Q.
330.5
SO
v.2:3-5

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 330.5 Book S0 Volume 2 3-5

Ja 09-20M

Blätter für soziale Praxis

in

Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner

in Frankfurt a. M.

II. Jahrgang. III. Halbjahrsband.

Januar bis Juni 1894.

Nr. 53 bis 78.

Mit Sach-, Orts- und Autorenregister.

Berlin.

Verlag von Siemenroth & Worms.

1894.

330.5
S0
3-5
v.2

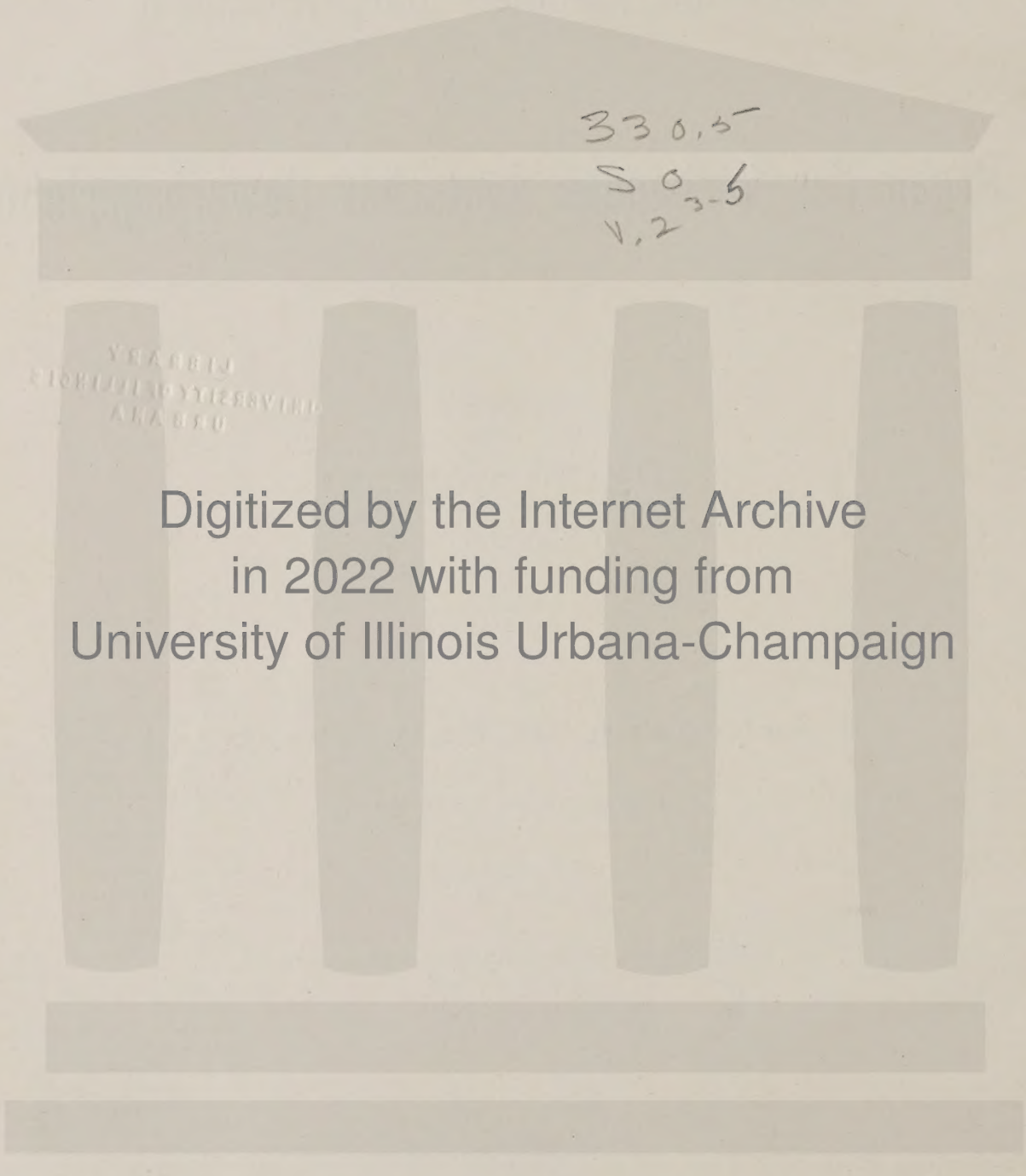

Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/blatterfursozial235unse

Inhalts-Verzeichniss.

Sach-Register.

Seite

Aufsätze.

Aerztefrage bei den Krankenkassen, Die —. Von Dr. Wilhelm Roth in Frankfurt a. M. 97
— — Von Dr. med. Busch in Crefeld 149
Anstaltspflege, Die Kosten der — und ihre Deckung 61
Arbeitsämter, Städtische — u. Gewerbegerichtsgesetz. Von Rechtspraktikant Dr. Zahn in München 41
Arbeitslosenstatistik. Referat für die IX. Konferenz deutsch. Städte-Statistiker in Görlitz, Mai 1894. Von Dr. E. Hirschberg in Berlin 193
Arbeitslosigkeit, Gemeinde-Versicherung gegen — in der Schweiz. Von Dr. Berghoff-Ising, Privatdozent in Bern 169
Arbeitsvermittlung, Zentralisation der Berliner — 17
Arbeitsvermittlung für Dienstboten, Vorerhebungen zur städtischen —. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 43
Armen und Waisen, Verpflegung von —. 115
Armenpflege-Reform, Die — im Reichslande. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M. 105

Bauarbeiterschutz, Städtischer —. . . 70

Einverleibung, Die — der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen. Von Prof. Dr. Ernst Hasse, Direktor des statist. Amtes der Stadt Leipzig 201, 211, 223

Ferienkolonien, Aus der Praxis der —. Von H. O. Reddersen in Bremen . 133
Fortbildungsschulwesen, Zur Reform des — in Württemberg. Von J. Löchner, Lehrer in Stuttgart 185

Gemeindebeamten, Die Mitwirkung von — im Rentenverfahren. Von Stadtrath v. Frankenberg in Braunschweig 127
Gewerbegericht und städtisches Arbeitsamt. Von Ernst Lautenschlager, Rechtsanwalt in Stuttgart 87

Handwerk, Die Vertretung des — im Gemeindeleben. Von Gustav Schaede in St. Johann a. d. Saar 63
Haushaltungsunterricht, Der — in den letzten Jahren 177

Kinder als Strassenverkäufer. Von Minna Wettstein-Adelt in Charlottenburg . 27
Knabenhandarbeitsunterricht, Der — auf dem Lande 11
Krankenkassenverbände. Von Dr. Wilh. Roth in Frankfurt a. M. 1
Krankenpflege, Die Neuordnung der — in Frankreich. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M. 187
Krankenpflegerinnen, Der Mangel an —. Von Dr. med. E. Cohn in Frankfurt a. M. 51
— — Schlusswort. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M. 52

Schulhygiene und Pädagogik. Von Ph. Zimmermann, Lehrer in Frankfurt a. M. 203

Seite

Sonntagsunterricht, Der — in der Fortbildungsschule. Von Dr. Glinzer, Gewerbeschullehrer in Hamburg . . . 77
— in Handwerkerschulen. Von Dr. Cathiau, Vorstand der Gewerbeschule in Karlsruhe 85
— in Handwerker- und Fortbildungsschulen. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 113
— in Fortbildungs- und Handwerkerschulen 134
— in Fortbildungs- und Handwerkerschulen, Wegfall des —. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. . . . 141
Stadterweiterung und Zonenenteignung. Referate der Bürgermeister Dr. Neff in St. Johann und Feldmann in Saarbrücken 25
Stadterweiterung und Landesgesetzgebung in Baden. Von Bürgermeister Dr. Weiss in Eberbach a. N. . . . 157
Steuerrelation, Die — im preussischen Kommunalabgabengesetz. Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin 221
Suppenanstalten, Städtische — in München. Von Dr. Friedrich Zahn in München 99

Uneheliche Kinder, Die — in Berlin . 159
University Extension in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von W. Rein, Professor in Jena 125

Verbrauchssteuern in deutschen Städten 3
Verbrauchs- u. Luxussteuern, Städtische —. Von Stadtrath Ludwig-Wolf in Leipzig 33, 42

Wohnungsfrage und Bebauungsplan. Von Th. Goecke, Landesbauinspektor in Berlin 49, 69, 79
Wohnungspflege, Hamburger Gesetz über die — 209
Wohnverhältnisse, Berliner —. Von Dr. Eugen Elkan in Frankfurt a. M. . 170

Zwangserziehung, Die — in Hessen. Von Dr. Zeller, O.-R.-Rath in Darmstadt 9

Notizen.

Erziehung.

Alimentationsverpflichtung der Väter unehelicher Kinder 152
Ausbildung nicht vollsinniger Kinder im Herzogthum Braunschweig 116
Besserungsanstalten, Kommunale — für Hessen 161
Familien- oder Anstaltspflege für Waisenkinder 162
Frauen in der Waisenpflege in Charlottenburg 35
Kinderasyl in München 80
Kindergärtnerinnen-Verein, Allgem. —. 152
Kinderheim in Gräbschen bei Breslau . 116
Kostkinderwesen, Beaufsichtigung des — in Hamburg 189

Seite

Krippen in Paris und München . . . 107
Pflegekinder, Polizeiliches Verbot der Aufnahme von — 189
Taubstumme Kinder, Kindergärten für — in Berlin 80
— — in Königsberg 172
Vormundschaft, Oeffentliche — und Bürgerliches Gesetzbuch . . , . 171
Vormundschaftsbehörden und Minderjährige in Oesterreich 35
Waisenpflege, Uebertragung der städtischen — an eine kirchliche Gemeinde 29
Waisenrath und Armenamt in Frankfurt am Main 28
Zwangserziehung in Preussen . . 19, 152
Zwangserziehung in Bremen 107
Zwangserziehung und Armenbehörde in Frankfurt a. M. 29

Schulwesen.

Achtes Schuljahr für München . 116, 162
Achtstufige Volksschule für Hamburg . 53
Aerztliche Untersuchung der Kinder vor Eintritt in die Schule . . . 107, 152
Beschäftigung schulpflichtiger Kinder . 225
Beschränkung der Schulkinderarbeit in Preussen 178
Erhebungen in den Berliner Gemeindeschulen 162
Frei- oder Armenschule, Fortbestand der — in Hofgeismar 137
Handarbeitsunterricht in den Braunschweiger Landgemeindeschulen . . 107
Handarbeitsunterricht, Lernmittel für den — 214
Handfertigkeitsschule, Ländliche — in Westpreussen 12
Haushaltungsunterricht in den preussischen Volksschulen 100
Haushaltungsunterricht, Der preussische Kultusminister über den — . . . 196
Hauswirthschaftlicher Unterricht . . . 196
Hüteschulen, Aufhebung preussischer —. 53
Jugend- und Volksspiele, Kongress für — in Berlin 4
Kinderbeschäftigung, Verbot der — bei Schaustellungen 108
Kinderhorte, Nothwendigkeit der — . 12
Kinderhort-Verein, Städtisches Haus für den — zu Frankfurt a. M. . . 20. 163
Kinderspeisung in Berlin und Paris . . 205
Kindervolksküchen in Berlin 143
Klassenstärke in den Berliner Gemeindeschulen 80
— in den Münchener Volksschulen . . 101
— in den Leipziger Volksschulen . . 117
— in den Hamburger Volksschulen . . 172
Knabenhandarbeit, XII. Deutscher Kongress für erziehliche — . . . 153, 225
Lernmittelfreiheit für die Volksschulen in Mainz 89
Lernmittelfreiheit an den Münchener Volksschulen 128
„Lumpenschulen“ in London 205
Nebenbeschäftigung, Gewerbliche — der Schulkinder in London 80
Nebenbeschäftigung, Gewerbliche — der Schulkinder 138, 143
Preussische Schulzustände 204
Rübenverziehen, Schulkinder beim — . 225

160526

Seite

Schulärzte wegen Schwerhörigkeit der Kinder 45
Schulärzte in Preussen 172
Schulärzte in Leipzig 205
Schulbäder und Kochküche in Posener Bürgerschulen 172
Schulbauten auf dem Lande 152
Schulbrausebad, Viertes — in Braunschweig 137
Schulhausbau auf dem Lande 143
Schulkinderspeisung in Leipzig . . . 44
Schulküche in München 214
Schulpflicht, Handhabung der gesetzlichen — in Preussen 20
Speisung armer Schulkinder in Wien . 53
Stotternde Schulkinder 53
Stotternde Volksschüler, Heilkurse für — in Hann.-Münden 162
Stotternde Volksschüler, Verein zur Heilung — in Hamburg 205
Verwendung von Schulkindern zum Glockenläuten 45
Zahnärztliche Untersuchungen in den badischen Schulen 179

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung und Fortbildungsschule . . . 179
Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschule in Osnabrück 12
Fachabtheilungen bei Fortbildungsschulen 138
Fachschulen, Gewerbliche — und Gemeindeverwaltung 138
Fachschulwesen, Gewerbliches und kaufmännisches — in Rheinland-Westfalen 12
Fortbildungskurse für Bäcker- und Barbierlehrlinge 46
Fortbildungsschule für Mädchen in Beuthen, O.-S. 13
Fortbildungsschule und Innungen . . 144
Gewährung von Zeit zum Besuch der Fortbildungsschulen 108
Kurse f. Fortbildungsschullehrer in Baden 54
Lehrkräfte, Ausbildung von — für das gewerbl. Fachschulwesen in Preussen 117
Lehrlingsheim in Berlin 190
Mängel des Fortbildungsschulwesens in Preussen 45
Obligatorische Fortbildungsschule und Gewerbegericht 45
Obligatorischer Fortbildungsunterricht, Einführung des — in Württemberg 73
Obligatorischer Fortbildungsunterricht, Gesetzentwurf betr. Einführung des — in Württemberg 89
Obligatorische Fortbildungsschulen, Petition um — für Braunschweig . . . 89
Obligatorische Fortbildungsschulen in Mecklenburg 226
Obligatorische Fortbildungsschulen und deutsche Gewerkvereine 108
Rechtskurse in Berliner Fortbildungsschulen 54
Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen 45, 81, 108, 138, 196
Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen in Preussen 72
Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen und Reichstag 128
Sonntagsunterricht an Berliner Fortbildungsschulen 214
Sonntagsunterricht, Beseitigung des — bei den Fortbildungsschulen in Baden 143
Sonntagsunterricht, Entbehrlichkeit des — an gewerbl. Fortbildungsschulen 64
Sonntagsunterricht und Lehrer . . . 144
Sonntagsunterricht, Umwandlung des — in Werktagsunterricht an Fortbildungsschulen 225
Staat und Fortbildungsschulen im Grossherzogthum Hessen 129
Staat, Gemeinden u. Fortbildungsschulen in Preussen 153
Tagesunterricht an badischen und Leipziger Fortbildungsschulen 179
Unterrichtszeit in Leipziger Fortbildungsschulen 129

Seite

Unterrichtszeit in Fortbildungsschulen und Handwerker 190
Volksbildung, Gesellschaft für Verbreitung von — 153
Volksbibliotheken, Städtische — in Düsseldorf 54

Armenpflege.

Almosenempfänger in Berlin 13
Armenausgaben, Steigerung der — in Erfurt 13
Armenpflegeausgaben in Berlin . . . 4
Auskunftsstellen der Armenverwaltungen 29
Ausserordentliche Armenlast, Zur Ausführung des Gesetzes über die — . 81
Ausserordentliche Armenlast, Landarmenverband und — 90, 206
Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit 65, 73
Elberfelder Armenpflege in Karlsbad und Troppau 35
Elberfelder System in Breslau 90
Elberfelder System für Münster i. W. und Harburg 179
Ersatzanspruch der Armenverbände an den Unterstützten 226
Hamburger Armenpflege im Jahre 1893 226
Kartoffelbau durch Arme in Berlin . . 163
Kohlenunterstützung in Halberstadt . 29
Kreis und ausserordentliche Armenlast 153
Miethunterstützung in Halberstadt . . 81
Nothstandspflege, Nachträgliches zur Hamburger — 144
Unterstützungswohnsitzgesetz und Freizügigkeit 29
Unterstützungswohnsitzgesetz, Die Novelle zum — . . 35, 64, 81, 163, 173
Unterstützungswohnsitzgesetz, Ausdehnung des — auf Bayern und Elsass-Lothringen 73, 90, 101, 117
Verband der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen 91
Versicherungsgesetze und Armenaufwand in Augsburg 46
Versicherungsgesetze und Armenlast in Breslau 118
Zentralisation der Privatwohlthätigkeit in Greifswald 13
Zwangsmassregeln gegen Arbeitsfähige, die ihre Angehörigen der Armenpflege überlassen 205

Gemeinnützige Fürsorge.

Asyle für Obdachlose in Leipzig . . . 173
Asylverein für Obdachlose in Berlin . 206
Hauspflege-Verein in Frankfurt a. M. . 108
Vereins-Armenpflege in Stettin i. J. 1893 54
Wärmestube in München 54

Krankenpflege.

Aerzte und freie Hilfskassen in Berlin . 129
Aerztliche Hülfe zur Nachtzeit, Stationen für — in Dresden 118
Bezirks-Hebammen im Regierungsbezirke Merseburg 82
Diphtherie, Bekämpfung der — in Mülhausen i. E. 118
Genesungsheim der Dresdener Ortskrankenkasse 145
Genesungsheim f. bedürftige Genesende in Reuss 214
Greisen und Siechen, Pflege der — im Seine-Departement 82
Hebammen u. Armenrath in Heidelberg 82
Hebammen und Armenverwaltung in Posen 101
Heilanstalten im Grossherzogthum Hessen 139
Heilstätte für Brustkranke, Bau einer — durch die hanseatische Versicherungsanstalt 73, 102
Heilstätten für Brustkranke 144
Heilstätte, Bremer — in Rehburg a. H. 173
Heimstätte der Versicherungsanstalt Berlin 139
Krankenhaus für den Kreis Hadeln . . 154

Seite

Krankenhausbau, Stadt- und Kreisverwaltung 29
Krankenhausbau in Bielefeld 91
Krankenkasse und Hospitalbau in Mülhausen 81
Krankenkassen und städtisches Hospital in Danzig 101
Krankenpflege im Landkreis Königsberg 226
Kreiskrankenhäuser für den Kreis Offenbach 139
Kreis und Krankenhausbau in Baden . 214
Ortskrankenkassen, Vereinigung der — 144
Rekonvaleszentenanstalt i. Strassburg i. E. 91
Revision, Staatliche — der Krankenanstalten 153
Stadtkrankenpflege und Diakonissenhaus in Kreuznach 13
Verein für unbemittelte Lungenkranke in Hannover 139
Verpflegungssätze im Mainzer Krankenhaus 30

Gesundheitspflege.

Brausebad, Städtisches — in Strassburg i. E. 14
Brausebad, Zweites — für Strassburg i. E. 154
Brausebäder in Mannheim 119
Desinfektion, Obligatorische — . . . 227
Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege 35, 118
Friedhofanlage für Freiburg i. Br. . . 140
Leichenhäuser, Benutzung der — in Frankfurt a. M. 154
Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit 118
Rieselfelder bei Berlin 36
Rieselfelder in Paris 36
Rieselfelder-Anlage in Braunschweig . 173
Schul- und Volksbäder in München . . 54
Schwimmbad in Freiberg i. S. 46
Schwimmbad für Frankfurt a. M. . . 74
Schwimmbad in Stuttgart 92
Typhusepidemie und Trinkwasser in Pforzheim 139
Volksbadeanstalten in Berlin 83
Volksbadeanstalten in Westpreussen . 83

Volksernährung.

Fleischkühlanlagen deutscher Städte . 36
Pferdefleischverbrauch in deutschen Grossstädten 30
Volksküche, Städtische — in Crefeld . 36
Volksküche, Städtische — i. Freiburg i. Br. 119

Arbeiterversicherung.

Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Halle . . 163
Fehlen in der Krankenkassen-Generalversammlung, Ordnungsstrafe für — 164
Freiwillige Mitgliedschaft chronisch kranker Personen bei Krankenkassen 215
Krankenkassen und Verwaltungskosten der Alters- u. Invaliditätsversicherung 215
Ortskrankenkassen und Apotheken . . 206
Ortskrankenkassen für Gemeinden verschiedener Bundesstaaten 206
Selbstversicherung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 82
Ueberhobene Renten, Verzicht auf — . 163
Verband der deutschen Krankenkassen 215

Wohnungswesen.

Bau kleiner Wohnungen durch die Stadt Ulm 140, 207
Baubeschränkungen, Zur Frage der — 83
Baugesellschaft, Gemeinnützige — in Hanau a. M. 55
Bau kleiner Wohnungen durch die Städte Ulm und Baden-Baden 83
Bau kleiner Wohnungen auf erpachtetem Boden in Frankfurt a. M. . . 102, 154
Bau von kleinen Wohnungen in Strassburg 92, 191
Baugenossenschaften 180
Bauordnung für Bad Schmiedeberg . . 55

Seite

Bauordnung für Berlin 130
Baupolizei in Elsass-Lothringen . . . 54
Bauprämien zur Förderung des Wohnungsbaues 216
Bauthätigkeit, Gemeinnützige — in Pommern 31
Gesetzentwurf betr. Herstellung billiger Arbeiterwohnungen in Frankreich . 47
Gesetzentwurf Adickes, Zum — . . . 91
Gesundheitsschädliche Wohnungen, Beseitigung — in Hamburg 119
Grundbesitz, Städtischer — 227
Grundeigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe 91
Grundeigenthum, Städtisches — in Leipzig 206
Ortsbaustatut für Stuttgart 20
Reichsregierung und Wohnungsfrage 102
Retentionsrecht, Beschränkung des — des Vermiethers 36
Retentionsrecht, Zum — der Vermiether 47, 109
Retentionsrecht des Vermiethers in Preussen 164, 180
Schlafstellen, Polizeiverordnung über — 207
Stadterweiterung und Zonenenteignung 46, 215
Stadtverwaltung und Baugenossenschaft 191
Stempelfreiheit für gemeinnützige Baugesellschaften im Grossh. Hessen . 109
Strassenkosten und Zusammenlegung in Bayern 30
Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen in Metz . . 109
Versicherungsanstalt und Bau von Arbeiterwohnungen 46
Versicherungsanstalten u. Wohnungsbau 196
Wohnungsaufsicht in Darmstadt . . . 227
Wohnungsbau durch die Stadtgemeinde Schlettstadt 119
Wohnungsnoth in Kreuznach 74
Wohnungsrevision in Essen 119
Zonenbauordnung für Zittau 82
Zonenbauordnung für Hamburg . . . 190

Gewerbewesen.

Apotheken, Städtische — 66
Apotheke, Städtische — in Breslau . . 140
Apothekenkonzessionen und Gemeinden in Preussen 92
Arbeiter (Viehhof-) und Trambahnbedienstete, Städtische Fürsorge für — in Mannheim 84
Arbeiterfürsorge bei städtischen Unternehmungen in Braunschweig . . . 191
Arbeiterklausel in städtischen Submissionsbedingungen 32
Arbeitslöhne und Sonntagsruhe in den Berliner Gasanstalten 57
Arbeitslosenstatistik f. Hamburg, Altona, Ottensen und Bergedorf 109
Arbeitslosenversicherung in St. Gallen . 191
Arbeitsämter, Städtische — 83
Arbeitsämter und preussischer Minister für Handel und Gewerbe 31
Arbeitsnachweisanstalten, Städtische — 154
Arbeitsnachweisstellen, Zur Einrichtung städtischer — 92
Arbeitsvermittlung, Umfragen über den Stand der — 165
Arbeitsnachweis(Arbeitsamt, Arbeitsvermittelung), Städtischer — für Barmen 56, 66, 92, 103, 180
—, Städtischer — und Gewerbegericht in Berlin 55
—, Zentralisation des — in Berlin . . 47
Arbeitsnachweis, Städtischer — für Braunschweig 119
—, Zentralstelle für — in Darmstadt 119, 181, 207
— in England 5
—, Städtischer — für Erfurt . . 21, 110
—, Städtischer — in Esslingen . 110, 174
— in Essen 174
—, Städtischer — für Frankfurt a. M. 21, 37, 65, 92, 102, 130, 174
— in Freiburg i. Br. 56
— in Karlsruhe und Freiburg i. B. . . 47
—, Städtischer — für Halle a. S. . . 216
— für Köln a. Rh. 14, 31, 191
—, Städtischer — für Magdeburg . . 197
— in Mannheim 5
—, Städtischer — für Metz 110
— für Neuhaldensleben 103
—, Städtischer — für Oldenburg . . . 110
—, Städtischer — in Paris 38
— für Posen 181
— für Stuttgart 14, 37
—, Städtischer — für Trier 74
— im Wupperthal 130, 145, 174
Bauarbeiterschutz in München . . . 207
Brodtaxen 155
Eigenbetrieb einer Dampfmahlmühle für die Provinzialanstalten v. Ostpreussen 120
Elektrische Zentralstationen als städtische Betriebe 120
Elektrizitätsanstalten, Privater und städtischer Betrieb von — 84
Elektrizitätswerk, Städtisches — in Neuhaldensleben 145
Elektrizitätswerke, Städtischer Betrieb der Berliner — 197
Fleischtaxen, Unzulässigkeit von — . 66
Fleischverkauf, Polizeiverordnung betr. — in Posen 110
Kellnerinnenunwesen, Verordnung gegen das — in Bernburg 155
Leichenwagen-Institut, Städtisches — in Dresden 191
Löhne der städtischen Strassenarbeiter in Altona 110
Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter in München 84, 175
Lohnzahlung an Minderjährige 31, 84, 103, 120, 227
Lohnzahlung an städtische Arbeiter . 32
Neger als städtische Strassenkehrer . 22
Nothstandsarbeiten, Städtische — in Frankfurt a. M. 6
Nothstandsantrag für Berlin 57
Nothstandsaktionen, Städtische — in Mannheim, Stuttgart, Strassburg i. E., Mainz, Magdeburg und Crefeld . . 5
Nothstandsaktionen in Zürich 7
Nothstandsaktionen, Städtische — in Mannheim, Mainz und Magdeburg . 14
Nothstandsaktionen, Städtische — in Berlin, Magdeburg, Braunschweig, Elberfeld, Crefeld, Mainz, Mannheim und Strassburg i. E. 22
Nothstandsaktionen in Mannheim, Mainz, Berlin und Magdeburg 32
Nothstandsaktionen in Frankfurt a. M., Magdeburg, Mannheim, Halle und Berlin 38
Nothstandsaktionen in Königsberg, Görlitz, Zwickau, Crimmitzschau, Braunschweig und Mainz 66
Regiearbeit, Städtische — in Nürnberg 207
Schlachthäuser, Beaufsichtigung der — 93
Schlachthausbau u. Privatschlächtereien in Nordhausen 191
Schlachthöfe der Gemeinden oder der Innungen 93
Stadtziegelei in Görlitz 145
Städtische Arbeiten, Vergebung — . . 145
Städtische Regie, Bauarbeiten in — . 15
Stellenvermittlung und Wirthschaftsbetrieb im Schifffahrtsgewerbe in Hamburg 66
Strassenkehrer, Weibliche — in Königsberg 66
Untersuchungsämter, Städtische — . . 140
Versicherungsausgaben für städtische Arbeiter und Bedienstete 181
Wärmehallen, zentralisirter Arbeitsnachweis und Bevölkerungszufluss . . . 165

Kommunales Verkehrswesen.

Fahrtaxen städtischer Strassenbahnen . 104
Strassenbahn, Fünf-Pfennig-Touren bei der — in Hannover 67
Trambahnverkehr in Frankfurt a. M. . 67

Kommunales Finanzwesen.

Berliner Gemeindesteuern 216
Biersteuer in Spandau 110
Kanalgebühr für Liegnitz . . . 68, 104
Kanalisationsabgabe in Breslau . 15, 104
Kommunalsteuergesetz, Zum — 175
Kommunalsteuern, Künftige Gestaltung der Berliner — 175
Miethsteuer, Aufhebung der — in Berlin 110
Omnibusbetrieb, Abgaben vom — in Berlin 57
Verbrauchssteuern, Städtische — und preussisches Ministerium 67
Verbrauchssteuern und direkte Abgaben in Colmar 68
Verbrauchssteuern, Gesetzliche Regelung der kommunalen — in Baden . . . 165

Vermischtes.

Städtische statistische Bureaus „Luxus"-Anstalten 48

Litteratur.

Eger. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891 156
Gebhard. Die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen 156
Piloty. Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs 156
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausg. von Dr. M. Neefe . . . 155

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen 48, 68, 104, 140, 207
II. Bücher u. Broschüren 32, 93, 140, 176, 208, 228

Beilage.

Gutachten über den Sonntagsunterricht in Handwerker- und Fortbildungsschulen 121

Register der Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Seite

Verbandsangelegenheiten 7, 23, 39, 58, 75, 94, 111, 131, 146, 166, 182, 198, 217

Aufsätze.

Arbeiter oder Unternehmer? Aus der Praxis der Kammer III des Berliner Gewerbegerichts. Von Magistratsassessor Cuno in Berlin 146
Gewerbegerichte und Presse 58
Kaufleute u. Gewerbegericht. Von Mag.-Ass. Dr. Levin, stellvertr. Vors. des GG. zu Frankfurt a. M. 7
Kompensation bei Lohnforderungen. Von Bürgermeister Dr. Walz in Heidelberg 131
Muss der ohne Kündigungsfrist entlassene Arbeiter förmlich erklären, dass er Schadensersatz verlangt? Von Stadtrath Jochmus, Vorsitzender des GG. Halle a. S. 182
Thätigkeit des GG. Nürnberg als Einigungsamt 76
Wahllisten und Listenwahl. Von Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. 217
Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb 23

Verfassung und Verfahren.

Innungsschiedsgericht, Ablehnung der Errichtung eines — 75
Kaufleute und Gewerbegericht . . . 59
Listenwahlen 147
Nachtragsstatut für München 95
Organisation des GG. Düsseldorf . 8, 40
Proportionalitätssystem für die Gewerbegerichtswahlen 24
Schiedsgericht der Tischlerinnung in Magdeburg 183
Thätigkeit der Beisitzer, insbes. ihr Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden 167
Verfahren bei Zeugenvernehmungen und Zwangsvollstreckung 95
Verfahren nach der Ungiltigkeitserklärung von Beisitzerwahlen . . . 95
Verfahren bei Ungiltigkeit der Wahlen 132
Wahlverfahren und Wahlrecht 8
Welche Arbeiter gelten als im „Gewerbebetriebe der Eisenbahn-Unternehmungen“ beschäftigt? 24
Wer hat den Gewerbegerichtsvorsitzenden zu ernennen? 95, 199
Zunahme der Versäumnissurtheile infolge des neuen GG.-G. 24
Zusammenwirken der Unternehmer und Arbeiter im Gewerbegericht . . . 132

Rechtsprechung.

Reichs-Gewerbe-Ordnung
Titel VII im Allgemeinen.

In wie weit kann der Arbeiter sich an den Auftraggeber seines Arbeitgebers halten? 40

§ 107.

Kann einer jugendlichen Arbeiterin, welche ohne Innehaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigung die Arbeit verlassen hat, die Herausgabe ihres Arbeitsbuches verweigert werden? 94

Seite

§ 133.

Sind Parliere in grösseren Baugeschäften Arbeiter oder Betriebsbeamte und Werkmeister? Welche Art Weiterbeschäftigung muss sich ein entlassener Parlier gefallen lassen? . . . 131
Sind Maurerpoliere grösserer Baugeschäfte Betriebsbeamte oder Werkmeister im Sinne der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung? Welches Verhalten eines solchen Poliers während einer Streikbewegung berechtigt den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung ohne Kündigung? 199

§ 134.

Arbeitsordnung in Fabriken. Ist ein Fabrikarbeiter zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt, wenn die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn ohne Anhörung der Arbeiter abgeändert worden sind? . 218

Gesetz betr. die Gewerbegerichte

§ 1.

Ist das Gewerbegericht für Klagen der Angestellten von Pferdebahngesellschaften zuständig? 23, 59
Zuständigkeit des GG. für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb 94
Ist das GG. auch für Klagen zuständig, die sich gegen den Konkursverwalter des inzwischen in Konkurs gerathenen Arbeitgebers auf Feststellung gemäss § 134 Abs. 1 der Konkursordnung richten? 166
Welche vom Staat ausgeführten Arbeiten sind ein Gewerbe und was ist eine Gewerbestreitigkeit im Sinne des GG.-G.? 198
Pfändung einer gewerblichen Lohnforderung. Gehört die Klage des Gläubigers, dem eine Lohnforderung überwiesen ist, gegen den Drittschuldner vor das GG.? 199

§ 2.

Zur Interpretation des § 2 Abs. 2 des GG.-G. 39
Ist das GG. für Ansprüche aus dem Lehrvertrag zuständig, wenn das Lehrverhältniss durch den Tod des Lehrlings bereits gelöst ist 59

§ 3.

Wie weit reicht die Schadensersatzpflicht des mit der Aushändigung der Quittungskarte säumigen Arbeitgebers? . 8
Ist das Gewerbegericht zuständig für den durch Vorenthaltung der Quittungskarte entstehenden Schaden? . 39

§ 55.

Werth des Streitgegenstandes bei Klagen auf Herausgabe des Arbeitsbuches . 23

Gesetz betr. Invaliditäts- und Altersversicherung

§ 105.

Wie weit reicht die Schadensersatzpflicht des mit der Aushändigung der Quittungskarte säumigen Arbeitgebers? 8

Seite

Privatrecht etc.

Kann ein Hausdiener Vergütung für während der Weihnachtszeit geleistete Ueberstunden verlangen? 75
Kann aus dem Stillschweigen des Arbeiters sein Einverständniss mit Bekanntmachungen des Arbeitgebers, welche den geltenden Arbeitsvertrag abändern (Anschläge, Plakate u. s. w.), gefolgert werden? 111
Geltendmachung einer zur Kompetenz des Gewerbegerichts gehörigen Gegenforderung im Wege der Kompensationseinrede 166
Lohnhöhe und Wuchergesetz 182
Beweislast bezüglich der Behauptung, dass über die Kündigung nichts verabredet sei 198
Können Bauarbeiter bei Temperaturwechsel, der das Bauen nach baupolizeilicher Vorschrift unmöglich macht, ohne Weiteres entlassen werden, auch wenn über Kündigung nichts vereinbart ist? 219

Gutachten, Anträge u. s. w.

Einigungsamt, Thätigkeit des GG. Kiel als — 59
Gutachten des GG. Bromberg über Handwerkerkammern und Sonntagsruhe . 75
Gutachten des GG. Düsseldorf . . . 59
Gutachten des GG. Mainz 220
Gutachten des GG. Stuttgart betr. Sonntagsruhe 112
Gutachten und Anträge des GG. Trier im Jahre 1893 76
Mitwirkung des GG. Frankfurt a. M. bei Berathung einer Baupolizeiverordnung 76

Vermischtes.

Ablehnung der Errichtung von Gewerbegerichten 112
Abnahme der Klagen 60, 76
„Arbeitszettel“, Einführung von — für kleinere Gewerbebetriebe 199
Besprechungen der Beisitzer, Gewährung eines Gemeindelokals für — . . . 40
Frauen, Zulassung der — als Beisitzerinnen 148
Geringe Betheiligung der Arbeitgeber bei den Wahlen zum GG. 60
Gewerbegerichte in Baden 148
— in Württemberg 167
GG. für den Landkreis Dortmund . . 8
Gewerbegericht für Dortmund . . . 96
Klagen vor dem Stuttgarter GG. aus Anlass des Schneiderstreiks . . . 183
Neue Gewerbegerichte (Errichtung bzw. Begründung) 112, 132, 184
Oberpräsident, Handelskammer und Gewerbegericht 8
Soziale Wirkungen der Gewerbegerichtsthätigkeit 96
Städte ohne GG. 183, 200
Thätigkeit der Beisitzer des GG. Heidelberg 95

Litteratur.

Hofmann, Bürgermeister in Limburg: Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher nach dem Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Leipzig 1893 . . . 96

Orts-Register.

Seite

Aachen 3, 74, 120, 193
Achères b. Paris 36
Alsfeld 3
Altenburg 136, 184
Altendorf (Reg.-Bez. Düsseldorf) . 184, 200
Altona 7, 20, 48, 77, 83, 109, 110, 166, 178
Andreasberg i. H. 144
Anhalt 107, 109, 116, 225
Annaburg (Reg.-Bez. Merseburg) . . . 204
Apolda 23
Arnsberg (Reg.-Bez.) 53
Aschersleben 184
Augsburg 3, 46, 121, 131

Baden (Grossherzogthum) 3, 9, 54, 103, 107, 109, 114, 135, 142, 143, 144, 148, 157, 165, 178, 179, 185, 214, 225
Baden (Stadt) 3, 83, 178
Barmen 3, 56, 66, 74, 92, 103, 130, 174, 180
Basel 17, 56, 169
Battersea 5
Bayern 3, 30, 73, 90, 101, 105, 109, 129, 144, 152, 162, 180
Bayreuth 184
Bergedorf 109
Berlin 3, 4, 13, 17, 20, 22, 23, 25, 27, 30, 32, 36, 38, 39, 45, 47, 50, 54, 55, 57, 58, 60, 64, 65, 69, 70, 74, 75, 79, 80, 83, 94, 98, 99, 101, 107, 110, 114, 117, 118, 129, 130, 135, 139, 141, 143, 146, 150, 151, 152, 153, 159, 162, 163, 165, 170, 172, 173, 175, 180, 182, 189, 190, 195, 197, 198, 201, 205, 206, 214, 216, 227
Bern 169
Bernburg (Kreis) 155
Bernburg 184
Beuthen i. O.-Schl. 13
Biberach 168
Biebrich a. Rh. 166, 198
Bielefeld 91, 95, 132, 184
Bochum 135
Bockenheim 66, 112
Bolchen 55
Borbeck (Reg.-Bez. Düsseldorf) . 184, 200
Brandenburg (Provinz) 45, 152
Braunschweig (Herzogth.) 89, 107, 109, 114, 116, 214, 216
Braunschweig 22, 67, 82, 104, 119, 128, 137, 154, 164, 173, 182, 191, 215
Breisach 56
Bremen . 23, 30, 37, 74, 94, 107, 133, 173
Breslau . 3, 15, 30, 39, 67, 68, 83, 90, 104, 108, 118, 138, 140, 161
Bromberg 39, 58, 60, 75, 146
Burgstädt i. S. 112

Cambridge 125
Cannstatt 94, 168
Castrop (Westfalen) 8
Celle 123
Charlottenburg . . 7, 35, 36, 45, 132, 198
Chelsea 5
Chemnitz (Amtshauptmannschaft) 94, 131
Chemnitz 3, 36, 75, 93, 98, 112, 178, 198, 214
Chicago 125
Colmar i. E. . . . 3, 47, 55, 66, 68, 184
Cracau b. Magdeburg 90
Crefeld . . . 5, 22, 36, 37, 74, 151, 162
Crimmitzschau 67

Dänemark 116
Danzig 101, 153, 190, 191, 225
Darkehmen (Ostpreussen) 196
Darmstadt 3, 10, 64, 72, 119, 181, 183, 207, 220, 227
Delitzsch 3
Dessau 184, 198, 200
Deutschland 125
Döbeln i. S. 132
Dohna (Kgr. Sachsen) 3
Dortmund (Landkreis) 8, 112
Dortmund 8, 22, 30, 31, 37, 74, 84, 95, 96, 132, 145, 146, 162, 180, 183, 199
Dresden 3, 36, 43, 93, 94, 118, 145, 152, 161, 191, 214, 219

Seite

Düren 184
Düsseldorf 3, 8, 12, 20, 40, 54, 59, 146, 166, 167, 199
Duisburg 29
Durlach 148

Eberbach a. N. 157
Eberswalde 178
Egeln (Reg.-Bez. Magdeburg) 29
Egham 5
Eibenstock (Kgr. Sachsen) 3
Eisenach 178
Eisleben 184
Elberfeld 3, 22, 74, 121, 130, 145, 162, 174
Elbing 114, 123
Elsass-Lothringen . . 54, 73, 81, 105, 109
Elsass 46
Emmenthal 115
England 5, 100, 116, 125
Erfurt (Reg.-Bez.) 45, 191
Erfurt 13, 19, 20, 21, 110, 180
Erlangen 75
Essen (Landkreis) 112, 200
Essen 3, 30, 119, 124, 155, 174
Esslingen . . 83, 110, 111, 168, 174, 180

Falkenberg b. Berlin 36
Forst i. L. 184, 200, 217
Frankenhausen a. Kyffhäuser 29
Frankfurt a. M. 6, 8, 19, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 30, 37, 38, 43, 52, 56, 60, 62, 65, 66, 67, 70, 74, 75, 76, 83, 84, 92, 96, 97, 98, 102, 108, 120, 130, 131, 132, 144, 145, 146, 149, 151, 154, 161, 163, 167, 174, 177, 180, 198, 201, 204, 217, 227
Frankfurt a. O. 183
Frankreich 47, 187
Freiberg i. S. 15, 46, 178, 184
Freiburg i. B. 3, 47, 56, 87, 119, 131, 135, 140, 148, 179, 199, 227
Friedberg 3, 215
Fürstenberg i. Meckl. 226
Fürth i. B. 155

St. Gallen (Kanton) 169, 191
Gardelegen 90
Geestemünde 94, 112
Geislingen 168
Gelsenkirchen (Kreis) 53
Genevilliers b. Paris 36
Gera 184, 200, 214
Gernsbach 48
Giessen . . . 3, 12, 64, 72, 84, 112, 139
Glauchau 178
Glogau 184
Schw.-Gmünd 122, 167
Göppingen 3, 122, 168
Görlitz 67, 145, 193
Göttingen 3, 74, 114, 124, 225
Goldberg 178
Gotha 184
Gräbschen b. Breslau 116
Gräfenhausen (Grossh. Hessen) . . . 10
Greifswald 11, 13, 184
Greiz 217
Grossbeeren b. Berlin 36
Gross-Steinheim (Grossh. Hessen) . . 139
Grosszschocher b. Leipzig 138
Grünberg i. Schl. 132
Guben 184
Gütergotz (Brandenburg) 139

Hadeln (Kreis) 154
Hagen i. W. 117, 184
Halberstadt 29, 81, 112
Halle a. S. 3, 20, 30, 37, 38, 58, 60, 70, 121, 140, 161, 163, 178, 182, 216
Hamburg 9, 25, 30, 37, 53, 66, 77, 78, 83, 107, 109, 119, 144, 166, 167, 172, 189, 190, 201, 205, 209, 226
Hamm 184
Hanau (Landkreis) 227
Hanau . . . 17, 55, 66, 74, 96, 178, 182

Seite

Hannover (Provinz) 19, 152, 215
Hannover (Stadt) 20, 37, 67, 77, 78, 104, 114, 131, 139, 148, 161, 217
Harburg 179, 198
Harpersdorf (Reuss j. L.) 214
Haynau i. Schl. 178
Heidelberg 3, 82, 94, 95, 96, 101, 131, 132, 148, 178
Heidenheim 168
Heilbronn 3, 74, 167, 184
Herford 178
Heslach 73
Hessen (Grossherzogth.) 3, 9, 25, 66, 72, 78, 107, 109, 122, 129, 135, 139, 144, 161, 185, 215, 225
Hessen-Nassau 222
Hildesheim 184
Höchst 96, 132
Hörde i. W. 23, 218
Hof 184
Hofgeismar 137
Hohenzollern'sche Lande 152
Humfeld b. Lemgo 143

Inowrazlaw 45
Ipswich 5
Iserlohn 184
Italien 116
Itzehoe 226

Jarotschin 142
Jena 178
Jerichow II (Kreis) 153
St. Johann a. S. 25, 29, 63

Kaiserslautern 182
Kamburg (S.-Meiningen) 189
Karlsbad (Böhmen) 35
Karlsruhe i. B. 3, 8, 20, 39, 40, 47, 54, 56, 59, 75, 86, 91, 94, 124, 129, 131, 132, 137, 142, 148, 173, 178, 214
Kassel (Reg.-Bez.) 152
Kassel . . 3, 85, 100, 177, 183, 193, 214
Kattowitz 29
Kehl 48
Kiel 59
Koblenz (Reg.-Bez.) 117
Koblenz 3, 98, 150
Koburg 184
Köln 3, 14, 25, 26, 30, 31, 73, 74, 91, 155, 161, 191, 217
Königsberg (Landkreis) 226
Königsberg 3, 23, 30, 66, 67, 96, 161, 172, 199, 214
Königshütte i. Oberschl. 184
Konstanz 3
Kreuznach . . . 13, 58, 74, 90, 118, 166

Lahr 87, 131, 148
Landau 3
Langen (Grossh. Hessen) 139
Lauenburg 20, 152
Lauterbach (Grossh. Hessen) 3
Leer (Ostfriesland) 124
Leipzig 12, 33, 36, 43, 44, 94, 117, 129, 131, 132, 135, 144, 145, 161, 166, 171, 172, 173, 179, 201, 205, 206, 211, 215, 219, 223
Lichtenberg b. Berlin 184
Liebenau (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.) . 53
Liebenburg 90
Liegnitz (Reg.-Bez.) 20, 108
Liegnitz 68, 104
Limmer (Landkreis Linden in Hannover) 182
Linden b. Hannover 144
Lippspringe 139
Litauen 225
Lörrach 214
London 80, 205
Ludwigsburg 124
Ludwigshafen 3
Lübeck . . . 102, 107, 109, 123, 214, 225
Lüneburg (Reg.-Bez.) 92
Lünen (Westfalen) 8

Seite

Magdeburg 3, 5, 14, 22, 32, 35, 38, 118, 131, 132, 141, 147, 161, 178, 183, 197, 217
Mainz (Kreis) 161
Mainz 3, 5, 14, 17, 22, 30, 32, 66, 67, 72, 74, 89, 98, 99, 122, 145, 150, 180, 217, 220
Malchow b. Berlin 36
Mannheim 3, 5, 8, 14, 20, 22, 30, 32, 38, 84, 86, 87, 119, 124, 148, 166, 178
Marienburg i. Westpreussen 178
Marienwerder 178
Mecklenburg-Schwerin 109, 152
Mecklenburg-Strelitz 109, 226
Meerane 166, 178
Meiderich (Reg.-Bez. Düsseldorf) . . . 184
Merseburg (Reg.-Bez.) 82
Merseburg 178
Metz 3, 55, 98, 109, 110, 142
Minden 23
Mirow i. Meckl. 226
Mühlhausen i. Th. 90
Mühlheim am Main 162
Mülhausen i. E. 3, 55, 81, 118, 124, 181, 214
Müllheim 56
München 3, 26, 30, 32, 36, 40, 42, 54, 58, 66, 77, 80, 84, 94, 95, 99, 101, 107, 111, 114, 116, 117, 128, 131, 146, 147, 161, 162, 166, 175, 182, 207, 214
Hann.-Münden 162
Münster i. W. 179, 184

Nakel (Posen) 46
Neubrandenburg 226
Neuhaldensleben 103, 145
Neu-Isenburg 139
Neumünster 178
Neuss 184
Neustadt i. S.-W. 178
Neustrelitz 226
Newyork 126
Niederndorf (Reuss j. L.) 214
Nordhausen 191
Nürnberg 3, 7, 37, 74, 75, 76, 120, 137, 161, 207, 217

Oberhausen 3, 37, 184
Oesterreich 35
Offenbach (Kreis) 112, 139, 161
Offenbach 3, 66
Offenburg 48, 184
Oldenburg (Grossherzogth.) . 107, 109, 116
Oldenburg (Stadt) 23, 110, 131
Oppeln 155
Osdorf b. Berlin 36
Osnabrück 3, 12, 24
Ostpreussen 19, 120, 152, 196
Ottensen 109
Oxford 125

Paderborn 178
St. Pancras 5
Paris 17, 36, 38, 55, 107, 205
Passau 36
Peine (Hannover) 39
Penig i. S. 112, 146
Pennsylvanien 125
Pforzheim 3, 87, 139, 148, 177
Philadelphia 125
Pinneberg 178
Pirmasens 184
Pirna i. S. 184
Plauen 94, 95, 146
Plauen b. Dresden 178
Pommern 20, 31, 152
Posen (Provinz) . . . 2, 20, 45, 142, 152
Posen (Reg.-Bez.) 110
Posen (Stadt) 3, 8, 58, 91, 101, 132, 155, 172, 181
Potsdam (Reg.-Bez.) 83
Potsdam 3, 215
Preussen 3, 9, 12, 19, 20, 45, 61, 72, 92, 107, 109, 114, 129, 135, 138, 139, 142, 144, 152, 153, 157, 164, 172, 175, 178, 180, 182, 204, 206, 221
Putzig (Westpreussen) 142

Quedlinburg a. H. 84, 184, 207

Rappoltsweiler 214
Rastatt 3
Ratibor 184
Ravensburg 168
Rawitsch in Posen 45, 142
Regensburg 184
Rehburg am Harz 74, 139, 173
Reichenbach i. Schlesien 66
Reichenbach i. Vgtl. 184
Reichslande 3
Reuss j. L. 214
Reutlingen 122
Rheinhessen 109
Rheinland 12
Rheinprovinz 20, 109, 152
Rheydt 184
Rixdorf b. Berlin 184
Rosswein 178
Rostock 184
Roubaix (Frankreich) 148

Saalfeld (S.-Meiningen) 112
Saarbrücken 25
Saargemünd 54
Sachsen (Kgr.) 3, 109, 114, 116, 135, 138, 142, 152, 165, 178, 185, 206, 215, 225
Sachsen-Weimar . . 107, 116, 138, 143, 225
Sachsen-Meiningen 152
Sachsen-Koburg-Gotha 116
Sachsen (Provinz) . . . 90, 152, 222, 225
Salford 5
Gross-Salze 90
Schlesien 2, 19, 152, 180
Schleswig-Holstein . 19, 116, 152, 178, 226
Schleswig 184
Schlettstadt 119
Schmiedeberg, Bad 55
Schmiegel i. Posen 112
Schöneberg b. Berlin 36, 184
Schweden und Norwegen 116
Schweiz 142
Schwerin 184
Seeburg am See (Reg.-Bez. Merseburg) 204
Seehausen (Reg.-Bez. Magdeburg) . . 29
Seine-Departement 82
Seligenstadt 139
Sondershausen 178
Spandau 3, 110, 184
Stargard i. Meckl. 226
Stargard i. Pom. 184
Stettin 31, 54, 70, 183
Stralsund 184
Strassburg 3, 5, 14, 22, 30, 55, 91, 92, 154, 191
Stuttgart 3, 5, 14, 17, 20, 22, 37, 39, 41, 43, 56, 58, 59, 66, 73, 74, 83, 87, 92, 96, 112, 120, 132, 145, 168, 179, 183, 186

Tapiau (Ostpreussen) 120
Teuchern (Provinz Sachsen) . . 39, 112
Thüringen 163, 178
Tilsit 184
Tirschtiegel 45
Trier 74, 75, 76, 96
Troppau (Oesterr.-Schlesien) 35

Uchtspringe (Prov. Sachsen) 90
Ueckermünde 31
Ulm 83, 140, 166, 168, 207

Vereinigte Staaten von N.-A. . . . 125
Viersen 184

Waldheim (Kgr. Sachsen) 3
Waldshut 56
Wandsbeck 184
Wanzleben (Kreis) 61
Wanzleben 29
Gross-Wartenberg 45
Weimar . . . 132, 153, 177, 178, 184, 196
Wesel 184
Westfalen 12, 81, 152
Westpreussen . . 12, 19, 45, 83, 142, 152
Wetzlar 39
Wien 47, 53
Wiesbaden (Reg.-Bez.) . . . 31, 152, 215
Wiesbaden . . 3, 14, 20, 75, 121, 166, 215
Wilhelmshaven 206
Witten 184
Wittgenstein (Kreis) 53
Worms 3, 29, 64, 132
Württemberg 2, 3, 73, 89, 114, 129, 135, 144, 165, 167, 185, 221, 225
Würzburg 3, 37, 183

Zeitz (Prov. Sachsen) 58
Zittau 82, 129
Gr. Zünder (Danziger Niederung) . . 12
Zürich 7, 137, 169
Zwickau 2, 67, 178, 184

Autoren-Register.

Seite

Berghoff-Ising, Dr., Privat-Dozent in Bern 169
Brückner, Dr. N., in Frankfurt a. M. 52, 105, 187
Busch, Dr. med., in Crefeld 149

Cathiau, Dr., Vorstand der Gewerbeschule in Karlsruhe 85
Cohn, Dr. med. E., in Frankfurt a. M. 51
Cuno, Magistratsassessor in Berlin . . 146

Elkan, Dr. Eugen, in Frankfurt a. M. 170

Feldmann, Bürgermeister in Saarbrücken 25
Flesch, Dr., Stadtrath in Frankfurt a. M. 217
von Frankenberg, Stadtrath in Braunschweig 127

Glinzer, Dr., Gewerbeschullehrer in Hamburg 77
Goecke, Th., Landesbauinspektor in Berlin 49, 69, 79

Hasse, Prof. Dr. Ernst, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Leipzig 201, 211, 223
Hirschberg, Dr. E., Direktorialassistent des Städtischen Statistischen Bureaus in Berlin 193

Jastrow, Dr. J., Privatdozent in Berlin 221
Jochmus, Stadtrath, Vorsitzender des GG. Halle a. S. 182

Lautenschlager, Ernst, Rechtsanwalt in Stuttgart 87
Levin, Mag.-Ass. Dr., stellvertr. Vors. des GG. zu Frankfurt a. M. . . . 7
Löchner, J., Lehrer in Stuttgart . . . 185
Ludwig-Wolf, Stadtrath in Leipzig 33, 42

Neff, Dr., Bürgermeister in St. Johann 25

Quarck, Dr. Max, in Frankfurt a. M. 43, 113, 141

Reddersen, H. O., in Bremen 133
Rein, W., Professor in Jena 125
Roth, Dr. Wilhelm, in Frankfurt a. M. 1, 97

Schaede, Gustav, in St. Johann a. d. S. 63

Walz, Dr., Bürgermeister in Heidelberg 131
Weiss, Dr., Bürgermeister in Eberbach a. N. 157
Wettstein-Adelt, Minna, in Charlottenburg 27

Zahn, Dr., Rechtspraktikant in München 41, 99
Zeller, Dr., O.-R.-Rath in Darmstadt . 9
Zimmermann, Ph., Lehrer in Frankfurt a. M. 203

Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 4. Januar 1894. Nr. 53.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Krankenkassenverbände. Von Dr. Wilhelm Roth.

Verbrauchssteuern in deutschen Städten.

Notizen: Schulwesen: Kongress für Jugend- und Volksspiele in Berlin. — Armenpflege: Armenpflegeausgaben in Berlin. — Gewerbewesen: Zentralarbeitsnachweis in Mannheim. Arbeitsvermittlungsanstalten in England. Städtische Nothstandsaktionen in Mannheim, Stuttgart, Strassburg i. E., Mainz, Magdeburg und Crefeld. Städtische Nothstandsarbeiten in Frankfurt a. M. Nothstandsaktionen in Zürich.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Kaufleute und Gewerbegericht. Von Mag.-Ass. Dr. Levin. — Rechtsprechung: Wie weit reicht die Schadensersatzpflicht des mit der Aushändigung der Quittungskarte säumigen Arbeitgebers? — Vermischtes: GG. Landkreis Dortmund. Organisation des GG. Düsseldorf. Oberpräsident, Handelskammer und Gewerbegericht. Wahlverfahren und Wahlrecht.

Krankenkassenverbände.

Von Dr. Wilhelm Roth in Frankfurt a. M.

Zur Durchführung der Krankenversicherung hat man bekanntlich ein System von Krankenkassen geschaffen, die auf Selbstverwaltung beruhen und bestimmt sind, die Arbeiter möglichst eines und desselben Gewerbszweiges bzw. derselben Betriebsart innerhalb lokaler Bezirke, oder die Arbeiter eines einzelnen Gewerbebetriebs zu umfassen. Grundsätzlich sollen für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten innerhalb eines Bezirks verschiedene Ortskrankenkassen errichtet werden. Daneben kennt aber das Gesetz sowohl die Zusammenfassung mehrerer Gewerbszweige und Betriebsarten zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse, wie auch die Vereinigung sämmtlicher oder mehrerer Gemeinde-Krankenversicherungen, Ortskrankenkassen und sonstigen Zwangskassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde für gewisse gemeinsame Zwecke. Als solche werden im § 46 des Krankenkassenversicherungsgesetzes bezeichnet: 1. die Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten; 2. die Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege; 3. die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge von Rekonvaleszenten; 4. die gemeinsame Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil

Nicht im Gesetz vorgesehen, aber einem praktischen Bedürfniss entsprungen, ist eine andere Art von Kassenverbänden, die in neuester Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt; es sind dies die freien Vereinigungen von Krankenkassen innerhalb eines grösseren Bezirks (Regierungsbezirk, Provinz, Einzelstaat). Merkwürdigerweise hat man sich verschiedentlich bei der Gründung solcher freien Vereinigungen auf § 46 des Krankenversicherungsgesetzes als die gesetzliche Grundlage derselben bezogen. Nun wird aber in dem genannten Paragraphen ausdrücklich Bezug genommen nur auf die Kassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde; und als solche fungirt nach den Bestimmungen des § 44 für Ortskrankenkassen, die für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern errichtet sind, die Gemeindebehörde, für alle übrigen Ortskrankenkassen die seitens der Landesregierungen zu bestimmende Behörde. Ferner dürften kaum alle in dem genannten Paragraphen aufgeführten Zwecke sich zur Durchführung seitens eines über einen grossen Bezirk sich erstreckenden Verbands eignen. Allenfalls könnte man aus der Berechtigung von Kassen, sich zur Durchführung von Zwecken zu vereinigen, die so sehr in ihre Organisation eingreifen, wie die namentlich unter § 46 Ziffer 1 und 4 genannten, den Schluss ziehen, dass auch eine losere Vereinigung von Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer oberen oder obersten Verwaltungsbehörde gesetzlich zulässig ist. Indess ist es ganz überflüssig, die Frage der Berechtigung aufzuwerfen und zu beantworten; denn die rechtliche Zulässigkeit einer freien Vereinigung von Krankenkassen kann ebensowenig bezweifelt werden, wie die einer sonstigen Vereinigung von Interessentengruppen.

Die Aufgaben nun, die sich derartige Verbände von Krankenkassen stellen können, die zweckentsprechender Weise nicht nur die Ortskrankenkassen, sondern auch die Gemeinde-Krankenversicherungen, die Betriebs-, Innungs-, Bau- und Knappschaftskassen mit umfassen sollen, sind theils spezieller, theils mehr allgemeiner Natur.

Zwei Ziele der ersteren Art finden sich auch im Krankenversicherungsgesetz vorgezeichnet. Zunächst die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heilanstalten, namentlich für Lungenkranke, und die gemeinsame Fürsorge für Rekonvaleszenten. Dass hier eine Kasse, wenn sie nicht gerade über einen ausserordentlich grossen Mitgliederbestand verfügt, wenig oder gar nichts ausrichten kann, liegt auf der Hand. Dagegen wird eine Vereinigung einer grösseren Anzahl von Kassen, die etwa noch durch die betheiligten Invaliditäts-Versicherungsanstalten und die Kommunalverbände unterstützt wird, segensreiches leisten können. Eine weitere spezielle Aufgabe der Verbände bildet die im § 57a vorgesehene gegenseitige Aushülfe der Kassen, insofern sie den in ihrem Bezirk erkrankten Mitgliedern anderer Kassen die denselben seitens der letzteren zustehenden Leistungen gewähren. Dieser Punkt ist um so wichtiger, als für die Bestimmung der Krankenkasse, der ein Arbeitnehmer beizutreten verpflichtet ist, immer der Beschäftigungsort massgebend ist. Dieser Beschäftigungsort ist aber bekanntlich in sehr vielen Fällen nicht immer zugleich der Wohnort des Versicherten; denn namentlich von der Ar-

beiterschaft grösserer Städte wohnt ein grosser Theil in den umliegenden kleineren Ortschaften. Dadurch entstehen in Fällen, wo Krankenunterstützung in Anspruch genommen werden muss, mancherlei Unannehmlichkeiten. Die Versicherten wünschen zu Hause von ihren Angehörigen während ihrer Krankheit verpflegt zu werden, während die Kasse eine Ausbeutung befürchten muss, da ihr die Kontrole über die erkrankte Person unmöglich gemacht ist; wird aber dieser die Verpflegung bei ihren Angehörigen gestattet, so wird in der Regel statt freier ärztlicher Behandlung ein erhöhtes Krankengeld gewährt und damit in vielen Fällen die Absicht des Gesetzgebers, vor Allem richtige ärztliche Behandlung sofort eintreten zu lassen, vereitelt und die Unterstützung durch Krankengeld seitens der Kasse länger, als dies vielleicht sonst nöthig wäre, in Anspruch genommen. Dazu kommt noch der bedeutende Portoaufwand, der für die wöchentliche Zusendung des Krankengeldes gemacht werden muss, und der Zeitverlust, der mit der Erledigung dieser Unterstützungsfälle entsteht. Diesen Uebelständen kann dadurch abgeholfen werden, dass die Krankenkasse des Wohnorts des Versicherten stellvertretend die Rechte und Pflichten, darunter namentlich die Krankenkontrole, der eigentlich leistungspflichtigen Kasse übernimmt. In den Motiven zu dem diese Stellvertretung vorsehenden Paragraphen ist denn auch der Hoffnung Raum gegeben, „dass diese Bestimmung für Krankenkassen benachbarter Bezirke zum Ausgangspunkte für die Abschliessung eines dauernden Abkommens werden wird, durch welche die Verwaltung der Krankenversicherung in vielen Fällen ausserordentlich erleichtert und weniger kostspielig werden würde.“ Eine derartige gegenseitige Aushülfe der Krankenkassen könnte in den bisweilen vielleicht auch vorkommenden Fällen Platz greifen, wo den der Landluft bedürftigen Mitgliedern von Krankenkassen in einer grösseren Stadt ein zeitweiliger Aufenthalt auf dem Lande oder an kleineren Orten innerhalb des Verbandsbezirks ermöglicht werden, oder wo andererseits Kassenmitgliedern an kleineren Orten die Möglichkeit geschaffen werden soll, sich zur Heilung in eine grössere Stadt zu begeben, wo ihnen die Zuhülfenahme eines Spezialarztes oder Aufnahme in ein Spital bessere Aussicht auf gründliche Heilung verschafft. (Vgl. Verhandlungen des Krankenkassenertrages von Schlesien und Posen am 16. Juli 1891.) Um nun die durch solche Aushülfe nothwendig werdende Begleichung von Forderungen der Kassen untereinander möglichst einfach zu gestalten, würde es sich empfehlen, an die Stelle der sofortigen Auszahlung der einzelnen Schuldbeträge durch Postanweisung eine monatliche oder besser vierteljährliche Abrechnung der Kassen untereinander treten zu lassen. Damit wäre nicht nur eine bedeutende Ersparniss an Portoaufwand, sondern auch, was nicht minder von Bedeutung ist, an Arbeit zu erzielen. Doch vortheilhafter würde es allerdings sein, wenn eine grössere Kasse, etwa immer die den Vorsitz im Verband führende Kasse, als gemeinsame Abrechnungsstelle diente, wo die Forderungen der einzelnen Kassen untereinander beglichen werden. Solche Abrechnungsstellen müssten allerdings ihre Wirksamkeit auf einen grösseren Bezirk erstrecken. Die einzelnen Abrechnungsstellen könnten dann etwa zur Begleichung von Forderungen der ihrem Bezirk angehörenden Kassen in Beziehung zu einander treten und sich ihrerseits wieder einer Zentralstelle bedienen. Natürlich lässt sich ein derartiges Verfahren ohne tiefgreifende Aenderung in der Kassenführung nicht einrichten. Wenn aber das Kassenwesen der Krankenkassen in dieser Weise infolge Bildung von Verbänden entwickelt wird, so können die Krankenkassen eine Aufgabe von nicht geringer sozialpolitischer Bedeutung mit übernehmen, nämlich die Errichtung eines Sparkassendienstes neben dem Dienst für die Krankenversicherung. Es ist hier nicht der Ort, die Vortheile einer Verbindung der Krankenversicherung mit dem Sparkassendienst auseinanderzusetzen; jedenfalls aber ist der mit den Postsparkassen verbundene Vortheil einer einfachen Umschreibung des Guthaben bei etwaigen Umzügen der Einleger ebensogut zu erreichen, wenn sich das Kassenwesen der Krankenkassen in der oben dargelegten Weise entwickelt hat.

Ein grosses Verdienst können sich Verbände von Krankenkassen erwerben, wenn sie bestrebt sein wollten, auf eine möglichst gleichmässige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken. Innerhalb eines Bezirks, dessen Kassen zu einem Verbande zusammentreten, dürfte es kaum so weittragende Unterschiede in den lokalen Verhältnissen geben, dass nicht eine möglichste Uebereinstimmung in den Statuten der einzelnen Kassen sich herstellen liesse. Was namentlich die Erhebung und Quittirung der Beiträge betrifft, so dürfte es sich empfehlen, ein einheitliches Quittungsbuch einzuführen, das bei den verschiedenen Kassen, denen der Versicherte nacheinander angehört, im Gebrauch bleiben könnte. Damit würde einmal den Versicherten die Mühe erspart, die verschiedensten Quittungsformulare aufzubewahren, die Kontrole über die richtige Erfüllung der Versicherungspflicht bei den Kassen, denen der Versicherte früher angehörte, wäre erleichtert und für die Krankenkassen wäre damit eine nicht unbedeutende Ersparniss an Drucksachen verbunden. (Vgl. die Verhandlungen des sächsischen Krankenkassentags in Zwickau vom Jahre 1893.)

Neben diesen mehr speziellen Aufgaben der Krankenkassenverbände sei auf solche mehr allgemeiner Natur hingewiesen. Durch die Verpflichtung der dem Verband angehörenden Kassen, eine jährliche Uebersicht über ihre wirthschaftlichen Ergebnisse an den Vorsitzenden des Verbands einzureichen, kann ein werthvolles statistisches Material zur Beurtheilung der Entwicklung der Krankenversicherung gewonnen werden. Voraussetzung dabei ist natürlich, dass alle betheiligten Kassen ihrer Verpflichtung nachkommen, dass bei der Aufstellung dieser Ergebnisse ein einheitliches Verfahren eingehalten wird und die Angaben möglichst detaillirt gemacht werden. Ferner bildeten einen wesentlichen Bestandtheil der Verhandlungen auf den Krankenkassentagen bisher die Erörterungen über wichtige Fragen aus der Krankenversicherung. Es ist ja natürlich, dass auf einem Gebiet, dem noch so sehr ein fester Boden fehlt, wie es bei der Arbeiterversicherung der Fall ist, den mit der Durchführung derselben betrauten Organen fast tagtäglich neue Fragen in der Praxis sich aufdrängen, wo das Gesetz entweder ganz im Stiche lässt oder doch wenigstens zu verschiedener Auslegung Anlass geben kann. Wie aus den Verhandlungen der Württembergischen Kassenverbandssitzung vom 1. Mai 1893 hervorgeht, hat sich ein vom Württembergischen Kassenverband ins Leben gerufene Institut, das sog. Spruchkollegium, sehr gut bewährt. Es tritt nach Bedürfniss periodisch zusammen (im Jahre 1891: 9mal; 1892: 5mal) und begutachtet Anfragen von Verbandskassen informatorisch und unentgeltlich; infolgedessen wurden in machem Streitfalle Prozesse vermieden. Auch gegenseitige Mittheilungen über die von den einzelnen Kassen in der Praxis gemachten Erfahrungen, namentlich in Bezug auf die Aerztefrage, dürften von hervorragender Bedeutung für die Fortbildung des Kassenwesens werden.

Aber nicht nur in Erörterungen de lege lata können Verbände Erspriessliches leisten, auch durch gemeinsame Stellungnahme zu Fragen de lege ferenda vermögen sie Wichtiges anzubahnen. Durch gemeinsame Petitionen, die auf Aufhebung oder Umänderung ungeeigneter Gesetzesbestimmungen gerichtet sind, durch Begutachtung seitens der Regierung vorgeschlagener Gesetzesänderungen können sie als die berufensten, sachverständigen Interessenten-Vertretungen der Regierung mit Rath und That an die Hand gehen. Wir wollen hier nicht verfehlen, auf eine Petition hinweisen, den jüngst auf Anregung der freien Vereinigung der Ortskrankenkassen im Grossherzogthum Hessen vorbereitet wurde; sie betrifft die wichtige Frage der gesetzlichen Regelung der Stellung der Rechnungs- und Kassenführer bei den Krankenkassen. Hier böte sich gerade für grössere Verbände von Krankenkassen Gelegenheit, auch durch die

That auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken, wenn sie, wie dies ähnlich schon in einem Artikel über die Stellung der Rechnungs- und Kassenführer in der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im deutschen Reiche“ vom 15. Juli 1893 vorgeschlagen ist, eine Pensionskasse für derartige Beamten ins Leben rufen würden. Die Durchführung dieser Aufgabe dürfte kaum auf zu grosse Schwierigkeiten stossen.

Was die Thätigkeit der Krankenkassenverbände auf andern Gebieten der Arbeiterversicherung betrifft, so sei hier nur darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es ist, dass bei den Wahlen von Vertretern der Arbeitnehmer für die Unfallversicherung und von Ausschussmitgliedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung eine vorausgehende Verständigung der Krankenkassenvorstände stattfindet, damit nur wirklich fähige Männer mit praktischem Urtheil und Verständniss für die Sache gewählt werden. Noch weitergehend werden die Aufgaben für Krankenkassenverbände da sein, wo den Krankenkassen die Erhebung der Beiträge und sonstige Arbeiten für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen sind.

Wir haben im Vorstehenden eine Anzahl von Aufgaben genannt, welche zu lösen Verbände von Krankenkassen berufen und besonders geeignet sind. Wir glauben nicht, damit eine erschöpfende Darstellung aller Aufgaben gegeben zu haben, welche an derartige Verbände herantreten. Wenn sich erst das Bewusstsein von ihrer Zweckmässigkeit mehr, als es bis jetzt bei der kurzen Zeit ihres Bestehens möglich war, Bahn gebrochen haben wird, so dürfte sich auch das Feld ihrer Thätigkeit stetig erweitern. Werden doch die Krankenkassen wahrscheinlich einmal die Grundlage der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung abgeben.

Verbrauchssteuern in deutschen Städten.

Durch die vor Kurzem abgeschlossene Reform des gesammten preussischen Steuersystems ist auch die Frage der städtischen Verbrauchssteuern wieder für den grössten Theil Norddeutschlands aufgeworfen worden. Es wird deshalb den Vorstehern und Berathern norddeutscher Gemeindewesen nicht uninteressant sein, zu erfahren, dass einer ihrer süddeutschen Kollegen, Oberbürgermeister Beck in Mannheim, zu der vor Kurzem in dieser Stadt zur Entscheidung gekommenen Frage der Beibehaltung oder Abschaffung indirekter städtischer Steuern einen ausserordentlich eingehenden Antrag ausgearbeitet hat, welcher die Erhebung von Verbrauchssteuern betrifft. Dieses Schriftstück bringt eine solche Fülle bemerkenswerthen Materiales zu der wichtigen Angelegenheit, dass einige Mittheilungen aus demselben geboten erscheinen, ohne dass näher auf die grundsätzliche Stellung des Verfassers eingegangen wird.

In einer umfangreichen tabellarischen Uebersicht stellt Oberbürgermeister Beck die Verbrauchssteuern von 27 deutschen Städten zusammen. Aus Baden sind vertreten: Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Rastatt; aus Hessen: Worms, Mainz und Darmstadt; aus Bayern: München, Augsburg, Würzburg, Ludwigshafen und Landau; aus Württemberg: Stuttgart und Heilbronn; aus den Reichslanden: Strassburg, Metz, Mülhausen und Colmar; aus Preussen: Koblenz, Aachen, Wiesbaden und Kassel; aus Sachsen nur Dresden. Ein Ueberblick über die von diesen Städten besteuerten Artikel ergibt zunächst, dass eingeführtes Bier von sämmtlichen Gemeinden, ausser Koblenz, mit Sätzen belegt ist, die zwischen 40 bezw. 65 (Baden) einerseits und 400 bezw. 480 Pfg. (Reichslande) pro Hektoliter andererseits schwanken. Die Communalsteuer auf eingeführtes Bier ist in letzter Zeit übrigens auch bei einer Anzahl namentlich norddeutscher Orte, die Oberbürgermeister Beck nicht nennt, zur Einführung gelangt, allerdings stellenweise nicht ohne harte Kämpfe. Sie besteht jetzt u. W. in Barmen, Berlin, Breslau, Chemnitz, Delitzsch, Dohna, Düsseldorf, Eibenstock, Elberfeld, Essen, Göppingen, Göttingen, Halle, Köln, Königsberg, Magdeburg, München, Nürnberg, Oberhausen, Osnabrück, Spandau und Waldheim. Die Besteuerung von Wein ist nur in Worms, Heilbronn, Stuttgart, Koblenz, Aachen, Dresden, München, Augsburg und Würzburg nicht eingeführt; bei den übrigen Städten variiren die Sätze zwischen 35 (Rastatt) und 850 Pfg. (Wiesbaden) pro Hektoliter. Branntwein (und daneben meist Essig) werden von Konstanz, Mainz, Darmstadt, Landau, den reichsländischen Städten, sowie von Wiesbaden, Kassel und Würzburg mit einem Oktroi getroffen, der beim Trink-Branntwein zwischen 5 Pfg. pro Liter Waare und 60 Mk. pro Hektoliter Alkohol sich bewegt. Mehl, Brod und Mühlenfabrikate werden von den pfälzischen reichsländischen und württembergischen Städten, sowie von Koblenz und Aachen ganz freigelassen; die anderen Städte belegen beispielsweise Brod mit 0,65 bis 3 Pfg. pro Kilo. In Mainz und Darmstadt sind Mengen unter 5 Kilo frei. Schlachtvieh und Fleischwaaren sind in sämmtlichen genannten Städten besteuert; in Mannheim waren sie bis jetzt steuerfrei, während künftig frisches Fleisch von Wildpret und Geflügel 10 Pfg. pro Kilo zahlen soll. Wildpret ist nur in Worms, Koblenz, Aachen und Augsburg völlig abgabenfrei, Geflügel ausserdem in Landau, Worms und Würzburg. Frische Fische (Krebse) lassen Worms, Mainz, Darmstadt, Heilbronn, Stuttgart, Koblenz, Aachen, Wiesbaden, Kassel und die drei bayrischen Städte unbesteuert. Fourage wird nur in Konstanz, Mainz, Darmstadt, den reichsländischen Städten und in Augsburg mit einem Oktroi von 10 bis 115 Pfg. pro 100 Kilo belegt. Brennstoffe sind in Freiburg, Heidelberg, Ludwigshafen, Heilbronn und Stuttgart (bis auf das Gas), sowie in Koblenz, Wiesbaden, Kassel, Dresden, Mannheim und den Städten des rechtsrheinischen Bayern gänzlich von Oktroi verschont; die Sätze der übrigen Städte schwanken zwischen 2 und 120 Pfg. pro Kilo.*) Eine buntere Musterkarte städtischer Verbrauchssteuern kann man sich wohl kaum denken. Für die Besteuerung oder Nicht-Besteuerung eines Verbrauchsgegenstandes sind offenbar in der Hauptsache nur finanzielle Gründe, in den seltensten Fällen, wie z. B. beim Brod, sozialpolitische Betrachtungen massgebend gewesen.

Auch der Antheil des Verbrauchssteuerertrags an den Gesammteinnahmen der besprochenen Gemeinden ist demgemäss ein sehr verschiedener. Auf die kommunalen Verbrauchsabgaben entfielen im Rohertrag bei Mannheim 10,4, bei Heidelberg 23,0, bei Karlsruhe 28,2, bei Stuttgart 28,3, bei Konstanz 28,6, bei Mainz 29,1, bei Freiburg 31,8, bei Pforzheim 32,8, bei Baden 33,2, bei Wiesbaden 34,0, bei Darmstadt 36,2, und bei Strassburg 83,4 Prozent des Gesammtsteuerbedarfs. Die badischen und hessischen Städte decken also einen recht ansehnlichen Theil ihres Gesammtbedarfs, die reichsländischen fast ihren gesammten aus Verbrauchssteuern. Dem entspricht es auch, dass sich die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Summe des Oktroireinertrags in den Reichslanden am höchsten stellt. Sie beträgt in Mannheim 2,45 Mk., in Karlsruhe, Pforzheim und Potsdam zwischen 4 und 5 Mk., in Freiburg, Nürnberg, Breslau, Posen, Aachen und Dresden zwischen 5 und 6 Mk., in Konstanz, München und Kassel zwischen 6 und 7 Mk., in Mainz, Stuttgart und Augsburg zwischen 7 und 8 Mk., in Darmstadt und Wiesbaden zwischen 8 und 9 Mk., in Metz aber 13,66, in Mülhausen 16,10 und in Strassburg 16,27 Mk. pro Kopf der Einwohner. Rechnet man also die Durchschnittsfamilie der unbemittelten Schichten zu 5 Köpfen, so ergibt sich auch schon in Darmstadt und Wiesbaden eine Durchschnittsbelastung von 40 bis 50 Mk. pro Jahr, in den elsass-lothringischen Städten eine noch weit höhere.

*) Soeben wird noch folgende amtliche Uebersicht bekannt: im Grossherzogthum Hessen wurden im Rechnungsjahre 1892/93 in 8 Städten Oktroigebühren erhoben und belief sich die Gesammteinnahme auf 1 578 140 Mk., davon kommen auf Mainz 543 292, Darmstadt 510 894, Offenbach 258 506, Worms 158 458, Giessen 92 764, Friedberg 7537, Alsfeld 4361 und Lauterbach 2328 Mk. In Darmstadt gingen ein für Wein 32 519.51 Mk., Obstwein 1781.40 Mk., Branntwein 2708.98 Mk., Bier 87 089.30 Mk., Essig 1689.33 Mk., für Mehl und Backwerk 80 106.97 Mk., Hülsenfrüchte 2697.35 Mk., Schlachtvieh, zerlegtes Fleisch und Wildpret 208 213.30 Mk., Brennmaterialien 101 706.33 Mk., für Nacherhebungen etc. 1648.03 Mk., zusammen 536 385.32 Mk., wovon 25 491.17 Mk. wieder rückvergütet wurden.

Schliesslich enthält die Denkschrift des Mannheimer Oberbürgermeisters einige statistische Beiträge zu der Frage, ob die Verbrauchsabgaben auf den Preis der durch sie belasteten Gegenstände einwirken. Aus diesen Daten ist folgende Zusammenstellung als wahllos herausgegriffenes Einzelbeispiel gefertigt. Es betrug im Jahresdurchschnitt 1892

	der Preis eines Kilos Weizenmehl 1. Sorte	die darauf lastende Verbrauchssteuer
in Heidelberg	43 Pf.	1,2 Pf.
„ Ludwigshafen a. Rh. .	33 „	—
„ Landau	37 „	—
„ Worms	42 „	—
„ Mainz	31 „	0,5 Pf.
„ Mannheim	37 „	1,4 „

Es ist also richtig, dass sich aus dieser Zusammenstellung eine Einwirkung der städtischen Verbrauchssteuer auf den Preis strikte nicht beweisen lässt, obgleich die Thatsache nicht zu verkennen ist, dass sich das billigste Mehl in einer Stadt ohne Oktroi und einer solchen mit dem niedrigsten Satze findet. Zuverlässige Schlüsse würden wohl aber überhaupt erst dann möglich sein, wenn die sonstigen Faktoren bekannt wären, welche eine so grosse Verschiedenheit der Preisnotirungen in so nahe aneinanderliegenden Städten bewirken. Eine Aufstellung der Denkschrift, deren Daten sich auf einen engeren Bezirk beziehen, spricht übrigens nicht gerade zu Gunsten der Annahme, dass städtische Verbrauchssteuern von „absoluter Einflusslosigkeit“ auf den Preis bestimmter Gegenstände sind. Nach dieser Aufstellung betrugen im Jahre 1892 die Preise der gangbarsten Sorte Brod in Mannheim, wo ein Oktroi von 1,2 Pfg. pro Kilo erhoben wird, und in Ludwigshafen, wo kein Oktroi auf Brod eingeführt ist:

	Jan.	Feb.	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Spt.	Okt.	Nov	Dez.
Ludwigshafen . .	28	28	27	27	27	27	26	26	25	24	24	24
Mannheim, Innenstadt	30	30	30	29	29	28	28	27	26	26	25	25
Mannheim, Vorstädte	29	28	28	27	27	26	26	25	25	25	24	24

Diese Ziffern lassen nun doch erkennen, dass der Brodpreis für die Innenstadt Mannheim mit auffallender Beharrlichkeit trotz allen sonstigen Schwankungen der Notirung ungefähr um den Betrag des Oktrois höher stand, als der Brodpreis in Ludwigshafen, wo keine Abgabe von Brod erhoben wurde. Die Brodpreise der Mannheimer Vorstädte beziehen sich offenbar auf eine, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende, anders geartete Waare.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Arbeit des Mannheimer Oberbürgermeisters eine hochverdienstliche und werthvoll für Jeden ist, auf welchem Standpunkt er in der vorliegenden Frage auch stehe. Sie sollte die Anregung zu ähnlichen Monographien auch für andere Städte mit Verbrauchssteuersystem geben. Als ein Punkt, der noch der Aufklärung bedürfte, lässt sich dann für künftige Arbeiten auf diesem Gebiete bezeichnen: die auch in der Mannheimer Denkschrift aufgestellte, aber nicht belegte Behauptung, dass die besitzende, namentlich die ein selbständiges Gewerbe treibende Bevölkerung eine Erhöhung der direkten Kommunalsteuern, welche an Stelle eventuell aufzuhebender Verbrauchssteuern treten müsste, nicht zu tragen im Stande sei. Namentlich dort, wo der durch das Oktroi aufgebrachte Steuerertrag nur einen so kleinen Theil des Gesammtbedarfes deckt, wie in Mannheim, wäre die Erforschung dieses Gebietes von besonderem Interesse. Auch ein näheres Eingehen darauf, ob nicht Grundbesitz und Gewerbe den Hauptnutzen von allen städtischen Verbesserungen haben, wäre erwünscht. In letzter Linie drängt sich sodann die Rücksicht auf das staatliche Steuersystem doch etwas mehr auf, als sie bisher bei der Diskussion über städtische Verbrauchssteuern in Betracht gezogen wurde; wo ein erheblicher Theil der nothwendigsten Verbrauchsgegenstände bereits durch indirekte staatliche Abgaben belastet ist, wie im Deutschen Reiche, liegt die Frage der Thunlichkeit des städtischen Oktrois doch etwas anders, als dort, wo wenigstens der Staat von solchen Verbrauchssteuern absieht.

Notizen.

Schulwesen.

Kongress für Jugend- und Volksspiele in Berlin. Der zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland 1890 gebildete Zentralausschuss veranstaltet einen ersten deutschen Kongress Sonnabend den 3. und Sonntag den 4. Februar d. J. in der Reichshauptstadt. Aus dem Programm heben wir hervor: am 3. Februar, Abends 6 Uhr, Vortrag über die Nothwendigkeit und Pflege der Jugendspiele für Mädchen, von Turninspektor A. Herrmann-Braunschweig, mit darauffolgender öffentlicher Besprechung dieser Frage; am 4. Februar, Mittags 12 Uhr, öffentlicher Kongress im „Konzerthause“; Eröffnungsrede und Begrüssung der Kongresstheilnehmer durch den Vorsitzenden, Abgeordneten von Schenckendorff-Görlitz; Ansprachen von Vertretern staatlicher und städtischer Behörden; Vortrag über die Bedeutung der Jugend- und Volksspiele vom Standpunkte der nationalen Wohlfahrt, von Oberbürgermeister Witting-Posen und Dr. med. Angerstein-Berlin; Schlusswort von dem Oberbürgermeister Bötticher-Magdeburg. Die vier grossen Berliner Turnvereine und der akademische Turnverein werden, soweit es die Witterung zulässt, am 3. und 4. Februar Spiele vorführen. Ebenso ist mit dem Kongress eine Berliner Ausstellung von Turnspielgeräthen verbunden. Spezielle Programme liegen bei dem Geschäftsführer Professor H. Raydt in Lauenburg a. Elbe zur Vertheilung bereit.

Armenpflege.

Armenpflegeausgaben in Berlin. Der soeben erschienene Bericht über die Berliner städtische Armenpflege für das Jahr 1892/93 weist als Gesammtausgabe die enorme Summe von 12 703 485 Mk. auf, was gegen das Vorjahr ein Mehr von 434 653 Mk. bedeutet. Gewiss wird im Deutschen Reich kein Bezirk von ähnlicher Bevölkerungsgrösse nachgewiesen werden können, in dem die Armenpflegeausgaben so bedeutend sind. Doch liegt dies jedenfalls nicht daran, dass das grossstädtische Elend Berlins mehr verschlingt, sondern nur an der reichlicheren Art und den höheren Kosten der Versorgung. Bekanntlich kommen unter den Ausgaben der Armenpflege bei uns in Deutschland auch sehr verschieden geartete Posten zusammen, und gerade am Beispiel Berlins verlohnt es sich, diese weit auseinandergehenden Zwecke nach dem Aufwand, den sie forderten, zu untersuchen. Da findet man denn, dass allein 17 % der Ausgaben (über 2 Mill.) auf die städtische Irren- und Idiotenanstalt zu Dalldorf entfielen. Man darf diesen Posten nur in weitestem Sinn als wirklichen Aufwand der Armenpflege bezeichnen. Aehnliches gilt von den $2^1/_4$ Millionen Mark, welche die Unterhaltung der städtischen Kranken- und Siechenhäuser erfordert hat. Mehr und mehr neigt man doch heute zu der Anschauung, dass die Anstaltspflege von Irren und Kranken nicht auf gleiche Stufe mit der speziellen Armenpflege gestellt werden dürfe. Das Gleiche lässt sich für die Waisenverwaltung geltend machen, die 8 % jener Totalausgabe in Anspruch nahm (etwas über 1 Million). Dagegen sind die 586 000 Mk., die für das Arbeitshaus in Rummelsburg, und die 183 000 Mk., die für das städtische Obdach verausgabt wurden, jedenfalls als Armenkosten im eigentlichsten Sinne anzusehen. Die angeführten Summen stellen $48^1/_2$ % des genannten Aufwandes für Armenzwecke dar; der Rest, also noch etwas über die Hälfte, mehr als $6^1/_2$ Millionen Mk., sind die Kosten des Armenwesens, wie es der Armendirektion der Stadt Berlin unterstellt ist. Aber es wäre immer noch falsch, in dieser Summe ausschliesslich Armenpflegekosten im strengen Sinne des Worts sehen, oder gar darin einen Ausdruck für die herrschende Arbeits- und Erwerbslosigkeit finden zu wollen. Auch von dieser Summe entfallen noch sehr bedeutende Theile auf Zwecke, die mit der Arbeitslosigkeit recht wenig zu thun haben, bei denen man höchstens sagen kann, dass die Armenpflege eine mangelnde Versicherung ersetzt, oder dass der Armenpflege eine Fürsorge übertragen ist, welche richtigerweise nicht mit diesem Stempel bezeichnet

werden sollte. Ziemlich genau 1 Million Mk. zahlte die städtische Armendirektion an Kur- und Verpflegungskosten nichtstädtischen Krankenhäusern. Die offene Krankenpflege kostete zusammen mit den Krankentransport-, den Begräbniss- und Leichenkosten 290 000 Mk., so dass für Unterstützungen wegen Bedürftigkeit gegen 5 200 000 Mk. übrig bleiben. Aber wer hat diese Unterstützungen empfangen? Sind es wesentlich Arbeitslose gewesen? Keineswegs. Denn geht man den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten nach, so haben durchschnittlich monatlich 21 737 Almosenempfänger und 8399 Pflegekinder Unterstützungen erhalten. Am 31. März 1893 standen 22 546 Personen in Almosenunterstützung. 53 % davon bekamen die Unterstützung wegen hohen Alters, d. h. weil sie über 65 Jahre alt waren und nicht mehr recht verdienen konnten, 28 % waren wegen andauernder Krankheit oder wegen Siechthums unterstützungsbedürftig, 18 % wegen unzureichenden Erwerbs. Nach dem Stande waren 60 % aller Unterstützten Wittwen, die wohl meistens mehrere Kinder hatten, 11 % kamen auf unverehelichte Frauenspersonen, weitere 5 % auf verehelichte Frauen, bei denen der Regel nach der Mann abwesend war. Nur ¼ der Almosenempfänger waren männliche Personen, d. h. meistens Familienväter. Die Opfer der Arbeitslosigkeit hätte man also fast ausschliesslich in diesem Viertel der Unterstützten zu suchen, welches gewiss der Stadt Berlin höchstens eine Million Kosten verursacht hat; doch sind auch da ohne Zweifel die meisten Personen nicht wegen Arbeitslosigkeit, sondern wegen hohen Alters und wegen Gebrechlichkeit unterstützt worden. Nach all diesen Angaben bewahrheitet sich abermals die so oft schon gemachte Erfahrung, dass die öffentliche Armenpflege es eigentlich nur vergleichsweise selten mit Personen zu thun hat, die industriellen Krisen zum Opfer gefallen sind. Das Gros ihrer Pfleglinge sind einestheils Kranke und anderntheils alte und gebrechliche Personen, unter denen wiederum Wittwen mit mehreren Kindern eine ganz hervorragende Rolle spielen.

Gewerbewesen.

Zentralarbeitsnachweis in Mannheim. Die Zentral-Anstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim hat kürzlich die 1700ste nachweisbare Vermittlung zu Stande gebracht, ein sehr befriedigendes Resultat für das kurze Bestehen der Anstalt. Gewünscht wird noch, dass die Arbeitgeber sich mehr und mehr der Anstalt bedienten; beispielsweise könnten bei den Fabriken an den Eingängen Vermerke in Form von Plakaten angebracht werden, auf denen gesagt wird, dass die Arbeitsuchenden sich an die Anstalt zu wenden haben.

Arbeitsvermittlungsanstalten in England. Aus dem bereits in No. 51 dieser Zeitschrift (S. 220) besprochenen Bericht des Londoner Labour Department über Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit sind noch folgende Angaben über gemeinnützige Arbeitsnachweisanstalten in England zu entnehmen. Man unterscheidet dort zwei Hauptklassen der ständigen Arbeitsvermittlungsbüreaus. Solche, die alle Nachfragenden in ihre Listen aufnehmen, und solche, welche die Bewerber auf Grund mehr oder weniger eingehender Erkundigungen sichten. Von der Strenge, mit welcher diese Sichtung gehandhabt wird, hängt es offenbar wesentlich ab, welche Ergebnisse die Anstalt erzielt. Wo beinahe alle Bewerber eingetragen werden, kann man weder bezüglich des Charakters noch bezüglich der Fähigkeiten eine Garantie leisten, und die Thatsache, dass ein Mann zu diesem Büreau seine Zuflucht nahm, gilt manchem Arbeitgeber von vornherein als Beweis dafür, dass er kein guter Arbeiter ist. Daher scheuen sich die Arbeitgeber vielfach, sich an das Büreau zu wenden, und die Liste füllt sich mit Namen von Personen, die niemand, wenn er es irgend umgehen kann, beschäftigen will, bis das Büreau schliesslich bloss eine Zentralstelle zur Beschaffung von gelegentlich benöthigten Arbeitskräften oder eine billige Stellenvermittlung für Dienstboten wird. Andrerseits verringert das Büreau, das seine Bittsteller sichtet, den Umfang seiner Wirksamkeit, da es überlegtermassen gerade die Personen ausschliesst, die das Gros der sogenannten Arbeitslosen bilden und auf die es gerade in der Regel bei der Arbeitsvermittlung im Grossen ankommt. Da aber das Büreau, welches sich erkundigt, nicht so viele Bewerber in seinen Listen verzeichnet, wie dasjenige, das allen offensteht, so findet es gewöhnlich für einen grösseren Prozentsatz Arbeit und wird mehr von guten Arbeitern und Arbeitgebern benutzt. Unter den Büreaus, die alle ortsangehörigen Stellensuchenden eintragen, befinden sich auch diejenigen einiger Londoner Kirchspielbehörden, während das Arbeitsbüreau unter Leitung gemeinnütziger Vereine in Ipswich und Egham Nachforschungen anstellt, um jeden Mann den Arbeitgebern als tüchtigen Arbeiter mit gutem Zeugniss empfehlen zu können. Das erste eigentliche Nachweisbüreau in England war (wenigstens unter den jetzt noch existirenden) das in Egham, welches im Februar 1885 unter unentgeltlicher Verwaltung eröffnet wurde. Der Vermittlungsbeamte trägt nur die Namen derjenigen ein, die er bona fide für beschäftigungslose Arbeiter hält, und da er mit den meisten Personen im Bezirk bekannt ist, sind formelle Erkundigungen kaum nöthig. Das Einschreiben geschieht unentgeltlich, und der Verwalter hat sich peinlichst zu enthalten, irgend eine Frage über Lohn oder Dienstbedingungen oder Misshelligkeiten in der Arbeit zu thun. Vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. Dezember 1892 wurden 382 Namen eingetragen, davon erhielten 289 Personen Stellen, unter ihnen waren 34 Gärtner, 24 Maurer, 62 Zimmerleute, 30 Maler, 18 Stallknechte und 93 Arbeiter. Ausser der Arbeit der Stellenvermittlung werden in besonderen Fällen Darlehen geleistet, um verpfändete Werkzeuge auszulösen oder um Familien in einen anderen Distrikt zu verbringen. Ungefähr 75 % des vorgestreckten Geldes werden heimgezahlt. Das Nachweisbüreau in Ipswich wurde im Oktober 1885 eröffnet. Bis zum Schluss des Jahres am 31. Oktober 1892 wurden 458 Stellensuchende eingetragen; davon wurden 291 untergebracht, 73 als Arbeiter, 51 als Packträger und Ausläufer, 23 als Stallknechte und Reiter, 22 als Gärtner, 20 als Karrenführer und 12 in verschiedenen Zweigen des Baugewerbes, 11 im Maschinen- und Metallgewerbe und 57 Knaben. Das Büreau steht unter freiwilliger Leitung. Das Einschreiben ist unentgeltlich, und die Ausgaben, welche sich auf 98 £ 11 Sh. 3 d. im Jahre 1891—1892 beliefen, wurden durch freiwillige Beiträge gedeckt. Das Büreau befasst sich nur mit Männern und Burschen. In Salford wurde das Nachweisbüreau, im letzten Winter errichtet um das durch Arbeitslosigkeit verursachte Elend zu lindern. Eine Korporation verwaltet es. Vom 19. Dezember 1892 bis zum 19. Juni 1893 wurden 1456 Namen eingeschrieben und 295 Personen fanden entweder dauernd oder zeitweilig Beschäftigung. Das Büreau in Chelsea, das unter der Kontrole der Kirchspielbehörde steht, wurde im Oktober 1891 gegründet und wird unentgeltlich von der Kirchspielbehörde mitverwaltet. Im Jahre 1892 wurden 3402 Namen eingetragen und für 1649 theils dauernd, theils zeitweilig Arbeit gefunden, darunter für 668 Dienstboten, 290 Putzfrauen, 150 Knaben, 121 Arbeiter und für die übrigen 420 Männer und Frauen in verschiedenen Handels- und Gewerbszweigen. Das Büreau in St. Pancras wurde im letzten Januar errichtet, registrirte bis zum 31. August 3297 Stellensuchende und fand für 446 derselben Arbeit. Darunter waren 93 Arbeiter, 36 Packträger und Ausläufer, 20 Karrenführer, 39 Dienstboten und 125 Knaben. Anfangs wurden 20 Zweigbüreaus eröffnet, aber nach einiger Zeit wurden sie zu wenig benutzt, und die ganze Arbeit des Büreaus ist nun auf ein Arbeitslokal beschränkt. Die Kosten des Büreaus belaufen sich nach Angabe des Oberaufsehers auf 2 £ wöchentlich. Das Nachweisbüreau in Battersea endlich wird von der Kirchspielbehörde geleitet und unterhalten. Es wurde im Dezember 1892 eröffnet und im Laufe der folgenden 6 Monate wurden die Namen von 1948 Männern und Knaben und 367 Frauen eingeschrieben; 447 Männer und Knaben und 122 Frauen erhielten entweder dauernd oder zeitweilig Beschäftigung. Von sehr grossen Erfolgen können also auch die bisherigen Arbeitsnachweisanstalten in England nicht berichten.

Städtische Nothstandsaktionen in Mannheim Stuttgart, Strassburg i. E., Mainz, Magdeburg und Crefeld. Bei den städtischen Nothstandsarbeiten in Mannheim (Steineklopfen) waren am 21. Dezemb. 219, am 23. Dezemb. 194,

am 24. bezw. 27. Dezember wegen Regenwetters nur noch 10 bezw. 17 Personen beschäftigt. In Stuttgart hat man seit einigen Tagen ebenfalls mit der Ausführung der von den bürgerlichen Kollegien beschlossenen Nothstandsarbeiten begonnen. Zunächst wird der obere Theil der Bahnhofstrasse am Pragfriedhofe in der Richtung nach dem Weissenhof zu abgegraben. In Strassburg i. E. soll die „in früheren Jahren erprobte" Einrichtung, während der Winterszeit beschäftigungslosen Arbeitern durch Ebnen von Strassen, Zerkleinern von Steinen und dergleichen Arbeit zu geben, auch heuer fortgeführt werden. Es kommen in erster Linie diejenigen an die Arbeit, welche von der städtischen Armenverwaltung empfohlen sind. Die Armenverwaltung hat im Laufe des letzten Novembers an Unterstützungen im ganzen 7405 Mk. 53 Pfg. verausgabt. In Mainz hielten am 22. Dezember infolge des in No. 52 dieser Zeitschrift erwähnten Antrags Dörr die Ausschüsse für Finanz-, Bau- und Rechtsangelegenheiten Sitzung und fassten den Beschluss, die von der Subkommission am 23. November d. J. aufgestellten Normen über die Entlassung städtischer Taglöhner bei eintretendem Arbeitsmangel der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung zu empfehlen und weiter in Abänderung der Bestimmungen über die Lohnverhältnisse der in städtischen Betrieben gegen Taglohn beschäftigten Arbeiter folgenden Zusatz zu beantragen: Bei denjenigen Arbeitern, 1. welche bereits vor dem 1. April 1893 in städtischen Diensten waren, 2. für welche in Folge des verkürzten Tageslichts eine Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 8 Stunden nothwendig wird, 3. welchen nach Beschluss des Finanz-Ausschusses vom 3. Oktober 1893 auch für den Winter 1893/94 der volle Tagelohn zu zahlen ist, wie dies auch im Winter 1892/93 der Fall war, soll eine durch Mangel an Arbeit eintretende weitere Kürzung der Arbeitszeit in der Lohnzahlung zum Ausdruck gebracht werden, sodass sie für die verbleibende Arbeitszeit pro Stunde $^1/_8$ des Taglohns erhalten und nicht $^1/_{10}$ des Taglohns. Der städtische Bauausschuss beschloss, der Stadtverordneten-Versammlung als Nothstandsarbeit die Herstellung einer Verbindungsstrasse zu empfehlen. Die vorläufigen Kosten belaufen sich auf 5500 Mk. Die Stadtverordneten-Versammlung vom 27. Dezember stimmte diesen Vorschlägen zu und bewilligte ausserdem 3600 Mk. für das Zerkleinern von Steinen zur Beschäftigung Arbeitsloser. Die Normen für die Entlassung städtischer Arbeiter lauten danach:

1. Die Entlassung der ständigen städtischen Arbeiter ist möglichst einzuschränken. 2. Fehlt es bei eintretendem Frostwetter an Gelegenheit zu anhaltender Beschäftigung aller Arbeiter, so soll für alle diejenigen Arbeiter, welche nicht durch die besondere Art ihrer Beschäftigung ohne Unterbrechung in Thätigkeit zu bleiben haben, wie die Obleute, Vorarbeiter, Magaziniers. Kanalreiniger, Messgehülfen etc. einheitlich eine Verkürzung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Kürzung des Lohnes eintreten. Es ist hierbei dem Ermessen der Verwaltung überlassen, entweder a) jeden einzelnen Arbeiter an einem oder einigen vorher zu bestimmenden Tagen der Woche feiern zu lassen oder aber b) eine Kürzung der Arbeitszeit an allen Wochentagen für sämmtliche Arbeiter vorzunehmen. 3. Entfällt auch die Möglichkeit, die Arbeiter mit den unter 2 besprochenen Einschränkungen in voller Zahl zu beschäftigen, so sollen entlassen werden: in erster Linie: die alleinstehenden Arbeiter, in deren Haushaltung versorgungsbedürftige Angehörige nicht vorhanden sind; in zweiter Linie: die zum Bezug von Altersrenten Berechtigten; in dritter Linie: die ausserhalb Mainz Wohnenden. Die vorstehend aufgestellten Bestimmungen sollen in Ergänzung der unlängst beschlossenen Arbeitsordnung den städtischen Arbeitern mitgetheilt werden. Die Bestimmungen sind von allen Arbeitern zu unterschreiben und erhalten darnach, nach Ablauf von 14 Tagen, Gültigkeit für dieselben. Die 14tägige Kündigung gilt hiernach für beide Theile auf die Winterszeit bis 1. April 1894 als aufgehoben.

In Magdeburg beschäftigte die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 20. Dezember eine längere Debatte über Nothstandsarbeiten. Der Oberbürgermeister hielt besondere Veranstaltungen angesichts der milden Witterung noch nicht für geboten. Die Ablehnung der Gewährung eines geheizten Raumes für die Versammlungen der Arbeitslosen sei erfolgt, weil die Stadt keine genügend grossen Räume für solche Massenversammlungen habe, und weil, selbst wenn sie solche hätte, diese doch niemals für politische Versammlungen hergegeben würden. Die Stadt habe ihre Räume für milde oder wissenschaftliche Zwecke stets gern gegeben, aber nie für politische Parteien und habe deshalb auch die Forderung der Arbeitslosen abgelehnt, weil in deren Versammlungen nicht bloss Arbeitsfragen, sondern auch ganz andere politische Angelegenheiten erörtert würden und weil diese Versammlungen theilweise nicht so glatt verlaufen wie parlamentarische. Die Anregung zur Schaffung von Wärmehallen nach Berliner Muster wurde zu Protokoll genommen. Nach Weihnachten soll die Vertheilung von Suppe und Kohlen als Armenunterstützung beginnen. Bedauert wurde von Seiten der Arbeitervertreter das Fehlen einer städtischen Arbeitslosenstatistik. In Crefeld beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 28. Dezember Parkarbeiten zusammen mit dem Verschönerungsverein ausführen zu lassen.

Städtische Nothstandsarbeiten in Frankfurt am Main. Der soeben ausgegebene Verwaltungsbericht für 1892/93 der Stadt Frankfurt a. M. enthält folgende Mittheilungen über Nothstandsarbeiten im Vorjahre, die in derselben Weise für den jetzigen Winter wieder vorgesehen sind. Im Herbst 1892 wurden auf Veranlassung des Armenamts seitens des Tiefbauamts grössere Vorkehrungen als sonst behufs Beschäftigung Arbeitsloser getroffen. Es geschah dies, nachdem sich auch in Frankfurt a. M., wie in anderen Städten herausgestellt habe, dass das Kleinschlagen des zum Strassenbelag erforderten Steinmaterials nahezu die einzige Arbeit sei, die im Winter für jenen Zweck zu Gebot gestellt werden könne. Wenn es nun auch unmöglich sei, mit dieser Arbeit, die überdies nicht von jedem Arbeiter ohne Weiteres verrichtet werden könne, einen irgend erheblichen Theil der Leute zu beschäftigen, die im Sommer in den Verkehrsgewerben (Wirthschaften u. s. w.), dem Baugewerbe und der Landwirthschaft Arbeit finden, so lehre anderseits die Erfahrung, dass eben auch nur ein kleiner Theil der Beschäftigungslosen gerade diese Arbeit sucht und annimmt, dass aber auch in dieser Beschränkung die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, die nicht in der Form von Armenunterstützung erfolgt, wohlthätig zu wirken vermöge. Allerdings müsse hierbei mangels jeden statistischen oder sonstigen Materials die Frage ununtersucht bleiben, ob bezw. um wieviel die Zahl der in Frankfurt a. M. wohnhaften Beschäftigungslosen im Winter die des Sommers übersteigt. Die Beschäftigung begann am 12. Dezember 1892 und endete am 18. März 1893. Der Strassenbauabtheilung wurden von dem Armenamt nach und nach im Ganzen 186 Mann überwiesen; hiervon haben jedoch 21 die Arbeit gar nicht aufgenommen. Von den Ueberwiesenen sind 49 hier geboren, die Uebrigen waren von auswärts Zugezogene; 47 hiervon waren ledig, 11 verwittwet, der Rest war verheirathet. 20 Arbeiter waren unter 20 Jahre alt und nur 3 hatten früher schon Steine geschlagen. Wegen Trunkenheit während der Arbeitszeit mussten 3 Arbeiter entlassen werden. Die höchste Anzahl, welche an einem Tag beschäftigt wurde, betrug 114. Nur ein geringer Theil der Arbeiter hatte ein Handwerk gelernt, die Meisten waren Taglohnsarbeiter, von welchen im Sommer viele als Chausséearbeiter oder anderweit von der Stadt beschäftigt werden. Dem Handwerk nach waren vorhanden mehrere Maurer, Schlosser, Bäcker, Buchdrucker etc., die sich fast sämmtlich verhältnissmässig willig und fleissig zeigten. Unregelmässig und am schlechtesten hätten die jungen Leute, welche noch nicht 20 Jahre alt waren, gearbeitet. Die Kosten, welche die Beschäftigung Hülfsbedürftiger in der Zeit vom 12. Dezember 1892 bis 18. März 1893 verursacht haben, setzen sich zusammen 1. Arbeiterschutzhütte Mk. 462. 2. Beschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge Mk. 748.99. 3. Arbeitslöhne (20506 Stunden) und zwar 778 Stunden à 20 Pfg. = Mk 155.60 und 19728 Stunden à 25 Pfg. = Mk. 4932. Mk. 5087.60. 4. Beaufsichtigung Mk. 416.10. Zusammen Mk. 6714.69. Hierfür wurden im Ganzen 337,50 cbm Hartbasaltsteine geschlagen, so dass 1 cbm $\frac{5{,}087{,}60}{337{,}50}$ = oder Mk. 15 — Arbeitslohn kostet, während die gelernten Steinschläger der Stadt für das Zerkleinern eines cbm Hartbasalt nur 4 Mk. erhalten. Bezüglich der Bezahlung — von 20 bezw. 25 Pf. für eine Arbeitsstunde bei 7stündiger Arbeitszeit und täglicher Auszahlung, ohne Rücksicht auf die geleistete Arbeit — bemerkt das Tiefbauamt, dessen Strassenbauabtheilung die Leitung der Arbeiten besorgte, dass hierbei die

fleissigeren und geübteren Arbeiter gegenüber den Trägeren und Ungeübteren entschieden benachtheiligt werden. Die Abtheilung glaubt, dass es sich daher für die Folge empfehlen dürfe, die Steine auch von den Unterstützungsbedürftigen im Akkord schlagen zu lassen (bei etwa 12 Mk. Schlägerlohn für 1 cbm), und den Arbeitern täglich nur eine Abschlagszahlung von etwa 15 Pfg. für eine Stunde zu gewähren, den Rest jedoch nach Ablauf von 5 Tagen oder wöchentlich, nachdem die von Jedem einzeln geschlagene Menge aufgemessen worden ist, als allenfallsigen Mehrverdienst nachzuzahlen. Auf diese Weise würden nicht allein die besseren Arbeiter entschieden zu noch grösserem Fleiss angespornt, sondern auch die Kosten für das Zerkleinern des Steinmaterials ganz erheblich vermindert werden. So richtig die letzteren Annahmen sind, fügt das Armenamt hinzu, so wird anderseits in Erwägung zu kommen haben, dass wenigstens solche Leute, die als „gelernte Arbeiter" früher eine derartige Arbeit nicht verrichtet haben, bei Akkordlohn selbst trotz grössten Fleisses nicht zu irgend welchem in Betracht kommenden Verdienst kämen, da das Steinklopfen, um im Akkord betrieben zu werden, grosse Uebung, ferner Gewöhnung der Hände und des ganzen Körpers verlangt; dagegen wäre für die derartige Handarbeit gewöhnten angeblich Beschäftigungslosen allerdings vielleicht ein Akkordsystem einzurichten, das jedoch so beschaffen sein müsse, dass es den Antrieb zum Ausführen anderer Arbeit nicht abschwächt.

Nothstandsaktionen in Zürich. In einer seiner letzten Sitzungen beschloss der grosse Stadtrath der Stadt Zürich: „a) Der Stadtrath erhält für den Fall des Wiedereintritts grösserer Arbeitslosennoth den Auftrag, die Hülfeleistung durch die Stadtverwaltung in Verbindung mit Vertretern der Arbeiterschaft, der Arbeitgeber und des freiwilligen Armenvereins zu organisiren. b) Die städtische Arbeitslosenkommission wird vom Stadtrathe bezeichnet; sie bildet die Arbeitsvermittelungs- und Hülfsstelle mit dem Auftrage, Arbeitgeber und übrige Einwohnerschaft zur Mithülfe aufzurufen und die Hülfeleistung an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, für deren Aufstellung in der Hauptsache folgende Grundsätze massgebend sind: 1. Die Unterstützung hat sich auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche mindestens seit dem letztvorangegangenen 1. Juli in der Stadt Zürich Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise sind, soweit es nicht Obdachlose betrifft, für welche eine Beschränkung der Unterkunftsgewährung nach Massgabe des einzelnen Falles eintritt, auch Ledige zu unterstützen. Die Arbeitslosen schweizerischer Herkunft sind vorzugsweise zu berücksichtigen. 2. Die Unterstützungsfälle sind zu untersuchen; zu diesem Zwecke müssen die Angaben der die Unterstützung beanspruchenden Personen geprüft werden; die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Gesuchstellers ist mit Sorgfalt festzustellen. 3. Die Unterstützung soll in der Regel nicht in Barschaft, sondern in Naturalform verabreicht werden. c) Der Stadtrath wird eingeladen, 1. soweit möglich den Arbeitslosen geeignete Arbeit zu verschaffen, 2. für obdachlose Arbeiter Unterkunftslokale zur Verfügung zu stellen; die Anweisung von Schlafstellen für solche Personen ist nach Massgabe der Unterstützungsgrundsätze Sache der Arbeitslosenkommission. d) Dem Stadtrathe wird für den Winter 1893/94 zu Handen der Arbeitslosenkommission ein Kredit bis zu 5000 Franken eröffnet. e) Der Stadtrath wird eingeladen, die Frage der besten Hülfe für die Arbeitslosen weiter zu prüfen und bis Ende Mai 1894 Bericht zu erstatten, in welcher Weise in Zukunft der Arbeitslosennoth gesteuert werden kann." Die Einführung der Arbeitslosenversicherung wurde als zur Zeit unmöglich bezeichnet.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Die Gewerbegerichte zu Nürnberg, Altona und Charlottenburg haben ihren Beitritt zum Verbande erklärt.

Kaufleute und Gewerbegericht.

Von Mag.-Ass. Dr. Levin, stellvertr. Vors. des GG. zu Frankfurt a. M.

Nach § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes gelten als Arbeiter diejenigen Gesellen, Gehilfen u. s. w., auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Hat ein solcher Arbeiter mit demjenigen, der ihm Arbeit gibt, eine gewerbliche Streitigkeit der im § 3 des Gesetzes bezeichneten Art, so ist nach § 1 die gewerbegerichtliche Kompetenz begründet. Die Gewerbegerichte sind demnach als Sondergerichte der Gewerbegenossen gedacht, mit denen Kaufleute an sich nichts gemein haben. In dieser Auffassung wird man bestärkt, wenn man den § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes ins Auge fasst, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung finden, und erwägt, dass man unter „Gehilfen" in Handelsgeschäften jeden begreifen kann, welcher in einem Handelsgeschäfte Dienste zu leisten hat.

Dennoch dürfte eine solche Auffassung nicht zutreffend sein, wie folgende Erwägung lehrt. Die Motive zum Gewerbegerichtsgesetz sind noch davon ausgegangen, dass die Bezugnahme des § 2 auf den VII. Titel der Gewerbeordnung es überflüssig mache, Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften im Gewerbegerichtsgesetz ausdrücklich auszunehmen, weil auf die zuletzt genannten Personen nach § 154 der Gewerbeordnung die Vorschriften des VII. Titel überhaupt keine Anwendung fänden. Diese Begründung trifft nicht mehr zu, seitdem der VII. Titel selbst sich mit dem Handelsgewerbe befasst und die Bestimmung aufgenommen hat: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden." (§ 105b Abs. 1 G.-O.). Den Verfassern des Gewerbegerichtsgesetzes ist dies nicht entgangen. Während § 69 des Regierungs-Entwurfs, der Vorläufer von § 76 des Gesetzes, bezüglich der „Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften" keine Ausnahme enthielt, wurde dieselbe in der Kommissionsberathung ausdrücklich um deswillen hinzugefügt, „weil die gleichzeitig im Reichstage vorliegende Gewerbeordnungs-Novelle den Titel VII (cf. § 2 des Gesetzes) in mehrfachen Richtungen auf die Hilfsarbeiter des Handels ausdehne" (vgl. Sten. Ber. VIII. Leg.-Per. 90/92 Bd. 1 S. 517; Komm.-Ber. S. 35). Nach § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes finden, wie erwähnt, die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften. Sie finden also Anwendung auf Arbeiter in Handelsgeschäften, weil letztere, wie ebenfalls bereits erwähnt, wegen der Bestimmung in § 105b Abs. 1 G.-O. als Arbeiter im Sinne von § 2 des Gesetzes zu gelten haben. Fragt man weiter, wer „Gehilfe" und wer „Arbeiter" in Handelsgeschäften sei, so wird man nicht fehl gehen, wenn man unter Gehilfen die Handlungsgehilfen im Sinne des VI. Titels des H.-G.-B. versteht, d. h. diejenigen Gewerbegehilfen, welche bei Kaufleuten eine im Gewerbebetrieb unmittelbar vorkommende oder an den Gewerbebetrieb sich anschliessende kaufmännische Thätigkeit ausüben (z. B. bei Buch- und Kassenführung, bei Waarenumsatz, als Kommis, Buchhalter, Kassirer u. s. w.), während gewerblicher Arbeiter in Handelsgeschäften sein wird, wer berufsmässig gegen Entgelt seine Arbeitskraft Kaufleuten zu gewerblich technischen — nicht spezifisch kaufmännischen — Diensten im Gewerbebetrieb zur Verfügung stellt. Ob diese Dienstleistungen besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen (wie bei Technikern, Zeichnern, Monteuren, Chemikern u. dgl.), oder ob diese Voraussetzung fortfällt (wie bei Packern, Auslaufern, Aufladern, Speicherarbeitern u. s. w.), oder endlich, ob die Dienste ausschliesslich bei der Waarenbearbeitung geleistet werden (wie bei Köchen, Küfern u. dgl.), wird gleichgiltig sein.

Sind die bisherigen Ausführungen richtig, so werden alle möglichen Kreise, die mit dem „Gewerbe" gar nichts zu thun haben, z. B. jeder Kaufmann, Bankdirektor, Inhaber einer Musikalienhandlung, Kunstauktionator u. s. w. bei Streitigkeiten der im

§ 3 bezeichneten Art mit seinen Arbeitern in dem eben entwickelten Umfang vor dem Gewerbegericht Recht suchen müssen, zu demselben wählen und gewählt werden können. Die Erörterung der Fragen, ob alle diese Konsequenzen beabsichtigt waren, ob sie erwünscht sind oder nicht, letzterenfalls, ob und wie man ihre Wirkungen paralysiren kann, würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen und mag einem demnächstigen zweiten Aufsatz vorbehalten bleiben.

* * *

Nachschrift des Herausgebers. Der Gegenstand der obigen Arbeit, der bereits im I. Halbjahr, S. 93 ff. dieser Zeitschrift behandelt ist, wird gerade jetzt, wo die Neuwahlen zu vielen GG. bevorstehen, von allgemeinem Interesse sein; es wäre von Werth, die Ansichten auch anderer GG. über die Frage kennen zu lernen.

Rechtsprechung.

Wie weit reicht die Schadensersatzpflicht des mit der Aushändigung der Quittungskarte säumigen Arbeitgebers? (Urtheil des GG. Karlsruhe i. B.)

I. Thatbestand. Kläger gibt an, er sei von Anfang Juli bis 11. ds. Mts. bei dem Beklagten als Zimmermann mit einem Stundenlohn von 35 Pfg. in Arbeit gewesen; er habe bei seinem Eintritt seine Quittungskarte für die Invaliditäts- und Altersversicherung abgegeben, sie jedoch beim Austritt nicht zurückerhalten. Er sei nun von der Firma Süss & Weill in Durlach engagirt gewesen, allein diese Firma habe ihn seine Arbeit nicht beginnen lassen, weil er keine Quittungskarte gehabt habe. Kläger behauptet, er habe hierdurch fünf Arbeitstage verloren und verlangt deshalb Entschädigung von dem Beklagten für fünf Tage à 3,81 = 19,25 Mk. Der Beklagte erklärt, Kläger habe allerdings bei seinem Eintritt seine Quittungskarte abgegeben, diese Karte sei mit denjenigen anderer Arbeiter auf das Versicherungsbureau geschickt worden; dort sei die Anmeldung vorgemerkt, aber ausdrücklich festgestellt worden, dass die Karte nicht abgegeben worden sei. Es könne nun nicht anders sein, als dass der mit Ueberbringung der Karte auf das Versicherungsbureau beauftragte Bauunternehmer Stier die Karte unterwegs verloren habe. Dass dem Kläger inzwischen nicht eine neue Karte ausgestellt worden sei, sei nicht Schuld des Beklagten, sondern des Versicherungsbureau's oder des Klägers selbst. Uebrigens habe die Firma Süss & Weill in Durlach den Kläger nicht fortgeschickt, sondern dieser sei freiwillig nicht eingetreten.

II. Entscheidungsgründe. Gemäss § 105 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist eine verloren gegangene Quittungskarte durch eine neue zu ersetzen; das hierwegen im Grossherzogthum Baden einzuschlagende Verfahren wird durch die Anweisung Gr. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1890, die Ausgabe der Quittungskarten betr. (Ziff. 31), genau geregelt. Wenn nun die Karte des Klägers abhanden gekommen ist, war es Sache des Klägers, die Ausstellung einer neuen Karte in dem hierwegen vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Durch den Nichtbesitz einer Karte kann aber unmöglich die Arbeitsthätigkeit der Arbeiter beeinträchtigt werden, und insbesondere kann es dem Arbeitgeber, soweit der Antritt oder die Fortsetzung des Arbeiterverhältnisses in Betracht kommt, gleichgültig sein, ob der Arbeiter eine Quittungskarte besitzt oder nicht; er genügt seiner Pflicht dadurch, dass er den Arbeiter auf dem Versicherungsbureau anmeldet, oder — wenn die Beklebung der Quittungskarten durch den Arbeitgeber selbst stattfindet — dadurch, dass er die Vorlage der Quittungskarte verlangt und eventuell der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige erstattet. Hieraus folgt, dass, wenn die Firma Süss & Weill in Durlach den Kläger wegen Nichtbesitzes seiner Quittungskarte die von ihm übernommene Arbeit nicht hat antreten lassen, oder wenn sie ihn etwa entlassen haben sollte, sie hiezu nicht berechtigt gewesen wäre; für den hieraus entstandenen Schaden wäre die genannte Firma verantwortlich zu machen. Da hiernach dem Kläger nicht durch den Verlust der Quittungskarte der eingeklagte Schaden zugegangen sein kann, so erscheint die gegen den Beklagten erhobene Klage jedenfalls unbegründet.

Vermischtes.

Das GG. für den Landkreis Dortmund, das aus den drei Kammern Dortmund, Castrop und Lünen besteht, begann seine Thätigkeit Ende vorigen Jahres. Für den Stadtkreis Dortmund ist trotz einer lebhaften Bewegung in Gewerbekreisen noch immer kein GG. an Stelle des früheren gewerblichen Schiedsgerichts errichtet.

Als Vorsitzende des Kgl. GG. Düsseldorf fungiren nach dem soeben ausgegebenen Verwaltungsbericht dieser Stadt für 1892/93 ein Zivilingenieur und zwei Rentner. Für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des GG. durch die Stadtkasse ist nach § 56 des Regulativs vom 21. Februar 1892 eine Entschädigung an die Stadt zu zahlen, die auf 5 Prozent der Gesammteinnahmen einschl. der Einnahmen aus den Zuschlägen zur Staatsgewerbesteuer festgesetzt wurde. Für Lokalkosten waren an die Stadt 1892/93 1665 Mk. zu entrichten.

Der Oberpräsident der Provinz Posen hatte sich, um einen Bericht über die Lage der Industrie in der Stadt Posen zu erhalten, nicht an die Handelskammer, sondern an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts gewandt. Dies Vorgehen wird von deutschen Handelsvorständen als Gegenstand ernster Befürchtungen bezeichnet, weil es, wenn es Nachahmer finde, die Autorität der Handelskammern, zu deren Geschäftskreis derartige Berichterstattungen in allererster Linie gehörten, im Allgemeinen in ihrer Bedeutung herabsetzen müsse. Die Handelskammer für den Kreis Mannheim hat deshalb beim Präsidium des deutschen Handelstages den Antrag gestellt, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Plenar-Versammlung zu setzen. Wir können in dem Schritte des Posener Oberpräsidenten keine Beeinträchtigung der Handelskammern erblicken, die Bedenken erregen müsste. Vermuthlich hat die Posener Regierung Werth auf einen Bericht über die inneren Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern gelegt, und diese kann das GG. vermöge seiner rechtsprechenden Thätigkeit wohl eher beurtheilen, als eine Handelskammer, der solche Beziehungen zu den Arbeitern fehlen.

Wahlverfahren und Wahlrecht. Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1892/93 des GG. Frankfurt a. M. hatten die Innungen durch den Innungsausschuss und der sozialdemokratische Verein durch seinen Vorstand die Abänderung des Ortsstatuts vom 1. Dezember 1891 vom Magistrat verlangt, und zwar wünschte der Innungsausschuss die Einführung von Wahllisten, der sozialdemokratische Verein die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in das Statut, der zu Folge auch Arbeitslose zum Wahlrecht zugelassen werden könnten. Der Magistrat lehnte beide Anträge ab (Beschluss vom 23. Dezember 1892 No. 2290 und vom 13. Januar 1893 No. 2406), da eine Aenderung des kaum vor Jahresfrist erlassenen Statuts nicht an der Zeit sei. Bezüglich der Einführung der Wahllisten müssten überdies erst weitere Erfahrungen gesammelt werden, da die derzeit bestehenden Vorschriften ein einfaches Wahlverfahren allerdings ermöglichten, während die Aufstellung von Wahllisten, die technisch sehr schwierig wäre, den Beschwerden des Innungsausschusses (dass Arbeiter sich als Arbeitgeber erklären und als solche wählen könnten) noch nicht einmal Abhilfe leistete. Diese Beschwerden hätten vielmehr in der materiellen Unbestimmtheit der Begriffe Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihren Grund, und die gegenwärtigen Vorschriften würden genügen, um jede Benachtheiligung einzelner Wähler zu beseitigen, wenn die Bemühungen des ständigen Ausschusses des Gewerbegerichtes für thunlichste Wahrung der Unparteilichkeit bei allen bei der Wahlhandlung Betheiligten zu sorgen, von Erfolg wären. Den Antrag des sozialdemokratischen Vereins anlangend, so wäre schon nach dem Gesetz nicht jeder zufällig zur Zeit der Wahl Unbeschäftigte, sondern nur derjenige ausgeschlossen, der thatsächlich aufgehört habe, zu den dem Gewerbegericht unterstellten Arbeitern zugehören, durch Ortswechsel, Aufgabe des Berufs u. s. w. Es sei also der Wunsch des sozialdemokratischen Vereins, insoweit er mit dem Gesetz vereinbar sei, auch gegenwärtig bereits zu erfüllen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 11. Januar 1894. Nr. 54.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Die Zwangserziehung in Hessen. Von O.-R.-Rath Dr. Zeller.

Der Knabenhandarbeitsunterricht auf dem Lande.

Notizen: Schulwesen: Nothwendigkeit der Kinderhorte. Ländliche Handfertigkeitsschule in Westpreussen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Gewerbliches und kaufmännisches Fachschulwesen in Rheinland-Westfalen. Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschule in Osnabrück. Fortbildungsschule für Mädchen in Beuthen. — Armenpflege: Almosenempfänger in Berlin. Steigerung der Armenausgaben in Erfurt. Zentralisation der Privatwohlthätigkeit in Greifswald. — Krankenpflege: Stadtkrankenpflege und Diakonissenhaus in Kreuznach. — Gesundheitspflege: Städtisches Brausebad in Strassburg i. E. — Gewerbewesen: Arbeitsnachweisebureau für Köln a. Rh. Arbeitsamt für Stuttgart. Städtische Nothstandsaktionen in Mannheim, Mainz und Magdeburg. Bauarbeiten in städtischer Regie. — Kommunales Finanzwesen: Kanalisationsabgabe in Breslau.

Die Zwangserziehung in Hessen.

Von Dr. Zeller, O.-R.-Rath in Darmstadt.

Unter den Reformfragen auf sozialem Gebiete, welche in den letzten Jahren lebhaft erörtert wurden, nimmt die Sorge für die verwahrlosten Kinder eine hervorragende Stelle ein. Durch die Verhandlungen der Wohlthätigkeits-, Lehrer- und Armenpfleger-Kongresse haben sich die Ansichten über Nothwendigkeit und Ziele des gesetzgeberischen Einschreitens geklärt. Bei der Frage der Behandlung der verwahrlosten Jugend sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Kinder, welche strafbare Handlungen begangen haben und solche, bei welchen Verwahrlosung festgestellt ist, ohne dass ihnen bereits eine Uebertretung der Strafgesetze zur Last fiele. Bei der ersten Kategorie war ein prinzipieller Streit in der Hauptsache durch die §§ 55—57 R.-St.-G.-B. ausgeschlossen. Die Novelle von 1876 zu § 55 ermächtigte die Einzelstaaten, zur Besserung und Beaufsichtigung Verwahrloster Massregeln, insbesondere durch Unterbringung in Anstalten nach Beschluss der Vormundschaftsbehörde zu treffen. Landesgesetzliche Vorschriften dieser Art bestanden vor 1887 in Hessen nicht; auch fehlten, wie in den meisten Staaten, öffentliche Anstalten, um Kinder unterzubringen, welche mangels Erkenntniss der Strafbarkeit einer That freigesprochen waren.

Bahnbrechend ging die preussische Regierung durch Gesetz vom 13. März 1878 vor. Hiernach können Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor dem zwölften Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, in einer Familie, oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn das zuständige Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen dieser Massregel festgestellt und die Unterbringung verfügt hat. Vorausgesetzt aber wird eine strafbare Handlung und die Feststellung, dass, um weitere Verwahrlosung zu verhüten, die Unterbringung nothwendig ist. Dieses preussische Gesetz blieb fast für alle späteren Landesgesetze vorbildlich, obschon sich durch die Erfahrung als Hauptmangel herausstellte, dass man die Anordnung der Unterbringung von der Feststellung einer strafbaren Handlung abhängig machte. Andere Bundesstaaten wie Baden, Hessen und Hamburg dehnten deshalb die Zwangserziehung auf weitere Fälle aus, z. B. bei Gefährdung des sittlichen Wohls durch Missbrauch des Erziehungsrechts, oder bei grober Vernachlässigung der elterlichen Fürsorge, fahrlässigem Zuwiderhandeln der Eltern gegen ihre Pflichten. Auch der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs schliesst sich dieser Richtung theilweise an und lässt in § 1546 dem staatlichen Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte einen weiten Spielraum.

Bereits im J. 1884 hatte ein Antrag in der zweiten Ständekammer die hessische Regierung ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht gesetzliche Vorschriften zu erlassen wären, wonach man für die zwangsweise Unterbringung verwahrloster Kinder von der Begehung einer strafbaren Handlung absähe; im November 1885 erschien der Gesetzentwurf. Vom preussischen Vorbilde unterschied er sich darin, dass er nicht an der Voraussetzung eines begangenen Vergehens festhielt und die Anordnung der Zwangserziehung nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden übertrug. Art. 1 des Gesetzes ging schliesslich aus den Berathungen in folgender Fassung hervor:

> Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erzieher und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung, erforderlich ist. Dieselbe Massregel kann von Obrigkeitswegen bei Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren getroffen werden:
>
> 1. Wenn ihnen von den Eltern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nöthige Nahrung oder Pflege entzogen wird, oder wenn sie fortgesetzt schweren Misshandlungen von Seiten der Eltern oder eines Elterntheils ausgesetzt sind.
>
> 2. Wenn Eltern in sonstiger Weise fortgesetzt böslich oder fahrlässig ihren Pflege- und Erziehungspflichten zuwiderhandeln oder diese versäumen.
>
> 3. Wenn Kinder über 6 Jahre zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, aber doch bereits eine Verwahrlosung an den Tag legen, welche die erziehliche Einwirkung der Eltern oder anderer Erzieher und der Schule als unzureichend erscheinen lässt.
>
> In den Fällen unter 2 und 3 wird jedoch vorausgesetzt, dass mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern und des Kindes, sowie nach Lage der sonstigen Verhältnisse der Familie die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben des Kindes führen würde.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Richtigkeit des Grundgedankens: der Staat muss erforderlichen Falls rechtzeitig an die Stelle der Eltern treten, um zu verhüten, dass die heranwachsenden Kinder den Strafgefängnissen verfallen — schlagend nachgewiesen. Die strafbare Handlung zur unerlässlichen Bedingung der Ausübung jenes Rechtes zu machen, ist ohne inneren Grund. Vielfach ist der Grad

sittlicher Verwahrlosung, ohne bereits in strafbaren Handlungen hervorgetreten zu sein, ein höherer, die Gefahr dem Verbrecherthum bei Fortdauer der elterlichen Erziehung anheim zu fallen, eine grössere, als in Fällen, in welchen ein vielleicht sonst nicht schlecht beanlagtes Kind aus Leichtsinn eine strafbare Handlung begangen hat. Der Staat darf sich nicht auf die Bestrafung und Besserung der Verbrecher beschränken, er soll durch vorbeugende Thätigkeit, durch erzieherische Mittel bei der Jugend der Entwickelung des Verbrecherthums entgegenwirken. Allerdings steht dieser staatlichen Pflicht das Recht der Familie gegenüber, es ist deshalb das Zwangsverfahren mit solchen Garantieen zu versehen, dass jeder missbräuchliche Eingriff in die persönliche Freiheit und in die elterlichen Rechte ausgeschlossen erscheint. Die Fehler der früheren Rechtsanschauung beruhten offensichtig auf dem doppelten Grund des übermässigen Betonens der väterlichen Gewalt und der elterlichen Erziehungsrechte und auf dem Verkennen der Grenzen des Privatrechtes; es musste das Gebiet des öffentlichen Rechtes völlig unberührt gelassen, und keinesfalls durften seiner Weiterentwickelung Schranken aufgerichtet werden. Die Rechte der staatlichen Obervormundschaft, gegenüber dem Inhaber der väterlichen Gewalt und dem elterlichen Erziehungsrecht, waren vom privatrechtlichen Standpunkte zutreffend abgegrenzt, allein der Standpunkt des gemeinen Rechtes genügt nicht allen Bedürfnissen der gegenwärtigen sozialen Verhältnisse.

Auch die allgemeine Fassung der Gesetzesbestimmung hat sich als praktisch erwiesen. Es wäre bedenklich gewesen, einzelne Fälle des Grundes des Einschreitens, z. B. Tod der beiden Eltern, Bestrafung der Eltern, Armuth u. s. w. herauszugreifen. Die weite und allgemeine Fassung des Art. 1 macht es möglich, ohne Gefährdung sorgsamer Prüfung des Einzelfalles, die verschiedenartigen Verhältnisse des Lebens zu treffen. Ein düsteres Bild tritt uns aus den sorgfältigen Ermittelungen der Amtsgerichte und den Beweisaufnahmen entgegen. Der unvermittelte Uebergang der modernen Gesetzgebung aus einem System der Beschränkung zur schrankenlosen Freiheit führte zu Missbräuchen und Ausartungen. In erster Linie fallen die zahlreichen leichtsinnigen Verehelichungen auf. Schon der Eindruck, welchen das Kind in der mit Nahrungssorgen kämpfenden Familie empfängt, wirkt ungünstig auf dessen Gemüth, vielfach führt die Noth die darbenden Kinder auf Abwege, zum Betteln und kleinen Diebstählen. Viele Kinder sind so übel veranlagt, dass auch pflichttreue Eltern die Erziehung nicht leiten können. Namentlich kommt dies in den zahlreichen Fällen vor, wo Vater und Mutter Tag für Tag ausserhalb ihrer Wohnung dem Arbeitsverdienst nachgehen müssen und die Kinder sich selbst überlassen bleiben. Interessante Aufschlüsse enthalten hier die Berichte der Lehrer, oft wirkt ein einziges verwahrlostes Kind nachtheilig auf die ganze Schulklasse. Der Einfluss der Schule ist dann machtlos; was nützt alle Mühe, wenn der Kern des Uebels im Elternhaus liegt. Hier zeigt sich am schlagendsten die Nothwendigkeit staatlichen Einschreitens und der Verbringung des Kindes unter strenge Beaufsichtigung. Zur Bekämpfung des Uebels war die freiwillige Liebesthätigkeit, wenn sie auch viel dankenswerthes geleistet hat, bisher nicht ausreichend. Abgesehen von dem Mangel eines einheitlichen Systems bei den privaten Erziehungs- und Besserungsanstalten entbehren diese jeden Rechtes zur zwangsweisen Einwirkung gegenüber gewissenlosen Eltern. Haben diese auch der Unterbringung zugestimmt, so kann die vorzeitige Rücknahme nicht gehindert werden. Vielfach werden Kinder ungebessert in das elterliche Haus, nicht aus Liebe, sondern aus selbstsüchtigen Motiven, zurückgenommen.

Die Gegner der Zwangserziehung führten bei der Berathung des Gesetzes den Missbrauch in das Feld, welcher mit dem Art. 1 in seiner allgemeinen Fassung getrieben werden könnte. Die Begriffsbestimmung „Verwahrlosung" ist keine allgemeinere, als bei einer Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, z. B. Verübung groben Unfugs u. s. w. Handelt es sich doch bei der Entscheidung in einem geordneten, Willkür ausschliessenden Verfahren nicht sowohl um Feststellung bestimmter Rechtsbegriffe, als um Abwägung thatsächlicher Verhältnisse. Nach Art. 2 spricht das Amtsgericht (Vormundschaftsbehörde), abweichend von dem preussischen Gesetze, nach Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen (Sachuntersuchung) nur die Zulässigkeit (nicht Nothwendigkeit) der Unterbringung aus, wodurch die Verwaltungsbehörde (Kreisamt) die Befugniss (nicht die Verpflichtung) zur Anordnung der Zwangserziehung erhält. Die richterliche Behörde behält sonach nicht auch die Ausführung in der Hand. Gegen diesen Grundsatz könnte man geltend machen, dass das Amtsgericht bereits über alle massgebenden Fragen informirt erscheint, allein nach den Erfahrungen liegt in der Behandlung der Unterbringung als einer Verwaltungsmassregel eine weitere Kautel gegen Eingriffe in die Elternrechte. In der Regel erfolgte die sofortige Ausführung des gerichtlichen Beschlusses, nur ausnahmsweise bei besonders triftigen Gründen (z. B. Eingreifen freiwilliger Liebesthätigkeit, Anerbieten zuverlässiger Verwandten) wird von der Anordnung sofortiger Unterbringung abgesehen.

Die Verbringung in andere geeignete Familien soll als die humanste und billigste Art der Zwangserziehung die Regel bilden. Die Anstalt, auch die beste, bietet für das Herz und Gemüth der Kinder niemals das, was ein gutes Familienleben gewährt. Man richtete das Augenmerk auf Familienerziehung hauptsächlich in den Fällen, in welchen der Grund der Zwangserziehung nicht in der Verdorbenheit der Kinder, sondern in der Persönlichkeit der Eltern lag. Ausschlaggebend bleibt immer, ob sich eine genügende Zahl solcher Familien findet, welche bei der Aufnahme nicht ausschliesslich von Geldinteressen geleitet werden. In den einzelnen Bezirken gestaltete sich dies verschiedenartig, in den meisten Fällen empfahl sich Unterbringung in auswärtigen Familien, um nachtheilige Einflüsse der Angehörigen auszuschliessen. Unverkennbar trat ein Vorurtheil bei vielen Familien gegen die Aufnahme jener Kinder hervor, man fürchtete vielfach nachtheilige Einwirkungen auf die eigenen Kinder, Unannehmlichkeiten mit den Eltern u. s. w. Auch da, wo eine strengere Zucht nicht geboten erschien, musste deshalb oft die Erziehung in einer Anstalt versucht werden. Letztere erscheint namentlich für Verwahrloste von bösartiger Beschaffenheit geeignet, schon zur Abwendung von Ansteckung und um die Schulen von verderblichen Einflüssen zu befreien. Eine staatliche Erziehungsanstalt besteht in Hessen noch nicht, dagegen wirken eine Reihe von Privatanstalten (Rettungshäuser) mit Erfolg. Bewährte Anstalten ausserhalb Hessens wurden ebenfalls benützt. Eine segensreiche Wirksamkeit entfaltete die seitens der Stadt Darmstadt errichtete und musterhaft geleitete Erziehungsanstalt zu Gräfenhausen. Vielfach ermöglichte diese Anstalt ein Durchgangsstadium zur Familienpflege, die auf sicherem Fundamente dem Kinde gegebene Erziehung machte später die Aufnahme in Familien möglich.

Das gerichtliche Verfahren enthält alle Garantieen gegen Willkür. Das Amtsgericht als Obervormundschaft beschliesst in den Fällen des Art. 1 von Amtswegen. Die als Ergänzung vorgesehene Berechtigung zur Antragstellung ist nur denjenigen Behörden und Personen eingeräumt, welche der Natur der Sache nach berufen erscheinen: Staatsanwaltschaft, Bürgermeisterei, Kreisschulkommission, Pfarramt, Angehörige, Vormund. Das Verfahren soll voreiligen und ungerechten Entscheidungen vorbeugen. Obligatorisch ist die Vernehmung der Bürgermeisterei, des Pfarramtes, und bei schulpflichtigen Kindern, des Schulvorstandes. Bei körperlicher Vernachlässigung oder Misshandlung wird ein amtsärztliches Gutachten erhoben. Die Entscheidung erfolgt durch förmlichen, alle Gründe enthaltenden Bescheid. Zur Wahrung der persönlichen Freiheit und elterlichen Rechte, sowie im öffentlichen Interesse, steht

allen Betheiligten (Eltern, Grosseltern, Vormund, Bürgermeister, Staatsanwaltschaft) gegen die Entscheidung das Recht der Beschwerde an das Landgericht zu. Sie hat aufschiebende Wirkung, nur in dringlichen Fällen wird die Entscheidung einstweilen für vollstreckbar erklärt und vollzogen. Art. 6 wahrt die elterlichen Rechte noch besonders durch die Möglichkeit des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die regelmässige Beendigungsart der Zwangserziehung bildet, übereinstimmend mit dem preussischen Rechte, das vollendete 18. Lebensjahr. Schon vorher erfolgt der Entlassungsbeschluss, wenn der Zweck der Massregel anderweit sichergestellt oder erreicht ist, oder, soweit der Grund lediglich in der Person der Eltern lag, dieser Grund weggefallen ist. Zweckmässig erscheint die Zulässigkeit einer widerruflichen Entlassung, welche zurückzunehmen ist, wenn das Kind den gestellten Bedingungen nicht genügt oder die Eltern rückfällig werden. Das Kreisamt ist dafür verantwortlich, dass der Eingriff in die Rechte der Familie nicht länger dauert, als es das Wohl des Kindes und das öffentliche Interesse erheischt.

Die Kosten der Unterbringung sind zunächst aus dem vorhandenen Vermögen oder von den zur Alimentation des Kindes Verpflichteten zu bestreiten. Dass die Angehörigen herangezogen werden, erscheint von der grössten Wichtigkeit; es muss einer missbräuchlichen Ausbeutung von Staat und Gemeinde dadurch vorgebeugt werden, dass die Eltern zu den Kosten beitragen. Andernfalls wäre zu befürchten, dass gewissenlose Eltern in der staatlich überwachten Erziehung geradezu eine Prämie für die Vernachlässigung ihrer Pflichten erblicken. Als eine Härte erwies sich dagegen die Durchführung des Grundsatzes, dass das vorhandene Vermögen der Kinder vor Eintritt der öffentlichen Verbände vollständig verbraucht werden muss. Allgemein vermisst man eine Bestimmung, dass bei unzureichendem Vermögen nur die Erträgnisse in Anspruch zu nehmen sind, und, wie bei der Waisenpflege, der Grundstock erhalten bleiben muss. Mangels eignen Vermögens und zur Alimentation verpflichteter bemittelter Personen trägt der zur Armenunterstützung verpflichtete Verband die Kosten, falls sie nicht der Kreistag ganz oder theilweise als Kosten des Kreises auf die Kreiskasse übernimmt. Fast überall ist dies geschehen womit lästigen Verhandlungen mit den Armenverbänden begegnet wird. Der Staat ersetzt die Kosten des eigentlichen Unterhaltes und der Erziehung zur Hälfte aus Staatsmitteln.

Mit der Unterbringung eines verwahrlosten Kindes schliesst die Thätigkeit der Behörde nicht ab, vielmehr wird eine fortlaufende Kontrole unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, der Familien und Anstalten, des Vormundes u. s. w. geführt. Von wesentlicher Bedeutung ist es, vor Entlassung aus der Schule rechtzeitig für zweckmässige Ausbildung in einem Berufe zu sorgen und das Kind in diesem Lebensabschnitte zu überwachen. Auch hier leistet der Kreis und Staat pekuniäre Beihülfe.

Das hessische Gesetz bildet einen bemerkenswerthen Beitrag zur Lösung des wichtigen Problems der Rettung verwahrloster Jugend. Allgemein haben die bisherigen Erfolge der Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass es vom sozialen Gesichtspunkte aus unvernünftig erscheinen muss, statt einzuschreiten, stets abzuwarten, bis die Gefährlichkeit des verwahrlosten Jugendlichen in einer Strafthat zum Ausdruck kommt. Man muss es nur einmal versuchen, unverschuldet dem Verkommen und dem Verbrecherthum überlassene Kinder aus solchem Zustande zu erlösen und zu ordentlichen Menschen heranzubilden. Jeder einzelne Erfolg bietet reichen Ersatz für viele vergebliche Versuche. Gerade hier müssen Staat und Gesellschaft energisch eingreifen, um eine Hauptquelle von Laster, Verarmung und Verbrechen zu verschliessen.

Der Knabenhandarbeitsunterricht auf dem Lande.

S. Das Wesen des Knabenhandarbeitsunterrichts im Allgemeinen, sowie die Geschichte desselben sind den Lesern der „Bl. f. soz. Praxis“ bekannt. Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich deshalb speziell mit dem Handarbeitsunterricht auf dem Lande, und zwar an der Hand eines Vortrags, den der Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule zu Eldena, Giehr, im landwirthschaftlichen Verein Greifswald kürzlich hielt.

Die für den Arbeitsunterricht geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkte lassen nach Ansicht des Vortragenden die Einführung ebenso sehr für die ländliche, als für die städtische Jugend als nothwendig erscheinen. Wenn trotzdem der Arbeitsunterricht bei uns bisher auf die Städte beschränkt geblieben ist, so liegt dies einestheils daran, dass man, abgesehen von Schweden, in allen Ländern zuerst in den Städten damit begonnen hat; ausserdem sind auf dem Lande mehrfach andere Verhältnisse zu berücksichtigen, so dass eine einfache Uebertragung der für städtische Verhältnisse geeigneten Unterrichtsformen auf das Land nicht thunlich erscheint, vielmehr erst neue Formen haben gefunden werden müssen. Dem Einwand, dass man zur Hebung der Landwirthschaft an wesentlich wichtigeren und näherliegenden Punkten einzusetzen habe, kann man damit begegnen, dass diese Mittel auf einem ganz anderen Gebiete zu suchen sind, und dass man das Eine thun kann und das Andere doch nicht zu lassen braucht. Einem zweiten Einwand gegenüber, dass die Knaben auf dem Lande so wie so schon reichlich körperlich beschäftigt würden und neben ihrem Schulunterricht auch gar keine Zeit für den Arbeitsunterricht hätten, gibt Giehr zu, dass der Thätigkeitstrieb der ländlichen Jugend reichlich Nahrung erhält. Aber es besteht doch zwischen dieser und der beim Arbeitsunterricht gepflegten Arbeit ein wesentlicher Unterschied. Während dort vorwiegend oder ausschliesslich mechanische Arbeit geleistet wird, und die Kräfte der Knaben sowohl durch die Dauer als durch die Art der Arbeit oft übermässig angestrengt werden, kommt bei der Beschäftigung im Arbeitsunterricht mehr die anziehende, bildende, befriedigende Seite der Arbeit zur Geltung; es wird die Kraft allmählich und methodisch entwickelt; die Ziele des Arbeitsunterrichts gehen eben weit über den Nutzen einer einfachen körperlichen Beschäftigung hinaus. Der Sinn für Betriebsamkeit wird weit eher durch die Methode als durch eine Arbeit erweckt, die durch die heutigen ländlichen Verhältnisse sicher geboten und oft gar nicht zu entbehren ist, die aber in ihrer Wirkung leicht das Gegentheil von Neigung hervorruft. Die Befürchtung, dass der unnatürliche Strom der arbeitenden Bevölkerung vom platten Lande nach den Städten noch verstärkt werden würde, wenn schon die ländliche Jugend in eine gewerbliche Thätigkeit, die ja auch der Handarbeitsunterricht gar nicht mit sich bringt, hineingeführt wird, ist unbegründet. Im Gegentheil: die einseitig theoretische Ausbildung auch in Landschulen weckt in erheblichem Grade das Interesse für die geistige Arbeit und lässt die praktische Arbeit als etwas Untergeordnetes erscheinen. Dies unterstützt den Zug vom Lande. Gegen diese Strömung richten sich, ohne Herabsetzung des Zieles der Volksschule, die Bestrebungen für den Knabenhandarbeitsunterricht auf dem Lande; sie wollen überall neben der geistigen Arbeit auch die Arbeit der Hand zu Ehren bringen.

Der Arbeitsunterricht für die jüngeren Altersstufen kann sich an die Lehrgänge für städtische Verhältnisse anschliessen; aber vom 11. Lebensjahre ab hat gröbere Arbeit allmählich hinzuzutreten bis zur mässigen Anspannung der körperlichen Kräfte. Zu berücksichtigen wäre hier selbstverständlich die Anfertigung ländlicher Gebrauchsgegenstände. Nach den von Dr. Götze in Leipzig aufgestellten Plänen soll sich der Handarbeitsunterricht auf dem Lande auf ländliche Gartenarbeiten und Obstbaumpflege, auf Bearbeitung des Holzes mit dem Messer und auf der Schnitzelbank, sowie auf einfache Metallarbeit ohne Feuer erstrecken.

Von sehr erheblicher Bedeutung für die Landwirthschaft sind die Nebenerfolge, die sich aus dem Handarbeitsunterricht ergeben. Ein derartig vorgebildeter ländlicher Arbeiter oder kleiner Besitzer ist viel geschickter und brauchbarer in seinem Beruf und hinsichtlich kleiner an seinen Werkzeugen und Geräthen tagtäglich vorkommender Reparaturen nicht immer gleich auf fremde Hülfe angewiesen. Er wird praktischer, weiss überall richtig einzugreifen und anzufassen. Man wird die nothwendigsten Werkzeuge mehr als heute im Hause halten; dadurch spart man an Zeit und Geld. Auch die Fähigkeit, die Güte von Feld- und Hausgeräthen zu beurtheilen, schult sich. Der Vortheil, der sich für die Landwirthschaft ergibt, ist klar. Es ist ein wesentlich anderes Ding, ob Maschinen und Geräthe von ungeschickten, unbeholfenen und unwissenden Händen, oder von anstelligen, geschickten, betriebsamen und verständigen Leuten bedient werden. Deshalb schrieb der Abgeordnete Schultz-Lupitz an Herrn von Schenckendorff, den Geschäftsführer des Vereins für erziehliche Knabenhandarbeit in Görlitz: „Bezüglich Ihrer besonderen Bestrebungen hebe ich hervor, dass die Geschicklichkeit der Hand des Landarbeiters seit den letzten Jahrzehnten thatsächlich zurückgeht, und dass ein Theil der Hülfe für Beseitigung der landwirthschaftlichen Nothlage in der Verwandlung der menschlichen Arbeit, speziell der groben, in mechanische Arbeit beruht, also vermehrte Ausbildung der Geschicklichkeit der menschlichen Hand bedingt, um die Maschinen und Geräthe zweckmässig zu behandeln. Es muss daher, wenn der Arbeitsunterricht der Landwirthschaft dienen soll, die Vermehrung der Geschicklichkeit der menschlichen Hand beim Gebrauch der verbesserten Geräthe einerseits und die Herstellung kleiner, einfacherer Geräthe, wie sie in Haus, Hof und Feld Verwendung finden, andererseits das äussere Ziel des Unterrichts bilden.“

Bereits ist Einiges geschehen, um dem Knabenhandarbeitsunterricht auf dem Lande Eingang zu verschaffen. Auf Veranlassung des Abgeordneten von Schenckendorff fand im Februar 1891 im Abgeordnetenhause eine Konferenz von Mitgliedern der verschiedenen Parteien statt, in welcher die Frage der Ausbreitung des Handarbeitsunterrichts auf das Land sowohl prinzipiell, als in der Art der Ausführung eingehend besprochen wurde. Die Konferenz erkannte am Schlusse einer dreistündigen Debatte einmüthig den grossen Nutzen eines derartigen Unterrichts für das Land an. In Betreff der Durchführung war bezüglich der manuellen Thätigkeit keine Meinungsverschiedenheit vorhanden; hinsichtlich der Grenzen in der Gartenpflege gingen die Ansichten auseinander. Ferner richtete der Abgeordnete von Schenckendorff an den Minister der Landwirthschaft eine Eingabe um Förderung der Ausbreitung des Knabenhandarbeitsunterrichts auf die ländlichen Gebiete. Der Minister unterbreitete diese Eingabe dem Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium, und dieses beschloss im Frühjahr 1891: „1. von der allgemeinen Einführung des Knabenhandarbeitsunterrichts, wie er jetzt in den Unterrichtskursen in Leipzig gelehrt wird, auf dem Lande vorerst abzusehen und es den Kreisen und Gemeinden zu überlassen, ob und inwieweit sie Lehrer in einzelnen, für eine bestimmte Gegend geeigneten Zweigen des Handarbeitsunterrichts wollen ausbilden und in den Dorfschulen darin unterrichten lassen; 2. dem Herrn Minister zu empfehlen, falls von Seiten der Kreise oder Gemeinden Gesuche um Unterstützung der Bestrebungen zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts in den ländlichen Schulen nach dem Muster der von dem Abgeordneten von Schenckendorff geplanten Einrichtungen eingehen sollten, denselben mit Rücksicht auf die guten Ziele dieser Bestrebungen und behufs Gewinnung von praktischen Erfahrungen, die allein über den Werth und den Nutzen dieser Bestrebungen für das Land endgültig entscheiden können, eine wohlwollende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.“ Diese Beschlüsse weisen den Weg, auf dem die Einführung des besprochenen Unterrichts für das Land sich verwirklichen lassen wird.

Den landwirthschaftlichen Vereinen, den berufenen Vertretern der Landwirthschaft, fällt die Aufgabe zu, die Einrichtung von Jugendwerkstätten auf dem Lande an geeigneten Stellen anzuregen und nach Kräften zu fördern. Der preussische Staat unterstützt die Bestrebungen für Knabenhandarbeit gegenwärtig mit 14 000 Mk., wird aber sicher diese Summe bedeutend erhöhen, wenn das Bedürfniss dazu hervortritt und er darum angegangen wird. Die Kosten für die erste Einrichtung einer auf 15 Schüler berechneten Jugendwerkstätte auf dem Lande belaufen sich nach einem Kostenanschlage des Direktors Dr. Goetze auf etwa 550 Mk. Dazu käme allerdings noch die Ausbildung eines Lehrers in Leipzig. Die Unterhaltungskosten können nicht bedeutend sein, da sie ausser dem Honorar für den Lehrer nur die Aufwendungen für Ergänzung der Werkzeuge umfassen. Einen geeigneten Arbeitsraum müsste die Gemeinde kostenfrei stellen. Wenn sich die landwirthschaftlichen Vereine mit entsprechenden Anträgen resp. Unterstützungsgesuchen an die Kreisausschüsse und durch Vermittlung der Zentralvereine an den Minister für Landwirthschaft um Gewährung der nöthigen Mittel zur Errichtung vorläufig nur einiger Jugendwerkstätten in jedem Bezirk wenden, so erscheint es nach den vorangegangenen Verhandlungen kaum zweifelhaft, dass diesen Anträgen Folge gegeben wird. Geeignete Lehrkräfte, die bereit und fähig sind, einen Unterrichtskursus in Leipzig durchzumachen und dann den Arbeitsunterricht zu ertheilen, werden unter Mitwirkung der Regierung leicht zu ermitteln sein.

Notizen.

Schulwesen.

Nothwendigkeit der Kinderhorte. Wie nothwendig die schon seit Jahren für Giessen geplante und am 15. Dezember v. Js. erfolgte Eröffnung eines Knabenhortes war, zeigt die an der dortigen Stadtknabenschule gemachte Erhebung, wonach auf 765 Schüler 95 entfallen, deren Eltern den ganzen Tag des Broterwerbes wegen von zu Hause weg sind und ihre Kinder ohne erziehliche Beaufsichtigung lassen müssen. Von den 95 Knaben nehmen 60 an dem Hort theil. Infolge einer aus einer Stiftung überwiesenen Summe von 400 Mark und des Beitrags von 200 Mark aus der Sparkasse ist es möglich geworden, die Ausgaben vorläufig bestreiten zu können. Hoffentlich wird für die Zukunft die städtische Verwaltung mit noch ganz anderen Mitteln für die unentbehrliche Einrichtung eintreten.

Ländliche Handfertigkeitsschule in Westpreussen. In der Gemeinde Gr. Zünder (Danziger Niederung) ist eine Knabenhandfertigkeitsschule, die von dem Lehrer Luntowski daselbst geleitet wird, eingerichtet. In derselben wird in der Zeit vom 2. Januar bis Ende März 1894 wöchentlich am Dienstag und Freitag von 1 bis 3 Uhr Nachmittags unentgeltlich Unterricht ertheilt werden. Der letztere erstreckt sich auf Papier-, Papp- und Holzarbeit (Hobelbankarbeit, Kerb- und Geräthschnitzerei). In ländlichen Bezirken sind solche Handfertigkeitsschulen seltene Erscheinungen. (Vgl. oben den Artikel. Red.)

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Gewerbliches und kaufmännisches Fachschulwesen in Rheinland-Westfalen. Der Ausschuss des Liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen hat in einer Sitzung, welche am 30. v. M. in Düsseldorf stattfand, erfreulicher Weise beschlossen, für die nächste Herbstversammlung, auf welcher über das gewerbliche und kaufmännische Fachschulwesen verhandelt werden soll, eine historisch-statistische Denkschrift über das Fachschulwesen dieser Provinzen zu beschaffen zur Ergänzung und Fortführung des im Jahre 1891 mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe Dargebotenen. Zu Mittheilungen darüber, resp. zur Versendung gedruckter Jahresberichte soll demnächst durch ein Rundschreiben allseitig aufgefordert werden. Hoffentlich wird durch dieses Vorgehen eine recht gründliche Erörterung der mangelhaften Zustände auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fachschulwesens in Preussen, der Verquickung von Fortbildungs- und Fachschule, des Obligatoriums u. s. w. angebahnt.

Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschule in Osnabrück. Wie sehr die Pflege des gewerblichen

Fortbildungsschulwesens, die vom preussischen Staate leider so arg vernachlässigt wird, einem praktischen Bedürfniss entspricht, zeugt folgende Uebersicht über die Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschule in Osnabrück, die wir dem soeben erschienenen Verwaltungsbericht dieser Stadt für das Jahr 1892/93 entnehmen. Im Laufe der letzten 10 Jahre ist in Osnabrück die Gesammtzahl der Schüler von 444 auf 822, die Zahl der Klassen von 18 auf 34, die Zahl der Wochenstunden von 60 auf 122 gestiegen. Die grösste Zunahme ist beim Zeichenunterricht eingetreten und zwar ist in der angegebenen Periode die Zahl der Schüler von 318 auf 649 und die Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche von 20 auf 58 gestiegen. Zur Beseitigung der Ueberfüllung der Klassen mussten bei Beginn des Schuljahres noch 3 neue Zeichenklassen eingerichtet werden, nämlich eine Klasse für Ornamentzeichnen, eine zweite für geometrisches Zeichnen, eine dritte für Fachzeichnen. Auch wurde von Michaelis 1892 an auf Grund einer motivirten Eingabe des Lehrers für das Maschinenzeichnen die Zahl der Wochenstunden für diesen Unterricht von 2 auf 4 vermehrt, weil es bisher an Zeit gebrach, die für denselben angeschafften Modelle genügend zu erläutern und dadurch die Zeichenübungen nach denselben nutzbringender zu machen. Auf Antrag der Schuhmacher- und der Schneider-Innung werden die Lehrlinge derselben hinfort auch zum Zeichenunterricht herangezogen, was bis dahin nicht geschah. Ueberhaupt scheint die verhältnissmässig grosse Zunahme an Schülern beim Zeichenunterricht dafür zu sprechen, dass die Wichtigkeit desselben in immer weiteren Kreisen erkannt wird. Auf Antrag der Barbier- und Friseur-Innung wurde für die bei derselben beschäftigten Lehrlinge nach Anhörung des Innungsausschusses auf Grund des § 8 des Ortsstatuts vom 16. Dezember 1891 Befreiung vom Schulbesuch unter dem 24. Mai 1892 bis auf Weiteres vom Magistrat in der Voraussetzung zugestanden, dass die Innung ihren Lehrlingen geeigneten Unterricht ertheilen lässt. Hoffentlich wird sehr scharf darauf gesehen, ob sich diese Voraussetzung erfüllt.

Fortbildungsschule für Mädchen in Beuthen. Die Eröffnung eines Fortbildungskursus für nicht mehr schulpflichtige Mädchen erfolgte nunmehr Mitte Dezember auch in Beuthen, O.-S. Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Buchführung und Zeichnen und wird des Abends in wöchentlich sechs Stunden ertheilt. Der Kursus erhält aus städtischen Mitteln eine Unterstützung.

Armenpflege.

Almosenempfänger in Berlin. Die Zahl der Almosenempfänger in Berlin ist nach den Verwaltungsberichten der städtischen Armendirektion bisher nur unvollkommen bekannt, ebenso wie die Zahl der Extraunterstützten unter diesen. Eine Auszählung, die der Statistiker Dr. Berthold direkt aus den ihm zur Verfügung gestellten 238 Almosenlisten des Jahres 1891/92 vornahm, ergibt sowohl die Zahl der vertheilten Portionen wie die der Personen (Almosenempfänger); durch sorgfältige Ausscheidung der mehrfach in verschiedenen Kommissionen Unterstützten erhielt er alsdann die Zahl der unterstützten Personen. Während die Angaben in den städtischen Verwaltungsberichten sich darauf beschränken, die im Monat März des betreffenden Etatsjahres unterstützten Almosenempfänger, Ende März 1891: 19 610, Ende März 1892: 20 834, anzugeben und wieviel im Jahre zu- bzw. abgingen, ergibt diese neue Auszählung, dass überhaupt durch die 238 Armenkommissionen im Jahre 1891/92 29 829 Almosenempfänger (Fälle) unterstützt wurden. Die Gesammtzahl der am 1. April 1891 vorhandenen Almosenempfänger betrug 4674 männliche, 15 079 weibliche, überhaupt 19 751. Die Zahl der nur durch eine Kommission Unterstützten war 17 970, durch zwei Kommissionen 3728, durch drei oder mehr 1352, wobei dahingestellt bleibt, ob die in der Hauptsumme mehr begriffenen 347 als durch vier Kommissionen unterstützt anzunehmen sind oder ob noch stärkerer Wechsel stattgefunden hat. Das ganze Jahr hindurch wurden durch dieselbe Kommission unterstützt 2999 männliche, 10 228 weibliche Almosenempfänger, ferner bis zum Tode 997; nach Neueintritt dauernd in derselben Kommission 852 männliche, 1828 weibliche, bis zum Tode 65 männliche, 37 weibliche Almosenempfänger. Ueberhaupt erhielten die Almosenempfänger im Jahr 242 025 Monatsportionen; da 13 227 Personen das ganze Jahr in derselben Kommission unterstützt wurden, empfingen diese 158 724 Portionen, so dass die Verbleibenden 16 602: 83 301 oder durchschnittlich 5,02 Portionen erhielten. Von allen 29 829 Almosenempfängern wurden 6570 mit 11 962 Extraportionen unterstützt; scheidet man bei den Extraunterstützten die in mehreren Kommissionen Vorkommenden aus, so verbleiben 5366 verschiedene Personen für 11 962 Extraportionen, so dass jeder durchschnittlich 2,23 erhielt. Der Antheil der Extraunterstützten unter den Almosenempfängern in den einzelnen Armenkommissionen war sehr verschieden, er schwankte zwischen 1,7 und 57,9 v. H. in der 210. und 207. Armenkommission. Die Gesammtextraunterstützung im Jahr 1891/92 schwankte für die Person zwischen 5,2 und 48,0 Mk.

Steigerung der Armenausgaben in Erfurt. Der Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für 1892/93, der uns soeben freundlichst übersandt wurde, enthält eine interessante Aufstellung über die Steigerung der Armenunterstützungen in den letzten zehn Jahren. Während im Etatsjahr 1883/84 im Ganzen 1283 Personen Unterstützungen im Betrage von 68 791 Mk. empfingen, waren es 1892/93 1742 Personen, welche 107 263 Mk. erhielten. Der städtische Zuschuss für die Armenpflege betrug 1883/84 Mk. 112 564, ging in den folgenden Jahren bis auf 100 000 Mk. herab, um sich von 1887 an wieder bis zur Höhe von Mk. 142 154 im letzten Jahre zu erheben. Im erstgenannten Jahre entfiel auf eine in offener Pflege unterstützte Person der Betrag von Mk. 53.62, im letzten von Mk. 61.57. Trotz dieser Steigerung ist er noch immer recht gering für den einzelnen Unterstützungsfall, namentlich wenn man bedenkt, dass die grosse Mehrzahl der Fälle (1662) dauernd Unterstützte betrafen, auf die also pro Woche nur etwa Mk. 1 bis Mk. 1.20 entfielen. Es wäre zu wünschen, dass die seit 1. April v. J. durchgeführte Reorganisation der offenen Armenpflege nach dem Elberfelder System (vgl. I. Halbj. S. 105) den Erfolg hätte, die Zahl der Armenpfleglinge zu vermindern, zugleich aber den Bedürftigen eine nachhaltigere Unterstützung zu gewähren.

Zentralisation der Privatwohlthätigkeit in Greifswald. Man schreibt uns: „S. Die Greifswalder Armenverwaltung will angesichts der bedeutenden Armenlast der Stadt möglichst eine Verminderung der Armenzahl herbeiführen und hofft das durch eine Zentralisation der Privatwohlthätigkeit zu erreichen. Die jetzige ungeordnete Unterstützungsweise begünstige die Arbeitsscheu, indem sie die Leute gewöhne, ohne Arbeit ihren Lebensunterhalt zusammenzubetteln. Man will nun die Vereine, welche Unterstützungszwecke verfolgen, dazu veranlassen, von den gewährten Unterstützungen der Armenverwaltung auf besonders vorgedruckten Zetteln Mittheilung zu machen. In gleicher Weise hofft man auch, dass Privatpersonen, welche Unterstützungen verabreichen, durch die Post hievon der Armenbehörde Kenntniss geben. Freilich dürfte sich sehr fragen, ob diese Uebung in Greifswald zur Gewohnheit wird, da solche Anzeigen vereinzelt wenig oder keinen Werth besitzen."

Krankenpflege.

Stadtkrankenpflege und Diakonissenhaus in Kreuznach. Der Kreuznacher Stadtrath hat sich am 20. v. M. mit 15 gegen 8 Stimmen im Prinzip für einen Vertrag entschieden, wonach die ganze städtische Kranken- und Hospital-Pflege der Leitung und Verwaltung des dorthin zu verlegenden zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses übertragen werden solle. Das bisherige für beide Konfessionen gemeinschaftlich gestiftete Hospital soll eingehen, das Diakonissen-Mutterhaus verpflichtet sich, ein grosses, geräumiges Krankenhaus zu erbauen und alle von der Stadt zu verpflegenden Kranken und Siechen gegen eine Vergütung von täglich 85 Pfg. aufzunehmen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Mutterhause ein Mal 300,000 M. bzw. die jährlichen Zinsen mit 12,000 M. zu zahlen, legt die Wege nach der zu errichtenden Anstalt auf städtische Kosten an und

gewährt derselben 25 % Rabatt für das von der Stadt zu liefernde Gas, Sool- und Süss-Wasser. Die Bestellung der Aerzte, sowie die ganze Verwaltung des Hauses ist ausschliesslich Sache des Diakonissenhauses. Bei eventuellen Klagen entscheidet eine gemeinsame Kommission, äusserstenfalls kann die Stadt den Vertrag kündigen. Das Recht der Kündigung tritt aber erst nach den ersten zehn Jahren ein, und dann muss auch die Kündigung drei Jahre vor Auflösung des Vertrages erfolgen. Nach längerer lebhafter Debatte wurde der Vertrag im Ganzen angenommen und nur verlangt, dass der Stadt auf die Verwaltung des zu übernehmenden Kranken- und Siechen-Hauses ein grösserer Einfluss zugestanden werde. Es muss befremden, dass Kreuznach auf diese Weise seine städtische Krankenpflege einer privaten Vereinigung überträgt, die noch dazu einen konfessionellen Charakter hat, zumal zwei Fünftel der Bevölkerung der Stadt Katholiken und Juden sind.

Gesundheitspflege.

Städtisches Brausebad in Strassburg i. E. Ein städtisches Brausebad ist dieser Tage in Strassburg i. E. eröffnet worden. Die Bäder können warm, lauwarm oder kalt genommen werden. Der Preis eines Brausebades einschliesslich der Verabreichung eines Handtuches und eines Stückchens Seife beträgt 10 Pfg. Das Badeanstaltspersonal besteht aus einem Wärter und einer Wärterin. Die Badeanstalt ist geöffnet: in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, von Morgens 7 bis Mittags 1 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Morgens 6 bis Mittags 1 Uhr; Nachmittags zu jeder Jahreszeit von 3 bis 9 Uhr Abends; an Sonn- und Feiertagen bis Mittags 12½ Uhr. Sämmtliche Räume sind mittels Dampfheizung erwärmt. Zum Verbrauch kommt nur Wasser der städtischen Wasserleitung.

Gewerbewesen.

Arbeitsnachweisebureau für Köln a. Rhein. Der Vorstand des Gewerbevereins für Köln und Umgegend hat beschlossen, seine Wirksamkeit durch Errichtung eines Arbeitsnachweises zu erweitern (wegen der ähnlichen Einrichtung des Vereins für Volkswohl in Köln vgl. II. Halbjahr, S. 125 d. Ztschr.) Zweck dieser Einrichtung soll sein, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — vorläufig mit Ausschluss des Hausgesindes und der Kellner, der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen und der Vermittelung von Lehrstellen — Arbeit zu vermitteln. Die Leitung und Ueberwachung dieses Arbeitsnachweises soll durch einen vom Vorstande des Vereins gewählten ständigen Ausschuss von zehn Mitgliedern erfolgen, welcher zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur andern Hälfte aus Arbeitnehmern besteht. Dieses auf eine Dauer von zwei Jahren verliehene Amt der Ausschussmitglieder ist ein Ehrenamt; soweit jedoch den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeitnehmer aus ihrer Mitwirkung Lohnverluste erwachsen, haben sie Anspruch auf Erstattung derselben. Die Vermittelung des Arbeitsnachweises geschieht unentgeltlich für diejenigen Personen, welche in Köln und Umgegend beschäftigungslos geworden sind und hier wieder Arbeit suchen. Für Vermittelung nach auswärts können die baaren Auslagen in Anrechnung gebracht werden. Für männliche und weibliche Arbeitsuchende sollen getrennte Geschäftsräume eingerichtet werden, welche zur Entgegennahme der Arbeitsgesuche an Wochentagen von 9 bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr, sowie Sonntags von 11 bis 12 Uhr geöffnet sind. Alle Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche gelten einen Monat fortdauernd, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zurückgenommen werden. Die den Arbeitsnachweis in Anspruch nehmenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, bei Besetzung einer angemeldeten Stelle bzw. bei Annahme der ihnen zugewiesenen Stelle dieses dem Arbeitsnachweisbureau mitzutheilen. Der Gewerbe-Verein hat am 28. Dezember v. J. an die städtische Verwaltung einen Antrag auf Unterstützung in der Verwirklichung dieses Planes eingereicht. Die städtischen Kommissionen haben den Antrag eingehend berathen und der Stadtverordneten-Versammlung mehrere Anträge unterbreitet, welche dahin gehen: 1. dem Verein einen einmaligen Beitrag von 1000 Mk. zur ersten Einrichtung und Unterhaltung der für den Arbeitsnachweis erforderlichen Räume, 2. einen jährlichen Beitrag von 4000 Mk. für die Miethe der erforderlichen Räume und zur Besoldung des Personals und Bestreitung von Bureaukosten zu gewähren. Falls die Stadt die erforderlichen Räume stellt, ermässigt sich der Betrag von 4000 Mk. auf 3000 Mk. In diesem Plane sind die Vorzüge der Stuttgarter, Mainzer etc. städtischen Projekte ganz geschickt für eine Vereinsschöpfung nachgeahmt. Jedoch schreibt die „Köln. Volksztg." richtig dazu: „Die städtische Verwaltung Köln's scheint also leider dem Vorgang anderer Städte, welche die Arbeitsvermittelung einem mit dem Gewerbegericht in Verbindung stehenden städtischen Arbeitsamt übertragen, nicht folgen zu wollen. Bei der Gegensätzlichkeit, die nun ein Mal zwischen den in den Innungen organisirten Handwerkern und den Gewerbevereinen besteht und anderseits bei der mit Sicherheit zu erwartenden ablehnenden Haltung der ganz überwiegenden Mehrheit der Arbeiter erscheint uns von vornherein eine dem Gewerbeverein übertragene Arbeitsvermittelung als ein fehlgeschlagener Versuch, ähnlich wie auch der hiesige, sonst so segensreich wirkende Verein für Volkswohl auf diesem Gebiet einen entschiedenen Misserfolg zu verzeichnen hat. Treffend führten noch jüngst gegenüber der von den deutschen Gewerbevereinen auf dem letzten Wiesbadener Verbandstage (26. und 27. September 1893) in der Frage der Arbeitsvermittelung bekundeten Stellungnahme die Frankfurter „Blätter für soziale Praxis" aus, dass, wenn die Regelung des Arbeitsnachweises durch eine gemeinsame Aktion der Arbeiter und Unternehmer geschehen muss, gerade das Patronat der Stadt als ausgleichende Instanz erscheint, die namentlich im Interesse der wirthschaftlich Schwächern wirken soll. Die in Wiesbaden von den Gewerbevereinen geäusserte Befürchtung vor „bureaukratischen Formen" wird wohl ziemlich entkräftet durch den Hinweis darauf, dass man dem Ausschuss eines städtischen Gewerbegerichtes bureaukratische Neigungen kaum nachsagen kann. In Uebereinstimmung mit der die Mehrheit der organisirten Kölner Arbeiter vertretenden hiesigen Gewerkschaftskommission, welche bereits im November 1892 die Einführung eines städtischen Arbeitsnachweises beantragte, können wir eine gedeihliche Lösung der wichtigen Frage der Arbeitsvermittelung nur in der Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweisebureaus erblicken, welches übrigens mit einem Kostenaufwand von 4000 Mk. sich sehr wohl bestreiten liesse."

Arbeitsamt für Stuttgart. Auf die Anfrage der städtischen Behörde (vgl. II. Halbjahr S. 173 dieser Ztschrft.) genehmigte das Landgericht als Aufsichtsbehörde des Gewerbegerichts die Stellung des städtischen Arbeitsamtes unter eine aus Mitgliedern des Gewerbegerichts zu wählende Kommission. Ob es nun mit der Errichtung des Arbeitsamtes in Stuttgart schneller als bisher vorwärts gehen wird?

Städtische Nothstandsaktionen in Mannheim, Mainz und Magdeburg. In Mannheim haben bei der Beschäftigung mit Steinklopfen, wie vom städtischen Tiefbauamte mitgetheilt wird, am 3. Januar von 423 angemeldeten Arbeitslosen, welche Arbeit hätten finden können, nur 63, am 4. Januar von 439 Angemeldeten nur 58 die Arbeit aufgenommen. Wie in der Stadtrathssitzung vom 29. v. M. berichtet wurde, hat eine Deputation der Arbeiter beim Tiefbauamt den Antrag gestellt, zwei Arbeitsstellen einzurichten und zwar eine für erfahrene und fleissige Steinschläger und eine für weniger erfahrene oder träge Arbeiter. Der Stadtrath glaubt jedoch, dass eine solche Theilung der Arbeiter kaum durchführbar sei und es daher bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden haben soll. Bezüglich des Lohnes wurde festgestellt, dass das Tiefbauamt für den Kleinschlag von Porphyrschotter an Akkordanten per Kubikmeter nur 2 Mk. zu bezahlen hat, dagegen an die Arbeitslosen 3 Mk. 30 Pf., sonach für jeden Kubikmeter einen Mehrbetrag von 1 Mk. 30 Pf. zu Gunsten der Arbeitslosen entrichtet. Ueberdies wird der Kleinschlag von Akkordanten als Feinschotter geliefert, während die Arbeitslosen nur Grobschotter liefern. Endlich bezahlt die Stadtkasse noch einen besonderen Taglohn von 2 Mk. 50 Pf. an die von den

Arbeitern gewählten Aufseher. Als Ursache jenes Fernbleibens der Arbeitslosen von den städtischen Nothstandsarbeiten wurde in einer Versammlung der Beschäftigungslosen vom 5. d. M. die Beibehaltung des Kollektivakkords (vergl. vorletzte No. dieser Zeitschrift) bezeichnet. Unter diesem Lohnsystem müssten die fleissigen Arbeiter die faulen mit durchbringen, und darunter leide der Verdienst der ersteren, welcher mit 2 M. 50 Pf. pro Tag nicht zu hoch gegriffen sei, während die Saumseligen nicht viel mehr als 1 M. verdienten. Es soll deshalb beim Stadtrath die Bildung kleiner Arbeitsgruppen nach freier Wahl mit gesonderter Entlohnung beantragt werden. In Mainz berichtete Dr. Gassner der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Januar über die Beschäftigung Arbeitsloser. Es haben sich darnach zu den Nothstandsarbeiten an den beiden ersten Tagen 138 Personen gemeldet, davon 84 Ledige, sowie 54 Verheirathete und Wittwer. Von Letzteren wurden 51 zur Arbeit bestellt und es haben 34 die Arbeit aufgenommen. Gestern und heute haben sich noch 132 Arbeitslose gemeldet, wovon ebenfalls die grössere Hälfte ledig. Im Ganzen sind bis jetzt 37 Beschäftigungslose in Arbeit genommen. Auf die Klage, dass die Arbeitslosen das Werkzeug mitbringen müssen, wurde bemerkt, die Bürgermeisterei habe sofort angeordnet, dass den Arbeitslosen das Arbeitsgeschirr aus den städtischen Magazinen gestellt wird. In Magdeburg ging den Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 4. d. M. folgende dringliche Vorlage des Magistrats zu:

„Wie wir der Stadtverordnetenversammlung schon in der Sitzung vom 21. v. M. mitgetheilt haben, ist der Magistrat auch in diesem Winter wieder der Frage näher getreten, ob in den kalten Monaten zur Beschäftigung erwerbsloser Arbeiter städtische Arbeiten auszuführen seien. Der Stadtbaurath Peters hat in Folge eines ihm vom Oberbürgermeister ertheilten Auftrages Anschläge überreicht, in denen er 1. Erdbewegungen und Abbruch von Mauerwerk in den Strassen IV., V., XV., XVI., XVII. und XVIII. des Nordfrontgeländes zu einem Kostenaufwande von 29 115 Mk., 2. die Einebnung des Forts VIII in der Neustädter Flur, veranschlagt zu 15 500 Mk., zusammen rund 45 000 Mk., als geeignete Arbeiten in Vorschlag bringt. In der Nordfront würden etwa 200 Mann auf 10 Wochen, im Fort VIII 100 Mann auf den gleichen Zeitraum Beschäftigung finden können. Der Magistrat erachtet es zunächst für geboten, mit den in dem Anschlage 1. aufgeführten Arbeiten vorzugehen, da das Steinmaterial, welches hierbei wird gewonnen werden, schon im nächsten Frühjahr bei der Dückerumhüllung in der Stromelbe und bei der Viadukterstellung zwischen der Kaserne Ravensberg und der Krankenanstalt Verwendung finden kann und die Einebnung der Strassen bereits verschiedentlich als wünschenswerth bezeichnet ist. Erforderlichenfalls würden auch die Arbeiten in dem Fort VIII in Angriff genommen werden können. Mit dem Antrage auf Bewilligung der hierzu erforderlichen Kosten verbindet der Magistrat den weiteren Antrag, dass auch in diesem Winter wieder den armen Schulkindern, nachdem von den Rektoren unter Zuziehung der Bezirksvorsteher eine Auswahl getroffen ist, Frühstückssuppen mit Brodportionen gewährt werden. Im verflossenen Winter sind für diesen Zweck 6—7000 Mk. aufgewendet worden. Endlich bemerkt der Magistrat, dass in den nächsten Tagen in den Grundstücken Thränsberg 37 und Domstrasse 3 durchwärmte Lokale eingerichtet werden, in denen sich Arme während des Tages aufhalten können. Die Anträge des Magistrats gehen dahin, die Stadtverordnetenversammlung wolle ihn 1. ermächtigen, die in dem Anschlage zu 1. aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen und die Kosten mit rund 30 000 Mk. aus dem Stadterweiterungsfonds zu entnehmen, 2. zur Gewährung von Frühstück an arme Schüler und Schülerinnen der Volksschule 6000 Mk. aus Titel Insgemein des Armenkassenetats zu bewilligen."

In der Debatte über diese Anträge dankte der Arbeitervertreter für das Entgegenkommen des Magistrats, meinte aber, die Zahl der Arbeitslosen sei viel grösser als der Magistrat annehme. Die Zahl derer, die sich bei dem Zentralnachweisebureau der organisirten Gewerkschaften im November und Dezember bis zum 4. Januar Mittags als arbeitslos gemeldet hätten, belaufe sich auf 1210 Personen, von denen 643 verheirathet seien und 1449 Kinder hätten. Zumeist seien es ältere Leute, die vielfach keine Beschäftigung fänden, weil die heutige Produktionsweise die jüngeren kräftigeren Arbeiter vorziehe, was die Stadt bei Annahme von Arbeitern für ihre Zwecke übrigens auch thue. Er beantrage, den Magistrat zu ersuchen, bei den Nothstandsarbeiten einzelne Gruppen unter Beaufsichtigung selbstgewählter Gruppenführer arbeiten zu lassen, und ferner in die Gruppen ältere und jüngere Arbeiter gemischt einzustellen, damit eine bessere Vertheilung der Arbeit nach den Kräften als bei dem bisherigen Modus eintrete. Er glaube ferner, dass man noch mehr Nothstandsarbeiten vornehmen könne und beantrage deshalb, dem Magistrat dies zur Erwägung zu geben. Ferner beantrage er noch, den Magistrat zu ersuchen, wenn grössere Meldungen, als der Magistrat angenommen habe, von Arbeitslosen eingingen, diese Meldungen, namentlich der verheiratheten Arbeiter, nach Möglichkeit zu berücksichtigen und eine grössere Zahl von ihnen einzustellen. Der Speisung der Schulkinder stimme er zu, wünsche aber, dass die Kinder zur Suppe statt des ihnen oft verabreichten klumpigen oder schlechtschmeckenden Brodes Bretzeln von grobem Weizenmehl erhielten, ein Wunsch, dem zugestimmt wurde. In die Wärmestuben möchten wenigstens Holzbänke gesetzt worden, was der Oberbürgermeister als selbstverständlich bezeichnete. Ausserdem erwiderte der Letztere, dass man auch noch weitere Arbeiten im Auge habe. Die beantragte Art der Arbeitsausführung gehe nach Ansicht des Magistrats nicht. Die Erdarbeiten würden auch jetzt wieder in städtische Regie genommen; die Beschäftigten sollten für eine siebenstündige Beschäftigung 1 Mk. 40 Pfg., also 20 Pfg. für die Stunde erhalten. Die Steinbewegungsarbeiten, die geschulte Kräfte verlangten, würden an Unternehmer vergeben, die jedoch nur Arbeitslose beschäftigen dürften; diese Arbeiten werde die Stadt also in Akkord geben. Natürlich seien die Wärmehallen unter städtischer Aufsicht und am Tage geöffnet und würden mit Dunkelwerden geschlossen. Die Arbeitsgesuche würden an die Armendirektion gewiesen und innerhalb dieser von einer besonderen Kommission einzeln geprüft, ehe der Arbeitsschein ertheilt werde. Dieses Verfahren habe sich im Vorjahr bewährt. Aus der Mitte der Stadtverordneten wurde sodann noch angeregt, ob nicht in den Wärmehallen einfache Nachtquartiere herzustellen seien. Die Volksküchen bei den Hallen nützten nichts, weil sie nur für den Arbeiter mit normalen Lohnverhältnissen eingerichtet seien. Man würde sich eher mit diesen Volksküchen befreunden, wenn aus ihnen die Gäste der Wärmehallen vielleicht einen Teller Mehlsuppe mit Brod umsonst erhielten. Der Oberbürgermeister erklärte dagegen, wenn man noch Nachtquartier und Mehlsuppe gebe, dann würden sich die Arbeitslosen schliesslich von der Stadt ernähren lassen und gar nicht für sich selbst sorgen. Wer kein Obdach habe, der finde es in der Armen- und Arbeitsanstalt, wo geeignete Lokalitäten eingerichtet seien. Schliesslich wurden die Eingangs mitgetheilten Magistratsanträge angenommen.

Bauarbeiten in städtischer Regie. Dem uns freundlichst zugesandten Verwaltungsbericht des Stadtraths zu Freiberg i. S. für 1891 und 1892 ist zu entnehmen, dass erfreulicher Weise seitens der dortigen Stadtbauverwaltung fast sämmtliche Hoch- und Tiefbauarbeiten in eigener Regie ausgeführt werden. Im Jahre 1892 wurden zwischen 146 und 204 Handarbeiter beschäftigt, meist ortszuständige Personen. Dieselben haben im Ganzen 38 400 Tage gearbeitet. Der Arbeitslohn bewegte sich je nach der Leistungsfähigkeit zwischen 14 und 23 Pf. für die Stunde. Bei den durch die Stadtbauverwaltung in Regie ausgeführten Maurer- und Zimmerarbeiten sind 2933 Maurerarbeitstage und 2230 Zimmererarbeitstage zu verrechnen gewesen. Der durchschnittliche Arbeitslohn ist für das Berichtsjahr zu 28 Pf. bei den von der Bauverwaltung direkt beschäftigten Maurern und Zimmerern anzunehmen, wogegen sich derselbe bei den von Freiberger Baugewerkmeistern beschäftigten um durchschnittlich 4 Pf. höher stellt. Diese letztere Angabe ist nicht recht verständlich. Zahlt die Stadt absichtlich geringere Löhne, als die privaten Gewerbetreibenden? Das wäre eine Gepflogenheit, welche einen Hauptzweck guter Regiearbeiten in Frage stellte, nämlich eine Gesundung der Arbeiterverhältnisse. Authentische Auskunft hierüber, sowie nähere Mittheilungen über die wohlberechtigten Unternehmervortheile der Stadt wären sicher erwünscht, damit auch andere Städte immer mehr von der Vergebung an Privatunternehmer abgehen.

Kommunales Finanzwesen.

Kanalisationsabgabe in Breslau. Zum Schluss des vergangenen Jahres hat der Magistrat zu Breslau die Vorlage einer Kanalisationsabgabe erneuert; man erinnert sich, dass

genau vor einem Jahr dieselbe Behörde zur Deckung des laufenden Defizits eine Klosetsteuer im Betrage von 18 Mk. pro Kloset vorgeschlagen und damit begründet hatte, dass gerade die Kosten der Kanalisation, welche keine Einnahmen bringe, das städtische Budget in ungünstigster Weise beeinflussten. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte diese Vorlage am 17. April v. J. ab, und man erhob zur Deckung des Defizits einen höheren Zuschlag zur Einkommensteuer. Die nunmehr eingebrachte Vorlage lautet wörtlich:

§ 1. Als Entgelt für die Benutzung der städtischen Kanalisations-Einrichtungen werden in Zukunft an fortlaufender jährlicher Kanalgebühr erhoben: I. Von jedem Inhaber einer Wohnung in einem an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude nach Massgabe der Zahl der bewohnbaren Räume für jeden bewohnbaren Raum 4 Mk. Im Falle der Untervermiethung gilt der Hauptmiether als „Inhaber der Wohnung". Als bewohnbare Räume gelten im Zweifel nur die nach den jeweiligen polizeilichen Vorschriften zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, ausschliesslich der Küchen, Waschküchen, Speisekammern und nicht mit Fenstern versehenen Gelasse (Alkoven und dergl.). Als „Wohnungen" im Sinne dieses Ortsstatuts gelten auch öffentliche wie private Dienstgebäude, Kasernen, Gefängnisse, Hotels, Gasthöfe. II. Von jedem Inhaber a) eines offenen Ladens (Verkaufslokals), von Verkaufsgewölben, Niederlagen, Werkstätten, Fabrik- und Maschinenräumen; b) eines Theaters, Restaurants, Wein-, Bier- und Vergnügungslokals, in einem an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude, bezw. auf einem an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, nach Massgabe der Gesammt-Grundfläche der innegehabten Läden u. s. w. für jeden Quadratmeter Grundfläche der Räume zu a) 20 Pf., der Räume zu b) 30 Pf., mindestens aber 4 Mk. für jeden selbständigen Raum. Werkstätten, welche mit der Wohnung eines Gewerbetreibenden räumlich dergestalt verbunden sind, dass sie als Theil oder Zubehör der Wohnung gelten müssen, kommen nur für die nach Ziffer I zu berechnende Gebühr in Betracht. § 2. Die Festsetzung der nach § 1 zu entrichtenden Gebühren erfolgt durch den Magistrat. Einsprüche gegen dieselbe sind binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntmachung der Höhe der Festsetzung schriftlich anzubringen. Dieselben haben keine aufschiebende Wirkung. Ueber dieselben beschliesst der Magistrat, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuss zu erheben ist. Tritt im Laufe des Jahres eine Veränderung in den für die Bemessung der Gebühr massgebenden Verhältnissen ein, so kann — und muss auf den längstens innerhalb Monatsfrist nach Eintritt der Veränderung zu stellenden Antrag des Pflichtigen — eine anderweite Bemessung der Gebühr stattfinden. Die anderweit festgesetzte Gebühr ist demnächst von dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Quartal-Ersten ab zu entrichten. § 3. Die im § 1 vorgesehenen Gebühren werden von den Pflichtigen in vierteljährlichen Theilbeträgen gleichzeitig mit der Gemeindeeinkommensteuer erhoben. § 4. Die nach diesem Ortsstatut zu entrichtenden Gebühren haben die Natur von Gemeindeabgaben und werden von den Pflichtigen nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben. § 5. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Man hofft, dass diese Abgabe einen Ertrag von jährlich Mk. 620 000 liefern werde, welche Summe annähernd die Verzinsungs-, Tilgungs- und Unterhaltungskosten der Kanalisation deckt. Weiter berechnet man, dass von den 77 000 Wohnparteien, welche an der Kanalisation betheiligt sind, 42 000, weil sie nur einen Raum im Sinne der Vorlage bewohnen, vier Mk., 19 300, die zwei Räume bewohnen, das doppelte, 8800 für drei Räume 12 Mk, 3000 mit vier Räumen 16 Mk., dagegen höhere Sätze im Ganzen nur 3867 Parteien zu bezahlen haben. In dieser Abstufung offenbaren sich grosse Vorzüge der neuen Vorlage, denn in der vorigen waren 43 639 Klosets zur Steuer herangezogen, sodass die kleineren Wohnungen pro Miethspartei doch regelmässig (für ein halbes Kloset) 9 Mk., die mittleren 18 Mk. und nur wenige sehr grosse mehr als 18 Mk. zu zahlen hatten. Besonders gefahrdrohend war, dass jene Vorlage offenbar die Vermehrung der Klosets für die kleineren Wohnungen hinderte. Kann man demnach den Bemessungsmassstab der neuen Vorlage als solchen anerkennen, so entspricht doch der Antrag nach zwei anderen Richtungen ebensowenig den Grundsätzen gerechter Kostentragung, wie der vorige. Erstens darin, dass die gesammten Kosten der Kanalisation auf die Benützer abgeladen sind, während doch auch die nichtangeschlossenen Bewohner Breslaus aus der Besserung der sanitären Verhältnisse, und die Stadtverwaltung als solche durch die Ableitung der Strassenwasser u. s. w. Nutzen ziehen. Zweitens darin, dass die Grundbesitzer, die von der Kanalisation am meisten pekuniären Gewinn haben, nicht besonders zur Deckung der Kosten herangezogen sind (vgl. No. 31 S. 39 der „Blätter"). Letzterer Umstand wird die Annahme der Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung sichern; im thatsächlichen Erfolg kommt die Vorlage auf eine Miethsteuer heraus, welche wir für grundsätzlich verwerflich halten, sobald so bedeutende Theile des öffentlichen Bedarfes, wie bei uns, durch indirekte Auflagen gedeckt werden. Der Gebührencharakter, den der Magistrat für die Abgabe in Anspruch nimmt, tritt sehr zurück, weil ortsstatutarisch ein Zwang zum Anschluss an die Sielleitung besteht.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 129.

Gesetzsammlung.

Neue Textausgaben mit Anmerkungen.

Bd. 1. **Einkommensteuergesetz** vom 24. Juni 1891 nebst der Ausführungsanweisung vom 5. August 1892. Eingeleitet und erläutert von Dr. *Eug. Leidig*, Reg.-Assessor. 1891. VIII u. 274 S. 16°. Cart. 2 Mk.

Bd. 2. **Feld- und Forstpolizeigesetz** vom 1. April 1880 und Gesetz betr. den **Forstdiebstahl** vom 15. April 1878. Von *F. Rotering*, Staatsanwalt. 1892. IV u. 92 S. 16°. Cart. 75 Pf.

Bd. 3. **Gewerbesteuergesetz** vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Von *R. Falkmann*, Landrichter. 1893. VIII u. 232 S. 16°. Cart. 1 Mk. 50 Pf.

Bd. 4. Die preussischen **Gesetze betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen**, und des **Wanderlagerbetriebes**. Nebst den ministeriellen Ausführungsanweisungen. Von *R. Falkmann*, Landrichter. 1892. IV u. 97 S. 16°. Cart. 75 Pf.

Bd. 5. **Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze und dem Hülfskassengesetz. Von *E. Götze*, exp. Sekr. im Reichs-Versicherungsamt. 1892. VIII u. 149 S. 16°. Cart. 1 Mk.

Bd. 6. **Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften**. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Von *E. Neukamp*, Amtsrichter. 1892. 367 S. 16°. Cart. 2 M. 50 Pf.

Bd. 7. **Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Vom 20. April 1892. Von *Birkenbihl*, Gerichts-Assessor. 1892. IV u. 87 S. 16°. Cart. 75 Pf.

Bd. 8. **Die Gesinde-Ordnungen** für die preussische Monarchie mit Ausnahme der 1866 erworbenen Landestheile und Hohenzollerns. Dritte Auflage, besorgt von *Birkenbihl*, Gerichts-Assessor. 1892. VI u. 113 S. 16°. Cart. 75 Pf.

Bd. 9. **Die Städte-Ordnung** vom 30. Mai 1853 in heute geltender Fassung. Zum praktischen Gebrauche ausführlich erläutert und mit Inhalts- und Sachregister versehen von Dr. jur. *Plagge*, Bürgermeister. 1893. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 18. Januar 1894. Nr. 55.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Zentralisation der Berliner Arbeitsvermittlung.

Notizen: Erziehung: Zwangserziehung in Preussen. — Schulwesen: Handhabung der gesetzlichen Schulpflicht in Preussen. Städtisches Haus für den Kinderhortverein zu Frankfurt a. M. — Wohnungswesen: Ortsbaustatut für Stuttgart. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Städtisches Arbeitsamt für Erfurt. Städtische Nothstandsaktionen in Magdeburg, Elberfeld, Mainz, Mannheim und Strassburg i. E. Neger als städtische Strassenkehrer.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Ist das Gewerbegericht für Klagen der Angestellten von Pferdebahngesellschaften zuständig? Werth des Streitgegenstandes bei Klagen auf Herausgabe des Arbeitsbuches. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb. — Verfassung und Verfahren: Welche Arbeiter gelten als im „Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen" beschäftigt? Proportionalitätssystem für die Gewerbegerichtswahlen. Zunahme der Versäumnissurtheile infolge des neuen Gewerbegerichtsgesetzes.

Zentralisation der Berliner Arbeitsvermittlung.

Aus der Gewerbedeputation des Berliner Magistrats, welcher der Antrag der dortigen Gewerkschaftskommission auf Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises überwiesen ist, wird jetzt ein Referat des Magistratsassessors Dr. Freund bekannt, das uns im Druck vorliegt. In demselben wird nach dem analogen Vorgange des Stuttgarter, Mainzer und Hanauer Gewerbegerichts die Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises für Berlin ausführlich besprochen. Es ist sehr erfreulich, dass sonach die Angelegenheit auch in der Reichshauptstadt in Fluss kommt, und diese Zeitschrift betrachtet es als ihre Pflicht, ihren Lesern die Haupttheile des Berliner Gutachtens ebenso vorzuführen, wie sie es mit dem Inhalt der früheren Denkschriften über den gleichen Gegenstand aus anderen Städten gethan hat.

Nach einer ziemlich vollständigen Uebersicht über Litteratur und Drucksachen zur Arbeitsvermittlung, nach einer solchen über die Zentralarbeitsnachweis-Einrichtungen im In- und Auslande, sowie über den Arbeitsnachweis im Stadtbezirk Berlin, der genau dieselben Missstände aufweist, wie derjenige anderswo, gipfelt das Referat in einem Gutachten, das davon ausgeht, das lebhafte Bedürfniss einer Reform anzuerkennen, weil auch in Berlin weder das „Umschauen", noch das Inseriren in Tageszeitungen, noch der gewerbsmässige, noch die Unternehmer- und Arbeiternachweise irgendwie befriedigen. Nun entstehe die weitere Frage: in welche Form soll die reorganisirte, zentralisirte Arbeitsvermittlung gebracht werden? Und hier verneint zunächst das Referat unter Berufung auf praktische Gesichtspunkte die Thunlichkeit der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises. Es stellt folgende Erwägungen an. Wenn die Stadtgemeinde einen Arbeitsnachweis als städtisches Institut errichtet, so übernimmt sie damit auch die volle Verantwortung für die Thätigkeit der neuen Einrichtung. Es wäre dann unerlässlich, dass die Stadtgemeinde sich einen weitgehenden Einfluss auf die Leitung des Instituts sicherte. Der Gedanke, die Stadtgemeinde solle die Einrichtung schaffen, sämmtliche Kosten tragen und sich jedes nennenswerthen Einflusses auf die Leitung und Handhabung der Geschäfte entschlagen, ist mit dem Begriff der „städtischen Einrichtung" unvereinbar. Eine behördliche Leitung des Arbeitsnachweises ist aber aus zwei Gründen unerwünscht. Zunächst ist es für die Lebensfähigkeit und gedeihliche Entwickelung eines einheitlich organisirten Arbeitsnachweises und für die Erfüllung einer seiner wichtigsten Funktionen, der Ausgleichung der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dringendes Erforderniss, dass die Leitung und Verwaltung des Arbeitsnachweises gemeinschaftlich in den Händen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ruht. Des Weiteren würde eine behördliche Leitung leicht die Gefahr bureaukratischer Schablone in der Behandlung der Geschäfte entstehen lassen und gerade der Arbeitsnachweis bedarf wie keine zweite Einrichtung der Anpassung an die individuellen Lebensverhältnisse der Interessenten. Die Erfahrungen, welche in anderen Städten mit den städtischen Arbeitsnachweisen gemacht worden sind, ermuthigen nicht zur Nachfolge. Die Pariser Einrichtung, welche aus den Mitteln der Stadt errichtet und unterhalten, gänzlich in den Händen der organisirten Arbeiterschaft unter Ausschluss der Arbeitgeber ruht, hat den Arbeitsnachweis nicht gefördert, die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer womöglich verschärft und so den eigentlichen Zweck gänzlich verfehlt. In Basel, wo die Behörde auf die Leitung und Verwaltung des Instituts einen grossen Einfluss ausübt, ist es dem städtischen Arbeitsnachweis keineswegs gelungen, ein Zentralpunkt für den Arbeitsmarkt zu werden. Im dritten Jahre sind nur 1601 Stellen für männliche Arbeiter vermittelt worden und die Hälfte der Frequenz betraf Ausländer. Der Bericht konstatirt selbst, dass grosse Industriezweige den Arbeitsnachweis nicht berücksichtigen, dass organisirte Gewerbe (wie Metzger, Müller, Konditoren) in den Listen des Nachweises gänzlich fehlen. Mit der blossen Einrichtung der Arbeitsnachweise, mit der Herstellung von Lokalitäten und Anstellung von Beamten ist es nicht gethan. Das wichtigste Moment wird immer bleiben: die Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu der Einrichtung. Wenn die Arbeitgeber ihre offenen Stellen nicht melden, wenn die Arbeitnehmer sich nicht in die Listen einschreiben lassen, so ist eben trotz der schönsten Einrichtungen ein Arbeitsnachweis-Betrieb unmöglich. Um aber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die neue Einrichtung zu gewinnen, ist es nothwendig, dass keinerlei Misstrauen von einer der beiden Seiten gegen die Verwaltung und Leitung des Arbeitsnachweises gehegt wird. Dass die Arbeitnehmer einem behördlich organisirten und geleiteten Arbeitsnachweis besonderes Vertrauen entgegen-

bringen werden, ist zu bezweifeln. Wenn aber die Arbeitnehmer, — wie das aus dem Antrage der Gewerkschaftskommission hervorgeht — eine behördliche Organisation, aber eine Leitung und Verwaltung lediglich durch Arbeiter verlangen*), so kann, wie oben ausgeführt, weder die Behörde darauf eingehen, noch dürften sich die Arbeitgeber dazu verstehen, einen auf dieser Grundlage errichteten Arbeitsnachweis zu benutzen. Nur eine Leitung und Verwaltung unter gemeinschaftlicher Kontrole und Aufsicht seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird im Stande sein können, eine entwickelungsfähige, von beiderseitigem Vertrauen getragene Einrichtung zu schaffen. Erkennt man diesen Satz als richtig an, so ist jede behördliche Intervention unnöthig und unzweckmässig; die neue Einrichtung muss volle Selbstverwaltung haben.

Das Referat gelangt hierauf zu der Frage, ob und inwieweit die Stadtgemeinde zu den Kosten der neuen Einrichtung beitragen soll, ohne dass darum die Einrichtung als städtische fungirt. Es führt hierzu Folgendes aus. Dass die Einrichtung eines gut funktionirenden Arbeitsnachweises für die Allgemeinheit von grösster Bedeutung und darum für die Stadtverwaltung von grösstem Interesse ist, liegt auf der Hand. Die Stadtgemeinde Berlin hat diesen Standpunkt im Prinzip bereits dadurch anerkannt, dass sie an den Zentralverein für Arbeitsnachweis zu den Kosten des Zentralarbeitsnachweises für ungelernte Arbeiter einen Beitrag von 3000 Mk. leistet, und es wäre nur eine Konsequenz dieses bereits eingenommenen Standpunktes, wenn die Stadtgemeinde grösseren Bedürfnissen für eine erweiterte Arbeitsnachweis-Einrichtung durch Bewilligung grösserer Geldmittel entgegen kommen würde. Sieht man von der städtischen Organisation ab, so bleibt zu erörtern, in welcher Weise am zweckmässigsten unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte eine anderweite Organisation geschaffen werden kann. Und da treffen die in den beiden vorliegenden Anträgen niedergelegten Bestrebungen der Arbeiter in dem Hauptpunkte, der Zentralisirung des Arbeitsnachweises, mit den langjährigen Bestrebungen des hiesigen Zentralvereins für Arbeitsnachweis zusammen. Es liegt somit nichts näher, als an die seit 10 Jahren bestehende Organisation des Zentralvereins anzuknüpfen und dieselbe in der oben entwickelten Richtung weiter auszubauen. Auf dieser Basis würde sich folgendes Projekt ergeben. Der Zentralverein für Arbeitsnachweis bleibt als solcher bestehen; er wird die Gewährung der Korporationsrechte nachsuchen. Die Oberleitung bleibt bei dem jetzt bestehenden Gesammtvorstande, welcher sich durch Zuwahl einer Anzahl geeigneter Persönlichkeiten aus dem Arbeiterstande auf die Zahl 40 ergänzen wird. Der jetzt bestehende geschäftsführende Ausschuss fällt weg. An dessen Stelle treten für die Verwaltung und Beaufsichtigung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen besondere Ausschüsse. Das Institut der Wärmehallen untersteht bereits einem besonderen Ausschusse; derselbe wird sich durch Zuwahl einer Anzahl Arbeiter ergänzen. Für die beiden Arbeitsnachweise — für männliche und für weibliche Personen — wird ein aus 23 Personen bestehender Ausschuss gebildet, nämlich aus zehn Arbeitgebern, zehn Arbeitern und drei Unparteiischen, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Die drei Unparteiischen wählt der Gesammtvorstand des Zentralvereins aus seiner Mitte. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus der Zahl der Berliner Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Dauer der Wahlperiode der Beisitzer gewählt. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Ausschuss auf die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte. Im Uebrigen werden die Geschäfte nach einer von dem Ausschuss festgesetzten Geschäftsordnung geführt. Dem Ausschuss liegt insbesondere die Ueberwachung und Kontrole der Geschäftsführung des Arbeitsnachweises ob; die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Gesammtvorstande bestellt. Im Uebrigen wird das Verhältniss des Ausschusses zum Gesammtvorstande durch das Statut geregelt. Die Mittel für die Unterhaltung des Arbeitsnachweises und der Wärmehallen werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Einschreibegebühren der Arbeitnehmer, Zuschüsse der Stadtgemeinde, sonstige Zuwendungen.

Zu diesem Projekt werden folgende wichtigere Erläuterungen gegeben. Die dem Ausschuss der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehörigen Unparteiischen werden häufig die sehr schwierige Aufgabe haben, bei auftauchenden Gegensätzen vermittelnd zwischen beiden Vertretungen zu wirken. Der Ausschuss wird die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises fortdauernd durch Delegirte aus seiner Mitte, welche etwa jede Woche abwechseln, kontroliren. Beschwerden seitens der Arbeitgeber oder der Arbeitsuchenden, welche nicht sofort beigelegt werden können, müssen im Ausschuss zur Erledigung kommen. Ueber gewisse prinzipiell wichtige Punkte wird sich freilich der Ausschuss vorab verständigen müssen, so u. A. namentlich über die Stellungnahme des Arbeitsnachweises bei Arbeitseinstellungen. Soll der Arbeitsnachweis lebensfähig bleiben, so wird er sich Arbeitseinstellungen gegenüber streng unparteiisch verhalten müssen, wie denn überhaupt der Grundsatz festgehalten werden muss, dass der Arbeitsnachweis sich von jeder auch nur scheinbaren Einwirkung auf Lohnkämpfe oder sonstige die Arbeitsbedingungen betreffenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft fern halten muss. Dass der Arbeitsnachweis bei Arbeitseinstellungen eine für den Gegner gefährliche Waffe ist, liegt auf der Hand. Ein Arbeitsnachweis, welcher es sich zum Prinzip machen muss, die gänzlich unparteiische Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage zu überwachen, darf bei Arbeitseinstellungen keine parteiische Stellung einnehmen. Die Einstellung der Thätigkeit des Arbeitsnachweises für die im Ausstand befindliche Branche wäre keine unparteiische Massregel, sondern würde sich gegen die Arbeitgeber richten. Der Arbeitsnachweis muss während des Ausstandes ruhig weiter funktioniren und nach wie vor Angebot und Nachfrage entgegennehmen; wenn sich die Arbeiter der betr. Branche während des Ausstandes vom Arbeitsnachweis fern halten, hört von selbst die Vermittelungs-Thätigkeit auf. Es ist nothwendig, dass über diesen Punkt völlige Klarheit herrscht und ein unzweideutiges Einverständniss erzielt wird, denn sonst geht die ganze Einrichtung bei der ersten grösseren Arbeitseinstellung auseinander. Etwas Anderes wäre es, ob der Ausschuss bei drohenden Arbeitseinstellungen die Vermittelung zur Beilegung der Zwistigkeiten versuchen wollte.

*) Das ist u. W. nicht der Fall, denn der Antrag der Berliner Gewerkschaftskommission, wie er uns in authentischer Fassung mitgetheilt worden ist, lautet folgendermassen: „Die Berliner Gewerkschaftskommission und der Ausschuss der Berliner Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) haben sich nach eingehender Berathung des Gegenstandes davon überzeugt, dass die Zentralisirung des Arbeitsvermittlungswesens für Berlin eine Nothwendigkeit ist. In Erwägung dessen und angesichts der Thatsache, dass es den Bemühungen der einzelnen Gewerkschaften bisher nicht gelungen ist, die geschäftsmässig betriebene private Arbeitsvermittlung, wie sie in Berlin auf Kosten der Arbeitslosen in grösstentheils schamloser Weise betrieben wird, zu beseitigen, fordern sie die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes auf Kosten der Stadt. Bezüglich der Organisation eines solchen würden folgende Punkte in Betracht zu ziehen sein. Das Arbeitsamt steht unter Aufsicht einer Kommission von Mitgliedern, die aus den Beisitzern des Gewerbegerichts und von diesen selbst zu wählen sind. Den Vorsitz dieser Kommission führt ein vom Magistrat zu ernennender städtischer Beamter, eventuell der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die Verwaltung und Leitung des Arbeitsamts wird in gewerbliche Abtheilungen geschieden (Metallindustrie, Baufach u. s. w.), und sind dazu befähigte, mit den Verhältnissen vertraute Personen von den Arbeitern der betreffenden gewerblichen Abtheilung zu wählen, städtischerseits anzustellen und zu besolden. Das Arbeitsamt übernimmt ausser der kostenlosen Arbeitsvermittlung für gewerbliche Arbeiter, sowie für kaufmännische Angestellte beiderlei Geschlechts, Dienstboten und Lehrlinge, die Aufstellung von Statistiken über Lohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Lehrlingswesen u. s. w. und Auskunftsertheilung über gewerbliche Fragen.“ Wenn der Berliner Magistrat diese Vorschläge weiterbildet und vervollkommnet, so dürfte gerade dasjenige erreichbar sein, was das Freund'sche Referat als das Ideal eines zentralisirten Arbeitsnachweises bezeichnet. Red.

Wenn ferner bestimmt wird, dass die dem Ausschuss angehörigen Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbegerichts-Beisitzer gewählt werden, so wird damit keineswegs eine Verbindung der beiden Einrichtungen, Gewerbegericht und Arbeitsnachweis beabsichtigt. Eine derartige organische Verbindung, wie sie das Stuttgarter Programm vorsieht, erscheint keineswegs zweckmässig. Die Gewerbegerichts-Beisitzer sollen nur als Wahlkörper dienen; sie gehen aus allgemeinen direkten Wahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervor, somit kann angenommen werden, dass sie das Vertrauen der Mehrheit besitzen, und sie erscheinen daher ganz besonders dazu befähigt, die Vertreter für den Ausschuss auszuwählen. Für jeden Vertreter wird ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen sein. Kommt die Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten die Annahme, so wird das Wahlrecht auf den Gesammtvorstand übergehen müssen.

Die Beamten des Arbeitsnachweises endlich werden eine sehr verantwortungsvolle Stellung einnehmen; ihre Auswahl muss mit ganz besonderer Sorgfalt geschehen, insbesondere werden sie eine genügende Kenntniss der Berliner gewerblichen Verhältnisse besitzen müssen. Die Forderung in dem Antrage der Gewerkschaftskommission, dass diese Beamten lediglich von den Arbeitern zu wählen sind, erscheint unbegründet. Die Auswahl wird vielmehr unter gleichen Einfluss von Arbeitgebern und Arbeitnehmern von dem Ausschusse zu bewirken, die Anstellung demnächst durch den Gesammtvorstand zu vollziehen sein. Dagegen steht nichts im Wege, bei der Auswahl der Beamten auch die Arbeiterkreise ganz besonders zu berücksichtigen, weil sich in diesen Kreisen die gewünschte Kenntniss der gewerblichen Verhältnisse findet. So hat auch z. B. die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin die sehr verantwortlichen Stellungen ihrer Kontrolbeamten fast ausschliesslich mit Arbeitern besetzt und hierbei durchaus gute Erfahrungen gemacht.

Die Aufbringung der Mittel denkt sich das Referat folgendermassen. Der Zentralverein zählt gegenwärtig ca. 600 Mitglieder. Die jährlichen Einnahmen aus den Beiträgen belaufen sich auf ca. 4000 Mk., bei einem Mindestbeitrag von 4 Mk. Falls die Arbeitsnachweiseinrichtung die geplante Ausdehnung gewinnt, so dürfte es nicht schwer sein, eine bedeutend höhere Mitgliederzahl zu erzielen. In erster Linie würden hier die Arbeitgeber in Betracht kommen, welchen statutenmässig die Mitgliedschaft das Recht zur unentgeltlichen Benutzung des Arbeitsnachweises gewährt. Es würde natürlich Nichts im Wege stehen, den Arbeitern dasselbe Recht unter denselben Bedingungen zu gewähren. Die Erhebung einer mässigen Einschreibegebühr ist durchaus zu empfehlen. Der Zentralverein erhebt gegenwärtig eine solche Gebühr in Höhe von 20 Pfg. Gegen Zahlung derselben erhält der Arbeitsuchende einen Legitimationsschein, welcher ihn zum Eintritt in den Wartesaal und zur Benutzung sämmtlicher Nebeneinrichtungen berechtigt. Der Schein hat 3 Monate Gültigkeit. Es kann nach dem Referat füglich nicht davon die Rede sein, dass eine solch mässige Gebühr für den Arbeiter drückend ist; auf der anderen Seite kann die Erhebung der Gebühr auf den Arbeiter moralisch nur günstig wirken, da auf diese Weise ein Verhältniss von Leistung und Gegenleistung hergestellt wird, das den Anschein der Wohlthätigkeitsleistung ausschliesst. Die Arbeiter tragen durch die Gebühr bedeutend zur Unterhaltung des Instituts bei, ohne dass der Einzelne übermässig belastet ist. Dass in besonderen Fällen gänzlich Unbemittelten durch Stundung der Gebühr geholfen werden kann, erscheint selbstverständlich. Der Zentralverein brauchte in den langen Jahren seines Bestehens nur selten dieses Benefizium zu gewähren. Die jährlichen Gebühreneinnahmen des Zentralvereins betragen rund 2500 Mk. Eine wesentliche Steigerung dieser Einnahme wird die selbstverständliche Folge der stärkeren Frequenz sein. Der Zuschuss der Stadtgemeinde zu der Arbeitsnachweiseinrichtung beträgt zur Zeit jährlich 3000 Mk. Dieser Zuschuss müsste erheblich erhöht werden, insbesondere für das nächste Jahr, in welches event. die Kosten für die Erweiterung der Lokalitäten fallen. Es würde genügen, wenn im Etat, abgesehen von der bisherigen Subvention, welche unbedingt zur Auszahlung gelangt, die Summe von 20000 Mk. bereit gestellt würde, welche nach Bedürfniss dem Verein zur Verfügung zu stellen wäre. Schon gegenwärtig erhält der Zentralverein von den Aeltesten der Kaufmannschaft eine Subvention. Ebenso hat wiederholt der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen einen Zuschuss gewährt. Für die projektirte erweiterte Einrichtung kämen Zuwendungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in Betracht. Die Verbände, welche durch Aufgeben ihrer Arbeitsnachweiseinrichtung und Anschluss an den Zentralarbeitsnachweis wesentliche Ersparnisse machen, dürften wohl geneigt sein, einen Theil dieser Ersparnisse der neuen Einrichtung zuzuwenden.

Soweit das Referat des Magistratsassessor Dr. Freund. Unsere Stellung in der Frage einer Reorganisation der Arbeitsvermittlung ist bekannt. Wir halten, und eine Reihe von Städteverwaltungen mit uns — vgl. neuestens die Massnahmen in Frankfurt a. Main und Erfurt im Notizentheil der heutigen Nummer — den städtischen Betrieb der Arbeitsvermittlung unter Zuziehung von Unternehmern und Arbeitern aus dem Gewerbegericht nicht bloss für möglich, sondern auch für geboten, weil die Stadt eine noch „neutralere“ Stelle ist, als ein gemeinnütziger Privatverein, und weil grössere Städte für ihre sozialen Aufgaben einer solchen Beobachtungsstelle in ihrem behördlichen Organismus ebenso dringend bedürfen, wie eines Gewerbegerichtes. Ausserdem muss der zentralisirte Arbeitsnachweis u. E. unbedingt unentgeltlich sein, wenn er die Kraft haben soll, die jetzt so zerfahrene Stellenvermittlung auch nur in der Hauptsache an sich zu ziehen; diese Unentgeltlichkeit kann aber von einer nichtstädtischen Einrichtung kaum geleistet werden. Es macht deshalb einen eigenthümlichen Eindruck, dass die Reichshauptstadt eine Summe von 20000 Mark als Beihülfe an einen Verein zahlen soll, während sie doch mit dieser Summe reichlich auslangen würde, wenn sie selbst den Anfang machen wollte. Und es ist so bezeichnend wie nur möglich, dass nach einem Berliner Bericht vom 8. d. M. selbst in der Vorstandssitzung des „Zentralvereins für Arbeitsnachweis“, die ihre wesentliche Uebereinstimmung zu dem oben besprochenen Referat erklärte, „vereinzelt Sympathieen mit der Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises laut wurden“.

Notizen.

Erziehung.

Zwangserziehung in Preussen. In den 15 Jahren, seit das Gesetz vom 13. März 1878 über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder sich in Geltung befindet, sind nach einer amtlichen Zusammenstellung im Ganzen 21,864 Kinder der Zwangserziehung überwiesen. Die weitaus grösste Zahl mit 3818 entfällt davon auf die Provinz Schlesien, während Westpreussen mit 896 die geringste Zahl aufweist. Abgesehen von 420 auf Widerruf entlassenen Zwangszöglingen befinden sich, nach der „W. Z.“, zur Zeit noch 10,981 Kinder in Zwangserziehung, wovon auf Schlesien 1998 entfallen. In Familien sind 5510 Kinder untergebracht, in Erziehungsanstalten 4571. In den westlichen Provinzen überwiegt entschieden die Familienpflege, in den östlichen die Anstaltserziehung. So hat Schleswig-Holstein 465 Kinder in Familien und nur 28 in Anstalten, Hannover 548 in Familien und 276 in Anstalten untergebracht, während in Ostpreussen auf 568 in Anstalten erzogene Kinder nur 266 in Familienpflege befindliche fallen, ebenso hat Schlesien 1262 Anstalts- und nur 736 Familienzöglinge. Am billigsten stellen sich die Kosten der Familienpflege in Hannover mit durch-

schnittlich 102 Mk., während sie in der Rheinprovinz auf 176 Mk. steigen. Die Anstaltspflege ist in Posen mit durchschnittlich 147 Mk. am billigsten und abgesehen von Berlin und Lauenburg, wo sie 300 Mk. überschreitet, in Schleswig-Holstein mit 251 Mk. am theuersten. Aufgewendet sind bisher im Ganzen für die Zwangserziehung 16,257,240 Mk., davon im letzten Jahre 1,458,124 Mk. Davon entfallen nahezu 5 Millionen allein auf Schlesien und die Rheinprovinz, fast ein Drittel, während Schleswig-Holstein nur 55,000 Mk. und Pommern etwa 70,000 Mk. verwenden.

Schulwesen.

Handhabung der gesetzlichen Schulpflicht in Preussen. Die königl. Regierung in Liegnitz hat über die Schulpflicht, den Schuleintritt und die Schulentlassung folgende Verfügung erlassen:

„Der Minister hat angeordnet, dass zu Ostern jedes Jahres diejenigen Kinder aus der Schule entlassen werden, die an diesem Termin das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben oder bis zum 30. September desselben Jahres noch vollenden werden, vorausgesetzt, dass sie acht Jahre die Schule regelmässig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben. Behufs gleichmässiger Herbeiführung eines achtjährigen Besuchs der Schule haben wir im Anschluss an das genannte Reskript durch Verfügung vom 4. März in Betreff des Eintritts in die Schule bestimmt, dass Ostern jedes Jahres diejenigen Kinder aufzunehmen sind, die in der Zeit vom 1. Oktober des vorigen bis zum 30. September des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. In solchen Fällen, in denen Schüler zwar das vorgeschriebene Alter und auch die erforderliche geistige und sittliche Reife erreicht, aber wegen verspäteten Eintritts in die Schule noch nicht volle acht Jahre sie besucht haben, sind Zweifel entstanden, ob nach dem genannten Erlass eine Entlassung aus der Schule bei nur siebenjährigem Besuch derselben statthaft erscheine. Aus diesem Grunde ordnen wir zur genauen Beachtung folgendes an: 1) Haben die Eltern es verschuldet, dass ein Kind nicht rechtzeitig in die Schule eingetreten ist, so hat es diese acht Jahre zu besuchen. 2) In jedem Falle sind die Kinder mit dem Zeitpunkte, an dem sie schulpflichtig werden, bei der Ortsschulbehörde anzumelden. Erkennt diese an, dass in dem leiblichen Befinden, im geistigen Zustande oder in den örtlichen Verhältnissen Gründe vorliegen, die einen spätern Eintritt in die Schule rechtfertigen, so sind dementsprechend die Bestimmungen festzustellen, die bezüglich der Schulpflicht des betreffenden Kindes als massgebend gelten. Hiernach hat sich ein nur siebenjähriger Schulbesuch zu regeln. Die betreffenden, über jeden Fall aufzunehmenden Verhandlungen sind in den Schulakten sorgfältig zu verwahren.“

Es ist das augenscheinlich die authentische Mittheilung des Ministerialerlasses, welcher in No. 32 S. 49 dieser Ztschrft. erwähnt wurde. Der Erlass enthält eine Beeinträchtigung der geltenden Schulzeit und infolge dessen eine Schädigung der Volksschule, ist daher sehr zu bedauern; abgesehen davon aber ist es zu beanstanden, dass ein solcher Erlass, der offenbar schon vor längerer Zeit gegeben wurde, nicht auf authentischem Wege alsbald zur Kenntniss der Bevölkerung kommt.

Städtisches Haus für den Kinderhort-Verein zu Frankfurt a. M. Die Stadtverordneten zu Frankfurt a. M. verhandelten am 9. d. M. über eine Vorlage, in welcher der Magistrat beantragte, dem Verein für Kinderhorte für seine Zwecke neben einer städtischen Schule, welche im Bau begriffen ist, ein eigenes Haus auf Kosten der Stadt zu erbauen, welches einen der vom Verein unterhaltenen Horte, vielleicht auch noch diese und jene anderen Veranstaltungen aufnehmen könnte. Dem Verein, der sechs Horte betreibt, wurden bisher schon theilweise städtische Räume, meist Klassenzimmer, zur Verfügung gestellt, doch ergaben sich bei den letzteren leicht Unzuträglichkeiten, und die Miethe für andere Lokalitäten belastete den Verein derart, dass dadurch seine Leistungen beeinträchtigt wurden. Erwägt man, dass der Verein jährlich 30,000 Mk. für tägliche Beaufsichtigung und Speisung von 5—600 Kindern aufwendet — die Stadt leistet dazu einen jährlichen Beitrag von 3000 Mk. — so wird man es nur gerechtfertigt finden, wenn die Gemeindeverwaltung dem Verein wenigstens die Sorge für passende Räumlichkeiten abnimmt, die später gewiss noch zu mancherlei dem Interesse der Schule dienenden Zwecken, z. B. zum Handfertigkeits- und zum Haushaltungsunterricht, verwendet werden können. Die Stadtverordneten konnten sich nicht zur sofortigen Annahme der Vorlage entschliessen, sondern überwiesen sie einer Kommission.

Wohnungswesen.

Ortsbaustatut für Stuttgart. Am 18. v. M. haben die Stuttgarter bürgerlichen Kollegien eine Bauordnung angenommen, welche gegenüber der bisherigen in einigen Punkten Erleichterungen gewährt, in der Hauptsache aber moderne Grundsätze neu zur Anwendung bringt. Zur Vervollständigung des Materials wurden die Baupolizeiordnungen von einer Reihe grösserer deutscher Städte beschafft, so von Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. M., Berlin mit Vororten, Altona, Düsseldorf, Erfurt, Halle, Hannover, Wiesbaden u. s. w. Zu den Verschärfungen gehören insbesondere die Beschränkung der Gebäudehöhe in Strassen von nicht mehr als 16 Meter Breite ausserhalb der inneren Stadt (§ 27 Abs. 1), die Festsetzung der Gebäudeabstände auf 3 Meter (§ 40 Abs. 2) und die Vorschrift über die Herstellung massiver Tragwände (§ 58 Abs. 1). Dabei ging man von folgenden Erwägungen aus: Vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege aus ist die Forderung aufzustellen, dass die Bebauung einer grösseren Stadt nach aussen hin stetig an Dichtigkeit abnimmt, damit namentlich die von der Umgebung der Stadt zuströmende frische Luft möglichst ungestört in das Innere der Stadt eintreten kann. An dieser Forderung ist besonders für die Stadt Stuttgart mit Rücksicht auf deren Terrainverhältnisse festzuhalten. Es ist daher bezüglich der Vorschriften über die Ausnützung der Baugrundstücke thunlichst ein Unterschied zwischen den inneren und den äusseren Stadttheilen in der Weise zu machen, dass die betreffenden Vorschriften für die äusseren, noch gar nicht oder weniger angebauten Stadttheile, in welchen die Grundstückspreise noch nicht die bedeutende Höhe wie im Innern der Stadt erreicht haben, strenger gehalten werden, während für das Gebiet der inneren Stadt mit Rücksicht auf die einmal vorhandenen hohen Werthe der Grundstücke von grösseren Beschränkungen Abstand zu nehmen ist. Leider hat man nicht, wie in einer grossen Anzahl von Bauordnungen anderer grösserer Städte, an dem allgemeinen Grundsatz festgehalten, dass die Gebäudehöhen das Mass der Strassenbreiten nicht übersteigen sollen, weil man sagte, dass die Durchführung desselben zu einschneidend wäre. Man beschränkte sich darauf, wenigstens den gröbsten Missständen, welche sich unter der Herrschaft der seitherigen Bestimmungen bezüglich der Gebäudehöhe gezeigt haben, entgegenzutreten. Während nämlich nach der gesetzlichen Regel die Gebäudehöhe die Breite der Strasse um 4,5 m übersteigen darf, ist, freilich nur für die ausserhalb des Gebiets der inneren Stadt gelegenen Stadttheile, vorgeschrieben, dass die grösste zulässige Gebäudehöhe an Strassen von nicht mehr als 16 m Breite das Mass von 17 m nicht übersteigen darf. Im Uebrigen sind, wenn es nach der Strassenbreite angeht, Gebäude bis zu 20 m Höhe zugelassen. Ausserhalb des Gebiets der inneren Stadt (§ 27 Abs. 2) ist zwischen den Vordergebäuden einer und derselben Strassenseite auf die ganze Tiefe der Gebäude ein von Hausgrund zu Hausgrund zu bemessender Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Gerade hierüber erhob sich eine lebhafte Debatte, doch wurde eine beantragte Verminderung glücklich abgewendet. Ganz abgesehen vom Vorgange anderer Städte ist gerade für Suttgart die Festhaltung an der offenen Bauweise für die äusseren Stadttheile aus zwei Gründen absolut geboten: 1) mit Rücksicht auf die eingeschlossene Lage von Stuttgart und die hiedurch gegebene Gefahr des Entstehens von stagnirender Luft. Gegen diese Gefahr sind die Gebäudeabstände von grösster Bedeutung für den Gesundheitszustand der Stadt, weil durch die Abstände eine wirksame Ventilation erzielt, für das Austrocknen der Strassen und Höfe gesorgt und insbesondere auch dem Innern der Stadt die erforderliche Luft zugeführt wird; 2) mit Rücksicht auf den Mangel der sonst überall vorhandenen Bestimmungen in der Richtung, dass die Grundstücke nur bis zu einem gewissen Theil der Grundstücksfläche mit Häusern bebaut werden dürfen und ein Raum von gewisser Grösse als Hofraum oder Garten unüberbaut bleiben muss. Die Vorschriften über Hintergebäude sind im wesentlichen die gleichen wie bisher. Verschiedene Verbesserungen, welche in der Kommission vorgeschlagen wurden und die sich als kleine Beschränkungen bezüglich der Errichtung von Hinter-

gebäuden im Interesse der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse darstellen, wurden leider von der Kommission nicht angenommen (so insbesondere ein Antrag, die Höhe der Hintergebäude in ein Verhältniss zu setzen zur Entfernung des Hintergebäudes vom Vordergebäude; ferner ein Antrag in Betreff des zulässigen Umfangs der Hintergebäude). Dagegen hat die Kommission beantragt, bei Vorlage des neuen Ortsbaustatuts an das K. Ministerium des Innern die Bitte auszusprechen, es möchte bei der bevorstehenden Revision der Bauordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, welche es ermöglicht, im Wege des Ortsbaustatuts Vorschriften in der Richtung zu erlassen, dass die Grundstücke nur bis zu einem gewissen Theil der gesammten Grundstücksfläche mit Häusern bebaut werden dürfen und ein Raum von gewisser Grösse als Hofraum oder Garten unüberbaut bleiben müsse. Wie schon oben erwähnt, haben alle auswärtigen Bauordnungen derartige Bestimmungen, und auch für Stuttgart stellt sich eine solche Vorschrift als ein Bedürfniss dar. Alles in Allem wird man kaum behaupten können, dass das Stuttgarter Statut irgendwie einschneidende Verbesserungen enthält, insbesondere ist auch die Begrenzung der inneren Stadt wie sie das Statut feststellt, ohne Noth recht weit gegriffen; man hätte zum Mindesten das grosse Terrain der Kaserne und der damit zusammenhängenden Militärgebäude am Postplatz, das doch in naher Zeit einmal Bauland wird, zur Aussenstadt schlagen sollen.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. hat den wirthschaftlichen Körperschaften der Stadt soeben folgenden „Entwurf eines Regulativs für die städtische Arbeitsvermittlungsstelle" zur Begutachtung zugehen lassen:

„1. Die städtische Arbeitsvermittlungsstelle hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitern und Arbeiterinnen andererseits Arbeit zu vermitteln. Sie kann sich, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben nothwendig ist, mit anderen Arbeitsnachweisstellen sowie auch sonstigen zur Erlangung von Auskunft geeigneten Veranstaltungen in Verbindung setzen. 2. Die Arbeitsvermittlungsstelle wird unter der Aufsicht des Magistrats von einer Kommission geleitet, welche aus einem vom Magistrat zu ernennenden Vorsitzenden, 8 Mitgliedern und 4 Stellvertretern besteht. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden unter sinngemässer Anwendung des § 8 des Ortsstatuts vom 1. Dezember 1891 von den Beisitzern des Gewerbegerichtes, und zwar von den Arbeitgebern und Arbeitern je 4 Mitglieder und 2 Stellvertreter gewählt. Für Fälle der Verhinderung ernennt der Magistrat einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wählbar ist, wer den Erfordernissen des § 6 des Ortsstatuts vom 1. Dezember 1891 entspricht. 3. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate, einberufen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens 5 derselben — einschliesslich des Vorsitzenden — und zwar mindestens je ein Arbeitgeber und ein Arbeiter versammelt sind. Die Stellvertreter werden abwechselnd in denjenigen Fällen einberufen, in denen die Verhinderung eines Mitgliedes dem Vorsitzenden rechtzeitig mitgetheilt worden ist. 4. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Sind bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ungleicher Zahl anwesend, so hat sich der dem Lebensjahre nach jüngere Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer der Stimme zu enthalten. 5. Sollte sich das Bedürfniss nach einer Geschäftsordnung für die Kommission herausstellen, so ist dieselbe nach Anhörung der Kommission vom Magistrate zu erlassen. 6. Für jede innerhalb der Arbeitszeit stattfindende Sitzung erhalten die Mitglieder — der Vorsitzende ausgeschlossen — eine Entschädigung von 4 Mark, und wenn die Sitzung nur einen halben Arbeitstag oder weniger in Anspruch nimmt, eine solche von 2 Mark. Diese Entschädigung kann nicht zurückgewiesen werden. 7. Die Arbeiten der Vermittlungsstelle werden nach einer, von dem Magistrate auf Vorschlag der Kommission zu erlassenden Dienstanweisung durch einen vom Magistrate vertragsmässig anzunehmenden Geschäftsführer besorgt, vor dessen Anstellung die Kommission zu hören ist. 8. Die bei der Arbeitsvermittlungsstelle erwachsenden Materialien über die Bewegungen des Arbeitsmarktes werden dem städtischen statistischen Amte auf Anfordern überwiesen. 9. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Anstalt trägt die Stadt Frankfurt a. M. Die Vertretung der Stelle erfolgt durch den Vorsitzenden. 10. Die Arbeitsvermittlung erfolgt unentgeltlich. 11. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlungsstelle ihre Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein."

Dieser Entwurf, sowie der weiter unten folgende Erfurter zeigen, dass die Magistrate dieser beiden Städte die im Leitartikel dieser Nummer wiedergegebenen Bedenken gegen einen städtischen Arbeitsnachweis, wie sie in Berlin von einer Seite geltend gemacht werden, nicht theilen und in dankenswerther Weise selbst die Initiative zur Zentralisation der städtischen Stellenvermittlung ergriffen haben.

Städtisches Arbeitsamt für Erfurt. Durch freundliche Mittheilung des Magistrats in Erfurt sind wir in den Stand gesetzt im Anschluss an frühere kurze Mittheilungen (vgl. II. Halbjahr, S. 168 dieser Zeitschrift) nunmehr das Wesentliche aus dem Antrage auf Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes mittheilen zu können, welchen der Erfurter Magistrat den Stadtverordneten soeben zur Genehmigung vorgelegt hat. In den von Magistratsassessor Reissner verfassten Erläuterungen dieses Antrages heisst es: „Es hat sich gezeigt, dass alle diese bisherigen Arten der Stellenvermittelung einem sachlichen Arbeitsnachweis nicht genügen, d. h. einem solchen, der ausschliesslich — unabhängig von fremden Tendenzen — dem Zwecke der Ausgleichung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage dient und sich bestrebt, Angebot und Nachfrage auch individuell zu decken in der Weise, dass in möglichst kurzer Zeit dem Arbeiter die für ihn passendste Arbeitsgelegenheit, der Arbeitsgelegenheit die für sie passendste Arbeitskraft zugewiesen wird. Ferner stellen sich der Handhabung des Arbeitsnachweises im Sinne einer individuellen Ausgleichung vielfach technische Schwierigkeiten in den Weg. Es fehlen meist die nöthigen geschulten Kräfte, die Büreaus sind ungenügend eingerichtet, der Arbeitsnachweis selbst wird unsachgemäss geführt u. s. w., wie dies alles, wenn der Arbeitsnachweis von kleineren Kreisen unterhalten wird, nicht zu verwundern ist. Es hat sich daher seit einiger Zeit das Bestreben geltend gemacht, an die Stelle der bisher ungenügenden Zustände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung etwas Besseres zu setzen, insbesondere auch die Zersplitterung des Arbeitsnachweises zu beseitigen und Organisationen zu schaffen, die auf dem Prinzip der Zentralisation des Arbeitsnachweises beruhen. Dass es in erster Linie im wohlverstandenen eigenen Interesse Sache der grösseren Städte ist, in dieser Beziehung mit Reformen vorzugehen, liegt auf der Hand. Dies hat der von dem Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. Oktober 1893 abgehaltene, sozialpolitische Kongress ebenfalls anerkannt, und Männer aller Parteien haben auf diesem Kongress darin übereingestimmt, dass Arbeitsvermittelung besser durch Vereine wie durch Private, aber noch besser durch Gemeinden als durch Vereine betrieben werden. Es haben denn auch schon früher eine Reihe grösserer deutscher Städte das Bedürfniss nach zentralisirten, öffentlichen Arbeitsnachweisstellen anerkannt... Auch in Erfurt besteht zweifellos das dringende Bedürfniss nach Reformirung der bisherigen Arbeitsvermittelung. Der hier bestehende öffentliche Arbeitsnachweis, der seit 1½ Jahren von dem Assistenten im Versicherungsbüreau Beyer, allerdings in der primitivsten Weise, geführt wird, ist in dieser Zeit so schwach benutzt worden es haben nur ca. 400 Personen um Arbeit vorgesprochen und ca. 240 Arbeitgeber ihre Vakanzen angemeldet —, dass diese Einrichtung ihren Zweck vollständig verfehlt hat. . ." Der Wortlaut des nunmehr vom Magistrat nach Berathung mit Unternehmern und Arbeitern vorgeschlagenen Ortsstatuts ist folgender:

§ 1. Das Arbeitsamt der Stadt Erfurt hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern) Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Das Arbeitsamt steht unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, sowie vier Stellvertretern. Vorsitzender ist der jeweilige Dezernent des Magistrats in Angelegenheiten des Krankenversicherungs- und Gewerbewesens. Die Beisitzer der Kommission und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitgeber und zur andern Hälfte aus dem Kreise der Arbeitnehmer.

§ 3. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate berufen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Beisitzer geladen waren und mindestens fünf derselben — einschliesslich des Vorsitzenden — versammelt sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit ge-

fasst. Bei der Berathung muss unter den Beisitzern die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein.

§ 4. Für jede Sitzung erhalten die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer eine Entschädigung von drei Mark. Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Vorsitzenden in dem Arbeitsamt sofort ausgezahlt, eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 5. Die Beamten des Arbeitsamts werden vom Magistrat nach Anhörung der Kommission gewählt.

§ 6. Die Geschäfte des Arbeitsamts werden nach einer Geschäftsordnung, die vom Magistrat nach Anhörung der Kommission festgesetzt wird, geführt.

§ 7. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsamts trägt die Stadt Erfurt.

Die neue Einrichtung soll zunächst, so schreibt der Magistrat, nur der Arbeitsvermittlung für gewerbliche Arbeiter dienen, nicht aber auch für Dienstboten und kaufmännische Gehülfen. Ferner ist von Bildung einer weiblichen Abtheilung des Arbeitsamts, wie sie im Stuttgarter Ortsstatut vorgesehen ist, zunächst Abstand genommen worden . . . Der Magistrat beabsichtigt, die technische Leitung des Arbeitsamts mit dem Versicherungsbureau zu verbinden und die Führung des Arbeitsnachweises speziell dem Assistenten im Versicherungsbureau, Beyer, zu übertragen, der als Leiter des bisherigen öffentlichen Arbeitsnachweises und mit Rücksicht auf seine Thätigkeit als Kontrolbeamter der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt eingehende Kenntnisse von den hiesigen Arbeitsvermittlungsverhältnissen haben und sich daher besonders qualifiziren dürfte. Dem Assistenten Beyer soll ein Diätar als Hülfsarbeiter zur Seite gestellt werden. Der Arbeitsnachweis selbst soll mittelst Bücher geführt werden und zwar getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Eintragung in diese Bücher soll auf Grund mündlicher oder schriftlicher — formularmässiger — Anmeldungen nach Berufen erfolgen und zwar nach den in der Berufsstatistik des deutschen Reichs als massgebend aufgestellten Berufen. Jeder Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer wird nach seiner Anmeldung unter denjenigen Beruf in die Arbeitsnachweisbücher eingetragen werden, für welchen er Arbeit anbietet bezw. sucht. Die Eintragung des Arbeitnehmers soll in eine Reihe von Seiten mit folgenden Ueberschriften eingetheilt werden: Zeit der Anmeldung, Vor- und Zunamen, Wohnung, Familienstand (auch Anzahl der Kinder), Wo Unterstützungswohnsitz, Alter, Sucht Beschäftigung als, Gelernt als, Letzter Beruf, Letzte Arbeitsstelle, Vermerk über Zeugnisse etc., Besondere Bemerkungen (wie lange in einer Stelle etc.). Die Beantwortung der ersten neun Fragen soll obligatorisch sein, während es bezüglich der Fragen in den Spalten „Letzte Arbeitsstelle, Vermerk über Zeugnisse etc., Besondere Bemerkungen“ dem Arbeiter überlassen bleiben soll, in wie weit er über seine Person und seine Vergangenheit Auskunft ertheilen will. Die Eintragung des Arbeitgebers soll folgende Spalten enthalten: Zeit der Anmeldung, Namen der Firma, Betriebssitz oder Wohnung, Art des Betriebes, Anzahl der verlangten Arbeiter, Besondere Beschäftigung der verlangten Arbeiter, Vermerk über Beginn und Dauer der Beschäftigung, Lohnangabe, Angabe ob Zeugnisse verlangt werden, Besondere Bemerkungen. Die Kosten des städtischen Arbeitsamts müssen im Interesse der Lebensfähigkeit der neuen Einrichtung unbedingt von der Stadtgemeinde übernommen werden. Das städtische Arbeitsamt wird zweifellos dem überwiegenden und zwar hauptsächlich unbemittelten Theile der städtischen Einwohnerschaft zu Gute kommen und es ist aus diesem Grunde nicht nur gesetzlich zulässig, sondern ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass Gebühren für die Arbeitsvermittlung nicht erhoben werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Erhebung von Gebühren die neue Einrichtung bei den Arbeitern, die mit Recht darauf bedacht sind, sich auch die geringste Ausgabe, wenn irgend möglich zu ersparen, von vornherein diskreditiren würde. Die neue Einrichtung würde an dem Uebel der alten, an einer zu schwachen Benutzung seitens der Betheiligten, wodurch jeder individuelle Arbeitsnachweis unmöglich wird, kranken und ebenfalls ihren Zweck verfehlen. Endlich kommt hinzu, dass auch die Geringfügigkeit des für die neue Einrichtung erforderlichen Aufwandes entschieden gegen die Einführung von Gebühren spricht. Die Kosten des städtischen Arbeitsamts, die sich aus dem Gehalt für den in die Bureauverwaltung des Arbeitsamts einzustellenden Diätar, den Lieferungen der vielen unumgänglich nothwendigen Formulare und endlich den nach § 4 des neuen Ortsstatuts den Kommissionsbeisitzern für die Sitzungen zu zahlenden Entschädigungen zusammensetzen werden, können auf höchstens jährlich 2000 Mk. veranschlagt werden: wenn man erwägt, wie segensreich die neue Einrichtung für die Stadt wird wirken können, muss die genannte Summe als keineswegs unverhältnissmässig hoch bezeichnet werden.

Städtische Nothstandsaktionen in Berlin, Magdeburg, Braunschweig, Elberfeld, Crefeld, Mainz, Mannheim und Strassburg i. E. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung vom 11. d. M. wurde folgender Antrag angenommen: „Die Versammlung ersucht den Magistrat, schleunigst in verschiedenen Gegenden, namentlich in den östlichen und nördlichen Stadttheilen, heizbare Räume zu beschaffen, in denen Arbeitslose auch am Tage Aufenthalt nehmen können.“ Zu den in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift näher beschriebenen Nothstandsarbeiten in Magdeburg hatten sich bis zum 12. d. M. 1016 Arbeitslose beim städtischen Bureau gemeldet; davon wurden 108 mit Arbeitsscheinen versehen. In Braunschweig lehnten die Stadtverordneten rundweg einen Antrag Günther mit grosser Mehrheit ab, der Magistrat möge 12 000 Mk. zur Verwendung bei eintretender Arbeitslosigkeit zur Verfügung stellen. In Elberfeld beschlossen die Stadtverordneten am 10. d. M., „sofort nach überstandenem Frostwetter“ Wegearbeiten zu vergeben. Den betreffenden Unternehmern wird aufgegeben werden, in erster Linie einheimische Arbeitslose in Arbeit zu nehmen. Mit der Beschäftigung der Arbeitslosen für Wegebauten direkt im Dienste der Stadt sind angeblich nicht die besten Erfahrungen gemacht worden. Nöthigenfalls soll jedoch auch die Stadt selbst entsprechende Arbeiten wieder in Angriff nehmen, so z. B. neue Strassenanlagen. Um auch bis dahin schon Arbeitsgelegenheit zu schaffen, wurde beschlossen, das Aufeisen der Strassen und Bürgersteige städtischerseits in die Hand zu nehmen. Die Arbeit soll völlig organisirt werden, und zwar in der Weise, dass die Stadt für das geringe Entgelt von fünf Pfennigen für das laufende Meter den Reinigungspflichtigen die Arbeit abzunehmen sich bereit erklärt und sie dann ihrerseits den Arbeitslosen überträgt. In Crefeld übergab die Handelskammer der Stadtverwaltung 1000 Mk., mit denen für Arbeitslose in der Zeit ihrer Beschäftigungslosigkeit die Krankenkassenbeiträge gezahlt werden sollen. In Mainz sollten von 200 Gemeldeten am 2. ds. ca. 50 Mann die Nothstandsarbeit aufnehmen; doch war nur ungefähr die Hälfte erschienen, weil die andere Verdienst beim Eistransport und Schneeschaufeln gefunden habe. In Mannheim waren am 9. ds. von 465 Angemeldeten nur 89 (vgl. letzte Nummer dieser Zeitschrift) zum Steinklopfen angetreten. In Strassburg i. E. beschäftigt die Stadtverwaltung zur Zeit über 470 durch den eingetretenen Frost brodlos gewordene Arbeiter. Bereits im Laufe des Sommers hat die Stadtverwaltung in fürsorglicher Weise Hunderte von Kubikmetern unzerkleinerte Rheinwacken und Basaltsteine auf verschiedenen Lagerplätzen und Depôts innerhalb und ausserhalb der Stadt aufgespeichert, die im Winter nunmehr von mehr oder minder geübten Arbeitern zerkleinert werden sollen.

Neger als städtische Strassenkehrer. Vor einiger Zeit verschwand, wie die Rh. Westf. Zeitg. mittheilt, in Dortmund der Unternehmer einer Negerschaustellung und liess die armen Menschen hülf- und mittellos zurück. Dieselben wandten sich dann um Hülfe an die Dortmunder Stadtverwaltung und erhielten Anstellung als Strassenkehrer. Drei Schwarze nahmen den Dienst sofort auf, später meldeten sich noch weitere vier Neger und wurden auch bei der Strassenreinigung angestellt. Richtiger wäre es wohl gewesen, wenn man diesen fremdländischen Menschen gegenüber sich auf eine Reiseunterstützung beschränkt und in der Strassenreinigung einheimische Arbeitslose, an denen es in Dortmund gewiss auch nicht fehlt, beschäftigt hätte.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 2.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Neu dem Verbande beigetreten sind die Gewerbegerichte zu Königsberg, Minden, Hörde i. W., Apolda und Bremen.

Rechtsprechung.

Ist das Gewerbegericht für Klagen der Angestellten von Pferdebahngesellschaften zuständig?

Die obige Frage ward vom Berliner GG. Kammer 7 durch Urtheil vom 12. Dez. 1893 in einer Klage des Pferdebahnschaffners K. gegen die Neue Berliner Pferdebahngesellschaft verneint, und die Klage daher abgewiesen.

Gründe: Kläger war bei der beklagten Gesellschaft als Schaffner gegen ein monatliches Gehalt von 78 Mark angestellt. Am 5. November 1893 ohne vorherige Kündigung entlassen, fordert er Lohnentschädigung für die vierzehntägige Kündigungsfrist sowie Ersatz seines Gehaltes für die Tage vom 17. bis 20. September 1893, an denen er ohne Grund nicht beschäftigt worden, und beantragt: die Beklagte zur Zahlung von 65 Mark zu verurtheilen. Beklagte hat die prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben, mit der Begründung, dass der Gewerbebetrieb der Eisenbahnen (und zu diesen seien die Pferdebahnen nach dem Preussischen Gesetze über die Kleinbahnen zu rechnen) nicht unter die Gewerbeordnung falle, und Streitigkeiten ihrer Angestellten mit ihnen daher nicht als „gewerbliche“ im Sinne des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte anzusehen seien. Sie beantragt daher Abweisung der Klage. Das Gewerbegericht hat in Gemässheit des § 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 in Verbindung mit § 465 Absatz 3 Z.-P.-O. die abgesonderte Verhandlung über die Einrede der Unzuständigkeit angeordnet und hat die Einrede für durchgreifend erachtet. Nach § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 können Gewerbegerichte für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits errichtet werden, und demgemäss ist (vergl. § 1 des Berliner Ortsstatuts vom 26. Oktober und 2. November 1892) das Gewerbegericht zu Berlin eingesetzt worden. Was unter „Gewerbe“ und „gewerblich“ zu verstehen, sagt das Gesetz nicht; es ist aber allgemein anerkannt, (vergl. die Kommentare von Wilhelmi und Fürst Anm. 2 zu § 1 S. 3; Schier, Anm. 1 zu § 1 S. 5; Mugdan, 3. Aufl. Anm. 1 zu § 2 S. 8; ferner Otto „Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern“ Seite 10) dass als gewerbliche Streitigkeiten nur solche anzusehen sind, welche aus dem Betriebe eines Gewerbes entstanden sind, auf das die Gewerbeordnung Anwendung findet. Auch die Gewerbeordnung definirt den Begriff „Gewerbe“ nicht, sie begrenzt ihn in § 6 nur negativ und schliesst u. A. aus ihrem Geltungsbereich den Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Unternehmungen ohne Weiteres aus. Fällt aber dieser Gewerbebetrieb nicht unter die Gewerbeordnung, so können auch die gelegentlich desselben entstehenden Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht als „gewerbliche“ im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 angesehen und daher auch nicht vor die Gewerbegerichte gebracht werden. In § 69 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, waren die Arbeiter, welche in den unter Staatseisenbahn-Verwaltung stehenden Betrieben beschäftigt sind, ausdrücklich von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen: diese Ausnahme ist aber von der Reichstags-Kommission bei ihrer Berathung mit der ausdrücklichen Bemerkung gestrichen worden, dass kein Unterschied zwischen staatlichen und privaten Betrieben dieser Art gemacht werden sollte. Wie es nun keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Streitigkeiten der im Staatseisenbahn-Betrieb beschäftigten Arbeiter mit ihrem Arbeitgeber nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, so muss demnach das Gleiche auch für die Arbeiter der privaten Eisenbahn-Unternehmungen gelten. Zu den Eisenbahnen rechnet die allgemeine Meinung auch die Pferdebahnen (vergl. Landmann „Gewerbeordnung“ 1. Aufl. Anm. 10 zu § 6 S. 28 und Anm. 3 zu § 37 S. 164; Engelmann „Gewerbeordnung“ 2. Aufl. Anm. 12 zu § 6 S. 69; Wilhelmi und Fürst „Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte“ Anm. 1 zu § 2, Anm. 1 zu § 76; Otto a. a. O. S. 13; anderer Meinung ohne Grundangabe Schicker „Gewerbeordnung“ 3. Aufl. Anm. 10 zu § 6 S. 9); in Bezug auf das Haftpflichtgesetz hat auch das Reichs-Oberhandelsgericht (vergl. Entscheidungen, Band 21 S. 237 ff) mit Verweisung auf die ausdrückliche Bemerkung in den Motiven dieses Gesetzes, dass der Ausdruck „Eisenbahnen“ auch die mit Pferden betriebenen Eisenbahnen umfassen solle, sowie das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen diese Meinung gebilligt. Wenn die Pferdebahnen bisher nach preussischer Verwaltungspraxis (vergl. Ministerial-Reskript vom 14. Juni 1872 und die in kurzem Auszuge von Reger „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden“ Band 4 S. 152 mitgetheilte Entscheidung des Oberverwaltungs-Gerichts vom 20. Juni 1883) als durch den § 37 der Gewerbeordnung betroffen betrachtet worden sind, so mag dahingestellt bleiben, ob daraus nothwendig geschlossen werden muss, dass § 6 der Gewerbeordnung keine Anwendung auf sie finde; jene Praxis ist jedenfalls als aufgegeben anzusehen nach den Erklärungen, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten gelegentlich der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs „über die Bahnen unterster Ordnung“ (des späteren Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892) im preussischen Hause der Abgeordneten auf Anregung der Abgeordneten Rickert, Dr. Krause und Dr. Hammacher abgegeben worden sind, nämlich dass ein Zweifel darüber, ob die Pferdebahnen unter § 6 der Gewerbeordnung fallen, bei der Staatsregierung nicht bestehe, und die Nothwendigkeit eine Deklaration des § 6 nach dieser Richtung herbeizuführen, nicht gegeben sei, (vergl. Stenographischer Bericht Bd. III S. 1966 — 1970). Zudem fallen jetzt unstreitig die Pferdebahnen unter die Kleinbahnen im Sinne des preussischen Gesetzes vom 28. Juli 1892; ihr Betrieb muss nach alledem als Gewerbebetrieb einer Eisenbahn-Unternehmung im Sinne des § 6 der Gewerbeordnung und das Gewerbegericht als zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Pferdebahn-Gesellschaften und ihren Angestellten nicht zuständiges erachtet werden; die betreffenden Arbeiter und Arbeitgeber haben vielmehr ausschliesslich bei den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen.

Werth des Streitgegenstandes bei Klagen auf Herausgabe des Arbeitsbuches. Vom Vorsitzenden des GG. Oldenburg erhalten wir folgende Anfrage, die wir hiermit zur Beantwortung stellen: „Für das hiesige und andere kleine GG. würde es von grossem Interesse sein, wenn im Verbandsorgan einmal mitgetheilt werden könnte, wie hoch grössere GG. den Werth des Streitgegenstandes bei Klagen auf Herausgabe des Arbeitsbuches oder auf Auflösung bezw. Fortsetzung des Lehrverhältnisses festzusetzen pflegen. Da nach § 55 des GG.-Gesetzes von der Höhe des Streitgegenstandes auch die Anfechtbarkeit des Urtheils im Wege der Berufung abhängt und, falls der Streitgegenstand 100 Mk. übersteigt, auch die §§ 30 Abs. 2 und 56 Abs. 2 zu beachten sind, so ist die Frage von eminenter Bedeutung auch für Gerichte, welche, wie das unsrige, keine Kosten notiren.“

Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb.

Bei der Wichtigkeit der in dem Berliner Urtheil dieser Nummer angeregten Frage mag vielleicht folgende Bemerkung nicht unwillkommen sein.

Das Frankfurter GG. hat in den 7 Jahren seines Bestehens zwar noch keine Klage gegen die Verwaltung der hiesigen

Pferdebahn zu entscheiden gehabt. Indess war die Zugehörigkeit der Pferdebahn zu der Gerichtsbarkeit des GG. doch anlässlich der Frage der Wahlberechtigung der Arbeiter der Pferdebahn wiederholt erörtert worden. Das Resultat dieser Erörterungen war die Zulassung der betr. Angestellten zur Wahl; und wenn nun auch das obige Urtheil selbstredend Anlass zur nochmaligen eingehenden Prüfung der Frage geben wird, so mögen doch die für das GG. entscheidenden Gründe, wenn auch zunächst nur als rationes dubitandi mitgetheilt sein. Man ging davon aus, dass die Gewerbeordnung § 6 nur von den eigentlichen Eisenbahnen, im Gegensatz zu den blossen Strassenbahnen spreche. Bei jenen ist der Verkehr von Ort zu Ort, der Anschluss an das „einheitliche, im Interesse des allgemeinen Verkehres zu verwaltende Netz der deutschen Eisenbahnen“ (Art. 42 der Reichsverfassung), ferner die ausschliessliche Benutzung eines besonderen Terrainstreifens, die Bewegung sehr grosser Gewichtsmassen durch maschinell erzeugte Kraft die Hauptsache; bei den letzteren ist die „Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte“ das Charakteristische, und massgebend für sie ist der § 37 und 76 der G.-O. Damit in Uebereinstimmung steht, dass die Strassenbahnen auch nie unter das preussische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 gerechnet, für ihre Herstellung nie z. B. die — auch in den neuen Provinzen gültige — preussische Verordnung vom 21. Dezember 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter angewandt ward. Es wird daher auch z. B. in dem Spezialwerk von Hilse, Handbuch der Strassenbaukunde, Band I § 2, § 123 die Unterstellung der Pferdebahnen unter das GG.-G. ausdrücklich anerkannt.

Richtig ist nun allerdings, dass das neuerdings erlassene preussische Kleinbahngesetz (vom 28. Juli 1892) sich auch auf die Pferdebahnen bezieht, bezw. dass im Sinn dieses Gesetzes die Pferdebahnen auch zu den „Eisenbahnen“ gerechnet werden, „welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen“ (§ 1 des gen. Gesetzes). Diese Unterstellung der Pferdebahnen unter den neu geschaffenen Begriff der Kleinbahnen ist für die Interpretation auch des § 6 bezw. § 37, 76 G.-O. immerhin bedeutsam, aber für sich allein schon um deswillen nicht entscheidend, weil die G.-O. ein Reichsgesetz, jener Begriff aber ein nur partikularrechtlicher ist.

Dazu kommt noch, als immerhin nicht unbeachtlich, dass die Scheidung zwischen den Angestellten im „Eisenbahnbetrieb“ und den Angestellten in den gewerblichen Betrieben und Werkstätten des Pferdebahnunternehmens, welch letztere doch jedenfalls dem GG.-G. unterständen, sehr schwierig ist; nimmt man zu dem Allen noch, wenn auch für diese juristische Erörterung nur nebensächlich und an letzter Stelle, dass jede, nicht unzweideutig erforderte Minderung der Kompetenz der GG. doch auch eine Minderung ihrer sozialpolitischen Bedeutung mit sich bringt, so wird man um so weniger geneigt sein, die Bedeutung jener Zweifelsgründe zu unterschätzen.

Verfassung und Verfahren.

Welche Arbeiter gelten als im „Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen“ beschäftigt? Zu dieser Frage versendet der Vorsitzende des Gewerbegerichts Osnabrück, Senator Klussmann, folgendes Rundschreiben: „Die im „Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen“ (vgl. § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 6 der Gewerbeordnung) beschäftigten Arbeiter sind bei den Wahlen zum Gewerbegerichte weder wählbar noch wahlfähig, und ihre Streitigkeiten mit dem Eisenbahnunternehmer gehören nicht vor das Gewerbegericht. Welche Arbeiter aber als im Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen beschäftigt anzusehen sind, ist vielfach zweifelhaft, insbesondere gilt dies von 1. Arbeitern in den von der Eisenbahnverwaltung betriebenen Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Reparaturwerkstätten, 2. Arbeitern, welche der Eisenbahnunternehmer behufs der laufenden Reparaturen an den Geleisen am Eisenbahnkörper beschäftigt, 3. Arbeitern, welche mit Wagenputzen, Reinigung der Verwaltungsgebäude, oder mit ähnlichen niederen Diensten beschäftigt werden. Ganz ergebenst bitte ich um eine sehr gefällige Mittheilung, a) ob diese Arbeiter bei den Wahlen zum dortigen Gewerbegerichte als wahlberechtigt zu behandeln sind, b) ob Streitigkeiten derselben mit dem Eisenbahnunternehmer bei dem Gewerbegericht anhängig geworden und wie das Gewerbegericht — event. das Berufungsgericht — über die Zuständigkeit entschieden hat.“

Proportionalitätssystem für die Gewerbegerichtswahlen. Bei dem Magistrat in Frankfurt a. M. ist seitens des dortigen Sozialdemokratischen Vereins folgender Antrag auf Einführung des Proportionalitätssystems bei der Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht eingegangen: „Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und findet nach dem Proportionalverfahren mit Listenkonkurrenz statt. Vorschläge zur Wahl mit genauer Adresse der vorgeschlagenen Personen können, sobald die Wahl ausgeschrieben ist, bis sieben Tage vor der Wahl von jedem Wahlberechtigten im eigenen Namen oder im Namen eines Vereins oder im Namen einer Versammlung schriftlich und von den den Vorschlag vorlegenden Personen unterschrieben bei dem Wahlausschuss eingereicht werden. Wahlvorschläge ohne Unterschrift sind ungültig. Die gültigen Vorschlagslisten erhalten in der Reihenfolge, wie sie beim Wahlausschuss eintreffen, eine Nummer. Sie sind sofort nach Ablauf der Vorschlagszeit sämmtlichen Kandidaten mitzutheilen und letzteren anheimzugeben, falls sie einer anderen Liste zugezählt werden wollen als derjenigen, auf welcher ihr Name steht, dies innerhalb 24 Stunden dem Wahlausschuss mitzutheilen. Erfolgt eine solche Mittheilung, so ist bei dem Namen des betreffenden Kandidaten anzugeben, zu welcher Liste die für ihn abgegebenen Stimmen zählen. Die so vervollständigten Listen sind durch den Wahlausschuss den Wahlberechtigten bekannt zu geben. Bei dem Wahlausschuss werden die Listen über die Abstimmung in den einzelnen Wahllokalen zusammengestellt und für jede Liste die Stimmenzahl ermittelt, wobei jeder Liste die auf ihre Kandidaten und auf die ihr zuzuzählenden Kandidaten gefallenen Stimmen angerechnet werden. Namen, die auf keiner Liste stehen, werden, jeder für sich mit den ihnen zukommenden Stimmen als besondere Listen betrachtet. Zur Ermittelung des Wahlresultats werden die je 33 Beisitzer auf die einzelnen Listen im Verhältniss ihrer Stimmenzahl vertheilt. Von jeder Liste sind bis zu der ihr zukommenden Zahl die Kandidaten gewählt, die relativ die meisten Stimmen haben.“

Zunahme der Versäumnissurtheile infolge des neuen GG.-G. Während bei dem GG. Frankfurt a. M. nach dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1892/93 die Zahl der Klagen gegen das Vorjahr nicht wesentlich gestiegen ist, (von 1263 auf 1341), also nur um 78, haben die Vergleiche bedeutend abgenommen, um nicht weniger als 136, und die Zahl der Versäumnissurtheile hat sich bedeutend erhöht, von 49 auf 183. Letztere Zahl ist zum Theil eine Folge des neuen, auf dem Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 beruhenden Verfahrens; früher erfolgte, wenn der Beklagte im ersten Termin (Sühnetermin) ausblieb, eine neue Ladung, der gewöhnlich Folge geleistet ward, jetzt erfolgt direkt Versäumnissurtheil, bei dem sich die Beklagten dann vielfach beruhigen. Uebrigens entfällt fast die grösste Zahl der Versäumnissurtheile auf diejenigen Fälle, in denen Bauarbeiter genöthigt sind, rückständigen Lohn von s. g. Bauunternehmern einzuklagen, die völlig insolvent und thatsächlich nur vorgeschobene Personen für die eigentlichen, rechtlich schwer fassbaren Unternehmer des betr. Spekulationsbaues sind. Im Uebrigen wird bemerkt, dass das durch das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juni 1890 eingeführte Verfahren ein ganz vorzügliches ist, und namentlich vor dem amtsgerichtlichen Prozess unbedingt den Vorzug zu verdienen scheint.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 25. Januar 1894. Nr. 56.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Stadterweiterung und Zonenenteignung. Referate der Bürgermeister Dr. Neff und Feldmann.

Kinder als Strassenverkäufer. Von Minna Wettstein-Adelt.

Notizen: Erziehung: Waisenrath und Armenamt in Frankfurt a. M. Uebertragung der städtischen Waisenpflege an eine kirchliche Gemeinde. Zwangserziehung und Armenbehörde in Frankfurt a. M. — Armenpflege: Unterstützungswohnsitzgesetz und Freizügigkeit. Auskunftsstellen der Armenverwaltungen. Kohlenunterstützung in Halberstadt. — Krankenpflege: Krankenhausbau, Stadt- und Kreisverwaltung. Verpflegungssätze im Mainzer Krankenhaus. — Volksernährung: Pferdefleischverbrauch in deutschen Grossstädten. — Wohnungswesen: Strassenkosten und Zusammenlegung in Bayern. Gemeinnützige Bauthätigkeit in Pommern. — Gewerbewesen: Arbeitsämter und preussischer Minister für Handel und Gewerbe. Arbeitsnachweis und Stadtverwaltung in Köln. Lohnzahlung an Minderjährige. Lohnzahlung an städtische Arbeiter. Arbeiterklausel in städtischen Submissionsbedingungen. Nothstandsaktionen in Mannheim, Mainz, Berlin und Magdeburg.

Eingegangene Schriften: II. Bücher und Broschüren.

Stadterweiterung und Zonenenteignung.

Referate der Bürgermeister Dr. Neff in St. Johann und Feldmann in Saarbrücken.

In der Tagung des rheinischen Städtebundes in Köln am 16. Dezember ist der Gesetzentwurf Adickes, betr. Stadterweiterungen und Zonenenteignungen, einer eingehenden Berathung unterzogen worden. Berichterstatter war Bürgermeister Dr. Neff-St. Johann a. S., Nebenberichterstatter Bürgermeister Feldmann-Saarbrücken.

Schon bei seinem Inkrafttreten, so ungefähr führte Dr. Neff aus, sei das preussische Fluchtliniengesetz vom 2. Mai 1875 in einzelnen Bestimmungen unzulänglich und veraltet gewesen, namentlich aber habe sich in allen Gross- und Mittelstädten von Jahr zu Jahr mehr die Nothwendigkeit einer Aenderung ergeben. Wenn die Wohnungsnoth sowohl wie die Schwierigkeit planmässiger Stadterweiterung in der Innen- wie Aussenstadt in einschneidender Weise sich gerade auch in Berlin gezeigt haben, so sei es um so bedauerlicher, dass die dazu berufen gewesenen Ministerien trotz der vor Augen sich entwickelnden Verhältnisse zu einer Anregung gesetzgeberischer Massregeln ebensowenig gekommen seien, wie bis auf die neueste Zeit die gesetzgebenden Körperschaften. Das Vorgehen von Adickes, dem offenbar Erfahrung und Ueberzeugung sowohl von der Unhaltbarkeit der in rasch sich entwickelnden Städten zu Tage getretenen Verhältnisse wie von der Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Hand bei seinem Vorschlag geleitet habe, müsse in allen Kreisen, welche Stadterweiterungen im Wesentlichen von der Höhe volkswirthschaftlicher und sozialer Massnahmen betrachten, mit lebhafter Anerkennung begrüsst werden. Dass ein Mann der Praxis die Irrwege vermeiden würde, welche andere gegangen, indem sie das geltende und „individualistische" Privatrecht wegen seines römischen Ursprungs mit zur Ursache des zersplitterten Grundbesitzes, der Monopolpreise für Baugrundstücke gestempelt und Vorschläge zur Kommunalisirung des Bodens nach altdeutschem Muster gemacht haben, wäre nicht zu verwundern gewesen. Unter dem Hinweis auf die dem Gesetzentwurf von Adickes selbst beigegebene Begründung führte Berichterstatter aus, wie ein Anhalt für die Gesetzesvorlage in dem Hamburger und Hessischen Zusammenlegungsgesetz und für die Zonenenteignung in der belgisch-französischen Gesetzgebung eine geeignete Grundlage bereits gegeben war.

Dr. Neff behandelte hierauf den Entwurf in der aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangenen Fassung, welche einmal in der übersichtlichen Anordnung der dem zeitlichen Hergang folgenden Bestimmungen eine förmliche und in der Ausdehnung der Zonenenteignung auch für bebaute Stadttheile eine wesentliche stoffliche Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes darstelle, in seinen Hauptgrundsätzen und erläuterte das den Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes angepasste Verfahren. Gegenüber den zur Durchführung der Zwangsumlegung und Zonenenteignung im öffentlichen Interesse einzuräumenden Befugnissen mit tief einschneidender Wirkung für die Rechte des Privateigenthums wies er auf die vielfachen Rechtsschutzmittel hin, welche in den verschiedenen Abschnitten bei dem Verfahren sowohl zur Wahrung des Eigenthumsrechts im Allgemeinen, wie der jeweiligen den Zwang erleidenden Minderheit im Besonderen gegeben und im Herrenhaus durch die Zulassung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren im § 16 gegen den Vertheilungsplan noch wesentlich verstärkt worden seien. Redner bedauerte sodann, dass namentlich in Folge der Haltung der Ministerialvertreter ohne ausschlaggebende Gründe bei der Umlegung das Recht zur Enteignung der zur selbständigen Bebauung ungeeigneten Absplisse, kleiner Restgrundstücke, den Gemeinden nicht ertheilt worden sei, ein Recht, welches durch Autoritäten wie Stübben und Baumeister empfohlen, von Adickes im ersten Entwurf vorgeschlagen und in der Praxis im eigensten Interesse der Grundstücksbesitzer zur planmässigen Durchführung der Umlegung nicht zu entbehren sei. Ebenso beklagte Redner den durch das Herrenhaus herbeigeführten Wegfall des § 19 des ersten Entwurfes, in welchem Adickes vorgesehen, dass unter gewissen Voraussetzungen für ganze Baublöcke oder einzelne oder mehrere Strassenseiten durch ortsgesetzliche Vorschriften Baubeschränkungen über das baupolizeilich zulässige Maass hinaus und Verbote bestimmter Nutzungsarten von Bauten erlassen werden können. Es sei zuzugeben, dass diese Baubeschränkungen in keinem inneren Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf selbst ständen, aber in Rücksicht der verschiedenen Rechtsprechung und widersprechenden Ansichten in der Rechtswissenschaft über die Zulässigkeit ähn-

licher Bestimmungen, welche bereits in einzelnen neuen Baupolizeiverordnungen Aufnahme gefunden, müsse die Absicht, eine gesetzliche Unterlage für ortsgesetzliche Bestimmungen in der gedachten Richtung bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzentwurfes mit zu schaffen, von jedem, der Stadterweiterungen nicht zur blossen räumlichen Ausdehnung der Stadt, sondern auch in einer zur Verbesserung der Gesundheit, der Wohlfahrt und Annehmlichkeit für ihre Bewohner geeigneten Weise anstrebe, mit Dank begrüsst werden. Redner gab sodann eine Uebersicht über die in der Hauptsache günstige Kritik, welche der Gesetzentwurf in der Litteratur gefunden und hob besonders die gewichtigen Aussprachen des Kölner Hausbesitzervereins und des Verbandstags der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands in München hervor.

Wenn der Entwurf Adickes namentlich dem Bedürfniss der Gross- und Mittelstädte entsprungen sei, würde doch auch einer ganzen Reihe von kleineren Städten, wenn sie sich rasch vergrössern, die Bahn zur planmässigen Entwickelung bei Annahme des Entwurfs ebenfalls geebnet. St. Johann a. S. habe einen umfassenden Stadterweiterungs- und Bebauungsplan durch die sachkundige Hand des Bauraths Kreyssig in Mainz bearbeiten lassen, welcher nicht ohne Beeinflussung durch das hessische Zusammenlegungsgesetz beim Ziehen neuer Strassenfluchtlinien sich weniger an die natürlichen Grenzen der Gemarkung gehalten hat, und der Durchführung des Planes stünden alle die Umstände hindernd im Wege, welche Adickes bei Begründung seines Entwurfes angeführt habe. Zweifellos sei die Durchführung von Stadterweiterungen am Einfachsten gesichert, wenn, wie die St. Johann a. S. dicht benachbarte Stadt Saarbrücken theilweise in der Lage gewesen, eine Stadt rechtzeitig grosse Länderstrecken aufkaufe oder doch in ihren Machtbereich bringe und die Bebauung dieser Banntheile allein regeln könne. Ein grosses Beispiel biete hierfür auch die Stadt Leipzig in ihrer Bebauung nach dem Johannapark zu. Zu solchen Massnahmen seien aber meist die Geldmittel, und selbst wo die vorhanden, die Kaufgelegenheiten aus Gründen verschiedener Art den Städten nicht gegeben; deshalb müsse der Gesetzgeber Zwangsmittel zum Schutz des öffentlichen Interesses den Gemeinden für Durchführung von Stadterweiterungen zur Verfügung stellen. Redner empfiehlt zum Schluss in Hinsicht auf die bereits im Abgeordnetenhause zu Tage getretene gegnerische, den Grundbesitzerinteressen einseitig Vorschub leistende Richtung mit allen Mitteln für das Zustandekommen eines Gesetzes nach dem Muster der lex Adickes zu arbeiten und auch das Gewicht des rheinischen Städtebundes, als einer Vereinigung in der Sache praktisch Erfahrener, für dieselbe in die Wagschale zu werfen durch Annahme folgender Resolution:

„Der Rheinische Städtebund würde es mit Freude begrüssen, wenn ein dem Adickes'schen Gesetzentwurf entsprechendes Gesetz thunlichst bald erlassen würde. Er erblickt in demselben eine unbedingt nothwendige Ergänzung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, eine sehr zweckmässige Handhabe bei Durchführung von Stadterweiterungen und das bis jetzt noch fehlende Mittel, um in geschlossen bebauten Stadttheilen durch das öffentliche Interesse bedingte Verbesserungen durchzuführen."

Nach den erschöpfenden, die Nothwendigkeit und Zulässigkeit eines Gesetzes nach Maassgabe des Adickes'schen Entwurfs begründenden Ausführungen des Berichterstatters konnte der Nebenberichterstatter sich darauf beschränken, die Wirkungen eines solchen Gesetzes darzulegen. Seinen Ausführungen legte er die unbestrittene Behauptung zu Grunde, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtverwaltung sei, die Wohnstätte ihres Bezirks, die eigentliche Stadt, so zu gestalten, wie Verkehr, Bebauung, Gesundheit und Schönheitssinn dies erfordern. Selbstverständlich könne diese Aufgabe nicht dadurch allein gelöst werden, dass für die Stadterweiterung ein Plan mit breiten Strassen, geräumigen Plätzen, schönen Anlagen etc. aufgestellt werde, vielmehr sei auch — und zwar in erster Linie — dafür zu sorgen, dass die alten Stadttheile den heutigen Anforderungen des Verkehrs und der Gesundheit entsprechend umgestaltet würden. Nach Lage der heutigen Gesetzgebung könne dies von minder leistungsfähigen Gemeinden nur durch Aufstellung eines entsprechenden Fluchtlinienplans geschehen, im Uebrigen hiesse es abwarten; zwangsweises, rascheres Vorgehen sei unmöglich, zunächst der unerschwinglichen Kosten wegen, dann aber auch, weil nur die in die Strassenzüge fallenden Gebäude und Grundstückstheile enteignet werden könnten. Der den Besitzern verbleibende Rest des Grundstücks biete nur in seltenen Fällen Raum zu einem den heutigen Anforderungen entsprechenden Neubau; in baulicher und gesundheitlicher Beziehung würden also keine Vortheile erreicht. Redner begründet diese Behauptungen durch verschiedene Beispiele, legt alsdann dar, wie sich das Verfahren nach dem Inkrafttreten der lex Adickes gestalten würde und gelangt zu dem Schlusse, dass die Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Verbesserungen in alten Stadttheilen durch dieses Gesetz wesentlich erleichtert würde. Denn erstens könnten dann die ganzen Grundstücke, welche die zu verbreitende Strasse berührten und — wenn erforderlich — auch noch benachbarte, die Strasse nicht berührende Grundstücke zwangsweise in den Besitz der Gemeinde gebracht, also Baustellen geschaffen werden, welche zu einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Bebauung geeignet wären. Zweitens aber fliesse der höhere Werth der Baustellen, welchen die Verbreiterung etc. der Strasse zur Folge haben müsse, der Gemeinde zu, wodurch sich die von dieser zu bringenden Opfer in vielen Fällen derart verringerten, dass finanzielle Bedenken den geplanten Verbesserungen nicht entgegengestellt werden könnten. Günstiger lägen die Verhältnisse heute schon für die Durchführung eines Bebauungsplans im unbebauten Gelände, da das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 für diesen Fall eine vorzügliche Handhabe biete. Trotzdem sei aus den vom Vorredner erörterten Gründen das Bedürfniss vorhanden, Baublöcke durch zwangsweise Umlegung der einzelnen Theile in Parzellen zu zerlegen, welche zur Bebauung geeignet seien. Auch in diesem Falle sei natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass spekulative Besitzer die Bebauung Jahre lang hinderten; durch das nach dem neuen Kommunalabgabengesetz den Gemeinden verliehene Recht auf Einführung einer besonderen Baustellensteuer werde derartigen Spekulationen aber wirksam begegnet werden können.

Zum Schlusse wies Bürgermeister Feldmann noch darauf hin, wie sich in den letzten Jahren die Verhältnisse in Saarbrücken gestaltet haben. Danach hat die Stadt vor nunmehr 9 Jahren ein Wiesengelände von ca. 70 Hektaren für die Bebauung aufgeschlossen, nachdem sie selbst zu billigen Preisen ca. 22 Hektare erworben. „Der Erfolg war ein ungewöhnlicher", bemerkte Redner, „eine sehr starke Bauthätigkeit entwickelte sich und in wenig Jahren waren ausgedehnte Strecken bebaut, die Stadt erhielt die angelegten Strassenbaukosten zurück und der Unterschied zwischen An- und Verkaufspreisen ergab schliesslich einen sehr bedeutenden Ueberschuss zu Gunsten der Stadtkasse." Deshalb hält es Redner für geboten, dass da, wo es möglich ist, mit der Offenlegung des Fluchtlinienplanes so lange gewartet werden soll, bis es der Stadt gelungen sei, Grundstücke, welche von den Strassenzügen berührt oder durchschnitten werden sollen, anzukaufen, oder, wenn dies nicht möglich, zu warten, bis eine Vereinbarung zwischen den Grundstücksbesitzern erreicht sei. Die vorzeitige Offenlegung sei schon oftmals der Stadterweiterung störend in den Weg getreten. Die Stadtverwaltungen liebten — so schloss der Redner — den Frieden, aber auch sie suchten ihr Rüstzeug zu verbessern, um denselben besser wie bisher schirmen zu können. Sie hoffen auf gütliche Durchsetzung von Umlegungen, Strassenanlagen, Strassenverbesserungen, bedürfen aber widerstrebenden Elementen gegenüber jener Waffe, die das Gesetz gewährt.

Die vom Berichterstatter beantragte Resolution wurde nach allseitiger Zustimmung zu den Ausführungen beider Redner einhellig angenommen. Einen abweichenden Standpunkt vertrat in der Debatte allein Dr. Strauss-Rheydt; derselbe äusserte die Meinung, die auch von dem Hausbesitzerverein in Köln und auf dem Verbandstag der Grund- und städtischen Hausbesitzervereine Deutschlands zum besonderen Ausdruck gebracht wurde, dass die Zonenenteignung nur für bebaute Stadttheile zulässig, dagegen nicht auf die unbebauten Baustrecken anzuwenden sei, weil damit der Spekulation durch die Gemeinde Vorschub geleistet werde; doch wurde diese Befürchtung von der Versammlung nicht getheilt.*)

Kinder als Strassenverkäufer.

Von **Minna Wettstein-Adelt** in Charlottenburg.

Die kindlichen Strassenverkäufer, die an den belebten Strassenecken der Reichshauptstadt bei schönem und schlechtem Wetter, im Sonnenschein und im Sturm, Regen und bitterer Kälte ihre kleinen Artikel an die achtlos Vorübereilenden anbieten, haben mich von jeher interessirt. Ihre Existenz ist auch ein Stück sozialer Frage, die Sorge für sie auch ein Stück sozialer Praxis. Glücklichere Kinder, glücklichere Eltern gehen unbekümmert an den kleinen Verkäufern vorüber, und es ist auch nicht leicht, die Wahrheit über sie zu erfahren. Ich habe aus den Augen dieser Kinder so manche tieftraurige Geschichte herausgelesen, ich bin aber auch der verlogensten und widerwärtigsten Habgier begegnet. Da entschloss ich mich, den Dingen einmal genauer auf den Grund zu gehen. Ich habe in den Abendstunden jedem einzelnen der Kinder etwas abgekauft und sie dann nach Namen und Adresse gefragt; ich bin dann persönlich bei jedem einzelnen der Kinder gewesen und zwar immer in den Nachmittagsstunden, in der Zeit zwischen Mitte Dezember bis Mitte Januar 1892/93. Meine Schilderungen sind wörtlich zu nehmen; sie bringen lediglich ein Bild der von mir vorgefundenen Verhältnisse, ohne jede Beigabe.

L . . . . ., ein kleines, mageres, sechsjähriges Bürschchen, wohnt im Norden Berlins. Er, seine vier Geschwister und seine Mutter sind wahre Studienköpfe jüdischer Proletarier. Der Mann, bis vor Kurzem als Trödler die Familie ernährend, ist vor drei Wochen spurlos verschwunden, die Seinen in grosser Noth zurücklassend; der Wohnraum der Leute ist in diesem ganzen Winter noch nicht geheizt worden, das kleinste einjährige Kind kauert auf dem kalten Boden, mit nackten, blaugefrorenen Beinen, den Oberkörper in ein altes Tuch gehüllt. Die beiden ältesten Kinder essen in der Volksküche, für die andern beiden und für die Mutter sorgt der Sechsjährige durch den Handel mit Abreisskalendern, die er an der Ecke der Friedrich- und Krausenstrasse feilbietet. Seit vierzehn Tagen leben diese vier Menschen von drei Wochen altem Brod, das der Bäcker ihnen zum halben Preise abgibt; dieses Brod wird von den Armen in Wasser angefeuchtet und erweicht und dient ihnen als ausschliessliche Nahrung. Die Frau will sich in keinem Fall an christliche Unterstützungsvereine wenden, lieber hungert sie und nimmt die Hilfe ihrer Glaubensgenossen, die ihr der Zufall zuführt.

Die kleine J . . . . . ist ein reizendes, zehnjähriges Mädchen mit frischem, rosigem Gesicht und Grübchen in den Wangen, in Weissensee bei Berlin wohnend. Der Vater ist Schiffsauslader, des eingetretenen Frostes wegen aber seit vier Wochen ohne Arbeit und ohne Verdienst; auch der vierzehnjährige Sohn ist ohne Erwerb. Mann und Frau sind ehrliche, nette Leute, die sich auf jede anständige Art durchzuschlagen versuchen. Der Mann spricht mit grosser Hoffnung vom Schneeschaufeln, da diese Arbeit, wie er meint, sie vor dem Bittersten schützen würde. Ausserdem gibt ein Kostgänger, der die Mahlzeit — Kartoffeln mit Salz — theilt, kleinen Verdienst. Im Sommer beläuft sich der Verdienst des Vaters auf 5 Mk. pro Tag; er zahlt dann die Miethe für den Winter im Voraus und tilgt durch wöchentliche Abzahlung die im Winter gemachten Schulden. Da die kleinen Strassenverkäufer ohne Gewerbeschein sind und abgefasst werden können, hat Frau J. ihrer Tochter verboten, Namen und Adresse etwelchen darnach Fragenden mitzutheilen; im vergangenen Winter wurde die kleine J. bei ihrem Handel zwei Mal abgefasst und musste jedes Mal 2 Mk. Strafe zahlen, so viel wie oft ihr ganzer Wochenverdienst ausmachte. Vater und Mutter erzählen mir voll Erbitterung, dass man die Tochter einmal in Berlin über Nacht in Gewahrsam behalten habe, und dass gegen zwei Uhr Nachts der Vater sich voll Angst auf den Weg nach Berlin gemacht habe, um das Kind zu suchen. Es war damals kurz nach der Ermordung der kleinen Kroll aus Weissensee, deren trauriges Schicksal in allen Zeitungen besprochen wurde.

Karl B. aus Neu-Weissensee, hausirt mit Kienholz, das er als Abfall auf Bauplätzen ankauft; aus einer Quantität, die er mit Mk. 1 bezahlt, erzielt er 3 Mark und zwar verdient er durchschnittlich täglich in der Zeit von 1 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends 50 Pfennige. Die Familie stammt aus Schwedt a. Oder, wo der Mann in einer Tabakfabrik arbeitete, jedoch zu wenig verdiente, um bei Vergrösserung der Familie — 3 Kinder — bestehen zu können; deswegen siedelten sie nach Berlin über und nahmen Wohnung im nahen Weissensee. In diesem Winter ist der Mann beständig arbeitslos, obgleich er kein Mittel unversucht lässt, um Arbeit zu finden; die Frau verdient das Nothwendigste durch Waschen, die Kinder handeln durchwegs mit Kien. Die Familie zahlt für eine Kammer mit Küche 12 Mk. Miethe monatlich; wenn die Einrichtung der Wohnung auch sehr ärmlich ist, so herrscht in derselben dennoch Reinlichkeit und Sauberkeit. Der hübsche Knabe, durch welchen ich in die Familie kam, will Drechsler werden; er ist intelligent, weist gute Schulzeugnisse vor und ist seinen Eltern eine wesentliche Stütze.

N . . . . . ist das jüngste der vier Kinder; die Mutter besitzt einen Partiewaarenladen, der gut zu gehen scheint, nebenbei placirt sie unter der Hand Dienstmädchen. Die grosse, gutgekleidete Tochter „hilft mit im Geschäft". Auf meine Frage, warum der eine Knabe unter diesen Verhältnissen mit Hampelmännern handle, erhalte ich den schnippischen Bescheid, „es sei nur, um sich Taschengeld zu verdienen, und um den „Jux" mitzumachen".

H . . . ., ein etwa sechsjähriger Junge, der mit Kalendern handelt, wohnt im Zentrum Berlins. Ich erstaunte, als ich an der Hausthür ein Schild mit dem von mir gesuchten Namen finde und einen nicht üblen Titel als Beigabe. Noch im letzten Moment, als ich die Klingel in der Hand halte, zaudere ich, diesen Leuten zu sagen, warum ich komme. Der Mann beschäftigt einen Gesellen und bekennt sich als Vater des kleinen Verkäufers; als ich ihm eine kleinere Arbeit auftrage, meint er abweisend, dass er nur feine Kundschaft habe und „so etwas" nicht anzunehmen brauche. Die Wohnung ist gut möblirt, in dem einen Vorderzimmer steht auf dem Fussboden ein reichgeschmücker Weihnachtsbaum, dessen Krone die Decke berührt. Die Frau, zum Ausgehen angekleidet, tritt in dunkelblauem Winterkostüm ins Zimmer, sie trägt einen Schleier, Glacéhandschuhe und eine moderne Uhrkette; der Mann, fein gekleidet und eine Cigarre rauchend, erklärt mir, dass sie keine Zeit hätten, da sie zu einer Festlichkeit gehen wollen, ich solle mich mit meinen Auseinandersetzungen beeilen. Es war 3. Weihnachtsfeiertag.

Die Wittwe B . . . . muss für drei Söhne sorgen; ihre einzige Tochter lag drei Jahre an der Schwindsucht darnieder, ihre Pflege kostete die Mutter alle Ersparnisse. Seit dem Tode dieser Tochter vermiethet die Mutter ein Zimmer, sie selbst hat Küche und Kammer; ihr Zimmergast zahlt ihr genau die Jahresmiethe, 189 Thaler. Für alles Uebrige muss die Wittwe durch ihrer Hände Arbeit aufkommen. Da der jüngste Sohn

*) Der Adickes'sche Gesetzentwurf hat am 18. d. M. dem Preussischen Herrenhaus wiederum vorgelegen, da er in der vorigen Session nicht mehr im Abgeordnetenhaus erledigt wurde; auf Antrag des Referenten Oberbürgermeisters Becker aus Köln nahm das Herrenhaus den Entwurf in einmaliger Schlussberathung ohne Debatte an.

dringend einer Paar Hosen bedurfte, so schickte ihn die Mutter zum Bilderbuchhandel aus. Der Knabe verdient pro Abend meist 40 Pfg.; sobald das nöthige Geld zur Hose beisammen ist, stellt er sein Hausirerleben wieder ein.

K. L . . . . ., am Schlesischen Bahnhof wohnend, handelt mit Bilderbüchern. In dem mir von ihm bezeichneten Hause erkundigte ich mich nach einer Familie dieses Namens; man weisst mich vier Treppen hoch im Vorderhaus. Die Treppen sind bis zum vierten Stock hinauf mit Teppichen belegt, das Gas brennt, gediegene Wohlhabenheit schaut aus allen Ecken. Oben an der Wohnungsthür prangt ein blinkendes Messingschild; der Klingelkopf glänzt wie ein Spiegel. Hatte mich der Bengel, der mir diese Adresse angab, gefoppt? Auf mein Klingeln öffnet mir ein gediegen gekleidetes Mädchen von acht bis zehn Jahren, das, auf meine Frage, ob Frau L. zu sprechen sei, in ein Zimmer hineinruft: Mama, ein Fräulein ist da! Die Mama kommt an die Thür; eine mittelgrosse Frauengestalt in dunkelgrünem, sammtverbrämten Kleide, das semmelblonde Haar zu lauter kleinen Locken gebrannt; auf dem Arm hält sie ein kleines Kind, dessen langes, rothes Plüsch-Tragekleid der Mutter bis an's Knie reicht. Zeremoniell werde ich in den „Salon" geführt, in welchem behagliche Wärme herrscht; am Tisch sitzt eine junge Dame und häkelt, auf dem Tisch steht ein feines Bierservice, das vor der Dame stehende Glas ist gefüllt. Im Hintergrund des Zimmers streckt ein grosser Tannenbaum seine Zweige aus. Ich trage mein Anliegen vor: die Frau wird verlegen, sie zupft mich am Aermel und winkt mich in den Korridor hinaus; dort gesteht sie: „Ja, es ist mein Sohn, der mit Kalendern handelt, allein Fräulein S., die mich heute besuchte, darf es nicht erfahren. Ich bin darin vernünftiger und sage mir: man muss heutzutage Alles mitnehmen, um so mehr, wo mein Sohn gern handelt und sich dadurch wichtig fühlt!" — —

Karl D., im entlegenen NW. wohnend, ist das älteste der fünf Kinder, zirka elf Jahre alt. Die Frau, seit drei Tagen entbunden und schwer elend, bietet ein unbeschreibliches Bild des Jammers. Der Mann ist seit Wochen auf der Suche nach Arbeit; die Frau verkauft auf polizeiliche Erlaubniss hin Rosen und Veilchen auf der Leipzigerstrasse. Sie that es bis zum Tage ihrer Niederkunft, kann es aber in Zukunft nicht mehr thun, weil sie das Neugeborne säugen muss, da Geld zur Anschaffung von Kuhmilch nicht vorhanden ist. Die Frau steht vor der Alternative, das Kind verkommen zu lassen und ihrem Handel nachzugehen oder ihrer Mutterpflicht zu genügen und auf „Manna von Oben" zu warten. Seit zwei Wochen entbehrt die Familie jeder warmen Nahrung. Der älteste Knabe geht täglich von 6 bis 11 Uhr Abends auf den belebtesten Strassen mit Wachsstreichhölzern handeln, er verdient dadurch durchschnittlich täglich 25 Pfennige. Thränenden Auges erzählt mir die Frau, dass sie erst dann zu Bette geht, wenn der Sohn nach Hause kommt, und dass sie in Todesangst sei, wenn er sich auch nur um eine halbe Stunde verspäte. Die Kinder sind blühend und rothwangig, im Gegensatz zur Mutter, die einem Skelett gleicht. Die Familie bewohnt Küche und Stube, wofür sie monatlich zwölf Mark Miethe zahlt; die Küche, in die man vom Korridor aus gelangt, hat abgebröckelte Wände mit zum Theil faustgrossen Löchern, die das Gebälk freigeben; in einer Ecke steht das Gestell eines ehemaligen Sophas, bis zum Sitz mit Stroh angefüllt, über das Haderlumpen gebreitet sind; hier schläft der älteste Knabe. Ein Tisch und ein Stuhl bilden das weitere Ameublement. Das daranstossende zweifenstrige Zimmer ist verhältnissmässig gut möblirt; zwei Betten, ein Vertikow, ein ovaler Tisch und eine Kommode erzählen von besseren Zeiten der Bewohner. Am Ofen hingen die elenden Windeln des Neugeborenen zum Trocknen, sie verbreiteten einen entsetzlichen, penetranten Geruch; das Kind, ein abgezehrtes Geschöpfchen, schlief in einem Korb dicht am heissen Ofen.

Einige Häuser weiter wohnt der Bilderbuchverkäufer H . . . .; er hatte mir, wie es scheint mit Absicht, eine falsche Adresse angegeben, allein ich entdeckte ihn doch. Die Frau, die mir auf mein Klingeln öffnet, trägt ein nettes graues Kleid, Latzschürze und lange goldene Ohrringe. Sie führt mich in ein einfaches, aber gut möblirtes Zimmer, in dessen Mitte ein Tisch steht, an welchem die zwölfjährige, hübschgekleidete Tochter und der zeitweise „bilderbuchverkaufende" Sohn bei Kaffee und Butterbrod sitzen; eine Gevatterin der Frau nimmt Theil an dem Mahl. Die Frau erzählt mir, dass ihr Mann wohl „ganz hübsch" verdiene, allein „man will sich doch ab und zu etwas kaufen", und um das zu können, trage sie Zeitungen aus; der Knabe verdiene sich mit den Bilderbüchern ein „bescheidenes" Taschengeld. Während des Gespräches kriechen unter dem Bett zwei prachtvolle, wohlgenährte, weisse Kaninchen hervor, und verlegen erröthend erklärt mir die Mutter, dass das die „einzige Liebhaberei" ihres Sohnes sei. Dieser Sohn wird elf Jahre alt sein.

Fritz S., Wedding wohnend, ist ein uneheliches Kind, seine Mutter, die an einen Schiffsauslader verheirathet ist, hat vier eheliche Kinder, deren ältestes drei Jahre jünger ist als Fritz. Das vierjährige Töchterchen liegt krank an Masern im Bett; drei prachtvolle, grosse Hunde balgen sich im Zimmer umher, sie sind bei Frau S. in „Pension". Der Vater will nichts für seinen unehelichen Sohn ausgeben, so dass dieser gezwungen ist, sich sein Brod selbst zu verdienen; beim Verkauf von Wachsstreichhölzern verdient der fast vierzehnjährige, hübsche Junge durchschnittlich 50 Pfennige pro Tag. Um die diesmalige, fällige Miethe zu erschwingen, fertigt die Mutter mit den drei ältesten Kindern kleine Besen an; auf fünfzig solcher verkaufter Besen verdient sie in baar 10 Mark. Sie arbeiten Tag und Nacht, um schnell fertig zu werden, da die Besen in den drei letzten Tagen vor Weihnachten auf den Strassen feilgeboten werden sollen. Auf meine Frage an den Aeltesten, ob sich das Handeln überhaupt noch lohne, erwidert er treuherzig: „Et is heutzutage nischt mehr mit's Handeln, et handelt en Jeder, wo en bischen wat is!"

Die übrigen von mir besuchten Kinder befanden sich in ähnlichen traurigen oder merkwürdigen Verhältnissen; im Vorstehenden sind einerseits Kinder aufgeführt, deren häusliches Elend das grösste war, andererseits diejenigen, welche durchaus nicht aus Noth auf der Strasse standen und verkauften. Aber gleichgültig, welche Gründe die Kinder zum Strassenverkauf bestimmten: was sagen die berufenen Stellen in der Reichshauptstadt zu dieser Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, die sich durch blosse polizeiliche Massnahmen schwerlich wirksam bekämpfen lässt?

Notizen.

Erziehung.

Waisenrath und Armenamt in Frankfurt a. M. Am 16. d. M. haben die Frankfurter Stadtverordneten den Antrag des Magistrats, wonach die Waisenrathsorganisation mit dem Armenamt verbunden werden sollte (vgl. No. 39 S. 112 dieser Ztschrft.) verworfen. Das Armenamt war für diese Verbindung eingetreten, welche sich in zahlreichen andern Städten wohl bewährt habe. Man könne auf diese Weise eine ungleich grössere Zahl brauchbarer Waisenpfleger gewinnen als bei der bestehenden Ordnung, wo die wenigen Waisenräthe keinerlei erziehliche Aufsicht übten. Von anderer Seite trat man für den bestehenden Waisenrath ein und wies auf die Ueberlastung der Armenpfleger hin, die keinenfalls zu vergrössern sei; man könne sich mit einer Vermehrung der Zahl der Waisenräthe begnügen. Schliesslich gelangte ein Antrag zur Annahme, wonach neben den Waisenräthen besondere Waisenpfleger für die besitzlosen Mündel, welche erfahrungsgemäss am Vormund wenig Stütze finden, zu bestellen seien. In diesem Sinne wurde die Magistratsvorlage zurückverwiesen. Die Verhandlung zeigte deutlich, dass man mit dem gegenwärtigen Zustande der Mündelbeaufsichtigung allseitig unzufrieden ist, aber sich von einer Verbindung mit der bestehenden Armenpflegeorganisation keine Besserung verspricht. Man wird abermals auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung hingewiesen, die von der Einzelvormundschaft und den freiwilligen Vormündern für all die Fälle absieht, bei denen kein reges Familieninteresse für den Mündel

vorhanden ist. Die Versuche des preussischen Ministeriums, durch Verordnungen die Institution des Waisenraths zu beleben, scheinen überall nur geringen Erfolg zu haben.

Uebertragung der städtischen Waisenpflege an eine kirchliche Gemeinde. Am 18. v. M. hat die Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg einen Vertrag angenommen, wonach die Stadtverwaltung der katholischen Kirchengemeinde die Unterbringung des grössten Theils der katholischen Waisenkinder überträgt. Bereits im Sommer v. Js. beschäftigte dieselbe Angelegenheit die Stadtverordneten-Versammlung (vgl. diese Zeitschr. No. 34 S. 65). Im städtischen Waisenhause kann trotz der vor einigen Jahren erfolgten Erweiterung kaum die Hälfte der Waisenkinder untergebracht werden; die andern müssen in Familienpflege gegeben werden, und damit sind nicht in allen Fällen gute Erfahrungen gemacht, weshalb vom Grundsatze, Waisenkinder möglichst in Familien unterzubringen, abgegangen werden soll. Eine Erweiterung des städtischen Waisenhauses stösst auf zu grosse Schwierigkeiten, und so ging die Stadtverwaltung auf den von der katholischen Gemeinde gemachten Vorschlag ein, nach welchem die Waisenkinder konfessionell getrennt werden sollen. Nach dem abgeschlossenen Vertrage wird die städtische Verwaltung die der Waisenhauspflege bedürftigen katholischen Kinder dem Kuratorium des von der katholischen Gemeinde zu bauenden katholischen Waisenhauses überweisen, und dieses verpflichtet sich zu deren Aufnahme. Der von der Stadt zu bezahlende Pflegesatz ist auf 165 Mk. pro Kind und Jahr festgesetzt und soll nach fünf Jahren auf 180 Mk. erhöht werden. Zum Bau gibt die Stadt 10 000 Mk. à fonds perdu, und 20 000 Mk. als hypothekarisch sicher zu stellendes und in 20 Jahren zurückzuzahlendes Darlehen. Beiden Kontrahenten steht nach 20 bzw. 19 Jahren das Recht zu, den Vertrag zu lösen bzw. zu kündigen, wenn dann eine Einigung über den Pflegesatz nicht zu erzielen sein sollte. Der Oberbürgermeister und ein von der Versammlung zu wählender Stadtverordneter werden Mitglieder (mit vollem Stimmrecht) des katholischen Waisenhaus-Kuratoriums. Trotz dieser letzteren Bestimmung liegt in dem Vertrag doch ein Verzicht der Stadt auf Regelung der Erziehung ihrer Waisenkinder.

Zwangserziehung und Armenbehörde in Frankfurt a. M. In dem soeben erschienenen Jahresbericht der Frankfurter Armenverwaltung pro 1892/93 weist diese auf eine eigenthümliche Erfahrung hin, die mit der Verhängung der Zwangserziehung gemacht wird. Die Verwaltung hat im Berichtsjahr in 22 Fällen Anträge auf Zwangserziehung begutachtet (gegen 15 im Vorjahr). In 19 Fällen handelt es sich um Kinder, deren Eltern sich bereits in Armenunterstützung befanden. Sehr oft ist deutlich erkennbar, dass die Eltern in der Verhängung der Zwangserziehung in erster Linie eine pekuniäre Erleichterung sehen und daher der Verwahrlosung des Kindes, die schliesslich der Schulbehörde oder Polizeibehörde den Anlass zur Stellung des Antrags gab, absichtlich nicht entgegen traten, auch wo sie es gekonnt hätten. Nach Ansicht der Frankfurter Armenbehörde wäre im höchsten Grade wünschenswerth, wenn, wenigstens in Fällen dieser Art, mit der Zwangserziehung gegen das Kind auch ein irgend welcher Nachtheil für die Eltern (Verlust der politischen Rechte, Entziehung der Vormundschaft über die anderen Kinder u. s. w.) verbunden wäre. Die Scheidung der Fälle der letzt gedachten Art von den anderen, in denen die Verwahrlosung des Kindes von den Eltern als schweres Unglück empfunden wird, würden, wie man in Frankfurt a. M. glaubt, kaum zu Schwierigkeiten führen.

Armenpflege.

Unterstützungswohnsitzgesetz und Freizügigkeit. Das Beispiel des Magistrats zu Kattowitz (vgl. No. 47 S. 182 der „Blätter") hat Nachahmung gefunden. Die a. a. O. mitgetheilte Bekanntmachung der oberschlesischen Stadtverwaltung ist wortgetreu am 16. v. M. auch in Frankenhausen am Kyffhäuser veröffentlicht worden.

Auskunftsstellen der Armenverwaltungen. Wie dem jüngst erschienenen 1892/93er Jahresbericht der Armenverwaltung von Worms zu entnehmen ist, beabsichtigen auch dort die städtische Armenbehörde und einige Wohlthätigkeitsvereine eine Vereinigung ins Leben zu rufen, welche durch Auskunftsertheilung die missbräuchliche Inanspruchnahme der Privatwohlthätigkeit verhindert. Geplant ist, eine Auskunftsstelle bei der städtischen Armenverwaltung zu schaffen. „Diese führt a) ein Auskunftsbuch über Unterstützungsempfänger in der Stadt Worms, das neben jedem Eintrag auf einen besonderen Unterstützungsbogen verweist; b) ein Verzeichniss verschämter Armen . . . Daraus darf über eine eingetragene Person Auskunft nur mit Einwilligung desjenigen ertheilt werden, der den betreffenden Eintrag veranlasst hat. Dieses Verzeichniss wird unter Verschluss des Vorsitzenden der Armenverwaltung gehalten." Von Interesse ist insbesondere § 3 der Bestimmungen: „Wer der Vereinbarung beitritt, verpflichtet sich 1. keinerlei Unterstützung zu verabreichen, ohne vorher von dem Auskunftsbuch zu a) Einsicht genommen und sich dadurch Kenntniss verschafft zu haben, welche Beihülfen an die in Frage stehende Person bereits gegeben wurden; 2. keinerlei Unterstützung zu verabreichen, ohne sich vorher Kenntniss wegen der Unterstützungswohnsitzverhältnisse verschafft zu haben. Die Armenverwaltung sowie die Polizeiverwaltung wird in dieser Beziehung bereitwilligst jederzeit Auskunft ertheilen; 3. von jeder gewährten Unterstützung unter Angabe des Gegenstandes derselben und der Umstände, die sie veranlassten, der Auskunftsstelle Mittheilung zu machen, damit der Eintrag in das Auskunftsbuch (§ 2 a) erfolgen kann." „Handelt es sich hierbei um wirklich verschämte Arme, so erfolgt deren Eintragung, falls ihr Name sich nicht bereits in dem Auskunftsbuch (§ 2 a) vorfindet, auf Wunsch der Unterstützenden nicht in dieses, sondern in das Verzeichniss verschämter Armen; 4. über die Verhältnisse eines jeden Unterstützten, der nicht bereits in dem Auskunftsbuch oder Verzeichniss verschämter Armen eingetragen ist, einen Fragebogen (Unterstützungsbogen a) auszufüllen, den die städtische Armenverwaltung zur Verfügung stellt." Neu sind bei diesem Vorgehen die strikten Bestimmungen, um die Privaten und Vereine, welche sich betheiligen, zur allgemeinen Anmeldung aller Unterstützungen und Einholung von Auskunft anzuhalten. Man darf gespannt sein, ob es gelingen wird, das Erstrebte durchzuführen, was unseres Wissens noch nirgends glückte, da immer viel zu viele Unterstützungen der Auskunftsstelle verschwiegen wurden. Uebrigens wird auch aus St. Johann a. d. Saar gemeldet, dass die Armenverwaltung eine amtliche Auskunfts- und Vermittlungsstelle in Armensachen errichtet hat.

Kohlenunterstützung in Halberstadt. In eigenthümlicher und allem Anschein nach sehr praktischer Weise wird in Halberstadt die Unterstützung mit Brennmaterial geübt. Die Armenverwaltung vertheilt nämlich Kohlenmarken im Werthe von 50 Pfg., auf welche bei allen Kohlenhändlern der Stadt Kohlen entnommen werden können; gegenüber dem früheren Verfahren, wonach die Kohlen nur an einer Stelle zu holen waren, hat sich diese Vertheilungsweise, wie der städtische Verwaltungsbericht pro 1892/93 hervorhebt, sehr bewährt. Die Armen können eben zu dem Händler gehen, bei dem sie auf beste Lieferung rechnen. Es fragt sich nur, ob mit den Marken nicht Missbrauch getrieben wird.

Krankenpflege.

Krankenhausbau, Stadt- und Kreisverwaltung. Wie es noch vielfach bei uns mit dem Bau von Krankenhäusern bestellt ist, das wird trefflich durch nachfolgendes Vorkommniss im Kreise Wanzleben in der Provinz Sachsen beleuchtet. Der Stadt Wanzleben hat ein Stifter ein mit einem Aufwand von 60 000 Mk. gebautes Krankenhaus geschenkt, sie weigert sich aber es zu übernehmen, weil zu seiner Vollendung und inneren Ausstattung noch 32 000 Mk. und ausserdem noch ein jährlicher Zuschuss von mindestens 6000 Mk. aus der Stadtkasse erforderlich wären. Deshalb schlägt die Kreisregierung vor, das Hospital und seine Unterhaltung auf den Kreis zu übernehmen; dem widersprechen jedoch die Städte Egeln und Seehausen, die aus eignen Mitteln Krankenhäuser erbaut haben, da lediglich Wanzleben den Nutzen von diesem Kreiskrankenhause, der ganze Kreis aber die Kosten zu tragen hätte. Es wäre dann

eine Forderung der Billigkeit, auch die Krankenhäuser von Egeln und Seehausen auf den Kreis zu übernehmen. Die Krankenhauskommission des Kreistages ist zu dem Beschlusse gekommen, die Uebernahme der Wanzlebener Anstalt in die Verwaltung des Kreises abzulehnen, wenn nicht den an der Grenze belegenen Städten und Ortschaften des Kreises Schadloshaltung gewährt würde, da diese Ortschaften, die entweder selber Krankenhäuser besitzen oder näher liegende erreichen können, kein Interesse an der Uebernahme und Unterhaltung eines Krankenhauses in Wanzleben hätten. In der Kommission wurde alsdann angeregt, die Krankenanstalt dadurch für sämmtliche Ortschaften des Kreises nutzbar zu machen, dass mit ihr ein Kreiswöchnerinnenasyl verbunden wird. Ob der Kreistag einen dahingehenden Beschluss der Kommission zu dem seinigen machen wird, ist zu bezweifeln, da gegen ein zentrales Kreiswöchnerinnenasyl in Wanzleben ganz dieselben Gründe sprechen wie gegen ein Kreiskrankenhaus. Und bei alledem dürfte niemand bestreiten, dass für das neue Krankenhaus ein dringendes Bedürfniss besteht; es fehlt nur an der Kompetenz der Kreisregierung, die Unterhaltung derartiger Anstalten durchzusetzen.

Verpflegungssätze im Mainzer Krankenhaus. Die uns soeben freundlichst übersandte „Verwaltungs-Rechenschaft der Deputation für die Armen- und Krankenpflege der Stadt Mainz“ pro 1892/93 theilt die Verpflegungssätze mit, welche das dortige Rochushospital nach einer Erhöhung, die am 1. Oktober 1892 in Kraft trat, erhebt. Diese sind sowohl nach Klassen der Verpflegungsweise als auch nach der Ortsangehörigkeit der Verpflegten abgestuft, wozu noch in der I. Klasse nach der Jahreszeit unterschieden wird. Mainzer zahlen in Einzelzimmern (I. Klasse) im Sommer 3.50, bezw. 4 Mk., im Winter 4, bezw. 4.50 Mk., Auswärtige je 50 Pfg. mehr pro Tag. In der II. Klasse (Zimmer mit kleiner Bettenzahl) sind die Taxen für Mainzer 2.50, für Auswärtige 3 Mk. Die am meisten in Betracht kommenden Sätze für die Verpflegung in den allgemeinen Krankensälen sind verschieden, je nachdem es sich um Kassenkranke oder andere, um Erwachsene oder um Kinder handelt. Erwachsene Kassenkranke von Mainzer Kassen zahlen 1.50, von auswärtigen Kassen 1.75 täglich, auch sonstige erwachsene Mainzer zahlen 1.50 Mk., auswärtige Erwachsene, die keiner Krankenkasse zugehören Mk. 2 pro Tag, Kinder bis zu 5 Jahren pro Tag 85 Pfg., von 5 bis zu 13 Jahren 1 Mk. In diesen Sätzen sind die ärztliche Behandlung, Medikamente und Verbandzeug einbegriffen, dagegen werden Brillen, Bruchbänder, Stelzfüsse und ähnliche Heilmittel besonders berechnet. Die Kosten eines Verpflegungstages stellten sich im Jahre 1892/93 abgesehen von allen Anlagekosten auf Mk. 1.45, im Vorjahr Mk. 1.66, in den weiter zurückliegenden Jahren auf Mk. 1.50, Mk. 1.36, Mk. 1.42, sodass die gewöhnlichen Sätze der allgemeinen Krankensäle gerade die Kosten des laufenden Betriebes decken.

Volksernährung.

Pferdefleischverbrauch in deutschen Grossstädten. Man schreibt uns: „G. Zum ersten Male, so weit uns bekannt, war im vorjährigen Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte“ die Zahl der in den berichterstattenden Städten geschlachteten Pferde erhoben worden und zwar für die weitaus grössere Zahl derselben seit dem Jahre 1886. In dem laufenden Jahrgange ist diese Statistik für 1891 ergänzt worden. Nun lassen allerdings die allein erhobenen Ziffern der Schlachtungen noch keinen unbedingten Schluss auf den Konsum zu. Denn unzweifelhaft entfällt ein Theil des Pferdefleisches auf Thierfutter. Wie gross derselbe ist, lässt sich mit den jetzigen Hilfsmitteln der Statistik nicht feststellen. Für Berlin wurde angegeben, dass von 8182 in 1890 geschlachteten Pferden 600, von 8192 in 1891 dagegen 400 (??) an den Zoologischen Garten, die thierärztliche Hochschule und das Asyl des Thierschutzvereins gelangten. Zweifellos indessen ist es, dass ein sehr beträchtlicher Theil Pferdefleisch in den menschlichen Konsum übergeht. Es gibt nicht aller Orten derartige Abnehmer, und am wenigsten liesse sich die beträchtliche Zunahme durch andersartige Bestimmung erklären. Den grössten Konsum hatte Berlin, welches in den Jahren 1886 bis 1891 folgende Ziffern aufwies: 5558, 5820, 6845, 7733, 8182, 8192. An zweiter Stelle mit einer relativ viel höheren Ziffer steht Breslau, für welches die Resultate lauten: 3143, 2953, 4093, 4760, 3431, 3989. Hierbei ist zunächst neben der Grösse der Ziffern deren Oszillation auffallend. Zwar der starke Sprung von 1887 auf 1888 ist parallel mit Berlin; aber seither hat sich die Zahl nicht beträchtlich über ihren Ausgangspunkt erhoben. Noch unbedeutender ist die Differenz der einzelnen Jahre in Hamburg, Köln, Strassburg und Bremen, woselbst die Schlachtungen, welche überdies viel geringer waren, fast konstant blieben. Fast genau so erging es mit der relativ winzigen Ziffer von Frankfurt a. M. und einer Reihe kleiner Städte. Bei einer bedeutenden Anzahl von Städten ist dagegen ein von Jahr zu Jahr anschwellender Konsum ersichtlich. Dazu gehören München, das am Anfangspunkt dieser Periode 989, an deren Endpunkt 1755 Schlachtungen von Pferden zählte, besonders auffällig Königsberg 308 gegen 1008, Halle a. S., woselbst eine Steigerung in 1890 sehr in die Augen fällt, Dortmund und Mannheim. Ein beträchtlicher konstanter Rückgang ist eigentlich nur in Essen festzustellen, 361 gegen 280. Allerdings ist die Stagnation und der wenigstens meistens erfolgte Rückgang in einem Hungerjahr wie 1891 sehr auffällig. Wenn indessen eine Statistik der Pferdefleischpreise vorläge, welche leider fehlt, würde diese ergeben, dass in diesem Unglücksjahre der Preis so angezogen hat, dass auch diese — ohnehin nur erzwungene — Nahrung für die ärmere Bevölkerung unerschwinglich wurde.“

Wohnungswesen.

Strassenkosten und Zusammenlegung in Bayern. In der Sitzung des Münchener Magistrats vom 27. v. M. wurde eingehend über Bauführungen in neuen Strassen verhandelt. Rechtsrath Kutzer legte dar, wie in allen Ländern des Reichs ausser Bayern Gesetze bestehen, welche es den Gemeinden ermöglichen, sich den Strassenkörper auf dem Wege der Zwangsenteignung zu verschaffen und sich die Kosten der Erwerbung und Herstellung der Strasse von den Anliegern, wenn diese bauen wollen, ersetzen zu lassen. Der Mangel dieser Bestimmungen in Bayern hat die Münchener Stadtverwaltung bereits vor zwei Jahren veranlasst, bei der Staatsregierung um Erlass derartiger Gesetze vorstellig zu werden. Falls die Regierung sich zur Vorlage eines solchen Entwurfes nicht entschliessen könne, so möge sie wenigstens zur Ergänzung der geltenden Bauordnung eine Verordnung erlassen, für welche man folgende Bestimmung vorschlug. „Wenn die Gemeinde zur Schaffung eines für die Bebauung und den Verkehr geeigneten Zustandes eine Strasse hergestellt oder herzustellen übernommen hat, so ist die Genehmigung der Bauführungen davon abhängig zu machen, dass der Gemeinde die für Herstellung der Strasse, sowie für den Unterhalt der Strasse bis zu ihrer völligen Fertigstellung erwachsenen Kosten vorher ersetzt werden oder der Ersatz sichergestellt wird. Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich für die nur an eine Strassenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der Kosten, welche für Herstellung der in ihrem Anwesen liegenden Strassenstrecke erwachsen.“ Weder jener Gesetzentwurf noch eine solche Verordnung sind inzwischen erschienen. Erst neuerdings hat der bayrische Staatsminister v. Feilitzsch in der Kammer auf Anfrage erwidert, dass dem Erlass eines Zwangsenteignungsgesetzes der Umstand entgegenstehe, dass hierzu eine Verfassungsänderung nothwendig sei, weiter aber auf die Münchener Bauordnung verwiesen, in welcher der Münchener Magistrat für die Heranziehung der Anlieger zu den Strassenkosten Bestimmungen treffen könne. Der Referent stellte diese Antwort des Ministers als durchaus unbefriedigend hin, indem er besonders hervorhob, dass bis zum Zustandekommen der in Vorbereitung befindlichen Bauordnung voraussichtlich noch viel Zeit vergehen werde, während der Erlass jener Bestimmungen ein dringendes Bedürfniss sei, dem man nicht rasch genug entgegenkommen könne. Darum stellte Referent den Antrag, den Staatsminister um alsbaldigen Erlass einer Verordnung im Sinne der vor zwei Jahren gestellten Anträge

zu ersuchen. Magistratsrath Seyboth führte aus, dass ein Gesetz über Zwangsenteignung vorläufig aussichtslos sei, dass dagegen der Vorschlag des Referenten den richtigen, leicht gangbaren Weg weise, um die Herstellung und Durchführung neuer Strassen zu sichern; jetzt müssten erst bindende Abmachungen mit jedem einzelnen Grundeigenthümer getroffen werden, die nur zu oft am Widerstande eines einzigen scheiterten. M.-R. Schuster legte dar, dass die Stadtgemeinde München unmöglich länger ohne die Befugniss der Zwangsenteignung für viel weitergehende Zwecke, als bisher möglich, auskommen könne. Darauf wurde der Antrag des Referenten einstimmig angenommen. Immerhin scheinen nach alledem die Aussichten für eine dem Interesse der Stadtgemeinden Rechnung tragende Gesetzgebung über Stadterweiterung, Strassenherstellung und Umlegung städtischer Grundstücke vorerst in Bayern noch recht gering zu sein

Gemeinnützige Bauthätigkeit in Pommern. Welch verschwindende Bedeutung der gemeinnützigen Bauthätigkeit in Wirklichkeit zukommt, ergibt sich aus einer Erhebung, welche die Versicherungsanstalt Pommern veranstaltet hat. Darnach haben in 25 (von 30) Kreisen Pommerns nur zwei Baugesellschaften bestanden, eine Stettiner, die 5 Häuser mit kleinen und mittleren Wohnungen errichtet hat, und eine in Ueckermünde, die zwei Arbeiterwohnhäuser besitzt. Ausserdem werden zwei Fabrikanten in den Kreisen Stolp und Ueckermünde erwähnt, welche Wohnhäuser für ihre Arbeiter haben bauen lassen. Da können selbstverständlich auch die 250 000 Mk., welche die genannte Versicherungsanstalt zum Bau von Arbeiterwohnungen, Kranken- und Rekonvaleszentenhäusern zunächst aufwenden will, keinerlei Gewicht für eine Verbesserung der Wohnweise der Arbeiter haben.

Gewerbewesen.

Arbeitsämter und preussischer Minister für Handel und Gewerbe. Soeben wird bekannt, dass der preussische Handelsminister der Errichtung von städtischen Arbeitsämtern sein besonderes Interesse zuwendet. Er hat in einem Erlass die Regierungspräsidenten ersucht, ihm alljährlich bis zum 1. Februar zu berichten, welche Städte mit dem Plane umgehen, Arbeitsämter in Verbindung mit den Gewerbegerichten zu begründen. Hiernach sind laut „Rh. K." jetzt auch die Magistrate sämmtlicher Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden, welche Gewerbegerichte besitzen, angewiesen worden, sofern die Errichtung eines Arbeitsamts in Betracht gezogen wird, bis zum 25. d. M. Anzeige zu erstatten. Man darf aus dieser Nachricht entnehmen, dass der preussische Handelsminister an der Verbindung von Arbeitsamt und Gewerbegericht keinen Anstand nimmt, ein Moment, welches gewiss zur Verbreitung des Instituts der Arbeitsämter wesentlich beitragen wird. Auch steht zu erwarten, dass in den übrigen Bundesstaaten der Einrichtung innerhalb der Ministerien nunmehr rege Beachtung geschenkt werden wird.

Arbeitsnachweis und Stadtverwaltung in Köln. In der Sitzung der Kölner Stadtverordnetenversammlung vom 12. d. kam der in No. 54 dieser Zeitschrift mitgetheilte Antrag des Gewerbevereins Köln auf Bewilligung einer städtischen Subvention für einen zentralisirten Vereinsnachweis zur Verhandlung. Ausserdem lag der Antrag eines anderen Vereins auf Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle vor. Von einer Seite wurde der Unterstützung des Vereinsnachweises das Wort geredet. Von der andern erhoben sich jedoch gewichtige Bedenken, welche der Stadtverordnete Rechtsanwalt Trimborn ausserordentlich sachkundig zum Ausdruck brachte. Es bestünde in Köln eine grosse Anzahl von Vereins- und Innungsnachweisen aller Art, die unter der Zersplitterung litten. Demgegenüber erscheine es doch bedenklich, dem Gewerbeverein, der sich mit Vermittlung noch gar nicht befasst habe, ein Privilegium zu ertheilen und seinen Arbeitsnachweis von Seiten der Stadt zu unterstützen. Mit demselben Rechte könnten die andern Vereine ähnliche Ansprüche erheben. Der Gewerbeverein sei für ein solches Privilegium um so weniger geeignet, wenn man den Gegensatz berücksichtige, der in vielen Beziehungen auf sozialpolitischem Gebiete zwischen diesem und den Innungen bestehe. Zudem sei der Gewerbeverein eine Vereinigung von Arbeitgebern, meistens Kunstgewerbetreibenden und -Handwerkern, und sein Arbeitsnachweis erscheine von vornherein als Arbeitgeberveranstaltung. An dieser Klippe würde die ganze Sache scheitern Wenn etwas für die Arbeitnehmer geschehen solle, dann müsse es mit ihnen gemacht werden. Zwar solle nach der Vorlage die Arbeitsvermittlungskommission aus je fünf Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, aber letztere würden doch ausgewählt vom Gewerbeverein und lediglich dessen Mandatare sein, darum das Vertrauen der Arbeiterschaft nie gewinnen. Wenn man diese heranziehen wolle, müsse man sie in organischer Weise an der Arbeitsvermittlung mitwirken lassen, sonst würden dem Unternehmen von vornherein zwei mächtige Gegner geschaffen: die Innungen und die Arbeiterschaft selbst. Auf der andern Seite müsse etwas in der Sache geschehen, weil trotz der vielen Veranstaltungen Genügendes nicht erreicht worden sei, weil viele Arbeiterklassen noch eines Arbeitsnachweises entbehren, namentlich die nicht gelernten Arbeiter, sowie die weiblichen Arbeiter, für welche die Arbeitsvermittlung, soweit überhaupt eine solche existire, in theilweise sehr gefährlichen Händen sich befinde. Der Gewerbeverein sei für diese Arbeitszweige wohl nicht geeignet, da er sich mehr auf dem Gebiete des Kunstgewerbes und -Handwerks bewege. Das Bedürfniss einer gemeinschaftlichen Zusammenfassung aller Arbeitszweige in einer Zentralstelle sei vorhanden, aber mit einer organischen Angliederung des Arbeitnehmer-Elements, sodass dieses sich als gleichberechtigt fühle. Wenn diesen Gesichtspunkten genügt werden solle, dann müsse unbedingt die Stadt eintreten. Diese habe auch alle Veranlassung, in dieser Frage autoritativ vorzugehen, sich selbst an die Spitze zu stellen; sie sei ja selbst die grösste Arbeitgeberin, und auch die städtische Armenpflege habe ein grosses Interesse daran, dass die Arbeitsvermittlung geregelt werde unter städtischer Leitung. Vor allem aber müsse die nöthige Autorität vorhanden sein, auch die Arbeitgeber zu veranlassen, an dem Unternehmen sich zu betheiligen, und diese habe nur die Stadt. Alle bestehenden Organisationen ähnlicher Art haperten an der ungenügenden Betheiligung der Arbeitgeber. Es sei auch mit Recht hervorgehoben worden, dass eine Arbeiterstatistik nothwendig sei, so dass man, wenn einmal eine ernstliche Bewegung an die Stadtverwaltung herantrete, genau und klar sehe. Aber diese Statistik sei doch auch eine amtliche Funktion und müsse mit städtischer Autorität ausgestattet sein. Der Grundsatz, dass die Arbeitsvermittlung die Stadt nichts anginge, sei schon durch den vorliegenden Antrag durchbrochen, der einen städtischen Beitrag vorsehe. Er beantrage deshalb Verweisung der Frage an die sozialpolitische Kommission, die ja jetzt erfreulicher Weise durch 3 Arbeiter verstärkt sei. Die Aufgabe der sozialpolitischen Kommission würde vornehmlich sein, zu prüfen, ob und wie eine Neueinrichtung geschaffen werden könne, ohne die bestehenden Arbeitsnachweise zu stören oder zu schädigen, und welches der beiden Systeme am zweckmässigsten erscheint: die Zusammenfassung aller Vereine in einen Verband behufs Bildung eines Arbeitsnachweises, oder die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes unter Verwerthung der in den Gewerbegerichten bereits bestehenden Organisation. Nach diesen zutreffenden Ausführungen steht wohl zu hoffen, dass bei den Entschliessungen der Kölner Stadtverwaltung in der wichtigen Frage die Vortheile eines städtischen Arbeitsnachweises nach allen Seiten erwogen werden. Die Versammlung verwies den Gegenstand an die sozialpolitische Deputation zurück.

Lohnzahlung an Minderjährige. Auf dem evangelisch-sozialen Kursus zu Dortmund wurde am 15. d. M. u. a. auch erwähnt, die Vorstände der evangelischen Arbeitervereine hätten sich an die Regierung mit der Bitte gewandt, der in der Gewerbegesetznovelle erwähnten Zulässigkeit der Einziehung des Lohnes der minderjährigen Arbeiter durch die Eltern und Vormünder näher zu treten. Dazu bemerkte Regierungspräsident Winzer aus Arnsberg, er habe der Angelegenheit erst ungemein sympathisch gegenüber gestanden, wie sich das ja auch aus seinem Vorgehen, welches in No. 5 dieser Zeitschrift mitgetheilt wurde, ergab, und habe den Widerstand mancher, die Einwände ge-

macht, nicht verstehen können. Nach und nach sei er aber zu einer anderen Anschauung gelangt und müsse sich, nachdem er die interessirten Kreise gehört, sagen, dass die Durchführung der an und für sich sehr guten Einrichtung zu grosse Schwierigkeiten bereite. Wie sollte mit den zahlreichen Eltern in Posen, Westpreussen, Schlesien etc., deren Söhne im Westen arbeiten, eine dauernde Verbindung geschaffen werden? Die Einrichtung lasse sich nicht für einzelne Kreise oder Regierungsbezirke einführen, sie müsse eventuell für den ganzen Staat geschehen. Der Verein für die bergbaulichen Interessen hat sich gegen die Einrichtung ausgesprochen. Der Chef des Dortmunder Oberbergamts, Berghauptmann Täglichsbeck, bemerkte, er habe auf den 15. Februar den Ausschuss des Berggewerbegerichts berufen, damit diese aus Arbeitern und Zechenvertretern zusammengesetzte Korporation ihr Urtheil über die Sache abgebe. Oberbürgermeister Schmieding-Dortmund ist der Meinung, es liesse sich die Sache vielleicht durch einen auf jedem Werke einzusetzenden Ausschuss regeln; die gesetzlichen Bestimmungen müssten allerdings erst dem angepasst werden. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, dass die Einführung einer solchen Massregel, die dem Verwildern der Jugend vorbeugen soll, sehr zu wünschen, dass aber die Durchführung mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei.

Lohnzahlung an städtische Arbeiter. In der Sitzung der Münchener Gemeindebevollmächtigten v. 11. d. M. wurde beschlossen, beim Magistrat zwei Verbesserungen in der Auszahlung der Löhne städtischer Arbeiter anzuregen. Zunächst soll die Lohnauszahlung nicht mehr an einer Stelle, an welcher die Arbeiter dann stundenlang warten müssen, bis an jeden einzelnen die Reihe kommt, vorgenommen, sondern mehr dezentralisirt werden, z. B. in die Schulgebäude. Sodann sollen die Lohnbeträge dem einzelnen Arbeiter nicht mehr offen hingezählt, sondern in Couverts mit Zulassung einer kurzen Reklamationsfrist übergeben werden, wie dies grosse Privatbetriebe schon seit langer Zeit thäten. Diese Anregungen finden vielleicht auch in anderen Grossstädten Beachtung.

Arbeiterklausel in städtischen Submissionsbedingungen. Nach seinem Jahresbericht für 1892, der soeben erschienen ist, suchte der Magistrat München in der vorjährigen Nothstandszeit ausser unmittelbarer Gewährung von Arbeit auch mittelbar die Interessen der Arbeitslosen zu fördern. Zu diesem Zwecke schuf er sich eine Handhabe, die Unternehmer von Kanalbauten zur besonderen Berücksichtigung der in München beheimatheten Arbeiter bei ihren Einstellungen zu veranlassen. Es wurde nämlich beschlossen, dem § 18 der üblichen Submissionsbedingungen folgende Fassung zu geben: „Auf Verlangen des Magistrates ist jederzeit ein Verzeichniss der Arbeiter mitzutheilen und etwaigen Beanstandungen und Anforderungen des Magistrats in dieser Beziehung zu entsprechen.“ Zur Nachahmung empfohlen!

Nothstandsaktionen in Mannheim, Mainz, Berlin und Magdeburg. Der Stadtrath in Mannheim ist nunmehr auf die Forderung der Arbeitslosen eingegangen, die Auslöhnung beim Steinklopfen nicht mehr auf der Grundlage des Kollektivakkords vorzunehmen, weil bei diesem System der fleissige Arbeiter mit für den Trägen schaffen müsse. Seit 15. d. M. werden die mit Steinklopfen beschäftigten Arbeitslosen in drei Gruppen eingetheilt, und zwar in zwei Gruppen für fleissige Arbeiter und in eine Gruppe für träge Arbeiter, d. h. für solche Arbeiter, die mehr leisten könnten, wenn sie den guten Willen dazu hätten. Man darf gespannt darauf sein, wie sich diese Neuerung bewähren wird. Die Anmeldungen sind bereits von 472 am 11. d. M. auf 537 am 17. d. M., die Arbeitenden von 108 auf 172 in derselben Zeit gestiegen. In Mainz wurden in der Stadtverordnetensitzung vom 17. d., um einer grösseren Anzahl Arbeitsloser Beschäftigung zu bieten, für ca. Mk. 20,000 Arbeiten zum Ausbau der Boppstrasse beschlossen. In Berlin hat der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung, der zur Vorberathung der Singer'schen Anträge eingesetzt war, nach vier Sitzungen die Berathungen beendet. Der Antrag: Die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben — Strassenreinigung, Park- und Gartenverwaltung, Kanalisation, Gasanstalten, Markthallenverwaltung, Viehhof etc. — beschäftigten Arbeiter auf acht Stunden täglich festzusetzen und die hierdurch erforderlich werdende grössere Anzahl von Arbeitern einzustellen, wurde abgelehnt. Der Antrag: „Alle durch die Stadtverordnetenversammlung bereits genehmigten Tief- und Hochbauten energisch in Angriff zu nehmen und so weit irgend möglich im Winter fortzuführen“, wurde unverändert angenommen. Ueber den Antrag: „Die Strassenreinigungsdeputation anzuweisen, zum Zweck schneller Reinigung der Strassen und Plätze, insbesondere auch der an der Peripherie belegenen, für den bevorstehenden Winter eine erheblich vermehrte Anzahl, sowohl der ständigen als der Hülfsarbeiter einzustellen“, wurde mit Rücksicht darauf, dass die Zeitabschnitte, in denen die Reinigung der Strassen und Plätze erfolgt, berechtigten Ansprüchen genügen und es nicht unbedenklich erscheint, nur zum Zwecke der Beschäftigung Arbeitsloser nicht erforderliche Arbeiten ausführen zu lassen, zur Tagesordnung übergegangen. Auch der Antrag, die Armendirektion zu veranlassen, dass den Almosen- und Pflegegeldempfängern für den Winter eine, dem durch die nothwendige Heizung u. s. w. entstehenden Mehrbedarf entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge gewährt werde, wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein im Ausschuss eingebrachter Antrag, den Magistrat zu ermächtigen, sofern etwa besondere Bedürfnisse hervortreten, den Etat der Armendirektion und die üblichen Unterstützungssätze zu überschreiten, angenommen. Der Singer'sche Antrag, wegen Beschaffung von heizbaren Räumen in verschiedenen Gegenden der Stadt etc., ist, wie wir mittheilten, schon früher erledigt worden. In Magdeburg sind am 18. d. M. wieder Arbeitsscheine, diesmal 295, vertheilt worden, wovon 30 nicht benutzt wurden, da ihre Inhaber nicht am Arbeitsplatze erschienen; 4 haben wieder aufgehört zu arbeiten, da sie anderweit Beschäftigung gefunden haben; 7 Arbeitern nahm man die Scheine wieder ab, weil sie falsche Angaben über ihre Verhältnisse gemacht hatten. Die Arbeitenden sind mit Aufschütten von früherem Festungsterrain beschäftigt, und zwar dauert die Arbeit sieben Stunden am Tage.

Eingegangene Schriften.

II. Bücher und Broschüren.

Böttger, Hugo. Für das Handwerk. Eine Besprechung des Entwurfs des preussischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch zur Organisation des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens. Braunschweig 1894. Verlag von Albert Limbach, 81 Seiten.

Chuchul, P. Das rothe Kreuz. Ein die Geschichte, Organisation und Bedeutung der Bestrebungen unter dem rothen Kreuz populär behandelnder Vortrag. Cassel 1893. Verlag von Gebrüder Gotthelft. 47 Seiten.

Coit, Stanton, Ph. D. Nachbarschaftsgilden. Ein Werkzeug sozialer Reform. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen. Berlin 1893. Robert Oppenheim (Gustav Schmidt). VI und 133 Seiten.

Grandhomme, Sanitätsrath Dr., Kreisphysikus. Die Fabriken der Aktiengesellschaft Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in sanitärer und sozialer Beziehung. Mit 10 Lichtdruck-Tafeln. III. Auflage. Frankfurt a. M. 1893. Verlag von Mahlau & Waldschmidt. 89 Seiten.

Labour Department. Report on agencies and methods for dealing with the unemployed. London 1893. 438 Seiten.

Platz, Robert. Rathgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen. Unter Benutzung der Materialien der Gesetzgebung bearbeitet. Berlin 1892. Robert Oppenheim (Gustav Schmidt). XII und 162 Seiten.

— Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Textausgabe und Erläuterungen zum Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker. Unter Benutzung der Materialien der Gesetzgebung, der Entscheidungen deutscher Obergerichte und der Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 bearbeitet. Berlin 1892. Robert Oppenheim (Gustav Schmidt). XVI und 159 Seiten.

Sepp, P. B. Wichtige Gesundheitsregeln. Fünfte Auflage. Augsburg 1893. Kranzfelder'sche Buchhandlung. 27 Seiten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 1. Februar 1894. Nr. 57.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Städtische Verbrauchs- und Luxussteuern. Von Stadtrath Ludwig-Wolf.

Notizen: Erziehung: Vormundschaftsbehörden und Minderjährige in Oesterreich. Frauen in der Waisenpflege in Charlottenburg. — Armenpflege: Die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Elberfelder Armenpflege in Karlsbad und Troppau. — Gesundheitspflege: Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Rieselfelder bei Berlin. Rieselfelder in Paris. — Wohnungswesen: Beschränkung des Retentionsrechts des Vermiethers. — Volksernährung: Städtische Volksküche in Crefeld. Fleischkühlanlagen deutscher Städte. — Gewerbewesen: Städtisches Arbeitsamt für Stuttgart. Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Städtischer Arbeitsnachweis in Paris. Nothstandsaktionen in Frankfurt a. M., Magdeburg, Mannheim, Halle und Berlin.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Ist das Gewerbegericht zuständig für den durch Vorenthaltung der Quittungskarte entstandenen Schaden? Zur Interpretation des § 2 Abs. 2 des GG.-G. In wie weit kann der Arbeiter sich an den Auftraggeber seines Arbeitgebers halten? — Vermischtes: Gewährung eines Gemeindelokals für Besprechungen der Beisitzer. GG. Düsseldorf.

Städtische Verbrauchs- und Luxussteuern.

Von Stadtrath Ludwig-Wolf in Leipzig.

Der Bericht über die Arbeit des Kollegen Beck in Mannheim über die Verbrauchssteuern in deutschen Städten (No. 53 d. Bl.) befasst sich mit einer Frage, welche z. Z. in vielen deutschen Gemeinden im Vordergrunde des Interesses steht, sodass man nur wünschen kann, dass sie durch eine recht ergiebige Besprechung in diesem Blatte nach Kräften gefördert und geklärt werde. Auch für Leipzig gehören die Zeiten, wo wir „heidenmässig viel Geld" hatten, der Vergangenheit an. Deshalb haben Rath und Stadtverordnete eine Deputation ad hoc niedergesetzt, die in Erwägung zu ziehen hat, ob bezw. welche indirekte oder Luxus-Steuern zur Einführung gelangen könnten. Mit der nächsten Berichterstattung beauftragt, hat der Verfasser Gelegenheit gefunden, sich etwas näher mit den hier einschlagenden Fragen zu beschäftigen und gestattet sich, zu diesem Thema hier einmal mit der Beschränkung das Wort zu nehmen, welche ihm seine karge Zeit und die Rücksicht auf die Raumverhältnisse dieses Blattes auferlegen.

Den Grund für die Steuernoth der Gemeinden haben wir vornehmlich zu suchen in dem Vorgehen der Reichsgesetzgebung und der einzelnen Landesgesetzgebungen: den Gemeinden eine Menge der durch die neuen Verhältnisse geschaffenen Aufgaben zu überweisen, ohne viel darnach zu fragen, ob und wie die Gemeinden finanziell in der Lage seien, diesen Verpflichtungen zu genügen. Ein Einhalten auf diesem Wege ist vorläufig wenigstens noch nicht abzusehen. Kommt nun dazu, dass derselbe Steuerzahler, welcher die Mittel zur Bestreitung dieser Aufgaben beschaffen soll, auch schon berufen ist, den Säckel des Reiches und des Staates zu füllen, damit diese den an sie herantretenden höheren Bedürfnissen gerecht werden mögen, so ist es kein Wunder, wenn jetzt allenthalben die Klagen über den fühlbar werdenden Steuerdruck zu erschallen anfangen. Der Steuerdruck kann nun ein absoluter sein, wenn nämlich die Steuerlast anfängt, die Kraft der steuerzahlenden Bevölkerung zu übersteigen und zu erschöpfen; dass wir in diesem Stadium uns bereits befinden sollten, wird wohl niemand behaupten, geschweige denn beweisen können. Ein relativer kann er sein, wenn die Last ungleich vertheilt ist. Sehen wir näher zu, so finden wir, dass jene Klagen hauptsächlich nur in der unzweckmässigen Vertheilung und Auflage der Steuerlast ihren Grund haben. Bei uns wenigstens charakterisirt sich die Bewegung und das immer mehr hervortretende Verlangen nach indirekten und Luxus-Steuern zu einem guten Theile als der Rückschlag der öffentlichen Meinung gegen die überwiegende Betonung des Prinzipes und des Systems der Einkommensteuer, welches seit nunmehr 13 Jahren in Uebung und Geltung ist. Ohne hier auf eine Kritik der Einkommensteuer in ihren verschiedenen Phasen zu kommen, sind doch wenigstens einige der Gründe zu berühren, welche diesen beginnenden Rückschlag in der öffentlichen Meinung hervorgebracht haben dürften.

Der nächste Grund ist wohl in dem Umstande zu suchen, dass in demselben Maasse, als das allgemeine Einkommen sinkt, selbst bei gleichbleibenden Bedürfnissen die Steuer steigt und daher drückender wird. Eine kleine Tabelle über das Ergebniss der städtischen Besteuerung in Leipzig mag dies veranschaulichen:

Jahr	Bevölkerungsziffer	Es wurde erhoben an städt. Einkommensteuer	Gesammtbetrag des einfachen Steuersatzes	Dies beträgt pro Kopf der Bevölkerung	und entspricht einem Einkommen von ca.	Der einfache Satz wurde erhoben ? mal	Zu der Summe der Eink.-Steuer hatte zu zahlen der Kopf im Durchschnitt
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		ℳ.
1883	162 189	1 756 782	219 600	1,35	1400	8	10,84
1884	166 441	2 041 551	240 200	1,44	1400	8½	12.27
1885	169 996	2 231 774	258 528	1,52	1600	9	13,13
1886	172 359	2 848 958	269 345	1,56	1600	11	16,53
1887	174 228	2 794 450	278 440	1,59	1600	10½	16,03
1888	176 097	3 043 166	289 754	1,64	1600	11	17,28
1889	214 086	3 455 095	417 254	1,94	1600	11	16,13
1890	295 754	4 407 539	486 688	1,64**)	1600	12	14,90
1891	369 119	5 598 031	463 148	1,26	1250	13	15,17
1892	384 648	5 603 071	455 825	1,18**)	1250	13	14,56
1893*)	395 000	6 459 000	430 600	1,09	1100	15	16,35

*) Da die Rechnungen für 1893 noch nicht abgeschlossen sind, so konnten die Zahlen nur annähernd eingestellt werden. Die Differenzen sind jedoch verschwindend und fallen nicht ins Gewicht.

**) Die Abnahme des Ertrages eines einfachen Steuerbetrages auf den Kopf der Bevölkerung, die von 1889 bis 1893 stetig erfolgte, erklärt sich u. E. durch die Einverleibungen, welche die Mischung der Bevölkerung Leipzigs sehr bedeutend beeinflussten. Alt-Leipzig hatte eine ziemlich wohlhabende, Neu-Leipzig wesentlich eine unbemittelte Bevölkerung. Redaktion.

Im Jahre 1893 hatte der Kopf bei einem Durchschnittseinkommen von nur 1100 Mk. einen Durchschnittsbetrag von Mk. 16,35 zu zahlen, also noch 25 Pfg. mehr als im Jahre 1889, wo das Durchschnittseinkommen am höchsten stand, wie der Durchschnittsantheil an dem Gesammtbetrage des einfachen Steuersatzes mit Mk. 1,94 belegt.

Ein weiterer Grund (und wahrscheinlich dürfte es der sein, der im grossen Publikum am meisten wirkt) liegt wohl in dem von Jahr zu Jahr unerträglicher gewordenen Eindringen in die persönlichen, häuslichen und geschäftlichen Verhältnisse der Steuerzahler. Es würde verkehrt sein, dafür die oder jene Person, die oder jene Kommission verantwortlich zu machen. Die Beschwerung ist in dem Wesen und Prinzipe der Einkommensteuer begründet, welche verlangt, dass die Verhältnisse eines Jeden, auch die innersten und heikelsten, wie ein aufgeschlagenes Buch vorliegen sollen, um darnach eine zutreffende Schätzung bewirken zu können. Allerdings weist die Instruktion zu unserem sächsischen Einkommensteuergesetze die Schätzungskommissionen an, dass sie sich eines allzutiefen Eindringens in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu enthalten haben; da aber das Gesetz dem nach seiner Ansicht falsch Geschätzten den Nachweis seines Einkommens auferlegt, den er nur durch eine volle Darlegung aller Verhältnisse führen kann, so ist leicht zu ermessen, wie wenig jene Weisung bedeutet. Da das Wachsen des allgemeinen Einkommens mit der Zunahme der Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden nicht gleichen Schritt hielt, suchte man immer tiefer in die Verhältnisse der Steuerzahler einzudringen, um noch verborgene Quellen zu erschliessen und neue Steuerbeträge zu Tage zu fördern. So sind wir nachgerade auf einem Punkte angekommen, wo schliesslich die Missstimmung nicht mehr die Sache einzelner jeweilig betroffener Individuen bleibt, sondern immer weitere Kreise ergreift.

Dazu kommt nun Zweierlei, um die Sache noch weiter zu verschärfen. Die Gesetzgebung mag die für den Schätzungszweck nothwendigen Erörterungen noch so sehr umhegen und mit strafgesetzlichen Bestimmungen umgeben, um ihrem Bekanntwerden vorzubeugen, es sickert doch das und jenes oft ohne böse Absicht und meist für den Strafrichter unfassbar durch; in der Befürchtung, durch das Bekanntwerden solcher Verhältnisse persönliche oder geschäftliche Nachtheile zu erleiden, nehmen viele den Nachtheil einer unzutreffenden Schätzung auf sich, der dann nur um so ingrimmiger ertragen wird. Auf der andern Seite aber hat infolge der alljährlich vorkommenden zahlreichen Steuerhinterziehungen die Ansicht im Publikum an Boden gewonnen, dass nur der ehrliche und gutwillige Steuerzahler unter diesem Inquisitionssystem zu leiden habe, und so erachten sich viele, welche sich keiner Hinterziehung zeihen können, als die Benachtheiligten und Bedrückten.

Ein fernerer Grund, welcher der Einkommensteuer den Boden abgräbt, ist in dem mit ihr verknüpften Formalismus bez. in der juristisch haarspaltenden Behandlung der Einkommensteuersachen zu finden. Es ist kaum als eine Uebertreibung zu bezeichnen, wenn behauptet wird, dass bei nur einigermassen verwickelten Verhältnissen eines Steuerzahlers es für einen Steuerbeamten eine Examenarbeit sei, eine Deklaration aufzustellen, welche allen Anforderungen und jeder Prüfung der Steuerbehörde in formaler Beziehung Stand halte. Demgegenüber kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich im Publikum die fatalistische Meinung verbreitet, die ganze Einkommensteuer sei sozusagen eine Geheimwissenschaft der Steuerbehörden, der man auf Gnade und Ungnade preisgegeben sei.

Der sachlich begründetste, darum aber auch schwerwiegendste Vorwurf, den man der Einkommensteuer nicht ersparen kann, ist aber die Art und Weise ihrer Erhebung, die ihr mehr oder minder mit allen direkten Steuern gemeinsam ist. Angethan mit einem nur zu reich ausgestatteten Schreibwerke ist die Einkommensteuer darauf angewiesen, wenn die Kosten, die ihre Anlage und Erhebung verursacht, nicht ins Unverhältnissmässige wachsen sollen, die Erhebung ihrer Beträge in einigen wenigen Terminen zu bewirken. Dieser Umstand birgt die grosse Gefahr in sich, dass die Steuer dem Steuerzahler oft in Beträgen abgefordert wird, welche geeignet sind, dessen wirthschaftliches Gleichgewicht schwer zu erschüttern. Verfasser fühlt sich verpflichtet, diesen Vorwurf zahlenmässig zu begründen und zwar will er es an seinen eigenen Verhältnissen thun, da ihm dieselben am Genauesten bekannt sind. Die direkten Steuern, welche Verfasser an Staat, Gemeinde und Kirche in der Gestalt der staatlichen und Gemeinde-Einkommensteuer, der staatlichen und Gemeinde-Grundsteuer, der persönlichen und dinglichen Kirchenanlagen zu entrichten hat, betragen — obschon ihm bei der Gemeinde-Einkommensteuer noch 20 % des Einkommens an Gehalt gekürzt werden — doch 7,84 % seines Jahreseinkommens. Berechnet man aber den prozentualen Betrag der in den einzelnen Monaten zu entrichtenden Steuern gegenüber dem durchschnittlichen Monatseinkommen, so ergeben sich folgende Prozentsätze:

Februar	: 7,8 %	August	: 8,9 %
April	: 16,3 „	September	: 20,8 „
Mai	: 23,8 „	Oktober	: 16,3 „

Aehnlich, aber wahrscheinlich nur noch ungünstiger, dürfte die Sache bei sehr vielen Steuerzahlern liegen. Treten nun zu derartigen Prozentsätzen noch ausserordentliche bez. erhebliche andere Ausgaben, wie z. B. Miethe, erhöhte Ausgaben in Folge von Krankheit u. s. w. hinzu, so kann man leicht überschlagen, bis zu welchem Bruchtheile das durchschnittliche Monatseinkommen in Anspruch genommen werden kann und was dann für die laufenden

(Tabelle zu S. 35.)

Steuerklassen:	Zahl der Steuerpflichtigen in der Klasse	An der obigen Zahl der Anträge war die Klasse betheiligt mit	Ein Antrag entfiel auf ? % der in der Klasse Steuerpflichtigen*)
1. 300 — 400	23 846	5,3 % (abgerundet)	15,5 %
2. 400 — 500	15 911	11,4 „ „	37,1 „
3. 500 — 600	7 110	5,4 „ „	39,4 „
4. 600 — 700	7 806	9,2 „ „	60,9 „
5. 700 — 800	12 995	14,1 „ „	56,0 „
6. 800 — 950	15 744	14,2 „ „	46,9 „
7. 950 — 1 100	21 571	15,6 „ „	37,4 „
8. 1 100 — 1 250	10 181	6,4 „ „	32,5 „
9. 1 250 — 1 400	4 862	2,7 „ „	28,5 „
10. 1 400 — 1 600	6 438	4,0 „ „	31,5 „
11. 1 600 — 1 900	4 092	2,0 „ „	25,7 „
12. 1 900 — 2 200	3 673	1,5 „ „	25,0 „
13. 2 200 — 2 500	2 491	1,1 „ „	22,5 „
14. 2 500 — 2 800	1 270	0,3 „ „	12,5 „
15. 2 800 — 3 300	2 414	1,0 „ „	25,4 „
16. 3 300 — 3 800	1 381	0,5 „ „	20,9 „
17. 3 800 — 4 300	1 130	0,5 „ „	20,5 „
18. 4 300 — 4 800	888	0,3 „ „	15,8 „
19. 4 800 — 5 400	889	0,3 „ „	16,5 „
20. 5 400 — 6 300	942	0,3 „ „	14,3 „
21. 6 300 — 7 200	632	0,2 „ „	16,3 „
22. 7 200 — 8 400	716	0,2 „ „	10,1 „
23. 8 400 — 9 600	458	0,1 „ „	10,0 „
24. 9 600 — 10 800	401	0,1 „ „	9,2 „
25. 10 800 — 12 000	333	0,1 „ „	11,1 „
26. 12 000 — 14 000	325	0,1 „ „	12,3 „
27. 14 000 — 16 000	264	0,039 %	7,6 „
28. 16 000 — 18 000	183	0,029 „	8,2 „
29. 18 000 — 20 000	168	0,027 „	8,3 „
30. 20 000 — 22 000	116	0,017 „	7,8 „
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

*) Die in Spalte 4 errechneten prozentualen Ziffern ermässigen sich ziemlich auf die Hälfte des Betrages in Folge des Umstandes, dass erfahrungsgemäss dieselben Restanten, welche die Steuern gelegentlich des 1. Termines in Rest gelassen haben, beim 2. Termine wiederzukehren pflegen. Doch kommen auch neue Restanten hinzu, und es ist weiter zu beachten, dass in der Summe der Anträge zumeist auch die in Folge Erlasses abgeschriebenen Steuerbeträge nicht enthalten sind. Man kann also annehmen, dass ungefähr $^2/_3$ oder $^3/_5$ des errechneten Betrages die den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ziffer sein dürfte.

Ansprüche des Lebens noch übrig bleibt. Darauf kann man nun freilich erwidern: Man halte in den Monaten, wo keine derartigen Ansprüche herantreten, etwas zu Rathe, um den erhöhten Ansprüchen der betr. Monate zu begegnen. Ganz richtig. Nur muss man bedenken, dass zu einem solchen Verhalten schon eine gewisse wirthschaftliche Erziehung, eine gewisse Charakterfestigkeit gehört, welche nur zu oft fehlt. Aus dem Verkehr mit den Beamten des hiesigen Vollstreckungsamtes, welche einen unvermittelten Einblick in diese Verhältnisse haben, hat der Verfasser die Ueberzeugung geschöpft, dass unendlich viele Steuerzahlungen nur dadurch ermöglicht werden, dass ein oder mehrere Stücke des Haushalts vorher auf das Leihhaus wandern oder dass zur Beschaffung des Geldes irgendwo ein Borg angelegt wird. Der Verfasser will nur einen Theil einer tabellarischen Zusammenstellung hier folgen lassen, die er nach ihm zur Verfügung stehendem amtlichem Material bearbeitet hat. Vielleicht möchte doch mancher dann zugeben, dass diese Zahlen eine brutale Logik entwickeln, an der sich nicht gut mehr deuteln lässt. Im Jahre 1891 wurden vom Stadt-Steueramte 51 650 Einkommensteuerreste an das Vollstreckungsamt zur Beitreibung abgegeben (s. die Tabelle auf voriger Seite).

Ersieht man aus dieser Tabelle, dass in einzelnen Klassen gegen 30, ja gegen 40 % der Steuerpflichtigen die zwangsweise Beitreibung beantragt werden musste, so dürfte doch wohl ernstlich zu erwägen sein, ob es nicht vom allgemein wirthschaftlichen Standpunkte aus richtiger ist, in diesen Verhältnissen durch die Einführung einiger indirekten und Luxussteuern, welche leichter, weil in kleineren Beträgen, aufzubringen sind, Erleichterung zu schaffen, statt sie durch das blosse Fortbauen und Vertiefen der Einkommensteuer zu verschärfen.*)

(Schluss folgt.)

Notizen.

Erziehung.

Vormundschaftsbehörden und Minderjährige in Oesterreich. Der österreichische Justizminister hat vor Kurzem an alle Gerichte folgende Verordnung erlassen:

„Mehrfach geäusserte Wünsche und Anregungen bieten dem Justizministerium Anlass, die unterstehenden Gerichte daran zu erinnern, dass sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Fürsorge in Ansehung der Minderjährigen nicht bloss auf deren vermögensrechtliche Interessen beschränken darf, sondern dass sie pflichtgemäss innerhalb der im 3. und 4. Hauptstücke des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gezogenen Grenzen auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen ihre Fürsorge zu bethätigen haben. Die nothwendige periodische Revision des Waisenbuches wird Anlass und Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen gewähren, aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesondere die strafgerichtlichen Geschäfte, werden häufig Erscheinungen zu Tage treten lassen und Verhältnisse klarlegen, welche dem Zivilgerichte Anlass geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustande der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und strafgerichtlichen Funktionäre die Zivilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Thatsachen jeweils in Kenntniss setzen. In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte gemäss § 178 A. B. G.-B. insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittlicher Entwickelung in seiner Umgebung Gefahr droht, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch deren Ueberweisung an eine Besserungsanstalt für jugendliche Personen vorgebeugt werden können (§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885). Die gesetzlichen Vertreter zu der nach dem zitirten § 16 erforderlichen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hülfe der allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 möglich sein. Schliesslich wird bei diesem Anlasse den Gerichten die genaueste Befolgung der über die Absonderung jugendlicher Häftlinge von anderen Gefangenen bestehenden Vorschriften neuerlich eingeschärft".

Man ersieht aus diesem Erlass, dass in Oesterreich die Vormundschaft genau dieselben Mängel aufweist, wie in den meisten unserer Einzelstaaten. Aehnliche Erlasse sind auch bei uns des öfteren erfolgt, ohne irgend eine dauernde Wirkung zu erzielen.

Frauen in der Waisenpflege in Charlottenburg. Dem „Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1892/93" ist zu entnehmen, dass die dortige Armendirektion jedem der 22 Waisenräthe eine Frau der gebildeten Stände als Waisenpflegerin zur Seite stellte; „die Einrichtung hat, soviel bis jetzt beurtheilt werden kann, die segensreichsten Früchte getragen."

Armenpflege.

Die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Am 26. d. M. hat der Reichstag in zweiter Lesung die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz in der Fassung, welche sie in der Kommission erhalten hatte, ohne wesentliche Debatte angenommen. Bekanntlich hatte sich die Kommission der Regierungsvorlage mit Ausnahme des § 29 völlig angeschlossen, diesem letzteren aber folgende Fassung gegeben:

„Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniss stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniss, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen."

Staatssekretär v. Bötticher stellte die Zustimmung des Bundesrathes zu dieser Fassung in Aussicht. Die Novelle wird am 1. April 1894 in Kraft treten und das Gesetz in neuer Redaktion herausgegeben. Weiter wurde die Resolution der Kommission verhandelt, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht werden, dem Reichstag baldmöglichst eine Vorlage betr. Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Elsass-Lothringen zu machen. Auch diese Resolution fand Annahme und Staatssekretär v. Bötticher erklärte, es werde dem Verlangen Folge gegeben werden, sobald nur die eben im Reichslande dem Landesausschuss vorgelegte Gemeindeordnung durchgeführt sei.

Elberfelder Armenpflege in Karlsbad und Troppau. Mit Beginn des neuen Jahres ist in Karlsbad in Böhmen und in Troppau in Oesterr.-Schlesien eine Neuordnung der offenen Armenpflege nach Elberfelder Muster in Kraft getreten.

Gesundheitspflege.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Die XIX. Versammlung des D. Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wird, wie der Ausschuss bekannt gibt, vom 19. bis 22. September 1894 zu Magdeburg stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: 1. Die Massregeln zur Bekämpfung der Cholera; 2. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser; 3. die Nothwendigkeit

*) Wir möchten diese Zahlen freilich etwas anders auslegen: sie sprechen u. E. dafür, dass die Steuerpflichtigen von unter 1000 Mk. überhaupt grossentheils unfähig sind, öffentliche Lasten im vorhandenen Umfange zu tragen; ob es direkte oder indirekte Belastungen sind, erscheint daneben von untergeordneter Bedeutung. Red.

extensiverer Bebauung und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung; 4. Beseitigung des Kehrichts und anderer städtischer Abfälle, besonders durch Verbrennung; 5. Abtritts- und Ausgusseinrichtungen in Wohnhäusern; 6. Zulässigkeit der Gasheizung in gesundheitlicher Beziehung.

Rieselfelder bei Berlin. Die Wirthschaftsergebnisse der Berliner Rieselfelder waren nach dem soeben ausgegebenen Magistratsbericht für das Jahr 1892/93 sehr ungünstig; die Felder erforderten zum ersten Mal einen Zuschuss in der Höhe von 118 800 Mk. Die vier älteren Rieselgüter Osdorf, Grossbeeren, Falkenberg und Malchow haben im Ganzen noch eine mässige Bodenrente ergeben. Die Ursachen liegen in der schlechten Witterung des Jahres 1892, in dem Sinken der Getreidepreise um etwa 25 %, in den Viehseuchen, besonders aber in der gesteigerten Herrichtung des Areals zu Rieselzwecken; es wurden 900 Hekt. gegen 400 Hekt. im Jahre 1891 hergerichtet, und somit fast 2000 Morgen der Bestellung entzogen. Der Betrieb der Radialsysteme I bis VIII und X erstreckt sich nicht nur auf Berlin, sondern theilweise auch auf Charlottenburger und Schöneberger Gebiet; überhaupt waren bis 1. April 1892 21 755, bis 1. April 1893 22 456 Grundstücke angeschlossen, davon 21 946 auf Berliner Gebiet. Die Gesammtbetriebskosten stellten sich auf 914 350 Mk. oder um 864 Mk. niedriger als im Vorjahr. Erhebliche Kosten verursachten die Neu- und Umbauten, namentlich in Malchow (233 000 Mk.) für die Heimstätten für Brustkranke. Der Zuschuss, der 1892/93 von der Kanalisationsverwaltung aus den allgemeinen Mitteln des Stadthaushalts beansprucht wurde, betrug etwa $2^1/_2$ Millionen Mk. Da aber die Radialsysteme VIII und X bereits im November 1890 dem Betriebe übergeben und die Radialsysteme IX und XII bis Ende März 1893 soweit gefördert waren, dass alsbald auch ihre Inbetriebnahme erfolgte, da ferner ein grosser Theil von Blankenfelde und Hellersdorf hergerichtet und zum Rieselbetrieb eingerichtet ist, so kann das Werk der Kanalisation von Berlin innerhalb der heutigen Grenzen der Stadt als nahezu vollendet gelten. Die Beurtheilung der finanziellen Seite, die bisher nur für die ersten sieben Radialsysteme galt, kann also jetzt auf sämmtliche Radialsysteme und Rieselfelder ausgedehnt werden. Hiernach würde für die Kanalisationswerke ein Zuschuss von 1 135 000 Mk. erforderlich gewesen sein, für die Rieselfelder 1 331 403 Mk; bleiben die Ausgaben für Amortisation noch ausser Ansatz, so ermässigt sich der Zuschuss für die Gesammtverwaltung auf 1 163 325 Mk. Die Bevölkerung der Rieselgebiete besteht aus 2475 Personen (412 Männer, 477 Weiber und 588 Kinder, wozu noch 998 Häuslinge der Krankenanstalten kamen), von denen im Berichtsjahre 17 (7 Erwachsene und 10 Kinder) starben. Erkrankungen wurden in 439 Fällen gemeldet. Diese Gesundheitsverhältnisse sind nicht ungünstig. Die Löhne der Arbeiter behielten im Allgemeinen dieselbe Höhe. Zulagen erhielten bloss diejenigen Rieselwärter, welche bereits 10 Jahre ununterbrochen in den Gutsbezirken thätig waren. Die Löhne betrugen im Berichts-Jahre durchschnittlich: für Taglöhner bezw. Gesinde, welche neben freier Wohnung noch jährlich 3000 Kg. Kartoffeln oder Land zum Kartoffelbau und 4 a Gartenland unentgeltlich erhalten, täglich Mk. 1.— bis 1.80; für freie Arbeiter Mk. 1.50 bis 2.50, für weibliche Mk —.80 bis 1.—; für Rieselwärter pro Tag- bzw. Nachtschicht Mk. 2.— bis 2.50; für Schirrarbeiter Mk. 2.50; für Baumschulenarbeiter Mk. 2.— bis 3.—; für vorübergehend beschäftigte Männer Mk. 1.50 bis 2.50 und für Frauen Mk. 1.20 bis 1.50. Wenn irgend angängig, wurden Akkordarbeiten (!) eingeführt, und es erhöhte sich dann der Durchschnittsverdienst der zuerst genannten Arbeiter um zirka 22 % und der zweiten Kategorie um zirka 33 % über den oben angegebenen Tagelohn hinaus.

Rieselfelder in Paris. Auf Grund der Erfahrungen, die man mit der Berliner Kanalisation und den damit verbundenen Rieselfeldern gemacht hat, geht man nunmehr in Paris zum gleichen System über. Erst wurde dort bei Genevilliers ein Versuchs-Rieselfeld angelegt, welches sich so gut bewährte, dass der Gehalt von mehr oder weniger schädlichen Keimen in einem Gramm Rieselwassers von 24,000 beim Eintritt auf 12 beim Austritt sank. Das Rieselfeld reinigt aber nur 150,000 Kubikmeter Wasser täglich, also etwa ein Drittel des Kanalisationswassers. Es galt nunmehr, nachdem sich die erste Anlage bewährt hatte, für den Rest, welcher bisher in die Seine floss, Rieselfelder zu schaffen. Die erforderlichen Grundstücke wurden im Laufe des letzten Jahres bei Achères angekauft, und man ist jetzt dabei die betreffenden Pumpstationen mit Dampfmaschinen von 6000 Pferdestärken auszurüsten und die nach dem neuen Rieselfelde führende Kanalisation zu bauen. Die Aufgabe ist insofern schwieriger als in Berlin, weil die neuen Rieselfelder 42 Meter höher liegen als die Seine. Demgemäss ist eine weit grössere Dampfkraft erforderlich, sowie auch viel stärkere Druckröhren-Leitungen. Hierzu kommt, dass die Leitungen die Seine überschreiten müssen. Zu dem Zwecke wurde in dem Bette des Flusses, ohne dass darum die Schiffahrt gehemmt zu werden brauchte, eine vier Meter breite Rinne ausgebaggert und mit Cement ausgemauert. In diese Rinne versenkte man die 250 Tonnen wiegenden Röhren, die hierauf mit Cement überzogen wurden, so dass die Anker der Seine-Fahrzeuge ihnen nichts anhaben können. Für den Fall, dass die neuen Rieselfelder nicht ausreichen sollten, ist durch den Ankauf von weiteren Grundstücken gesorgt.

Wohnungswesen.

Beschränkung des Retentionsrechts des Vermiethers. Dem Reichstage liegt z. Zt. ein Gesetzentwurf vor, der das Vorrecht des Vermiethers gegenüber den Mitkonkursgläubigern zu beschränken sucht. Zur zweiten Berathung dieses Entwurfs hat nunmehr der Abgeordnete Dr. Rintelen einen Abänderungsantrag gestellt, der in erster Linie die Begründung eines Vorrechts für Handwerkerforderungen, welche sich auf ein Gebäude beziehen und aus den letzten sechs Monaten stammen, bezweckt; diese Forderungen sollen dinglich eingetragen werden können und dann Vorzugsrecht vor übrigen dinglichen Belastungen geniessen. Ausserdem aber schlägt Dr. Rintelen die Aufnahme eines besonderen Paragraphen in dieses Gesetz vor, der ganz allgemein lautet:

„Dem Zurückbehaltungsrechte (Pfandrechte) des Vermiethers unterliegen nicht diejenigen Sachen, welche nach Vorschrift der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfen sind."

Dieser Antrag stellt eine sehr eingreifende Abänderung des geltenden Rechtszustandes, welche von sozialpolitischer Seite gerade im Interesse einer Besserung der Wohnungsverhältnisse schon seit langer Zeit gefordert wird, dar. (Vgl. insb. Flesch, Zur Wohnungsfrage, Vortrag geh. im Allg. Miethbewohner-Verein zu Dresden. Dresden 1890, derselbe, Schr. d. D. V. f. Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft VI. S. 153 ff. und Heft XI S. 55, endlich derselbe in No. 34 dieser Zeitschrift S. 61 ff.)

Volksernährung.

Städtische Volksküche in Crefeld. Auch die Stadt Crefeld unterhält von sich aus eine Volksküche, die freilich fast ausschliesslich den Zwecken der Armenpflege dient, obwohl sie in Verwaltung und Rechnungsführung ganz selbständig ist. Nach dem uns soeben zugegangenen städtischen Verwaltungsbericht gab die Anstalt im Jahre 1892/93 192 712 Portionen ab, davon 152 510 auf Anweisungen der Armenverwaltung, 2336 gegen Karten, welche im freien Verkehr erworben waren, 37 886 gegen Baar. Sonntags ist die Anstalt geschlossen, für die übrigen 302 Kochtage stellt sich ein durchschnittlicher Absatz von 638 Portionen (gegen 759 im Vorjahre) heraus. Am wenigsten wurde die Anstalt im September in Anspruch genommen, wo im täglichen Durchschnitt nur 496 Portionen ausgegeben wurden, am stärksten im Januar mit 769 Portionen.

Fleischkühlanlagen deutscher Städte. Im Auftrage des Magistrats München hat eine städtische Kommission in der Zeit vom 11. bis 29. April 1893 die Fleischkühlanstalten folgender Städte besichtigt: 1. Passau, Schlachthof, System Linde, Ammoniak-Kompression, 2. Dresden, Schlachthof, System Riedinger, Kohlensäure-Kompression, 3. Chemnitz, Schlachthof, wie Passau, 4. Leipzig, a) Schlachthof, System Linde, Ammoniak-Kompression, kombinirte Kühlung, b) Markthalle, System Seiboth,

Ammoniak-Kompression, kombinirte Kühlung, 5. Halle a. S., System Wegelin & Hübner, Ammoniak-Kompression, 6. Hamburg, System Linde. 7. Bremen, System Osenbrück, Ammoniak-Kompression, 8. Hannover, System Wegelin & Hübner, Ammoniak-Absorption, 9. Dortmund, System Osenbrück, 10. Oberhausen, System Piktet, Kompression schwefeliger Säure, 11. Crefeld, System Humboldt, Ammoniak-Kompression, 12. Frankfurt a. M. System Linde, kombinirte Kühlung, 13. Würzburg, wie Passau, 14. Nürnberg, wie Passau. Die Reisekommission sagt im Berichte, dass sich die Benützung der Kühlanlagen durch die Metzger überall rasch eingebürgert hat und dass die früheren Gegner dieser Anlagen jetzt dieselben gar nicht mehr entbehren möchten.

Gewerbewesen.

Städtisches Arbeitsamt für Stuttgart. Endlich sind die Vorverhandlungen über Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes in Stuttgart, dem Ausgangspunkt der ganzen Bewegung für diese Einrichtungen, einem glücklichen Abschluss nahe gekommen. Der Gemeinderath beschloss in seiner Sitzung vom 25. d. M., dem ursprünglichen, vom Gewerbegericht vorgelegten Antrage (vgl. No. 29, II. Halbjahr d. Zeitschr. S. 25) in der Hauptsache zuzustimmen. Aus den interessanten Verhandlungen sei Folgendes hervorgehoben.

Oberbürgermeister Rümelin leitete dieselben durch eine Ansprache ein, in welcher er für das Recht des Arbeitsamtes, sich seine vom Gemeinderath zu genehmigende Geschäftsordnung selbst zu geben, sowie für Unentgeltlichkeit der städtischen Vermittlung warm eintrat. Wenn man einmal zum Zwecke der Arbeitsvermittlung eine selbstverwaltende Berufskorporation schaffe, solle man ihr unbedingt auch denjenigen Grad von Selbstverwaltung zugestehen, den man ihr ohne Gefährdung der Interessen der Gesammtgemeindeverwaltung zugestehen könne. Und diese Interessen der Gesammtgemeindeverwaltung finden sich voll gewahrt durch den ausdrücklichen Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Gemeinderath. „Was würden Sie sagen, wenn eine Gemeindeordnung erlassen würde, welche die Vorschrift enthielte, dass unsere Geschäftsordnung oder sonstige Ortsstatuten, welche derzeit von den bürgerlichen Kollegien festgestellt und von der Regierung genehmigt werden, künftig von der Regierung nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien festzustellen wären. Würden Sie nicht mit vollem Rechte fragen: Ja wo bleibt denn da noch irgend welche Spur einer Selbstverwaltung? Und ganz in derselben Lage, wie wir in einem solchen Falle der Regierung gegenüber wären, würde die Berufskorporation des Arbeitsamts sich uns gegenüber befinden, wenn wir die von der Gewerbeabtheilung vorgeschlagene Fassung des § 6 des Entwurfs annehmen würden, wonach die Geschäftsordnung der Kommission des Arbeitsamts vom Gemeinderath nach Anhörung der letzteren festgesetzt werden soll.“ Viel wichtiger aber, ja geradezu ausschlaggebend erscheine die Wiederherstellung der Bestimmung in § 7 des von dem Gewerbegericht vorgelegten Entwurfs, wonach die Arbeitsvermittlung unentgeltlich zu geschehen hat. „Mögen Sie die in dem Entwurf der Gewerbeabtheilung vorgesehenen Gebühren so nieder bemessen als Sie wollen, Sie schaffen bei der Festhaltung an dem Prinzip der Gebührenerhebung in dem einen städtischen Arbeitsamt nichts als ein weiteres Konkurrenzunternehmen für die schon bestehenden privaten Vermittelungsstellen und es wird sich sehr fragen, welcher Theil in dem sich dann eröffnenden Konkurrenzkampf obsiegen wird. Gerade die zahllosen kleineren Vermittlungsstellen werden wegen des Zusammenhangs der Arbeitsvermittlung mit ihren sonstigen Agenturgeschäften, der Wohnungsvermittlung etc., ganz von selbst darauf hingewiesen werden, sich mit einem kleineren Profit zu begnügen und auf die für das städt. Arbeitsamt normirten Sätze zurückzugehen. Jedenfalls würden wir aber der für die Gemeindeverwaltung wichtigsten Vortheile der Beherrschung des lokalen Arbeitsmarkts, der Möglichkeit der Einführung einer geordneten Arbeiterstatistik u. A. m. bei der Fortexistenz von einer ganzen Reihe privater Arbeitsnachweisbureaus einfach verlustig gehen.“ Ferner hänge das Vertrauen der Arbeiter zum Arbeitsamt wesentlich von dessen Unentgeltlichkeit ab. Das Gebührenprinzip könne keine Anwendung finden, weil das Arbeitsamt den Interessen der gesammten Bürgerschaft diene. Eine grosse Reihe von Gemeinderäthen pflichtete diesen Ausführungen bei und vervollständigte sie durch Einzelheiten. Gemeinderath Dr. Schall äusserte dagegen, er habe schon früher den Standpunkt vertreten, dass, wenn man auch prinzipiell geneigt wäre, mit der Unentgeltlichkeit einen Versuch zu machen, sehr viel dafür spreche, jedenfalls für den Anfang zum Zweck der besseren Erhaltung der Listen eine kleine Ordnungsgebühr zu erheben. Er möchte nicht ohne Weiteres auf dieses Mittel verzichten. Stelle sich später heraus, dass man desselben nicht bedürfe, so könne man darauf verzichten, während es ganz unmöglich wäre, eine Gebühr einzuführen, wenn man mit Gebührenfreiheit angefangen habe. Gegen einen anderen Punkt des Gewerbegerichtsantrages, die Angliederung an das Gewerbegericht, wendete sich Gemeinderath Stähle. Er habe nicht die Hoffnung, dass durch diese Verbindung der Friede auf sozialem Gebiet in dieser Richtung erreicht werde, sondern glaube das Gegentheil. Er habe schon in der allgemeinen Berathung im letzten Sommer die Befürchtung ausgesprochen, dass der Fall eintreten könne, dass auch in der aus Arbeitgebern sich zusammensetzenden Hälfte der Kommission das sozialdemokratische Element das Uebergewicht habe. Diese Befürchtung sei unterdessen in München zur Thatsache geworden. Die sozialdemokratische Partei habe dort auch bei den Arbeitgebern gesiegt. Daraus könne eine ganze Quelle von Streitigkeiten zwischen der Gemeindebehörde und dem Arbeitsamt entstehen. Schon mit dem an anderer Stelle geäusserten Verlangen der Arbeiter, einer ihrer Genossen solle das Amt leiten, sei der Konflikt eröffnet. Er sei fest überzeugt, dass nur dann, wenn man das Arbeitsamt errichte rein als städtisches Amt, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Kollegien, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ein friedlicher Zustand herbeigeführt werde. Der Vergleich des Oberbürgermeisters mit der Aufstellung eines Ortsstatuts durch die Regierung nach Anhörung der Gemeindeverwaltung treffe nicht zu. Die Regierung würde bei einem Institut, welches sie schaffe und bezahle, ihr Recht nie in der Weise aus der Hand geben, wie dies in dem Vorschlag des Gewerbegerichts verlangt werde. Hierauf erwiderte Gemeinderath Stockmayer, es sei ja im allgemeinen richtig, dass Fälle eintreten können, in welchen in dieser Kommission sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer eine politische Partei die Mehrheit in beiden Abtheilungen habe, aber für diesen Fall schiebe das Statut einen Riegel vor. Wer denn dafür garantire, dass auch die Mehrheit in den Gemeindekollegien später nicht eine andere werde? Er befürchte nicht, dass die Arbeiter das Arbeitsamt zu einseitigen Parteiinteressen ausnützen werden. Man dürfe ihnen mit einem gewissen Vertrauen entgegenkommen; man habe ja im Gewerbegericht schon Erfahrungen mit ihnen gemacht und gefunden, dass sie mit grossem Unabhängigkeitsgefühl an derartige öffentliche Arbeiten herantreten. Gemeinderath Fischer wandte sich gegen die Meinung, dass, wenn in der Kommission des Arbeitsamts Gewerbegerichtsmitglieder der Arbeitnehmer sitzen, dasselbe bald ein sozialdemokratisches Institut werde. Als 1885 die Einführung eines Gewerbegerichts im Gemeinderath zur Berathung stand, sei auch lebhaft der Befürchtung Ausdruck gegeben worden: „mit der Einführung einer allgemeinen Wahl würde ein sehr gefährliches Experiment gemacht; man erhielte kein objektiv und unparteiisch urtheilendes Gericht, sondern eine Interessenvertretung.“ Jetzt, nachdem das Gewerbegericht etwa 7 Jahre in Thätigkeit sei, müsse zugegeben werden, dass jene damalige Schwarzseherei, oder besser Rothseherei, unbegründet gewesen; allseitig werden die Arbeiten desselben als sachgemäss und gut anerkannt. Und gerade so sachgemäss werden auch die Arbeitnehmer im Arbeitsamt sich verhalten. Ein angesehener Unternehmer, der in seinen politischen Gesinnungen nichts weniger als radikal sei, habe in einem Stuttgarter Blatte ausgeführt: „Es sei aus dem gewerblichen Beruf mit allen Mitteln auf Schaffung eines städtischen Arbeitsamts nach dem Entwurf hinzuwirken.“ Dieser Unternehmer bespreche auch die Thätigkeit des „Bureaus für Arbeitsnachweis“ in der Karlsstrasse und sage: „Dasselbe genüge den heutigen Anforderungen nicht mehr; obwohl unter Kontrole von 3 Vereinen, so seien doch gegen die vorzugsweise persönliche Verwaltung dieses Instituts häufig in gewerblichen Kreisen Klagen laut geworden.“ Also nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber seien häufige Klagen über das Bureau laut geworden. Nachdem das Institut seit 28 Jahren nicht im Stande gewesen, sich bei Arbeitgebern und Arbeitern beliebt zu machen, möge doch jede Hoffnung auf seine Besserung aufgegeben werden.

Nachdem noch einige Redner, sowie der Referent Dr. Göz für einen grösseren Einfluss der Gemeindeverwaltung im Arbeitsamt, sowie mindestens für Gebühren der Unternehmer und Herrschaften gesprochen hatten, wurde der Statutenentwurf in der Hauptsache nach den bekannten Anträgen des Gewerbegerichts angenommen. Die Sache geht nun an den Bürgerausschuss, wo sie hoffentlich ebenso zustimmend erledigt wird.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Zu einer Besprechung über Errichtung einer städtischen Arbeitsvermittlungsstelle, die Oberbürgermeister Adickes für den 22. d. M. veranstaltet hatte, erschienen bis auf die Innungen sämmtliche Interessenten, nämlich seitens der Unternehmer Vertreter des Technischen Vereins, der Handelskammer, der Baugewerke, sowie der Ortskrankenkasse und des Gewerbegerichts, seitens der Arbeiter ebenfalls Delegirte der beiden letztgenannten Amtsstellen, sowie des Gewerkschaftskartells und der evangelischen bzw. katholischen Gesellenvereine. Die Innungen begründen ihre Nichtbetheiligung damit, dass sie bereits „genügende eigene Stellenvermittlung“ besässen. Anwesend waren ausserdem einige Magistratsmitglieder. Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung des neuen Instituts waren alle Anwesenden bis auf den Vertreter der Baubranche einig. Der Letztere erkannte für seine Branche das Bedürfniss nicht an, hatte aber sonst gegen die Errichtung nichts einzuwenden. In der Debatte über die einzelnen Bestimmungen des Regulativ-

Entwurfs wurde die Benutzung des Gewerbegerichts als Wahlkörper allseitig gutgeheissen. Die Arbeiter betonten besonders die Nothwendigkeit sozialpolitischer Sachkunde für den vom Magistrat zu ernennenden Vorsitzenden und den anzustellenden Geschäftsführer, ausserdem bezeichneten sie die Annahme weiblicher Unterbeamten, die turnusmässige Neuwahl der Aufsichtskommission, sowie die rasche Herausgabe wöchentlicher und jährlicher Berichte neben der möglichst vielseitigen Verwerthung des statistischen Materials als dringend geboten. Es sprachen sich die Unternehmer gegen die sofortige Uebernahme der Stellenvermittelung für Dienstboten aus, während gerade auf diese Vermittlung seitens der Arbeiter besonderer Werth gelegt wurde. Das Gewerkschaftskartell legte die Ergebnisse einer Erhebung vor, welche es zur Feststellung des Umfanges der vorhandenen Belastung der Dienstherrschaften und Dienstboten durch Vermittlungsgebühren, Annoncen etc. angestellt hatte. Die Befragung erstreckte sich auf Dienstmädchen aller Art und lieferte Auskunft über 77 Vermittlungsfälle, die sich auf 28 Stellenvermittlungsbureaux vertheilten. Soweit man über die Zahlungen der Herrschaften etwas erfuhr, ergaben sich Summen von 1 bis 16 Mk., in der Regel 3 Mk., wobei aber die üblichen Einschreibgebühren von 20 bis 50 Pf. ausser Betracht blieben. Die Dienstboten hatten in 32 Fällen Einschreibgebühren erwähnt, welche zwischen 25 Pf. und 1 Mk. schwankten und regelmässig 50 Pf. betrugen. Vermittlungsgebühren der Dienstboten sind für 65 Fälle angegeben, sie betrugen zwischen 2,50 und 10 Mk., in 42 Fällen 3 Mk. und mehr. Eine genaue Beziehung zwischen Lohnhöhe und Gebühr war selbst beim einzelnen Bureau nicht festzustellen. Die Thatsache, dass die Dienstboten Kost und Unterkunft bei den Bureaux hatten, was ja so oft zu Missbräuchen führt, war vergleichsweise selten festzustellen. Im Ganzen lassen sich die privaten Bureaux in allen Beziehungen erheblich höhere Beträge zahlen, als die in Frankfurt bestehenden gemeinnützigen Institute für Stellenvermittlung und Beherbergung. Besonders interessant sind die Auskünfte über das Inseratenwesen. Es ergibt sich, dass die Dienstboten sowohl wie die Herrschaften in bedeutendem Maasse den Inseratenweg betreten. In einer Woche zählte man in den drei Inseratenblättern Frankfurts 689 Inserate von Herrschaften, 310 von Dienstboten, 122 von Bureaux. Das liesse auf eine jährliche Ausgabe für Inserate von mindestens 33 000 Mk. schliessen, welche sich durch die gezahlten Vermittlungsgebühren vielleicht auf 100 000 Mk. Kosten für Stellenwechsel erhöhten. Diese Kosten liessen sich ersparen. Auch der durch manche Stellenvermittler geförderten Sittenlosigkeit müsse gesteuert werden. Von anderer Seite wurde ebenfalls die Erhebung einer Statistik in der Dienstbotenfrage zugesagt; der Oberbürgermeister versprach, das einlaufende Material zu prüfen und je nach dem Ausfall die sofortige Hereinziehung der Dienstboten zu beantragen. Eine lebhafte Debatte entspann sich auch über den Schlussparagraphen des Regulativs, der lautet: „Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlungsstelle ihre Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein.“ Die Unternehmer erklärten sich gegen diese Bestimmung, die Arbeiter für dieselbe. Seitens der Letzteren wurde darauf hingewiesen, dass sich beim Wiener Verein für Arbeitsvermittlung, der doch sogar von Unternehmern direkt finanziell unterstützt werde, die gleiche Vorschrift gut bewährt habe; wenn die städtische Vermittlung im Falle von Arbeitsstreitigkeiten weiter funktionire, müsse sie, ohne es zu wollen, den Unternehmern nützen, den Arbeitern aber schaden, weil letztere stets das Ueberangebot von Arbeitskräften gegen sich hätten. Da es sich lediglich um eine Besprechung handelte, wurden Beschlüsse nicht gefasst; doch gab der Oberbürgermeister in seinem Schlusswort der Ueberzeugung Ausdruck, dass es doch vielleicht gelingen werde, Unternehmer und Arbeiter auf dem Boden der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen.

Städtischer Arbeitsnachweis in Paris. Ein unentgeltlicher städtischer Arbeitsnachweis besteht, wie den Verhandlungen des Pariser Stadtrathes vom 29. Dezember v. Js. zu entnehmen ist, bereits seit November 1888 im dritten Arrondissement der französischen Hauptstadt. In der Zeit seit Gründung bis Ende vorigen Jahres wurden bei demselben 25 873 Bewerber und 22 060 offene Stellen angemeldet, von letzteren aber 18 764 vermittelt. Das wäre kein übles Ergebniss, und die Freunde der neuesten Bestrebungen gleicher Art in Deutschland könnten also bereits auf erfolgreiche Versuche mit unentgeltlichen städtischen Arbeitsnachweisen in Frankreich hinweisen.

Nothstandsaktionen in Frankfurt a. Main, Magdeburg, Mannheim, Halle und Berlin. Der Stadtverordnetenversammlung von Frankfurt am Main lag am 23. d. M. eine Resolution vor, welche eine Versammlung von Arbeitslosen durch ihr Bureau übersandt hatte, in der die vom Frankfurter Magistrat getroffenen Vorkehrungen als vollständig ungenügend bezeichnet und zur Beseitigung der grössten Noth folgende Forderungen gestellt werden: Errichtung öffentlicher Wärmehallen, unentgeltliche Abgabe von warmen Speisen wenigstens zweimal täglich, Schaffung eines Asyls für Obdachlose, Zuweisung von Beschäftigung an Arbeitslose oder derartige Unterstützung derselben, dass sie nebst Familie leben können; zur Durchführung dieser Forderungen Wahl einer Kommission, zur Hälfte aus Arbeitern, zur Hälfte aus städtischen Beamten bestehend. Aus der Mitte der Stadtverordneten wurde beantragt, in der nächsten Sitzung einen ständigen Ausschuss von 9 Mitgliedern für derartige wirthschaftliche Fragen, die jedenfalls in der nächsten Zeit wiederkehren würden, zu ernennen und diesem Ausschusse das fragliche Schreiben zu übergeben. Der Oberbürgermeister verwies auf den Verwaltungsbericht, wonach man Arbeitslosen Beschäftigung durch Steinklopfen geboten habe. Der Andrang sei keineswegs gross gewesen. Schon vor dieser Versammlung habe der Magistrat in neuerlicher Erwägung dieser Frage es für zweckmässig erklärt, dass das Tiefbauamt neben Steinklopfen auch soweit möglich Erdarbeiten bereit stelle (ist jetzt geschehen. Red.). Der Magistrat sei im Begriffe, in einer Kommission die Sache nochmals spezieller prüfen zu lassen; er schenke derselben fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit, man müsse aber mit der grössten Ueberlegung vorangehen und solle dem Magistrat die Verfolgung der Sache vorderhand überlassen. Die Forderung, die Stadt solle fortgesetzt für Arbeit sorgen, sei eine Chimäre. Man könne sich nur der Fürsorge für diejenigen unterziehen, die schon längere Zeit in Frankfurt sind. Ebenso könne die Stadt nicht eingreifen, wo der Natur des Erwerbszweiges nach das ganze Jahr nicht Arbeit zu erlangen sei. Der Lohn müsse in derartigen Gewerben so sein, dass der Arbeiter auch in der beschäftigungslosen Zeit davon leben könne. Von anderer Seite wurde bedauert, dass eine gute Gelegenheit zur Vornahme von Erdarbeiten, nämlich beim Schwimmbad, wegen des langsamen Fortschreitens dieser Angelegenheit unbenutzt vorübergegangen sei. Hierauf wurde die Wahl des Ausschusses angenommen, dieselbe für die nächste Sitzung anberaumt und die Verweisung des Gesuchs an diesen Ausschuss beschlossen. Bei den Nothstandsarbeiten in Magdeburg sind von den 295 Inhabern von Arbeitsscheinen 19 wegen unwahrer Angabe ihrer Familienverhältnisse aus der Arbeit entlassen worden. Im Nordfrontgelände arbeiten jetzt täglich 208 Mann. 68 Arbeiter haben die ausgestellten Scheine nicht benutzt, zum Theil haben sie anderweitig Beschäftigung erhalten. In Mannheim ist vom 20. bis 26. d. M. die Zahl der zum Steineklopfen Angemeldeten von 551 auf 587, die der Arbeitenden von 165 auf 189 gestiegen. Das Gesuch um Errichtung von Wärmehallen ist der Baukommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen worden. In Halle bewilligte die Stadtverordnetenversammlung am 21. d. M. 46 000 Mark zur alsbaldigen Herstellung einer Strasse im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit. Die Stadtverordnetenversammlung in Berlin endlich nahm am 25. d. M. die Anträge ihres Ausschusses an, die in No. 56 dieser Zeitschrift mitgetheilt sind und lediglich die Errichtung von Wärmehallen, sowie die Fortführung bereits genehmigter Bauten im Winter befürworten.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 3.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten sind die GG. zu Breslau, Bromberg, Peine (Hannover) und Teuchern (Provinz Sachsen).

Seitens der Beisitzervereinigungen einiger Gewerbegerichte sind Anfragen wegen des erleichterten Bezugs der Mittheilungen gestellt worden, die selbstredend erst nach erfolgter Berathung der Angelegenheit im Ausschusse beantwortet werden können.

Eingegangen sind die Geschäftsberichte der GG. Stuttgart und Wetzlar. Nach einer im Ausschuss getroffenen Verabredung wurden dieselben an das Mitglied des Ausschusses, Herrn Lautenschlager, gesandt, der die statistische Verarbeitung des in den Berichten enthaltenen Materials freundlichst übernommen hat. Sonstige Mittheilungen (über gemachte Erfahrungen, Gutachten, Anträge, Wahlen u. dergl.) sind in den Berichten nicht enthalten.

Wiederholt ersuchen wir unsere Mitglieder um Unterstützung durch Einsendung geeigneter Beiträge, sei es direkt an den Geschäftsführer des Ausschusses, sei es an die Mitglieder des Ausschusses. Es kommt uns in erster Linie natürlich auf die Kenntniss interessanter Urtheile, ebenso aber auf Mittheilungen aus dem sonstigen Leben der GG. (Statutenänderungen, Wahlen, Entstehung und Thätigkeit der Beisitzervereinigungen, Beschwerden und Berufungen gegen ergangene Entscheidungen) und auf Mittheilungen aus der Thätigkeit der GG. als Arbeitskammern (Anträge, Gutachten, Eingreifen bei Arbeitseinstellungen u. s. w.) an. Mitglieder des Ausschusses sind die Vorsitzenden der GG. zu Mainz, Karlsruhe, Frankfurt a. M., München, Hannover, Halle, Leipzig, das GG. Berlin und der frühere Vorsitzende des GG. Stuttgart.

Rechtsprechung.

Ist das Gewerbegericht zuständig für den durch Vorenthaltung der Quittungskarte entstehenden Schaden?

Das Berliner GG. hat die obige Frage — die sich mit der im Urtheil aus Karlsruhe (Mittheilungen in Nr. 53 der „Blätter f. soz. Pr.“) behandelten Frage noch berührt, aber nicht deckt — verneint (Urtheil vom 19. Dez. der Kammer 3 H 537/93).

I. Thatbestand. Kläger hat bei dem Beklagten als Maurergeselle bis zum 7. Oktober 1893 gearbeitet; bei seinem Weggange hat ihm der Beklagte die Invaliditätskarte nicht sofort ausgehändigt, vielmehr erst nach vier Tagen zugesandt. Auf Grund dieses Sachverhalts hält sich der Kläger für berechtigt, vom Beklagten Lohnentschädigung für 4 Tage zu beanspruchen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Nach seiner Darstellung hat der Kläger bei seinem Abgange am 7. Oktober 1893 Anweisung erhalten, sich seine Invaliditätskarte von dem Polier, unter dessen Leitung er gearbeitet hatte, abzuholen. Der Kläger habe sein Einverständniss zu erkennen gegeben, die Karte aber dennoch nicht geholt. Es sei offenbar Kläger darauf ausgegangen, durch sein Verhalten den Beklagten zu zwingen, ihm eine Versäumnissentschädigung zu zahlen.

II. Entscheidungsgründe. Das Gewerbegericht ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unzuständig. Das Gebiet, innerhalb dessen sich das Gewerbestreitverfahren in sachlicher Richtung zu halten hat, ist durch die Vorschriften des § 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 abgesteckt, und es muss die Kompetenzfrage um so sorgfältiger geprüft werden, als der besondere für die Gewerbestreitsachen eingeführte Rechtszug sich als eine Ausnahmevorschrift gegenüber dem für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sonst offen stehenden odentlichen Rechtswege charakterisirt und die diesbezüglichen Vorschriften somit nicht über ihre klargesteckten Grenzen auszudehnen sind (vgl. Entsch. des Reichsg. Bd. 12 Nr. 14 S. 61 ff.). Die Gewerbegerichte sind reichsgesetzlich geordnete „besondere Gerichte“ (§ 14 Nr. 4 des Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877). Ausserhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit sind sie nicht bloss unzuständige Gerichte, sondern sie kommen überhaupt nicht als Gerichte in Betracht (Eccius bei Gruchot Bd. 36 S. 142). Wird eine Streitsache ohngeachtet der sachlichen Unzuständigkeit bei dem Gewerbegericht anhängig gemacht, so begründet dies noch nicht die Einrede der Rechtshängigkeit. Erlässt ein Gewerbegericht in Ueberschreitung seiner Kompetenzgrenzen ein Judikat, gegen welches nach dem Gewerbegerichtsgesetz Rechtsmittel überhaupt nicht oder nach Ablauf einer Nothfrist nicht mehr zulässig sind, so kann das die Entscheidung des fraglichen Rechtsstreits vor dem sachlich zuständigen Gericht nicht ausschliessen. Die Zwangsvollstreckung aus einem derartigen Judikat des Gewerbegerichts würde unzulässig sein und der Verurtheilte das auf Grund des nichtigen vollstreckbaren Urtheils Beigetriebene, durch Klage vor dem ordentlichen Gericht (condictio sine causa) zurückfordern können (Eccius a. a. O., vgl. auch Urtheil des Reichsg. v. 1. Juni 1886 I. W. S. Seite 272). Vorliegend fragt es sich, ob der in Betracht kommende Thatbestand unter die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 fällt oder nicht. Nach der gedachten Bestimmung sind die Gewerbegerichte zuständig für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse. Es kann indessen nicht genügen, dass die geltend gemachten Entschädigungsansprüche mit dem Arbeitsverhältnisse insofern zusammenhängen, als das Arbeitsverhältniss den Anlass zu der entstandenen Rechtsbeziehung gegeben hat (Entsch. d. Landg. München I v. 10. Januar 1893; Blätter f. soz. Praxis Nr. 39 S. 114). Die Voraussetzung der Kompetenz des Gewerbegerichts in Bezug auf § 3 Z. 2 des Gesetzes ist vielmehr, dass die Streitsache ihren Rechtsgrund in den speziell das Arbeitsverhältniss regelnden beziehungsweise es ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen habe. Bilden dagegen allgemeine gesetzliche Bestimmungen, welche zwar auch für die durch den Arbeitsvertrag geschaffenen Beziehungen massgebend sind, aber nicht erst diesen ihre Existenz verdanken, das Klagefundament, so ist das Gewerbegericht zur Fällung eines Richterspruchs nicht legitimirt. Hierher gehören Rechtsstreitigkeiten, welche ihren Grund in einer ausserkontraktlichen Verschuldung haben, insbesondere also auch solche, in denen Entschädigungsansprüche aus einer nach Lösung des Arbeitsverhältnisses vom früheren Arbeitgeber begangenen unerlaubten Handlung geltend gemacht worden. Denn zu diesen Entschädigungen ist der Arbeitgeber nicht allein seinem Arbeiter, sondern jedem Dritten gegenüber verpflichtet. (Vergl. die angef. Entsch. des Landg. München I, ferner Entsch. des Reichsger. v. 16. Nov. 1886, bei Gruchot Band 31 Seite 1099; Beschluss des Landgerichts Halle a. S. vom 23. April 1893; Blätter f. soz. Praxis 1893 Nr. 50 S. 215; Wilhelmi und Fürst S. 28; Schicker S. 50; Kayser S. 184; Otto S. 43, 44.) Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, dass die Gewerbegerichte für Klagen, mit welchen lediglich Entschädigungsansprüche wegen verweigerter Aushändigung beziehentlich nicht rechtzeitiger Aushändigung der Quittungskarte erstrebt werden, nicht zuständig sind (§ 108 Gesetz vom 22. Juni 1889, § 25 Theil I Titel 6 allgemeinen Landrechts).

Zur Interpretation des § 2 Abs. 2 des GG.-G., insbes. zu der Frage, welche „Betriebsbeamte“ als „Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes“ gelten. Urtheil des GG. Karlsruhe vom 30. Dez. 1893 i. S. K. c. R. & M.

I. Thatbestand. Die Beklagten betreiben dahier ein grosses Steingeschäft, in welchem Marmor-, Syenit- und Granit-Steine zur Verwendung bei Bauten, Hauseinrichtungsgegenständen und namentlich zu Grabmonumenten verarbeitet und veräussert werden; der Betrieb erfolgt fabrikmässig. Kläger war in dem Geschäft als „Werkschreiber“ angestellt mit einem Monatsgehalt von Mk. 110, vierwöchentlicher Kündigung und unter dem Verbot bei Mk. 2000 Konventionalstrafe, innerhalb zweier Jahre in einem gleichartigen Geschäft thätig zu werden. Die Thätigkeit

des Klägers besteht darin, dass er die Arbeitsleistung der einzelnen Arbeiter festzustellen und aufzuzeichnen und demnach die Grundlage für deren Ansprüche zu fixiren, wie auch den Bestand des Magazins festzustellen und die hierwegen zu führenden Aufzeichnungen auf dem laufenden Stand zu halten hat. Diese Thatsachen sind unbestritten. Kläger macht mit der Klage geltend, er sei von den Beklagten unberechtigter Weise entlassen worden, und verlangt im Ganzen an Gehalt und Entschädigung, Mk. 186,86. Die Beklagten wenden zunächst die Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts ein; Kläger sei weder Arbeiter, noch Betriebsbeamter, sondern Handlungsgehilfe im Sinne des § 154 Abs. 1 G.-O. Kläger gibt auf Befragen an, er habe seine Ausbildung zunächst auf dem Realgymnasium erhalten, sodann habe er sich eine vollständig kaufmännische Ausbildung erworben. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründet Kläger damit, dass er Betriebsbeamter bei den Beklagten gewesen und somit, da sein Jahresverdienst zweitausend Mark nicht übersteige, die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte anzuwenden sei.

II. Entscheidungsgründe. Die Gewerbegerichte sind zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andrerseits berufen. Nach § 2 des Gesetzes gelten als Arbeiter diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet; ingleichen gelten nach Abs. 2 des § 2 als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höhern technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst, an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Entscheidung der Frage, ob das Gewerbegericht zur Erledigung der vorliegenden Rechtsstreites berufen ist, hängt somit von Beantwortung der Frage ab, ob Kläger als Betriebsbeamter oder Werkmeister im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes anzusehen ist; diese Frage ist aber zu verneinen. Als „Betriebsbeamter" kann nur derjenige betrachtet werden, welcher mit der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abtheilung desselben beauftragt ist; „Werkmeister" ist aber derjenige, welcher die gewerbliche Thätigkeit der einzelnen Arbeiter technisch zu leiten und zu beaufsichtigen hat. Weder die eine noch die andere Voraussetzung trifft hier zu. Kläger hat in dem Geschäft der Beklagten lediglich eine kaufmännische Aufgabe. Er hat die Arbeitsdauer und Arbeitsleistung der einzelnen Arbeiter festzustellen und die deshalb zu führende Liste in Ordnung zu halten, damit so eine richtige Grundlage für deren Entlohnung gewonnen wird; er hat ferner die Aufsicht über das Magazin, er muss dafür sorgen, dass jederzeit der Bestand des Magazins ordnungsmässig festgestellt ist, damit die beklagte Firma in der Lage ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche der kaufmännische Betrieb des Geschäfts erfordert. Kläger konnte auch nach der Art seiner Vorbildung gar keine andere Thätigkeit suchen, als auf eine solche kaufmännische Art. Für die Frage aber, ob Kläger Handlungsgehilfe oder Arbeiter bezw. Betriebsbeamter oder Werkmeister ist, erscheint als entscheidend die kaufmännische Natur seiner Dienste gegenüber den technischen Diensten, welchen Arbeiter bezw. Betriebsbeamte oder Werkmeister leisten. (vergl. Entsch. des R. O. G. G. Band XVII S. 307.) Hiernach trifft die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte im vorliegenden Falle nicht zu und war die Klage wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abzuweisen.

In wieweit kann der Arbeiter sich an den Auftraggeber seines Arbeitgebers halten?

Zu dieser Frage, die bereits in den p. 195 und 214 des vorigen Jahrgangs des Berliner GG. behandelt ward, übersendet uns das GG. Karlsruhe das folgende Urtheil vom 30. Dez. 1893 i. S. G. c. F., das insbesondere deshalb interessant ist, weil es zeigt, dass die dort für das Baugewerbe behandelten Rechtsfragen und das Verhältniss des Zwischenunternehmers ganz ebenso auch in anderen gewerblichen Verhältnissen vorkommen.

I. Thatbestand. Kläger behauptet, er habe im Auftrag des Beklagten in der Zeit vom 16. v. M. bis 9. d. M. als Holzmacher gearbeitet und verlangt einen entsprechenden Taglohn im Betrage von Mk. 2,50; er stellt folgende Berechnung auf: Taglohn für 21 Tage à Mk. 2,50 = Mk. 52,50. Hiervon ab a) Zahlung Mk. 38.—, b) Versicherungsgebühren Mk. 1,68, zusammen Mk. 39.68; Rest Mk. 12,82. Beklagter gibt diese Berechnung als richtig zu, wendet aber ein, nicht er, sondern ein gewisser Johann Hofheinz sei verpflichtet, diesen Lohn zu bezahlen. Er, Beklagter, habe von der Stadtgemeinde Karlsruhe das Abholzen eines Theils des sog. Durlacher Waldes übernommen und durch Vertrag vom 16. November 1893 dem Johann Hofheinz übertragen zum Preise von Mk. 1,10 per Ster Scheit- und Prügelholz für Mk. 4,21 per 100 Wellen, sowie zu einem nicht in dem Vertrag angegebenen Preis pro Festmeter Holz. Kläger sei von Johann Hofheinz eingestellt worden. Auf Befragen gibt Beklagter zu, dass er sowohl den Hofheinz als den Kläger bei der Versicherung als seine Arbeiter angemeldet habe; er gibt ferner zu, dass ein Theil der an den Kläger geleisteten Zahlung von ihm geleistet worden sei. Kläger erwidert, er sei von Hofheinz und dem Beklagten eingestellt worden, Hofheinz sei lediglich Beauftragter des Beklagten gewesen und dieser für die Lohnforderung direkt haftbar; Hofheinz sei, wie zugegeben wird, nicht zahlungsfähig.

II. Entscheidungsgründe. Nach den vorliegenden Verhältnissen muss der Beklagte als eigentlicher Arbeitgeber des Klägers, Hofheinz aber nur als Beauftragter des Beklagten angesehen werden. Dies ergibt sich sowohl daraus, dass Beklagter den Hofheinz ebenso als seinen Arbeiter zur Versicherung angemeldet hat wie den Kläger, als auch daraus, dass Beklagter einen Theil des verfallenen Lohnes an den Kläger bezahlt hat. Der Vertrag vom 14. November d. J. bestimmt übrigens zwar wohl den Preis, welchen Hofheinz für die eventuell von ihm zu liefernde Arbeit zu beziehen hat, enthält aber keineswegs die ganze oder theilweise Uebernahme der von dem Beklagten der Stadtgemeinde gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit. Eine Auslegung des Vertrags dahin, dass die zur Arbeit bei Hofheinz verwendeten Arbeiter sich wegen ihres Lohnes lediglich an diesen zu halten hätten, würde lediglich die Folge haben, dass zwischen dem eigentlichen Unternehmer und dem Kläger eine zahlungsunfähige Mittelsperson eingeschoben und so der Arbeiter um seinen redlich verdienten Lohn gebracht würde. Ein derartiger Erfolg kann von den Betheiligten nicht beabsichtigt worden sein; wenn aber etwa eine solche Absicht doch vorhanden gewesen sein sollte, so würde dies gegen die Bestimmungen des Gesetzes, dass Verträge einen redlichen Vollzug verlangen verstossen und unter keinen Umständen den Schutz des Gerichts geniessen können. Deshalb wird der Klageforderung stattgegeben.

Vermischtes.

Gewährung eines Gemeindelokals für Besprechungen der Beisitzer. In der Sitzung des Münchener Bausenats vom 12. d. M. theilte Rechtsrath Wölzl, Vorsitzender des dortigen GG., mit, dass sich bei ihm eine Deputation von Beisitzern des GG., aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehend,. eingefunden und das Gesuch gestellt habe, es möge den Beisitzern behufs Abhaltung von monatlichen Plenarversammlungen zur Besprechung gg. Angelegenheiten ein passendes Lokal unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Solche Besprechungen wurden im Interesse der gedeihlichen Wirksamkeit des Gerichts nur als erwünscht bezeichnet und der Bausenat entsprach deshalb dem Gesuche. Die unbeträchtlichen Kosten wurden auf den Etat des GG. übernommen.

Das Kgl. GG. Düsseldorf ersucht uns, die kurze Mittheilung in Nr. 53 dahin richtig zu stellen, dass die dort erwähnten Mk. 1665 Kosten für Beschaffung von Sitzungslokalitäten u. s. w. nicht an die Stadt Düsseldorf gezahlt, sondern von dieser, gemäss § 4 des Regulativs für das Kgl. GG. Düsseldorf vom 21. Februar 1892 (bzw. § 11 des preuss. Gesetzes betr. die Kgl. GG. in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891) getragen werden mussten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 8. Februar 1894. Nr. 58.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Für den ersten Jahrgang der „Blätter für soziale Praxis" sind Einbanddecken mit Prägung in Golddruck hergestellt worden, welche zum Preise von Mk. 1,20 durch alle Buchhandlungen sowie von der unterzeichneten Verlagshandlung zu beziehen sind.

Berlin SW., Wilhelmstrasse 129.

Siemenroth & Worms,
Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Städtische Arbeitsämter und Gewerbegerichtsgesetz. Von Rechtspraktikant Dr. Zahn.

Städtische Verbrauchs- und Luxussteuern. Von Stadtrath Ludwig-Wolf.

Vorerhebungen zur städtischen Arbeitsvermittlung für Dienstboten. Von Dr. M. Quarck.

Notizen: Schulwesen: Schulkinderspeisung in Leipzig. Schulärzte wegen Schwerhörigkeit der Kinder. Verwendung von Schulkindern zum Glockenläuten. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. Obligatorische Fortbildungsschule und Gewerbegericht. Mängel des Fortbildungsschulwesens in Preussen. Fortbildungskurse für Bäcker- und Barbierlehrlinge. — Armenpflege: Versicherungsgesetz und Armenaufwand in Augsburg. — Gesundheitspflege: Schwimmbad in Freiberg i. S. — Wohnungswesen: Stadterweiterung und Zonenenteignung. Versicherungsanstalten und Bau von Arbeiterwohnungen. Zum Retentionsrecht des Vermiethers. Gesetzentwurf betr. Herstellung billiger Arbeiterwohnungen in Frankreich. — Gewerbewesen: Zentralisation des Arbeitsnachweises in Berlin. Thätigkeit der Arbeitsnachweisanstalten in Karlsruhe und Freiburg i. B.

Vermischtes: Städtische statistische Bureaus „Luxus"-Anstalten.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Städtische Arbeitsämter und Gewerbegerichtsgesetz.

Von Rechtspraktikant Dr. Zahn in München.

Unter den vielen Erörterungen, welche das Lautenschlager'sche Projekt, betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes im Anschlusse an das Gewerbegericht, gefunden hat, verdient die des Herrn Dr. Freih. v. Reitzenstein in seiner Schrift „Arbeitsvermittlung und Gewerbegericht" eine ganz besondere Beachtung. Mit prägnanter Kürze und wissenschaftlicher Schärfe sind in dieser Abhandlung alle diejenigen Momente zusammengestellt und motivirt, welche gegen die Verbindung von Arbeitsnachweis und Gewerbegericht sich eventuell geltend machen lassen. Freilich ist Reitzenstein nicht ohne Widerspruch geblieben, insbesondere waren es die „Blätter für soziale Praxis", die mehrmals Gelegenheit nahmen, auf Schwächen der Argumentation der Gegner des Lautenschlager'schen Projekts, zu denen Herr v. Reitzenstein gehört, aufmerksam zu machen. Ein Bedenken des genannten Schriftstellers scheint uns indessen bisher noch zu wenig gewürdigt, wir meinen das Bedenken, welches Reitzenstein wegen der rechtlichen Zulässigkeit der Angliederung des Arbeitsamts an das Gewerbegericht hegt. Allerdings hat das Landgericht Stuttgart der Mittheilung der Bl. f. soz. Pr. zufolge sich für die rechtliche Zulässigkeit erklärt, eine nähere Begründung dieser Ansicht ist bis jetzt jedoch nicht bekannt geworden.*) Mit Rücksicht hierauf dürfte es vielleicht nicht unwillkommen erscheinen, die erwähnte Frage hier näher zu untersuchen.

In der angeführten Schrift sagt Dr. Freih. v. Reitzenstein Seite 11 folgendes: „Es scheint mir noch gar nicht ausgemacht, dass die bestehende Gesetzgebung dem Gewerbegerichte gestattet, die in der Bildung und Leitung der Arbeitsnachweisanstalt ihm im Entwurfe zugedachte Rolle zu übernehmen. Das Gesetz vom 29. Juli 1890 umgrenzt bestimmt die Befugniss des Gewerbegerichts und enthält keine Vorschrift, welche einer derartigen lokalen Erweiterung seiner Zuständigkeit die Grundlage geben könnte." Dies Bedenken erweist sich bei genauerer Prüfung nicht als stichhaltig.

Vor allem wird übersehen, dass der Entwurf Lautenschlagers die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, welche selbstredend nur durch Reichsgesetz erweitert werden kann, völlig unberührt lässt, sie weder einschränken noch ausdehnen will. Die Organisation des Gewerbegerichts soll lediglich dazu benützt werden, eine Kommission zu gewinnen, welche das Arbeitsamt zu leiten hat. Damit wird aber weder formell noch materiell dem Gewerbegerichtsgesetz zuwidergehandelt. Nirgends, auch nicht in dem eben zitirten Gesetze, findet sich eine Inkompatibilitätsvorschrift des Inhalts, dass die Zugehörigkeit als Mitglied zum Gewerbegerichte mit der Theilnahme an der Verwaltung eines städtischen Arbeitsamts unverträglich sei. Sowenig der Magistrat beispielsweise gehindert ist, einen Verwaltungsbeamten zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu wählen, sowenig steht andererseits etwas im Wege, dass er zur

*) Der Beschluss des Landgerichts gibt keine besondere Gründe an. Sein Wortlaut, dessen Mittheilung wir Herrn Oberbürgermeister Rümelin von Stuttgart verdanken, ist: Stuttgart. den 20. Dezember 1893. Die vereinigten Zivilkammern des Königl. Württ. Landgerichts in Stuttgart an den Gemeinderath der Stadt Stuttgart. In der Sitzung vom 2. November d. Js. hat der Gemeinderath nach Berathung über den von dem Stuttgarter Gewerbegericht vorgelegten Entwurf eines Statuts für das zu errichtende städtische Arbeitsamt den Beschluss gefasst: „das Landgericht um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, „ob die in dem gedachten Entwurf vorgesehene Ueberweisung „weiterer Funktionen an das Gewerbegericht aus rechtlichen oder „dienstlichen Gründen unzulässig sei." Wir haben die vorgelegte Frage einer Prüfung unterzogen und geben auf Grund derselben dem Gemeinderath zu erkennen, dass wir die in dem Entwurf vorgeschlagene Uebertragung der Leitung und Beaufsichtigung des Arbeitsamtes an eine aus Mitgliedern des Gewerbegerichts zu bildende Kommission aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden wissen, und dass wir auch von Dienstaufsichtswegen zur Zeit keine Veranlassung finden, gegen die beabsichtigte Erweiterung des gewerbegerichtlichen Geschäftskreises Einsprache zu erheben. Der Gemeinderath wird beauftragt, das Statut, wenn es endgiltig festgestellt ist und die Rechtskraft erlangt hat, vorzulegen. Der Vorstand der I. Zivilkammer: Landerer. Der Vorstand der II. Zivilkammer: Hiller.

Leitung eines städtischen Arbeitsamts — also zur Ausübung einer rein administrativen Thätigkeit — Organe beruft, welche im übrigen an der Rechtsprechung des Gewerbegerichts betheiligt sind. Von einer Erweiterung der Zuständigkeit des betreffenden Assessors kann im ersten Falle sowenig, wie im zweiten Falle von einer Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts gesprochen werden. Es liegt lediglich eine Personalunion vor, analog dem Falle, wo in zwei oder mehreren Staaten, in welchen das herrschende Subjekt durch Wahl bestimmt wird, dieselbe Person zur Ausübung der Staatsgewalt berufen wird, und diese wirklich übernimmt; die Befugnisse des Herrschers in dem einen wie in dem anderen Staate werden durch jene Union in keiner Weise erweitert.

Interessant dürfte es sein, hier anzufügen, welche Stellung der bekannte Staatsrechtslehrer Dr. Max von Seydel, der vom Stadtmagistrat München um eine gutachtliche Aeusserung über die vorliegende Frage angegangen wurde, zu der letzteren einnimmt. In seiner Erwiderung sagt er u. a. folgendes: „Gegen die Uebertragung der Aufgabe eines Arbeitsamts an das Gewerbegericht als solches würden sich wohl Bedenken geltend machen lassen. Aber darum handelt es sich im gegebenen Falle nicht, sondern nur darum, dass ein Theil der Personen, die zur Thätigkeit im Gewerbegerichte berufen sind, noch zu einer anderweitigen öffentlichen Funktion herangezogen werden soll. Ich wüsste keinen rechtlichen Einwand, den man hiegegen mit Grund erheben könnte. Ein allgemeiner staatsrechtlicher Satz, wonach derjenige, der in der Rechtspflege Dienste leistet, andere öffentliche Dienste gar nicht leisten dürfe, besteht nicht. Selbst beim berufsmässigen Richterdienst stellt der Gesetzgeber diejenige Inkompatibilität ausdrücklich fest, die er vorschreiben will. Beim Dienste im Ehrenamte liegt es vollends in der Natur der Verhältnisse, dass sich Dienste mannigfachster Art auf dieselbe Person häufen können. Der nämliche Geschäftsmann kann Handelsrichter und Mitglied der Handels- und Gewerbekammer, dann wieder gelegentlich Schöffe oder Geschworner sein. Es ist nicht abzusehen, warum das Mitglied eines Gewerbegerichts nicht auch Mitglied eines Arbeitsamts soll sein dürfen. Wollte dergleichen nicht zugelassen werden, so hätte das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 ausdrücklich ein bezügliches Verbot aussprechen müssen. Eines nehme ich hiebei als selbstverständlich an, dass die in § 18 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung zur Amtsübernahme auf die Funktion als Mitglied des Arbeitsamts nicht erstreckt werden kann. Ich weiss nicht, ob mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass die freiwillige Uebernahme letzterer Funktion in einer grösseren Zahl von Fällen Schwierigkeit begegnet. Wäre dem so, dann würde im Statut des Arbeitsamts eine vorsorgliche Bestimmung zu treffen sein. . . . . .“

Im Anschluss an die von Seydel mit Recht verneinte Verpflichtung zur Uebernahme der Funktion als leitendes Mitglied des Arbeitsamts dürfte der Hinweis darauf am Platze sein, dass das Gewerbegerichtsgesetz eine Handhabe bietet, mittelst dessen die Mitglieder des Gewerbegerichts angehalten werden können, dem Arbeitsamt, welches sich nur auf gewerbliche Arbeiter beschränkt, als berathendes Organ Dienste zu leisten. Gemäss § 70 des zit. Gesetzes kann der Magistrat jederzeit vom Gewerbegerichte Gutachten über gewerbliche Fragen verlangen und zur Abgabe dieser Gutachten ständige — aus der Mitte des Gewerbegerichts zu wählende — Ausschüsse einsetzen. Zu den gewerblichen Fragen zählt nun ohne Zweifel auch diejenige, welche die Vermittlung gewerblicher Arbeit betrifft. Es würde also nichts hindern, dass der Magistrat eine ständige Kommission des Gewerbegerichts einsetzt, welche die Aufgabe hat, alle auf die gewerblichen Arbeitsvermittlungsverhältnisse und das diese regelnde städtische Arbeitsamt bezüglichen Fragen zu begutachten. Würde der Magistrat so weit gehen, diese Gutachten ohne Weiteres zu respektiren, so würde die Kommission des Gewerbegerichts thatsächlich — nicht formell — nicht nur berathendes, sondern auch vollziehendes Organ des städtischen Arbeitsamtes sein. Nur müssten die Dienstboten ausser Betracht bleiben, da deren Verhältnisse sich nicht unter den Begriff der „gewerblichen“ Fragen subsumiren lassen. Wir sehen also, dass es auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes möglich ist, ein dem Gewerbegerichte als solchem übertragenes, allerdings rein gewerbliches städtisches Arbeitsamt einzurichten.

Doch wir sind weit entfernt, der eben angedeuteten Organisation das Wort zu reden, uns scheint vielmehr der von Lautenschlager verfasste Entwurf, dessen Verbesserungsfähigkeit ja wohl auch der Autor selbst zugeben wird, am besten geeignet zu sein, da, wo das Bedürfniss nach Errichtung eines städtischen Arbeitsamts besteht, befriedigende Arbeitsvermittlungsverhältnisse zu schaffen.

Städtische Verbrauchs- und Luxussteuern.

Von Stadtrath **Ludwig-Wolf** in Leipzig.

(Schluss.)

Der Haupteinwand nun, welcher gegen die Anlegung indirekter Steuern erhoben wird, ist in der landläufigen Behauptung gegeben, dass sie den „kleinen Mann“ ungleich stärker belasten, als den Vermögenden. In solcher Allgemeinheit erhoben trifft aber dieser Einwand durchaus nicht zu. Freilich werden indirekte Steuern, damit sie einen entsprechenden Ertrag abwerfen, gewöhnlich auf Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs gelegt, an dem auch der Mindervermögende Theil nimmt. Es trifft aber — wenn man von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen wie Mehl, Kartoffeln, Salz, Heringen u. dergl. absieht — schon die Voraussetzung nicht zu, dass von den belasteten Verbrauchsgegenständen der Minderbegüterte, wenn nicht einen grösseren, so doch den gleichen Theil verbrauche, wie der Bessergestellte. Dass der Arbeiter X. mehr Brod, mehr Kartoffeln, mehr Heringe u. dergl. für seine Person verbraucht, wie der Kommerzienrath Y. soll durchaus nicht bestritten werden; anders liegt aber die Sache schon bei den Brenn- und Beleuchtungsmaterialien, mit denen dieser voraussichtlich ungleich weniger sparsam umgehen dürfte, wie sein Gegenüber. Nun ist es aber doch in aller Welt keine conditio sine qua non, dass die indirekten Steuern alle Mal nur auf die Verbrauchsgegenstände des „kleinen Mannes“ gelegt werden! Vermeidet man dies und wählt an deren Stelle Gegenstände, an denen der kleine Mann zwar auch, aber nicht hervorragend als Konsument betheiligt ist, dann ist nicht abzusehen, weshalb man indirekte Steuern als inhuman verwerfen sollte. Weiter wird bei diesem Einwurfe gewöhnlich ein sehr wichtiges Moment ausser Betracht gelassen: Fast eine jede Waare weist neben dem Preise, den sie im Weltmarkts-(En-gros-)verkehre hat und der sich in der Hauptsache nach ihren Produktionskosten regelt, noch einen besonderen Ortspreis auf, der als Zuschlag zu dem ersteren durch die am Orte gegebenen besonderen Verhältnisse, insbesondere durch die Verhältnisse des Zwischenhandels, bedingt und geregelt wird. Legt sich nun die indirekte Besteuerung die Beschränkung auf, dass sie nur einen geringfügigen Theil des Ortspreises beansprucht, so rechnen zu allermeist alle die Zwischenhände, durch welche die Waare läuft, bis sie an den Konsumenten gelangt, damit in der Weise, dass sie, gedrängt durch die Konkurrenz, einen Bruchtheil der Steuer zu ihren Lasten übernehmen, sodass entweder gar keine, oder nur eine unmerkliche Erhöhung des Ortspreises die Folge ist. Anders liegt freilich die Sache, wenn die indirekte Besteuerung sich diese weise Beschränkung nicht auferlegt und einen unangemessenen Theil des bisher üblichen Ortszuschlages für sich in Anspruch nimmt. In solchem Falle verflüchtigt sich die Wirkung der Konkurrenz, die Zwischenhände be-

nützen mit einem Schein Rechtens den gegebenen Vorwand zur Erhöhung ihres Preisantheils und die Folge ist ein merkliches oft ungebührliches Hinaufgehen des Ortspreises. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Ausführungen liefert unsere Nachbarstadt Dresden. Dresden hat den Oktroi (die Akzise) nicht, wie Leipzig, seiner Zeit aufgegeben, sondern auf alle Verbrauchsartikel beibehalten, soweit die reichsgesetzlichen Zollbestimmungen dies zuliessen, und doch sind in Dresden erfahrungsmässig die Bedürfnisse des täglichen Lebens billiger, als bei uns. Verfasser hatte vor Kurzem Gelegenheit, mit dem Verwaltungsrathsmitgliede einer sehr grossen Brauerei über die Gemeinde-Biersteuer zu sprechen. Hierbei machte der betreffende mit den einschlägigen Verhältnissen eingehend vertraute Herr kein Hehl daraus, dass die Auferlegung einer Bierabgabe in der nach dem Zollvereinigungsvertrage von 1867 zulässigen Höhe von 65 Pf. auf das Hektoliter den Brauereien insofern sehr unangenehm sei, als diese bei der Geringfügigkeit der Abgabe nicht umhin könnten, dieselbe auf ihr Konto zu übernehmen, da man auf eine solche Bagatelle keine Erhöhung des Bierpreises stützen könne. Betrüge die Abgabe auf das Hektoliter aber 5 Mk. und mehr, so könne man sie durch eine Erhöhung der Bierpreise den Konsumenten zuschieben.

Selbst nun angenommen (nicht aber zugegeben), dass bei einer rationellen Auswahl der Gegenstände der indirekten Besteuerung die Behauptung der Mehrbelastung des „kleinen Mannes“ dennoch wahr werden und Platz greifen sollte, so glaubt Verfasser in dem weiter oben bereits Ausgeführten ein Moment schon angedeutet zu haben, welches jene Thatsache in ihrer Bedeutung in ganz erheblicher Weise abzuschwächen geeignet ist. Verfasser ist gleich im Anfange dieses Aufsatzes davon ausgegangen, dass ihm die Klagen über Steuerdruck durch eine zu einseitige Betonung und Benutzung des Prinzips der Einkommensteuer hervorgerufen zu sein schienen und hat sich für eine grössere Vielgestaltigkeit des anzuwendenden Steuersystems ausgesprochen. Daraus geht hervor, dass er die Einkommensteuer nicht fallen gelassen, sondern beibehalten wissen will. Beobachtet man neben einer sachgemässen Auswahl der einzuführenden indirekten Steuern noch die Vorsicht, dass man den indirekten Steuern nur einen gewissen Theil des aufzubringenden Bedarfes zur Deckung überweist, einen anderen aber (und zwar den Haupttheil) der Einkommensteuer, dann bleibt das durch die natürliche Billigkeit gebotene Verhältniss gewahrt, dass die kräftigeren Schultern nach wie vor ein grösseres Maass der städtischen Lasten zu tragen haben. Es erübrigt noch des Umstandes zu gedenken, dass in den Gemeinden, wo durch die Aufhebung der untersten Stufen der Einkommensteuer ein Theil der Bevölkerung von jeder direkten und damit also von jeder Steuer ausgeschlossen und befreit ist, in den indirekten Steuern das einzige Mittel gegeben ist, diesen Bevölkerungstheil gegenüber den grossen Vortheilen, die ihm die Gemeinde bietet, zu einem angemessenen Mittragen der städtischen Lasten heranzuziehen.

Also nicht in der Weise sollen Verbrauchssteuern für Städte hier empfohlen werden, dass wir nach Art sizilianischer Gemeindevertretungen in den indirekten Steuern das Mittel erblicken, die misera contribuens plebs auszusaugen und für die vermögenden Bevölkerungsschichten zahlen und arbeiten zu lassen, sondern in dem Sinne, dass wir in verständig angelegten indirekten und Luxus-Steuern einen Weg der Steuererhebung suchen, wie der um des Lebens Nothdurft ringende Steuerzahler seinen der Billigkeit angemessenen Antheil an den Gemeindelasten in einer Form abtragen kann, die ihm die Aufgabe erleichtert, die sein wirthschaftliches Gleichgewicht nicht stört und ihn nicht zum unzufriedenen Menschen macht.

* * *

Nachschrift der Redaktion. Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Frage der städtischen Steuern hat, gewährten wir obigen Ausführungen unseres geschätzten Mitarbeiters sehr gerne Raum, obwohl sie mit unseren Anschauungen nicht übereinstimmen. Es ist u. E. die städtische Besteuerung nicht von dem Zusammenhang mit der staatlichen Besteuerung einerseits und mit dem Kommunalhaushalt andererseits loszulösen und gesondert zu betrachten. Unstreitig sind bei uns die indirekten Steuern im Reichshaushalt viel zu einseitig entwickelt worden, woran die Thatsache, dass die Einzelstaaten keine oder nur geringfügige erheben, nichts ändert. Bei dieser Sachlage erscheint uns eine abermalige Verweisung städtischen Bedarfes auf diese Steuerquellen nicht richtig, es sei denn, dass es sich um Luxussteuern im eigentlichen Sinne handelt, für welche sich aber recht schwer praktische Beispiele finden lassen. Dass eine einseitige Entwicklung der Einkommensteuer nur in gewissen Grenzen möglich ist, darin stimmen wir dem Verfasser bei, zumal hier die Landesstaaten mit voraussichtlich wachsendem Bedarf in Konkurrenz treten. Die Gemeinden werden so mehr und mehr auf Ertragssteuern, namentlich Grund- und Gebäudesteuern, vor allem aber auf Einnahmen aus eigenem Vermögen bezw. Gewerbebetrieb angewiesen sein, und in dieser Beziehung halten wir allerdings die Finanzwirthschaft der Städte noch grossentheils für sehr zurückgeblieben. Insbesondere scheint uns erforderlich, dass die Stadtgemeinden den Ertrag der Werthsteigerung, welchen Grund und Boden bei der Verwandlung von Ackerland in Bauland erfahren, mehr und mehr für sich in Anspruch nehmen, bezw. verhindern, dass er Privatleuten zufällt. Bei den heutigen Miethpreisen erkauft die überwiegende Masse der Stadteinwohner die Vortheile, welche sie von der Stadtverwaltung haben, durch Erlegung eines unverhältnissmässig grossen Theils des Einkommens für die Wohnung, ja sie geht eines Theils jener Vortheile überhaupt verlustig; und die Stadtgemeinden lassen diese Erträge andern zufliessen. Würde eine richtige kommunale Bodenpolitik es dahin bringen, dass einmal die Werthsteigerung, welche Ackerboden bei Verwandlung in Bauland erfährt (ein Prozess, den die Stadt hervorruft), der Stadtverwaltung verbleibt, und dass ferner die Miethpreise nicht ins Ungemessene steigen, so würde nicht nur direkt eine Einnahme erzielt, welche manche Steuerbeträge entbehrlich machte, sondern es würde auch die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, welche jetzt durch die Miethpreise beeinträchtigt ist, bedeutend gehoben. Gerade die Einkommensteuer hat in den Miethen die schwerste Konkurrenz vermöge der konzentrirten Zahlungen, die beiden gemeinsam ist. Hätte z. B. die Stadtgemeinde Leipzig, die bekanntlich die hervorragendste Grundeigenthümerin in und ausser dem Weichbild der Stadt war und ist, statt auf hohe Verkaufspreise auszugehen, die Bebauung durch Verpachtung von Gelände auf längere Dauer zu fördern gesucht, so würden heute laufende Einnahmen aus Pachtzinsen vorhanden sein, während man sich jetzt sagen muss, dass die ehemals städtischen Grundstücke den Bodenspekulanten doch noch mehr Gewinn abwarfen als dem Stadtsäckel. Die Stadt sieht sich aber weiter dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie selbst die hohen Miethpreise gefördert hat, weil sie ihr Grundeigenthum vom Markte zurückhielt, um es so hoch wie möglich zu verkaufen. Unserer Ueberzeugung nach wird die kommunale Finanzpolitik mehr und mehr Hand in Hand mit der kommunalen Wohnungspolitik gehen müssen.

Vorerhebungen zur städtischen Arbeitsvermittlung für Dienstboten.

Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.

Ob die Dienstbotenvermittlung von den mehrfach in der Errichtung begriffenen städtischen Arbeitsnachweisstellen mit zu übernehmen sei — diese Frage ist in Stuttgart so gut wie bejahend entschieden, sie unterliegt in Frankfurt a. M. eingehenden Er-

wägungen, und sie wird wohl auch von den übrigen Städten, welche an die Einrichtung einer kommunalen Arbeitsvermittlung denken, sehr ernst ins Auge gefasst werden müssen. Wird sie von der städtischen Einrichtung nicht mit geregelt, so bleibt die gute Hälfte der gesammten Stellenvermittlung jeder Stadt im alten, desolaten Zustande. Ausser den Zahlen der Erhebung des Frankfurter Gewerkschaftskartells, die S. 38, III. Halbjahr dieser Zeitschrift kurz mitgetheilt wurden, sprechen einige Ziffern, die inzwischen aus anderen Städten bekannt geworden sind, für diese Thatsache. Von insgesammt 14 679 Dienstboten, die man am 1. Dezember 1890 in Leipzig zählte, waren kaum 2000 in der Stadt selbst geboren, alle übrigen zugezogen. In Dresden, das am 1. Dezember 1890 insgesammt 14 498 Dienstboten hatte, wurden während des Jahres 1893 zusammen 19 059 Dienstwechsel gemeldet. Diese Ziffern beweisen die grosse Bedeutung der Dienstbotenvermittlung für die Regelung des städtischen Arbeitsmarktes, und es wird deshalb kaum möglich sein, dass die Städte ohne eingehende Vorerhebungen über den gegenwärtigen Stand des privaten Dienstbotenvermittlungswesens ihre Entscheidung treffen. Für diese Erhebungen soll durch nachfolgende Zeilen einige Vorarbeit geliefert werden, die vielleicht da oder dort Weiterungen und Schwierigkeiten zu einem kleinen Theil mit überwinden hilft.

Bei der schon erwähnten Umfrage des Frankfurter Gewerkschaftskartells haben sich nämlich, so wenig umfangreich die Erhebung war, gewisse Gesichtspunkte für den Kreis und die Formulirung der zu stellenden Fragen ergeben, die auch anderswo benutzt werden können. Man vertheilte an die Delegirten des Gewerkschaftskartells Fragebogen, welche diese auf Grund ihrer vielfachen Beziehungen zu Dienstboten nach ausdrücklicher Befragung derselben ausfüllten und zurücklieferten. Man ging dabei zunächst mit einem äusserst einfachen Formular vor, welches im Wesentlichen Nichts, als die Fragen nach Namen und Wohnung des Dienstboten und der Herrschaft, gegenwärtigen Lohn, etwa bezahlte Vermittlungsgebühren der Dienstboten und Herrschaften, sowie nach Logis und Kost enthielt, welche bei Gelegenheit eines Stellenwechsels etwa von Dienstboten bei einer privaten Stellenvermittlung in Anspruch genommen worden waren. Die Antworten zeigten jedoch, dass diese Fragestellung, wenn sie wiederholt werden soll, einer wesentlichen Verbesserung fähig ist. Und so darf nunmehr vorstehendes Schema als dasjenige bezeichnet werden, das sich aus der Praxis als vervollkommnetes ergab.

Dieses Schema hat natürlich die Befragung der Dienstboten, um die man kaum herumkommen wird, und zwar entweder die direkte, oder die indirekte durch Mittelspersonen zur Voraussetzung; bedient man sich der Herrschaft als Mittelsperson, so wird die Ausfüllung der Rubriken, welche diese betreffen, vollständiger ausfallen, weil die Dienstboten über die Ausgaben ihrer Herrschaften für Stellenvermittlung meist nur sehr unvollkommen unterrichtet sind. Eine offene Frage ist es, inwieweit eine Amtsstelle als Veranstalterin der Erhebung auch die Vermittlungsbureaus zur Auskunft heranziehen soll und kann. Diese Bureaus werden zu erschöpfender Auskunft selten bereit sein und haben kein Interesse an einer solchen, während dasselbe in hohem Masse bei Dienstboten und Herrschaften vorliegt. Selbstverständlich werden obiges Verfahren wie der skizzirte Frägebogen noch weitgehender Verbesserung fähig sein.

No. Ausgefüllt am ..... 189 .

durch .....

Name und Stellung (Hausmädchen, Kindermädchen, Köchin etc.) des Dienstboten: .....

Name und Wohnung der Herrschaft: .....

Alter und Monatslohn des Dienstboten: .....

1. Benutzte bereits folgende private Stellenvermittlungsbureaus am Ort:

Im Jahre	Name (Firma) des Stellen-Verm.-Bureau	Bezahlte Gebühren				Sonstige dem Bureau gewährte Vergütungen	Lohn der vermittelten Stelle
		von der Herrschaft		von dem Dienstboten			
		Einschreibgebühr	Vermittlgsgebühr.	Einschreibgebühr	Vermittlgsgebühr.		

2. Nahm Logis bezw. Kost bei folgenden Stellenvermittlungsbureaus:

Im Jahre	Name (Firma) des Stellen-Verm.-Bureau	Bezahlte für					Leistete sonstige persönliche Dienste (Reinig., Aufwasch. etc.)	Bemerkungen
		½ Bett pro Nacht	1 ganzes Bett pro Nacht	Frühstück	Mittagessen	Abendessen		

Aber es sollte eben nur der Anfang mit einer Anregung gemacht werden, die, wenn sie aufgenommen wird, sicher reiche Aufschlüsse zur Erkenntniss der Missstände liefert, die heute noch auf dem Gebiete der privaten Dienstbotenvermittlung vorliegen. Neben den städtischen statistischen Bureaus kommen als Erhebungsstellen Vereine und private Forscher in Betracht. Das behandelte Gebiet ist noch so wenig erforscht, dass die Ausbeute in jedem Falle eine äusserst dankbare sein dürfte.

Notizen.

Schulwesen.

Schulkinderspeisung in Leipzig. Der Südvorstädtische Bezirksverein in Leipzig hatte, wie in seiner Versammlung vom 23. v. M. mitgetheilt wurde, durch die Direktoren der Volksschulen der Südvororte in Erfahrung gebracht, dass viele Kinder zur Schule kämen, ohne etwas Warmes genossen zu haben. Im Ganzen könnten wohl 20 % der Bezirksschüler als wirklich bedürftig bezeichnet werden. Der Vorstand habe somit auf Grund dieser Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, dass nach der gedachten Richtung hin Hilfe Noth thue. Man habe sich dahin geeinigt, die bedürftigen Kinder mit warmer Milch zu versorgen. Dieselbe würde während der Frühstückspause zu verabreichen sein. Fürs Erste sei angenommen (!) worden, dass an 10 % der die Schule besuchenden Kinder Milch zu verabreichen sei. Da die in Frage kommenden 4 Bezirksschulen der Südvorstadt von etwa 5000 Kindern besucht würden, beliefe sich die Zahl der Kinder, denen Milch zu gewähren wäre, auf 500. Die täglichen Kosten lassen sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Milch (⅓ l. pro Kind) nicht unter 7 Pfg. in die Schule geliefert werden kann,

auf 35 Mk. annehmen. Sollen nun die Kinder während der drei Wintermonate (Dezember, Januar und Februar) mit Milch versorgt werden, so würden sich die Gesammtkosten für einen Winter auf ungefähr 2500 bis 2700 Mark belaufen. Dieser Betrag sei ein sehr bedeutender, aber man hege die Hoffnung, dass er durch wohlthätige Beiträge zum grössten Theile zusammenkommen werde. Die Unterstützung aus Stiftungsmitteln wolle man vorläufig nicht in Anspruch nehmen, denn die Konsequenzen würden für die Stadt unter Umständen sehr weitgehende sein. Der Vereinsbeschluss lautete auf Bewilligung eines Zuschusses zu dem Unternehmen. Und die Stadt? Lässt sie sich wirklich durch Andere mit den — „Konsequenzen" entschuldigen?

Schulärzte wegen Schwerhörigkeit der Kinder. Ueber Schwerhörigkeit im schulpflichtigen Alter berichtet Kreisphysikus Dr. Richter in der D. mediz. Wochenschrift. Er stellte Untersuchungen an 700 Kindern der Volksschulen in Gross-Wartenberg an und fand u. a., dass als Ursache der Schwerhörigkeit viel häufiger, als man bisher glaubte, eine Verstopfung des Gehörganges durch Schmalzpfröpfe angenommen werden muss. Das Ergebniss seiner mühevollen und zeitraubenden Untersuchungen fasst Dr. Reihter in folgende Sätze zusammen: 1. 3,3% der Schulkinder sind infolge von Schwerhörigkeit ausser Stande, dem Unterrichte zu folgen. 2. Die Schwerhörigkeit der Schulkinder beeinträchtigt im allgemeinen stark die geistigen Fortschritte derselben. 3. In der Hälfte aller Fälle ist die eigene Schwerhörigkeit den betroffenen Schulkindern unbekannt, in zwei Drittel derselben aber den Lehrern der Kinder. Die Kinder glauben, es würde zu leise gesprochen, da sie nicht gut hören könnten, die Lehrer aber halten die Kinder oft nur für zerstreut und unaufmerksam. 4. Die Schule ist nicht für die Häufigkeit des Vorkommens von Ohrerkrankungen im schulpflichtigen Alter verantwortlich zu machen. Die häufigsten Ursachen derselben sind Unreinlichkeit, Erkältungen und die Infektionskrankheiten, und zwar vorwiegend dann, wenn diese Schädlichkeiten widerstandsunfähige, mit Erbkrankheiten behaftete oder durch schlechte Lebensverhältnisse in der Entwickelung gehemmte Kinder treffen. 5. Nur eine verschwindend kleine Anzahl aller schwerhörigen Schulkinder kommt jemals ihres Ohrleidens wegen in ärztliche Behandlung. Hieraus ergeben sich ohne weiteres die Massnahmen zur Abhülfe: es muss die Anstellung von Schulärzten als dringend wünschenswerth bezeichnet werden, damit unaufmerksam erscheinende und zurückgebliebene Schulkinder untersucht und, falls dieselben unbemittelt sind, unentgeltlich behandelt werden können.

Verwendung von Schulkindern zum Glockenläuten. Von der Regierung in Erfurt ist eine wichtige Verfügung aufs neue zur Beachtung eingeschärft worden. Es handelt sich um Beseitigung der Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Kirchenglocken. Der betr. Erlass lautet: „Auf vielen Dörfern unseres Regierungsbezirks ist es ein alter, aber schädlicher Gebrauch, dass die Schulknaben das Läuten besorgen müssen. Die Ordnung des Gottesdienstes wird nicht selten dadurch gestört; die Gemeinden erfahren selbst Nachtheil, dass die Glocken beschädigt werden oder gar zerspringen. Doch am meisten ist zu beherzigen, dass die Knaben öfters dabei verunglücken. Erst kürzlich ist ein hoffnungsvoller Knabe von dem Rande der springenden Glocke ergriffen, gegen die Wand geschleudert und ihm der Hirnschädel zerschmettert worden. Wir verordnen daher hiermit, dass das Läuten durch Knaben von nun an gänzlich abgestellt sein soll. Es sollen von den Gemeinden tüchtige Gehülfen den Küstern beigegeben werden, welche das Läuten an Sonn- und Festtagen zu besorgen haben. Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniss bringen, weisen wir die landräthlichen Behörden in den Kreisen an, darauf zu sehen, dass die Verordnung überall genau befolgt werde. Erfurt etc."

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. Das brandenburgische Konsistorium hat jetzt auch den Antrag des Magistrats von Berlin auf Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes für Fortbildungsschüler abgelehnt. Der Bescheid des Konsistoriums lautet: „In der Angelegenheit betreffend die Gottesdienste für die Fortbildungsschulen erwidern wir dem Magistrat auf das geehrte Ersuchen vom 18. November v. J., dass wir nach reiflicher Erwägung der Sache es zu unserem Bedauern ablehnen müssen, die unter dem 4. Mai v. J. beantragte Genehmigung zu der event. ins Auge gefassten Einrichtung besonderer Gottesdienste für die Fortbildungsschulen zu ertheilen. Abgesehen von anderen sich in der Sache geltend machenden erheblichen Bedenken, würden wir als kirchliche Aufsichtsbehörde nicht die Hand dazu bieten dürfen, durch eine wesentlich formelle und künstlich gestaltete Einrichtung gedachter Art die Erfüllung der prinzipiell wichtigen und sich mithin in kirchlichen Kreisen geltend machenden berechtigten Wünsche zu erschweren, welche dahin gehen, überhaupt den Fortbildungsunterricht an den Sonntagen zu entfernen. In letzterer Beziehung weisen wir darauf hin, dass die siebente ordentliche brandenburgische Provinzialsynode in ihrer Sitzung vom 25. October v. J. dieserhalb u. a. den Beschluss gefasst hat: „Zur Förderung christlicher Zucht durch die bestehenden oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen ist als Bedürfniss der Kirche festzuhalten, dass der Sonntag von dem Fortbildungsunterricht befreit werde", und „zu diesem Behufe die Berufsarbeit an einigen Wochentagen verkürzt, womöglich der Sonnabend Nachmittag freigegeben werde." Auch hat diese Synode gleichzeitig grundsätzlich ausgesprochen: „Die Kirche kann nicht wünschen, dass durch die Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes für die Besucher der Fortbildungsschulen die konfirmirte Jugend dem Gemeindegottesdienste entfremdet werde." Königl. Konsistorium. Schmidt." Auch angesichts dieses Bescheides wird wieder viel vom „Ruin" des Fortbildungsschulwesens in Preussen gesprochen. Diese Uebertreibungen sind in Nr. 52 dieser Zeitschrift auf ihr richtiges Mass zurückgeführt worden. Es ist im Gegentheil auch vom sozialen und schultechnischen Standpunkt aus als ein Fortschritt zu begrüssen, wenn der Unterricht an Sonntagen allmählich aufhört und auf geeignete Stunden der Wochentage verlegt wird.

Obligatorische Fortbildungsschule und Gewerbegericht. Nach dem uns freundlichst zugesandten Verwaltungsbericht für 1892/93 der Stadt Charlottenburg beschloss das dortige Gewerbegericht in seiner Sitzung vom 24. Oktober v. J. und in seiner Gesammtheit folgende Anträge an die städtischen Behörden: Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, Gewährung freien Unterrichts und freier Unterrichtsmittel und Verlegung der Unterrichtsstunden (wohin?) der Anstalt. Diese Anträge hat der Magistrat jedoch abgelehnt.

Mängel des Fortbildungsschulwesens in Preussen. In einer ausserordentlich sachkundigen Aeusserung der Pos. Ztg. findet sich sehr richtig ausgeführt, wie der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Fortbildungsschulwesens in Preussen der allgemeinen Durchführung dieser nothwendigen Einrichtung fortgesetzt grosse Schwierigkeiten bereitet. Besonders in den Provinzen Posen und Westpreussen ist man von einer allgemeinen Einführung der Fortbildungsschule noch weit entfernt. Wie man weiss, beruht der Fortbildungsschulzwang in Preussen lediglich auf einem von den Gemeindebehörden zu erlassenden Ortsstatut und dessen Festsetzung wieder auf den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1891. Nun ist eine grosse Zahl Gemeinden bereit gewesen, auf Grund der Gewerbeordnung ein Ortsstatut über den Besuch der Fortbildungsschule zu erlassen, doch entstehen hierbei aus folgenden Gründen Differenzen. Die Gemeinden haben dem Staate, weil dieser den grössten Theil der Unterhaltungskosten trägt, auch die gesammte Organisation des Instituts überlassen müssen, also die Bestimmung über Zahl der Unterrichtsstunden, den Unterrichtsstoff etc; der Fortbildungsschule gereicht dieser Umstand nur zum Nutzen, wie die Erfahrung bisher gelehrt hat. Dieser staatliche Anspruch auf das Recht der Einrichtung und Leitung der Fortbildungs-Schulen bildet aber den eigentlichen Grund des Widerspruchs, dem die Schule in vielen Orten noch begegnet. Im vorigen Jahre waren es die Gemeindevertretungen zu Inowrazlaw und Tirschtiegel, die sich sträubten, die Fortbildungsschule nach den Forderungen der Regierung einzuführen. Jetzt wird ein Gleiches von der Gemeindevertretung zu Rawitsch berichtet,

wo der Staat 4000 Mk. für Errichtung der Schule zuschiessen will. Die Regierung verlangt dort die Einführung des Posener Normalstatuts, also die Ausdehnung des Unterrichts auf mindestens 6 Stunden wöchentlich, und ferner eine Zusammensetzung des Kuratoriums in der Weise, dass die Gewerbetreibenden darin nicht überwiegen. Diese nothwendigen Forderungen sind aber nicht nach dem Geschmack der Rawitscher Handwerksmeister, denn in einer kürzlichen Konferenz, die ein Vertreter der Regierung in Posen mit der Gemeindevertretung zu Rawitsch über die Einrichtung der Fortbildungsschule abhielt, verhielten sich die Gewerbetreibenden durchaus ablehnend. Die Gründe dieser Ablehnung sind für die Werthschätzung der Fortbildungsschule seitens der Rawitscher Handwerksmeister äusserst charakteristisch; sie meinen, dass ein Knabe, der in der Volksschule nichts gelernt habe, nun auch in der Fortbildungsschule nichts lernen werde. Damit stehen die Herren doch auf einem ganz absonderlichen Standpunkt. Die nothwendige Folgerung aus der unzureichenden Volksschulbildung ist doch einfach die, dass nun die Fortbildungsschule die hinterlassenen Lücken auszufüllen hat. Die fachliche Ausbildung der Lehrlinge wird, wenn sonst der Meister sich dieselbe angelegen sein lässt, durch die sechs Fortbildungsschulstunden nicht im mindesten beschränkt werden, im Gegentheil durchaus gefördert. Bei längerem Sträuben der Betheiligten wird die Regierung wohl zum Zwangswege schreiten müssen, was im Einzelfalle immer schlimmer empfunden wird, als der allgemeine gesetzliche Zwang, der eben leider fehlt.

Fortbildungskurse für Bäcker und Barbierlehrlinge. Auch die vierklassige gewerbliche Fortbildungsschule in Nakel (Posen) erhält demnächst eine fünfte Klasse, in welcher auf Ersuchen der Meister mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die Lehrlinge der Bäcker und Barbiere am Sonntag und Mittwoch nachmittags in je 2 Stunden Unterricht im Deutschen und Rechnen erhalten sollen, wofür die zweiwöchentlichen Zeichenstunden als diesen Lehrlingen entbehrlich fortfallen sollen. Die Einrichtung der Kurse für besondere Gewerbegruppen wäre ganz gut, da sie den Unterricht am Nachmittag ermöglicht; nur sollte der Sonntag frei bleiben.

Armenpflege.

Versicherungsgesetze und Armenaufwand in Augsburg. In dem uns soeben zugegangenen „Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Augsburg für das Jahr 1892“ wird u. a. dem Einfluss der Versicherungsgesetze auf die Armenpflege eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Der Zuschuss der Stadtkasse zu den Ausgaben der Armenpflege ist, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, im Jahre 1878 = Mk. 2,26 gewesen, und stieg bis 1884 auf Mk. 2,56. Seit diesem Jahre ist er aber (abgesehen von 1891 = Mk. 2,22) stetig gefallen, so dass er 1892 den niederen Stand von Mk. 2.12 pro Kopf erreichte und in seiner Gesammthöhe trotz starker Bevölkerungszunahme nur ebensoviel betrug wie 1884. Der Bericht führt dieses Sinken der Armenpflegekosten auf die Einwirkung der Versicherungsgesetze, namentlich der Krankenversicherung zurück. Eine weitere Tabelle zeigt die Bewegungen der Almosenpflege von 1878 bis 1892, wie folgt:

Jahr	Zahl der Almosenempfänger	Prozent der Bevölkerung	Durchschnittl. Betrag einer monatlichen Unterstützung ℳ
1878	665	1,11	4,88
1879	689	1,13	5,02
1880	715	1,16	4,80
1881	667	1,07	4,97
1882	735	1,16	4,71
1883	772	1,21	4,79
1884	652	1,01	6,01
1885	581	0,88	6,39
1886	709	1,05	5,23
1887	768	1,11	4,86
1888	785	1,14	4,88
1889	750	1,02	5,30
1890	774	1,02	5,45
1891	778	0,99	5,39
1892	794	0,98	5,10

Diese Zahlen zeigen nun allerdings, dass in den letzten 6 Jahren vor Durchführung der Krankenversicherung ein grösserer Prozentsatz der Bevölkerung Almosen empfing als in den neun Jahren seitdem, besonders als in den letzten vier Jahren, aber immerhin ist nicht so sicher der Zusammenhang mit den Versicherungsgesetzen nachgewiesen; wir wollen ihn nicht in Abrede stellen, würden uns aber nicht wundern, wenn von anderer Seite etwa auf irgendwelche wirthschaftlichen Verhältnisse, vielleicht auch auf Eingreifen der Privatthätigkeit als Ursachen verwiesen würde. Die durchschnittliche monatliche Unterstützung ist gegen früher eher hinaufgegangen, was an sich kein Schade wäre, aber für die Wirkung der Versicherungsgesetze keinerlei Bedeutung hat. Der Nachweis einer solchen Einwirkung der Reichsversicherungsgesetze auf die Armenpflege kann unserer Ueberzeugung nach auf statistischem Wege überhaupt nicht erbracht werden. Aus einer grossen Zahl anderer Städte wird ein dauerndes Steigen der Armenpflegekosten im letzten Jahrzehnt berichtet, das gewiss niemand auf die Wirkung jener Gesetze zurückführen wird, aber auch von einer solchen nichts berichtet. Allem Anscheine nach beziehen sich die Versicherungsgesetze doch wesentlich auf eine Klasse von Personen, welche ohnehin der Armenpflege nicht viel zur Last lagen, bezw. ihre Hülfe ist bis jetzt noch so gering, dass in den Fällen, wo früher Armenpflege eintreten musste, diese auch jetzt noch meist nicht umgangen werden kann. Dabei ist ganz davon abgesehen, dass dieselbe noch vielfach die Kosten der Versicherungsfürsorge trägt, wie z. B. wenn sie Patienten der Krankenkassen billiger in ihren Spitälern verpflegt, als es nach ihren Kosten sie selbst zu stehen kommt.

Gesundheitspflege.

Schwimmbad in Freiberg i. S. Auf welche Weise unter Umständen mit sehr geringen Kosten für eine Stadt die Wohlthat eines Schwimmbades geschaffen werden kann, zeigt der uns vorliegende Verwaltungsbericht des Stadtraths zu Freiberg i. S. für 1891 und 1892. Es heisst in demselben:

„Auf Anregung der Verwaltung des Gas- und Wasserwerkes und auf Vorschlag des Ausschusses für dasselbe beschloss der Rath mit Zustimmung der Stadtverordneten im Oktober 1892, einen am Eingange der Gasanstalt befindlichen, entbehrlich gewordenen Gasometer von 460 kbm. Inhalt in ein Schwimmbad umzubauen und die mit zusammen 9000 Mark veranschlagten Einrichtungskosten auf die Gasanstaltskasse zu übernehmen. Die Ausführung dieser Beschlüsse wurde einem Sonderausschusse unter Vorsitz des Herrn Stadtrath Stecher übertragen, welcher hierüber in der Zeit vom 11. Oktober 1892 bis 10. März 1893 in 11 Sitzungen berieth. Die Eröffnung des Bades konnte am 6. April 1893 erfolgen. . . . Das Schwimmbassin hat einen Durchmesser von 10,65 m. und ist durch ein Seil in zwei Abtheilungen für Schwimmer und Nichtschwimmer von 2 m. bezw. 70 cm. Wassertiefe getheilt. Dasselbe kann täglich durch 150 kbm. Wasser der Brauchwasserleitung gespeist werden. Die Erwärmung des Wassers erfolgt durch Benutzung der von der Rauchkammer der Gasanstalt abziehenden Gase in einer Heizrohrspirale von 140 m. Länge. Um das Bassin herum befinden sich hinter einem Rundgang 12 Auskleidezellen, ein Reinigungsraum mit Douche, sowie ein Warte- und Abkühlungsraum. Die darüber befindliche Gallerie (ohne Zellen) kann gleichfalls zum Auskleiden benutzt werden. Die Erwärmung der Räume geschieht durch Benutzung der abgehenden Dämpfe aus der Gasanstalt. Der Besuch des Bades in der Zeit vom 6. April bis 15. Mai 1893 betrug 2209 Personen.“

Hier ist an einem praktischen Beispiel gezeigt, was mit geschickter Benutzung vorhandener Hilfsmittel ohne grossen Kostenaufwand für die Hygiene einer Stadtbevölkerung geleistet werden kann.

Wohnungswesen.

Stadterweiterung und Zonenenteignung. Am 30. v. M. fand im preussischen Abgeordnetenhaus die erste Berathung der sogenannten lex Adickes statt. Der Gesetzentwurf wurde nach kurzer Debatte, in welcher sich die Abg. Wallbrecht, Oswalt und Knebel für, die Abg. Rickert, Frhr. v. Eynatten, v. d. Acht und Irmer gegen ihn aussprachen, dem Antrage Wallbrechts entsprechend, einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Der Regierungsvertreter konnte bedauerlicherweise noch immer keine entscheidende Stellungnahme der Regierung für den Entwurf in Aussicht stellen.

Versicherungsanstalt und Bau von Arbeiterwohnungen. Auch im Elsass sollen jetzt die Kapitalien der

Alters- und Invaliditätsversicherung zum Bau kleiner Wohnungen nutzbar gemacht werden, und zwar beginnt Colmar damit. Die dortige Armenverwaltung hat schon vor drei Jahren mit Errichtung eines Arbeiterhauses einen Versuch gemacht, der in jeder Weise gelungen ist. Die gleiche Verwaltung hat nunmehr ein grösseres Bauterrain vor der Stadt gekauft, und will hier eine Anzahl Arbeiterwohnhäuser erbauen, hat auch die Colmarer Architekten schon zur Einreichung von Plänen aufgefordert. Die Häuser sollen nicht im Miethskasernenstil gebaut werden und in ihrer äussern Ausstattung nicht zu sehr von den bürgerlichen Bauten abweichen; der monatliche Miethpreis für eine Wohnung von 2 bis 3 heizbaren Zimmern mit Zubehör soll 8 bis 12 Mk. betragen. Nach den bereits gemachten Erfahrungen hofft die genannte Verwaltung, die das Baukapital von der Landes-Invaliditäts-Versicherungskasse erhalten wird, dass das neue Unternehmen sich nicht nur gut rentiren, sondern auch den Arbeitern in hygienischer und wirthschaftlicher Beziehung nützliche Dienste leisten wird. Es ist das unseres Wissens der erste Fall, in welchem eine städtische Verwaltung direkt mit Hülfe von Versicherungsgeldern Wohnungen baut, um sie zu vermiethen. Es steht zu hoffen, dass andere Gemeinden ihr auf diesem nächstliegenden Wege folgen werden.

Zum Retentionsrecht der Vermiether. Die „schwarze Liste", die man bisher nur im Verkehr zwischen Unternehmern und Arbeitern gekannt, ist jetzt in Wien auch zwischen Hausherren und Wohnungsmiethern eingeführt. Unter den sozialpolitischen Schutzgesetzen der letzten Jahre ist eine Exekutionsnovelle den Wiener Hausherren besonders unangenehm geworden. Das Gesetz eximirt nämlich die allernothwendigsten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, als Betten u. A., von der Pfändbarkeit und bringt dadurch den Hausherrn gegenüber den ärmsten Mietheschuldnern völlig um sein Pfandobjekt. Das hat die Hausherren verdrossen, und 8000 von ihnen haben sich, zum gemeinsamen Schutz, in einem Hausherrenverein, zusammengethan, der nunmehr zu Neujahr die Wiener Wohnungsmiether mit einer schwarzen Liste aller „nicht empfehlenswerthen", d. h. mit der Zahlung der Miethe säumigen Miethparteien überrascht hat. Die Liste enthält etwa 2700 Namen und soll alljährlich ergänzt werden, selbstverständlich ist sie geheim. Offenbar verkehrt dieser Trutzverein den von dem neuen sozialpolitischen Gesetze beabsichtigten Schutz der armen Miether in das Gegentheil. Die Leute, die bisher ihre Miethe schuldig zu bleiben pflegten, werden in Zukunft in die Gefahr kommen, überhaupt keine Wohnung mehr zu erlangen. Ferner eröffnet die schwarze Liste der Hausherren, wie jede schwarze Liste, der Willkür und Bosheit ein freies Feld. Jeder der 8000 Hausherren kann auch eine zahlungsfähige, aber ihm sonst missliebige Partei durch Einsetzung in die schwarze Liste boykottiren, vielleicht sogar, ohne dass die Miethpartei etwas davon erfährt. Die Wiener Erfahrungen sind übrigens auch für unsere deutschen Verhältnisse insofern lehrreich, als sie ergeben, welche Folgen eine Beschränkung des Retentionsrechts der Vermiether leicht nach sich zieht. Man kommt auf diese Weise zu einer allgemeinen Praenumerandozahlung der Miethen, die mit der Postnumerandozahlung der Löhne in schreiendem Widerspruch steht, und der einzig gangbare Mittelweg, die Abkürzung der Miethfristen, wird leider aus Bequemlichkeit von den Vermiethern nicht genügend beachtet.

Gesetzentwurf betr. Herstellung billiger Arbeiterwohnungen in Frankreich. Den französischen Senat beschäftigt z. Zt. ein Entwurf der Regierung, welcher bereits von der Abgeordnetenkammer angenommen ist und die Herstellung billiger Wohnungen für Arbeiter bezweckt. Man will in den Wohnungsverhältnissen der städtischen und ländlichen Arbeiter Verbesserungen herbeiführen, von denen man die glücklichsten Folgen für das körperliche und geistige Wohl der Bevölkerung erwartet: man will auch dem Unbemittelten ein eignes, gesundes, behagliches Heim geben. In jedem Departement sollen sich, wie der erste Artikel des Gesetzentwurfes sagt, ein oder mehrere Komitees bilden, deren Aufgabe es sein wird, den Bau gesunder Häuser zu billigen Preisen anzustreben. Diese Komitees können von Seiten des Staats, der Departements oder der einzelnen Gemeinden finanzielle Unterstützungen erhalten und sind beauftragt, mit allen Mitteln dem Plan Anhänger zu werben und seine Ausführung zu fördern. Verschiedene öffentliche Kassen, so die Caisse des dépôts et consignations, die Caisse nationale des retraites, die Caisse nationale d'épargne sind ermächtigt, den zehnten Theil ihrer disponiblen Fonds als Hypothekenanleihen für die Erbauung billiger Häuser zu verwenden. Ausserdem wird der Staat die neugegründeten Heimwesen insofern direkt unterstützen, als diese Häuser von der Bodensteuer, sowie den für Thüren und Fenster zu zahlenden Abgaben auf 12 Jahre befreit werden. Endlich wird den zu bildenden Bau-Gesellschaften die Einkommensteuer erlassen unter der Bedingung und Voraussetzung, dass ihre Thätigkeit eine nennenswerthe sei. Der Plan der französischen Regierung läuft also im wesentlichen auf die Einrichtung von Patronagekomitees nach belgischem Muster hinaus, wie sie Bücher in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (Bd. IV. S. 240 ff. u. 442 ff.) so treffend geschildert hat. Er wird daher im Falle der Annahme ebensowenig Erfolge erzielen können, als es das belgische Gesetz vom 9. August 1889 vermochte.

Gewerbewesen.

Zentralisation des Arbeitsnachweises in Berlin. Mit dem von der Gewerkschaftskommission gestellten Antrag wegen Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises beschäftigte sich die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats in ihrer Sitzung vom 31. v. M. Nach eingehender Berathung sprach sich die Deputation mit grosser Mehrheit gegen die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises aus. Im übrigen wurden die Dr. Freund'schen Anträge (vergl. Nr. 55, III. Halbjahr d. Ztschrft.) mit zwei Zusätzen angenommen. Hiernach wird dem Magistrat empfohlen, die Antragsteller an den Zentralverein für Arbeitsnachweis zu verweisen, um im Anschluss an diesen Verein die Zentralisirung des Arbeitsnachweises nach den in dem Freund'schen Referat gemachten Organisationsvorschlägen durchzuführen. Zu den Kosten der ersten Einrichtung soll der Magistrat bis zum Betrage von 20000 Mk. beitragen und die weiter laufende Subventionirung des Unternehmens in Aussicht stellen. Der Magistrat soll ferner in den aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bildenden Verwaltungsausschuss einen Kommissar entsenden und darauf hinwirken, dass sowohl die von der Stadt unmittelbar als auch die von städtischen Unternehmern beschäftigten Arbeiter durch Vermittelung des Zentralarbeitsnachweises angenommen werden. Wenn das Plenum des Magistrats und die Stadtverordneten diese Vorschläge zu den ihrigen machen, so wird es bei dem jetzigen, zerfahrenen Zustand der Dinge bleiben und die städtische Verwaltung der Reichshauptstadt versäumt wieder einmal den Anschluss an eine Reformbewegung, die gerade in der grössten deutschen Stadt die segensreichsten Folgen nach den verschiedensten Richtungen zeitigen würde. Das Weitere hierzu ist schon im Schlusswort zu dem Freund'schen Referate in Nr. 55 dieser Zeitschrift ausgeführt worden.

Thätigkeit der Arbeitsnachweisanstalten in Karlsruhe und Freiburg i. B. Im Jahre 1893 wurden bei der Karlsruher Arbeitsnachweisanstalt, die bekanntlich von gemeinnützigen Vereinen geleitet wird, im Ganzen 5979 Gesuche eingeschrieben, von denen 3648, also 61 %, die gewünschte Berücksichtigung haben finden können (gegen 3148 bezw. 1124 oder 32,8 % des Vorjahrs). Befriedigt wurden von den 1547 Gesuchen der Arbeitgeber 91 %, von den 4432 der Arbeitnehmer 51 %, von den 1048 Gesuchen der gewerblichen Arbeitgeber 92 %, von den 2360 der gewerblichen Arbeitnehmer 65 %, von den 307 Nachfragen nach ungelernten Arbeitern 95 %, und den 1862 Gesuchen der betreffenden Arbeitnehmer 31 %, von den 185 Gesuchen der Dienstherrschaften 81 % und den 190 Gesuchen der weiblichen Dienstboten 82 %. Von den 143 aus Orten ausserhalb Karlsruhe eingelaufenen Gesuchen von Arbeitgebern, mittelst welcher 340 Arbeitskräfte erbeten worden sind, entfallen 39 mit 67 Arbeitskräften auf den Kreis Karlsruhe, 56 mit 132 Arbeitskräften auf den Kreis Baden, 19 mit 79 Arbeitskräften auf den Kreis Offenburg, 20 mit 39 Arbeitskräften auf sonstige Theile des Landes und 9 mit 28 Arbeitskräften auf Orte ausserhalb Baden oder dem Deutschen Reiche. Gesuche

um Arbeit sind aus 55 badischen Orten ausserhalb Karlsruhe und aus 18 ausserhalb Baden bezw. dem Deutschen Reiche eingelaufen. Der Betrieb der Zweiganstalten Gernsbach, Offenburg und Kehl war ein befriedigender. Ein weiterer Geschäftsaufschwung wird von der erheblichen Herabsetzung oder gänzlichen Beseitigung der Geschäftsgebühren erwartet. Die Durchführung dieser Neuerung ist hauptsächlich dadurch bedingt, dass die hierzu erforderlichen Mittel seitens der städtischen Vertretung entsprechend einem bereits vorliegenden, stadträthlichen Antrage und seitens der Kreisversammlung zur Verfügung gestellt werden. Man gelangt also auch hier immer mehr zu einer Verbindung mit der Gemeindeverwaltung. Die Ergebnisse des mit dem Präsidium des Landesverbandes der badischen Militärvereine erstmals gemachten Versuchs des unentgeltlichen Arbeitsnachweises für die zur Entlassung gelangenden Reservisten des 14. Armeekorps sind Dank der kräftigen Förderung, welche das Generalkommando des 14. Armeekorps diesem Versuche zugewendet hat, so befriedigend ausgefallen, dass die Verbandsversammlung mit dem Antrage, hieraus eine ständige Einrichtung zu schaffen, sich vollkommen einverstanden erklärt hat. In Freiburg i. B. betrug die Zahl der an die Vermittlungsanstalt im Jahre 1893 gelangten Gesuche 7200.

Vermischtes.

Städtische statistische Bureaus „Luxus"-Anstalten. In der Sitzung der städtischen Kollegien zu Altona vom 12. d. M. war seitens des Senats Namens der Statistischen Kommission für das statistische Bureau, welchem in der letzten Zeit wiederholt ausserordentliche Arbeiten übertragen wurden, beantragt, die dadurch eingetretene Etatsüberschreitung zu bewilligen. Ein Stadtverordneter nahm hieraus Veranlassung, seinen schon früher gestellten Antrag zu wiederholen, die Kämmerei-Kommission möge doch einmal, vielleicht bei der nächsten Budgetberathung, in Erwägung ziehen, ob das statistische Bureau nicht aufzuheben sei. „Soweit ihm bekannt, erlaube sich nur eine verschwindend kleine Anzahl Städte in Deutschland den Luxus eines solchen Bureaus. Er könne den Nutzen desselben für Altona nicht einsehen, und dies um so weniger, wenn die Kosten sich fortgesetzt steigern. Die Arbeiten, die dort ausgeführt würden, könnten eben so gut von einer ad hoc ernannten Kommission bewirkt werden." Der Senat erwiderte, dass in mehr als 10 Städten Deutschlands ein statistisches Bureau existire. Was das Altonaer Bureau betreffe, so seien die dortigen Beamten vollauf mit Arbeiten beschäftigt, die unter allen Umständen gemacht werden müssen. Er werde bei der Budgetberathung näher darauf zurückkommen. Ein Stadtverordneter sprach sich für die Erhaltung des statistischen Bureaus aus. Die von der Kommission beantragte Nachbewilligung wurde sodann genehmigt. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass der Standpunkt, das statistische Bureau für Altona sei „Luxus", dort nochmals ernsthaft diskutirt wird.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Voranschläge für den Haushaltsplan der Stadt Apolda auf das Jahr 1894.

Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Augsburg für das Jahr 1892.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau 1893. Seite 643—720.

Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau 1893. Seite 249—288.

Stadt Colmar. Rechnung pro 1891/92, Supplementar-Budget pro 1892/93 und Haupt-Budget pro 1893/94. Berichte des Bürgermeisters und der Finanz-Kommission an den Stadtrath.

Stadt Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten für den Zeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Etatsjahr 1892/93.

Frankfurt a. M. Bericht des Magistrats, die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten im Verwaltungsjahr 1892/93 betreffend.

Verwaltungsbericht des Stadtraths zu Freiberg auf die Jahre 1891 und 1892.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Halberstadt für das Jahr vom 1. April 1892/93.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln für den Zeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. April 1892 bis dahin 1893.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Verwaltungs-Rechenschaft der Deputation für die Armen- und Krankenpflege der Stadt Mainz für die Zeit vom 1. April 1892 bis Ende März 1893.

Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der kgl. Haupt- und Residenzstadt München für das Jahr 1892. Erster Theil. Verwaltungsbericht.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Ortsbau-Statut für die Stadt Stuttgart.

Joseph Baer & Co.

Buchhandlung und Antiquariat in Frankfurt a. M.

Spezialgeschäft für volkswirthschaftliche Litteratur.

Grösstes Lager von nationalökonomischen Werken.

Fachcataloge über antiquarisch vorräthige Bücher gratis und franco.

Neueste Cataloge:

Nr. 291. **Staatsrecht und Politik** (Bibliothek von Moriz Mohl). 1315 Nummern.
„ 292. **Theorie der Volkswirthschaftslehre. — Handel u. Industrie. — Versicherungswesen.** 1471 Nummern.
„ 293. **Die socialen Fragen.** 957 Nummern.
„ 294. **Finanzwissenschaft.** (Zölle und Steuern. — Bank- und Münzwesen.) 692 Nummern.
„ 297. **Statistik.** 450 Nummern.
„ 303. Nachtrag zu Catalog 292—294: 590 Nummern.
„ 307. **Nationalökonomie.** 555 Nummern.

Rasche und preiswürdige Besorgung von nicht vorräthigen Werken, insbesondere von **ausländischen offiziellen Publicationen (Blue books, reports etc.)**

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 15. Februar 1894. Nr. 59.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Für den ersten Jahrgang der „Blätter für soziale Praxis" sind Einbanddecken mit Prägung in Golddruck hergestellt worden, welche zum Preise von Mk. 1,20 durch alle Buchhandlungen sowie von der unterzeichneten Verlagshandlung zu beziehen sind.

Berlin SW., Wilhelmstrasse 129.

Siemenroth & Worms,
Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Wohnungsfrage und Bebauungsplan. Von Th. Goecke.

Der Mangel an Krankenpflegerinnen. Von Dr. med. E. Cohn. — Schlusswort von Dr. N. Brückner.

Notizen: Schulwesen: Achtstufige Volksschule für Hamburg. Aufhebung preussischer Hüteschulen. Stotternde Schulkinder. Speisung armer Schulkinder in Wien. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Kurse für Fortbildungsschullehrer in Baden. Rechtskurse in Berliner Fortbildungsschulen. — Volksbildung: Städtische Volksbibliotheken in Düsseldorf. — Gemeinnützige Fürsorge: Vereinsarmenpflege in Stettin im Jahre 1893. Wärmestube in München. — Gesundheitspflege: Schul- und Volksbäder in München. — Wohnungswesen: Baupolizei in Elsass-Lothringen. Bauordnung für Bad Schmiedeberg. Gemeinnützige Baugesellschaft in Hanau a. M. — Gewerbewesen: Städtischer Arbeitsnachweis und Gewerbegericht in Berlin. Städtischer Arbeitsnachweis für Barmen. Arbeitsnachweisanstalt in Freiburg i. Br. Arbeitslöhne und Sonntagsruhe in den Berliner Gasanstalten. Nothstandsantrag für Berlin. — Kommunales Finanzwesen: Abgaben vom Omnibusbetrieb in Berlin.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Gewerbegerichte und Presse. — Rechtsprechung: Ist das GG. für Ansprüche aus dem Lehrvertrag zuständig, wenn das Lehrverhältniss durch den Tod des Lehrlings bereits gelöst ist? Ist das Gewerbegericht für Klagen der Angestellten von Pferdebahngesellschaften zuständig? — Verfassung und Verfahren: Kaufleute und Gewerbegericht. — Gutachten, Anträge u. s. w.: Gutachten des GG. Düsseldorf. Thätigkeit des GG. Kiel als Einigungsamt. — Vermischtes: Geringe Betheiligung der Arbeitgeber bei den Wahlen zum GG. Abnahme der Klagen.

Wohnungsfrage und Bebauungsplan.

Von Th. Goecke, Landesbauinspektor in Berlin.

Kommt man vom draussen belegenen Bahnhofe eines Landstädtchens in der Lausitz die Landstrasse entlang, so sieht man bald eine neuangelegte Avenue zur Stadt hin abzweigen, zwischen Vorgärten eine breite, gut gepflasterte Strasse mit breiten, von Baumreihen besäumten Bürgersteigen. Und fragt man erstaunt den Schöpfer dieser stattlichen Anlage, den Beigeordneten und Bausachverständigen der Stadt nach ihrem Zwecke, da doch nur einige Post- und Gasthofswagen sechsmal des Tages über das Pflaster rasseln und die Fussgänger den kürzeren Weg durch den Hain einschlagen, so hört man ihn überlegen sagen: Luft und Licht. Die Gemeinde ist arm und möchte gern mehr Steuerzahler heranziehen, da hat sie geglaubt mit dem Strassenbau etwas zur Hebung des Zuzuges zu thun. Es hat auch nicht lange gedauert, dann ist ein Berliner Unternehmer gekommen, um mit Pappe und Stuck moderne Zinspaläste zu errichten. So geniessen der Ruhe bedürftige Pensionäre, die sich des billigeren Lebens wegen nach dem Städtchen zurückgezogen haben, das absonderliche Vergnügen, auch noch halb auf dem Lande drei Treppen hoch wohnen und die Vorzüge kleinstädtischen Daseins an grossstädtischen Nothbehelfen studieren zu können. Geht man nun weiter ins alte Städtchen auf schlechterem Pflaster und schmaleren Strassen, so riecht man freilich die offenen Rinnsteine in der Sonnenhitze, aber am Zutritt von Luft und Licht fehlt es doch nicht, weil die Anbauung nur niedrig ist. Erst um den Markt herum stehen in engen Gassen hohe Häuser, denen mehr Luft und Licht zu wünschen wäre. Das mag dem Herrn Beigeordneten auch den Schrecken eingejagt haben, dass er da draussen die neue Strasse noch dreimal so breit anlegte. Denn dass hohe Häuser daran gebaut würden, stand ihm wohl von vorneherein fest — ein bischen Grossstadt am Eingange macht sich doch gar zu schön.

Der Vorgang ist typisch, obwohl der Beweggrund meistens, zumal in grossen Städten, ein ganz anderer zu sein pflegt als die Vorsorge für Luft und Licht, ein mehr materieller als die Liebhaberei für die Schönheit breit sich dehnender Strassen. Seitdem die Bauordnungen die Bebauungshöhe von der Strassenbreite abhängig gemacht haben, ist die Möglichkeit gegeben, in alte hoch- und engbebaute Stadtviertel wieder Luft und Licht herein zu lassen, so gut es nachträglich noch eben geht. Dort handelt es sich um Grundstückswerthe, die seit Langem erworben und vererbt und darum nur mit Schonung zu Gunsten der Allgemeinheit beschnitten werden können. Dort ist deshalb die breite Strasse am Platze und bei Erweiterungen und Durchbrüchen stets soweit wie möglich freizulegen, damit die Bebauungsfähigkeit nicht zu sehr eingeschränkt wird. Denn die zulässige Bebauungshöhe richtet sich dort wirklich nach der erreichbaren Strassenbreite. Für neu zu erbauende Stadttheile aber möglichst weitläufige Strassenanlagen überall mit dem Segen von Luft und Licht zu begründen, ist zwar sehr beliebt und doch nichts weniger als zutreffend. Das den Luft und Lichteintritt ausdrückende Verhältniss zwischen Strassenbreite und Bebauungshöhe bleibt innerhalb gewisser Grenzen immer dasselbe, wenigstens theoretisch; praktisch wird es sogar häufig, besonders wenn beide Faktoren gleichgesetzt sind, die schmale Strasse und demzufolge die niedrige Bebauung begünstigen. An einer 20 m breiten Strasse darf nach Berliner Recht fünf Geschosse hoch gebaut werden, an einer 12 m breiten deren drei. Dasselbe Baugelände durch zwei Strassen von je 12 m Breite getheilt, zieht daher eine Bebauung von nur dreifünftel der Höhe nach sich, als wenn es von einer einzigen, 20 m breiten Strasse durchschnitten würde. Um ebenso viel fällt die Bevölkerungsdichte. Bei einer Verlängerung der Strassenfronten auf das Doppelte

erhalten die Grundstücke nur die halbe Tiefe, können also nicht mehr mit Querhäusern verbaut werden, die Höfe bleiben freier. Wo ist mehr Luft und Licht, zwischen geschlossenen Hofmauern oder an offenen Strassen? Mit dieser Frage entpuppen sich die gesundheitlichen Gründe als schöne Redensarten. Im Gegentheil, breite Strassen sind zugig, zumal wenn sie auf lange Strecken gerade durchlaufen, und haben schon manche Stadt in den Geruch der Ungesundheit gebracht; schmale Strassen lassen sich aber durchaus den Ansprüchen der Gesundheitslehre gemäss anlegen, sie brauchen nur gut entwässert zu werden. Die Bauordnung für die Berliner Vororte lässt zwar eine Anbauung auch an Strassen zu, die keine unterirdisch geregelte Entwässerung haben. In dieser Nachsicht wiederholt sich der vornehmste Fehler alter Stadtgassen, dem die Ortsstatute bei Zeiten vorbeugen sollten. Da die schmale Strasse unter ein gewisses Breitenmass gar nicht heruntergehen kann, so verbessert sich übrigens ihr gesundheitlicher Vorzug mit der Ermässigung der Bebauungshöhe noch über das vorhin berührte Verhältniss hinaus. Auf den Kongressen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind früher bei Begutachtung der im gesundheitlichen Interesse wünschenswerthen Strassenbreiten zu einseitig die in älteren Städten zweifellos vorhandenen Missstände ins Auge gefasst worden, als dass die Folgen hätten mitübersehen werden können, welche die unterschiedslose Anwendung des einen Heilmittels, nämlich der möglichst breiten Strassenabmessung in neuen Stadtanlagen, zeitigen muss. Hier handelt es sich um Werthe, die so gut wie neu geschaffen werden; erst der Bebauungsplan gibt das Bewerthungsmass für das zu Bauland gewordene Ackerland. Nicht allein die Zahl der Geschosse verhält sich in dem angeführten Beispiele wie drei zu fünf, sondern auch annähernd der Preis des Baugrundes; die Höhe der Ausnutzung ist hier der ausschlaggebende Faktor — natürlich relativ, nicht absolut, da die Konjunktur darüber schwebt —, der Unterschied in den Strassenbaukosten fällt dagegen kaum ins Gewicht und jedes andere preisbildende Moment wirkt mehr zufällig oder nur örtlich. Hier zeigt sich demnach als des Pudels Kern eine echt spekulative Ursache für die Beliebtheit der breiten Strasse in dem Streben, die Grenze der Bebauungsfähigkeit zu erreichen — nicht weil der Baugrund schon so theuer ist, sondern um den Baugrund möglichst theuer zu machen. Hier richtet sich also umgekehrt die Strassenbreite nach der zulässigen Bebauungshöhe.

Zu den vermeintlichen Gesundheitsrücksichten der Aerzte kommen die vermeintlichen Schönheitsrücksichten der Baumeister. Bei gewöhnlicher Entwicklung der Bebauung kosten die neuen Strassen, so lange sie unter 26 m breit bleiben, den Gemeinden kein Geld. Die Verfasser von Bebauungsplänen haben also ein weites Feld vor sich, um ihren Einfällen freien Lauf zu lassen. Oft Dilettanten in der Kunst, Feldmesser, Ingenieure, die sich gelegentlich auch als Architekten fühlen, dunkel noch geleitet von einer gelehrten Kunstauffassung, die eine Zeit lang die eigene Vergangenheit des Vaterlandes in den Hintergrund gedrängt hatte, verwerfen sie mit den Schattenseiten des früheren Städtebaus auch die künstlerische Erscheinung altdeutscher Stadtbilder als ein die realen Verhältnisse unserer Zeit nicht mehr treffendes Ausdrucksmittel und gehen darauf aus, auf Grund der modernen Bedürfnisse eine neue Kunst aus dem Boden zu stampfen. Gerade die Städtebaukunst wurzelt aber mehr als irgend ein Kunstzweig in der Ueberlieferung und bedarf nur der Anpassung an neue Verhältnisse. Denn der Bebauungsplan gibt lediglich den Grundriss der Stadt, deren Aufbau heute noch wie von jeher viele Köpfe — viele Sinne bewerkstelligen. Der Grundriss muss daher dieser vielseitigen Bethätigung freien Spielraum lassen. Jene Versuche verschmähen indessen den intimen Reiz malerischer Ungebundenheit und haschen nach der grossartigen Würde plastischer Geschlossenheit, die doch nur ein einheitlicher Wille zur Geltung bringen kann und die bei dem Mangel eines solchen unter steter Ausnutzung der grössten polizeilich zulässigen Bebauungshöhe gar zu häufig zu formloser Massenhaftigkeit ausartet; sie opfern die krumme Strasse der geraden, die schmale Strasse der breiten und — mühen sich vergebens um falsche Götter.

Doch die modernen Bedürfnisse! Allgemeine Redewendungen bei festlicher Gelegenheit wecken zuweilen auf dem Wege zur nüchternen Alltäglichkeit selbstsüchtige Gedanken. Was wird nicht heute alles mit dem Haupt- und Schlagwort Verkehr gedeckt?! Wo lässt sich auf keine Möglichkeit muthen, die zur nachträglichen Verbreiterung einer Strasse oder zur Durchbrechung eines neuen Strassenzuges führt? Hier könnte sich vielleicht einmal eine Fabrik niederlassen, dort eine Colonie ansiedeln. Sind solche Einwendungen schon ausreichend, um durchweg die Strassenbreiten mit Rücksicht auf den Verkehr zu bemessen, der vielleicht nur ein Gespenst an der Wand ist? Fast möchte es so scheinen, denn die Einförmigkeit der neueren Strassen ist geradezu überraschend. Dass daran nur mehrgeschossige Häuser, grosse Miethskasernen entstehen können, liegt auf der Hand — ist doch der Baugrund so vertheuert! Ist die Gegenwart, um die zu schmal gewordenen Strassen der Vergangenheit den gewachsenen Anforderungen des Verkehrs anzupassen, vielleicht schon zu so hohen Aufwendungen gezwungen, dass eine übertriebene Sorge um die Zukunft sie ins andere Extrem umschlagen liess? Warum kann nicht die Mitte eingehalten werden, wie es den wirklichen Verhältnissen entsprechen würde? Verkehr ist schliesslich in jeder Strasse, gewiss, denn die Strasse ermöglicht den Zugang zur Wohnung. Es gibt Strassen, die zu weiter nichts dienen — Wohnstrassen. Es gibt andere, die den Durchgang zwischen zwei Wohnstrassen herstellen, darum aber noch keine Verkehrsstrassen zu sein brauchen. Es gibt weiter solche, die den Eingang zu einem Stadtviertel bilden, auch wohl zu einem Quergang durch mehrere Stadtviertel sich verbinden — Nebenverkehrsstrassen. Endlich gibt es Hauptverkehrsstrassen, die den Ausgang von Stadt zu Land, den Umgang ganzer Stadtzonen vermitteln. Nach solchen oder ähnlichen Unterscheidungen wären die Strassen verschieden breit zu bemessen. Warum findet man aber thatsächlich die Wohnstrassen fast ebenso breit als Verkehrsstrassen oder wenigstens nicht so schmal, als sie für ihre Zwecke eigentlich sein könnten? So ungerecht der Vorwurf wäre, das Mittelalter habe es an Voraussicht fehlen lassen, da es damals noch nichts gab von dem, was heute Verkehr genannt wird, so ungerechtfertigt würde die Absicht sein, fortan die Vorsehung spielen, d. h. der Jetztzeit Opfer auferlegen zu wollen, die nicht aus einer nüchternen Würdigung der gegenwärtigen und sofern sie erkennbar auch der zukünftigen Bedürfnisse heraus gebracht werden müssten. Der Verkehr bewegt sich im Allgemeinen auf sehr bestimmten Linien und lässt sich aus gewohnten Bahnen so schwer wieder ablenken, dass z. B. die Durchbrüche der Kaiser-Wilhelmstrasse und der Prinz-Albrechtstrasse in Berlin trotz der drangvollen Enge der Königstrasse und der Leipziger Strasse so gut wie erfolglos geblieben sind. An der Hand derartiger Erfahrungsmerkmale und mit der Hülfe einiger Wahrscheinlichkeitssätze lassen sich die Bedürfnisse annähernd feststellen. Sind sie aber nach ehrlicher Ueberzeugung befriedigt, so ist alles geschehen, was billiger Weise verlangt werden kann; sollte dann noch später ein Durchbruch nöthig werden, so wäre das kein Unglück. Jedes Geschlecht arbeitet in erster Linie für die Mitwelt, für die Nachwelt nur insoweit, als es in seinen Kräften steht, d. h. ohne sich selbst zu schädigen. Wo der Verkehr also breite Strassen erfordert, da müssen sie hin, im Uebrigen sollten sie nur da zu finden sein, wo das öffentliche Gebäude seinen Platz hat oder wo sich der reiche Mann sein Landhaus baut, wo Handel und Wandel das Geschäftshaus verlangen.

Mit der Begründung aus Verkehrsrücksichten ist es mithin auch nichts. Es bleibt als einziger Grund für die

schablonenhafte Gleichmacherei das Interesse des Grundbesitzers. Für diesen ist es in der That von grosser Bedeutung, ob der Bebauungsplan sein Grundstück mit einer breiten oder einer schmalen Strasse bedenkt. Der städtische Haus- und Grundbesitz nimmt gesetzlich in der Stadtverwaltung eben wegen der von ihm vertretenen Interessen eine bevorzugte Stellung ein, und die Haus- und Grundbesitzer-Vereine helfen seinen Einfluss noch verstärken. Daher die gleichmässige Erscheinung überall; gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen. Man sagt, die breiten Strassen seien nothwendig, weil der theuere Baugrund eine hohe Ueberbauung bedinge. So dringen die breiten Strassen vor bis ins Weichbild, in die Vorstädte und Vororte, überall dahin, wo der kleine Mann Wohnung nimmt. Der Bauunternehmer belastet das Haus mit den Baukosten der Strasse und mit dem Kaufpreise des Bauplatzes, der Hausbesitzer erlegt die Tilgung und Verzinsung den Miethern auf, auch wenn sie auf dem Hofe wohnen, also von den Segnungen der schönen, kostbaren Strasse nichts verspüren. Richtiger sollte es daher heissen: Die breiten Strassen sind verwerflich, weil die hohe Ueberbauung den Baugrund theuer macht. Erst der Bebauungsplan legt vermittelst der Strassenbreite das Ausnutzungsrecht am Baugrunde fest. Daraus entfliessen im Verlaufe der Zeit stetig wachsende Werthe, die im Interesse der Gesammtheit wieder einzudämmen immer schwerer fällt. Die Bauordnung für die Berliner Vororte hat das versucht, indem sie nachträglich die Bebauungshöhe herabsetzte auch in Gebieten, wo die Strassenbreiten schon auf die höhere Bauweise zugeschnitten waren. Wie viel einfacher dürfte es sein, es gar nicht erst zu so hohen Werthbildungen kommen zu lassen. Die von vorne herein in den Bebauungsplan aufgenommene schmale Strasse vermag das zu verhindern. Jetzt schafft der Bebauungsplan erst durch sein gleichförmiges Strassennetz einen Nothstand, den hinterher Polizeiverordnungen und Gesetze wieder bannen sollen Die niedrige Bauweise gewährleistet aber eine schmale Strasse sicherer, als die Baubeschränkung an einer breiten Strasse, die vielleicht gerade wegen der Baubeschränkung in den Augen derer, die es sich leisten können, aufs Neue einen besonderen Werth gewinnt. Wer die Wohnungsnoth in dem Ueberwuchern der Hof- und Miethswohnungen, in der Zusammenpferchung vieler Wohnungsmiether durch wenige Hausbesitzer findet, muss ihre Beseitigung in der Vermehrung und Verschmälerung der Strassen, in der Verkleinerung und Vermehrung der Grundstücke suchen. Das geht vermittelst der schmalen Wohnstrasse zunächst da, wo noch keine Fluchtlinien festgelegt sind. Wie die Lösung der Wohnfrage gefördert werden kann da, wo bereits ein Bebauungsplan besteht, davon ein andermal.*)

Der Mangel an Krankenpflegerinnen.

Von Dr. med. E. Cohn in Frankfurt a. M.

Der Herausgeber hat schon vor seiner Entgegnung meine Einwendungen**) „haltlos“ genannt, „die in Kreisen von Sachverständigen kaum auf irgend welche Zustimmung rechnen dürften“. Anders urtheilt „Der deutsche Frauenverband“, Zeitung der Vaterländischen Frauen- und Hülfsvereine (Nr. 12, 1893), der in vorliegendem Streite im Wesentlichen sich meinen Darlegungen anschliesst und die Dr. Brückner's bekämpft. Der mir gestattete Raum zwingt mich, nur die hauptsächlichsten Streitpunkte zu betonen.

Meine Fragestellung zu dem von Dr. Brückner als bekannt vorausgesetzten Mangel an Krankenpflegerinnen wollte nur feststellen, dass 1) der Bedarf der Quantität, wenn auch nicht der Qualität nach gedeckt ist, und 2) dass die Verbände das weitaus grösste Kontingent stellen. Dr. Brückner will nur von „guten“ Pflegerinnen gesprochen haben. Wenn er aber „die grosse Mehrzahl auf die Stufe der Näherinnen, Putz- und Monatsfrauen“ in ihrer sozialen Stellung setzt, so war es gestattet, das thatsächlich vorhandene Material nach seiner Gesammtheit und nicht nach seinen besseren Bruchtheilen zu beurtheilen. Nichts lag mir ferner, als einen Ueberfluss an „Schwestern“ anzunehmen, oder die Vereine für fossil zu erklären; ich betonte die Nothwendigkeit ihrer Entwickelung und Ausbreitung. Ich freue mich der Zitate, die Dr. Brückner über die wünschenswerthe Förderung der Verbände vom rothen Kreuze von Dr. Osius, Reg.-Präsident Hue de Grais u. A. gibt; nach meinem Standpunkte: quod erat demonstrandum.

In seinem ersten Artikel hat Dr. Brückner gegen die Vereine schwere Angriffe gerichtet, die auch in seinem zweiten nicht gerechtfertigt worden sind. Eine Blumenlese ergibt: „Monopol der Krankenpflegerinnen-Ausbildung, die nicht immer sehr zweckmässig und ausreichend; Aufnahme von Personen, die weder körperlich noch geistig zum Berufe taugen; Verwendung von viel Zeit auf Dinge, die mit der Pflege nichts zu thun haben; in den Verbänden ist die Stellung der Schwestern durchweg unbefriedigend; an der Gesundheit der Schwestern wird Raubbau getrieben; Belastung mit niederen Arbeiten; das Personal der religiösen Organisationen setzt sich wesentlich aus Mädchen zusammen, die weder eine sorgfältige Erziehung noch eine genügende Bildung mitbringen; gebildete Elemente halten sich ganz fern.“ Wenn dann der Herausgeber formulirt: „Es ist von vornherein davon abzusehen, die ganze Krankenpflegerinnen-Ausbildung nach wie vor bei den Organisationen konzentriren zu wollen, mehr und mehr wird auch in der Zukunft die Krankenpflege freier Erwerbszweig weiblicher Personen sein.“ „Auch bei uns sollte es möglich sein, die Listeneintragung (nach englischem Vorbild) einzuführen“, so ist ihm sicherlich mit der Behauptung kein Unrecht angethan, dass er die Einzelpflegerinnen begünstigt.

In seiner Erwiderung fordert er: Einzelpflegerinnen und Verbände. „Die Tüchtigkeit der Verbände allein wird ausschlaggebend dafür sein, wer zeitweilig das Uebergewicht erlangt.“ Dr. Brückner behandelt beide als gleichwerthig. Thatsächlich ist dies nicht der Fall. Mein Hauptargument war: diejenige Art der Krankenpflege ist zu fördern, die dem Publikum frommt. Die freie Krankenpflegerin bietet ihm keine Gewähr wegen häufig mangelnder Ausbildung und Charakterfestigkeit, sowie wegen der Gefahr der Uebertragung von Krankheiten; sie selbst aber findet meist eine sorgenvolle Existenz ohne Schutz bei Invalidität und im Alter. Die Vereine aber bieten volle Gewähr. Auf diese Hauptsache ist Dr. Brückner nicht eingegangen. Qui tacet consentire videtur.

Hingegen bemüht er sich nachzuweisen, dass „auch in den Vereinen noch mancherlei fehlt“. Ich muss mir des Raumes wegen versagen, auf die Frage der hohen Sterblichkeitsziffer der barmherzigen Schwestern und der Diakonissinnen einzugehen; sie ist nach meiner Meinung die gleiche bei denen, welche Krankenpflege oder sonstige charitas ausüben. Darüber an anderer Stelle ein andermal.

Für die Behauptung, es komme nur zu häufig vor, dass sich Pflegerinnen in ihrem Beruf aufreiben und der Verband nicht hinterher die „Mittel“ hat, ihnen einen Erholungsaufenthalt oder Fürsorge in Tagen der Gebrechlichkeit zu gewähren“, wird eine Aeusserung des Reg.-Präsidenten Hue de Grais angeführt, der von dem vielfachen Mangel an „Stätten“ bei Erkrankung, Alter und Siechthum der Schwestern sprach. Gewiss, nicht jeder Verein wird mit einer Heimstätte geboren. Die Statuten aller Vereine erkennen aber die Verpflichtung der Für-

*) Anmerkung der Redaktion. Augenscheinlich stützen sich die Ausführungen des Verfassers in erster Linie auf Berliner Verhältnisse. Dort hat man allerdings den schlimmen Fehler begangen, bei Feststellung des Bebauungsplanes sehr viel zu grosse Baublöcke zu machen; es fehlen die Nebenstrassen, welche jene grossen Häuserkomplexe zerlegen sollten. Anderwärts sind diese Verhältnisse aber nicht vorhanden, kann man auch im Stadterweiterungsgebiet nicht über zu grosse Breite der Strassen klagen und trotzdem gewinnen die Bodenpreise eine gemeingefährliche Höhe. So wichtig es also ist, die Baublöcke thunlichst klein zu gestalten, so sind doch auf diesem Wege keinesfalls alle Uebel zu vermeiden.

**) Nr. 49 der Zeitschrift.

sorge an; ihre Jahresberichte geben von diesem Bemühen Kunde. Ich habe mich mehrfach auf den hiesigen Verein vom rothen Kreuze bezogen, als dessen Vorsitzenden Dr. Brückner mich nennt. Ist nach seiner Meinung die Statistik zur Aufhellung der vorliegenden Frage nicht geeignet, — aus welchem Grunde ich auf eine Kritik seiner statistischen Aufstellung verzichte —, so bleibt doch nur übrig, aus der Erfahrung zu schöpfen. Dr. Brückner verwahrt sich dagegen, die von mir dargelegten Verhältnisse jenes Vereins als typisch für die anderen anzuerkennen, — im Widerspruch mit dem sachverständigen Urtheil des „Frauenverbands“ (s. o.), der meiner Schilderung bestätigt: „sie treffe im Allgemeinen auf die Verhältnisse aller Pflegerinnen vom rothen Kreuze zu.“

Dr. Brückner findet in der grossen Ziffer der Austretenden den Beweis, dass der Verein die Schwestern nicht lange anzieht. Dieser stösst aber auch nach sorgfältiger Prüfung und Auswahl aus der grossen Zahl der Kandidatinnen die untauglichen ab. Guter Wille allein ist für den Beruf nicht massgebend. Hieraus erklärt sich die hohe Ziffer der zurückgewiesenen Lehrschwestern. Der Austritt der ausgebildeten Schwestern erfolgt wohl ziemlich gleichmässig bei allen Vereinen behufs Verheirathung, Rückkehr in die Familie, Begründung einer selbständigen Existenz durch Privatpflege u. s. w. Das rothe Kreuz umfasst nicht seine Angehörigen mit dem festen Bande der religiösen Genossenschaften. Nun einige kurze Berichtigungen. Ich lege auf das Bestimmteste Verwahrung dagegen ein, dass der Verein jemals eine aufgenommene Schwester wegen Krankheit entlassen hat.*) Sodann wird von zwei grösseren Sezessionen gesprochen; die eine, die Bildung der Schwesternabtheilung des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins, „die einer Spaltung des ganzen Vereins nicht unähnlich sah“. Thatsächlich sind bei dieser sehr erfreulichen Bildung drei Schwestern übergetreten, zu denen sich nach Jahresfrist eine vierte gesellte. Die zweite grosse Sezession sei 1890 gewesen „mit 9 Schwestern, um eine Privatvereinigung zu gründen, die seitdem in Frankfurt blüht und gedeiht“. Es war das nicht 1890, sondern 1887; es traten auch nicht 9, sondern 4 aus.**) Das Blühen und Gedeihen ist wohl auch nicht zweifellos, wenn man erwägt, dass im letzten Sommer ein Wohlthätigkeitskonzert zu ihren Gunsten stattfand und zum neuen Jahre Listen bei wohlhabenden Mitbürgern für milde Beiträge umhergehen. Die Privatvereinigung besteht aus einem Stamm von entlassenen Schwestern, sowie Pflegerinnen mit zweifelhafter Ausbildung, die mit der Tracht des rothen Kreuzes das Vertrauen, welches das Publikum demselben entgegenbringt, für sich in Anspruch nehmen. Gerade das Heranziehen dieses Beispiels macht es zweifelhaft, ob die von Dr. Brückner bekundeten Sympathien gerechtfertigt genug sind, um sie gegen den Verein vom rothen Kreuz zu verwerthen. Auch die Vergütung, die der hiesige Verein gewährt, „eine der besten in den Vereinen vom rothen Kreuz überhaupt“, hält der Herausgeber nicht für entsprechend höher, als die Löhne der hiesigen Dienstboten. Mir ist nicht bekannt, dass dieselben Ausbildung, Gehalt bis 400 Mk. jährlich, Kleidung, Wäsche, Erholungsurlaub, sowie nach 10—15jähriger Dienstzeit bei Invalidisirung 400 Mk. Pension erhalten. Wenn aber mit dieser Zahlung die äusserste Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht ist, die die Vereine bei äusserster Sparsamkeit des genossenschaftlichen Wirthschaftsbetriebes, kostenloser Verwaltung und Ausbildung, hoher Taxe für Krankenpflegen (3—6 Mk. täglich), Unterstützung zahlreicher Vereinsmitglieder erreichen, dann ist doch dringend davor zu warnen, das Gebiet der freien Krankenpflege als einen günstigen Boden, auf welchem eine erhebliche Erweiterung der weiblichen Erwerbsfähigkeit ermöglicht ist, darzustellen. Nur ein kleiner Theil der Einzelpflegerinnen wird eine befriedigende Existenz finden. Ceterum censeo: In erster Linie Erhaltung und Stärkung der mit der Entwicklung des deutschen Volksthums verwachsenen, bewährten geistlichen und weltlichen Organisationen, in zweiter Linie Hebung der sozialen Stellung der freien Krankenpflegerinnen durch sorgfältige, nachzuweisende Ausbildung derselben.

*) Anmerkung des Herausgebers. Hiezu vergleiche man folgende Stellen, die wörtlich aus den Jahresberichten des Vereins entnommen und seit 1886 von Dr. Cohn als Vorsitzenden beglaubigt sind:

10. Jahresb. f. 1877 S. 2 l. o. „Dagegen traten 6 der älteren „Schwestern aus, theils um sich zu verheirathen oder in eine andere „Stellung zu treten, theils wegen Kränklichkeit oder weil „sie zur Ausübung ihres Berufes sonst nicht mehr geeignet schienen.“

14. Jahresb. f. 1881 S. 2 l. o. „neun sind ausgetreten und zwar „von den älteren zwei, weil sie heiratheten, eine weil sie durch „lang andauernde Kränklichkeit an der Krankenpflege ge„hindert war.“

15. Jahresb. f. 1882 S. 2 l. o. „wir haben dreizehn Schwestern „aufgenommen, von welchen allerdings fünf bald nach ihrem Eintritt „wieder entlassen werden mussten; ausser diesen fünf sind noch „vier Schwestern ausgetreten: eine wegen Untauglichkeit zu dem er„wählten Beruf; eine zweite wegen Kränklichkeit, eine „dritte . . . .“

20. Jahresb. f. 1887 S. 4 r. o. „ausgetreten eine Oberin und zehn „Schwestern, entlassen mussten wir zwei Schwestern; zwei Schwestern „traten wegen Kränklichkeit aus, eine, weil sie heirathete.“

22. Jahresb. f. 1889 S. 2 r. o. „ausgetreten sind neunzehn, davon „elf Lehrschwestern, ferner zwei wegen Kränklichkeit . . .“

23. Jahresb. f. 1890 S. 2 r. o. „Von den achtzehn älteren „Ausgetretenen mussten zwei wegen Kränklichkeit ihren Beruf „aufgeben . . . .“

25. Jahresb. f. 1892. „Entlassen wurden wegen mangelnder Ge„sundheit oder Befähigung fünf.“

In diesen Fällen handelt es sich um Schwestern, die nach mehrjährigem Dienst wegen Krankheit bezw. Kränklichkeit aus dem Verein ausschieden, ohne dass dieser weiterhin für sie sorgte.

**) Anmerkung des Herausgebers. Die 1887er Sezession bestreite ich nicht, doch sagt der Bericht nichts von einer begründeten Vereinigung. (S. in vor. Anmerkung die aus dem Bericht für 1887 angeführte Stelle, die übrigens auch auf einen Uebertritt von einer Oberin und fünf Schwestern, also im Ganzen sechs Mitgliedern schliessen liesse.) Dagegen steht im Jahresbericht für 1890 wörtlich (S. 2 r. o.) . . . .: „die übrigen neun (Schwestern) traten aus, um in „freier Vereinigung sich der Privatkrankenpflege zu widmen.“

Schlusswort.

Von Dr. **N. Brückner** in Frankfurt a. M.

Vergleicht man die vorstehenden Erklärungen Dr. Cohns mit meinen Ausführungen in Nr. 38 dieser Zeitschrift, so glaube ich, muss man zu der Frage kommen, warum denn überhaupt eine Polemik entstanden ist. In diesem ersten Aufsatz war ich davon ausgegangen, dass es an Krankenpflegerinnen fehle, und hatte die Gründe dafür zu finden gesucht. Sie liegen nach meiner Ansicht in der prekären Lage des Krankenpflegerinnenberufes. Die Verbände allein sind nicht im Stande, dem Bedürfniss gerecht zu werden, es mangelt ihnen sowohl am nöthigen Zudrang als auch an den Geldmitteln, um genug Schwestern auszubilden und zu unterhalten. Den geringen Zudrang führe ich auf die Stellung der Schwestern innerhalb der Verbände zurück, welche ökonomisch und psychologisch nicht alle sonst zum Berufe geeigneten Personen befriedigen kann, den Geldmangel auf die missverständliche Leistung der Krankenpflege ohne genügendes Entgelt. Vollends unglücklich ist die Lage der freien Pflegerinnen, die bei der ungenügenden Leistungsfähigkeit der Verbände nicht zu entbehren sind; sie haben im allgemeinen weder eine ordentliche Ausbildung noch eine ausreichend gesicherte Lebensstellung. Zur Besserung des Zustandes schlug ich vor, die Verbände sollten an direktem Entgelt für ihre Leistungen festhalten, und ferner sollten für Ausübung der Krankenpflege gewisse Vorbedingungen öffentlich verlangt werden. Davon verspreche ich mir, dass die Krankenpflegerin, befreit von der Konkurrenz untüchtiger aber billig arbeitender Elemente, wie sie jetzt das Gros der „wilden“ ausmachen, im Verband sowohl wie ausserhalb eine bessere ökonomische und soziale Stellung erlangen und auf diesem Wege die Gesellschaft mit brauchbaren Pflegerinnen hinreichend versorgt werden wird.

Dr. Cohn hat in seiner ersten Entgegnung (Nr. 49 der Zeitschrift) meine Ausführungen in allen Punkten bekämpft, er bestritt den Mangel, er behauptete, dass die Verbände sowohl gegen ihre Angehörigen als auch gegen die Aussenwelt allen Anforderungen Genüge leisteten, der einzige Schaden sei die Konkurrenz der Einzelpflegerinnen. Seine Ausführungen haben auch in die Zeitschrift „Deutscher Frauen-Verband“ Eingang gefunden (1893 No. 12 S. 180 ff. u. 1894 No. 1 S. 4 ff.),

doch trat dieselbe schon in ihrem ersten Artikel der Behauptung Cohns, es herrsche kein Mangel an Pflegerinnen, in energischster Weise entgegen und stellte sich in ihrem zweiten Artikel in so vielen Punkten auf einen andern Standpunkt als Dr. Cohn, dass dieser kaum mehr geneigt sein dürfte, dieses Organ der Vaterländischen Frauen- und Hülfsvereine so unbedingt für seine Behauptungen in Anspruch zu nehmen.*)

Man bemüht sich, nachzuweisen, dass ich die Verbände in unverantwortlicher Weise angegriffen und bekämpft habe und, wenn man auch im Allgemeinen zugibt, dass innerhalb der Verbände nicht alles ist, wie es sein sollte und könnte, so meint man doch die Vereine vom Rothen Kreuz davon ausnehmen zu sollen. Gewiss haben diese manche Vorzüge vor andern, die aber durch Nachtheile auf andern Gebieten reichlich aufgewogen werden, wie es ihre geringfügige Entwicklung deutlich beweist; sie sind bisher nur eine kleine Sondergruppe, welche das Gesammturtheil über die Verbände noch zu wenig beeinflusst. Gerade meine Darstellung der Erfahrungen des Frankfurter Verbands legt die Schwächen der Vereine vom Rothen Kreuz dar, doch weiss ich allerdings nicht, ob ich das Zeugniss des „Deutschen Frauen-Verbands", das er unmittelbar an Dr. Cohns erste Entgegnung anknüpfte, die Frankfurter Verhältnisse träfen für alle Vereine vom Rothen Kreuz zu, noch verwenden darf.

Auch Dr. Cohn hat nunmehr zugegeben, dass an brauchbaren Pflegerinnen ein empfindlicher Mangel sei,**) doch bestreitet sowohl er als der „Deutsche Frauenverband", dass sich dieser Mangel auf irgend welche der von mir berührten Ursachen zurückführen lasse. Um der Sache zu dienen, hätte man eine andere Begründung des Mangels geben müssen, doch ist das nicht geschehen. Sich dabei zu beruhigen, dass die „Eigenschaften des Geistes und des Herzens", die eine Pflegerin brauche, eben selten seien, ist sehr bequem; würde man eine ausreichende soziale und ökonomische Stellung der Pflegerinnen erzielen, so bin ich überzeugt, dass ein grösserer Theil jener Frauen, die an sich jene Eigenschaften besitzen, geneigt wären, sie in den Dienst der Krankenpflege zu stellen.

Der „Deutsche Frauen-Verband" gibt zum Schluss zu und zwar direkt aus den von mir hervorgehobenen Gründen, dass bei dem herrschenden Mangel und der ungenügenden Leistungsfähigkeit der Verbände man nothwendigerweise auf Einzelpflegerinnen angewiesen sei, dass deshalb die Entwickelung dieser letzteren gefördert werden müsse. Er meint, dies wird sicherlich den Vereinen vom Rothen Kreuz nur erwünscht sein. Dem Ueberwuchern der wilden Pflegerinnen müsse man freilich zu begegnen suchen; dafür wären, so glaube ich, die Vorschrift einer Ausbildungszeit und die Listeneintragung nach englischem Vorbilde, was ich vorschlug, ganz brauchbare Mittel, Mittel, die auch auf eine wirthschaftliche Besserstellung der Einzelpflegerinnen einen durchgreifenden Einfluss üben werden. Ich kann also Dr. Cohn mit seinen, übrigens in den Schlussworten schon einigermassen eingeschränkten, Bedenken gegen Einzelpflegerinnen theilweise auf den „Deutschen Frauen-Verband" verweisen. Gingen meine Ausführungen wesentlich dahin, eine ökonomische Besserstellung der Verbände sowohl als ganz besonders der Einzelpflegerinnen und gleichzeitig eine tüchtigere Ausbildung dieser letzteren zu fordern, so ist es keinesfalls zulässig, mein Einverständniss mit Behauptungen vorauszusetzen, die gerade diese Ziele ignoriren; ich durfte mich für überhoben halten, auf diesen Punkt einzugehen.

Alles in allem kann ich nur hoffen, dass meine Kritik der Verbände und meine Darstellung von der Lage der Einzelpflegerinnen dahin führen mögen, dass man, unter Beiseitestellung aller beschönigenden Redensarten, den Mängeln, die innerhalb der Verbände vorliegen, nachforscht und gewissenhaft abhilft, und dass man auf der andern Seite die Leistungsfähigkeit und ökonomische Stellung der Einzelpflegerinnen thunlichst zu heben sucht. Im Nebeneinander beider Arten von Pflegerinnen sehe ich eine Gewähr für den Erfolg; je tüchtiger die Einzelpflegerinnen, um so mehr Ansporn werden die Verbände haben, auch ihrerseits das Beste zu leisten.

*) Das „Rothe Kreuz", begr. und geleitet v. Dr. Max Bauer in Berlin, veröffentlicht soeben in No. 2 dieses Jahres meinen ersten Aufsatz aus No. 38 der „Blätter f. soz. Praxis" und scheint auch weitere Beiträge zu der Frage bringen zu wollen.

**) Wenn Dr. Cohn nun seinerseits behauptet, ich hätte bei der Aufstellung des Mangels nicht an brauchbare, sondern an Pflegerinnen schlechthin gedacht, so ist das ein Versteckensspiel, das mitzumachen ich keine Veranlassung fühle. Wenn er anführt, ich hätte die Pflegerinnen in ihrer sozialen Lage mit Waschfrauen, Monatsfrauen, Putzfrauen etc. gleichgestellt, so bezieht er sich auf einen Satz in meinem ersten Artikel, der nur sogen. „wilde" Wärterinnen im Auge hatte.

Notizen.

Schulwesen.

Achtstufige Volksschule für Hamburg. Zur Zeit ist man in Hamburger Lehrerkreisen lebhaft bestrebt, den Ausbau der bestehenden siebenstufigen Volksschulorganisation zu einer achtstufigen herbeizuführen. Am Schluss des letzten Schuljahrs gab es an den 97 siebenstufigen Volksschulen mit fast 67 000 Kindern 24 Oberklassen oder Fortbildungsklassen, sog. Selekten mit 756 Kindern. Es kam also durchschnittlich auf je vier Schulen eine Selekta. Diese geringe Zahl solcher Klassen mochte bisher dem Bedürfniss genügt haben, da früher viele Kinder nicht mit dem vollendeten 6., sondern oft erst mit 7 oder 8 Jahren eingeschult wurden. Auch war der Prozentsatz der Schüler, welche das Ziel der Volksschule erreichten, d. h. die erste Klasse mit Erfolg besuchten, ungleich geringer als heute, wo alle normalen Schulen zwei erste Klassen haben. Der Andrang zu den Selekten ist schon seit Jahren sehr gross. Deshalb forderte die Vereinigung der Barmbecker Lehrer kürzlich Aufhebung der Selekten und Umwandlung der siebenstufigen Volksschulen in achtstufige, analog den acht Schuljahren vom vollendeten 6. bis 14. Jahre.

Aufhebung preussischer Hüteschulen. Gegen die Aufhebung der Hüteschulen bei der evangelischen und katholischen Schule in Liebenau (Reg. Bez. Frankfurt a. O.), welche auf Anordnung des Ministers durch Verfügung der Regierung vom 26. September 1893 erfolgt ist, hatten 140 Hausväter „aus dem Arbeitsstande" der Schulgemeinde bei der Regierung eine Petition eingereicht. Darauf ist unterm 8. Januar d. J. der Bescheid geworden, dass die in dem Gesuche angegebenen Gründe für die Beibehaltung der Hüteschulen auch aus andern Städten der königlichen Regierung vorgetragen seien, diese aber zu ihrem Bedauern nicht in der Lage sei, den Wünschen zu entsprechen, da die Schliessung der in ihrem Bezirk vorhandenen Nebenschulen auf höhere Anordnung verfügt worden ist. Wenn doch mit der Aufhebung solcher Schulen in noch weit grösserem Massstabe vorgegangen würde!

Stotternde Schulkinder. Die Regierung in Arnsberg veröffentlicht eine Nachweisung der in den Schulen des Regierungsbezirks vorhandenen stotternden Kinder. Die 3258 Klassen des Bezirks werden von 4445 stotternden Kindern besucht. Die meisten stotternden Kinder (429) stellt der Kreis Gelsenkirchen, die wenigsten (54) der Kreis Wittgenstein. Daraus erhellt deutlich die dringende Nothwendigkeit besonderer Fürsorgemassregeln für diese Schulkinder.

Speisung armer Schulkinder in Wien. In der Generalversammlung des Wiener Zentralvereins zur Beköstigung armer Schulkinder, die am 13. v. M. stattfand, wurde über das Schuljahr 1892/93 berichtet: Die Zahl der betheilten Schulkinder wächst alljährlich; sie hat 1887 2600 betragen, im Jahre 1892/93 schon 4596 und beträgt im laufenden Schuljahre (1893/94) 4902. Die Zahl der Kinder, für welche die Verabreichung der Beköstigung nachgesucht wurde, war 12 404. Um alle diese Kinder beköstigen zu können, müsste der Verein jährlich 80 626 fl. aufwenden. Seine Einnahmen betrugen aber im letzten Jahre nur 41 872 fl., wovon der Wiener Gemeinderath 20 000 fl. beisteuerte. Verausgabt wurden für Beköstigung 35 343 fl., während 6000 fl. dem Fonds zugewiesen wurden, der nunmehr 100 500 fl. beträgt.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Kurse für Fortbildungsschullehrer in Baden. Die Zunahme der gewerblichen Fortbildungsschulen in Baden macht die Ausbildung weiterer Lehrer nöthig, auch ist die Einberufung der bereits ausgebildeten zu Wiederholungskursen wünschenswerth. Für zwei in den Jahren 1894/95 abzuhaltende Kurse werden deshalb im neuen badischen Budget zur Gewährung von Vergütungen an die theilnehmenden Lehrer, für die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Karlsruhe, sowie zur Bewilligung von Honoraren für die Leitung der Kurse etwa 8000 Mk. erforderlich. Der Aufwand für zwei in den Jahren 1892/93 abgehaltene Uebungskurse, für welche im vergangenen Budget 6000 Mk. bewilligt waren, hat sich auf 7521 Mk. 42 Pf. belaufen. Es wird ferner als wünschenswerth bezeichnet, dass den Lehrern der gewerblichen Fachschulen durch staatliche Beihilfe ermöglicht wird, durch Besichtigung von gleichartigen Lehranstalten und gewerblichen Etablissements in anderen Staaten ihren Gesichtskreis zu erweitern und die auf diesem Wege erworbenen Erfahrungen für ihre Schulen zu verwerthen. Zur Verwilligung solcher Beihilfen zu Studienreisen ist im Staatsbudget für 1894/95 die Summe von 3500 Mk. vorgesehen.

Rechtskurse in Berliner Fortbildungsschulen. Von der Gesellschaft für ethische Kultur waren im Oktober 1893 in Berlin in 8 städtischen Fortbildungsinstituten Rechtskurse eingerichtet worden. Von diesen war einer mangels Betheiligung nicht zu Stande gekommen. Ein zweiter wurde bis Januar 1894 gegeben, alsdann von dem betreffenden Lehrer nicht weiter geführt, weil der Besuch des Kursus äusserst unregelmässig war. Die übrigen sechs Kurse bestehen noch und sind zum grossen Theil gut besucht. Einige haben zwischen 20 und 30, einer sogar 50 Zuhörer.

Volksbildung.

Städtische Volksbibliotheken in Düsseldorf. Ueber zwei städtische Volksbibliotheken, Einrichtungen, wie sie in deutschen Gemeinden leider nicht allzuhäufig vorhanden sind, macht der Düsseldorfer Verwaltungsbericht für 1892/93 folgende Mittheilungen: „Beide städtischen Volksbibliotheken sind auch in dem verflossenen Etatsjahre überaus rege benutzt worden und zwar von 92 Personen mehr, als im vorigen Jahre. Im ganzen entliehen 1589 Personen Bücher, und zwar 1067 aus der Bibliothek in der Bleichstrasse, 522 aus der in der Thalstrasse. Unter diesen 1589 Personen waren 244 Fabrikarbeiter und Tagelöhner, 491 Handwerker, 170 Kaufleute (zumeist Lehrlinge und Kommis), 186 Beamte und 417 Personen weiblichen Geschlechts. Vorzugsweise wurden die Bibliotheksstunden an Sonntagen benutzt. Der Verkehr war in der I. Bibliothek auf der Bleichstrasse oft kaum zu bewältigen. Es wurden beispielsweise daselbst im Oktober an Sonntagen durchschnittlich 250 Bücher, im November durchschnittlich 256, im Dezember 264, im Januar 240, im Februar 296 und im März 275 Bücher ausgegeben. Am meisten besucht war die I. Bibliothek am Sonntag den 19. Februar, an welchem Tage 403 Personen ihre Bücher umtauschten. Im ganzen wurden im Laufe des Berichtsjahres in den beiden Bibliotheken 18 846 Bücher ausgegeben. Verluste an Büchern sind nicht zu beklagen; auch waren nur wenige Bücher so zerlesen, dass sie beseitigt, bzw. ersetzt werden mussten. Die Ausgaben betrugen nur 2263 Mark.“ Die Erfahrungen mit dem städtischen Betrieb sind also auch hier äusserst günstige.

Gemeinnützige Fürsorge.

Vereins-Armenpflege in Stettin im Jahre 1893. Der Zentralverband der Stettiner Vereinsarmenpflege bildet die Gesammtheit der sieben Bezirksarmenvereine und des Bredower Vereins; seine Aufgabe ist, die eigenen Anstalten, die zur Zeit in der Zentralstelle für Hülfsbedürftige, der Diakonissenstation und drei Kaffeeküchen bestehen, zu verwalten und bei der von den Bezirksarmenvereinen geübten Armenpflege vermittelnd und fördernd einzuwirken. Bei der Zentralstelle für Hülfsbedürftige und Arbeitsnachweis (Klosterhof 12) gingen im abgelaufenen Jahre 4292 Gesuche um Unterstützung ein. Es wurden 2786 Personen mit Abendbrod, Nachtquartier und Morgenbrod, 995 mit Mittag, 26 mit Brod, zusammen also 3807 Personen, unterstützt (gegen 4270 im Vorjahre.) An die Bezirksarmenvereine wurden 25, an Innungen 298 Hülfesuchende verwiesen, 85 Gesuche wurden abgelehnt. In 113 Fällen wurde Arbeit nachgewiesen. Die Abnahme der Hülfesuchenden ist zum grossen Theil auf die Errichtung der Centralstelle zurückzuführen. Neben dem Kampfe gegen die eingetretene Armuth suchen die Vereine auch den gegen die drohende Verarmung zu führen, zumal dieser nicht den Gegenstand der öffentlichen Armenpflege bildet. Um die Sinkenden möglichst hoch zu halten oder wieder emporzurichten, wurde mit der Unterstützung die persönliche Einwirkung auf Sittlichkeit, Wirthschaftlichkeit und regelmässigen Schulbesuch der Kinder verbunden. Die Einrichtung, dass jedem Vereine eine Gemeindeschwester (Diakonisse) zugetheilt worden, hat sich in höchstem Grade bewährt. In allen Bezirks-Armenpflege-Vereinen haben sich Damen bereitgefunden, die Schwestern in ihrem schwierigen Werke dadurch zu unterstützen, dass jede derselben die persönliche Fürsorge für einige Familien übernahm. Diese wurden durch die pflegende Dame bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Dürftigkeit fortdauernd beobachtet und nach Befinden mit Rath und That unterstützt. Die vom Vereine gewährten Unterstützungen gehen durch die Hand dieser Damen. Die damit zwischen den Damen und den zu Verpflegenden hergestellten persönlichen Beziehungen haben sich meist sehr nützlich gestaltet. Auch auf die Ueberwachung der Haltekinder erstreckt sich die Thätigkeit der Gemeindeschwestern. Der Stettiner Verein liefert somit ein gutes Beispiel einer zentralisirten Vereinsarmenpflege, sowie auch der Verwendung freiwilliger weiblicher Armenpfleger. Interessant ist es dabei zu sehen, wie die angestellte Berufspflegerin überall die Hauptthätigkeit entfaltet und die freiwilligen sie eigentlich nur unterstützen. Auch daran thut der Stettiner Verein gewiss sehr recht; jeder Pflegefall erfährt so zuerst eine sachkundige Untersuchung.

Wärmestube in München. Der Magistrat zu München hat am 9. v. M. versuchsweise in Verbindung mit einer Suppenanstalt eine Wärmestube eröffnet, in welcher sowohl Suppe, wie Kaffee und Thee verabreicht werden. Die Anstalt steht von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr dem Besuche offen. Der Versuch ist bisher von befriedigendem Erfolge begleitet gewesen. In den ersten drei Tagen haben im ganzen 359 Leute zugesprochen, nämlich 110 im Alter von 15 bis 20, 156 im Alter von 20 bis 50, 77 im Alter von 50 bis 70 Jahren, weibliche Personen nur 30, so dass der Zuspruch jüngerer Mannspersonen auffallend hoch erscheint.

Gesundheitspflege.

Schul- und Volksbäder in München. Zusammenfassenden Mittheilungen des Bürgermeisters Borscht in der Plenarsitzung des Münchener Magistrats vom 29. v. M. entnehmen wir, dass das erste Münchener Schul-Brausebad versuchsweise im Jahre 1888 im Schulhaus an der Amalienstrasse für die dortigen Schulkinder eingerichtet worden war. Die ausserordentlich günstigen Erfahrungen, die man damit machte, bestimmten die beiden Gemeindekollegien, die gleiche Einrichtung in allen seitdem neu erbauten Schulhäusern, sowie in jenen Anbauten zu treffen, wo solches die baulichen Verhältnisse gestatteten. Bis jetzt sind 7 Schulhäuser damit versehen. Was aber die öffentlichen Brausebäder anbetrifft, so besass München noch im Jahre 1890 nur ein einziges, während jetzt deren 3 vorhanden sind, die sich namentlich im Sommer einer grossen Frequenz erfreuen. Ein weiteres Brausebad ist im Rohbau bereits vollendet; für ein fünftes, welches demnächst ausgeführt wird, sind die Pläne genehmigt.

Wohnungswesen.

Baupolizei in Elsass-Lothringen. Der Zustand der Baupolizei innerhalb des Reichslandes wird treffend beleuchtet durch eine Eingabe, welche der Gemeinderath der Stadt Saargemünd dem Landesausschuss eingereicht hat. Die Petition be-

zeichnet als dringend erforderlich, die baupolizeilichen Verhältnisse in den Mittelstädten des Landes zu regeln; bis jetzt ist die Baupolizei nur ein Anhängsel der Strassenpolizei und beschränkt sich im wesentlichen auf die Regelung der baulichen Anlage auf, über und unter der Strasse; nur gelegentlich sind noch einige Vorschriften über Kamine und Abortanlagen vorhanden. Welche Anforderungen sonst an die Bauten selbst hinsichtlich der Festigkeit der Konstruktion, hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit gegen Feuersgefahr zu stellen sind, darüber bestehen keinerlei Vorschriften, deshalb auch keine baupolizeiliche Kontrole. Gegen unsolides und gesundheitswidriges, insbesondere zu gedrängtes Bauen können die Gemeinden nichts machen, es ist ihnen noch nicht einmal möglich, die Vorlage von Bauplänen von den Baulustigen zu verlangen, ohne welche sich doch überhaupt nichts beurtheilen lässt. Nur in einigen wenigen grossen Städten des Landes ist dadurch Abhilfe geschaffen, dass man (offenbar noch in französischer Zeit) ein Dekret vom 26. März 1852 über die Strassen der Stadt Paris auf sie ausdehnte. Darnach geniessen Strassburg, Mülhausen, Metz, Colmar und Bolchen die Möglichkeit, selbst baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Saargemünd war nun zunächst darum eingekommen, es möge ihm durch Ausdehnung jenes Dekretes die gleiche Befugniss gegeben werden, doch wurden hiegegen staatsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Die Petition weist auf die schweren Nachtheile hin, welche dieser Zustand hervorbringe, sofern er zu dichte Bebauung, und unverhältnissmässige Vertheuerung des Bodens hervorrufe, ein Uebelstand, der nach eingeholter Erkundigung auch in den übrigen Mittelstädten des Landes empfunden werde. Der Gemeinderath Saargemünds hält es für das empfehlenswertheste, die Materie der Baupolizeivorschriften für grössere und kleinere Orte durch eine allgemeine Bauordnung für Elsass-Lothringen zu regeln, worin das für alle Orte Gemeinsame zusammengefasst und das nach örtlicher Verschiedenheit zu Beurtheilende lokaler Regelung überlassen werde, ähnlich wie solche allgemeine Bauordnungen für Württemberg, Hessen und andere Bundesstaaten erlassen seien. Da man nicht gleich allen Bedürfnissen auf einmal gerecht werden könne, so möge man sich zunächst mit dem Erlass eines Blankettgesetzes begnügen, welches den Gemeinden, deren Gemeinderath darum nachsucht, gestattet, zur Regelung der baulichen Verhältnisse diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche im öffentlichen Interesse in Bezug auf den freien Verkehr, die Feuersicherheit, die Konstruktionsfestigkeit und die Gesundheit geboten erscheinen. Eine solche Regelung sei freilich ein Nothbehelf, aber besser als gar keine. Man entnimmt der Petition, dass die Baupolizei im Reichslande überhaupt noch sehr oberflächlich gehandhabt wird und dass insbesondere die deutsche Verwaltung sich nicht rühmen kann, im letzten Vierteljahrhundert irgend etwas in Betracht Kommendes geleistet zu haben; es ist das um so bedauerlicher angesichts der Fortschritte, die in anderen Bundesstaaten gerade in dieser Zeit gemacht wurden, bzw. im Werke sind.

Bauordnung für Bad Schmiedeberg. Für alle am Südende der Stadt Schmiedeberg abzweigenden Strassen ist kürzlich eine neue Bauordnung eingeführt worden. Nach dieser werden jene Strassen, soweit es noch nicht der Fall, bis auf ca. $^1/_2$ km Entfernung von der Stadt, auf eine Breite von 12 m festgelegt, dabei ist zugleich den Baulustigen die Verpflichtung auferlegt worden, dass sie mit ihren Baulichkeiten zur Anlegung von Vorgärten mindestens 3 m hinter der Baufluchtlinie zurückbleiben müssen. Dieses Terrain ist dann lasten- und kostenfrei an die Stadtgemeinde abzutreten, zugleich werden 5 Mk. pro laufenden Meter der Baufluchtlinie an Kosten erhoben. Ausserdem müssen noch Nachweise über vorhandenes Trinkwasser etc. erbracht und der Stadtgemeinde gegenüber solche Zugeständnisse erfüllt werden, wie sie in grösseren Städten üblich sind. Für die anderseitig von Schmiedeberg befindlichen Strassen besteht keine derartige Verordnung, weil man annimmt, dass die Erweiterung des Stadtplanes einst in der Umgebung des Bades zu suchen sein wird.

B. Gemeinnützige Baugesellschaft in Hanau a. M. Dem in der Generalversammlung der Hanauer „Gemeinnützigen Baugesellschaft“ erstatteten Rechenschaftsbericht pro 1893 entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Die Erwartung, dass die hiesigen gewerblichen Arbeiter von der ihnen durch die Baugesellschaft gebotenen Gelegenheit, zu billigem Preise eine Wohnung in gesunder Lage mit etwas Gartenland zu erhalten, gern Gebrauch machen würden, hat sich nicht erfüllt, und damit sind auch die Hoffnungen, auf das Familienleben der arbeitenden Stände in gedeihlicher Weise einzuwirken und so ein Stück der sozialen Frage seiner Lösung näherzuführen, zu Nichte geworden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob an diesem nicht mehr zu bestreitenden Misserfolg der Bestrebungen der Gemeinnützigen Baugesellschaft die eigenartigen Verhältnisse Hanau's als Handels- und Fabrikstadt vorwiegend schuld sind, oder ob die hier zu Tage tretenden Erscheinungen allgemeiner Natur und auch in anderen Gesellschaften und Städten beobachtet worden sind.“ In Anknüpfung an die Verhandlungen des IV. hessischen Städtetages wird dann weiter berichtet: „Es ist allerdings Pflicht der Gemeinde, für diejenigen Familien, welche den Unterstützungswohnsitz am Platze haben und welche zeitweise oder dauernd ausser Lage sind, sich aus eigenen Mitteln für ein Unterkommen zu sorgen, eine entsprechende Wohnung zu beschaffen. Weiter ist es zweifellos sehr wünschenswerth, dass die Gemeinde ihren unteren Beamten und vor Allem den Regiearbeitern Wohnungen anweise, resp. erbaue, um damit den grösseren Industriellen mit einem guten Beispiel voranzugehen und um sich einen sesshaften, zufriedenen Arbeiterbestand zu sichern. Dagegen ist es nicht empfehlenswerth, wenigstens in mittleren und kleineren Industrieorten, dass gemeinnützige Baugesellschaften sich bilden, die einem vorhandenen oder nur vermutheten Bedürfniss nach Arbeiterwohnungen entgegenkommen wollen. Der gewerbliche Arbeiterstand trägt ein ausgeprägtes Klassenbewusstsein und einen starken, wenn auch meist unbewussten Kastengeist in sich. So dünkt sich bekanntlich ein Goldarbeiter mehr als ein Maschinenschlosser, ein Maschinenschlosser mehr als ein Fabrikarbeiter, ein Fabrikarbeiter mehr als ein Taglöhner u. s. w. und das Bewohnen gleichausgestatteter sogen. Arbeiterhäuser durch derart verschiedenartige Elemente der Arbeiterbevölkerung erscheint nicht ausführbar. Es hat sich aus diesen Gründen in Hanau als unmöglich gezeigt, die Gewerkarbeiter für die Wohnungen der gemeinnützigen Baugesellschaft zu interessiren. Dagegen werden landwirthschaftliche Tagelöhner, Erdarbeiter u. s. w., die früher gewohnt waren, während der günstigen Jahreszeit in der Stadt zu arbeiten und die Wintermonate zu benutzen, ihr geringes Gut in der ländlichen Heimath zu bewirthschaften (?), durch billige Wohnungen leicht verleitet, den ländlichen Wohnsitz aufzugeben und ganz in die Stadt überzusiedeln. Dadurch wird aber das Heer der Arbeitslosen und Unzufriedenen immer vermehrt, und die gemeinnützigen Baugesellschaften sollten daher bei ihren Bestrebungen die äusserste Vorsicht walten lassen, soll nicht den Städten durch ihre Thätigkeit ein höchst unerwünschter Zuwachs der Bevölkerung zu Theil werden.“

Können wir den Anschauungen des Vorstandes der Hanauer Gemeinnützigen Baugesellschaft auch nicht überall beistimmen, so erscheinen sie doch gerade, weil sie aus praktischen und mehrjährigen Erfahrungen hervorgegangen sind, für weitere Kreise beherzigenswerth.

Gewerbewesen.

Städtischer Arbeitsnachweis und Gewerbegericht in Berlin. Der Ausschuss des Gewerbegerichts für Gutachten und Anträge in gewerblichen Angelegenheiten in Berlin hat folgenden Antrag angenommen und dem Magistrat übersendet:

„§ 1. Der Arbeitsnachweis der Stadt Berlin hat den Zweck: a) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen, überhaupt allen Angestellten im Handelsgewerbe, gewerblichen Arbeitern, Lehrlingen und Dienstboten) unentgeltlich Arbeit zu vermitteln, b) diese Vermittlung sowohl für männliche als auch für weibliche Arbeitnehmer zu bewirken, c) das für die Zwecke der Statistik über die Bewegungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage einschliesslich des Lehrlingswesens in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten erforderliche Material zu sammeln; die Bearbeitung desselben soll im Anschluss an den Arbeitsnachweis durch eine besondere Abtheilung des städtischen statistischen Bureaus erfolgen und veröffentlicht werden, d) den städtischen und staatlichen Behörden in allen die Arbeiter und Arbeitsverhältnisse berührenden Fragen Auskunft zu ertheilen.

§ 2. a) Der Arbeitsnachweis steht unter der Leitung und Aufsicht eines Ausschusses von 25 Personen, nämlich 12 Arbeitgebern, 12 Arbeitnehmern und 1 Vorsitzenden, sowie einem Stellvertreter desselben, welcher aber nur in dem Falle der Verhinderung des Vorsitzenden stimmberechtigt ist. Für die 12 Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind je 6 Stellvertreter zu wählen. b) Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden von den Arbeitgeber- bezw. Arbeitnehmer-Beisitzern des Gewerbegerichts in getrennten Versammlungen aus der Zahl der Berliner Arbeitgeber und Arbeitnehmer der einzelnen Industriegruppen gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Jahre. c) Der Magistrat ernennt alsdann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3. Die Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedürfniss von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn von 6 Mitgliedern ein diesbezüglicher Antrag eingebracht ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens 14 derselben, d. h. je 7 Arbeitgeber und 7 Arbeitnehmer zugegen sind. Wenn ein Mitglied am Erscheinen behindert ist, hat der Vorsitzende (bezw. sein Stellvertreter) einen der Stellvertreter herbeizuziehen, und ist das nicht mehr angängig, dann muss das jüngste der anwesenden Mitglieder der betreffenden Gruppe für die betreffende Sitzung ausscheiden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung muss unter den Mitgliedern die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein.

§ 4. Der Arbeitsnachweis besteht aus einer männlichen und einer weiblichen Abtheilung. Die Führung der Arbeitsvermittelungs-Geschäfte geschieht von Arbeitern, welche in öffentlicher Versammlung der einzelnen Industriegruppen zu wählen und von der Stadt anzustellen sind.

§ 5. Der Ausschuss hat die Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises festzusetzen.

§ 6. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsnachweises trägt die Stadt Berlin.

§ 7. a) Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für die betreffende Branche ein; jedoch haben die streitenden Theile innerhalb 2 Tagen (d. h. vom folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen und dasselbe hat auf dem schnellsten Wege zu entscheiden. b) Geschieht das Anrufen des Einigungsamtes nur einseitig und weigert sich die Partei der Arbeitnehmer, so tritt der Arbeitsnachweis nach der unter a) besagten Zeit sofort wieder in Thätigkeit. c) Beide Parteien haben sich dem Urtheil des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises zu bestimmen hat. d) Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich. Das Urtheil ist öffentlich bekannt zu machen. e) Tritt das Einigungsamt in Thätigkeit, so sind jedes Mal aus dem Ausschusse des Arbeitsnachweises noch je 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer mit gleichen Rechten, wie die übrigen Mitglieder des Einigungsamts hinzuzuziehen."

Städtischer Arbeitsnachweis für Barmen. Man schreibt uns aus Barmen: „Sch. Hier hat am 6. Februar auf Einladung der städtischen Behörde unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Geh. Regierungsrath Wegner eine Versammlung stattgefunden, in welcher die Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises zur Berathung stand. Die Versammlung war zusammengesetzt aus Vertretern der Handelskammer, des Königl. Gewerbegerichts (je einer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer), der Innungen, des Vereins für Gemeinwohl, des Evang. Vereinshauses, des ev. Jünglings- und des Kath. Gesellenvereins, des Werkmeister-Vereins, des Vereins selbständiger Handwerksmeister, der Gefängnissgesellschaft, des Vereins vom blauen Kreuz, des Allgemeinen Arbeiter-Vereins, der Arbeiter-Gewerkschafts-Kommission und des Vereins für Technik und Industrie. Ferner waren ausser einigen sonstigen angesehenen Bürgern ein Vertreter der Presse und der Königliche Gewerbe-Inspektor des Bezirks anwesend. Sämmtlichen Theilnehmern war vorher je ein Exemplar der zu No. 47 der „Blätter für soziale Praxis" vom 22. November 1893 beigegebenen Nachweisung derjenigen deutschen Städte, in welchen bereits Arbeitsnachweise bestehen oder demnächst errichtet werden sollen, zugestellt worden. Nachdem der Vorsitzende die Bedeutung der auf der Tagesordnung stehenden Frage hervorgehoben und einen Rückblick besonders auf die Verhandlungen des durch das Freie Deutsche Hochstift zu Frankfurt a. M. veranstalteten Kongresses geworfen hatte, entspann sich eine längere Debatte. Der Vorsitzende erklärte zunächst in Bezug auf die Frage, ob die Arbeitsnachweisstelle dem Gewerbe-Gerichte unterstellt werden solle, dass er anfänglich für diese Art der Organisation gewesen, inzwischen aber in seiner Anschauung schwankend geworden sei, weil es ihm bedenklich erscheine, eine „Spruchbehörde" mit solchen Dingen zu befassen. Derselbe hob ferner hervor, dass auch der Regierungs-Präsident zu Düsseldorf die Landwirthe und Oberbürgermeister seines Bezirkes ersucht habe, auf die Herbeiführung einer zweckmässigen Arbeitsvermittelung Bedacht zu nehmen. Der anwesende Vertreter der sozialdemokratischen Gewerkschafts-Kommission erklärte, dass die Arbeitsnachweisstelle schon um deswillen mit dem Gewerbegericht verbunden werden müsse, weil dessen Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Garantie dafür biete, dass die Behandlung der arbeitsuchenden Personen eine gleichmässige sei. Von letzterer Seite wurde der Stuttgarter Entwurf als der geeignetste und der Frankfurter als für die Kommission „unacceptabel" bezeichnet. Die Anstellung der Beamten vor Allem müsste dem leitenden Ausschuss vorbehalten sein. Die Kosten seien von der Gemeinde zu tragen. „Die „Gewerkschafts-Kommission steht auf dem Standpunkte: ent- „weder ein Arbeitsnachweis, der den Interessen der Arbeiter „entspricht, oder gar keiner." Von anderer Seite wurde unter Anführung eines Beispiels die Ansicht ausgesprochen, dass Vereine nicht geeignet seien, ein Unternehmen der in Rede stehenden Art fortzuführen, dass die Gemeinden allein solches vermöchten und angesichts ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung arbeitsloser und bedürftiger Personen auch das grösste Interesse daran hätten. Es sei viel richtiger, rechtzeitig Arbeit nachzuweisen, als späterhin sog. Nothstandsarbeiten auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen. Im Allgemeinen fand die Idee der Errichtung einer öffentlichen Arbeitsnachweisstelle in Barmen eine beifällige Aufnahme, obgleich es auch nicht an Stimmen fehlte, welche das Bedürfniss nicht anerkennen wollten oder bei ihrem zustimmenden Votum besondere Interessen betonten, wie z. B. die Möglichkeit der Erlangung einer Nothstandsstatistik. Die Versammlung einigte sich schliesslich dahin, dass sie die Zweckmässigkeit der Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle für Barmen anerkannte und zur Weiterverfolgung der Angelegenheit eine neungliedrige Subkommission wählte, die Statuten etc. ausarbeiten und der demnächst wieder zusammenzuberufenden grossen Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten soll; diese Vorschläge will der Vorsitzende dann der Stadtgemeinde behufs Bewilligung der erforderlichen Mittel befürwortend unterbreiten."

Arbeitsnachweisanstalt in Freiburg i. Br. Man schreibt uns aus Freiburg i. B.: „Dr. Th. Nunmehr liegt der ausführliche Geschäftsbericht über die Thätigkeit der hiesigen Arbeitsnachweisanstalt im letzten Jahre vor. Danach haben sich Geschäftsordnung und Handhabung des Geschäftsbetriebs gut bewährt. Filialen wurden eingerichtet zu Altbreisach, Müllheim und Waldshut. Es wurden insgesammt 7242 Vermittelungsgesuche eingetragen, wovon 5440 oder 75 % befriedigt werden konnten (im Vorjahre vom 23. Mai bis 31. Dezember 3841, bezw. 2632 oder 68½ %). Ausserdem haben noch 2500 vorübergehend hier anwesende Personen (Arbeitssuchende) die Anstalt in Anspruch genommen, welche — mangels Aussicht auf Erfolg — nicht vorgemerkt wurden. Die Gesuche der Arbeitgeber betrugen 3426, wovon 2677 oder 78 % befriedigt werden konnten. Der grösste Theil dieser Gesuche, nämlich 2270, entfallen auf die Stadt Freiburg. Die Landwirthschaft ist mit 253 Gesuchen nach Arbeitern betheiligt. Arbeitsuchende wurden 3816 (darunter 318 landwirthschaftliche) eingetragen, von denen 2763 oder 72 % untergebracht wurden. Auf die einzelnen Abtheilungen vertheilen sich die Gesuche wie folgt: a) männliche Abtheilung: Gesuche von Arbeitgebern 1899, hiervon hatten Erfolg 1541 oder 81 %; Gesuche von Arbeitern 2420, hiervon hatten Erfolg 1620 oder 61 %; b) weibliche Abtheilung: Gesuche von Dienstherrschaften 1300, wovon 1011 oder 78 % Erfolg hatten; Gesuche von weiblichen Dienstboten 1211, wovon 1051 oder 87 % Erfolg hatten; c) Lehrlings-Vermittlung: Gesuche von Lehrherren 139, hiervon hatten Erfolg 79 oder 56 %; Gesuche von Lehrlingen 180, hiervon hatten Erfolg 90 oder 50 %; d) Filialen: Gesuche von Arbeitgebern 88, wovon 46 oder 52 % vermittelt wurden. Von diesen Gesuchen entfallen auf Breisach bei einer 5-monatlichen Thätigkeit 27 (mit 17 erfolgreichen Vermittelungen), auf Müllheim bei einer 6-monatlichen Thätigkeit 46 (bezw. 22), auf Waldshut bei einer 2-monatlichen Thätigkeit 15 (bezw. 7). Arbeitsuchende meldeten sich bei den Filialen nur 5, wovon 2 befriedigt werden konnten. Mit den Arbeitsnachweisanstalten Karlsruhe, Stuttgart und Basel wurden gegenseitige geschäftliche Beziehungen unterhalten. Bezüglich der Vermittlung von Arbeitsstellen für die im Herbst zur Entlassung gekommenen Reservisten ist zu erwähnen, dass von den 50 Anmeldungen 29 oder 58 % mit Erfolg erledigt werden konnten. Die zur Anstalt gehörige Mägdeherberge in der städtischen Volksküche hat sich für die Be-

strebungen der Anstalt als sehr zweckdienlich erwiesen und nach allen Seiten hin gut bewährt. Im Jahre 1893 haben dort über 400 Mädchen Unterkunft und Schutz gefunden. Durch diese Einrichtung ist es gelungen, dem früher zu Tage tretenden Mangel an guten Dienstboten einigermassen abzuhelfen. Die dem Verbande angehörigen Korporationen und Vereine bezahlten im verflossenen Jahre an Beiträgen 2490 Mk., aus Abonnementskarten wurden 396 Mk., aus Gebühren 2690 Mk. vereinnahmt. Besonderer Dank gebührt der Stadtverwaltung, welche der Anstalt dadurch die kräftigste Unterstützung hat zu Theil werden lassen, dass sie ihr ein Haus mit einem Miethwerthe von über 1000 Mk. unentgeltlich überliess."

Arbeitslöhne und Sonntagsruhe in den Berliner Gasanstalten. Der soeben erschienene Bericht über die Verwaltung der städtischen Gasanstalten in Berlin für 1892/93 enthält einige Angaben über die Arbeitsverhältnisse in diesen Kommunalbetrieben. Die den Arbeitern der Gasanstalten bewilligten Lohnsätze haben eine Aenderung nicht erfahren, „indem die in den letzten 3 Jahren gewährten Lohnerhöhungen vollständig ausreichend waren, um zu jeder Zeit die für den Betrieb der Anstalten erforderliche Anzahl von Arbeitern zu den verschiedenartigen Leistungen einstellen zu können." In Folge der etwas geringeren Gasproduktion hätte man daher eine Minderausgabe für Arbeitslöhne erwarten dürfen. Diese ist jedoch nicht eingetreten, vielmehr haben sich die Ausgaben gegen das vorige Jahr wiederum etwas erhöht. Die Mehrausgabe ist durch Einrichtungen veranlasst, welche seit Mai 1892 versuchsweise in dem Betriebe der Gasanstalten eingeführt sind, um Erfahrungen hinsichtlich der zulässigen Einschränkung der Betriebsarbeit an den Sonntagen zu gewinnen. Diese Versuche können als abgeschlossen nicht bezeichnet werden; jedenfalls aber würden ausser den Mehrkosten an Arbeitslöhnen auch bei anderen Titeln, namentlich bei dem Titel „Unterhaltung der Retortenöfen etc." eine Steigerung der Ausgaben aus Veranlassung derartiger Einrichtungen auftreten. Die Löhne für die Arbeiten bei dem eigentlichen Betriebe der Anstalten (Bedienung der Retortenöfen und der sämmtlichen Betriebsapparate) und bei dem Vertriebe der Nebenprodukte haben im Ganzen 795 852,48 Mk. betragen und weise ngegen die Ausgabe des Vorjahres von 791 078,85 Mk. eine Steigerung um 4773,63 Mk. auf. Ueber die Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien, sowie über Arbeitszeit, Kündigungsfristen etc. ist leider nichts berichtet. Bezüglich der wegen der bevorstehenden Sonntagsruhe angestellten Versuche, den Betrieb an den Sonntagen auf 12 Stunden zu unterbrechen, wird mitgetheilt: „Diese Versuche ergaben sich als ganz unausführbar, indem die Retortenöfen bei einer derartigen Unterbrechung, selbst wenn die Feuerung unterhalten wurde, in der Hitze so herunterkamen, dass ein regelrechter Betrieb nicht mehr möglich war; auch mussten die Retorten bei einem zwölfstündlichen Leerstehen in der Hitze an ihrer Haltbarkeit so erheblich leiden, dass auch dadurch der Betrieb der Anstalten in höchst bedenklicher Weise gefährdet erschien. Es wurde hierauf auf sämmtlichen Anstalten der Versuch gemacht, das Füllen und Entladen der Retorten an den Sonntagen in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags ganz einzustellen und nur diejenigen Arbeitskräfte in der Fabrik zurückzubehalten, welche für die Beaufsichtigung der Oefen und der übrigen Theile der Fabrik unbedingt erforderlich sind. Es wurde hierdurch erreicht, dass bei Innehaltung eines achtzehnstündlichen Schichtwechsels am Sonntage eine jede Arbeiterkolonne an dem einen Sonntage 18 Stunden und an dem darauf folgenden Sonntage 24 Stunden Ruhepause hat, ein Verhältniss, welches den durch § 105 c der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Bestimmungen vollkommen entspricht. Allerdings erwachsen den Anstalten durch eine derartige Einrichtung nicht unerhebliche Mehrkosten und es lässt sich insbesondere zur Zeit noch nicht übersehen, in welchem Maasse die Retorten hierdurch in ihrer Leistungsfähigkeit geschädigt werden." Hoffentlich wird jedoch dieser Kostenpunkt nicht ernstlich gegen die Sonntagsruhe der Arbeiter ins Feld geführt werden.

Nothstandsantrag für Berlin. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten von Berlin hatten folgenden neuen Nothstandsantrag bei der Stadtverordnetenversammlung eingebracht: „Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation über die Schaffung einer Organisation zu berathen, welche den Zweck hat: 1) durch die Aufnahme und Fortführung einer Arbeitslosenstatistik die thatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit festzustellen, und 2) durch die Beschäftigung Arbeitsloser bei städtischen Arbeiten und in städtischen Betrieben der in immer wachsendem Umfange hervortretenden Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu steuern. In der Stadtverordnetensitzung vom 8. d. M. führte Stadtverordneter Singer zur Begründung u. A. aus: bei allem Stolz, Berliner zu sein, könne man doch oft den Wunsch nicht unterdrücken, Stuttgarter oder Frankfurter zu sein; denn in diesen Städten würden solche kommunalen Aufgaben mit ganz anderem Wohlwollen, auch mit ganz anderem Verständniss gelöst. Die Organisation des Städtischen Statistischen Amts sei bei aller Vorzüglichkeit der Leistungen desselben nicht für die Aufnahme dieser Statistik geeignet; es werde daher vorzuziehen sein, in gemischter Deputation über den Gedanken selbst sich erst zu berathen. Sollten sich andere sozialpolitische Gesichtspunkte an diese Statistik anknüpfen, sollte sich ein städtischer Arbeitsnachweis daran ankrystallisiren, sollte sich aus diesem Kern ein städtisches soziales Amt entwickeln, so würde das nur als werthvolle Bereicherung der städtischen Organisation anzusehen sein. Die Nothwendigkeit der Annahme auch des zweiten Antrags gehe daraus hervor, dass noch jetzt bei den Hafenarbeiten am Urban nicht mehr wie zehn Arbeiter beschäftigt würden, trotzdem man versichert habe, dass der Magistrat nach Möglichkeit Arbeiter auf den städtischen Bauten beschäftigen werde. Die Elektrizität habe man der privaten Ausnutzung überlassen, und die Folge sei die Entlassung von städtischen Gasarbeitern. Der Magistrat bat durch seine beiden Vertreter, die gestellten Anträge abzulehnen, da er sich von einer Statistik der Arbeitslosen in Berlin gar nichts verspreche. Es sei bedenklich, wenn Berlin allein mit einer solchen Statistik vorgehe, da Berlin wie auch andere grössere Städte Deutschlands mit besonderen Schwierigkeiten bei seiner fluktuirenden Bevölkerung zu kämpfen hat. Eine solche Statistik müsse auf ganz Deutschland und auf den ganzen Arbeitsmarkt, die Arbeitgeber ebensogut wie die Arbeitnehmer, das Arbeitsangebot ebensogut wie die Nachfrage nach Arbeit ausgedehnt werden. Eine provisorische Zählung, die in den Asylen etc. an 21 Stellen zugleich vorgenommen worden sei, habe ergeben, dass nur ein Sechstel der Leute, die im Obdach Aufnahme suchen, Berliner seien, etwa fünf Sechstel Auswärtige. Diese Leute seien geradezu frivoler Weise hierher getrieben worden. Hierauf wurde über die Anträge einfach zur Tagesordnung (!) übergegangen.

Kommunales Finanzwesen.

Abgaben vom Omnibusbetrieb in Berlin. Die reichen Erträge, welche der Berliner Stadthauptkasse aus dem Strassenbahnbetriebe zufliessen, haben die städtischen Behörden schon seit Jahren darauf sinnen lassen, aus dem Omnibusbetriebe gleichfalls eine Einnahme zu gewinnen. Nachdem einem früheren Versuche, für Benutzung der Haltestellen ein Entgelt zu verlangen, im ordentlichen Rechtsverfahren der Erfolg versagt war, schweben Berathungen, auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Omnibusbetriebe abgabenpflichtig zu erklären und von den Omnibusunternehmern für die Benutzung der Gemeindestrassen eine besondere Vergütung nach gleichen Grundsätzen, wie von den Pferdebahnen zu erheben. Dieselbe würde bei den gegenwärtigen Betriebseinkünften der Omnibusbetriebe schätzungsweise der Gemeinde vom 1. April 1895 ab mindestens 100 000 Mk. jährlich einbringen. Da ein diesbezügliches Vorgehen jetzt im geltenden Rechte eine Stütze finden wird, scheinen die Aussichten der Betriebsunternehmer geschwunden, im Klagewege eine Freilassung von solchen Gebühren zu erreichen.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 4.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande trat das GG. zu Zeitz (Prov. Sachsen) bei.

Eingegangen sind die Jahresberichte der GG. München, Halle, Kreuznach und Bromberg.

Gewerbegerichte und Presse.

Man schreibt uns aus Posen: „In der Presse waren kürzlich über das Gewerbegericht als solches und besonders über das Berliner und Posener Gewerbegericht Mittheilungen enthalten, welche geeignet sind, über die Zusammensetzung und Rechtsprechung des Gewerbegerichtes in dem uneingeweihten Theile des Publikums völlig falsche Ansichten zu verbreiten. Nachstehend sollen jene Angaben, namentlich mit Bezug auf das Posener Gewerbegericht, daher kurz widerlegt werden.

U. A. hiess es: „Als seiner Zeit die Wahlen für die Beisitzerschaft der Gewerbegerichte stattfanden, bewiesen die Arbeitgeber eine wahrhaft sträfliche Gleichgiltigkeit, und sie haben von ihrem Wahlrechte so wenig Gebrauch gemacht, dass die Arbeitnehmer, die rühriger waren, vielleicht überall, jedenfalls in den meisten Städten und so auch in Berlin, die Mehrheit erhielten und auf die Besetzung der Gewerbegerichte den entscheidenden Einfluss ausüben konnten.“ Dem fügt man über Posen hinzu: „Auch hier waren die Arbeitgeber bei den Wahlen zum Gewerbegerichte sehr lässig und haben daher wenige Kandidaten durchgebracht. Zu ihrem Schaden werden sie jetzt gewahr, was sie damit aus den Händen gegeben haben.“ Diese Sätze zeugen von einer völligen Unkenntniss der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte über die Wahl der Beisitzer. Letztere müssen nach § 12 l. c. bekanntlich zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden; die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Auf die Zusammensetzung des Gewerbegerichts hat es daher gar keinen Einfluss, ob sich mehr Arbeitnehmer als Arbeitgeber am Wahlakt betheiligen. In Posen ist dies aber nicht einmal der Fall gewesen. Hier erfolgt die Wahl auf Grund von Wahllisten, die unter Berücksichtigung der Stadtverordneten-Wählerlisten, der Steuerrollen, der Anmeldungen zur Krankenversicherung bei der gemeinsamen Meldestelle und der Mitgliederverzeichnisse der Innungen aufgestellt werden. Bei der Wahl vom Jahre 1891, der einzigen, die bisher hier stattgefunden, enthielt die Wahlliste der Arbeitgeber 1792 Personen; von diesen wählten 418. Von den Arbeitnehmern indessen übten nur 329 ihr Wahlrecht aus, während die Wahlliste 2326 Arbeitnehmer enthielt. Es ist also gerade die Betheiligung der Arbeitgeber stärker gewesen.

Hiermit zerfallen die Folgerungen von selbst, welche aus der Zusammensetzung der Gewerbegerichte auf deren „hervorragend arbeiterfreundliche Gesinnung“ gezogen wurden, und welche in dem höchst bedauerlichen Satze gipfeln, dass viele Urtheile des Posener Gewerbegerichts die Arbeitgeber geradezu rechtlos machen. Dieses Gericht fällt seine Urtheile in der Zusammensetzung von zwei Arbeitgebern, zwei Arbeitnehmern und einem besoldeten Stadtrath oder Magistratsassessor als Vorsitzenden; die Unparteilichkeit seiner Rechtsprechung ist durch diese Zusammensetzung verbürgt. Einige Zahlen mögen über seine Thätigkeit näheren Aufschluss geben. Im Kalenderjahre 1893 liefen 253 Klagen ein: 15 von Arbeitgebern, 238 von Arbeitnehmern. Dass die Klagen der Arbeitnehmer hier wie anderwärts weit zahlreicher sind als diejenigen der Arbeitgeber, liegt zum grössten Theil daran, dass ein Arbeitgeber, wenn einmal einer seiner Arbeiter ohne rechtlichen Grund die Arbeit verlässt oder seine Vertragspflichten nicht erfüllt, leicht Ersatz erhält und unschwer den geringen Schaden, der ihm vielleicht zugefügt ist, verschmerzt, auch von der Urtheilsvollstreckung wenig erwartet, während der entlassene Arbeitnehmer bei der Fülle des Angebotes von Arbeitskräften oft lange Zeit ohne Arbeit bleibt und selbst geringe Lohnbeträge nicht zu entbehren vermag. Es ist daher verhältnissmässig selten, dass ein Arbeitnehmer die Arbeit ohne Veranlassung niederlegt; wird er aber, seiner Ansicht nach, ohne Grund entlassen, so ruft er natürlich den Richter an. Von den 238 Klagen, welche 1893 seitens der Arbeitnehmer dem Gewerbegerichte zugingen, mussten 42 — zumeist aus den Vororten — wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen werden, 33 wurden an den Kläger zur Einreichung einer Klageabschrift zurückgesandt*), kamen aber nicht mehr zurück; 13 wurden vor dem ersten Termine, 10 im Termine zurückgenommen, 7 durch Verzicht erledigt, 2 ins Jahr 1894 übernommen. Durch Zurücknahme und Verzicht waren hiermit wohl so ziemlich alle diejenigen Fälle ausgeschieden, in welchen die Klage frivol angestrengt war, oder sonst nur geringe Aussicht auf Erfolg hatte; in den übrig bleibenden 131 Fällen war es mehr oder minder zweifelhaft, welcher der Parteien die Schuld am Prozesse überwiegend zur Last fiel. Von diesen Fällen sind 72 durch Vergleich, 59 durch Urtheil erledigt worden, und zwar ist in 29 Fällen nach dem Klageantrage, in 18 Fällen auf Klageabweisung und in 12 Fällen auf theilweise Zu-, theilweise Aberkennung des erhobenen Anspruchs erkannt worden. Von den 15 Klagen der Arbeitgeber wurden 8 durch Vergleich erledigt, 1 im Termin zurückgenommen; in 6 Fällen ward nach dem Klageantrag erkannt. Auch aus diesen Zahlen wird der unbefangene Beurtheiler nicht den Schluss ziehen können, dass die Rechtsprechung des Gewerbegerichtes Posen durch ungehörige Bevorzugung der wirthschaftlich und geistig Schwächeren beeinflusst worden ist.

Die aus Berlin mitgetheilten Fälle, welche beweisen sollen, dass die Urtheile der Gewerbegerichte oft in starkem Gegensatze zu sonstigen Akten der Rechtsprechung stehen, könnten nur bei genauer Kenntniss des Sachverhaltes beurtheilt werden. Der aus Posen mitgetheilte „besonders krasse“ Fall ist so stark entstellt, dass die parteiische Darstellung ihm sofort anzusehen ist. Offenbar rühren die Mittheilungen über ihn von demjenigen Gewerbetreibenden her, der in diesem Falle nach dem Klageantrage verurtheilt wurde. Es erscheint nicht angezeigt, den recht umfangreichen Prozess, um den es sich hierbei handelte, hier näher zu besprechen, zumal derselbe gegenwärtig in zweiter Instanz vor dem Königlichen Landgerichte verhandelt wird. Nur so viel sei hervorgehoben, dass der beklagte Arbeitgeber die Rechtmässigkeit der Entlassung des Arbeitnehmers beweisen musste, und dass ihm dieses vor dem Gewerbegerichte nicht gelungen ist, denn was hierüber in der Presse angeführt wird, ist grösstentheils nicht erwiesen worden. Es ist möglich, dass ihm in II. Instanz jener Nachweis gelingt und dass deshalb das Urtheil des Landgerichts anders lauten wird. Aber auch wenn das Landgericht aus sonstigen Gründen anders als das Gewerbegericht entscheiden sollte, würde hierin für letzteres kein Vorwurf liegen. Wenn gesagt wird: „So mancher Streitfall würde vermuthlich vor den ordentlichen Schöffengerichten (!) oder den Zivilkammern der Landgerichte gerade umgekehrt wie vor dem Gewerbegerichte entschieden werden,“ so kann darauf nur erwidert werden, dass ganz dasselbe von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte unter einander gilt. Die Gewerbegerichte können nur wie jedes Gericht das Recht nach bester Ueberzeugung unparteiisch zu finden suchen; Irrthümer oder auseinandergehende Anschauungen aber weisen selbst die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe auf.

In den Schlussbemerkungen der Pressstimmen wird gesagt, ein Vergleich sollte von dem Gewerbegerichte nur dann ver-

*) Ueber die Praxis in Stuttgart berichtet Lautenschlager in seinem bekannten Aufsatze: „Von der Klageschrift, die bei den Akten bleibt, wird eine Abschrift (von Gerichtswegen) gemacht und diese Abschrift wird mit der Ladung zum Verhandlungstermin in verschlossenem Umschlag dem Beklagten von Amtswegen zugestellt.“ Das Posener Gewerbegericht kommt also in dieser Beziehung den Arbeitern nicht einmal soweit entgegen, als z. B. das Stuttgarter.
Redaktion.

sucht werden, wenn beide Theile nicht ganz korrekt verfahren haben. Wenn aber — wie üblich — auch dann den Arbeitgebern zu einem Vergleiche zugeredet werde, wenn ihr Recht klar erwiesen sei, so sei dies den Arbeitgebern nicht mehr von Nutzen und zerstöre das Rechtsbewusstsein des Arbeitnehmers. Hierbei wird einmal übersehen, dass in den meisten Fällen die Schuld auf beiden Seiten zu suchen ist, wenn auch Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich einbilden, durchaus im Rechte zu sein. Sodann aber zeigt sich auch bei dieser Bemerkung, dass der Schreiber dieses Gesetz betreffend die Gewerbegerichte nicht kennt. § 39 desselben bestimmt: „Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.“ Der Sühneversuch ist Pflicht des Gerichtes, und sollen auch nicht Vergleiche um jeden Preis erzielt werden, so wird eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites doch in den meisten Fällen segensreich sein.

Es ist höchst bedauerlich, dass gegen das junge Institut der Gewerbegerichte derartig unbegründete und verletzende Beschuldigungen erhoben werden, die beinahe den Vorwurf der Rechtsbeugung zu Gunsten der Arbeiter in sich tragen. Indessen sind solche Angriffe doch sehr vereinzelt; in immer weiteren Kreisen, namentlich der Gewerbetreibenden — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — sieht man das Gewerbegericht als eine höchst wohlthätige Schöpfung an. Die Mitwirkung der Berufsgenossen, die Kürze der Prozesse, die Einfachheit des Verfahrens und die Geringfügigkeit der Kosten sind zu unverkennbare Vortheile. Wir vertrauen darauf, dass die Gewerbegerichte sich durch ähnliche Angriffe wie die besprochenen nicht irre machen lassen und in unparteiischer Rechtsprechung immer mehr die Achtung des Gewerbestandes erringen werden. Den Beisitzern des Gewerbegerichts Posen kann das Lob nicht versagt werden, dass sie bisher stets mit grösster Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit ihres oft recht mühevollen Amtes gewaltet haben.“

Rechtsprechung.

Ist das GG. für Ansprüche aus dem Lehrvertrag zuständig, wenn das Lehrverhältniss durch den Tod des Lehrlings bereits gelöst ist.

Das GG. Karlsruhe verneint die Frage in Sachen R. gegen L. u. M. (Urtheil vom 30. Dezember 1893.)

I. Thatbestand. Kläger war Vormund des Wilhelm Rottler und hatte als solcher mit dem Beklagten einen Lehrvertrag abgeschlossen, auf Grund dessen Rottler am 25. Oktober 1891 auf drei Jahre bei dem Beklagten in die Lehre trat; das Lehrgeld von 250 Mk. wurde nach Angabe des Klägers ganz bezahlt, der Lehrling starb aber vor Ablauf der Lehrzeit, nämlich am 5. Mai 1893. Kläger verlangt nun das auf die Zeit vom 5. Mai 1893 bis 25. Oktober 1894 entfallende Lehrgeld zurück, welches er auf 147 Mk. 47 Pfg. berechnet. Beklagter wendet zunächst die Unzuständigkeit des Gerichts ein, da kein Rechtsstreit zwischen Lehrling und Lehrherrn vorliege; ferner sei Kläger gar nicht legitimirt, den verstorbenen Rottler zu vertreten, da selbstverständlich die Vormundschaft mit dem Tode des Rottler erloschen sei; schliesslich sei die Forderung aber auch materiell unbegründet.

II. Entscheidungsgründe. Die GG. sind zuständig zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (bezw. Lehrherren und Lehrlingen) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse. Da in der vorliegenden Sache der Lehrling gestorben ist, kann es sich um keinen Rechtsstreit zwischen diesem und seinem Lehrherrn handeln, sondern nur um eine etwaige Rückforderung des Rechtsnachfolgers des Lehrlings, bezw. desjenigen, der etwa das Lehrgeld für den Lehrling bezahlt hat. Streitigkeiten dieser Art unterstehen aber der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes nicht. Aus diesen Gründen wurde die Klage abgewiesen.

Ist das Gewerbegericht für Klagen der Angestellten von Pferdebahngesellschaften zuständig? Zu dieser in Nr. 2 ds. J. anlässlich eines Urtheils des Berliner GG. behandelten Frage werden wir auf das Urtheil des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Mai 1891 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts XXII p. 121) aufmerksam gemacht. Die Pferdebahnen werden dortselbst im Unterschied von den Eisenbahnen als „Betriebe“ charakterisirt, „welche zwar auch Personen mittelst auf Schienen bewegten Wagen befördern, jedoch als Betriebskraft nicht den Dampf, sondern Pferde anwenden, und welche, da sie der Unterhaltung des Verkehrs innerhalb der Orte dienen, nach § 37 der R.-G.-O. in ihren öffentlichen Beziehungen nicht der Aufsicht der Eisenbahnverwaltung, sondern der Ortspolizeibehörde unterstellt sind.“ „Auch im täglichen Leben — heisst es dann weiter — werden unter dem Wort „Eisenbahn“ wohl schwerlich jemals auch die dem städtischen Verkehr gewidmeten Pferdebahnen verstanden. Der Betrieb der letzteren zu Erwerbszwecken bildet somit im Sinne des Kommunalabgaben-Gesetzes lediglich einen „Gewerbebetrieb,“ nicht aber die vielfach besonders geregelte Unterart desselben, den „Eisenbahnbetrieb.“ Soweit das Oberverwaltungsgericht. Nimmt man hinzu, dass auch das preussische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nur „die Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe unterliegen,“ gewerbesteuerfrei lässt, und dass dementsprechend das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 die Kleinbahnen ausdrücklich für gewerbesteuerpflichtig erklärt (§ 40), so wird es auch vom Standpunkt des preussischen Verwaltungsrechts aus doch als zweifelhaft erscheinen, ob letzteres Gesetz wirklich die Pferdebahnen in der für uns fraglichen Beziehung berührt hat, ja, ob es eine solche Berührung auch nur beabsichtigt hat. Auch das Stuttgarter GG. hat, wie uns seitens des früheren Vorsitzenden mitgetheilt wird, stets seine Zuständigkeit für Lohnstreitigkeiten aus dem Pferdebahnbetrieb angenommen. Massgebend hierfür war, dass jedenfalls eine klare, die Zuständigkeit der GG. ausschliessende Bestimmung nicht besteht, und dass alle die Gründe, die für die Ueberweisung gewerblicher Streitigkeiten an besondere Gerichte sprechen, auch auf den Pferdebahnbetrieb in vollem Maass zur Anwendung kommen. Die Stuttgarter Pferdebahngesellschaft ist denn auch im Lauf der letzten Jahre wiederholt vor dem GG. als Klägerin und als Beklagte erschienen, und alle Betheiligten waren mit der Zuständigkeit des GG. zufrieden.

Verfassung und Verfahren.

Kaufleute und Gewerbegericht. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Stuttgart, Dr. G. Hartenstein, schreibt uns: „Mit Bezugnahme auf die Ausführungen von Levin in den letzten Mittheilungen des Verbands, theile ich Ihnen mit, dass das Gewerbegericht Stuttgart sich stets für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und deren gewerblichem Hilfspersonal (insbesondere also Knechten und Austrägern) als zuständig betrachtet hat. Zur Entscheidung in der Berufungsinstanz ist es in einem derartigen Falle nicht gekommen. Bei den Wahlen im Jahre 1891 haben nach der Wahlliste drei Kaufleute gewählt. Auch einer unserer Beisitzer ist Kaufmann (Kohlenhändler).“

Gutachten, Anträge u. s. w.

Seitens des GG. Düsseldorf ist uns das sehr ausführliche und eingehende Gutachten des Ausschusses des Gerichts über die für einzelne Gewerbe erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen der G.-O. über Sonntagsruhe zugegangen.

Thätigkeit des GG. Kiel als Einigungsamt. Im Bericht des Kgl. Gewerberaths zu Schleswig war ein Fall erwähnt, in welchem ein GG. des dortigen Bezirks als Einigungsamt thätig geworden wäre. Nach den hierüber von uns eingezogenen Erkundigungen handelte es sich darum, dass das GG. Kiel 1892 als Einigungsamt zwischen den Brauereien Kiels und deren Brauern und Böttchern angerufen worden ist; die Anrufung erfolgte von Seiten der Arbeitnehmer. Es handelte sich hierbei lediglich um eine Streitigkeit über die Fassung einiger

wenigen Bestimmungen für die zu erlassende Arbeitsordnung; die Parteien waren sich aber auch von vornherein über den Sinn der zu erlassenden Bestimmungen völlig einig gewesen, nur verlangte jede Partei eine andere Fassung, da sie den von der Gegenpartei in Vorschlag gebrachten Wortlaut für unklar oder zweideutig hielt. Die Einigung kam daher auch leicht zu Stande, und der Fall kann als eine eigentliche Probe für die praktische Anwendbarkeit der §§ 61—69 des GG.-G. hiernach wohl nicht angesehen werden.

Vermischtes.

Geringe Betheiligung der Arbeitgeber bei den Wahlen zum GG. Im Jahresbericht des Gewerbegerichts Bromberg wird hierüber bemerkt: „Bei der diesjährigen Neuwahl der Beisitzer war die Betheiligung der Wahlberechtigten viel geringer als bei der ersten Wahl im Jahre 1891. Während 1891 109 Arbeitgeber und 455 Arbeitnehmer Stimmzettel abgaben, erschienen diesmal nur 17 Arbeitgeber und 97 Arbeitnehmer. In demselben Verhältniss ist auch die Zahl derjenigen Personen zurückgegangen, welche vor dem Wahltermine ihre Aufnahme in die Wählerliste nachgesucht haben, trotzdem auch diesmal allen betheiligten Gemeindevorständen, Innungen und grösseren Arbeitgebern Listen zur Eintragung übersandt wurden.“ Ganz ähnlich heisst es im Jahresbericht des GG. zu Halle: „Am 17. September 1893 fand hier die Ergänzungswahl der Gewerbegerichtsbeisitzer statt, bei welcher von Arbeitgebern 168, von Arbeitnehmern 2595 gültige Stimmen abgegeben worden sind. Die geringe Betheiligung der Arbeitgeber bei den Wahlen ist sehr zu beklagen.“ Es ist bekannt, dass dieselbe Klage auch von anderen GG., z. B. von Berlin und Frankfurt geführt wird. Bedauerlich ist besonders, dass dadurch die Ansicht der Arbeiter, die Arbeitgeber wollten nicht mit ihnen zusammenarbeiten, zum Schaden des Ganzen, befestigt wird! Die Gemeinden haben gegen diese Lauheit der Arbeitgeber nur das Mittel, dass sie die gutachtliche Thätigkeit der GG. häufiger in Anspruch nehmen, und den Anträgen, die von den GG. kommen, thunlichste Beachtung schenken, m. a. W.: dass sie die Bedeutung der GG. als Arbeitskammern stärken!

Abnahme der Klagen. Unter Vorbehalt der Verarbeitung des statistischen Materials entnehmen wir dem uns zugegangenen Jahresbericht des GG. Bromberg folgende Bemerkungen: „Gegenüber den im Jahre 1892 eingegangenen 714 Klagen hat sich im Berichtsjahre die Zahl der eingegangenen Klagen um 165 verringert. Eine Vermehrung der Streitigkeiten seit Errichtung des Gewerbegerichts gegenüber dem früheren Verfahren vor der Gemeindebehörde ist jedenfalls nicht festzustellen; im Gegentheil war im vergangenen Jahre die Zahl der Klagen geringer als im Jahre 1890, dem letzten unter der Herrschaft des alten Verfahrens, in welchem 577 Klagen anhängig wurden.“

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh. 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XIV u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** v. $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz v. 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath. 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld*. 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. Mk. 7.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

— **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichges. betr d. Inv. u. Alt.-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen u. Entscheidungen von *Heinrich Unger*. 8°. 88 S. 1893. Geh. 1. Mk.

Zeller. — **Verordnung üb. d. Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach d. Bestimmungen d. Reichsunfallversicherungsgesetze d. analogen Grundsätzen d. Reichscivilprozessordnung u. d. Entscheidungen u. Erlassen d. Reichsversicherungsamtes f. d. prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller*, Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8° Cart. 1 Mk 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 22. Februar 1894. Nr. 60.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Für den ersten Jahrgang der „Blätter für soziale Praxis" sind Einbanddecken mit Prägung in Golddruck hergestellt worden, welche zum Preise von Mk. 1,20 durch alle Buchhandlungen sowie von der unterzeichneten Verlagshandlung zu beziehen sind.

Berlin SW., Wilhelmstrasse 129.

Siemenroth & Worms,
Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Die Kosten der Anstaltspflege und ihre Deckung.

Die Vertretung des Handwerks im Gemeindeleben. Von Gustav Schaede.

Notizen: Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Entbehrlichkeit des Sonntagsunterrichtes an den hessischen Fortbildungsschulen. — Armenpflege: Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Gewerbewesen: Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Städtischer Arbeitsnachweis für Barmen. Stellenvermittlung und Wirthschaftsbetrieb im Schifffahrtsgewerbe in Hamburg. Weibliche Strassenkehrer in Königsberg. Städtische Apotheken. Unzulässigkeit von Fleischtaxen. Nothstandsaktionen in Königsberg, Görlitz, Zwickau, Crimmitschau, Braunschweig und Mainz. — Kommunales Verkehrswesen: Trambahnverkehr in Frankfurt a. M. Fünfpfennigtouren bei der Strassenbahn in Hannover. — Kommunales Finanzwesen: Städtische Verbrauchssteuern und preussisches Ministerium. Verbrauchssteuern und direkte Abgaben in Colmar. Kanalgebühr für Liegnitz.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Die Kosten der Anstaltspflege und ihre Deckung.

Das preussische Gesetz betreffend die ausserordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891 ordnet bekanntlich an, dass die Landarmenverbände für die Anstaltsverpflegung der Geisteskranken, Epileptischen, Idioten, Taubstummen und Blinden aufzukommen haben, dass sie die allgemeinen Verwaltungskosten selbst tragen müssen, während sie die andern Kosten von den Kreisen erheben dürfen, dass endlich diese letzteren von den Ortsarmenverbänden nur ein Drittel ihrer Ausgabe beanspruchen können. Preussen hat damit ein System adoptirt, welches in andern Bundesstaaten und vielfach auch in den Provinzen der Monarchie selbst vorher schon in Uebung war, und das man wohl dahin charakterisiren kann, dass die zunächst verpflichteten Armenverbände zur Deckung der Verwaltungskosten jener Anstalten überhaupt nicht, zur Tragung der Einzelverpflegungskosten nur zu einem Theil heranzuziehen sind, während sowohl die Bereitstellung der Anstalten als auch ihre Unterhaltung und der grössere Theil der Einzelkosten grösseren Verbänden zur Last fallen. In der That gilt dieses Prinzip nicht nur für die ausserordentliche Armenlast, sondern es herrscht fast in der gesammten Anstaltspflege vor. Bei der Verpflegung jener Kategorien von dauerndkranken Personen liegt seine Durchführung besonders nahe, weil sie sehr hohe Kosten verlangt und in der grossen Mehrzahl der Fälle auf Kosten der Armenverbände geschieht. Das Privatvermögen der meisten Anstaltspfleglinge ist unbedeutend, und Krankenkassen und ähnliche Organisationen kommen für diese langwierige Pflege nicht in Betracht.

In Wirklichkeit besteht aber eine ganz ähnliche Uebung zunächst auch für die Spitalpflege. Die Errichtung und Unterhaltung von Spitälern ist früher wesentlich dem Zufall anheimgegeben gewesen. Da wurden sie meistens aus anfallenden Stiftungen begründet und fortgeführt, hinzutraten ohne prinzipielle Ordnung Anstalten geistlicher Korporationen, sowie staatliche und städtische Gründungen. Das Bedürfniss nach Spitälern hat sich aber mehr und mehr gesteigert, insbesondere wuchs es infolge unserer Krankenversicherungsgesetzgebung, wonach den Kassen das Recht zustand, ihre Pfleglinge zum Eintritt in Spitäler zu zwingen. Eigentlich fehlte es diesem Bedürfniss gegenüber an einer Verpflichtung irgend jemandes Krankenhäuser zu bauen, doch kam insbesondere in den grösseren Städten die Anschauung zur Geltung, sie wurde als selbstverständlich hingenommen, dass die Errichtung der Spitäler Sache der Städte sei. Langsamer dringt diese Ansicht auf dem Lande durch — man vergleiche nur die langwierigen Verhandlungen, wie sie im Kreise Wanzleben zur Zeit betrieben werden, wo es sich noch dazu um ein geschenktes Gebäude handelt (Nr. 56 dieser Zeitschrift, S. 29) — doch wird es ohne Zweifel nicht lange währen, bis sich auch die unteren Verwaltungsverbände allgemein in den Besitz von Spitälern gesetzt haben. Für den Bau müssen die Stadtgemeinden oder die Kreise von vornherein das Geld vorstrecken, auch das Personal besolden, einerlei, ob Kranke da sind oder nicht. Hinzukommen nun noch die Ausgaben für Verköstigung, für Wäsche, für den gesammten laufenden Unterhalt. Wie bringt man all' diese Beträge auf? oder anders, in welche Verhältnisse setzt man die geforderten Verpflegungssätze zu diesen Kosten? Diese Festsetzung ist sehr schwierig, denn es hängt der eigene Aufwand wesentlich davon ab, wie viel Verpflegungstage das Spital überhaupt im Jahr leistet, weil die meisten Posten sich keineswegs je nach deren Zahl erhöhen oder vermindern. Die Verzinsung der Anlagekosten — letztere werden durchschnittlich auf 5000 Mark pro Bett zu veranschlagen sein — erfordert die gleiche Summe, mag es sich um 5000 oder um 10000 geleistete Verpflegungstage handeln, belastet jedoch den einzelnen Tag im letzteren Falle nur halb so stark wie im ersteren. Aber auch für die Unterhaltskosten, insbesondere für Besoldungen u. dgl. richtet sich der Gesammtbedarf keineswegs nach den Verpflegungstagen, und selbst die Verköstigungsausgaben steigen nicht parallel der Vermehrung jener. So kann man geradezu einen Pflegesatz, der genau den Kosten entspräche, nicht aufstellen, man setzt ihn wesentlich der Uebung folgend fest. In der That weisen nun die Spitäler sehr verschiedene

Sätze auf. Wir denken dabei noch nicht einmal an die verschiedenen Klassen, wie sie meist bestehen, sondern nur an die normalen Sätze für Verpflegung in den allgemeinen Krankensälen; auch diese wechseln von Ort zu Ort sehr bedeutend. Weiter bestehen fast überall besondere Sätze für die Krankenkassen der Rechsversicherung und für die Pfleglinge der Ortsarmenverbände, ohne dass deren Verpflegung billiger zu stehen käme. Rechnet man z. B. in den Frankfurter drei grössten Krankenhäusern nach, wie viel dort in den letzten Jahren die Kosten des einzelnen Verpflegungstages betrugen, so kommt man auf drei bis dreieinhalb Mark ohne die Verzinsung der Anlagekosten, mit diesen würden es wohl mindestens 4 Mark werden. Auf der andern Seite sind die Verpflegungssätze wohl für die Betten in Einzelzimmern auf 7 Mark festgesetzt, auch die für Kranke, welche zu wenigen einen Raum haben, dürften noch eine Deckung der Kosten bieten (4 Mark etwa), aber alle übrigen Pflegesätze, unter welche die weit überwiegende Mehrzahl der Pflegetage fallen, decken die Kosten nicht, sondern verlangen einen Zuschuss. So kommen die Spitäler bezw. diejenigen, welche sie errichten und unterhalten, zu einem nicht unerheblichen Theil für die Krankenpflegekosten auf.

Nun ist schon bei den Gemeinden die Verschleierung der Kosten der Krankenpflege nicht sehr angenehm. Es kommt da, insbesondere wenn verschiedene städtische Aemter in Frage stehen, vor, dass die wirklichen Ausgaben für Armenpflege etc., auch namentlich für die Krankenkassen nicht richtig zur Erscheinung gelangen und deshalb auch nicht voll gewürdigt werden. Für die Krankenversicherung ergibt sich geradezu das Resultat, dass sie die Kosten der Krankenpflege nicht ganz aus ihren Mitteln deckt, sondern bei den Spitalverwaltungen zu Gaste geht. Aber so lange dies Gemeinden sind, hat das weiter nichts auf sich, es ist eben nur ein weiterer Punkt, an dem die Allgemeinheit Leistungen für den Einzelnen übernimmt, ohne vollen Entgelt zu verlangen. Nun sind aber nicht alle Spitalverwaltungen öffentliche Korporationen, sondern viele sind in Händen von privaten Vereinen, geistlichen und andern Verbänden. Auch sie müssen bei der Konkurrenz der öffentlichen Krankenhäuser die Verpflegung der meisten Kranken gegen Erstattung nur eines Theiles der Kosten leisten. Wer trägt da die Ueberkosten? Hier gerathen wir zu einer sehr bedenklichen Folge. Jene Verwaltungen decken ihr Defizit allermeist durch Anrufen der Privatwohlthätigkeit in Kollekten. Sind nun die Verpflegten arme Leute, so wird man nicht viel einzuwenden haben; wie aber, wenn es Mitglieder von Krankenkassen oder leistungsfähige Privatpersonen sind? Geht es an, die Kosten der Krankenversicherung so zum Theil auf die Privatwohlthätigkeit anzuweisen? Wir denken, das widerspricht dem Anstand. Und auf der andern Seite ist es verkehrt, zum Mittel des Bettels zu greifen, wenn den Empfängern Rechte zur Seite stehen. Es muss nach unserer Meinung vermieden werden, dass die Krankenkassen solche von der Privatwohlthätigkeit lebende Spitäler benützen, Ebenso energisch möchten wir dagegen auftreten, dass die Gemeinden ihre Armenpfleglinge in derlei Anstalten unterbringen und damit ihnen obliegende Lasten auf die Privatwohlthätigkeit abwälzen. Das ist doch eine vollständige Verkennung der letzteren, und wenn diese thöricht genug ist, einzutreten, so sollten die Gemeinden auf solche Leistungen doch anständigerweise nicht reflektiren. Gerade dieses Verhältniss kommt nun auch, und zwar besonders in Preussen, sehr häufig in der Pflege von Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden vor. Hoffentlich wird das oben angeführte Gesetz vom 11. Juli 1891 hierin Wandel schaffen und die Landarmenverbände und Städte mehr und mehr zur Begründung eigener Anstalten führen. Wenn es billiger ist, seine Kranke solchen Privatinstituten anzuvertrauen, so widerspricht es dem Geiste der Gesetzgebung, die Kosten der Pflege auf die Sammlung bei Privaten abzuwälzen.

Am allerauffallendsten aber tritt dieses Verhältniss, dass öffentliche Verbände ihre Pfleglinge privaten Vereinen anvertrauen und diesen die Kosten überlassen, in der Anstaltspflege der Kinder auf. Ueberschlägt man sich die Kosten der Erziehung und des Unterhalts eines Kindes in einer Anstalt, so wird man nur bei übermässiger Sparsamkeit und ganz kargen Leistungen unter 300 Mark pro Jahr durchkommen, worin für die Verzinsung der Anstaltsgebäude, also für die räumliche Unterbringung noch keine Summe enthalten ist. Es lehren auch alle uns zugegangenen Berichte von Anstalten, insbesondere aber die von Gemeinden erstatteten Auskünfte, dass jener Betrag fast immer überschritten wird. Wir geben zu, dass unsere unteren Bevölkerungsklassen ihre Kinder viel billiger aufziehen, aber man erwäge, dass in Anstalten die Kosten der Beaufsichtigung hinzutreten, die pro Kind und Jahr selten unter 100 Mark zu stehen kommen werden, namentlich da die Anstalten meist auch den Schulunterricht leisten müssen, weil die Kinder wegen ihrer Eigenschaften nicht in die öffentlichen Schulen geschickt werden können. Dagegen zahlen die Armenverbände und die Kommunalverbände (welche die in Zwangserziehung gewiesenen Kinder unterbringen), meist nur Pflegesätze von 100, 120, 150, höchstens 180 Mark pro Jahr. Dafür nehmen aber die Kollekten für alle möglichen Rettungs- und Waisenhäuser kein Ende. Von wesentlichster Bedeutung ist da der Umstand, dass die Erziehung mittelloser oder verwahrloster Kinder der Armenpflege nicht unmittelbar zur Last gelegt ist. Sie ist nur verpflichtet, die Kinder so weit zu bringen, dass sie sich selbst ernähren können, mag ihr Fortkommen auch noch so kümmerlich sein. Dass die Erziehung von Kindern, welche man mit 14 Jahren einem Gutsbesitzer als Hütekinder oder einem Meister als Lehrlinge oder als Dienstboten bedingungslos überliefert, nicht abgeschlossen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Es erweist sich hier auf's Deutlichste, dass die Oeffentlichkeit ihre Schuldigkeit nur zum kleinen Theile thut, wenn sie die Fürsorge für arme Kinder, welchen die Eltern fehlen, der Armenpflege überlässt. Es müssten vielmehr besondere Organisationen — Erziehungsbehörden — geschaffen werden, welche in der Fürsorge für jene Kinder nicht nur die Gesichtspunkte der Armenpflege zur Geltung brächten, wie es jetzt in der Mehrzahl der Fälle geschieht. Hat sich aber ein Armenverband entschlossen, für ein Kind zu sorgen und bedarf es der Anstaltserziehung, dann sollten auch diejenigen Kosten der Anstalt vergütet werden, die letztere mit der Erziehung hat. Es widerspricht der Stellung der öffentlichen Behörde, wenn für solche Kinder zum andern Theile die Privatwohlthätigkeit aufkommen muss. Insbesondere wäre es Sache der Gemeinden oder Kommunalverbände, selbst Anstalten zu unterhalten. Dafür spricht noch hauptsächlich der Grund, dass unsere bestehenden Erziehungsanstalten an sehr vielen Einseitigkeiten und Mängeln leiden, welche die Gemeinden, die doch die Verantwortung der Erziehung solcher Kinder tragen, in Kauf nehmen; in dieser Beziehung wäre ein höheres Gefühl der Verantwortung durchaus zu wünschen. Auch wenn die Armenverbände in der Aufnahme von Kindern zur Erziehung weitherzig sind, so bleiben für die Privatthätigkeit noch sehr viele übrig, welchen eine ordentliche Fürsorge nöthig ist. Hier kann sie sich entwickeln und hier mag man sie walten lassen, ohne sie einzuschränken, aber Privatanstalten, auf welche man keinen rechten Einfluss hat, lediglich deshalb zu benützen, weil sie nur die Hälfte ihrer Eigenkosten beanspruchen, das ist eine verwerfliche Uebung.

So kommen wir zu dem Schluss, dass die Unterhaltung von Anstalten, mag es sich um die Pflege dauernd Kranker oder um die Spitalpflege i. e. S. oder um Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder handeln, Sache der Verwaltungskörper in ihrer verschiedenen Abstufung ist. Diese Anstalten sollen so zahlreich vertreten sein, dass dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach all' diejenigen Pfleglinge darin

Platz finden, welche von öffentlichen Verbänden (wozu wir auch Krankenkassen u. dgl. rechnen) verpflegt werden. Werden Privatanstalten in Ausnahmefällen benützt, so ist darauf zu sehen, dass die erstatteten Verpflegungsbeträge keine Zuzahlung der Privatwohlthätigkeit bedingen. Folgt man diesem Prinzip, so wird sich auch nichts einwenden lassen, wenn die Verbände, welche die Anstalten unterhalten, die Erstattungsbeträge, welche sie von den zunächst verpflichteten Korporationen oder von Privaten verlangen, mehr und mehr unter ihre Selbstkosten setzen, d. h. die Kosten der Unterhaltung von Kranken aller Art und der Erziehung von Kindern zu wachsenden Theilen auf die Allgemeinheit übernehmen. Diese Entwicklung wird sich ohne Zweifel vollziehen, sie ist aber auch in hohem Maasse zu wünschen. Gerade die Anstaltsverpflegung ist ihrer ganzen Natur nach bestimmt, thunlichst den Charakter der Armenpflege abzustreifen und unter dem Gesichtspunkt direkter öffentlicher Fürsorgepflicht betrachtet zu werden, bei welcher jegliche Nachtheile für den Bedürftigen zu entfallen haben. Dr. B.

Die Vertretung des Handwerks im Gemeindeleben.

Von **Gustav Schaede** in St. Johann a. d. Saar.

Die Redaktion dieses Blattes hat mich mit der Behandlung eines Themas betraut, welches ein erfreuliches Erfassen von vorn herein ausschliesst. Denn, „wohin er auch spähet und blicket und die Stimme die rufende schicket", nirgendwo findet sich eine befriedigende Antwort, überall Verneinung, Achselzucken, trostlos einem Gegenstande gegenüber von so hervorragender Bedeutung!

Werfen wir zunächst einen Blick auf die städtischen Verwaltungskörper; da erkennen wir mit einem Blick, dass die Aufgaben derselben lediglich solche sind, welche die Allgemeinheit berühren. Angelegenheiten des Handwerks kommen da wohl einmal in Betracht, wenn es sich um Steuerveranlagungen und dergleichen handelt, oder etwa um die Unterstützung bei Veranstaltung lokaler gewerblicher Ausstellungen. Die speziellen Angelegenheiten des Handwerks zu vertreten, dazu fehlen dem Gemeindekörper Beruf und Mittel. Bestrebungen der Handwerkerkreise, Sitz und Stimme im Gemeinderath zu erlangen, sind wohl lediglich dem Bedürfniss zuzuschreiben, wenigstens etwas für die Vertretung des Standes zu thun. Zur Kennzeichnung kann ich hier die Thatsache anführen, dass in der von allen Angelegenheiten des Gemeindelebens so stark berührten Stadtverwaltung St. Johanns nicht einmal eine Kommission existirt, welche sich mit gewerblichen Angelegenheiten zu befassen hätte.

Beim weiteren Umschauen nach einer Handwerksvertretung fällt der Blick unwillkürlich auf die sogenannten „Handwerkervereine". Aber auch hier ist es bei dem „guten Willen" geblieben. Da die positiven Mittel fehlen, begab man sich auf das Gebiet theoretischer Ausbildung des Handwerkers, auf dem ja so manches geleistet worden ist, und avancirte so immer mehr und mehr — endlich bis zu einem Bildungsverein hinauf. Es liegt das in der Natur der Sache; was kann ein „Handwerkerverein" auch leisten auf dem Gebiet der Lohnfrage, der Arbeitszeit und dergleichen. Ganz abgesehen davon, dass die Interessen der Mitglieder meist ganz verschiedene sind, wäre es doch auch ein Haupterforderniss, dass die Handwerker, in der Mehrzahl wenigstens, einem solchen Vereine angehört.

Ein weiteres Instrument, welches — dem Namen nach wenigstens — geeignet wäre, Handwerkerangelegenheiten zu besorgen, wären die Innungen. Aber auch über die letzteren ist nicht viel Gutes zu berichten, da ihre heutige Verfassung etwa jenem bekannten Messer ohne Klinge gleicht, welchem der Griff fehlt. Ausser einigen Aemterchen und Titelchen, welche die Innungen an die Meister zu vergeben haben, kommt viel Positives nicht heraus. Es soll auch hierbei gewiss nicht verkannt werden, dass es mit Bezug auf die Lehrlings-Ausbildung in manchem Beruf besser geworden ist, dass manche gute Anregung fruchtbar gewirkt hat; daneben aber musste der ominöse § 100 c der Gewerbeordnung mit seiner Bestimmung über die Lehrlingshaltung, der gegenwärtig fast bis zur Unmöglichkeit gesteigerten sogenannten „Lehrlingszucht" geradezu die Wege ebnen. Nicht eine gute fachgemässe Erziehung, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt hatte, ist der Effekt gewesen, sondern das brünstige Verlangen nach billigen Arbeitskräften. Einen Segen hat das Handwerk davon nicht gehabt, und in sozialer Hinsicht wiegen die bösen Folgen fast noch schwerer.

Bliebe meines Erachtens noch eine Organisation, welche mit Bezug auf die Behandlung gewerblicher Angelegenheiten in Betracht käme, das sind die Gewerbegerichte. So wie bei den bereits erwähnten drei Organen, soll auch hier das Körnchen, mit welchem die Gewerbegerichte die Arbeit des Handwerks befruchten können, nicht verkannt werden. Schon der Zweck der Gewerbegerichte — so schätzbar an sich! — widerspricht einer angemessenen Vertretung. Die genannten Organe sind dazu berufen, die kleinen Schäden und Erscheinungen zu beseitigen, aber das Mittel, diese zu verhindern — doch die oberste Aufgabe einer richtigen sozial-wirthschaftlichen Hygiene — besitzen sie nicht. Selbst als Einigungsämter besitzen sie es nicht, wenn schon diese als ein ausserordentlicher Schutz für grosse Krisen und Katastrophen im wirthschaftlich-sozialen Leben zu betrachten sind. Der Weg bis zum Einigungsamt führt immer schon über Schroffheiten und Rauheiten hinweg, die richtiger überhaupt vermieden werden sollen. Dann aber können Schiedsgericht und Einigungsamt doch nur eine Verständigung von Fall zu Fall zu Stande bringen, während eine ordentliche Vertretung des Handwerks von Grund aus und planmässig organisirt sein müsste, derart dass sie Alles, was zum Bereich gehört, umfasst.

So sieht es meines Erachtens heute mit der „Vertretung des Handwerks im Gemeindeleben" aus und meine Erfahrungen als praktischer Geschäftsmann selbst widersprechen — leider! muss ich sagen — diesen Ausführungen nicht im Geringsten. Dass für die Berufsorganisation des Kleinbetriebes etwas geschehen muss, ist ausser Frage; sind doch nach der Gewerbezählung vom Jahre 1884 allein 53,85 % aller Arbeiter im Handwerk, 9,02 % in der Hausindustrie, 11,35 % in kleinen Fabriken und nur 25,78 % in fabrikmässigen Grossbetrieben beschäftigt. Letztere wissen sich schon Recht und Stimme durch Gesetzgebung und Handelskammern zu verschaffen, für die weitaus grössere Mehrzahl der gewerbthätigen Kreise fehlt es an wirksamen Interessenvertretungen ganz. Noch bedeutungsvoller wird die Frage der Vertretung des Handwerks, wenn die Thatsache, welche Dr. Gerstenberg*) jüngst für das Buchdruckgewerbe nachzuweisen versucht hat, sich weiter bestätigen sollte, dass nämlich die kleinen Betriebe an Zahl zunehmen, die Grossbetriebe aber in ihrer Entwickelung zurückgehen.

Nun hat uns im August vorigen Jahres der Handelsminister Freiherr von Berlepsch mit seinen Vorschlägen zur Organisation des Handwerks überrascht —, und ich muss von vornherein gestehen: freudig überrascht. Wenn man den brauchbaren Kern herausschält, bilden sie meines Erachtens die Grundlage zu jenem festen Gebäude der Vertretung der Interessen des Handwerks und Kleingewerbes, wie wir es nöthig haben. Und jenen brauchbaren Kern erblicke ich in dem Obligatorium, in der Gesetzmässigkeit der Organisation. Ueber die Einzelheiten ist zu streiten. Vor allen Dingen darf man wohl mit Recht die Frage aufwerfen, ob es nicht einfacher gewesen wäre, die Organisation der bereits bestehenden Berufsgenossenschaften noch auszudehnen auf die Berufe, welche sie noch nicht besitzen und diese Berufsgenossenschaften alsdann für die gewerbliche Organisation zu benutzen? Der Gedanke hätte, abgesehen von der praktischen Seite, auch dem Verständniss näher ge-

*) „Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und sozialer Beziehung, von Dr. A. Gerstenberg." Jena, Verlag von Gustav Fischer.

legen. Es hat sich bis heute zur Evidenz gezeigt, dass sämmtliche Handwerkerkreise die berufsmässige Gliederung beibehalten zu wissen wünschen, und darin haben sie vollständig Recht. Diese Frage, deren Klärung viel Zeit gekostet hat und um welche viel gestritten worden ist, wäre wahrscheinlich bald abgethan gewesen, hätten die Vorschläge nicht die Annahme gestattet, dass die Fachgenossenschaften ein Mixtum compositum von allen möglichen Gewerbetreibenden haben bilden sollen.

Schwer mag es ferner sein, bei Abgrenzung der Zugehörigkeit zur Fachgenossenschaft die richtige Grenze zu finden; aber meines Erachtens gibt auch dafür die vorhandene berufsgenossenschaftliche Organisation bereits den richtigen Fingerzeig an. Man kann in der Organisation des Handwerks überhaupt nicht bei einer Zahl stehen bleiben, die Interessen verlangen vielmehr, dass sämmtliche Angehörige eines Berufs oder verwandter Berufszweige untereinander einer einheitlichen Vertretung angehören. Die ministeriellen Vorschläge scheinen überhaupt unter dem Zeichen des „ne quid nimis" entstanden zu sein; die Befugnisse sind gar zu gering zugemessen. Vielleicht hat man dabei mehr an den sozialen Effekt der Handwerkerorganisation gedacht; denn ein wirthschaftlicher Nutzen erscheint bei den Aufgaben, die für dieselbe vorgesehen sind, geradezu ausgeschlossen. Von der Gesundung des Gewerbes selbst hängt aber doch soviel ab. Es ist ja sehr schön, wenn es die Aufgabe der Fachgenossenschaften sein soll, den „Gemeingeist" zu pflegen, ein „gedeihliches Verhältniss" zwischen Meister und Gesellen zu pflegen und zu fördern, das Herbergswesen zu regeln, Gutachten abzugeben, ferner die Ausbildung der Lehrlinge zu besorgen und zu überwachen u. s. w., endlich die Gehülfenschaft zur Berathung und zum Mitbeschluss über Arbeitsangelegenheiten heranzuziehen, aber „satt", wie man vulgär sagt, kann das Gewerbe davon „nicht werden". Die Vorschläge lassen es erkennen, dass an eine Gesundung der materiellen Verhältnisse des Handwerks durch eigentlich sehr naheliegende Mittel gar nicht gedacht wird. Diese sind erstens: die Regelung des Lehrlingswesens, auch mit Bezug auf die Anzahl der zu Beschäftigenden, zweitens: die Regelung der Lohnfrage unter Einführung eines Lohntarifs — etwa nach dem Rezept des „Deutschen Buchdruckervereins", drittens: die Einführung einer gleichmässigen Arbeitszeit innerhalb der einzelnen Betriebe und viertens: die Pflege der sittlichen, geistigen und wissenschaftlichen Interessen der Gewerbeangehörigen.

Ehe also diese Organisationsfragen nicht weniger ängstlich, als es bis jetzt geschehen ist, ins Auge gefasst werden, dürfte auch im Gemeindeleben die Vertretung des Handwerks und Kleingewerbes fortdauernd Alles zu wünschen übrig lassen.

Notizen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Entbehrlichkeit des Sonntagsunterrichtes an gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Verwaltungsberichte der hessischen Städte Darmstadt, Worms und Giessen für 1892/93 sind soeben gerade zurecht erschienen, um die jetzt so viel erörterte Frage nach der angeblichen Unentbehrlichkeit des Sonntagsunterrichtes in gewerblichen Fortbildungsschulen an der Hand praktischer Erfahrungen mit beantworten zu helfen. In Hessen besteht die obligatorische Fortbildungsschule; zum Besuch derselben sind alle Knaben während dreier Jahre nach ihrem Austritt aus der Volksschule verpflichtet. Im Winterhalbjahr 1892/93 hatten die Fortbildungsschulen der genannten drei hessischen Städte zusammen 1575 Gewerbeschüler, und man kam an sämmtlichen Fortbildungsschulen sehr gut ohne jeden Sonntagsunterricht aus. Man ertheilte nämlich den Unterricht grösstentheils an den Nachmittagen bestimmter Wochentage, deren Zahl zwischen 2 und 4 schwankt. Die frühesten Nachmittagsstunden für den Unterricht hatte Worms für einen Theil seiner Schüler, nämlich die Stunden von 1 bis $^1/_2$4 Uhr; Giessen hatte die Stunden von 2 bis 4 bezw. von 3 bis 5 Uhr, Darmstadt von 2 bis 4 bezw. 5 bis 7 Uhr. Daneben gingen Abendklassen mit Unterricht von $^1/_2$6 bis $^1/_2$8 Uhr in Giessen, von $^1/_2$7 bis $^1/_2$8 Uhr in Worms, und von 7 bis 9 Uhr in Darmstadt. Früher hatte der Unterricht nicht so früh am Nachmittag begonnen; die neue Ordnung der Dinge führte sich jedoch so leicht ein, dass die Frequenz überall regelmässig weiter stieg und die Schulversäumnisse beispielsweise in Worms abnahmen. Die Unterrichtserfolge vollends wurden von der Vermehrung des Wochenunterrichts an frühen Nachmittagsstunden ausserordentlich günstig beeinflusst. Der Darmstädter Verwaltungsbericht hebt hervor, dass Betragen, Fleiss und Leistungen „insbesondere in den Tagesklassen" recht befriedigend gewesen seien, und der Giessener Bericht sagt noch ausdrücklicher, es sei „durch Verlegung des Unterrichts in die Arbeitsstunden ermöglicht worden, die Empfänglichkeit für denselben und damit den Erfolg der Fortbildungsschule überhaupt zu steigern." Diese Thatsachen sprechen doch wohl dafür, dass die Entbehrlichkeit des Sonntagsunterrichtes, von welcher der am 1. October d. Js. zur Einführung zu bringende § 120 der G.-O. ausgeht, auch vom schultechnischen Standpunkt aus, nicht bloss vom kirchlichen, zugegeben werden kann. Es ist unstreitig möglich, den Sonntagszeichnenunterricht auf die Nachmittagsstunden passender Wochentage von 1 bis 4 Uhr zu verlegen, indem man sich im Einzelnen bezüglich der Tage und Stunden an die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbe anpasst. Man kann diese Zeit, wie das hessische Beispiel zeigt, recht gut von den Arbeitgebern erlangen, wenn man nur den Muth hat, von der fakultativen zur obligatorischen Fortbildungsschule überzugehen. Und die letztere ist doch wohl der bessere Ausdruck des Interesses für die allgemeine Fortbildung als die erstere. — Aber auch für Grossstädte wird die Entbehrlichkeit des Sonntagsunterrichts durch folgende Mittheilung erwiesen. Die Vorsteher sämmtlicher Berliner Fortbildungsschulen waren vom Magistrat aufgefordert worden, folgende Fragen nach Berathung mit den Kuratorien zu beantworten: 1) Ist es möglich, die bisher am Sonntag zwischen 10 und 12 Uhr abgehaltenen Kurse auf eine andere Zeit zu verlegen? 2) Welche vierstündigen Kurse werden durch den Wegfall von zwei Stunden wirkungslos gemacht? 3) Bleiben nach Ausschluss der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Schüler noch eine genügende Anzahl anderer Schüler übrig, um die Kurse fortzusetzen? 4) Ist nach Fortfall der genannten Kurse auf den Sonntagsunterricht in zwei Stunden noch Werth zu legen? 5) Kann nach Fortfall der Sonntagskurse die betr. Schule überhaupt noch mit Nutzen fortgeführt werden? Nach Erhebungen, die an einer der grössten Fortbildungsanstalten stattgefunden haben, stellt sich nun die Sache folgendermassen. Von den an einem der letzten Sonntage anwesenden 252 Schülern erklärten auf Befragen 78, mit dem Wegfall des Sonntagsunterrichts auf den Besuch der Fortbildungsschule völlig verzichten zu müssen; die meisten dieser Schüler waren ältere, zum Theil schon verheirathete Leute, andere arbeiten ausserhalb Berlins und kommen an den Wochentagen sehr spät nach Hause. Der grössere Theil der Sonntagsschüler (126) erklärte dagegen, den Unterricht auf die Woche verlegen zu können, eventuell unter Verzicht auf andere Gegenstände. Die oben angegebenen Zahlen erhöhen sich um etwa den vierten Theil, da nur die Anwesenden gefragt werden konnten.

Armenpflege.

Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Der Reichstag hat in dritter Lesung am 8. d. M. die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz angenommen, nachdem einem Antrag Molkenbuhr zufolge der Strafparagraph insofern gemildert wurde, dass die Verhängung von Korrektionshaft ausgeschlossen bleibt. Die Paragraphen des Gesetzes vom 6. Juni 1870, welche durch die Novelle abgeändert werden, lauten nunmehr wie folgt (die Aenderungen sind durch schräge Schrift hervorgehoben):

§ 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem *achtzehnten* Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch
1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,

2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem *achtzehnten* Lebensjahre.

§ 29. Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniss stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniss, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemässheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet

a) . . . . .

b) *wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist*, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, dass ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, dass er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten . . . .

§ 30a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 32a. So weit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

Im Reichsstrafgesetzbuche erhält § 361 folgende Fassung

§ 361. Mit Haft wird bestraft: 1) . . . . 9) . . . . .

10) Wer, obschon er in der Lage ist, Diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dass durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss.

In den Fällen der No. 9 *und 10* kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

Nach Artikel 3 der Novelle tritt das Gesetz mit dem 1. April 1894 in Kraft und wird der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, wie er sich aus den Aenderungen der Novelle ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Am 12. d. M. tagte in Berlin der Ausschuss des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Der Vorsitzende Abg. Seyffardt theilte die Antwort mit, welche der Staatssekretär des Innern auf die Eingabe des Vereins mitgetheilt hat (die beiden Schriftstücke sind in No. 48 S. 193 und No. 50 S. 211 dieser Zeitschrift wörtlich abgedruckt). Man beschloss darauf, dass der Vorstand an sämmtliche deutsche Regierungen sich wenden solle, damit die Angelegenheit in der vom Verein angestrebten Weise geordnet würde. Aus den geschäftlichen Mittheilungen ging hervor, dass dem Verein zur Zeit 181 deutsche Städte, 24 Verbände, 45 Vereine, 165 Einzelpersonen angehören und dass das Vermögen 7745 Mk. betrug. Weiter wurde beschlossen, die diesjährige Jahresversammlung am 25. und 26. September in Köln a. Rh. abzuhalten und folgende Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen: 1) Mittheilung über den Stand der Arbeiten der Kommission über die Frage der Einwirkung der sozialen Gesetzgebung. 2) Mittheilung über den Stand der Gesetzgebung anderer Staaten betr. der Armenpflege. 3) Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege. 4) Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. 5) Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung. Endlich nahm der Ausschuss noch einen Antrag Dr. Flesch-Frankfurt a. M. an, wonach eine Untersuchung darüber veranstaltet werden soll, welche Verschiedenheiten in den einzelnen Städten bei Beantwortung der Frage obwalten, in welchen Fällen der Armenunterstützung das Familienhaupt in den Wahllisten gestrichen wird.

Gewerbewesen.

Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. hat unterm 9. d. M. den Stadtverordneten den Antrag betr. Errichtung einer Arbeitsvermittlungsstelle zugehen lassen. Der Entwurf hat gegenüber der Fassung, die wir in Nr. 55 S. 21 mittheilten, nur unbedeutende Aenderungen erfahren. Zunächst ist in § 2 bestimmt „. . . Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder, von welchen alljährlich die Hälfte auszuscheiden hat, beträgt 2 Jahre. Die erstmals ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Wählbar . . .“ Ausserdem ist in § 3 festgesetzt, dass zur Beschlussfähigkeit in den Sitzungen der Kommission die Anwesenheit von je zwei Arbeitgebern und Arbeitern erforderlich ist. In der Begründung zum Entwurf führt der Magistrat aus, dass schon vor einigen Jahren das gewerbliche Schiedsgericht Schritte zur Schaffung eines Arbeitsamtes unternommen habe, die damals gescheitert seien. Dann habe man die Sache infolge des Antrages des Gewerkschaftskartells wieder aufgenommen und durch Beschluss vom 29. September 1893 eine fünfgliederige Kommission, verstärkt durch Delegirte des Gewerkschaftskartells, niedergesetzt. Der Magistrat gewann aus diesen Besprechungen die Ueberzeugung, dass die Frankfurter in Gewerkschaften organisirte Arbeiterschaft, in übereinstimmender Haltung mit der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften auf dem inzwischen stattgehabten Frankfurter Sozialen Kongresse, sich nunmehr bei einer Neuorganisation des Arbeitsnachweises betheiligen würde. Der Magistrat hat sich sodann mit den Vertretungen der verschiedensten Richtungen aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen in Verbindung gesetzt, und zwar mit der Handelskammer, dem Gewerbegericht, dem Innungsausschusse, dem Technischen und dem Baugewerkenverein, der Ortskrankenkasse und den konfessionellen Arbeitervereinen. Nur die Innungen haben eine Betheiligung an diesen Verhandlungen abgelehnt, weil sie zur Regelung des Arbeitsnachweises und zur Errichtung eigener Stellen gesetzlich verpflichtet seien. Ueber die Bedürfnissfrage heisst es: „Zunächst fehlt es in hiesiger Stadt überhaupt an einem geregelten Arbeitsnachweise für jene Kategorien von Arbeitskräften, welche man gewöhnlich unter dem Begriffe der ungelernten Arbeiter zusammenzufassen pflegt. Wie die Erfahrungen in anderen Städten zeigen, sind es aber gerade die letzteren, die zu allermeist auf die Benützung eines zentralen Arbeitsnachweises angewiesen erscheinen. Die von den Innungen und Fachvereinen eingerichteten Arbeitsnachweise kranken an dem Fehler, dass sie nicht von dem Vertrauen beider Theile getragen sind.“ Die Vermittlung von Dienstboten ist vielfach mit der Unterhaltung von Logirhäusern durch gemeinnützige Vereine verbunden; auf diese Weise werden jährlich etwa 3000 Stellen besetzt. Im Uebrigen ist nur noch mit der „Herberge zur Heimath“ ein Arbeitsnachweis für durchreisende Handwerksburschen und Arbeiter verbunden, während für die Arbeitsvermittlung für Wasch-, Putz- und Nähfrauen einigermassen durch die „Anstalt zur Nachweisung von Arbeit“ gesorgt ist. Andererseits wird rücksichtlich des kaufmännischen Personals eine ausgedehnte Stellenvermittlung durch den Kaufmännischen Verein geübt, der alljährlich über 2000 Stellen vermittelt. Gerade aber für die Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter fehlt es an einer Gelegenheit und sie sind daher,

wenn sie nicht in der Lage sind, Insertionskosten aufzuwenden, auf das persönliche Umschauen angewiesen. Fraglich könne sein, ob gerade eine unter Oberaufsicht der Gemeinde stehende Anstalt dem Zwecke entspreche; an sich könne auch ein Verein in Betracht kommen, aber dieser müsse jedenfalls doch finanziell von der Gemeinde unterstützt werden, es sei ferner nicht zu erwarten, dass ihm von den Interessenten das nöthige Vertrauen entgegengebracht werde. Uebrigens werde eine städtische Regelung der Arbeitsvermittlung bereits in Stuttgart, Mainz, München, Offenbach und Hanau vorbereitet und in andern Städten lägen ebenfalls derartige Anträge von Interessenten den Behörden vor. Der Magistrat verhehlt sich nicht, „dass auch der Erfolg eines städtischen zentralen Arbeitsnachweises an sich ein ungewisser ist und vorerst abzuwarten bleibt, ob es in durchschlagender Weise gelingen wird, die Zersplitterung auf diesem Gebiete zu beheben. Es ist aber zu erwägen, dass ein grosser Theil der Interessenten zuversichtlich hofft, eine von dem Vertrauen aller Theile getragene und aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Anstalt werde sich lebensfähig erweisen, und dass daher auch sozialpolitische Gesichtspunkte dafür sprechen, sich den Versuch nicht zu versagen." Zur Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs führt der Magistrat aus, man habe den Kreis der Arbeiter so weit wie möglich gegriffen und nur Lehrlinge und das Hausgesinde davon ausgenommen. Bei ersteren treten erziehliche Momente zu sehr in den Vordergrund, als dass man die Vermittelung einer Anstalt überlassen könne, die sich doch auf weitere Erkundigungen nicht einzulassen vermöchte. Bei den häuslichen Dienstboten spiele die Qualifikation und Empfehlung eine bedeutende Rolle, auch müsse man die Thätigkeit der bestehenden gemeinnützigen Vereine schonen, namentlich aber seien bei der Miteinbeziehung der Dienstboten längere Verhandlungen mit diesen Vereinen erforderlich, welche die Errichtung der Stelle jedenfalls verzögern würden. Hält man diese Argumente mit den oben gemachten Mittheilungen über die Thätigkeit der Vereine zusammen, so wird man kaum sagen können, dass letztere belangreich genug ist, um die öffentliche Regelung bezüglich der Dienstboten überflüssig zu machen. Was die Zusammensetzung der Kommission anlangt, so hegt der Magistrat das Vertrauen, dass die Beisitzer des Gewerbegerichts Leute aller Kreise und Berufsstände zu Mitgliedern wählen. „Indem der Magistrat auf diese Weise das Gewerbegericht nur als Wahlkörper zur Theilnahme beruft, dagegen die Wahl in die Verwaltungskommission des neuen Instituts von der Mitgliedschaft beim Gewerbegericht unabhängig macht, und auch im übrigen den organischen Zusammenhang beider Institute vermeidet, glaubt er, die von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken gegen eine Verknüpfung der Arbeitsvermittelungsstellen mit den Gewerbegerichten beseitigt zu haben". Für die jeweilige schleunige Veröffentlichung der Jahresberichte soll Sorge getragen werden. Was die Gebührenfrage anlangt, so wird ausgeführt, dass das Institut in erster Linie für die mindest leistungsfähigen Arbeiter von Bedeutung sei, weshalb es sich empfehle von Gebühren abzusehen. Auch legten die Arbeiterkreise darauf erhebliches Gewicht, und es stehe zu erwarten, dass eventuelle Misserfolge gerade der Gebührenzahlung zur Last gelegt würden. Zur Begründung des Ausserkrafttretens der Stelle in Strikefällen betont der Magistrat, dass die Arbeitervertreter diesen Punkt zur Vorbedingung ihrer Mitwirkung gemacht hätten, dass man in Kreisen von Unternehmern anerkannt habe, dass ihm materiell deshalb keine sehr grosse Bedeutung zukomme, weil die Einstellung der Vermittelung doch nur den Zustand herstelle, der auch gegenwärtig bei vorkommenden Strikes vorhanden sei. Jedenfalls hält es der Magistrat für einen Vorzug, wenn die Stelle mit Strikes nichts zu thun habe, weil man so der Gefahr entgehe, dass das Vertrauen in ihre Thätigkeit erschüttert werde.

Städtischer Arbeitsnachweis für Barmen. Im Anschluss an die in Nr. 59 der „Blätter" gemachte Mittheilung schreibt man uns weiter aus Barmen: „Sch. Den Mitgliedern der Subkommission, die zur Ausarbeitung von Statuten etc. für die in Barmen zu errichtende Arbeitsnachweisstelle in der Sitzung vom 6. d. M. erwählt wurde, ist nunmehr ein Entwurf zu einem Regulativ zur Kenntnissnahme und Prüfung zugegangen. Dieser Entwurf lehnt sich eng an den Frankfurter an und enthält auch die Bestimmung, dass die Nachweisstelle bei Strikes bezw. Aussperrungen ihre Thätigkeit einstellt. Nur sieht der Entwurf für Barmen in §. 7 nicht die Anstellung eines Geschäftsführers, wie in Frankfurt a. M., sondern die Wahl mehrerer Beamten durch den Oberbürgermeister vor." Hoffentlich steht nunmehr Barmen ebenfalls bald in der Reihe derjenigen Städte, welche ihrem sozialpolitischen Beruf auf diesem Gebiet nachkommen.

Stellenvermittlung und Wirthschaftsbetrieb im Schifffahrtsgewerbe in Hamburg. Die Hamburger Polizeibehörde wird, wie jetzt mitgetheilt wird, den § 7 des Reglements für die Stellenvermittler vom 10. März 1893, wonach diese Gewerbetreibenden weder im Geschäftslokale noch in unmittelbarer Verbindung mit demselben Gast- oder Schankwirthschaft betreiben und keine Stellesuchenden bei sich in Logis und Kost nehmen dürfen, nunmehr auch energisch gegen die Schlaf- und Heuerbase zur Durchführung bringen.

Weibliche Strassenkehrer in Königsberg. Auch die Stadtverwaltung in Königsberg lässt nach ihrem jetzt vorliegenden Verwaltungsbericht für 1892/93 wie Colmar und Bockenheim die Strassenreinigung durch Frauen vornehmen. Im Berichtsjahre waren deren 98 beschäftigt, „welche je nach der Grösse ihrer Reviere und je nachdem die Reinigung in denselben wöchentlich drei Mal oder sechs Mal zu geschehen hat, einen Lohn von 10,50 Mk. (!) bis 18 Mk. monatlich (!) erhielten." Dass die Städte bei dieser kommunalen Arbeiterpolitik finanziell gut wegkommen, ist sicher; ob sie aber im allgemeinen Interesse so fortfahren sollen, ist eine andere Frage.

Städtische Apotheken. Das Reichsamt des Inneren hat nach Zeitungsnachrichten einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Verleihung von Apothekenkonzessionen an Städteverwaltungen vorsieht. Nach den bisherigen Bestimmungen darf auf mindestens 7—8000 Seelen eine Apotheke kommen. Das neue Gesetz ermässigt diese Zahl bedeutend, sodass schon auf 5000 Seelen eine Apotheke errichtet werden kann. Dieses Vorgehen ist ausserordentlich zu begrüssen. Unsere Leser werden sich daran erinnern, dass im Grossherzogthum Hessen die Möglichkeit einer Konzessionsertheilung an Gemeinden bereits gegeben ist, wie unser geschätzter Mitarbeiter Dr. Gassner in No. 36, II. Halbjahr S. 79, ausführlich mitgetheilt hat; nur dem städtischen Betrieb bringt dort die Aufsichtsbehörde leider noch Bedenken entgegen. Hoffentlich theilt die im Reich zu erwartende Gesetzgebung diese Bedenken nicht.

Unzulässigkeit von Fleischtaxen. Der Strafsenat des Kammergerichts hat am 5. d. M. in der Revisionsinstanz eine in gewerbepolizeilicher Beziehung wichtige grundsätzliche Entscheidung gefällt. Die Polizeibehörde in Reichenbach in Schlesien hatte unter Zustimmung des Magistrats und der Regierung unterm 28. Januar 1893 eine Polizeiverordnung erlassen, wonach die Verkäufer von minderwerthigem Fleisch verpflichtet sein sollten, letzteres höchstens zu drei Vierteln des marktgängigen Preises von vollwerthigem Fleisch zu verkaufen, ausserdem aber diesen Preis durch Aushang am Verkaufsstand bekannt zu geben. Wegen Uebertretung dieser Bestimmungen war nun ein Fleischermeister sowohl vom Schöffengericht zu Reichenbach wie von der Strafkammer in Schweidnitz zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Auf seine Revision erkannte aber das Kammergericht nach dem Antrage der Oberstaatsanwaltschaft auf Freisprechung, indem es die betreffende Verordnung nicht für rechtsverbindlich erachtete. Dieselbe stehe — so wurde ausgeführt — mit § 72 der Gewerbeordnung in Widerspruch, da nach letzterer andere polizeiliche Taxen als die darin vorgesehenen nicht erlassen werden dürfen. Die angeordnete Preisgrenze des Fleisches finde hiernach keine Stütze im Gesetz. Ebenso unzulässig erscheine die Verordnung inbetreff der Bekanntmachung des Preises, da eine derartige Verpflichtung gesetzlich wohl den Bäckern, nicht aber den Fleischern auferlegt werden könne.

Nothstandsaktionen in Königsberg, Görlitz, Zwickau, Crimmitschau, Braunschweig und Mainz.

Der Magistrat von Königsberg beabsichtigt auch in diesem Jahre, falls ein Bedürfniss dazu vorliegen sollte, Grand auf einem ihm gehörigen Grundstück graben zu lassen und sucht hierzu die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach, über welche in der Sitzung vom 13. d. verhandelt wurde.

Die Abtheilung empfahl die Annahme der Vorlage durch ihren Referenten, mit der Massgabe, dass der Magistrat von der Ermächtigung nur Gebrauch machen werde, falls der Nothstand in der Arbeiterbevölkerung dazu nöthigen sollte. Der Stadt-Baurath bemerkte, dass die Arbeit eben nur als sogenannte Nothstandsarbeit in Angriff genommen werden solle. Den Ausdruck „Nothstandsarbeit“ habe die Vorlage aus guten Gründen vermieden. Man bat hierauf den Referenten um Auskunft darüber, in welcher Weise ein Nothstand unter der arbeitenden Bevölkerung ermittelt werde. Derselbe wurde darin erblickt, dass, wie früher, Arbeiter sich bei dem Magistrat einfinden und von diesem Beschäftigung erbitten. Hierzu wurde bemerkt, dass man einen Nothstand unter den Arbeitern so nicht erkennen könne. Wenn dieselben früher vor dem Rathhause sich eingefunden, so habe die Polizei sie einfach weggewiesen. Deshalb erschienen sie nicht mehr. Einen Gradmesser für den Nothstand in solchen Ansammlungen zu finden, sei verfehlt. Der Oberbürgermeister machte auf das neueingerichtete Arbeitsnachweisbureau aufmerksam und betonte, dass auch der Magistrat sich der Vermittelung desselben bedient habe und bedienen werde, ein direktes Nachsuchen von Arbeit im Rathhause also nutzlos sein würde. Hiergegen wandte man ein, das Arbeitsnachweisebureau habe den Anforderungen nicht genügt, weil viele Arbeiter zurückgewiesen und die gewährten Löhne niedrige gewesen seien. Der Oberbürgermeister erwiderte, dass der Zweck des Arbeitsnachweisebureaus wohl unmöglich darin bestehen könne, die Arbeitsgelegenheit zu vermehren, nur die richtige Vertheilung der begehrten Arbeitskräfte sei der Zweck desselben. Die Stadt sei deshalb mit gutem Beispiel vorangegangen und habe sich für ihre Arbeiten jener Einrichtung bedient. Das Problem, in einer Handelsstadt wie Königsberg bei mit Eis bedecktem Pregel allen Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen, müsste erst noch gelöst werden.

Die Magistratsvorlage wurde ohne das Amendement der Abtheilung angenommen. — Auf das Gesuch einer Versammlung von Arbeitslosen hat der Magistrat zu Görlitz die Inangriffnahme umfangreicher Erdarbeiten zur Ausfüllung eines Thals bei der Aktienbrauerei angeordnet, bei denen etwa 300 Arbeiter mit einem Arbeitslohn von 18 Pfennigen für die Stunde beschäftigt werden. Die Stadtverordneten haben das nachträglich gut geheissen und zunächst 10000 Mark für diesen Zweck bewilligt. Die Zahl der Arbeitslosen war auf etwa 1000 festgestellt, es werden Familienväter, die mit ihren Familien in der Stadt selbst wohnen, in erster Reihe beschäftigt. — In Zwickau liess der Rath verschiedene für den Sommer projektirte Schleussen- und Strassenbauten schon jetzt in Angriff nehmen und hierbei gegen 100 arbeitslose Familienernährer beschäftigen; 30 unverheirathete Arbeitslose wurden abgewiesen. — In Crimmitschau erklärte der Bürgermeister einer Kommission Arbeitsloser, dass 20 Personen sofort mit Steineschlagen bei einem Tagelohn von 1,50 bis 3 Mark beschäftigt werden könnten. Die Kommission solle die Betreffenden aus der Zahl der Arbeitslosen, unter denen sich 58 Verheirathete befinden, selbst aussuchen. Den Uebrigen werde durch materielle Unterstützung geholfen werden, weiterhin sollten aber die Arbeitslosen bei eventuellen Strassenbauten beschäftigt werden. — In Braunschweig hat die städtische Kanalbauverwaltung die Arbeiten, zu welchen die städtischen Behörden im vorigen Jahre die Mittel bewilligt haben, jetzt nahezu vollendet. In der letzten Stadtverordnetensitzung beantragte nun der Oberbürgermeister im Hinblick darauf, dass es sehr wünschenswerth sei, bei dem günstigen Wetter die grosse Zahl augenblicklich der Kanalbauverwaltung zur Verfügung stehenden Arbeiter noch weiter beschäftigen zu können, dem Magistrat einen Kredit bis 50000 Mark zur Verfügung zu stellen, um weitere Kanalbauten in Angriff nehmen zu können. Das Stadtverordneten-Kollegium bewilligte einstimmig diesen Kredit. — Endlich berichtete in der Mainzer Stadtverordnetenversammlung vom 8. d. M. Beigeordneter Dr. Gassner über die Nothstandsarbeiten. Bis 2. Februar waren von den bewilligten 3600 Mark 2227 Mark verausgabt und reicht die Summe noch bis 15. Februar für 60 Mann. Das angeschaffte Steinmaterial reiche aber bis 15. März und wird beschlossen, die Arbeiten bis dahin fortzusetzen, denn die Leute seien fleissig gewesen, so dass das Steinschlagen fast nicht theuerer werde, als bei privater Ausführung. 79 Mann arbeiten eben noch, davon 51 verheirathet mit 126 Kindern, 11 sind ledig, die übrigen haben entweder keine Kinder oder unterstützen Familienangehörige.

Kommunales Verkehrswesen.

Trambahnverkehr in Frankfurt a. M. In den letzten beiden Rechnungsjahren hat die Frankfurter Stadtgemeinde sehr bedeutende Einnahmen an Abgaben der Trambahngesellschaft gehabt. In Gemässheit des Vertrages vom 18. April 1891 hat letztere inzwischen ca. 5,7 km. Strecken neu gebaut. Während 1890 ihre Bruttoeinnahme 1,502,000 Mk. betragen hatte, stieg sie 1891 auf 1,671,000 Mk., 1892 auf 1,737,000 Mk. Der Gewinnsaldo war in diesen Jahren 476,549 Fr., 486,184 Fr., 500,527 Fr. 1891 bezog die Stadt alles in allem 183,841 Mk., 1892 200,915 Mk. und zwar 99,171 Mk. vom Bruttoertrag, 40,000 Mk. feste Zahlung und 61,744 Mk. Antheil an dem 10 % Dividende übersteigenden Reingewinn. Diese Steigerung trat ein, obwohl im Sommer 1891 der Tarif dem Vertrage zufolge sehr erheblich herabgesetzt wurde, sodass 1892 76 % aller ausgegebenen Fahrkarten 10 Pf.-Karten waren und die Einnahme für den Wagenkilometer von 1888 bis 1892 von 64 auf 54 Pf. herabging.

Fünf-Pfennig-Touren bei der Strassenbahn in Hannover. Die Strassenbahn in Hannover hatte seinerzeit versuchsweise und unter Wahrung des Rechtes des jederzeitigen Widerrufes 5 Pf.-Tarife eingerichtet. Nachdem nunmehr der Abschluss des letzten Jahres vorliegt, erklärt sie, dass es überhaupt nicht möglich sei, für einen Tarif von 5 Pf. zu fahren. Sie gibt an, dass im vorigen Jahre im Ganzen 13 086 205 Personen befördert sind, gegenüber 9 069 423 im Jahre 1892, also 4 016 782 Personen mehr; die Mehreinnahme habe jedoch nur 213 193 Mk. 35 Pf. betragen, so dass die Gesammteinnahme 1 078 018 Mk. 70 Pf. aufweist. Dieser Einnahme stehe allein eine Betriebsausgabe von 886 743 Mk. 99 Pf. gegenüber, so dass nur ein Ueberschuss von 191 274 Mk. 71 Pf. verbleibe. Damit sei nicht ein Fortschritt, sondern sogar ein Rückschritt in den Ueberschüssen zu verzeichnen. Dass hieran einzig und allein die 5 Pf.-Tarife Schuld tragen, gehe daraus hervor, dass man 7 297 457 Stück solcher Fahrscheine ausgegeben habe gegenüber 2 872 215 Stück im Vorjahre, und dass sogar die 10 Pf.-Fahrscheine von 5 240 438 Stück auf 4 827 075 gesunken sind. Nun koste aber die Person zu befördern durchschnittlich 6,35 Pf. Die Hälfte der beförderten Passagiere bezahle aber nur 5 Pf., mithin müsse die Strassenbahn Hannover bei Jedem, der 5 Pf. bezahlt, 1,35 Pf. zusetzen. Sie hebe deshalb vom Sonntag, den 11. d. M. an, sämmtliche 5 Pf.-Tarife auf und richte die früher bestandenen 10 Pf.-Tarife wieder ein. Bedauerlich bleibt, dass dieser Versuch nach so kurzer Erprobung (vgl. diese Zeitschrift No. 3) und deshalb wieder aufgegeben wurde, weil er für ein Jahr einen Rückgang der Ueberschüsse ergab, zumal dieses Jahr an sich unnormal war, sofern die Kanalisation häufige Verlegung von Geleisen und damit besondere Kosten erforderte, die, wie es scheint, in obiger Berechnung nicht ausgeschieden sind. Die Strassenbahn-Verwaltung zeigt damit, wie wenig sie im volkswirthschaftlichen Interesse arbeitet. Zu behaupten, jede Beförderung koste 6,35 Pf., geht wohl um deswillen nicht an, weil sich diese Kosten gänzlich nach der Zahl der Beförderten richten, mithin es sehr wohl denkbar, ja sogar wahrscheinlich ist, dass jener Betrag allmählich unter 5 Pf. hinabgeht. Hoffentlich werden ähnliche Versuche durch den Vorgang in Hannover nicht vereitelt. Er zeigt aber auch deutlich, wie nothwendig es ist, ein derartiges allgemeines Verkehrsmittel der öffentlichen Verwaltung zu unterstellen.

Kommunales Finanzwesen.

Städtische Verbrauchssteuern und preussisches Ministerium. Der Beseitigung von indirekten Kommunalsteuern scheint das preussische Ministerium wenig geneigt zu sein. Einem Beschluss der Breslauer städtischen Behörden, die in Breslau bestehende Abgabe auf ausländisches Schmalz im Interesse der ärmeren Bevölkerung aufzuheben, ist durch ein Ministerial-Reskript die Bestätigung versagt worden. Jene Aufhebung entsprach einem allgemeinen Wunsch der gesammten

Bürgerschaft. Von dem Minister wird jedoch geltend gemacht, dass durch die Aufhebung der örtlichen Breslauer Steuer auf ausländisches Schmalz eine an sich nicht gerechtfertigte Bevorzugung einerseits des Auslandes gegenüber der heimischen Industrie, andererseits der Breslauer Schmalzindustrie zum Nachtheile der übrigen in Deutschland arbeitenden gleichen Industrie gegeben sein würde. Thatsächlich heisst es denn auch in dem Vortrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, Artikel 5, I, Absatz 1 und 2 folgendermassen: „Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen = 52½ Kreuzer süddeutsch vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsstelle des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden, jedoch, was das Eingangsgut betrifft, mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaat auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maasse, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt."

Verbrauchssteuern und direkte Abgaben in Colmar. Aus dem Rechnungsbericht für 1891/92 des Bürgermeisters und der Finanzkommission der Stadt Colmar, der uns zugegangen ist, geht hervor, dass die Stadt im Berichtsjahre nach Deckungsmitteln für die Verzinsung einer Anleihe von 1,4 Mill. Mark in Höhe von 59,687 Mark suchen musste. Mit Bezug hierauf heisst es: „Welche sind denn die Mittel, zu denen wir greifen könnten? Diese Frage ist lang und eingehend durch die Kommission erörtert und geprüft worden. Zunächst wurde vorgeschlagen, den Zucker zu besteuern und sämmtliche Oktroitaxen um ein Zehntel zu erhöhen, was eine Mehreinnahme von 63,000 Mark ergeben hätte; beide Vorschläge wurden aber zurückgewiesen, einerseits weil wir befürchteten, dass eine Oktroitaxe auf den Zucker dem Spezereihandel, einem der bedeutendsten unserer Stadt, welcher unstreitig eine der Quellen ihres Wohlstandes bildet, schaden könnte und anderseits, weil, wenn alle oktroipflichtigen Gegenstände ohne Unterschied mit einer weiteren Steuer belegt, wir gleichzeitig diese Steuer auf alle Konsumartikel geschlagen und so eine Abgabe verschärft haben würden, welche hauptsächlich durch die arbeitenden Klassen getragen wird." Man griff deshalb zu dem Mittel, nur einige Oktroipositionen zu erhöhen und im Uebrigen die vier direkten Steuern mit 15 Zuschlagspfennigen zu belegen. Es ist sehr erfreulich, dass hier aus dem klassischen Lande der kommunalen Verbrauchssteuern bestätigt wird, die Verbrauchssteuern würden „hauptsächlich von den arbeitenden Klassen getragen", sowie dass man sich infolgedessen entschloss, die direkten Gemeindeabgaben mit heranzuziehen.

Kanalgebühr für Liegnitz. Das Vorgehen der Breslauer Stadtverwaltung, zur Deckung der Kanalisationskosten eine besondere Gebühr von allen betheiligten Einwohnern zu erheben, scheint leider weitere Nachahmung finden zu sollen. Auch in Liegnitz hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsstatut vorgelegt, welches eine solche Gebühr für die Theilnahme an der Schwemmkanalisation vorschlägt. Gegenwärtig besteht schon eine Kanalabgabe, welche durch Ortsstatut von 1892 eingeführt worden ist und von den Hausbesitzern erhoben wird. Ihre Auflegung war damals die Bedingung, unter welcher allein der Finanzminister sich bereit erklärte, die Genehmigung der Kanalisationsanleihe von 2 100 000 Mark beim Könige zu befürworten. Diese bestehende Kanalabgabe wird auch weiter erhoben, während diejenigen Erfordernisse, zu deren Befriedigung sie nicht ausreicht — für das nächste Etatsjahr 98 000 Mark — durch die neue Gebühr aufgebracht werden sollen. Wenn diese Summe durch eine Erhöhung der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer aufgebracht werden sollte, so würden diese Zuschläge, welche einschliesslich der Provinzialabgaben und Landarmenbeiträge gegenwärtig schon 140 % betragen, um mindestens 30 % erhöht werden müssen; davor scheut der Magistrat zurück, um den Zuzug nach Liegnitz nicht ungünstig zu beeinflussen. Auch von Zuschlägen zu den Realsteuern, insbesondere der Gebäudesteuer, will man absehen. Die einzuführende Kanalgebühr soll nach dem Plane des Magistrats bei Wohnungen progressiv sein und nach der Zahl der bewohnbaren Räume aufgelegt werden. Sie beträgt 2 Mark für Wohnungen von einem bewohnbaren Raume, dann aber für jeden Raum bei zwei Räumen 2,20 Mark, bei drei Räumen 2,60 Mark, bei vier Räumen 3 Mark, bei fünf Räumen 3,60 Mark und bei sechs und mehr Räumen 4 Mark. Nach anderem Maassstabe geschieht die Veranlagung bei Gastwirthschaften und sonstigen öffentlichen Lokalen, offenen Läden, Werkstätten, Fabriken u. s. w. Hier richtet sie sich nach der Grundfläche der benutzten Räume und beträgt nach dem zu ermittelnden Maasse der Inanspruchnahme der Kanaleinrichtung für den Quadratmeter zwischen 15 und 50 Pfennige, für jeden Raum aber wenigstens 4 Mark. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 12. d. M. wies Bürgermeister Peppel besonders darauf hin, dass aus der Kanalisationskasse andere städtische Ausgaben nicht geleistet werden dürfen und dass, wenn später infolge der Steigerung in den Erträgen der Rieselfelder und infolge der Verminderung der zur Amortisation und Verzinsung der Anleihe nöthigen Summen die Ansprüche an diese Kasse sich verringern, auch eine Ermässigung der Kanalgebühr eintreten könne und werde. Oberbürgermeister Oertel betonte, dass die Gebührensätze nur halb so hoch als in Breslau seien und dass die Form einer Gebühr es auch gestatte, solche Anstalten, wie z. B. das Gefängniss, zur Leistung entsprechender Zahlung heranzuziehen, die von den Gemeindesteuern befreit sind, die Kanalisationsanlagen aber zweifellos sehr stark in Anspruch nehmen würden. Zur Vorberathung wurde die Vorlage einer Kommission überwiesen, doch scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass sie Annahme findet. So sehr man anerkennen mag, dass die Kanalgebühr nur neben einer Gebühr der Hausbesitzer einhergeht, dass sie deshalb auch nur halb so hoch ist wie in Breslau, so würde es unseres Erachtens doch richtiger sein, überhaupt von einer Heranziehung der einzelnen Miether abzusehen und die Kosten der Schwemmkanalisation in Form einer Hausertragssteuer auf die Hausbesitzer allein, als die eigentlichen Nutzniesser der Kanalanlage, anzuweisen.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1892/93.

Stadt Crefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1892/93.

Verwaltungsbericht der Grossherzoglichen Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für das Verwaltungsjahr 1892/93.

Verwaltungsbericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1892.

Verwaltungsbericht der Grossherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Giessen für das Etatsjahr 1892/93.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Leipzig. III. Theil. Sonderabdruck aus den städtischen Verwaltungsberichten für die Jahre 1891 und 92.

Mittheilungen des Statist. Amtes der Stadt München. XI. Band. 4. Heft.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Naumburg a. S. für das Rechnungsjahr 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Verwaltungs-Rechenschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Worms für 1892/93.

Satzungen und Dienstanweisung der Freiwilligen Wormser Feuerwehr.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 1. März 1894. Nr. 61.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Wohnungsfrage und Bebauungsplan. Von Th. Goecke.

Städtischer Bauarbeiterschutz.

Notizen: Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen in Preussen. Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts in Württemberg. — Armenpflege: Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Krankenpflege: Bau einer Heilstätte für Brustkranke durch die hanseatische Versicherungsanstalt. — Gesundheitspflege: Schwimmbad für Frankfurt a. M. — Wohnungswesen: Wohnungsnoth in Kreuznach. — Gewerbewesen: Städtische Arbeits- und Wohnungsnachweisstelle für Trier.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Kann ein Hausdiener Vergütung für während der Weihnachtszeit geleistete Ueberstunden verlangen? — Verfassung und Verfahren: Ablehnung der Errichtung eines Innungsschiedsgerichts. — Gutachten, Anträge u. s. w.: Gutachten über Handwerker-Kammern und Sonntagsruhe des GG. Bromberg. Mitwirkung des GG. Frankfurt a. M. bei Berathung einer Baupolizei-Verordnung. Gutachten und Anträge des GG. Trier im Jahre 1893. — Thätigkeit des Gewerbegerichts Nürnberg als Einigungsamt. — Vermischtes: Abnahme der Klagen.

Wohnungsfrage und Bebauungsplan.

Von **Th. Goecke**, Landesbauinspektor in Berlin.

Der Bebauungsplan stellt nicht allein fest, wo in Zukunft Strassen hinkommen und wie sie verlaufen sollen, sondern auch die Art und Eintheilung, die dadurch bedingte Breite der Strassen. Von der Strassenbreite hängt einerseits die Ueberbauungshöhe, andererseits die Anbauungstiefe ab, jene unmittelbar durch die polizeilich gezogene Höhengrenze der Bebauung, diese mittelbar, und zwar einmal dadurch, dass ein Hofraum verbleiben muss, dessen Abmessungen gewöhnlich ebenfalls in ein bestimmtes Verhältniss zur Bebauungshöhe treten, zum andern und in der Hauptsache dadurch, dass die Strassenflächen einen gewissen Bruchtheil des gesammten Bebauungsgebietes ausmachen, die Baublöcke also um so tiefer auszufallen pflegen, je breiter die Strassen bemessen werden. Der Bebauungsplan verwandelt demnach nicht nur Ackerland in Bauland, sondern er setzt auch das Ausnutzungsrecht am Baugrunde fest vermittelst der Strassenbreite. Auf ihn als die erste Fehlerquelle ist daher zurückzugehen, wenn die bessernde Hand angelegt werden soll. Die Gemeinden haben wohl das Recht, aber nicht die Pflicht Bebauungspläne aufzustellen. Viele überlassen das aus übel angebrachter Sparsamkeit Gesellschaften, die sich naturgemäss angetrieben fühlen das nach Massgabe der baupolizeilichen Bestimmungen höchst erreichbare Ausnutzungsrecht zu erlangen.

Im vorigen Aufsatze ist versucht worden zu zeigen, wie die durchgängige Hochtreibung des Bodenwerthes verhütet werden kann durch eine individuelle Behandlung des erst entstehenden Bebauungsplanes. Viel schwieriger ist die Lösung zu finden, wenn eine Bildung des Bodenwerthes bereits stattgefunden hat entweder in alten Stadttheilen als eine unvermeidliche Folge von längst überlieferten Verhältnissen oder in neuen Stadterweiterungen auf der schematischen Grundlage eines schon bestehenden Bebauungsplanes, indem je nach den Umständen und je nach diesen Umständen entsprechenden Bedürfnissen immer erst gesetzliche oder polizeiliche Massregeln, insbesondere für die Beschränkung einer übermässigen Spekulation passende Massregeln zu erlassen sind. Hier kommt es mehr auf eine zwangsweise Erschliessung des Baulandes durch die Stadtgemeinde, auf eine strichweise Herabsetzung der Bebauungshöhe durch die Baupolizei an. In den Verhandlungen der „Vereinigung Berliner Architekten“ über die Frage der Arbeiterwohnungen in Berlin wurde im Jahre 1891 geäussert: Dass die Baustellen so theuer seien, läge „in der unseligen Zertheilung des Grundbesitzes in meist langgestreckte Streifen, die aus der Parzellirung der Umgegend nach landwirthschaftlichen Grundsätzen entstanden seien. Fast niemals könnten daher aus erster Hand Baustellen gekauft werden. Diese müssten zunächst zusammengelegt und von anbaufähigen Strassen durchzogen werden.“ Die Theuerung würde aufhören, „wenn sich die Behörden entschliessen könnten und wollten, die Strassendurchlegung in grossartigem Massstabe selbst in die Hand zu nehmen. Es würde dies allerdings Opfer erfordern, aber da die Anlagekosten bei der Anbauung nach Ortsstatut wieder eingefordert werden können, so sei dies Opfer doch kein allzugrosses.“ „Wenn es dabei zu erreichen wäre, eine Zusammenlegung (Commassirung) des Grundeigenthumes gesetzlich durchzuführen, wie es bei ländlichen Grundstücken geschehen kann, so würde der Segen ein noch grösserer sein.“ Wird das schon für die Umgegend von Berlin empfohlen, wo der Bodenbesitz nicht entfernt so zersplittert ist, als im Weichbilde westdeutscher Städte, wie nothwendig muss doch der Mangel eines solchen Gesetzes empfunden werden! In der That handelt es sich um eine alte Forderung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, eine Forderung, die auch in der technischen Literatur immer wiederkehrt. Der Gesetzentwurf des Oberbürgermeisters von Frankfurt am Main, Adickes — kurzweg lex Adickes genannt und von Adickes selbst im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ erläutert — will sie endlich erfüllen. In der vom Herrenhause gegebenen Fassung ist der Entwurf jetzt an's Abgeordnetenhaus gegangen. Diese Blätter haben ihn bereits ausführlich gewürdigt, so dass er als bekannt vorausgesetzt werden darf. Seine Bedeutung liegt in der Absicht, die Machenschaften der Bodenspekulanten einzudämmen. Im zersplitterten Grundbesitze wegen ihrer schmalen Gestaltung bezw. schiefen Begrenzung für sich allein unbebaubare, oder gar gänzlich in die zukünftige Strasse fallende Landstreifen, die den Fortschritt der Bebauung aufhalten oder der Erschliessung von Bauland hinderlich

im Wege liegen, also nothwendig einmal zusammenkaufenden Unternehmern in die Hände fallen müssen, sollen durch die Umlegung in eine bebauungsfähige Form gebracht werden, damit sie für ihre Eigenthümer selbst nutzbar bleiben. Dadurch kann der Erhaltung kleiner Grundstücke Vorschub geleistet, der Entstehung grosser Miethshäuser Abbruch gethan, d. h. die Spekulation soweit thunlich zurückgedrängt werden. Das in die öffentlichen Wege und Plätze fallende Gelände ist dabei unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten. Es kommt demnach in dem Gesetzentwurfe ein hervorragend sozialer Gesichtspunkt zum Ausdruck, von dem aus überhaupt die Wohnungsfrage nur aufgefasst werden kann. Denn der ganze Verlauf der diese Frage betreffenden Erörterungen hat immer klarer erkennen lassen, dass es sich weniger um eine Verbilligung des Miethszinses handelt, dass es sich auch durchaus nicht nur um einen Nothstand der Lohn-Arbeiter, oder des sogenannten kleinen Mannes, sondern um das viel weiter greifende Missverhältniss handelt, das mit der Vergrösserung der Miethshäuser zur Verschlechterung der Wohnbedingungen, mit der Vermehrung der Wohnungsmiether zur Bereicherung der Bodenbesitzer führt. Will jemand z. B. in Berlin ein Haus sein eigen nennen, so muss er eine Kaserne kaufen und reicht sein Vermögen dazu nicht hin, so muss er noch den Verwalter für den Hypothekengläubiger spielen. Seine Mittel würden es ihm vielleicht erlauben, ein kleineres Familienhaus schuldenfrei zu erwerben. — Das verwehrt ihm aber die Grossmacht des Kapitals, die es für vortheilhafter findet, alle über einen Kamm zu scheeren und in die Zwangsjacke der Schablone zu stecken, — kleinere Familienhäuser gibt es eben nicht!

Die Umlegung soll angeordnet werden auf Antrag der Eigenthümer von mehr als der Hälfte der umzulegenden Grundstücke. Sie darf sich erstrecken auf einen, durch die Gestaltung des Geländes, durch vorhandene oder vorgesehene Strassenzüge, durch die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonstwie abgegrenzten Theil des Gemeindegebietes, also weit genug, um die künstliche Verzögerung in der Anlage von Strassen und in der Auftheilung von Baustellen und damit die Bildung von Monopolpreisen für die wenigen am Markt befindlichen Grundstücke zu vereiteln. Um das unter allen Umständen durchzuführen, kann sie auch zwangsweise auf Gemeindebeschluss im öffentlichen Interesse stattfinden. In diesem Fall muss die Gemeinde das in die öffentlichen Wege und Plätze fallende Gelände gegen Zahlung einer ihr entsprechenden Entschädigung erwerben. Allerdings wird ihr diese Ausgabe demnächst bei Anbauung der Strassen ganz oder theilweise wieder erstattet, das Bedenken jedoch, dass sie die in der Regel sehr erhebliche Zinsenlast zu tragen hat, ist dem Gesetzgeber gewichtig genug, um einer häufigen Anwendung des zwangsweisen Verfahrens zu misstrauen und deshalb noch ein zweites Mittel zur Erleichterung von Stadterweiterungen, die Zonenenteignung, seinem Entwurfe einzuverleiben. Gerade das Vorgehen der Gemeinde aber mit dem Ausbau der grossen Verkehrszüge wäre das beste Mittel, einem Mangel an Bauplätzen vorzubeugen und dürfte wohl das Opfer an Zinsen rechtfertigen, wenn durch die Begünstigung von Privatstrassen, durch die nachträgliche Einschiebung schmaler Wohnstrassen die Anbauung sich im siegreichen Kampfe gegen die Miethskaserne vollziehen würde. Es bleibt daher den Gemeinden nach dieser Richtung hin eine stärkere Initiative zu wünschen. Die Zonenenteignung soll den Durchbruch von Strassen innerhalb des geschlossen bebauten Stadtgebietes erleichtern und im zersplitterten Grundbesitz des Erweiterungsgebietes neben den Strassen und Plätzen, die in hergebrachter Weise seitens der Gemeinde neu angelegt werden, eine zweckmässige Eintheilung von Baustellen ermöglichen. Darüber hinaus erscheint sie auch dann anwendbar, wenn ein umfangreicheres Gelände absichtlich der Bebauung entzogen wird, um künstlich den Bodenpreis zu steigern. Durch die Enteignung des Baulandes selbst kommt die Gemeinde in die Lage, Baubeschränkungen durchsetzen und Bauplätze verpachten zu können. Aus allen diesen Dingen springt der Wille in die Augen, die Bodenspekulation niederzuhalten. Der soziale Kern des Gesetzentwurfes scheint indessen noch wenig erfasst zu sein, denn es eifern Stimmen dagegen, die sonst jedwede Spekulationsauswüchse zu bekämpfen pflegen. Hoffentlich bringen nunmehr die Verhandlungen im Schoosse des Ausschusses, dem das Abgeordnetenhaus die Sache zur Vorberathung überwiesen hat, die wünschenswerthe Klärung. Eine Zurückdrängung der Miethskaserne würde der Ausbreitung von Familienhäusern Raum gewähren, d. h. eine Vermehrung in der Zahl der Hauseigenthümer würde eine Verminderung in der Zahl der Miethswohnungen zur Folge haben und — da die Leichtigkeit in einem Miethshause Unterkunft zu finden und die Wohnung nach Belieben zu wechseln immerhin von Einfluss auf die Entschliessung, in die grosse Stadt überzusiedeln, sein dürfte — auch eine Verringerung des Zuzuges. Um das zu erreichen sind freilich wie immer Männer von Nöthen, die es verstehen, die verheissenen Vortheile auch wirklich einzuheimsen. Von der Thatkraft des Gemeindeoberhauptes, von der Einsicht des Stadtbaumeisters hängt es ab, ob die Gefahr vermieden wird, in der Beschaffung rechter Winkel, in der Begradigung schiefer Grundstücke mehr zu thun oder in der Zerstörung alter Grenzen, in der Verletzung gewohnter Verhältnisse weiter zu gehen, als gerade erforderlich ist, ob im Gebrauch der Freiheit Strassen und Bauplätze zuzuschneiden eine weise Mässigung obwalten wird. Möglichst der Gestaltung der Erdoberfläche nachzugehen, möglichst zu schonen nicht allein das geschichtlich Bedeutsame, Sehenswürdigkeiten für Kenner, sondern überhaupt das geschichtlich Gewordene als Grundlage für Neuschöpfungen, kurzum möglichst zu wahren die schein- und unscheinbaren Zufälligkeiten, die Natur- und Menschenkraft über das Bebauungsgebiet verstreut haben — das bringt am ehesten die Befreiung vom Alpdruck der Schablone, das gibt der Bebauung ein individuelles Gepräge wieder. (Schluss folgt.)

Städtischer Bauarbeiterschutz.

Neben Berlin, Stettin und Halle hat nunmehr auch Frankfurt a. M. seine Polizeiverordnung „zur Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten“ erhalten. Da der Schutz, den die Unternehmervereinigungen der Baugewerksberufsgenossenschaften den Arbeitern gewähren, ziemlich unzureichend ist, während sich das Tempo der Bauarbeiten und damit die Gefahr für die Arbeiter namentlich in den Grossstädten stetig steigert, so erscheinen in der That die Gemeindeverwaltungen grösserer Städte als die zum Erlass solcher Schutzvorschriften vorzugsweise berufenen Stellen dort, wo ihnen die Ausübung der Baupolizei zusteht.*) Die Ausarbeitung der Frankfurter Verordnung erfolgte mit Benutzung eines von einer Bauarbeiterkommission vorgelegten Entwurfes auf Grund mehrfacher Besprechungen mit Unternehmern und organisirten Arbeitern, sowie der in anderen Städten gemachten Erfahrungen.

Die vom Magistrat (Baupolizei) unterm 13. Februar 1894 publizirte und mit Beginn der bevorstehenden Bauperiode in Kraft tretende Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Allgemeines.

§ 1.

Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbruchsarbeiten darf nicht eher begonnen werden, als bis die zur Sicherheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen und Gerüste nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen hergestellt worden sind.

§ 2.

Alle zur Herstellung und Bedienung von Gerüsten benutzten Materialien und Werkzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein; insbesondere müssen alle Rüsthölzer, Stangen,

*) Uebrigens enthält auch eine unterm 2. Dezember 1893 für den Regierungsbezirk Gumbinnen ergangene Bauordnung Schutzvorschriften für Bauarbeiter.

Streichen und Bretter aus gesundem Holz bestehen, und alle Geräthschaften, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug u. s. w., in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden.

Gerüste, Bauzäune und Schutzdächer.

§ 3.

Sämmtliche Gerüste sind nach fachmännischen Grundsätzen dem jedesmaligen Zweck entsprechend so herzustellen und dauernd zu unterhalten, dass die betreffenden Arbeitsausführungen mit Sicherheit vorgenommen werden können.

Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Sämmtliche Gerüste dürfen nur soweit belastet werden, als deren Tragfähigkeit es gestattet.

2. Zum Aufziehen einer Last von grösserem Gewicht als 2000 kg dürfen nur regelrecht gezimmerte, in den Verbindungen, die auf Zug in Anspruch genommen werden, mit eisernen Schraubenbolzen befestigte Gerüste verwendet werden, insofern nicht die Baupolizei-Behörde im besonderen Falle eine Ausnahme gestattet.

3. Abgesehen von der Vorschrift zu 2, sind für alle übrigen Bauarbeiten auch Gerüste zulässig, welche aus bearbeitetem oder unbearbeitetem, mittelst Klammern aneinander befestigtem Rüstholze bestehen (sogenannte Klammergerüste). Die Rüstbäume sollen in der Regel nicht mehr als 4 m von einander abstehen; dieselben dürfen nicht in den befestigten Strassenbelag eingelassen werden, sondern sind in anderer Weise auf geeigneten Unterlagen sicher zu befestigen.

Die Gerüste sind gegen Verschiebungen und Senkungen gesichert und festverbunden herzustellen.

Die Gerüstbretter müssen ihrer Belastung entsprechend, jedoch nicht unter 3,5 cm stark sein. Sofern 2 oder mehr Bretter nebeneinander erforderlich sind, müssen sie dicht aneinander und an den Hirnenden mit angemessener Ueberdeckung verlegt werden, damit das Durchfallen des Baumaterials verhindert wird, und die Bretter nicht aufkippen oder ausweichen können. Werden auf dem Gerüst Materialien gelagert, so ist an der Aussenseite des Brettergangs dicht anschliessend ein Bordbrett hochkantig anzubringen und zu befestigen.

Bei Weissbindergerüsten sollen die einzelnen Gerüstgänge in der Regel nicht mehr als 2 m übereinander liegen und müssen mit einer sicheren Rückstange versehen sein. Weissbindergerüste dürfen an Regenabfallrohren und Blitzableitern nicht befestigt werden.

4. Die zur Ausführung der Umfassungswände von Neu-, Um- oder Anbauten aufgestellten Gerüste müssen bis zur Vollendung der Dachdecker-Arbeiten bestehen bleiben und bei Vornahme letzterer auf dem obersten Gerüstgang, und zwar, soweit es das vorhandene Gerüst gestattet, nicht tiefer als 1 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dichtschliessend abgedeckt und an der Aussenseite mit einer mindestens 60 cm hohen Vorwand versehen werden. Eine frühere Entfernung der Gerüste ist nur gestattet, wenn anderweitige, nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde genügende Vorkehrungen zur Sicherung der Dachdecker-Arbeiten hergestellt werden.

5. Hebelgerüste (sogen. fliegende Gerüste) dürfen mit Baumaterial in grösserem Maasse nicht belegt werden; sie müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt und an den Aussenseiten mit einer, mindestens 35 cm hohen Vorwand versehen sein.

6. Hänge- (Rahmen-) Gerüste sind nur für kleinere Dachdecker-, Spengler- und Weissbinder-Arbeiten, für andere Arbeiten nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde, zulässig; diese Gerüste sind an der Aussen- und Innenseite mit einer sicheren Rückstange einzufassen.

7. Mauerstuhlgerüste sind auf ihrer ganzen benutzbaren Fläche mit Brettern zu bedecken und an ihrer Hinterseite durch Bretter, welche auf schräg herausstehenden Latten befestigt sind, zu sichern.

8. Gerüste, die längere Zeit in Benutzung stehen, müssen in angemessenen Zeitabschnitten, jedoch mindestens alle 6 Wochen, auf ihre Haltbarkeit geprüft werden.

9. Es bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Herstellung besonderer Baugerüste baupolizeilich anzuordnen.

§ 4.

1. Bei jedem Neu-, An- oder Umbau und ebenso bei jedem Abbruch, welcher eine Aufgrabung an der Strasse oder ein Vortreten von Baugerüsten auf das Strassenterrain erfordert, ist der Bauplatz gegen die Strasse mit einem Bauzaun abzuschliessen.

2. Bei Bauten, deren Baugerüste in die Strasse vortreten, ebenso bei Abbruchs-Arbeiten an der Strasse ist auf der ganzen Gebäudelänge an der Strasse in Höhe von 3,50 m über dem Bürgersteig ein Schutzdach anzubringen, welches das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern geeignet ist. Dieses Schutzdach muss aus mindestens 3,5 cm starken Brettern mit Ueberdeckung hergestellt und in der Richtung auf die Baustelle abwärts geneigt werden; es muss über die grösste Breite des Gerüstes mindestens 1 m vortreten und, wenn kein Gerüst vorhanden, eine Breite von 2 m erhalten. Für Weissbindergerüste genügt die Verwendung von 2 cm starken Brettern ohne Ueberdeckung.

Für besondere Fälle bleibt der Baupolizei-Behörde die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen vorbehalten.

§ 5.

Veränderungen an Gerüsten aller Art dürfen nur im Auftrage des Eigenthümers derselben vorgenommen werden; das Betreten der Rückstangen und der Schutzdächer an Weissbindergerüsten ist verboten.

Leitern, Nothtreppen und Oeffnungen.

§ 6.

1. Freistehende Leitern dürfen zu Bauarbeiten, abgesehen von Abspriessungen, nur bis zu einer Höhe von nicht mehr als 8 m benutzt werden. Leitern dürfen auf Gerüsten nur auf einer Unterlage von zwei übereinander gelegten, mindestens je 3,5 cm starken Brettern aufgestellt werden.

2. Die Bäume und Sprossen aller zur Bauausführung benutzter Holzleitern müssen aus gesundem, nicht überspänigem Holz ohne grosse Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, dass sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können.

3. Die Leitern müssen, senkrecht gemessen, mindestens 1 m über den Austritt hervorragen und bei grösserer Länge gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken fest abgesteift werden.

4. Die Leitergänge sollen, wo dies irgend möglich ist, so angelegt werden, dass die von einer Leiter herabfallenden Gegenstände den darunter liegenden Leitergang nicht treffen können.

5. Für jeden Neubau, insofern nicht im besonderen Fall von der Baupolizei-Behörde eine Ausnahme gestattet wird, muss eine sichere Nothtreppe mit festen Geländern angebracht werden.

6. Sobald in einem Neu-, Um- oder Anbau eine Balkenlage verlegt ist, muss dieselbe an allen, zur Arbeit oder zum Verkehr dienenden Stellen mit mindestens 50 cm breiten Brettergängen versehen werden. Nach Aufbringung der zweiten und jeder folgenden Balkenlage ist die unter der jeweilig obersten liegende Balkenlage mit Brettern dicht schliessend zu überdecken.

Diese Ueberdeckung sowie die Brettergänge auf den übrigen Balkenlagen sind bis zur Ausstakung oder anderweitigen Ausfüllung der Balkengefache zu erhalten.

7. Bis zur Aufstellung der Treppen sind Oeffnungen für dieselben und sonstige Oeffnungen wie Lichtschächte, Aufzüge u. s. w. in den Balkenlagen oder Gewölbedecken, sowie Kalkgruben und andere Vertiefungen auf der Baustelle mit hinreichend festen Rückstangen einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken. Alle derartigen Oeffnungen im Innern des Baues und in den Gerüsten sind, soweit nicht im besonderen Falle von der Baupolizei-Behörde eine Ausnahme gestattet wird, an den Rändern mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebälklage um mindestens 15 cm überragt.

Abbruchs-Arbeiten.

§ 7.

Beim Abbruch von Gebäuden darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter fachmännischer Aufsicht stattfinden; es ist verboten, Arbeiter so zu beschäftigen, dass dieselben übereinander stehen.

Erd- und Fundamentirungs-Arbeiten.

§ 8.

1. Gräben, Baugruben u. s. w. müssen genügende Böschung haben oder gut abgesteift werden.

2. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentirt sind.

Aufzug-Arbeiten.

§ 9.

1. Während der Aufbringung von Balken, Dachverbandhölzern und anderen Baumaterialien hat jede Beschäftigung unter der Arbeitsstelle zu ruhen, wenn nicht besondere Schutzmassregeln eine Ausnahme gestatten.

2. Wenn unter einer Arbeitsstelle eine Aufzugwinde verwendet wird, so müssen die an der Winde beschäftigten Arbeiter durch ein Schutzdach gesichert werden.

Dachdecker-Arbeiten.

§ 10.

1. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern müssen Sicherheitsgürtel und die dazu erforderlichen starken Leinen auf der Baustelle vorhanden sein.

2. Bei Neueindeckung eines Glasdaches muss unter letzterem, wenn die Höhe über dem Boden mehr als 6 m beträgt, ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden.

Austrocknen der Bauten.

§ 11.

Die Baupolizei-Behörde kann das Aufstellen offener Koakskörbe in Bauten, in welchen Arbeiter beschäftigt werden, jederzeit untersagen oder auf gewisse Stunden beschränken. Das Aufstellen offener Koakskörbe in denjenigen Räumen, in welchen gearbeitet wird, ist unzulässig.

Arbeitsbeleuchtung.

§ 12.

Die Baustelle und namentlich die Zugänge zu derselben müssen bei mangelndem Tageslicht so lange beleuchtet sein, als im Bau oder auf der Baustelle Arbeiter beschäftigt sind.

Haftbarkeit.

§ 13.

Der jeweilige Arbeitgeber oder Werkmeister, in Ermangelung eines solchen die Arbeiter selbst, sind für die Einhaltung obiger Vorschriften verantwortlich.

Kundgebung.

§ 14.

Diese Verordnung ist auf jeder Baustelle deutlich lesbar anzuschlagen.

Strafen und Zwangsmassregeln.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, soweit solche nicht gemäss § 367 Nr. 14 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldbusse bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Ausserdem ist bei Nichteinhaltung obiger Vorschriften die Baupolizei-Behörde auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes befugt, die Weiterführung der betreffenden Bauarbeiten oder die Benutzung der unvorschriftsmässigen Gerüste, Geräthschaften und Einrichtungen zu verbieten, oder die betreffenden Arbeitgeber zur Vornahme der vorgeschriebenen Einrichtungen und Maassnahmen oder Beseitigung der unzulässigen Einrichtungen im Zwangswege anzuhalten.

§ 16.

Wenn nach dem Urtheil des revidirenden Baupolizei-Beamten Gefahr im Verzuge steht, so ist dieser berechtigt, die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf Weiteres selbständig anzuordnen, oder sonstige nothwendige Maassnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.

Die Arbeitgeber und Arbeiter sind bei Meidung der in § 15 festgesetzten Strafen verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Wegen der endgültigen Regelung hat der Beamte binnen 24 Stunden die Entscheidung der Baupolizei-Behörde herbeizuführen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1894 in Kraft."

Besondere Eigenthümlichkeiten dieser Schutzverordnung sind: das in § 3, Ziffer 4 vorgeschriebene obere Fanggerüst für Dachdeckerarbeiten, auf welches die Arbeiter entscheidenden Werth legten, die obligatorische Anordnung von Nothtreppen in § 6, Ziffer 5, in Ziffer 6 desselben Paragraphen die Vorschrift bezüglich Abdeckung der Balkenlage, welche unter der jeweiligen obersten liegt, sowie das Verbot der offenen Koakskörbe in Arbeitsräumen durch § 11. Mehrere Arbeiteranträge, die Gewölbegerüste, Einzelvorschriften über die Stärke und Entfernung der Rüsthölzer, das Verbot der Mauerstuhl- und Hängegerüste, sowie die Abdeckung aller Balkenlagen, das vollständige Verbot der Koakskörbe und die Kontrole durch Bauarbeiter betreffend, wurden abgelehnt oder es wurde ihnen, wie ersichtlich, nur theilweise stattgegeben. Die Frankfurter Schutzverordnung unterscheidet sich von der Stettiner und Hallenser dadurch, dass sie keine genauen Spezialvorschriften für die Einrichtung der einzelnen Gerüste gibt, dafür aber eine Reihe weiterer Schutzmaassnahmen enthält, die über die blosse Fürsorge für die Sicherheit der Baugerüste hinausgehen. Natürlich wird die Praxis noch lehren müssen, ob sich alle Bestimmungen in der vorliegenden Fassung als Schutzvorschriften bewähren.

Bestimmungen über die Beschaffenheit von Baubuden und Aborten auf Bauten wurden gleichzeitig von den Arbeitern bei dem Polizeipräsidenten von Frankfurt a. M. als Inhaber der Gesundheitspolizei beantragt. Ueber ihren Erlass ist jedoch zur Zeit, da die städtische Verordnung bereits publizirt wurde, noch nichts bekannt geworden. Wo die Gesundheitspolizei in städtischen Händen liegt, ist die Aufnahme von Bestimmungen über Baubuden und Aborte in die Bauordnung jedenfalls sehr rathsam.

Notizen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen in Preussen. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 23. v. M. brachte der Abg. von Schenckendorff den vielerörterten § 120 der G.-O. und seinen Einfluss auf das Fortbildungsschulwesen in Preussen zur Sprache. Angeblich „beunruhigten sich weite Kreise des Volkes" über die Bedrohung des Sonntagsunterrichts am Sonntage; „die eigentliche (!) Zeit des Fortbildungsunterrichts sei doch der Sonntag-Vormittag," an dem auch die nöthigen Lehrkräfte zur Verfügung ständen. Das letzte Argument kehrt in der Agitation gegen den § 120 oft wieder und es ist zu verwundern, dass sich die am meisten Betroffenen, die Lehrer, so apathisch ihm gegenüber verhalten. Handelsminister von Berlepsch gab folgende Erklärung ab:

„Für die Fortbildungsschulen liegt allerdings eine Gefahr vor; es ist uns nicht überall gelungen, durch Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes die Arbeit der Fortbildungsschulen zu sichern, und zwar den Theil, der der wichtigste ist und der nicht zu anderer Zeit als am Sonntag ertheilt werden kann, nämlich der Zeichenunterricht. Nach dieser Richtung hin muss das Gesetz richtig gestellt werden. Der Zeichenunterricht braucht nicht bloss Tageslicht, sondern auch eine ausgeruhte Hand. Abends kann der Unterricht nach langer Tagesarbeit nicht gedeihlich ertheilt werden. Es muss die Möglichkeit gefunden werden, am Sonntag einige Stunden hintereinander den Zeichenunterricht zu ertheilen. Ein Zeichenunterricht in der Woche ist nicht möglich; denn Abends kann er nicht stattfinden und Vormittags würde der Betrieb dadurch unerträglich gestört werden. Es handelt sich ja nicht bloss um Lehrlinge, sondern namentlich auch um die Gesellen und Meister, die immer mehr Antheil nehmen an diesem Zeichenunterricht. Ich gebe die Hoffnung noch nicht auf, dass durch Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden das erreicht werden kann. Es ist in einzelnen Bezirken eine Vereinbarung erreicht worden, namentlich in katholischen Bezirken. In evangelischen Kreisen müsste ein besonderer Gottesdienst hergestellt werden. Nicht gelungen ist die Vereinbarung in den grössten Städten. Es wird vielleicht dadurch eine Vereinbarung erzielt werden, dass die Schüler unter Führung ihrer Lehrer einen besonders eingerichteten Gottesdienst besuchten. Dadurch würde das kirchliche Interesse mehr gefördert, als dadurch, dass man nur die Stunden des Hauptgottesdienstes frei lässt. Zunächst würde es sich darum handeln, eine Verlängerung der Uebergangsfrist herbeizuführen, und wenn in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, müsste zu einer Aenderung des Gesetzes geschritten werden."

Dass dieser Standpunkt des Ministers, der offenbar den Geschäftsinteressen in den Wochentagen weitgehend Rechnung trägt, durchaus nicht von allen Seiten des Hauses getheilt wurde, zeigten die Verhandlungen, in welchen sich zwar einige Abgeordnete auf den Standpunkt des Ministers stellten, ebensoviel Redner jedoch gegen denselben waren. Nach den Ausführungen des Abg. Irmer haben neben den Positiven auch die Liberalen in der Kreissynode gegen den Sonntagsunterricht gestimmt. Der Minister wolle nur den Zeichenunterricht am Sonntag stattfinden lassen. Dazu reiche die Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags aus; allerdings könnte der Unterricht nur im Sommer stattfinden. Einen besonderen Gottesdienst für die Fortbildungsschüler einzuführen, widerspreche dem evangelischen Geiste. Manche Leute meinten übrigens, dass die Fortbildungsschulen gar nichts taugen. Wenn von Amtswegen am Sonntage Unterricht ertheilt werde, so leide dadurch das Ansehen der Sonntagsruhe. In Hessen habe man z. B. in Mainz, Darmstadt und Giessen den Fortbildungsunterricht auf die Wochentage verlegt; dieses Opfer könnten die Meister wohl für Lehrlinge und Gesellen bringen. Dann werde auch der Unterricht obligatorisch werden können, was beim Sonntagsunterricht niemals der Fall sein wird. Der Abg. Schall protestirt gegen die Vorwürfe, dass die evangelische Kirche sich dem Fortbildungsunterricht starr entgegengestellt hätte. Die Forderung, in Berlin den Hauptgottesdienst dieses Unterrichts wegen zu verlegen, sei ein unberechtigter Eingriff in die Selbständigkeit der evangelischen Kirche, die durchaus nicht dem Fortbildungsunterricht hindernd entgegentreten wolle; dafür sorge schon die Laienvertretung in der Kirche. Ein besonderer Gottesdienst für Fortbildungsschüler wäre kein geeigneter Ausweg. Die Zeit von $^1/_2$8 bis $^1/_2$10 Uhr Vormittags im Sommer, von $1^1/_2$ bis $3^1/_2$ Uhr im Winter wäre durchaus geeignet zum Zeichenunterricht. Der Abg. Schmidt-Steglitz hält es für zweckmässig, den Zeichenunterricht an jedem zweiten Sonntage stattfinden zu lassen, allen anderen Fortbildungsunterricht aber an den Abenden der Wochentage. Man könne dem kleinen Handwerker nicht zumuthen, seinen Lehrlingen einen halben Wochentag freizulassen für den Fortbildungsunterricht. Der Abg. Dittrich endlich führte an, die Lehrlinge würden, namentlich in den kleinen Städten, noch zu Hausarbeiten angehalten, so dass sich wohl auch in der Woche einige Stunden für den Zeichenunterricht finden liessen. Damit schloss die Debatte, deren Hauptstück natürlich die ministeriellen Erklärungen bildeten. Nach diesem aber ist Preussen leider noch sehr weit davon entfernt, sein Fortbildungswesen auf die einzig gesunde Unterlage des Wochenunterrichts zu stellen.

Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes in Württemberg. In der Sitzung des Gemeinderaths Stuttgart vom 22. v. M. kam man zu einer interessanten Besprechung des Standes der Fortbildungsschulen in Stuttgart und Württemberg.

Von Seiten eines Gemeinderathes wurde zunächst festgestellt, dass in Stuttgart die Rücksichten, welche nach der neuen Bestimmung der Reichsgewerbeordnung auf den Gottesdienst genommen werden müssen, längst schon genommen werden und also eine Aenderung des bestehenden Zustandes am 1. Oktober d. J. nicht eintrete; in unmittelbarer Nähe des Schullokals sei ein besonderer Gottesdienst für Lehrlinge eingerichtet, der von 9½ Vorm. ab bis etwa 10¼ Uhr daure. Was den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht betreffe, so habe der Gemeinderath das Bedürfniss eines solchen schon im Jahre 1892 im Grundsatz anerkannt, und es werde ein solcher wohl auch mit der Zeit eingeführt werden. Zur Zeit mangle es an den erforderlichen Räumlichkeiten. Es sei auch in Betracht zu ziehen, dass die Einführung eines solchen einen stärkeren Zudrang zu der freiwilligen Fortbildungsschule im Gefolge hätte, welchem diese, so lange sie sich mit den seitherigen Lokalitäten begnügen müsse, in keiner Weise gewachsen wäre. Der Oberbürgermeister erinnerte an die Verhandlung des Gemeinderaths vom 14. Juli 1892, in welcher sich derselbe im Prinzip für die Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts ausgesprochen hat, und daran, dass auch die II. Hauptkonferenz der Stuttgarter Volksschule vom 1. November 1893 die Frage, inwieweit die Stuttgarter Verhältnisse die Errichtung einer Zwangsfortbildungsschule erwünscht machen und wie eine solche zu gestalten sei, zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht habe. Er hoffe, in der nächsten Zeit in der Lage zu sein, dem Ortsschulrath weiteren Bericht zu erstatten. Dem fügte ein Gemeinderathsmitglied hinzu, dass der gegenwärtige Zustand im sog. Sonntagsschulunterricht nicht mehr haltbar sei. In Heslach beklage man sich mit Recht, dass man dort zum Besuch der Sonntagsschule gezwungen werde, während in der Stadt selbst ein solcher Zwang nicht bestehe. Bekanntlich habe vor einiger Zeit eine Konferenz im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stattgefunden, in welcher eine Reihe von das Volksschulwesen betreffenden Fragen und namentlich auch die Frage einer Verbesserung der Sonntagsschule behandelt worden seien. Es sei damals von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Konferenzmitglieder dafür eingetreten worden, dass wenigstens in allen grösseren Städten (mit einer Einwohnerzahl von über 10 000 Seelen) ein obligatorischer Fortbildungsunterricht einzuführen und thunlichst auf Werktage zu verlegen sei. Es werde auf Grund dieses Ergebnisses der Konferenz schon in allernächster Zeit ein Gesetzentwurf an die Ständeversammlung gelangen, in welchem sich die Bestimmung finden werde, dass die Städte mit über 10 000 Einwohnern gehalten seien, einen obligatorischen Fortbildungsunterricht einzuführen, und dass es in das Ermessen der Lokalschulbehörden gelegt sei, ob dieser Unterricht am Sonntag oder Werktag stattfinden solle. Dieser Entwurf werde in den nächsten Monaten die Landstände beschäftigen, und woran er nicht zweifle, auch angenommen werden. Von besonders günstigem Einfluss auf die Kosten der Verlegung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts auf Werktage werde es sein, wenn die Mittwoch- und Samstagnachmittage dazu bestimmt würden, weil dann die vorhandenen Schulräume genügen.

Der Oberbürgermeister sagte auf eine Anregung hin noch zu, die Verlegung des Schülergottesdienstes an den Anfang oder an den Schluss des Fachunterrichts in's Auge zu fassen und statistische Erhebungen über die im Falle des Obligatoriums zu bewältigende Schülerzahl sowie die zu erwartenden Kosten zu machen.

Armenpflege.

Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 17. d. M. brachte Abg. Seyffardt die Missstände zur Sprache, welche das Weiterbestehen des elsass-lothringischen und des bayerischen besonderen Armenrechts sowohl für diese Staaten als namentlich auch für die übrigen deutschen Länder habe. „Bayern behält sich vor, zu jeder Zeit, auch nach jahrzehntelangem Aufenthalt einen verarmten Preussen in seine Heimath zurückzuschieben, während in Preussen jeder Bayer, der sich zwei Jahre an einem Orte aufgehalten hat, dadurch vor Ausweisung gesichert ist, dass er den Unterstützungswohnsitz in Preussen gewonnen hat. Nach preussischem Ministerialreskript darf dieser Bayer auch nicht ausgewiesen werden, wenn er die Qualität als preussischer Landeseingesessener nicht erworben hat. Eigenthümlicher Weise stellt sich in dieser Beziehung Bayern auf den entgegengesetzten Standpunkt. Bayern nimmt allerdings die Bayern, trotzdem sie einen Unterstützungswohnsitz irgendwo in Deutschland gewonnen haben, theoretisch wieder auf, knüpft aber die Uebernahme an Bedingungen und Voraussetzungen, die aus dem bayerischen mittelalterlichen Eherecht folgen und, wenn der Mann Frau und Kinder hat, die Wiederübernahme entweder unmöglich oder zwecklos machen.“ Allerdings sei eine Aufhebung des bayerischen Reservatrechts durch das Reich unzulässig, aber auf gütlichem Wege solle man doch versuchen, die hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen. Viel nothwendiger und in politischer Beziehung leicht durchführbar sei die Einbeziehung der Reichslande in den Bereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes; nach deutschen Begriffen sei die elsass-lothringische Armenpflege ungenügend und unter allen Umständen irrationell. Der Ministerpräsident Graf zu Eulenburg wies in seiner Antwort darauf hin, dass Bayern seine Stellung bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich ausgesprochen und dass daher eine Aenderung der dortigen Gesetzgebung aussichtslos sei. „Was Elsass-Lothringen betrifft, so ist, soviel mir bekannt, die Stimmung der Bevölkerung mit ebensolcher Entschiedenheit gegen die Einführung der Grundsätze des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Indessen schweben beim Bundesrath Verhandlungen darüber, ob und auf welchem Wege eine Einführung dieser Gesetzgebung in Elsass-Lothringen herbeizuführen ist.“ Diese Antwort des Ministerpräsidenten auf die sehr berechtigte Anregung des Abg. Seyffardt wird gewiss nicht als befriedigend bezeichnet werden können, namentlich dürfte Preussen für die Abänderung des reichsländischen Armenrechts viel energischer Stellung nehmen.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Im Anschluss an die Notiz in voriger Nummer theilen wir die genaue Tagesordnung für die diesjährige Versammlung zu Köln (25. u 26. September) mit: I. Tag: 1. Geschäftliche Mittheilungen. 2. Mittheilung über den Stand der Arbeiten der Kommission über die Frage der Einwirkung der sozialen Gesetzgebung auf die Armenpflege: Referent: Magistr.-Ass. Dr. Freund-Berlin. 3. Mittheilung über den Stand der Gesetzgebung anderer Staaten betreffs der Armenpflege. Referent Frhr. v. Reitzenstein-Freiburg. 4. Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege. Referenten: Stadtrath Brinkmann-Königsberg, Beigeordneter Dr. Zimmermann-Köln, ev. Dr. Münsterberg-Hamburg. II. Tag: 1. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Referenten: Magistr.-Ass. Cuno-Berlin, Landesrath v. Dehn-Rotfelser-Cassel. 2. Die Bestrebungen der Privatthätigkeit und ihre Zusammenfassung. Referenten: Syndikus a. D. Eberty-Berlin, Bürgermeister Künzer-Posen, ev. Geh. Oberregierungsrath v. Massow-Potsdam.

Krankenpflege.

Bau einer Heilstätte für Brustkranke durch die hanseatische Versicherungsanstalt. Unterm 14. d. M. hat der Vorstand der hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung an den Ausschuss den Antrag auf Errichtung einer Heilstätte für solche Brustkranke, welche zu den bei ihr Versicherten gehören, gerichtet. Wie aus der Begründung zu ersehen ist, hat die Anstalt von der Ermächtigung, für erkrankte Versicherte das Heilverfahren zu übernehmen, vielfach Gebrauch gemacht und dabei gefunden, dass solches ganz besonders häufig für Lungenkranke erforderlich war. Man könne annehmen, dass nicht weniger als 10 000 der bei der Anstalt versicherten Personen lungenkrank seien. Diese in Privatheilstätten unterzubringen, sei schwierig, weil solche wesentlich nur für die bemittelten Stände vorhanden seien. Gerade die hanseatische Versicherungsanstalt sei aber berufen, zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht mitzuwirken, weil die grossstädtische Bevölkerung, welcher ihre Versicherten vorwiegend angehören, jener Krankheit noch mehr ausgesetzt sei, als die ländliche. Die Anstalt wird im Harz geplant, und zwar veranschlagt man die Kosten bei einer kleinen Anstalt von ca. 40 Betten auf 3250—3750 Mk. pro Bett, bei einer grösseren von 80—100 Betten auf 2500—2750 Mk. pro Bett. Der Vorstand schlägt vor, eine grössere Anstalt zu errichten, wozu gegen Mk. 275 000 erforderlich seien. Die Unterhaltungskosten werden ohne Verzinsung des Anlagekapitals auf Mk. 2.50 pro Pflegetag berechnet. Man erwartet, dass am meisten Gebrauch

von der Anstalt die Krankenkassen machen würden, denen man einen Pflegesatz von Mk. 1.50 einräumen will, so dass die Versicherungsanstalt pro Tag Mk. 1.— zuschiessen müsste, im Ganzen pro Jahr bei 100 Kranken Mk. 36 500.—, was dem ungefähren Betrage von 146 Invalidenrenten gleichkomme. Finanziell würde die Anstalt also diesen Aufwand schon einbringen, wenn von den 500 Personen, die man etwa im Jahre einweisen könne, nur 146 für ein Jahr ihre Erwerbsfähigkeit wieder erlangten. Bei den bestehenden Heilstätten seien aber die Ergebnisse viel günstiger. Namentlich aber wäre die Unterbringung in einer solchen Heilstätte für die Invaliden sehr viel zweckmässiger, als die Bewilligung einer Rentensumme. Zweifellos werde die Heilstätte dauernd mit Versicherten besetzt sein, obwohl für bedürftige Lungenkranke aus Bremen eine besondere Anstalt in Rehburg von einem gemeinnützigen Verein gegründet sei, da diese nur 24 Betten zähle. Aeusserstenfalls würden sich stets Personen finden, die einen Pflegesatz von 3 Mk. für die Aufnahme in der Anstalt bezahlten. Das Vorgehen der hanseatischen Versicherungsanstalt darf in jeder Beziehung als lobenswerth anerkannt werden. In der That dürften auf dem Gebiete der Errichtung von Heilanstalten, sei es nun in eigener Verwaltung oder durch Subvention anderer Unternehmen, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ein viel geeigneteres Gebiet für ihre Thätigkeit haben, als etwa im Bau von Arbeiterwohnungen. Zu jener Aufgabe reicht ihre Kraft gewiss aus, während sie im Wohnungsbau ernstlichen Anforderungen gegenüber versagen muss.

Gesundheitspflege.

Schwimmbad für Frankfurt a. M. Am 20. d. M. haben die Frankfurter Stadtverordneten den Bau eines Schwimmbades beschlossen, nachdem diese Frage schon mehrere Jahre in und ausser der Stadtverwaltung erörtert worden war. Noch in der letzten Sitzung wurde die Errichtung einer solchen Anstalt von einer Seite heftig bekämpft, und andere Stimmen wollten wenigstens das Projekt nicht im Umfang der Magistratsvorlage ausgeführt, sondern nur ein Bassin für Männer und Frauen mit abwechselnder Benutzung erbaut haben. Die Anregung zu der Errichtung der Anstalt wurde gegeben, als vor einigen Jahren ein Privater 100 000 Mk. zu diesem Zwecke schenkte. Die ursprüngliche Magistratsvorlage, welche beide Schwimmbassins in grossen Dimensionen und hohen Hallen vorsah, berechnete die Kosten auf 909 000 Mk; die jetzt angenommene Vorlage sieht 850 000 Mk. vor, ohne dass wesentliche Aenderungen angebracht werden. Hoffentlich wird der Bau beschleunigt, damit Frankfurt a. M. bald ebenso im Besitz eines angemessenen Bades ist, wie Stuttgart, Köln, Crefeld, Bremen, Elberfeld, Dortmund, Aachen, Nürnberg, Heilbronn u. a. Städte.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth in Kreuznach. Ueber die Wohnungsverhältnisse der Kreuznacher Arbeiterfamilien hielt am 13. Februar Beigeordneter Stosberg daselbst einen Vortrag, dem wir folgendes entnehmen: Die Strassen, welche man als eigentliche Arbeiterviertel bezeichnen dürfe, enthalten nach einer von Redner selbst gemachten Zusammenstellung insgesammt 364 Wohnhäuser mit 1909 heizbaren Räumen. In diesen Räumen hausen nicht weniger als 3695 Menschen, sodass, wenn man die zur Küche und sonstigen Zwecken benutzten Räume abrechnet, auf jeden Wohnraum 3 bis 4 Personen kommen. Dass Eltern mit mehreren kleinen Kindern einen einzigen Raum bewohnen, in welchem gleichzeitig gearbeitet, gekocht, gegessen und geschlafen werde, sei nichts seltenes, unerträglich werde dieser Zustand erst in Krankheitsfällen und beim Heranwachsen der Kinder, die unter solchen Lebensbedingungen den schwersten sittlichen Gefahren ausgesetzt seien. Dazu kämen die unerhört theuren Miethpreise, die oft ein Viertel des Arbeitseinkommens in Anspruch nähmen. Für ein Zimmer mit Alkoven werden 60 bis 90 Mk. jährlich bezahlt, in einem Fall koste eine Stube mit Alkoven und einer dunklen Rumpelkammer 120 Mk., in einem anderen Fall 2 Zimmerchen mit Küche, in denen 8 Personen hausen, 150 Mk., in wieder einem andern 2 Zimmerchen 108 Mk. Wohnungen von 1 Zimmer mit Küche kosteten regelmässig 100 bis 120 Mk. Daher komme es, dass die sog. Miethskasernen sich mit 5, 7, ja 10 pCt. verzinsten. Ein Haus, welches 18000 Mk. gekostet habe, bewohnten 9 Familien mit zusammen 1350 Mk. Miethe, ein anderes im Werthe von 14 500 Mk. 41 Personen mit zusammen 1420 Mk. Miethe. Dabei seien säumige Miether verhältnissmässig selten, weil die Leute bei unpünktlicher Miethzahlung aus Mangel an Konkurrenz Gefahr liefen, auf die Strasse gesetzt zu werden. Das im Jahre 1886 angekaufte Asyl für Obdachlose, in welchem etwa 40 Personen Aufnahme finden könnten, sei ständig überfüllt. Oft müsse noch das Hospital zu Hilfe genommen werden. Zur Beseitigung dieser Missstände empfahl der Redner, eine Genossenschaft nach dem Vorbilde des Hannover'schen Bau- und Sparvereins zu begründen. Ein Komité, das gewählt wurde, soll versuchen, diese Idee auszuführen.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeits- und Wohnungsnachweisstelle für Trier. Den städtischen Behörden von Trier liegt jetzt ebenfalls ein Antrag auf Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle vor, der vom Ausschuss des dortigen Gewerbegerichts in seiner Sitzung vom 24. Dezember v. Js. einstimmig nach Einholung von Gutachten aus allen gewerblichen Kreisen der Stadt beschlossen wurde. Wir entnehmen diesem Antrag folgende Stelle, die sich an eine Schilderung des gänzlich ungenügenden bisherigen Zustandes der Arbeitsvermittlung anschliesst:

„Zu diesem Zwecke dürfte keine Privatperson, kein Verein, keine Genossenschaft, sondern lediglich die Stadtverwaltung als Träger dieser Anstalt gelten, wie dies bereits in mehreren Städten, wie z. B. Stuttgart, Mainz, Hanau, Göttingen, Barmen und dergleichen mehr vorgesehen ist. Behufs sachgemässer Leitung dieser Anstalt, welche keinerlei statistische Erhebungen vornehmen, zu keinerlei amtlichen, privaten, politischen oder religiösen Zwecken verwandt werden dürfte, müsste ein mit städtischen Mitteln ausgestatteter, mit den hiesigen Arbeits- und Wohnungsverhältnissen vertrauter Beamter angestellt und die Geschäftsstelle im Rath- oder Kaufhause, oder in einem anderen, im Mittelpunkt der Stadt gelegenen Hause, aber möglichst leicht erreichbar, errichtet, solche selbst aber durch die städtische Gewerbekommission überwacht werden. Für die sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern stattgehabte Benutzung der Anstalt dürfte keine Gebühr erhoben werden, weil nur auf diese Weise dieselbe ihren Zweck erfüllen und segensreiche Erfolge aufweisen wird. Um indessen die der Stadt erwachsenden Kosten, welche bei einer sorgfältigen und einheitlichen Regelung des Geschäftsganges sich wohl nicht höher als 2000 Mark für's Jahr stellen werden, zu vermindern, schlägt der unterzeichnete Ausschuss des Gewerbegerichts ebenfalls nach Anhörung sachkundiger Mitbürger vor, mit dem Arbeitsnachweis einen allgemeinen Wohnungsnachweis dergestalt zu verbinden, dass die Vermiether von Wohnungen dieselben unter Angabe der Räume und des Miethpreises schriftlich oder mündlich auf dem gedachten Bureau gegen sofortige Zahlung einer einmaligen Gebühr von 50 Pfg. anmelden, woraufhin die Wohnungen alsdann der Uebersichtlichkeit halber in Listen gruppenweise je nach der Höhe des Miethpreises aufzuführen wären, um alsdann von Seiten von Miethern unentgeltlich eingesehen werden zu können. Im Falle der Vermiethung einer bei der Nachweisestelle angemeldeten Wohnung müsste der Vermiether 1 % der geforderten Miethsumme dem gedachten Bureau entrichten, von welcher Gebühr indessen die bei der Anmeldung bereits gezahlten 50 Pfg. in Abzug zu bringen wären. Durch eine solche Einrichtung werde nicht bloss der Stadtverwaltung in der beregten Angelegenheit eine Einnahmequelle, sondern auch dem hiesigen Publikum, namentlich aber der Arbeiterklasse, Gelegenheit geboten, sich ohne grossen Zeit- und Geldverlust eine Wohnung zu verschaffen, welche ihrem Wunsche und Verhältnissen wirklich entspricht."

Von den Stuttgarter, Mainzer, Hanauer, Frankfurter, Barmer und Berliner Anträgen unterscheidet sich der Trierer dadurch, dass er die Ueberwachung der städtischen Arbeitsnachweisstelle nicht einer vom Gewerbegericht zu wählenden Kommission, sondern der bereits bestehenden Gewerbekommission zuweisen will. Ob sodann die Kostenfrage allein es rechtfertigt, sofort mit dem Arbeitsnachweis auch einen städtischen Wohnungsnachweis zu organisiren, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird dank der Initiative des Trierer Gewerbegerichts auch dort die Frage der städtischen Vermittlung auf irgend eine Weise gelöst werden.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 5.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande beigetreten sind die GG. der Städte Chemnitz und Erlangen.

Eingegangen sind beim Verbandsausschusse die Geschäftsberichte bzw. statistischen Uebersichten der GG. Nürnberg, Karlsruhe und Trier.

Für den Verband bestimmte Mittheilungen, Einsendungen etc. bitten wir thunlichst direkt an den Geschäftsführer, Geschäftsberichte an Herrn E. Lautenschlager (Stuttgart, Gaisburgstrasse 14) gelangen zu lassen.

Herr Beigeordneter Dr. Gassner in Mainz, der Vorsitzende des dortigen GG., der an der Begründung unseres Verbandes den wesentlichsten Antheil hat und der konstituirenden Versammlung präsidirte, ist am 24. v. M. von der Stadtverordnetenversammlung in Mainz mit Einstimmigkeit zum Oberbürgermeister gewählt worden.

Rechtsprechung.

Kann ein Hausdiener Vergütung für während der Weihnachtszeit geleistete Ueberstunden verlangen? Urtheil des GG. Berlin, Kammer 2, d. d. 8. Februar 1894 i. S. R. c. B.

I. Thatbestand. Kläger, welcher bei dem Beklagten als Hausdiener vom 1. November 1892 bis 30. Dezember 1893 gegen Wochengehalt beschäftigt war, hat Klage auf Zahlung von Mk. 8,90 erhoben. Er behauptet, das Geschäft des Beklagten werde an Wochentagen um $^1/_2$9 Uhr des Abends geschlossen, in der Weihnachtszeit sei er aber länger beschäftigt gewesen, und zwar im Ganzen 11 Stunden, für welche er pro Stunde Mk. 0,40, also Mk. 4,40, verlangt. Ausserdem habe er am Sonntag Nachmittag am 17. und 24. Dezember zusammen 9 Stunden gearbeitet, welche er pro Stunde mit Mk. 0,50, zusammen also mit Mk. 4,50 berechnet. Der Beklagte hat Abweisung beantragt. Er ist der Meinung, dass mit dem Wochenlohn von Mk. 20 die ganze Arbeitskraft des Klägers bezahlt sei, derselbe müsse leisten, was eben zu thun sei und könne für etwa nothwendige Mehrarbeit keine besondere Vergütung verlangen.

II. Gründe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass im Handelsgewerbe Ueberstunden, die das Maass der gewöhnlichen Arbeitszeit unter normalen Verhältnissen überschreiten, nicht vergütet werden; eine Usance nach dieser Richtung hin hat sich in Berlin nicht herausgebildet. Wohl aber besteht allgemein der Brauch, dass die Mehrarbeit, welche die besonderen Geschäftsverhältnisse zu Weihnachten herbeiführen, besonders durch Gewährung einer entsprechenden Weihnachtsgratifikation abgegolten wird. In dieser liegt das Aequivalent für die erhebliche Mehrbelastung der Angestellten. Das Gewerbegericht hat nun einen direkten Anspruch des Klägers auf diese Entschädigung für seine Arbeit als zu Recht bestehend erachtet und hat, da Kläger keine Weihnachtsgratifikation erhalten hat, als Maassstab für die Berechnung dieser Entschädigung die nicht bestrittene mehrgeleistete Stundenzahl an Arbeit zu Grunde gelegt. Da die Höhe der Forderung pro Stunde an sich nicht bemängelt ist, so war klagegemäss zu erkennen.

Verfassung und Verfahren.

Ablehnung der Errichtung eines Innungsschiedsgerichts. Der Bezirks-Ausschuss zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 8. Januar 1894 dem von der Glaserinnung zu Frankfurt a. M. beschlossenen Nebenstatute, betr. die Errichtung eines Innungsschiedsgerichtes, auf Grund des § 98c der G.-O. vom 1. Juni 1891 aus nachstehenden Gründen die Genehmigung versagt. „Nach dem angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung kann die Genehmigung von Nebenstatuten der Innungen nach Ermessen versagt werden. Bezüglich der Tragweite dieses Ermessens enthält die in dem Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung von 1882 auf Seite 66 ff. abgedruckte Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in den Schlusssätzen der Nr. 31 einen Hinweis darauf, dass „die Zweckmässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen „insbesondere mit Bezug auf ähnliche, an demselben Orte bereits bestehende Organisationen, mit welchen Kollisionen zu vermeiden sind, in Erwägung zu ziehen“ sei. Demgegenüber hat sich der Bezirks-Ausschuss der Ansicht, welcher der Magistrat zu Frankfurt a. M. als Aufsichtsbehörde der gedachten Innung Ausdruck gegeben hat und auf welche hierdurch Bezug genommen wird, nicht verschliessen können und mit Rücksicht auf das in Frankfurt bestehende Gewerbegericht, namentlich aber in Würdigung des ablehnenden Verhaltens der Gesellen, welche der Errichtung eines Innungsschiedsgerichts widersprechen, die Zweckmässigkeit der beabsichtigten Einrichtung verneinen müssen. Zwar lässt sich nicht verkennen, dass ein aus Sachverständigen desselben Erwerbszweiges zusammengesetztes Schiedsgericht Vortheile haben könnte, welche namentlich einem Zusammenwirken von Meistern und Gesellen zu statten kommen würden; allein im vorliegenden Falle würde dieser Vortheil dadurch illusorisch, dass die Arbeitnehmer nur unwillig und damit unerspriesslich für die Innung bei einem etwa in's Leben gerufenen Schiedsgerichte mitwirken können. Hierzu kommt, dass das bestehende Gewerbegericht wenigstens insoweit bei der Prüfung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen ist, als allerdings der Einfachheit des Verfahrens bei Erhebung der Klage und der einheitlichen Rechtsprechung wegen es für den Augenblick als wünschenswerth bezeichnet werden muss, für einen Theil der Rechtsuchenden nicht gegen ihren Willen einen Ausnahmezustand zu schaffen, unter dem gerade sie am meisten leiden würden. Es bedarf in dieser Hinsicht nur des Hinweises darauf, wie leicht der des Gesetzes unkundigere einfache Arbeiter die Frist zur Anbringung der Klage dadurch verlieren kann, dass er irrthümlich sich an das unzuständige Gewerbegericht wendet. Der bisher höchst einfache Apparat würde durch das Bestehen zweier, gleiche Ziele auf vielleicht ganz verschiedenen Wegen verfolgende Gerichte in einer Weise verwickelt, dass die allergrössten Unzuträglichkeiten die Folge sein müssten. Die Zweckmässigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung aber auf dem an sich doch gleichen Gebiete gewerblicher Streitigkeiten der Innung angehörender und ihr fernstehender Arbeiter etc. liegt auf der Hand, ebenso wie die Unmöglichkeit, diese Einheit zu wahren, wenn neben dem Gewerbegerichte ein Innungsschiedsgericht für ein lokal so eng begrenztes Terrain wie Frankfurt in's Leben treten sollte.“

Gutachten, Anträge u. s. w.

Gutachten über Handwerker-Kammern und Sonntagsruhe des GG. Bromberg. Auf Ersuchen des Magistrats zu Bromberg sind vom dortigen GG. die Vorschläge für die Organisation des Handwerks in einer Sitzung des Gesammtgewerbegerichts durchberathen. Es wurde folgendes Gutachten über den Entwurf abgegeben: 1. „Eine Organisation des Handwerks in Fachgenossenschaften neben den Innungen, wird nicht befürwortet, weil ein gedeihliches Zusammenwirken zweier dieselben Ziele verfolgender Korporationen ausgeschlossen ist. 2. Die Innungen werden für fähig gehalten, einen brauchbaren Gesellenstand heranzubilden und zweckmässiger Weise die Ausbildung von Lehrlingen zu bewirken. 3. Es wird für wünschenswerth gehalten, dass über die Organisation des Handwerks in erster Reihe mit den Innungsverbänden, Gewerbevereinen und anderen Korporationen, die sich mit gewerblichen Fragen beschäftigen, berathen wird.“ Ausserdem ist durch das Gesammtgewerbegericht auf Ersuchen des Regierungspräsidenten zu Bromberg über die Ausnahmen, welche nach § 105 d der Gewerbeordnung für einzelne Fälle von der Bestimmung des § 105 d Abs. 1 der Gewerbeordnung bezüglich der Sonntagsruhe zuzu-

lassen sind, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender ein motivirtes Gutachten abgegeben worden.

Mitwirkung des GG. Frankfurt a. M. bei Berathung einer Baupolizei-Verordnung. Der Magistrat zu Frankfurt a. M. hat am 16. v. M. in seiner Eigenschaft als Inhaber der Baupolizei eine Polizeiverordnung zur Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten (vgl. oben S. 70 ff.) erlassen, zu der die erste Anregung seitens derjenigen Mitglieder des damaligen gewerblichen Schiedsgerichts gegeben wurde, die 1889 auf Kosten der Stadt zum Besuch der Unfallverhütungs-Ausstellung in Berlin entsandt worden waren. Die Angelegenheit, über die das Gewerbegericht dann 1890 ein ausführliches Gutachten abgegeben hatte, ward wegen des Erlasses der neuen Bauordnung für die Aussenstadt zunächst verzögert und ist nunmehr in Folge eines neuerlichen Antrages einer Bauarbeiter-Kommission, welchem ein fertiger, sehr sorgfältig bearbeiteter Statutenentwurf beigefügt war, nach eingehenden Berathungen, zu denen in allen Stadien auch Vertreter des GG. zugezogen waren, in einer Art erledigt, die vielen von den Arbeitern gestellten Forderungen Rechnung tragen konnte.

Gutachten und Anträge des GG. Trier im J. 1893. Wie wir dem Geschäftsbericht entnehmen, wurde das GG. sowohl von der Königlichen Regierung, als auch von dem Ober-Bürgermeister-Amt um Abgabe eines Gutachtens ersucht, und zwar über die Frage, für welche Gewerbe, für welche Stunden und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe nach § 105e, Absatz 1 der G.-O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 zuzulassen seien, sowie über die Vorlage der Königl. Staatsregierung, die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens betreffend. Ferner reichte das GG. bezw. ein von demselben gebildeter Ausschuss am Schluss des Jahres an das Ober-Bürgermeister-Amt einen Antrag behufs Einrichtung einer städtischen Arbeitsnachweisanstalt verbunden mit Wohnungsnachweis, nach den von ihm näher gemachten Vorschlägen ein, welcher Antrag von der Stadtverordneten-Versammlung zu Anfang dieses Jahres an eine von derselben gebildete, zum Theil aus Mitgliedern des GG. und der städtischen Gewerbekommission bestehende Kommission zur Prüfung überwiesen wurde.

Thätigkeit des GG. Nürnberg als Einigungsamt.

Das GG. Nürnberg ist bei dem dortigen Ausstand der Former als Einigungsamt aufgetreten. Bei dem Interesse, dass dieser erste Fall der praktischen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des GG.-G. allseitig finden wird, lassen wir den ergangenen Schiedsspruch wörtlich folgen.

In Gemässheit des § 68 Absatz 2 des Reichs-Gesetzes, betr. die GG. vom 29. Juli 1890, und § 71 Absatz 2 des vom Stadtmagistrat Nürnberg unterm 24. April 1891 erlassenen Ortsstatuts, betr. die Errichtung eines GG. dahier, wird hiermit bekannt gegeben, dass das in dem Ausstand der Former als Einigungsamt angerufene GG. Nürnberg unterm 6. l. M. folgenden Schiedsspruch erlassen hat.

I. Da die vom Verband der Metallindustriellen von Nürnberg, Fürth und Umgebung beabsichtigte, aber von den hiesigen Formern bekämpfte Einführung der Akkordarbeit für die Former mit Nachtheilen nicht verknüpft ist, weil denselben Seitens der Arbeitgeber unter allen Umständen bei nicht böswilliger Arbeit mindestens die Auszahlung des jeweils nach den bisherigen Verhältnissen dem einzelnen Arbeiter zukommenden Taglohns als Verdienst garantirt wird, so erscheint das Verlangen der Arbeitgeber, unter den so festgesetzten Bedingungen das Arbeitsverhältniss fortzusetzen, durchaus nicht unbillig und müssen die Vorschläge des Verbands der Metallindustrie als für die strikenden Former sehr wohl annehmbar bezeichnet werden. Auf Grund der heutigen Verhandlung kann daher mit Befriedigung konstatirt werden, dass die Former nunmehr thatsächlich gewillt sind, die Akkordarbeit, die von ihnen vorher abgelehnt wurde, anzunehmen.

II. Wenn es auch bei den derzeit bestehenden, mit der längeren Dauer des Strikes zusammenhängenden geschäftlichen Verhältnissen, insbesondere wegen theilweisen Mangels an Arbeit, den betheiligten Arbeitgebern nicht zugemuthet werden will und kann, dem Verlangen der strikenden Former, dass sämmtliche, bei dem bezeichneten Arbeitsausstand betheiligt gewesenen Arbeiter von ihren Arbeitgebern wieder in Arbeit genommen werden sollen, nachzukommen, so muss doch auch auf Seite der betheiligten Arbeitgeber soviel Entgegenkommen gegenüber den Formern gezeigt werden, dass die Erklärung verlangt wird: Die Arbeitgeber verpflichten sich, in kürzester Zeit, soweit thunlich und möglich, die strikenden Former wieder in Arbeit aufzunehmen. Hierbei gilt selbstverständlich jede Massregelung der Former wegen deren Betheiligung an dem Ausstand im Hinblick auf § 152 der Reichsgewerbeordnung als ausgeschlossen.

III. Im Uebrigen haben für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit, bezw. bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nachstehende, bereits früher von dem Verband der Metallindustriellen vorgeschlagene, von den Formern heute gutgeheissene Bedingungen zu gelten: a) Unter vollkommener Garantie für den Taglohn erfolgt die Annahme der Akkordarbeit; ergibt sich bei der Abrechnung, die an dem jeweils festgesetzten Zahltag der Woche stattfindet, ein Minus am Tages- oder Wochenverdienst, so erfolgt kein Abzug; dagegen ist bei Mehrverdienst der volle Betrag, der zu beanspruchen ist, auszuzahlen; b) für die Firma Merzbacher & Fried ist der Taglohn nach der letzten Steuerfatirung festzusetzen; c) es wird zur Schlichtung von Streitigkeiten, die in Bezug auf das Akkordverhältniss entstehen, eine gleichmässig von beiden Theilen zusammengesetzte Kommission berufen.

Beide Theile, sowohl die Arbeitgeber als die Arbeitnehmer, haben die Unterwerfung unter den vorbezeichneten Schiedsspruch erklärt, mit dem Bemerken, dass über nachverzeichnete Punkte weiterhin noch eine Vereinbarung unter den Betheiligten zu Stande gekommen sei. 1. Ueberstunden der Former werden seitens der Arbeitgeber mit 25% Zuschlag des Stundenlohnsatzes in Anrechnung gebracht, wobei als normale Arbeitszeit per Woche 60 Stunden zu gelten haben. 2. Bezüglich des seitens der Arbeitgeber beanstandeten Punktes sub IIIb des obenbezeichneten Schiedsspruchs, betr. die Festsetzung des Taglohnsatzes für die Firma Merzbacher & Fried, wird zwischen der genannten Firma und einer Kommission ihrer Former die Schlichtung versucht werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so werden die Differenzen durch die oben sub Ziffer IIIc des Schiedsspruchs bezeichnete Kommission ausgeglichen werden.

Nürnberg, den 10. Februar 1894.

Gewerbegericht Nürnberg, als Einigungsamt.
Wagner. Carl Bayerlein. Strauss.
G. Scheiderer. Schaller.

Das GG. Nürnberg theilt uns hierzu mit, dass den Anlass zur Strikebewegung der Former die von den Fabrikanten beabsichtigte Einführung der Akkordarbeit gebildet hat. Die Anrufung des GG. erfolgte schliesslich doch von Seite der Arbeiter, wiewohl dieselben es vorher abgelehnt hatten, diesen Schritt zu unternehmen. Der Ausstand ist nunmehr beendet, da seit Montag den 12. v. Mts. die meisten der ausständischen Former ihr früheres Arbeitsverhältniss wieder aufgenommen haben. Bezüglich des Verfahrens vor dem Einigungsamt wird bemerkt, dass die Verhandlungen geheim gepflogen wurden, da sich nach der Ansicht der Kommentatoren des Reichsgesetzes, betr. die GG. vom 29. Juli 1890 der ausgesprochene Grundsatz der Oeffentlichkeit nur auf das Verfahren vor dem erkennenden Gericht (§ 36 l. c.) bezieht. Es dürfte aber auch im Interesse der Sache gelegen sein, bei den Verhandlungen des Einigungsamtes die Oeffentlichkeit auszuschliessen.*) Die sämmtlichen Beisitzer des GG. wählen nach dem Nürnberger Ortsstatut die für das Einigungsamt zu berufenden Beisitzer; Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen gesondert; es sollen möglichst sachkundige Richter gewählt werden.

Vermischtes.

Abnahme der Klagen. Aus Nürnberg schreibt uns der Vorsitzende des GG., Rechtsrath Werner: „Die Zahl der Klagen geht bei uns von Jahr zu Jahr zurück; die Abnahme wird sich auf verschiedene Ursachen zurückführen lassen; auf die Einführung guter Arbeits- und Fabrikordnungen, auf die geschäftlichen Verhältnisse im Allgemeinen, endlich wohl auch auf die durch die Rechtsprechung des Gerichts herbeigeführte grössere Klarheit bezüglich der Bestimmungen des Arbeitsvertrages."

*) Auch nach dem Statut des GG. Frankfurt a. M. vom 26. Januar 1892 § 75 finden die Sitzungen des Einigungsamts nur dann öffentlich statt, wenn die Vertreter beider Theile und das Gericht übereinstimmend die Oeffentlichkeit für nützlich halten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 8. März 1894. Nr. 62.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Der Sonntagsunterricht in der Fortbildungsschule. Von Dr. Glinzer.

Wohnungsfrage und Bebauungsplan. Von Th. Goecke.

Notizen: Erziehung: Kindergärten für taubstumme Kinder in Berlin. Kinderasyl in München. — Schulwesen: Klassenstärke in den Berliner Gemeindeschulen. Gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder in London. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen. — Armenpflege: Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Zur Ausführung des Gesetzes über die ausserordentliche Armenlast. Miethunterstützung in Halberstadt. — Krankenpflege: Krankenkasse und Hospitalbau in Mülhausen. Bezirks-Hebammen im Regierungsbezirke Merseburg. Hebammen und Armenrath in Heidelberg. Pflege der Greisen und Siechen im Seine-Departement. — Arbeiterversicherung: Selbstversicherung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. — Wohnungswesen: Zonenbauordnung für Zittau. Zur Frage der Baubeschränkungen. Bau kleiner Wohnungen durch die Städte Ulm und Baden-Baden. — Gesundheitspflege: Volksbadeanstalten in Berlin. Volksbadeanstalten in Westpreussen. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsämter. Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter in München. Lohnzahlung an Minderjährige. Städtische Fürsorge für Viehhofarbeiter und Trambahnbedienstete in Mannheim. Privater und städtischer Betrieb von Elektrizitätsanstalten.

Der Sonntagsunterricht in der Fortbildungsschule.

Von Dr. Glinzer, Gewerbeschullehrer in Hamburg.

Diese augenblicklich akut gewordene Frage hat in sehr vielen, der Sache der Fortbildung auf das Wärmste zugethanen Kreisen eine Beurtheilung gefunden, welche der in diesen Blättern Nr. 23, Nr. 52 und Nr 58 zu Tage getretenen entgegengesetzt ist. Es dürfte deshalb erwünscht sein, auch dafür im Sinne des audiatur et altera pars die maassgebenden Gründe an gleicher Stelle vorgetragen zu sehen.

Auf die prinzipielle Erörterung der Frage: „obligatorisch oder fakultativ“ dabei einzugehen, hat zunächst keinen Zweck; sie ist nur mehr zufällig in die Diskussion hineingerathen. Dagegen ist in erster Linie auf folgende thatsächlichen Verhältnisse hinzuweisen. Es existiren seit den letzten Jahrzehnten in einem grossen Theil von Deutschland und gerade in sehr bedeutenden Industriezentren gewerbliche Schulen, welche dem Lehrling an den Abenden der Wochentage und am Sonntag Vormittag eine besonders auf den gewerblichen Beruf hinzielende Fortbildung angedeihen lassen und ihn dazu bringen, bereits in seinen letzten Lehrjahren die sich unmittelbar anschliessenden Fachklassen mit Erfolg durchzumachen und auch noch als Geselle dieselben zu weiterer Ausbildung fortgesetzt zu benutzen. Diese besonders in Nord- und Mitteldeutschland verbreiteten Anstalten haben, gefördert durch das einmüthige Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und der gewerblichen Kreise selbst, extensiv und intensiv in den Jahren eine ansehnliche Bedeutung für das gewerbliche Leben gewonnen und dürfen wohl nach dem Spruch, dass jedes Ding mit seiner Existenz auch das Recht dazu besitzt, für ihre Interessen Beachtung verlangen, wenn ihnen eine der wesentlichsten Bedingungen ihrer Wirksamkeit ohne die gleichzeitige Möglichkeit eines vollwerthigen Ersatzes genommen werden soll.

Dass manche, vornehmlich süddeutsche Kreise, die Forderungen, welche wir für diesen Ersatz erheben, für übertrieben halten, ja sogar daraus gegen uns den Vorwurf des Eigensinns etc. ableiten, mag wohl in den vielfach abweichenden gewerblichen Verhältnissen, besonders aber in den verschiedenen Schuleinrichtungen dort und hier seine Erklärung finden. Thatsächlich sind die Ziele unserer selbständigen Gewerbeschulen beträchtlich weiter gestellt als dort, wo die Schulen im engen Anschluss an die Volksschulen zunächst wesentlich die allgemeine Fortbildung aller derselben entwachsenen Knaben erstreben. Ein Blick auf Lehrpläne und Lehrstoff dort und hier lässt darüber keinen Zweifel, wie auch besonders das starke Kontingent an Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden, welches unsere Schülerlisten aufweisen, die direkte Einwirkung des ertheilten Fachunterrichts auf das gewerbliche Leben unwiderleglich nachweist. So ist es also unschwer verständlich, dass der Sonntagsunterricht für jene, wenn überhaupt, nicht entfernt die Bedeutung hat als für die unsrigen, welche damit so ziemlich stehen und fallen.

Der mehrstündige kontinuirliche Sonntagvormittagsunterricht ist nun eine Einrichtung, welche nicht erst seit dem Bestehen dieser modernen Fortbildungs- und Fachschulen mit ihnen verwachsen ist, sondern an nicht wenigen Orten in Nord und Süd (u. A. in Hamburg seit 1767, Hannover seit 1791, München seit 1793, Altona seit 1800) so lange besteht, als für die Fortbildung der Handwerker überhaupt Veranstaltungen getroffen wurden, und welche nach den übereinstimmenden Urtheilen der betheiligten Kreise auch früher schon nicht nur beruflich, sondern auch erziehlich vortrefflich gewirkt hat, „was — wie sich ein Hamburger Bericht aus dem Ende vorigen Jahrhunderts ausdrückt — dem nicht entgehen kann, der die Unordnung kennt, welche gerade am Sonntage von den meisten Handwerkern durch das müssige und erschlaffende, ihrer Sittlichkeit wie ihrer Oekonomie gleich gefährliche und nachtheilige Umherirren in den Herbergen und Krügen getrieben wird.“ Dass in noch höherem Maasse in unseren Schulen durchgehends gleiche Erfahrungen damit gemacht worden sind, ist für die Betheiligten in allen den zahlreichen Städten eine ausgemachte Sache. Für alle Fernerstehenden geht das wohl am besten gerade aus den energischen Bestrebungen hervor, welche fast aller Orten, wo er besteht, zur Rettung des gefährdeten Unterrichts zu Tage getreten sind. Es müssen doch schon gewichtige Gründe sein, welche alle Betheiligten, auch uns, die durch jene Einrichtung eines Ruhetages ganz entbehrenden Lehrer, zur einmüthigen Ueberzeugung gebracht haben, dass weniger

nach Lage der Gesetzgebung als nach Lage der Verhältnisse, die sich nun einmal nicht anders zwingen lassen, eine Beseitigung des Sonntagsunterrichts, so wie er ist, vom erziehlichen wie vom beruflichen und nationalwirthschaftlichen Standpunkt eine verderbliche Maassregel sein würde. Dabei sei nur eben die Thatsache gestreift, welche eine merkwürdige Ungerechtigkeit involvirt, dass nämlich die neue Bestimmung nur die Orte mit vorwiegend evangelischer Bevölkerung und damit allerdings gerade die grössten und am weitesten ausgebildeten Anstalten trifft, dass dagegen die Anstalten in katholischen Gegenden nach wie vor ihren Sonntagsunterricht beibehalten können, da die Frühmesse von den geistlichen Behörden als vollgiltiger Gottesdienst anerkannt wird.

Ob nun Lehrling und Geselle in der That den dann freigewordenen Sonntag in einer Weise verbringen würden, wie man es allgemein wünschen möchte, ob nicht vielmehr in sehr vielen Fällen die Werkstatt trotz des Verbots oder aber die Kneipe und Andres an Stelle der Schule treten würde, in welcher der junge empfängliche Mensch bisher einen Morgen hindurch zu eifriger, im Dienste seiner Zukunft verrichteter Arbeit, zu Pünktlichkeit, Ordnung und Sauberkeit im Verkehr mit Männern, von denen er geistig, wie gesellschaftlich nur profitiren kann, angehalten wurde, diese Frage möge jeder nach seinen Erfahrungen beantworten. Vollkommen sicher aber ist, dass zunächst alle Gesellen und Selbständige, welche bisher in stattlicher und immer wachsender Zahl den Unterricht zu ihrer Ausbildung benutzten und, abgesehen von dem Nutzen für sich und das Gewerbe, durch ihre Reife und ihren Ernst ein ungemein förderndes Moment für die Schulen abgaben, sowie ferner alle in grösserer Entfernung vom Schulorte Wohnenden, auch Lehrlinge, welche besonders vom Lande jetzt Sonntags nach den städtischen Schulen wandern, unwiederbringlich aller bisherigen Fortbildung verlustig gehen müssen. Auch wenn es nämlich ermöglicht werden sollte, in der Woche für den Ausfall Ersatz zu schaffen, würden selbstredend die in Arbeit stehenden Gesellen wie jene in einigen Gegenden (u. A. auch im Grossherzogthum Hessen, und zwar in den dortigen nicht obligatorischen Fortbildungsschulen) nach Tausenden zählenden Lehrlinge wegen der zu den weiten Wegen nöthigen Zeit davon einfach ausgeschlossen sein.

Was nun den Ersatz selbst betrifft, dessen Nothwendigkeit an sich auch von der anderen Seite zugegeben wird, so kann derselbe, wenn er gleichwerthig sein soll — und bei den stetig wachsenden Anforderungen sind 4 Tagesstunden ausser den Abendstunden als Minimum festzuhalten — nur in einem ebenfalls vierstündigen Unterricht an einem Wochenvormittag gefunden werden; niemals sind von irgend wem bisher zwei oder mehrere Vormittage verlangt worden. Wegen des aus verschiedenen Gründen unentbehrlichen Tageslichts sind ferner alle frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden ausgeschlossen. Ebensowenig würden aus demselben Grunde für das nördliche Deutschland zur Winterszeit und ausserdem wegen der allgemein als nothwendig geforderten Kontinuität von 4 Stunden zweimal zwei Nachmittagsstunden annehmbar sein. Gewiss wäre es nun voraussichtlich nicht unmöglich, wenn es auch noch nirgends geschah, einen vierstündigen Unterricht an einem Wochenvormittag einzurichten und schon jetzt an der Hand der Gesetzgebung, nämlich durch Landesgesetz oder Ortsstatut, den Besuch seitens aller Lehrlinge bis zu 18 Jahren oder bestimmten Gruppen derselben zu erzwingen. Aber es sind zahlreiche Gründe, welche auf lange Zeit hinaus diesen Ausweg faktisch ungangbar machen. Wo sind zunächst die Lokale und wo die Lehrkräfte für solchen Wochenvormittagsunterricht? Haben doch selbst diejenigen unter unseren Schulen, welche so glücklich sind, über eigene grosse Gebäude und über eine grössere oder geringere Zahl eigener Lehrer zu verfügen, an allen Wochentagen das Haus fast besetzt von Baugewerk-, Maschinenbauschul- und zahlreichen anderen Tagesklassen, wie z. B. in Hamburg, wo in 20 von den 34 am Sonntag vollbesetzten Sälen ausser 339 Bauschülern 212 andere Tagesschüler unterrichtet werden, oder in Hannover, wo die Zahl der werktäglichen Tagesschüler augenblicklich sogar 236 beträgt, lauter junge Leute, die in der glücklichen Lage sind, eine Zeit lang ausschliesslich die Schule besuchen zu können, meist Gesellen, Zeichner etc., mit deren Unterricht selbstredend auch die eigenen Lehrkräfte vollauf beschäftigt sind. Wieviel weniger wäre da für alle Schulen an kleineren Orten, aber auch z. B. für unsere Hamburger 8 Abtheilungsschulen Rath zu schaffen, welche alle bisher und auf lange hinaus ganz und gar auf die Lokale und die Lehrkräfte der Gemeinde-Volksschulen Abends und Sonntags angewiesen sind. Für sie alle würde eine Verlegung auf den Werktagvormittag ein Ding der Unmöglichkeit sein. Auch die zahlreichen anderen Lehrkräfte unserer Schulen, wie Ingenieure, Architekten, Künstler, Handwerksmeister und Gelehrte, auf deren Mitwirkung nicht ohne den grössten Schaden verzichtet werden kann, sind wohl Sonntags, aber nicht Wochentags zu haben. Gar nicht unbedenklich für das ganze Gewerbe würde es ferner sein, dass die Lehrlinge auf einen ganzen Wochenvormittag, d. h. den zehnten Theil der gesammten und den sechsten der intensivsten Arbeitszeit der Werkstatt entzogen werden. Schon die Lehrlinge im dritten Jahr fügen sich, wie alle Sachverständigen bestätigen, als schwer zu entbehrende Glieder in den ganzen Betrieb ein, sodass ihr regelmässiges Fehlen sich erheblich fühlbar machen wird und daher die Arbeitsthätigkeit der Werkstatt wohl herabzudrücken geeignet ist. Der Widerstand der Meister gegen einen nach dieser Richtung hin zu dekretirenden Zwang und ihr Eintreten für die Beibehaltung des Sonntagsunterrichts ist deshalb mindestens verständlich. Da aber in den Gemeindevertretungen namentlich der kleineren Orte die Handwerksmeister naturgemäss einen besonders grossen Einfluss besitzen, so würde derselbe höchst wahrscheinlich im Falle eines generell ausgesprochenen Zwangs in bedauerlicher Kurzsichtigkeit dahin geltend gemacht werden, die weitere Aufrechterhaltung der Schulen durch Versagung der Kosten unmöglich zu machen, sodass wir das doch gewiss nicht erwünschte Schauspiel erleben würden, zahlreiche Schulen in Folge der neuen Bestimmung einfach ganz eingehen zu sehen.

Alle diese Verhältnisse, so tief eingewurzelt und mit allem andern innig verwachsen, wie sie nun einmal sind, von Grund aus umzugestalten, würde, soweit es überhaupt möglich, eine Arbeit von vielen Jahrzehnten voraussetzen. Es soll auch von unserer Seite nicht verschwiegen werden, dass die im Verhältniss zur Aufgabe immer noch recht geringfügige Förderung des gewerblichen Schulwesens lebhaft zu beklagen ist, wie ja auch von dem Verband deutscher Gewerbeschulmänner bei jeder Gelegenheit dahingehende energische Forderungen erhoben werden. Aber es gehört andererseits keine grosse Sehergabe dazu vorherzusagen, dass eine auf allen und jeden Jüngling bis zu 18 Jahren ausgedehnte, zwangsweise, wirklich ausreichende bürgerliche und gewerbliche Fortbildung, sowie die wirklich ausgiebige Förderung der jugendlichen Gesellen und Gehilfen eine Leistung von der Nation verlangen wird, für die z. Z. noch Mittel und Kräfte fehlen.

Im gegenwärtigen Augenblicke würde es daher in der That heissen: das Beste zerstören, was wir haben, und zugleich die Keime zu noch besserem, wenn wir es ruhig geschehen liessen, dass die rauhe Hand des Gesetzes den Sonntagsunterricht unmöglich machte oder auch nur wesentlich antastete. Zeigt doch auch ein Blick auf unsere Sonntagsklassen, dass die Theilnahme an diesem Unterricht von den allermeisten Schülern weniger als Last denn als Erholung, ja Vergnügen betrachtet wird, dass mithin dieses Arbeiten an sich selbst eher ein erbauliches Werk ist und als solches wohl zu den Sonntagsverrichtungen gehören darf.

Das sind die Gründe, die uns bewogen haben, in Benutzung der bis zum 1. Oktober d. J. gelassenen Schonzeit zunächst die vom Gesetze selbst gewiesenen Auswege zur ungeschmälerten Beibehaltung des Sonntagsunterrichts zu versuchen. Auch jetzt geben wir uns der Hoffnung hin, dass die geistlichen Behörden überall, wie sie es bereits an einigen Orten gethan haben, in Würdigung der auf dem Spiel stehenden Interessen ein sachgemässes Entgegenkommen zeigen werden.

Wir sind gewiss bereit, an der idealen Forderung der Sonntagsruhe mitzuarbeiten, und nicht zuletzt auch im eigenen Interesse der ruhebedürftigen Lehrer. Nur halten wir die Forderung auf dem Gebiete des Sonntagsunterrichts in der Jetztzeit noch nicht für durchführbar und fürchten ernstlich, dass auch hier das künftige Bessere der schlimmste Feind des bestehenden Guten werden möchte.

* * *

Nachschrift der Redaktion. Obigen Ausführungen wurde, obgleich ihnen die von dieser Zeitschrift vertretenen Anschauungen direkt entgegenstehen, gern Raum gewährt, damit auch die Gegenseite einmal ihre Gründe an dieser Stelle vollständig entwickeln könne. Nunmehr wird in einer der nächsten Nummern der Verfasser der früheren Beiträge zur Erwiderung das Wort erhalten.

Wohnungsfrage und Bebauungsplan.

Von **Th. Goecke**, Landesbauinspektor in Berlin.

(Schluss.)

Aus dem Grundübel der Schablone, die der moderne Städtebau unter Abkehrung von der Natur in einseitiger Verfolgung wirklicher und eingebildeter Interessen mit Hülfe einer fast nie versagenden Technik geschaffen hat, fliesst der trübe Quell, der die Bodenspekulation gar so üppig gedeihen lässt. Aus dem Ausnutzungsrechte möglichst viel herauszuschlagen, ist Sache der Bodenspekulation. Was dem von Hause aus angesessenen Grundeigenthümer die Zähigkeit im Ausdauern gilt, damit ihm der Gewinn mühelos in den Schooss falle, ist dem im Grundstückshandel wechselnden Bodenbesitzer die Möglichkeit, Zinsen für ein Wagniss zu opfern, d. h. die Stärke seines Kapitales. Ein Wagniss steckt für den Spekulanten immerhin darin, weil die Bauordnungen veränderlich sind und neue Baubeschränkungen bereits in den Halm geschossene Bodenwerthe wieder niederwerfen können. Das Grosskapital vermag indessen unschwer derartigen Umwälzungen zu begegnen, denn da es oft in souveräner Erhebung über Angebot und Nachfrage die Bodenpreise diktirt, hat es gemeinhin auch Kraft genug, die bei Abänderungen stets gelassene Uebergangsfrist zu seiner Befriedigung auszunutzen. Seine Uebermacht bethätigt sich am erfolgreichsten im Wohnsystem der Miethskaserne.

Die Art und Weise, wie diese Massenpferche zustande kommen, ist entscheidend für die Wohnungsnoth, und darum müssen alle Reformen damit anfangen, dass sie auf eine Wiederverdrängung des Massenmiethshauses ausgehen. Der Privatmann als Bauherr wird immer seltener. Der Bau einer Miethskaserne ist ein Unternehmen, das schon ziemlich erhebliche, finanzielle und technische Mittel zu seiner glücklichen Durchführung voraussetzt. Darauf kann sich nur ein erfahrener Geschäftsfachmann einlassen, der nun nicht mehr als Meister eines fremden Auftraggebers erscheint, sondern auf eigene Rechnung und Gefahr handelt. Der Bauunternehmer stellt die Häuser als Waare gewerbsmässig her mit eigenem oder geliehenem Kapital. Die Waare muss an den Mann gebracht werden, der mit den Entstehungskosten des Gebäudes den Werth des am Baugrunde haftenden Ausnutzungsrechtes und den im Verhältniss dazu mässigen Unternehmergewinn zu decken hat. Da der Bauunternehmer häufig finanziell unbemittelt oder wenigstens nicht bemittelt genug ist, so baut er mit Hülfe von Kapitalisten, die ihm dafür reichliche Entschädigung berechnen, oder mit Hülfe der Bodenbesitzer, die ihm den theuren Bauplatz verkaufen. Der für den Bauplatz zu zahlende Preis nimmt aber in jedem Falle den Löwenantheil des Gewinnes vorweg, der vielleicht einmal aus dem Verkaufe bezw. der Vermiethung des zu errichtenden Hauses gezogen werden kann. Der Unternehmer muss Arbeit haben, damit er Kredit hat. In dieser Zwangslage fügt er sich der Anrechnung von Bauplatzpreisen, wie sie der Privatmann, der selbst nach eigenem Geschmacke bauen wollte, nicht gewähren könnte. Die Schablone der Miethskaserne gleicht das aus, indem sie allen Miethern gleiche Wohnungen bietet, indem sie nicht den individuellen Bedürfnissen des Miethers Rechnung trägt, sondern dieser sich mit seinen Bedürfnissen in der gebotenen Wohnung wohl oder übel einzurichten hat. Sich einrichten heisst in diesem Falle aber nur allzu oft sich einschränken, den Stand der Lebenshaltung heruntersetzen trotz allen schönen Vorspiegelungen. Ohne Beleihung bestehen nur wenige Miethskasernen. Die Beleihungssumme möglichst hochzutreiben ist das Bestreben der Bauunternehmer. Selbst in Arbeiterwohnungen findet man heute Stuckdecken und bemalte Kachelöfen nicht dem Behagen der Bewohner zu liebe, sondern ausschliesslich deshalb, um eine höhere Einschätzung zur Feuerkasse zu erzielen. Die erststellige Schuldsumme darf den halben Feuerkassenwerth nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt noch, obwohl der städtische Boden oft ebenso viel werth ist als das darauf stehende Bauwerk. Das führt zu Ueberschätzungen der Gebäudewerthe, zu Uebertreibungen der Herrschaftsansprüche, kurzum zur Verallgemeinerung der Wohnungsschablone, die häufig genug nicht einmal die solide Bequemlichkeit eines nothwendigen Comforts zu befriedigen vermag, dafür aber den blendenden Schein eines überflüssigen Tands in verschwenderischem Maasse bietet, und das ist die verderbliche Wirkung der Schablone überhaupt. Denn die Häuserfabriken, die an Stelle der privaten Bauherrn getreten sind und den Stand der Bauunternehmer geschaffen haben — einen Stand, an sich so ehrenwerth wie irgend einer —, die dem Grosskapital die Anlage von Grundstückswerthen vermitteln, zeitigen selbst in Gegenden, wo noch das Dreifensterhaus einheimisch ist, eine ähnliche kapitalistische Ausbeutung des Baugrundes.

Der Bodenpreis richtet sich aber, wie Eberstadt nachgewiesen hat, allenthalben nach dem durch die Strassenbreite gewährleisteten Ausnutzungsrechte. Nicht das absolute Maass der zulässigen Bebauungshöhe ist darum das Wesentliche — obwohl jede niedrigere Bebauung schon den sozialen Vortheil mit sich bringt, die Zahl der Hauseigenthümer zu vermehren — sondern die Thatsache, dass nach der grössten Bebauungshöhe durchweg die geringste Strassenbreite festgesetzt wird, anstatt dass je nach ihren Zwecken und je nach den diesen Zwecken angemessenen Bebauungshöhen von vorne herein verschieden breite Strassen, insbesondere für die Wohnzwecke der grossen Bevölkerungsmasse schmale Wohnstrassen vorgesehen werden. Es kommt also auf die verschiedenartige Beschaffenheit des Ausnützungsrechtes an, das mit der Abwechselung der Strassenbreiten zu einer Abstufung der Bodenpreise führt, und deshalb besteht die Förderung schmaler Strassen bis zu 9 und selbst 6 m Breite herab, um daran zweigeschossige und unter Umständen auch eingeschossige Häuschen zu erbauen, auch dort, wo bereits gemeinhin die Strassen schmäler angelegt werden als in Berlin. Mit der Durchbrechung der Hausschablone aber würde dem Privatmanne sich wieder in grösserem Umfange die Möglichkeit erschliessen, selbst für die Befriedigung seines Wohnbedürfnisses zu sorgen.

Notizen.

Erziehung.

Kindergärten für taubstumme Kinder in Berlin. Vor Kurzem ist in Berlin ein „Verein für Errichtung von Kindergärten für taubstumme Kinder“ entstanden, der zum 1. April die erste Pflegestätte eröffnen will. Als Norm für die Aufnahme in die Taubstummenschulen ist das siebente und achte Lebensjahr angenommen. Für vollsinnige Kinder sind Kindergärten, Spiel- und Beschäftigungsschulen vorhanden, welche die häusliche Erziehung ergänzen, wenn sie sie nicht geradezu ersetzen. Bei dem gehörlosen Kind dagegen fällt, abgesehen von den reichen Familien, die sich eigene Taubstummenlehrer halten können, selbst bei gutem Willen die häusliche Erziehung fort; denn zu dem Umgange mit taub geborenen oder früh ertaubten Kindern ist eine besondere fachliche Ausbildung erforderlich. Nicht selten wird das unglückliche Kind versteckt gehalten und es ist vorgekommen, dass erst bei der Aufnahmeprüfung für die Schule entdeckt wurde, dass das Kind, „das immer noch nicht sprechen kann“, auch nicht hört. Von ausserordentlicher Wichtigkeit ist es somit, die Gelegenheit zu einer ausserhäuslichen, dem Sinnesdefekt angepassten Erziehung zu schaffen. Aufgabe der Aerzte wird es sein, durch frühzeitige Untersuchung des Gehörs und Aufklärung der Umgebung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in die zu errichtenden Kindergärten gesandt werden. Im Taubstummenlehrfach geschulte und erfahrene Männer werden den Lehrplan so formen, dass er den der Taubstummenschule nicht stört, sondern sich stützend ihm anfügt. Es wird sich vorzugsweise um Anregung und Uebung der Aufmerksamkeit durch geeignete Bewegungen, Spiele und Beschäftigungen, um eine allmähliche Erziehung zur Schuldisziplin handeln, während sprachunterrichtliche Versuche zu vermeiden sind. Zur Leitung dieser Anstalten, die eine grössere Anzahl von Freistellen erhalten sollen, werden Kindergärtnerinnen besonders ausgebildet werden.

Kinderasyl in München. Der erste Jahresbericht über das städtische Kinderasyl zu München, der soeben erschien, theilt mit, dass die Anstalt am 1. September 1892 ins Leben trat. Das Asyl ist eine mit Gemeindemitteln und freiwilligen Spenden dotirte Wohlthätigkeitsanstalt und hat den Zweck, als Pflege- und Erziehungsanstalt für ganz- oder halbverwaiste in München beheimathete, hilfs-, pflege- und erziehungsbedürftige Kinder ohne Unterschied der Konfession zu dienen. Am Eröffnungstag wurde das Asyl mit 140 Kindern belegt, und zwar waren diese Kinder vorher auf Kosten der Armenpflege grossentheils auf dem Lande untergebracht, sodass für sie die Einzelpflege durch die Anstaltserziehung ersetzt wurde. Interessant ist, dass nach Schluss des Schuljahres 98 Zöglinge versuchsweise auf 4 Wochen zu den früheren Pflegeltern und Verwandten in Ferien entlassen wurden, ein Urlaub, der, wie mit Befriedigung konstatirt wird, ohne jeglichen Schaden verlief, sodass die Kinder nach den Ferien neugestärkt zur Schule kamen.

Schulwesen.

Klassenstärke in den Berliner Gemeindeschulen. Vor Kurzem hat der Berliner Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine Zusammenstellung der Frequenzlisten der Gemeindeschulen Berlins nach den Klassen geordnet und nach dem Stand vom 1. November 1893 vorgelegt. Um den Inhalt jener Vorlage genau würdigen zu können, muss man die gleichen Frequenzstärken zusammenziehen und erhält dann eine Aufstellung, welche richtigerweise wohl am Schluss derselben hätte wiedergegeben werden sollen. (Vgl. die Tabelle f. Sp.) Einigermassen befriedigende Verhältnisse weisen sonach nur die Klassen des I. Schuljahres auf, schon beim II. haben 30 % der Klassen mehr als 50 Schüler und dieses Verhältniss wird bei den späteren Schuljahren immer ungünstiger, so dass beim VI. 90 % aller Klassen mehr als 50 Schüler haben; die Maximalzahl von 69 Schülern erreichen 82 Klassen der letzten Schuljahre. Man wird kaum behaupten können, dass bei solchen Schülerzahlen noch ein gedeihlicher Unterricht möglich ist. 82 Klassen, die fast alle den beiden letzten Schuljahren angehören, sind in ermietheten Räumen untergebracht, und 44 Klassen der beiden letzten Schuljahre sind aus Knaben und Mädchen zusammengesetzt, eine Thatsache, die beim Alter der Kinder gewiss ebenfalls dem Unterricht störend im Wege steht. Vergleiche mit anderen deutschen Grossstädten, deren Verhältnisse wir in den nächsten Nummern vorführen wollen, werden zeigen, dass Berlin in der Fürsorge für seine Gemeindeschulen keineswegs vorbildlich ist. Allerdings ergibt sich das schon ganz einfach daraus, dass die immer wieder erneuten Anregungen, das sechsklassige Schulsystem zum achtklassigen zu erweitern, bisher beharrlich zurückgewiesen wurden.

Von den Klassen der obenstehenden Schuljahre hatten die nebenstehende Schülerzahl:

Schülerzahl	I	II	III	IV	V	VI	Zusammen
	%	%	%	%	%	%	%
21 bis 30	7,5	1,1	0,7	0,0	0,0	0,0	1,4
31 „ 40	34,7	11,6	4,3	2,3	1,6	1,0	8,3
41 „ 50	50,4	57,2	30,9	16,8	10,0	9,4	28,0
51 „ 60	7,1	29,2	54.1	50,5	34,7	32,8	35,8
61 „ 69	0,2	0,9	10,0	30,4	53,7	56,9	26,5
Das obenstehende Schuljahr zählte Klassen . . .	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	478	535	582	606	569	601	3371

Gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder in London Im Toynbee-Hall-Nationalökonomischen Klub zu London E. hielt, wie der Toynbee-Record vom Januar d. J. berichtet, das Mitglied C. J. Dawson kürzlich einen Vortrag über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern in London. Nachdem der Vortragende sich des Längeren über „half-timers“ verbreitet hatte, eine Einrichtung, bei welcher die Kinder gesetzlich vom Schulbesuch für die halbe Zeit in der Woche befreit sind, ging Mr. Dawson zu der Frage der gewerblichen Beschäftigung von Kindern über, die noch ganz der Schule angehören. Folgende Fälle hatte er durch eine Spezialuntersuchung festgestellt. In einer Schule, die von etwa 300 Kindern besucht wird, ergab sich, dass zwischen 20 und 30 Knaben im Alter von 10—13 Jahren ausserhalb der Schulstunden gewerbliche Beschäftigung haben. Einige halfen beim Austragen von Milch. Einer im Alter von 12 Jahren war jeden Morgen von 6—8 beschäftigt; am Sonnabend von 6—5 Uhr Nachmittags und Sonntags von 6^{30} – 2 Uhr. Der Lohn betrug 2/6 für die Woche, dazu täglich Frühstück. Ein anderer arbeitete von 6—8^{30}, von 12 1^{30} und 5 – 6 Uhr jeden Wochentag, Sonnabends von 6—5^{30} und Sonntags von 8—12 Uhr. Sein Lohn war 3/6, dazu jeden Morgen Frühstück und am Sonntag alle Mahlzeiten. Einige Jungens sind als Laufburschen in Läden beschäftigt. Einer davon arbeitet nur Sonnabends, aber von 9^{30} – 12 Uhr Mitternacht! Er ist 10 Jahre alt, erhält an Lohn 1/— und kein Essen. Ein anderer im Alter von 12 Jahren steht an der Aussenseite eines Oelladens Sonnabends von 9—11^{15} Abends, am Mittwoch von 5^{30}—9^{30}. Sein Lohn beträgt 1/4 und eine Mahlzeit am Sonnabend. Ein anderer hilft einem Hausierer beim Verkauf von Blumen, und zwar Sonnabends von 4 Uhr Morgens bis 5 oder 6 Uhr Nachmittags. An Lohn erhält er 1/— und Essen. Ein Knabe im Alter von 12 Jahren ist in einem Barbierladen angestellt, und zwar jeden Abend von 6—10 Uhr, Sonnabends von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts und Sonntags von 8^{30}—3 Uhr. Er erhält wöchentlich 2/— und Essen, wenn er im Laden ist. Im Allgemeinen findet man Löhne bis herunter zu 6 d für die Woche, d. h. täglich 1 Stunde mit Ueberstunden am Sonnabend. Eine besondere Art dieser gewerblichen Nebenbeschäftigung ist das Verkaufen von Schachteln mit Pillen. Die Knaben tragen eine Art Uniform, lernen einige Knüttelverse auswendig und besuchen die Kaffee-Tavernen und Wirthshäuser. Sie empfangen für das Verkaufen von 1 Dutzend der Schachteln 4 d. An einem Abend können sie 4 d, am Sonnabend wohl auch 1/— und 1/6 einnehmen. Aus anderen Londoner Schulen führte Mr. Dawson ähnliche Fälle an. So arbeitete ein Knabe in der Woche — neben den Schulstunden — 35 Stunden

für 1/6 ohne Essen. Der Berichterstatter kam zu folgenden Schlüssen: 1. Der ökonomische Werth dieser Art von Kinderarbeit ist sehr gering. 2. Die gewerbliche Beschäftigung der Schulkinder wirkt sehr schädlich auf die Erziehung der Kinder und insbesondere auf ihre Leistungen in der Schule ein. Die Kinder werden unordentlich. Die Freiheit, die sie bei ihrer gewerblichen Beschäftigung geniessen, verträgt sich nicht mit der regelmässigen Schuldisziplin. 3. Die gewerbliche Beschäftigung der Kinder verschärft die Arbeitslosigkeit und überträgt Krankheitsstoffe von Generation zu Generation. Die Kinder, die so beschäftigt werden, wachsen auf ohne systematische gewerbliche Lehrzeit und werden selten „gelernte" Arbeiter oder auch nur den Ansprüchen genügende „ungelernte" Arbeiter. 4. Das allgemein durchgeführte Verbot der Kinderarbeit würde die Zahl der Arbeitslosen vermindern. Als Ausläufer und für kleine Beschäftigungen würden Knaben von 13–15 Jahren anstatt der Schulkinder verwendet werden, an Stelle dieser würden wieder ältere treten müssen u. s. f., bis schliesslich eine gewisse Anzahl von Erwachsenen, die jetzt arbeitslos sind, auf diese Weise Arbeit finden würden. 5. Knaben bis zum Alter von 14 Jahren müssen unter Schuldisziplin gehalten werden und sollen ihre Erziehung in Abendklassen und Fortbildungsschulen fortsetzen. 6. Als Folge des Verbotes der (gewerblichen) Kinderbeschäftigung würde sich ergeben, dass im Lohne auch die Mittel für völlige Erziehung der Kinder enthalten sein müssen, ohne dass man zu früh von den jüngeren Familienmitgliedern verlangt, dass sie beim Beschaffen des zum Leben und Unterhalt der Familie Nothwendigen mitarbeiten.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen. Auch im Reichstage haben nunmehr verschiedene Abgeordnete eine auf diesen Gegenstand bezügliche Interpellation eingebracht. Mit Hinblick auf § 120 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 fragen die Interpellanten an: „1) Erkennen die verbündeten Regierungen an, dass nach den an vielen Orten hervorgetretenen Schwierigkeiten vom 1. Oktober 1894 an der Fortbestand und die gesunde Entwicklung der für den gewerblichen Mittelstand unentbehrlichen Fortbildungsschulen in vielen Theilen Deutschlands ernstlich gefährdet ist? — 2) Beabsichtigen die verbündeten Regierungen noch in dieser Session dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die diese Gefährdung des Fortbildungs-Unterrichts an Sonntagen beseitigt, ohne die religiösen Interessen zu schädigen?" Wegen des Näheren ist auf den Artikel in No. 52 und der heutigen Nummer dieser Zeitschrift, sowie auf eine Erwiderung zu verweisen, welche unser Referent in der nächsten Nummer bringen wird.

Armenpflege.

Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Der Bundesrath nahm den Gesetzentwurf betreffend Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs in der vom Reichstag beschlossenen Fassung an. Die hierzu vom Reichstag gefasste Resolution betreffend Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Elsass-Lothringen wurde dem Reichskanzler überwiesen.

Zur Ausführung des Gesetzes über die ausserordentliche Armenlast. In der Sitzung des Westfälischen Provinziallandtags vom 15. Februar cr. wurde mit Bezugnahme auf das am 1. April 1893 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die ausserordentliche Armenpflege, der Landeshauptmann über die Grundsätze gefragt, welche bei Beurtheilung des Begriffs „anstaltspflegebedürftig" zur Anwendung gelangten. Seitens der betheiligten Gemeinden sei vielfach der Wunsch laut geworden, hierüber Aufklärung zu erhalten. Landesrath Schmedding beantwortete die Interpellation dahin, dass eine bestimmte Norm hierfür nicht bestehe, dass vielmehr in die Prüfung der Frage der Anstaltspflege-Bedürftigkeit von Fall zu Fall eingetreten werde. Bis jetzt sei die Frage in 2300 Fällen bejaht, in 187 Fällen dagegen verneint. Im allgemeinen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: 1. Geisteskranke werden der Anstaltspflege bedürfen, wenn sie heilbar oder gemeingefährlich sind, oder wenn sie ein so auffallendes Gebahren haben, dass sie dadurch Anstoss erregen oder zum Gespötte werden. 2. Die Idioten werden in Anstalten aufzunehmen sein, sofern die Idiotie einen derartigen Grad erreicht hat, dass eine dauernde Aufsicht und Pflege geboten erscheint, die ihnen in ihren häuslichen Verhältnissen nicht zu Theil werden kann. 3. Die Aufnahme der Epileptischen in Anstalten wird zu erfolgen haben, wenn ihre Krankheit der Heilung oder Besserung fähig ist, oder wenn dieselbe einen derartigen Grad erreicht hat, dass dauernde Aufsicht und Pflege geboten erscheint, die ihnen in ihren häuslichen Verhältnissen oder sonst in einer Familie nicht zu Theil werden kann. 4. Bei Taubstummen wird die Nothwendigkeit der Anstaltspflege in der Regel nicht vorliegen, da die Taubstummen ihrer Glieder und ihres Verstandes vollständig mächtig sind. Fehlt es einem Taubstummen an Obdach oder Lebensunterhalt, so wird ihm das Erforderliche von Seiten des Orts-Armenverbandes in derselben Weise zu gewähren sein, wie das bei vollsinnigen Hülfsbedürftigen zu erfolgen hat. Nur soweit sich Taubstumme finden, die nicht gelernt haben, sich mit anderen Menschen zu verständigen und die daher infolge ihres Leidens nicht im Stande sind, mit der Aussenwelt auch nur das unbedingt nothwendige Maass von Verkehr zu pflegen, wird ihre Aufnahme in eine Anstalt zu bewirken sein. 5. Soweit bei Blinden eine Heilung oder Besserung ihres Leidens möglich ist, wird ihre Unterbringung zur Kur in eine Heilanstalt zu erfolgen haben. Die unheilbar Erblindeten werden, sofern sie an sich hülfsbedürftig sind und in einer Familie nicht untergebracht werden, in den weitaus meisten Fällen der Anstaltspflege bedürfen.

Miethunterstützung in Halberstadt. Der soeben ausgegebene Verwaltungsbericht der Stadt Halberstadt pro 1892/93 enthält namentlich eine ausführliche Darstellung der dortigen Armenpflege, aus der wir entnehmen, dass in Halberstadt die Miethunterstützung besonders stark entwickelt ist. Neben 30569 Mark gewöhnlichen Unterstützungen n offener Pflege verabreichte man 9079 Mark Miethunterstützungen, welche von Quartal zu Quartal stiegen. Die Beträge schwankten zwischen 3 und 15 Mark und betrafen augenscheinlich nicht immer gleich bemessene Miethperioden. Von den überhaupt Unterstützten waren die grosse Mehrzahl auch mit solchen Miethunterstützungen bedacht, so von 389 unterstützten Wittwen 356, von 139 Familien 121 u. s. w. Offenbar kann sich eine solche Besonderheit nur dort entwickeln, wo die Miethfristen lange dauern, sodass die Miethzahlungen seltene, aber um so empfindlichere Ausgaben sind; andernfalls lassen sie sich von den regelmässigen Unterhaltskosten nicht soweit trennen. Die Bedenken, welche einer besondern Miethunterstützung entgegenstehen, dass nämlich die Beträge mehr den Hausbesitzern zugute kommen als den Armen, dass sie leicht zu übermässigen Anforderungen an die Stadt führen, sind zu bekannt, um hier näher ausgeführt zu werden. Es würde sich wohl fragen, ob die Armenverwaltung Halberstadt nicht besser fahren würde, wenn sie ihre Pfleglinge oder wenigstens viele von ihnen, die dauernder Pflege bedürfen (z. B. die Wittwen und eheverlassenen Frauen, welche mehrere Kinder haben), selbst unterbrächte. Zu diesem Schluss kommt man um so leichter, da es der Armenverwaltung, wie der Bericht zeigt, trotz der reichlichen Miethunterstützungen nicht gelungen ist, die Fälle von Obdachlosigkeit hintanzuhalten, denn im Obdachlosenhaus mussten im monatlichen Durchschnitt doch 30 Personen verpflegt werden, wodurch 7800 Mark Kosten erwuchsen.

Krankenpflege.

Krankenkasse und Hospitalbau in Mülhausen. Bei der Krankenkasse Mülhausen-Land hat sich in diesem Jahre, der zahlreichen Erkrankungen wegen, der Mangel eines eigenen Hospitals geltend gemacht. Das Mülhausener Bürgerhospital, das sonst die von der Kasse ihm zugesandten Kranken gegen eine tägliche Entschädigung von 2 Mk. aufnahm, war seiner Ueberfüllung wegen ausserstande, die Kranken vom Lande aufzunehmen. In der Eile liess sich auch kein provisorisches Hospital herstellen, denn es fehlte an den nöthigen Betten, kurz an allem, was zur Pflege zahlreicher Kranken nöthig ist, sonst hätte sich vielleicht

ein passendes, leerstehendes Haus für den Zweck einrichten lassen. Wohl wird der Neubau des Bürgerhospitals eine bessere Versorgung auch für die Kranken vom Lande bieten, aber erst im Frühling fängt man mit dem Bau an und, bis derselbe für Kranke bewohnbar wird, werden noch Jahr und Tag vergehen. Die Krankenkasse Mülhausen-Land ging bereits vor zwei Jahren mit dem Gedanken um, ein eigenes Hospital zu bauen; der Plan zu diesem Krankenhause wurde der Regierung eingesandt und die Regierung um eine Beihilfe gebeten, das Gesuch wurde aber abschlägig beschieden.

Bezirks-Hebammen im Regierungsbezirke Merseburg. Für die Bezirks-Hebammen des Regierungsbezirkes Merseburg ist eine neue Taxe festgesetzt, wonach die Hebammen verlangen können: für eine einfache Entbindung 4—10 Mk., für eine Zwillingsgeburt 5—12 Mk., für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat, 6—15 Mk., für einen Wochen- und sonstigen Besuch einschl. kleiner Hilfeleistungen 50 Pf. bis 1 Mk., für einen solchen zur Nachtzeit 1—2 Mk., für eine Nachtwache 2—4 Mk., für eine Tag- und Nachtwache 4—6 Mk., für einen Besuch in der Wohnung der Hebamme 40 Pf. bis 1 Mk., für ein Attest 50 Pf. bis 1,50 Mk. Diese Taxe findet bei dem Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen Anwendung und zwar nach den Vermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und dem behördlichen Gutachten. Bei wenig bemittelten Personen sowie in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, ist der niedrigste Satz anzuwenden. Gewähren die Gemeinden keine feste Vergütung für die Entbindung zahlungsunfähiger Personen und deren Wochenpflege, so sind die Gemeinden und bei Landarmen die Landarmen-Verbände verpflichtet, den niedrigsten Satz zu zahlen. Ferner sind die Hebammen berechtigt, sich die Kosten der gebrauchten Desinfektionsmittel erstatten zu lassen. Die Taxe tritt mit dem 1. April in Kraft.

Hebammen und Armenrath in Heidelberg. Den Voranschlägen über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen in Heidelberg für 1894 ist zu entnehmen, dass dort der Armenrath mit sämmtlichen Hebammen der Stadt ein Uebereinkommen getroffen hat, wonach diese für jede Geburtshülfe, welche sie nicht zahlungsfähigen Personen leisten, eine Gebühr von 10 Mk. aus der Armenkasse erhalten; dagegen haben sich die Hebammen verpflichtet, jeder an sie ergehenden Aufforderung zu geburtshülflichem Beistand rechtzeitig Folge zu leisten. Diese Neuerung, welche für eine grosse Anzahl deutscher Städte warm befürwortet werden muss, schliesst es aus, dass die Hebammen, deren wirthschaftliche Lage gewiss nicht sehr günstig genannt werden kann, Entbindungen vornehmen, ohne dafür ein Entgelt zu bekommen. Da sie ihrer Bezahlung sicher sind, so werden sie sich auch nicht weigern, an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten, was anderwärts nur zu oft, und zum Nachtheil der Wöchnerinnen, geschieht. Wünschenswerth wäre überdies, dass die Bezahlung der Hebammen für sich allein den Betheiligten nicht als Armenunterstützung angerechnet würde.

Pflege der Greisen und Siechen im Seine-Departement. Am 7. Dezember vorigen Jahres hat der Generalrath der Seine einen Antrag Strauss angenommen, welcher lautet:

„Der Generalrath der Seine beschliesst im Prinzip die Begründung der Verwaltung einer unentgeltlichen Pflege für die Greisen, Gebrechlichen und Siechen, welche bedürftig sind und den Unterstützungswohnsitz im Departement haben. Er fordert die Departementsverwaltung auf, ihm in kürzester Frist einen Entwurf für eine Organisation vorzulegen, welche gleichzeitig die häusliche Unterstützung, die Unterbringung in Familien und in Anstalten umfasst.“

In den Verhandlungen theilte der Antragsteller mit, dass der oberste Rath der Assistance publique einem Gesetzentwurf über die Unterstützung der Greisen und Siechen zugestimmt habe, welcher unter voller Aufrechterhaltung des gemeindlichen Unterstützungswohnsitzes dem Departement die Pflege der Greisen und Siechen überträgt. Danach sollen die Gemeinden oder Gemeindeverbände an eine oder mehrere Anstalten angeschlossen werden und die Ausgaben für die Verpflegung der Greisen, Gebrechlichen und Siechen sollen von den Gemeinden, den Departements und von dem Staat in derselben Weise getragen werden, wie es das Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege festsetzt.

Arbeiterversicherung.

Selbstversicherung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. Man schreibt uns aus Braunschweig: „F. In No. 52 S. 230 dieser Zeitschrift war mitgetheilt, dass der hiesige Magistrat die Vorstände der ihm unterstellten Krankenkassen angewiesen habe, ihre Mitglieder so viel als möglich auf die Vortheile der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung gegen Invalidität und Alter (durch Doppelmarken zu 28 Pfg.) aufmerksam zu machen. Dieser Hinweis erhält erhöhte Bedeutung, nachdem die oberste Instanz in Rentensachen inzwischen die nachträgliche Verwendung von Doppelmarken bezüglich derjenigen Wochen für unstatthaft erklärt hat, welche ein auf Altersrente Antragender vor Vollendung des 70. Lebensjahres verbrachte. Die fragliche, zur rechtzeitigen Klebung der Doppelmarken mahnende Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11. Dezember 1893 betrifft folgenden hiesigen Fall: eine Schneiderin hatte, als sie am 10. März 1893 das siebzigste Lebensjahr vollendete, aber bis dahin seit dem 1. Januar 1891 nur 54 Wochenbeiträge aufweisen konnte, zur Ergänzung der nöthigen Zahl von mindestens 99 Beitragswochen am 23. Mai 1893 nachträglich 67 Doppelmarken auf einmal geklebt, in der Hoffnung, hierdurch sogleich ein Anrecht auf Altersrente zu erlangen. Ihr Anspruch wurde indess von allen Instanzen als zur Zeit nicht gerechtfertigt abgewiesen; der oberste Gerichtshof bemerkt in der Begründung, dass es zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen sei, für die der laufenden Woche vorhergehende, anderweit nicht gedeckte Zeit der letzten 4 Jahre (§§ 34, 104 des R.-Ges. betr. die Inv. u. Alt.-Vers.) Doppelmarken zu verwenden. Keinesfalls aber könne bei Altersrenten-Ansprüchen die Anrechnung der nachverwandten Doppelmarken für die vor dem zurückgelegten 70. Jahre liegende Zeit erfolgen; statthaft sei lediglich die Berücksichtigung dieser „nach Eintritt des Versicherungsfalls“, d. h. nach Vollendung des 70. Jahres geklebten Doppelmarken für die auf den 71. Geburtstag folgende Zeit. — Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist das Ergebniss, dass die Antragstellerin mit ihrem 71. Geburtstage in den Besitz der Altersrente getreten wäre, wenn sie einen Tag vorher die Klebung der fehlenden Marken freiwillig nachgeholt hätte. Da sie aber erst nach jenem Tage die Verwendung bewirkt hat, so kann sie frühestens vom 9. Januar 1894 an, d. h. nach Ablauf derjenigen 45 Beitragswochen, welche am 10. März 1893 bei Erfüllung des 70. Lebensjahres noch fehlten, auf Altersrente mit Erfolg Anspruch erheben. — Diese Entscheidung macht es allen betheiligten Stellen zur Pflicht, die Versicherten über die Nachtheile der nicht rechtzeitigen Verwendung von Doppelmarken bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu belehren, um so mehr, als nach Eintritt der Invalidität die Ergänzung der fehlenden Beiträge durch Doppelmarken überhaupt nicht mehr nachgeholt werden kann“.

Wohnungswesen.

Zonenbauordnung für Zittau. In Zittau beschäftigten sich das Stadtverordneten- und das Rathskollegium in ihren letzten Sitzungen mit der Frage der Abgrenzung eines Stadttheils als Villenviertel, in dem Fabrikanlagen nicht zugelassen werden sollen. Schon mehrfach waren von der Einwohnerschaft diesbezügliche Wünsche an den Stadtrath gerichtet worden, ohne dass jedoch bisher dieser Anregung entsprochen werden konnte. Die in letzter Zeit erfolgte Genehmigung eines Fabrikbaues in einem hauptsächlich mit Villen bebauten Stadttheile hat die Frage aufs Neue in Fluss gebracht, denn auf die Beschwerde der Anwohner wurde die Berathung der Frage dem Wohlfahrtspolizei-Ausschuss zur Berathung überwiesen, und dieser hat sich nunmehr dafür ausgesprochen, ein Ortsstatut, demzufolge die Errichtung von Fabrikanlagen in gewissen Stadttheilen verboten wird, zu erlassen. Als zu schützendes Gebiet wird der zum grössten Theile noch unbebaute östliche Stadttheil mit

Einschluss des Weinauparkes bis zum Stadtweichbilde empfohlen. Beide Kollegien traten diesem Beschlusse bei; das Ortsstatut wird nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Zur Frage der Baubeschränkungen. Der deutschsoziale Reform-Verein für Plagwitz, Lindenau und Umgegend hat an die sächsische Staatsregierung und beide Kammern eine Petition gerichtet, in der er erstere auffordert, eine umfassende Neuregelung des Bauwesens bald in Angriff zu nehmen, derart, dass in Zukunft grundsätzlich und durchgängig das Erbauen kleiner Häuser und die Erhaltung von Gärten, sowie die systematische Entlastung der Grundbesitzer von den Grundschulden ermöglicht werde. Er denkt sich die Reform so, dass für alles noch unbebaute Gelände „durchgreifende Beschränkungen in der Ausnützungsfähigkeit für Bauzwecke gesetzlich festgesetzt werden, wie solche in grundsätzlich richtiger, bisher aber noch viel zu wenig durchgreifender Weise durch die Bau-Ordnungen für den Regierungsbezirk Potsdam, für die Städte Frankfurt a. M., Hamburg, Altona und Breslau in den letzten Jahren erlassen worden sind.“ Auf diese Weise würde das Areal nicht so theuer werden können, um nothwendig Miethskasernen zu verlangen, sodass auch minder kapitalkräftige Unternehmer bauen könnten. Im Weiteren empfiehlt der Verein, Baugesellschaften und Privaten Areal für Bauzwecke auf längere Fristen zu verpachten.

Bau kleiner Wohnungen durch die Städte Ulm und Baden-Baden. Um dem Mangel an preiswerthen Wohnungen für Arbeiter und Unterbedienstete abzuhelfen, beschlossen die bürgerlichen Kollegien Ulms auf Anregung des Oberbürgermeisters Wagner am 8. v. M. die Errichtung von 16 Arbeiterwohnhäusern (Doppelhäusern) auf einem von der Stadtverwaltung im vorigen Jahre erworbenen Gelände. In jedes der Doppelwohnhäuser sollen 4 Wohnungen kommen, auch soll bei jedem ein kleines Gärtchen vorhanden sein. Der Preis für ein einfaches Haus mit 2 Wohnungen soll auf 5000 Mk. festgesetzt werden; ein solches soll mit 10 Prozent Anzahlung an etwaige Liebhaber abgegeben werden, welche sodann bei einer 3prozentigen Verzinsung neben $2^1/_2$ %iger Amortisation des Kapitals in etwa 23 Jahren Eigenthümer des fragl. Anwesens werden können. Als Grundsatz ist festgestellt worden, dass zur Verhütung von Spekulationen nur Arbeiter und Unterbedienstete, die in den fraglichen Häusern selbst wohnen und die kein weiteres Anwesen besitzen, als etwaige Käufer zugelassen werden. Mit der Ausführung wird demnächst begonnen. In Baden-Baden hat der Stadtrath eine Sonderkommission eingesetzt, die sich mit der Frage der Errichtung von Arbeiterwohnungen befassen und geeignete Gelände in Vorschlag bringen soll.

Gesundheitspflege.

Volksbadeanstalten in Berlin. Die von der Stadt Berlin errichteten Volksbadeanstalten erfordern einen erheblichen Zuschuss; sie sollen in erster Linie nur dem gesundheitlichen Interesse dienen und nicht den Charakter von Luxusbädern tragen. Aus diesem Grunde soll bei den bevorstehenden Neubauten städtischer Badeanstalten die Unterscheidung von Bädern erster und zweiter Klasse fallen gelassen und der Tarif so bemessen werden, dass die Reinigung und die Schwimmbäder möglichst billig gegeben werden, wogegen für Wannenbäder, die einen gewissen Luxus bilden, ein etwas höherer Preis gezahlt werden soll. Demgemäss soll der Tarif für die neuen Badeanstalten folgende Preise erhalten: 1) für ein Brausebad mit einem Handtuch und Seife 10 Pf., 2) für ein Wannenbad mit demselben Zubehör 30 Pf., 3) für ein Schwimmbad mit einem Stück Seife, jedoch ohne Wäsche, für Erwachsene 25 Pf., für Kinder 15 Pf.; an Schwimmunterrichtshonorar für Erwachsene 5 Mk., für Kinder 4 Mk.

Volksbadeanstalten in Westpreussen. Die Aerztekammer für die Provinz Westpreussen fasste in ihrer letzten Sitzung des vorigen Jahres in Folge einer Anfrage des Oberpräsidenten nach einem eingehenden Referat des Mitgliedes Dr. Vogel folgende Beschlüsse mit Bezug auf Volksbadeanstalten: „1. Die vorhandenen Volksbadeanstalten genügen dem vorhandenen Bedürfnisse nicht. 2. Die Vermittlung der Aerzte zum Zwecke der Herstellung der öffentlichen Volksbäder erscheint der Kammer nur bezüglich der sachverständigen Belehrung über Nutzen der Bäder in Anspruch zu nehmen zu sein; vielleicht durch Ausübung einer gewissen Pression auf die Krankenkassenvorstände, wie sie vom Referenten angedeutet wurde.“ Ferner spricht sich die Kammer einstimmig dahin aus, dass sie es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt freudig begrüssen würde, wenn die Staatsbehörden sich entschliessen möchten, möglichst eine Pression auf die Kommunalbehörden zur Herstellung von öffentlichen Volksbädern auszuüben, die für Brausebäder aufzuwendenden Mittel seien gering und verschwindend gegen den Nutzen für das öffentliche Wohl. Auch die Schulbäder wurden auf Grund der mit ihnen gemachten Erfahrungen im gesundheitlichen wie im erziehlichen Interesse für äusserst empfehlenswerth bezeichnet.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsämter. Am 1. März d. J. haben die bürgerlichen Kollegien in Esslingen die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts beschlossen. Das Statut, das sich eng an das Stuttgarter Projekt anschliesst, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Arbeitsamt Esslingen hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerbl. Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

§ 3. Das Arbeitsamt steht unter Leitung eines Vorstehers und unter Aufsicht einer Kommission, bestehend aus 1 Vorsitzenden (Vorsitzender des Gewerbegerichts), 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der Zeit, auf die sie für das Gewerbegericht gewählt sind.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.

§ 5. Die Geschäfte des Arbeitsamts werden von dem Vorsteher besorgt. Die Geschäftsstunden des Arbeitsamts dauern von Vormittags 9 bis $12^1/_2$ Uhr, Nachmittags 3 bis $6^1/_2$ Uhr. Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern können schriftlich, mündlich oder telephonisch angebracht werden. Formulare für schriftliche Gesuche können jederzeit vom Arbeitsamt unentgeltlich bezogen werden.

Bemerkenswerth ist der § 5, der sich in dem Stuttgarter Projekt nicht findet. In Stuttgart hat bekanntlich die Frage, ob der Gemeinderath oder die Kommission selbst die Geschäftsordnung festzustellen hat, grosse Schwierigkeiten verursacht. In Esslingen ist diese Frage sehr einfach dadurch gelöst worden, dass die Geschäftsordnung in Gestalt des § 5 gleich in das Statut hereingenommen worden ist. Auch im Uebrigen hat das Stuttgarter Projekt leider noch immer keine Aussichten auf baldige Verwirklichung. In der Sitzung der bürgerlichen Kollegien vom 1. d. M. gab der Obmann des Bürger-Ausschusses folgende Erklärung ab:

Der Bürgerausschuss ist wie der Gemeinderath von arbeiterfreundlicher Gesinnung beseelt und anerkennt das Bedürfniss einer Zentralisirung des Arbeitsnachweises, sowie die Nothwendigkeit einer finanziellen und organischen Mitwirkung der Gemeindebehörde zu diesem Zweck. Ebenso hält er es für eine Nothwendigkeit, dass die Arbeitsnachweisstelle in gleicher Weise von dem Vertrauen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer getragen wird und dass demgemäss aus den Kreisen beider Theile Kräfte zur Mitwirkung bei der Thätigkeit der Arbeitsnachweisstelle herangezogen werden. Was aber die Mittel und Wege zu diesem Zweck anbelangt, so ist es für den Bürgerausschuss in seiner Mehrheit noch eine offene Frage, ob eine zeitgemässe Umgestaltung des bestehenden Arbeitsnachweisbureaus unter Betheiligung der Stadtgemeinde oder die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts geeigneter und zweckmässiger ist. Da der Gemeinderath es unterlassen hat, sich näher mit dem erstgenannten Projekt zu befassen, so hat der Obmann des Bürgerausschusses das Statut des Arbeitsnachweisbureaus einer Prüfung unterzogen und die Grundzüge von Aenderungen desselben entworfen. Ebenso hat der Obmann das vom Gemeinderath vorgeschlagene Statut eines städtischen Arbeitsamts unter Berücksichtigung des über diesen Gegenstand inzwischen eingegangenen Materials geprüft und Vorschläge für Aenderungen einzelner Bestimmungen desselben ausgearbeitet. Sie beziehen sich namentlich auf die Ausscheidung der weiblichen Dienstboten für das Hauswesen, die stärkere Betonung des Aufsichtsrechts der bürgerlichen Kollegien, die Bildung und Zusammensetzung der Kommission zur Leitung und Kontrole des Arbeitsamts und die für die Statistik auf dem Arbeitsmarkt als nothwendig erachtete Gebühr vorbehaltlich der Rückerstattung nach erfolgter Anzeige über das Ergebniss der Arbeitsvermittlung. Der Bürger-

ausschuss hat diese Vorschläge angehört und erörtert, ohne eine Entscheidung über dieselben zu treffen. Zur weiteren Behandlung dieser Angelegenheit sowohl hinsichtlich des zu wählenden Organs für den Arbeitsnachweis, als hinsichtlich der Ausgestaltung desselben und seiner Thätigkeit schlägt der Bürgerausschuss die Wahl einer gemeinschaftlichen Kommission der bürgerlichen Kollegien, bestehend aus je 5 Mitgliedern und dem Stadtvorstand, und die Bestellung eines Berichterstatters vor. Als solcher wurde der Vorstand der Gewerbeabtheilung, Gemeinderath Dr. Göz, in Aussicht genommen. Zugleich spricht der Obmann des Bürgerausschusses den Wunsch aus, dass der Verwalter Falkenstein des bestehenden Arbeitsnachweisebureaus als Sachverständiger zu den Sitzungen beigezogen wird. Vom Bürgerausschuss werden in der Annahme, dass der Gemeinderath mit der Bildung einer gemeinschaftlichen Kommission einverstanden ist, in dieselbe gewählt: der Obmann, die Herren Stübler, Stellvertreter des Obmanns, Lauxmann (Berichterstatter), Kuhn und Kloss.

Es wurde daraufhin eine gemeinschaftliche Kommission unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Rümelin gebildet; hoffentlich wird es dem Eintreten des letzteren gelingen, endlich den Widerstand der Gegner gegen das Projekt zu besiegen. — In Frankfurt a. M. hat die Stadtverordneten-Versammlung den Entwurf dem sozialpolitischen Ausschuss zur Prüfung überwiesen. Dieser hat ihn nach kurzer Berathung mit unwesentlichen Aenderungen gutgeheissen und empfiehlt ihn der Stadtverordneten-Versammlung zur Annahme. Die Verhandlung darüber findet am 5. d. M. statt.

Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter in München. Eine geringe Aufbesserung der Lohnverhältnisse städtischer Wegemacher in München beschloss der dortige Magistrat in seiner Sitzung vom 20. v. M., nachdem die Angelegenheit bereits in der Sitzung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums vom 16. November v. J. (vgl. II. Halbjahr, S. 194 dieser Zeitschrift) zur Sprache gekommen war. Die Verbesserung läuft darauf hinaus, dass in den Anfangsbezügen eine Aenderung nicht eintreten, nach 3jähriger „befriedigender" Dienstleistung aber eine Dienstzulage im Betrage von 30 Mk. jährlich gewährt werden soll, eine Zulage, welche sich in Zeiträumen von drei Jahren um je 10 Mk. bis zum Höchstbetrage von 60 Mk. erhöht. Der durch diese „Verbesserung" verursachte Aufwand wird auf 2800 Mk. veranschlagt, sodass also vorläufig nicht ganz 100 Arbeiter der Lohnerhöhung theilhaftig werden würden. Jetzt erhalten die Wegemacher 28 bis 35 Pfg. pro Stunde. Im Winter sinkt die Arbeitszeit auf 8 Stunden. Manchmal kommen kleine Nebenbezüge hinzu. Der Jahresverdienst schwankt zwischen 864 und 926 Mk. brutto, wovon aber die Versicherungsbeiträge abzuziehen sind. In der Debatte wurde nur von einzelnen Rednern schüchtern an die „Humanität" appellirt. Die Mehrheit stellte sich auf den Standpunkt, dass die Stadt absolut nicht anders zu verfahren brauche, als ein Privatunternehmer. Der bayrische Staat bezahle seine Wegearbeiter in der Nähe von München noch schlechter (677 bis 750 Mk. Jahresverdienst). Welches Leben Arbeiter mit solchen Löhnen selbst oder mit Familie führen können, darüber wurde nicht gesprochen, obgleich in der Gemeindebevollmächtigten-Sitzung vom 16. Nov. v. J. eine diesbezügliche Aufstellung vorlag. Mehrere Mitglieder betonten, dass sich der Magistrat bei solchen Spezialitäten gar nicht so lange aufhalten dürfe. Schliesslich setzte man in ähnlicher Weise die Lohnskala für das niedere Dienstpersonal des Vieh- und Schlachthofes zwischen 2.50 und 4 Mk. fest.

Lohnzahlung an Minderjährige. Auf Grund der Gewerbeordnung hatten die Stadtverordneten in Quedlinburg a. H. auf Antrag des Magistrats ein Ortsstatut beschlossen, in welchem im § 1 bestimmt war, dass der Lohn für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren nur an die Eltern oder Vormünder ausgezahlt werden dürfe. § 2 gab dem Magistrat die Befugniss, in solchen Fällen, wo zu befürchten stehe, dass die Eltern oder Vormünder den Lohnbetrag verschwenden oder ihn zum Nachtheile des minderjährigen Arbeiters verwenden, zu gestatten, dass an letzteren, wenn er einen darauf bezüglichen Antrag stelle, das Geld gezahlt werden dürfe. Dieser zum Schutze der minderjährigen Arbeiter eingeschaltete Paragraph war der Anlass, dass der Bezirksausschuss das ihm vorgelegte Statut nicht genehmigt hat, weil der Paragraph nicht zulässig sei und im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes stehe. Der Erwartung des Bezirksausschusses, dass das Statut nach Herausnahme des § 2 wieder zur Genehmigung vorgelegt werden möchte, entsprach die Stadtverordnetenversammlung nicht, sie beschloss vielmehr in ihrer letzten Sitzung, da § 2 fallen gelassen werden müsse, auch das ganze Statut fallen zu lassen. — Das Berggewerbegericht in Dortmund verneinte in seiner Sitzung vom 15. v. M. ebenfalls das Bedürfniss nach derartigen Vorschriften.

Städtische Fürsorge für Viehhofarbeiter und Trambahnbedienstete in Mannheim. Der evangelische Arbeiter-Verein Mannheim hatte im Interesse der Sonntagsruhe für die beim städtischen Viehhof beschäftigten Arbeiter bei dem Stadtrath den Antrag gestellt, den wöchentlichen Viehmarkt vom Montag auf einen anderen Wochentag zu verlegen. Dem Antrag konnte jedoch nicht entsprochen werden, da, wie in der Stadtrathssitzung vom 13. v. M. mitgetheilt wurde, alle grossen Viehmärkte im Reiche Montags beginnen, dies mit dem Betrieb des Metzgerhandwerks zusammenhänge und eine Einrichtung, die mit der Ernährung der ganzen Bevölkerung eng verbunden sei, von einer oder mehreren Städten nicht einseitig abgeändert werden könne, vielmehr für das ganze Reich einheitlich geregelt werden müsste. Ferner hat der Verband nicht-sozialdemokratischer Vereine Mannheim nachstehendes Gesuch an den Stadtrath beschlossen: „Die Stadt Mannheim hat in nächster Zeit die Betriebskonzession der Trambahngesellschaft zu verlängern. Beim Abschluss eines neuen Vertrags bitten wir, auch bestimmte Bedingungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses der Trambahnbediensteten aufzunehmen. Diese haben bei geringem Lohn jetzt eine Dienstzeit von früh 6 Uhr bis Abends 8, 9, 10 Uhr und noch später. Während dieser Zeit soll nicht einmal für eine genügende regelmässige Mittagspause gesorgt sein. Dienstfrei haben sie, ohne irgend welche Rücksicht auf Sonn- und Feiertage, nur den 10ten Tag, woraus aber durch Erkrankung von Personal, Vakanzen und sonstige Zwischenfälle der 11te, 12te und 13te Tag wird. Und selbst an diesem freien Tag haben die Leute noch eine Stunde lang Ablösung zu verrichten. Wir ersuchen, dieser unverkennbaren Ausbeutung gegenüber, in der Konzession eine häufigere Wiederkehr eines gänzlich freien Tages und namentlich auch die Gewährleistung einer, in gewissen Zwischenräumen wiederkehrenden Sonntagsruhe, auszubedingen. Es wäre schon als ein Fortschritt zu verzeichnen, wenn nur der Sonn- und Feiertagsdienst nach einem besonderen Turnus geregelt würde. Da wir heute in einer Zeit leben, in der die massgebendsten Faktoren anerkennen, dass grosse Kreise der Arbeiterschaft sich nicht aus eigener Kraft helfen können und die staatliche Fürsorge in den Vordergrund getreten ist, glauben wir, dass auch die Stadt, überall dort, wo sie als solche rechtlichen Einfluss besitzt, diesen Einfluss zur Erzielung billigerer und gerechterer Arbeitsbedingungen für die betreffenden Arbeiterkategorien in die Wagschaale werfen soll. Die Sorge für die leibliche und geistige Wohlfahrt ihrer Mitbürger gibt ihr Recht und Pflicht hierzu." Man kann diesem Vorgehen nur besten Erfolg wünschen.

Privater und städtischer Betrieb von Elektrizitätsanstalten. In dem uns freundlichst übersandten Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Giessen für 1892/93 finden wir zu dieser Frage folgende Aeusserung, die sich durch ihre sozialpolitische Klarheit auszeichnet: „Auf ein Gesuch des Ingenieurs A. Jung zu Illkirch-Gravenstaden wegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes wurde beschlossen, die Benutzung städtischen Geländes bezw. öffentlicher Wege für Zwecke eines Elektrizitätswerkes einem Privatunternehmer nicht zu gestatten; man hat es ebensowenig für zulässig gehalten, die — auf die dauernde Inanspruchnahme öffentlicher Strassen und Wege vorzugsweise angewiesene, ihrem Wesen nach mehr oder weniger monopolartige — Versorgung der Stadt mit elektrischem Licht in die Hände von Privatunternehmern gelangen zu lassen, als man dies seinerzeit gegenüber dem Projekt einer Pferdebahn gethan hat oder hinsichtlich der Versorgung der Stadt mit Wasser und Gas heute thun würde."

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 15. März 1894. Nr. 63.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Sonntagsunterricht in Handwerkerschulen. Von Dr. Cathiau.

Gewerbegericht und städtisches Arbeitsamt. Von Rechtsanwalt Ernst Lautenschlager.

Notizen: Schulwesen: Lernmittelfreiheit für die Volksschulen in Mainz. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Gesetzentwurf betr. Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts in Württemberg. Petition um obligatorische Fortbildungsschulen für Braunschweig. — Armenpflege: Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Landarmenverband und ausserordentliche Armenlast. Elberfelder System in Breslau. Verband der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen. — Krankenpflege: Krankenhausbau in Bielefeld. Rekonvaleszentenanstalt in Strassburg i. E. — Wohnungswesen: Zum Gesetzentwurf Adickes. Grundeigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe. Bau von kleinen Wohnungen in Strassburg. — Gesundheitspflege: Schwimmbad in Stuttgart. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsnachweisstelle für Frankfurt a. M. Zur Einrichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen. Städtisches Arbeitsamt zu Barmen. Apothekenkonzessionen und Gemeinden in Preussen. Schlachthöfe der Gemeinden oder der Innungen. Beaufsichtigung der Schlachthäuser.

Eingegangene Schriften: II. Bücher und Broschüren.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Zuständigkeit des GG. für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb. Kann einer jugendlichen Arbeiterin, welche ohne Innehaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigung die Arbeit verlassen hat, die Herausgabe ihres Arbeitsbuches verweigert werden? — Verfassung und Verfahren: Wer hat den Gewerbegerichtsvorsitzenden zu ernennen? Nachtragsstatut für München. Verfahren bei Zeugenvernehmungen und Zwangsvollstreckung. Verfahren nach der Ungiltigkeitserklärung von Beisitzerwahlen. — Vermischtes: Thätigkeit der Beisitzer des GG. Heidelberg. Gewerbegericht für Dortmund. Soziale Wirkungen der Gewerbegerichtsthätigkeit.

Litteratur: Hofmann, Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher nach dem Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte.

Sonntagsunterricht in Handwerkerschulen.

Von Dr. Cathiau, Vorstand der Gewerbeschule in Karlsruhe.*)

Wir leben in einer seltsamen Zeit prinzipieller Gegensätze; wo es gälte, mit freiem Ausblick ins Weite einen grossen leitenden Grundgedanken zu vertreten, da zersplittert sich das Mühen und Streben; wir erkennen vor Bäumen den Wald nicht und sehen nur die — eigenen Kirchthürme. Sie ersuchen mich um eine kurze Kundgebung über meine Stellung zu der schwebenden Frage des Sonntagsunterrichts in den Gewerbe- bezw. gewerblichen Fortbildungsschulen, im Hinblick auf den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden § 120 des Arbeiterschutzgesetzes und auf die in Aussicht gestellte abermalige Behandlung der Angelegenheit im Reichstage. Obschon ich wiederholt Anlass hatte, mich gutachtlich über die beregte Frage auszusprechen, mündlich in den vorberathenden Sitzungen des „Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner", zu dessen Vorstand als Mitglied zu gehören ich die Ehre habe, sodann in der Verbandstagung im Frühjahr 1893 zu Kassel und schliesslich in politischen und Fachblättern, so stehe ich gleichwohl nicht an, Ihrem Wunsche zu entsprechen. Ich hatte nämlich die Absicht, das Resultat der Sache schweigend abzuwarten. Einmal, weil kollegiale Rücksichten mir Beschränkungen in deren Behandlung auferlegt hätten; stand ich doch auch davon ab, das in meinem Besitz befindliche Material zu einem Lanzenbruch für das Selbstbestimmungsrecht der Einzelstaaten in Sachen der gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie für die bedingungslose Beseitigung des Sonntagsunterrichts zu verwerthen. Das anderemal, weil ich in der That kaum glauben kann, dass für die freiere Auffassung des § 120 eine ernstliche Gefahr vorhanden ist; es hat ja auch das Gesetz „die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" betr., wie manches andere vorangegangene, sich die verschiedenartigsten Dehnungen gefallen lassen müssen. Endlich schien die Thatsache dafür zu sprechen, dass man in absolut selbständiger und selbstthätiger Weise bis jetzt in fast allen deutschen Bundesstaaten, am ehesten wohl im deutschen Süden, auf eine ernstliche und gründliche Ausgestaltung des gesammten gewerblichen Unterrichtswesens bedacht war, was m. E. ohne völlige Freigebung der Bewegung auf diesem Boden, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtszeit für die Lehrlingsschule, nicht so ohne Weiteres möglich gewesen ware.

Gerade das deutsche gewerbliche Schulwesen zeigt in den einzelnen Bundesstaaten die denkbar verschiedenartigste Entwickelung und praktische Bethätigung. Die Handwerkerschule insbesondere entbehrt, das trat drastisch genug anlässlich einer vor vier Jahren Seitens des „Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner" veranstalteten schriftlichen Erhebung mittelst „Fragebogens" zu Tage, fast jeder Gemeinschaftlichkeit in Bezug auf Verwaltung, Organisation und Betrieb. Hier z. B. ist die Schule staatlich, dort hälftig Staats-, hälftig Gemeindesache, vielmal sogar nur Vereins- oder Privatunternehmen; hier ist sie zwei-, dort drei- oder gar einklassig; hier ist sie Tages-, dort Sonntags- oder Abendschule. Ganz verschieden sind Lehrpläne, Unterrichtsmaass, Ausbildung und Stellung der Lehrer; während letztere im Süden meist auf den Beruf geprüft und mit Staatsdienereigenschaft angestellt sind, bevorzugt man — vielleicht faute de mieux — im Norden das System der Neben- und Hilfslehrer, d. h. solche Lehrer, welche im Nebenamte Unterricht ertheilen. Dort wohnt die Fortbildungsschule bei der Volksschule zu Gast oder zur Miethe, hier erfreut sie sich eines eigenen Hauses; hier besteht Schulzwang, dort absolute Besuchsfreiheit, hier dient sie

*) Anm. d. Redaktion. Eben als sich unser Referent anschickte, die angekündigte Erwiderung auf den Artikel des Herrn Dr. Glinzer in voriger No. zu schreiben, traf obiger Beitrag bei uns ein. Wir räumen demselben die Priorität um so lieber ein, als er eine Fülle werthvoller Erfahrungen aus der badischen Gewerbeschulpraxis enthält, die doch bei der Erörterung über die Abänderung des § 120 der G.-O. kaum unberücksichtigt bleiben können.

der Industrie, dort dem Kleinhandwerk und dem Handelsgeschäfte; hier sind die Schüler ausschliesslich eben der Schule entlassene Lehrlinge, dort sind es Gesellen und Lehrlinge in ungesunder Mischung oder gar Lehrlinge und Volksschüler — letztere insbesondere als Theilnehmer am Zeichenunterrichte; hier hat man es mit einem einsichtigen Meisterstande zu thun, der die Wohlthat des Unterrichts für die Jungen und sein dabei betheiligtes eigenes Interesse erkannt hat, dort mit Leuten von beschränktem Horizont oder mit einem wenig interessirten Fabrikantenstande; hier kommen alteingelebte Organisationen, halbhundertjährige Einrichtungen zu ängstlicher Erwägung, dort Rücksichten auf örtliche Gepflogenheiten, auf lokale Industrien und Gewerbeausübungen, sogar auf Personen, persönliche Anschauungen und Wünsche; selbst in Bezug auf die Benennungen der Anstalten herrscht eine voraussichtlich in alle Ewigkeit nicht zu beseitigende Verschiedenheit.

Und bei und trotz all dem sahen wir die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen muthig auf ein gemeinsames Ziel lossteuern; ihre Entwickelung und die Ergebnisse ihrer Lehrarbeit zeigen erfolgreiches Ringen.

Wie im Gegensatz zur Regierungsvorlage der verhängnissvolle § 120 überhaupt in das Gesetz vom 21. Mai 1891 hineinkam, obgleich nach Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 das gewerbliche Unterrichtswesen der Beaufsichtigung des Reiches und der Reichsgesetzgebung nicht unterliegt, ist nicht recht zu begreifen. So erklärlich ich übrigens den Nothschrei vieler norddeutschen, insbes. der preussischen Schulvorstände, ob diesem Paragraphen finde, wie er auch in der Denkschrift des Vorstandes deutscher Gewerbeschulmänner zum Ausbruch kommt, so verständlich das erscheint, was in Einzeldarstellungen, so u. A. als Ergebniss einer Erhebung in einer Publikation des Gr. hess. Landesgewerbevereins, sich für Beibehaltung des Sonntagsunterrichts ausspricht, so wenig kann ich die Befürchtungen, welche hier oft in drastischen Schilderungen auftreten, theilen. Ich, meinestheils, könnte den berüchtigten § 120 ohne Weiteres in Kraft treten sehen; denn ich glaube, das gesammte deutsche niedere gewerbliche Unterrichtswesen wird ihm eines Tages noch Dank wissen, dass er ihm zu der m. E. ersten und wichtigsten gemeinschaftlichen Grundlage verholfen hat, zur Einführung des Wochen- und Tages-Unterrichtes; der § 120 würde unsere Schulen zu einem Schritte drängen, den sie in alle Zukunft ganz gewiss nicht zu bereuen hätten.

Wo immer und was ich zur Beseitigung, bezw. Modifizirung dieses § 120 bis jetzt gehört und gelesen habe, Alles, aber ausnahmslos Alles stützt sich auf Zustände, welche, wenn auch nicht mit einem Federstrich, so doch mit Einräumung geeigneter Uebergangsbestimmungen und mit gutem Willen sich eines Tages einfach und unschwer beseitigen lassen werden. Und merkwürdig! Keiner der Gegner des Paragraphen ist Gegner des Wochentagsunterrichtes; ja sie bezeichnen zum Theil den Sonntagsunterricht rückhaltlos als unzeitgemäss und veraltet, vorerst nur noch durch die Schülerqualität, durch Lokal- und Lehrermangel, durch Meistertyrannei u. dgl. geboten; sie erkennen ihn als nothwendiges Uebel, als Plage für Schüler und Lehrer; aber sie finden den Muth nicht, mit dem Vorurtheil zu brechen; sie schrecken sogar vor dem Versuch zurück. Sie glauben natürlich auch nicht daran, dass die Lehrjungen, nach Beseitigung des Sonntagsunterrichts, den Sonntagsgottesdienst besuchen werden und ich, meinestheils, auch nicht, ob man den Sonntagsunterricht ganz oder nur während der Kirchenzeit verbiete; aber das glaube ich, dass es der Kirche angelegen sein wird, den verlorenen Posten wieder zu erobern und das Gotteshaus überall wieder zu einem Haus der Erbauung und der Herzenserhebung zu machen. Fürs Erste aber beruhige ich mich bei dem Gedanken, dass die jungen Leute nach sechstägiger angestrengter Lehrlingsarbeit — wer wüsste nicht, was das heisst? — am Sonntag ausschlafen, ruhen, neue Kräfte sammeln und im Elternhause oder auf dem Spaziergange in Feld und Wald sich erfrischen können; die Schule kann und soll den andächtigen Besuch der Kirche empfehlen, wie sie der Jugend auch den Wirthshausbesuch, der so oft zur Motivirung herhalten musste, gründlich zu verleiden vermag; aber sie kann auch bewirken, dass ein einfacher Spaziergang zum Gottesdienst werde.

Und nun noch ein Punkt! Ist es nicht eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man dem jungen, obendrein oft durch schlechte Ernährung, mangelhafte Kleidung und Wohnung in seiner körperlichen Entwickelung beeinträchtigten Handwerkslehrling All' das bestreitet, was man der gleichalterigen Jugend der sog. besseren Gesellschaft in reichem Maasse zuerkennt? Oder ist es keine „Ueberbürdung", wenn man dem Handwerkslehrling zumuthet, sechs Tage vom Morgengrauen bis in die späte Nacht hinein in der Werkstätte hart zu schaffen, dazu noch zwei- bis dreimal den Abendunterricht zu besuchen, der bis 9 und 10 Uhr dauert, dann oft noch stundenweit nach Hause zu gehen und obendrein endlich am Sonntage weitere 3—4 Stunden in der Schule zu sitzen? Wo bleibt da die Humanität, welche unsere Zeit sonst beherrscht? Wo steckt die Presse, wo der Anwalt, die sich des armen Burschen annähmen? Darum sage ich: fort mit Vorurtheil und Zopf!

Der in jüngster Zeit vielzitirte Ausspruch des verdienten Referenten des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Preussen, des Herrn Geh. Oberregierungsrathes Lüders auf der obenerwähnten Versammlung zu Kassel, „dass für die freiwilligen Anstalten der Sonntagvormittag nicht entbehrt werden könne", gestattet übrigens den Schluss, dass er für die obligatorischen Schulen entbehrlich sei, oder dass man bestrebt sein müsse, die freiwilligen Schulen in obligatorische umzuwandeln. Schwer entbehrt werden wird nach meinem Dafürhalten der Sonntagvormittag nur und ausschliesslich bei den an vielen Orten bestehenden freiwilligen Gesellenschulen; die liegen jedoch ausserhalb des Rahmens dessen, worum es sich hier handelt. Wir haben in Baden unseren zum Theil 50—60 Jahre alten grösseren städtischen Gewerbeschulen die Freiwilligkeit gewahrt und doch den Sonntagsunterricht dran gegeben und sind dabei nicht schlecht gefahren. Für die letztere Maassnahme aber hat uns der famose § 120 die Handhabe geliefert. Sollte nun wirklich das, was z. B. in Mannheim oder hier in Karlsruhe unter den Augen eines durchweg gut geschulten, einsichtsvollen Meisterstandes möglich war, nicht auch in Berlin oder in Hamburg, oder in Frankfurt a. M., oder in Darmstadt ebenfalls zu erreichen sein? Die Karlsruher Gewerbeschule z. B. ist, neben einer besonderen obligatorischen städtischen Fortbildungsschule (für gewerbliche Arbeiter, Lehrlinge des Nahrungsgewerbes u. a.), durchaus fakultativ und zählt gleichwohl gegen 600 Lehrlinge des Kleinhandwerks, des Kunst- und Baugewerbes, der Maschinen- und feinmechanischen Betriebe, auch der Eisenbahnwerkstätten. Sie ertheilt in drei Jahresklassen wöchentlich jedem Lehrling schon seit länger als 12 Jahren etwa 10—12 Lehrstunden, und zwar Zeichnen an einem Wochenvormittage von ½7 bezw. 7 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, die übrigen Fächer an einem zweiten Wochenvormittage von ½7 bezw. 7—9 Uhr und an zwei Wochenabenden von ½7—8 bezw. 8½ Uhr. Dieser Stundenplan, für welchen die Genehmigung der obersten gewerblichen Schulbehörde des Landes nachzusuchen war und vorbehaltlos ertheilt wurde, befindet sich jetzt seit einem Jahre in Kraft; von keiner Seite wurde dagegen eine Einsprache erhoben; eine aussergewöhnliche Anzahl von Austritten in Folge davon ist ebensowenig zu verzeichnen, wie auch die Versäumnissziffer das seitherige Maass nicht allein nicht überschreitet, sondern, weil für die Hälfte des Unterrichts die Werkstätte-Abhaltungen in Wegfall kommen, sogar merklich darunter bleibt. Die Jungen erscheinen ausgeruht und frisch im Unterricht und folgen demselben auch mit ungetheilter, nicht durch erschlafftes und

verschlafenes Wesen beeinträchtigter Aufmerksamkeit. Unglaublich viel besser aber sind die Unterrichtsergebnisse in allen Fächern, insbesondere im Zeichnen. Klagen über Augenschmerzen, für welche gewisse gewerbliche Betriebe die Vorbedingungen schaffen, kommen bei dem schönen offenen Tageslichte in den freundlichen hellen Lehrsälen nicht mehr vor. Mit den Schülern freuen sich die Lehrer der so unendlich besseren Zustände; dass hierbei die Disziplin, das Erziehungsmoment in unserer Schule, auf welches ich persönlich nicht das kleinste Gewicht lege, nur gewinnen konnte, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung.

Nur für Gehilfen und ältere Arbeiter, deren sich immer eine grössere Anzahl, — bis zu 50 im Winter, am Fachzeichnen betheiligen, wurde anfänglich, fakultativ natürlich, noch der Sonntag-Vormittag beibehalten; allein auch sie zogen es vor, ihren Sonntag zu geniessen und am Abend in der Woche zu kommen; und so ist nun für Gehilfen an vier Abenden wöchentlich von $7^1/_2$—$9^1/_2$ Uhr ein in seinen Erfolgen zufriedenstellender besonderer Zeichenunterricht eingerichtet. Allerdings begünstigt all' dies die glückliche Thatsache, dass in Baden die Städte sich beeifern, ihren Lehrlingsschulen hübsche eigene Häuser zu bauen, — ausser der Residenz erhielten Pforzheim und Lahr besondere Gewerbeschulgebäude, Mannheim und Freiburg stehen im Begriff, solche zu erstellen, dass ferner diesen Schulen zu dem besonderen Zweck vorgebildete, staatlich geprüfte und mit Pensionsberechtigung angestellte Gewerbelehrer zur Verfügung stehen, Nebenlehrer dagegen nur ausnahmsweise beschäftigt werden und dass die Anstalten endlich ausreichende Mittel zur Beschaffung von Lehrmitteln u. dergl. besitzen. Das ist aber nicht erst seit heute, sondern wohl bereits seit länger denn 10 Jahren geschehen, und es liegt darin die praktische Anerkenntniss des Grundsatzes, dass die Schule des Handwerkers nicht geringer anzuschlagen und zu behandeln sei als die sogen. Mittelschule für die „bessere Gesellschaft". Man hat aus leicht erklärlichen Gründen für die der Werkstattlehre entzogene Wochentagszeit, wenigstens in der meiner Leitung unterstellten Anstalt, auch nicht den Nachmittag, sondern den Vormittag gewählt, weil er zur Sommer- und Winterzeit gerade die richtige Stundenzahl gewährt und die Jungen frisch und wohl aufgelegt zur geistigen Arbeit in die Schule liefert. Und, wenn man, selbst in Meisterkreisen, so oft und gerne betont, eine rechte theoretische Weiterbildung sei für den jungen Handwerker genau eben so wichtig, wie die Werkstattlehre, — warum soll man da der ersteren nicht auch den ihr gebührenden, durchweg ja ohnedies so knapp zugemessenen Zeitantheil unverkürzt zukommen lassen dürfen?

Wir könnten da von den Amerikanern lernen. Dort steht die sogen. „Workman-school" dicht neben — nicht hinter der Werkstätte. Und was die letztere betrifft, so sagt man sich dort mit Recht: was die Schule an Zeit in Anspruch nimmt, das soll, jedoch nicht auf Kosten der Erholung, der Werkstätte durch *längere Dauer* der Lehrzeit wieder heimkommen. Da ist der Lehrling nicht Hausknecht oder Kindermagd; aber er *erwirbt*, was im anderen Sinne bei uns nach und nach auch Platz greift, seinen Leistungen entsprechend, vom Tage des Ablaufs seiner Probezeit. Die Lehrzeit dauert stets zwischen 4 und 7 Jahren (so bei d. Feinmechanikern); damit bietet der Lehrling dem Meister im letzten Jahre, als fertiger Arbeiter, vollen Ersatz für den auf den Schulunterricht verwendeten Zeitaufwand. Ich habe darum schon vor Jahren den zur Zeit bei uns auch vielfach befolgten Rath ertheilt: „*Verlängert die Lehrzeit um das Maass der von der Gewerbeschule beanspruchten Tagesstunden, soweit sie die Werkstättezeit verkürzen!*" Es ist damit der Schule gegeben, was ihr gehört, und dem Meister ein guter Dienst geleistet.

Darum sind die Befürchtungen wegen des § 120 grundlos. Er kam vielleicht zur guten Stunde und wird mit dem Zwang des Gesetzes das vollbringen, wozu vielen unserer wackersten Berufsgenossen der Muth gefehlt hat; er wird helfen, mit abgelebten Ueberkommnissen aus alter Zeit, wozu mit vielem Anderen, was neuerdings hat fallen müssen, auch der Sonntagsunterricht gehört, kurzen Prozess zu machen. Und das ganz gewiss nicht zum Nachtheile der Schulerfolge! In dem bekannten „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von Conrad, Elster, Lexis und Loening, Bd. 3, S. 1090 heisst es in einem Artikel: „Gewerblicher Unterricht": „Die ältesten gewerblichen Schulen waren und hiessen Sonntagsschulen; denn der gewerbliche Unterricht musste zum Nachtheil der Schüler mit der Zeit vorlieb nehmen, welche zum Gewerbebetrieb nicht verwendbar ist, d. h. mit der Erbauungs- und Erholungszeit; aber die Verkümmerung dieser Zeit erzeugt Ueberanstrengung, Lassheit, Widerwillen gegen die Schule und Vernachlässigung der Religion bei den Schülern. Mit der zunehmenden Würdigung des gewerblichen Unterrichts werden demselben daher mehr und mehr geeignete Tagesstunden in der Woche überlassen. Dass die Schüler beim Tagesunterrichte viel leistungsfähiger sind und viel regelmässiger erscheinen, als beim Abend- und Sonntagsunterricht, bestätigt vielfältige Erfahrung. Das Widerstreben eigennütziger Meister gegen den Tagesunterricht ist hierbei weniger zu beachten, als die Schwierigkeit, in den Tagesstunden Räume und Lehrer zu bekommen, ohne die Kosten der Schule zu sehr zu steigern. Da die Benützung gottesdienstfreier Sonntagsstunden zum Fortbildungsunterricht Jahrzehnte lang gesetzlich zulässig war, so ist es richtig, wenn der Sonntagsunterricht nicht als Unrecht bekämpft, wohl aber die mit zunehmender Würdigung der gewerblichen Schule *von selbst* fortschreitende Beseitigung dieses Uebelstandes unterstützt wird." — Der Mann, welcher, vor Jahren bereits, diese die gegenwärtige Sachlage so klar und bündig kennzeichnenden Worte schrieb, ist kein Anderer als der Oberregierungsrath im Kgl. sächsischen Ministerium des Innern Dr. Karl *Roscher*. Und ihm wird man wohl praktische Erfahrung zugestehen dürfen.

Gewerbegericht und städtisches Arbeitsamt.

Von **Ernst Lautenschlager**, Rechtsanwalt in Stuttgart.

An meine Vorschläge, die Arbeitsvermittlung in städtischen Betrieb zu nehmen und mit dem Gewerbegericht in Verbindung zu setzen, haben sich ziemlich viele Erörterungen angeknüpft. Während die Uebernahme in städtischen Betrieb im allgemeinen Zustimmung gefunden hat, sind gegen die Verbindung mit dem Gewerbegericht mancherlei Bedenken vorgebracht worden. Vielleicht kann ich zur Beseitigung dieser Bedenken beitragen, wenn ich mittheile, wie ich zur Stellung meiner Anträge gekommen bin.

Der vergangene Winter zeigte, wie rathlos man in Stuttgart, wie in anderen Städten der Frage der Arbeitslosigkeit und des Nothstandes gegenüberstand. Man wurde sich allmählich wenigstens darüber klar, dass in der Sache irgend etwas zweckmässiges nicht gethan werden könne, so lange keine zuverlässigen Feststellungen über das Anwachsen und den Umfang der Arbeitslosigkeit vorliegen. Von den Erhebungen der Gewerkschaften konnten solche nicht erwartet werden; eher war anzunehmen, dass sie durch Beobachtungen bei einer Anstalt, bei der sich die gesammte Arbeitsvermittlung zentralisirt, zu erreichen waren. Aber nicht bloss als Mittel zu dem Zweck, eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik zu erlangen, schien mir die Schaffung eines zentralisirten Arbeitsnachweises wünschenswerth, sondern auch deshalb, weil er mir für Unternehmer und Arbeiter grosse Vortheile gegenüber dem seitherigen zersplitterten Zustand der Arbeitsvermittlung zu bieten schien.

Als Vorsitzender des Gewerbegerichts hatte ich häufig Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie mangelhaft in Stuttgart der Zustand der Arbeitsvermittlung war. Es bestand

zwar das vielgerühmte Bureau für Arbeitsnachweis in der Karlsstrasse, das sich selbst als gemeinnützige Anstalt bezeichnete. Ich hatte aber bald erkannt, dass diese Anstalt mit dem Wort Gemeinnützigkeit bloss insofern zu schaffen hatte, als drei gemeinnützige Vereine die Anstalt unter ihr Protektorat genommen hatten. Im Uebrigen war die Anstalt ein Privatbureau, wie jedes andere auch, und sie wurde diesem Charakter entsprechend betrieben. Klagen über den Geschäftsbetrieb waren häufig zu hören und zwar nicht bloss von Arbeitern, sondern auch von Arbeitgebern. Immerhin waren aber die männlichen Arbeiter bei dieser mangelhaften Regelung der Arbeitsvermittlung noch besser dran, als die Mehrzahl der Arbeiterinnen, für die überhaupt keine geregelte Arbeitsvermittlung bestand, sodass sie vollständig aufs Umschauen angewiesen waren. Aus zwei Gründen also wurde die Schaffung eines zentralisirten Arbeitsnachweises angestrebt, einmal um den bestehenden Zustand der Arbeitsvermittlung zu verbessern und dann um eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik zu ermöglichen. Und nun handelt es sich noch darum: wie kann die Zentralisirung des Arbeitsnachweises am besten erreicht werden?

Die Erfahrungen anderer Zeiten und anderer Orte lehrten, dass weder von Privatunternehmungen noch von der Vereinsthätigkeit ein zentralisirter Arbeitsnachweis zu erwarten ist. Die Privatunternehmer betreiben die Arbeitsvermittlung bloss für solche Arbeiter und Arbeiterinnen, bei denen etwas zu verdienen ist. Nun sind aber viele Arbeiter und noch mehr Arbeiterinnen nicht in der Lage, solche Gebühren, bei denen etwas zu verdienen ist, zu bezahlen, und es umfasst daher die Arbeitsvermittlung die von Privatanstalten ausgeht, immer nur einen Theil des Gebietes. Dass auch der Vereinsthätigkeit die Zentralisirung des Nachweises seither nicht gelungen ist, erklärt sich daraus, dass die Vereine, die auf freiwillige Beiträge angewiesen sind, der sicheren finanziellen Grundlage entbehren. Dazu kommt, dass der Verwaltung von solchen Vereinen, in denen wohl überall die Arbeitgeber das Uebergewicht haben, häufig kein volles Vertrauen von den Arbeitern entgegengebracht wird. Die Hindernisse, die bei Privatunternehmungen und bei Vereinen der Zentralisirung des Nachweises entgegenstehen, fallen aber weg, sobald die Gemeinde die Sache in die Hand nimmt, denn dann ist ein Haupterforderniss, die sichere finanzielle Grundlage, erfüllt

Mit der Gewährung der Mittel zum Betrieb ist aber noch keine Gewähr für die allgemeine Benützung der Anstalt gegeben. Die allgemeine Benützung ist erst dann gesichert, wenn eine sachkundige Leitung vorhanden ist und wenn die Betheiligten Vertrauen zu der Leitung haben. Wenn es der städtischen Anstalt nicht gelingt, den Unternehmern die richtigen Arbeiter zuzuweisen und den Arbeitern die passenden Stellen zu verschaffen, dann kehren Unternehmer und Arbeiter zu den alten Wegen der Arbeitsvermittlung, zum Umschauen und zu den privaten Vermittlungsanstalten, zurück. Wenn ein Möbelfabrikant den nächsten besten jungen Mann, der sich als Schreiner ausgibt, zugewiesen erhält, so ist ihm damit so wenig gedient, wie dem Restaurateur, dem die nächste beste Kellnerin zugeschickt wird. Es kommt darauf an, dass gerade in diese Möbelfabrik und gerade in dieses Restaurant der Schreiner und die Kellnerin passt. Wenn der Unternehmer einen ungeeigneten Arbeiter vom städtischen Arbeitsamt erhalten hat, wendet er sich das nächste Mal nicht mehr dorthin. Entweder wartet er, bis Arbeiter bei ihm umschauen, dann kann er selbst den Geeigneten auswählen; oder er wendet sich an den Privatvermittler oder den Geschäftsführer des Fachvereins, die mit den Verhältnissen vertraut sind und ihm die richtigen Leute zuschicken können. Wenn das städtische Arbeitsamt sich die Kundschaft der Arbeiter und Unternehmer erhalten will, so ist die Hauptsache, dass der Geschäftsführer des Arbeitsamts im Stande ist, es dem Arbeiter anzusehen oder von dem Arbeiter mit ein paar Fragen herauszubringen, ob er in das Geschäft, für das er gesucht wird, passt. Sonst wird der Geschäftsführer mehr Schaden als Nutzen stiften. Der Kreis der Personen, die sich für diesen Posten eignen, ist also sehr beschränkt. Zu brauchen sind bloss solche Personen, die im unmittelbaren Verkehr mit Unternehmern und Arbeitern Erfahrungen gesammelt haben. Niemand hat aber mehr Gelegenheit solche Erfahrungen zu sammeln, als der Vorsitzende eines Gewerbegerichts.

Schon vor zwei Jahren, als ich noch Vorsitzender des Stuttgarter Gewerbegerichts war, wurde ich aufgefordert, den Vorsitz in der Kommission, die von den drei gemeinnützigen Vereinen zur Beaufsichtigung des Bureaus in der Karlsstrasse eingesetzt war, zu übernehmen. Gleichzeitig sollte, um das Vertrauen zu der Anstalt zu erhöhen, die Kommission in der Weise umgestaltet werden, dass Unternehmer und Arbeiter in gleicher Anzahl ihr angehören sollten. Die Unternehmer sollten vom Gewerbeverein, die Arbeiter von den vereinigten Gewerkschaften delegirt werden. Ich wies schon damals darauf hin, dass das Vertrauen der Betheiligten noch viel eher zu gewinnen sein werde, wenn die Kommissionsmitglieder aus den Beisitzern des Gewerbegerichts genommen werden; denn die Beisitzer des Gewerbegerichts seien aus der Wahl sämmtlicher Unternehmer und Arbeiter hervorgegangen, während weder der Gewerbeverein noch die Gewerkschaften beanspruchen könnten, als Vertreter sämmtlicher Unternehmer und sämmtlicher Arbeiter betrachtet zu werden. Ferner machte ich den Vorschlag, der Vorsitz in der Kommission solle nicht an meine Person geknüpft, sondern allgemein an den jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen werden. Also nicht um die Machtbefugnisse des Gewerbegerichts und seines Vorsitzenden zu erweitern, wurde die Verbindung der Arbeitsvermittlung mit dem Gewerbegericht angestrebt, sondern aus der rein praktischen Erwägung, dass der Vorsitzende des Gewerbegerichts durch die Erfahrungen in seinem Amt zur Leitung des Arbeitsnachweises besonders befähigt sei, und dass die Anstalt das allgemeine Vertrauen am besten erringen könne, wenn die aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen Beisitzer des Gewerbegerichts die geschäftsleitende Kommission bilden. Wie man in der Verbindung des Arbeitsnachweises mit dem Gewerbegericht eine Gefahr wittern konnte, ist mir auch heute noch unerklärlich, trotz der Ausführungen des Herrn v. Reitzenstein und trotz der Bedenken, die den Stuttgarter Gemeinderath zu seiner bekannten Anfrage beim Landgericht veranlasst haben. Es handelt sich, wie Dr. Zahn in No. 58 dieser Blätter sehr zutreffend bemerkt hat, lediglich um eine Personalunion zwischen Gewerbegericht und Arbeitsamt. Die gleichen Personen, die als Beisitzer des Gewerbegerichts fungiren müssen, fungiren freiwillig als Mitglieder der Kommission des Arbeitsamtes. Diese freiwillige Funktion kann den Beisitzern des Gewerbegerichts so wenig verboten werden, als etwa einem Richter die Betheiligung an einem Verein, der die Verschaffung von Arbeit für entlassene Strafgefangene zum Zweck hat, untersagt werden könnte. In der Uebernahme der Kosten auf die Stadt und in der Beiziehung der im Gewerbegericht vorhandenen Kräfte, sehe ich also den Weg, der nach meiner Ansicht zur Zentralisirung der Arbeitsvermittlung führen kann.

Wie die Dinge im Uebrigen geregelt werden ist Nebensache. Aber gerade diese Nebenpunkte haben in manchen Städten, z. B. in Stuttgart, lange und lebhafte Debatten hervorgerufen. Ziemlich gleichgültig ist z. B. die Frage, wer die Geschäftsordnung macht, die Gemeindevertretung oder die Kommission. Während in meinem Entwurf vorgeschlagen war, dass die Kommission die Geschäftsordnung entwirft, wurde vom Stuttgarter Gemeinderath beschlossen, dass ihm selbst die Feststellung der Geschäftsordnung vorbehalten sein solle. Die heftigen Streitigkeiten, die an diese Aenderung sich angeknüpft haben, waren wohl vermieden worden, wenn man sich vorher überlegt hätte, was eigentlich die Geschäftsordnung enthalten wird. Die Geschäfte des Arbeitsamtes sind sehr einfacher Natur, und wenn ein-

mal an die Feststellung der Geschäftsordnung gegangen wird, dürfte sich herausstellen, dass es sich um lauter selbstverständliche Bestimmungen handelt, die ganz gleich ausfallen werden, ob sie vom Gemeinderath oder von der Kommission, von Unternehmern oder von Arbeitern, von Konservativen oder von Sozialdemokraten in Paragraphen gefasst werden.

Notizen.

Schulwesen.

Lernmittelfreiheit für die Volksschulen in Mainz. In der Mainzer Stadtverordnetenversammlung ist bereits seit längerer Zeit der Antrag auf freie Lieferung der Schulhefte an sämmtliche die Volksschule besuchenden Kinder gestellt. Dieser Antrag stand kürzlich zur Kommissionsberathung, wurde aber durch einen Antrag beseitigt, der die Lieferung aller Lernmittel an bedürftige Kinder wollte. Dieser Antrag will den Kindern von Leuten, deren Einkommen unter 750 Mk. beträgt, die Lernmittel gewähren, und zwar als Eigenthum. Es wurde ermittelt, dass 416 Eltern der Mainzer Volksschüler bis 350 Mk., 128 bis 500 Mk., 212 bis 600 Mk., 769 bis 750 Mk., insgesammt 1525 Personen unter 750 Mk. Einkommen haben; ausserdem gibt es 1413 Personen unter 900 Mk., welche insgesammt 2104 Kinder in der Schule haben. Die Auslage bei Knaben beträgt 4,31 Mk., bei Mädchen (einschliesslich Handarbeiten) 6,80 Mk., der Durchschnitt etwa 5,57 Mk. Wenn man den Durchschnitt auf 5 Mk. pro Kopf annimmt, so ergäbe sich eine Ausgabe von 10 520 Mk., gegen etwa 5779 Mk., welche seither gebraucht wurden. Die Mehrheit der Ausschüsse für Schul- und Finanz-Angelegenheiten lehnte jedoch gegen zwei Stimmen den Antrag ab.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Gesetzentwurf betr. Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes in Württemberg. Den württembergischen Ständen ist soeben ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichtes im Lande betrifft. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben lauten folgendermassen:

Art. 1. Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Sonntagsschulen. Art. 2. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule ist jährlich wenigstens 40mal in 2 Wochenstunden für die männliche und weibliche Jugend getrennt zu ertheilen. In einklassigen Schulen erhält jedes Geschlecht jährlich wenigstens 20mal wöchentlich 2 Stunden Unterricht. Art. 3. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule findet in der Regel am Werktag statt. Derselbe kann jedoch in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf den Sonntag verlegt werden, worüber die Ortsschulbehörden im Einverständniss mit den bürgerlichen Kollegien zu bestimmen haben. Art. 4. In denjenigen Stadtgemeinden, welche mehr als 10 000 Einwohner zählen, sind allgemeine Fortbildungsschulen für die männliche Jugend einzurichten. Zum Besuche derselben sind die aus der Volksschule Entlassenen 2 Jahre lang verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörden genügenden Unterricht erhalten. Art. 5. Soweit Art. 4 Abs. 1 keine Anwendung findet, können durch Beschluss der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit den Ortsschulbehörden allgemeine Fortbildungsschulen für die männliche, sowie für die weibliche Jugend eingerichtet werden. Wenn solche allgemeine Fortbildungsschulen für die männliche oder die weibliche Jugend eingerichtet werden, besteht für die aus der Volksschule Entlassenen die in Art. 4 Abs. 2 festgesetzte Verpflichtung zum Besuche derselben. Art. 6. Die Ortsschulbehörden sind ermächtigt, den Fortbildungsunterricht im Sommer ganz wegfallen zu lassen, wenn im Winterhalbjahr je in vier Wochenstunden ein Unterricht von wenigstens 80 Stunden ertheilt worden ist.

Der Begründung des Gesetzentwurfes sind folgende Sätze entnommen: „Eine einheitliche Regelung des Fortbildungsunterrichts für alle Gemeinden des Landes kann nicht als durchführbar erkannt werden und würde sich auch nicht als zweckmässig erweisen. Insbesondere ist es der Gegensatz zwischen den gewerbetreibenden und landbautreibenden Gemeinden, welcher auf eine verschiedene Regelung hinweist. Die Gründe gegen die Beibehaltung des 18. Lebensjahrs in den Städten und den grösseren gewerbetreibenden Gemeinden treffen heute in erhöhtem Maasse zu. Die moderne Entwicklung des Lehrlings- und Gesindewesens sowie das frühere Selbständigwerden der jugendlichen Arbeiter hat hier die Herabminderung des Pflichtigkeitsalters dringlich gemacht. In solchen Gemeinden kann auch die bei Herabsetzung des Alters und dem nothwendig werdenden gesteigerten Unterricht gebotene Verlegung des Unterrichts auf den Werktag keinen allzugrossen Schwierigkeiten begegnen, wie denn auch der § 120 Abs. 3 der R.-G.-O. bereits wenigstens für männliche Arbeiter eine derartige Bestimmung getroffen hat. Andererseits stehen der Verlegung des Unterrichts auf den Werktag in einer grossen Zahl von Landgemeinden, insbesondere in dem stark parzellirten Oberland sowie in den in der Nähe von Fabrikstädten gelegenen Dorfgemeinden, in welchen die jüngeren Leute den Tag über bei städtischen Geschäftsleuten und Unternehmern Arbeit und Verdienst suchen, erhebliche Bedenken entgegen, während die Durchführung eines gesteigerten Unterrichts an den Sonntagen neben dem Gottesdienst und der Christenlehre nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass, während auf dem Lande die Sonntagsschule für alle Kinder das einzige Fortbildungsinstitut ist, in den Städten durch die freiwilligen Fortbildungsschulen Gelegenheit zur weiteren Fortbildung auch nach dem 16. Lebensjahr gegeben ist. Des Weiteren würde in zahlreichen kleinen Landgemeinden bei Herabsetzung des schulpflichtigen Alters die Schülerzahl eine so geringe werden, dass schon hierdurch die Einrichtung einer Fortbildungsschule erschwert, wenn nicht ganz ausgeschlossen würde. Endlich ist auch der Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht zu berücksichtigen; bei den zahlreichen weiblichen Dienstboten in den grösseren Städten lässt sich der Schulzwang auch bei Herabsetzung des schulpflichtigen Alters kaum durchführen. Bezüglich der weiblichen Dienstboten, welche unter dem Schutz und der Zucht der Familie stehen, wird auch anzuerkennen sein, dass die weitere Erziehung durch die Schule ein weniger dringendes und allgemeines Bedürfniss ist."

Petition um obligatorische Fortbildungsschulen für Braunschweig. Die Begründung der Eingabe, welche vom Landes-Prediger- und Landes-Lehrer-Verein in Braunschweig an das dortige Konsistorium wegen Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichtes gerichtet wurde, ist uns nunmehr ebenfalls freundlichst zugänglich gemacht worden. Sie lautet:

„Die Fortbildungsschule für die männliche Jugend ist nothwendig, um das in der Volksschule Erlernte zu befestigen und zu vertiefen, um eine bessere theoretisch wissenschaftliche Ausbildung für die praktische Berufsarbeit und eine bessere Vorbereitung für die Erfüllung der bürgerlichen und sozialen Pflichten zu ermöglichen, vor allem aber, um in der für die körperliche und geistige Entwickelung wichtigsten Zeit auf eine religiös-sittliche Charakterbildung hinzuwirken. Zum Besuche der Fortbildungsschule ist die gesammte männliche Jugend, soweit nicht auf andere Weise für ihre Fortbildung gesorgt ist, und zwar möglichst bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, gesetzlich zu verpflichten Wenn die Zahl der Schüler es gestattet, hat ein fachgewerblicher Unterricht für die einzelnen oder verwandten Berufsarten stattzufinden. Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule sind Deutsch, Rechnen, und soweit möglich, Zeichnen. Belehrungen aus dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre, Gesetzeskunde, Gewerbe- und Landwirthschaftskunde werden an geeigneter Stelle, z. B. im Anschlusse ans Lesebuch eingefügt. Von einem besonderen Religionsunterricht ist abzusehen, dagegen bei der Besprechung wichtiger Ereignisse und der Vorführung von Charakterbildern bedeutender Männer das religiöse, sittliche und nationale Moment besonders hervorzuheben; der ganze Unterricht ist überhaupt unter dem Gesichtspunkte der Erziehung zu ertheilen. Die Unterrichtszeit ist so zu legen, dass Schüler wie Lehrer noch geistig frisch sind. Die jetzt zumeist üblichen späten Abendstunden empfehlen sich auch deshalb nicht, weil das Zusammensein der Jugend zur Abendzeit leicht zu mancherlei Ausschreitungen, besonders auf dem Lande, verführt. Die Stundenzahl beträgt in der Regel — unbedingt im Winterhalbjahr — mindestens 4 in der Woche. Zur Ertheilung des Unterrichts sind auf dem Lande die Geistlichen und Volksschullehrer berufen. Von wem der Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden am erspriesslichsten ertheilt werden, hat die vorgesetzte Behörde nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu entscheiden. Bei der Ausbildung derselben möge auf diese spätere Aufgabe Rücksicht genommen werden. Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung dienen u. a. Geldstrafen, Arrest und Entlassung. Letztere

muss möglich sein und kann dadurch empfindlich gemacht werden, dass Meister und Arbeitgeber auch ihrerseits gegen so Bestrafte einzuschreiten verpflichtet werden. Wünschenswerth ist die Forderung eines Zeugnisses über den Besuch der Fortbildungsschule im Arbeitsbuche. Daneben ist ein allgemeines Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten für die Schüler derselben zu erstreben. Die Kosten der Fortbildungsschule werden von Staat und Gemeinde getragen. Für die Schüler ist der Besuch unentgeltlich; jedoch haben dieselben im Anfang jedes Jahres einen bestimmten Betrag für die Lieferung von Schulutensilien und als Kaution für ein den Satzungen der Schule entsprechendes Verhalten zu entrichten, dessen nicht verbrauchter Theil beim Verlassen der Schule — etwa in Sparkassenbüchern — zurückgegeben wird. Auch für die weibliche Jugend Fortbildungsschulen unter besonderer Berücksichtigung der hauswirthschaftlichen Ausbildung einzurichten und obligatorisch zu machen, bleibt vorerst den Gemeinden überlassen."

Dieser Eingabe ist recht baldiger Erfolg bei den zur Entscheidung berufenen Stellen zu wünschen.

Armenpflege.

Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Zu unserer in No. 61 enthaltenen Mittheilung unter dieser Ueberschrift erhalten wir aus Kreuznach folgende Zuschrift: „St. Es war ein dankenswerthes Unternehmen des Herrn Abgeordneten Seyffardt, nachdem im Reichstage vergeblich die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen betont worden war, die Sache auch im Preussischen Landtage zur Sprache zu bringen, da u. E. grade preussische Armenverbände und namentlich die an der Grenze von Bayern und den Reichslanden gelegenen durch die bestehende Ungleichheit des Armenrechtes sehr zu leiden haben. Wir können es uns aber trotzdem nicht versagen, eine irrige Ansicht des Herrn Seyffardt hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Bayern und den anderen deutschen Bundesstaaten richtig zu stellen. Nach dem Staatsvertrage d.d. Gotha den 15. Juli 1851 zwischen Preussen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Aufnahme von Ausgewiesenen, der für das Verhältniss Bayerns zu den anderen Bundesgebieten weder durch die Reichsverfassung noch durch das Unterstützungswohnsitzgesetz eine Aenderung erlitten hat, also heute noch zu Recht besteht, verpflichtet sich jede der kontrahirenden Regierungen, a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und b) ihre dermaligen Angehörigen, auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen (§ 1 daselbst). Durch diesen Vertrag ist nicht allein Bayern das Recht eingeräumt, die seinem Staate nicht angehörigen Verarmten auszuweisen, sondern jedem andern Bundesstaate steht genau dasselbe Recht zu und kein Ministerialreskript vermag hieran etwas zu ändern. Der § 8 des Gothaer Vertrages bestimmt weiter, dass ohne Zustimmung der Behörden des zur Uebernahme verpflichteten Staates diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden darf, abgesehen von einigen Ausnahmen, die hier nicht interessiren. Ebenso wie nun die unter dem Reichsgesetze über dem Unterstützungswohnsitze stehenden Armenverbände verpflichtet sind, Ausländer, als welche auch die Bayern zu betrachten sind, bis zur Uebernahme durch den betr. Staat zu unterstützen, so hat sich Bayern dieser Pflicht ebenfalls zu unterziehen; von den kontrahirenden Staaten hat also der eine vor dem anderen nichts voraus. Und in der Praxis macht sich auch eine solche Verschiedenheit, wie wir aus langjähriger Erfahrung (wir verfügen über ein sehr reichhaltiges Material) bestätigen können, durchaus nicht bemerkbar. Es würde uns daher interessant sein, das erwähnte preussische Ministerialreskript näher kennen zu lernen. Oder sollten die Ausführungen des auf dem Gebiete der Armenpflege als Autorität bekannten Herrn Seyffardt im Landtage anders gelautet haben, als die Sitzungsberichte und auch Ihre geschätzten Blätter sie wiedergeben?" Hierzu sei vorläufig bemerkt, dass die Mittheilung in No. 61 genau dem stenographischen Protokolle entnommen ist. Das vom Abg. Seyffardt angeführte Ministerialreskript ist vorhanden und verlangt, dass Bayern, welche durch zweijährigen Aufenthalt in einem Orte Preussens den Unterstützungswohnsitz erworben haben (vgl. § 64 b Ges. v. 8. März 1871) in Sachen der Armenpflege durchaus wie Inländer behandelt werden. Allerdings erkennen die bayerischen Heimathsbehörden ihre Fürsorgepflicht an, doch sind sie nicht verpflichtet, Ersatz für Armenaufwendungen zu machen, sondern übernehmen nur die Hülfsbedürftigen in ihre Pflege. Den genauen Wortlaut des erwähnten Ministerialreskripts hoffen wir in nächster Nummer veröffentlichen zu können.

Landarmenverband und ausserordentliche Armenlast. In der Provinz Sachsen ist, wie auch anderwärts, die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, durch welches die Landarmenverbände verpflichtet wurden, vom 1. April 1893 ab für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Blöden, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, nicht sofort in befriedigender Weise erfolgt. Der Provinziallandtag hat zwar am 11. März 1892 die Mittel zur Erbauung einer als dringendes Bedürfniss anerkannten eigenen Epileptischen- und Blödenanstalt in Uchtspringe bewilligt; doch war zum 1. April 1893 diese Anstalt nicht fertigzustellen. Für taubstumme und blinde Sieche fehlte es ebenfalls an geeigneten Anstalten. Man richtete deshalb im Oktober 1892 an die sämmtlichen Kreise ein Schreiben, in welchem auf die missliche Lage hingewiesen wurde, welche für die Provinzialverwaltung bei dem bevorstehenden Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 entstehen müsse, und bat alle nicht dringlichen Anträge zurückzuhalten und wo möglich solche Anstalten zu bezeichnen, welche vorläufig zur Unterbringung von Epileptischen, Blöden u. s. w. benutzt werden könnten. Jedoch nur die Stadt Mühlhausen i. Thür. erklärte sich bereit, in einem Erweiterungsbau des städtischen Hospitals etwa 40 Hülfsbedürftige aufzunehmen. Es wurde deshalb der Neubau eines Landarmenhauses zu Gross-Salze für 30 Frauen und 70 Männer einstweilen für die Zwecke des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zur Verfügung gestellt. Ferner gelang es, 40 bis 50 Plätze für ruhigere Blöde, Taubstumme oder Blinde in dem Johannesstift zu Cracau bei Magdeburg zu vertragsmässiger Besetzung zu erlangen. Endlich bot sich Gelegenheit, eine kleine Besitzung bei Schleusingen zu einem besonders günstigen Preise zu erwerben und zu einem Taubstummenasyl einzurichten. Bei dem starken Andrange von Kranken erscheint es allerdings zweifelhaft, ob bis zur Eröffnung von Uchtspringe mit diesen Plätzen auszukommen sein wird. Die Unterbringung der unter dasGesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken geschah bis jetzt in den beiden Provinzialirrenanstalten mit Rücksicht auf deren Erweiterung und unter Zuhülfenahme der Privatanstalten zu Liebenburg und Gardelegen ohne besondere Schwierigkeiten. Aufs Deutlichste lehren diese Erfahrungen, dass vor Einführung des neuen Gesetzes sehr viele Anstaltspflegebedürftige dieser Fürsorge ermangelten.

Elberfelder System in Breslau. Der Magistrat der Stadt Breslau theilt der Stadtverordnetenversammlung unterm 29. Januar 1894 mit, dass die Organisation der offenen Armenpflege nach dem Elberfelder System zum Jahresbeginn durchgeführt worden sei. Nur in einem Punkte wich man von dem Plane ab, sofern man nämlich das sog. Patronatssystem — die Zuweisung bestimmter Armen an einzelne Pfleger — vorläufig noch ausser Anwendung liess, weil man fürchtete, einmal nicht genug solche Pfleger zu finden, dann aber die Armenbureaux zu sehr zu überlasten. Die einzelnen Armenbezirke bemass man thunlichst so, dass ca. 100 Almosengenossen auf einen kamen. Es entstanden darnach 50 Bezirke, die man mit Mitgliedern der Armendirektion besetzte. Die schwierigste Aufgabe war natürlich die Gewinnung der Armenpfleger. In erster Linie wandte man sich an die städtischen Beamten und Lehrer, aus deren Mitte auch sehr viele Anmeldungen einliefen, dann auch an die Bürgerschaft im allgemeinen; nach und nach wurden demgemäss 1000 Armen- und Waisenpfleger gewählt und bestallt. „Leider hat ein nicht unerheblicher Theil der seitens der Bezirke vorgeschlagenen Persönlichkeiten die Annahme des

ihnen zugedachten Amtes nachträglich abgelehnt." Andere wollten nur Armen-, nicht zugleich Waisenpfleger werden. „Für einige wenige Bezirke konnte die wünschenswerthe Zahl von Pflegern bisher überhaupt nicht bestellt werden, da genügende Vorschläge und Meldungen auch für das Armenpflegeramt allein aus den Bezirken selbst und der Nachbarschaft derselben nicht vorlagen." Die freiwilligen Meldungen stammen hauptsächlich aus Bezirken, die von den letzterwähnten zu weit entfernt liegen. Immerhin hofft man alle Pflegerstellen demnächst befriedigend besetzen zu können.

Verband der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen. Am 5. d. M. fand zu Posen die Generalversammlung des dortigen Verbandes der öffentlichen und privaten Armenpflege und Wohlthätigkeit statt, welche Bürgermeister Künzer in Vertretung des verhinderten Oberbürgermeisters leitete. Derselbe führte aus, dass das vor Jahresfrist geplante Werk, die bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu einem Verbande zusammenzuschliessen, gelungen sei. Von 32 Vereinen und 11 selbständigen Anstalten haben bis jetzt 24 bezw. 9 geantwortet; davon erklärten ihren Beitritt 17 Vereine und 6 selbständige Anstalten, im Ganzen also 23, abgelehnt haben 8 bezw. 3, 1 Verein hat noch keinen definitiven Beschluss gefasst, 6 Antworten stehen noch aus. Darauf hat sich dann der Verband konstituirt, wovon den einzelnen Vereinen unterm 2. Januar 1894 Mittheilung gemacht wurde unter gleichzeitigem Bemerken, dass die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Auskunftsstelle beschlossen worden sei. Anlässlich des Weihnachtsfestes war bereits eine Spezial-Auskunftsertheilung etablirt, die Auskunft ertheilte, ob und bei welchen Vereinen die angefragten Familien Unterstützung fänden; man hat damit recht gute Erfolge erzielt, denn von 15 Vereinen und Schulen wurden 735 Personen gemeldet; dabei konnte man konstatiren, dass 139 Personen von mehr als einem Verein zur Unterstützung vorgemerkt waren. Die Generalversammlung wählte darauf einen ständigen Ausschuss von zwölf Mitgliedern und verhandelte endlich über die nächsten Aufgaben der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen.

Krankenpflege.

Krankenhausbau in Bielefeld. Der Magistrat der Stadt Bielefeld hatte den Stadtverordneten vorgeschlagen, einen Vertrag mit der Anstalt Bethel auf 30 Jahre zu schliessen, wonach diese die Pflege der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen in ihren Räumen übernehmen sollte. Die Versammlung lehnte jedoch diesen Vertrag ab. Man erklärte, die Stadt habe die Verpflichtung, selbst für die Kranken zu sorgen. Das städtische Krankenhaus genüge nicht mehr und es sei daher dringend nothwendig, ein neues, grösseres mit Isolirstation zu erbauen. Würde der Antrag genehmigt, so würde damit der Neubau auf unbestimmte Zeit verschoben werden, was nicht geschehen dürfe. Eine immer grössere Ausdehnung der Anstalt Bethel in unmittelbarer Nähe der Stadt liege nicht im Interesse Bielefelds und werde in weiten Kreisen der Bürgerschaft ungern gesehen. Darum sollte man die städtischen Angelegenheiten nicht mit denen der Anstalt verquicken, sondern ganz unabhängig bleiben. In der Debatte machten die Freunde des Vertrages besonders die grossen finanziellen Vortheile der angebotenen Aushülfe geltend, da dann auf Jahre hinaus der Neubau unnöthig würde. Ein neues Krankenhaus mit Isolirstation wurde etwa 4—500000 Mk. kosten, und die Finanzlage der Stadt sei nicht günstig. Zum Schluss ersuchte man den Magistrat, den Bau eines neuen Krankenhauses mit Isolirstation baldmöglichst in die Hand zu nehmen. Jedenfalls ist dieser Beschluss durchaus im Interesse der Stadt und ihrer Selbständigkeit belegen. Es geziemt sich für keine Kommunalverwaltung, ihre Kranken einer Anstalt zu überweisen, die dauernd die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.

Rekonvaleszentenanstalt in Strassburg i. E. Man schreibt uns: „F. Das Rekonvaleszentenhaus in Strassburg i. E., über welches wir im vorigen Sommer einen Bericht brachten, hat das zweite Jahr seiner Wirksamkeit mit recht befriedigenden Ergebnissen abgeschlossen. Die Zahl von 30 Pfleglingen, die man bei der Gründung der Anstalt in Aussicht genommen hatte, wuchs schon nach wenigen Monaten in so rascher und stetiger Weise, dass an eine Erweiterung der Anstalt gedacht werden musste; es wurde daher vom 1. Oktober 1893 ab ein im Bau befindliches, gleich grosses Nachbarhaus angemiethet, in allen Stockwerken mit dem älteren Hause durch Thüren in Verbindung gesetzt und für die Aufnahme von Verletzten baulich verändert, so dass zur Zeit 70 Pfleglinge Aufnahme in der Anstalt finden können. Unter anderem wurde auch eine besondere Abtheilung für Frauen eingerichtet, deren in dem Betriebsjahr vom 1. Dezember 1892 bis dahin 1893 elf aufgenommen wurden. Die Zahl der eingetretenen Verletzten überhaupt betrug 543, von denen 16,1 % geheilt, 36,1 % sehr gebessert, 37 % gebessert wurden und 10,5 % ungebessert blieben; die Mehrzahl der letzteren wegen Schwere der Verletzung, die übrigen wegen hohen Alters und Nervenerkrankung. Zeigte die erhöhte Frequenz, dass die Errichtung der Anstalt einem wirklichen Bedürfniss entsprach und dass auch die Art und Weise der Behandlung und Pflege in den weitesten Kreisen Anerkennung findet, so kann die Verwaltung auch auf das Ergebniss ihres diesmaligen Rechnungsabschlusses mit Befriedigung zurückblicken. Aus den ordentlichen Einnahmen konnten ausser den laufenden Ausgaben nicht nur der Rest eines bei der Gründung aufgenommenen Anlehens mit 12000 Mk., sondern auch die durch die Vergrösserung nöthig gewordenen neuen Inventarstücke mit über 8000 Mk. bezahlt und der Satz für Pflege und Behandlung herabgesetzt werden."

Wohnungswesen.

Zum Gesetzentwurf Adickes. Der Verband rheinisch-westfälischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine hatte zur Berathung des Gesetzentwurfs Adickes betr. Stadterweiterungen und Zonen-Enteignungen eine Kommission eingesetzt, welche einstimmig den Beschluss fasste, an das Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten, den Entwurf abzulehnen. In der Begründung heisst es: „Der Entwurf geht nach unserer Auffassung darauf aus, die Regelung der Umlegungsfrage zu Strassenbau- und sonstigen Zwecken der Gemeinden zu benutzen, mit denen die Rechte des Grundeigenthums in Frage gestellt erscheinen. Wir sind demgegenuber der Meinung, dass jene Regelung, für die ein gewisses, wenn auch nicht weitgehendes Bedürfniss vorhanden sein mag, auf einer von derjenigen des Entwurfs völlig verschiedenen Grundlage möglich ist, wie solches im Einzelnen die ergebenst beigefügten, s. Z. von dem Kölner Haus- und Grundbesitzer-Verein ausgearbeiteten Vorschläge ausweisen dürften. Wir halten demnach den Entwurf in seinen Grundlagen für verfehlt und einer die Rechte des Grundeigenthums wahrenden Amendirung nicht für fähig." Ferner wurde einstimmig beschlossen, an sämmtliche Haus- und Grundbesitzervereine Preussens das Ersuchen zu richten, in ähnlicher Weise gegen den Entwurf vorstellig zu werden. Der Vorstand des Kölner Vereins hat diesem Ersuchen bereits entsprochen und eine besondere Eingabe um Ablehnung des Gesetzes an das Abgeordnetenhaus gerichtet. — Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat den Gesetzentwurf, soweit er die Umlegung betrifft, gegen eine Stimme, soweit er die Zonenenteignung betrifft, mit allen Stimmen abgelehnt. Tritt das Plenum, wie zu befürchten steht, diesem Beschlusse bei, so erscheint eine für die Grossstädte überaus wichtige Reform auf ungewisse Zeit vertagt; keinenfalls dürften die Interessenten, welche den Entwurf zu Fall brachten, Ursache haben, sich ihres Sieges zu erfreuen. Die Verhältnisse werden alsbald dazu drängen, in um so schärferer Weise der egoistischen Ausnutzung des Eigenthumsrechts am Bauboden entgegenzutreten.

Grundeigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe. Einer Denkschrift des Oberbürgermeisters Schnetzler über „Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe" ist eine Aufstellung über die der Stadtgemeinde gehörigen Liegenschaften beigegeben, worin öffentliche Strassen und Plätze von vornherein ausgeschieden sind. Innerhalb des allerdings sehr eng bemessenen Gemeindebezirks (1150 ha) besitzt die Stadt 143 ha Liegenschaften, wovon über die Hälfte

städtischen Zwecken dient. Etwa 50 ha umfasst ein ziemlich weit abliegendes, neu angekauftes Wäldchen und nur der Restbestand von ca. 20 ha könnte als Bauland Verwendung finden. Auch in den Nachbargemeinden besitzt Karlsruhe nur ganz unscheinbare Geländestrecken. Die Stadtverwaltung hat sich also bisher der Möglichkeit, durch die Verwaltung eigenen Bodenbesitzes die Erweiterung der Stadt zu regeln, völlig begeben. Möchten ihr daraus keine uneinbringlichen Nachtheile erwachsen. Jedenfalls wäre die Begründung eines Grundstücksfonds eine der eiligsten städtischen Angelegenheiten.

Bau von kleinen Wohnungen in Strassburg. Einer beschreibenden Darstellung der Strassburger Post ist zu entnehmen, dass in Strassburg z. Z. 260 kleine Wohnungen vorhanden sind, welche in gemeinnütziger Absicht erbaut wurden. 95 davon stehen in Verwaltung der städtischen Sparkasse, 50 gehören der Gesellschaft für Volkswohnungen, welche demnächst weitere 22 erbaut, 106 werden von dem städtischen Armenrath verwaltet, 9 von der protestantischen Privatarmenanstalt. Alle Wohnhäuser sind nach dem Kasernensystem erbaut. Die Wohnungen bestehen meist aus zwei bis drei Zimmern nebst Küche, Keller und Bodenraum, stets ist eigener Ausgang ins Treppenhaus, besonderer Vorplatz und Abort vorhanden. Die Miethpreise stellen sich auf 21 bis 72 Mk. pro Vierteljahr. Die Mehrzahl der Miether sind Arbeiter, doch sind auch die kleineren Beamten zahlreich vertreten.

Gesundheitspflege.

Schwimmbad in Stuttgart. Am 19. v. M. erstattete die Stuttgarter Badegesellschaft in der Generalversammlung den Jahresbericht pro 1893. Darnach wurden in diesem Jahre 353 152 Bäder abgegeben, und zwar war die höchste Zahl am 19. August 2654, die geringste am 17. Januar 156 Bäder. Zu 10 Pfg. wurden 41 096 Bäder verabreicht; dafür stand das Männerbad an den Mittwoch- und Samstagabenden, das Frauenbad an den Dienstag- und Freitagabenden zur Verfügung. Auch werden Frauen die Badekleider zu 10 Pfg. vermiethet, da die Beschaffung eigener Badekleider kostspielig und umständlich erscheint. Dreiviertel der Badenden waren Männer, nur ein Viertel Frauen. Alle möglichen Badeeinrichtungen sind mit dem Stuttgarter Bad verknüpft, die sämmtlich fleissig benutzt werden, man verabreichte 86 193 Wannenbäder, 12 256 Dampfbäder u. s. w. Auf jegliche Weise wird der Vertrieb der Badebillets gesteigert, es gibt besondere Hunderter- und Zehnerbillets, welch' erstere namentlich bei Vereinen Absatz finden. Das Personal besteht aus 50 Personen, auf deren angemessene Besoldung die Gesellschaft Gewicht legt; so ist angeführt, dass die 5 Maschinisten und Heizer im Ganzen monatlich 154, 140, 118, 109, 108 Mk. beziehen. Die Badegesellschaft konnte eine Dividende von 4 % beantragen, obwohl sie für Wasserabgabe der Stadt bedeutende Zahlungen zu machen hat. Man hofft auch fernerhin auf seine Kosten zu kommen und namentlich die Verabreichung billiger Bäder noch bedeutend ausdehnen zu können, was allerdings dringend zu wünschen ist.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsnachweisstelle für Frankfurt a. M. In der Sitzung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung vom 6. d. M. wurde beschlossen, dass die sozialpolitische Kommission schriftlichen Bericht über die Vorlage des Magistrats, die Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle betr., zu erstatten habe. Ein einziger Redner aus der Versammlung bezweifelte die Gesetzlichkeit des Magistratsvorschlages, das Gewerbegericht mit der Wahl der Ueberwachungskommission zu betrauen. In dieser Frage dürfte unser heutiger Beitrag aus der Feder des früheren Stuttgarter Gewerberichters Lautenschlager, sowie die juristische Erörterung unseres Mitarbeiters Dr. Zahn in München (Nr. 58 dieser Zeitschrift) gute Dienste zur Orientirung über die juristische Seite der Frage leisten. Nachdem in München ein zustimmendes Gutachten des bekannten Staatsrechtslehrers Max von Seydel eingeholt worden ist, können rechtliche Bedenken wohl kaum noch eine Handhabe zur Verzögerung der nützlichen Einrichtung bieten. Oberbürgermeister Adickes bemerkte ausserdem sehr richtig, dass die Zuziehung eines Magistratskommissars zu den Kommissionssitzungen nicht mehr zu umgehen sein werde, nachdem die Aeusserung gefallen sei, dass der Magistrat eine ungesetzliche Vorlage gemacht habe. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, dass der Frankfurter Entwurf auch dieses Stadium der Vorberathung gut und bald überstehen wird.

Zur Einrichtung städtischer Arbeits-Nachweisstellen. In einem Erlasse an die Magistrate seines Bezirks weist der Regierungspräsident zu Lüneburg auf die im letzten Jahre in einer Anzahl grösserer deutscher Städte hervorgetretenen Bestrebungen auf Einrichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen hin. Es sei vorgeschlagen, die Leitung und Beaufsichtigung solcher Arbeitsnachweisämter einer aus den Beisitzern des Gewerbegerichts gewählten Kommission, an deren Spitze der Gewerbegerichts-Vorsitzende zu treten habe, zu übertragen, den Arbeitsnachweis unentgeltlich oder gegen eine sehr geringe Gebühr zu ertheilen, die Kosten der Anstalt im Uebrigen aus städtischen Mitteln zu decken. Nach Ansicht des Regierungspräsidenten würde eine derartige Einrichtung geeignet sein, die Ausbeutung zu beseitigen, welcher arbeitslose Arbeiter, kaufmännische Angestellte u. s. w. bei manchen gewerbsmässig betriebenen Arbeitsvermittelungsanstalten ausgesetzt seien. Den berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweisstellen würde eine städtische Zentralstelle insofern vorzuziehen sein, als die Arbeitsvermittelung sich in rein sachlicher Weise ohne Parteirücksichten vollziehen werde und als durch gemeinschaftliche Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitern von der Verwaltung eine Ausgleichung sozialer Gegensätze erhofft werden dürfe. Das Interesse der Stadtgemeinde an der fraglichen Einrichtung könne insofern unmittelbar berührt werden, als durch rechtzeitige Zuweisung von Arbeit insbesondere auch ausserhalb der Stadt der Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Personen vorgebeugt werden könne. Der Regierungspräsident wünscht zu erfahren, welche Stellung die Magistrate zu den erwähnten Bestrebungen einnehmen und in welcher Weise in ihrem Verwaltungsbezirke bisher — abgesehen von der Gesindedienstvermittelung und der Thätigkeit der Innungen — für unentgeltlichen oder billigen Arbeitsnachweis gesorgt ist. Bis zum 1. April d. J. soll darüber berichtet werden.

Städtisches Arbeitsamt zu Barmen. Man schreibt uns: „Sch. Die mit den vorbereitenden Schritten betraute Kommission tagte am 26. Februar unter Vorsitz des Oberbürgermeisters. Das vorgelegte Regulativ über die Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle — dem Frankfurter sich anschliessend — wurde allerseits als zweckmässig anerkannt, es wurde jedoch beschlossen, alles Weitere dem an die Spitze des Institutes zu stellenden Ausschuss zu überlassen und diesem das von der städtischen Verwaltung gesammelte umfangreiche und schätzenswerthe Material zu überweisen. Man glaubte dem zukünftigen Ausschuss nicht vorgreifen zu dürfen, will diesen vielmehr sich selbst über die Organisations- und sonstigen Fragen schlüssig werden lassen. Es wurde hierauf beschlossen, die städtische Verwaltung zu ersuchen, eine Arbeitsnachweisstelle hier zu errichten, die dazu erforderlichen Geldmittel zu bewilligen, das hiesige Gewerbegericht um Vornahme der Wahl des mit der Leitung der Stelle zu betrauenden Ausschusses zu bitten und letzterem sodann das vorhandene Material zu überweisen.“

Apothekenkonzessionen und Gemeinden in Preussen. Der westfälische Städtetag hatte an das preussische Abgeordnetenhaus ein Gesuch gerichtet, auf den baldigen Erlass eines Gesetzes hinwirken zu wollen, durch das die Nutzbarmachung neuer Apothekenkonzessionen für die Gemeinden ermöglicht wird. Die Petitionskommission hat über diese Angelegenheit berathen und ist zu dem Beschluss gekommen, dem Hause zu empfehlen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen. In der Berathung erklärte der Regierungskommissar Geh. Medizinalrath Dr. Pistor im Auftrage des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, dass dieser mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz es nicht für zeitgemäss halte, in die im Flusse befindliche Angelegenheit

neues Material hineinzutragen. Deshalb bitte er, die Kommission wolle sich für Uebergang zur Tagesordnung über den in Rede stehenden Antrag aussprechen oder ihn der königl. Staatsregierung lediglich als Material überweisen. Der Kommissar des Ministers des Innern Geheimer Ober-Regierungsrath Nöll bemerkte auf die Anfrage des Referenten wegen des Effekts der Steuerreform und des Bedürfnisses der Gemeinden zu einer Nutzbarmachung der Apothekenkonzessionen im Sinne der Petition, dass sich der angegebene Effekt mit einiger Sicherheit erst dann werde beurtheilen lassen, wenn die Steuerreform ins Leben getreten sei; er könne es sich deshalb versagen, schon gegenwärtig des Näheren hierauf einzugehen. Dass die finanzielle Lage der Gemeinden keine so ungünstige ist, um eine Nutzbarmachung der Apothekenkonzessionen im Sinne der Petition nothwendig zu machen, glaube er ohne Weiteres annehmen zu dürfen. Im Uebrigen lasse sich bei allem Wohlwollen, das für die Gemeinden in der Verwaltung des Innern besteht, wenn es sich um neue Mittel und Wege zur Erleichterung der Gemeindelasten handelt, nicht verkennen, dass der Theil der Petition, der die Nutzbarmachung der Apothekenkonzessionen grade für die Gemeinden zu begründen versucht, nicht überzeugend ist. Für die Apotheken haben die Gemeinden keine besonderen Aufwendungen zu machen, und bei denjenigen Vortheilen, welche den Apothekern unmittelbar aus den allgemeinen Aufwendungen der Gemeinden zu Theil werden, gehen auch die anderen Gewerbetreibenden in den Gemeinden nicht leer aus.

Schlachthöfe der Gemeinden oder der Innungen. Die Königl. Sächs. Kommission für das Veterinärwesen hat über die „Vortheile der Errichtung und Verwaltung von Schlachthöfen seitens der Gemeinden, gegenüber der seitens der Fleischerinnungen“ ein Gutachten abgegeben, welches soeben durch das „Sächsische Wochenblatt“ bekannt geworden ist. Jene Behörde vertheidigt nach jeder Hinsicht die Errichtung von Schlachthöfen als Gemeindeanstalten. Der Nutzen eines Schlachthauses werde nur wirklich für alle Gemeindeangehörigen erreicht, wenn die Gemeinde es selbst verwalte. Von Innungen geleitete Anstalten böten hinsichtlich der Reinlichkeit keine so vollkommene Gewähr, auch seien die Verwaltungen leicht geneigt, die von ihnen angestellten Beamten in der Fleischbeschau zum Nachtheile der Konsumenten zu beeinflussen. Die Gemeinden dürften sich nicht davon abschrecken lassen, dass sie mit der Verwaltung der Schlachthäuser eine weitere Kategorie von Beamten erhielten; denn wenn sie ihre Pflichten in der Beaufsichtigung von Innungshäusern gewissenhaft erfüllen wollten, so erfordere das ebenfalls eifrige Thätigkeit, da die Gemeinden sich des Rechtes der Fleischbeschau doch nicht entäussern könnten. Es sei daher stets ein gewisser Konflikt zwischen der städtischen Fleischbeschau und der Schlachthofverwaltung der Innungen vorhanden. Wenn die Gemeinden sich von den Kosten der Errichtung eines Schlachthauses abschrecken liessen, so sei das überaus kurzsichtig, da auf die Dauer Schlachthöfe eine durchaus rentable Anlage seien. Bei Innungsinstituten kämen die finanziellen Vortheile nur einigen Privilegirten zu Gute, die noch dazu ihr Eigenthumsrecht an der Anstalt gewöhnlich zum Nachtheil der ausserhalb der Innung stehenden Fleischermeister missbrauchten. Das Gutachten führt die glänzende finanzielle Lage der Innungsschlachthäuser von Dresden und Chemnitz an; beide Institute repräsentiren einen Werth von $2^1/_2$ bezw. 2 Millionen Mark und haben im Jahre 1892 nach Verzinsung dieses Buchwerthes und den erforderlichen Abschreibungen noch 96 000 bezw. 69 000 Mk. Reingewinn für die Innung abgeworfen. Wenn auch die Gemeinden nicht ebensogrosse Ueberschüsse erzielen könnten, weil sie wohl der hygienischen Ausgestaltung der Institute grössere Aufmerksamkeit schenken müssten, so sei doch immerhin ein günstiger finanzieller Erfolg sicher und zwar ebensowohl in grösseren als in kleineren Städten. Diesem stünden auch die Ablösungslasten, die man oft bedeutend überschätze, durchaus nicht hindernd im Wege.

Beaufsichtigung der Schlachthäuser. An der Novelle zum Viehseuchengesetz, welche die verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegt haben, ist von der vorberathenden Kommission des letzteren eine die Schlachthäuser betreffende Aenderung vorgenommen worden. Nach dem ursprünglichen Entwurf sollten zwar alle Vieh- und Pferdemärkte durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden, in das Belieben der Polizei war es aber gestellt, diese Aufsicht auch auf die Schlachthäuser auszudehnen. Die Kommission hat nun beschlossen, dass die Schlachthäuser der regelmässigen Beaufsichtigung durch die Thierärzte obligatorisch unterworfen werden. Allerdings ist dabei ein Unterschied zwischen den öffentlichen und den privaten Schlachthäusern gemacht. In Süd- und Westdeutschland bestehen in einer Reihe von nur mittelgrossen Städten und Ortschaften Schlachthäuser, die keinen öffentlichen Charakter haben. Bei diesen würde also die ständige Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte unausführbar sein. Man hat deshalb nur die öffentlichen Schlachthäuser der obligatorischen Beaufsichtigung unterworfen. Für die privaten Schlachthäuser soll es genügen, in Zeiten grösserer Seuchengefahr diese Beaufsichtigung seitens der Polizeibehörden anzuordnen.

Eingegangene Schriften.

II. Bücher und Broschüren.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Nr. 3. Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Zweiter Theil. 63 Seiten. No. IV. Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. 84 Seiten. Berlin 1893 bezw. 1894. Carl Heymanns Verlag. (Uebersandt vom Kaiserlichen Statistischen Amt.)

Beck, Dr. med. Gustav. Zur Frage der unentgeltlichen Krankenpflege. Negationen und Positionen. Diskussionsfragen. Heft 1. Bern 1894. Verlag von Schmid, Francke & Co. 62 Seiten.

Denkschrift über die von der Stadt Kreuznach geplante und beschlossene Aufhebung des städtischen Hospitals und Uebertragung der ganzen Kranken- und Hospitalitenpflege an das von Sobernheim nach Kreuznach zu verlegende zweite Rheinische Diakonissen-Mutterhaus. Verfasst im Auftrage des katholischen Kirchen-Vorstandes und der kirchlichen Gemeinde-Vertretung von Kreuznach. Als Manuskript gedruckt.

Hartmann, Carl Clemens. Der jugendliche Verbrecher im Strafhause. Deutsche Zeit- und Streit-Fragen. Heft 99. Hamburg 1892. Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter). 55 Seiten.

von Holly. Polizei-Vorschriften, Ortsstatute und Regulative der Stadt Halle a. S. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Halle a. S. 1894. Verlag von Otto Hendel. XII und 526 Seiten.

Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1893. Herausgegeben im Auftrage des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1894. V und 139 Seiten.

Merlo, C. Der Gesetzentwurf betreffend Stadterweiterungen und Zonenenteignungen (lex Adickes). 2. Auflage. Köln a. Rh. 1894. Druck und Kommissionsverlag der Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G. 42 Seiten.

Möller, Dr. Karl. Die Zentralisirung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich. Sonderabzug aus Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reiche. Herausgegeben von G. Schmoller. Leipzig 1894. Verlag von Duncker & Humblot. 42 Seiten.

Protokoll des VI. Verbandstages der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs. Abgehalten am 29. und 30. Juni und am 1. Juli 1893 in Wien. Bericht der Kontrolkommission für das Jahr 1892. Wien 1893. Verlag des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs. X und 117 Seiten.

Schier, Dr. jur. H. Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 nebst Anhang, enthaltend Vorschläge zur Aufstellung von Orts- (Kreis-, Provinzial-)Statuten, veröffentlicht auf Anordnung des Königlich Preussischen Handelsministers (Normalstatut). Mit Kommentar. Kassel 1891. Verlag von Max Brunnemann. XVI und 233 Seiten.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausgegeben von Dr. M. Neefe. Dritter Jahrgang. Breslau 1893. Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

Verhandlungen und Mittheilungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Magdeburg. Neunzehntes und zwanzigstes Jahresheft. Redaktion: Oberstabsarzt a. D. Dr. Rosenthal, Schriftführer des Vereins. Magdeburg 1894. Verlag der Faberschen Buchdruckerei. XXIV und 178 Seiten.

Die Volks-Unterhaltungsabende nach Bedeutung, Entwickelung und Einrichtung. Ein Weg zur geistigen und sittlichen Einheit des deutschen Volkes. Herausgegeben vom Vorstand der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Neue Ausgabe. Berlin 1894. Verlag der Abegg-Stiftung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. 48 Seiten.

Wislicenus, Georg. Schutz für unsere Seeleute! Ein Aufruf an deutsche Menschenfreunde. Leipzig 1894. Fr. Wilh. Grunow. 88 Seiten.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 6.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verband beigetreten ist das GG. für den Bezirk der Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Eingegangen sind die Geschäftsberichte von Cannstatt, Leipzig, Plauen, Heidelberg; ferner liegen direkte grössere Mittheilungen der GG. Berlin, Bremen, München, Heidelberg, Leipzig, Geestemünde, Dresden und Karlsruhe vor, die in den nächsten Nummern zum Abdruck gelangen werden.

Rechtsprechung.

Zuständigkeit des GG. für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb. Mittheilung des GG. Heidelberg. Die in Nr. 55 und 59 dieser Blätter behandelte Frage, ob die Gewerbegerichte zuständig sind zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Pferdebahngesellschaft und deren Bediensteten, beschäftigte im verflossenen Jahre auch das Gewerbegericht Heidelberg. Die gestellte Frage wurde hier in verneinendem Sinne beantwortet: Das Gericht ging davon aus, dass das Gewerbegericht nach dem Wortlaute des § 1 des Gesetzes v. 29. Juli 1890, sowie nach der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes nur für Streitigkeiten zuständig sei, welche in Betrieben entstanden sind, die unter die D. G.-O. fallen. Nach § 6 der D. G.-O. finde aber eben dieses Gesetz keine Anwendung auf Eisenbahnunternehmungen. Eine Eisenbahnunternehmung sei nun, wie auch das Badische Strassengesetz vom 14. Juni 1884 in § 29 ausdrücklich anerkenne, nicht nur dann anzunehmen, wenn der Transport auf den Eisenschienen mittels Dampf oder einer anderen elementaren Kraft, sondern auch da, wo derselbe durch thierische Kräfte betrieben werde. Dieser Annahme stehe auch nicht der Umstand entgegen, dass der Betrieb der Pferdebahn im vorliegenden Falle auf den Verkehr innerhalb der Ortschaft beschränkt sei, da, wie in Schenkels Kommentar zur D. G.-O. 1892 in Anmkg. 12 zu § 6 auf Seite 46 mit Recht hervorgehoben werde, auch bei der räumlichen Beschränkung, die aus der Schienenanlage sich ergebende thatsächliche Monopolstellung und der mit dem Unternehmen verbundene Charakter einer öffentlichen Verkehrsanstalt eine Unterscheidung der Pferdebahn von Eisenbahnunternehmungen anderer Art nicht zulassen. Die Stellungnahme des Gewerbegerichtes befindet im Einklang mit der Praxis der Badischen Verwaltungsbehörden und entspricht auch der in einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 21. Dezember 1885 in einer Revisionssache geäusserten Ansicht.

Kann einer jugendlichen Arbeiterin, welche ohne Innehaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigung die Arbeit verlassen hat, die Herausgabe ihres Arbeitsbuches verweigert werden?

Das GG. Bremen hat diese Frage aus folgenden Gründen verneint.*)

§ 107 der Gewerbeordnung bestimmt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsbuch „nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen“ hat. Die Bestimmungen über die Arbeitsbücher sind in die Gewerbeordnung eingefügt durch Gesetz vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 199). § 108 a. E. bestimmt, dass vor Ausstellung eines Arbeitsbuches glaubhaft zu machen ist, dass bisher noch kein Arbeitsbuch ausgestellt war. Dazu heisst es in der Begründung zum Entwurf zum Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Aktenstück No. 41 der dritten Legislaturperiode II. Session 1878 Band III, Seite 504:

„Ist der Nachweis (nämlich, dass ein Arbeitsbuch bis dahin „nicht ertheilt war) nicht zu erbringen, so wird regelmässig die An„nahme gerechtfertigt sein, dass der Arbeiter noch in einem anderen „Vertragsverhältnisse steht und dass sein Arbeitsbuch bei dem aus „diesem Verhältniss berechtigten Arbeitgeber sich befindet. So lange „der Arbeiter in der Lage ist, durch die rechtmässige Lösung des „letzteren Verhältnisses in den Besitz des Arbeitsbuches zu gelangen, „muss das Verlangen nach einem neuen Arbeitsbuche als ein unbe„rechtigtes erscheinen.“

Wenn das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, das Arbeitsbuch nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter herauszugeben, so folgt daraus, dass er bei vertragswidriger Lösung durch den Arbeiter dazu nicht verpflichtet ist, also das Arbeitsbuch zurückbehalten darf. Es fragt sich nur, für wie lange er dies Zurückbehaltungsrecht hat. Der Zweck der Arbeitsbücher ist, den Eltern und Vormündern, wie auch den Arbeitgebern ihren Einfluss auf die jugendlichen Arbeiter zu bewahren und zu verhüten, dass sie in Zuchtlosigkeit verfallen. Ohne ein Arbeitsbuch dürfen minderjährige Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 107). Es ist daher von vornherein die Annahme ausgeschlossen, dass der Vertragsbruch des Arbeiters den Arbeitgeber berechtigen sollte, das Arbeitsbuch dauernd zurückzuhalten. Denn es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dem vertragsbrüchigen minderjährigen Arbeiter während seiner Minderjährigkeit den Eintritt in ein neues Arbeitsverhältniss unmöglich zu machen, sondern nur ihn zur Erfüllung des eingegangenen Vertrages anzuhalten. Man wird daher seinem Arbeitgeber das Recht einräumen müssen, das Arbeitsbuch zurückzuhalten, so lange die vereinbarte Vertragszeit noch nicht abgelaufen ist. Wie aber, wenn diese Zeit, oder, wie im vorliegenden Falle, nach dem Vertragsbruche die gesetzliche oder auch die vertragsmässige Kündigungsfrist abgelaufen ist? Ist ein Miethvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist mit deren Ablauf die Erfüllung dieses Vertrages von Seiten des Vermiethers unmöglich. Sachen und Dienste miethet man für eine bestimmte Zeit; Gewährung dieser Gegenstände für eine andere, insbesondere für eine spätere Zeit, ist nicht eine nur verspätete, sondern eine andere Leistung. Der Arbeitgeber braucht sich eine solche spätere Arbeit nicht gefallen zu lassen. Der Arbeiter kann dazu nicht gezwungen werden; er ist nur verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, wenn der Arbeitgeber nicht vorzieht, ein für alle Mal den im § 124 b der Gewerbeordnung gegebenen Anspruch zu erheben. Dass aber der Gesetzgeber dem Arbeitgeber hätte das Recht geben wollen, das Arbeitsbuch zurückzuhalten, um den Arbeiter zur Zahlung der Entschädigung zu zwingen, ist nicht anzunehmen. Eine solche Bestimmung würde im Widerspruch stehen mit dem Zweck der Arbeitsbücher, die doch dem Wohle des jugendlichen Arbeiters dienen sollen, und auch der ganzen Richtung der neueren Gesetzgebung widersprechen, die möglichst die Zwangsvollstreckung in unentbehrliche Gegenstände einzuschränken sucht: vergl. § 715[4] der Zivilprozessordnung, auch § 108, Abs. 2, 3 des Ges. betr. d. Invaliditäts- und Altersversicherung. Darf aber der Arbeitgeber das Arbeitsbuch nur zurückhalten, um den Arbeiter zur Erfüllung des Arbeitsvertrages zu zwingen, so folgt, dass er es herausgeben muss, wenn die Erfüllung wegen Ablaufs der Vertragszeit nicht mehr möglich ist. Es fragt sich endlich, ob diese Grundsätze auch Anwendung finden, wenn der Arbeitsvertrag nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, sondern auf ihn die 14tägige Kündigungsfrist des § 122 der Gewerbeordnung Anwendung findet. Hier war der Arbeiter, der ohne Kündigung austrat, noch verpflichtet, die auf seinen Austritt folgenden 14 Tage zu arbeiten; während dieser Zeit bestand daher noch das Arbeitsverhältniss; eben so lange würde der Arbeitgeber noch befugt sein, auf Erfüllung, also auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu klagen. Nicht aber ist dem Arbeitgeber das Recht einzuräumen, auch noch später den Wiedereintritt in die Arbeit durch Klage zu erzwingen, um dann noch mindestens 14 Tage die Arbeitsleistung entgegenzunehmen, vielmehr steht

*) Die Frage berührt sich sehr nahe mit der vom Vorsitzenden des GG. Königsberg, Stadtrath Brinkmann, im vorigen Jahrgang (No. 44 Seite 159) aufgeworfenen, und dürfte wohl zutreffend beantwortet sein. Vergl. aber auch das Urtheil des GG. Halle No. 52 p. 232 sammt den angefügten Bemerkungen des Vorsitzenden dieses GG.

dem vertragstreuen Theile nur ein Anspruch auf Ersatz des nachweisbaren Schadens oder nach § 124b der Gewerbeordnung zu, doch kann er zur Geltendmachung dieses Anspruchs das Arbeitsbuch nicht zurückbehalten.

Verfassung und Verfahren.

Wer hat den Gewerbegerichtsvorsitzenden zu ernennen? In Bielefeld steht die Errichtung eines GG. schon lange auf der Tagesordnung, doch konnten sich, wie die dortigen Zeitungen berichten, die städtischen Behörden nicht darüber einigen, wer den Vorsitzenden zu bestellen habe. Während nämlich der Magistrat das Recht, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen, für sich in Anspruch nahm, waren die Stadtverordneten der Meinung, dass ihnen dies Recht zustehen müsse. Die Sache ist dem Provinzialrathe zur Entscheidung unterbreitet worden, und derselbe hat nun unterm 19. December v. J. dem Magistrat das Recht der Wahl zugesprochen. Der gleiche Streit hat sich auch in Dortmund erhoben, ohne dass er schon zur Erledigung gekommen wäre; jedenfalls wird die Entscheidung ebenso ausfallen wie in Bielefeld, da beide Städte die gleiche Städteordnung haben.

Nachtragsstatut für München. In München ist das Ortsstatut, des GG. und das Verfahren vor dem Bürgermeister betreffend, vom 28. März 1891 durch ein Nachtragsstatut vom 15. November 1893 mehrfach geändert worden. Dem hierüber erstatteten Bericht des Vorsitzenden, Rechtsrath Wölzl, entnehmen wir folgende Stellen, die Fragen von allgemeinem Interesse betreffen:

1. *Ausnahmsweise Besetzung des GG. mit nur 2 Beisitzern.* „In der Praxis des GG. ist wiederholt der Fall vorgekommen, dass einer der geladenen Beisitzer ausgeblieben ist und der Beginn der Sitzung erheblich verzögert wurde, weil z. B. der gesuchte Hilfsbeisitzer nicht zu treffen war. Um solche für Parteien, Zeugen und Gericht unliebsame Vorkommnisse thunlichst zu vermeiden, wird es für zweckmässig erachtet, in das Statut eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, dass zur Beschlussfassung die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist, genügt. Diese Bestimmung hat u. a. auch Aufnahme in dem Ortsstatute der Stadt Berlin gefunden."

2. *Unzweckmässigkeit von Wahllisten.* „Der Anregung eines Wahlvorstehers, Listen der wahlfähigen Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitern anzulegen, kann nicht wohl eine Folge gegeben werden, einmal im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche einem solchen Unternehmen besonders bei dem steten Wechsel des Wohnsitzes als auch der Beschäftigung der Arbeiter entgegenstehen, und dann wegen der nicht unbeträchtlichen Kosten — ungefähr 1300 M.; zwingende Gründe hierfür sind auch aus den gemachten Erfahrungen nicht zu schöpfen."

3. *Wer kann als Arbeiter wählen?* „In einem der Wahlvorsteherberichte wird auf Unklarheiten über Wahlberechtigung hingewiesen. Betont mag hier aber werden, dass nach den Motiven zum Reichsgesetze betr. die Gewerbegerichte die Beschränkung der Wahlberechtigung auf das thunlichst geringste Maass zurückgeführt werden soll. Seite 23 Abs. 3 und Seite 40 weisen die Motive darauf hin, dass zur Wählbarkeit ebenso wie zur Wahlberechtigung erforderlich, aber auch genügend ist, dass die betreffenden Personen der Rechtsprechung des GG. unterworfen sind. Dieses trifft zu bei Arbeitern im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes betreffend die GG., d h. bei allen denjenigen, welche berufsmässig gegen Entgelt selbständigen Gewerbetreibenden zu Arbeiten im Gewerbebetriebe ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Erfüllt Jemand, der dem Stande der Arbeiter in diesem Sinne angehört, die übrigen Voraussetzungen des § 13 des G.-G.-G., bezw. des § 10 des Ortsstatutes, so darf er die aus seinen Berufsgenossen zu bestellenden Arbeiterbeisitzer mitwählen, weil des GG. sein ordentlicher Richter für gewerbliche Streitigkeiten ist, gleichviel ob er am Wahltage Arbeit hat oder nicht."

4. *Einberufung der meistbestimmten Kandidaten der Minorität an Stelle von die Wahl ablehnenden Gewählten der Majorität.* „Hinsichtlich des angefochtenen § 34 des Ortsstatutes aber vermag sich der Magistrat zu keiner Abänderung zu entschliessen. Verdankt derselbe doch dem wohlerwogenen und wohlgerechtfertigten Grunde seine Entstehung, dass es sich bei dem GG., obschon es durch allgemeine direkte Wahlen zu Stande kommt, doch nicht um eine politische Korporation, sondern um ein Organ der Rechtspflege, ein „Gericht" handelt, das, um allgemeines Vertrauen zu gewinnen, nicht allzusehr den Stempel eines Parteiproduktes an der Stirne tragen soll. Durch die Bestimmung des § 34 des Ortsstatutes wird bezielt und wurde bisher erreicht, dass auch die Minorität zu einem bescheidenen Maasse Antheil an der Thätigkeit des GG. nahm, was dem Vertrauen auf seine Unparteilichkeit und der gegenseitigen Verständigung nur zu Statten kommen konnte."

Verfahren bei Zeugenvernehmungen und Zwangsvollstreckung. Dem Geschäftsbericht des GG. Plauen für 1893 entnehmen wir folgende Mittheilung: „Es hat sich insbesondere auch die Vorschrift in § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die GG., wonach die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen nur dann zu erfolgen hat, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage für nothwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt, vortrefflich bewährt. Wie viel Eide wären wohl geschworen worden, wenn diese zweckmässige Vorschrift nicht bestanden und wenn, was allerdings hinzukommen musste, der Vorsitzende gemäss der ihm nach § 40 des angezogenen Gesetzes gegebenen Befugnisse nicht mit Ernst darauf gedrungen hätte, alle unnöthigen Eide zu vermeiden? Es liegt darum die Frage sehr nahe, ob nicht auch für die übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine gleiche Praxis ermöglicht und die Zivilprozessordnung entsprechend abgeändert werden könnte. Uns will es bedünken, dass das, was in dieser Beziehung bei den GG. möglich ist, auch bei den ordentlichen Gerichten durchgeführt werden könnte. Weniger zweckmässig hat sich dagegen die Vorschrift in § 56 des Gesetzes über die GG. erwiesen, wonach die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen hat. Es würde den Parteien Zeit und Geld (Vorschuss) erspart und das Verfahren vereinfacht werden, wenn zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, zum mindesten in allen Fällen, wo das Urtheil oder der Vergleich auf Leistung einer Geldsumme geht, nicht erst der Gerichtsvollzieher angegangen zu werden brauchte, sondern wenn, wie dies früher in Sachsen bei den Gewerbestreitigkeiten angeordnet war, in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften erfolgen könnte."

Verfahren nach der Ungiltigkeitserklärung von Beisitzerwahlen. Die Verhandlungen am GG. München fanden in den letzten Wochen ohne Zuziehung von Beisitzern statt. Grund hiervon war die Bestätigung der Ungiltigkeit der Wahlen aus der Klasse der Arbeitgeber. Wenn die Neuwahlen vorgenommen sind und das Gesammtresultat bekannt geworden ist, werden wieder die allwöchentlichen regelmässigen Sitzungen mit den Beisitzern abgehalten. Bis dahin werden alle wichtigeren Fälle vertagt.

Vermischtes.

Thätigkeit der Beisitzer des GG. Heidelberg. Im neuesten Jahresbericht dieses GG. wird mitgetheilt: „Den Beisitzern des hiesigen Gewerbegerichts aus beiden Klassen kann das Zeugniss nicht versagt werden, dass sie nicht nur von einem einmüthigen Bestreben beseelt waren, vorhandene Streitfälle in Güte auszutragen, sondern dass sie auch da, wo eine richterliche Entscheidung nöthig war, nur das Gesetz als Richtschnur gelten liessen." Der Vorsitzende des Heidelberger GG., Bürgermeister Dr. Walz, schreibt uns hierzu: „Die guten Erfahrungen, welche hinsichtlich der Thätigkeit der Beisitzer gemacht wurden, mussten um so mehr erfreuen, als s. Z. bei der Wahl der Beisitzer aus der Zahl der Arbeitnehmer, wie auch anderwärts, parteipolitische Rücksichten ausschlaggebend waren, indem nur solche Arbeitnehmer gewählt wurden, welche der sozialdemokratischen Partei angehörten. Die Wahlagitation auf der Seite

dieser Partei war damals derart heftig, dass es zu bewussten Wahlfälschungen kam, wegen deren strafrechtliche Verurtheilung gemäss § 108 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. erfolgte. Bei der Handhabung der Rechtspflege war aber von einer Beeinflussung aus politischen Rücksichten niemals etwas zu verspüren, und auch die als eifrige Parteigänger gewählten Beisitzer legten dasselbe Gerechtigkeitsgefühl an den Tag, wie ihre Kollegen. Ebenso erkannten die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer, als es sich um die Erstattung eines Gutachtens über die Sonntagsruhe in der Industrie handelte, gerne an, dass ihre Interessen mit denen der Arbeitgeber mehr oder weniger solidarisch seien. Bei dieser Stimmung einerseits und dem von den Arbeitgebern auf der anderen Seite gezeigten Entgegenkommen konnte denn auch das s. Z. auf Verlangen der Staatsbehörden zu erstattende Gutachten in allen Punkten mit Einstimmigkeit beschlossen werden."

Gewerbegericht für Dortmund. Das Stadtverordnetenkollegium zu Dortmund hatte, wie wir dortigen Zeitungen entnehmen, früher beschlossen, mit der Einführung des GG. so lange zu warten, bis man den Erfolg des Gerichts an anderen Orten beurtheilen könne. Die Regierung hat den Magistrat indessen angewiesen, mit der Errichtung des GG. unverzüglich vorzugehen. Auch in der Sitzung vom 16. Januar bekannten sich mehrere Redner als Gegner des GG. Referent v. Eicken betonte, er sei überhaupt ein Gegner von Gerichten für besondere Stände, ferner könne der Wahlmodus zum GG. zur ständigen Beunruhigung der Bevölkerung benutzt werden. Oberbürgermeister Schmieding bemerkte, dass der Magistrat das Statut für das GG. so auszugestalten versucht habe, wie es das Gesetz vorschreibe, im Uebrigen habe sich aber auch der Magistrat die Bedenken nicht verhehlt, die vom Referenten hervorgehoben worden seien. Die Gesetzgebung sei augenscheinlich nicht auf einer gesunden Bahn geblieben und namentlich ein Gericht, welches aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehe, habe immer seine Bedenken. Indessen habe der Magistrat der Anweisung folgen müssen und demgemäss das Ortsstatut in der vorliegenden Weise der Versammlung unterbreitet. Darauf wurde der Errichtung eines GG. prinzipiell zugestimmt. Die Bedenken, welche man in Dortmund hegt, sind am letzten Ende Zweifel am Gerechtigkeitssinn unseres Volkes. Die obige Mittheilung des Vorsitzenden des GG. Heidelberg, die sich den bereits früher abgedruckten der Vorsitzenden der GG. Frankfurt a. M., Stuttgart, Hanau, Trier, Höchst u. s. w. anschliesst, beweist am besten, wie unbegründet diese Befürchtungen sind. Ebenso dürfte die nachstehend mitgetheilte Feststellung des GG. Königsberg über den Erfolg der Thätigkeit des GG. darthun, dass vom Eingreifen der Regierung, welche die Theilnahme der Arbeiter an der Rechtsprechung erzwingt, keinenfalls schlimme Folgen zu erwarten sind.

Soziale Wirkungen der Gewerbegerichtsthätigkeit. Der neueste Jahresbericht des GG. Königsberg sagt hierüber: „Es wäre durchaus falsch, aus der Zunahme der Klagen den Schluss zu ziehen, dass die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht zur Aufklärung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht beigetragen und den Frieden zwischen diesen nicht gefördert haben. Gerade das Gegentheil hat sich erkennen lassen. Insbesondere sind die Klagen der Arbeitnehmer wegen ungerechtfertigter Entlassung aus dem Arbeitsverhältniss ohne vorherige Kündigung entschieden seltener geworden. Kamen sie dennoch vor, so fehlte es nur in seltenen Fällen an einem stichhaltigen Entlassungsgrund, während in der ersten Zeit die Verpflichtung zur Aufkündigung ganz unbekannt zu sein schien. Auch Fälle des Kontraktbruches seitens der Arbeitnehmer kamen nur in vereinzelten Fällen zur Sprache. Es darf hieraus geschlossen werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ihrer gegenseitigen Verpflichtung mehr bewusst geworden sind."

Litteratur.

Hofmann, Bürgermeister in Limburg: Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher nach dem Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Leipzig 1893. Rossberg'sche Hof-Buchhandlung. XII und 176 Seiten.

Das nach dem Tode des Verfassers herausgegebene Buch bietet dem Gemeindevorsteher nach zwei Richtungen eine werthvolle Unterstützung. Der erste Theil bringt eine ausführliche Schilderung der Thätigkeit, die dem Gemeindevorsteher bei den Wahlen zum Gewerbegericht zufällt. Der zweite Theil behandelt die Entscheidung der Streitigkeiten, die der Gemeindevorsteher an Orten, wo kein Gewerbegericht besteht, zu erledigen hat. Neben dem Verfahren selbst findet die sachliche und örtliche Zuständigkeit besondere Berücksichtigung. Die eingehenden Schilderungen über die Zuständigkeit sind auch für das Verfahren vor dem Gewerbegericht von Werth und Interesse. Ob aber ein Gemeindevorsteher, der im Verwaltungsdienst nicht geschult ist, dem Verfasser überall wird folgen können, möchte ich bezweifeln. Namentlich möchte ich das bezweifeln bei den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, die durch das Gewerbegerichtsgesetz gegen früher erheblich komplizirter geworden sind. Es zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit, dass die Bestimmungen, die dem Gemeindevorsteher einen Theil seiner Zuständigkeit genommen und seine Anrufung in das Belieben der Parteien gestellt haben, zwar schön gedacht, aber in der Praxis sehr schwer zu handhaben sind. E. L.

Joseph Baer & Co.

Buchhandlung und Antiquariat in Frankfurt a. M.

Spezialgeschäft für volkswirthschaftliche Litteratur.

Grösstes Lager von nationalökonomischen Werken.

Fachcataloge über antiquarisch vorräthige Bücher gratis und franco.

Neueste Cataloge:

Nr. 291. **Staatsrecht und Politik** (Bibliothek von Moriz Mohl). 1315 Nummern.
„ 292. **Theorie der Volkswirthschaftslehre. — Handel u. Industrie. — Versicherungswesen.** 1471 Nummern.
„ 293. **Die socialen Fragen.** 957 Nummern.
„ 294. **Finanzwissenschaft.** (Zölle und Steuern. — Bank- und Münzwesen.) 692 Nummern.
„ 297. **Statistik.** 450 Nummern.
„ 303. Nachtrag zu Catalog 292—294: 590 Nummern.
„ 307. **Nationalökonomie.** 555 Nummern.

Rasche und preiswürdige Besorgung von nicht vorräthigen Werken, insbesondere von **ausländischen offiziellen Publicationen (Bluebooks, reports etc.)**

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 22. März 1894. Nr. 64.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag

Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen und Postämter.
Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark

Preis für Anzeigen 25 Pf.
für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Die Aerztefrage bei den Krankenkassen. Von Dr. Wilhelm Roth.

Städtische Suppenanstalten in München. Von Dr. Friedrich Zahn.

Notizen: Schulwesen: Haushaltungsunterricht in den preussischen Volksschulen. Klassenstärke in den Münchener Volksschulen. — Armenpflege: Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. — Krankenpflege: Hebammen und Armenverwaltung in Posen. Krankenkassen und städtisches Hospital in Danzig. Bau einer Heilstätte für Brustkranke durch die hanseatische Versicherungsanstalt. — Wohnungswesen: Reichsregierung und Wohnungsfrage. Bau kleiner Wohnungen auf erpachtetem Boden in Frankfurt a. M. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsnachweisstelle für Frankfurt a. M. Städtische Arbeitsnachweisstelle für Barmen. Arbeitsnachweisstelle für Neuhaldensleben. Lohnzahlung an Minderjährige. — Kommunales Verkehrswesen: Fahrtaxen städtischer Strassenbahnen. — Kommunales Finanzwesen: Kanalgebühren in Breslau und Liegnitz.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Die Aerztefrage bei den Krankenkassen.

Von Dr. Wilhelm Roth in Frankfurt a. M.

Seitdem durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 den Zwangskassen die Verpflichtung auferlegt worden war, unter allen Umständen und vor Allem freie ärztliche Behandlung zu gewähren, eine Verpflichtung, die bekanntlich durch die Novelle vom Jahre 1892 auf die freien oder auf landesgesetzlicher Vorschrift beruhenden Hilfskassen ausgedehnt wurde, sofern sie den organisirten Kassen gleichgestellt sein wollten, wurde in Wort und Schrift vielfach über die Frage verhandelt, in welcher Form diese freie ärztliche Behandlung gewährt werden solle. Verschiedene Interessen stehen hier einander gegenüber und führten oft zu einer einseitigen Beurtheilung der Frage. Soweit das Interesse der Mitglieder in Betracht kommt, stehen therapeutische Rücksichten im Vordergrund, welche die Gewährung freier Arztwahl als das allein Richtige erscheinen lassen, andererseits werden ökonomische Rücksichten die Kasse nöthigen, das System der Kassenärzte einzuführen. Als dritte Interessentengruppe kommen die Aerzte hinzu, die häufig in der Verpflichtung der Krankenkassen, freie ärztliche Behandlung zu gewähren, eine Schädigung ihrer Standesinteressen finden, sei es, dass sie von dem System der freien Aerztewahl eine illoyale Konkurrenz der Aerzte untereinander, sei es, dass sie bei dem System der Kassenärzte eine Herabsetzung des ärztlichen Honorars und in Verbindung damit eine Geringschätzung der ärztlichen Leistungen befürchten zu müssen glauben. Wir werden im Nachfolgenden bei der Beurtheilung der Aerztefrage im Grossen und Ganzen nur auf die Interessen der Kassenmitglieder, namentlich aber auf die finanziellen Verhältnisse der Kasse Rücksicht nehmen.

Ohne Zweifel wird man bei der Beantwortung der Frage, in welcher Form den Kassenmitgliedern die freie ärztliche Hilfe zu gewährleisten ist, das System der freien Arztwahl als das beste vom rein idealen und humanen Standpunkte aus bezeichnen müssen. Man wird es als das Natürlichste betrachten, dass ein krankes Kassenmitglied den Arzt seines Vertrauens ebenso zu Rathe ziehen darf, wie dies besser bemittelte Stände thun können. Spielt ja doch das Vertrauen, das ein Patient zu seinem Arzte hat, immerhin eine nicht unbedeutende Rolle bei der Heilung der Krankheit, ebenso wie andererseits ein Arzt einem Patienten, der aus eigenem Antriebe sich an ihn wendet, im Allgemeinen mehr Interesse zuwenden wird, als einem ihm von der Kasse zugewiesenen Kassenmitglied, von dem er vielleicht annimmt, dass es nur gezwungen seine Hilfe in Anspruch nimmt. So werden denn gerade da, wo das System der Kassenärzte herrscht, oft Klagen seitens der Mitglieder laut über oberflächliche und gleichgültige Behandlung. Vielfach hängen aber solche Beschwerden mit dem Umstand zusammen, dass eine zu grosse Zahl von Kassenmitgliedern einem einzelnen Arzt zugewiesen ist, als dass der letztere dem einzelnen Patienten eine weitgehende Beachtung schenken könnte. Wo, wie dies oft vorkommt, 40 bis 50 Patienten in einer Sprechstunde abgefertigt werden, kann dem Einzelnen keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier kann man jedoch leicht einigermassen Abhilfe schaffen, indem man genug Aerzte bestellt. Auch erscheint es bei dem System der Arztbezirke als zweckentsprechend, wenn, wie dies jetzt z. B. in Frankfurt a. M. eingeführt ist, ein Mitglied beim Verzug aus einem Bezirk in einen andern seinen bisherigen Kassenarzt beibehalten darf, also keinem andern Arzte unterstellt wird, der mit seiner Lebensweise, seinen bisherigen Krankheiten und ihrer Behandlung durch den bisherigen Arzt nicht bekannt ist. Durch eine derartige Maassregel wird wenigstens einigermassen der zu Gunsten der freien Arztwahl anzuführende Vortheil, das Bekanntsein des Arztes mit den Lebensverhältnissen seines Patienten, erreicht. Um aber auf den obenerwähnten Vortheil der freien Arztwahl, dass das Kassenmitglied den Arzt seines Vertrauens wählen darf, zurückzukommen, so wird man doch andererseits diesem Vortheil nicht so viel Bedeutung beilegen dürfen, als gewöhnlich geschieht, wenn es gilt, die freie Arztwahl als das einzig richtige System hinzustellen.

In kleineren Orten mit sesshafter Bevölkerung und geringer Aerztezahl wird es allerdings die Regel sein, dass die Einwohner die Aerzte hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften genauer kennen und deshalb zu dem einen mehr Vertrauen fassen, als zu dem andern. In grösseren Städten dagegen, wo die Bevölkerungsklassen, aus denen sich die Kassenmitglieder rekrutiren, sehr fluktuiren, wird der Erkrankte doch in sehr vielen Fällen überhaupt noch zu keinem bestimmten Arzte Vertrauen gefasst

haben, weil er noch nie ärztliche Hülfe in dieser Stadt in Anspruch genommen hat. Hier wird ihm unter Umständen eine Wohlthat damit erwiesen, dass man ihn der Wahl unter den vielen ihm unbekannten Aerzten enthebt und einem bestimmten Arzte zuweist, zu dem er unter der Voraussetzung, dass die Kasse bei der Wahl ihrer Aerzte vorsichtig und sorgfältig zu Werke gegangen ist, auch Vertrauen haben kann. Im andern Fall, nämlich bei freier Arztwahl, wird es häufig vorkommen, dass der Erkrankte, der mit den ärztlichen Verhältnissen unbekannt ist, zunächst einen beliebigen Arzt konsultirt und, wenn ihm dieser aus irgend welchen Gründen nicht behagt, zu einem andern Arzte übergeht und dies unter Umständen so lange wiederholt, bis er den Arzt gefunden hat, zu dem er entweder glaubt, Vertrauen haben zu können, oder der weniger skrupulös bei der Behandlung erkrankter Kassenmitglieder ist.*) Dass dies natürlich ebensowenig im Interesse einer richtigen und gründlichen Behandlung der Krankheit wie der finanziellen Verhältnisse der Kasse liegt, ist klar. Abgesehen davon wird auch der Kasse die Kontrole über ihre erkrankten Mitglieder ausserordentlich erschwert, wenn nicht manchmal ganz unmöglich gemacht, und leicht eine Schädigung der Kasse auf Kosten der gewissenhafteren Mitglieder herbeigeführt.

Ist sonach das System der freien Arztwahl als das idealere zu erachten, so kann man doch andererseits nicht verkennen, dass es Verhältnisse gibt, wo die Vortheile der freien Arztwahl illusorisch sind, und dem System des Arztzwangs der Vorzug zu geben ist. Eine wichtige Rolle spielen hier die finanziellen Verhältnisse der Kassen, die bei einem sehr grossen Theil derselben nicht gerade die glänzendsten sind und sich in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert haben. Die Ursachen dieser Verschlechterung näher darzulegen, ist hier nicht der Platz. Jedenfalls ist es aber nicht im Sinne einer gesunden Finanzpolitik gehandelt, wenn eine an Defizits leidende Kasse sich auf Experimente einlässt, die ihre finanzielle Lage nur verschlimmern, jedenfalls aber nicht verbessern können.

Im Nachfolgenden sollen die finanziellen Verhältnisse einiger Krankenkassen näher dargelegt werden, welche die freie Arztwahl eingeführt hatten. In erster Linie kommt hier die durch ihren Streit mit dem zivilärztlichen Lokalverein bekannt gewordene Ortskrankenkasse zu Koblenz. Den Mitgliedern dieser Kasse war vom Jahre 1892 an die Wahl unter den dem genannten Verein angehörenden Aerzten freigestellt worden. Im Laufe des Jahres 1892 waren im Ganzen 26 Aerzte an 5506 Krankheitsfällen betheiligt. 4 Aerzte waren erst in den letzten 2 Monaten des Jahres und 2 Spezialärzte seltener beschäftigt. Von den übrigen 20 Aerzten wurden 4954 Fälle behandelt, und zwar hatten die drei meist beschäftigten allein 2459, die übrigen 17 Aerzte 2495 Fälle in Behandlung. Von den 3 Meistbeschäftigten hatte der eine allein 1098 Fälle. Angesichts des hier zu Tage getretenen Umstandes, dass von der freien Arztwahl sozusagen fast kein Gebrauch gemacht wurde, dürfte sich doch die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmässiger wäre, sich mit der festen Anstellung von wenigen Kassenärzten, etwa gerade derjenigen, die sich das Vertrauen der Kassenmitglieder in so hervorragendem Maasse erworben haben, zu begnügen. Für die Kasse dürfte sich jedenfalls daraus eine wesentliche Erleichterung der Kontrole und in Verbindung damit eine Ersparniss an Zeit und Verwaltungskosten ergeben. Hervorgehoben sei noch, dass im Jahre 1891, wo 6 Kassenärzte vorhanden waren, bei einem Mitgliederbestand von 3681 ca. 8280 Rezepte verschrieben wurden und im Jahre 1892, wo freie Arztwahl bestand, bei 4235 Mitgliedern 12229 Rezepte. In den Jahren 1885—1891 betrug der jährliche Arzneibedarf pro Kopf 1,97 Mk., und darunter war ein Influenzajahr; im Jahre 1892 bei der freien Arztwahl steigerten sich die Ausgaben für Arznei auf 3,05 Mk. pro Kopf.

Die Ortskrankenkasse zu Chemnitz, welche das System der freien Arztwahl hat und auch beizubehalten gedenkt, gab laut Rechnungsbericht im Jahre 1892 bei einem Mitgliederbestand von 20991 an Krankengeld für Mitglieder 129023 Mk. 48 Pfg. und an Familienangehörige 820 Mk. 26 Pfg., zusammen also 129843 Mk. 74 Pfg. und an Kosten für ärztliche Behandlung 92566 Mk. oder ca. 71 % des Krankengeldes aus; sie musste ihrem Betriebsfond und ihrem Reservefond im Jahre 1892: 38572 Mk. entnehmen und hatte dazu noch am Schluss des Jahres einen Fehlbetrag von 13515 Mk. Vergleicht man damit das Rechnungsergebniss der Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M., so ergibt sich, dass dieselbe im Jahre 1892 bei einem Mitgliederbestand von durchschnittlich 24840 Personen an Krankengeld bezahlt hat für Mitglieder und Angehörige zusammen 250695 Mk. 93 Pfg. und für ärztliche Behandlung 55734 Mk. 49 Pfg. oder 22 % des Krankengelds. Es wurde nun allerdings auch gegen die Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. vor einiger Zeit in der Presse der Vorwurf erhoben, dass sie ihre Unterstützung an Krankengeld, sowohl hinsichtlich der Dauer als der Höhe derselben zu hoch bemessen habe, und dass sie besser daran gethan hätte, dieselbe auf einem niedrigeren Stand zu halten und dafür ihren Mitgliedern freie Arztwahl zu gewähren. Wir möchten bezweifeln, ob die hiesige Ortskrankenkasse durch Befolgung dieses Vorschlags richtig gehandelt hätte; denn die Gewährung eines höheren Krankengelds für einen längeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum dürfte doch für die grosse Mehrzahl der Mitglieder der Ortskrankenkasse einen grösseren Vortheil bieten als das Recht der freien Arztwahl, dessen Vorzüge, wie schon erwähnt, bei einer so fluktuirenden Arbeiterbevölkerung in sehr vielen Fällen doch nur illusorisch sind. Und es ist deshalb auch zweifelhaft, ob ein grosser Theil der Mitglieder der hiesigen Ortskrankenkasse sich des Anspruchs auf erhöhte Krankengeldunterstützung begeben wollte, um statt dessen das Recht der freien Arztwahl zu geniessen.

Die Rechnungsnachweise der Mainzer Ortskrankenkasse, die bis zum Jahr 1889 einschl. das System der Kassenärzte mit Bezahlung der Einzelleistungen und in den Jahren 1890, 1891 und 1892 das System der freien Arztwahl hatte, können hier nicht benützt werden, weil die Ortskrankenkasse zu gleicher Zeit mit der freien Arztwahl auch die Gewährung freier ärztlicher Hilfe an Familienangehörige einführte. Die Ortskrankenkasse zu Metz gibt an, ursprünglich freie Arztwahl gehabt zu haben und dadurch sehr in Schulden gerathen zu sein; nach Anstellung fester Kassenärzte hätten sich aber ihre finanziellen Verhältnisse so sehr gebessert, dass sie nicht nur ihre sämmtlichen Schulden habe bezahlen, sondern auch noch 70000 Mk. dem Reservefond habe zuweisen können. Ob an dieser Besserung der finanziellen Verhältnisse allein die Anstellung fester Kassenärzte Schuld war, oder ob hier auch noch andere Verhältnisse mitgespielt haben, entzieht sich unserer Beurtheilung.

In Berlin hatten die Ortskrankenkassen der Maschinenbauer und Goldschmiede bereits im Jahre 1892 die freie Arztwahl eingeführt und ihnen hatten sich zu Beginn des Jahres 1893 neun andere Ortskrankenkassen und vier freie Hilfskassen angeschlossen. Die Ortskrankenkasse der Maschinenbauer, die im ersten Semester 1893 ein Defizit von 57612 Mk. hatte, und die der Maurer mussten ihre Mitgliederbeiträge erhöhen; ob dies auch bei den anderen Kassen der Fall war, ist uns unbekannt. Jedenfalls aber geht aus einer uns vorliegenden Uebersicht über die Ausgaben der 9 Ortskrankenkassen in dem ersten Semester 1892 und in dem ersten Semester 1893 hervor, dass in letzterem nach Einführung der freien Arztwahl die Aus-

*) Dieser Wechsel findet u. W., schon aus materiellen Gründen, nicht so oft statt, als der Herr Verfasser anzunehmen geneigt ist. Man muss bedenken, dass es sich bei dem regen Verkehr der Arbeiter unter einander gerade in Grossstädten sehr bald herumspricht, welche Aerzte der Arbeiterbevölkerung besonderes Vertrauen einflössen.
Redaktion.

gaben bei fast allen Kassen sich bedeutend erhöhten, namentlich die Kosten für Arzt und Arzneien, und zwar keineswegs im Verhältniss zu der Zunahme der Mitgliederzahl. Ein Rückgang in den Gesammtausgaben findet sich bei der Kasse der Nadler-Siebmacher, wo die Minderausgaben mit dem Rückgang der Kurkosten an Heilanstalten zusammenhängen, während die Kosten auch hier für Arzt und Arznei eine bedeutende Steigerung erfahren haben; dasselbe ist der Fall bei der Kasse der Sattler und der Goldschmiede, welch' letztere Kasse bereits 1892 die freie Arztwahl eingeführt und am 1. Semester 1893 eine Abnahme in der Mitgliederzahl hatte. Doch ist die Abnahme in den Gesammtausgaben sehr unbedeutend. Bei der Ortskrankenkasse der Maurer zeigen sich ebenfalls bei bedeutend gesteigerten Ausgaben für ärztliche Behandlung eine Abnahme der Gesammtausgaben. Indess ist hier zu berücksichtigen, dass die Mitgliederzahl um beiläufig 1700 Personen abgenommen hat, dass das Krankengeld von 12 Mk. pro Woche auf 9 Mk. herabgesetzt wurde und die Kasse nach einer Verfügung des Oberpräsidenten nicht mehr für 52, sondern nur für 13 Wochen Krankenunterstützung gewähren darf. Bei der Ortskrankenkasse der Maschinenbauer dürfte der Rückgang in den Gesammtausgaben lediglich mit der Abnahme der Mitgliederzahl im Zusammenhang stehen. Eine nicht unbedeutende Abnahme weisen bei 8 Klassen die Ausgaben für Kurkosten an Hospitäler etc. auf; eine Erscheinung, die auch bei der Ortskrankenkasse zu Mainz während der ersten zwei Jahre des Bestehens der freien Arztwahl zu Tage getreten ist, während im dritten Jahr doch wieder eine beträchtliche Zunahme in den Kurkosten zu verzeichnen war. Die Abnahme in den Ausgaben für Verpflegungskosten in Heilanstalten ist auch ein Punkt, der vielfach zu Gunsten der freien Arztwahl angeführt wird. Man geht dabei von der Annahme aus, dass bei der freien Arztwahl die Aerzte, da sie doch entsprechend ihren Leistungen honorirt werden, kein Interesse daran haben, ihre Patienten den Krankenhäusern zu überweisen, wie dies bei dem System der Kassenärzte der Fall sein kann, die ihr bestimmtes Honorar erhalten ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Leistungen. Wenn auch diesen Argumenten eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so treffen sie doch nicht allgemein zu, wie das Beispiel von 3 Berliner Ortskrankenkassen, die eine erhebliche Steigerung der Ausgaben für Kurkosten aufweisen, und der Ortskrankenkasse zu Mainz zeigt. Jedenfalls sind die Ersparnisse nicht so bedeutend, dass sie die sonst bedeutenden Mehrkosten bei freier Arztwahl übersteigen.

Wenn man die mit dem System der freien Arztwahl verbundenen Mehrbelastungen, wie sie an vorstehenden Beispielen nachgewiesen wurden, berücksichtigt und die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen in Betracht zieht, so muss man, auch wenn man im Prinzip ein Freund der freien Arztwahl ist, doch zugeben, dass vom wirthschaftlichen Standpunkt aus in vielen Fällen die Einführung der freien Arztwahl als ein sehr unrationelles Verfahren betrachtet werden muss.*) Sollten sich die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen dauernd günstiger gestalten, was unseres Erachtens nur dann der Fall sein wird, wenn die Konkurrenz unter den Kassen beseitigt und eine einheitliche Zwangskasse geschaffen würde, der alle Versicherungspflichtigen beitreten müssen und die damit die guten und die schlechten Risiken in sich vereinigt, dann werden auch der Einführung der freien Arztwahl keine ökonomischen Rücksichten mehr im Wege stehen.

*) U. E. bedingen eben bessere Leistungen immer auch höhere Opfer. Die Frage steht also eigentlich so: soll man bessere Leistungen wesentlich nur wegen der damit verbundenen höheren Opfer nicht anstreben? Red.

Städtische Suppenanstalten in München.

Von Dr. Friedrich Zahn in München.

Als im Jahre 1802 die Klöster der Franziskaner und Kapuziner aufgehoben wurden, verloren viele Dürftige, welche dort bisher täglich Suppe erhalten hatten, diese Wohlthat. Um einen Ersatz hiefür zu bieten, richtete man auf Geheiss des Churfürsten Maximilian Josef IV. in dem vormaligen Polizeigebäude eine öffentliche Suppenanstalt ein. Ihren Namen erhielt diese sog. „Rumford'sche Suppenanstalt" nach dem Reichsgrafen von Rumford, welcher bereits 1790 im militärischen Arbeitshause eine aus allerlei billigen Stoffen bestehende, nahrhafte Rumford'sche Suppe an Leute verabreichen liess, die selbst nicht mehr genug verdienen konnten. 1816 wurde die Anstalt in das Stadthausgebäude am Anger verlegt. Vorstand der Anstalt war ein bürgerlicher Magistratsrath, unter ihm stand der Suppenkoch resp. der Verwalter, welchem die Herbeischaffung des Materials sowie die Zubereitung der Suppe oblag. Die Suppe wurde in Portionen zu je $^1/_2$ bayr. Maass und zu dem Höchstpreise von 1 Kreuzer an jedermann verabreicht, nur an Sonn- und Feiertagen fiel die Abgabe aus. Der Erlös aus der verkauften Suppe floss in die Armenfondskasse, welche alle Kosten und Auslagen zu tragen hatte. Während des wiederholten Auftretens der Cholera in den Jahren 1837 und 1854, dann im Theuerungsjahre 1845 entstanden solche Suppenanstalten in verschiedenen Stadttheilen bei Wirthen und Köchen. Ihre Auflösung erfolgte jeweils mit dem Aufhören des Bedürfnisses. In der Vorstadt Au bestand eine Suppenanstalt seit dem Jahre 1832 und in der St. Annavorstadt wurde eine zweite im April 1858 eröffnet. Gleichzeitig änderte man die Bezeichnung „Rumford'sche Suppenanstalt" als nicht mehr den wirklichen Verhältnissen entsprechend in städtische Suppenanstalt um, da im Laufe der Jahre eine Abwechslung mit verschiedenen Suppen eingeführt und mehr und mehr von dem alten Rumford'schen Rezepte abgewichen wurde. Seit dem Inkrafttreten des Armengesetzes vom 29. April 1869 und der geschaffenen Neuorganisation des Armenpflegschaftsraths haben sich die Suppenanstalten erheblich vermehrt. Man stellte als Grundsatz auf, dass die Unterstützung der Armen in der Regel in natura geschehen solle, wobei eine warme kräftige Suppe besonders geeignet zur Naturalunterstützung schien, und trug daher Sorge sowohl für eine qualitative Verbesserung der einzelnen Suppenportionen, als auch für Errichtung weiterer Anstalten.

Zur Zeit sind in München 13 städtische Suppenanstalten vorhanden. Da sie vornehmlich Schulkindern, die das Schulhaus während der Mittagszeit nicht verlassen, eine das Mittagessen ersetzende warme Suppe gewähren sollen, sind sie sämmtlich in Schulhäusern untergebracht, und zwar sind im Parterre — theilweise im Souterrain — besondere Suppenküchen und Suppensäle eingerichtet. Für jede Suppenanstalt besteht ein Verwaltungsrath in der Person eines Vertreters des Armenpflegschaftsraths. Die Besorgung des Kochens, die Handhabung der Reinlichkeit in den Räumen der Suppenanstalten geschieht unter Ueberwachung des Verwaltungsraths durch die Suppenköchin. Dieselbe hat eine Kaution von 200 Mk. zu leisten und bezieht für ihre Mühewaltung an Gehalt jährlich 432 Mk. Die Beschaffung der in den Suppenanstalten zur Suppenbereitung erforderlichen Viktualien vermittelt der sog. Oekonomieausschuss, welcher aus drei Armenpflegschaftsräthen besteht. Etliche von den Lieferanten gewähren Rabattpreise, so die Bäcker 10% vom neugebackenen, $16\,^2/_3$% vom altgebackenen Brod. Die Abrechnung geschieht zumeist monatlich.

Für die Zubereitung der Suppe hat der Armenpflegschaftsrath ein Rezept*) aufgestellt, von dem nur mit seiner Genehmi-

*) Es dürfte von Interesse sein, das gegenwärtig maassgebende Rezept hier mitzutheilen. Nach demselben sind auf 100 Portionen — à 8 Pfg. — 10 Pfd. Fleisch berechnet. Als Suppen sind für die sieben Tage der Woche je verschiedene Suppenarten vorgesehen, nämlich Knödel-, Rollgersten-, Linsen-, Brod-, Reis-, Erbsen- und Griessuppe. Das Rezept für die Knödelsuppe, bemessen für 100 Portionen, lautet: 6 Pfd. Leber, 4 Pfd. Fleisch, 100 St. Semmeln, 1 Pfd. Schmalz oder

gung abgewichen werden darf. Verabreicht werden die Suppen an ständig in den Suppengenuss eingewiesene Arme oder gegen Suppenkarten. Die Köchin, welche die Suppen abgibt, hat hierüber entsprechende Einträge in ein „Suppentagebuch“ zu machen, welches zugleich als Nachweis über den Verbrauch von Viktualien dient. Die Suppe wird theils gratis, theils gegen Entgelt gewährt. Letzterenfalls beträgt der Preis für eine Suppenportion (1/2 Liter) 8 Pf., für eine Brodportion 3 Pf.

Bezüglich der Personen, an welche eine Suppe abgegeben werden kann, kommen folgende Gruppen in Betracht: 1. in München beheimathete arme Schulkinder, welche von der Armenpflege mittelst einer in der Regel für ein Schuljahr ausgestellten Karte in den unentgeltlichen Suppengenuss — Suppe und Brod — eingewiesen werden; 2. auswärts beheimathete Kinder, für welche die Kosten von den betreffenden Heimathgemeinden am Schluss des Schuljahrs ersetzt werden; 3. Kinder der hiesigen protestantischen Schulen I und II auf Rechnung der letzteren (diese erhalten nämlich die Mittel theils vom Landrath bewilligt, theils von privater Seite gespendet und lassen à conto dieser Mittel an hiesige wie auswärtige Kinder Suppe verabreichen); 4. Erwachsene und Kinder gegen Billets à conto der von privater Seite für Verabreichung von Suppe und Brod an den Armenpflegschaftsrath gemachten Schenkungen; 5. Erwachsene und Kinder gegen Anweisung der kgl. Kabinetskasse. Letztere zahlt an die Armenpflege einen jährlichen Betrag von 2920 Mark, mittelst dessen täglich 100 Portionen (Suppe und Brod) gratis vertheilt werden; endlich 6. Erwachsene und Kinder, soweit sie sich im Besitz von — selbst oder durch dritte für sie gekauften Billeten (à 8 Pf., Suppe ohne Brod) befinden. Dem Charakter der Armenunterstützung mit ihren gesetzlichen Folgen für den Anspruch auf Heimathverleihung, Wahlfähigkeit etc. kann die Suppenabgabe für die eingewiesenen Personen bezw. ihre alimentationspflichtigen Angehörigen nur in den Fällen 1 und 2 erhalten.*)

Die Suppe kann in den eigens eingerichteten Suppensälen selbst verzehrt oder aus der Küche über die Strasse nach Hause geholt werden. Im ersteren Falle dienen die Suppenanstalten zugleich dazu, während der kalten Jahreszeit armen Leuten wenigstens Mittags einen geheizten Aufenthaltsraum vorübergehend zu bieten. Durch Abgabe von Portionen über die Strasse gewähren sie sogar ganzen Familien, die in Dürftigkeit leben, die Möglichkeit, um den geringen Preis von 8 Pf. per Portion eine zwar einfache, aber schmackhafte Mahlzeit zu erhalten. Abgegeben wurden im Ganzen 1889 162 119 Suppenportionen und 94 131 Brodportionen, 1890 147 430 bezw. 82 298, 1891 161 630 bezw. 88 398, 1892 220 255 bezw. 127 591, 1893 etwa 240 000 und 137 000 Portionen.

Zur Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kinder, welche den Mittagstisch in den städtischen Suppenanstalten geniessen und während der Mittagszeit in den Schulräumen verweilen, sind in den einzelnen Schulen geeignete Persönlichkeiten — in der Regel Hilfslehrer und Arbeitslehrerinnen — gegen besondere Vergütung vom Stadtmagistrate angestellt. Diese haben während der schulfreien Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht beständig, an Mittwochen und Samstagen bis nach beendetem Mittagstische der Schüler anwesend zu sein, sie überwachen die Suppenabgabe und bringen wahrgenommene Mängel bezüglich der Qualität, Quantität oder Art der Vertheilung dem Verwaltungsrath der Suppenanstalt zur Kenntniss. Zur Erholung der Kinder dienen bei guter Witterung Spaziergänge ins Freie, Bewegungen und Turnspiele im Schulhofe oder einem andern geeigneten freien Platze, bei ungünstiger Witterung Spiele, Erzählungen und sonst geeignete Unterhaltungen in einem passenden Lokale (nicht Schulzimmer). Damit wechseln ab die Fertigung der Schulaufgaben und die Vorbereitung für den Unterricht, geeignete Handarbeiten verschiedener Art, für Knaben Flecht-, Papp-, Ausschneide-, Modellier- und ähnliche Arbeiten, für Mädchen überdies die weiblichen Handarbeiten, wie sie in der Schule gelehrt werden.

Fett, 4 Pfd. Gries, 1 1/4 Pfd. Salz, 3 Liter Milch, 25 Pfg. Suppengrün. Rollgerstensuppe: 10 Pfd. Fleisch, 8 Pfd. Rollgerste, 1 1/4 Pfd. Salz, 1 Liter Essig, 15 Pfg. Suppengrün. Linsensuppe: 10 Pfd. Fleisch, 10 Pfd. Linsen, 1/2 Pfd. Schmalz oder Fett, 3 Pfd. Mundmehl, 1 1/4 Pfd. Salz, 1 Liter Essig, 15 Pfg. Suppengrün. Reissuppe: 10 Pfd. Fleisch, 9 Pfd. Reis, 1 1/4 Pfd. Salz, 15 Pfg. Suppengrün. Erbsensuppe: 15 Pfd. Erbsen, 50 St. Semmeln (zu Schnitten), 1 1/4 Pfd. Schmalz oder Fett, 2 1/2 Pfd. Mundmehl, 1 1/4 Pfd. Salz, 15 Pfg. Suppengrün. Griessuppe: 10 Pfd. Fleisch, 9 Pfd. Gries, 1 1/4 Pfd. Salz, 15 Pfg. Suppengrün.

*) Ob übrigens in diesen Fällen bei unentgeltlichem Bezug der Suppe eine öffentliche Armenunterstützung vorliegt, welche dem Empfänger als solche angerechnet werden kann, hängt vom Einzelfall ab. Hervorgehoben zu werden verdient, dass jene Frage in einem konkreten Falle, der zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gelangte, verneint wurde (Entscheidung des III. Senats vom 24. März 1893). Allerdings basirt dieses Erkenntniss mehr auf Billigkeits- als auf Rechtsgründen: der Verwaltungsgerichtshof legte nämlich darauf besonderes Gewicht, dass die Eltern, welche um unentgeltliche Gewährung von Suppen für ihre Kinder nachsuchten, über den Charakter dieser Unterstützung nicht belehrt waren und es darum glaubwürdig erscheine, dass dieselben, wie sie selbst behaupten, in Uebereinstimmung mit einer weitverbreiteten Anschauung, der Meinung gewesen seien, derartige Suppengewährung falle nicht unter den Begriff der öffentlichen Armenunterstützung.

Notizen.

Schulwesen.

Haushaltungsunterricht in den preussischen Volksschulen. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 9. d. M. wurde auch des Haushaltungsunterrichts erwähnt. Wir entnehmen dem stenographischen Protokoll die Anfrage des Abg. Rickert und die Antwort des Kultusministers Bosse:

Abg. Rickert: Meine Herren! Wer die Resultate kennen gelernt hat, welche die Einführung hauswirthschaftlichen Unterrichts beispielsweise in den Mädchenschulen in Kassel mit Genehmigung der Kommunalbehörden ergeben hat, wird von dem Wunsch erfüllt sein, dass auch die Unterrichtsverwaltung diesem Gegenstande eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwende, und dass sie in die Erwägung der Frage eintreten möge, ob nicht auch der hauswirthschaftliche Unterricht als eine Disziplin in den Lehrerinnenseminaren einzuführen sei. Ich höre, dass man in England grössere und allgemeinere Versuche bezüglich des hauswirthschaftlichen Unterrichts in den Volksschulen gemacht hat. Da wäre es von Wichtigkeit, wenn der Herr Minister nach einem Bericht, den er darüber einforderte, — das würde noch leichter werden nach Absendung eines Technikers — genauen Aufschluss gäbe. In England soll seit dem Jahre 1872 dieser Unterricht eingeführt sein und mit grossem Erfolge. Ich habe grosse Freude daran gehabt, als wir in Kassel unter der Führung von Fräulein Förster, die auf diesem Gebiete eine ganz ausgezeichnete Kraft ist, die Kasseler Einrichtungen und auch die Schülerinnen werkthätig bei der Arbeit gesehen haben. Ich glaube, wir haben Alle ein Interesse daran, dass schon in der Schule die praktische Vorbildung für den Beruf des Lebens, insbesondere für den der Hausfrau, gegeben wird; man darf sich dabei keine gelehrten Sachen, keine genauen Analysen der Nahrungsmittel u. s. w. vorstellen, — nein, es wird da praktisch und gut kochen gelehrt, und alle die Dinge, welche zu einer ordentlichen Haushaltungsführung nothwendig sind; da wird auf Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit gesehen; eine einfache Buchführung wird den Töchtern des Volkes auch nicht schaden. Ich möchte wissen, ob der Herr Minister sich prinzipiell darüber entschlossen hat, den hauswirthschaftlichen Unterricht in den Lehrplan der Volksschulen für Mädchen einzuführen oder nicht.

Minister Dr. Bosse: Meine Herren! Die Voraussetzung, dass ich der Einführung des Haushaltungsunterrichts und überhaupt der ganzen Frage gegenüber eine freundliche Stellung einnehme, ist vollkommen zutreffend. Wir befinden uns mit diesem Unterricht gegenwärtig noch im Stadium des Versuchs. Es bestehen zwei grosse Richtungen; die eine will den Haushaltungsunterricht in die eigentliche Volksschule einfügen, die andere hält es, namentlich unseren deutschen Verhältnissen gegenüber, für angemessen, wenn man ihn gewissermassen als einen Fortbildungsunterricht an die Volksschule anschliesst. Dann kann man es auch mehr dem freien Ermessen überlassen. Im Allgemeinen scheint zur Zeit diese zweite Richtung weit zu überwiegen. Bei mir überwiegt sie deshalb, wenigstens noch zur Zeit, weil ich erst für unsere Volksschule das tägliche Brot beschaffen möchte, ehe ich soweit gehe, solche neuen Einrichtungen einzuführen. Ja, meine Herren, so lange wir noch 13 789 Schulen haben, von denen ich zugeben muss: sie sind überfüllt, nämlich 39,69 Prozent aller unserer Volksschulen, so lange kann ich in grossem Umfange solche Neuerungen, die sehr kostspielig sind, und die doch auch nach manchen Richtungen noch sehr fraglich sind, nicht wohl unternehmen. Wohl aber kann ich die Augen aufmachen, kann überall, wo Anfänge derartiger Einrichtungen sind, auch dafür besorgt sein, dass diese Versuche fortgesetzt werden, und dass dabei Erfahrungen gemacht werden, um demnächst, wenn wir einmal weiterkommen mit unserem gesammten Schulwesen, auch diese Sachen von Staatswegen in die Hand zu nehmen. Ich bin auch

gern bereit, über die englischen Verhältnisse, soweit es mir möglich ist, mich informiren zu lassen und selbst Schritte zu thun, um diese Informationen einzuziehen. Aber ich hoffe, Herr Abg. Rickert wird mit mir darin einverstanden sein, dass ich zunächst einmal unsere überfüllten Schulen im Auge haben und das Nothwendige thun muss, ehe ich an diese Ausgestaltung, die über das Nothwendige hinausgeht, in grossem Umfange herantrete.

Nach diesen Erklärungen des preussischen Ministers darf man auf keine besondere Förderung des Haushaltungsunterrichtes in den nächsten Jahren rechnen, was gewiss vielseitig bedauert werden wird. Die Einführung des Unterrichts in den Lehrerinnenseminaren hätte jedenfalls Berücksichtigung verdient.

Klassenstärke in den Münchener Volksschulen. Dem Münchener Verwaltungsbericht für 1892 ist zu entnehmen, dass dort am 15. Oktober 1892 eine Aufnahme über die Klassenstärke in den Volksschulen stattfand; es ergab sich hierbei folgende Uebersicht, entsprechend der in Nr. 62 für die Berliner Gemeindeschulen aufgestellten. Von den Klassen der obenstehenden Schuljahre hatten die nebenstehende Schülerzahl:

Schülerzahl	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Zusammen
	%	%	%	%	%	%	%	%
21 bis 30	—	—	—	—	—	1,1	6,6	0,7
31 „ 40	—	3,8	—	—	11,3	18,8	38,3	8,1
41 „ 50	28,3	18,0	16,9	30,7	35,0	49,4	36,6	29,6
51 „ 60	60,4	56,1	50,9	55,7	35,0	20,0	16,6	44,5
61 „ 70	11,3	21,9	32,0	12,5	19,5	9,4	1,6	16,8
71 „ 74	—	—	—	—	1,0	1,1	—	0,3
Das obenstehende Schuljahr zählte	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Klassen . . .	106	105	106	104	97	85	60	663

München kann sich also nur in einer Beziehung besserer Verhältnisse rühmen, als wir sie in Berlin antrafen, sofern es nämlich ein siebenklassiges Schulsystem hat. Seine Schulklassen sind gerade so stark besetzt, ja die exorbitanten Ziffern gehen hier höher hinauf. Merkwürdigerweise sind in München die Anfangsklassen im allgemeinen stärker besetzt und die befriedigenderen Verhältnisse finden sich beim letzten Schuljahre. Gemischte Klassen (von Mädchen und Knaben besucht) kommen 28 vor, aber nur bei den vier ersten Jahrgängen, was entschieden eher geht als in den späteren Schuljahren. Vier oben nicht eingerechnete Klassen in entfernteren Vororten umfassen gleichzeitig beide Geschlechter und verschiedene Schuljahre. Jedenfalls muss auch München in der Hebung seiner Volksschulen noch sehr viel nachholen.

Armenpflege.

Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Unter Bezugnahme auf die Notiz in voriger Nummer veröffentlichen wir nachstehend den Wortlaut des daselbst erwähnten preussischen Ministerialreskriptes, welches an die kgl. Regierung zu Düsseldorf gerichtet ist. Dasselbe erledigt in überzeugender Weise die Bedenken, welche in der Zuschrift aus Kreuznach (vgl. vor. Nummer) geltend gemacht wurden.

Ministerium des Innern. Berlin, den 18. April 1886. Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Rekursvorstellung vom 7. Juli v. Js. (II 187) betreffend die Ausweisung der bayerischen Staatsangehörigen Wittwe Pregler und deren Kinder, ergebenst Folgendes:

Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 macht in § 5 das Recht der Gemeinde, einem Bundesangehörigen nach erfolgtem Anzuge die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen, von der Voraussetzung abhängig, dass der Betreffende daselbst noch keinen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben habe. In dieser Beziehung soll es nach der Entstehungsgeschichte und der Bestimmung in § 11 Abs. 2 des Gesetzes cit. bei den landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch da sein Bewenden behalten, wo durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt der Unterstützungswohnsitz erworben wird. Diese Voraussetzung traf in Preussen bayerischen Unterthanen gegenüber schon unter der Herrschaft des preussischen Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 insofern zu, als danach Ausländer durch Aufenthalt im Inlande einen Unterstützungswohnsitz erwarben. Min.-Erlass vom $\frac{\text{16. Nov. 1846 M.-Bl. 1847 S. 6.}}{\text{28. Aug. 1861 M.-Bl. 1861 S. 255.}}$ Der gleiche Rechtszustand besteht auch gegenwärtig fort, da nach dem Preussischen Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 (§ 64) Ausländer den Inländern in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes völlig gleichgestellt worden sind. (Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathswesen Bd. 8 S. 140/45.)

Daraus folgt, dass gemäss § 5 des Freizügigkeitsgesetzes Bayerische Unterthanen aus Preussen nicht mehr ausgewiesen werden können, wenn dieselben in einem inländischen Ortsarmenverbande zwei Jahre lang (§§ 10 ff. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) ihren ununterbrochenen, unterstützungsfreien Aufenthalt gehabt haben. Ein solches Recht lässt sich gegenüber bayerischen Staatsangehörigen auch aus dem in dem Schlussprotokolle über den Abschluss eines Verfassungsbündnisses mit Bayern (Bundesgesetz-Bl. S. 23) vorbehaltenen Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nicht herleiten, da dieser Vertrag gemäss § 7 des Freizügigkeitsgesetzes cit. nur bestimmt sein soll, das Verfahren in denjenigen Fällen zu regeln, in welchen der Bundesangehörige noch keinen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und deshalb ausgewiesen werden kann. Ebensowenig kann für die Entscheidung zur Sache der Umstand in Betracht kommen, dass der Erwerb des Heimathsrechtes in Bayern anderen Bundesangehörigen gegenüber an erschwerende Bedingungen geknüpft und dadurch unter Umständen in der Handhabung der Bestimmung im § 5 des nach Erlass des preussischen Armengesetzes vom 8. März 1871 ohne weiteren Vorbehalt in Bayern zur Einführung gelangten Freizügigkeitsgesetzes eine Ungleichheit zum Nachtheil der diesseitigen Ortsarmenverbände herbeigeführt wird.

Ich kann hiernach nicht umhin, der unter dem 14. April v. Js. ergangenen Vorentscheidung dahin beizutreten, dass die Ausweisung der bayerischen Staatsangehörigen Wittwe Pregler und deren Kinder, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen wegen Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes im Inlande zutreffen, nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung unstatthaft ist. Der Minister des Innern. gez. v. Puttkammer.

Krankenpflege.

Hebammen und Armenverwaltung in Posen. Der Magistrat von Posen hat sich jetzt bereit erklärt, den dortigen Hebammen für die Hilfeleistung bei der Entbindung armer Wöchnerinnen eine Vergütung zu gewähren, wenn die zu Entbindende entweder Almosenempfängerin oder Ehefrau eines Almosenempfängers ist, was durch Vorlegung des Almosenbuchs nachzuweisen ist; oder wenn bei dem Ersuchen um Hilfeleistung eine Bescheinigung des zuständigen Armenraths vorgelegt wird. In dringenden Fällen, in welchen die Bescheinigung des Armenraths nicht rechtzeitig vor der Entbindung beschafft werden kann, sollen die Gebühren auch dann gewährt werden, wenn nachträglich, jedoch längstens binnen 5 Tagen nach der Entbindung, die Bescheinigung des Armenraths nachgesucht wird. Die Vergütung wird von dem Magistrat jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Antrag binnen längstens 14 Tagen nach der Entbindung gestellt wird. Dem Antrage ist, sofern es sich nicht um eine Almosenempfängerin oder die Ehefrau eines Almosenempfängers handelt, die Bescheinigung des Armenraths beizufügen. Die Vergütung beträgt 3 Mk., wenn die Entbindung bei Tage, und 4 Mk., wenn sie zur Nachtzeit stattgefunden hat. In ganz besonders langwierigen Fällen wird die Vergütung nach Lage der Verhältnisse höher bemessen werden, wenn eine bezügliche Bescheinigung des Bezirksarztes beigebracht wird. Ein Vergleich dieser Regelung mit der in Heidelberg getroffenen (vgl. No. 62 S. 82) zeigt, wie man dort noch besser als in Posen dafür gesorgt hat, dass Wöchnerinnen wirklich stets eine fachkundige Behandlung und Pflege finden; gar manche Frau in Posen mag dieser Pflege im entscheidenden Augenblick entbehren, weil die Bescheinigungen, die der Magistrat verlangt, nicht rechtzeitig beigebracht wurden oder überhaupt nicht beizubringen waren und die Hebamme nicht Gefahr laufen will, einen Dienst ohne Aussicht auf Entgelt zu leisten.

Krankenkassen und städtisches Hospital in Danzig. In einer Verhandlung der Danziger Stadtverordneten vom 6. d. M. spiegelt sich deutlich die Thatsache wieder, dass die Krankenkassen in der Hospitalverpflegung in weitem Maasse von den Gemeinden materiell unterstützt werden, wie das der Aufsatz „Die Kosten der Anstaltspflege und ihre Deckung“ in No. 60 d. Ztschr. ausführte. Den Danziger Krankenkassen berechnete der Magistrat bisher pro Verpflegungstag einen Satz von 1 Mk. Da jedoch der Stadt selbst der Verpflegungstag in den letzten Jahren auf 2,25—2,28 Mk. zu stehen kam, so hält man es für ungerecht gegen die übrigen Steuerzahler, bei dem früheren Verpflegungssatze stehen zu bleiben, denn dem Prinzip des Gesetzes nach sollten doch die Krankenkassen selbst

für Erkrankungen ihrer Mitglieder aufkommen. Deshalb sollte der Satz zunächst auf 1.25 Mk. und später auf 1.50 Mk. erhöht werden. Gegen diese Erhöhung wurden die Hülfs- und Gewerkskassen vorstellig, indem sie ausführten, dass eine so beträchtliche Steigerung ihrer Ausgaben den Bestand der Kassen gefährde. Nach längerer Debatte wurde die Frage einer Kommission zur Prüfung überwiesen.

Bau einer Heilstätte für Brustkranke durch die Hanseatische Versicherungsanstalt. In der Versammlung des Ausschusses der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, welche am 2. d. M. zu Lübeck stattfand, wurde auf Antrag des Dr. Döhner vom Reichsversicherungsamt in Berlin mit grosser Mehrheit beschlossen: „Der Ausschuss stimmt dem vom Vorstande vorgelegten Plan für Errichtung einer Heilanstalt für Lungenkranke im Prinzip zu. Er wünscht jedoch, dass vor der Ausführung des Planes eine Aeusserung seitens des Reichsversicherungsamts über die rechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorgehens eingeholt wird. Der Ausschuss wählt eine Kommission von sechs Mitgliedern, um, wenn sich durch die Verhandlungen mit dem Reichsversicherungsamte Anstände ergeben, in Verbindung mit dem Vorstand den Plan umzugestalten, damit diese Anstände beseitigt werden und alsdann die Angelegenheit einer neuen Beschlussfassung vorgelegt wird.“ In die Kommission wurden drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer gewählt. Der Antrag: „Der Ausschuss möge der Errichtung einer Heilanstalt für Brustkranke in einer Grösse für 80 bis 100 Kranke an einem geeigneten Punkte des Harzgebirges seitens der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung und der Verwendung von Anstaltsmitteln zu diesem Zwecke bis zum Betrage von 275 000 Mk. zustimmen“, wurde darauf einstimmig angenommen.

Wohnungswesen.

Reichsregierung und Wohnungsfrage. Auf die vom Ausschusse des rheinisch-westfälischen evangelischen Arbeiter-Verbandes an den Staatssekretair des Innern eingereichte Eingabe bezüglich der Arbeiterwohnungsfrage ist folgende Antwort eingegangen:

„Dem Ausschusse erwidere ich ergebenst, dass ich bei aller Anerkennung der sozialen Bedeutung der Wohnungsfrage Bedenken trage, von Reichswegen eine durchgreifende Enquete über die Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen in den einzelnen Bundesstaaten anzuregen. Ein derartiger Schritt würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn in Aussicht genommen werden könnte, zur Bekämpfung der durch die Enquete ermittelten Missstände den Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten. Wie ich aber schon in der Sitzung des Reichstags vom 6. l. Monats (Februar) näher ausgeführt habe, (Stenographischer Bericht Seite 1033), halte ich bei der Verschiedenartigkeit der zu berücksichtigenden Verhältnisse es kaum für möglich, in der Wohnungsfrage zur Aufstellung übereinstimmender, für das ganze Reich geltender Grundsätze zu gelangen. Vielmehr glaube ich, dass hier zweckmässig nur auf dem Wege örtlicher oder für gewisse grössere Bezirke zu erlassender Anordnungen vorgegangen werden kann, wie solche in einzelnen Bundesstaaten und von mehreren Stadtgemeinden bereits getroffen oder beabsichtigt sind. Hinsichtlich der Neuaufnahme einer Berufsstatistik kann ich mich gleichfalls auf eine von mir in der Reichstagssitzung vom 6. d. M. abgegebene Erklärung (Stenogr. Bericht Seite 1037 A) beziehen. Darnach ist eine im Reichs-Amt des Innern gepflogene Berathung zu dem vorläufigen Ergebniss gelangt, dass mit der nächsten Volkszählung eine Berufsstatistik verbunden sein werde. Der Staatssekretair des Innern v. Bötticher.“

Man wird diese ausweichende Antwort nur sehr bedauern können.

Bau kleiner Wohnungen auf erpachtetem Boden in Frankfurt a. M. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. hat soeben mit der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Stadt der Gesellschaft ein Areal von 10 700 □m, nach Abzug innerer Strassenflächen rund 9000 □m, zum angenommenen Werthe von 50 Pfg. pro □' auf 70 Jahre gegen eine Pacht von 3 % überlässt. Es soll also das System, welches in No. 21 S. 179 dieser Zeitschrift geschildert war, nun praktisch durchgeführt werden. Insbesondere wird auch die bereits damals als von der Gesellschaft angestrebt geschilderte Art der Beschaffung der Geldmittel eintreten. Die Stadt, welche, abgesehen von der sozialpolitischen Bedeutung des Unternehmens, auch den pekuniären Nutzen der besseren Verwerthung ihres sonst brach liegenden Geländes hat, soll die Verzinsung und Rückzahlung der Obligationen, welche die Gesellschaft ausgeben wird, garantiren. Wie die Frkf. Ztg. erfährt, verpflichtet sich die Gesellschaft dies Gelände auf ihre alleinige Kosten zu bebauen, ferner die Kosten für die angrenzenden Strassen sammt deren Ent- und Bewässerung, sowie Beleuchtungseinrichtung zu tragen. Es sollen 64 Wohnungen zu je 2 Zimmern in 4 Doppelhäusern, 32 Wohnungen zu je 2 Zimmern und einer Küche in 4 Häusern, 44 Wohnungen der nämlichen Art in 22 Häusern, endlich 14 Wohnungen von einem Zimmer sammt Küche und 2 Kammern in 14 Häusern, im Ganzen 154 Wohnungen in 44 Häusern, errichtet werden. Die gesammten Bauten müssen längstens in 10 Jahren vollendet sein. Für die Berichtigung der Zinsen haftet das gesammte Vermögen der Gesellschaft, während für die Rückzahlung der städtischerseits geleisteten Vorschüsse nur folgende Vermögensbestandtheile in Anspruch genommen werden dürfen: 1. die späteren Gewinnüberschüsse des Pachtunternehmens selbst, 2. der Theil des Reingewinnes der Gesellschaft, der zu deren Gunsten aus ihren sonstigen Unternehmungen insbesondere also auch nach Zahlung einer Dividende von höchstens $3\frac{1}{2}$ % übrig bleibt, 3. der Betrag einer etwaigen von der Gesellschaft eingerichteten Dividendenreserve nach Tilgung des gesammten Baukapitals und der gewährten Vorschüsse. Für die Obligationen ist eine Tilgung innerhalb 70 Jahren vorgesehen; dagegen werden die Häuser sammt dem Areal nach 100 Jahren ins Eigenthum der Stadt fallen. Der Vertrag bedarf noch der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, an der kaum zu zweifeln ist. Frankfurt a. M. wird hierdurch ein praktisches Beispiel geben, in welcher Weise Stadtgemeinden unter Wahrung ihres finanziellen Interesses zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen können. Der Ausdehnung dieses Projekts stehen nach keiner Richtung Hindernisse entgegen, sobald es sich einmal in dem vorläufigen beschränkten Umfang als ausführbar erwiesen hat. Hoffentlich wird dieses Beispiel bald in den übrigen deutschen Städten rege Nachahmung finden.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsvermittlung für Frankfurt a. M. Der Stadtverordnetenkommission, welche den in dieser Zeitschrift bereits abgedruckten Magistratsentwurf betr. Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle in Frankfurt a. M. beräth, ist vom Stadtverordneten Dr. Geiger nunmehr ein Gegenentwurf überreicht worden.

Derselbe will in § 1 die Bestimmung gestrichen wissen, nach welcher die Nachweisstelle sich mit anderen ähnlichen Veranstaltungen auswärts in Verbindung setzen kann. § 2 will bestimmen, dass die geschäftsleitende Kommission bestehen soll aus einem von dem Oberbürgermeister ernannten Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden, 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden nicht vom Gewerbegericht, wie im Magistratsentwurf, sondern von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt. Von den Mitgliedern und Stellvertretern müssen je 4 Arbeitgeber und von denselben 2 der Stadtverordneten-Versammlung angehören, die 4 anderen aber Arbeitnehmer sein. Wählbar als Arbeitnehmer sind diejenigen, welche der Krankenversicherungspflicht laut § 2 des Gesetzes vom 10. April 1892 unterliegen. Der § 3 zeigt keinen wesentlichen Unterschied gegen den Magistratsentwurf. § 4 bestimmt, dass die Beschlüsse der Kommission nach Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Den § 11 des Magistrats-Entwurfs welcher lautet: „Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlungsstelle ihre Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein“ will der Geiger'sche Entwurf ganz gestrichen haben, oder es soll wenigstens zum Ausdruck gebracht werden, dass „die Kommission über die Handhabung des § 11 Bestimmung trifft,“ was übrigens auch im Magistratsentwurfe u. W. nicht anders gemeint ist.

Zur Begründung wird angeführt, dass, da die Vermittlung unentgeltlich geschehen solle, die Stadt auch alle Kosten zu tragen habe; diese Thätigkeit gehe weit über den Rahmen städtischer Aufgaben hinaus. Auch würde hierdurch eine Anzahl berechtigter Existenzen schwer geschädigt, und es könne wohl gar gefolgert werden, dass die Stadt als Zentralvermittlungsstelle auch verpflichtet sei, für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Der Zweck

des Instituts dürfe aber nur darin bestehen, in völlig unparteiischer Weise den Unbemittelten Gelegenheit zum Verdienst zu verschaffen; es dürfe also keiner Partei dienen und unter keinen Umständen die Autorität der Kommune in ein Abhängigkeitsverhältniss zu einer politischen und sozialen Partei bringen. Dieser Vorbedingung entspreche der Entwurf in keiner Richtung, er sei nur ein Entgegenkommen gegenüber der sozialdemokratischen Partei, welche durch die Organisation (§ 2) den massgebenden Einfluss bei der Verwaltung habe, durch den § 11 aber jederzeit das Institut lahm legen könne. Der § 11 sei deshalb absolut unannehmbar, ebenso die Gestaltung der Organisation in § 2. Letzterer Paragraph widerspreche überhaupt dem § 66 des Frankfurter Gem.-Verf.-Ges. und dem Gesetze über die gewerblichen Schiedsgerichte. Der Magistrat erkenne solches auch an, er meine nur, man könne auch anders verfahren. Doch auch praktisch sei der Magistrats-Vorschlag undurchführbar und, wenn durchgeführt, ungerecht. Die Wahlen entbehrten der gesetzlichen Grundlagen, kämen sie wirklich zu Stande und würden die Innungen bereit sein, mitzuwirken, so würde die eine Hälfte lediglich die Interessen der Sozialdemokratie, die andere die der Innungen oder Arbeitgeber vertreten und so eine harmonische Arbeit nicht zu Stande kommen. Es müsse deshalb die Verwaltung vor allen politischen Einflüssen gesichert und unparteiisch und selbständig gestaltet sein. Die Vorschläge des Magistrats schlössen alle im gewerblichen Schiedsgericht nicht vertretenen Richtungen von einer Vertretung aus. Würden die Wahlen von der Stadtverordneten-Versammlung vorgenommen statt von dem gewerblichen Schiedsgericht, so würde erstere allen Richtungen gerecht werden. Nach den vielen Aeusserungen Sachverständiger, welche diese Zeitschrift seit Monaten gebracht hat, bedürfen diese Ausführungen keiner Widerlegung. Die Stadtverordneten Kommission konnte sich den Geiger'schen Einwendungen ebenfalls in keiner Weise anschliessen Im Einzelnen wurde ausgeführt:

„Nach § 63 des preussischen Gem.-Verf.-Ges. auf welchen sich Dr. Geiger bezog, habe der Magistrat die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen. Nach § 66 des Gem.-Verf.-Ges. können zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen eingesetzt werden; besteht eine solche nicht nur aus Magistratspersonen, sondern auch aus Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern, dann hat die St.-V.-V. die beiden letzteren zu wählen. Durch statutarische Anordnungen können besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung solcher Deputationen getroffen werden. Daraus, dass zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige auch besondere Deputationen eingesetzt werden können, schliessen zu wollen, dass nun auch für alle Fälle das geschehen müsse, scheine willkürlich. Es stehen nicht alle städtischen Verwaltungen unter solchen Deputationen und es könnten gewiss auch mit Zustimmung der St.-V.-V. Regulative erlassen werden, wonach eine städtische Verwaltungsthätigkeit von einem vom Magistrat angestellten Beamten mit Zuziehung von Beisitzern, die von anderen Korporationen gewählt werden, ausgeübt werden könne, wie solches je in der Schuldeputation, im Armenamte und im gewerblichen Schiedsgericht geschehe. Wenn sodann Dr. Geiger von „einem unzulässigen Entgegenkommen gegenüber der sozialdemokratischen Partei“ spreche, so sei zu erwidern, dass, wenn freilich die nichtsozialdemokratischen Arbeitgeber von der Wahl fernbleiben, die Zusammensetzung einseitig werde. Dass aber die Arbeiter zu Wahlen, die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen, am meisten Vertrauen haben, sei doch natürlich. Sie wollen bei Angelegenheiten, die ihre Lebensinteressen in hohem Grade beeinflussen, für ihren Theil mitentscheiden und die Wahl nicht der St.-V.-V. überlassen, in welcher keine Arbeitnehmer vorhanden sind. Wenn es endlich nach § 11 den Schein habe, als würde hier Partei ergriffen für den Theil, der zur Unterbrechung der Arbeit den Anstoss gibt, doch werde sich die Wirklichkeit anders gestalten und zeigen, wie die Arbeitsvermittlungsstelle nur dadurch unparteiisch, ja nur lebensfähig bleiben könne, dass sie bei Streiks und Sperrungen die Vermittlung für die Betheiligten ganz einstelle. Ueberhaupt habe die ganze Sache nur Lebensfähigkeit, wenn Arbeitgeber und -Nehmer Vertrauen hätten; es dürfe daher die Stelle nicht funktioniren, wenn bei einem Streik die Arbeiter oder bei einer Sperre die Arbeitgeber überhaupt nicht vermittelt haben wollten. Ob ein derartiger Fall vorliege müsse die Kommission entscheiden und sei dem § 11 ein solcher Zusatz beizufügen.

Die Kommission empfiehlt also nach wie vor den Stadtverordneten im Wesentlichen die Annahme des unveränderten Magistratsentwurfes.

Städtische Arbeitsnachweisstelle für Barmen. Man schreibt uns: „Sch. Der Vorsitzende des Kgl. Gewerbegerichts in Barmen hat auf das an ihn gerichtete Ersuchen um Vornahme der Wahl des mit der Leitung des Arbeitsamtes zu betrauenden Ausschusses ein Schreiben an den hiesigen Oberbürgermeister gerichtet, in welchem er mittheilt, „dass das Kgl. Gewerbegericht laut Plenarbeschluss v. 9. d. M. sich bereit erklärt hat, die Mitglieder der Kommission zu ernennen, welche nach § 2 des Entwurfes zum Regulativ für die Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle in der Gemeinde Barmen, zur Leitung der Letzteren berufen sein sollen. Das Kollegium knüpft indess daran die Bedingung, dass Mitglieder des Gewerbegerichts nicht gleichzeitig Mitglieder der Kommission sein dürfen.“ So erfreulich die Zustimmung des Barmer Gewerbegerichtes zu dem Organisationsplan der städtischen Arbeitsnachweisstelle ist, so wenig erklärlich erscheint die Bedingung, welche das Gericht an seine Zustimmung knüpft.

Arbeitsnachweisstelle für Neuhaldensleben. Auf Anregung der Geistlichkeit ist in Neuhaldensleben vom Bürgermeisteramte eine Arbeitsnachweisstelle auf dem Rathhause versuchsweise eingerichtet worden. Die Stadt ist zur Durchführung des Planes in zehn Bezirke eingetheilt; jedem Bezirk ist ein Vorsteher vorgesetzt, der die Meldungen der Arbeitslosen entgegennimmt und an die Zentralstelle des Rathhauses übermittelt. Arbeitgeber werden gebeten, sich in Bedarfsfällen an die Nachweisstelle auf dem Rathhause zu wenden. Ob man mit dieser Einrichtung bessere Erfahrungen machen wird, als mit den anderwärts von wohlthätiger Seite begründeten Arbeitsnachweisen, ist abzuwarten.

Lohnzahlung an Minderjährige. Auch im Grossherzogthum Baden wurden nach dem neuesten Bericht der dortigen Fabrikinspektion für 1893 (Karlsruhe, F. Thiergarten, 1894), der uns freundlichst übersandt wurde, ortsstatutarische Vorschriften über die Lohnzahlung an Minderjährige auf Grund des § 119a der G.-O. nur in kleiner Anzahl erlassen. Ebensowenig sei zu erwarten, dass künftig ein ausgedehnterer Gebrauch von solchen Ortsstatuten gemacht werde. Einwendungen gegen den Erlass seien regelmässig von Gemeindebehörden, Unternehmern und Arbeitern gleichzeitig vorgebracht worden. Man wies auf die Möglichkeit der Umgehung hin, die dadurch gegeben sei, dass der Lohn für die gefertigten Waaren von einem älteren Arbeiter einkassirt werde, sowie auf die Gefahr des Fortzuges der jugendlichen Arbeiter und die Thatsache, dass die Kinder sich oft moralisch besser hielten, als die Eltern, denen der Lohn nach jenen ortsstatutarischen Vorschriften ausgezahlt werden kann. Der badische Aufsichtsbeamte hält diese Einwendungen sämmtlich für unstichhaltig und widerlegt sie auch, wenigstens die beiden letzten, ziemlich richtig, indem er betont, dass die Wirksamkeit der statutarischen Vorschriften auf Jugendliche unter 18 Jahren beschränkt werden könnte, die kaum wegziehen würden, sowie dass Ausnahmen für die Fälle, wo die Eltern liederlich sind, leicht vorgesehen werden könnten. Indessen muss er doch mittheilen, dass eben wegen der zuzulassenden Ausnahmen praktisch mit einer Regelung der Lohnzahlung an Minderjährige wenig anzufangen ist. Er berichtet:

„Derartige Wahrnehmungen haben Anlass gegeben, dass in einem Bezirksamte mit ausgedehnter Cigarrenindustrie, für dessen sämmtliche Gemeinden das erlassene Ortsstatut Gültigkeit hatte, über die Art seines Vollzuges Erhebungen angestellt wurden. Hierbei hat sich ergeben, dass bis gegen den Jahresschluss nahezu durchweg die Wirksamkeit der statutarischen Vorschriften dadurch aufgehoben wurde, dass die Eltern und Vormünder ihre schriftliche Zustimmung zu der direkten Auszahlung der Löhne an die jugendlichen Arbeiter abgeben. Es wird hierbei die Form gewählt, dass in jeder Fabrik ein Buch mit Erklärung am Kopfe aufgelegt wird, welches auf der einen Seite die Namen der Eltern oder Vormünder, auf der anderen Seite den Namen des jugendlichen Arbeiters enthält, welcher seinen Lohn unmittelbar erhalten soll. Es wird vermuthet, dass in manchen Fällen die jugendlichen Arbeiter selbst an Stelle ihrer Eltern die sie betreffende Erklärung unterzeichnen. Aus diesen Erhebungen und der für die Zustimmung der Eltern gewählten Form geht deutlich hervor, dass die Initiative zu dieser Beseitigung der Wirksamkeit des Statuts von den Fabrikanten ausgeht, und dass die Gemeindebehörden wenigstens nicht von Anfang an mit dieser Beseitigung einverstanden waren, sondern dass sie sich nur dem grossen Einflusse der Fabrikanten in der Gemeinde fügten. Merkwürdigerweise erklärten aber bei diesen Erhebungen mehrere Gemeindebehörden kurzweg, das Statut (dessen Vollzug in der angegebenen Weise illusorisch gemacht wurde) habe

gute Wirkung geäussert. Freilich suchen einige derselben diese Beurtheilung damit zu begründen, dass nach Mittheilung der Eltern die jugendlichen Arbeiter nunmehr ihren ganzen Verdienst zu Hause abliefern. Selbstverständlich kann ein solcher Zustand der Umgehung auf die Dauer nicht geduldet werden. Es sollen zunächst noch weitere Erhebungen in den wenigen Bezirken vorgenommen werden, in denen Ortsstatuten erlassen wurden. Alsdann wird zu erwägen sein, ob nicht die genannten Erklärungen der Eltern und Vormünder nur in strengerer Form abgegeben werden dürfen, welche es ausschliesst, dass die Unterschriften unter Kollektiverklärungen nur als Gefälligkeit gegen die Fabrikanten oder unter ihrem Drucke abgegeben werden. Es würde dann aber die betreffende Erklärung protokollarisch vor dem Bürgermeister abzugeben sein und es könnte ferner die direkte Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter dann an die Bedingung geknüpft werden, dass die Eltern die Kenntnissnahme von dem verdienten Lohne alle vier Wochen durch Unterzeichnung des Lohnbuches bescheinigen."

Offenbar scheitert die gutgemeinte Reform an dem einen Umstande: alle Betheiligten fühlen, dass die unter den heutigen Verhältnissen leider bereits selbständig verdienenden Jugendlichen auch ein Recht auf den selbständigen Empfang und die selbständige Verwendung ihres Verdienstes haben. Man kann den aus der frühzeitigen Lohnarbeit Jugendlicher sich ergebenden Missständen nur dadurch beikommen, dass man die jugendliche Erwerbsarbeit selbst beschränkt.

Kommunales Verkehrswesen.

Fahrtaxen städtischer Strassenbahnen. Die Strassenbahngesellschaft zu Hannover hat, abgesehen von der Aufhebung der Fünfpfennigtouren, auch die Omnibuslinien angekauft und, als diese Konkurrenz beseitigt war, auch deren Taxen erhöht. Das Publikum ist natürlich sehr benachtheiligt durch diese Massnahmen, es fehlt aber eine Handhabe, um die Gesellschaft zur Herabsetzung der Preise zu zwingen. — Zur selben Zeit, da man in Hannover diese Preiserhöhung durchsetzte, hat die Strasseneisenbahn in Braunschweig Fünfpfennigstrecken eingeführt. Sieben Theilstrecken können zu diesem Preise befahren werden, doch ist am Sonntag Nachmittag die Ermässigung aufgehoben.

Kommunales Finanzwesen.

Kanalgebühren in Breslau und Liegnitz. Die Breslauer Stadtverordnetenversammlung hat am 15. d. M. die Magistratsvorlage über die Erhebung einer Kanalgebühr mit 42 gegen 40 Stimmen abgelehnt, obwohl der Sonderausschuss sich dafür erklärt hatte. Man wandte ganz richtig ein, dass Breslau an seiner Schlachtsteuer schon eine sehr drückende indirekte Auflage habe, dass andererseits die eigentlich berufenen Träger der Kanalisationskosten die Hausbesitzer wären. Freilich fand auch ein Antrag der in letzterem Sinne gestellt wurde in der Versammlung, welche unter 95 Mitgliedern 64 Hausbesitzer zählt, wenig Anklang. — Dagegen hat in Liegnitz die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Februar d. J. die Erhebung einer Kanalgebühr vom 1. April d. J. ab genehmigt.

Die vom Magistrat vorgeschlagenen Gebührensätze für Wohnungen, welche zwischen 2 Mk. für einen bewohnbaren Raum und 4 Mk. für jeden bewohnbaren Raum einer Wohnung von sechs und mehr Räumen schwanken, haben in der Kommission keine Abänderungen erfahren, wohl aber ist dies der Fall bei den Sätzen für gewerbliche und Fabrikanlagen, offenen Läden, Gastwirthschaften u. s. w, für die der Magistrat eine Besteuerung von 10—50 Pfg. für den Quadratmeter gewerblich benutzter Grundfläche gemäss vorzunehmender Schätzung in Aussicht genommen hatte. Hier hat die Kommission zunächst die Gewerbebetriebe in grössere, insbesondere fabrikmässige, und in kleinere, insbesondere handwerksmässige getrennt und einen einheitlichen Satz von 5 Pfg. pro Quadratmeter angenommen. Bei fabrikmässigem Betriebe ist für sämmtliche hierzu gehörigen Räume eines einheitlichen Betriebes zusammen mindestens 30 Mk. im Jahre zu zahlen, bei handwerksmässigen Betrieben für jeden für sich abgegrenzten Raum mindestens 2,50 Mk. Von Gast- und Schankwirthschaften, Badeanstalten, Theater-, Vergnügungs- und ähnlichen Lokalen sind für den Quadratmeter 5 Pfg., für jeden zur Aufnahme von Gästen dienenden für sich abgegrenzten Raum aber mindestens 3 Mk. zu zahlen, mit Ausnahme jedoch der Fremdenzimmer in Hotels und Gastwirthschaften, für welche die Mindestgebühr 1 Mk. beträgt. Von offenen Läden, Verkaufsgewölben, Niederlagen u. s. w. sind 5 Pfg. für den Quadratmeter, von jedem abgegrenzten Raum aber mindestens 3 Mk. zu zahlen, für Stallungen 10 Pfg. für den Quadratmeter, für jeden abgegrenzten Stallraum mindestens 3 Mk. zu zahlen.

Ferner wird eingeführt eine Zusatzgebühr für die Ableitung der gewerblichen, Fabrik- und sonstigen Abwässer. § 18 eines Ortsstatuts von 1892, das erst am 1. April 1895 inkraft treten soll, hatte bestimmt, dass für jedes Kubikmeter dieser Abwässer durchschnittlich jährlich 20 Mk. zu erheben sei. Jetzt soll unter Abänderung dieser Bestimmung diese Zusatzgebühr nach der Menge der abgeleiteten Wasser und nach dem Grade ihrer Verunreinigung derart bemessen werden, dass für jedes Kubikmeter, welches im Jahre durchschnittlich täglich abgeleitet wird, eine Gebühr von mindestens 8 Mk. zu zahlen ist, die für Betriebe, welche nur unbedeutend verunreinigtes Wasser abführen, auf 4 Mk. ermässigt wird. Der Höchstbetrag dieser Zusatzgebühr darf 750 Mk. für den einzelnen Betrieb nicht übersteigen, der Mindestbetrag nicht unter 4 Mk. zurückbleiben. Auch soll der Magistrat berechtigt sein, auf Antrag des Gewerbetreibenden mit demselben eine Pauschalsumme auf ein oder mehrere Jahre zu vereinbaren.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Biebrich für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1893.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Bitterfeld auf das Verwaltungsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. April 1892 bis dahin 1893.

Verwaltungsbericht des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1892.

Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 1—50.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 1—108.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1893.

Bericht des Magistrats zu Bromberg über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten im Verwaltungsjahre 1. April 1892/93.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1892/93.

Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1892/93, erstattet auf Grund des § 22 des revidirten Reglements vom 29. April 1891.

Stadtgemeinde Freiburg i. Br. Voranschläge für das Rechnungsjahr 1894.

Vortrag des Stadtraths der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss über die neue Friedhofsanlage.

Drei Vorlagen des Stadtraths der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss.

Entwurf des Voranschlags der Provinzial-Hauptstadt Giessen für das Etatsjahr 1894/95.

Stadt Heidelberg. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1894.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, übersichtlich dargestellt von Oberbürgermeister Schnetzler.

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Gemeinde-Voranschlag für das Rechnungsjahr 1894. Nebst zwei Anhängen: a) Voranschlag des Tiefbauamtes. b) Voranschlag des Hochbauamtes.

Verwaltungs-Bericht der Stadt Leobschütz für das Jahr 1892/93.

Stadtgemeinde Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses vom 20. und 27. Februar 1894.

Stadtgemeinde Mannheim. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Rechnungsjahr 1894.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Meerane auf die Jahre 1890, 1891 und 1892.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Zeitz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892—1893.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 29. März 1894. Nr. 65.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Die Armenpflege-Reform im Reichslande. Von Dr. N. Brückner.

Notizen: Erziehung: Zwangserziehung in Bremen. Krippen in Paris und München. — Schulwesen: Aerztliche Untersuchung der Kinder vor Eintritt in die Schule. Handarbeitsunterricht in den Braunschweiger Landgemeindeschulen. Verbot der Kinderbeschäftigung bei Schaustellungen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen. Obligatorische Fortbildungsschulen und deutsche Gewerkvereine. Gewährung von Zeit zum Besuch der Fortbildungsschulen. — Gemeinnützige Fürsorge: Hauspflegeverein in Frankfurt a. M. — Wohnungswesen: Stempelfreiheit für gemeinnützige Baugesellschaften im Grossherzogthum Hessen. Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen in Metz. Zum Retentionsrecht des Vermiethers. — Gewerbewesen: Arbeitslosenstatistik für Hamburg, Altona, Ottensen und Bergedorf. Städtische Arbeitsämter für Erfurt, Esslingen und Oldenburg. Städtische Arbeitsnachweisstelle für Metz. Löhne der städtischen Strassenarbeiter in Altona. Polizeiverordnung betr. Fleischverkauf in Posen. — Kommunales Finanzwesen: Aufhebung der Miethsteuer in Berlin. Biersteuer in Spandau.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Kann aus dem Stillschweigen des Arbeiters sein Einverständniss mit Bekanntmachungen des Arbeitgebers, welche den geltenden Arbeitsvertrag abändern (Anschläge, Plakate u. s. w.) gefolgert werden? — Gutachten, Anträge u. s. w.: Gutachten des GG. Stuttgart betr. Sonntagsruhe. — Vermischtes: Ablehnung der Errichtung von Gewerbegerichten. Neue Gewerbegerichte.

Die Armenpflege-Reform im Reichslande.

Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M.

Bei den Berathungen, welche der soeben Gesetz gewordenen Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vorausgegangen sind, hat die Frage der Ausdehnung des Reichsarmenrechts auf Bayern und Elsass-Lothringen mit Recht eine hervorragende Rolle gespielt. So wenig Aussicht vorhanden ist, Bayern in den Bereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes einzubeziehen, so sehr sollte man die Ausdehnung des Gesetzes auf Elsass-Lothringen erstreben. Das elsass-lothringische Armenrecht ist nicht nur, was in den Kommissionen des Reichstags besonders betont wurde, für die übrigen Bundesstaaten, insbesondere für die benachbarten Mittelstaaten und preussischen Provinzen überaus nachtheilig, noch viel empfindlicheren Schaden fügt es dem Reichsland selbst zu, da es in keiner Beziehung den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, eine Thatsache, die auch dadurch nicht beeinflusst wird, dass im Reichstage elsässische Abgeordnete für diese Ordnung des Armenwesens ins Feld zogen.

Der Zustand, den die Armenpflege im Reichsland aufweist, hat sich aus der Entwickelung zu französischer Zeit ergeben, zu der die Versäumnisse der deutschen Verwaltung ergänzend hinzutreten. Bekanntlich liess man bei der Neuordnung des französischen Armenrechts nach der Revolution das Prinzip bestehen, dass die Armenpflege ihre Mittel aus freiwilligen Leistungen schöpfen müsse. Gewisse Einkünfte aus öffentlichen Schaustellungen, Vergnügungen etc. sind den Armen überwiesen und unter die Verwaltung sog. bureaux de bienfaisance (Armenräthe) gestellt. Eigene Gesetze ordnen die Anstaltspflege. Bis vor Kurzem waren die Gemeinden in Frankreich weder bei den bureaux de bienfaisance noch bei den Spitälern zu direkten Leistungen verpflichtet, sondern die Zuschüsse, die sie geben wollten, standen ganz in ihrem Belieben. In der That waren sie wesentlich nur in den Städten üblich. Während nun Frankreich neuerdings dem Unterstützungswohnsitz wenigstens bezüglich der Krankenpflege eine Gemeindepflicht entgegengestellt hat, besteht in Elsass-Lothringen gesetzlich noch der Zustand, wie er vor 1870 herrschte, zu Recht. Auch in Elsass und Lothringen sind in den meisten Städten Spitäler vorhanden und durch Vermächtnisse, Spenden etc. in den Besitz grösseren Vermögens, insbesondere von Liegenschaften gelangt, so dass sie, wenn auch nicht immer genügend, doch einigermassen für die Krankenpflege aufkommen. In den ländlichen Ortschaften sieht es aber zumeist ganz schlimm damit aus, entweder sind die Spitäler zu klein oder sie fehlen gänzlich. Noch schlechter steht es mit der offenen Armenpflege. Gesetzlich sollte jede Gemeinde eine Armenbehörde haben, aber in Wirklichkeit sind sie höchstens in einem Drittel der reichsländischen Gemeinden vorhanden. Ihr Einkommen ebenso wie ihre Thätigkeit hängt vom Zufall ab, ihr Vermögensstock besteht aus milden Stiftungen und etwaigen Ersparnissen. Die jährlichen Einnahmen werden, abgesehen von den Zinsen des Grundvermögens, ebenfalls durch freiwillige Beiträge, Sammlungen, Lotterien u. s. w. aufgebracht. Selbstverständlich reichen in keiner Gemeinde des Landes diese Einkünfte hin, um die Bedürfnisse einer regelrechten offenen Armenpflege zu decken. Wo kein Armenrath besteht, bewilligt der Bürgermeister die öffentlichen Unterstützungen aus Gemeindemitteln mit grösstmöglicher Sparsamkeit und je nach dem Vorhandensein von Ueberschüssen. Arme Gemeinden, die keine Ueberschüsse haben, können also auch nichts auf ihre Armenpflege verwenden. In Berücksichtigung der Nothlage einzelner Gemeinden weist der Staatshaushalt den Bezirkspräsidien gewisse Summen zu, über welche diese entweder unmittelbar oder durch die Kreisdirektoren zu Gunsten von Gemeinden oder von einzelnen Bedürftigen verfügen. Einige Unterstützung erfährt die offene Armenpflege von den Kranken- und Siechenhäusern, da diese einen Theil ihrer Einkünfte ausserhalb der Anstalten zu wohlthätigen Zwecken verwenden können. Eine erzwingbare, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verpflichtung zur Armenfürsorge besteht nur hinsichtlich der Findel- und Waisenkinder und der Geisteskranken. Für diese Kategorie der Hilfsbedürftigen hat der Bezirk (departement) zu sorgen und sind, soweit die Mittel der Anstalten und Privatwohlthätigkeit nicht ausreichen, Zuschüsse aus der Bezirks- resp. Staatskasse zu leisten.

Es kann bei diesen Verhältnissen nicht Wunder nehmen, wenn gerade aus der Praxis der Verwaltung heraus nun die Schaffung einer öffentlichen Armenpflege in Elsass-Lothringen dringend verlangt wird.*) Immer mehr zeigt es sich, dass auch im Reichsland die Privatwohlthätigkeit nicht entfernt ausreicht, um für die Hilfsbedürftigen zu sorgen. Das Eingreifen des Staates und der Gemeinden wird um so nothwendiger, je mehr die Bevölkerung mobil geworden ist. Aber Kreisdirektor Sittel, welcher die Zwangsarmenpflege fordert, hat sich nicht damit begnügt, die Gründe, um derentwillen eine Ausdehnung des Reichsarmenrechts auf Elsass-Lothringen nothwendig ist, auszuführen, er hat sich der viel verdienstvolleren Arbeit unterzogen, die Grundzüge der Verfassung einer öffentlichen Armenpflege im Reichsland zu entwerfen und zu begründen. Hand in Hand damit bringt seine Schrift auch Vorschläge zur Abänderung des geltenden Reichsrechts, die freilich durch die neuerdings erlassene Novelle grossentheils überholt sind. Er erweist sich darin als ein Gegner der Herabsetzung der armenrechtlichen Mündigkeit und tritt lediglich für eine Abkürzung der Verlustfrist des § 22 ein. Die ziemlich umfassenden Ausführungen, die sich damit beschäftigen, sollen in erster Linie wohl zur Information der Leser aus den Reichslanden dienen.

Der wichtigste Theil der Sittel'schen Arbeit ist die Begründung zu dem von ihm entworfenen Ausführungsgesetz, welches wesentlich nach dem Muster des preussischen Gesetzes vom 8. März 1871, wenn auch in kürzerer Gestalt, bearbeitet ist. Da ist zunächst der Umfang der Unterstützungspflicht festgesetzt. Tadelnswerth erscheint uns dabei, dass ausdrücklich auch die Anschaffung der für den Schulunterricht erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel und die Entrichtung des Schulgeldes als Theil der Erziehungskosten zu den Armenausgaben gerechnet werden; gewiss sollen diese Ausgaben für Bedürftige von den Gemeinden bestritten, aber als Armenunterstützung dürften sie nicht betrachtet werden. Das nur nebenbei. Wie im übrigen Deutschland, so soll auch in Elsass-Lothringen jede Gemeinde einen Ortsarmenverband bilden, auf den das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen bureaux de bienfaisance übergehen. Zur Wahrnehmung der Armenpflege wird ein Armenrath bestellt, welcher aus den Mitgliedern des Gemeinderathes, sowie einem Ortsgeistlichen eines jeden in der Gemeinde vertretenen Bekenntnisses und dem Armenarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde wohnt, besteht. Für grössere Stadtgemeinden denkt Sittel an die Einführung des Elberfelder Systems und verpflichtet deshalb die Gemeindewähler zur Uebernahme des Armenpflegeramts wesentlich nach preussischem Vorbilde. Die Deckung der Armenausgaben soll aus den Erträgen der den Gemeinden zugehörigen Armengüter und aus sonstigen für Armenzwecke bestimmten Einkünften geschehen, wobei auch die Lustbarkeitssteuer eine Rolle spielt. Ein etwaiges Defizit hat die Gemeinde obligatorisch aus dem Gemeindehaushalt zu tragen. Unrichtig erscheint es uns, dass Sittel die milden Stiftungen, die, wie oben ansgeführt, bisher in Elsass-Lothringen wesentlich die Anstaltspflege besorgten, selbständig weiter bestehen lassen will. Unserer Ansicht nach sollten derartige selbständige Vermögenskomplexe thunlichst beseitigt und der öffentlichen Verwaltung überliefert werden, sobald sie Zwecke verfolgen, die der letzteren obligatorisch übertragen sind. Wenn der Verfasser glaubt, dass es genüge, die Vorsteher dieser Anstalten zu verpflichten, den Gemeindebehörden auf Erfordern über Unterstützungen Auskunft zu ertheilen, so ist das ein verhängnissvoller Irrthum.

Die Pflichten des Landarmenverbands sind in dem Entwurf dem elsass-lothringischen Staate übertragen. Ob Sittel damit das richtige getroffen hat, mag fraglich erscheinen. Es ist der deutschen Verwaltung keineswegs gelungen, Elsass und Lothringen in der Art zu vereinigen, dass sich diese beiden Länder als eines fühlen. Von diesem Gesichtspunkt aus würde jedenfalls ein besonderer Landarmenverband Lothringen zweckmässig sein, und auch die beiden Bezirke Unter- und Ober-Elsass sind durchaus lebensfähige Verwaltungsterritorien; freilich würde sich der Aufwand für die Verwaltung der Landarmenverbände etwas steigern. Nimmt man die deutschen Mittelstaaten zum Vergleich, so haben sowohl Württemberg, als Baden und Hessen die mittleren Verwaltungsverbände zu Trägern der Landarmenverwaltung gemacht und scheinen damit zufrieden zu sein; nur in Sachsen fungirt der Staat als Landarmenverband. Selbst wenn aber wirklich das Reichsland einen einzigen Landarmenverband bilden sollte, so ist es nicht nothwendig, die Bezirke, so weit sie bisher Aufgaben der Armenpflege hatten, davon zu entbinden, was Sittel thun will, indem er die Pflege der Irren und unterstützten Kinder von den Bezirken auf den Staat überträgt. In der That dürften sich derartige Verbände, wie die reichsländischen Bezirke ganz besonders zur Unterhaltung von Pflegeanstalten, Uebernahme der Waisenpflege etc. eignen; sonst steht zu befürchten, dass der Staat den Einzelverhältnissen doch zu weit entrückt ist.

In sehr glücklicher Weise sucht der Verfasser die Organisation der Krankenpflege, wie sie bisher in Elsass-Lothringen bestand, weiter zu bilden. Bekanntlich herrscht dort das System der Kantonalärzte, bei dem nur der Mangel bestand, dass die Kantonalärzte zu geringe Besoldungen bezogen, welche nicht ausreichten, um eine dauernde Besetzung der Stellen zu sichern. Wir halten es für sehr angebracht, dass Sittel vorschlägt, die Besoldungen dieser Aerzte ausreichend zu gestalten und auf die Staatskasse zu übertragen. Damit übernimmt der Staat einen wesentlichen Theil der Armenpflegeausgaben. Ebenso ist das Bestreben zu billigen, die Unterstützung der Gemeinden, welche eine erhebliche Armenlast zu tragen haben, zu ordnen. Ueberall in Deutschland ist das ein sehr schwacher Punkt der Armenpflege-Organisation. Sittel adoptirt, was ihm ja bei den gleichartigen Steuerverhältnissen nahe liegt, die in Frankreich übliche Form der Unterstützung von Gemeinden durch die oberen Verwaltungskörper. Er sagt in § 13:

„Der Staat ist verpflichtet, einem Ortsarmenverbande, welcher „nach Verwendung seiner verfügbaren Einnahmen zur Deckung seiner „ordentlichen Pflichtausgaben den Ertrag von über fünf Zuschlägen „zu den unmittelbaren Staatssteuern, sei es in der Form von Steuer„zuschlägen, sei es aus dem Oktroi, aufbringen muss, auf Grund der „festgesetzten Jahresrechnungen von dem Mehrbedarf 1/3 zuzuschiessen. „Der Zuschuss beträgt bei über 10 Zuschlägen die Hälfte, bei mehr „als 15 Zuschlägen 2/3 und bei mehr als 20 Zuschlägen 3/4 des „Mehrbedarfs."

Was weiter über die Uebertragung richterlicher Funktionen an die verschiedenen Verwaltungsorgane gesagt ist, hat kein weiteres Interesse.

Die Sittel'schen Vorschläge verbinden also mit einer Uebertragung des Reichsrechts auf das Reichsland zugleich auch eine Reform der Armenverwaltung an sich. Dahin gehört, wie schon hervorgehoben, die staatliche Anstellung der Kantonalärzte und die Regelung der Subventionen, welche vom Staat an die Gemeinden zu zahlen sind. Bedauerlich ist, dass Sittel nicht versucht hat, zugleich mit der Einführung der öffentlichen Armenpflege für Elsass-Lothringen auch den nach unserer Ansicht schlimmsten Mangel, welchen die Armenpflege im Reich aufweist, für Elsass-Lothringen zu vermeiden und d. i. der Mangel an Spitälern. Jedenfalls wäre die Gelegenheit überaus günstig, die öffentlichen Spitäler, soweit sie in Elsass-Lothringen vorhanden sind, aus dem Besitz der milden Stiftungen in öffentlichen Besitz zu bringen und den Gemeinden oder Kreisen, welche sie übernehmen, gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine genügende Bettenzahl zu sorgen. Sittel ist von diesem Ziel so weit entfernt, dass er, wie

*) Reform der Armenpflege in Elsass-Lothringen. Von Victor Sittel, Kreisdirektor z. D. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. VIII u. 90 S.

schon gesagt, die milden Stiftungen als selbständige Körperschaften weiter bestehen lassen will. Davon kann überhaupt keine Rede sein, wenn man nicht für längere Zeit darauf verzichten will, die Anstaltspflege in geordnete Bahnen zu bringen. Die Reichsregierung hat bekanntlich durch Staatsminister v. Bötticher erklärt, dass sie das Unterstützungswohnsitzgesetz in Elsass-Lothringen einzuführen entschlossen ist, sobald die neue Gemeinde-Ordnung angenommen und in Kraft getreten ist. Dieser Aufschub ist bedauerlich, hoffentlich wird er vermieden. Wenn aber die Reichsregierung unser Armenrecht auf das Reichsland überträgt, dann wird es Aufgabe der Landesregierung sein, auch die Frage der Anstaltspflege und der Begründung und Unterhaltung von Anstalten in einer befriedigenden Weise zu regeln. Möchte es in so durchgreifender Weise geschehen, dass in diesem Punkte auch auf Alt-Deutschland eine günstige Rückwirkung erfolgt

Dass mit Uebertragung des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht auch sofort eine zweckentsprechende offene Armenpflege überall vorhanden sein wird, darüber kann für den kein Zweifel bestehen, der den Zustand in Deutschland kennt. Auf dem Lande eine wirksame offene Armenpflege einzuführen, daran müht man sich auch in den übrigen Theilen des Reichs bisher noch mit geringem Erfolg. In unendlich vielen Ortsarmenverbänden besteht die ganze offene Armenpflege darin, dass man Bedürftige möglichst in die Städte abzuschieben sucht. In dieser Beziehung ist die formelle gesetzliche Ordnung der Unterstützungspflicht unwirksam, es käme mehr darauf an, entweder eine scharfe Aufsicht der höheren Verwaltungsorgane, oder, was vielleicht besser wäre, eine Handhabung der Unterstützung durch die letzteren selbst zu verlangen. Diese Aufgabe konnte sich Sittel natürlich nicht stellen, denn ihm schwebte ja in erster Linie nur die Erreichung desselben gesetzlichen Zustandes, wie er im übrigen Reiche vorliegt, auch für Elsass-Lothringen vor.

Notizen.

Erziehung.

Zwangserziehung in Bremen. Der soeben erschienene 22. Jahresbericht des Bremer Erziehungs-Vereins enthält einen Vortrag von H. O. Reddersen über „Die Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher". Diesem ist zu entnehmen, dass in Bremen die Zwangserziehung nach einem Gesetz vom 19. Juni 1877 betr. Ausführung der §§ 55 und 56 des R.-Str.-G.-B. geregelt ist. Es gestattet ausdrücklich neben der Unterbringung in Erziehungs- oder Besserungsanstalten auch Familienerziehung und weist die Tragung der Kosten dem Staate zu, soweit das Vermögen des Pfleglings oder der zu seiner Alimentation Verpflichteten nicht ausreicht. Auf Grund dieses Gesetzes befinden sich zur Zeit im Ganzen 21 Kinder in Zwangserziehung, darunter 11 aus der Stadt Bremen. Der Vortrag bezweckt hauptsächlich, ein Gesetz für Bremen zu veranlassen, welches auch Kinder, die keine strafbare Handlung begangen haben, wegen Verwahrlosung der Zwangserziehung unterwirft, eine Bestimmung, die bekanntlich in Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck und Hamburg bereits gesetzlich besteht und in Preussen ebenfalls erstrebt wird.

Krippen in Paris und München. Ueber die Organisation der Kinder-Krippen in Paris bringt die „Revue générale des sciences pures et appliquées" einen interessanten Bericht, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen. Die erste Kleinkinder-Bewahranstalt wurde am 14. November 1844 durch Firmin Marbeau in Paris gegründet. Ein Jahr nach Eröffnung der ersten Anstalt vertheilten sich schon deren fünf über Paris und nach abermals einem Jahre waren es vierzehn. Durch Dekret vom 26. Februar 1862 wurden die Krippen in zwei Kategorien geschieden: die staatlich genehmigten und die privaten. Die ersteren allein haben ein Anrecht auf Unterstützung aus der Staatskasse, vorausgesetzt, dass sie dem Seine-Präfekten alljährlich ihre Rechnungsberichte vorlegen. Diese Unterstützung, die 1862 nur 4—5000 Francs betrug, ist allmählich auf 50 000 Francs gestiegen. Der Pariser Gemeinderath seinerseits steuert 70 000 Francs für 73 Anstalten der Hauptstadt und der Bannmeile bei, die im Jahre 1892 an 6800 Kinder aufnahmen. In den meisten Krippen sind 20 Cent. täglich für ein Kind zu entrichten; nur fünf gewähren ihren Schutz ganz unentgeltlich. Die Kleinen werden schon im zarten Alter von zwei Wochen zugelassen und haben Zutritt bis zum vollendeten dritten Altersjahr. Die Mütter können sie um 7 Uhr Morgens bringen mit der Gewissheit, dass ihnen die ausgesuchteste körperliche Pflege zu Theil wird, und sie um sieben Uhr Abends abholen. Jedem Kinde wird beim Eintritt ein vollständiger Anzug an Stelle des seinigen angelegt. Um 10 Uhr findet die erste Mahlzeit statt, die je nach dem Alter der Kinder aus Milch, Mehlbrei oder Brotsuppe besteht und wobei sich die Kinder ihrer eigenen Teller und Löffel bedienen, wie die Säuglinge, die mit der Flasche aufgezogen werden, ihre besonderen Trinkapparate haben. Um 11 Uhr werden die Pfleglinge in ihre Wiegen und Bettchen gelegt, wo sie bis 2 Uhr bleiben. Alsdann erfolgt die Vertheilung von Butterbroten, zwischen 4 und 5 Uhr wird Fleischbrühe gereicht. Die Krippen sind allen Kindern ohne Unterschied der Religion und der Geburt, ehelichen wie unehelichen, geöffnet. In Deutschland sind die Krippen offenbar in München am zahlreichsten vorhanden; 1855 entstand dort der Krippenverein, welcher zur Zeit links der Isar allein sechs Anstalten unterhält, während ein anderer Verein zwei Anstalten in den Vorstädten rechts der Isar begründete und bereits eine dritte errichten will. Der Magistrat der Stadt scheint den Vereinen durch Erbauung der nothwendigen Räume entgegenzukommen, hat auch für jeden derselben eine jährliche Unterstützung von 1000 Mark in den Etat eingestellt.

Schulwesen.

Aerztliche Untersuchung der Kinder vor Eintritt in die Schule. Im Berliner Verein für gesundheitsmässige Erziehung der Jugend ist vorgeschlagen worden, die in die Schule eintretenden Kinder einer ähnlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen wie die Rekruten. Gegen den Gedanken wurden hauptsächlich finanzielle Bedenken erhoben; auch wies man darauf hin, dass mit einer solchen Untersuchung nicht viel gewonnen sei, die Kinder müssten ja doch in die Schule gehen. Der Vorschlag wurde einer Kommission zur weiteren Berathung zugewiesen. Diese Anregung erscheint jedenfalls sehr beachtenswerth. Es wurde schon öfter bei Besprechung der Frage des schulpflichtigen Alters darauf hingewiesen, dass es nothwendig ist, nur solche Kinder mit dem sechsten Jahre in die Schule aufzunehmen, die geistig und körperlich das nöthige Normalmass haben. Es ist selbstverständlich, dass man für dieses Normalmass keine engen Grenzen ziehen darf, aber Kinder, die körperlich oder geistig mangelhaft entwickelt sind, sollte man nicht zum Unterricht zwingen. Entweder müsste man, ähnlich wie bei den Rekruten, diese Kinder auf ein oder zwei Jahre zurückstellen, wenn die Aussicht vorhanden ist, dass sie die Entwickelung nachholen, Kinder dagegen, die entschieden schwächlich oder kränklich sind, sollten in besondere Klassen gebracht werden, in denen besser als in den Normalschulen dafür Sorge getragen werden kann, dass kein gewaltsamer Zwang der Ausbildung stattfindet. Die Kosten, die eine derartige Einrichtung mit sich brächte, würden reichlich aufgewogen durch die Garantie, dass auch diese zurückgebliebenen Kinder in den gegebenen Grenzen zu brauchbaren Menschen herangezogen werden können.

Handarbeitsunterricht in den Braunschweiger Landgemeindeschulen. In der Sitzung des braunschweigischen Landtages vom 16. d. M. wurde folgender Antrag gestellt: „Die Landesversammlung wolle herzogl. Staatsregierung ersuchen, noch dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, wodurch Absatz 2 des § 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1892, betr. Einführung des Handarbeitsunterrichts in den Landgemeindeschulen, dahin abgeändert wird, dass derselbe

lautet: Der Schulvorstand ist berechtigt, die zum Unterricht erforderlichen Lernmittel (Leinen, Wolle, Garn, Zwirn, Nadeln) auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und zum Einkaufspreise an die Schülerinnen abzugeben. Der Preis ist von den Eltern der Schülerinnen, mit Ausnahme der Kinder unvermögender Eltern, zugleich mit dem Schulgelde zu bezahlen." Der Antrag wurde der Kommission für Kirche und Schule überwiesen.

Verbot der Kinderbeschäftigung bei Schaustellungen. Da in neuerer Zeit wiederholt die Beobachtung gemacht worden ist, dass schulpflichtige Kinder von umherziehenden Theatergesellschaften und Veranstaltern sonstiger Schaustellungen als Statisten, Sänger oder Darsteller benutzt werden, hat der Regierungspräsident zu Liegnitz die ihm unterstellten unteren Verwaltungsbehörden in nachahmenswerther Weise auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 der Gewerbeordnung hingewiesen, nach welchen die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken überhaupt verboten ist, sowie auf § 5 Nr. 2 der Oberpräsidialverordnung vom 19. Mai 1891, nach welchem Kinder unter 14 Jahren ohne besondere Erlaubniss der Ortspolizeibehörde bei öffentlichen Lustbarkeiten nicht mitwirken dürfen. Von der Befugniss zur Ertheilung dieser Erlaubniss soll im Interesse der Erhaltung von Zucht und Sitte bei der schulpflichtigen Jugend nur nach sorgfältiger Prüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Veranstalter von Schaustellungen etc., sowie thunlichst erst nach Anhörung des zuständigen Lokalschulinspektors Gebrauch gemacht und solchen Personen, welche Schaustellungen, theatralische Vorstellungen u. s. w. im Umherziehen darbieten, diese Erlaubniss in der Regel versagt werden.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen. Die Vossische Zeitung will erfahren haben, dass die Reichs-Regierung beabsichtige, die Durchführung des § 120 der G.-O. um zwei Jahre also bis 1896 zu verschieben. Den Fortbildungsschulen würde durch diese Hinausschiebung kein Dienst erwiesen.

Obligatorische Fortbildungsschulen und deutsche Gewerkvereine. Der Zentralrath der deutschen Gewerkvereine hat an den Bundesrath eine Eingabe über die Fortbildungsschulen gerichtet. Es wird darin ausgeführt, dass der Zentralrath zwar grundsätzlich für obligatorischen Fortbildungsunterricht an den Werktagen ist, dass aber der Durchführung einer solchen Bestimmung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Dann heisst es weiter:

„Wir erklären uns daher zunächst für die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts unter vorläufiger Beibehaltung des Unterrichts an den Sonntagvormittagen. Der obligatorische Unterricht wird später unzweifelhaft die Wirkung haben, dass nur noch Lehrlinge und jugendliche Arbeiter die Fortbildungsschule besuchen, da die gegenwärtige starke Betheiligung der Gesellen darauf zurückzuführen ist, dass diese in ihrer Jugendzeit eine Fortbildungsschule nicht besuchten, weil entweder eine solche in ihrem Wohnorte überhaupt nicht bestand, oder, wo dies der Fall, eine Verpflichtung zum Besuche derselben nicht eingeführt war. Handelt es sich später dann nur noch um Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, dann dürften stichhaltige Gründe gegen die Verlegung des Unterrichts in die Tagesstunden der Wochentage kaum noch vorgebracht werden können, zumal die Bedeutung eines Fortbildungsunterrichts für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit auch mehr und mehr von den Lehrherren und Arbeitgebern erkannt wird. Damit die oben bezeichnete Wirkung um so sicherer erreicht werde, bitten wir den Hohen Bundesrath, dahin wirken zu wollen, dass in allen Bundesstaaten baldigst die einheitliche Volksschule eingeführt werde, deren Lehrthätigkeit durch eine praktischere Methode und durch Vermehrung und Besserstellung der Lehrerschaft derart erhöht wird, dass die sogenannten „Vorschulen" sich von selbst erübrigen oder verboten werden können und dem Uebergange von der 3. Klasse der Volksschule zum Gymnasium allgemeine Schwierigkeiten nicht mehr entgegenstehen. Um dem in seinen Erscheinungen und Folgen so verderblichen Klassenhasse vorzubeugen, müssen die Regierungen bestrebt sein, dass alle Kinder ohne Unterschied des Vermögens und der sozialen Stellung ihrer Eltern die Volksschule besuchen bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre geistigen Fähigkeiten es angezeigt erscheinen lassen, sie zur weiteren Fortbildung einem Gymnasium zu überweisen. Hierdurch würde der schwerwiegende Vortheil erzielt werden, dass dem Kinde des Arbeiters nicht von klein auf die Bitterkeit der Armuth auch schon in der Schule fühlbar wird. Zum Schluss wiederholen wir unser dringendes Gesuch um die für jetzt noch nothwendige Erhaltung des Sonntagsunterrichts der Fortbildungsschulen und bitten den hohen Bundesrath zu dem Zwecke, das Inkrafttreten der Bestimmung von § 120 Absatz 1, zweiter Satz, auf drei Jahre vertagen und dem Hohen Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, vorlegen zu wollen."

Der Ausweg, den hier die deutschen Gewerkvereine aus dem bekannten Streit mit den Freunden des fakultativen und des Sonntagsunterrichtes zeigen, wäre so übel nicht, wenn die Aussicht auf eine baldige Aktion des Reichs für den obligatorischen Fortbildungsunterricht nicht so verschwindend gering sein würde. Deshalb ist und bleibt der Weg, die Fortbildungsschulen durch Beibehaltung des § 120 zum Wochenunterricht und damit zum Obligatorium zu drängen, der sicherere und bessere.

Gewährung von Zeit zum Besuch der Fortbildungsschulen. Eine Bekanntmachung des Breslauer Polizeipräsidenten macht die Gewerbeunternehmer darauf aufmerksam, dass sie verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren, ohne dass es einer besonderen Aufforderung der Behörde bedarf.

Gemeinnützige Fürsorge.

Hauspflege-Verein in Frankfurt a. M. Seinen ersten Jahresbericht legte der Hauspflege-Verein von Frankfurt a. M. vor einigen Tagen vor. Er beweist, dass der Verein ein wirklich vorhandenes und tiefgehendes Bedürfniss richtig erkannt und auch in den Mitteln zu seiner Abhülfe das Zweckmässige getroffen hat. Schon vor Jahren hatte das Armenamt versucht, dem Nothstand entgegenzutreten, welcher sich in unbemittelten Familien aus der Arbeitsunfähigkeit der Frauen im Wochenbett und bei Krankheiten durch Niedergang des Haushalts entwickelt, Versuche, die jedoch an der Unmöglichkeit, geeignete Pflegekräfte zu gewinnen, gescheitert waren. Ueber das Bedürfniss nach besonderer Hauspflege sagt der Bericht:

Nur die wenigsten werden ein Bild davon haben, welche Zustände in dem Haushalte des unbemittelten Arbeiters, des kleinen Beamten sich aus dem Mangel an Pflege entwickeln. Nehmen wir nur als Beispiel ein Wochenbett unter noch nicht einmal den schlimmsten Verhältnissen. Nach der Entbindung muss der Mann ins Geschäft; die Frau bleibt allein. Aus seinem Wochenverdienst von vielleicht 18 Mk., wovon allein Wohnungsmiethe, Alters-, Unfall- und Krankenversicherung ca. 7 Mk. absorbieren, kann ja der Mann keine Wärterin bezahlen. Die Nachbarin, die allenfalls bei der Entbindung Wasser getragen oder Kaffee gekocht hat, muss selbst nach Arbeit gehen. Die Hebamme kommt im besten Fall 2 Mal am Tage auf wenige Minuten. Die Kinder bleiben ohne jede Pflege. Ein vierjähriges Kind soll der Mutter das Essen bringen, das Feuer unterhalten. Ohne jede Hilfe liegt die Frau da, was bleibt ihr anders übrig, als am zweiten, dritten Tag sich mühsam aus dem Bett zu winden, damit die Kinder nicht im Unrath verkommen, damit sie selbst die Suppe, die ihr am Abend vorher der Mann zurecht gebraut hat, sich wärmen kann. Sie muss in die Küche – den Ofen im Zimmer anzuzünden, verbietet die Schwäche und die unerträgliche Hitze in milder Jahreszeit. Da werden keine Kinder ferne gehalten, keine Schelle abgebunden, da ist keine Sorge, dass alle zwei Stunden die Wartefrau kräftige Suppe herbei bringt, alles muss die Aermste selbst thun. Der spärliche Wäschevorrath ist am 3. 4. Tage erschöpft, nun muss sie an's Waschfass in einer Zeit, in der für die Frau vermögenderen Standes die kleinste Bewegung streng untersagt ist. Selbst die Hülfe einer Nachbarin, so gut sie gemeint sein mag, kann nur in den seltensten Fällen ausreichen; ist doch schon deren eigener Haushalt durch die Verpflichtung der Arbeiterfrau, mit zu verdienen, zurückgesetzt. Eben weil die Frau des Arbeiters, weil jedes Mitglied der Arbeiterfamilie mit verdienen muss, können auch Verwandte nur ausnahmsweise helfend einspringen. Wohl wendet man ein, es müsse jeder — da man doch das Wochenbett voraussehen kann — für diese Zeit vorsorgen können. Ernsthaft wird dies Niemand für möglich halten, der einen Blick in die Lebensverhältnisse des Arbeiters gehabt hat. Eine derartige Ersparniss ist nur denkbar auf Rechnung direkter Entbehrungen in der Zeit der Schwangerschaft, einer Zeit in welcher doch im Gegentheil eine bessere Ernährung, eine grössere Schonung verlangt werden sollte.

Da auch die vorhandenen Pflege-Vereine sich dieser Aufgabe nicht unterziehen konnten, so begründete man einen eigenen Verein, welcher Pflegefrauen ohne besondere Vorbildung, die sich aber dafür eigneten, in seinen Dienst nahm und den einzelnen bedürftigen Haushaltungen zutheilte. Von 33 Herange-

zogenen haben sich 18 als brauchbar erwiesen, ausnahmslos solche, die auf den eigenen Erwerb angewiesen sind. Allerdings konnte der Verein bei seinen beschränkten Mitteln vorläufig nur eine Pflegerin mit festem Gehalt dauernd anstellen, während er auf die übrigen nur nach Bedürfniss zurückgreift. Die Thätigkeit der Pflegefrauen umfasst alle Hausarbeiten, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen der Hausfrau obliegen. Die eigentliche Krankenpflege soll der Hebamme bezw. Diakonissin nicht genommen werden. Die Pflegefrauen bleiben in den Familien nur bei Tage und nehmen an deren Verköstigung theil, wofür 80 Pfg. pro Tag dem Haushalte zugeführt werden. Die Pflegezeit umfasst regelmässig 10 Tage nach der Entbindung. Während dieser Zeit wird die Thätigkeit der Pflegefrau von freiwilligen Damen beaufsichtigt. Im Allgemeinen wird Hauspflege nur gewährt, wo mehrere Kinder vorhanden sind; im übrigen unterliegt die Gewährung der Pflege dem Beschluss eines geschäftsführenden Ausschusses von Damen. Der Bericht stellt fest, dass die Pflegefälle, 264 an Zahl, ausschliesslich solche Familien betrafen, die dem ärmsten Theil der Bevölkerung angehören. Der sorgfältig geschriebene Bericht enthält alles Nothwendige zur Information; da wir es mit einem Unternehmen zu thun haben, welches für grössere Städte offenbar sehr erweiterungsfähig ist, so empfehlen wir ihn allen Frauenvereinen, aber auch ärztlichen Vereinen zu eingehender Durchsicht. Besonders möchten wir noch darauf hinweisen, dass man die freiwillige und die Berufsthätigkeit in diesem Verein in glücklicher Weise verbunden hat, sofern jener nur die Beaufsichtigung und die Zuweisung der Pflegerinnen zufällt, diese aber besoldet werden.

Wohnungswesen.

Stempelfreiheit für gemeinnützige Baugesellschaften im Grossherzogthum Hessen. Um die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte zu fördern, hat die hessische Regierung einen „Gesetzentwurf, die Befreiung gemeinnütziger auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen von Gerichtsgebühren und Stempel betreffend“ den Kammern vorgelegt. Nach längeren Debatten, auf Grund deren Absatz drei des ersten Artikels eingefügt wurde, hat die zweite Kammer am 15. d. M. den Gesetzentwurf in nachstehender Fassung angenommen:

Art. 1. Gesellschaften und Genossenschaften mit dem statutarisch festgestellten Zwecke der Beschaffung von Wohnungen für Unbemittelte sind bei Errichtung und Abänderung des Gesellschaftsvertrags, ferner bei Beurkundungen und bei Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister, sowie bei der Erwerbung, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften von Gerichtsgebühren und Stempel befreit.

Diese Befreiung tritt aber nur ein, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft an jährlichen Zinsen oder Dividenden nicht mehr als 4 % des eingezahlten Kapitals bezahlt und den Mitgliedern im Falle der Auflösung nur dieses Kapital zusichert, den etwaigen Ueberschuss aber für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die gleiche Befreiung sollen Unternehmungen von Gemeinden und Stiftungen geniessen, welche gleiche Zwecke, wie die in Abs. 1 bezeichneten unter der in Absatz 2 vorgeschriebenen Beschränkung zum Gegenstand haben.

Art. 2. Veräussert oder verwendet die Gesellschaft oder Genossenschaft eine von ihr erworbene Liegenschaft ganz oder zum Theil für andere als die oben bezeichneten statutarischen Zwecke, so sind neben den Gebühren und dem Stempel der früheren Erwerbung oder Belastung diejenigen Gebühren und Stempelbeträge zu erheben, welche im gewöhnlichen Fall zu entrichten gewesen wären.

Art. 3. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Die Erwartung, dass auf diesem Wege Erhebliches zur Lösung der Wohnungsfrage geleistet werden wird, erscheint sehr ungerechtfertigt, zumal ähnliche Gesetze in andern deutschen Staaten in Kraft sind, ohne irgendwelche Wirkung zu äussern.

Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen in Metz. Der Metzer Gemeinderath hat beschlossen, die Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen ständig zu betreiben. Im Herbst 1892 waren aus Anlass der damals drohenden Choleragefahr zu dem obigen Zwecke Kommissionen eingesetzt worden, deren Arbeiten vervollständigt und fortgesetzt zu sehen wünschenswerth erscheint, damit die städtische Verwaltung über den Zustand der Wohnungen stets auf dem Laufenden bleibt. Der Gemeinderath hat nun seine Baukommission zur ständigen Kommission für die Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen im Sinne des Gesetzes vom 13. April 1850 ernannt und dieselbe mit der Fortsetzung der Arbeiten der früheren Spezialkommissionen beauftragt. An Stoff für diese Arbeiten fehlt es nicht, nothwendig zur Verbesserung der vorhandenen Uebelstände wird vor allem ein festes Eingreifen sein.

Zum Retentionsrecht des Vermiethers. Der preussische Justizminister von Schelling ist jüngst im Abgeordnetenhause für die Beschränkung des Retentionsrechtes gegenüber solchen Gegenständen, die im Wege der Zwangsvollstreckung nicht pfändbar sind, eingetreten. Es ist danach für eine nahe Zukunft die Beschränkung des Retentionsrechtes sicher zu erwarten, womit man einem weitverbreiteten Wunsche Rechnung trägt. Eine reichsgesetzliche Regelung wäre zwar zu wünschen, ist aber nicht unbedingt nöthig, denn abgesehen von Preussen, sind in dem grössten Theile Deutschlands die unentbehrlichen Sachen des Miethers oder Pächters dem Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte des Vermiethers oder Verpächters, soweit ein solches überhaupt besteht, bereits entzogen. Solche Rechtsgebiete sind Sachsen, Anhalt, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck, Bayern, Baden, Rheinhessen und Elsass-Lothringen. Dagegen ist nach gemeinem Recht die Frage, ob das genannte Recht des Vermiethers und des Verpächters sich auf die unpfändbaren Sachen des Miethers und Pächters erstreckt, bestritten. Das Reichsgericht hat sich für die Bejahung der Frage entschieden. Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht eine Verordnung, wonach Kraft des gesetzlichen Pfandrechts die Gläubiger das Recht haben, die dem Pfandrecht unterworfenen Gegenstände zurückzubehalten, jedoch dürfen sie der Entfernung solcher Gegenstände nicht widersprechen, welche der Miether oder Pächter im gewohnten Betriebe seines Geschäfts oder nach Massgabe der gewohnten Lebensverhältnisse zu entfernen bestimmt wird. Im Gebiet des preussischen allgemeinen Landrechts werden von Doktrin und Praxis auch solche Sachen, welche der Exekution entzogen sind, zu den dem Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Vermiethers bezw. des Verpächters unterworfenen Illaten gerechnet. Das Retentionsrecht ist hier nur insofern eingeengt, als einem Miether, welcher Künstler oder Handwerker ist, wenn er andere Mobilien besitzt, keine zur Ausübung seiner Kunst oder seines Handwerks erforderlichen Werkzeuge und Sachen vorenthalten werden dürfen. Nach dem in der preussischen Rheinprovinz geltenden französischen Rechte erstreckt sich das Vorzugsrecht des Vermiethers und Verpächters auf die unpfändbaren Sachen. In neuerer Zeit macht sich indessen in Rheinpreussen auch die Ansicht geltend, dass die verpfändeten Sachen dem Vorzugsrechte entzogen seien. Danach ist die Neuregelung der Materie hauptsächlich für Preussen nothwendig.

Gewerbewesen.

Arbeitslosenstatistik für Hamburg, Altona, Ottensen und Bergedorf. Beim Fehlen staatlicher Maassnahmen zur Feststellung der winterlichen Arbeitslosigkeit in Industrie- und Handelsstädten hat die sozialdemokratische Parteiorganisation obiger Städte am 11. Februar d. J. eine private Zählung der Arbeitslosen unternommen, deren Ergebnisse mit ausführlichen Tabellen soeben in Nr. 61 des „Hamb. Echo“ mitgetheilt werden. Man hatte von der missglückten Erhebung des Vorjahres gelernt und liess die ausgefüllten Fragebogen nicht mehr selbst von den Arbeitslosen zurückbringen, wie damals, sondern die Verhältnisse an der Hand sehr einfacher Fragebogen durch Zähler direkt feststellen, ähnlich wie bei einer Volkszählung. Die Menge der verwendeten Zähler, sowie der Text des Fragebogens sind leider nicht mitgetheilt. Immer noch sei man auf eine grosse Scheu der Arbeitslosen gestossen, „das eigene Elend schwarz auf weiss zu Papier bringen“ zu lassen. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass man zwischen zweierlei Arbeitslosigkeit unterschied: zwischen augenblicklicher und früherer (im Jahre 1893), bei ersterer wieder zwischen

gänzlicher und theilweiser. Auf Grund der entsprechenden Fragen ergab sich:

	Es waren am 11. Februar 1894			im Jahre 1893 arbeitslos
	gänzlich arbeitslos	theilweise arbeitslos	zusammen	
in Hamburg .	18 981	13 934	32 915	33 549
in Ottensen .	790	170	960	1 046
in Bergedorf	78	—	78	262
in Altona . .	2 632	1 357	3 989	4 407
in den Nachbarstädten zusammen .	22 481	15 461	37 942	39 264

Am unzuverlässigsten dürften naturgemäss die Zahlen für 1893 sein, obgleich eine gewisse Uebereinstimmung des Endergebnisses für 1893 mit demjenigen für 1894 auffällt. Jedenfalls fehlt der Zählung für 1893 der sichere Charakter einer Momentaufnahme, während man für den 11. Februar 1894 diesem Ideal, soweit es die Mittel einer Parteiorganisation erlauben, näher gekommen sein mag. Die 37 942 Hamburger Arbeitslosen des letztgenannten Datums wurden auf 53 756 Arbeiter festgestellt, die man überhaupt fragte. Während man von den 53 756 überhaupt Befragten feststellte, dass sie 138 851 Angehörige zu ernähren hätten, zählte man die Angehörigen speziell der Arbeitslosen nicht aus, um jede Komplikation der Erhebung zu vermeiden. Für die am 11. Februar d. J. gänzlich Arbeitslosen in Hamburg gibt der Bericht 191 013 Wochen ununterbrochener Arbeitslosigkeit vor jenem Datum, für die im Jahre 1893 arbeitslos Gewesenen 547 664 Wochen Beschäftigungslosigkeit an. Die letztgenannte Zahl allein repräsentire einen Verlust an Arbeitslohn von ca. 10 Millionen Mark. Altersangaben sind nur für Ottensen gemacht. Hier hatte die Altersklasse von 20 bis 30 Jahren die relativ grösste Menge Arbeitsloser gestellt. Bei den am 11. Februar d. J. gänzlich arbeitslosen Hamburgern überwiegt die Klasse derjenigen, welche 6 bis 10 Wochen ohne Beschäftigung waren. Auch angesichts dieser Feststellungen wieder kann man das Bedauern nicht unterdrücken, dass nicht wenigstens ein Staat wie Hamburg mit relativ so leicht übersehbarem Staatsgebiet einmal eine amtliche Arbeitslosenstatistik versucht.

Städtische Arbeitsämter für Erfurt, Esslingen und Oldenburg. Die ersten städtischen Arbeitsämter werden Erfurt und Esslingen erhalten. Das Erfurter Statut hat der Bezirksausschuss genehmigt, sodass das Amt am 1. April d. J. in Thätigkeit tritt. Auch für das Esslinger Arbeitsamt ist der gleiche Eröffnungstermin vorgesehen (Statuten s. No. 55 u. No. 62 d. Zeitschr.). — In Oldenburg wird die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts seit einiger Zeit angestrebt. Die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft haben jüngst einen Antrag an den Magistrat gestellt, woraus hervorgeht, dass nach Ansicht der Arbeiter die zu gründende Arbeitsvermittelungsstelle unter der Aufsicht des Magistrats von einer Kommission geleitet werden soll, welche aus einem vom Magistrat zu ernennenden Vorsitzenden und 6 Mitgliedern besteht und zwar von den Arbeitgebern und Arbeitern je 3 Mitglieder. Die Sitzungen der Kommission sollen monatlich stattfinden; für jede innerhalb der Arbeitszeit stattfindende Sitzung sollen die Mitglieder — der Vorsitzende ausgeschlossen — 4 bezw. 2 Mk. Entschädigung erhalten. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Arbeitsvermittelungsstelle trägt die Stadt Oldenburg. Die Arbeitsvermittelung erfolgt unentgeltlich. Bei Arbeitseinstellung und Arbeitsaussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittelungsstelle für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig die Arbeitsvermittelung ein. Der Magistrat ist dem Antrage der Arbeiterschaft näher getreten und hat jetzt zur ferneren Berathung der Angelegenheit eine Kommission eingesetzt, welche aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern besteht. Ausserdem soll der Antrag auf Errichtung eines Arbeitsamts dem Handels- und Gewerbeverein, sowie dem Handwerkerverein zur gutachtlichen Aeusserung unterbreitet werden.

Städtische Arbeitsnachweisstelle für Metz. Man schreibt uns aus Metz: „F. Die Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus ist auf Antrag eines Stadtverordneten vor kurzem auch im Gemeinderath in Erwägung gezogen, der betreffende Antrag aber abgelehnt worden, weil auf dem fraglichen Gebiete bisher noch nicht genügende Erfahrungen gesammelt seien, um ein Vorgehen von Seiten der Stadt angezeigt erscheinen zu lassen.“ Unseres Erachtens ist die Erfahrung, dass die Privat- wie die Vereinsvermittlung bisher ungenügende Ergebnisse erzielt hat, zur Genüge gemacht, so dass sich wohl ein Versuch mit der städtischen Organisation überall lohnt.

Löhne der städtischen Strassenarbeiter in Altona. Die Altonaer Strassenreinigung soll nach dem Voranschlag zum städtischen Budget pro 1894/95 einen Kostenaufwand von 198 000 Mk. erfordern gegen 189 500 Mk. im laufenden Jahre. Es sind u. A. vorgesehen 2 Aufseher à 1400 Mk. = 2800 Mk, 6 Vorarbeiter 52 Wochen à 22 Mk. 80 Pfg. = 7113 Mk. 60 Pfg., 44 Arbeiter 300 Tage à 3 Mk. 30 Pfg. = 43 560 Mk., 22 Arbeiter 300 Tage à 2 Mk. 80 Pfg. u. s. w.

Polizeiverordnung betr. Fleischverkauf in Posen. Für den Regierungsbezirk Posen ist folgende Polizeiverordnung erlassen worden:

„§ 1. Das Feilhalten und Aushängen des Fleisches vor den Thüren oder auf der Strasse, vor den Wohnungen und Geschäftsräumen der Fleischer, oder auf der Strasse überhaupt, wird hierdurch verboten. § 2. Verkäufer von Fleisch- und Wurstwaaren müssen eine reine weisse Schürze über den übrigen Kleidern tragen, und den Käufern die verlangte Waare selbst vorlegen. Das Aussuchen der Waaren seitens der Käufer durch Angreifen, Drücken und Betasten der Waaren ist verboten. § 3. Alle unmittelbar zum Verkauf bestimmten, auf den Verkaufstischen ausgestellten zerkleinerten Fleischwaaren, insbesondere Hackfleisch, sowie angeschnittene Würste, und andere aus Fleisch hergestellten Esswaaren (z. B. Gelées, Aufschnitt von Schinken, Braten u. dergl.), müssen unter Glasglocken oder Gaze oder Drahtgeflecht gebracht werden und zwar dergestalt, dass sie vor Staub und Ungeziefer (insbesondere vor Fliegen, Wespen) geschützt, dem kaufenden Publikum aber sichtbar sind. § 4. Auf den Jahr- und Wochenmärkten dürfen Fleisch- und Wurstwaaren nur in Buden oder Ständen verkauft werden, welche aus wasserdichten Stoffen hergestellt und so eingerichtet werden müssen, dass sie genügenden Schutz gegen die Witterungseinflüsse und Staub bieten. § 5. Die Wände der in den Häusern befindlichen festen Verkaufsstellen müssen mit einem giftfreien Oelanstrich oder mit einer anderen waschbaren Bekleidung, (Kacheln oder dergleichen) versehen sein, welche dauernd rein zu halten und in entsprechenden Zwischenräumen zu erneuern ist. § 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu Sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haftstrafe bestraft. § 7. Für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1, 3, 4 und 5 bleiben die Inhaber der Geschäfts- und Verkaufsstellen allein, für die Befolgung der Vorschrift im § 2 Abs. 1 dagegen auch die Verkäufer haftbar. § 8. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.“

Diese Verordnung dient in erfreulicher Weise der sozialen Hygiene und sollte Nachahmung finden.

Kommunales Finanzwesen.

Aufhebung der Miethsteuer in Berlin. Von allen Steuern, welche die Stadt Berlin erhebt, ist die Miethsteuer mit Recht die unpopulärste. Nach der Ueberweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer denkt man nunmehr daran, die Miethsteuer, die etwa 10 Millionen einbringt, ganz fortfallen zu lassen; die nöthigen Vorarbeiten sind bereits im Gange. In Berlin würde natürlich der Fortfall der Miethsteuer in fast allen Bevölkerungskreisen mit hoher Freude begrüsst werden, auch wenn der Kommunalzuschlag ganz bedeutend erhöht werden sollte. Die Aufhebung der Berliner Miethsteuer würde jedenfalls auch ihrer Beseitigung in andern Städten vorarbeiten.

Biersteuer in Spandau. Sehr merkwürdig ist der Versuch der Stadt Spandau, bei Einführung einer Biersteuer zugleich auch eine Begünstigung der einheimischen Bierbrauereien eintreten zu lassen; nach der vor drei Vierteljahren beschlossenen Vorlage sollte das im Stadtbezirk gebraute Bier mit 45 Pf., das von ausserhalb eingeführte Bier mit 65 Pf. pro Hektoliter besteuert werden. Diesem Biersteuerregulativ ist aber jetzt auf Grund eines Gutachtens des Provinzialsteuerdirektors von der Regierung die Zustimmung versagt worden. Die Aufsichtsbehörde erhebt den Einwand, dass eine verschiedenartige Besteuerung der ortsansässigen Brauer zum Nachtheil der auswärtigen Brauer nicht angängig sei. Der Stadtverwaltung ist anheim gegeben worden, das Regulativ entsprechend umzuändern und es dann von neuem zur Genehmigung einzureichen.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 7.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten ist das GG. Esslingen.

Wir ersuchen unsere Mitglieder ergebenst um Einsendung der Statuten der einzelnen GG., deren vollständige Sammlung zur Erledigung von Anfragen u. s. w. sehr wünschenswerth wäre. Derzeit liegt insbesondere eine Anfrage vor: „An welchen GG. ist für die Wahlen die Aufstellung besonderer Wahllisten vorgeschrieben, und welche Erfahrungen sind hierbei gemacht worden?“

Rechtsprechung.

Kann aus dem Stillschweigen des Arbeiters sein Einverständniss mit Bekanntmachungen des Arbeitgebers, welche den geltenden Arbeitsvertrag abändern (Anschläge, Plakate u. s. w.), gefolgert werden?*)

Das GG. München hat diese Frage durch Urtheil vom 7. Dezember 1891 (Pr. R. No. 994) verneint und den Arbeitgeber entschädigungspflichtig erklärt. Aus den Gründen:

Nach den Ausführungen der Beklagten haben die Kläger dadurch ihr Einverständniss mit dem Ausschluss des Kündigungsrechtes erklärt, dass sie theils vor oder bei Schliessung des Vertrages von den Anschlägen in den Arbeitslokalitäten, welche die Ausschliessung des Kündigungsrechtes bekannt gaben, Kenntniss hatten und ohne Weiterungen oder ausdrückliche Verwahrung die Arbeit annahmen, theils während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die Bekanntmachungen sahen und trotzdem ohne Protest die Arbeit fortsetzten; das Gericht konnte jedoch diese Auffassung nicht als begründet ansehen. Allerdings können gewisse Vertragsbestimmungen auch ohne ausdrückliche Parteierklärung Bestandtheile eines Vertrages werden, wenn beide Theile beim Abschlusse darüber einig waren, dass diese Bestimmungen gelten sollen. Auf diese Weise könnte vielleicht auch das Kündigungsrecht bei Eingehung eines Arbeitsvertrages ausgeschlossen werden. Das wäre z. B. der Fall, wenn am Orte des Vertragsschlusses eine in die Augen fallende sogenannte „Kündigungstafel“ angebracht ist, der Arbeiter dieselbe sieht und angesichts derselben den Vertrag eingeht, oder wenn er vorher im Geschäfte, in das er einzutreten beabsichtigt, ein derartiges Plakat gesehen und nun im Bewusstsein, dass dieses für alle Arbeiter Gültigkeit hat, in die Arbeit tritt. Dass jedoch die Kläger die Anschläge vor ihrem Engagement kannten oder wenigstens bei Eingehung desselben vor sich sahen, muss nach dem Beweisergebniss als ausgeschlossen gelten. Dagegen ist der Beweis dafür, dass die Kläger und zwar der eine, G., zu der Zeit, als die Plakate angeschlagen wurden, also im August l. Js., die beiden anderen Kläger jedenfalls kurz nach Aufnahme ihrer Arbeit von dem Inhalte der Anschläge Kenntniss nahmen, als erbracht anzusehen. Denn da letztere nach Aussage des Zeugen Steinbeisser fast in allen Arbeitsräumen vorhanden waren, konnten sie den Klägern, die sich dort Tag für Tag aufhalten mussten, unmöglich unbekannt bleiben. Dies geht insbesondere auch daraus hervor, dass Zeuge Steinbeisser, der im gleichen Arbeitsverhältnisse wie die Kläger stand, nicht nur von deren Vorhandensein und deren Wortlaut weiss, sondern sogar genau die Plätze angeben kann, an denen sie angeschlagen sind. Keiner der Kläger hat gegen den Inhalt der Anschläge jemals Protest erhoben, und so fragte es sich, ob sie sich hiedurch stillschweigend mit demselben einverstanden erklärten und welche rechtliche Wirkung dieses Stillschweigen auf ihr Kündigungsrecht ausübte. Bei der Beantwortung dieser Frage muss vor Allem davon ausgegangen werden, dass sämmtliche Kläger einen Arbeitsvertrag mit gesetzlichem Kündigungsrechte eingegangen hatten, dass also für sie aus diesem Vertrage das Recht auf Beschäftigung und Ablohnung während 14 Tagen nach erfolgter Kündigung entstanden war. Dieses Recht konnte ihnen nur durch Verzicht oder durch Abänderung des ursprünglichen Vertrages verloren gehen. Ein Verzicht müsste ausdrücklich erklärt sein. Auf einen solchen kann aus dem blossen Stillschweigen der Kläger keineswegs geschlossen werden. Weil der Arbeitsvertrag selbstverständlich durch einen einseitigen Willensakt des Arbeitgebers nicht abgeändert werden konnte, kann in den genannten Anschlägen nichts anderes erblickt werden, als ein Vorschlag, ein Offert zur Abänderung des Vertrages, gerichtet an die Adresse der Arbeiter. Die beklagte Partei erblickt in dem Stillschweigen der Arbeiter eine rechtswirksame Annahme ihres Vertragsoffertes. Dem kann nicht beigetreten werden. Ein blosses Stillschweigen „ohne Werke“ kann nach dem hier in Anwendung kommenden bayerischen Landrechte*) — Th. IV. 1 § 5 No. 6 — selbst bei einem unter Anwesenden geschlossenen Vertrage die zustimmende Erklärung nicht ersetzen. Allerdings liegt im vorwürfigen Falle kein blosses Stillschweigen vor, sondern es kommt in dem Umstande, dass die Kläger trotz der Anschläge nach wie vor ruhig weiter arbeiteten, ein gewisses Handeln in Betracht. Allein dieses Weiterarbeiten ist um deswillen für ihre Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Arbeitgebers nicht konkludent, weil die Kläger ja zum vorläufigen Weiterarbeiten unter allen Umständen berechtigt und verpflichtet waren, sei es dass der ursprüngliche Vertrag mit Kündigungsrecht oder der abgeänderte mit Ausschluss des Kündigungsrechtes als geltend angenommen wird. Aus einem Verhalten aber, das bei einer Ablehnung der Vorschläge des Arbeitgebers ebenso korrekt, ja sogar nothwendig war wie bei einem Einverständnisse mit denselben, kann nie und nimmer ein zwingender Schluss auf ein solches Einverständniss, auf eine Annahme der Offerte gezogen werden. Ebenso wäre es unrichtig, eine aus Treu und Glauben entspringende Pflicht des Arbeiters zu konstruiren, wonach derselbe jedem Vorschlage des Arbeitgebers eine ausdrückliche Erklärung gegenüber setzen müsste, widrigenfalls sein Einverständniss präsumirt würde. Es steht nach alle dem fest, dass für die Kläger während ihrer ganzen Arbeitszeit keine anderen, als die gesetzlichen Bedingungen bezüglich der Kündigungsfrist massgebend waren. Das ihnen hieraus erwachsene Recht auf 14tägige Arbeit bezw. Entlohnung nach erfolgter Kündigung hätten sie dann allerdings wieder aufgegeben, wenn sie bei ihrer Entlassung auf dasselbe dadurch verzichtet hätten, dass sie ihr Einverständniss mit der Entlassung erklärten. Ein ausdrücklicher Verzicht hierauf kann von beklagtischer Seite selbst nicht behauptet werden, durch Stillschweigen aber können wohlerworbene Rechte nicht verloren gehen. Auch hier kann keine Pflicht des Arbeiters zur Protesterhebung aus den vorangeführten, auch hier zutreffenden Gründen und zwar um so weniger auf-

*) Der Einsender Herr Rechtsrath Wölzl, Vorsitzender des GG. München, bemerkt zu obigem Urtheil: „Mehr oder weniger spielt diese Frage aus dem rein rechtlichen Gebiete in das der thatsächlichen Erwägung der Umstände hinüber, und deshalb mögen auch über diese Punkte wohl schon sehr verschiedene Anschauungen in den Urtheilen zu Tage getreten sein; allein die Rechtssätze, die in dem mitgetheilten Urtheile niedergelegt sind, scheinen mir auch bei wiederholter Erwägung richtig und auch auf den gegebenen Fall korrekt angewendet. Am meisten Bedenken könnte wohl die Quittung über den „Restbetrag“ erregen, wenigstens dann, wenn feststünde, dass der Arbeiter sich bewusst war, dass dieses Wort in der Quittung steht, wenn er z. B. die Quittung gelesen hat; denn da liegt es sehr nahe, dass der Arbeiter, der nicht eine Silbe dagegen einwendet, denn doch stillschweigend sein Einverständniss damit erklärt, dass nunmehr alle Verhältnisse aus dem bestandenen Dienstvertrag abgeglichen sind, auch die stillschweigende Hinnahme der plötzlichen Entlassung wird wohl häufig als Einverständniss mit derselben aufgefasst werden können. Bei gewöhnlichen Hausdienstboten bildet das doch wohl die Regel.“ Wir fügen dem unserseits nur hinzu, dass speziell die Erörterungen über die Bedeutung der Anschläge, Plakate u. s. w. auch durch die Vorschriften der Novelle vom 2. Juli 1891 nichts an ihrer Bedeutung verloren haben.

*) Dasselbe gilt nach gemeinem Rechte, demzufolge aus dem blossen Stillschweigen ohne andere Werkthätigkeit der Konsens bloss dann zu schliessen ist, wenn der Stillschweigende erklären konnte und vermöge der Gesetze dazu verpflichtet war. (Anm. d. Einsenders.)

gestellt werden, als es ganz natürlich und selbstverständlich ist, dass der Arbeiter bei der Entlassung und in einer dadurch meistens hervorgerufenen Ueberraschung oder Bestürzung gegenüber seinen Vorgesetzten keine Worte finden wird, seinen Rechtsstandpunkt zu wahren. Auch in der Annahme des letzten Lohnes liegt kein Verzicht auf den Entschädigungsanspruch, weil die Annahme einer theilweisen Zahlung nie einen Verzicht auf die ganze Forderung enthält, und selbst in dem Bekenntniss, diesen Lohn als Restlohn erhalten zu haben, kann eine solche Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche nicht erblickt werden; denn wenn damit auch darüber quittirt ist, dass der bisher verdiente Arbeitslohn vollständig ausbezahlt wurde, so enthält die Quittung doch kein Bekenntniss, dass auch andere Forderungen als fällige Lohnansprüche beglichen seien, ganz abgesehen davon, dass die Bezeichnung Restlohn eine vom Vertreter des Beklagten gewillkürte Benennung ist, über deren Bedeutung die Kläger, soferne sie überhaupt den von den sonstigen Quittungen abweichenden Wortlaut wahrgenommen haben sollten, sich auf keinen Fall besondere Gedanken machten. Aus diesen Erwägungen war die Klage durchaus als begründet anzuerkennen.

Gutachten, Anträge u. s. w.*)

Gutachten des GG. Stuttgart betr. Sonntagsruhe. Am 7. März hatte sich das GG. Stuttgart auf Ansuchen des Stadtpolizeiamts mit den von den bürgerlichen Kollegien beschlossenen Aenderungen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu befassen. Der Vorsitzende des Gerichts theilt uns hierüber mit: „Mit 25 gegen 4 Stimmen wurde beschlossen, sich gegen die Erweiterung der Geschäftszeit auf die Stunde von 1—2 Uhr auszusprechen. Es wurde ausgeführt, dass nach so kurzer Zeit Aenderungen noch nicht vorgenommen werden sollten, dass auch das konsumirende Publikum sich bereits an die Bestimmungen gewöhnt habe und dass endlich den Geschäftsinhabern und Gehilfen, die einen freien Sonntag- Nachmittag brauchen, durch Verlängerung der Geschäftszeit um die Stunde von 1 bis 2 Uhr ihr Sonntag sehr verkümmert würde. Die vom Bürgerausschuss beschlossene zweistündige abendliche Geschäftszeit für die Bäcker, Konditoren, Milchhändler und Metzger wurde einstimmig abgelehnt. Von Seiten der Bäcker wurde erklärt, dass sie mit einer Stunde wohl auskommen, da das Publikum doch hauptsächlich in der letzten Viertelstunde kaufe; und die Metzger haben sich bekanntlich gegen das ihnen zugedachte Geschenk energisch gewehrt. Wenn aber die Gewerbetreibenden selbst ihre Geschäfte nicht öffnen wollen, so wäre es unerhört, ihnen auf Grund eines angeblichen Bedürfnisses des Publikums die Oeffnung ihrer Läden aufzuzwingen. Endlich wurde einstimmig beschlossen, die K. Kreisregierung nochmals um einheitliche Regelung der Sonntagsruhe im Neckarkreis zu bitten. Das Gewerbegericht verkennt durchaus nicht, dass die Regelung in den Nachbarorten den hiesigen Gewerbetreibenden Schaden bringt, allein es ist der Ueberzeugung, dass dieser Schaden nicht durch Verkürzung der Sonntagsruhe in Stuttgart, sondern durch Verlängerung oder besser Einführung der Sonntagsruhe in den Landorten beseitigt werden muss. Die Geschäftszeit von 11—4 Uhr, die meistens eingeführt ist, bedeutet für die Gehilfen das gerade Gegentheil von Sonntagsruhe, auch entspricht es durchaus nicht dem wirklichen Bedürfniss des Publikums, wenn morgens vor dem Gottesdienst alle Läden geschlossen sind. Eine Geschäftszeit bis 2 Uhr Nachmittags, wie sie in Preussen als Maximum festgesetzt worden ist, würde völlig genügen und neben einer solchen könnte in Stuttgart der bisherige Zustand ganz gut bestehen bleiben."

*) Wir richten an unsere Mitglieder nochmals die ergebenste Bitte, uns gerade über alle von einem GG. ausgehenden Gutachten und Anträge regelmässig unterrichten zu wollen. Die Wirksamkeit der GG. als Arbeitskammern steht an Bedeutsamkeit ihrer richterlichen Thätigkeit mindestens gleich.

Vermischtes.

Ablehnung der Errichtung von Gewerbegerichten. Der Magistrat in Geestemünde hat auf einen Antrag wegen Errichtung eines GG., den der Vertrauensmann mehrerer dortigen Gewerkschaften „Namens einer grossen Anzahl Geestemünder Arbeiter" an ihn gerichtet hatte, wie folgt geantwortet: „Auf das an uns gerichtete Schreiben vom 17. Oktober v. Js. erwidern wir, dass wir die Frage, ob ein GG. für die Gemeinde Geestemünde zu errichten ist, den hiesigen Gemeindekollegien zur Entscheidung vorlegen werden, sobald wir die Ueberzeugung gewinnen, dass für die Errichtung eines solchen Gerichts hierorts ein Bedürfniss vorliegt. Bislang sind Anzeichen dafür nicht hervorgetreten. Die Zahl derjenigen vor dem hiesigen Amtsgerichte zur Entscheidung gelangten Streitigkeiten, welche zur Zuständigkeit eines hier zu errichtenden GG. gehören würden, ist äusserst gering. Sie stellt sich ausweislich einer inzwischen von uns eingezogenen amtlichen Auskunftsertheilung des hiesigen Kgl. Amtsgerichts im Jahre 1891 auf sieben, im Jahre 1892 auf neun und im Jahre 1893 bis Mitte November auf eins. Ferner ist weder von hiesigen betheiligten Arbeitgebern noch Arbeitern ein Antrag auf Errichtung eines GG. hier eingegangen. Als ein solcher kann der von Ihnen gestellte Antrag nicht angesehen werden, da wir aus demselben nicht ersehen können, ob und inwieweit Ihre Auftraggeber bei der Errichtung eines GG. hierselbst betheiligt sind. Der Magistrat. gez. Blessmann."

Indem wir dem Magistrat unsern Dank für die freundliche Mittheilung aussprechen, möchten wir bemerken, dass die Zahl der beim Amtsgericht abgehandelten Gewerbestreitigkeiten wohl keinen Maassstab dafür abgibt, ob ein Bedürfniss zur Heranziehung der Arbeiter und Arbeitgeber zur Rechtsprechung besteht. Ueber diese Frage kann vielmehr nur in der Art entschieden werden, dass man sich über die Stimmung der betheiligten Kreise informirt und hier dürfte, wenigstens bezüglich der organisirten Arbeiter der Antrag des Vertrauensmanns der Gewerkschaften eine grosse Bedeutung beanspruchen. Zudem weist die Erfahrung nach, dass vor das GG. mehr Streitigkeiten gebracht werden, als vor das Amtsgericht, wo man die Kosten, den Zeitverlust u. s. w. fürchtet. Der friedlichen Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse wird aber mehr gedient, wenn die Streitigkeiten vor den staatlich berufenen und vom Vertrauen der Interessenten getragenen Behörden zum Austrag gebracht werden, als wenn die Sache beruhen bleibt, und jedenfalls einen Streittheil das Gefühl beseelt, er habe nicht zu seinem Recht kommen können. — In Bockenheim bei Frankfurt a. M. hatten sich, wie wir seinerzeit (No. 50 S. 216 dieser Zeitschrift) mittheilten, die Arbeiter dem ablehnenden Bescheid der Stadtverwaltung gegenüber an den Handelsminister gewandt, damit dieser die Stadt veranlasse, ein GG. zu begründen. Sie erhielten folgende Antwort:

„Berlin, 15. März 1894. Auf die Vorstellung vom 7. Dezember v. J. eröffne ich Ihnen nach eingehender Prüfung der Sachlage, dass ich dem Antrage, die Errichtung eines Gewerbegerichts nach dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 für die Stadt Bockenheim anzuordnen, zur Zeit nicht zu entsprechen vermag, weil in dem Falle, dass die gegenwärtig der Erwägung unterliegende Einverleibung der genannten Stadtgemeinde in den Stadtbezirk Frankfurt a. M. zur Ausführung gelangen sollte, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts in Frankfurt a. M. voraussichtlich auch auf Bockenheim ausgedehnt werden wird. Ich gebe Ihnen anheim, den Betheiligten von diesem Bescheide Kenntniss zu geben. Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch."

Weiter wird in der Presse berichtet, dass die Arbeiterschaft von Burgstädt in Sachsen, welche ebenfalls von der Stadtverwaltung mit ihrem Gesuch um Errichtung eines GG. bereits früher abgewiesen worden war (vgl. No. 37 S. 92 der Zeitschrift), ein Gesuch an die Amtshauptmannschaft Rochlitz gerichtet habe, wonach für den Amtsgerichtsbezirk Burgstädt ein GG. begründet werden sollte, dass dieses Gesuch jedoch abgelehnt worden sei, da kein Bedürfniss vorliege.

Neue Gewerbegerichte. Seit unserer Veröffentlichung der vorhandenen GG. in No. 38 sind, soweit uns bekannt geworden, an folgenden Orten GG. errichtet worden: Schmiegel in Posen, Teuchern (Prov. Sachsen), Halberstadt, Essen (f. d. Landkreis), Dortmund-Land, Chemnitz-Stadt, Penig i. S., Giessen, Offenbach-Land und Saalfeld (S.-Meiningen).

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 5. April 1894. Nr. 66.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Sonntagsunterricht in Handwerker- und Fortbildungsschulen. Von Dr. Max Quarck.

Verpflegung von Armen und Waisen.

Notizen: Erziehung: Ausbildung nicht vollsinniger Kinder im Herzogthum Braunschweig. Kinderheim in Gräbschen bei Breslau. — Schulwesen: Achtes Schuljahr für München. Klassenstärke in den Leipziger Volksschulen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Ausbildung von Lehrkräften für das gewerbliche Fachschulwesen in Preussen. — Armenpflege: Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Versicherungsgesetze und Armenlast in Breslau. — Krankenpflege: Bekämpfung der Diphtherie in Mülhausen i. E. Stationen für ärztliche Hilfe zur Nachtzeit in Dresden. — Gesundheitspflege: Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit. Brausebäder in Mannheim. — Volksernährung: Städtische Volksküche in Freiburg i. Br. — Wohnungswesen: Beseitigung gesundheitsschädlicher Wohnungen in Hamburg. Wohnungsrevision in Essen. Wohnungsbau durch die Stadtgemeinde Schlettstadt. — Gewerbewesen: Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Darmstadt. Städtische Arbeitsnachweisstelle für Braunschweig. Lohnzahlung an Minderjährige. Elektrische Zentralstationen als städtische Betriebe. Eigenbetrieb einer Dampfmahlmühle für die Provinzialanstalten von Ostpreussen.

* * *

Beilage: Gutachten über den Sonntagsunterricht in Handwerker- und Fortbildungsschulen.

Sonntagsunterricht in Handwerker- und Fortbildungsschulen.

Von Dr. Max Quarck in Frankfurt am Main.

Der deutsche Reichstag wird an dem Tage, an welchem diese Blätter erscheinen, infolge einer Interpellation aus Abgeordnetenkreisen die Frage des Sonntagsunterrichts in Fortbildungsschulen diskutiren. Hoffentlich finden bei dieser Debatte die Gutachten, welche die Redaktion dieser Zeitschrift aus Fachkreisen gesammelt und in der Beilage dieser Nummer zusammengestellt hat, noch gebührende Beachtung. Eines ist ja wohl durch die eingehende Erörterung der Angelegenheit an dieser Stelle schon erreicht: die äusserliche Betrachtung der Sache vom blossen kirchlichen oder antikirchlichen Standpunkt aus hat so ziemlich aufgehört, sie spukt höchstens in der wenig orientirten Tagespresse noch fort. Wenn da noch geschrieben wird, es handele sich „bei dem ganzen Streitfalle nicht um etwas, was man der Kirche nehmen will, sondern um etwas, was ihr gegeben werden soll"; wenn von der anderen Seite in gleicher Weise erwidert und von den Freunden des Sonntagsunterrichts so gesprochen wird, als wollten sie, „angeblich um die Bildung zu fördern, der Kirche zielbewusst jedes Mittel nehmen," das dazu diene, „in ihren Mitgliedern das Bedürfniss nach voller Sonntagsheiligung und angemessener religiöser Erbauung wachzuhalten" — wenn so im Tageskampf herüber- und hinübergeschossen wird*), so ist man doch in sachverständigen Kreisen nunmehr zum schultechnischen und unterrichtlichen Kern der Sache durchgedrungen. Man hat aufgehört, in der Einschränkung des Sonntagsunterrichts nur einen Uebergriff der Kirche zu sehen, wie man es ursprünglich that, und man hat bereits zugegeben, dass viel mehr als aus kirchlichen, aus wichtigen sozialen Gründen der Ersatz des Sonntagsunterrichtes durch Tagesstunden an Wochentagen das „Ideal" wäre — damit ist bereits ein wesentlicher Fortschritt zur sozialpolitischen Vertiefung der Angelegenheit gemacht.

Bei der vertieften Betrachtung des Gegenstandes stand man dann sofort vor der Frage des fakultativen und obligatorischen Fortbildungsunterrichts, ganz wie es der Verfasser in No. 52 dieser Zeitschrift vorausgesagt, und es ist ausserordentlich bezeichnend, dass von den in der Beilage dieser Nummer abgedruckten Gutachten diejenigen für Beibehaltung des Sonntagsunterrichtes fast ausschliesslich von Praktikern an fakultativen, die entgegengesetzten von Praktikern an obligatorischen Schulen stammen. So deutlich kommt der Zusammenhang mit jener Kardinalfrage zum Vorschein. Dieser Zusammenhang ist denn auch, so weit wir sehen können, nur von einer einzigen Seite bestritten worden, und zwar von derjenigen, welche in No. 62 dieser Zeitschrift für die Beibehaltung des Sonntagsunterrichts Stellung nahm. Da von dieser Seite wiederholt Bezug genommen worden ist auf die Autorität des Fortbildungsschulreferenten im preussischen Handelsministerium, so sei zu ihrer Belehrung nur kurz hingewiesen auf die Stelle in der bekannten Denkschrift des Geh. Rath Lüders, in der es ausdrücklich heisst (S. 205): „Die Schwierigkeiten, mit denen der Abendunterricht zu kämpfen hat, sind auch der Grund gewesen, weshalb die Verwaltung des gewerblichen Unterrichts bisher nicht der Ertheilung von Unterricht in den freiwillig zu besuchenden Fortbildungsschulen während der Zeit des Hauptgottesdienstes entgegengetreten ist . . . In den obligatorischen Fortbildungsschulen ist bekanntlich die Ertheilung von Unterricht während der Zeit des Hauptgottesdienstes niemals erlaubt gewesen." Hier betont Geh Rath Lüders ausdrücklich — die Worte „freiwillig" und „obligatorisch" sind von ihm selbst unterstrichen —, dass die Frage des fakultativen oder obligatorischen Unterrichts sehr wesentlich mit derjenigen des Sonntagsunterrichtes zusammenhängt; nebenbei wird Manchem die amtliche Feststellung neu sein, dass der Sonntagsunterricht auch in Preussen bei den obligatorischen Fortbildungs-

*) Neuestens ist uns die Nummer des sozialdemokratischen „Hamburger Echo" vom 23. vor. Mts. zu Gesicht gekommen, in welcher unter dem Titel „Fortbildungsschule und Kirche" noch sehr lebhaft aus blossen antikirchlichen Rücksichten und mit seltsamer Unterschätzung der schulorganisatorischen Gesichtspunkte gegen den § 120 Stellung genommen wird. Diese Aeusserung ist ein Beleg mehr dafür, dass man gegen den in dieser Zeitschrift vertretenen Standpunkt, wie es wohl versucht worden ist, mit blossen Anspielungen auf „extreme" und „radikale" Anschauungen kaum zutreffend operiren kann.

schulen seit Langem bedeutend eingeschränkt ist, für diese folglich im § 120 gar nichts Neues liegt. Die Frage des Obligatoriums für unsere Fortbildungsschulen ist also keineswegs „nur mehr zufällig in die Diskussion hineingerathen". Im Gegentheil: sie ist grundlegend für die Stellungnahme zum Sonntagsunterricht, sodass beispielsweise auch die S. 108, II. Jahrg. dieser Zeitschrift abgedruckte Kundgebung der deutschen Gewerksvereine ganz richtig von ihr ausgeht und die Scheidelinie zwischen Gegnern und Freunden des Fortbildungsschulzwangs sich immer schärfer zieht. Durch alle Gutachten für den Sonntagsunterricht geht der gemeinsame Zug, dass man sich vom Standpunkt der Fortbildungs- und Handwerkerschule mit den Zeitbrocken zu begnügen habe, die für Lehrlinge und junge Arbeiter von des Meisters Tische fallen. Das Unternehmerinteresse wird als Hauptfrage, die Haltung der Unternehmer zur Schule als Hauptsorge betrachtet; die Schulzwecke selbst kommen erst in zweiter Linie, nachdem die Zwecke des Unternehmers erreicht sind. Dass man von diesem Standpunkt aus den Sonntagsunterricht an drei bis vier hintereinanderliegenden Stunden, als den fettesten Brocken vom Tische des Unternehmers im Interesse der nachhinkenden Schule, festzuhalten sucht, ist freilich nur zu erklärlich; es ändert aber eben nichts an der Thatsache, dass man nur nach Zeitabfällen sucht, die den Unternehmer nicht geniren. Nun soll gewiss jeder Fortschritt auch auf dem Gebiete der gewerblichen Bildung möglichst unter Mitwirkung der einsichtigen Unternehmer erzielt werden. Aber man soll auch nicht zu ängstlich sein. Wie weit wäre unsere Arbeiterschutzgesetzgebung, wenn sie sich lediglich nach den Unternehmern gerichtet und nicht auch dem Drängen der Arbeiter nachgegeben hätte? Was aber in Sachen der gesundheitlichen Staatsfürsorge billig ist, dürfte in Sachen der Staatsthätigkeit für die geistige und gewerbliche Ausbildung recht sein.*) Die Gutachten aus Baden, aus Elbing und Göttingen mit ihren trefflichen Schulen und die Erfahrungen in Sachsen zeigen, ebenso, wie die schon früher zitirten Aeusserungen von Meistern im Verband deutscher Gewerbevereine, dass eine grosse Gruppe von Unternehmern bereits auf Seite der obligatorischen Wochentagsschule stehen. Wie verkehrt wäre es, diese einsichtigen Elemente wankend und irre zu machen und sie zurücktreiben zu wollen zur Schaar derer, die noch verständnisslos den Aufgaben der Fortbildungs- und Gewerbeschulen gegenüberstehen. Umgekehrt: was dazu dienen kann, die Reihen und die Macht der praktischen Freunde des obligatorischen Wochentagsunterrichts zu verstärken, das muss geschehen. Und das ist die Aufrechterhaltung des § 120 der neuen Gewerbeordnung, das ist die Agitation für eine immer grössere Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges, der fortwährend neue Gebiete für sich erobert, so neuestens Württemberg, recht bald hoffentlich auch Braunschweig (vgl. S. 73 und 89, II. Jahrg. d. Zeitschr.). Diese Ausdehnung braucht keineswegs zu schablonisiren, sie kann sich bezüglich der Altersgrenze und der Schulgegenstände den Bedürfnissen verschiedener Himmelsstriche, den Verhältnissen in Stadt und Land anpassen. Nur soll man den Vorwurf des Schablonisirens nicht gegen den Fortbildungsschulzwang überhaupt erheben. Die Nothwendigkeit irgendwie an der Bildung unserer Zeit auch nach beendigter Volksschule theilzunehmen, gilt für alle jungen Leute, mögen sie im Bauernkittel, in der Handwerkerlehrlingsschürze oder in städtischer Arbeitertracht stecken. Diese Wahrheit soll uns durch die etwas stark aufgetragenen Hinweise der Freunde des Sonntagsunterrichts auf das Unternehmerinteresse nicht getrübt werden. Nebenbei hat die Diskussion einen lustigen Schnörkel an den Rand der ernsthaften Argumente gesetzt. Man hat gesagt, der mehrstündige Sonntagsunterricht habe ein gar ehrwürdiges Alter, er bestehe in Hannover schon seit 1791, in München seit 1793 u. s. w. Nun ist das ehrwürdige Alter ja bekanntlich eine gemeinsame Eigenthümlichkeit aller Zöpfe. Aber auch wenn man nicht geneigt ist, den Sonntagsunterricht ohne Weiteres einen Zopf zu nennen, so steht doch soviel fest, dass er der Ausdruck einer wirthschaftlich und sozialpolitisch längst überholten Zeit ist, in der man eben erst anfing, nach den richtigen Formen für gewerbliche Bildungsveranstaltungen zu suchen. Inzwischen hat doch die Dampfmaschine die gewerbliche Produktion ein klein wenig verändert, und unsere sozialen Anschauungen über die Ausnutzungsgrenze der jugendlichen Arbeitskraft haben sich ebenso entwickelt, wie die Schultechnik und Bildungsorganisation seit Ende des vorigen Jahrhunderts.

Noch manchen anderen Gewinn hat das Für und Wider um den Sonntagsunterricht für das thatsächliche Wissen vom deutschen gewerblichen Fortbildungswesen und für seine grundsätzliche Betrachtung mit sich gebracht. Man sprach z. B. zuerst sehr viel von dem grossen Antheil erwachsener Arbeiter an dem Sonntagsunterricht und der Unabkömmlichkeit dieser Arbeiter an den Wochentagen. In Berlin sollten genaue Erhebungen über diesen Punkt und über die Unmöglichkeit für die Mehrzahl der Schüler stattfinden, an einem Wochentagsunterricht theilzunehmen. Nun wurde aus diesen Erhebungen eine einzige Stichprobe bekannt, und diese lieferte, wie S. 64, II. Jahrg. dieser Zeitschrift mitgetheilt ist, ein unerwartet günstiges Ergebniss für die Möglichkeit des Wochentagsunterrichtes sogar in den fakultativen städtischen Fortbildungsschulen Berlins. Seitdem hat von den übrigen Erhebungen nichts mehr verlautet. So sind irrige Annahmen durch den bisherigen Gang der Sache mehrfach berichtigt worden. Und auch grundsätzlich hat sich eine Korrektur von Wichtigkeit für den Standpunkt der Freunde des Sonntagsunterrichtes ergeben. Als sie ihre Agitation gegen den § 120 der neuen Gewerbeordnung begannen, da war die Aufrechterhaltung jeglichen Sonntagsunterrichtes die Parole. Jetzt hat man sich schon wesentliche Beschränkung auferlegt. Man plaidirt im Wesentlichen nur noch für die Beibehaltung des sonntäglichen Zeichnenunterrichtes. Diesen Standpunkt scheint Preussen nach den Erklärungen seines Handelsministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar d. J. im Reichstag vertreten zu wollen. Das ist bereits ein recht werthvolles Zugeständniss an den Wochentagsunterricht. Als Hauptargument für den Sonntagszeichnenunterricht gilt nun die „ausgeruhte Hand". Das in der Beilage unter II. 4 abgedruckte Gutachten aus Göttingen zeigt, dass diese „ausgeruhte Hand" wie in Baden auch in Preussen, im Machtbereiche des Handelsministers von Berlepsch, ebensogut an den Wochentagen mit einziger Ausnahme der Bauhandwerker zu haben ist. Vielleicht kommt man also doch auch in Preussen allmählich etwas mehr zur systematischen Pflege des obligatorischen gewerblichen Wochentagsunterrichtes und sagt dann, wie die schon im Jahre 1879 den sächsischen Ständen vorgelegte Regierungsdenkschrift: „Nach alledem wird der Sonntagsunterricht immer nur als Nothbehelf betrachtet werden müssen."

Der Reichstag hat also jetzt zweierlei Aufgaben zu erfüllen. Er hat zunächst aufs Schärfste zu kritisiren, dass ausser Baden und Sachsen keine der verbündeten Regierungen, vor Allem nicht die preussische, bereits seit 1891

*) In den soeben erschienenen Jahresberichten der Kgl. Württembergischen Fabrikinspektoren findet sich eine willkommene Bestätigung der Thatsache, dass auch dort der Tagesunterricht zweifellos durchführbar wäre. Der gewiss mitten in der gewerblichen Praxis stehende Aufsichtsbeamte des ersten Bezirkes schreibt über den Zustand des jetzigen Fortbildungsschulunterrichtes für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter wörtlich: „Der Unterricht fällt in die Abendstunden der Werktage und auf den Sonntag Vormittag. Es ist nicht zu bestreiten, dass dieser Unterricht von grossem Nutzen für die Weiterbildung des Lehrlings ist, noch viel grösser aber könnte dieser Nutzen sein, wenn die Besucher der Schule nicht ermüdet von der Werkstattsarbeit den Unterricht geniessen müssten. Es dürfte sich wohl einrichten lassen, dass der Unterricht während der Arbeitszeit gegeben würde. Der Schaden, der den Lehrmeistern aus dem Arbeitsausfall entstünde, würde reichlich aufgewogen durch den Nutzen der besseren und schnelleren Ausbildung der Lehrlinge."

für ein Nachrücken des Werktagsunterrichtes an Stelle des Sonntagsunterrichtes gesorgt hat. Denn seit 1891 war doch den Regierungen bekannt, dass der § 120 spätestens 1894 in Kraft treten würde. Und der Reichstag hat zweitens nachdrücklichst zu verlangen, dass der § 120 nunmehr durch Bestimmungen erweitert wird, welche die Reform des gewerblichen und Fortbildungsunterrichtes im Sinne des Obligatoriums und des Tagesunterrichtes dort auferlegen, wo sie bisher aus eignem Entschlusse leider nicht vorgenommen wurde. Er sollte mindestens jede Zustimmung zu einer neuen Gnadenfrist für den Sonntagsunterricht, denn um Anderes als eine Gnadenfrist kann es sich überhaupt nicht handeln, abhängig machen von der Abgabe bindender Erklärungen durch die betreffenden Regierungsvertreter dahin, dass in derselben Frist, für welche noch einmal die Suspension des § 120 verlangt wird, die Ausarbeitung organisatorischer Vorlagen für die Hebung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes stattfindet. Hoffentlich wird die Frage im Reichstage von diesen grundsätzlichen Seiten aus behandelt.

Verpflegung von Armen und Waisen.

In welcher Weise häufig Landgemeinden die ihnen auferlegte Verpflichtung, für ihre Armen zu sorgen, handhaben, darüber geben die „Bern. Bl. f. Landwirthschaft“ nachstehende Schilderung, die zwar zunächst Schweizer Verhältnisse im Auge hat, jedenfalls aber auch für weite Gebiete Deutschlands zutrifft, vielleicht sogar gegenüber der Lage der Dinge in manchen Gegenden noch zu günstig ist.

Gewöhnlich findet die Verkostgeldung der Notharmen um die Zeit der Jahreswende statt und ist für viele Notharmenbehörden ein unerquickliches, unangenehmes Geschäft, welches so rasch als möglich abgethan wird. Vergegenwärtigen wir uns, wie es an vielen Orten bei der Gelegenheit zugeht. Da sitzen im Gemeindslokale am langen Tische die Väter der Gemeinde und lassen durch den Gemeindeweibel eine nach der andern von den zahlreichen, draussen harrenden, notharmen Personen vorführen. Mit dem zu Verpflegenden erscheint meistens auch der bisherige Pfleger. Will der aber seinen Pflegling nicht mehr behalten, so tritt ein anderer ins Lokal, um mit dem Verschmähten sein Glück zu versuchen. Nach den Wünschen des Pfleglings wird in der Regel herzwenig gefragt. Wenn der Arme in einem ordentlichen Kleide erscheint, so wird angenommen, seine Verpflegung sei in guten Händen und lasse nichts zu wünschen übrig, und wenn sich der Pflegevater bereit erklärt, seinen anvertrauten Schützling um das bisherige Kostgeld wieder mitzunehmen oder sich gar zur Herabminderung um einige Franken versteht, so ist das „Geschäft“ bald abgemacht. Um so schwieriger aber wird der „Handel“, wenn der Pflegevater behauptet, er könne mit dem früheren Pfleggeld nicht mehr auskommen und müsse auf einer Aufbesserung bestehen. Da geht gewöhnlich das Markten an; besteht der Pflegevater auf seiner erhöhten Forderung, so wird ihm bemerkt, man sei nicht an ihn gebunden; es seien andere draussen, welche es billiger machen u. s. w. Vielleicht lässt sich nun der Störrige erweichen, sonst wird der Kontrakt mit einem anderen Liebhaber abgeschlossen, und der Pflegling hat seinem neuen Pflegevater zu folgen, auch wenn er noch so gern ins alte Heim zurückgekehrt wäre. Mancher andere dagegen muss aus denselben finanziellen Gründen zum alten Kostort zurückwandern, trotzdem ein Wechsel dringend geboten gewesen wäre. So geht es fort den ganzen Tag, und wenn es sich am Schlusse der Sitzung zeigt, dass das Budget für die Notharmenverpflegung keine Steigerung erfahren hat oder gar etwas geringere Anforderungen an den Steuersäckel der Gemeindebürger stellt, so lacht die Notharmenbehörde vergnügt ins Fäustchen und glaubt ihre Sache vortrefflich gemacht zu haben. Und doch sollte das leibliche und geistige Wohl der Armen mehr beachtet werden. Das Letztere liegt übrigens auch im finanziellen Interesse der Gemeinde. Da kommt vielleicht eine kränkliche notharme Person, welche bei guter Verpflegung ihre früheren Kräfte wieder erlangen und dann aus dem Notharmenetat gestrichen werden könnte, zu irgend einem Harzerhans, bei dem Vetter Schmalhans Küchenmeister ist, und bleibt zeitlebens eine immer schwerer werdende Last für die Gemeinde.

Wenn sich die „Knorzerei“ der Armenbehörden schon bei der Verpflegung älterer Personen bitter rächt, so geschieht dies in noch viel höherem Maasse bei mangelhafter Verpflegung der Kinder. Trotzdem hier gar nicht bestritten werden soll, dass es viele Notharmenbehörden gibt, welche sich ihrer hohen Aufgabe bewusst sind und sich nach Kräften bemühen, dieselbe in befriedigender Weise zu lösen, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass in dieser Beziehung bei uns noch gar Vieles fehlt. Gesunde und genügende Kost, ganze Kleider und liebevolle Pflege sind für die Kinder absolut nothwendig, wenn dieselben zu tüchtigen, kräftigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranwachsen sollen. Was soll aber aus ihnen werden, wenn sie bei ihren Pflegeeltern ihre Glieder nur mit Lumpen bedecken können und statt mit guter Milch und kräftiger Hausmannskost, nur mit Kartoffeln und dünner Zichorienbrühe aufgezogen werden? Was soll aus ihnen werden, wenn sie statt freundliches Familienleben nur Hader und rohes Gezänke sehen und hören, wenn sie bei Leuten sind, welche kaum ihre eigenen Kinder durch die Welt zu bringen vermögen und das arme Wesen nur in Pflege genommen haben, um aus dem Kostgeld den Hauszins ganz oder theilweise bestreiten zu können? Statt zu kräftigen, arbeitsfreudigen Menschen heranzuwachsen, verderben sie physisch und moralisch noch vollständig und bleiben zeitlebens der Gemeinde zur Last.

Bei den sogenannten Güter- oder Hofkindern, wie man sie im Emmenthal hat, trifft zwar das Gesagte meistenorts nicht zu. Gleichwohl bleibt auch bei diesen Notharmen manches zu wünschen übrig. Wenn es auch auf den meisten Höfen an Nahrung und Arbeit nicht fehlt und viele arme Kinder wirklich ein recht schönes Familienleben finden, so ist damit noch nicht eine mustergültige Verpflegung für alle von diesen ärmsten aller Armen vorhanden. Ein Kind bedarf eben nicht nur Nahrung und Kleidung, sondern auch richtiger Erziehung. Wir verlangen von einem jungen Menschen nicht nur Gesundheit und Arbeitslust, sondern wir verlangen auch Bescheidenheit, Treue, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Einfachheit, nebst einem bescheidenen Maass von Kenntnissen. Damit hapert es aber auch bei vielen Hofkindern nach ihrer Admission ganz bedenklich. Der Grund dafür ist unschwer zu finden. Wenn ein Pflegevater meint, seine Pflicht gethan zu haben, wenn er seinen Pflegling gut genährt, brav gekleidet und mit jedem „Werchholz“ vertraut gemacht hat, so kennt er eben seine Aufgabe schlecht. Wo ein Güterkind beständig nur Umgang mit Knechten und Mägden hat, nur ihre losen Reden hört und der Aufsicht und Ueberwachung liebevoller Pflegeeltern entbehren muss, liegt die Erziehung eben im Argen, und wenn auch „alle Sonntage Fleisch auf den Tisch kommt.“

Schliesslich ist noch hinzuweisen auf den mangelhaften Schulbesuch vieler Güterkinder. Nicht nur der Leib hat seine Bedürfnisse, auch der Geist hat seine Nahrung nöthig. Wenn sich das Kind harmonisch entwickeln soll, so muss für beides gesorgt werden. Man wende nicht ein, ein Güterkind könne bald einmal genug, habe wenig zu schreiben und habe seine paar Batzen bald gezählt. Das ist grausam und unmenschlich gedacht. Soll denn so ein armes Wesen mit aller Gewalt auf der untersten Stufe der Gesellschaft festgehalten werden? Nein, gerade armen Kindern sollte der Schulbesuch unter keinen Umständen erschwert werden. Wer sein Hofkind wochen- und monatelang vom Schulbesuch fern hält, kennt seine Aufgabe als Pflegevater nicht, und wenn er auch noch so hoch steht in der Achtung seiner Mitbürger. Ebensowenig kennt eine Notharmenbehörde ihre Aufgabe, welche ihre Schutzbefohlenen an solchen Orten in Pflege gibt.

Notizen.

Erziehung.

Ausbildung nicht vollsinniger Kinder im Herzogthum Braunschweig. Der braunschweigische Landtag hat am 16. März einen Gesetzentwurf über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder angenommen, dessen wesentliche Bestimmungen wir nachstehend mittheilen:

§ 1. Nicht vollsinnige (blinde oder taubstumme oder hochgradig-schwerhörige) schwach- oder blödsinnige Kinder müssen, sobald sie das 7. Lebensjahr vollendet haben und wegen unzulänglicher Bildungsfähigkeit in der Gemeindeschule keine Aufnahme finden oder wieder aus derselben entlassen werden, für die Dauer des schulpflichtigen Alters in den zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalten untergebracht werden, sofern sie nicht entweder auf andere Weise eine ausreichende Ausbildung erhalten oder mit Rücksicht auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet sind.

§ 2. Darüber, ob ein nicht vollsinniges, schwach- oder blödsinniges Kind wegen unzulänglicher Bildungsfähigkeit von der Aufnahme in die Gemeindeschule auszuschliessen oder aus derselben wieder zu entlassen sei, entscheidet auf Antrag des Schuldirigenten oder Lokalschulinspektors — erforderlichen Falls nach Einholung sachverständigen Gutachtens — der Schulvorstand.

Die Entscheidung ist dem zur Erziehung des Kindes Verpflichteten schriftlich zuzufertigen und kann von demselben binnen 14 Tagen durch Beschwerde bei Herzogl. Konsistorium angefochten werden, gegen dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde nicht stattfindet.

Nach erfolgter endgültiger Entscheidung sind die Verhandlungen Seitens des Schulvorstandes der betreffenden Herzogl. Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig der Herzogl. Polizeidirektion, einzureichen.

§ 3. . . . . .

Nach erfolgter endgültiger Entscheidung hat Herzogl. Kreisdirektion bezw. Polizeidirektion erforderlichen Falls die zwangsweise Einlieferung des Kindes in die Anstalt zu bewirken.

§ 5. Die durch Unterbringung des Kindes in der Anstalt entstehenden Kosten sind mit Einschluss der Kosten für die Einlieferung von dem zur Erziehung desselben Verpflichteten zu tragen, bezw. aus dem Vermögen des Kindes selbst zu erstatten und werden bei Zahlungssäumniss im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben.

Insoweit die zunächst Verpflichteten zur Erstattung der Kosten nicht im Stande sind, fallen letztere den Ortsarmenverbänden, und wenn ein verpflichteter Ortsarmenverband im Herzogthume nicht vorhanden ist, dem Landarmenverbande zur Last.

Aus der Begründung sind nachstehende Sätze zu erwähnen:

Nach den bisher in Braunschweig geltenden Gesetzen sind Kinder, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen den Unterricht zu benutzen ausser Stande sind, von der Verpflichtung, die Gemeindeschule zu besuchen, ausgenommen, ohne dass eine anderweite geeignete Erziehung solcher Kinder gesetzlich gewährleistet ist. Bei Ausfüllung dieser Lücke der Gesetzgebung handelt es sich nicht lediglich darum, die Theilnahme der fraglichen Kinder an gewissen Unterrichtsstunden herbeizuführen, sondern vornehmlich darum, für dieselben die allein für sie geeignete Anstaltserziehung, den ständigen Aufenthalt in einem Internat im Anschlusse an die Gesetzgebung verschiedener anderer deutscher Staaten vorzuschreiben. Ein Bedürfniss hierfür liegt vor, da trotz der gütlichen Einwirkung der Behörden und Geistlichen noch immer manche der gebrechlichen Kinder, deren Aufnahme in eine geeignete Erziehungsanstalt nichts entgegensteht, entweder gar nicht oder erst in vorgeschrittenem Alter derselben zugeführt werden. Das wesentlichste Hinderniss, an welchem die gesetzgeberische Massregel bislang gescheitert ist, der Umstand nämlich, dass geeignete Anstalten im Herzogthum noch fehlen oder die vorhandenen nicht für sämmtliche in Betracht kommende Kinder genügenden Raum boten, ist jetzt insoweit beseitigt, dass bezüglich des grössten Theils der gebrechlichen Kinder, nämlich der nicht vollsinnigen (blinden und taubstummen) sowie der schwach- oder blödsinnigen, in der angedeuteten Richtung vorgegangen werden kann. Wenn hier auch die schwachsinnigen Kinder erwähnt werden, so kann es sich dabei selbstverständlich nicht um die grosse Zahl schwach befähigter Kinder handeln, für welche z. B. in der Stadt Braunschweig besondere Hülfsklassen eingerichtet sind. Diese Kinder werden, wo solche Hülfsklassen mangeln, auch ferner in der Gemeindeschule mit den übrigen Kindern unterrichtet werden müssen. Gemeint ist nur ein solcher dem Blödsinn verwandter Schwachsinn, welcher zugleich den Unterricht in der Gemeindeschule als unmöglich und die Anstaltserziehung als allein geeignet erscheinen lässt. Die nicht vollsinnigen sowohl wie die schwach- oder blödsinnigen Kinder bleiben häufig in der körperlichen Entwickelung sehr zurück und werden in Folge dessen erst später als normale Kinder unterrichtsfähig. Aus diesem Grunde, und weil die in Betracht kommenden Anstalten es zum Theil abgelehnt haben, jüngere Kinder aufzunehmen, ist die Aufnahme in die Anstalt erst vom vollendeten 7. Lebensjahre an vorgeschrieben. Der Vorbehalt, dass die Kinder mit Rücksicht auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand zur Aufnahme geeignet sein müssen, gibt die Möglichkeit, letztere, falls nöthig, auch noch länger hinauszuschieben.

Dass die nicht vollsinnigen, schwach- oder blödsinnigen Kinder den gesetzlichen Schutz des Schulzwanges in noch höherem Grade nöthig haben als die gesunden, bedarf keines besonderen Nachweises. Es sind deshalb auch die neueren Gesetzgebungen darauf bedacht, den Schulzwang auch auf diese hilfsbedürftigen und hilflosen Kinder auszudehnen, damit sie, so weit dies irgend möglich ist, zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranwachsen und sich ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise selbst zu erwerben vermögen. Thatsächlich besteht der Schul- oder Anstaltszwang für taubstumme Kinder in Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Oldenburg, Anhalt, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen, England und Italien, für schwach- und blödsinnige Kinder im Königreich Sachsen, in Anhalt, Schleswig-Holstein und Norwegen.

Kinderheim in Gräbschen bei Breslau. Dem jüngst erstatteten Bericht über das sog. Kaiserliche Kinderheim in Gräbschen ist zu entnehmen, dass diese Anstalt, welche am 11. Juni 1879 begründet wurde, den Zweck verfolgt, hülflosen, aber gesunden Neugeborenen und Säuglingen mit ihren in Nothlage befindlichen, noch arbeitsunfähigen Brustmüttern ohne Unterschied der Religion zeitweilig Unterkunft und angemessene Wartung und Pflege zu gewähren. Im Jahre 1893 wurden 87 Kinder und 87 Mütter in das Säuglingsasyl aufgenommen und durchschnittlich 3 bis 4 Wochen daselbst verpflegt. Nur ein Kind starb in der Anstalt. Unter den 87 Kindern befanden sich 46 Knaben und 41 Mädchen, von den Müttern waren 2 verheirathet, 85 ledig. Dass so wenig verheirathete Mütter das Asyl aufsuchen, erklärt sich wohl daraus, dass die verheirathete Frau in der Familie, wo bereits mehrere Kinder sind, nicht zu entbehren ist; andererseits gewähren die Wöchnerinnenvereine den verheiratheten Frauen häusliche Unterstützungen. Die meisten Mütter kamen fast aller Subsistenzmittel beraubt, meist direkt nach ihrer Entlassung aus den Breslauer Entbindungsanstalten in das Kinderheim. Eine grosse Zahl der Kinder wäre dem sicheren Tode verfallen, wenn dieselben gleich nach der Geburt in eine fremde Hand gegeben und einer künstlichen, meist fehlerhaften Diät und Verpflegung ausgesetzt worden wären. So entwickelten sie sich durchweg gut in der Anstalt. Von den 87 Müttern wurden 42, also fast die Hälfte, als Ammen abgegeben, über deren Führung und Leistung der Vorstand fast nur Gutes hörte. Als Köchinnen oder Schleusserinnen fanden 10 Mütter Stellung, 14 kehrten zu ihren Eltern zurück. Ausserhalb der Anstalt wurden nur 8 Kinder als gestorben angegeben, d. i. 9,7 %. Der Bericht weist darauf hin, dass anderweit erkrankte Kinder nicht aufgenommen werden, ebensowenig kranke Mütter, da das Asyl kein Krankenhaus ist. Von den Müttern erkrankte keine einzige derart in der Anstalt, dass sie hätte in ein Hospital gegeben werden müssen. Die Führung der Mütter im Kinderheim war zumeist gut, doch mussten vier wegen Widersetzlichkeit aus dem Asyl verwiesen werden. Die Kinder mussten sie mitnehmen, damit sie sich der Pflicht für ihr Kind bewusst werden. Der Vorstand war den Müttern insofern noch weiter behülflich, als er ihnen bei der Entlassung aus dem Kinderheim für ihre Kinder erprobte und tüchtige, unter der Kontrole des Aufsichtsvereins für Kostkinder stehende Kostfrauen verschaffte und, wenn irgend möglich, ihnen selbst eine Stelle als Magd, Kinderfrau, Wärterin, Amme u. s. w. zuwies, damit dadurch zugleich die Existenz der Kinder gesichert war. Uns ist keine zweite Anstalt im Deutschen Reiche bekannt, welche in so humaner und zweckmässiger Weise für Säuglinge sorgte.

Schulwesen.

Achtes Schuljahr für München. Einen sehr bemerkenswerthen und hoffentlich auch fruchtbringenden Beschluss fasste am 21. v. M. der Münchener Magistrat. Bekanntlich besteht in Bayern abweichend vom übrigen Deutschland gesetzlich nur eine siebenjährige Schulpflicht. In München haben insofern schon bisher Ausnahmen hievon stattgefunden, als man freiwillig sich meldenden Kindern gestattete, im 8. Jahr die Volksschulen zu besuchen, und von dieser Erlaubniss machten in den letzten Jahren je 80—90 Kinder, halb Knaben, halb Mädchen, Gebrauch. Doch waren keine besonderen Klassen für

solche Kinder vorhanden, sondern sie waren den letzten Schuljahren ihrer früheren Schule zugetheilt, sodass sie eben noch einmal wiederholten, was sie im Jahr vorher durchgenommen. Zweifellos wären mehr Kinder im 8. Jahr verblieben, wenn keine solche Wiederholung sondern eine Mehrung der Kenntnisse damit verbunden gewesen wäre. Hinzu kommt noch, dass nach § 135 G.-O. aus der Schule entlassene Kinder unter 14 Jahren nur sechsstündig in Fabriken beschäftigt werden. Dies hat zur Folge gehabt, dass für Knaben unter 14 Jahren überhaupt kein Unterkommen zu finden war, sodass diese Jungen, wenn sie keine ordentliche Obhut zu Hause hatten, der Verwahrlosung ausgesetzt waren. Man fand z. B., dass im Oktober 1893 von den drei Monate vorher aus der Schule entlassenen 1722 Knaben noch 522 keine Lehrstelle oder Beschäftigung hatten. Ihre Eltern wissen nichts mit ihnen anzufangen. Auf Veranlassung des Stadtschulraths Dr. Rohmeder hat nun der Verwaltungsausschuss des Münchener Magistrats einstimmig beschlossen, dem Magistrat die Errichtung eines weiteren Schuljahres mit freiwilligem Schulbesuch für Knaben zu empfehlen. Selbstverständlich wird dieses 8. Schuljahr all den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sein, die für die Werktags- bezw. für die Fortbildungsschule gelten, so z. B. die Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Zunächst sind 8 Klassen vorgesehen, in denen die Schüler, welche den verschiedenen Schulen entstammen, bezirksweise vereinigt werden. Der Unterricht soll so eingerichtet werden, dass er den Uebergang zum späteren Berufsleben der Schüler vorbereitet. Aufnehmen will man nur solche, welche die 7. oder doch die 6. Klasse mit Erfolg besucht haben. Um zum Besuch des 8. Schuljahrs anzureizen, will man für diese Knaben die Fortbildungsschulpflicht erleichtern, sodass sie eventuell mit dem 15. Lebensjahr frei von jeder Schulpflicht sind. Einstimmig trat der Magistrat dem gestellten Antrage bei. Dieser Beschluss wird hoffentlich recht bald zur That werden und die gesetzliche Einführung einer 8jährigen Schulpflicht auch für Bayern vorbereiten. Es ist aber hier auch für andere Städte der Weg gezeigt, wie sie ihr Volksschulwesen heben können. Auch wo die Kinder bis zum 14. Jahre schulpflichtig sind, könnte man wohl fakultativ eine weitere Klasse einführen, an Besuch würde es gewiss nicht fehlen. Solche Klassen hätten dann speziell Fortbildungsunterricht zu gewähren, wodurch der Uebergang der Kinder zum wirklichen Fachschulunterricht erleichtert würde.

Klassenstärke in den Leipziger Volksschulen. In sehr bedeutender Weise hebt sich von den Verhältnissen, die wir in München und Berlin antrafen, das Volksschulwesen Leipzigs ab. War dort für die Mehrzahl der Klassen eine Schülerzahl von mehr als 50 festzustellen, so kommen solche Klassen in Leipzig (nach dem Stande vom 15. Oktober 1891, den wir unten mittheilen) nur mehr als geringe Minderzahl vor. Das Volksschulwesen ist dort in drei Stufen gegliedert; man unterscheidet aufsteigend Bezirks-, Bürger- und höhere Bürgerschulen. Fraglich kann erscheinen, ob eine solche Unterscheidung innerhalb der achtstufigen Schule wünschenswerth ist, doch ist sie dann am wenigsten zu beanstanden, wenn die untersten Schulen keine Vernachlässigung erfahren. Nach Schuljahren konnten wir die Klassen nicht trennen, doch verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass Leipzig durchweg die achtstufige Schule hat, während sich Berlin noch immer mit einer sechsstufigen begnügt. Schliesslich sei bemerkt, dass die Abgrenzungen in der Schülerstärke in folgender Tabelle etwas anders ist, als wir früher für Berlin und München eingetheilt haben.

Schulklassen mit einer Schülerzahl von	Bezirksschulen	Bürgerschulen	Höhere Bürgerschulen	Zusammen
	%	%	%	%
20 bis 29	4,0	10,0	13,2	6,3
30 „ 39	38,6	43,2	60,3	41,1
40 „ 49	45,9	43,0	26,5	44,0
50 „ 59	11,1	3,7	—	8,4
60 „ 65	0,4	—	—	0,2
Die Schulen zählten	100,0	100,0	100,0	100,0
Klassen . . .	827	370	68	1265

Der günstige Eindruck, den diese Zahlen hervorrufen, erfährt eine immerhin geringe Beeinträchtigung durch die aus ihnen hervorgehende Thatsache, dass die Bezirksschulklassen doch im Ganzen höhere Schülerzahlen aufweisen als die Klassen der übergeordneten Schulen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Ausbildung von Lehrkräften für das gewerbliche Fachschulwesen in Preussen. In einer Besprechung des Jahresberichts der Gewerbeschule zu Hagen i. W. macht die „Nordd. Allg. Ztg." einige Bemerkungen, in denen man wohl die Ansichten wiederzufinden hat, die an massgebender Stelle über das gewerbliche Fachschulwesen herrschen. Das genannte Blatt sieht in den Mittheilungen aus Hagen einen Beweis für die Entwickelungsfähigkeit der lateinlosen Schulen und der mit ihnen verbundenen mittleren Fachschulen. Dann heisst es weiter:

„Man plant augenblicklich den Uebergang dieser Fachschulen an das Handelsministerium und gegebenen Falls ihre Loslösung von den lateinlosen Schulen, wie sie der Verein der deutschen Ingenieure wünscht. Selbstverständlich werden bei hinreichender Dotirung die losgelösten Anstalten sich freier und kräftiger entwickeln können, als augenblicklich. Ob aber die augenblickliche Finanzlage des Staates dazu angethan ist, die damit verbundene Mehrausgabe zu empfehlen, das bleibe dahingestellt. . . . Dasjenige, was in Preussen zu wünschen ist, scheint eine Vorbereitungseinrichtung für künftige Fachschullehrer zu sein, die zweckmässig mit einer der technischen Hochschulen verbunden würde. Augenblicklich sind die Fachschulen hinsichtlich der Lehrer so zu sagen auf den Zufall angewiesen. In manchen Fällen erfordert es Jahre, ehe ein in den Unterricht eingetretener Ingenieur das Unterrichten lernt. Der Fachschulunterricht ist weit schwieriger, als der an höheren Schulen zu gebende. Die letzteren haben aber für den Kandidaten eine zweijährige Vorbereitungszeit im Seminar- und Probejahr. Für die pädagogische Einführung der Fachschullehrer in die Kunst des Unterrichtens mehr als bisher zu thun, dürfte angezeigt sein. Die Hochschule gibt bekanntlich die technischen Lehren auf Grund der Differential- und Integralrechnung, während der Fachschulunterricht elementar zu gestalten ist. Um so grösser sind die Schwierigkeiten, die der aus der Praxis in die Schule als Lehrer eintretende Ingenieur zu überwinden hat. Hier scheint immer der Hauptpunkt zu liegen, wo die Hebel anzusetzen sind, wenn das Fachschulwesen gehoben werden soll. Die äussere Hebung kommt von selbst Hand in Hand mit anderen Folgen der Schulreform. Die innere Hebung aber ist nur möglich auf dem Wege der Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte. Sind erst diese gewonnen, so wird die Erziehung des gebildeten Mittelstandes zur praktischen Arbeit Fortschritte machen, die manche Erwartung übertreffen werden und die in sozialer und wirthschaftlicher Hinsicht nur zum Heile des Vaterlandes ausschlagen können."

Das offiziöse Blatt weist hier auf einen schweren Mangel der Fachschulen, das Fehlen einer geeigneten Vorbildung für die Lehrer hin. Hilft man diesem Uebel ab, so thut man einen weiteren Schritt zur Loslösung des Fachschulwesens vom allgemeinen Fortbildungsschulunterricht und bereitet die erstrebenswerthe Selbständigkeit des ersteren vor.

Armenpflege.

Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Bayern und Elsass-Lothringen. Im Anschluss an das preussische Ministerialreskript, welches wir in No. 64 der „Blätter für soziale Praxis" veröffentlichten, schreibt unser Kreuznacher Mitarbeiter: „St. Das mitgetheilte Ministerialreskript rechtfertigt freilich den Standpunkt des Abgeordneten Seyffardt, da die in concreto betheiligt gewesenen Behörden sich der Entscheidung des Herrn Ministers nicht widersetzt zu haben scheinen und diese dadurch gewissermassen Rechtskraft erlangt hat. Im Ministerialblatt für die innere Verwaltung haben wir die Entscheidung nicht gefunden, und so scheint sie nur einem engeren Kreise, vielleicht nur der kgl. Regierung zu Düsseldorf, an die sie gerichtet ist, zugänglich geworden zu sein. Im Regierungsbezirk Koblenz wird sie jedenfalls nicht gehandhabt, sodass unser Zweifel an ihrer Existenz wohl begründet war. Wenngleich uns dieser Zweifel jetzt genommen ist, so können wir doch nicht umhin, unsere früher geäusserten Bedenken wegen der Rechtsgültigkeit des Reskriptes aufrecht zu erhalten; denn es erscheint uns eine Verbindung des Freizügigkeitsgesetzes mit dem davon ganz unabhängigen Gothaer Vertrage durchaus unzutreffend, sodass wir auch die daraus

gezogenen Schlussfolgerungen nicht anzuerkennen vermögen. Dass der Gothaer Vertrag bezüglich des Verhältnisses zwischen Bayern und den anderen Bundesstaaten fortbesteht, hat das Bundesamt für das Heimathwesen mehrfach ausgesprochen (s. Wahler's Entsch. IX 71, XII 145 u. A.). Freilich regelt dieser Vertrag nur die Uebernahmepflicht zwischen den kontrahirenden Staaten, wogegen, wie Sie in No. 63 zutreffend ausgeführt haben, kein Ersatzanspruch zwischen Armenverbänden daraus hergeleitet werden kann. Der Geschäftsgang ist daher auch abweichend vom § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Preussen derart, dass ein einen bayerischen Unterthan unterstützender Armenverband die betr. Regierung um Vermittelung der Uebernahme seitens der zuständigen bayerischen Regierung anruft. Ist auf diesem Wege die bayerische Heimathgemeinde ermittelt, so hat unweigerlich die Aufnahme zu erfolgen. Für die unter der Wirkung des erwähnten Ministerial-Reskripts stehenden Armenverbände dürfte es nicht uninteressant sein, zu erfahren, dass wir vor einigen Jahren bei einer Neu-Ordnung der Armenverwaltung unter den in laufender Armenpflege stehenden Personen und Familien zehn Fälle entdeckten, in denen das Familien-Oberhaupt und mit ihm seine Angehörigen — trotz langjährigen Aufenthalts in Kreuznach — noch die bayerische Staatsangehörigkeit besassen. Wir leiteten auf Grund des Gothaer Vertrages das Ausweisungsverfahren ein und die Folge war, dass wir uns dieser Armenpfleglinge entweder durch Ausweisung in ihre bayerische Heimath entledigen durften oder die fernere Unterstützung auf Kosten der letzteren und vorbehaltlich des Rechts jederzeitiger Ausweisung leisteten; in diesen Fällen der gütlichen Vereinbarung hatte der Staat selbstverständlich kein Interesse an der sofortigen Ausweisung. Die Armenkasse erzielte durch die erwähnte Massregel mit einem Schlage eine Ersparniss von etwa 2000 Mk. jährlich, geschweige der Minder-Ausgaben, die in der Folgezeit durch sorgfältige Ermittelung der Heimathverhältnisse der Armenpfleglinge und event. strenge Handhabung des Gothaer Vertrages erreicht worden sind. Bisher sind uns rechtliche Bedenken im Sinne des Ministerialreskripts niemals entgegen gehalten worden, was schon geschehen wäre, wenn deren Gültigkeit für Preussen allgemein anerkannt worden wäre.“ Wir können dem nur hinzufügen, dass die geschilderte Praxis nicht nur im Regierungsbezirk Koblenz, sondern auch in vielen anderen Theilen Preussens und anderer Bundesstaaten herrscht. Der Widerspruch zwischen der preussischen Ministerialinstanz und ihren Unterbehörden drängt jedenfalls zu einer Lösung.

Versicherungsgesetze und Armenlast in Breslau. Dem „Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1892“ ist folgende Stelle entnommen:

„Eine die Armenpflege entlastende Wirkung der neuen Sozialgesetzgebung ist absolut und ziffermässig nachweisbar nur bei der hiesigen offenen Armen-Krankenpflege zu Tage getreten, indem die Zahl der Armenkranken von 16 152 im Rechnungsjahre 1883/84 auf 12 459 in 1885/86 und allmählich weiter bis auf 10 100 im Jahre 1890, ebenso die Ausgabe für Medikamente an hiesige Arme von rund 31 000 Mark in 1883/84 auf rund 23 000 Mark in 1885/86, und weiter bis auf rund 18,000 Mark in 1890/91 sank; von da ab stiegen beide Ziffern wieder, nämlich die Krankenziffer 1891 auf 11 832, die Ausgabe 1891/92 auf rund 24 000 Mark, wobei hinsichtlich der letzteren Ziffer jedoch in Betracht zu ziehen ist, dass der von den hiesigen Apotheken der Armenkasse gewährte Rabatt vom 1. April 1891 ab von 25 auf 15 % herabgesetzt worden ist, sowie dass in den 24 000 Mark auch Zahlungen an die Kgl. Kliniken enthalten sind, die denselben für die Verpflegung hiesiger armer Kranker in gewissen Ausnahmefällen — für nicht transportfähige Kranke mit 1 Mark pro Tag, für Wöchnerinnen mit 50 Pf. pro Tag — zugesagt worden waren. In den übrigen Zweigen der Armenpflege ist ein absoluter Rückgang auch nicht vorübergehend zu verzeichnen gewesen, eine gewisse relative Entlastung indessen nicht zu bestreiten, indem wohl täglich Fälle vorkommen, in welchen die gezahlten Krankengelder, Unfall-, Alters- und Invalidenrenten der Armen-Verwaltung das sonst nothwendige Eintreten ganz oder theilweise ersparen, oder auch zur Wiedererstattung der vorschussweise gewährten Armen-Unterstützung dienen. Wenn trotzdem die Ausgaben fast in allen Zweigen der Armenpflege andauernd gestiegen sind, so kann zur Erklärung nur hingewiesen werden auf die in der letzten Zeit mehrfach erfolgte, etwas reichlichere Bemessung der Unterstützungen, auf die andauernde, gerade in den unteren Schichten besonders starke Vermehrung der Bevölkerung (sowohl durch natürlichen Zuwachs, wie durch Zuzug von auswärts), auf die namentlich im Jahre 1891 sehr erheblich gestiegenen Lebensmittelpreise, sowie auf die in der Folge eingetretene Geschäfts- und Arbeitslosigkeit.“

Krankenpflege.

Bekämpfung der Diphtherie in Mülhausen i. E. In Mülhausen und in den umgebenden Ortschaften herrscht schon seit Monaten eine verheerende Diphtheritisepidemie, die stets von neuem ausbricht, und bald hier, bald dort ihre Opfer fordert. Um ihrem Weiterumsichgreifen vorzubeugen, war vor Kurzem der Kreisgesundheitsrath zur Berathung versammelt. Die Arbeiterquartier-Gesellschaft hat der Stadtverwaltung einen leicht transportirbaren Desinfektionsapparat zur Verfügung gestellt, und die Stadt verpflichtete sich zur unentgeltlichen Benutzung desselben in den von der Krankheit verseuchten Räumen. Eine Kommission von vier Personen ist ernannt worden, um die erforderlichen Anweisungen für die mit der Desinfektion beauftragten Personen auszuarbeiten, und deren Erfüllung später zu überwachen. Die Bürgermeister der Vororte Mülhausens sollen angewiesen werden, ähnliche Massregeln zu ergreifen, auch soll diesen Ortschaften, soweit thunlich, der erwähnte Desinfektionsapparat ebenfalls zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Bürgermeister der weiter liegenden Ortschaften sollen hingegen nur auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam gemacht und ihnen die Ergreifung von Vorsichtsmassregeln gegen Einschleppung anempfohlen werden. Weiter soll die Droschkengesellschaft verpflichtet werden für den Transport von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, besondere Wagen einzustellen, die von anderer Benutzung streng fern zu halten sind.

Stationen für ärztliche Hülfe zur Nachtzeit in Dresden. Dem vorzüglich redigirten Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Dresden für das Jahr 1892 ist Folgendes zu entnehmen: „Um die Erlangung ärztlicher Hülfe während der Nacht zu erleichtern, ist im Berichtsjahre folgende Einrichtung getroffen worden. Wer während der Nacht ärztliche Hülfe sucht, kann diese durch Vermittlung einer Wohlfahrtspolizei-Inspektion erlangen, woselbst die Namen der zur Hülfeleistung bereiten Aerzte zu entnehmen sind und auf Ersuchen die Herbeiziehung übernommen wird. Für die Bezahlung der Aerzte haben die Hülfesuchenden selbst aufzukommen; nur für gänzlich Unbemittelte übernimmt die Armenkasse die Bezahlung.“ Das ist zur Nachahmung zu empfehlen.

Gesundheitspflege.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Für die XIX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche am 19. bis 21. September d. J. zu Magdeburg stattfindet, ist die Tagesordnung folgendermaassen festgesetzt: Mittwoch den 19. September: 1. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser. Referent: Geh. Medizinalrath Professor Dr. Flügge (Breslau). 2. Beseitigung des Kehrichts und anderer städtischer Abfälle, besonders durch Verbrennung. Referenten: Oberingenieur F. Andreas Meyer (Hamburg), Medizinalrath Dr. J. J. Reincke (Hamburg). Donnerstag den 20. September: 3. Die Nothwendigkeit einer extensiveren städtischen Bebauung und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung. Referenten: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.), Geh. Baurath Hinckeldeyn (Berlin), Baupolizeiinspektor Classen (Hamburg). 4. Technische Einrichtungen für Wasserversorgung und Kanalisation in Wohnhäusern. Referent: Ingenieur H. Alfred Roechling (Leicester). Freitag den 21. September: 5. Die Maassregeln zur Bekämpfung der Cholera. Referenten: Geheimrath Dr. v. Kerschensteiner (München), Professor Dr. Gaffky (Giessen).

Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit. Am 22. v. M. hielt der Nationalverein zur Hebung der Volksgesundheit in Berlin seinen ersten Vereinsabend ab, wobei der Generalsekretär L. Viereck in eingehendem Vortrage die Vereinszwecke darlegte. Dass die Volksgesundheit trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene bei uns noch sehr im Argen liege, beweise u. a. die enorme Kindersterblichkeit, wonach $^1/_4$ bis $^1/_3$ aller Lebendgeborenen uner-

bittlich im ersten Lebensjahre wieder wegsterben, ferner die Zunahme der verschiedenen Schülerkrankheiten und die gleichzeitige verhältnissmässige Abnahme der Militärdiensttauglichen, trotzdem das Militärmass und die sonstigen Anforderungen hierfür ständig herabgesetzt würden. Ferner komme die enorme Verbreitung der Tuberkulose in Betracht, der nach Geheimrath Dettweiler mehr als 2 % unserer Gesammtbevölkerung verfallen wären und nicht weniger wie 170 000 Menschenleben jährlich allein im Deutschen Reiche zum Opfer fielen. Endlich die abnorm kurze durchschnittliche Lebensdauer, da nur 90 von 1000 Menschen das 70. Lebensjahr und nur einer unter 1000 das 90. Lebensjahr überschreite. Ganz besonders hoffe der Verein den bestehenden ca. 22 000 Krankenkassen es begreiflich zu machen, dass durch Verhütung von Krankheit infolge Verbreitung hygienischer Kenntnisse ein grosser Bruchtheil der Hunderte von Millionen, die alljährlich für die Krankheitsversicherung aufgebracht werden müssten, zu ersparen sei. Ferner wolle man die Errichtung von Volksheilstätten unter Selbstverwaltung der betheiligten Krankenkassen wie sie der Frankfurter Verein für Rekonvaleszentenanstalten ins Leben gerufen hat, ins Auge fassen und hiermit in Berlin den Anfang machen.

Brausebäder in Mannheim. Dem Voranschlag der Stadtgemeinde Mannheim für 1894 ist zu entnehmen, dass die beiden dortigen Volksbrausebäder in den letzten Jahren an Verkehr bedeutend abgenommen haben. 1891 wurden 67 413, 1893 nur 48 920 Bäder abgegeben, welche eine Einnahme von zusammen 4892 Mk. brachten, während die Kosten beider Bäder 19 226 Mk. betrugen. Dabei sind allerdings 6236 Mk. Nutzungswerth der Gebäude eingerechnet.

Volksernährung.

Städtische Volksküche in Freiburg i. Br. Wie die uns soeben übersandten Voranschläge der Stadt Freiburg ausweisen, hat die dortige städtische Volksküche sich im vergangenen Jahre bedeutend entwickelt, derart, dass die Einnahmen für abgegebenes Essen mehr als $1^1/_2$ mal so hoch waren, als man sie vorher veranschlagt hatte, obwohl die Preise dieselben geblieben waren. Man verabreichte im täglichen Durchschnitt ca. 125 Portionen Mittagessen zu 30 Pf., ca. 255 Portionen Mittagessen zu 25 Pf., ca. 180 Portionen Abendessen zu 20 Pf. Die gesammten Einnahmen der Anstalt betrugen Mk. 57 676. Ihnen standen an Ausgaben gegenüber Mieth- und Wasserzins Mk. 2483,70, für Beschaffung von Viktualien Mk. 49 238,61, für Heizung und Beleuchtung und Unterhaltung des Inventars Mk. 3805,27, Verwaltungskosten (Gehalte und Löhne etc.) Mk. 1443,15, Sonstige Ausgaben Mk. 251,77, so dass ein Ueberschuss von Mk. 453,50 herauskam. Für das laufende Jahr sieht man einer weiteren Steigerung des Verkehrs entgegen und hofft einen Ueberschuss von Mk. 3400 zur Amortisation der Baukosten zu erzielen.

Wohnungswesen.

Beseitigung gesundheitsschädlicher Wohnungen in Hamburg. Die Hamburger Bürgerschaft beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 28. v. M. mit einem von 22 Mitgliedern unterzeichneten Antrag Reimer, der folgendermassen lautete:

Die Bürgerschaft beschliesst und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dazu, dass eine Kommission von 3 Senatoren und 6 Bürgerschafts-Mitgliedern niedergesetzt werde mit dem Auftrage, im Interesse der Sanirung unserer Vaterstadt Gebäude mit gesundheitsschädlichen Wohnungen anzukaufen, niederzulegen und die erhaltenen Bauplätze, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des steigenden Verkehrs, wieder zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Der Kommission wird ein Kredit von 10 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, die auf dem Anleihewege zu beschaffen sind.

Wir beantragen ferner, den vorstehenden Antrag der zur Prüfung der sanitären Verhältnisse unserer Stadt niedergesetzten gemischten Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Zur Begründung wiesen die Vertheidiger dieses Antrages auf die schlimmen Erfahrungen z. Zt. der Cholera hin, welche traurige Wohnungszustände enthüllt hätten, Hamburg müsse seinen guten Ruf in sanitärer Beziehung wieder herstellen, dazu bedürfe es ernster Schritte. Vor langen Jahren schon hätte mit der Sanirung der Stadt durch Baugesetze vorgegangen werden müssen. Das habe man auch bei Gelegenheit der Cholera empfunden, aber was bis heute dabei herausgekommen sei, sei bitterwenig. Durch das unberechtigte Grundeigenthümerverlangen sei manche Besserung verhindert. Die Gegner führten aus, dass vor allem ein Wohnungsgesetz erforderlich sei, der Antrag Reimer könne kein wirksames Vorgehen bringen. Zum Ankaufen seien nicht 10, sondern 200 Millionen erforderlich, die von den Steuerzahlern nicht erhoben werden könnten, auch führe ein solches Vorgehen zu einer Prämiirung gewissenloser Hausbesitzer, die auf Ankauf ihrer Häuser durch den Staat hinarbeiteten. Schliesslich gelangte ein Antrag Peters zur Annahme, der lautete: Unter Ablehnung des Antrages Reimer ersucht die Bürgerschaft den Wohnungsgesetzausschuss, bei seinen Berathungen in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise zu grosse Härten des Gesetzes durch Staatsunterstützung beseitigt werden können. In der That würde die Annahme des Antrages Reimer wohl keine wesentlich andere Folgen gehabt haben, wie der eben angeführte Beschluss. Sein (beabsichtigter?) Erfolg wäre gewesen, Hausbesitzer, die sich durch das zu erlassende Wohnungsgesetz etwa bedrängt fühlten, zu entschädigen, indem man ihnen die Häuser abkaufte. Ein energisches, zielbewusstes Vorgehen hätte man einer Organisation, wie der im Antrag Reimer vorgeschlagenen, bei dem enormen Gewicht der Frage keinenfalls zutrauen dürfen.

Wohnungsrevision in Essen. Infolge der neu erlassenen Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen (vergl. Nr. 38 S. 100 dieser Zeitschr.) findet augenblicklich eine Revision des sogenannten Weberstrassenviertels statt. Durch Beamte des Stadtbauamtes wird insbesondere in den alten Häusern die Grösse und Beschaffenheit der Schlafräume sowie die Zahl der dieselben benutzenden Personen festgestellt. Auf Grund dieser Revision soll dann ein Vorgehen zur Durchführung der genannten Polizeiverordnung erfolgen. Die Stadtgemeinde hat den grössten Theil der von ihr daselbst erworbenen Häuser bereits abbrechen lassen.

Wohnungsbau durch die Stadtgemeinde Schlettstadt. In Schlettstadt wurde am 15. v. M. der Bau eines sogenannten Arbeiterhauses vergeben. Wenn sich dieser erste Versuch bewährt, wird die Stadtverwaltung mit dem Bau solcher Arbeiterwohnungen fortfahren. Da die Arbeiterbevölkerung zum grössten Theile in ungesunden Gassen und noch ungesunderen Häusern wohnt, so ist dieses Vorgehen der Stadt gewiss freudig zu begrüssen.

Gewerbewesen.

Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Darmstadt. Bei der Darmstädter Zentralstelle für Arbeitsnachweis erfolgten seit ihrer Gründung, die am 1. Februar v. J. stattfand, 1237 Einschreibungen; vermittelt wurden im Arbeits- und Wohnungsnachweis 250 bis 300 Stellen; namentlich auch von auswärts war die Betheiligung eine rege. Man hofft demnächst die Anstalt, die bisher nur von 1 bis 5 Uhr Nachmittags zugänglich war, auch Morgens öffnen zu können und beabsichtigt, wenn irgend möglich, die Einschreibgebühr für die Arbeitnehmer ganz aufzuheben und diejenige für die Arbeitgeber zu ermässigen. Der Dienstboten-Nachweis liess sich bis jetzt am schwierigsten handhaben; es lagen hier viele Anfragen, aber nur sehr wenige Angebote vor. Man ersieht aus dieser Mittheilung, dass für öffentliche Arbeitsnachweise die Frage der Erhebung von Gebühren von besonderer Bedeutung ist. Hoffentlich beherzigen die städtischen Arbeitsnachweisstellen überall diese Lehre.

Städtische Arbeitsnachweisstelle für Braunschweig. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten zu Braunschweig vom 22. v. M. kam der Antrag Rudeloff wegen Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle zur Verhandlung. Derselbe ist schon vor geraumer Zeit gestellt worden, doch hat man erst Erkundigungen in anderen Städten, in denen ebenfalls Arbeitsnachweisstellen geplant werden, wie Frankfurt a. M. und Stuttgart, eingezogen. Die Statuten-Kommission befürwortet, dem Antrage zuzustimmen und ihn dem Magistrate zur Berücksichtigung zu

empfehlen. Sie geht dabei von der Erwägung aus, dass die jetzige Art des Arbeitsnachweises durch Inserat, Herbergsväter, Stellenvermittlung und Umfrage der Arbeitsuchenden grosse Mängel habe und Verluste an Zeit und Geld verursache. Deshalb ist die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Schaffung einer Zentrale für Arbeitsnachweis unter kommunaler Aufsicht als begehrenswerth erscheine. Als Vorzüge eines solchen Instituts hob der Referent namentlich hervor: die Ermöglichung einer zuverlässigen Statistik über Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften und die Ermöglichung eines leichten und kostenlosen Nachweises von Arbeitsgelegenheit. Die Kosten eines derartigen Instituts seien nicht bedeutend; nur die Anstellung eines Büreaubeamten würde erforderlich. Von den Einwänden, die gegen die Stellung einer Arbeitsnachweisstelle unter kommunale Aufsicht geäussert worden sind, sei namentlich der beachtenswerth, dass durch die behördliche Aufsicht sehr leicht eine büreaukratische Beeinflussung stattfinden könne. Aber diese Gefahr liege doch wohl wenig nahe, denn würde sich eine büreaukratische Beeinflussung geltend machen, dann würde das Vertrauen zu diesem Institute schwinden und dasselbe zu Grunde gehen. Die Statuten-Kommission wolle übrigens nur die Einrichtung des Arbeitsnachweises dem Magistrat zur Erwägung verstellen und erst, wenn dieser nach Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und nach Prüfung aller Punkte zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass sich eine solche Einrichtung für die Stadt Braunschweig empfehle, könne an die weitere Berathung und Verwirklichung dieses Planes gedacht werden. Stadtv. Rudeloff als Antragsteller erkennt den Eifer der Kommission an und geht dann näher auf die Beschlüsse des sozialpolitischen Kongresses in Frankfurt a. M., dem er als Delegirter beigewohnt, ein.*) Er schildert die geplanten Einrichtungen der Arbeitsnachweisestellen, die für Frankfurt a. M. und Stuttgart vorgesehen sind, und empfiehlt u. a. noch, dass man den Arbeitsnachweis in erster Linie für die Arbeiter der Grossindustrie, die Gelegenheitsarbeiter, aber auch für die Dienstboten schaffe. Stadtv. Rieke erklärt, dass die Arbeitsstatistik und die Regelung des Arbeitsnachweises zu den wichtigsten sozialpolitischen Fragen der Gegenwart gehörten. Er ersucht, nicht so sehr lange mit der Ausführung des Antrags zu warten und dann auch diejenigen Kreise, die diese Einrichtung interessirt, ohne Unterschied zu hören. Stadtv. Assmann wünscht, dass die Wahl für die Arbeitsnachweisstelle durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschehe, damit den Gewählten Vertrauen entgegengebracht werden könne; er wünscht ferner, dass auch die Dienstboten, die durch die Stellenvermittlungen ausgebeutet würden, mit einbegriffen würden und dass das Institut bei Ausständen gewisser Arbeiterkategorien seine Mitwirkung versage. Der Antrag der Kommission wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Lohnzahlung an Minderjährige. Die Frage über den etwaigen Erlass eines Ortsstatuts betreffend die Lohnzahlung für minderjährige Arbeiter auf Grund des § 119a der Gewerbeordnung hat das Stadtverordneten-Kollegium in Aachen wiederholt beschäftigt. In der Sitzung vom 27. v. M. gelangte nun folgender Antrag der Finanz-Kommission zur Annahme: „Die Versammlung erkennt den Erlass einer ortsstatutarischen Bestimmung über die Lohnzahlung für minderjährige Arbeiter im Prinzip als dringend wünschenswerth an, beschliesst aber gleichwohl, vorläufig vom Erlasse eines solchen Statuts wegen der grossen praktischen Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung eines solchen Statuts entgegenstellen, Abstand zu nehmen und beschränkt sich darauf, der Stadtverwaltung zur weitern Prüfung anheimzugeben, einen Weg zu finden, wie diese Schwierigkeiten zu beseitigen sind, und die Verwaltung zu ersuchen, soweit dies möglich sein wird, eine erneuerte Vorlage zu machen.“

Elektrische Zentralstationen als städtische Betriebe. Auf Veranlassung des Volksvereins in Nürnberg sprach am 21. v. M. Stadtverordneter Sonnemann aus Frankfurt a. M. über die wirthschaftliche und sozialpolitische Bedeutung elektrischer Zentralstationen. Der Redner bemerkte einleitend, dass diejenigen, die etwa erwartet hätten, er werde für oder gegen irgend ein System, für oder gegen irgend eine Firma oder einen Elektrotechniker eintreten, den Weg zu der Versammlung umsonst gemacht haben würden. Diese Fragen zu entscheiden, sei Sache der Techniker, der Gemeindebehörden. Alle die verschiedenen Systeme hätten ihre relative Berechtigung und ihre jeweilige Anwendung hänge allein von den örtlichen Verhältnissen ab. Wie er in Frankfurt mit Entschiedenheit für das Wechselstromsystem eingetreten sei, so sei er beispielsweise in Pforzheim, von wo man auch seinen Rath eingeholt habe, mit der gleichen Entschiedenheit für das Gleichstromsystem eingetreten. Doch darum handele es sich heute nicht, sondern um die Nützlichkeit und Nothwendigkeit elektrischer Zentralen für städtische und industrielle Gemeinwesen in wirthschaftlicher und sozialpolitischer Beziehung. Das Wesen einer elektrischen Zentrale, wie sie nach dem heutigen Stande von Wissenschaft und Technik sein soll, ist die Herstellung einer gemeinsamen Licht- und Kraftquelle, aus der alle Bewohner eines Gemeinwesens ihren Bedarf ohne Aufwendung erheblicher Anlagekosten und im Wesentlichen zu gleichen Preisen schöpfen können. Nun werde eingewendet, man brauche ja gar keine Zentralen, man könne in Einzelanlagen und Blockstationen die elektrische Energie erzeugen, was ebenso billig oder billiger komme. Die Sache stellt sich aber, wenn man genau rechnet, doch etwas anders. Einzelanlagen erfordern hohes Kapital, setzen weniger Bemittelte zurück und Blockstationen begünstigen Einzelne zufällig innerhalb des Bezirks Wohnende, eine städtische Zentrale bedient aber alle gleich. Selbstverständlich müssen die elektrischen Zentralen von den Städten selbst hergestellt werden, sie müssen ein Gemeingut Aller sein, sie dürfen nicht dem Individualismus überlassen werden, sonst könnten neue Privatmonopole geschaffen werden und sich der Vortheil leicht in Nachtheil verwandeln. Wie man auch über die sozialpolitische Seite denken mag, wenn z. B. die Stadt Genf 12,000 HP Wasserkraft mit elektrischer Uebertragung zu ausserordentlich billigem Preise allen ihren Bürgern zugängig macht, wenn Pforzheim seinen zahlreichen Industrieen billige Betriebskraft liefert, so kann eine solche Einrichtung nur zum Segen des Gemeinwesens beitragen. Der Vortrag enthielt ausserdem eine grosse Anzahl interessanter betriebstechnischer und volkswirthschaftlicher Mittheilungen und trägt hoffentlich dazu bei, in Nürnberg den Weg für den städtischen Betrieb frei zu machen. In Frankfurt am Main ist es bekanntlich dem Stadtverordneten Sonnemann nicht gelungen, den städtischen Betrieb durchzusetzen.

Eigenbetrieb einer Dampfmahlmühle für die Provinzialanstalten von Ostpreussen. Der ostpreussische Provinziallandtag hat am 10. d. M. eine Vorlage angenommen, nach welcher in Tapiau in Verbindung mit der dortigen Besserungsanstalt eine Dampfmahlmühle errichtet werden soll, welche den Mahlbedarf für diese Anstalt, ferner für die Provinzialirrenanstalten, eventuell auch für andere Privatpflegeanstalten übernehmen soll. Der Annahme ging eine lebhafte Debatte voraus, in welcher ein Abgeordneter die Vorlage sowohl prinzipiell, als auch nach ihren rechnerischen Unterlagen bekämpfte. Auf der anderen Seite wurde betont, dass jedes grössere Gut in der Umgebung eine besondere Dampfmahlmühle unterhalte, dass mehrere Provinzialanstalten in den übrigen Theilen der Monarchie mit gutem Erfolg eigene Dampfmahlmühlen betreiben und dass der Betrieb auch zur Verwendung von Korrigenden sehr zweckmässig sei. Die zu errichtende Mühle wird keine Fabrikate verkaufen, sondern allein den Provinzialanstalten liefern.

*) Der stenographische Bericht über diese Verhandlungen ist soeben bei O. Liebmann in Berlin unter dem Titel erschienen: „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt am Main veranstalteten sozialen Kongress. Berlin 1894.“ 223 S. Dieses Buch enthält ausserdem im Anfang die amtlichen Vorverhandlungen über Errichtung von Arbeitsämtern in Stuttgart, Mainz und Frankfurt am Main und erspart auf diese Weise den Städteverwaltungen langwierige Umfragen bei diesen Gemeinden.
Redaktion.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

Blätter für soziale Praxis. Beilage zu No. 66 vom 5. April 1894.
Berlin. Verlag von Siemenroth & Worms. Postzeitungsliste No. 1034.

Gutachten
über den
Sonntagsunterricht in Handwerker- und Fortbildungsschulen.

Gesammelt von der Redaktion der „Blätter für soziale Praxis".

Angesichts des lebhaften Für und Widers bezüglich der Beibehaltung oder Abschaffung des durch § 120 der neuen Gewerbeordnung beschränkten Sonntagsunterrichtes in deutschen Handwerker- und Fortbildungsschulen unternahm es die Redaktion dieser Zeitschrift vor etwa Monatsfrist, an die Leiter einer Reihe grösserer und kleinerer solcher Schulen aller Bundesstaaten die Bitte zu richten, kurze schriftliche Gutachten über jene Frage zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift einzusenden.

In dem Schreiben, welches diese Bitte enthielt, wurden folgende fünf Fragen als wichtigste bezeichnet: „1. Ist die dortige Fortbildungsschule fakultativ oder obligatorisch, und welches ist ihr Schülermaterial? 2. Unterrichtszeit nur an Wochentagen oder auch an Sonntagen? 3. Welche Erfahrungen sind mit dem eventuellen Wochentagsunterricht gemacht, speziell mit etwaigen Tagesstunden (Verhalten der Arbeitgeber und Schulleistungen)? 4. Stehen der Verlegung des eventuellen Sonntagsunterrichtes auf die Wochentage keine Schwierigkeiten entgegen, oder solche schultechnischer Art oder bloss die Geschäftsinteressen der Arbeitgeber? 5. Wenn der Sonntagsunterricht nicht eingeführt ist, hat man denselben bis jetzt aus irgendwelchen Gründen vermisst?"

Achtzehn Sachverständige aus allen Gegenden Deutschlands, fast ausnahmslos Praktiker und Leiter oder Lehrer an Fortbildungsschulen, sind der Aufforderung dieser Zeitschrift gefolgt und haben mehr oder weniger ausführliche Gutachten eingesandt. Diese Gutachten gelangen im Nachfolgenden zur Veröffentlichung, in ihren auf den Sonntagsunterricht bezüglichen Stellen zum wörtlichen Abdruck. Die Ordnung der Gutachten je nach ihrem Standpunkt und nach ihrer lokalen Herkunft ergab sich von selbst. Die Besprechung der Aeusserungen ist im Leitartikel der heutigen Nummer dieser Zeitschrift enthalten.

I. Gutachten für Beibehaltung des Sonntagsunterrichtes.

1. Elberfeld.

Städtische Fortbildungsschule. Fakultativ. Schüler aus allen Berufen, meist aber aus dem Handwerk.

„Die Unterrichtszeit liegt in den Abendstunden der fünf ersten Wochentage; doch wird auch an den Sonntagen von 11—1 Uhr Zeichenunterricht ertheilt und nehmen an diesem Unterricht vorzugsweise solche Lehrlinge oder Gehülfen theil, welche farbige Zeichnungen anzufertigen haben. Tagesunterricht an Wochentagen haben wir hier noch nicht einführen können; es fehlen demnach unmittelbare Erfahrungen. Dass indes sich erheblicher Widerspruch gegen die Einrichtung desselben herausstellen würde, lässt sich schon daraus schliessen, dass ein Versuch, den Unterricht (statt von 7½—9½ Uhr Abends) auf eine spätere Nachmittagsstunde (5—7 Uhr) zu legen, das Fehlen von etwa ⅚ der sonstigen Theilnehmer zur Folge hatte. Die betr. Arbeitgeber erklärten einhellig, dass sie der Lehrlinge innerhalb der Arbeitszeit nicht zu entbehren vermöchten, und da sie meist nur ganz kleine Betriebe hatten, welche stillzustehen drohten, wenn die Lehrlinge denselben 6—10 Stunden in der Woche entzogen wurden, so musste man ihnen glauben und die Abendstunde wieder einführen. Dass die Schulleistungen gewinnen würden, wenn die Schüler mit frischeren Kräften an die Arbeit gehen könnten, erscheint zwar nicht zweifelhaft; doch waren die Verhältnisse mächtiger als die Wünsche der Schuldeputation und letztere liess deshalb, um nicht das Ganze zu gefährden, die bisherige Praxis wieder zu. Ausser den eben geschilderten Schwierigkeiten stehen der Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochentage auch räumliche im Wege, da die Unterrichtssäle auch für andere Schulzwecke dienen müssen und deshalb höchstens an den beiden schulfreien Nachmittagen zur Verfügung ständen. Diese freien Nachmittage sind aber als die Tage der Wochenmärkte vielen Gewerbtreibenden besonders unentbehrlich, sodass die städtische Verwaltung sich genöthigt sah, sogar den Samstag Abend ganz stundenfrei zu lassen. Sollte das schon geplante besondere Gebäude demnächst zur Ausführung gelangen, so würden ja die räumlichen Schwierigkeiten sich überwinden lassen; ob aber nicht bei der grossen Ausdehnung des Stadtgebiets sich doch wieder Schwierigkeiten ergeben würden, wäre abzuwarten. Die sämmtlichen am Sonntagsunterricht betheiligten Lehrer, von denen bisher noch keiner im Hauptamt thätig ist, haben bisher einstimmig erklärt, dass sie den Ausfall des Sonntagsunterrichts ausser Stande wären anderweitig einzubringen. Sie würden denselben also auch im Interesse der Schülerleistungen schwer vermissen.

Der Vorsitzende der städt. Schuldeputation, Beigeord. Dr. Boodstein."

2. Halle.

Städt. Gewerbl. Fortbildungsschule. Fakultativ.

„Unterrichtszeit an den Wochentagen von 7½—9½ Uhr Abends, an den Sonntagen von 8—9¾ Uhr früh (vorwiegend Zeichnen). Das Bestreben, die Sonntagsunterrichtszeit neben der Unterrichtszeit an den Werktagen den Fortbildungsschulen zu erhalten, erscheint mir indes als durchaus berechtigt und schon aus den folgenden Erwägungen heraus hinlänglich begründet: 1. Kein an den Werktagen stattfindender Unterricht wird auf die körperliche und geistige Frische der Schülerlehrlinge in dem annähernd gleichen Maasse rechnen können als die umstrittenen Sonntagsstunden. 2. Geregelte geistige Beschäftigung auch am Sonntage kann dem körperlichen Wohle der jungen Leute zu einer wirklichen Einbusse nicht gereichen, muss für das Wohlverhalten derselben sicherlich aber bessere Garantien abgeben, als ein der Unterrichtsanregung entbehrender Tag. 3. Eine Beeinträchtigung des richtig verstandenen kirchlichen Interesses kann so mit dem sonntäglichen Fortbildungsschulunterrichte nicht gegeben sein, vielmehr eine Unterstützung und Förderung desselben.

Dr. Wohlrabe, Leiter der städt. Fortbildungsschule."

3. Wiesbaden.

Gewerbeschule. Fakultativ.

„Um auch ferner den Unterricht am Sonntage ertheilen zu können, haben wir mit der hiesigen Geistlichkeit folgendes Uebereinkommen getroffen: Vom 1. Oktober 1894 ab findet nur noch ein dreistündiger Unterricht am Sonntag Vormittag von 9—12 Uhr statt, während in der Zeit von 8—9 Uhr die katholischen Schüler dem Gottesdienste in der Kirche beiwohnen, und für die evangelischen Schüler in der gleichen Zeit ein besonderer Gottesdienst im Gewerbeschulgebäude eingerichtet wird.

Der Vorstand des Gewerbevereins. Der Vorsitzende: Ch. Gaab."

4. Augsburg.

Städt. Gewerbl. Fortbildungsschule. Obligatorisch.

„Die Unterrichtszeit ist auf die Sonntage (10—12 Uhr u. 2—4 Uhr), wo der grössere Theil des Unterrichts dem Zeichnen gewidmet ist und auf die Wochentage von 6—8 Uhr Abends verlegt. Mittwoch und Samstag Nachmittags findet in zwei Kursen von 2—4 Uhr Unterricht für diejenigen Schüler statt, welche zu dieser Zeit am leichtesten vom Geschäft abkommen können. Diese Mittwochs- und Samstagsschule wird dem grössten Theile nach von Bäckerlehrlingen, ausserdem aber auch von Metzgerlehrlingen, Kellnern u. Kegeljungen besucht. Tagesstunden sind jedenfalls den Abendstunden in Beziehung auf die Ertheilung des Unterrichts vorzuziehen. Dass aber die Fortbildungsschüler in Folge der Tagesarbeit für den Unterricht am Abend nicht mehr aufnahmsfähig seien, kann durchaus nicht behauptet werden; denn wenn ein Theil derselben auch körperlich ermüdet zur Schule kommt, so ist die Arbeit in derselben von der in der Werkstätte doch so wesentlich verschieden, dass der Wechsel derselben häufig mehr als eine Auffrischung, denn als eine Ueberbürdung empfunden werden kann; zumal bei Unterrichtsfächern, welche die geistige Thätigkeit der Schüler in Spannung erhalten, ist eine einschläfernde Wirkung nicht zu bemerken. Zeichnen und Modelliren möchten sich allerdings weniger für die Abendstunden eignen. Dann ist auch der Aufenthalt in den grossen, hellen, warmen Schulräumen für einen grossen Theil der Schüler ein angenehmerer, als der in ihrer oft recht dürftigen Behausung. Die vollständige Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochentage wird sich nicht durchführen lassen. Es würde an den nöthigen Schullokalitäten fehlen; auch würden sich die Arbeitgeber dagegen sträuben. Vor ein paar Jahren richtete z. B. die Vorstandschaft der hiesigen Gewerbehalle an den Stadtmagistrat das Gesuch, dass der sämmtliche Unterricht auf die Sonntage verlegt werden möchte. Auf diesen Wunsch konnte nicht eingegangen werden, gleichwohl kam derselbe am Schluss des vorigen Schuljahres in der Magistratssitzung vom 29. Juli wieder zum Ausdruck. Der mässige Unterricht am Sonntag von 10—12 Uhr oder auch von 2—4 Uhr, wie er hier seit Errichtung der Fortbildungsschule eingeführt ist und wohl auch bleiben wird (selten besucht ein und derselbe Schüler den

Unterricht von 10—12 Uhr und den von 2—4 Uhr), hat sich als zweckmässig bewährt, kommt mit dem Hauptgottesdienst keiner Konfession in Kollision, verträgt sich auch mit dem § 120, und die Mehrzahl der Lehrer möchte diese Vormittagsstunden aus verschiedenen Gründen mit keinem Abendunterricht an den Wochentagen vertauschen. J. F. Kneule, Oberl. der Gewerbl. Fortbildungsschule."

5. Schw. Gemünd.

Fortb.-Schule. Fakult. 540 Schüler, davon ca. 80 Erwachsene.

„Ich bin kein prinzipieller Gegner der Verlegung des Sonntagsunterrichtes auf Tagesstunden an Werktagen. Andererseits treten doch zuweilen örtliche Verhältnisse auf, die eine Beibehaltung des Sonntagsunterrichts als wünschenswerth, ja als nothwendig erscheinen lassen. . . Der Unterricht bei unserer Schule wird im Ganzen in 215 Wochenstunden gegeben. Von diesen sind 134 Tagesstunden (bis 7 Uhr Abends gerechnet) und nur 87 fallen auf die Nacht (von ½8—½10 Uhr). Von diesen 134 Tagesstunden werden 26 am Sonntag ertheilt und die übrigen 108 fallen auf Werktage, und zwar auf die Zeiten von 8—10 resp. 10—12 Vorm. (einzelne auch von 7—8 Uhr) oder 1—3 resp. 5—7 Nachmittags. Einen weiteren Einblick gibt folgende Aufstellung. Artistischer Unterricht wird im Ganzen in 162 Stunden ertheilt. Von diesen fallen 57 auf die Nacht an Werktagen, 79 auf den Tag an Werktagen und der Rest von 26 Stunden auf den Sonntag Vormittag. Was den sog. wissenschaftlichen Unterricht anbelangt, so wird derselbe in 53 Wochenstunden ertheilt, und zwar alle an Werktagen. Dieser Unterricht theilt sich wieder in einen solchen für junge Kaufleute und einen solchen für Lehrlinge aus dem Gewerbe. Ersterer wird ertheilt in 29 Wochenstunden, alle bei Tag, und Letzterer in 24 Stunden, alle bei Nacht. Aus diesem dürfte ersichtlich sein, dass das Bestreben war und noch ist, möglichst viele Stunden auf den Tag zu verlegen. Aber alles hat seine Grenzen. Es ist ja gewiss sehr anerkennenswerth, dass viele Prinzipale hier ihren Lehrlingen erlauben, an Werktagen zur Arbeitszeit den Unterricht an der Fortbildungsschule in 4, ja 8 Wochenstunden zu besuchen. Mehr verlangen, geht nicht. Andererseits gibt es auch Prinzipale, und zwar hauptsächlich aus dem Kleingewerbe, die nie ihre Lehrlinge bei Tag gehen lassen. Dass in Tagesstunden mehr geleistet wird, als bei Nacht, ist selbstverständlich. Aber man muss auch den Lehrlingen Rechnung tragen, welche bei Tag nicht kommen können. An Sonntagen wird vorherrschend Unterricht in Aufnahme von goldenen Pokalen nach der Natur und im Bijouteriezeichnen gegeben. Hier muss mit Farbe operirt werden, und das geht bei Nacht nicht. Also ich kann den Sonntag an unserer Schule nicht entbehren; ja ich halte die Abschaffung dieses Sonntagsunterrichts für einen grossen Schaden für unsere Schule, ja für unser ganzes hiesiges Gewerbe. Es wäre traurig für unser Kunstgewerbe, wenn die tüchtigeren Kräfte nicht noch lange nach der Lehre in den artistischen Fächern sich weiter ausbilden würden. Aber wohl fühlend, dass in der Zeit der Lehre nicht alles geschehen kann, besuchen viele Arbeiter, wie oben erwähnt gegenwärtig ca. 80, noch lange nach der Lehre die Schule und für diese brauchen wir in erster Linie den Nachtunterricht und den Unterricht an den Sonntag Vormittagen. Die hiesige Bevölkerung ist nicht so gestellt, dass die jüngeren Arbeiter den Tag zur Weiterbildung benützen können; sie sind auf ihren Lohn angewiesen, und dieser richtet sich nach der Arbeitszeit, da die meisten nach Stück arbeiten. Auch dürfte es der Arbeitgeber wenigstens zu Zeiten, wo das Geschäft geht, wohl selten gerne sehen, wenn mitten im Tage seine Arbeiter den Arbeitssaal verlassen und in die Schule gehen würden. Kurz diese jungen Arbeiter, denen die einzige Gelegenheit, einen Tagesunterricht zu geniessen, genommen wäre, würden eben wegbleiben. Professor Geiger."

6. Göppingen.

Gewerbliche Fortbildungsschule. Fakultativ.

„Der Unterricht liegt im Winter Sonntags: Vormittags von 8—½10 und ½11—12 Uhr, Werktags: Abends von ½8—½10 und ½8—9 Uhr. Im Sommer dagegen Sonntags: Vormittags von 6—9 Uhr, bezw. 7—9 Uhr und ½11—12 Uhr, Werktags: Morgens von 6—8 und 6—½8 Uhr. An diesen Werktagmorgen sind die Schüler oft nicht beizutreiben, weil sie mit ihren Meistern auf dem Lande zu thun haben. Eine Verlegung des Sonntagsunterrichts auf den Werktag Nachmittag — die Abende sind ja bereits schon belegt — ist gegenwärtig bei uns rein undurchführbar. Dies wäre selbst der Fall mit einer Früherlegung des abendlichen Werktagsunterrichts, der für Lehrer und Schüler gleich mühselig ist. Beweis hiefür nachstehender Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des hiesigen Gewerbeschulraths vom 5. Dezember 1890: „Im Erlass der Kgl. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen No. 2658, vom 21. November 1890, an das Kgl. Oberamt in Göppingen hatte diese Kommission die Früherlegung des abendlichen Unterrichts, etwa auf die Zeit von 6—8 Uhr, angeregt und geeignete Vorschläge in dieser Richtung gewünscht. Nach eingehender Berathung wurde beschlossen: Der Schulrath sieht sich, bei aller Anerkennung der im fraglichen Erlass betonten, dem Nachtunterricht anhängenden Uebelstände gleichwohl zu seinem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, einen Antrag in dem gewünschten Sinn stellen zu können, da die lokalen Verhältnisse diese gewünschte Früherlegung nicht ermöglichen. Der Schulrath ist vielmehr ganz bestimmt der Ueberzeugung, dass der Versuch, dieselbe zwangsweise durchführen zu wollen, nur die Schule und die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses schädigen würde, da in diesem Falle verschiedene Meister zu dem Entschluss kämen, gar keine Lehrlinge mehr zu halten. Andre aber würden sich weigern, ihre Lehrlinge noch weiter in die gewerbliche Fortbildungsschule zu senden, welche Weigerung bei dem bestehenden Grundsatz der Freiwilligkeit dieses Schulbesuchs nicht beanstandet werden könnte."

Der Schulvorstand: Rektor Hertter."

7. Reutlingen.

Fortbildungsschule. Fakultativ.

„Unterrichtszeit an Wochentagen Morgens 7—8, Abends 7½—9 und 7½—10½ Uhr, Sonntag Morgens 7¼—9¼ Uhr. Die Einführung des Tag- statt des Abendunterrichts scheiterte an dem Widerstand der Arbeitgeber. Die Verlegung des bei allen Fortbildungsschulen in Württemberg längst bestehenden Sonntagsunterrichts auf den Werktag ist unthunlich. Rektor Böklen."

8. Mainz.

„In Mainz ist (wie im ganzen Grossherzogthum Hessen) ein obligatorischer Fortbildungsunterricht gesetzlich eingeführt, welchen alle aus der Volksschule entlassenen Knaben vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr besuchen müssen. Dieser Unterricht findet in der Woche statt, ist auf die Monate November bis einschliesslich Februar beschränkt und umfasst in jedem Winter ca. 70 Lehrstunden. Derselbe wurde früher in den Abendstunden von 8—10 Uhr ertheilt, ist aber seit einigen Jahren auf die Stunden von 5—7 Uhr Abends verlegt worden. Eltern und Meister der fortbildungsschulpflichtigen Schüler sind heftige Gegner dieser Neuerung, erstere, weil die Jungen durch dieselbe theilweise in ihrem Verdienst geschmälert wurden; letztere wegen der durch dieselbe verursachten Störungen in ihrem Geschäftsbetrieb. Alle Gesuche der Interessenten, welche die Wiederverlegung dieses Abendunterrichts auf 8 Uhr verlangten, wurden jedoch von der Schulbehörde abschläglich beschieden, weil an den späten Abendstunden die Schülerdisziplin schwer zu handhaben ist und auch der Erfolg des Unterrichts durch die Uebermüdung der Schüler beeinträchtigt wird. Als gewerblicher Unterricht kann dieser obligatorische Fortbildungsunterricht nicht bezeichnet werden; derselbe hat nur den Zweck, bei den Schülern das in der Volksschule Gelernte zu befestigen und zu erweitern.

Der gewerbliche Fortbildungsunterricht ist fakultativ und liegt im Grossherzogthum Hessen in den Händen der Ortsgewerbvereine, welche sämmtlich dem Hessischen Landesgewerbverein angehören, an dessen Spitze die Grossherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt steht. Der Mainzer Gewerbverein unterhält zwei unter getrennter Leitung stehende gewerbliche Schulen, zu deren Kosten Staat und Stadt grössere Beiträge leisten. Es sind dies eine Handwerkerschule und eine Kunstgewerbeschule. Die Handwerkerschule hat keinen Tagesunterricht in der Woche; ihre Hauptunterrichtszeit ist der Sonntag Vormittag, ausserdem ertheilt dieselbe einer beschränkten Anzahl von Schülern an einzelnen Wochenabenden Unterricht in Gipszeichnen, Modelliren, Buchführung, Verfassungskunde und Lehrfächern der Volksschule. Der nur den Zeichenfächern gewidmete Sonntagsunterricht wurde im Schuljahr 1892/93 von 557 Lehrlingen und 113 Gesellen besucht, welche etwa zur Hälfte in der Umgebung von Mainz bis auf 2 Stunden Entfernung wohnen. Die Kunstgewerbeschule ist für vollständigen Tagesunterricht an den Wochentagen eingerichtet, hat aber in Rücksicht auf die grosse Zahl derjenigen Schüler, deren Verhältnisse ihnen den Besuch des Tagesunterrichts nur zeitweise oder gar nicht gestatten, auch beschränkten Tagesunterricht und Abendunterricht. Die Schule hatte im

	Sommer 1892	Winter 1892/93
Schüler mit vollem Tagesunterricht . . .	40	98
Schüler mit beschränktem Tagesunterricht	27	28
Abendschüler	63	76

Die Schüler sind hauptsächlich den sog. Kunstgewerben angehörende Gehülfen und Lehrlinge, in den Wintersemestern auch junge Baugewerbetreibende in grösserer Anzahl. Mit dem Unterricht an den Wochentagen werden bei solchen Schülern, welche den vollen Tagesunterricht besuchen, günstige Resultate erzielt. Bei einem beschränkten Besuch des Tagesunterrichts, zu welchem die Meister nur selten ihre Zustimmung geben, finden im Falle dringender Arbeiten im Geschäfte des Meisters öfters Schulversäumnisse statt, welche den Erfolg des Unterrichts sehr beeinträchtigen. Der Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochentage stehen in den meisten Fällen unüberwindliche Hindernisse entgegen; in schultechnischer Beziehung hauptsächlich die nicht zu lösende Lokalfrage, die Unmöglichkeit, in der Woche geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl zu finden, und die Unfähigkeit der Schüler zum Zeichnen, zu welchem eine ruhige Hand gehört, nach vorhergegangener schwerer Arbeit in der Werkstätte; in sozialer Hinsicht nicht nur das Interesse der Arbeitgeber, sondern auch das der Arbeitnehmer. Die Beschaffung geeigneter Schulräume ist überall unmöglich, wo die gewerblichen Schulen keine eigenen Schulhäuser haben und daher auf die Räume anderer Schulen angewiesen sind. Es könnten demnach für den gewerblichen Unterricht in der Woche nur die schulfreien Nachmittage, und von diesen nur der Mittwoch Nachmittag in Betracht kommen, da der Samstag Nachmittag für die Reinigung der Schulräume nöthig ist. Im Winter fehlt aber an den Nachmittagen das für einen mehrstündigen Zeichenunterricht erforderliche Tageslicht. Die in den Handwerkerschulen wirkenden Lehrer sind durch ihren anderweitigen Beruf in der Woche grösstentheils vollständig in Anspruch genommen, können

daher nur den Sonntag-Vormittag der Schule widmen. Diese Lehrkräfte (Architekten, Ingenieure, Möbeltechniker, Bildhauer, Dekorationsmaler etc.), welche selbst im gewerblichen Leben stehen, die Bedürfnisse der gewerblichen Jugend kennen und daher vorzugsweise geeignet sind, den Unterricht den Anforderungen der einzelnen Gewerbe anzupassen, sind nicht zu entbehren. Zu einem fakultativen gewerblichen Unterricht an den Wochentagen werden und können nur die wenigsten Meister ihre Zustimmung geben, da die damit verbundenen Störungen in ihrem Geschäftsbetrieb zu bedeutend sein würden. Wollte man aber, ohne Rücksicht auf die Interessen der durch die soziale Gesetzgebung schon vielfach belasteten Arbeitgeber, einen obligatorischen Unterricht an den Wochentagen einführen, so würden wahrscheinlich ähnliche Verhältnisse eintreten, wie in den westfälischen Bergbaudistrikten, wo infolge Beschränkung der Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter, die Verwendung derselben derart abgenommen hat, dass deren Unterkommen wesentlich erschwert wird. H. Baurhenn, Gewerbevereinssekretär."

9. Lübeck.

Gewerbeschule. Fakultativ.

„Der Sonntag stellt diejenige Zeit dar, an welcher die Arbeit in der Schule am besten von Statten geht: die Hand ist ausgeruht; es ermöglicht das Tageslicht die Behandlung der Farbe. Der Sonntag ist für die Fortbildungsschule der Mittelpunkt der Thätigkeit, denn aus der Sonntagsschule hat sich das Uebrige erst entwickelt. Die Gesellen können namentlich im Sommer, wo die Thätigkeit im Baugewerbe sehr entwickelt, hauptsächlich nur an den Sonntagsbesuch denken. Nun kann ich mir wohl vorstellen, dass für Gesellen — für diese schreibt der § 120 nichts vor — trotz der Aufhebung des Sonntagsunterrichtes für die Lehrlinge der Unterricht durch das Gesetz nicht bedroht werden wird: ich muss also dieses Moment für die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Sonntagsunterrichtes ausser Acht lassen. Indessen ist der Sonntag für die Lehrlinge des Baugewerbes im Sommer der einzige Tag, an welchem sie die Fortbildungsschule besuchen können. Würde diesen die Möglichkeit genommen, am Sonntag die Schule zu besuchen, so wäre der Zusammenhang in der Ausbildung in jedem Jahr für die lange Zeit von sechs Monaten unterbrochen und dadurch die Ausbildung selbst aufs Gründlichste untergraben und geschwächt. Wenn man dies bedenkt, so müsste man schon in Anbetracht der zahlreichen Lehrlinge des Baugewerbes die Nothwendigkeit des Sonntagsunterrichtes zugestehen. Die Ansicht, dass die Schule darnach streben müsse, an den Wochentagen Tagesstunden für den Unterricht zu erlangen, ist gewiss sehr gut gemeint, aber, um dieses in Norddeutschland zu erreichen, müssten erst Engel vom Himmel herunterkommen und sich in Lehrmeister umwandeln. Fernstehende vermögen kaum zu ermessen, welche Schwierigkeiten zuweilen Meister dem Lehrlinge in den Weg legen. Der eine lässt seine Lehrlinge bis 7 Uhr Abends arbeiten, so dass sie nicht pünktlich um 7^{10} in der Schule sein können; der andere will seinen Lehrling nur Sonntags zur Schule schicken, der dritte aber behält gerade den Lehrling am Sonntag zu Hause, weil der Meister vielleicht einen Laden hat. Nun kann ich mir wohl denken, dass man sehr einfach den Weg der Gesetzgebung beschreiten will, um die Hergabe einiger Tagesstunden zu erlangen. Das ist vielleicht auf diesem Wege möglich. Indessen wäre hier zu untersuchen, wie weit ein solcher Eingriff schädigend auf den Meister und schädigend auf die Unterbringung der Lehrlinge gerade bei tüchtigen Meistern einwirken würde. Ohne Zweifel ist die Verlegung der Schulzeit auf die Tagesstunden das Ideal! Aber auch ein Ideal, das sich in absehbarer Zeit nicht erreichen lässt. Die Fortbildungsschulen würden sich Glück wünschen, wenn sie ihren Unterricht um 6 Uhr Abends beginnen könnten. Aus allen diesen Gründen ist der Sonntagsunterricht unentbehrlich. Aber auch noch aus einem anderen Grunde ist der Sonntagsunterricht vortheilhaft: nach meinen vielseitigen Erfahrungen würde der Lehrling, wenn der Sonntagsunterricht wirklich ausfiele, nicht frei sein, um den Gottesdienst zu besuchen! Im Gegentheil würde er in vielen Fällen zu häuslichen und geschäftlichen Arbeiten herangezogen werden: Holz zerkleinern, die Stiefel putzen, die Werkstatt aufräumen, Werkzeuge schleifen u. s. w. sind z. B. solche Beschäftigungen, die dem Lehrling aufgebürdet würden. Das ist gar nicht zu vermeiden, selbst beim besten und durchgebildetsten Arbeiterschutzgesetz. Wie sehr sogar die Beschäftigung in einzelnen Gewerben selbst am Sonntage geht, davon noch ein Beispiel. Es ist mir nicht gelungen, bis jetzt die Malerlehrlinge im Sommer zur Schule heranzuziehen, selbst auch am Sonntag nicht! Und warum! Weil gerade am Sonntag in Tischlerwerkstätten die im Laufe der Woche gefertigten Möbel anzustreichen sind! Wie vortheilhaft wäre noch manchem Gewerbe der Unterricht am Sonntag! z. B. Schuhmacherlehrlinge könnten sehr wohl den Sonntagsunterricht besuchen, aber nein: Arbeit ist die Parole, denn der Arbeiter hat einfach nur ein Paar Stiefel und dieser lässt Sonntags sein Schuhzeug flicken! Also auch er, der Schuhmacherlehrling, kann weder den Gottesdienst noch die Schule besuchen. Ferner: der beste Lehrer an Fortbildungsschulen ist der praktische Meister, und zumal, wenn er im Stande ist, zu unterrichten! Diese Beispiele sind allerdings jetzt noch selten; sie werden sich aber in 10 Jahren schon mehren. Kann man nun einem Meister, der in seiner Werkstatt und auf verschiedenen Arbeitsstellen 5, 6 und mehr Gesellen beschäftigt hat, zumuthen, sein Geschäft Geschäft sein zu lassen, um an der Fortbildungsschule zu unterrichten! Doch gewiss nicht: es würden so der Schule die geeignetsten Lehrkräfte entzogen und das liegt doch gewiss nicht im Interesse der Schule. . . . Nach meiner Ansicht ist einzig und allein eine Aufhebung der Vorschrift, welche den Sonntagsunterricht beschneidet, unumgänglich! Wir in Lübeck haben bereits im Winter 1892/93 und im Sommer 93 nach Uebereinkunft mit der Domgemeinde einen Gottesdienst für Lehrlinge eingerichtet. Aber, welch klägliches Fiasko hat die Sache gemacht! Dieser Gottesdienst, dessen Anfang auf 8 Uhr Morgens festgesetzt und dessen Beendigung um 9 Uhr stattfinden sollte, wurde von Lehrlingen gar nicht besucht. Auch diejenigen Kirchenbesucher, welche sonst den Frühgottesdienst, der um $8^1/_2$ Uhr begann, benutzten, blieben aus. Aus diesen Gründen bedankte sich mit Recht die Geistlichkeit für eine weitere Abhaltung des Gottesdienstes und die Sache fiel. Von der Nothwendigkeit eines ungestörten Unterrichtes am Sonntage waren aber alle Faktoren, die hierorts in Betracht kommen, so überzeugt, dass man beschloss, in der Schule selbst einen Gottesdienst einzurichten. Und diese Sache ist gelungen. Die Einrichtung ist nun so getroffen, dass Vormittags um $8^1/_2$ Uhr der Unterricht beginnt. Um 9^{55} wird eine kurze Frühstückspause gegeben und um 10 Uhr erfolgt auf ein Signal hin der Abmarsch zur Turnhalle als gottesdienstlichem Lokal. Zum Besuche sind alle Schüler der Anstalt, soweit sie Lehrlinge, angehalten. Das kann ich verlangen, weil der Besuch der Schule ein freiwilliger: wer am Sonntag die Schule nicht besucht, kommt auch nicht zum Gottesdienst. Trotz vieler Anfechtungen, trotz vieler Misslichkeiten, die mir bei der Durchführung dieses Gedanken bereitet, geht die Sache sehr gut und wir an der Schule haben das erreicht, was wir erreichen wollten, eine 3stündige Unterrichtszeit am Sonntag. Direktor Walther Lange."

II. Gutachten für Beseitigung des Sonntagsunterrichtes.

1. Celle.

Städtische gewerbl. Fortbildungsschule. Obligatorisch. ca. 280 Schüler aus dem Handwerk.

„Von den 62 wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schule fallen 40 auf die Wochentage, und zwar sowohl im Sommer wie im Winter in die Zeit von 8—10 Uhr Abends, 22 Stunden auf den Sonntag, nämlich 10 Stunden von 7—9 Morgens, 12 Stunden von $11^1/_4$—1 Uhr Mittags, so dass den Lehrlingen die Möglichkeit bleibt, den Hauptgottesdienst zu besuchen. Der Unterricht von $11^1/_4$—1 Uhr ist Zeichenunterricht, doch liegen immerhin noch 20 Stunden dieses wichtigen Unterrichtsfaches an den Wochenabenden. Wiederholt sind Versuche gemacht worden, den gesammten Wochenunterricht oder doch wenigstens den Zeichenunterricht auf frühere Abend- oder Tagesstunden zu legen, aber der einmüthige Widerstand der Gewerbetreibenden nöthigte immer wieder, zum Abendunterrichte zurückzukehren, obwohl in schultechnischer Beziehung mit jenen Versuchen die besten Erfahrungen gemacht worden waren Die Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochenabende würde augenblicklich einen Rückschritt in der Entwickelung der Schule bedeuten und besonders den Zeichenunterricht empfindlich schädigen; denn einmüthig wird von den Lehrern bezeugt, dass der Sonntagsunterricht, weil er bei Tage ertheilt wird und die Schüler für denselben eine erfreuliche geistige Frische mitbringen, den Abendunterricht mit seinen bekannten Hemmnissen und Schwierigkeiten in den Erfolgen sehr erheblich überragt. Uebrigens wäre die gesammte Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochenabende auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Schulklassen und Lehrkräfte schwierig. Dagegen sind schultechnische Bedenken gegen die Verlegung des Sonntagsunterrichts auf Tagesstunden in der Woche nicht zu erheben, wenn man dazu die frühen Morgenstunden, oder an den vollen Schultagen die Zeit von 4 Uhr Nachmittags oder was das Beste wäre, die schulfreien Nachmittage am Mittwoch und Samstag wählte. Man müsste darin einen sehr bedeutenden Fortschritt gegen die bisherigen Einrichtungen sehen. Bei dem obligatorischen Charakter der Schule wären die städtischen Behörden auch durchaus befugt zu einer solchen Verlegung, aber nach den gemachten Erfahrungen bei derartigen Versuchen dürften sie kaum geneigt sein, aufs Neue eine Missstimmung gegen die Schule aus Handwerkerkreisen wachzurufen, und die Schulleitung muss im Schulinteresse diese Zurückhaltung der städtischen Kollegien billigen. Die Zukunft unserer gewerblichen Fortbildungsschule wird, das ist meine persönliche Meinung, freilich nur dann gesichert sein, wenn es gelingt, ihr die für ihre Aufgabe erforderliche Unterrichtszeit in der üblichen Arbeitszeit am Werktage zu sichern, und daher sind alle Bestrebungen, die gegenwärtigen, noch so mangelhaften und unfertigen Zustände der gewerblichen Fortbildungsschule zu dauernden zu machen, nur Hemmnisse und Verzögerungen einer befriedigenden Gestaltung des Fortbildungsschulwesens.

K. Gärtner, Rektor, Leiter der städt. gewerbl. Fortbildungsschule."

2. Elbing.

Fortb.- und Gewerbeschule. Obligatorisch. 1164 Schüler.

„Der Unterricht findet nur an Wochentagen statt. Bis Ende März 1891 waren auch die Sonntag-Vormittagsstunden von 8—10 und 11—1 Uhr für den Unterricht angesetzt. Von dieser Zeit an wurde der Sonntagsunterricht aufgegeben und ausschliesslich auf die Wochentage verlegt, und zwar fast ohne jeden Widerspruch von Seiten der Meister. Organisation und Leistungen fanden bei allen bisherigen Besuchern ungetheilten Beifall. Witt, Direktor."

3. Essen.

Fortbildungsschule. Fakultativ; ca. 900 Schüler, auch Arbeiter.

„Der Unterricht findet an 3 bis 4 Wochentagen Abends von 8—10 Uhr, und an den Sonntagen (Zeichnen) Morgens von 8—11 Uhr statt. Nur in einem Falle wurde für eine Innungs- (Bäcker-) Klasse Nachmittagsunterricht angesetzt, jedoch wegen passiven Widerstandes der Meister und mangelhafter Betheiligung der Lehrlinge bald wieder aufgegeben. Dem Wegfalle des Sonntagsunterrichtes, welchen die Schulleitung grundsätzlich wünscht und erstrebt, stehen leider erhebliche Schwierigkeiten entgegen; einmal wird die einheitliche Regelung der Zeiten im Sinne des Tagesunterrichtes (für den erspriesslichen Betrieb des Zeichnens kann nur ein solcher in Betracht kommen) durch die Eigenart der Anstalt, welche eigentlich drei zu trennende Organismen (Fortbildungsschule, Handwerkerschule, technische Fachschule für Industriearbeiter) in sich beschliesst, ungemein erschwert, sodann aber dürften unsere Arbeitgeber sich nach bisherigen Erfahrungen zu den vorausgesetzten, immerhin nicht unerheblichen Opfern kaum bereit finden lassen. Dr. W. Jansen."

4. Göttingen.

Gewerbl. Fortbildungsschule. Obligatorisch. Ca. 757 Schüler.

„Von den wöchentlich ertheilten 143 Lehrstunden entfallen auf Tagesstunden an Wochentagen 40, Tagesstunden am Sonntage 16, Abendstunden an Wochentagen 87. Von den 40 Tagesstunden an Wochentagen sind 24 Zeichenstunden, die von Mechanikern (Vormittags 7—10 Uhr), Maurern und Zimmerern und von Malern besucht werden (Nachmittags von 3½—6½ Uhr). Die Inhaber der mechanischen Werkstätten senden an den Wochentagen Gehülfen und Lehrlinge, die Maurer, Zimmerer, Maler, Bäcker, Schlachter und Friseure ihre Lehrlinge bereitwillig; dagegen haben Schlosser, Klempner, Tischler, Tapezierer, Gärtner und andere bislang nicht bestimmt zusagen können, ihren Lehrlingen Tagesstunden in der Woche freizugeben. Der Unterricht an den Tagesstunden befriedigt bei allen andern Gewerben; nur bei den Bauhandwerkern, die Nachmittags 4 Uhr von der Baustätte direkt zur Schule kommen, macht sich der Mangel einer ausgeruhten Hand recht fühlbar. Da Unterrichtslokale und Lehrkräfte an den Wochentagen zur Verfügung sind, so stehen der Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochentage nur die Geschäftsinteressen der Arbeitgeber entgegen. H. Personn, Schuldirektor."

5. Leer.

Städt. Gewerbl. Fortbildungsschule. Obligat. Ca. 200 Schül.

„Die Unterrichtsstunden liegen nur an Wochentagen und zwar von 7—9 Uhr, wobei der Sonnabend ganz frei ist. Sonntags wurde ab und zu von einzelnen Lehrern privatim und gratis Zeichenunterricht ertheilt; offiziell ist derselbe hier nie gewesen Ebenfalls sind hier nie Tagesstunden eingerichtet gewesen; diese Einrichtung würde auch den grössten Widerstand der Meister hervorrufen, denen schon die Zeit von 7—9 Uhr zu früh ist; mehr als einmal ist der Antrag gestellt, den Unterricht auf 8—10 Uhr zu legen, wogegen sich jedoch die Kommission der Schule jedesmal energisch erklärt hat, da die Leistungen darunter leiden würden. Für die Resultate des Unterrichts sind schon die Stunden von 7—9 Uhr Abends äusserst ungünstig, der Tagesunterricht würde ungleich mehr leisten. Der Verlegung desselben auf frühere Stunden, etwa auf Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittag oder auf die Nachmittagsstunden von 4—6 Uhr würde nichts im Wege stehen als die Geschäftsinteressen der Arbeitgeber. Allerdings bin ich der Ueberzeugung, dass die Opposition gegen die Schule kaum grösser sein würde, als sie hier stets gewesen und noch heute ist, da die Triebfedern der Opposition hauptsächlich Eigennutz und theilweise Ehrliebe sind; Eigennutz: weil heute die Meister fast keine Gesellen mehr halten, sondern Alles mit Lehrlingen machen, die sie für den Schulunterricht nicht hergeben wollen; aus Ehrliebe: weil der Meister nicht will, dass der Lehrling in Zeichnen, Rechnen, Buchführung u. s. w. mehr gelernt habe als er selbst, dass der Lehrling überhaupt etwas lerne, was er ihm nicht beibringen kann oder will. Der Sonntagsunterricht würde hier auf grossen Widerstand der Geistlichkeit und — gleichfalls aus religiösen Gründen — eines grossen Theils der Bevölkerung stossen. Gegenüber dem Abendunterricht sind die Leistungen des Sonntagsunterrichts ungleich höher, wie Schreiber aus eigener Erfahrung bestätigen kann. Eine Fortbildungsschule mit 700 Schülern, an der ich früher 3 Jahre unterrichtete, ertheilte den Zeichenunterricht fast nur Sonntags und hatte ausserdem für Fleischer und einige andere Gewerbe Rechen- und Deutschklassen eingerichtet. Wie die Schüler schon äusserlich sauberer und frischer aussahen als die Abendschüler, so waren sie auch geistig leistungsfähiger und sittlich anständiger und nicht zu allen Ungezogenheiten und Flegeleien geneigt, arbeiteten rascher und genauer als am Abend und verdarben sich beim Zeichnen schwieriger und feiner Figuren und Konstruktionen nicht die Augen. Das sind Vortheile des Sonntagsunterrichts, die der Abendunterricht nie ausgleichen kann. Wo aber Tagesunterricht stattfindet an Wochentagen, da sollte man denken, sei kein Grund vorhanden, Sonntagsunterricht zu wünschen. Das trifft auch zu, wenn man die Bedingung machen könnte, dass die Wirthshäuser keine Lehrlinge aufnehmen und die Meister dieselben nicht zur Arbeit in der Werkstatt anhalten dürften. Andernfalls sind die Lehrlinge in der Fortbildungsschule in sittlicher Beziehung besser aufgehoben als in Wirthshaus und Werkstatt. Schreiber hat erlebt, dass Lehrlinge der Fabriken am Sonntag-Vormittag in die Wirthshäuser der umliegenden Dörfer gingen, und jeder weiss aus Erfahrung, dass Handwerker, besonders die kleinen, ihre Lehrlinge am Sonntag-Vormittag stramm zur Arbeit halten. Und da muss man sagen, dass die Schule dem Wirthshaus und die Schularbeit der Werkstattarbeit vorzuziehen ist, denn sie versetzt den Schüler in eine sittliche Sphäre und in eine anregende Geistesthätigkeit. Wenn nun aber auch grosse Vortheile für den Sonntagsunterricht sprechen, so muss ich mich dennoch dagegen erklären. Dem ersten Vortheil — bessere Leistungen — haben wir die Forderung entgegenzusetzen: genügt der Abendunterricht nicht — und er thut es nicht — so fort damit und dafür Tagesunterricht; und den andern Vortheilen, dass die Fortbildungsschule besser sei als Wirthshaus und Werkstatt am Sonntag, ist entgegenzuhalten: es ist aber doch eine Arbeit. Und da der Schüler in der Schule erzogen werden soll, auch zu dem sittlichen Gesetz: du sollst den Sonntag heiligen — so darf die Schule nicht die Hand dazu bieten, dass der Schüler an Sonntagsarbeit gewöhnt, ja dazu gezwungen werde. Auch soll der Lehrling als das gequälteste unter den Menschenkindern seinen Ruhetag haben, so gut wie die andern; allerdings wird die Schule nicht verhindern, dass der Meister seinen Lehrling ausnutzt. Ergebniss: Soll die gewerbliche Fortbildungsschule ihre wichtige Aufgabe erfüllen, so muss sie Tagesschule werden, dann fällt der Sonntagsunterricht von selbst; ferner: keine Erlaubniss des Wirthshausbesuchs und keine Werkstattarbeit für die Lehrlinge am Sonntag. Dierks."

6. Karlsruhe.

Vgl. den besonderen Artikel von Dr. Cathiau in No. 63 d. Ztschr.

7. Mannheim.

Städt. Fortbildungsschule. Obligatorisch. Ca. 1200 Schüler.

„Der Unterricht wird an Wochentagen ertheilt, und zwar am Mittwoch von 1—4 Uhr. Wir haben im Fortbildungsunterricht recht gute Erfahrungen gemacht. In diesem Jahre fehlten nur 396 Schüler während des ganzen Jahres. Eine Verlegung des Fortbildungsunterrichts ist hier in keiner Weise in Aussicht genommen. Die Arbeitgeber, welche ihre Schüler nicht schicken, werden sofort dem Bezirksamt zur Anzeige gebracht oder von uns mit 1—2 Tagen Haft bestraft. Prof. E. Schick, Stadtschulrath."

8. Ludwigsburg.

Gewerbl. und Kaufm. Fortbildungsschule. Fakultativ.

„Die Unterrichtszeit fällt für die sog. wissenschaftl. Fächer auf die Werktag-Abende von ½8—½10 Uhr; für das Zeichnen auf sämmtliche Wochenabende und auf Sonntag und zwar an Sommer-Sonntagen von 7—9 und von 10—12 Uhr; an Winter-Sonntagen von 8—10 und 11—12 Uhr Vormittags, so dass die Zeit für den protestant. Gottesdienst frei bleibt. An Wochen-Tagesstunden wird nur im Freihandzeichnen- und Malfache im sogenannten freien Zeichensaal unter zeitweiliger Anleitung des Zeichenlehrers von Schülern gearbeitet und zwar von Morgens 8—12 und Mittags von 2—5 Uhr jeden Wochentag. Dieser Unterricht ist Privatsache des Zeichenlehrers, der nur für Aufsicht aus der Gemeindekasse ein geringes Honorar bezieht und für den Unterricht von den Schülern selbst honorirt wird. Die Verlegung des Sonntagsunterrichts könnte etwa auf die freien Mittwoch- oder Samstag-Mittage nur bei gewissen Fächern (geometrisches Zeichnen für Anfänger und Freihandzeichnen und Malen) stattfinden, da die Fachzeichenfächer von Fachleuten ertheilt werden, welche als im Geschäftsleben stehend, nicht in der Lage sind, über freie Tagesstunden an Werktagen zu verfügen. Eine vollständige Verlegung des Sonntagsunterrichts würde bei Schulzwang möglich sein. Sollte in Württemberg der Fortbildungsschulunterricht obligatorisch werden, wie es den Anschein hat, so würde damit der Sonntagsunterricht entbehrlich werden oder sehr beschränkt werden können, wenn auch nicht alle Fachlehrer sich dazu verstehen würden, an Werktagen Unterricht zu geben. Für die Schüler selbst wäre die Verlegung mit Freuden zu begrüssen, indem es keinem Zweifel unterliegt, dass sie ein Recht darauf haben, ihre Fortbildung während der Werktage zu erhalten. Der Vorstand der Fortbildungsschule: Reallehrer E. Fein."

9. Mülhausen i. E.

Städt. Handwerker-Fortb.-Schule. Fakult.; ca. 200 Schüler.

„Der Unterricht findet von Oktober bis März an jedem Wochentag von 8—10 Uhr Abends statt. Im Sommer wurde er bisher abgestellt; um jedoch einem vielfach ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, trägt man sich mit dem Gedanken, den Unterricht auch auf die Sommermonate auszudehnen. An Sonntagen wurde bis jetzt kein Unterricht ertheilt, und so lange die Schule an den Wochentagen gut besucht ist, liegt auch kein Grund vor, eine Aenderung eintreten zu lassen. Die Geschäfte schliessen im Winter so, dass die jungen Leute am Unterricht theilnehmen können. Die Verlegung der Unterrichtsstunden auf den Sonntag, würde hier auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Aus lokalen Gründen könnte er nicht in den Vormittagsstunden stattfinden. Von den jungen Leuten aber, wovon die meisten die ganze Woche in geschlossenen Räumen arbeiten, verlangen zu wollen, dass sie die Sonntagnachmittage dem Fortbildungsunterricht einräumen, dies wäre die bitterste Ironie. Auf Grund eigener Anschauung bin ich ein Gegner der Sonntags-Fortbildungsschule. L. Schweitzer, Direktor."

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 12. April 1894. Nr. 67.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

University Extension in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Professor W. Rein.

Die Mitwirkung von Gemeindebeamten im Rentenverfahren. Von Stadtrath von Frankenberg.

Notizen: Schulwesen: Lernmittelfreiheit an den Münchener Volksschulen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen und Reichstag. Fortbildungsschulen und Staat im Grossherzogthum Hessen. Unterrichtszeit in Leipziger Fortbildungsschulen. — Krankenpflege: Aerzte und freie Hilfskassen in Berlin. — Wohnungswesen: Bauordnung für Berlin. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Arbeitsvermittlungsämter im Wupperthal.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Kompensation bei Lohnforderungen. — Rechtsprechung: Sind Parliere in grösseren Baugeschäften Arbeiter oder Betriebsbeamte und Werkmeister? — Verfassung und Verfahren: Verfahren bei Ungiltigkeit der Wahlen. Zusammenwirken der Unternehmer und Arbeiter im Gewerbegericht. — Vermischtes: Begründung neuer Gewerbegerichte.

University Extension in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von W. Rein, Professor in Jena.

Gegenwärtig beginnt man in Deutschland einer Einrichtung Aufmerksamkeit zu schenken, die in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika schon seit längerer Zeit im Dienste der Volksbildung sehr segensreich gewirkt hat. Es ist die University Extension, die eine nähere Berührung der gelehrten Welt mit weiteren Volksschichten sich vorgenommen hat und eine Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse in gründlicher und zweckentsprechender Weise verfolgt.

Im Jahre 1867 fing James Stuart, Professor an der Universität in Cambridge, an, Vorlesungen für Arbeiter im nördlichen England zu halten. Dieses Unternehmen war so erfolgreich und die Bewegung verbreitete sich so reissend, dass die Universität Cambridge im Jahre 1873 sich veranlasst sah, dieses System unter der Leitung von Stuart zu adoptiren. Seitdem ist die mächtige Bewegung der University Extension immer mehr gewachsen und hat sich über alle englisch sprechenden Gegenden ausgedehnt. Sie ist auch nicht auf die Arbeiterkreise beschränkt geblieben, nicht auf die Klasse der Handeltreibenden, sondern hat die grösste Unterstützung unter den gebildeten Klassen gefunden, deren Berufsarbeit keine Zeit und keine Musse gewährt, um den Ergebnissen der neueren Forschungen folgen zu können. Die University Extension will deshalb den Geist der Universität und die Pflege unabhängiger Studien unter denen fördern, die mit der Beendigung des Schulkurses sonst aufhören würden, ernstere Studien zu betreiben.

Enthusiasten haben anfangs versucht, alle Kenntnisse zu popularisiren, die als Früchte höherer Bildung jeden Ungebildeten anziehen; weil aber dieser Versuch ohne Rücksicht auf eine gute Grundlage gemacht wurde, so war dies ein grosser Fehler. Deshalb wurde die Bewegung in England direkt unter die Kontrole der Universitäten gestellt, in Amerika ebenfalls oder doch unter staatliche Aufsicht. Es ist allgemein anerkannt, dass die grösste Gefahr dieser Bewegung Oberflächlichkeit ist. Um dieser Gefahr entgegen zu treten, müssen die Lehrer solcher Kurse nicht nur Gelehrte und Spezialisten sein, sondern, so lange sie unerfahren im Lehren sind, müssen sie einen Vorbereitungskurs durchlaufen, der sie für die besondere Aufgabe einschult. In England hat man die Erfahrung gemacht, dass junge Privatdozenten die besten Erfolge in der University Extension erzielten. In Amerika, wo sich weniger geeignete junge Männer von höherer Bildung finden, die Zeit hierfür haben, hat man es für nöthig erachtet, in Verbindung mit der Universität von Pennsylvanien eine besondere Vorbereitungsanstalt (Seminar) für University-Extension-Lehrer zu gründen. In diese treten junge Leute ein, die an der Universität einen Grad erworben haben, um unter der Leitung tüchtiger Erzieher einen pädagogischen Kursus zu absolviren. Der Erziehungsminister der Vereinigten Staaten hat keinen Augenblick gezögert, seinen Einfluss und seine persönliche Hülfe dieser Bewegung zu leihen. Seit dem Jahre 1885 ist auch die Universität Oxford in diese Bewegung eingetreten und wetteifert nunmehr mit Cambridge, um die University Extension in England immer wirksamer zu gestalten. Während des vergangenen Jahres hat sich eine besondere Behörde gebildet mit einem Vize-Kanzler und Bevollmächtigten, deren Pflicht es ist, die Dozenten zu bestimmen, ihre Vorlesungen zu überwachen und Zeugnisse für die Hörer nach abgelegter Prüfung auszustellen. Cambridge aber hat bereits einen weiteren Schritt gethan in der Anerkennung der Thätigkeit der University Extension und ihrer Zeugnisse, die denen der Universitäten gleichgestellt sind. So sucht England Bestrebungen Einhalt zu thun, die nicht gut organisirt sind, und nur solche zu unterstützen, die Erfolg versprechen. In Amerika aber sind fast in jedem Staat Mittelpunkte der Bewegung eingerichtet worden. Der erste Schritt wurde 1887 unternommen, doch wurde vor 1890 kein besonderer Fortschritt gemacht. Dieser wurde herbeigeführt durch die Organisation des Hauptzentrums in Philadelphia, wo einige Bürger durch freiwillige Beiträge sich der Sache annahmen. Die Geschäfte liegen in der Hand eines Komités. Ein Mitglied desselben widmet die ganze Zeit dieser Aufgabe. Es ist Herausgeber einer Zeitschrift „University Extension“, die eine grosse Verbreitung unter den Freunden der Bewegung gefunden hat. In vielen Staaten wird die Bewegung von der Landesschulbehörde aus geleitet unter Zuziehung der Universitäts-Professoren. Die neue, 1892 eröffnete Universität von Chicago

ist vortrefflich ausgestattet für die University Extension. Die Mitglieder derselben haben den gleichen Rang wie die Professoren an der Universität. An der Spitze steht Prof. R. G. Moulton, der seinen Ruf seinen Erfolgen in England verdankt. Im Jahr 1891 schlug ein Komité, das die höheren Schulen und Universitäten von Newyork umfasst, vor, dass die obere Schulbehörde die Vorbereitung von Lehrern für die University Extension regeln sollte. Die Behörde gab 40 000 Mark zu dem Unternehmen, das nunmehr unter einem besonderen Inspektor organisirt ist.

Das Leben der Bewegung besteht darin, dass beinahe in jeder Stadt von wenigen tausend Einwohnern eine hinreichende Zahl von intelligenten Bürgern sich findet, die zusammentreten und beschliessen, einen oder mehrere Kurse einzurichten, die einem öffentlichen Interesse dienen. So bilden sich örtliche Mittelpunkte. Darnach wendet man sich an die nächste Universität um Rath in der Einrichtung der Kurse, der Auswahl der Lehrer u. s. w. Gegen eine bestimmte Bezahlung, welche die Orts-Komités gewöhnlich aus der Einnahme vom Verkauf der Mitgliedskarten leisten, wird der Vortragende von den vorgesetzten höheren Stellen ausgesendet. Kein Kursus besteht aus weniger als zehn Stunden, oft sind es mehr. Gewöhnlich wird eine Vorlesung in einer Woche gegeben. Ist der Vortragende ein Universitäts-Professor, so wird er kaum mehr als einen Kursus gleichzeitig halten können. Hat er aber keine andern Pflichten zu erfüllen, so kann er fünf oder sechs Kurse in verschiedenen Städten abhalten, in jeder Stadt je einen Tag in der Woche zubringend. Auch darf die Sache nicht bloss im Vortrag bestehen. Wären es bloss Vorlesungen, so wäre es kein Unterricht, wie der Begriff in Amerika und England verstanden wird. Ein Grundriss der betr. Vorlesungen (syllabus) ist in den Händen der Zuhörer und dient als Führer, indem er auch Verweisungen auf die besten Autoritäten und Hülfsmittel des Faches enthält. Es kommt hinzu, dass in England und in einigen Staaten von Nordamerika die lokalen Mittelpunkte Büchereien eingerichtet haben, die zur Benutzung der University Extension stehen. In Newyork sind diese Büchereien in Listen gebracht, in jeder Liste 50 Bücher, die die hauptsächlichsten Werke enthalten, die in den Vorlesungen genannt werden. Solch eine Bücherei pflegt während des Kursus aufgestellt zu sein. Jedes Mitglied erhält ein Buch auf einmal, das er zwei Wochen behalten darf. Für die Naturwissenschaften wird ein Anschauungsapparat zu denselben Zwecken aufgestellt. Die Vorlesung zielt vor allem dahin, Interesse zu wecken und die besten Richtlinien für das Weiterstudium zu entwickeln. Unmittelbar vor der nächsten Vorlesung pflegen die Hörer sich zu versammeln, um in Frage und Antwort sich zu belehren und die gewonnenen Kenntnisse zu befestigen. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass die Mitglieder des Kursus wöchentlich wieder zwei Mal zusammenkommen in der Abwesenheit des Lehrers, um ihre Gedanken auszutauschen. Gelegentlich werden auch Aufsätze geschrieben über Themata, die beim Vortrag oder beim Lesen sich ergaben. Diese werden vom Vortragenden kritisirt, dessen Ziel darauf gerichtet ist, alle Mittel in Bewegung zu setzen, die einen bleibenden Erfolg verbürgen. Am Ende des Kursus kann eine Prüfung stattfinden, um die Ergebnisse festzusetzen Beide, England und Amerika, geben vor allem auch den Lehrern an Elementar- und anderen Schulen besondere Gelegenheit, den „Sommerkursen“ an den Universitäten beizuwohnen. Alle Hülfsquellen der Universität, Bücherei, Laboratorium und Sammlungen, stehen zur Verfügung der Hörer auf ein oder zwei Monate. Und diese Arbeit ist nicht oberflächlich. Die meisten Mitglieder sind Lehrer, welche die Gelegenheit ergreifen, um ihre Spezialkenntnisse zu erweitern und zu vertiefen; oder es sind Leute, die sich bei früheren Arbeiten an ihren lokalen Mittelpunkten ausgezeichnet haben und nun wünschen, ihre Studien in besserer Weise weiter zu führen, als es in ihrer Heimath möglich war. Die Liste der Gegenstände, die bei der University Extension vorgetragen zu werden pflegen, ist sehr ausgedehnt: Geschichte und Litteratur, alte und neue; Naturwissenschaften; National-Oekonomie; Philosophie und Religion — Alles ist willkommen. Aber nicht alle Mittelpunkte wünschen dieselben Kurse. Es ist thöricht, Vorlesungen aus dem Gebiet der Philosophie ländlichen Bezirken anzubieten; umgekehrt ist es vergeblich, Agrikultur-Chemie städtischen Kursen vorzulegen. Jedes Zentrum berathschlagt nach seinem eignen Geschmack über seine besonderen Bedürfnisse und seine speziellen Wünsche.

Fragen wir zum Schluss danach, wie sich in England und Amerika eine solche Bewegung entwickeln konnte, während wir in Deutschland nur sehr schwache Anläufe zu ähnlichen Unternehmungen verzeichnen können.*) Was vor allem die Vereinigten Staaten betrifft, so ist zuerst zu sagen, dass unter den gebildeten Mittelklassen — in denen die Bewegung hauptsächlich wurzelt — eine fast abergläubige Ehrfurcht vor der Wissenschaft verbreitet ist auf Grund des Satzes: Wissen ist Macht. Bei den Mittelklassen aber liegt die Herrschaft; sie sind sich dessen bewusst und ihres grossen Einflusses auf den Staat. Einige sind feinfühlig genug zu erkennen, dass ihre Tages- und Wochenpresse weder allweise noch allgerecht ist, wenn sie auch in Amerika allmächtig ist. Die Hauptquelle der University-Extension-Bewegung scheint nun in dem Verlangen zu liegen, aus erster Hand und auf eine wissenschaftliche Weise beurtheilen zu lernen, was die Tages-, Wochen- und Monatpresse oft in einem einseitigen, zuweilen in einem recht verderblichen Licht gibt. Hierin mag der hauptsächlichste Unterschied zwischen den eigenthümlichen Bedingungen in Deutschland und in England oder Amerika liegen. Die amerikanischen Mittelklassen, in denen die Kraft des Staates liegt, lesen weit mehr und mit mehr Intelligenz, als die betreffenden Berufsklassen in Deutschland. Man wird in Amerika selten einen Farmer oder Kaufmann auf dem Land finden, der nicht seine Familie täglich mit Litteratur versorgt, sei es mit einem Religionsschriftchen, einer illustrirten Zeitung, einer Kinderschrift oder einem oder zwei guten Monatsheften. Die, welche die University Extension unterstützen, geben weit mehr Lektüre, als die Familie gewöhnlich bietet. Neben diesem Hauptgrund lassen sich noch einige Nebengründe anführen. So das Verlangen, tiefer in den Beruf einzudringen. Es treibt dazu an, die theoretischen Grundlagen genauer kennen zu lernen. Viele Frauen unterstützen die University-Extension-Bewegung, weil sie der Meinung sind, dass daraus ihrer Familie mancherlei Vortheile erwachsen; namentlich wünschen die Mütter über Erziehungsgrundsätze belehrt zu werden, damit sie ihre Kinder besser erziehen können, als sie selbst erzogen worden sind; oder sie wollen hinter ihren Kindern nicht zurückbleiben, die in den Schulen gute Fortschritte machen. Endlich treibt manche Städte der Blick auf Nachbargemeinden, die sich der University Extension angeschlossen haben, an, die gleiche Einrichtung zu treffen und sich nicht von andern überflügeln zu lassen.

Allmählich scheint sich doch auch bei uns die Ueberzeugung Bahn zu brechen, dass es von grösstem Segen sein würde, wenn z. B. eine Reihe von nationalökonomischen Fragen in Kursen behandelt würden, ähnlich wie es in England und den Vereinigten Staaten geschieht. Eine Fülle von Belehrung könnte von diesen Mittelpunkten, die sich in den Hauptstädten unseres Reiches befänden, ausgehen.

*) Von den hunderttausend Einzelvorträgen, die Jahraus Jahrein in unseren Städten, klein und gross, abgemacht werden, reden wir nicht. Sie sind überhaupt eine Zeitverschwendung und Quellen der Halbbildung. Man hört sie an, wenn man nichts besseres gerade vorhat, erhält einen allgemeinen Eindruck von dem und jenem, aber dieser Eindruck verflüchtigt sich sehr schnell wieder. Wenn wirklich etwas gelernt werden soll, so heisst es Beschränkung, Vertiefung und Zusammenhang anstreben. Wenn aber jemand in der einen Woche von Bimetallismus einmal etwas vorgetragen bekommt, in der nächsten von Ostafrika, dann wieder von Elektrizität, von Friedrich d. Gr. und der Religion der Chinesen, der wird am Schluss sich wohl sagen können, vieles gehört, aber wenig behalten zu haben.

Vielleicht wären sogar einige Universitäten dafür zu haben, an denen der Gedanke lebendig ist, dass das Wissen, das nicht seinen Weg in das Leben findet, ein todtes genannt werden muss. Freilich wird mit dem Grundsatz gebrochen werden müssen, dass die Mehrheit der Menschen ein gewisses Maass der Bildung nicht überschreiten dürfe, ohne selbst tief unglücklich zu werden und den wirthschaftlichen Bestand der Gesellschaft, den Fortschritt der Kultur zu gefährden. An Stelle dieser Vorurtheile trete der Gedanke, dass eine tüchtige Bildung eine sichere Grundlage für strenge Pflichterfüllung bildet. Eine tüchtige Bildung — keine Halbbildung. Dass in der Gesellschaft immer starke Gegensätze hinsichtlich des Bildungsgrades herrschen werden, ist zweifellos, so lange die Verschiedenheit der Köpfe und die Verschiedenheit der Temperamente sich geltend machen wird. Aber den besseren Köpfen und den strebenden Menschen jede Berechtigung auf Weiterbildung und auf die höheren Güter der menschlichen Gesellschaft abschneiden wollen unter dem Hinweis darauf, dass die höhere Bildung allein das Privilegium der bemittelten oberen Gesellschaftsschichten sei, dass für die unteren und mittleren Stände dieselbe einfach Gift bedeute, dass man deshalb allen Bestrebungen entgegentreten müsse, die dahin zielen, die Bildung des Volkes in den breiteren Schichten zu heben, ist einfach unmenschlich. In den unteren und mittleren Schichten ist genug Bildungsdrang vorhanden, aber er wird mühsam von oben unterdrückt. Und die falsche Vornehmheit unserer Universitäten leistet darin nur zu eifrige Dienste.

Die Mitwirkung von Gemeindebeamten im Rentenverfahren.

Von Stadtrath von Frankenberg, Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalt in Braunschweig.

In dem kürzlich veröffentlichten Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1893 (Amtl. Nachrichten d. Inv.- u. A.-Vers., Jahrg. IV Nr. 3 S. 43 ff.) finden sich über den Einfluss von Gemeindebeamten auf die Vermehrung der Berufungssachen einige Bemerkungen, welche die Aufmerksamkeit vieler Betheiligten auf sich gezogen haben. Es wird zunächst (S. 53 und 54) betreffs der Unfallstreitigkeiten hervorgehoben, dass aus einigen Schiedsgerichtsbezirken eine Zunahme der Neigung zur Einlegung aussichtsloser Berufungen gemeldet und zum Theil auf Rechnung von Winkelschreibern gesetzt werde, die sich an die Verletzten förmlich herandrängten, während zum andern Theile in nicht seltenen Fällen die Schuld bei den Gemeindeschreibern liege, welche die Berechtigten in der Besorgniss, sie könnten einmal der Armenverwaltung zur Last fallen, zur Einlegung unbegründeter Rechtsmittel verleiteten. Sodann findet sich in Bezug auf die Invaliden- und Altersrenten-Ansprüche (S. 74 Abs. 2) die Angabe, dass auf das Verhalten der Ortsbehörden, welche für ihre Armen aus den grossen Fonds der Versicherungsanstalten schöpfen zu dürfen glaubten, ein nicht unerheblicher Theil der zahlreichen unbegründeten Rentenanträge zurückgeführt werde.

Diese Bemerkungen sollen in der Hauptsache wohl nur aus den Jahresberichten von Schiedsgerichtsvorsitzenden referiren und sind deshalb schwerlich als unmittelbares Urtheil des Reichsversicherungsamts aufzufassen, dessen wohlwollendes Eingehen in die Prüfung der an dasselbe gelangenden Streitsachen bei dem Leser als bekannt vorausgesetzt werden darf. Immerhin ist ein Missverständniss über die Bedeutung dieser Aeusserungen nicht ausgeschlossen, wie folgende den „Hamburger Nachrichten“ vom 2. März d. J. entnommene Zeilen ergeben, in denen es bei Erörterung der oben angeführten Sätze des Jahresberichts heisst:

Es wird hierdurch amtlich festgestellt, dass Gemeindeorgane im Interesse der Entlastung der gemeindlichen Armenpflege die Versicherten zur Stellung unbegründeter Ansprüche auffordern. Vom allgemeinen sozialpolitischen Standpunkt aus ist es gewiss nur zu wünschen, dass alle diejenigen Versicherten, welche auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze Ansprüche haben, dieselben auch zur Anmeldung und Anerkennung bringen. Deshalb ist es durchaus zu billigen, wenn solchen Versicherten, denen die Kenntniss der betreffenden Gesetzesstellen abgeht, von anderer Seite Rath über die Art ihres Vorgehens zur Erlangung der dem Verluste von Erwerbsfähigkeit entsprechenden Rente ertheilt wird. Nicht zu billigen aber ist es, wenn diese Unterweisung von Personen vorgenommen wird, die entweder selbst nicht die gesetzlichen Bestimmungen übersehen oder gar von Nebenabsichten geleitet werden. Wenn die Gemeindebeamten in dieser Weise vorgehen, so wirkt das um so schädlicher, als die Versicherten bei ihnen Gesetzeskunde voraussetzen. Es dürfte sich deshalb wohl empfehlen, wenn die Gemeinden in dieser Beziehung ihre Beamten einer Beaufsichtigung unterstellten. Die Gemeindebeamten sollen gewiss die Interessen der Gemeinden wahren, aber diesen wird durch das gekennzeichnete Vorgehen der Gemeindebeamten nicht gedient.“

Soweit die Thätigkeit der Beamten durch die Nebenabsicht geleitet wird, die Gemeinde jetzt oder demnächst von Armenunterstützungen zu entlasten, ist sie ohne Zweifel entschieden zu verurtheilen. Insbesondere bedarf es keines Kommentars, wenn, wie vielfach beobachtet werden kann, kleinere Gemeinden den Rentenbewerbern anstandslos Krankheitsbescheinigungen für Zeiträume ausstellen, während deren die nämliche Behörde als Vertreterin der Gemeindekrankenversicherung keine Krankheit anerkannt und keinen Pfennig Krankengeld gezahlt hat. Die oben zitirte Pressstimme geht aber zu weit, wenn sie auch bei dem Fehlen solcher gemeindefiskalischen Hintergedanken der rathgebenden Wirksamkeit der Beamten Schranken stecken will.

Die Versicherungsgesetzgebung ist anerkannter Massen eine schwierige, in ihren einzelnen Bestandtheilen ziemlich verwickelte und für die Mehrzahl bei rein theoretischem Studium kaum hinlänglich zu beherrschende Materie. Der Praktiker — nach den gesetzlichen Zuständigkeitsverhältnissen also wesentlich gerade der Gemeindebeamte — ist bei Streitfragen auf diesem Gebiet in hervorragender Weise dazu berufen, dem Laien mit Rath und That zur Seite zu stehen, wenn dieser Ansprüche auf Unfall-, Alters- oder Invalidenrente durchfechten möchte und dabei nicht aus noch ein weiss. Je wärmeres Verständniss man durch die tägliche Beschäftigung für die Bedeutung der sozialpolitischen Gesetze empfängt, desto bereitwilliger wird man zu verhindern suchen, dass sie im Einzelfalle auf dem Papiere stehen bleiben. Auch werden die Betheiligten, die ihre Hoffnungen auf Rente durch die erste Entscheidung nicht oder nicht vollständig erfüllt sehen, sich um so eher hülfesuchend an die kommunale Stelle wenden, als dort ein grosser Theil der Ansprüche von Anfang an geltend zu machen war oder doch im ersten Entwicklungsstadium (z. B. bei Unfalluntersuchungen) zur Erörterung kam. Es ist weiter hervorzuheben, dass viele Rechtsanwälte nur ziemlich ungern Rentensachen übernehmen, weil ihnen für diesen Stoff die genügende praktische Erfahrung mangelt, und häufig die Rathsuchenden direkt an die Gemeindebehörden verweisen. Dem Winkelkonsulententhum, dessen schädliche Thätigkeit bei Rentenangelegenheiten mit vollem Rechte in obigem Berichte verurtheilt wird, würde also nur in die Hände gearbeitet werden, wenn die Beamten die Auskunft weniger bereitwillig ertheilten.

Das Rentenverfahren hat ja ausserdem keineswegs die Bedeutung, die Privatbetheiligten versuchen zu lassen, wie weit sie aus sich selbst heraus mit ihren Ansprüchen Erfolg zu erzielen im Stande sind, sondern es soll nach Möglichkeit das materielle Recht zur Geltung bringen und ist darum von Formvorschriften nur wenig eingeengt. Insbesondere hat das Gericht den nach seinem Ermessen zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange ohne Rücksicht darauf zu erheben, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten ist oder nicht. Gewährt schon diese stark ausgeprägte „Untersuchungsmaxime“ den Rentenbewerbern weitgehende Sicherheiten, so ist das Reichsversicherungsamt noch einen erfreulichen Schritt darüber hinausgegangen, ohne dass der Wortlaut des Gesetzes dafür Stützpunkte bot. Es hat nämlich anerkannt, dass es im wohlverstandenen Entgegenkommen der Berufsgenossenschaften und Anstalten gegen die Versicherten liege, schon rechtskräftig gewordene Bescheide dann aufzuheben, wenn diese sich in Folge einer nachträglichen Aufklärung der wahren Sachlage als unbegründet herausstellen. Die Befugniss hierzu wird aus

der eigenartigen Stellung abgeleitet, welche der zugleich als erste Instanz und als Partei im Rentenfeststellungsverfahren auftretende Vorstand einnimmt, und es wird betont, dass diese Möglichkeit im Interesse der Förderung des materiellen Rechtes zuzulassen sei (vgl. Amtliche Nachr., Inv. u. A. Vers., Bd. I No. 58 S. 164; Bd. III No. 258 S. 106). Ein Zwang, nochmals einen förmlichen der Berufung unterliegenden Bescheid abzugeben, ist indess hiermit nicht geschaffen, und die Folge kann leicht sein, dass die erste Instanz einen ungleichmässigen, zu Härten führenden Gebrauch von jenem Nachprüfungsrechte macht. Auch aus diesem Grunde heisst es wirklich das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man aus Besorgniss unbegründeter Berufungen, die auf Veranlassung von Gemeindebeamten verfolgt werden, die berathende Thätigkeit der letzteren einer einschränkenden Beaufsichtigung unterwerfen. Ist es nicht weit schlimmer, wenn aus Mangel an sachdienlichem Rathe ein einziges materiell unrichtiges Erkenntniss, das keine oder eine nicht genügende Rente verwilligt, bestehen bleibt, als wenn vielleicht ein paar aussichtslose Berufungen auf Anrathen eines Gemeindebeamten eingelegt werden?

Es würde auch gewiss nicht leicht anzugeben sein, wie denn die Aufsicht über die Gemeindebeamten bei der Ertheilung von Auskunft zu handhaben wäre. Machte man etwa den subalternen Angestellten ein für alle Mal zur Pflicht, das in Rentensachen Rath suchende Publikum an die oberen Beamten zu verweisen, so würde damit in der Praxis mancher zeitraubende Weg verbunden sein, da diese im Vergleich zu den unteren Organen beim besten Willen wohl nirgends dem Publikum allstündlich während der Bureauzeit in dem nämlichen Umfange zur Verfügung stehen können. Es kommt hinzu, dass an manchen Orten aus Rücksichten des Raumes die kommunale Geschäftsstelle für Versicherungssachen in einem anderen Gebäude ist, als das Dienstzimmer des betreffenden Dezernenten. In der Stadt Braunschweig z. B. ist jenes Bureau wegen Platzmangels etwa 5 Minuten vom Stadthause entfernt. Zwecklose Wege macht niemand gern; Personen aber in den Verhältnissen der Rentenbewerber, die durch Unfall, Invalidität oder Alter oft besondere Ursache zur Schonung haben, werden am wenigsten angenehm berührt sein, wenn ihnen der Beamte der Geschäftsstelle mittheilt, dass er die gewünschte Auskunft nicht geben dürfe. Es würde auch nicht wohlgethan sein, wenn man das Interesse der unteren Angestellten für die Durchführung der Versicherungsgesetze dadurch zügelte, dass man ihre rathgebende Thätigkeit ausschlösse oder nur in knappen Grenzen zuliesse. Die psychologisch erklärliche Folge wäre gewiss bei vielen derselben, dass sie im Eifer bei der Bearbeitung der ihnen pflichtmässig obliegenden Angelegenheiten erkalteten und bureaukratische Neigungen entwickelten. Den Schaden hätte dann auf alle Fälle das Publikum.

Die vorstehenden Erwägungen führen zu dem gleichen Ergebnisse, auf welches in diesen Blättern bereits früher (vgl. Jahrgang I No. 14 S. 118) hingewiesen ist. Die Gemeinden und deren Beamten haben nicht nur das Recht, sondern in richtiger Würdigung ihrer heutigen Aufgaben sogar die Verpflichtung, den Rath suchenden Rentenbewerbern so viel als möglich behülflich zu sein. Mag dadurch auch die Zahl der Berufungen sich mehren, mag selbst manches Mal über das Ziel hinausgeschossen werden — die Hauptsache, an der jedem Freunde der sozialen Gesetzgebung gelegen ist, die gedeihliche Durchführung der letzteren, wird eine Förderung erfahren. Schliesslich dürfte sogar der Erfolg der sein, dass manche Entscheidung der ersten Instanz in Rücksicht auf die erleichterte Wahrnehmung der Rechtsmittel sorgfältiger erwogen wird und den Erwartungen des Rentenbewerbers besser entspricht, als dies sonst vielleicht der Fall wäre. Gewiss ist die Doppelstellung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft bezw. Versicherungsanstalt im Rentenverfahren als Partei und zugleich als rechtsprechendes Organ schwierig. Falls aber die entscheidende Stelle in jeder Einzelsache sich über den Parteistandpunkt erhebt und nicht in erster Linie von finanziellen Erwägungen sich leiten lässt, so wird manche Erbitterung vermieden und manche Berufung von vornherein abgeschnitten werden.

Notizen.

Schulwesen.

Lernmittelfreiheit an den Münchener Volksschulen. In der Sitzung des Münchener Gemeindebevollmächtigten-Kollegiums vom 29. v. M. kam ein Antrag Birk auf Einführung der Lernmittelfreiheit an den Volksschulen zur Berathung. Die Gemeinde hat in den Jahren 1891, 1892 und 1893 für Abgabe von Lernmitteln an die Kinder Bedürftiger 4979, 5034 und 4884 Mark ausgegeben. Im Jahre 1891 wurden die Lernmittel 4875 bedürftigen Kindern gewährt; die entsprechende Ziffer für die späteren Jahre wurde nicht mitgetheilt. Das formelle Verfahren ist so geregelt, dass bei der Aufnahme in die Volksschule gefragt wird, ob die Eltern Lernmittelfreiheit beanspruchen. Wenn ja, so erfolgt vorläufig die Aushändigung an die Kinder und die nachträgliche Einziehung der Beträge bei den Eltern oder bei deren Heimathgemeinden. Etwa ein Viertel der Eltern zahlt nachträglich, für die übrigen drei Viertel muss die Armenpflege aufkommen. Sollte die Lernmittelfreiheit allgemein bei den Volksschulen (35 263 Kinder à 2.80 Mark jährlich), bei den Fortbildungsschulen (5312 Schüler à 3 Mark jährlich) und für die weibliche Feiertagsschule (5801 Schülerinnen à 1.50 Mark jährlich) eingeführt werden, so würde eine jährliche Aufwendung von 131 226 Mark nöthig werden. Das würde einer neuen Gemeindeumlage von $3^1/_2$ Prozent gleichkommen, die wohlhabende Leute von München abschrecken könnte. Ausserdem sei kein Grund vorhanden, mit der allgemeinen Lernmittelfreiheit auch den Kindern vermögender Eltern Etwas zu schenken. Endlich würden die Kleinverkäufer der Lernmittel durch den Gemeindebezug im Grossen empfindlich geschädigt werden. Der Antragsteller erwiderte, dass beim jetzigen Verfahren der Gerichtsvollzieher in unangenehmer Weise gegen die Eltern auftrete, dass sich die allgemeine Lernmittelfreiheit in der Schweiz gut bewährt habe und dass die Einziehung auf dem Steuerwege eine Abwälzung auf die Bemittelten bedeute, die nicht so sehr drücken werde, wie es dargestellt worden sei. Die Kleinverkäufer der Lernmittel würden heute schon durch den Grossbetrieb ruinirt, und die Lernmittelfreiheit sei nur die logische Folge des Schulzwanges. Das Gemeindebevollmächtigten-Kollegium blieb jedoch bei seinen ängstlichen Bedenken gegen den Antrag stehen und lehnte denselben mit allen gegen die eine Stimme des Antragstellers ab.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen und Reichstag. In der ersten Sitzung nach Wiedereröffnung des Reichstags am 5. d. M. kam die Interpellation Osann und Gen., betr. den Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen und die Vertagung des § 120 der G.-O., zu einer die ganze Sitzung ausfüllenden Verhandlung. Bis jetzt liegt die stenographische Wiedergabe nur der Ministerreden im „Reichsanzeiger“ vor, und es wird deshalb an der Hand des vollständigen Verhandlungsprotokolles eventuell noch einmal auf die Debatten zurückzukommen sein. Jedoch kann einstweilen gesagt werden, dass die Verhandlungen einen erfreulichen Fortschritt in der Verbreitung der auch von dieser Zeitschrift vertretenen Ueberzeugung dokumentirten, dass die Frage des Sonntagsunterrichtes eine weit grössere schultechnische, als kirchliche Bedeutung hat. Aehnliches führte sogar der Sprecher des Zentrums, Abg. Dr. Bachem, für seine gewiss hervorragend kirchliche Partei aus. Es steht jetzt bereits fest, dass die laute Agitation gegen die Abschaffung des Sonntagsunterrichts, die anfänglich allein das Feld beherrschte, bedeutend an Boden und Eindruck verloren, und dass umgekehrt die Einsicht in die Möglichkeit des Tagesunterrichts an Werktagsschulen weite Kreise gewonnen hat. Der Abg. Wurm, welcher die von dieser Zeitschrift gesammelten Gutachten anführte, betonte ausserdem richtig den Gedanken der Sonntagsruhe, der auch bei Fortbildungsschülern, die in der Woche meist weidlich geplagt sind, nicht ausser Acht gelassen werden sollte. Die Aeusserungen

der beiden Minister von Boetticher und von Berlepsch enthielten nichts Neues. Herr von Boetticher erklärte zwar, er würde den Widerstand der Unternehmer gegen den Wochentagsunterricht allein nicht für ausschlaggebend halten, es käme die Geldfrage hinzu und „es liege auch in der ganzen gewerblichen Ausbildung unseres Lebens eine ausserordentliche Schwierigkeit, die es zur Zeit noch nicht gestattet, dieses Ziel in sichere Aussicht zu nehmen, wenngleich ich auch mit den Vertretern dieses Ziels der Ueberzeugung lebe, dass man schliesslich doch wird dahin kommen können und kommen müssen" — nämlich zum Wochentagsunterricht. Allein die Regierungsvertreter fügten diesen Versicherungen nicht die andere hinzu, dass man sich regierungsseitig in der für den Sonntagsunterricht gewünschten Gnadenfrist von 3 Jahren wirklich bemühen werde, in Preussen, Württemberg und Bayern die obligatorische Handwerker- und Fortbildungsschule einzuführen, sodass ein konservatives, sonst dem Sonntagsunterricht sehr günstig gesinntes Blatt bei dieser Sachlage ganz recht hat, zu sagen: — „Die schwache Seite des jetzt geplanten Aushülfsmittels liegt allerdings in der Frage, was mit der weitern Erstreckung des Provisoriums gewonnen werden soll. Wenn die kirchlichen Behörden sich auf einen Standpunkt stellen, wie sie es nach den Ausführungen des Abg. Meyer in Berlin gethan haben, . . . so ist nicht abzusehen, wie die Sache in Zukunft weiter kommen soll als bisher." Dem ist nur noch hinzuzufügen: „und wenn die staatlichen Behörden nicht die geringste Anstalt treffen, wenigstens bis zum Ablauf der drei Gnadenjahre an eine gründliche Reorganisation des Fortbildungsschulwesens auf der Grundlage des landesgesetzlichen Obligatoriums mit Wochentagsunterricht zu gehen." Man würde in beiden Beziehungen nach 3 Jahren genau an demselben Punkt stehen wie heute. Deshalb wies Dr. Bachem richtig darauf hin, die Regierung müsse eigentlich, wenn sie ihren Standpunkt genau zum Ausdruck bringen wolle, die sofortige Aufhebung des ganzen § 120 beantragen. Sie will aber offenbar weder bei der Kirche, noch bei den Unternehmern anstossen, und an dieser Unentschiedenheit dürfte wohl auch ihre Verschiebungsvorlage scheitern. Es ist wohl zweifellos, dass dann bei allen Freunden der Fortbildungsschule an Stelle der jetzigen Gegnerschaft das einmüthige Bestreben tritt, den obligatorischen Werktagsunterricht so herzustellen, wie es das Interesse der Fortbildungsschule erheischt.

Fortbildungsschulen und Staat im Grossherzogthum Hessen. In der Sitzung vom 4. d. M. beschäftigte sich die zweite Kammer der hessischen Stände bei der Etatsberathung mit der Uebernahme der Kosten für Fortbildungsschulen auf die Staatskasse. Abg. Muth bedauerte sehr, dass dem s. Z. vom Abg. Schönberger und ihm gestellten Antrage auf Uebernahme der Fortbildungsschulkosten auf den Staat nicht stattgegeben worden sei; jetzt verursachten die Fortbildungsschulen in kleinen Gemeinden mit nur 4 bis 5 Schülern einen Kostenaufwand von 100 bis 120 Mk., pro Schüler also 25 bis 30 Mk., in grösseren dagegen vielleicht nur 5 Mk. pro Schüler. Der Abg. Osann regte den Gedanken an, sich darüber auszusprechen, ob es nicht angemessen sein werde, der Regierung einen gewissen Dispositionsfonds, etwa 30 bis 40 000 Mk., zu überweisen, aus dem dann Gemeinden Unterstützungen erhielten. Man habe ja früher auch Zuwendungen für Kosten der Schulhausbauten u. s. w. bewilligt, etwas exorbitantes wäre es also nicht. Wenn freilich von der Regierung gesagt werden könnte, dass im Laufe dieser Budgetperiode unter allen Umständen die Vorlage käme, und die Kosten der Fortbildungsschulen auf den Staat übernommen würden, dann würde er die Frage fallen lassen. Als Regierungsvertreter erklärte Geh. Staatsrath von Knorr:

„Die Regierung hat ja die ganz bestimmte Absicht, die Kosten der Fortbildungsschulen zu übernehmen, sobald die Finanzlage es gestattet. Ob das im Lauf der jetzigen Finanzperiode der Fall sein wird, hängt von Entschliessungen ab, die an anderer Stelle gefasst werden. Der Gedanke des Herrn Osann, der Regierung einen Dispositionsfonds zu überweisen, ist ja sehr wohl gemeint, aber er wird Sie in eine decht missliche Lage bringen, wenn einmal von allen Seiten Anforrerungen an Sie erhoben werden. Der Zweck, den Herr Osann im Auge hat, kann gerade so gut dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden, die sich bedrückt fühlen, wegen Bewilligung von Beiträgen zu den Lehrergehalten sich an die Regierung wenden, bis jetzt sind derlei Gesuche stets berücksichtigt worden; ein entsprechender Zuschuss wird immer gewährt werden. Und sollten die im Budget eingestellten Mittel nicht ausreichen, so wird sich die Regierung an die Kammer wenden, und diese wird das Nöthige wohl auch bewilligen."

Hierauf gab noch der Abg. Osann seiner Freude darüber Ausdruck, dass nunmehr in Hessen der heftige Ansturm gegen die obligatorische Fortbildungsschule nachgelassen habe; er führt diesen Umstand darauf zurück, dass man sich von dem guten Erfolg der Fortbildungsschule überzeugt habe. Er halte, um ein richtiges Gesammtbild über die Resultate der Fortbildungsschule zu erhalten, eine statistische Zusammenstellung darüber, wie sich dieselbe an den einzelnen Orten bewährt habe, für wünschenswerth. Seitens der Regierung habe er eine bestimmtere Erklärung über die Uebernahme der Kosten der Fortbildungsschule auf die Staatskasse erwartet. Die gewünschte statistische Uebersicht sagte die Regierung zu.

Unterrichtszeit in Leipziger Fortbildungsschulen. In einem Epilog zu den öffentlichen Prüfungen der städtischen Fortbildungsschulen für Knaben zu Leipzig stellt Dr. Beyer im „L. Tgbl." einige beachtenswerthe Forderungen auf, die ganz mit denjenigen Wünschen zusammenfallen, welche wiederholt in dieser Zeitschrift bezüglich des Fortbildungsschulunterrichtes geäussert worden sind. So schreibt Dr. Beyer bezüglich der Unterrichtszeit: „Die Fortbildungsschule bedarf auch einer günstigeren Unterrichtszeit. Die Abendzeit, die in den Leipziger Fortbildungsschulen für die Unterweisung der Lehrlinge mit wenigen Ausnahmen allein zur Verfügung steht, lässt sich aus pädagogischen Gründen überhaupt nicht rechtfertigen, sondern lediglich aus äusseren, nicht in der Sache liegenden Rücksichten: aus Rücksichten auf die Meister, die an der Tagesarbeit des Lehrlings nichts einbüssen mögen, aus Rücksichten auf die Unterrichtslokale, die tagsüber nicht zu haben sind, und aus Rücksichten auf die Lehrer, die, soweit sie wenigstens dem Lehrerkollegium der Volksschule angehören, tagsüber auch nicht abkommen können. Dagegen aber sprechen alle pädagogischen Gründe für die Tageszeit — und zwar womöglich die Zeit des Vormittags als Unterrichtszeit. Man sollte doch erwägen, dass die theoretische Ausbildung des Lehrlings völlig gleichwerthig neben der praktischen steht, dass also, wenn die Tageszeit für die Praxis recht ist, sie dann ebenso der Theorie billig sein muss, und ferner sollte man bedenken, dass mit der frischen Kraft des Schülers in einer Frühstunde leicht das Doppelte von dem fertig zu bringen ist, was sonst eine Abendstunde schafft. Einzelne Städte haben denn auch bereits die Einrichtung getroffen, den Unterricht ganz oder wenigstens theilweise auf den Vormittag zu legen: so Karlsruhe und Zittau. Während aber in Karlsruhe diese Verlegung des Unterrichts auf die Vormittagszeit, soweit sie stattgefunden hat, einfach dekretirt worden ist, so hat man in Zittau den Weg der Unterhandlung mit den Interessentenkreisen eingeschlagen und es ihnen überlassen, die Stunden für die Unterweisung ihrer Lehrlinge durch gütliche Vereinbarung mit der Schule festzusetzen; infolge dessen fällt hier der Unterricht auf die verschiedenen Tageszeiten von früh 6 bis Abends 9 Uhr. Auch in Leipzig sollte man vielleicht zuerst versuchen, wie weit man auf dem Wege der freien Vereinbarung kommt: was auf diese Weise errungen wird, hat auch vom Gesichtspunkte der politischen Erziehung einen weit höheren Werth, als was infolge eines Dekrets zu Stande kommt." Sodann befürwortet der Leipziger Sachkundige noch eine schärfere Trennung der Schüler nach Berufen, eigene Lehrerkollegien, eigene Gebäude und eigene Kuratorien für die Fortbildungsschulen. Man sieht, dass die Dotirung der Fortbildungsschule auch in Sachsen noch Manches zu wünschen übrig lässt.

Krankenpflege.

Aerzte und freie Hilfskassen in Berlin. Zwischen dem Verein der Hilfskassenärzte und der Vereinigung der freien Hilfskassen zu Berlin ist vor Kurzem ein längst drohender Konflikt zum Ausbruch gekommen. Die freien Hilfskassen Berlins, welche den Bestimmungen des § 75 des K. V. G. in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 entsprechen

wollten und demgemäss unter Anderm freie ärztliche Hilfe gewähren mussten, hatten sich zu Beginn des vorigen Jahres zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, hauptsächlich um bei dem Abschluss von Verträgen mit Aerzten günstige Bedingungen zu erzielen. Die Aerzte ihrerseits (etwa 150 an der Zahl) bildeten einen Verein zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber den Hilfskassen. Bei der Anstellung und Absetzung von Aerzten für die Hilfskassen hatte der Vorstand des Aerztevereins mit zu entscheiden. Sehr bald stellten sich Unzuträglichkeiten ein; sowohl die Aerzte, wie die Kassen glaubten, durch einzelne Bestimmungen des Vertrags in ihren Interessen geschädigt zu sein. Seitens der Aerzte hielt man es für unbillig, dass von dem ärztlichen Honorar 5 % zur Bestreitung der Ausgaben für Rezeptformulare, Krankenscheine etc., in Abzug gebracht wurden, und dass der Verein der Aerzte verpflichtet sein solle, in Fällen, wo die Hilfe eines Vereinsarztes nicht in Anspruch genommen werden könnte, die Liquidationen fremder Aerzte zu honoriren. Der Vertrag wurde deshalb von Seiten des Vereins der Hilfskassenärzte zum 1. April d. J. gekündigt, in der Hoffnung, in einem neuen Vertrage günstigere Bedingungen zu erlangen. Die Vereinigung der freien Hilfskassen erwiderte hierauf mit einer Kündigung ihrerseits und wollte nur noch mit den einzelnen Aerzten, nicht mit dem Vereine der Aerzte einen Vertrag abschliessen; damit würde dann der Vorstand der Vereinigung allein über die Anstellung und Absetzung von Aerzten zu entscheiden haben. Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand des Vereins der Hilfskassenärzte und dem der Vereinigung der Hilfskassen führten zu keinem Ziele; die von jenem noch einmal in einem Ultimatum zusammengestellten Forderungen wurden von dem Vorstand der Vereinigung abgelehnt. Darauf hin beschloss in diesen Tagen der Vorstand des Aerztevereins, alle weiteren Verhandlungen abzubrechen; in einer Generalversammlung der Aerzte legte er sein Mandat nieder. Auch der Geschäftsausschuss der Berliner ärztlichen Standesvereine gab die Erklärung ab, dass er mit den Kassenvorständen zur Zeit nicht mehr verhandeln könne.

Wohnungswesen.

Bauordnung für Berlin. Die bekannte Bauordnung für die Berliner Vororte ist naturgemäss in den Kreisen der betheiligten Grundbesitzinteressenten auf den energischsten Widerstand gestossen, der sich in Klagen auf Aufhebung geltend machte. Diese Klagen haben durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1893 ihre Erledigung gefunden, da dieses die Bauordnung als durchaus rechtsgültig anerkannte. Das Vorgehen des Potsdamer Regierungspräsidenten wird also nicht rückgängig, und mit Befriedigung darf man erwähnen, dass auch für den Bezirk der Reichshauptstadt selbst nunmehr eine Bauordnung erlassen werden soll, welche die Bebauung für verschiedene Theile des Weichbildes beschränkt. Bei den furchtbaren Unterlassungssünden, die gerade in Berlin begangen wurden, kann man nur hoffen, dass endlich und dass recht viel des Versäumten nachgeholt wird.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Am 3. d. M. beriethen die Frankfurter Stadtverordneten über den vom Magistrat vorgelegten „Entwurf eines Regulativs für die städtische Arbeitsvermittlungsstelle", den die sozialpolitische Kommission mit unwesentlichen Aenderungen zur Annahme empfahl, während Dr. Geiger der Versammlung seinen Gegenentwurf (vgl. No. 64 S. 102 dieser Ztschr.) vertheidigte und den Magistratsantrag sowohl mit juristischen als mit sachlichen Gründen aufs Aeusserste bekämpfte. Der Inhalt seiner Ausführungen deckte sich mit der a. a. O. bereits mitgetheilten Begründung seines Gegenentwurfes. Die Debatte drehte sich fast ausschliesslich um die Rechtsfrage, ob nach dem bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze eine Verwaltungsorganisation, wie sie vom Magistrat vorgeschlagen ist, zulässig sei oder nicht. Die Gegner des Entwurfs stellten sich auf den Standpunkt, dass die Mitglieder städtischer Verwaltungskommissionen nach § 66 des Gem.-Verf.-Ges. lediglich durch Wahl der Stadtverordneten bestimmt werden könnten, soweit sie nicht dem Magistrat angehören. Auf der andern Seite traten Oberbürgermeister Adickes, Stadtrath Dr. Flesch, Stadtv. Dr. Oswalt u. a. lebhaft für die vorgeschlagene Organisation ein, wenn sie auch zugaben, dass die gesetzliche Grundlage nicht ganz zweifellos sei. § 66 bestimme keineswegs, dass die städtischen Verwaltungen ausschliesslich durch ihn geregelt würden, insbesondere sei der Magistrat in der Lage, städtische Anstalten ohne Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung zu verwalten, die er im vorliegenden Falle lediglich wegen der finanziellen Belastung anzugehen habe. Da bei der Meinungsverschiedenheit der Juristen ein Scheitern der Vorlage über juristischen Bedenken drohte, so machte Oberbürgermeister Adickes den Vorschlag, die Vorlage als Statut zu beschliessen, wodurch die rechtliche Seite der Sache der Erwägung des Bezirksausschusses anheimgegeben sei. Da die Regierung sich den Bestrebungen, städtische Arbeitsnachweisstellen zu begründen, bisher durchaus sympathisch gegenübergestellt habe, so sei auf diese Weise das Zustandekommen gesichert. Der neue Vorschlag führte zu einer Rückverweisung der Vorlage an die sozialpolitische Kommission. Diese hat denn auch am 6. d. M. beschlossen, die Sache durch ein Ortsstatut zu regeln. In das Statut soll eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach für den Fall, dass eine der betheiligten Gruppen, also die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Bureaus versagen sollte, an deren Stelle die städtischen Behörden zu treten haben. Weiterhin wird diesen das Recht vorbehalten, das Statut aufzuheben, wenn es den gehegten Erwartungen nicht entsprechen sollte. Die Gegner der Vorlage werden nunmehr gezwungen sein, sich rückhaltlos darüber zu erklären, ob ihre juristischen Bedenken ernst gemeint oder lediglich zur Verschleierung sachlicher Opposition vorgebracht waren. Zutreffend bemerkte Oberbürgermeister Adickes, dass Frankfurt durch Ablehnung der Vorlage vor der ganzen Welt in ein schlechtes Licht kommen würde; ist es ja doch bekannt, dass eine ganze Reihe von Städten sich bei dem Plane der Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen ganz direkt auf das Vorgehen Frankfurts berufen haben.

Arbeitsvermittelungsämter im Wupperthal. Man schreibt uns: „Sch. In der am Freitag Nachmittag unter Vorsitz des Dr. Wittenstein-Barmen in Elberfeld abgehaltenen Sitzung des „Bergischen Vereins für Gemeinwohl" berichtete Dr. Lagler ausführlich über die Frage der Errichtung von Arbeitsämtern, wozu der Verein bereits früher einen besonderen Ausschuss eingesetzt hatte. Im Namen dieses Ausschusses trat der Redner entschieden für die Errichtung solcher Aemter ein, die als ein volkswirthschaftliches Bedürfniss zweckmässig von den Gemeinden einzurichten seien; Redner verwarf die von Privaten und Vereinen seither betriebenen Vermittelungsstellen, weil dabei namentlich die Arbeitnehmer viel böse Erfahrungen machen müssten. Um Angebot und Nachfrage thunlichst auszugleichen, sei es geboten, die einzelnen Aemter mit einander zu verbinden und schliesslich eine völlige Zentralisation über das ganze Reich anzustreben. Dr. Lagler bezeichnete alsdann diejenigen Stadtgemeinden (Frankfurt a. M. u. a. m.), welche der Frage theils theoretisch, theils praktisch näher getreten seien, da aber Erfahrungen noch fehlen, sei es rathsam, langsam und besonnen auf diesem noch neuen Gebiete vorzugehen. Der Ausschuss empfehle den Ortsgruppen da, wo es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, sich zum Zwecke der Errichtung von Arbeitsnachweisstellen mit den Gewerbegerichten in Verbindung zu setzen und deren Beisitzern die Beaufsichtigung der Stellen anzutragen. Der Vortrag fand bei den zahlreich Erschienenen grossen Beifall und auch in der darauf folgenden Diskussion erklärten sich die verschiedenen Redner in der Hauptsache mit den leitenden Gedanken des Referenten und des Ausschusses einverstanden. In Barmen wird die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer nächsten Sitzung sich mit diesem Gegenstande eingehend beschäftigen und über die von einem gemischten Ausschuss ihr gemachten Vorschläge zur Errichtung eines städtischen Arbeitsamts sich schlüssig machen."

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 8.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

In Folge des neulichen Ersuchens sind bei dem Geschäftsführer eingegangen die Statuten der GG. Augsburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hannover, Lahr, Leipzig, München, Oldenburg. Es wäre höchst dankenswerth, wenn die Sammlung vervollständigt würde, und wir bitten dringend um Einsendung der Statuten auch der anderen GG.

Eingegangen ist ferner der Bericht des GG. Magdeburg.

Kompensation bei Lohnforderungen.

Von Bürgermeister Dr. Walz in Heidelberg.

In der Klagesache des Bediensteten eines Fuhrwerkunternehmers gegen seinen Prinzipal auf Auszahlung zurückbehaltenen Lohnes hat das Gewerbegericht zu Heidelberg im Gegensatze zu der vom Gewerbegerichte Karlsruhe unterm 2. September v. J. erlassenen, No. 40 S. 127 der „Blätter für soziale Praxis" abgedruckten Entscheidung die von Seiten des beklagten Prinzipals geltend gemachte, aus einer vom Kläger durch Unachtsamkeit verursachten Beschädigung herrührende Gegenforderung bei Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen der Kompensation als zur Wettschlagung geeignet angesehen und die klägerische Lohnforderung entsprechend gemindert. Der vom Kläger erhobene Einwand, dass die Wettschlagung hier ausgeschlossen sei, weil das fragliche Arbeitsverhältniss seine ganze Erwerbsthätigkeit in Anspruch genommen habe, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die dem Kläger vorschwebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes betr., verbieten ausser der freiwilligen Veräusserung der Lohnforderung (§ 2) nur die Beschlagnahme (§ 1). Letzteres Verbot ist in § 749 R.-Z.-P.-O. bezüglich der Pfändung wiederholt. Eine Gleichstellung der Beschlagnahme mit der Kompensation ist aber jedenfalls de lege lata nicht zulässig, da, wenn auch die Kompensation in gleicher Weise wie jene Massnahme eine Befriedigung des Gläubigers bewirkt, die Verhältnisse hier, wo der Gläubiger seine Befriedigung bereits in den Händen hat und zur Wiederherausgabe gezwungen werden müsste, ganz andere sind, wie in dem Falle, wo es sich um die erst zu erlangende Befriedigung eines Gläubigers handelt. Eine ausdrückliche Anerkennung findet dieser besondere, von der Beschlagnahme abweichende Charakter der Kompensation im Konkurs. Dass auch die Gewerbeordnung eine Wettschlagung gegen eine Lohnforderung nicht ausschliesst, beweist die Bestimmung des § 119a, welche sogar zur Sicherstellung des Ersatzes eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden, also noch nicht entstandenen Schadens den Arbeitgebern ein Lohneinbehaltungsrecht gibt. Für die Zulässigkeit der Kompensation vergl. auch Gaupp, Kommentar zur Z.-P.-O. zu § 749 Abth. 7. Dafür spricht auch die Analogie in der Behandlung des Pfändungsverbotes aus § 715 Z.-P.-O. gegenüber einem Retentions- oder gesetzlichen Vorzugsrechte (Pfandrechte). Aus den Bestimmungen des badischen Landrechtes (bezw. französischen Rechtes) kann für die gegentheilige Ansicht kein Anhaltspunkt entnommen werden. Der Satz: ipso jure compensatur gilt im französisch-badischen Rechte in vollster Schärfe: „Die Wettschlagung geschieht ohne weiteres, kraft Gesetzes, selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblicke, in welchem die beiderseitigen Schulden gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, d. h. es erlöscht gegenseitig der Betrag, worin sie einander gleichkommen." (Bad. Landrecht, Satz 1290.) Auch sind die Ausnahmefälle, in denen eine Kompensation nicht statt hat, dieselben, wie nach dem römischen Recht, vergl. L. R. S. 1293, Stabel, Institutionen etc. § 157; Zachariä § 329 A. 4. Die hier speziell in Betracht kommende Ziff. 3 des L. R. S. 1293 verbietet die Wettschlagung nur: bei der Abreichung eines Unterhaltsgeldes, das für unbeschlagbar erklärt ist. Dieses Verbot deckt sich mit dem, was bezüglich der Aufrechnung gegenüber Alimentationsforderungen im gemeinen Rechte gilt, und was einer Forderung gegenüber gelten muss, die — nicht auf eine Gegenleistung für geleistete Arbeit — sondern darauf geht, dass der Bezugsberechtigte „ernährt" werde, vergl. Windscheid, Pand. § 350 Abs. 28 und § 335 Abs. 6. Die von Behaghel: Das badische bürgerliche Recht etc. in § 175 (Band II, 3. Auflage S. 87) vertretene Verallgemeinerung der Bestimmung in Ziff. 3 des genannten Landrechts-Satzes auf alle „zur Kompetenz gehörigen Vermögensbestandtheile (körperliche wie unkörperliche)", vergl. § 250 eodem, ist im badischen Landrechte nicht begründet. Mit der hier festgehaltenen Ansicht stimmen die Motive des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches überein, die ausdrücklich erklären, dass mit dem in § 288 des Entwurfes gemachten Vorschlage eines Ausschlusses der Aufrechnung gegenüber sämmtlichen in § 749 Z.-P.-O. aufgeführten Forderungen über das bestehende bürgerliche Recht hinausgegangen werde. (Vergl. Motive zum I. Entwurf, Bd. II, S. 113.) Dass de lege ferenda von dem Verbote der Beschlagnahme auf das Verbot der Kompensation geschlossen werden kann, soll hier nicht bestritten werden, ebensowenig wie sich gegen eine Beschränkung des Zurückbehaltungsrechtes (Pfandrechtes) des Vermiethers an den eingebrachten Sachen etwas stichhaltiges einwenden lässt. Bei der Ziehung dieses Schlusses dürfte aber doch wieder nicht zu übersehen sein, dass bei einer unbeschränkten Ausdehnung des Verbotes gerade bei den Lohnforderungen für den Arbeitgeber grosse Härten entstehen könnten.

Rechtsprechung.

Sind Parliere in grösseren Baugeschäften Arbeiter oder Betriebsbeamte und Werkmeister? Welche Art Weiterbeschäftigung muss sich ein entlassener Parlier gefallen lassen? (Urtheil des GG. für die Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz).*)

In einem grösseren Baugeschäft war der Zimmerparlier, welcher s. Z. gegen einen Wochenlohn von 30 Mk. ausdrücklich als Parlier angenommen worden war und diese Stellung mehrere Jahre bekleidet hatte, im Juli 1893 nach vorausgegangener 14tägiger Kündigung entlassen worden. Derselbe verlangte daraufhin Lohnentschädigung auf die Zeit bis zum 1. Okt. 1893, indem er behauptete, dass er zu den im § 133a der G.-O. gedachten Personen gehöre und sein Dienstverhältniss daher an Mangel einer anderweiten Vereinbarung über Einhaltung von Kündigungsfristen erst mit Schluss des laufenden Kalenderjahres nach 6 Wochen vorher erfolgter Aufkündigung gelöst werden könne. Der Beklagte bestritt zunächst im Allgemeinen, dass die erwähnte Gesetzesvorschrift auch auf Parliere Anwendung erfahre; eventuell erbot er sich, den Kläger wieder zu beschäftigen, jedoch nicht als Parlier, sondern nur mit gewöhnlichen Arbeitsverrichtungen. Diese sollten dem Kläger indessen nicht von dem neu angenommenen Parlier sondern von ihm persönlich zugewiesen werden. Der Kläger erklärte seine Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme der Arbeit nur unter der Bedingung, dass ihm wieder die Stellung als Parlier eingeräumt werde. In dieser Eigenschaft hatte ihm, wie festgestellt wurde, die Beaufsichtigung und Leitung der auf dem Zimmerplatze des Beklagten und bezw. auf den Bauten desselben beschäftigten Arbeiter, sowie die Ueberwachung deren Thätigkeit und Leistungen obgelegen. Das Gewerbegericht erkannte den Anspruch des Klägers als begründet an, indem es davon ausging, dass er als Parlier unter die Bestimmung von § 133a Abs. 1 der G.-O. falle, da er nicht bloss vorübergehend mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der im Betriebe des Beklagten beschäftigten Arbeiter beauftragt war und sowohl

*) Das obige Urtheil hat der Vorsitzende des GG., Regierungs-Assessor Dr. Naundorf, an das sächsische Mitglied des Ausschusses, Stadtrath Büttner in Leipzig, eingeschickt; letzterer bemerkt bei der Uebersendung zur Veröffentlichung, dass auch beim GG. Leipzig die Parliere stets als Werkmeister im Sinne des § 133a angesehen würden.

seiner technischen Befähigung als auch seiner sozialen Stellung nach den in der gedachten Gesetzesvorschrift beispielsweise benannten Personen gleich stehe. Das Anerbieten, den Kläger wieder zu beschäftigen, erachtete das Gericht für gegenstandslos, weil demselben nach der ausdrücklichen Erklärung des Beklagten seine frühere Stellung nicht wieder eingeräumt werden sollte und daher nicht angesonnen werden konnte, die Dienste eines gewöhnlichen Handarbeiters zu verrichten. Der Beklagte wurde daher dem Antrage Klägers gemäss zur Zahlung der geforderten Lohnentschädigung verurtheilt. Die hiergegen eingewendete Berufung ist vom Kgl. Landgericht als unbegründet verworfen worden.

Verfassung und Verfahren.

Verfahren bei Ungiltigkeit der Wahlen. In einer eigenthümlichen Schwierigkeit befindet sich der „Charl. Z." zufolge in Charlottenburg der Magistrat gegenüber den neugewählten Arbeitgeber-Beisitzern des Gewerbegerichts. Auf Grund der angestellten Ermittelungen ist der Magistrat zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Mandate der vier Herren Wolter, Fiedler, Siegrist und Beyer ungiltig sind, da diese angeblichen Arbeitgeber nicht die im Ortsstatut geforderten Eigenschaften besitzen. Werden nun aber die Wahlen für ungiltig erklärt, so kann das Gewerbegericht keine Sitzung abhalten, da die alten Beisitzer nicht mehr in Funktion bleiben können. Es sind nämlich die Wahlbezirke neuerdings geändert, so dass die neugewählten Beisitzer nicht mehr als die direkten Nachfolger der alten Beisitzer betrachtet werden können. Der Magistrat sucht aus der Schwierigkeit nun dadurch herauszukommen, dass er die neugewählten Beisitzer vorläufig in ihre Funktionen einführt, und dann Beschwerde beim Bezirksausschuss gegen die Giltigkeit der Wahlen einlegt. Bis der Bezirksausschuss sich über die Frage schlüssig geworden ist, wird wohl einige Zeit vergangen sein. Solche Schwierigkeiten sind z. B. im Statut für das Frankfurter GG. beseitigt, indem § 8 u A. bestimmt: „Die Amtsperiode der Beisitzer beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. April und endigt mit dem 31. März bezw. demjenigen spätern Tage des nächsten Jahres, an welchem die alsdann neu gewählten Beisitzer gemäss § 22 verpflichtet werden."

Zusammenwirken der Unternehmer und Arbeiter im Gewerbegericht. Der Bericht des GG. Magdeburg für das Geschäftsjahr 1893 schliesst mit folgenden Worten des Berichterstatters Stadtrath Reimarus über obigen Gegenstand: „Vor Errichtung des Gewerbegerichts ist von einer Seite die Behauptung aufgestellt worden, dass der Werth der Rechtsprechung dieses Gerichts deswegen zweifelhaft sei, weil voraussichtlich grundsätzlich Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer stimmen würden. Dass diese Befürchtung unbegründet sein möchte, stand zu hoffen; sie ist aber thatsächlich auch glänzend widerlegt, denn mit Ausnahme von wenigen Fällen, in welchen eine Abstimmung überhaupt nothwendig wurde, sind sämmtliche Urtheile des Gewerbegerichts einstimmig gefasst worden. Der Verdacht, dass die Arbeitgeber sich von vornherein auf die Seite ihrer Berufsgenossen, die Arbeitnehmer auf diejenige der ihrigen stellen würden, ist gründlich beseitigt. Ueberhaupt ist das Verhältniss zwischen den Beisitzern beider Kreise zu einander ein in jeder Beziehung angemessenes und würdiges gewesen und es hat sich auch bei dieser neuen sozialpolitischen Einrichtung wieder gezeigt, dass ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehr wohl erreicht werden kann, wenn nur der gute Wille dazu bei beiden Theilen vorhanden ist." Die Erfahrungen des Vorsitzenden des GG Magdeburg über die Unparteilichkeit und den ernsten Gerechtigkeitssinn der gewählten Beisitzer sind also dieselben, wie die der Vorsitzenden in all den anderen Städten, deren Zeugniss hier bereits zitirt ward (Stuttgart, Frankfurt, Posen, Karlsruhe, Leipzig, Heidelberg, Höchst u. s. w.). Wir betrachten es als den wichtigsten Nutzen der GG., dass ihre Errichtung zu solchen Beobachtungen Gelegenheit und zu solchen Urtheilen die unwiderlegliche Begründung gibt. Auch dem Schlusssatz des Berichts schliesst sich der Herausgeber der „Mittheilungen" um so überzeugter an, als er auf Grund der nämlichen seit 1885 gemachten Erfahrungen bereits 1890 die Ausdehnung dieser gemeinsamen Thätigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ins Auge fasste, und gerade zu diesem Zweck die Verbindung des städtischen Arbeitsnachweises mit den Gewerbegerichten vorschlug. Dieser Plan fand damals in Frankfurt bei der einen Partei — den Arbeitern — heftigen Widerstand; wenn er nun, in Folge des 1893 in Stuttgart gemachten Versuches und in Folge der Anregungen des Frankfurter sozialen Kongresses, in einer grossen Anzahl deutscher Städte aufgenommen ist, so ist dies ein erfreulicher Beweis davon, dass der vom GG. Magdeburg vertretene Glaube der Möglichkeit des Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — wenigstens auf einem gewissen Feld — im Erstarken begriffen ist und es dürfte die Hauptmission der Gewerbegerichte sein, in dieser Richtung mitzuwirken.

Vermischtes.

Begründung neuer Gewerbegerichte. Die Eröffnung von GG. steht bevor in Bielefeld, Dortmund, Grünberg i. Schl., Döbeln i. S., Worms und Weimar. In letzterer Stadt war nach der Saalezeitung schon im Jahre 1891 der Antrag auf Einrichtung eines solchen Gerichts aus Arbeiterkreisen an den Gemeinderath ergangen. Damals wurde der Antrag abgelehnt, weil man ein Gewerbegericht für Weimar mit seiner geringen Industrie für entbehrlich erachtet. Seitdem hat man sich durchweg so vollständig von der Zweckmässigkeit eines Gewerbegerichts mit seinen raschen, endgültigen Entscheidungen auch für Weimar überzeugt, dass der erneut vom Vorstande der Arbeiterschaft gestellte Antrag nunmehr einstimmig angenommen wurde.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung

in Industrie- und Handelsstädten.

Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. veranstalteten sozialen Kongress. 1894. 224 Seiten. Preis Mk. 3.20. (5 Exemplare für Mk. 14.50.)

Das Buch enthält ausser dem stenogr. Bericht Referate von Prof. *Tönnies*-Kiel: „Der moderne Arbeitsvertrag und die Arbeitslosigkeit"; Dr. *Hirschberg*-Berlin: „Erhebungen über Arbeitslosigkeit" und *C. Kloss*-Stuttgart: „Arbeitslosigkeit im Allgemeinen und Nothstandsarbeiten", sowie die Aktenstücke, die Anträge betr. Ortsstatuten der in Stuttgart, Mainz und Frankfurt a. M. geplanten Arbeitsämter mit ausführlicher Begründung.

Gegen Einsendung des Betrages erfolgt Franco-Zusendung *direkt vom Verlage.*

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Praktische Anleitung

zur

Einrichtung und Führung von Krankenkassen

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892.

Ein Hilfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende.

Bearbeitet von **Harnisch,** Regierungssekretär.

Preis 1 Mark.

Das Buch beschreibt eingehend und systematisch die Einrichtung und Führung einer Krankenkasse und gibt einen klaren Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

Die Anleitung, welche auch für die bestverwaltete Krankenkasse *mancherlei Anregung zu Verbesserungen und Neuerungen* in ihrer Verwaltung bietet, wird namentlich den *Aufsichtsbehörden* bei den ihnen obliegenden *Revisionen* von grösstem Nutzen sein.

Das Buch ist eine Fundgrube nützlicher Belehrung für *alle*, welche mit dem Krankenversicherungsgesetz zu thun haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 19. April 1894. Nr. 68.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Aus der Praxis der Ferienkolonien. Von H. O. Reddersen.

Sonntagsunterricht in Fortbildungs- und Handwerkerschulen.

Notizen: Schulwesen: Fortbestand der Frei- oder Armenschule in Hofgeismar. Viertes Schulbrausebad in Braunschweig. Gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. Fachabtheilungen bei Fortbildungsschulen. Gewerbliche Fachschulen und Gemeindeverwaltung. — Krankenpflege: Heilanstalten im Grossherzogthum Hessen. Kreiskrankenhäuser für den Kreis Offenbach. Heimstätte der Versicherungsanstalt Berlin. Verein für unbemittelte Lungenkranke in Hannover. — Gesundheitspflege: Typhusepidemie und Trinkwasser in Pforzheim. Friedhofanlage für Freiburg i. Br. — Wohnungswesen: Bau kleiner Wohnungen durch die Stadt Ulm. — Gewerbewesen: Städtische Untersuchungsämter. Städtische Apotheke in Breslau.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen. II. Bücher und Broschüren.

Aus der Praxis der Ferienkolonien.

Von H. O. Reddersen in Bremen.

Kinderkrankheiten müssen auch die Veranstaltungen auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit durchmachen; erst wenn gewisse Krisen überwunden sind und der Reiz der Neuheit sich verloren hat, lässt sich in der Regel der wahre Werth auch solcher Unternehmungen einigermassen richtig abschätzen. Die Ferienkolonien, auf die sich die Aufmerksamkeit weiterer Kreise im Frühling wieder zu lenken pflegt, haben sich diesem Schicksal nicht entziehen können. Das äusserlich Bestechende und in Wort und Bild mitunter ins Romantische Hinüberspielende ist etwas verblasst, die sehr ins Einzelne gehenden Wägungen und Messungen sind wesentlich beschränkt, und die moralischen und intellektuellen Vortheile werden neben der zunächst angestrebten gesundheitlichen Einwirkung massvoller betont. Wenn so eine ruhige, nüchterne Abrechnung Manches herabgemindert oder ganz gestrichen hat, so weist die Schlussrechnung doch noch einen grossen Gewinn auf, und dieser tritt um so überzeugender hervor, je mehr man sich bei der weiteren Ausgestaltung der Sommerpflege von bewährten Grundsätzen leiten lässt. Die Ferienkolonien werden ja immer nach der Grösse der Stadt und dem Charakter der Landschaft, nach dem Umfange der zu Gebote stehenden Geldmittel und der Eigenart der leitenden Persönlichkeit ihre Besonderheiten behalten, trotzdem dürfte es gerathen sein, die einmal getroffenen Einrichtungen und Massnahmen wiederholt auf ihren wirklichen Werth zu prüfen und dabei die anderorts gemachten Erfahrungen zum Vergleiche heranzuziehen. Zur Klärung der Ansichten möchte ich für heute aus der Praxis der Bremer Ferienkolonien vorführen, wie hier unter eifriger Theilnahme der Frauen die Anmeldung und Auswahl der Kinder gehandhabt wird.

Wir gehen davon aus, dass die Ferienkolonien, welche durch den Gemeinsinn und die Opferwilligkeit der gesammten Bevölkerung getragen werden, auch wirklich den unbemittelten und hilfsbedürftigen Kindern der Stadt zu Gute kommen sollen, und keinerlei Rücksichten, etwa das Verhältniss zur Schule und Armenpflege, den hilfesuchenden Eltern den Weg dazu verlegen dürfen. Deshalb erlässt der Vorstand des Vereins für Ferienkolonien rechtzeitig, gewöhnlich Mitte Mai, die öffentliche Anzeige, dass alle, welche für ein schwächliches und erholungsbedürftiges Schulkind die Wohlthat der Ferienkolonien glauben in Anspruch nehmen zu dürfen, an zwei Abenden von 7 bis 9 Uhr in einer im Mittelpunkte der Stadt belegenen Schulturnhalle die zur schriftlichen Anmeldung erforderlichen Formulare in Empfang nehmen können. Den Formularen sind einige ganz bestimmte Anweisungen vorgedruckt; daraus erfahren die Eltern, wann und wo sich ihre Kinder zur ärztlichen Untersuchung einzufinden haben. Diese erfolgt in den fünf Stadtbezirken um dieselbe Zeit in je einem grösseren Schullokale derartig, dass, ganz abgesehen von der Schulangehörigkeit, zuerst alle Knaben und Tags darauf alle Mädchen, welche in dem betreffenden Stadtbezirke wohnhaft sind, mit dem ausgefüllten Anmeldeformulare vor dem Vorstandsarzte erscheinen. Das überreichte Anmeldeblatt enthält die gewöhnlichen Personalien, sowie eine kurze Bezeichnung des Schwächezustandes, worauf sich die Anmeldung stützt und, wenn das Kind in der letzten Zeit in ärztlicher Behandlung gewesen ist, eine Aeusserung des Haus-, Kassen- oder Armenarztes. Ein Protokollführer trägt in jeden Anmeldebogen das Ergebniss, ob sehr bedürftig, im allgemeinen bedürftig, oder nicht bedürftig, sofort ein, wobei natürlich eine Mittheilungsform gewählt wird, durch welche die noch anwesenden Kinder nicht erfahren, wie der Arzt über sie urtheilt, und zu welcher Versorgung sie empfohlen werden.

Mit diesem ärztlichen Vermerk werden darauf die Anmeldebogen nach den Schulen geordnet und den Vorstehern oder Rektoren zur gutachtlichen Aeusserung überschickt. Nach dem Formular kommt hierbei nur das Betragen der Kinder in Frage, namentlich ob ein erhebliches Bedenken betreffs Folgsamkeit und Reinlichkeit vorliegt; weitere Mittheilungen über die Bedürftigkeit u. s. w. sind als besondere Bemerkungen willkommen. Nun tritt der dem Vorstande zur Seite stehende, aus 30 Damen bestehende Ausschuss zusammen. Die Vorsteherinnen der fünf Bezirke vertheilen die auf sie entfallenden Anmeldungen unter die Damen ihres Bezirkes. Diese suchen, gewöhnlich zu zweien, die Häuslichkeit der angemeldeten Kinder auf, benehmen sich mit den Angehörigen, sehen die Kinder an und tragen in die einzelnen Bogen ein, was von der Anmeldung überhaupt zu halten ist, für welche Pflegeform, ob Pflegehaus, ländliche Familienpflege oder Milchpflege, sich das Kind auf Grund der häuslichen Verhältnisse am meisten eignet, und ob die Angehörigen wohl in der Lage sind, einen kleinen Zuschuss zum Pflegegeld zu zahlen.

Nun entwirft der Geschäftsführer nach dem vom Vorstande genehmigten allgemeinen Vertheilungsplane die Aufnahmelisten, über welche darauf der Vorstand und der Damenausschuss in einer gemeinschaftlichen Sitzung definitiv entscheiden. Alle aufgenommenen Kinder, also auch die für die Milchpflege bestimmten, erhalten einen besonderen Aufnahmeschein, welchen die Damen persönlich in den Häusern abgeben. Die Scheine für das Pflegehaus und die ländliche Familienpflege enthalten auch das Nöthige über Zeit und Ort der Abreise, über die erforderliche Ausrüstung und was sonst noch die Eltern und Kinder zu beachten haben. Die Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk bleibt den Eltern überlassen; die Damen sind bei grosser Bedürftigkeit ja immer gern bereit, dabei mit Rath und That privatim zu helfen. Einige Tage vor der Abreise versammelt der Vorstand in einer grösseren Turnhalle die Eltern der für das Pflegehaus und die Landpflege ausgewählten Kinder. Beim Eintritte müssen sie den vom Aufnahmeschein abgelösten Abschnitt, worin sie eine gewissenhafte Befolgung der Anordnungen des Vorstandes versprechen, abliefern, und der Geschäftsführer führt ihnen recht eindringlich vor, welchen Zweck die Ferienkolonien haben, was dabei von den Kindern erwartet werden muss und was das Elternhaus vorher und nachher dazu thun kann, dass die Sommerpflege den Kindern auch wirklich zum Segen gereiche. Am Tage vor der Abreise werden die nach auswärts kommenden Kinder gruppenweise noch einmal ärztlich besichtigt, dann gewogen und gebadet. Um ihnen eine möglichst lange Sommerpflege, in der Regel 29 bis 30 Tage, gewähren zu können, hat die Schulbehörde gern genehmigt, dass sie schon eine halbe Woche vor Anfang der Ferien abreisen. Die für die Milchpflege ausgewählten Kinder versammeln sich erst am Nachmittage des letzten Schultages, liefern ebenfalls den von ihrem Aufnahmescheine abgelösten und von den Eltern unterschriebenen Abschnitt ab und werden, durchschnittlich je 40 bis 50 Knaben oder Mädchen, den einzelnen von einem Lehrer oder einer Lehrerin geleiteten Milchstationen zugewiesen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dieser in allen wesentlichen Einzelheiten vorgeführte Modus der Auswahl und Einreihung der Ferienkolonien-Pfleglinge etwas umständlich und mühevoll ist; wenn man aber dagegen die Vortheile erwägt, so erscheint der Gewinn doch nicht zu theuer erkauft. Zunächst kann ich bezeugen, dass während der 14 Jahre unserer Ferienkolonien niemals eine ernstliche Klage über Bevorzugung oder sonstige Ungehörigkeit laut geworden ist. Namentlich halten die Lehrer und Schulvorsteher das Anmelde- und Auswahlverfahren wenigstens bei unseren Verhältnissen für durchaus zutreffend. Sie würden, wie mir wiederholt versichert ist, nach wie vor sich gern gutachtlich über die angemeldeten Kinder äussern, auch in ihren Schulklassen im allgemeinen an die rechtzeitige Anmeldung erinnern, aber einen weiteren Einfluss müssten sie ablehnen, weil sie dabei zu leicht von den Schulleistungen der Kinder beeinflusst würden und nicht objektiv und umfassend genug die gesundheitlichen Verhältnisse und die materielle Bedürftigkeit der Kinder beurtheilen könnten; die Ferienkolonien dürften in den Augen der Gebenden wie der Nehmenden doch nicht zu einer Art Schulangelegenheit herabsinken, das würde ihnen den frischen Zug allgemeiner Theilnahme und Opferwilligkeit nehmen und ihren sozialen Werth in Frage stellen. Gewiss wird ja eine umsichtige Schulleitung manche der obigen Bedenken wesentlich abschwächen, aber in der Hauptsache dürften doch die Einreden gegen die grundsätzlich von der Schule ausgehenden Anmeldungen und Empfehlungen nicht unberechtigt sein. Ich fürchte dabei nicht den Einwand, dass die Eltern von selbst kaum dazu kommen würden, die Fürsorge auf dem oben bezeichneten Wege zu erbitten. Zudem ist es bei uns längst zu einer guten Sitte geworden, dass die Aerzte, Gemeindeschwestern, Pastoren, Armenpfleger und wer sonst mit einem armen erholungsbedürftigen Kinde bekannt geworden ist, die Eltern rechtzeitig zur Anmeldung anregen und hülfreich unterstützen.

Unsere Damen besuchen auch im Spätherbste noch einmal ihre Schutzbefohlenen, und wo die gesundheitliche Aufbesserung des Sommers in Folge der grossen häuslichen Bedürftigkeit wieder zu schwinden droht, da tritt noch eine einfache Winterpflege ein. Doch davon soll ja hier nicht die Rede sein, ebensowenig von der Beschickung unseres Pflegehauses, das vom Frühling bis in den Spätherbst in sechs Serien die hülfsbedürftigsten Kinder aufnimmt; so hat sich ganz naturgemäss aus der einfachen Ferienversorgung eine weitverzweigte Pflege armer schwächlicher Schulkinder entwickelt, welche eine feste, sichere, auch für Fernerstehende noch durchsichtige Vereinsleitung voraussetzt und mit allen bei der Kinderfürsorge interessirten Kreisen wohl in steter Fühlung bleiben muss, aber keinem derselben einen massgebenden Einfluss einräumen darf. Nach meiner Beobachtung kommt unser Anmelde- und Auswahlverfahren namentlich auch denen in erwünschtem Umfange zu Gute, welche mit der öffentlichen Armenpflege nichts zu thun haben, auch in der Regel die Privatwohlthätigkeit nicht in Anspruch zu nehmen brauchen, aber in der Ferienversorgung ihrer erholungsbedürftigen Kinder meist auf fremde Hülfe angewiesen sind.

Nun bin ich noch auf die Einrede gefasst, dass der Andrang zu massenhaft und kaum zu bewältigen sein werde. Allerdings geht es nicht so bequem und glatt ab wie bei der Anmeldung durch die Schule; wenn man aber mit strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zuerst die als die schwächlichsten und bedürftigsten Erkannten herausnimmt, dann die noch immerhin Bedürftigen zunächst aus den engen, dumpfen Gängen und Höfen folgen lässt und damit so weit fortfährt, als es die zur Verfügung stehenden Geldmittel erlauben, und noch wirklich bedürftige Kinder angemeldet sind, so hat man gewiss das Richtige getroffen. Alle nicht begründeten Anträge, namentlich wenn sie von bettelhafter Aufdringlichkeit begleitet sind, müssen mit allem Ernste als ganz ungehörig zurückgewiesen werden. Findet eine derartige Geschäftsführung auch in der Presse und bei öffentlichen Verhandlungen den nöthigen Rückhalt und überzeugen sich die Leute durch eigene oder fremde Erfahrung, dass auf Schleichwegen kein Eingang zu gewinnen ist, so hört der Andrang der Unberechtigten bald von selbst auf, den der wirklich Hülfsbedürftigen müssen und wollen wir uns doch gewiss gefallen lassen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kommen bei uns in der Regel auf je 100 angemeldete Kinder 70 zu berücksichtigende, und von den übrigen 30 ist die eine Hälfte als zu schwächlich und gebrechlich oder sittlich gesunken*) und die andere als wenig oder gar nicht erholungsbedürftig abzuweisen.

Im übrigen geht auch bei den Ferienkolonien das Probiren über das Studiren, wie es ja ein nicht zu unterschätzender Vorzug aller Veranstaltungen wahrer Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit ist, dass sie durch keine Gesetze und Verordnungen an bestimmte Formen gebunden sind, sondern sich innerhalb der durch Ueberlegung und Erfahrung selbst gezogenen Grenzen frei entwickeln können.

Sonntagsunterricht in Fortbildungs- und Handwerkerschulen.

Der Eindruck der Reichstagsverhandlungen vom 5. d. M. über die Frage des Sonntagsunterrichts in Fortbildungs- und Handwerkerschulen geht, wenn man die jetzt vorlie-

*) Obwohl der Verfasser sich hierüber nicht ausspricht, so ist wohl zu erwarten, dass der Bremer Verein für Ferienkolonien diese bedauernswerthen Kinder nicht ausser Acht lässt, sondern dafür Sorge trägt, dass sie, sei es durch andere Vereine, sei es durch die Armenbehörde, zweckentsprechende Pflege, die wohl meist dauernder Natur sein wird, theilhaftig werden. Redaktion.

gende stenographische Niederschrift liest, noch viel stärker, als nach den vorläufigen Berichten, dahin: die Freunde des Sonntagsunterrichts haben in der Sache selbst ihr Spiel verloren. Ihre Redner, die Abgeordneten Osann, Dr. Meyer und Möller zeigten viel guten Willen, aber wenig Bekanntschaft mit den thatsächlichen Verhältnissen.

Als Probe dafür sei kurz Folgendes angeführt. Der Abg. Osann sagte: „Es bestehen Sonntagsschulen im Grossherzogthum Hessen schon seit langer Zeit, seit den dreissiger Jahren, und wir haben in dem kleinen Lande eine Anzahl solcher Sonntagsschulen, ich glaube 94 oder 96, in welchen etwa 7000 Schüler unterrichtet werden . . . in ähnlicher Weise, wie in dem Grossherzogthum Hessen, ist in Baden die Organisation der Sonntagsschule, ist sie in Sachsen, in ähnlicher Weise ist sie in Württemberg und im kleinen Theil von Preussen, aber hier nicht durchweg durchgeführt . . .“ Baden und Sachsen werden nicht wenig darüber erstaunen, hier wahllos mit Preussen und Hessen zusammengeworfen worden zu sein. Wie unsere Leser wissen und wie aus dem Nachtrag (vgl. unten 23) Dr. Cathiau's zu seinem Gutachten in Nr. 63 hervorgeht, bilden jene beiden Ländergruppen vielmehr geradezu Antipoden in der Sonntagsschulfrage. Viel wahrer wurde der Abg. Osann, als er sich gegen den Wochentagsunterricht wandte. Er plaidirt für den Sonntagsunterricht der jungen Leute, „weil ihre (?) Geschäfte von der Art sind, dass sie eben, für die übrige Zeit wenigstens, zum grössten Theil absorbirt werden.“ Er machte geltend, dass die Verlegung der Wochentagsstunden in den obligatorischen hessischen Fortbildungsschulen auf die Zeit von 5 bis 7 Uhr Nachmittags „zu den grössten Beschwerden Anlass gegeben“ habe. Damit war die Stellung der Freunde des Sonntagsunterrichts an der Seite der schulfeindlichen Unternehmer klar gezeichnet. An der sonntagsschulfreundlichen Aeusserung des Abg. Dr. Meyer ist bemerkenswerth, dass er den Sonntagsunterricht wenigstens auf Zeichnen und Modelliren beschränkt haben will. Und Abg. Möller gestand ein, dass „vielleicht in der Stadt Berlin und in anderen grossen Städten . . . eher die Verhältnisse gegeben sind, dass an Wochentagen der Unterricht gegeben würde.“ Bekanntlich sträubt sich aber gerade die Berliner Schulverwaltung am hartnäckigsten gegen die Beseitigung des Sonntagsunterrichtes, während derselbe in verhältnissmässig kleinen süddeutschen Städten, wie z. B. Freiburg i. Br., längst abgeschafft ist.

Von der viel besser unterrichteten Gegenseite wurden auch weit mehr Redner von Ueberzeugungskraft und Wärme ins Treffen geschickt. Die Möglichkeit der Beseitigung des Sonntagsunterrichts wurde vertreten von den Abgg. von Stumm, Dr. Bachem, Dr. Kropatschek, Wurm und Schall. Der Materialiensammlung dieser Zeitschrift zur vorliegenden Frage gedachte ausser dem Abg. Wurm auch der Abg. von Stumm. Charakteristisch dafür, wie es gelungen ist, die Frage des Sonntagsunterrichts aus dem Bereich der öden antikirchlichen Polemik in das Gebiet höherer Gesichtspunkte zu heben, ist die Rede des Abg. Dr. Bachem. Neben den kirchlichen Gründen, die diesem Redner ja besonders nahe lagen, werden die unserer Ansicht nach wichtigeren, die schultechnischen und sozialpolitischen, ausserordentlich lichtvoll betont und besprochen. Dr. Bachem vertrat den Standpunkt, dass dem Unternehmer recht wohl zugemuthet werden dürfe, den Lehrling auch in der Woche ein paar Stunden aus seiner Werkstatt zu geben; er wies darauf hin, „dass alle Lehrer . . . viel lieber bereit sind, an den Werktagen, sei es an den Vormittagen, sei es in den Abendstunden, diesen Unterricht zu geben, statt am Sonntag“ und er schloss sehr wirkungsvoll mit den Worten: „Für den Fortbildungsunterricht bin ich eingenommen wie vielleicht kein anderer, aber ich wünsche ihn so gestaltet, dass er auch alle diejenigen Früchte bringt, die er zu bringen in der Lage ist. Das kann der Fortbildungsunterricht nicht, wenn man ihn höher ansetzt, als den Besuch des Gottesdienstes am Sonntag, und das kann er nicht, wenn es nicht allmählich gelingt, ihn in die Woche zu legen.“

Zum Abschluss der ausgedehnten Diskussion bringt diese Zeitschrift nun noch im Folgenden einige nachträglich eingelaufene Gutachten zu den achtzehn von ihr in No. 63 und 66 veröffentlichten. Sie lassen von Neuem erkennen, wie sehr die Frage des Sonntagsunterrichts mit derjenigen des Schulzwangs zusammenhängt, und sie werfen auch dort, wo mit viel ehrlichem Eifer für die Sonntagsschule eingetreten wird, charakteristische Schlaglichter auf den sozialen Hintergrund des ganzen Kampfes.

19. Bochum.

Gewerbliche Fortbildungsschule der Stadt. Obligatorisch. 5—600 Schüler.

„Der Unterricht findet in der Regel von 7½—9½ Uhr Abends statt. Sonntags werden 3 der obersten Klassen in Linearzeichnen, verbunden mit Bau- und Maschinenkunde, in 2 Abtheilungen von 8—10 und 2—4 Uhr unterrichtet. Eine sog. Sammelklasse hat an 2 Wochentagen aus besonderen Gründen von 4½—6½ Uhr Unterricht. Gegen den obligatorischen Unterricht, der 1878 eingeführt wurde, fand in der ersten Zeit Widerstreben besonders der Arbeitgeber statt, die ja den Lehrlingen nicht einmal einige Stunden der Woche zur Fortbildung gönnen mochten; doch hat durch Konsequenz und Energie der Behörde und der Schulleitung sich der Zustand auf das vortheilhafteste geändert, seit man sich in die verlängerte Schulpflicht eingelebt hat. Dass der Abendunterricht bei den durch Tagesarbeit ermüdeten Schülern mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, bedarf keiner Erwähnung; trotzdem kann man mit einiger Befriedigung auf die Lehrerfolge blicken. Der nur Sonntags mögliche Unterricht bei Tageslicht ist für den oben erwähnten Unterricht in Linearzeichnen etc. unentbehrlich. Die Feinheit und Genauigkeit der technischen Zeichnungen sowie die Anwendung der Farben bedürfen eben ausser der ausgeruhten Hand des Tageslichtes. Die Schüler drängen sich zu diesem Unterrichte, dessen fördernde Wirkung sie umsomehr verspüren, als ihr Beruf diese Aneignung der „Sprache der Technik“ gebieterisch verlangt. Zum Besuche der Gottesdienste ist Gelegenheit genug, da der Unterricht bei Beginn des Hauptgottesdienstes schliesst.

Schütz,
Leiter der städt. Fortbildungsschule.“

20. Leipzig.

„In Leipzig bestehen z. Z., abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Fortbildungsschule für Mädchen, 4 grosse Fortbildungsschulen für Knaben mit über 5000 Schülern in 175 Klassen, in welchen wöchentlich je 6 Stunden Unterricht ertheilt wird. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind nach der auf dem sächsischen Volksschulgesetze von 1873 beruhenden hiesigen Lokalschulordnung in der Hauptsache die aus der Volksschule entlassenen in Leipzig wohnenden Knaben zwei Jahre lang verpflichtet, wenn sie nicht einen, dem städtischen Fortbildungsunterricht nach Beschaffenheit und Umfang gleich zu erachtenden Unterricht geniessen. Der Fortbildungsschulunterricht findet für die eine Schülerquote am Montag, Mittwoch und Freitag von 6—8 Uhr Abends, für die andere am Dienstag und Donnerstag von 6—8 Uhr Abends und am Sonntag von ½11—½1 Uhr Vormittags statt. Wir sind grundsätzlich für Beseitigung des Sonntagsunterrichtes, derselbe liess sich aber, da die völlige Freihaltung des Sonnabends nach wie vor geboten erschien, bislang nicht entbehren. Die Gründe hierfür sind in dem durch eine Eingabe einer hiesigen Kirchenbehörde angeregten Gutachten unseres Schulausschusses vom 21. November vor. Jahres näher ausgeführt. Hier empfiehlt der Schulausschuss, es bei dem derzeitigen Sonntagsunterricht bewenden zu lassen, weil „1. die Beseitigung dieses durch § 14 des Volksschulgesetzes übrigens ausdrücklich auch an Sonntagen nachgelassenen Unterrichts den Wünschen der Mehrzahl der Arbeitgeber keineswegs entsprechen würde; 2. weil den religiösen Bedürfnissen der Fortbildungsschüler durch deren Betheiligung an den bestehenden oder noch einzurichtenden Abendgottesdiensten Rechnung getragen werden könnte und weil übrigens von den ca. 5000 vorhandenen Fortbildungsschülern nur ungefähr die Hälfte Sonntagsunterricht hat, aber auch den an diesem Unterricht betheiligten Schülern immer noch Gelegenheit geboten ist, an den Feiertagen den Hauptgottesdienst zu besuchen; 3. weil der Sonntagsunterricht als ein Tagesunterricht für die Ertheilung eines guten Zeichenunterrichts sehr werthvoll ist; 4. weil bei Wegfall des Sonntagsunterrichts die jetzt seitens der Knabenfortbildungsschulen benutzten Volksschulgebäude weit mehr und in mit den Interessen der Volksschulen kollidirender Weise in Anspruch genommen werden müssten und insbesondere die frühen Morgen- und ersten Nachmittagstunden als Unterrichtszeit gewählt werden müssten, was in sanitärer Beziehung insofern, als die Volksschüler in der Benutzung der Klassenzimmer die Fortbildungsschüler unmittelbar ablösen müssten, höchst bedenklich sein würde; 5. weil schliesslich die Beseitigung des Sonntagsunterrichts zur Beschaffung eigener Gebäude für die Knabenfortbildungsschulen nöthigen würde, wodurch die an sich schon hohen Kosten dieser Schulen wesentlich vermehrt werden würden.“ Gegenwärtig sind unsere Fortbildungsschuldirektoren auf ihren Vorschlag

ermächtigt, mit den einzelnen Interessentengruppen der Arbeitgeber ihrer Bezirke zu verhandeln und, soweit die räumlichen und sanitären Verhältnisse in den verfügbaren Volksschullokalitäten dies erlauben, zur Entlastung des Sonntags besonders in den Nachmittagsstunden der Wochentage Unterricht einzuführen. Nach Lage der Verhältnisse liesse sich eine völlige Beseitigung des Sonntagsunterrichtes nur durch Errichtung besonderer Fortbildungsschulhäuser erreichen, in denen je nach Uebereinkommen mit den betreffenden Arbeitgebergruppen von früh bis Abend unterrichtet werden könnte. Zur Zeit ist der Sonntagsunterricht für die betheiligten Lehrer schon deswegen werthvoll, weil es der einzige Schultag ist, an welchem diese mit frischem, nicht abgearbeiteten, daher empfänglichen Schülermaterial arbeiten, wie denn der in Lehrerkreisen vielverbreitete Satz, dass am Sonntage mindestens doppelt soviel gearbeitet werden kann, als an den Abendstunden der Wochentage, unseres Erachtens durchaus auf Wahrheit beruht. Der Rath der Stadt Leipzig.
Walter."

21. Altenburg.

Gewerbevereinsschule. Fakultativ. Ca. 230 Schüler.

„Der wissenschaftliche Unterricht wird an den Abenden der Wochentage und zwar Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr ertheilt; die Bäcker haben von 5 bis 7 Uhr Unterricht. Die Schüler sind in 5 Klassen getheilt, welche drei Unterrichtsstufen darstellen; jede Klasse hat an zwei Abenden Unterricht. Für den Zeichenunterricht sind die Schüler derart vertheilt, dass die Lehrlinge des gleichen Gewerbes und der verwandten Gewerbe zu Klassen vereinigt sind; es bestehen z. Z. je 1 Klasse für Schlosser, für Maschinenbauer, Mechaniker, Klempner u. a., für Riemer, Sattler, Tapezierer, Schuhmacher, Schneider u. a., für Kunstgewerbe und für verschiedene Gewerbe, also 7 Klassen. Der Zeichenunterricht wurde von Anfang des Bestehens der Schule an Sonntags Vormittag ertheilt, seit einer langen Reihe von Jahren von 8 bis 12 Uhr, so dass jede Klasse 2 Stunden Unterricht empfing. Nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1891 genehmigte die Herzogl. Staatsregierung, dass in der Gewerbevereinsschule noch bis Ostern 1893 sonntäglich von 8 bis 12 Uhr, also auch während des Hauptgottesdienstes, Unterricht im Zeichnen ertheilt wurde; von Beginn des Schuljahres 1893/94 an aber durfte während des Hauptgottesdienstes Schule nicht mehr gehalten werden; der Unterricht fand seitdem in allen Klassen zu gleicher Zeit statt, im Sommerhalbjahre von 10 bis 12 Uhr, im Winterhalbjahre von ½11 bis ½1 Uhr. Der Besuch der Schule an den Wochentagen ist bei den meisten Schülern ein regelmässiger. Ein kleiner Theil der Schüler, und dies sind Lehrlinge aus Gewerben, deren Betrieb entweder vorwiegend oder zeitweilig ausserhalb der Werkstätte liegen muss, besucht zu gewissen Zeiten des Jahres die Schule mit Unterbrechungen, doch sind diese nicht bedeutend. Es mag nicht verschwiegen werden, dass einzelne Lehrmeister ihre Lehrlinge öfters von der Schule zurückhalten, als wohl dringend nöthig ist; dem gegenüber mag aber auch hervorgehoben werden, dass eine grosse Anzahl von Lehrmeistern ihre Lehrlinge zu regelmässigem und pünktlichem Besuche der Schule ernstlich anhalten. Der Besuch des Sonntagsunterrichts ist ebenfalls im ganzen ein regelmässiger. Unser Urtheil über die Leistung der Schule gründet sich auf eine mehr als 18jährige Thätigkeit als Lehrer für Wissenschaftliches in der Gewerbevereinsschule. Zunächst müssen wir der von Gegnern des Abendunterrichts so oft ausgesprochenen Meinung entgegentreten, dass die Schüler nach schwerer körperlicher Tagesarbeit am Abend für den Unterricht nicht mehr aufnahmefähig sind. Es soll durchaus nicht geleugnet werden, dass ein Theil der Schüler schlaffer zur Schule kommt als erwünscht sein kann. Lehrlinge, deren Arbeit besonders anstrengend ist, sind mitunter matt, namentlich im Anfange der Lehrzeit; Lehrlinge, die entweder im Freien oder in kühler Werkstatt ihre Arbeit verrichten, werden nach kurzem Aufenthalte im warmen Schulzimmer bisweilen vorübergehend sogar recht schlaff. Aber die Zahl dieser Schüler ist gering. Die überaus meisten der Schüler sind um 6 Uhr nicht so erschöpft, dass sie theilnahmlos für den Unterricht sein müssten. Dem widerspricht die rege Betheiligung der meisten Schüler an den Arbeiten, ihre deutlich bemerkbaren Fortschritte und ihre anerkennenswerthen Leistungen. Die meisten folgen dem Unterrichte mit regem Interesse, sofern ihnen mit demselben etwas geboten wird, was ihr Interesse zu erwecken und wach zu halten geeignet ist. Wir haben auch nicht die Beobachtung gemacht, dass die Schüler nach 2stündigem Abendunterrichte nun vollends todtmüde und bedauernswerth abgearbeitete Burschen wären. Wir geben zu, die lebhafte Betheiligung am Unterricht strengt die Schüler an. Dies würde aber auch bei Tagesstunden der Fall sein. Sache des Lehrers ist es, den Unterricht so zu gestalten, dass dieser die Thätigkeit der Schüler möglichst gleichmässig erfordert; bei irgendwie geschickter Ertheilung des Unterrichts dürfte eine Ueberanstrengung der Schüler leicht zu vermeiden sein. Die Leistungen der Schüler im Zeichnen werden von Sachverständigen alljährlich gelegentlich der öffentlichen Ausstellung der Zeichnungen lobend anerkannt. Wiederholt ist in den letzten Jahren im Gewerbevereine darüber eingehend verhandelt worden, ob die Verlegung der Abendstunden an den Wochentagen auf Tagesstunden und des Zeichenunterrichts ebenfalls auf Tagesstunden an Wochentagen ohne wesentliche Schädigung der betr. Gewerbetreibenden ausgeführt werden kann. Man hat sich jedesmal mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Gewerbes und auf den fakultativen Charakter der Schule dagegen ausgesprochen. Wir bemerken ausdrücklich: auch diejenigen Gewerbetreibenden haben sich gegen die Abhaltung der Unterrichtsstunden zu anderer Zeit ausgesprochen, die ganz deutliche Beweise davon geben, dass ihnen die Ausbildung ihrer Lehrlinge auch durch die Fortbildungsschule am Herzen liegt. Gegen die Verlegung des Unterrichts an den Wochentagen auf die Zeit von 5 bis 7 Uhr dürfte noch am wenigsten Widerspruch erhoben werden; für noch frühere Stunden werden unsere Schüler schwerlich zu haben sein. Liegt die Schulzeit so, dass sie die letzte oder die 2 letzten Stunden der Arbeitszeit des Lehrlings umfasst, so ist für die Thätigkeit des Lehrlings in der Werkstatt ein Abschluss vorhanden; aber auch in diesem Falle geht der Werkstatt die Thätigkeit des Lehrlings für mehr als 1 bezw. 2 Stunden verloren, da der Lehrling wohl zumeist ½ Stunde vor Beginn der Schule zu arbeiten aufhört, um sich zu reinigen und rechtzeitig in der Schule sein zu können. Bei Beginn der Schule um 5 Uhr ist der Lehrling in allen Werkstätten, in denen um 4 Uhr Vesper ist, schon von dieser Stunde an für die Werkstatt verloren. Würde die Schule mitten in die Arbeitszeit gelegt, so dürfte dies noch ungünstiger wirken. Der Lehrling würde der Werkstatt für ca. 3 Stunden entnommen und würde bei Rückkehr in dieselbe die zur Arbeit erforderliche Lust wohl schwerlich wieder mitbringen, sodass gar bald die Klage zu hören sein würde, die Schule nimmt die Lehrlinge so in Anspruch, dass sie nach derselben zur Arbeit in der Werkstatt nicht mehr aufgelegt sind. Der Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Wochentage stehen für unsere Schule zunächst gewichtige Schwierigkeiten schultechnischer Art entgegen. Zu den Zeichenlehrern unserer Schule gehörten bis jetzt 1 Turn- und Zeichenlehrer an einer höheren Lehranstalt, 1 Kunstmaler, 2 Dekorationsmaler, 4 Architekten, 1 Holzbildhauer, 1 Volksschullehrer. Die Mehrzahl derselben würde aus geschäftlichen Rücksichten der Schule ihre Thätigkeit nicht mehr widmen können oder wollen, wenn sie an Wochentagen unterrichten sollten; hat uns doch schon die Verlegung des Unterrichts von 8 bis 10 Uhr auf 10 bis 12 Uhr und die Verschiebung des gesammten Unterrichts für die Winterszeit auf ½11 bis ½1 Uhr nicht geringe Schwierigkeiten bereitet und verschiedene der Zeichenlehrer nicht wenig verstimmt. Ersatz für eventuell abgehende Lehrer würde wohl kaum zu beschaffen sein, da andere Gewerbetreibende ebenfalls in erster Linie Rücksicht auf ihren Geschäfsbetrieb nehmen; zudem muss darauf hingewiesen werden, dass in einer mittelgrossen Stadt wie Altenburg nicht so viele zur Ertheilung von Unterricht in der Fortbildungsschule gut geeignete und zur Uebernahme von Unterricht willige Männer zur Verfügung stehen, dass bei Abgang eines Lehrers ein Ersatzmann aus dem Vollen herausgegriffen werden könnte. Es ist zweifelsohne für jeden Geschäftsmann, dessen Geschäft im Gang ist, ein nicht gering anzuschlagendes Opfer, wenn er sich verbindlich macht, sein Geschäft zu bestimmt wiederkehrender Zeit zu Gunsten der Fortbildungsschule hintanzusetzen. Weiter stehen für unsere Schule als wesentliche Schwierigkeiten die Geschäftsinteressen der Arbeitgeber entgegen. Jedem, der mit Handwerkern und Kleinindustriellen in näherem Verkehre steht, ist bekannt, dass Handwerker und Kleinindustrielle, namentlich der kleine und mittlere Handwerker, schon seit längerer Zeit unter verschiedenen erschwerenden Verhältnissen ihr Geschäft betreiben, und dass für jeden solchen Geschäftsmann ein jeder Lehrling, insbesondere wenn derselbe das erste Lehrjahr zurückgelegt hat, eine beachtenswerthe und dabei verhältnissmässig billige Hilfsperson ist. Es gibt in jedem Betriebe Arbeiten, die ebensogut von einem Lehrlinge wie von einem ausgelernten Hilfsarbeiter ausgeführt werden können; müssen diese Arbeiten von einem der letzteren ausgeführt werden, so werden sie theurer, als wenn sie durch einen Lehrling verrichtet werden. Bei der heutigen scharfen Konkurrenz aber ist der Gewerbetreibende in zahlreichen Fällen darauf hingewiesen, die Selbstkosten der zu liefernden Arbeiten auf das möglichst niedrige Maass zu beschränken. Derjenige Gewerbetreibende also, welcher die Arbeitskraft seines Lehrlings wöchentlich auf eine Anzahl Stunden entbehren muss, weil dieser die Schule besucht, kann nicht so billig produziren, als wenn er die Hilfe des Lehrlings ununterbrochen haben könnte; es geht ihm im Laufe des Jahres für eine recht beträchtliche Anzahl von Stunden diese Hilfskraft verloren; mag dies für den einzelnen Tag auch nicht ein Bedeutendes ausmachen, bei ca. 240 Schulstunden wird aber aus dem Geringen ein Viel. So lange der Besuch der Fortbildungsschule bei uns fakultativ bleibt, ist derjenige Gewerbetreibende, welcher seinen Lehrling die Schule besuchen lässt, dem andern Gewerbetreibenden gegenüber, der es vorzieht, anstatt dessen die Arbeitskraft seines Lehrlings ohne Unterbrechung zu nützen, ohne Zweifel im Nachtheile. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass die Verlegung des Zeichenunterrichts auf einen Wochentag, an welchem der Unterricht im Interesse des Zeichnens nur auf die Tagesstunden zu legen sein würde, die Gewerbeschule zwar nicht ruiniren, aber ihren Schülerbestand so stark reduziren würde, dass es im Interesse der heranwachsenden Generation und des Gewerbes ganz lebhaft zu beklagen wäre. Wir haben in Altenburg schon jetzt die bedauerliche Erscheinung, dass einer andern hier bestehenden Fortbildungsschule, in welcher nur Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, und deren Unterrichtszeit Abends von 8 bis 10 Uhr liegt, unstreitig doch sowohl im allgemeinen, als für das Zeichnen im besonderen die denkbar am meisten unpassende Zeit, eine Anzahl von Lehrlingen, die sonst die Gewerbevereinsschule besuchten, ausgesprochenermassen mit um deswillen zugeführt worden sind, weil bei dem Besuche dieser Schule der Lehrling

der Werkstatt während der Arbeitszeit gar nicht entzogen wird. Das ist unseres Erachtens höchst bedauerlich, aber es ist Thatsache.

Wir müssen uns dahin aussprechen, dass die Verlegung des Unterrichts an Wochentagen auf die Tagesstunden und des Sonntagsunterrichts auf die Wochentage unter gewöhnlichen Verhältnissen nur dann ausführbar ist, wenn der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht wird, weil dann kein Gewerbetreibender durch den Besuch der Schule seitens seiner Lehrlinge einem andern gegenüber in geschäftlicher Hinsicht benachtheiligt ist. Unter besonderen Verhältnissen mag die Verlegung des Unterrichts auch in der fakultativen Fortbildungsschule ausführbar sein, unter gewöhnlichen Verhältnissen aber wird sie zum Nachtheile der heranwachsenden gewerblichen Generation und damit zum Nachtheile des Gewerbes sein.

Im Auftrage des Schulvorstandes:
Lehrer B. Kaiser, Sekretair des Gewerbevereins."

22. Nürnberg.

Städtische Knaben-Fortbildungsschule. Obligatorisch; ca. 2100 Schüler.

„Die Unterrichtszeit war bei der Gründung (1876) auf 3 Wochentage Abends von 7—9 Uhr festgesetzt. Wegen der sich herausstellenden Uebelstände wurde sie jedoch einige Jahre später dahin abgeändert, dass der Unterricht an den Mittwochen Nachmittags von 1—5 Uhr und an den Sonntagen alle 14 Tage Nachmittags von 1—3 Uhr ertheilt wurde, wobei zu bemerken ist, dass die Schüler an den dazwischen fallenden Sonntagen den Religionsunterricht („die Christenlehre") Nachmittags von 1—2 Uhr besuchen müssen. Um aber Lehrern und Schülern den Sonntag frei zu lassen (mit Ausnahme der gesetzlich fixirten „Christenlehre"), wurde vor einigen Jahren der Sonntagsunterricht auf die Montage Abends von 5—7 Uhr verlegt. Bäcker, Fleischer, Kellner, Barbiere und Friseure erhalten in 8 Kursen ihren Unterricht an 3 Wochentagen von 5—7 Uhr Abends. Knechte, Ausgeher, Pferdebahnjungen u. dgl. Bedienstete werden an den Sonntagen früh von 7—9 Uhr (im Winter von 7½—9½) unterrichtet, müssen aber 3 Jahre lang die Schule besuchen. Zu ihnen gesellen sich Steindrucker und solche Lehrlinge, die an den Werktagen vom Geschäft durchaus nicht abkömmlich sind. Wir haben 2 solcher Sonntagskurse mit ca. 100 Schülern. Ausserdem lassen Arbeitgeber, die ihre Lehrlinge nicht entbehren können, denselben Privatunterricht zu einer ihnen gelegenen Zeit ertheilen. Die betr. Schüler werden dann vom Besuch der oblig. Fortbildungsschule dispensirt. Im Grossen und Ganzen haben sich die Arbeitgeber, wenn auch mit Widerstreben, an den Werktagsunterricht gewöhnt. Doch kommt noch eine grosse Anzahl Schulversäumnisse, die mit nothwendiger Arbeit entschuldigt werden, vor. Konditoren, Schneider, Tapeziere u. dgl. Saisonarbeiter halten um Dispens auf einige Wochen während der nothwendigsten Zeit an, der in der Regel auch gewährt wird. Der Zeichenunterricht wird an den Mittwochen Nachmittags von 1—3 Uhr ertheilt, also bei gutem Tageslicht. Um den Unterricht an den Abenden der Montage auch im Winter zu ermöglichen und den Sonntagsunterricht an 51 Kursen abzuschaffen, musste in 51 Lokalen Gasbeleuchtung eingerichtet werden. In Nürnberg bestehen auch noch 2 fakultative Fortbildungsschulen: die mit der Realschule verbundene Handwerkerschule und eine Abendschule, die mit der Baugewerkschule in Verbindung steht. Ihr Schwerpunkt liegt im Zeichnen. Erstere unterrichtet an den Sonntagen Vormittags von 8—12 Uhr in stark besuchten Klassen, an den Montagen Abends von 6—8 Uhr nur wenige Schüler, die Abendschule an 3 Wochentagen von 7—9 Uhr; jedoch erweisen sich die Abendstunden für den Zeichenunterricht nicht günstig.

E. Meyer,
Insp. a. d. oblig. Knaben-Fortbildungsschule."

23. Karlsruhe.

(Nachtrag zu „Sonntagsunterricht in den Handwerkerschulen" in No. 63.)

„Der Grossherzogliche Gewerbeschulrath hat soeben in einem Rundschreiben an die örtlichen Gewerbeschulbehörden des badischen Landes (Erlass vom 10. März 1894 No. 598) seiner Stellungnahme zu der Frage des Sonntagsunterrichtes in dankenswerther Weise Ausdruck verliehen; indem darin auf die demnächst zum Vollzuge gelangenden neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche übrigens im Wesentlichen mit dem seither üblichen § 11 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 übereinstimmen, hingewiesen wird, gibt man zu erwägen, „ob es sich ermöglichen lasse, den Unterricht überhaupt auf die Wochentage zu verlegen". Für den obligatorischen Unterricht „sollen dabei nicht die späteren Abendstunden gewählt werden, sondern thunlichst eine solche Zeit, zu welcher die Schüler noch nicht von der Tages-(Werkplatz-)Arbeit ermüdet sind"; — gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass da, wo eine Neuregelung in dieser Weise bereits stattgefunden, nur gute Erfahrungen mit derselben gemacht wurden. Aus Zürich erhalte ich Nachricht, dass man dort im Begriff stehe, eine Handwerkerschule mit zweier Wochenvormittagen von 7—12 Uhr Unterrichtszeit — einzurichten. Aufmunterung dazu habe aus Meisterkreisen nicht gefehlt. Ich begehe übrigens auch keine Indiskretion, wenn ich Einiges aus einer Zuschrift des Kgl. Oberregierungsrathes Herrn Dr. Karl Roscher mittheile, welche, anlässlich meiner Ausführungen in No. 63 der „Bl. f. soziale Praxis", unterm 21. März an mich gelangte: „Ich stimme Ihren Anschauungen vollständig bei und halte die Bewegung gegen den § 120 I der Reichsgewerbeordnung nur für ein Aufhalten des Messers, welches einen alten Zopf abschneiden soll. § 120 I sagt nur, was bei uns in Sachsen schon vor fast 60 Jahren (§ 92 a der Verordnung zum Volksschulgesetz vom 9. Juni 1835) bestimmt wurde (wie in Baden!), dass der Sonntagsschulunterricht nicht in die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes fallen darf. Dies Verlangen ist gewiss nicht unnatürlich. Das gegentheilige Verlangen ruht auf Geringschätzung der Gottesdienste und der — gewerblichen Fortbildung! Bei uns in Sachsen geht der Sonntagsunterricht mehr und mehr in Wochentagsunterricht, der Abendunterricht mehr und mehr in Tagesunterricht über. Diese Umwandelung gilt es mit allen Kräften zu unterstützen. Für uns ist übrigens § 120 I sachlich bedeutungslos." Das sind ein paar gewichtige Winke für die retrograde Bewegung im Norden, welche Beachtung verdienen. Es gilt nunmehr Beispiele zu schaffen; die meisten unserer Schulvorstände und Lehrer warten darauf. Das Vorgehen von Sachsen und Baden dürfte ermuthigend wirken. Dr. Cathiau."

Dass die preussische Regierung trotz der ungünstigen Stimmung der Reichstagsmehrheit doch den Versuch mit einer Verschiebungsvorlage machen würde, war bei der einstweiligen Abgeneigtheit der dort massgebenden Kreise vor einer systematischen Hebung des gesammten Fortbildungs- und Handwerkerschulwesens nicht zweifelhaft. Dass aber die nunmehr bekannt gewordene Vorlage (vgl. den Notizentheil dieser No. S. 138) so gänzlich von jeder tieferen Erfassung der wichtigen Frage absehen und sich so ängstlich davor hüten würde, auch nur die geringste Verpflichtung zur gründlichen Sanirung der preussischen Fortbildungs- und Gewerbeschulverhältnisse zu statuiren, das mag doch Mancher nicht erwartet haben, der vielleicht sonst die erbetene dreijährige Gnadenfrist noch gewährt hätte. Es wäre u. E. durchaus verdient, wenn die oberflächliche Form, in welcher man sich in Preussen mit so wichtigen Bildungsfragen abzufinden versucht, auch mit dazu beitrüge, ein Eingehen des Reichstags auf diese Art Schulpolitik gründlich zu verhindern.

Notizen.

Schulwesen.

Fortbestand der Frei- oder Armenschule in Hofgeismar. Von einer verwerflichen Handhabung des Schulwesens in Hofgeismar schreibt die Preuss. Lehrerzeitung: „Seit dem Schulentlastungs-Gesetz vom Jahre 1887 ist den Frei- oder Armenschulen der Boden unter den Füssen entzogen worden. Die Scheidung der Volksschüler in zwei Klassen wie früher, je nachdem die Eltern Schulgeld bezahlen oder nicht, jetzt noch aufrecht erhalten zu wollen, lässt sich in keiner Weise rechtfertigen. Trotzdem bestehen hier und da die früheren Freischulen noch fort, freilich aus wohlweislichen Gründen unter einem anderen Namen, so in Hofgeismar. Um die frühere Armenschule aufrechtzuerhalten, spricht man den betreffenden Schülern Begabung und Leistungsfähigkeit ab, indem alle Schüler in leistungs- und nichtleistungsfähige geschieden werden. Dass die nichtleistungsfähigen Kinder die Armenschüler sind, lässt sich unschwer errathen. Die Sonderung geschieht gleich bei der Aufnahme der Kinder in die Schule, nicht etwa erst dann, nachdem die Schüler wochen- und monatelang die Schule besucht haben und ihre Befähigung und Leistungsfähigkeit sich einigermassen mit Sicherheit feststellen lässt. Von den 12 Klassen der Volksschule zu Hofgeismar, die sechsstufig ist, sind 8 Klassen für die leistungsfähigen, 4 Klassen: 6 b, 5 b, 4 b und 3 b für die nichtleistungsfähigen Schüler bestimmt." Der Einsender setzt voraus, dass diese Einrichtung der Kasseler Regierung unbekannt ist, doch dürfte diese Unkenntniss keine Entschuldigung, vielmehr ein weiterer Vorwurf sein.

Viertes Schulbrausebad in Braunschweig. Man schreibt uns aus Braunschweig: „F. Zu den drei Schulbrausebädern, über deren Einrichtung wir in No. 5, S. 44 d. Bl. nähere Mittheilungen gegeben haben, wird bald ein weiteres hinzukommen. Bei der Haushaltsberathung haben die Stadtverordneten am 5. April d. J. beschlossen, dem Stadtmagistrate 4000 Mk. zur Herstellung eines Brausebades in einer weiteren Bürgerschule zu bewilligen. Der Magistrat erklärte sich bei der Be-

rathung über diese Angelegenheit mit der Ausführung einverstanden. Ein weitergehender, ebenfalls aus der Mitte der Versammlung gestellter Antrag, in sämmtlichen unteren und mittleren Bürgerschulen, welche noch nicht mit Brausevorrichtungen versehen sind, solche herstellen zu lassen, wird in einer späteren Sitzung zur Verhandlung kommen, da vorher geprüft werden muss, ob nicht bei den schon bestehenden Schulen technische Schwierigkeiten der Anlage entgegenstehen. Auch verdient, so wohlwollend die städtischen Behörden hier nach der bisherigen Entwickelung sich zu der Schaffung solcher Bäder gestellt haben, der Umstand Beachtung, dass für mittlere Bürgerschulen das Bedürfniss dafür ein geringeres ist. Soweit bekannt, hat man anderwärts an Orten, wo die Trennung nach mittleren und unteren Bürgerschulen besteht, Brausebäder nur in letzteren Anstalten eingerichtet." Dringlicher ist gewiss die Einrichtung von Bädern in den Volksschulen, indessen wird das Bedürfniss auch für mittlere Bürgerschulen schon deshalb kaum zu bestreiten sein, weil in so vielen Familien des Bürgerstandes noch viel zu wenig auf regelmässige Hautpflege geachtet wird, die doch so wesentlich zur Frische der Schulkinder beiträgt.

Gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder. Mit Rücksicht auf die jüngste Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung sind einige Bestimmungen der Ausführungsverordnung des weimarischen Volksschulgesetzes (vom 20. März 1875) abgeändert worden. Hiernach dürfen von jetzt ab Schulkinder weder vor der Vormittagsschule noch zwischen dieser und der Nachmittagsschule mit anstrengender Haus- oder Feldarbeit beschäftigt werden. Nach der Nachmittagsschule ist ihnen zur Erholung und zur Anfertigung ihrer Schularbeiten eine Zeit von mindestens zwei Stunden zu gestatten. In Fabriken und den ihnen von der Gewerbeordnung gleichgestellten gewerblichen Anlagen dürfen Schulkinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, solche über 13 Jahre keinesfalls täglich länger als zwei Stunden beschäftigt werden.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. Der Gesetzentwurf, betr. die Erstreckung der Frist für Inkrafttreten des § 120 der G.-O. (vgl. oben den Artikel), den Preussen beim Bundesrath eingebracht hat, der von Letzterem genehmigt wurde und der trotz des nahen Sitzungsschlusses noch jetzt vom Reichstag erledigt werden soll, lautet: „Die im §. 120 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzte Frist, innerhalb deren die Zentralbehörden für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, Ausnahmen von der daselbst über den Unterricht am Sonntage getroffenen Bestimmung gestatten können, wird bis zum 1. Oktober 1897 erstreckt." In der Begründung heisst es:

„Der § 120 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 bestimmt, dass am Sonntag der Unterricht in den Fortbildungsschulen nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten. Dieser Bestimmung entsprechen in Preussen schon seither alle Fortbildungsschulen, für deren Besuch ein Zwang bestand, und von den übrigen Fortbildungsschulen viele, in denen am Sonntag Vormittag nur zwei Stunden unterrichtet wurde. Inzwischen ist in einer grösseren Zahl von Orten, wo dies bisher nicht der Fall war, theils durch Verlegung der Unterrichtsstunden, theils durch Veränderungen in der Zeit des Gottesdienstes, theils durch Einrichtung besonderer Gottesdienste ein dem Gesetze entsprechender Zustand hergestellt worden. Wenn aber bei der Berathung des § 120 cit. der Reichstag und die Vertreter der verbündeten Regierungen von der Voraussetzung ausgegangen sind, dass es möglich sein werde, bis zum 1. Oktober 1894 überall eine befriedigende Regelung herbeizuführen, so hat sich diese Voraussetzung für eine Reihe von Städten mit vorwiegend evangelischer Bevölkerung als unzutreffend erwiesen. Auch in anderen Bundesstaaten, so im Grossherzogthum Hessen (in 67 Städten) und in den Hansastädten Hamburg und Bremen wird noch am Sonntag von 8—12 Uhr in freiwillig besuchten Schulen unterrichtet. Während für Fortbildungsschulen, die von Schülern katholischen Bekenntnisses besucht werden, eine Beschränkung des Sonntagsunterrichts auch in den Orten nur selten erforderlich geworden ist, wo dieser am Vormittage vier Stunden dauerte, weil die Schüler Gelegenheit haben, vor Beginn oder nach Schluss des Unterrichts einen den Anforderungen der zuständigen kirchlichen Stelle genügenden, bereits bestehenden oder neu eingerichteten Gottesdienst zu besuchen, haben sich für die Fortbildungsschulen, die vorwiegend von Schülern evangelischen Bekenntnisses besucht werden, Schwierigkeiten herausgestellt, die vornehmlich darin bestehen, dass die Hauptgottesdienste in der evangelischen Kirche meist längere Zeit in Anspruch nehmen und dass die Einrichtung besonderer Gottesdienste durch die geringe Zahl der Kirchen und der geistlichen Kräfte erschwert wird. Dazu kommt, dass hier und da die zuständigen evangelischen Behörden grundsätzlich Bedenken tragen, die Benutzung der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit für den Fortbildungsunterricht durch die Einrichtung eines besonderen, für die Schüler der Fortbildungsschule bestimmten Gottesdienstes oder dadurch zu ermöglichen, dass sie schon bestehende Gottesdienste als diejenigen bezeichnen, die für die Fortbildungsschüler an die Stelle des Hauptgottesdienstes treten. Sie lassen sich dabei durch die Erwägung bestimmen, dass dadurch der ihnen als wünschenswerth erscheinenden gänzlichen Beseitigung des Fortbildungsschulunterrichts am Sonntag entgegengewirkt werden würde. Dieses Ziel zu erreichen, ist aber zur Zeit überhaupt keine Aussicht. Allgemein wird auch in Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden am Sonntag, aber ausserhalb des Hauptgottesdienstes, unterrichtet. Die aller Orten benutzten Volksschulhäuser und die Lehrkräfte der Gemeindeschulen stehen in der Regel nur Abends zur Verfügung. Auch wenn man für alle Schüler auf die Vortheile verzichten wollte, welche der Sonntagsunterricht bietet, so würden sich selbst in den grossen Städten die Einrichtungen für die vermehrte Zahl der Abendschüler nicht beschaffen lassen. Die Zahl derer, die den Unterricht nur am Sonntag besuchen können, ist erheblich. Es ist keine sichere Aussicht vorhanden, bis zum 1. Oktober d. J. überall eine Verständigung zu erzielen und die danach erforderlich werdenden Einrichtungen, zu denen auch Bauten gehören können, herzustellen. Dagegen ist zu hoffen, dass es bei einer Verlängerung der Frist möglich sein wird, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und die Verhältnisse überall in einer die Interessen der Kirche und des Gewerbes gleichmässig berücksichtigenden Weise zu ordnen, wenn die dazu im § 120 bestimmte Frist noch um 3 Jahre verlängert wird."

Diese Begründung bleibt vollständig an der Oberfläche des Gegenstandes und kann auf Kenner des Fortbildungsschulwesens, die überzeugt sind, dass sogar die Frist bis 1. Oktober d. J. bei gutem Willen noch zur Anpassung an den § 120 durch Einführung des Werktagsunterrichts genügen würde, deshalb kaum einen überzeugenden Eindruck machen.

Fachabtheilungen bei Fortbildungsschulen. Die schon wiederholt aus anderen Orten gemeldete Bewegung, welche sich auf die Gliederung der Fortbildungsschulen in Fachabtheilungen richtet, macht sich mehr u. mehr auch in Sachsen bemerkbar. So machte in Grosszschocher bei der letzten Schulvorstandssitzung der Schuldirektor den Vorschlag, von Ostern 1895 ab die Fortbildungsschule so zu gliedern, dass neben einer gemischten Klasse eine solche für Spinner und eine für diejenigen Schüler, die dem Bauhandwerke angehören, eingerichtet wird. Der Antragsteller glaubt durch einen derartigen Unterricht vor Allem das Interesse der Schüler für den Besuch der Fortbildungsschule zu erhöhen. Der Schulvorstand erklärte sich mit dieser Umgestaltung der Fortbildungsschule einverstanden.

Gewerbliche Fachschulen und Gemeindeverwaltung. Gelegentlich einer Vorlage behufs Bewilligung einer Jahressubvention an gewerbliche Fachschulen der Stadt hat kürzlich der Magistrat von Breslau den dortigen Stadtverordneten folgende allgemein bemerkenswerthe Mittheilungen gemacht: „Verschiedene Innungen, sowie der hiesige kaufmännische Verein, welche bisher aus eigenen Mitteln Fach- oder Fortbildungsschulen eingerichtet und unterhalten haben, sind bei uns wiederholt vorstellig geworden, ihnen zur Unterhaltung und Förderung ihrer Schulen eine materielle Unterstützung angedeihen zu lassen. Zur näheren Prüfung dieser Angelegenheit haben wir deshalb einen besonderen Ausschuss ernannt, welcher uns empfohlen hat, zur Förderung der auf Hebung von Handel und Gewerbe gerichteten Bestrebungen, ähnlich wie es bereits andere grössere Stadtgemeinden thun, für diese Schulen nicht nur wie bisher Klassenräume, sondern auch freie Beleuchtung und Heizung und in einzelnen Fällen auch einen baaren Zuschuss zu gewähren. Demgemäss haben wir beschlossen, im Etat der allgemeinen Verwaltung verschiedener Einnahmen und Ausgaben für 1894/95 unter Titel VII, C 5 der Ausgabe einen Betrag von 1000 Mk. zur Unterstützung der besonders zweckmässig eingerichteten und geleiteten gewerblichen Fachschulen einschl. der hiesigen kauf-

männischen Fortbildungsschule einzustellen. Hierbei erlauben wir uns, mitzutheilen, dass wir beabsichtigen, für das hiesige gewerbliche Schulwesen eine besondere städtische Deputation zu ernennen, welche die regelmässige Aufsicht über diese Schulen ausüben soll. Dieser Deputation würde nicht bloss die Prüfung der inneren Organisation, der Lehrpläne und Lehreinrichtungen dieser Fachschulen obliegen, sondern sie soll auch das Unterstützungsbedürfniss jeder Schule prüfen, den betr. Schuletat genau einsehen und dem Magistrat ihre Vorschläge und Gutachten unterbreiten. Auch soll die Deputation die Unterbringung der Schulen in städtischen Schulgebäuden nach Benehmen mit der städtischen Schulverwaltung veranlassen." Der Gedanke der Schaffung einer besonderen Deputation für gewerbliche Schulangelegenheiten ist zweifellos ein sehr glücklicher; dieser Zweig des städtischen Bildungswesens bedarf wirklich spezieller Pflege, umso mehr, als ihn der Staat, wenigstens in Preussen, ausserordentlich vernachlässigt.

Krankenpflege.

Heilanstalten im Grossherzogthum Hessen. Nach kürzlich erschienenen „Mittheilungen der Grossh. Hess. Zentralstelle für die Landesstatistik" gab es 1892 im Grossherzogthum 29 öffentliche und 6 private allgemeine Krankenhäuser; von letzteren wurden nur die mit 11 und mehr Betten gezählt. Abgesehen von den drei Kliniken der Landesuniversität zu Giessen unterhielt der Staat kein Krankenhaus selbst; zwei der Krankenhäuser gehörten Kreisverbänden, wovon allerdings eines speziell Eigenthum einer Kreis-Sparkasse ist. Die überwiegende Mehrzahl der Krankenhäuser waren im Besitz von Gemeinden, nämlich 18; in einem Falle betheiligten sich an einem Spital eine Stadtgemeinde und ein Kreisverband. Drei Spitäler gehörten religiösen Genossenschaften und Orden, zwei waren Stiftungseigenthum und die übrigen drei standen im Besitz von Vereinen. Von der Bettenzahl (i. G. 2254) entfallen 1268 auf Gemeindeanstalten (56 %), 350 auf die staatlichen Kliniken, 180 auf Vereinsanstalten, 158 auf die der religiösen Genossenschaften, 145 auf Privatinstitute u. s. w. Aehnlich vertheilen sich die verpflegten Personen (i. G. 18 270) — nur sind hier die Giessener Kliniken mit einem Fünftel der Personenzahl vertreten — und die Verpflegungstage; im Ganzen leisteten die Anstalten 504 242 Verpflegungstage, was einer durchschnittlichen jährlichen Ausnutzung jedes Bettes von 224 Tagen gleichkommt. Auch für Hessen gilt also, was wir s. Z. (vergl. Nr. 43, S. 150) bezüglich Preussens ausführten, dass die Versorgung mit Spitälern noch sehr viel zu wünschen übrig lässt. Es sind freilich verhältnissmässig mehr Gemeinden im Besitz von solchen Anstalten, aber gerade für die Landgemeinden, welche durch die Kreisverbände am ehesten zu solchen Anstalten in Beziehung kämen, bleibt noch viel zu thun.

Kreiskrankenhäuser für den Kreis Offenbach. Dem Kreistag zu Offenbach lag am 12. v. M. eine Vorlage betr. den Bau von vier Krankenhäusern in Langen, Neu-Isenburg, Seligenstadt und Gross-Steinheim vor. Es gab eine lebhafte Debatte, da der Kreistag nur zwei Häuser bewilligen wollte, während nur eine der Gemeinden verzichtete. Schliesslich wurde die Vorlage abgelehnt, obwohl die Krankenhäuser entschieden als Bedürfniss zu betrachten sind, auch früher schon im Prinzip genehmigt waren.

Heimstätte der Versicherungsanstalt Berlin. Dem Beispiel der hanseatischen Versicherungsanstalt folgend (vgl. No. 61 S. 73 und No. 64 S. 102 dieser Ztschr.) gedenkt auch die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt Berlin eine Heimstätte für Arbeiter zu errichten. Sie will von der Stadt Berlin das Herrenhaus und den 60 Morgen grossen Park zu Gütergotz in Pacht nehmen. Die jährliche Pachtsumme soll sich auf 8—10 000 Mk. belaufen.

Verein für unbemittelte Lungenkranke in Hannover. Der Hannover'sche Verein für Lungenkranke hat zwar noch kein eignes Heim erbauen können, sondern ist noch darauf angewiesen, durch Verträge mit verschiedenen Heilanstalten den bei ihm angemeldeten Kranken ein geeignetes Unterkommen zu sichern. Der Magistrat leistet für die Zwecke des Vereins einen jährlichen Zuschuss von 500 Mk.; die Regierung hat eine Anzahl von Betten im Krankenhause zu Rehburg gegen eine geringe Miethe überlassen. So konnte der Verein im vorigen Jahre 24 Kranke und zwar 21 in Rehburg, 3 in Lippspringe in Pflege geben. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt überwies 5 Kranke, wofür sie eine entsprechende Vergütung gewährte. Im Laufe der 5 Jahre seiner Thätigkeit hat der Verein über 50 Kranke in Kurorte entsandt, von welchen die meisten im Alter von 20 bis 40 Jahren standen. Von 18 Personen, über welche eine nähere Auskunft vorliegt, sind 17 erheblich gebessert worden; bei einigen sind die Zeichen der Lungenkrankheit fast gänzlich geschwunden. Ein Kranker ist gestorben. Die Ausgabe an Pflegegeldern betrug 1893 2009 Mk. 88 Pf.

Gesundheitspflege.

Typhusepidemie und Trinkwasser in Pforzheim. Ueber die Ursachen einer jüngst in Pforzheim aufgetretenen Typhusepidemie, die grossen Umfang annahm und auch einige Menschenleben kostete, schreibt die „Bad. Korr.":

Mit vollem Rechte richtete sich die erste und sofortige Untersuchung auf die Beschaffenheit der Trinkwasserleitung. Die erfahrungsentsprechende Annahme der Krankheitsursache fand durch das Ergebniss dieser Erhebung volle Bestätigung. Wie in vielen anderen Gemeinden des Landes litt auch in der Stadt Pforzheim die im Uebrigen vorzügliche Wasserleitung seit Frühjahr 1893 schwer an dem Nachlass der Quellen. Um den Mangel an Wasser auszugleichen, wurde durch die Stadtbauverwaltung schon im Spätsommer 1893 in den Beginn der Wasserleitung, welcher sich auf württembergischem Gebiet befindet, Wasser aus einem daneben liegenden Bache geleitet. Obschon durch die Behörden, sowohl den grossh. Bezirksarzt, wie auch das grossh. Bezirksamt, dieses Verfahren vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus streng gerügt worden war, und auch der Medizinalreferent, Geheimrath Dr. Battlehner, letzterer Auffassung vollständig zugestimmt hatte, erfolgte im Januar 1894 eine abermalige Einleitung von Bachwasser in die Wasserleitung während zweier Tage. Nach den örtlichen Erhebungen waren irgend welche Vorrichtungen, das eingeleitete Wasser zu filtriren, zu keiner Zeit getroffen; der Bach, aus welchem dasselbe entnommen wurde, war ein ziemlich wasserarmer, vorzugsweise durch das Wässerungswasser zahlreicher Wiesen gebildet und verstärkt. Ein Arm dieses Baches geht kurz vor der Einleitungsstelle an einem Wirthshaus vorbei und war bei den Besichtigungen am 28. September v. J. durch Geheimrath Dr. Battlehner und am 24. Februar durch Obermedizinalrath Dr. Arnsperger sehr unsauber durch von aussen hineingeworfene Gegenstände, wie Scherben, Lumpen u. s. w. Dieser Wässerungsgraben und der Grösselbach treffen in einem Sammelweiher zusammen, der bei den Besichtigungen sich als durchaus versumpft und ebenfalls wenig rein erwies. Von diesem Sammelweiher geht eine offene, zementirte Rinne, Sägekanal genannt, nach der benachbarten Sägemühle. In der Mitte dieser Rinne war ein Verbindungsrohr mit der dicht daneben laufenden Wasserleitung angebracht. Die Oeffnung dieses Rohres betrug etwa 10 cm, und in der Nähe war ein Staubrett gelegen, offenbar um die Einführung des Kanalwassers in die Wasserleitung zu ermöglichen. Bei der Besichtigung am 24. Februar ergab sich, dass dieses Rohr ganz frisch erst verschlossen worden war. Ueber das Ergebniss der Untersuchung des Wassers wird sodann mitgetheilt: Die Untersuchung wurde durch die bakteriologische Abtheilung der Lebensmittelprüfungsanstalt der Technischen Hochschule vorgenommen. In beiden Wasserproben wurden unzweifelhaft typhusbazillenähnliche Mikroorganismen bestätigt. Es sei hierbei bemerkt, dass die sichere diagnostische Unterscheidung der Typhusbazillen und einzelner ganz ähnlicher Formen in neuerer Zeit auf grosse Schwierigkeiten gestossen ist; ein Bacterium coli commune hat nach verschiedenen Richtungen vollständige Uebereinstimmung mit den sogenannten Typhusbazillen. Auf die Wirksamkeit zur Entstehung des Typhus haben diese Differenzen keinen Einfluss, beide Mikroorganismen sind jedenfalls sichere Zeichen, dass menschliche Abgänge dem Wasser beigemischt wurden. Wann dies der Fall war, geht aus dem Befund nicht hervor; erfahrungsgemäss halten sich die erwähnten Bazillen im Wasser monatelang lebensfähig. Das sogenannte Inkubationsstadium des Typhus, d. h. die Zeit, welche nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes in den Darm bis zum Beginn der Erkrankung vergehen kann, beträgt 7 bis 21 Tage. Die chemische Untersuchung des Wassers ergab ein sehr günstiges Resultat, das Ergebniss dieser Untersuchung kommt aber bei der Erörterung der Entstehung ansteckender Krankheiten in keiner Weise massgebend in Betracht. Obschon durch diese Erhebungsergebnisse der ursächliche Zusammenhang der Erkrankungen mit dem Trinkwasser so sicher, wie dies überhaupt in solchen Fragen möglich ist, festgestellt wurde, konnte doch durch den grossh. Bezirksarzt noch gewissermassen als Schluss des verhängnissvollen Ringes erhoben werden, dass in Engelsbrand, von welchem württembergischen Ort zahlreiche Wässerungsgräben nach dem Grösselbach hinablaufen, mehrere Typhusfälle seit Weihnachten herrschten, durch deren Abgänge die erwähnten Wässerungsgräben verunreinigt wurden.

Diese Ausführungen machen es zur Gewissheit, dass die Behörde bei der Entstehung der Epidemie ein schweres Verschulden trifft, da sie die Zufuhr des verdächtigen Wassers in die Leitung angeordnet hat.

Friedhofanlage für Freiburg i. Br. Am 9. v. M. hat der Bürgerausschuss der Stadt Freiburg eine Vorlage des Stadtrathes einstimmig angenommen, wonach der bestehende Friedhof mit einem Kostenaufwand von gegen 1 Million Mk. erweitert und nach den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege eingerichtet werden soll. Der Zuwachs an Areal beträgt 196 000 □m. gegenüber 75 000 jetzt schon bestehenden. Der Friedhof würde dann bei mässiger Vergrösserung der Stadt auf 50 Jahre ausreichen. Eine Leichenhalle, Einsegnungshalle und Dienstgebäude sind in zweckentsprechender und vornehmer Ausstattung projektirt. Die Herstellung dürfte sich durch drei Jahre hindurchziehen.

Wohnungswesen.

Bau kleiner Wohnungen durch die Stadt Ulm. Für den Verkauf der zu erstellenden Arbeiterwohnhäuser (vgl. No. 62 S. 83 dieser Zeitschrift) hat die Stadt Ulm eine Anzahl Bedingungen aufgestellt, von denen wir die wichtigsten mittheilen:

1. Der Käufer muss dem Stande der unteren Bediensteten, Arbeiter oder kleinen Gewerbetreibenden angehören. 2. Nur verheirathete Personen oder verwittwete Leute mit Kindern finden Berücksichtigung. 3. Das Haus muss von dem Käufer selbst bewohnt werden. 4. Personen, welche bereits ein Haus besitzen, sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. 5. Es muss eine Anzahlung von mindestens 10 % des Anwesens aus Ersparnissen oder sonstigen eigenen Mitteln gemacht werden. 6. Die Abzahlung des Hauses erfolgt mittelst einer jährlichen Leistung von 5½ % aus dem Kaufspreise nach Abzug des Angeldes, wovon 3 % als Verzinsung und 2½ % als Rückzahlung verrechnet werden. 9. Die Baulichkeiten sind in gutem Stand zu erhalten, alle nöthigen Reparaturen und alle zur Wahrung des guten Bauzustandes nothwendig erscheinenden Herstellungen stets rechtzeitig und unweigerlich nach den Anordnungen der Stadtverwaltung, deren Kontrole der Hausbesitzer sich unterwirft, ausführen zu lassen. Ohne Genehmigung des Gemeinderathes darf an dem Gebäude keine Hauptveränderung vorgenommen oder dasselbe abgebrochen werden. 11. Der Stadtgemeinde Ulm wird als Verkäuferin ein dingliches Vor-, bezw. Rückkaufsrecht für die verkauften Objekte (Haus, Hofraum und Garten) eingeräumt, das sie auszuüben befugt sein soll: a) sobald der Käufer oder seine Erben mit einer der vereinbarten Zahlungen länger als ein Jahr, ohne dass ihnen seitens der Stadt Stundung gewährt worden ist, im Rückstand geblieben sind, b) falls der Käufer oder seine Erben das Anwesen vor Ablauf von 15 Jahren nach der Besitzergreifung veräussern wollen, c) falls der Käufer oder seine Erben das Anwesen vor gänzlicher Zahlung des Kaufschillings entgeltlich oder unentgeltlich veräussern wollten, d) wenn der Käufer Wohnungen zu einem den üblichen Miethzins erheblich übersteigenden Miethzinse vermiethet oder derartige Aftervermiethungen durch seine Miether duldet etc. 12. Die Rückkaufssumme wird durch eine Schätzungs-Kommission festgestellt. . . .

Ob es möglich sein wird, auf diesem Wege eine grössere Anzahl von Wohnungen zu erbauen und in das Eigenthum wirklicher Arbeiter überzuführen, muss zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls darf man der Entwickelung des Ulmer Projekts mit Interesse entgegensehen; zunächst wird man wohl darüber, welcher Art Leute sich zum Bau gemeldet haben, etwas erfahren.

Gewerbewesen.

Städtische Untersuchungsämter. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für Halle a. d. S. vom 30. v. M. richtete ein Mitglied der Versammlung, Dr. Baumert, die Frage an den Magistrat, ob derselbe dem Gedanken der Einrichtung eines städtischen chemischen Untersuchungsamtes, welches alle chemischen Untersuchungen der Stadt, auch die der Gas- und Wasserwerke zu bewirken hätte, nahe getreten sei. Grund zu dieser Frage gebe die Thatsache, dass die für chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln ausgeworfene Summe von 1200 Mk. recht niedrig erscheine; damit sei nicht viel zu leisten. Weitern Anlass hätten aber auch die unliebsamen Erörterungen über die amtlichen Milchuntersuchungen gegeben, zumal es scheine, als ob die amtlichen Untersuchungen sich nicht auf der Höhe der Zeit stehend erwiesen haben. Stadtrath v. Holly erwiderte, Anregung zur Einrichtung eines städtischen chemischen Untersuchungsamtes werde bereits durch das Nahrungsmittelgesetz gegeben, da bei dem Vorhandensein eines solchen die Strafen wegen Nahrungsmittelfälschungen der Stadt als Beitrag zu den Unterhaltungskosten überwiesen werden können. Aber auch die Aufsichtsbehörden hätten bereits auf die Vortheile einer solchen Einrichtung hingewiesen und besonders auch darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Kosten für die Stadt billiger gestalten lassen, wenn gegen Zahlung entsprechender Gebühren die chemischen Untersuchungen für die benachbarten Kreise mit übernommen würden. Der Magistrat habe Erhebungen über die voraussichtlichen Kosten angestellt und dabei ermittelt, dass abgesehen von den bedeutenden laufenden Ausgaben die Aufwendungen für die erste Einrichtung so bedeutende sein würden, dass der Magistrat Bedenken hatte, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die entsprechende Summe für solche Zwecke zu fordern. Die Angelegenheit werde natürlich im Auge behalten und in den nächsten Jahren der Versammlung eine Vorlage zugehen.

Städtische Apotheke in Breslau. Die Allerheiligen-Hospital-Apotheke in Breslau dient zwar in erster Linie den Zwecken dieses Hospitals, verkauft aber ihre Medikamente auch an das Publikum. Wie den Referaten für die Stadtverordneten zu entnehmen ist, hat der Gesammtumsatz des Instituts im Jahre 1892/93 Mk. 135 921, die Gesammt-Unkosten Mk. 66 349 betragen, so dass Mk. 69 573 Gewinn-Ueberschuss verblieben. Die Einnahmen aus dem Privatgeschäft waren Mk. 45 319, die Rechnung für das Krankenhospital Mk. 76 452, die für die Irrenanstalt Mk. 14 150. Im Privatgeschäft handelt es sich zumeist um Rezepte, die voll austaxirt, voll und baar bezahlt werden, die Krankenkassen erhalten 15 % Rabatt, und der Privat-Handverkauf geschieht ohne Rabattgewährung; dagegen werden bei den Lieferungen an das Hospital und an das Krankenhaus 25 % Rabatt berechnet. So kommt es, dass auf das Privatgeschäft ebensoviel Gewinn entfällt als auf die Anstaltslieferungen, jene Mk. 45 319 Umsatz brachten demnach gegen Mk. 35 000 Gewinn.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 51—74.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 109—182.

Stadt-Haushalts-Etat von Charlottenburg für das Rechnungsjahr 1894/95, nebst Etatsfeststellungs-Beschluss und Erläuterungs-Bericht.

Handbuch der Städtischen Armen-Verwaltung zu Frankfurt a. M. 1894—95.

II. Bücher und Broschüren.

Harnisch, R. Praktische Anleitung zur Einrichtung und Führung von Krankenkassen nach dem Reichsgesetz vom $\frac{15.\text{ Juni }1883}{10.\text{ April }1892.}$ Ein Hülfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer, Gewerbetreibende und Arbeiter. Düsseldorf o. J. Bismeyer & Kraus. 36 Seiten.

Ichenhaeuser, Eliza (E. Rosevalle). Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in allen Kulturstaaten. Eine vergleichende Studie. Leipzig 1894. Verlag der Rossberg'schen Hof-Buchhandlung. 57 Seiten.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für das Jahr 1893.

Nummus orbis terrarum. Köln 1894. Druck und Kommissionsverlag der Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G. 14 Seiten.

Ofner, Dr. Julius. Studien sozialer Jurisprudenz. Wien 1894. Alfred Hölder. 86 Seiten.

Schwabe, Geh. Regierungs-Rath a. D. Ueber die Beseitigung des Defizits im Preussischen Staatshaushalt und die Bekämpfung der Wasserstrassen durch die Eisenbahnen. Vortrag gehalten im Zentralverein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt. Berlin 1894. Puttkammer & Mühlbrecht. 25 Seiten.

Tews, J. Ergebnisse der preussischen Volksschulstatistik vom Jahre 1891. Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausg. v. Wilhelm Meyer-Markau. Bd. VI, Heft 10. Bielefeld o. J. Verlag von A. Helmich's Buchhandlung (Hugo Anders). 22 Seiten.

Weber, Mathilde. Warum fehlt es an Diakonissinnen und Pflegerinnen? Berlin 1894. L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius). 120 Seiten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 26. April 1894. Nr. 69.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Wegfall des Sonntagsunterrichts in Fortbildungs- und Handwerkerschulen. Von Dr. Max Quarck.

Notizen: Schulwesen: Kindervolksküchen in Berlin. Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern. Schulhausbau auf dem Lande. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Beseitigung des Sonntagsunterrichts bei den Fortbildungsschulen in Baden. Fortbildungsschulen und Innungen. Sonntagsunterricht und Lehrer. — Armenpflege: Nachträgliches zur Hamburger Nothstandspflege. — Krankenpflege: Vereinigung der Ortskrankenkassen. Heilstätten für Brustkranke. Genesungsheim der Dresdner Ortskrankenkasse. — Gewerbewesen: Arbeitsnachweis im Wupperthal. Vergebung städtischer Arbeiten. Stadtziegelei in Görlitz. Städtisches Elektrizitätswerk in Neuhaldensleben.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Arbeiter oder Unternehmer? Von Magistratsassessor Cuno. — Verfassung und Verfahren: Listenwahlen. — Vermischtes: Gewerbegerichte in Baden. Zulassung der Frauen als Beisitzerinnen.

Wegfall des Sonntagsunterrichts in Fortbildungs- und Handwerkerschulen.

Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. die Gesetzesvorlage abgelehnt, welche die Frist für Beibehaltung des Sonntagsunterrichtes in Fortbildungs- und Handwerkerschulen bis 1897 ausdehnen wollte (den Text dieser Vorlage s. S. 138 des laufenden Jahrganges d. Zeitschr.). Damit ist derjenige Standpunkt in der Reichsgesetzgebung durchgedrungen, welchen die „Blätter für soziale Praxis“ und der Verfasser seit Ende vorigen Jahres (vgl. I. Jahrgang No. 52) vertraten, als die Agitation für den Sonntagsunterricht anfing, eine allzu lärmende zu werden. Die parlamentarische Debatte vor der entscheidenden Abstimmung am 17. d. M. hat die grundsätzlich wichtigen Punkte recht scharf heraustreten lassen und noch einiges thatsächliche Material beigebracht.

Mit voller Deutlichkeit wurde die ablehnende Haltung der Reichstagsmehrheit zum Sonntagsunterricht dahin begründet, dass der Wochentagsunterricht für Fortbildungs- und Handwerkerschulen der durch die gesammten Verhältnisse gegebene Ersatz für den Sonntagsunterricht sei. Ganz richtig wurde diesmal die Rücksicht auf die Sonntagsruhe als hygienische, ethische und pädagogische Forderung besonders stark in den Vordergrund geschoben, weil diese Seite in den früheren Verhandlungen etwas zu kurz gekommen war. Das Treffendste sagte in dieser Richtung der Abg. Graf v. Bernstorff. Er führte aus: „Ich halte es im hohen Grade für bedenklich, dass die jungen Leute gewissermaassen unter der Autorität ihrer Vorgesetzten und Lehrer zur Sonntagsarbeit genöthigt werden. Ich glaube, dass sie dadurch gewöhnt werden, den Sonntag nicht in der Weise zu betrachten, wie sie es sollen; denn es ist ein bekanntes Wort: jung gewohnt, alt gethan. Meine Herren, warum sollen wir diesen jungen Leuten nicht auch einmal die Freude gönnen, dass, nachdem sie jeden Morgen zur Schule hetzen und vorher ihr Frühstück eilig einnehmen müssen, sie nun auch einmal einen Tag — ich will ja nicht sagen, lange schlafen, bis zum Mittag, aber wenigstens diesen Tag mit einer gewissen Ruhe antreten können. Wir sind ja alle jung gewesen und haben uns auch gefreut, wenn am Sonntagmorgen die Schulglocken nicht riefen. Das Ruhebedürfniss ist auch bei den jungen Leuten stark vorhanden; und wenn wir ihnen diese Ruhe nicht gewähren, dann tritt gerade ein konzentrirtes Vergnügungsbedürfniss für den Nachmittag ein, und die Jugend wird dadurch zu allerlei Excessen verleitet.“ *) Das war recht verständig und wirkungsvoll gesprochen. Deshalb verfehlte auch die merkwürdige Schlussfolgerung des Abg. Osann alle Wirkung: man sei ja mit der gewerblichen Sonntagsruhe bekanntlich noch lange nicht so weit, um sie in der Industrie einführen zu können; das werde vielleicht noch Jahre lang dauern; deshalb brauche man es mit der Sonntagsruhe des Fortbildungsschülers nicht so eilig zu haben. Der Abg. v. Stumm erwiderte hierauf treffend, dass das Richtige herauskomme, wenn man diesen Gedankengang umkehre: gerade weil die industrielle Sonntagsruhe so ausserordentlich langsam zur Durchführung gelangt, soll man nach jeder Gelegenheit mit beiden Händen greifen, bei der sich sonst Etwas für die Sonntagsruhe thun lässt. Einige Mittheilungen über den Sonntagsunterricht an den Berliner Fortbildungsschulen bewiesen auch zur Genüge, auf welche abschüssige sozialpolitische Bahn man mit jener veralteten Einrichtung geräth. An den Fortbildungsschulen der Reichshauptstadt ist es unter dem bisherigen System des Gehenlassens glücklich soweit gekommen, dass, wie die Abgg. Kropatscheck und v. Stumm mittheilten, 14- bis 16jährigen Mädchen Sonntags von 8 bis 12 Uhr Vormittags — Maschinennähen, Kleidermachen und Aehnliches gelehrt wird. Zeichnenunterricht wird an diesen Mädchenschulen überhaupt nicht Sonntags, sondern in den — Abendstunden der Woche gegeben. Das sind die natürlichen Folgen eines Schulsystems, das keinen entschlossenen Fortschritt wagen will. Und als letztes Glied in der Kette der schlagenden thatsächlichen Mittheilungen sei die Darstellung der Unterrichtsbestrebungen der Magdeburger Tischlerinnung durch den Abg. Kropatscheck erwähnt. Diese Innung hat schon seit zwei Jahren alle ihre Mitglieder gezwungen, den Lehrlingen je einen halben Wochentag freizugeben, und in dem Lehrlingsvertrag folgende Bestimmung aufgenommen: „Einem jeden Lehrling wird kontraktlich ein halber Wochentag während seiner ganzen Lehrzeit zur zeichnerischen und wissenschaftlichen Ausbildung gewährleistet.“ Und das mit der ausdrücklichen Begründung, man wolle „den Abend- und Sonntagsunterricht aufheben, weil er als vollständig untauglich bezeichnet werden muss.“ **) Man kann gegen dieses Beispiel einwenden, dass es einer geschlossenen Innung leichter sei, derartiges durchzuführen, weil sie vermuthlich, wie es bei diesen Innungen vielfach der Fall ist, einen kleinbürgerlich-pluto-

*) Stenogr. Berichte S. 2194.
**) Stenogr. Berichte S. 2190.

kratischen Charakter trägt, nur Lehrlinge aufnimmt, welche ein beträchtliches Lehrgeld zahlen und die deshalb vom Meister schon einmal an einem halben Wochentage aus der Arbeit entlassen werden können. Im Reichstage wurde diese Einwendung nicht gemacht. Es war vielmehr dem Abg. Osann, der ohnedies kein sehr glücklicher Verfechter des Sonntagsunterrichts genannt werden kann, vorbehalten, etwas Anderes zu entgegnen: es handle sich hier um „einen weissen Raben“ *). Nun kann eine solche Einwendung nur auf gänzlicher Unbekanntschaft mit den thatsächlichen Verhältnissen beruhen. Der Verfasser hat schon in seinem ersten Aufsatz zur vorliegenden Frage in diesem Blatte die Stimmen Karlsruher, Metzer und schweizer Handwerker angeführt, welche gleichwerthig neben der praktischen Magdeburger Aeusserung stehen.**) Ausserdem bringt der Notizentheil dieser Nummer (S. 143) eine amtliche Erklärung des badischen Ministerialreferenten für Gewerbeschulwesen, die am 18. d. M. in der zweiten badischen Kammer abgegeben wurde und die unter Mittheilung interessanter Einzelheiten besagt, dass in der Mehrzahl der obligatorischen und — fakultativen Fortbildungs- und Handwerkerschulen des Grossherzogthums der Sonntagsunterricht bereits so gut wie beseitigt ist ohne nennenswerthen Widerspruch der Gewerbetreibenden. Für Sachsen hat der gleiche Ressortbeamte nach einer Mittheilung von Dr. Cathiau (II. Jahrgang, S. 137 d. Zeitschr.) erklärt: „Bei uns in Sachsen geht der Sonntagsunterricht mehr und mehr in Wochentagsunterricht, der Abendunterricht mehr und mehr in Tagesunterricht über.“ Damit kann wohl über den „einen weissen Raben“ des Abg. Osann hinweggegangen werden. Nur die Unterstützung, die der preussische Handelsminister von Berlepsch dem Osann'schen Standpunkt zu Theil werden liess, verdient noch ein Wort der Erwähnung. Er sagte: „wenn es einen entschiedenen Gegner der Verlegung des Fortbildungsunterrichts vom Sonntag auf die Woche gibt, so ist das das deutsche Handwerk . . . Wenn der Herr Abgeordnete (Kropatscheck) informirt wäre über die Verhältnisse, wie sie sich vielfach ausgebildet haben, z. B. in den Fortbildungsschulen von Westpreussen und Posen, würde er anderer Meinung sein.“ ***) Der erste Theil dieser Sätze des Ministers erledigt sich durch die thatsächlichen Anführungen, die oben gegen den Abgeordneten Osann gemacht werden konnten. Der zweite Theil enthält jedoch eine ganz ungewöhnliche Wendung. In Westpreussen und Posen kämpft gerade die unter Herrn v. Berlepsch stehende preussische Gewerbeverwaltung mit anerkennenswerther Energie und meist mit Erfolg gegen einsichtslose Handwerker, welche der obligatorischen Fortbildungsschule jedes nur denkbare Hinderniss in den Weg legen. Und auf diese Thebaner des Kleingewerbes aus Putzig, Rawitsch, Jarotschin u. s. w. beruft sich der preussische Handelsminister im Reichstag, wenn es gilt, einen allgemeinen Fortschritt für die Fortbildungsschule zu erringen, während er die trefflichen Einrichtungen der einsichtsvollen Magdeburger Tischlermeister „nicht kennt“? Es bedarf nur der Hervorhebung dieser Einzelheit, um die Haltung der preussischen Zentralgewerbeverwaltung in der vorliegenden Frage zu kennzeichnen.

Wie stellt sich nun die preussische Regierung, denn das ist und bleibt die hauptsächlich in Betracht kommende, zum Wegfall des Sonntagsunterrichts? Herr v. Berlepsch gab darüber Auskunft, wenn auch keine sehr klare. Zunächst vertheidigte er die Regierung gegen den Vorwurf, sie hätte die Zeit seit 1891 nicht ausreichend benutzt. „Der Vorwurf ist unbegründet. Es ist uns gelungen, an 40 Ortschaften, meistens grösseren Städten, wo bisher der Unterricht während des Hauptgottesdienstes stattfand, diesen zu verlegen oder mit der geistlichen Behörde eine Einrichtung zu vereinbaren, wonach für die Fortbildungsschüler ein besonderer Gottesdienst eingerichtet wird.“ †) Diese Vertheidigung trifft den Hauptanklagepunkt nicht. Ueber den Mangel an Bemühungen, die Sache äusserlich einzurenken, hat man sich weniger beklagt. Schulorganisatorische Schritte zur allmählichen Umformung der Sonntagsschulen in Werktagsschulen, wie in Baden und Sachsen, das war es, was man vermisste, und was die preussische Regierung thatsächlich in den drei Jahren seit 1891 gänzlich versäumte. Daneben deutete allerdings der Abgeordnete v. Stumm an, dass selbst die an der Oberfläche bleibenden Bemühungen, den Sonntagsunterricht mit dem Hauptgottesdienst nicht in Kollision zu bringen, etwas energischer hätten sein können: „wenn die städtischen Behörden gewusst hätten, dass mit Sicherheit zu erwarten war, am 1. Oktober 1894 hört die Frist auf —, so würden sie längst Einrichtungen getroffen haben, um sich den Anforderungen des Gesetzes anzupassen.*) Bestätigt wurde die Richtigkeit dieser Ansicht, allerdings unfreiwillig, durch den Abgeordneten Osann, der ganz frisch mittheilte: „Gestern habe ich Zuschriften aus meiner Heimath erhalten, wonach gerade in der letzten Zeit noch verschiedene Verständigungen mit den Geistlichen in den einzelnen Orten stattgefunden haben.“**) Man sieht, dass die Nähe des Inkrafttretens der neuen Bestimmung bereits sehr förderlich wirkt. Es bleibt also bestehen, dass in den 3 Jahren von der preussischen Regierung für die äusserliche und innerliche Anpassung der Fortbildungsschulen an den § 120 in der That mehr hätte gethan werden können; es sei nur noch an die polemische Haltung erinnert, welche der Fachreferent im preussischen Handelsministerium, Geh. Rath Lüders, bereits im Herbst 1893, also ein volles Jahr vor dem Inkrafttreten des § 120, auf dem Verbandstag deutscher Gewerbeschulmänner in Cassel gegen die neue Bestimmung mit einnahm; das war grundsätzliche Gegnerschaft, nicht das Bestreben, nur Zeit zur grundsätzlichen Anpassung zu finden.

Aber das ist ja nunmehr nicht die Hauptsache. Ueber ihr Verhalten in der Zukunft, nach Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Uebergangsfrist, gab die preussische Regierung durch Herrn von Berlepsch zwei verschiedene Erklärungen ab. Die erste lautet: . . . „es wird zu dem Versuche führen, den Fachunterricht von dem Fortbildungsschulunterricht systematisch und durchgehend zu trennen, sodass die Bestimmung des § 120 der G.-O. auf diesen Fachunterricht keine Anwendung mehr findet. Dass sich das machen lässt, ist ausser Zweifel; dass es aber sehr schwierig zu machen ist, ist auch ausser Zweifel, und dass es höchst bedauerliche Folgen für den Unterricht an sich haben wird. . . . Ich kann nur wünschen, dass das nicht nöthig wird.“ ***) Der hier gemeinte Vorschlag ist neuerdings wieder zuerst in der manchesterlichen, sozialpolitischen Erwägungen schwer zugänglichen Tagespresse aufgetaucht. Als Nothmittel lediglich gegen den Sonntagsunterricht wird er sich „sehr schwierig machen lassen“, darin hat der preussische Handelsminister Recht. Man führt eine solche Trennung nicht im Handumdrehen bis 1. Oktober durch. Als grundsätzliche Forderung aber ist jene Trennung schon in der ersten Nummer dieser Zeitschrift durch Schuldirektor Harry Schmitt in Berlin aufgestellt worden. Sie wird auch sicher noch erfolgen, nur nicht als Gelegenheitsmassregel zur Aufrechterhaltung des Sonntagsunterrichtes, sondern im Gegentheil als grundlegende Reform, welche den Werktagsunterricht für Fortbildungs- und Fachschulen durch korrekte Arbeitstheilung zwischen beiden gerade am Besten möglich macht und dauerhaft befestigt, wie in Baden. Die zweite Aeusserung des Ministers aber lautete: „Ich entnehme aus den Aeusserungen des Herrn Professor Dr. Kropatscheck und aus den Ausführungen des Herrn Grafen von Bernstorff die Aufforderung an das preussische Staatsministerium, einen Gesetzentwurf im preussischen Landtag vorzulegen, durch den die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt wird und zwar mit der Ertheilung des Unterrichts nicht an den Abendstunden der Woche, sondern an den Tagesstunden. Es wäre nicht unmöglich, meine Herren, dass ich mich dieser Thatsachen erinnerte. Ich werde mich dann an die betreffenden Herren halten.“ †) Damit ist endlich der richtige Weg angedeutet, den die preussische Regierung auch

*) Stenogr. Berichte S. 2191.
**) I. Jahrg. S. 227 dieser Zeitschrft.
***) Stenogr. Berichte S. 2199.
†) Stenogr. Berichte S. 2189.

*) Stenogr. Berichte S. 2198.
**) Stenogr. Berichte S. 2192.
***) Stenogr. Berichte S. 2189.
†) Stenogr. Berichte S. 2199.

ohne die Aeusserungen der Herren, auf welche sie jetzt Bezug nimmt, hätte einschlagen sollen. Hier ist endlich Gelegenheit, Herrn von Berlepsch aufrichtig Glück zu wünschen zu der Wendung, die er gemacht hatte. Möge die einschlagende Vorlage im preussischen Landtage recht bald kommen. Die Regierung wird sich für dieselbe an die Unterstützung noch viel grösserer Volkskreise halten können, als diejenigen sind, welche durch die von ihr genannten Abgeordneten vertreten werden. Im Anschluss an diese Vorlage würde sich auch unfehlbar die allmähliche Trennung des Fortbildungs- und Fachunterrichtes vollziehen. Es wird die schönste Frucht des Kampfes um den Sonntagsunterricht in Preussen sein, wenn aus ihm endlich die gesetzliche Regelung der Bildungsveranstaltungen für das nachschulpflichtige Alter im Sinne der letzten Erklärung des preussischen Handelsministers herauswächst!

Notizen.

Schulwesen.

Kindervolksküchen in Berlin. Der Berliner Verein für Kinder-Volksküchen macht bekannt, dass er seit dem 15. November 1893 bereits fünf Küchen für seine Zwecke eingerichtet hat, und dass ihm von Rektoren und Lehrern der Berliner Gemeindeschulen im Ganzen 4259 Kinder überwiesen worden sind mit der Versicherung, dass dieselben ohne die Kinder-Volksküchen ein warmes Mittagessen entbehren und also darben müssten. Der Verein sagt dann: „Eine Reihe von schwerwiegenden Umständen spricht dafür, dass die Ziffer von 4259 Kindern auch nicht entfernt die Zahl der armen Geschöpfe bezeichnet, welche hungernd in der Schule sitzen, sondern nur die Zahl derjenigen, denen durch die sehr unzureichenden Mittel des Vereins für Kinder-Volksküchen ein Mittagessen gewährt werden kann. Die hier zu Tage tretenden Verhältnisse sind herzergreifend und werfen ein grelles Licht auf unsere sozialen Zustände. Das Mindeste, was zunächst von den städtischen Behörden verlangt werden muss, ist die Inangriffnahme einer gründlichen und rücksichtslosen Enquête, damit auf Grund rasch zu fördernder Ergebnisse aus städtischen Mitteln für ausreichende Hülfe gesorgt wird.“ Bekanntlich ist aber leider grade die Stadtverwaltung der Reichshauptstadt sehr schwer für solche, die unteren Klassen betreffende Aufwendungen zu gewinnen.

Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern. Die neuen Vorschriften, welche unterm 29. v. M. in die Ausführungsverordnung des Weimarischen Volksschulgesetzes v. 20. März 1875 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Art. 3 § 135, Art. 7 §§ 154, 154a und Art. 9 eingefügt worden sind, gehen erfreulicher Weise ihrem Inhalte nach noch über die von uns in voriger Nummer S. 138 mitgetheilten Bestimmungen, weshalb wir nachstehend den genauen Wortlaut abdrucken: „Schulkinder dürfen weder vor der Vormittagsschule noch zwischen dieser und der Nachmittagsschule mit anstrengender Haus- oder Feldarbeit beschäftigt werden. Nach der Nachmittagsschule ist ihnen zur Erholung und zur Fertigung ihrer Schularbeiten eine Zeit von mindestens zwei Stunden zu gestatten. In Fabriken und den in Art. 7 §§ 154 und 154a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, aufgeführten gewerblichen Anlagen dürfen Schulkinder überhaupt nicht, — für Fabriken und dergl. Anlagen ausserhalb derselben aber nur, wenn sie das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben und jedenfalls täglich nicht länger als zwei Stunden beschäftigt werden.“

Schulhausbau auf dem Lande. Ueber den Bau eines Schulhauses bestand seit 8 Jahren in dem wohlhabenden lippischen Dorfe Humfeld bei Lemgo ein heftiger Streit. Das vorhandene war baufällig, ungesund und viel zu klein für 200 Schüler, die von einem Lehrer unterrichtet werden mussten. Die Oberschulbehörde drang daher auf den Bau eines neuen Schulhauses mit Wohnräumen für zwei Lehrer und mit zwei Schulräumen an einer gesundern Stelle. Die Bauern aber waren dagegen und wussten die Sache acht Jahre lang hinzuhalten. Da beschloss die Oberschulbehörde im Einverständniss mit dem Kabinet-Ministerium, gegen den Schulvorstand in Humfeld den § 128 des Volksschulgesetzes vom 11. Dezember 1849 in Anwendung zu bringen. Derselbe lautet: „Wenn der Schulvorstand sich weigert, die nöthige Instandsetzung eines Schulgebäudes anzuordnen, so wird auf desfallsige beschwerende Anzeige die Oberschulbehörde den baulichen Zustand desselben durch einen Bauverständigen untersuchen lassen, und nach Massgabe des Befundes darüber entscheiden, ob und welche Reparaturen vorzunehmen, oder ob ein Neubau nothwendig sei.“ Der Schulvorstand wurde hiervon in Kenntniss gesetzt, verhielt sich jedoch völlig passiv. Das neue Schulhaus ist jetzt gebaut und seit einem Jahr bezogen. Die 29,000 Mark betragenden Baukosten hat die Oberschulbehörde vorläufig von der Landes-Kreditkasse zu 4 % geliehen, aber jetzt dem Schulvorstand aufgegeben, sich darüber zu entscheiden, ob die Baukosten auf ein Mal aus der Schulkasse bezahlt, oder allmählich, eventuell nach welchem Steuerfusse, aufgebracht werden sollen. Die Schulgemeinde hat hierauf am 16. v. M. beschlossen: „Jede Verhandlung mit Fürstlichem Konsistorium (d. h. der Oberschulbehörde) lehnen wir ab.“ Dafür stimmten 104, dagegen nur 10 stimmberechtigte Mitglieder der Schulgemeinde. Die Staatsregierung dürfte nun mit Exekution gegen die Bauern vorgehen. Derartige Fälle gehören bekanntlich nicht gerade zu den Seltenheiten und legen den Wunsch nahe, das Schulwesen unter direkte Fürsorge des Staats zu stellen; jedenfalls sind die Landgemeinden nicht geeignet, es wirksam zu fördern.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Beseitigung des Sonntagsunterrichts bei den Fortbildungsschulen in Baden. In der Sitzung der 2. badischen Kammer vom 17. d. M. bat der Abg. Gesell um Auskunft über den zukünftigen Sonntagsunterricht in den Gewerbeschulen. Hierauf erwiderte Ministerialrath Braun:

„Die Frage der Durchführung des § 120 der neuen Gewerbeordnung in Bezug auf den Sonntagsunterricht an den Gewerbeschulen sei für Baden nicht von der Bedeutung, wie für das übrige Deutschland, da die bisherigen Bestimmungen in dieser Hinsicht schon ganz ähnliche seien, wie die jetzt eingeführten. In Baden sei schon jetzt bestimmt, dass am Sonntag für jede Klasse nur zwei Stunden Unterricht gegeben werden dürfen und dass sie so gelegt werden müssen, dass der Besuch des Sonntagsgottesdienstes ermöglicht bleibe. Redner gibt sodann einen Ueberblick über die jetzige Eintheilung des Sonntagsunterrichts an den Gewerbeschulen, indem er namentlich anführt, dass zwölf Schulen überhaupt keinen Sonntagsunterricht mehr haben und dass von den übrigen 31 weitaus die grösste Mehrzahl, nämlich 26, die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes frei lässt; nur in fünf Schulen falle der Unterricht in diese Zeit, hier sei aber für den Besuch des Gottesdienstes durch die Schüler in besonderer Weise Sorge getragen. Zu einer Beanstandung sei also wohl keine Veranlassung gegeben. Die neue Bestimmung des § 120 unterscheide sich nun aber dadurch, dass sie auch für den freiwilligen Unterricht eingeführt sei und dass sie verlange, dass ein bestimmter Gottesdienst bezeichnet werden müsse, der seitens der Schüler an Stelle des Hauptgottesdienstes zu besuchen sei. Freiwilligen Unterricht in sogenannten offenen Zeichensälen, für welche diese Bestimmung zutreffe, besitze Baden zur Zeit in Verbindung mit acht Gewerbeschulen, doch hätten sich bis jetzt nur in zwei Orten Anstände bezüglich der ferneren Offenhaltung derselben ergeben, es sei aber zu hoffen, dass es gelingen werde, entsprechende Vereinbarungen mit der Geistlichkeit herbeizuführen, ohne eine Schädigung des Gottesdienstes oder des Unterrichts befürchten zu müssen. Prinzipiell sei die Regierung der Ansicht und möchte es haben, dass der Sonntag für Lehrer und Lehrlinge ein Tag der Ruhe sein könne; sie habe deshalb auch Veranlassung genommen, die Aufsichtsbehörden zu einer Prüfung der Frage aufzufordern, ob eine weitere Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Werktage sich nicht ermöglichen lasse. Doch müsse dabei gewünscht werden, dass der Unterricht in diesem Falle nicht ausschliesslich auf die späten Abendstunden verlegt werde, in denen die Lehrlinge von der Arbeit des Tages ermüdet seien, und jedenfalls sollten schon der Beleuchtung wegen für den Zeichenunterricht die frühen Morgenstunden reservirt werden. Uebrigens sei der Abendunterricht schon jetzt ein verhältnissmässig geringer. Er dürfe also mit dem Gedanken schliessen, dass die Durchführung des § 120 der Gewerbeordnung für Baden sich in einfacher Weise ohne besondere Schwierigkeiten gestalten werde.“

Mit hoher Befriedigung können die Freunde des Werktagsunterrichts, nachdem ihre Gründe im Reichstage zu Gunsten

der alsbaldigen Durchführung des § 120 der G.-O. entschieden haben, auf diese Erklärung der badischen Regierung hinweisen. Das badische Beispiel zeigt, wie sich die Umwandlung des überwiegenden Sonntagsunterrichts in den überwiegenden Wochentagsunterricht selbst bei freiwilligen Fortbildungs- und Handwerkerschulen, wie viel mehr bei obligatorischen, ohne grössere Schwierigkeiten und ohne Schädigung von Unternehmerinteressen vornehmen lässt. Preussen, Bayern, Württemberg und Hessen brauchen bis 1. Oktober lediglich den von Baden gezeigten und auch in Sachsen bereits betretenen Weg zu gehen, um sich mit dem § 120 zum Besten der Fortbildungs- und Handwerkerschulen abzufinden.

Fortbildungsschule und Innungen. Dass die Innungen dem Fortbildungsschulwesen unwillkürlich einen plutokratischen Charakter aufdrücken, ging aus einer Verhandlung der Städtischen Kollegien zu Linden bei Hannover vom 13. d. M. hervor. Zum „Erlass von Schulgeld an der gewerblichen Fortbildungsschule“ führte der Syndikus aus, dass nach einem Vertrage mit der Stadt die vereinigte Handwerkerinnung für das Schulgeld der bei den Innungsmeistern in Arbeit stehenden Lehrlinge aufzukommen habe. Die Innung habe das Schulgeld auf die Meister abgewälzt. Diese nehmen jedoch nur selten Lehrlinge, welche nicht bemittelt sind. Das Armenkollegium habe darauf aufmerksam gemacht, „dass dadurch unbemittelten Knaben die Erlernung eines Handwerks unmöglich gemacht werde.“ Darum bitte er, zu beschliessen, dass alljährlich sechs Lehrlingen das Schulgeld erlassen werden könne. Es bedeute das einen Ausfall bis zu 36 Mk. In Hannover steht dem Magistrat die Befugniss zu, bis 10 % des gesammten Schulgeldes zu erlassen. Die Bewilligung wurde ausgesprochen. Ohne dieses anerkennenswerthe Eingreifen der Stadt wäre also die Fortbildungsschule nur für diejenigen da, welche „es bezahlen können.“ Grundsätzlich wird man deshalb allmählich auch zur Unentgeltlichkeit des Fortbildungsunterrichtes kommen müssen.

Sonntagsunterricht und Lehrer. Eine drastische Schilderung, aus der hervorgeht, welches Interesse die Lehrer an dem Sonntagsunterricht bei Fortbildungsschulen haben, findet sich in No. 14 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift „Land“. Es heisst da: „Um zu zeigen, dass das Wort „Sonntagsruhe“ für manchen Stand nur im Wörterbuch steht, in Wirklichkeit aber nicht da ist, gebe ich den Sonntagsstundenplan eines Landlehrers und Organisten aus Baden zum besten mit dem Bemerken, dass derselbe nicht als Jeremiade zu betrachten ist: halb 8 Uhr Frühstück, 8 bis 9 Uhr Fortbildungsschule nach mitteleuropäischer Zeit im Finstern, 9 bis halb 11 Uhr Spätgottesdienst, halb 11 bis halb 12 Uhr zweite Fortbildungsschulstunde, halb 12 bis halb 1 Uhr Mittagessen und Ruhe, halb 1 bis halb 2 Uhr Einübung zweier Lieder zur verkündeten neuen Mittagsandacht, halb 2 bis 2 Uhr Christenlehre (Anfangs- und Schlusslied), 2 bis halb 3 Uhr Mittagsandacht, halb 3 bis 4 Uhr Gesangprobe auf Weihnachten, 4 bis 5 Uhr Pause mit Heftkorrigiren, 5 bis dreiviertel 6 Uhr Abendandacht mit Musik und Gesang. Später Nachtessen und dann — richten sich die Herren in der Stadt zum Gang ins Theater, Konzert u. s. w. Die auf dem Lande haben aber Musik genug gehabt und begnügen sich aus naheliegenden Gründen mit einem „Stück aus dem Volksleben“ in der rauchigen Wirthshausstube, welches oft noch drastischer ausfällt, als eins von Anzengruber.“ Bei Alledem ist es nur wunderbar, dass grade die Lehrer, von einzelnen löblichen Ausnahmen abgesehen, eine so geringe Theilnahme an der glücklicherweise jetzt abgeschlossenen Bewegung um den Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen geäussert haben.

Armenpflege.

Nachträgliches zur Hamburger Nothstandspflege. Der Leiter des Hamburger Armenwesens, Dr. E. Münsterberg, gibt im III. Theil des Werkes „Die Cholera in Hamburg“ (Aktiengesellschaft Neue Börsen-Halle, Hamburg 1893), der soeben erschienen ist, einen eingehenden Rückblick auf die Nothstandspflege des vorigen Winters, der durch die Sachkunde des Verfassers und die von ihm angeknüpfte Kritik besonderes Interesse erhält. Da seinerzeit (No. 32 S. 48 und No. 38 S. 99 der „Blätter“) der Bericht des Exekutiv-Ausschusses des Nothstandskomités ausführlich mitgetheilt wurde, erübrigt hier nur, solche Einzelbeobachtungen nachzutragen, die dort keine Stelle fanden. Dahin gehört besonders die Bemerkung, dass die Frauenthätigkeit bei der Nothstandspflege, wenn man von zwei Lehrerinnen absieht, deren Wirken gerühmt wird, gänzlich fehlte; trotz ergangener Aufforderung fanden sich keine Frauen bereit zur direkten Mitwirkung. Noch bemerkenswerther sind die Erfahrungen, welche der Verfasser über die Verbindung der Nothstandspflege mit der öffentlichen Armenpflege einerseits und der Privatwohlthätigkeit andererseits mittheilt. Er schreibt:

„Der unbefangene Beobachter wird sich aber der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass thatsächlich öffentliche Armenpflege und Nothstandspflege nicht Hand in Hand oder planvoll neben einander, sondern dass sie ziemlich durcheinander thätig waren und dass im Grossen und Ganzen und abgesehen von den Fällen, die ihrer ganzen Natur nach sich lediglich für die Nothstandspflege eigneten, mehr der Zufall entschied, ob jene oder diese zuerst eingriff und dass während des Winterhalbjahres 1892/93 die Nothstandspflege zum grossen Theile die Geschäfte der öffentlichen Armenpflege mit besorgt hat. Auch die Mittheilungen über die Beziehungen der Nothstandspflege zur Privatwohlthätigkeit, geben mehr Bericht von fehlender Verbindung als von planvoller Verknüpfung, ein Mangel, der sich freilich mehr in geordneten Zeiten fühlbar macht als in dieser Zeit besonderer Noth, in welcher eigentlich die ganze Bevölkerung mehr oder weniger Privatwohlthätigkeit übte und auch die gesammte Nothstandsthätigkeit ihren Mitteln und Kräften nach nicht wohl anders als eine im Grossen betriebene Privatwohlthätigkeit genannt werden kann.“ Der Verfasser knüpft daran folgende Bemerkungen: „Die erheblichen Leistungen der Privatwohlthätigkeit, legen den Wunsch organischer Verbindung der verschiedenen auf Hülfe gerichteten Veranstaltungen nahe. Solche planmässige Verbindung, die keineswegs die Individualität der einzelnen Vereine und Anstalten zu verkürzen braucht, hat den grossen Vorzug, dass von jeder Stelle aus dasjenige gethan wird, was nach den Kräften und Mitteln der betreffenden Stelle gerade dieser in besonderem Masse möglich ist und dass die zersplitterte Thätigkeit vieler in gleicher Richtung und gegenüber denselben Personen vermieden wird. Die Abgrenzung der Gebiete der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeit ist schwierig, aber nothwendig. Gerade die Verschiedenheit der Quellen, aus denen die Mittel der Hülfe fliessen, muss den richtigen Weg zeigen. Es ist schlechterdings nicht nöthig, dass dem öffentlichen Wesen durch private Mittel direkt Geld gespart wird. Indirekt geschieht es und soll geschehen in tausendfacher Weise, indem diese Mittel verwandt werden, um vorbeugende Thätigkeit zu üben, in welcher überhaupt die wesentliche Stärke privater Wohlthätigkeit liegt.“

Krankenpflege.

Vereinigung der Ortskrankenkassen. Ein Verband der deutschen Ortskrankenkassen wird z. Zt. angestrebt. Bereits auf der am 19. Juni 1893 abgehaltenen Konferenz der freien Vereinigung sächsischer Ortskrankenkassen war ein von der Ortskrankenkasse Leipzig gestellter Antrag, eine Erweiterung der sächsischen freien Vereinigung auf die Ortskrankenkassen Deutschlands herbeizuführen, mit grosser Mehrheit angenommen worden. Wie nun aus dem Bericht der am 29. März d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Ortskrankenkasse Leipzig hervorgeht, ist der Verfassungsausschuss der Kasse dieser Frage bereits nähergetreten und gegenwärtig mit den Vorarbeiten hierzu beschäftigt.

Heilstätten für Brustkranke. Der Plan der hanseatischen Versicherungsanstalt, im Harz eine Heilstätte für Lungenkranke zu errichten (vgl. No. 62 u. No. 64 d. Ztschr.) ist auf unerwartete Schwierigkeiten gestossen. Man hatte Andreasberg i. H. als Ort auserwählt; wie nunmehr verlautet, hat aber der dortige Magistrat sich gegen die Erbauung erklärt und wird dabei von dem Bürgerverein und der Bergverwaltung unterstützt, so dass man gezwungen ist, sich nach einer anderen Stelle umzusehen. Von verschiedenen Seiten wurde schon die Ostseeküste in der Nähe Lübecks wegen ihrer ozonreichen Luft in Vorschlag gebracht. Dieselben Hindernisse hat der Verein für Rekonvaleszenten-Anstalten zu Frankfurt bei seinem Bestreben, im Taunus eine derartige Anstalt zu errichten, erfahren. Es wurden ihm, wohin er sich auch wenden wollte, seitens der Bevölkerung, namentlich aber seitens dort in Villeggiatur lebender Personen, alle erdenklichen Schwierigkeiten in den

Weg gelegt, nähere und weitere Anlieger setzten jegliches Mitgefühl für die armen Lungenkranken ihren egoistischen Sonderinteressen hintan, und man konnte nur mit thatkräftiger Unterstützung der Behörden den schmählichen Widerstand überwinden. Traurig wäre es, wenn die Behörden in Andreasberg die hanseatische Versicherungsanstalt deswegen, weil sie einem andern Staate angehört, im Stiche liessen.

Genesungsheim der Dresdner Ortskrankenkasse. Ebenso wie die Leipziger hat nun auch die Dresdner Ortskrankenkasse für ihre Mitglieder ein Genesungsheim erhalten. Zu diesem Zweck wurde das Grundstück Altwettinshöhe in Zitzschewig angekauft und eingerichtet und am 16. d. M. seiner Bestimmung übergeben. Das Heim ist zunächst nur für Männer bestimmt, mit ihm ist ein grösseres Landareal, umfassend Wald, Felder und Wiesen, verbunden; das Ganze liegt auf der Höhe in gesunder Gegend.

Gewerbewesen.

Arbeitsnachweis im Wupperthal. Man schreibt uns: „Sch. Auch in Elberfeld werden Schritte gethan zur Errichtung einer allgemeinen Arbeitsnachweisstelle, nur beabsichtigt man dort entgegen der in Frankfurt a. M., Stuttgart u. a. O. geplanten Einrichtung die Stelle nicht als städtische Anstalt, sondern als eine auf dem Wege der Freiwilligkeit zu Stande gekommene Wohlfahrtseinrichtung auszugestalten, aber unter reichlicher und geordneter Betheiligung der städtischen Behörden, sowie unter städtischer Beihülfe. So wird z. B. von der um ihr Gutachten ersuchten Gefängnissgesellschaft beantragt, von einer Mitwirkung von Arbeitnehmern bei der Leitung und Beaufsichtigung gänzlich abzustehen, weil die Anstalt als Wohlfahrtseinrichtung ihnen dienen solle und ihnen deswegen nicht unterstellt werden könne. Die Gefängnissgesellschaft will, wie die anderen Vereine, einen Zuschuss leisten unter der Voraussetzung, dass auch ihren Pflegebefohlenen eine geeignete Berücksichtigung zu Theil werde. Man scheint hier noch nichts davon zu wissen, dass die seither von Vereinen oder Privaten geleiteten Arbeitsnachweisstellen in Stuttgart u a. O. sich durchaus nicht bewährt haben und dass eine erspriessliche Thätigkeit derselben nur zu erwarten ist, wenn sie aus städtischen Mitteln unterhalten und von einer zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Kommission, deren Mitglieder entweder aus den Beisitzern des Gewerbegerichts direkt zu ernennen oder von diesen zu wählen sind, geleitet und verwaltet, wie solche Organisationen neuerdings in fast allen grösseren Industriestädten angestrebt werden.“ Es ist das Vorgehen in Elberfeld um so seltsamer, als ja auch dort kürzlich in der Versammlung der Ortsgruppe des Bergischen Vereins für Gemeinwohl die Verbindung des Arbeitsnachweises mit dem Gewerbegericht empfohlen wurde (vgl. No. 67 S. 130 d. Ztschr.)

Vergebung städtischer Arbeiten. Der Stadtverordnetenversammlung zu Dortmund lag am 16. d. M. eine Vorlage vor, zu welcher die Vorschläge der Maler- und Anstreicher-Innung über die Handhabung von Submissionen bei Vergebung von Maler- und Anstreicherarbeiten Anlass gegeben hatten. Die Vorschläge erkannten den schwierigen Standpunkt des Magistrats bezw. der Bauverwaltung bei Vergebung von Arbeiten für städtische Gebäude an, gaben aber gleichzeitig der Ueberzeugung Ausdruck, dass die verschiedenen Meister, welche 25—30 % unter dem Kostenanschlage bieten, nicht in der Lage seien, die ihnen übertragenen Arbeiten genau nach Vorschrift ausführen zu können. Im Allgemeinen theilt der Vorstand die Ansicht der Bauverwaltung, möglichst Geld zu sparen und, wenn eben zulässig, auch dem billigsten, leistungsfähigsten Meister die Arbeit zu übertragen, ist aber der Meinung, dass durch diese Handhabung nichts gespart würde, im Gegentheil werde dabei viel gepfuscht und dadurch schädlich für das Handwerk und theuer für den Stadtsäckel gearbeitet. Es wird dagegen vorgeschlagen, dass nach einem von tüchtigen Meistern mit Genehmigung der Bauverwaltung ausgearbeiteten Preiskourant alljährlich alle städtischen Arbeiten öffentlich ausgeschrieben werden und dass derjenige Submittent, welcher mehr als 10 % über oder mehr als 10 % unter diesem Kostenanschlag offerirt, unberücksichtigt bleibt und zwar für jeden einzelnen Fall oder für das laufende Jahr; an diejenigen, welche im Rahmen dieser 10 bezw. 20 % bleiben, kann die Bauverwaltung wie auch früher die Arbeiten je nach Bedarf und Leistung vergeben, jedoch nicht, wie es bisher war, dass alljährlich immer dieselben die Arbeit bekommen, sondern dass die Arbeiten möglichst alljährlich an die verschiedensten Meister vertheilt werden. In der Eingabe erklärt sich der Vorstand auch bereit, von den verschiedenen Geschäften je 2—4 Meister jederzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welche im Auftrage des Magistrats oder der Bauverwaltung die ihnen angewiesenen Arbeiten kontroliren. Der Referent stimmte den Ausführungen und Wünschen der Eingabe nur insofern zu, dass die verlangte öffentliche Ausschreibung für die Arbeiten an grösseren Neubauten zu erfolgen habe. Dies geschehe in allen Städten, auch bereits in Dortmund. Bezüglich der übrigen Punkte der Eingabe beantragte Referent den Uebergang zur Tagesordnung, was die Versammlung beschloss. — Eine ähnliche Frage kam in der Mainzer Stadtverordnetensitzung vom selben Tage zur Sprache. Stadtv. Tiefel beantragte, die städtischen Buchdruckarbeiten nur an solche Buchdruckereibesitzer zu vergeben, welche den allgemeinen deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben und bezahlen. Der Antrag sei geeignet, einen ganzen Gewerbestand zu heben, sei praktisch seit etwa 10 Jahren in Leipzig und seines Wissens in anderen Städten durchgeführt und koste der Stadt keinen Pfennig. Die Versammlung verwies ihn an den Finanzausschuss. Auch wir sind der Meinung, dass die Städte bei Vergebung ihrer Arbeiten Bedingungen einfügen sollten, welche das Interesse der Arbeiterschaft wahrnehmen.

Stadtziegelei in Görlitz. Dem uns freundlichst übersandten Verwaltungsbericht für 1892/93 der Stadt Görlitz entnehmen wir, dass dort ein nicht allzuhäufiger städtischer Betrieb von ziemlichem Umfange besteht: eine Stadtziegelei, die u. A. für die städtischen Schlachthausneubauten erhebliche Mengen von Material lieferte. Die Erzeugung betrug im Berichtsjahre 1.8 Mill. Stück Ziegel, 329.196 Stück Drainröhren, 34 150 Stück Chamottesteine und 30 Ctr. Chamottewaare. Davon wurden 1.7 Mill. Stück bezw. 50 Ctr. verkauft, der Werth der vorhandenen Bestände am Jahresschluss betrug 25 118 Mk. Der Ueberschuss des Betriebsjahres wird mit 13 797 Mk. gegen 15 200 Mk. im Vorjahr beziffert. Nähere Angaben über die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse sind leider, wie in den meisten Berichten über städtische Regieanstalten, auch hier nicht gemacht.

Städtisches Elektrizitätswerk in Neuhaldensleben. Das Neuhaldenslebener städtische Elektrizitätswerk hat am 1. April sein zweites Geschäftsjahr abgeschlossen. Der Gesammteinnahme von 39 849 Mk. steht eine Ausgabe von 26 848 Mk. gegenüber, so dass also am Schlusse des Jahres, des ersten mit normalem Betriebe, ein Reingewinn von 13 000 Mk. zu verzeichnen war. Die auf der Anstalt ruhende Kämmercikassenanleihe beträgt 205 000 Mk. die mit $3^1/_3$ % verzinst wird. Auf die Abtragung der Anleihe wurden 4100 Mk. (2 %) verwendet. Aus der Stromabgabe an Privatabnehmer sind 19 973,25 Mk. vereinnahmt. Die Stromabgabe zu elektromotorischen Zwecken ergab eine Einnahme von 2841,94 Mk. Die Kosten der städtischen Strassenbeleuchtung stellen sich auf 6401,96 Mk., also etwa auf das Doppelte dessen, was die Petroleumbeleuchtung kosten würde. Dem Reingewinn von 13 000 Mk. stehen Werthabschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Kessel, Leitungsnetz, Zähler u. s. w. in der Höhe von 12 950 Mk. gegenüber, so dass nach deren Deckung ein wirklicher Ueberschuss von 50 Mk. verbleiben würde. Da sehr hohe Abschreibungen bewirkt worden sind, stellt sich das Verwaltungsergebniss recht günstig, zumal im Vorjahre bereits ein Reservefonds von 10 000 Mk. gegründet worden ist, der also auf 20 - 23 000 Mk. erhöht werden kann. Die Stromabnahme hat sich sowohl zu Beleuchtungs- als zu motorischen Zwecken bedeutend gesteigert.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 9.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen sind die Statuten der GG. Penig, Bromberg, Plauen i. V. Wir bitten ergebenst um weitere Einsendungen behufs Vervollständigung der Sammlung.

Eingegangen sind ferner sonstige Mittheilungen der GG. Düsseldorf, München, Frankfurt a. M. und der Kgl. Gewerbeinspektion zu Dortmund.

Arbeiter oder Unternehmer?

Aus der Praxis der Kammer III des Berliner Gewerbegerichts.
Von Magistratsassessor Cuno in Berlin.

Die Maurermeister K. und U. hatten mit dem Arbeiter T. folgenden Vertrag geschlossen: T. übernimmt das Hinaufschaffen der Hintermauerungssteine und des Mörtels für den Bau zu nachstehenden Preisen und Bedingungen. T. erhält pro Tausend Hintermauerungssteine incl. Mörtel im Keller bis Erdgeschoss 2 Mk., I. Stockwerk 3 Mk. u. s. w. steigend bis 6.50 Mk. im Trempel. Demnächst wird bestimmt, dass eine Kaution von 20 Pf. pro Tausend Steine einbehalten wird, die erst nach Fertigstellung ausbezahlt wird und schliesslich heisst es: T. ist verpflichtet, den Anordnungen der Baumeister resp. deren Vertreter unverzüglich Folge zu leisten, sowohl in Betreff der Anzahl der anzustellenden Leute als auch in der Qualität derselben. Beträgt sich einer der Leute des T. ungebührlich, so muss er ihn sofort vom Bau entfernen.

Als auf Grund dieses Vertrages T. beim Gewerbegericht auf Zahlung des verdienten Lohnes Klage erhob, nahm das Gewerbegericht unter Berücksichtigung der im Baugewerbe bezüglich der Steinträgerkolonnen herrschenden Uebung an, dass ein derartiger Vertrag nicht als Vertrag zwischen zwei selbständigen Unternehmern anzusehen sei, durch welchen Beklagter einem Zwischenunternehmer ein zu fertigendes Werk gegen festen nach Umfang der Leistungen bemessenen Preis übertrug, vielmehr nur die Festsetzung des Akkordlohnes für die von dem Beklagten selbst zu beschäftigenden Arbeiter enthalte, nur dass der Einfachheit halber nicht mit allen einzelnen wechselnden Arbeitern abgeschlossen werde, sondern mit einem Vorarbeiter, der seine Leute „an der Hand" hat, der sie dem Unternehmer nachweist, sie Namens des letzteren zu den für ihn selbst massgebenden Akkordbedingungen einstellt. Es handele sich vielmehr um einen im Baugewerbe üblichen Gruppenakkord, bei dem der Akkordlohn nicht für jeden einzelnen Arbeiter nach Massgabe der von ihm geleisteten Arbeit — also pro Tausend von ihm getragener Steine — sondern für die ganze Kolonne einheitlich berechnet wird, derart, dass jeder Einzelne ohne Rücksicht auf die Individualleistung einen verhältnissmässigen Antheil am Gesammtverdienst erhält. Der Kolonnenführer, welcher nur antheilig seinen Lohn, nicht etwa Unternehmergewinn bezieht, sei nur aus Bequemlichkeit für beide Theile bezüglich der Berechnung und Auszahlung des Lohnes eingeschoben, er sei nur als Bevollmächtigter seiner Mitarbeiter in Geltendmachung ihrer gemeinschaftlichen Forderung an den Arbeitgeber anzusehen.

Auf Berufung des Arbeitgebers hat das Landgericht I Berlin, Zivilkammer III diese Entscheidung wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts aufgehoben. In der Begründung wird ganz kurz folgendes ausgeführt: Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage ist Kläger nicht als Arbeiter der Beklagten im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung zu betrachten. Nach § 1 des Vertrages und den folgenden §§, in welchen mit einigen Beschränkungen die freie Auswahl der Leute, durch welche er die übernommenen Arbeiten ausführen lassen wollte, dem Kläger überlassen werde, die Leute ausdrücklich „Leute des T." genannt seien, ist der Kläger nicht als Arbeiter in dem Gewerbebetriebe der Beklagten engagirt worden, er ist vielmehr selbständiger Unternehmer, welchem ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden ist (A. L.-R. I. 11 § 925). Das Gewerbegericht hätte daher von Amtswegen seine Unzuständigkeit aussprechen müssen.

Diese Entscheidung ist geeignet, in die hiesigen Arbeiterverhältnisse grosse Verwirrung hineinzutragen. Die dritte Kammer des Gewerbegerichts (Baugewerbe) hat in vielen hundert Entscheidungen sich auf den Standpunkt gestellt, dass nicht der mittellose Kolonnenführer, der mit seinen Kollegen auf Theilung arbeitet, sondern der Bauunternehmer als Arbeitgeber anzusehen sei, und ist von diesem Gesichtspunkte an die Prüfung der betr. Verträge herangetreten. Alle Steinträger- und Putzerarbeiten werden durch solche Kolonnen, die im Gruppenakkord arbeiten, ausgeführt. Die „ersten" Steinträger sind nur gewöhnliche Arbeiter. Bei den Putzerkolonnen lassen sich einzelne selbständige Putzmeister ausscheiden, die mehrere Bauten gleichzeitig übernehmen, also nicht auf Theilung mitarbeiten, sondern nur Aufsicht führen, nicht bloss antheiligen Akkordlohn beziehen, sondern Unternehmergewinn haben; solche halten auch ihr eigenes Rüstzeug. Im Uebrigen sind auch die Putzerkolonnenführer nur Arbeiter, die mitarbeiten, denen alle Qualifikation zu einem selbständigen Gewerbebetrieb fehlt. Ja, vielfach hängt es vom Zufall ab, ob der eine oder andere Putzer als Kolonnenführer abschliesst, je nachdem bei dem Aufsuchen von Arbeit der eine oder andere den Bauherrn gerade trifft. Aehnliche Akkordverhältnisse, Gruppenakkorde, finden sich in allen Gewerbszweigen, insbesondere auch im Fabrikbetriebe. Gar oft wird einem Vorarbeiter eine Arbeit in Akkord übertragen, die Auswahl und Löhnung seiner Mitarbeiter ihm überlassen.

Nach der Entscheidung des Landgerichts würde den Tausenden von Bauarbeitern, die in dem Kolonnensystem zu arbeiten pflegen, der unselbständige mittellose Kolonnenführer als Arbeitgeber, Gewerbeunternehmer gegenüberstehen, von dem der Arbeiter vollständig abhängig sein würde. Bei der Rechtsauffassung des Gewerbegerichts begeht der Kolonnenführer, der den für die Kolonne empfangenen Lohn in die Tasche steckt, eine Unterschlagung, nach der Auffassung des Landgerichts würde er nur seinen Unternehmergewinn einheimsen, „seine Arbeiter", wenn er nicht gutwillig zahlt, das Nachsehen haben. Nur das Faustrecht, die schon jetzt zur Regelung des Verhältnisses der Arbeiter unter einander unter gewissen Umständen eine Rolle spielende rohe Gewalt, könnte ihn zwingen, die Ansprüche der Arbeiter zu befriedigen, die vom Recht schutzlos gelassen werden; denn was nützt das rechtskräftige Urtheil, dessen Zwangsvollstreckung dem Berechtigten nur Kosten macht? Auch alle vorsorglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung im Interesse des Arbeiterschutzes werden illusorisch, wenn nicht der Bauherr, sondern der durch ein Blatt Papier zum Unternehmer ernannte Arbeiter als verantwortlich erachtet wird. Was soll nun gar aus der Arbeiterversicherung werden, wenn solch ein „Unternehmer" die Beiträge zu entrichten hat! Schon an manchen wirklichen Unternehmern im Baugewerbe erleiden die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten erhebliche Ausfälle in Folge deren Säumniss und des fruchtlosen Ausfalles aller Zwangsvollstreckung. Was soll aber nun aus all diesen Kasseneinrichtungen werden, wenn auch den zahlungsfähigen Unternehmern durch das landgerichtliche Urtheil der Weg gewiesen wird, auf dem sie der drückenden Versicherungspflicht ledig werden können: nehmt ein Blättchen Papier, schreibt hierauf, ihr übertragt die Arbeit im ganzen einem Arbeiter, zwingt ihn durch die Erklärung, anders bekomme er keine Arbeit, zur Unterschrift des Blättchens, der „Unternehmer" ist fertig. Arbeiter, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten mögen sehen, wie sie von diesem papiernen Unternehmer ihr Geld bekommen. Er hat das Werk „in Pausch und Bogen" übernommen, die gesetzliche Form ist gewahrt, was geht's andere an, dass wirthschaftlich die Thatsachen dem papiernen Vertrag nicht entsprechen! Möge

doch die Versicherungsanstalt den papiernen Unternehmer in Geldstrafe nehmen, wenn er keine Marken klebt!

In richtiger Würdigung der aus solchem formalistischen Unternehmerbegriff folgenden Konsequenzen haben denn auch die für die Entscheidung über die Versicherungspflicht zuständigen Instanzen, insbesondere das Reichsversicherungsamt in zahlreichen Entscheidungen angenommen, dass nicht der Akkordant, sondern der Unternehmer, der die Arbeit einem Parlier, Putzmeister, Ziegelmeister u s. w. gegen Akkordlohn übergeben hat, als derjenige anzusehen sei, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, dass also nicht der „erste“ Steinträger, Putzmeister, Ziegelmeister sondern der Bauherr resp. Ziegeleibesitzer als Unternehmer des Betriebes der Berufsgenossenschaft angehört, das Reichsversicherungsamt führt ganz richtig aus, dass es sich in solchen Fällen nur um eigenartige Modalität der Lohnzahlung handelt (Amtl. Nachricht I No. 46, 81, II 208, 209, III 287 (S. 311), IV No. 269, No. 374, V 671 (S. 161), VI No 920 (S. 600), VII No. 1015 S. 238). Auch das Kammergericht hat bezüglich der Krankenversicherungspflicht entschieden, dass der Kolorist, dem die Annahme und Auslohnung der jugendlichen Arbeiter zum Austuschen überlassen ist, durch die Uebernahme eines Theils der Fabrikarbeit in Akkord und Ausführung in der Fabrik durch gedungene Hilfsarbeiter nicht die Stellung eines selbständigen Gewerbetreibenden erlange, wie er auch als solcher der Steuerbehörde gegenüber sich schwerlich zu erkennen gegeben haben werde, dass er vielmehr Gewerbegehülfe des Unternehmers bleibe, letzterer daher auch die Versicherungsbeiträge der jugendlichen Arbeiter zu entrichten hat, obwohl kein direktes Lohnverhältniss zwischen ihm und den Arbeitern besteht.

Aber auch wo es sich um Geltendmachung der Strafvorschriften der Gewerbeordnung bei Uebertretung der im Interesse des Arbeiterschutzes gegebenen Bestimmungen handelt, hat das Reichsgericht in gleichem Sinne entschieden. Das Reichsgericht führt wiederholt aus: Die Gewerbeordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden, die sie auch gelegentlich Gewerbeunternehmer oder Arbeitgeber nennt, einerseits und den gewerblichen Arbeitern. Die entscheidenden Kriterien des selbständigen Gewerbebetriebes sind, dass das Gewerbe von der betreffenden Person unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung betrieben werde. Der selbständige Gewerbetreibende ist aber im Verhältniss zu allen in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeitern zugleich der Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung. Mag dem Arbeiter gestattet sein, sich seinen Gehülfen für gewisse Leistungen selbständig zu wählen und seinerseits auszulohnen, so ist er doch niemals in der Lage, dessen Arbeitszeit eigenmächtig und selbständig zu regeln, vielmehr kann dies nur in der Weise geschehen, dass bei Regelung des ganzen Fabrikbetriebes und der Anordnung der Arbeit, wie ihrer Zeit und Reihenfolge darauf Rücksicht genommen wird, wann und wie lange die jugendlichen Arbeiter zur Verfügung stehen. Dass der Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung identisch ist mit dem selbständigen Gewerbetreibenden erhellt zum Ueberfluss auch aus der Bezeichnung der dispositiven Anordnung des Gesetzes und seinen Vollzugsvorschriften zu der Strafbestimmung, die sich gegen die Gewerbetreibenden richtet (§ 146) (Entscheidung in Strafsachen IX S. 102).

Noch bestimmter spricht sich das Reichsgericht bei Entscheidung folgenden Falles aus. Ein Werkmeister ist angestellt und vertraglich verpflichtet, mit einer Anzahl ihm unterstellter, im Vertrag auf 15—18 Mann festgesetzter anderer Arbeiter die Rohgläser zu veredeln, wogegen ihm ein nach der Stückzahl und vereinbarten Lohnsätzen berechneter Arbeitslohn bei der alle 3 Wochen erfolgenden Ablieferung der fertigen Gläser ausbezahlt wurde, von dem er wiederum einzelnen Arbeitern, deren Auswahl, Anstellung und Entlassung ihm überlassen war, abzulohnen hatte. Das Reichsgesetz sagt (Entsch. in Strafsachen Bd. 10. S. 27): Allerdings hat ihm der Fabrikherr das Recht, die Arbeiter auszuwählen, anzustellen und zu entlassen eingeräumt, eine Befugniss, die an sich Ausfluss der Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb ist (§ 41 Gewerbeordnung), welche ihn äusserlich als Arbeitgeber darstellt. Allein mit dieser wenn auch wichtigen Befugniss ist die Qualität eines selbständigen Gewerbetreibenden noch nicht nothwendig erlangt. Die Stellung des selbständigen Gewerbetreibenden (§ 105 Gewerbeordnung), den das Gesetz auch Gewerbeunternehmer, Arbeitgeber nennt, setzt voraus, dass der Unternehmer das betreffende Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibe, was von einem Werkführer, der lediglich als Vermittler der von dem Fabrikanten nach dem Stücke geleisteten Lohnzahlung an die einzelnen der Zahl nach bestimmten Arbeiter erscheint, nicht wohl gesagt werden kann. (Zu vergleichen ist auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888. § 11.)

Das Gewerbegericht hat also die von den höchsten Gerichtshöfen bezüglich der öffentlich rechtlichen Frage der Arbeiterversicherung und bezüglich des strafrechtlichen Schutzes der Arbeiter aufgestellten Grundsätze nur auf das zivilrechtliche Gebiet angewendet, indem es den Kolonnenführer als Gewerbegehülfen, den Bauunternehmer als Gewerbeunternehmer, Arbeitgeber des Kolonnenführers und der von ihm angenommenen Leute angesehen hat (wobei nur das besondere Verhältniss des Gruppenakkordes die Beurtheilung erschwert). Das Gewerbegericht hat daraus die Konsequenz gezogen, dass der Unternehmer dem einzelnen Steinträger, Putzer gegenüber mangels andrer Abrede 14tägige Kündigung innezuhalten hat, Einbehaltung einer Kaution nur in den Grenzen des § 119a zulässig ist, das Verbot des Trucksystems, der Pfändung des Arbeitslohns auch auf das Verhältniss des Kolonnenführers zum Unternehmer Anwendung findet. Diese Praxis wird durch das landgerichtliche Urtheil in Frage gestellt.

Verfassung und Verfahren.

Listenwahlen. Im Bericht des GG. Magdeburg findet sich über die Wahl mit Listen folgende Bemerkung:*) „Nicht unerhebliche Arbeit hat die Wahl der 120 Beisitzer des GG. verursacht. Die Beisitzer waren zur Hälfte aus den Arbeitgebern, und zwar mit Rücksicht auf die Eintheilung des Gerichts in zwei Kammern, zu gleichen Theilen aus den Arbeitgebern der Baugewerbe einerseits, der übrigen Gewerbe andererseits, zur Hälfte aus den Arbeitern in derselben Eintheilung zu entnehmen. Die Wahl der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber hatte mittels Wahl der Arbeitgeber für jede der beiden gewerblichen Gruppen besonders, in derselben Weise diejenige der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter zu erfolgen. Da zur Theilnahme an den Wahlen nur berechtigt sind 1. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Gemeindebezirk Magdeburg Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben, 2. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind, oder, falls sie ausserhalb dieses Bezirks in Arbeit stehen, wohnen; da ferner Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemässheit der §§ 97a und 100d der G.-O. errichtet ist, und deren Arbeiter nicht wahlberechtigt sind, so war zunächst eine Feststellung der wahlberechtigten Personen vor dem Wahlakte erforderlich. Zu diesem Zwecke wurde der ganze Gemeindebezirk in vier Wahlbezirke (Altstadt, Sudenburg, Neustadt, Buckau) eingetheilt. Für jeden Wahlbezirk und jede gewerbliche Gruppe (1. Gruppe: Baugewerbe und verwandte Gewerbe, 2. Gruppe: die übrigen Gewerbe), innerhalb jeder Gruppe wieder getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden Listen angelegt, in welche alle Wähler eingetragen wurden, deren Stimmberechtigung unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb gewisser Fristen bei den bekannt gemachten Anmeldestellen nachgewiesen war. Die unterlassene rechtzeitige Anmeldung hatte zur Folge, dass das Stimmrecht ruhte. Die Vorgänge bei dem Wahlverfahren selbst, welches in den Tagen

*) Die Befürchtungen des Vorsitzenden des GG. München, welche diesen veranlassten, sich gegen die Einführung von Wahllisten auszusprechen (No. 6, S. 95) decken sich hiernach mit der Erfahrung.

vom 5. bis 8. Oktober in den oben genannten Stadttheilen erledigt wurde, haben gezeigt, dass ohne jene Vorarbeiten die Wahl nicht durchfürbar gewesen wäre. Nach Massgabe der Listen waren wahlberechtigt: 760 Arbeitgeber und 5078 Arbeiter; davon haben gewählt: 470 Arbeitgeber und 3993 Arbeiter."

Während diese Aeusserung sich auf eine Schilderung des ziemlich umständlichen Verfahrens beschränkt, gibt bei Uebersendung des Statuts des GG. Hannover dessen Vorsitzender folgendes Urtheil ab: „Das Verfahren kann jedoch als zweckmässig nicht bezeichnet werden. Die Aufstellung der Listen hat viel Zeit und nicht unerhebliche Kosten verursacht, auch sind viele Arbeitgeber nur durch besondere Bemühungen Einzelner erst veranlasst worden, sich dicht vor Ablauf der Frist in die Listen eintragen zu lassen, sodass hierdurch das Verfahren noch besonders erschwert wurde, indem der Andrang am letzten Tage kaum zu bewältigen war. Es ist deshalb hier schon die Frage erwogen worden, ob nicht eine Aenderung angezeigt erscheint und würde es, da die Wahlen hier wieder vor der Thür stehen, sehr angenehm sein, in dem Vereinsorgane eine Mittheilung darüber zu erhalten, wie in anderen Städten die Wahlen gehandhabt werden."

Vermischtes.

Gewerbegerichte in Baden. Im Grossherzogthum Baden waren im Jahr 1893 sieben Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1890 thätig; darunter mit örtlicher Zuständigkeit für einzelne Gemeindebezirke oder Theile von solchen 3, für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Theile von solchen 4. Dieselben hatten ihren Sitz in Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim und Pforzheim. Es waren bei ihnen 1893 insgesammt 1166 Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und 3 (Mannheim) zwischen Arbeitern derselben Arbeitgeber anhängig. Die grösste Zahl der anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten weist das Gewerbegericht Karlsruhe mit 517 Fällen (156 beruhen, aus 1892 gingen über 13, aus 1893 nach 1894 gehen über 4 Fälle), die kleinste Zahl Durlach mit 3 Fällen auf. In Freiburg waren 122, Heidelberg 141 (seit 17. April 1893 thätig), Lahr 16, Mannheim 206 (seit 26. April 1893 thätig) und Pforzheim 161 Fälle anhängig. Mit Ausnahme der Gewerbegerichte Durlach und Karlsruhe, bei denen sich die sachliche Zuständigkeit nicht auf die Streitigkeiten der in § 4 Abs. 2 G.-G.-G. bezeichneten Hausgewerbetreibenden erstreckt, war die sachliche Zuständigkeit bei allen Gewerbegerichten unbeschränkt. Erledigt wurden die Rechtsstreitigkeiten in 367 Fällen durch Vergleich, in 46 durch Verzicht im Sinne des § 277 der G.-P.-O., in 100 durch Zurücknahme der Klage, in 12 durch Anerkenntniss, in 86 durch Versäumnissurtheil und in 405 durch andere Endurtheile. Es wurden 6 Berufungen gegen Endurtheile eingelegt. Gutachten gemäss § 70 wurden 3 abgegeben. Keines der 7 Gewerbegerichte war im Jahr 1893 als Einigungsamt in Wirksamkeit, was zumeist auf die Thatsache zurückzuführen ist, dass im abgelaufenen Jahre Ausstände nur in sehr geringer Anzahl und in beschränktem Umfange vorkamen. Alle seither über die Thätigkeit der Gewerbegerichte aus den betheiligten Kreisen vorliegenden Aeusserungen lassen erkennen, dass sich die Erwartungen, die man an diese Einrichtung knüpfte, in vollem Masse erfüllt haben.

Zulassung der Frauen als Beisitzerinnen. Für die Zulassung der Frauen als Beisitzerinnen zum Gewerbe-Schiedsgericht hat sich der letzte nationale Textilarbeiter-Kongress in Roubaix (Frankreich) in einer Resolution ausgesprochen. Wie sehr berechtigt diese Forderung des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen zu den conseils de prud'hommes (Gewerbe-Schiedsgerichten) wurde durch eine Statistik der Streitfälle, an denen Arbeiterinnen betheiligt gewesen, genugsam nachgewiesen. Vor der Syndikatskammer der Webereibranche kamen im Ganzen im Jahre 1891 3853 Fälle zur Verhandlung, in 1674 Streitfällen handelte es sich um Arbeiterinnen; diese waren also bei 45 Prozent aller gewerblichen Streitigkeiten betheiligt. Im Jahre 1892 waren sie sogar in 47 Prozent oder beinahe der Hälfte aller Streitfälle betheiligt. Ohne Zweifel würden, wenn bei uns in Deutschland eine Statistik nach dieser Richtung hin aufgenommen würde, sich ganz ähnliche Zahlen ergeben, denn die Betheiligung der Frau an der Produktion ist hier so gross wie dort.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik A. Meeuwesen & Co. Nachf. Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.
Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4,50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,75
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,80
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,—
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 7,95

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16° Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 3. Mai 1894. Nr. 70.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Die Aerztefrage bei den Krankenkassen. Von Dr. med. Busch.

Notizen: Erziehung: Zwangserziehung in Preussen. Allgemeiner Kindergärtnerinnen-Verein. Alimentationsverpflichtung der Väter unehelicher Kinder. — Schulwesen: Aerztliche Untersuchung der Kinder vor Eintritt in die Schule. Schulbauten auf dem Lande. XII. Deutscher Kongress für erziehliche Knabenhandarbeit. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Fortbildungsschulen, Staat und Gemeinden in Preussen. — Armenpflege: Kreis und ausserordentliche Armenlast. — Krankenpflege: Staatliche Revision der Krankenanstalten. Krankenhaus für den Kreis Hadeln. — Gesundheitspflege: Zweites Brausebad für Strassburg i. E. Benutzung der Leichenhäuser in Frankfurt a. M. — Wohnungswesen: Bau kleiner Wohnungen auf erpachtetem Boden in Frankfurt a. M. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsnachweisanstalten. Brodtaxen. Verordnung gegen das Kellnerinnenunwesen in Bernburg.

Litteratur: Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, her. von Dr. M. Neefe. — Eger, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891. Piloty, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs. Gebhard, Die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen.

Die Aerztefrage bei den Krankenkassen.

Von Dr. med. Busch in Crefeld.

Unter dieser Ueberschrift hat Dr. Roth in Frankfurt a. M. in Nr. 64 dieser Zeitschrift die Frage behandelt, in welcher Form die den Mitgliedern der Krankenkasse auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistende freie ärztliche Behandlung am besten zu gewähren sei. Während bisher bei den meisten Kassen das System einzelner angestellter Kassenärzte vorherrschte, hat man in letzter Zeit nach dem Vorgang einzelner Kassen vielfach die freie Arztwahl einzuführen versucht. Das Urtheil über die Vorzüge dieser beiden Systeme ist häufig ganz verschieden je nach dem Standpunkte, den der Einzelne zu den Kassen selber einnimmt. Im Grossen und Ganzen stehen die Aerzte selber zur freien Aerztewahl, weniger ihres eigenen materiellen Vortheils halber, als vielmehr im Interesse der Kassenmitglieder und im Hinblick auf die ethischen Schädigungen, die der ärztliche Stand bei der Bewerbung und Ernennung von Kassenarztstellen in so trauriger Weise erlitten hat.*) Die meisten Kassenvorstände stehen bislang noch auf dem ablehnenden Standpunkte, den auch Dr. Wilh. Roth in dieser Frage einnimmt; so auch der Vorstand der Frankfurter Ortskrankenkasse, die im Jahre 1893 einen Ueberschuss von 63 000 Mk. erzielte. Ueber die Aerztefrage bei dieser Kasse schrieb Dr. Hanauer-Frankfurt a. M. in der Februar-Nr. II. des ärztlichen Vereinsblattes d. J. in einem Artikel „Aerzte und Krankenkassen in Frankfurt a. M." Folgendes:

Wir kommen damit auf die hiesige Ortskrankenkasse zu sprechen, leider das allerunerfreulichste Kapitel des ganzen hiesigen Kassenwesens. Die Ortskrankenkasse hatte bis zum 1. Januar d. J. die Anstellung von 9 Kassenärzten für ihre 25 000 Mitglieder als ausreichend befunden Sie bezahlte pro Kopf und Jahr 2 Mk., eine Summe, so niedrig wie sie wohl in keiner anderen Grossstadt gefunden wird, die aber doch genügte, um ihren fix angestellten 9 Kassenärzten, bei der grossen Anzahl der Mitglieder, eine hübsche Einnahme zu gewähren. Als die bekannten Missstände, die mit dieser Einrichtung verbunden sind, immer lauter in der Tagespresse zur Sprache kamen, als die Einführung der freien Arztwahl immer dringender gefordert wurde, da glaubte der Vorstand der Ortskrankenkasse sich entgegenkommend verhalten zu müssen. Er schrieb die Besetzung von 6 neuen Arztstellen für die Ortskrankenkasse aus, seit dem 1. Januar fungiren also 15 Aerzte. Man kann sich die Empfindung der hiesigen Aerzte vorstellen, als auf ihre berechtigten Forderungen eine derartige Antwort ertheilt wurde, da man sich sagen musste, dass mit Schaffung der 6 neuen Arztstellen die Einführung der freien Arztwahl bei der Ortskrankenkasse wieder auf lange hinausgeschoben wurde. Man wird es nun begreiflich finden, wenn die freien zentralisirten Hülfskassen ironisch auf die Verhältnisse der Ortskrankenkasse hinweisen, und es verdient Beachtung, wenn sie sagen: „Wir sind bereit, die freie Arztwahl einzuführen und bieten 3 Mk. pro Kopf und Jahr für jedes unserer Mitglieder. Die Ortskrankenkasse will nichts von der freien Arztwahl wissen und zahlt ihren Aerzten nur 2 Mk., obgleich ihre Mitglieder sich in denselben materiellen Verhältnissen befinden, wie die unserigen".

Auf demselben Standpunkte wie der Vorstand der Frankfurter Ortskrankenkasse stehen die meisten Kassenvorstände; sie alle sind der Meinung, dass durch die freie Arztwahl die pekuniären Interessen der Kassen geschädigt würden. Die Mitglieder der Kassen theilen diese Auffassung nicht, doch kommen leider ihre Meinung und ihr Wille in den Anschauungen der Vorstände nicht zum richtigen Ausdruck. Die Schuld hieran tragen freilich diejenigen selber, denen die Wohlthaten der sozialen Gesetzgebung zu Theil werden sollen, denn die Wahlen zum Vorstande erfolgten bisher unter einer so verschwindenden Theilnahme der betheiligten Kreise, dass man den Widerspruch gegen manche Beschlüsse des Vorstandes verstehen kann. Gerade die Frage der freien Aerztewahl scheint hier Wandel zu schaffen; die Agitation grösserer Kreise bei den Wahlen ist vornehmlich hierauf zurückzuführen. Die Arbeiter lernen allmählich zu würdigen, dass nicht diejenige Kasse die beste sei, welche die grössten Ueberschüsse erzielt, die am schnellsten den nöthigen Reservefonds beschafft, sondern diejenige, welche den berechtigten Bedürfnissen der Mitglieder am besten gerecht wird. Zu diesen Bedürfnissen gehört es auch, dass dem Arbeiter, dem durch die soziale Gesetzgebung gezwungen freie ärztliche Behandlung auf seine Kosten gewährleistet wird, nun auch die Wahl seines eigenen Arztes freisteht. Die Gründe, die er hierfür hat, sind jedem verständlich; sie kann erst recht derjenige wür-

*) Anmerkung. Dr. W. Roth, der Verfasser des Artikels in No. 64 dieser Zeitschrift, ist nicht, wie vielleicht manche Leser anzunehmen geneigt waren, selbst Arzt, sondern seine Kenntniss der Frage rührt, wie der Redaktion bekannt geworden, aus der Beschäftigung in der Verwaltung der Frankfurter Ortskrankenkasse her. Deren Vorstand hat anlässlich der Erörterung der Frage der Arztbestellung bei zahlreichen Kassen von grösseren Städten eine Umfrage gehalten und Dr. Roth das Material, welches hierbei einging, zur Verfügung gestellt, ihm also die Anregung zu dem Aufsatze gegeben.

digen, der selber ernstlich krank geworden, der in der Sorge um seine und der Seinigen Zukunft das Kapital seiner eigenen Arbeitskraft, das durch seine Erkrankung in Frage gestellt wird, so schnell, so sicher und so gut wie möglich wieder herstellen möchte. „Wollen wir etwas besseres haben, wie früher, — so sagt er sich — dann müssen wir natürlich dafür etwas bezahlen; aber was macht dies aus, wenn wir zu dem Arzte gehen können, dem wir das meiste Vertrauen schenken, und nicht jemanden überwiesen werden, der ja vielleicht das Beste will, aber uns nicht gefällt." Diese Auffassung, und dazu die Erfahrung, dass die Arbeiter so häufig neben einem ihnen aufoktroyirten Arzte ihren eigenen Arzt aus ihren eigenen Mitteln bezahlen mussten, hat die Arbeiter in dieser Frage mobil gemacht; mit zwingender Macht machen sie ihre Rechte hierin geltend; in den meisten grösseren Städten verlangen sie „freie Aerztewahl bei den Krankenkassen"; wo sich die Vorstände solchem Verlangen entgegenstellen, tritt bei den Wahlen eine erfolgreiche Agitation hiergegen auf. Wenn politische Einflüsse sich hierbei geltend machen und auch in anderen Fragen die sozialpolitischen Einrichtungen zu ihrem Nutzen zu verwerthen suchen, so haben es diejenigen verschuldet, die einer so berechtigten Forderung der Arbeiter in kurzsichtiger Auffassung bisher im Interesse pekuniärer Erfolge entgegen treten zu müssen geglaubt haben.

Nach den Mittheilungen, die Dr. W. Roth in seinem Artikel gegeben, scheint die freie Aerztewahl vom wirthschaftlichen Standpunkte aus in vielen Fällen unrationell zu sein. Der Schein aber trügt. Viele Kassen, die freie Aerztewahl eingeführt, haben in ihren Jahresabschlüssen bewiesen, dass sie ohne Erhöhung ihrer Beiträge bei guter rechnerischer Unterlage und bei wohlüberlegten Einrichtungen existiren und ihren Reservefonds begründen können. Die viel gefürchtete Simulation kann auch bei freier Aerztewahl, bei einem vertrauensvollen gegenseitigen Verständniss der Aerzte mit den Vorständen so viel als möglich beseitigt werden; vollständig schwinden wird sie bei keinem System der ärztlichen Behandlung; auch der einzelne fest angestellte Kassenarzt hat seine „Stammgäste" in der Behandlung, die er kennt, die er aber nicht zu beseitigen vermag. Aus der Thatsache, dass bei einzelnen Kassen einzelne Aerzte bei freier Wahl das grösste Vertrauen und den grössten Zulauf haben, soll man nicht schliessen, dass die Arbeiter auf die freie Wahl keinen Werth legen und letztere deshalb nicht von der Bedeutung sei, die man ihr andererseits zugeschrieben. Die Behauptung, dass es einem Erkrankten, der die Aerzte der Stadt nicht kennt, gleichgültig sei, welchem Arzte er zugewiesen werde, wiegt das Unrecht nicht auf, dass Tausende einen Arzt aufsuchen müssen, dem sie kein Vertrauen schenken oder neben ihren Kassenbeiträgen ihren eigenen Arzt aus eigener Tasche bezahlen müssen. Der Wechsel des Arztes, der bei freier Aerztewahl nach Ansicht von Dr. W. Roth bei den Arbeitern beliebt würde, ist, wie die Redaktion schon richtig bemerkt, nicht so häufig, als der Verfasser anzunehmen geneigt ist; bei richtiger Einrichtung lässt er sich ausserdem auch auf das Aeusserste beschränken. Und nun die rechnerische Unterlage für die Behauptung des Verfassers, dass die finanziellen Verhältnisse der Kassen sich durch die freie Aerztewahl verschlechtern müssen. Wie der Verfasser im Prinzip zugibt, dass die freie Aerztewahl ideal und human am besten sei, so gestehen wir ihm im Voraus zu, dass bei der freien Aerztewahl und bei den menschlichen Einrichtungen, die zu ihrer Verwirklichung getroffen werden, den Kassen grössere Opfer entstehen können; deshalb halten wir sie aber doch für richtig, durchführbar und nothwendig aus den oben angeführten Gründen. Jene grösseren Opfer sind nicht bedingt durch die grösseren Summen, welche die Aerzte für ihre Leistungen fordern; fast überall, wo freie Aerztewahl eingeführt wurde, ist die Höhe des pro Mitglied und Jahr zu leistenden ärztlichen Honorars in bescheidener Weise begrenzt, so bescheiden, dass der Staatssekretär von Bötticher im Reichstage diese Forderung als „angemessen" bezeichnen musste; bei dieser Bewilligung von 3 Mk. pro Kassenmitglied und Jahr muss die Bezahlung der ärztlichen Einzelleistungen, wenn dieselbe selbst unter der Medizinaltaxe des vorigen Jahrhunderts mit 1 Mk. pro Besuch und 50 Pfg. pro Konsultation festgesetzt ist, oft bis zu 10%, ja in schlimmen Krankheitszeiten bis zu 50% reduzirt werden, so dass sich eine ärztliche Konsultation mit 25 Pfg. bezahlt. Wenn daher bei Einführung der freien Aerztewahl das Honorar für die Aerzte sich erhöht, so beweist dies höchstens, dass die frühere Bezahlung vielfach eine unwürdige war, eine Bezahlung, die sich ein Dienstmann für einen einfachen Ausgang nicht bieten liesse. Die grösseren Opfer, die eventuell dadurch entstehen können, liegen auf anderen Gebieten. Einerseits steigen bei freier Aerztewahl möglicherweise die Rechnungen der Apotheker, weil einzelne Aerzte unpraktisch und unnöthig ihre Rezepte schreiben; diese Fehler sind vorgekommen und lassen sich niemals, auch nicht bei festangestellten Kassenärzten, vermeiden; bei richtiger Anweisung und Kontrole der Aerzte über sich selbst aber sind sie leicht unschädlich zu machen Andererseits gewähren die Krankenkassen ihren Mitgliedern nicht nur freie ärztliche Behandlung, sondern bei eintretender Arbeitsunfähigkeit auch ein bestimmtes Krankengeld, und dieses Krankengeld wird ihnen auf Grund einer Bescheinigung des Arztes gewährt; dass solche Bescheinigungen bei vielen zur Verfügung stehenden Aerzten leichter zu erlangen sind, dass damit die Simulation sich steigern kann, soll nicht bestritten werden; aber auch dieser Uebelstand lässt sich bei richtiger Kontrole nach den Erfahrungen vieler Kassen auf ein Mindestmass zurückführen.

Ganz verkehrt halten wir nun den Versuch des Verfassers, an einzelnen Beispielen zeigen zu wollen, wie die finanziellen Verhältnisse einiger Krankenkassen durch Einführung der freien Aerztewahl sich verschlechtert hätten. Die einzelnen angeführten Kassen können und sollen von mir auf ihre Zahlenangaben nicht kontrolirt werden; das ist auch durchaus nicht nothwendig. Speziell können Bilanzen und Uebersichten gemacht werden je nach dem Zwecke, den man dabei verfolgt; mit Zahlen lässt sich eben alles beweisen; ein einzelnes Jahr kann da ein anderes Bild ergeben, wie ein anderes, weil hierbei verschiedene Ursachen ebenfalls mitbedingend sind. Die Angaben über die Koblenzer Ortskrankenkasse sind dieselben, die der Vorsitzende der dortigen Ortskrankenkasse in einem Artikel der Frankfurter „Kleinen Presse" vom 12. Dezember 1893 anlässlich seines Streites mit dem Koblenzer Aerzte-Verein veröffentlicht hat; derselbe bekämpfte mit allen Mitteln, theilweise anlässlich persönlicher Differenzen mit einzelnen Aerzten die in Koblenz eingeführte freie Aerztewahl; der Streit wurde immer heftiger und wahrlich nicht schön und erbauend; in der Ende des Jahres abgehaltenen Generalversammlung der Mitglieder der Krankenkasse wurde dann vorläufig durch Nichtwiederwahl des Vorsitzenden die freie Aerztewahl gerettet. Dass die in diesem Streite zusammengestellten Zahlen daher mit Vorsicht zu betrachten sind, bedarf keines Beweises. Die mitgetheilten Rechnungsnachweise der Mainzer Ortskrankenkasse sind von Med.-Rath Dr. Krug-Mainz im Aerztlichen Vereinsblatte 1893 S. 53 ff. klargelegt und erläutert worden; darnach beweisen sie für die Schädlichkeit der freien Aerztewahl durchaus nichts. Dr. Roth gibt ihnen aber auch selber keine Beweiskraft, weil er selber annimmt, dass hier noch andere Verhältnisse mitgespielt haben können. Auch die Ergebnisse der Berliner Kassen lässt er selber vielfach nicht als beweisend zu, und dies mit vollem Rechte; speziell für die Maschinenbauerkasse finden sich in der Medizinischen Reform No. 6 des Jahres 1893 sehr beherzigenswerthe Angaben; darnach betrugen und zwar auf Grund von Mittheilungen von Stadtrath O. Mugdan die Mehrausgaben pro 1892 nicht 60 000 Mk, wie in einem Pamphlet gegen die freie Aerztewahl in Berlin

behauptet war, sondern nur 2420.75 Mk., und hätte die Maschinenbauerkasse nicht erst vom 26. Juni 1892, sondern gleich vom 1. Januar 1892 ab, wie sie es gewollt, ihren Beitrag erhöhen dürfen, so hätte sie um eine beträchtliche Summe den Reservefond steigern können. Aber selbst wenn die Zahlen von Dr. Roth über jeden Zweifel erhaben, ohne jedes Vorurtheil zusammengestellt wären, so beweisen sie für die vorliegende Frage gar nichts. Epidemien und vor Allem die Arbeitsverhältnisse spielen hierbei eine viel grössere Rolle; der einzelne Faktor kann keinen Ausschlag geben; die verschiedenen Bedingungen müssen im Zusammenhang erwogen werden. In Crefeld z. B. hatte die Ortskrankenkasse der Weber folgende Rechnungsabschlüsse: 1885 + 9982 Mk, 1886 + 18 344 Mk., 1887 + 10 780 Mk., 1888 + 11 562 Mk., 1889 + 10 768 Mk., 1890 — 7710 Mk., 1891 — 5600 Mk., 1892 — 2582 Mk., 1893 + 2076 Mk. Diese Abschlüsse beruhen nicht auf einer kaufmännischen Bilanz, sondern auf Grund der vorgeschriebenen Formulare; schon aus diesem Grunde lassen sich keine bestimmten Schlüsse daraus ziehen; wie aber auch andere Ursachen eventuell fälschlich herbeigezogen werden können, erhellt aus folgendem: 1888 nahm die Weberkasse in beschränkter Weise nur 12, die Hälfte der Aerzte, die sie früher zur Verfügung hatte, zu Kassenärzten, 1891 beschränkte sie die Zahl sogar auf 9 Aerzte; die Rechnungsabschlüsse wurden dadurch nicht beeinflusst; der Ueberschuss im Jahre 1893 rührt daher, weil die Unterstützungszeit von 26 Wochen auf 13 Wochen reduzirt wurde; die Unterbilanz von 1890, 1891, 1892 hatte zum Theil wieder andere Ursachen; 1890 war das schlimme Influenza-Jahr; 1891 brachte durch die Anwendung des Koch'schen Tuberkulins vielen Krankenkassen aussergewöhnliche Ausgaben; 1892 machte eine Arbeitslosigkeit seltener Art den Krankenkassen in Crefeld ausserordentlich viel zu schaffen. Ganz übereinstimmend zeigt die Ortskrankenkasse der Handwerker, die in den betreffenden Jahren keinen Wechsel des Arztsystems einführte, folgende Abschlüsse: 1885 + 23 790 Mk., 1886 + 20 365 Mk., 1887 + 22 626 Mk., 1888 + 5880 Mk., 1889 + 1274 Mk, 1890 — 2500 Mk., 1891 — 13 000 Mk., 1892 — 13 000 Mk., 1893 + 7738 Mk. Die Abschlüsse dieser Kasse sind wiederum durch Aufnahmen für den Bau eines eigenen Krankenhauses beeinflusst. Andere hiesige Krankenkassen, die unter den obigen Uebelständen weniger zu leiden hatten, zeigten auch für die Jahre 1890/91/92 keine Unterbilanz; die Einrichtung der Kontrole und des vertrauensvollen Zusammenarbeitens von Aerzten und Kassenorganen waren dabei vielfach von Bedeutung. Wie sehr die Arbeitslosigkeit die finanziellen Verhältnisse bedingt, zeigte sich so recht darin, dass v. J. die hiesige Ortskrankenkasse der Fabrikarbeiter mit einer Unterbilanz von etwa 10 000 Mk. abschloss; auch im vergangenen Jahre lag die Weberei, speziell die mechanische, sehr darnieder, die Arbeiter der letzteren gehörten meistens dieser Krankenkasse an; viele Mitglieder waren ohne Arbeit, andere erzielten bei beschränkter Arbeitszeit einen Lohn von 1 Mk. pro Tag, während sie krank und erwerbsunfähig pro Tag 1.30 Mk. Krankengeld, neben freier ärztlicher Behandlung erhielten; den Schluss hieraus kann sich jeder selber machen. Wir sehen aus all diesen verschiedenen Angaben, dass sich aus den Rechnungsabschlüssen nicht einseitig Schlüsse ziehen lassen, und deshalb sprechen wir den beigebrachten Belegen für die finanzielle Schädigung der Kassen durch die freie Aerztewahl entschieden jede Beweiskraft ab.

Die freie Aerztewahl ist eine berechtigte Forderung der Arbeiter; sie kann von den Krankenkassen bei richtiger Berechnung und bei vernünftiger Organisation geleistet werden. Die freie Aerztewahl liegt im Interesse der sozialen Gesetzgebung, die ihre Ziele dadurch besser erreichen kann. Die freie Aerztewahl liegt im Interesse der Volkswohlfahrt; die vielfachen Aufgaben der Hygiene, die besonders bei den arbeitenden Klassen noch so vieles verbessern muss, lassen sich durch dieselbe leichter lösen als beim Kassenarztzwange. Die freie Aerztewahl ist aber auch eine berechtigte Forderung der Aerzte selber; hier ist nicht der Platz, die Frage nach dieser Richtung hin zu erörtern; nur kurz sei betont, dass die Aerzte sie, abgesehen von anderen Gründen, vornehmlich fordern nicht in ihrem materiellen Interesse, sondern aus ethischen Gründen; die Schädigungen, die der ärztliche Stand durch die Krankenkassengesetzgebung und besonders durch das Jagen nach Kassenarztstellen jetzt schon erlitten hat, die Abhängigkeit, in die der ärztliche Stand theilweise zu gewissen Kreisen selbst in politischer Beziehung dadurch gerathen ist, gibt doch zu denken. Jeder, und nicht in letzter Instanz der Staat selber, sollte ein Interesse daran haben, einen Stand frei und unabhängig zu erhalten, dem so manche Kulturaufgaben gestellt sind. In Regierungskreisen hatte man, wie aus den Debatten der Krankenkassennovelle noch erinnerlich, den Wünschen der Aerzte wenig Sympathie entgegengebracht; jetzt scheint man anders zu denken. In seinem Kommentare zum Krankenversicherungsgesetz hatte Geh.-Rath v. Woedtke betont, es sei „von Seiten der Regierungsvertreter die freie Arztwahl mehrfach als ein schönes Ideal bezeichnet worden, dessen Durchführung sich meist nicht erreichen lasse". Als aber der Verein der freigewählten Kassenärzte zu Berlin an ihn eine Eingabe richtete, worin er die der freien Arztwahl gemachten Vorwürfe zurückwies, erwiderte v. Woedtke unterm 19. November v. J. Folgendes:

„Der Vorstand hatte die Freundlichkeit, unter dem 20. September d. J. mir von den Einrichtungen des Vereins der freigewählten Kassenärzte Kenntniss zu geben. Ich habe aus den mir übersandten Drucksachen mit lebhaftem Interesse entnommen, dass der Verein sich bestrebt, das Wohl der Kassenmitglieder hinsichtlich der ärztlichen Behandlung mit den mir wohlbekannten Wünschen der Herren Aerzte und dem finanziellen Interesse der Krankenkassen zu vereinigen, und kann sagen, dass dies, soweit ich es zur Zeit zu übersehen vermag, durchaus gelungen ist, sofern die neue Einrichtung, wie zu wünschen, gut funktionirt.

Nach meinem unmassgeblichen Dafürhalten haben insbesondere die Krankenkassen keine Veranlassung, dem Vereine irgendwie entgegenzutreten, weder aus Rücksicht auf ihre Finanzgebahrung noch aus Rücksichten auf die Wünsche der Erkrankten. Ich glaube auch, dass die neue Einrichtung den Ausführungen meines Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz nicht entgegentritt; denn im Anschluss an das auf S. 155 daselbst Gesagte habe ich auf S. 156 darauf hingewiesen, dass die Bestellung mehrerer Kassenärzte zur Auswahl der Kassenmitglieder eine zweckmässige Massregel sei. Etwas Anderes scheint mir aber auch der Verein nicht zu bezwecken; ob die Vereinbarungen der Kasse mit den Aerzten im Einzelnen oder durch Vermittelung einer Zwischenstelle, wie sie der Verein darstelt, erfolgt, ist nach meinem Dafürhalten ohne durchgreifende Bedeutung. Thatsächlich treten die einzelnen, dem Verein angehörenden Aerzte mittelbar in das Verhältniss von Kassenärzten zu den Kassen, und die Bedenken, welche ich gegen die Unterlassung der Bestellung besonderer Kassenärzte geltend gemacht habe, treten daher gegenüber der von dem Verein ins Leben gerufenen Einrichtung nicht mehr hervor."

In welcher Weise die Einrichtung der freien Aerztewahl zu treffen sei, darüber zu reden ist hier nicht am Platze; es handelt sich nur darum, das Prinzip derselben zu vertheidigen und gegen unberechtigte Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Keineswegs verkennen wir die Tragweite der Betrachtungen, die Dr. Wilh. Roth im Interesse der Kassen angestellt; dieselben nicht aus dem Auge zu verlieren, wird auch Sache derer sein, die die freie Aerztewahl bei den Krankenkassen für das Richtige erkannt haben; in dieser Auffassung muss es Aufgabe aller Betheiligten sein, die etwaigen Schäden der freien Aerztewahl auf das Geringste zurückzuführen. Eine gleiche Auffassung möge auch Dr. Wilh. Roth unseren Erwägungen zu Theil werden lassen; möge auch er seinen Einfluss dahin geltend machen, dass man in Frankfurt a. M. einen ehrlichen Versuch mit der freien Aerztewahl bei allen Krankenkassen macht; Frankfurt, eine Stadt, die sich mit Vorliebe eine Stadt freiheitlicher Entwickelung nennt, sollte sich dieser Forderung nicht verschliessen: diese Forderung liegt im Interesse der Freiheit der Arbeiter, im Interesse der Freiheit des ärztlichen Standes.

Notizen.

Erziehung.

Zwangserziehung in Preussen. Seit dem 1. Oktober 1878, dem Tage, an dem das Gesetz über die Unterbringung verwahrloster Kinder in Zwangserziehung in Kraft getreten ist, sind in der gesammten preussischen Monarchie bis Ende März 1893 21 864 Kinder von dieser Massregel betroffen worden Der Zuwachs im letzten Jahre dieses Zeitraums hat 1784 betragen. Von jenen 21 864 Kindern gehörten 1486 der Provinz Ostpreussen, 896 der Provinz Westpreussen, 935 der Stadt Berlin, 1945 der Provinz Brandenburg, 1444 der Provinz Pommern, 1391 der Provinz Posen, 3818 der Provinz Schlesien, 1790 der Provinz Sachsen, 999 der Provinz Schleswig-Holstein (dazu 25, die auf Lauenburg kamen), 1592 der Provinz Hannover, 1171 der Provinz Westfalen, 1181 dem Regierungsbezirk Kassel, 743 dem Regierungsbezirk Wiesbaden, 2432 der Rheinprovinz und 16 den Hohenzollernschen Landen an. Stellt man diese Zahlen in Beziehung zu der 1890 ermittelten Bevölkerungszahl der einzelnen Provinzen, so kommen auf eine Million Einwohner für jenen Zeitraum in Ostpreussen 759, in Westpreussen 625, in Berlin 592, in Brandenburg 765, in Pommern 949, in Posen 794, in Schlesien 904, in Sachsen 694, in Schleswig-Holstein 841, in Hannover 699, in Westfalen 482, im Reg.-Bez. Kassel 1438, im Reg.-Bez. Wiesbaden 881, in der Rheinprovinz 516 in Zwangserziehung untergebrachte Kinder. Man sieht, dass die Verhängung der Zwangserziehung in den einzelnen Provinzen sehr verschieden gehandhabt wird, sonst könnten solche Verschiedenheiten, wie zwischen Kassel und Westfalen, nicht vorkommen. Von der Gesammtzahl sind während der Berichtsperiode 442 widerruflich, 1638 unwiderruflich entlassen worden, 588 verstorben, 9215 anderweit, insbesondere durch Eintritt des Endtermins der Zwangserziehung, in Abgang gekommen, so dass die Zahl der am 31. März v. J. in Zwangserziehung verbliebenen Kinder 10 981 betrug. Von diesen waren in Familien 5510, in den vom Kommunalverbande eingerichteten Anstalten 1244, in Privatanstalten 4227, dagegen keine in Staatsanstalten untergebracht. An Kosten, die aus der Pflege aller Kinder im letzten Etatsjahre (1892/93) erwachsen waren, sind 1 458 125 Mk. zu decken gewesen, wovon 729 537 Mk. den Kommunalverbänden und 728 588 Mk. dem Staate zur Last fielen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt haben die Kosten für die Kommunalverbände 8 143 133 Mk., für den Staat 8 114 107 Mk., zusammen also 16 257 240 Mk. betragen.

Allgemeiner Kindergärtnerinnen-Verein. Ende März d. J. hat der Allgemeine Kindergärtnerinnen-Verein, der zur Förderung des Fröbel'schen Erziehungswesens und insbesondere zur Heranbildung tüchtiger Kindergärtnerinnen im Jahre 1892 begründet worden ist, seine erste Hauptversammlung in Dresden abgehalten. Gegenwärtig zählt der Verein trotz der kurzen Zeit seines Bestehens über 400 Mitglieder aus allen Theilen Deutschlands. Auf Vorschlag des Seminardirektors Haberland aus Dresden wurde als Zweck des Vereins die Unterstützung der Kindergärtnerinnen in Krankheitsfällen und im Alter in die Vereinssatzungen aufgenommen. Einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen bildete die Frage der einheitlichen Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Hierzu lieferte die Seminarvorsteherin Fräulein Mecke aus Emden das einleitende Referat, welches auf 33 Lehrpläne von Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalten und 11 Gutachten aus verschiedenen Orten über die zweijährige Bildungszeit Bezug nahm. Man einigte sich auf folgende Grundsätze: Ausserordentlich nothwendig und wünschenswerth erscheine die zweijährige Bildungszeit, damit allgemeine und Fachbildung in das rechte Verhältniss gebracht werden könne. Allein in Rücksicht auf die Winkelanstalten, welche in sechs Monaten Kindergärtnerinnen ausbilden, und in Anbetracht solcher Schulanstalten, die neben allem möglichen auch Kindergärtnerinnen ausbilden wollen, ohne die entsprechenden Kräfte zu haben, müsse man vor der Hand dies Ziel als nur erstrebenswerth hinstellen und vorläufig die einjährige Bildungszeit als hinreichend betrachten. Einstimmig wurde beschlossen, Kindergärtnerinnen mit halbjähriger Bildung nicht als solche anzuerkennen, weil sie die ganze Fröbelsache in Misskredit brächten.

Alimentationsverpflichtung der Väter unehelicher Kinder. Am 16.—18. April ds. Js. berieth die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich über die Unterhaltspflicht der Väter gegenüber unehelichen Kindern. Grundsätzlich wurde dabei angenommen, dass der zu gewährende Unterhalt den gesammten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf umfassen solle, sodass also die Mutter und die mütterlichen Verwandten erst in zweiter Linie die Verpflichtung tragen. Dem Vater fallen ferner die Kosten der Beerdigung des Kindes zur Last. Der gewährte Unterhalt soll standesgemäss sein, d. h. der Lebensstellung der Mutter entsprechen. Auch soll die Unterhaltspflicht des Vaters erst mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Kindes erlöschen. Gegenüber der Mutter soll der Vater die Verpflichtung haben, ihr innerhalb der Grenzen der Nothdurft wegen der Kosten der Entbindung, sowie für die Dauer der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes wegen der Kosten ihres Unterhalts Ersatz zu leisten. Der Anspruch der Mutter soll innerhalb zwei Jahren, beginnend sechs Wochen nach der Geburt des Kindes, verjähren, wogegen der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht bloss auf die laufenden Alimente geht, sondern auch die Nachzahlung der Unterhaltsrente auch für die Vergangenheit einschliessen soll. Endlich aber, und darin liegt wohl ein ganz besonders empfehlenswerther Vorschlag, ist eine Vorschrift in den Entwurf aufgenommen, wonach schon vor der Geburt des Kindes im Wege einer einstweiligen Verfügung angeordnet werden kann, dass der Vater nach der Geburt des Kindes der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhalts für sechs Wochen und dem Vormunde des Kindes oder der Mutter die Kosten des Unterhalts des Kindes für das erste Vierteljahr zu zahlen, sowie die zu zahlenden Beträge in angemessener Zeit vor der Geburt zu hinterlegen habe; dabei soll die Glaubhaftmachung einer Gefährdung des Anspruchs nicht erforderlich sein.

Schulwesen.

Aerztliche Untersuchung der Kinder vor Eintritt in die Schule. Aus dem S. 107, III. Halbjahr d. Ztschrft. unter gleichem Titel mitgetheilten Plane scheint jetzt in Berlin Ernst werden zu sollen. Die Gesellschaft für gesundheitsgemässe Erziehung der Schulkinder in Berlin, hat in ihrer letzten Sitzung eine Kommission zur Musterung schulpflichtiger Kinder gebildet, die aus Aerzten und Pädagogen besteht. Man beabsichtigt zunächst, die städtische Schuldeputation um Zulassung von Untersuchungen der Kinder an hiesigen städtischen Schulen zu ersuchen. Das zu erwartende medizinisch- pädagogische statistische Material soll dann zur Schaffung von hygienischen Verbesserungen verwerthet werden.

Schulbauten auf dem Lande. In der 11. Hauptversammlung des preussischen Medizinalbeamtenvereins zu Berlin sprach am 23. v. M. Kreisphysikus Dr. Langerhans (Celle) über Bau und innere Einrichtung ländlicher Schulgebäude vom gesundheitlichen Standpunkte. Einleitend führte Dr. Langerhans aus, dass in Preussen die Physiker amtlich bei den Vorbereitungen von Schulbauten in keiner Weise mitzuwirken haben. Weder bei der Auswahl des Baugrundes, noch zur Begutachtung des Bauplans würde ihr Rath in Anspruch genommen. Erst wenn der Bau fertig sei, würde der Physikus herbeigeholt, um darüber zu urtheilen, ob der Bau beziehbar sei oder nicht. Im Königreich Sachsen, Bayern, in Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Meiningen sei bereits vorgeschrieben, dass der Amtsarzt bei Schulhausbauten mitzusprechen hat. Für Preussen sei eine gleiche Bestimmung um so dringlicher, weil Schulhausbauten in grosser Zahl nothwendig seien. Eine Besserung der Schulhausbauten sei freilich in den letzten Jahren bemerklich geworden, die zum wesentlichen Theile daher komme dass die Staatsregierung 1887 „fünf Entwürfe für einfache ländliche Schulge-

bäude“ habe erscheinen lassen, die vielfach zum Muster gedient hätten. Abzuändern aber seien diese Entwürfe besonders in den folgenden Punkten: es müsse auf helle Aborträume Bedacht zu nehmen sein; die Schulhäuser müssten einen besonderen Schülereingang haben, und die Fussböden müssten geölt, gefirnisst oder gestrichen sein. Nach eingehender Berathung wurden die folgenden Leitsätze angenommen:

1) Auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege treten erhebliche Mängel zu Tage, denen zum Theil schon auf dem Boden der jetzigen Medizinalverfassung, namentlich auch durch vermehrtes Heranziehen der Medizinalbeamten abgeholfen werden kann. 2) Bei einem geplanten Neubau oder grösseren Umbau von Schulhäusern müsste zunächst ein vorläufiger Grundriss mit Lageplan und mit Angaben über die in Aussicht genommene Wasserversorgung, Entwässerung und Abortanlage eingereicht werden. Diesen vorläufigen Bauplan und das Baugrundstück müsste der Physikus auf die gesundheitlichen Beziehungen hin zu begutachten haben, wobei namentlich eine genaue Prüfung der Grund- und Trinkwasserverhältnisse nothwendig wäre. 3) Die Besichtigung des fertiggestellten Neubaues durch den Physikus, um den Neubau in Bezug auf die Beziehbarkeit zu begutachten, ist wünschenswerth, aber nicht annähernd so wichtig wie die Untersuchung des Baugrundstückes vor Inangriffnahme der Bauarbeiten. 4) In die Physikatsregistratur ist von jedem Schulgebäude des Kreises eine genaue Beschreibung einzuliefern, wozu ein geeignetes Formular zu verwenden ist.

XII. Deutscher Kongress für erziehliche Knabenhandarbeit. Dieser Kongress findet zu Danzig am 15, 16. u. 17. Juni d. J. statt. Vorgesehen sind u. A. folgende Berichte: „Ist der Handfertigkeitsunterricht in den deutschen Lehrerseminaren einzuführen, und welche Erfahrungen liegen in Bezug hierauf bereits im In- und Auslande vor?“ (Direktor Dr. Goetze-Leipzig). „Wie lässt sich eine grössere Schülerzahl gleichzeitig im Handfertigkeitsunterricht mit Nutzen unterweisen?“ (Lehrer Groppler-Berlin). „Der deutsche Arbeitsunterricht in seiner volkserziehlichen Bedeutung“ (Landtags-Abgeordneter Bergrath Gothein-Breslau, Landesrath Schmedding-Münster i. W.). „Der Handfertigkeitsunterricht in seiner Anpassung an die ländlichen Verhältnisse“ (Lehrer Kalb-Gera).

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Ihre diesjährige Hauptversammlung hält diese Gesellschaft am 26. und 27. Mai in Weimar ab. Gegenstände der Tagesordnung sind: 1. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen. (Referenten Kgl. und Stadtschulinspektor Dr. Zwick-Berlin und Abg. H. Rickert-Danzig). 2. Die Unterstützung hygienischer Bestrebungen durch die Gesellschaft bezw. ihre Vereine. 3. Der Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen. (Referent Abg. Dr. Pachnicke-Berlin). 4. Was lässt sich zur Pflege einer gediegenen Volksbildung in den Arbeiterkreisen thun? (Referent Lehrer Kalb-Gera i. R.) 5. Vorbereitungsschulen für das Handwerk. (Referent Schuldirektor Pache-Leipzig-Lindenau).

Fortbildungsschulen, Staat und Gemeinden in Preussen. Dem soeben ausgegebenen und uns freundlichst übersandten Verwaltungsbericht der Stadt Danzig für 1893/94 ist der Wortlaut der Vereinbarungen zu entnehmen, welche wegen Unterhaltung der dortigen obligatorischen Fortbildungsschule getroffen worden sind. Wir geben denselben im Nachfolgenden wieder:

„1. Die Königliche Staatsregierung errichtet und unterhält in Danzig eine gewerbliche Fortbildungsschule vom 1. April 1892 an. Diese gewerbliche Fortbildungsschule ist eine Staatsanstalt. Sie wird von der Königlichen Staatsregierung auf Kosten des Staates unterhalten, vorbehaltlich der im Nachstehenden des Näheren bestimmten Beitragspflicht der Danziger Stadtgemeinde. Die Königliche Staatsregierung hat die Absicht, diese Schule in der gedachten Weise mindestens bis zum 1. April 1906 bestehen zu lassen und auf Staatskosten zu unterhalten. 2. Für den Unterricht im Rechnen und im Deutschen, sowie nöthigenfalls auch für den Unterricht im Zeichnen stellt die Stadtgemeinde in ihren Elementarschulen Klassenzimmer und Aulen zur Verfügung, desgleichen die vorhandenen Schulutensilien. Auch hat die Stadtgemeinde diese Lokalitäten auf ihre Kosten heizen und durch ihre Schuldiener reinigen zu lassen, sowie die Wasserleitung in den Schulen zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel dagegen, Beleuchtung der Schulräume ist Sache des Staates. 3. Der Unterricht im Zeichnen und Modelliren sowie der sonstige gewerbliche Fachunterricht wird in einem besonderen Schulgebäude ertheilt. Dies Gebäude wird mindestens 17 Klassenzimmer und die nöthigen Nebenräume enthalten, auch diejenigen Räume, welche für eine mit der gewerblichen Fortbildungsschule zu verbindende vierklassige Werkmeisterschule mit Tagesunterricht erforderlich sind. Das Gebäude wird auf einem von der Stadtgemeinde auf deren Kosten zu beschaffenden Bauplatz, und zwar auf dem Platz, auf welchem jetzt das Müllergewerkshaus steht, erbaut, nachdem zwischen der Königlichen Staatsregierung und der städtischen Verwaltung eine Verständigung über das Bauprojekt, die Beleuchtungsvorrichtungen und das Inventar stattgefunden haben wird. Das Schulgebäude muss spätestens bis zum 1. April 1896 der Königlichen Staatsregierung von der Stadtgemeinde übergeben werden, vorausgesetzt, dass die vorgedachte Verständigung bis zum 1. April 1893 herbeigeführt wird. 4. Die Stadtgemeinde hat selbiges Schulhaus mit den nöthigen Beleuchtungseinrichtungen und mit dem erforderlichen Schulinventar zu versehen und auch das Gebäude in Stand zu halten. Dagegen ist die Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars, die Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel, die Erhaltung der Beleuchtungsvorrichtungen, soweit sie nicht einen Bestandtheil des Gebäudes bilden und die Beleuchtung selbst, auch die Reinigung des Gebäudes sowie die Heizung desselben Sache der Königlichen Staatsregierung. Das von der Stadtgemeinde beschaffte Inventar bleibt, ebenso wie das Gebäude selbst, Eigenthum derselben, während das vom Staate angeschaffte Inventar dem letzteren zugehört. 5. Die Königliche Staatsregierung sorgt ferner für die Ertheilung des Unterrichts. Sie stellt die Lehrer nach Anhörung des Schulkuratoriums an. 6. Die Königliche Staatsregierung wird auch die Provinzial-Kunst- und Gewerbeschule zu Danzig in das Gebäude der gewerblichen Fortbildungsschule verlegen und die von der ersteren zur Zeit benutzten Räume nach Fertigstellung und Uebergabe des neuen Schulhauses an die Stadtgemeinde zu deren freien Verfügung zurückgeben. 7. Bis zur Fertigstellung und Uebergabe des neuen Schulgebäudes verpflichtet sich die Stadtgemeinde der Königlichen Staatsregierung für die Ertheilung des Zeichenunterrichts das sogenannte Gewerbehaus in der Heil. Geistgasse zur Verfügung zu stellen, dasselbe im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe einzurichten, die nöthigen Veränderungen am Gebäude und an den Beleuchtungseinrichtungen vorzunehmen und das erforderliche — später im Neubau zu verwendende — Inventar anzuschaffen. 8. Für die Heizung und Reinigung der Lokalitäten im Gewerbehause sorgt die Stadtgemeinde, für die Beleuchtung trägt der Staat Sorge. Inwiefern dem Allgemeinen Gewerbeverein zu Danzig eine Mitbenutzung der Lokalitäten im Gewerbehause vorbehalten bleibt, bestimmt sich nach dem zwischen dem Vorstand jenes Vereins und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrage. 9. Die Königliche Staatsregierung zahlt an die Stadtgemeinde vom 1. April 1892 an, so lange die staatliche Fortbildungsschule besteht, jedenfalls aber bis zum 1. April 1906, eine jährliche Beihilfe von achttausend Mark. 10. Die Verwaltung der Schulangelegenheiten wird durch ein Kuratorium wahrgenommen, dessen Befugnisse annoch des Näheren festzustellen sind. Das Kuratorium, in welchem der Erste Bürgermeister den Vorsitz führt, besteht aus diesem und seinem vom Magistrat aus dessen Mitte zu wählenden Vertreter. Dazu kommen zwei von der Stadtverordneten-Versammlung, zwei vom Innungsausschuss und zwei vom Allgemeinen Gewerbeverein zu Danzig gewählte Mitglieder. Die von den beiden letztgedachten Körperschaften gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Herrn Ministers für Handel- und Gewerbe. Letzterer ist ferner befugt, bis zu sechs Mitglieder des Kuratoriums ausserdem noch zu berufen. Endlich ist auch der Königliche Direktor der Anstalt Mitglied des Kuratoriums. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe behält sich das Recht vor, Kommissarien zur Theilnahme an den Berathungen des Kuratoriums abzuordnen. Es ist aber auch dem Kuratorium unbenommen, in einzelnen Fällen einzelne Gewerbetreibende mit berathender Stimme zuzuziehen. 11. Der Lektionsplan der gewerblichen Fortbildungsschule wird auf Antrag des Direktors von dem Kuratorium festgestellt, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.“

Armenpflege.

Kreis und ausserordentliche Armenlast. Der Kreistag für den Kreis Jerichow II hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass die Kreiskasse die Unterhaltungskosten für Geisteskranke zum vollen Betrage übernimmt, so dass also die Ortsarmenverbände für diese Kategorie von Gebrechlichen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Für Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde hält der Kreis an der gesetzlichen Regelung fest, wonach die Ortsarmenverbände zu einem Drittel zu den Unterhaltungskosten beigezogen werden.

Krankenpflege.

Staatliche Revision der Krankenanstalten. Am 24. v. M. sprach auf der 11. Hauptversammlung des preussischen Medizinalbeamtenvereins in Berlin Kreisphysikus Dr. Philipp von da über Revisionen der Krankenanstalten. Der Vortragende stellte kurz dar, in wie weit und in welcher Form der Staat von seinem Rechte, Krankenhäuser zu revidiren, Gebrauch macht. Gar nicht revidirt werden wegen ihrer Sonderstellung die Johanniter-

Krankenhäuser. Unzulänglich sei die Art, wie Kommunalkrankenhäuser amtlich besichtigt werden, da der Physikus dabei eine allzu geringfügige Rolle spiele. Gegen die Revisionen von Hospitälern, die von kirchlichen Körperschaften oder wohlthätigen Vereinen unterhalten werden, sei von Krankenhausdirektoren wie Goldammer (Bethanien) Einspruch erhoben worden. Diese bedürften jedoch ebenso gut der Revisionen wie die staatlichen Krankenhäuser, wie die Unzulänglichkeit der Charitéeinrichtungen beweise. Die Revision habe sich auf alle Krankenanstalten, auch auf die Heimstätten für Genesende und Unfallverletzte zu beziehen. Sie dürfe nicht nebenher vorgenommen werden, etwa bei gelegentlichen Dienstreisen, und müsse dem Hospital in allen seinen Einzelheiten gelten. In der Besprechung verwies Medizinalrath Dr. Wernich (Berlin) darauf, dass im Stadtkreise Berlin ausreichend für Hospitalrevisionen gesorgt sei. Ausserdem will er noch zweierlei geschieden wissen: die Anlage von Krankenhäusern und deren Betrieb. Nur der letztere könne Gegenstand der Revision des Physikers sein. Regierungs-Medizinalrath Dr. Rapmund (Minden) erinnerte an die kläglichen Zustände in den Armenpflegehäusern, die halb Siechen-, halb Krankenanstalten sind, unbedingt aber amtlich zu revidiren seien. Andere Redner lenkten die Aufmerksamkeit darauf, dass die Idiotenanstalten bisweilen nicht revidirt werden, weil sie sich für Erziehungsanstalten ausgeben. Das geschehe um so mehr zu Unrecht, weil nicht wenige dieser Anstalten auch Geisteskranke aufnehmen. Die Versammlung nahm schliesslich die folgenden von Dr. Philipp vorgeschlagenen Leitsätze an:

„1) Im allgemeinen staatlichen wie im Interesse der Kranken erscheint es nothwendig, dass sämmtliche Krankenanstalten regelmässigen Revisionen unterzogen werden. 2) Dieselben sind von den zuständigen Medizinalbeamten auszuführen, sie müssen unvermuthete sein und können nicht gelegentlich anderer Dienstgeschäfte mit gemacht werden. 3) Bei denselben ist die gesammte sanitäre Beschaffenheit der Krankenanstalt auch durch spezifisch hygienisch-technische Untersuchungen festzustellen und dieselben, wenn nöthig, im Anschluss an die Revision fortzusetzen. Soweit dadurch den Medizinalbeamten besonderer Aufwand an Zeit und Geld entsteht, ist derselbe zu vergütigen."

Krankenhaus für den Kreis Hadeln. Wie es beim Bau von Krankenhäusern zugeht, dafür bietet der Kreis Hadeln wieder ein treffendes Beispiel. Dort hat man vor nunmehr 14 Jahren die Nothwendigkeit des Baues eines Krankenhauses empfunden und der „Verein zum rothen Kreuze" machte sich daran, für diesen Zweck Geld zu sammeln. Jetzt hat er 21 000 Mk. beisammen und beschlossen, eine Kollekte im Kreise zu veranstalten, um die noch an der Bausumme fehlenden 9000 Mk. zu beschaffen. Bereitwilligst wurde die Erlaubniss vom Landrath ertheilt. „Hoffentlich, meint der Hann. Cour., gelingt es bei dem regen Interesse, welches in Stadt und Land für das Kreiskrankenhaus herrscht, das Geld aufzubringen, was wir um so mehr glauben möchten, als dem Verein schon häufiger namhafte Zuwendungen gemacht wurden, und auch der Kreistag sich seit einigen Jahren in dankenswerther Weise für die gute Sache erwärmt hat." Unserer Ansicht nach beweist die Thatsache, dass der nothwendige Bau eines Hospitals ganze vierzehn Jahre verschleppt werden konnte, die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes, nach dem die verschiedenen Verwaltungskörper einfach warten, „bis ihnen die gebratenen Tauben in den Mund fliegen."

Gesundheitspflege.

Zweites Brausebad für Strassburg i. E. Am 14. v. M. hat der Gemeinderath zu Strassburg die Erbauung einer zweiten Brausebadeanstalt beschlossen. Bereits vor zwei Jahren hatte man die Errichtung je eines Brausebades in den vier Kantonen der Innenstadt in Aussicht genommen, jedoch beschlossen, zunächst mit dem Bau eines Badehauses einen Versuch anzustellen. Diese Anstalt mit acht Zellen für Männer und sechs Zellen und einer Wannenbadzelle für Frauen wurde am 16. Januar d. J. eröffnet. In der ersten Woche des Betriebes wurden 46 Brausebäder und 3 Wannenbäder verabreicht; in der Woche vom 1.—7. April d. J. war die Benutzung bereits auf 627 Brausebäder und 22 Wannenbäder gestiegen, und es sind im Ganzen bis zu dem letzteren Tage 4732 Brausebäder und 136 Wannenbäder verabreicht worden. Auf Grund dieser günstigen Erfahrungen befürwortete der Bürgermeister nunmehr eine zweite Anstalt zu erbauen, zumal die überaus starke Benutzung an den Samstagen und Sonntagen eine Entlastung der vorhandenen geboten erscheinen lasse. Das vom Gemeinderath angenommene Projekt sieht 12 Badezellen für Männer sowie 6 Zellen und 2 Wannenbadzellen für Frauen nebst getrennten Warteräumen vor, die Kosten sind auf 32 000 Mk. veranschlagt.

Benutzung der Leichenhäuser in Frankfurt a. M. Aeusserst lehrreiche Erfahrungen hat man in Frankfurt a. M. mit der Benutzung der dort zur Verfügung gestellten Leichenhäuser gemacht. Im Jahre 1885 erwog man im städtischen Gesundheitsrath, ob es sich nicht empfehle, die Beisetzung aller Leichen obligatorisch zu machen, stand jedoch von dieser Forderung ab und schlug vielmehr dem Magistrat vor, auch weiterhin die Benützung der Leichenhäuser in das Belieben des Publikums zu stellen. Die Hoffnung, die man damit verband, dass sich jene Benützung mehr und mehr einbürgern würde, ist in ganz hervorragender Weise in Erfüllung gegangen, denn von Jahr zu Jahr nahm die freiwillige Verbringung Todter in die Leichenhäuser zu. Während sie im Jahre 1885 noch bei nur 8 % aller Beerdigungen eintrat, geschah dies im Jahre 1893 bei 70,5 % Es liegt auf der Hand, dass es nunmehr, nachdem die Beisetzung freiwillig in solchem Umfang geübt wird, viel eher möglich ist, einmal ein Obligatorium durchzuführen, welches früher jedenfalls auf einen bedeutenden Widerstand in der Bevölkerung gestossen wäre

Wohnungswesen.

Bau kleiner Wohnungen auf erpachtetem Boden in Frankfurt a. M. Am 23. v. M. hat der Bezirksverein Bornheim zu dem Plane des Magistrats, der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen städtisches Terrain zu verpachten und ihr Kapitalverzinsung zu garantiren (vgl. Nr. 64 S. 102), Stellung genommen. In der gehässigsten Weise griff der Referent die Vorlage an, die geeignet sei, die Hausbesitzer des Stadttheils zu schädigen und ihn zum „Ablagerungsplatz für das Proletariat" zu machen; man solle die Arbeiterwohnungen weit hinaus ausserhalb der Stadt verlegen und Strassenbahnen in diese entlegenen Theile bauen; an kleinen Wohnungen sei Ueberfluss vorhanden. Schliesslich kam folgende Resolution zur Annahme: „Der Bornheimer Bezirksverein nimmt entschieden Stellung gegen die geplante Erbauung der 44 Wohnhäuser für billige Wohnungen in der Burgstrasse, weil er solche als eine direkte Schädigung der Besitzer von Häusern mit derartigen Wohnungen ansieht, ein Bedürfniss hierfür absolut nicht vorliegt, da viele Wohnungen dieser Kategorie (z. B. in einer Liegenschaft allein 18) leer stehen. Ferner wird es als den Interessen des Stadttheils zuwiderlaufend betrachtet, wenn das zur Hebung Bornheims besonders geeignete neu eröffnete Stadtviertel an der „Dicken Oede" als hervorragend günstiges Bindeglied zwischen Bornheim und Frankfurt durch das Dazwischenschieben solcher untergeordneten Bauten abgetrennt und der Nutzen für Bornheim illusorisch gemacht wird." Die Magistratsvorlage dürfte daher auch in der Stadtverordnetenversammlung auf lebhaften Widerstand stossen.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsnachweisanstalten. Die Bewegung für Errichtung solcher Anstalten greift äusserlich immer mehr um sich, verliert aber dabei leider anscheinend an innerlicher Energie. In Braunschweig berieth am 20. v. M. das Gewerbegericht über ein dem Stuttgarter und Frankfurter nachgebildetes Ortsstatut, wobei die Arbeiter das Hauptgewicht auf die Aufnahme einer Bestimmung in die Statuten legten, wonach beim Ausbruche eines Streikes das Arbeitsvermittelungsamt während der Dauer desselben für die betreffende Branche seine Thätigkeit einzustellen habe. Die Arbeitgeber dagegen erklärten sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Klausel, da sie in dem Arbeitsvermittelungsamt nur eine humanitäre Einrichtung erblicken, die mit politischen Bestrebungen irgend welcher Art gar nichts zu schaffen habe. Ein Vergleichsvorschlag des Vor-

sitzenden, einen Paragraphen einzuschalten, nach welchem eine achtgliedrige Kommission (aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern) über die jeweilige Stellungnahme gegenüber Streikes entscheiden solle, fand auf keiner Seite Zustimmung. In Essen traten am 19. v. M. eine Anzahl Privatpersonen zu einem freien Komité zusammen, das nur ein Vereinsnachweisebureau nach Darmstädter und Mannheimer Muster plant. Die Aufsicht soll ein Ausschuss führen, der aus einem Unternehmer, einem Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt ist. In Köln a. Rhein beräth die sozialpolitische Kommission der Stadtverordneten noch immer über die Frage, ob städtischer oder Vereinsnachweis mit städtischer Unterstützung; neuestens hat man Unternehmer und Arbeiter zu den Berathungen gezogen. In Fürth i. B. hat dagegen eine von den gemeindlichen Kollegien eingesetzte Kommission am 20. v. M. einstimmig beschlossen, ein städtisches Arbeitsnachweisbureau zu errichten. Der Arbeitsnachweis soll sich auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen erstrecken, welche der Kompetenz des Gewerbegerichts unterstehen; die Vermittelung erfolgt unentgeltlich; der Arbeitsvermittler untersteht der Kontrole der gemeindlichen Kollegien. In Posen überreichte der Magistrat den Stadtverordneten eine Vorlage betr. die Errichtung einer „Zentralanstalt für Arbeitsnachweis" in deren Begründung es nach einer Schilderung des jetzigen, unbefriedigenden Zustandes heisst:

„In einer Reihe von Städten hat sich eine Organisation bewährt, nach welcher die Zentralstelle für Arbeitsvermittelung als private Anstalt betrieben und durch Beiträge von Vereinen, sowie durch einen namhaften Zuschuss der Stadtgemeinde erhalten wird. Der Magistrat schlägt vor, in dieser Weise auch in Posen eine Zentralstelle für Arbeitsvermittelung zu organisiren. Auf ein Seitens des Magistrats an eine Reihe von Vereinen und Arbeitgebern gerichtetes Schreiben vom 5. Dezember v. J. haben sich 26 Vereine und Personen zum Beitritt bereit erklärt und insgesammt 1205 Mk. Beiträge gezeichnet. Die Kosten des ersten Betriebs-Jahres einschliesslich der Kosten der Einrichtung, aber ausschliesslich der Kosten für die Geschäftsräume, werden auf 2200 Mk. veranschlagt. Es ist demnach noch ein jährlicher Zuschuss-Beitrag von 1000 Mk. erforderlich, welchen die Stadtverordneten-Versammlung zunächst für ein Jahr bewilligen soll. Der Geschäftsbetrieb der Zentralstelle ist in folgender Weise beabsichtigt: Von den beitragleistenden Personen und Vereinen wird ein geschäftsführender Vorstand gewählt. Die laufenden Geschäfte führt ein besoldeter Verwalter. Derselbe besorgt die Eintragungen in die Bücher, deren etwa 20 nach Berufen getrennt geführt werden und die sonstigen erforderlichen Geschäfte. Ausserdem soll mehrmals die Woche ein Verzeichniss der offenen und der verlangten Stellen in den hiesigen deutschen und polnischen Zeitungen veröffentlicht werden. Die Vermittelung soll sowohl für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber unentgeltlich erfolgen."

Die Anstalt soll ihren Sitz im städtischen Gewerbeamt erhalten.

Brodtaxen. Ein letztes Wort hat in dem Streit der Bäcker von Oppeln mit der dortigen Polizeiverwaltung wegen der Brodtaxen jetzt das Oberverwaltungsgericht gesprochen. Bekanntlich entwickelten sich die Differenzen bisher so, dass durch Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1892 für die Stadt Oppeln auf Grund der §§ 73, 74 G.-O. den Bäckern und Verkäufern von Backwaaren aufgegeben wurde, die Preise und das Gewicht der von ihnen feilgehaltenen Waaren in einem Anschlag zur Kenntniss des Publikums zu bringen und diesen Anschlag in Zwischenräumen von einem Monat zu erneuern. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sowie die Nichteinhaltung der Preise und Gewichte war unter Strafandrohung gestellt. Bei vorgenommenen Revisionen wurde mehrfach ermittelt, dass die Bäcker mit wesentlich höherem Gewicht und zu erheblich niedrigeren Preisen verkauften, als in den von ihnen ausgehängten Taxen angegeben war. Ein deshalb gegen die Bäcker wegen Uebertretung der Polizeiverordnung eingeleitetes Strafverfahren endigte mit deren Freisprechung durch das Kammergericht. Der Gerichtshof führte aus, dass die von der G.-O. zugelassene Taxe den Charakter einer Selbsttaxe habe, welche nur die Maximalgrenze bezeichne, die nicht überschritten werden dürfe, dass es dagegen den Bäckern nicht verboten werden könne und straflos sei, unter der Taxe zu verkaufen. Die Polizeiverwaltung zu Oppeln gab nunmehr den Bäckern auf, eine neue, den wirklichen Preisen entsprechende Taxe aufzustellen und zur Abstempelung einzureichen. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde sowohl von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln als von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zurückgewiesen. In den Beschwerdebescheiden wird ausgeführt: Wenn auch von den Bäckern nicht mehr verlangt werden könne als die Einreichung einer Selbsttaxe, ihnen also bindende Vorschriften über die Höhe der Preise und das Gewicht der Waaren nicht gemacht werden dürfen, so müsse doch die von ihnen eingereichte Taxe eine ernstlich gemeinte sein. Es könne nicht gestattet sein, auf Grund getroffener Vereinbarung Taxen vorzulegen, zu welchen wirklich zu verkaufen nicht die ernstliche Absicht gewesen sein könne, weil diese Taxen die angemessenen, den Verhältnissen entsprechenden Preise um 100—150 % überstiegen. Anders würde die Absicht des Gesetzes vereitelt werden, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, sich darüber zu unterrichten, wo ihm die günstigsten Kaufbedingungen geboten würden. Auf die gegen den Bescheid des Oberpräsidenten erhobene Klage hat jetzt der III. Senat des Oberverwaltungsgerichts als letzte Instanz am 16. April cr. diesen Bescheid sowie die angefochtene polizeiliche Verfügung ausser Kraft gesetzt mit folgender Begründung. Zunächst lägen formelle Bedenken gegen die Gültigkeit der Verordnung vor. Denn die in Ausführung der §§ 73 ff. G.-O. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften müssten in denjenigen Formen erlassen werden, die durch die Landesgesetzgebung für Polizeiverordnungen vorgeschrieben sind. Aber auch sachlich sei das Verlangen der Polizeibehörde unberechtigt. Denn dies Gesetz lasse gar keinen Zweifel darüber, dass es sich hier nur um Maximaltaxen handeln dürfe, unter welchen zu verkaufen nicht verboten werden könne. Werde dadurch eine Vereitelung der gesetzgeberischen Absicht ermöglicht, so könne dem doch nicht dadurch vorgebeugt werden, dass man dem Gesetze einen Sinn unterlege, der nicht in demselben enthalten sei.

Verordnung gegen das Kellnerinnenunwesen in Bernburg. Mit dem 20. April d. Js. ist für den anhaltischen Kreis Bernburg eine kreispolizeiliche Verordnung, die sich auf das Halten von Schankmädchen in Schank- und Gastwirthschaften bezieht, in Kraft getreten. Danach werden Gast- und Schankwirthe, Restaurateure etc., die zur Bedienung der Gäste weibliche Personen, sogenannte Schankmädchen, halten, unter Polizeistunde gestellt, dergestalt, dass Abends nach 10 Uhr und in einzelnen Fällen nach 11 Uhr weder Gäste, noch die zur Bedienung bestimmten Schankmädchen in den Schanklokalen verweilen dürfen. Erstere müssen sich über ihre bisherige tadellose Führung ausweisen können. Zuwiderhandlungen werden unter Umständen mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Litteratur.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen Dr. H. Bleicher, Geh. Reg.-Rath Professor Dr. R. Boeckh, Dr. K. Büchel, H. Edelmann, Med.-Rath Dr. M. Flinzer, Professor Dr. E. Hasse, Dr. E. Hirschberg, Dr. G. Koch, Dr. G. Pabst, F. X. Pröbst, Stadtrath R. Tschierschky, Dr. E. Würzburger und K. Zimmermann her. von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Dritter Jahrgang. Breslau 1893. Verlag von Wilh. Gottl. Korn. VIII und 378 Seiten.

Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte liegt im dritten Jahrgang vor, welcher seinen Vorgängern gegenüber wiederum eine erhebliche Vertiefung vieler Angaben erfahren hat. Das Jahrbuch ist den Stadtverwaltungen alsbald nach seinem Entstehen zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden und wird sich diese Eigenschaft gewiss dauernd bewahren. In manchen Gebieten dürfte allerdings eine eingehendere Behandlung nothwendig werden, die vielleicht nicht gestattet, das Werk Jahr für Jahr zu bearbeiten. Auch dürften die Veränderungen von Jahr zu Jahr doch nicht so schwerwiegend sein, um wirklich eine jährliche Ausgabe zu rechtfertigen. In gewissem Masse lässt sich das schon bei dem eben vorliegenden Jahrgang wahrnehmen, der doch in sehr vielen Beziehungen nur eine Wiederholung des vorigen bietet. Naturgemäss hat ein derartiges freies Unternehmen auch stets mit einer gewissen Schwerfälligkeit der einzelnen Verwaltungen zu kämpfen und, je weniger sich die Mittheilungen verändern, um so mehr werden die einzelnen Verwaltungen die Mühe oftmaliger eingehender Auskunft scheuen. Es wäre daher wohl zu überlegen, ob man die Zwischenräume des Erscheinens nicht etwas vergrössern wollte, derart, dass etwa jeweils im Anschluss an

die Volkszählungen und allenfalls noch einmal inzwischen, also circa alle 2—3 Jahre eine Ausgabe erscheint. Wir glauben, dass die Stadtverwaltungen dann ein um so regeres Interesse an dem Unternehmen haben und demgemäss ihm auch ihre Unterstützung noch mehr leihen werden, als es bisher geschehen ist. Gleichzeitig würde auch eine Vertiefung des Ganzen möglich sein. Jedenfalls ist das jährliche Erscheinen für den Anfang des Unternehmens unbedingt nothwendig gewesen, um innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren das Jahrbuch zu dem zu machen, was es heute ist. Wir werden öfters Gelegenheit haben, auf die einzelnen Kapitel, die durchweg von sachkundiger Feder behandelt sind, zurückzukommen.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen. Von Dr. jur. Georg Eger. 2. Auflage. Berlin 1893. O. Liebmann. X u. 256 Seiten.

Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs, erläutert und mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen herausgegeben von Dr. Robert Piloty. 2 Bände. München 1893. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 445 und 522 Seiten.

Die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen. Handbuch zur Feststellung des der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstellten Personenkreises. Von Herman Gebhard. Berlin, C. Heymann. VI u. 328 Seiten.

Die beiden erstgenannten Textausgaben und Kommentare dienen ganz verschiedenen Zwecken. Piloty verfolgt mit seinen beiden Bändchen einen mehr akademischen, Eger mit seiner breiter angelegten Ausgabe einen praktischen Gebrauchszweck. Piloty will den „organischen Zusammenhang und die innere Einheitlichkeit der einzelnen Zweige der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung" in seinen kurzen Erläuterungen möglichst betonen, Eger lässt die allgemeinen Gesichtspunkte liegen und geht mit der behaglichen Breite des Praktikers in die Einzelheiten. Man vergleiche zur Probe die Bemerkungen der beiden Herausgeber zur Entrichtung der Beiträge beim Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (§ 20): Piloty hält eine Vorlesung über das Kapitaldeckungsverfahren, Eger sagt dem Einzelnen, wie sich die Beitragsentrichtung in den häufigsten und in zweifelhaften Fällen gestaltet. Uebrigens ist der Eger'sche Kommentar des einen vorliegenden Gesetzes nur Bestandtheil einer vollständigen, früher vereinigt gewesenen, jetzt aber in Einzelbände zerlegten Versicherungsgesetzsammlung, während Piloty die sieben wichtigsten Versicherungsgesetze in seinen zwei Bändchen nah vereinigt. An Ausführungsverordnungen und Bestimmungen bringt er nur die reichsgesetzlichen. Eger druckt eine grössere Anzahl von Verwaltungsmaterialien ab. Die Komplizirtheit unserer Versicherungsgesetzgebung wird schliesslich dadurch illustrirt, dass der fleissige Direktor der hanseatischen Versicherungsanstalt Gebhard ein förmliches, wohlbeleibtes „Handbuch zur Feststellung des Personenkreises" bei der Invaliditäts- und Altersversicherung herausgeben kann. Ein solches Handbuch war wirkliches Bedürfniss. Wir glauben es Praktikern in der Gemeindeverwaltung zur Erleichterung ihrer Thätigkeit am meisten empfehlen zu können.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look **Geldern** an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2% Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3% „
„ „ „ „	200 „	5% „

Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4,50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,75
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,80
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,—
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 7,95

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von *Ernst Neukamp,* Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen." (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Praktische Anleitung
zur
Einrichtung und Führung von Krankenkassen
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892.

Ein Hilfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende.

Bearbeitet von **Harnisch,** Regierungssekretär.

Preis 1 Mark.

Das Buch beschreibt eingehend und systematisch die Einrichtung und Führung einer Krankenkasse und gibt einen klaren Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

Die Anleitung, welche auch für die bestverwaltete Krankenkasse **mancherlei Anregungen zu Verbesserungen und Neuerungen** in ihrer Verwaltung bietet, wird namentlich den **Aufsichtsbehörden** bei den ihnen obliegenden **Revisionen** von grösstem Nutzen sein.

Das Buch ist eine Fundgrube nützlicher Belehrung für **alle,** welche mit dem Krankenversicherungsgesetz zu thun haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 10. Mai 1894. Nr. 71.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Stadterweiterung und Landesgesetzgebung in Baden. Von Bürgermeister Dr. Weiss.

Die unehelichen Kinder in Berlin.

Notizen: Erziehung: Kommunale Besserungsanstalten für Hessen. Familien- oder Anstaltspflege für Waisenkinder. — Schulwesen: Einführung des fakultativen achten Schuljahres in den Münchener Gemeindeschulen. Erhebungen in den Berliner Gemeindeschulen. Heilkurse für stotternde Volksschüler in Hann.-Münden. Städtisches Haus für den Kinderhort-Verein zu Frankfurt a. M. — Armenpflege: Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Kartoffelbau durch Arme in Berlin. — Arbeiterversicherung: Verzicht auf überhobene Renten. Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Halle. Ordnungsstrafe für Fehlen in der Krankenkassen-Generalversammlung. — Wohnungswesen: Retentionsrecht des Vermiethers in Preussen. — Gewerbewesen: Umfragen über den Stand der Arbeitsvermittelung. Wärmehallen, zentralisirter Arbeitsnachweis und Bevölkerungszufluss. — Kommunales Finanzwesen: Gesetzliche Regelung der kommunalen Verbrauchssteuern in Baden.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Ist das GG. auch für Klagen zuständig, die sich gegen den Konkursverwalter des inzwischen in Konkurs gerathenen Arbeitgebers auf Feststellung gemäss § 134 Abs. 1 der K.-O. richten? Geltendmachung einer zur Kompetenz des GG. gehörigen Gegenforderung im Wege der Kompensationseinrede. — Verfassung und Verfahren: Die Thätigkeit der Beisitzer, insbesondere ihr Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden. — Vermischtes: Gewerbegerichte in Württemberg.

Stadterweiterung und Landesgesetzgebung in Baden.

Von Bürgermeister Dr. Weiss in Eberbach a. N.

Mit gesetzlichen Massnahmen zur Ermöglichung der Regulirung städtischer Baugrundstücke will es nicht recht vorwärts gehen. In Preussen ist der Adickes'sche Gesetzentwurf in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt worden, in Baden ist der Entwurf, den die Städte der Städteordnung der Gr. Regierung unterbreitet hatten, auf Schwierigkeiten gestossen; insbesondere nimmt die Regierung Anstoss an den Bedenken, welche die Gr. Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues erhoben hat, und sie scheint vorerst nicht zu wissen, auf welchem Wege das Wünschenswerthe zu erreichen sein wird. Aber der Missstand, dem die beiden Gesetzentwürfe zu begegnen suchten, ist ein so schreiender, dass die einmal aufgeworfene Frage nicht wieder zur Ruhe kommen darf, ehe sie — allen Hindernissen zum Trotz — gelöst ist. Theils einen weiteren Beleg für die Nothwendigkeit gesetzgeberischen Einschreitens zu geben, theils zu zeigen, auf welchem Wege einer der hauptsächlichsten Schwierigkeiten auszuweichen wäre, soll der Zweck dieser Zeilen sein, indem sie die bei einem konkreten Falle gemachten Erfahrungen schildern. Dieser Fall dürfte um so mehr Interesse haben, als der Stadtbauplan, um den es sich hier handelt, der Gr. badischen Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues, also der technischen Behörde, auf deren Urtheil sich die Regierung naturgemäss hauptsächlich verlässt, als ein besonders geeignetes Objekt für ihre Studien zu dem Gesetzentwurf der Städte erschien, weil seine Verhältnisse geradezu typisch seien für diejenigen, gegen welche der Vorschlag der Städte sich richte. Zugleich werden die Ausführungen zeigen, wie brennend die Frage der Regulirung der Baugrundstücke auch in einer kleinen Stadt sein kann.

Die Stadt Eberbach, früher befestigt und deshalb ohnehin auf sehr engen Raum zusammengedrängt, ist, seit sie ein Knotenpunkt für den Bahnverkehr geworden, in kurzer Zeit von 3000 auf 5000 Einwohner gestiegen, ohne dass ihre räumliche Ausdehnung mit der Vermehrung ihrer Einwohnerzahl Schritt gehalten hätte. Hatten die Alteingesessenen von ihren Vätern, die nun einmal über die Stadtmauern nicht hinausgekonnt, eine klägliche Bedürfnisslosigkeit in Bezug auf Wohnungen überkommen, so waren die Zugezogenen meist Fabrikarbeiter, die auch nicht versprachen, einem Häuserbauer goldene Berge zu bringen. Trotz alledem hätten sich Bauunternehmer gefunden, wenn nur der nöthige Baugrund zu finden gewesen wäre. Ein im Jahre 1878 aufgestellter Stadtbauplan zeigte zwar verschiedene schöne Strassenprojekte, aber diese durchschnitten sämmtlich die derzeitigen Aecker und Gärten in schiefen Winkeln, und nirgends hatte ein Grundstück solche Breite, dass man trotz seiner ungeschickten Lage zur Strassenflucht einen rechtwinkeligen Bau hätte darauf setzen können. Vom freundlichen Nachbarn war natürlich in der Regel nichts zu bekommen, denn jeder suchte sein Gelände so lange als möglich zu behalten, um schliesslich den höchsten Preis zu erzielen. Wer zum Bauen nicht absolut genöthigt war, der unterliess es, wer bauen musste, baute in Gottes Namen schiefwinkelig oder er baute ausserhalb des Weichbilds, selbst wenn der Boden dazu ungeeignet war, weil zu hügelig oder dem Hochwasser des Neckars zu sehr ausgesetzt. In dieser Weise konnte es natürlich nicht weitergehen, das Wohnungsbedürfniss der Bevölkerung musste sich endlich einmal Luft machen. Das Bauen wurde rentabel, und die Gemeindeverwaltung musste suchen, irgendwie die Möglichkeit des Bauens zu eröffnen. Sie brachte 1889/90 mit grossen Opfern das Gelände zu einer der projektirten Strassen zusammen und liess den Strassenkörper anschütten. Wo nun von den der Gemeinde verbliebenen Restparzellen einige von genügender Tiefe nebeneinander lagen, da konnten Bauplätze formirt werden, und diese fanden auch sofort Liebhaber und wurden verbaut. Wenn man aber hoffte, es würden nun auch die Privatbesitzer sich verständigen, um Bauplätze zu schaffen, so irrte man sich. Statt mit der eingetretenen Steigerung des Bodenwerths zufrieden zu sein, waren sie meist nur noch begehrlicher geworden. Und wenn auch einige wirthschaftlich Schwächere darunter waren, die bei den jetzigen Preisen ganz gerne verkauft hätten, so wollten sie doch nicht gerade dem lieben Nachbarn den Hasen in die Küche jagen, andere Kaufliebhaber

fanden sie aber nicht, eben weil ihre Grundstücke ohne die der Nachbarn nicht als Bauplätze zu brauchen waren. Die Gemeinde musste also suchen, in irgend einer Weise weiter zu helfen. In der That gelang es zu Anfang vorigen Jahres, eine kleine Zusammenlegung zwischen der Gemeinde und drei Privat-Eigenthümern zu Stande zu bringen, und die letzteren verpflichteten sich sogar zu Beiträgen zur Kanalisirung eines bei dieser Gelegenheit eröffneten Strässchens. Aber ein Versuch, die angefangene Regulirung weiter auszudehnen, scheiterte und zwei von den eben genannten Eigenthümern bereuten sogar den bereits eingegangenen Vertrag und suchten sich wieder von demselben zu lösen. Nur die Einmüthigkeit, mit der die städtischen Kollegien auf dem Vertrage bestanden und beschlossen, den Rechtsweg zu betreten, rettete die Sache.

Nach all diesen Erfahrungen entschloss ich mich, einmal der Frage auf den Grund zu gehen, ob das Grossherzogliche Ministerium des Innern den — so weit bekannt, noch nie in Anwendung gekommenen — § 19 des badischen Expropriationsgesetzes, welcher vorsieht, dass ein gewisser Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden dürfe mit der Wirkung, dass jeder, der nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen wollte, die Abtretung verlangen könnte, grundsätzlich als todten Buchstaben behandle, oder ob auf diesem Wege etwas zu erreichen wäre. Ich machte durch Vermittelung des Gr. Bezirksamtes eine bezügliche Eingabe, in der ich übrigens ausdrücklich betonte, dass Seitens des Bürgermeisteramtes nicht verkannt werde, welche Härte gegen die Besitzer in der Anwendung dieses Paragraphen liege, und dass mit einer baldigen Berücksichtigung der Petition der Städte jedenfalls das Wünschenswerthe leichter und besser erreicht werden würde. Es wurde darauf der Stadtbauplan einverlangt. Aber der Bescheid auf meine Eingabe verzögerte sich, wie bei einer Frage von solch' prinzipieller Wichtigkeit leicht begreiflich, und er ist in der That heute noch nicht eingelaufen. Inzwischen versuchte ich auf andere Weise zum Ziele zu gelangen. Es konnte mir, wie schon angedeutet, nicht zweifelhaft erscheinen, dass nur die nachbarliche Rivalität bisher manche Verkäufe von Grundstücken verhindert hatte, und dass manche Besitzer um einen guten Preis eher an die Gemeinde verkaufen würden, als an ihre Nachbarn. So kaufte ich für die Gemeinde scheinbar planlos Alles zusammen, was ich bekommen konnte, ganz ohne Rücksicht darauf, ob es künftiges Strassengelände war oder nicht. Ich bekam so viele Parzellen zusammen, deren Besitzer wissen mussten, dass sie wegen der Kleinheit ihres Besitzes doch dereinst keine Bauplätze bekommen würden, aber auch einige grössere Grundstücke. Nun knüpfte ich — stets jeden Einzelnen allein vornehmend — mit denen an, deren Gelände dereinst ganz oder theilweise in die Strasse fallen musste, die also eventuell der Expropriation ausgesetzt gewesen wären. Diesen konnte ich nun zeigen, dass die Gemeinde bereits Gelände genug besitze, um sie im Falle einer Zusammenlegung in natura zu entschädigen, statt sie zu expropriiren, und so gewann ich den einen um den andern von ihnen, soweit sie Gelände genug hatten, um Bauplätze zu erlangen. Die kleineren mussten natürlich unter Hinweis auf die Möglichkeit der Expropriation zur Abtretung veranlasst werden, doch erhielten diejenigen, die Werth darauf legten, die Zusicherung, dass auch sie in natura entschädigt werden sollten, falls zu Bauplätzen minder geeignete Geländeschnipfel übrig bleiben sollten. Zuletzt kam ich an diejenigen, von deren Grundstücken nichts in die Strassen fallen sollte, gegen die also Zwangsmittel nicht anwendbar schienen und die auch bisher nicht zum Verkauf bereit gewesen waren. Hier lag nun die Schwierigkeit. Dass es mir — freilich mit unsäglicher Mühe — gelang, auch bei diesen mein Ziel in der Hauptsache zu erreichen, ist kaum mehr als ein Zufall. Ohnehin sind mir zwei kleine Komplexe von je drei Parzellen unregulirt liegen geblieben, weil zwei Besitzer sich vorerst nicht zugänglich erwiesen; aber zum Glück liegen diese so, dass sie dem Gesammterfolg wenig Abbruch thun. Ein einziger Besitzer an andrer Stelle hätte das ganze Unternehmen vereiteln können. Und es darf nicht verschwiegen werden, dass einigen der letzten, deren Zustimmung dringend nöthig war, von Seiten der Gemeinde Opfer gebracht werden mussten, die ich vor meinem Gerechtigkeitsgefühl kaum verantworten kann, und die mir die Freude am Ganzen einigermassen vergällen. Die Regulirung erstreckte sich auf 4 Baublöcke und ergab etwa 30 Bauplätze.*)

Ziehen wir nun kurz unsere Lehren aus dem Dargestellten! Dass eine kleine Zusammenlegung gelungen ist ohne gesetzliche Zwangsmittel, kann kein Beweis dafür sein, dass ein Gesetz unnöthig sei, und die dabei gemachten Erfahrungen sprechen sogar für das Gegentheil. Ich will nur darauf hinweisen, dass trotz meinem redlichen Bemühen, die Vor- und Nachtheile gerecht zu vertheilen, dennoch einzelne mehr erreicht haben, als nach meiner Ansicht billig gewesen wäre. Diese einzelnen glaubten wohl ihre grösseren Ansprüche begründen zu können — wesentlich dadurch, dass ihre Grundstücke ohnehin schon eine relativ günstige Lage zu den neuen Strassen hatten und von ihnen nur getrennt waren durch schmale Streifen städtischen Geländes, die ihnen — nach ihrer Ansicht — die Stadt doch einmal hätte verkaufen müssen. Nun kann ja nicht bestritten werden, dass die Lage eines Grundstückes ein wesentlicher Werthfaktor ist. Aber wo die Gunst der Lage nur durch den rothen Strich im Stadtbauplan geschaffen ist, durch einen Strich, der seine Berechtigung nur darin hat, dass er einem öffentlichen Interesse dient und der geändert werden kann und muss, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, da sollten die Besitzer doch diese Gunst der Lage nicht als ein wohlerworbenes Recht betrachten dürfen. So lange noch Besitzer innerhalb der projektirten Baublöcke — von der Strasse abgeschnitten — liegen, müssen die zufällig an die Strassenflucht Gelangten so weit zusammenrücken, dass auch jene an der Strassenflucht einen ihrem Flächenmaass entsprechenden Antheil gewinnen. Freiwillig werden die vorn Liegenden — wie auch ich erfahren das nur thun, wenn die Gemeinde ihnen noch besondere Zugeständnisse macht. Woher nehmen sie nun das Recht, solche weiteren Zugeständnisse zu verlangen? Irgend ein Billigkeitsgrund steht ihnen nicht zur Seite. Ihr Recht ist lediglich die Macht, die sie daraus ableiten, dass die Gesetzgebung noch nicht Vorkehr getroffen hat, eine gerechte Vertheilung des Gewinnes, den ein Stadterweiterungsplan den berührten Grundbesitzern bringt, zu ermöglichen. Der Bemittelte ist hier natürlich auch wieder stärker als der Unbemittelte. Er kann länger zuwarten als der letztere und braucht deshalb die Einmischung der Gemeinde nicht so sehr wie dieser. Indem er jedes Entgegenkommen ablehnt, hofft er, dereinst einen Augenblick zu erhaschen

*) Eine Spezialfrage betrifft die grundbuchsmässige Behandlung der Zusammenlegung. Man vergegenwärtige sich, dass bei einer solchen Verlegung ein Besitzer vielleicht Grund und Boden an 5 oder 6 andere Besitzer abtritt und solchen auch von ebenso vielen wieder erhält. Soll nun jede einzelne Abtretung für sich behandelt werden, so gibt es eine ganz endlose Reihe von Kauf- und Tauschhandlungen. Freilich ist auch ein einfacheres Verfahren denkbar, das auch womöglich in Anwendung kommen soll. Man behandelt die Sache so, als ob jeder Besitzer seinen ganzen Besitz an die Gemeinde verkaufte, diese das zusammengekaufte Gelände ausparzellirte und jedem früheren Besitzer das ihm zugedachte neue Grundstück wieder verkaufte. Bei diesem Verfahren wird aber Liegenschaftsaccis fällig nicht nur aus dem Werthe der Bodentheile, die thatsächlich den Besitzer wechseln, sondern aus dem Werth des gesammten Bodens, auf den sich die Regulirung erstreckt, und zwar nicht nur einmal, sondern zweimal: beim Verkauf an die Gemeinde und beim Wiederverkauf an die früheren Grundbesitzer. Es ist nun eine Eingabe um gänzliche Accisbefreiung gemacht worden und zwar unter der Begründung, dass die vorgenommene Verlegung im öffentlichen Interesse bewirkt und ähnlich zu beurtheilen sei, wie die in Baden gesetzlich accisfreie Zusammenlegung von Feldgrundstücken. Wird dieses Gesuch abgelehnt, so muss jedenfalls die Stadtgemeinde die ganze Zeche zahlen, wenn sie je wieder auf ein Entgegenkommen der Grundeigenthümer in ähnlichen Angelegenheiten rechnen will.

in dem sein Nachbar in Geldverlegenheit ist, und dann dessen Grundstück vielleicht um einen Spottpreis zu erwerben. Das kann ihm gelingen, es kann ihm aber auch gründlich misslingen, und im besten Fall hat er mit einem vieljährigen Zinsverlust zu rechnen, der sich daraus ergibt, dass sein eigenes Grundstück inzwischen der Verwerthung als Bauplatz entzogen bleibt. Auch für ihn ist also die Zusammenlegung ein sicherer Vortheil in der Gegenwart gegenüber einem unsicheren in der Zukunft, aber die Möglichkeit, auf letzteren zu spekuliren gibt ihm immerhin einen genügenden Rückhalt, um sich in der Gegenwart einen unbilligen Mehrgewinn zu sichern. Ich war s. Zt. erstaunt, zu sehen, dass man in Preussen dem Adickes'schen Gesetzentwurfe von gewisser Seite den Vorwurf machen wollte, er begünstige den wirthschaftlich Starken gegenüber dem wirthschaftlich Schwachen. Ganz im Gegentheil habe ich bei meinen Verhandlungen mit den Grundbesitzern Schritt für Schritt gefunden, dass Gesetze, wie die in Frage stehenden, eben nöthig sind, um berechtigte Ansprüche der wirthschaftlich Schwachen gegenüber unberechtigten Ansprüchen der wirthschaftlich Starken zu schützen.

Wenn ich mich auf meine Erinnerungen aus einer flüchtigen Unterredung verlassen kann, so war es eines der hauptsächlichsten Bedenken der Gr. badischen Oberdirektion, wie man den Ansprüchen gerecht werden könne, die die einzelnen Besitzer auf Grund der seitherigen Lage ihrer Grundstücke zur Strasse erheben würden. So weit die Lage zu ganz neuprojektirten Strassen in Betracht kommt, kann nach dem Gesagten von zu grosser Bedenklichkeit wohl abgesehen werden. Die zufällig von der Strassenlinie Berührten haben von Rechtswegen nicht ein Körnlein mehr Anspruch, als die Uebrigen. Alle aber müssen froh sein, überhaupt an die Strasse zu kommen. Dagegen haben jene Bedenken der Grossh. Oberdirektion ihre gute Berechtigung, wo es sich nicht um ein erst aufzustellendes Bebauungsprojekt handelt, sondern die Strasse schon seit Jahren projektirt, vielleicht z. Th. schon angelegt ist. Hier hat der Besitzer, zu dessen Zeit die Strasse projektirt wurde, oft schon seinen Gewinn in die Tasche gesteckt und ist seiner Wege gezogen; der heutige Besitzer aber hat das Grundstück mit Rücksicht auf seine Lage gekauft und entsprechend bezahlt. Berücksichtigt man seine Lage, so zieht das die gleiche Rücksicht für alle übrigen nach sich und wenn die Stadt nun nicht selbst genug Land hat, um jeden an die Strasse zu legen, so werden sich allerdings Schwierigkeiten ergeben; doch ist ihnen jedenfalls einfach vorzubeugen, wenn man gleich bei der Schaffung von Strassenprojekten zwangsmässig die Regulirung der Grundstücke durchführt; das sollte allerdings nie versäumt werden.

Besondere Schwierigkeiten bieten diejenigen Eigenthümer, die zu wenig Gelände haben, um einen Bauplatz zu bekommen. Wenn da freilich jeder darauf bestehen wollte, sein Grundstück zu behalten oder ein gleich grosses in der Verlegung zu bekommen und zwar so, dass es an die Strasse stiesse und an dieselbe Strasse, der sein ursprüngliches Grundstück zunächst gelegen war, so stünde es schlimm. Da jeder nur Strassenfront nach Verhältniss seines Flächenmaasses beanspruchen kann, würden manche Besitzer Streifen von vielleicht 30—40 Metern Länge und 1—2 Meter Strassenfront erhalten. Eine derartige Legung seines Grundstückes wird aber kein vernünftiger Mensch wollen, es wird ihm genügen, wenn es nur eine zweckmässige Gestalt, vielleicht auch noch eine bessere Lage erhält als seither. Wenn man hierauf ausgeht, wird man finden, dass die kleinsten Besitzer in der zwangsmässigen Regulirung am Allerwenigsten eine Vergewaltigung ihrer Rechte erblicken. In jedem Falle wird die betreffende Stadtgemeinde wohl käuflich oder auf dem Tauschwege so viel Gelände in ordentlicher Lage an sich bringen können, dass sie daselbst alle zu kleinen Parzellen, die nicht freiwillig verkauft wurden, unterbringen kann. So sind diese Kleinparzellen auf einen Klumpen zusammengedrängt und stehen wenigstens der Ueberbauung des übrigen Geländes nicht mehr im Wege, wenn sie auch selbst nicht zu Bauplätzen verwendet werden können, so lange nicht alle oder geeignete Theile derselben in einer Hand vereinigt werden. Noch mag darauf hingewiesen werden, dass Eckplätze zur Unterbringung der Kleinen sich am Besten eignen, da es hier leichter ist, einem jeden direkten Zugang von der Strasse zu geben. Jedenfalls sollten die zu erlassenden Gesetze es ermöglichen, dass die zu kleinen Grundstücke in dieser Weise behandelt werden, soweit nicht allzu gewichtige Gründe im einzelnen Falle entgegenstehen. Lediglich aufwerfen, nicht entscheiden möchte ich die Frage, ob nicht bestimmt werden sollte, dass die Kleinen ihr Gelände in ungetheilter Gemeinschaft bekommen und eine Auftheilung nur zur Nutzung, nicht aber dem Eigenthum nach, stattfinden darf, soweit nicht die entstehenden Theile noch die Gestalt und Grösse behalten, die ihrer Bestimmung zu Bauplätzen angemessen ist.

Die unehelichen Kinder in Berlin.

Die vaterlos geborenen Kinder begegnen in weiten Kreisen der Bevölkerung — und besonders des besitzenden Theiles derselben — nur geringer Theilnahme, ihr Geschick ist für viele Leute der Ausfluss einer Gerechtigkeit, die den Fehltritt der Mutter sühnt. Daher kommt es auch, dass die unehelichen Kinder meistens von den Vorkehrungen der privaten Wohlthätigkeit ausgeschlossen sind und dass sie selbst in der öffentlichen Fürsorge viel schlechter wegkommen als ihre ehelichen Genossen. Wie verkehrt und kurzsichtig dieser Standpunkt ist, beweist die Thatsache, dass gerade diese als Parias behandelten Kinder einen besonders hohen Antheil zum Heere der Verbrecher und der Schmarotzer der Gesellschaft stellen, dass sie also ihrerseits wiederum die Gesellschaft reichlich entgelten lassen, was sie an ihnen versäumt hat. Aber ganz davon abgesehen, die unehelichen Kinder haben jedenfalls ihrerseits keine Schuld an dem Makel ihrer Geburt, was für eine Gerechtigkeit kann also erlauben, sie einen solchen entgelten zu lassen? ist nicht jedes Menschenkind um seiner selbst willen der Theilnahme und der Fürsorge der Mitmenschen und der Gesellschaft werth? Ist diese nicht für jedes ihrer Glieder verantwortlich? Was sie also an diesen Kindern versäumt, kann deswegen, weil sie nicht ehelich geboren sind, keineswegs leichter angesehen werden. Wie viel sie versäumt, das hat ein genauer Kenner ihrer Verhältnisse in Berlin, der Arzt des dortigen Kinderschutzvereins, Dr. Neumann, in Conrads Jahrbüchern kürzlich für Berlin dargestellt. Er baut seine Untersuchung auf den statistischen Ermittelungen Boeckh's auf, welche er jedoch erst mit Fleisch und Blut umkleidet, indem er seine reichen persönlichen Erfahrungen dazufügt.*)

Nicht erst, wenn sie das Licht der Welt erblicken, beginnt die Zurücksetzung jener Kinder, schon Monate vorher sind sie vermöge der traurigen Lage ihrer Mutter grausam vernachlässigt. Ihre Mütter (wie auch ihre Väter) gehören bekanntlich mit wenigen Ausnahmen denjenigen Bevölkerungskreisen an, die von ihrer Hände täglicher Arbeit zu leben haben. In der Natur der Dinge liegt es, dass die überwiegend grosse Anzahl der Ledig-Schwangeren in Berlin keine Familie hat, bzw. von ihrer Familie getrennt leben; sind doch die meisten Dienstboten und auch sehr viele der Arbeiterinnen, Verkäuferinnen etc. Berlins vom Lande zugezogen. Manche Mädchen, die ihrer Entbindung entgegensehen und ihres Zustandes wegen keine Beschäftigung mehr finden, mögen Berlin verlassen, um zu Hause oder sonst unter billigeren Verhältnissen niederzukommen. Uneheliche Geburten weist Berlin in den letzten Jahren 6—7000 auf, eine Zahl, die im Vergleich zu andern Städten, nach der Bevölkerung gemessen, nicht besonders hoch erscheint. Die weit überwiegende Mehrzahl dieser ledigen Mütter steht in den

*) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge. VIII. Bd. S. 513 ff. (Jena. Verlag von G. Fischer).

Wochen vor der Entbindung allein, sie mögen in Voraussicht etwas erspart haben, das nun rasch aufgebraucht wird, oftmals wohl nicht so lange vorhält, bis das Kind da ist. Jedenfalls ist von einer Pflege während der Schwangerschaft keine Rede, selbst die Ernährung wird eingeschränkt. Im Elternhause, bei theilnehmenden Verwandten finden wohl viele einen Unterschlupf, ihr Loos ist leichter; die Oeffentlichkeit dagegen thut nichts für die Armen, denn was will es heissen, wenn zwei Wohlthätigkeitsanstalten jährlich 1 % jener Mädchen aufnehmen? Die Geburt selbst geschieht meist unter den traurigsten Umständen, wie oft in einer elenden Bodenkammer, ohne Hebamme, ohne jegliche Beihülfe. Wohl gibt es öffentliche Gebäranstalten, aber nur 40 % der ledigen Mütter Berlins werden dort entbunden, ebensoviel mögen, obwohl ohne ordentliche Unterkunft, den Anstalten fernbleiben; die Gründe dafür liegen nicht weit, sind doch jene Anstalten zu Studienzwecken bestimmt; hiezu ihre Schwangerschaft verwerthen zu lassen, dagegen sträubt sich naturgemäss das Schamgefühl der Mädchen. Auch für die Aufgenommenen ist aber die Frist, während deren sie geborgen, mit ihrem Kinde ordentlich verpflegt sind, sehr kurz, denn nach 9—10 Tagen werden sie regelmässig entlassen, d. h. hilflos auf die Strasse gesetzt. Jetzt stehen sie ganz denen gleich, die von vornherein die Anstalt nicht aufsuchten. Die Mutter verkauft ihre ganze Habe, um einigermassen sich durchzuhelfen. In Privatgebäranstalten werden diejenigen, die etwas mehr besitzen, rasch um alles gebracht, indem man ihre hilflose Lage — gewissenlos genug — noch ausbeutet und sie aussetzt, sobald ihre Habe verbraucht ist. Eine überaus spärliche Unterstützung erhalten die Krankenkassenpflichtigen während 4—6 Wochen, so lange die Gewerbeordnung ihre Beschäftigung untersagt, von den Kassen, nämlich ca. 75 Pf. Krankengeld pro Tag und, sofern sich das Wochenbett zu einer Krankheit gestaltet, auch Krankenverpflegung. Die Väter werden selten herangezogen, die Mädchen sind dazu meist zu stolz, denn gewöhnlich liegt ein gebrochenes Eheversprechen vor. Bis ein Vormund bestellt und der Vater ermittelt, verklagt und verurtheilt ist, vergehen Monate, ganz davon abgesehen, dass die Urtheile meist auf dem Papiere bleiben. So bleibt der Mutter zur Linderung des bittersten Elends nichts anderes übrig als ihrer Hände Arbeit, sie muss danach greifen, trotzdem sie selbst noch schwach, ihr Kind der mütterlichen Pflege dringend bedürftig ist; die Oeffentlichkeit gibt wohl hier und da Armenunterstützung, sofern ihre Vertreter, die Armenpfleger, Bedürftigkeit anerkennen, was äusserst selten der Fall, die private Wohlthätigkeit hält sich gänzlich fern. Das Kind muss nun die richtige Pflege gewöhnlich entbehren. Der Erwerb lässt oft kein Verbleiben des Kindes bei der Mutter zu, etwa ein Drittel der Kinder kommen in fremde Pflege, meist schon im zweiten oder dritten Lebensmonat. Nur der kleinere Theil dieser Pflegestellen ist in Berlin selbst, der grössere Theil auf dem Lande.*) Selbstverständlich hört mit der Trennung von der Mutter auch stets die Ernährung mit Brustmilch auf. Neumann gibt da nach Boeckh eine lehrreiche Tabelle, die zeigt, wie verschieden die Häufigkeit der Brusternährung bei ehelichen und unehelicheu Kindern in den ersten 11 Monaten ist. Es wurden von 1000 Kindern des betreffenden Lebensmonats mit Brustmilch genährt:

im Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	überhaupt
von den ehelichen Kindern . . .	762	682	628	573	555	554	551	537	502	470	449	576
von den unehelichen Kindern .	601	356	366	327	321	318	302	280	324	285	270	353

Ergänzend sei hierzu mitgetheilt, dass die Sterblichkeit der Kinder, die Brust- und Thiermilch erhalten, fast fünfmal, die von Kindern, welche nur Thiermilch erhalten, fast sechsmal so gross ist als bei Kindern, die mit Brustmilch grossgezogen werden. So sind nun zwei Kategorieen unehelicher Kinder vorhanden, Haltekinder und andere, die bei ihrer Mutter bleiben; selbstverständlich kommen auch Rücknahmen vor, früher weggegebene werden von der Mutter aufgenommen. Viele Kinder, fast durchweg bei der Mutter verpflegte, werden durch Legitimation in mehr oder weniger geordnete Verhältnisse versetzt (bis zum fünften Lebensjahr fast zwei Fünftel). Manche mögen bei den Verwandten ein leidliches Dasein finden, andere fallen durch Tod, Krankheit etc. der Mutter in öffentliche Armenpflege (ca. 100 pro Jahr). Meist aber, das gilt von jenen beiden Kategorieen, hängt ihre Existenz ganz vom Erwerb der Mutter ab, die Alimentationsbeiträge des Vaters fliessen nur spärlich, hören meist viel rascher auf, als man seinerzeit durch Urtheil den Anspruch erworben hatte. Wie gering der Verdienst der Mütter ist, das braucht nicht ausgeführt zu werden, nimmt man hinzu, dass er meist nur unregelmässig ist, so wird er gewöhnlich zum Unterhalt des Kindes nicht ausreichen. Das zeigt sich deutlich bei den Haltekindern, nur die wenigsten Mütter können die Kosten der Haltepflege (für Berlin im ersten Jahr 180—216 Mk.) aufbringen. So bleiben viele Pflegeparteien ohne die versprochenen Pflegegelder, oft geben sie das Kind zurück, es kommt von einer Pflege in die andere, oft aber behalten sie es auch, es wird allmählich ihr eigenes.

So sind es also meist die traurigsten Umstände, unter denen diese unehelichen Kinder ihr Leben beginnen, Umstände, die denn auch ihre Wirkungen in der deutlichsten Weise äussern, nämlich in der hohen Sterblichkeit, welcher die Kinder ausgesetzt sind. Schon im ersten Jahr sterben 45 % (einschl. Todtgeborenen), während es von den ehelichen Kindern nur 25 % sind, das 5. Lebensjahr erreichen von 100 unehelichen Kindern nur 40, von ebensoviel ehelichen 61.

Um die unehelichen Kinder kümmert sich nun die Behörde in zweierlei Weise, zunächst sofern sie unter Vormundschaft zu stellen sind, und dann — allerdings nur bei Haltekindern — in der polizeilichen Beaufsichtigung solcher. Was es mit der Vormundschaft auf sich hat, ist wohl in Fachkreisen kaum mehr zu erörtern. Neumann bringt einen neuen Beleg für die Unbrauchbarkeit dieses Instituts, indem er erwähnt, dass von 133 unehelichen Kindern, die er poliklinisch behandelte, 77 keinen der Mutter bekannten Vormund hatten, während 12 andere Vormünder nicht in Berlin wohnten. Zu sagen, dass die Vormundschaft diesen Kindern etwas nützt, ist sonach kaum zulässig. Fast überall ist ferner für Haltekinder eine Konzessionspflicht der Pflegeeltern eingeführt, wonach die Polizeiverwaltung eine gewisse Aufsicht übt. In Berlin geschieht das mit Hilfe des städtischen Waisenraths. Wie, das schildert Neumann folgendermassen:

> Was die Beaufsichtigung der Haltekinder durch den Waisenrath und die Polizeiorgane betrifft, so ist dem ersteren weder die Häufigkeit seiner Besuche vorgeschrieben, noch eine Berichterstattung zur Pflicht gemacht, so dass die Ergebnisse dieser Ueberwachung selbst an zuständiger Stelle durchaus unbekannt sind und nur sehr gering angeschlagen werden. Als polizeiliche Ueberwachungsorgane sind die Schutzmänner thätig, welche, wie ebenfalls von zuständiger Seite zugegeben wurde, schon dadurch, dass sie zu den am meisten und mannigfaltigsten beschäftigten Beamten gehören, für den hier in Betracht kommenden besonderen Zweig ihrer Thätigkeit nicht viel Zeit übrig haben. Auch kann man es dem Schutzmann kaum verargen, wenn er sich nicht mit besonderer Vorliebe der Ueberwachung der Haltemütter widmet, da er sich nicht gut in der Frage, ob ein Kind und besonders ein Säugling gut gehalten ist, eine ausreichende Zuständigkeit wird beimessen können. Am meisten wird aber die Ueberwachung der Haltepflege seitens der hierzu bestimmten Organe in Berlin wie auch in anderen Städten dadurch erschwert, dass es für jeden humanen Menschen unerfreulich ist, dort Anforderungen zu stellen, wo man selbst mangels der entsprechenden unentbehrlichen Gegenleistung an ihrer Ausführbarkeit zweifeln muss. Wenn man ein Kind von einer Pflegestelle wegnimmt, so ist hierdurch eine Besserung der Pflege nicht gesichert, solange das Pflegegeld nach wie vor unsicher bleibt; oft aber besiegelt man hiermit geradezu das Schicksal des Kindes, wenn ihm trotz gröbsten Unverstandes und grösster Unsauberkeit in der bisherigen Pflege wenigstens ein gewisses Mitgefühl entgegengebracht war.

Da wird es niemand wundern, wenn die bis jetzt zum Schutze der Kinder getroffenen Einrichtungen auch nicht ein Jota an ihrem Schicksal geändert haben. Wären sie wirksam

*) Wir kommen zu dieser Annahme auf folgendem Wege. Gegen 7000 werden jährlich geboren, 40 %, ca. 2800, erleben den Jahresschluss nicht, verbleiben 4200, von denen 2300 dann bei ihren Müttern sind, die übrigen 1900 sind entweder mit ihren Müttern fortgezogen oder in Pflege gekommen. Dass nur ca. 600 in Berlin in fremder Pflege sind, lässt jedenfalls keinen Schluss auf die Häufigkeit solcher zu.

gewesen, so hätte ihre Einführung den Unterschied in der Sterblichkeit der unehelichen gegenüber den ehelichen einigermassen ausgleichen müssen; dieser ist aber seit den vierziger Jahren unverändert geblieben. Auch die privaten Massregeln helfen nichts, da sie nur sehr wenigen Kindern zu Gute kommen. Sie dienen nur dazu, um den Beweis zu liefern, dass sich mit geeigneter Fürsorge in der That jene Sterblichkeitsdifferenz beseitigen lässt.

Das Bedürfniss nach geregelter Schutzthätigkeit für die unehelichen Kinder hat Neumann jedenfalls glänzend nachgewiesen, er macht aber auch Vorschläge zur Besserung, die wir hier anfügen:

Den Ledigschwangeren sollte eine Zufluchtsstätte offen stehen, in welche diejenigen, die ihrer bedürfen, schon vor der Entbindung eintreten können. Es sollte möglichst begünstigt werden, dass die ausserehelichen Entbindungen in Gebäranstalten stattfinden. Nach der Entlassung soll Mutter und Kind für den Fall der Noth eine vorläufige Unterkunft finden. Der Unverheiratheten sollte es thunlichst erleichtert werden, ihr Kind noch 6—8 Wochen zu stillen — am besten durch eine Geldbeihilfe zum Stillen. Für arme eheliche und uneheliche Kinder sollte zu einem billigen Preis gute Säuglingsmilch — besonders in den Sommermonaten — verabreicht werden.

Für die Haltekinder wäre besser als bisher und zwar durch eine behördliche Einrichtung, die in Abhängigkeit von der Armenverwaltung stände, zu sorgen. Sie müssen ärztlich und durch besoldete Pflegerinnen überwacht werden; es wäre ihnen armenärztliche Behandlung und freie Arzenei ohne weiteres zu gewähren.

Die Ueberwachung durch einen angestellten Arzt und durch Pflegerinnen hat sich auch auf diejenigen unehelichen Kinder zu erstrecken, welche nicht in entgeltlicher Pflege sind, aber eine Säugungsbeihilfe oder Säuglingsmilch erhalten.

Die Möglichkeit, auch Säuglingen eine Krankenhausbehandlung zu gewähren, muss unbedingt vorhanden sein.*)

Es könnten in der gleichen Anstalt vereinigt werden: 1. die Abtheilung für kranke Säuglinge, 2. ein Asyl für vorübergehend obdachlose Kinder, 3. die Zentralstelle für Ueberwachung der Haltekinder.

Diese Vorschläge, die wir in allen Beziehungen für vollauf berechtigt halten, gipfeln also in zweierlei: einmal in einer Unterstützung der Mütter in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft, sowie in den ersten Wochen nach der Geburt, damit sowohl vor- als nachher eine zweckmässige Ernährung des Kindes wenigstens wirthschaftlich möglich wird, dann aber in einer Beaufsichtigung aller Haltekinder, thunlichst aber auch der übrigen, bei ihren Angehörigen verbliebenen unehelichen Kinder nach dem Muster der Leipziger Ziehkinderanstalt, also durch Aerzte und besoldete Pflegerinnen, ein System, das ja auch in dieser Zeitschrift mehrfach empfohlen worden ist. Hinzutreten müsste unserer Ansicht nach eine umfassende behördliche Vormundschaft über alle unehelichen und alle Haltekinder, wie sie ebenfalls in Leipzig und zahlreichen andern sächsischen Städten durchgeführt ist.

Da Berlin sich erfahrungsgemäss nach keiner Richtung bemüht, den übrigen deutschen Grossstädten den Rang abzulaufen — ganz im Gegensatz zu Paris — so findet man so ungünstige Verhältnisse anderwärts wohl kaum. Doch lässt sich aus dem Verhältniss der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder, wie es in den verschiedenen Städten festgestellt wurde, immerhin der Schluss ziehen, dass auch anderwärts noch sehr viel zu bessern bleibt. In Leipzig und Dresden haben die angeführten Massnahmen die Sterblichkeit der unehelichen Kinder völlig auf das Maass jener der ehelichen zurückgebracht. Auch in München und Halle ist das Verhältniss kein besonders ungünstiges, wohl aber in Hannover, Breslau, Köln, Nürnberg, Königsberg, Magdeburg und Frankfurt, ein Beweis, dass auch in diesen Städten die vorhandenen Vorkehrungen ihren Zweck verfehlt haben und je eher je besser eine Organisation nach dem Leipziger Vorbild zu schaffen ist. Für Berlin kann man, nachdem die eigene Initiative der Stadt so gänzlich versagt, vielleicht aus der Thatsache einige Hoffnung für eine befriedigende Ordnung der Dinge schöpfen, dass der Stadt kürzlich ein bedeutendes Vermögen zufiel, welches zur Fürsorge für uneheliche Kinder bestimmt ist.

*) Zur Begründung dieser Forderung sei das angeführt, was Neumann darüber berichtet, wie in der Reichshauptstadt für die Krankenpflege von Säuglingen Vorsorge getroffen ist:

„Gerade die unehelichen Kinder bedürfen oft der Anstaltsbehandlung. Ganz abgesehen davon, dass sie sich leichter in einem schlechten Kräftezustand befinden und daher durch Hinzutritt einer Krankheit stärker gefährdet und darum einer sorgfältigen Pflege bedürftig sind, abgesehen davon, dass eine selbst nicht genügende Anstaltsbehandlung besser als keine Behandlung sein dürfte — so sind es auch rein äusserliche, aber darum nicht weniger gebieterische Gründe, welche die Anstaltsbehandlung nöthig machen können. Ist das Kind Tag und Nacht unruhig oder erfordert es eine endlose Abwartung, so kommt naturgemäss früher oder später der Augenblick, wo die Mutter mit ihrem Kinde aus der Schlafstelle gewiesen wird oder wo die Pflegemutter der Mutter ihr Kind zurückbringt. Was soll jetzt die Mutter thun? Mit dem Kinde auf dem Arm bleibt sie unterkunftslos oder, findet sie auch eine neue Unterkunft, der Möglichkeit beraubt, für sich und ihr Kind die tägliche Nahrung zu verdienen. Ist das Kind über das erste Lebensjahr hinaus, so findet es auf direkte Meldung oder auf Einweisung durch den Armenarzt im Krankenhaus Aufnahme. Auch bei noch nicht vollendetem ersten Lebensjahre wird dies der Fall sein, wenn es sich um eine chirurgische oder eine Infektionskrankheit (besonders Diphtherie) handelt. Ist das Kind an der Brust, so wird es aufgenommen, falls die Mutter ebenfalls eintritt. Alle diese Fälle treten aber in Wirklichkeit gegenüber denen zurück, wo unterjährige Kinder mit inneren Krankheiten aus den oben dargelegten äusseren Ursachen der Krankenhauspflege unbedingt bedürfen. Für diese Kinder gibt es in ganz Berlin eine Stelle, wo sie aufgenommen werden können — ein Zimmer mit wenigen Betten in der Kinderabtheilung des Charité-Krankenhauses; da dasselbe der Regel nach gefüllt ist, so müssen auch hier die Kinder gewöhnlich abgewiesen werden. Hier entrollt sich nun ein herzzerreissendes Bild: an der grausamen Wahrheit der Dinge, welche hier vor die Augen treten, zweifelt derjenige nicht, der die Verhältnisse kennt, aber wie an einem naturnothwendigen Uebel gehen die, welche diese Dinge ändern könnten und sollten, achselzuckend vorüber. Und so geschieht es, dass jahraus jahrein in Berlin die ledigen Mütter mit ihren kranken obdachlosen Säuglingen Stunden und Tage lang von einem Krankenhaus zum andern wandern, um überall abgewiesen zu werden. Die Armen können es in ihrer Einfalt nicht begreifen, dass das Kind auf ihrem Arm, welches auf der endlosen Reise von Stunde zu Stunde schwächer wird, nirgends auf Hilfe zu rechnen hat. Irgendwo findet die Mutter schliesslich einen Unterschlupf, und sie athmet erleichtert auf, wenn das Kind durch den Tod in des Wortes wahrster Bedeutung erlöst ist. Man wird glauben, dieses Bild sei falsch gezeichnet, und in der That würde sich laut amtlichem Bescheid die Sache ganz anders entwickeln: die Mutter hat sich, wenn sie für die anderweite Unterbringung des Kindes nicht selbst sorgen kann, an die Revierarmenkommission zu wenden. Dieser bleibt es nach Umständen überlassen, entweder das Kind dem Waisendepôt zuzuweisen (worauf von dort aus die etwa erforderliche Ueberweisung in ein Krankenhaus veranlasst werden würde) oder gleich direkt die Ueberweisung des Kindes an ein Krankenhaus anzuordnen, nachdem zuvor der zuständige Armenarzt (natürlich in seiner Sprechstunde) die Krankenhauspflege für nöthig befunden hat. Man sieht, dass wenn das kranke Kind nur genügend Zeit hat, es schliesslich, wenn die Revierarmenkommission, der täglich einmal das Waisendepôt besuchende Arzt oder der Armenarzt sich von der Nothwendigkeit der Krankenhauspflege überzeugt haben wird, wirklich nach dem Krankenhaus kommen wird — um dort häufig wegen Ueberfüllung der Abtheilung zurückgewiesen zu werden."

Notizen.

Erziehung.

Kommunale Besserungsanstalten für Hessen. Auf dem Ende v. M abgehaltenen Kreistage des Kreises Mainz kam Bürgermeister Dr. Gassner auf den schon im vorigen Jahre eingebrachten Antrag, eine Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder seitens des Staates eventuell der Provinz oder des Kreises zu errichten, zurück. Das Ministerium hat auf die vorigjährige Eingabe geantwortet, dass es der von dem Kreistage gegebenen Anregung keine Folge zu geben beabsichtige, da in andern Kreisen bis jetzt kein Bedürfniss nach Errichtung einer staatlichen Besserungsanstalt hervorgetreten sei. Der Antragsteller betonte, die Stadt Mainz würde sich selbst helfen müssen, eventuell würde man mit anderen Städten, z. B. Worms, zusammengehen, um eine gemeinsame Anstalt zu errichten; dahin gehende Anträge würde er der Stadtverordnetenversammlung noch unterbreiten. Der Kreistag sprach sich darauf einstimmig für die Errichtung einer Besserungsanstalt aus und ersuchte den Vorsitzenden, diesen Wunsch an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen. Uebrigens hat der Kreis Offenbach be-

reits im Orte Mühlheim a. M. den Bau einer Kreiserziehungsanstalt für verwahrloste Kinder unternommen. Man berechnet die Kosten auf 80 500 Mk. und hat auch schon einen Vorsteher für die Anstalt in Person eines Lehrers ernannt.

Familien- oder Anstaltspflege für Waisenkinder. In der Sitzung der Dortmunder Stadtverordneten vom 29. März d. J. kam die Waisenhausfrage zur Sprache. Dabei entstand folgende Debatte:

Stadtverordneter Wulff führte an, dem Armen-Etat pro 1892/93 zufolge seien 91 Waisenkinder bei Dortmunder und 106 Kinder bei auswärtigen Familien untergebracht für 101 Mk. jährlich pro Kind. Im städtischen Waisenhause selbst seien dagegen in demselben Jahre 28 Kinder verpflegt worden mit einer Ausgabe von 9520 Mk. oder 340 Mk. pro Kind und Jahr. Wenn man dazu den Nutzungswerth der Gebäude rechne mit 355 Mk., so koste jedes Kind jährlich 695 Mk. Dass die im städtischen Waisenhause untergebrachten Kinder so grosse Kosten verursachten, liege darin, dass die Verwaltungskosten sich zu hoch stellten und sich verhältnissmässig auf nur wenige Kinder vertheilten. In den betreffenden Verwaltungsberichten führe man an, dass in den Familien die Kinder nach allen Seiten hin besser gepflegt werden könnten, als in den erwähnten Anstalten. Eine derartige Annahme sei ein schwerer Vorwurf für die Waisenhäuser jeder Konfession. Er sei der Meinung, dass in geschlossenen Häusern die Erziehung unstreitig besser zu handhaben sei, wie dies in Familien geschehen könne. Dann könnten auch für 100 Mk. pro Jahr die Kinder nicht in den Familien entsprechend gepflegt werden, vielmehr würden dieselben zu allerlei häuslichen und ländlichen Arbeiten herangezogen und zu wirthschaftlichen Zwecken ausgenutzt. Die Pflege und Beaufsichtigung der Kinder könne gedeihlich nur von weiblichen Personen ausgeführt werden, ebenso liege es im Interesse der Beaufsichtigung der Kinder, die letzteren immer nahe bei der Hand zu haben. Redner verlangt, dass man das städtische Waisenhaus der evangelischen Gemeinde überweise und die evangelischen Kinder dort unterbringe, während man die katholischen Kinder auch im katholischen Waisenhause unterbringen solle. Bürgermeister Arnecke bemerkt zu diesen Ausführungen, dass bereits im Jahre 1884 die Frage erörtert worden, ob die Familienpflege der Pflege in geschlossenen Anstalten vorzuziehen wäre; diese hatte sich in der Stadt bereits ausgebildet und sollte nun auch auf auswärtige Familien ausgedehnt werden, weshalb man öffentliche Bekanntmachungen erlassen habe, dass Familien, welche Kinder zur Pflege aufnehmen wollten, sich melden möchten. Es seien sehr viele Angebote eingegangen und auf das allerpeinlichste geprüft worden. Man halte nur solche Kinder zurück, welche dies körperlich bedingen. Bei der Auswahl der Familien und der Ausführung des Planes habe die katholische Geistlichkeit mitgewirkt, und man sei mit den erzielten Resultaten, einschliesslich den finanziellen, sehr zufrieden. Es scheine deshalb auch kein Grund vorzuliegen, mit dem jetzigen System zu brechen, für welches eine lange Erfahrung spreche. Stadtv. Hilbeck spricht sich in dem gleichen Sinne aus und betont, dass er voll und ganz auf dem Standpunkt der Armenverwaltung stehe. In einem Waisenhause könne ein Kind niemals in gleicher Weise lernen, wie in einer ordentlichen Familie, denn hier bringe es die Alltäglichkeit mit sich, dass sie das Leben von den verschiedensten Seiten kennen lernten, selbstverständlich nur in guten Familien. Stadtv. Wulff führt zur Unterstützung seiner Ansicht die Stadt Crefeld an, wo der weitaus grösste Theil der Waisenkinder auch in Waisenhäusern untergebracht sei und die Verwaltung sehr gut dabei fahre, wie nicht minder die Kinder. Bürgermeister Arnecke führte aus, dass in Crefeld die Verhältnisse wesentlich anders lägen; dort wohnten auf den Dörfern theilweise arme Weberfamilien, die nicht geeignet erschienen, Kinder in Pflege zu nehmen. Stadtv. Lensing erklärte, zur Pflege und Erziehung der Kinder müssten nur weibliche Personen angestellt werden. Wenn übrigens die städtische Verwaltung gegen die Unterbringung der Kinder in geschlossene Anstalten eintrete, so habe die Militärverwaltung davon eine ganz andere Ansicht: dort würden die Waisenkinder der Offiziere in geschlossenen Waisenhäusern erzogen. Ein Antrag Wulff, demzufolge die Armenverwaltung Einleitungen treffen sollte, das städtische Waisenhaus an die evangelische Gemeinde zu vermiethen und dann die Kinder getrennt unterzubringen, wurde mit grosser Majorität abgelehnt.

Schulwesen.

Einführung des fakultativen achten Schuljahres in den Münchener Gemeindeschulen. Da die bayerische Volksschulgesetzgebung als einzige im ganzen deutschen Reiche nur sieben Zwangsschuljahre kennt und die dortigen Volksschüler daher meistens bereits mit dem 13. Jahre die Schule verlassen, so will die bayerische Hauptstadt mit gutem Beispiel vorangehen und ein achtes Schuljahr in ihren Volksschulen durch Ortsgesetz einführen; allerdings ist dies nur fakultativ möglich. Der Magistrat hat, wie bereits S. 116, No. 66 d. Zeitschr. berichtet, unter dem 21. März d. Js. und das Gemeindebevollmächtigten-Kollegium unter dem 19. April d. Js. den entsprechenden Beschluss gefasst. Da die Kosten der fakultativen achten Volksschulklasse vorläufig nur auf 4 bis 6000 Mk. jährlich geschätzt werden (für 2 bis 3 Klassen im ersten Jahre), so gelangten die oben erwähnten Beschlüsse in beiden Gemeindekollegien einstimmig zur Annahme. Hoffentlich folgen recht viele andere Städte in Bayern, sodass man allmählich vom fakultativen zum obligatorischen achten Schuljahr kommt und zwar auf dem Wege des Landesgesetzes.

Erhebungen in den Berliner Gemeindeschulen. Auf Anordnung des Provinzial-Schulkollegiums werden gegenwärtig in den Berliner Gemeindeschulen Erhebungen angestellt, durch die festgestellt werden soll, aus welchen Bevölkerungskreisen die Gemeindeschüler kommen und in welchem Umfange die Gemeindeschule durchgemacht wird; die Aufstellung unterscheidet dreizehn Kategorien: 1) Lohn- und Fabrikarbeiter, 2) Handwerksgehilfen, 3) selbständige Handwerker, Händler, Gastwirthe u. s. w., 4) Bautechniker u. s. w., 5) Fabrikanten, 6) Kaufleute, 7) Unterbeamte, 8) höhere Beamte, 9) Lehrer, 10) Aerzte, Apotheker, Geistliche, Künstler, 11) Militärpersonen in niederem Range, 12) Offiziere und Militärbeamte, 13) Rentner. Ferner wird erfragt, wie viel Kinder die Schule vor Eintritt in die erste Klasse verlassen durch Uebergang in eine höhere Schule, durch Dispensation und wegen Ablaufs der Schulpflicht. Eine besondere Aufstellung wird für die ersten Klassen verlangt. Hier soll festgestellt werden, wie viel Kinder im Alter von 13—14, von 12—13, von 11—12 und von 10—11 Jahren sind. Die Erhebung dürfte viel Material ergeben, welches für die künftige Gestaltung der Berliner Volksschule von Wichtigkeit ist. Als Stichtag gilt der 1 Mai.

Heilkurse für stotternde Volksschüler in Hann.-Münden. Man schreibt uns aus Münden: „F. Nachdem sich bei einer Schulvisitation im Jahre 1891 ergeben hatte, dass unter den ca. 1000 Schülern der 17klassigen städtischen Volksschule etwa 22 (8 Mädchen und 14 Knaben) stotterten, beschlossen die städtischen Kollegien, zur Bekämpfung des Uebels Heilkurse nach Elberfelder Muster zu veranstalten, und entsandten zu diesem Zweck einen Volksschullehrer zur Theilnahme an dem Gutzmann'schen Lehrkursus, welcher im Herbst 1891 zu Berlin stattfand. Am 4. Dezember 1891 begann der erste von diesem Lehrer geleitete Heilkursus, an welchem 6 Knaben theilnahmen. Bei Beendigung (am 13. April 1892) ergab sich, dass drei von den Schülern vollständig geheilt waren; zwei weitere erreichten dieses Ziel im zweiten Kursus, während einer sich weigerte, an diesem theilzunehmen und in Folge dessen nicht völlig geheilt werden konnte. Die Erfolge des zweiten Kursus (7. November 1892 bis 29. März 1893) waren ebenfalls befriedigend. 7 Theilnehmer (3 Mädchen, 4 Knaben) konnten auch ohne besondere Aufmerksamkeit stotterfrei sprechen, der achte, der körperlich schwächlich und auch geistig schwach beanlagt ist, vermochte wenigstens unter Aufmerksamkeit nach den im Kursus geübten und erlernten Regeln stotterfrei zu sprechen. Einen ähnlichen günstigen Erfolg hatte der vom 9. November 1893 bis 17. März d. J. abgehaltene dritte Kursus, an welchem 8 Schüler (6 Knaben und 2 Mädchen) theilnahmen. Einer derselben ist kein eigentlicher Stotterer, sondern ein sogenannter Hottentott, der die allermeisten Laute nicht richtig bildete, stammelte, näselte u. s w.; dieser, bei dem Einzelunterricht durchaus nöthig ist, ist jetzt im Stande, bis auf die Laute „sch" und „j", welche er vorläufig nur unter Zuhülfenahme eines eigens dazu hergestellten Instruments deutlich ausspricht, sämmtliche Laute richtig zu bilden. Trotzdem der Knabe nebenbei noch für halbidiotisch gilt, glaubt der Leiter des Kursus durch Einzelunterricht bei demselben in absehbarer Zeit eine annähernd normale Sprache erzielen zu können. Diese Ergebnisse werden den Stotterheilunterricht voraussichtlich zu einer bleibenden Schuleinrichtung machen, zumal die dadurch verursachten Kosten nur sehr unbedeutend sind. Das Interesse der Eltern der Schüler an der Einrichtung lässt leider zu wünschen übrig. Als zweckmässig erwies es sich, bei Beginn der Kurse die Eltern mit den Schülern zu versammeln und über den Zweck und die Art des Unterrichts und die gebotene häusliche Unterstützung zu belehren. Insbe-

sondere ist es gelungen, Eltern und Schülern das anfänglich vorhandene Gefühl zu benehmen, als fiele durch die Theilnahme an dem Unterricht gewissermassen ein Makel auf die Kinder."

Städtisches Haus für den Kinderhort-Verein zu Frankfurt a. M. Am 2. d. M. haben die Frankfurter Stadtverordneten den Antrag des Magistrats abgelehnt, wonach bei Erbauung einer neuen Schule Räume für den Kinderhortverein vorgesehen werden sollten (vgl. No. 55 S. 20 d. Zeitschrift). Theilweise war man prinzipiell gegen eine Verquickung der Schule mit Veranstaltungen wie Kinderhorten, Kochschulen, Handfertigkeitsunterricht etc. eingenommen, und versäumte sogar nicht, die Vereine, die solche der Stadt zukommenden Aufgaben inzwischen besorgen, anzugreifen; dass gerade ein Schullehrer in dieser Weise die Vorlage bekämpfte, ist eine bittere Ironie. Eine Vertröstung für die Zukunft gibt der gleichzeitig angenommene Antrag, der Magistrat möge seine Vorlage bei passender Gelegenheit wiederholen. Inzwischen sind aber die zahlreichen Kinder, welche der Verein speist und ausserhalb der Schulstunden beaufsichtigt — eine Thätigkeit, die gewiss der Schule in höchstem Masse zugutekommt — darauf angewiesen, dass ihm nicht die Mittel und, angesichts des mangelnden Entgegenkommens der städtischen Behörden, auch die Freude an seiner Arbeit ausgehen.

Armenpflege.

Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Kaum ist das Gesetz vom 12. März d. J., welches die Altersgrenze für den Erwerb und Verlust eines Unterstützungswohnsitzes vom 24. auf das 18. Lebensjahr herabsetzt, einige Wochen in Kraft, so haben sich auch schon über die unmittelbare Wirkung gerade dieser wichtigsten Bestimmung Meinungsverschiedenheiten herausgestellt. Es handelt sich darum, ob nach dieser Bestimmung mit dem 1. April 1894 jede 20 Jahre alte Person, welche sich bis dahin zwei Jahre ununterbrochen und ohne Armenunterstützung an einem Orte aufgehalten hat, dort den Unterstützungswohnsitz erwarb oder nicht, m. a. W. ob auch die vor dem 1. April liegende Aufenthaltsdauer für die Erwerbsfrist mitgezählt werden soll oder nicht. Ersteren Standpunkt vertritt u. a. Regierungsrath Dr. E. Kelch, der bei der Ausarbeitung des Gesetzes im Reichsamt des Innern betheiligt war und bei der Reichstagsberathung als Kommissar des Bundesraths mitgewirkt hat. (Vgl. Dr. E. Kelch, Das Reichsgesetz betr. die Aenderung des Ges. über d. Unterstützungswohnsitz u. d. Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 12. März 1894. Berlin 1894. Verlag von Julius Springer.) Derselbe führt S. 112 als Beleg für seine Ansicht folgende Erklärung an, die der Berichterstatter Reichstagsabgeordneter Schröder, bei der zweiten Lesung zu Artikel 3 abgegeben hat:

„Zu diesem Artikel habe ich nur zu konstatiren, dass es die übereinstimmende Ansicht der verbündeten Regierungen sowohl, als der Kommission war, dass das Inkrafttreten des Gesetzes die Wirkung hat, dass von dem Tage des Inkrafttretens ab in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz alle Rechtsverhältnisse nur noch nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen sind, derart, dass allerdings von diesem Tage ab in Bezug auf den rechtlichen Zustand des Unterstützungswohnsitzes Veränderungen eintreten können, ohne dass unter der Herrschaft des neuen Gesetzes auch noch etwas Neues zu geschehen haben wird. Insbesondere erstreckt sich das auf den Fristenlauf für die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Es ist nicht erforderlich, dass erst von dem Inkrafttreten des Gesetzes ab ein neuer Fristverlauf stattfindet."

Im Gegensatz zu Kelch behauptet aber Geh.Reg.-Rath Dr. J. Krech, Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen, S. 34 u. 64 der 3. Auflage seiner Textausgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes (Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, die Freizügigkeit etc. Berlin und Leipzig 1894. Verlag von J. Guttentag), jene Bestimmung sei so zu verstehen, dass eine Einrechnung der Zeit vor dem 1. April 1894 ausgeschlossen sei, weil bis dahin die Fähigkeit zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gemangelt habe; hätte man perfekt gewordene Rechtsverhältnisse ohne Weiteres ändern wollen, so hätte es dazu einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetze selbst bedurft. Man darf wohl annehmen, dass der Kommentar von dieser berufenen Seite dem Gesetze erst beigegeben worden ist, nachdem auch die übrigen Mitglieder des Bundesamtes hierüber ihre Meinung abgegeben haben, dass also das Bundesamt für das Heimathwesen dasjenige nicht für Recht erkennt, was der Reichstag hat als Recht schaffen wollen. Die so entstandenen Schwierigkeiten wären wohl am besten gehoben, wenn der Reichstag in seiner nächsten Session ein Gesetz erliesse, das deutlich erklärt, dass auch die vor dem 1. April 1894 liegende Aufenthaltsdauer für die Erwerbsfrist mitzurechnen ist.

Kartoffelbau durch Arme in Berlin. Wie bekannt, vergibt die Armendirektion Berlins alljährlich eine Reihe von Parzellen an Arme, worauf diese Kartoffeln, die ihnen die Armendirektion liefert, einsäen. Im Jahr 1893 betrug die Zahl der Parzellen 2750. Geerntet wurden 1 420 900 Kilogramm Kartoffeln (= 2 841 800 Pfund oder 28 418 Zentner), die nach dem amtlichen Berliner Martini-Marktpreis von 5 Mk. für 100 Kilogramm einen Werth von 71 045 Mk. darstellen. Der Beitrag der Theilnehmer beläuft sich auf 7,50 Mk. für die Parzelle (der Rest der Unkosten, im Jahre 1893 ungefähr noch ebenso viel, wird in der Hauptsache durch einen städtischen Zuschuss gedeckt). Nach Abzug der Theilnehmer-Beiträge fiel auf die Parzelle ein durchschnittlicher Gewinn von 20,05 Mk. Die Ernte konnte als eine gute Mittelernte bezeichnet werden. 129 Parzellen waren von den Inhabern vorzeitig verlassen worden. Im Sommer 1892 geschah das bei 124 Parzellen Einen wesentlichen Grund für dieses Verlassen mag die Thatsache abgeben, dass die von der Armendirektion zur Verfügung gestellten Ländereien weit draussen im Norden und Nordosten liegen. Man hat infolge der fortschreitenden Bebauung der Stadt immer weiter hinausgehen müssen, so dass viele Theilnehmer, um zu ihrer Parzelle zu gelangen, zeitraubende Wege machen müssen. Dadurch wird der Werth dieses Kartoffelbaues sehr herabgemindert. Die Armen-Verwaltung hat sich auch bereits mit der Frage beschäftigt, ob man nicht diese Art der Naturalunterstützung aus dem oben angeführten Grunde gänzlich aufgeben und dafür eine bestimmte Summe in den Etat einstellen solle, die im Dezember und Januar jeden Jahres als ein besonderes Kartoffelgeld an Arme zu vertheilen wäre, wie das bereits seit langem bei der Extra-Unterstützung für Heizmaterial der Fall ist.

Arbeiterversicherung.

Verzicht auf überhobene Renten. In der Handhabung der Vorschriften betr. die Rentenzahlung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung hat die Versicherungsanstalt Thüringen eine dankenswerthe Aenderung getroffen. Wie bekannt, werden die Renten monatlich pränumerando gezahlt, doch müssen bei Todesfällen Rentenberechtigter für die Zeit vom Todestage bis zum Monatsschlusse die Rentenantheile von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zurückgezahlt werden. Mit Rücksicht darauf, dass diese Bestimmung fast immer zu Härten führt, weil die Hinterbliebenen durch den Todesfall meist ohnehin schon hart betroffen sind, auch derartige Rückzahlungen gewöhnlich schwer beizutreiben sind, hat der Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt beschlossen, vom 1. Januar d. J. ab Rückzahlung derartiger sogen. überhobener Renten nicht mehr zu verlangen.

Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Halle. Eine Auflage des Regierungspräsidenten zu Merseburg hatte von dem Magistrat zu Halle verlangt, dass die Arbeit der Ausstellung und Aufrechnung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, welche jetzt von einem Beamten im Polizeigebäude ausgeführt wird, auf die fünf Polizeireviere vertheilt werde. Der Magistrat hat gegen diese Auflage remonstrirt, ist aber durch Ministerialbescheid zurückgewiesen worden. Da die Vertheilung der Arbeit auf die fünf Polizeireviere die Anstellung von fünf Assistenten nothwendig mache und mithin eine jährliche Mehrausgabe von 6500 Mk. verursache, ungerechnet die erheblichen Kosten für die baulichen Einrichtungen in den Revierwachen, so legte der Magistrat den Stadtverordneten ein

Ortsstatut zur Genehmigung vor, durch welches bestimmt werden sollte:

„Für diejenigen nach dem Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen, welche einer der Aufsicht des Magistrats zu Halle unterstehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehören, werden die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Organe dieser Kassen für Rechnung der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merseburg gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung von den Arbeitgebern eingezogen. Die An- und Abmeldung der gedachten Personen zur Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt zusammen mit derjenigen für die Krankenversicherung, und zwar, soweit sie einer Ortskrankenkasse angehören, bei der errichteten gemeinsamen Meldestelle, soweit sie einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskasse angehören, bei den Kassenführern dieser Kassen. Die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung für die erwähnten Personen erfolgt bei sämmtlichen bezeichneten Krankenkassen auf Grund der vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste zu denselben Terminen, für denselben Zeitraum und in derselben Weise, wie dies für die Einziehung der Krankenkassenbeiträge statutarisch vorgeschrieben ist. Für diejenigen im Stadtkreise beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, die keiner der bezeichneten Krankenkassen angehören und deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im voraus durch den Arbeitsvertrag nicht auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, werden die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch den Magistrat für Rechnung der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merseburg von den Arbeitgebern eingezogen. Die Arbeitgeber haben jede der letztbezeichneten von ihnen beschäftigten Personen spätestens am dritten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts und, soweit dieselben später in die Beschäftigung eintreten, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der gemeinsamen Meldestelle anzumelden, sowie spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Beiträge werden monatlich durch Boten von den Arbeitgebern abgeholt; nur für diejenigen Versicherten, welche in einem Dienstverhältniss auf Grund der Gesindeordnung stehen oder bezüglich deren auf Antrag des Arbeitgebers der Magistrat solches genehmigt, erfolgt die Abholung vierteljährlich. Für jeden Versicherten wird zu Händen des Arbeitgebers ein Quittungsbuch mit dem Abdruck dieses Ortsstatuts ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge enthält. Jede Beitragsleistung ist in dem Quittungsbuche durch den Boten zu quittiren. Beim Austritt aus der Beschäftigung hat der Versicherte dasselbe von dem Arbeitgeber sich aushändigen zu lassen und beim Eintritt in neue Beschäftigung es dem neuen Arbeitgeber zu übergeben. Für die zuerst aufgeführten Versicherten haben die Organe der genannten Krankenkassen und für die letztgenannten Versicherten hat der Magistrat die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten einzukleben und zu entwerthen, die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten, sowie die Erneuerung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten in Gemässheit der §§ 103 und 105 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zu bewirken. Zum Zwecke des Einklebens und Entwerthens der Marken sind die Quittungskarten, soweit sie nicht in Gemässheit des § 115 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bei den die Beiträge einziehenden Stellen hinterlegt sind, denselben von den Inhabern zu den Hebeterminen vorzulegen.“

In der Stadtverordnetensitzung vom 23. v. M. kam es über dieses Statut zu lebhaften Debatten. Zur Empfehlung desselben wurde vom Berichterstatter angeführt: „die Versicherungsanstalt habe bei dem vorgeschlagenen Verfahren für die Einziehung der Beiträge jährlich etwa 2400 M. Entschädigung zu zahlen, während die Arbeit von einem Beamten und zwei Privatboten besorgt werden könne. Mithin habe die Gemeinde dann so gut wie gar keine Lasten, während diese andernfalls alle Kosten allein zu tragen hätte.“ Von anderer Seite war man der Meinung, dass zur Erledigung der sehr umfangreichen Arbeit ein Beamter und zwei Boten nicht ausreichen würden, die Ausfertigung und Aufrechnung der Quittungskarten in den Polizei-Revieren aber von den vorhandenen Hilfsarbeitern besorgt werden könne. Durch das Ortsstatut würden Arbeitgebern sowohl wie Arbeitnehmern anstatt Entlastungen grosse Unbequemlichkeiten und Nachtheile verursacht. Wiederholte Versuche zur Verschmelzung sämmtlicher hiesiger Ortskrankenkassen seien an dem Widerstande derselben gescheitert und bei näherer Betrachtung der Vorlage sehe es fast aus, als ob die Krankenkassen durch Auferlegung grosser Lasten mürbe gemacht werden sollten. Das Alters- und Invaliditätsgesetz werde fast allseitig als drückend empfunden, die Last sei aber da, und es sei Sache der Einzelnen, dieselbe zu tragen. Auf dem vorgeschlagenen Wege werde keine Entlastung erreicht, der Arbeitgeber werde nur von der Pflicht des Markenklebens befreit und dafür würden auf der andern Seite der Gemeinde erhebliche Ausgaben aufgebürdet. Ein Beamter und zwei Boten könnten unmöglich die Beiträge der Dienstboten, welche allein 80 000 Mk. jährlich ausmachen, einholen, die Quittungskarten aufbewahren, Marken kleben, Register führen und alle sonstigen Arbeiten erledigen. Das Statut verursache unendliche Schreibereien und werde oftmals berechtigten Grund zu bitteren Klagen geben, weil thatsächlich in der Praxis die Arbeiter in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt würden. Schliesslich wurde das Ortsstatut dann auch mit 34 gegen 10 Stimmen von den Stadtverordneten abgelehnt.

Ordnungsstrafe für Fehlen in der Krankenkassen-Generalversammlung. Man schreibt uns aus Braunschweig: „F. Die hiesige Ortskrankenkasse für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge hatte einen Statutenzusatz des Inhalts beantragt, dass die ohne genügende Entschuldigung in der Generalversammlung ausbleibenden gewählten Vertreter der Arbeitgeber und -Nehmer vom Vorstande in eine Ordnungsstrafe genommen werden können. So wünschenswerth es nun an sich gewiss zu finden ist, wenn besonders bei den Arbeitgebern das Interesse für die Kassenangelegenheiten möglichst gefördert wird, hat die Kreisdirektion dem Antrage im Einvernehmen mit dem Magistrate doch die Genehmigung versagt, da es unzulässig sei, bei Zwangskassen in anderen Fällen als sie § 26a Abs. 2 No. 2a des Krankenversicherungs-Gesetzes aufzählt, ein Ordnungsstrafrecht des Vorstandes einzuführen.“

Wohnungswesen.

Retentionsrecht des Vermiethers in Preussen. Der preussische Justizminister hat dem Abgeordnetenhaus den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen vorgelegt, der aus folgenden zwei Paragraphen besteht:

§ 1. Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem Vermiether an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zustehen, erstrecken sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Es gilt auch für die zu dieser Zeit bestehenden Miethverhältnisse.

In der beigefügten Begründung wird ausgeführt: In der Doktrin und Rechtsprechung des Preussischen Allgemeinen Landrechts, des gemeinen und des rheinisch-französischen Rechts geht die ganz überwiegende Meinung dahin, dass das Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Vorzugsrecht, welches dem Vermiether wegen seiner Forderungen aus dem Miethverhältnisse an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zusteht, sich auch auf die einer Pfändung nicht unterworfenen Sachen erstreckt. Diese Rechtsauffassung hat zur Folge, dass der Vermiether seine Befriedigung auch aus solchen Gegenständen suchen kann, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften aus Rücksicht auf die Nothlage des Schuldners oder aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen im Wege der Zwangsvollstreckung nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ein solches Vorgehen des Vermiethers kann zu einer schweren Bedrückung des Miethers führen, namentlich dann, wenn dem letzteren diejenigen Gegenstände vorenthalten werden, welche für ihn und seine Familie unentbehrlich sind oder zur persönlichen Ausübung seines Berufs dienen. Zur Beseitigung der vorstehend dargelegten Missstände sind in fast allen deutschen Staaten besondere Gesetze erlassen worden, welche ausdrücklich bestimmen, dass das Recht des Vermiethers sich auf die der Pfändung entzogenen Sachen des Miethers nicht erstreckt. Eine gleiche Vorschrift enthält auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Diese Vorschrift des gedachten Entwurfs hat in der öffentlichen Meinung fast allseitige Zustimmung gefunden. Auch in den gesetzgebenden Körperschaften ist wiederholt der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, dass das Recht des Vermiethers, soweit es sich nach den bestehenden Gesetzgebungen noch auf die unpfändbaren Sachen des Miethers erstreckt, beseitigt werden möge. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmässig, die gewünschte Erleichterung der Lage des Miethers auch für die verschiedenen Rechtsgebiete von Preussen schon jetzt im Wege der Landesgesetzgebung

herbeizuführen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls geeignet einem grossen Uebelstande, unter dem auch die Armenverwaltungen viel zu leiden haben, bis zu gewissem Grade abzuhelfen. — Das Abgeordnetenhaus hat am 2. d. M. den Entwurf nach kurzer Debatte der Justizkommission überwiesen, welche ihn auch bereits mit einigen Aenderungen annahm. Sie hat nämlich zu § 1 zugefügt, dass Rechte, die den Vorschriften desselben entgegen bestellt werden, ungiltig sind; § 2 erhielt folgende Form: „Dieses Gesetz tritt für die am Tage seiner Verkündigung bestehenden Miethsverhältnisse am 1. Oktober 1894, für die übrigen mit dem Tage der Verkündigung in Kraft."

Gewerbewesen.

Umfragen über den Stand der Arbeitsvermittlung. Während in Württemberg gegenwärtig die Kgl. Zentralstelle für Handel und Gewerbe eine Umfrage über den Stand und die Reformbedürftigkeit der Arbeitsvermittlung bei den gewerblichen Körperschaften hält, lässt nunmehr auch die sächsische Regierung in allen über 2000 Einwohner zählenden sächsischen Orten eine Erhebung über die Verhältnisse der gemeinnützigen und städtischen Arbeitsvermittlungsstellen veranstalten.

Wärmehallen, zentralisirter Arbeitsnachweis und Bevölkerungszufluss. In dem soeben versandten Geschäftsbericht für 1893 des Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis wird die oft aufgeworfene Frage erörtert, ob Wärmehallen und ähnliche Einrichtungen moderner Grossstädte keine ungesunde Anziehungskraft auf die arbeitslose Bevölkerung der Provinz ausüben. Hierzu bemerkt der Verein sehr zutreffend: „Die Verwaltung hat selber gelegentlich durch Umfrage bei den Besuchern über diese Punkte Aufklärung zu gewinnen versucht, wobei sich ergab, dass rund ein Viertel derselben erst im Herbst nach Berlin zugezogen war. Die Zahl derjenigen unter ihnen, welche noch keinen Unterstützungswohnsitz in Berlin haben, ist zweifellos noch weit grösser. Es wäre jedoch verfehlt, hieraus ohne Weiteres nachtheilige Schlüsse über die Wirksamkeit der Wärmehallen zu ziehen. Mit dem Ende der ländlichen Sommerarbeiten nimmt der Zuzug nach den Städten überall zu, mögen sie Wärmehallen besitzen oder nicht; dass ein irgend erheblicher Theil des Zuzugs gerade durch die Wärmehallen hervorgerufen sei, bedürfte jedenfalls erst des Beweises. Denkt man sich aber die Wärmehallen fort, so würden sich voraussichtlich Uebelstände zeigen, die viel bedenklicher wären, als der Missbrauch der Wärmehallen durch einen Theil ihrer Besucher. Dieser Theil würde nämlich dann wahrscheinlich dem Publikum durch Bettelei oder schlimmere Dinge lästig werden und die Zeit, während welcher ihn jetzt die Wärmehalle aufnimmt, in den Destillationen verbringen. Der bessere Theil der Gäste aber, welcher nach Ansicht der Verwaltung immerhin weit überwiegt, würde mit dem Wegfall der Wärmehallen und der dort gebotenen Wohlthaten unzweifelhaft viel mehr als gegenwärtig dem Gefühle der Verlassenheit und der sozialen Verbitterung verfallen. So ernst die Verwaltung also nach wie vor die gegen die Wärmehallen und deren Wirksamkeit erhobenen grundsätzlichen Bedenken stets geprüft hat, so ist sie doch im letzten Winter nur noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt worden, ihre Kräfte einer überwiegend gemeinnützigen und wohlthätigen Sache zu widmen." Die Wärmehalle des Vereins, welche jetzt 1300 Sitzplätze hat, beherbergt täglich ca. 2000 Personen. Ueber die Arbeitsnachweisthätigkeit des Zentralvereins wird mitgetheilt, dass man 7101 männlichen Personen Stellung verschaffte gegen 7552 im Vorjahr. Die Zahl der angebotenen Arbeitskräfte betrug 11 208 gegen 11672 im Vorjahr; die Zahl der verlangten 7393 gegen 7949. Der scheinbare Zurückgang ist darauf zurückzuführen, dass Arbeiter bei ihrer Meldung darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die Zahl der offenen Arbeitsstellen und damit die Aussicht auf baldige Zuweisung von Arbeit nur eine sehr geringe sei. Infolgedessen nahmen eine grosse Anzahl Arbeiter von der Einschreibung Abstand; die Zahl betrug im Berichtsjahr nicht weniger als 2795. Im ganzen wurden von 100 Arbeitsuchenden untergebracht 63,4 % gegen 64,7 im Vorjahr. Von 100 gemeldeten Stellen wurden besetzt 96,1 gegen 95 im Vorjahr. Was den Beruf der Arbeiter anbetrifft, so sind die in Stellung gebrachten meistens sogenannte ungelernte. Wir finden 3575 ungelernte Arbeiter, hierzu kommen noch 863 Hausdiener, 517 Kutscher und 2040 Lauf- und Arbeitsburschen. Gelernte Arbeiter unterzubringen, hielt sehr schwer. In dem Betriebe des Arbeitsnachweises für weibliche Personen ist ein nicht unwesentlicher Fortschritt zu konstatiren. Die Zahl der angebotenen Arbeitskräfte betrug 2872 gegen 1960 im Vorjahre, die Zahl der verlangten Arbeitskräfte 1535 gegen 1071 im Vorjahre, die Zahl der besetzten Stellen 1436 gegen 998 im Vorjahre. Die stärkste Altersklasse ist auch hier, wie beim Arbeitsnachweis für männliche Personen, diejenige von 16—20 Jahren. Diese Zunahme hängt offenbar damit zusammen, dass die Frauenarbeit in grossem Umfang an Stelle der seit 1891 weiter gesetzlich beschränkten Kinderarbeit tritt.

Kommunales Finanzwesen.

Gesetzliche Regelung der kommunalen Verbrauchssteuern in Baden. In der Sitzung vom 30. v. M. der Zweiten badischen Kammer wurde ein Gesetzentwurf über die Verbrauchssteuern in den Gemeinden berathen. Auf dem letzten Landtag war seitens der Abg. Muser u. Gen. ein Antrag eingebracht worden, wonach nur solche zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände durch eine Verbrauchssteuer belastet werden sollen, die nicht wie Mehl, Brod, Fleisch, Fleischwaaren und Feuerungsmaterialien, zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören. Die Kammer beschloss hierauf, die Regierung zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten Revision der Gemeindesteuergesetzgebung diese Vorschläge zu erwägen Die Regierung hat für diesen Landtag im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Abänderung der Staatssteuergesetzgebung, die zur Grundlage der Gemeindebesteuerung dienen soll, von einer grundsätzlichen Aenderung abgesehen; sie beschränkt sich auf eine gesetzliche Festlegung der Verbrauchssteuern. Den Intentionen der früheren Antragsteller entspricht nun allerdings der vorliegende Gesetzentwurf in keiner Weise, denn die Verbrauchssteuern auf Mehl, Brod, Fleisch, Fleischwaaren und Feuerungsmaterialien werden in der neuen Novelle nicht beseitigt, sie erfahren nur eine gewisse Einschränkung insofern, als sie nur in Gemeinden erhoben werden dürfen, „in denen schon bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuern erhoben wurden." Ueber die Höhengrenze liegt folgender von der Regierung akzeptirter Antrag vor: „Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1,40 Mk., für 100 Kilogramm Getreide 1,17 Mk., für 100 Kilogramm Schwarzbrod 1,05 Mk., für ein Schwein 1 Mk., für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilo Schlachtgewicht 2 Mk. und für eine mehr als 200 Kilo schwere Kuh 3 Mk., für Mehl, Getreide und Schwarzbrod überdies die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen." Befreit von Oktroi sollen bleiben: der grossherzogliche Haushalt, die am Hofe beglaubigten Gesandten, die Militärverwaltung und die Verwaltung der Staatseisenbahnen in Bezug auf Brennstoffe. Eine weitere Befreiung der vom Staate im öffentlichen Interesse betriebenen Anstalten hinsichtlich der zu ihrem Wirthschafts- oder Dienstbetrieb bestimmten Gegenstände wurde von der Kommission gestrichen. Der § 79b, wonach in Gemeinden, die Verbrauchssteuern erheben, durch Gemeindebeschluss bestimmt werden kann, dass die mit weniger als 300 Mk. Steueranschlag veranlagten Einkommen mit Umlage nicht belastet werden, wurde von der Kommission gestrichen, da die Frage der Befreiung der unteren Einkommensteuer-Stufen nur im Zusammenhang mit der Entscheidung der gleichen Frage bezüglich der Staatssteuer gelöst werden könne. Andererseits möchte die Kommission in ihrer Mehrheit durch den Ausspruch der Umlagebefreiung nicht zugestehen, dass auch die mässigen Verbrauchssteuern die Gegenstände vertheuern und von den Konsumenten definitiv getragen würden. Nach sechsstündiger Debatte wurde das Gesetz von der Kammer nach den Kommissionsanträgen angenommen.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 10.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Das GG. von Meerane hat durch Mittheilung an das Ausschussmitglied für Sachsen, Herrn Stadtrath Büttner, Vorsitzenden des GG. Leipzig, angezeigt, dass es dem Verband beitrete.

Eingegangen sind die Statuten der GG. Altona, Düsseldorf, Hamburg, Mannheim, Wiesbaden und Ulm, ferner ein ausführlicher Bericht über die dritte Plenarsitzung des Königl. GG. Düsseldorf vom 31. März 1894, sowie Urtheile u. s. w. von Biebrich, Kreuznach und München. Wir bitten dringend um Einsendung der noch fehlenden Statuten, sowie anderer, zur Veröffentlichung geeigneter Mittheilungen.

Rechtsprechung.

Ist das GG. auch für Klagen zuständig, die sich gegen den Konkursverwalter des inzwischen in Konkurs gerathenen Arbeitgebers auf Feststellung gemäss § 134 Abs. 1 der Konkursordnung richten? (Einsendung des GG. München.)

Das Gewerbegericht München hat mit Urtheil vom 13. Mai 1892 in Sachen des Zinngiessergehilfen G. H. gegen den Konkursverwalter der B'schen Konkursmasse die Klage, mit welcher der Erstere die Feststellung einer Forderung für rückständigen Lohn im Betrage von 168 Mk. 48 Pf. verlangte, wegen Unzuständigkeit des Gerichts kostenfällig abgewiesen. Das Gericht ging hiebei von der Erwägung aus, dass die im § 134 Abs. 2 der Konkursordnung statuirte Ausschliesslichkeit des Gerichtsstandes auch den mit Gesetz vom 29. Juli 1890 eingeführten Gewerbegerichten gegenüber aufrecht erhalten geblieben sei, sowie dass das Erforderniss des § 1 Abs. 1 l. c. nicht mehr gegeben wäre, nachdem an die Stelle des Arbeitgebers der Konkursverwalter getreten wäre. Auf Berufung des Klägers hob das k. Landgericht München I 1. Zivilkammer durch Entscheidung vom 3. November 1892 das Urtheil des Gewerbegerichts auf und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung unter Ueberbürdung der Kosten beider Instanzen auf die beklagte Partei an das Gewerbegericht München zurück. Hiefür waren folgende Gründe massgebend:

Aus dem Wortlaut des § 134 Abs. 5 der Konkursordnung erhellt, dass in einem Falle, in welchem für die Feststellung einer Forderung ein besonderes Gericht zuständig ist, die Bestimmungen des Abs. 2 des § 134 l. c., wonach die Feststellung bestrittener Forderungen beim Amtsgerichte, beziehungsweise Landgerichte im ordentlichen Verfahren stattzufinden hat, nicht anwendbar sind, da in diesem Falle ausdrücklich nur Absatz 1, 3 und 4 für anwendbar erklärt werden. Die Gewerbegerichte sind aber solche gemäss § 14 Ziff. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene und durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 ins Leben gerufene besondere Gerichte für die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten. Bezüglich dieser Eigenschaft sind weder die Zweifel begründet, welche etwa über die Zuständigkeit der gemäss § 120a G.-O. bestandenen gemeindlichen Behörden am Platze sind (Bl. f. R.-A. X. Erg.-Bd. S. 280), noch diejenigen, welche sich aus der Ausschliessung der Handelskammern von der Entscheidung solcher Feststellungsstreitigkeiten ableiten lassen, zumal die Handelskammern keineswegs besondere Gerichte im Sinne des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind und überdies die Gründe, welche in den Motiven zum Gew.-Ger.-Ges. Seite 365 für die Ausschliessung der Handelskammern angeführt sind, kaum völlig zutreffen (vgl. Völderndorff K.-O. § 134 Note 27). Die Zuständigkeit der besonderen Gerichte zur Entscheidung von Feststellungsklagen der vorliegenden Art aber ist in der Theorie völlig unbestritten; vgl. Petersen und Kleinfeller K.-O. § 134, I 4 S. 452, Völderndorff K.-O. § 134, n I, Wilmowski K.-O. § 134 Note 7, Kohler K.-R. § 91 S. 565. Die weitere Annahme des Erstrichters, dass sich die Klage nicht mehr gegen den Arbeitgeber richte, ist gleichfalls unbegründet, weil nach der überwiegenden und theoretisch festbegründeten (vgl. Petersen und Kleinfeller a. a. O. zu § 5 Ziff. II 1 incl. S. 32 und Note 1 Seite 30), auch vom Reichsgericht gebilligten Ansicht (vgl. R.-G.-E. Bd. 2 S. 400, Bd. 12 S. 188) der Konkursverwalter als Vertreter des Gemeinschuldners zu betrachten ist. Ob aber der Streit gegen den Arbeitgeber oder gegen dessen gesetzlichen Vertreter geführt wird, ist rechtlich belanglos.

Geltendmachung einer zur Kompetenz des Gewerbegerichts gehörigen Gegenforderung im Wege der Kompensationseinrede. Ist die Justizbehörde zuständig, über die Gegenforderung mit zu entscheiden? L.-G. Leipzig, II. Ziv.-K. GG. II 101/92, Urth. vom 26. September 1892.*)

I. Thatbestand. Der Kläger hatte bis Ende März 1892 beim Beklagten Hausmannsdienste versehen und klagte hieraus auf Bezahlung von 21 Mk. 3 Pf. Der Beklagte, ein Kaufmann, machte diesem Anspruche gegenüber Gegenforderungen aufrechnungsweise bis zur Höhe der Klagforderung geltend, mit der Begründung: er habe für den Kläger, der einverstandenermassen damals zugleich sein Markthelfer und als solcher in der Ortskrankenkasse zu Leipzig versichert war, die von diesem zu zahlenden Beiträge zur Ortskrankenkasse und zur Invaliden- und Altersversicherungskasse verlegt. Der Kläger seinerseits bestritt sowohl die Gegenforderungen wie die Berechtigung des Beklagten, ihre Aufrechnung in diesem Rechtsstreite einredeweise geltend zu machen. Das A.-G. Leipzig erachtete die Geltendmachung der Gegenforderungen vor dem ordentlichen bürgerlichen Gerichte für unzulässig und hat den Beklagten dem Klageantrage entsprechend verurtheilt. Die vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

II. Gründe: Der von dem Beklagten als früherem Arbeitgeber des Klägers einredeweise geltend gemachte Gegenanspruch bildet eine Streitigkeit zwischen einem selbständigen Gewerbetreibenden und seinem Arbeiter, für deren Entscheidung an und für sich das Gewerbegericht ausschliesslich zuständig ist. Es fragt sich, ob diese Einrede zulässig und das Gericht auch für diese Gegenforderung zu entscheiden zuständig sei. Das Berufungsgericht hat in Abweichung von seiner früheren Auffassung bei nochmaliger Prüfung beschlossen, diese Frage mit dem Vorderrichter zu verneinen, indem es der Vorschrift in § 293 Abs. 2 der Z.-P.-O. grösseres Gewicht, als ehedem geschehen, beilegen zu müssen glaubte. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Aufrechnungseinrede lediglich ein reines Vertheidigungsmittel gegen den Klageanspruch zu erblicken sei, oder ob in ihr, wie z. B. auch Wach, Handbuch I S. 537 annimmt, zugleich eine selbständige Anspruchsverfolgung liege. Wesentlich ist allein, welche Wirkungen das Urtheil auf eine derartig geltend gemachte Gegenforderung ausübe. Enthielte es über die nur einredeweise vorgebrachte Gegenforderung eine rechtsverbindliche Feststellung, so dürfte sie Beachtung und Entscheidung nur dann finden, wenn das urtheilende Gericht zur Entscheidung der Gegenforderung überhaupt zuständig wäre. Denn jene Entscheidung wäre dann nicht mehr bloss Bestandtheil der Entscheidungsgründe, Erwägung einer Vorfrage, sondern eine die Parteien bindende Normirung eines streitigen Rechtsverhältnisses, die allein ein hierzu befugtes Staatsorgan vornehmen kann. Zwar wird die Gegenforderung des Beklagten nicht als noch bestehend geltend gemacht, sondern nur behauptet, dass die eingeklagte Forderung nach Höhe der Gegenforderung erloschen ist, doch liegt darin das Begehren festzustellen, dass die Gegenforderung ehemals bestanden hat. So fassen auch die Motive zu § 293 Abs. 2 der Z.-P.-O. als Absicht der Parteien: „dass angenommen werden solle, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der compensando geltend gemachten Gegenforderung pro concurrente summa unter ihnen festgestellt werde. Ueber die summa concurrens hinaus sei eine Feststellung der Absicht der Parteien nur entsprechend, wenn diese Feststellung ausdrücklich verlangt werde.“ In diesem Sinne trifft demnach das Urtheil über den Klageanspruch auch eine Feststellung über die Gegenforderung. Darin liegt aber weiter die Feststellung, dass sowohl die Klagforderung als auch die zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung erloschen sind; denn eine Feststellung und Entscheidung nur hinsichtlich einer der beiden Forderungen zu treffen, ist bei der Eigenartigkeit des Rechtsgebildes der Aufrechnung kaum denkbar. So ist also das Bestehen oder Nichtbestehen beider Forderungen Gegenstand des Rechtsstreits, nicht bloss das Bestehen oder Nichtbestehen der Klagforderung. Ist es schon hiernach unwesentlich, ob die Gegenforderung einredeweise oder durch Widerklage

*) Sächs. Archiv für bürgerl. Recht u. Prozess, III. Bd., 3. Heft, S. 182 ff. Wir bringen das Urtheil zum Abdruck, weil die behandelte Frage äusserst wichtig ist, selbstredend ohne die darin vertretene Rechtsauffassung uns aneignen zu wollen. Die gegen dieselbe obwaltenden praktischen Bedenken werden im Urtheil selbst — am Schluss — erwähnt.

geltend gemacht wird, so bestimmt nun Z.-P.-O. § 293 Abs. 2 ausdrücklich, dass auch die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der nur einredeweise geltend gemachten Gegenforderung der Rechtskraft fähig sei. Danach aber ist jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, dass die Feststellungen über die Gegenforderung nach dem Willen des Gesetzes nicht nur die Natur der Entscheidung einer Vorfrage haben, sondern Entscheidung in der Sache selbst sind; sie schafft hinsichtlich der Gegenforderung unter den Parteien rechtskräftige Feststellung. Da nun aber nach den Eingangs erwähnten Gesetzen die dort genannten Staatsorgane ausschliesslich befugt sind, über die Rechtsverhältnisse, aus denen der Beklagte seine Gegenforderung herleitet, rechtsverbindliche Feststellungen zu treffen, so würde eine Entscheidung des unzuständigen Gerichts über eine solche Forderung niemals die in Z.-P.-O. § 293 Abs. 2 geordnete Wirkung haben können. Hiermit ist ihm aber überhaupt die Möglichkeit genommen, eine derartige Entscheidung abzugeben und die Aufrechnungseinrede zu beachten. Es muss vielmehr dem Beklagten überlassen bleiben, die Gegenforderung vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Dass sich hieraus die unerquickliche Folge für den Beklagten ergibt, unter Umständen seiner Aufrechnungsbefugniss überhaupt verlustig zu gehen, ist freilich nicht zu verkennen. Aus diesem Umstande kann aber um so weniger ein Schluss gegen die Richtigkeit obiger Ansicht gezogen werden, als diese Erscheinung auch noch bei andern prozessualen Rechtsverhältnissen eintritt, vergl. Z.-P.-O. § 136 Abs. 2 und Z.-P.-O. § 274, sowie die neue Fassung des § 274 Z.-P.-O. im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Dtschn. B. G.-B. Dass die Zuständigkeit des Gerichts weder durch Widerklage noch durch Einrede begründet werde, nehmen auch an Landmann, Gew.-O. S. 383 Note 5 und Kayser, Gew.-O. S. 186 Note 14.

Verfassung und Verfahren.

Die Thätigkeit der Beisitzer, insbes. ihr Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden. Wie wir dem uns zugegangenen Berichte über die III. Plenarsitzung des Kgl. GG. zu Düsseldorf entnehmen, bemerkte der Vorsitzende des Gerichts, Zivilingenieur H. Rademacher, zum Schluss der Sitzung:

Aus einer Zeitungsnotiz habe ich kürzlich ersehen, dass eine Gewerkschaftskommission in Düsseldorf — welche Zwecke dieselbe verfolgt, ist mir nicht genau bekannt — ein Bureau zu unentgeltlicher Auskunftsertheilung errichtet hat. Dasselbe will unter anderem Rath und Hülfe gewähren bei Stellung von Klageanträgen in gewerblichen Streitigkeiten. M. H.! Die Absicht der Kommission mag eine recht gute sein und, wenn sie unparteiisch arbeitet, vielleicht verhindern können, dass unnütze Klageanträge gestellt werden. Ich richte aber an die Herren Beisitzer unseres Kollegiums die dringende Bitte, zur Wahrung ihrer Unbefangenheit an dergleichen Bestrebungen sich nicht zu betheiligen. Es ist ein alter, wahrer Rechtsgrundsatz: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie billig hören beede.“ Es soll dadurch ausgedrückt werden, dass man nicht auf eine einseitige Mittheilung hin sich eine Meinung bilden, sondern zunächst auch den andern Theil hören soll. M. H.! Wenn man Rath und Hülfe in einer Sache ertheilen will, so muss man den Sachverhalt genau kennen und ein Urtheil über dieselbe haben und, wenn man sich bereits ein Urtheil über eine uns zur Verhandlung vorliegende Sache gebildet hat, so ist man m. E. nicht mehr unbefangen. Es soll nun zwar das Bureau nur Rath und Hülfe bei Stellung und Einbringen von Klageanträgen gewähren; dazu bedarf es aber einer Kenntniss der Sachlage und eines Urtheils über dieselbe, und deshalb erlaube ich mir die Bitte an die Herren Beisitzer zu richten, fraglichen Bestrebungen fern zu bleiben.

Diese Worte haben gewiss ihre Berechtigung, namentlich ist die Warnung an die Beisitzer, sich an solchen Kommissionen zu betheiligen, sehr begründet. Anderseits kann aber auch hinzugefügt werden, dass sich die Klagen über Befangenheit der Beisitzer, die da und dort auftauchten, bisher noch kaum irgendwo als zutreffend erwiesen haben. Der jüngste uns bekannt gewordene Fall dieser Art, — der mit jenen wohlerwogenen Warnungen des Düsseldorfer Vorsitzenden allerdings nichts gemein hat, — waren die seitens eines Herrn Voss aus Hamburg neuerdings auf dem Deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertag zu Berlin gethanen Aeusserungen, die darauf hinausliefen, dass in Hamburg die Arbeiter, die Mitglieder des GG. waren, seitens der dortigen gewerkschaftlichen Organisationen zum Nachtheil der unparteiischen Rechtsprechung beeinflusst würden. Es ist nun vom Geschäftsführer des Ausschusses bei dem GG. Hamburg angefragt worden, ob dorten über diese Beeinflussung etwas bekannt geworden sei und ob die Thätigkeit der dortigen Beisitzer — im Widerspruch zu den in diesen Blättern aus anderen Städten veröffentlichten Berichten — der Annahme Raum gäbe, dass in dieser Art auf sie eingewirkt worden sei. Massgebend hierfür war der Umstand, dass die Thätigkeit der GG. geradezu erschüttert werden müsste, wenn solche Vorwürfe mit Wahrheit gemacht werden könnten, und dass es von Wichtigkeit sei, wenn ebenso wie aus Posen (Vergl. Mitth. No. 6 S. 54), auch aus Hamburg die Unrichtigkeit der Anschuldigung an dieser, allen GG. zugänglichen Stelle festgestellt werden könnte. Der Vorsitzende des GG. antwortete uns nunmehr hierauf wie folgt:

„Dass dem Gewerbegerichte eine Kognition über angebliche Vorgänge in Fachvereinen nicht zusteht, wird einer Ausführung nicht bedürfen. Ich theile allerdings die Ansicht, dass, wenn der Vorwurf gemacht und begründet wäre, die Organisation der Gewerbegerichte bedenklich erschüttert erschiene. Was nun meine Erfahrungen in Bezug auf die Haltung unserer Beisitzer betrifft, so bin ich in der Lage, das Urtheil der mir mitgetheilten Gewerbegerichte im ganzen Umfange vollauf zu bestätigen. Schon in meinem Bericht an den Senat über die Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts vom 4. April bis ultimo Dezember 1892 hatte ich mitgetheilt, dass ohne Ausnahme Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den Verhandlungen und Entscheidungen mit regem Interesse sich betheiligt, dass irgend eine Voreingenommenheit, geschweige denn Parteilichkeit, sei es für die Person des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, sich niemals kundgegeben, dass die Behandlung stets eine rein sachliche gewesen, dass die Aufmerksamkeit in den Verhandlungen eine gespannte war, dass in den Berathungen widersprechende Ansichten stets mit Bescheidenheit vorgebracht, dass nie solche Ansichten, nachdem der Vorsitzende unter Bezugnahme auf rechtliche Gesichtspunkte dieselben geklärt und ihre Unrichtigkeit dargethan, eigensinnig und aus Rechthaberei festgehalten, dass im Gegentheile eine massvoll geübte Opposition nur das Interesse aussprach, welches die Beisitzer an einer richtigen Entscheidung nehmen, während eine solche Opposition nur erwünscht sein könne, indem dadurch die Berathungen klärend und belehrend wirken, zumal wenn die Mitglieder die gewonnenen Rechtsüberzeugungen hinaustragen in die Bevölkerungsschichten, mit denen sie sozial im Zusammenhange stehen. Ich durfte hiernach erklären, dass sich das Reichsgesetz in Bezug auf die Wahlen und die dementsprechenden Bestimmungen unserer Wahlordnung in Hamburg *) vortrefflich bewährt haben. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, dieses mein Urtheil heute, nach Ablauf eines fernern Jahres durchaus bestätigen zu können.“

Diese Mittheilung wird um so mehr von Interesse für alle GG. sein, als ähnlich dunkele und unbestimmte Anschuldigungen, wie gesagt, schon vielfach, z. B. vor Kurzem auch in Frankfurt a. M. von Anhängern der Innungspartei erhoben worden sind. Dem Verbande als solchem muss es, so wenig er im Streit der wirthschaftlichen Klassen Partei zu nehmen hat, doch sehr darum zu thun sein, durch Sammlung der Ansichten der Vorsitzenden der GG., die zu unparteiischer Beurtheilung der Thätigkeit der Beisitzer vorzugsweise in der Lage sind, zu verhindern, dass die Meinung an Boden gewinnt, als ob die durch Organisation der GG. versuchte Vereinigung der kämpfenden Klassen zu gemeinsamer Arbeit aus Mangel an Gerechtigkeitssinn des einen oder andern Theiles scheitern müsse, oder bisher irgendwo gescheitert sei.

Vermischtes.

Gewerbegerichte in Württemberg. Seit 1. Januar d. J. bestehen in Württemberg 10 GG., da mit diesem Zeitpunkt eines in Gmünd in Thätigkeit trat. Die beiden württembergischen Gewerbeinspektoren sprechen sich über diese Institute sehr anerkennend aus. „Die GG, welche wegen der prompten Erledigung von angefallenen Klagen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschätzt werden . . .“ sagt Berner, während Hochstetter ausspricht: „Der günstige Einfluss der GG. auf geordnete und friedliche Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird mit jedem Jahr ihres Bestehens mehr erkannt und die rasche Erledigung sowie die gütliche Beilegung vieler Streitsachen durch dieselben als eine Wohlthat bezeichnet. Es wäre daher zu wünschen, dass der wiederholt aufgetauchte Wunsch nach Einführung von GG. in einigen grösseren Industrieorten des Schwarzwaldkreises bald Berücksichtigung fände.“ Auffallen muss noch der Mangel eines GG. in dem industriereichen Heilbronn. Die Thätigkeit dieser Gerichte im Jahre 1893 ergibt sich aus nachstehender Tabelle, welche den S. 8 und 21 des „Jahresberichts der Gewerbeaufsichts-

*) Das Hamburger Wahlverfahren („Wahlordnung“ auf Grund des § 5 des Gesetzes betr. das Hamburgische Gewerbegericht vom 12. Febr. 1892) theilt Arbeitnehmer und -geber in 7 Abtheilungen, die sich nach der Reichsgewerbestatistik gliedern. Für jede Abtheilung werden Wahllisten aufgestellt, in die man sich binnen einer Woche, nachdem der Wahltag bekanntgemacht ist, anzumelden hat.

beamten im Königreich Württemberg für das Jahr 1893“ entnommen ist.

Gewerbegericht	Klagen von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer	Klagen von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber	Erledigt wurden durch			Unerledigt blieben	Gesammtzahl der Klagen
			Urtheil	Vergleich	Rücknahme		
Stuttgart . . .	95	1208	431	509	315	45	1303
Cannstatt . .	19	153	37	104	28	3	172
Esslingen . .	13	49	13	32	16	1	62
Heidenheim . .	1	16	7	6	4	—	17
Biberach . . .	5	9	1	3	10	—	14
Geislingen . .	—	16	3	7	6	—	16
Göppingen . .	5	39	5	27	12	—	44
Ravensburg . .	4	36	4	26	10	—	40
Ulm	12	71	26	35	16	6	83
Zusammen .	154	1597	527	749	417	55	1751

In Göppingen kam eine Klage von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber vor, während Arbeitnehmer gegen Kollegen auf Grund eines gemeinsamen Akkordverhältnisses in Esslingen einmal, in Stuttgart dreimal klagten; die vier letzteren Klagen kamen übrigens durch Vergleich zum Austrag. Abgesehen von Göppingen und Ulm haben sich die Klagen bei allen GG. gegen das Vorjahr sehr vermehrt, z. B. in Stuttgart von 1085 auf 1303 (vgl. No. 4 S. 35 d. Zeitschr.). Ueber die Höhe der Streitwerthe gibt folgende Uebersicht Auskunft.

Gewerbegericht	Anzahl der Fälle bei einem Streitwerth				
	bis zu 10 ℳ	von 10—20 ℳ	von 20—50 ℳ	von 50—100 ℳ	über 100 ℳ
Stuttgart . . .	451	315	427	83	27
Cannstatt . .	77	39	44	8	4
Esslingen . .	14	15	24	4	5
Heidenheim . .	6	7	2	1	—
Biberach . . .	3	5	4	2	—
Geislingen . .	4	6	4	2	—
Göppingen . .	12	11	12	1	1
Ravensburg . .	10	15	13	2	—
Ulm	26	29	20	7	1
Zusammen .	603	442	550	110	38

Die meisten Klagen erledigten sich innerhalb von 7 Tagen, nur 311 (18 %) kamen erst nach mehr als einer Woche zum Austrag. Die meisten Klagen stammten aus dem Handwerk, was der eine Gewerbeinspektor darauf zurückführen will, „dass die Feststellung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitsordnung viele Differenzen in Fabriken ausgeschlossen hat.“

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4,50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,75
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,80
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,—
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 7,95

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von *Ernst Neukamp,* Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“ (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries** und **Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber-** und **Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten** und **durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Praktische Anleitung
zur
Einrichtung und Führung von Krankenkassen
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892.

Ein Hilfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende.

Bearbeitet von **Harnisch,** Regierungssekretär.

Preis 1 Mark.

Das Buch beschreibt eingehend und systematisch die Einrichtung und Führung einer Krankenkasse und gibt einen klaren Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

Die Anleitung, welche auch für die bestverwaltete Krankenkasse **mancherlei Anregungen zu Verbesserungen und Neuerungen** in ihrer Verwaltung bietet, wird namentlich den **Aufsichtsbehörden** bei den ihnen obliegenden **Revisionen** von grösstem Nutzen sein.

Das Buch ist eine Fundgrube nützlicher Belehrung für **alle,** welche mit dem Krankenversicherungsgesetz zu thun haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 17. Mai 1894. Nr. 72.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Gemeinde-Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Von Dr. Berghoff-Ising.

Berliner Wohnverhältnisse. Von Dr. Eugen Elkan.

Notizen: Erziehung: Oeffentliche Vormundschaft und Bürgerliches Gesetzbuch. Kindergärten für taubstumme Kinder. — Schulwesen: Schulärzte in Preussen. Klassenstärke in den Hamburger Volksschulen. Schulbäder und Kochküche in Posener Bürgerschulen. — Armenpflege: Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. — Gemeinnützige Fürsorge: Asyle für Obdachlose in Leipzig. — Krankenpflege: Bremer Heilstätte in Rehburg a. H. — Gesundheitspflege: Rieselfelder-Anlage in Braunschweig. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. Städtisches Arbeitsamt in Esslingen. Arbeitsvermittlungsstellen im Wupperthal. Zentralarbeitsnachweisstelle in Essen. Löhne städtischer Arbeiter in München. — Kommunales Finanzwesen: Zum Kommunalsteuergesetz. Künftige Gestaltung der Berliner Kommunalsteuern.

Eingegangene Schriften: II. Bücher und Broschüren.

Gemeinde-Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Von Dr. **Berghoff-Ising**, Privatdozent in Bern.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen nahm am 24. November 1893 einen Antrag an, in welchem der Regierungsrath aufgefordert wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Der Regierungsrath unterbreitete in Ausführung dieses Beschlusses der Volksvertretung am 24. April dieses Jahres einen Gesetzesvorschlag, der soeben die Presse verlassen hat.

Der Entwurf muss schon darum das höchste Interesse erregen, weil mit ihm eine neue Phase der in Rede stehenden Versicherung beginnt, die bis jetzt, soweit wenigstens Versuche von Gemeinden in Betracht kommen, auf die freiwillige Theilnahme der Versicherungsbedürftigen angewiesen war. Der Kanton St. Gallen ist der erste Staat, welcher sich bereit zeigt, den Gemeinden ein Zwangsrecht zur Lösung des vorliegenden Problems einzuräumen. Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführung darüber, in welchem Maasse durch ein solches Recht die Chancen eines versicherungstechnischen Vorgehens wachsen und wie sehr dadurch die sozialpolitische Wirksamkeit der Versicherungseinrichtung erhöht und verbreitert wird. In der den Entwurf begleitenden Botschaft weist der Regierungsrath darauf hin, dass die mit dem Prinzip der Freiwilligkeit in Bern, Basel und Zürich unternommenen oder geplanten Versuche*) nicht zur Nachahmung verlocken könnten, obwohl jenes Prinzip in idealer Beziehung vorzuziehen sei. Es ist eben praktisch das Obligatorium für die Durchführung einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit unumgänglich, sofern wirklich eine solche und nicht lediglich ein Institut öffentlicher Fürsorge geschaffen werden soll. Notorisch ist auch, dass gerade diejenigen Leute, denen vor Allen eine solche Versicherung noth thut, also die ungelernten und leistungsschwächsten Arbeiter, sich ihr aus Scheu vor der schwerfallenden Prämienzahlung zu entziehen pflegen. Wie bei jeder andersartigen Arbeiterversicherung, ist auch hier versicherungstechnisch und sozialpolitisch „die grosse Zahl“ unentbehrlich, und diese lässt sich nur durch das Obligatorium erreichen.

Der Gesetzentwurf umfasst 10 Artikel und will bei dem Fehlen jedes ausreichenden statistischen und technischen Materials und dem Mangel jeglicher Erfahrung nur die Hauptgrundsätze festlegen, den Rahmen geben, in welchem die Gemeinden dann nach ihren lokalen Bedürfnissen das Detail der Versicherung aufbauen sollen. Es wird durch diese Beschränkung auch die auf einem noch so unbegangenen Gebiete voraussichtlich nicht selten sich zeigende Revisionsbedürftigkeit der Gemeindereglements nicht jedes Mal an eine Aenderung des Grundgesetzes geknüpft.

Wie sehr die Regierung sich bewusst ist, dass es sich hier um einen Sprung in's Dunkle handelt, zeigt gleich Artikel 1. Derselbe überlässt es den Gemeinden, die Versicherungskasse auf eine unbestimmte oder eine bestimmte Zeitdauer zu gründen, weil auf diesem Gebiete vorerst nur „Versuche“ zu machen seien. Der Artikel sieht auch vor eine Verbindung von mehreren Gemeinden zur Erreichung des Versicherungszweckes, eine Befugniss, die in der Botschaft lediglich mit dem Hinweis auf ein vorliegendes Bedürfniss der Stadt St. Gallen und zweier naheliegenden Gemeinden motivirt wird. Die Bestimmung kann aber m. M. n. eine prinzipielle Bedeutung in Anspruch nehmen. Denn die meisten Gemeinden werden überhaupt nur unter der Voraussetzung eines interlokalen Verbandes in der Lage sein, die Wohlthat einer Arbeitslosenversicherung sich und den Arbeitern zu gewähren. Es eröffnet sich da eine Perspektive auf eine Ausgestaltung dieses Versicherungszweiges, auf eine netzartige Ueberspannung des ganzen Landes, die bei einer Isolirung der Gemeinden gar nicht denkbar ist. Hat die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nach Gemeinden im Gegensatz zu der nach Berufsgruppen gegliederten eine Zukunft, so wird sie auf die Basis einer solchen interlokalen Verknüpfung, die für Lasten und Leistungen erst die nothwendige Ausgleichung bietet, sich stellen müssen. Artikel 2 stellt die Versicherungskasse als einen selbständigen Verwaltungszweig unter die Leitung und Aufsicht des Gemeinderathes und Artikel 3 regulirt die Beitrittspflicht zur Versicherung. Es sind versicherungspflichtig alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Frs. nicht übersteigt, sofern sie nicht schon einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören, der ihnen im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens eine gleich hohe Unterstützung

*) Siehe über die Natur dieser Versuche meinen Aufsatz im Jahrg. 1893 No. 16 (19. April) dieser Wochenschrift: „Die Berner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit“. Ferner in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. Bd. XVII (1893) die Ausführungen in: „Die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz“, S. 1095 ff.

wie die Gemeinde-Versicherung gewährt. Männliche Personen mit höherem Tagelohn können der Kasse freiwillig beitreten. Bezüglich der weiblichen Arbeiter soll es den Gemeinden überlassen bleiben, ob sie den Beitritt derselben überhaupt gestatten oder ihn obligatorisch machen wollen. Diese befremdende Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes wird in erster Linie mit dem angeblich geringeren Bedürfniss bei den Arbeiterinnen zu rechtfertigen versucht, die „eher andere Arbeit als die bisherige finden, überhaupt sich eher zu helfen wissen". Die Entdeckung, dass weibliche Personen in arbeitslosen Zeiten sich leichter zu helfen wissen, dürfte neu sein, wenn man nicht an die Prostitution denkt, die für Arbeiterinnen in solcher Noth als ultima ratio winkt. Der mindere Schutz, der hier der weiblichen Arbeitskraft zugedacht wird, widerspricht so dem Geiste der sozialen Gesetzgebung in Eidgenossenschaft und Kantonen, dass man erwarten darf, aus den Verhandlungen im Grossen Rath über diesen Gesetzentwurf werde die Gleichstellung beider Geschlechter resultiren, um so mehr, als das schwache Geschlecht der Industrie des Kantons St. Gallen so hervorragende Dienste leistet.

Die Wünsche der interessirten Arbeiterkreise sollen nach Artikel 4 in den Ortsstatuten thunlichst Berücksichtigung finden; auch in der gemeinderäthlichen Verwaltungskommission soll den Versicherten eine angemessene Vertretung bewilligt werden. Das ist selbstverständlich, da die Arbeiter die Versicherungskasse in der Hauptsache durch ihre Beiträge zu unterhalten haben. Ob aber die gut organisirte Arbeiterschaft des Kantons St. Gallen sich mit einer bloss berathenden, auf das Wünsche äussern beschränkten Rolle begnügen wird, darf nach den bei gleicher Gelegenheit in Bern und Zürich gemachten Erfahrungen und bei dem Nachdruck, mit welchem die schweizerische Arbeiterschaft die Selbstverwaltung in der projektirten Kranken- und Unfallversicherung fordert, sehr bezweifelt werden.

Der Höchstbetrag der von den Versicherten einzufordernden Prämien soll 30 Cts. pro Woche sein, und 1 Fr. soll als der Mindestbetrag der täglichen Unterstützung den Bezugsberechtigten gewährt werden. Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, „welche ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden, aber arbeitsfähig sind und welchen keine ihrem Berufe oder ihren Kräften angemessene Arbeit angewiesen werden kann; die Bezugsberechtigung beginnt erst, nachdem ein Mitglied mindestens für 6 Monate ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt haben wird; für Ausländer kann eine längere Frist bestimmt werden." Der Begriff: ohne eigenes Verschulden, ist natürlich in den Spezialreglements noch näher zu umschreiben. Nach den Erfahrungen in Bern verlangen die Arbeiter selber nicht, dass Streikende aus der Gemeinde-Versicherungskasse unterstützt werden; dazu sind ja auch die Gewerkschaften und die „Reservekasse des Gewerkschaftsbundes" da. Kranke sind nicht „arbeitsfähig" und gehören den Krankenkassen. Um Arbeitsfähigen eine ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit nachweisen zu können, muss mit der Versicherung ein Arbeitsnachweisbureau verbunden werden. Da ein solches nur dann erschöpfend über den jeweilig vorhandenen Arbeitsbedarf unterrichtet ist, wenn es interlokale Fühlung hat, so erweist sich auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Zusammenschluss möglichst vieler Versicherungskassen als wünschenswerth. Sache der Einzelverwaltungen wird es sein, zu prüfen, welche Arbeit sie einem Berufe „angemessen" finden und welche nicht. Es dürfte nicht abzuweisen sein, dass gelernte Berufsarbeiter angehalten werden, sich einer gewöhnlichen „ungelernten" Arbeit zu unterziehen, soweit sie ihren Kräften angemessen erscheint. Es handelt sich eben um die Ueberwindung einer Nothlage, deren Misslichkeiten nicht gänzlich beseitigt werden können und sollen, natürlich auch nicht mit dem minimalen Tagegelde von 1 Fr., mit dem kaum der kärglichste Lebensunterhalt zu bestreiten ist. Von einer Differenzirung der Unterstützung gegenüber Verheiratheten und Ledigen enthält der Entwurf nichts. Eine Arbeitslosigkeit unter fünf aufeinanderfolgenden Tagen berechtigt zu keinem Bezuge von Tagegeldern, die an dasselbe Mitglied höchstens 10 Wochen lang gezahlt werden. Einschränkungen dieser Art, über deren berechtigtes Maass man streiten kann, sind nicht bloss der Leistungsfähigkeit der Kasse wegen, sondern mehr noch aus sozialen Gründen unumgänglich. Der Versicherte darf weder veranlasst werden, alle Sorge um Arbeitsgelegenheit der Kassenverwaltung zuzuschieben, noch auch soll er Bestärkung in dem Triebe finden, die Arbeitsstellung zu ändern, ein Wechsel, der gewöhnlich mit vorübergehender Arbeitslosigkeit verbunden ist.

Für das Budget der Versicherungskassen sind noch als Einnahmequellen vorgesehen: freiwillige Beiträge von Privaten, Zuschüsse der Gemeinden bis zu 2 Fr. jährlich pro Versicherten, Staatssubventionen und auch allfällig solche des Bundes. Man sieht, dass auch hier, wie bei dem Berner Projekt, wieder mit unsicheren Faktoren gerechnet wird. Die Zahl der Versicherungspflichtigen ist ebenso wenig, wie der Umfang der Arbeitslosigkeit, genügend bekannt, die Norm für eine versicherungstechnische Balanzirung von Einnahmen und Ausgaben lässt sich nicht finden. Brauchbare Erfahrungen, wie sie anderen Versicherungsarten zur Verfügung stehen, liegen nicht vor, und daher wird für eine Reihe von Jahren eine gewisse Unsicherheit aus der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nicht verschwinden können. In der Botschaft des Regierungsrathes wird der Versuch gemacht, wenigstens annähernd das Budget der geplanten Versicherung für die Stadt St. Gallen und die Nachbargemeinden Tablat und Straubenzell zu bestimmen. Einen praktischen Werth hat die Aufstellung kaum, es soll nur bemerkt werden, dass nach dieser „muthmasslichen Berechnung" die Beiträge der Versicherten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Man darf mit Spannung der weiteren verfassungsmässigen Behandlung dieser ersten Regierungsvorlage einer obligatorischen Gemeinde-Versicherung gegen Arbeitslosigkeit entgegensehen.

Berliner Wohnverhältnisse.

Von Dr. Eugen Elkan in Frankfurt a. M.

Unter dem Eindrucke der traurigen Cholera-Epidemie ist auf Anregung des Arztes Dr. Zadek in Berlin eine Arbeiter-Sanitätskommission gebildet worden, um die sanitären Missstände in den Wohn- und Arbeitsräumen der ärmeren Bevölkerung zu untersuchen. Diese Erhebungen sollten den Zweck haben, Staat und Stadt an ihre sanitätspolizeilichen Pflichten zu mahnen und die öffentliche Meinung für die Fragen der Hygiene zu interessiren. Wie sehr dies der Arbeiter-Sanitätskommission gelungen, geht schon aus der Thatsache hervor, dass eine Reihe hervorragender Blätter, wie dies der „Vorwärts" zuerst gethan, Schilderungen über die Wohnungsverhältnisse der Berliner arbeitenden Klasse veröffentlichten.*) Unter dem Titel „Berliner Wohnungsverhältnisse"**) hat die erwähnte Kommission eine Denkschrift erscheinen lassen, welche Adolf Braun zum Verfasser hat.

Da so tief eindringende Untersuchungen in grösserem Umfang nur mit erheblichen Mitteln, tüchtigen, statistischen Kräften und unter der Autorität staatlicher oder städtischer Gemeinwesen ausgeführt werden können, entschloss man sich, das Untersuchungsgebiet zu begrenzen und wählte nur die im Südosten der Stadt gelegene Sorauer Strasse, eine bessere, nach neuer Bauordnung gebaute Arbeiterstrasse, aus. Die Mehrzahl ihrer Häuser ist 20 Jahre alt, kaum eines steht länger, einige kürzere Zeit; die Strasse ist 225 Meter lang und hat eine Breite

*) Vergl. „Die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse in Berlin". Berlin 1893. Karl Heymann's Verlag.

**) Verlag der Expedition des „Vorwärts". Berlin 1893. Preis 35 Pfennige.

von 18 Metern, mit den Hinterhäusern ist ihre Breite 79 Meter. Strasse, Höfe und bebauter Grund bedecken demnach 17 775 Quadratmeter, etwas mehr als $1^3/_4$ Hektar. Auf der einen Seite haben die meisten Vorderhäuser eine Tiefe von 14,20, auf der anderen von 11,20 Meter, auf der einen Seite sind sie 9,10, auf der anderen 14,50 Meter hoch, die Hinterhäuser der einen Seite 6,50, die der anderen 5,50 Meter tief. Die Strasse ist hauptsächlich von Arbeitern bewohnt und umfasst 805 Wohnungen inklusive 22 nicht ermittelter, in denselben wurden die Wohnungsverhältnisse von 3383 Bewohnern erforscht. Zunächst wird auf den auffallenden Unterschied zwischen Vorder- und Hinterhäusern hingewiesen, der speziell für Berlin so überaus charakteristisch sei. Wohnungen mit mehr als zwei zu Wohnzwecken benutzten Räumen finden sich in der ganzen Strasse in keinem Seitenflügel, in keinem Quergebäude und in keinem 4. und 5. Stockwerke der Vorderhäuser. Aber auch in den Vordergebäuden haben die Bauherren dieser Arbeiterstrasse fast nur für die bescheidenste Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gesorgt, denn unter 543 Wohnungen hatten nicht ganz 10 %, nämlich bloss 53, drei oder mehr Räume, und von diesen bestanden wieder mehr als zwei Drittel, nämlich 38, bloss aus 3, 13 aus 4 und gar nur 2 aus 5 Räumen, letztere lagen im 1. Stockwerke.

Nach der Dichtigkeit des Wohnens kamen mehr als zwei Personen auf ein Zimmer in fast der Hälfte der einzimmerigen Wohnungen (in 28 von 58), in vier einzimmerigen Wohnungen waren es je 5 Personen, in den 657 zweizimmerigen Wohnungen waren 301 von mehr als je 4 Personen, und zwar 212 von je 5—6, 76 von je 7—8, 12 von je 9—10, eine sogar von 11 Personen bewohnt. Bedeutend günstiger stellte sich die Wohnungsdichtigkeit in den geräumigeren Wohnungen. Im Weiteren macht es einen bedeutenden Unterschied, ob bloss Familienangehörige zusammen hausen, oder Familienangehörige mit Fremden die Wohnung theilen, ferner, ob kinderlose Familien oder Familien mit Kindern Fremde als Aftermiether aufnehmen, ferner ob Schlafgänger verschiedenen Geschlechts oder bloss Männer bezw. Frauen als Schlafgänger vorhanden sind. So fanden sich in $^3/_{10}$ der Wohnungen Schlafgänger, und in mehr als $^1/_5$ der Wohnungen traf man das ungünstige Verhältniss an, dass Familien mit Kindern Schlafgänger aufnehmen mussten. In 13 Fällen fanden sich männliche und weibliche Schlafgänger in einer Wohnung; in zehn Fällen war dies der Fall bei Familien mit Kindern.*)

Wie beschränkt die Wohnungsverhältnisse waren, geht aus Folgendem hervor: 14 Wohnungen bestanden lediglich aus einer Küche; selbst in einer dieser Wohnungen wurde ein Schlafgänger aufgenommen. 56 Wohnungen bestanden bloss aus einem Zimmer ohne Küche. In vieren dieser Wohnungen waren weibliche Schlafgänger in Aftermiethe, in dreien derselben mussten diese den einzigen Wohnraum noch mit Kindern theilen. Von den 665 Wohnungen, die aus einem Zimmer und einer Küche bestanden, waren 103 von kinderlosen und nicht weiter vermiethenden Personen bewohnt; 360 Wohnungen wurden von Familien mit Kindern bewohnt, 51 kinderlose und 151 mit Kindern gesegnete Familien mussten in diese beengten Wohnungen Schlafgänger aufnehmen. Das Zimmer ist jedoch kein fester Massstab, er genügt nicht zur Beurtheilung der zur Verfügung stehenden Raumverhältnisse. Ein solcher sicherer Massstab ist einzig und allein der Luftinhalt der Wohnung. Dieser muss den Forderungen der Gesundheitslehre genügen. Freilich existirt darüber viel Streit, was als genügender Luftraum zu betrachten ist; doch darf man 20 Kubikmeter jedenfalls als Minimum hiefür ansehn. Von den Bewohnern der Sorauerstrasse haben 42,75 % weniger als 20 Kubikmeter Luftraum zur Verfügung, leiden also an Luftnoth. $2^1/_2$ % steht nicht einmal die Hälfte des von den Hygienikern geforderten Luftminimums zur Verfügung, wobei noch betont werden muss, dass es mit der Lufterneuerung in Arbeiterwohnungen überaus schlecht bestellt ist. Mehr als 70 % der Wohnungen haben für ihre Bewohner ungünstigere Luftverhältnisse, als die Gefangenen in Plötzensee.

Auch über die Klosetverhältnisse wird sehr geklagt. In knapp $^3/_4$ der Wohnungen kamen weniger als 10 Personen auf ein Kloset, bei fast 8 % der Wohnungen kamen 11, bei ca. $6^1/_2$ % 15, bei fast 6 % je 21, und beim Rest 35—40 Personen im Durchschnitt auf ein Kloset. Dass solche Zustände zur Zeit von Seuchengefahren höchst verderblich wirken können, ist selbstverständlich.

Wie hoch stellen sich aber die Preise für derartige Wohnungen? Aus einer in der Denkschrift angeführten Tabelle geht hervor, dass für Küchen ohne Zimmer, also dem Minimum der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, bis 175 Mk., demnach oft 25 und mehr Prozente des Lohneinkommens bezahlt werden mussten, die Zimmer ohne Küche kosteten bis zu 200 Mk., die Mehrzahl kostete ca. 150 Mk., die Zimmer mit Küche steigen im Preise bis zu 400 Mk., die überwiegende Mehrzahl kostete mehr als 200 Mk., vereinzelte waren zum Preise von 225—250 Mk. zu haben, einzelne stiegen aber auch bis zum Preise von 600 Mk.

Aehnlich traurige Wohnungszustände hat die Kommission auch in anderen Strassen Berlins aufgedeckt. So wird über eine Wohnung (?) in der Böckstrasse berichtet: „Der Modergeruch befällt einen sofort, wenn man das Lokal betritt. Die Tapete fällt von den Wänden. Dahinter kribbelt und wibbelt (!) es von Maden. Kein Sonnenstrahl findet seinen Weg in dieses Loch. Esswaaren, Alles zieht an (mit Schimmel bedeckt).“ Und in diesem Raume wohnt laut Zeugniss eines Arztes, ein Lungenkranker. Von einer Wohnung in der Wiesenstrasse schreibt ein Rechercheur: „Mit einiger Anstrengung erreichte ich die sogenannte Wohnung. Ich betrat einen halbdunkelen Raum, von dem aus man rechts in ein Zimmer links in die Küche gelangt. Die Räume liegen weit, 2 Meter, unter dem Niveau der Strasse, mögen sich auch wohl als Vorrathsräume, niemals aber als Wohnräume qualifiziren. Die Fenster sind so hoch, dass man sie vom Erdboden aus nicht erreichen kann, und Stühle oder gar Leitern sind nicht vorhanden. In dem erwähnten einfensterigen Raume befand sich: 1. Ein grosser Strohsack, 2. ein kleiner Spiegel, 3. eine Lampe — voilà tout! In dem dunkelen Winkel einige zerrissene Lappen. In der Küche einige wenige Küchengeräthschaften, die von mitleidigen Leuten geborgt sein sollen. Und in diesem Raume „wohnen“ neun Personen: „Vater, Mutter und sieben Kinder!“

Wahrlich, wo solche traurige Wohnungszustände herrschen, wie sie die Denkschrift für einige Strassen Berlins enthüllt, dürfte der Ruf nach einer eingehenden und gründlichen Untersuchung der Wohnungsverhältnisse durch Gemeinde oder Staat nur allzu berechtigt erscheinen. Jedenfalls gebührt aber der Arbeiter-Sanitätskommission das Verdienst, durch ihre Untersuchung und Darstellung der Wohnungsverhältnisse eines Theils der Berliner Bevölkerung zur energischen Mitarbeit an der Besserung dieser Zustände aufgefordert zu haben.

*) Aehnliche Zustände sind in Braunschweig (Stadt) anzutreffen. Dort wohnen von 100 unverheiratheten Arbeitern: männl. 33,12 %, weibl. 47, insgesammt 37,44 % im elterlichen Hause, während 66,88 % männliche, 52,75 % weibliche, insgesammt 62,56 % als Schlafgänger in fremden Häusern anzutreffen sind. Vgl. Zimmermann, F. W. R., „Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den grösseren gewerbl. Betrieben im Herzogthum Braunschweig“. Hirth's Annalen. 1893. No. 10.

Notizen.

Erziehung.

Oeffentliche Vormundschaft und Bürgerliches Gesetzbuch. Ende v. M. hat die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich die Vorschriften betreffend die Vormundschaft über Minderjährige berathen. Bekanntlich haben zwei Bestimmungen des Entwurfes besonders in Sachsen, wo die Generalvormundschaft der städtischen Armenbehörden über die armen Waisen- und Haltekinder mehr und mehr durchgeführt wird, lebhaften Widerspruch erfahren, dem auch Stadtrath Ludwig-Wolf in Leipzig in No. 7 und 8 unserer Zeitschrift

Ausdruck verlieh. Es ist nun in der genannten Kommission erfreulicherweise den Wünschen, die damals unser verehrter Mitarbeiter aussprach, durch Erweiterung der Ausnahmen vom § 1634 Rechnung getragen worden. Dieser enthält den Grundsatz, dass eine Vormundschaft immer nur auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts eintreten soll, doch lässt schon der Art. 79 des Entwurfs des Einführungsgesetzes landesgesetzliche Vorschriften zu, wonach der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt, in welche ein Minderjähriger aufgenommen ist, die Pflichten und Rechte eines Vormundes dieses Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit haben soll, unbeschadet der Befugniss des Vormundschaftsgerichts, statt des Vorstandes einen anderen Vormund zu bestellen. Beschlossen wurde nun weiter, den bezeichneten Vorbehalt auch auf die landesgesetzlichen Vorschriften auszudehnen, welche bestimmen, dass der Vorstand einer unter der Verwaltung oder der Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein öffentlicher Beamter die Rechte und Pflichten eines Vormundes über solche Minderjährige hat, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und dass dieses Verhältniss auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit fortdauert, unbeschadet der Befugniss des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen. Ferner sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das gleiche bei unehelichen Minderjährigen auch dann gilt, wenn sie in der mütterlichen Familie unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten erzogen und verpflegt werden, sowie die Vorschriften, nach welchen der Vorstand beziehungsweise ein von ihm zu bezeichnender Beamter der Anstalt oder der öffentliche Beamte vor den nach § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berufenen zum Vormund bestellt werden kann. Endlich wurde die Schlussbestimmung des Artikels 79 des Entwurfs des Einführungsgesetzes in dem Sinne gebilligt, dass auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, nach welchen im Falle einer auf Grund der zuvor bezeichneten Bestimmungen stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist, und dem Vorstande oder Beamten die nach dem § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Kindergärten für taubstumme Kinder. Auch in Königsberg i. Pr. wird neuerdings die Einrichtung eines Kindergartens für taubstumme Kinder ins Auge gefasst, um den bedauernswerthen Kleinen in frühester Zeit die Grundlage für eine ihr körperliches und geistiges Wohl bezweckende Erziehung zu theil werden zu lassen. Zu diesem Zwecke hat sich Landeshauptmann v. Stockhausen an den Polizeipräsidenten mit dem Ersuchen gewandt, die in der Stadt befindlichen taubstummen Kinder im Alter vom vierten bis zum siebenten Lebensjahre zunächst festzustellen. Sämmtliche Taubstummenlehrer der Königsberger Anstalten sprachen sich für gesonderte Kindergärten allein für taubstumme Kinder aus. Den Unterricht würden solche Lehrerinnen zu ertheilen haben, welche einen Kursus bei einem Taubstummenlehrer erhalten haben. Es erscheine daher zweckmässig, wenn von einem Taubstummenlehrer in den Lehrerinnenseminaren Kurse zur Leitung von Kindergärten für Taubstumme gegeben würden. Die Kinder sollen drei Jahre — vom vierten bis siebenten — die Gärten besuchen und hier spielend soweit als möglich das Sprechen durch Ablesen der Worte vom Munde erlernen. In den Kindergärten sollen die Zöglinge mit folgendem beschäftigt werden: 1. Bewegungsspiele, wie Kreisspiele, Ballspiele, Marschir-, Geh- und Laufspiele; 2. formendarstellende Beschäftigungen, wie Bauen, Täfelchenlegen, Flechten, Thonmodelliren, Stäbchenlegen u. s. w.; 3. weiblicher Handarbeitsunterricht, jedoch nur in Strickübungen.

Schulwesen.

Schulärzte in Preussen. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hatte vor einiger Zeit über die Schularztfrage verhandelt und dann, unter Aufstellung besonderer Vorschriften für die ärztliche Schulaufsicht, beschlossen, dass zur Sicherung einer ausreichenden Beachtung der seitens der Schulhygiene zu stellenden Forderungen es nothwendig sei, ärztliche Sachverständige in grösserem Masse als bisher an der Ausführung der Schulaufsicht theilnehmen zu lassen. Der hierüber erstattete Bericht dieser Deputation wurde dann auf Anordnung des Kultusministers den oberen Verwaltungsbehörden mitgetheilt. In Folge dessen suchen nun die letzteren dahin zu wirken, dass thunlichst jeder städtischen Schuldeputation als Mitglied ein Arzt angehöre, der die gesundheitliche Pflege der Schule als besonderes Dezernat bearbeitet und die hierauf bezüglichen Angelegenheiten im Kollegium vorträgt. Auch die Kreis- und Stadtphysici haben zufolge Anweisung der Bezirksregierungen nach vorherigem Benehmen mit den zuständigen Kreis- und Ortsschulbehörden nicht nur die Schulen ihres Wohnsitzes, sondern auch andere städtische und ländliche Schulen gelegentlich ihrer Dienstreisen in gesundheitlicher Hinsicht zu untersuchen und über die hierbei gemachten Wahrnehmungen zu berichten. Endlich werden die für den Bau neuer Schulen entworfenen Pläne, sowie die Pläne für den Um- und Erweiterungsbau bestehender Schulen und Schulklassen eingehend geprüft, und diese Prüfung erstreckt sich auf den Bauplatz und seine Umgebungen, auf das Trinkwasser, die Beschaffenheit der Luft und der Beleuchtung in den Schulzimmern, die Subsellien und die Lehrmittel, die allgemeine Reinlichkeit, die Beschaffenheit der Abtritte, die Heizung und Ventilation und auf die Spiel- und Turnplätze.

Klassenstärke in den Hamburger Volksschulen. Ebenso wie für Berlin u. a. Städte theilen wir nachstehend mit, wie gross am 15. November 1893 in den Volksschulen von Hamburg (Stadt und Vororte) die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen war, wobei wir nach Schuljahren unterscheiden. Von je 100 Klassen waren besetzt:

im Schuljahr:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7 u. 8.	Ueberhaupt
mit Schülern								
21 bis 30	1,4	—	0,9	—	0,9	3,0	17,1	3,2
31 „ 40	17,6	9,4	10,1	13,3	14,5	28,7	48,2	19,9
41 „ 50	46,7	51,2	48,6	46,3	56,1	55,4	28,1	47,6
51 „ 60	33,3	38,0	39,9	39,5	28,5	12,9	6,5	28,8
61 „ 67	1,0	1,4	0,5	0,9	—	—	—	0,5
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Das Schuljahr zählte Klassen . . .	210	213	218	218	214	202	199	1474

Recht befriedigend lassen sich die Zahlen beim 7. u. 8. Schuljahr an, bei den unteren sind sie weniger günstig, am wenigsten beim dritten Schuljahr, wo doch 40 % aller Klassen mehr als 50 Schüler haben. Freilich verglichen mit Berlin und München heben sich die Verhältnisse sehr vortheilhaft ab. In diesen beiden Städten zählten im Ganzen 62 % der Klassen mehr als 50 Schüler, in Hamburg doch nur 29 %. Freilich tritt Hamburg Leipzig gegenüber noch ziemlich zurück. Ein besonderer Vorzug Hamburgs vor Berlin ist, dass es 7 Schuljahre unterscheidet, für das 8. werden bisher von Fall zu Fall Klassen gebildet, doch soll die achtklassige Schule nun durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit sei auf einen, von Lehrer J. Tews in Berlin uns freundlichst vermerkten, Irrthum hingewiesen, zu dem die unklare Berliner Aufstellung, wie sie die Schulbehörde den Stadtverordneten vorgelegt hat, den Anlass gab. In No. 62 wurde Klasse I dem ersten Schuljahr gleichgestellt, während umgekehrt diese Klasse das oberste Schuljahr begreift u. s. w. Darnach entfallen die dort gemachten Schlussfolgerungen bezgl. der gemischten Klassen, doch erleiden die übrigen Schlüsse keinen Eintrag. Statt der besonders schweren Vernachlässigung der obersten liegt diese für die untersten Schuljahre vor, wo sie nicht minder tadelnswerth ist.

Schulbäder und Kochküche in Posener Bürgerschulen. Aus den Ueberschüssen der städtischen Sparkasse wird man in Posen demnächst je ein Schulbrausebad und eine Kochküche, welche zur Einführung des Kochunterrichts in den städtischen Schulen dienen soll, einrichten, nachdem die Stadt-

verordneten den Vorschlägen des Magistrats am 25. v. M. ihre Zustimmung ertheilten. Wie anderwärts benutzt man die Kellerräume der Schule zur Anlage des Bades. Der Ankleideraum soll geräumig genug sein um ca. 60 Schülern d. h. einer Klasse das An- und Auskleiden auf einmal zu gestatten. Der Brauseraum wird 9 Brausewannen enthalten; da unter jede Brause gleichzeitig 2 bis 4 Kinder kommen (je nach der Grösse und dem Alter), so wird das Bad für eine ganze Schulklasse in wenigen Minuten beendet sein. Nach den in Karlsruhe gemachten Erfahrungen kann jede Brause pro Stunde fünfmal benutzt und so eine Klasse bequem in einer Stunde gebadet werden. Die Jahresausgaben betragen nach dem Voranschlage unter der Annahme, dass die Schulkinder wöchentlich einmal baden, rund 800 Mk. pro Jahr. Weitere Unkosten für die Wartung und Inbetriebsetzung der Badeapparate entstehen nicht, da diese Arbeiten sehr wohl durch den Pedell mit einem winzigen Zeitaufwand ausgeführt werden können. Die Beaufsichtigung der Badenden wird, da die Badestunde in die Unterrichtszeit fällt, durch die betreffenden Lehrer resp. Lehrerinnen ohne Mehraufwand an Zeit bewirkt werden können. Die Anlagekosten betragen 6400 Mk. Auch für die Kochküche wird man die Kellerräume einer Stadtschule benutzen. Die Anlage ist derart geplant, dass jeden Vormittag eine andre Abtheilung von etwa 18—24 Mädchen gemeinschaftlichen Kochunterricht geniessen können; theilnehmen sollen daran nur die im letzten Schuljahre stehenden Mädchen. Wie Oberbürgermeister Witting in der Sitzung der Stadtverordneten bemerkte, tritt durch den Kochunterricht keine Mehrbelastung der Schülerinnen ein, da die Regierung die Verkürzung von Schreiben, Raumlehre und Naturkunde um je eine Stunde genehmigen werde. Die Anlagekosten sind mit 3600 Mk. vorgesehen. Die laufenden Unkosten (Remuneration für die Lehrerin, Brennmaterial, Beleuchtung, Heizung und Speisen) würden, falls der Unterricht in 4 Abtheilungen an Schülerinnen der I., III., V. und VI. Stadtschule ertheilt werden sollte, pro Jahr rund 1400 Mk. betragen, da man für die zubereiteten Speisen auf Absatz rechnet.

Armenpflege.

Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Von unterrichteter Seite geht uns mit Bezug auf die in No. 71 enthaltene Notiz über die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz folgende Mittheilung zu: „In der Reichstagskommission wurde von einem der Bundesrathskommissare die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen möchte, eine Bestimmung über die Anrechnung der vor dem 1. April 1894 liegenden Aufenthaltsdauer in das Gesetz aufzunehmen, um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, dass mit dem Tage des Inkrafttretens der Novelle alle Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes nur nach dem neuen Gesetz zu beurtheilen sein würden. Diese Frage wurde jedoch nach eingehender Erwägung verneint, weil sämmtliche Vertreter der verbündeten Regierungen, darunter ein Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen, und ebenso alle Kommissionsmitglieder es für überflüssig und dem gesetzgeberischen Brauch nicht für entsprechend erachteten, eine bei der Tendenz der Novelle ganz selbstverständliche Konsequenz als Paragraphen zu formuliren. Um jedes Bedenken zu beheben, wurde der Berichterstatter ersucht, die Auffassung der Kommission im Plenum klar zu stellen. Dieses Auftrags hat sich der Berichterstatter, Reichstagsabgeordneter Kammergerichtsrath Schröder, bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung vom 26. Januar d. J. entledigt, ohne dass von irgend einer Seite ein Widerspruch geltend gemacht worden wäre. Aus der vorstehenden Darstellung geht zugleich die Unrichtigkeit der auch von der Kölnischen Zeitung ausgesprochenen Annahme hervor, dass Geheimerath Dr. Krech, der in seinem Kommentar den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, sich vor dessen Herausgabe der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen versichert hätte."

Gemeinnützige Fürsorge.

Asyle für Obdachlose in Leipzig. In Leipzig hielt der Asylverein für Obdachlose, der zwei Asyle unterhält, am 9. v. M. seine Jahresversammlung. Nach den dort gemachten Mittheilungen ist im Jahre 1893 der Besuch in beiden Asylen geringer gewesen, als im Vorjahre. Im Männerasyl haben 12 839 Personen genächtigt, also 2732 weniger als im Jahre 1892. Auch die Zahl der verabreichten Bäder ist von 7345 auf 5805 herabgegangen, also um 1540 vermindert. Die kleine Frequenzziffer im Frauenasyl ist wieder um 40 gesunken, sie hat im vergangenen Jahre nur 365 Personen betragen. Eine viel geringere Benutzung der Frauenasyle tritt auch anderwärts zu Tage. Aus dem Berichte, den der Berliner Verein für Obdachlose anlässlich seines 25jährigen Bestehens im Jahre 1893 veröffentlicht hat, ergibt sich, dass in Berlin die Zahl der Besucher seit 1869, in welchem Jahre das Frauenasyl eröffnet wurde, und in den 23 Jahren, die seit der Eröffnung des Männerasyls verflossen sind — für das 25 Jahr lagen die Besuchsziffern noch nicht vor — im Frauenasyl 412 171, im Männerasyl dagegen 2 052 385 betragen hat, so dass demnach fast fünf Mal so viel Männer als Frauen von der Wohlthat des Asyls Gebrauch machten. Als nachahmenswerth wurde eine Einrichtung bezeichnet, die im Berliner Verein besteht und wohl dazu angethan scheint, das Interesse für die Vereinssache zu beleben. Dort werden täglich vom Vorstand sechs Mitglieder des Vereins eingeladen, die Anstalten während der Zeit der Aufnahme der Obdachlosen in Augenschein zu nehmen. Würden ähnliche Aufforderungen von Zeit zu Zeit auch an die Mitglieder des Leipziger Vereins für Obdachlose ergehen und kämen, wie doch zu hoffen stände, manche diesen Aufforderungen nach, so würde sich die Erkenntniss der Unentbehrlichkeit solcher Zufluchtsstätten in immer weiteren Kreisen verbreiten und befestigen. Und das wäre in der That zu wünschen, da die Summe der Mitgliederbeiträge wieder um 96.50 Mk. gegen das Vorjahr gefallen ist. Die Betriebsausgaben für die Leipziger Asyle betrugen im vergangenen Jahre 6028.25 Mk. Soweit der Bericht des Leipziger Vereins. Für uns sind die Leipziger Erfahrungen nur wieder ein Beweis mehr dafür, dass nothwendige Veranstaltungen, wie die Asyle, nicht Vereinen überlassen werden dürfen, sondern von den Stadtverwaltungen auf sicherer Basis errichtet und erhalten werden müssten.

Krankenpflege.

Bremer Heilstätte in Rehburg a. H. Ueber die ersten Erfahrungen mit seiner Heilstätte berichtet soeben der „Bremer Heilstätten-Verein für bedürftige Lungenkranke." Die Anstalt zu Rehburg wurde am 1. Juni v. J. eröffnet und nahm bis zum 1. April d. J. im Ganzen 69 Kranke auf, 48 wurden entlassen, 21 verblieben in Behandlung. 38 der Pfleglinge zahlten die Verpflegungskosten selbst oder erfreuten sich der Beihülfe wohlthätiger Privatleute, 6 wurden für Rechnung der Armenpflege, 16 für Rechnung verschiedener Krankenkassen, 9 für Rechnung der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in Lübeck verpflegt. Die Krankenkassen haben verhältnissmässig noch wenig Gebrauch von der günstigen Gelegenheit gemacht, ihre zahlreichen Lungenkranken für den niedrigen Preis von 1.50 Mk. pro Tag in der Anstalt unterzubringen. Die Erfolge waren sehr befriedigend. Vom 15. Mai ab werden statt 24 wie bisher 30 Betten zur Verfügung stehen, sodass mehr Kranke aufgenommen werden können. Die sämmtlichen Verpflegungs- und Verwaltungskosten der 10 Monate betrugen 10 843 Mk , sodass bei 4 988 Verpflegungstagen sich die Kosten pro Tag auf 2.17 Mk. belaufen. An Verpflegungsgeldern gingen 8 013 Mk. ein (pro Tag durchschnittlich 1.61 Mk.) Es war also ein Defizit von 2 830 Mk. durch Mitgliederbeiträge zu decken.

Gesundheitspflege.

Rieselfelder-Anlage in Braunschweig. Man schreibt uns: „F. Wenn in Nr. 49 S. 203 d. Bl. die Erwartung ausgesprochen war, dass die gegen Einrichtung der Rieselfelder

bei Braunschweig von dem Landrath in Gifhorn und privaten Betheiligten erhobenen Einwendungen die Verleihung des seitens der Stadt Braunschweig erbetenen Wassereinleitungs-Rechts nicht aufhalten würden, so ist diese Auffassung doch eine zu optimistische gewesen. Nachdem die Kreisdirektion dem Antrage der Stadt Folge gegeben, haben die Interessenten Beschwerde bei dem herzoglichen Staatsministerium verfolgt und dadurch erreicht, dass vor endgültiger Entscheidung ein Ersuchen um gutachtliche Aeusserung über das Projekt an das Reichs-Gesundheitsamt ergangen ist. Im Auftrage des letzteren haben vor Kurzem mehrere Sachverständige das für die Berieselung in Aussicht genommene Gelände einer eingehenden Besichtigung, insbesondere auch vom geologischen Standpunkte aus, unterzogen. Das Ergebniss ist, wie in diesen Tagen durch den Reichskanzler hierher mitgetheilt wurde, ein für die geplante Anlage durchaus günstiges gewesen. Wenn auch eine ausführliche Begründung seitens der Sachverständigen vorbehalten ist, so hat doch bereits ihr vorläufiger Bericht dem Reichsgesundheitsamte die Ueberzeugung verschafft, dass gesundheitliche Bedenken gegen das Unternehmen nicht obwalten, da sich der Grund und Boden zu der Berieselung recht wohl eignet. Unter diesen Umständen wird die Genehmigung des Ministeriums voraussichtlich alsbald ertheilt werden, und die für die Stadt Braunschweig wie für die unterhalb derselben an der Oker belegenen Ortschaften im höchsten Grade wünschenswerthe Rieselanlage wird, da die erforderlichen Verhandlungen wegen Grunderwerb, Einrichtung der Pumpstation, Uebertragung der Druckrohrlegung und der übrigen Aptirungsarbeiten an einen Berliner Unternehmer entsprechend vorbereitet sind, in hoffentlich nicht zu ferner Zeit dem Betriebe übergeben werden können."

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Frankfurt a. M. In der Sitzung der Frankfurter Stadtverordneten vom 8. d. M. wurde die Magistratsvorlage, Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle betr., endlich angenommen. Bekanntlich war wegen rechtlicher Bedenken einzelner Redner magistratsseitig der Vorschlag gemacht worden, das Regulativ für diese Einrichtung als ein Ortsstatut zu beschliessen, weil ein solches der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt. Der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung empfahl die Fassung als Ortsstatut, wenn er auch die rechtlichen Bedenken nicht theilte. § 2. bestimmt die Ernennung der Mitglieder des leitenden Ausschusses der Vermittlungsstelle durch die Beisitzer des Gewerbegerichts.

Hier wendet sich Stadtverordneter Dr. Caspari gegen den Einfluss des gewerblichen Schiedsgerichts auf die Arbeitsvermittlungsstelle; es handle sich um eine Wohlfahrtseinrichtung, die lediglich nach praktischen Gesichtspunkten zu handhaben sei. Man erkenne hier gewissermassen eine Nebenregierung an und mache der Sozialdemokratie als solcher ein Zugeständniss, zu welchem keine Veranlassung vorliege und für das man Dank doch nicht ernten werde. Stadtverordneter Sonnemann weist auf die periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit hin; hier reiche private Wirksamkeit nicht aus. Es handle sich um einen Versuch, der die Stadt weiter nichts als 7000 Mk. koste; in der Kommission seien grosse und kleine Arbeitgeber; glaube man denn, dass diese eine sozialdemokratische Einrichtung befürworten würden? Stadtv. Dr. Holdheim empfiehlt die Vorlage als Mittel zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze. Nach Stadtv. Dr. Fester bietet, namentlich in bewegteren Zeiten, das Gewerbegericht, dessen Hauptmangel in dem Wahlverfahren liege, nicht dieselbe Garantie, wie eine von den städtischen Behörden gewählte und daher unparteiische Verwaltung. Nach § 11 solle bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen die Arbeitsvermittlung für das betreffende Gewerbe still stehen; hier werde also jede Spezial-Arbeitseinstellung, etwa in einer einzelnen Brauerei, die Wirksamkeit der Stelle aufhalten. Der Berichterstatter wirft ein, dass gerade deshalb die Entscheidung in solchen Fällen bei der leitenden Kommission stehen solle. Stadtrath Dr. Flesch kann nicht anerkennen, dass die Wahl durch das Gewerbegericht die Garantie vermindere. Die Forderung nach Schaffung von Arbeit bestehe schon jetzt, daran werde die Einrichtung der Verwaltung nichts ändern. Das Zusammenarbeiten beider Theile sei der beste Kitt und die beste Gewähr für eine erspriessliche Thätigkeit der Vermittlungsstelle. Stadtv. May meint, die Bedeutung des leitenden Ausschusses werde überschätzt; die Sache werde sich einfach geschäftsmässig vollziehen, und der Ausschuss nur im Falle des § 11 in Thätigkeit treten. Redner warnt vor den Konsequenzen, die ein Eingreifen der Behörde bei Streiks und Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben müsse. Stadtv. Frank, der bei der Wahl zum gewerblichen Schiedsgericht bisher den Nachweis, wer Arbeitgeber und -Nehmer sei, vermisste, beantragt zu § 2 den Zusatz, dass in Zukunft bei den Wahlen zum gewerblichen Schiedsgericht nur nach Listen gewählt werden solle. Der Vorsitzende bezeichnet diesen Antrag nur als zulässig, wenn er selbständig nach Erledigung des Statuts gestellt werde. Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen und in die Berathung der einzelnen Punkte eingetreten. Die Behandlung als Statut wird zunächst angenommen, ebenso § 1—10. § 11, der vorschreibt, dass die Kommission die Entscheidung treffe, ob eine Arbeitseinstellung vorliege, veranlasst Stadtv. Dr. Lucius zu der Bemerkung, er habe von jeher das Prinzip verfolgt, den Arbeitern möglichst viel Gelegenheit zu geben, in ihren Angelegenheiten mitzusprechen und mitzurathen. Es habe sich herausgestellt, dass sie in denselben sehr vernünftig zu handeln verständen. § 11 findet in der Fassung des sozialen Ausschusses Annahme, desgl. der von letzterem neu zugefügte § 12, der den städtischen Behörden die Freiheit wahrt, die Arbeitsvermittlungsstelle wieder aufzuheben.

Damit ist in der ersten deutschen Grossstadt eine städtische Arbeitsvermittlung in Verbindung mit dem Gewerbegericht beschlossen und Stuttgart, von wo die Bewegung zuletzt ausging, durch Frankfurt geschlagen. Hoffentlich lässt der Frankfurter Magistrat die neue Einrichtung nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuss bald in Wirksamkeit treten.

Städtisches Arbeitsamt in Esslingen. Das städtische Arbeitsamt, das am 1. April d. J. seine Thätigkeit begann, hat schon im ersten Monat erfreuliche Ergebnisse erzielt. Es haben sich 123 Arbeitgeber und 169 Arbeiter, hauptsächlich gewerbliche, ans Arbeitsamt gewandt. Allerdings konnte nur ein Theil der Gesuche sofort erledigt werden, während die übrigen einstweilen vorgemerkt werden mussten. Die veröffentlichten Zahlen geben deutliche Einblicke in die gegenwärtige Lage der einzelnen Gewerbe. Es wurden z. B. 28 Schreiner gesucht, während sich nur 12 zur Arbeit angetragen haben; den 8 Gesuchen um Malergehilfen steht kein einziges Angebot gegenüber. Auf der anderen Seite haben sich 29 Schlosser und 10 Eisendreher zur Arbeit angetragen, während in jedem der beiden Gewerbe nur ein einziger Arbeiter gesucht wurde. Auch für die 9 Metzgergehilfen, die um Arbeit anfragten, stand keine einzige Arbeitsstelle zur Verfügung. Dass sofort eine so rege Benützung der Einrichtung stattgefunden hat, ist wohl in erster Linie der Unentgeltlichkeit zu danken, und dann auch der Vorsorge, die getroffen wurde, dass die Arbeiter, speziell die durchreisenden, von dem Bestehen des Arbeitsamts Kenntniss erhalten. An den Eingängen zur Stadt sind Tafeln, die auf das Arbeitsamt hinweisen, angebracht, in den Herbergen, in denen die Arbeiter verkehren, sind Plakate mit entsprechendem Inhalt aufgehängt, und überdies sind die Schutzleute angewiesen, die Arbeiter, die beim Umschauen betroffen werden, ans Arbeitsamt zu weisen. Dass auf diese Weise auch das Umschauen, das gleich lästig für die Arbeitgeber, wie demoralisirend für die Arbeiter wirkt, eingeschränkt wird, ist nicht der kleinste Nutzen der neuen Einrichtung.

Arbeitsvermittlungsstellen im Wupperthal. Man schreibt uns von dort: „Sch. Nachdem auch in Elberfeld die Frage der Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle in letzter Zeit die Stadtbehörden und viele Vereine und Korporationen beschäftigt, hat das Oberbürgermeisteramt in Erledigung eines bezüglichen Stadtverordnetenbeschlusses die dortige Handelskammer um eine gutachtliche Aeusserung darüber ersucht, ob für Elberfeld das Bedürfniss zur Errichtung einer event. städtischen Arbeitsvermittlungsstelle vorliege und zutreffenden Falls, unter welchen Gesichtspunkten die Errichtung dieser Anstalt vorzunehmen sei. Nach eingehender Erörterung hat die Handelskammer in ihrer jüngsten Sitzung sich dahin geäussert, dass sie die versuchsweise Errichtung einer städtischen Arbeitsvermittlungsstelle als im Interesse der Arbeiter liegend erachte; die event. ständige Organisation einer solchen Einrichtung würde nach den Resultaten dieses Versuches festzustellen sein. Die Barmer Stadtverordnetenversammlung wird sich in der nächsten Sitzung über das für diesen Ort geplante städtische Arbeitsamt schlüssig machen."

Zentralarbeitsnachweisstelle in Essen. Der kürzlich gegründete Arbeitsnachweisverein (vergl. Nr. 70, S. 155 d. Zeitschr.) für den Stadt- und Landkreis Essen hat nunmehr

dort, Maxstrasse 49, eine Zentralarbeitsnachweisstelle eingerichtet. Diese soll männlichen Arbeitsuchenden jeglichen Standes und Berufes Arbeit vermitteln und ihre Wirksamkeit vorzugsweise auf den Stadt- und Landkreis Essen erstrecken. Die Geschäftsführung ist dem als Verwalter angestellten Grubenverwalter a. D. Eckart und die Aufsicht einem aus einem Arbeitnehmer, einem Arbeitgeber und einem Unparteiischen bestehenden Ausschuss übertragen. Für Arbeitsgesuche ist eine Einschreibegebühr von 30 Pf. zu entrichten, die zu $^2/_3$ für den Fall erstattet wird, dass eine Arbeitsvermittlung nicht eintritt. Von der Gebührenentrichtung sind alle diejenigen befreit, welche sich ausweisen als Mitglieder des Nachweisevereins oder als Mitglieder der diesem Verein beigetretenen Vereine und der mit diesen letzteren in Verbindung stehenden gleichartigen Vereine. Die Arbeits- und Arbeitergesuche sind mündlich oder schriftlich anzumelden. Den schriftlichen Arbeitsgesuchen sind die Zeugnisse in Abschrift beizufügen. Zur Entgegennahme der Gesuche ist an den Wochentagen Vormittags von 10—1 Uhr und des Nachmittags von 3—6 Uhr der Verwalter an der Geschäftsstelle anwesend. Hoffentlich wächst sich diese Veranstaltung bald zu einer unentgeltlichen, städtischen Arbeitsvermittlungsstelle aus, bei welcher durch direkte Mitverwaltung der organisirten Arbeiter eine Wirksamkeit in grossem Massstabe gesichert ist.

Löhne städtischer Arbeiter in München. Von Neuem beschäftigten kürzlich die Lohnverhältnisse der Wegmacher, Partieführer und Vorarbeiter im städtischen Strassenbau die Münchener Gemeindeverwaltung (über die früheren Verhandlungen vgl. II. Halbjahr S. 194 und III. Halbjahr S. 84 d. Ztschrft). Nachdem der Magistrat am 20. März d. Js. eine geringe Aufbesserung jener Arbeiter beschlossen hatte, wurde jetzt dem Gemeindebevollmächtigtenkollegium in seiner Sitzung vom 12. d. behufs Beschlussfassung berichtet. Danach sind jene städtischen Arbeiter ständig engagirt, dem Stadtbauamt unterstellt, werden verpflichtet und haben die Leitung des Strassenunterhaltes über bestimmte Theile der Stadt, wie auch Aufsichtsbefugniss über die ihnen zugetheilten Arbeiter und tragen als Amtszeichen einen Hut mit Blechschild. Vorhanden sind nach Angabe des Stadtbauamtes 27 Partieführer und Vorarbeiter. Der Stundenlohn beträgt 30—35 Pfg. Bei durchschnittlich 2746 Arbeitsstunden beträgt der Jahreslohn 824—961 Mk. An Sonn- und Feiertagen haben sie in der Regel keinen Verdienst. Bei den 67 Wegmachern beträgt der Stundenlohn 28—30 Pf., bei durchschnittlich 3089 Arbeitsstunden also der Jahreslohn 865—926 Mk. An Sonn- und Feiertagen bekommen sie in der Regel Lohn für 5 Stunden für $2^1/_2$ Stunden Arbeitsleistung. Ferner werden jedes Jahr für zufriedenstellende Leistungen an 20 Mann je 20 Mk. Prämien vertheilt. Es wird nicht für wünschenswerth erachtet, dieses Prämiensystem weiter auszudehnen. Zum Vergleiche empfiehlt es sich, zu betrachten, wie die Strassenwärter des Staats bis jetzt bezahlt werden. Dieselben erhielten in Klasse I, d. h. unter 10 Dienstjahren, 671 Mk., in Klasse II, d. h. über 10 Dienstjahren, 731 Mk., ferner hätten sie als Nebenanfall die Grasnutzung an den Gräben und Böschungen der Strassen im Anschlage von 42 Mk. Die Entlohnung betrage demnach 20 % weniger als die der städtischen Wegmacher in München, ferner stellten sich die Alimentationsverhältnisse bei dem Verein zur Unterstützung kranker und erwerbsunfähig gewordener ständiger städtischer Arbeiter, welchem Verein jeder Wegmacher unter 40 Lebensjahren beitreten könne, günstiger, als die Pensionsverhältnisse der Strassenwärter des Staats. Auf Grund dieser Darlegung kam der Berichterstatter zu dem Antrag: „es sei dem Stadtbauamt aus dem Reservefond eine Summe bis zu 2812 Mk. zur Aufbesserung der Bezüge der Wegmacher, Partieführer und Vorarbeiter bei befriedigender Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Sonntags- und Feiertagsarbeit sei bloss nach der wirklich gebrauchten Zeit, aber entsprechend höherer Entlohnung zu bezahlen. Ferner sei anzuregen, ob es sich vielleicht nicht empfehlen dürfte, den Taglohn wieder einzuführen.“ Richtig sei, dass bei dem jetzigen System der Stundenzahlung die Leute im Sommer wesentlich mehr verdienten, als im Winter, der bekanntlich für jede Haushaltung erhöhte Ausgaben mit sich bringe. Ein einzelner Gemeindebevollmächtigter wünschte weiter in der Fürsorge für die Arbeiter zu gehen und beantragte, „trotz der Aufbesserung von 27 Mk. auch für den Winter eine zehnstündige Arbeitszeit zu gewähren und zu bezahlen“; ebenso, „dass man der Wegmachern, welche im Winter eine achtstündige Arbeitszeit haben, eine neunstündige gewähre und bezahle, damit sie den Uebergang vom Sommer zum Winter nicht so hart empfinden.“ Jetzt hätten sie im Winter bedeutend weniger Einnahmen gegenüber den Mehrausgaben, welche jedermann kenne. Daraus würde sich höchstens ein Mehraufwand von 2000 Mk. berechnen. Indessen wurden diese Anträge abgelehnt und derjenige des Berichterstatters angenommen.

Kommunales Finanzwesen.

Zum Kommunalsteuergesetz. Zur Vorbereitung der Ausführung der preussischen Kommunalsteuergesetze haben die Minister des Innern und der Finanzen den Kommunalaufsichtsbehörden empfohlen, unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder eines Mitgliedes der Bezirksregierungen Konferenzen der Landräthe und der Bürgermeister anzuberaumen, in denen insbesondere die betreffs Umgestaltung der Realsteuern sich ergebenden Fragen erörtert werden sollen. In wie weit im Anschlusse hieran Konferenzen der Landräthe mit den Vorstehern der Landgemeinden abzuhalten wären, soll dem Ermessen der ersteren überlassen bleiben. Die Konferenzen sollen so zeitig stattfinden, um die Gemeindeverwaltungen rechtzeitig darauf hinzuweisen, auf welche Punkte bei Prüfung ihres Finanzwesens und bei Aufstellung ihrer der Aufsichtsbehörde einzureichenden Pläne zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes das Augenmerk zu richten ist; die Konferenzen werden namentlich auch festzustellen haben, in welchem Umfange die Gemeinden für das Jahr 1895/96 die Reformen beschränken oder von der Aufstellung eines Reformplanes entbunden werden könnten. Solchen Gemeinden, denen bis zum 1. April 1895 die Aufstellung und Durchführung eines vollständigen Planes wegen in der Natur der Sache liegender Schwierigkeiten nicht möglich ist, soll, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ mittheilt, eine Beschränkung auf das Nothwendigste gestattet werden; Gemeinden mit einfachen Verhältnissen, in denen erhebliche Umgestaltungen des Finanzwesens überhaupt nicht erforderlich sind, dürfen von der Aufstellung eines Planes entbunden werden.

Künftige Gestaltung der Berliner Kommunalsteuern. Die Kommission des Berliner Magistrats, welche die Neuordnung des städtischen Steuerwesens in Gemässheit der neuen Kommunalsteuergesetze beräth, hat am 9. d. M. beschlossen, dem Magistrat folgende Vorschläge zu machen: Die Miethsteuer vom 1. April 1895 ab gänzlich fallen zu lassen, dagegen die bisherige städtische Haussteuer, zeitgemäss als allgemeine Grundstückssteuer reformirt, beizubehalten, die staatliche Grund- und Gebäudesteuer also nicht zu erheben. Ueber die Einführung einer sogenannten Umsatzsteuer (vom Besitzwechsel der Immobilien, § 13 des Kommunalabgabengesetzes) wurde die Beschlussfassung einstweilen ausgesetzt und ein Mitglied der Kommission mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Steuerregulativs beauftragt. Von Einführung einer selbständigen, nach besonderen Grundsätzen zu veranlagenden Bauplatzsteuer, d. h. einer Steuer von Liegenschaften, die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (§ 27 Abs. 2 des Ges.) und nach Massgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden, soll Abstand genommen werden. Dagegen sollen Bestimmungen, durch die solche Grundstücke wegen der Wertherhöhung stärker herangezogen werden können, in das neu zu entwerfende Haussteuerregulativ aufgenommen werden. Mit der Ausarbeitung eines solchen Regulativs wurde gleichfalls ein Mitglied der Kommission betraut. Ueber die Erhebung der Gewerbesteuer und des Zuschlags zur Staatseinkommensteuer bezw. einer Gemeindeeinkommensteuer blieb die Beschlussfassung vorbehalten.

Eingegangene Schriften.

II. Bücher und Broschüren.

Adler, Dr. Georg. Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede. Tübingen 1894. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 54 Seiten.

Bäumler, Geheimrath Professor Dr. Ch. Ueber Krankenpflege. Freiburg i. B. 1892. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 33 Seiten.

(Clément, Otto.) Die Berliner Vororte-Bauordnung vom 5. Dezember 1892 und die Lex Adickes. Gesammelte Aufsätze und Aeusserungen der Presse. 2. Auflage. Berlin 1894. Ernst Wasmuth, Architektur-Buchhandlung. VI und 140 Seiten.

Götze, Dr. Woldemar. Schulhandfertigkeit. Ein praktischer Versuch, den Handfertigkeitsunterricht mit der Schule in Verbindung zu setzen. I. Wie vermag der Handfertigkeitsunterricht der Schule zu dienen? Vortrag. II. Die Handarbeit im Dienste der Schule, dargestellt in Lehrgängen. Mit 130 Abbildungen. Im Auftrage des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit herausgegeben. Leipzig 1894. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. XIV u. 82 Seiten.

Hauser, Med.-Rath Dr. W. Ueber Armenkinderpflege. Dritte Aufl. Karlsruhe 1894. Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. V und 174 Seiten, nebst einer Karte.

Jastrow, Dr. J. Das Dreiklassensystem. Die preussische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik. Berlin 1894. Verlag von Rosenbaum & Hart. IV und 157 Seiten.

Kaufmann, Dr. C. Die Unfallfolgen in Bezug auf die Unfall-Gesetzgebung. Basel 1894. Verlag von Dr. H. Müller. 16 Seiten.

Kelch, Dr. jur. Egon, Reg.-Rath. Das Reichsgesetz betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 12. März 1894 mit einer Geschichte der auf die Reform des Armenrechts gerichteten Bestrebungen und dem neuen Text des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Berlin 1894. Verlag von Julius Springer. VI u. 130 Seiten.

Krech, Dr. J., Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen. Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, die Freizügigkeit etc. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1894. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. VI und 331 Seiten.

Kuhna, Kgl. Bergassessor. Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. In amtlichem Auftrage ausgearbeitet im Winter 1891/92. Leipzig 1894. Verlag von Duncker & Humblot. VII und 272 Seiten und 9 Karten bezw. Tabellen.

Pippow, Dr., Reg.- und Mediz.-Rath. IV. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Regierungsbezirk Erfurt für die Jahre 1889, 1890 und 1891. Erfurt 1894.

Schenckendorff, E. von, und Schmidt, Dr. med. F. A. Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele. Dritter Jahrgang 1894. Leipzig 1894. R. Voigtländer's Verlag. 309 Seiten.

Trefzer, Fritz. Die Grundpreise in der Stadt Bern. Basel 1894. Verlag von Dr. H. Müller. 15 Seiten und 4 Zeichnungen.

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** With. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,75
„ II.	„ 4—5 „		„	4,80
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,—
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	7,95

Ausführl. Preisliste gratis u franco.

Director Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1393.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Praktische Anleitung
zur
Einrichtung und Führung von Krankenkassen
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892.

Ein Hilfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende.

Bearbeitet von **Harnisch,** Regierungssekretär.

Preis 1 Mark.

Das Buch beschreibt eingehend und systematisch die Einrichtung und Führung einer Krankenkasse und gibt einen klaren Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

Die Anleitung, welche auch für die bestverwaltete Krankenkasse **mancherlei Anregungen zu Verbesserungen und Neuerungen** in ihrer Verwaltung bietet, wird namentlich den **Aufsichtsbehörden** bei den ihnen obliegenden **Revisionen** von grösstem Nutzen sein.

Das Buch ist eine Fundgrube nützlicher Belehrung für **alle,** welche mit dem Krankenversicherungsgesetz zu thun haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 24. Mai 1894. Nr. 73.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Der Haushaltungsunterricht in den letzten Jahren.

Notizen: Schulwesen: Beschränkung der Schulkinderarbeit in Preussen. Zahnärztliche Untersuchungen in den badischen Schulen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung und Fortbildungsschule. Tagesunterricht an badischen und Leipziger Fortbildungsschulen. — Armenpflege: Elberfelder System für Münster i. W. und Harburg. — Wohnungswesen: Baugenossenschaften. Retentionsrecht des Vermiethers in Preussen. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsnachweisstelle für Barmen. Zentralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt. Zentralarbeitsnachweisbureau für Posen. Versicherungsausgaben für städtische Arbeiter und Bedienstete.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Muss der ohne Kündigungsfrist entlassene Arbeiter förmlich erklären, dass er Schadensersatz verlangt? Von Stadtrath Jochmus. — Rechtsprechung: Lohnhöhe und Wuchergesetz. — Verfassung und Verfahren: Schiedsgericht der Tischlerinnung in Magdeburg. — Vermischtes: Klagen vor dem Stuttgarter GG. aus Anlass des Schneiderstreiks. Städte ohne GG. Errichtung neuer GG.

Der Haushaltungsunterricht in den letzten Jahren.

Die Ende dieser Woche in Weimar tagende Hauptversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung wird sich mit der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen beschäftigen, nachdem vor ihr verschiedene grössere Vereine und Versammlungen in den letzten Jahren den Gegenstand behandelten. In Parallele zur theoretischen Behandlung sei hier ausgeführt, welche Entwicklung die Sache des Haushaltungsunterrichts in letzter Zeit in der Praxis genommen hat.

Den ersten Versuch, Haushaltungsunterricht als selbständigen Lehrgegenstand zu ertheilen, hat im Deutschen Reich wie es scheint im Jahre 1887 der damalige Pforzheimer Oberbürgermeister Kraatz gemacht. Seine Resultate ermuthigten ihn, die Idee dieses Unterrichts auch anderwärts anzuregen. Neu war nicht etwa die Thatsache, dass junge Mädchen ausserhalb des Elternhauses in der Führung eines Haushalts unterrichtet wurden, denn das war vorher in besonderen Haushaltungspensionaten für die besitzenden Klassen und in den Anstalten zur Erziehung elternloser Mädchen, für Waisen etc. schon geschehen; das besondere der neuen Einrichtung bestand vielmehr darin, dass man diesen Unterricht getrennt von der Erziehung im Allgemeinen in eigenen Schulen ertheilte. Alsbald bemächtigte sich die Publizistik der Frage, es erschienen weitläufige Darstellungen des Zwecks und der besten Durchführung des Haushaltungsunterrichts; einzelne Schulen wurden auf ebenso vielen Bogen geschildert, als sie Mädchen unterrichteten, und die theoretische Darstellung erging sich erst recht in die Breite. Bald griff der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Frage auf und erörterte sie auf verschiedenen Kongressen. Die weitläufigsten Erhebungen veranstalteten Kalle und Kamp, der genannte Verein sammelte Gutachten, bis endlich diese Hochfluth litterarischer Bearbeitung im Jahre 1891 ihren Abschluss fand, nachdem auf dem Kongress des Armenpflege-Vereins das Thema einer endgültigen Besprechung unterworfen worden war.

Viel war bei alledem nicht herausgekommen. Es hatten sich die verschiedenartigsten Meinungen gebildet und eigentlich war man nur in einem Punkt klar, der schon der Ausgangspunkt gewesen, dass die Kenntniss der Haushaltsführung in den unbemittelten Schichten unseres Volks sehr viel zu wünschen übrig lässt und dass es nothwendig ist, ihr von aussen her durch theoretische und praktische Unterweisung zu Hülfe zu kommen. Ueber das Wie war man sehr uneinig. Die Thesen, welche für den oben erwähnten Kongress aufgestellt waren, geben ein Bild von dem damaligen Stand der Frage. Sehen wir von den kleineren Nebentendenzen ab, so treten im Grossen und Ganzen zwei Richtungen hervor. Dr. Kamp aus Frankfurt a. M. trat in sehr zahlreichen Schriften dafür ein, den Haushaltungsunterricht in besonderen fakultativen Fortbildungsschulen zu ertheilen, und wurde nicht müde, auf die Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a. M. als Muster für derartige Gründungen hinzuweisen. Viel weniger trat in der publizistischen Behandlung der andere Standpunkt hervor, als dessen Repräsentantin Fräulein Förster in Kassel zu nennen ist. Diese Lehrerin bestimmte 1889 die Kasseler Schulverwaltung, ihr einen Versuch mit der Einführung des Haushaltungsunterrichts in der obersten Klasse einer Mädchenvolksschule zu gestatten; er gelang vollkommen und die Kasseler Schulverwaltung stand nicht an, dies gebührend zu würdigen. Aber so sehr er die praktische Probe bestanden hatte, so wenig gelang es, ihm alsbald in weiterem Umfang Nachfolge zu verschaffen,

Es liegt auf der Hand, dass die Kamp'sche Idee, freie Haushaltungsschulen zu gründen, keine direkte Opposition finden konnte, denn derartige Gründungen waren ja von vornherein Vereinen überlassen; wer der Sache nicht sympathisch gegenüber stand, hielt sich von jenen Vereinen fern. Man gründete freilich in den verschiedensten Städten nach dem Frankfurter Vorbild Haushaltungsschulen, doch bekam man nicht viele Mädchen zusammen, weil diejenigen, auf die man es gerade besonders abgesehen hatte, einfach keine Zeit erübrigen konnten. Verglich man vollends den Ausgangspunkt der ganzen Sache mit der Durchführung, so musste man ehrlicher Weise sagen, dass sich auf diesem Wege eine allgemeine Verbesserung der Haushaltsführung in den unbemittelten Volksschichten nicht erzielen lässt.

Ganz anders der Kasseler Versuch. Hier hatte man eine den Zweck vollkommen erfassende Veranstaltung; denn gelang es, den Haushaltungsunterricht zu einem Theil der Volksschulunterweisung zu machen, dann liess sich

allmählich erwarten, dass alle heranwachsenden Mädchen eine derartige Ausbildung genossen. Freilich wer glauben wollte, dass diese Thatsache unmittelbar wirksam sein würde, der übersah vollständig denjenigen Faktor, von dem die Gestaltung unserer Volksschule am meisten abhängig ist, die deutsche Lehrerschaft. Diese hat sich noch jeden Fortschritt in der Schulorganisation von aussen her abringen lassen. Das letzte Beispiel dieser Art ist der Handarbeitsunterricht gewesen, der bis vor Kurzem noch auf den grössten Widerstand in Lehrerkreisen stiess, ein Widerstand, der sich jetzt auf die Dörfer zurückgezogen hat. Mit fast einmüthiger Energie lehnten die deutschen Lehrer die Einführung des Haushaltungsunterrichts in die Volksschule ab. Man war erfinderisch in den Gründen, die gegen ihn sprachen, im Wesentlichen aber steifte man sich auf die orthodoxe Pädagogik, jenes „non possumus" der Lehrerwelt, das dem Laien allmählich schon recht überdrüssig geworden ist und nachgerade als der Inbegriff alles Abstrakten und alles Unpraktischen erscheint.*) Trotzdem ist es den Lehrern nicht gelungen, die Einführung des Haushaltungsunterrichts in die Volksschule gänzlich zu unterdrücken, sondern in aller Stille breitete er sich in den Volksschulen einiger Städte aus. Man liess Lehrerinnen von Kassel kommen, oder schickte eigene dorthin zur Ausbildung, und so kam der Unterricht in Hanau, Paderborn, Herford, Sondershausen, Merseburg, namentlich aber in zahlreichen Städten des Königreichs Sachsen zur Aufnahme; wir nennen Zwickau, Chemnitz, Freiberg, Meerane, Plauen (b. Dresden), Rosswein und Glauchau. Neben Kassel war ein weiterer Mittelpunkt für die Propaganda der Idee die Stadt Marienburg in Westpreussen; von dort aus kam der Unterricht nach Marienwerder und Eberswalde. Endlich fand er besonders freundliche Pflege im Grossherzogthum Baden, wo die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Baden-Baden die Sache energisch in die Hand nahmen. Etwas anders gestaltete sich die Einführung in Thüringen und Schleswig-Holstein.**) Hier waren es Vereine, also nicht die Schulverwaltungen selbst, welche Haushaltungsschulen begründeten, sich aber dennoch gerade an die Schülerinnen der Volksschule wandten. In Weimar, Jena, Eisenach, Neustadt i. S.-W., Halle, ferner in Altona und Pinneberg, endlich in Goldberg und Haynau i. Schl. werden aus dem letzten Schuljahr eine Anzahl Schülerinnen ausgewählt und geniessen eine besondere Ausbildung. In Jena erstreckt sie sich sogar auf alle Schülerinnen der letzten Klasse. Die Magdeburger Haushaltungsschule hat neben ihren andern auch einen Kurs für schulpflichtige Mädchen eingerichtet.

Ueberall, wo man den Unterricht mit der Volksschule verband, handelt es sich wesentlich noch um Versuche, denn gewöhnlich sind es nur eine oder ein paar Schulen, in welchen die Mädchen der letzten Klasse am Unterricht theilnehmen, der allerdings, wenn er von den Schulen selbst ausgeht, meist für alle Schülerinnen obligatorisch ist. Aber die Resultate sind überall in diesen Schulen vorzüglich gewesen und widerlegen all dasjenige, was im Namen der Pädagogik gegen den Unterricht geschrieben wurde, aufs glänzendste. In diesen Blättern hat der Direktor der Chemnitzer Haushaltungsschule seine Erfahrungen ausgeführt, und mag man die Berichte von Karlsruhe und Mannheim, von Kassel und Hanau, von Zwickau, Meerane, Freiberg und Rosswein, von Merseburg, Neumünster, Marienburg und Eberswalde oder aus jenen thüringischen Städten in die Hand nehmen, überall findet sich die freudigste Anerkennung des vorzüglichen Gelingens. So darf man nicht zweifeln, dass jene Städte in einer Schule nach der anderen den Unterricht einführen werden und ihr Beispiel belebend wirken wird. Immer neue Städte kommen dazu. In Königsberg und Berlin hat je eine Schule versuchsweise den Unterricht begonnen, in Dortmund und Posen ist ein Versuch beschlossen, in zahlreichen anderen Städten beschäftigen sich die Schulbehörden mit der Idee.

Was die technische Gestaltung des Unterrichts, besonders auch die nothwendige Einrichtung des Lokales anlangt, so verweisen wir auf den von uns (I. Halbjahr No. 15 S. 127) veröffentlichten Bericht aus Chemnitz und fügen nur hinzu, dass in andern Städten ähnliche Vorrichtungen getroffen sind. Die Stellung zum übrigen Schulunterricht ist insofern einigermassen schwierig, als der Kochunterricht naturgemäss nicht in Einzelstunden ertheilt werden kann, man braucht vielmehr ganze Vor- bezw. ganze Nachmittage. Erstere verdienen den Vorzug, schon weil der naturgemässe Schluss das Essen der zubereiteten Speisen ist. Uebrigens erscheint es als ausreichend, wenn jedes Schulkind während des letzten Jahres wöchentlich einmal kocht, man kann also mit einer und derselben Einrichtung sechs verschiedene Abtheilungen je an einem Vormittag der Woche vornehmen, eventuell sogar sechs weitere an den Nachmittagen, also im Ganzen zwölf, wovon jede 16, äusserstenfalls auch 24 Mädchen umfassen kann. Und doch gibt es bereits Städte, wo mehrere Lokale für den Kochunterricht bestehen; so nehmen z. B. in Chemnitz jetzt alle Mädchen des letzten Jahrgangs der Volksschule an diesem Unterricht theil, im Ganzen ca. 500. Sonst haben wir es meist nur mit Mittelstädten zu thun, die den Versuch gemacht haben, weshalb natürlich wesentlich kleinere Zahlen von Schülerinnen erscheinen. Jedenfalls wird man aus den bisherigen Erfolgen, insbesondere aus der praktischen Erfahrung der letzten fünf Jahre den Eindruck gewinnen, dass die Einführung des Kochunterrichts in die Mädchenvolksschule langsam aber sicher vorschreitet, jeder neue Versuch hat bisher als Vorbild für andere gewirkt. Und all das trotz der schroffen Opposition der überwiegenden Mehrheit der Lehrerschaft und trotzdem die Unterrichtsministerien lange nicht überall der Sache ihre Unterstützung leihen. In Preussen kann man wohl eher von einem stummen Widerstand reden*), wogegen Sachsen und Baden sich freundlich stellen.

Dass die Erfolge dieses Unterrichts bei Mädchen von 13 und 14 Jahren einigermassen beschränkt sind, darüber wird man ja nicht hinwegsehen dürfen, aber je mehr die Mädchenschule sich dem Haushaltungsunterricht anpasst, um so mehr wird sie dem Volksbewusstsein näher kommen, dann wird man auch hoffen dürfen, dass sich in diesem die Nothwendigkeit allgemeinen Fortbildungsunterrichts festsetzt. Kommen wir dann dazu, alle Mädchen obligatorisch noch vom 14. bis zum 16. Jahre zu Unterrichtszwecken zu vereinigen, dann wird der Haushaltungsunterricht mit der Befestigung des bereits in der Volksschule Erworbenen zu derjenigen Blüthe gelangen, die sich nach den bisherigen Ansätzen erwarten lässt.

*) Dass praktische Schulmänner in Wort und Schrift für die Ertheilung des Haushaltungs-Unterrichts in der Volksschule eingetreten sind, ist bisher vergleichsweise selten geschehen. Eine ganz hervorragende Fürsprache aber findet sich in einem kürzlich erschienenen Buch des Kasseler Provinzialschulraths E. Kannegiesser: Vorlesungen über erziehenden Unterricht gehalten im Kasseler Lehrerinnen-Verein (Breslau 1893, Verlag von F. Hirt). Wie Kannegiesser darin auf S. 52 bis 55 den Haushaltsunterricht in Schutz nimmt und alle Einwände, die man gegen seine Einführung in die Volksschule erhob, zurückweist, das verdient die allseitigste Beachtung. Jedenfalls darf man in so rückhaltloser Vertheidigung ein frohes Zeichen für die zukünftige Entwicklung erblicken.

**) Nur in Neumünster ist die Schulverwaltung selbständig mit der Einführung des Unterrichts in die Volksschule vorgegangen.

Notizen.

Schulwesen.

Beschränkung der Schulkinderarbeit in Preussen. Halbamtlich wird geschrieben, in letzter Zeit sei die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtsstunden so vielfach vorgekommen, dass die unteren preussischen Verwaltungsbehörden von höherer Seite angewiesen worden sind, dieser gesetzlichen Vorschrift gemäss in allen Fällen strengstens

*) Vgl. in dieser Beziehung die Verfügung des preussischen Unterrichtsministers No. 14 S. 102 d. Ztschr.

zu verfahren. Ausserdem sind die Amtsvorsteher aufgefordert worden, darüber zu berichten, wie viele schulpflichtige Kinder gegenwärtig im Dienst stehen oder zum Viehhüten oder zu anderen Arbeiten während der Schulzeit verwendet werden. Es scheint, dass Material gesammelt werden soll, um auf Grund desselben demnächst beim Bundesrath und Reichstag verschärfte Bestimmungen gegen dieses frühzeitige Arbeiten von schulpflichtigen Kindern vorzuschlagen. Eine solche Aktion wäre auf das Allerwärmste zu begrüssen.

Zahnärztliche Untersuchungen in den badischen Schulen. Der grossherzoglich badische Oberschulrath ist dem Beispiele der Kadetten-Anstalten gefolgt und hat für das Jahr 1894 die zahnärztliche Untersuchung an einigen Schulen angeordnet. Die Eltern sollen jedes halbe Jahr von dem Zustande des Mundes ihrer Kinder unterrichtet werden. Nach dem Ergebniss des Versuchs wird es sich richten, ob die Untersuchungen auf alle Schulen Badens ausgedehnt werden.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung und Fortbildungsschule. Auf der ersten Hauptversammlung vom 15. d. M. der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung in Stuttgart, erstattete Rektor Kopsch-Berlin Bericht über die Frage: „Welche Veranstaltungen sind für das nachschulpflichtige Alter zu treffen, damit die Resultate des Schulunterrichts und der Schulerziehung gesichert werden und die durch die sozialen Verhältnisse der Gegenwart bedingte Ausgestaltung erfahren?“ Er befürwortete schliesslich folgende Leitsätze:

„1. Die wirthschaftlichen, sozialen und staatlichen Verhältnisse der Gegenwart machen besondere Veranstaltungen nothwendig, um die Resultate des Schulunterrichts und der Schulerziehung zu sichern und ihnen eine zeitgemässe Ausgestaltung zu geben. — 2. Wirthschaftliche und pädagogische Gründe sprechen dagegen, dass dieser Zweck durch Verlängerung der 8jährigen Schulzeit zu erreichen versucht werde. — 3. Nothwendig ist dagegen die Einrichtung der Fortbildungsschule. — 4. Aufgabe derselben ist: Fortführung einer planmässigen Erziehung, Befestigung und Ergänzung der allgemeinen Bildung mit Beziehung auf das berufliche Leben, Uebermittlung derjenigen Bildungsstoffe, welche zu einem Einleben in den staatlichen und gesellschaftlichen Organismus nothwendig sind. — 5. Zur Lösung dieser der Fortbildungsschule gestellten Aufgabe ist erforderlich: a) Der Besuch derselben sei obligatorisch. b) Die Unterrichtszeit werde bei hinreichender Ausdehnung so gelegt, dass der Schüler noch zu geistiger Arbeit und zur Aufnahme sittlicher Eindrücke befähigt ist. c) Zur Wahrung ihrer Autorität werde sie mit den nöthigen Disziplinarmitteln ausgestattet. d) Lehrstoff und Methode müssen die Gewähr bieten, dass die berufliche Bildung gefördert und die Allgemeinbildung zeitgemäss ergänzt werde. — 6. Die Thätigkeit der Fortbildungsschule werde ergänzt und unterstützt: durch Pflege des Turnens und der Turnfahrten, des Jugendspieles und des Gesanges, durch Einrichtung von Bibliotheken, durch Zugänglichmachung aller öffentlichen, volksthümlichen Bildungsinstitute, durch Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden und von Jugendheimen.“

Es sei selbstverständlich, dass der Fortbildungsschulunterricht nur dann einen Zweck habe, wenn er obligatorisch sei, denn selbst in der deutschen Reichshauptstadt besuchen von den 40 000 Handwerkslehrlingen nur etwa $33^1/_3$ % die Fortbildungsschulen. Allgemeine Volksbildung bedeute nicht bloss erhöhte wirthschaftliche Wohlfahrt und grössere Gesittung, sondern auch politische Macht. Diejenige Nation werde sowohl im friedlichen Wettkampf als auch im ernsten Kriegsfalle in Zukunft Siegerin bleiben, die sich durch eine tüchtige Volksbildung auszeichne. Oberlehrer Gärtner (München) theilte mit, dass in seiner Vaterstadt die Fortbildungsschulen bereits obligatorisch eingeführt seien. Direktor Heinrich (Prag): Er sei auch im Prinzip für den obligatorischen Fortbildungsunterricht, man dürfe aber nicht die finanzielle Frage ausser Acht lassen. Er ersuche daher, in den Leitsätzen zu sagen: „Der Fortbildungsunterricht muss, wo es durchführbar ist, obligatorisch sein.“ Lehrer Scheel (Hamburg): Er halte es für die Pflicht des Staates, die Fortbildungsschulen einzurichten und zu erhalten. Im Weiteren müsse er sich gegen die Thesis 2 des Referenten wenden. Gerade pädagogische Gründe sprechen für eine Verlängerung der Schulzeit, nur wirthschaftliche Gründe treten hierbei hindernd in den Weg. Endlich verlange er die Unentgeltlichkeit des Fortbildungsunterrichts. Er beantrage zu beschliessen: „Der Staat hat die Pflicht, obligatorische Fortbildungsschulen mit unentgeltlicher Benützung einzurichten und zu erhalten.“ Seminarlehrer Dr. Kefer-stein (Hamburg): Man dürfe den Fortbildungsunterricht für die weibliche Jugend nicht gering anschlagen. Auch erachte er es für nothwendig, die Lehrlinge im Handelsgewerbe in den obligatorischen Fortbildungsunterricht einzuschliessen. Schulinspektor Scheerer (Worms): Er müsse der Ausführung des Direktors Heinrich entschieden entgegentreten. Herr Direktor Heinrich scheine die deutschen Verhältnisse nicht zu kennen. Die Lehrer haben nur die Nothwendigkeit des Fortbildungsschulwesens nachzuweisen, die finanzielle Seite der Sache gehe die Lehrer gar nichts an. Nach einer kurzen Bemerkung des Referenten, Rektor Kopsch (Berlin), in der sich derselbe ganz besonders gegen die Ausführungen des Direktors Heinrich wendete, zog Letzterer seinen Antrag zurück. Die Leitsätze des Referenten gelangten alsdann, unter Ablehnung des Antrages Scheel, unverändert fast einstimmig zur Annahme.

Tagesunterricht an badischen und Leipziger Fortbildungsschulen. Der Stadtrath zu Freiburg im Breisgau hat auf Antrag des Gewerbeschulrathes beschlossen, dass der Unterricht in den 5 Parallelklassen der ersten Abtheilung auf die Stunden von 6—10 Uhr Vormittags und 1—5 Uhr Nachmittags verlegt wird, so dass der Abendunterricht für die Schüler dieser Abtheilung ganz wegfällt. Sollte es sich — was aber gar nicht erwartet werden kann — jedoch nicht bewähren, so ist der Beschluss aufzuheben und sind erneute Vorschläge zu machen. — Aehnlich hat wegen Verlegung des bisherigen Abendunterrichtes in passende Tagesstunden die Bezirksschulinspektion Leipzig I (der Rath der Stadt Leipzig und der königliche Bezirksschulinspektor) neuerdings beschlossen, den Direktoren der vier städtischen Fortbildungsschulen es zu überlassen, mit den einzelnen Interessentengruppen ihres Bezirks zu verhandeln und, soweit die räumlichen Verhältnisse dies erlauben, Unterricht zu andern Tagesstunden einzuführen. An den Meistern (Innungen), Grossindustriellen und sonstigen Arbeitgebern der Leipziger fortbildungsschulpflichtigen Jugend dürfte es nunmehr liegen, den Direktoren der städtischen Fortbildungsschulen eventuell Wünsche zu unterbreiten, damit diese, soweit natürlich die räumlichen Verhältnisse es gestatten, eine Unterrichtszeit ansetzen können, die der Schule fördersamer und den Lehrherren, Chefs und Arbeitgebern genehmer erscheint. Eine Innung sucht schon in diesem Sinne mit der Schule sich ins Einvernehmen zu setzen. Die Lehrlinge des Gastgewerbes werden seit Ostern 1892 in der Fortbildungsschule Nachmittags von 4—6 Uhr unterrichtet.

Armenpflege.

Elberfelder System für Münster i. W. und Harburg. In Münster beschäftigte sich am 9. d. M. die Stadtverordnetenversammlung mit einem Entwurf, der das Armenwesen der Stadt nach dem sogen. „Elberfelder System“ neu regeln will. Man glaubt, dass die Armenverwaltung, welche jährlich bisher 260 000 Mk. (5 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung) kostete, nach der Neuordnung mit den Erträgnissen ihres eigenen, 7 000 000 Mk. betragenden Vermögens auskommen wird, während die Stadtkasse bisher rund 90 000 Mk. jährlich beisteuern musste. Der Beschluss wurde einer späteren Sitzung vorbehalten. In Harburg ist ein Regulativ für die Neuordnung der Armenpflege auf derselben Grundlage ausgearbeitet und einer hiezu besonders gebildeten Kommission vorgelegt worden. Nach dem Entwurf besteht die Stadt aus sieben Armenverpflegungsbezirken mit je einem Bezirksvorsteher, unter welchem eine nach Bedürfniss wechselnde Zahl von Armenpflegern wirkt, deren jeder höchstens 10 Arme zu verpflegen hat. Der Antrag auf Armenunterstützung ist beim Armenbureau einzubringen, wodurch dem Bedürftigen für die sofortige Erledigung seiner Sache Gewähr geleistet wird. Der Vorsitzende bewilligt eine vorläufige Unterstützung, durch welche der ersten Noth sofort abgeholfen werden soll. In jedem Monat hat der Bezirksvorsteher mit seinen Armenpflegern eine Versammlung abzuhalten, in welcher die definitiven Unterstützungen festgestellt

werden. Die Auszahlung derselben erfolgt durch den Bezirksvorsteher oder den Armenpfleger. Auch die Anstellung von drei Armenärzten ist vorgesehen. Eine genaue Nachbildung der Elberfelder Einrichtungen liegt hier insofern nicht vor, als die Armen sich zunächst nicht an den Armenpfleger, (die keine festen Bezirke zu haben scheinen), sondern an den Bezirksvorsteher zu wenden haben. Dem Armenpfleger wird auf diese Weise eine viel weniger massgebende Stellung in der Organisation eingeräumt.

Wohnungswesen.

Baugenossenschaften. Am 9. d. M. tagte im Anschluss an die Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin eine besondere Versammlung zur Besprechung der Frage, welche Wege einzuschlagen seien, um den in letzter Zeit zahlreich entstehenden Baugenossenschaften und sonstigen Bauunternehmungen zu Gunsten der ärmeren Bevölkerung Kapital in entsprechender Höhe und zu mässigem Zinsfusse zuzuführen. Versammelt waren ausser Vorständen der Versicherungsanstalten und Vertretern der Reichsbehörden Angehörige von Baugenossenschaften u. A. Allseitig mass man den Baugenossenschaften eine erhebliche Bedeutung für die Besserung der Wohnverhältnisse bei und hielt es für dringend, denselben, wie auch anderen derartigen Unternehmungen, durch Zuführung von Baudarlehen unter günstigen Bedingungen über die bestehenden Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Man wies auf die bisherige Thätigkeit der Pensionskasse für die Staatseisenbahnverwaltung und der Versicherungsanstalten hin, insbesondere trat der Direktor im Reichsversicherungsamt Gaebel mit grosser Wärme für eine solche Betheiligung der Versicherungsanstalten an der Lösung der Wohnungsfrage ein. Eine entsprechende Bereitwilligkeit wurde von den anwesenden Vertretern dieser Anstalten von Neuem bekundet, und die Erwartung ausgesprochen, dass auch bei den Instanzen, welche eine solche Bereitwilligkeit bisher abgelehnt oder minder bethätigt haben, die Verhandlungen eine fördernde Anregung geben. Dass wir die Erwartung, die Baugenossenschaften oder die Versicherungsanstalten könnten durch ihr Vorgehen zur Lösung der Wohnungsfrage Nennenswerthes beitragen, für durchaus illusorisch halten, haben wir bereits des Oefteren ausgesprochen. Es wäre vor jeglicher Thätigkeit dringend rathsam, sich erst über Charakter und Wesen der Wohnungsfrage zu unterrichten, was bisher leider noch zu vermissen ist.

Retentionsrecht des Vermiethers in Preussen. In der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche den Gesetzentwurf über die Rechte des Vermiethers an den eingebrachten Sachen berieth, gab der Regierungskommissar Geh. Oberjustizrath Eichholz folgende Erklärung ab, bezüglich deren wir auf die Notiz in Nr. 71 S. 164 verweisen. Der § 2 des Regierungsentwurfs stimme wörtlich mit Artikel 3 des bayerischen Gesetzes vom 18. Dezember 1887 überein. Bei Berathung dieses Gesetzes in den bayerischen gesetzgebenden Körperschaften sei ohne Widerspruch geltend gemacht worden, dass es sich um einen verhältnissmässig unerheblichen Eingriff in die Rechte des Vermiethers handle, der im öffentlichen Interesse wohl ertragen werden könne. Das Gesetz sei darauf sowohl in der Kammer der Abgeordneten als auch in der Kammer der Reichsräthe einstimmig angenommen, und es habe insbesondere Art. 3 zu keinerlei Uebelständen geführt, obwohl Bayern mehrere Grossstädte mit starker Arbeiterbevölkerung besitze. In der That handle es sich um einen nicht zu schweren Eingriff in wohlerworbene Rechte, der mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse kaum vermeidbar erscheine. Es komme hinzu, dass das Recht, dem Miether das letzte Kleidungsstück, das einzige Bett zu entziehen, inhuman sei, dem modernen Rechtsbewusstsein widerspreche und deshalb den Schutz der Gesetzgebung nicht verdiene. Mit diesem veralteten, überlebten Rechte müsse die Gesetzgebung so schleunig als möglich aufräumen. Sollte § 2 nicht unveränderte Annahme finden, so werde es am zweckmässigsten und einfachsten sein, ihn ohne Ersatz zu streichen. Das würde den Erfolg haben, dass die Ansprüche, welche der Vermiether aus den beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Miethsverhältnissen erworben habe, von dem neuen Gesetze unberührt blieben und dessen Wohlthat nur den Miethsverhältnissen zu Gute kommen würde, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet werden. Diese Regelung habe den Vorzug der Einfachheit und Klarheit und erscheine sachlich nicht unangemessen, da die hier in Betracht kommenden Miethsverhältnisse erfahrungsmässig nicht auf lange Dauer abgeschlossen würden, daher zum allergrössten Theil bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen sein würden. Ziehe man aber vor, eine besondere Uebergangsbestimmung zu treffen, etwa des Inhalts, dass das Gesetz im Allgemeinen mit der Verkündung in Kraft trete, seine Wirksamkeit aber in Ansehung der bei der Verkündung bestehenden Miethsverhältnisse bis zum 1. Oktober 1894 suspendirt bleiben solle, so werde die Justizverwaltung auch hiergegen keinen Einwand erheben. Letzterer Weg ist bekanntlich in der Kommission eingeschlagen worden und hat auch am 19. d. M. in der zweiten Lesung die Zustimmung des Abgeordnetenhauses gefunden, das hiermit das Gesetz überhaupt annahm.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsnachweisstelle für Barmen. Eine ausserordentlich charakteristische Verhandlung über die Errichtung einer städtischen Arbeitsvermittlungsstelle fand am 15. d. M. in der Stadtverordnetenversammlung zu Barmen statt. Dieselbe endete, wie gleich vorangeschickt sei, mit der einstimmigen Ablehnung eines diesbezüglichen Antrages der Finanzkommission, welcher aus gründlichen und langwierigen Vorberathungen hervorgegangen war. Aber welche Gründe wurden für die Ablehnung geltend gemacht! Der Oberbürgermeister leitete die Verhandlungen mit einem gediegenen und sachlichen Vortrage ein, der erschöpfend über den Stand der Dinge hätte belehren können. Zur grundsätzlichen Frage der städtischen Verwaltung betonte er sehr richtig, dass die Stadt wohl lediglich einen Zuschuss zum Betrieb der Anstalt durch einen Verein geben könne; wenn sie aber in der Lage sei, Gelder zur Verfügung zu stellen, so müsse sie nothwendigerweise auch eine Einwirkung auf die Organisation haben, um zu wissen, wie das Geld verwendet werde und ob man den gewollten Zweck erreiche. Ausserdem würden beim nichtstädtischen Nachweis Beiträge aus gewerblichen Kreisen nothwendig, die mehr eine Belästigung denn eine Förderung darstellten. Aus allen diesen Gründen solle man mit einer städtischen Anstalt eine ehrliche Probe machen. Zeichnete sich diese Begründung durch ihre Sachkenntniss aus, so offenbarte die hierauffolgende Debatte eine Unbekanntheit der Barmer Stadtverordneten mit den einfachsten Vorfragen, die geradezu Staunen erregen muss. Stadtv. Justitzrath Horst versicherte dies auch wiederholt ganz ehrlich: er sei nicht orientirt, die Materie sei ihm nicht geläufig. Dennoch stellte er eine Reihe von Behauptungen zur Sache auf, wie: man werde Arbeiter von auswärts heranziehen und damit ein „wirthschaftliches Unglück“ herbeiführen, oder man werde den ganzen Arbeiterstand unzufrieden machen. Dabei handelte es sich doch aber nur um eine bessere Ordnung der Vermittlung, die sich jetzt schon nach allen Richtungen, nur wild und ungeregelt, vollzieht, nicht um Schaffung irgendwelcher Arbeitsgelegenheit. Derselbe Redner verwies auf die Nachweise der Innungen; aber gerade ein Innungsmeister stellte kurz darauf fest, dass die Innungsnachweise „in den letzten Jahren zurückgegangen“ seien. Die gröbsten Irrthümer unterliefen jedoch dem Stadtverordneten von Eynern. Er wusste nicht, dass der soziale Kongress des Freien Deutschen Hochstifts vom letzten Oktober gerade fast ausschliesslich von Praktikern veranstaltet und besucht war, während ihm die Theoretiker so gut wie fern blieben. Er behauptete, in Mainz habe nur eine Volksversammlung den städtischen Arbeitsnachweis gefordert, während ihn bekanntlich das dortige Gewerbegericht nach langwierigen amtlichen Verhandlungen beantragte. Er identifizirte die Vorlage für Barmen mit einem Vereinsnachweis in Dortmund und den rein polizeilichen Einrichtungen in Schlesien. Er wusste nichts von dem vortrefflichen Funktioniren des neuen städtischen Arbeitsnachweises in

Esslingen und den diesbezüglichen Beschlüssen in Erfurt und Frankfurt am Main. Er ging von der unbegreiflichen Annahme aus, dass sich bei einem städtischen Nachweisbureau lediglich Stellenlose, nicht solche, die ihre Arbeitsstelle nur wechseln wollen, melden könnten. Er fürchtete hauptsächlich, dass sich die Arbeitslosen auf die städtische Bescheinigung berufen könnten, es sei keine Arbeit für sie da. Unter diesen Umständen wird der materielle Werth des Antrags durch seine Ablehnung von diesem Kollegium nicht berührt.

Zentralanstalt für Arbeits- u. Wohnungsnachweis in Darmstadt. Die erste Generalversammlung der Zentralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt fand am 4. d. M statt. Anwesend waren die Vertreter fast sämmtlicher betheiligten 18 Vereine. Nach dem Geschäftsbericht bezifferte sich der Gesammtverkehr im abgelaufenen Jahre auf 1390 Einschreibungen, darunter 817 von Arbeitnehmern, 283 Anfragen kamen von auswärts. Vermittelt wurden etwa 300 Stellen. Die Entgeltlichkeit des Nachweises und die Lage der Geschäftsstunden haben hemmend gewirkt. Es stehe zu hoffen, dass die Stellenvermittlung sich auch auf die aus dem Heeresdienst entlassenen Reservisten werde erstrecken lassen. Ueber Darmstadt hinaus sei mit Ausnahme von Bensheim die Thätigkeit der Anstalt bis jetzt nicht ausgedehnt worden. Von ausserordentlicher Bedeutung sei, dass das in der Stadt vorhandene Arbeitsmaterial genügend ausgenutzt werde, was nicht immer geschehe; auch die Vermittlung nach dem Lande hin sei mit Schwierigkeiten verknüpft. Im Lehrlingsnachweis müsse noch sehr viel geschehen, und sollte vielleicht eine besondere Abtheilung für denselben errichtet werden. Der Wohnungsnachweis werde durch die Einführung des hessischen Gesetzes über die Beaufsichtigung der Miethswohnungen und Schlafstellen an Bedeutung und Umfang gewinnen, da eine stärkere Nachfrage sich geltend machen werde. Die Gesammteinnahmen beliefen sich 1893 auf 1648 Mk. 15 Pf., die Gesammtausgaben auf 925 Mk 61 Pf. Sodann beantragt der Ausschuss, für die Stellengesuche der Arbeiter und Dienstboten keine besondere Einschreibgebühren mehr zu erheben, dagegen für die Arbeitgeber die Gebühren von 50 Pf. auf 10 Pf. herabzusetzen. Abonnementskarten sollen fortfallen, Jahresabonnements auf 1, 2, 3 Mk. festgesetzt werden (gegen früher 5, 8 und 10 Mk.). Die Einschreibgebühr für die Dienstherrschaft soll von 40 Pf. auf 20 herabgesetzt werden, im Falle der Vermittelung eines Dienstboten hat die Herrschaft 1 Mk. nachzuzahlen (gegen früher 1—2 Mk.). Ferner sollen auch die Stellenvermittelung für Lehrlinge und Wohnungsnachweise von jetzt an unentgeltlich geschehen. Die finanziellen Verhältnisse sind derart, dass diese Herabsetzung sich wird durchführen lassen; nicht bloss die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber haben an der Einschreibgebühr Anstand genommen, die bei einem häufigen Wechsel der Arbeiter sich empfindlich bemerkbar mache. Die Grossh. Regierung hat aus dem gemeinnützigen Fonds 600 Mk. für 3 Jahre bewilligt. Es wird noch beantragt, auch die Einschreibgebühr von 10 Pf. für Arbeitgeber fallen zu lassen. Der Vorsitzende hat vom finanziellen Standpunkte aus keine Bedenken dagegen und schlägt vor, den Versuch zu machen. Bei der Abstimmung werden die Ausschussanträge mit der beantragten Aenderung angenommen. Der Antrag, dass die Arbeitgeber für eine Nichtanmeldung eine Konventionalstrafe zahlen sollen, wird abgelehnt. 93 Arbeitern sind im Jahre 1893 die Gebühren gestundet worden. Es wird beschlossen, diese Gebühren niederzuschlagen.

Zentralarbeitsnachweisbureau für Posen. In der Posener Stadtverordnetenversammlung vom 9. d. M. wurde über die Kommissionsbeschlüsse, betr. den in Nr. 70, S. 155 d. Ztschr. bereits mitgetheilten Plan der Errichtung eines Zentralarbeitsnachweisbureaus berichtet. Bei der Frage, wie der Arbeitsnachweis einzurichten sei, habe man in der Kommission die Bedenken gegen die Schaffung einer städtischen Einrichtung dargelegt; die unvermeidliche bureaukratische Schablone sei für eine solche Sache nicht heilsam, ausserdem lade die Stadt eine gewisse Verantwortlichkeit auf sich, wenn sie selbst ein derartiges Bureau errichte, da dann am Ende der Arbeitsuchende von der Stadt selbst Arbeit verlange. Die Kommission sei daher zu dem Resultat gekommen, der Vorlage des Magistrats zuzustimmen, wonach die Stadt die Sache nicht selbst in die Hand nehme, sondern nur eine Beihilfe zu dem zu errichtenden Arbeitsnachweisbureau leiste. Der Entwurf der Satzungen wurde von der Kommission gründlich durchberathen und einige Aenderungen vorgenommen. Zunächst sei die Kommission darin einig gewesen, dass die Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises für Hiesige das Grundprinzip sei; für Auswärtige könne man eventuell Gebühren erheben. Dadurch, dass man auf Gebührenerhebung verzichte, könne man dem privaten Vermiethungswesen wirksam begegnen. Bezüglich der Frage, ob der Arbeitsnachweis für gelernte und ungelernte Arbeiter einzurichten sei, äusserte Referent, dass man hauptsächlich für ungelernte Arbeiter Arbeitsgelegenheit schaffen müsse, ebenso für Facharbeiter, die, wenn sie in ihrem Beruf nicht entsprechende Arbeit finden könnten, solche gewiss annehmen würden, wo sie zu erhalten sei. Ein Haupterforderniss sei auch, dass für die polnischen Arbeiter auf dem Bureau eine Verständigung in polnischer Sprache möglich sei. Ebenso müsse das Bureau für weibliche Arbeiter Beschäftigung nachweisen; die Dienstboten-Vermiethungsbureaus seien sehr primitiv. Man werde allerdings später dann wohl in dem Bureau eine räumliche Trennung der Geschlechter herbeiführen und einen weiblichen Beamten anstellen müssen; für jetzt würde vielleicht der Frauenverein in der Zeit, in der hauptsächlich Dienstboten gesucht werden, helfend eingreifen. Es sei nun das Bedenken erhoben worden, dass das Bureau wohl gar ein Sammelpunkt unkontrolirbarer Elemente bilden würde, und man solle deswegen von den Leuten eine polizeiliche Meldekarte verlangen. Demgegenüber müsse man darauf hinweisen, dass es unter allen Umständen gefährlich sei, eine derartige Einrichtung mit der Polizei überhaupt in Verbindung zu bringen und förmlich unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Uebrigens stehe der Polizeipräsident der ganzen Angelegenheit sehr wohlwollend gegenüber. Die Kommission beantrage noch eine Statutenänderung dahin, dass nicht 6 Stadtverordnete, sondern 10, darunter 3 Arbeitgeber, in den Vorstand zu wählen seien, ausserdem soll der Beitrag, der dem Mitglied eine berathende Stimme zuertheile, von 50 Mk. auf 5 Mk. ermässigt werden. Im Uebrigen schlägt die Kommission dem Magistratsantrage entsprechend vor, vorläufig 1000 Mk. als jährliche Beihilfe zu gewähren und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, vielleicht in dem städtischen Grundstücke oder im Gewerbeamt. Nachdem nur ein Mitglied der Versammlung Bedenken geäussert hatte, die der Berichterstatter der Kommission leicht beseitigte, wurde die Magistratsvorlage angenommen. Wahrscheinlich wird das Posener Bureau doch über kurz oder lang auch städtisches Institut werden.

Versicherungsausgaben für städtische Arbeiter und Bedienstete. Eine interessante Zusammenstellung über die Gesammtausgaben für Versicherung der städtischen Arbeiter und Bediensteten, welche eine Mittelstadt jetzt hat, gibt der neueste Verwaltungsbericht (für 1892/93) der Stadt Mülhausen i. E., der uns freundlichst übersandt wurde. Danach betrugen in dieser Gemeinde für das Rechnungsjahr 1892/93 bei 398 Versicherten die Beiträge

	der Stadt	der Versicherten	zusammen
	Mk.	Mk.	Mk.
Für Krankenversicherung .	1 764,19	3 528,37	5 292,56
„ Unfallversicherung . .	1 340,68	—	1 340,68
„ Invaliditäts- u. Altersversicherung	2 599,97	2 599,97	5 199,94
Summa . .	5 704,84	6 128,34	11 833,18

Diese Uebersicht stellt wieder einmal fest, dass die Zahlungen der Versicherten selbst diejenigen der Versicherer nicht unbeträchtlich übersteigen, so dass die Städte und Unternehmer kaum über eine allzudrückende Verpflichtung klagen können.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 11
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande beigetreten ist das GG. zu Limmer, Landkreis Linden in Hannover.

Eingegangen sind die Statuten der GG. Braunschweig, Halle a. S., Kaiserslautern, ferner Geschäftsbericht und Statistik des GG. Hanau für 1893/94 und Mittheilungen aus Halle. Es wird um Einsendung der Statuten der noch fehlenden GG., sowie um sonstige zur Veröffentlichung geeignete Mittheilungen gebeten.

Mitglieder des Ausschusses und als solche zur Entgegennahme von Mittheilungen und Vermittlung von Veröffentlichungen bereit, sind die Herren Boeckh, Vors. des GG. Karlsruhe, Büttner, Vors. des GG. Leipzig, Flesch, Vors des GG. Frankfurt a. M., Gassner, Vors. des GG. Mainz, Oberbürgermeister, Jochmus, Vors. des GG. Halle, Lautenschlager, früher Vors. des GG. Stuttgart, wohnhaft daselbst, ferner der Vorsitzende des GG. Hannover.

Das GG Berlin hat dem Wunsch des Ausschusses, einen seiner Vorsitzenden in den Ausschuss zu entsenden, bisher nicht entsprochen.

Muss der ohne Kündigungsfrist entlassene Arbeiter förmlich erklären, dass er Schadensersatz verlangt?

Von Stadtrath Jochmus, Vorsitzender des GG. Halle a. S.

Das in Nr. 65 der Mittheilungen wiedergegebene Urtheil des GG. München vom 7. Dezember 1891 streift die wichtige und häufig wiederkehrende Frage, ob der ohne Kündigung entlassene gewerbliche Arbeiter zur Wahrung seiner Entschädigungsansprüche der kündigungslosen Entlassung ausdrücklich widersprechen oder sich seine Ansprüche ausdrücklich vorbehalten muss. Es dürfte von allgemeinerem Interesse sein, diese Frage auch nach preussischem Recht zu erörtern.

Die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind in den §§ 58 bis 61 Theil I Titel IV enthalten und lauten: „§ 58. Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, werden für stillschweigende Willensäusserungen angesehen. § 59. Stillschweigende Willenserklärungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft. § 60. Wo die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig. § 61. Blosses Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären könnte und vermöge der Gesetze dazu verbunden war.“ Die Bestimmung in § 381 Theil I Titel 16 A. L.-R., nach welcher eine Verzichtleistung allemal eine ausdrückliche Willenserklärung erfordert, würde lediglich da in Betracht kommen, wo der aus der Arbeit Entlassene sich des bereits erworbenen Entschädigungsanspruches begibt, ein Fall, der nur selten eintritt.

In der Regel stellt sich die Frage einfach dahin, ob der ohne Kündigung Entlassene sich mit der Entlassung einverstanden erklärt hat. Eine solche Willenserklärung stellt sich aber rechtlich nicht als Verzicht auf ein wohlerworbenes Recht, sondern nur als Zustimmung zur Lösung eines Vertragsverhältnisses dar und kann daher auch als stillschweigende Willenserklärung im Sinne des vorerwähnten Paragraphen abgegeben werden. Ein blosses Stillschweigen ohne irgend welche begleitenden Handlungen wird nun niemals als Einverständniss mit der Entlassung angesehen werden können, da kein Gesetz dem Arbeiter die Verpflichtung auferlegt, sich gegenüber einer gesetzlich ungerechtfertigten Entlassung zu erklären. Wohl aber wird der Fall oft so liegen, dass aus dem ganzen Verhalten des Arbeiters gegenüber einer Entlassungs-Erklärung auf sein Einverständniss damit geschlossen werden muss; und zwar gilt dies besonders bei solchen Arbeitsverhältnissen, wo der Arbeiter in einem nahen persönlichen Verhältniss zu dem Arbeitgeber steht. Wenn ein kleiner Handwerker, der mit einem Gesellen arbeitet, zu diesem am Wochenschlusse bei der Lohnzahlung sagt: „Sie sehen, ich habe keine Arbeit mehr für Sie, ich kann Sie von heute ab nicht weiter beschäftigen“, und der Geselle darauf, ohne zu widersprechen, seinen Wochenlohn sowie seine Legitimations- und Versicherungspapiere in Empfang nimmt, seine Sachen packt und sich in aller Freundschaft verabschiedet, so würde es zu der grössten Unbilligkeit führen, wenn man in einem solchen Falle nicht ein stillschweigendes Einverständniss des Gesellen mit der Entlassung annehmen wollte. Jedenfalls versetzt in einem solchen Falle der Arbeiter den Arbeitgeber in den Glauben, dass er mit der sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden sei, während es ihn vielleicht nur ein Wort gekostet hätte, den Arbeitgeber zur Einhaltung der Kündigungsfrist zu veranlassen. Ganz anders liegt natürlich der Fall, wenn gelegentlich eines Streites der Arbeitgeber dem Arbeiter erklärt, er solle sofort aufhören. Wenn hier der Arbeiter stillschweigend seine Sachen packt, Lohn und Papiere in Empfang nimmt und sich entfernt, so wird hierin ein Einverständniss mit der sofortigen Entlassung nicht gefunden werden können; und dasselbe wird gelten müssen, wenn in einem Grossbetriebe plötzlich eine Anzahl Arbeiter durch einen Beamten des Betriebsunternehmers entlassen wird.

Verwandt hiermit ist die Frage, ob bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältniss die gesetzliche Kündigung durch eine stillschweigende Willenserklärung des Arbeiters ausgeschlossen werden kann. Auch diese Frage wird nach den vorentwickelten Rechtsgrundsätzen bejaht werden müssen. Denn auch in einer solchen Vereinbarung ist nicht ein Verzicht auf ein wohlerworbenes Recht, sondern der Abschluss eines neuen Vertrages zu finden. Wenn, wie dies öfters vorkommt, der Arbeitgeber vor seinen sämmtlichen versammelten Arbeitern erklärt, von jetzt an solle jeder Arbeiter sofort entlassen werden bezw. die Arbeit niederlegen können und, wenn die Arbeiter ohne zu widersprechen, weiter arbeiten, so wird hierin ein stillschweigendes Einverständniss mit der Aenderung des Arbeitsvertrages zu finden sein; nicht aber schon dann, wenn der Arbeitgeber lediglich einen bezüglichen Aushang in den Arbeitsräumen anbringt, da ein solcher als eine direkt an die Arbeiter gerichtete Willenserklärung nicht angesehen werden kann. Desgleichen wird auch in der Aushändigung einer neuen Arbeitsordnung, welche die Kündigung ausschliesst, und dem widerspruchslosen Weiterarbeiten der Arbeiter eine rechtsverbindliche neue Vereinbarung über den Ausschluss der Kündigung zu finden sein.

Rechtsprechung.

Lohnhöhe und Wuchergesetz.*) Bei nachfolgenden zwei gewerbegerichtlichen Urtheilen, aus welchen sich ergibt, in welch' unverantwortlicher Weise theilweise weibliche Arbeitskraft ausgenützt wird, handelt es sich in beiden Fällen um erwachsene weibliche Personen, deren volle Arbeitskraft von dem Arbeitgeber in Anspruch genommen wurde gegen einen — allerdings vertragsmässigen — Lohn, bei dem dieselben unmöglich leben konnten, wobei noch bemerkt werden mag, dass die Arbeiterin sich in beiden Fällen Kost und Wohnung und Kleidung stellen musste. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Gerichte mit der Frage beschäftigt würden, ob einem derartigen Vorgehen gegenüber nicht die gesetzlichen Bestimmungen über Wucher („Gesetz vom 19. Juni 1893, § 302e Strafgesetzbuch“) Anwendung finden können.

*) Die beiden folgenden Urtheile gehen sammt der Vorbemerkung uns von einem süddeutschen GG. zu, das die Veröffentlichung der Ortsangabe u. s. w. ausdrücklich untersagt hat. Allerdings kommen ähnliche Verhältnisse überall vor, so dass die Ortsbezeichnung — leider — ziemlich gleichgültig ist. Lediglich will der Geschäftsführer des Ausschusses zur Vermeidung von Irrthümern hinzufügen, dass es sich nicht um Urtheile des Frankfurter GG. handelt.

A. I. Thatbestand. Klägerin trat am 18. v. M. bei der beklagten Firma als Näherin in Arbeit, angeblich ohne dass über ihre Lohnansprüche etwas vereinbart wurde; am 27. v. M. trat sie wieder aus und verlangt nunmehr für die Zeit vom 22.—27. v. M. als üblichen Taglohn pro Tag 1 Mk. 40 Pfg., d. h. nach Abzug von 2,16 Mk. für geleistete Zahlung und Versicherungsgebühren im Ganzen 6,24 Mk. Beklagter erwidert, der Klägerin sei am 20. v. M. — einen Zahltag — eröffnet worden, dass sie einen Lohn von 4 Mk. erhalte; es sei ihr in Folge dessen an diesem Zahltag für die Zeit vom 18., 19. und 20. v. M. (2½ Tage) 1,60 Mk. behändigt worden, ohne dass sie hiergegen eine Einrede erhoben hätte; am darauffolgenden Samstag sei ihr ein Lohn von 1,90 Mk. ausbezahlt, der Rest aber deshalb zurückbehalten worden, weil nach einer in den Arbeitsräumlichkeiten angeschlagenen Arbeitsordnung — bezüglich deren übrigens irgend ein Genehmigungsverfahren nicht eingehalten worden sei — die Hälfte des Arbeitslohnes zur Deckung für etwaigen, dem Arbeitgeber durch vorzeitigen Austritt des Arbeiters entstehenden Schaden zurückbehalten werden könne. Klägerin sei thatsächlich am 27. v. M. aus dem Geschäft weggegangen, Beklagter könne deshalb den einbehaltenen Lohn als Ersatz des ihm durch den Austritt zugegangenen Schadens betrachten. Er beantragt deshalb Abweisung der Klage. Klägerin gibt zu, dass sie Samstag, den 20. v. M. für ca. 2 Tage eine Lohnzahlung 1,60 Mk. erhalten habe, was einem Wochenlohn von 4 Mk. entspreche; es sei ihr damals eine Lohnerhöhung in — allerdings unbestimmte — Aussicht gestellt worden, und sie sei deshalb mit dem Lohn von 4 Mk. einverstanden gewesen. Von dem Anschlag einer Arbeitsordnung in den Arbeitsräumlichkeiten des Beklagten sei ihr nichts bekannt; keinesfalls sei für sie eine solche Arbeitsordnung, die ihr nicht persönlich eröffnet worden sei, verbindlich, der Beklagte aber unter keinen Verhältnissen berechtigt, die Hälfte des Lohnes zurückzuhalten. Richtig sei, dass sie am 27. v. M. aus dem beklagtischen Geschäft weggegangen sei; dies sei aber deshalb geschehen, weil ihr der Lohn nicht ordnungsmässig ausbezahlt worden sei. Beklagter gibt zu, dass der Klägerin die sogenannte Arbeitsordnung nicht eröffnet worden sei.

II. Entscheidungsgründe. Die Behauptung der Klage, dass eine Vereinbarung über die Höhe des von der Klägerin zu beanspruchenden Lohnes nicht getroffen worden sei, erscheint durch die von der Klägerin als richtig zugegebene Thatsache widerlegt, da sie am 20. v. M. — dem ersten auf den Arbeitsbeginn folgenden Zahltag — den abverdienten Lohn nicht nur vorbehaltlos in Empfang genommen, sondern sich ausdrücklich mit diesem Lohn einverstanden erklärte, weil sie eine Erhöhung des Lohnes erwartete. Der Lohnanspruch der Klägerin beträgt daher für die Woche vom 22.—27. v. M. nicht, wie Klägerin annimmt, 8,40 Mk., sondern nur 4 Mk. aber nach Abzug der Zahlung von 1,90 Mk. aus der Versicherungsgebühr von 26 Pfg. noch restlich 1,84 Mk. Der Einwand des Beklagten, dass er diese 1,84 Mk. deshalb nicht auszubezahlen brauche, weil Klägerin ohne Einhaltung der Kündigungsfrist am 27. v. M. aus dem Geschäft wegegangen sei, ist aber deshalb unbegründet, weil Klägerin in der That gemäss § 124 Ziff. 4 G.-O. zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt war. Gemäss § 115 G.-O. sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar auszubezahlen; sie sind zu Lohneinbehaltungen nur dann befugt, wenn dieselben ausdrücklich bedungen waren und ausserdem der Bestimmung des § 119a G.-O. nicht widersprechen, welche beide Voraussetzungen jedoch hier nicht zutreffen. Wenn in der That eine Arbeitsordnung des von dem Beklagten erwähnten Inhalts in dessen Arbeitsräumlichkeiten angeschlagen sein solle, so kann hierdurch keine Verpflichtung der Klägerin begründet werden, da Beklagter nicht behaupten konnte, dass der Klägerin bei deren Eintritt ein Abdruck dieser sogenannten Arbeitsordnung behändigt oder dass sie wenigstens mündlich ausdrücklich auf dieselbe verwiesen wurde. Da in dem Geschäft weniger als 20 Arbeiter beschäftigt sind und die sogenannte Arbeitsordnung nicht ordnungsmässig genehmigt wurde, handelt es sich übrigens nicht um eine Fabrikordnung im Sinne des § 134 G.-O., sondern lediglich um eine einseitige Anordnung des Beklagten, welche nur dann eine Wirkung äussern könnte, wenn sich die Klägerin irgend wie mit derselben einverstanden erklärt hätte, was jedoch nicht geschehen ist. Hiernach war überhaupt keinerlei Lohneinbehaltung unter den Parteien bedungen. Sollte die sogenannte Arbeitsordnung bestimmen, dass die Hälfte des Lohnes zur Sicherung des Ersatzes eines aus vorzeitigem Austritt des Arbeiters entstehenden Schadens innebehalten werden könne, so würde dieselbe der klaren, wohlbegründeten Bestimmung des § 119 G.-O. widersprechen und deshalb der rechtlichen Giltigkeit entbehren. Hiernach war die Klägerin berechtigt, die volle baare Auszahlung des Lohnes zu verlangen und konnte, da dieselbe nicht erfolgte, gemäss § 124 Ziff. 4 G.-O. die Arbeit ohne Kündigung verlassen. Demgemäss war Beklagter zur Zahlung von 1,84 Mk. zu verurtheilen.

B. I. Thatbestand. Klägerin war bei dem Beklagten als Verkäuferin mit einem Monatslohn von 15 Mk. angestellt und behauptet, sie sei Ende Dezember v. J. erkrankt, und da sie am 6. Januar d. J. krank gewesen sei, von dem Beklagten aus der Arbeit entlassen worden; sie verlangt rückständigen Lohn und Entschädigung wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist zusammen 20 Mk. Beklagter erwidert, Klägerin habe sich bei ihm als eine vollendete Verkäuferin eingeführt, er habe aber bald bemerkt, dass sie von dem Verkaufsgeschäft wenig verstehe, darum habe er sie nach Eintritt ihrer Krankheit am 6. d. M. entlassen. Er gibt zu, dass die Klägerin bei ihm einen Monatslohn von 15 M., aber weder Kost noch Wohnung noch Kleidung bei ihm erhalten habe.

II. Entscheidungsgründe. Die Klage ist rechtlich nach den eigenen Ausführungen der Klägerin unbegründet; denn da sie selber angibt, dass ihre Entlassung wegen ihrer Ende Dezember eingetretenen Erkrankung ausgesprochen wurde, so handelte hierbei Beklagter in Ausübung des ihm gemäss § 123 Ziff. 8 G.-O. zustehenden Rechts. Dabei kann aber nicht verschwiegen werden, dass es dem Gericht unverständlich bleibe, wie der Beklagte um einen Lohn von 15 Mk. pro Monat eine vollendete Verkäuferin erwarten konnte, und wie er überhaupt glauben konnte, dass ein auch noch so bescheiden auftretendes Mädchen sich um diesen Preis kleiden, ernähren und Wohnung verschaffen kann. Hierin würde auch der Umstand nichts ändern, wenn es wahr sein solle, dass Klägerin — wie Beklagter behauptet — hier eine Tante haben sollte, bei der sie ab- und zugehen kann.

Verfassung und Verfahren.

Schiedsgericht der Tischlerinnung in Magdeburg. Die Mgd. Ztg. schreibt: „Das Schiedsgericht der hiesigen Tischlerinnung ist, da es die Wahl der Beisitzer aus den Gesellenkreisen nicht, wie es in den Statuten vorgesehen worden, alle Jahre neu hat vornehmen lassen, nicht berechtigt, rechtsgültige Entscheidungen zu treffen. Die Neuwahlen sind seit ein paar Jahren nicht erfolgt. So lange, wie keine Neuwahlen vorgenommen werden, sind die dort gefällten Entscheidungen ungültig. Die Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Tischlergewerbe werden inzwischen durch das hiesige Gewerbegericht geschlichtet."

Vermischtes.

Klagen vor dem Stuttgarter GG. aus Anlass des Schneiderstreiks. Wie uns der Vorsitzende Dr. Hartenstein mittheilt, sind beim Stuttgarter GG. aus Anlass des nunmehr beendigten Schneiderstreiks 47 Klagen angebracht worden, bei denen im Ganzen 16 Arbeitgeber und 96 Arbeiter betheiligt waren. 14 Arbeitgeber haben gegen zusammen 73 Arbeiter geklagt und zwar gegen 6 Tagschneider auf Rückkehr zur Arbeit bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist und gegen 64 Akkordarbeiter auf Vollendung der angefangenen Stücke, die 3 übrigen Fälle betrafen Rückgabe von Material und dergl. 23 Arbeiter haben ihrerseits Klage gegen ihre Arbeitgeber angestellt, 20 auf Herausgabe ihrer Papiere und 3 auf Ausbezahlung ihres Lohns, ausserdem haben 2 verklagte Arbeiter Widerklage auf Bezahlung des verdienten Lohns erhoben. Die Klagen sind erledigt bis auf 2: die eine auf Herausgabe von Papieren (weil die Papiere von der Polizei dem Arbeitgeber abgenommen worden sind) und die andere auf Wiederaufnahme der Arbeit, die erst in den letzten Tagen erhoben worden ist. (Der betr. Arbeiter ist während des Streiks bei einem andern Meister eingetreten.) Auf gütlichem Wege (Vergleich oder Klagezurücknahme) sind 13 Fälle erledigt worden, der Rest durch Urtheil. In den durch Urtheil entschiedenen Fällen haben 23 Arbeiter in der Hauptsache gesiegt, indem die Klagen auf Fortsetzung der Arbeit oder auf Entschädigung abgewiesen wurden; auch in den beiden Widerklagen ist den Arbeitern der verlangte Lohn zugesprochen worden. In den übrigen Fällen sind die Arbeiter zur Vollendung ihrer Arbeit (wenn auch in der Regel nur eines Theiles von dem, was die Arbeitgeber verlangten) oder zur Bezahlung von Entschädigungen verurtheilt worden; meist sind jedoch die Entschädigungen erheblich geringer ausgefallen, als beantragt war. In 12 Fällen hat der Streitwerth über 100 Mk. betragen, in einem Falle war Berufung gegen ein Urtheil eingelegt worden, die aber jetzt wieder zurückgenommen worden ist. Der Streitwerth aller Klagen zusammen beträgt 4669 Mk., in den erledigten Sachen sind an Gerichtskosten 154 Mk. 25 Pfg. angefallen.

Städte ohne GG. Von den 26 Städten des Reiches, die im J. 1890 über 100 000 Einwohner zählten, haben jetzt alle bis auf Stettin GG. eingerichtet; dagegen befinden sich unter den 21 Städten, die damals zwischen 50 und 100 000 Bewohnern hatten, z. Z noch fünf ohne GG., nämlich Dortmund, Würzburg, Kassel, Darmstadt und Frankfurt a. O., in ersteren dreien werden übrigens demnächst solche Gerichte in

Kraft treten. Zwischen 30 und 50 000 Bewohner hatten damals 40 Städte; von diesen sind unseres Wissens folgende 14 noch nicht mit GG. versehen: Münster in Westf., Spandau, Rostock, Zwickau, Bielefeld, Gera, Regensburg, Königshütte i. Oberschl., Hagen i. W.*), Dessau, Schwerin, Hildesheim, Altenburg und Colmar, doch steht in Bielefeld die Eröffnung eines GG. bevor. Von den 63 Städten, die damals zwischen 20 und 30 000 Bewohner hatten, besitzen 30 keine GG. nämlich Heilbronn, Guben, Gotha, Freiberg i. S., Bernburg, Stralsund, Rheydt, Witten, Oberhausen, Hamm, Tilsit, Hof, Weimar, Bayreuth, Eisleben, Stargard i. Pom., Forst i. L., Aschersleben, Neuss, Viersen, Iserlohn, Düren, Greifswald, Reichenbach i. Vgtl., Pirmasens, Quedlinburg, Wesel, Ratibor, Wandsbeck und Glogau, in Weimar ist jedoch die Errichtung eines GG. beschlossen.

*) Der Verwaltungsbericht, den diese industriereiche Stadt pro 1892/93 herausgab, enthält S. 56 folgende Angabe: „Das durch Ortsstatut vom 4. Mai 1891 auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 errichtete Gewerbegericht konnte, wie in den Vorjahren, so auch während des Jahres 1892/93 in Ermangelung eines Vorsitzenden noch nicht in Thätigkeit treten.“ Das GG. steht also rein auf dem Papier.

Ausserdem wurden bei der damaligen Volkszählung drei Landgemeinden gefunden, welche über 20 000 Bewohner zählten, Altendorf, Borbeck und Meiderich, sie liegen alle im Reg.-Bez. Düsseldorf und haben noch keine GG.; von den drei Berliner Vororten, die jene Bevölkerungszahl überschritten, Rixdorf, Schöneberg und Lichtenberg, hat bisher nur Schöneberg ein GG. Im Ganzen gab es 1890 156 Orte im Reich, die über 20 000 Bewohner hatten, davon haben bisher 101 GG. erhalten, also fast zwei Drittel, 55 haben noch keine, doch vermindert sich diese Zahl fortwährend, wie ja auch oben fünf Städte benannt wurden, die im Begriff stehen, solche Gerichte zu begründen.

Errichtung neuer GG. Ein GG. soll demnächst in Offenburg in Baden ins Leben treten. Auch in Koburg ist man zur Errichtung geneigt, nachdem die Arbeiter es beantragt und der Gewerbeverein, an den sich der Magistrat um Aeusserung gewandt hatte, es befürwortet hatte. Dagegen sträuben sich in Schleswig und in Pirna in Sachsen die städtischen Behörden dagegen, solche Gerichte zu begründen, obwohl die Arbeiterkreise dies dringend verlangt haben. In beiden Städten glaubt man das Bedürfniss in Abrede stellen zu können; doch dürften die betreffenden Beschlüsse wohl keine definitiven sein.

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand zu Fabrikpreisen.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,75
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,80
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,—
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 7,95

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“ (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

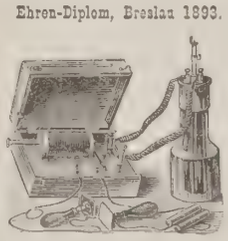

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Praktische Anleitung
zur
Einrichtung und Führung von Krankenkassen
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892.

Ein Hilfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende.

Bearbeitet von **Harnisch,** Regierungssekretär.

Preis 1 Mark.

Das Buch beschreibt eingehend und systematisch die Einrichtung und Führung einer Krankenkasse und gibt einen klaren Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

Die Anleitung, welche auch für die bestverwaltete Krankenkasse **mancherlei Anregungen zu Verbesserungen und Neuerungen** in ihrer Verwaltung bietet, wird namentlich den **Aufsichtsbehörden** bei den ihnen obliegenden **Revisionen** von grösstem Nutzen sein.

Das Buch ist eine Fundgrube nützlicher Belehrung für **alle,** welche mit dem Krankenversicherungsgesetz zu thun haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 31. Mai 1894. Nr. 74.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Zur Reform des Fortbildungsschulwesens in Württemberg. Von Lehrer J. Löchner.

Die Neuordnung der Krankenpflege in Frankreich. Von Dr. N. Brückner.

Notizen: Erziehung: Beaufsichtigung des Kostkinderwesens in Hamburg. Polizeiliches Verbot der Aufnahme von Pflegekindern. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Unterrichtszeit in Fortbildungsschulen und Handwerker. Lehrlingsheim in Berlin. — Wohnungswesen: Zonenbauordnung für Hamburg. Bau kleiner Wohnungen in Strassburg i. E. Stadtverwaltung und Baugenossenschaft. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Köln. Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. Schlachthausbau und Privatschlächtereien in Nordhausen. Städtisches Leichenwagen-Institut in Dresden. Arbeiterfürsorge bei städtischen Unternehmungen in Braunschweig.

Zur Reform des Fortbildungsschulwesens in Württemberg.

Von J. Löchner, Lehrer in Stuttgart.

Die gegenwärtig vielerörterte Frage des obligatorischen Fortbildungsunterrichts ist in diesen Tagen für Württemberg zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht worden durch die Berathungen des Landtags über eine von der Regierung vorgelegte Schulgesetznovelle, welche sich in neun Paragraphen mit der Neuregelung des Fortbildungswesens befasst. Da wohl andere Länder, soweit sie nicht schon wie Baden, Hessen und Sachsen das Fortbildungsschulwesen gesetzlich geregelt haben, in nicht zu ferner Zeit gleichfalls dieser bedeutsamen Frage näher treten werden, so beanspruchen die hierländischen Verhandlungen besonderes Interesse. Um nun den jetzigen Stand der Fortbildungsangelegenheit in Württemberg richtig beurtheilen und würdigen zu können, ist es nothwendig, auf die geschichtliche Entwickelung derselben kurz einzugehen.

Das württembergische Schulgesetz von 1836 bestimmte: „Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen. In diesen werden diejenigen Unterrichtsgegenstände eingeübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das 18. Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntagsgewerbeschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.“ Schon kurz nach Erlass dieses Gesetzes zeigte sich, dass mit einer Wochenstunde, und dazu am Sonntag, der Fortbildung nicht viel gedient war. Als im Jahre 1847 eine Revision des Schulgesetzes in Aussicht stand, petitionirte daher der württembergische Volksschullehrerverein bereits um „Umwandlung der Sonntagsschulen in werktägliche Fortbildungsanstalten“. Die Revision unterblieb; doch wurde zu Anfang der 50er Jahre durch die dankenswerthe Initiative der Zentralstelle für Handel und Gewerbe über das ganze Land wenigstens ein weitmaschiges Netz von freiwilligen gewerblichen Fortbildungsschulen gebreitet, Schulen, welche sogar einem weitergehenden Zweck dienten, als die Sonntagsschule von 1836. Im Jahre 1858 folgte ein weiterer Fortschritt, indem durch Gesetz angeordnet wurde: „Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen Winterabendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden.“ So entwickelte sich das freiwillige Fortbildungsschulwesen zu schöner Blüthe. Auch liess es die Regierung sich angelegen sein, die Gemeinden, welche solche Schulen errichteten, zu unterstützen, und zwar so, dass die Gemeinden für geeignete Schullokale und Lehrmittel aufzukommen haben, dagegen sich mit dem Staat in die Hälfte des Aufwands für Lehrerbesoldungen theilen. Nach der neuesten Statistik von 1891/92 bestanden gewerbliche Fortbildungsschulen an 188 Orten mit einer Gesammteinwohnerzahl von 819 036 Seelen (unter rund 2 Millionen der Gesammtbevölkerung des Landes). Ausser diesen gewerblichen Fortbildungsschulen bestanden in 14 Städten zugleich weibliche Fortbildungsschulen und sodann auch in 21 Städten Frauenarbeitsschulen. Die Schülerzahl dieser Fortbildungsanstalten belief sich insgesammt auf 22 511 (nämlich 16 739 Fortbildungsschüler, 781 Schülerinnen weiblicher Fortbildungsschulen und 4991 Frauenarbeitsschülerinnen), wovon 18 334 unter und 4177 über 17 Jahre zählen. An Einrichtungen für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen, soweit sie hier in Betracht kommen, waren im angegebenen Jahre vorhanden 74 freiwillige Fortbildungsschulen mit 1633 Schülern, 760 obligatorische Winterabendschulen mit 17 046 Schülern, 83 verlängerte Sonntagsschulen mit 2024 Schülern, ferner 4 Acker-, 1 Garten- und 1 Weinbauschule, sowie 5 landwirthschaftliche Winterschulen.

Diese Entwickelung des Fortbildungswesens berührte jedoch in der Hauptsache nur die männliche Jugend; viele Orte wollten auch von einer weitergehenden Fortbildungsgelegenheit, als sie die Sonntagsschule bot, nichts wissen. Die Klagen über die mangelhafte Einführung der Winterabendschulen und die der geringen Stundenzahl der Sonntagsschule entsprechenden geringen Ergebnisse des Unterrichts führten im Jahre 1875 und 1879 zu öffentlicher Darlegung dieser Uebelstände in der Kammer. In den Jahren 1875/76 wurden sogar amtlicherseits eingehende Erhebungen über etwaige Verbesserungen des obligatorischen Fortbildungsunterrichts veranlasst. Da aber die eingeholten Aeusserungen der gemeinschaftlichen Oberämter sehr weit auseinander gingen und zudem damals grosser Lehrermangel herrschte, so wurde an eine gesetzliche Erweiterung des Fortbildungsunterrichts nicht gedacht. Im Jahr 1891 kam der Gegenstand in der Abgeordnetenkammer auf's Neue zur Sprache. Die Erörterung darüber führte nach der Begründung der neuesten Schulgesetznovelle zu dem Ergeb-

niss, dass von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine Vernehmung der sämmtlichen gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen und einer angemessenen Auswahl der denselben unterstellten Ortsschulbehörden (ca. 1000) über folgende zwei Punkte angeordnet wurde: „1. Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Altersgrenze für die Verpflichtung der aus der Volksschule Entlassenen zum Besuch der Sonntagsschule allgemein auf das 16. Lebensjahr herabzusetzen? 2. Bejahendenfalls, ob und welche Massnahmen zur Ermöglichung eines über die Ziele der Sonntagsschule hinausgehenden Fortbildungsunterrichts für die sonntagsschulpflichtige männliche Jugend zu treffen seien?“ In dieser Umfrage sprachen sich 38 Oberämter und 395 Ortsschulbehörden für Herabsetzung auf das 16., 23 Oberämter und 63 Ortsschulbehörden für Herabsetzung auf das 17., und 23 Oberämter sowie 539 Ortsschulbehörden für Beibehaltung des bisherigen Alters aus. Diejenigen Ortsschulbehörden, welche sich für Beibehaltung des bisherigen Alters ausgesprochen haben, gehören beinahe durchweg rein bäuerlichen, von dem modernen Fabrikbetrieb unberührten Gemeinden an. Die Gründe, die in diesen Aeusserungen für die Herabsetzung des bisherigen schulpflichtigen Alters angeführt werden, sind folgende:

Durch die Herabsetzung werde die Einführung der gleichen Zeitdauer des schulpflichtigen Alters für sämmtliche Gemeinden des Landes ermöglicht und dadurch den Klagen über ungerecht wirkende Ungleichheiten abgeholfen; zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre beendige die männliche Jugend ihre Lehrzeit, auch verlassen die meisten Mädchen, welche sich in fremde Dienste begeben müssen, das Elternhaus, die Lust am Lernen sei im Alter von 16 bis 18 Jahren gering, entsprechend gering seien auch die Unterrichtserfolge, bei der durch die Herabsetzung des Alters herbeigeführten geringeren Schülerzahl könne mehr geleistet werden als bisher; die 16—18jährigen Schüler wirken nachtheilig auf die Disziplin und den Fortgang des Unterrichts der jüngeren Schüler ein; die körperliche Entwickelung sei bei manchen Burschen und insbesondere bei Mädchen im 17. Lebensjahr so weit vorgeschritten, dass dieselben nicht mehr mit Kindern auf derselben Schulbank sitzen können; in anderen deutschen Staaten bestehe eine kürzere Dauer der Sonntagsschulpflicht ohne Nachtheil. Auf der anderen Seite wird gegen die Herabsetzung des schulpflichtigen Alters geltend gemacht: die Erschwerung der Erwerbsverhältnisse, welche für manche junge Leute die Sonntagsschulpflicht im Gefolge habe, trete auch schon vor dem 16. Lebensjahr ein, in solchen Fällen könne durch Dispensationen geholfen werden; der Mangel an Lerneifer zeige sich auch häufig schon im 13. bis 16. Lebensjahr; dass die Sonntagsschule bei 17- und 18jährigen Schülern erfolglos sei, lasse sich nicht erweisen, es sei dringend wünschenswerth, die Jugend so lange als möglich über die gefährlichen Jahre hinüber unter der Schulzucht zu haben; den Schwierigkeiten, welche die Disziplin der 16- bis 18jährigen Schüler verursache, könnte durch Verbesserung der Disziplinarmittel abgeholfen werden; die jungen Leute, welche nicht mehr zum Besuch der Sonntagsschule verpflichtet seien, werden auch die Kirche und die Christenlehre nicht mehr so regelmässig besuchen; bei einer Herabsetzung des Alters werde die Zahl der Schüler in manchen Gemeinden so klein werden, dass sich die Abhaltung der Sonntagsschule nicht mehr lohne.

Bei Beantwortung der zweiten Frage sind zwar die Behörden, die sich für Herabsetzung des schulpflichtigen Alters ausgesprochen haben, darüber einig, dass, wenn eine Herabsetzung des Alters eintrete, auch ein gesteigerter Unterricht eintreten müsse. Ueber die Art der Ausführung dieses gesteigerten Unterrichts gehen die Ansichten aber weit auseinander. Die einen sind für gänzliche Aufhebung der Sonntagsschulen und Einführung allgemeiner obligatorischer Werktags-Fortbildungsschulen jedenfalls für die männliche Jugend. Dagegen halten andere den Werktagsunterricht nicht für durchführbar und empfehlen erweiterte Sonntagsschulen. Bezüglich der Zeit des Werktagsunterrichts wollen die einen den Abendunterricht festhalten, während andere den Tagesunterricht (Mittwoch- und Samstag Nachmittag) obligatorisch eingeführt wissen, wieder andere die Bestimmungen hierüber den Gemeinden überlassen wollen.

Der evangelischen und der katholischen Lehrerschaft, die in diesem Punkte eine seltene Uebereinstimmung zeigten, sowie der liberalen kirchlichen Seite war es daneben nicht schwer, gegen die Sonntagsschule und für die werktägige Fortbildungsschule Stimmung zu machen. Der Zweck, dem die „Sonntagsschule“ auf Grund des Gesetzes hätte dienen sollen, blieb unerreicht; denn anstatt diejenigen Unterrichtsgegenstände einzuüben, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, ist sie mehr und mehr Kirchenschule geworden, in welcher Perikopenlesen und religiöses Memoriren die Haupt-, und die Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nöthigen Kenntnissen die Nebensache war. Die Pflichtigkeitsdauer war (wenigstens evangelischerseits) eine so verschiedenartige, dass man im Zweifel sein konnte, ob das Gesetz über die Sonntagsschule noch zu Recht bestand oder nicht. So gab selbst die Begründung an: „Eine Sonntagsschule oder an ihrer Statt eine Winterabendschule besteht zur Zeit überhaupt nicht auf evangelischer Seite in 5 Städten, auf katholischer Seite in 6 Städten und 3 kleineren Orten. In einer Reihe anderer Gemeinden wurde sodann seit dem Jahre 1863 zuerst durch K. Entschliessung, später infolge einer generell ertheilten Ermächtigung durch die Oberschulbehörden im Wege der Dispensation das sonntagsschulpflichtige Alter auf das 16. bzw. 17. Lebensjahr herabgesetzt. Eine Herabsetzung bis zum 16. Lebensjahr ist erfolgt in 78 Städten und 71 Landgemeinden, bis zum 17. Lebensjahr in 34 Städten und 61 Landgemeinden.“ Bei dem steten Fluktuiren der Bevölkerung machte sich die ungleiche Pflichtigkeitsdauer sehr unangenehm fühlbar. Endlich konnte die Zeit, die Gesetze für die Sonntagsruhe schuf, nicht blind sein gegen die Nachtheile des zwangsmässigen Sonntagsunterrichts, der für die Schüler, noch mehr aber für die Lehrer in kleineren Orten geradezu eine Härte ist. Es machte sich, um diese Härte zu beseitigen, von verschiedenen Seiten eine Bewegung gegen den freiwilligen und den obligatorischen Sonntagsunterricht geltend, welche durch den § 120 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung einen guten Nährboden erhielt. So sprach sich der internationale Kongress für Sonntagsfeier in Stuttgart (18.—20. Mai 1892) nach dem Vortrage des nunmehr verstorbenen Prälaten Dr. v. Merz gegen den Sonntagsunterricht aus. Ebenso ist bekannt, dass von sozialdemokratischer Seite aus Beseitigung des sonntäglichen Unterrichts gefordert wird. Auch ist gewiss beherzigenswerth, was im „Kirchlichen Anzeiger“ (dem Organ des württembergischen Pfarrvereins) zu dieser Sache geschrieben wird. Es heisst dort in Nr. 8 d. J.: „Darüber kann man wohl nicht im Zweifel sein, dass der Sonntag von jedem weltlichen Unterricht frei sein soll. Den aber betreibt und soll im Sinne des Gesetzgebers sogar die alte Sonntagsschule betreiben, wie viel mehr die vorgesehene allgemeine Fortbildungsschule. Unser Geschlecht hat nun eben einmal ein grösseres Bedürfniss nach Sonntagsruhe als die früheren Jahrhunderte. Daher die mächtige Bewegung für Sonntagsruhe im wirthschaftlichen und religiösen Leben. Sollte sie nicht auch endlich einmal alle Arten von sonntäglichen Fortbildungsschulen wegfegen, damit der Sonntag ausschliesslich der religiösen Erbauung, der Pflege des Familienlebens und der physischen Erholung dienen kann. Darum mögen alle Sonntagsfreunde energisch für den schulfreien Sonntag eintreten! Der Zeitpunkt dazu ist da. Die Abneigung gegen den sonntäglichen Unterricht theilen nicht nur die Sozialdemokraten, sondern sie hat auch weitere Kreise ergriffen. Die Lehrer selbst sind in überwiegender Majorität für Abthun jeglichen Sonntagsunterrichts.“

Wenn man deshalb von der Nothwendigkeit der obligatorischen Fortbildung überzeugt ist, so kann es sich nur noch darum handeln, ob die Pflichtigkeitsdauer für die männliche und die weibliche Jugend dieselbe sein soll oder nicht. Die württembergischen Lehrervereine petitionirten um eine Pflichtigkeitsdauer für Knaben bis zum vollendeten 17., für Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Da aber soeben die zweijährige Besuchspflicht für die männliche Jugend angenommen worden ist, was mit Rücksicht auf die vielerlei freiwilligen Fortbildungsgelegenheiten nicht

zu beanstanden sein dürfte, so könnte sich die Frage erheben, ob für beide Geschlechter die gleiche Besuchspflicht angesetzt werden soll. Die Kammer hat die zweijährige Fortbildungsschulpflicht nur für die männliche Jugend beschlossen. Hierüber ist unsere Meinung die, dass eine kürzere als die zweijährige Besuchspflicht für beide Geschlechter nicht hätte eingeführt werden sollen, und zwar, weil für die weibliche Jugend die schulmässige Fortbildung dann in der Regel beendigt ist, während die männliche noch mancherlei weitere Gelegenheit zur Fortbildung hat (freiwillige Fortbildungsschule, Wander- und Militärjahre). Eine weitere Frage ist, wie viele Stunden jährlich gegeben und wie sie gelegt werden sollen. Bei strenger Einhaltung der seither bestehenden Vorschriften über die Sonntagsschule, also bei vierjähriger Besuchspflicht mit jährlich 40 Stunden, ergab sich eine Gesammtstundenzahl von 160. Da man unter diese Zahl nicht herabgehen kann, wenn noch etwas Ordentliches in der Schule geleistet werden soll, so ergeben sich als Minimalzahl 80 Jahresstunden für die obligatorische Fortbildungsschule, die aus den oben angegebenen Gründen unter keinen Umständen auf den Sonntag gelegt werden sollten Für den Werktagsunterricht aber erhebt sich sofort die Frage: ob Abend- oder Tagesunterricht. Wenn auch zuzugeben ist, dass der Werktagsunterricht besser als der Sonntagsunterricht, und der Tagesunterricht besser als der Abendunterricht ist, so wird sich gerade betreffs der Tageszeit wegen der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse nicht empfehlen, hierüber eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen. Den werktäglichen Unterricht nach örtlichen Bedürfnissen zu legen, sollte daher gänzlich den Ortsschulbehörden anheimgestellt werden, die auch das Recht haben sollten, wöchentlich einen einmaligen oder zweimaligen Besuch anzuordnen mit einer zwei- bis dreistündigen zusammenhängenden Unterrichtszeit. Unter diesen Umständen wird es den Gemeinden leichter fallen, sich in die neue Ordnung der Dinge einzuleben. Auch wird es dem deutschen Gewerbe und der Landwirthschaft möglich sein, dieses kleine Opfer an Zeit zu bringen für etwas, was die besten Zinsen tragen wird. Hauptsache ist und bleibt ja, dass die Minimalstundenzahl 80 innerhalb eines Jahres erreicht wird. Was die Unterrichtsgegenstände anbelangt, so sollte die alte Bestimmung: es sind diejenigen Unterrichtsgegenstände einzuüben, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind — aufrecht erhalten und dahin normirt werden, dass Lesen (nach einem eigens für Fortbildungsschulen geschaffenen Lesebuch), Rechnen (Alters-, Invaliditäts- und Unfallversicherung), Schreiben (Geschäftsaufsätze) und das Elementarste aus der Gesetzeskunde und Volkswirthschaftslehre den Stoff für den Unterricht abgeben. Wird die obligatorische Fortbildungsschule unter den eben angegebenen Bedingungen eingeführt, so ist es auch möglich, dass das so schön entwickelte freiwillige landwirthschaftliche und gewerbliche Fortbildungswesen zunächst in seinem Bestande gesichert bleibt, ja sich sogar noch zu grösserer Blüthe entfaltet, weil anzunehmen ist, dass die allgemeine Fortbildungsschule das Bedürfniss nach weiterer, mehr fachlicher Weiterbildung rege macht.

Bereits die „Schulkommission“ des Landtags hatte einige wichtige Abänderungsanträge zu der Schulgesetznovelle gestellt. Dieselben betreffen die Ausdehnung der allgemeinen Fortbildungsschule für die männliche Jugend aller Gemeinden (statt wie nach dem Regierungsentwurf für die 12 Gemeinden mit über 10000 Einwohnern) und die Herabsetzung der Pflichtigkeitsdauer der für die weibliche Jugend noch fakultativ zugelassenen Sonntagsschule vom 18. auf das 17. Lebensjahr. Nach den Kommissionsverhandlungen ist anzunehmen, dass 30 bis 40 Schüler die Maximalzahl einer Fortbildungsschulklasse bilden werden. Ebenso dürfte als sicher gelten, dass denjenigen, die ihrer Fortbildungsschulpflicht genügt haben, Entlassungsscheine verabfolgt werden.

Inzwischen hat die Kammer der Abgeordneten nach eingehender Berathung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Sonntagsschulen.

2. Die allgemeine Fortbildungsschule ist für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend in allen Schulgemeinden einzurichten. Zum Besuche derselben sind die aus der Volksschule entlassenen Söhne 2 Jahre lang verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen oder einen andern nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten. Gemeinden, in denen der Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule erhebliche Hindernisse entgegenstehen, können auf Antrag von der Errichtung derselben durch die Oberschulbehörden befreit werden.

3. Für die weibliche Jugend können durch Beschluss der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit der Ortsschulbehörde allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden.

4. Der Unterricht ist jährlich 40 mal in zwei Wochenstunden für die männliche und weibliche Jugend getrennt zu ertheilen.

5. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule findet am Werktage statt. Ausnahmsweise kann derselbe in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf den Sonntag verlegt werden.

6. Die Ortsschulbehörden sind ermächtigt, den Fortbildungsunterricht im Sommer ganz wegfallen zu lassen, wenn im Winterhalbjahr je in 4 Wochenstunden ein Unterricht von 80 Stunden ertheilt worden ist.

7. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ort des Schulbesuchs, die Bestrafung der Schulversäumnisse, die besonderen Einnahmen der Volksschulen für Schulzwecke und die Verpflichtung der Lehrer (diesen Unterricht zu übernehmen) finden auch auf die allgemeine Fortbildungsschule Anwendung.

8. Wenn einzelne Gemeinden von der Errichtung der allgemeinen Fortbildungsschule für die männliche Jugend befreit, oder wenn für die weibliche Jugend allgemeine Fortbildungsschulen nicht errichtet werden, so tritt für die männliche und weibliche Jugend die Verpflichtung zu dreijährigem Besuche der Sonntagsschule ein. Der Unterricht in derselben wird in Gemeinden mit mehrklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich 40, in Gemeinden mit einklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich 20 Stunden ertheilt. Ausnahmen von diesen Vorschriften können aus besonderen Gründen für ganze Gemeinden und für einzelne Klassen von Schulpflichtigen durch die Oberschulbehörden auf Antrag der Ortsschulbehörden, für einzelne Schulpflichtige durch die Ortsschulbehörden zugelassen werden.

9. Für jede Unterrichtsstunde an der allgemeinen Fortbildungsschule oder an der Sonntagsschule erhält der Lehrer 1 Mk.

Wenn nun auch der Sonntagsunterricht nicht gänzlich beseitigt ist und betreffs der höchsten zulässigen Schülerzahl gesetzliche Bestimmungen fehlen, so ist doch durch obige Beschlüsse ein nennenswerther Fortschritt im Fortbildungswesen geschaffen. Mögen andere deutsche Staaten, in welchen hierin noch nichts geschehen ist, in Bälde diesem Beispiel folgen!

Die Neuordnung der Krankenpflege in Frankreich.

Von Dr. **N. Brückner** in Frankfurt a. M.

Bekanntlich hat man in Frankreich sich im Gebiete der Armenpflege noch nicht dazu verstehen können, eine obligatorische Fürsorgepflicht der Gemeinden festzustellen, man hat sich vielmehr damit begnügt, den Gemeinden anheimzustellen, was sie für ihre Armen thun wollen, ein System, das für unsere deutschen Verhältnisse nachgerade unverständlich wird, das aber für Frankreich wohl eher erträglich war, weil dort die Armenpflege ohnehin mehr von der Kirche beherrscht wird und weil wohl auch — besonders auf dem Lande — die Armuth geringer war und ist als bei uns. Nur die Pflege der Geisteskranken und der verlassenen Kinder wurde schon vor längerer Zeit den Departements zwangsweise auferlegt, sodass also darin Frankreich uns erheblich voransteht. Jetzt aber hat es auch für einen ganz bedeutenden Theil — wenn nicht den bedeutendsten — der Armenfürsorge mit dem System der Freiwilligkeit gebrochen, indem es die Verpflegung und Behandlung unbemittelter Kranker durch Gesetz vom 15. Juli 1893 den Gemeinden als Zwangslast aufbürdete. Selbstverständlich hat man in Frankreich bei dieser Gelegen-

heit dieselben Reden gehört, die bei uns im Reichstage erst kürzlich erschallten, als sich elsässische klerikale Abgeordnete gegen die Einführung obligatorischer Armenpflege im Reichslande verwahrten. Die Anhänger des Systems der freiwilligen Unterstützung sehen mit der Neueinführung des Zwangs für den einen Zweig der Fürsorge ihr System überhaupt gefährdet und brechen demgemäss in Klagen und Befürchtungen aus, sehen den Ruin der freiwilligen Hülfsthätigkeit u. s. w. gekommen, Argumente, die jedoch auch jenseits der Vogesen ihre Zugkraft ziemlich eingebüsst haben.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf den vor Erlass des Gesetzes herrschenden Zustand und auf die Vorgeschichte der jetzt in Kraft getretenen Bestimmungen näher einzugehen; dies ist an anderer Stelle ausführlich geschehen.*) Hier sei lediglich der Inhalt des Gesetzes kurz wiedergegeben und besprochen, wobei wir jene eingehendere Darstellung vielfach benutzen. Da bestimmt nun Art. I:

> Jeder kranke Franzose erhält, wenn er mittellos ist, von der Gemeinde, dem Departement oder dem Staat, je nach seinem Unterstützungswohnsitz, kostenlose Krankenpflege entweder in seiner Wohnung oder, wenn dort eine zweckmässige Pflege ausgeschlossen ist, in einem Spital. Wöchnerinnen stehen den Kranken gleich. Ausländer u. s. w.

Für Gemeinden, die kein eigenes Spital besitzen, bestimmt der Generalrath des Departements, welchem Spital sie ihre anstaltspflegebedürftigen Kranken zuzuführen haben. In gleicher Weise ist es Sache der Departements den armenärztlichen Dienst zu ordnen; sie werden dabei die bisherige Entwicklung, die in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden war, weiterfördern, je nachdem also das System der Kantonalärzte oder das System der freien Arztwahl unter den Aerzten des Kantons durchführen. Für die Vertheilung der Lasten hat man in Frankreich das bekanntlich schon zur Revolutionszeit eingeführte System des Unterstützungswohnsitzes neu belebt, das inzwischen ziemlich bedeutungslos war, weil Regressansprüche der Gemeinden untereinander nicht stattfanden. Die Gemeinden haben nach dem neuen Gesetz nur die Verpflegung derjenigen Kranken auf ihre Kosten zu übernehmen, welche den Unterstützungswohnsitz am Orte haben. Die Fristen für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes sind auf ein Jahr dauernden Aufenthalts bemessen, und das Lebensalter, von welchem an der selbständige Erwerb oder Verlust beginnen kann, auf das Alter der Grossjährigkeit festgesetzt. Wer Kraft dieser Bestimmungen in keiner Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz hat, gehört unter denselben Bedingungen dem Departement an, und wenn auch innerhalb eines solchen kein einjähriger Aufenthalt vorliegt, so fällt die Krankenfürsorgepflicht dem Staate zu. Um die unentgeltliche Krankenpflege wahrzunehmen, wird in jeder Gemeinde eine besondere Verwaltung eingerichtet, und zwar treten dazu die Vorstände des „Bureau de bienfaisance“ und des „Hôpital“ zusammen. Wo letztere Einrichtungen nicht bestehen, also in den meisten der kleineren Gemeinden, hat der Gemeinderath ein besonderes Amt zu gründen. Hauptaufgabe desselben ist, alljährlich eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, welche im Falle der Erkrankung Ansprüche auf unentgeltliche Verpflegung haben. Jeder Einwohner und Steuerpflichtige kann diese Liste einsehen und Anträge auf Abänderung stellen. Besondere Bestimmungen ermöglichen, auch nicht eingetragene Personen, die in der Gemeinde erkranken, im Falle der Mittellosigkeit an der öffentlichen Krankenpflege theilnehmen zu lassen. Die Eintragung in die Liste hat Gültigkeit auf ein Jahr. Ueber die Zulassung von Personen, die in keiner Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben, zur öffentlichen Krankenpflege, entscheidet der Präfekt. Was die Kosten anlangt, die aus der Verpflegung solcher Personen erwachsen, welche in der Gemeinde keinen Unterstützungswohnsitz haben, so hat sie das Departement zu erstatten, doch fallen die ersten 10 Verpflegungstage der Aufenthaltsgemeinde zur Last. Das Departement kann gegebenen Falls ein anderes Departement in Anspruch nehmen, und dieses kann sich wiederum an den verpflichteten Gemeindeverband halten. Für die Anstaltspflege sollen die verpflichteten Gemeinden den Spitälern Pflegegelder zahlen, deren Höhe der Präfekt durch Erlass festsetzt, doch darf der Pflegesatz nicht unter die Hälfte desjenigen Preises heruntergehen, welcher sich aus den Pflegekosten, wie sie in den letzten fünf Jahren festgestellt wurden, ergibt.

Uebrigens hat das französische Gesetz — und das verdient ein ganz besonderes Interesse — keineswegs die gesammte Belastung, welche durch die Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege entsteht, den Gemeinden auferlegt, sondern es hat dafür gesorgt, dass die Departements und der Staat den Gemeinden finanziell zu Hülfe kommen. Die ordentlichen Ausgaben der öffentlichen Krankenpflege setzen sich zusammen aus den Honoraren der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, aus den Ausgaben für Arzneien und Heilmittel und aus den Kosten der Anstaltsverpflegung der Kranken. Soweit die Einnahmen der Gemeinden zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen, sind sie befugt, Zuschläge zu den direkten Steuern (Grundsteuer, Personal- und Wohnungssteuer, Thür- und Fenstersteuer und Gewerbesteuer) oder Oktroigebühren auszuschreiben, um sich das Fehlende zu verschaffen. Jene Zuschläge zu den Steuern werden in Frankreich nach Centimes bemessen, das heisst dem gewöhnlichen Steuersatz wird für das Departement oder die Gemeinde ein weiterer Centime beigefügt. Dieser Centime gibt dann einen gewissen Ertrag. Ist dieser Ertrag in einer Gemeinde nur 20 Francs oder weniger, so müssen nach unserem Gesetz die Gemeinden selbst nur 20 % des Fehlbetrages durch ihre Zuschlagscentimes decken, wogegen 80 % dem Departement zur Last fallen. Je nachdem nun der Ertrag eines Centime grösser ist, um so grösser wird der Theil, den die Gemeinden selbst zu decken haben, während sich die Subvention des Departements entsprechend verringert, und zwar ist, sobald ein Zuschlagscentime mehr als 900 Francs ergibt, das Departement nur noch zu 10 % an dem Fehlbetrag betheiligt, während 90 % der Gemeinde zur Last fallen und durch deren Zuschlagscentimes aufzubringen sind. Auch die Departements sind befugt, zur Deckung der von ihnen zu tragenden Beiträge Steuerzuschläge zu erheben, doch ist der Staat verpflichtet, ihnen Subventionen zu gewähren. Hier ist das System ein anderes, und zwar ist für die Höhe der Subvention, welche das Departement vom Staat beanspruchen kann, ausschlaggebend der Ertrag des Zuschlagscentime, wie er sich auf den Quadratkilometer des Departements stellt. Macht er weniger als 2 Francs pro Centime aus, so muss der Staat 70 % als Subvention beitragen und nur 30 % hat das Departement selbst durch solche Zuschlagscentimes aufzubringen. Je mehr nun der Ertrag eines Zuschlagscentimes wächst, um so geringer wird die Subvention des Staats und um so grösser der Antheil, den das Departement mit Hilfe von Steuerzuschlägen zu decken hat. Ergibt ein Zuschlagscentime eine Einnahme von mehr als 15 Francs pro Quadratkilometer, so bleiben nur noch 10 % durch den Staat, 90 % durch das Departement zu decken. Ueberdies hat der Staat noch die Kosten der Verpflegung aller Kranken, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, und die Ausführungskosten des Gesetzes zu tragen. Ferner will sich der Staat an den ausserordentlichen Ausgaben der öffentlichen Krankenpflege, welche im Neubau und in der Erweiterung der Spitäler bestehen, durch Beiträge betheiligen, zu welchem Zwecke jährlich eine gewisse Summe im Budget vorzusehen ist.

*) Vgl. Brückner, Das neue französische Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege in Braun's „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“. Berlin, Guttentag 1893. VI. Bd. S. 528 ff. Ebendaselbst ist S. 541 ff. eine Uebersetzung des Textes des französischen Gesetzes gegeben.

Dies ist in kurzen Zügen der Inhalt des französischen Gesetzes, das berufen erscheint, die Krankenpflege der unbemittelten Bevölkerung Frankreichs in wesentlichem Maasse zu verbessern. Es wird Sache der Ausführung des Gesetzes sein, die Liste derjenigen Personen, welche im Falle der Erkrankung Anspruch auf unentgeltliche Behandlung und Verpflegung haben, thunlichst weit zu greifen, weil es ja im Falle der Krankheit einer Unzahl von Menschen, die im Uebrigen nicht auf die Armenpflege angewiesen sind, unmöglich wird, für sich selbst zu sorgen. Da jene Liste keine absolut neue Einrichtung ist, und da sie dort, wo sie besteht, keineswegs bloss die ärmsten Personen umfasst, so darf man annehmen, dass man in der That die Wohlthaten des Gesetzes auf ziemlich weite Kreise der Bevölkerung ausdehnen wird. Bedauerlich ist, dass man nicht in durchgreifender Weise für Bestellung von Armenärzten gesorgt hat. Mag man auch anerkennen, dass es hier gilt, eine vorhandene Entwickelung zu schonen, so hätte man doch prinzipiell die Uebernahme der Besoldung der Armenärzte auf die Departementskasse sehr wohl durchführen können und damit einen sehr bedeutsamen Schritt gethan. Ein fernerer Mangel ist, dass in dem Gesetz keine Gewähr für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Spitälern gegeben ist. Man hat weder die Gemeinden, noch die Departements, noch auch den Staat verpflichtet, solche Institute neu zu errichten, indem man sich offenbar von der Erwartung leiten liess, dass sie sich nach wie vor aus den Erträgen von Stiftungen u. s. w. vermehren werden; jedenfalls wäre es richtiger gewesen, die Last des Anstaltenbaues schlankweg den Departements aufzuerlegen.

Gerade in letzterer Beziehung bleibt also derselbe Zustand bestehen, der ja leider auch bei uns in Deutschland vorhanden ist, wo neuerdings ein sehr erhebliches Bedürfniss nach neuen Spitälern hervortritt. Auch bei uns ist es der Verwaltungskunst der unteren Verbände überlassen, die Gemeinden, Amtsbezirke oder Kreise zur Errichtung von Anstalten aller Art zu veranlassen. Im Uebrigen ist auf die Aehnlichkeiten zwischen deutscher und französischer Gesetzgebung nicht besonders hinzuweisen. Hier wie dort das System des Unterstützungswohnsitzes, sogar unser Landarmenverband findet sich im Departement wieder. Ein Vorzug des französischen Gesetzes gegenüber unseren Zuständen ist aber ohne Zweifel die erhebliche Betheiligung der grösseren Verbände an den Ausgaben. Thatsächlich wird den Departements auf diese Weise ein sehr bedeutender Theil der Kosten der öffentlichen Krankenpflege überbürdet, während bei uns dieses Ziel trotz des neuen preussischen Gesetzes über die ausserordentliche Armenlast immer noch zu erstreben bleibt. In anderen Beziehungen weist ein Vergleich zwischen deutschen und französischen Verhältnissen einen fundamentalen Unterschied auf, insofern nämlich bei uns durch die Reichs-Krankenversicherung ganz andere Zustande geschaffen sind. Die Zahl derjenigen Personen, welche auf die öffentliche Krankenfürsorge im Sinne der Armenpflege angewiesen sind, ist bei uns in Folge dieser Versicherung erheblich geringer, ja man darf sagen, dass die neue Organisation der öffentlichen Krankenpflege in Frankreich im wesentlichen diejenigen Personen, die bei uns dem Versicherungszwang unterliegen, mit umfasst. Dass die deutschen Einrichtungen hier den französischen überlegen sind, ergibt sich schon aus dem einfachen Gesichtspunkt, dass es sich eben in Frankreich doch immer nur um eine Armenpflege handelt und dass die Verpflegten auf die Gestaltung dieser Pflege so gut wie keinen Einfluss ausüben, während bei uns die Krankenversicherung, vielleicht nicht gerade in wünschenswerthem Maasse, aber doch in der That eine Mitwirkung der Betheiligten an der Verwaltung vorsieht.

Notizen.

Erziehung.

Beaufsichtigung des Kostkinderwesens in Hamburg. Der hamburgische Senat hat der Bürgerschaft ein Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmungen wir nachstehend mittheilen.

§ 1. Wer ein Kind unter 6 Jahren in Kost und Pflege nimmt, oder wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Kind in Kost und Pflege hat, bedarf, wenn die Verpflegung gegen Entgelt erfolgt, oder wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmässig Kinder in Kost nimmt, zur Eingehung bezw. Fortsetzung des Kostverhältnisses einer obrigkeitlichen Erlaubniss . . .

§ 2. Die zur Nachsuchung der Erlaubniss Verpflichteten (§ 1) haben den vollen Namen des Kindes, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, Namen und Wohnung seiner Eltern (bei unehelichen Kindern Namen und Wohnung der Mutter) und, wenn Vormünder für das Kind bestellt sind, auch die Namen und Adressen dieser anzugeben . . .

§ 3. Die Erlaubniss wird nur solchen Personen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit ihrer Wohnungen zur Uebernahme der betreffenden Pflege geeignet erscheinen. Sie ist jederzeit widerruflich und erlischt, vorbehaltlich ihrer Erneuerung, bei jedem Wohnungswechsel des Kostgebers.

§ 4. Die Kostgeber sind verpflichtet, den Beamten der in § 7 bezeichneten Behörde, sowie anderen von dieser beauftragten und mit einer entsprechenden Legitimation zu versehenden Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und die von denselben gewünschte Auskunft zu ertheilen. Auch sind sie gehalten, der Aufforderung zur Vorstellung des Kostkindes an einer von der Behörde bestimmten Stelle zu entsprechen.

§ 5. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses ist innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, unter Rückgabe des bei Ertheilung der Erlaubniss übergebenen Erlaubnisscheines, der Behörde entsprechende Anzeige zu machen.

§ 6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung 1. auf Kinder, die bei ihren Adoptiveltern, ihren Vormündern oder ihren nächsten Verwandten (Grosseltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten) untergebracht werden oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes untergebracht sind; 2. auf diejenigen Kinder, für welche eine Fürsorge abseiten der öffentlichen Armenpflege oder sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten erfolgt. Privatstiftungen und Privatvereine können auf Antrag bezüglich der von ihnen unterzubringenden Kinder von den Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden. Die Dispensation erfolgt durch die im § 7 bezeichnete Behörde und kann von derselben jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird für den Umfang ihres Bezirks die städtische Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter und für die übrigen Theile des hamburgischen Staatsgebiets die zuständige Landherrenschaft betraut. Diese Behörden haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen . . .

Angesichts der geringen Wirkungen, welche ähnliche Bestimmungen bisher in anderen Städten erzielt haben (vgl. „Die unehelichen Kinder in Berlin“, Nr. 71 dieser Ztschr.), wird man auch von dem hamburgischen Entwurf keinen besonderen Erfolg erwarten dürfen.

Polizeiliches Verbot der Aufnahme von Pflegekindern. Ein seltsames Verbot hat das Bürgermeisteramt zu Kamburg (S.-Meiningen) erlassen. Es weist darauf hin, dass in den letzten Jahren die Aufnahme fremder weiblicher Personen behufs ihrer Niederkunft, sowie das Inpflegenehmen von Kindern fremder Dienstmädchen und Arbeiterinnen in Familien sehr überhand genommen habe und die Annahme von Pflegekindern gewerbsmässig betrieben werde. Hierdurch seien schon oft die mannigfachsten Unzuträglichkeiten und in verschiedenen Fällen auch Lasten für den Orts- und Kreisarmenverband entstanden. Aus diesen Gründen verbietet jetzt das Bürgermeisteramt sowohl die Aufnahme fremder weiblicher Personen behufs der Niederkunft, als auch die Annahme von Pflegekindern, deren Mutter resp. Eltern nicht ortsangehörig oder unterstützungsberechtigt sind, bei Strafe bis zu 10 Mk. Die zur Zeit noch in Kamburg untergebrachten Pflegekinder können, soweit deren Pflegegeld durch Orts- oder Landarmenverbände sicher gestellt ist, bis auf Weiteres hier verbleiben. Alle übrigen Pflegekinder aber sind thunlichst bald oder spätestens binnen drei Monaten fortzubringen und deren Angehörigen zu überweisen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Unterrichtszeit in Fortbildungsschulen und Handwerker. An vielen Stellen, wo mit Ernst und Liebe an eine systematische Heranziehung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter zur Fortbildung gegangen wird, macht sich leider der beschränkte Widerstand kleingewerblicher Kreise bemerkbar. So findet sich in dem vor Kurzem ausgegebenen und bereits erwähnten Verwaltungsbericht für 1893/94 der Stadt Danzig folgende Mittheilung aus der einjährigen Praxis der dortigen städtischen Fortbildungsschule:

„Ein weiterer Umstand, der nachtheilig auf den Unterricht wirkt, ist nach der Ansicht des Direktors der, dass die jungen Leute in den Werkstätten vielfach über ihre Kräfte hinaus in Anspruch genommen werden und in Folge dessen im Unterricht matt, oft genug geradezu schläfrig sind. Auch die häufigen „Erkrankungen“ führt der Direktor zum grossen Theil auf diesen Umstand zurück. Während seiner Thätigkeit im gewerblichen Unterrichtswesen sind dem Direktor Kuhnow nach seiner Versicherung nirgends soviel Krankheiten unter den Lehrlingen vorgekommen, wie dies hier der Fall ist. Es ist eine billige Forderung, dass die praktische Arbeit so zeitig beendet werde, dass der Lehrling sich gründlich säubern und zu Abend essen kann, ehe er sich auf den Weg zur Schule macht. Dies ist aber meist nur den in grösseren Gewerbebetrieben Beschäftigten möglich. Im Kleingewerbe wird fast ausnahmslos bis 7 Uhr gearbeitet. Um 7½ Uhr beginnt dann die Schule. Der Meister verlangt vom Lehrling mit Nachdruck seine Arbeit, neben der nach 7 Uhr oft auch noch das Aufräumen der Werkstätte zu besorgen ist. Die Schule droht mit empfindlicher Strafe bei Verspätungen. Infolge dessen erledigt der Lehrling alles nur nothdürftig und eilt zur Schule. Dass in solchen Fällen körperlicher Ueberanstrengung die geistige Spannkraft erlahmen muss, ist einleuchtend; ebenso dass das Ergebniss des Unterrichts nicht annähernd der aufgewendeten Mühe des Lehrers entspricht. Einige Unterrichtskurse fallen in eine frühere Tageszeit. So werden z. B. die Lehrlinge der Kaiserlichen Werft Nachmittags von 3—7, die Malerlehrlinge am Tage von 9—3, ferner Abends von 5—7 und 7—9, die Lehrlinge der Königlichen Gewehrfabrik in den Nachmittagsstunden von 5—7 Uhr unterrichtet. Die Resultate, welche in diesen Kursen erreicht werden, sind ausnahmslos gute zu nennen und stehen weit über denen der Abendklassen. Es wird in diesen Kursen im allgemeinen eifriger und mit besserem Erfolge gearbeitet, weil die Schüler geistig frischer sind. Auch der Schulbesuch ist regelmässiger. Angesichts dieser Thatsachen erscheint es wünschenswerth, im Interesse der Schüler und des Unterrichts dahin zu wirken, dass dieser, und zwar vor allem der Zeichenunterricht, in eine günstigere Zeit, am besten in die Tagesstunden verlegt wird. Damit sich aber auch der Abendunterricht nutzbringender gestalte, ist es erforderlich, dass die praktische Arbeit für die Lehrlinge statt um 7, um 6 Uhr beendet werde, auf dass der Unterricht in die Stunden von 7—9 Uhr gelegt werden könnte. Wenn man bedenkt, dass bei den derzeitigen Verhältnissen am Orte viele Lehrlinge von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr in der Werkstätte thätig sind, und dass sie dann ohne grössere Erholungspause noch 2 Stunden geistig arbeiten sollen, so ist es erklärlich, wenn sich im Unterricht eine Ermattung der geistigen und körperlichen Kräfte bei den Schülern geltend macht, die sich gelegentlich bis zur Ermüdung steigert. Die Lehrlinge müssen in solchen Fällen den Unterricht als eine Ueberbürdung empfinden, und leicht sind dann unregelmässiger Schulbesuch, Unfleiss und ungebührliches Betragen die Folgen dieses Gefühls.“

Kleine Verbesserungen am Abendunterricht nutzen u. E. wenig. Es muss vielmehr auf Grund der guten Erfahrungen mit dem Tagesunterricht, welche man schon nach einem Jahre auch in Danzig machte, nach einer Umwandlung der ganzen Anstalt in eine Tagesschule gestrebt werden.

Lehrlingsheim in Berlin. Das erste Berliner Lehrlingsheim ist nach dem Vorgange anderer Grossstädte am 15. April d. J. in den vom „Evangelischen Verein für kirchliche Zwecke“ zu diesem Behufe unentgeltlich überlassenen Räumen durch einen zu diesem Zweck von Beamten und Geistlichen gebildeten Verein in der Oranienstrasse No. 104 eröffnet worden. Die „Aufnahmebedingungen“ desselben lauten:

„1. Das Lehrlingsheim sucht unbescholtenen Lehrlingen jeden Berufs, die nicht bei ihren Lehrherren oder Angehörigen wohnen können, das Elternhaus möglichst zu ersetzen. 2. Der Eintritt kann bei vorhandenem, freiem Raum jederzeit stattfinden. Zur Anmeldung beim Hausvater sind die nöthigen Legitimationspapiere, Unterschrift der Satzungen und ein Aufgeld von 10 Mk. erforderlich. Letzteres verfällt der Kasse des Lehrlingsheims, wenn der Angemeldete nicht eintritt, andernfalls wird es auf das erste Pflegegeld angerechnet. 3. Das volle Pflegegeld beträgt 28 Mk. monatlich und ist im voraus zu zahlen. Falls nicht die volle Beköstigung verlangt wird, tritt entsprechende Herabsetzung des Pflegegeldes ein. Etwa nicht verbrauchtes Pflegegeld wird nicht zurück vergütet. 4. Jeder Lehrling erhält für die Zeit seines Aufenthaltes ein vollständiges Bett, einen Kleiderschrank, ein Gelass für Schuhwerk, die nothwendigen Handtücher zu ausschliesslichem Gebrauch und freie ärztliche Behandlung, soweit nicht schon durch Krankenkasse und Aehnliches Fürsorge getroffen ist. Als sogenanntes Schrankgeld ist 1 Mk. zu entrichten, welche bei tadelloser Rückgabe der Schränke zurückerstattet wird. Für etwaige Beschädigungen des Anstalts-Eigenthums haben die Lehrlinge aufzukommen. 5. Genügende Kleider und Leibwäsche — ebenso wie Bürsten und dergl. mit Namen versehen — hat jeder Lehrling mitzubringen und für ihre Instandhaltung selbst zu sorgen. Abhanden gekommene Gegenstände werden vom Lehrlingsheim nicht ersetzt. Werthsachen sind an den Hausvater zur Aufbewahrung abzugeben. 6. Die Kost ist kräftige und schmackhafte Hausmannskost. Sie besteht aus Morgenkaffee mit Zubrod, Frühstück, Mittagessen, Vesperbrod und Abendessen mit warmem Getränk oder Bier. 7. Der Vorstand des Lehrlingsheims übernimmt in den Hauseltern volle Verantwortung für die leibliche Verpflegung und gesellschaftliche wie christlich-sittliche Weitererziehung der Lehrlinge. Zur Erreichung dieses Zieles wird die vertrauensvolle Mitwirkung der Eltern bezw. Vormünder verlangt.“

Der Austritt ist am Monatsschluss mindestens einen Monat vorher beim Hausvater anzuzeigen und zwar vom Vater oder Vormund. Vielleicht sehen diese Aufnahmebedingungen zuviel Umständlichkeiten vor, durch welche gerade die ärmste und unterstützungsbedürftigste Klasse von Lehrlingen an der Benutzung gehindert wird.

Wohnungswesen.

Zonenbauordnung für Hamburg. Der Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hamburg hat vor einiger Zeit eine Kommission aus seinen Mitgliedern niedergesetzt, um eine gründliche Erörterung und Berichterstattung über die einschlägigen Fragen für Hamburger Verhältnisse herbeizuführen. In der Vereinsversammlung am 27. April d. J. wurde der Bericht dieser Kommission vorgetragen und ausführlich besprochen; die Versammlung schloss sich nahezu einstimmig den Ausführungen an und beauftragte den Vereinsvorstand, folgende Grundsätze für eine Zonenbauordnung in Hamburg an geeigneter Stelle bekannt zu geben.

1. Eine unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen (Baupolizeigesetz-Bestimmungen) für verschiedene Theile der Stadt, der Vororte, der Aussenbezirke wird auch für Hamburg als dringendes Bedürfniss anerkannt.

2. Den bereits durch das Hamburger Baupolizeigesetz von 1882 geschaffenen beiden Zonen, von denen die erste die Stadt und Vorstadt, die zweite die Vororte umfasst, sind noch zwei weitere Zonen, wie später zu erläutern, anzugliedern. Diese Zonen sind nicht etwa als konzentrische Ringe zu denken, sondern je nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen neben- und durcheinander anzuordnen. Im einzelnen Falle wird zu entscheiden sein, ob die Zonengrenzen den Strassenmitteln folgen oder die Baublöcke schneiden.

3. Die I. Zone umfasst den Kern der Stadt. Sie enthält die dichteste Bebauung, die als eine Abfindung mit vorhandenen Verhältnissen anzusehen und daher auf schon bebaute Quartiere zu beschränken ist. Die Höhe der Wohngebäude ist auf 5 Geschosse ausser Keller für die Vorderhäuser und 3 Geschosse für die Hinterhäuser, in denen jedoch Wohnkeller ausgeschlossen sind, zu beschränken. Die Tiefe der unbebauten Fläche vor den Fenstern der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, die nicht an der Strasse liegen, beträgt in der Regel mindestens ⅓ der Wandhöhe. Die I. Zone ist in zwei Distrikte a) unter Zulassung, b) unter Ausschluss von Fabriken zu theilen.

4. Die II. Zone umfasst solche Strassen und Blöcke der Vororte, welche in der Entwickelung der Stadt eine gleiche oder annähernde Bedeutung für das Verkehrs- und Geschäftsleben haben oder derselben entgegen zu gehen scheinen wie die innere Stadt. Die Höhe der Wohngebäude ist auf vier Geschosse ausser Keller für die Vorderhäuser und 3 Geschosse für die Hinterhäuser, in denen jedoch Wohnkeller wie bisher ausgeschlossen sind, zu beschränken. Die Tiefe der unbebauten Fläche vor den Fenstern der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, die nicht an der Strasse liegen, beträgt in der Regel mindestens ⅔ der Wandfläche. Die II. Zone ist in zwei Distrikte a) unter Zulassung, b) unter Ausschluss von Fabriken zu theilen.

5. Die III. Zone umfasst die vorzugsweise Wohnzwecken gewidmeten Quartiere. Der Bau von Wohnhöfen, die Anlegung von Lagerhöfen, die Errichtung von Anlagen, welche durch Rauch, Dunst, Lärm, Staub, üble Gerüche die Nachbarn belästigen, ist untersagt. Die Tiefenentwickelung der Wohngebäude wird durch Auflegung einer hinteren Baulinie beschränkt. Eine Ueberschreitung derselben ist jedoch dann statthaft, wenn der betreffende Bautheil zugleich um das Maass, um welches er die Baulinie überschreitet, von der Nach-

bargrenze entfernt bleibt. Im Uebrigen ist hinter der Baulinie nur der Bau von Privatstallungen, Treibhäusern und dergl. in beschränkter Höhe gestattet. Die Höhe der Wohngebäude zwischen Strassen- und hinterer Baulinie wird auf 3 Geschosse ausser Keller beschränkt, wobei jedoch mit Ausnahme der Wohnungen von Hausmeistern, Kastellanen, Portiers, getrennte Kellerwohnungen unzulässig sind. Einzelne Wohnräume im 4. Geschoss in Aufbauten, Risaliten und dergl, sind statthaft, wenn sie um ein ihrer Höhe mindestens entsprechendes Maass von der Nachbargrenze entfernt sind und keine für sich abgeschlossene Wohnung enthalten. Die Tiefe der unbebauten Fläche vor den Fenstern der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume soll in der Regel mindestens der Höhe der betreffenden Gebäudewand gleichkommen. Die III. Zone ist in zwei Distrikte a) unter Zulassung, b) unter Ausschluss von Läden und kleingewerblichen Betrieben zu theilen.

6. Die IV. Zone umfasst die Quartiere mit landhausartiger Bebauung. Hier tritt zu den Bestimmungen der Zone IIIb noch die Vorschrift der offenen Bauweise (Bauwich).

7. Allgemeine Vorschriften, dahingehend, dass ein gewisser Prozentsatz der Fläche eines Grundstückes unbebaut bleiben soll, erscheinen nicht als empfehlenswerth. Dagegen sind für alle Lichthöfe Vorschriften über ein richtiges Verhältniss zwischen Breite und Tiefe des Hofes und Gebäudehöhe erforderlich.

8. In der I. und II. Zone ist die Zulässigkeit der Ueberdachung innerer Höfe in Parterrehöhe unter besonderen Vorschriften für Ventilation und Feuersicherheit im Gesetz vorzusehen.

Bau kleiner Wohnungen in Strassburg i. E. Der Armenrath zu Strassburg hat im Februar beschlossen, sein bisher in Werthpapieren und Hypotheken angelegtes Vermögen in Höhe von rund 300000 Mk. zum Bau von 100—120 Arbeiterwohnungen zu verwenden. Er folgt darin dem vom Colmarer Armenrath gegebenen Beispiel und ist die zweite öffentliche Behörde dieser Art, welche den Wohnungsbau in die Hand nimmt. Als Baugelände ist in erster Linie eine im Eigenthum der Stadt Strassburg stehende Fläche am Schirmeckerring und der Hohwaldstrasse ins Auge gefasst. Zur Zeit schweben die Verhandlungen zwischen Armenrath und Gemeinderath; es steht zu hoffen, dass letzterer sich günstig zu dem Vorhaben des ersteren stellt und auch die Staatsregierung die erforderliche Genehmigung ertheilt. Gleichzeitig wird auch die Gesellschaft für Volkswohnungen im Laufe des Sommers 30—40 neue Wohnungen in Strassburg herstellen.

Stadtverwaltung und Baugenossenschaft. Am 16. d. M. verhandelten die Danziger Stadtverordneten über eine Vorlage des Magistrats, wonach ein Areal von 3140 qm zum mässigen Preise von 10 Pf. pro qm dem Arbeiter-Spar- und Bau-Verein überlassen werden sollte. Die Deputation für städtischen Grundbesitz hatte den Verkauf befürwortet unter der Bedingung, dass im Falle der Auflösung des Vereins oder des Verkaufs der Häuser der Stadt das Recht zustehe, dieselben zu dem Kostenpreise, abzüglich $^1/_2$ % Amortisation zu erwerben. Nach überaus lebhafter Debatte, in der von der einen Seite auf die ungünstigen Wohnverhältnisse der unbemittelten Bevölkerung Danzigs, von der andern darauf hingewiesen wurde, dass man kein städtisches Land verschenken dürfe, wurde der Verkauf, wie von der Deputation vorgeschlagen, mit 27 gegen 12 Stimmen genehmigt. Unserer Meinung nach wäre es richtiger gewesen, wenn die Stadt den Boden nicht verkauft, sondern nur auf längere Jahre verpachtet hätte; für die Genossenschaft wäre das ungefähr auf das Gleiche herausgekommen und die Stadt wäre nach Ablauf der Pachtfrist wieder in Besitz eines, dann vermuthlich sehr werthvollen, Terrains gelangt.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsvermittlungsstelle für Köln a. Rh. Der sozialdemokratische Verein in Köln a. Rh. empfing seitens der Oberbürgermeisterei ein Schreiben, in welchem der Vorstand aufgefordert wird, drei Arbeitnehmer zu wählen, welche in Verbindung mit den Vertretern anderer Korporationen und der städtischen Deputation für sozialpolitische Angelegenheiten Statuten für einen städtischen Arbeitsnachweis ausarbeiten sollen. Da jedoch seitens des Vereins in dieser Angelegenheit die Betheiligung sämmtlicher Gewerkschaften für nothwendig angesehen wurde, ist das Schreiben an die Kartellkommission der Gewerkschaften übermittelt worden. Danach scheint doch endlich auch in Köln die Frage der Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle in ernsthaftere Erwägung gezogen zu sein.

Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. Die in No. 72 dieser Zeitschrift von unserem verehrten Mitarbeiter Dr. Berghoff-Ising besprochene Vorlage, betr. Einführung der obligatorischen Gemeindeversicherung gegen Arbeitslosigkeit in St. Gallen ist nunmehr vom Grossen Rath in St. Gallen angenommen worden. Der ursprüngliche Entwurf hat insofern eine Verbesserung erfahren, als für allfällige Defizite Gemeinde und Staat je für die Hälfte haftbar gemacht sind. Der Antrag, auch für das weibliche Geschlecht das Obligatorium auszusprechen, wurde abgelehnt.

Schlachthausbau und Privatschlächtereien in Nordhausen. Wie aus dem ausserordentlich lehrreichen, die verschiedensten Gebiete der Gesundheitspflege mit gleicher Sachkenntniss behandelnden „4. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Regierungsbezirk Erfurt für 1889—91 von Dr. Pippow“ hervorgeht, sucht die Erfurter Regierung seit langem einen Druck auf die Städte ihres Bezirkes auszuüben, um sie zur Anlage von Schlachthäusern zu bewegen, doch ist ihr Vorgehen bisher nur in Erfurt und Suhl von Erfolg begleitet gewesen. Namentlich die Stadtverwaltungen von Nordhausen, Mühlhausen, Langensalza und Heiligenstadt nehmen die Langmuth der Regierung über Gebühr in Anspruch. Jetzt hat der Regierungspräsident auf Grund einer neuerlichen Revision in Nordhausen angeordnet, 17 dortige Privatschlächtereien sofort zu schliessen. Die Stadtverwaltung sucht jedoch, nachdem sie inzwischen den Bau eines Schlachthauses beschlossen hat, die Rücknahme jener Anordnung zu erlangen, ein Begehren, dem die Regierung in ihrem eigenen Interesse nicht nachgeben dürfte.

Städtisches Leichenwagen-Institut in Dresden. Der Besitzer zweier Beerdigungsgeschäfte in Dresden hat dem Rath der Stadt den Antrag gemacht, das städtische Leichenwagen-Institut anzukaufen und mit seinem Geschäfte zu verbinden. Dabei hat er sich bereit erklärt: 1) das gesammte Inventar an Wagen, überzählig werdenden Pferden und Geschirren des jetzigen städtischen Instituts käuflich zu übernehmen, 2) die Beerdigung der Stadtarmen etc. zu demselben Preise auszuführen, wie dies bisher von dem städtischen Institute geschehen ist und 3) der Stadt als Entschädigung für den derselben etwa entgehenden Gewinn eine jährliche Abfindungssumme von 7500 Mk. zu zahlen. Um dem Einwand zu begegnen, dass hierdurch die Konkurrenz aufgehoben und ihm eine Art Monopol gegeben würde, durch welches die Einwohner sich benachtheiligt fühlen könnten, erbietet er sich, die Beerdigungen auch fernerhin nach dem jetzt bestehenden Tarife auszuführen und etwaige Preiserhöhungen nicht ohne Genehmigung des Stadtrathes eintreten zu lassen. Sollte indess dem Rathe die Abtrennung des Leichenwageninstituts von der Marstallverwaltung noch aus anderen Gründen unthunlich erscheinen, so erweitert er sein Anerbieten dahin, dass er sich auch zur Uebernahme aller zur Zeit dem Marstalle obliegenden Lastfuhren, Bespannung der Spritzen u. s. w. bereit erklärt und gleichzeitig sich verpflichtet, 1) den gesammten Bestand an Wagen und Pferden u. s. w. zum Zeitwerthe käuflich zu übernehmen und ausserdem auch 2) die sämmtlichen Fuhrleistungen für städtische Zwecke zu einem etwa 15 % billigeren Preise auszuführen als seitens der Marstallverwaltung in Rechnung gestellt wird. Unserer Meinung nach war der Uebergang der Leichenbesorgung in städtischen Betrieb als Fortschritt zu betrachten, der auch anderswo mehr und mehr Eingang finden wird. Der Rath der Stadt Dresden würde deshalb einen Rückschritt machen, wollte er den Leichentransport wieder einem Privatunternehmer übertragen.

Arbeiterfürsorge bei städtischen Unternehmungen in Braunschweig. In der Sitzung der Braunschweiger Stadtverordneten vom 24. Mai d. Js. wurde folgender Antrag verhandelt, den Stadtv. Günther gestellt hatte: „1) den Magistrat zu veranlassen, dass derselbe den mit der Ausführung der Rieselfelderarbeiten betrauten Unternehmer verpflichte, statt der fremden, meist polnischen Arbeiter, hiesige einzustellen und 2) den Magistrat zu ersuchen, für die im Dienste der Stadt

stehenden Arbeiter den Achtstundenarbeitstag einzuführen.“ Der Antragsteller führt aus, er habe erfahren, dass 200 Fremde, meist Polen, auf dem Rieselterrain arbeiteten, während Braunschweiger Arbeiter dort gar nicht beschäftigt seien. Er halte das nicht für recht und müsse darauf dringen, dass der Stadtmagistrat angewiesen wird, mit dem Unternehmer deswegen Rücksprache zu nehmen, damit derselbe möglichst nur Braunschweiger Arbeiter einstellt. Er halte das System, der Billigkeit halber nur fremde Arbeiter einzustellen, für durchaus verwerflich und die Stadt schädigend. Die fremden Arbeiter, die sehr sparsam und genügsam leben, nehmen das Geld, das sie verdienen, mit nach ihrer Heimath, während es die einheimischen hier verzehren und den Geschäftsleuten wieder zuführen. Die Einführung des achtstündigen Arbeitstags hält Redner deshalb für geboten, damit die Reservearmee der Arbeitslosen etwas vermindert werde. Eine kommunale Verwaltung könne viel eher den Achtstundenarbeitstag einführen als die Gewerbtreibenden, da sie keinen Konkurrenten zu fürchten habe. Gingen aber erst die Städte nach dieser Richtung hin vor, dann würde sich auch bald das Reich der Sache annehmen und den Achtstundenarbeitstag gesetzlich für alle Betriebe einführen. Er könne nicht den mindesten Nachtheil in der Annahme dieses Antrages erblicken, arbeiteten doch auch die städtischen Beamten, sowie diejenigen der herzoglichen Polizeidirektion nie länger als acht Stunden. Schliesslich beantragte Redner die sofortige Berathung seines Antrags. Bei der Abstimmung werden beide Anträge unterstützt und der Statutenkommission überwiesen. Oberbürgermeister Pockels erklärte, die Auslassungen des Stadtv. Günther über die Vergebung der Arbeiten auf den städtischen Rieselfeldern könnten zu der irrigen Annahme führen, als wären die hiesigen Arbeiter von diesen Arbeiten ganz ausgeschlossen. Vor einiger Zeit habe er Gelegenheit gehabt, den Stellvertreter des Unternehmers der Rieselfelderanlage zu sprechen. Er habe ihn bezüglich der Anstellung von Arbeitern befragt und da habe dieser ihm geantwortet: „Wir nehmen einen Jeden an, der sich meldet Es haben sich auch mehrere Arbeiter gemeldet; sie sind aber sämmtlich bis auf einen an demselben Tage, an dem sie gekommen waren, wieder fortgegangen und haben erklärt: Ja, mit so fixen Arbeitern können wir nicht Stand halten!“ Hoffentlich begnügt sich die Kommission, welcher die wichtige Sache zugewiesen wurde, nicht mit einer so anekdotischen Behandlung derselben.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2%	Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3%	„
„ „ „ „	200 „	5%	„

Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4,50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,75
„ II.	„ 4—5 „		„	4,80
„ III.	„ 5—6½„		„	6,—
„ IV.	„ 6½—8½„		„	7,95

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel
Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°.
Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III Halbjahr. Frankfurt a. M., 7. Juni 1894. Nr. 75.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Arbeitslosenstatistik. Von Dr. E. Hirschberg.

Notizen: Schulwesen: Der preussische Kultusminister über den Haushaltungsunterricht. Hauswirthschaftlicher Unterricht. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. — Wohnungswesen: Versicherungsanstalten und Wohnungsbau. Gewerbewesen: Städtischer Arbeitsnachweis für Magdeburg. Städtischer Betrieb der Berliner Elektrizitätswerke.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Beweislast bezüglich der Behauptung, dass über die Kündigung nichts verabredet sei. Was ist ein Gewerbe und eine Gewerbestreitigkeit im Sinne des GG.-G.? Sind Maurerpoliere grösserer Baugeschäfte Betriebsbeamte oder Werkmeister im Sinne der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung? Pfändung einer gewerblichen Lohnforderung. — Verfassung und Verfahren: Wer hat den GG.-Vorsitzenden zu ernennen? — Vermischtes: Einführung von „Arbeitszetteln" für kleinere Gewerbebetriebe. Städte ohne GG.

Arbeitslosenstatistik.*)

Referat für die IX. Konferenz deutscher Städte-Statistiker in Görlitz, Mai 1894.

Von Dr. E. Hirschberg, Direktorialassistenten des Städtischen Statistischen Bureaus in Berlin.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter kommen dauernde und einmalige Erhebungen in Frage. Letztere können der Natur der Erhebung nach selbstverständlich nur Momentbilder liefern, und nur nach mehrmaliger Wiederholung Vergleichungen über den Wechsel des Umfanges der Arbeitslosigkeit gewähren. Die Zählungen sind namentlich dadurch erschwert, dass eine den weitgehenden Anforderungen korrekter Statistik entsprechende Erhebung eine allgemeine Zählung der beschäftigten und unbeschäftigten Bevölkerung, also eine Volkszählung zur Voraussetzung haben müsste. Geht man nämlich — wie dies im Winter 1892/93 seitens der Arbeiter selbst vielfach geschah — in der Weise vor, dass man die Erhebungsformulare beliebig in den Arbeiterwohnungen vertheilt, wo man Arbeitslose vermuthet, so nimmt man gewissermassen die Resultate der Aufnahme schon vorweg und ermittelt etwas, was man schon kennt, oder zu kennen vorgibt Dadurch hat man einerseits keine Garantie der Vollständigkeit, und kommt anderseits zu unsicheren bez. zu hohen Zahlen, indem man Personen zur Eintragung als Arbeitslose veranlasst, welche durch Alter, Krankheit oder auch nur Unwohlsein, Stellenwechsel, Feiern u. s. w. beschäftigungslos sind, und die vielleicht gar nicht zur Arbeiterbevölkerung gehören. Allerdings kann das Erhebungs-Formular derartige Verhältnisse erfragen — und die Erhebungen des Winters von 1892/93 haben in der That Dienstboten, Bureaugehülfen, Kinder von 14 und Greise von 90 Jahren, Invalide u. s. w. als arbeitslos unter Bezeichnung solcher Veranlassung aufgeführt, — aber der eigentliche Zweck der Erhebung, welcher sich vorwiegend auf die Feststellung der unfreiwillig beschäftigungslosen und arbeitsfähigen Arbeiter beziehen soll, wird durch solche Aufnahmen nur sehr unvollkommen erreicht. Besser als letztere erscheinen die in Aachen im Dezember 1891 und in Kassel im Januar 1893 vorgenommenen Feststellungen, wodurch die Arbeitslosen aufgefordert wurden, sich in einem bestimmten Bureau zu melden. Man könnte hierbei durch Vorlegung eines Formulars alles Wissenswerthe erfragen. Aber es bleibt zu bedenken einerseits, ob die Stadtverwaltungen zu solcher Massregel auch dann werden schreiten wollen, wenn sie durch Nachweis von Arbeit nicht helfen können, anderseits, ob die Arbeitslosen sämmtlich oder überwiegend bereit sein werden, sich zu melden.

Was die Benutzung der Volkszählung zur Ermittelung der Arbeitslosen anbetrifft, so bedingt dieser Zweck sehr viel eingehendere Frageformulare, als sie sonst bei Volkszählungen üblich sind. Aber namentlich in Verbindung mit einer Berufszählung, wie sie für 1895 in Aussicht stehen soll, wäre der Versuch schon deswegen lohnend, weil dann die Formulare ohnehin einen Theil der für den vorliegenden Zweck in Frage kommenden Momente erheben müssen. Die Berufszählung vom 5. Juni 1882 enthielt auf den Formularen ausser den allgemeinen üblichen Fragen für die Individual-Eintragungen (wie Name, Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion) besondere Fragen nach dem Hauptberuf und der Stellung in demselben, sowie dem vormaligen Beruf der dauernd erwerbsunfähigen Arbeiter. Ausserdem wurde die Anzahl der nicht für Lohn arbeitenden Kinder unter 14 Jahren angegeben. Letzteres dürfte wegfallen, wenn — was man wünschen muss — die Individual-Aufnahme auch auf die Kinder ausgedehnt wird. Jedoch ist es bei der Bearbeitung des Zählmaterials ein Leichtes, die Zahl der zu ernährenden, sowie der mit erwerbenden Angehörigen auf die Karte des Ernährers zu übertragen. Die angeführten Fragen hinsichtlich der Personal- und Berufsverhältnisse vorausgesetzt, vielleicht vermehrt durch eine Frage nach dem Geburtsort, den Nebenberufszweigen und den Stellungen in denselben, würden nur noch folgende Zusätze auf der Individualzählkarte (bez. bei einer Zählung durch Listen im Kopfe des Haushaltungsbogens) erforderlich sein:

I. Hinter der Frage nach dem Familienstand:
   a) Jahr des letzten Zuzugs? . . . . Wenn 1895 zugezogen Monat, wenn im November 1895 zugezogen Tag des letzten Zuzugs?
   b) Woher zugezogen?

*) Vgl. „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten." 1894. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

II. Hinter den Berufsfragen:

a) Ist die Arbeitszeit für Sie jetzt länger oder kürzer oder dieselbe wie gewöhnlich? (Zutreffendes zu unterstreichen.) Wieviel Stunden täglich länger? . . . . . Aus welchem Grunde? . . . . Wieviel Stunden täglich kürzer? . . . . Aus welchem Grunde? . . . .

b) Nur für Arbeitslose:

1. Welches war Ihr eigentlicher (gelernter) Beruf? . . . . Welche Stellung bekleideten Sie in demselben? (ob selbständig, ob angestellt und als was angestellt gewesen?) . . . .
2. Welchen Beruf übten Sie zuletzt aus? In welcher Stellung? . . . Bis wann? (bez. seit wann ohne Arbeit?) . . .
3. Welches ist die Ursache Ihrer Arbeitslosigkeit? (Geschäftsstille? Aufhören der Saison-Arbeit? Strike? Krankheit? Invalidität?) . . . .
4. Beziehen Sie Unterstützungen, Renten, Pensionen und welcher Art sind dieselben? (Aus der Armenkasse? Strikekasse? Krankenkassen? Von einer Versicherungs-Gesellschaft? Unfallrente? Pension?) . . . .
5. Wenn Krankheit, Aufhören der Saisonarbeit oder dgl. vorübergehende Ursachen Ihrer Arbeitslosigkeit vorliegen: Treten Sie voraussichtlich in Ihre frühere Stellung wieder ein? Wann ist dies zu erwarten? . . . .

Liegt nun auch in einer derartigen mit der Volkszählung verbundenen Erhebung der grosse Vorzug, dass man nicht nur die Arbeitslosen, sondern auch die in Arbeit Stehenden, und dass man bei diesen wie bei jenen die wichtigsten Personalverhältnisse gleichzeitig feststellt, so ist es doch von vornherein klar, dass man solche tief eindringenden Zählungen nur selten, höchstens alle fünf Jahre, gelegentlich der Volkszählungen wird veranstalten können. Aber dadurch büssen die Erhebungen auch einen guten Theil ihres Werthes ein. Man erhält eben nur ein Momentbild, das abhängig ist von den besonderen Verhältnissen der Jahreszeit und des Zählungstages. Findet die Erhebung z. B. wie die bisherigen Volkszählungen am 1. Dezember statt, so wird sie vermuthlich ein ganz anderes Bild der herrschenden Arbeitslosigkeit ergeben, als wenn man sie wie die letzte Berufszählung im Juni anstellt. Gewisse Gewerbe feiern im Sommer, gewisse im Winter, und die Einwirkung der Feste, wie Ostern, Pfingsten, Weihnachten ist bekanntlich ebenfalls von periodischem Einfluss auf die Erwerbsthätigkeit, der sich schon einige Zeit vorher in den verschiedenen Gewerbzweigen in verschiedener Weise zu äussern beginnt. Unter solchen Umständen würden periodische, regelmässige Feststellungen der Arbeitslosen von ungleich höherem Werthe sein, der allerdings nur vergrössert werden kann, wenn eine gründliche einmalige Aufnahme durch die Volkszählung für die zu gewinnenden Zahlen einen guten Vergleichungsmassstab und für die statistische Aufklärung der ganzen Frage wichtige Hinweise darbietet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige Arbeitslosigkeit in einer Stadt oder einem Lande das Produkt verschiedenartiger Verhältnisse ist, welche man nicht durch einfache Zahlen ausdrücken kann. So wenig die blosse Zahl der Sterbefälle oder ihre Vergleichung mit der Einwohnerzahl schon einen guten Massstab für die Sterblichkeit, die Vergleichung der Zahl der Armen mit der Bevölkerung etwa ein Maass für die Wohlhabenheit abgibt, so wenig dringt man durch eine blosse Erhebung der Zahl der Unbeschäftigten schon in das Wesen der ganzen Frage der Erwerbslosigkeit ein. Hierzu ist erforderlich, dass man überhaupt mehr Wirthschafts-(Sozial-)Statistik treibt und besonders, dass das hier schon vorhandene Material in einer statistischen Zentralstelle für die Stadt oder den Staat einheitlich bearbeitet wird. Die Steuer-, die Konsum-, die Kriminal-, die Armen-Statistik u. s. w. müssen hier zusammenarbeiten. Dabei ist selbstverständlich auch hier eine einmalige allgemeine Aufnahme als eine werthvolle Ergänzung der fortlaufenden Erhebungen zu betrachten, so namentlich auf dem Gebiete des Armenwesens, wo die Wiederholung der seit 1885 nicht mehr angestellten Zählung dringend zu wünschen ist.

In welcher Weise man nun den Aufgaben fortlaufender Feststellungen namentlich auch beim Armenwesen, Polizeiwesen näher kommt, hängt von der Art der Einrichtung der betreffenden Verwaltungen ab. Im Einzelnen aber lässt sich doch aus gewissen überall gleichartigen Verwaltungen eine einheitliche Statistik ableiten. Es kommen hier wesentlich die Reichsversicherungs- und — nebensächlich — die richterlichen Behörden in Frage. Unter den Versicherungsgesetzen ist zunächst hinsichtlich desjenigen über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Vorschlag gemacht worden, die Quittungskarten für die Feststellung des Umfangs der Arbeitslosigkeit zu benutzen. Indessen entgehen bei einer derartigen Statistik die ganz Arbeitslosen, für welche Karten nicht auszustellen sind, ferner aber werden diese Karten als Urkunden in bestimmter Ordnung aufbewahrt, sind also für Zählungszwecke nicht gut zu verwerthen; auch schliessen sie nicht zu einem bestimmten Zeitpunkte ab und sollen oft nur sehr unvollständig mit Marken beklebt werden. Endlich steht noch dahin, ob bei der Schwierigkeit der Kontrole der Erfüllung der Versicherungspflicht sich nicht sehr viel Versicherungspflichtige der Anschaffung von Quittungskarten entziehen. Zuzugeben ist allerdings, dass die Karten die nothwendigen Personalangaben über Alter, Beruf, Herkunft enthalten, auch in beschränktem Umfange, nämlich innerhalb der vier im Gesetz unterschiedenen Klassen, Schlüsse über die Lohnhöhe zulassen und dadurch, dass für jede Woche der Beschäftigung ein Feld zu bekleben ist, die Zahl der beschäftigt gewesenen Wochen angeben. Sollte also eine künftige Revision des Alters- und Invaliditätsversicherungs-Gesetzes die alljährliche Ablieferung aller Karten zu einem bestimmten Termin anordnen und — vielleicht nach Uebertragung des wesentlichen Inhalts derselben auf die neuen Karten — die Karten des abgelaufenen Jahres für die Auszählungen zur Verfügung stellen, so würde dies Material für die Statistik der Arbeitslosigkeit wohl zu verwerthen sein. Aehnlich liegt die Sache bei der Unfallversicherung. Auch hier könnte vielleicht bei Gelegenheit einer Revision des Gesetzes, welche auch die Kleinbetriebe versicherungspflichtig macht, auf die durch das Gesetz zu gewinnende Statistik mehr Rücksicht genommen werden. Schon jetzt ist übrigens die untere Verwaltungsbehörde gesetzlich verpflichtet, Kataster zu führen, welche die Betriebe und die Zahl der Arbeiter enthalten und deren Benutzung bez. statistische Ausgestaltung — obwohl nur die Fabrik- (Gross-) Betriebe in Betracht kommen — nicht ohne Werth ist. Von ungleich höherer Bedeutung ist dagegen die Krankenversicherung. Dieselbe verpflichtet fast die ganze Arbeiterschaft zur Mitgliedschaft bei einer Kasse, und die Kassen selbst zur jährlichen Berichterstattung über die monatliche Höhe der Mitgliederzahl. Die Zahl der erwerbsunfähigen Kranken ist in dem Jahresbericht gleichfalls anzugeben, leider nur summarisch für das Jahr, nicht für die einzelnen Monate. Aber der Kassenverwaltung ist es ein Leichtes, sowohl diese Zahl für den Monat festzustellen, als auch die Zahl der freiwilligen Kassenmitglieder, d. h. derjenigen, welche arbeitslos geworden sind, aber durch Fortzahlung des auf den Arbeitgeber entfallenden Beitrag-Drittels sich die Mitgliedschaft erhalten. Die Zahl der in den Krankenversicherungskassen einer Stadt befindlichen Mitglieder gibt darum ein recht vollständiges Bild des Standes der beschäftigten Arbeiter, und das Schwanken dieser Zahl zeigt das Maass der eingetretenen Beschäftigungslosigkeit. Stehen hier noch die Angaben über die Zahl der Kranken, der freiwilligen Mitglieder und — wenn nöthig — der in verschiedenen Kassen befindlichen Mitglieder zur Verfügung, und ist es möglich, die berufliche Trennung der Mitglieder — wo sich solche nicht schon aus den für die verschiedenen Berufsarten bestehenden Kassen ergibt — durchzusetzen, so erhält man ohne viele Mühe für die Arbeitslosenstatistik sehr werthvolle Zahlenreihen. Ergänzt würde ihre Bedeutung übrigens durch eine Statistik der Zu- und Abzüge, welche den Beruf und die Stellung in demselben in Rücksicht zieht, indem man dadurch auch der Frage näher treten kann, ob eine beginnende Beschäftigungslosig-

keit mit einer Zunahme der Fortzüge von Arbeitern aus dem betreffenden Gebiet zusammenfällt, ob das Anwachsen der Zahl der Beschäftigten einen stärkeren Zuzug zur Folge hat u. s. w. Eine wesentlichere Schwierigkeit wird dieser Statistik eigentlich nur durch diejenigen eingeschriebenen und freien Kassen bereitet, welche den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, deren Wirksamkeit aber im Gegensatz zu den übrigen Kassenarten über die Grenze eines Verwaltungsbezirkes hinausreichen darf. Hier muss versucht werden, die betreffenden Zahlen für die in Frage stehende Stadt oder den Landestheil gesondert zu erhalten. Indessen ist die Mitgliederzahl dieser Kassen nicht so gross (1892: 927 834 unter 6 955 049 überhaupt), als dass dadurch der Werth der ganzen Statistik wesentlich beeinträchtigt werden könnte. Praktisch wäre die Aufnahme in der Weise am besten einzurichten, dass die Kassenvorstände veranlasst werden, allmonatlich die Zahl der Mitglieder mit der Unterscheidung der männlichen und weiblichen, der kranken und freiwilligen, ev. der mehreren Kassen angehörigen anzuzeigen. Da die Kassen der Aufsichtsbehörde gegenüber zur Angabe der monatlichen Mitgliederzahlen im Jahresbericht, wie schon erwähnt, ohnehin verpflichtet sind, die weiteren Nachrichten nur geringe Mühe machen und der Kassenverwaltung selbst dienlich sind, so ist nicht anzunehmen, dass diese Arbeiten auf Widerstand stossen. Welche Verhältnisse übrigens in Hinsicht der Mitgliederzahlen obwalten, zeigt die Thatsache, dass in Berlin im Jahre 1892 bei den Orts-, Betriebs-, Innungs-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung die Zahl der versicherten Arbeiter beim männlichen Geschlecht zwischen 226 000 zu Anfang März und 240 000 zu Anfang November, beim weiblichen Geschlecht zwischen 74 000 zu Anfang Januar und 81 000 zu Anfang Dezember schwankte.

Wie bei der Gesetzgebung des Reichs hinsichtlich der Arbeiterversicherung, so findet sich auch hinsichtlich des hier in Frage kommenden Theiles der Strafrechtspflege bei der betreffenden Verwaltung eine einheitliche Regelung von statistischer Bedeutung. In Betracht kommen hier lediglich die auf Arbeits- bez. Obdachlosigkeit bezüglichen Bestrafungen, welche sich als Uebertretungen charakterisiren und daher in der (nur auf Verbrechen und Vergehen sich beziehenden) Kriminalstatistik des Reichs nicht enthalten sind. Es handelt sich um den § 361 des Strafgesetzbuchs, welcher zu 3 die Landstreicherei, zu 4 die Bettelei, zu 5 die Unterstützungsbedürftigkeit infolge von Trunk, Spiel, Müssiggang, zu 7 die Arbeitsscheu, zu 8 die selbstverschuldete Obdachlosigkeit (und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen zu 10 die Unterlassung der Unterhaltung der Angehörigen) bestraft. Die Zweckmässigkeit der Kenntniss der Zahl dieser Bestrafungen gegenüber der jeweilig herrschenden Arbeitslosigkeit bedarf keiner näheren Begründung. Leicht erreichbar wird dieser Theil der Kriminalstatistik durch die von dem Justizminister eingeführten Strafnachrichten, welche wegen jeder Bestrafung aus § 361 3 bis 8 den Staatsanwälten des Heimathorts des Verurtheilten zu erstatten sind. Diese Strafnachrichten haben die Gestalt von Zählkarten und lassen die Beantwortung folgender Fragen zu: Name, Geburtstag, Geburtsgemeinde und -Staat, Familienstand, Beruf, Vorbestrafung, Verurtheilung und Strafe, sowie Datum der Verurtheilung. Der Wohnort ist leider nicht angegeben, es findet sich vielmehr in der Regel der Vermerk „ohne Wohnort“. Es würde jedoch zu versuchen sein, das Gericht zu bestimmen, auch den Herkunftsort der Zugezogenen zu ermitteln. In Berlin wird der erwähnte Inhalt der Strafnachrichten seit Anfang 1894 durch einen Beamten des statistischen Bureaus in dem Gerichtsgebäude auf Zählblätter übertragen. Die Auszählungen für den Monat Januar ergaben nur das Vorkommen von Bestrafungen zu 4 Bettelei und 8 Obdachlosigkeit. Zu 3, 5 und 7 kommen Bestrafungen in Berlin nicht vor; was nach vorliegenden Nachrichten auch anderwärts der Fall zu sein scheint. Die Feststellung des Thatbestandes ist hier zu schwierig, auch liegen konkurrirende Uebertretungen anderer Nummern desselben Paragraphen vor. Im Januar und Februar 1894 wurden bestraft:

	Januar				Februar			
	wegen Bettelei		wegen Obdachlosigkeit		wegen Bettelei		wegen Obdachlosigkeit	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
überhaupt	1020	9	85	10	1057	8	158	13
darunter vorbestraft	824	8	73	7	874	8	138	12
„ in Berlin geboren .	116	1	16	4	123	1	29	3
„ verheirathet	156	7	5	2	208	6	19	3

Von den männlichen Personen wurden im Monat Januar 54 zwei Mal, 2 drei Mal wegen Bettelei verurtheilt. Die Auszählungen werden fortgesetzt und namentlich auch die wiederholten Bestrafungen derselben Personen der Zahl nach durch Namensvergleichung ermittelt werden.

Sind nun auch im Vorstehenden wesentlich nur die amtlichen Stellen bezeichnet worden, auf die man bei Feststellung des Umfangs und der Art der Arbeitslosigkeit zurückgehen kann, so ist doch bei der Vielseitigkeit dieser Frage das Zurückgehen auf Privatanstalten, Vereine, Kassen, Fabrikbetriebe unter Umständen sehr zu empfehlen. So wurden in Berlin, als im September 1891 vom Statistischen Amt der Stadt ein Gutachten über die vorhandene Arbeitslosigkeit verlangt wurde, Berichte von wichtigen Betrieben, Vereinen u. s. w. eingefordert. Es zeigte sich übrigens damals, dass vielfach eine Beschränkung der Arbeitszeit und damit in der Regel des Erwerbs einer Entlassung von Arbeitern vorgezogen wurde, ein Beweis dafür, dass bei einer Statistik der Arbeitslosigkeit auch die des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit, wenn man gründlich vorgehen will, nicht unbeachtet bleiben darf. Von den in Frage stehenden Vereinen dürften in erster Reihe die Arbeitsnachweisestellen in Betracht kommen, weil sich in einer verstärkten Nachfrage nach Arbeit eine beginnende Erwerbslosigkeit bald bemerkbar macht. Wo amtliche Arbeitsnachweisestellen bestehen, liegen ja die Zahlen der Behörde ohne Weiteres vor; wo dagegen nur private Vereine in Betracht kommen, wird der Versuch lohnen, durch monatliche Einziehung der Zahlen der Bewerber, der Vakanzen und der besetzten Stellen einen Ueberblick zu gewinnen. Allerdings wird eine solche Statistik namentlich in Hinsicht der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungs-Stellen immer unvollständig und ungenau bleiben. Aber auch sonst wird es schwer sein festzustellen, wieviel Bewerber und Vakanzen in mehreren Nachweisestellen gleichzeitig gemeldet sind, und ob es sich wirklich um Arbeitslose oder nur um den beabsichtigten Stellenwechsel noch beschäftigter Arbeiter handelt. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich Arbeitslose bei allgemeiner Geschäftsstille schon darum nicht immer in einem Arbeitsnachweisebureau eintragen lassen, weil diese Bureaux gerade zu solchen Zeiten nicht im Stande sind, Arbeit zu vermitteln. Immerhin würde eine Arbeitsnachweisstatistik als Uebersicht über den Arbeitsmarkt von grossem Interesse sein, namentlich dann, wenn — wie jetzt mehrfach beabsichtigt wird — amtliche Arbeitsvermittlungsstellen eingerichtet werden, und es diesen gelingt, neben den vielen kleinen Nachweise-Vereinen und Bureaux, oder gar unter Beseitigung derselben als Zentralorgan zu fungiren, und wenn solche Behörden die Führung einer genauen Statistik in die Hand nehmen. Bisher befinden sich dergleichen amtliche oder private Einrichtungen erst in der Entwickelung, und es kann daher auch von einer zentralisirten Arbeitsnachweisstatistik noch nicht die Rede sein.

Notizen.

Schulwesen.

Der preussische Kultusminister über den Haushaltungsunterricht. Neuerdings hat sich der preussische Kultusminister wiederum, wie die Hamb. Nachr. erfahren, über seine Stellung zum Haushaltungsunterricht für Mädchen geäussert. Einer königlichen Regierung schreibt er:

„Auf den Bericht erwidere ich der königlichen Regierung, dass ich die neuerdings mehrfach hervorgetretenen Bestrebungen, der weiblichen Jugend der niederen Volksklassen durch Einrichtung von Haushaltungsschulen Anleitung zu einer geordneten und praktischen Wirthschaftsführung zu bieten, mit besonderem Interesse verfolge und ihren günstigen Fortgang schon wegen ihrer hohen erziehlichen Bedeutung lebhaft wünsche. Insbesondere liegt ein dringendes Bedürfniss vor, dass diese anerkennenswerthen Bemühungen den jugendlichen Arbeiterinnen in den Industriebezirken zugewendet werden, welche meist ohne Anschluss an eine Familie in ihrer isolirten Lage der Gefahr ausgesetzt sind, dem häuslichen Leben und dadurch auch jeder haushälterischen Thätigkeit völlig entfremdet zu werden. Wenn es gelingt, solche Arbeiterinnen durch einen geeigneten Haushaltungsunterricht mit den für eine geordnete und praktische Wirthschaftsführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, und in ihnen den Sinn für häusliche Tugenden zu wecken und zu pflegen, so würde dies ohne Zweifel zur Gesundung des Familienlebens der niederen Volksklassen wesentlich beitragen und sie gegen mancherlei Verführungen widerstandsfähiger machen. Zur Gewinnung durchgreifender und wirksamer Ergebnisse auf diesem Gebiete wird zur Zeit in erster Linie die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen ins Auge zu fassen sein, in welchen für die Mädchen der Haushaltungsunterricht eine hervorragende Stelle einzunehmen hätte. Abgesehen davon, dass bei der derzeitigen Gestaltung unserer Schulverhältnisse nur in solchen Anstalten dem fraglichen Unterrichte die nöthige Ausdehnung gegeben werden könnte, so würden auch die Zöglinge einer Fortbildungsschule bei ihrer vorgeschrittenen geistigen und körperlichen Entwickelung dem Unterrichte nicht nur ein leichteres Verständniss und eine grössere Gewandtheit entgegenbringen, sondern seine besonderen Aufgaben auch mit dem tieferen Ernste erfassen, der ihre erfolgreiche Lösung verbürgt. Unbeschadet dieses prinzipiellen Standpunktes erkenne ich an, dass bei dem Mangel an obligatorischen Fortbildungsschulen, in denen der Haushaltungsunterricht eine nachhaltige Pflege finden könnte, und bei der Schwierigkeit, die Kinder der arbeitenden Bevölkerung nach ihrer Entlassung aus der Schule zu fakultativem Haushaltungsunterrichte heranzuziehen, es zum Segen dieser Volkskreise gereichen kann, wenn körperlich ausreichend entwickelte Schülerinnen im letzten Schuljahre einen Haushaltungsunterricht empfangen; dieser Unterricht wird aber, wie der Handfertigkeitsunterricht für Knaben, bis auf Weiteres eine selbständige Stellung neben der Schule einnehmen müssen. Denn, wenn ich auch die erziehliche Bedeutung solcher Bestrebungen, wie sie sich in dem Handfertigkeits- und Haushaltungsunterrichte darstellen und die darauf gerichtet sind, den Sinn und das Geschick der Jugend für praktische Thätigkeit anzuregen und zu entwickeln, voll anerkenne und gern bereit bin, die zu diesem Zweck in's Leben gerufenen Einrichtungen durch Gewährung von Mitteln nach Massgabe der verfügbaren Fonds zu fördern, so muss ich doch daran festhalten, dass die Volksschule durch solche Bestrebungen keine Einbusse erleidet und die ihr zugemessene Zeit unverkürzt dazu verwendet, der Jugend auf der Grundlage werthvoller Kenntnisse eine sittliche und religiöse Bildung zu vermitteln, welche die gedeihliche Ausübung ihrer späteren gedeihlichen Berufsthätigkeit wesentlich bedingt. Ich kann mich hiernach, so lange sich die ganze Angelegenheit noch im Stadium des Versuches befindet und umfassende Erfahrungen auf diesem Gebiete noch ausstehen, nicht damit einverstanden erklären, dass der von dem dortigen vaterländischen Frauenvereine in Aussicht genommene Haushaltungsunterricht in den Lehrplan der ersten Klasse der Mädchenvolksschule daselbst eingefügt und zu seinen Gunsten eine Verkürzung der schulplanmässigen Unterrichtszeit bei einigen Lehrgegenständen vorgenommen wird. Die schulfreien Nachmittage werden unter den dortigen Verhältnissen, wie ich annehme, für den geplanten Haushaltungsunterricht ausreichende Zeit gewähren, zumal wenn die theoretischen Unterweisungen, wie naturkundliche Belehrungen, Preisberechnung u. A. von ihm ausgeschlossen und dem Unterrichte in den entsprechenden Disziplinen der Volksschule, in welchen sie nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gehören, überlassen werden."

Möchte diese zögernde Haltung bald einer energischen Förderung der Sache des Haushaltungsunterrichts Platz machen, die sich nicht an ängstliche Bedenken klammert.

Hauswirthschaftlicher Unterricht. Am 27. v. M. sprach auf der XXIV. Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung zu Weimar Kreis- und Stadtschulinspektor Dr. Zwick aus Berlin über die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen. Er entwickelte im wesentlichen die gleichen Anschauungen, wie sie in dem Artikel der No. 73 dieser Blätter dargelegt sind und schloss mit der Forderung einer besseren Ausbildung der Lehrerinnen, welcher namentlich die Haushaltsunterweisung als wesentlicher Zweig einzufügen sei. Als Korreferent betonte Abg. Rickert, dass der Frau in der Volkswirthschaft wesentlich die Rolle zufalle, die Konsumtion der einzelnen Familien zu leiten, wozu der hauswirthschaftliche Unterricht sie aufs Beste vorbereitete. An der Debatte betheiligten sich Dr. Kamp-Frankfurt a. M., Dr. Keferstein-Jena, Direktor Ernst-Schneidemühl, Professor v. d. Velde-Görlitz und Fräulein Strich-Weimar. Zum Schluss konnte der Vorsitzende die Uebereinstimmung der Versammlung mit nachstehenden Thesen feststellen:

„Die schnelle Verbreitung des hauswirthschaftlichen Unterrichts in Mädchen-Volks- und Fortbildungsschulen hat dessen dringende Nothwendigkeit erwiesen. Die guten Erfolge sind durch Erfahrungen allerorten bestätigt. Die Versammlung tritt daher auch ferner mit ganzer Kraft für die weitere unmittelbare und mittelbare Förderung der Sache von Vereinswegen ein. Sie richtet an die Staats- und Kommunalbehörden die Bitte, die Einführung theoretischer und praktischer hauswirthschaftlicher Unterweisung in den Mädchen-Volks- und Fortbildungsschulen in grösserem Umfange als bisher zu unterstützen. Insbesondere erachtet sie die baldige Ergänzung der Ausbildung der Volksschul-Lehrkräfte in dieser Richtung als dringend erforderlich. Bis die allgemeine Einführung des hauswirthschaftlichen Unterrichts in den Volks- und Fortbildungsschulen erreicht werden kann, hält es die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung für ihre Pflicht, Veranstaltungen zu hauswirthschaftlicher Ausbildung schulentlassener Mädchen namentlich des Arbeiterstandes anzuregen und zu unterstützen."

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. Zu diesem vielerörterten Gegenstande hat die am 26. und 27. v. M. in Weimar abgehaltene XXIV. Hauptversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung mit folgender Resolution des Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke-Berlin ihre Uebereinstimmung erklärt: „Die Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung erklärt, dass der Zeichenunterricht bei seinem hohen Werthe für die gewerbliche Bildung unter keinen Umständen Einbusse erleiden darf. Soweit Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in Betracht kommen, empfiehlt sie deshalb, da, wo eine Verständigung mit den kirchlichen Behörden nicht gelingt, an Sonntag-Vormittagen offene Zeichensäle zu errichten, oder die Fortbildungsschulen, wo angängig, zum Rang von Fachschulen zu erheben, damit in ihnen der Zeichenunterricht ohne Störung an Sonntag-Vormittagen fortgeführt werden kann." Nach dem klaren Wortlaut des § 120a der G.-O. fallen jedoch offene Zeichensäle wie Fachschulen ebenfalls unter das vom 1. Oktober ab in Kraft tretende Verbot des Sonntagsunterrichts während des Hauptgottesdienstes, und der von den Gegnern dieser Bestimmung in Weimar empfohlene Ausweg dürfte daher in ihrem Sinne nicht zum Ziele führen. Es wäre wohl besser, die Zeit bis zum 1. Oktober mit ernsten Bemühungen dahin auszufüllen, dass den Schülern einige Tagesstunden in der Woche für den Zeichenunterricht freigegeben werden.

Wohnungswesen.

Versicherungsanstalten und Wohnungsbau. Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Ostpreussen hatte durch die Landrathsämter den landwirthschaftlichen Vereinen Vorschläge unterbreitet, betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Baues gesunder, billiger Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Versicherungsanstalt. Die meisten Vereine haben ein Bedürfniss nach besseren Wohnungen wohl anerkannt, im Uebrigen aber erwidert, dass die Bildung von Genossenschaften zum Bau von Arbeiterhäusern, wie der Landeshauptmann geplant, praktisch undurchführbar erscheint, dass es dagegen erwünscht wäre, wenn einzelne Besitzer gegen entsprechende Sicherheit Kapitalien zu den in Aussicht gestellten günstigen Verzinsungs- und Amortisationsbedingungen zur Durchführung jenes Planes erhalten könnten. Wie wenig auch hierbei manchen Grossgrundbesitzern das Wohl ihrer Arbeiter am Herzen liegt, beweist folgender Beschluss des Kreisvereins Darkehmen: „Der Kreisverein spricht sich nicht nur dahin aus, dass ein Bedürfniss zur Verwendung von Geldern der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zum Bau von Arbeiterwohnungen nicht vorliegt, sondern ist auch der Ansicht, dass

diese Gelder nicht dazu da sind, um zu einem geringeren Zinsfusse, als der allgemein geltende ist, den in Rede stehenden Zwecken zu dienen.“ Nach alledem dürfte das Vorgehen der ostpreussischen Versicherungsanstalt die dortigen ländlichen Wohnverhältnisse kaum bessern.

Gewerbewesen.

Städtischer Arbeitsnachweis für Magdeburg. Eine Vorberathung des Gewerbegerichts-Ausschusses und sonstiger Interessenten in Magdeburg über die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises fand am 28. v. M. auf dem dortigen Rathhause statt. Der Oberbürgermeister als Vorsitzender betonte einleitend, der Magistrat habe sich gesagt, dass dort Manches in der Vermittlung im Argen liege und daher ein Versuch wohl berechtigt sei. Die Vermittlung sei in hohem Masse zersplittert, so dass ein Arbeitsamt sowohl ihm Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber liege, hauptsächlich aber im Interesse der ersteren. Die Mitglieder der Magdeburger Innungen seien am 21. April zu einer Versammlung im Rathhause eingeladen worden. Sämmtliche 26 erschienene Herren hätten damals erklärt, dass ein Bedürfniss für Magdeburg nicht vorliege. Die Arbeiter hätten nun in einer am 5. Mai d. J. abgehaltenen Versammlung eine Resolution angenommen, die sich mit dem Vorgehen des Magistrats auf Errichtung eines Arbeitsnachweises einverstanden erklärt und verschiedene Vorschläge zur Durchführung des Unternehmens gemacht. Von Seiten der anwesenden Arbeiter trat man ebenfalls warm für die Errichtung eines Arbeitsamtes ein. Die Ausbeutung der Arbeitsuchenden, namentlich bei besseren Stellungen, sei unerhört; es seien für die Verschaffung von besseren Stellen schon 100 Mk. gezahlt worden. Man erzähle sich sogar Fälle, in denen sich der Arbeitgeber von dem Agenten noch Prozente zahlen liesse. Namentlich den Kellnerinnen sowie den Dienstmädchen würde zuviel Geld bei der Stellenvermittlung abgenommen. Das müsse geändert werden und das Vermittlungsunwesen, womöglich durch zwangsweise Benutzung des zu errichtenden Arbeitsnachweises, reformirt werden. Der Vorschlag der Arbeiter ging ferner dahin, dass die Beamten des Arbeitsnachweises von den Mitgliedern des Gewerbegerichts gewählt werden, dass die Vermittlung auf städtische Kosten stattfinden und dass die Vermittlung auch auf kaufmännische Angestellte, Kellner, Dienstboten und Lehrlinge ausgedehnt werden sollte. Der Oberbürgermeister erklärte, dass, wenn die Stadt die Einrichtung einer solchen Anstalt in die Hand nehme, doch unmöglich eine andere Körperschaft als der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über die Wahl der Beamten und die Bewilligung der dazu erforderlichen Gelder beschliessen könne. Die Arbeitgeber des Ausschusses erklärten sich gegen die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts. Es wurde zugegeben, dass das Vermittlerwesen viele Unzuträglichkeiten mit sich brächte, aber auch erklärt, dass man doch den Vermittlern nicht so ohne Weiteres das Brot nehmen könne, ohne sie zu entschädigen. Auch die Forderung, dass bei eintretenden Streiks die Thätigkeit des Arbeitsamts ruhen sollte, fand allseitigen Widerspruch, „da ein städtisches Arbeitsamt unparteiisch wirken müsse.“ Von einem Vertreter des Gastwirthsgewerbes wurde auch der Angabe entgegengetreten, dass grade das Kellnergewerbe unverhältnissmässig belastet sei. Wenn 100 Mk. Vermittlungsgebühr für eine Stelle bezahlt wären, so beträfe das einen Buffetkellner, der jährlich 3—4000 Mk. Einkommen habe. Die Bewerber um solche Stellen überböten die Agenten, damit sie ihnen eine solche Stelle verschafften. Den Bedenken eines Arbeitgebers, dass sich die Hausfrauen beim Suchen eines weiblichen Dienstboten schwerlich an das Arbeitsamt wenden würden, wurde entgegengehalten, dass man auch weibliche Beamte anstellen könnte. Ueber den Arbeitsnachweis, den die Arbeiter begründet haben, wurde mitgetheilt, dass in der Zeit vom November bis Mai sich 2047 Arbeitsuchende und nur 264 Arbeitgeber gemeldet hätten. Das läge nur daran, dass die Arbeitgeber diesem Unternehmen kein Vertrauen entgegengebracht hätten. Zur ferneren Gewinnung von Gutachten werden nunmehr noch andere Gruppen von Gewerbetreibenden gehört werden.

Städtischer Betrieb der Berliner Elektrizitätswerke. Einen Antrag auf Uebernahme der Elektrizitätswerke in städtische Verwaltung haben die Stadtverordneten Kyllmann und Genossen der Berliner Stadtverordnetenversammlung unterbreitet; er lautet: „Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschliessen, den Magistrat zu ersuchen, mit ihr in gemischter Deputation in Berathung darüber zu treten, ob von der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ die Uebertragung des Eigenthums (§ 26 des Vertrages vom 25. August 1888) verlangt werden soll.“ In der Berliner Presse wird hierzu bemerkt, dass die Gründe, aus denen seiner Zeit die Stadt die Uebernahme des elektrischen Betriebes in eigene Verwaltung ablehnte, sich inzwischen als hinfällig erwiesen hätten; jedenfalls hätten sie heute keine Geltung mehr. Die Elektrizität besitze heute ein so gesichertes wissenschaftliches und geschäftliches Fundament, dass sie in dieser Beziehung mit dem Gas in eine Reihe tritt. Im Prinzip könne man daher dem gestellten Antrag nur beistimmen; dagegen werde man eine nähere Erläuterung über die nächsten finanziellen Folgen der Uebernahme der Elektrizitätswerke erwarten müssen. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung selbst beschäftigte sich mit dem Antrag in ihrer Sitzung vom 31. v. M.

Der Antragsteller führte aus, der Antrag nehme Bezug auf § 26 des Vertrages der Stadt mit den Berliner Elektrizitätswerken, in welchem es heisst, dass der Magistrat, jedoch nicht früher als vor dem 1. Oktober 1895, die Werke übernehmen könne; nach § 27 hat er, wenn er dies beabsichtigt, dies der Gesellschaft sechs Monate vorher anzuzeigen. Er fügte hinzu, dass der 1. Oktober 1895 nicht der einzige Termin sei, an welchem die Uebernahme stattfinden könne; sie könne nachher zu jedem anderen Termin erfolgen. Vor zehn Jahren sei die Sache noch in den Kinderschuhen gewesen und die Stadt habe damals recht gethan, das Risiko und die Ueberwindung der Kinderkrankheiten einer Privatgesellschaft zu überlassen; sie selbst würde diese wohl kaum überstanden haben. Die Gesellschaft habe die Schwierigkeiten überwunden und von allen Seiten und von allen Autoritäten werde ihr das Anerkenntniss ausgesprochen, dass sie die vollkommenste ist in ihrer Art. Die Werke hätten sich ganz kolossal vermehrt. An Glühlampen waren im Jahre 1886 angeschlossen 10 000, in den folgenden Jahren 17 000, 29 000, 47 000, 70 000, 136 000, endlich 169 000. Diesen Zahlen entspricht auch die Steigerung der Stromlieferung für die Brennstunden; diese sind seit 1886 von 5 Millionen auf 86 Millionen gestiegen. Die Benutzung für gewerbliche Zwecke hat erst 1888/89 angefangen; sie ist von 13 000 auf 238 000 gestiegen. Jetzt haben die Werke mit der Anlegung von Akkumulatorenstationen begonnen, zunächst für das Thiergartenviertel. Die Gesellschaft hat im letzten Jahr eine Einnahme von 3½ Millionen gehabt, trotzdem im zweiten Halbjahre die Lampentaxe von 5 Mk. auf 2 Mk. heruntergesetzt ist. Der Gewinn aus den Grundstücken beträgt etwas über 2½ Millionen; davon geht etwa ½ Million für Zinsen und Steuern ab, so dass ein Reingewinn von 2 Millionen verbleibt. Die Abgabe an die Stadt, die im letzten Jahre 428 782 Mk. betrug, ist hier schon mit in Anrechnung gebracht. Der Werth der Grundstücke ist auf 6 Millionen angegeben; in den Kabeln stecken 6 800 000 Mk., und die Kabel nutzen sich nach den jetzigen Erfahrungen fast gar nicht ab. Wenn demnach die Erwerbung jetzt schon unter sehr günstigen Umständen erfolgen würde, so stünden allerdings die Werke noch lange nicht auf ihrem Höhepunkt. Man sei erst am Anfange der Entwicklung des Konsums von elektrischem Licht, namentlich der Benutzung der Elektrizität für gewerbliche Zwecke; der Bau von elektrischen Bahnen sei noch gar nicht in Angriff genommen. Dieser Punkt werde in der gemischten Deputation ganz besonderer Erwägung bedürfen. Wenn eine Stadt daran denkt, elektrische Bahnen auszuführen, dann sollte sie selber Elektrizität produziren. Die gemischte Deputation würde vor allem zu untersuchen haben, ob die Stadt die Werke überhaupt übernehmen will. Die Uebernahme selbst könne natürlich nur auf Grund einer Taxe erfolgen, die von einer zu diesem Zwecke gebildeten Kommission festgesetzt werde. Nach dem Vertrage sollen zu dieser Taxe 5% zugeschlagen werden, wenn die Werke fünf Jahre nach dem 1. Oktober 1895 noch im Betriebe der Gesellschaft sind; für jedes Jahr, welches die Stadt die Werke früher übernimmt, soll ein Zuschlag von 3½%, für jedes Jahr, das sie sie später übernimmt, ein Abschlag von 3½% eintreten. Die gemischte Deputation werde zu untersuchen haben, ob die Stadt sich dabei besser stehe, wenn sie ein solches Werk aus Anleihen ankauft und dann selbst verwaltet, d. h. event. verpachtet.

Die übrigen Redner betonten in der Hauptsache, dass sie sich natürlich durch Annahme des Antrages nicht die Hände binden wollten; die Stadtv. Singer und Hentig bemerkten daneben, dass sie allerdings auch die materielle Ausführung des Antrags sehr freudig begrüssen würden. Der Magistrat gab keine Erklärung zur materiellen Seite der Sache ab. Der Antrag wurde hierauf angenommen.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 12.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen sind die Statuten der GG. von Biebrich-Mosbach, Charlottenburg, Dessau, Chemnitz, Harburg.

Das GG. Berlin theilt mit, dass Herr Magistrats-Assessor von Schultz zum Mitglied des Ausschusses für das GG. Berlin gewählt worden ist.

Ein süddeutsches GG. antwortet auf die Einladung zum Beitritt, „dass es auf die Zeitschrift des Verbandes seit deren Entstehung abonnirt sei, und derselben Sympathie und Interesse in vollem Maasse entgegenbringe. Den Beitritt zum Verband habe man aber abgelehnt, da man den Zweck eines über die Unterstützung einer gemeinsamen Zeitschrift hinausgehenden Verbandes nicht einsehe.“ Nur schade, dass die Existenz des ausschliesslich für die GG. bestimmten Theils dieser Zeitschrift eben nur durch den Verband ermöglicht ist.

Rechtsprechung.

Beweislast bezüglich der Behauptung, dass über die Kündigung nichts verabredet sei. (Urtheil des Königl. Landgerichts I, Zivilkammer 1, zu Berlin, vom 12. Oktober 1893 in Sachen P. c. B.)*)

Nach § 105 der Reichsgewerbeordnung ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Wenn nun § 122 a. a. O. bestimmt, das Arbeitsverhältniss könne, wenn nicht ein Anderes verabredet, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden, so wird damit nicht eine gesetzliche Vermuthung dafür, dass nichts bezüglich der Kündigung vereinbart worden, aufgestellt, sondern es wird nur für den Fall, dass nichts verabredet worden, eine subsidiäre Bestimmung erlassen. Bevor sich also Kläger auf diese Bestimmung stützen kann, muss er ebenso wie den übrigen das Fundament seines Anspruches bildenden Inhalt des Vertrages auch das Vorliegen dieses Falles für den Eintritt der subsidiären Bestimmung, also dass nichts verabredet, darthun, wie auch z. B. wenn angemessener Lohn verlangt würde, darzuthun wäre, was verabredet worden, und daraus erst zu entnehmen wäre, ob überhaupt über den Lohn eine Vereinbarung getroffen worden. (Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts Band 15 Seite 78 — Band 12 Seite 201 — Band 24 Seite 62.) Kläger hat aber nun abgelehnt, einen Beweis dafür anzutreten, dass bei seinem Engagement davon, wie es mit der Kündigung zu halten, überhaupt nichts gesprochen sei, und da der Beklagte beziehungsweise jetzt seine Erben diesen vom Kläger behaupteten Inhalt des Engagementsvertrages bestreiten und ihrerseits angeben, es sei bei dem Engagement eine jedem Theile freistehende sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, so muss Kläger mit seiner Behauptung als beweisfällig zurückgewiesen werden und ergibt sich daraus die Abweisung des Klägers mit seiner sich lediglich auf die Nichteinhaltung der subsidiären 14tägigen Kündigungsfrist des Gesetzes stützenden Lohnforderung. Vgl. Bl. f. Rechtspflege i. Bez. des Kammerg. Jahrg. 1891 S. 57. — Bolze Bd. 13. Nr. 665 — Hüppner, Zur Lehre von der Beweislast, Sächs. Arch. für Bürgerl. Recht und Prozess, 1891. S. 653, 654.

Welche vom Staat ausgeführten Arbeiten sind ein Gewerbe und was ist eine Gewerbestreitigkeit im Sinne des GG.-G.? Urtheil des GG. Frankfurt a. M. i. S. G. c. Kgl. Wasser-Bauinspektion, vom 12. April 1894.**)

Thatbestand. Der Kläger ist von der Königl. Wasser-Bauinspektion als Erdarbeiter bei dem Neubau der verlängerten Schleuse beschäftigt gewesen und ist am 3. März d. Js. ohne Kündigung entlassen. Er verlangte deshalb eine Lohnentschädigung für 14 Tage mit 36 Mk. Die Beklagte hat zunächst die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts vorgeschützt.

Gründe. Nach § 1 des GG.-G. sind die Gewerbegerichte zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern und nach § 2 des. gelten als Arbeiter im Sinne des Gesetzes diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Aus diesen beiden Bestimmungen folgt, dass die Zuständigkeit des Gewerbegerichts an das Vorhandensein einer doppelten Voraussetzung geknüpft ist: einmal muss eine gewerbliche Streitigkeit vorliegen, d h. es muss ein Gewerbebetrieb vorhanden sein, aus dessen Anlass die Streitigkeit entstanden ist und sodann muss als streitender Theil auf der einen oder auf beiden Seiten ein solcher gewerblicher Arbeiter auftreten, welcher unter die Vorschriften des siebenten Titels der Gewerbeordnung fällt. Es kommt also nicht lediglich darauf an, dass der als Prozesspartei auftretende Arbeiter in der Regel in gewerblichen Betrieben thätig, oder dass die von ihm geleistete Arbeit eine solche ist, welche auch in Gewerbebetrieben vorkommt, sondern es muss auch die konkrete Streitigkeit gerade in einem Gewerbebetriebe entstanden sein. Unzweifelhaft gehört Kläger an sich zu den gewerblichen Arbeitern, es bleibt jedoch zu untersuchen, ob die Wasser-Bauinspektion, oder vielmehr der Staat in seiner Eigenschaft als Wasserbaubehörde als Gewerbetreibender und somit der von ihm vorgenommene Schleusen-Neubau als Gewerbebetrieb anzusehen ist. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“ ist nirgends, insbesondere auch nicht in der Gewerbeordnung gegeben. Aber schon die sprachliche Aehnlichkeit der Worte „Gewerbe“ und „Erwerb“ lässt erkennen, dass zwischen beiden ein gewisser innerer Zusammenhang besteht, und in der That wird im gewöhnlichen Leben bei einem Gewerbebetriebe die Erwerbsabsicht vorausgesetzt, und demgemäss stellen Theorie und Praxis die Erwerbsabsicht, als ein nothwendiges Begriffsmerkmal für das Gewerbe auf. Wenn dies zutrifft, so kann füglich nicht behauptet werden, dass der Staat als solcher Gewerbetreibender sei. Nur dann ist dies der Fall, wenn er jeweilig eine auf Erwerb, richtiger auf Beschaffung der für seine Zwecke nöthigen Mittel gerichtete gewerbliche Thätigkeit ausübt. So ist das Reich Gewerbetreibender als Betriebsunternehmer der Reichspost, der preussische Staat als Betriebsunternehmer der Eisenbahnen, der staatlichen Münzanstalten, sowie ferner der unter der Militär- oder der Marineverwaltung stehenden, zur Herstellung von Waffen und Munition etc. bestimmten Anlagen u. s. w. Bei all diesen Unternehmungen kommen neben dem öffentlichen bedeutende fiskalische Interessen in Frage, nämlich, wie schon hervorgehoben, die Beschaffung der für Staatszwecke erforderlichen Mittel, mögen diese nun in Geld oder in den Produkten selbst bestehen, und insofern unterscheiden sie sich durch nichts von den Privatunternehmungen. Die in Anlass derartiger Staatsbetriebe entstehenden Streitigkeiten unterliegen daher mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen — vgl. bzl. der Eisenbahnunternehmungen § 6 Gewerbeordnung, bzl. der unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen § 76 GG.-G. — in gleicher Weise wie alle übrigen gewerblichen Streitigkeiten der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, und der Staat ist ebenso wie jeder Privatmann verpflichtet, vor diesen sein Recht zu nehmen. Dies würde daher gegenwärtig auch der Fall sein, wenn die der Beurtheilung unterliegende Streitigkeit in Anlass eines Gewerbebetriebes entstanden wäre, was indessen nicht angenommen werden kann. Die Aufgabe der Wasserbauverwaltung ist, den Lauf der Ströme zu reguliren, geeignetenfalls denselben durch Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung von Ufer-, Schleusen- und ähnlichen Bauten der Schifffahrt nutzbar zu machen. Sie handelt lediglich im öffentlichen und im Verkehrsinteresse. Die fiskalische Seite

*) Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. IV. Jahrg. 1893. S. 129.

**) Einsendung des stellvertretenden Vorsitzenden des GG. Frankfurt a. M., Assessor Dr. Soetbeer.

tritt gänzlich in den Hintergrund. Irgendwelche Absicht, sich durch dergleichen Bauten Mittel zu Staatszwecken zu verschaffen liegt nicht vor, selbst dann nicht, wenn später von den einzelnen Benutzern der Anlage eine Abgabe zur Deckung der Kosten erhoben würde. Die Verhältnisse liegen hier ganz anders, wie bei den Eisenbahnunternehmungen. Aber auch dann könnte man den in Frage stehenden Schleusenbau nicht als einen Gewerbebetrieb ansehen, wollte man die Nothwendigkeit einer Erwerbsabsicht für den Begriff des Gewerbes nicht gelten lassen. Denn es wäre widersinnig zu behaupten, dass der Staat gewerbsmässig Schleusen u. s. w. herstelle. Man könnte sonst mit demselben Rechte sagen, dass der Staat überhaupt die von ihm im allgemeinen Interesse für nothwendig erachteten Vorkehrungen gewerbsmässig träfe. Dass dieses aber eine völlige Verkennung der Bedeutung und Aufgabe der Staatsverwaltung wäre, bedarf keiner näheren Erläuterung. Demnach musste die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen werden.

Sind Maurerpoliere grösserer Baugeschäfte Betriebsbeamte oder Werkmeister im Sinne der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung? Welches Verhalten eines solchen Poliers während einer Streikbewegung berechtigt den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung ohne Kündigung? Urtheil des GG. Freiburg i. Br. vom 4. Mai 1894. Mitgetheilt vom Vorsitzenden Bürgermeister Dr. Thoma.

I. Thatbestand. Seit 2. April d. J. befinden sich eine grössere Anzahl Maurer zu Freiburg im Ausstande, weil ihnen Seitens der Arbeitgeber die verlangte Kürzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, also die Festsetzung des Arbeitsschlusses auf Abends 6 Uhr, statt wie bisher Abends 7 Uhr, nicht bewilligt worden war. Der Kläger K. stand seit Jahresfrist gegen eine ständige Tagesgebühr von 5 Mk. in dem umfangreichen Baugeschäfte F. & Cie. als Maurerpolier im Dienstverhältniss. Seit Anfang April war ihm die Leitung und Beaufsichtigung zweier Neubauten übertragen worden, an welchen ebenfalls ein Theil der Maurer ohne vorausgegangene Kündigung die Arbeit niederlegte, ein anderer Theil aber unter den alten Bedingungen fortarbeitete. Polier K. hatte sich, wie durch die Beweiserhebung festgestellt wurde, in der Zeit vom 2. bis 18. April wiederholt in öffentlichen Wirthschaften, in verschiedenen Privatgesprächen und insbesondere auf seinen Bauplätzen vor den ihm unterstellten Arbeitern dahin geäussert, dass die Forderung der streikenden Maurer eine gerechte, die ablehnende Haltung der Arbeitgeber aber eine ungerechte und unbegreifliche sei. Einzelne seiner Arbeiter, die bis 7 Uhr Abends fortarbeiten wollten, hat er direkt und indirekt zur Beendigung der Arbeit nach 6 Uhr aufgefordert. Dabei war ihm während der Zeit der Streikbewegung von dem Bauherrn wiederholt auf das Entschiedenste bedeutet worden, dass auf allen Bauplätzen, insbesondere auch auf den beiden vom Kläger beaufsichtigten, bis 7 Uhr Abends fortgearbeitet werden müsse. Infolge dieses seines Verhaltens war der Polier K. von der Firma F. & Cie. ohne Kündigung entlassen worden und klagt nun auf Entschädigung.

II. Gründe. Das GG. ging bei der Entscheidung des Falles von der Rechtsanschauung aus, dass der Kläger K. nicht als einfacher Arbeiter, sondern als Betriebsbeamter bezw. Werkmeister im Sinne des § 133a der G.-O. zu betrachten sei, da derselbe, wie unmittelbar vorher 15 Jahre in dem M.'schen Baugeschäfte, so jetzt seit einem Jahre in dem Baugeschäfte F. & Cie., also dauernd gegen feste Bezahlung, angestellt und mit der Leitung und Beaufsichtigung einer Abtheilung des Betriebes, nämlich mit der Erstellung einzelner Neubauten, beauftragt war. In der durch die Beweisaufnahme festgestellten Handlungsweise erblickte das GG. einen wichtigen und genügenden Grund, welcher schon nach der allgemeinen Bestimmung des § 133b G.-O. nach den Umständen des Falles die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung rechtfertigt. Ausserdem erachtete man auch die besonderen Vertragsauflösungsgründe des § 133c Ziff. 2 und 3 der G.-O. hier für zutreffend, insofern, als Kläger das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchte und den nach dem Dienstvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigerte. Statt im Sinne und im Interesse bezw. nach den Anordnungen seines Auftraggebers zu handeln, als dessen Vertrauensmann und Bevollmächtigter er auf dem Bauplatze in der Eigenschaft eines Vorgesetzten den Bau leitete, stellte er sich auf die Seite der Arbeiter, welche durch das Verlassen der Arbeit um 6 Uhr Abends ohne vorausgegangene, durch vorschriftsmässige Kündigung bewirkte Vertragsauflösung sich einer Verletzung ihrer Vertragspflichten schuldig machten. Es wurde demnach aus vorstehenden Gründen die Klage des Poliers K. kostenfällig abgewiesen.

Pfändung einer gewerblichen Lohnforderung. Gehört die Klage des Gläubigers, dem eine Lohnforderung überwiesen ist, gegen den Drittschuldner vor das GG.? Das GG. Königsberg hat diese Frage durch Urtheil vom 27. April 1894 verneint und daher die von der Stadtgemeinde Königsberg gegen den Druckereibesitzer St. erhobene Klage abgewiesen.

Gründe: Der Schriftsetzer B. verschuldet an Staats-Einkommen- und Gemeindesteuer 13,50 Mark. Wegen dieses Betrages und wegen 1,20 Mark Kosten hat der Magistrat die dem B. gegen den Beklagten zustehende Lohnforderung durch Zahlungsverbote und Ueberweisungsbeschlüsse gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen. Beklagter hat keine Zahlung geleistet. Klägerin beantragt, unter Hinweis darauf, dass die ihm überwiesene Forderung gegen den beklagten Drittschuldner aus Arbeitslohn herrühre, das GG. wolle den Beklagten zur Zahlung von 14,70 Mark verurtheilen. Nach § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 ist das GG. zuständig für Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits. Selbst wenn man nun annehmen wollte, dass die Klägerin durch die Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an die Stelle des B. getreten sei, so fehlt doch noch der Nachweis dafür, dass das GG. gemäss § 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 für den Streitfall zuständig ist. In Betracht könnte nur kommen die Bestimmung in Ziffer 2 des § 3 a. a. O., wonach das GG. für Streitigkeiten über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse zuständig ist. Eine solche Streitigkeit über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse liegt aber schon aus dem Grunde nicht vor, weil nach dem Klageantrage die Verurtheilung des Beklagten selbst für den Fall beantragt wird, dass der Beklagte nach Zustellung der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse den Lohn an B. gezahlt habe, also eine Lohnforderung des B. an Beklagten gar nicht mehr existiren sollte. Deshalb war die Klage wegen Unzuständigkeit des GG. abzuweisen.

Verfassung und Verfahren.

Wer hat den GG.-Vorsitzenden zu ernennen? Die Stadtverordnetenversammlung zu Dortmund beschäftigte sich am 7. d. M. abermals mit der Frage, ob ihr oder dem Magistrat die Ernennung des Vorsitzenden beim zu errichtenden GG. zustehe (vgl. No. 63 S. 95). Früher hatte die Versammlung beschlossen, die Wahl solle vom Magistrat und Stadtverordneten-Kollegium gemeinschaftlich vorgenommen werden; diesen Beschluss erklärte jedoch der Bezirksausschuss für ungesetzlich. Gegen dessen Entscheidung hat der Vorsitzende die Beschwerde an den Provinzialrath einlegen lassen und stellte die Anfrage, ob das Kollegium hiermit einverstanden sei. Darauf wurde die Beschwerde gut geheissen und der weitere Antrag hinzugefügt, der Provinzialrath möge den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung genehmigen oder eventuell der letzteren das Recht zur Wahl des Vorsitzenden für das GG. zusprechen.

Vermischtes.

Einführung von „Arbeitszetteln" für kleinere Gewerbebetriebe. Wie uns von gut unterrichteter Seite mitgetheilt wird, beabsichtigt der Vorsitzende des Königl. Gewerbegerichts zu Düsseldorf, Rademacher, auf Grund der in den Gerichtsverhandlungen gewonnenen Erfahrungen der Frage näher zu treten, ob es sich nicht empfehle, für alle Betriebe, die nicht zwanzig Arbeiter beschäftigen und daher eine Arbeits-

ordnung nicht zu haben brauchen, namentlich für das Kleingewerbe und das Handwerk, sowie für grössere Unternehmungen ohne Fabrikbetrieb sogenannte Arbeitszettel einzuführen. Dieselben sollen die wesentlichen Bestimmungen eines Arbeitsvertrages, nämlich Bestimmungen über den Dienstantritt, Höhe des Lohnes, Lohn-Zahlung und über Kündigung des Arbeitsverhältnisses enthalten, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben und jedem Theile beim Engagement auch ein Exemplar behändigt werden. Auch sollen auf die Zettel die §§ 122 bis einschliesslich 125 der Reichsgewerbeordnung, welche über Kündigung, Entlassung ohne Kündigung, Verlassen der Arbeit ohne Kündigung und Entschädigung für Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung, Aufschluss geben, aufgedruckt werden. Die Einführung solcher Arbeitszettel würde eine grosse Anzahl von Streitigkeiten, die das Gewerbegericht seit einer Reihe von Jahren schon unausgesetzt beschäftigen, geradezu unmöglich machen und damit auf das Verhältniss der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern recht günstig einwirken. Man darf gespannt sein, welche Stellung die Interessenten zu diesem für das gewerbliche Leben nicht zu unterschätzenden Vorschlage nehmen.

Städte ohne GG. Unter Bezugnahme auf die Notiz in Nr. 73 S. 183 dieser Ztschr. sind uns aus Dessau, Forst i. L., Altendorf und Gera Zuschriften zugegangen, welche einige Berichtigungen enthalten, die wir mit Vergnügen aufnehmen. Darnach bestehen in Dessau und Forst i. L. seit Anfang des Jahres GG., und es wird besonders erwähnt, dass letzteres bereits eine vielseitige Thätigkeit entfaltet habe. Die Landgemeinden Altendorf und Borbeck besitzen zwar keine selbständigen GG., gehören jedoch dem GG. des Landkreises Essen an, das am 1. April v. J. in Wirksamkeit trat. Dasselbe zerfällt in acht Abtheilungen, von welchen die erste die Bürgermeisterei Kettwig Stadt und Land, die zweite die Bürgermeisterei Werden Stadt und Land, die dritte die Bürgermeisterei Altendorf, die vierte die Bürgermeisterei Altenessen, die fünfte die Bürgermeisterei Borbeck, die sechste die Bürgermeisterei Stoppenberg, die siebente die Bürgermeisterei Steele Stadt und Land, die achte die Bürgermeisterei Rellinghausen umfasst. In Gera ist, wie uns Oberbürgermeister Ruick schreibt, ein GG. in Vorbereitung begriffen, welches nicht nur die Stadt selbst, sondern auch die industriell mit ihr eng verbundenen Vororte umfassen soll. Für weitere Berichtigungen jener Uebersicht wären wir sehr dankbar und hoffen, dass wir auch aus den andern Städten, die dort namhaft gemacht wurden, recht bald über die Gründung von GG. berichten können.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Im unterzeichneten Verlage erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Armengesetzgebung
in ihrer neuesten Gestaltung
nebst den für die Rheinprovinz erlassenen Reglements.

Erläutert von **Rudolf Geller,** Gerichtsassessor

Preis Mk. 2.50.

Das Werk enthält alle das Armenwesen betreffenden Gesetze und kommentirt dieselben eingehend an Hand der Gesetzesbegründungen, Ministerial-Instruktionen und der neuesten Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen.

Köln, 23. Mai 1894.

Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G.

J. U. Kern's Verlag (Max Müller)
in Breslau.

Soeben ist erschienen:

Das Reichsgesetz
über den
Unterstützungswohnsitz
vom 6. Juni 1870
in der Fassung vom 12. März 1894
erläutert von
Dr. jur. Georg Eger,
Regierungsrath.

Nebst einem Anhange
enthaltend alle wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Dritte vermehrte Auflage.

gr. 8°. Preis geheftet 10 Mark, gebunden 11 Mark.

Verlag von **Siemenroth & Worms**
in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp,* Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. **2% Rabatt.**
„ „ „ „ 100 „ **3%** „
„ „ „ „ 200 „ **5%** „
Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5.—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,75
„ II.	„ 4—5 „		„	4,80
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,—
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	7,95

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 14. Juni 1894. Nr. 76.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Inhalt:

Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen. Von Prof. Dr. Ernst Hasse.

Schulhygiene und Pädagogik. Von Ph. Zimmermann.

Notizen: Schulwesen: Preussische Schulzustände. Schulärzte in Leipzig. Verein zur Heilung stotternder Volksschüler in Hamburg. Kinderspeisung in Berlin und Paris. „Lumpenschulen" in London. — Armenpflege: Zwangsmassregeln gegen Arbeitsfähige, die ihre Angehörigen der Armenpflege überlassen. Landarmenverband und ausserordentliche Armenlast. — Gemeinnützige Fürsorge: Asylverein für Obdachlose in Berlin. — Arbeiterversicherung: Ortskrankenkassen und Apotheken. Ortskrankenkassen für Gemeinden verschiedener Bundesstaaten. — Wohnungswesen: Städtisches Grundeigenthum in Leipzig. Bau kleiner Wohnungen durch die Stadt Ulm a. D. Polizeiverordnung über Schlafstellen. — Gewerbewesen: Unentgeltlicher Arbeitsnachweis in Darmstadt. Bauarbeiterschutz in München. Städtische Regiearbeit in Nürnberg.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen. II. Bücher und Broschüren.

Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen.

Von Prof. Dr. **Ernst Hasse**, Dir. d. statist. Amtes d. Stadt Leipzig.

I.

Seit der gesteigerten Anhäufung von Menschenmengen an den Mittelpunkten des Verkehrs und der gewerblichen Thätigkeit sind die meisten grossen Städte in Deutschland gezwungen gewesen, durch Einverleibung ihrer Vororte ihre Stadtgebiete zu erweitern. Im zweiten Jahrgang des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte S. 10—11 ist eine Nachweisung über die seit 1870 eingetretene Aenderung der städtischen Weichbilder gegeben. Diese Entwickelung ist aber erklärlicher Weise noch nicht zum Abschluss gekommen, vielmehr stehen einige unserer grössten deutschen Städte nämlich Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. gerade jetzt wieder vor der Frage, ob sie die vor ihren Thoren sich aufthürmenden Vororte in die Stadtgemeinden aufnehmen sollen. Unter diesen Umständen dürfte es von Interesse sein, die Erfahrungen kennen zu lernen, die bei dem grössten Werke dieser Art im letzten Menschenalter, der Einverleibung der Leipziger Vororte, gemacht worden sind, und ganz besonders auch die sozialpolitischen Wirkungen kennen zu lernen, die sich schon jetzt, wenige Jahre nach Vollendung des Werkes, beobachten lassen. Die Bedeutung des Umfanges der genannten Einverleibung ergibt sich ohne Weiteres daraus, dass sich Leipzig's Bevölkerungszahl dadurch verdoppelte, indem einem bisherigen Weichbilde von 173800 Ar mit 179689 Bewohnern eine Vorortsfläche von 396182 Ar mit 177433 Bewohnern zuwuchs.

Die für die Verwaltung ausserordentlich wichtige Frage, ob die Einverleibung aller Vororte an einem und demselben Zeitpunkte vorgenommen werden sollte, wurde verneint und die Einverleibung allmählich vollzogen, eine Massregel, die sich durchaus bewährt hat, die aber einen ziemlich langen Uebergangszustand geschaffen und die Beobachtung der Zustände vor und nach der Einverleibung wesentlich erschwert hat. In letzterer Beziehung kam hinzu, dass die Volkszählung am 1. Dezember 1890 mitten in das Werk hineinfiel. Ein Gegengewicht gegen diese Störung wurde darin gefunden, dass auch in den noch nicht einverleibten Vororten die Volkszählung vom statistischen Amt der alten Stadt Leipzig durchgeführt und die Bearbeitung der Ergebnisse nach gleichen Grundsätzen ausgeführt worden ist. Es wurden in die Stadtgemeinde Leipzig aufgenommen

die Vororte	Fläche der Flur	Einwohner 1. Dezbr. 1885	Einwohner 1. Dezbr. 1890
am 1. Jannar 1889:	Ar		
die Ostorte Reudnitz und Anger-Crottendorf	38 434	23 432	38 966
am 1. Januar 1890:			
die Ostorte Thonberg, Neureudnitz, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Sellerhausen, und die Nordorte Gohlis, Eutritzsch	138 643	57 452	76 370
am 1. Januar 1891:			
die Westorte Lindenau, Plagwitz, Kleinzschocher, Schleussig, und die Südorte Connewitz, Lössnig . .	218 648	38 028	59 874
am 1. Januar 1892:			
der Ostort Neusellerhausen. . . .	457	1 798	2 223
Neu-Leipzig	396 182	120 710	177 433
Alt-Leipzig.	173 800	170 340	179 689
Zusammen . . .	569 982	291 050	357 122

Zunächst entsteht nun die Frage, ob die Einverleibung der Leipziger Vororte rechtzeitig und in genügendem Umfange erfolgt ist? Wie ich im Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1888 S. 7—76 ausführlich dargelegt habe, lassen sich die Anregungen und Vorarbeiten für das grosse Werk bis auf die Jahre 1852, 1862 und 1864 zurückverfolgen. Im Jahre 1867 lehnten die Stadtverordneten eine auf die Einverleibung des grössten Vorortes Reudnitz gerichtete Rathsvorlage ab; erst 1877 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und im Jahre 1888 zu einem grundsätzlichen Abschluss gebracht. Ohne Zweifel wäre es für die Sache vortheilhafter gewesen, wenn die Massregel schon früher hätte durchgeführt werden können, denn die entgegenstehenden Schwierigkeiten pflegen sich im Laufe der Jahre nicht zu vermindern, sondern zu vermehren. Am zweckmässigsten muss die Einverleibung vorstädtischen Gebietes erscheinen in dem Zeitpunkte, in welchem es im wesentlichen noch nicht städtisch bebaut ist, was sich allerdings thatsächlich der Beurtheilung vielfach entzieht. Denn nur zu dieser Zeit vermag eine systematische städtische Baupolitik noch Platz zu greifen, indem sie die Strassen- und Schleussen-Züge einheitlich disponirt und die künftigen Stadttheile durch Bauvorschriften und Baubeschränkungen als Wohnbezirke,

Gewerbsbezirke und Verkehrsbezirke gliedert und charakterisirt. Werden die Vororte vor ihrer Einverleibung volkreich, — Reudnitz zählte 1890: 28 184, Lindenau 25 591 Einwohner — dann entwickeln sie sich ausserdem zu starken und selbstbewussten Individualitäten, die auch formell der späteren Einverleibung grosse Schwierigkeiten machen werden.

Hier wie anderwärts haben diese Verhandlungen in formeller Hinsicht eine Hauptschwierigkeit in dem Bemühen der Vertragsschliessenden gefunden, „Bedingungen" für die Einverleibung aufzustellen. Und die Verhandlungen haben erst dann zu einem erspriesslichen Ende geführt werden können, als man auf beiden Seiten auf die Aufstellung von Bedingungen überhaupt verzichtet hat; denn es liegt auf der Hand, dass nach Vollzug der Eingemeindung Kontrahenten überhaupt nicht mehr vorhanden sind, die über die Einhaltung solcher Bedingungen wachen könnten. Eine Ausnahme bilden solche Bedingungen, die den einzelnen Privaten auferlegt werden können, z. B. die Herstellung von Strassenpflaster oder von Bürgersteigen auf Kosten der Anlieger.

Die Leipziger Erfahrungen lehren auch, dass es vergeblich ist, von der Eingemeindung gewisse Gebiete des Gemeindelebens ausschliessen zu wollen. Bei den zuerst einverleibten politischen Gemeinden machte man den Versuch, „die Verhältnisse der Kirchengemeinden nicht zu berühren". Die deutschen Gemeindeverfassungen lassen aber im Gegensatze zu den englischen Zweckgemeinden derartiges auf die Dauer nicht zu. Und so sind die kirchlichen Verhältnisse Neu-Leipzigs allmählich einheitlich und in Uebereinstimmung mit denen von Alt-Leipzig geregelt worden. Die Herstellung der Identität von politischer, Schul- und Armengemeinde war gleich von vorn herein in Aussicht genommen worden.

Einige Schwierigkeiten bereitete die Behandlung der selbständigen Gutsbezirke. Es kamen aber nur zwei in Betracht. Das im Vororte Kleinzschocher gelegene Rittergut (16 149 Ar und 25 Bewohner) schloss sich von der Einverleibung aus und besteht als selbständiger Gutsbezirk weiter, dessen Beziehungen zu der Kirch- und Schulgemeinde neu zu regeln waren. Der andere selbständige Gutsbezirk ist der des mit dem Vororte selbst einverleibten Rittergutes Lössnig. Da aber dieses Rittergut sich im Besitz der Stadt Leipzig befindet, kann die Exemtion dieses Gutsbezirkes leichter durchgeführt werden.

Bei der Ausscheidung des auf die einverleibten Vororte entfallenden Theiles des Bezirksvermögens (Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig-Land) erwuchsen einige Schwierigkeiten aus der Ermittelung des Zeitwerthes einer Bezirksanstalt. Im übrigen hat sich die Loslösung der Vororte aus der amtshauptmannschaftlichen Verwaltung mit verhältnissmässiger Leichtigkeit vollzogen.

Anfangs war die Erstreckung der Einverleibung auf ein grösseres Gebiet in Aussicht genommen. Man dachte daran, alle Vororte aufzunehmen, die innerhalb eines Kreises von 5—6 km Radius, vom Leipziger Rathhaus gemessen, liegen. Die Vorarbeiten zur Eingemeindung erstreckten sich demgemäss auch auf die Orte Stünz, Paunsdorf, Mockau, Probstheida, Abtnaundorf, Möckern, Stötteritz, Schönefeld, Leutzsch, Burgaue. Im Laufe der Verhandlungen wurde aber von der Aufnahme dieser Vororte Abstand genommen, obwohl Möckern (mit 4369 Einwohnern), Kaserne Möckern (1683), Stötteritz (5924) und Schönefeld (4344) innerhalb 4 km und Abtnaundorf (388), Stünz (480), Leutzsch (2503), Burgaue (6) und Rittergut Kleinzschocher (25) innerhalb 5 km liegen und sämmtlich im Wesentlichen einen städtischen Charakter tragen. Im sechsten Kilometerring liegen die Orte Wahren (1321 Einwohner), Grosswiederitzsch (335), Mockau (2222), Neutsch (880), Paunsdorf (2656), Mölkau (253), Zweinaundorf (463), Probstheida (1479), Dölitz (1798), Raschwitz (42), Oetzsch (659), Grosszschocher (2681), Windorf (641), Böhlitz-Ehrenberg (1068), Barneck (86). Es kommt hierbei noch in Betracht, dass in der Kaserne Möckern das eine der drei Garnisonregimenter liegt und auf der Flur Möckern demnächst Kasernen für zwei weitere Regimenter erbaut werden, dass das eine der beiden Rittergüter von Stötteritz der Stadt Leipzig gehört, sowie dass der neue grosse städtische Südfriedhof in den Fluren der Gemeinde Probstheida liegt. An Beziehungen der Stadt zu den nicht einverleibten Vororten fehlt es also in keiner Weise. Die in Frage gekommenen konzentrischen Ringe zeigen in Bezug auf die Dichtigkeit ihres Wohnens das folgende Bild.

Ringe	Fläche Ar	Einwohner 1890	Einwohner pro Ar
Alt-Leipzig	173 800	179 689	1,03
Einverleibte Vororte	396 182	177 433	0,44
Nicht einverleibte Vororte 3—4 km	118 201	16 320	0,14
dgl. 4—5 „	111 413	3 402	0,03
dgl. 5—6 „	465 872	16 584	0,03

Hieraus ergibt sich, dass bei der Einverleibung keineswegs über das vorhandene Bedürfniss hinausgegangen, vom Bevölkerungs- und sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet der natürliche Umfang der Massregel nicht einmal erreicht wurde. Dass die Einverleibung wirklich nur schon städtisch gewordene Theile der Leipziger Umgebung getroffen hat, lehrt auch eine eingehende Untersuchung, die ich über grossstädtische Menschenanhäufungen angestellt und deren Ergebniss ich in Georg von Mayr's „Allgemeinem statistischen Archiv" Jahrg. 1892 S. 615 veröffentlicht habe. Danach wohnten im ersten (innersten) Leipziger Kilometerkreise 28 479 Bewohner auf dem qkm, im zweiten Ringe durchschnittlich 12 312, im dritten 6667, im vierten 2274 Bewohner, dagegen im fünften nur 708, im sechsten 328, im siebenten 143, im achten 143, im neunten 135 und im zehnten 144 Bewohner.

Dass die Bevölkerung der einverleibten Vororte schon vor der Einverleibung einen Theil der Leipziger Gesammtbevölkerung bildete, konnte von vornherein vermuthet werden. Man durfte auch ohne eine exakte Untersuchung annehmen, dass die Wohnbevölkerung der Vororte zusammen mit der Wohnbevölkerung von Alt-Leipzig eine einzige Arbeitsbevölkerung bildete, die im Wohnen und Arbeiten sich gegenseitig austauscht. Es zählte ja gerade zu den sozialpolitischen Gründen für die Einverleibung, dass man das thatsächliche Einheitsverhältniss zu einem rechtlichen machen und die auf die Wohngemeinden ungleich vertheilten öffentlichen Lasten einer Vollgemeinde gleichmässig auferlegen wollte. Immerhin ist es von Interesse, dass an der Hand der Volkszählung auch in exakter Weise der Nachweis der Einheitlichkeit der Gesammtbevölkerung Alt-Leipzigs und seiner Vororte geführt werden konnte (vgl. die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Leipzig. Drei Theile. Leipzig 1891, 1892, 1893). Um nur Einiges aus der reichen Fülle des dort gebotenen Materials herauszugreifen, so zeigte es sich u. A. (III. S. 11, 21 a. a. O.), dass die Zusammensetzung der Bevölkerung nach ihrer Gebürtigkeit (Heimath) bemessen, in Alt- und Neu-Leipzig fast dieselbe ist. Aber auch soweit Abweichungen in der Zusammensetzung vorliegen, sprechen sie für die Homogenität der Gesammtbevölkerung. So zeigt es sich, dass die Geburtsbezirke, je ferner sie sind, ihre Auswanderer um so mehr nach Alt- und nicht nach Neu-Leipzig schicken. Dies erklärt sich ohne Weiteres durch die grössere Notorietät der alten Stadt. Aber wenn diese Fremden einige Jahre in Alt-Leipzig gelebt haben, dann fliessen sie zu einem beträchtlichen Theil nach Neu-Leipzig ab. Inzwischen sind sie ohne Zweifel dem Leipziger Organismus bereits assimilirt. Aber auch wenn man bei Beobachtung des Bevölkerungsaustausches zwischen Alt- und Neu-Leipzig nicht die Fremdgebürtigen, sondern die Eingeborenen berücksichtigt, kommt man zu einem ähnlichen Ergebnisse. Man findet hierbei, dass der Aufbau der Bevölkerung von Gesammt-Leipzig von innen nach aussen erfolgt und nicht,

wie man vielleicht annehmen möchte, von aussen nach innen. Die Zahl derer, die in Alt-Leipzig geboren waren und bei der Zählung in Neu-Leipzig vorgefunden wurden, ist nämlich weit grösser (15 914), als die Zahl derer, die in Neu-Leipzig geboren, ihren Aufenthalt in Alt-Leipzig hatten (9 210); ja wenn man die Kinder im Alter unter 15 Jahren ausschliesslich ins Auge fasst, stellen sich die Zahlen wie 7959 zu 3749. Bei Beurtheilung der finanziellen Lasten, die in Folge der Einverleibung durch die Schulen von Neu-Leipzig den Steuerzahlern von Alt-Leipzig auferlegt werden mussten, hat man also zu beherzigen, dass es eine recht erhebliche Zahl Alt-Leipziger Kinder ist, für die Alt-Leipzig in den Neu-Leipziger Schulen zu sorgen hat. Die Wechselbeziehungen zwischen der Bevölkerung von Alt- und Neu-Leipzig ergeben sich endlich noch ganz besonders aus der Berufsstatistik (a. a. O. III. S. 162 ff.). Sie zeigt u. A., dass in Neu-Leipzig im Wesentlichen die von Alt-Leipzig gewerblich abhängige industrielle Bevölkerung wohnt, während in allen anderen beruflichen Beziehungen Alt-Leipzig in einem über seine Volkszahl hinausgehenden Maasse seine berufsthätige Bevölkerung selbst beherbergt. Also auch hier ergibt es sich, dass Alt- und Neu-Leipzig nicht zwei von einander unabhängige, koordinirte Gebiete sind, sondern dass sie zusammen einen Organismus ausmachen, innerhalb dessen sich im Berufs- und Wirthschaftsleben eine Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung vollzogen hat, die es mehr als rechtfertigt, dass die zusammenhängenden Theile desselben Organismus durch die Einverleibung der Vororte in die alte Stadtgemeinde auch rechtlich vereinigt worden sind.

Die Frage nun, in welcher Weise der Austausch der Bevölkerung zwischen Alt- und Neu-Leipzig durch die vollzogene Einverleibung gefördert worden ist, wird sich in exakter Weise erst an der Hand des Volkszählungsmateriales von 1895 beantworten lassen. Alle Individualbeobachtungen sprechen aber dafür, dass der Austausch wesentlich belebt worden ist, und ebenso sprechen alle Vermuthungen dafür, denn die vollzogene Einverleibung hat u. A. eine Menge der Hindernisse weggeräumt, die z. B. der Differenzirung des Wohnorts von der Betriebsstätte entgegenstanden. Dahin gehört namentlich der Wegfall der früheren Doppelbesteuerung derer, die an einem anderen Orte wohnten, an einem anderen ihre Betriebsstätte hatten und dort mit einem Theile ihres Einkommens daraus oder aus Grundbesitz steuerpflichtig waren. Hierdurch wird der Bevölkerungsaustausch der wohlhabenderen Volksklassen belebt worden sein. Bei dem Mittelstand kommt in derselben Richtung in Betracht, dass die öffentlichen Schulen, besonders die höheren Schulen, nun in gleicher Weise und zu gleichen Sätzen den Bewohnern von Gesammt-Leipzig zur Verfügung stehn und dass auch in den Vororten Mittelschulen (Bürgerschulen) und Realschulen errichtet worden sind. Die ärmere Bevölkerung ist aber nun nicht mehr örtlich an die Benefizien Alt-Leipzigs gefesselt, wie sie sich aus dem billigeren Schulgeld, dem Vorhandensein von Krankenhäusern, Stiftungen und einer besseren Armenpflege ergaben.

Schulhygiene und Pädagogik.

Von Ph. Zimmermann, Lehrer in Frankfurt a. M.

Leider gehen Gesundheitspflege und Pädagogik noch nicht so Hand in Hand, wie es für eine harmonische Ausbildung unserer Jugend wünschenswerth wäre. Denn während die schulhygienischen Untersuchungen und Arbeiten, die diesbezüglichen Lehrbücher und Fachblätter immer zahlreicher werden, fährt die Pädagogik fort, unsere Jugend vom 6. Jahre ab täglich 4—6 Stunden lang auf die Schulbank zu fesseln und sie auch noch für ein gutes Stück Tageszeit mit Hausaufgaben zu beschäftigen. Und diese Sitzzeit, die ruhige Sitzzeit mit nothwendig damit verbundener Kurzathmung (parva respiratio) und gehemmter Blutzirkulation in einem Alter, wo Bewegungslust, der Spieltrieb, Lebendigkeit und Muskelspiel aller Art den Grundzug des ganzen menschlichen Wesens ausmachen, ist und bleibt ein Hemmniss in der Kraftentfaltung unserer Jugend, ein Vergehen gegen jenen den Kindern innewohnenden Drang nach körperlicher Thätigkeit und Beschäftigung. Für einen gesunden jugendlichen Körper ist ruhiges Sitzen etwas Unnatürliches. Das arme Menschenkind unserer vielgepriesenen Kulturepoche muss in der schönsten Zeit seines Lebens auf die Schulbank gefesselt werden, um möglichst rasch erwerbsfähig zu werden, aber um auch möglichst rasch wieder abgewirthschaftet und verbraucht zu sein. Muss denn das so weiter gehen und können von den immer lauter werdenden schulhygienischen Forderungen nicht die wichtigsten wenigstens erfüllt werden, ohne dass am Bildungsziele unserer Jugend etwas eingebüsst wird?

Seit undenklichen Zeiten identifiziren unsere Stundenpläne, schon vom ersten Schuljahre an, Unterrichtslektion mit Zeitstunde derart, dass an drei oder vier Vormittagsstunden auch drei bzw. vier Unterrichtslektionen stattfinden; und zwar ist das bei allen Altersstufen der Schuljugend der Fall. Ob der sieben Jahre alte Vorschüler einer Rechenlektion, oder der zehnjährige Quintaner den Schwierigkeiten seiner lateinischen Grammatik obliegt, oder der Sekundaner sich in die poetischen Schönheiten seiner alten Klassiker vertieft — einerlei, allen gibt die Glocke erst nach einer Stunde, resp. 50 Minuten, das erlösende Zeichen zur Ausspannung, es waren alle Schüler jeder Altersstufe 50 Minuten lang geistig thätig, und es dürfte schwer zu bemessen sein, welcher von den dreien — eine normale Begabung vorausgesetzt — sich am meisten anzustrengen hat, der Vorschüler, der Quintaner oder Sekundaner. Gewiss beruht dieses Zusammenfallen von Zeitstunde und Unterrichtslektion nur auf einem bequemen alten Brauch, widerstreitet aber offenbar einem physiologischen Studium des Kindes. Die Frage: „Wie lange können Schüler verschiedener Altersstufen einem und demselben Gegenstande mit ungetheilter Aufmerksamkeit folgen?“ muss von dem Biologen und Physiologen auf Grund angestellter Experimente zuerst beantwortet werden, ehe wir Pädagogen vollständige Lektionen ansetzen und alle uns zu Gebote stehenden Mittel ausnutzen, um die Kinder möglichst andauernd in gespannter Aufmerksamkeit zu erhalten. Was es aber heisst, eine Stunde lang mit völliger Hingabe einem und demselben Gegenstande zu folgen, das können wir leicht an uns selbst beobachten, wenn uns ein guter Redner zu packen versteht und wir 50—60 Minuten lang „ganz Ohr“ seinem Vortrage lauschen. Wir Erwachsenen fühlen uns hinterher meist erschöpft; wie viel mehr muss dies erst bei unserer Jugend der Fall sein! Und doch tadeln wir unsere Schüler schon nach 15 Minuten und nennen sie unaufmerksam, wenn sie, wie es uns scheint, dem Unterrichte nicht mehr recht folgen wollen, d. i. in Wirklichkeit nicht mehr recht folgen können. Sie stehen meist nach 20 Minuten am Ende ihrer Leistungsfähigkeit, blutarme und bleichsüchtige Kinder noch früher, und wir Lehrer pauken lustig weiter auf sie ein, ohne zu bedenken, welche eigene Kraft und welche kostbare Zeit wir damit verschwenden. Von diesen Beobachtungen und Erwägungen ausgehend, habe ich schon wiederholt den Versuch angestellt, meine Schüler in halbstündigen, jüngere in noch kürzeren Lektionen zu unterrichten, so dass man bei Kindern unter 12 Jahren in drei Vormittagsstunden bequem 5—6 verschiedene Lektionen ertheilen kann; dabei habe ich die merkwürdige Erfahrung gemacht, dass der Lehrwerth von sechs halbstündigen Rechenlektionen demjenigen von mindestens vier ganzstündigen entspricht, sowie dass sechs halbstündige Lektionen Religionsunterrichtes dem Kinde mehr frommen als vier vollständige. Auf diese Weise kann fast an jedem Fach eine Zeitstunde erübrigt und damit einer Hauptforderung der modernen Schulhygiene entsprochen, nämlich der ganze Unterricht auf den Vormittag

gelegt werden. Der Nachmittag wird dann mit Spiel, Gesang, kleinen Spaziergängen und allem dem ausgefüllt, wodurch der Geist entlastet, der Körper aber gekräftigt wird.

Interessant ist, darüber die Meinung des bekannten Physiologen Prof. Dr. W. Preyer in Berlin zu hören. Er schrieb mir: „Der Gegenstand ist von fundamentaler Wichtigkeit, wie ich schon oft in Rede und Schrift betonte. In England sind bereits Experimente über die Zeit angestellt worden, während welcher Kinder ihre Aufmerksamkeit angespannt demselben Gegenstande zuwenden können, ohne stark zu ermüden. Es kommt dabei in erster Linie das Alter in Betracht. Nach meinen Erfahrungen ist für jedes Schulalter die Zeit von 45 Minuten viel zu lang. Man könnte mit 15 Minuten anfangend mit zunehmendem Alter die Unterrichtszeit auf 20, 25 und 30 Minuten ausdehnen.“ Dr. J. Kollmann, Professor der Anatomie in Basel, schreibt mir: „Ich halte Ihre Gedanken für sehr werthvoll und hoffe, dass Sie Gelegenheit haben, sie praktisch durchzuführen. Ihr Grund ist durchschlagend — es ist unmöglich, ein Kind unter 14 Jahren“ (ich würde sagen 14—16 wegen der Verschiedenartigkeit der körperlichen Entwickelungsstufe) „länger als höchstens 20 Minuten in gespannter Aufmerksamkeit zu erhalten. Was Sie vorschlagen — eine kurze Ausspannung vor dem Uebergang zu einem neuen Pensum: ein Lied, einige Freiübungen, die Kinder mit einander schwatzen lassen u. dergl. — finde ich pädagogisch vortrefflich und wünsche nichts sehnlicher, als dass in Frankfurt a. M. recht bald ein Versuch mit halbstündigen Lektionen gemacht würde. Ein Stab gleichgesinnter Lehrer, der nach Ihrem Plane unterrichtet, würde beweisen, dass sie mindestens ebenso viel erreichen, aber dazu gesunde und kräftige Kinder haben, die dem Unterricht mit Freude ergeben sind. Gesundheit ist aber ein Kapital, das Sie durch Ihre Methode erhalten und steigern, während es bei dem gewohnten Gange vernichtet wird. Man muss die beste Unterrichtsmethode durch Versuche herausfinden und wie die Naturforscher zu Werke gehen; das Kind ist ein vornehmes Objekt der Natur und soll ebenso untersucht werden. Auch Prof. Dr. Kräpelins Ansichten über die geistige Leistungsfähigkeit der Schüler decken sich vollständig mit denen Preyers und Kollmanns. „Die Anspannung der Aufmerksamkeit“ — so bemerkt Kräpelin — „dauert viel zu lange, als dass auch nur entfernt die gesunde Leistungsfähigkeit aufrecht erhalten werden könnte. Abgesehen vom ersten Theil der ersten Stunde befindet sich der Schüler dauernd in einer Ermüdungsnarkose, welche ihn unfähig macht, seine natürlichen Kräfte zur Erfassung des Unterrichtsstoffes auszunutzen. Selbstverständlich tritt dieser Zustand bei verschiedenen Schülern und Altersstufen mit verschiedener Schnelligkeit ein; aber von den jüngeren ist nahezu die Hälfte gegen das Ende der ersten Stunde bereits derartig erschöpft, dass auch die mächtigen Uebungseinflüsse nicht mehr im Stande sind, die fortschreitende Abnahme ihrer Leistungsfähigkeit zu verdecken.“

Jeder Lehrer kann sich von der mehr oder weniger raschen Abnahme der geistigen Kraft jüngerer Schüler überzeugen, wenn er sich beim Korrigiren von Extemporalien, Aufsätzen und Diktaten fragt: „Wo werden die meisten Fehler gemacht, in der ersten oder in der zweiten Hälfte der schriftlichen Arbeiten?“ Nach meinen vielfach angestellten Versuchen finden sich 70—80 % aller Fehler in der zweiten Hälfte einer jeden schriftlichen Arbeit, während der Schüler ohne Zweifel in beiden Hälften die gleiche Mühe und Sorgfalt aufwenden wollte. Von sechs gleich schwierigen Rechenaufgaben wird nach meinen Beobachtungen die erste von etwa $^{11}/_{12}$ der Klasse, die dritte von $^{3}/_{4}$ und die letzte von kaum der Hälfte richtig gelöst bei gleich gutem Willen aller Schüler. Bei der Durchsicht meiner Diktathefte sagte Prof. Dr. Preyer: „Hier haben Sie den besten Beweis! alle rothen Striche finden sich gegen das Ende der Arbeit!!“ Seit dieser Zeit lasse ich meine Diktate und Aufsätze in zwei zeitlich getrennten Lektionen anfertigen, so dass die Schüler höchstens 12 bis 15 Minuten andauernd schreiben, und ich sehe mit Vergnügen, wie sich die Leistungen seitdem heben.

Es ist begreiflich, dass ältere Pädagogen treu festhalten an den Formen, die sich ihnen bewährt zu haben scheinen und die ihnen lieb und theuer geworden sind. Daneben gilt es aber auch, auf jene Männer zu hören, die, weil sie das wahre Wesen des Kindes nur mit Hilfe physiologischer und biologischer Studien ergründen zu können glauben und des Kindes geistige Leistungsfähigkeit als das aus tausend geheimnissvollen Wechselbeziehungen zwischen Körper und Geist resultirende Kraftquantum betrachten, bestrebt sind, massvolle Reformen anzubahnen, die vor allem der Entwickelung des jugendlichen Körpers Rechnung tragen, dem Kinde das Lernen erleichtern und ihm den Aufenthalt in der Schule und seine ganze Schulzeit angenehm machen wollen. „Es ist gewiss hohe Zeit, dass wir nicht mehr so zähe — ich möchte fast sagen — so gedankenlos festhalten an dem, was uns die Vergangenheit an Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmaterial überliefert hat, sondern vielmehr — jeder nach eigener bester Einsicht — danach trachten, den Kindern die Schule und das Lernen nicht zu einem Gegenstande der Qual und des Widerwillens werden zu lassen,“ schreibt mir in einem Briefe Prof. Dr. von Zehender-München. Je mehr wir aber in dem Physiologen unseren natürlichen Mitarbeiter erblicken, und je mehr wir die Ergebnisse seiner Forschungen zur Richtschnur unseres pädagogischen Handelns dienen lassen, desto mehr werden wir uns von der Nothwendigkeit einzelner Reformen überzeugen, von denen die Kürzung der Unterrichtslektionen die erste und fruchtbarste sein dürfte.

Notizen.

Schulwesen.

Preussische Schulzustände. Der Saale-Zeitung wird geschrieben: „In Seeburg am See (Reg.-Bez. Merseburg) unterrichtet ein Lehrer 156 Kinder, am Vormittag die obersten fünf Jahrgänge mit 96 und Nachmittags die untersten fünf mit 110 Kindern. Das Klassenzimmer und die Subsellien sind nur für 80 Kinder eingerichtet. Die Thatsache, dass einem Lehrer 156 Kinder aus 8 Schuljahren überlassen sind, ist wohl noch viel betrübender, als wenn beispielsweise in Dürrenberg 2 Lehrer nahezu 300 Kinder unterrichten. Dabei ist die Aussicht auf ein Besserwerden in die Ferne gerückt. Seit 6 Jahren arbeitet die Königl. Regierung an Errichtung einer 2. Schule ohne Erfolg. Es liesse sich über das gegenseitige Hin und Her ein ansehnliches Buch schreiben. Die Gutsverwaltung hat sich zu einem Theile der Kosten erboten (3000 Mk.). Das ist aber der Gemeinde, die dem Gutsbezirke gegenüber nur $^{3}/_{10}$ aller Lasten bisher bezahlt, zu wenig, und so dreht sich der Streit immer noch um den Kostenpunkt. Kann vielleicht angesichts der Selbstverwaltung die Königl. Regierung nicht energischer vorgehen? In diesem Falle machen sich auch die Folgen der Bildung von selbständigen Gutsbezirken geltend, weil nach der neuen Landgemeindeordnung dieselben nicht gesetzlich herangezogen werden können. Wer will sich wundern, wenn arme Gemeinden sich sträuben, für reiche Gutsbezirke Schulen zu bauen? Den Gutsherren ist ja ein solches Schulverhältniss eben recht, weil ihnen einmal in den Kindern am Nachmittage billige Arbeitskräfte sicher sind und das andere mal keiner so viel lernt, dass er sich als Ochsenknecht zu klug dünkte.“ Ferner: „In Annaburg (gl. Bez.) haben 4 Lehrer 430 Kinder in vier vorhandenen Schulklassen zu unterrichten. Seit 25 Jahren soll es schon in der Absicht gelegen haben, diese Verhältnisse zu verbessern, aber heute noch ist's beim alten. Was mögen da wohl die Kinder lernen? Ein kräftiger Druck von der richtigen Stelle ist wirklich nöthig. Es soll mancher die Schule verlassen haben, der kaum lesen und schreiben kann. Hierzu tritt, dass unser Ort in den letzten fünf Jahren wesentlich vergrössert und die Einwohnerzahl stark in die Höhe gegangen ist.“

Schulärzte in Leipzig. Nach der neuen Leipziger Schulordnung vom 2. Januar 1891 ist am 1. April 1892 in dieser Stadt die Anstellung von Schulärzten erfolgt. In dem jüngst erschienenen Verwaltungsbericht der Stadt für 1892 ist nun der erste Bericht über die Thätigkeit dieser Schulärzte enthalten. Im Ganzen sind 15 schulärztliche Bezirke mit je 2 bis 4 Schulen und 3 bis 4000 Kindern gebildet worden. Für die höheren Schulen sind keine Schulärzte vorgesehen. Diese Aerzte hatten im Laufe des Jahres fünf Konferenzen. In denselben erfuhr u. A. die Frage des Offenhaltens der Fenster in der schulfreien Zeit eingehende Behandlung. Es wurden daraufhin die Schulärzte veranlasst, bei ihren Direktoren dahin zu wirken, dass während der Sommermonate sämmtliche Fensterflügel mindestens zweimal wöchentlich vier Stunden lang offen gehalten werden, dass ferner täglich während des Vor- und Nachmittagsunterrichts in jeder Klasse während der Pause einzelne Flügel zu öffnen sind und dass mit dem Oeffnen am Schlusse des Vormittags- und dem Schliessen der Fenster am Beginn des Nachmittagsunterrichts ein Schüler für jede Woche beauftragt werde. Es wurde weiter die Frage der Doppelfenster besprochen, welche fast in der Hälfte der Schulen noch fehlen und, wo sie vorhanden sind, im Sommer nicht herausgenommen werden. Man beschloss, im Prinzip für das Herausnehmen, als die natürliche Ventilation fördernd und das Oeffnen der Fenster erleichternd, einzutreten. Ferner wurde die schon früher behandelte Frage der Spucknäpfe in den Klassenzimmern berathen, und es wurden zufriedenstellende Versuche mit einer neuerdings von einem Münchener Arzte empfohlenen Füllung derselben mit Holzwolle gemacht. Verschiedene von den Schulärzten gestellte Anträge haben bereits den gewünschten Erfolg gehabt und zu Verbesserungen von Fenstereinrichtungen, Abtrittsverhältnissen etc. geführt; andere Anträge, die grössere Ausgaben erfordern (wie z. B. der Neubau von Turnhallen an Stelle der zum Theil noch vorhandenen Souterrain-Turnhallen) sind auf günstigere Finanzperioden verschoben worden. Diese Thätigkeit hält sich noch etwas sehr an Aeusserlichkeiten. Es wäre dringend zu wünschen, dass sie recht bald zur Beobachtung und Behandlung der Schulkinder selbst vordränge.

Verein zur Heilung stotternder Volksschüler in Hamburg. Im verflossenen Arbeitsjahre haben 7 Lehrer 14 Heilkurse abgehalten. 160 Schüler besuchten dieselben regelmässig bis zum Schluss und zeigten bei der Prüfung, dass der Unterricht von gutem Erfolg gekrönt wurde. Es wurden geheilt 92, sehr gebessert 35, gebessert 31 Schüler, nicht gebessert 2 Schüler. Erhöhte Prozentsätze gegen die früheren sechs Jahre der Vereinsthätigkeit zu erreichen, ist nicht gelungen. Wohl aber sind im letzten Jahre werthvolle Verbesserungen in der Fürsorge für die sprachleidenden Volksschüler eingeführt. Es konnte sich den Beobachtungen des Vorstandes nicht entziehen, dass die oft vernommene Klage über Rückfälligkeit geheilter Kinder nicht unbegründet sei. Die Natur des Sprachgebrechens lässt einen solchen Rückfall begreiflich erscheinen, wenn man in Erwägung zieht, dass manche Schüler weder selber über Geistesreife oder Selbstzucht verfügen, noch auch von Seiten der nächsten Angehörigen die Aufmunterung und Unterstützung finden, deren Vorhandensein in anderen Kreisen für selbstverständlich gelten dürfte. Drei Mittel wurden hiergegen in Anwendung gebracht: a) Die Kinder werden in einem früheren Lebensalter aufgenommen, durchweg im Alter von 10 bis 12 Jahren. So bleibt nach erfolgter Heilung noch Zeit und Gelegenheit, die Entlassenen in der Schule zu überwachen und ihnen hier die Möglichkeit zu bieten, das neu gewonnene Vermögen der Sprachfertigkeit besser auszunutzen, als bei einem sofortigen Eintritt in das öffentliche Leben. b) Zwischen den einzelnen Kursen findet nicht mehr eine Unterbrechung statt. Dadurch soll dem Rückfall der in einem Heilkursus gebesserten und in den folgenden Kursus wieder eintretenden Schüler vorgebeugt werden. c) Am Schlusse des Kursus werden die Geheilten nicht endgültig entlassen, sondern sie treten sofort in einen Nachhülfe-Kursus ein, der sich durch 20 Wochen mit wöchentlich 1 Stunde erstreckt. Diese Verbesserung im Unterrichtsplan dürfte auch für andere Städte, wo ähnliche Vorkehrungen theils von den Gemeinden, theils von Vereinen getroffen werden, sehr beachtenswerth sein.

Kinderspeisung in Berlin und Paris. Der Verein für Kinder-Volksküchen zu Berlin hat im ersten halben Jahr seiner Thätigkeit 314 349 Mittagportionen vertheilt. Davon ist ungefähr ein Viertel mit 5 Pfg. bezahlt, während 236 887 Portionen an nothleidende Kinder umsonst vertheilt wurden. Es partizipiren hieran aus 100 Gemeindeschulen mit 100 000 Kindern 4 % der Schüler und Schülerinnen, und zwar gegen 4000 Kinder; den Rektoren war anheimgestellt, alle ihnen als nothleidend bekannte Kinder den Volksküchen zu überweisen, was sie auch bereitwilligst thaten. So ansehnlich diese Zahlen schon sind, so winzig klein erscheinen dieselben gegen die Leistungen der französischen Metropole auf diesem Gebiete. Es wurden dort verabreicht im letzten Jahre 6 548 720 Portionen und zwar umsonst 3 432 129, gezahlt 3 116 591; vereinnahmt wurden 1 071 497 Fr., darunter Subvention der Stadt Paris 639 355 Fr., es bestehen dort in 20 Bezirken 355 Anstalten.

„Lumpenschulen" in London. Der eigentliche Gründer dieser Schulen ist nach der Rh. Westf. Schulztg. ein einfacher Schuhmacher John Pounds in Portsmouth, der die armen, auf die Bahn des Lasters gedrängten Kinder um sich vereinigte, sie nährte und unterrichtete. Nach ihm hat dann der bekannte Philanthrop Graf Shaftesbury diese Anstalten ausbreiten helfen. Sie wollen den verlassenen und verwahrlosten Kindern der Grossstädte eine Schutzstätte bieten. Ohne Schuhe, ohne Strümpfe und Mützen findet man ganze Haufen solcher Kinder in den Strassen der Hauptstadt Englands: nach den Tönen einer Drehorgel arrangiren sie einen Ball, führen einen eigenartigen Tanz auf und erregen auch durch die Grazie ihrer Bewegungen und die oft auftretende Schönheit ihrer Gesichtszüge die Aufmerksamkeit manchen Zuschauers. Im Winter, wenn es nichts zu stehlen und zu betteln gibt, suchen diese beklagenswerthen Wesen ihre Zuflucht in den Lodginghäusern, auch hier von Stehlen und Betteln ihr Dasein fristend. In diesen Lodginghäusern werden die Kleinen von den sogenannten Diebszüchtern gewerbsmässig zum Stehlen ausgebildet. Sind die Kinder in den Diebeskünsten weit genug vorgeschritten, so beginnt das Handwerk auf der Strasse. So werden diese Kleinen von der frühesten Jugend an auf die Bahn des Lasters gedrängt und planmässig zum Verderben erzogen, wenn nicht ein barmherziger Konstabler diese Wesen der Lumpenschule zuführt. Die geeignetste Zeit hierzu ist der Winter mit seinen kalten Tagen. Die nackten Füsse der Kleinen sind roth geschwollen, mit Frostbeulen und Wunden bedeckt. Eine dünne abgetragene Jacke ist alles, was ihre Brust schützt, ein von Hunger abgemagertes Gesicht lugt unter den wüsten wirren Haaren hervor. Bald füllen sich die eingefallenen Backen; jeden Morgen oder Abend ein Bad und die kräftige Kost thun wunderbare Wirkung. Der Segen dieser aus milden Gaben unterhaltenen Schulen beruht darin, dass hier die Kinder nicht bloss unterrichtet, sondern auch gepflegt und genährt werden. Ein Lehrer dieser Schulen erklärte: „Unsere Grützsuppe hat eine wunderbare Wirkung auf die armen Kinder: ohne sie hätten wir unsere Schulen längst schliessen müssen." In einer dieser Londoner Lumpenschulen wurden innerhalb der letzten 10 Jahre über 4000 Kinder unterrichtet und erzogen. Die meisten dieser Kinder haben weder Eltern, noch Geschwister, noch Freunde; sie wissen selbst nicht, welcher Konfession sie angehören. In dieser Schule wird nun irgend ein Handwerk von den Kleinen gelernt; so werden sie später zu ehrlichen Arbeitern. Staat und Gemeinde sehen in England anscheinend diesen Zuständen noch gelassener zu, als bei uns in Deutschland.

Armenpflege.

Zwangsmassregeln gegen Arbeitsfähige, die ihre Angehörigen der Armenpflege überlassen. An die deutschen Bundesregierungen und die betheiligten Einzelbehörden versendet der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit die nachstehende Eingabe:

„Einer Hohen Behörde hat der ehrerbietigst unterzeichnete Verein am 15. Oktober v. J. von einer an Se. Exzellenz den Herrn

Reichskanzler Graf v. Caprivi gerichteten Eingabe betreffend: Zwangsmassregeln gegen arbeitsfähige Personen, welche ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, der Armenpflege anheimfallen lassen, Kenntniss gegeben. Wie damals vermuthet, ist der in der letzten Session der vergangenen Reichstags-Legislaturperiode nicht zur Erledigung gekommene Entwurf eines Gesetzes vom 28. Februar 1893, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuches, in der jüngst abgeschlossenen 2. Session der gegenwärtigen Legislaturperiode wieder vorgelegt, von dem Reichstag angenommen, und unter dem 12. März d. J. im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. In der Beantwortung unserer obengenannten Eingabe weist Se. Exzellenz der Herr Staatssekretär des Innern v. Bötticher darauf hin, dass in der Begründung zu Artikel 2 die Gründe dargelegt seien, welche für die Beschränkung auf die in Vorschlag gebrachte Strafbestimmung massgebend gewesen sind, fügt aber hinzu, dass zugleich im Sinne der von unserem Verein gegebenen Anregung klar gestellt worden sei, dass die Landesgesetzgebung auch nach dem Erlass der neuen Strafvorschrift in der Lage bleiben werde, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nöthigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt."

„Nachdem wir in unserer mehrgedachten Eingabe unsere Ueberzeugung ausgesprochen, dass die in Aussicht genommene, nunmehr Gesetz gewordene Strafvorschrift nur dann dem Bedürfniss ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben auch zur Wahrung der Gemeinde-Interessen ein Verwaltungszwangsverfahren zugelassen, beziehentlich beibehalten und der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugniss der Einzelstaaten sich beziehender Vorbehalt in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen sei, kann nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs von dem letzten Wunsche füglich Abstand genommen werden. Wir gestatten uns daher an die Hohen Behörden der deutschen Einzelstaaten die sehr ergebene Bitte zu richten, in die sachliche Erörterung gütigst eintreten zu wollen, ob und inwieweit sie das von uns behauptete Bedürfniss der Einrichtung eines Verwaltungszwangsverfahrens, das die Befugniss der Behörde, pflichtvergessene Familienväter in einem Arbeitshaus unterzubringen, feststellt, anerkennen wollen und durchzuführen bereit sind."

Landarmenverband und ausserordentliche Armenlast. In jüngster Zeit übt das Gesetz vom 11. Juli 1891 in Preussen seine Wirkung in einer bedeutenden Steigerung der Provinzialabgaben, über welche denn auch von vielen Seiten, insbesondere von den Kreisverwaltungen mannigfach Klage geführt wird. Diesen Klagen gegenüber verdienen die Worte Erwähnung, welche Landeshauptmann von Klitzing in Breslau kürzlich an die „Schles. Ztg." richtete. Er schrieb u. A.: „Die Sorge für Irre, Taubstumme, Blinde, Zwangszöglinge, Korrigenden, Landarme, und neuerdings auch ganz besonders noch für Idioten und Epileptiker hat sich in progressiver Weise so sehr gesteigert, dass es trotz aller Anstrengungen und der in liberalster Weise von den Landtagen dafür gewährten Mittel kaum möglich ist, in den erforderlichen Einrichtungen für Unterbringung mit diesen Verpflichtungen gleichen Schritt zu halten, und es ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass wenigstens die Landarmenkosten noch weiter erhebliche Steigerung erfahren werden. Sieht man aber bei Einbringung all dieser unglücklichen Wesen, wie miserable Behandlung dieselben daheim in den allermeisten Fällen erfahren und wie sie durch geordnete Pflege doch theilweise noch zu menschenwürdigem Dasein herangebildet werden können, so kann man doch der gesetzgeberischen Fürsorge eine gewisse Anerkennung nicht versagen, und darf nicht allzusehr klagen über die hierfür nothwendig aufzuwendenden Mittel, so lange man nicht zu erweisen vermag, dass sie in falscher Weise Verwendung gefunden haben." Wir glauben, es wird diese Last nie drückend werden, zumal die Provinzial- bezw. Kreisverbände ja sehr wohl die vom Staat ausser Hebung gesetzten Grundsteuern nach den weitergeführten Katastern einführen könnten, um ihre direkten Ausgaben zu decken.

Gemeinnützige Fürsorge.

Asylverein für Obdachlose in Berlin. Ende April hielt der Berliner Asylverein für Obdachlose seine diesjährige Generalversammlung ab. Es wurde mitgetheilt, dass der Verein für den Neubau eines Asyls für obdachlose Männer die städtischen Behörden um ein Grundstück in der Wiesenstrasse gebeten habe und dass diese zur uncntgeltlichen Ueberweisung dieses Grundstücks geneigt seien, so dass man schon im nächsten Jahre werde bauen können. Nach dem vorläufigen Entwurf wird das neue Asyl für 600 Personen Platz bieten und im Barackenstil mit zentraler Vorhallenanlage errichtet werden. Den gesundheitlichen Anforderungen soll im weitestgehenden Maasse Rechnung getragen werden; die 400 000 Mk. betragenden Baukosten hofft man zum Theil aus dem Erlös für den Verkauf des jetzigen Asyls in der Büschingstrasse zu decken; ausserdem ist bereits ein kleiner Baufonds angesammelt, dem allein in Folge eines kürzlich erlassenen Aufrufs über 30 000 Mk. zugeflossen sind. Nach dem Bericht über das letzte Geschäftsjahr sind in den beiden Asylen des Vereins 109 206 Männer, 8217 Frauen, 4815 Mädchen, 688 Kinder und 99 Säuglinge aufgenommen worden. In den 25 Jahren seit der Begründung des Vereins hat er 2 587 482 Personen Zuflucht gewährt. Bäder wurden im letzten Jahre im Männerasyl 39 449, im Frauenasyl 1010 verabreicht. Der Arbeitsnachweis ist nur von 780 Männern benutzt worden. In diesem Jahre wurden bis Ende April 36 689 Männer und 3045 Frauen aufgenommen, von denen 13 053 Männer und 218 Frauen gebadet haben. Die Einnahmen des Jahres 1893 beliefen sich auf 89 579, die Ausgaben auf 40 781 Mk.; im ersten Viertel dieses Jahres wurden 22 974 Mk. vereinnahmt und 9093 Mk. verausgabt. An Vermögen besass der Verein am 1. April d. J. 571 026 Mk.

Arbeiterversicherung.

Ortskrankenkassen und Apotheken. Die Freie Vereinigung von Ortskrankenkassen im Königreich Sachsen, welche gegenwärtig 184 Kassen umfasst, ist jedenfalls die bedeutendste der bestehenden Vereinigungen von Krankenkassen, und es ist deshalb ihrer Stellungnahme zu Fragen aus dem Gebiete der Reichsversicherung und der Krankenpflege besondere Bedeutung beizumessen. In ihrer diesjährigen Versammlung, die am 4. Juni zu Leipzig stattfand, wurde unter Anderem auch über die Apothekenfrage verhandelt und nach eingehender Debatte beschlossen, zunächst durchgehends 25 % Rabatt auf Arzneimittel zu beanspruchen, eine Erleichterung, die in solcher Höhe bisher keineswegs alle Kassen durchgesetzt haben. Sodann aber wurde beschlossen, beim Bundesrath die Verstaatlichung des Apothekenwesens zu beantragen. Es wäre eine sehr erspriessliche Folge unserer Reichsversicherung, wenn auf diesem Wege ein drückendes und ungerechtfertigtes Privilegium in Wegfall käme; jedenfalls muss das Interesse sowohl der Krankenkassen, als auch der Ortsarmenverbände in ihrer Krankenpflege sie immer mehr zu jener Forderung führen.

Ortskrankenkassen für Gemeinden verschiedener Bundesstaaten. Selten dürfte es sein, dass eine gemeinsame Ortskrankenkasse für Gemeinden verschiedener Bundesstaaten besteht; doch wird dieser Fall jetzt für Wilhelmshaven und seine oldenburgischen Nachbargemeinden Bant, Heppens und Neuende praktisch. Mit Rücksicht darauf, dass die Mehrzahl der auf der Werft in Wilhelmshaven beschäftigten Arbeiter in jenen Gemeinden ihren Wohnsitz haben, hatte die preussische Regierung im vorigen Jahre beantragt, die Wilhelmshavener Ortskrankenkasse auch auf diese drei Gemeinden auszudehnen. Damals wurde der Antrag abgelehnt, ist indessen nunmehr angenommen worden, so dass drei der Kassen jetzt den Mitgliedern aus jenen Gemeinden Aufnahme gewähren, die allgemeine Ortskrankenkasse wird bald nachfolgen. Die Zulässigkeit einer solchen Ausdehnung von Krankenkassen auf Theile verschiedener Bundesstaaten hat insbesondere auch das Reichsamt des Innern in einem Schreiben vom 6. Juni 1893 anerkannt, welches gerade anlässlich des erwähnten Falles an das Grossh. Oldenburgische Staatsministerium gerichtet ist.

Wohnungswesen.

Städtisches Grundeigenthum in Leipzig. Im Jahre 1892 hat die Stadtgemeinde Leipzig Arealveräusserungen im Werthe von 1 069 283 Mk. vorgenommen. Von dieser Einnahme entfielen 860 907 Mk. auf Areal, welches im südwestlichen Bebauungsplane gelegen ist. Die Arealerwerbungen erforderten eine Ausgabe von 645 641 Mk. Hiervon entfielen 400 000 Mk. auf die für den künftigen Kasernenbau bestimmten möckernschen Felder und 100 000 Mk. auf Wiesen- und Holz-

parzellen am rechten Luppenufer. Erstere wurden mit etwa 90 Pfg., letztere mit 57 Pfg. pro Quadratmeter bezahlt. Das Johannishospital, dessen Grundeigenthum als quasi städtisch anzusehen ist, veräusserte für 417 936 Mk. Areal (wovon für 414 000 Mk. Areal im südwestlichen Bebauungsplane lag) und erwarb Areal im Werthe von 21 852 Mk. Wann werden die deutschen Stadtgemeinden ihren Grundbesitz zu konsolidiren anfangen, indem sie nichts davon mehr verkaufen, sondern ihn nur in langwährende Pacht austhun?

Bau kleiner Wohnungen durch die Stadt Ulm a. D. In Ergänzung unserer Mittheilung in Nr. 68 S. 140 theilt uns Oberbürgermeister Wagner von Ulm mit, dass sich für die von der Stadt vorläufig zu erstellenden 32 Arbeiter-Wohnhäuser alsbald eine grössere Zahl von Liebhabern aus Arbeiterkreisen gemeldet hat. Unter den Angemeldeten sollen zunächst 14 Fabrikarbeiter, 9 Arbeiter in kleineren Handwerksbetrieben, 5 Taglohnsarbeiter und 4 niedere Bahnbedienstete berücksichtigt werden. Zu hoffen steht, dass die Stadt bald einer bedeutenderen Anzahl unbemittelter Familienväter auf diese Weise zu einer billigen Wohnung verhilft.

Polizeiverordnung über Schlafstellen. Am 1. d. M. ist in Quedlinburg angesichts vielfach zutage getretener Misstände eine Polizeiverordnung in Kraft getreten, welche an die zu vermiethenden Schlafstellen besondere Anforderungen stellt. Darnach darf niemand andern gegen Entgelt eine Schlafstelle geben, wenn der von ihm selbst und seinen Angehörigen benutzte Schlafraum nicht so geräumig ist, dass für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren auf die Person 4 Geviertmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Niemand darf Schlafleute verschiedenen Geschlechts in Schlafstelle nehmen, wenn sie nicht in dem Verhältniss von Eheleuten oder von Eltern zu Kindern unter 14 Jahren stehen. Der Schlafraum der Schlafleute muss eine lichte Höhe von mindestens 2.10 m und eine solche Grösse haben, dass auf jede Person ein Luftraum von 10 Kubikmetern kommt; er muss einen Dielen-, Zement- oder Gipsfussboden, verputzte Fachwerkswände, Decke u. s. w., gut schliessende und zum Oeffnen eingerichtete Fenster haben, er muss trocken sein und genügend gelüftet werden können und darf nicht an offenen Dünger- oder Abortsgruben, auch nicht neben oder über einem Schweinestalle liegen. In dem Schlafraume der Schlafleute muss für jede Person eine besondere Lagerstätte in erhöhter Lage hergerichtet sein. Die Schlafstelle muss mindestens mit einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen, einem Bettlaken und im Sommer mit einer starken, hinlänglich grossen wollenen Decke, im Winter mit zwei dergleichen Decken versehen sein. Das Stroh des Strohsacks, des Kissens hat der Schlafstellengeber vierteljährlich zu erneuern. Ferner muss in dem Schlafraume für jede Person ein Handtuch, ein Kleiderriegel und ein Waschgeräth vorhanden sein. Für die Reinhaltung der Schlafräume werden besondere Forderungen gestellt.

Gewerbewesen.

Unentgeltlicher Arbeitsnachweis in Darmstadt. Der Verkehr auf der Darmstädter Anstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis, die seit Anfang Mai d. J. die Einschreibgebühren für die Arbeitsvermittlung gewerblicher und Fabrikarbeiter aufgehoben hat, war im Monat Mai d. J. ein sehr reger und überhaupt der stärkste seit Bestehen der Anstalt. Sie wurde von 65 Arbeitgebern und 192 Arbeitern in Anspruch genommen, unter letzteren 85 mit Einschreibung. Nahezu sämmtliche von Arbeitgebern angemeldeten Stellen konnten durch Vermittlung der Anstalt alsbald besetzt werden. Von Auswärts erfolgten Anfragen und Aufträge aus 12 verschiedenen Orten des Grossherzogthums. Am meisten gesucht waren in diesem Monat Schreiner und Hausburschen, es wurden 17 Stellen für Schreiner und 11 für Hausburschen vermittelt. Auch mit Vermittlung landwirthschaftlicher Arbeiter nach den umliegenden Orten ist der Anfang gemacht worden. Man sieht also, wie ausschlaggebend die Gebührenfreiheit für den Erfolg der Arbeitsvermittlung ist.

Bauarbeiterschutz in München. Zur Bekämpfung erheblicher sanitärer Missstände auf den Baustellen, die leider auch anderswo in nicht geringem Umfange bestehen, beschloss der Magistrat von München am 16. Januar d. Js. in Uebereinstimmung mit der Kgl. Polizeidirektion folgendes Ortsstatut über Aborte auf Baustellen:

§ 1. „Für jeden Neubau ist, im Falle entsprechende Aborte den Arbeitern nicht zur Verfügung gestellt werden können, getrennt nach Geschlecht je ein provisorischer Abort, dessen räumliche Ausdehnung nach der Zahl der bei dem Baue Beschäftigten zu bemessen ist, herzustellen. Diese Aborte sind mit einer ihre Bestimmung nach Geschlecht kennzeichnenden Aufschrift zu versehen und in gutem, sowie reinlichem Zustande zu erhalten. Sie müssen mit dichtschliessenden Wänden und mit verschliessbaren Thüren versehen sein. Letztere müssen sich so öffnen, dass man in dieselben weder von der Arbeitsstätte noch von der Strasse aus direkt sehen kann; eventuell sind vor denselben Blenden anzubringen. § 2. Für die Arbeiteraborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern müssen bewegliche und wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf behufs Entleerung rechtzeitig zu beseitigen und durch leere Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. § 3. Genannte Aborte sind von den Fenstern bewohnter Räume möglichst weit entfernt zu errichten. § 4. Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in der Gemeindezeitung in Wirksamkeit."

Das Gemeindebevollmächtigtenkollegium erhob jedoch in seiner Sitzung vom 17. v. M. Erinnerung, d. h. Widerspruch gegen den Erlass solcher Vorschriften, weil die Fälle nicht getroffen würden, die in das Gebiet des Tiefbaus, des Strassenbaus, der Kanalisation u. s. w. fielen, ferner, weil sich zuviel Schwierigkeiten in der Durchführung ergeben würden. Diese Haltung der Münchener Gemeindebevollmächtigten ist aufs Höchste zu bedauern. Die Unvollkommenheit der Vorschriften ist doch kein Grund, sie abzulehnen, sondern höchstens Ursache, sie zu verbessern.

Städtische Regiearbeit in Nürnberg. Das Bureau einer Nürnberger Bauhandwerkerversammlung hatte an den dortigen Magistrat das Ersuchen gestellt, bei gemeindlichen Bauten mit dem Submissionswesen zu brechen und zum Regiebau überzugehen, ferner bei städtischen Bauten vorzugsweise inländische Arbeiter zu beschäftigen. In der letzten Magistratssitzung bemerkte nun Bürgermeister Täubler zu dieser Eingabe, dass die Stadtgemeinde nicht in der Lage sei, auf Submissionen zu verzichten, die Stadtgemeinde könne nicht „einseitige Interessen wahren"; die Bauabtheilung wäre nicht in der Lage, bei der gegenwärtigen Zahl des Personals sämmtliche Arbeiten in Regie auszuführen; übrigens sei nicht ersichtlich, welche Auslegung die Arbeiter dem Ausdruck „inländische Arbeiter" geben. Mit diesen mehr formalen Einwänden wurde über die grundsätzlich durchaus berechtigte Eingabe zur Tagesordnung übergegangen.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Mittheilungen aus den Protokollen des Bürgervorstandes der Haupt- und Residenzstadt Altenburg. Jahrgang 1893, Seite 87—175, Jahrgang 1894, Seite 1—70.

Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 75—150.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 183—308.

Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1893/94.

Entwurf. Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Residenzstadt Dessau für das Geschäftsjahr 1892/93 (1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893).

Vorlagen des Stadtraths der Stadt Freiburg i. Br. an den Bürgerausschuss.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahr 1892/93.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hagen i. W. für das Geschäftsjahr 1892/93 und Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1894/95.

Haushaltspläne der Stadt Halle a. d. Saale für 1894/95.

Bericht des Magistrats zu Landsberg a. W. über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Rechnungsjahr 1892/93.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1892.

Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1894/95.

Stadt Mülhausen i. E. Verwaltungs-Bericht für das Rechnungsjahr 1892/93.

Ortsstatut betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Strassen in der Stadtgemeinde Oberhausen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stolp i. Pom. für den Zeitraum vom 1. April 1893 bis Ende März 1894.

Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms für das Jahr 1894/95.

II. Bücher und Broschüren.

Herstatt, Walther und Kamp, Dr. Otto. Die landwirthschaftliche Unterweisung der Landmädchen und Frauen in Deutschland und im Ausland. Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung ähnlicher Vorkehrungen. Wiesbaden 1894. Verlag von J. F. Bergmann. 314 Seiten.

Lagler, Dr. Heinrich. Das Fortbildungsschulwesen und die sittliche Erziehung der heranwachsenden Jugend. Vortrag. S.-A. aus der Monatsschrift „Gemeinwohl". Elberfeld 1893.

Schall, Eduard, luth. Pastor in Bahrdorf. Die Arbeiter und die besitzenden Klassen. Die Nothwendigkeit evangelisch-sozialer Arbeitervereine. Zwei Reden, gehalten in Hamburg am 28. Februar und 1. März 1894. Heilbronn 1894. Verlag von Eugen Salzer. X und 72 Seiten.

Schenkel, Dr. Karl, Ministerialdirektor im Grossh. Bad. Ministerium des Innern. Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. Zweite Auflage. Erster und zweiter Band. Karlsruhe 1894. Verlag von J. Lang. V und 494 bezw. XII und 816 Seiten.

Central-Verein für Arbeits-Nachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1893.

Vierter Jahresbericht des Berliner kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte für das Verwaltungsjahr 1893.

Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Berichte der Kommissionen für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Allgemeine Gewerbeschule, Baugewerkschule und Schule für Maschinenbauer zu Hamburg. Bericht über das Schuljahr 1893/94.

Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. Zweiter Theil. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen No. V. Uebersandt vom Kaiserl Statist. Amt. Berlin 1894. Carl Heymann's Verlag. IV u. 122 Seiten.

Der heutigen Nummer ist eine Anzeige der Verlagsbuchhandlung von **J. Guttentag** in Berlin beigefügt worden.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."

(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** With. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500–600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. **2% Rabatt.**
„ „ „ „ 100 „ **3%** „
„ „ „ „ 200 „ **5%** „
Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betr. Bescheide, Beschlüsse u. Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengest. von *E. Götze*, exp. Sekr. u. Kalkulator im R.-Vers.-Amt. Dritter Band. XVI 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Früher erschienen: Erster Band. (Von *F. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh. 6 Mk., geb. 7 Mk.

Zweiter Band. (Von *F. Schmitz.*) 1890. XIV u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10 \text{ April } 1892}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleit. u. Kommentar v. *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII u. 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 21. Juni 1894. Nr. 77.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Zum Semesterwechsel.

Angesichts des bevorstehenden Semesterwechsels ersuchen wir, das Abonnement, namentlich bei der Post, schon jetzt zu erneuern, damit keine Störung im Bezuge eintritt. Zugleich bitten wir unsere Abonnenten, die Blätter all denen empfehlen zu wollen, welche an der sozialpolitischen Fürsorge der Gemeinden, der Vereine und der Privatkreise Antheil nehmen.

Siemenroth & Worms,
Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Hamburger Gesetz über die Wohnungspflege.

Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen. Von Prof. Dr. Ernst Hasse.

Notizen: Schulwesen: Lernmittel für den Handarbeitsunterricht. Schulküche in München. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Sonntagsunterricht an Berliner Fortbildungsschulen. — Krankenpflege: Kreis und Krankenhausbau in Baden. Genesungsheim für bedürftige Genesende in Reuss. — Arbeiterversicherung: Verband der Deutschen Krankenkassen. Krankenkassen und Verwaltungskosten der Alters- und Invaliditätsversicherung. Freiwillige Mitgliedschaft chronisch kranker Personen bei Krankenkassen. — Wohnungswesen: Stadterweiterung und Zonenenteignung. Bauprämien zur Förderung des Wohnungsbaues. — Gewerbewesen: Städtisches Arbeitsamt für Halle a. S. — Kommunales Finanzwesen: Berliner Gemeindesteuern.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Wahllisten und Listenwahl. Von Stadtrath Dr. Flesch. — Rechtsprechung: Arbeitsordnung in Fabriken. Ist ein Fabrikarbeiter zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt, wenn die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn ohne Anhörung der Arbeiter abgeändert worden sind. Können Bauarbeiter bei Temperaturwechsel, der das Bauen nach baupolizeilicher Vorschrift unmöglich macht, ohne Weiteres entlassen werden, auch wenn über Kündigung nichts vereinbart ist? — Gutachten, Anträge u. s. w.: Gutachten des GG. Mainz.

Hamburger Gesetz über die Wohnungspflege.

Ueber ein Jahr ist es her, dass der Hamburgische Senat der Bürgerschaft, unter dem Eindruck des schrecklichen Cholerawinters, einen Gesetzentwurf betr. die Wohnungspflege vorlegte, der in dieser Zeitschrift in No. 21, Seite 174 f. in seinen wesentlichsten Bestimmungen mitgetheilt und kurz besprochen worden ist. Der Grundgedanke jenes Gesetzentwurfs war, Kommissionen einzusetzen, welche die Wohnungsverhältnisse dauernd beaufsichtigen und gesundheitswidrige Zustände abstellen sollten. Die Grundsätze, nach welchen sie zu verfahren hätten, waren in dem Entwurf zwar nicht juristisch glücklich, sachlich aber in zufriedenstellender Weise präzisirt. Als Hauptmangel mussten wir damals aber die Uebertragung der Wohnungsinspektion an ehrenamtlich thätige Bürger rügen, denn es liegt auf der Hand und ergibt sich insbesondere beim System der Hamburger Bürgerschaftswahlen ganz von selbst, dass die ehrenamtliche Thätigkeit wesentlich von Hausbesitzern ausgeübt wird, wie ja auch in der Armenpflege allerorts ein Uebergewicht dieser Kreise vorhanden ist. Macht man ehrenamtlich thätige Bürger zu Organen der Wohnungspflege, so überliefert man die ganze Aufsicht durchaus in die Hände von solchen Personen, die mit dem Interesse der Hausbesitzer aufs Allerengste verbunden sind, wenn nicht gar nur dieses Interesse vertreten. Ist da am Anfang auch wirklich energischer Wille vorhanden, so wird er beim Konflikt des öffentlichen Auftrags mit den privaten Interessen alsbald erlahmen, eine derartig organisirte Inspektion muss nach kurzer Zeit einschlafen. Will man wirksam vorgehen, so bleibt nichts anderes übrig, als gänzlich ausserhalb des Interessenkampfes stehende Personen mit der Aufsicht zu betrauen, und zwar müssten nach unserer Ansicht hierzu besondere Kommissionen von je zwei Mitgliedern, einem Arzt und einem Baubeamten, eingesetzt werden.

Am 26. Mai v. J. hat die Bürgerschaft zur Prüfung des Senatsentwurfs einen Ausschuss niedergesetzt, der nun seinen Bericht erstattet. Das Resultat einer einjährigen Berathung war die Ablehnung der grundlegenden Bestimmungen des vom Senat vorgelegten Gesetzentwurfes und damit des Gesetzes selbst, „da es nicht gelingen wollte durch Abänderung einzelner Bestimmungen oder durch Einführung von Uebergangsbestimmungen die nach Ansicht der Majorität in dem Gesetze liegenden Härten zu beseitigen.“ Freilich wollte man sich nicht den Anschein geben, als halte man es für überflüssig, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hinzuarbeiten, und darum hat man einen neuen Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, der allerdings sich von seinem Vorgänger gerade dadurch unterscheidet, dass er dessen gute Seiten nun bedeutend verschlechtert, dessen schwache womöglich noch mehr heruntergesetzt hat. Man fand, dass in Beziehung auf die Grundsätze, nach welchen die Wohnungsordnung zu handhaben sei, die Vorlage des Senats „einerseits zu weit, andererseits nicht weit genug gehe.“ Zu weit gehe die Vorlage insofern, als durch die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wohnungen den Grundeigenthümern Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht durchführbar sind. Zu eng gefasst ist nach Ansicht des Ausschusses die Senatsvorlage, sofern über die Pflichten des Bewohners (Miethers) so gut wie gar keine Bestimmungen getroffen sind.

Es lohnt kaum im Einzelnen darauf einzugehen, wie sich der neue Entwurf zum alten verhält. Wir übergehen daher den ganzen Theil, der sich auf die Organisation der Wohnungsaufsicht bezieht, indem wir daraus nur anführen, dass an Stelle von 36 Pflegebezirken, die der Senatsentwurf vorsah, nun 9 Kreise mit je 9 Pflegebezirken vorgeschlagen werden. Im Senatsentwurf sollten alle 36 Bezirke mit je einem Vorsteher und einer entsprechenden Anzahl von Wohnungspflegern besetzt werden, während im Ausschussentwurf für jeden Bezirk ein Pfleger und für jeden Kreis

ausserdem ein Vorsteher bestellt werden sollen. Die Kreisversammlungen entsprechen offenbar den Bezirksversammlungen Elberfelder Systems; sie haben über Anträge der einzelnen Pfleger zu entscheiden, welche der Vorsteher zur Ausführung bringen muss. Sämmtliche Kreisvorsteher und der Chef der Polizeibehörde bilden zusammen „die Behörde für Wohnungspflege", zu deren Verhandlungen einer der Physici und der Baupolizeiinspektoren mit berathender Stimme hinzugezogen werden können. Während in der Senatsvorlage die Exekutive der Baupolizeibehörde vorbehalten war, zu welchem Zweck ein Bauinspektor mit der nöthigen Zahl von Assistenten angestellt werden sollte, will man jetzt die ganze Beschlussfassung und die gesammte Aufsicht über die Ausführung ehrenamtlich thätigen Leuten übertragen und führt als Grund dafür an, dass nur so deren Interesse dauernd wach erhalten werden könne. Auch „glaubt der Ausschuss damit der Befürchtung einer zu weit gehenden Kontrole vorgebeugt zu haben, ohne besorgen zu müssen, dass das Interesse zur Sache nachlassen werde."

Weit wichtiger aber erscheint es, die materiellen Grundsätze über die Wohnungsinspektion, wie sie der alte und der neue Entwurf enthalten, einander gegenüberzustellen.

§ 6. Als Regel gilt, dass jedes Gelass (Wohnung), welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist oder dient, seinen eigenen verschliessbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, ferner, wo Siel- und Wasserleitung vorhanden ist, Wasserhahn und Ausguss haben muss, und dass weder die Wohnung, noch ein Theil derselben von mehreren Familienhaushaltungen benutzt werden darf, ohne dass vorher eine bauliche Theilung derselben erfolgt ist.

Erwachsene Einlogirer verschiedenen Geschlechts, Schlafburschen und Schlafmädchen dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sondern sind vielmehr nach dem Geschlechte zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlechte beachtet wird.

Alle zum Bewohnen, zum Schlafen und zum sonstigen dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen den darüber bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jeden dieser Räume darf die lichtgebende Fläche der baupolizeilich nothwendigen Fenster zusammen nicht weniger als ein Zehntel seiner Grundfläche betragen. In Schlafräumen müssen auf jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 0,1 qm, auf jede ältere Person mindestens 0,2 qm Fensterfläche entfallen, sowie für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm. Luftraum bei mindestens 2 qm, bezw. 4 qm Grundfläche vorhanden sein. Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet, sofern dieselben zur Familie des Haushaltungs-Vorstandes gehören.

§ 8. Durch Neubauten oder grössere Umbauten neuhergerichtete Wohnungen dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem dieselben vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

§ 9. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigenthümer verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten, für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten. Der Grundeigenthümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu seinem Grundstück gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermietheten Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte regelmässig gereinigt werden.

§ 10. 1. Die Vermiethung der nur für eine Familie errichteten Wohnung an mehrere Familien ist nur gestattet, wenn in Bezug auf die für jede Familie bestimmten Räume den Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist. Als Mindestanforderung gilt für jedes Kind unter 14 Jahren 5 cbm, für jede ältere Person 10 cbm Luftraum. Bei Feststellung der Mindestanforderung an Luftraum dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, sofern dieselben dem Benutzer der Schlafräume zur ausschliesslichen Verfügung stehen, in Anrechnung gebracht werden. 2. Der Vermiether ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den sämmtlichen Bewohnern der Miethwohnung ein hinreichend zu lüftender Abort zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Abort zur allgemeinen Benutzung der Miether mehrerer Wohnungen steht, hat der Vermiether die Verantwortlichkeit für regelmässige Reinigung und Lüftung desselben.

§ 11. Jede gesundheitswidrige Benutzung einer Wohnung ist verboten. Dahin gehört: a) dauerde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume. b) Luftverderbniss durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen. c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen. d) Vernachlässigung genügender Lüftung und, wo Siel- und Wasserleitung nicht vorhanden ist, Versäumung der regelmässigen Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 7. Insofern den ermittelten Uebelständen nicht durch die von der Baupolizeibehörde anzuordnenden und eventuell zwangsweise durchzuführenden Reinigungsmassregeln oder durch Beseitigung einer vorgefundenen Ueberfüllung von Wohnungen abgeholfen werden kann, hat die Baupolizeibehörde unter Zustimmung des Vorsteher-Ausschusses (§ 3) die Verwendung solcher Räume als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen zu verbieten, welche den darüber bestehenden Vorschriften des Baupolizeigesetzes oder den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen, oder wegen sonstiger nach amtsärztlicher Begutachtung gesundheitsschädlicher Zustände sich als unbewohnbar erweisen. Im Falle eines solchen Verbotes sind die davon betroffenen Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorschriften gemäss zu verändern und zu verbessern, bis dahin erforderlichenfalls zu räumen und als Gelasse zum Aufenthalt für Menschen zu schliessen. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Gelasse dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Aenderung und Verbesserung zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich ertheilter, gleichfalls schriftlich zu beantragender Genehmigung der Baupolizeibehörde. Bei Durchführung dieser Massregeln kann die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Vorstehers, des Wohnungspflegers und des beamteten Arztes Fristen gewähren und von den strengeren Vorschriften dieses Gesetzes zeitweilig dispensiren, sowie Erleichterungen eintreten lassen.

§ 12. Die Aftervermiethung einzelner Theile einer Miethwohnung ist nur gestattet, sofern 1. dem Aftervermiether mindestens ein eigener verschliessbarer und heizbarer Wohnraum zur ausschliesslichen Benutzung verbleibt und 2. sowohl in Bezug auf die dem Aftervermiether verbleibenden, als auch in Bezug auf die dem Aftermiether zugewiesenen Räume den durch § 10 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 13. Die Aufnahme von Einlogirern, Schlafburschen und Schlafmädchen ist nur gestattet, sofern den im § 10 getroffenen Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Luftraum genügt ist und die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden. 1. Erwachsene Einlogirer verschiedenen Geschlechts dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sind vielmehr nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird. 2. Jedem Einlogirer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten ist. 3. Der Quartiergeber hat die mit Einlogirern belegten Räume täglich zwei Stunden durch Oeffnen der Fenster zu lüften, dieselben täglich besenrein zu halten, die Fussböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal thunlichst nach Entfernung sämmtlichen Mobiliars von Grund aus reinigen zu lassen.

§ 14. Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen nöthigen Entscheidungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der gegen den Grundeigenthümer zu richtende Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen nothwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizei-Gesetzes nur so weit Anwendung, als dieselben in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind. Erfordern solche von der Behörde angeordnete Reparaturen eine längere Zeit und ist Gefahr im Verzuge oder wird den von der Behörde getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 10, 12 und 13 dieses Gesetzes die Räumung der einzelnen Räume einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Wohnungen oder Theile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der behördlichen Anordnungen zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich ertheilter Genehmigung der Behörde für Wohnungspflege.

Hierzu führt der Ausschussbericht aus, dass der Grundbesitzer nur für mangelhafte Instandhaltung der Räume aufkommen müsse. Ganz anders aber liege die Sache dann, „wenn die Mängel des Wohnwesens zurückzuführen sind auf die veränderten Anschauungen, die sich mit den wachsenden Ansprüchen des Einzelnen und der Gesammtheit gebildet und zur Verschärfung der baulichen Vorschriften geführt haben." Diesen modernen Anschauungen die älteren Grundstücke anzupassen, sei zweifellos überall wünschenswerth und vielfach nothwendig. Indessen im Wege der Gesetzgebung eine dahin gehende Verpflichtung einfach dem Grundeigenthümer aufzuerlegen, entspricht nach der Meinung des Ausschusses — wenigstens der überwiegenden Majorität — weder den Erfordernissen der Gerechtigkeit, noch auch den Rücksichten auf die wirthschaftliche Lage des Grundbesitzes. Der § 6 der Senatsvorlage sei, abgesehen von dem 2. Abschnitt über das Einlogirerthum, gegen

welchen Bedenken nicht erhoben sind, nichts weiter als die Einführung der rückwirkenden Kraft der neuen baupolizeilichen Vorschriften und zwar nicht nur der gegenwärtig bestehenden, sondern auch aller in Zukunft noch zu erwartenden. Es könne die Frage, wie weit damit der Gerechtigkeit entgegengetreten wird, unerörtert bleiben, über die wirthschaftliche Tragweite einer solchen Bestimmung müsse man sich aber klar sein, ehe dieselbe erlassen werde Nun sei die unausbleibliche Folge dieses Gesetzes, dass etwa 90 % der Häuser der Stadt einem Umbau unterworfen sein würden und dass ein grosser Bruchtheil einfach abgebrochen und nach den gegebenen Raumverhältnissen vielleicht gar nicht wieder aufgeführt werden könnte. Eine solche gewaltige Umwälzung alter Wohnverhältnisse sei einfach unmöglich, man werde daher von der Erwartung ausgehen dürfen, dass auch die Behörde ganz allmählich vorgehen und zunächst nur die schlimmsten Fälle herausgreifen und in diesen Fällen die gesetzliche Bestimmung zur Anwendung bringen wird. Daraus ergebe sich aber auch gleichzeitig das grosse Bedenken gegen die Bestimmung selbst. Es sei nicht der Gerechtigkeit entsprechend, einen einzelnen Grundeigenthümer, der in gleicher Weise wie die übrigen auf dem Boden des bisherigen Rechtes gestanden hat, herauszugreifen und von ihm Opfer zu verlangen, die man wenigstens zur Zeit von den übrigen Grundeigenthümern nicht fordert. Dazu komme, dass es ausserordentlich schwer sein werde zu bestimmen, wo im einzelnen Fall mit der Durchführung des Gesetzes begonnen werden soll. Jedenfalls werde jeder Grundeigenthümer der Gefahr ausgesetzt sein, das Gesetz auf sich zur Anwendung gebracht zu sehen. Das führe zu solchen Unsicherheiten, dass schon die Existenz einer solchen gesetzlichen Bestimmung eine weitere Entwerthung des Grundeigenthums und damit der Sicherheit der in demselben verbrieften Werthe Dritter zur nothwendigen Folge haben muss. Die Verantwortung glaubt der Ausschuss nicht übernehmen zu dürfen, vor Allem nicht in einer Zeit, wo ohnehin durch die allgemeinen Verhältnisse für das Grundeigenthum eine Krisis besteht, von der nicht abzusehen ist, wann sie überwunden werden wird. Die Erkenntniss der in solcher gesetzlichen Bestimmung liegenden ungerechten und wirthschaftlich unmöglichen Belastung des Grundeigenthums und andererseits der Wunsch, schon bald die Wohnungsverhältnisse gebessert zu sehen, hat im Ausschuss die Meinung Einzelner hervorgerufen, dass das Wohnungsgesetz gleichzeitig die Frage der Entschädigung durch den Staat zu regeln haben werde. Eine solche gesetzliche Entschädigung hielt aber die Majorität des Ausschusses wiederum für unannehmbar, schon mit Rücksicht auf die Ungleichartigkeit der Verhältnisse im Einzelnen.

Auch wir stehen auf dem Standpunkte, dass es zur Assanirung der Wohnungsverhältnisse in unseren Grossstädten öffentlicher Mittel bedürfen wird. Die Stadtverwaltungen müssen der lex Adickes entsprechende Enteignungsrechte bekommen und dann vorgehen. Aber diese Aktion setzt unmittelbar voraus, dass zuerst Bestimmungen erlassen werden, wonach eine Benutzung von Miethräumen über dasjenige Maass, welches nach den bestehenden Bauvorschriften gestattet ist, von vornherein ausgeschlossen wird. Die Senatsvorschrift in Abs. 3 § 6 ist gerade die unerlässliche Voraussetzung für jegliche Aktion und enthält auch nicht den mindesten Eingriff in die Rechte der Grundbesitzer, wie dies anscheinend auch die Minorität des Ausschusses anerkannt hat. Wohin sollte es auch führen, wenn gesetzliche Bestimmungen, welche aus Mangel einer Kontrole lange Zeit unbestraft überschritten werden konnten, nur dadurch wieder in Kraft zu kommen vermöchten, dass man die Uebertreter für die Vortheile ihres Missbrauchs entschädigt?

Im Ausschussentwurf sind also die Anforderungen, die der Senatsentwurf an jede zu vermiethende Wohnung und an jeden zu vermiethenden Raum gestellt hatte, fast ganz verlassen. Man kann nach dem neuen Entwurf in jede nur für eine Familie errichtete Wohnung mehrere Familien aufnehmen und braucht nur dafür zu sorgen, dass innerhalb der Räume jeder einzelnen von ihnen den Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist. Der Senat stellte allein schon in den Schlafräumen für jede Person über 10 Jahre 10 cbm Luftraum fest; jetzt soll die Altersgrenze auf 14 Jahre hinaufgesetzt werden, für unter 14jährige sollen 5 cbm Luftraum genügen. Von besonderem Zugang, besonderem Abort, besonderer Kochstelle, Wasserhahn und Ausguss für jede Familienwohnung ist nicht mehr die Rede. Es kann einer beliebigen Zahl von Familien ein gemeinsamer Abort zugewiesen werden. Als ob solches noch nöthig wäre, gibt § 11 die Miether gänzlich in die Hände des Vermiethers, indem er ohne jegliche Präzision für die Benutzung von Wohnungen so allgemein gehaltene Vorschriften erlässt, dass ihre Uebertretung geradezu täglich und stündlich behauptet werden kann. Der Hausbesitzer trägt keinerlei Verantwortung dafür, dass keine Aftervermiethung stattfindet, denn offenbar soll hierfür in § 12 der Aftervermiether haftbar gemacht werden. Jener kann also jederzeit beide Augen zudrücken, ist auch nicht gehindert, wenn durch Aftervermiethung die Leistungsfähigkeit seiner Miether steigt, dieses Verhältniss nach Gutdünken auszunützen.

Für die Durchführung solcher Grundsätze eine Wohnungskontrole einzuführen, das dürfte auch in Hamburg, trotzdem 90 % aller Wohnungen dem Ausschuss als vorschriftswidrig erschienen (jedenfalls eine masslose Uebertreibung) kaum lohnen. Und doch halten wir es nicht für undenkbar, dass auch das neue Gesetz nicht ohne Weiteres von der Bürgerschaft der Stadt Hamburg angenommen werden wird, sondern innerhalb derselben auf Widerspruch gerade noch aus Hausbesitzerkreisen stösst. Denn in dem neuen Entwurf wollen die Hausbesitzer immerhin sich gefallen lassen, dass ihre Häuser von Standesgenossen gelegentlich inspizirt werden. In der Bürgerschaft werden auch Elemente zur Sprache kommen, die selbst das Urtheil ihrer Standesgenossen über die Verhältnisse, die in ihren Häusern vorhanden sind, scheuen. Ob indes der Ausschussentwurf Gesetz wird oder nicht, gleichviel, die eingeleitete Aktion zur Verbesserung der Hamburger Wohnungsverhältnisse kann schon heute als völlig gescheitert angesehen werden, und wir können es Niemanden übel nehmen, wenn er behauptet, es habe den herrschenden Gewalten Hamburgs der nöthige Ernst gemangelt, um die Frage wirklich ins Auge zu fassen. Ein untergeordnetes Interesse dürfte es gewähren, inwieweit der Senat von seinen Ueberzeugungen, die er in seinem Entwurf niedergelegt hat, abzuweichen bereit sein wird.

Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen.

Von Prof. Dr. **Ernst Hasse**, Dir. d. statist. Amtes d. Stadt Leipzig.

II.

Man wird zugeben müssen, dass alle diese Gründe für alle Kategorien der Bevölkerung mehr für eine Verlegung des Wohnsitzes nach den ehemaligen Vororten, als nach der alten Stadt Leipzig sprechen. Und in der That nimmt die Bevölkerung Neu-Leipzigs in viel lebhafterem Tempo zu, als die Alt-Leipzigs. Diese Thatsache wurde von der Spekulation natürlich diskontirt, indem schon vor dem Vollzug der Einverleibung die Steigerung der Preise der Bauplätze und dann auch die Bauthätigkeit in den Vororten eine ausserordentlich grosse war. Wie gewöhnlich schoss die Spekulation hierbei über das Ziel und das Maass der zu erwartenden Entwickelung hinaus. Man kann dies aus

der Zahl der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale schliessen. Solche fanden sich in

Zeitpunkt	Alt-Leipzig		Neu-Leipzig	
	Wohnungen	Geschäftslokale	Wohnungen	Geschäftslokale
November 1884:	522	231	208	45
„ 1886:	411	328	266	28
„ 1887:	559	220	510	51
„ 1888:	847	256	916	93
„ 1889:	1345	330	1419	141
Dezember 1890:	2341	472	3055	242
November 1891:	2308	489	2860	284
„ 1892:	2443	508	2911	276
„ 1893:	2135	444	2533	221

Genaue Angaben über den Umfang der Bauthätigkeit selbst in Neu-Leipzig liegen erst seit 1891 vor. Danach fanden statt in

Jahr	Alt-Leipzig			Neu-Leipzig		
	Neubauten	dadurch entstandene Wohnungen	dadurch entstandene Geschäftslokale	Neubauten	dadurch entstandene Wohnungen	dadurch entstandene Geschäftslokale
1888	205	1129	164	?		
1889	228	1564	316	?		
1890	250	1456	116	?		
1891	194	847	204	491	2160	331
1892	154	401	110	411	1530	175
1893	183	478	132	424	1475	174

Die Bevölkerung hatte also im Augenblicke der Einverleibung die nöthige Entwickelungs- und Bewegungsfreiheit in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse. Die quantitative Wohnungsnoth, die in Leipzig in den Jahren 1875 bis 1880 geherrscht hatte, war überhaupt schon längst überwunden. Und während früher ein besonders grosser Mangel an kleinen Wohnungen vorlag, entspricht jetzt das Angebot der Wohnungen auch nach Grössenklassen der Nachfrage mehr als genügend: die qualitative Wohnungsnoth dauert aber noch fort, insofern das Wohnen ein übermässig dichtes und theures ist, verursacht durch die ungerechtfertigte Steigerung der Baustellenpreise seit den siebziger Jahren, die ihrerseits wieder bedingt ist durch die Zulässigkeit einer übermässig intensiven Bebauung. Da die Bauordnungen für die Vororte vor der Einverleibung nicht in genügendem Maasse durch die Rücksichten auf den späteren Anschluss an die Grossstadt beeinflusst worden waren und in ihren Bestimmungen noch fortwirken, ist eine Verschärfung der Dichtigkeit des Wohnens durch die Einverleibung der Vororte zu befürchten, wenn nicht durch eine einschneidende Neuordnung des Bauwesens in Bezug auf Bauordnung und Wohnordnung (z. B. Regelung des Schlafleutewesens) bald Wandel geschaffen wird.

Die Aufnahme von 17 Vorortsgemeinden in den Stadtbezirk Leipzig war ihrer Natur nach eine Massnahme der Zentralisation und der Nivellirung. Die Bezirke von 18 Gemeinden hörten auf zu sein und verwandelten sich in einen einzigen Stadtbezirk, und an die Stelle von 18 Gemeindeverwaltungen trat eine einzige. Immerhin fragte es sich, bis zu welchem Grade die bisherigen Individualitäten beseitigt werden sollten und ob neben die bisherige sachliche Dezentralisation der Stadtverwaltung nach Verwaltungszweigen nun auch eine örtliche Gliederung, entsprechend der Ausdehnung der Entfernungen, treten sollte. Die Berücksichtigung der beiden Momente, die Aufrechterhaltung einer gewissen örtlichen Tradition und des Entgegenkommens gegen die an der Peripherie wohnenden Gemeindeglieder ging Hand in Hand, indem die bisherigen Vororte nunmehr amtlich als Stadtbezirke bezeichnet werden, die administrative Bezirkseintheilung sich möglichst an diese Stadtbezirkseintheilung anschmiegt und für einige Verwaltungszweige mit grossem Personenverkehr örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet worden sind, so namentlich für das bis dahin völlig zentralisirte Kassenwesen und das standesamtliche und polizeiliche Meldewesen. Der Unterschied zwischen Alt-Leipzig und Neu-Leipzig wird besonders auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik festgehalten. Dem Gebiete von Alt-Leipzig entspricht nach wie vor der Bezirk des Standesamtes Leipzig I. Und die neu gebildeten Standesamtsbezirke Leipzig II, III, IV, V schliessen sich nicht nur an die Grenzen der Stadtbezirke, sondern auch an deren natürliche topographische Gliederung nach den Himmelsrichtungen an, was die Uebersichtlichkeit auch für das Publikum wesentlich erhöht und die Unbequemlichkeiten überwiegt, die sich aus der verschiedenen Grösse der Standesamtsbezirke allerdings ergeben: Leipzig I, Alt-Leipzig 179 689 Einwohner, Leipzig II, Ostbezirke 88 624, Leipzig III, Nordbezirke 28 935, Leipzig IV, Westbezirke 48 729, Leipzig V, Südbezirke 11 145 Einwohner. Die vorgenommene Abgrenzung der Standesamtsbezirke ermöglicht zugleich den wünschenswerthen Anschluss an die Parochialgrenzen. Die neue polizeiliche Eintheilung der Stadt in vier Polizeireviere und 24 Polizeidistrikte schliesst sich nur theilweise an die historische Entwickelung an, gewährt aber in 14 Wachen den bisherigen Vororten den Vortheil der Nähe des Polizeischutzes und des polizeilichen Meldewesens Einige Wachen sind dabei dicht bis an die Peripherie des neuen Stadtgebietes vorgeschoben.

Für die Tiefbauverwaltung wurden 4 Ingenieurbezirke geschaffen, die allerdings Theile von Alt- und Neu-Leipzig zusammenfassen. Auch für das Feuerlöschwesen wurden in ähnlicher Weise 7 Feuerlöschbezirke oder Brandinspektionen gebildet. Gemäss den grossen örtlichen Entfernungen sind auch die entlegenen Wachen mit genügendem Löschgeräth versehen und ist dem Feuerlöschwesen ein Telegraphennetz von 102 Kilometern Leitung zur Verfügung gestellt.

Auf dem Gebiete des Schulwesens behielt man nicht nur die vorhandene Gliederung für die Bezirksschulen (8 für Alt-, 19 für Neu-Leipzig) bei, sondern dezentralisirte auch das Bürgerschulwesen, indem neben den 9 Bürgerschulen Alt-Leipzigs auch 6 Bürgerschulen in Neu-Leipzig errichtet wurden. Die Gymnasien, das Realgymnasium, die höhere Mädchenschule, die Gewerbeschule liegen ausschliesslich in Alt-Leipzig, die in den Ostorten schon vorhandene Realschule wurde neben den beiden in der Altstadt bestehenden zwei Realschulen beibehalten, eine weitere örtliche Gliederung des Realschulwesens in Aussicht genommen. In kirchlicher Hinsicht wurden in der alten Stadt Leipzig und in Neu-Leipzig neue Kirchspiele geschaffen, was allerdings durch die Einverleibung der Vororte nur theilweise bedingt war, immerhin aber zu einer weiteren Gliederung des Gemeindegebietes beiträgt.

Für die Armenpflege war in Alt-Leipzig nach dem Elberfelder System schon eine weitgehende Dezentralisation vorhanden. Zu den 45 Alt-Leipziger Armendistrikten mit 474 Armenpflegern traten in Neu-Leipzig 30 Distrikte mit 316 Armenpflegern.

Das Kassenwesen war früher in Alt-Leipzig zentralisirt und ist es für Alt-Leipzig auch jetzt noch geblieben. In Folge der Einverleibung sind aber für die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern und aller öffentlichen Abgaben einschliesslich des Schulgeldes Kassenstellen in den Stadtbezirken Leipzig-Reudnitz, Leipzig-Volkmarsdorf (für die Ostbezirke), Leipzig-Gohlis, Leipzig-Eutritzsch (je für diese Bezirke), Leipzig-Plagwitz (für die Westbezirke), Leipzig-Connewitz (für die Südbezirke) errichtet worden.

Auf die Eintheilung der Reichstagswahlkreise hat die Einverleibung der Vororte keinen Einfluss ausgeübt. Alt-Leipzig bildet nach wie vor den 12. sächsischen Wahlkreis, während die früheren Vororte bei dem 13. sächsischen Wahlkreise verblieben sind. Für die zweite Kammer des sächsischen Landtages hat aber Leipzig an Stelle der bisherigen drei jetzt fünf Kreise erhalten.

III.

Erklärlicher Weise sind die finanziellen Wirkungen der Einverleibung der Vororte von allergrösstem Belang. Diese Wirkungen treten aber deshalb nicht ganz klar in die Erscheinung, weil die Finanzwirthschaft auch der alten Stadt Leipzig an sich schon in mächtiger Entwickelung begriffen

war und die Einflüsse der Aufnahme der Vororte in den Stadtbezirk sich nicht ganz isoliren lassen, ganz abgesehen davon, dass sie nicht immer sofort zur Geltung kamen. So trug die Leipziger städtische Verwaltung kein Bedenken, mitten in dieser grossen Umgestaltung vom 1. Januar 1891 an eine Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der städtischen Beamten vorzunehmen, die eine jährliche Mehrausgabe von mehr als 200 000 Mark bedingte. Andererseits nähern sich die Besoldungsverhältnisse der von den Vororten übernommenen Volksschullehrer erst allmählich dem bis dahin höheren Besoldungsstande der Lehrer von Alt-Leipzig. Und endlich kommen grosse Kapitalaufwendungen für städtische verzinsliche Unternehmungen im Haushalt überhaupt nicht zur Erscheinung, obwohl sie in ihrem Umfange durch die Erweiterung des Stadtgebietes bedingt sind, wie die in den jüngsten Jahren getroffenen Einrichtungen eines Schlachthauses und Viehmarktes, einer grossen Markthalle, vor Allem aber die Ausdehnung der Wasserleitung auf ganz Neu-Leipzig. Dass es möglich war, die Wasserleitung sofort auch dem räumlich grösseren und ebenso volkreichen Neu-Leipzig zu bieten, ist namentlich in dem trockenen Sommer 1893 als ein besonderer Vorzug der Einverleibung in den Vororten empfunden worden.

Das Budget der Stadt Leipzig hatte im Jahre 1840 die erste Million Mark, im Jahre 1866 die zweite, 1872 die dritte, 1875 die vierte, 1878 die fünfte, 1881 die sechste, 1887 die zehnte Million Mark erreicht. Im Jahre vor der Einverleibung (1888) belief es sich auf über 11 Millionen Mark und ist nun in Folge der Einverleibung gestiegen auf 1889: 12,7, 1890: 14,9, 1891: 17,2, 1892: 18,3, 1893: 19,3, 1894: 19,8 Millionen Mark. Es stieg dabei der städtische

Zuschuss zu	1888 (Rechnung) ℳ.	1894 (Budget) ℳ.
Schulen	1 786 348	3 560 195
Strassenreinigung und Sprengung	192 386	412 940
Feuerlöschwesen	161 494	219 314
Polizei	514 481	1 151 156
Strassenbeleuchtung	319 407	585 025
Armenpflege	349 393	1 136 686
Krankenhäusern	370 040	474 980
Zwangsarbeitshaus	—	76 163
Milden Anstalten	47 310	104 114

Für unsere vorliegenden Zwecke interessiren uns besonders die eingetretenen Steigerungen der städtischen Zuschüsse für die Armenpflege und für das Krankenhaus. Wir verfolgen diese daher zunächst nochmals über die Einverleibungszeit. Für Leipzig in dem jeweiligen Umfange betrugen die Ausgaben, Einnahmen und städtischen Zuschüsse für die städtischen Krankenhäuser:

	Jahr	Ausgaben ℳ.	pro Einwohner	Eigene Einnahmen ℳ.	Städtische Zuschüsse ℳ.
(Rechnung)	1888:	720 883	4,14	350 843	370 040
„	1889:	828 043	3,91	407 280	420 763
„	1890:	942 591	3,23	451 933	490 658
„	1891:	1 029 218	3,08	448 723	580 495
(Budget)	1892:	1 117 039	2,95	468 743	648 297
„	1893:	1 077 767	2,75	474 069	603 698
„	1894:	1 102 454	2,72	627 474	474 980

Für die öffentliche Armenpflege:

	Jahr	Ausgaben ℳ.	pro Einwohner	Eigene Einnahmen ℳ.	Städtische Zuschüsse ℳ.
(Rechnung)	1888:	654 110	3,73	304 716	349 394
„	1889:	839 079	3,96	541 351	297 728
„	1890:	1 065 156	3,65	605 521	459 635
„	1891:	1 288 200	3,55	637 422	650 778
„	1892:	1 464 726	3,87	653 662	811 064
(Budget)	1893:	1 429 811	3,65	415 994	1 013 817
„	1894:	1 586 122	3,92	449 436	1 136 686

Bei den Krankenhäusern erscheinen 1894 wesentlich höhere Einnahmen, die Folgen der Erhöhungen der Verpflegungssätze. Die Steigerungen in dem Aufwande für die städtischen Krankenhäuser nach der Einverleibung würden noch höhere gewesen sein, wenn nicht gerade auf diesem Gebiete die Stadt auch schon vor der Einverleibung den Vororten in liberaler Weise vielfach gedient hätte. Der Rückgang der eigenen Einnahmen der Armenpflege in den letzten Jahren ist zum Theil die Folge des Minderertrages von Kuxen (Mansfeld), die Vermögensbestandtheile der Stiftungen bilden, über die das Armenwesen verfügt, sowie des Rückganges der Besitzwechselabgabe zum Armenwesen. Die absolute und relative Steigerung der Ausgaben für die öffentliche Armenpflege ist ohne allen Zweifel in erster Linie eine Folge der Einverleibung der Vororte und nur zum geringeren Theile der allmählichen Steigerung der Armen-Verpflegungssätze und vielleicht zum kleinsten Theile der wirthschaftlichen Depression, um so mehr, als für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der letzten Winter ausserordentliche freiwillige Unterstützungsbeiträge zur Verfügung standen. In den Vororten war die Armenpflege vor der Einverleibung zwar geordnet, aber doch auf einer bescheideneren Grundlage, als in der über das Maass hinaus für „reich“ gehaltenen alten Stadt Leipzig. Viele Arme sind notorisch Jahre lang überhaupt nicht verpflegt oder durch die Drohung mit der Aufnahme in ein „Armenhaus“ beschwichtigt, in beiden Fällen aber auf die bevorstehende Einverleibung in die Stadt Leipzig vertröstet worden. In dem grösser gewordenen Gebiet mögen sich auch viele Bewerber um Almosen einer Kritik mit grösserem Erfolge entziehen, als in den früheren leichter übersehbaren Verhältnissen. Erfahrungen über die Wanderungen der Almosenempfänger innerhalb des erweiterten Stadtgebietes fehlen allerdings noch.

Ein Theil der Mehrausgaben für die offene öffentliche Armenpflege ist dadurch bedingt, dass die Verpflegungssätze sich allmählich dem zulässigen Maximum nähern. Wir können hier leider die Angaben für Neu-Leipzig nicht von denen für Alt-Leipzig trennen. In Leipzig von jeweiligem Umfang betrug die an die Parteien gewährte Wochenunterstützung durchschnittlich:

	Geld ℳ.	Brod Kg.		Geld ℳ.	Brod Kg.
1884	2,07	2,11	1889	2,53	2,33
1885	2,21	2,38	1890	2,56	2,20
1886	2,29	2,38	1891	2,64	2,04
1887	2,35	2,34	1892	2,58	2,48
1888	2,43	2,35			

Auch der Umstand kommt in einer die städtischen Finanzen beschwerenden Weise zur Geltung, dass bei der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die früher in einzelnen Vororten als Wohnorten gelaufenen Fristen nunmehr zusammengerechnet werden. Dies vermindert die Zahl der Landarmen und steigert die Zahl der Ortsarmen. Immerhin kann niemand daran zweifeln, dass es die gestiegene Zahl der Almosenempfänger ist, der die Steigerung der Ausgaben für die Armenpflege zur Last fällt. Mit einem grossen Aufwand an Mühe haben wir diese Zahlen für die einzelnen Vororte auch für die Zeit vor der Einverleibung feststellen lassen. Das Ergebniss ist in seiner hier allein in Betracht kommenden Zusammenfassung von ganz Neu-Leipzig das folgende:

Durchschnittszahlen der Wochen-Almosen-Empfänger (Parteien).

	Absolut			Auf je 1000 Einwohner		
Jahr	Alt-Leipzig	Neu-Leipzig	Gesammt-Leipzig	Alt-Leipzigs	Neu-Leipzigs	Gesammt-Leipzigs
1887	1665	562	2227	9,61	4,05	7.14
1888	1691	619	2310	9,65	4,13	7,10
1889	1690	705	2395	9,54	4,37	7,08
1890	1672	913	2585	9,34	5,29	7,35
1891	1745	1097	2842	9,65	6,04	7,83
1892	1885	1360	3245	10,32	6,68	8,55
1893	1895	1509	3406	10,27	7,35	8,70
I. Quartal 1893	2029	1614	3643	10,99	7,81	9,36
„ 1894	1908	1620	3528	10,23	7,43	8,75

Die gewaltige Steigerung der Almosenempfänger in Neu-Leipzig ist unverkennbar, ohne dass dabei die Zahl in Alt-Leipzig (durch Hinauszug) gesunken wäre. Die Steigerung von 4,05 auf 7,35 ist deshalb scheinbar eine allmähliche, weil ja die Einverleibung sich auf die Zeit vom 1. Ja-

nuar 1889 bis 1. Januar 1892 erstreckt hat. Drastischer erscheint der Uebergang zur höheren Zahl, wenn man die Jahre vor der Einverleibung mit denen nach der Einverleibung vergleicht. Danach war die Durchschnittszahl der Almosenempfänger auf je 1000 Einwohner in

	im Jahre vor der Einverleibung	im Jahre nach der Einverleibung
Reudnitz, Anger, Crottendorf	4,38	4,77
Neusellerhausen	7,48	9,16
den anderen Ostorten . . .	4,88	5,42
„ Nordorten	3,05	4,25
„ Westorten	5.32	6,18
„ Südorten	6.15	6,48

Wenn in der beobachteten Zeit auch in Alt-Leipzig die Zahl der Almosenempfänger zugenommen hat, so ist dies vielleicht u. A. auch darauf zurückzuführen, dass sich die reichen Stiftungsmittel von Alt-Leipzig nunmehr auf Gesammt-Leipzig vertheilen, dass demnach Bedürftige, die früher aus Stiftungsmitteln unterstützt werden konnten, jetzt der öffentlichen Armenpflege überwiesen werden müssen.

Notizen.

Schulwesen.

Lernmittel für den Handarbeitsunterricht. Das Herzogthum Braunschweig ist so ziemlich der letzte deutsche Staat gewesen, der den Handarbeitsunterricht obligatorisch auch in den Landgemeindeschulen einführte. Er hat dabei durch einen besondern Absatz im Gesetz den Schulvorständen das Recht eingeräumt, die Lernmittel, wie Leinen, Garn, Zwirn, Nadeln u. s. w. auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und zum Einkaufspreise an die Schülerinnen abzugeben. Es ist zu wünschen, dass von diesem Rechte überall Gebrauch gemacht werde; denn von der Ausführung dieser Bestimmung hängt der Erfolg des Unterrichts wesentlich ab. Um Lehrkraft und Zeit zu sparen, ist der Unterricht klassenmässig d. h. so zu ertheilen, dass alle Schülerinnen derselben Abtheilung dieselbe Arbeit zu gleicher Zeit ausführen und dadurch möglichst gleichmässig weiter gebildet werden. Ein solcher Unterricht erfordert aber gebieterisch gleiche Lernmittel. Haben die Kinder das Recht, sich beispielsweise Garn aus dem Hause mitzubringen, so wird die Lehrerin im Unterricht schwarzes, weisses, blaues, dickes, dünnes, schmutziges, ja aufgeriebeltes vorfinden. Ferner kommt es dann vor, dass die eine Schülerin einen Kinder-, die andere einen Frauenstrumpf fertigen will. Plötzlich ist auch wohl mitten in der Unterrichtsstunde einem Kinde das Garn ausgegangen und damit diese Unterrichtsstunde verloren; die Lehrerin ist überdies in den wenigen Stunden (in vielen Schulen wöchentlich nur zwei) belastet genug, um einige Fortschritte zu erzielen. Daher ist es dringend nothwendig, dass die Lernmittel für den Handarbeitsunterricht vom Schulvorstande im Ganzen beschafft werden. Die Eltern haben dabei nicht den geringsten Schaden, sondern Vortheil; denn die Sachen können billiger und besser eingekauft werden.

Schulküche in München. Am 31. Mai d. J. verhandelte die Münchener Lokalschulkommission über die Einrichtung einer Schulküche bei dem neu zu erstellenden Schulhause in Neuhausen. Die Anregung dazu hatte eine Sonderkommission gegeben, die Ende vorigen Jahres zur Einsichtnahme der Gasofenheizung nach Karlsruhe i. B. gesendet worden war und dort auch den Kochunterricht mit angesehen hatte. Der Referent, Stadtschulrath Rohmeder, wies darauf hin, dass in anderen Städten (Lübeck, Königsberg, Dresden, Mülhausen i. E., Rappoltsweiler, Chemnitz, Kassel u. a.) der Kochunterricht in Verbindung mit dem Volksschulunterricht ertheilt werde und dass man überall an diesen Orten sich sehr günstig über die Erfolge äussere; er trat dafür ein, auch in München einen Versuch zu machen und deshalb einen Schulsaal als Küche in der Weise einzurichten, dass etwa je 6 Kochstellen und Arbeitsstellen darin errichtet würden, an denen gleichzeitig 24—28 Schulkinder beschäftigt werden könnten. Als Unterrichtszeit empfahl er den Vormittag, da man mit dem Nachmittag an einigen Orten minder gute Erfahrungen gemacht habe. Man werde wohl keinen Zwang zur Betheiligung anwenden dürfen. Für bauliche Einrichtung des Raums, für Beschaffung der Herde, der Geräthschaften und der sonstigen Kocheinrichtungsgegenstände werde eine Ausgabe von 3000 Mk. genügen, wozu noch die Kosten kämen, welche die Ausbildung einer Lehrerin in Kassel erforderten, sodass die erstmalige Einrichtung 3—4000 Mk. beanspruche. Die Mitglieder der Lokalschulkommission äusserten ihr Einverständniss mit den Ausführungen des Referenten und nahmen zum Schluss den Antrag, in dem Schulneubau Kocheinrichtungen vorzusehen, einstimmig an.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Sonntagsunterricht an Berliner Fortbildungsschulen. Die Ereignisse scheinen der Stadt Berlin Recht geben zu wollen, wenn sie es bisher abgelehnt hat, anlässlich des § 120 Abs. 1 der G.-O. einen Fortschritt in ihrem Fortbildungsschulwesen durchzusetzen, da die vereinigten Kreissynoden nunmehr einen Beschluss gefasst haben, wonach für den Fall, dass nachweisbar die Sonntagsvormittagsstunden noch nicht entbehrt werden könnten, besondere Frühgottesdienste eingerichtet werden sollen. Es wird also in Berlin zum 1. Oktober keine Verlegung des bisherigen Sonntagsunterrichts auf Wochentage nothwendig werden. Gewiss war die Hoffnung, dass der Widerstand der Kirchenbehörden den Fortbildungsschulen von Nutzen sein werde, auf einen etwas unsicheren Faktor gegründet; aber da Staat und Kommunen dem Fortbildungsunterricht nur geringes Interesse entgegenbringen, fehlen die kräftigeren Faktoren, auf die sich der Fortschritt stützen könnte. Jedenfalls wäre es sehr zu bedauern, wenn so der 1. Oktober an der deutschen Fortbildungsschule spurlos vorüberginge, denn es hat sich nur zu deutlich erwiesen, dass die Fortbildungsschule ausserordentlich wenige Freunde hat, die nicht müde werden, ihr Interesse zu vertreten.

Krankenpflege.

Kreis und Krankenhausbau in Baden. Am 28. v. M. tagten in Lörrach die Delegirten der badischen Kreisausschüsse, deren Verhandlungen sich auf die verschiedensten Gebiete der Kreisverwaltung, wesentlich auf das Landarmenwesen erstreckten. Ueber die wichtige Frage der Stellung der Kreise zum Bau von Krankenhäusern wurde folgender Antrag angenommen: „Die Kreisdelegirtenversammlung erklärt die pekuniäre Förderung der Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Krankenanstalten durch die Kreise im Falle des Bedürfnisses für empfehlenswerth, doch soll eine Beihilfe jedenfalls nur unter der Bedingung gewährt werden: 1. dass einer grösseren Anzahl von Gemeinden des Kreises die Berechtigung zur Benutzung der Krankenanstalten unter festgesetzten Bedingungen eingeräumt wird, sei es, dass letztere durch Verträge mit den einzelnen Gemeinden, sei es, dass sie allgemein durch Statut festgesetzt werden; 2. dass das Krankenhaus für diese Bestimmung, insbesondere für eine Epidemie, ausreicht."

Genesungsheim für bedürftige Genesende in Reuss. In dem stark entwickelten Industriebezirke Gera, Reuss j. L., hat der regierende Fürst Genesungsheime gegründet, welche der Ortskrankenkasse Gera in Verwaltung gegeben wurden. Schon am 1. Mai 1891 wurde das erste zu Niederndorf eröffnet, nachdem das dortige fürstliche Jagdschloss für männliche bedürftige Genesende eingerichtet war. Die guten Erfolge bestimmten den Fürsten, ein zweites Genesungsheim auf seine Kosten in prächtigster Gegend zu Harpersdorf zu erbauen, einzurichten und mit Betriebsmitteln auszustatten. Das neue Genesungsheim wurde am 1. Mai d. J. eingeweiht und für männliche bedürftige Genesende überwiesen. Das Genesungsheim Niederndorf wurde zu einer Heimstätte für bedürftige weibliche Genesende umgewandelt und ebenfalls am 1. Mai d. J. wieder eröffnet; zugleich stiftete der Fürst für dieses Genesungsheim eine neue Bibliothek, da die bisher dort befindliche nach Harpersdorf überführt worden war. Das Genesungsheim Niederndorf zählte

zunächst 15 Betten, wurde im vorigen Jahr auf 20 Betten gebracht, und es gestatten die Räume des Jagdschlosses eine allmähliche Vermehrung der Zahl der Betten bis auf 60. Harpersdorf zählt für jetzt 15 Betten, die vorhandenen Räume gestatten auch hier eine Vermehrung der Bettenzahl. Die Genesungshäuser stehen zur Verfügung nicht nur für die Arbeiterbevölkerung, sondern auch für den kleinen Gewerbetreibenden, den selbständigen kleinen Handwerker, den geringer besoldeten Beamten, Lehrer etc. und deren Familienmitglieder. Aufnahme kann jeder bedürftige Genesende finden, für welchen pro Tag und Kopf ein Verpflegungsbetrag von 2 Mk. durch ihn selbst oder durch Dritte sichergestellt ist. Dafür wird gewährt die Kost in der ausreichendsten Weise, Wohnung, Wartung und Pflege, Wäsche, ärztliche Ueberwachung. Es werden nicht nur Angehörige des Fürstenthums Reuss j. L., sondern auch, so weit der Platz reicht, Angehörige anderer deutscher Staaten aufgenommen.

Arbeiterversicherung.

Verband der deutschen Krankenkassen. Die Idee der Freien Vereinigung der Ortskrankenkassen im Königreich Sachsen, wonach alle deutschen Krankenkassen, bezw. die Verbände von Krankenkassen zu einem allgemeinen deutschen Verband zusammentreten sollten, scheint anderwärts Anklang zu finden, denn Ende v. M. erklärten sowohl die freie Vereinigung von Krankenkassen im Reg.-Bez. Wiesbaden, die in dieser Stadt, als auch die Vereinigung hessischer Krankenkassen, welche in Friedberg tagte, sich damit einverstanden. Man erwartet von einem solchen allgemeinen Verband die Möglichkeit, gegenseitig Erfahrungen, Jahresberichte etc. in nutzbringender Weise auszutauschen und dadurch allmählich jede einzelne Krankenkasse zu fördern.

Krankenkassen und Verwaltungskosten der Alters- und Invaliditätsversicherung. Auf der Jahresversammlung der freien Vereinigung von Ortskrankenkassen im Königreich Sachsen, die am 4. d. M. in Leipzig stattfand, kam abermals die von diesem Verband mehrfach schon besprochene Frage zur Sprache, wie in den Staaten bezw. Städten, wo die Krankenkassen den Einzug der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, ihnen die Kosten dieser Verwaltung zu ersetzen seien; man sah von einer Beschlussfassung ab, indem man die noch ausstehende Antwort des Ministeriums auf eine frühere Eingabe abwarten wollte. Dagegen gab auf der Tagung der Vereinigung hessischer Krankenkassen zu Friedberg am 27. v. M. der Vorsitzende Kenntniss von einer sehr wichtigen, grundsätzlichen Ministerial-Entscheidung, wonach der aus der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung sich ergebende Fehlbetrag den Ortskrankenkassen aus Mitteln der Gemeinden vergütet werden soll. Mehrere Gemeinden des Grossherzogthums hätten sich auch schon hierzu bereit erklärt.

F. Freiwillige Mitgliedschaft chronisch kranker Personen bei Krankenkassen. Der Magistrat (Gewerbeabtheilung) zu Potsdam hat sich mit der Bitte um Auskunft an eine Reihe grösserer Städte in folgendem Schreiben gewandt:

„Die hiesigen Ortskrankenkassen werden erheblich durch Unterstützungsansprüche invalider alter Arbeiter, Gesellen etc. bedrückt. Bei dem Versuch der Abwehr dieser Ansprüche kommt die Auslegung der §§ 6 a Nr. 3 resp. 26 a Nr. 3 und 27 des Reichsgesetzes v. 10. April 1892 in Betracht. Die Personen, welche mehr und mehr für die Kassen lästig werden, sind solche, die auf Grund des § 27 l. c. nach Aufhören der ihre ehemalige Versicherungspflicht bedingenden Beschäftigung freiwillige Mitglieder durch Fortzahlung der Beiträge aus eigenen Mitteln geworden sind. Vielfach sind dies kleine Handwerker, welche theils auf eigene Rechnung arbeiten, kleine Handelsgeschäfte unternehmen oder anderen nicht versicherungspflichtigen Geschäften nachgehen, und bei der Kasse bleiben, um bis in ihr Alter hinein gegen Krankheit und Todesfall versichert zu bleiben. Bei Eintritt chronischer Krankheiten und vorgerücktem Alter, in Zeiten, in denen diese Personen keine oder fast gar keine Beschäftigung mehr haben, nutzen dieselben die Kasse wie eine Invalidenkasse aus. Ein Mittel der Abwehr gegen diese Personen ist zwar im § 26 a Abs. 3 l. c. gegeben, dasselbe reicht aber nicht aus, denn nach dieser gesetzlichen Bestimmung bleibt immer die Möglichkeit bestehen, dass diese Personen innerhalb der Periode von 12 Monaten nur hart bis an den Ablauf der statutarischen Unterstützungsperiode die Unterstützungen beziehen, sodann die Beitragszahlungen wieder aufnehmen (ohne dass sie in eine Beschäftigung eingetreten sind) und solange fortsetzen, bis sie innerhalb der folgenden zwölfmonatlichen Periode wieder die Unterstützungen bis an die Maximalgrenze in Anspruch nehmen — und so Jahr aus, Jahr ein thatsächlich unterstützt werden. Da nach § 27 l. c. die Voraussetzung der Mitgliedschaft dieser Personen nur an ihren freien Willen und die Beitragszahlung, nicht aber überhaupt an eine Beschäftigung geknüpft ist, so sehen wir kein gesetzliches Mittel, die Kasse von solchen Personen zu befreien, obwohl es gegen die Absicht des Gesetzgebers verstösst, die Krankenkassen zu Invalidenkassen werden zu lassen.“

Der Magistrat bittet dann mitzutheilen, ob die gleichen Erfahrungen gemacht seien, ob man ferner im Gesetz Bestimmungen enthalten glaube und angewandt habe, welche geeignet sind, solche invaliden Personen aus den Krankenkassen auszuschliessen, endlich ob ein Bedürfniss anerkannt werde, bei der Reichsregierung Anträge wegen einer Gesetzesänderung zu stellen. Der Braunschweiger Magistrat hat darauf erwidert, dass auch die seiner Aufsicht unterstellten Ortskrankenkassen nicht selten Klage über die Belastung geführt hätten, welche ihnen durch die regelmässige Wiederkehr von Krankheiten bestimmter Mitglieder erwachse. Er hält indess die bestehenden Gesetzesvorschriften zum Schutze der Kassen gegen ungerechtfertigte Ausbeutung für genügend, indem er seine Ansicht wie folgt begründet: „Obwohl wir nicht verkennen, dass jene Klagen in manchen Fällen berechtigt waren, so glauben wir doch nach Einführung des § 26 a Abs. 2 No. 3 des Krankenversicherungsgesetzes zu einem weiteren gesetzgeberischen Vorgehen ausreichende Veranlassung nicht mehr annehmen zu sollen, da bei vorsichtiger Kassenverwaltung ein Missbrauch der Unterstützung meistens vermieden werden kann. Sofern nämlich, wie wir der Sachdarstellung des geehrten Schreibens als einen oft vorkommenden Fall entnehmen, doloser Weise ein Kassenmitglied, das Unterstützung bis hart an den Ablauf der statutarischen Unterstützungsperiode bezogen hat, alsdann die Beitragszahlung wieder aufnimmt, ohne die Erwerbsfähigkeit nach Ansicht des Arztes zurückerlangt zu haben, wird die Kasse die Beiträge einstweilen ablehnen und Krankengeld fernerhin bis zur statutarischen Grenze offeriren müssen. Das Mitglied kann solchenfalls seine Rechtslage nicht verbessern, indem es auf Krankengeld für das Mal verzichtet; es wird ihm vielmehr, wenn es nach einiger Zeit aufs neue Unterstützung zu erlangen versucht, entgegengehalten werden dürfen, dass die Erwerbsunfähigkeit in dem früheren Unterstützungsfalle fortbestanden habe, und dass die Leistungspflicht der Kasse erschöpft sei. Wo Kassenärzte angestellt sind, wird die fragliche Beweisführung der Kasse meist leicht sein; bei freier Arztwahl sind die Schwierigkeiten, grössere, eine gute Krankenkontrole durch Mitglieder oder besondere Beauftragte wird indess auch hier ihre Wirkung nicht verfehlen. — Eine Möglichkeit, chronische Kranke ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 a Abs. 2 No. 2 (Betrug u. s. w.) aus der Kasse auszuschliessen, ist unseres Erachtens dem Gesetze fremd. Will das betreffende Mitglied im Falle fortdauernder Erwerbsunfähigkeit nach dem Ende der statutarischen Krankenunterstützungszeit die Beitragszahlungen wieder aufnehmen (§ 54 a l. c.), so sichert es sich gegen die Kasse, falls nicht der Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit bewiesen wird, keine anderen Rechte, als es sie bezüglich des Sterbegeldes nach § 20 Abs. 3 l. c. auch ohne weitere Beitragszahlungen haben würde.“

Wohnungswesen.

Stadterweiterung und Zonenenteignung. Auf dem 27. hannoverschen Städtetag, der am 11. und 12. d. M. in der Landeshauptstadt tagte, referirte Stadtbaurath Bokelmann- Hannover über den Adickes'schen Gesetzentwurf. An der Hand zahlreicher Zeichnungen und Pläne legte er die Nothwendigkeit einer Regelung der Verhältnisse zur Erleichterung der Stadterweiterungen dar, damit das wilde Bauen eingeschränkt werden könne. Der Bebauungsplan müsse mit Rücksicht auf den Verkehr u. s. w., sowie in Rücksicht auf die gesundheitlichen Verhältnisse ausgebildet werden. Unter den heutigen Verhältnissen verliere die Verwaltung jeden Einfluss auf die Bebauung; der Besitz sei ausserordentlich zersplittert,

Spekulanten kauften ganze Blocks und verschafften sich dadurch einen bedeutenden Gewinn. Eine gesetzliche Regelung sei bereits in einzelnen Staaten erfolgt. Der Korreferent, Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim, behandelte eingehend die Versuche zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit, die von sehr grosser Wichtigkeit nicht nur für grosse und mittlere, sondern auch für kleine Städte sei. Das Bedürfniss nach einem entsprechenden Gesetze nach dem Adickes'schen Entwurfe sei in ganz hervorragender Weise vorhanden; es sei deshalb eine dankbare Aufgabe des Städtetages, sich der Sache anzunehmen und die Bewegung in weite Kreise zu tragen. Redner empfahl, die Bedürfnissfrage zu bejahen und den folgenden, von beiden Referenten gemeinschaftlich gestellten Antrag anzunehmen:

„Der Städtetag beschliesst, an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Stadterweiterungen vorzulegen, und zwar im Sinne der betreffenden Bestimmungen des den gleichen Gegenstand behandelnden, während der Sitzung des letzten Landtages vom Oberbürgermeister Adickes beim Herrenhause eingebrachten Gesetzentwurfes."

Nachdem Oberbürgermeister Ludowieg und Oberbürgermeister Dr. Möllmann diesen Antrag noch kurz befürwortet hatten, wurde er einstimmig angenommen. Sonach hat es sich also auf's Neue gezeigt, wie die Leiter von Städten das Bedürfniss nach gesetzlichem Vorgehen auf diesem Gebiete rückhaltslos anerkennen, sodass es um so unbegreiflicher erscheint, dass die Regierung offiziös erklärt, dass sie in dieser Angelegenheit zunächst ihren zuwartenden Standpunkt trotz der obigen Erklärung nicht aufgeben wird.

Bauprämien zur Förderung des Wohnungsbaues. Im Herzogthum Braunschweig werden Prämien vergeben, welche dazu anreizen sollen, brauchbare Wohnungen für minderbemittelte Leute herzustellen. Da die Anträge auf Verwilligung verschiedene Behandlung erfuhren, hat nunmehr das herzogliche Staatsministerium nachstehende Grundsätze aufgestellt.

1. Ausschlaggebend für die Frage der Gewährung einer Bauprämie ist in erster Linie die Leistung. Nur ein in jeder Beziehung, je nach den lokalen Gewohnheiten der Arbeiterbevölkerung solider und den Bedürfnissen entsprechender Neubau kann prämiirt werden. Zu dem Behufe ist festzustellen, nicht nur, dass der betreffende Neubau den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften entspricht, sondern vor allem, dass der betreffende Bau denjenigen Ansprüchen genügt, welche man unter den heutigen Verhältnissen je nach den lokalen Gewohnheiten an eine gute Arbeiterwohnung zu stellen pflegt. Von guten Arbeiterwohnungen wird aber insbesondere dann nicht gesprochen werden können, wenn ein Neubau zu viele und zu kleine Wohnungen enthält. Es sind daher künftig zur Konkurrenz um die Bauprämien nur solche Neubauten zuzulassen, welche ausser der Wohnung des Eigenthümers im Höchstfalle noch drei andere, für Arbeiterfamilien bestimmte Wohnungen enthalten, wenn gleichzeitig jede dieser Wohnungen — abgesehen von dem nöthigen Zubehör an Keller, Bodenräumen etc. — mindestens drei Wohn- und Schlafräume und eine besondere Küche aufweist. Nur da wird eine Ermässigung in der Zahl der für die einzelne Familienwohnung geforderten Räume eintreten dürfen, wo es nach den lokalen Gewohnheiten feststeht, dass solide Arbeiterfamilien sich mit weniger Räumen zu begnügen pflegen; auch in diesen Fällen aber ist an dem Vorhandensein einer besonderen Küche für jede einzelne Wohnung stets festzuhalten. 2. Die Verwilligung von Bauprämien erfolgt nur an solche dem Arbeiterstande angehörende verheirathete oder verheirathet gewesene, mit Kindern gesegnete Personen in den Landgemeinden, welche, um das eigene und bezw. das Wohnbedürfniss von Miethern gleicher Verhältnisse zu decken, einen den Anforderungen unter 1 entsprechenden Neubau in dem der Prämienvertheilung vorangehenden letzten Kalenderjahre fertig gestellt haben. Es ist daher auch erforderlich, dass der Bauende das betreffende Haus selbst bewohnt. 3. Bei gleicher Leistung der zur Prämiirung vorgeschlagenen Neubauten entscheidet unter den Konkurrenten die Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Möchten all solche Versuche, der Wohnungsnoth zu steuern, so wirkungslos sie auch sein mögen und, wie im vorliegenden Fall, auch sein müssen, doch allmählich zu einer direkteren Erfassung der Aufgabe führen.

Gewerbewesen.

Städtisches Arbeitsamt für Halle a. S. Das Gewerbegericht zu Halle wird sich am 27. d. M. in einer Gesammtsitzung mit einem Antrage zu beschäftigen haben, den zwölf Arbeiterbeisitzer eingereicht haben. Darnach soll für Halle ein städtischer Zentralarbeitsnachweis bezw. ein städtisches Arbeitsamt errichtet werden, für dessen Organisation folgende Vorschläge gemacht werden:

§ 1. Der Arbeitsnachweis der Stadt Halle hat den Zweck: a) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen, überhaupt allen Angestellten im Handelsgewerbe, gewerblichen und ungewerblichen Arbeitern, Lehrlingen und Dienstboten) unentgeltlich Arbeit zu vermitteln, b) diese Vermittelung sowohl für männliche als auch für weibliche Arbeitnehmer dahin zu bewirken, dass für die Zwecke der Statistik über die Bewegungen des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage einschliesslich des Lehrlingswesens in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten das erforderliche Material gesammelt werde. Die Bearbeitung desselben soll im Anschluss an den Arbeitsnachweis durch ein städtisches statistisches Bureau erfolgen und veröffentlicht werden. c) Den städtischen und staatlichen Behörden soll in allen die Arbeiter und Arbeitsverhältnisse berührenden Fragen von da Auskunft ertheilt werden, desgleichen den Vorstehern oder Leitern von Arbeiter-Organisationen.

§ 2. a) Der Arbeitsnachweis steht unter der Leitung und Aufsicht eines Ausschusses von sieben Personen, nämlich drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern und einem Vorsitzenden, sowie einem Stellvertreter desselben, welcher aber nur in dem Falle der Behinderung des Vorsitzenden stimmberechtigt ist. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind je zwei Stellvertreter zu wählen. b) Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden von öffentlicher, für alle Gewerke von dem Ausschuss des Gewerbegerichts einzuberufenden Versammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Desgleichen die Vertreter der Arbeitgeber gleichfalls in für dieselben vom Ausschuss des Gewerbegerichts einzuberufender Versammlung. Der Magistrat ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3. Die Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedürfniss von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn von zwei Mitgliedern ein diesbezüglicher Antrag eingebracht ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen waren und mindestens zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer zugegen sind. Wenn ein Mitglied am Erscheinen behindert ist, hat der Vorsitzende (bezw. sein Stellvertreter) einen der Stellvertreter hinzuzuziehen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung muss unter den Mitgliedern die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein.

§ 4. Der Arbeitsnachweis besteht aus einer männlichen und einer weiblichen Abtheilung. Die Führung der Arbeitsvermittlungsgeschäfte geschieht von Arbeitern, welche in öffentlicher Versammlung der einzelnen Gewerke resp. Industriegruppen zu wählen und von der Stadt anzustellen sind.

§ 5. Der Ausschuss hat die Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises festzusetzen.

§ 6. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsnachweises trägt die Stadt Halle einschliesslich der Entschädigung der Ausschussmitglieder für die Sitzungen.

§. 7. a) Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für das betr. Gewerk bezw. Arbeitsstelle ein, jedoch haben die streitenden Theile innerhalb zwei Tagen (d. h. vom folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen und hat dasselbe auf dem schnellsten Wege zu entscheiden. b) Beide Parteien haben sich dem Urtheil des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises gegenüber der nicht willfährigen Partei zu bestimmen hat. c) Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich. Das Urtheil ist öffentlich bekannt zu machen. d) Tritt das Einigungsamt in Thätigkeit, so sind jedesmal aus dem Ausschusse des Arbeitsnachweises noch je 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer, mit gleichen Rechten wie die übrigen Mitglieder des Einigungsamtes, hinzuzuziehen.

Diese Vorschläge enthalten Besonderheiten, insoferne auch die Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte von vornherein einbegriffen werden soll, ferner sofern die Mitglieder des Arbeitsamts nicht vom Gewerbegericht ernannt, sondern aus direkter Wahl hervorgehen sollen, weiter indem die Geschäftsführer direkt von den Arbeitern gewählt werden sollen, endlich darin, dass für den Fall eines Ausstandes ein Eingreifen des Gewerbegerichts als Einigungsamt erfolgen muss und dass dieses dann zu entscheiden hat, wie sich der Arbeitsnachweis weiter verhalten soll.

Kommunales Finanzwesen.

Berliner Gemeindesteuern. Der Berliner Magistrat hat sich am 12. d. M. mit den Vorschlägen seiner Kommission, welche zur Vorbereitung der Neuordnung der Gemeindesteuern eingesetzt war, beschäftigt. Danach soll, und das ist die wesentlichste Aenderung, die Miethssteuer fallen, welche bisher 13 Millionen ertragen hat. Die Gründe werden in Folgendem dargestellt:

„Nach dem Kommunalabgabengesetz ist die Miethssteuer als sogen. Aufwandsteuer auf den durch Personal-Einkommensteuer zu

deckenden Theil des Steuerbedarfs anzurechnen, auch ist die Miethssteuer von gewerblich benutzten Räumen auf die Gewerbesteuer zu verrechnen. Sie soll die geringeren Einkommen nicht höher belasten, als die grösseren, auch sind die bestehenden Miethssteuern — neue dürfen nicht eingeführt werden — bis zum 1. April 1898 zu reformiren, sowie bis dahin den Ministern des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Nach den Berathungen im Abgeordnetenhause vom 8. Mai 1893 und speziell der Erklärung des Finanzministers kann jedoch die zukünftige Miethssteuer kaum etwas anderes werden, als eine Art Einkommensteuer, bei der man die Höhe der thatsächlichen Miethspreise zu Grunde legt und von dieser Basis aus einen Schluss auf das Einkommen der Betreffenden behufs der Miethssteuerveranlagung machen will; ein Schluss, der selbstverständlich sehr oft ein trügerischer sein muss, da die Höhe der Miethe gar keinen Maasstab für das Einkommen ergibt. Auch steht nach jenen Kammerverhandlungen unzweifelhaft fest, dass Wohnungen zu einem Miethspreise bis 1000 Mark steuerfrei werden sollen. In der vom Magistrat an das Abgeordnetenhaus gerichtet gewesenen Petition vom 5. Mai 1893 ist u. a. auch gesagt worden, dass bei der Miethssteuer für eine über- und unterdurchschnittliche Zahl der Familienmitglieder entsprechende Abschläge und Zuschläge stattfinden würden. Ueberdem wird dadurch, dass gesetzlich die Miethssteuer der Geschäftslokale auf die Gewerbesteuer zu verrechnen ist, die letztere gar nicht erhoben werden können, da Fälle, wo die Gewerbesteuer die Miethssteuer übersteigt, wohl nicht vorhanden sind. Abgesehen von den aus der Verquickung mit der Gewerbesteuer — bei gleichzeitiger Benutzung als gewerbliche und Wohnräume muss sogar eine verhältnissmässige Theilung der Miethssteuer stattfinden — sich ohne Zweifel ergebenden erheblichen Veranlagungs- und Verwaltungsschwierigkeiten, würde daher, falls die neue Miethssteuer einen nennenswerthen Ertrag gewähren sollte, eine ganz bedeutende Progression nach obenhin stattfinden müssen, die in Frankfurt a. M. bis 15 % beträgt. In Berücksichtigung des vorstehend Gesagten und namentlich des Umstandes, dass die neue Miethssteuer neben der schon bestehenden Einkommensteuer eine zweite Einkommensteuer werden soll, sowie mit Rücksicht darauf, dass man bei den intendirten Einverleibungen wohl ohne den erheblichen Widerstand die hier schon ohnehin nicht beliebte Miethssteuer nicht neu einführen könnte, hielt die Kommission fast einstimmig dafür, die Beibehaltung der Miethssteuer zu verneinen und deren Abschaffung zu befürworten."

An Stelle der Miethssteuer sollen künftighin als neue Steuern eine Umsatzsteuer mit 4 Millionen Ertrag und eine Bauplatzsteuer mit 1 Million Ertrag erhoben werden. Die den Gemeinden überlassenen Steuern: Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Betriebssteuer sollen dieselben Erträge liefern wie bisher (9,3 bzw. 3,9, bzw. 0,19 Mill.), auch soll die Veranlagung der beiden letzteren dieselbe bleiben, während die Grundsteuer mit der bisherigen Berliner Haussteuer zu einer einzigen Steuer vereinigt werden soll, die 6 % des Miethsertrags in Anspruch nimmt und ca. 15,1 Mill. ergibt. Am 13. d. M. fand dann die erste Sitzung der gemischten Deputation der städtischen Behörden für die Berathung der städtischen Steuerreform statt, wobei man sich schon über folgende Punkte geeinigt hat: 1. Die Kosten der Kanalisation sind in vollem Betrage auf dem Wege der Kanalisationsgebühr von den Grundbesitzern zu erheben. 2. Die der Stadt zur Hebung überwiesene staatliche Grund- und Gebäudesteuer ist mit der städtischen Haussteuer dergestalt zu verschmelzen, dass die Erhebung nach den für die letztere geltenden Normen erfolgt. Der Betrag dieser städtischen Realsteuer wird auf 6 % festgesetzt. 3. Von den Ländereien, die mit Häusern nicht bestanden, aber zur Bebauung mit solchen geeignet sind (Baustellen, die nähere Präzisirung des Begriffs bleibt vorbehalten), wird eine besondere Steuer erhoben, die sich auf ½ % des alljährlich durch Schätzung ermittelten Werthes beläuft.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 13.

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verband beigetreten ist das neu errichtete GG. Forst i. L.

Eingegangen ist die Geschäftsübersicht des Kgl. GG. Köln für die Zeit vom 1. April 1893 bis 1. April 1894. Ferner ein Bericht über die Thätigkeit des GG. Nürnberg. Ausserdem das Ortsstatut des GG. der Stadt Greiz, „in der Annahme, dass auch die Mittheilung der Statuten solcher GG., die dem Verband nicht angehören, dem Bestreben des Verbands von Nutzen sein könne".

Der Verband der deutschen GG., der in voriger Woche seinen zweiten Geburtstag feierte, — er ward am 11. Juni 1893 zu Mainz unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Gassner und unter Theilnahme von 11 GG. begründet, — zählt nunmehr im Ganzen 73 GG. Sein Ziel besteht darin, dass in dem Verbandsorgan alle für das Leben der GG. und die Entwickelung des Rechtes des Arbeitsvertrages wichtigen Fragen zur Behandlung kommen, um durch die vereinte Thätigkeit sämmtlicher Verbandsmitglieder der Lösung nähergeführt zu werden. So wenig der Verband dieses Ziel bisher erreicht hat, so brauchen wir doch im Hinblick auf seine kräftige Entwickelung und die rege Theilnahme, welche die Verbandsmittheilungen finden, mit dem Erfolg des ersten Jahres nicht unzufrieden zu sein. — Als besonders erfreulich dürfen wir bezeichnen, dass auch solche GG., welche sich dem Verbande noch nicht angeschlossen haben, demselben ihr Interesse durch Einsendung von Berichten, Statuten, Mittheilungen u. s. w. bekundet haben. Möge sich im folgenden Jahre ein recht erheblicher Theil der noch fernstehenden GG. dem Verbande anschliessen, und möge uns die Theilnahme und die rege Mitarbeit aller Verbandsmitglieder erhalten bleiben!

Wahllisten und Listenwahl.

Von Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M.

Anknüpfend an die Mittheilungen der GG. Magdeburg und Hannover in No. 9 Seite 147 ff. über die Wahllisten interessirt vielleicht zu erfahren, dass in Frankfurt a. M. in der Stadtverordnetenversammlung der Antrag gestellt ward, es möge das Statut des GG. in der Richtung abgeändert werden, dass künftig die Wahl nach Wahllisten vollzogen werde. Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Antrag dem Magistrat zur Erwägung überwiesen, und er wird dort gemeinschaftlich mit einem noch unerledigten, bereits früher gestellten Antrag des sozialdemokratischen Vereins zu Frankfurt a. M. verhandelt werden, der gleichfalls eine Aenderung der Vorschriften über das Wahlverfahren, nämlich die Einführung des Proportionalsystems empfiehlt.*) Das GG. Frankfurt a. M. wäre unter diesen Umständen für Nachrichten darüber dankbar, wie sich in denjenigen Städten, wo Wahllisten bestehen, diese bewährt haben, sowie darüber, ob auch in anderen Städten die Einführung von Proportionalwahlen auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 bereits in Erwägung gezogen worden ist.

Die Vertreter der Wahllisten in Frankfurt a. M. gehören meistens den Innungsparteien an. Sie fordern die Wahllisten hauptsächlich im Interesse der Arbeitgeber, indem sie geltend machen, die Wahl, bei der sich die Wähler erst im Wahllokal selbst und vor der Wahlurne über ihre Eigenschaft als Arbeitgeber zu legitimiren hätten, biete der Möglichkeit zu viel Raum, dass Leute, die nicht Arbeitgeber seien, trotz der dem Wahlausschuss eingeräumten Prüfung der Wahlberechtigung, ja vielleicht mit Unterstützung der Mitglieder des Wahlausschusses, als Arbeitgeber wählten. Hierdurch könne die Besetzung des GG. eine dem Vertrauen zum Gericht wenig förderliche werden, wie denn in Frankfurt a. M. einmal die von dem dortigen sozialdemokratischen Vereine aufgestellte Liste, die durchweg Sozialdemokraten und fast lauter kleine Handwerker enthielt, mit wenig Stimmen Majorität über die Zettel der anderen Parteien gesiegt habe. Die Einführung der Wahllisten sei daher durchaus nothwendig, wenn nicht das Vertrauen zum GG.

*) Speziell in Frankfurt a. M. ist die Frage der Einführung der Proportionalwahl bereits früher eingehend diskutirt worden, und zwar 1863 gelegentlich eines auf Anregung Varrentrapps im gesetzgebenden Körper der freien Stadt gestellten Antrags. Die bezüglichen Verhandlungen sind vollinhaltlich abgedruckt bei Hare, The elections of representatives p. 328—340.

schwinden solle. Dem Einwand der Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Aufstellung von Wahllisten begegnen sie durch den Hinweis darauf, dass man bei den durch Wahllisten gegebenen Garantien um so mehr anstatt der jährlichen Wahl 2—4jährige Wahlperioden einführen könne. — Diesen Ausführungen gegenüber, vermag Verfasser sowenig er die Einführung oder Nichteinführung der Wahllisten als eine Prinzipienfrage zu betrachten geneigt ist, doch die Zweckmässigkeit der beantragten Reform wenigstens derzeit noch nicht einzusehen. Die Möglichkeit, dass Leute, die wirthschaftlich zu den Arbeitnehmern gehören, bei den Arbeitgebern wählen, kann m. E. durch die Einführung von Wahllisten kaum ausgeschlossen werden, da diese Möglichkeit in der Unbestimmtheit der Begriffe von „gewerblicher Arbeiter" und „Arbeitgeber" im Sinne des GG.-G. ihren Grund hat.*) Auch bei Aufstellung von Wahllisten müssen dieselben Zweifel entstehen, die bisher von dem Wahlausschuss entschieden wurden, ganz abgesehen davon, dass die Aufstellung von Wahllisten jedenfalls mit erheblichen Kosten verbunden ist. Andererseits ist die Thatsache richtig, dass hierselbst vor 2 Jahren eine rein sozialdemokratische Arbeitgeberliste mit kleiner Majorität gesiegt hat, und es kann nicht geleugnet werden, dass das hiernach durchaus von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei besetzte Gericht, trotz des ernsten und redlichen Willens sämmtlicher Beisitzer zur vollen Unparteilichkeit, doch mitunter bei Angehörigen der gegnerischen Parteien in den Verdacht der Befangenheit gerathen ist.

So wenig wünschenswerth aber auch eine so einseitige Besetzung des Gerichts sein mag, so ist doch fraglich, ob die Einführung von Wahllisten, bei welcher die Bildung einer Majorität durch ein Mehr von wenig Stimmen ja gleichfalls nicht ausgeschlossen ist, hier helfen könnte; im Gegentheil drängt sich die Befürchtung auf, dass die Wahlliste nun den kleinen und wirthschaftlich festgeschlossenen Interessenparteien, welche bei der Eintragung zur Wahlliste am eifrigsten sein werden, ein Uebergewicht verleihen wird, das gleichfalls zu Anfechtungen der Unbefangenheit des Gerichts führen wird und zwar um so mehr, je länger die Wahlperioden sind. Viel eher möchte zur Vermeidung dieser Befürchtung die Einführung von Proportionalwahlen dienen, bei denen bekanntlich die meistbestimmteste Partei nicht sämmtliche Mitglieder der zu erwählenden Behörde besetzt, sondern nur soviel, als ihr im Verhältniss zu den anderen Parteien, die sich an der Wahl betheiligen, zukommen.**) Allerdings ist das Proportional-Wahlverfahren in Deutschland noch so unbekannt, dass es sehr schwer sein wird, bestimmte Voraussagen über dessen Bewährung zu machen, und es versteht sich von selbst, dass auch nach seiner Einführung alle die Fehler bestehen bleiben werden, die aus der unzweckmässigen Auswahl der Kandidaten hervorgehen. Bei der oben erwähnten Wahl in Frankfurt a. M. stand z. B. dem mit fast völliger Umgehung der Grossindustrie gebildeten Zettel des sozialdemokratischen Vereins ein überwiegend aus Innungsmitgliedern zusammengesetzter gegenüber. Auch bei gemeinschaftlicher Berücksichtigung beider Zettel im Proportionalwahlsystem wäre die Grossindustrie, die speziell für das GG. so wichtig ist, entschieden zu kurz gekommen; und wenn hiergegen mit Recht eingewandt werden kann, dass das Proportionalwahlsystem gerade zur Folge haben würde, dass die an Zahl geringeren Parteien sich eifriger als bisher an der Wahl betheiligen werden, da sie sich durch dieselben unter allen Umständen eine gewisse Vertretung im Gericht sichern können, so bleibt immer noch die Schwierigkeit, dass die wirthschaftlichen Schichten, die, jede ihrer Bedeutung entsprechend, im GG. vertreten sein sollten, nicht in der Art geschlossen und durch Programm u. s. w. von einander abgeschieden sind, wie die politischen Parteien. Es wird sich also z. B. die Aufstellung derselben Namen auf mehrere Wahlzettel kaum vermeiden lassen, wodurch freilich die Durchführung des Proportionalwahlsystems, das wenigstens in seiner einfachsten Form verschiedene Zettel mit verschiedenen Namen voraussetzt, wesentlich erschwert (keineswegs unmöglich!) wird.

Der Verfasser, der zu einem festen Resultat in den berührten Fragen noch nicht gekommen ist, der insbesondere die Schwierigkeiten und Kosten der Aufstellung von Wahllisten vielleicht überschätzt, betrachtet gerade die Andeutung dieser Zweifelpunkte in diesen Blättern als ein Mittel, um namentlich durch etwa freundlichst ihm mitgetheilte Ansichten und Erfahrungen der Herren Kollegen von anderen Gewerbegerichten zu einer Klärung der eigenen Meinung zu gelangen. Jedenfalls dürften die obigen Bemerkungen schon genügen, um zu zeigen, dass zwischen den beiden in der Ueberschrift gemeinschaftlich genannten Begriffen ein gewisser Zusammenhang besteht, obwohl der eine lediglich der Vorbereitung der Wahl und dem ruhigen Gang des Wahlaktes dienen, der andere erst nach vollendeter Wahl zwecks Ermittelung des Wahlresultats zur Anwendung kommen soll.

*) Die Fragen, wer und als was Jemand speziell bei den Wahlen zum GG. wahlberechtigt ist, sind bekanntlich äusserst zweifelhaft. Es braucht nur an die Frage vom Stimmrecht der Kaufleute, der Direktoren, Betriebsleiter u. s. w. von Gesellschaften einerseits, oder an die Frage vom Stimmrecht der Dienstboten in Gastwirthschaften u. s. w., der Bauanschläger und Parquetleger, der kleinen Handwerker ohne Gehilfen, der Stückarbeiter (Heimarbeiter) bei Schneidern, Schustern u. s. w., die selbst Gehilfen haben, u. s. w. anderseits erinnert zu werden.

**) Beispiel; Es sind 30 Arbeitgeber zu wählen, und es werden Stimmen abgegeben: 320 für den Zettel der Sozialdemokraten, 516 für die Innungspartei, 180 für eine gemischte Liste, so besetzten bei Majoritätswahl die Innungen das ganze GG.; bei Proportionalwahl erhielten sie 16 Beisitzer; die Sozialdemokraten 9, die dritte Liste 5.

Rechtsprechung.

Arbeitsordnung in Fabriken. Ist ein Fabrikarbeiter zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt, wenn die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn ohne Anhörung der Arbeiter abgeändert worden sind? (§ 134 b—d, § 124 al. 4. G.-O.)*)

Die Maschinenfabrik X. zu Y. hatte die Arbeitszeit ihrer Arbeitsordnung entsprechend von ½7 Morgens bis 7 Uhr Abends mit Pausen von 9 bis 9½, 12 bis 1½, 4 bis 4½ Uhr festgesetzt und mit den Arbeitern einen Schichtlohn von 3 Mk. 20 Pfg. vereinbart. Am Samstag den 18. November 1893 wurde durch Anschlag in der Werkstätte dieser Fabrik bekannt gemacht, dass bis auf Weiteres mit dem 20. November 1893 eine Arbeitszeit von 8 Uhr bis 6 Uhr mit 1½ stündiger Mittagspause stattfinden werde. Ueber diese einseitige Abänderung der Arbeitsordnung sind die volljährigen Arbeiter nicht befragt worden. Die Arbeiter wurden durch den Anschlag in den Glauben versetzt, dass sie bei der herabgesetzten Arbeitszeit ihren bisherigen Schichtlohn von 3 Mk. 20 Pfg. beibehielten, weshalb sie keine Veranlassung hatten, gegen diese Aenderung der Arbeitsordnung innerhalb der im § 32 derselben festgesetzten Frist von 3 Tagen Einspruch zu erheben. Erst am 5. Tage nach Erlass der Bekanntmachung, eröffnete der Arbeitgeber dem Schlosser A. auf seine Anfrage, dass auch der Lohn entsprechend der gekürzten Arbeitszeit herabgesetzt werde, weshalb A. Veranlassung nahm, gestützt auf § 124 Abs. 4 der Gewerbeordnung die Arbeit ohne Aufkündigung niederzulegen, da er den ausbedungenen Lohn von 3 Mk. 20 Pfg. nicht erhielt. Dem A. wurden hierauf Seitens des Arbeitgebers, 1. die Abkehr verweigert, 2. die Auszahlung des nach § 27 der Arbeitsordnung Seitens des A. deponirten, bei der ersten Lohnzahlung einbehaltenen Reservegeldes in Höhe von 9 Mk. nebst Zinsen, 3. ausserdem für 3½ Tage Schichtlohn einbehalten. Abgesehen hiervon verklagte der Arbeitgeber den A. bei dem Gemeindevorsteher in Y. auf Wiederaufnahme der Arbeit und erzielte eine Verurtheilung zur sofortigen Wiederaufnahme. Die Verurtheilung erfolgte auf Grund einer Bestimmung der Arbeitsordnung, nach welcher jede Einsprache gegen Aenderung der Ar-

*) Obige interessante Ausführung übersendet uns der Vorsitzende des GG. Hoerde, Landrath Springer. Wir bringen sie an dieser Stelle, da es sich um Darlegung eines Rechtsfalles handelt, der allerdings infolge Versäumnisses des Arbeiters nicht zur richterlichen Kognition kam. Mit dem Einsender sind auch wir der Ansicht, dass, wenn ein richterliches Urtheil erfolgt wäre, die Entscheidung des Gemeindevorstehers aufgehoben worden wäre.

beitsordnung nur innerhalb dreier Tage nach Bekanntmachung zulässig ist. Dieses Urtheil erlangte Rechtskraft, da A. aus Unkenntniss von dem im § 72 des R.-G. betr. GG. vorgesehenen Rechtsmittel der Klage bei dem ordentlichen Gerichte innerhalb der dort vorgesehenen Nothfrist von 10 Tagen keinen Gebrauch gemacht hatte. Auf eine Seitens der Polizeiverwaltung Y. inzwischen ergangene Exekutiv-Verfügung, welche den A. aufforderte, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 Mk. eventuell 3 Tagen Haft innerhalb 3 Tagen die Arbeit bei dem Arbeitgeber X. wieder aufzunehmen, wie ihm dieses durch rechtskräftiges Urtheil des Gemeindevorstehers aufgegeben war, wandte sich derselbe beschwerdeführend an die Gewerbe-Inspektion, welche vermittelte, dass die Vollstreckung des Urtheils wider ihn, in Folge Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Z. eingestellt wurde.

Es wäre interessant, Meinungsäusserungen darüber zu erhalten, ob die Entscheidung des Gemeindevorstehers Y. aufrecht zu erhalten ist. Meines Erachtens nicht; denn die Firma X. hatte ohne weitere Bekanntmachung die Herabsetzung des Schichtlohnes vorgenommen, sich also eines Vertragsbruches gegen die Arbeiter schuldig gemacht. Der Arbeiter A. durfte sich daher, gestützt auf § 134 a. Abs. 4. G.-O., an den Vertrag gleichfalls nicht mehr gebunden erachten, da er mit festem Schichtlohn angestellt war und weil auch diese Aenderung der Arbeitsordnung im Hinblick auf die Bestimmungen des § 134 a. Abs. 4. G.-O. frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlass erst in Wirksamkeit treten konnte.

Können Bauarbeiter bei Temperaturwechsel, der das Bauen nach baupolizeilicher Vorschrift unmöglich macht, ohne Weiteres entlassen werden, auch wenn über Kündigung nichts vereinbart ist? Das GG. Dresden hat diese Frage in nachfolgendem Urtheil verneint.*)

I. Thatbestand. Parteien sind über Folgendes einverstanden: Der Beklagte führt einen Neubau aus. Die drei Kläger haben dort seit etwa vier Wochen in Gemeinschaft mit einem vierten, hier nicht in Frage kommenden Maurer gemeinsam Wand- und Deckenputzarbeit im Akkord ausgeführt, zusammen eine sogenannte Putzkolonne gebildet. Ueber Kündigungsfrist ist unter den Parteien nichts vereinbart. Am 5. Dezember Nachmittags gegen 4 Uhr wurden die Kläger entlassen, obwohl sie sich zur Weiterarbeit bereit erklärten. Sowohl am 6., als auch am 7. Dezember v. J. ist auf dem Neubau des Beklagten von ungefähr 10 Arbeitern und Maurern gearbeitet, insbesondere auch an einer Aschengrube gemauert worden. Die Kläger haben unter dem Anführen, sie seien am 5. d. M. kurz vor 4 Uhr Nachmittags durch die von dem Vertreter des Beklagten, dem Maurerpolier N., an den Kläger N.[1] gerichteten Worte: „Ihr vier Mann (d. h. die Putzkolonne) habt Feierabend“ ohne vorausgegangene Kündigung entlassen worden, zunächst beantragt, den Beklagten wegen der unberechtigten Entlassung zur Zahlung eines Schadenersatzes von je 32 Mark 46 Pf. zu verurtheilen. In dem Termine vom 8. Dezember haben Parteien sich dahin verglichen, dass Beklagter sich verpflichtet hat, die drei Kläger vom 8. bis mit 20. Dezember 1893 weiter zu beschäftigen, wogegen die Kläger ihren Lohnentschädigungsanspruch auf die Zeit vom 6. und 7. Dezember beschränkt haben. Beklagter hat Klagabweisung beantragt und angeführt, die Kläger seien am 5. d. M. durch den Polier N. nicht entlassen, sondern es sei den Klägern durch N. nur gesagt worden, die Kläger müssten wegen der eingetretenen Kälte „aussetzen“. Dies habe N. um deswillen gethan, weil Frost eingetreten und durch stadträthliche Bekanntmachung untersagt worden sei, auf Neubauten zu mauern, wenn die Temperatur mehr als 2^0 R. unter den Nullpunkt sinke, dies sei insbesondere am 6. und 7. Dezember v. J. der Fall gewesen. Die Kläger haben nicht bestritten, dass am 6. und 7. Dezember die Temperatur unter 2^0 R. unter dem Nullpunkte gesunken sei, jedoch behauptet, es habe in der Nacht vom 5. zum 6. Dezember bis früh 4 Uhr geregnet. Kläger N.[3] hat besonders noch vorgebracht, er habe am 6. und 7. Dezember höchstens je eine Stunde an der zur Fertigstellung übernommenen Akkordarbeit gearbeitet.

II. Gründe. Für die Beantwortung der Frage, ob Beklagter verpflichtet ist, den Klägern N.[1] und N.[2] auf die Zeit des 6. und 7. Dezember v. J., wo er von den Diensten dieser Kläger trotz deren Bereitwilligkeit zur Weiterarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, die vereinbarte Gegenleistung von 2,80 Mk. auf den Tag zu entrichten, bleibt es einflusslos, ob die Kläger — wie sie behaupten — am 5. Dezember v. J. „entlassen“ worden sind, d. h. ob an diesem Tage das Arbeitsverhältniss endgiltig gelöst oder ob von dem Polier N., wie das Gericht auf Grund der unbeeideten, aber völlig glaubhaften Aussage dieses Zeugen angenommen hat, den Klägern nur gesagt worden ist: „Ihr vier Mann müsst einmal aussetzen, der Baumeister lässt bei dieser Witterung nicht weiterarbeiten.“ Denn, wie der Beklagte mit Rücksicht darauf, dass über Kündigungszeit nichts vereinbart worden ist, das mit den Klägern bestehende Arbeitsverhältniss nach § 122 der Reichsgewerbeordnung nur nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung definitiv lösen kann, so ist er bei dem Mangel des Einverständnisses der Kläger nicht berechtigt, von dem Vertrage einseitig auf Zeit zurückzutreten, die Kläger zu nöthigen, die Arbeit einmal auszusetzen. Dass aber die Kläger hiermit einverstanden gewesen seien, hat Beklagter nicht behauptet. Macht der Dienstberechtigte bei der Dienstbereitwilligkeit der Arbeitnehmer von deren Diensten keinen Gebrauch, so ist er dessenungeachtet zur Entrichtung der Gegenleistung verpflichtet (§ 1239 des Bürgerl. Gesetz-Buchs). Dabei ist es gleichgiltig, ob der Dienstberechtigte von den Diensten keinen Gebrauch machen will, oder ob er durch Zufall behindert ist, von den Diensten Gebrauch zu machen. Nach der von dem Beklagten in Bezug genommenen Bekanntmachung des Rathes vom 14. Nov. v. J. ist erfahrungsgemäss bei einer Kälte von mehr als 2^0 R. auf eine Verbindung von Mörtel und Mauersteinen mit Sicherheit nicht zu rechnen und alles Mauern verboten, sobald an dem Bauplatze die Luftwärme im Schatten auf mehr als 2^0 R. unter dem Nullpunkte herabsinkt. Darnach ist das Mauern bei einer solchen Temperatur nicht unmöglich — wie ja auch thatsächlich an einer Aschengrube gemauert worden ist — sondern lediglich aus baupolizeilichen Rücksichten untersagt. Objektiv liegt also eine Unmöglichkeit zur Ausführung von Maurerarbeiten nicht vor, es stellt sich vielmehr die nach Parteieinverständniss eingetretene Temperaturerniedrigung, die den Beklagten mit Rücksicht auf die vorgedachte baupolizeiliche Vorschrift an der Weiterbeschäftigung der Kläger verhinderte, als ein zufälliges Ereigniss dar, das nach der angezogenen Gesetzesstelle verbunden mit § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Beklagten zu tragen ist, ihn also zur Entrichtung der bedungenen Gegenleistung an die Kläger verpflichtet. Beklagter kann sich hierdurch um so weniger beschwert fühlen, als er als Bauausführender einmal die von ihm angezogene baupolizeiliche Vorschrift gekannt hat, sodann aber auch wissen musste, dass zu der in Frage kommenden Zeit ein Herabsinken der Temperatur auf mehr als 2^0 R. unter dem

*) Obigem Urtheil fügt das sächsische Mitglied des Ausschusses, Stadtrath Büttner in Leipzig, nachstehende Bemerkungen bei, die, gleichfalls vom Standpunkte des sächsischen Rechts aus, zu entgegengesetztem Resultat gelangen.

„Gegen die vorstehende Entscheidung des Gewerbegerichts zu Dresden dürften, soweit sie eine Verurtheilung ausspricht, gewichtige Bedenken zu erheben sein. Es ist nicht nur überall hergebracht, sondern geradezu durch die Umstände geboten, dass an Frosttagen die Maurerarbeit eingestellt wird. Dies weiss jeder Maurer aus Erfahrung. Folglich ist anzunehmen, dass dieser Thatsache bei dem Abschlusse eines Dienstvertrages zwischen einem Maurer und seinem Arbeitgeber seitens der Vertragschliessenden Rechnung getragen und dass daher durch den Vertrag dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt worden ist, bei eintretendem Froste das Aussetzen der Arbeit zu verlangen, ohne den Arbeiter während der Frosttage entschädigen zu müssen. Ganz ebenso verhält es sich in allen anderen Gewerben in denen der Natur der Sache nach unter gewissen Witterungsverhältnissen ein Fortarbeiten unmöglich ist. Vorstehende Grundsätze hat das Gewerbegericht Leipzig stets befolgt. Uebrigens lässt sich auch rechtlich einwenden, dass der Arbeitgeber nach §§ 870 und 1235 des Sächs. Bürgerl. Gesetzb. die Gegenleistung für die Dienste, von denen er einen Gebrauch nicht machen kann, nur dann zu entrichten verpflichtet ist, wenn er sie wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalls nicht gebrauchen kann. Dies ist aber hier nicht der Fall.“

Gefrierpunkte sehr leicht eintreten konnte, hiernach es also seine Sache gewesen wäre, durch geeignete Verträge mit seinen Arbeitern vor etwaigem, ihm aus dem Aussetzen der Arbeit entstehenden Schaden sich zu sichern.

Gutachten, Anträge u. s. w.*)

Dem uns zugegangenen Berichte über die Thätigkeit des GG. der Stadt Mainz während des dritten Geschäftsjahres 1893/94 entnehmen wir, dass dasselbe im abgelaufenen Jahre vier Mal mit der Erstattung von Gutachten und mit der Berathung von zu stellenden Anträgen sich beschäftigt hat. Dieselben hatten zum Gegenstand:

1. Die Vergebung der Lohn- und Abschlagszahlungen an die gewerblichen Arbeiter in den Betrieben innerhalb der Stadt und Gemarkung Mainz durch ortsstatutarische Bestimmung vorschriftlich § 119a der G.-O. Das GG. hat sich (wie übrigens bereits in Nr. 31 S. 44 dieser Zeitschr. eingehend besprochen wurde) für den Erlass eines Ortsstatuts dahingehend ausgesprochen, dass die Lohn- und Abschlags-Zahlungen an die gewerblichen Arbeiter in den Betrieben innerhalb der Stadt und Gemarkung Mainz allwöchentlich stattzufinden haben, und gleichzeitig den Wunsch beigefügt, dass inskünftig die Lohnzahlung regelmässig am Donnerstag statt am Samstag erfolge, ebenso bei Akkord-Arbeit die Leistung von Abschlags-Zahlungen in angemessener Weise möge geregelt werden. Dagegen wurde eine Ausdehnung der ortsstatutarischen Bestimmung auf minderjährige Arbeiter im Sinne der Ziffern 2 und 3 im 2. Absatz des § 119a der G.-O. aus mehrfachen gewichtigen Bedenken nicht befürwortet.

2. Die Errichtung einer öffentlichen Arbeitsnachweis- und Auskunftsstelle (vgl. No. 48 S. 189 ff. dieser Zeitschr.)

3. Die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, auf Grund des § 105e der G.-O.

4. Einen Antrag des Ortsgewerbe-Vereins zu Darmstadt auf Erlass von Ausnahme-Bestimmungen von der Sonntagsruhe für solche Betriebe, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, vorschriftlich § 105d der G.-O. Ausnahmen waren beantragt: a) für den Werkstättenbetrieb der Damen- und Herrenschneider, der Schuhmacher und Kürschner für die Monate Oktober, November und Dezember; b) für den Betrieb und die Beschäftigung der Buchbinder, Portefeuille-Arbeiter, Graveure, Holzbildhauer, Lackirer, Sattler, Tapezierer, Spengler, Uhrmacher und Vergolder für die letzten 4 Sonntage vor Weihnachten; c) für die Beschäftigung von Gehülfen und Arbeitern in den Werkstätten der Damen- und Herrenschneider, der Schuhmacher und Tapezierer für die 4 letzten Sonntage vor Ostern und Pfingsten. Den weitgehenden Anträgen des Ortsgewerbe-Vereins Darmstadt konnte sich das GG. auf Grund der hierorts gemachten Erfahrungen und des zu Tage getretenen Bedürfnisses nur in ganz beschränkter Weise anschliessen.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearb. von *Just,* Geh. Reg.-Rath u. vortr. Rath im Ministerium der öffentl. Arbeiten. 1892. XII u. 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs,* Landgerichtsrath. 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig,* Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look **Geldern** an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. **2% Rabatt.**
„ „ „ „ 100 „ **3%** „
„ „ „ „ 200 „ **5%** „
Baarzahlung vorausgesetzt

Director Verkehr mit den Consumenten.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6.—
„ 34.	**Escudero**	„ 7.50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8.10

Ausführl. Preisliste gratis u franco.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp,* Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen." (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

III. Halbjahr. Frankfurt a. M., 28. Juni 1894. Nr. 78.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. N. Brückner.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Kettenhofweg 27, Frankfurt a. M.

Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichniss für den 3. Halbjahrsband, bestehend aus Sach-, Orts- und Autorenregister, bei.

Zum Semesterwechsel.

Angesichts des bevorstehenden Semesterwechsels ersuchen wir, das Abonnement, namentlich bei der Post, schon jetzt zu erneuern, damit keine Störung im Bezuge eintritt. Zugleich bitten wir unsere Abonnenten, die Blätter all denen empfehlen zu wollen, welche an der sozialpolitischen Fürsorge der Gemeinden, der Vereine und der Privatkreise Antheil nehmen.

Siemenroth & Worms,
Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Die Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Gesetz. Von Dr. J. Jastrow.

Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen. Von Prof. Dr. Ernst Hasse.

Notizen: Schulwesen: XII. Deutscher Kongress für erziehliche Knabenhandarbeit. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. Schulkinder beim Rübenverziehen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Umwandlung des Sonntags- in Werktagsunterricht an Fortbildungsschulen. Obligatorische Fortbildungsschulen in Mecklenburg. — Armenpflege: Hamburger Armenpflege im Jahre 1893. Ersatzanspruch der Armenverbände an den Unterstützten. — Krankenpflege: Krankenpflege im Landkreis Königsberg. — Gesundheitspflege: Obligatorische Desinfektion. — Wohnungswesen: Städtischer Grundbesitz. Wohnungsaufsicht in Darmstadt. — Gewerbewesen: Lohnzahlung an Minderjährige.

Eingegangene Schriften: II. Bücher und Broschüren.

Die Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Gesetz.*)

Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin.

Die lang erwartete „Anweisung“ zum Kommunalabgaben-Gesetz ist endlich erschienen.**) Sie trägt die gemeinsame Unterschrift des Ministers des Innern und des Finanzministers. Ihr Gepräge weicht wesentlich von den im grossen Stile gehaltenen Ausführungsanweisungen zum Einkommen-, Gewerbe- und Vermögenssteuer-Gesetz ab, welche ihren Ursprung im Finanzministerium haben. Allerdings ist dies zum Theil in dem Wesen der Aufgabe begründet. In Staatssteuern hat der Finanzminister den Veranlagungs- und Erhebungsapparat zu schaffen; in Sachen der Gemeindeabgaben hat das Ministerium des Innern (und das Finanzministerium in der Nebenrolle) sich eigentlich nur an die Aufsichtsorgane zu wenden und sie mit einer Instruktion darüber zu versehen, welchen Gebrauch sie von den Aufsichtsrechten machen sollen. Die „Ausführung“ des Gesetzes ist, strenge genommen, Sache der Gemeindebehörden. Indirekt freilich erweitert sich der Wirkungskreis einer solchen ministeriellen Ausführungsanweisung ganz bedeutend. Thatsächlich legen viele Gemeindevertretungen die Normen, welche der Minister für Bestätigung oder Versagung derselben aufstellt, freiwillig bereits ihren ersten Beschlüssen zu Grunde. Und je nach dem grösseren oder geringeren Masse von Weisheit und Erfahrung, welches in den schwierigen, die Gemeindevertretungen beschäftigenden Fragen in eine ministerielle Anweisung hineingelegt wird, kann auch ihr Einfluss über das Maass gesetzlicher Nöthigung hinaus grösser oder geringer werden.

Wer in letzterer Beziehung grosse Erwartungen an das Erscheinen der Anweisung geknüpft hatte, sieht sich enttäuscht. Aber er wird den grössten Theil seiner Enttäuschung sich selbst zuzuschreiben haben. Auf dem Boden der Preussischen Monarchie haben bisher gegen 1300 Städte und etwa 37000 Landgemeinden ebenso viele fast autonome Steuerverfassungen entwickelt. Wer hier über das Maass seiner gesetzlichen Verpflichtung hinaus rathend und helfend eingreifen will, muss vor Allem eine detaillirte Kenntniss der Finanzverhältnisse in diesen kleinen und kleinsten Gemeinwesen besitzen. Unter den Lebenden gibt es Niemanden, der sich einer solchen, in alle Ecken und Winkel reichenden Kenntniss rühmen dürfte. Die preussische Statistik lässt im Punkte der Gemeindeverfassungen entweder im Stich oder sie beschränkt sich (wie die neuesten amtlichen Vorlagen an den Landtag) auf Stichproben in schematischer und nicht immer aufklärender Form. Eine mit wissenschaftlichem Sinn und in engem Zusammenhange mit der Bevölkerung gepflegte Landesbeschreibung, wie sie in Württemberg und auch sonst in Süddeutschland besteht, besitzen wir in Preussen nicht. Man mag der Regierung einen Vorwurf daraus machen, dass sie im ganzen Laufe des Jahrhunderts so wenig gethan hat, um die Kenntniss der kommunalen Verwaltungen zu fördern. Dass sie aber in dem gegenwärtigen Augenblick ohne derartige Vorarbeiten sich Zurückhaltung auferlegt hat, kann man ihr nicht verdenken.

Die Anweisung ist in der Hauptsache (wie die ihr vorangegangenen „Grundzüge“) eine gelungene Popularisirung des Gesetzesinhaltes mit einer Anzahl daran geknüpften Meinungsäusserungen der Minister. Die gegenwärtig besonders wichtigen Uebergangsbestimmungen sind in Form einer besonderen Verfügung von dem gleichen Tage gegeben. Angefügt sind Musterordnungen für eine Grund-,

*) Die preussischen Gemeinden stehen gegenwärtig in der Entwickelung ihrer Steuerpolitik vor einem Wendepunkte, an welchem die einzuschlagende Richtung auf Jahrzehnte hinaus sich bestimmen wird. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes haben wir die Absicht, die wichtigsten einzelnen Punkte in den nächsten Wochen ausführlicher zu behandeln.

**) Berlin. Carl Heymanns Verlag.

Bier-, Hunde- und Lustbarkeitssteuer, die selbstverständlich keine andere Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, als dass die Gemeinden, wenn sie diese Muster befolgen, die anstandslose Genehmigung erwarten dürfen.

Abgesehen von einigen Punkten, in denen die Sicherheit, mit welcher die ministerielle Ansicht über die Gesetzesauslegung vorgetragen wird, zu dem Maasse ihrer Begründung in keinem Verhältniss steht, wird der Inhalt wohl auf allgemeine Zustimmung zu rechnen haben; dass sie an den vom Parlament geänderten Stellen mit einer gewissen Zähigkeit im Wege der Interpretation den Sinn nach Kräften zur Regierungsvorlage zurückzubringen bestrebt ist, daraus wird ihr bei den traurigen parlamentarischen Zuständen Preussens kein billig Denkender einen Vorwurf machen. Wie auf das Gesetz selbst, so werden wir in diesen Blättern auch auf die Anweisung wiederholt zu sprechen kommen.

Von den mannigfachen Punkten, welche gegenwärtig in den preussischen Kommunen und namentlich in den Städten, in den Provinzen Sachsen, Hessen-Nassau u. a. auch in lebhaften Debatten der Städtetage einer Erörterung unterzogen werden, greifen wir für heute den brennendsten heraus. Er betrifft die Frage, in welchem Maasse die verschiedenen Steuerarten zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden sollen. Das Kommunalabgaben-Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft und die Gemeindebehörden müssen von ihrem Rechte, einschlägige Beschlüsse schon vorher zu fassen, möglichst frühzeitig Gebrauch machen.

In der bisherigen, ziemlich wenig beschränkten Autonomie der Gemeinden hatten sie namentlich auch das Recht, Zuschläge zu jeder Staatssteuer zu erheben. In den Städten wurde von dem Recht der freien Auswahl verhältnissmässig wenig Gebrauch gemacht. Da die Zuschläge zur Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer eine besondere Belastung der Grundbesitzer und Gewerbtreibenden dargestellt hätten, so waren die Stadtverordneten-Versammlungen, in welchen diese Kategorien überall die erdrückende Mehrheit hatten, um so weniger solchen Zuschlägen geneigt, als die ältere liberale Anschauung von der Alleinberechtigung der Einkommensteuer diese besonders zu empfehlen schien. Wenn aber die Einkommensteuer alle Einkommen, mögen sie aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Renten oder aus rein persönlicher Arbeit herstammen, in gleicher Weise traf, so lag eben in dieser Gleichmässigkeit der Belastung eine Ungerechtigkeit. Es unterliegt keinem Zweifel, dass von einer Reihe kommunaler Einrichtungen Grundbesitz und Gewerbebetrieb in erster Linie Vortheile haben und daher auch verpflichtet werden müssen, in irgend einer Form einen Präzipualbeitrag zu den Kosten der Gemeindeverwaltung zu leisten, bevor der Rest auf die ganze Einwohnerschaft nach deren Einkommen repartirt wird.

Als daher der Staat seine „Realsteuern" (wie man jetzt in Preussen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit gemeinsamen Namen bezeichnet) ausser Hebung setzte, schränkte er gleichzeitig in dem neuen Kommunalabgaben-Gesetz die bisherige Autonomie der Gemeinden ein und stellte für die Heranziehung der verschiedenen Steuerarten im Verhältniss zu einander bestimmte Grundsätze auf, welche die Lehre von der Steuerrelation als neues Kapitel des Preussischen Kommunalabgabenrechts einführen.

Die ursprüngliche Absicht der Regierung war gewesen, die frei gewordenen Realsteuern zunächst zur Deckung des Gemeindebedarfs heranzuziehen und die Einkommensteuer in Reserve zu stellen. Das Abgeordnetenhaus hat gerade in diesen Paragraphen eine Anzahl einschneidender Aenderungen vorgenommen. Der Gedanke, dass der Erlass der Realsteuern den Gemeinden diese Steuerquelle eröffnen solle, wurde dabei in den Hintergrund gedrängt. Ja, es wurde sogar die Möglichkeit geschaffen, unter Umständen zu Lasten der Einkommensteuer eine weitere Steigerung der Realsteuern zu verhindern. Und endlich wurde den Realsteuerpflichtigen garantirt, dass in der Regel mehr als das Duplum der Realsteuern nicht erhoben werde.

Durch das Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen Prinzipien im Regierungsentwurf und in den Kommissionsbeschlüssen haben die beiden grundlegenden Paragraphen des Kommunalabgaben-Gesetzes über die Steuer-Relation (§§ 54, 55) eine etwas komplizirte Gestalt erhalten. Geht man von der ja nicht gerade völlig verdrängten Grundidee des Regierungsentwurfs aus, dass der Erlass der staatlichen Realsteuern in erster Linie zur Deckung des Gemeindebedarfs bestimmt sei, so sind für die Frage, wie stark daneben die Einkommensteuer heranzuziehen sei, drei Fälle zu unterscheiden: je nachdem a) die Realsteuern sich bis 100 Prozent halten, oder b) zwischen 100 und 150, oder c) zwischen 150 und 200 Prozent.

a) Der erste Fall wird sich hauptsächlich in kleinen Gemeinden oder auch in solchen mit geringem Steuerbedarf ereignen. Reicht hier das Simplum der Realsteuern aus, um den Steuerbedarf zu decken, oder braucht dasselbe zu diesem Zwecke noch nicht einmal ganz in Anspruch genommen zu werden, so ist es der Gemeinde gestattet, ihren gesammten geringen Bedarf durch Realsteuern zu decken und also die Einkommensteuer ganz zu schonen. Es kann jedoch die Einkommensteuer mit mässigen Zuschlägen herangezogen werden. Dem Geiste des Gesetzes entspräche es, wenn die Zuschläge nicht mehr als $^2/_3$ der Realsteuer-Prozente betrügen, und jedenfalls verbietet der zwingende Wortlaut, sie höher, als die Realsteuer-Prozente zu gestalten.

b) Reicht das Simplum der Realsteuern zur Deckung des Gemeindebedarfs nicht mehr aus, erstrecken sich jedoch die Realsteuer-Prozente nicht über 150, so stellt dies den Fall dar, welchen das Gesetz als Normalfall im Auge hat. Die Heranziehung der Einkommensteuer neben den Realsteuern ist obligatorisch. Die Heranziehung erfolgt mindestens mit $^2/_3$ der Realsteuer-Prozente und höchstens mit den vollen Realsteuer-Prozenten.

c) Werden mehr als 150 Prozent Realsteuern erhoben, so bleibt das eben angegebene Verhältniss zwar noch weiter bindend, jedoch nur solange die Einkommensteuer-Prozente nicht auch schon 150 Prozent erreichen. Ist dies der Fall (werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Steuern erhoben und ist die Staats-Einkommensteuer mit 150 Prozent belastet), so kann von jetzt ab der Spiess umgekehrt werden und man kann für jedes neue Realsteuer-Prozent auf die Einkommensteuer 2 Prozente legen. Dies kann so lange fortgesetzt werden, bis die Realsteuern die Höhe von 200 Prozent erreicht haben. Mehr als 200 Prozent Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden. Einkommensteuerzuschläge über 100 Prozent bedürfen der Genehmigung.*) Die Realsteuer-Prozente bedürfen der Genehmigung, sobald sie 200 Prozent übersteigen; doch wird hier in der Regel die Genehmigung versagt werden, da sie nur „aus besonderen Gründen" zulässig ist. Wenn also die Realsteuern bereits 200 Prozent betragen, so hört von da an jede gesetzliche Steuerrelation auf und die Einkommensteuer steigt soweit der Bedarf es erfordert.

Die Anweisung stellt eine praktische Tabelle darüber auf, wie die Einkommensteuer-Zuschläge sich gestalten, wenn die Realsteuer-Prozente von 101 bis 200 Prozent steigen. Wir entnehmen ihr im folgenden einige Beispiele (b, c) und schicken denselben Beispiele für die immerhin auch vorkommenden Fälle voran, in denen eine Gemeinde mit Prozenten von 0—100 ausreichen kann; Fälle, in denen wir die moralische Verpflichtung, eine geringere Höhe der Einkommensteuer als Maximum zu betrachten, in kleinen Ziffern neben dem gesetzlichen alleräussersten Maximum zum Ausdruck bringen. Die Ziffern, die bereits genehmigungs-

*) Ueber die Genehmigung, die Folgen ihrer Verweigerung, die zuständigen Behörden etc. haben wir bereits früher eine ausführliche Darstellung gebracht. Vgl. „Die Staatskontrole im preussischen Kommunalabgaben-Entwurf" in Nr. 18 u. 19 des vorigen Jahrgangs.

bedürftig sind, heben wir durch fetten Druck hervor. Es sind zu beschliessen:

neben einer Einkommensteuer von	Zuschlagsprozente der Realsteuern mindestens		höchstens
a)			
0	0	(0)	0
1	0	(⅔)	1
10	0	(6⅔)	10
100	0	(66⅔)	100
b)			
101	67⅓		101
102	68		102
110	73⅓		110
150	100		150
c)			
151	100⅔		152
152	101⅓		154
160	106⅔		170
200	133⅓		250
201	**134**		**∞**
202	**134⅔**		**∞**

Will man aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ein ungefähres Bild davon machen, wieweit nach ihnen die Heranziehung der Realsteuern zu den kommunalen Bedürfnissen möglich ist, so muss man sich zunächst vor Täuschungen infolge der Ausdrucksweise des Gesetzes hüten. Wir sind in Preussen gewohnt, die direkten Steuern der Kommunen in Prozenten der Staatssteuern auszudrücken. Die Gemeinde erhebt 100 Prozent der Grundsteuer, 100 Prozent der Gebäudesteuer etc., hiess bisher: so viel wie der Staat an Grundsteuer oder Einkommensteuer erhebt, so viel auch die Gemeinde. 75 Prozent Kommunalzuschlag bedeutete ¾ der staatlichen Steuer, 125 Prozent bedeutet 1¼ derselben, 200 Prozent das Doppelte etc. etc. Diese Ausdrucksweise hat sich bis jetzt praktisch bewährt. Allein von jetzt an deckt sie sich nicht mehr mit den thatsächlichen Verhältnissen. Wenn die Gemeinde unter der Herrschaft des neuen Gesetzes 75 Prozent Einkommensteuer erhebt, so heisst dies: dass sie zur staatlichen Steuer 75 Prozent derselben „zuschlägt". Erhebt sie aber 75 Prozent der Grundsteuer, so bedeutet dies nach Erlass der staatlichen Grundsteuer nicht mehr einen Zuschlag, sondern den gesammten zur Hebung gelangenden Betrag. Mit andern Worten: wenn die Gemeinde 75 Prozent Grundsteuer und 75 Prozent Einkommensteuer für kommunale Zwecke erhebt, so hat der Grundsteuerpflichtige an Staat und Gemeinde zusammen 75 Prozent, der Einkommensteuerpflichtige aber 175 Prozent zu zahlen. Dass Realsteuern und Einkommensteuern ungefähr mit den gleichen Prozenten herangezogen werden sollen, hat auf den ersten Blick etwas billig Scheinendes für sich. Sieht man aber genauer zu, so läuft dies auf eine ganz ungleich stärkere Heranziehung der Einkommensteuer hinaus.

Uebrigens lässt sich aus den obigen Ziffern im einzelnen noch nichts Sicheres darüber entnehmen, wie weit der sozialpolitisch bedeutsame Gedanke, Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den Kosten der Gemeindeverwaltung entsprechend heranzuziehen, sich verwirklichen lassen wird. Die bisherigen staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind Abgaben höchst eigenthümlicher Konstruktion, welche die vorhandene Steuerkraft in ganz ungleichartiger Weise zur Erscheinung bringen. Das Gesetz gestattet die Einführung „besonderer", von jener Konstruktion abweichender, Gemeindesteuern. Es gibt ferner andere Mittel zur Vorbelastung, namentlich des Grundbesitzes an die Hand: die Ausschreibung von „Beiträgen" zu kostspieligen Veranstaltungen, die Erhebung von Gebühren namentlich für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen. Ferner gestattet es eine stärkere Belastung der Werthsteigerung von Bauplätzen in der Umgebung neuer Strassenanlagen im Wege einer eigenen Bauplatzsteuer. Endlich schwebt dem Gesetz als Mittel zur Vermeidung der hochprozentigen Zuschläge das Ideal indirekter Gemeindesteuern vor, wiewohl seiner Verwirklichung durch die Reichsgesetzgebung ziemlich enge Grenzen gezogen sind.

Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen.

Von Prof. Dr. Ernst Hasse, Dir. d. statist. Amtes d. Stadt Leipzig.

IV.

Wir wenden uns nun zu der wichtigen Frage, ob und in welcher Weise die Einverleibung der Vororte zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gesammtbevölkerung geführt hat, oder nur der Bewohner von Alt- oder von Neu-Leipzig. Die Belastung durch die drei direkten Steuern: Einkommensteuer, Grundsteuer und Besitzwechselabgabe von Grundbesitz hatte auf den Kopf der Bevölkerung in Alt-Leipzig betragen 1871—1875: 12,51 Mk, 1876—1880: 16,28 Mk., 1881—1886: 17,99 Mk., und sie war im Jahre vor der Einverleibung 1888 angelangt auf 23,66 Mk. (und zwar 17,38 Einkommensteuer, 4,76 Grundsteuer, 1,52 Besitzwechselabgabe). Nach der Einverleibung betrug diese Steuerbelastung auf den Kopf der Bevölkerung in

Jahr	Alt-Leipzig	Neu-Leipzig	Gesammt-Leipzig
1889	24,47 ℳ.	11,87 ℳ.	22,40 ℳ.
1890	26,79 „	9,60 „	20,17 „
1891	29,51 „	10,52 „	20,03 „
1892	28,88 „	10,23 „	19,24 „

Das Ergebniss ist also eine wesentliche Mehrbelastung der Bevölkerung von Alt-Leipzig und eine durchschnittlich dreimalig so grosse Belastung von Alt-Leipzig im Vergleich mit Neu-Leipzig. Im Jahre 1892 ertrug insbesondere in

absolut	Alt-Leipzig	Neu-Leipzig	Gesammt-Leipzig
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
die städt. Einkommensteuer .	4 135 148	1 468 558	5 603 706
„ „ Grundsteuer . . .	986 104	420 990	1 407 094
„ „ Besitzwechselabgabe	155 819	109 317	265 136
Zus.	5 277 071	1 998 865	7 275 936
auf den Kopf	ℳ.	ℳ.	ℳ.
die städt. Einkommensteuer .	22,65	7,53	14,82
„ „ Grundsteuer . . .	5,40	2,15	3,72
„ „ Besitzwechselabgabe	0,83	0,55	0,70
Zus.	28,88	10,23	19,24

Die höheren Erträge der Grundsteuer und der Besitzwechselabgabe in Alt-Leipzig sind einfach das Ergebniss des höheren Nutzwerthes des Grund und Bodens in Alt-Leipzig verglichen mit dem von Neu-Leipzig, und der Unterschied im Ertrage der Einkommensteuer ist das Ergebniss der grösseren durchschnittlichen Wohlhabenheit der Alt-Leipziger Bevölkerung, aber auch des Umstandes, dass die ertragreichen, juristischen steuerpflichtigen Personen ihren Sitz in Alt-Leipzig haben. Grösseres Interesse als der Vergleich von Alt- und Neu-Leipzig hat deshalb die seit 1888 eingetretene Steigerung in der Einkommensteuerbelastung. Wenn man berücksichtigt, dass diese Belastung in Alt-Leipzig 1880: 11,52, 1888: 17,38 Mk. betrug und 1892 nun auf 22,65 Mk. angekommen ist, so wird man zugeben müssen, dass nur ein Theil dieser letzteren Steigerung auf die Mehrbelastung durch die Einverleibung entfällt (2,35 Mk.), ein grösserer Theil (2,92 Mk.) aber auf die durch den Kulturfortschritt der Gemeindewirthschaft bedingten auch ohne die Einverleibung eingetretenen Mehrausgaben. Um den Einfluss der Einverleibung auf die Steuerbelastung in Neu-Leipzig kennen zu lernen, kann man leider nicht von dem Jahre (1888) unmittelbar vor der beginnenden Einverleibung ausgehn, da für dieses eine bezügliche Statistik für die Vororte nicht aufgemacht ist. Wir müssen vielmehr auf das Jahr 1885 zurückgreifen, für das ich eine gründliche Untersuchung über die Steuerverhältnisse der für die Einverleibung in Aussicht genommenen Vororte angestellt hatte. (Bericht, die Aufnahme der Vorstadt-Dörfer in den Stadtbezirk Leipzig betr. Leipzig 1886. S. 155—221.) Im Jahre 1885 stellte sich die Gemeinde-Steuerbelastung

(ausschl. der Besitzwechselabgabe) auf den Kopf der Bevölkerung in

	Alt-Leipzig	Neu-Leipzig
Einkommen- und Personalsteuer	13,14 ℳ.	6,57 ℳ.
Grundsteuer	4,66 „	1,07 „
Zusammen . .	17,81 ℳ.	7,65 ℳ.

Während demnach von 1885 zu 1892 die hauptsächlich in Betracht kommende Einkommensteuerbelastung in Alt-Leipzig von 13,14 Mk. auf 22,65 Mk. stieg, ist sie in Neu-Leipzig nur von 6,57 Mk. auf 7,53 Mk. gestiegen. Also auch unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat die Hauptlasten der Einverleibung Alt-Leipzig auf sich genommen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass wir es hier mit Durchschnitten zu thun haben, die individuell ungleich wirken. Ganz besonders kommt dies bei den wohlhabenderen Bewohnern Neu-Leipzigs in Betracht. Denn indem die Steuerverhältnisse Neu-Leipzigs denen von Alt-Leipzig angepasst wurden, kam in vielen Vororten die Steuerpflicht der untersten Einkommensklassen überhaupt in Wegfall und ergab sich dadurch eine etwas höhere Belastung der oberen Klassen, was in den Durchschnitten nicht zum Ausdruck kommt.

V.

Dies führt uns zu der weiteren Frage, ob und in wie weit die Steuerfähigkeit der Bevölkerung von Alt- und Neu-Leipzig durch die Einverleibung gehemmt, nicht gehemmt, oder weiter entwickelt worden ist und ob eine Verschiebung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Alt- und Neu-Leipzig hierbei beobachtet werden kann. Wir können bei der Untersuchung dieser Verhältnisse uns theils auf die Ergebnisse der sächsischen Staatseinkommensteuerkatastrirung, theils auf die der sich ihr eng anschliessenden städtischen Einkommensteuer stützen. Auch hier sind wir aber nicht in der Lage, das Jahr unmittelbar vor der Einverleibung 1888 heranzuziehn, sondern müssen aus dem oben angegebenen Grunde auf das Jahr 1884 zurückgehen. Nach den Staats-Einkommensteuer-Katastern entfiel auf den Kopf der mittleren Jahresbevölkerung ein Einkommen von Mark in

	Alt-Leipzig			Neu-Leipzig		
Einkommen aus	1884	1892	+	1884	1892	+
Grundbesitz	122,6	134,1	11,5	41,6	54,4	12,8
Renten	145,9	179,6	33,7	21,8	31,8	10,0
Gehalt und Lohn . .	262,8	320,8	58,0	185,4	270,0	84,6
Handel und Industrie	359,2	406,8	47,6	133,6	134,8	1,2
Zusammen	890,7	1041,6	150,9	382,5	491,1	108,6
Abzüge u. Schuldzinsen	61,3	79,7	18,4	23,5	34,9	11,4
Verbleibendes steuerpflicht. Einkommen	829,4	961,8	132,4	359,0	456,2	97,2

In den 8 Jahren hat sich also eine beträchtliche Zunahme des Wohlstandes, sowohl in Alt- als in Neu-Leipzig vollzogen. Absolut war sie grösser in Alt-Leipzig, relativ in Neu-Leipzig. Dies wird noch deutlicher, wenn wir die Relativzahlen der Zunahme berücksichtigen. Die Zunahme von 1884 zu 1892 betrug in Prozent des Anfangsverhältnisses:

bei Einkommen aus	Ostorte	Südorte	Westorte	Nordorte	Neu-Leipzig	Alt-Leipzig	Gesammt Leipzig
Grundbesitz . . .	116,1	98,4	135,5	137,4	124,3	21,4	41,0
Renten	152,4	118,5	163,2	147,2	150,5	36,7	47,4
Gehalt und Lohn .	134,5	125,9	161,1	201,3	149,7	35,7	73,1
Handel u. Industrie	75,2	6,7	119,1	32,9	73,7	25,9	35,5
Zusammen . . .	114,7	85,5	143,5	113,6	120,2	29,2	50,6
Schuldzinsen . .	152,1	121,5	150,6	172,4	154,7	44,4	67,5
Steuerpflicht. Eink.	112,5	83,5	143,0	109,0	117,9	28,9	49,4

Das gesammte steuerpflichtige Einkommen in Neu-Leipzig nahm also um 117,9 %, in Alt-Leipzig nur um 28,9 % zu. Wenn diese Progression noch einige Zeit andauert, dann werden sich die Einkommenverhältnisse Neu-Leipzigs auch absolut allmählich denjenigen Alt-Leipzigs nähern und damit die jetzige Vorbelastung der alten Stadt zu Gunsten der neuen Stadt schwinden können. Die grösste absolute Zunahme zeigt in Gesammt-Leipzig das Einkommen aus Gehalt und Lohn, eine Erscheinung, die für diesen Zeitraum für das ganze Königreich Sachsen und vermuthlich auch für ganz Deutschland zutrifft. Die grösste relative Steigerung zeigen in Alt- und Neu-Leipzig die Renten, die geringste Steigerung in Alt-Leipzig das Einkommen aus Grundbesitz, in Neu-Leipzig das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb. Diese Verschiebung innerhalb der Betheiligung der einzelnen Quellen am Gesammteinkommen ist eine beträchtliche. Sie betrug:

	Relative Betheiligung				1892 geg. 1884	
	Alt-Leipzig		Neu-Leipzig		Alt-L.	Neu-L.
Einkommen aus	1884	1892	1884	1892		
Grundbesitz . . .	13,7	12,7	10,8	11,0	— 0,9	+ 0,2
Renten	16,3	17,2	5,7	6,4	+ 0,9	+ 0,7
Gehalt und Lohn .	29,5	30,8	48,4	54,9	+ 1,3	+ 6,5
Gewerbe	40,3	39,0	34,9	27,4	— 1,3	— 7,5
	100,0	100,0	100,0	100,0		

Mit dem gestiegenen Wohlstande der Bevölkerung hat sich naturgemäss auch eine Verschiebung der Einkommenklassen nach oben vollzogen. Wenn man die Steuerpflichtigen nur in die zwei Klassen von unter und von über 950 Mk. Einkommen eintheilt, so entfielen von sämmtlichen Steuerpflichtigen in die Klasse von

	Alt-Leipzig		Neu-Leipzig		Gesammt-Leipzig	
	1884	1891	1884	1891	1884	1891
unter 950 ℳ.	62,5 %	54,9 %	72,1 %	56,3 %	66,0 %	55,5 %
über 950 „	37,4 „	45,0 „	27,8 „	43,6 „	33,9 „	44,4 „
	100,0 %					

Geht man etwas spezieller auf diese Gliederung ein, so ergeben sich folgende Verschiebungen in den Einkommenklassen von

	Alt-Leipzig		Neu-Leipzig	
	1884	1891	1885	1891
300— 600 ℳ.	34,6 %	34,2 %	33,7 %	27,5 %
600— 1100 „	35,2 „	32,7 „	46,7 „	45,8 „
1100— 2800 „	19,2 „	21,5 „	16,4 „	22,5 „
2800— 5400 „	5,7 „	5,9 „	2,0 „	2,6 „
5400—12000 „	3,2 „	3,4 „	0,7 „	0,9 „
12000—30000 „	1,4 „	1,4 „	0,2 „	0,2 „
über 30000 „	0,5 „	0,6 „	0,1 „	0,1 „
	100,0 %			

In letzterer Zusammenstellung zwingen uns die Unterlagen Alt-Leipzig von 1884 dem Neu-Leipzig von 1885 gegenüberzustellen, auch ist hier Neu-Leipzig ohne Eutritzsch und Kleinzschocher zu verstehn, so dass eine Zusammenfassung in Gesammt-Leipzig unzulässig ist.

Für die in der sächsischen Wohlstandsstatistik übliche Klassifizirung 800, 3330, 9600 Mk. fehlen uns die Unterlagen für Neu-Leipzig für die Zeit vor der Einverleibung ganz. Wir vermögen deshalb nur die nachstehenden Angaben über die Zahl der Steuerpflichtigen zu machen:

	Alt-Leipzig		Neu-Leipzig	Gesammt-Leipzig
	1884	1891	1891	1891
300— 800 ℳ.	55,0 %	46,4 %	43,3 %	45,0 %
800—3300 „	36,0 „	44,1 „	53,6 „	48,4 „
3300—9600 „	6,3 „	6,5 „	2,4 „	4,6 „
über 9600 „	2,6 „	2,8 „	0,6 „	1,8 „
	100,0 %			

Mag man nun die eine oder die andere Gruppirung für massgebender halten, so viel steht fest, dass die alleruntersten Klassen in Alt- und Neu-Leipzig mit fast gleichen Quoten vertreten sind. In Alt-Leipzig sind die Aermsten bis zu 800 Mk. Einkommen relativ sogar etwas zahlreicher, als in Neu-Leipzig. In den mittleren Klassen von 800 bis 2800 bezw. 3300 Mk. ist dagegen Neu-Leipzig stärker vertreten. Der hauptsächlichste Unterschied liegt dagegen in den höchsten Einkommensklassen, in denen Alt-Leipzig zwei- bis sechsmal stärker beantheiligt ist, als Neu-Leipzig. Was endlich die Verschiebung der Wohlstandsklassen anbelangt, so ist der Fortschritt in Neu-Leipzig im Allgemeinen ein lebhafterer, als in Alt-Leipzig, über 950 Mk. 15,8 % gegen 8,2 %, ganz besonders lässt dieser Fortschritt in Neu-Leipzig die Einkommensklassen von 1100 bis 2800 Mk. lebhafter hervortreten und zwar um 6,1 % gegen um 2,3 % in Alt-Leipzig.

Das Hauptergebniss aller dieser Untersuchungen über die Steuerfähigkeit in Alt- und Neu-Leipzig lässt sich dahin zusammenfassen, dass sich auch auf diesem Gebiet ein Ausgleich zwischen Alt- und Neu-Leipzig vollzieht und dass der Zeitpunkt gar nicht mehr so fern sein dürfte, in dem auch die wirklichen Leistungen auf dem Gebiete des Gemeindehaushaltes sich gleichmässig auf Neu- und Alt-Leipzig vertheilen. In der Zwischenzeit ist allerdings Alt-Leipzig der wesentliche Träger der öffentlichen Lasten.

Notizen.

Schulwesen.

XII. Deutscher Kongress für erziehliche Knabenhandarbeit. Am 16. und 17. d. M. fand in Danzig der diesjährige Kongress für Knabenhandarbeit statt. Dr. Götze, Direktor des Handfertigkeitsseminars in Leipzig sprach über den Handfertigkeitsunterricht in Lehrerseminaren, wobei er die Wichtigkeit dieses Unterrichts gerade für solche Anstalten hervorhob, sofern er eine wünschenswerthe Abwechselung des Internatslebens bilde. In der That ist der Unterricht bereits in französischen, belgischen, norwegischen, schwedischen, finnischen, russischen, rumänischen und den schweizer Seminaren einigermassen aufgenommen worden, wie auch in den Lehrerbildungsanstalten der deutschen Staaten Lübeck, Anhalt, Sachsen-Weimar, Königreich Sachsen, Hessen, Württemberg und Baden. Die Versammlung nahm darauf eine Resolution an, in welcher sie die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den Seminaren für durchaus wünschenswerth erklärt. Lehrer Groppler-Berlin sprach über die Frage: Wie lässt sich eine grössere Schülerzahl im Handfertigkeitsunterricht mit Nutzen unterweisen? Den wichtigsten Vortrag hielt Landtagsabgeordneter Bergrath Gothein-Breslau über den deutschen Arbeitsunterricht in seiner volkserziehlichen Bedeutung. Er legte dar, dass das heutige Erziehungssystem der Thatsache, dass 90 % der Menschen auf den Erwerb durch die Handarbeit angewiesen seien, viel zu wenig Rechnung trage; man vernachlässige die Neigung des Kindes zur Bethätigung der Hand und weise es zu viel auf geistige Thätigkeiten hin. Eine Unterschätzung der Handarbeit gegenüber der rein geistigen sei die Folge, und nur dem Handarbeitsunterricht könne es gelingen, hier soziale Klassenvorurtheile zu beseitigen. Besonders wichtig werde der Handarbeitsunterricht in einer Zeit, wo die Lehrlingsausbildung vernachlässigt und aus guten Gründen die gewerbliche Beschäftigung jugendlicher Personen verboten werde. Der Korreferent Landesrath Schmedding-Münster i. W. rühmte dem Handfertigkeitsunterricht nach, dass er in ganz hervorragender Weise auf die Bildung des Charakters der Schüler hinwirke und geeignet sei, den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Eine Reihe von Rednern bestätigten aus eigener Erfahrung die günstigen Erfolge des Unterrichts. Endlich sprach noch Lehrer Kalb-Gera über die Knabenhandarbeit in ihrer Anpassung an ländliche Verhältnisse. Sie könne bewirken, dass auch die landwirthschaftliche Bevölkerung allmählich eine grössere technische Geschicklichkeit erwerbe, die ihr heutzutage sehr zu ihrem Schaden mangele.

Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. Die Guts- und Gemeindevorsteher, so wird aus Litauen und auch aus der Provinz Sachsen gemeldet, sind beauftragt worden, ein Verzeichniss aller schulpflichtigen Kinder, welche im Dienste stehen, zum Viehhüten oder zu andern Arbeiten während der Schulzeit verwendet werden, aufzustellen. Dieser Auftrag ist, wie es scheint, darauf zurückzuführen, dass fortan schärfer gegen die Arbeitgeber vorgegangen werden soll, die gegen die polizeilichen Vorschriften schulpflichtige Kinder in ihrem Dienste während der Unterrichtsstunden dulden. Die Amtsvorsteher sind angewiesen, etwa entdeckte Fälle streng nach der Polizeiverordnung (Geldstrafe bis zu 60 Mk.) zu bestrafen.

Schulkinder beim Rübenverziehen. Im Hinblick auf das jetzt wieder stattfindende Rübenverziehen erhält die Saalezeitung folgende Zuschrift: Für die Volksschule hat jetzt wieder die Leidenszeit des Rübenverziehens begonnen. Im vorigen Jahre kämpfte in dieser Zeitung eine Feder dafür, dass das Rübenverziehen von erziehlichem Einflusse auf die Kinder sei, indem sie arbeiten lernten und zu Fleiss und Sparsamkeit erzogen würden. Es mag dahingestellt sein, ob die Rübenbauer beim Zusammenraffen der Kinder besonders darüber nachdenken, wie sie mit dem Rübenverziehen eine erziehliche Einwirkung machen können. Die Hauptsache wird ihnen immer sein, dass sie ihre Rübenfelder so bald als möglich verzogen erhalten. Man hat nirgends davon gehört, dass die Rübenbauer besondere Einrichtungen getroffen haben, Fleiss und Sparsamkeit zu pflegen, zu belohnen — etwa so, dass den besonders fleissigen, ihre Arbeit gut machenden, sich tadellos betragenden Kindern eine besondere Anerkennung gegeben werde. Wenn die Kinder von früh morgens 5 bis abends 7 Uhr auf den Beinen sein müssen, namentlich wenn sie stundenweit in die benachbarten Feldfluren geholt werden, wo sie meist weiter nichts zu geniessen bekommen als das mitgenommene Wasser- oder Kaffeegetränk und die Brotbemme — wenn die Kinder den langen Tag über, mit im ganzen 2 Stunden Unterbrechung für Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit, knieend und sich bückend die mühsame Arbeit thun und dann schlaff werden und manche auf ihren Reihen zurückbleiben, so wird von manchen Aufsehern darauf nicht Rücksicht genommen, sondern in diesem Falle oft das schlechteste Erziehungsmittel zum Fleisse gehandhabt — die Gerte. Manche Rübenbauer behalten freilich den Lohn des Abends inne, aber nicht, um die Kinder zur Sparsamkeit zu veranlassen, sondern sie zu zwingen, dass sie am andern Tage wiederkommen und nicht von einem anderen Rübenbauer weggeschnappt werden; denn wegen der niedrigen Getreidepreise ist in diesem Jahre der noch einträglichere Rübenbau möglichst vergrössert worden, und da haben die Landwirthe ihre Noth, die nöthigen Rübenverzieher zu beschaffen, und ihre sonstige Einigkeit geht bei dem Haschen nach den Kindern zum Rübenverziehen gewöhnlich in die Brüche. Treten da die Kinder jüngst aus einer Schule und werden empfangen von einer Reihe auswärtiger Rübenbauer, welche sich einander überboten im Tagelohn; der erst fing mit einer Mark an; jeder folgende bot 10 Pfg. mehr, und der 1.50 Mk. Bietende blieb Sieger. Keiner der Herren dachte da wohl an Erziehung, sondern sie hatten das geeignetste Mittel gewählt, durch welches Begehrlichkeit in die Kinder gepflanzt wird. Um zu verhindern, dass die Kinder nicht zu sehr für den Schulunterricht abgestumpft oder körperlich geschädigt werden, sollte endlich gesetzlich oder auf dem Verwaltungswege bestimmt werden, wie viel Stunden täglich die Schulkinder zum Rübenverziehen verwendet werden dürfen; Landgendarmen und Amtsvorsteher und die Grossgrundbesitzer selbst müssten strengstens darüber wachen, dass die so festgesetzte Kinderarbeitszeit pünktlich innegehalten wird. Es dürfte genügen, wenn die Kinder Vormittags die Schule besuchen und ihnen während der Rübenverziehzeit nur der Nachmittag freigegeben wird; aber leider wird selbst die gesetzliche Sonntagsruhe in dieser Zeit noch nicht überall respektirt. Diejenigen Grossgrundbesitzer, welche nach den Umständen gezwungen sind, sich Kinder zum Rübenverziehen von anderen Dörfern zu holen, müssten dafür Sorge tragen, dass die Kinder wenigstens des Tages einmal etwas Warmes zu essen bekommen und in heissen Tagen mit einem kühlen Trunk bedacht würden, wie es thatsächlich manche bäuerlichen Besitzer fürsorglich thun. Wie sehr die Sittlichkeit nach den bekannt gewordenen Vorfällen beim Zusammensein so vieler Kinder aus verschiedenen Dörfern gefährdet wird, darüber soll für diesmal noch der Schleier ruhen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Umwandlung des Sonntags- in Werktagsunterricht an Fortbildungsschulen. Hierzu schreibt uns der Leiter der Göttinger Gewerbeschule, Rektor H. Personn, auf unsere Anfrage: „Die Frage, auf welche Weise die Umwandlung des Sonntagsunterrichts an den gewerblichen Lehranstalten in Wochentagsunterricht vorzunehmen wäre," lässt sich vielleicht

zweckmässig dadurch beantworten, dass im Folgenden kurz mitgetheilt wird, wie die hiesige Gewerbeschule, eine obligatorische Fortbildungsschule, zu den günstigeren Verhältnissen gelangt ist, über welche die „Blätter für soziale Praxis“ in No. 66 einige Notizen brachten. Als vor 9 Jahren ein Wechsel in der Leitung der Anstalt eintrat, übertrug die Stadtverwaltung die Direktion dem Leiter des Volksschulwesens im Nebenamt. Der Wunsch, die Schule zu heben, war allgemein; besonders eifrig nahm der Schulvorstand, bestehend aus dem Stadtbaumeister als Vorsitzenden, einem Mitgliede des Magistrats, zwei Mitgliedern des Bürgervorsteherkollegiums und dem Direktor, die Interessen der Schule wahr. Unter sachkundiger Berathung des Stadtbaumeisters wurde zuerst der Zeichenunterricht gefördert. Die Ergebnisse dieses Unterrichts gewannen der Schule Freunde unter den Gewerbetreibenden. Jetzt lud der Schulvorstand sämmtliche Inhaber der hiesigen Mechanikergeschäfte zu einer Besprechung ein. Mit Hülfe dieser einsichtsvollen und weiterblickenden Männer ward das Eis gebrochen. Sie trugen ihre Wünsche bezüglich ihrer Lehrlinge vor. Nachdem deren Erfüllung bereitwilligst zugesagt war, ward als Gegengabe gefordert, dass jedem Mechanikerlehrlinge drei Werktagsstunden und zwar vormittags von 7—10 Uhr zum Zeichnen frei gegeben würden. Man willigte ein, und so konnten anfangs zwei, später drei Werktagszeichenkurse eingerichtet werden, an denen zeitweilig über 100 Lehrlinge und Gehülfen des Mechanikergewerbes theilgenommen haben. Auf dem Wege der Unterhandlung wurden später die Gastwirthe veranlasst, ihre Kellnerlehrlinge zweimal wöchentlich am Werktage von 4—6 Uhr nachmittags zur Schule zu schicken. Von hoher Bedeutung war der Schritt, den die Schule vor zwei Jahren that. Der Obermeister der hiesigen Zimmerer- und Maurer-Innung wusste seine Mitmeister zu bestimmen, dass sie sich bereit erklärten, sämmtlichen Lehrlingen der Innung zweimal wöchentlich von $4^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr im Sommer und von $3^1/_2$ – $5^1/_2$ Uhr im Winter am Werktage freizugeben. Die Maler- und Weissbinder-Innung schloss sich an. So erhielten circa 250 Lehrlinge, welche ihre Heimath auf den umliegenden Dörfern haben und die bis dahin jeden Sonntag von 7—9 und 11—1 Uhr die Schule hatten besuchen müssen, wieder einen freien Sonntag. Ein Versuch der Ortsbehörde, den letzten Rest des Sonntagsunterrichts zu beseitigen und die ungünstigen Abendstunden auf eine günstigere Tageszeit zu verlegen, scheiterte an dem Widerstande der Meister des Kleingewerbes, der Schuhmacher, Schneider und namentlich der Schlosser. Sollten sich die gesetzgebenden Faktoren entschliessen, den Lehrherren die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Lehrlingen einige Werktagsstunden zum Besuche der Fortbildungsschule freizugeben, so sind hierorts die Bedingungen vorhanden, mit Leichtigkeit allen Sonntagsunterricht durch Werktagsunterricht zu ersetzen. Nothwendig zur Erreichung des Zieles sind einige als Zeichenklassen eingerichtete Räume, welche ausschliesslich den Zwecken der Fortbildungsschule dienen. Hier sind bei 750 Schülern deren 8 vorhanden. Eine geringere Zahl würde aber schon ausreichen. Als sehr förderlich hat sich weiter die Massnahme der Behörde erwiesen, die Leitung der Fortbildungsschule dem Direktor des Volksschulwesens zu übertragen. Hierdurch werden eine Menge von Schwierigkeiten beseitigt, welche bei Mitbenutzung der Volksschulklassen durch die Fortbildungsschule entstehen. Da die kleineren und mittleren Städte die Lehrkräfte für die Fortbildungsschule vorzugsweise den Volksschullehrern entnehmen, so werden auf diese Weise am sichersten die geeigneten Kräfte gefunden. Vor allem ist es aber bei einigem guten Willen der gemeinsamen Leitung möglich, den Stundenplan beider Anstalten so zu gestalten, dass die Lehrkräfte der Volksschule auch während der Werktagsstunden Fortbildungsunterricht ertheilen können. Der Werktagsunterricht wird regelmässiger besucht als der frühere Sonntagsunterricht, und die Unterrichtsergebnisse sind weit günstiger geworden.“

Obligatorische Fortbildungsschulen in Mecklenburg. Dem vor Kurzem erschienenen Jahresbericht für 1893 des grossh. mecklenburgischen Fabrikinspektors ist zu entnehmen, dass während des Berichtsjahres im Grossherzogthum fünf gewerbliche Fortbildungsschulen (in den Städten Neustrelitz, Neubrandenburg, Stargard, Fürstenberg und im Flecken Mirow), theilweise an Stelle früherer Sonntagsschulen, ins Leben traten; davon sind vier für alle Lehrlinge bis zu 18 Jahren obligatorisch. Der Unterricht findet meistens in zwei Klassen am Sonntag Nachmittag, dazu im Winter an 1 bis 2 Wochentagen Abends von 7 bis 9, bezw. 8 bis 10 Uhr statt, und machte sich auf Seiten Gewerbetreibender mehrfach Bewegung für die späten Abendstunden geltend. Dieselben bekämpften bei der 5. Schule das Obligatorium, während am gleichen Ort eine kaufmännische Fortbildungsschule mit obligatorischem Unterricht ins Leben getreten war. Lehrfächer sind: Deutsch, Rechnen, Zeichnen. Der Besuch wurde auf durchschnittlich 70 bis 80, in den kleineren Orten auf 30 bis 50 Lehrlinge geschätzt. Es geht also selbst in kleinen Verhältnissen mit dem Obligatorium!

Armenpflege.

Hamburger Armenpflege im Jahre 1893. Soeben erschien der Jahresbericht des Armen-Kollegiums der Allgemeinen Armen-Anstalt zu Hamburg für das Jahr 1893. In das Berichtsjahr fiel bekanntlich die grosse Reorganisation des Hamburger Armenwesens, die am 1. April erfolgte. Bis zum Jahresschluss wurden 100 Armenbezirke gebildet, und die Gesammtzahl der Pfleger betrug zu dieser Zeit 1492 gegen 453, welche in den früher getrennten Verwaltungen thätig waren. Auf jeden Bezirk kommen durchschnittlich 80—90, auf jeden Pfleger 5—6 dauernd unterstützte Parteien. Die Geschäftsthätigkeit war natürlich von der Reorganisation sehr in Anspruch genommen; wie erfolgreich sie arbeitete, ergibt sich z. B. daraus, dass die Summe der Erstattungen 80 000 Mk. erreichte, mehr als doppelt soviel als in den Vorjahren In der offenen Armenpflege wurden alle übernommenen Pflegefälle neu durchgeprüft, was zur Folge hatte, dass sehr viele Unterstützungen eingestellt wurden (2441 Positionen schieden aus). Doch ging trotzdem die Zahl der dauernd Unterstützten keineswegs herunter, was zum Theil auf die Folgen des Choleranothstandes zurückzuführen ist. Ende Dezember 1893 befanden sich 9433 Arme in laufender Unterstützung, im Monat Dezember beanspruchten sie 169 222 Mk., in den drei Vierteljahren der neuen Verwaltung 1267 832 Mk., im ganzen Jahr 1 587 754 Mk. (238 000 Mk. weniger als im Vorjahre).

Ersatzanspruch der Armenverbände an den Unterstützten. Ein sehr bemerkenswerthes Urtheil hat das Reichsgericht (3. Ziv.-Sen.) unterm 13. Februar d. J. i. S. Gesammtarmenverband Itzehoe c. Ross erlassen, indem es den Grundsatz aufstellte: „Im Gebiete des gemeinen Rechts, auch in Schleswig-Holstein, steht dem Armenverband, welcher einen Armen unterstützt hat, gegen denselben kein Ersatzanspruch zu; es besteht dieserhalb keine Naturalobligation.“ In den Gründen wird ausgeführt:

„Wie schon früher (Entsch. d. R.-G. Bd. 14 S. 197) vom R.-G. erkannt ist, steht im Gebiete des gemeinen Rechts dem Armenverbande, welcher auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, gegen diesen auch dann, wenn derselbe später Vermögen erwirbt, kein Ersatzanspruch zu. Ein privatrechtliches Verhältniss wurde durch die Leistung der Unterstützung nicht begründet, auch nicht aus dem Gesichtspunkte der freiwilligen Geschäftsführung, da der Armenverband nicht freiwillig, sondern infolge der ihm durch das öffentliche Recht auferlegten Verpflichtung handelte. Eine condictio sine causa aber gewährt das gemeine Recht nicht in jedem Falle, wo eine Bereicherung auf Kosten des Condicenten erfolgt, sondern nur dann, wenn diese Bereicherung eine ungerechtfertigte, durch das Recht missbilligte ist. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da das Gesetz zu der Leistung verpflichtet und, obgleich es im § 62 gegen gewisse andere Personen Ersatzansprüche zulässt, dem Unterstützten selbst eine Ersatzpflicht nicht auflegt. Das Preuss. Ausf.-Ges. vom 8. März 1871 hat aber gerade die in gleichem Falle diesen Ersatzanspruch gewährenden Bestimmungen der Schlesw.-Holst. Armenordnung aufgehoben. Die abweichende Entscheidung des 4. Ziv.-Sen. (Gruchot, Bd. 24 S. 517) ist nur auf die dem gemeinen Rechte unbekannten Vorschriften des Preuss. Landr. über nützliche Verwendung gestützt.“

Krankenpflege.

Krankenpflege im Landkreis Königsberg. Auf der letzten Generalversammlung der Vaterländischen Frauenvereine, die am 23. Mai d. J. in Berlin stattfand, berichtete

Oberpräsident v. Gossler über die eigenartige Organisation der Krankenpflege, die im Landkreise Königsberg im Anschluss an die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffen worden ist. Der Kreis hat die gesammte Krankenversicherung der vorhandenen ca. 12—14,000 Arbeiter in seine Verwaltung genommen. Bekanntlich ist es aber in ländlichen Gegenden ein Hauptübelstand, dass die Wege zur Verwaltungsstelle der Kasse, zum Arzt, zur Apotheke und zum Spital sehr weit sind, so dass regelmässig in Erkrankungsfällen eine Menge kostbarer Zeit verloren geht, ehe eine zweckmässige Behandlung in die Wege geleitet ist. Im Kreise Königsberg hat der Vaterländische Frauenverein die Fürsorge für sämmtliche erkrankte, versicherungspflichtige Arbeiter übernommen, und zwar in allen Bezirken, in welchen der Kreisausschuss es für erforderlich erachtet. Der Verein hat in 12 solchen Bezirken 14 Diakonissen angestellt, welche die Krankenpflege, aber auch den Verkehr mit der Kassenverwaltung im Nothfalle übernehmen. Der Kreis hat an den Diakonissen nicht bloss eine Vertretung des Arztes, so lange dieser nicht zur Stelle ist, er hat auch in dessen Abwesenheit in der Nähe der Kranken eine berufsmässige Pflegerin und eine geeignete Person, welche die Krankenkontrole versieht. Die Diakonisse ruft den Arzt, wo es nöthig, sie ordnet eventuell die Verbringung in ein Krankenhaus an, kontrolirt die Beobachtung der vom Arzte gegebenen Vorschriften. Der Kreis hat ferner die Kassenärzte verpflichtet, alle Familienangehörigen Versicherter, also den weitaus grössten Theil der Bevölkerung, unentgeltlich zu behandeln; endlich hat er mit Hilfe des Vaterländischen Frauenvereins neben dem bereits vorhandenen Königsberger Vereinsspital zwei Krankenhäuser für die entfernteren Theile des Kreises eingerichtet. Da die Gemeinden, in Anerkennung des grossen Nutzens der Einrichtung, sich bemühen, die Kosten für Unterhaltung der Diakonissenstationen ihrerseits aufzubringen — sie stellen ihnen sogar ein Fuhrwerk, was bei der weiträumigen Ansiedelung von grösster Bedeutung ist —, so fallen dem Kreis sowohl wie dem Verein nur geringe Zuschüsse zur Last, doch hat jener allerdings zur allmählichen Begründung in den vergangenen neun Jahren etwa 42 000 Mk. beigetragen. Dass sich eine derartige Ordnung der Krankenpflege nicht überall durchführen lässt, liegt auf der Hand, zumal sich anderwärts solche Dinge nur unter unmittelbarster Antheilnahme der Arbeiterschaft selbst regeln lassen.

Gesundheitspflege.

Obligatorische Desinfektion. Der Gesundheitsrath zu Frankfurt a. M. hat sich in letzter Zeit eingehend mit der Frage beschäftigt, ob ein Desinfektionszwang etwa auf dem Wege einer Polizeiverordnung eingeführt werden sollte. Er erstattete darüber ein Gutachten, welches insbesondere die Erfahrungen, die man in Berlin mit der obligatorischen Desinfektion gemacht hat, verwerthet, kommt aber zu dem Schluss, an dem bisherigen System, wonach die Inanspruchnahme der Desinfektion dem Publikum freisteht und für minder Bemittelte ausserordentlich erleichtert wird, festzuhalten. Die Gründe dafür ergeben sich insbesondere daraus, dass in Berlin die Desinfektionspflicht auf die Verbreitung ansteckender Krankheiten bisher keinerlei Einfluss geübt hat, und zwar ist man der Ansicht, dass bis jetzt kein Desinfektionsverfahren gefunden sei, welches ausreichende Wirkungen habe, da die jetzigen Desinfektionsmittel gegenüber einer grossen Anzahl von Gegenständen versagen. „Mit Sicherheit, so heisst es in dem Frankfurter Gutachten, können wir eigentlich nur durch strömenden Wasserdampf desinfiziren und für alle Gegenstände, die in einem guten Dampfdesinfektionsofen desinfizirt sind, können wir die Garantie übernehmen, dass etwaige darin befindliche Krankheitskeime getödtet und unschädlich gemacht sind. Leider aber gibt es einen sehr grossen Theil von Gegenständen aller Art, die nicht in einem solchen Desinfektionsapparat entgiftet werden können, theils weil sie wegen ihrer Lage und ihrer Grössenverhältnisse in keinen Apparat hineingebracht werden können, theils weil ihr Stoff und ihre Zusammensetzung keinen Dampf verträgt. Zu letzteren gehören alle geleimten Holzmöbel, Leder- und Pelzwerk und vieles Andere, zu jenen grosse Schränke, Bücherregale, namentlich aber die Wände und Fussböden der Zimmer selbst mit Thüren, Fenstern u. s. w. Für alle diese Gegenstände ist unsere heutige Desinfektionstechnik noch eine sehr unvollkommene, Abreiben mit trockenen oder in Karbollösung getauchten Tüchern, Abbürsten mit Kaliseifenlösungen, Abreiben der Wände mit Brod u. n. A. vernichten nicht mit Sicherheit die Krankheitskeime, namentlich auch weil es nicht möglich ist, dieselben in allen Schlupfwinkeln aufzusuchen. Dies wird erst möglich sein, wenn es gelungen ist, gasförmige Desinfektionsmittel zu finden, die eben so sicher in alle Winkel und Ritzen eindringen und hier die Keime tödten, wie es der strömende Dampf thut. Alle bis jetzt bekannten gasförmigen Desinfektionsmittel haben den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen. Doch ist bei dem steten Suchen nach sicheren Desinfektionsmitteln zu hoffen, dass auch Besseres noch gefunden werden wird. Hierzu kommt schliesslich noch, dass eine Wohnungsdesinfektion in weitaus den meisten Fällen sich erst dann durchführen lässt, wenn der betr. Kranke aus dem Zimmer entfernt ist, sei es, dass er geheilt, oder in ein Krankenhaus verbracht oder gestorben ist. Bis zu dem Zeitpunkt aber ist, namentlich in engen kleinen Wohnungen so viele Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Krankheitsgiftes gegeben, dass es ganz unmöglich ist, auch alle diese neuen Ablagerungsstätten aufzusuchen.“ Nach Ansicht des Gesundheitsraths würden sich bei dieser Sachlage die bedeutenden Opfer, welche die Gemeinde durch die obligatorische Desinfektion auf sich nähme, ebensowenig rechtfertigen, wie die Belästigung, die dem Publikum daraus erwüchse. Wenn die Bevölkerung aber zur Duldung einer Desinfektion in den Wohnungen gezwungen wird, so muss man ihr auch die Gewähr bieten können, dass diese Desinfektion Erfolg hat, und das könne bis jetzt nicht geschehen. Im Uebrigen hegt der Gesundheitsrath die Zuversicht, dass sich die freiwillige Desinfektion mehr und mehr einbürgert.

Wohnungswesen.

Städtischer Grundbesitz. Die Stadt Freiburg i. Br. steht im Begriff, ihren Grundbesitz durch Ankauf eines grossen Gutes, Karthause genannt, bedeutend zu vergrössern, obwohl sie schon selbst im Besitz bedeutender Ländereien ist. Man hofft auf diese Weise für die Zukunft mannigfachen Hemmnissen zu entgehen, welche sich bisher aus der Gemengelage von Liegenschaften dieses Gutes mit solchen der Stadtgemeinde fortwährend ergeben haben, ferner aber auch das Gut für städtische Zwecke (Errichtung einer Genesungsanstalt etc.) zweckmässig verwenden zu können. Der Bürgerausschuss hat die Vorlage des Stadtraths, welche den Ankauf betrifft, in der letzten Sitzung einstimmig angenommen.

Wohnungsaufsicht in Darmstadt. Anfang des Monats fand in Darmstadt eine Sitzung des Ortsgesundheitsraths statt, in der u. a. Mittheilung von den Erhebungen über die Beschaffenheit der Miethwohnungen und Schlafstellen gemacht wurde. Schlafstellen sind im Ganzen 280, Wohnungen 3681 aufgenommen worden. Von jenen haben 270 mehr als 10 cbm Luftraum, 71 sind nicht direkt vom Hausflur aus zugänglich. In den Schlafstellen befinden sich im Ganzen 397 Schlafgänger. Von den unter das Gesetz fallenden Miethwohnungen sind 240 als mangelhaft, 174 als schlecht, 146 als feucht bezeichnet. 145 unter das Gesetz fallende Logis standen zur Zeit der Aufnahme (März und April) leer, die 3681 Miethwohnungen werden von ca. 12 000 Personen bewohnt.

Gewerbewesen.

Lohnzahlung an Minderjährige. Auf Grund des § 119a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 und eines Beschlusses des Kreistages des Landkreises Hanau vom 11. April 1894 ist nach Anhörung und mit Zustimmung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter für den Landkreis Hanau folgendes Statut erlassen worden:

§ 1. In allen Gewerbebetrieben innerhalb des Landkreises Hanau ist der von minderjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder zu zahlen, sobald letztere bei den betreffenden Arbeitgebern mündlich oder schriftlich einen dahin-

gehenden Antrag stellen und weder das Vormundschaftsgericht noch der Gemeindevorstand Einsprache hiergegen erheben.

§ 2. Arbeitgeber, welche der Bestimmung im § 1 zuwiderhandeln, verfallen in die im § 148 Abs. 13 der Gewerbeordnung vorgesehene Strafe.

§ 3. Vorstehendes Statut tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Ueber die Erfahrungen, welche man mit derartigen Vorschriften anderwärts gemacht hat, können wir uns auf Nr. 27 S. 3 und Nr. 64 S. 103 d. Zeitschr. beziehen.

Eingegangene Schriften.

II. Bücher und Broschüren.

Corvey, Johannes. Herbergen und Arbeitsvermittlung. (Sonderabdruck aus „Arbeiterfreund“ 1894). Berlin 1894. Verlag von Leonhard Simion. 34 Seiten.

Eger, Dr. jur. Georg, Regierungsrath. Das Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Dritte vermehrte Auflage. Breslau 1894. J. U. Kern's Verlag (Max Müller). XX und 428 Seiten.

Kannegiesser, E., Provinzialschulrath. Vorlesungen über erziehenden Unterricht, gehalten im Casseler Lehrerinnen-Verein. Breslau 1893. Verlag von Ferdinand Hirt. 308 Seiten.

Parisius, Ludolf, Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1894. Verlag von J. Guttentag. XXX und 90 Seiten.

Reddersen, H. O. Hauswirthschaftliche Unterweisung der Mädchen aus den unbemittelten Ständen und die Bremer Haushaltungsschulen. Bremen 1894. Verlag von G. A. v. Halem. 32 Seiten.

Rücklin, Friedrich, Rektor, Vorstand der Gewerbeschule zu Pforzheim. Der praktische Geschäftsbetrieb. Lehrbuch für gewerbliche Fachschulen, sowie zum Selbstunterricht. Nach der Induktionsmethode für Schule und Werkstatt. Berlin 1894. Verlag von Emil Goldschmidt. 99 Seiten.

Sagner, Oswald — Görlitz. Die Hülfeleistung der Frau auf dem sozialen Gebiete. Vortrag etc. Sommerfeld 1894. 11 Seiten.

Jahresbericht der Handelslehranstalt des Kaufmännischen Vereins zu Apolda. Schuljahre 1892—1894.

Erster Jahresbericht des Vereins für Haushaltungsschulen in Bremen 1893.

Fünfter Bericht des Aufsichtsraths und Vorstandes der gemeinnützigen Bau-Gesellschaft, Aktien-Gesellschaft zu Dortmund für das Jahr 1893, mit einem kurzen Rückblick auf die Gründung und bisherige Thätigkeit der Gesellschaft.

Bericht über den Stand und die Leistungen des Lokal-Gewerbevereins, und dessen Schulanstalten zu Wiesbaden für das Jahr 1893/94.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95 - 98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. Mk. 7.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

— **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nervenerkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries** und **Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** With. Look Geldern an der holländischen Grenze.
Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2% Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3% „
„ „ „ „	200 „	5% „

Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4.50
„ 20.	Nederland	„ 5.—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6.—
„ 48.	Flor Especial	„ 6.—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8.—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13.—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Director Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worm** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“ (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen“.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. N. Brückner. — Druck von C. Adelmann, beide in Frankfurt a. M.

Blätter für soziale Praxis

in

Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow
in Berlin.

II. Jahrgang. IV. Halbjahrsband.

Juli bis Dezember 1894.
Nr. 79 bis 104.

Mit Sach-, Orts- und Autorenregister.

BERLIN.
Verlag von Siemenroth & Worms.
1894.

Inhalts-Verzeichnis.

Sach-Register.

Leitende Aufsätze.

Seite

Ärzte und Arbeiterversicherung. Von Sanitätsrath Dr. Busch in Krefeld . . . 169
Anarchismus, Der 17
Arbeiterschutz, Kaufmännischer, und die Stellung der Ortsbehörden. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. 157
Arbeitersekretariat, das erste deutsche, in Nürnberg. Von demselben 228
Arbeitslose, Beschäftigung in Strassburg. Von Regierungsassessor Freiherrn v. d. Goltz in Strassburg i. E. 27
Arbeitsnachweisstellen, Städtische, und Lohnkämpfe. Von Dr. jur. M. Quarck zu Frankfurt a. M. 33
Arbeitsvermittlung, Organisation in Württemberg 74
und Handelsministerium in Preussen. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. 121
Armenpflege, Ehrenamt in der offenen —. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M. 81
—, Reform in Oesterreich. Von Prof. Dr. E. Mischler in Graz 103
Armenrechtliche Zugehörigkeit, Streit über die —. Von Dr. E. Münsterberg in Hamburg 185

Bauplatzsteuer. Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin . . . 43
Baustellensteuer, Zur Frage der —. Von Stadtrat L. F. Ludwig-Wolf in Leipzig 57
Brandversicherungsgesellschaften, Die Besteuerung der —. Von F. Zahn, Doktor der Staatswissenschaften in München . 66

Eigentum, Die Angriffe auf das —, und der soziale Friede 201
Eingemeindung der Berliner Vororte 151. 160.
Elberfelder System, Das — und seine Umgestaltung. Von Assessor Dr. Levin in Frankfurt a. M. 1

Ferienkolonieen. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M. 25
Fortbildungsschulen, gewerbliche. Die Erfolge des Schulzwangs bei —. Von Rektor Boese in Münden 11
Frauenfrage und Mädchenschul-Reform. Von Harry Schmitt, Vorsteher einer höheren Mädchenschule in Berlin 115

Gemeindesteuern, „Besondere“ — nach dem preussischen Kommunalabgabengesetz . 9
—, indirekte. Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin . . 83. 95
—, Neugestaltung in Berlin. Von H. Horn in Berlin 129
- und Hausbesitzer in Berlin 213
Gemeinde-Wahlrecht in Leipzig, Aenderung. Von Dr. R. Böhme 177
Gewerbeaufsicht und Ortsbehörden. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. . . 49
Gewerbliches Unterrichtswesen in Baden. Von Gewerbeschul-Direktor Dr. Cathiau in Karlsruhe 215
„Gross-Berlin.“ Von Dr. jur. A. Bodmann in Berlin 204

Seite

Grundsteuer, Problem der progressiven — und seine Behandlung in Frankfurt am Main. Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin 139

Hausbesitzervereine, Berliner, Schwarzes Buch der —. Von H. Horn in Berlin 113

Kartelle, die gewerblichen. Von A. Steinmann-Bucher in Berlin 101
und Arbeiter. Von Handelskammer-Sekretär Dr. L. Pohle in Leipzig . . . 137
Kellnerstand, Reichsenquête. Von Dr. K. Oldenberg, Privatdozent an der Universität Berlin 149
Kinderarbeit.
I. Kinderarbeit und Gemeindeverwaltung. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. 193
II. Die Schädigung des Schulunterrichts durch die Kinderarbeit. Von Lehrer J. Tews in Berlin 194
Ortskrankenkassen, Centralisation der. Von Dr. W. Roth in Frankfurt a. M. . . . 58

Pferdebahn, Städtische, in Glasgow . . . 93

Rente und Armenunterstützung. Von Stadtrat v. Frankenberg in Braunschweig . 131
Rettungsgesellschaft, Wiener Freiwillige. Von Advokat Dr. A. Daum in Wien . 158

Schulkinder, Fürsorge für verwahrloste, für geistig zurückgebliebene und für an Sprachfehlern leidende —. Von Oberbürgermeister Dr. Gassner in Mainz . . 73
Sozialpolitik, die praktische im Jahre 1894. 225
Unfallnovelle, Licht und Schattenseiten der. Von Stadtrat v. Frankenberg in Braunschweig 41
Unfallversicherungs-Novelle u. Arbeiterversicherungs-Reform. Von Dr. jur. R. Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin . . . 18
Vereinswesen, Das katholische, im Deutschen Reich. Von Dr. A. Pieper, General-Sekretär in M.-Gladbach 235
Volksbureaus. Von demselben 123
Währschaftssteuer, die —. Eine wiederentdeckte Gemeindeabgabe 28
Wochentagsunterricht an Fortbildungsschulen, Winke zur Einführung des. Von O. Dierks, Lehrer an der städt. Fortbildungsschule in Leer 65
Wohlthätigkeit, Fahrlässige 51
Wohnverhältnisse, Berliner. Von H. Horn in Berlin 35

Unter die folgenden Rubriken sind die leitenden Aufsätze nochmals aufgenommen und mit einem * bezeichnet

Erziehung.

Bestrafung jugendlicher Verbrecher und Zwangserziehung verwahrloster Kinder 68
Familienerziehung der einer Besserungsanstalt überwiesenen Kinder 76
Infamie unehelicher Kinder 230

Seite

Kinderhorte und Gemeinden 36
Reform der Zwangserziehung in Preussen . 36
Rettungshaus für verwahrloste Kinder . . 180
Strafgefangene, Fürsorge für Kinder von — 142
Verbrecherische und verwahrloste Jugend in Österreich 105
Verwahrloste Kinder in Baden 141
Wirtschaftsbesuch, Verbot des — für minderjährige Mädchen 180
Zwangserziehung in Hamburg 85

Schule.

Achtes Schuljahr in München 132
Armenschulen, Beseitigung der — . . . 218
Armen- und Nebenschulen im preussischen Osten 142
Ausschluss der Lehrer vom Schulvorstand und von der Schuldeputation 154
Baden der Schulkinder in Magdeburg . . 3
Beginn der Schulstunden 195
Berufswahl beim Abgang von der Bürgerschule 21
Beseitigung der Schulsozietäten in Preussen 118
Besoldung der Lehrerinnen als Prinzipienfrage 45
Einjährigen-Berechtigung der Volksschullehrer 195
Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Fortbildungsunterrichts 45
*Ferienkolonieen. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt am Main 25
—, Verpflegungshaus der Hamburger . . 37
*Frauenfrage und Mädchenschul-Reform. Von Harry Schmitt, Vorsteher einer höheren Mädchenschule in Berlin 115
Fürsorge für Kinder mit Sprachgebrechen. Vom Beigeordneten Rud. Stosberg in Kreuznach 206
Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen in Wien 132
— der Lehrerinnen in Berlin 107
Haftpflicht der Schulgemeinde wegen schlechter Schulbänke 171
Haushalts-Voranschläge für die Schulkassenverwaltung 61
Haushaltungs-Unterricht s. unter „Fach- und Fortbildung.“
Hütekinder in Preussen 12
Hüteschulen, die Aufhebung der — . . . 53
*Kinderarbeit.
I. — und Gemeindeverwaltung. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. . 193
II. Die Schädigung des Schulunterrichts durch die —. Von Lehrer J. Tews in Berlin 194
Kinderspeisung in der Schule 206
Landesschulmuseum für Braunschweig . . 154
Lehrer in den Schuldeputationen. Von Lehrer J. Tews in Berlin 230
Lehrerbesoldung, Neuregelung der — in Preussen 68
Lehrergehälter, Erzwingung besserer . . 154
Litteratur über höheres Schulwesen . . . 231
Mädchenschulwesen, Deutscher Verein für das höhere — 124
Nachtarbeit von Schulkindern als Kegeljungen 205

Seite

Nebenbeschäftigung, Gewerbliche — von Schulkindern 86
Schulärzte in Leipzig und in Baden . . . 195
— und Schulstaub 97
Schulhygiene, Mangelndes Interesse an — . 132
— und Wissenschaft 106
Schul- und Volksbad in Offenburg . . . 171
Schulverhältnisse, Posener 29
— Preussische 3. 97. 106
Schulzeit in Frankfurt a. M. 36
Schwachbegabte Kinder, Schulklassen für — in preussischen Volksschulen 76
Semmelaustragen durch Schulkinder . . . 45
Sonderschulen für schwachbefähigte Kinder 36
Speisung armer Schulkinder in Stuttgart, Berlin und Breslau 161
Stand und Beruf der Eltern der Berliner Gemeindeschüler 69
Statistik der württembergischen Volksschulen, verglichen mit Preussen und anderen Staaten 205
Stotternde Kinder, Heilkurse für — in Magdeburg 53
Strafschule in Hamburg 142
*Verwahrloste, geistig zurückgebliebene und an Sprachfehlern leidende Schulkinder, Fürsorge für —. Von Oberbürgermeister Dr. Gassner in Mainz 73
Vorschulen, Auflösung in Preussen . . . 29
Vorschule und Volksschule 106
Weisser Anstrich der Klassenzimmer, Gegen den — 154
Zeitungsholen, Nächtliches, durch schulpflichtige Kinder 61

Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung.

Baugewerkschule für Görlitz 107
Baugewerkschulen, Verstaatlichung preussischer 69
Deutscher Unterricht in den preussischen Fortbildungsschulen 61
Fortbildungsschulwesen in Schlesien . . . 12
Geldprämien im Fortbildungsschulwesen . 53
Gemeinde- und Staatszuschüsse für die hessischen Fortbildungsschulen 162
Gemeinschädlichkeit der Fortbildungsschule 107
*Das gewerbliche Unterrichtswesen in Baden. Von Gewerbeschuldirektor Dr. Cathiau in Karlsruhe . . . . . 215—218
Handfertigkeitskurse für Lehrer 180
Haushaltungsschulen, Die Erhebungen über ländliche — 37. 107
, Preussischer Kultusminister und — . . 68
Haushaltungsunterricht an den Volksschulen in Chemnitz 61
— für die Glauchauer Elementarschule . 3
— in Berlin 86. 187
Hauswirtschaftsbücher 187
Jugend- und Volksspiele in Deutschland 12. 142
— in Preussen 85
— in Stolp 61
Kaufmännische Fortbildungsschulen für das Herzogthum Braunschweig 180
Kochkurse für Fabrikarbeiterinnen in Mannheim 45
Kochkursus in Breslau 107
Kreisbibliothek in Neuhaus a. O. 180
Mädchen-Fortbildungsschule in München . 13
Obstbaukunde, Lehrerkurse in — 162
*Schulzwang, Die Erfolge des — bei gewerblichen Fortbildungsschulen. Von Rektor Boese in Münden 11
Sonntagsunterricht in den Berliner Fortbildungsschulen 162
- in Fortbildungsschulen 77
Technikum in Bremen 187
— in Ilmenau 62
-, Städtisches, in Lingen 162
Unterrichtsverlegung in der Sonntagszeichen- und Abendschule zu Wiesbaden . . . 77
Volksbibliotheken, Benutzung der — auf dem Lande 108
Volksfeste, Preisausschreiben über — . . 162
Volksküche und Kochunterricht, Verbindung von — 180
Volkslesehallen 218
Weiblicher Dozent der Mathematik . . . 180
Winterschule, Landwirtschaftliche — in Schwiebus 162
*Wochentagsunterricht an Fortbildungsschulen. Von O. Dierks, Lehrer an der städt. Fortbildungsschule in Leer 65

Armenpflege.

Abschieben durch Heimatsprämie 143
Arbeiterkolonien und Arbeitshausstrafe . . 97
Arbeiterversicherungsgesetze, Einwirkung der — auf die Armenpflege 62
Armenlisten, Gedruckte 207
— — in Ravensburg 154
— in Stuttgart 171
Armenpflegertag in Köln 125
Armenstatistik, deutsche und internationale 231
Auskunftsstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit 231
Beiordnung von Gerichtsvollziehern bei Bewilligung des Armenrechts 180
Berufsarmenpflegerinnen in braunschweigischen Städten 3. 180
Beschützung, Polizeiliche — der Armenkommissionen 62
*Ehrenamt, Das — in der offenen Armenpflege. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M. 81
Elberfelder System in Dortmund. Ansässige und Zugezogene unter den Unterstützten 133
- in Worms 29
- und seine Umgestaltung. Von Assessor Dr. Levin zu Frankfurt a. M. 1
Heimatsrecht, Reform des — in Österreich. Von Advokat Dr. A. Daum in Wien . . 207
Milch für Arme aus der Apotheke . . . 231
Naturalverpflegung, Internationaler Verband für — 37
Naturalverpflegungsstationen in Hessen und Hessen-Nassau 188
Reform der Armenpflege in Österreich. Von Prof. Dr. E. Mischler in Graz 103
Reichsversicherung und Armenlast . . . 3
Statistik, Internationale — der Fürsorge für entlassene Sträflinge und jugendliche Personen 77
Unterstützungswohnsitzgesetz, Novelle zum — 86. 143
Verteilung der erweiterten Armenlast in Schlesien 231
Wärmestube in Nürnberg 180
Wärmestuben und Stadtverwaltung in München 171
*Wohlthätigkeit, Fahrlässige — 51
*Zugehörigkeit, Der Streit über die armenrechtliche —. Von Dr. E. Münsterberg in Hamburg 185

Krankenheilung.

(Aerzte u. Apotheker im allg. s. die folgende Rubrik.)

Brustkranke, Heilstätte für — 86
Epileptiker, Zählung der — 143
Genesungsanstalt für Bergleute 143
Genesungshaus zu Jonsdorf i. S. 4
Heilanstalt für Lungenkranke im Spessart . 4
Holzberufsgenossenschaft, Die Heilanstalt der Norddeutschen — in Neu-Rahnsdorf (bei Berlin) 108
Irrenfürsorge, Mängel in der öffentlichen — 86
Kinderheilstätte in Salzungen 143
Krankenhäuser, Eigene — für Ortskrankenkassen in Düsseldorf 37
Lungenschwindsucht, Versicherungsanstalt und Krankenkassen in der Bekämpfung der — 4
Rekonvaleszentenhäuser für das Grossherzogtum Baden 108
Rekonvaleszentenhaus der Heidelberger Ortskrankenkasse 143
Rettungswesen, Berliner Ärzteversammlung zur Neugestaltung des Berliner — . . . 172
Sanatorium der Versicherungsanstalt Berlin 86
Stadtkrankenhaus zu Meerane i. S. . . . 13
Tuberkulosenheim in Wien 37
Unglücksfälle, Erste Hilfe bei — in Berlin 162
Verein zur Verpflegung Genesender zu Köln 13
Verkrüppelte Kinder, Anstalt für — in Sobernheim a. d. Nahe 108
Verpflegungssätze des städtischen Krankenhauses zu Karlsruhe i. B. 77
Versicherungsanstalten und Krankenpflege . 172

Gesundheitspflege.

Apotheken und Stadtverwaltung 5
Apotheken-Konzessionen, Verkäuflichkeit . 30
Apothekenwesen, Regelung des — 79
Arbeiter, Städtische, Gesundheitspflege und — 78
*Aerzte und Arbeiterversicherung. Von Sanitätsrath Dr. Busch in Krefeld . . 169
Brausebad, Stiftung für ein — 108
Cholera und Telegraphenzensur in Hamburg 125
Diphtherie, Bekämpfung der — 188
Feuerbestattung beim Heere 125
— in Berlin 134
—, Verbot der — in Bayern 118
Fleischverkauf und Gesundheitspolizei . . 98
Garnisonbeschreibungen in Österreich . . 134
—, vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus aufgestellt 108
Gesundheitsaufseher für Berlin 98
Gesundheitspflege auf dem Lande 118
— Populäre im Reichsgesundheitsamt . . 118
Hochdruckwasserleitung in Dörfern . . . 162
*Rettungsgesellschaft, Wiener freiwillige —. Von Advokat Dr. A. Daum in Wien . . 158
„Sommerfrische für ältere arme Leute", Der Verein — in Hamburg 108
Sparsystem Scherl 232
Volks-Brausebäder und Stadtverordnete in Leipzig 232
Wasserversorgung in Baden 78
Wirtschaften, Zur Hygiene der — 98

Volksernährung.

Ausstellung für Volksernährung 155
Brotpreise, Gemeindebäckerei und — . . 126
Brottaxen 79
Käsefälschungen 208
Kaltschlächter 207
Speiseanstalten für Frauen in Paris . . . 208

Versicherung. Sparkassen.

*Ärzte und Arbeiterversicherung. Von Sanitätsrat Dr. Busch in Krefeld 169
Alters- und Invalidenrenten, Die Erhebung über die Empfänger von — 218
—, Unterlassene Beantragung 172
, Zahl der — 172
Altersversicherung, Heranziehung zur Erhebung von Beiträgen 78
Arbeitslosigkeit, Versicherung gegen — in einem Privatbetriebe 134
Arztwahl, Freie — bei der Ortskrankenkasse zu Pforzheim 14
Ausschusssitzung des deutschen Sparkassenverbandes 172
Beförderung des Sparens durch Abholen . 134
Centralisation der Arbeiterversicherung: Volksversicherung 196
Dienstboten, Krankenversicherung für — . 98
Dienstbotenversicherung, Freiwillige — bei staatlichen Krankenhäusern 163
Konferenz von Vertretern der Landesversicherungsämter etc. 196
Kongress, II. internationaler, für Unfallverhütung und soziale Versicherung . . . 133
Krankenkassenverbände, Vereinigung sämmtlicher deutschen 163
Krankenkasse und Wohlthätigkeit in Leipzig 196
Lebensversicherung für die unteren Volksklassen in der Schweiz 163
Naturalleistungen, Alters- und Invalidenrente in — 21
Ortskrankenkassen, Entwickelung in den Jahren 1885—92. Von Dr. Wilh. Roth in Frankfurt a. M. 181
—, Verband der deutschen — 188
—, Verband der elsass-lothringischen — . 87
*—, Centralisation der —. Von Dr. Wilh. Roth in Frankfurt a. M. 58
— in Berlin 219
— und Volksküche in Heidelberg . . . 45
Rentenanträge, Beschleunigung der — . . 62
*Rente und Armenunterstützung. Von Stadtrat v. Frankenberg in Braunschweig . 131

Seite

*Unfallnovelle. Licht und Schattenseiten. Von Stadtrat v. Frankenberg in Braunschweig 41
— und Barbiergewerbe 45
— und Handelsgewerbe 21
Unfallversicherungs-Angelegenheiten, Ärztliche Kollegien in — 172
*Unfallversicherungs-Novelle und Arbeiterversicherungs-Reform. Von Dr. jur. Richard Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin 18
Unfallversicherung, III. internationaler Kongress 29

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungen, Bau von — aus Kreismitteln 98
— und Versicherungsanstalten 208
Arbeiterwohnungs-Enquête in Pforzheim . 208
Bauordnung für Hannover 98
Bebauungsplan mit geschwungenen Linien in Breslau 208
Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen und die Wohnungsfrage . . . 87
Häuserfrequenz in Plauen 208
*Hausbesitzervereine, Berliner, Schwarzes Buch der —. Von H. Horn in Berlin 113
— und Mietervereine. Schwarze Listen . 188
Heim für gewerblich beschäftigte junge Mädchen in Hamburg 208
Mietspreise, Entwicklung der — in Alt-Leipzig 188
— und Häuserverschuldung in Wien und Berlin 155
Mietssparkasse zu Königsberg 14
Nachtasyle in Paris 13
Obdach, Städtisches, in Berlin 99
Retentionsrecht in Hamburg 143
Schlafstellenwesen, Regelung des in Höchst a. M. 109
Subvention für Wohnungsbau in Glückstadt 208
Untersuchung von Wohnungen in Colmar . 53
Weiträumige Bebauung der Stadtgebiete . 108
Wohnhäuserkolonie für Eisenbahnwerkstattsarbeiter 45
Wohnungspflege, Hamburger Gesetz über die — 4
*Wohnverhältnisse, Berliner. Von H. Horn in Berlin 35
Wohnungsverhältnisse in Breslau 219
Zusammenwirken von Provinz, Gemeinde und Altersversicherung bei Bauunternehmungen 173

Gewerbe und Handel.

Achtstundentag auf australischen Staatsbahnen 22
— für städtische Arbeiter in Braunschweig 21
— in der Berliner Stadtverordnetenversammlung 144
Arbeiterenquete in Hessen 233
*Arbeiterschutz, Kaufmännischer, und die Stellung der Ortsbehörden. Von Dr. M. Quarck in Frankfurt a. M. 157
*Arbeitersekretariat, das erste deutsche, in Nürnberg. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. 228
Arbeitsamt, Städtisches, in Erfurt 99
*Arbeitslose, Beschäftigung in Strassburg. Von Regierungs-Assessor Freiherrn von der Goltz in Strassburg i. E. 27
Arbeitslosenstatistik und Stadtverwaltung in Leipzig 220
Arbeitslosenversicherung in Basel 5
—, Städtische — in Bern 88
Arbeitsnachweis (Arbeitsamt, Arbeitsbureaux, Arbeitsvermittelung) und Lohnkämpfe . 63
*— und Lohnkämpfe. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. 33
— und Reichsregierung 78
*— und Handelsministerium in Preussen. Von Dr. jur. M. Quarck in Frankfurt a. M. 121
—, Preuss. Ministerialerlass betr. — 126. 134
— in Bayern 78. 164
— in Württemberg 74
— für Reservisten 53
— Neue Veranstaltungen . . 46. 173. 189
— für Berlin 155. 209

Seite

Arbeitsnachweis für Elberfeld und Trier . 126
— für Erfurt 69
— für Fürth i. B. 78
— für Halle a. S. 5
— für Mannheim 69
— für Nürnberg 29
— für Oldenburg 87. 126
Arbeitsverhältnisse in städtischen Vergnügungsetablissements 88
Brottaxen 79
Eisenbahnarbeiterkongress, II. internationaler 30
Elektrische Anlagen für Grünberg i. Schl. . 47
— Beleuchtung in Burgdorf 63
Elektrizitätswerk, Städtisches — für Stuttgart 14
Frauenarbeit, Folgen der gesetzlichen Beschränkung der — 79
Gartenverpachtung an Arbeiter 155
Gasanstalt, Private und städtische — in Krefeld 5
Gas- und Wasserwerke in Altona . . . 53
Gemeindebäckerei und Brotpreise 126
Gemeindesparkassen, Verband badischer . 30
*Gewerbeaufsicht und Ortsbehörden. Von Dr. jur. Max Quarck in Frankfurt a. M. 49
Handelskammern, Reorganisation der — in Preussen 37
Handlungsgehülfen, Reichsenquête und weibliche — 164
*Kartelle, Die gewerblichen —. Von A. Steinmann-Bucher in Berlin 101
*— und Arbeiter. Von Handelskammersekretär Dr. L. Pohle in Leipzig . . . 137
*Kellnerstand, Die Reichsenquête über den —. Von Dr. K. Oldenberg, Privatdozent an der Universität Berlin 149
Kohlenbezug, Gemeinsamer — der Braunschweiger Städte für ihre Gaswerke . 15
Lohn- und Arbeitszeit bei Vergebung kommunaler Arbeiten in Belgien 209
Lohnzahlung an Minderjährige in Krefeld . 30
— —, Ortsstatuten über — 63
Markthallen, Städtische, und ihre Bewährung 99
Notstandsarbeiten 164. 197. 220. 232
Ortsstatut betr. Desinfektion von Haaren in der Bürstenfabrikation Nürnbergs . . 78
Rechtzeitige Vergebung von Arbeiten mit Rücksicht auf regelmässige Arbeiterbeschäftigung 209
Schlachthausverwaltung durch die Stadt oder durch Innungen? 189
Städtische Arbeiterverhältnisse in Bromberg 45
— — in Kassel 53
Stellenvermittlung für weibliche Handlungs- und Gewerbegehülfen 87
Strassenreinigung, Arbeiterverhältnisse bei der Berliner — 119
Wohnhäuserkolonie für Eisenbahnwerkstatts-Arbeiter 45

Kommunales Verkehrswesen.

Elektrische Untergrundbahn in Paris . . 47
Hochbahn, Stadtgemeinde und — in Berlin 15
Kleinbahnen im Kreise Erfurt 145
*Pferdebahn, Städtische, in Glasgow . . . 93
Pferdebahnen, Vergemeindung der — in Zürich 155
Strassenbahnen, Betriebsfragen bei städtischen — 144
— und Gemeindeverwaltung in Berlin . . 119

Kommunale Finanzen.

Baugebühren in Essen und Frankfurt a. M. 5
*Bauplatzsteuer. Von Dr. J. Jastrow, Privat-Dozent an der Universität Berlin . . . 43
*Baustellensteuer, Zur Frage der —. Von Stadtrat L. F. Ludwig-Wolf in Leipzig 57
*Brandversicherungsgesellschaften, Besteuerung der —. Von F. Zahn, Doktor der Staatswissenschaften in München . . . 66
Brodsteuer, Städtische — in Lausigk . . 70
Bürgerrechtsgeld in Eilenburg 63
Doppelbesteuerung, Petition gegen — . . 135
*Gemeindesteuern, „Besondere" — nach dem preussischen Kommunalabgaben-Gesetz 9
*—, Indirekte. Von Dr. J. Jastrow, Privat-Dozent an der Universität Berlin . 83. 95

Seite

Gemeindesteuern, Neugestaltung in Berlin. Von H. Horn in Berlin 129
Gemeindesteuer-Reform in Berlin 211
— —, Hausbesitzer und Stadtverordnete . 174
*Gemeindesteuer und Hausbesitzer in Berlin 213—215
— in Sachsen 109
— in Charlottenburg 155
Gewerbe, Sollen einzelne besonders belastet werden? Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin . . . 174
Gewerbesteuer auf kleine Betriebe . . . 31
—, Besondere — in Krefeld. Vom Beigeordneten Dr. W. Waldschmidt in Krefeld 191
Grundbesitz sächsischer Städte 192
*Grundsteuer, Problem der progressiven — und seine Behandlung in Frankfurt a. M. Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin 139
und Einkommensteuer in Zwickau. Hausbesitzer und Gemeindevertretung . . . 198
Hausbesitzer und Kommunalsteuer-Reform . 69
Indirekte Steuern in Rheydt. Protest der Hausbesitzer in Berlin 53
Kommunalabgaben-Gesetz, Städtetage und — 30
Kurtaxe in Baden-Baden 145
—, Reichsgesetzwidrige — in Kissingen . 192
Mietssteuer in Bremerhaven 198
Schlachthofgebühren in rheinischen Städten 79
Städtetage und Kommunalsteuerreform . . 79
Steuerfreie Stadtgemeinden 80
Steuerordnung, das Währschaftsgeld in Frankfurt a. M. betreffend 145
Steuerreform, Rundblicke über die — in den preussischen Städten. Von H. Horn 164. 190. 197. 209
Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Gesetz 5
Steuersystem der Stadt Weimar 47
Steuerüberwälzung auf Mieter 31
in Hamburg, Bremen, Grossh. Hessen . 234
Steuerverteilung, Die, in 100 Preussischen Gemeinden. Von H. Horn in Berlin . 233
*Währschaftssteuer, Die —. Eine wiederentdeckte Gemeindeabgabe 28
in Penig 47
— Eingabe gegen Härten der — . . . 160
Waldbesitz, Städtischer, in Goslar . . . 166
Wanderlager-Steuer in Weimarischen Städten 235

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Dreiklassen-Wahlsystem für Hessen-Nassau 198
*Eingemeindung der Berliner Vororte 151. 160
— —, Grenzen der — 212
Enteignungsverfahren, Reform des — in Preussen 110
Frauen im Londoner Gemeinderat . . . 176
*Gemeinde-Wahlrecht in Leipzig, Aenderung. Von Dr. R. Böhme 177
*„Gross-Berlin." Von Dr. jur. A. Bodmann in Berlin 204
Nachtwachtdienst in Berlin 198
Programm, Kommunales, für evangelische Arbeitervereine 211
Sozialpolitische Kommissionen 47
Städteordnung und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau 63. 182
Städtetag, Brandenburgischer 135
Städtetage und Kommunalabgaben-Gesetz . 30
— von Nassau und von Schleswig-Holstein 176
Statistisches Amt in Mannheim 48
Wahlstimmenkauf, Bestrafung wegen — . 198
Zwangsvollstreckungs-Entwurf, die Gemeinden im österreichischen — 110

Allgemeine Sozialpolitik.

*Anarchismus, Der — 17
*Eigentum, Angriffe auf das —, und der soziale Friede 201
Cursus, Evangelisch-sozialer 236
Praktisch-sozialer des Volksvereins für das katholische Deutschland 156

Seite
Mädchen- und Frauen-Gruppen für soziale Hülfsarbeit in Berlin 198
Parteitag, Sozialdemokratischer — und soziale Praxis 155
Reichshaushalts-Etat 1895/96, Sozialpolitisches 212
Reichstags-Parteien, Sozialpolitisches in den Anträgen der — 220
Sozialpolitik, Die praktische, im Jahre 1894 226
Verein für Sozialpolitik 37
Vereinswesen, Das katholische, im Deutschen Reich. Von Dr. A. Pieper, General-Sekretär in M.-Gladbach 235
*Volksbureaux. Von demselben 123

Litteratur.

Adickes, Studien über Gemeindesteuerwesen 28. 95. 141
Bestimmungen über das Mädchenschulwesen 115. 124
Drescher, Moralische Gebrechen der Jugend 105
Seite
Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 6. Kellner . 149
— Nr. 7. Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe 157
Fromm, Wohlthätigkeitsvereine in Berlin . 231
Garnisonbeschreibuugen Bd. I. Kassel . . 108
Gesundheitsbüchlein 118
Gresbeck, Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung 31
v. Holly, Polizeivorschriften v. Halle a. S. . 64
Jahresberichte der preussischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1893 49
Jastrow, Dreiklassensystem 178
Landmann, Gewerbeordnung 31
Mar, Verwahrlosung der Jugend 105
Maraun, Arbeitgeber und Arbeitnehmer . . 31
Platz, Arbeitgeber und Arbeitnehmer . . 31
— Arbeitsordnung 31
Reinhard, Hauswirtschaftsbücher 187
Rethwisch, Jahresberichte über höheres Schulwesen 231
Seite
v. Schenkendorff u. Schmidt, Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele. III. Jahrg. . 12
Scherl, Eulenburg und Scherl'sches Sparsystem 232
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 60. Kartelle 102. 137
— des Vereins für Armenpflege 81
Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 72. Krankenversicherung 1892 181
Verhältnisse, die hygienischen der Garnisonen der österr.-ungar. Monarchie. Heft 12. Budweis 134
v. Wickede, Polizeiverwaltung für Wiesbaden 9
Zucker, Verwahrloste Jugend 105

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen 32. 64. 120. 145. 176. 236
II. Bücher und Broschüren 48. 146. 176. 236

Register der Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Seite
Verbandsangelegenheiten 6. 22. 38. 54. 70. 89. 110. 147. 182. 199. 223
Ausschusssitzung vom 7. Oktober . 135. 166

Aufsätze.

Arbeitszeugnisse, Die Nachprüfung der — . 146
I. Von Stadtrat Jochmus, Vors. d. GG. Halle a. S.
II. Von Magistrats-Assessor Dr. Soetbeer, stellv. Vors. d. GG. Frankfurt a. M.
— Noch einmal die Nachprüfung der —. Von Stadtrat Büttner, Vors. d. GG. Leipzig 199
Innungs-Schiedsgerichte, Zuständigkeit der —. Von Magistrats-Assessor Cuno, stellvertr. Vors. d. GG. Berlin 126
Wahlrecht der juristischen Personen, Gesellschaften etc. für die Gewerbegerichte. Von Magistrats-Assessor Dr. Soetbeer, stellv. Vors. d. GG. Frankfurt a. M. . . 222
Zwischenunternehmer, die Rechtsstellung der —. Von Stadtrat Jochmus, Vors. d. GG. Halle a. S. 54
— und Hauptunternehmer, Klagerecht der Arbeiter gegen —. Von Stadtrat Dr. K. Flesch, Vors. d. GG. Frankfurt a. M. 89

Verfassung und Verfahren.

Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden . 22
Berufskammern 38
Bürgermeister als Vorsitzende . . . 128. 148
Gewerbegerichte für Österreich 38
Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten . 7
Wahllisten 71
Wahlrecht der juristischen Personen etc. 200. 222

Rechtsprechung.

Reichs-Gewerbeordnung.

Titel VII im allgemeinen.

Findet die Fassung vom 1. Juni 1891 auf ältere Verträge Anwendung? 183
Ist ein Schauspieler ein Gewerbegehüfe? . 90
Ist ein Musiker ein Arbeiter? 147
Sind die Kunstreiter etc. im Zirkus Arbeiter? 223

§ 113.

Nachprüfung des Arbeitszeugnisses . 55. 167

§ 115.

Kompensation bei Lohnforderungen . . . 23

§ 122.

Stillschweigende Fortsetzung des Arbeitsvertrages trotz erfolgter Kündigung . . . 39
„Verabredung" einer Kündigungsfrist; Zustimmung durch konkludente Handlungen 91

Seite

§§ 123. 124a.

Kann ein Arbeiter, der Invaliden- und Quittungskarte nicht beschafft, ohne Kündigung entlassen werden? 110
Entlassung wegen „Entwendung"; Abzeichnung geheimer Muster 182
Entlassung eines zur Aushülfe angenommenen Arbeiters; Entlassung eines Arbeiters, der sich als fixer Arbeiter ausgab . . 183
Vorzeitige Auflösung von Lehrverträgen . 70

§ 124b.

Vorzeitige Entlassung; Behauptung, dass der Arbeiter anderweitigen Verdienst gefunden habe; Beweislast 91
— — Frist für die Geltendmachung der Entschädigung 91

§ 126ff.

Lehrvertrag oder Arbeitsvertrag? 183

§ 132.

Entschädigungspflicht wegen Nichteinhaltung des Lehrvertrages; wie verhält sich die Beschränkung derselben auf schriftliche Lehrverträge zu der unbedingten Verpflichtung des Verurteilten? (§ 51 GGG.) 38

§ 133a.

Sechswöchentliche Kündigung der Betriebsbeamten etc.; kann dieselbe vor Antritt des Arbeitsverhältnisses erfolgen? . . 111
Gehört der Ober-Maschinenmeister zu den Betriebsbeamten, Werkmeistern etc.? . 200

§ 133c.

Entlassung bei unverschuldetem Unglück: rechnet der Anspruch auf sechswöchentlichen Lohn vom Tage der Behinderung oder der Dienstaufhebung? 167

§ 134e.

Nichtbehändigte Arbeitsordnung; ist sie gültig, wenn sie dem Arbeiter sonst bekannt war? 89

Gesetz, betr. die Gewerbegerichte.

§ 2.

Streitigkeiten zwischen Schauspielern und Theaterunternehmern 90
— zwischen Musikern und ihren Arbeitgebern 147
— zwischen Zirkuspersonal und Zirkusunternehmer 223

§ 10.

Ist zur Wählbarkeit ein zweijähriger Wohnsitz unbedingt erforderlich? 199

Seite

§ 11.

Gemeinden als Arbeitgeber; ist der Bürgermeister zum Vorsitzenden wählbar? 22. 128. 148. 199.

§ 12.

Wahlrecht von Gewerbtreibenden, die keine Arbeiter beschäftigen 92

§ 15.

Wer kann gegen Wahlen Einspruch erheben? 199

§ 51.

Verpflichtung des Verurteilten zur Entschädigung; wie verhält sich zu ihr die Beschränkung auf schriftliche Lehrverträge? (§ 132 GO.) 38

§ 55.

Berechnung der Berufungssumme . . 6. 223
Verbindung mehrerer Streitsachen mit Gesamtbetrag über 100 Mark 39
Kann die Einrede der Unzuständigkeit des GG. noch in der Berufungs-Instanz geltend gemacht werden? 223

§ 56.

Fortsetzung des Lehrverhältnisses; Art der Zwangsvollstreckung 112

§ 57.

Kosten der Rechtshülfe 7

Krankenversicherungs-Gesetz.

§ 53.

Lohnabzug eines streitigen Kassenbeitrages, inwiefern nachträglich zulässig? . . . 111

Privatrecht, Landesrecht etc.

Anfechtungsklage betr. Wahl des Vorsitzenden aus § 126 des preuss. Landesverwaltungs-Gesetzes 22
Bezahlung für Ueberstunden 6
Ersetzung von Akkordlohn durch Zeitlohn . 89
Ungültigkeit eines ausbeuterischen Lehrvertrages 183
Weihnachts-Gratifikationen 39

Gutachten, Anträge u. s. w.

Arbeitsamt (Berlin) 40
Arbeitszeit („) 40
Arbeitszettel (Düsseldorf) . . . . . 71—72
— (Trier) 184
Eisenbahn-Fahrpläne (Frankfurt a. M.) . . 148
Giesserei (Berlin) 40
Lohn für Wascharbeiten („) 40
— Mindestlohn b. städtischen Bauten („) 40
Lohnzahlung an Minderjährige („) . . 40

Seite
Sonntagsruhe (Berlin) 39. 40
Ueberstunden im Buchdruck („) . . . 40

Allgemeines über Gewerbegerichte. Vermischtes.

Ablehnung der Errichtung von Gewerbegerichten 200
Belehrung, gemeinverständliche, über das Gewerbegericht in Berlin 184
Betriebsbeamte etc., Gewerbegerichte für . . 168
Frauenstimmrecht in Frankreich etc. . . . 148
Gewerbegerichte im Deutschen Reich . . 92
Jahresbericht des GG. Charlottenburg 1893/94 72
Neue Gewerbegerichte 7. 8. 24. 56
Rechtsunterricht, populärer 168
Verwaltungsbericht des GG. Berlin 1893 . 55
Wahltermin ohne Wähler 200

Litteratur.

Milisch, Gewerbegericht Berlin 184

Orts-Register.

☛ Die Zahlen bedeuten die Seiten. — GG. = Gewerbegericht.

Aachen. Kinderarbeit 193. 194; Schwachbegabte Schulkinder 74. 76; Steuerreform 84. 165. 166. 190. 209; Volksbureau 124.
Abbazia. Rettungsgesellschaft 159.
Adelnau. Steuerreform 166.
Allenstein. Volksschule 142.
Altenburg. Kinderarbeit 193. 194.
Altendorf b. Essen. Steuerreform 190. 210.
Altona. Gas- und Wasserwerke 53; 6. 70; Schwachbegabte Schulkinder 74. 76; Notstandsarbeiten 226; Steuerreform 130. 210; Wahrschaftssteuer 28; Statistisches Amt 228.
Amerika. Bebauung 108; Unfallverhütung 133; Kartelle 101. 138; Pullman-Streik 226.
Anhalt. Volksschulen 205; GG. 92.
Ankenbuck. Arbeiterkolonieen 97.
Antwerpen. Statistik 77.
Apolda. Wanderlager-Steuer 235.
Arnswalde. Steuerreform 209.
Augsburg. Arbeitsnachweis 46; Drucksachen 236; GG. 6. 70.
Australien. Achtstundentag 22.

Babenhausen. Steuerfreiheit 80.
Baden. Verwahrloste Kinder 141; Volksschulen 205; Schulärzte 195; Gewerbliches Unterrichtswesen 215 bis 218. 226 — Unterstützungswohnsitz 186 — Wasserversorgung 78 — Stadterweiterung 227 — Versicherungsanstalt 172; Rekonvaleszentenhaus 108; Gemeinde-Sparkassen 30 — Arbeitsnachweis 209 — Steuerreform 83; Sozialer Kursus 156 — GG. 92.
Baden-Baden. Kurtaxe 145.
Bamberg. Brandversicherungs-Gesellschaft 67; Sozialer Kursus 236.
Barmen. Ferienkolonieen 26; Jugend- und Volksspiele 143; Armenpflege 82; Hausbesitzer 189. 227; Schlachthofgebühren 80; Steuerreform 190. 210; Drucksachen 176; GG. 112. 147.
Basel. Arbeitslosenversicherung 5; Arbeitsnachweis 33.
Bautzen. Steuerreform 110.
Bayern. Volksschulen 205; Schulvorstand 230; Heimatsrecht 186; Feuerbestattung 118; Unfallversicherung 172. 227; Arbeitsnachweis 78. 164. 173. 225; Kartelle 102. 137; Sozialer Kursus 156; GG 92.
Bayreuth. Schulvorstand 230.
Bebra. Steuerreform 166.
Belgard. Vorschule 29.
Belgien. Lohn 209; Unfallverhütung 133.
Berent. Steuerreform 190. 233. 234; Vorschulen 29.
Berlin. Schulvorstand 154. 230; Mädchenschulen 124; Schwachbegabte Kinder 36. 76; Speisung armer Schulkinder 161; Eltern der Gemeindeschüler 69; Kinderarbeit 61. 193. 228; Stottererkurse 206 — Sonntagsunterricht an Fortbildungsschulen 162; Haushaltungsunterricht 86. 187; Volksspiele 143 — Armenkommissionen 62; Auskunftsstellen 231; Versicherungsgesetze und Armenpflege 62 — Gesundheitsaufseher 98; Diphtherie 188; Erste Hilfe bei Unglücksfällen 162; Feuerbestattung 125. 134; Sanatorium 86. 227. 232.; Rettungswesen 172 — Käsefälschungen 208 — Altersversicherung 171. 196; Ortskrankenkassen 58. 60. 182; Sparkasse 172 — Wohnverhältnisse 35; Mietspreise 155; Schwarzes Buch der Hausbesitzer 54. 113. 115. 188. 227; Obdach 99 — Arbeitsnachweis 33. 46. 88. 155. 189. 209. 225; Kellner 150. 151; Hilfsverein für weibliche Angestellte 164; Achtstundentag 144. 226; Bierboykott 226 — Strassenreinigung 119; Strassenbahnen 119. 144; Hochbahn 15 — Steuerreform 28. 96. 129. 141 165. 166. 174. 209. 210. 211. 233. — Eingemeindung 151. 160. 204. 212. 228; Nachtwachtdienst 198 — Frauengruppen 198 — Drucksachen 32. 120. 176 — GG. 6. 7. 22. 39. 54. 55. 110. 111. 147. 167. 184.
Bern. Abschieben durch Heiratsprämie 143; Naturalverpflegung 37; Unfallversicherung 29; Arbeitslosen-Versicherung 88. 232.
Beuthen. GG. 7.
Biebrich a. Rh. Steuerreform 130. 197. 210. 233; GG. 6. 7. 70.
Bielefeld. Apotheke 5; GG. 6.
Bielitz. GG. 38.
Bieselsberg. Wasserleitung 163.
Bitterfeld. Steuerreform 166.
Blankenburg am Harz. Armenpflegerinnen 4. 180.
Bocholt. Volksbureau 124.
Bochum. Schulsozietäten 128; Armenpfleger 125; Volksbureau 123. 124; Steuerreform 233
Bockenheim. Eingemeindung 182.
Böhmen. Armenstatistik 104; Heimatsrecht 207; Besserungsanstalten 105.
Bojanowo. Steuerreform 166.
Bolkenhain. Steuerreform 233; GG. 7.
Bonn. Jugend- und Volksspiele 143; Steuerreform 210; Drucksachen 64.
Boppard. Arbeiterversicherung 170.
Bornheim. Kinderhort 36.
Boxhagen. Eingemeindung 153. 160.
Brabant. Lohn 209.
Brandenburg. (Prov.) Haushaltungsschulen 107; Arbeitsnachweis 209.
— (Stadt). Städtetag 135; GG. 166.
Brandis. Steuerreform 109.
Braunschweig. (Herzogtum). Armenpflegerinnen 4; Kohlenbezug 15.
— (Stadt). Landesschulmuseum 154; Schwachsinnigen-Schulen 74; Viersinnige 226; Fortbildungsschulen 180; Volksspiele 143 — Armenpflegerinnen 180 — Sanatorium 227. 232; Altersversicherung 78 — Arbeitsnachweis 174; Achtstundentag 21; Notstandsarbeiten 233; Bierboykott 226 — Strassenbahnen 144 — GG. 6. 92.
Bredow. GG. 8.
Bremen. Schulvorstand 230; Schwachsinnigen-Schulen 74; Ferienkolonien 26; Technikum 187; Weiträumige Bebauung 108; Mietssparkasse 14; Arbeitsnachweis 33. 209; Kellner 150. 151; Steuer 139. 6. 234; GG. 6. 38. 92.
Bremerhaven. Mietssteuer 198.
Breslau. Klassenzimmer 154; Schwachbegabte Kinder 74. 76; Vorschule 29; Speisungen armer Schulkinder 161; Kochkursus 107; Volksspiele 143 — Landarmenverband 231; Diphtherie 188 — Bebauungsplan 208; Schwarzes Buch der Hausbesitzer 115 — Ortskrankenkasse 59; Dienstboten-Versicherung 163 — Arbeitsnachweis 47. 173; Gewerbeaufsicht 50; Kellner 150. 151 — Steuerreform 28. 84. 129. 165. 197. 210. 233. 234; Drucksachen 32. 64. 120. 176. 236.
Brieg. Steuerreform 233.
Briesen. Steuerreform 233.
Britz. Eingemeindung 153. 161.
Bromberg. Städtische Arbeiter 45; GG. 6. 70.
Brünn. GG. 38.
Budapest. Schulhygiene 106.
Budweis. Garnisonbeschreibungen 134.
Büdelsdorf. GG. 7.
Bukowina. Armenstatistik 104.
Burg. Steuerreform 166; GG. 7.
Burgdorf. Elektrische Beleuchtung 63.
Burtscheid. Steuerreform 209. 233; s. Aachen.
Buschkau. Schulzustände 106.
Buxtehude. Baugewerkschulen 69; Steuerreform 166.

Celle. Steuerreform 130. 166. 210. 233; Volksschullehrer 195.
Charlottenburg. Drucksachen 120. 176; Eingemeindung 152. 160. 212; Steuerreform 130. 155. 174. 197. 210. 233. 234; GG. 6. 70. 72.
Chemnitz. Drucksachen 64; Elektrizitätswerk 14; Haushaltungsunterricht 61; Immobiliarabgaben 29; Schwachsinnigen-Schule 74; Steuerreform 109. 130; GG. 6. 70. 10.
Christianstadt. Elektrische Anlagen 47.

Dänemark. Kartelle 102; Unfallverhütung 133.
Dalldorf. Eingemeindung 153.
Danzig. Markthalle 99; Schulvorstand 154; Steuerreform 130. 210. 233. 234; Währschaftssteuer 28.
Darmstadt. Arbeitsnachweis 46. 69. 87. 122; Notstandsarbeiten 226; Elberfelder System 29; Kinderspeisung 206; Markthalle 100.
Deutsch-Krone. Baugewerkschulen 69.
Deutsch-Wilmersdorf. Eingemeindung 153.
Dirschau. GG. 7.
Dortmund. Drucksachen 145; Schwachbegabte Kinder 74. 76; Elberfelder System 133; Volksbureaux 124; Drucksachen 145; GG. 6. 7. 89.
Dresden. Nachtarbeit von Schulkindern 205; Schwachbegabte Kinder 74; Haushaltungsunterricht 61; Ferienkolonieen 26; Elektrizitätswerk 14; Steuerreform 29. 57. 109. 110. 130; Drucksachen 146. 236; GG. 6.
Düren. Steuerreform 233.
Düsseldorf. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Krankenhäuser 37; Gewerbeaufsicht 49; Volksbureau 124; Kellner 150. 151; Steuerreform 28. 80. 165. 210; Pferdebahn 94; GG. 6. 70. 71. 110. 147. 168. 184. 226.
Duisburg. Arbeitsnachweis 173. 225; Volksbureau 124; Steuerreform 80. 135; GG. 6. 70. 147.

Eberswalde. Steuerreform 130. 166. 197. 233.
Eckartsberga. Steuerreform 166.
Eckernförde. Baugewerkschule 69; Steuerreform 233.
Eggenburg. Besserungsanstalt 105.
Ehrenbreitstein s. Koblenz.
Eilenburg. Bürgerrechtsgeld 63.
Einbeck. Steuerreform 210. 233.
Eisleben. Steuerreform 166. 210. 233.
Elberfeld. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Stottererkurse 206; Elberfelder System 1—3. 29. 81. 103. 227; Arbeitsnachweis 126. 173. 225; Kath. Gesellenverein 235; Steuerreform 28. 80. 130. 190. 210. 233; Vororte 151; Ev.-soz. Kursus 236; GG. 147.
Elbing. Steuerreform 233. 234; Städtetag 31; Drucksachen 32; GG. 22. 70.
Elmshorn. Steuerreform 233.
Elsass-Lothringen. Volksschulen 205; Schulvorstand 230. 231; Ortskrankenkassen 87; Arbeitsnachweis 209; Sozialer Kursus 156; GG. 92.
Emden. Steuerreform 28. 130.
Emmerich. Steuerreform 234.
England. Armenstatistik 231; Unfallverhütung

133; Weiträumige Bebauung 108; Kartelle 101.
Erfurt. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Arbeitsnachweis 69. 99; Kleinbahnen 145; Städtetag 30; Steuerreform 165; GG. 110. 182.
Erlangen. GG. 38. 70.
Eschwege. Städtetag 30.
Eschweiler. Steuerreform 166. 234.
Essen. Hausbesitzer 189. 227; Volksbureau 123. 124; Steuerreform 5. 80. 130. 209; GG. 7.
Esslingen. Arbeitsnachweis 33. 46. 75. 78. 225.

Finnland. Armenstatistik 231.
Flatow. Steuerreform 166. 234.
Flensburg. Vorschule 29; Steuerreform 234.
Frankenhausen. Kinderheilstätte 143.
Frankenstein. Steuerreform 165.
Frankfurt a. M. Schulzeit 36; Schwachbegabte 36. 74. 76; Kinderhorte 36; Spiele 143. — Volksbad 78. — Armenliste 154; Naturalverpflegung 188. — Ausstellung für Volksernährung 155. — Krankenkassen 59. 60. 188. — Arbeitsnachweis 33. 46. 63. 69. 88. 99. 120. 122. 174; Gewerbeinspektor 50. 51; Kellner 150. 151; Elektricitätswerk 14; Markthallen 99. — Baugesellschaft 173. — Steuerreform 5. 28. 95. 130. 131. 139. 140. 145. 174. 210. 211. — Städteordnung 64. 182; Eingemeindung 182. 228; Wahlrecht 198. Sozialdemokr. Parteitag 155; Sozialpolitische Kommission 47. 228. — GG. 6. 70. 135. 146. 148. 167. 199.
Frankfurt a. O. Hüteschulen 53; Gewerbeaufsicht 50; Steuerprivilegien 135.
Frankreich. Armenstatistik 231. Unfallverhütung 133; Kartelle 102; GG. 148.
Freiburg i. B. Wasserversorgung 78; Sozialer Kursus 156. 236; Drucksachen 32. 64. 145. 176; GG. 70.
Freiburg a. U. Steuerreform 166.
Freienwalde. Städtetag 135.
Friedenau. Steuerreform 174. 209. 210; Eingemeindung 153.
Friedrichsfelde. Feuerbestattung 134.
Forst i. d. L. GG. 70.
Fürth i. B. Arbeitsnachweis 78. 225.
Fulda. Arbeitsnachweis 173.

Galizien. Besserungsanstalten 105; Armenstatistik 104.
Gardelegen. Steuerreform 234.
Garz a. O. Vorschulen 29.
Geestemünde. Steuerreform 234; GG. 24.
Gefell. Steuerreform 165.
Geising. Steuerreform 109.
Gelsenkirchen. Arbeiterwohnungen 99; Volksbureaux 124.
Genf. Kellner 151.
Gera. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Kinderarbeit 193. 194; GG. 92.
Gerbstadt. Steuerreform 166.
Gesundbrunnen. Einverleibung 152.
Gifhorn. Steuerreform 130. 166. 210. 234.
Glarus. Naturalverpflegung 37.
Glasgow. Pferdebahn 93.
Glatz. Handelskammer 37.
Glauchau. Haushaltungsunterricht 3.
Gleiwitz. Steuerreform 130. 166. 209. 210.
Glückstadt. Subvention 208.
Gnesen. Schulverhältnisse 29; Steuerreform 84. 165.
Görlitz. Schwachbegabte Kinder 74; Baugewerkschule 107; Jugend- und Volksspiele 143; Notstandsarbeiten 226; Steuerreform 130. 166. 210. 234; GG. 7. 8.
Göttingen. Vorschulen 29; Steuerreform 165. 166. 210. 234.
Goldberg. Steuerreform 166. 209. 234.
Goslar. Waldbesitz 166; Steuerreform 166.
Gotha. Drucksachen 145.
Gottesberg. Steuerreform 130. 166. 209; GG. 7.
Grabow. GG. 8.
Grätz. Steuerreform 166.
Graz. Elberfelder System 103.
Greifenberg i. P. Vorschulen 29.
Greifswald. Steuerreform 166. 209.
Greiz. GG. 6. 70.
Gross-Lichterfelde. Steuerreform 174. 210.
Grottkau. Steuerreform 166. 234.
Grünberg. Brausebad 108; Elektrische Anlagen 47; Steuerreform 190. 234.
Grund. Steuerreform 166.
Grunewald. Eingemeindung 153.
Gütergotz. Sanatorium 86. 232.
Gumbinnen. Hütekinder 12.

Hadersleben. Jugend- und Volksspiele 143.
Hagen. Städtetag 5. 30; GG. 7.
Halberstadt. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Notstandsarbeiten 226.
Hall. Arbeitsvermittlung 75.
Halle. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Haushaltungsunterricht 61; Genesungsanstalt 143; Arbeitsnachweis 5; Steuerreform 129. 166. 210. 234; Drucksachen 145; GG. 6. 70. 146. 147. 199. 200.
Hallgarten. Gemeindebäckerei 126.
Hamburg. Zwangserziehung 85; Strafschule 142; Schwachbegabte Kinder 74; Kinderarbeit 194; Ferienkolonien 26. 37. — Armenpflege 1. 81. 83; Auskunftsstelle 231. Verein „Sommerfrische" 108. — Cholera 125. 227; Wohnungspflege 4. 227; Schwarzes Buch 115; Retentionsrecht 143; Mädchenheim 208. — Arbeitsnachweis 209; Kellner 150. 151; Notstandsarbeiten 197. 226. — Steuern 54. 190. 234. — GG. 6. 70. 92. — Arbeitslosen-Statistik 228.
Hameln. Steuerreform 234.
Hamm. Schulsozietäten 118.
Hanau. Arbeitsnachweis 33; Steuerreform 190. 234. 210; GG. 39.
Hannover. Schulvorstand 154. 231; Schwachbegabte Kinder 36. 74. 76; Bürgerschüler 21; Kinderarbeit 193. — Bauordnung 98. — Arbeitsnachweis 209; Kellner 150. 151; Schlachthausverwaltung 189. — Altersrenten 172. — Steuerreform 28. 84—97. 234. 165. 210. — Städtetag 30. 31. — GG. 6. 70.
Hansestädte. Invaliditäts- und Altersversicherung 4. 62. 78. 227. 232.
Harburg. Steuerreform 210. 234; Drucksachen 32; GG. 6. 70.
Hasenheide. Eingemeindung 152.
Hasserode. Steuerreform 166.
Hattingen. GG. 7.
Heidelberg. Wasserversorgung 78; Ortskrankenkasse und Volksküche 45; Rekonvaleszentenhaus 143; Drucksachen 176; GG. 6.
Heilbronn, Ferienkolonieen 26; Arbeitsnachweis 46. 75. 173. 225; GG. 24. 56.
Heiligenbeil. Steuerreform 234.
Heiligenhafen. Steuerreform 234.
Heinersdorf, Eingemeindung 153.
Helgoland. Steuerreform 165. 166.
Hersfeld. GG. 7.
Hessen. Gemeindezuschüsse 162; Volksschulen 205; Naturalverpflegung 188; Baugesellschaften 227; Invaliditäts- und Altersversicherung 78; Arbeitsnachweis 174; Arbeiterenquete 233; Steuererklärung 234; Sozialer Kursus 156; GG. 92.
Hessen-Nassau. Bauunternehmungen 173; Arbeitsnachweis 209; Steuerreform 84. 130. 165; Städteordnung 63. 182; Dreiklassen-System 198. 228.
Hildesheim. Währschaftssteuer 28.
Hirschberg. Steuerreform 166. 209. 234. 211; GG. 7.
Höchst a. M. Schlafstellen 109.
Höhscheid. Steuerreform 197.
Hörde. GG. 6. 200.
Höxter. Baugewerkschule 69.
Hohenschönhausen. Eingemeindung 153.
Holland. Unfallverhütung 133.
Holzminden. Armenpflegerinnen 4. 180.
Hoyerswerda. GG. 7.

Jauer. Steuerreform 166. 234.
Idstein. Baugewerkschule 69.
Jena. Wanderlager-Steuer 235.
Ilmenau. Technikum 62.
Innsbruck. Rettungsgesellschaft 159.
Inowrazlaw. Armenschule 142; Steuerreform 166. 190. 209. 234.
Insterburg. Steuerreform 234.
Jonsdorf i. S. Genesungshaus 4.
Irland. Armenstatistik 231.
Italien. Versicherung 133.
Itzehoe. Vorschule 29; Steuerreform 209. 234.
Jungfernheide. Eingemeindung 153.

Kärnten. Elberfelder System 104.
Kaiserslautern. GG. 6. 70. 148.
Kalkutta. Pferdebahn 93.
Kannstadt. Arbeitsnachweis 75. 173. 225.
Kapfenhardt. Wasserleitung 163.
Karlsruhe. Schwachbegabte Kinder 74; Jugend- und Volksspiele 143; Armenpflege 81; Armenliste 154; Wasserversorgung 78; Krankenhaus 77; Gemeinde-Sparkassen 30; Arbeitsnachweis 46. 53. 69. 87. 122; Drucksachen 145. 146; GG. 6. 55. 146. 147. 167. 199.
Karthaus. Steuerreform 210.
Kassel. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Kinderarbeit 193; Hauswirtschaft 187; Garnisonbeschreibungen 108; Städtische Arbeiten 53; Gewerberat 50; Apothekerwesen 79; Städteordnung 64; Steuerreform 130. 190. 209. 210; GG. 91. 166.
Kattowitz. Steuerreform 234. GG. 200.
Kellinghausen. Steuerreform 234.
Kempen. Steuerreform 166.
Kiel. Haushaltungsschule 69; Steuerreform 28. 130. 210. 234.
Kissingen. Kurtaxe 192.
Klausthal. Vorschule 29.
Kleve. Steuerreform 209. 234.
Koblenz. Gewerbeaufsicht 49. 50; Steuerreform 84. 165. 190; GG. 7. 90.
Kölleda. Steuerreform 166.
Köln. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Verein für Armenpflege 81; Armenpflegertag 125; Verpflegung Genesender 13; Arbeiterversicherungs-Gesetze 62; Bauordnung 98; Arbeitsnachweis 46. 122. 173; Gewerbeaufsicht 50; Kath. Gesellenverein 235; Mägdehaus 236; Volksbureau 124; Steuerreform 28. 80. 129. 166. 210. 234; Eingemeindung 160; Sozialpolitische Kommission 47. 228; Drucksachen 145. 176.
Königsberg. Vorschule 106; Schwachbegabte Kinder 74. 76; Jugend- und Volksspiele 143; Volksbad 78; Kellner 150. 151; Notstandsarbeiten 226; Lohnzahlung 63; Mietssparkasse 14; Steuerreform 28. 166; Städtetag 30. 31; GG. 6.
Königshütte. Steuerreform 166. 210.
Königslutter. Irrenanstalt 86; Städtetag 15.
Köpenick. Steuerreform 209. 234.
Kösen. Kinderheilstätte 143; Steuerreform 166.
Kohren. Steuerreform 109.
Kolberg. Steuerreform 165.
Kolmar. Schulgemeinde 171; Fortbildungsunterricht 45; Geldprämien 53; Wohnungsuntersuchung 53; Drucksachen 145.
Koburg. Städtetag 98.
Konitz. Steuerreform 166.
Konstanz. Naturalverpflegung 37; Wasserversorgung 78.
Kronenburg. Besserungsanstalt 105.
Krailsheim. Arbeitsvermittlung 75.
Krefeld. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Kinderarbeit 193; Armenpflege 82; Elberfelder System 1; Arbeitsnachweis 173. 225; Arbeitervereine 211; Lohnzahlnng 30, Gasanstalt 5; Volksbureau 124; Steuerreform 80. 166. 190. 191; Sozialpolitische Kommission 47. 228; GG. 147.
Kreuzburg. Steuerreform 190. 209. 234.
Kreuznach. Vorschule 29; Stottererkurse 206; Steuerreform 234; GG. 54. 90. 110. 147. 148.
Krojanke. Steuerreform 234.
Küstrin. Steuerreform 234; GG. 7.
Kulm. Steuerreform 190.

Labiau. Steuerreform 190.
Lahr. GG. 6. 70.
Landsberg a. W. Ferienkolonien 26; Arbeitsnachweis 46.
Landshut. Naturalverpflegung 37.
Langfuhr. Ortsvorstand 151.
Laucha. Steuerreform 166.
Lauenburg a. E. Vorschule 29.
Lauenburg i. Pr. Vorschule 29; Steuerreform 210. 234.
Lausigk. Steuerreform 70.
Lehe. Steuerreform 209.
Lehrte. Steuerreform 166.
Leipzig. Schwachbegabte Kinder 74; Kinderarbeit 193. 194; Schulärzte 195; Nachtarbeit

206; Ferienkolonien 26 — Sanitätswache 159; Brausebäder 232; Krankenkasse 58. 60. 170. 188. 196 — Mietspreise 188 — Arbeitsnachweis 46; Kellner 150. 151 — Steuern 29. 58. 83. 110. 130. 192 — Eingemeindung 152. 160. 228; Wahlrecht 177—180. 228 — GG. 6. 70. 199.
Lemberg. Rettungsgesellschaft 159.
Lennep. GG. 147.
Lichtenberg. Eingemeindung 153. 160. 212.
Lichterfelde. Steuerreform 234.
Liegnitz. Hüteschulen 53; Gewerbeaufsicht 50; Steuerreform 130. 135. 210. 234.
Limbach. Haushaltungsunterricht 61.
Linden. Steuerreform 197. 209. 210. 234.
Lingen. Technikum 162; Steuerreform 166.
Lippe. GG. 92.
Lissa. Steuerreform 166.
Litauen. Hütekinder 12.
Löbau. Genesungshaus 4; Steuerreform 109.
Lörrach. Naturalverpflegung 37; Wasserversorgung 78.
London. Gesundheitsaufseher 98; Eingemeindung 160. 204; Gemeinderat 176; Botschaft 212.
Luckenwalde. GG. 200.
Lübben. Naturalverpflegung 51. 52; Steuerreform 166.
Lübeck. Gewerbeschule 187; Ferienkolonien 26; Weiträumige Bebauung 108; GG. 92.
Lüdenscheid. Arbeitsamt 189.
Lüneburg. Handelsschule 66; Steuerreform 234; GG. 7.
Lunzenau. Steuerreform 109.
Luxemburg. Drucksachen 146.
Luzern. Naturalverpflegung 37.
Lyck. Vorschulen 29.

Magdeburg. Schwachbegabte Kinder 74. 76; Baden der Schulkinder 3; Jugend- und Volksspiele 143; Heilkurse für stotternde Kinder 53; Weiträumige Bebauung 108; Gewerbeaufsicht 50; Notstandsarbeiten 226; Steuerreform 28. 166. 210. 234; GG. 6. 7.
Mainz. Volksschule 73; Schwachbegabte Kinder 74; Arbeisnachweis 33. 69. 174; Notstandsarbeiten 226. 233; Volksbureau 124; Markthalle 100; GG. 6.
Mailand. Unfallverhütung 29. 133.
Malstatt-Burbach. GG. 8.
Mannheim. Kochkurse 45; Armenpflege 81; Wasserversorgung 78; Arbeitsnachweis 69. 87; Notstandsarbeiten 226; Statistisches Amt 48. 228; Drucksachen 32. 64. 176; GG. 6. 70.
Marburg. Heimatsrecht 207.
Marienburg. Vorschulen 29; Steuerreform 166. 190. 234; GG. 7.
Marienwerder. Steuerreform 166. 190. 234.
Mecklenburg. Schulvorstand 230. 231; Arbeitsnachweis 209.
Meerane i. S. Stadtkrankenhaus 13.
Melsungen. GG. 7.
Memel. Hütekinder 12; Steuerreform 166; GG. 7. 147.
Merzig. Arbeiterwohnungen 98.
Meseritz. Steuerreform 190.
Minden. Gewerbeaufsicht 50.
Mittweida. Technikum 62; Volksbibliothek 108.
Moabit. Eingemeindung 152.
Moers. Steuerreform 166.
Mosbach. Wasserversorgung 78.
Moschin. Steuerreform 166.
Mühlhausen i. Th. Steuerreform 209. 234; GG. 110. 147.
Mülheim am Rhein. Volksbureau 124; Steuerreform 234; GG. 70. 110.
Mülheim a. d. Ruhr. Drucksachen 64; GG. 22.
München. Schulvorstand 230; Achtes Schuljahr 132. 226; Besoldung der Lehrerinnen 45; Jugend- u. Volksspiele 143; Fortbildungsschule f. Mädchen 13; Armenpflegschafts-Rat 172; Wärmestube 171; Brandversicherungs-Gesellschaft 67; Arbeitsnachweis 173; Submissionsbedingungen 226; Kellner 150. 151; Volksbureau 124; Hülfsverein 164; Pferdebahn 93; GG. 6. 39. 70. 90.
München-Gladbach, Volksbureaus 123; Soz. Kursus 236; GG. 147.
Münden. Fortbildungsschule 11.
Münster. Schulsozietäten 118; Armenpfleger 125.
Münsterberg, Steuerreform 166. 190. 234.
Namslau. Steuerreform 190. 234.
Namur. Lohn 209.
Nassau. Schulvorstand 154. 231; Städtetag 176; vgl. Hessen-Nassau.
Naumburg. Steuerreform 166. 197. 210. 234.
Naunhof. Steuerreform 109.
Nebra. Steuerreform 166.
Neisse. Soz. Kursus 236.
Neufahrwasser. Ortsvorstand 151.
Neuhaus a. O. Kreisbibliothek 180.
Neumarkt. Steuerreform 234.
Neumünster. Steuerreform 210; GG. 7. 147.
Neu-Rahnsdorf. Heilanstalt 108.
Neuss. Volksbureau 124; Notstand 164.
Neu-Ulrichstein. Arbeitskolonie 188.
Neu-Weissensee. Kaltschlächter 207; Eingemeindung 153. 160.
Nieder-Barnim. Eingemeindung 152.
Niederlande. Armenstatistik 231.
Nieder-Österreich. Heimatsrecht 207.
Nieder-Ohmen. Geldprämien 53.
Nieder-Schönhausen. Eingemeindung 153.
Nienburg. Steuerreform 197.
Nivelles. Gartenverpachtung 155.
Nonnenwiesen. Eingemeindung 212.
Nordhausen. Schwachbegabte Kinder 74. 76.
Norwegen. Armenstatistik 231. Unfallverhütung 133.
Nürnberg. Wärmestube 180; Brandversicherungs-Gesellschaft 67; Arbeitsnachweis 29. 78; Arbeiter-Sekretariat 226. 228—230; Formerstreik 226; Bürstenfabrikation 78; Kartelle 102; Kellner 150. 151; GG. 6. 226.

Oberglogau. Steuerreform 130. 166. 209.
Oberhessen. Gesundheitspflege 118.
Oberlahnstein. GG. 7.
Ober-Österreich. Besserungsanstalten 105; Heimatsrecht 207.
Oels. Steuerreform 130. 165. 166. 209. 210. 234.
Oesterreich. Verbrecherische Jugend 105; Armenpflege 103; Heimatsrecht 207; Diphtherie 188; Garnisonbeschreibungen 134; Kartelle 102; Zwangsvollstreckung 110; GG. 38.
Oesterreich-Ungarn. Unfallverhütung 133.
Offenbach. Wirtschaftsbesuch 180.
Offenburg. Volksküche 180; Volksbad 171; Wasserversorgung 78; Drucksachen 120; GG. 110. 147.
Ohlau. Volksbad 78; Steuerreform 197. 210. 234.
Ohlsdorf. Zwangserziehung 85.
Oldenburg. Kinderarbeit 193; Arbeitsnachweis 87. 126; GG. 6. 70. 92.
Oldesloe. Kinderpflegeheim 37; Verein „Sommerfrische“ 108.
Opladen. GG. 8.
Oppeln. Gewerbeaufsicht 49; Steuerreform 130. 166. 190. 197. 210. 234.
Osnabrück. Schulsozietäten 118; Jugend- und Volkspiele 143; Steuerreform 166. 197. 210; GG. 6.
Osterfeld. Steuerreform 166.
Osterode a. H. Steuerreform 210.
Ostflandern. Lohn 209.
Ostpreussen. Schulzustände 106; Armenschulen 142; Invaliditäts- und Altersversicherung 78; Arbeitsnachweis 209.
Ostrowo. Vorschule 29; GG. 7.

Paderborn. Volksbüreaus 124.
Pankow. Eingemeindung 153.
Paris. Speiseanstalten 208; Nachtasyle 13; Unfallversicherung 29; Eisenbahnarbeiter 30; Elektrische Untergrundbahnen 47; Botschaft 212; Stadtbezirke 204; Eingemeindung 160; Vincenzverein 236.
Pausa. Steuerreform 109.
Peine. Steuerreform 166. 234.
Pelplin. Steuerreform 47.
Penig. Währschaftssteuer 47; GG. 6. 54. 70. 89. 110.
Petersburg. Botschaft 212.
Pfefferluch. Eingemeindung 212.
Pforta. Vorschulen 29.
Pforzheim. Arbeiterwohnungen 208; Arztwahl 14.
Pirna. GG. 200.
Pitschen. Steuerfreie Stadtgemeinden 80.
Plauen. Häuserfrequenz 208; Notstand 164; GG. 6. 70.
Pleschen. GG. 7.
Plötzensee. Eingemeindung 153. 160.
Poessneck. Kinderarbeit 193.
Pommern. Arbeitsnachweis 209; Städtetag 31.
Portugal. Unfallverhütung 133.
Posen. Strafgefangene 142; Schulverhältnisse 29; Nebenbeschäftigte Schulkinder 86; Jugend- und Volksspiele 143; Handfertigkeitskurse 180; Gesundheitspflege 118; Diphtherie 188; Arbeitsnachweis 46. 209; Fleischverkauf 98; Steuerreform 31. 84. 165. 211. 234. Drucksachen 176; GG. 6.
Potsdam. Mieterverein 189; Wohnhäuserkolonie 45; Steuerreform 84. 135. 165. 197. 210. 234.
Prag. Heimatsrecht 207.
Preussen. Zwangserziehung 36; Lehrerbesoldung 68. 226; Schuldeputationen 230; Volksschulen 3. 97. 205; Schulsozietäten 118; Vorschulen 29; Mädchenschulwesen 115; Schwachbegabte Kinder 76; Hütekinder 12 — Deutscher Unterricht an Fortbildungsschulen 62; Sonntagsunterricht 77; Haushaltungsschulen 37; Obstbaukunde 162; Volksspiele 85 Garnisonbeschreibungen 108 — lex Adickes 227; Retentionsrecht 227 — Krankenversicherung der Dienstboten 98; Sparen 134 Arbeitsnachweis 74. 121. 126. 134. 225; Gewerbeaufsicht 49; Handelskammern 37 Steuerreform 5. 28. 30. 57. 83. 85. 135. 139. 164. 174 — Dreiklassensystem 178. 228; Enteignungsverfahren 110; Agrarkonferenz 227. — GG. 92. 148.
Pyritz. Vorschule 29.

Quedlinburg. Steuerreform 165.

Randow. GG. 7. 8.
Ranis. Steuerreform 165.
Rathenow. Steuerreform 166. 190; GG. 110.
Ratibor. Steuerfreie Stadtgemeinden 80.
Ravensburg. Armenliste 154. 171. 207; Gewerbeverein 189; Drucksachen 146.
Rawitsch. Vorschule 29; Steuerreform 165. 210.
Recklinghausen. Volksbureaux 134.
Regensburg. Ferienkolonieen 26.
Reichenbach. Steuerreform 166. 210. 234.
Reichenberg. GG. 38.
Reinickendorf. Eingemeindung 153. 160.
Remscheid. GG. 147.
Rendsburg. Jugend- und Volksspiele 143; GG. 7.
Reuss ä. L. GG. 92.
Rheinlande. Obstbaukunde 162; Arbeitsnachweis 209. 226; Steuerreform 53. 165; Volksbureaus 123 bis 124. 228. 229; Sozialer Kursus 156; Vincenz-Verein 236; GG. 92.
Rheydt. Steuerreform 53. 96. 130. 166. 190. 209. 234.
Riesenburg. Schulzustände 106.
Ritschenheim. Schulzustände 97. 106.
Rixdorf. Kinderarbeit 193. 194; Steuerreform 174. 210. 234; Eingemeindung 152. 153. 160.
Rogasen. Steuerreform 31. 166. 210.
Rostock. Barbiergewerbe 45.
Rudolstadt. Wahlstimmenkauf 198.
Rummelsburg. Eingemeindung 153. 160. 166. 212.
Russland. Kartelle 102; Unfallverhütung 133.

Saarbrücken. Bürgermeisterstreit 151; Steuerreform 166.
Saarlouis. Steuerreform 166.
Sachsen. Volksschulen 205; Fortbildungsschule 226; Arbeiterversicherung 196; Invaliditäts- und Altersversicherung 78; Kranken- und Unfallversicherung 62; Brandversicherungs-Gesellschaften 67; Arbeitsnachweis 174. 209; Grundbesitz 192; Steuerreform 109; Drucksachen 64; GG. 92.
Sachsen-Anhalt. Arbeitsnachweis 209.
Sachsen-Koburg-Gotha. GG. 92.
Sachsen-Weimar. GG. 92.
Sachsenhausen. Knabenhort 36.
Sagan. Verwahrloste Kinder 180; Steuerreform 197.
Salzburg. Besserungsanstalten 105; Elberfelder System 103.
Salzungen. Kinderheilstätte 143.
Samter. Steuerreform 166. 234.
Sangerhausen. Steuerreform 234.
Sankt Albrecht. Ortsvorstand 151.

Sankt Andreasberg. Brustkranke 86.
Sankt Gallen. Naturalverpflegung 37.
Sankt Johann. Bürgermeisterstreit 151; Volksbureau 124; Steuerreform 166.
Schaffhausen. Naturalverpflegung 37.
Schandau. Steuerreform 109.
Schirgiswalde. Steuerreform 109.
Schkolen. Steuerreform 166.
Schlesien. Besserungsanstalten 105; Fortbildungsschulwesen 12; Armenlast 231; Alters- und Invalidenrente 21; Arbeitsnachweis 209.
Schleswig-Holstein. Epileptiker 143; Arbeitsnachweis 209; Steuerreform 84; Städtetag 176.
Schleusingen. Steuerreform 165.
Schmargendorf. Eingemeindung 153.
Schmiedeberg. Steuerreform 130. 166. 209. 234.
Schneidemühl. Steuerreform 166. 234.
Schöneberg. Steuerreform 210. 234; Eingemeindung 152.
Schöneck. Steuerreform 109.
Schönholz. Eingemeindung 153.
Schrimm. Vorschule 29.
Schroda. Steuerreform 166. 197. 209.
Schottland. Armenstatistik 231.
Schweden. Unfallverhütung 133.
Schweidnitz. Steuerreform 130. 165. 190. 197. 210. 234.
Schweiz. Armenstatistik 231; Abschieben 143; Lebensversicherung 163 227; Unfallverhütung 133; Kartelle 102; Sozialer Kursus 156.
Schwiebus. Landwirtschaftliche Winterschule 162; Städtetag 135.
Segeberg. Vorschule 29.
Siegen. Schulsozietäten 118; Steuerreform 166; GG. 7. 147.
Sobernheim. Verkrüppelte Kinder 108.
Sömmerda. Steuerreform 165.
Solingen. Steuerreform 166; GG. 147.
Sonderburg. Vorschule 29.
Sorau. Handelskammer 37.
Spandau. Steuerreform 130. 165. 210.
Spanien. Unfallverhütung 133.
Spessart. Heilanstalt 4.
Sprottau. Steuerreform 234.
Stade. Verein „Sommerfrische" 108; Steuerreform 166. 234.
Stadtsulza. Kinderheilstätte 143.
Stargard, Preuss. Steuerreform 166. 234.
Starkenburg. Naturalverpflegung 188.
Steiermark. Armenstatistik 104; Elberfelder System 103; Heimatsrecht 207.
Steinau. Steuerreform 234.
Stettin. Lehrerbesoldung 68; Kinderarbeit 193—194; Schwachbegabte Kinder 74. 76; Währschaftssteuer 28; Drucksachen 146; GG. 7. 8. 226.
Stockholm. Weiblicher Dozent 180.
Stolp. Jugend- und Volksspiele 61; Steuerreform 234.
Stralau. Eingemeindung 153. 160.
Strasburg i. P. Steuerreform 234.
Strassburg i. E. Ortskrankenkasse 87; Arbeitslose 27. 226; Kellner 150. 151.
Straussberg. Steuerreform 166. 210.
Strehlen. Steuerreform 130. 166. 234.
Striegau. Vorschule 29; Steuerreform 130. 166. 209. 234.
Stuttgart. Speisung armer Schulkinder 161; Armenliste 171; Armenpfleger 125; Arbeitsnachweis 33. 40. 75. 76. 78. 122. 174. 189. 225; Kellner 150. 151; Elektrizitätswerk 14; Bauordnung 98; Steuerreform 190; Drucksachen 32. 236; GG. 6. 167. 199.
Suhl. Lehrergehälter 154; Steuerreform 166.

Tarnowitz. Steuerreform 210.
Tegel. Eingemeindung 153. 161; GG. 147.
Teltow. Eingemeindung 152.
Tempelhof. Eingemeindung 152. 153.
Teuchern. Steuerreform 166; GG. 7.
Thale. Volksspiele 12.
Thüringen. Volksschulen 205; Kinderheilstätte 143.
Thurgau. Naturalverpflegung 37.
Tiergarten. Eingemeindung 152.
Tilsit. Steuerreform 210.
Tirol. Besserungsanstalten 105.
Trautenau. Elberfelder System 103.
Travemünde. Milch für Arme 231.
Treffurt. Steuerreform 166.
Tremessen. Steuerreform 210.
Treptow. Eingemeindung 153. 160.
Treptow a. R. Vorschulen 29.
Trier. Arbeitsnachweis 126. 173. 189. 225; Drucksachen 146; GG. 6. 182. 184. 226.
Triest. Heimatsrecht 207.
Tuchel. Steuerreform 166. 234.
Tuttlingen. Arbeitsvermittlung 75; GG. 200.

Uelzen. Steuerreform 210.
Ulm. Armenliste 207; Arbeitsnachweis 75. 173. 225; GG. 6. 70.

Villingen. Naturalverpflegung 37; Wasserversorgung 78.
Vohwinkel. GG. 8.

Waldshut. Wasserversorgung 78.
Wandersleben-Mühlberg. Kleinbahnen 145.
Wandsbeck. Steuerreform 210. 234.
Washington. Botschaft 212.
Wedding. Eingemeindung 152.
Wehlau. Vorschulen 29.
Weimar. Schwachbegabte Kinder 74; Dienstboten-Krankenkasse 98; Steuern 47. 235; Drucksachen 176; GG. 148. 199.
Weissenfels. Steuerreform 166. 209; GG. 7.
Weissensee. Eingemeindung 153. 160.
Werder. Steuerreform 190.
Wermelskirchen. Arbeiterwohlfahrtseinrichtung 87.
Wernigerode. Steuerreform 166.
Wesel. Steuerreform 234.
Westend. Eingemeindung 160. 212.
Westfalen. Arbeiterwohnungen 208; Arbeitsnachweis 209; Volksbureaus 123 bis 124. 228. 229; Sozialer Kursus 156; Drucksachen 64.
Westpreussen. Arbeitsnachweis 209.
Wettin. Steuerreform 166.
Wetzlar. GG. 22. 70.
Wien. Gehälter der Lehrer 132; Schulstunden 195; Schulhygiene 132; Heimatsrecht 207; Tuberkulosenheim 37; Rettungsgesellschaft 158. 163. 172; Feuerwehr 158; Mietspreise 155; Schwarze Listen der Hausbesitzer 227; Kartelle 102; Stadtbezirke 204; Botschaft 212; Sozialpolitik 37; GG. 38.
Wiener Neustadt. Elberfelder System 103.
Wiesbaden. Schulvorstand 231; Abendschule 77; Krankenkassen 163. 188; Arbeitsnachweis 33. 63. 173; Notstandsarbeiten 232; Steuerreform 135; Städteordnung 64; Handbuch 16; GG. 67. 70.
Wilhelmshaven. Steuerreform 234.
Wilsdruff. Steuerreform 109.
Windecken. Steuerfreie Stadtgemeinden 80.
Winterthur. Kinderspeisung 206.
Winzig. Steuerreform 234.
Witten. Drucksachen 236.
Wollin. Vorschule 29.
Worms. Elberfelder System 29; Arbeitslosen-Versicherung 134; Drucksachen 32. 176; GG. 22. 70.
Württemberg. Volksschulen 205; Vollbürgerrecht 186; Invaliditäts- und Altersversicherung 78; Arbeitsnachweis 74. 121. 173. 225; Steuerreform 96; GG. 92.
Würzburg. Heilanstalt 4; Brandversicherungs-Gesellschaft 67; Arbeitsnachweis 78.

Zehlendorf. Steuerreform 190.
Zeitz. Steuerreform 166
Zempelburg. Steuerreform 190.
Zerbst. Drucksachen 32.
Ziegenrück. Steuerreform 165.
Zittau. Semmelaustragen durch Schulkinder 45; Haushaltungsunterricht 61; Genesungshaus 4; Grundbesitz 192.
Znin. Schulverhältnisse 29.
Zobten a. B. Steuerreform 166. 234.
Zoppot. Steuerreform 210.
Züllchow GG. 8.
Zürich. Heiratsprämie 143; Naturalverpflegung 37; Lebensversichernng 164. 227; Pferdebahnen 155.
Zwickau. Steuerreform 110. 198.

Autoren-Register.

Seite
Bodmann, Dr. jur. A., in Berlin 204
Boehme, Dr. R., in Leipzig 177
Boese, Rektor in Münden 11
Brückner, Dr. N., in Frankfurt a. M. (jetzt in Nürnberg) 25. 81
Büttner, Stadtrat, Vorsitzender des Gewerbegerichts Leipzig 199
Busch, Dr., Sanitätsrat in Krefeld . . . 169
Cuno, Magistrats-Assessor, stellv. Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin . . . 126
Daum, Dr. A., Advokat in Wien 158
Dierks, O., Lehrer an der städt. Fortbildungsschule in Leer 65
Flesch, Dr. K., Stadtrat, Vors. des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. 89
v. Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig 41. 131
Freund, Dr. jur. Rich., Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin 18
Gassner, Dr., Oberbürgermeister in Mainz . 73
Goltz, Frhr. v. d., Regierungs-Assessor in Strassburg i. E. 27
Horn, H., in Berlin 35. 113. 129. 164. 190. 197. 233
Jastrow, Dr. J., Privatdozent an der Universität Berlin . . . 43. 83. 95. 139. 174
Jochmus, Stadtrat, Vorsitzender des Gewerbegerichts Halle a. S. 54. 146
Lehwald, Beigeordneter, Vorsitzender des Gewerbegerichts Duisburg 7
Levin, Dr., Assessor zu Frankfurt a. M. . 1
Ludwig-Wolf, L. F., Stadtrat in Leipzig . 57
Mischler, Dr. E., Professor an der Universität Graz 103
Münsterberg, Dr. E., in Hamburg 185
Oldenberg, Dr. K., Privatdozent an der Universität Berlin 149
Pieper, Dr. A., Generalsekretär in M.-Gladbach 123. 235
Pohle, Dr. L., Handelskammer-Sekretär in Leipzig 137
Quarck, Dr. jur. M,, in Frankfurt a. M. 33. 49. 121. 157. 193. 225
Roth, Dr. Wilhelm, in Frankfurt a. M. 58. 181
Schmitt, Harry, Vorsteher einer höheren Mädchenschule in Berlin 115
Soetbeer, Dr., Magistrats-Assessor, stellv. Vorsitzender des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. 146
Steinmann-Bucher, A., in Berlin 101
Tews, J., Lehrer in Berlin 194. 235
Waldschmidt, Dr. W., Beigeordneter in Krefeld 191
Zahn, F., Doktor der Staatswissenschaften in München 66

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 5. Juli 1894. Nr. 79.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86 III.

An die Leser!

Durch Uebernahme einer anderweiten Berufsthätigkeit bin ich genöthigt, meine Theilnahme an den „Blättern für soziale Praxis" fortan auf eine Thätigkeit im Kreise der Mitarbeiter zu beschränken. Nachdem mit dem heutigen Tage Herr Dr. J. Jastrow in Berlin die Leitung übernommen hat, glaube ich den Lesern versichern zu können, dass die Fortführung der Zeitschrift in dem bisherigen Geiste stattfinden wird. Mit dem Danke für die vielseitige Unterstützung, die ich bei der Herausgabe der „Blätter" erfahren habe, verbinde ich die Bitte, dem Unternehmen auch fernerhin das gleiche Interesse entgegenzubringen.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1894.

Dr. M. Brückner.

Inhalt:

Das Elberfelder System und seine Umgestaltung. Von Assessor Dr. Levin.

Notizen: Schulwesen: Preussische Schulverhältnisse. Haushaltungsunterricht für die Glauchauer Elementarschule. Baden der Schulkinder in Magdeburg. — Armenpflege: Reichsversicherung und Armenlast. Berufsarmenpflegerinnen in braunschweigischen Städten. — Krankenpflege: Versicherungsanstalt und Krankenkassen in der Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Genesungshaus zu Jonsdorf i. S. Heilanstalt für Lungenkranke im Spessart. — Wohnungswesen: Hamburger Gesetz über die Wohnungspflege. — Gewerbewesen: Städtischer Arbeitsnachweis für Halle a. S. Arbeitslosenversicherung in Basel. Private und städtische Gasanstalt in Crefeld. Apotheken und Stadtverwaltung. — Kommunales Finanzwesen: Baugebühren in Essen und Frankfurt a. M. Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Gesetz.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Ist bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Berufung der Betrag entscheidend, auf welchen die Entscheidung gerichtet ist, oder die Höhe der Klagsumme? Kann für Ueberstunden der Arbeiter auch ohne besondere Vereinbarung Bezahlung verlangen, wenn er nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen darauf verzichtet hat? — Verfassung und Verfahren: Verhältniss der GG. zu den ordentlichen Gerichten. Kosten der Rechtshülfe insbes. § 57 GG.-G. (Schreibgebühren). — Vermischtes: Neue GG. in Preussen. GG. zu Stettin.

Das Elberfelder System und seine Umgestaltung.

Von Assessor Dr. Levin zu Frankfurt a. M.

In No. 25 (S. 93) der „Blätter für soziale Praxis" ist ein Aufsatz veröffentlicht, der sich mit den Mängeln der unter der Bezeichnung des Elberfelder Systems bekannten Armenpflege befasst; zu den darin enthaltenen Ausführungen haben, einer Aufforderung der Redaktion entsprechend, drei hervorragende Sachverständige im Armenwesen, Landtagsabgeordneter Seyffardt, der langjährige Leiter der Crefelder Armenpflege, Dr. Münsterberg, der Reorganisator der Hamburger Armendirektion, und Bürgermeister Thoma zu Freiburg i. Br. in drei Aufsätzen (No. 30, 32 und 41 der Blätter) das Wort ergriffen. Während letzterer die in jenem Aufsatze hervorgehobenen Mängel des Elberfelder Systems rückhaltlos anerkennt, stellt sie Seyffardt an der Hand der Crefelder Erfahrungen auf's Energischste in Abrede und nimmt auch Münsterberg die Elberfelder Einrichtungen in Schutz. Es liegt uns fern, die Sachkunde dieser beiden Vertheidiger des Systems in Zweifel zu ziehen, trotzdem aber glauben wir, dass im vorliegenden Fall ihr Urtheil mehr auf ihren nächsten Erfahrungen beruht und deshalb nicht für alle Verhältnisse schlechthin zutrifft.

Crefeld ist eine der rheinischen Städte, in welcher die ausschliesslich ehrenamtliche Armenpflege sich besonderer traditioneller Beliebtheit erfreut und wo das Amt des Armenpflegers als eines der Gemeindeehrenämter gilt, durch welches regelmässig hindurch gehen muss, wer zu höheren Ehrenämtern in der Gemeindeverwaltung gelangen will; in Hamburg ist die Armenpflege vor etwa $1^1/_2$ Jahren zu einer Zeit reorganisirt, in welcher die Schreckenstage der Cholera den Gemeinsinn der Bürgerschaft und ihre Bethätigung praktischer Armenpflege in hohem Masse steigerten, und Dr. Münsterberg, welcher die Reorganisation ein- und durchführte, konnte die erste Auswahl für seine rund 1500 Armenpfleger beinahe aus der gesammten opferbereiten Bürgerschaft treffen, während naturgemäss diese Auswahl im Laufe der Jahre eine immer geringere und schwierigere wird, namentlich wenn erst die anfängliche Begeisterung, der Reiz der Neuheit und die zu Anbeginn an der Spitze der reorganisatorischen Bewegung stehenden Männer dahingeschwunden sind. Wenn aber Münsterberg trotz aller für ihn günstigen Umstände schon vor etwa 1 Jahr (No. 32 S. 47) zugeben musste, unter seinen Vorstehern und Pflegern seien gewiss eine Anzahl von Persönlichkeiten, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien, so verdient dies Zugeständniss jedenfalls Beachtung und widerlegt den übrigens auch von Thoma nicht getheilten Standpunkt Seyffardts, die in No. 25 behaupteten Mängel lägen an den Menschen, an dem Mangel der Anregung und des guten Beispiels von berufener Seite (vgl. Bl. 32, 129, 130).

Diese Mängel haften dem System an. In früheren Zeiten, bis vor wenigen Jahrzehnten noch, konnte die Durchführung der Armenpflege auf ausschliesslich ehrenamtlicher Grundlage genügen, um die jedem Armenpflegefall nothwendige Individualisirung sowie die Erkennung und Scheidung begründeter und unbegründeter Armenhilfe-Ansprüche zu gewährleisten. Damals lagen aber auch für die Armenpflege andere, einfachere Verhältnisse vor: Die Bevölkerung war im grossen Ganzen sesshaft, die Lebensverhältnisse einfach, Arbeitsbedingungen günstig, Gesetzgebung und Verwaltung nicht allzu komplizirt. Seit etwa zwei Jahrzehnten muss mit anderen Faktoren gerechnet werden: Wir stehen in dem Zeichen des Verkehrs, es herrscht absolute Freizügigkeit nicht nur in, sondern auch zwischen den einzelnen Ländern; die Bevölkerung namentlich der grossen Städte ist in fort-

währendem, unverhältnissmässig raschem Wachsthum begriffen; die Lebensansprüche sind gestiegen, während Arbeits- und Verdienstgelegenheiten in dem Zeitalter der Maschinen gesunken sind und der Kampf ums Dasein insbesondere bei den unteren Hunderttausenden schwerer geworden ist; unsere gesammten sozialen und rechtlichen Verhältnisse endlich sind unter dem Einfluss der intensiv arbeitenden Reichs- und Landesgesetzgebungs-Maschinerie und der weite Volkskreise erfassenden sozialpolitischen Gesetze so verwickelt und vielgestaltig geworden, dass selbst der Berufsbeamte Mühe hat, auf dem Laufenden zu bleiben. Den Anhängern des reinen Elberfelder Systems konnten diese veränderten Verhältnisse natürlich nicht entgehen. Sie glaubten ihnen dadurch Rechnung tragen zu können, dass sie in der Armenpflege durch Vermehrung der Pfleger auf möglichste Minderung der Arbeit des Einzelnen hinwirkten und jedem Armenpfleger nur eine kleine Anzahl — durchschnittlich nicht mehr als vier — Pflegefälle zuwiesen (vgl. S. 32, 45). Die Durchführung dieses Prinzips führt zu immer grösserer Dezentralisation in der Armenpflege, die vom Uebel ist: Je mehr Armenpfleger, desto zahlreicher — namentlich bei längerem Bestehen des Systems — die Elemente, welche ihr Amt nur als Last empfinden und widerwillig, ohne jede Hingebung, ausüben, ferner diejenigen, welchen ihr Beruf keine Zeit lässt, sich um ihre Pfleglinge zu kümmern, endlich solche, welche den an sie herantretenden, nicht immer einfachen Verhältnissen beim besten Willen nicht gewachsen sind und mit der Feder vollends gar nicht umzugehen verstehen. Eine durchgreifende Ueberwachung vom grünen Tische der Zentralstelle ist äusserst schwer durchführbar, mag man im Gegensatz zu Münsterberg auch noch so sehr der Auffassung Thoma's beipflichten, dass die leitende Behörde materiell an der Ausübung der Armenpflege sich mitbetheiligen müsse (vgl. S. 47, 130); und so treten denn nicht bloss vereinzelt die beklagenswerthen Fälle zu Tage, dass einmal bewilligte Unterstützungen vielfach ungeprüft fortlaufen (S. 47), mitunter sogar insofern sich vererben, als sie noch nach dem Tode des Pfleglings weitergezahlt werden; dass Wittwen trotz Wiederverheirathung mit gesunden, kräftigen Männern in Armenunterstützung verbleiben (S. 130); dass arbeitsfähige Männer, die krankheitshalber „vorübergehend" in Unterstützung genommen wurden, nach ihrer Gesundung nach auswärts verziehen, dort in Arbeit traten und Monate lang allwöchentlich die einmal eingesetzte Unterstützung abholen oder abholen lassen konnten u. s. w. Derartige geradezu demoralisirende Fälle werden sich nur vermeiden lassen, wenn man das jetzt herrschende Prinzip, immer mehr Pfleger zu schaffen und zu dezentralisiren, aufgibt. Dies dürfte um so eher möglich sein, als bekanntlich das Gros der Armenpfleglinge, mindestens etwa 70 %, aus gebrechlichen, alten, durchschnittlich beinahe völlig erwerbsunfähigen Personen, meistens älteren Frauen, besteht, an denen nicht mehr viel Armenpflege auszuüben ist und die nur insofern der Ueberwachung durch Besuche u. s. w. bedürfen, dass sie der nothwendigen körperlichen Wartung und erforderlichenfalls ärztlicher Hilfe sicher sind. Die Quantität der Pfleger thut es ganz und gar nicht. Bei zweckmässiger Organisation, worunter geeignete Beimischung von Berufsbeamten zu verstehen ist, wird man sich mit dem zehnten Theil und wahrscheinlich mit noch weniger der jetzt nöthig erscheinenden Pfleger begnügen können. Mit diesen wenigen Pflegern, zu denen dann aber nur Persönlichkeiten gehören werden, die ihr Amt mit Eifer, Hingebung und dem vollen Bewusstsein ihrer grossen Verantwortlichkeit versehen, — und solcher Persönlichkeiten gibt es in, wenn auch geringer, aber doch genügender Zahl ausnahmslos in jeder Stadt — dürfte sich höchst wahrscheinlich eine in jeder Beziehung weit rationellere und wirksamere Armenpflege erzielen lassen, als dies gegenwärtig bei dem starken Ueberwiegen theils unfähiger, theils widerwilliger, theils endlich in ihrem Privatleben zu sehr beschäftigter Elemente möglich ist. Bei dem Kampfe mit der Armuth liegen die Verhältnisse nicht anders wie im wirklichen Kriege: eine kleine, gut durchgebildete und geführte Truppe verbürgt den Erfolg weit sicherer wie eine irreguläre Miliz, die um so untauglicher wird, je zahlreicher und kompakter sie ist.

Prüft man nun, wie die Armenpflege des theoretisch richtigen Elberfelder Systems am zweckmässigsten zu organisiren sei, so wird man vielleicht von folgenden Gesichtspunkten ausgehen dürfen:

Die allgemein übliche örtliche Eintheilung der Stadt in Armenbezirke ist beizubehalten. Die Bezirke lege man so, dass Stadttheile, Vorstädte u. dgl., deren Bewohner im Wesentlichen gleiche Lebensbedingungen haben (weil sie vorwiegend Landwirthschaft, Gärtnerei, Fabrikarbeit u. dgl. betreiben) möglichst geschlossen bei einander bleiben. An der Spitze des Armenbezirks steht ein ehrenamtlicher Bezirksvorsteher, dem städtischerseits unentgeltlich ein in der Mitte des Bezirks belegenes Geschäftslokal zu Armenzwecken zur Verfügung gestellt wird. Hier hält der Bezirksvorsteher seine Sprechstunden ab, hier wird etwa zweimal wöchentlich das Pflegegeld ausgezahlt, hier werden Unterstützungsgesuche u. s. w. entgegengenommen, hier ist in und ausser den Sprechstunden stets eine mit der Armenpflege betraute Persönlichkeit anzutreffen, entweder der Bezirksvorsteher selbst oder sein Vertreter oder endlich der jedem Bezirk zugetheilte Berufsbeamte. Diesem fallen folgende Aufgaben zu: Erstens die Besorgung des gesammten Schreibwerks (Aufnahme der Gesuche und aller zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes sowie der versicherungsrechtlichen Verhältnisse und Bezüge dienenden Momente, Vorbereitung des Kosten-Ersatzes u. s. w.); zweitens die Auszahlung der Pflegegelder und die Kontrole darüber, ob die Gründe einer nur vorübergehenden Unterstützung (Haft, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wochenbett u. dergl.) gehoben sind oder fortbestehen; drittens die Unterstützung der ehrenamtlichen Armenpfleger in der Ueberwachung der Pfleglinge namentlich dadurch, dass den Pflegern besonders zeitraubende oder unangenehme Geschäfte und Gänge (Besuche in Häusern mit zweifelhafter weiblicher oder bösartiger Einwohnerschaft), welche Personen im Ehrenamt nicht wohl zugemuthet werden können, abgenommen werden. Sind die Armenpfleger auf diese Weise insbesondere von jedem ihnen lästigen und grösstentheils ungewohnten Schreibwerk entlastet, dann genügen für jeden Bezirk vier oder höchstens fünf vollständig. Sie prüfen die Hilfsbedürftigkeit und je nach der von ihnen festgestellten Eigenart des Falles die Mittel zur Abhilfe, überwachen die Unterstützten sowie die Verwendung der Pflegegelder und bleiben, um moralisch und sittlich einwirken zu können, in möglichst engem persönlichen Kontakt mit ihren Pfleglingen. Die Feststellung der Unterstützungen, ebenso wie die Besprechung der Pflegefälle geschieht in den periodisch, etwa allwöchentlich im Geschäftslokale unter Leitung und Kontrole des Bezirksvorstehers stattfindenden Pflegerversammlungen, in denen namentlich auch über vorbeugende Armenpflege berathen und besonders geartete Fälle den für ihre Behandlung geeignetsten Pflegern zugewiesen werden. Die zweckmässige Fürsorge für Kranke, Idioten, Geisteskranke, Blinde u. s. w. wird dadurch gewährleistet, dass jedem Bezirk ein Armenarzt mit Erscheinungspflicht und berathender Stimme in der Pflegerversammlung zugetheilt wird. Die Kinderpflege (Vorbereitung der Beschlüsse über Abnahme von Kindern, Ueberwachung der in der Stadt aus öffentlichen Mitteln untergebrachten Kinder u. s. w.) liegt in der Hand eines Pflegers. Die Ueberwachung der auswärts untergebrachten Kinder wird von der Zentralstelle geleitet, welche — nebenbei bemerkt — nicht unerheblich dadurch entlastet wird, dass sie so ziemlich aller — jetzt beinahe stets nöthigen — Nachvernehmungen der Alumnen überhoben ist, weil sämmtliche erhebliche Momente namentlich bezüglich des Unterstützungswohnsitzes und der versicherungsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr vom Pfleger,

sondern von sachkundigen Berufsbeamten aufgenommen sind. Periodisch, gleichfalls etwa allwöchentlich, versammelt sich — was bei der geringen Zahl von Pflegern möglich ist — das gesammte Armenpflegepersonal an der Zentralstelle. Dadurch wird der werthvolle unmittelbare Zusammenhang zwischen beiden Armenpflege-Faktoren beständig frisch erhalten, der jetzt überaus schleppende und zeitraubende Geschäftsgang vereinfacht und, was in Armensachen besonders Noth thut, beschleunigt, sowie endlich vermieden, dass auf dem Wege durch Bezirksversammlung und Bezirksvorsteher die durch den unmittelbaren Verkehr mit den Alumnen gewonnene natürliche und ursprüngliche Auffassung des Pflegers entstellt an die Zentralstelle gelangt.

Noch zwei Gesichtspunkte verdienen hervorgehoben zu werden. Der eine ist die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Frauen besitzen Geduld, Hingebung und freie Zeit durchschnittlich in höherem Maasse als Männer und sind regelmässig weit mehr als Letztere befähigt, einen Haushalt zu übersehen und die zu dessen ordnungsmässiger Aufrechterhaltung nöthigen Massregeln zu finden. Es wird sich deshalb empfehlen, Frauen namentlich zur Kinderpflege und zur Kontrole der in der Stadt untergebrachten Pflegekinder, ebenso wie zur Ueberwachung der oben erwähnten zahlreichen, meist aus alten, erwerbsunfähigen und gebrechlichen Personen weiblichen Geschlechts bestehenden Pfleglinge heranzuziehen und in Bezirken mit vielen derartigen Unterstützungsfällen auch Armenpflegerinnen zu bestellen. Dadurch würde der Armenpflege der oft vermisste Rath sachkundiger Frauen gesichert und, wenn die Auswahl dieser Pflegerinnen unter Mitwirkung von Frauenvereinen vor sich ginge, gleichzeitig ein wichtiger Schritt zur Anbahnung des nach Kräften anzustrebenden Zusammenwirkens von öffentlicher und freiwilliger Armenpflege gethan.

Der zweite Punkt betrifft einen Zweig der vorbeugenden Armenpflege. Eine der Hauptursachen des Elends und der Armuth ist die Arbeitslosigkeit und jeder, der mit Armenpflege sich befasst, weiss, wie oft mit und ohne Grund den Ermahnungen, aus eigener Kraft für den eigenen und der Familie Unterhalt zu sorgen, entgegengehalten wird, es sei nirgends Arbeit zu finden Nun wird man zwar aus hier nicht zu erörternden Gründen keinesfalls Arbeitsvermittlung und Armenverwaltung mit einander in Verbindung bringen dürfen. Dagegen wird es sich, schon um den Klagen über Arbeitslosigkeit wirksam begegnen zu können, wohl empfehlen, wenn in den Städten, in welchen eine Arbeitsvermittlungsstelle eingerichtet ist, die Armenverwaltung mit ihr wenigstens insoweit in Beziehung gesetzt wird, dass die Bezirksvorsteher unmittelbar oder durch Vermittlung der Armen-Zentralstelle über die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten unterrichtet sind.

Die im Vorstehenden skizzirten Vorschläge machen sich darauf gefasst, dass ihnen entgegengehalten wird, sie seien ebenfalls „keine Rose ohne Dornen", sondern nur Dornen und enthielten nicht Neues, sondern nur „eine an anderen Orten bereits eingeführte und dem Verfasser unbekannt gebliebene Variante der Elberfelder Einrichtung" (vergl. S. 31 der Blätter von 1893). Beide Einwände würden leicht ertragen, wenn diese Vorschläge auch nur ein Körnchen Praktisches in sich bergen und ebensoviel zur Lösung der Frage nach der Umgestaltung des Elberfelder Systems beizutragen geeignet erscheinen.

Notizen.

Schulwesen.

Preussische Schulverhältnisse. Das preussische Unterrichtsministerium hat der „Nordd. Allg. Ztg." zufolge den Regierungen ein namentliches Verzeichniss der in ihrem Bezirke vorhandenen einklassigen Schulen mit mehr als 80 Schulkindern, sowie der zwei- und mehrklassigen Schulen, in denen mehr als 70 Schulkinder auf je eine Lehrkraft entfallen, zugehen lassen. Dieses Verzeichniss ist nach der bekannten Erhebung vom 25. Mai 1891 (Preussische Statistik Bd. 120, zwei Theile, Berlin 1892 u. 1893) aufgestellt und soll Anhalt dafür geben, bei welchen Schulen in erster Reihe mit Herstellung normaler Schulverhältnisse vorzugehen wäre. Wieviel in dieser Beziehung nachzuholen ist, das hat ein kurzer Auszug gezeigt, den J. Tews unter dem Titel „Ergebnisse der preussischen Volksschulstatistik vom Jahre 1891" (Bielefeld o. J.) veröffentlicht hat.

Haushaltungsunterricht für die Glauchauer Elementarschule. Das Stadtverordneten-Kollegium zu Glauchau trat am 20. Juni dem Rathsbeschlusse vom 28. Mai d. J. bei, nach welchem für die Elementarschülerinnen im 8. Schuljahre der Haushaltungsunterricht eingeführt werden wird. Es wurden hierfür 7800 Mk. einmalig zum Bau und zur Einrichtung einer Haushaltungsschule mit Volksküche aus Anleihemitteln, sowie 3000 Mk. jährlich zur Deckung der laufenden Ausgaben aus der Schulkasse bewilligt.

Baden der Schulkinder in Magdeburg. Am 21. v. M. bewilligten die Stadtverordneten Magdeburgs 120 Mk., um den Buckauer Schulkindern Flussbäder zu ermässigtem Preise zu gewähren, lehnten aber den weitergehenden Antrag einiger Mitglieder, allen Schulkindern der Volksschule auf ihren Wunsch eine Badefreikarte zu bewilligen, ab. Man machte hiergegen geltend, dass es nicht zweckmässig sei, die Wohlthat des Badens unentgeltlich zu bieten, den Preis von 2 Pfg. pro Bad könne jedes Kind bezahlen, durch zu viele Freibäder würden die Besitzer der Privatbäder zu sehr belastet u. s. w. Zweckmässiger wäre es wohl gewesen, dem Frankfurter Beispiel zu folgen (vgl. Nr. 41 S. 134 d. Zeitschr.) und allen Schulkindern das Bad unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Geht man doch in Frankfurt noch weiter und lässt allen Schülern unentgeltlich Schwimmunterricht ertheilen, ja man beaufsichtigt sie während des Badens und Schwimmens durch die Lehrer.

Armenpflege.

Reichsversicherung und Armenlast. Es verlautet, dass von Reichswegen Erhebungen über den Einfluss der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Kosten der Armenpflege angeordnet worden sind. Ersichtlich handelt es sich darum, festzustellen, ob und inwieweit sich die Kosten der Armenpflege durch die Arbeiterversicherungsgesetze verringert haben. Eine grosse Anzahl von städtischen Behörden hat, wie erinnerlich sein wird, in ihren Eingaben wegen Ersatzes der ihnen durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung auferlegten Lasten in Abrede gestellt, dass die Erwartung einer nennenswerthen Verminderung der Kosten der Armenpflege erfüllt worden ist. Bekanntlich bemüht sich auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit seit mehreren Jahren vergeblich, irgend einen Weg zu finden, um statistisch jenen Einfluss auf die Armenpflegekosten festzustellen. Unserer Ansicht nach sind diese Bemühungen fruchtlos, weil eben die Armenpflegekosten ihrer Natur nach von den allerverschiedensten Momenten beeinflusst werden, deren Zusammenwirken allein zur Geltung kommt. Hinzu tritt, dass sich, wie an vielen Orten wahrgenommen wurde, die Armenpflege intensiver gestaltet; es hat augenscheinlich die Ersparung gewisser durch die Versicherung übernommener Leistungen auf der andern Seite die Möglichkeit reichlicherer Unterstützungen gegeben. Endlich hat die Versicherung selbst in vielen Beziehungen Ansprüche an die Gemeinden hervorgerufen: wir erinnern nur daran, dass die Anstaltsverpflegung Kranker überall seit 10 Jahren ungemein gewachsen ist, weil die Versicherungsorganisationen gerne Spitalverpflegung eintreten lassen, die den öffentlichen Spitalverwaltungen zum guten Theil zur Last fällt, und weil ferner die Krankenpflege auch der nicht versicherten Personen viel intensiver geworden ist, nachdem für die Versicherten eine leichte Krankenhilfe eintrat.

Berufsarmenpflegerinnen in braunschweigischen Städten. Es ist ein sehr häufiges Verhältniss, dass die städtische Armenpflege in nahen Beziehungen zur kirch-

lichen Gemeindepflege steht, und deren Gemeindeschwestern an der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege betheiligt, dagegen erscheint es als Besonderheit, wenn Städte selbst Pflegerinnen anstellen und besolden. Wie die Bürgermeister von Blankenburg am Harz und Holzminden auf dem XI. braunschweigischen Städtetag zu Königslutter am 23. v. M. mittheilten, ist in beiden Städten je eine „Stadtschwester" bzw. „Gemeindeschwester" als städtische Beamte mit Pensionsberechtigung fest angestellt, welche der städtischen Armenverwaltung direkt eingefügt sei und geradezu den wesentlichsten Faktor für die Zentralisation der öffentlichen und privaten Hilfsthätigkeit bilde, im Uebrigen aber besonders in der Kinderpflege, sowie im Armenhaus die nützlichsten Dienste leiste. Beide Bürgermeister sprachen sich voll Lobes über ihre Schwestern aus und empfahlen die Anstellung solcher auf's Wärmste.

Krankenpflege.

Versicherungsanstalt und Krankenkassen in der Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Die hanseatische Versicherungsanstalt, welche augenscheinlich den ihr gestellten Aufgaben das meiste Verständniss unter ihren Kolleginnen entgegenbringt, hat unterm 14. v. M. an die in ihrem Bezirke bestehenden Krankenkassen und freien Hilfskassen ein Schreiben gerichtet, worin sie diese unter Berufung auf § 12, Abs. 1 Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. zu einer gemeinsamen Aktion auffordert, um Lungenkranke im ersten Stadium ihrer Krankheit in Behandlung zu nehmen. Sie weist darauf hin, dass im Kreise der Versicherten es so gut wie immer an einer rechtzeitigen Bekämpfung der Lungenschwindsucht fehlt, weil die Erkrankten im Anfang nicht arbeitsunfähig sind, deshalb ihr Leiden nicht beachten und auch nicht im Stande sind, Schritte dagegen zu thun. Die Krankenkassen sind zu besonderen Aufwendungen in diesem Falle nicht verpflichtet, weil die Arbeitsfähigkeit noch nicht aufgehört hat. Trotzdem bilden gerade die Lungenkranken eine besonders schwere Last für die Kassen, da sie, wenn sie nicht mehr erwerbsfähig sind, regelmässig bis zur längsten gesetzlich oder statutarisch zulässigen Dauer die Krankenunterstützung beziehen. Es würde also auch für die Krankenkassen einen bedeutenden Gewinn bringen, wenn frühzeitige und kürzere Aufwendungen im ersten Stadium der Krankheit, spätere, aber länger währende, vermeiden liessen. Ganz ebenso liegt die Sache für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, denn die Kranken kommen, sobald sie erwerbsunfähig sind, in den Genuss der Invalidenrente, was bei der langen Dauer ihrer Krankheit die Anstalt stark belastet; auch die Anstalt hätte also ein Interesse daran, frühzeitig einzutreten und so spätere Belastung zu vermeiden. Bei dieser Interessengemeinschaft fragt die Versicherungsanstalt bei den Krankenkassen an, ob sie von der Befugniss, grössere Aufwendungen an Stelle von kleineren zu machen, d. h. Anstaltsverpflegung statt einfacher freier ärztlicher Behandlung zu gewähren, Gebrauch machen wollten, wenn die Versicherungsanstalt die Unterbringung heilbarer Schwindsüchtiger in eine Heilanstalt vermittelte. So lange die Versicherungsanstalt noch kein eigenes Verpflegungshaus besitzt, würden pro Verpflegungstag Mk. 3—3.50 erforderlich sein und die Anstalt schlägt vor, dass die Krankenkassen Mk. 1.50 davon zahlen sollten, während sie selbst die Beförderung in die gewählte Kuranstalt und den Rest der Pflegekosten übernähme. Die Krankenkassen würden also häufig für die Familien der Unterstützten Krankengeld auswerfen müssen. Die Aufenthaltsdauer soll 2—4 Monate betragen, wobei jedoch die Versicherungsanstalt die Kassen höchstens auf die Dauer von 13 Wochen in Anspruch nehmen will. Die Massregel soll auf heilfähige Kranke beschränkt werden, zu welchem Zwecke die Versicherungsanstalt jeden ihr empfohlenen Kranken durch einen besonders bestellten Arzt untersuchen lassen will. Die Versicherungsanstalt erwartet, dass auf diese Weise die Lungenschwindsucht in weitem Umfange bekämpft werden könne, und will sich mit den Kassen, welche ihren Vorschlag annehmen, zur Ausführung der Massregel in nähere Verbindung setzen.

Genesungshaus zu Jonsdorf i. S. Am 20. v. M. wurde in Jonsdorf das Genesungshaus eröffnet, welches eine Anzahl Arbeitgeber der Lausitz für den Verband der südlausitzer Krankenkassen gestiftet haben. Die Stadt Zittau hatte das Areal kostenlos beigesteuert, die Stadt Löbau eine namhafte Geldbeisteuer bewilligt. Die Anstalt ist auf einer Bergesanhöhe dicht am Waldessaume errichtet, unmittelbar am Hause bieten sich dem Genesenden schattige, erfrischende Waldspaziergänge; die Zimmer gewähren vorläufig 36 Personen Aufenthalt. Zur Herstellung waren 60 000 Mk. erforderlich. Zur Leitung der Anstalt ist eine Diakonissin bestellt worden.

Heilanstalt für Lungenkranke im Spessart. Ende v. M. hat sich in Würzburg auf Anregung des Professors v. Leube und des Regierungspräsidenten Graf Luxburg ein Verein zur Errichtung eines Sanatoriums für unbemittelte Lungenkranke im Spessart gebildet, dem bereits Beiträge in Höhe von 50 000 Mk. zugingen. Die geplante Anstalt wird auf 250 000 Mk. Erbauungskosten veranschlagt.

Wohnungswesen.

Hamburger Gesetz über die Wohnungspflege. Am 27. v. M. hat die Hamburger Bürgerschaft den ihrem Ausschuss vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Wohnungspflege durchberathen und mit unwesentlichen Aenderungen angenommen (vgl. Nr. 77 S. 209 ff.). Obwohl von einigen Seiten anerkannt wurde, dass eine wirkliche Wohnungsinspektion nur durch Berufsbeamte ausgeübt werden könne, fand doch die ehrenamtliche Thätigkeit allgemeine Billigung. Wie man die Stellung dieser Wohnungspfleger auffasse, darüber liess die Verhandlung keinen Zweifel, da alle Augenblicke die Zuversicht ausgesprochen wurde, dass die Pfleger nur durchaus taktvoll, ohne jede Chikane, dem Interesse der Bürgerschaft entsprechend vorgehen würden, während jegliche Andeutung von Energie, Pflichttreue u. s. w. wegblieb. Man hoffte offenbar allerseits, das Gesetz werde unausgeführt bleiben, den Hamburger Staatsbehörden aber immerhin den Anschein geben, als hätten sie sich doch irgend etwas um das Wohnungselend der Mehrzahl der Stadtbevölkerung gekümmert. Der einzige Redner, dem das Gesetz nicht weit genug ging, war Dr. Wolffson. Auch er erkannte an, dass bürgerliche Pfleger nicht ausreichen würden, zog aber nicht, wie andere, den Schluss daraus, nun überhaupt nichts zu thun, sondern führte aus, das Amt des Wohnungspflegers sei jedenfalls das unangenehmste Amt, zu dessen Uebernahme man die Einwohner verpflichten wolle. Wenn er und viele Leute der Vorlage passiv gegenüber stünden, so komme es daher, weil dieselbe viel zu wenig biete. Aus dem Berg sei eine überaus zahme Maus geworden. Man hätte geglaubt, mit der Sanirung Hamburgs energisch zu beginnen. Man sei in seiner Phantasie früher zu weit gegangen, aber was jetzt vorgeschlagen werde, genüge doch lange nicht. Der Bericht sei vortrefflich und auch die Vorlage sei vortrefflich und gut gearbeitet. Aber man dürfe nur nicht sagen, dass mit der Vorlage eine rettende That vollführt sei. Bei der heutigen Zusammensetzung der Bürgerschaft dürfte mehr allerdings schwer zu erreichen sein. Der Gesetzentwurf sei lediglich als ein Anfang zu betrachten, auf dem man später weiter bauen könne. Das war das schärfste Urtheil, was in der Hamburger Bürgerschaft laut wurde, gerade als ob kein einziger der Anwesenden jemals etwas von den bekannten Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und dem Miquel'schen Gesetzentwurfe betr. Massregeln zum Schutze gesunden Wohnens gehört hätte. Ohne auch nur eines Wortes gewürdigt zu werden, fielen die Anträge des Senatsentwurfs unter den Tisch. Es ist bei dieser Sachlage gleichgültig, dass einzelne Bestimmungen des Ausschussentwurfs noch harmloser gemacht wurden — u. a. machte man dem Vermiether die regelmässige Reinigung und Lüftung der Aborte nur dann zur Pflicht, wenn ein solcher den Miethern von mehr als zwei Wohnungen dient, während der Ausschussentwurf „mehrerer Wohnungen" gesagt hatte. Auch wäre es bedeutungslos gewesen, wenn man die Anträge, dass die Inspektion nur am Tage zwischen 9 und 6 Uhr geschehen dürfe, dass es gestattet bleiben müsse, auch zwei Einlogirer in einem Bett aufzunehmen, u. dgl. angenommen hätte. Dass man gänzlich darauf verzichtet, zur Verbesserung der Wohnverhältnisse

irgend etwas zu thun, dazu brauchte es keines deutlicheren Ausdrucks als die Fassung dieses Gesetzes, bei dem ebensowohl die materiellen Bestimmungen als die praktische Handhabung völlig versagen.

Gewerbewesen.

Städtischer Arbeitsnachweis für Halle a. d. S. Das Gewerbegericht zu Halle a. d. S. berieth in einer am 27. Juni d. J. abgehaltenen Gesammtsitzung über den von einer Anzahl Arbeitnehmer ausgehenden, an die städtischen Behörden zu richtenden Antrag auf Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes; der zu diesem Antrage formulirte Statuten-Entwurf ist von uns in No. 77, S. 216 bereits mitgetheilt worden. Zunächst wurde die Nothwendigkeit eines städtischen Arbeitsnachweises zur Erörterung gestellt. Die Antragsteller begründeten eine solche besonders damit, dass von unreellen Gesindevermiethern jetzt eine drückende Ausbeutung betrieben werde und bei gewerblichen Arbeitern durch sog. „schwarze Listen" Massregelungen an der Tagesordnung seien. Durch Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises solle derartigen Massregelungen vorgebeugt werden. Die Gegner des Antrages hielten den Nachweis einer Nothwendigkeit nicht für erbracht; wegen der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Gesindevermiether seien reichsgesetzliche Verschärfungen in Aussicht genommen. Im Handelsgewerbe beschäftigte Personen könnten auch nach der Art ihrer ganzen Stellung und den verschiedenartigen Anforderungen der Arbeitgeber, und zwar nicht allein hinsichtlich der Befähigung, von einem solchen Arbeitsnachweise durchaus keinen Gebrauch machen. Endlich suchten die sog. gelernten Arbeiter zumeist auf anderem Wege als durch Vermittelung eines Arbeitsnachweises Beschäftigung. Für nicht gelernte Arbeiter sei in Halle seit längerer Zeit in der Arbeitsnachweisstelle des Volkswohlvereins eine gute Einrichtung zur Arbeitsvermittelung in Thätigkeit, dieselbe werde aber immer weniger in Anspruch genommen, obwohl von den Arbeitsuchenden nur eine ganz geringe Vermittelungsgebühr erhoben wird. Von den Arbeitnehmern bestritten verschiedene Redner die Richtigkeit dieser Ausführungen, indem sie besonders betonten, in Arbeiterkreisen bestehe eine geradezu unüberwindliche Abneigung gegen alles was die Bezeichnung „Volkswohl" trage, denn alle derartigen Einrichtungen hätten den Charakter von Unterstützungsanstalten. Die Nothwendigkeit der Schaffung eines städtischen Arbeitsamtes wurde schliesslich im Grundsatze anerkannt und eine Kommission, bestehend aus je 5 Arbeitnehmern und Arbeitgebern, mit der weiteren Berathung und Vorbereitung der Angelegenheit beauftragt.

Arbeitslosenversicherung in Basel. Ueber die in Basel geplante Arbeitslosenversicherung theilen die Blätter Folgendes mit: Die Versicherung ist obligatorisch für alle unter dem Fabrikgesetz stehenden Angestellten, sowie für die Bauarbeiter und Erdarbeiter. Ausgeschlossen sind Taglöhner, die für weniger als eine Woche engagirt sind, Personen, die weniger als ein Jahr in Basel sich aufhalten, solche, deren Jahreslohn 2000 Fr. übersteigt, Personen unter 14 Jahren und Lehrlinge unter 18 Jahren, deren Lohn unter 200 Fr. jährlich ist. Die Prämie, die für die Versicherten zu zahlen ist, variirt je nach der Kategorie zwischen 20 und 60 Rp. per Woche, die Arbeitgeber zahlen eine Prämie von 10 bis 20 Rp. per Woche, die Prämie des Versicherten wird durch den Gehalt bestimmt. Der Staat betheiligt sich mit einer jährlichen Einlage von 25 000 Fr. und trägt die Kosten der Verwaltung. Im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit zahlt die Kasse dem Versicherten gemäss der Kategorie, der er angehört, eine tägliche Entschädigung von 80 Rp. bis 2 Fr. Diese Unterstützung ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, in erster Linie an die, dass die Beiträge 26 Wochen regelmässig bezahlt worden sind; Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit kommt nicht in Betracht etc. Es wird aus den Betriebsüberschüssen ein Reservefond gebildet; wenn dieser die Summe von 200 000 Fr. erreicht hat, kann der Grosse Rath die Höhe der Prämien reduziren. Die Taxe würde aber erhöht, falls die Einnahmen sich als ungenügend erwiesen. Der Verwalter der Versicherungskasse wird vom Regierungsrath ernannt. Die Kontrole der Verwaltung untersteht einer Kommission von 9 Mitgliedern, die sämmtlich Schweizer Bürger sind und deren drei von den Arbeitgebern und fünf durch die Versicherten beider Geschlechter gewählt werden. Der Präsident der Kommission wird von der Regierung ernannt. Auch Fremde sind zu der Versicherung zugelassen.

Private und städtische Gasanstalt in Crefeld. Die Stadt Crefeld entbehrt, wie ja mit ihr noch viele andere grössere Städte, bis heute einer eigenen städtischen Gasanstalt; sie ist für die Beschaffung des Gaslichtes durch Vertrag bislang noch lediglich auf das Privat-Unternehmen der Firma Gebr. Puricelli angewiesen. Und doch ist der eigene Besitz einer Gasanstalt, sowohl im Interesse billiger Beleuchtung als der Erhöhung der kommunalen Einnahmen von allergrösster Wichtigkeit. Die Möglichkeit des Ankaufes der jetzigen Gasanstalt fällt zeitlich mit dem 1. Januar 1900 zusammen. Nach dem mit den Gebr. Puricelli vor Jahren getroffenen Abkommen ist der für den Erwerbsfall städtischerseits zu zahlende Preis in Höhe des zwölffachen Betrages des durchschnittlichen Reingewinnes der letzten 10 Jahre ein derartig hoher, dass er den Effektivwerth des Kaufobjektes um Millionen übersteigt. Es bleibt danach — zumal die bisherigen Versuche, einen dem Werthe entsprechenden Kaufpreis von den Eigenthümern zu erzielen, erfolglos geblieben sind — nichts anderes übrig als den Bau einer eigenen, erheblich billigeren Gasanstalt zu beginnen. Bei dem danach zu erwartenden Konkurrenzkampfe rechnet die Stadt auf die thatkräftige Unterstützung aller Bürger. Um sofort der Konkurrenz kräftig gegenübertreten zu können, sollen alle Bürger dringend gebeten werden, mit der Stadt das Abkommen zu treffen, demnächst bei gleichen Preisen ihren Konsum durch Bezug städtischen Gases zu decken. Eine solche Abmachung erreicht durch die thatsächliche Ausschliessung der Firma Gebr. Puricelli von der Konkurrenz mit der Stadt den doppelten Zweck: in der Vermehrung der Einnahmen der Stadt aus dem Gasbetrieb die Möglichkeit der Ermässigung der Gaspreise überhaupt, wie der leichteren Deckung des kommunalen Bedarfs herbeizuführen.

Apotheken und Stadtverwaltung. Auf dem XVIII. westfälischen Städtetag, der am 22. und 23. v. M. in Hagen stattfand, machte Oberbürgermeister Bunnemann aus Bielefeld die Mittheilung, dass die Stadt Bielefeld bei Gelegenheit der Neuerrichtung einer fünften Apotheke den Antrag gestellt habe, ihr das Recht der Verleihung zu ertheilen. Leider sei aber dieses Gesuch abschlägig beschieden worden. Man darf daraus wohl entnehmen, dass die Regierung den Bestrebungen, für Apotheken allmählich den städtischen Betrieb einzuführen, vorläufig noch ablehnend gegenübersteht.

Kommunales Finanzwesen.

Baugebühren in Essen und Frankfurt a. M. Die erste preussische Stadt, welche auf Grund des neuen Kommunalabgabengesetzes Baugebühren einführt, scheint Essen zu sein. Am 22. Juni stimmte die dortige Stadtverordneten-Versammlung einer Gebühren-Ordnung für die Konzessionirung und Beaufsichtigung von Neubauten zu. Als Gebühren sind hiernach etwa 2 vom Tausend der Bausumme zu entrichten. Dieselben sollen bei einer Bausumme von 50 000 Mk. 70 Mk., von 20 000 Mk. 40 Mk., von 10 000 Mk. 30 Mk. u. s. w. betragen. Aehnlichen Ertrag geben übrigens auch die z. Z. schon in Frankfurt a. M. erhobenen Gebühren, welche bei Ertheilung des Baubescheides zu entrichten sind.

Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Gesetz. Bei unserer Tabelle in der vorigen Nummer, S. 223 l. o., hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, sofern über der ersten Spalte hätte stehen sollen „neben Realsteuerprozenten" und über der zweiten und dritten „Zuschlagsprozente zur Einkommensteuer"; doch dürften die Leser durch die Verwechselung der Ueberschriften kaum irregeführt worden sein.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 14.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen sind Mittheilungen der GG. Halle, Duisburg (mit Statut), Bremen, München u. s. w.

Statuten liegen nun vor von 27 GG., und zwar von Altona, Augsburg, Biebrich a. Rh., Braunschweig, Bromberg, Charlottenburg, Chemnitz (Amtshauptmannschaft), Duisburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Halle a. S., Hannover, Harburg, Kaiserslautern, Lahr, Leipzig, Mannheim, München, Oldenburg, Penig, Plauen i. V. und Wiesbaden; ferner von den GG. Düsseldorf, Greiz, Hamburg und Ulm, welch' letztere dem Verbande noch nicht angehören. Hoffentlich kann die Sammlung bald vervollständigt werden.

Wir ersuchen die verehrten Verbandsmitglieder, sowie auch die ausserhalb des Verbandes stehenden GG. um weitere Mittheilungen, insbesondere sind auch Aeusserungen über die bei den Berathungen von Gutachten und Anträgen, der Zusammenrufung des GG. als Einigungsamt u. s. w. gemachten Erfahrungen erwünscht.

In der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres wurden in den Verbands-Mittheilungen 21 Urtheile theils ganz, theils auszugsweise abgedruckt. Diese 21 Urtheile rühren von 13 Gewerbegerichten her, und zwar von den Gewerbegerichten Berlin, Bremen, Chemnitz (Amtshauptmannschaft), Dresden, Freiburg i. B., Heidelberg, Hörde, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, München, Halle a. S. und einem ungenannten Gewerbegericht. Ausserdem wurden 8 Aufsätze veröffentlicht, die folgende Gegenstände behandelten. Kaufleute und Gewerbegericht. Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten im Pferdebahnbetrieb. Gewerbegerichte und Presse. Kompensation bei Lohnforderungen. Arbeiter oder Unternehmer? Muss der ohne Kündigungsfrist entlassene Arbeiter förmlich erklären, dass er Schadensersatz verlangt? Wahllisten und Listenwahl. — Des Weiteren ein Schiedsspruch des GG. Nürnberg als Einigungsamt und 31 Mittheilungen aus Jahresberichten oder Original-Mittheilungen von Vorsitzenden über die Thätigkeit ihrer Gewerbegerichte. Hierbei sind folgende Gewerbegerichte betheiligt: Bielefeld, Bromberg, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Königsberg, Magdeburg, Mainz, München, Nürnberg, Osnabrück, Posen, Plauen i. V. und Stuttgart. Ferner wurde in 5 Fällen über Anträge und Gutachten referirt und zwar von den Gewerbegerichten Bromberg, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Stuttgart und Trier. Endlich sind noch eine Reihe von statistischen Mittheilungen, Nachrichten über die ausländische Gesetzgebung der Gewerbegerichte u. s. w. bekannt gegeben worden.

Rechtsprechung.

Ist bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Berufung der Betrag entscheidend, auf welchen die Entscheidung gerichtet ist, oder die Höhe der Klagesumme? Kann für Ueberstunden der Arbeiter auch ohne besondere Vereinbarung Bezahlung verlangen, wenn er nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen darauf verzichtet hat? (Urtheil des Landgerichts München als Berufungsinstanz vom 22. März 1893. Mitgetheilt von Rechtsrath Woelzl, Vors. d. GG. München).

I. Thatbestand. Der Maurerparlier Johann G. war vom 23. Februar bis 3. Oktober 1891 bei seinem Bruder, dem Baumeister Peter G., als Parlier gegen einen Stundenlohn von 50 Pf. beschäftigt, hat jede Woche über die von ihm und seinen Arbeitern gutgemachten Arbeitsstunden demselben eine Zusammenstellung, welche auch Notizen über Material, Cement, Gips u. dgl. enthielt — die Wochenliste — gefertigt und von ihm den hienach sich jeweils ergebenden Gesammtbetrag meist unter Aufrundung der Summe um etwa durchschnittlich 10 bis 30 Pf. bezahlt erhalten. Ueber eine Bezahlung für die Anfertigung der Wochenlisten, sowie für ausserordentliche Dienstleistungen, wie Abladen von Holz und Gerüstzeug an Sonntagen und für die von Johann G. beschafften Listenformulare war nichts vereinbart worden. Als Ende des Jahres 1891 zwischen den Brüdern Differenzen entstanden, löste sich das Arbeitsverhältniss. Am 9. Januar 1892 erhob nun Johann G. gegen seinen Bruder Peter G. beim Gewerbegericht München Klage auf Bezahlung von Mk. 117.95, nämlich 40 Mk. für 80 Stunden ausserordentliche Arbeiten (Anfertigen der Listen, Abladen von Holz und Gerüstzeug an Sonntagen), Mk. 1.95 Auslagen für Anschaffung von Listenformularen, Mk. 10 Auslagen für einen Bauplan, Mk. 54 Schadensersatz für durch Verschulden des Peter G. an einem Pfandbrief erlittenen Verlust und Mk. 12 für Benutzung von Betten und Wäsche. Der Beklagte gab in der mündlichen Verhandlung zu, dass der Kläger die bezeichneten Arbeiten geleistet und auch Formulare für Wochenlisten angeschafft habe, doch sei für Beides eine Bezahlung nicht vereinbart, auch vom Kläger niemals erwartet worden; überdies sei durch jedesmalige Aufrundung der aus den Wochenlisten sich ergebenden Gesammtbeträge und durch den an sich hohen Stundenlohn von 50 Pf. Kläger hinreichend schadlos gehalten. Bezüglich der drei letzten Forderungen wurde die Einrede der Unzuständigkeit geltend gemacht. Das GG. entschied durch Urtheil vom 21. Januar 1892, dass Beklagter an Kläger die sub 1 und 2 geforderten Beträge zu Mk. 40 und Mk. 1.95 zu zahlen habe, sowie dass bezüglich der drei letzteren Forderungen die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts abzuweisen sei, endlich dass jeder Theil die Hälfte der Kosten zu tragen habe. Gegen diese Entscheidung erhob der Beklagte am 31. Januar 1892 Berufung zum k. Landgericht München I mit dem Antrag, unter entsprechender Aufhebung des gewerbegerichtlichen Urtheils die Klage auch auf den Betrag von Mk. 41.95 kostenfällig abzuweisen. Diesem Antrag entsprach das Berufungsgericht durch Urtheil vom 22. März 1893.

II. Gründe. Was zunächst die formelle Zulässigkeit des eingewendeten Rechtsmittels anlangt, so sind zunächst die nach § 55 Abs. 3 des GG.-G. hier anwendbaren §§ 477, 479 Z.-P.-O. eingehalten. Auch die Berufungssumme — das Wort im technischen Sinne der Z.-P.-O. genommen — ist gegeben. Der Klageantrag war unter Häufung mehrerer Klagegründe auf Bezahlung von Mk. 107.95 gerichtet; davon wurden Mk. 41.95 dem Kläger zuerkannt, der Rest ihm aberkannt; nur über die Rechtmässigkeit des die Mk. 41.95 zuerkennenden Ausspruches des Gewerbegerichts hat die Berufungsinstanz zu entscheiden. Es bestimmt nun § 55 Abs. 1 des angeführten Gesetzes, dass die Berufung zulässig sei, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Mk. 100 übersteigt. Nach dem Wortlaut kommt es hiernach nicht auf den Betrag an, auf welchen die beschwerende Entscheidung gerichtet ist, nicht auf den Beschwerdegegenstand, sondern auf denjenigen Betrag, um welchen gestritten wurde, also abgesehen von Fällen einer Klageermässigung, einer Streitgenossenschaft, zunächst auf die Klagesumme. Hiermit wäre nun allerdings das System der Zivilprozessordnung, welches den Beschwerdegegenstand massgebend sein lässt, durchbrochen. Dass aber dem wirklich so ist und dass es von den gesetzgebenden Faktoren mit gutem Bedacht so geschah, ergeben zur Evidenz die Verhandlungen des Plenums des Reichstags zu § 55. Hier wurde dieses Prinzip aus sachlichen Gründen, worunter insbesondere die Tendenz, von vornherein bei möglicherweise appellablen Sachen die stärkeren Garantien einer ordnungsmässigen, der Kontrole unterworfenen prozessualen Behandlung zu gewähren, vom Referenten der Vorkommission, vom Regierungskommissär und sonst mit aller Bestimmtheit ausgesprochen und vom Reichstag durch die Abstimmung über die verschiedenen Anträge unzweideutig manifestirt. (Vgl. stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturp. 1. Session S. 490, 491, 496, 506, 507, 508, 510, 643.) So wird auch diese Bestimmung in der Litteratur aufgefasst. (Vgl. Wilhelmi & Fürst, das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Berlin 1891 S. 226, 227. — Schier, das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Kassel 1891 S. 132. — Bachem, Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Köln 1891 S. 97 ff.) In der Sache selbst erscheint die eingelegte Berufung begründet. In Hinblick darauf, dass Kläger bis zum Ende des Jahres 1891, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er sich mit seinem Bruder entzweite, nie mit einem Anspruch auf Vergütung seiner ausserordentlichen Dienstleistungen für Schreiben der Listen etc. hervortrat, sowie dass diese Leistungen untergeordneter, zufälliger und geringfügiger Natur sind, Gelegenheitsdienste, wie sie eben gerade vorkamen, oder aber vorbereitende Akte zur Abrechnung selbst, endlich, dass es sich um Beziehungen von

zwei Brüdern handelt, die damals auf gutem Fusse standen und sich beiderseits gefällig waren, so muss als Intention des Klägers bei den Leistungen, des Beklagten bei ihrer Entgegennahme und Beider bei der jeweiligen Abrechnung angesehen werden, dass die fraglichen Leistungen nicht besonders vergütet werden sollten oder aber schon durch die Daraufzahlungen bei der Abrundung aufgewogen erscheinen sollten. Nach dem beiderseitigen, hiermit durch konkludente Handlungen erklärten und nach Treu und Glauben nicht anders aufzufassenden Kontraktswillen scheiden also diese Leistungen aus dem Rahmen der zu vergütenden Kontraktsleistungen aus und fehlt auch vom Standpunkt einer nützlichen Geschäftsführung der sog. animus recipiendi, die Absicht, sich die Leistung ersetzen zu lassen.

Verfassung und Verfahren.

Verhältniss der GG. zu den ordentlichen Gerichten. Kosten der Rechtshülfe insbes § 57 GG.-G (Schreibgebühren). Von Beigeordneten Lehwald, Vorsitzender des GG. Duisburg.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass ordentliche Gerichte, welche in Gemässheit des § 60 GG.-G. um die Vernehmung von Zeugen ersucht worden waren, nicht nur die Erstattung der Zeugengebühren und der Portoauslagen, sondern auch die Zahlung der Schreibgebühren für die Ladung der Zeugen begehrt haben. Die Zahlung der letztgenannten Gebühren ist jedoch vom GG. stets mit dem Bemerken, dass Schreibgebühren nach § 57 a. a. O. überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, abgelehnt worden. Während es nun die übrigen Gerichte bei diesem Bescheide bisher stets bewenden liessen, glaubte ein schlesisches Amtsgericht auf Zahlung der Schreibgebühren aus dem Grunde bestehen zu können, weil der angezogene § 57 nur von Gebühren pp. bezüglich des Rechtsstreites von den „Gewerbegerichten“ spreche, über die baaren Auslagen des „ersuchten Gerichts“ aber der § 79 des deutschen Gerichtskostengesetzes entscheide, wie ja auch der genannte § 57 unter Absatz 5 hervorhebe. Dieser Auffassung konnte indessen nicht beigetreten werden, da die beliebte Unterscheidung zwischen dem Verfahren, welches sich unmittelbar vor den Gewerbegerichten abspielt, und demjenigen, womit es die ordentlichen Gerichte im Wege der Rechtshülfe zu thun haben, durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt wird. In ein und demselben Absatze des § 57 wird zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die „Schreibgebühren“ als auch die „baaren Auslagen für Zustellungen“ ausser Hebung bleiben, und dass „Im Uebrigen“ die Erhebung der Auslagen nach Massgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes stattfindet. Dass die Worte „Im Uebrigen“ hier nur soviel besagen sollen, wie „von den beiden vorangeführten Kostenarten abgesehen“, kann doch wohl nicht zweifelhaft sein, und es erscheint daher unzulässig, die beiden ersten Sätze des betreffenden Absatzes auf die Gebühren und Auslagen des „Gewerbegerichts“, und den dritten Satz auf die baaren Auslagen des „ersuchten Gerichts“ zu beziehen. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht wird fernerhin auch noch dadurch dargethan, dass bei Annahme ihrer Richtigkeit der mehrerwähnte § 57 eine Bestimmung über die Erhebung aller sonstigen bei dem Gewerbegericht direkt entstehenden Auslagen, soweit sie nicht in den beiden ersten Sätzen des 5. Absatzes genannt sind, vollständig vermissen lässt. Aus diesen Gründen wurde vom GG. an der Verweigerung der verlangten Zahlung von Schreibgebühren festgehalten. Daraufhin ersuchte das Amtsgericht die Königl. Gerichtskasse am Sitze des GG. um zwangsweise Beitreibung der Schreibgebühren, worauf das GG. durch einen Gerichtsvollzieher zur Zahlung der Schreibgebühren und Nebenkosten innerhalb 3 Tagen „bei Vermeidung weiterer Kosten etc.“ aufgefordert wurde. Nunmehr wurde sofort bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten Beschwerde über das Vorgehen des Amtsgerichts erhoben. Mit derselben sollte zunächst die Zurücknahme des seitens des Amtsgerichts an die hiesige Gerichtskasse gerichteten Ersuchens um zwangsweise Beitreibung der Schreibgebühren herbeigeführt werden. Die Beschwerdeschrift führte aus, dass das GG. nur durch Vermittelung seiner Aufsichtsbehörde zur Erstattung der dem Amtsgericht im Falle der Rechtshülfe entstandenen Kosten angehalten werden könne, und drückte den Vorbehalt aus, den Nachweis für die materielle Haltlosigkeit des vom Amtsgericht erhobenen Anspruches später zu erbringen. Der Landgerichtspräsident beschränkte sich jedoch in seiner an das Amtsgericht erlassenen Verfügung nicht auf die Erörterung der formellen Mängel des von demselben beobachteten Verfahrens, sondern wies auch die Unrichtigkeit der vom Amtsgericht hinsichtlich der Erstattung von Schreibgebühren vertretenen Auffassung nach. Die Verfügung lautet im Auszuge wie folgt: „Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 bestimmt im § 57, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten Schreibgebühren nicht in Ansatz kommen, im Uebrigen aber die Erhebung der Auslagen nach Massgabe des § 79 des deutschen Gerichtskostengesetzes stattfindet. Wenn schon hieraus hervorgeht, dass die Gewerbegerichte bei dem Mangel einer zahlungspflichtigen Partei nicht in der Lage sind, Schreibgebühren für die von ihnen bei den Gerichtsbehörden des Staates nachgesuchte Rechtshülfe zu erstatten, so bestimmt noch weiter die allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1883 (J. M. Bl. Seite 12) bezüglich der Berechnung der durch Ersuchen der Verwaltungsgerichte bei den ordentlichen Gerichten entstehenden baaren Auslagen, dass Schreibgebühren nicht berechnet werden dürfen. Hiernach muss die Beschwerde des Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Duisburg, was die Liquidation der Schreibgebühren anlangt, für begründet erachtet werden. Aber auch in formeller Beziehung war das Verfahren der hiesigen Gerichtskasse nicht korrekt. Es findet auf den vorliegenden Fall die Vorschrift § 15 No. 4 des Einführungs-Gesetzes zur Zivilprozessordnung, sowie die allgemeine Verfügung vom 24. März 1882 (J. M. Bl. Seite 59/60) Anwendung, wonach die Beitreibung des restirenden Betrages nicht durch die Gerichtskasse zu Duisburg, sondern seitens der hiesigen Gerichtskasse durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde des Kostenschuldners zu veranlassen war.“

Vermischtes.

Neue GG. in Preussen. Im Jahre 1893 sind in Preussen, wie No. 24 des laufenden Jahrgangs des Justiz-Ministerial-Blatts vom 15. Juni 1894 meldet, 37 neue GG. in Thätigkeit getreten, nämlich in der Provinz Ostpreussen eines für den Stadtbezirk Memel und zwei Gemeindebezirke; in Westpreussen zwei für die Kreise Dirschau und Marienburg, letzteres mit Ausschluss des Stadtbezirks Marienburg, der bereits vorher ein GG. besass; sodann für die Stadtbezirke Berlin, Küstrin, Stettin und in letzterer Stadt ein weiteres für den Kreis Randow. In Posen entstanden GG. für den Stadtbezirk Ostrowo und für den Kreis Pleschen, in Schlesien für die Stadtbezirke Görlitz, Beuthen und Gottesberg (letzteres auch für 5 Gemeindebezirke), sowie die Kreise Bolkenhain, Hoyerswerda und Hirschberg; letzteres GG. hat 2 Kammern, die eine Hälfte des Kreises gehört der Kammer in Hirschberg, die andere Hälfte der Kammer in Schmiedeberg zu. In der Provinz Sachsen erhielten die Städte Magdeburg und Burg, sowie der Kreis Weissenfels, ausschliesslich des Stadtbezirks Weissenfels, GG.; letzteres hat seinen Sitz in Teuchern. In Schleswig-Holstein entstanden GG. für den Stadtbezirk Rendsburg, den Gemeindebezirk Büdelsdorf und für Neumünster nebst einer Nachbargemeinde; in Hannover für den Stadtkreis Lüneburg. Die meisten neu entstandenen Gerichte kamen natürlich auf Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz. Für den Landkreis Dortmund wurde ein GG. zu Dortmund errichtet mit 3 verschiedenen Kammern; die Kammer Dortmund umfasst 4 ländliche Amtsbezirke, die Kammer Castrop 2, und die Kammer Lünen den gleichnamigen Stadtbezirk. In Siegen und Hagen wurden für die Stadtbezirke, in Hattingen für den Kreis GG. begründet. In Hessen-Nassau erhielten die Städte Hersfeld, Melsungen, Wiesbaden und Biebrich, sowie Oberlahnstein GG.; das letztere umfasst gleichzeitig 3 benachbarte Gemeinden. In der Rheinprovinz wurden 6 neue GG. errichtet: eines für den Kreis Koblenz-Land in Koblenz, je eines für den Stadt- und den Landkreis Essen, eines für den Stadtbezirk Malstatt-

Burbach, ferner je eines in Vohwinkel für 6 und in Opladen für 10 Bürgermeistereibezirke. Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so erstreckt sie sich regelmässig auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§ 6), sowie auf alle in den §§ 3 und 4 des GG.-G bezeichneten Streitigkeiten, doch sind bei den GG. zu Dirschau, Küstrin, Ostrowo, Bolkenhain, Görlitz, Beuthen, Magdeburg, Rendsburg, Büdelsdorf, Lüneburg, Hagen, Hattingen, Siegen, Hersfeld und Melsungen die Streitigkeiten der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Hausgewerbetreibenden ausgeschlossen. Im Ganzen bestanden Anfang dieses Jahres in Preussen 139 GG., welche einen ganz bedeutenden Theil der gewerblichen Bevölkerung der Monarchie umfassen. Jedenfalls werden auch die folgenden Jahre noch eine grosse Anzahl neuer GG. entstehen sehen.

GG. zu Stettin. Mit Bezugnahme auf unsere in No. 73 gegebene Uebersicht der Städte, die noch keine GG. haben und unsere Bitte, eventuelle Irrthümer zu berichtigen, erklärt uns eine Stettiner Zuschrift, dass für den dortigen Stadtbezirk bereits am 1. Juli 1893 ein GG. in Funktion trat, dass ferner in Stettin das GG. für den Kreis Randow seinen Sitz habe, welches die oderabwärts gelegenen Fabrikorte Grabow, Bredow, Züllchow u. s. w. umfasse Im Weiteren theilt der stellvertretende Vorsitzende, Assessor Laubünger, nachstehende Erfahrungen mit, die allgemeineres Interesse haben dürften: „Die Klagen werden fast durchweg auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben. Eine ganze Anzahl Sachen haben sich hier schon erledigt, theils durch Rechtsbelehrung, theils durch telephonischen Verkehr mit dem Arbeitgeber. Bis zur Verlegung des GG. konnte nämlich das Telephon im Rathhause benutzt werden. Auch sind schriftliche Anfragen, ob das GG. zuständig, ob der Arbeitgeber zur Innung gehöre, ob jemand als Hausgewerbetreibender oder als selbständiger Gewerbetreibender, als Dienstbote oder als Gewerbegehülfe, als Gewerbegehülfe oder als Handlungsgehülfe anzusehen, nicht selten. Das Gericht tagt wöchentlich dreimal, zweimal ohne Beisitzer. Die kontradiktorischen Sachen werden Dienstags verhandelt. Das Hauptkontingent stellen die Streitigkeiten zwischen den Schiffsarbeitern und den Stauern, den Bauunternehmern und den Bauarbeitern, den Bauhandwerkern und ihren Arbeitern, den kleineren Handwerkern und ihren Gesellen; besonders häufig sind Klagen der Tischler und der Schneider. Die Innungen haben fast alle Schiedsgerichte. Klagen aus Fabrikbetrieben sind selten, was wohl darin seinen Grund hat, dass die Arbeitsordnungen durchweg sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses beiderseits ohne Kündigung festsetzen "

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichgesetz betr das Inv.- u. Alt.-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen u. Entscheidungen von *Heinrich Unger.* 8°. 88 S. 1893. Geh. 1. Mk.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze d. analogen Grundsätzen d. Reichscivilprozessordnung u. d. Entscheidungen u. Erlassen d. Reichsversicherungsamtes f. d. prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller,* Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk 50 Pf.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp,* Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. **2%** **Rabatt.**
„ „ „ „ 100 „ **3%** „
„ „ „ „ 200 „ **5%** „
Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 12. Juli 1894. Nr. 80.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

„Besondere" Gemeindesteuern nach dem preussischen Kommunalabgaben-Gesetz.

Die Erfolge des Schulzwangs bei gewerblichen Fortbildungsschulen. Von Rektor Boese.

Notizen: Schulwesen: Hütekinder in Preussen. Jugend- und Volksspiele in Deutschland. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Fortbildungsschulwesen in Schlesien. Fortbildungsschule für Mädchen in München. — Gemeinnützige Fürsorge: Nachtasyle in Paris. — Krankenpflege: Stadtkrankenhaus zu Meerane i. S. Verein zur Verpflegung Genesender zu Köln. — Arbeiterversicherung: Freie Arztwahl bei der Ortskrankenkasse zu Pforzheim. — Wohnungswesen: Miethsparkasse zu Königsberg. — Gewerbewesen: Städtisches Elektrizitätswerk für Stuttgart. Gemeinsamer Kohlenbezug der Braunschweiger Städte für ihre Gaswerke. — Kommunales Verkehrswesen: Stadtgemeinde und Hochbahn in Berlin.

Litteratur: v. Wickede, Handbuch der Polizeiverwaltung für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

„Besondere" Gemeindesteuern nach dem preussischen Kommunalabgaben-Gesetz.

Der Kampf um die Vertheilung der Steuerlast führt in den preussischen Gemeinden die Vertreter und die Bevölkerung immer tiefer in die Geheimnisse des bisher wenig gelesenen Kommunalabgaben-Gesetzes hinein. Hat eine Gemeinde innerhalb des vom Gesetze zugelassenen Spielraums festgestellt, in welchem Verhältniss sie ihren Steuerbedarf durch die sogenannten Realsteuern einer-, durch die Einkommensteuer andererseits decken will*), so bindet das Kommunalabgaben-Gesetz nicht an die staatliche Steuerform, sondern gestattet den Gemeinden der einen oder der anderen dieser Steuern eine veränderte Verfassung zu geben. Diese sog. „besonderen Gemeindesteuern" setzen dann aber die staatlichen Veranlagungen nicht gänzlich ausser Funktion. Für die Frage, welche Gesammtsumme auf die einzelne Steuergattung zu legen ist, bleiben nach wie vor die staatlichen Veranlagungen massgebend; für die Untervertheilung des Steuer-Solls unter die einzelnen Pflichtigen tritt die besondere Steuer in Kraft. Die Frage, inwieweit ein Anlass zur Einführung besonderer Gemeindesteuern vorhanden ist, beschäftigt gegenwärtig fast alle städtischen und auch einen Theil der ländlichen Gemeinden Preussens.

Am deutlichsten treten diese Anlässe bei der Grundsteuer hervor. Die preussische Grundsteuer ist nach langen Kämpfen im Jahre 1861 grundsätzlich geregelt worden. Der Staat normirte die Summe, welche die Grundsteuer bringen sollte, auf 10 Millionen Thaler. Nachdem die Reinertragsermittelung (unter Zugrundelegung der Marktpreise der Jahre 1837 bis 1860) beendet und danach das Kontingent auf die einzelnen Grundstücke repartirt war, ergab sich, dass jedes Grundstück r. 9,5 % seines (für ewige Zeiten katastermässig festgesetzten) „Reinertrages" beizusteuern hatte. Auch als nach Erwerbung der neuen Provinzen das Kontingent auf r. 40 Millionen Mark erhöht wurde, hat dies an der Verfassung der Grundsteuer und namentlich an der „Irrevisibilität" des Katasters nichts geändert. Die Bedeutung, welche die Grundsteuer in den preussischen Staatsfinanzen hatte, war wesentlich die eines Rückhalts für äusserste Fälle. Der Verzicht auf jede Veränderung der Steuer bei wechselndem Ertrage gab ihr den Charakter einer am Grund und Boden haftenden Reallast, welche infolge der Kaufgeldberechnung oder ordnungsmässigen Abschreibung im Laufe der Zeit ebensowenig als Steuer empfunden werden konnte, wie Hypotheken-, Grundschulden etc. Der Staat hatte von dieser Unveränderlichkeit den Vortheil, dass er in Fällen äusserster Noth eine derartige erste Hypothek an sämmtlichen Grundstücken seines Landes kapitalisiren konnte. Derartigen Rücksichten zu Liebe konnte der Staat auf eine Entwickelung der steuerlichen Seite dieser Grundabgabe verzichten.

Genau umgekehrt liegen aber die Verhältnisse für die Gemeinden. Gerade unter dem Gesichtspunkte, dass in steigenden Erträgen des Grund und Bodens sich steigende Leistungen der Kommunen aussprechen und dass wenigstens an diesen Leistungen die Grundstücke im Verhältniss ihrer Erträge theilnehmen, ist die Grundsteuer den Gemeinden überwiesen worden. Wenn jetzt eine kommunale Grundsteuer nach der staatlichen Veranlagung ausgeschrieben wird, so ist dies nicht eine Vertheilung nach dem Ertrage, den die Grundstücke gegenwärtig haben, sondern nach dem Ertrage, welchen sie vor 30 Jahren (thatsächlich nach den zu Grunde gelegten Durchschnittspreisen vor etwa einem halben Jahrhundert) gehabt haben. Rein begrifflich leuchtet ein, dass die Frage, wie die Grundstücke vor 30, 40 oder 50 Jahren in ihren Erträgen zu einander gestanden haben, mit der Frage, welchen Antheil die verschiedenen Grundstücke an den heutigen Leistungen der Kommune nehmen, nichts zu thun hat. Praktisch suchten die Motive zum Kommunalabgabengesetz auszuführen, dass die staatliche Grundsteuer gleichwohl als Anhalt nicht gänzlich zu verwerfen sei; denn wenn sich auch hier und da die Erträge geändert haben mögen, so seien die Aenderungen doch in gleichem Verhältniss eingetreten. Soweit diese letztere Behauptung richtig war, konnte sie allenfalls zur Begründung des Regierungsentwurfs dienen. Denn gibt man zu, dass die staatliche Grundsteuer brauchbare Verhältnisszahlen liefert, so war es gleichgültig, ob man die sogenannten „Grundsteuer-Reinerträge" in einer Gemeinde als die wahren oder als die halben Erträge betrachtet; man brauchte ja nur dementsprechend die Grundsteuer in verstärkten Prozentziffern zu erheben. Indem das Abgeordnetenhaus aber der

*) Hierüber s. „die Steuerrelation" in No. 78 und dazu die Druckfehler-Berichtigung in No. 79.

Erhöhung der Realsteuern schon bei 200 %*) einen Riegel vorgeschoben hatte, ist dem „Grundsteuer-Reinertrage“ eine gänzlich veränderte Bedeutung gegeben und der Einwand, dass derselbe, wenn auch veraltet, in seiner Brauchbarkeit als Verhältnisszahl nicht gelitten habe, nunmehr ganz hinfällig geworden. Dieser Einwand traf aber (und daran muss immer auf's Neue erinnert werden) auch nicht einmal in dem von der Regierung behaupteten Maasse zu. Es ist nicht richtig, dass die Aenderungen der Reinerträge innerhalb derselben Gemeinde sich mit annähernder Gleichmässigkeit vollzogen haben. Die Einführung der Zuckerrübe hat in den deutschen Ackerbau eine Umwälzung gebracht, deren Vorboten im Jahre 1861 viel zu unbedeutend waren, als dass selbst die weitsichtigsten Kenner der Landwirthschaft und der Grundsteuer die Tragweite damals auch nur hätten ahnen können. Wo heute die Zuckerrübe eingeführt ist, da sind die Erträge der rübenfähigen Aecker auf das Doppelte und Dreifache gestiegen, während die Flächen, die sich mit dem Körnerbau im alten Stil begnügen müssen, in ihren Erträgen stehen geblieben und theilweise auch zurückgegangen sind. Wenn man in einer solchen Gemeinde kommunale Bedürfnisse nach der Katastrirung der 60er Jahre deckt, so lässt man gerade die Ertragssteigerung unbesteuert und man bürdet den Aeckern desto grössere Gemeindelasten auf, je geringer ihre Ertragssteigerung ist. Eine solche Steuer könnte man nur dann eine „Ertragssteuer“ nennen, wenn man darunter eine Steuer verstände, die ohne alle und jede Rücksicht auf den Ertrag erhoben wird. Die Einführung der Rübe ist gewissermassen ein Kollossalbeispiel für die Umgestaltung der Reinerträge. In geringerem Maasse führen lokale Veränderungen ähnliche Einflüsse herbei. Wenn durch die Feldmark eines grösseren Dorfes eine Eisenbahn mit einer bequemen Haltestelle für Güterzüge geführt wird, so ist die Ertragssteigerung der naheliegenden Aecker ungleich grösser als die der ferneren, vielleicht durch Terrainhindernisse noch besonders getrennten Grundstücke. — In allen derartigen Fällen wird eine Gemeinde in den sogenannten Grundsteuer-Reinerträgen nur noch fingirte Katasterziffern erblicken. Für die wirkliche Vertheilung von Lasten wird sie nicht die fingirten, sondern die wirklichen Reinerträge zu Grunde legen. Das Gesetz gestattet (§ 25) auch eine derartige „besondere Grundsteuer“ auf den Reinertrag des letzten Jahres oder mehrerer vergangener Jahre zu gründen; es gestattet ferner, statt des Reinertrags den schätzungsmässigen Nutzungswerth oder den Pachtwerth zu Grunde zu legen. Die Gemeinde kann auch von Ertrag oder Nutzung ganz absehen und die Grundstücke nach ihrem Kaufwerth (gemeinen Werth) schätzen, ebenso wie es ihr auch freistände, statt jeder genaueren Ermittelung die Erträge einfach nach herkömmlichen gesellschaftlichen Grössenklassen (nach „Abstufungen des Grundbesitzes“) festzusetzen. Wo man zur Einführung einer besonderen Grundsteuer schreitet, weil eine schärfere Anspannung der Steuerkraft eine genauere Berücksichtigung der Steuerfähigkeit erheischt, da wird man nach dem Ertrage des letzten Jahres (oder der letzten Jahre) umlegen. Wo der gegentheilige Grund stattfindet, wo die Vertheilung nach der staatlichen Grundsteuer für die geringe aufzubringende Summe zu komplizirt ist, oder wo die Dorfgenossen ihre einzelnen Gruppen so genau kennen, dass sie individueller Ermittelungen nicht bedürfen, da wird eine derartige Umlegung nach Bauern, Kossäthen, Häuslern etc. am Platze sein. Uebrigens führt das Gesetz diese Vertheilungsmassstäbe nur als Beispiele an; es legt in der Erfindung neuer Massstäbe den Gemeinden keinerlei Schranken auf.

In derselben Art, wenn auch in geringerem Grade zeigen sich die Verschiedenheiten zwischen staatlichem und kommunalem Bedürfniss bei der Gebäudesteuer. Die Kataster der Gebäudesteuer sind „revisibel.“ Aber in Anbetracht der Schwierigkeiten, die eine gleichmässige Veranlagung in einem grossen Staatswesen mit sich bringt, werden die Kataster nur alle 15 Jahre revidirt; dabei werden die durchschnittlichen Miethspreise der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt. Wenngleich es sich auch hier ereignen kann, dass die Gebäudesteuer nach Miethspreisen erhoben wird, die vor 20 oder 25 Jahren gezahlt wurden, so kommt doch der ersten Einführung des Reformwerks zu statten, dass gerade gegenwärtig eine 15jährige Periode von neuem beginnt. Die eben jetzt neu ermittelten „Gebäudesteuer-Nutzungswerthe“ werden daher in den meisten Gemeinden den gegenwärtigen Erträgen ziemlich genau entsprechen. Immerhin, in Grossstädten, wo die Miethspreise schnell steigen und leicht zu konstatiren sind, hat es keinen Sinn sich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu richten oder noch gar an denselben auf 15 Jahre sich zu binden, wenn man mit Leichtigkeit jährlich eine neue Ertragsermittlung vornehmen kann. Umgekehrt kommt bei einem Sinken der Miethspreise (wie dies in Berlin augenblicklich und, wie man vielfach annimmt, nicht bloss vorübergehend herrscht) die jährliche Veranlagung den meist betroffenen Besitzern zu gute. Da übrigens ein Sinken der Miethspreise in Grossstädten keineswegs hauptsächlich mit der Minderung, sondern weit stärker mit dem gänzlichen Ausfall von Miethen auf den Besitzer drückt, so werden hier die Bestimmungen des Gebäudesteuer-Gesetzes von 1861 hart empfunden werden, welche eine Anrechnung wegen Nichtbenutzung nur in äussersten Fällen zulassen. Demgegenüber entspricht eine Verfassung wie die der Berliner Haussteuer, welche seit dem Anfang des Jahrhunderts besteht und noch heute in allem Wesentlichen nach dem erneuerten Regulativ von 1858 jährlich veranlagt wird, grossstädtischen Bedürfnissen weit mehr, als die staatliche Gebäudesteuer, die das Hauptgewicht darauf legen musste, zwischen den verschiedensten Kulturverhältnissen eine mittlere Linie inne zu halten. Wenn aber diese sogenannte Haussteuer von dem (wirklichen) Miethsertrage mit einem einheitlichen Prozentsatz erhoben wird, während die staatliche Gebäudesteuer die gewerblichen Gebäude nur mit dem halben Satze wie die Wohnhäuser heranzieht, so ist die letztere Unterscheidung ein Vorzug, welcher sich mit Leichtigkeit in die hergebrachte Berliner Steuerverfassung einfügen lässt.

Ein noch anderes Bild zeigt die Gewerbesteuer, welche schon in der staatlichen Verfassung alljährlich neu veranlagt wird. Sie legt den Ertrag, sowie das Anlage- und Betriebskapital nach dem Stande des letzten Jahres zu Grunde und beträgt in der Regel (bei grösseren Betrieben grundsätzlich) 1% des Ertrages. Wer mit einem Anlagekapital von 100 000 Mk. einen Ertrag von 7000 Mk. erzielt, hat also 70 Mk. Gewerbesteuer zu zahlen. Wer aber die Hälfte dieses Kapitals geliehen und mit 2500 Mk. zu verzinsen hat, hat gleichwohl denselben „Ertrag“ von 7000 Mk. mit 70 Mk. zu versteuern, zahlt also von dem, was der Kaufmann seinen Geschäftsgewinn nennt (7000—2500 = 4500) nicht 1%, sondern 1,6%. Wer unter denselben Bedingungen vollständig mit geliehenem Gelde arbeitet, wer von 7000 Mk. „Ertrag“ 5000 Mk. Zinsen zu zahlen hat (ein Verhältniss, das bei jungen Anfängern, die einen Kapitalsanfall zu erwarten haben, immerhin vorkommt) zahlt die 70 Mk. Gewerbesteuer thatsächlich aus einem Geschäftsgewinn von 2000 Mk.; auf seinem Gewinn lastet die Steuer also mit 3,5%. Die Gewerbesteuer stellt sich in dieser Verfassung als eine Steuer auf den Kredit dar. Sie kann, selbst wenn man den letztgenannten Fall als extrem bei Seite lassen wollte, doch sehr leicht zu einer Steuer von 2—3% des Reingewinnes werden, und da die Gemeinde die „Realsteuer“ bis zum Duplum erheben kann, so kann sie eben so leicht eine Steuer von 4—6% des Reingewinns darstellen. Aeusserlich theilt die Gewerbesteuer diese Eigenschaft mit der Grund- und Gebäudesteuer. Während aber vermöge der Unbeweglichkeit

*) Da 100 % der Grundsteuer gegenwärtig vom Staate erlassen werden, so bedeutet diese Beschränkung für Gemeinden, welche schon gegenwärtig 100 % Grundsteuer erheben, eine Garantie gegen jede Erhöhung.

des Besitzes die Grund- und Gebäudesteuern immer etwas vom Reallastcharakter annehmen, während hier bei jedem Besitzwechsel sich die Last erleichtert, bleibt sie auf einem Gewerbebetriebe, der doch nur ganz ausnahmsweise zu wirklichem Verkauf gelangt, mit voller Wucht haften. Die Fiktion, dass Grundbesitz und Gewerbebetrieb, Grundabgaben und Gewerbesteuern gleich zu behandeln seien, eine Fiktion, die der ganzen preussischen Gesetzgebung mit ihren fälschlich sogenannten Realsteuern zu Grunde liegt, zeigt sich gerade in dieser Belastung der gewerblichen Schuldenzinsen am allerschwersten. Solange eine derartige Steuer sich in mässigen Grenzen bewegt, ist dieser Fehler erträglich. Sollen aber aus dem Gewerbebetrieb bedeutende Steuererträge herausgezogen werden, so wird es unter allen Umständen anderer Gewerbesteuerverfassungen bedürfen. Wenn das Gesetz (§ 29) gestattet, bloss den Ertrag, bloss das Anlage- oder bloss das Betriebskapital zu Grunde zu legen, so wird damit schwerlich etwas gebessert werden, solange der Begriff des Ertrages unverändert bleibt. Geht man nach den Kosten, welche der Gewerbebetrieb verursacht (z. B. durch Vermittlung der Schul- und Armenlast), so käme man auf eine Besteuerung nach der Anzahl der Arbeiter, unter andern Gesichtspunkten auf eine Besteuerung nach der Anzahl der Maschinen, Motoren etc. Mit diesen Massstäben andere zu verbinden, welche auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht nehmen, wird überaus schwer sein. Jedenfalls ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern nicht bloss zur Erzielung grösserer Erträge, sondern auch zur angemessenen Vertheilung auf die Gewerbetreibenden ein höchst wichtiges Problem. —

Gänzlich anders als bei den drei Realsteuern liegen die Verhältnisse bei der Einkommensteuer. Die gegenwärtige preussische Einkommensteuer gehört zu den vollkommensten, die es gegenwärtig auf der Erde gibt. Sie ist auch für (nicht übertriebene) kommunale Zuschläge vorzüglich brauchbar. Bei Einführung besonderer Einkommensteuern verbietet das Gesetz absolut eine Abweichung zu Ungunsten der unteren Klassen. Wir haben bereits während der Berathung des Gesetzes darauf aufmerksam gemacht*), dass der Wortlaut des § 37 das Gegentheil von dem sagt, was er zu sagen scheint. Das Abgeordnetenhaus hat hier in der That eine Handhabe geschaffen, um im Wege der besonderen Einkommensteuer eine Bedrückung der unteren Klassen zur Entlastung der oberen zu ermöglichen. Nimmt man dazu, dass unter der Herrschaft des heutigen kommunalen Wahlrechts in sämmtlichen Gemeindevertretungen die besitzenden Klassen eine unbedingte Mehrheit haben, so wird man jedem aus diesen Versammlungen kommenden Antrage auf Einführung einer besonderen Einkommensteuer die begründete Vermuthung entgegensetzen, dass er einem antisozialen Eigennutze entstamme.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen nimmt die „Anweisung“ (Art. 17, 20, 29) in Betreff der Einführung besonderer Realsteuern eine lavirende Stellung ein. Sie betont, dass der Geist des Gesetzes die Einführung derartiger besonderer Steuern erfordere, sie wagt aber nicht, einen Druck auszuüben. In Betreff der Einkommensteuer findet sich in der Anweisung eine ausführliche Auseinandersetzung über die Möglichkeit, innerhalb des gesetzlichen Rahmens vom staatlichen Tarif abzuweichen, daneben allerdings auch die Betonung, dass dies ohne zureichende Gründe nicht geschehen dürfe. — Der lavirenden Haltung gegenüber den besonderen Realsteuern stimmen wir zu. Die Anweisung hat Recht, den prinzipiellen Standpunkt zu betonen und gleichwohl seine sofortige Durchführung nicht zu verlangen, da in der dem Gesetz einmal gegebenen Form diese Durchführung gar nicht überall möglich wäre. Hingegen können wir den Ausführungen über die besondere Einkommensteuer nicht zustimmen. Abgesehen davon, dass dieselben im Einzelnen auch rechtlichen Bedenken unterliegen, müssen wir vom Standpunkt der Sozialpolitik es bedauern, dass die Anweisung der Möglichkeit einer Abweichung vom staatlichen Tarif einen so bedeutenden Raum gegönnt hat. Schon die klare Auseinandersetzung über die Möglichkeit der zu wandelnden Wege ist gegenüber kommunalen Vertretungen, die darauf lauern, sie zu betreten, übel angebracht. Gibt das Gesetz diese Möglichkeiten, so wäre es in diesem Punkte Sache der Regierung, die Gegengründe im Einzelfalle noch viel schärfer zu betonen, als sie es gethan hat. Bei dem heutigen Charakter der kommunalen Vertretungen Preussens muss die Staatsregierung ein besonders hohes Maass von Verantwortlichkeit auf sich nehmen.

*) Die „degressive Einkommensteuer“ im preussischen Kommunalabgaben-Entwurf: I. Jahrg. No. 24.

Die Erfolge des Schulzwangs bei gewerblichen Fortbildungsschulen.

Von Rektor Boese in Münden.

Bei der gegenwärtig von 125 Schülern besuchten und in vier Unterrichtsklassen, sowie fünf Zeichenklassen getheilten gewerblichen Fortbildungsschule der Stadt Münden ist durch Ortsstatut vom 18. Mai v. Js. der Schulzwang für alle jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren eingeführt. Die Wirkungen dieses Ortsstatuts auf die Verhältnisse der Schule sind als sehr günstig zu bezeichnen.

Dieselben äussern sich zunächst und in augenfälliger Weise in dem besseren Schulbesuche der Lehrlinge: während bis dahin durchschnittlich nur etwa 25% der Verpflichteten erschienen, hat sich der Besuch nach Einführung des Statuts von Monat zu Monat gebessert, so dass er gegenwärtig als ein regelmässiger bezeichnet werden kann. Beurlaubungen kommen allerdings vor; sie werden jedoch nur ertheilt, wenn der betreffende Meister selbst schriftlich oder mündlich unter hinreichender Begründung darum ersucht. Gesuche von Schülern werden nicht berücksichtigt, da die Erfahrung gelehrt hat, dass die Schüler von der günstigen Gelegenheit sich durch Belügen des Lehrers und des Meisters ein paar freie Abendstunden zu verschaffen, gern Gebrauch machen. Da die Urlaubsgesuche in der ersten Zeit so häufig eingingen, dass der Leiter der Schule, welchem nach § 8 des Ortsstatuts allein das Recht der Beurlaubung zusteht, nicht imstande war, die einzelnen Gesuche hinreichend zu prüfen, so übertrug derselbe dieses Recht auf einen Abend (d. h. für 2 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden) versuchsweise den betr. Klassen- bezw. Zeichenlehrern, während er für sich nur das Recht einer Beurlaubung auf längere Zeit in Anspruch nahm. Eine Veranlassung zur Abänderung dieser Einrichtung hat bis jetzt nicht vorgelegen. Allerdings ist die Regelmässigkeit des Schulbesuches bis jetzt hauptsächlich auf polizeiliche Bestrafung der Säumigen zurückzuführen, während sie eigentlich doch in dem Interesse der Meister und Lehrlinge an der Fortbildung der Mitglieder ihres Berufes und der Förderung des Gewerbes ihre Triebfeder finden sollte. Es lässt sich jedoch erwarten, dass wir diesem idealen Zustande infolge der grösseren Leistungsfähigkeit der Anstalt immer näher kommen werden. Durch recht grosse Kurzsichtigkeit in dieser Beziehung zeichnen sich die Bäcker und Schlächter aus; das meiste Interesse ist bei dem Schlossergewerbe zu finden. Vielleicht dürfte sich empfehlen, zur Förderung des Interesses die Ertheilung von Zeugnissen, wenigstens von Abgangszeugnissen, einzuführen. Trotz jedesmaliger Ermahnung kommen manche Schüler regelmässig, oft ½ Stunde zu spät, sodass es den Anschein gewinnt, als ob denselben ihre Meister nicht die nöthige Zeit gewährten, um pünktlich erscheinen zu können. Abhilfe wird dadurch bewirkt werden, dass die Polizeiverwaltung auch diejenigen bestraft, welche auf den monatlichen Versäumnisslisten wegen unpünktlichen Erscheinens aufgeführt sind.

Das Verhalten der Schüler hat sich in letzter Zeit wesentlich gebessert. Die Ursache ist hauptsächlich in der nachdrücklichen Unterstützung der Schule durch die Polizeiverwaltung zu suchen, welche jedes mitgetheilte Vergehen zur Bestrafung gezogen hat. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass der jetzt ermöglichte „regelmässige" Unterricht auch ein Zuchtmittel bildet, durch welches das äussere Verhalten der Schüler sichtbar mehr und mehr günstig beeinflusst wird. Seitens des Lehrpersonals wird auf anständiges Betragen der Schüler während ihres Aufenthaltes in den Schulräumen der grösste Werth gelegt, und zwar nicht ohne Erfolg. Ueber schlechtes Betragen während des Unterrichts ist überhaupt höchst selten zu klagen gewesen, wohl aber häufiger über mangelhafte Aufmerksamkeit, hervorgerufen durch körperliche Ermüdung und geistige Abspannung. Manche Schüler erscheinen trotz öfterer Mahnung in unsauberer Kleidung, häufig mit der Begründung, zum Wechseln der Kleidung und Reinigen der Hände und des Gesichtes keine Zeit mehr gehabt zu haben. Bezüglich der Bekanntgabe von Bestrafungen einzelner Schüler halte ich es aus erziehlichen Gründen für zweckmässig, in jedem einzelnen Falle unter Rücksichtnahme auf den Charakter des betr. Zöglings sorgfältig zu prüfen, ob und in welcher Weise dieselbe zu geschehen hat. Jedenfalls aber muss der Lehrer — falls er überhaupt als Erzieher wirken will — von der Bestrafung eines Schülers Kenntniss erhalten.

Der gewöhnliche Unterricht wird Montags, Donnerstags und Freitags Abends von ½8 bis ½10 Uhr in 16 Stunden wöchentlich ertheilt. Die Zeichenstunden wurden früher an den Sonntagen, werden aber seit einiger Zeit versuchsweise in den Abendstunden der Wochentage abgehalten. Abgesehen von der mangelhaften Beleuchtung, haben sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, so dass auf Wunsch der betheiligten Zeichenlehrer der Abendunterricht auch für das Zeichnen weiter beibehalten worden ist. Im Allgemeinen muss indessen die Abendzeit für den gesammten Unterricht als ungünstig bezeichnet werden, da die Schüler meistens körperlich ermüdet und geistig abgespannt erscheinen. Darum wäre es anzustreben den Unterricht in die Arbeitszeit zu verlegen.

Die Erfolge des Unterrichtes haben sich in allen Gegenständen seit der durch das neue Ortsstatut hervorgerufenen Regelmässigkeit des Schulbesuchs gehoben*).

Notizen.

Schulwesen.

Hütekinder in Preussen. Für die ländliche Volksschule der östlichen Provinzen Preussens ist wieder die Leidenszeit des Hütewesens eingetreten, dem die Behörde zwar etwas, aber doch lange nicht energisch genug entgegentritt, obwohl nicht nur die Kinder die allerschlimmsten Nachtheile von der Verwendung zum Viehhüten davontragen, sondern auch die ganze Schulorganisation aufs schwerste getroffen wird. Dass sich das Hütewesen gänzlich beseitigen lässt, dafür gibt der überwiegende Theil Deutschlands das Beispiel, und selbst in den östlichen Provinzen gibt es Gegenden, wo rein übungsgemäss die Verwendung der Kinder zum Hüten aufhört. Derartiges wird neuerdings aus dem Kreise Memel berichtet. Die Gutsbesitzer sehen selbst ein, dass es auch für sie weit vortheilhafter ist, für einen jungen Burschen, der nicht mehr schulpflichtig ist, einen Lohn von 12—15 Mk. jährlich zu bezahlen, als diesen zu sparen und ihr Vieh einem schulpflichtigen Kinde anzuvertrauen. Anderwärts dagegen, so besonders in Litauen, will man eine Vermehrung der Zahl der Kinder, für welche die Hüteerlaubniss nachgesucht wird, wahrnehmen. Unter welchen Bedingungen letztere ertheilt wird, darüber gibt die nachstehende Verordnung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen Auskunft:

1) Schulpflichtige Mädchen dürfen zum Hüten gar nicht verwendet werden. 2) Die Erlaubniss zum Hüten darf armen Schülern nur vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre ertheilt werden und nur dann, wenn sie a. bis zur Hütezeit die Winterschule regelmässig besucht haben, b. fertig lesen können und die diesem Alter entsprechenden Kenntnisse in der Religion, im Rechnen und Schreiben besitzen, c. Atteste des Amtsvorstehers des Amtsbezirks, in dem die Eltern oder Pfleger wohnen, über die vorhandene Armuth der Eltern beigebracht haben. Kreisarmen Kindern ist das Hüten nicht zu gestatten, d. in dem Kirchspiel, in dem die Eltern oder Pfleger wohnen, Hütedienste nehmen sollen und e. nicht in dem laufenden Jahre zum Konfirmandenunterricht zugelassen sind. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen, namentlich bei grosser Bedürftigkeit der Eltern, auch Schülern, die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und solchen Schülern, die das 13. Lebensjahr bereits überschritten haben, die Erlaubniss zum Viehhüten ertheilt werden. Anträge auf derartige ausnahmsweise Erlaubniss sind künftig aber nicht mehr bei der Königl. Regierung, sondern bei dem betreffenden Kreisschulinspektor zu stellen. 3) Die Hütekinder müssen auch während der Hütezeit an einem ganzen oder an zwei halben Tagen in der Woche dem Schulunterricht beiwohnen (Sommerschule). 4) Vor dem 1. Mai darf ein schulpflichtiges Kind niemals zum Viehhüten verwendet werden. 5) Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muss dazu einen Erlaubnissschein des Schulinspektors einholen. 6) Wer ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnissschein zum Viehhüten verwendet, oder wer es unterlässt, das Hütekind, bevor es zum Hüten verwendet wird, unter Vorlegung des Erlaubnissscheins dem Ortsschullehrer vorzuführen und zur Sommerschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 bis 30 Mk. oder im Unvermögensfalle in verhältnissmässige Haftstrafe. 7) Die Herren Amtsvorsteher haben ausserdem jeden, der ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne Erlaubnissschein miethet oder verwendet, zwangsweise anzuhalten, dass er das Kind aus dem Dienste entlasse resp. zum Hüten nicht mehr verwende, bevor es den Erlaubnissschein beibringt. 8) Die Schulversäumnisse der Hütekinder werden an deren Dienstherren und Pflegern gerügt.

Jugend- und Volksspiele in Deutschland. Die Bewegung für Einführung von Jugend- und Volksspielen erfreut sich wachsender Theilnahme, wie neuerdings wieder die am 30. v. M. zu Thale abgehaltene Versammlung des Zentral-Ausschusses bewiesen hat. Mag ihr auch vorerst noch ein etwas akademischer Charakter anhaften, so steht doch zu erwarten, dass allmählich auch ein mehr volksthümliches Element aufkommt. Das Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele (III. Jahrg. 1894. Leipzig, Voigtländer), welches E. v. Schenckendorff und Dr. med. F. A. Schmidt herausgeben, beweist, wie ausserordentlich rasch sich die Zahl der deutschen Vereine und Gemeindeverwaltungen vermehrt, die das Spiel pflegen oder in ihren Schulen einführen. Konnten doch 802 deutsche Städte und 51 ländliche Gemeinden namhaft gemacht werden, wo das Spiel heimisch geworden ist. Die Aufsätze des Jahrbuches sind jedem zu empfehlen, der sich für die Sache interessirt, es weht darin ein frischer Geist, der auf alle Leser seinen Eindruck machen wird und geeignet ist, der Sache immer mehr Freunde zu gewinnen. Freudig zu begrüssen ist es, dass sich der Zentralausschuss besonders auch angelegen sein lässt, die studirende Jugend für das Bewegungsspiel zu gewinnen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Fortbildungsschulwesen in Schlesien. Auf der 28. Hauptversammlung des Schlesischen Gewerbetages, die am 26. Juni d. J. in Kattowitz abgehalten wurde, berichtete Direktor Dr. Fiedler über das Fortbildungswesen insbesondere in der

*) Im einzelnen bemerkt Herr Bürgermeister Funck in Münden, dessen freundlicher Vermittlung wir obigen Beitrag verdanken: „Die Zahl der Anzeigen und Bestrafungen wegen Schulversäumniss hat sich inzwischen weiter erheblich verringert. . . . Die Bemerkung wegen Bekanntgabe der erfolgten Bestrafungen an die Schüler bezieht sich insbesondere auf solche wegen Unbotmässigkeit, ungebührlichen Betragens u. s. w. Dass dabei die Namen der Bestraften den Mitschülern nur in besonderen Fällen mitzutheilen waren, ist wohl selbstredend; die Bekanntgabe der Thatsache, dass und welche Strafen für erhebliche Verfehlungen verhängt worden sind, dürfte indessen unter Umständen von guter Wirkung sein. — Dem Mangel an guter Beleuchtung für den abendlichen Zeichenunterricht würde sich wohl durch Anbringung zahlreicherer und geeigneter Beleuchtungskörper (Gasglühlicht?) abhelfen lassen. Ich bin aber der Meinung, dass gerade für das Zeichnen sich der abendliche Unterricht überhaupt nicht eignet und werde daher, bevor durch Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen grössere Kosten verursacht werden, versuchen, ob sich nicht wenigstens die Ertheilung des Zeichenunterrichtes an Tagesstunden in der Woche ermöglichen lässt." Redaktion.

Provinz Schlesien. Er empfahl den Handwerksmeistern dringend, ihren Lehrlingen, da der Zeichenunterricht schlechterdings nicht mit Erfolg auf den Abend verlegt werden könne, auch in der Woche tagsüber die Zeit zum Besuch des Fortbildungsunterrichts zu gewähren, und fasste seine Wünsche in folgende sieben Punkte zusammen: 1) Grössere materielle Unterstützung seitens des Staates. 2) Der Zeichenunterricht bedarf einer noch stärkeren Betonung. Ein Mangel an Lehrern für technisches Zeichnen ist unstreitig vorhanden. 3) Die Gründung eines Seminars zur Ausbildung von Lehrern für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist ein unabweisbares Bedürfniss. 4) Der Unterricht an Fortbildungsschulen ist in die Tagesstunden zu verlegen. 5) Vereinigung der Innungsfachschulen mit guten Fortbildungsschulen. 6) Einführung eines einheitlichen Lese- und Rechenbuches in Schlesien. 7) Der Schlesische Zentralgewerbeverein verwende Mittel zur Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen dauernd auf gute Zeichnungen und Modelle. In der sich hieran anschliessenden lebhaften Debatte schlug u. a. Fabrikbesitzer Fitzner vor, am Sonntage die Zeit von 1 bis 3 Uhr für den Unterricht zu verwenden. Auf Vorschlag des Beigeordneten Kosch (Kattowitz) wurde noch beschlossen, den Innungen zu empfehlen, dass sie die Innungsmitglieder auffordern sollen, ihre Lehrlinge zur Fortbildungsschule anzuhalten, eine Ermahnung, die sich gewiss in vielen Fällen als sehr heilsam erweisen wird. Die schlesischen Handwerker hatten in diesem Frühjahr für die Beibehaltung des Sonntagsunterrichts an den Reichstag petitionirt. Es ist hocherfreulich, dass sie sich jetzt durch den Mund eines so sachverständigen Berichterstatters für den Wochentagsunterricht erklären, der allein eine Zukunft hat.

Fortbildungsschule für Mädchen in München. Der Münchener Magistrat genehmigte in seiner Sitzung vom 22. Juni d. Js. nach den Anträgen einer gemischten Kommission und einem eingehenden Referat des Schulrathes Dr. Rohmeder die Errichtung einer städtischen Fortbildungsschule für Mädchen, die zwar nur fakultativ sein soll, von der man aber hofft, dass sie allmählich ganz an die Stelle der veralteten bayerischen Feiertagsschule tritt. Stadtschulrath Dr. Rohmeder führte aus, dass Erfahrungen in Bezug auf eine solche Schule noch nirgends gemacht seien, dass man etwas ganz Neues einrichte, das aber hoffentlich ausserordentlich segensreich wirken werde. Das Bedürfniss sei durch die reichliche Benutzung des freiwilligen 8. Schuljahres durch Schülerinnen schlagend nachgewiesen. Aus Erhebungen in Betreff der 6200 Schülerinnen, die jetzt die Feiertagsschule besuchten, habe man die Ueberzeugung gewonnen, dass die Schule von vornherein in drei Abtheilungen zu gliedern sei: in eine allgemeine, eine kaufmännische und eine gewerbliche. Von den 6200 Feiertagsschülerinnen würden ungefähr 3500, die jetzt ausser der Schule mit häuslichen Arbeiten beschäftigt seien, auf die erste Abtheilung, etwa 1500 auf die gewerbliche und der Rest auf die kaufmännische Abtheilung fallen. In der ersten allgemeinen Abtheilung solle sich der Gesammtunterricht um die Haushaltskunde verbunden mit Gesundheitslehre gruppiren. An Stelle des zeitlich sehr beschränkten Feiertagsschulunterrichts sollen 5 bis 8 Stunden wöchentlich in der neuen Fortbildungsschule treten, und zwar immer Tagesstunden, bis 5 Uhr im Winter und bis 7 Uhr im Sommer. Schulgeld wird nicht erhoben, der Unterricht (96 Mark pro Jahr- und Wochenstunde) von Nebenlehrern ertheilt. Anfangs dürften die Jahreskosten 1400—1500 Mark, später 4000 bis 4500 Mark betragen. Der Plan wurde nach den Anträgen des Stadtschulraths und der gemischten Kommission einstimmig unter lebhafter Hervorhebung der sozialen Wichtigkeit der Neuerung genehmigt. Man erwartet ebenso die baldige Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Gemeinnützige Fürsorge.

Nachtasyle in Paris. In Paris gibt es gegenwärtig 9 Nachtasyle, welche den Obdachlosen ein Lager und überdies des Abends und des Morgens eine Suppe bieten. Die zwei städtischen Anstalten dieser Art, von denen die eine 200, die andere 225 Schlafstellen hat, nehmen nur Männer auf, die vier Häuser der „Hospitalité de Nuit“ Männer, Frauen und Kinder, die drei Zufluchtsstätten der „Société philanthropique“ nur Frauen und Kinder. Während des Jahres 1893 wurden 164 948 Personen auf diese Weise beherbergt, 146 137 Männer, 15 590 Frauen und 3221 Kinder. Es gilt als Regel, dass ein Gast drei Nächte nach einander in der gleichen Anstalt eine Schlafstelle erhält Während der Wintermonate ist der Zudrang immer am stärksten, im Sommer lässt er bedeutend nach. Die Durchschnittskosten für eine Nacht belaufen sich in den städtischen Anstalten und in der Hospitalité de Nuit auf 43 Centimes, bei der Société philanthropique auf 73. Die Ersteren hatten eine Ausgabe von 342 000 bezw. von 170 227, die Société philanthropique eine solche von 41 395 Franken.

Krankenpflege.

Stadtkrankenhaus zu Meerane i. S. Im Stadtkrankenhaus zu Meerane i. S. müssen die Armenkassen und Stiftungen, die unter städtischer Verwaltung stehen, für Erwachsene pro Tag Mk. 1.50, für Kinder unter 14 Jahren Mk. —.90 bezahlen. Die Rathssportelkasse zu Meerane zahlt Mk. 1.50, Krankenkassen Mk. 1.75, soweit sie in Meerane ansässig sind oder örtliche Verwaltungsstellen haben. Ebensoviel zahlen die Armenkassen und die Krankenkassen der zum Amtsgerichtsbezirke gehörigen Landgemeinden. Andere Krankenkassen, sowie Berufsgenossenschaften zahlen Mk. 2.—, Privatpersonen, die in Meerane wohnen, Mk. 1.75, sonstige Angehörige des Königreichs Sachsen Mk. 2.25, aussersächsische Staatsangehörige Mk. 2.50, und für das Extrazimmer des Krankenhauses werden allgemein Mk. 3.— verlangt. Es liegt auf der Hand, dass die öffentlichen Krankenhäuser mehr und mehr von den Krankenkassen und den Armenverwaltungen in Anspruch genommen werden. So entfielen im Jahre 1892 in Meerane auf die Gemeindekrankenversicherung 712 Verpflegungstage, auf die Dienstbotenkrankenkasse 1027, auf die Ortskrankenkassen 1327, auf die Betriebskrankenkassen 545, auf eingeschriebene Hilfskassen 66, zusammen also auf Organisationen der Krankenversicherung 3677 Verpflegungstage; ferner auf die Armenkasse 3918, auf einzelne Privatpersonen und Kassen auswärtiger Gemeinden 1096. Mithin kamen auf die Krankenversicherung 42,3 %, auf die Armenkasse 45,1 %, auf Privatpersonen und auswärtige Gemeinden 12,6 % der Verpflegungstage. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn auch die Spitalverwaltungen grösserer Gemeinden die von ihnen geleisteten Verpflegungstage nach solchen Rubriken unterscheiden würden, damit man klar erkennen könnte, in wie engem Zusammenhange die Krankenpflege der Reichskrankenversicherung mit den öffentlichen Spitalverwaltungen steht. Es dürfte sich dabei herausstellen, dass mindestens der dritte Theil der in den Spitälern unterhaltenen Betten lediglich von den Organisationen der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden und, da gleichzeitig fast überall die Spitalverwaltungen den Krankenkassen Sätze zugebilligt haben, die unter ihren eigenen Kosten stehen, so würde sich erkennen lassen, in welchem Umfange die Spitalverwaltungen, also zumeist Gemeinden, Kreise und dergl., zu den Kosten der Reichskrankenversicherung beitragen.

Verein zur Verpflegung Genesender zu Köln. Die Bestrebungen, für Köln ein eigenes Genesungsheim zu errichten, haben leider nicht den wünschenswerthen Erfolg gehabt. Es ist ein betrübendes Zeichen, wenn derartigen Aufgaben so wenig Verständniss entgegengebracht wird, und daran haben es augenscheinlich alle in Betracht kommenden Faktoren, nicht allein die Krankenkassen, sondern auch die Stadtverwaltung und die Privatthätigkeit erheblich fehlen lassen. In der Generalversammlung des „Vereins zur Verpflegung Genesender“, die am 31. Mai zu Köln stattfand, berichtete der Vorstand, dass er nunmehr darauf bedacht sei, die Verpflegung Genesender in auswärtigen Anstalten zu vermitteln. Er stellt den ihm angehörigen Krankenkassen zum Satze von Mk. 1.— pro Tag die Anstalten, mit denen er Verträge hat, zur Verfügung. Leider gehören von etwa 70000 krankenversicherungspflichtigen Personen des Bezirks Köln bis jetzt nur etwa 4500 durch ihre Krankenkassen dem Verein an, ein Umstand, zu dessen Erklärung keine Nachrichten vorliegen. Der Verein hat für eine

Verpflegungsstation in Benrath bei Düsseldorf gesorgt, wo 27 männliche und für je eine in Bensberg und Godesberg, wo 10—15 weibliche Genesende Aufnahme finden können. Jedenfalls wird es noch kräftiger Anstrengungen bedürfen, ehe die Rekonvaleszentenpflege in Köln einigermassen in Gang kommt.

Arbeiterversicherung.

v. Freie Arztwahl bei der Ortskrankenkasse zu Pforzheim. Der Hauptgrund, den die Kassenvorstände gegen die freie Arztwahl vorbringen, ist immer der, dass die vorhandenen Beiträge bei freier Arztwahl nicht genügen würden, ohnehin aber doch schon drückend empfunden würden und nur im Nothfalle erhöht werden dürfen. Dass dieser Grund durchaus nicht schlechthin zutrifft, dafür möge die Ortskrankenkasse zu Pforzheim als Beweis dienen. Diese Krankenkasse zählt zur Zeit etwa 9000 Mitglieder, die in der Stadt Pforzheim und noch 152 Ortschaften wohnen. Seit ihrer Begründung, am 1. Dezember 1884, hat sie freie Arztwahl und stellt jetzt ihren Mitgliedern ausserhalb 32 Aerzte und in Pforzheim selbst 20 — darunter Spezialärzte für Augen-, Ohren-, Hals- und Nasenleiden, sowie ein Frauenarzt und einige Homöopathen — zur Verfügung, ausserdem noch 2 Zahnärzte und 4 Zahntechniker. Sind die kleinen Ortschaften auch auf den Arzt des Ortes oder des Bezirkes angewiesen, so ist doch an jedem grösseren Ort eine Wahl möglich, und in der Stadt selbst dürfte unter so vielen Aerzten jedes Mitglied einen Vertrauensmann finden. Dabei sind die wirthschaftlichen Verhältnisse der Kasse vorzüglich, wie nachstehende Zusammenstellung belegt:

	Einnahme und Ausgabe balanzirt ℳ	Vermögensbestand am Jahresschluss ℳ	Mitgliederzahl	Erkrankungsfälle	Krankentage	Todesfälle
1887	—	4 988	—	—	—	—
1888	95 669	20 079	4754	2 979	29 446	46
1889	127 057	40 111	5596	4 440	32 281	46
1890	149 537	54 452	6239	6 224	39 343	45
1891	182 819	66 363	6527	7 095	41 190	42
1892	178 697	83 576	7014	8 061	40 046	30
1893	251 765	106 302	8870	12 870	57 587	69

Darnach ist also das Vermögen der Kasse von Ende 1888 bis zu Anfang dieses Jahres von Mk. 4988 auf Mk. 106 302 gestiegen und hat selbst das letzte Jahr mit einer hohen Zahl von Erkrankungen, Krankheitstagen und Sterbefällen trotz alledem einen erheblichen Ueberschuss ergeben.

Wohnungswesen.

Miethsparkasse zu Königsberg. Der Königsberger Armenunterstützungsverein eröffnete am 1. Juli eine Miethsparkasse, welche denjenigen eine Prämie von 6 Mark pro 100 gewährt, die ihre Miethe in wöchentlichen oder monatlichen Theilzahlungen bei ihr regelmässig niederlegen, um sie am Zahltage zusammen zu haben. Als Mitglied der Kasse wird nur aufgenommen, wer nicht mehr als 180 Mark jährlich Miethe bezahlt, und er erhält die Prämie auch nur von dem Theil, den er selbst zur Miethe beisteuert; es sind also Antheile von Schlafgängern oder Mitbewohnern abzuziehen. Die Prämie wird bei jeder Miethszahlung vergütet, aber nur wenn die Miethe regelmässig aufgespart wird. Gleiche Einrichtungen, die für gänzlich unselbständige Miether zweckmässig erscheinen, sind in Dresden, Bremen u. a. vorhanden, doch ist nicht sicher festzustellen, ob davon mehr die bedürftigen oder mehr die prämienlustigen Miether Gebrauch machen.

Gewerbewesen.

Städtisches Elektrizitätswerk für Stuttgart. Ueber die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes für Stuttgart haben sich die dortigen bürgerlichen Kollegien in ihrer Sitzung vom 25. Juni d. Js. nach langen Vorverhandlungen, über welche s. Zt. hier näher berichtet wurde, schlüssig gemacht. Es lag im Gegensatz zu früheren Beschlüssen folgender Antrag einer Subkommission vor: „Den Bau und Betrieb des Elektrizitätswerkes an einen Unternehmer in der Art zu vergeben, dass das Werk nach den vom Gemeinderath zu genehmigenden Plänen und Vorschriften unter der Aufsicht der städtischen Organe, jedoch mit voller Verantwortlichkeit des Unternehmers, ausgeführt und betrieben wird, und dass ferner die Stadt das Recht hat, das Werk jedes Jahr, wenn sie will, um einen bestimmten Preis zu übernehmen.“ Der Oberbürgermeister führte zur Begründung dieses Kommissionsantrags aus:

In erster Linie liegen die Gründe der Kommission für die Uebertragung des Werks an einen Unternehmer, auf die erste Zeit wenigstens, in dem technischen und finanziellen Risiko, das die Stadt bei eigener Regie zu übernehmen hätte. Hinsichtlich des finanziellen Risikos mache er darauf aufmerksam, dass die Stadt bei eigener Regie nach der Darlegung beider Sachverständigen sofort ein Kapital von gegen 3 Mill. für den Bau und Betrieb des Werks in der ersten Bauperiode aufzunehmen hätte und zu dessen Verzinsung à 4 % jährlich 120 000 Mk. in den laufenden Etat einstellen müsste. Er frage, womit solle diese ständige Mehrausgabe gedeckt werden? Neue Einnahmequellen stehen der Gemeinde in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Zudem halte er die Kapitalanlage für den ersten Ausbau des Werks bei dem gegenwärtigen Stand der Elektrotechnik nicht für so gesichert, dass er den Aufwand auf die Stadtkasse übernehmen möchte, deren Einnahmen sich ausser den Steuern der Reichen auch aus den Groschen der Armen und Arbeiter zusammensetzen. Eine Aktiengesellschaft, welche diese Last auf potente Schultern zu übertragen vermöge, befinde sich in einer ungleich günstigeren Lage. Thatsächlich sei die Versorgung der Stadt mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft bis jetzt noch nicht zum allgemeinen Bedürfniss geworden, sondern derzeit nur erst ein Gruppenbedürfniss, allerdings das Bedürfniss einer sozialen Gruppe, die volle Unterstützung verdiene, nämlich des Mittel- und Kleinbetriebs, aber nicht des Grossbetriebs, welcher sich durch Anschluss an seine eigenen Maschinen mit Elektrizität versorgen könne. Die grosse Masse der Arbeiter habe kein Bedürfniss nach Einrichtung der Elektrizität, solange dieselbe nicht zur Strassenbeleuchtung verwendet werde; das Interesse beschränke sich auf diejenigen Arbeiter, welche in den Kleinunternehmerbetrieb eintreten können. Bisher haben die Städte regelmässig nur solche Unternehmungen in den kommunalen Betrieb übernommen, welche der Gesammtheit der Bürger zu Gute kommen. Dieser Grundsatz habe in einer Reihe von Städten den Ausschlag für die Wahl des Unternehmerbetriebs gegeben und auch die Kommission bestimmt, den letzteren zu bevorzugen, insolange obige Thatsachen bestehen. Ein weiteres Bedenken gegen die Regie beruhe in dem vorgesehenen Bauprogramm; hienach solle der Bau in 3 grossen Perioden vollendet werden und die Vollendung des Baues müsse unter jeder Bedingung an einen Unternehmer verakkordirt werden; nun habe sich aber der Bau nothwendig der fortwährenden Steigerung des Konsums anzupassen und diesem Erforderniss könne nur genügt werden, wenn Bau und Betrieb sich in einer Hand befinden. Ueberhaupt handle es sich sodann im gegebenen Falle nicht um die prinzipielle Unterscheidung zwischen Regie- und Unternehmerbetrieb. Die Stadt habe das Recht, das Werk jedes Jahr zu übernehmen, und dieses Recht sei ihr nach den vorliegenden Offerten von zwei Firmen ersten Ranges eingeräumt worden neben den günstigsten Bedingungen in Bezug auf die Betheiligung am Rohgewinn, welche überhaupt eine Stadt in deutschen Gauen bis jetzt erreicht habe. Welches Risiko lasse sich denn hierin finden? Gehe es dem Unternehmer schlecht, so gehe das Unternehmen zu Grund, die Stadtkasse treffe keinerlei Verlust und trete später an ein neues Unternehmen heran; komme das Werk aber gut fort, so habe die Stadtkasse jedes Jahr eine sichere Einnahme und keinerlei Ausgaben, keine Anlehensaufnahme, ausser der sich rentirenden für den Bauplatz selbst.

Der Sachverständige Professor Dr. Dietrich betonte namentlich die technischen Schwierigkeiten der städtischen Regie.

Was die Erlangung von Kunden anbelange, so sei zweifellos ein Privatunternehmer besser in der Lage, Kunden zu gewinnen, als ein städtischer Beamter. Was die technischen Schwierigkeiten betreffe, so bestehe kein Zweifel, dass ein Unternehmer aus seinen Vorräthen heraus mit verhältnissmässig geringen Kosten alle möglichen maschinellen Verbesserungen anbringen könne, sobald sich ein Mangel zeige. Derselbe befinde sich beispielsweise in der Lage, ohne Weiteres die schlechte Belastung einer Maschine, welche einen geringeren Nutzeffekt derselben zur Folge hätte, dadurch ungefährlich zu machen, dass er vorübergehend eine andere Maschine aufstelle, die er später anderweitig verwende, er könne vorübergehende Verbesserungen anbringen mit Hilfsmaschinen, für die er später anderwärts ebenfalls Verwendung habe. Die Stadt müsse immer die vollen Anschaffungskosten anlegen und Unpraktisches sei für sie später altes Eisen. Einen tüchtigen Leiter werde das Werk nur bekommen, wenn es die bauende Firma selbst betreibe; sei dies nicht der Fall, so empfehle sie der Stadt einen weniger qualifizirten Techniker und behalte die tüchtigen für sich.

Demgegenüber vertrat Gem.-Rath Dr. Schall energisch den Standpunkt der städtischen Regie. Er bringt den Antrag ein, das Elektrizitätswerk in eigener städtischer Regie zu bauen, es aber für die ersten Jahre an einen Unternehmer zu verpachten. Diesen Modus habe man in Frankfurt a. M. und Chemnitz gewählt und werde man voraussichtlich auch in Dresden anwenden. Die Frage, was kostet das Elektrizitätswerk die Stadt in 5 Jahren

bei eigenem Bau und Verpachtung an einen Unternehmer und was kostet sie dasselbe dann bei der Uebergabe an einen Unternehmer zu Bau und Betrieb, sei auf Grund der vorliegenden Offerte der Firmen Siemens & Halske in Berlin und Schuckert & Cie. in Nürnberg nach seiner Auffassung entschieden zu Gunsten des Pachtverhältnisses zu beantworten. Sodann habe das Mitwirkungsrecht der Stadt bei der Einrichtung des Werkes in der Praxis keinen Halt, wenn der Unternehmer auf seine Rechnung baue und nicht auf Rechnung der Stadt; würden in ersterem Falle dem Unternehmer, welcher die technische Verantwortlichkeit trage, Einreden gemacht, so entständen Konflikte, bei welchen die Stadt den Kürzeren ziehen müsste. Dasselbe gelte für die Uebernahme des Werkes; der Unternehmer werde einen übermächtigen Anreiz haben, in den 5 Jahren seines Betriebs möglichst viel aus dem Werk herauszuwirthschaften, auch wenn es auf Kosten der Güte desselben gehe, und wir können bei der Uebernahme dann kaum kontroliren, ob er das Werk thatsächlich bedingungsgemäss auf dem jeweils neuesten Stande der Technik erhalten habe. Demgegenüber biete das beantragte Pachtverhältniss viel grössere Sicherheit. Es komme aber noch ein weiterer allgemeiner Gesichtspunkt in Betracht: ein derartiges Werk dürfe vorzugsweise nicht unter dem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte der Erzielung hoher Dividenden, sondern müsse unter gemeinwirthschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden; das Hauptaugenmerk gehe dahin, die Konsumenten bestens zu versorgen, welche in ihrer grossen Anzahl dem Mittel-, Kleinhandwerker- und Arbeiterstand angehören, und dafür sei die Stadt das richtige Organ, um deren berechtigten Interessen bereitwillig entgegenzukommen, und nicht eine Aktiengesellschaft; wenn die Betriebsrente der ersteren auch kleiner ausfalle, der Nutzen gebe nicht den Ausschlag, sondern die koulante Bedienung der Konsumenten. Nach seiner Ansicht sei die städtische Verwaltung entschieden in der Lage, eine Anstalt wie das Elektrizitätswerk zu verwalten. Die Sage von dem Gegentheil sei ein überwundener Standpunkt. Demgegenüber betont der Oberbürgermeister nochmals:

Er würde lieber einem Antrag auf eigene Regie zustimmen, als einem Antrag auf Verpachtung, weil letztere das technische und finanzielle Risiko vollauf der Stadt belassen, ja sogar dasselbe noch erhöhen würde. Jedes Pachtsystem berge die Gefahr in sich, dass der Pächter eventuell auf Kosten des Pachtobjekts den grössten Nutzen zu erzielen suche, deshalb werden bei allen bedeutenden Anlagen in neuester Zeit grosse Pachtperioden bewilligt, um diesem Umstand zu begegnen; dennoch bleibe die Gefahr bestehen, dass in den letzten Jahren der Pachtperiode eine übermässige Ausnützung des Objekts, an dessen Bestand der Pächter kein Interesse habe, Platz greife. Auch mit Rücksicht auf das entworfene Bauprogramm würde er den von ihm stets bekämpften Regiebetrieb einem Pachtvertrag immer noch vorziehen, denn der Bau und Betrieb müssen unbedingt in einer Hand vereinigt sein, weil sie Hand in Hand gehen. Er würde es im eigenen Interesse der Anhänger des Regiebetriebs für richtiger halten, von dem Recht, jedes Jahr zur Regie überzugehen, Gebrauch zu machen, als sich desselben auf wenigstens 5 Jahre, denn so lange müsste die Pacht doch wohl dauern, zu berauben.

Schliesslich wurde der Antrag der Subkommission (Vergebung an einen Unternehmer, Schuckert in Nürnberg, wie später beschlossen) mit 15 gegen 7 Stimmen angenommen und auch vom Bürgerausschuss mit 17 gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Gemeinsamer Kohlenbezug der Braunschweiger Städte für ihre Gaswerke. Während in den übrigen Ländern und Landestheilen die Städtetage bisher nur zum Austausch von Erfahrungen gedient haben, scheint der Braunschweigische Städtetag sich schon zu einer Art Interessenvertretung der Städte des Landes entwickelt zu haben. Dies geht schon daraus hervor, dass der jüngste XI. Städtetag, der am 22. und 23. Juni in Königslutter stattfand, sich eingehend mit gemeinsamen Massregeln beschäftigte, welche zur Erreichung einer besseren Vertretung der städtischen Bevölkerung im Landtag nothwendig wären; namentlich aber nimmt der Städtetag bereits seinerseits praktische Aufgaben in die Hand. In der eben erwähnten Versammlung regte Stadtrath Willeke aus Königslutter an, die Gaskohlen gemeinsam zu beziehen und ebenso die Nebenprodukte der Gaswerke gemeinsam abzusetzen; jetzt müsse Königslutter die Kohlen wesentlich höher bezahlen als Braunschweig; darum stellte er den Antrag, im Herbst eine Besprechung in Braunschweig zu veranstalten. Dieser Antrag wurde angenommen, nachdem die meisten Stimmen anerkannt hatten, dass für den Bezug westfalischer Kohlen auf diese Weise gewiss Ersparnisse gemacht würden, an denen sogar die Stadt Braunschweig selbst noch Vortheil haben könne. Besonders wichtig sei, dass so die Gaskohlen besser geliefert würden und dass man das Gas selbst billiger werde abgeben können.

Kommunales Verkehrswesen.

Stadtgemeinde und Hochbahn in Berlin. Der Berliner Stadtverordneten-Versammlung ist nunmehr die umgearbeitete Vorlage des Magistrats, betreffend die elektrische Hochbahn, zugegangen. Der Entwurf enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 1. „Hauptleistung der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde Berlin ertheilt der Firma Siemens & Halske ihre Zustimmung zur Benutzung der städtischen öffentlichen Strassen, Wege und Plätze, soweit sie zur Herstellung der Bahn erforderlich sind. Zu gleichen Zwecken und in gleichem Umfange gestattet die Stadtgemeinde der genannten Firma die Benutzung derjenigen städtischen Grundstücke, welche nicht öffentliche Strassen, Wege oder Plätze sind, gleichgiltig ob sie für die Zukunft zu diesem Zwecke bestimmt sind, oder nicht. § 3 enthält die Aufzählung der für die Bahnlinien in Aussicht genommenen Strassen. § 4 stellt die Dauer der Konzession auf 90 Jahre fest. Nach § 5 soll die Firma Siemens & Halske alljährlich ein Entgelt zahlen, welches sich nach Prozenten von der gesammten Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern einschliesslich des Abonnements berechnet. Findet eine Beförderung von Gütern nicht statt, so kommt die gesammte Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen einschliesslich der Abonnements in Berechnung. Das Entgelt beträgt bei einer Bruttoeinnahme bis zu 6 Millionen = 2 %; von 6—7 Mill. = 2 ¼ %; von 7—8 Mill. = 2 ½ %; von 8—9 Mill. = 2 ¾ %; von 9—10 Mill. = 3 %; von 10—11 Mill. = 3 ¼ %; von 11—12 Mill. = 3 ½ %; von 12—13 Mill. = 3 ⅝ %; von 13—14 Mill. = 3 ¾ %; von 14—15 Mill. = 3 ⅞ %; von 15—16 Mill. und darüber 4 % (diese Prozentsätze bilden die Hälfte der der Pferdebahngesellschaft gegenüber festgestellten). § 6 spricht von der Herstellung und Unterhaltung der Bahn, § 7 von der Inbetriebsetzung, spätestens vor Ablauf von 4 Jahren nach der städtischen Genehmigung. § 8 (Fahrplan) verpflichtet die Firma von Morgens 5 ½ bis Nachts 12 Uhr von beiden Richtungen den 5-Minutenverkehr einzuführen. Die §§ 9 bis 11 sprechen von dem Erwerb der Bahn seitens der Stadtgemeinde während der Dauer der Genehmigung. Die §§ 12 und 13 handeln von den Rechtsverhältnissen beim Erlöschen der Zustimmung und Genehmigung bezw. von dem Uebergang an den Rechtsnachfolger. § 14 behandelt den Anschluss fremder Bahnen. Die Firma muss sich den Anschluss fremder Bahnen gefallen lassen, und zwar nicht nur in der Art, dass bautechnisch ein solcher hergestellt wird, sondern auch in der Art, dass sie verpflichtet ist, die fremden Wagen oder Züge im eigenen Betrieb und unter ihren eigenen Beförderungsbedingungen sofort weiter zu führen. Ein entsprechendes Abkommen mit der fremden Gesellschaft zu treffen, wird der Firma überlassen. § 15 setzt als einmaligen Beitrag der Firma zu den Kosten des Baues der Oberbaubrücke 170 000 Mk. fest.

Ueber diese Vorlage wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten vom 28. Juni d. J. verhandelt. Stadtv. Singer bemängelte: trotzdem sich zur Evidenz zeigt, dass alle diese Unternehmungen einen Ertrag abwerfen, der im Interesse der Berliner Steuerzahler viel besser verwendet werden könnte, als dass er in die Taschen der Aktionäre fliesst, sollten hier wieder die Strassen und Plätze Berlins für ein Linsengericht Privatgesellschaften zur Ausbeutung übergeben werden. Das ist um so bedauerlicher, als erst vor kurzem die Stadtverordnetenversammlung Verhandlungen bezüglich der Uebernahme der Elektrizitätswerke in städtische Verwaltung gewünscht hat. Man könne so das Schauspiel erleben, dass die Stadt nach Uebernahme der Elektrizitätswerke die Beleuchtung hat, dass die Sorge für den öffentlichen Verkehr aber in Privathänden liegt. Man überliefere durch diese Vorlage ein kostbares Gut der Stadt, ihre Strassen, die auf Kosten der gesammten Steuerzahler hergestellt sind, einer Privatgesellschaft für ein Almosen. Die vorgeschlagene Zeitdauer des Vertrages von 90 Jahren sei viel zu lang, die Bedingungen unter welchen und wann die Stadt den Betrieb übernehmen könne, unannehmbar. In letzterer Hinsicht stimmte Stadtv. Dinse dem Vorredner zu. Die aufgestellten Bedingungen seien nicht den Bedürfnissen der Bürgerschaft entsprechend. Man sehe darin nichts von dem Vorbehalte einer Einigung mit der Stadtgemeinde Berlin über die Tarife, nichts von einem Zehnpfennigtarif etc. etc. Es müsse auch dringend davor gewarnt werden, auf einen Zeitraum von 30 Jahren die

Möglichkeit der Erwerbung des Unternehmens auszuschliessen. Aengstige man sich nicht, dass die Firma Siemens & Halske etwa Nein sagen könnte. Der Stadtbaurath würde die Bahn viel billiger bauen und viele andere elektrotechnischen Firmen würden mit Vergnügen in den Wettbewerb eintreten. Hierauf erwiderte Stadtsyndikus Meubrink, wenn dem Magistrat vorgeworfen werde, dass er sich scheue, ein derartiges Unternehmen in eigene Regie zu nehmen, weil er neben anderen Gründen auch fürchte, es ständen ihm nicht die nöthigen Techniker dazu zu Gebote, so sei das falsch. Das sei nicht der Grund; der Grund liege vielmehr darin, dass eine Privatgesellschaft an einem Tage durch ihren Direktor zehn Beschlüsse hintereinander fassen, durch den letzten den ersten Beschluss wieder umstossen kann; einem Magistrat und einer Stadtverordnetenversammlung von 126 Mitgliedern ist es aber nicht möglich, derart zu verwalten. Eine solche Verwaltung sei aber für derartige Unternehmungen unbedingt nothwendig. Diesen Ausführungen fügte Stadtv. Dr. Meyer II. hinzu, die Stadt könne das Risiko, ein solches Unternehmen in eigene Regie zu nehmen, den Steuerzahlern gegenüber nicht verantworten und müsse das Privatkapital für solche Dinge heranziehen, bei denen vorderhand experimentirt werden müsse. Die Vorlage wurde einem Ausschuss überwiesen.

Litteratur.

Handbuch der Polizeiverwaltung für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Auf Grund amtlichen Materials zusammengestellt von F. v. Wickede, Landvogt z. D. Verlag von P. Brems, Wiesbaden. XVIII u. 566 Seiten.

Sowohl für alle Verwaltungsbehörden, wie für Juristen ist obiges Buch ein sehr brauchbares Hilfsmittel. Dasselbe umfasst die neben dem Strafgesetzbuche geltenden wichtigsten Gesetze und Verordnungen strafrechtlichen Inhalts, sowie die von der Königl. Regierung zu Wiesbaden erlassenen Polizeiverordnungen nebst etwaigen Ausführungsanweisungen, Reglements etc. Die Zusammenstellung will die Zurhandnahme zahlreicher Gesetz- etc. Bücher thunlichst entbehrlich machen. Diese Aufgabe ist gut gelöst, die Brauchbarkeit erhöht durch das nur etwas zu kurz gerathene Sachregister. Wie wir hören, sind auch Bearbeitungen für andere Provinzen bezw. Regierungsbezirke beabsichtigt und zum Theil schon in Vorbereitung.

Auf die dieser Nummer beiliegenden Prospekte der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag in Berlin und der Firma A. Meeuwesen & Co. Nachf. Wilh. Look in Geldern machen wir hierdurch besonders aufmerksam.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."

(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt

Director Verkehr mit den Consumenten.

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4,50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Hülfsarbeiter gesucht

für 3—4 Stunden täglich bei fortlaufenden Arbeiten über sozialpolitische Gegenstände. Stenographen bevorzugt. — Offerten mit Angabe der Honoraransprüche unter R. A. 68 Berlin W. Postamt Passage — Kurze Notizen über Lebenslauf und Referenzen erwünscht.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 19. Juli 1894. Nr. 81.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Der Anarchismus.

Unfallversicherungs-Novelle und Arbeiterversicherungs-Reform. Von Dr. jur. Richard Freund.

Notizen: Schulwesen: Berufswahl beim Abgang von der Bürgerschule (Hannover). — Arbeiterversicherung: Alters- und Invalidenrente in Naturalleistungen. Unfallnovelle und Handelsgewerbe. — Gewerbewesen: Achtstundentag für städtische Arbeiter in Braunschweig. Achtstundentag auf australischen Staatsbahnen.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Urtheil des preussischen Oberverwaltungsgerichts über Wählbarkeit des Bürgermeisters (Zulässigkeit der Anfechtungsklage, Gemeinden als „Arbeitgeber" etc.) In wie weit ist Kompensation bei Lohnforderungen zulässig? — Vermischtes: Gewerbegerichte für Geestemünde und Heilbronn.

Der Anarchismus.

Der Dolchstoss von Lyon hat wiederum die Aufmerksamkeit auf eine Richtung gelenkt, welche in ihrem Namen die Feindschaft gegen staatliche und soziale Ordnung bekundet. In weiten Kreisen, denen die Verbesserung der sozialen Zustände am Herzen liegt, herrscht das Gefühl, dass der immer drohender auftretende Anarchismus Thaten der Gegenwehr erfordere.

Die erste That der Gegenwehr gegen einen Feind sollte stets in dem Versuche bestehen, ihn kennen zu lernen. Aber unter Tausenden, die nach Massregeln gegen den Anarchismus rufen, ist kaum einer, der sich selbst die Frage vorlegte: was ist Anarchismus?

Anarchismus ist heutzutage ein Sammelname für eine ganze Anzahl verschiedener Richtungen. Man kann dieselben in zwei Gruppen scheiden, die des theoretischen und des praktischen Anarchismus. Der theoretische Anarchismus ist, wie schliesslich jede Staats- oder Gesellschaftstheorie, eine Ideallehre, d. h. eine Lehre vom Gesellschaftsideal. Während in dem heutigen Europa zwischen Ural und atlantischem Ozean die Parteien darüber streiten, ob eine unumschränkte oder beschränkte Herrschaft besser, ob die eine oder die andere Art der Herrschaftsbeschränkung vorzuziehen sei, sagt der theoretische Anarchismus: das Ideal für den Menschen ist ein Zustand, in welchem gar keine Herrschaft besteht. Die freieste Bethätigung des Individuums bildet sein Ideal. In einem solchen Zustande würden auch nur die Individuen bestehen bleiben können, welche in sich die Existenzbedingungen dafür besitzen, und so würde durch den Fortfall allen Herrschaftszwanges ein immer vollkommeneres Menschengeschlecht entstehen. — Die praktischen Anarchisten betrachten einen herrschaftslosen Zustand nicht als ein büchermässiges Ideal, sondern als ein gegenwärtig zu erreichendes Ziel. Die einen aus dem positiven Grunde, weil sie dem theoretischen Ideal zustimmen und es in die Praxis übersetzen wollen. Die andern aus dem negativen Grunde, weil sie sämmtliche gegenwärtigen Verfassungen unerträglich und entwickelungsunfähig finden und keinen anderen Ausweg sehen, als zunächst die gänzliche Vernichtung der heute bestehenden Verfassungen anzustreben; wie ein baufälliges Haus, das zur Gefahr für seine Bewohner geworden ist, niedergerissen werden muss, selbst wenn man noch nicht weiss, nach welchem Plane man ein anderes Gebäude aufführen werde.

Als die Väter des theoretischen Anarchismus werden gewöhnlich der Franzose Proudhon und der Deutsche Stirner bezeichnet, deren Hauptschriften in den vierziger Jahren erschienen. Allein man thut Unrecht, für den theoretischen Anarchismus bestimmte Urheber zu suchen. Sein Entstehungsgrund liegt in der ganz allgemeinen Richtung der modernen Philosophie, welche von Kant zu Fichte, von Fichte zu Hegel dem Individuum auf den verschiedensten Gebieten ein stets steigendes Maass von Bedeutung beilegte. Ja, im Grunde genommen lässt diese Entwickelungstendenz sich viel weiter rückwärts bis in das Alterthum zurückverfolgen. Wenn die Stoiker als das sittliche Ideal den Weisen betrachteten, der ganz auf sich gestellt sei, wenn sie ihr ganzes Lehrgebäude auf die Lehre vom Weltall einerseits und auf die vom Individuum andrerseits begründeten, ohne zwischen beiden dem Staate einen Platz zu gönnen, so lagen hierin die Keime einer Philosophie, die eines Tages den Widerspruch gegen den Staat zur Hauptsache machen konnte. In der That hat beim Uebergang der stoischen Lehren in das ältere Christenthum der Widerspruch gegen den Staat als solchen eine hervorragende Rolle gespielt. Erst seit dem Sündenfall, lehrt der heilige Augustin, stamme die Herrschaft des Menschen über den Menschen; also nur in der Sünde habe der irdische Staat seinen Ursprung. Später jedoch, als die Kirche die europäischen Staaten durchdrang und dadurch selbst zum Theil verstaatlicht wurde, erhielt auch die Theologie und damit die damalige europäische Wissenschaft überhaupt ein dem Staate freundlicheres Gepräge. In der Blüthezeit des Feudalismus, im 13. Jahrhundert, lehrt der heilige Thomas, man müsse unterscheiden zwischen der Herrschaft des einen über den andern und der Herrschaft Eines über Alle. Jene, die Sklaverei, habe allerdings den Ursprung im Sündenfall; diese aber, der Staat und insbesondere die Monarchie, wären mit Zunahme der Bevölkerung eine Nothwendigkeit auch unter paradiesischen Zuständen geworden. Damit war der Widerspruch gegen den Staat aus der staatlich-kirchlichen Wissenschaft hinausgedrängt und auf revolutionäre Bahnen beschränkt. Zunächst in Ketzereien gegen die Kirche, hernach in Ketzereien gegen die hergebrachte Lehre der Wissenschaft hat der Individualismus eine immer radikalere Richtung angenommen, und die neueste Phase desselben ist der moderne Anarchismus.

Der praktische Anarchismus ist spezifisch russischen Ursprungs. Während die gebildete Gesellschaft Russlands, um die Mitte des Jahrhunderts überwiegend liberal gesinnt, die despotische Staatsform bekämpfte, schöpfte der ehemalige Artillerieoffizier Michael Bakunin aus den Schriften Proudhons die Ueberzeugung, dass der Despotismus im Wesen des Staates liege, dass er nur beseitigt werden könne, wenn man den Staat überhaupt beseitige. Zu diesem Zwecke gründete er von London aus im Jahre 1868 die „internationale Allianz", für deren Mitglieder er zum Propheten wurde. Aber erst auf seinen Schüler Netschajeff lässt sich das Schlagwort von der „Propaganda der That" zurückführen. Im Unterschiede von den älteren Revolutionären, welche durch das gesprochene, das geschriebene oder gedruckte Wort wirkten, fordert Netschajeff die Genossen auf, durch die That und zwar insbesondere durch die Mordthat als die wirkungsvollste Ausdrucksweise zu wirken. Dies ist von seinen Nachfolgern geradezu in System gebracht worden. Eine auffallende Mordthat, begangen nicht weil jemand persönlich den Tod verdient, sondern nur weil er sich an Herrschaftsstelle befinde, werde mit Blitzesschnelle verbreitet; überall vom Palast bis zur Hütte werde sie besprochen, und so erführen auf einmal Hunderttausende von der Existenz einer Richtung, welche sich die Vernichtung des Bestehenden zur Aufgabe gemacht habe. Für die Verbreitung des praktischen Anarchismus wirkten in den achtziger und neunziger Jahren Fürst Krapotkin, Louise Michel, Most, alle drei litterarisch in ziemlichem Umfange thätig, und im Zusammenhange mit anarchistischen Lehren stehen die Thaten Reinsdorff's, Ravachol's, Caserio's.

Man muss sich einmal alle Abwandlungen vom Philosophen bis zum Mörder hinter einander vorführen, um die Fülle von Erscheinungen zu begreifen, die man mit dem gemeinsamen Namen des Anarchismus bezeichnen will. In der Beurtheilung von Gewaltmassregeln sind von der Ablehnung bis zur Empfehlung und Ausführung derselben alle Abstufungen vorhanden. Abgesehen von älteren Anarchisten, die in buchmässiger Gelehrsamkeit an Gewaltthätigkeiten überhaupt nicht dachten, spricht selbst Bakunin von der Nothwendigkeit des Blutvergiessens noch mit Bedauern, während seine Nachfolger mit dem Meuchelmord schon Kultus treiben; Most meint, für die Sicherung eines zukünftigen Zustandes sei absolute Vernichtung aller Besitzenden die Vorbedingung, und man dürfe das Blutbad nicht für sonderlich gross halten, denn es würde höchstens 5% der lebenden Menschheit betreffen. Die Praktiker der oben bezeichneten zweiten Art können in der Theorie geradezu Gegner des Anarchismus sein; wenn sie einen Zustand absoluter Staatlosigkeit herbeiführen wollen, so schwebt ihnen als Ideal dabei vielfach der völlige Aufbau eines neuen Staates vor. (Ein Anarchist dieser Art ist z. B. der Russe in Zola's Germinal). Andrerseits brauchen die theoretischen Anarchisten die Schlagwörter der praktischen Revolutionäre und geben ihnen eine andere Deutung. Der berühmte französische Geograph Elisée Reclus ist Anarchist. Auch er spricht von der Propaganda der That, welche die Pflicht eines jeden Anarchisten sei. Er versteht darunter: dass Jeder, der als Ideal einen Zustand ohne Herrschaft betrachte, seine Lebensführung so einrichte, dass an ihr die Entbehrlichkeit jedes Herrschaftszwanges klar hervortrete; diese vorbildliche Lebenshaltung sei die That, mit welcher er für seine Ideallehre Propaganda machen werde.

Was soll man nun gegenüber einer so komplexen Erscheinung thun, wie der Anarchismus ist? Man betrachte die Bekämpfung der anarchistischen Praxis als eine praktische, die Bekämpfung theoretischer Ausartungen als eine wissenschaftliche Angelegenheit. Aber man hüte sich, beides zu vermengen, oder gar mit dem einen sich einzuschläfern und gegen die Gefahren von der andern Seite unempfindlich zu werden. Was zur Verhütung anarchistischer Mordthaten geschehen kann, ist eine rein praktische Frage. Massregeln, die dazu geeignet sind, darf niemand ablehnen, weil er gegen eine Theorie nicht Polizei aufbieten wolle; und Massregeln, die dazu nicht geeignet sind, darf niemand bewilligen, bloss „damit etwas geschehe", oder wie der Lateiner es richtiger ausdrückt: „ut aliquid fieri videatur." Wer angesichts schreckenerregender Thaten etwa schrankenlose Vollmachten verlangen wollte, müsste sich bewusst sein, dass er damit eine Garantie gegen die Wiederkehr ähnlicher Schreckensthaten übernimmt; eine Garantie, deren Nichterfüllung die Mächte des Widerstandes gewaltig steigern würde. — Wie aber auch der Staat sich zu der anarchistischen Praxis stellen möge, in den neuesten Ereignissen liegt zweifellos eine ernste Mahnung gegen den um sich greifenden Geist des Anarchismus ernstlicher vorzugehen und die Gefahr bedeutsamer zu fassen, als es bisher geschehen ist. Anarchistische Philosophie ist zum litterarischen Spielzeug nicht geeignet. Wir haben nichts dagegen, wenn von Stirner's Buch „Der Einzige und sein Eigenthum" in der Reclam'schen Universalbibliothek eine billige Ausgabe erscheint; alles, was dazu beiträgt, im lesenden Publikum die Kenntniss des Anarchismus zu verbreiten, trägt gleichzeitig dazu bei, seine Widerlegung zu ermöglichen. Wogegen wir aber vom Standpunkte der Moral und der Sozialpolitik energischen Einspruch erheben müssen, das ist der Leichtsinn, mit dem die sogenannte gute Gesellschaft heute ihre litterarischen Ovationen Büchern darbringt, die in ihrem Kultus des Ich nur dazu führen können, den Geist der Zügellosigkeit und des Anarchismus zu befördern. Wenn Friedrich Nietzsche lehrt, der Mensch solle sich die Fähigkeit aneignen, über das Unglück Anderer zu lachen, das Menschengeschlecht solle bestrebt sein, sich zu lachenden Löwen auszubilden, und wenn man diese Schriften, auch nachdem die Geisteskrankheit ihres Verfassers ärztlich festgestellt ist, in den Salons weiter vergöttert, so hat man kein Recht, sich darüber zu beklagen, dass schliesslich auch Jemand die Konsequenz zieht und durch die That zeigt, dass er von allen hergebrachten moralischen Vorurtheilen gänzlich frei dasteht.

Mögen die Bevölkerungsklassen, welche in dem Anarchismus ein zu bekämpfendes Uebel erblicken, den Geist des Anarchismus zunächst da bekämpfen, wo sie seiner am ehesten Herr werden können, nämlich in sich selbst. Mögen sie im eigenen Innern jener uralten philosophischen Richtung zum Siege verhelfen, welche nicht predigt, über das Unglück des Andern zu lachen, sondern dem Glücklichen angesichts des leidenden Mitmenschen den Spruch des indischen Weisen zuruft: „das bist Du!" Die Pflege des sozialen Geistes ist das Einzige, was wir gegen die äussersten Ausartungen des Individualismus zu thun vermögen. Die soziale Vervollkommnung eines Gemeinwesens beruht darauf, dass immer grössere Schichten an seiner Verwaltung theilnehmen und so die Anzahl derer immer geringer wird, welche wegen mangelnder Theilnahme an der Herrschaft dem Staatsgedanken selbst feindlich gegenüberstehen.

Unfallversicherungs-Novelle und Arbeiterversicherungs-Reform.

Von Dr. jur. Richard Freund,
Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin.

Von jeher habe ich der territorialen Organisation der Arbeiterversicherung das Wort geredet und in der Beibehaltung des sog. berufsgenossenschaftlichen Prinzips ein grosses Hinderniss für die volle Entfaltung und Fortbildung der Versicherung erblickt. Und so begrüsse ich es denn mit Freuden, dass der soeben veröffentlichte „Entwurf eines Gesetzes betreffend Erweiterung der Unfallversicherung" Organisationsbestimmungen enthält, welche im Prinzip geeignet erscheinen, eine gänzliche Reform in der Organisation unserer Arbeiterversicherung anzubahnen. Die durch die Novelle in die Unfallversicherung neu einbezogenen Betriebe, insbesondere das Handwerk, sollen nämlich in der Regel nicht

wie bisher nach ihrem Berufe zusammengefasst, sondern ohne Rücksicht auf den Beruf in territorialen Organisationen in sog. Unfallversicherungsgenossenschaften vereinigt werden und als solche die Träger der Unfallversicherung bilden. Wenn die Motive hierzu bemerken:

„In bezirksweise zu errichtenden Unfallversicherungsgenossenschaften wird es gelingen, örtliche Organe für möglichst kleine Bezirke einzusetzen — ein für die Herabminderung der Verwaltungskosten und die schnelle Erledigung der Geschäfte wichtiges Ergebniss, welches bei berufsgenossenschaftlicher Organisation nicht zu erreichen wäre"

so wird man diesen Ausführungen nur zustimmen können. In ähnlicher Weise äusserten sich auch die Motive zum zweiten Entwurf des grossen Unfallversicherungsgesetzes:

„Nur die Organe wenig umfangreicher Verbände sind vermöge ihres unmittelbaren Interesses an den Ergebnissen der Verwaltung und durch die Möglichkeit, in jedem einzelnen Falle selbst an Ort und Stelle zu prüfen, geeignet, die Geschäfte mit derjenigen Schnelligkeit und Sicherheit zu erledigen, durch welche gleichzeitig das Interesse der Entschädigungsberechtigten und der Verwaltung gewahrt wird."

Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung, schnelle Erledigung der Geschäfte, das sind gerade die Forderungen, welche auf das dringendste für die Arbeiterversicherung erhoben werden müssen, welche sich aber nur in territorialen Organisationen erfüllen lassen. Die gegenwärtige Organisation der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, bilden einen kostspieligen und schwerfälligen Apparat. Die Klagen über die Belastung der Industrie durch die Umlagen der Unfallversicherung sind allgemein und es läge wohl im Hinblick auf die stetige Vergrösserung dieser Umlagen im eigensten Interesse der Unternehmer auf Mittel zur Verbilligung der Versicherung zu sinnen. Es erscheint nicht zweifelhaft, dass die in Aussicht genommene territoriale Organisation der neuen Unfallversicherung die besten Resultate erzielen wird und es ist zu hoffen, dass diese Neuorganisation den Anstoss zur Reorganisation der gesammten Unfallversicherung auf der Grundlage des territorialen Prinzips geben wird.

Bei einer territorialen Organisation der Unfallversicherung mit lokalen Verwaltungsstellen würde die gesammte Verwaltung sich wesentlich verbilligen und dabei doch weit intensiver werden. Diese Intensität der Verwaltung kommt vorzüglich bei zwei Aufgaben der Unfallversicherung in Betracht, deren Erfüllung einen bedeutenden Einfluss auf die Höhe der Umlagen ausübt: der Verhütung der Unfälle und der Verhütung von Invalidisirungen in Folge eingetretener Unfälle, dort durch scharfe Kontrole über die strikte Befolgung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, hier durch schnelles und energisches Eingreifen der Krankenfürsorge nach geschehenem Unfall. Die Hoffnungen, welche man in weiterer sozial- und wirthschaftspolitischer Hinsicht auf die Berufsgenossenschaften setzte, haben sich nicht erfüllt und werden sich auch nicht erfüllen. Zur Lösung wirthschaftlicher Fragen von gemeinsamem Interesse bilden sich ohne Rücksicht auf die Berufsgenossenschaften neben denselben theils Gelegenheits-, theils dauernde Verbände der Berufsgenossen. Auch die Verschiedenheit der Unfallgefahr bildet kein ausschlaggebendes Moment für die Beibehaltung der berufsgenossenschaftlichen Organisation, weil die Berücksichtigung dieser Verschiedenheit nicht nothwendig ist, eventuell auch bei lokalen Verbänden erfolgen kann.

Entscheidet man sich für eine territoriale Organisation der Unfallversicherung, so ist damit die Uebertragung der gesammten Unfallversicherung auf die bestehende territoriale Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung von selbst gegeben. Auf diese völlige Verschmelzung beider Versicherungen habe ich in zwei früheren Aufsätzen (in Schmoller's Jahrbüchern, Jahrgang 1890, S. 234 f und in der „Arbeiterversorgung" IX. Jahrgang No. 22) hingewiesen und hervorgehoben, wie die Trennung von Invaliditäts- und Unfallversicherung mit der Zeit zu grossen Unzuträglichkeiten führen wird. „Die Krankheit, welche zur Invalidität geführt hat, wird in den meisten Fällen in ihren ersten Anfängen auf die Thätigkeit im Betriebe zurückzuführen, oder doch mindestens durch diese Thätigkeit in ungünstiger Weise beeinflusst worden sein. Wie sich hier die Grenzen verwischen, kann man an den sehr häufigen Invaliditätsfällen in Folge von Phosphornekrose, Tremor mercurialis, Bleivergiftung sehen, welche das Reichsversicherungsamt als Betriebsunfälle nicht anerkannt hat. Diese Unterscheidung wird mit der Zeit den Arbeitern immer unverständlicher werden und zur Unzufriedenheit um so mehr Anlass geben, als ja die Unfallrente bedeutend höher ist, als die Invalidenrente. Dazu kommt aber noch, dass in allen Fällen, in denen Invalidität in Folge eines Unfalls eintritt, eine Doppelversicherung stattfindet, welche Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Weise belastet, ohne ein entsprechendes Aequivalent zu gewähren: die Unfallinvalidität wird nämlich ausschliesslich von der Unfallversicherung getragen und die zur Invaliditätsversicherung geleisteten Beiträge gehen vollständig verloren."*) (Vergl. „Arbeiterversorgung" l. c.)

Es soll also keine bloss äusserliche Angliederung, sondern eine völlige Verschmelzung beider Versicherungsarten bewirkt, eine Unterscheidung zwischen den beiden Versicherungen überhaupt nicht mehr gemacht werden. Auf die Einzelheiten einer derartigen Reorganisation kann hier nicht eingegangen werden; zweifellos werden sich mancherlei Schwierigkeiten bei der Durchführung derselben ergeben, dieselben sind aber nicht unüberwindbar. Nur ein Punkt bedarf der Erörterung, nämlich: die Aufbringung der Mittel.

Auf diesen Punkt kann erst eingegangen werden, nachdem der Abschluss der Organisations-Reform erörtert ist. Wie in dem Entwurf zur Unfallversicherungs-Novelle richtig hervorgehoben ist, wird es für die territorialen Unfallversicherungsgenossenschaften der Einsetzung von örtlichen Organen für möglichst kleine Bezirke bedürfen. Die örtlichen Organe, über welche gegenwärtig die Unfall- und Invaliditätsversicherung verfügt, sind unzulänglich. Theils sind die Bezirke dieser Organe zu gross, wie z. B. bei den Sektionsvorständen, theils sind die Organe selbst zu inhaltslos, wie die Vertrauensmänner. Es bedarf der Schaffung von lokalen Organen, welche so vollkommen gestaltet sind, dass sie thatsächlich eine lokale Verwaltung ermöglichen. Sicherlich wäre es zu kostspielig für eine einzelne Art der Arbeiterversicherung derartige Organe zu schaffen, aber keineswegs zu kostspielig, wenn diese Organe der gesammten Arbeiterversicherung dienen würden. Diese Organe ergeben sich von selbst, wenn man die Krankenversicherung zu der bisher erörterten Gesammtorganisation der Unfall- und Invaliditätsversicherung in Beziehung setzt. Die zur Zeit bestehende Trennung der Krankenversicherung von der Invaliditäts- und der Unfallversicherung ist ein Unding und bringt eine derartige Komplikation in die Verwaltung der Arbeiterversicherung, dass hier unter allen Umständen eine baldige Aenderung eintreten muss. Sowohl die Unfallversicherung als die Invaliditätsversicherung steht in den engsten Beziehungen zur Krankenversicherung. Bei der Unfallversicherung hat die ersten 13 Wochen der Krankenfürsorge die Krankenversicherung zu übernehmen und erst von der 14. Woche tritt die Unfallversicherung ein. Diese Krankenfürsorge der Unfallversicherung hat sich aber mit der Zeit als eines der wichtigsten Momente bei der Durchführung der Unfallversicherung erwiesen. Wird diese Krankenfürsorge rechtzeitig und energisch gehandhabt, so ist sie geeignet dem Eintritt von Invalidisirungen vorzubeugen, dadurch einerseits die Lasten der Unfallversicherung wesentlich zu vermindern, andererseits die Arbeitsfähigkeit des

*) Abgesehen von den Fällen, in denen nach dem Tode des Versicherten die Voraussetzungen für einen Rückerstattungsanspruch auf die Hälfte der Beiträge vorliegen.

Verletzten zum Wohle seiner Familie ganz oder theilweise zu erhalten. Hier ist das Dazwischentreten der Krankenversicherung unzweckmässig. Weder kann die Unfallversicherung die ersten 13 Wochen ungenutzt vorübergehen lassen, noch kann sie gar, wenn sie Erfolge in der oben erwähnten Richtung erzielen will, die ganze Krankenfürsorge auch nach Ablauf der 13 Wochen, der Krankenversicherung überlassen. Die Interessen der Unfallversicherung sind hier andere, wie die der Krankenversicherung. Nicht anders steht es bei der Invaliditätsversicherung. Invalidität ist in den meisten Fällen der Abschluss einer längeren Krankheit. Der Invaliditäts-Kandidat hat während vieler Jahre in längeren oder kürzeren Zwischenräumen die Krankenversicherung in Anspruch genommen, ist der Stammgast der Krankenkassen und bei denselben wohlbekannt. Nun ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der Invaliditätsversicherung die rechtzeitige und energische Uebernahme der Krankenfürsorge zwecks Verhütung des Eintritts der Invalidität. Auch hier ist die nach dem Gesetz offen gelassene Vermittelung der Krankenversicherung unzweckmässig. Wenn die Invaliditätsversicherung wirkliche Erfolge erzielen will, so wird sie, ebenso wie die Unfallversicherung, diese Krankenfürsorge selbständig organisiren müssen. Es werden also mit der Zeit, wie dies schon jetzt theilweise der Fall ist, drei Apparate für die Krankenfürsorge selbständig neben einander arbeiten.

Und nun die Organisation der Krankenversicherung selbst! Schon bald nach der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes habe ich in Schmoller's Jahrbüchern (Jahrgang IX, 2. Heft) darauf hingewiesen, wie gerade bei der Krankenversicherung die durch das berufsgenossenschaftliche Prinzip hervorgerufene Dezentralisation der Organisation eine kräftige Entwickelung der Kassen hindere, wie es nothwendig sei, dass durch Zentralisirung der Kassen eine lebenskräftige und entwickelungsfähigere Organisation geschaffen werde. Mit Genugthuung begrüsse ich es, dass sich jetzt aller Orten eine lebhafte Bewegung für diese Organisationsform geltend macht.

Inzwischen ist nun die Invaliditätsversicherung mit ihrer kraftvollen, territorialen Organisation ins Leben getreten und die Beziehungen der Krankenversicherung gerade zu dieser neuen Versicherung sind so innige, so ganz und gar untrennbare, dass es nach meiner Ueberzeugung nichts Besseres gäbe, als die Aufgaben der Krankenversicherung direkt der Invaliditätsversicherung zu übertragen. Damit wäre die Unifikation der gesammten Arbeiterversicherung vollzogen, damit wäre der Inhalt für die oben erwähnten „örtlichen Organe" geschaffen und die Gesammtorganisation würde sich etwa in folgender Weise gestalten: Die jetzt vorhandenen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten dehnen sich zu Arbeiterversicherungsanstalten aus, denen die Durchführung der gesammten Arbeiterversicherung, also Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen wird. Als „örtliche Organe" dieser Anstalten fungiren für kleine Bezirke (im Umfange der jetzigen Krankenkassen-Bezirke) Arbeiterversicherungsämter; dieselben bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden — je nach dem Umfange der Geschäfte im Haupt- oder Nebenamt — und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer. Diesen Aemtern liegt für ihre Bezirke die Mitwirkung bei Durchführung der gesammten Arbeiterversicherung ob. Eine derartige Organisation würde an Durchsichtigkeit, Einfachheit und Billigkeit Nichts zu wünschen übrig lassen. Die „örtlichen Organe", die Arbeiterversicherungsämter, würden eine intensive Verwaltung und schnellere Erledigung der Geschäfte ermöglichen, das Risiko der Versicherung würde durch die Arbeiterversicherungsanstalten in angemessener Weise vertheilt sein. Eine der wichtigsten Aufgaben der lokalen Aemter wäre die Kontrole über die Durchführung der Versicherung, die Einziehung der Beiträge. Diese Einziehung geschieht gegenwärtig bei den drei Arten der Versicherung auf verschiedene Weise und trägt nicht wenig zur Belästigung der betheiligten Kreise bei. Es erscheint selbstverständlich, dass bei einer Gesammtorganisation in dem erörterten Sinn die Mittel für dieselbe in einem einzigen Beitrage, der die Gesammtkosten deckt, aufgebracht werden müssen. Unter Zugrundelegung des Kapitaldeckungsverfahrens wird das Markensystem hier das geeignetste sein. Wenn das Markensystem vereinfacht wird, so wird es vor anderen Systemen sehr viele Vorzüge haben. Die Abneigung, die gegenwärtig gegen dieses System anscheinend vorhanden ist, hat wohl weniger ihren Grund in dem System als solchen, als in der Art der Anwendung. Es müssen vor Allem die komplizirten und der grossen Masse der Interessenten unverständlichen Bestimmungen über die Einreihung der Versicherten in die einzelnen Lohnklassen beseitigt und durch einfachere ersetzt werden. Was die Vertheilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anlangt, so ist zu erwägen, dass zur Zeit bei der Krankenversicherung der Arbeiter $^2/_3$, der Arbeitgeber $^1/_3$, bei der Invaliditätsversicherung der Arbeiter $^1/_2$ und der Arbeitgeber $^1/_2$, bei der Unfallversicherung der Arbeitgeber den ganzen Beitrag leistet. Hierzu kommt bei der Invaliditätsversicherung der Reichszuschuss. Warum der Reichszuschuss nur für die letztere Versicherung und nicht auch für die anderen Versicherungen geleistet wird, erscheint nicht recht begründet. Will man den Reichszuschuss durchaus beibehalten, so wird er besser als Beitrag des Reichs zur gesammten Arbeiterversicherung zu leisten und der Rest zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu theilen sein, so dass jedenfalls der Werth der Beitragsmarken zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur anderen Hälfte vom Arbeitnehmer zu leisten ist. Durch diese Maassnahme wird unter Berücksichtigung der durch die Unifikation zweifellos entstehenden Minderkosten der Versicherung, wohl für beide Theile keine Mehrbelastung gegen den jetzigen Zustand entstehen. Eine Mehrbelastung der Arbeiter müsste jedenfalls vermieden werden event. durch eine anderweitige Festsetzung der Beitragsquoten. Bei einer derartigen grossen Reform wird man aber auch anderseits nicht zu ängstlich darauf zu sehen brauchen, ob eine geringe Mehrbelastung der einen oder andern Seite gegen den bisherigen Zustand stattfindet; einer solchen etwaigen Mehrbelastung gegenüber müssten die grossen Vorzüge, welche durch die Reform den Interessenten geboten werden, gleichfalls in die Waagschale geworfen, und zur Ausgleichung benützt werden.

Weitere Einzelheiten zu erörtern kann hier nicht der Ort sein.

Will man nun ein Programm für die allmähliche Durchführung dieser Reform aufstellen, so wird zunächst an den veröffentlichten Entwurf betr. Ausdehnung der Unfallversicherung anzuknüpfen sein. Man wird hier zunächst an Stelle der fakultativen Angliederung der Unfallversicherungsgenossenschaften an die Invaliditätsversicherung durch Gesetz den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten die Durchführung der neuen Unfallversicherung übertragen müssen. Man wird dann ferner naturgemäss die Aufbringung der Mittel im Anschluss an die Invaliditätsversicherung durch das Markensystem, etwa durch Einführung einer Art Doppelmarke, deren Mehrbetrag der Arbeitgeber allein trägt, bewirken können.

Der nächste grosse Schritt in der weiteren Durchführung der Reform wird dann die Uebertragung der Krankenversicherung auf die Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung sein. In dieser Uebertragung käme die Zentralisation der Krankenversicherung zur vollkommensten Durchführung. Alle Vortheile dieser Zentralisation würden hierdurch erreicht und durch die Verschmelzung der beiden Versicherungen noch weiter gesteigert werden. Es hat den Anschein, als ob ein grosser Theil der Krankenkassen in schlechte finanzielle Verhältnisse geräth; die Beiträge müssen vielfach bedeutend erhöht, die Leistungen herabgesetzt werden. Bei dieser Sachlage sollte man nicht zögern dieser Versicherung die vorgeschlagene gesundere

Basis zu geben, ein Schritt, der von den beitragleistenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur mit Freuden begrüsst werden sollte.

Erst nach Erledigung dieser Maassregel würde man dann die Ueberleitung der Unfallversicherung in Angriff nehmen können. Dass dieser letzte Schritt zur Zeit wenig Aussicht auf Verwirklichung hat, verhehle ich mir nicht. Aber man sollte wenigstens endlich einmal mit der Vereinfachung der Arbeiterversicherung einen Anfang machen. Der Entwurf zur Unfallversicherungsgesetz-Novelle enthält hierzu einen Ansatz, aber auch nicht mehr. Man sollte nicht zögern auch nur von der Möglichkeit der Schaffung einer neuen Organisation abzusehen und lediglich die vorhandene territoriale Organisation der Invaliditätsversicherung zu benutzen. Auch damit wäre noch nicht viel erreicht. Ein bedeutender Schritt würde erst durch die Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invaliditätsversicherung gethan sein. Dieser Schritt kann aber ohne besondere Schwierigkeit gethan werden, die gegenwärtige Lage der Krankenversicherung drängt hierzu, weitere Kreise der Interessenten sind einer derartigen Reform durchaus geneigt und die wohlthätigen Folgen auf die gesammte Entwickelung der Versicherung werden so deutlich zu Tage treten, dass mit der Zeit die Bedenken gegen den letzten bedeutsamen Schritt, den Anschluss der Unfallversicherung an die territoriale Organisation, völlig schwinden werden.

Will man wirklich unserer Arbeiterversicherung frische Lebenskraft zuführen, will man sie entwicklungsfähig und aufnahmefähig für weitere Aufgaben machen — man kann hier an die Wittwen- und Waisenversorgung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis denken —, will man endlich durch Vereinfachung und Verbilligung vorhandene Missstimmung in den Interessentenkreisen beseitigen, so entschliesse man sich zu einer Organisationsreform in grossem Style; kleine Aenderungen der Gesetze, wie sie die bisherigen Novellen brachten, können den gewünschten Erfolg nicht haben.

Notizen.

Schulwesen.

r Berufswahl beim Abgang von der Bürgerschule (Hannover). Bei dem Mangel umfassender statistischer Nachrichten über die Berufsgattungen, an welche die Volksschulen ihre Zöglinge abgeben, sind Stichproben aus einzelnen Orten besonders bemerkenswerth. Eine solche Stichprobe stellt die Aufnahme über die Berufswahl der 1037 Knaben dar, welche Ostern dieses Jahres aus den Bürgerschulen der Stadt Hannover konfirmirt wurden, und in die Lehre kamen. Ordnet man die grösseren Ziffern, welche der Hannoversche Courier veröffentlicht, so wurden Handwerker 416, und zwar

Schlosser	106	Buchbinder	17
Tischler	57	Klempner und Ofensetzer	12
Maurer	51	Bildhauer	8
Maler und Lackirer	31	Schmiede	8
Sattler und Tapezirer	31	Schuhmacher	7
Bäcker	30	Goldschmiede	6
Schlächter	23	Glaser	6
Schneider	17	Uhrmacher	6

Berufsarten, die nur theilweise zum Handwerk gezählt werden, wandten sich in grösserer Stärke zu, als

Buchdrucker, Schriftsetzer, Lithographen, Zinkographen etc.	75
Gärtner etc.	28
Mechaniker und Optiker	26
Barbiere und Friseure	16
Stuckateure	15
Fabrikarbeiter	56
zusammen	216

Sonst sind mit grösseren Zahlen vertreten angehende

Kaufleute	109
Schreiber	72
Diener, Laufburschen, Knechte	54
Lehrer	25
Kellner	21
Musiker	13

5 Knaben haben angegeben, dass sie Fuhrleute werden wollen, 4, dass sie die Postkarriere einschlagen. Mit der Ziffer 3 oder weniger sind folgende Berufsarten vertreten (alphabetisch): Bierbrauer, Brunnenmacher, Dachdecker, Drechsler, Förster, Gelbgiesser, Graveure, Köche, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmied, Landwirth, Liniirer, Müller, Photograph, Posamentier, Schornsteinfeger, Steinhauer, „Techniker“, Zahntechniker, Zeichner, Zigarrenmacher, Zinngiesser. Bei einem Knaben ist angegeben „will studiren“ (was nach westdeutschem Sprachgebrauch wohl bedeutet: will zum Gymnasium übergehen). 52 hatten sich noch nicht für einen bestimmten Beruf entschieden.

Lassen wir die nur mit drei oder weniger vertretenen Berufsarten, da bei der kleinen Ziffer der Zufall zu sehr mitspielt, beiseite, so umfasst die obige Gruppe 995 abgehende Schüler. Wenn von rund 1000 Schülern 416 sich dem Handwerk zuwandten und 216 solchen Berufsarten, die man, was Vorbildung betrifft, überwiegend zum Handwerk zählen muss, so ergibt dies im Ganzen 632, d. h. weitaus mehr als alle anderen Berufsarten zusammengenommen. Kann man sich da noch länger gegen die Forderung sträuben, dass dieser Gesichtspunkt für eine Reform der Volksschule massgebend werde, dass man endlich in der Volksschule die Dinge in den Vordergrund stelle, die dem zukünftigen Handwerker am nothwendigsten sind?

Arbeiterversicherung.

Alters- und Invalidenrente in Naturalleistungen. Die Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalt für Schlesien hat in einem Rundschreiben an die Gemeindebehörden der Provinz die üblen Erfahrungen besprochen, welche sich aus der Zahlung der Rente in baarem Gelde ergeben. In vielen Fällen führe die Neigung zum Trunk oder die Einwirkung gewissenloser Personen zur schnellen Vergeudung des Betrags. Wolle die Anstalt die Rente statt in Geld nur in Naturalien gewähren, so sei sie gesetzlich an die Mitwirkung der Gemeinden gebunden, in deren ausschliesslicher Kompetenz es stehe, die Trunkenbold-Erklärung auszusprechen. Wenn der Rentenempfänger unter dem nachtheiligen Einfluss anderer Personen stehe, so könne vielleicht darauf hingewirkt werden, Vollmacht zur Rentenerhebung für die Gemeinde oder eine geeignete Mittelsperson zu erhalten.

Unfallnovelle und Handelsgewerbe. Die Köln. Volksztg. wird aus ihrem Leserkreise aufgefordert, die Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf das Handelsgewerbe zu bekämpfen. Unfälle in Handelsgeschäften seien so selten, dass kein Anlass zu dieser Versicherung vorliege.

Gewerbewesen.

Achtstundentag für städtische Arbeiter in Braunschweig. In der Sitzung der Braunschweiger Stadtverordneten vom 28. Juni berichtete Stadtv. Wolff über einen Antrag Günther, betr. Einführung des Achtstundentages im städtischen Dienste, nämlich für die Arbeiter in den Gas- und Wasserwerken und im Strassendienst. Bei allem Wohlwollen für die Bestrebungen zur sozialen Hebung der arbeitenden Klassen habe die Kommission doch den Antrag nicht annehmen können. Die Vertreter der Gemeinde dürften die Rücksicht auf billige Herstellung der Arbeiten nicht ganz ausser Acht lassen. Die Kommune müsse ihre Arbeiter nicht schlechter stellen als die in anderen Betrieben. Darüber hinaus aber zu allgemeinen sozialreformatorischen Zwecken Verbesserungen einzuführen, dazu sei eine Gemeinde zu klein; dies könnten höchstens grosse Staatsverbände thun. Obgleich daher die Kommission anerkenne, dass noch vieles für die Arbeiter geschehen könne, so schlage sie doch vor, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Demgegenüber betonte der Antragsteller, dass er mit seinem Antrage noch einen anderen Zweck verfolge: den Unternehmern zu zeigen, wie man Arbeiter beschäftigen soll. Er halte es nicht für richtig, dass die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke 12 Stunden täglich beschäftigt würden; ja alle acht Tage müsse sogar 24 Stunden gearbeitet werden, damit einer einen freien Tag erhalte. Bezüglich des Kesselwartepersonals sei dies geradezu gefährlich. Bei dem mangelnden Entgegenkommen beantrage

er nunmehr, dass man wenigstens in den Betrieben, wo Sonntagsarbeit erforderlich ist, Hülfsarbeiter einstelle, damit die Arbeiter regelmässig ihren freien Sonntag haben. Ferner beantrage er, Erhebungen darüber anzustellen, wie viel die Einführung eines acht- oder neunstündigen Arbeitstages der Stadt Mehrausgaben verursachen würde. Auch Stadtv. Peplies hält es nicht für praktisch, dass die Kommission ohne weiteres den Antrag zur Ablehnung empfohlen habe. Die Stadt würde sich durch Annahme desselben ein Verdienst erworben und andere Städte zu gleichem Vorgehen angespornt haben. Stadtv. Lange hingegen war der Meinung, dass durch diesen Antrag nur ein Druck auf die privaten Arbeitgeber zur Zahlung höherer Löhne ausgeübt werden solle, und erklärte sich gegen den Antrag. Derselbe wurde, dem Kommissionsvorschlage entsprechend, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Achtstundentag auf australischen Staatsbahnen. In Ergänzung der Mittheilungen in dem bekannten Buche von Webb und Cox über den Achtstundentag gibt ein besonderer Anhang in dem Werke von Kandt, „Ueber die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik“ (Berlin 1894, Verlag von Hans Mamroth), einige genauere Notizen über die Einführung des Achtstundentages auf den Staatsbahnen der Kolonie Victoria. Die Baugewerbe in Melbourne hatten den Achtstundentag im Jahre 1856 durchgesetzt, andere waren ihnen gefolgt. Für die Angestellten der Staatsbahnen wurde die Angelegenheit zum ersten Male in der Parlamentssession 1869/70 zur Sprache gebracht. Der Eisenbahnminister erklärte, es sei seine Absicht den Achtstundentag einzuführen; doch liesse es sich nicht auf einmal machen. In den Jahren 1881 und 1882 begann ein Schriftwechsel zwischen der Zentralstelle und den Bezirksbehörden. Auf einen Bericht des Traffic Manager (Betriebsdirektor), welcher votirte: „Der achtstündige Arbeitstag kann auf keiner Bahn der Welt eingeführt werden“, beschloss das Ministerium, denselben „sobald als möglich“ einzuführen, und im Parlament wurde am 28. Juni 1882 die sofortige und allgemeine Durchführung auf allen Eisenbahnen (sie sind dort sämmtlich Staatsbetriebe) beantragt. Diesem Antrage in seiner Allgemeinheit trat der Minister entgegen und führte im Einzelnen den Nachweis, dass die ausnahmslose Durchführung der Massregel im Eisenbahnbetriebe nicht möglich sei; soweit dieselbe aber möglich sei, bestehe sie bereits. Ohne förmlichen Parlamentsbeschluss steht seit 1882 der Achtstundentag fest, nicht als unbedingt bindende Norm, sondern als eine Richtschnur, von welcher aus zutreffenden Gründen abzuweichen, der Verwaltung gestattet ist.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 15.

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen sind: Geschäftsberichte der GG. Berlin und Mühlheim a. d. Ruhr. Statuten der GG. Mühlheim a. d. Ruhr, Wetzlar (Kreisstatut für den Kreis Wetzlar), Worms und Elbing.

Rechtsprechung.

Gegen den Beschluss über die Wählbarkeit zum Vorsitzenden eines GG. ist die Anfechtungsklage aus § 126 des preussischen Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

Gemeinden, welche in ihren, wenngleich nichtgewerblichen Betrieben Arbeiter beschäftigen, sind im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes „Arbeitgeber“. Zu den den Arbeitgebern gleichgestellten „Stellvertretern selbständiger Gewerbetreibender“ gehört der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, nicht aber, wenn dieser aus einem Kollegium besteht, jedes einzelne Mitglied desselben.

Daher ist der Bürgermeister in Städten mit kollegialischem Gemeindevorstande wählbar, in denen ohne einen solchen nicht wählbar zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts.*)

Endurtheil des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 30. November 1893 Rep. III A. 25/93; Sammlung der Entscheidungen Band XXV Seite 314—326.

Thatbestand: In der westfälischen Stadt H., welche ein Gas- und Wasserwerk betreibt, waren der Oberbürgermeister P. und der zweite Bürgermeister W. zu Vorsitzenden des GG. gewählt. Der Oberbürgermeister erhob unter Bezug auf § 15 GG.-G. hiergegen Beschwerde, weil sie beide als Arbeitgeber und als gemäss § 11 a. a. O. nicht wählbar angesehen werden, auch in Streitigkeiten zwischen der Stadt und deren Arbeitern nicht füglich den Vorsitz führen könnten. Nachdem diese vom Bezirksausschusse zu A. zurückgewiesen war, entschied auf die weitere Beschwerde des Oberbürgermeisters der Provinzialrath, dass unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksausschusses beide Gewählte von dem Amte als Vorsitzender bezw. als stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts für die Stadt H. zu entheben seien.

Gegen den Beschluss des Provinzialraths hat der Oberpräsident auf Grund des § 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Klage erhoben mit dem Antrage, den Beschluss des Provinzialrathes aufzuheben.

Gründe: Die Zulässigkeit der angestellten Klage ist nicht beanstandet und anzunehmen.**) . . . . . .

In der Sache selbst ist mit dem Provinzialrath anzunehmen, dass ein Fall des § 19, nicht des 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 vorliegt. Der § 15 betrifft nur die formelle Rechtsgültigkeit der Wahlen, wogegen der § 19 sich auf die Umstände, welche die Wählbarkeit ausschliessen, auch dann mitbezieht, wenn sie zur Zeit der Wahl schon bestanden haben und hätten bekannt sein sollen. Nach dem Erlass vom 23. September 1890 Nr. III a. b. haben daher mit Recht der Bezirksausschuss in erster und der Provinzialausschuss in zweiter Instanz entschieden. Eine Kompetenzverletzung hat also nicht stattgefunden, ist auch vom Kläger nicht geltend gemacht worden, und es fragt sich somit nur, ob der angefochtene Beschluss sonst das bestehende Recht verletzt. . . . . .

In thatsächlicher Beziehung ist hierbei davon auszugehen, dass die Stadt H. keinen kollegialischen Gemeindevorstand hat.

Gemäss §§ 72, 73, 56 Nr. 3, 5 und 8 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 sind also der Oberbürgermeister und in dessen Verhinderung der Bürgermeister die Vertreter der Stadtgemeinde H. nach Aussen, insbesondere auch bei der Verwaltung der städtischen Gasanstalt und des städtischen Wasserwerks.

Der § 11 Abs. 1 GG.-G. bestimmt:

„Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.“

Es kann nur in Frage kommen, ob der Oberbürgermeister und der Bürgermeister Arbeitgeber und deshalb nach dem § 11 Abs. 1 nicht wahlfähig sind. Dies ist zu verneinen. Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte enthält keine Definition des Begriffs Arbeitgeber; ein hierauf gerichteter Antrag ist abgelehnt worden. (Bericht der Reichstagskommission zu § 13 des Entwurfs; Verhandlungen des Reichstags I. Session 90/91 I. Anlageband p. 511.) Für den Begriff kann auf dessen Bedeutung in anderen Gesetzen, z. B. in den Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzen, nicht zurückgegangen werden. Er ist vielmehr selbständig für das Gesetz vom 29. Juli 1890 und aus diesem festzustellen. Darnach sind unter Arbeitgebern im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes und demgemäss auch des § 11 Abs. 1 desselben nicht bloss diejenigen zu verstehen, welche Arbeiter der im § 2 des Gesetzes oder im Statut bezeichneten Art als selbständige Gewerbetreibende beschäftigen, sondern eine Gemeinde, auf deren Rechtsstellung es hier allein ankommt, ist Arbeitgeberin auch dann, wenn sie solche Arbeiter, ohne selbst Gewerbetreibende im Sinne der Reichsgewerbeordnung zu sein, also in kommunalen Betrieben, die nicht den Charakter gewerblicher Betriebe haben, beschäftigt. Das ergibt sich mit Sicherheit aus dem § 76 des Gesetzes, wonach die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden auf Arbeiter, welche in den unter der Militair- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind. Denn diese Ausnahme brauchte nicht und konnte nicht in solcher Weise ausgesprochen werden, wenn nicht der gemeinnützige Betrieb des Reiches und der Bundesstaaten und in Konsequenz hiervon auch der Gemeinden, der vielfach nicht unter die Gewerbeordnung fällt, von dem Gesetz mitgetroffen werden sollte. Es wird ferner durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Im § 21 Abs. 1 des Entwurfs vom Jahre 1878 waren nämlich ausdrücklich die Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in den letzteren beschäftigten Arbeitern von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen und die Motive hierzu hatten die Bestimmung damit begründet, dass diese Verwaltungen im Sinne des Entwurfs als Gewerbetreibende nicht

*) In abweichendem Sinne hatte sich L. Mugdan in seiner Ausgabe des Gewerbegerichts-Gesetzes (Berlin, Guttentag, 3. Aufl. S. 23) ausgesprochen. Wie der Verfasser uns mittheilt, hält er seine Ansicht gegenüber den obigen Ausführungen nicht mehr aufrecht.

**) Die Begründung dieses Theils der Entscheidung wird als lediglich vom Standpunkt des preussischen Verwaltungsrechts aus von Interesse, hier nicht abgedruckt.

anzusehen seien. Die Bestimmung fand aber bei der Kommissionsberathung keine Zustimmung und sie wurde gestrichen. Bei den Berathungen im Plenum des Reichstags wurde an ihrer Beseitigung festgehalten. Dabei wurde nicht nur ausgeführt, dass das Gesetz über die Gewerbegerichte ein selbständiges Gesetz sei, so dass die Begriffe der Gewerbeordnung nicht ohne Weiteres Platz griffen, sondern es äusserte auch ein Abgeordneter ohne Widerspruch zu finden, dass unter keinen Umständen die im Kommunalbetriebe beschäftigten Arbeiter von der Betheiligung an den Gewerbegerichten ausgeschlossen werden dürften, und der Vertreter des Bundesraths erklärte sogar ausdrücklich, dass es im Sinne der Vorlage zuträglich sein würde, Anlagen der Gemeindeverwaltung unter die Kompetenz der Gewerbegerichte zu bringen. In den späteren Stadien des Zustandekommens des Gesetzes aber ist nichts vorgekommen, was der aus den vorstehenden Materialien sich ergebenden Folgerung für die Eigenschaft der Gemeinden als Arbeitgeber im Sinne des § 11 auch dann, wenn sie nicht Gewerbetreibende nach der Reichsgewerbeordnung sind, entgegenstände.

Es kann somit auf sich beruhen, ob die Stadt H. wegen ihrer Gasanstalt und ihres Wasserwerks oder sonst als Gewerbetreibende anzusehen ist. Sie ist in jedem Falle Arbeitgeberin im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1890. Es sind deshalb aber noch nicht ihr Oberbürgermeister und ihr Bürgermeister ebenfalls Arbeitgeber. Wenn dieselben auch die Stadt vertreten, so bleibt Arbeitgeberin für die in den städtischen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeiter doch allein die Stadtgemeinde als juristische Person. Der Oberbürgermeister und der Bürgermeister sind nur die gesetzlichen Vertreter der Arbeitgeberin und so wenig selbst die Arbeitgeber der städtischen gewerblichen Arbeiter, wie etwa für die Arbeiter in der einem Mündel gehörenden und auf dessen Namen und Rechnung betriebenen Fabrik der Vormund des Mündels Arbeitgeber und nicht bloss gesetzlicher Vertreter des Arbeitgebers sein würde. Dass der gesetzliche Vertreter und der von ihm Vertretene nicht bis zu dem Grade identifizirt werden dürfen, dass nicht mehr der letztere, sondern bloss der erstere als der Arbeitgeber zu gelten habe, hat einen besonderen Ausdruck in dem § 10 Abs. 1 des Normalstatuts gefunden, welcher lautet:

> „Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonst öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus."

Denn hierdurch ist anerkannt, dass dem Reich u. s. w. selbst das Stimmrecht zusteht und nur dessen Ausübung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgt. Ein Stimmrecht können aber das Reich u. s. w. allein dann haben, wenn nicht ihre gesetzlichen Vertreter statt ihrer, sondern sie selbst die Arbeitgeber sind.

Aus dem § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, lässt sich somit die passive Wahlunfähigkeit des Oberbürgermeisters P. und des Bürgermeisters W. nicht herleiten. Dagegen ist diese aus dem § 14 Abs. 1 des Gesetzes

> „Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten."

zu entnehmen."

Der § 14 Abs. 1 entspricht einem Zusatz, welcher zu dem den §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des jetzigen Gesetzes entsprechenden § 6 des Entwurfs von 1878, bei dessen Berathung im Reichstage auf Vorschlag der Kommission des Reichstags dahin gemacht worden ist:

> „Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden."

Dass in diesem Zusatze bloss von einem Gewerbebetriebe und von selbständigen Gewerbetreibenden die Rede ist, erklärt sich damit, dass der damalige Entwurf nur die gewerblichen Arbeitgeber betraf und man, als der Zusatz vorgeschlagen wurde, noch nicht an die oben erwähnte Ausdehnung über den Kreis der gewerblichen Arbeitgeber hinaus gedacht hat. In dem Bericht der Reichstagskommission ist sogar kurz vor der Erörterung des Zusatzes und zu dem nämlichen § 6 des Entwurfs besonders hervorgehoben, es sei dem gegen die Fassung der Vorlage geltend gemachten Bedenken, im weiteren Sinne sei fast Jedermann zu den „Arbeitgebern" zu rechnen, mit dem Hinweise darauf begegnet worden, dass hier, das ist im § 6 des Entwurfs, selbstverständlich nur von gewerblichen Arbeitgebern im Sinne des § 1 die Rede sein könne.

Die Ausdrücke: „Gewerbebetrieb" und „selbständige Gewerbetreibende" sind dann später lediglich deshalb, weil sie einmal gebraucht waren, beibehalten worden. Es fehlt in den Gesetzesmaterialien an jedem Anhalt und es fehlt ferner an jedem sachlichen Grunde dafür, dass mit dem § 14 Abs. 1 des Gesetzes die Stellvertreter nur eines Theils der Arbeitgeber hätten getroffen werden, namentlich diejenigen der nicht gewerbetreibenden Gemeinden hätten ausgeschlossen sein sollen. Im Sinne des § 14 Abs. 1 sind vielmehr auch diese Gemeinden zu den selbständigen Gewerbetreibenden zu rechnen, deren Stellvertreter den Arbeitgebern gleichstehen.

Es muss ferner angenommen werden, dass unter Stellvertretern auch die gesetzlichen Vertreter zu verstehen sind. Die Begriffe „Stellvertreter" und „Stellvertretung" werden vielfach von der Theorie und Praxis sowie von der Gesetzgebung in der weiteren Bedeutung angewendet, dass sie nicht bloss die freiwillige, durch eine von dem Geschäftsherrn ertheilte Vollmacht begründete Vertretung, sondern auch die gesetzliche und nothwendige Vertretung, welche auf einer sie unmittelbar anordnenden gesetzlichen Vorschrift, einem öffentlichen Amte, z. B. Vormundschaft, oder auf der Verfassung einer juristischen Person beruht, gleichmässig umfassen. Dies gilt namentlich auch für das Gebiet des öffentlichen Rechts, vergl. z. B. den § 97 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sowie die §§ 45, 46, 47, 87 und 151 der Reichsgewerbeordnung, welche letztere Bestimmungen bei der engen sachlichen Beziehung des § 14 Abs. 1 zum Gewerbebetriebe ganz besondere Bedeutung haben. Dass zu den Stellvertretern nach § 14 Abs. 1 auch die gesetzlichen Vertreter gehören, ist umsoweniger zu bezweifeln, als die Gesetzesmaterialien nichts für eine Beschränkung ergeben, und als nicht abzusehen ist, weshalb nicht die regelmässig weit intensiver vertretenden gesetzlichen Vertreter gleichfalls den Arbeitgebern gleichstehen sollten.

Endlich ist festzuhalten, das bereits eine beschränkte Vertretung zur Anwendung des § 14 Abs. 1 genügt. Derselbe spricht selbst ausdrücklich aus, dass nicht eine Vertretung in dem ganzen Betriebe erforderlich, sondern eine solche in einem einzelnen Betriebszweige ausreichend ist, und in seiner Begründung wird hervorgehoben, dass die Vertretungsbefugniss nur einen Geschäftskreis, der seiner Natur nach zur Thätigkeit des Unternehmers gehört, zu umfassen, nicht aber sich auch auf die gesammte Thätigkeit des Unternehmers zu erstrecken brauche, und dass es keinen Unterschied begründen könne, ob der Stellvertreter ausser der technischen Leitung auch mit der geschäftlichen Vertretung nach Aussen betraut sei oder nicht.

Bei solcher Tragweite kann der § 14 Abs. 1 zwar noch nicht auf jedes einzelne Mitglied eines vertretenden Organs, z. B. eines Magistrats, eines Kreisausschusses, angewendet werden. Vertreter ist hier nur der Magistrat, der Kreisausschuss in seiner Gesammtheit; das einzelne Mitglied nimmt nur an der Vertretung Theil, ist nicht selbst und schon für sich allein der Vertreter. Dass nach der Begründung die Bestimmung des § 14 Abs. 1 auch auf die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w. Anwendung zu finden hat, steht nicht entgegen. Denn ganz abgesehen davon, ob durch diese Bemerkung wirklich die Gleichstellung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes hat ausgedrückt werden sollen, ist die rechtliche und thatsächliche Stellung der Vorstandsmitglieder zu der Aktiengesellschaft, Genossenschaft u. s. w., das ist der eigentlichen Arbeitgeberin, von derjenigen der Magistrats- oder Kreisausschussmitglieder zu der Gemeinde, dem Kreisverbande, zu verschieden, als dass von jenen ein Schluss auf diese gezogen werden dürfte.

Dagegen werden ein Oberbürgermeister und ein Bürgermeister, die bei dem Mangel eines kollegialischen Gemeindevorstandes allein in ihrer Person die Stadtgemeinde, die Arbeitgeberin, vertreten, von dem § 14 Abs. 1 mitgetroffen. Dies selbst dann, wenn sie mit der technischen Leitung der in Betracht kommenden kommunalen Unternehmungen nicht unmittelbar befasst, sondern hierfür besondere Betriebsbeamte angestellt sind, und ferner, wenn die besonderen Betriebsbeamten ebenfalls unter den § 14 Abs. 1 fallen sollten. Denn eine Vertretung in der technischen Leitung ist für den § 14 Abs. 1 eben nicht erforderlich, und derselbe gewährt mehreren Stellvertretern sowohl neben dem Arbeitgeber als neben einander die gleiche Stellung, wie dem Arbeitgeber selbst.

Sind hiernach der Oberbürgermeister P. und der Bürgermeister W. nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 in Bezug auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts als der Arbeitgeberin, der Stadtgemeinde H., gleichstehend anzusehen, so müssen sie derselben auch in Bezug auf die passive Wahlfähigkeit gleichgestellt werden. Dies folgt aus der Natur der Sache. Ausserdem enthält der § 77 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes noch eine besondere Bestätigung dafür, dass auch nach dem Gewerbegerichtsgesetze das aktive und das passive Wahlrecht sich entsprechen, indem die der Landeszentralbehörde eingeräumte Ermächtigung gerade zu dem Zwecke gegeben ist, um ausnahmsweise eine Verschiedenheit zwischen der Wählbarkeit und dem aktiven Wahlrecht begründen zu können.

Der angefochtene Beschluss des Beklagten verletzt somit nicht das bestehende Recht. Demgemäss war, ohne dass untersucht zu werden brauchte, ob der Oberbürgermeister P. auch noch wegen seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer Aktiengesellschaft nicht zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts gewählt werden konnte, die Klage abzuweisen.

In wie weit ist Kompensation bei Lohnforderungen zulässig?

Ueber diese Frage theilen wir nachstehend einen uns vom Vorsitzenden des GG. Karlsruhe eingesandten Auszug aus einer neueren Entscheidung des Gewerbegerichts Karlsruhe mit, welche die in dieser Beziehung stets beobachteten Grundsätze des Gewerbegerichts Karlsruhe darlegt.

„Gemäss § 115 G.-O. ist der Lohn baar auszubezahlen und gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes bezw. § 749 C.-P.-O. ist der

Arbeitslohn der Pfändung entzogen. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Landesgerichts in Bayern (Seufert, Archiv Band 39 Nr. 95) und der sich aus Anm. de 1886 Band 52 S. 17 ff. ergebenden Anschauung des Gr. Bad. Oberlandesgerichts ist das Gericht der Ansicht, dass im Allgemeinen eine Wettschlagung überall da nicht zulässig erscheint, wo eine Pfändung für unzulässig erklärt ist. Allein dieser Grundsatz hat eine nothwendige Ausnahme: der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitiger Vertrag; es muss daher derjenige, welcher aus diesem Vertrag Rechte geltend machen will, behaupten und beweisen, dass er die ihm aus dem Vertrag erwachsenen Pflichten erfüllt habe. Der Arbeiter, welcher seinen Lohn einklagt, muss daher behaupten und beweisen, dass er die Arbeit, deren Entlohnung er verlangt, ordnungsmässig geleistet hat; sein Anspruch ist daher unbegründet, wenn und soweit es sich ergibt, dass er seine Arbeitsverbindlichkeit nicht oder nicht ordnungsmässig erfüllt hat. Wenn daher ein Entschädigungsanspruch gegen die Lohnforderung geltend gemacht werden will, so wird dies dann zulässig sein, wenn derselbe 1) sich auf thatsächliche Verhältnisse gründet, welche während der Dauer der zu entlohnenden Arbeitszeit — somit erst seit der letzten Lohnzahlung bezw. Abrechnung zur Existenz gelangt sind und 2) wenn diese thatsächlichen Verhältnisse eine dem Arbeiter auf Grund eines dolus oder einer culpa lata zum Verschulden anzurechnende Verletzung der aus dem Arbeitsvertrag dem Arbeiter erwachsenen Verpflichtungen enthalten. In solchen Fällen wirkt die geltend gemachte Entschädigung nicht eigentlich als exceptio compensationis, sondern als exceptio non adimpleti contractus, d. h. sie zerstört, soweit sie reicht, die Grundlage des Klageanspruchs selbst."

Vermischtes.

Gewerbegerichte für Geestemünde und Heilbronn. Nachdem der Magistrat zu Geestemünde noch vor kurzer Zeit in der Frage der Errichtung eines GG. eine zögernde Haltung eingenommen hatte (vgl. No. 65 S. 112 d. Ztschr.), hat er nunmehr den städtischen Kollegien selbst den Antrag auf Begründung eines GG. vorgelegt, und diese haben in ihrer ersten Junisitzung beschlossen, ein solches Gericht zu begründen. Auch in Heilbronn wird ein Antrag auf Errichtung eines GG. vorbereitet.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Praktische Anleitung
zur
Einrichtung und Führung von Krankenkassen
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892.

Ein Hilfsbuch für Kassenvorstände, Rechnungsführer, Gemeindebehörden, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende.

Bearbeitet von **Harnisch**, Regierungssekretär.

Preis 1 Mark.

Das Buch beschreibt eingehend und systematisch die Einrichtung und Führung einer Krankenkasse und gibt einen klaren Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

Die Anleitung, welche auch für die bestverwaltete Krankenkasse **mancherlei Anregungen zu Verbesserungen und Neuerungen** in ihrer Verwaltung bietet, wird namentlich den **Aufsichtsbehörden** bei den ihnen obliegenden **Revisionen** von grösstem Nutzen sein.

Das Buch ist eine Fundgrube nützlicher Belehrung für **alle**, welche mit dem Krankenversicherungsgesetz zu thun haben.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Echte Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2%	Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3%	„
„ „ „ „	200 „	5%	„

Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Director Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."

(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 26. Juli 1894. Nr. 82.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Ferienkolonien. Von Dr. N. Brückner.

Beschäftigung Arbeitsloser in Strassburg. Von Regierungsassessor Freiherrn v. d. Goltz.

Die Währschaftssteuer. Eine wiederentdeckte Gemeindeabgabe.

Notizen: Schulwesen: Auflösung von Vorschulen in Preussen. Posener Schulverhältnisse. — Armenpflege: Elberfelder System in Worms. — Arbeiterversicherung: III. Internationaler Kongress für Arbeiter-Unfallversicherung. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsvermittlung und Arbeitersekretariat für Nürnberg. Ortsstatut über Lohnzahlung an Minderjährige in Crefeld. II. Internationaler Eisenbahnarbeiter-Kongress. Verband badischer Gemeindesparkassen. Verkäuflichkeit der Apotheker-Konzessionen. — Finanzwesen und allgemeine Kommunalverwaltung: Städtetage und Kommunalabgaben-Gesetz. Gewerbesteuer auf kleine Betriebe. Steuerüberwälzung auf Miether.

Litteratur: Landmann, Gewerbeordnung. Gresbeck, Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Marann, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Platz, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Platz, Arbeitsordnungen.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Ferienkolonieen.

Von Dr. **N. Brückner** in Frankfurt a. M.

Die „Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege" hat den Bericht über die Ergebnisse der Sommerpflege im Jahre 1893 versandt. Leider kommt dieser Bericht etwas verspätet, denn er hätte Freunden der Sache vor einigen Wochen oder Monaten gute Dienste geleistet, während er jetzt seinem Hauptzweck, die Veranstaltungen der Sommerpflege fürs laufende Jahr zu empfehlen, kaum mehr wird dienen können. So darf man den Wunsch hegen, künftighin zeitiger über das Vorjahr unterrichtet zu werden, mag dabei vielleicht auch die eine oder andere Nachricht ausfallen.

Die Ferienkolonieen und die damit verbundene Verpflegung kränklicher Schulkinder in Sool- und Seebädern haben sich seit Jahren ganz besonderer Gunst zu erfreuen, und gewiss ist es eine schöne Aufgabe, kränklichen Kindern in dieser Weise die Gesundheit zu stärken, und ihnen in empfänglichem Alter die Hand zu reichen um sie tauglicher zu machen, des späteren Lebens Last und Mühe auf sich zu nehmen. Darum haben sich die Veranstaltungen der Sommerpflege bald nach ihrem Aufkommen in allen grösseren Orten verbreitet. Den ersten Versuch dieser Art machte Pfarrer Böde in Zürich, der 1876 34 Knaben und 30 Mädchen unter Führung einiger Lehrer und Lehrerinnen in die Appenzeller Berge sandte. Seine günstigen Erfahrungen ermuthigten auf diesem Wege nachzufolgen. Zur selben Zeit unternahm auch der wohlthätige Schulverein zu Hamburg die Aussendung von Schulkindern aufs Land, doch brachte er sie nicht als Kolonie (d. h. geschlossen) sondern zerstreut in Familienpflege unter. Die erste Ferienkolonie nach Züricher Muster schickte in Deutschland Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp von Frankfurt i. J. 1878 aus, und zwar liess er 37 kränkliche Knaben in acht Gruppen je unter einem Lehrer in den Odenwald gehen. Bald verband man das System der Kolonie- und der Familienpflege, indem man schon 20—25 Kinder zusammen und unter direkter Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin in ein Gasthaus einquartierte, ausserdem aber 10—15 weitere, die man für besonders zuverlässig hielt, in Familien des gleichen Ortes unterbrachte. Sie verursachten geringe Mehrkosten, da sie an den Spaziergängen und den sonstigen Beschäftigungen der Kolonie Antheil, aber doch die Aufsichtspersonen nicht den ganzen Tag in Anspruch nahmen. Aber als man nun die Schulkinder untersuchte, um sie zur Aufnahme in die Ferienkolonie auszuwählen, da fand man gar viele, deren Gesundheitszustand wirksamere Fürsorge erheischte, so gliederte sich an die Ferienkolonieen die Verpflegung in Sool- und Seebädern an. Vor allem reichten nirgends die Mittel aus, um allen bedürftigen Kindern den Aufenthalt in stärkender Gebirgs- oder Seeluft zu ermöglichen, und deshalb versammelte man die übrigen wenigstens täglich zu Spaziergängen und verabreichte ihnen Milch oder sonstige geeignete Nahrung, eine Einrichtung, die man als Stadtkolonie, Milchkolonie etc. bezeichnete.

Fast durchweg sind die Kinder oder deren Eltern ausser Stande selbst Aufwendungen zu machen, jedenfalls können sie nie mehr als einen kleinen Theil der Kosten selbst tragen, der Rest muss von anderer Seite beigesteuert werden. Es sind da zumeist besondere Vereine vorhanden, welche die ganze Sache in die Hand nehmen, oder Vereine mit allgemeineren gemeinnützigen Zielen rüsten auch die Ferienkolonieen aus.

Je mehr sich nun die Verpflegung ausbreitete und je mehr sie aus einer gelegentlichen That eine alljährliche Uebung wurde, um so mehr bildeten sich auch Regeln und Gewohnheiten für die ganze Veranstaltung aus, namentlich aber lernte man erst das Bedürfniss, das man vorher unklar empfunden, in seinem ganzen Umfang würdigen. Für private Vereinsthätigkeit, und bisher hat diese fast allein für die Sommerpflege gesorgt, war das Stadium des Versuchs, der Auswahl unter der grossen Zahl Bedürftiger entschieden recht günstig, auch war es natürlich viel leichter unter Hinweis auf das grosse Bedürfniss die Mittel aufzubringen, um einzelnen Kindern die Wohlthat eines Landaufenthalts zu erweisen. Aber derartige Veranstaltungen verlieren mit der Zeit den Reiz der Neuheit, das Interesse der geldgebenden Leute wendet sich anderen Dingen zu, und so hält es immer schwerer die Mittel zusammenzubringen, besonders da man doch naturgemäss bestrebt ist, immer mehr die bedürftigen Kinder zu berücksichtigen. Billig zu wirthschaften, das ist gewöhnlich bei Vereinsbestrebungen nicht so leicht durchzusetzen. Aber immerhin

erzielte man Ersparungen, indem man z. B. an einigen Orten zur Selbstverköstigung überging. Das war ohnedies ein technischer Fortschritt. Bisher waren die Kolonieen wesentlich in Wirthshäusern untergebracht gewesen, welche die Verköstigung übernommen hatten. Dass solcher Aufenthalt im Wirthshaus nicht sehr zweckmässig war, liegt auf der Hand; man vergegenwärtige sich nur das Treiben, welches in ländlichen Gasthäusern mancher Gegenden an Sonntagen bis spät in die Nacht herrscht. Bei der Selbstverpflegung schaffte man sich selbst Betten u. dgl. an (was übrigens auch bei der Unterbringung in Gasthäusern zum Theil nöthig gewesen war), miethete irgend ein leerstehendes Gebäude und konnte sich in der Nahrung und Verpflegung viel mehr nach Regeln der Zweckmässigkeit einrichten als früher. Die Kinder halfen bei der Bereitung der Speisen etwas mit, was für sie selbst nicht nutzlos war. Von der Aussenwelt war man getrennt und hatte oft sogar die Möglichkeit näher am Wald, in besserer Luft zu wohnen, als vordem. Als letzter Fortschritt gliederte sich hieran die Errichtung eigener Ferienheime, d. i. besonderer Anstalten, die man an ausgesuchten Stellen erbaute und ganz für die Kinder herrichtete. Solche Anstalten besitzen die Vereine zu Barmen, Lübeck, Landsberg a. W., Leipzig, Bremen, Dresden und Regensburg, sowie Vereine mit allgemeineren Zwecken in Hamburg, Leipzig, Heilbronn u. a. Damit aber ist auch ein weiterer Wunsch erwacht, nämlich die Sommerpflege nicht auf die Zeiten der Schulferien zu beschränken, sondern den ganzen Sommer über, vielleicht sogar über den Winter hin die Anstalten mit Kindern zu belegen, die in Kolonieen einander vielleicht in monatlicher Folge ablösen. Allerdings kommt man dadurch mit dem Interesse der Schule in Konflikt, aber unserer Ansicht nach wird es doch wohl in der Zukunft sich so gestalten, dass eigene Heime die Kinder der Städte aufnehmen und dass sich eben die Schulen damit abfinden von Zeit zu Zeit einige Dutzend Kinder zur Sommerpflege zu beurlauben, von der sie zweifellos — wenn sie ihrer überhaupt bedürfen — auch für ihre geistige Entwickelung mehr Nutzen haben, als von einer Unterweisung, die ein kränklicher Körper nicht aufzunehmen vermag.

Ueberschaut man die letzten Berichte der Zentralstelle, so haben seit 1876 im Deutschen Reich gegen 230 000 Kinder in irgend einer Form an der Sommerpflege theilgenommen. Das wäre für ein einzelnes Jahr vielleicht dem Bedürfnisse entsprechend, aber im einzelnen Jahre kommen jetzt etwa 28—29000 Kinder in Betracht, und an dieser einen Zahl wird man schon einigermassen erkennen, wie wenig doch das Geleistete im Verhältnisse zum Bedürfniss steht. Gewiss würden in Berlin allein 40 000 Schulkinder zu finden sein, die einmal durch einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf dem Land körperlich gekräftigt werden sollten. Noch mehr schrumpft jene Zahl zusammen, wenn man 8—9000 Kinder in Abzug bringt, die nur in Stadtkolonieen verpflegt wurden, denen man also weiter nichts erwies, als dass man ihnen Gelegenheit zu gemeinsamen Spaziergängen unter Verabreichung einer Portion Milch und Brod gewährte. Kann man in der That unter den bedürftigen Kindern nur einen Theil berücksichtigen, so ist es ziemlich natürlich, dass die Veranstaltung etwas den Charakter der Zufälligkeit, wenn nicht gar der einseitigen Begünstigung annimmt; die Eltern sind leicht geneigt, den Lehrern Bevorzugung fremder Kinder nachzusagen, kurz es entwickeln sich Misstimmungen, die dem Schulleben schaden können.

Setzt die Kritik erst an, so wird sie auch andere Momente zweifelhafter Natur finden. Man hat nicht ohne Begründung gesagt, dass vielen Kindern eine so ausnahmsweise Wohlthat erwiesen wird, dass Nachtheile für die übrige Lebensanschauung nicht ausbleiben können, sobald die Zöglinge aus der guten Pflege und dem fröhlichen Leben in der Kolonie wieder in die engen und ärmlichen Verhältnisse des Elternhauses zurückkehren. Wir wollen diesem Punkt nicht zu viel Gewicht beilegen, aber jedenfalls hat die Fürsorge der Sommerpflege etwas Gelegentliches, Vorübergehendes an sich. Die günstigen Wirkungen guter Nahrung und guter Luft verlieren sich bald wieder in der düstern Sphäre der städtischen Wohnungsnoth, wenn die gute Nahrung wieder wegfällt. Das Bedürfniss ist aber im Wesentlichen nicht zeitweilig, sondern dauernd, es handelt sich darum, die Kinder, denen das Elternhaus zu wenig Fürsorge ausserhalb der Schulstunden bietet, zu verpflegen, ihnen die unzureichende Kost zu ergänzen, sie in unbewachten Stunden zu versammeln, sie in freier Luft noch tummeln zu lassen, kurz neben die rein „pädagogischen" Leistungen der Schule hygienisch-erziehliche zu stellen. Man hat acht Jahre lang die gesammte Jugend des Volkes unter den Augen, sollte man wirklich den Standpunkt festhalten, dass man dieser Jugend von Schulwegen bei Leibe nichts anderes erweisen darf, als Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen, rein äusserliche Ausbildung. Selbst für diesen Hauptzweck der Schule wäre es in höchstem Maasse förderlich, wenn der Gesundheit, der körperlichen Entwicklung der Kinder dauernde Aufmerksamkeit, dauernde Fürsorge gewidmet würde. Lässt man die Kinder, die nicht genug zu essen haben, speisen, führt man sie ins Freie zu täglichem Spiel in gesunder Umgebung, gibt man ihnen ausreichende Kleidung, dann wird man sehr viel mehr thun, als in den Ferienkolonieen geschehen kann. Die Entwicklung geht unzweifelhaft nach dieser Richtung, neben die Ferienkolonieen sind die Kinderhorte getreten, denen viel weniger poetischer Nimbus anhaftet, die an sich die Frage viel nüchterner auffassen, im Ganzen eine Veranstaltung sind, welche die traurige Lage zahlloser Schulkinder viel deutlicher zum Ausdruck bringt. Meist müssen sie viel mehr um die Gunst des Publikums sich abmühen als die Ferienkolonieen, und doch glauben wir, dass sie berufen sind, letztere von der führenden Stellung in der Fürsorge für die Schuljugend zu verdrängen. Freilich werden sie nicht auf die Dauer ganz als private Veranstaltung bestehen können, sondern die Schule wird sie aufnehmen müssen. Daneben können die Ferienkolonieen bestehen bleiben, sie werden der privaten Wohlthätigkeit immer Gelegenheit bieten, besonders schwächlichen Kindern zu Hülfe zu kommen, denen ein mehrwöchentlicher Gebirgs- oder Seeaufenthalt Noth thut. Innerhalb einer geregelten, hygienischen Fürsorge für die Schulkinder finden die Ferienkolonieen eine sehr viel passendere Stelle als jetzt, wo sie für sich allein auftreten.

Führt so die Sommerpflege zu einer ständigen Pflege armer Schulkinder, so trennt sich mehr und mehr auf der andern Seite von der Koloniepflege die Fürsorge für kränkliche Kinder mit besonderer Betonung des Heilzweckes ab. Die Zentralstelle für Sommerpflege sieht diese Bestrebungen schon jetzt als etwas Neuartiges an, dem sie zwar nicht ablehnend aber doch auch nicht allzu wohlwollend gegenübersteht. Aber die Zahl der Kinderheilstätten mehrt sich fortwährend. Nicht weniger als 27 Sool- und 11 Seebäder mit Kinderheilstätten weist der neue Bericht auf und während 1891 6744 + 1997 = 8741 Kinder diese Art Pflege genossen, waren es 1893 7294 + 2188 = 9482. Bald dürften die so verpflegten Kinder zahlreicher sein, als die in Kolonien und in Familienpflege untergebrachten (1893 = 8613 + 2565 = 11 178).

So steht unserer Ansicht nach den Ferienkolonieen eine eingreifende Veränderung bevor, sie werden mehr und mehr hinter anderen zweckmässigeren Veranstaltungen in den Hintergrund treten, aber jedenfalls haben sie das Verdienst gehabt, auf die traurigen Verhältnisse, unter denen die Schuljugend der Städte vielfach leidet, hingewiesen zu haben, und wenn man ihnen nur die Rolle aufträgt, in besonderen Fällen Kinder durch Gebirgs- und Seeluft zu kräftigen, so werden sie innerhalb anderer, wichtigerer Veranstaltungen immer eine Stelle einnehmen.

Beschäftigung Arbeitsloser in Strassburg.

Von Freiherrn v. d. Goltz, Regierungsassessor in Strassburg i. E.

Die Aufgabe, zeitweise für die Beschäftigung arbeitsloser Personen zu sorgen, tritt wie an fast alle anderen deutschen Grossstädte, so auch alljährlich an die Stadt Strassburg heran. Die Verhältnisse liegen dort insofern eigenthümlich, als eine eigentliche Grossindustrie nicht besteht, die Arbeitslosigkeit daher auch ihren Grund nicht in dem schlechten Geschäftsgang eines oder mehrerer wichtiger Industriezweige hat, welcher etwa zur plötzlichen oder allmählichen Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitern zwingt. Die zahlreichste und bei der Frage der Beschäftigung Arbeitsloser wesentlich allein in Betracht zu ziehende Arbeiterklasse in Strassburg sind vielmehr die Bauarbeiter, denen der eintretende Frost regelmässig jedes Jahr auf 3—4 Monate die Arbeitsgelegenheit entzieht. Die Bauthätigkeit ist in Strassburg, dessen Festungsgürtel vor etwa 15 Jahren um ein Bedeutendes hinausgerückt wurde, heute noch sowohl in Bezug auf öffentliche und private Bauten eine sehr rege. Wenn nun auch der grösste Theil der eigentlichen Bauhandwerker (Maurer, Tischler u. s. w.) in den 8—9 Arbeitsmonaten einen so reichlichen Verdienst hat, dass sie unter normalen Verhältnissen in der übrigen Zeit des Jahres von ihrem Ersparten leben können, so liegen doch einmal auch bei diesen oft aussergewöhnliche Verhältnisse (langwierige Krankheit, übergrosse Kinderlast u. s. f.) vor, und andererseits verdienen die ungelernten Bautagelöhner nur gerade so viel, um während der Arbeitszeit sich und ihre Familie ausreichend zu erhalten. Unter Hinzurechnung einiger Personen aus anderen Berufszweigen (besonders Schreiber und Schneider) dürfte die Zahl dieser arbeitslosen Personen in Strassburg auf höchstens 6—800 anzusetzen sein. Höher ist sie jedenfalls nicht.

Zur Zeit starken Schneefalles beschäftigt nun die Stadt Strassburg Jeden, der sich zur Arbeit meldet und dazu fähig ist; in den 4 letzten Wintern betrug die grösste Zahl der an einem Tage eingestellten Personen 698, 716, 862 und 707, darunter viele Frauen und nicht Nothleidende, welche die Gelegenheit des Verdienens wahrnahmen. Das Verfahren bei der Annahme von Arbeitslosen zur Beschäftigung ist so geregelt, dass diese Personen sich theils bei der Armenverwaltung in eine Liste eintragen lassen, welche mit Bemerkungen über den Grad der Arbeitsbedürftigkeit (ob verheirathet, Zahl der Kinder) dem städtischen Bauamt übermittelt wird, theils melden sich die Arbeitsuchenden bei diesem selbst.

Bezüglich der Beschäftigung der Arbeitslosen mit noch anderen Arbeiten als Schneeschaufeln ist die Stadt Strassburg insofern vorerst noch in günstiger Lage, als eine Reihe alter Festungswälle und -gräben vorhanden sind, deren Einebnung im Laufe der Zeit doch nothwendig werden würde. Mit deren Abtragen und Zuwerfen, mit dem Abbruch alter Festungsmauern und Zerkleinern des dabei gewonnenen Steinmaterials sind denn auch seit einer Reihe von Jahren die Arbeitslosen immer dann beschäftigt worden, wenn es zur Zeit an anderen städtischen Arbeiten mangelte. Im Winter 1893/94 kamen noch die Arbeiten zur Herrichtung des Geländes hinter der städtischen Orangerie für die 1895 in Strassburg stattfindende Industrie- und Gewerbeausstellung in Betracht.

Der Arbeitslohn betrug bei 7—8stündiger Arbeitszeit 1,60 Mk. für den Arbeiter, 2,50—3 Mk. für den Vorarbeiter und Aufseher. 1893/94 wurde tüchtigen Arbeitern versuchsweise Akkordarbeit übertragen; diese erzielten einen Tagelohn von 2—3 Mk. Dem Drängen eines Theiles der Presse, den Arbeitslosen ohne Unterschied den ortsüblichen Tagelohn mit 2,20 Mk. zu gewähren, hat die Stadtverwaltung mit Rücksicht auf die sehr viel geringeren Leistungen der beschäftigten Personen und die um 2—3 Stunden hinter der gewöhnlichen zurückbleibende Arbeitszeit Widerstand geleistet, ebenso aber auch dem von anderer Seite gemachten Vorschlag, den durchschnittlichen Lohn auf höchstens 1,40 Mk. festzusetzen. An reinen Arbeitslöhnen zahlte die Stadt Strassburg den Arbeitslosen in den letzten 4 Jahren: 1890/91 zusammen 31 875 Mk., 1891/92 zusammen 28 781 Mk., 1892/93 zusammen 29 479 Mk., 1893/94 zusammen 46 598 Mk. Die auffällige Steigerung in dem letzten milden Winter erklärt sich durch die Vornahme von Arbeiten für die Ausstellung 1895, für welche rund 16 400 Mk. an Löhnen gezahlt wurde. Nicht in Rücksicht gezogen sind hierbei die Ausgaben für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge, welche in ihrem vollen Betrage auf die Stadt übernommen wurden. Es wurden beschäftigt im täglichen Durchschnitt 1890/91 in der Zeit vom 17. Dezember bis 14. März 291 Mann mit zusammen 20 396 Tagesschichten, 1891/92 in der Zeit vom 24. Dez. bis 2. April 264 Mann mit zusammen 19 514 Tagesschichten, 1892/93 in der Zeit vom 27. Dezember bis 11. Februar 331 Mann und weiter vom 6. Februar bis 1. April 83 Mann mit zusammen 17 652 Tagesschichten, 1893/94 in der Zeit vom 5. Dezember bis 3. März 244 Mann mit zusammen 26 923 Tagesschichten.

Für den letzten Winter liegen interessante Angaben über die im Einzelnen ausgeführten Arbeiten und die Leistungen der beschäftigten Personen vor. Es wurden zunächst an verschiedenen Stellen grössere Erdbewegungen vorgenommen: das Gelände für die Ausstellung 1895 hergerichtet, einschliesslich Aushebung eines Weiherbassins, Pflanzgruben für die Anlagen um eine neu erbaute Kirche ausgegraben und ein alter Wallgraben zugeschüttet. Es wurden hierbei im Ganzen 19 746 cbm Erde bewegt und 20 562,95 Mk. an Löhnen gezahlt. Die Kosten stellten sich hierbei je nach den Entfernungen, auf welche die Bewegung stattfand für den cbm. Erde:

bei den Arbeitslosen auf	1.18, 1.17,	1.03,	0.92 Mk.
bei gewöhnlichen Akkordarbeitern auf	0.70,	0.60,	0.50 Mk.

Die Arbeit der Beschäftigungslosen stellte sich also hier für die Stadt um 67,8, 70,1, 85 % theurer wie die der gewöhnlichen Akkordarbeiter. Weiter wurden 7145 cbm Auffüllungsmaterial etwa 2—300 m weit transportirt und hierfür 8257,43 Mk. Löhne gezahlt. Der cbm stellte sich demnach auf 1,15 Mk., während ein Akkordarbeiter 0,80 Mk. für die gleiche Menge erhält. Die Leistung der Arbeitslosen war also hier um 43,8 % geringer. Ferner wurden an 2 Stellen zusammen 2044 cbm altes Mauerwerk abgebrochen und in faustgrosse Grobschlagsteine zerkleinert. Die Löhne für diese Arbeit beliefen sich auf zusammen 5176,80 Mk.; sie betrugen pro cbm auf der einen Stelle 3,00 Mk, auf der anderen 2,90 Mk. Ein Akkordarbeiter bekommt 2,20 Mk. für den cbm. Auch hier besteht also wieder eine Minderleistung der Arbeitslosen von 36,4 bezw. 31,8 %. Weitere Beschäftigung wurde durch Herstellen von Kleinschlag aus Rheinkieseln und Basaltsteinen geschaffen. Anfangs wurden auch ungeübte Arbeiter eingestellt; diese verdienten durch Zerschlagen von 101 cbm Kiesel und 24 cbm. Basalt 521,50 Mk. Der cbm von zerklopften Kieseln stellte sich auf 3,50 Mk. gegen 2,50 Mk. Kosten bei Akkordarbeit, d. i. Vertheuerung um 40 %. Später wurden mit dieser Arbeit nur geübte Personen und zwar im Akkord beschäftigt. Endlich wurden den Arbeitslosen für ausserordentliche Hülfeleistung beim Befreien der Strassen und Wege von Schnee und beim Aufeisen von Rinnen insgesammt 10 238,95 Mk. an Löhnen gezahlt. Diese Arbeit ist von der Stadt stets als sog. „Nothstandsarbeit“ angesehen und im Akkord vergeben worden.

Fragt man nach dem Grunde der auffallenden, 31—85 % betragenden Minderleistungen der Arbeitslosen gegenüber den Akkordarbeitern, so erklärt sich diese hauptsächlich dadurch, dass 1. eine grosse Zahl nur beschränkt Erwerbsfähiger, Gebrechlicher, Altersschwacher und Jugendlicher bei den Winterarbeiten durch die Stadt zu dem gleichen

Lohne wie die voll Arbeitsfähigen eingestellt wurde, und dass 2. nahezu sämmtliche der eingestellten Arbeitslosen mehr oder minder ungeübt in der ihnen zugewiesenen Beschäftigung waren, während die Akkordarbeiter durchgängig geübte Arbeiter sind. Das städtische Bauamt klagt aber auch sehr lebhaft über mangelnde Arbeitslust bei einem erheblichen Theile der Beschäftigten; diese stehen auf dem Standpunkte, dass die Stadt ihnen durch den Winter helfen muss, ohne dafür eine Gegenleistung beanspruchen zu dürfen. Ebenso wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, dass die der Zahl der Arbeitslosen entnommenen (nicht gewählten) Aufseher nicht in genügendem Maasse ihre Pflicht thaten.

Die für die Stadt Strassburg auf dem hier behandelten Gebiete zu lösende Aufgabe war bisher keine allzuschwere. Die Zahl der Arbeitslosen war eine nicht sehr grosse und selbst bei Frost durch das Abtragen der Wälle Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. In Zukunft wird letzteres nicht mehr so leicht sein, da die Wälle nahezu alle abgetragen sind. Andererseits ist nicht zu erwarten, dass die Bauthätigkeit in Strassburg dauernd eine so rege bleiben wird, wie bisher. Dementsprechend wird sich freilich vermuthlich auch die Zahl der im Winter verdienstlosen Bauarbeiter verringern

Die Währschaftssteuer.

Eine wiederentdeckte Gemeindeabgabe.

Noch vor wenigen Monaten war der Name der Währschaftssteuer so gut wie unbekannt. Gegenwärtig bildet sie in allen Theilen des Königreichs Preussen den Gegenstand lebhafter Erörterungen.

Die Währschaftssteuer ist eine Abgabe vom Grundstücksverkauf, erhoben nach der Höhe des Kaufpreises. Im Mittelalter und bis ins 17. Jahrhundert war die Abgabe in den Deutschen Städten weit verbreitet. Bis zur Gegenwart hat sie sich in Frankfurt a. M. erhalten, wo auch der alterthümliche Name des „Währschaftsgeldes“ noch heute im Gebrauch ist. In Hildesheim führt die Abgabe den Namen des „Litkaufs-Pfennigs“, in Danzig die des „Kaufschosses“, in Emden heisst sie „Siegelgeld“. In Altona und Kiel geht die „Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken“ auf eine königlich dänische Resolution von 1807 zurück. In den meisten dieser Städte ist die Abgabe in neuerer Zeit durch Regulativ geregelt. Nur in Hildesheim hat sie sich rein auf Grund des Herkommens ohne Reglement und in einem sonderbaren nur durch die ehemaligen Münzverhältnisse erklärlichen Prozentsatz erhalten.

Die Höhe und die Einträglichkeit der Abgabe in diesen sechs Städten findet man nunmehr übersichtlich zusammengestellt in dem Buche des Frankfurter (früheren Altonaer) Oberbürgermeisters Adickes*), welches wir auch für andere Seiten der Kommunalbesteuerung als eine überaus anregende Studie allen denen empfehlen können, welche an der Ausführung des neuen preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes sich mehr als bloss mechanisch betheiligen wollen. Wir stellen aus seinen Angaben die folgende Tabelle zusammen. Die Angaben beziehen sich auf die fünf letzten Rechnungsjahre, in denen die Grund- und Gebäudesteuer und die Bevölkerung sich nicht genau gleich blieben, sodass die folgenden Zahlen nur auf ungefähre Geltung Anspruch erheben. In den Rubriken 5 und 7, welche ersichtlich machen sollen, wieviel Prozent der Grund- und Gebäudesteuer durch diese Abgabe erzielt werden und wieviel Mark pro Kopf sie einbringen, ist den Zahlen von Altona, Kiel und Hildesheim die Reduktion auf eine einprozentige Steuer in Klammern beigefügt.

Stadt	Höhe %	Ertrag ℳ	Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer	Also % derselben ca.	Bevölkerung	Also pro Kopf circa ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Frankft. a. M.	1	422366-497631	844427-965403	50-58	422365-494291	2,49-2,60	
Altona . .	½	73802-127214	234588-343587	24-35 (48-70)	143249	1,10-1,50 (2,20-3,)	Infolge von Eingemeindungen sind die Zahlen nur theilweis verwendbar
Danzig . .	1	60-65000	302109-320293	20	118000-123000	0,50	
Kiel . . .	½	52161-66370	129711-172467	33-34 (66-86)	69172	0,89-1,01 (1,78-2,02)	
Hildesheim .	0,627	15240-25581	59555-70107	25-42 (40-67)	33480	0,64 (1,02)	
Emden . .	1	3482-5838	ca. 20200	21	13659	0,25-0,42	von Grundstücken der „inneren Stadt“ (!), aber auch von Schiffen

Unter den 6 Städten befindet sich eine (Emden), welche dem Niveau einer Kleinstadt sehr nahe steht (übrigens auch sonst kaum vergleichbare Daten bietet). Danzig kann vermöge seiner geradezu territorialen Ausdehnung nur theilweise als Stadt oder gar als Grossstadt gelten. Die andern 4 Städte hingegen zeigen den Typus der deutschen Mittel- oder Grossstadt mit lebhaft entwickelter Bauthätigkeit. In ihnen hält sich der Ertrag einer einprozentigen Abgabe zwischen 40 und 86 % der Grund- und Gebäudesteuer, zwischen 1,02 und 3,00 pro Kopf der Bevölkerung. Will man die von Adickes gesammelten Erfahrungen zu einer ungefähren Schätzung der Erträge benutzen, die sich etwa in anderen deutschen Grossstädten erzielen lassen, so könnte man an sich die höheren Erträge Frankfurts zu Grunde legen. Begnügt man sich, 50 % der Grund- und Gebäudesteuer oder 2 Mark pro Kopf anzusetzen, so würde eine Währschaftssteuer von 1 % des Kaufpreises in runden Zahlen ergeben in

Berlin	3 —4 000 000	Mark
Breslau	6— 700 000	„
Köln	5— 600 000	„
Magdeburg	3 — 400 000	„
Hannover	250 — 350 000	„
Königsberg i. Pr.	230 — 330 000	„
Düsseldorf	175 — 275 000	„
Elberfeld	150— 250 000	„
Stettin	200— 400 000	„
etc. etc.		

Zwar pflegt man gegen die kommunale Währschaftssteuer einzuwenden, dass in Preussen der Staat ja bereits eine Stempelabgabe von 1 % des Kaufpreises erhebe. Dem gegenüber stellt Adickes die staatliche Abgabe vom Grundbesitzwechsel in anderen deutschen Staaten, schweizerischen Kantonen und ausländischen Grossstaaten zusammen. Ordnet man seine Angaben nach der Höhe der Staatsabgabe (in Prozenten des Kaufpreises) so ergibt sich folgende Reihe: Sachsen 0,1, Preussen 1, Bremen 1, Hamburg 2, Bayern 2, Waadt 2, Basel-Stadt 2, Holland 2, Baden 2½, Oesterreich 3½, Neuenburg und Genf 4, Elsass-Lothringen 5½*), Belgien 6,75, Frankreich 6,875.

Wenn nun auch der Verfasser nicht sämmtliche Staaten mit Immobiliarabgaben genannt zu haben scheint, so geht doch aus seiner Zusammenstellung so viel ohne Zweifel hervor, dass er mit seiner Behauptung Recht hat, gerade der niedrige Stand der staatlichen Abgabe befähige in Preussen die Gemeinden dazu, dieses Steuerobjekt in Angriff zu nehmen. — In Zukunft wird freilich die Steuer in feinerer Berücksichtigung der Werthsteigerung konstruirt werden müssen. Fürs Erste aber ist Adickes darin beizupflichten, dass auch die primitive Form der Steuer in Gestalt einer einprozentigen Abgabe vom ganzen Kaufpreise ihre praktische Brauchbarkeit an der Hand der Erfahrungen immerhin schon erwiesen hat. Hat man doch sogar in Frankfurt selbst die Steuer inzwischen auf 1½ % erhöhen können, ohne ihre Verfassung darum ändern zu müssen.

*) „Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens. Auf Grund des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14 Juli 1893“. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.) Tübingen 1894. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung.

*) einschliesslich der Gebühr für die Hypothekenbuch-Einschreibung.

Immobiliarabgaben bestehen ferner in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Da dieselben aber nicht bloss im Falle des Verkaufs, sondern bei jedem Besitzwechsel erhoben werden, so tragen sie nach deutscher Auffassung sehr stark den Charakter einer Erbschaftssteuer neben dem der Kaufabgabe. Falls es sonst noch Ortschaften gibt, in denen Erfahrungen mit ähnlichen Abgaben gesammelt sind, so würde mit einer Veröffentlichung derselben in dem gegenwärtigen Augenblick zahlreichen Gemeinden ein Dienst erwiesen.

Notizen.

Schulwesen.

Auflösung von Vorschulen in Preussen. Die Einrichtung besonderer Vorschulen an Gymnasien für Knaben im Alter von 6—9 Jahren gehört zu den hauptsächlichsten Mitteln, den Nachwuchs der besitzenden Klassen von der „Volksschule“ fern zu halten. Die heutige Unterrichtsverfassung hindert Eltern, welche ihren Kindern einen abgesonderten Unterricht ertheilen lassen wollen, in keiner Weise daran, ihnen Privatlehrer zu halten oder auf eigene Kosten Privatschulen zu gründen. Für Staat und Gemeinde aber liegt kein Anlass vor, neben den Jedem zugänglichen Volksschulen aus öffentlichen Mitteln noch besondere Elementarklassen für die Kinder solcher Eltern zu unterhalten, die eine Abneigung gegen die Volksschule haben. Die Landesschule in Pforta wies im vergangenen Jahre einen Vorschüler auf, der von 3 Lehrern unterrichtet wurde. In der Entdeckung dieser Thatsache erblickt man den Anlass zu einer Verfügung des Kultusministers Dr. Bosse, nach welcher Vorschulen, die nicht aus dem Schulgelde unterhalten werden können, allmählich aufzulösen sind. Auch am evangelischen Gymnasium in Göttingen zählt die Vorschule nur einen Schüler. Vorschulklassen mit 10 und weniger Schülern bestehen nach der Vossischen Zeitung u. A. in Lyck, Wehlau, Marienburg, Berent, Treptow a. R., Garz a. O., Greifenberg i. P., Lauenburg i. P., Pyritz, Belgard, Ostrowo, Schrimm, Breslau, Striegau, Flensburg, Klausthal, Kreuznach, Wollin, Rawitsch, Sonderburg, Itzehoe, Segeberg und Lauenburg a. E.

Posener Schulverhältnisse. Im Orte B. des Kreises Gnesen besteht, wie die Preuss. Lehrerztg. schreibt, schon seit über 10 Jahren eine einklassige katholische Schule mit mehr als 160 Kindern, während für kaum 80 Kinder Platz vorhanden ist. Obgleich man schon zu dem traurigen aber beliebten Aushilfsmittel der Halbtagsschule gegriffen hat, musste der Lehrer wegen Mangels an Raum im vorigen Jahre 18 und voraussichtlich in diesem Jahre über 20 sechsjährige Kinder zurückstellen. So haben diese Kinder doppelt verkürzte Schulzeit, nämlich erstens nur 7 Schuljahre und zweitens wöchentlich nur 14, bezw. 18, statt 24, bezw. 32 Unterrichtsstunden. — In Znin ist schon einige Jahre der Neubau einer katholischen Schule geplant; doch wird die Angelegenheit immer wieder in die Länge gezogen. Inzwischen werden in einem miserabelen Schulgebäude mit nur 3 schlechten Klassenzimmern von 4 Lehrern über 370 Kinder unterrichtet.

Armenpflege.

Elberfelder System in Worms. Die Wormser Armenverwaltung hat das Elberfelder System bereits im Jahre 1865 ein- aber im Jahre 1888 erst vollständig durchgeführt und dabei einer Umgestaltung unterzogen. Die Stadt ist jetzt in 9 Bezirke mit je 6—8 Pflegeschaften getheilt. Den Pflegern und Bezirksvorstehern ist ein Bureau mit ausreichenden Arbeitskräften zur Verfügung gestellt. Dass die Bezirksversammlungen nur Vorschläge an die Armenverwaltung zu machen haben, ist zwar festgehalten; aber in der Armenverwaltung selbst ist den Bezirksvorstehern Sitz und Stimme gegeben. Ueber die Wirkung des neuen Systems entnehmen wir den Verwaltungsberichten des Beigeordneten Dr. Schmidt und des Stadtverordneten Looff folgende Zahlen. Die durchschnittliche Höhe der Armenunterstützung betrug

1886	1888/89	1892/93
Mk. 125	Mk. 186	Mk. 221

dagegen die Anzahl der Unterstützungsfälle in denselben Jahren

240	155	145

Die frühere Armentaxe hielt sich auf derselben Höhe, wie die von Elberfeld, Darmstadt etc. Die jetzige ist bedeutend erhöht. Gibt man die Unterscheidung zwischen Kindern unter und über 10 Jahren kurzweg mit kleinen und grossen Kindern wieder, so betrug beispielsweise die Taxe (wöchentlich) für eine Familie, bestehend aus Vater und Mutter nebst

Kindern:	früher:	jetzt:
1 kl.	Mk. 6,10	Mk. 8,50 — 9,—
1 gr.	„ 6,60	„ 9,— — 9,50
2 kl. u. 2 gr.	„ 10,10	„ 13,05 — 14,50
3 kl. u. 4 gr.	„ 14,60	„ 16,20 — 20,—

Der Bericht macht darauf aufmerksam, dass es in Worms eine Anzahl von Arbeiterfamilien gebe, die bei 4 Kindern mit einem wöchentlichen Arbeitseinkommen von 12 Mark sich durchschlagen, ohne Unterstützung zu nehmen, und dass daher die jetzige Taxe eigentlich schon das „zulässige Maass“ überschreite. (Zur Prinzipienfrage über das Elberfelder System, vgl. No. 79.)

Arbeiterversicherung.

Der III. Internationale Kongress für Arbeiter-Unfall-Versicherung wird in Mailand am 1. Oktober ds. Js. zusammentreten. Anmeldungen sind an den dortigen Oberbürgermeister G. Vigoni bis zum 20. September zu richten; der Preis der Theilnehmerkarte (einschliesslich des Preises für ein Exemplar der Verhandlungen) ist auf 8 Mk. festgesetzt. — Der Zweck dieser Kongresse, deren erster 1889 in Paris, deren zweiter 1891 in Bern tagte, geht ausschliesslich dahin, die Probleme der Arbeiterunfallversicherung durch vorurtheilslose sachliche Besprechung ihrer Lösung näher zu bringen, ohne Abhängigkeit von Parteirichtungen oder theoretischen Schulen. Die Einladung richtet sich hauptsächlich an Regierungsvertreter, Nationalökonomen, Fabrikanten etc.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsvermittlung und Arbeitersekretariat für Nürnberg. In der Sitzung des Nürnberger Stadtmagistrates vom 3. d. M. standen zwei Eingaben zur Verhandlung, welche die Schaffung einer städtischen Arbeitsvermittlung (Antragsteller der Ortsverband Hirsch-Dunkerscher Gewerkvereine) und die Einrichtung eines lokalen Arbeitersekretariats (Antragsteller zentralisirte Gewerkschaften) anregten bezw. für das letztere eine Subvention erbaten, die 2500 Mk. betragen soll, während die Arbeiter ebenfalls 2500 Mk. beisteuern wollen. Der Magistrats-Referent erklärte bezüglich der Arbeitsvermittlungsstelle, dieselbe werde, wenn sie thatsächlich allseitiges Vertrauen geniesse, gewiss manches Gute schaffen. Es wird dem Vorschlage des Referenten entsprechend Beschluss dahin gefasst, dass der Magistrat sich den in den beiden Eingaben gemachten Vorschlägen nicht ablehnend gegenüberstelle; es müsse aber der Grundsatz festgehalten werden, dass die Einrichtungen die Bürgschaft vollständiger Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit bieten. Diese Voraussetzung falle sofort weg, wenn irgend eine politische Partei die Sache in die Hand nehme. Eine weitere Bürgschaft müsse aber auch durch die Betheiligung der Arbeitgeber gegeben werden, da sonst die Einrichtungen einseitige werden würden. Endlich sei darüber Auskunft zu erholen, in welcher Weise die in der Eingabe der zentralisirten Gewerkschaften erwähnten Beiträge der Arbeiter sicher gestellt werden würden, ebenso darüber, auf welcher Grundlage die Angabe von 5000 Mk. für die Kosten eines Arbeitersekretariats beruhe, da nach anderweitigen Mittheilungen die Kosten sich weit höher stellen würden. Die Organisation und Leitung der beiden Einrichtungen müsse sich der Magistrat vorbehalten, ebenso die Anstellung der Beamten. Sollte hierauf von den Antragstellern keine befriedigende Antwort ertheilt werden, so behält

sich der Magistrat vor, in Erwägung zu ziehen, ob er nicht selbst die Schaffung derartiger Stellen in die Hand nehmen werde. Soweit die Magistratsverhandlungen. Es scheint, dass bei denselben nicht genügend zwischen dem verschiedenartigen Zweck der beiden Anträge unterschieden worden ist. Die städtische Arbeitsvermittlung wäre für beide Theile zu schaffen, also auch von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam unter Leitung des Magistrates zu verwalten. Das Arbeitersekretariat ist nur zur Hülfe für Arbeiter geplant. Eine Zuziehung von Unternehmern zu demselben müsste absurd erscheinen.

; Ortsstatut über Lohnzahlung an Minderjährige in Crefeld. Die Stadtverordnetenversammlung in Crefeld hat in ihrer letzten Sitzung auf Grund des § 119a der G.-O. ein Ortsstatut beschlossen, nach welchem in allen Gewerbebetrieben des Stadtbezirks der von minderjährigen, unverheiratheten Arbeitern verdiente Lohn nur an deren Vater, Mutter oder Vormund, und nur mit schriftlicher Zustimmung derselben unmittelbar an die Minderjährigen selbst gezahlt werden darf. In solchen Fällen, in welchen zu befürchten steht, dass die Eltern oder Vormünder den Lohn verschwenden oder zum Nachtheil der Minderjährigen verwenden, kann durch das Oberbürgermeisteramt die Auszahlung an den Minderjährigen selbst gestattet werden. Bekanntlich konnten sich eine Reihe anderer rheinischer Gemeinden zum Erlass solcher Ortsstatute nicht entschliessen, und aus Baden haben die „Bl. f. soz. Pr." unlängst die Beobachtung des Fabrikinspektors mitgetheilt, nach welcher doch in den meisten Fällen die schriftliche Zustimmung der Eltern und Vormünder zur direkten Auszahlung gegeben wird, also Alles beim Alten bleibt. Die Mittheilung besserer Erfahrungen in den städtischen Verwaltungsberichten wäre dringend zu wünschen. (Vgl. Nr. 78.)

Der II. internationale Eisenbahnarbeiter-Kongress wird vom 3.—6. Oktober in Paris stattfinden. Die Einladungen erlässt im Namen der Gewerkschaftskammern der französischen Eisenbahnarbeiter deren Generalsekretär Guérard. Vorbehaltlich weiterer noch anzumeldender Gegenstände soll der Kongress folgende Tagesordnung haben: Errichtung einer internationalen Kasse; Achtstundentag; wöchentlicher Ruhetag; Abschaffung des Güterdienstes an Sonntagen; Minimallohn; Altersrente; Bestimmung des Ortes für den dritten internationalen Eisenbahnarbeiter-Kongress.

Ein Verband badischer Gemeindesparkassen wurde in Karlsruhe am 11. Juli ds. Js. von 66 anwesenden Vertretern begründet. Die Genehmigung durch die einzelnen Sparkassen steht allerdings noch aus. Vorbehaltlich derselben wurde alsbald die vorläufige Errichtung einer Geldvermittlungsstelle beschlossen. Bei den mannigfachen Schäden, welche durch die Zersplitterung des Sparkassenwesens herbeigeführt werden, ist ein derartiger Versuch einer Zusammenfassung als nachahmenswerthes Beispiel von besonderer Bedeutung.

Die Verkäuflichkeit der Apotheker-Konzessionen bildet einen schwer empfundenen Missstand. Da eine grosse Anzahl von Apothekern nur durch Zahlung hoher Kaufpreise in den Besitz von Apotheken gelangt, so muss unwillkürlich bei Festsetzung der Arzneitaxen auf die dadurch gesteigerten Kosten Rücksicht genommen werden. Dies hat eine allgemeine Erhöhung der Preise zur Folge, welche einigen wenigen Apothekern, die durch Erbschaft oder direkte Verleihung in Besitz ihrer Apotheke gelangt sind, zu gute kommt. Eine gründliche reichsgesetzliche Regelung der Frage bildet seit langem eine Forderung der Hygieniker. Jetzt ist in Preussen durch königlichen Erlass vom 30. Juni und durch Verfügung des Kultusministers vom 5. Juli angeordnet worden, dass bei neuen Konzessionen den Beliehenen nicht mehr das Recht gegeben werden soll, der Regierung einen Geschäftsnachfolger zu präsentiren. Dennoch bleibt also die Verkäuflichkeit aller gegenwärtig bestehenden Konzessionen in ihrem bisherigen Umfange unverändert. Gleichzeitig muss man wohl jene preussischen Aktenstücke als einen Beweis dafür ansehen, dass die reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit wiederum auf unbestimmte Zeit vertagt zu werden droht.

Finanzwesen und allgemeine Kommunalverwaltung.

Städtetage und Kommunalabgaben-Gesetz. Einen deutlichen Beweis davon, wie gegenwärtig im Mittelpunkte aller Gemeindeinteressen im Königreich Preussen das Kommunalabgaben-Gesetz steht, lieferten die Verhandlungen der diesjährigen Städtetage. Im Laufe des Monats Juni tagten der Städtetag der Provinz Sachsen in Erfurt, der westfälische in Hagen, der kurhessische in Eschwege, der ostpreussische in Königsberg und der hannöversche in Hannover. Fast überall bildete die Ausführung des Kommunalabgaben-Gesetzes den hauptsächlichen, ja fast den einzigen mit Interesse verfolgten Gegenstand der Berathung. In Erfurt wurden die Berathungen durch einen Vortrag des Bürgermeisters Dr. Schmidt-Halle eingeleitet, welcher nach einem ausführlichen Ueberblick über alle von dem Gesetz erschlossenen Einnahmequellen mit dem dringenden Rath schloss, das städtische Budget nach Möglichkeit so einzurichten, dass man nicht mehr als 150 % Real- und 100 % Einkommensteuer erhebe, weil man so der Nothwendigkeit, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Steuerrelation nachzusuchen, gänzlich aus dem Wege gehe. (Die stürmische Heiterkeit, welche ihn nach den Zeitungsberichten für diesen guten Rath belohnt haben soll, dürfte inzwischen einer ernsteren Würdigung Platz gemacht haben, nachdem die Stadt Halle, hierin an der Spitze aller preussischen Städte stehend, eine ordnungsmässige Denkschrift über die Reform ihrer Finanzen veröffentlicht und hierin die Magistratsvorschläge mit dem obigen Ziele formulirt hat.) Der Korreferent, Bürgermeister Lange-Erfurt, stellte ein bis ins Einzelne gehendes Programm auf, welches Verwaltungsgebühren für Beaufsichtigung von Bauten, Märkten und Lustbarkeiten empfiehlt, ferner Benutzungsgebühren für Kanalisation (zu erheben von den Hausbesitzern nach einem kombinirten Massstabe des Nutzungswerthes und der Zahl der Wohnungen), sowie für Schlachthäuser (unter Benutzung der neuen Ermächtigung zur Erhöhung). In alten Strassen sollen neue Bürgersteige etwa in Höhe von $^2/_3$ der Gesammtkosten durch Beiträge der Grundeigenthümer gedeckt werden, während für Fahrdammpflasterungen den Städten, welche dieses Verfahren bisher nicht angewendet haben, dasselbe nicht angerathen wird. Bei Neuanlegung von Strassen wird von Beiträgen über das Maass des Baufluchtengesetzes hinaus abgerathen. (Die rechtliche Zulässigkeit ist bestritten. Red.) Der Mehrbedarf könne durch Mehrbelastung des betreffenden Stadttheils, durch Bauplatzsteuer oder durch Steuer auf Baustellenverkäufe gedeckt werden. Hingegen empfehle sich der Modus der „Beiträge" für Kanalisirung, Zuschüttung von Flussläufen, Fluthregulirungen, Eindeichungen u. dgl., auch nach Lage der Fälle für Strassenerweiterungen und Durchbrüche. Bei hoher Steigerung der Beiträge seien Ratenzahlungen zu bewilligen. — Wie in Erfurt von einer förmlichen Annahme eines Programms abgesehen wurde, so gab in Hagen der Referent Stadtrath Ottermann-Dortmund seinem Vortrage selbst die Resolution zum Zielpunkte: „Angesichts der grossen Verschiedenheiten, die durch die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Städte sich ergeben müssen, sieht der Städtetag davon ab, bestimmte Grundsätze für die Anwendung des neuen Kommunalabgaben-Gesetzes aufzustellen. Der Städtetag richtet aber an die Kgl. Staatsregierung die Bitte, die Aufhebung derjenigen Hindernisse zu bewirken, die einer Besteuerung oder höheren Besteuerung der Getränke seitens der Gemeinden entgegenstehen." In der Debatte wurde darauf hingewiesen, dass den Gemeinden des Westens, die an starken Fehlbeträgen leiden (Hagen 700 000 Mk.), nur mit einer hohen Biersteuer geholfen werden könne, und namentlich auf süddeutsche Beispiele Bezug genommen. — In weiterer Umrahmung behandelte der hessische Städtetag in Eschwege das kommunale Finanzwesen. Ueber die Grundsätze des städtischen Haushaltsplanes, der Rechnungsführung und der Kontrole hatten die Referenten, Stadtsekretär Boedicker-Kassel und Bürgermeister Schöffer-Gelnhausen, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und Mittelstädte des Regierungsbezirks Kassel einen ausführlichen Entwurf aufgestellt, dessen Drucklegung beschlossen wurde. Auf den Antrag derselben Referenten sprach sich der Städtetag für staatsgesetzliche Regelung

der Reliktenversorgung, bis dahin aber für eigenes Vorgehen aus. Das Hauptthema bildete aber auch hier das Kommunalabgaben-Gesetz, über dessen Inhalt Oberbürgermeister Westerburg-Kassel, über dessen Einfluss auf das städtische Budget Oberbürgermeister Schüler-Marburg berichteten. In engem Zusammenhange mit diesem Gegenstande stand der Vortrag des Stadtbauraths Noël-Kassel über die praktische Anwendung des Baufluchten-Gesetzes, während Regierungs-Baumeister Schmick-Frankfurt a. M. über ein Spezialthema referirte, das in dieser Umgebung nicht seiner Wichtigkeit entsprechend zur Geltung kommen konnte. („Welche Vortheile bietet die Anlage einer nach dem heutigen Stande der Technik ausgeführten Wasserleitung den mittleren und kleineren Städten?“.) — Der ostpreussische Städtetag in Königsberg begnügte sich mit einer informatorischen Besprechung über das Kommunalabgaben-Gesetz, welche sich an ein Referat von Stadtrath Schaff-Königsberg anschloss. Nach den vorliegenden Berichten scheint der Städtetag sich besonders eingehend mit der Beschränkung des Hausirgewerbes beschäftigt zu haben. Bürgermeister Quednau-Guttstadt klagte über die Schädigung der sesshaften Gewerbtreibenden und die allzu geringen Mittel der Polizeibehörden. Der Städtetag beschloss eine Petition an den Reichskanzler, den Hausirbetrieb in Verbindung mit Glücksspiel (Auswürfeln von Waaren) durch Reichsgesetz zu verbieten. Ein Antrag, den umherziehenden Musikanten, Drehorgelspielern etc. ihr Gewerbe zu verbieten, wurde abgelehnt. — Einen völlig anderen Standpunkt als die Referenten der anderen Städtetage, nahm dem Kommunalabgaben-Gesetz gegenüber der Referent des hannoverschen Städtetages in Hannover ein. Hier protestirte Bürgermeister v. Linsingen-Uelzen gegen den Kultus, der gegenwärtig mit den indirekten Steuern getrieben werde, gegen die Aufrichtung von Zollgrenzen zwischen Stadt und Land. Er sei daher auch Gegner der Biersteuer; nur Lustbarkeits- und Immobiliensteuern könne er empfehlen. Wie der Korreferent Bürgermeister Lichtenberg-Linden in einzelnen Punkten, so wandten sich in der Debatte Oberbürgermeister Fürbringer-Emden und Möllmann-Osnabrück im Prinzip gegen die Ausführungen des Referenten. Die Gemeinden müssten die indirekten Steuern schon deswegen ausbilden, um in den direkten die hohen Sätze zu vermeiden, welche zu Eingriffen der Aufsichtsbehörden führen. Dieselben gingen zuweilen über das gesetzlich Nothwendige hinaus; so wenn im Regierungsbezirk Osnabrück die Vorlegung des ganzen Etats verlangt werde. Auf das Verhältniss des Baufluchten-Gesetzes zum Kommunalabgaben-Gesetze ging Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim ein. Der (auch von Adickes in seinem Kommentar vertretenen) Ansicht, dass in derselben Materie auch „Beiträge“ nach dem Kommunalabgaben-Gesetz zulässig seien, erklärte er sich nicht anschliessen zu können. In Rücksicht auf die weitgehende Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wurde in Hannover von bestimmten Beschlüssen abgesehen.

Für den pommerschen Städtetag hat dem Vernehmen nach Bürgermeister Matthes-Stolp die Berichterstattung über das Kommunalabgaben-Gesetz übernommen. Der westpreussische Städtetag, welcher am 6. und 7. August in Elbing stattfinden soll, hat neben demselben Gegenstande (Referenten: Meissner-Elbing, Stadtrath Toop-Danzig) noch folgende auf die Tagesordnung gesetzt: Volksschulwesen (Stadtschulrath Dr. Damus-Danzig), Koch- und Haushaltungsschulen (Bürgermeister Sandfuchs-Marienburg), gewerbliche Fortbildungsschulen (Fortbildungsschul-Direktor Witt-Elbing).

In diesem Jahre, wo eine Verwaltungsaufgabe von seltener Wichtigkeit die Kommunen auf den Austausch von Erfahrungen und Plänen hinweist, wird der Mangel einer geordneten Berichterstattung über die Städtetage besonders schwer empfunden. Die obigen Notizen sind Zeitungsberichten entnommen, die entweder in ihrer Dürftigkeit den Schatz von Erfahrungen, der in einzelnen Referaten niedergelegt war, nur gerade vermuthen lassen oder in ihrer Ausführlichkeit durch allerhand Widersprüche und Unklarheiten den sachunkundigen Berichterstatter verrathen. Es wäre dringend wünschenswerth, dass die Städtetage ohne Rücksicht auf die meist erst sehr spät erfolgende Veröffentlichung der Protokolle*) jedesmal für eine sofortige Wiedergabe des Hauptinhalts der Verhandlungen in authentischer Form sorgten.

Gewerbesteuer auf kleine Betriebe. In der Stadt Posen hat die gemischte Deputation zur Vorberathung der Gemeindesteuern beschlossen, die Gewerbesteuer mit den Sätzen der staatlichen Veranlagung zu erheben, ausserdem jedoch die kleinen (von der staatlichen Veranlagung freigelassenen) Betriebe mit einem Ertrage von 900 — 1500 Mark oder einem Betriebskapital von weniger als 3000 Mark zu einem Einheitssatze von 10 Mark zu veranlagen. Da genau derselbe Beschluss von der Vorberathungskommission der kleinen im Regierungs-Bezirk Posen belegenen Stadt Rogasen gemeldet wird, so scheint es sich um einen allgemeinen Versuch zu handeln, in der dortigen Gegend die Last der Gewerbesteuer von den starken auf die schwachen Schultern zu wälzen. Die Gemeinden dürfen aber nur solche Betriebe besteuern, über welche sie ein Besteuerungsrecht besitzen. Gegenüber Gewerbebetrieben von 1500 Mark Ertrag oder 3000 Mark Kapital aufwärts besitzen sie das Besteuerungsrecht auf Grund § 28 [1] des Kommunalabgaben-Gesetzes; eine Bestimmung, welche den Gemeinden das Besteuerungsrecht gegenüber kleinern Betrieben gäbe, existirt (abgesehen von Gast- und Schankwirthschaft) nicht. Der Satz von 10 Mark würde zudem einen Handwerksertrag von 900 Mark mit einem höheren Prozentsatz belasten, als die höchste Klasse der Gewerbesteuer!

Steuerüberwälzung auf Miether. Berliner Zeitungen zitiren aus gedruckten Formularen von Miethsverträgen (Ashelmsche Druckerei) folgenden Paragraphen:

„Sollte im Laufe dieses Kontrakts eine neue, das Grundstück belastende Abgabe eingeführt werden, welche vom Vermiether eingezogen wird, so verpflichtet sich der Miether nach Verhältniss der von ihm zu zahlenden Miethe pro rata mit den übrigen Miethern des Hauses dazu beizusteuern und diesen Betrag gleichzeitig mit der Miethe abzuführen.“

Litteratur.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben von Robert Landmann, Oberreg.-Rath im kgl. bayr. Staatsministerium des Inneren. 2. Auflage. München. 1893. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Bogen 1—49. 784 Seiten.

Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891. (Sog. Arbeiterschutzgesetz). Erläutert u. mit den Vollzugsvorschriften des Reiches, sowie des Königreiches Bayern herausgegeben von F. Gresbeck, kgl. Bezirksamtmann. Ansbach C. Brügel u. Sohn. 1892. 195 Seiten.

Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 u. s. w. Von W. Maraun, Bürgermeister a. D. Berlin-Hamburg Bruer u. Co. 95 Seiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Textausgabe und Erläuterungen zum Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 u. s. w. Bearbeitet von Robert Platz, Kgl. Gewerbeinspektor etc. Berlin, 1892, R. Oppenheim. 159 Seiten.

Rathgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen etc. Bearbeitet von Robert Platz, Kgl. Gewerbeinspektor. Berlin, 1892, R. Oppenheim. 162 Seiten,

Ein wahrer Musterkommentar zur Gewerbeordnung unter den oben aufgeführten Ausgaben ist der erstgenannte, der Landmann'sche. Seine Ausführlichkeit, sein Stoffreichthum und seine sorgfältige Redaktion übersteigen Alles, was man bisher von einem Gewerbeordnungskommentar zu erwarten gewohnt war. Es ist kein Zufall, dass sein Verfasser ein sozialpolitischer Verwaltungsbeamter, kein Formaljurist ist; man merkt an jeder Zeile, dass die Wirksamkeit des Gesetzes vom Standpunkt der praktischen Verwaltung aus betrachtet und seine Beziehungen zu anderen Materien bis in die feinsten Aederchen hinein klargelegt werden. Manchmal wiederholen sich die Erläuterungen zu einzelnen Dingen an verschiedenen Stellen; das ist aber, wenn wir recht sehen, die Folge des Bestrebens, öftere Verweisungen überflüssig zu machen, und dieses Bestreben wird von Praktikern sehr

*) Von dem hessischen Städtetag treffen bei Abschluss dieser Nummer die gedruckten Protokolle ein (s. „Eingeg. Schriften“).

begrüsst werden. Im Landmann'schen Kommentar ist jedes denkbare Material zur Gewerbeordnung zusammen getragen und ausserordentlich klar gesichtet. Es wird so leicht nicht übertroffen werden können und es bleibt nur zu bedauern, dass die Amtsgeschäfte den Herausgeber hindern, die zweite Auflage etwas rascher erscheinen zu lassen Die vorliegenden beiden Bände reichen bis zu § 112 der G.-O.

Ebenfalls bayerischen Ursprungs ist der Gresbeck'sche Kommentar. Er bietet eine schlichte, handliche Ausgabe des Gesetzestextes mit gerade soviel Erläuterungen, als für den gewöhnlichen Gebrauch nothwendig sind. Der Abdruck der Reichskanzler- und Kgl. bayerischen Ausführungsanweisungen nebst den nöthigsten Formularen für Arbeitsbücher etc. vervollständigt das hübsch ausgestattete Bändchen.

Nicht viel mehr, als eine blosse Textausgabe ist die Maraun'sche Schrift; hier sind die Erläuterungen auf die nöthigsten Formalien beschränkt.

Die Platz'schen Schriften endlich gehen offenbar aus einer sehr liebevollen Vertiefung in das Spezialstudium hervor, ohne dass doch die verwaltungstechnische und juristische Bildung die Form genügend beherrschte. Die Platz'schen Erläuterungen werden dann und wann deklamatorisch, aber sie sind immer gut gemeint. Ueber Arbeitsordnungen speziell hat Platz sicher bis jetzt das Ausführlichste und Eingehendste in thatsächlicher und formeller Hinsicht zusammengetragen.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 151—186.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau. 1894. S. 309—450.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Elbing, umfassend den Zeitraum für das Verwaltungsjahr 1893/94.

Kämmerei-Haupt-Etat der Stadt Elbing pro 1. April 1894/95.

Stadtgemeinde Freiburg i. Br. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben in dem Rechnungsjahre 1893.

Armenordnung für die Stadt Harburg vom 29. Juni 1894.

Verhandlungen der V. Jahresversammlung des Hessischen Städtetags zu Eschwege am 8. Juni 1894. Cassel. Weber & Weidemeyer.

Stadtgemeinde Mannheim. Einladung und Tages-Ordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses vom 24. Juli 1894.

Stuttgart. Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen pro $\frac{\text{1. April 1892}}{\text{31. März 1893.}}$

Protokoll über die am 8. Juni 1894 zu Worms abgehaltene Dritte Armenpfleger-Versammlung.

Ortsbaustatut für die Stadt Zerbst.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Hegar, Prof. Dr. A., Der Geschlechtstrieb.

Eine social-medicinische Studie. gr. 8. 1894. geh. M. 4.80.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Im Verlage von **Max Grossmann** in **Seifhennersdorf** ist erschienen:

Im Jahre 1999.

Ein Zukunftsbild des menschlichen Gemeinschaftslebens.

Preis 40 Pf. = 25 Kr. = 50 Cents.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verleger gegen Einsendung des Betrages (auch in Briefmarken).

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

. . . „Die Neukampsche Ausgabe erfüllt auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

. . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** With. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. **2%** **Rabatt.**
„ „ „ „ 100 „ **3%** „
„ „ „ „ 200 „ **5%** „
Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk.	4,50
„ 20.	Nederland	„	5.—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„	5,20
„ 27.	Patricia	„	6,—
„ 48.	Flor Especial	„	6,—
„ 34.	Escudero	„	7.50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„	8,—
„ 40.	Borneo	„	8.50
„ 45.	Atlas	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 2. August 1894. Nr. 83.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Städtische Arbeitsnachweisstellen und Lohnkämpfe. Von Dr. Max Quarck.

Berliner Wohnverhältnisse. Von H. Horn.

Notizen: Erziehung: Kinderhorte und Gemeinden. Reform der Zwangserziehung in Preussen. — Schulwesen: Schulzeit in Frankfurt a. M. Sonderschulen für schwachbefähigte Kinder. Erhebung über ländliche Haushaltungsschulen. Verpflegungshaus der Hamburger Ferienkolonien. — Gemeinnützige Fürsorge: „Internationaler Verband für Naturalverpflegung". — Krankenpflege: „Tuberkulosenheim" in Wien. Eigene Krankenhäuser für Ortskrankenkassen in Düsseldorf. — Gewerbewesen: Reorganisation der Handelskammern in Preussen. — Allgemeines: Verein für Sozialpolitik.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Verfassung und Verfahren: Berufskammern bei Gewerbegerichten. Gewerbegerichte in Oesterreich. — Rechtsprechung: Entschädigungspflicht wegen Nichteinhaltung des Lehrvertrags. Berufung bei verbundenen Streitsachen mit Gesammtbetrag von mehr als 100 Mark. Eingesandtes aus Hanau (Weihnachtsgratifikation; Ablauf der Kündigungsfrist und stillschweigende Fortsetzung des Arbeitsvertrages). — Gutachten und Anträge: Aus dem Bericht des Gewerbegerichts Berlin.

Städtische Arbeitsnachweisstellen und Lohnkämpfe.

Von Dr. **Max Quarck** in Frankfurt a. M.

Die preussische Regierung hat den Bestrebungen, welche auf Errichtung städtischer Arbeitsvermittlungsanstalten im Anschluss an die Gewerbegerichte zielen, im vorigen Jahre nicht unwesentlich dadurch genützt, dass die Regierungspräsidenten durch Ministerialverfügung auf solche Versuche hingewiesen und zur wohlwollenden Förderung derselben, sowie zur Berichterstattung darüber aufgefordert wurden. Wie die Dinge bei uns nun einmal liegen, hat sich manche preussische und ausserpreussische Städteverwaltung, die vor der Erledigung einschlagender Anträge stand, durch jene Stellungnahme maassgebender Kreise bedeutend erleichtert gefühlt. Insoweit wäre gegen das Interesse der Regierung an der Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen Nichts einzuwenden; nur pflegen solche offizielle Sympathien auch ihre Kehrseite zu haben. Und diese ist jetzt herausgekehrt worden von der Königlichen Regierung in Wiesbaden, die das für die Stadt Frankfurt a. M. von Magistrat und Stadtverordneten beschlossene Ortsstatut genehmigt hat bis auf einen Paragraphen, der schon in den Vorverhandlungen viel von sich reden machte. Er betrifft das Verhältniss der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle zur Lohnbewegung, zu Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen, also einen ausserordentlich wichtigen Punkt, und diese Bestimmung lautete wörtlich wie folgt:

> „§ 11. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlung ihre Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, trifft die Kommission."

Die letztere, das zur Leitung des städtischen Arbeitsnachweises berufene Organ, besteht aus einem vom Magistrat zu ernennenden Vorsitzenden und acht Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Gewerbegerichts auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Dass die staatliche Nichtgenehmigung gerade bei dem Punkte einsetzt, an welchem sich Arbeitsvermittlung und Arbeiterbewegung berühren, ist ausserordentlich charakteristisch. Dabei kann es etwa nicht als eine Eigenthümlichkeit des Frankfurter Ortsstatuts bezeichnet werden, dass eine solche Bestimmung vorgesehen war. Der im Jahre 1885 gegründete „Verein für Arbeitsvermittlung" in Wien, der doch sehr wesentlich auf die moralische und materielle Unterstützung der Unternehmer angelegt ist, bestimmte sofort bei seiner Constituirung in § 10 seiner Satzungen: „Bei Arbeitseinstellungen enthält sich der Verein jeder Intervention", und auf dem sozialen Kongresse des Freien Deutschen Hochstifts vom Oktober 1893 in Frankfurt a. M. konnte der Verfasser auf Grund von Mittheilungen des anwesenden Geschäftsführers des Wiener Vereins sagen (vgl. „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung. Bericht" u. s. w. Berlin, O. Liebmann, 1894, S. 105): „Wie ich höre, ist dieser Parapraph in Wien stets gewissenhaft gehandhabt worden. Es sind wiederholt Unternehmer während eines Strikes nicht bedient worden, obgleich sie zahlende Mitglieder des Vereins für Arbeitsvermittlung waren. Das hat sie aber nicht gehindert, nach Erledigung des Strikes doch wieder zu kommen und die Arbeitsvermittlung von Neuem zu benutzen." Dann haben im Jahre 1889 der Kanton Basel-Stadt und die Stadt Bern ähnliche Bestimmungen in die Verordnungen, betr. die Errichtung ihrer öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten, aufgenommen. Für Basel heisst es:

> „§ 7. Bei Arbeitseinstellungen kann die Anstalt ihre Thätigkeit für das betreffende Gewerbe oder den betreffenden Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites unterbrechen. Eine solche Beschlussfassung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes."

Und in Bern geht die einschlagende Vorschrift dahin, dass die Anstalt bei Arbeitseinstellungen ihre Thätigkeit für die betr. Branche oder den betr. Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites einstellt, mit dem Zusatz, dass die Anstalt die Beilegung des Streites sich angelegen lassen sein soll. Berichte über die thatsächliche Handhabung dieser Bestimmungen liegen dem Verfasser aus Basel und Bern nicht vor; jedenfalls ist über nachtheilige Erfahrungen nichts bekannt geworden. Von den zahlreichen deutschen Städten, die sich seit vorigem Jahr mit den Vorarbeiten für städtische Arbeitsvermittlungsstellen befassten, umgingen die meisten den heiklen Punkt dadurch, dass sie ihn in ihren Regulativentwürfen gar nicht erwähnten (Stuttgart, Esslingen, Mainz, Hanau, Bremen u. A.). In Frankfurt a. M. dagegen berücksichtigte man ihn in der Form, in welcher er oben erwähnt wurde, und in Berlin

bauten die Arbeiter als Antragsteller den Paragraphen nach einer Richtung aus, die in den Berner Satzungen nur sehr kurz angedeutet ist; sie versuchten, die neue Gemeindestelle in organische Verbindung mit dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zu bringen und schlugen folgende Fassung vor:

„§ 7. a) Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für die betreffende Branche ein; jedoch haben die streitenden Theile innerhalb zwei Tagen (d. h. vom folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, und soll dasselbe auf dem schnellsten Wege entscheiden. b) Geschieht das Anrufen des Einigungsamtes nur einseitig und weigert sich die Partei der Arbeitnehmer, so tritt der Arbeitsnachweis nach der unter a) besagten Zeit sofort wieder in Thätigkeit. c) Beide Parteien haben sich dem Urtheil des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises zu bestimmen hat. d) Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich. Das Urtheil ist öffentlich bekannt zu machen. e) Tritt das Einigungsamt in Thätigkeit, so sind jedesmal aus dem Ausschusse des Arbeitsnachweises noch je drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer mit gleichen Rechten wie die übrigen Mitglieder des Einigungsamtes hinzuzuziehen."

Soweit der Berliner Arbeitervorschlag, und damit ist, soviel man augenblicklich übersehen kann, das geschichtliche und thatsächliche Material für eine Frage erschöpft, von deren Lösung zweifellos die ganze Entwicklung der öffentlichrechtlichen Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland abhängt, da die Hauptbetheiligten, die Arbeiter, ein entscheidendes Gewicht auf diesen Punkt legen.

Grundsätzlich steht nun wohl die Sache so. Die Stärke des Unternehmers innerhalb der heutigen Wirthschaftsordnung liegt den Arbeitern gegenüber darin, dass er das monopolartige Verfügungsrecht über die Produktionswerkzeuge besitzt und das Angebot der Arbeitskräfte ruhig an sich herankommen lassen kann, ohne für die Beschaffung durchschnittlich geschickter Hände Besonderes thun zu müssen. Besondere Anstrengungen, sich solche Arbeitskräfte zu beschaffen, muss der Unternehmer gewöhnlich nur dann machen, wenn ihm das unter den heutigen Verhältnissen „natürliche" Angebot zahlreicher Hände künstlich abgeschnitten wird, also wenn er im Kampf mit den Arbeitern steht. Für diesen Fall wird ihm eine gut funktionirende Arbeitsvermittlung eigentlich erst besonders wichtig. Befinden sich seine Arbeiter im Ausstand und seine Fabrik gewissermassen im Belagerungszustande, so hat er gewonnen, wenn er schnell für Ersatz sorgen und auf diese Weise die Ausständigen entbehrlich machen kann. Hat der Unternehmer Arbeiter ausgesperrt, so liegt der Fall etwas anders. Will er die bisher bei ihm beschäftigten Kräfte zur Nachgiebigkeit zwingen und dann mit denselben fortarbeiten, so würde ihm jetzt eine gut funktionirende Arbeitsvermittlung unangenehm werden, weil sie seinen Arbeitern behilflich sein würde, sich dem Druck durch Aufsuchen anderer Stellen zu entziehen, und weil er selbst sie gar nicht brauchen will. Kommt es ihm jedoch nicht darauf an, mit denselben Arbeitern wieder den Betrieb in vollem Umfange aufzunehmen, sondern galt es nur, eine bestimmte Reihe von Personen von der Arbeit auszuschliessen und sie durch andere gleicher Art, aber willfährigere, zu ersetzen, so dient der weiter funktionirende Arbeitsnachweis dem Unternehmer auch hier wiederum als Waffe gegen die wirthschaftlich schwächeren Arbeiter. Der erstere Fall wird der seltenere, der zweite der weit häufigere sein, sodass sogar bei Aussperrungen durch die Fortsetzung der Arbeitsvermittlung in der Hauptsache das Interesse des Unternehmers gewahrt erscheint. Wenn man nicht von diesen Gesichtspunkten ausgeht und die Frage so stellt, ob der ohnedies Stärkere auch nur einen einzigen Vortheil aus der Fortsetzung der Arbeitsvermittlung bei Lohn- etc. -kämpfen zieht, kommt man schwerlich zur Klarheit. Reitzenstein („Arbeitsvermittlung und Gewerbegericht", S. 10) nähert sich dieser Klarheit, indem er offen als Zweck des ungestörten Fortgangs der Arbeitsvermittlung bei Lohnkämpfen angibt „die Möglichkeit, bei solchen Anlässen die Wirkung der Arbeitseinstellung abzuschwächen". Das ist wenigstens ehrlich. Freund dagegen (im „Referat betr. die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises", S. 15) meint, „die Einstellung der Thätigkeit des Arbeitsnachweises für die im Ausstand befindliche Branche wäre keine unparteiische Massregel, sondern würde sich gegen die Arbeitgeber richten". Seine Auffassung der Sachlage ist von vornherein schief. Wenn das Weiterfunktioniren einer zentralisirten Arbeitsvermittlung in den zwei von den drei oben als möglich dargelegten Fällen noch einen weiteren Machtzuwachs zu der ohnedies vorhandenen Uebermacht des Unternehmers über den Arbeiter bedeutet, so ist doch die Einstellung des Arbeitsnachweises beim Lohn- etc. -kampfe eine ausgleichende, aber keine Offensivmassregel, selbst wenn sie dem Arbeiter eine Hilfe gewährte, die er sonst nicht hatte. Aber nicht einmal das Letztere ist der Fall, wenigstens im Vergleich zu jetzt. Wird der künftige zentralisirte städtische Arbeitsnachweis eingestellt, so tritt ein Zustand ein, wie er augenblicklich besteht. Jeder der beiden Theile muss sich aus eigener Kraft so gut helfen, als es geht, um seine Kampfesstellung zu verbessern. Das öffentliche Recht und die Verwaltung liefern den Streitenden, und namentlich dem ohnediess Stärkeren im Streit, nicht noch Kampfmittel. Wenigstens sollten sie es nicht thun. Sie haben freilich schon Unternehmern, deren Arbeiter im Ausstand waren, mit Soldaten geholfen. Aehnlich würde die Fortsetzung der Arbeitsvermittlung in solchen Streitfällen wirken. Sie bedeutet, wenn man von der unleugbaren Uebermacht des Unternehmers ausgeht, wie sie ohnedies in den gegenwärtigen Wirthschaftsverhältnissen begründet ist, eine einseitige, nochmalige Verstärkung derselben. Richtig formulirt muss es also heissen: nicht „die Einstellung der Arbeitsvermittlung richtet sich gegen die Unternehmer" — sondern „die Fortsetzung des Arbeitsnachweises bei Lohn- etc. -kämpfen richtet sich gegen die Arbeiter".

Die Königlich Preussische Regierung im neuesten Frankfurter Falle auf dieser Seite zu sehen, ist betrübend, aber nicht überraschend. Die einfache Versagung der staatlichen Genehmigung für den § 11 des Frankfurter Ortsstatuts war in den Akten sicher leichter zu bewerkstelligen, als etwa eine Vervollständigung durch Vorschriften, welche aus den ungeschlacht formulirten Berliner Anträgen eine brauchbare Verbindung mit dem Einigungsamt herausgearbeitet hätten. Man stellt sich pure auf die Seite der Unternehmer, wenn man den § 11 streicht: denn diese, die Grossindustriellen und die Innungen, waren es, die thatsächlich und praktisch auch schon bei den Vorverhandlungen in Frankfurt die Ausmerzung der Bestimmung verlangten. Man macht damit den organisirten Arbeitern, auf deren Mitwirkung man für die Belebung des städtischen Arbeitsnachweises angewiesen ist, die Antheilnahme sehr schwer, wenn nicht unmöglich; denn man kann doch keiner Klasse zumuthen, Einrichtungen zu unterstützen, die dem schärfsten Gegner neue Waffen in die Hand liefern. Die neueste Entschliessung der Regierung in Wiesbaden bedeutet deshalb kurz und gut einen mächtigen Stein in den mühsam geebneten Weg der öffentlichen Organisation der Arbeitsvermittlung. *)

*) Anmerkung der Redaktion. Da der vorstehende Artikel eine sozialpolitisch überaus wichtige und im öffentlichen Leben fast noch gar nicht beachtete Frage unter scharfer Hervorkehrung der prinzipiellen Seite beleuchtet, so haben wir geglaubt, unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen die Darlegungen des Herrn Verfassers in vollem Umfange zugänglich machen. Sachlich vermögen wir allerdings den Standpunkt des Verfassers nicht zu theilen. Das Freund'sche Gutachten dürfte den trügerischen Schein der Unparteilichkeit, der in der Einstellung des Arbeitsnachweises während eines Strikes hervortritt, ganz zutreffend charakterisirt haben. — Hingegen stimmen wir dem Verfasser insofern zu, als er in den Berliner Arbeitervorschlägen einen brauchbaren Einsatzpunkt erblickt und an Stelle einer einfachen Nichtbestätigung eine Betheiligung der Behörden an der Fortentwickelung jener Vorschläge und an der positiven Lösung der schwierigen Frage wünscht.

Berliner Wohnverhältnisse.

Von H. Horn in Berlin.

Die Mittheilungen, welche in No. 72 der „Blätter für soziale Praxis“ aus den neuesten Veröffentlichungen über Berliner Wohnverhältnisse gemacht werden, mögen bei manchem, dem die Berliner Wohnverhältnisse nicht bekannt sind, die erstaunte Frage hervorrufen: Wo bleibt denn in Berlin die Polizei? Wie kann es geduldet werden, dass Wohnräume, wie die daselbst geschilderten, überhaupt vermiethet werden dürfen? Denn die Fragen, dass sich Hausbesitzer finden, welche sie vermiethen, und dass sich Miether finden, die angesichts der Tausende von leerstehenden guten Wohnungen gerade diese Räume beziehen, gehören auf ein anderes Gebiet. Wenn man die Handhabung der Wohnungspolizei in Berlin genauer prüft, dann kommt man zu dem Schlusse, dass die Polizeibehörde nicht ohne Schuld daran ist, dass solche Räume noch immer wieder vermiethet werden. Die Grundsätze, nach denen die Berliner Polizei verfährt, sind niedergelegt in dem „Verwaltungsberichte des Königlichen Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1871 bis 1880“. Von einer ständigen gesundheitlichen Beaufsichtigung der Wohnungen ist in Berlin keine Rede; nur auf Antrag der Wohnungsinhaber, oder bei Konzessionsgesuchen, oder nach einem Fall von ansteckender Krankheit wendet die Polizei ihr Augenmerk einer Wohnung zu. Damit könnte man nun zufrieden sein, wenn den Anträgen der Miether wenigstens in allen Fällen stattgegeben würde. Aber wie dabei verfahren worden ist und bis heute noch verfahren wird, das entnehmen wir dem Berichte:

„Den namentlich in den letzten Jahren sehr zahlreich von Privatpersonen gestellten Anträgen auf Untersuchung angeblich ungesunder Wohnungen und auf Ertheilung der Genehmigung zur Räumung derselben ist das Polizei-Präsidium grundsätzlich mit ziemlich starkem Misstrauen entgegengetreten, da diesen Anträgen besonders seit dem Sinken der Miethspreise in den weitaus meisten Fällen erfahrungsgemäss die Absicht zu Grunde lag, auf möglichst einfache und billige Weise dadurch ungünstige und unbequeme Miethsverträge zu lösen, von denen sie der Hausbesitzer nicht entbinden wollte. Soweit dies aus dem bei der II. Abtheilung geführten Journal ersichtlich ist, sind im Jahre 1879 448, 1880 471 Gesuche eingebracht worden; davon sind 1879 113, 1880 59 Gesuche abschlägig beschieden. Die Räumung ist angeordnet worden aus baupolizeilichen Gründen in 1879 230, 1880 280 Fällen, aus gesundheitspolizeilichen Gründen in 1879 67, 1880 78 Fällen, aus beiderlei Gründen in 1879 38, 1880 54 Fällen.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Räumung von Wohnungen angeordnet werden musste, wurde früher dem betreffenden Hauseigenthümer durch besondere Verfügung die fernere Benutzung oder das Vermiethen der betreffenden Räume zu Wohnzwecken untersagt und demselben im Zuwiderhandlungsfalle eine Strafe von 30 Mk. angedroht. Zur Festsetzung und Einziehung der angedrohten Strafe ist es nur in vereinzelten Fällen gekommen, wenn aus den ermittelten Umständen zweifellos hervorging, dass der Eigenthümer lediglich aus Eigennutz den polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelte. Aber gerade diese Straffestsetzungs-Verfügungen sind in vielen Fällen angegriffen worden, die meisten durch Klage beim Königlichen Bezirks-Verwaltungsgericht, wenige durch Beschwerde beim Ober-Präsidium der Provinz. Die Einlegung dieses, durch das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 geschaffenen Rechtsmittels der Klage hat dem Polizei-Präsidium auch in diesen Sachen nicht nur eine erhebliche Mehrarbeit verursacht, sondern auch die Durchführung der ergangenen bau- und gesundheitspolizeilichen Verfügungen in vielen Fällen bedeutend verzögert. Diese Verzögerungen, die gewiss nicht ohne Bedenken sind, da während der Dauer der Verhandlungen die nachtheiligen Einflüsse des Wohnens in ungesunden Räumen fortwirken und demnach mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner verknüpft sind, wurden hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht bei diesen Klagen gegen die Straffestsetzungs-Verfügungen auch auf die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Räumungs- und Strafandrohungs-Verfügung zurückging und dieserhalb Beweiserhebungen anordnete, obwohl die erste Räumungs-Verfügung selbst in der gesetzlichen Frist durch ein Rechtsmittel nicht angegriffen und somit bereits rechtskräftig geworden war. — Um dem Uebelstande einer so bedenklichen Verzögerung zu begegnen, ist in letzter Zeit von einer Strafandrohung oder Straffestsetzung gegen den Vermiether ganz abgesehen, die Räumungs-Verfügung vielmehr nur an den Miether erlassen und dem Eigenthümer nur von der an den Miether erlassenen Räumungs-Verfügung Kenntniss gegeben worden. Gegen diese einfache Mittheilung steht dem Eigenthümer eine Klage oder Beschwerde nicht zu und hat er im Falle des Ungehorsams nur zu gewärtigen, dass, wenn er die gesundheitswidrigen Räume durch andere Miether wieder beziehen lässt, diese letzteren auf die angeordnete Revier-Anzeige hin, abermals zur Räumung veranlasst werden. Wenn auch die Fälle der Einlegung des Rechtsmittels der Klage gegen diese Verfügungen nicht zahlreich waren — es können etwa 15—20 jährlich gewesen sein — so wurde dies Rechtsmittel doch häufig gerade in solchen Fällen ergriffen, wo es auf thatkräftige und schnelle Durchführung der diesseitigen Anordnungen ankam, so dass die in Folge der Klage herbeigeführte Verzögerung die Ausführung der Sache selbst beeinträchtigte und wohl nicht ohne Bedenken und erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner war.“

Für die Hausbesitzer mag dieses Verfahren ganz angenehm sein; sie bleiben von allen Strafen verschont und können ihre Wohnungen so lange weiter vermiethen, als die Polizei davon keine Kenntniss nimmt. Nur in Ausnahmefällen erfährt die Polizei etwas davon, dass eine solche Wohnung wieder vermiethet ist; denn es besteht ja eben keine laufende Beaufsichtigung. Der neu anziehende Miether hat die Lasten zu tragen, denn er kann bald wieder auf die Strasse gesetzt werden; er muss sich der Qual unterziehen, eine neue Wohnung zu suchen, und er muss die Kosten und die sonstigen Leiden des Umzuges tragen. Solche Wohnungen werden leidlich in Stand gesetzt und wenn der neue Miether nachträglich die Beschaffenheit der Wohnung erkennt, dann stellt sich ihm das „ziemlich starke Misstrauen“ der Polizei entgegen. Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in welchen die Polizei trotz vorheriger Einzahlung der Gebühren für die ärztliche Untersuchung, trotzdem die Eingaben von Aerzten unterstützt waren, welche Personen behandelten, die infolge der schlechten Beschaffenheit der Wohnung erkrankt waren, jedes Einschreiten abgelehnt und die Miether auf die Zivilklage wegen Entbindung vom Vertrage verwiesen hat. Eine Zivilklage bei den Berliner Gerichten, wo die Termine gewöhnlich erst mehrere Monate nach der Einreichung der Klage angesetzt werden! In einem speziellen Falle, in welchem der Miether beharrlich war, ist erst nach mehr als Jahresfrist der Hauswirth wegen Betruges verurtheilt worden, weil er einen Keller als Wohnraum vermiethet hatte, den er nur für Lagerzwecke etc. vermiethen durfte. Wenn unter 335 bezw. 412 Fällen 15 bis 20 vorkommen, in denen solche Schwierigkeiten eintreten, wie sie oben geschildert sind, so sollte das kein Grund sein, eine so unzweckmässige Praxis beizubehalten. Gegen den Miether richtet sich die Massregel der Polizei, ohne dass demselben ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Vermiether zusteht. Und dabei ist man in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches so weit gegangen, im § 488 dem Miether die sofortige Lösung des Miethsverhältnisses zuzugestehen, wenn die Wohnung gesundheitsschädlich ist, „auch wenn er die gefahrdrohende Beschaffenheit beim Abschlusse des Vertrags gekannt, oder

auf die Geltendmachung seiner Rechte wegen derselben verzichtet hat.“ Wenn selbst die sonst nur nach dem strengen Buchstaben urtheilenden Juristen in dieser Beziehung einen Schutz der Miether für nothwendig halten, dann sollte die Polizei denselben noch einen viel weiteren Schutz angedeihen lassen und sie nicht der Gefahr aussetzen, dass sie einem gewissenlosen Hausbesitzer in die Hände fallen, der ihnen eine gesundheitsschädliche Wohnung vermiethet, die sie bald nach dem Einzuge vielleicht wieder räumen müssen. Die Schwierigkeit, ein polizeiliches Attest über die schlechte Beschaffenheit einer Wohnung zu erlangen, veranlasst viele Miether ihren Vertrag abzuwohnen. Meist werden ja in Berlin die Miethsverträge über kleine Wohnungen nur auf ein halbes Jahr abgeschlossen, weil man dabei den Stempel erspart. Aber immerhin ist auch schon ein halbjähriger Aufenthalt in einer schlechten Wohnung, namentlich im Winter, sehr bedenklich. Man kann deshalb nur den dringenden Wunsch hegen, dass die Berliner Polizei ihre bisherige Praxis aufgibt, oder — was allerdings nicht so schnell herbeizuführen sein wird — dass eine ständige Beaufsichtigung der Wohnungen eintritt und dass in den schlimmen Fällen von Amtswegen ohne Zuthun der Miether eingeschritten wird. Was jetzt geschieht, ist in keiner Weise ausreichend, den bedenklichen Missständen, die in den kleinen Berliner Wohnungen herrschen, entgegenzuwirken.

Notizen.

Erziehung.

; Kinderhorte und Gemeinden. Welche Unterlassungssünden die gemeindliche Sozialpolitik noch begeht, indem sie die Gründung und Erhaltung von Kinderhorten vielfach noch dem privaten Vereinswesen überlässt, das auch bei den grössten Anstrengungen die Aufgabe nicht bewältigen kann, das ergiebt sich aus einer Stelle des Jahresberichtes für 1893, den der Frankfurter Verein für Kinderhorte kürzlich erstattete. Da heisst es: „Die mit den Hortanstalten verbundenen Einrichtungen für Mittagspeisung haben sich auch in dem Berichtsjahre als ein dringendes Bedürfniss und eine grosse Wohlthat bewiesen. Ein nicht geringer Theil unserer Kinder würde, wenn nicht der Hort ihnen ein warmes Essen böte, auf ein Stück Brot mit geringer oder gar keiner kalten Zuthat als Mittagessen angewiesen sein. Wie sie dabei den am Nachmittage an ihre Arbeitskraft herantretenden Anforderungen genügen würden, brauchen wir nicht auszuführen. In dem Knabenhort in Sachsenhausen, der denselben Menschenfreunden wie seine Gründung so sein Fortbestehen verdankt, wurde die in den Horten Bornheims und der Innenstadt schon früher bestehende Selbstbeköstigung eingeführt, während im Vorjahre für ihn in der Volksküche der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen gekocht wurde. Das schon im Vorjahre eingeschlagene Verfahren, wöchentlich 1 bis 2mal Fleischsuppe mit Reis oder Gerste zu verabreichen, ist beibehalten. Die Fleischtage weisen stets noch eine erhöhte Frequenz von Kindern auf und würden dies in noch höherem Maasse thun, wenn sie den kleinen Kostgängern vorher bekannt wären. Ebenso ist in dem Berichtsjahre daran festgehalten, dass in Bornheim in Rücksicht darauf, dass daselbst eine Volksküche nicht besteht, auch über die Strasse Suppe zum Selbstkostenpreise abgegeben wird für die kleineren oder kranken Kinder solcher Eltern, die durch ihren Erwerb von Hause fern gehalten oder selbst krank sind. Es ist von dieser Einrichtung in ziemlich reichem Maasse Gebrauch gemacht worden.“ Es genügt, die schlichten Worte in ihrer fürchterlichen Zusammenstellung zu wiederholen: „für die kranken Kinder solcher Eltern, die von Hause fern gehalten werden oder selbst krank sind“, — um den Abgrund zu erkennen, der erst noch durch eine umfangreiche Thätigkeit der Gemeinden auszufüllen ist.

; Reform der Zwangserziehung in Preussen. Der geschäftsführende Ausschuss des Landesvereins preussischer Volksschullehrer hat eine Eingabe an den preussischen Justizminister wegen Abänderung der §§ 55 ff. des Strafgesetzbuches im Interesse einer besseren Fürsorge für Verwahrloste gemacht. Danach würde schon viel gebessert sein, wenn wenigstens § 56 des Strafgesetzbuches beseitigt (?) und dadurch freie Bahn für die Zwangserziehung bestrafter Jugendlicher geschaffen würde, und wenn das preussische Zwangserziehungsgesetz die so dringend nöthige Ausdehnung auf solche Jugendliche erführe, die zwar noch keine strafbare Handlung verübt haben, aber der sittlichen Verwahrlosung entgegengehen. Hier sei der Minister in der Lage, nicht blos anregend zu wirken, sondern selbstthätig vorzugehen, und es würde nur einer gewiss leicht erreichbaren Verständigung mit dem Kultusminister bedürfen, um aus der unerledigt gebliebenen Schulgesetzvorlage vom 10. Januar 1892 wenigstens den § 91 ff. zu retten, der gestattete, Kinder, welche nicht ohne erhebliche Gefahr für die anderen Kinder am Schulunterricht theilnehmen können, vom Unterricht auszuschliessen und in eine geeignete Erziehungsanstalt zu bringen.

Schulwesen.

r Schulzeit in Frankfurt a. M. Die städtische Schulverwaltung hat im vorigen Monat einen Fragebogen an die Eltern aller Schüler städtischer Schulen ausgegeben und diese um ihre Wünsche hinsichtlich der Festsetzung der Schulzeit für das Sommerhalbjahr befragt. Die Abstimmung hat, wie die genannte Behörde mittheilt, folgendes Ergebniss gehabt:

1. Von 19 237 Abstimmenden haben 8886 für und 10 351 gegen Zusammenlegung des Unterrichts gestimmt (von erstgenannten 8886 für 7—12: 7891 und für 8—1: 995). Im Einzelnen stellt sich das Resultat

bei den höheren Knabenschulen 1603 für u. 1268 gegen Zusammenlegung
„ „ „ Mädchenschulen 702 „ „ 721 „ „
„ „ Mittelschulen 1164 „ „ 1832 „ „
„ „ Bürgerschulen 5417 „ „ 6530 „ „

2. Von 14 458 Abstimmenden — 4779 haben leider diese zweite Frage nicht beantwortet — haben 9088 für den Vormittags-Unterricht von 7—11 Uhr, 2000 für $7^1/_2$—$11^1/_2$ Uhr und 3870 für 8—12 Uhr gestimmt, und zwar:

bei den höheren Knabenschulen 1517 bezw. 400 bezw. 502,
„ „ „ Mädchenschulen 532 „ 248 „ 406,
„ „ Mittelschulen 1328 „ 415 „ 757,
„ „ Bürgerschulen 5711 „ 937 „ 2205.

Bezüglich des Nachmittags-Unterrichts haben an den höheren Schulen 2699 für die jetzt bestehende Schulzeit von 3—5 und 1043 für 2—4 Uhr gestimmt, an den Mittel- und Volksschulen 9481 für die jetzt bestehende Schulzeit von 2—4 und 1906 für 3—5 Uhr.

Sonderschulen für schwachbefähigte Kinder. Unterrichtsveranstaltungen für Schwachbefähigte bestehen jetzt in 18 preussischen Städten. Das Urtheil über die 26 Schulen, mit zusammen ungefähr 700 Kindern, lautet fast durchweg günstig. Da ein grosser Theil dieser Kinder die Schule vor Absolvirung verlassen muss, so macht ein neuerlicher Erlass des Kultusministers (einen früheren haben wir bereits in Nr. 29 besprochen) darauf aufmerksam, dass der Lehrplan dieser Schulen darauf berechnet werden muss, auf jeder Stufe, in jedem Lehrgegenstande einen gewissen Abschluss zu erreichen. In Hannover und Frankfurt a. M. sind die Anstalten bereits zu sechsstufigen Schulen entwickelt worden. Aus letzterer Stadt liegt ein amtlicher Bericht der Schuldeputation vor, welche auf die Sechsstufigkeit besonderes Gewicht legt. Einstweilen sind in Frankfurt die Klassen noch gemischt. In jeder Klasse sind höchstens 25 Zöglinge, im Ganzen (bei 200 000 Einwohnern) 123. Es werden 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt. Dies macht den Nachmittags-Unterricht nothwendig; doch werden schwächliche und weitwohnende Kinder dispensirt. Für den Fall der Verlegung der Schule von ihrer gegenwärtigen zentralen Lage ist die Errichtung zweier derartiger Schulen für Frankfurt in Aussicht genommen. — Von sämmtlichen 18 Städten hat nur Berlin sich nicht entschliessen können, besondere Klassen für die Schwachbefähigten zu schaffen. Hier begnügt man sich damit, den Kindern auf Kosten der Stadt Nachhilfeunterricht ertheilen zu lassen. Von Seiten der Aerzte wird Einspruch dagegen erhoben, dass diesen (zum grössten Theil auch körperlich leidenden) Kindern noch eine grössere Stundenzahl auf-

gebürdet werde; es wird vielmehr dringend gewünscht, dass auch Berlin zu dem System der Sonderklassen übergehe.

; Erhebung über ländliche Haushaltungsschulen in Preussen. Ein Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ist den Amtsvorstehern und Polizeiverwaltungen der Ortschaften des platten Landes durch die Landräthe mitgetheilt worden. Danach wird, „im Hinblick darauf, dass in neuerer Zeit beachtenswerthe Bestrebungen zur Förderung der hauswirthschaftlichen Unterweisung der ländlichen weiblichen Bevölkerung im Inlande und auch in den benachbarten Staaten hervortreten," um Auskunft ersucht, „wie viele solcher Anstalten schon vorhanden sind, wie stark die Betheiligung ist und ob sie Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten." Die Ortsbehörden sollen sich auch darüber äussern, ob die Haushaltungsschulen sich bewährt haben und ob es sich empfiehlt, diesen Zweig des niederen landwirthschaftlichen Unterrichts kräftiger zu fördern.

; Verpflegungshaus der Hamburger Ferienkolonien. Der wohlthätige Schulverein in Hamburg, der dort die Ferienkolonien ausrüstet, hat in diesem Jahre 1339 Kinder ausgesandt. Zum ersten Male hat dabei die allgemeine Armenanstalt sich der Sache angenommen und zwar schloss sie mit dem genannten Verein ein Abkommen, wonach sie den nöthig fallenden Ferienaufenthalt für alle diejenigen Kinder, deren Eltern in öffentlicher Unterstützung stehen, auf ihre Kosten übernimmt. Nicht weniger als 420 Kinder gehören dieser Kategorie an, und man kann darnach ermessen, wie sehr der Verein erleichtert und damit in die Lage versetzt wird, seine Thätigkeit auszudehnen. Gleichzeitig bahnt sich aber auch eine andere Aenderung bei den Hamburger Ferienkolonien an. Während bisher der wohlthätige Schulverein seine Kinder in Bürger- und Bauernfamilien vorzugsweise in und um Oldesloe unterbrachte, will er künftighin diese Art der Unterbringung mehr und mehr einschränken. Er erbaut in Oldesloe ein Kinderpflegeheim, das vermuthlich zur Saison des nächsten Jahres bezogen werden kann. Dasselbe wird ca. 100 Kinder aufnehmen und während der ganzen guten Jahreszeit in mehrfachem Wechsel belegt werden. Insbesondere sollen dann die Bürgerquartiere in Oldesloe selbst eingehen. Dadurch tritt ein ganz anderes System in Uebung. Während bisher für die Ueberwachung der einzelnen Kinder nur eine Inspektion in Oldesloe etablirt war, welche die Pflegestellen von Zeit zu Zeit revidirte, aber die in ca. 40 Orten verstreuten Kinder nicht eigentlich beaufsichtigen konnte, diese vielmehr der Aufsicht der Ortslehrer überwies, muss dann natürlich eine ganz unmittelbare Beaufsichtigung, Verpflegung und Anleitung eintreten. Auch Hamburg nimmt also immer mehr das System an, welches in unserem Aufsatz in No. 82 als naturgemässer Ausfluss der Entwicklung bezeichnet worden ist.

Gemeinnützige Fürsorge.

Ein „internationaler Verband für Naturalverpflegung" hat am 14. Juli in Konstanz getagt. Es fanden daselbst Konferenzen statt zwischen dem schweizerischen „internationalen" Verbande (welcher die Kantone Zürich, Bern, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Luzern und St. Gallen umfasst) einerseits und den oberbadischen Kreisverbänden (Lörrach, Konstanz, Villingen und Landshut) andererseits. Die auf früheren Konferenzen vereinbarten Grundsätze über Wanderordnung, Legitimationspflicht, Arbeitsnachweis, Stationswesen etc. haben sich bewährt. Der Kongress sprach die Ueberzeugung aus, dass die Erhaltung einer solchen Organisation gegen den Hausbettel und das arbeitsscheue Vagabundenthum — sei es auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage eingerichtet — einem öffentlichen Bedürfniss entspreche. Eine nächstfolgende Konferenz soll sich hauptsächlich mit Organisation des Arbeitsnachweises und der Einrichtung von Zentralen hierfür beschäftigen.

Krankenpflege.

„Tuberkulosenheim" in Wien. Der Vorstand des „Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer klimatischen Heilanstalt für Brustkranke" hat eine geeignete Oertlichkeit ausfindig gemacht. Es war dies eine besonders schwierige Aufgabe, da die Hauptbedingung (unbedingt geschützt gegen Norden und Westen) in der Umgebung Wiens nur selten erfüllt wurde. Um die Schwierigkeiten nicht zu erhöhen, hat der Vorstand den Namen der Oertlichkeit nicht bekannt gegeben, sondern von dem Verein Blanko-Vollmacht verlangt. Dieselbe ist in der Generalversammlung vom 24. Juli ertheilt worden. Damit dürfte die Angelegenheit, welche Professor Schrötter in Wien seit 1883 unausgesetzt verfolgt, zum Abschluss gelangen.

; Eigene Krankenhäuser für Ortskrankenkassen. Die Düsseldorfer Stadtverordneten-Versammlung hat ein Gesuch der Vorstände der Ortskrankenkassen um Bewilligung eines Beitrages von 50 000 Mk. zu den Kosten eines von ihnen zu errichtenden Krankenhauses abgelehnt. In den einzelnen Krankenhäusern kann eine genügende Beaufsichtigung der Kranken nicht stattfinden, und vielfach verbleiben die Kranken nach ihrer Herstellung noch im Krankenhause länger als nothwendig und verursachen den Ortskrankenkassen bedeutende Mehrkosten. Das hat nach den Ausführungen des Oberbürgermeisters die Vorstände der einzelnen Kassen zu dem Entschluss veranlasst, ein eigenes Krankenhaus zu bauen. Dieser Bau wird nunmehr wohl auch ohne städtische Unterstützung vorgenommen werden. So wachsen sich die gesetzlich organisirten Krankenkassen immer mehr zu Trägern der gesammten öffentlichen Krankenpflege in Deutschland aus.

Gewerbewesen.

Reorganisation der Handelskammern in Preussen. In einem Bescheide an die Gewerbtreibenden der Grafschaft Glatz, welche um Errichtung einer Handelskammer gebeten hatte, begründet im Auftrage des Handelsministers v. Berlepsch der dortige Landrath die Ablehnung mit der ohnedies bevorstehenden Revision des Handelskammer-Gesetzes vom 24. Februar 1870, mit welcher die Errichtung obligatorischer Handelskammern und die Neubegrenzung der Bezirke verbunden sein werde. Ausführlicher hat sich der Handelsminister selbst auf einem Festmahl in Sorau ausgesprochen, an welchem mehrere Handelskammer-Mitglieder theilnahmen. Es sei seine Absicht, diese Körperschaften mit grösseren Befugnissen auszustatten und die Bezirke so abzugrenzen, dass die ganze Monarchie regelrecht in Handelskammer-Bezirke eingetheilt sei. Zu diesem Zwecke beabsichtige er bei sämmtlichen bestehenden Handelskammern darüber Umfrage zu halten, wie durch eine Neuorganisation am Besten die Interessen von Handel und Gewerbe gefördert werden können. — Gegen eine solche Umfrage ist unseres Erachtens nichts einzuwenden, wenn derselben eine entsprechende Vernehmung derjenigen Elemente des Handelsstandes zur Seite geht, welche in den heutigen Handelskammern nicht vertreten sind, nämlich der Handlungsgehülfen. Sollte aber die Absicht bestehen, die Umfrage auf die Handelskammern zu beschränken, so wird die sozialpolitisch wichtigste Frage der Reorganisation unerörtert bleiben und die Fortdauer der einseitigen Zusammensetzung aus Unternehmerkreisen gewissermassen als selbstverständlich sanktionirt erscheinen.

Allgemeines.

Der Verein für Sozialpolitik, welcher nur alle zwei Jahre zusammentritt, hält diesmal seine Generalversammlung am 28. und 29. September in Wien ab. Auf der Tagesordnung stehen: 1) „die Kartelle"; 2) „das ländliche Erbrecht." Referenten für den ersten Gegenstand sind: Dr. Bücher, Professor an der Universität Leipzig, und C. Kockert, Direktor der Rohrbacher Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft in Wien; für den zweiten: Dr. Thiel, Geheimer Ober-Regierungsrath im Landwirthschaftlichen Ministerium in Berlin, und Dr. Hainisch, Gutsbesitzer in Wien. — An den Verhandlungen können nur Mitglieder des Vereins theilnehmen. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Schriftführer (Verlagsbuchhändler Karl Geibel in Leipzig) oder Schatzmeister (Stadtrath L. Ludwig-Wolf in Leipzig) oder bei dem Handelskammerrath Adolf Weiss in Wien I, Rudolfsplatz 13a, gegen gleichzeitige Einzahlung des Beitrages von 16 Mk. = 10 Gulden Ö. W. für das Vereinsjahr 1. April 1894 bis 31. März 1895, oder auf mündlichen Antrag an das Vereinsbureau vor dem Beginn der Generalversammlung in Wien.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 16.

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Nach einem Beschluss des Verbandsausschusses können fortan für die in den Verbandsmittheilungen erschienenen selbständigen Aufsätze Honorare in derselben Höhe, wie die sonst in dieser Zeitschrift üblichen gezahlt werden.

Um jedoch die Hauptaufgabe der Verbandsmittheilungen, die Uebersicht über die Thätigkeit der GG. in der Rechtsprechung, sowie als gutachtende und antragstellende Behörden nicht allzusehr zu beschränken, ist das Erscheinen solcher Aufsätze nur etwa auf jede zweite Nummer der Mittheilungen in Aussicht genommen, und ist es wünschenswerth, dass der einzelne Aufsatz den Umfang von $1-1^1/_2$ Spalten nicht überschreite.

Wir bitten alle unsere Mitglieder wie die an den Verbandsbestrebungen Antheil nehmenden GG. um Mittheilung wichtiger Entscheidungen und abgegebener Gutachten, ferner von Jahresberichten, Statuten u. s. w. zu Händen eines der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss wird derzeit gebildet von den Vorsitzenden der GG. Berlin, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Mainz, München und dem früheren Vorsitzenden des GG. Stuttgart.

Eingegangen sind: Ortsstatut, sowie Dienstesvorschriften für den Gerichtsschreiber etc. vom GG. Erlangen.

Verfassung und Verfahren.

Berufskammern bei GG. Der Vorsitzende eines süddeutschen GG. schreibt uns: „Interessant wäre mir die Frage, was für Erfahrungen die Gerichte machen, die Berufsgleichheit der Beisitzer mit den betheiligten Parteien verlangen. Bei einem grösseren Gerichte ist das rein unmöglich. In meiner letzten Sitzung z. B. vertheilten sich 8 Fälle auf 6 verschiedene Berufszweige. Die Zusammensetzung des Gerichts hätte also (bei 4 Beisitzern) dreimal wechseln müssen. Ich halte die Bestimmung aber auch für überflüssig, da meistens keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind. Handelt es sich um die Höhe eines Schadens an Material und dgl., so muss doch meistens, wenn überhaupt technische Kenntnisse nöthig sind, der Gegenstand besichtigt werden, wozu dann, wenn möglich, zwei Beisitzer als Sachverständige genommen werden."

Gewerbegerichte für Oesterreich. Auch in Oesterreich sollen nunmehr GG. nach deutschem Muster eingerichtet werden. Die Initiative dazu geht von parlamentarischen Kreisen und zwar vom Abgeordneten Dr. Bärnreither aus. Die „N. fr. Presse" schreibt darüber:

„Die Gesetzvorlage, welche der Abgeordnete Dr. Bärnreither heute eingebracht hat, involvirt eine radikale Umgestaltung der Gewerbegerichte. Das Institut der Gewerbegerichte wurde in Oesterreich durch ein Gesetz vom 14. Mai 1869 ins Leben gerufen. Es hat jedoch nur eine rudimentäre Entwicklung genommen, weil die Befugnisse der Gewerbegerichte in dem Gesetze allzu sehr beschränkt wurden und stets die Berufung an das ordentliche Gericht zugelassen ist. So wurden denn in ganz Oesterreich nur fünf Gewerbegerichte, nämlich in Wien eines für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie, in Brünn eines für die Webeindustrie und eines für die Metallindustrie, in Reichenberg eines für die Webeindustrie und in Bielitz eines für die gesammte Textilindustrie, aktivirt. Bisher konnten Gewerbegerichte nur für einzelne Gewerbszweige errichtet werden. Nach der gegenwärtigen Vorlage ist es dem Ermessen der Regierung anheimgegeben, die Zuständigkeit des einzelnen Gewerbegerichtes auf alle gewerblichen Betriebe seines Sprengels auszudehnen oder nur auf einzelne Kategorien der grossen oder kleinen Betriebe zu beschränken. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist aber in allen Fällen eine ausschliessliche, und nur die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften soll den Parteien unbenommen bleiben. Die Kompetenz des GG. ist genau dem deutschen Gesetz nachgebildet. Die Regierung ernennt für jedes Gewerbegericht einen zur Ausübung des Richteramtes befähigten ständigen Vorsitzenden und eventuell befähigte Stellvertreter. Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt. Die Uebernahme des Beisitzeramtes ist obligatorisch, doch haben die Beisitzer Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss. Die Bestellung der Vorsitzenden und die Wahl der Beisitzer erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Die Vorschriften über das Verfahren sind dem Bagatellgerichte nachgebildet. Urtheile bis zu einem Betrage von 100 fl. sind inappellabel und nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen formeller Mängel des Verfahrens anfechtbar. In Streitigkeiten über höhere Beträge können die Parteien binnen vierzehn Tagen die Streitsachen vor dem Gerichtshofe erster Instanz neuerlich vorbringen. Die Urtheile und Vergleiche des Gewerbegerichtes sind beim zuständigen Bezirksgerichte exequirbar. Mit der judiziellen Thätigkeit soll aber der Wirkungskreis der Gewerbegerichte nicht erschöpft sein, sondern es sollen diese Gerichte auch mit den Befugnissen eines gewerblichen Vertretungskörpers ausgestattet werden. Sie sollen einerseits verpflichtet sein, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten, andererseits aber auch berechtigt sein, in gewerblichen Fragen, welche die Betriebe ihres Sprengels berühren, Anträge an die Landesbehörden zu stellen."

Rechtsprechung.

Wie verhält sich der § 132 G.-O. (Beschränkung der Entschädigungspflicht wegen Nichteinhaltung des Lehrvertrags auf schriftlich abgeschlossene Lehrverträge) zu der in § 51 GG.-G. ausgesprochenen unbedingten Verpflichtung jedes von dem GG. Verurtheilten zur Zahlung einer Entschädigung für den Fall der Nichtvornahme einer Handlung? Urtheil des Gewerbegerichts zu Bremen vom 28. Mai 1894, mitgetheilt vom Vorsitzenden des GG. Bremen.

Ein Schlachterlehrling wurde von seinem Lehrherrn ohne Grund aus der Lehre entlassen. Die Lehrzeit war auf drei Jahre verabredet, ein schriftlicher Lehrvertrag aber nicht abgeschlossen. Der Lehrling beantragte,

> den Meister zu verurtheilen, ihn behufs Fortsetzung und Beendigung des Lehrverhältnisses wieder anzunehmen und, falls er dies nicht thue, ihn zur Zahlung einer vom Gericht zu bestimmenden Entschädigung zu verurtheilen.

Das Gewerbegericht hat dem ersten Theile des Antrages gemäss erkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der zweite auf Entschädigung gerichtete Klagantrag ist nach § 132 der Gewerbeordnung unbegründet, da hiernach, wenn das Lehrverhältniss vor Ablauf der verabredeten Vertragszeit sein Ende erreicht, von beiden Theilen ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Der § 132 der Gewerbeordnung beruht auf dem Gesetz vom 17. Juli 1878. Nach den Motiven bezweckt er, Streitigkeiten über die Entschädigungsfrage zwischen Lehrherrn und Lehrling möglichst zu beschränken. Daher ist eine kurze Frist der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs festgesetzt und ein schriftlicher Vertrag zur Voraussetzung gemacht, welcher voraussichtlich auch für die Beurtheilung der Entschädigungsfrage den wünschenswerthen Anhalt bieten werde.

Es kann die Frage entstehen, ob hier eine Aenderung eingetreten ist durch den § 51 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte, welcher bestimmt, dass, wenn die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung erfolgt, der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dass die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen ist, in welchem Falle die Zwangsvollstreckung nach den §§ 773/4 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen sein soll. Die Motive so wenig wie die Verhandlungen des Reichstags berühren den § 132 der Gewerbeordnung.

Es liegen mithin vor:

1. im § 132 der Gewerbeordnung eine Bestimmung des materiellen Rechts, wonach in bestimmten Fällen der vorzeitigen

Vertragsaufhebung und des Vertragsbruchs nur auf Erfüllung, nicht auf Entschädigung geklagt werden kann,

2. eine jüngere reinprozessualische Bestimmung, wonach allgemein mit dem Antrage auf Vornahme einer Handlung zugleich für den Fall der Nicht-Vornahme der Handlung der Antrag auf eine gerichtlich festzusetzende Entschädigung verbunden werden kann, um, wie die Motive sagen, den Anspruch auf Schadensersatz ohne Anstellung einer neuen Klage auf dem kürzesten Wege zur Durchführung zu bringen.

Dass nun aber der Gesetzgeber durch diese rein prozessualische Bestimmung die erwähnte Ausnahmebestimmung des materiellen Rechts theilweise habe wieder aufheben wollen, ist nicht anzunehmen. Es ist vielmehr ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass, wenn ein Schuldner zur Erfüllung nicht angehalten werden kann, er schadensersatzpflichtig ist. Diesen Rechtssatz setzt § 51 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte als gültig voraus und gestattet in einem Prozesse zum Austrag zu bringen, was meist zwei Prozesse nacheinander, einen auf Erfüllung, einen auf Schadensersatz gerichtet, erfordern würde. Die Ausnahmsfälle, wo wie hier namentlich wohl zum Zwecke der Begünstigung der schriftlichen Abfassung der Lehrverträge die Entschädigungsklage für gewisse Fälle ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

Es kann daher nur der ersten Klagbitte stattgegeben werden und es muss dem Kläger überlassen bleiben, wenn der Beklagte dem Urtheile keine Folge leistet, zu beantragen, ihn durch Geld- und Haftstrafen dazu anzuhalten.

Ist bei einer Verbindung mehrerer Streitsachen, wenn keine der einzelnen Streitsummen, wohl aber deren Gesammtbetrag den Betrag von 100 Mark übersteigt, das Urtheil mit der Berufung, gemäss § 55 GG.-G., anfechtbar? (Entscheidung des Oberlandesgerichts München als Beschwerdeinstanz, mitgetheilt von Rechtsrath Woelzl, Vors. d. GG. München.)

I. Thatbestand. Eine Schuhwaarenfabrik hatte im April 1892 eine grössere Anzahl Arbeiter ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne genügenden Grund plötzlich entlassen. Die entlassenen Arbeiter machten deshalb ihre Entschädigungsansprüche beim Gewerbegericht München geltend und zwar immer je 3 Arbeiter in einer einzigen Klage als Streitsgenossen, so zwar, dass in keinem Falle die Streitsumme der einzelnen Klagen den Betrag von 100 Mk. überstieg. Mit Urtheil vom 21. Mai 1892 erklärte das Gewerbegericht die beklagte Fabrik für schuldig, an die Kläger die verlangte Entschädigung zu bezahlen. Nachdem jedoch das Gericht vor der Verhandlung zur Sache die Verbindung der sämmtlichen gegen die Fabrik erhobenen Klagen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung, gemäss § 138 R.-Z.-P.-O., angeordnet hatte, und die einzelnen Streitsummen zusammen einen Betrag von über 800 Mk. ausmachten, so sah sich nunmehr das Gericht vor die Frage gestellt, ob dieses Urtheil mit der Berufung anfechtbar und daher für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder als rechtskräftig zu betrachten sei. Das Gewerbegericht entschied sich für die letztere Ansicht, mit der Begründung, dass durch die angeordnete Verbindung der einzelnen Streitsachen eine einheitliche Streitgenossenschaft nicht eingetreten sei, da nach der Intention des Gewerbegerichtsgesetzes dem Kläger bei einem Streitwerthe von unter 100 Mk. zur schleunigen Durchführung des Prozesses durch den Ausschluss der Appellabilität verholfen werden wollte und es mit dieser Absicht des Gesetzes unvereinbar sei, wenn sie durch eine lediglich prozess-ökonomische Verbindung mehrerer Streitsachen illusorisch gemacht werden würde. Das Oberlandesgericht München, an welches diese Frage im Beschwerdewege zur Entscheidung gelangte, erkannte jedoch mit Beschluss vom 20. Juni 1892 in Bestätigung des in dieser Sache ergangenen landgerichtlichen Beschlusses vom 27. Mai 1892, dass das gewerbegerichtliche Urtheil vom 21. Mai 1892 mit der Berufung anfechtbar sei.

II. Gründe. Durch die vom Gericht in Gemässheit des § 138 R.-Z.-P.-O. angeordnete Verbindung der mehreren gegen die Beklagte anhängigen Streitsachen habe die Zusammenrechnung der verschiedenen Streitsummen mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsprechung (Entsch. d. R.-G. Bd. V S. 354 f., Bd. VI S. 416 ff., Seuff. Archiv Bd. XXXIX S. 361) zu erfolgen; auch sei der Hinweis darauf, dass es nicht vom Ermessen des Gerichts abhängen dürfe, ob die für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels erforderliche Summe vorhanden sei oder nicht, im Hinblick auf § 273 R.-Z.-P.-O. unangebracht, indem durch diese Bestimmung die Möglichkeit gegeben sei, durch Erlassung eines Theilurtheils die Revisibilität wegen Wegfalls der Revisionssumme zu beseitigen oder mit Rücksicht auf die gegen eine solche Rechtspflege gehegten Bedenken die Fällung eines Theilurtheils zu unterlassen; die infolge der Verbindung mehrerer Streitsachen stattfindende Zusammenrechnung der Klagesummen sei um so unbedenklicher, als es ja im Belieben der Kläger selbst gestanden wäre, die Verbindung ihrer Ansprüche in einer einzigen Klage vorzunehmen, in welchem Falle gemäss § 5 R.-Z.-P.-O. eine Zusammenrechnung der einzelnen Klageforderungen stattfinden müsste.

Oberbürgermeister Gebeschuss (Hanau) sendet uns folgende Entscheidungen des dortigen GG., die vielleicht geeignet seien, eine Besprechung hervorzurufen

I. Der gegen einen bestimmten Wochenlohn engagirte Auslaufer klagt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Vergütung für von ihm geleistete, in Reinigen (und Heizen) des Bureaus und Besorgen der Post bestehende Sonntagsarbeit, behauptend, dass nach Hanauer Handelsgebrauch Auslaufer für derartige Sonntagsarbeit eine Weihnachtsgratifikation bekämen. Da er diese nicht erhalten, verlangte er Vergütung.

Das Gewerbegericht verneinte das Bestehen eines derartigen Handelsgebrauches in Hanau.

II. Der Arbeitgeber beschäftigte den Auslaufer einen Tag über die abgelaufene 14tägige Kündigungsfrist hinaus. Der Auslaufer behauptete, dass dadurch ein neuer 14tägiger Kündigungsfrist unterliegender Arbeitsvertrag stillschweigend zu Stande gekommen sei.

Das Gewerbegericht war der Ansicht, dass der einmal gekündigte, über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus stillschweigend fortgesetzte Arbeitsvertrag jederzeit aufgelöst werden könne.*)

Gutachten und Anträge.

Dem Bericht des GG. Berlin entnehmen wir folgende Notizen über die Thätigkeit des Berliner GG. auf diesem Gebiete.

Unter Leitung des Magistrats-Assessors Dr. Freund fanden am 4. und 5. April 1893 in Gemässheit des § 81 des Ortsstatuts von sämmtlichen Beisitzern, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Wahlen der Ausschuss-Mitglieder statt und wurden hierzu der Bestimmung gemäss aus der Körperschaft der Beisitzer 10 Arbeitgeber und 10 Arbeitnehmer gewählt.

Dieser Ausschuss ist demnächst zehn Mal zu einer Sitzung zusammengetreten und hat vier gewerbliche Fragen betreffende Gutachten abgegeben und sechs diesbezügliche Anträge gestellt.

Die Gutachten betrafen:

a) die im Buchdruckereigewerbe hinsichtlich der Ueberstunden herrschenden Gepflogenheiten (Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts zu Bernau),

b) die Frage, für welche Gewerbe, für welche Stunden und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe nach § 105e Abs. 1. der R.-G.-O. zuzulassen sein werden (Ersuchen des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst),

*) Zu II bemerkt Einsender selbst, dass ihm hier Entscheidung von Fall zu Fall nothwendig erscheine; zu I möchten wir auf das Urtheil des Berliner GG. (No. 5 pag. 75) verweisen, das für Berlin das allgemeine Bestehen der Uebung konstatirt, dass für die Mehrleistungen während des Weihnachtsgeschäfts eine Gratifikation zu leisten sei und das deshalb den Arbeitgeber zur Zahlung einer solchen verurtheilte.

c) die Frage, ob für Berlin der Erlass einer statutarischen Bestimmung gemäss § 119a Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der R.-G.-O. (Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes an die Eltern oder Vormünder etc.) erforderlich erscheint, bezw. welche Bedenken hierorts dem Erlasse einer solchen Bestimmung entgegenstehen? (Ersuchen der Gewerbe-Deputation hierselbst) und

d) die üblichen Preise für Wascharbeiten (Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts I hierselbst.)

Die von der gehörigen Anzahl der Beisitzer des Gewerbegerichts (§ 85 Abs. 2 des O.-St.) gestellten Anträge lauteten:

a) Herbeiführung eines Mindestlohnes von 55 Pfg. pro Stunde bei städtischen Bauten,

b) Erhebungen anzustellen über die Wirkung der Sonntagsruhe und zwar, ob diese Bestimmungen dem Kleinhandelsbetriebe der Bäcker, der Konditoren, der Zigarren- und Blumen-Händler, der sogen. fliegenden Händler Schaden gebracht haben, eventuell Verbesserungsvorschläge zu machen,

c) den Bundesrath zu ersuchen, in Gemässheit des § 120e Abs. 1 und 3 der R.-G.-O. Vorschriften zu erlassen, durch welche die der Gesundheit schädlichen, zu langen Arbeitszeiten in normaler Weise geregelt werden,

d) das Königliche Polizei-Präsidium zu ersuchen, die Ausführungs-Bestimmungen über die Sonntagsruhe dahin zu ändern, dass es den Gewerbetreibenden erlaubt sein sollte, an dem letzten Sonntage vor dem Weihnachtsfeste, bezw. wenn der heilige Abend auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage ihre Verkaufsläden von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 10 Uhr Nachmittags offen zu halten, und dass ferner am 1. Weihnachtsfeiertag, am Neujahrstag, am 1. Osterfeiertag und am 1. Pfingstfeiertag die Verkaufsläden früh von 7 bis 10 Uhr und Nachmittags von 12 bis 3 Uhr geöffnet sein dürfen,

e) das Königliche Polizei-Präsidium zu veranlassen, dass darauf hingewirkt wird, dass die im § 100b, Abs. 3. und 4 der R.-G.-O. enthaltenen Vorschriften in den Giessereien mehr als bisher beobachtet werden,

f) ein städtisches Arbeitsamt zu errichten. Dieser letzte Antrag hat ganz besonders zu umfangreichen Erhebungen und grossen Debatten Veranlassung gegeben.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."

(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte

Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries** und **Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber-** und **Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Besetzung der Stelle eines besoldeten Beigeordneten der Stadt Worms.

In Folge der Wahl des seitherigen besoldeten Beigeordneten der Stadt Worms zum I. Beigeordneten der Stadt Mainz ist dessen Stelle neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren.

Der Ruhegehalt und die Wittwen- und Waisenpension ist wie im höheren Staatsdienst geregelt, ohne dass Beiträge irgend welcher Art zu Pensionskassen erhoben werden.

Das Anfangsgehalt der Stelle beträgt Mk. 4500 und steigt von drei zu drei Jahren um je Mk. 500 bis zum Betrag von Mk. 6500.

Bewerber, welche die deutsche Staatsangehörigkeit und die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt nachweisen müssen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf bis zum *Montag den 6. August lfd. Js.* an die unterzeichnete Stelle gelangen zu lassen.

Worms, am 24. Juli 1894.

Gr. Bürgermeisterei Worms.
Küchler, Oberbürgermeister.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 9. August 1894. Nr. 84.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Licht- und Schattenseiten der Unfallnovelle. Von Stadtrath v. Frankenberg.

Die Bauplatzsteuer. Von Dr. J. Jastrow.

Notizen: Schulwesen: Besoldung der Lehrerinnen als Prinzipienfrage (München). Semmelaustragen durch Schulkinder (Zittau). — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Fortbildungsunterrichts (Colmar i. E.) Kochkurse für Fabrikarbeiterinnen in Mannheim. — Arbeiterversicherung: Verbindung von Ortskrankenkasse und Volksküche in Heidelberg. Unfallnovelle und Barbiergewerbe. — Gewerbewesen, Kommunales Verkehrswesen: Verhältnisse städtischer Arbeiter in Bromberg. Wohnhäuserkolonie für Eisenbahnwerkstatts-Arbeiter und -Bedienstete in Potsdam. Neue Veranstaltungen für Arbeitsnachweis. Elektrische Anlagen in Grünberg i. Schl. Elektrische Untergrundbahn für Paris. — Kommunales Finanzwesen: Steuersystem der Stadt Weimar. Währschaftssteuer in Penig. — Allgemeine Kommunalverwaltung: Sozialpolitische Kommissionen in Stadtgemeinden. Errichtung eines statistischen Amtes der Stadt Mannheim.

Eingegangene Schriften: II. Bücher und Broschüren.

Licht- und Schattenseiten der Unfallnovelle.

Von Stadtrath v. Frankenberg in Braunschweig.

Zwei umfangreiche Gesetzentwürfe werden den Reichstag in der bevorstehenden Wintersession beschäftigen. Sie liegen schon jetzt in vollem Wortlaut nebst ausführlicher Begründung vor*); der eine „betreffend Erweiterung der Unfallversicherung", der andere „betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze". Vom organisatorischen Standpunkte aus ist bereits in No. 81 der „Blätter" von Dr. Freund auf den Inhalt der Entwürfe eingegangen. Zweck dieser zweiten Besprechung soll es sein, neben einer kurzen Darlegung der Grundzüge dieser Entwürfe einigen Wünschen und Bedenken Ausdruck zu verleihen, welche sich bei einer Vergleichung der neuen Bestimmungen mit dem gegenwärtigen Rechtszustande ergeben.

Eine Reihe hocherfreulicher Fortschritte sind es, zu denen die Novellen dem Arbeiterstande verhelfen sollen. Das Erweiterungsgesetz will die Unfallversicherung auf alle bisher noch nicht versicherten Betriebe ausdehnen, also besonders auf das Handwerk und das sonstige Kleingewerbe, auf das stehende und das im Umherziehen betriebene Handelsgewerbe, auf Gastwirthschaft, Fischerei und Küstenschifffahrt. Auch soll die Versicherung im ganzen Bereiche der Unfallgesetze sich nicht nur auf den eigentlichen Betrieb, sondern auch auf häusliche und andere Dienste erstrecken, zu denen Versicherte neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden. Eine fernere Verbesserung liegt in der gesetzlichen Berechtigung kleinerer Unternehmer zur Selbstversicherung, aus der unter gewissen Voraussetzungen sogar Versicherungspflicht werden kann. Die Verletzten und ihre Hinterbliebenen sind in verschiedener Beziehung gegen früher günstiger gestellt: jugendliche Personen, deren Rente nach dem Jahresverdienste ihrer Altersklasse bemessen war, erhalten mit Vollendung des 16. Lebensjahrs einen entsprechend erhöhten Betrag; hinterbliebene Ascendenten bekamen bislang nur Rente, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war; in Zukunft soll es schon genügen, wenn er zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat; unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch den früher ganz unberücksichtigt gebliebenen Enkeln und Geschwistern des Getödteten eine Entschädigung zugedacht. Dem Entschädigungsberechtigten wird ein Anspruch gegeben, auf Verlangen vor Feststellung seiner Forderung durch das Genossenschaftsorgan gehört zu werden. Wichtig ist weiterhin, dass geringe Rentenbeträge (bis zu 10%) durch Kapitalabfindung entrichtet werden können; dass die zweijährige Anspruchsverjährung nicht stattfindet, wenn seitens des Unternehmers die vorschriftsmässige Unfallanzeige verabsäumt ist; dass den früher so häufigen Streitigkeiten darüber, welche Genossenschaft für die Entschädigung zuständig sei, durch genauere Feststellung der Betriebsgrenzen und durch anscheinend sehr zweckmässige Vorkehrungen für eine schleunige vorläufige Versorgung seitens der zunächst in Anspruch genommenen Genossenschaft begegnet ist. Auch wird Werth darauf zu legen sein, dass fortan bei der Berathung des Reichsversicherungsamts über gewisse Organisationsfragen und über Unfallverhütungsvorschriften statt bisher je eines Vertreters der Genossenschaftsvorstände und Arbeiter deren mehrere zugezogen werden können, und dass der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auch für land- und forstwirthschaftliche Betriebe in Aussicht genommen ist.

Neben diesen Lichtseiten fehlt es indess leider nicht an Schatten. Nach jetzigem Recht muss die vom Schiedsgerichte verurtheilte Berufsgenossenschaft, auch wenn sie Rekurs an das Reichsversicherungsamt verfolgte, doch dem angefochtenen Urtheile gemäss die Entschädigung für die Vergangenheit nach- und für die Zukunft einstweilen weiterzahlen. Dies will die Novelle dahin abändern, dass Beträge für die Zeit vor Erlass des angegriffenen Bescheides bei Einlegung des Rechtsmittels vorläufig noch nicht gezahlt zu werden brauchen. Wenn der Entwurf sich darauf beruft, dass nach den gemachten Erfahrungen die Genossenschaft wenn das Reichsversicherungsamt schliesslich den Anspruch abweist, vielfach die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurück erhalte, weil der Rentenempfänger dieselben verbraucht habe und in der Regel für grössere Beträge nicht zahlungsfähig sei, so können wir dies nicht als durchschlagenden Grund anerkennen. Wer schnell giebt, giebt doppelt; die gesetzliche Arbeiterfürsorge muss darauf hin arbeiten, ein Eintreten der Armenpflege möglichst auszuschliessen. Es ist desshalb dringend wünschenswerth, dass die um Entschädigung nach-

*) In No. 144 und 146 des Reichsanzeigers (vom 21. und 23. Juni); ersteres in Buchform abgedruckt in der „Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger" (Berlin, Carl Heymann's Verlag), Heft 23.

suchenden Personen, welche den immerhin einige Monate im Durchschnitte erheischenden Weg des schiedsgerichtlichen Verfahrens einzuschlagen genöthigt sind und dort ein obsiegendes Erkenntniss erlangen, hiernach nicht noch länger auf die Rentenzahlung zu warten haben, selbst auf die Gefahr hin, dass in manchen Prozessen demnächst die Zahlung durch das Endurtheil als unrechtmässig hingestellt wird. Uebrigens kann es sich dabei nicht um einen sehr hohen Prozentsatz von Streitigkeiten handeln, da in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (55—60%) das Reichsversicherungsamt schon nach den bisherigen Jahresberichten das Rechtsmittel der Berufsgenossenschaften zurückgewiesen hat und in Zukunft wegen mangelnder Revisionsgründe (vergl. unten) wohl noch häufiger dazu in der Lage sein wird.

Bedenklicher noch, als diese theilweise Beseitigung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von Schiedsgerichtsurtheilen, ist die in der Entwurfsbegründung als „Entlastung" bezeichnete Einengung der Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts. Wir meinen dies nicht mit Bezug auf die Uebertragung der Entscheidung verschiedener Beschwerde-Kategorien (gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes, sowie gegen dessen Bescheide in Kataster- und Beitragsstreitigkeiten) an die höhere Verwaltungsbehörde. Das Reichsversicherungsamt, das in den letzten Jahren ausserordentlich stark in Anspruch genommen war und den oft ziemlich zeitraubenden und obenein wohl wenig erquicklichen Streitigkeiten dieser Art einen nicht unerheblichen Theil seiner Kräfte zuwenden musste, wird bei dem Wegfall solcher Sachen um so eher zur Erledigung der Rentenprozesse im Stande sein. Auch ist für diejenigen Fälle, in denen eine einheitliche Behandlung ihrer Natur nach nicht zu entbehren ist, nämlich bei Katasterbeschwerden, sofern es sich um einen Streit zwischen Genossenschaften über die Zugehörigkeit eines Betriebs handelt, und bei Beschwerden, welche die Veranlagung eines Betriebs zu den Klassen des Gefahrentarifs zum Gegenstande haben, die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts bestehen geblieben. — Unser Haupteinwand gegen die Bestimmungen der beiden Entwürfe bezieht sich vielmehr auf die Beseitigung des bisherigen Rekurses in Rentensachen und auf die Ersetzung desselben durch das eingeschränktere Rechtsmittel der Revision. Während der Rekurs ein inhaltlich schrankenloses, der Berufung ähnliches Rechtsmittel ist, soll die Revision nur darauf gestützt werden können, 1. dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, 2. dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Es steht zu wünschen, dass dieser Theil des Entwurfs nicht Gesetz werde; andernfalls droht die sozialpolitische Gesetzgebung ein gut Theil des Bodens wieder zu verlieren, den sie in dem mühsamen Kampfe des letzten Jahrzehnts glücklich gewonnen hatte.

Wenn man nämlich von den Gewerbegerichten, die seit dem 1. April 1891 ins Leben gerufen sind, vielfach schon jetzt wohl sagen kann, dass sie sich befriedigend entwickelt und trotz grosser Schwierigkeiten das Vertrauen der betheiligten Kreise in der Hauptsache gewonnen haben, so gilt die gleiche Anerkennung, aber in verstärktem Maasse, derjenigen Behörde, welche für die Rechtsprechung in Unfallangelegenheiten die oberste Stelle bildet. Das Reichsversicherungsamt hat es in den neun Jahren seines Bestehens vermöge der ihm eingeräumten, weit genug abgesteckten Zuständigkeit und vermöge seiner Zusammensetzung verstanden, frei von aller bureaukratischen Schablone und von ängstlichem Trachten nach juristischen Spitzfindigkeiten dem Geiste der Versicherungsgesetzgebung wie dem Bedürfnisse des täglichen Lebens gerecht zu werden. Es hat bei den Versicherten gewiss fast allgemein durch die Sorgfalt und das Wohlwollen, womit jeder einzelne Anspruch in der letzten Instanz trotz deren wachsender Arbeitsüberhäufung geprüft worden ist, das Bewusstsein geweckt, dass eine Rentensache, die bis an die höchste Spruchbehörde gelange, sich dort in guter Hand befinde und unparteiischer Beurtheilung sicher sei. Selbst die herbe, oft weit über das Ziel hinausschiessende Kritik, mit welcher die Gegner der staatlichen Arbeiterfürsorge wider manche anderen Institute auf gleichem Gebiete zu Felde ziehen, macht bei der Besprechung der bisherigen Thätigkeit des Reichsversicherungsamts dem zögernden, aber desto werthvolleren Zugeständnisse Platz, dass dieser Gerichtshof im wesentlichen unabhängig und unbeeinflusst in der Ausgestaltung seiner Praxis vorangegangen sei, und dass der Arbeiter bei ihm, wenn auch manchmal nach langem Harren, am zuverlässigsten die Verwirklichung seiner Ansprüche erhoffen könne.

Dass dies nun so ist, darf man zum grossen Theile der weitgehenden Befugniss zuschreiben, welche der genannten Behörde durch § 63 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes beigelegt ist (vgl. ebenso § 68 Abs. 1 Landw. Unf.-Ges ; § 38 Abs. 2 Bau-Unf.-Ges.; § 71 Abs. 1 See-Unf.-Ges.) Danach steht bekanntlich dem Verletzten, bezw. seinen Hinterbliebenen und dem Genossenschaftsvorstande, in denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht um die weniger belangreichen Entscheidungen über den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, über die Gewährung einer Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit oder um den Ersatz der Beerdigungskosten dreht, gegen die schiedsgerichtliche Berufungsentscheidung der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu. Es umfasst dies Rechtsmittel in seiner bisherigen Ausdehnung ein bedeutendes Gebiet. Der Gegenstand der fragl. Streitsachen kann bestehen in Leistung und Bemessung einer Rente an die Verletzten für gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von längerer Dauer, sowie an die Hinterbliebenen (Wittwe, vaterlose Kinder, bedürftige Ascendenten) im Falle der Tödtung. Die Gründe, auf welche der Rekurs gestützt werden kann, sind gesetzlich nicht begrenzt, das Angebot und die Erhebung neuer Beweise steht frei, die letzte Instanz ist an keinerlei Feststellungen des Schiedsgerichts gebunden. In diesem Rahmen hat das Reichsversicherungsamt sich seither bewegt. Wie seine Entscheidungen im Einzelfalle regelmässig — sei es durch endgültiges Urtheil, sei es durch eine den unteren Instanzen gegebene Direktive — den Nagel auf den Kopf trafen, so haben sie auch gleichzeitig fördernd und anregend auf die eigene rechtsprechende Thätigkeit der übrigen Spruchbehörde gewirkt. Manches Rechtsinstitut, manche jetzt schon den betheiligten Stellen geläufig gewordene praktische Handhabung der Gesetzesbestimmungen verdankt ihre Entstehung oder doch ihre gedeihliche Weiterentwickelung dem Rekursverfahren. Es seien hier z. B. genannt die Beiladung einer eventuell betheiligten anderen Berufsgenossenschaft zu dem Rechtsstreite, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumniss, die Wiederaufnahme des Verfahrens einerseits nach Analogie der §§ 541 ff. der Ziv.-Proz.-Ordnung, andererseits in solchen Fällen, in welchen trotz der Rechtskraft eines dem Entschädigung Suchenden ungünstigen Bescheides der Berufsgenossenschaft anheimgegeben ist, im wohlverstandenen Interesse aller Theile in eine erneute Prüfung der Sachlage einzutreten, u. dgl. mehr. — Die Befürchtung liegt nahe, dass die Vertrauensstellung, welche das Reichvsersicherungsamt bis auf den heutigen Tag durch sein Wirken in Arbeiterkreisen eingenommen hat, für die Zukunft verkümmert wird, wenn nicht auch ferner der volle Inhalt der schiedsgerichtlichen Entscheidung seiner freien Nachprüfung unterliegt. Der ganze Werth der Novellen würde hierdurch erheblich zusammenschrumpfen.

Wir können nicht zugeben, dass der Entwurf sich irgendwie auf das Vorbild der Alters- und Invalidenversicherung oder der Gewerbegerichte berufen kann. Abgesehen davon, dass gegen die letzteren die Berufung nur bei geringen Beträgen versagt ist, hat die vorliegende Frage eine über das Gebiet der Versicherungsgesetzgebung weit hinaus-

reichende Bedeutung. Das Rechtsmittel der „Revision" hat sich in unserer Rechtsprechung im Allgemeinen nicht bewährt. Namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts hat die Künstlichkeit und die Unnatur dieses Rechtsmittels das Vertrauen zu demselben erschüttert. Den Gegnern dieser künstlichen Einengung kann es nicht gleichgültig sein, ob es in dem Reichsversicherungsamt noch einen höchsten Gerichtshof giebt, der in etwas freierer Würdigung der Sachlage dem Rechte zum Siege verhilft, oder ob auch dieser in dieselben Fesseln geschlagen werden soll.

Wohl hat der Entwurf versucht, durch ein Gegengewicht die Nachtheile zu heben, die aus der Einführung der Revision an Stelle des Rekurses hervorgehen können. Die Begründung betont, dass die thatsächliche Seite der Sache durch die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte als genügend geklärt gelten dürfe, nachdem das Feststellungsverfahren vor den Genossenschaftsorganen durch die dem Verletzten offenstehende Befugniss zu mündlicher Vertretung seines Anspruchs erweitert sei. Diese Auffassung scheint uns bei aller Anerkennung für die Schiedsgerichte doch zu optimistisch. Die erste Instanz, die Genossenschaft, ist gleichzeitig Richter und Partei; bei ihren Bescheiden wirken Arbeiter regelmässig nicht mit; die Anhörung des Verletzten oder eines Vertreters desselben, welche der Entwurf eine werthvolle Garantie für die angemessene Behandlung des Anspruchs nennt, soll nur auf etwaiges Verlangen erfolgen und wird oft genug durch die Entfernung des Wohnorts des Verletzten vom Sitze des Feststellungsorganes in Frage gestellt werden. Ob aber das Schiedsgericht, wenn das freie Prüfungsrecht der Oberinstanz wegfällt, nicht manches Mal der Versuchung erliegen wird, mit der Würdigung und selbständigen Erhebung der Beweise es fortan etwas weniger genau als früher zu nehmen, möchte um so mehr fraglich sein, als die bisher zur Regel gemachte Besetzung des Schiedsgerichts mit je zwei Unternehmern und Versicherten durch den Entwurf auf je einen dieser Beisitzer verringert werden soll. Wenn auch die Erfahrungen bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, welche ebenfalls nur mit drei Richtern besetzt sind, an und für sich nicht gegen die Zuziehung je eines Beisitzers sprechen, so liegen bei den dort verhandelten Streitigkeiten doch die Voraussetzungen in Folge der Vorbereitung der Rentenanträge durch die Verwaltungsbehörden (nicht durch die Unternehmerorgane) wesentlich anders.

Auch die übrigen mit dem Revisionsverfahren sich beschäftigenden Entwurfsbestimmungen, welche sich an die Vorschriften für die Invaliditäts- und Altersversicherung anlehnen, helfen über die obigen Bedenken nicht hinweg. Das Reichsversicherungsamt soll danach freilich bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe, welche zur Rechtfertigung der Revisionsanträge geltend gemacht sind, nicht gebunden sein und sogar, ohne dass die Partei solche Umstände angegeben hat, in der Sache anderweit entscheiden können, wenn sich bei selbständiger Prüfung der Akten ein Revisionsgrund ergibt. Man täusche sich nicht: ein grosser Theil der Fälle, in welchen bisher das Reichsversicherungsamt durch Einziehung von Obergutachten und Erhebung sonstiger neuer Beweise zur Abänderung der Vorentscheidungen gelangte, wird von der Bildfläche verschwinden, weil nicht immer die etwaigen Fehler der unteren Instanzen klar genug zu Tage treten, um Berücksichtigung und Abänderung zu erzwingen. Die Entlastung würde ohne Frage eintreten, welche der Entwurf dem Reichsversicherungsamte bringen will, vielleicht mehr noch, als die Verfasser der Novellen es wünschen. Ehe man aber zu dieser bedenklichen Einengung seiner Zuständigkeit schreitet, vermehre man lieber die Zahl der richterlichen Mitglieder; derselbe Zweck wird dadurch, wenngleich mit grösseren Aufwendungen, erreicht, und es wird eine Massregel vermieden, gegen welche nicht ohne Grund in Arbeiterblättern bereits mit Entschiedenheit Einspruch erhoben ist.

Mit grosser Freude ist es zu begrüssen, dass durch die zeitige Veröffentlichung der beiden Gesetzesvorlagen allen betheiligten Kreisen Gelegenheit zur Meinungsäusserung geboten worden ist. Hoffen wir, dass die demnächstigen Berathungen zur Beseitigung der hervorgehobenen Mängel und Härten führen, damit nicht der Segen der Unfallversicherung und ihrer beabsichtigten Erweiterung an dem Misstrauen derer zu nichte werde, welchen die Arbeiterfürsorge gilt.

Die Bauplatzsteuer.

Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin.

Rings um die grossen Städte wird Ackerland zu Bauland. Ohne Zuthun des Besitzers verdoppelt und vervielfacht sich der Werth seines Besitzes durch die blossen Leistungen des städtischen Gemeinwesens, das durch die Anlegung von Strassen, von Wasserleitungen und Kanalisationen die unwirthliche Gegend zu einem gern bewohnten Gelände umschafft, das durch sein blosses Bestehen die Wohnungssucher anlockt, deren Menge die Preise in die Höhe treibt.

Diese Werthsteigerung ist von der Gesammtheit geschaffen, und doch fällt sie ausschliesslich dem Einen anheim, der zufällig in jenem Augenblick der Umwandlung auf der Scholle sass. Während alle sozialistischen Lehren vom Mehrwerth und vom Eigenthum der Gesammtheit auf Büchertheorien und Volksversammlungsreden beschränkt bleiben, stürmt in diesem besonderen Falle der Widerspruch mit aller Wucht auf die Männer der praktischen Verwaltung ein. In den grossstädtischen Magistraten fängt die Ueberzeugung an allgemein zu werden, dass ihnen nicht zugemuthet werden könne, im Schweisse ihres Angesichts zu arbeiten, um die Früchte dem in den Schooss fallen zu lassen, der nichts gethan hat. Der Schöneberger Kartoffelbauer, der über Nacht zum Millionenbauer wird, hat den Berlinern die Augen geöffnet. Und seitdem ähnliche Umwandlungen, wenn auch in kleinerem Maassstabe, in der Umgebung aufblühender Mittelstädte sich alltäglich wiederholen, betrachtet man es als eine Aufgabe der Gesetzgebung, den Gemeinden wenigstens einigermaassen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Als den nächstliegenden Weg betrachtet man eine angemessene Besteuerung jener Baugründe, und diesen Weg betritt auch — nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten, aber in selbständiger Form — das neue Preussische Kommunalabgabengesetz mit der Einführung einer besonderen „Bauplatzsteuer".

Die Bauplatzsteuer dieses Gesetzes bildet keinen Bestandtheil der Grund- und Gebäudesteuer. Während das Gesetz genau vorschreibt, in welchem Verhältniss die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern einerseits, die Einkommensteuer andererseits zu den Kommunallasten herangezogen werden dürfen,*) bestimmt es ausdrücklich (§ 58), dass das Aufkommen der Bauplatzsteuer in diese Berechnung nicht einzuschliessen sei. Das Gesetz weist hier der Bauplatzsteuer eine ähnliche Sonderstellung wie der Betriebssteuer (Schanksteuer) zu, welche ebenfalls in voller Höhe zu erheben ist, ohne Rücksicht darauf, ob für die Vertheilung des Steuerbedarfs die Gewerbesteuer sonst vielleicht nur zur Hälfte oder zu einem Viertel herangezogen wird. Aus verschiedenen Gründen ist diesen beiden Steuern die Sonderstellung zugewiesen: der Schanksteuer, weil sie unabhängig vom Finanzbedürfniss, zur Verminderung der Schänken dienen soll; der Bauplatzsteuer, weil sie den von der Gemeinde selbst geschaffenen Werthantheil ergreifen soll, und weil dieser Werthantheil der Gemeinde gebührt, ohne Rücksicht darauf, wie sich ihre Finanzverhältnisse sonst gestalten.

Im einzelnen bestimmt § 27:

„Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können

*) Vergl. die „Steuerrelation" in No. 78; dazu jedoch in No. 79, S. 5.

nach Maassgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muss durch Steuerordnung geregelt werden."

Danach erfasst die zukünftige preussische Bauplatzsteuer das Problem der Bauterrain-Besteuerung nicht in seinem ganzen Umfange. Sie geht nicht darauf aus, die Werthsteigerung des städtischen Umlandes nach Lage des Grundstückmarktes von Jahr zu Jahr zu ergreifen, sondern sie beschränkt sich darauf, die Werthsteigerung in dem speziellen Falle zu besteuern, wenn dieselbe durch Festsetzung von Baufluchtlinien erfolgt ist. Hingegen ist es nicht nothwendig, dass das Terrain gerade an der Baufluchtlinie selbst gelegen sei. Es ist vielmehr nach Festsetzung einer Baufluchtlinie von jedem in der Stadtgegend belegenen Grundstück individuell festzustellen, ob auf dasselbe die im allgemeinen eintretende Werthsteigerung sich erstrecke oder nicht. So hält das preussische Gesetz die Mitte zwischen der Zonenbesteuerung einerseits (welche z. B. in Bremen im Jahre 1873 versucht, aber vollständig misslungen ist), und der Anliegerbesteuerung nach dem gegenwärtigen preussischen Baufluchtengesetz andrerseits, welcher die Pflichtigen sich zuweilen dadurch entzogen, dass sie einen schmalen Streifen an der Baufluchtlinie an einen Strohmann abgaben und hinter dieser „Maske" der Steuerbehörde verborgen blieben.

Objekt der Steuer ist die Wertherhöhung. Da es Zweck der Steuer ist, die Wertherhöhung zu erfassen, so ist es auch nur rationell, die Steuer nach diesem Masstabe zu bemessen. Würde man die Sondersteuer nach dem ganzen Werthe des Grundstücks veranlagen, so würde der Mehrwerth ganz ungleichmässig getroffen werden. Denn ein Grundstück kann einen sehr hohen Werth besitzen und eine verhältnissmässig nur geringe Werthsteigerung erfahren, und umgekehrt. — Die Veranlagung hat sich ferner nicht auf die blosse Thatsache der Werthsteigerung in jüngster Vergangenheit nach Lage des Grundstückmarktes zu erstrecken, sondern auch festzustellen, wie viel von dieser Werthsteigerung gerade der Festsetzung der Baufluchtlinien verdankt wird.

Die ministerielle Ausführungsanweisung v. 10. Mai 1894 (Art. 18[1]) will das Wort „Liegenschaften" erklären als: „unbebaute Grundstücke oder Grundstückstheile". Danach sollen also Grundstücke, welche bei Festsetzung der Baufluchtlinie bereits Gebäude tragen, nicht herangezogen werden können, selbst wenn sie durch Festsetzung der Linie eine noch so bedeutende Werthsteigerung erfahren. Diese beschränkende Erklärung findet aber in der Bedeutung des Wortes Liegenschaft keine Stütze. Grundstücke „liegen", und Gebäude „stehen". Daher ist es zwar richtig, dass man unter Liegenschaften niemals Gebäude verstehen kann; aber das Grundstück selbst hört nicht auf, Liegenschaft zu sein, wenn auf ihm ein Gebäude errichtet wird. Die eigenthümliche Konstruktion der preussischen Staatsgrundsteuer, welche bebaute Grundstücke von der Grundsteuer befreit und eventuell der Gebäudesteuer überweist, hat zur Folge gehabt, dass man in der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung bei Liegenschaften nur an unbebaute Liegenschaften denkt, weil nur solche für die Steuer in Betracht kommen. Allein in der sprachlichen Bedeutung des Ausdruckes ist diese Beschränkung nicht enthalten (ganz abgesehen davon, dass die kommunale „Steuer vom Grundbesitz" überhaupt nicht mehr auf der Unterscheidung zwischen Grundsteuer und Gebäudesteuer basirt ist). Es wäre auch gar zu leicht, sich der Bauplatzsteuer zu entziehen, wenn man unmittelbar vor Festsetzung der Baufluchtlinie nur irgend ein „Bauwerk" darauf zu setzen brauchte. Die Anweisung hat sich diesen Einwand selbst gemacht und im § 7 der als Muster beigegebenen „Grundsteuerordnung" eingeschoben:

„Als unbebaut . . . . gelten Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind."

Allein damit verlässt die Anweisung vollends den Boden sicherer Interpretation; denn dass Schuppen, Baracken etc. keine Gebäude sein sollen, ist nach dem Sprachgebrauch der Grund- und Gebäudesteuergesetze gar nicht zu begründen. — Praktisch gewinnt jene Beschränkung eine viel weiterreichende Bedeutung, wenn man bedenkt, dass durch sie die Werthsteigerung bei Festsetzung neuer Baufluchtlinien im Innern der Stadt der Steuer entzogen werden sollen. In der That stellt sich die Anweisung (Art. 18[2]) auf diesen Standpunkt, aber mit Unrecht. Die vorstädtischen Bauplätze haben nur den Anstoss zur Bauplatzsteuer gegeben; die Fassung aber, welche das Gesetz erhalten hat, schliesst den Fall neuer Baufluchtlinien im Innern der Stadt mit ein.

Besonderen Schwierigkeiten unterliegt die Bestimmung des Steuerfusses. Geht man von der sozialpolitischen Anschauung aus, dass die Wertherhöhung, soweit sie durch die Baufluchtlinie geschaffen wird, der Gemeinde gehöre, so wird man als idealen Zielpunkt eine Bauplatzsteuer betrachten, welche diesen Mehrwerth vollständig in die Gemeindekasse leitet, und wird sich diesem idealen Zielpunkt wenigstens durch einen möglichst hochgeschraubten Steuerfuss nach Kräften zu nähern suchen. Allein vor solchen Versuchen wäre, wenn sie überhaupt Aussicht auf Erfolg hätten, eindringlich zu warnen. Die preussische Bauplatzsteuer ist ein Experiment. Wie es in der Praxis möglich sein wird, aus der allgemeinen Werthsteigerung den Antheil herauszuschälen, der auf Konto der Baufluchtlinie gesetzt werden kann, ist einstweilen noch nicht abzusehen. Das Verwaltungsstreitverfahren gibt in Preussen in Kommunalabgabensachen eine manchmal recht scharf geschliffene Waffe. Man sollte daher die Bauplatzsteuer nicht über das Maass hinaus steigern, innerhalb dessen die Steuerpflichtigen vermuthlich prinzipieller Angriffe sich enthalten werden. Man braucht nicht gerade so tief herabzugehen, wie das ministerielle Steuerordnungs-Muster, welches sich mit 0,15 % begnügen will (zu welchem finanziellen Zwecke sollte eigentlich ein solcher Liliput-Satz noch erhoben werden?), und kann doch gegen hergebrachte und bis jetzt zu Unrecht geduldete Anschauungen noch recht tolerant sein. Eine bestimmte und allgemein gültige Normalziffer zu benennen, ist hier überhaupt nicht möglich. Je deutlicher die Werthsteigerung als das Verdienst der Gemeindeverwaltung empfunden wird, desto höher wird sie den Steuerfuss wählen dürfen. Je schläfriger aber die Gemeinde den Fortschritten einer rührigen Bauspekulation folgt, desto leichter wird sie durch den Versuch, sich nachher durch Baufluchtlinien zu bereichern, sich in den Ruf der blossen Steuerhyäne bringen. — Mittel zur Besteuerung des Grundbesitzes gibt das Kommunalabgabengesetz mehr als eines; und alle diese gleichmässig anzuspannen, liegt weit mehr im Interesse der Gemeindefinanzen, als gerade eines derselben nach Möglichkeit auszunutzen.

Die Besteuerung des Grundbesitzes ist übrigens mehr als eine blosse Finanzfrage. Sie hängt mit der Wohnungsfrage auf das engste zusammen. Zeiten steigender Bodenwerthe sind Zeiten steigenden Zuzuges, die den Hausbesitzern die Ueberwälzung jeder Steuer auf den Miether besonders erleichtern. Und die tägliche Erfahrung lehrt, dass ein so einleuchtender Anlass zur Miethssteigerung die Position des Wirthes auch moralisch genügend kräftigt, um ihn über das Maass der blossen Ausgleichung hinausgehen zu lassen. Die gegenwärtigen Versuche, „den Grundbesitz" zu den Gemeindelasten stärker heranzuziehen, können leicht dazu ausschlagen, den Miethern an Miethssteigerung ebensoviel Thaler zuzuwälzen, wie Mark an Gemeindesteuern etwa von ihnen auf die Hausbesitzer gewälzt werden. Darum sollten die Gemeinden die erhöhten Eingänge aus den Grundsteuern sofort zu einem kräftigen Eintreten in die Wohnungsreform benutzen. Wenn jede Gemeinde bei Festsetzung neuer Baufluchtlinien die Erträge der Bauplatzsteuer dazu benutzt, um einen Theil des Geländes selbst

zu erwerben und irgendwie in den seit Jahrzehnten tobenden Kampf um die Wohnungsmiethe regulirend einzugreifen, so wäre schon dies ein gewisses Gegengewicht gegen die sonst drohenden Gefahren.

Notizen.

Schulwesen.

Besoldung der Lehrerinnen als Prinzipienfrage. In einer Sitzung des Münchener Magistrats hatte Stadtschulrath Dr. Rohmeder die völlige Gleichwerthigkeit der männlichen und der weiblichen Lehrkraft betont und daraus die grundsätzliche Folgerung gezogen, dass auch beiden das gleiche Gehalt zugebilligt werden müsse; wenn er praktisch nicht so weit gehen wolle, so sei es nur, weil der Staat ein Interesse an der Familiengründung habe und aus diesem Grunde sich ein Zuschuss an die Lehrer rechtfertigen lasse. Gegen diese Begründung erliess der Bezirkslehrerverein eine längere Erklärung: der Lehrer habe im Prinzip ein höheres Gehalt zu beanspruchen, und der Wirkungskreis des Weibes in der Schule sei naturgemäss beschränkter. Stadtschulrath Dr. Rohmeder hat darauf seinen Austritt aus dem Verein erklärt.

Semmelaustragen durch Schulkinder. Die Königliche Bezirks-Schulinspektion zu Zittau hat unter dem 18. Juni folgende Bekanntmachung erlassen:

> Die bei den Bäckern hiesiger Stadt übliche Gepflogenheit, die Frühstücks-Semmelwaaren durch Schulkinder der Kundschaft zutragen zu lassen, hat in mehrfachen Fällen Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, behufs deren Abstellung hiermit angeordnet wird, dass nur solche Kinder zu der bemerkten Beschäftigung verwendet werden dürfen, welche hierzu von dem Schuldirektor einen Erlaubnisschein erhalten. Die Ertheilung dieses Scheines ist bei dem Klassenlehrer nachzusuchen und erfolgt nur an zuverlässige und unbescholtene Kinder. Dieselben haben während der Ausübung der in Rede stehenden Beschäftigung diesen Schein stets bei sich zu tragen. Die das Bäckergewerbe Betreibenden dürfen nur solche Schulkinder zum Semmelaustragen verwenden, welche sich im Besitze des bezeichneten Erlaubnissscheines befinden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Die in Rede stehende Angelegenheit kann unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden; nach dem Interesse der Bäcker und nach dem der Schulkinder. Jenes erfordert, dass für diese geschäftliche Besorgung, wie für jede andere, nur „zuverlässige und unbescholtene" Personen verwendet werden; das gesundheitliche und Bildungsinteresse der Schulkinder aber erfordert, dass eine den Körper anstrengende Thätigkeit vor Beginn des Unterrichts untersagt (oder zum mindesten auf besonders kräftige und befähigte Kinder beschränkt) werde. Sache der Schulbehörde ist es, der Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft nach Möglichkeit entgegenzutreten, nicht aber dieselbe noch dadurch zu befördern, dass sie den Arbeitgebern die Mühe einer kritischen Sichtung dieser Arbeitskräfte von Schulwegen abnimmt.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Fortbildungsunterrichts. Ueber die Frage, ob es sich empfehle, den Fortbildungsunterricht unentgeltlich zu gestalten, sind die Ansichten getheilt. Als Bedenken wird namentlich geltend gemacht, dass erfahrungsmässig die Eltern auf Ausnutzung des Unterrichts kräftiger hindrängen, wenn sie dafür ein kleines Schulgeld entrichten müssen. Einen bemerkenswerthen Mittelweg hat die Stadt Colmar i. E. in ihrer Handwerker-Fortbildungsschule eingeschlagen. Dort wird zwar ein Schulgeld erhoben, aber am Schlusse des Halbjahrs den Schülern, welche sich durch regelmässigen Schulbesuch, gute Führung und Fleiss auszeichneten, in Form einer Spareinlage bei der städtischen Sparkasse zurückerstattet

Kochkurse für Fabrikarbeiterinnen in Mannheim. Vom 4. Juni bis 21. Juli hat der Fabrikantenverein in Mannheim auf Anregung der Grossherzogin von Baden und mit Unterstützung der städtischen Behörden zehn Kochkurse für Fabrikarbeiterinnen abhalten lassen. Der Unterricht wurde theils in einer zu diesem Zwecke mit den nöthigen Einrichtungen versehenen Fabrikkantine, theils in einem städtischen Schulhause ertheilt. Die Zahl der Theilnehmerinnen betrug 144.

Arbeiterversicherung.

x. Die Verbindung von Ortskrankenkasse und Volksküche in Heidelberg hat sich nicht bewährt. Wie im Vorjahre mitgetheilt (vgl. No. 6), hatte die Kasse beschlossen, den in häuslicher Pflege befindlichen Kranken, denen eine nahrhaftere Kost nothwendig erscheint als ihnen die Familie bieten kann, Mittagessen aus der Volksküche des Frauenvereins zu verabreichen, wenn es der behandelnde Arzt anordnet. Klagen über das Essen sind nicht laut geworden. Gleichwohl wurde von der Einrichtung nur wenig Gebrauch gemacht, weil die betreffenden Kranken diese Verabreichung von Mittagessen nicht als eine Erhöhung der gesetzlichen Krankenunterstützung, sondern mehr als eine Armenunterstützung betrachteten und daher verschmähten. Während die Kasse auf täglich mindestens 40 Portionen vertragsmässig verpflichtet war, wurden nicht die Hälfte entnommen. Von der ärztlichen Anordnung ist in vielen Fällen nur ein geringer, in anderen gar kein Gebrauch gemacht.

Unfallnovelle und Barbiergewerbe. Der Kongress deutscher Barbiere und Friseure zu Rostock nahm am 17. Juli eine Resolution gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Unfallversicherung auf sein Gewerbe an, da in demselben Unfälle „selten oder nie" vorkämen. (Aehnlich begründete Proteste aus dem Handelsgewerbe s. No. 81.)

Gewerbewesen, Kommunales Verkehrswesen.

Verhältnisse städtischer Arbeiter in Bromberg. In einer der letzten Sitzungen der Bromberger Stadtverordnetenversammlung begründete der Oberbürgermeister die Nothwendigkeit einer Aenderung an den Kühlanlagen der städtischen Gasanstalt mit einer Beobachtung, die er bei dem Besuche derselben gemacht habe. Während die Anstalt mit Hochdruck arbeitete, habe er überall dort, wo die Kühlrohre (am oberen Ende) einen Verschluss haben, auf denselben je einen Mann sitzen sehen „in Reih und Glied, wie die Hühner auf der Leiter." Nach dem Grund ihres eigenthümlichen Beginnens befragt, gaben die Arbeiter dahin Auskunft, sie wollten durch ihr Körpergewicht die Verschlüsse beschweren, damit diese durch das hindurchströmende Gas nicht gesprengt würden. Aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung wurde zur Forderung des Magistrats zustimmend bemerkt, es sei in der That nicht zu verlangen, dass die Gasanstaltsarbeiter mit den Rohrverschlüssen sich noch in die Luft sprengen lassen. Der Berliner „Vorwärts", welcher die Mittheilung dem „Bromberger Unparteiischen" entnimmt, knüpft daran die Schlussfolgerung: sässen im Bromberger Stadtverordneten-Kollegium Arbeiter, so hätte man sich gehütet, den primitiven Zustand so lange bestehen zu lassen. Ob in der Bromberger Stadtverordnetenversammlung Arbeiter sitzen oder nicht, darüber ist uns Näheres nicht bekannt. Jedenfalls aber kann die Zusammensetzung einer städtischen Vertretung nicht sachgemäss sein, wenn das Bekanntwerden derartiger Uebelstände davon abhängt, ob sie bei einer Inspektion zufällig bemerkt werden. Der Vorfall zeigt das für die heutigen Stadtverwaltungen ganz typische Verhältniss, dass die Magistratspersonen die Fühlung mit Arbeiterkreisen zu ergänzen suchen, welche ihnen entgegenzubringen die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlungen sein sollte.

Eine Wohnhäuser-Kolonie für Eisenbahnwerkstatts-Arbeiter und -Bedienstete ist in Potsdam begründet worden. Auf dem dem Eisenbahnfiskus gehörigen Grundstück nahe am kleinen Exerzierplatz ist am 28. Juli der Grundstein gelegt worden. Die Anlage wird von der Spar- und Baugenossenschaft ausgeführt, die aus der Mitte der Arbeiter hervorgegangen ist. Die Kolonie ist auf 30 Wohnhäuser zu je 5 Wohnungen berechnet.

Neue Veranstaltungen für Arbeitsnachweis. Aus einer grossen Reihe von Städten liegen Nachrichten über zum Theil originelle, zum Theil auch recht primitive Versuche vor, das Problem des Arbeitsnachweises zu lösen. Ueber die Vorverhandlungen der städtischen Behörden in Köln haben wir bereits wiederholt berichtet (vgl. No. 54, 56, 74). Jetzt haben diese Verhandlungen endlich zu einem Abschluss geführt. Die sozialpolitische Kommission der Stadtverordnetenversammlung lehnte die Errichtung einer städtischen Arbeitsvermittlung, wie sie namentlich seitens der Arbeiter und der katholischen Gesellenverbände gewünscht wurde, ab und trat in Verhandlungen mit allen grösseren Unternehmer- und Arbeitervertretungen der Stadt, um einen freien Verband derselben behufs Gründung und Führung der Nachweisstelle zu Stande zu bringen. Gemäss den hieraus hervorgegangenen „Satzungen für den Vereins-Verband zur Errichtung und Leitung einer allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt in Köln" errichtet der Verband eine Arbeitsnachweis-Anstalt für Arbeitsuchende beiderlei Geschlechts und aus allen Ständen und Berufsarten. Die Benutzung steht allen Arbeitern Kölns frei, gleichviel ob sie den Vereinen, welche den Verband bilden, als Mitglied angehören oder nicht. Die Vermittlung der Arbeit erfolgt unentgeltlich, und zwar in erster Linie für diejenigen Personen, welche in Köln ortsangehörig oder beschäftigungslos geworden sind und in Köln Arbeit suchen. Die Verbandsversammlung besteht zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern (dieses Verhältniss darf auch durch Hinzu- oder Austreten eines Vereins nicht geändert werden). Die Vereinsvertreter erhalten auf Verlangen eine Vergütung von 2 Mk. für den halben, von 4 Mk. für den ganzen Tag; jedoch sollen die Verhandlungen möglichst in den Abendstunden stattfinden, so dass ein Arbeitsverlust nicht stattfindet. Die Verbandsversammlung wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; hierzu können auch solche Personen gewählt werden, welche nicht als Vertreter der Verbands-Vereine bestellt sind. Der Verwalter der Arbeitsnachweis-Anstalt sowie die übrigen Angestellten werden durch die Vertreter der Vereine ernannt. Bei Arbeitseinstellungen bezw. Aussperrungen stellt die Anstalt ihre Thätigkeit für den betreffenden Geschäfts- bezw. Arbeitszweig ein.*) Der Etat wurde auf 8000 Mk. festgesetzt, welche Summe aus städtischen Mitteln gedeckt werden soll; falls die Stadt die Geschäftsräume stellt, kommt eine entsprechende Summe für die Miethe in Abzug. Für die erste Einrichtung zahlt die Stadt 1000 M. Die „Geschäfts-Ordnung für die Arbeitsnachweis-Anstalt" besagt im Wesentlichen Folgendes. Es werden getrennte Warteräume für männliche und weibliche Arbeitsuchende errichtet. Die Geschäftsstunden sind auf 10—1 Uhr Vormittags und 4—8 Uhr Nachmittags, Sonntags auf 11—12 Uhr angesetzt. Auf Verlangen der städtischen Verwaltung sind für Zwecke der Statistik über die Bewegungen des Arbeits-Angebots und der Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten die gewünschten fortlaufenden Mittheilungen zu machen, und muss über alle auf die Arbeitsverhältnisse bezüglichen Angelegenheiten jederzeit Auskunft ertheilt werden. Alle Arbeitsangebote und -gesuche gelten 14 Tage, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zurückgezogen bezw. erneuert werden. Die Anstalt hat durch Umfrage einen lebhaften Verkehr mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmer-Vereinigungen zu unterhalten, und, soweit möglich, auf diesem Wege festzustellen, ob die Arbeitsuchenden versorgt sind, ferner ob und welche noch nicht angemeldeten Arbeitsstellen offen stehen. Den Vertretern der Verbands-Vereine ist auf Verlangen die umfassendste Einsichtnahme von allen Einrichtungen der Nachweisanstalt zu ermöglichen. Die Satzungen bedürfen nunmehr noch der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, welche auch die Bewilligung des städtischen Zuschusses zu beschliessen hat. — Die Organisation der neuen Vermittlungsstelle wird, wenn sie so, wie oben geschildert, genehmigt wird, ein Mittelding zwischen den früheren „gemeinnützigen" Anstalten und den kommunalen Arbeitsnachweisen wie in Frankfurt a. M., Esslingen u. s. w. darstellen. Vor der ersteren hat sie die Zuziehung der Arbeiter auf dem Fusse völliger Gleichberechtigung voraus, zum Unterschiede von der letzteren fehlt ihr aber die Verbindung mit dem Gewerbegericht und der öffentlich-rechtliche Charakter, der für das Gelingen solcher Unternehmungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Ebenfalls auf der Bahn der zentralisirten Arbeitsvermittlung bewegen sich die Bestrebungen des Berliner „Zentralvereins für Arbeitsnachweis". Den ersten Schritt hat dieses Institut nunmehr dadurch thun können, dass eine Innung (Maler und Anstreicher) ihren Arbeitsnachweis mit demjenigen des Vereins vereinigt hat und der letztere dieselbe gesondert durch einen Fachmann führen lässt. — In Posen wird die in Nr. 73 dieser Zeitschrift näher beschriebene Zentralisation der Arbeitsvermittlung trotz ihrer grossen Mängel doch bereits lebhaft benutzt, was für die Richtigkeit des Gedankens spricht, so mangelhaft auch seine Ausführung sein möge. Vom 29. Mai bis 4. Juli meldeten sich bereits 473 Stellensuchende und 241 Stellenanbietende, so dass 106 Stellen besetzt werden konnten. Der tägliche Verkehr beziffert sich bereits auf ca. 200 Personen, und es soll deshalb nunmehr eine männliche und eine weibliche Abtheilung eingerichtet werden. — Sehr elementar scheint dagegen die Einrichtung in Landsberg a. W. werden zu sollen, worüber wir folgende Auskunft erhalten: „Nach dem Vorbilde (!) vieler anderer, namentlich süd- und westdeutscher Städte, wird beabsichtigt, auch in Landsberg a. W. eine Zentralstelle für Arbeitsnachweis zu schaffen. Der Vorstand der Herberge zur Heimath hat seine Mitwirkung hierbei zugesagt und den Hausvater mit der einstweiligen Verwaltung beauftragt. Derselbe wird die Meldungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entgegennehmen. Für die Mühewaltung sind nur die entstehenden baaren Auslagen zu entrichten." Den einen Vorzug hat diese Veranstaltung sicher: einfacher kann man sie nicht gut machen. — In Leipzig veranstaltet der Rath der Stadt augenblicklich Vorerhebungen für eine städtische Arbeitsvermittlungsstelle bei den Gewerkschaften und gewerbsmässigen Stellenvermittlern; die letzteren wollen bezeichnender Weise jede Auskunft verweigern. — Die Stadt Heilbronn endlich hat, wie schon früher Esslingen, ohne lange Vorbereitungen im Anschluss an das neue Gewerbegericht ein Arbeitsamt für Arbeiter und Dienstboten eröffnet, das, augenscheinlich ganz nach Stuttgarter Muster, unentgeltlich funktionirt. Die staatliche Behörde regte die Ausdehnung des Geschäftskreises auf den Handelskammerbezirk und die angrenzenden badischen und hessischen Orte an. Wenngleich es vielleicht nicht unrichtig war, die neue Einrichtung zunächst im kleinen Kreise zu erproben, so sollte doch die Bedeutsamkeit jener Anregung nicht übersehen werden. Da Arbeitermangel und Arbeiterüberfluss oft in naher Nachbarschaft liegen, so werden früher oder später die Arbeitsnachweisstellen genöthigt werden, ihre Thätigkeit über grössere geographische Bezirke auszudehnen. — In Augsburg lehnte der Magistrat Verhandlungen mit den Arbeitern unter Hinweis auf die ungünstige Stimmung der Unternehmer ab.

Im allgemeinen sind doch die Fortschritte der Bewegung für städtische Arbeitsämter mit unentgeltlicher Vermittlung nicht zu verkennen. So sehen sich denn auch die von gemeinnützigen Vereinen gegründeten, bisher meist mit Gebühren arbeitenden Stellennachweise zu Zugeständnissen genöthigt. Dem Darmstädter Verein ist jetzt die Anstalt für Arbeitsnachweis in Karlsruhe insofern gefolgt, als sie vom 1. August d. J. ab für alle gewerblichen, hauswirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben, den Arbeitsnachweis unentgeltlich besorgt. Die gleiche Behandlung wird allen denjenigen Arbeitsuchenden zu Theil, welche anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts persönlich bei der gedachten Anstalt vorstellig werden. Für den an Porto, Einrückungsgebühr und dergl. erwachsenden Aufwand muss jedoch Ersatz geleistet werden. Für Ermittlung und Besetzung von weiblichen Dienstbotenstellen werden die bisherigen Einschreibgebühren für die Dienstherrschaften auf 20 Pf., für die Dienstboten auf 30 Pf. herabgesetzt. Diese Reformen wurden aber nur dadurch ermöglicht,

*) Hierüber vergl. den Aufsatz in No. 83.

dass der bisherige Zuschuss der Stadt Karlsruhe zu den Betriebskosten der Anstalt von jährlich 600 Mk. auf 1000 Mk. erhöht und dass seitens der Kreisversammlung Karlsruhe zu gleichem Zwecke erstmals für das Jahr 1894 ein Beitrag von 500 Mk. bewilligt worden ist. Uebrigens hat die Kreisverbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 6. Juli sich damit einverstanden erklärt, dass mit den Vertretungen der Kreise Baden, Offenburg und Villingen Vereinbarungen versucht werden sollen, infolge deren gegen die Zusicherung jährlich wiederkehrender Beiträge an die hiesige Anstalt den Bewohnern auch dieser Landestheile die Wohlthat der Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises ebenfalls zu gewähren wäre. Endlich hat die Anstalt es übernommen, den im Herbst zur Entlassung kommenden Reservisten Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Die Arbeitgeber werden ersucht, bei der Einreichung von Gesuchen um Zuweisung von Reservisten über die Art der Dienstleistung, deren etwaige Dauer und die Grösse des Monats- oder Jahreslohnes möglichst genaue Angaben zu machen.

Einen etwas zurückgebliebenen Eindruck macht die Arbeitsvermittlung, welche in Breslau der dortige „Verein gegen Verarmung und Bettelei“ in die Hand genommen hat. Ueber die Erfahrungen, die dieser Verein im Jahre 1893 gemacht hat, theilte der Breslauer Oberbürgermeister Bender in der diesjährigen Generalversammlung charakteristische Thatsachen mit. Die Arbeiterbevölkerung scheine Veranstaltungen zu meiden, denen der Charakter der Wohlthätigkeit gegeben wird. Trotz der „noch mehr als bisher allgemein hervorgetretenen Arbeitslosigkeit“ meldeten sich nur 348 männliche und 222 weibliche, zusammen 570 Personen, während von Unternehmern 2320 „Bestellungen“ eingingen, und zwar auf 1121 männliche und 1199 weibliche Personen. Der Verein erledigte 2253 Bestellungen durch Zuweisungen von Personen; offenbar bekam er neben den Arbeitskräften, die sich selbst angemeldet hatten, noch solche von der Armenverwaltung, von Privatpersonen etc. zugeschickt. Aber unter den 2253 Besetzungen befanden sich nur 910 für feste Stellungen, dagegen 369 für theilweise feste Stellung und 974 für vorübergehende Arbeitsgelegenheit. Mit dem Interesse der Arbeiterbevölkerung fehlt offenbar jede Mitwirkung derselben, die sich wohl auch nur bei öffentlichen Gemeindeeinrichtungen für Arbeitsvermittlung erreichen lässt. Nach dieser Richtung liegt die Zukunft der organisirten Arbeitsvermittlung, und es dürfte daher kaum angängig sein, jetzt schon mit Hinblick auch auf Breslau davon zu sprechen, dass „fortgesetzte Bestrebungen wegen besserer Regelung des Arbeitsmarktes durch allgemeine Einrichtung von Arbeitsämtern bis jetzt zu fruchtbaren Resultaten nicht geführt haben“, wie Oberbürgermeister Bender nach dem Bericht der Schlesischen Zeitung bei diesem Anlass äusserte. Die Breslauer Stadtverwaltung hat noch keinen derartigen Versuch gemacht, obgleich sie eine der grössten preussischen Städte vertritt.

Elektrische Anlagen für Grünberg i. Schl. Die Wasserkraft des Bobers wird gegenwärtig bei Christianstadt (Kreis Sorau) durch zwei dynamo-elektrische Maschinen von je 160—180 Pferdekräften in Elektrizität umgesetzt. Von hier führt eine Leitung auf Masten bis Grünberg, wo dieselbe theils ober-, theils unterirdisch fortgesetzt wird. Der Leitungsverlust wird auf etwa 8 % berechnet. Die meisten Anmeldungen sind bis jetzt zu Beleuchtungszwecken erfolgt (die Kosten sollen pro Stunde für eine Lampe $3^1/_2$ Pf. betragen), aber auch zum Betriebe von Motoren. Auch elektrische Kochapparate sind in Aussicht genommen. Der Gedanke zu der Anlage geht auf den Ingenieur Soltmann in Grünberg zurück.

Elektrische Untergrundbahn für Paris. Der Stadtrath von Paris hat bereits das Projekt eines Unternehmers genehmigt, der eine elektrische Bahn in Eisenröhren bauen soll, und der Seinepräfekt ist aufgefordert worden, die staatliche Konzession zu betreiben. Die Linie hat dem „Elektrotechniker“ zufolge innerhalb der beiden Endpunkte noch 15 Haltestellen und eine Gesammtlänge von gegen 12 km. Der Oberbau wird aus Schienen bestehen, deren Gewicht 20 kg für den laufenden Meter beträgt, und die auf hölzerne Querschwellen genagelt werden sollen. Die Spurweite ist mit einem Meter bemessen. Die Bahn wird zweigleisig angelegt werden, mit einem Abstand von 2,5 m zwischen beiden, in dem ein vertiefter Gang angebracht wird, der die elektrische Hauptleitung aufnimmt. Bei starken Kurven wird die Gleiseentfernung auf 3 m erweitert. Eine künstliche Lüftung der Röhrenbahn wurde nicht als erforderlich erachtet, da der elektrische Betrieb keine schlechte Luft erzeugt. Es sind nur in gewissen Abständen zur Erneuerung der Luft Schlote angebracht, die vom Scheitel des Gussrohres ausgehen, äusserlich wie Annoncensäulen gestaltet und am Rande des Trottoirs situirt sind. Jeder Zug besteht aus vier langen Drehgestellwagen zu 52 Sitzen, von denen je zwei Wagen Antriebsmaschinen zu 25 Pferdekräften an beiden Gestellen haben, während die anderen zwei Wagen geschleppt werden. Die Maschinen sind hinter einander geschaltet und wirken unmittelbar auf die Achsen. Die Erleuchtung des Zuges ist ebenfalls elektrisch. Die Bahn soll eine Schnelligkeit von 20 Kilometern in der Stunde beobachten. Die Baukosten sind auf 32 Millionen Mark veranschlagt.

Kommunales Finanzwesen.

Steuersystem der Stadt Weimar. Im Herbst 1892 hat der Gemeinderath ein Ortsstatut beschlossen, wonach die Gemeindesteuern in genauer Skala mit Abstufung nach Prozentsätzen veranlagt werden und die Steuerzahler berechtigt sein sollen, ihre Schuldenzinsen vom Einkommen abzusetzen. Die Grossherzogliche Regierung hat an dem letzteren Punkte Anstoss genommen, da wenigstens die Grundbesitzer, deren Besitzthum nach Massgabe seines vollen Werthes von den Gemeinde-Einrichtungen Vortheil ziehe, auch den vollen Ertrag versteuern müssten ohne Rücksicht auf etwaige Schuldenzinsen. Nunmehr hat der Gemeinderath im Juli dieses Jahres, um wenigstens die verbesserte Skala zu retten, den zweiten Punkt fallen lassen. Diesen Verzicht hielt man für um so ungefährlicher, da die meisten Hausbesitzer Weimars auch noch andere Einnahmequellen hätten und ihre Hypothekenzinsen von diesen (stillschweigend?) in Abzug bringen könnten. — Der Vorfall beweist aufs Neue, dass das sogenannte Realsteuer-System, welches angeblich keinen Abzug der Schuldenzinsen gestatte, in der Praxis zu allerhand Umgehungen führt. Auch in den Kleinstaaten wird die Steuerreform immer dringender.

Währschaftssteuer in Penig (Kreis Leipzig). Mit Bezug auf den Aufsatz in No. 82 theilt uns der Rath der Stadt Penig mit, dass auch dort eine Abgabe von jedem Grundbesitzwechsel mit Ausnahme der Subhastation (also einschliesslich Erbschaft und Schenkung) bestehe. Dieselbe ist von je 300 Mk. mit 50 Pf. zur Schulkasse, mit 50 Pf. zur Armenkasse und mit 3 Mk. zur städtischen Schuldentilgung zu entrichten, beträgt also im Ganzen $1^1/_3$ % des Werthes. Das heutige Statut ist vom 4. September 1876 datirt, nimmt aber nicht nur auf einen königlichen Befehl vom 8. Mai 1830, sondern auch auf „langjähriges Herkommen“ Bezug.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Sozialpolitische Kommissionen bestehen gegenwärtig in drei deutschen Stadtgemeinden: Krefeld, Köln, Frankfurt a. M. Aus der Thätigkeit der Krefelder Kommission wird hervorgehoben: Arbeitsbeschaffung während des Arbeitsmangels im vorigen Herbst und Winter; Ortsstatut, betr. Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter (liegt z. Z. dem Bezirksausschuss zur Bestätigung vor); Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle (Statut in Ausarbeitung); ferner hat sich die Kommission bemüht, bei allen Krefelder Gewerbetreibenden den Montag und Sonnabend als Löhnungstage auszumerzen, um der an diesen Tagen besonders hervortretenden Verschwendungssucht der Arbeiterbevölkerung zu steuern. — Aus Köln haben wir über die Behandlung des Arbeitsnachweises bereits berichtet (vgl. oben S. 46). Die Kommission in Frankfurt ist erst soeben begründet. Eine volle Wirksamkeit werden diese Kommissionen nur dann entfalten können, wenn sie nicht einfache Mehrheitsausschüsse sind, sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit Elemente aus den Bevölkerungsschichten zur Mitarbeit heranziehen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung nicht oder nicht genügend vertreten sind.

Zur Errichtung eines statistischen Amtes der Stadt Mannheim bewilligte der Bürgerausschuss in der Sitzung vom 24. Juli den Betrag von 6000 Mk. für das laufende Jahr. Gleichzeitig mit der Förderung der statistischen Arbeiten wurde eine vollständige Sammlung und Neuausgabe der Ortsstatuten in Anregung gebracht.

Eingegangene Schriften.

II. Bücher und Broschüren.

Albrecht, Dr. H. Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Unter Mitwirkung von E. Claussen, G. Evert, Prof. K. Hartmann, W. Oppermann, Dr. Th. Oppler, R. Platz, C. Specht, Dr. A. Villaret herausgegeben. Mit mehreren hundert Figuren. 1. Lieferung. Berlin 1894. Robert Oppenheim (Gustav Schmidt). 7 und 192 Seiten.

Carnegie, Andrew. Die Pflichten des Reichthums. Zwei Aufsätze. Vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe. Leipzig 1894. Peter Hobbing. 46 Seiten.

Ehrenberg, Dr. med. Wilhelm. Aufgaben und Ziele einer methodischen Behandlung von Genesenden in Kurorten und Heilstätten. Vortrag etc. Separatabdruck aus der Monatsschrift „Gemeinwohl". Elberfeld 1894.

Haas, J., Landrichter zu Wiesbaden. Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Nebst zwei Beilagen etc. Göttingen 1891. Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag. VI und 271 Seiten.

Herkner, Dr. Heinrich, ord. Professor der Volkswirthschaftslehre an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Berlin 1894. J. Guttentag. VIII und 298 Seiten.

Kries, Dr., Geh. Regierungsrath im Reichs-Versicherungsamt. Die Krankenhausbehandlung nach den Unfallversicherungsgesetzen. Sonderabdruck aus der „Berufsgenossenschaft". Berlin 1894. Carl Heymanns Verlag. 23 Seiten.

Lagler, Dr. jur. Heinrich. Ueber Jugend- und Volksspiele. Vortrag etc. Separatabdruck aus der Monatsschrift „Gemeinwohl". Elberfeld 1894.

von Neuman, Victor, Montan-Industrieller. Die Versicherungstechnik in Bruderladengesetz und Musterstatut. Eine versicherungstechnische Studie von einem Nichtversicherungstechniker. Wien 1894. Verlag von Moritz Perles. 50 Seiten.

v. Philippovich, Dr. Eugen, Professor an der Universität Wien. Wiener Wohnungsverhältnisse. Sonderabdruck aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Berlin 1894. Carl Heymanns Verlag. 67 Seiten.

Unger, Heinrich. Die schädlichen Einflüsse der Industrie auf ihre Umgebung. Magdeburg 1894. Faber'sche Buchdruckerei (A. & R. Faber). 38 Seiten.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betr. Bescheide, Beschlüsse u. Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengest. von *E. Götze*, exp. Sekr. u. Kalkulator im R.-Vers.-Amt. Dritter Band. XVI 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Früher erschienen: Erster Band. (Von *F. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh. 6 Mk., geb. 7 Mk.

Zweiter Band. (Von *F. Schmitz.*) 1890. XIV u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{\text{15. Juni 1883,}}{\text{10 April 1892.}}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleit. u. Kommentar v. *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII u. 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries** und **Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber-** und **Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten** und **durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine**, deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich 5 **Requisiten f. electrische Massage**, verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Echte Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt

Director Verkehr mit den Consumenten.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 16. August 1894. Nr. 85.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Gewerbeaufsicht und Ortsbehörden. Von Dr. jur. Max Quarck.

Fahrlässige Wohlthätigkeit.

Notizen: Schulwesen: Aufhebung der Hüteschulen im Regierungsbezirk Liegnitz. Heilkurse für stotternde Kinder in Magdeburg. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Geldprämien im Fortbildungsschulwesen. — Wohnungswesen: Wohnungsuntersuchung in Colmar. — Gewerbewesen: Verhältnisse städtischer Arbeiter in Kassel. Uebergang der Altonaer Gas- und Wasserwerke auf die Stadt. Arbeitsnachweis für Reservisten. — Kommunales Finanzwesen: Indirekte Steuern in Rheydt.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Die Rechtsstellung der Zwischenunternehmer. Von Stadtrath Jochmus. — Rechtsprechung: Hat das Gewerbegericht das Recht, nachzuprüfen, ob das Zeugniss über die Leistungen des Arbeiters ein gerechtes ist? — Allgemeines über Gewerbegerichte: Aus dem Verwaltungsbericht des Gewerbegerichts Berlin. Neues Gewerbegericht in Heilbronn. — Briefkasten.

Gewerbeaufsicht und Ortsbehörden.

Von Dr. jur. Max Quarck in Frankfurt a. M.

Wenn es richtig ist, dass sich Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz verhalten, wie Wasserrad und Mühle, so dass die Mühle stillsteht, wenn das Triebrad nicht richtig geht, so haben nach Lage der deutschen Gewerbegesetzgebung die Ortsbehörden eine sehr wichtige Funktion im Getriebe des modernen Arbeiterschutzes zu erfüllen; ein wesentlicher Theil der Gewerbeaufsicht liegt direkt in ihren Händen, für einen andern Theil des Arbeiterschutzes liefern indirekt Krankenkassen, Gewerbegerichte und gewisse städtische Verwaltungszweige werthvollen Stoff. Dabei meine ich den Begriff Ortsbehörden im weitesten Sinne, nicht bloss im polizeilichen. Eine Durchsicht der neuesten Berichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1893, die vor Kurzem endlich erschienen sind*), ergibt denn auch ausserordentlich reiches Material für den im Nachfolgenden zum ersten Mal unternommenen Versuch, das Verhältniss von Ortsbehörden zu Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz systematisch und thatsächlich darzustellen.

Am leichtesten erkennbar sind die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Ortspolizei und Gewerbeinspektoren. Sie werden geordnet durch § 139b der Gewerbeordnung, nach welchem die Aufsicht über die Ausführung der hauptsächlichsten Arbeiterschutzbestimmungen „ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen ist. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden . . . zu". Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Der Sinn dieser Bestimmungen geht offenbar dahin, dass über der gewöhnlichen Gewerbepolizei eine besondere, sozialpolitische Fachbehörde stehen soll, die ausser den blossen Gewaltbefugnissen eine spezifische, soziale Sachkenntniss besitzt und das Mittelglied zwischen blosser Polizei und Regierung bildet. Es ist aber bekannt, dass man gerade in Preussen durch eigenthümliche Verwaltungsmassregeln den Charakter der Gewerbeinspektoren als sozialpolitischer Fachbeamten in sehr unerfreulicher Weise abgeschwächt hat. Man überwies ihnen durch die sog. Reform der Inspektion von 1891 die Kesselrevision, und die Folge davon ist, dass sie jetzt in der Hauptsache Kesselrevisoren, nebenbei auch etwas Gewerbeinspektoren sind.*) Der Umstand, dass die höheren Inspektionsbeamten als Räthe mit in der Regierung ihres Bezirks sitzen, trägt offenbar einstweilen noch mit dazu bei, das Bewusstsein wachzuhalten, dass die Inspektion doch etwas höhere, als rein technische Aufgaben hat. Aber da die Vorbildung der unteren Inspektionsbeamten, der Inspektoren und Assistenten, lediglich diejenige des Maschinen- oder Bauingenieurs ist und die Zuziehung anderer Kräfte von der Regierung geflissentlich vermieden wird, so bleibt es doch in der Hauptsache bei der technischen Verknöcherung des wichtigen Amtes. Und dieser Umstand wird auch verhängnissvoll für das Verhältniss zwischen Gewerbeinspektion und Ortspolizeibehörden. In sämmtlichen deutschen Staaten hat man den Inspektoren das polizeiliche Verfügungsrecht durch Dienstanweisung genommen, das ihnen durch Gesetz garantirt ist, ein Vorgang, der noch einmal besonderer Besprechung bedarf. Die Gewerbeinspektion ist also auf die wohlwollende Mitwirkung der Ortspolizei, auf das Hand in Hand Arbeiten einstweilen in jeder Beziehung angewiesen. Und nun raubt ihr die erdrückende Kesselrevision auch noch die Zeit und die Kraft, wenigstens die Ortspolizeibehörden als sichere und scharfe Instrumente zum Eingreifen für den Arbeiterschutz zu schulen und zu benutzen! Man kann sich einen verwirrteren Zustand, als denjenigen, welcher auf diesem Gebiete besteht, kaum denken. Der neueste Berichtsband erzählt wiederholt von einem Gegeneinanderarbeiten, statt von einem gedeihlichen Zusammenwirken im Interesse

*) Verlag von W. T. Bruer, Berlin 1894. 555 Seiten. Dass diese amtliche Drucksache nicht längst in der Reichsdruckerei hergestellt und zum Selbstkostenpreis abgegeben wird, ist unbegreiflich.

*) Nach den Angaben des Beamten für Oppeln entfielen im Berichtsjahre, wenn man den Schriftverkehr als Grundlage der Schätzung annimmt, von der Arbeitsleistung auf die eigentliche Gewerbeaufsicht 43,1, auf die Kesselaufsicht 56,9 Prozent. Und es ist überraschend, zu sehen, wie sich dasselbe Verhältniss überall wiederholt: die Inspektoren für Koblenz und Düsseldorf theilen mit, dass sich die Relation bei ihnen übereinstimmend wie 14 : 10 stellte, der schleswiger Beamte sagt sogar, „die Dampfkesselaufsicht beanspruchte durchschnittlich etwa zwei Drittel der Arbeitskraft der Beamten." Zahlreich sind die Aeusserungen der Beamten dahin, dass sie die Kesselrevision „überwiegend" in Anspruch nehme, „von der Hauptarbeit ablenke" u. s. w.

der Arbeiter. Nicht einmal in den Städten, Berlin und einige andere vielleicht ausgenommen, funktionirt die ortspolizeiliche Gewerbeaufsicht hinreichend, die gewissermassen die grobe Vorarbeit für den Gewerbeinspektor liefern soll. Durch Ministerialerlass sind alljährlich mindestens zwei polizeiliche Revisionen sämmtlicher Anlagen vorgeschrieben; die Regierungspräsidenten, namentlich im Westen, helfen durch Zirkularerlasse nach und sorgen für leichtverständliches Formularmaterial — das Gesammtergebniss ist recht mässig. Der Gewerberath für Kassel schreibt: „In einer industriereichen (!) Stadt war der betreffende Beamte nebenbei mit anderen Obliegenheiten dergestalt überlastet, dass ich bei dem Polizeidirigenten die Anstellung eines weiteren Beamten zu beantragen mich genöthigt sah.“ Ob dieser Antrag Erfolg hatte, ist noch nicht einmal mitgetheilt. Also mit Kesselaufsicht überlastete Gewerbeinspektoren und „mit anderen Obliegenheiten“ überlastete Ortspolizeibeamte, — eine charakteristische Harmonie in der Disharmonie. Wenn es so in den westlichen Städten (ähnlich z. B. in Frankfurt a. M., Koblenz, Minden) aussieht, wie dann im Osten und auf dem flachen Lande, auf welches die Industrie seit einiger Zeit so intensiv auswandert, weil sie die städtischen Bodenpreise und die städtischen Löhne flieht? Selbst für blosse Nachrevisionen sah die Gewerbeinspektion im Bezirk Breslau „von der Inanspruchnahme der Polizeibehörden ab, . . . weil dadurch das gewünschte Resultat nicht erreicht würde“. Es fehle auf dem Lande an „entsprechend vorgebildeten Beamten“, meint der amtliche Berichterstatter für Magdeburg; ob es wohl mit der sozialpolitischen oder auch nur gewerbetechnischen Vorbildung in der Stadt besser aussieht? Nachdem denjenigen Beamten, welche wenigstens „vorgebildet“ genug sein könnten, Befugniss und Möglichkeit zu thatkräftigem Einschreiten genommen wurde, sollte man den Fehler doch nicht mit aller Gewalt dort suchen, wo er nicht liegt. Selbstverständlich fehlt den Dorfschulzen, kleinen Bürgermeistern und Landgensdarmen jede Kenntniss der Arbeiterschutzbestimmungen; aus mehr als einem Dutzend von Aufsichtsbezirken wird dies noch ganz besonders betont. Wenn sich die Unkenntniss nur in falschen Revisionsbemerken, (von einer „recht oberflächlichen“ Revisionsthätigkeit spricht der Gewerberath für Minden), in der Fortführung der abgeschafften Arbeitskarten u. ä. äussert, ist sie übrigens noch verhältnissmässig harmlos. Es kommen aber auch Fälle zur Sprache, in denen die Gesetzesunkenntniss der Ortsbehörden ein sehr eigenthümliches Gesicht erhält. So dort, wo es auch dem Inspektor „auffällig“ erscheint, dass sich das Bürgermeisteramt (im Bezirk Kassel) mit einer ungesetzlichen Anzeige von ungesetzlicher Ueberarbeit für Frauen „genügen liess“, oder dort, wo der Kölner Gewerberath davon spricht, dass den Polizeibehörden „bisher die Pflicht, die Ziegeleien als Fabriken zu revidiren, entgangen war“, oder endlich da, wo sich die Ortspolizei (im Bezirk Liegnitz) direkt auf die Seite der Glashüttenbesitzer stellt, die ihre Lehrlinge „nicht als jugendliche Arbeiter ansehen“. Hier tritt ganz einfach die gesellschaftliche Klassengemeinschaft des ländlichen Polizeiverwalters und des ländlichen Unternehmers zu Tage; diese Klassengemeinschaft führt sogar dazu, dass in Schleswig die Polizeiverwaltung sich weigert, auf Anzeige des Gewerbeinspektors gegen die Unternehmer wegen ungesetzlicher Bestimmungen in den Arbeitsordnungen vorzugehen und erst durch den Regierungspräsidenten dazu „veranlasst“ werden muss. Und aus Minden ganz Aehnliches: durch anonyme Anzeige wird die ungesetzliche Beschäftigung von Arbeiterinnen gemeldet; „die Ermittelungen der Polizeibehörde bleiben erfolglos — als aber der Gewerbeinspektor die Verhältnisse eingehend untersuchte, ergab sich die Richtigkeit der Behauptungen.“ Was Wunder, wenn umgekehrt der Muth der Unternehmer den Ortsbehörden gegenüber wächst. So musste der Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. durch besondere Verfügung auf Fabrikantenbeschwerden feststellen: „Das gesetzliche Recht der Polizeibehörden, unvermuthete Fabrikrevisionen anzustellen, auch ohne den Fabrikbesitzer hiervon in Kenntniss zu setzen, ist unzweifelhaft, und es muss im Prinzip daran festgehalten werden, weil sehr wohl Fälle vorkommen können, in denen eine Revision zwecklos sein würde, falls der revidirende Beamte dem Fabrikbesitzer vorher von seinem Vorhaben Mittheilung macht.“ Dann kommt aber wieder eine Verbeugung nach der anderen Seite: „Andererseits liegt es im Interesse der guten Beziehungen zwischen den Fabrikbesitzern und den Ueberwachungsorganen, dass von diesem Rechte nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht wird, wo anderenfalls gegründeter Verdacht für eine schnelle Beseitigung vorhandener Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, um deren Feststellung es sich handelt, vorliegt, und dass zur Ausführung der Revision nur Beamte zugezogen werden, welche ihrer ganzen Persönlichkeit nach geeignet sind, ihren Auftrag zwar mit Energie, aber auch mit dem erforderlichen Takte auszuführen. Im Allgemeinen wird daran festzuhalten sein, dass keinesfalls untere Polizeibeamte nach eigener Willkür, sondern nur im speziellen Auftrag des leitenden Polizeibeamten die Fabrikrevisionen ausführen, und dass ferner die mit den regelmässigen Revisionen betrauten Beamten den Fabrikbesitzern Gelegenheit geben, sich an der Revision zu betheiligen.“ Ich meine, in dieser Verfügung steckt eine ganze Kritik des jetzigen Systems der Aufsichtstheilung, eine Kritik, welche der Frankfurter Regierungspräsident, ohne es zu wollen, geliefert hat. Erst entkleidet man die Gewerbeinspektoren jeder Machtbefugniss, und nun will man auch nochmals bei der Ortspolizei die Initiative zu Revisionen für den „leitenden“ Beamten gewahrt wissen, damit den Unternehmern nur ja kein Unrecht auf Grund unserer schwächlichen Arbeiterschutzgesetze geschieht, obgleich der „leitende“ Beamte kaum im äusseren Dienst beschäftigt ist und deshalb Anlässe zu unvermutheten Revisionen kaum jemals wahrnehmen kann — unter solchen Umständen muss das Ansehen der preussischen Gewerbeaufsicht trotz der Reform von 1891 schwer Schaden leiden.

So breit nun dieses Kapitel auf Grund des massenhaften Materials des neuesten Berichtsbandes behandelt werden kann, so spärlich fliessen die Nachrichten über den sonstigen Verkehr der Gewerbeinspektoren mit den Ortsbehörden, namentlich mit den städtischen. Wie fruchtbar müsste eine laufende Verbindung des staatlichen Aufsichtsbeamten mit den lokalen Krankenkassen sein! Der Inspektor würde aus den Beobachtungen der letzteren ganz von selbst Anhaltspunkte für sein Einschreiten gegen gesundheitsschädliche Einflüsse gewinnen. In Wirklichkeit besteht ein solcher Verkehr so gut wie gar nicht; der regelmässige Leser der Jahresberichte muss es vielmehr schon als eine Neuerung bezeichnen, dass zum ersten Male jetzt der Gewerberath eines einzigen Bezirks (Köln) „den Gewerbeinspektoren die Ergebnisse der Krankenkassen des Bezirks regelmässig zugehen“ lässt, um ihnen „die Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Arbeiter zu erleichtern“. Die nachträgliche Mittheilung der Jahresergebnisse, die doch wohl gemeint ist, ersetzt dabei die laufende Verbindung natürlich in keiner Weise. An Entgegenkommen bei den staatlich organisirten wie bei den freien Krankenkassen würde es dem einzelnen Inspektor sicher nicht fehlen, da ja auch bei den erstgenannten Kassen die Verwaltung immer mehr in die Hände der organisirten Arbeiter gelangt.

Ebensowenig Nutzen, wie aus den Krankenkassen, ziehen die staatlichen Aufsichtsbeamten sodann aus den Verhandlungen der Gewerbegerichte. Hier kommen im Laufe des Jahres Personal- und Arbeitsverhältnisse namentlich derjenigen Geschäfte zur öffentlichen Besprechung, die einen häufigen Arbeiterwechsel, brutales Aufsichtspersonal, überstrenge Disziplin u. s. w. haben. Ein grosser Theil dieser Betriebe untersteht auch der staatlichen Gewerbeaufsicht. Was läge näher, als dass die Inspektoren diese Verhandlungen aufmerksam verfolgten und auch aus ihnen werthvolle Winke für die Richtung ihrer Thätigkeit ent-

nähmen, von der bequemen Orientirung ganz abgesehen, welche das Prozessmaterial namentlich jungen und lediglich technisch vorgebildeten Beamten böte. Darüber, dass die Thätigkeit der Gewerbegerichte so oder ähnlich von den Inspektoren verfolgt würde, fehlt aber jede, auch die geringste Andeutung im neuen Berichtsbande. Mittheilungen darüber, dass die Arbeiter bei Beschwerden gegen den Unternehmer zunächst vor das Gewerbegericht, nicht vor den Gewerbeinspektor bringen, werden wohl gemacht; aber die Folgerung, dass der staatliche Aufsichtsbeamte nunmehr den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten desto grössere Aufmerksamkeit zu schenken habe, unterbleibt. Es ist entschieden so bequemer.

Endlich die sozialpolitischen Beziehungen der staatlichen Gewerbeaufsicht zu den städtischen Verwaltungen. Seit einigen Wintern hat die Noth einige sozialpolitische Bewegung innerhalb der Magistrate und Stadtverordnetenversammlungen erzeugt; man sieht sich gezwungen, stellenweise Nothstandsarbeiten für Beschäftigungslose einzurichten und versucht hie und da, die Arbeitsvermittlung städtisch zu organisiren. Auch hier schauen die Gewerbeinspektoren rein passiv zu. Ihre Notizen über diese Dinge und über etwaige Ortsstatuten, die Lohnzahlung an Minderjährige betr., bringen nicht mehr, als ein aufmerksamer Zeitungsleser ohnedies weiss, weit weniger z. B. als die „Blätter für soziale Praxis“ schon gebracht haben, und alle Anzeichen sprechen dafür, dass ein Bestreben, gründliche Kenntniss von den sozialpolitischen Ergebnissen städtischer Verwaltungspraxis (z. B. Handwerker- und Innungsverhältnisse betr.) zu erlangen, kaum irgendwo bei den staatlichen Aufsichtsbeamten vorhanden ist. Nur ein Beispiel: der Gewerbeinspektor in Frankfurt a. M. berichtet summarisch von der Arbeitslosenbewegung des letzten Winters, ihren Forderungen an die Stadt und den Verlauf der städtischen Verhandlungen darüber. Er sagt: „Bei der Verhandlung . . . in einer Sitzung der Stadtverordneten scheint man . . . darin einig gewesen zu sein, dass den Gemeinden eine Unterstützung der sog. Saisonarbeiter . . . nicht zuzumuthen sei“; und: „Seitens der Stadt war für etwa 200 Arbeitslose Beschäftigung durch Steinklopfen geboten worden, zu welcher Arbeit indessen, wenigstens anfänglich, kein besonderer Andrang gewesen sein soll.“ „Scheint“ und „soll“ — das sind nicht blos stylistische Charakteristika; geht sonst aus diesen Sätzen gar nichts Gewisses über die heftigsten sozialen Bewegungen innerhalb des städtischen Verwaltungskreises hervor, so doch das Eine ganz sicher: dass der Frankfurter Gewerbeinspektor weder in einer Arbeitslosenversammlung, noch in einer Stadtverordnetensitzung, noch auf dem Arbeitsplatz der Beschäftigungslosen gewesen ist, noch irgendwelchen unmittelbaren Einblick in das sozialpolitische Aktenmaterial der Stadt genommen hat. Ex ungue leonem!

Aus der unglückseligen Trennung und Vertheilung der Gewerbeaufsicht auf Ortspolizei und staatliche Inspektoren, aus dem Fernhalten der Letzteren von jeder instruktiven Berührung mit anderen sozialpolitischen Lokalbehörden erwächst eine Gefahr der geistigen Isolirung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, die nicht gering angeschlagen werden darf. Wenn also schon nicht erwartet werden kann, dass die Mehrzahl der Inspektoren unter einem gewissen Druck von oben den Verkehr mit den Arbeitern auch ausserhalb des Betriebs in nächster Zeit lebhafter aufnimmt, so sollte man doch glauben, eine engere sozialpolitische Fühlung mit den Ortsbehörden müsste als unentbehrlicher Ersatz dafür geradezu gesucht werden. Vielleicht bringen diese Zeilen die Sache etwas in Fluss. Vielleicht ist aber auch gar nicht eher auf Besserung zu hoffen, als bis die preussische Gewerbeaufsicht eine Zentralstelle bekommen hat, die kluge und verständige Direktiven gleichmässig an alle Beamten gibt und in ihnen die Lust zu allseitiger Bethätigung, auch diejenige zu harmonischem Zusammenarbeiten mit den Ortsbehörden, weckt.

Fahrlässige Wohlthätigkeit.

Die Verfügung eines märkischen Landraths gegen die Beförderung der Hausbettelei hat in der norddeutschen Presse einen ungewöhnlich weit verbreiteten Widerspruch hervorgerufen. Im Kreise Lübben in der Niederlausitz wurden die dortigen Naturalverpflegungs-Stationen aufgehoben. Der Landrath hegte die Befürchtung, dass dadurch Bettler und Vagabunden in bedeutendem Maasse zunehmen würden, und brachte eine Polizeiverordnung in Erinnerung, nach welcher die Verabreichung von Almosen an Hausbettler im gesammten Umfange des landräthlichen Kreises verboten und mit Strafe bedroht ist. Zwei Gesichtspunkte sind es hauptsächlich, welche gegen diese landräthliche Verfügung geltend gemacht werden. Sachlich sei es unmoralisch, die Mildthätigkeit zu hindern, und formell habe die Polizeibehörde keine Befugniss, dies in den Kreis ihrer Verordnungsgewalt einzubeziehen.

Unter dem Gesichtspunkt sozialer Praxis halten wir eine kritische Prüfung dieser Widerspruchsgründe für ebenso wichtig, wie eine Kritik der Verfügung selbst.

Dass Almosengeben an sich eine moralische Handlung sei, welche keiner Einengung unterliegen dürfe, ist zu bestreiten. Das Almosen, welches der Geschäftsmann, um sich am Ladentisch nicht stören zu lassen, dem Bettler gewohnheitsmässig zuwirft, ohne sich viel zu fragen, ob er es mit einem unglücklichen Krüppel oder mit einem arbeitsscheuen Vagabunden oder mit einem raffinirten Betrüger zu thun habe; die Gabe, welche die Hausfrau kritiklos Jedem verabreicht, der an ihre Thür klopft, blos weil es ihr zu schwer wird, ihre Weichherzigkeit zu einer gewissenhaften Prüfung der einzelnen Fälle zu erziehen; diese und tausend ähnliche Fälle hat der Berliner Philosoph Paulsen einmal unter der Bezeichnung „fahrlässiger Wohlthätigkeit“ zusammengefasst. Wir acceptiren die Bezeichnung, obgleich der Ausdruck „fahrlässige Uebelthätigkeit“ die Sache zutreffender decken würde. Wer sich die Mühe giebt, im einzelnen Falle zu prüfen, ob und wieweit Bedürftigkeit vorliegt, wer vollends die Bittsteller nicht abwartet, sondern die Stätte des Elends aufsucht, um denen zu helfen, die sich selbst vielleicht gar nicht an ihn wagen, der mag für sich in Anspruch nehmen, dass er eine moralische Thätigkeit entwickle und in derselben ungehemmt bleiben wolle. Allein wer nur giebt, weil das Versagen ihm zu viel Mühe macht, der mag für seine lässige Handlungsweise vielleicht zutreffende Entschuldigungsgründe anführen können; aber mit derselben sich zu brüsten und freien Spielraum dafür zu verlangen, dazu hat er kein Recht. Es giebt allenfalls eine Art des Almosengebens, welche auch in dieser kritiklosen Form betrieben nicht schädlich wirken kann: die Verabreichung von Essen zum sofortigen Verzehren. Allein die Verabreichung von Geldgaben an Jeden, der darum bittet, macht den Bettel zu einem Geschäft, das einträglicher ist, als zahlreiche Arbeitszweige; und selbst von erbettelten alten Kleidungsstücken ist bekannt, dass sie den Gegenstand eines regelrecht entwickelten Geschäftszweiges bilden. Wer in diesen Dingen fahrlässige Wohlthätigkeit betreibt, macht sich zum Mitschuldigen an der Verwahrlosung zahlreicher Existenzen. Wenn zur Armenpflege auch der Kampf gegen die Bettelei gehört, so gehört der Kampf gegen die fahrlässige Wohlthätigkeit in dasselbe Gebiet. Wenn im ganzen deutschen Reich die Hausbettelei mit Haft bestraft wird, so kann man es nicht als moralisch unzulässig bezeichnen, auch gegen die fahrlässige Wohlthätigkeit Strafmittel in Anwendung zu bringen. Gehört sonach mit der Bekämpfung der Bettelei auch die Bekämpfung der fahrlässigen Wohlthätigkeit zu den armenpolizeilichen Aufgaben, so wird man der Polizei die formale Befugniss zu derartigen Verordnungen in Preussen so lange nicht bestreiten können, so lange sie zu Verordnungen befugt ist über „alles, was im besonderen Interesse der Ge-

meinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss".

Hiergegen wird nun freilich eingewandt, das Reichs-Strafgesetzbuch, welches den Bettler mit Strafe bedroht, lasse den Spender von Strafe frei, und die provinzielle Behörde dürfe nicht mit Strafe bedrohen, was die Reichsgesetzgebung straffrei wissen wolle. Auch dürfe man in keinem Falle das Almosengeben allgemein verbieten; die Behörde, die dagegen vorgehen wolle, müsse sich zum mindesten die Mühe geben, individuell zu unterscheiden und nur den Spender unter Strafe zu stellen, der wirklich in sträflichem Leichtsinn seine Almosen austheile. — Einwände dieser Art nehmen für die fahrlässige Wohlthätigkeit eine Sonderstellung in Anspruch, die nicht begründet ist. Wenn unser Strafgesetzbuch den Bettler unbedingt bestraft und über den Spender schweigt, so drückt es damit aus, dass es die unbedingte Bestrafung des Spenders nicht habe aussprechen wollen; dass das Gesetz aber von der Voraussetzung ausgegangen sei, der Bettler, der Almosen nehme, mache sich einer unmoralischen Handlung schuldig, während auch der leichtsinnigste Almosenspender stets moralisch handle, ist in keiner Weise begründet. Neben dem Strafgesetzbuch steht ganz allgemein die polizeiliche Verordnungsgewalt, deren Grenzen durch die Polizeigesetze bestimmt sind; und es ist nicht abzusehen, wesswegen die polizeiliche Verordnungsgewalt gegenüber dem leichtfertigen Almosenspenden rechtlich anders stehen solle, wie gegenüber sonstigen Ausschreitungen. Ist die Behörde der Ansicht, dass nicht aus allgemeinen für das ganze Reich geltenden Gründen, sondern gerade nach den speziellen Verhältnissen ihres Distrikts ein Verbot angemessen ist, so hat sie das Verbot zu erlassen. Was aber die Forderung der Individualisirung betrifft, so wäre dieselbe doch wahrhaftig in erster Linie dem Bettelnden gegenüber geboten In einem Reiche, in welchem Jeder, der um Almosen bittet, ins Haftgefängniss geworfen wird; in welchem man nicht fragt, ob er im Elend gehandelt hat oder in Leichtfertigkeit, ob er sich zum Betteln entschlossen hat, weil er zum Arbeiten zu faul ist, oder weil er aller Mühe ungeachtet keine Arbeit hat finden können, ob er gewohnheitsmässiger Bettler ist, oder ob er einmal sich den Entschluss abgerungen hat, weil es ihm an Brod für seine Kinder gebricht; in einem Rechtssystem, in welchem man alle Individualbedenken unter dem Allgemeinsatz erstickt: „Thut nichts, der Bettler wird bestraft" — in einem solchen Rechtssystem wagt man es, sich darüber zu beklagen, dass die Almosenspender nicht individuell behandelt würden?

Mit dem allgemeinen Grunde, dass Almosenspenden niemals und nirgends unter Strafe gestellt werden dürfe, wird man also einer derartigen Polizeiverordnung schwerlich beikommen können. Man muss vielmehr in der Prüfung der Angelegenheit von der Voraussetzung ausgehen, dass die fahrlässige Wohlthätigkeit in der That ein weit verbreiteter Uebelstand ist, dem entgegenzutreten die Armenpolizei an sich wohl das Recht hat. Fraglich aber ist es, ob in diesem speziellen Falle ausreichende Gründe zum Erlass einer solchen Verordnung vorhanden waren. Als vor mehreren Jahren im Kreise Lübben Naturalverpflegungs-Stationen eingerichtet wurden, erging gleichzeitig jene Polizeiverordnung vom 21. Sept. 1888, welche das Almosenspenden unter Strafe stellte. Indem man dafür sorgte, dass jeder Wanderer vor Hunger geschützt werde, glaubte man die Veranlassung zum Hausbettel beseitigt zu haben und der privaten Wohlthätigkeit zurufen zu dürfen, dass sie im Unterschiede vom übrigen Reiche in diesem wohlgeordneten landräthlichen Kreise keinen Vorwand mehr habe, ihrer Weichherzigkeit kritiklos Lauf zu lassen und dadurch die Bestrebungen der Verwaltung zu stören. Im Hinblick auf die gänzlich unzureichende Leistungsfähigkeit der heutigen Naturalverpflegungs-Stationen kann es nun sehr fraglich sein, ob die blosse Errichtung solcher Stationen einen thatsächlich ausreichenden Grund zu einem solchen Vorgehen bot. Völlig fraglos ist es aber, dass beim Fortfall der Naturalverpflegung auch jener Schimmer von Grund weggefallen ist. Wenn in einer Zuschrift an die Zeitungen der Landrath sich damit vertheidigt hat, dass es ja im Kreise „christliche Herbergen zur Heimath" gebe, ohne auch nur ein Wort darüber hinzuzufügen, in wie vielen der 124 Ortsbezirke des Kreises es solche Herbergen gebe, so wirft dies ein wenig günstiges Licht auf die Intensität der Vorprüfung. Wenn er aber gar empfiehlt, diese Herbergen durch Stiftung von „Freitischen" zu unterstützen, so gesteht er ihre einstweilige Unzulänglichkeit damit selbst ein.

So unterliegen der Lübbener Landrath und die Schaar von Zeitungen, welche ihn kritisirt haben, ganz derselben Einseitigkeit. Der Landrath betrachtet es als die untergeordnete Frage, wie für die Aufhebung der Naturalverpflegung den armen Wanderern Ersatz zu schaffen sei; als Ziel seiner Verwaltungsthätigkeit steht ihm in erster Linie die Beseitigung der Bettelei, gleichviel ob dieselbe mit Sättigung der Armen oder mit Zurückstossung derselben erreicht werde. Und die Kritik der Tagespresse richtet sich mit seltener Einmüthigkeit gegen den landräthlichen Eingriff in die individuellen Rechte der Almosenspender, ohne zu erwähnen, dass der Verwaltungsfehler nicht sowohl in diesem Eingriff, als in erster Linie in der unterlassenen Fürsorge für die Armen liegt. Beide Theile sind eben gänzlich von der Anschauung beherrscht, welche auf unserer gesammten Gesetzgebung über die Armenpflege lastet. Es ist die einseitige Anschauung der besitzenden Klassen, welche in der Armenpflege in erster Linie die „Armenlast" erblickt, welche die Polizei, soweit sie Armenpolizei ist, nicht im Sinne polizeilicher Fürsorge für die Bettler, sondern nur unter dem Gesichtspunkt polizeilichen Schutzes gegen die Bettler betrachtet. Mit so kräftigen Zügen hat diese Anschauung sich in unsere Gesetzgebung eingegraben, dass wir ihre Einseitigkeit kaum noch merken. Die Frage, welcher Bettler als schuldig, welcher als schuldlos anzusehen ist, ist dem Gesetzgeber zu schwierig, und der Einfachheit halber stellt er sie allesammt unter Strafe. Die Frage, welchem Armen ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung zusteht und welchem nicht, ist dem Gesetzgeber ebenfalls zu schwierig, und deswegen schneidet er jedem Armen den Weg der gerichtlichen Klage ab, wenn ihm die Unterstützung versagt und er dem Elend preisgegeben wird. Dem Almosenempfänger ist das Wahlrecht genommen, d. h. in den Gemeindevertretungen, welche die Ortsarmenpflege, in den Provinziallandtagen, welche die Landarmenpflege verwalten, in den Parlamenten, welche die Armengesetzgebung berathen, sind alle Schichten der Bevölkerung vertreten, nur nicht die Armen selbst. Daher sind unsere Armenverwaltung und unsere Armengesetzgebung einseitig von den Anschauungen der Besitzenden beherrscht. So erklärt es sich auch, dass beim Aufhören von Naturalverpflegungs-Stationen für eine Verwaltungsbehörde die wichtigste Aufgabe ist, gegen die Bettelei noch strenger vorzugehen, weil dies das Hauptinteresse der Besitzenden ist; und so erklärt es sich gleichfalls, dass man sich gegen dieses Vorgehen ereifert, sobald es die Mildthätigkeit einschränken will, weil ungenirte Mildthätigkeit ebenfalls das Interesse der Besitzenden ist. Wie wenig in der Vertheidigung der fahrlässigen Wohlthätigkeit das Interesse der Armen, und wie stark das Interesse der Besitzenden mitspricht, zeigt sich am besten darin, dass gegen den Lübbener Landrath auch angeführt worden ist: es dürfe keinem Menschen verwehrt werden, selbst dem schlimmsten Vagabunden ein Almosen zu geben, wenn man befürchte, dass er über die Verweigerung mit einem rothen Hahn auf dem Dache quittiren würde.

Wenngleich daher auch wir der Ansicht sind, dass unter unseren heutigen Zuständen das kritiklose Almosengeben noch nicht entbehrlich genug ist, um unter Strafe gestellt zu werden, so darf doch vom Standpunkt sozialer Praxis das Ziel nicht aus den Augen verloren werden, uns

allmählich eine Armenpflege zu beschaffen, welche ihrer Aufgabe gewachsen ist; welche dem Bürger Gewähr dafür gibt, dass für den wirklich Nothleidenden von Amts wegen ernstlich gesorgt wird, und welche dann auch den Behörden ein Recht geben wird; das Almosenspenden zu bekämpfen. Inzwischen aber möge man sich über Eingriffe in die Rechte der Gebenden nicht ereifern, ohne zu bedenken, dass die Eingriffe in die Rechte der Empfangenden heute noch ungleich schlimmere sind!

Notizen.

Schulwesen.

Die Aufhebung der Hüteschulen wird wie im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (vgl. Nr. 59), so auch im Regierungsbezirk Liegnitz mit löblicher Energie betrieben. Nachdem amtlich festgestellt worden ist, dass derartige Schulen zur Zeit nicht mehr bestehen, wird zur Vermeidung der Wiederkehr ähnlicher Missstände die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 25. August 1880 in Erinnerung gebracht, in der es heisst: „Wer ein schulpflichtiges Kind, ohne zu dessen Erziehung verpflichtet zu sein, während des Schulunterrichts zu ländlichen, gewerblichen oder anderen Beschäftigungen verwendet, wird mit Geldstrafe von 1—15 Mk., im Unvermögensfall mit verhältnissmässiger Haft bestraft.“ — Die Ausnahme („ohne zu dessen Erziehung verpflichtet zu sein“) bezieht sich jedenfalls nur darauf, dass Eltern und Vormünder in die strengere Strafe der Schulveräumniss verfallen.

Heilkurse für stotternde Kinder sind in Magdeburg im vorigen Jahre abgehalten worden und werden in diesem Jahre seit dem 17. Juli wiederholt. Da die Erfolge im vergangenen Jahre recht günstig waren und nur wenige Schüler zum zweiten Mal am Heilunterricht Theil zu nehmen brauchen, so ist eine Abtheilung eingegangen. Es werden in diesem Jahre 84 Kinder (Knaben und Mädchen) in 4 Abtheilungen behandelt. Dem diesjährigen Kursus sind die vom Leiter Scharr herausgegebenen Uebungsbücher für Stotternde (Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt 1894, O. Goedel) zugrunde gelegt worden. (Erfahrungen in andern Städten s. No. 31, 71, 76.)

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Geldprämien im Fortbildungsschulwesen. Die Spar- und Leihkasse in Nieder-Ohmen (Hessen-Darmstadt) hat einen Betrag von 50 Mk. zur Prämiirung solcher Fortbildungsschüler ausgeworfen, die sich während eines Kurses „brav und fleissig“ betragen haben. — Derartige Prämien lassen sich nach dem Vorgange der Stadt Colmar (vgl. Nr. 84) zu einem Gegengewicht gegen die Entgeltlichkeit des Fortbildungsunterrichts benutzen.

Wohnungswesen.

r Wohnungsuntersuchung in Colmar. Die vor 4 Jahren in Colmar ins Leben getretene Kommission für ungesunde Wohnungen will ihre Arbeit demnächst wieder aufnehmen. Sie hat bis jetzt 305 Fälle behandelt: ungesunde Miethwohnungen, Abortsanlagen, Hofeinrichtungen und Stallungen, die für die Umwohner gesundheitsschädlich waren. In 186 Fällen sind die von der Kommission verlangten Verbesserungen ganz und voll ausgeführt worden, in einigen anderen nur theilweise; in 65 Fällen ist gar nichts geschehen. Gegen diese Eigenthümer soll zwangsweise vorgegangen werden. Doch will die Kommission vorher jeden einzelnen Fall nochmals prüfen.

Gewerbewesen.

; Die Verhältnisse städtischer Arbeiter in Kassel wurden im dortigen Bürgerverein einer ausserordentlich scharfen Kritik unterzogen. Auf der Tagesordnung stand: „Ein neues Sparsystem bei der Gasanstalts-Verwaltung.“ Der Referent bemerkte, dass man jedes Sparsystem in der städtischen Verwaltung wohl willkommen heissen würde, jedoch fange die Gasanstalts-Verwaltung bei ihrem Sparsystem unten an, nämlich bei den Laternenansteckern, denen man nach einer neuen Dienstordnung die Kleidung bis auf die Dienstmütze entziehe und den Lohn auf täglich 1 Mk. 90 Pf. nach Abzug der Beiträge für Kranken- und Invaliditätsversicherung festsetze. Diese Abzüge seien für die armen Laternenanstecker, die bei Wind und Wetter ihren Dienst versehen müssten — jeder Mann hat 74 Laternen zu kontroliren — eine Härte, die nicht genug gebrandmarkt werden könnte. Ferner seien die Leute jetzt auf eine vierzehntägige Kündigung angestellt; ebenso behalte sich die Verwaltung die Entlassung bei 13wöchentlicher Erkrankung vor, eine ebenso ungerechte Härte. Weiter sei den Laternenansteckern, die fünf Jahre ihren Dienst versehen haben, eine Zulage von 5 Mk. durch Stadtraths- und Bürgerausschuss-Beschluss zuerkannt, auch dieses sei durch die neue Dienstordnung rückgängig gemacht. Ein Redner theilte mit, dass die neuen Dienstordnungsbücher auffälliger Weise am Tage vor der Versammlung bei sämmtlichen Laternenwärtern durch einen Beamten der Gasanstalt eingezogen worden seien. Die Debatte endete mit der Annahme folgender Resolution: „Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in dem neuen Statut für die Laternenwärter zum Ausdruck kommt und diese Klasse der städtischen Arbeiter in ihren seitherigen Bezügen herabdrückt, alten Angestellten die ihnen zugesicherten Alterszulagen nimmt, findet nicht allein nicht die Zustimmung des Bürgervereins, sondern wird von demselben auf das Schärfste verurtheilt.“ — Der Kasseler Bürgerverein rekrutirt sich aus den besitzenden Klassen. Seine Erklärung ist ein Symptom der beginnenden Einsicht, dass die städtische Arbeiterpolitik nicht in den Bahnen bleiben darf, in denen sie sich bisher bewegt hat. Für die technischen Direktoren städtischer Betriebe liegt die Gefahr nahe, die Arbeiter immer als Betriebsmittel zu betrachten, die man so billig als möglich anschafft und so gründlich als denkbar ausnutzt. Und dass die heutigen Stadtverordnetenversammlungen zumeist so zusammengesetzt sind, dass sie an Fühlung mit Arbeiterkreisen weit eher hinter dem Magistrat zurückbleiben, als dass sie ihn überträfen, haben wir erst kürzlich an einem drastischen Beispiel aus Bromberg (No. 84) gezeigt. Ein erheblicher Anfang zur Besserung würde, wie wir schon oft betont haben, schon in der genaueren Veröffentlichung aller Daten über die städtischen Arbeitsverhältnisse durch die jährlichen Verwaltungsberichte liegen.

r Uebergang der Altonaer Gas- und Wasserwerke auf die Stadt. Am 9. d. M. erlischt die der Gas- und Wassergesellschaft zu Altona ertheilte Konzession zum Betriebe der Gas- und Wasserwerke, und es gehen diese Anstalten dann in das Eigenthum und den Betrieb der Stadt über.

Der Arbeitsnachweis für Reservisten, welchen in Karlsruhe der Arbeitsnachweis-Verein in seinen Bereich gezogen hat (vgl. Nr. 84), wird in Berlin von Seiten der Kameraden aus in Angriff genommen. Der „Verein ehemaliger Gardefüsiliere“ hat sich zu diesem Zwecke mit den Innungsmeistern in Verbindung gesetzt.

Kommunales Finanzwesen.

Indirekte Steuern in Rheydt. Protest der Hausbesitzer in Berlin. In dem System des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes gelten die indirekten Steuern als ein Mittel zur Belastung der besitzlosen Volksklassen und insofern als ein Gegengewicht gegen die „Realsteuern“, welche Grundbesitz und Gewerbebetrieb vorbelasten. In den Kreisen der Hausbesitzer gilt namentlich in den Rheinlanden die fruchtbare Ausbildung der indirekten Steuern als Finanzideal für alle Gemeinden. Da Dr. Strauss, der Bürgermeister von Rheydt, einer Stadt von etwa 30 000 Einwohnern in der Nähe von Düsseldorf, Direktor des über ganz Deutschland verbreiteten Zentralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzer-Vereine ist, so wurde die dortige Magistratsvorlage, welche etwa 15—20 neue indirekte Steuern gleichzeitig vorschlug, vielfach als ein Symptom der von den Hausbesitzern auch sonst zu erwartenden Vorstösse aufgefasst. Dadurch erhielten die Vorschläge eine über die lokalen Interessen jener kleinen Mittelstadt weit

hinausreichende Bedeutung und gaben in Berlin dem Vorsitzenden des Haus- und Grundbesitzer-Vereins vom Westen Anlass, in einer Zuschrift an die Zeitungen dagegen Verwahrung einzulegen, dass die Berliner Hausbesitzer derartige Bestrebungen theilen. Da bei den im nächsten Herbst und Winter bevorstehenden Steuerdebatten in allen preussischen Städten der Vorstoss von Rheydt und der Berliner Protest als zwei verschiedene Strömungen unter den Hausbesitzern voraussichtlich oft zitirt werden, so stellen wir im Folgenden das thatsächliche Material zusammen. Höhe und Ertrag der vorgeschlagenen Steuern sind in den vorliegenden Berichten nur theilweise angegeben.

Von einem Budget in Höhe von 700 000 Mk. sollen in Rheydt 90 000 Mk. durch indirekte Steuern aufgebracht werden. Im einzelnen werden vorgeschlagen: Klaviersteuer (10 Mk. = 3000 Mk.), Equipagensteuer (50 Mk. = 2500 Mk.), Dienstbotensteuer (für den ersten Dienstboten 5 Mk., für jeden folgenden 10 Mk.), Weinflaschensteuer (da eine Besteuerung des Weines ohne besondere reichsgesetzliche Erlaubniss nicht zulässig ist, so soll, nach Hamburger Muster, am Schlusse jedes Jahres in jedem Hausstande ermittelt werden, wie viel Weinflaschen gebraucht worden sind, und 10 Pf. pro Flasche entrichtet werden), Immobilien-Umsatzsteuer (1 % = 12 000 Mk.), Biersteuer (Ertrag 15 000 Mk.), ferner Steuern auf Butter, Margarine und Käse (10 Pf. das Pfund), auf Wildpret, Fische und Geflügel (15 Pf. das Pfund und 20 Pf. das Stück), künstliche und natürliche Mineralwasser (5 Pf. die Flasche), Petroleum (5000 Mk.), Streichhölzer (3000 Mk.), eine Steuer auf Bouquets und Kränze, soweit sie den Preis von 50 Pf. übersteigen (2000 Mk.), eine Lustbarkeitssteuer, die auch auf geschlossene Gesellschaft ausgedehnt werden soll, sowie endlich die in den preussischen Städten ziemlich allgemeine Hundesteuer, in welcher jedoch der Unterschied zwischen Wach- und sonstigen Hunden wegfallen soll. Neben diesen von der Kommission ausgehenden Vorschlägen wurden ferner genannt: Steuern auf Jagdscheine (je 30 Mk.), eine Sophasteuer, eine Steuer auf fremde Fuhrwerke und eine Reitpferdesteuer. — Von diesen indirekten Steuern im engeren Sinne sind zu unterscheiden die „Gebühren und Beiträge“ (§§ 4—12 des Kommunalabgaben-Gesetzes). Als solche werden vorgeschlagen: Gebühren für Ertheilung der Bauerlaubniss, Beaufsichtigung und Abnahme der Bauten, Gebühren für Benutzung des Meldeamtes zu Auskünften, Gebühren für Inanspruchnahme besondern polizeilichen Schutzes, z. B. Bewachung bestimmter Grundstücke, Abordnung von Schutzleuten zu Festen, Prozessionen u. s. w., und Gebühren für Beglaubigung von Unterschriften; ausserdem eine obligatorische Pflastergebühr für Fuhrwerke, Handkarren, Velozipede u. s w.

Danach ist die Vorstellung, als ob es sich ausschliesslich um Steuern zur Entlastung der Hausbesitzer handle, zwar übertrieben; denn sowohl die Immobilien-Umsatzsteuer (sog. „Währschaftssteuer“; vergl. den Aufsatz in Nr. 82) als auch die Gebühren für Bauerlaubniss, Grundstücksbeaufsichtigung u. a. m. sind gerade Steuern zu Lasten der Grundbesitzer. Immerhin trifft jener Vorwurf auf die grosse Mehrzahl der Steuervorschläge zu, die in ihrer plötzlich auftretenden Massenhaftigkeit wohl einzig dastehen dürften. Nach den dem Landtage zugleich mit dem Kommunalabgaben-Gesetz vorgelegten statistischen Materialien kamen in Rheydt auf:

an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern 72 190 Mk.
an Staats-Einkommensteuer . . . . . 166 658 Mk.

Es wurden damals 200 % Kommunalzuschläge zur Staats-Einkommensteuer erhoben, welcher Satz nach Ueberweisung jener drei Realsteuern auf 158 % sollte herabgehen können. Wenn jetzt 150 % von Real- und Einkommensteuern erhoben werden sollen, so ist dies nicht ein Prozentsatz, der zu so verzweiflungsvollen Erfindungen Anlass geben könnte. —

Die protestirende Zuschrift des Berliner Vereinsvorsitzenden beruft sich auf ein im Bunde der Berliner Hausbesitzervereine bereits am 27. Juni erstattetes Referat von Herrn Eduard Wallach und zitirt daraus:

„Gegen Beiträge, soweit solche nach dem Wortlaute des Gesetzes und unter billiger Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse und Umstände ausgeschrieben werden können, ist wenig einzuwenden. Dagegen dürfte in Berlin von indirekten Steuern nur der allerbescheidenste Gebrauch zu machen sein. Solche Steuern, die wenig einbringen, aber viel belästigen, sind in einer Grossstadt nicht angebracht. Freie Entfaltung des Verkehrs, namentlich in allen Bedürfnissen des täglichen Lebens, bildet die Grundlage der fortschreitenden Entwickelung grosser Städte.“

Die Zuschrift schliesst mit den Worten:

„Wenn die Berliner Grundbesitzer sich gegen eine ungerechtfertigte, dem Sinne und Geiste des Gesetzes nicht entsprechende Ueberbürdung verwahren, so haben sie damit nur eine Pflicht gegen sich selbst und ein Recht, das jedem Staatsbürger zusteht, ausgeübt. Wenn sie gleichzeitig die Ansicht aussprechen, dass indirekte Steuern mehr belästigen als einbringen, dass sie nur ein Hemmschuh der fortschreitenden Entwickelung seien, so haben sie damit jede Gemeinschaft mit der Erfindungsgabe findiger Steuerfinder entschieden abgelehnt. Mehr kann Niemand von ihnen beanspruchen; mögen die Grundbesitzer anderer Städte das Beispiel ihrer Berliner Kollegen beherzigen!“

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 17.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Die einzelnen Gewerbegerichte werden um gefl. Einsendung von wichtigen Urtheilen etc., welche sich zur Veröffentlichung in den Mittheilungen eignen, ersucht. Ebenso sind Nachrichten über neu gegründete Gewerbegerichte, Zusendung der Jahresberichte, ferner neuer Statuten, Geschäftsanweisungen etc. erwünscht. — Neue Eingänge liegen vor seitens der GG. Penig, Kreuznach, Berlin.

Die Rechtsstellung der Zwischenunternehmer.

Von Stadtrath Jochmus in Halle a. S.

Gegenüber der abfälligen Kritik, welche in Nr. 69 der Blätter für soziale Praxis an einer Entscheidung des Landgerichts Berlin über die Begriffsbestimmung von Arbeiter und Unternehmer geübt wird, ist es wohl am Platze, auch einer entgegengesetzten Ansicht Raum zu geben.

Die Verträge, durch welche bei der Ausführung von Bauten einzelnen Arbeitern gewisse Arbeiten, zu denen sie wiederum andere Arbeiter anzunehmen haben, in Akkord übertragen werden, können zweifellos leicht zu einer Benachtheiligung der von dem Akkordanten angenommenen Arbeiter führen, wenn Ersterer als Arbeitgeber anzusehen ist. Die Frage aber, wer als Arbeitgeber anzusehen ist, kann nur in jedem einzelnen Falle nach dem zwischen dem Akkordanten und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrage beantwortet werden.

Sind die Arbeiten von dem Baumeister einer einzelnen Person für einen bestimmten Preis übertragen worden, so besteht nur zwischen diesen beiden ein Vertragsverhältniss; und hieran wird auch durch solche Vereinbarungen nichts geändert, nach welchen „der Akkordant den Anordnungen des Baumeisters unverzüglich Folge leisten muss, sowohl in Betreff der Anzahl der anzustellenden Leute als auch in Betreff der Qualität derselben und bezüglich deren Entlassung.“ Mag der Akkordant hinsichtlich der von ihm anzunehmenden Leute dem Baumeister gegenüber auch noch so viele Verpflichtungen übernehmen, so kann doch dadurch nimmermehr ein Vertragsverhältniss zwischen diesen Arbeitern und dem Baumeister entstehen. Die Absicht des Baumeisters ist eben bei Abschluss des Vertrages augenscheinlich dahin gegangen, dass er nur mit einer Person zu thun haben will; und es ist daher weder nach dem Wortlaut des Vertrages noch nach der Absicht der Kontrahenten möglich, ein blosses Vollmachtsverhältniss zwischen dem

Baumeister und dem Akkordanten zu konstruiren, kraft dessen der Akkordant die Arbeiter als Vertreter des Baumeisters anzunehmen hätte.

Wenn bei Anwendung der Arbeiterversicherungs-Gesetze die Spruchbehörden zu anderen Resultaten gekommen sind, so darf dies die zivilrechtliche Beurtheilung des Rechtsverhältnisses nicht beeinflussen. Die Versicherungsgesetze sind öffentlichen Rechts, und bei ihnen mag eine freiere Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zulässig sein; auch spricht hier der Begriff der Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers mit, während zivilrechtlich nur in Frage steht, zwischen welchen Personen ein Arbeitsvertrag geschlossen ist.

Für die Gewerbegerichte liegt unleugbar die Gefahr nahe, dass sie wirthschaftlichen und Billigkeitserwägungen nachgebend, sich zu sehr von dem Boden des formalen Rechts entfernen. Gewiss sollen sie nach Möglichkeit das formale Recht mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens zu vereinigen suchen; auf dauerndes Vertrauen im Publikum werden sie aber nur dann rechnen können, wenn ihre Urtheile auch einer formal juristischen Prüfung Stand halten.

Rechtsprechung.

Hat das GG. das Recht, nachzuprüfen, ob das vom Arbeitgeber ausgestellte Zeugniss über die Leistungen des Arbeiters ein gerechtes ist? (Urtheil des GG. Karlsruhe vom 31. März 1894, eingesandt vom Vorsitzenden des GG. Karlsruhe, Herrn Stadtrath Boeckh.*)

Thatbestand. Kläger stand in der Fabrik der beklagten Firma als Zeichner in Arbeit; er trat am 15. Januar ds. Js. aus und verlangt nun mit gegenwärtiger Klage die Ausstellung eines seine Leistungen günstig beurtheilenden Zeugnisses, indem er gleichzeitig den ursprünglich gestellten Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung wegen Nichtausstellung eines richtigen Zeugnisses zurückzog. Beklagter macht geltend, dass er dem Kläger zwei Zeugnisse ausgestellt habe; in dem einen Zeugniss sei lediglich bestätigt, dass Kläger „vom 10. November 1892 bis 16. Januar 1894 bei uns als Lehrling auf unserm technischen Bureau“ beschäftigt gewesen, während in dem andern Zeugniss zugleich eine — allerdings nicht günstige — Beurtheilung der Leistungen und des Betragens des Klägers enthalten sei.

Entscheidungsgründe. Die Gewerbeordnung verpflichtet sowohl den Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter (§ 113 G. O.) als den Lehrherrn gegenüber dem Lehrling (§ 129 G. O.) zur Ausstellung eines Zeugnisses, welches sich nicht nur über die Dauer der Arbeits- bezw. Lehrzeit, sondern auch bei Arbeitern „auf ihre Führung und ihre Leistungen“ und bei dem Lehrling über „die erworbenen Kenntnisse und über sein Betragen“ erstrecken soll.

Nach den beiderseitigen Erklärungen hat in vorliegendem Falle der Beklagte ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Zeugniss ausgestellt, gegen welches der Kläger nur geltend macht, dass er das über ihn, namentlich auch hinsichtlich seines Betragens ausgesprochene wenig günstige Urtheil nicht verdient habe, dass er vielmehr ein günstiges Zeugniss verlangen könne.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Beurtheilung der Thätigkeit und des Betragens eines Arbeiters bezw. Lehrlings ist Sache des subjectiven Ermessens des Arbeitgebers, bezw. Lehrherrn, und es kann diesem nicht zugemuthet werden ein Zeugniss auszustellen, welches nicht seinen Ansichten entspricht; ebensowenig aber kann sich das Gewerbegericht ermächtigt erachten, an Stelle des Lehrherrn bezw. Arbeitgebers durch Urtheil ein Zeugniss im Sinn der §§ 113 bezw. 129 G. O. auszustellen, da ihm nirgends eine solche Befugniss ertheilt ist und auch begreiflich nicht ertheilt werden kann. — Sollte ein Zeugniss eine für den Arbeiter bezw. Lehrling beleidigende Beurtheilung oder die Behauptung unwahrer, dem Arbeiter zu Schaden oder Nachtheil gereichender Thatsachen enthalten, so könnte sich der Arbeiter nur durch eine Privatklage im Wege des Strafprozesses, nicht aber durch eine Zivilklage bei dem bürgerlichen Gerichte helfen. — Hienach war die Klage abzuweisen.

*) Die in dem Urtheil behandelte interessante Frage kann wohl nicht als unzweifelhaft bezeichnet werden. Das GG. Frankfurt a. M. hat sich noch neuerdings auf einen anderen Standpunkt gestellt, indem es in einem Rechtsfall in eine zu Ungunsten des klagenden Arbeiters ausgefallene Untersuchung darüber eintrat, ob demselben mit Recht ein ungünstiges Zeugniss ausgestellt worden sei.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Aus dem Verwaltungsbericht des GG. Berlin für das Geschäftsjahr 1893. Am 2. Nov. 1892 wurde das Ortsstatut betreffend das Gewerbegericht zu Berlin vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin genehmigt. Der Magistrat setzte hierauf durch Beschluss vom 11 November 1892 als Wahltermin für die nach § 5 des fr. Ortsstatuts zu wählenden 420 Beisitzer den 20. Februar 1893 und als Termin für das Inkrafttreten des Gewerbegerichts den 10. April 1893 fest.

Das Gewerbegericht zerfällt in acht beruflich gegliederte Kammern:

Kammer I: Schneiderei und Näherei (Hierunter auch Plätterei und Waschanstalten)
Kammer II: Textil-, Leder- und Putzindustrie.
Kammer III: Baugewerbe.
Kammer IV: Holz- und Schnitzstoffe.
Kammer V: Metalle.
Kammer VI: Nahrungsmittel. — Beherbergung u. Erquickung. (Hierunter auch Zigarren und Tabak. — Haarpflege. — Badeanstalten.)
Kammer VII: Handel und Verkehrsgewerbe.
Kammer VIII: Allgemein. (Hierunter z. B. Porzellan, Glas, Chemikalien, Buchdruckerei, Photographie u. s. w)

Des Weiteren wurden aus den 8 Kammern vier Abtheilungen errichtet, je 2 Kammern umfassend, und in Gemässheit der §§ 5 und 7 des Ortsstatuts vier Vorsitzende und zwei Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres vom Magistrat erwählt.

Was die Beisitzerwahlen anlangt, so war mannigfachen Wünschen entsprechend, zwar anfänglich das Prinzip aufgestellt worden, dass die Berufstellung der Beisitzer den im Gerichtsbezirk vertretenen Gewerbszweigen und Betriebsarten möglichst entsprechen müsse.

Die eingehenden Berathungen über diesen wichtigen Punkt hatten aber zu dem Ergebniss geführt, dass ein solches Prinzip für Berlin vollständig undurchführbar sei und es war desshalb beschlossen und im § 11 des Ortsstatuts zum Ausdruck gebracht, diese Wahlen ohne eine solche Gliederung und nur nach Bezirken geordnet stattfinden zu lassen. Demgemäss erfolgten die Wahlen am festgesetzten Tage, dem 20. Februar 1893 in den 42 Wahlbezirken Berlins, nachdem vorher die Wahllisten in Gemässheit des § 13 des Ortsstatuts angefertigt waren.

Die Anzahl der in jedem Stadtbezirk zu wählenden Beisitzer jeder Kategorie — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — richtete sich nach der Anzahl der in jedem dieser Bezirke wohnenden Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer und basirte auf dem Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, nach welcher es damals in Berlin 146,312 selbstständige Arbeitgeber und 406,577 Arbeitnehmer gab.

In die Wahllisten hatten sich eintragen lassen 2926 Arbeitgeber und 33,968 Arbeitnehmer; ihr Wahlrecht ausgeübt hatten aber nur 2130 Arbeitgeber und 25,761 Arbeitnehmer.

Die am 20. Februar 1893 gewählten 420 Beisitzer wurden unter möglichster Berücksichtigung ihres Berufes auf die acht Kammern vertheilt.

Die Inanspruchnahme des Gewerbegerichts seitens des rechtsuchenden Publikums war vom Tage der Eröffnung an eine aussergewöhnlich grosse. Dieselbe steigerte sich mehr und mehr und nahm schliesslich einen ganz unvorhergesehenen Umfang an.

Unter den im Ganzen erhobenen 12947 Prozessen befinden sich 55 Streitsachen zwischen Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers (§ 3 Abs. 1 u. No. 4 u. § 4 Abs. 1, letzter Satz des

Gesetzes.) Ferner befinden sich hierunter etwa 50 Klagen von Schiffern, welche mit ihren Kähnen hier auf der Durchfahrt begriffen waren. Diese letzteren Klagen waren sämmtlich bereits am Tage nach ihrer Anbringung erledigt.

Berufungen an das Landgericht I hierselbst wurden im Ganzen 20 eingelegt.

Von Arbeitnehmern wurden 12591 Klagen angestrengt, darunter 653 von Frauen und Mädchen. Von Arbeitgebern wurden nur 356 Klagen eingereicht, dies sind rund 3%.

Unter den 12947 Prozessen sind:

5544	mit einem	Objekt	bis	20	Mk.
4386	„	„	von 21—	50	„
1735	„	„	„ 51—	100	„
397	„	„	„ 101—	200	„
95	„	„	„ 201—	300	„
72	„	„	über	300	„

Ein berufungsfähiges Objekt hatten also rund nur 4—5% aller eingereichten Klagen.

Reichlich $^2/_5$ oder 40% aller Prozesse betrafen Entschädigungsansprüche wegen Entlassung aus der Arbeit vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung.

Die Zahl der Zwangsvollstreckungen betrug 2396 und zwar hatten davon Erfolg ca. $^2/_3$ mit 1600 Mk., erfolglos von $^1/_3$ mit rund 800 Mk.

Von 793 Niederschlagungen von unbeitreibbaren Gerichtskosten entfallen 336 auf Arbeitgeber und 457 auf Arbeitnehmer. Fast $^1/_3$ aller Kostenposten (1252) entfallen auf Kammer 3 (Baukammer.) Ebenso kommen von den 793 Niederschlagungen auf diese Kammer 320, hierunter allein 155 Arbeitgeber.

Ein neues GG. in Heilbronn ist von dem Gemeinderath in Aussicht genommen. Die Statuten, welche 28 Paragraphen umfassen, sind in Gemeinschaft mit Arbeitgebern und Arbeitern durchberathen. Als Einführungstermin ist der 1. Oktober in Aussicht genommen.

Briefkasten.

Herrn G. in Kastel a. Rh. Wir werden die von Ihnen angeregte Frage unter „Rechtsprechung“ behandeln, bemerken aber, dass der Geschäftsführer des Ausschusses sich nicht als befugt erachten kann, Rechtsfragen Namens des Verbandes zu beantworten. Mit Ihnen würden wir es für sehr erwünscht halten, wenn Ihre Anfrage auch andere GG. zur Mittheilung ihrer Praxis an obiger Stelle veranlasste.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearb. von *Just*, Geh. Reg.-Rath u. vortr. Rath im Ministerium der öffentl. Arbeiten. 1892. XII u. 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath. 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.,** Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“

(Dr *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look

Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2%	**Rabatt.**
„ „ „ „	100 „	3%	„
„ „ „ „	200 „	5%	„

Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments

(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage	3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„	4—5 „		„	4,90
„ III.	„	5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„	6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.

Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 23. August 1894. Nr. 86.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Zur Frage der Baustellensteuer. Von Stadtrath L. F. Ludwig-Wolf.

Zentralisation der Ortskrankenkassen. Von Dr. Wilhelm Roth.

Notizen: Schulwesen: Haushalts-Voranschläge für die Schulkassenverwaltung. Nächtliches Zeitungsholen durch schulpflichtige Kinder. Jugend- und Volksspiele in Stolp. Haushaltungs-Unterricht an den Volksschulen in Chemnitz. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Deutscher Unterricht in den preussischen Fortbildungsschulen. Technikum in Ilmenau. — Armenpflege: Einwirkung der Arbeiterversicherungs-Gesetze auf die Armenpflege. Polizeiliche Beschützung der Berliner Armenkommissionen. — Arbeiterversicherung: Zur Beschleunigung der Rentenanträge. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsnachweise und Lohnkämpfe. Ortsstatuten über Lohnzahlung an Minderjährige. Elektrische Beleuchtung in Burgdorf. — Kommunales Finanzwesen: Bürgerrechtsgeld in Eilenburg. — Allgemeine Kommunalverwaltung: Städteordnung und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau.

Litteratur: v. Holly, Polizeivorschriften, Ortsstatute und Regulative der Stadt Halle a. S.

Eingegangene Schriften: I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Zur Frage der Baustellensteuer.

Von Stadtrath L. F. Ludwig-Wolf in Leipzig.

Die edle Zunft der Quellenfinder hat in neuerer Zeit in unseren Gemeindeverwaltungen einen ungeahnten Mitgliederzuwachs erhalten. Sie alle sind darauf aus, Quellen zu finden und zu erschliessen, aus denen man die nöthigen Mittel schöpfen mag, um allen den Anforderungen gerecht werden zu können, die jetzt in der verschiedensten Richtung an die Gemeinden gestellt werden. Dabei ist es dann vor Allem das Gebiet der Grunderträgnisse, welches fleissig begangen und abgesucht wird. Ist es ja doch das Gebiet, welches die stabilsten Zuflüsse zu liefern verspricht. An einer Bodenart aber hat bis jetzt die finanzielle Spitzhaue vergeblich sich abgemüht: an der „Baustelle", die gerade wegen ihrer Eigenschaft als Spekulationsobjekt für den Steuermenschen einen unsagbaren Reiz besitzt. Dem Demant gleich schillert sie in den verlockendsten Farben, aber es ist von der glatten Wand Nichts herunterzubekommen.

Die in § 27 des neuen Preussischen Kommunalabgabengesetzes vorgesehene Bauplatzsteuer ist eine recht wohlgemeinte Bestimmung, sie hat rosenfarbne Hoffnungen erweckt und auch ausserhalb Preussens den steuertechnischen Unternehmungsgeist angeregt; — aber, sie wird ein Experiment bleiben, wie es die Bremenser Zonenbesteuerung geblieben ist, denn — man verzeihe die etwas vorlaute Erinnerung an das Goethe'sche Wort — eben wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein. Wirklich, ein recht glückliches Wort, das Wort: „Bauplatz". Es überkommt Einen das Gefühl, als ob Einem ein geölter Aal durch die Hände rutschte. Ich will nicht die Kritik in No. 84 dieses Blattes weiterspinnen, um zu beweisen, dass man mit diesem Begriffe, wie mit der Stange im Nebel herumfährt. Nur an zwei Thatsachen will ich erinnern: die gemischte Deputation der Reichshauptstadt hat trotz der für Preussen gesetzlich festgelegten Definition die genauere Unterscheidung der Zukunft vorbehalten müssen, und die Stadtverordneten zu Dresden — wenn ich recht berichtet bin — haben eine besondere Deputation niedergesetzt, welche feststellen soll, was man unter einer „Baustelle" zu verstehen habe!

Hic haeret aqua! Und wenn man ein Preisausschreiben erlässt, man wird eine befriedigende Antwort um deswillen nicht erhalten, weil der Begriff: „Baustelle" ein so relativer, ein so ins Uferlose verschwimmender ist, dass er nicht fest gefasst und gepackt werden kann. Auf gleich schwankem Grunde, wie der ganze Grundbegriff „Baustelle" ihn darstellt, baut sich auch die Werthsermittelung auf. Sie ermangelt ebenso des Beweises, wie sie einen Gegenbeweis unmöglich macht. Es steht bei ihr Schätzung gegen Schätzung, ohne dass der eine oder andere Theil für seine Ansicht die Gewähr der Richtigkeit übernehmen könnte. — Von dieser Seite also ist, wie der alpine Mensch sich ausdrückt, der Berg nicht zu „machen". Es geht uns aber hier, wie so oft dem Bergsteiger: auf der einen Seite pralle uneinnehmbare Wände, auf der anderen geht es „ganz kommod" hinauf. Die Vorbedingung ist, dass wir uns mit dem Begriff „Baustelle" nicht weiter abmühen, sondern uns die Frage beantworten: Was bezwecken wir denn mit der sogen. Baustellensteuer? Die Antwort lautet einfach dahin: Wir beabsichtigen eine Besteuerungsform zu konstruiren, welche es uns ermöglicht, Areal, das nicht wie anderes, regulär benutztes einen alljährlich greifbaren Ertrag liefert, sondern diesen Ertrag erst später gelegentlich seiner Verwerthung und dann mit einem Male für die ganze rückliegende Zeit abwirft, auf diesen Ertrag hin heranzuziehen. Aus dieser Beantwortung ergibt sich, dass es ein fruchtloses Bemühen sein würde, diesen Grundertrag, von dem man noch gar nicht weiss, ob bez. wann? bez. in welcher Höhe er eintritt, schon im Voraus diskontiren und auf die einzelnen Jahre repartiren und veranlagen zu wollen. Dieser Grundertrag lässt sich nur fassen zu dem Zeitpunkte, wo er in die Erscheinung tritt, d. h. wo die Spekulation im Wege des Verkaufes u. s. w. sich realisirt.

Behandelt man die Frage von diesem Standpunkte aus, dann reduzirt sich das ganze Problem auf die nachträgliche Besteuerung eines Grundertrages und es genügt dazu die Einfügung eines Nachzahlungsparagraphen in das betr. Grundertragssteuer-Regulativ, der allerdings auch noch folgende Fragen zur Entscheidung zu bringen hätte:

a) Auf welche Zeit zurück ist die Repartition des Ertrages zu bewirken?

b) Ist die Nachzahlung mit einem Male, oder in Raten zu leisten?

Sei es gestattet, das Vorausgeführte an der Hand hiesiger Verhältnisse zu verdeutlichen:

Leipzig hat eine städtische Grundertragsteuer, welche 3% des jährlichen Brutto-Grundertrages (ohne Abzug von Lasten oder Schuldzinsen u. dergl.) beträgt. Setzen wir nun den Fall, es habe A ein Areal, welches, weil unbenützt daliegend, keine Grundsteuer zahlt. Er hat dasselbe vor 10 Jahren für 1000 Mk. gekauft und verwerthet es jetzt durch Verkauf für 31000 Mk. Mithin hätte ihm das Areal auf jedes der 10 Jahre repartirt einen Ertrag von 3000 Mk. aufs Jahr geliefert. Er würde also den Betrag seiner Grundsteuer auf die rückliegenden 10 Jahre mit 90 Mk. pro Jahr oder mit 900 Mk. in Summa nachzuzahlen haben.

In Ansehung der unter a) gestellten Frage würde die Regel wohl die sein, dass von Verkauf zu Verkauf gerechnet und ein an Stelle des Kaufes tretender Anfangstermin nur dann auf irgend eine Weise, z. B. von Geltung des Regulativs ab etc., supplirt würde, wenn ein solcher auf andere Weise nicht festgestellt werden kann. Betreffs der Frage unter b) würde wohl Niemand eine Härte darin finden, wenn die Nachzahlung sofort und auf einem Brette zu leisten wäre, denn wird überhaupt bei der Verwerthung ein Nutzen erzielt, so steht die Nachzahlung zu demselben in einem prozentual so geringfügigen Verhältnisse, dass ihre sofortige Entrichtung keine Härte enthalten dürfte.

Gibt man der gewünschten Steuer diese Form, so erwachsen uns daraus noch zwei Vortheile:

Der eine Vortheil ist moralischer Natur und zwar der, dass die Behörde nicht in die Lage kommen kann, den Vorwurf hören zu müssen, dass sie eine Steuer auch in Fällen erhoben habe, wo sich später kein Nutzen, sondern ein effektiver Schaden herausstellte.

Der andere Vortheil aber ist ein nicht unerheblicher finanzieller. Als Spekulationsobjekt dient nicht bloss braches Areal, welches man mit der Bezeichnung: „Baustellenareal" zu bezeichnen pflegt; auch bebaute Grundstücke, welche ihre Grundertragssteuer zahlen, bilden eine beliebte Waare dieser Art. Wir würden aber nicht mit gleicher Elle messen, wenn wir nur die vollständig ertragslos gewesene Baustelle der auf den erzielten Nutzen gegründeten Nachbesteuerung unterwerfen, andere Grundstücke aber nur aus dem Grunde, weil sie einen kleinen Ertrag versteuert haben, frei durchgehen lassen wollten. Daher dürfte es sich als der Gerechtigkeit entsprechend empfehlen, bei einem jeden Besitzwechsel zu prüfen, ob bei Einrechnung des entfallenen Nutzens noch eine Differenz in Hinsicht der bezahlten Grundsteuer oder vielmehr des versteuerten Grundertrages sich ergebe und deshalb wegen dieser Differenz das Nachzahlungsverfahren einzuleiten sei.

Kommen Besitzwechsel vor, bei welchen, wie z. B. bei Erbgang, der erzielte Nutzen im Mangel eines normirten Preises nicht in die Erscheinung tritt, so hat dies nichts zu sagen, dafern durch Regulativbestimmung der folgende Besitzer haftbar gemacht und eine Verjährung dieses Anspruches ausgeschlossen wird.

Ich fasse meine unmassgebliche Ansicht von der Sache in folgende Sätze zusammen:

1. Eine Baustellensteuer in der in § 27 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes angedeuteten Form wird ein Experiment bleiben, das an der Art der Umlage scheitern muss, die sich an Zweifelsfragen unlösbarer Art abmüht und Willkürlichkeiten nicht vermeiden kann.
2. Sie ist nur möglich in der Form einer Grundertragssteuer, und zwar in der Form einer aufgeschobenen Besteuerung des Grundertrages.
3. Der Gerechtigkeit halber, und da man zwischen Spekulationsgewinn und anderem Gewinn nicht zu unterscheiden vermag, sind ihr nicht bloss die unbebauten, sondern alle Grundstücke zu unterwerfen.

Zentralisation der Ortskrankenkassen.

Von Dr. Wilhelm Roth in Frankfurt a. M.

In neuerer Zeit sind in verschiedenen Städten, wo mehrere Ortskrankenkassen neben einander bestehen, vor Allem in Berlin, Bestrebungen zu Tage getreten, welche auf eine mehr oder weniger weitgehende Zentralisirung dieser Kassen abzielen In anderen Städten hat sich ein derartiger Prozess bereits vollzogen, sei es, dass die Kassen zu einem Verband nach Massgabe der Bestimmungen des § 46 des K.-V.-G. zusammentraten, sei es, dass sie sich zu einer einzigen Kasse vereinigten. Diese Thatsachen lassen darauf schliessen, dass die der beruflichen Trennung der Ortskrankenkassen nachgerühmten Vorzüge in der Praxis in vielen Fällen sich gar nicht bemerkbar machen können, dass im Gegentheil die vom Gesetz so sehr begünstigte Zersplitterung der Ortskrankenkassen mancherlei Missstände im Gefolge hat, deren Beseitigung nur durch eine grössere Zentralisirung der Ortskrankenkassen möglich ist. In der Hauptsache sind es mittlere und grössere Städte, in denen mehrere Ortskrankenkassen neben einander existiren und existenzfähig sind. Wir werden daher auch lediglich die Verhältnisse in solchen Städten bei unseren nachfolgenden Betrachtungen ins Auge fassen.

Bei Einbringung des Gesetzes wurde für kleinere, auf Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung beruhende Verbände der Berufsgenossen in erster Linie geltend gemacht, dass bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr der Berufsgenossen diese Form der Organisation die rationellste sei. Allein die eigentlichen Berufsgenossen, d. h. Arbeiter, welche dieselben oder nahe verwandte Arbeitsleistungen verrichten, lassen sich ja kaum in einer Kasse vereinigen, ohne für viele Arbeitgeber grosse Belästigungen herbeizuführen. Man hat daher lediglich die in gleichen oder verwandten Gewerbebetrieben beschäftigten Arbeiter in einer Kasse zusammengefasst. Nun sind aber in vielen Gewerbebetrieben Personen neben einander beschäftigt, die ganz verschiedenen Berufsarten angehören, und bei denen deshalb die Krankheitsgefahr eine ganz verschiedene ist; die Absicht also, eine Vereinigung von Berufsgenossen in einer Kasse herbeizuführen und den obengenannten Vortheil zu erreichen, ist hier nicht verwirklicht; dagegen ist für die Arbeiter eine Quelle vieler Unzuträglichkeiten geschaffen. Dies beweisen zur Genüge die vielen Klagen, die namentlich auch aus den Arbeiterkreisen in Berlin darüber laut werden, dass die Arbeiter oft genöthigt sind, beim Uebergang in einen anderen Geschäftsbetrieb die Mitgliedschaft bei ihrer bisherigen Kasse aufzugeben und einer anderen Kasse beizutreten, der sie der Natur ihrer Beschäftigung nach gar nicht zugehören würden, und bei der noch obendrein vielleicht die Beiträge höher oder die Leistungen geringer sind als bei ihrer bisherigen Kasse. Dass aber ein häufiger Wechsel der Mitgliedschaft bei den Krankenkassen nicht zu den Seltenheiten gehört, wird man gewiss zugeben, wenn man bedenkt, wie häufig in unserer Zeit viele Arbeiter ihre Arbeitsstätte wechseln, und wie gross insbesondere die Zahl der sogenannten ungelernten Arbeiter ist, die nacheinander in Unternehmungen der verschiedensten Art beschäftigt sind. Die mit einem Wechsel der Mitgliedschaft verbundenen Missstände werden natürlich in um so höherem Maasse auftreten können, je grösser die Zahl der neben einander bestehenden Kassen ist.

Wenn man weiterhin den kleinen Krankenkassen nachrühmt, dass durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrole erleichtert werde, so lehrt das Beispiel der als mustergiltig anerkannten Ortskrankenkasse zu Leipzig, dass grössere Kassen, die neben der freiwilligen gegenseitigen Kontrole der Kassenmitglieder eine solche durch Berufskontroleure ausüben können, hierdurch min-

destens ebenso Gutes zu leisten im Stande sind, als die kleinen Kassen.

Auch in den massgebenden Kreisen scheint man nicht mehr so sehr von den Vorzügen einer weitgehenden Dezentralisation, wie sie für den Zweck der Durchführung der Krankenversicherung begünstigt wurde, überzeugt zu sein; so wird in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung vom 22. November 1888 ausgeführt, dass vor der Angliederung an die Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen die Versicherungsanstalten, wie sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung vorgesehen sind, den Vorzug haben, dass nunmehr an jedem Orte sämmtliche versicherten Personen ohne Unterscheidung des Berufs derselben Versicherungsanstalt angehören.

Für die Frage, inwiefern einem zentralisirten Kassenwesen vor dem dezentralisirten der Vorzug gebührt, bietet die Geschichte des Ortskrankenkassenwesens in Leipzig und Frankfurt a. M. ein besonders lehrreiches Material.

In Leipzig bestanden zuerst 18 Ortskrankenkassen mit getrennter Verwaltung. Die Missstände, die sich aus diesem Nebeneinanderbestehen so vieler Kassen ergaben, und von denen als einer der bedeutendsten die unverhältnissmässige Höhe der Verwaltungskosten der kleineren Kassen bezeichnet wird, veranlasste die Kassen bald zu einem freien Verband gemäss § 46 des K.-V.-G. mit gemeinsamer Verwaltung zusammenzutreten. Der Verband trat am 1. Oktober 1885 ins Leben. „Die Existenz und Thätigkeit des Verbands gereichte den Kassen, sowie der gesammten öffentlichen Krankenversicherung Leipzigs zweifellos zum Nutzen; allein dass der Verband trotz alledem nicht den Abschluss der Organisation bilden könne und werde, stellte sich sehr bald heraus. Das Bild, welches sich nach Ablauf des ersten Jahres bei vergleichendem Ueberblick über die Ergebnisse der einzelnen Kassen zeigte, ergab die Nothwendigkeit baldiger Aenderung. Zwar wiesen alle Kassen, als ein Ganzes betrachtet, kein ungünstiges Resultat auf, wohl aber einzelne derselben; dies weniger wegen der Verschiedenheit der Krankheitsgefahr als wegen des zum Theil sehr grossen Unterschieds in der Mitgliederzahl und der nicht immer glücklichen Zusammenfassung der Betriebsarten in je eine Kasse.“ (Vgl. Geschäftsbericht der Leipziger Ortskrankenkasse für die Jahre 1885—1889, Seite 20.) Diese Umstände führten denn auch bald zu einer Verschmelzung sämmtlicher 18 Ortskrankenkassen in eine einzige allgemeine Ortskrankenkasse, die am 1. Januar 1887 ins Leben trat. In wie weit die Verwaltungskosten eine Veränderung ihrer Höhe pro Kopf der Mitglieder erfahren haben, geht aus folgender Zusammenstellung hervor. Es betrugen die Verwaltungskosten:

in den Jahren:	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
pro Kopf der Mitglieder .	4,23	3,09	2,00	1,75	1,54	1,76	1,73	1,85	1,80
(davon persönliche Verwaltungskosten)	—	—	1,45	1,37	1,21	1,36	1,34	1,49	1,38

In Frankfurt a. M. bestand von Anfang an ein Verband von 10 Ortskrankenkassen zum Zweck der Einrichtung einer gemeinschaftlichen Verwaltung, der Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten und Apotheken und der Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle. Auch hier stellte sich bald das Bedürfniss heraus, an die Stelle des Verbands eine vollständige Vereinigung sämmtlicher Ortskrankenkassen treten zu lassen. In dem Verwaltungsbericht der Stadt Frankfurt für das Jahr 1887/88 wird ausgeführt, dass die Verwaltungskosten sämmtlicher Kassen im Ganzen genommen im Verhältniss zur Gesammtausgabe von 10,98 % auf 8,75 % zurückgegangen sind. Die gemeinschaftliche Verwaltung, ohne welche die Verwaltungskosten sich zweifellos nicht unbeträchtlich höher stellen würden, habe nur auf Grund der in allen wesentlichen Punkten bestehenden Uebereinstimmung der 10 Kassenstatute durchgeführt werden können. Dies in Verbindung mit der Erwägung, dass die Uebereinstimmung bei weiterer Entwicklung der einzelnen Kassen nicht sich dauernd werde halten können, habe neben der Rücksicht auf sonstige Vortheile Veranlassung gegeben, eine Verschmelzung der 10 Ortskrankenkassen in Berathung zu ziehen. Vom Jahre 1888 an bestand in Frankfurt nur noch eine allgemeine, aus der Verschmelzung der früheren 10 Ortskrankenkassen hervorgegangene Kasse. Was die Höhe der Verwaltungskosten betrifft, so betrugen dieselben

in den Jahren:	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
pro Kopf der Mitglieder: Mk.	3,15	2,13	1,54	1,55	1,49	1,59	1,91	1,80	1,59

Wenn man in Betracht zieht, dass sowohl in Leipzig wie in Frankfurt in den ersten Jahren die Verwaltungskosten durch die erstmalige Einrichtung erheblich höher sein mussten als nach der Beendigung der organisatorischen Arbeiten, so wird man aus den angeführten Zahlen für die Höhe der Verwaltungskosten in den beiden genannten Städten keine irgendwie bedeutende Herabsetzung der Verwaltungskosten durch die stärkere Zentralisirung erkennen können. Die Höhe der Verwaltungskosten sowohl in Leipzig wie in Frankfurt a. M. mit ihrem vollständig zentralisirten Krankenkassenwesen ist auf den Kopf der Mitglieder berechnet nicht viel geringer als in Breslau, wo nach Berlin die meisten Krankenkassen (nämlich 53 an der Zahl) mit getrennter Verwaltung vorhanden sind. Es betrugen nämlich im Durchschnitt für sämmtliche 53 Kassen die Verwaltungskosten

in den Jahren	1889	1890	1891
pro Kopf der Mitglieder: Mk.	1,67	1,66	1,66.

Wir haben sowohl bei Leipzig und Frankfurt a. M. als auch bei Breslau davon abgesehen, ein Bild von der Entwicklung der Höhe der Verwaltungskosten nach Prozenten der Gesammtausgaben zu geben, weil bei den letzteren die zu Kapitalanlagen verausgabten Beträge oft eine mehr oder minder wichtige Rolle spielen, und infolge dessen leicht irreführende Verschiebungen eintreten können. Bemerkt sei indess doch, dass in Breslau die Verwaltungskosten nach Prozenten der Gesammtausgaben bedeutend höher waren als in Leipzig und Frankfurt a. M.

Wenngleich wir daher mit Bleicher (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 2, S. 189) der Ansicht sind, dass ein direkter Einfluss der Zentralisirung auf die Höhe der Verwaltungskosten sich nicht feststellen lässt, so wird doch immerhin eine Zersplitterung der Gesammtsumme der Verwaltungskosten bei dem System der Zentralisation vermieden. Nicht die Höhe der Summe ist die Hauptsache, sondern die möglichst zweckmässige und produktive Verwendung derselben. Mit dem Aufwand an Verwaltungskosten, den bei dem System der Dezentralisation die einzelnen Kassen zu machen im Stande sind, kann eine wirklich gute, den Ansprüchen eines sich immer mehr entwickelnden und entwicklungsfähigen Kassenwesens entsprechende Verwaltung kaum gewährleistet werden. Deshalb sind auch die an und für sich oft geringen Verwaltungskosten der kleinen Kassen doch als zu hohe zu betrachten. An den schwierigen finanziellen Verhältnissen, unter denen so viele Krankenkassen leiden, ist ohne Zweifel zum nicht geringen Theil auch die mangelhafte Verwaltung derselben Schuld. Die ehrenamtliche Thätigkeit der Vorstandsmitglieder wird heutzutage auch mit dem besten Willen nicht im Stande sein, den an ein gut entwickeltes Kassenwesen zu stellenden Anforderungen zu genügen, wenn ihr nicht ein geschultes Beamtenpersonal, womöglich mit einer geschäftsmännisch wie juridisch gebildeten Persönlichkeit an der Spitze, zur Seite steht. Bei der praktischen Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze überhaupt wie auch im Besonderen des Krankenversicherungsgesetzes kommen immer viele Fälle vor, bei deren Entscheidung das Gesetz ganz oder theilweise im Stiche lässt, so dass es dem Laien oft unmöglich wird, die richtige Entscheidung zu treffen. Allerdings ist ja immer der Weg zur Aufsichtsbehörde, in der juristisch gebildete Kräfte ver-

treten sind, offen; und dann kann auch noch der Weg der gerichtlichen Klage beschritten werden. Allein damit ist doch immer ein Zeitverlust bis zur definitiven Entscheidung verbunden. Manche Prozesse könnten vermieden werden, wenn unter dem Beamtenpersonal auch eine juristisch gebildete Persönlichkeit sich befände, welche übrigens in den Fällen, in denen der Prozess unvermeidlich ist, als ständiger Rechtsbeistand vor Gericht fungiren könnte. (Hierbei wäre vielleicht zu erwägen, ob sich auf solche Weise nicht auch eine Art unentgeltlicher Rechtshilfe überhaupt für die Kassenmitglieder schaffen liesse.) Nimmt man noch hinzu, dass die Entscheidungen und Beschlüsse in derselben Sache von Seiten der verschiedenen Kassenvorstände oft ganz verschieden sind, und dass dies namentlich bei dem Nebeneinanderbestehen mehrerer Kassen, deren Mitglieder zum Theil einander persönlich bekannt sind, leicht zu Misshelligkeiten führen kann, so wird man kaum anstehen, einem zentralisirten Kassenwesen den Vorzug vor dem dezentralisirten einzuräumen.

Auch in versicherungstechnischer Beziehung lassen sich bei einem zentralisirten Krankenkassenwesen Verbesserungen einführen. Nur die zentralisirte Kasse ist gross genug, um je nach der Art der Beschäftigung Gefahrenklassen bilden zu lassen, für welche verschieden hohe Beitragssätze in Anwendung kommen können, und so in Wahrheit die Gliederung nach der Berufsthätigkeit zu schaffen, welche die heutigen beruflichen Ortskrankenkassen nur in trügerischem Scheine bieten. Wenn erst die Verwaltung der Ortskrankenkassen mehr den Anforderungen entspricht, die an ein gut geleitetes Versicherungsinstitut gestellt werden, dann wird dies sicherlich nicht ohne Rückwirkung auf die finanziellen Verhältnisse der Kassen bleiben, und vielleicht hierbei auch noch zu einer Verminderung der Verwaltungskosten führen können. Dass endlich eine grosse Kasse eher im Stande ist, gesteigerten Ansprüchen an ihre Leistungen, namentlich bei ausbrechenden Epidemien, zu genügen, als eine kleine Kasse, wird wohl kaum bestritten werden.

Um aber die mit einer einheitlichen Verwaltung verknüpften Vortheile vollständig zu erreichen, genügt es nicht, dass die verschiedenen Kassen, wie dies jetzt auch in Berlin beabsichtigt wird, lediglich einen freien Verband nach Massgabe des § 46 des Gesetzes bilden; denn hierdurch wird eine gleichmässige Behandlung der einzelnen Fälle noch nicht gewährleistet. Ausserdem hat aber eine solche freie Vereinigung doch nur dann einen praktischen Werth, wenn Uebereinstimmung der Statuten, der Höhe der Beiträge und Leistungen herrscht und wenn ein solcher Verband alle oder doch fast alle Kassen an dem betr. Ort umfasst; denn sonst bleiben ja die Nachtheile bestehen, die sich bei dem System der Dezentralisation für den Arbeiter beim Uebergang von einer Kasse zu einer andern ergeben. Wenn aber wirklich die freie Vereinigung die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, so wird sich bald, wie dies aus den bereits oben angeführten Verwaltungsberichten der Ortskrankenkassen zu Leipzig und Frankfurt hervorgeht, zeigen, dass auch ein solcher Zustand des Kassenwesens auf die Dauer unhaltbar ist, und dass er nur als ein Uebergangsstadium zur vollständigen Verschmelzung der verschiedenen Kassen betrachtet werden kann. Deshalb sollte man da, wo das Streben nach einer Zentralisation vorhanden ist, sofern es die Umstände erlauben, lieber sofort zu einer Verschmelzung schreiten, als durch die einstweilige Gründung eines freien Verbands den vollständigen Abschluss der Entwicklung hinausschieben.

Wenn trotz der unzweifelhaften Vorzüge eines zentralisirten Kassenwesens bis jetzt noch in verhältnissmässig sehr wenigen Städten eine Entwicklung nach dieser Richtung stattgefunden hat, so dürfte der Hauptgrund dafür wohl darin zu suchen sein, dass in der Zeit des Bestehens der Kassen die finanziellen Verhältnisse derselben sich ganz verschiedenartig gestaltet haben. Neben Kassen mit einem ansehnlichen Vermögensbestand und hohen Leistungen gibt es viele Kassen, die an beständigen Defizits kranken und ihren Mitgliedern nur die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen gewähren können; dass die ersteren Kassen einer Vereinigung mit den schlechter situirten widerstreben, ist leicht begreiflich. Insofern lagen da, wo, wie in Leipzig und Frankfurt, die Verschmelzung der Ortskrankenkassen bald nach ihrer Gründung herbeigeführt wurde, die Verhältnisse günstiger. Indess ist auch jetzt noch die oben erwähnte Schwierigkeit nicht unüberwindlich.

Vor Allem wird man, falls man eine Vereinigung durchführen will, gut daran thun, nicht sofort mit der Errichtung der neuen Kasse die Ausführung weitgehender Pläne ins Werk setzen zu wollen, sondern damit zu warten, bis sich die neue Einrichtung eingelebt hat; auch wird man nicht sofort die Leistungen der bisher am besten situirten Kassen gewähren dürfen, sondern jene auf ein mittleres Maass beschränken. Zur Bildung eines Vermögensbestandes für die neue allgemeine Kasse sollten die bisherigen Kassen nur mit einem bestimmten Prozentsatz ihres Vermögensbestands beitragen; der Rest desselben könnte zu Gunsten der Mitglieder der bisherigen Kassen als Fond für eine Zuschusskasse dienen. Die Verwaltung dieser Fonds könnte den Vorstandsmitgliedern der bisherigen Kassen, oder den Fachkommissionen, wie sie für den Fall einer Verschmelzung der Berliner Ortskrankenkassen vorgeschlagen worden sind, übertragen werden. Aus diesen Zuschusskassen könnte namentlich ein Ersatz für Minderleistungen geboten werden. Der Anspruch auf die Leistungen dieser Zuschusskassen könnte entweder sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit an die Zahlung von Beiträgen geknüpft werden. Neuen Mitgliedern würde das Recht einzuräumen sein, sich durch Zahlung von Beiträgen einen (an den Ablauf einer bestimmten Karenzzeit geknüpften) Anspruch auf die Leistungen der ihrem Beruf entsprechenden Zuschusskasse zu erwerben.

Wir wollten hiermit nur kurz skizzieren, wie wir uns die Möglichkeit vorstellen, die obenerwähnte Schwierigkeit bei einer geplanten Verschmelzung mehrerer Ortskrankenkassen zu überwinden. Die näheren Einzelheiten müssten natürlich den besonderen Verhältnissen entsprechend geregelt werden. Zugleich würde sich bei der von uns vorgeschlagenen Regelung vielleicht Gelegenheit bieten, den nach einer Verschmelzung der bisherigen Kassen entbehrlich gewordenen Vorstandsmitgliedern und Beamten derselben ein neues Feld für ihre Thätigkeit zu eröffnen.

Durch die öfters ausgesprochene Befürchtung, es könnte nach einer Zentralisation der Kassen die Aufsichtsbehörde oder eine politische Partei einen allzu grossen Einfluss auf die Leitung der einzigen Kasse gewinnen, sollte man sich nicht von der Durchführung einer Massregel abhalten lassen, deren Zweckmässigkeit und Nützlichkeit man im Uebrigen zugesteht. Nur durch eine Zusammenfassung, nicht durch eine Zersplitterung der Kräfte können die Ortskrankenkassen Erspriessliches leisten. Wir haben in Nr. 53 dieser Blätter auf die Bedeutung freier Krankenkassenverbände innerhalb eines grösseren Gebietes, wie Provinz, Bundesstaat, hingewiesen, und zu verschiedenen Malen konnte in diesen Blättern konstatirt werden, wie die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche sich für die Krankenkassen aus dem Zusammenschluss zu solchen Verbänden ergeben, sich in den massgebenden Kreisen immer mehr Bahn bricht. Die Bildung von Krankenkassenverbänden wird aber unzweifelhaft erleichtert und ihre Wirksamkeit bedeutend erhöht werden, wenn innerhalb der einzelnen Gemeinde nicht eine Vielheit von Kassen vorhanden ist, sondern eine Ortskrankenkasse alle Berufe umfasst. Die einzige allgemeine Ortskrankenkasse ist eine wesentliche Vorbedingung für einen organischen Aufbau der Krankenkassenorganisation und nicht minder für die Herbeiführung eines innigeren Zusammenhangs der drei Arbeiterversicherungszweige; sie allein wird im Stande sein, den Eckstein für das ganze Gebäude der Arbeiterversicherung abzugeben.

Notizen.

Schulwesen.

Haushalts-Voranschläge für die Schulkassenverwaltung sind von dem preussischen Unterrichtsminister durch Zirkularerlass an sämmtliche Königliche Regierungen vom 1. April 1895 an obligatorisch gemacht worden. Für eine geordnete und sparsame Verwaltung sei es unerlässlich, dass schon bei Beginn der Rechnungsperiode übersehen werden könne, welche Aufwendungen alljährlich erforderlich sind, welche Deckungsmittel zur Verfügung stehen und in welcher Höhe Schulbeiträge auf die Unterhaltungspflichtigen umgelegt oder Staatsbeihülfen erbeten werden müssen. Der Minister legt Werth darauf, dass diese Anschläge klar und übersichtlich aufgestellt werden und dass insbesondere auch für solche Ausgaben ein angemessener Betrag ausgesetzt werde, welche, wie z. B. die Kosten für die Vertretung erkrankter, beurlaubter oder behinderter Lehrer, Reparaturen, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und dergl. zumeist unvermuthet eintreten und gerade hierdurch die Kassenführung in Unordnung zu bringen geeignet sind. Den Berichten über einzelne Schulen, Anträgen auf Staatsbeihülfen etc. soll ein hierzu bestimmtes Aktenexemplar des Anschlages zur Einsicht beigefügt werden. — Die Anordnung wird gewiss allgemeine Billigung finden. Allein dass sie überhaupt nothwendig war, lässt in den Stand der preussischen Volksschulverwaltung, namentlich auf dem Lande, einen recht tiefen Blick thun.

; Nächtliches Zeitungsholen durch schulpflichtige Kinder. Zu dem traurigen Kapitel gewerblicher Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, welches in den „Blättern für soziale Praxis“ schon oft behandelt worden ist, hat die Freie Vereinigung der Berliner Zeitungsspediteure und Verkäufer folgenden Beschluss gefasst:

In Erwägung, dass das Holen der Zeitungen des Nachts, sowie jede andere Nachtarbeit eine physische Anstrengung ist, welche infolge der regelmässigen Beschränkung des Schlafes, in Verbindung mit der durch die Natur der Sache bedingten Hast und Aufregung, sowie den meist widrigen Witterungsverhältnissen die Gesundheit tief schädigt; in weiterer Erwägung, dass diese Anstrengung, verbunden mit der Physiognomie des nächtlichen Strassenlebens, die physische wie moralische Kraft erwachsener Personen erfordert und Kinder daher zu dieser nächtlichen Thätigkeit gänzlich ungeeignet sind, weil deren körperliche wie sittliche Entwickelung schwer darunter leidet, es daher auch für erwachsene Personen tief beschämend ist, sich mit Kindern resp. schulpflichtigen Kindern in gemeinsamer Körper- (und bei Kindern sogar den Geist deprimirender) Thätigkeit zu befinden. — Aus all' diesen Gründen spricht die heute, den 16. Juli 1894 tagende Generalversammlung der Freien Vereinigung der Berliner Zeitungsspediteure und Verkäufer ihre tiefste Missbilligung darüber aus, dass viele Berufsgenossen sich nicht scheuen, ihre eigenen, sowie die schulpflichtigen Kinder ihrer Boten des Nachts auf die Strasse zu senden resp. als Hilfe zu benutzen, nur um ihrem Egoismus und ihrer Bequemlichkeit zu fröhnen, einzelne sogar ihre Nachtruhe weiter halten, während doch diese vor allen Dingen den Kindern gehört, gleichviel ob noch im Schulalter oder darüber hinaus. Die heutige Versammlung bezeichnet daher diese Handlungsweise verschiedener Spediteure als einen Akt der Grausamkeit, ja noch mehr als ein Verbrechen an der heranwachsenden Generation und beschliesst desshalb, diese Resolution den Herren Zeitungsverlegern mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, uns in diesem gerechten Kampfe ihre Unterstützung zu leihen, indem sie ihre Nachtexpedienten und sonstige mit der Ausgabe der Zeitung beschäftigte Personen anweisen wollen, des Nachts an Kinder keine Zeitung zu verabfolgen. Zum Schluss appelliren wir an alle Berufsgenossen im Interesse der Humanität, uns zur Beseitigung dieses schreienden Missstandes ihre Hand zu bieten, andernfalls wird die Freie Vereinigung sich für verpflichtet halten, weitere ernstliche Schritte zur Beseitigung dieser verderblichen Unsitte zu thun.

So anerkennenswerth die Bestrebungen kleiner Unternehmer zu gunsten des Kinderschutzes sind, so enthebt dies die Behörden nicht der Verpflichtung, gegenüber so betrübenden Missständen selbstthätig vorzugehen. Nur allgemeiner Zwang kann einen Zustand verhindern, in welchem die inhumanen Arbeitgeber durch die billigere kindliche Arbeitskraft geschäftlich bevorzugt erscheinen. Auch sollten die Behörden es als ihre Aufgabe betrachten, Maassregeln des Kinderschutzes nicht zur Parteisache werden zu lassen.

Jugend- und Volksspiele in Stolp. Die Stadt Stolp hat die Einführung der Jugend- und Volksspiele methodisch in die Hand genommen. Ein Vorschullehrer des städtischen Gymnasiums, welcher zugleich Turnlehrer ist, wurde im Juni 1893 in Berlin ausgebildet. Im Mai 1894 übernahm dieser einen Kursus zur Ausbildung eines weiteren Lehrerkreises. Aus Stadt und Umgegend betheigten sich 17 Mittel- und Volksschullehrer (von den Gymnasiallehrern allerdings keiner). Unter Leitung je eines dieser 18 Lehrer wurde nunmehr der grosse Spielplatz dem Gymnasium (mit etwa 330 Schülern), der Mittelschule (mit 440), der Bürgerschule (mit 500) an je einem Wochentag auf zwei Stunden zur Verfügung gestellt. Die rein freiwillige Theilnahme der Schüler ist eine überraschend grosse gewesen. Denn von jeder der gedachten Schulen waren an jedem Spieltage über 200 Knaben auf dem Spielplatze zu finden. Um auch in den Kreisen der Erwachsenen die Lust am Spiele zu wecken, sind besondere Spielkurse Sonntags früh eingerichtet. Da die laufenden Ausgaben äusserst gering sind (etwa 100 Mk. zur Vervollständigung der Geräthe neben einer einmaligen Bewilligung von 300 Mk.) entschliessen sich vielleicht auch andere kleine Gemeinden zur Einführung der im gesundheitlichen und erziehlichen Interesse höchst empfehlenswerthen Jugendspiele. Hier wird nach den gemachten günstigen Erfahrungen beabsichtigt, im nächsten Jahre auch die Mädchen spielen zu lassen.

Ueber den Haushaltungsunterricht an den Volksschulen in Chemnitz theilt der städtische Verwaltungsbericht pro 1893 Folgendes mit. Der Unterricht wird gegenwärtig in zwei Kochschulgebäuden an insgesammt 480 Mädchen ertheilt, welche in 12 Abtheilungen zu je 40 Schülerinnen unterrichtet werden. Von den 9 Bezirksschulen der Stadt sind 5 der einen, 4 der andern Kochschule zugewiesen. Von den 480 zu Ostern 1894 entlassenen Schülerinnen gedachten

238 d. i.	49,58 %	in einen Dienst zu treten,
119 „ „	24,79 %	zuvörderst im elterlichen Hause zu bleiben,
84 „ „	17,50 %	als Aufwartungen oder Arbeitsmädchen sich Unterhalt zu verschaffen, ein kleiner Theil auch sich in der Nähfertigkeit weiter auszubilden, während
39 „ „	8,13 %	sich zur Zeit der Nachfrage noch nicht schlüssig gemacht hatten.

Die Gesammtausgabe für den Unterricht stellt sich wie folgt:

	Mk. 5766,25	Gehalte der Lehrerinnen und Gehülfinnen
	„ 2501,19	Materialien für den Unterricht, Kochgeschirre etc.
zus.	Mk. 8267,44,	
davon ab	„ 1353.38	Erlös für verkaufte Speisen,
bleibt	Mk. 6914,06	d. h. Mk. 14,40 pro Kopf der Schülerinnen.

Das neu errichtete (zweite) Kochschulgebäude kostete Mk. 11 525,76. — Besichtigt wurden die Kochschulen im letzten Jahre durch Vertreter von Behörden und Korporationen aus Halle, Dresden, Zittau, Limbach u. a. O. Eine Anzahl jüngerer Damen aus Königsberg, Berlin, Halle, Dresden, Leisnig, Rosswein erhielt die Erlaubniss, dem Unterricht beizuwohnen. Einzelne von ihnen nahmen auch an einem Kursus in der theoretischen Haushaltungskunde theil, der von einer der Lehrerinnen für eine Anzahl der Gehülfinnen veranstaltet worden war. Man geht wohl nicht fehl, wenn man hierin die Anfänge eines Kochschulseminars erblickt.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Deutscher Unterricht in den preussischen Fortbildungsschulen. Mit dem Erlass allgemein gültiger Bestimmungen für den Unterricht an den Fortbildungsschulen ist nunmehr, wie die Schlesische Zeitung meldet, inbezug auf den deutschen Unterricht ein Anfang gemacht worden. Anlässlich eines Einzelfalles hat der Handelsminister in einer Verfügung ausgeführt, dass besonders ausreichend vorgebildete Schüler nur dadurch im mündlichen und schriftlichen Ausdruck ihrer Gedanken zu fördern seien, dass sie mit aller Sorgfalt dazu angehalten werden, zunächst einzelne gelesene Sätze mündlich wiederzugeben und sogleich aus dem Kopfe niederzuschreiben. Hierbei müssten die jedem Lehrer bekannten Mittel angewendet werden, um Fehler in der Rechtschreibung zu verhüten. Allmählig könnten mehrere Sätze aneinandergereiht und in der gleichen Weise behandelt werden. Schliesslich lernten die Schüler selbst den Hauptinhalt eines Abschnittes in einigen Sätzen herausheben, im Zusammenhange aussprechen und nach Angabe

der Schreibweise solcher Wörter, die ihnen Schwierigkeiten machten, niederschreiben. Entsprechende Anweisungen werden für die vorgeschritteneren Schüler gegeben. — Wir sind der Ansicht, dass man es doch wohl mit der Instruktionsertheilung für die Fortbildungs-Lehrer in Preussen etwas leicht nimmt. Das Fortbildungs-Schulwesen untersteht in Preussen z. Z. (es findet hierin viel Abwechselung statt) dem Handelsminister, dem es an Organen für sachgemässe Aufsicht noch mehr fehlt als dem Unterrichtsminister. Solange man nicht Fortbildungsschul-Inspektoren schafft, welche den Lehrern an pädagogischer Erfahrung überlegen sind und ihnen sachlich werthvolle Anregungen zu bieten vermögen, können derartige allgemeine Verfügungen mit ebenso allgemeinen Redewendungen nur den Beweis liefern, dass sich in Preussen das Fortbildungs-Schulwesen in Händen befindet, die dieser überaus schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sind. Wir hoffen, dass den Anweisungen über den deutschen Unterricht wenigstens keine weiteren folgen

Technikum in Ilmenau. Zwischen den technischen Hochschulen einerseits und den Fach- und Fortbildungsschulen andererseits fehlt es in Deutschland an einer ausreichenden Anzahl von Bildungsanstalten für Handwerker, welche sich theoretisch zu Technikern fortbilden wollen, ohne Hochschulberechtigung zu besitzen. Aehnlich wie in Mittweida im Königreich Sachsen soll jetzt in Ilmenau (Sachsen-Weimar) für diese Zwecke eine technische Lehranstalt errichtet werden. Das geplante „Thüringische Technikum" soll eine höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Elektrotechniker und eine mittlere Fachschule für Maschinen- und Mühlen-Techniker, sowie Werkmeister und Müller umfassen. Seitens der Stadt ist für Anschaffung von Lehrmitteln eine Summe von 2000 Mk. bewilligt. Der Unterricht 1894/95 beginnt am 28. Oktober, der Vorunterricht dazu am 10. Oktober.

Armenpflege.

Die Einwirkung der Arbeiterversicherungs-Gesetze auf die Armenpflege bildet den Gegenstand einer vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in die Hand genommenen Untersuchung. Der Verein hat sämmtliche Städte mit 50 000 Einwohnern und eine grosse Zahl anderer Armenverbände ersucht, ihm auf Grund mitgetheilter Fragebogen ein eingehendes Gutachten zu erstatten und zum Zwecke weiterer Auskunft in der Folgezeit Anschreibungen vorzunehmen. Auf den 24. September ist eine Ausschusssitzung nach Köln berufen, welcher das eingehende Material vorgelegt werden soll. Diesen Bestrebungen des Vereins haben die preussischen Minister für Handel und des Innern möglichste Förderung durch die Behörden zugesagt. Um wenigstens einen allgemeinen Ueberblick über die Armenverhältnisse zu gewinnen — von einer umfassenden Armenstatistik für das Reich, wie solche im Jahre 1885 aufgenommen wurde, ist der entgegenstehenden Schwierigkeiten wegen vorläufig Abstand genommen worden —, soll auf Grund eines vom Reichskanzler aufgestellten Formulars das vorhandene Material über die Leistungen der öffentlichen Armenpflege sowie über das Verhältniss der sozialpolitischen Gesetzgebung zur Armenpflege von den Armenverbänden in sämmtlichen Bundesstaaten eingesammelt und bearbeitet werden. Aus früherer Zeit liegen solche Untersuchungen über den Einfluss der Kranken- und Unfallversicherung in der amtlichen Statistik des Königreichs Sachsen vor (vgl. „Blätter" No. 12), sowie über den Einfluss der Versicherungsgesetze im Allgemeinen Ermittelungen der Armendirektion in Berlin (vgl. No. 18) und Mittheilungen im Verwaltungsbericht des Breslauer Magistrats (vgl. No. 66). Neuerdings hat der Reichskanzler ein Formular für die Nachweisung über die Leistungen der öffentlichen Armenpflege entworfen und damit einen Fragebogen über das Verhältniss der sozialpolitischen Gesetzgebung zur Armenpflege verbunden. Letzterer ist sämmtlichen (?) Orts- und Landarmen-Verbänden zur Beantwortung zugegangen.

Polizeiliche Beschützung der Berliner Armenkommissionen. Bei der Armendirektion der Stadt Berlin sind in letzter Zeit vielfach Klagen seitens der Armenkommissionen eingegangen, dass einzelne Personen ihnen in unangenehmer Weise lästig werden, so dass viele Vorsteher erklärt haben, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird. Die Armendirektion hat sich in Folge dessen, wie die Vossische Zeitung meldet, mit dem Polizeipräsidium in Verbindung gesetzt und um Schutz für die Kommissionen gebeten. Das Polizeipräsidium ist bereitwillig darauf eingegangen. Auch ist die Staatsanwaltschaft ersucht worden, im Interesse des Schutzes der ehrenamtlichen Organe dahin zu wirken, dass bei Beleidigung, Bedrohung und Hausfriedensbruch gegen Mitglieder und Vorsteher der Armenkommissionen von den Gerichten empfindliche Strafen festgesetzt und gegen allzu milde Urtheile des Schöffengerichts Berufung eingelegt werde. — Dass den Armenkommissionen, ebenso wie andern Behörden, der polizeiliche Schutz gewährt wird, dessen sie bedürfen, dass gegen Urtheile des Schöffengerichts, wenn dieselben wirklich „allzu milde" sind, Berufung eingelegt werde, ist gewiss zu billigen. Bedenklicher ist schon, dass die Staatsanwaltschaft ersucht werden soll, bei Beleidigung, Bedrohung und Hausfriedensbruch, begangen gegen die Kommissionsmitglieder, auf „empfindliche" Strafen hinzuwirken. Man muss vielmehr entweder den Standpunkt innehalten, dass die Armenpfleger Beamte sind, wie andere auch; oder man muss, wenn man ihr Amt als eigenartig betrachten will, diese Eigenart besonders in der eigenthümlichen Lebenslage des Publikums erblicken, mit welchem sie zu verkehren haben. Unter diesem Gesichtspunkt aber kommt man zu dem gegentheiligen Ergebniss. Wenn es irgend eine Behörde gibt, deren Publikum selbst bei zweifellosen Rechtswidrigkeiten einen billigen Anspruch auf besonders milde Beurtheilung hat, so ist es die Armenbehörde. Wenn die Mutter darbender Kinder nach Erschöpfung des Instanzenzuges vom Armenvorsteher wiederholt aufgefordert wird, das Zimmer zu verlassen, und sie gleichwohl sich nicht entschliessen kann zu gehen, so ist dies nach dem Strafgesetzbuch ein „Hausfriedensbruch", aber ein solcher, für dessen Sühnung die möglichst wenig empfindliche Strafe mehr als ausreichend ist. — Vollends aber muss an jenen obigen Massnahmen auffallen, dass sie die einzigen sind, die darauf hin erfolgen, dass Personen den Armenvorstehern „in unangenehmer Weise lästig werden, sodass viele Vorsteher erklärt haben, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird". Im allgemeinen sind die Armenvorsteher besser, denen ihre Pflegebefohlenen nicht lästig werden, die, wenn es der Fall ist, nicht verlangen, dass Abhilfe geschaffen werde, sondern durch angemessene Behandlung selbst Abhilfe zu schaffen verstehen; im allgemeinen ist es ein Gewinn für eine Armenverwaltung, wenn ein Armenvorsteher, der unter solchen Umständen mit Niederlegung seines Amtes droht, dasselbe auch wirklich niederlegt. Dass dieser regelmässige Fall in Berlin nicht vorliege, sondern dass die Schuld in einer ganz ungewöhnlichen Zudringlichkeit der Berliner Armen liege, ist möglich; es aber ohne weitere Untersuchung als den selbstverständlichen Erklärungsgrund anzunehmen und Polizei nebst Staatsanwalt als die einzigen Retter anzurufen, das verräth die ganze Einseitigkeit jener von uns schon wiederholt charakterisirten Anschauungsweise, welche Uebelstände in der Armenpflege immer nur von dem Standpunkt der besitzenden Klassen aus betrachtet. Zum mindesten hätten jenen Schritten zum Schutze der Armenvorsteher auch einige Schritte zum Schutze der Armen zur Seite gehen müssen, vor allem eine ordnungsmässige Untersuchung darüber, inwieweit die häufiger gewordenen „Beleidigungen, Bedrohungen und Hausfriedensbrüche" in einer unangemessenen Behandlung der Hilfesuchenden ihren Grund haben. Die Reichshauptstadt sollte ihren Ehrgeiz darein setzen, in sorgfältiger Sichtung des Armenpflege-Personals andern Gemeinden voranzugehen.

Arbeiterversicherung.

r Zur Beschleunigung der Rentenanträge. Anfang Juli hat der Vorstand der Hanseatischen Versicherungsanstalt an die Krankenkassen und freien Hülfskassen des Anstaltsbezirkes ein Rundschreiben gerichtet, das die Kassenvorstände ersucht, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, der Verzögerung bei Stellung des Rentenantrages im Interesse des Renten-

berechtigten entgegenzuwirken. Das Rundschreiben führt aus: Unter den Antragstellern begegnet man vielfach der Ansicht, dass der Anspruch auf Invalidenrente erst zur Entstehung gelangen könne, nachdem der Betreffende aufgehört habe, von der Krankenkasse Krankenunterstützung zu beziehen. Diese Ansicht ist irrthümlich. Die Invalidenrente wird bewilligt entweder im Falle dauernder oder im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Der letztere Fall setzt eine zwar lang dauernde, aber doch vorübergehende, d. h. voraussichtlich zur Heilung gelangende, Krankheit voraus. Hat diese ein Jahr lang gedauert, so wird alsdann für den Rest der Zeit der Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente bewilligt. In diesem Falle wird also allerdings immer vor der Bewilligung von Invalidenrente der Bezug von Krankenunterstützung aufgehört haben. Anders aber liegt es in dem weit häufigeren regelmässigen Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Der Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente kann unmittelbar nach Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit gestellt werden, unbekümmert darum, ob der Betreffende als Mitglied einer Krankenkasse ausserdem auch Krankengeld bezieht. Oft freilich stellt sich erst nach längerem Vorhandensein einer Krankheit heraus, dass deren Folge dauernde Erwerbsunfähigkeit sein wird; dann kann also der Antrag auf Invalidenrente erst zu diesem späteren Zeitpunkte gestellt werden. Bei manchen Leiden steht aber schon von Anfang an fest, dass sie voraussichtlich mit dauernder Erwerbsunfähigkeit verbunden sein werden; und in diesen Fällen liegt es im Interesse der Rentenberechtigten, ihren Antrag auf Gewährung von Invalidenrente an zuständiger Stelle anzubringen, sobald das Vorhandensein dauernder Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, auch wenn sie sich gleichzeitig noch im Bezuge von Krankengeld befinden sollten. In solchem Falle würden demnach die Vorstände der Krankenkassen dem betreffenden Kassenmitgliede, das sich in Unkunde über die Sachlage befindet, durch entsprechende Aufklärung nützen.

Gewerbewesen.

; Städtische Arbeitsnachweise und Lohnkämpfe. Wie unsern Lesern erinnerlich sein wird, hat die Regierung in Wiesbaden das Statut zur Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises für Frankfurt a. M. im Allgemeinen gutgeheissen, dem § 11 aber, der die Einstellung der Vermittlungsthätigkeit bei Streiks und Aussperrungen vorschrieb, die Genehmigung versagt. Die letzte Versammlung des Frankfurter Gewerkschaftskartells beschäftigte sich nun mit dieser Frage und nahm einstimmig eine Resolution an, in der es heisst:

„Das Gewerkschaftskartell Frankfurt a. M. enthält sich jeder Berücksichtigung eines nunmehr etwa unter städtischer Regie eingerichteten Arbeitsnachweises; es betrachtet denselben geradeso, als wenn er überhaupt nicht bestehen würde, und verwahrt sich von vornherein gegen die Behauptung, ein auf dieser Basis gegründeter Arbeitsnachweis sei noch im Interesse der Arbeiter. Zugleich wird eindringlich empfohlen, von jetzt ab häufiger und umsomehr den Arbeitsnachweis der Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen."

Die Befürchtung, dass mit der einseitig ablehnenden Haltung der Wiesbadener Regierung ein neues Hinderniss für die Entwicklung der städtischen Arbeitsnachweise geschaffen sei (No. 83), ist also eingetroffen. Man darf jetzt auf die Schritte gespannt sein, welche der Frankfurter Magistrat in der Sache thun wird.

; Ortsstatuten über Lohnzahlung an Minderjährige. Mehrfach wird gegenwärtig in der Tagespresse beklagt, dass so wenige Gemeinden von dem Rechte des § 119a der revidirten G.-O. Gebrauch machen und Ortsvorschriften über die Zahlung des Lohnes Minderjähriger an deren Eltern und Vormünder erlassen. Allerdings sei die einzelne Gemeinde hierin ziemlich machtlos, da sie mit einem solchen Ortsstatut die minderjährigen Arbeiter nur den Gemeinden zutreiben würde, welche solche Statuten nicht erliessen. Wenn diese Bestrebungen schliesslich auf ein Reichsgesetz hinzielen, welches die Lohnzahlung an die Eltern oder deren Vertreter obligatorisch macht (vielleicht mit Dispensations-Befugniss der Gemeinden), so ist dem entgegenzuhalten, dass über die praktische Bewährung der Maassregel die Ansichten sehr auseinandergehen. So betont der Kgl. Gewerbeinspektor für Ostpreussen (Jahresbericht für 1893) in Uebereinstimmung mit der Königsberger Stadtverwaltung, dass durch derartige Vorschriften „die Erziehung der minderjährigen Arbeiter zur Selbständigkeit Einbusse erleiden" und den jungen Arbeitern „die Möglichkeit genommen würde, sich selbst zu ernähren. In dem leider nicht seltenen Falle, wo die Eltern nichts verdienen können oder wollen, würden die den Kinderschuhen oft kaum entwachsenen Arbeiter schliesslich ihre Angehörigen ernähren müssen und selbst dabei nothleiden."

Elektrische Beleuchtung in Burgdorf. Die Kreisstadt Burgdorf im Regierungsbezirk Lüneburg, eine Gemeinde von etwa 4000 Einwohnern, ist im Begriff, eine elektrische Stadtbeleuchtung einzurichten. Der von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft eingereichte annähernde Kostenanschlag hat im Vergleich zu den gegenwärtigen Kosten der mangelhaften Strassenbeleuchtung nicht nur keine Mehrausgabe, sondern sogar noch einen kleinen Ueberschuss ergeben. An Herstellungskosten sind veranschlagt: 1. Motorenanlage, Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Anlage für 18 Pferdekräfte inkl. Dampfpumpe, Injektor, Wasserreservoirs, Rohrleitungen etc.: 6800 Mk.; 2. elektrische Anlage, Dynamomaschine, Akkumulatorenbatterie, Leitungsnetz etc.: 16 200 Mk.; 3. Baulichkeiten: 8000 Mk., zusammen 31 000 Mk. Eine später nothwendig werdende Verdoppelung der Maschinenkraft würde noch 6200 Mk. erfordern. Die Betriebskosten- und Rentabilitätsberechnung stellt sich unter der Annahme von 450 installirten Glühlampen mit Amortisation ($3\,^1/_2\,\%$) und Verzinsung ($4\,\%$) der 31 000 Mk. auf 4800 Mk. Gegenüber stehen: 1. die garantirte Einnahme der Unterzeichner (welche inzwischen durch Nachzeichnen sich noch vergrössert hat) 3490 Mk., 2. der bisherige Jahresbetrag für Strassenbeleuchtung 1500 Mk., also zusammen . . . . . 4990 Mk.

Kommunales Finanzwesen.

Bürgerrechtsgeld in Eilenburg. Magistrat und Stadtverordnete haben in Eilenburg (Reg.-Bezirk Merseburg) für die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes einen neuen Tarif beschlossen. Den Ziffern derselben (in dem uns vorliegenden Bericht der Saale-Ztg. fehlt die Stufe von 900—1050 Mk.) fügen wir zur Charakterisirung die mittlere Höhe der Staats-Einkommensteuer für die betr. Stufe bei.

Einkommen	Mittlerer Satz der Staats-Einkommensteuer	Bürgerrechts-geld	Das Bürgerrechts-geld beträgt % der Staats-Einkommensteuer
bis 900 M.	2*) M.	10 M.	500,0 %
1050—1500 „	12,5 „	15 „	120,0 %
1500—2400 „	28,5 „	20 „	70,2 %
2400—3300 „	52,0 „	25 „	48,1 %
3300—4200 „	81,0 „	30 „	37,0 %
4200—5000 „	111,0 „	40 „	36,0 %
5000— ∞ „	∞	50 „	?

Wenngleich nun dieser Tarif schon einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Eilenburger Einheitssatz von 24 Mark bedeuten würde, so zeigt er doch aufs Neue, dass die ganze Einrichtung der Bürgerrechtsgelder, die finanziell ziemlich bedeutungslos ist, dazu gebraucht wird, die Erwerbung des Bürgerrechts gerade den unteren Klassen ganz unverhältnissmässig zu erschweren. Das Kommunalabgaben-Gesetz hat die diesbezüglichen Bestimmungen unberührt gelassen. Massgebend ist in Preussen noch immer das Gesetz vom 14. Mai 1860. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau sind im Ministerium des Innern fertig gestellt und sollen, bevor sie dem Landtage vorgelegt werden, noch eine Begutachtung durch den Provinziallandtag erfahren. Beide Gesetze werden insofern von allgemeinerer Bedeutung sein, als sie zum ersten Mal den weitreichenden Einfluss des neuen Kommunalabgaben-Gesetzes auf die Gemeindeverfassung zur Anschauung bringen werden. Im Uebrigen soll die Städteordnung in der Hauptsache eine blosse

*) Fingirte Staatssteuer (zwischen 0 und 4 Mark).

Ausdehnung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 auf den Regierungsbezirk Kassel sein. (Die Städteordnung für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 soll wiederum unberührt bleiben.) In grösserem Umfang soll die geplante Landgemeinde-Ordnung von ihrem Vorbilde, dem entsprechenden Gesetz für die östlichen Provinzen, abweichen.

Litteratur.

Polizei-Vorschriften, Ortsstatute und Regulative der Stadt Halle a. S. Zusammengestellt und erläutert von von Holly, Stadt- und Polizeirath. 2. vollst. umgearb. Aufl. Halle a. S. Druck und Verlag von Otto Hendel 1894. 526 S.

Bei handlichem Format und guter Ausstattung enthält obiges Werk alle wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und verwaltungsrechtlichen Anordnungen, welche in der Stadt Halle Geltung haben; schon im Jahre 1882 war es einmal ausgegeben worden, doch haben die mannigfaltigen inzwischen eingetretenen Veränderungen eine gänzliche Umarbeitung nothwendig gemacht. Die Erläuterungen sind zwar nur spärlich vorhanden, dagegen ist ein detaillirtes alphabetisches Sachregister beigegeben, welches die Verwendung des Handbuches ausserordentlich erleichtert. Durch diese Beigabe erwirbt es sich nennenswerthe Vorzüge vor den ähnlichen Erscheinungen aus andern Städten. Es kann andern Stadtverwaltungen — ganz abgesehen von seinem nächsten Zweck, für Halle selbst zu dienen — nützliche Dienste leisten.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Bonn während der Etatsjahre 1891/92, 1892/93, und 1893/94.

Protokolle der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. S. 187—200.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. S. 451—457.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1893.

Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuss (betr. Hygienisches Institut, Ortsstatut über Gaswerk, Leihanstalt etc.).

Stadtgemeinde Mannheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1893.

Haushaltspläne der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1894/95 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1893/94.

Verhandlungen des Städtetages der Provinz Sachsen am 9. Juni 1894 im Rathhaus-Festsaale zu Erfurt. Erfurt 1894.

Verhandlungen des 18. Westfälischen Städtetages, abgehalten am 22. und 23. Juni 1894 zu Hagen.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."

(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2% Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3% „
„ „ „ „	200 „	5% „

Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments

(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Director Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,

Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. Mk. 7.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

— **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 30. August 1894. Nr. 87.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Winke zur Einführung des Wochentagsunterrichts an Fortbildungsschulen. Von O. Dierks.

Die Besteuerung der Brandversicherungsgesellschaften. Von Dr. F. Zahn.

Notizen: Erziehung: Bestrafung jugendlicher Verbrecher und Zwangserziehung verwahrloster Kinder. — Schulwesen: Neuregelung der Lehrerbesoldung in Preussen. Preussischer Kultusminister und Haushaltungsschulen. Stand und Beruf der Eltern der Berliner Gemeindeschüler. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Verstaatlichung preussischer Baugewerkschulen. — Gewerbewesen: Arbeitsnachweis in Mannheim. Städtische Arbeitsvermittelung in Erfurt. — Kommunales Finanzwesen: Hausbesitzer und Kommunalsteuerreform. Städtische Brodsteuer in Lausigk.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Bezieht sich der § 124a G.-O. auch auf Lehrverträge? — Verfassung und Verfahren: Aufstellung von Wahllisten. — Vermischtes: Fixirung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitszettel.

Winke zur Einführung des Wochentagsunterrichts an Fortbildungsschulen.

Von **O. Dierks**, Lehrer an der städt. Fortbildungsschule in Leer.

Die grosse Mehrzahl der Kenner des Fortbildungsschulunterrichts ist darin einig, dass der Abendunterricht nicht imstande ist, die Erfolge zu sichern, die dem Aufwand von Kraft, Zeit und Geld einerseits und dem Bedürfniss der Schüler andererseits entsprechen. Dass einige wenige Schüler, die ein eifriges Streben nach eigener Weiterbildung besitzen, einen tüchtigen Schatz von Kenntnissen und Fertigkeiten aus der Fortbildungsschule mit hinweg nehmen, rechtfertigt den Abendunterricht nicht; die meisten sind körperlich und geistig schlaff, wenn sie vom frühen Morgen bis Abends sieben oder acht Uhr in der Werkstatt gearbeitet haben; wenn dann Lust und guter Wille mangeln — und das muss unter den gegebenen Umständen sehr viel der Fall sein — so wird nur noch soweit von Resultaten die Rede sein können, soweit die Zwangsmittel einer strammen Schulzucht Unlust und Schlaffheit zu überwinden imstande sind. Die Lehrer, mögen sie Berufslehrer, Techniker, Meister oder sonst etwas sein, können nicht mit der geistigen und körperlichen Frische arbeiten wie am Tage. Infolge dessen bleibt nicht bloss das Wissen und Können der Schüler hinter den Erwartungen zurück, sondern auch die erziehliche Seite, die Gewöhnung zur Sauberkeit, Pünktlichkeit, Fleiss, Ausdauer, Gehorsam, überhaupt zu einem guten, gesitteten Betragen, die Richtung des Willens und Strebens auf hohe und ideale Güter, kommt bei weitem nicht zu ihrem Rechte. Und welch ein Schaden ist das für die Charakterbildung, für die grade diese Jahre unersetzbar sind! Ja, man kann grade nach dieser Seite hin die schwersten Vorwürfe gegen die Schule hören, wie das mehrorts gebräuchliche Wort: „Gewerbeschule — Verderbeschule".

Wohl hat nun der Sonntagsunterricht dem gegenüber viele Vorzüge; und daher auch die grosse Zahl der Freunde desselben. Aber ich möchte doch gern einmal die Probe machen: wenn diese Befürworter des Sonntagsunterrichts, mögen sie nun als Abgeordnete im Parlamente sitzen oder Lehrer oder sonst etwas sein — wenn sie Kinder hätten, die sich redlich die sechs Tage der Woche in Werkstattstaub und Werkstattluft müde gearbeitet haben, ob sie diesen ihren Kindern den Sonntag durch Zwang nehmen möchten; ich bin gar nicht zweifelhaft, wie die Probe ausfallen würde. So lasse man denn auch andern den Sonntag. Wohl kenne ich die grossen Vortheile des Sonntagsunterrichts dem Abendunterricht gegenüber; aber es ist doch ein eigen Ding um Gewissenssachen — wer will berechnen, wie solcher Zwang auf die Gemüther wirkt? Der durch mehrere Jahre hindurch ausgeübte Zwang führt doch auch zu einer Gewöhnung an Sonntagsarbeit, die wir ebensosehr vom religiösen Standpunkt verurtheilen, als vom sozialen. Und wenn sogar das Gebot: „Sechs Tage sollst du arbeiten — am siebenten kein Werk thun" auch auf Ochs und Esel ausgedehnt wurde, so sollten wir doch gegen junge, der Erholung bedürftige Menschen nicht weniger menschlich sein. Darum muss der Sonntagsunterricht fallen.

Man wird nun fragen: „Was soll der Lehrling mit den Abenden und dem Sonntag anfangen? — Er wird sie missbrauchen. Nun, vielerorts hat man schon in vorzüglicher Weise dafür gesorgt, dass die Lehrlinge eine Unterhaltung finden, die zugleich eine treffliche Erholung wie auch eine geistige und körperliche Förderung ist. Da sind Jünglingsvereine, die entweder jeden Abend oder 3 oder 4mal in der Woche ihn gern aufnehmen; da sind Turnvereine, die ihm 2—3mal wöchentlich eine gute Erholung für Körper und Geist bieten, und diese Art Erholung ist für eine ganze Reihe von Lehrlingen, besonders für die Stubensitzer und Fabrikarbeiter, vom gesundheitlichen Standpunkt gradezu eine Nothwendigkeit; da sind ferner an manchen Orten gute Volksbibliotheken — und wo keine sind, da sollte man sie schleunigst einrichten. Nur sorge man auf jeden Fall für ein gemüthliches Lokal, wo der Knabe sich gern aufhält. Bei derartigen Einrichtungen wird das gefährliche Umherschweifen des Abends in den Strassen eine Ausnahme sein. In Oldenburg bestehen seit vielen Jahren solche Einrichtungen für den Sonntag Abend. Da werden unter Leitung eines Lehrers die Lehrlinge bis 10 Uhr Abends unter freiwilliger Betheiligung so beschäftigt, dass sie dieses gemüthliche Beisammensein dem Aufenthalt auf der Strasse oder gar auf dem Tanzboden vorziehen; da werden Holz-, Papp- und Papierarbeiten gemacht, Bilderbücher besehen, Räthsel gelöst, Damm, Mühle und Schach gespielt; die einen lesen gute Bücher der Volksbibliothek, anderen werden physikalische und chemische Versuche vorgeführt; zur Abwechslung werden schöne Volkslieder einstimmig gesungen. Natürlich müssen die Eltern und Meister

der Lehrlinge dahinter stehen und die jungen Leute zum Besuch solcher Abende anhalten. Und der freie Sonntag Vormittag? Nun, ebensowohl wie Eltern und Meister den Lehrling zum Besuch solcher Abende anhalten werden, so werden sie auch wissen, ihn den Sonntag Morgen, sei es durch den Besuch des Gottesdienstes, sei es, wenn dies nicht möglich, auf andere Weise, in herz- und gemüthbildender Weise verbringen zu lassen und ihn vor Abwegen zu bewahren. Denn — es ist wichtig, das zu betonen — schliesslich haben die Meister, die Eltern, die Fabrikherren das allergrösste Interesse daran, einen soliden, tüchtigen, geistig und sittlich gesunden Nachwuchs von Arbeitern zu haben. Mögen sie also auch im Verein mit wohlmeinenden Sozialpolitikern nach Mitteln und Wegen suchen, hier Segenbringendes zu schaffen.

Daneben muss der Tagesunterricht gefordert werden. Nun werfen die Gegner entgegen: dafür sind keine Lehrer, auch keine Lokale da. Dass sich an manchen Orten Schwierigkeiten ergeben, lässt sich nicht leugnen. Aber wieviel grösser waren die Schwierigkeiten bei der Einführung der Fortbildungsschulen! Sind jene besiegt worden, werden auch diese nicht unüberwindlich sein. Was zunächst die Berufslehrer betrifft, so lassen sich Tagesstunden genug finden, die für den Fortbildungsunterricht viel lieber benutzt werden würden als die Abendstunden; denn diese letzteren verbringt der Lehrer ebenso gern im Kreise der Familie oder seiner Freunde als andere Menschen. Erhält man die Lehrer für sogenannte Handelsschulen früh Morgens von 7 bis 8 Uhr wie in Lüneburg, oder wie an andern Orten von halb 7 bis 8 Uhr, so wird man sie auch für die Fortbildungsschule haben können; diese Zeit wird vielfach auch den Technikern zu Gebote stehen. Da sind ferner die Mittwoch und Sonnabend Nachmittage, da sind die übrigen Nachmittage von 4 Uhr ab. Sind aber die Lehrer für diese Stunden frei, so sind es meistens auch die Lokale; in vielen Fällen haben ja auch die Fortbildungsschulen ihre eigenen Räume, so schlecht diese auch sein mögen; denn nicht selten sind es die von anderen Schulen verlassenen Räume. Weniger leicht würden für solche Zeit die Meister, welche sich am Unterricht betheiligen, zu haben sein. Aber wie oft kommt ihnen wohl auch des Abends der Unterricht ungelegen, zumal an den langen Sommertagen; denn viele Handwerker, z. B. die Maler, arbeiten doch wohl oft bis Sonnenuntergang, besonders wenn sie auswärts beschäftigt sind, und ich habe oft solche Meister klagen hören, dass sie ihre Arbeit des Unterrichts wegen hätten abbrechen müssen. Und noch wichtiger ist die Frage, wie gross der Unterschied für den Betrieb in der Werkstatt ist, wenn die Lehrlinge statt am Abend am Tage die Schule besuchen. Da ist zunächst daran zu erinnern, dass eine ganze Reihe von Lehrlingen zu jeder andern Tageszeit besser abkommen können als Abends, so die Friseure, Bäcker, Schlächter, Handlungsgehülfen (soweit diese die Gewerbeschule besuchen). Sodann möchte sich eine Einrichtung empfehlen, die den Ausfall der Arbeitszeit für die Werkstatt mildert: wenn der Unterricht des Morgens oder doch am Tage ertheilt wird, so könnte ganz gut, mit Ausnahme vielleicht des Zeichnens, von jedem Tage eine halbe Stunde wegfallen; denn in den $1^1/_2$ Stunden des Morgens oder Tages wird immer noch bedeutend mehr geleistet, als in 2 Stunden am Abend. Auch hat bei der jetzigen Einrichtung jede Klasse ja auch nur einmal die Woche ihre vollen 2 Stunden, während sie an den andern Abenden einmal 1 St. 40 Min., einmal 1 St. 45 Min. oder 1 St. 50 Min. hat; denn da die grösseren Anstalten die Schüler der Ordnung, vielmehr der Unordnung halber des Abends nicht alle auf einmal entlassen dürfen, so müssen die Klassen nach einander entlassen werden. Allerdings müsste bei anderthalbstündigem Unterricht gefordert werden, dass der Unterricht in einem und demselben Fache nicht, wie es jetzt geschieht, auf verschiedene Tage gelegt würde, sondern er müsste in den $1^1/_2$ Stunden ununterbrochen fortgehen; denn wenn ein neues Fach anfängt, muss gewöhnlich ein Wechsel der Bücher, Hefte u. s. w., oft auch der Lehrer und Lokale eintreten, und dabei gehen von der Stunde 5—10 Minuten verloren; dazu stört die Unterbrechung so wie so die ganze Thätigkeit, denn jede Lektion muss den Schüler erst wieder in den Stoff hineinführen. Dazu kommt, dass manche Arbeiten, wie grössere Berechnungen, Kalkulationen, Kostenanschläge, ferner auch deutsche Arbeiten wie Behandlung eines Lesestücks u. s. w., zumal bei gut besetzten Klassen, unbedingt mit einer Stunde nicht auskommen, weil angefangene Arbeiten nicht nach allen Seiten hin zu Ende geführt werden können; eine Stunde reicht nur hin, um schwierige Sachen zu erklären, schriftliche Arbeiten vorzubereiten, aber nicht, um noch Uebungen daran zu schliessen; daher muss dann am folgenden oder dritten Tage geübt werden, was zum Theil schon wieder vergessen war, weil es nicht gleich eingeprägt werden konnte. Am Montag erklärt, am Dienstag geschrieben, d. h. geübt, ist kein Vortheil, sondern ein Nachtheil. Daher dürfen die $1^1/_2$ Stunden nicht zerrissen werden. So liesse sich die ausgefallene halbe Stunde sehr gut ersetzen, und der Werkstatt wären damit für die Woche im Durchschnitt 2 Stunden genommen, und das macht in den 40 Schulwochen des Jahres 40 Schultage. Mit Rücksicht auf die Lehrer empfiehlt sich das Zusammenlegen gleicher Unterrichtsstunden auf denselben Tag ebenfalls; denn wenn z. B. Zeichnen in 2×2 oder 1×4 Stunden statt in viermal eine Stunde gegeben wird, so braucht sich der betreffende Meister (Maler, Ingenieur etc.) nur halb so oft bezw. den vierten Theil so oft aus seiner Berufsarbeit frei zu machen, als im letzten Falle. Würde der Unterricht in dieser Weise vereinfacht, so würden die Meister für ihre Werkstatt beim Tagesunterricht nicht viel verlieren dem Abendunterricht gegenüber; die Schule würde aber bedeutend gewinnen. Der Stundenplan würde dann etwa so aussehen: Montag (Morgens im Sommer von halb 7 bis 8 Uhr, in den 3 Wintermonaten, wo ja Volks- und andere Schulen um halb 9 Uhr anzufangen pflegen, von 7 bis halb 9 Uhr) $1^1/_2$ St. Deutsch (in allen Klassen); Dienstag $1^1/_2$ St. Rechnen; Mittwoch $1^1/_2$ St. gewerbliche Physik mit der einen, Buchführung mit der andern Abtheilung; Sonnabend von 1—5 Zeichnen (oder Donnerstag und Freitag je von 4—6 Uhr).

Ob man nun die Unterrichtszeit auf den Morgen oder auf den Nachmittag legt, das hängt von der Rücksicht auf die Werkstatt ab. Es ist darauf zu achten, dass die Zeit an den Anfang oder an das Ende eines Arbeitsabschnittes zu legen sein würde, also früh Morgens, oder Mittags von 1—3 Uhr, oder von 4—6 Uhr, mithin im Anschluss an die Arbeitspausen; denn zu solchen Zeiten ist es sowohl für Lehrlinge als auch für Meister, Techniker u. s. w. leichter und bequemer abzukommen, als mitten in den Arbeitsstunden.

Mögen die lokalen Verhältnisse nun diese oder jene Zeit passender erscheinen lassen: Hauptsache bleibt, dass der Tagesunterricht eingeführt werde, damit die Fortbildungsschulen nicht ihres Segens verlustig gehen, sondern leisten, wozu sie mit soviel Opfern und Mühen errichtet sind und erhalten werden, d. i. zu helfen, dass ein tüchtiger, gebildeter und charakterfester Stand herangezogen werde, der oben bleiben kann im Kampfe ums Dasein und der den Aufgaben der kommenden Zeit gewachsen sei.

Die Besteuerung der Brandversicherungsgesellschaften.

Von **F. Zahn**, Doktor der Staatswissenschaften in München.

Die Bemessung der Steuer nach dem Interesse spielt in dem kommunalen Finanzwesen der Gemeinden eine ungleich grössere Rolle, als in dem staatlichen. Sollen die Kosten zu den Gemeindeeinrichtungen ganz oder theilweise von denen aufgebracht werden, die ihre Vortheile geniessen,

so ist nicht zu bestreiten, dass die Brandversicherungs-Gesellschaften zu Präzipualbeiträgen für Veranstaltungen heranzuziehen sind, die ein Löschen des Brandes oder eine Verminderung der Feuersgefahr zum Zweck haben. Die Frage ist gegenwärtig wieder in Bayern auf die Tagesordnung gesetzt. Die Stadt Würzburg hat eine diesbezügliche Petition an das Staatsministerium des Innern gerichtet, und die meisten unmittelbaren Städte Bayerns, darunter München, Nürnberg, Bamberg, haben sich ihr angeschlossen.

In Bayern gehört die Einrichtung der Feuerlöschanstalten, die Anschaffung der Löschgeräthe, sowie deren Unterhaltung zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Gemeinde. Die Erfüllung dieser Aufgabe erheischt indessen Kapitalaufwendungen, die namentlich in den Grossstädten zu sehr kostspieligen und umfangreichen sich gestaltet haben und im stetigen Wachsen begriffen sind. Beispielsweise belief sich die in München für Feuerlöschzwecke verausgabte Summe im Jahre 1884 auf 125 180 Mk. Diese Summe hat sich bis zum Jahre 1893 auf 249 242 Mk., also um das Doppelte erhöht, im Etat pro 1894 ist ein Posten mit 262 875 Mk. für Feuerlöschzwecke vorgesehen. Die Gesammtsumme, die in den letzten 11 Jahren, einschliesslich das Jahr 1894, für genannten Bedarf aufgewendet wurde, beträgt nahezu 2 Millionen Mark. Analog verhält es sich mit dem Aufwand für Feuerlöschzwecke in den anderen grösseren Gemeinden Bayerns: in Würzburg ist derselbe von 6330 Mk. im Jahre 1877 auf 14 510 Mk. im Jahre 1893 gestiegen und betrug in den Jahren 1888 bis 1892 durchschnittlich 17 124 Mk.

Dieser Aufwand ist an sich gewiss ein sehr hoher, jedoch im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Feuerlöschwesens in einzelnen Gemeinden kein zu hoher. Das Letztere gilt insbesondere von der Stadt München. Hier ist neben der freiwilligen Feuerwehr von gemeindewegen eine Berufsfeuerwehr organisirt. Ihre Mannschaft ist ausschliesslich für den Feuerlöschdienst angestellt. Die Aufgabe, bei jedem im Burgfrieden ausbrechenden Brande mit möglichster Schnelligkeit nach dem Brandplatze zu eilen und dort Hilfe zu leisten, wird der Berufsfeuerwehr wesentlich erleichtert durch die zahlreichen Feuerwachstellen, wo Tag und Nacht Mannschaften auf dem Posten sind, durch die Feuertelegraphenleitungen sowie die bei den Feuerwachstellen zur Bespannung der Löschgeräthe bereitstehenden Pferde. Dazu kommen noch die vielen Löschgeräthe Dampf-, Saug-, Druck-, Kesselspritzen, Transportwagen etc. Auch die an Hydrantenstationen zur Verfügung stehenden Hydrantenwagen sind zu erwähnen, sie ermöglichen eine Benützung der Hydranten schon vor Eintreffen der Feuerwehr. Durch all diese Einrichtungen ist für München ein erfolgreiches Eingreifen der Feuerwehr in Brandfällen hinlänglich gesichert und in der That ist es auch gelungen, die Zahl der Brandfälle hier auf ein Minimum zu beschränken; namentlich hat sich trotz Anwachsens der Stadt die Zahl der Grossfeuer seit Jahren nicht vermehrt.

Selbstredend kommen diese Feuerlöscheinrichtungen resp. die hiefür gemachten Aufwendungen in erster Linie der Gesammtheit der Einwohnerschaft zu gute. Aber die Unterhaltung derselben liegt ebensosehr im Interesse der Feuerversicherungsgesellschaften. Soweit das Immobiliar, dessen Versicherung in Bayern durch eine staatlich geleitete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt erfolgt, in Betracht kommt, ist dies Interesse anerkannt; das Staatsministerium des Innern, dem die Brandversicherungsanstalt unterstellt ist, kann aus den regelmässigen jährlichen Mitgliederbeiträgen bis zu 5 % der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwenden (Brandvers.-Ges. v. 3. April 1875 Art. 89, Novelle vom 5. Mai 1890 Art. 7). Das gleiche Interesse an den gemeindlichen Löscheinrichtungen haben die Feuerversicherungsgesellschaften, welche das Mobiliar versichert haben.

Diese Gesellschaften sind, was Bayern anlangt, wo öffentliche Feuersozietäten nicht bestehen, sämmtlich privater Natur. Als Erwerbsgesellschaften suchen sie eine möglichst grosse Differenz zwischen Prämie und zu zahlender Versicherungssumme zu erzielen. In der Natur des Geschäftsbetriebs liegt es, dass ihr Interesse auf möglichst hohe Prämien, möglichst geringe Vergütungen geht. Nur die vorhandene Konkurrenz vermag dieses Ziel zu variiren. Es besteht jedoch, wie bei den Abgeordnetenverhandlungen im Lauf dieses Winters durch den Abgeordneten Lutz konstatirt wurde, ein Kartell unter den hervorragenderen Gesellschaften mit der Bestimmung, nicht unter einen gewissen Prämiensatz herabzugehen. Der Gewinn, der den Gesellschaften in Gestalt von Dividenden aus der Versicherung zufliesst, erhöht sich in demselben Maasse, in welchem die Brandgefahr durch das auf Kosten der Gemeinde unterhaltene Feuerlöschwesen vermindert bezw. unterdrückt wird. Die höchsten Gewinne beziehen die Gesellschaften aus den Städten mit den besten Löscheinrichtungen. Die Prämieneinnahme der in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften betrugen für die Jahre 1887 bis 1891 im gesammten Königreich 30 591 541 Mk.; ein Drittel hiervon, nämlich 11 108 807 Mk., trifft auf die unmittelbaren Städte. Die bezahlten Entschädigungen bezifferten sich für denselben Zeitraum im Königreich auf 12 587 704 Mk., davon kommen 2 580 238 Mk. — also ein Sechstel — auf die unmittelbaren Städte. Der Bruttogewinn der Gesellschaften beläuft sich für ganz Bayern auf das anderthalbfache der gezahlten Entschädigungen, erreicht dagegen nahezu das vierfache in den unmittelbaren Städten und das achtfache in München.

Eine Beiziehung der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des gemeindlichen Feuerlöschwesens rechtfertigt sich umsomehr, als auch andere Gesellschaften, die von städtischen Einrichtungen besondere Vortheile haben, zu Gegenleistungen angehalten werden. So zahlt in München die Gasbeleuchtungsgesellschaft zur Strassenbeleuchtung einen alljährlichen Beitrag von 48 000 Mk.; der Beitrag der Münchener Trambahngesellschaft ist pro 1894 mit 55 000 Mk. veranschlagt. Ebenso sprechen sozialpolitische Rücksichten auf die Steuerzahler der Stadt dafür, dass die reichen Aktionäre, welche von den Löscheinrichtungen besondere Gewinne ziehen, mit entsprechenden Beiträgen zur Deckung der Feuerlöschkosten konkurriren.

In der Theorie hat die Heranziehung der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften längst warme Vertretung gefunden. Hervorragende Kenner des Gemeindefinanzwesens, wie Adolf Wagner, Schall, Herrfurth, Adickes, Jastrow, haben dasselbe befürwortet. Auch in der Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten ist dies Postulat bereits verwirklicht. In Sachsen haben beispielsweise nach dem Gesetz vom 5. Mai 1892 die dort konzessionirten Gesellschaften von der Gesammtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen für jedes einzelne Jahr beziehen, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag darf von den Versicherten nicht zurückverlangt werden und ist ebenso hoch, wie die seitens der Landesversicherungsanstalt von den örtlichen Brandversicherungsbeiträgen gezahlten Beiträge — 1 bis 8 % —.

In Bayern ist die Heranziehung der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens bereits des öftern von Seiten der Gemeinden wie der Volksvertretung — so schon 1874 — angeregt worden. Doch ist dieselbe bis jetzt noch nicht durchgeführt. Zwar müssen die Gesellschaften einen Beitrag von 1 % ihrer Bruttoeinnahmen an den Staat zahlen. Dieser Beitrag ist aber absolut wie im Vergleich zu den vertheilten Dividenden sehr unbedeutend und wird nach Mittheilung mehrerer Städteverwaltungen zur Förderung des gemeindlichen Feuerlöschwesens, insbesondere zur Deckung der bedeutenden Feuerlöschkosten der grösseren Städte nur zum geringsten Theil verwendet. Ebenso verhält es sich mit den Beiträgen, die die München-Aachener Gesellschaft zu gemeinnützigen

Zwecken zu zahlen hat; so kamen bei der letzten Vertheilung der diesbezüglichen Unterstützungen auf den Kreis Oberbayern 1000 Mk. für Zwecke der Feuersicherheit, während im übrigen für denselben Kreis 3000 Mk. und 3100 Mk. für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke aus jenem Fond bewilligt wurden. Die Gesellschaften zu freiwilligen Beiträgen an die Gemeinden zu bewegen, hat z. B. die Stadt München zu wiederholten Malen versucht, jedoch ohne befriedigenden Erfolg. Mit Ausnahme von zwei Gesellschaften, welche Zuschüsse leisteten, bezw. noch leisten, verhielten sich die Andern insgesammt ablehnend. Man macht entweder schlechten Geschäftsgang geltend, oder verweigert prinzipiell eine Beihilfe zur Verbesserung von Löschvorrichtungen, da letztere allen Ortseinwohnern, auch den Nichtversicherten zu gute kämen. Im Weg des Ersuchens ist also das obige Ziel nicht zu erreichen.

Um die Gesellschaften zu den allgemein und mehrerwähnten Beiträgen zwangsweise zu verpflichten, ist ein Gesetz, analog dem bereits genannten sächsischen, erforderlich. Doch könnte diese Maassnahme auch ohne Gesetz gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr., in der Weise getroffen werden, dass die Ertheilung der Konzession zur Ausübung des Geschäftsbetriebs gegenüber den Gesellschaften von der Leistung näher festzusetzender Beiträge abhängig gemacht würde. Der Beitrag selbst würde wohl am zweckmässigsten nach dem versicherten Vermögenswerth, nicht nach der mit der Verlustgefahr wechselnden Prämie bemessen. Rückversicherungsverträge wären freizulassen. (Vergl. Schall, in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl. Bd. III, S. 516.) Die Abstufung des Steuersatzes könnte nach der Höhe der von den betreffenden Gemeinden für das Feuerlöschwesen aufgewendeten Kosten erfolgen.

Befürchtet man wirklich von einer Belastung der Gesellschaft eine Schädigung des Versicherungswesens (eine Befürchtung, die im allgemeinen nicht begründet ist), so könnte man, um die weitere Einbürgerung der Versicherung in den unbemittelten Klassen nicht zu erschweren, die Polizen über Hausrath geringeren Werthes bei der Berechnung des Steuerbetrages ausser Acht lassen. (Vgl. den sehr beachtenswerthen Aufsatz von Adickes über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 50. Jahrg. S. 431 — jetzt in Buchform; s. No. 82 der „Blätter".) Zur Vermeidung der Steuerüberwälzung auf die Versicherten würde es sich empfehlen, die sächsische Bestimmung, wonach den Gesellschaften untersagt ist, den an die Gemeinden entrichteten Feuerlöschbeitrag von den Versicherten zurückzuverlangen, ausdrücklich in das zu erlassende Gesetz bezw. die Verordnung aufzunehmen. In keinem Falle sollte man durch Drohungen der Gesellschaften, welche dieser wie jeder neuen Steuer vorangehen, sich von der endlichen Regelung der Sache abbringen lassen.

Notizen.

Erziehung.

Bestrafung jugendlicher Verbrecher und Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Die langjährigen Bestrebungen, welche eine Reform der Behandlung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder im Auge haben, scheinen endlich einen Erfolg zu versprechen. Am meisten hat zur Klärung der öffentlichen Meinung in dieser Frage die deutsche Gruppe der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" beigetragen, welche das vorzügliche Werk von Appelius „Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder" (Berlin 1892) ausarbeiten liess und auf verschiedenen Jahresversammlungen energisch für Reform der entsprechenden Gesetze eintrat. Wie bereits mitgetheilt (No. 83), hat sich auch der Landesverein preussischer Volksschullehrer auf den Boden der Vorschläge jener Vereinigung gestellt und an den preussischen Justizminister eine Eingabe gerichtet. Daraufhin wird nun mitgetheilt, dass das Reichsjustizamt dem nächsten Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegen werde, welcher insbesondere die Bestimmungen über die Strafbarkeit Jugendlicher durch Hinaufsetzung der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr, sowie durch Einführung der Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder abändern soll.

Schulwesen.

Neuregelung der Lehrerbesoldung in Preussen. Der Kultusminister beabsichtigt, das System der staatlichen Dienstalterszulagen nunmehr vollständig auszubilden, hält dies aber bei der gegenwärtigen Lage der Finanzen nur dann für durchführbar, wenn der Staat nicht mit neuen Ausgaben belastet wird. Um den leistungsschwachen Gemeinden ergiebigere Staatshilfe zukommen zu lassen, soll bei der Vertheilung der staatlichen Zuschüsse die Beihülfe an die Grossstädte nicht nach der Zahl der vorhandenen Schulstellen, sondern nach derjenigen Zahl von Schulstellen bemessen werden, welche nach dem Durchschnitt des Landes auf die Zahl der grossstädtischen Schulverbände entfällt. — Diese Formulirung bedarf einer Verdeutlichung. Bisher wurden die staatlichen Zuschüsse an die Gemeinden nach der Anzahl der wirklich vorhandenen Lehrkräfte vertheilt. An dessen Stelle soll jetzt die Zahl der Kinder berechnet und auf so viel Kinder, als im Durchschnitt auf dem platten Lande auf eine Lehrkraft kommen, je eine Schulstelle angenommen werden. Da in den Landschulen zur Zeit auf ca. 73 Kinder eine Lehrkraft kommt, in manchen Städten aber bereits auf 40—50 Kinder, so würden diese Ortschaften zum Theil mehr als ein Drittel ihrer Staatsbeiträge verlieren. So wird beispielsweise berechnet, dass in Stettin anstatt für die 248 angestellten Lehrer und Lehrerinnen nur für 152 Schulstellen ein Staatsbeitrag in Anschlag zu bringen sein würde. Finanziell liefe also das Ganze darauf hinaus, den Gemeinden, welche in gewissenhafter Weise für genügende Lehrkräfte gesorgt haben, auch noch ein Theil der Kosten für solche Gemeinden aufzubürden, die überanstrengte Lehrkräfte haben; und pädagogisch wäre es von den übelsten Folgen, wenn der unzulängliche und gar nicht genug zu geisselnde Zustand der preussischen Dorfschule mit seinem Durchschnitt von 73 Kindern auf 1 Lehrer zur Grundlage einer Verwaltungsmassregel gemacht würde.

Preussischer Kultusminister und Haushaltungsschulen. Die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses über den Haushaltungsunterricht (vergl. No. 64) haben wenigstens die Regierung veranlasst, von den englischen Einrichtungen Kenntniss zu nehmen. Sie hat den Mädchenschuldirektor Ernst in Schneidemühl mit dem Studium der Haushaltungsschulen an Ort und Stelle beauftragt. Nach seinen Berichten, welche bis jetzt nur in der Schneidemühler Zeitung vorliegen, bildet der Haushaltungsunterricht gegenwärtig bereits einen der wichtigsten Lehrgegenstände in allen Mädchenschulen. Er gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Theil. Ersterer wird unter dem Namen „Domestic Economy" entweder dem Stundenplan eingefügt oder unmittelbar mit der Praxis verbunden. Gegenstand der Unterweisung sind: 1. die Nahrungsmittel und Zubereitungsweise; 2. Material für Kleidung und Anfertigung einfacher Stücke; 3. Erwärmung, Reinigung und Lüftung der Wohnung, Material für Wäsche; 4. Gesundheitsregeln, Behandlung des Krankenzimmers; 5. Kenntniss des Geldes, „wie es zu verdienen, auszugeben und zu sparen ist." — Aus dem Gebiet des praktischen Unterrichts berichtet Direktor Ernst über den Kochunterricht. Von den neueren Schulhäusern hat jedes seine Küche. Für die älteren Schulen ist für je 3—4 derselben im Mittelpunkt ihres Bezirks eine Küche eingerichtet. Die Küchen sind alle nach demselben Muster hergestellt, 21 Fuss lang, 18 Fuss breit, und enthalten einen Demonstrationstisch, einen Gasofen, einen Rost, einen Anrichtetisch, eine Scheuerbank, mehrere Schränke, einen Abwaschraum und die einfachsten Küchengeräthe, ausserdem Schulbänke für 16—20 Schülerinnen.

Jeder Kursus hat 20—22 Lektionen, und die Schülerinnen sind verpflichtet, vom 10.—13. Jahre theilzunehmen. Die gekochten Speisen werden billig, aber immer noch vortheilhaft verkauft. Der Kochunterricht in den englischen Gemeindeschulen datirt vom Jahre 1875. — Dass man freilich diese Aufmerksamkeit, welche der preussische Minister den englischen Haushaltungsschulen schenkt, nicht überschätzen darf, beweist die Thatsache, dass er ganz neuerdings ein Gesuch von Kiel, die dortige Koch- und Haushaltungsschule zu unterstützen, ablehnte und zugleich gegen Einrichtung von obligatorischen Koch- und Haushaltungsschulen seine Bedenken äusserte. Wünschenswerth erachtet der Minister es, wenn auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit für die Ausbildung der der Schule entwachsenen Mädchen auf diesem Gebiete Sorge getragen werde. Namentlich aber verweist er den Unterricht in obligatorische Mädchenfortbildungsschulen, die überhaupt kaum vorhanden sind, namentlich aber ausserhalb seines Ressorts stehen.

Stand und Beruf der Eltern der Berliner Gemeindeschüler. Eine amtlich zusammengestellte Uebersicht der Kinder, welche die Berliner Gemeindeschulen besuchen, ermittelt nach Stand und Beruf der Eltern, ergab folgendes Resultat: Am 1. Mai 1894 befanden sich in den Gemeindeschulen Berlins mit 1709 Knaben-, 1726 Mädchenklassen, zusammen in 3435 Klassen, Kinder von: Lohn- und Fabrikarbeitern 58 448 (28 582 Knaben, 29 866 Mädchen); von Handwerksgehilfen 49 914 (24 572 K., 25 345 M.); von selbständigen Handwerkern, Händlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen und anderen selbständigen Gewerbetreibenden 44 155 (22 391 K., 21 764 M.); von Bautechnikern, Ingenieuren etc. 858 (432 K., 426 M.); von Fabrikanten 1123 (534 K., 589 M.); von Kaufleuten und Banquiers u. s. w. 6325 (3213 K., 3112 M.); von Unterbeamten 19 064 (9183 K., 9831 M.); von höheren Beamten 443 (276 K., 167 M.); von Lehrern u. s. w. 762 (434 K., 328 M.); von Aerzten, Apothekern, Geistlichen, akademischen Künstlern u. s. w. 289 (148 K., 141 M.); von Militärpersonen niederer Grade 336 (167 K., 169 M.); von Offizieren, Militärbeamten 80 (43 K., 37 M.); von Rentnern 521 (272 K., 249 M.); von Personen ohne bestimmte Berufsstellung, Unverehelichten etc. 76 (37 K., 39 M.). In Summa 182 347 Kinder (90 284 K., 92 063 M.). Es waren also Kinder von Arbeitern, Handwerksgehilfen, und Unterbeamten zusammen 127 426 d. i. 70 %, daneben kommen nur noch Kinder von selbständigen Handwerkern, Händlern, Wirthen u. s. w. mit 44 155 d. i. 24 % in Betracht. Die tausende Berliner Lehrer schätzen die Gemeindeschulen augenscheinlich nicht sehr, da sie ihnen nur 762 von ihren Kindern anvertrauen.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Verstaatlichung preussischer Baugewerkschulen. Der preussische Minister des Innern beabsichtigt, die in den Städten Deutsch-Krone, Buxtehude, Eckernförde, Höxter und Idstein bestehenden städtischen Baugewerkschulen zu verstaatlichen, und hat durch die Regierungen den Städten Bedingungen vorgeschlagen, die wie es scheint, darauf hinauslaufen, dass diese die Kosten der Lehrgebäude nach wie vor übernehmen. Wenigstens werden aus Eckernförde nachstehende Vorschläge bekannt: die Stadt überlässt die vor einigen Jahren neu aufgeführte Lehranstalt mit sämmtlichen dazu gehörenden Nebenräumen, Gartenanlagen und Grundstücken dem Staate zur unentgeltlichen Verfügung. Sie verpflichtet sich die für Umwandlung der jetzigen achtklassigen Anstalt in eine zehnklassige erforderlichen Lehrräume auf ihre Kosten zu errichten, desgleichen eine Dienstwohnung für den Direktor und eine solche für den Schuldiener. Endlich verpflichtet sie sich, einen jährlichen Zuschuss aus städtischen Mitteln von Mk. 7500 zur Unterhaltung der in Rede stehenden Anstalt zu zahlen. Die städtischen Kollegien beschlossen, die Bedingungen des Ministers zu akzeptiren. Die Verstaatlichung tritt mit dem 1. April n. Js. ein. Von diesem Zeitpunkte an werden die an der Eckernförder Baugewerkschule amtirenden dreizehn Lehrer Staatsbeamte, mithin auch pensionsberechtigt, was sie bisher nicht waren.

Gewerbewesen.

Arbeitsnachweis in Mannheim. Am 1. August bestand die Mannheimer Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis ein Jahr, und die Erfahrungen zeigen, wie nothwendig die Errichtung einer derartigen Anstalt war. Vom Gewerbe- und Industrieverein in's Leben gerufen, unterstützt und geleitet von der Stadtgemeinde, dem Kreisausschuss, Handelskammer, Fabrikantenverein, Gewerbeverein und 14 andern gemeinnützigen Vereinen, sowie der Presse, welche den Arbeitsmarkt unentgeltlich veröffentlicht, befriedigte die Anstalt in diesem Jahr 9203 nachweisbare Arbeitsvermittlungsgesuche, und zwar 4155 Arbeitgeber — 5057 Arbeitnehmer, von letzteren waren es 3627 männliche und 1330 weibliche und 101 Lehrlinge. Nach auswärts gingen 767. Im Monat Juli, welcher bis jetzt die stärkste Frequenz aufzuweisen hatte, konnten 1118 Vermittlungsgesuche befriedigt werden, nämlich 514 Arbeitgeber und 604 Arbeitnehmer, von letzteren waren es 481 männliche und 123 weibliche. Nach auswärts gingen 111 Personen. Die Arbeitgeber machen immer mehr von der Anstalt Gebrauch. Ihr Nutzen wird sich durch eingehende Pflege der Beziehungen mit den Nachbarinstituten in Karlsruhe und Darmstadt, namentlich aber wenn ähnliche Institute in Mainz, Frankfurt und anderwärts in's Leben treten, noch ganz bedeutend heben.

; Städtische Arbeitsvermittlung in Erfurt. Die thüringische Stadt Erfurt hat als erste in ganz Deutschland am 1. April d. Js. eine städtische Arbeitsnachweisstelle eingeführt; die Wirksamkeit derselben wurde aber von vornherein stark dadurch beschränkt, dass den Arbeitern fast kein Mitverwaltungsrecht eingeräumt ist, weil die Arbeitervertreter durch die Stadtverordnetenversammlung ernannt werden. Die Folgen machen sich jetzt bemerkbar. Bei dem Erfurter städtischen Arbeitsamt sind in der Zeit vom 1. April bis 21. Juli 736 Arbeitsgesuche und 376 Arbeitsangebote eingegangen. Wären die organisirten Arbeiter intensiver an der Verwaltung betheiligt, so hätten sie wohl aus den Erfahrungen mit ihren Arbeitsnachweisen für ein besseres Vermittlungsergebniss mit sorgen können. Ausser dem städtischen Arbeitsamt bestehen freilich in Erfurt nicht weniger als 30 konzessionirte Stellenvermittelungsbureaus. Diese erheben für die vermittelten Stellen von den Dienstboten 0,50 - 8 Mk., von den Dienstgebern 0,50—6 Mk. Gebühren. Aber solche auf Verdienst eingerichtete Geschäfte werden neben der städtischen Arbeitsvermittlung auf die Dauer doch nicht bestehen können, wenn man den Kreis der von der städtischen Einrichtung zu berücksichtigenden Arbeiterkategorien soweit als möglich zieht und die organisirte Arbeiterschaft dadurch, dass man ihr Gleichberechtigung in der Verwaltung einräumt, an der Entwicklung der Einrichtung interessirt.

Kommunales Finanzwesen.

Hausbesitzer und Kommunalsteuerreform. Der frühere Minister des Innern in Preussen, Herrfurth, den man wohl als den genauesten Kenner der preussischen Gemeindefinanzen bezeichnen darf — man vergleiche sein bekanntes Werk, „Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen für das Jahr 1883/84", Berlin 1884 (Ergänzungsheft 16 zur Zeitschrift des kgl. pr. statist. Bureaus) — bespricht im neuesten Heft des „Verwaltungsarchivs" (Verlag von Carl Heymann in Berlin) die bisher erschienenen Kommentare zum Kommunalabgabengesetz. Von Interesse sind darin Bemerkungen über die Ausführungsanweisungen der Minister des Innern und der Finanzen, denen wir Folgendes entnehmen:

„Ein solches Vorgehen der Aufsichtsbehörden wird ferner bei den schon jetzt hier und da hervortretenden Bestrebungen der Gebäudebesitzer in den Städten, sich der durch das Gesetz gebotenen stärkeren Heranziehung zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu entziehen, voraussichtlich nothwendig werden. Diese städtischen Agrarier gehen davon aus, dass die Aufhebung der Staats-Grund- und Gebäudesteuer in erster Linie nicht der Gemeinde, sondern den Grund- und Gebäudebesitzern direkt zu Gute kommen müsse und dass, was den Rittergutsbesitzern recht sei, ihnen auch billig sein müsse. Die einseitige Betonung der eigenen Interessen, wie sie in Beschlüssen der Grundbesitzer-Vereine in mehreren Städten bereits hervorgetreten ist, wird, zumal die Hausbesitzer in den Stadtverordneten-Versammlungen die Majorität zu haben pflegen, eine sorgfältige Prüfung der neuen Ord-

nungen und Gemeindebeschlüsse durch die Aufsichtsbehörden und nöthigenfalls ein energisches Einschreiten derselben angezeigt erscheinen lassen, damit die Aufhebung der Staats-Grund- und Gebäudesteuer auch wirklich zu einer Verbesserung des kommunalen Abgabewesens führt und sich nicht zu einer Liebesgabe für die Begehrlichkeit der Grundbesitzer gestaltet."

Wenn man den Stand der Verhandlungen über die Neuordnung der Gemeindefinanzen in den preussischen Städten überschaut, sieht man, dass diese Worte des ehemaligen Ministers allerdings auf die drohende Gefahr hinweisen. Möchten die Aufsichtsbehörden nun auch wirklich der Aufgabe, welche ihnen Herrfurth zuweist, gerecht werden.

Städtische Brodsteuer in Lausigk (Kr. Leipzig). Auf Andrängen der Bäckermeister hat der Stadtrath von Lausigk beschlossen, von jedem von auswärts eingeführten Brode 5 Pf. Steuer zu erheben. Eine landesgesetzliche Bestimmung, welche eine Belastung des nothwendigsten Lebensmittels verböte, gibt es im Königreich Sachsen nicht, soweit die Thorabgabe etwa gegen den Verbrauch auswärtiger Brode auf dem Wochenmarkte gerichtet ist, würde sie eine Umgehung der reichsgesetzlichen Schranken für Marktabgaben (Gewerbeordnung § 68) darstellen. Ob das Ministerium den Beschluss genehmigen wird, dürfte zweifelhaft sein.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 18.

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Nachdem sich dem Verband nunmehr 73 GG. angeschlossen haben, erschien es zweckmässig, die im November 1893 beschlossene Einladung zum Beitritt nochmals an die noch nicht beigetretenen GG. ergehen zu lassen. Hoffentlich findet dieselbe guten Anklang. Der Verband kann seine Aufgabe — ein Sammelpunkt für die einheitliche Gestaltung und Fortentwicklung des deutschen Arbeitsrechts zu sein — um so eher erfüllen, je vollzähliger sich ihm die deutschen GG. anschliessen und ihn unterstützen.

Unter den Mitgliedern des Ausschusses hat auf Anregung des Geschäftsführers ein eingehender schriftlicher Meinungsaustausch stattgefunden, der sich insbesondere auf die künftige Gestaltung des Verbandsorgans, die Nothwendigkeit eines Verbandstags oder einer Ausschusssitzung u. s. w. bezog. Herr Oberbürgermeister Gassner-Mainz, der die erste Initiative zur Gründung des Verbands ergriff, hat es nunmehr übernommen, auf Grund dieser Meinungsäusserungen eingehende Vorschläge auszuarbeiten, die zunächst den Herren Ausschussmitgliedern zugehen werden.

Eingegangen sind bis jetzt die Statuten der GG. Altona, Augsburg, Biebrich, Bromberg, Chemnitz, Charlottenburg, Duisburg, Düsseldorf, Elbing, Erlangen, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Forst i. d. L., Greiz, Halle, Hannover, Harburg, Hamburg, Kaiserslautern, Lahr, Leipzig, Mannheim, Mülheim a. Rh., München, Oldenburg, Plauen i. V., Penig, Wetzlar, Worms, Wiesbaden, Ulm.

Wir bitten alle GG. um weitere Mittheilungen, insbesondere aus dem Gebiet der Rechtsprechung und Gutachtenabgabe.

Rechtsprechung.

Bezieht sich der § 124a G.-O. (vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags aus wichtigen Gründen) auch auf Lehrverträge? (Urtheil des GG. Frankfurt a. M. vom 5. Februar 1894, eingesandt vom stellvertretenden Vorsitzenden Assessor Dr. Soetbeer).

Der noch minderjährige Kläger ist auf Grund eines zwischen den Parteien mündlich geschlossenen Lehrvertrags am 5. April 1891 bei dem Beklagten in die Lehre getreten. Der Vertrag ist auf 4 Jahre geschlossen. Am 25. März d. Js. hat Kläger die Lehre verlassen. Er verlangt jetzt Herausgabe seines Arbeitsbuchs, welche Beklagter unter Berufung auf § 107 G.-O. mit der Behauptung verweigert, das Arbeitsverhältniss sei nicht rechtmässig gelöst. Demgegenüber hat der Vater des Klägers ausgeführt, er sei nunmehr schon seit Wochen und Monaten krank und dauernd erwerbsunfähig, er habe sich und seine Familie zu ernähren und bedürfe hierzu der Arbeitskraft seines Sohnes; er habe letzteren daher selbst zum Verlassen der Lehre aufgefordert. Zum Beweise hat er ein von der Gemeindebehörde zu Gelnhausen ausgestelltes Armuthszeugniss vorgelegt, in welchem ihm bescheinigt wird, dass er vermögenslos, arbeitsunfähig und verheirathet sei und 6 Kinder im Alter von 10 Tagen bis 23 Jahren habe, von denen nur der älteste Sohn 12 Mk. und eine Tochter 3 Mk. wöchentlich verdiene. Was den Verdienst des ältesten Sohnes anlangt, so hat Kläger behauptet, sein Sohn habe sich seit Kurzem von ihm entfernt, so dass er nichts von ihm erhielte.

Die thatsächlichen Angaben des Klägers hat Beklagter nicht bestritten, sondern nur im Allgemeinen behauptet, er glaube nicht, dass die Verhältnisse desselben so ungünstig seien, denn der Vater habe seinen Sohn früher öfter mit Geldbeträgen unterstützt.

Da der Arbeitgeber nach § 107 G.-O. allerdings nur dann zur Herausgabe des Arbeitsbuchs verpflichtet ist, wenn das Arbeitsverhältniss rechtmässig gelöst wurde, so war die zur Entscheidung stehende Frage lediglich die, ob letzteres der Fall gewesen ist. Dies hat das Gericht angenommen, indem es den § 124a der G.-O. auf das vorliegende Lehrlingsverhältniss für anwendbar erachtet hat.

Der § 124a a. a. O. bestimmt, dass ausser den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen kann, wenn dasselbe mindestens auf 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Dieser Paragraph ist durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingefügt. Er verdankt seine Entstehung der Erwägung, dass es unter Umständen zu grossen Härten und vom Gesetze nicht gewollten Unbilligkeiten für beide Theile führen könne, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gezwungen seien, einen Arbeitsvertrag auszuhalten, trotzdem schwerwiegende, ausserhalb des Arbeitsverhältnisses liegende Gründe die Aufhebung desselben dringend wünschenswerth, ja absolut geboten erscheinen liessen. Als solche Gründe wurden beispielsweise in der Kommission anerkannt: Todesfälle oder schwere Krankheiten in der Familie des einen oder andern Theils. Dass im gegebenen Falle wichtige Gründe vorliegen, welche an sich die Anwendung des § 124a a. a. O. rechtfertigen, ist dem Gericht nicht zweifelhaft gewesen. Der Vater des Klägers ist seit längerer Zeit krank und erwerbsunfähig. Vermögen ist nicht vorhanden. Er muss ausser sich selbst seine Frau, welche, da sie das Hauswesen besorgen muss, auch nichts verdienen kann, und vier Kinder ernähren, von denen nur eins 3 Mk. die Woche verdient. Unter diesen Umständen muss der Vater für berechtigt gehalten werden, die Arbeitskräfte seiner Kinder nach Möglichkeit zu verwerthen und diese mit zu den gemeinsamen Unterhaltungskosten der Familie heranzuziehen. Es wäre in diesem Falle eine Härte, wollte man den Vater zwingen, die Kräfte seines Sohnes noch auf ein Jahr einem dritten zur Verfügung zu stellen. Bedenken konnten sich nur in der Richtung erheben, ob es angängig sei, den § 124a a. a. O. auch auf das Lehrlingsverhältniss anzuwenden. Diese Frage möchte man auf den ersten Blick zu verneinen geneigt sein, da sich der angezogene Paragraph in dem Abschnitt II des siebenten Titels, welcher die Ueberschrift „Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen" trägt, vorfindet. Indessen ist zu erwägen, dass die Stellung eines Paragraphen in diesem oder jenem Abschnitt für sich allein noch nicht für das Maass seiner Anwendbarkeit entscheidend ist. Ist eine gesetzliche Vorschrift nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Gesetzes beschränkt, und dies trifft vorliegend nicht zu, so wird man immer auf die ratio der Vorschrift zurückgehen und von hier aus beurtheilen müssen

inwieweit sie Verwendung finden soll. Dies scheint hier um so mehr geboten, als der mehrfach erwähnte Paragraph erst durch eine Novelle eingeführt und es anzunehmen ist, dass er nur deshalb seinen Platz hinter dem § 124 gefunden hat, weil in den §§ 123 und 124 die Aufhebungsgründe des Arbeitsverhältnisses am vollständigsten aufgeführt sind, so dass in den späteren Bestimmungen auf dieselben, sei es im ganzen, sei es in einzelnen Theilen, Bezug genommen ist. Jedenfalls kann man bei der Entstehungsgeschichte des Paragraphen auf seine Stellung im Rahmen des Gesetzes ein entscheidendes Gewicht um so weniger legen, als die ratio der Bestimmung ganz gewiss sowohl bei dem Arbeitsverhältniss der Gehülfen und Gesellen, als auch bei dem Lehrlingsverhältniss namentlich dann zutrifft, wenn dieses schon eine dem Arbeitsverhältniss ähnliche Gestalt angenommen hat, was hier der Fall ist, da der Sohn des Klägers 17 Jahre alt und bereits 3 Jahre in der Lehre gewesen ist. Der § 124a entwickelt einen bereits im gemeinen Rechte enthaltenen, in dem Umfange seiner Geltung allerdings sehr bestrittenen Grundsatz, wonach der eine oder andere vertragschliessende Theil berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten, wenn die thatsächlichen Verhältnisse sich derart ändern, dass mit Sicherheit anzunehmen ist, er würde, hätte er diese Umstände voraussehen können, den Vertrag nicht geschlossen haben (sog. clausula rebus sic stantibus).

Der § 124a hat in diesem Sinne Anspruch auf allgemeine Gültigkeit.

Ist mithin das Lehrlingsverhältniss, wie das Gericht angenommen hat, seitens des Klägers mit Recht gelöst, so ist Beklagter auch verpflichtet, das Arbeitsbuch herauszugeben. Die Kosten des Rechtsstreits fallen ihm gleicherweise zur Last.

Verfassung und Verfahren.

In einer an uns gelangten Anfrage wird um Mittheilung von Erfahrungen darüber gebeten, ob sich die Aufstellung von besonderen Wahllisten bewährt habe, insbesondere ob der Gang des Wahlgeschäfts auf Grund derselben ein ungestörter gewesen sei? wie hoch sich die Kosten der Aufstellung der Wahllisten im Verhältnisse zur Zahl der abgegebenen Stimmen belaufen habe? und wie sich die Zahl der in der Wahlliste Eingetragenen verhalten habe einerseits zur Zahl der Abstimmenden und anderseits zur Zahl der im Gerichtsbezirk auf Grund der Gewerbestatistik u. s. w. vorhandenen Wahlberechtigten?

Verschiedenes.

Fixirung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitszettel.

Vom GG. Düsseldorf geht uns folgende Mittheilung betr. die dort eingeführten Arbeitszettel zu.

Die überaus grosse Anzahl von Klagen, welche im Rechnungsjahre 1893/94 das Königl. GG. zu Düsseldorf beschäftigte — ca. 1300 gegen ca. 1000 in 1892/93 — hat dem Vorsitzenden desselben Veranlassung gegeben zu untersuchen, welchen Ursachen die erhebliche Vermehrung der Klagen gegen das Vorjahr, und weit mehr noch gegen die vorangegangenen Jahre zuzuschreiben ist. Der Vorsitzende hat infolge hiervon den Ausschuss zusammenberufen, um in Gemeinschaft mit ihm der Frage näher zu treten, wie dieser bedauerlichen Erscheinung am wirksamsten begegnet werden könne und zu diesem Zwecke in erster Linie die

„Einführung von Arbeitszetteln bezw. Vorschriften über das Arbeitsverhältniss in Betrieben, welche weniger als 20 Arbeiter beschäftigen",

der Berathung des Ausschusses unterbreitet.

Die Mitglieder desselben haben diesen Antrag eingehend geprüft und auf Grund der im gewerbegerichtlichen Verfahren gewonnenen Erfahrungen einstimmig beschlossen, der Königlichen Regierung folgende Resolution zugehen zu lassen:

„Der Ausschuss des Königlichen Gewerbegerichts hierselbst erblickt in dem Umstande, dass eine Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen ca. 4500 Arbeitgebern und ca. 15 000 Arbeitern der der Gerichtsbarkeit des hiesigen Königlichen Gewerbegerichts unterstellten gewerblichen Betriebe nicht festgelegt zu werden braucht, einen wesentlichen Mangel, führt die erhebliche Anzahl Klagen aus diesen Betrieben hierauf und auf die Unkenntniss der Reichsgewerbeordnung zurück und beauftragt seinen Vorsitzenden, bei der Königlichen Regierung das Ersuchen zu stellen, durch geeignet erscheinende Schritte die Einführung von Arbeitszetteln für genannte Betriebe zu unterstützen."

Der Wortlaut eines solchen Arbeitszettels, die in grossem Format hergestellt sind und auf der Rückseite die §§ 122—125 und 113 G.-O. enthalten, ist der folgende:

Arbeitszettel
zwischen dem

Arbeitgeber: ..... und dem
(Stand, Vor- u. Zuname)

Arbeitnehmer: .....
(Stand, Vor- u. Zuname)

Es wurde vereinbart:

Dienstantritt:
Lohnsatz:
Lohnzahlung:
Arbeitszeit: .....
Gegenseitige Kündigungsfrist:
Bemerkungen: .....

Jedem der Unterzeichneten wurde ein Exemplar behändigt.

Düsseldorf, den

Der Arbeitgeber ..... Der Arbeitnehmer

Nachtrag.
(Hier ist jede Aenderung des Arbeitszettels einzutragen und zu unterschreiben.)

.....

.....

.....

Düsseldorf, den

Der Arbeitgeber ..... Der Arbeitnehmer

In der uns gleichfalls zugesandten No. 259 der Düsseldorfer Zeitung werden seitens des GG. die einzelnen Rubriken in eingehender Besprechung erörtert und auf den Nutzen der Einrichtung aufmerksam gemacht. Es wird in dieser gewissermassen offiziösen Darlegung betont, dass eine obligatorische Einführung dieses Zettels, so wünschenswerth dieselbe wäre, zunächst mangels gesetzlicher Bestimmung nicht möglich ist. Das GG. müsse sich darauf beschränken, die Königl. Regierung zu ersuchen, die Einführung solcher Arbeitszettel in geeigneter Weise zu unterstützen und müssten die betheiligten Interessentenkreise durch die Presse, ferner durch die Innungen und ähnliche Verbände auf die Vortheile der Benutzung derselben aufmerksam machen.

Wie uns seitens des GG. Düsseldorf mitgetheilt wird, scheint die Regierung auch geneigt, die Einführung der Arbeitszettel soweit als möglich zu fördern. Auch kann gar nicht geleugnet werden, dass die möglichst klare Fixirung der Arbeitsbedingungen, wie sie durch diese Arbeitszettel angebahnt ist, gleichmässig im Interesse beider Theile liegt und wir würden es für erfreulich halten, wenn auch seitens anderer GG. die Düsseldorfer Einrichtung nachgeahmt werden sollte.

Nur beiläufig sei bemerkt, dass auch das preussische Gesetz vom 21. Dezember 1846 (Verordnung betr. die bei den Bauten von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter) es den Eisenbahndirektionen zur Pflicht macht, dafür zu sorgen, dass jeder Arbeiter bei dem Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniss gesetzt wird und zu diesem Zwecke genaue Akkordzettel vorschreibt, welche die sämmtlichen Arbeitsbedingungen enthalten und deren Einsicht jedem Arbeiter freisteht. Da die Verpflichtung zur Führung solcher Akkordzettel auch den seitens der Eisenbahndirektionen angenommenen Unternehmern gegenüber ihren Arbeitern gesetzlich obliegt (§ 24 d. g. G.), und da dies Gesetz nicht nur auf Eisenbahnbauten sich bezieht, sondern auch auf andere öffentliche Arbeiten

(Kanal-, Chausseebauten u. s. w.) Anwendung finden kann (§ 26, § 24 d. g. G.), so wäre wenigstens für die bei öffentlichen Bauten direkt oder indirekt beschäftigten Arbeiter eine Handhabe zur obligatorischen Einführung der Arbeitszettel gegeben.*)

Aus dem Jahresbericht 1893/94 des GG. Charlottenburg entnehmen wir folgende Bemerkungen, die gewissermassen als weitere Befürwortung der angeregten Arbeitszettel gelten können:

„Ein ganz bedeutender Theil von Streitigkeiten würde vermieden werden, wenn die Arbeitgeber allgemein schon jetzt, ohne dass ein gesetzlicher Zwang vorliegt, sich entschliessen würden, keinen Arbeiter anders einzustellen als mittels eines schriftlichen, beiderseits zu unterschreibenden Arbeitsvertrages, in welchem bei grösster Einfachheit der Form alle wesentlichen Arbeitsbedingungen enthalten wären. Die kleine hiermit verbundene Mühe kann nicht in Betracht kommen gegenüber der grossen Ersparniss an Aerger, Mühe, Kosten und der Vermeidung späterer Prozesse, welche die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz unnütz vermehren. Der Unterzeichnete hat daher diesbezügliche Unterhandlungen mit den betheiligten Kreisen in Aussicht genommen.

Dass in der That auf diese Weise eine erfolgreiche, die Beziehungen zwischen Abeitgeber und Arbeitnehmer befestigende Wirkung zu erzielen ist, zeigt ein Blick auf die nachfolgende Tabelle, wonach auf die hiesigen Fabrikbetriebe mit ihren sehr zahlreichen Arbeitern nur kaum 5% aller Gewerbestreitsachen entfallen. Dies ist nur darauf zurückzuführen, dass durch die in den Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen alle Arbeitsbedingungen klar festgesetzt sind.

Ganz besonders ungünstig tritt dem gegenüber das Baugewerbe hervor, auf welches rund 50% aller Gewerbestreitsachen entfallen. Neben dem oben angeführten Grunde ist ein weiterer Grund hierfür hauptsächlich in der bekannten ungesunden Lage der Bauunternehmungen zu suchen.

Von allen Streitsachen entfielen

a)	auf das Baugewerbe	329
b)	auf Fabrikbetriebe	33
c)	auf das übrige Gewerbe und Handwerk	302.“

*) Vergl. über dies sozialpolitisch hochbedeutsame und fast unbekannte Gesetz den Aufsatz: „Die Gemeinden als Arbeitgeber“ in der Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen No. 14, d. d. 15. Juli 1894.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look **Geldern** an der holländischen Grenze.
Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand zu Fabrikpreisen.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5.—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba** . . .	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,50
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer .	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Director Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp,* Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“
(Dr *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstr. 129.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichgesetz betr. das Inv.- u. Alt.-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen u. Entscheidungen von *Heinrich Unger.* 8°. 88 S. 1893. Geh. 1. Mk.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze d. analogen Grundsätzen d. Reichscivilprozessordnung u. d. Entscheidungen u. Erlassen d. Reichsversicherungsamtes f. d. prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller,* Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk 50 Pf.

Die Electricität ist ein vorzügliches Heilmittel

Ehren-Diplom, Breslau 1893.

bei **Nierenleiden, Neuralgie, Gicht, Rheumatismus, Magenkrankheiten, Ischias, Nerven-Erkrankungen, Lähmungen, Blasenleiden, Zuckerharnruhr, Darmkatarrhen, Gries und Stein, männl. Schwächezuständen, Milz-, Leber- und Gallenleiden.** Sie lockert und rüttelt die Krankheitsstoffe auf, treibt sie durch Poren und Darm, namentlich aber durch den Urin aus dem Körper. Bei meiner **bewährten und durch Hunderte von glänzenden Anerkennungen ausgezeichneten electrischen Inductions-Maschine,** deren Strom sich von der grössten Stärke bis zur äussersten Zartheit reguliren lässt, wird derselbe unter erquickendem, prickelndem Gefühle mittelst electrischer Platten (Electroden) **direkt durch die erkrankten Organe hindurch** geleitet. Eine Heilung, mindestens aber eine Besserung ist stets sicher. Jeder Maschine liegt eine 16seitige Broschüre bei mit Zeichnung der Organe des menschlichen Körpers und genau erläuterter Behandlungsweise, sowie ausreichende Füllung für 6 Monate. Preis der kompletten Maschine, einschliesslich **5 Requisiten f. electrische Massage,** verpackt franco 28 Mark 50 Pf., ohne Requisiten 24 Mark 50 Pf.

Gustav von Mayenburg, Dresden-Neustadt, Tieckstr. 13,
Special-Fabrik von Maschinen und Apparaten für Gesundheitspflege

Für die Redaktion verantwortlich: i. V. Dr. N. Brückner, Frankfurt a. M. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 6. September 1894. Nr. 88.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die Fürsorge für verwahrloste, für geistig zurückgebliebene und für an Sprachfehlern leidende Schulkinder. Von Oberbürgermeister Dr. Gassner.

Zur Organisation der Arbeitsvermittlung in Württemberg.

Notizen: Erziehung: Familienerziehung für strafunmündige Kinder. — Schulwesen: Schulklassen für schwachbegabte Kinder in preussischen Volksschulen. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Unterrichtsverlegung in der Sonntagszeichen- und Abendschule. Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. — Armenpflege: Internationale Statistik der Fürsorge für entlassene Sträflinge und jugendliche Personen. — Krankenpflege: Verpflegungssätze des städtischen Krankenhauses zu Karlsruhe i. B. — Arbeiterversicherung: Heranziehung der Gemeinden und Krankenkassen zur Erhebung der Beiträge für die Altersversicherung. — Gesundheitspflege: Städtische Gesundheitspflege und Arbeiter. Wasserversorgung in Baden. — Gewerbewesen: Reichsregierung und Arbeitsämter. Arbeitsnachweisbureaus in Bayern. Städtischer Arbeitsnachweis in Fürth i. B. Ortsstatut betr. Desinfektion von Haaren in der Bürstenfabrikation Nürnbergs. Folgen der gesetzlichen Beschränkung der Frauenarbeit. Brodtaxen. Regelung des Apothekenwesens. — Kommunales Finanzwesen: Städtetage und Kommunalsteuerreform. Schlachthofgebühren in rheinischen Städten. Steuerfreie Stadtgemeinden.

Die Fürsorge für verwahrloste, für geistig zurückgebliebene und für an Sprachfehlern leidende Schulkinder.

Von Oberbürgermeister Dr. Gassner in Mainz.

Staaten und Kommunen sorgen mit besonderem Eifer und Interesse, mit steigenden Opfern für ihre Schulen. Den neuesten Anforderungen der Gesundheitslehre und Erziehungskunde entsprechende Schulgebäude entstehen, die pekuniäre und gesellschaftliche Stellung der Lehrer wächst, die Ausstattung der Schulsäle, das Werkzeug der Lehrenden und Lernenden, ist neu, kostbar, mit Scharfsinn und ängstlicher Sorge ausgewählt. Mögen die Erfolge dem guten Willen entsprechen! Hand in Hand mit diesen mehr äusseren Veränderungen gingen aber interne Verbesserungen wichtiger Art. Man sah sich die Schulkinder näher und aufmerksamer an und fand Manches, was intensives und rasches Einschreiten erheischte. So stiess man auf die Fürsorge für die verwahrlosten und für die schwachbegabten Schüler, so kam man zum Nachdenken, was mit den ohne eigene Schuld Zurückbleibenden geschehen müsse.

Einige Vorfälle in der Mainzer Volksschule, die auf sittliche Verderbtheit hinwiesen, beschäftigten vor einigen Jahren die Stadtverordnetenversammlung, welche insbesondere erwog, ob sog. Strafklassen für entartete Kinder einzurichten seien. Einstimmig sprach sich jedoch die berufene Kommission dagegen aus; meiner Ansicht nach mit Recht: eine Absonderung der schlechten Elemente bloss für die Schule beseitigt deren schlimmen Einfluss nicht, — und ein Mittel, widerspenstige Eltern zu zwingen, ihr Kind einer solchen Strafklasse zu überlassen, fehlt. Stadt- und Schulverwaltung waren daher der richtigen Ansicht, dass die sofortige Entfernung des Schülers aus der Schule und die Unterbringung in eine vertrauenswürdige Familie oder in eine Besserungsanstalt der Weg sei. Das Erste nun, die Entfernung aus der Schule, wickelt sich ungemein glatt ab, — die Unterbringung aber bietet Schwierigkeiten in Fülle, obwohl das hessische Gesetz über die Zwangserziehung vom 11. Juni 1887 die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder vorsieht (vergl. den Aufsatz in Nr. 54 d. Zeitschr.). Das Gesetz war eine Nothwendigkeit, ist gut gemeint, mit Recht vorsichtig gehalten, in manchem Artikel indess zaghaft; vor Allem ist der Gang des Verfahrens zeitraubend, indem er zu viel Personen und Behörden in seinen Bereich zieht. Antragsteller zur Unterbringung sind die Staatsanwaltschaft, die zuständige Bürgermeisterei, die Polizeibehörde, die Kreisschulkommission, Pfarramt, Eltern ev. Grosseltern, Vormund u. s. w. Der Antrag geht an das Amtsgericht (Vormundschaftsbehörde). Es wird nun eine lange Reihe von Beweisaufnahmen angeordnet; ausser dem Kind selbst sollen seine Eltern oder Grosseltern, Gemeindebehörde, Pfarramt, Schulvorstand u. s. w. gehört, geeigneten Falls ärztliche Gutachten eingefordert werden. So verstreicht manche Woche, bis die Vormundschaftsbehörde ihren Beschluss über den Eintritt der Voraussetzungen und die Zulässigkeit der Unterbringung in eine Familie oder Anstalt fasst. Nunmehr wird der Beschluss den interessirten Personen und dem Kreisamt zugestellt, welches die nothwendigen Anordnungen über die Unterbringung trifft. Dies der gewöhnliche, weitläufige Gang des Verfahrens; wird, was das Gesetz gestattet, Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts erhoben, so geht noch mehr Zeit verloren. Allerdings können vom Amtsgericht im Lauf des Verfahrens provisorische Massregeln getroffen werden, allein nur selten wird sich das Gericht auf diese vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung einlassen. Hat das Kreisamt glücklich den rechtskräftigen Beschluss in der Hand, so beginnen die langwierigen verantwortungsvollen Verhandlungen: in welche Familie, in welche Anstalt? Und hier kommen wir zu den grössten Schwierigkeiten. Welche Sorgfalt und Mühe erfordert die Auswahl der richtigen Familie, mit welchen Umständen ist die Herbeiführung einer oberen Aufsicht und Kontrole verknüpft! Andererseits die Wahl der Anstalt: die eine nimmt nur Katholiken, die andere nur Protestanten, diese begrenzt das Alter der Aufnahme, jene das Alter der Entlassung, jede wird nach anderen Grundsätzen geleitet, eine kontrolirende Oberaufsicht steht der interessirten Gemeinde nicht zu, wie sie auch auf die Erziehungs- und Unterrichtsmethode keinen Einfluss hat; die Verhandlungen nehmen spät ein Ende, die Korrespondenzen häufen sich, und ist endlich ein Unterkommen gefunden, so liegt dasselbe vielfach so weit vom Wohnort des Kindes entfernt, dass die Transportkosten schon ein erkleckliches Sümmchen ausmachen.

Da keine Aenderung des Gesetzes in Aussicht steht, so ist nur mit allen Kräften auf Beschleunigung des Ver-

fahrens hinzuwirken. Was die eben angeführten Mängel der vorhandenen Anstalten betrifft, so hat die Stadt Mainz bei der Regierung sowohl wie beim Kreis Anstrengungen gemacht, für ihre oder des Kreises Kinder, die unterzubringen sind, ein eigenes Haus mit eigener, durch eigenes Personal zu kontrolirender Verwaltung zu erhalten, doch waren diese Bemühungen erfolglos. Erst, nachdem man sich neuerdings an die Provinz gewandt hat, sind die Aussichten besser (vgl. No. 71 S. 161 d. Ztschr.).

Das Facit: die Fürsorge für verwahrloste Schulkinder besteht 1. in der sofortigen Entfernung aus der Schule, 2. in der raschesten Unterbringung in Familie oder Anstalt je nach dem Alter und der Individualität des Kindes. 3. Die Anstalt ist zu leiten, zu verwalten und zu beaufsichtigen durch die interessirte Gemeinde oder den Kreis oder den Provinzialverband. Die Kosten der Unterbringung sind zunächst von den aus privatrechtlichen Titeln zu dessen Alimentation verpflichteten Personen einzuziehen und, wenn solche nicht vorhanden oder unvermögend sind, aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Kindes zu bestreiten. Andernfalls trägt die Kosten diejenige öffentliche Kasse, welche eine etwaige Armenunterstützung des Kindes oder der Alimentationspflichtigen obliegen würde. Endlich kann der Kreis die Kosten auf die Kreiskasse übernehmen. Jedoch werden der betreffenden öffentlichen Kasse die Kosten des eigentlichen Unterhalts und der Erziehung, sowie der nothwendig werdenden Fürsorge bei der Beendigung der Unterbringung zur Hälfte aus Staatsmitteln ersetzt. Auf diese Weise regelt das Hess. Gesetz die Kostenfrage und die Lösung scheint mir richtig.

Die Errichtung von Schulen für Schwachsinnige nimmt in Deutschland einen bemerkenswerthen Fortgang. Nach einem mir vorliegenden Verzeichniss, mit Fleiss und Geschick aufgestellt durch Lehrer Dörr in Nürnberg auf Grund der im Jahr 1893 Seitens der Kommission für Schulgesundheitspflege daselbst gepflogenen Erhebungen, besitzen derartige Schulen: Aachen, Altona, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Crefeld, Dresden, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt (Main), Gera, Görlitz, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Nordhausen, Stettin und Weimar (vgl. den Aufsatz in No. 29 S. 19 d. Ztschr. sowie die untenstehende Notiz). Obwohl in der Art der Errichtung, in den Bedingungen der Aufnahme und des Austritts, in der Art des Unterrichts, in den Ansprüchen an die Lehrer sowie in Vorbildung der Letzteren manche Verschiedenheit besteht, so arbeiten alle diese Schulen mit bestem Erfolg. Auch hier gestatte man mir wieder, auf Mainz zu exemplifiziren, wo ich die Entstehung und Wirkung der Schule mit eigenen Augen verfolgte und so andern Städten, die jener überaus segensreichen Einrichtung noch entbehren, einen belebenden Hinweis geben kann.

Einer Anregung aus Stadtverordneten-Kreisen gern Folge leistend befasste sich die Verwaltung im Jahr 1892 zuerst mit der Frage und beauftragte drei Lehrer, Hilfsschulen der bezeichneten Art zu besuchen. Die Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche diese Kommission in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Dortmund, Crefeld und Frankfurt machte, führten zur Errichtung zweier Klassen. Rasch war die Ueberzeugung durchgebrochen, dass die Einrichtung nützlich und wohlthätig, ja geradezu nothwendig war. Erfahrungsgemäss machen die schwachbegabten Kinder, wenn sie in vollbesetzten Klassen unter normal beanlagten Kindern sitzen, nur äusserst geringe Fortschritte, weil der gebotene Unterricht ihrem geistigen Standpunkt nicht entspricht. Sie halten daher die Durchführung des Unterrichtsplans auf und erschweren die Arbeit des Lehrers, ganz zu schweigen von den sittlichen Gefahren, die für die übrigen Kinder entstehen, wenn jene bei fortschreitender körperlicher Entwicklung noch mit Kindern der ersten Schuljahre zusammen sind. Diesen Missständen steuern die Hilfsschulen: Die schwachbegabten Kinder erwerben sich durch besondere Behandlung ihrer Eigenthümlichkeiten und Schwächen, durch Ausdauer und spezielle Sachkenntniss des Lehrenden allmählich diejenigen Kenntnisse, welche für einfache Lebensverhältnisse und Arbeit erforderlich sind.

Die zwei Klassen in Mainz umfassen je zwei Jahrgänge. Aufgenommen werden Kinder vom 8. Lebensjahr an und Unterricht empfangen sie in den Fächern der Normalschule, insbesondere auch im Turnen und in Handarbeit. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 24. Knaben und Mädchen aller Konfessionen sind vereinigt, jedoch soll die Schülerzahl der einzelnen Klassen nicht 25 übersteigen. Der Unterricht im ersten Jahr hatte bereits Erfolg; im zweiten Jahre waren die Resultate derart, dass von 40 Kindern 10 in die Normalklassen zurückversetzt werden konnten. Man hat daher nicht gezögert, eine 3. Klasse ins Leben zu rufen, wodurch der erste Plan zur Ausführung kommt: „Die Dauer des Aufenthalts in der Hilfsschule auf 6 Jahre zu berechnen und 3 aufsteigende Klassen mit je 2 Schuljahren zu errichten."

Beobachtungen, welche der umsichtige Leiter der Hilfsschule machte, führten zur Erörterung der Frage, ob nicht auch den an Sprachgebrechen leidenden Kindern in irgend einer Weise beizustehen, für dieselben Vorkehrungen zu treffen seien. Unter Anmerkung des Bedürfnisses beschloss die Verwaltung, für diese Kinder sowie für die mit Sprachfehlern behafteten Kinder der normalen Schule, namentlich die Stotterer, Heilkurse einzurichten. So Manchem, der da durch organische Gebrechen oder durch Krankheit schuldlos in seiner Klasse zurückbleiben musste, sollte auf diese Weise Hülfe und Erleichterung seines Fortkommens werden.

Damit auch in diesem Fall der Lehrer seiner Aufgabe klar werde, das in Frage kommende Leiden und dessen Heilung, die praktische Einrichtung und Methode des Unterrichts kennen lerne, besuchte der Leiter der Hilfsschule den von Dr. H. Gutsmann in Berlin geleiteten Lehrkursus über Sprachstörungen. Nach seinem Bericht und Vorschlag ist nunmehr die Abhaltung des Heilkursus für das nächste Schuljahr gesichert. Eine Reihe von Kindern, aus den verschiedenen Klassen ausgewählt, wurden, nachdem sie durch Spezialärzte untersucht und heilbar erklärt worden, mit Einwilligung der Eltern dem Kursus überwiesen. Derselbe wird 120 Stunden umfassen und an den Nachmittagen abgehalten. Da gerade die Nachmittage für minderwerthige Unterrichtsgegenstände verwendet werden, so sind die im Kursus befindlichen Kinder ohne Nachtheil vom Unterricht zu dispensiren.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieselben Bedürfnisse, welche in Mainz dazu geführt haben, die vorgeschilderten Massnahmen zu treffen, ganz in gleicher Weise auch in anderen grösseren Städten vorliegen. Und so werden Einrichtungen dieser Art sich bald überall einbürgern, zumal bisher aus allen Städten, welche sie geschaffen haben, nur die besten Erfahrungen laut werden. Ja man wird denjenigen Städten, welche säumen, in ähnlicher Weise für die von der Erziehung oder der Natur vernachlässigten Schulkinder zu sorgen, nicht ohne Berechtigung den Vorwurf machen, dass sie sich einer dringenden Pflicht entziehen.

Zur Organisation der Arbeitsvermittlung in Württemberg.

Während bisher nur bekannt geworden ist, dass sich die deutschen Staaten, insbesondere Preussen, für die geplanten gemeindlichen Arbeitsnachweise beobachtend interessiren, hat nunmehr Württemberg als erster deutscher Staat diesem Interesse auch praktischen Ausdruck verliehen, indem es seine oberste Gewerbebehörde, die k. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, zu einem Bericht über den

Stand der Arbeitsvermittlung im Lande und Vorschlägen zur besseren Fürsorge für die Arbeitsvermittlung aufforderte. Der Bericht ist erstattet, und wir können gleich als das Wesentlichste herausgreifen, dass er sich durchaus auf den Standpunkt stellt, den diese Blätter von jeher vertreten haben, dass nämlich die berufensten Träger für die Arbeitsvermittlung die Gemeinden sind. Aus dem Bericht, dessen Grundlagen Erhebungen bilden, welche die Zentralstelle bei den Handelskammern angestellt hat (vgl. Nr. 71 S. 165 d. Zeitschr.), theilt das „Gewerbeblatt aus Württemberg", welches jene Behörde herausgibt, einen Auszug mit, dem wir Nachstehendes entnehmen:

Man hat bei den Erhebungen im ganzen Land zunächst 180 von Privatpersonen gewerbsmässig betriebene Vermittlungsanstalten gefunden, die sich jedoch wesentlich nur mit dem Nachweis von Dienstboten, Kellnern, Kellnerinnen etc. beschäftigen. Stuttgart zählte deren 56, Ulm 13, Heilbronn 12, Hall 11, Esslingen 10 und 24 weitere Oberamtsstädte zusammen 78. Ausdrücklich aber weisen die befragten Handels- und Gewerbekammern darauf hin, dass zahlreiche dieser Privatbureaus in ihrem Geschäftsgebahren zu manchen Bedenken und Anständen Anlass gegeben haben. In beschränktem Umfang betreiben gemeinnützige und Wohlthätigkeitsvereine, insbesondere Jugendvereine, Herbergen zur Heimath, katholische Gesellenvereine, Lokalwohlthätigkeitsvereine den Stellennachweis. Daran reiht sich die Thätigkeit der organisirten gewerblichen Kreise, wie der Gewerbevereine, Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitervereine. Auf das Bureau für Arbeitsnachweis für männliche Arbeiter aller Gewerbe in Stuttgart, welches unter Leitung und Aufsicht eines Ausschusses von je drei Mitgliedern des Gewerbevereins, des Arbeiterbildungsvereins und des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen steht, brauchen wir hier nicht näher einzugehen, weil es unseren Lesern durch die sachkundigen Aufsätze E. Lautenschlagers zur Genüge bekannt ist. Die Gewerbevereine betheiligen sich im Uebrigen nirgends an dem Stellennachweis, ja ein vom Gewerbeverein in Crailsheim früher einmal eingerichteter ist wieder eingegangen. Wie überall, so bestehen auch in Württemberg zahlreiche kaufmännische Vereine, die in einem gemeinsamen Verband die Vermittlung der kaufmännischen Stellen besorgen. Weiter gibt es zahlreiche Innungen, die ihrem Programm nach den Nachweis von Gesellenarbeit pflegen, jedoch bekanntermassen kaum irgendwelche Thätigkeit entwickeln. Aehnlich steht es mit den Meistervertretungen in Ulm (19 an der Zahl), den Herbergen der Maler, der Zimmerleute, der Schneider und Schuhmacher in Heilbronn, der Gerber in Tuttlingen. Auf der Seite der Arbeiter haben in Stuttgart 20 bis 30 Fachvereine eigene Arbeitsnachweise errichtet, ebenso in Esslingen, während sich im ganzen Land 40 Ortsgewerkvereine Hirsch-Dunckerscher Richtung befinden.

Die öffentliche Thätigkeit für den Arbeitsnachweis beschränkte sich bis vor Kurzem auf die bekannten Verpflegungsstationen, deren Hauptzweck es war, das Vagantenthum zu bekämpfen. Sie sind in neuerer Zeit in Württemberg an Zahl sehr zurückgegangen und haben für den Arbeitsnachweis niemals irgend welche Bedeutung gehabt. Dagegen besteht seit 1. April 1894 das bekannte städtische Arbeitsamt in Esslingen, und ähnliche Einrichtungen in Stuttgart, Cannstatt, Heilbronn und Ulm sind geplant.

Das Gesammt-Kollegium der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, dass alles bisher in der Arbeitsvermittlung Geleistete durchaus ungenügend ist. Weder die Privatanstalten, welche so oft die Arbeitslosen missbräuchlich ausbeuten, noch die einseitigen Veranstaltungen der Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände, noch auch die auf der Polizeiwachtstube in primitivster Form geführten Nachweise der Verpflegungsstationen können irgendwie den Anspruch machen etwas zu leisten, und bei den anderen Nachweisen besteht zum mindesten der Mangel, dass ihre Thätigkeit doch nur einem kleinen Bezirke dient, während der Arbeitsausgleich sich nicht in dieser Weise örtlich beschränken lässt. Die Zentralstelle erklärt es daher für ein dringendes Bedürfniss, die Arbeitsvermittlung besser zu regeln, ein Bedürfniss, das ganz gleichmässig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gewerbe, und in der Grossindustrie, wie in der Landwirthschaft, für Herrschaften ebenso wie für Dienstboten und zwar nicht allein für die männlichen Arbeiter, sondern vielleicht noch mehr für die weiblichen vorhanden sei. Auch Stadt und Land empfänden die bestehenden Uebelstände ganz in gleicher Weise. Zur Anbahnung einer Reform hält die Zentralstelle die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für nöthig und zwar sieht sie, wie schon gesagt, unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger der Arbeitsvermittlung die Gemeinde an. Im Weiteren soll es dieser überlassen bleiben, wie sie nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen den Arbeitsnachweis gestaltet, ob sie insbesondere das Gewerbegericht, wo ein solches besteht, oder die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung oder irgend ein anderes geeignetes Organ damit betrauen wolle, oder ob der Ortsvorsteher selbst — namentlich in kleinen Gemeinden — den Nachweisdienst übernehmen solle. Gegen die Heranziehung des Gewerbegerichts wurden aus der Mitte des Kollegiums heraus die bekannten Bedenken laut, es möchten sich bei der Vereinigung von Rechtsprechung und Verwaltung in einer Behörde Missstände herausstellen, Bedenken, die wohl nie geäussert worden wären, wenn man sich klar gemacht hätte, dass die Gewerbegerichtsbeisitzer doch nur als Wahlkörper für die Beisitzer der kommunalen Arbeitsnachweisanstalten ins Auge gefasst sind, was keine Vereinigung von Gewerbegericht und Arbeitsamt bedeutet. Für alle Fälle empfiehlt die Zentralstelle, dass die Gemeinde dem Organ, welches sie für den Arbeitsnachweis vorsieht, einen kleinen Ausschuss beigibt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre. Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, wenn sie gleich auch darauf hingewiesen hätte, dass die Wahl dieser Beisitzer in freiester Weise zu erfolgen habe, um eine wirkliche Vertretung der beiden Theile zu gewinnen. Zu den weiteren Fragen, ob der Arbeitsnachweis unentgeltlich geschehen, ob dabei die technische Qualifikation des Arbeiters geprüft werden soll, nahm die Behörde nicht weiter Stellung. Auch will sie den bestehenden Arbeitsnachweisen nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Zentralisirung der Vermittlung für erstrebenswerth hält; sie mag dabei den Hintergedanken haben, dass ein guter öffentlicher Nachweis den privaten Nachweis alsbald in den Hintergrund stellen werde.

Mit Recht hält die Zentralstelle es nicht für nothwendig, dass jede Einzelgemeinde sofort einen Arbeitsnachweis erhält, sondern dass nur an den grösseren Plätzen thunlichst über das ganze Land verstreut solche Einrichtungen geschaffen werden, wobei in der Praxis sich oft mehrere Landgemeinden zu einer Nachweisstelle vereinigen könnten. Dabei sollte man den Gemeinden, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber fasst die Zentralstelle von vornherein ins Auge, dass der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweise unter einander herstellt. Sie denkt dabei freilich nicht an eine besondere staatliche Landeszentralanstalt, die allerdings für den Augenblick sehr verfrüht wäre, sondern sie will die Funktionen einer Zentralstelle dem lokalen Arbeitsamt Stuttgart, wenn dieses einmal eingerichtet sein wird, übertragen, weil diesem Amt unzweifelhaft vermöge seines grössten Geschäftsbetriebs auch die grössten Erfahrungen zur Seite stehen würden. Dagegen soll der Staat alle diejenigen Kosten, welche durch die organische Verbindung der Einzelnachweise mit der Zentrale und unter einander entstehen — also insbesondere die Kosten der hierdurch erwachsenden Schreibereien, des telephonischen Verkehrs,

des Drucks von Formularen u. dergl. m. — von Staatswegen tragen und dadurch derartige Einrichtungen fördern, dass er solchen Orten, welche mit Herstellung zweckmässiger Einrichtungen vorgehen, in Anerkennung des guten Beispiels einen Staatsbeitrag zu den ersten Einrichtungskosten etc. bewilligt.

Soweit der Bericht der königlichen Zentralstelle. Wer beobachtet hat, welche Schwierigkeiten der Einrichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen bisher in den Weg gelegt worden sind, und wie sich interessirte und nicht interessirte Kreise die Mühe gegeben haben, von vornherein Anstalten, welche auf dieser Basis begründet werden sollten, zu diskreditiren, der wird die Anerkennung jenes Gedankens durch eine so hervorragende Stelle, deren Verdienste um die Hebung des württembergischen Gewerbes jedem Sachkundigen geläufig sind, mit besonderer Genugthuung begrüssen. Hier haben wir eine Behörde, welche ganz gewiss nicht in dem Verdachte einseitiger Vertretung von Parteiinteressen steht, welche zweifellos gerade für das mittlere Gewerbe weit mehr geleistet hat, als irgend welche andere Gewerbebehörde eines Bundesstaats, und gerade sie kommt auf Grund einer eingehenden Untersuchung, in welcher sie sich direkt an die Vertretungen der gewerblichen Unternehmer gewandt hat, zu dem Resultat, dass öffentliche Arbeitsnachweisstellen unter gleichmässiger Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der einzige Weg sind, um den Arbeitsnachweis befriedigend zu regeln. Hoffen wir, dass angesichts dieser Kundgebung all denen die Scheuklappen fallen, welche bis jetzt durch die verschiedensten Seitensprünge die öffentlichen Arbeitsnachweiseinrichtungen hintanhalten wollten. Der nächste Erfolg jenes Berichts wird hoffentlich der sein, dass man in Stuttgart, wo bekanntlich zuerst der Plan, ein Arbeitsamt zu schaffen, greifbare Gestalt gewonnen hat, nun unverzüglich zu seiner Errichtung, die so lange hinausgeschoben wurde, schreitet. Möchte sich die württembergische Regierung, die so oft schon die besten Erfahrungen gemacht hat, wenn sie Anregungen der königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel zur Ausführung brachte, nun auch in diesem Stücke dem Urtheil jener Behörde anschliessen und mit vollem Eifer für die Verbreitung gemeindlicher Arbeitsnachweisstellen eintreten. Haben diese erst Gelegenheit, sich in der Praxis zu bewähren, so können andere Staaten und Gemeinden doch eine so wichtige Aufgabe nicht länger vernachlässigen.

Notizen.

Erziehung.

Familienerziehung für Kinder, die nach § 56 Abs. 2 des R.-St.-G.-B. einer Besserungsanstalt überwiesen sind. Nach § 12 des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., findet es auch für diejenigen Fälle, in welchen nach § 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung und vertritt das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts die Stelle des die Zwangserziehung für erforderlich erklärenden amtsgerichtlichen Beschlusses. Während es nun nach § 6 des Gesetzes im allgemeinen der Entscheidung des Bezirksamtes vorbehalten ist, ob die Unterbringung im Weg der Familienerziehung oder im Wege der Anstaltserziehung zu geschehen hat, hat sich beim Vollzug strafrichterlicher Urtheile, welche die Unterbringung jugendlicher Angeschuldigter in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordneten, das Bedenken ergeben, ob auch hier die ausführende Verwaltungsbehörde befugt sei, an Stelle der Anstaltserziehung die Unterbringung in einer Familie zu verfügen, wenn bei näherer Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Unterzubringenden anzunehmen war, dass dem Zweck der Besserung auf diese Weise sicherer, als durch Unterbringung in einer Anstalt, entsprochen werden könnte. Wie die „Bad. Korr." erfährt, hat nun das Ministerium des Innern ausgesprochen, dass es auch beim Vollzuge eines auf Grund von § 56 Abs. 2 R.-St.-G.-B. auf Unterbringung in eine Erziehungs- oder Verbesserungsanstalt lautenden strafgerichtlichen Erkenntnisses der Verwaltungsbehörde zusteht, die Unterbringung des Zöglings in einer Familie anstatt in einer Anstalt anzuordnen, wenn die letztere Massregel nicht thunlich oder von der Familienerziehung ein besserer Erfolg zu erwarten ist.

Schulwesen.

Schulklassen für schwachbegabte Kinder in preussischen Volksschulen. Für die Schulklassen, in welchen schwachbegabte Kinder gesondert unterrichtet werden sollen, hat die Regierung neuerdings folgende Bestimmungen getroffen: „1. Zur Auswahl der betreffenden Kinder für die besonderen Klassen wird thunlichst ein Arzt zugezogen, weil körperliche Gebrechen und überstandene Krankheiten mit der zurückgebliebenen geistigen Entwickelung im Zusammenhang zu stehen pflegen und die ärztliche Mitwirkung die Gewähr bietet, dass die Ueberweisung auf Kinder beschränkt bleibt, die geistig nicht genügend entwickelt sind, um an dem normalen Unterricht mit Nutzen sich zu betheiligen; 2. die Zahl der Kinder darf in keiner Klasse 25 übersteigen; 3. für diese Klassen ist ein besonderer Lehrplan zu entwerfen und bei mehrstufigen Schulsystemen für jede einzelne Klasse ein erheblich niedrigeres Ziel festzusetzen, das auch bei der obersten Klasse über das für die Mittelstufe einer normalen Volksschule vorgeschriebene Maass nicht hinausgeht; bei der Auswahl treten diejenigen Gegenstände, die vorzugsweise geistige Anstrengung erfordern, zu Gunsten der auf die Entwickelung körperlicher Geschicklichkeit und praktischer Befähigung gerichteten zurück." Welche Verbreitung solche Schulklassen in Preussen bereits erlangt haben, ergibt sich aus nachstehender Uebersicht, die einer Ministerialverfügung vom 16 Juni d. J. beigefügt ist:

Name der Stadt	Zahl der Anstalten	Zahl der Kinder	Zahl der Klassen	Zahl der Stufen	Aufnahme unter ärztl. Mitwirkung	Städtische Lehrer und Lehrerinnen	Schulstunden wöchentlich
Königsberg i. Pr.	2	37 u. 14	3 u. 1	2 u. 1	ja	2 Lehrer, 2 Lehrerinnen	24
Stettin . . .	1	10	1	1	ja	1 Lehrer	18
Breslau . . .	4	62	4	1	ja	1 Lehrer, 2 Lehrerinnen (Weitere Klassen u. Stufen sind geplant)	18
Magdeburg . .	3	70	3	1	—	3 Lehrer, 1 Handarb.-L.	23
Halberstadt . .	1	23	1	1	ja	1 Lehrer	22
Halle a. S. . .	1	17	1	1	—	1 Lehrer	24
Erfurt	1	48	3	3	ja	2 Lehrer, 1 Lehrerin	24
Nordhausen . .	1	18	1	1	ja	1 Lehrer	24
Altona . . .	1	70	3	2	ja	4 Lehrer und Lehrerinnen	24
Hannover . .	1	128	6	6	ja	6 Lehrer, 1 Handarb.-L.	(i. d. ob. 30)
Dortmund . .	2	14, — ?	2	1	—	2 Lehrer	24
Kassel. . . .	1	64	3	3	—	2 Lehrer, 1 Lehrerin	24
Frankfurt a. M.	1	111	6	6	ja	3 Lehrer, 3 Lehrerinnen	24
Düsseldorf . .	1	84	3	3	ja	2 Lehrer, 1 Lehrerin	24—26
Crefeld . . .	1	86	3	3	—	2 Lehrer, 1 Lehrerin	22—30
Elberfeld . . .	1	101	4	3	ja	4 Lehrer	22—30
Köln	2	146 und 117	6 und 4	3	ja	5 Lehrer, 5 Lehrerinnen	26
Aachen . . .	1	174	6	3	ja	3 Lehrer, 3 Lehrerinnen	24
	26	circa 1400	64				

In Berlin sind die schwachsinnigen Kinder, soweit sie gesondert unterrichtet werden, in Privatkursen untergebracht.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Unterrichtsverlegung in der Sonntagszeichen- und Abendschule zu Wiesbaden. In Wiesbaden wird vom 1. Oktober d. J. ab, wie einer Bekanntmachung in den „Mittheilungen für den Gewerbeverein für Nassau“ zu entnehmen ist, für die Fortbildungsschüler besonderer Gottesdienst abgehalten, sodass der Unterricht am Sonntag von 9—12 beibehalten werden kann. Doch soll für die ausfallende Stunde von 8—9 Uhr künftig am Mittwoch Abend von 5—7 Uhr Unterricht im Freihandzeichnen eintreten, während die drei Sonntagsstunden nur für technisches Zeichnen verwandt werden sollen. Ferner wird „aus pädagogischen Gründen“ der seither von 8—10 Uhr abends stattgehabte Unterricht in der Abendschule (Deutsch, Rechnen, Geometrie, Buchführung etc.), auf die Nachmittagsstunden von 5—7 Uhr, Montags und Freitags verlegt. Hierzu bemerkt der Vorstand des Lokalgewerbevereins:

Wie die Erfahrung gelehrt hat, sind die späten Abendstunden von 8—10 Uhr für den Unterricht weniger geeignet. Nachdem die Schüler am Tage meist 10—12 Stunden im Freien oder in der Werkstätte gearbeitet, kommen dieselben müde und schläfrig zum Unterricht und es reicht oft die grösste Energie der Lehrer nicht aus, das Denkvermögen und die Aufmerksamkeit der Schüler rege zu halten. Es fehlt den Schülern eben die nöthige körperliche und geistige Frische und es bedarf wohl keines weiteren Beweises, dass der Unterricht unter solchen Umständen nicht den gewünschten Erfolg haben kann. Auch ist der Vorstand bei der Verlegung des Unterrichts von der Erwägung ausgegangen, dass es aus erziehlichen Gründen besser sei, wenn die Schüler in später Abendstunde nicht mehr auf der Strasse seien, da denselben hierdurch vielfach Gelegenheit zum Unfugtreiben geboten ist und auch sonstige Unzuträglichkeiten leicht entstehen. Wird der Unterricht dagegen um 7 Uhr geschlossen, so werden sich die Schüler mehr beeilen, um rechtzeitig zum Abendessen zu Hause zu sein. In Bayern, Baden, Hessen, Württemberg und in fast allen andern Gewerbeschulen Nassaus findet schon seit Jahren der Unterricht in den Nachmittagsstunden von 5—7 Uhr statt und hat sich diese Einrichtung überall bestens bewährt.

Es darf daher wohl mit Recht erwartet werden, dass auch die hiesigen Gewerbetreibenden, im Interesse einer besseren Ausbildung der Lehrlinge, dies kleine Opfer an Zeit bringen und denselben die Stunden von 5—7 Uhr für den Unterricht freigeben. Es wird lediglich von der Unterstützung der Lehrmeister und Eltern abhängig sein, auch ferner den freiwilligen Unterricht zu erhalten, und wird der Vorstand nur nothgedrungen von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch machen und in der Abendschule den obligatorischen Unterricht einführen.

Möchte dem Vorstand auch gegenüber etwaigem Widerstand aus Meisterkreisen die Energie nicht fehlen, an seinem Entschluss festzuhalten und die Drohung mit der Einführung obligatorischen Unterrichts recht bald ausführen; Anlass hierzu wird genug vorhanden sein.

; Sonntagsunterricht in Fortbildungsschulen. Die Tagespresse weist jetzt mehrfach darauf hin, dass am bevorstehenden 1. Oktober die Frist abläuft, bis zu welcher den nicht obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen Ausnahmen von der Vorschrift gestattet waren, wonach der Sonntagsunterricht dann zulässig ist, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Die Tagesblätter fügen hinzu: „In einzelnen Ländern und Städten ist durch Entgegenkommen der Kirchenbehörden bereits früher eine befriedigende Lösung zu Stande gekommen; im grössten Theile Preussens aber ist dem nicht so. Bisher hat man von Fortschritten der Verständigung mit den widerstrebenden kirchlichen Behörden nicht viel gehört; wir möchten hoffen, dass doch in den letzten Wochen noch die bessere Einsicht an einigen Orten durchdringt.“ Es ist bezeichnend, dass man von dieser Seite immer nur, auch angesichts des ganz nahen Termins, auf die eine Lösung hindrängt, dass die kirchlichen Behörden besondere Gottesdienste einrichten. Von der schultechnisch weit besseren Lösung, die in der Umwandlung des Sonntagsunterrichts in Wochentagsunterricht besteht, schweigt man beharrlich. Und doch haben die Ausführungen unseres verehrten Mitarbeiters Dierks, also eines genauen Sachkenners, in der letzten Nummer dieser Zeitschrift gezeigt, dass hier eine viel dankbarere Aufgabe zu lösen, sowie, dass es an Uebergangswegen nicht fehlt, wo nur der gute Wille vorhanden ist.

Armenpflege.

; Internationale Statistik der Fürsorge für entlassene Sträflinge und jugendliche Personen. Die 5. Hauptversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die vom 25.—31. Juli d. Js. zu Antwerpen stattfand, beschäftigte sich nach einem soeben erschienenen Bericht des „Deutschen Reichs- und Staatsanzeigers“, der wohl mehr als Privatberichte Anspruch auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit macht, mit der Frage, welche Methode für die Statistik über die in den verschiedenen Ländern betreffs der Schutzfürsorge für entlassene Sträflinge und jugendliche Personen gewonnenen Ergebnisse anzuwenden ist. Ein Gutachten hatte nur Batardy-Brüssel, Abtheilungs-Chef im belgischen Justiz-Ministerium, erstattet, der seine dort entwickelte Ansicht in der Versammlung dahin wiederholte, dass der nach Bodelschwingh's und anderer Empfehlungen fast durchweg beobachtete Grundsatz, die Schutzfürsorge privaten Vereinen anzuvertrauen, gerade auf dem Gebiet der Statistik grosse Schwierigkeiten im Gefolge habe. Je nach der Grundauffassung der Leiter dieser Vereine erhalte man bald düster gefärbte, bald von Hoffnungsseligkeit über die bereits erzielten Erfolge eingegebene Berichte. In Belgien hat man nur betreffs der Schutzfürsorge über Bettler und Landstreicher genaue Zahlen, da hierfür ein besonderes amtliches Register vorhanden ist. Batardy zweifelte daran, dass man überhaupt brauchbare Zahlen über dieses Feld der Thätigkeit zu erhalten vermöge. Um dies richtig würdigen zu können, müsste eigentlich eine kurze Uebersicht über das gegeben werden, was man ausserhalb Deutschlands mit der Patronage, welche den Berathungsgegenstand der drei ersten Abtheilungen des Gesammtkongresses bildete, erreicht hat; doch würde dies hier zu weit führen. General-Sekretär Rivière-Paris, Colonel Howard Vincent-London, Mitglied des englischen Unterhauses, und Dr. Koebner-Berlin schlossen sich dem Berichterstatter an. Man erklärte eine internationale Statistik über diese Fragen für unausführbar, ja eine Statistik überhaupt für werthlos, da gar nicht feststellbar sei, ob wirklich eine Besserung des entlassenen Sträflings stattgefunden habe und, falls man sich dies doch zutraue, auf welche Ursachen sie zurückzuführen sei. Vielmehr erachte man diese Verhältnisse als geeignet zur Vornahme von Enquêten, und sprach den Wunsch aus, dass solche von Zeit zu Zeit erhoben werden möchten. Dem kann wohl nur in jeder Hinsicht zugestimmt werden.

Krankenpflege.

Verpflegungssätze des städtischen Krankenhauses zu Karlsruhe i. B. Im städtischen Krankenhause zu Karlsruhe i. B. zahlen Patienten, welche dort ihren Wohnsitz haben, oder sich dort vorübergehend aufhalten, I. Klasse Mk. 3—8, solche die von auswärts kommen Mk. 4—10; in zweiter Klasse Einheimische Mk. 2.20, andere Mk. 3. In eigenthümlicher Weise sind die Sätze für Krankenkassen, Verbände, Genossenschaften etc. geordnet. Soweit diese Institute ihren Sitz oder eine Verwaltungsstelle in Karlsruhe haben und mit dem Krankenhaus in einem Vertragsverhältniss stehen, zahlen sie für die Verpflegung II. Klasse Mk. 2; auswärtige Krankenkassen etc., welche mit dem Krankenhaus in einem Vertragsverhältniss stehen, II. Klasse Mk. 2.20. Patienten von Karlsruher Kassen, Verbänden etc., sowie von Kassen und Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe, welche mit dem Krankenhaus keinen Vertrag abgeschlossen haben, vielmehr ihre Angehörigen regelmässig in einem anderen Karlsruher oder auswärtigen Krankenhaus verpflegen lassen, zahlen II. Klasse Mk. 4, solche von auswärtigen Kassen, Verbänden und Gemeinden ausserhalb des Amtsbezirks Karlsruhe, welche über Verpflegung ihrer Angehörigen keinen Vertrag mit dem Krankenhaus haben, Mk. 2—3. Patienten der Berufsgenossenschaften, die in Karlsruhe keine Verwaltungsstelle haben, zahlen II. Klasse Mk. 2, Patienten des Armenverbands Mk. 2. Die Sätze wollen also indirekt einen Druck darauf ausüben, dass alle im Karlsruher Amtsbezirke domizilirten Verbände sich zu Vertragsabschlüssen bereitfinden lassen.

Arbeiterversicherung.

Heranziehung der Gemeinden und Krankenkassen zur Erhebung der Beiträge für die Altersversicherung. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für Ostpreussen hat bei den Revisionen festgestellt, dass fortgesetzt Unregelmässigkeiten im „Klebegeschäft" vorkommen, wodurch sehr oft Hinterziehungen von Beiträgen für die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgerufen werden. Deshalb will sie die Einrichtung treffen, die Gemeinden- oder Krankenkassen mit der Einziehung der Beiträge zu betrauen und damit den Arbeitgebern die lästige Arbeit des Markeneinklebens abzunehmen. Die Gemeinden- oder Krankenkassen hätten dann auch das ordnungsmässige Markeneinkleben zu besorgen, wodurch gleichzeitig eine genaue Kontrole über letzteres zu ermöglichen wäre. Es wäre von Bedeutung, wenn gerade eine der östlichen preussischen Provinzen den Versuch mit der Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen und Gemeinden machte; denn bisher haben die preussischen Versicherungsanstalten von der durch den § 112 gewährten Befugniss recht wenig Gebrauch gemacht. Nur die elsass-lothringische, welche die Einrichtung überhaupt nicht kennt, und die bayerischen übertreffen sie darin noch. Im Jahre 1892, für welches die letzten amtlichen Nachweise vorliegen, fungirte in ganz Bayern eine einzige Krankenkasse und keine Gemeinde bei der Beitragseinziehung. In Preussen waren damit 251 Krankenkassen und 8 Gemeinden betraut. Im mittleren und übrigen südlichen Deutschland hat man sich schon viel mehr daran gewöhnt. So fungirten gemäss § 112 während des Jahres 1892 in Sachsen 2073 Krankenkassen und 67 Gemeinden, in Württemberg 270 und 1911, im Grossherzogthum Hessen 564 und 441, in Thüringen 667 Krankenkassen, in Braunschweig 207 und 457 und in den Hansestädten 112 Krankenkassen und 22 Gemeinden. Die Kosten dieser Beitragseinziehung waren für einzelne Versicherungsanstalten ziemlich hohe, so betrugen sie für Sachsen nahezu 300,000 Mk., für die Hansestädte nahezu 150,000 Mk., für Württemberg nahezu 90,000 Mk. Die Vortheile jedoch, welche mit dieser Beitragseinziehung verbunden sind, sind so gross, dass sie die Kosten mehr als aufwiegen. Man würde dies bei den preussischen Versicherungsanstalten auch bald erfahren, und wenn erst in einer ein Versuch mit der neuen Einrichtung gemacht werden würde, so würde wohl auch bald ganz Preussen dem von anderen Bundesstaaten gegebenen Beispiele folgen.

Gesundheitspflege.

; Städtische Gesundheitspflege und Arbeiter. Als ein erfreuliches Zeichen darf es notirt werden, dass neuerdings Arbeiterorganisationen im östlichen Deutschland, wo die Gesundheitspflege für die mittleren und unteren Klassen noch weit mehr zu wünschen übrig lässt, als im Westen, sich dieser nächstliegenden Aufgabe zuwenden und die Gemeindebehörden an ihre einschlägigen Pflichten zu erinnern beginnen. So beschloss kürzlich eine Arbeiterversammlung in Ohlau (Schles.) bei der Stadtverwaltung die Errichtung eines Volksbades zu beantragen. Und jetzt hat der Königsberger Arbeiterwahlverein den Beschluss gefasst, eine Petition an die Stadtverordnetenversammlung abzusenden, die das Verlangen stellt, dass in den verschiedensten Stadttheilen ähnliche Volksbrausebadeanstalten errichtet werden sollen, wie dieses laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf nur einer Stelle geschieht. In der Petition ist auch der Wunsch ausgesprochen, dass Wannenbäder eingerichtet werden mögen, deren Preis sich auf 15 Pf. beläuft. Weiter ist in der Petition noch das Verlangen gestellt, in einer der zu errichtenden Badeanstalten auch medizinische Bäder einzurichten. In derselben Versammlung ist dann noch eine Sanitätskommission, bestehend aus den Herren Dr. Gottschalk, Kabik und Herrmann, gewählt worden, die nach dem Vorbilde der Berliner Arbeitersanitätskommission die in sanitärer Hinsicht herrschenden Wohnungs-Missstände aufdecken soll. Die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter von Frankfurt a. M. tragen sich übrigens ebenfalls mit der letztgenannten Absicht.

Wasserversorgung in Baden. Das Wasserversorgungswesen hat in Baden in den letzten Jahren recht erfreuliche Fortschritte gemacht dank den bedeutenden Mitteln, die Regierung und Stände für Herstellung von Wasserversorgungsanlagen bewilligt haben. Die in den Jahren 1878—1893 mit einem Aufwande von Mk. 8 717 979 ausgeführten 516 Wasserversorgungsanlagen vertheilen sich nach der „B. Korr." auf die einzelnen Kreise wie folgt:

1.	Kreis	Konstanz	87	Anlagen,	Aufwand	976 923 ℳ
2.	„	Villingen	32	„	„	854 159 „
3.	„	Waldshut	81	„	„	948 645 „
4.	„	Lörrach	69	„	„	782 008 „
5.	„	Freiburg	47	„	„	1 031 407 „
6.	„	Offenburg	25	„	„	630 920 „
7.	„	Baden	14	„	„	366 222 „
8.	„	Karlsruhe	29	„	„	1 272 761 „
9.	„	Heidelberg	34	„	„	339 491 „
10.	„	Mannheim	4	„	„	355 390 „
11.	„	Mosbach	94	„	„	1 160 053 „

Durch diese Anlagen werden über 300 000 Menschen, also nahezu 1/5 der gesammten Bevölkerung mit Wasser versorgt.

Gewerbewesen.

Reichsregierung und Arbeitsämter. In mehreren der kürzlich veröffentlichten Handelskammerberichten für 1893 wird die Errichtung von Arbeitsämtern, die unter Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung klar zu stellen und auch die Vermittelung eines Arbeitsnachweises zu bewirken haben, in Anregung gebracht. Wie die „Voss. Ztg." erfährt, steht die Reichsverwaltung diesem Gedanken wohlwollend gegenüber, und es haben bereits vor einiger Zeit Erwägungen darüber stattgefunden, ob die Regelung des Arbeitsnachweisungswesens unter staatlicher Förderung den Interessenten überlassen bleiben oder behördlich organisirt werden solle, ob die Organisation durch das Reich oder die Bundesstaaten, durch Gesetz oder reglementarische Bestimmungen, für den gesammten Arbeitsmarkt einheitlich oder für einzelne Berufszweige zentralistisch oder dezentralistisch zu bewirken sei. Von weiteren Schritten hat man jedoch Abstand genommen, weil man zunächst eine Klärung der auseinandergehenden Meinungen für nothwendig hielt. Neuerdings hat die preussische Staatsregierung die Frage in Erwägung gezogen, ob die bestehenden Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises dem vorhandenen Bedürfniss entsprechen und welche Massregeln zu diesem Zwecke in Vorschlag zu bringen seien.

Arbeitsnachweisbureaus in Bayern. Das bayerische Staatsministerium wendet neuerdings der Frage der Arbeitsvermittlung sein Interesse zu. Auf seine Anregung hat vor Kurzem die Regierung von Mittelfranken den Stadtmagistrat von Nürnberg aufgefordert, die Errichtung einer öffentlichen Nachweisstelle in Erwägung zu ziehen und jetzt wird auch aus Würzburg bekannt, dass die unterfränkische Regierung den dortigen Magistrat ersuchte, der Gründung eines Arbeitsnachweisbureaus nach Stuttgarter und Esslinger Muster besonderes Augenmerk zuzuwenden und alle auf Schaffung eines solchen Instituts gerichteten Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen. Der Magistrat überwies in seiner Sitzung vom 31. August ds. Js. die Angelegenheit der Kommission für das Gewerbegericht zur Vorberathung und wird auch die Handels- und Gewerbekammer über die Sache hören.

Städtischer Arbeitsnachweis in Fürth i. B. Nach Erfurt und Esslingen ist Fürth i. B. die dritte deutsche Stadt, welche die Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises beschlossen hat, der am 1. Januar n. J. ins Leben treten und sich vorläufig auf die der Gewerbeordnung unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen erstrecken soll. Wenn sich das Institut bewährt, ist der Ausbau zu einem Arbeitsamt in Aussicht genommen.

Ortsstatut betr. Desinfektion von Haaren in der Bürstenfabrikation Nürnbergs. Nachdem unter der sehr zahlreichen Arbeiterschaft der Nürnberger Bürsten- und Pinselbranche in letzter Zeit Milzbranderkrankungen vorgekommen waren, von denen eine sogar tödtlich verlief, trat die Arbeiterschaft lebhaft dafür ein, dass durch Gesetz die Verarbeitung der mit Milzbrandstoffen behafteten Rohprodukte (Thier-Haare und Borsten) gänzlich verboten oder zum Min-

desten die Verwendung nur nach gründlicher Desinfektion gestattet werde. Inzwischen hat der Magistrat am 28. v. M. einstimmig den Erlass einer ortspolizeilichen Vorschrift beschlossen, die für alle zur Verarbeitung gelangenden Ross- und Kuhhaare, und für die von auswärts kommende Mischwaare die Desinfektion anordnet. Ferner soll der Bundesrath ersucht werden, eine diesem Beschlusse entsprechende reichsgesetzliche Verfügung zu erlassen.

Folgen der gesetzlichen Beschränkung der Frauenarbeit. Wie die „Bad. Korr." erfährt, veranlasst gegenwärtig die Grossh. Fabrikinspektion bei Arbeitgebern und -Nehmern Erhebungen hinsichtlich der Wahrnehmungen, die in Bezug auf die Durchführung und die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen (§ 137 der Gew.-Ord.) bis jetzt gemacht worden sind; ob diese Beschränkung insbesondere zu Entlassungen von Arbeiterinnen geführt und auf die Löhne und die Arbeitsleistung der Arbeiterinnen einen Einfluss ausgeübt hat. Ferner soll ermittelt werden, ob die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen Arbeiter beeinflusst hat, in welchem Umfange Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen besorgen, den Antrag gestellt haben, eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen zu werden (§ 137 Abs. 4) und ob Fälle bekannt geworden sind, in welchen den Arbeiterinnen aus der Stellung des Antrags Nachtheile erwachsen sind, oder in welchen die Arbeiterinnen aus Besorgniss vor Nachtheilen, die Stellung des Antrags unterlassen haben.

Brodtaxen. In dem Oppelner Brodtaxenstreite, den auch die Bl. für soziale Praxis mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, hat das Oberverwaltungsgericht nunmehr in letzter Instanz entschieden, dass die Ortspolizeibehörde die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren nur anhalten kann, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren für gewisse Zeiträume selbst festzusetzen und durch einen mit dem polizeilichen Stempel versehenen Anschlag zur Kenntniss des Publikums zu bringen. Diese Preise sind aber nur Maximalpreise, und eine beliebig weitgehende, von vornherein beabsichtigte Ermässigung der festgesetzten Preise oder Erhöhung des Gewichts der Backwaaren ist den Bäckern ohne Weiteres gestattet. Der Entscheid lautet wörtlich:

Nach § 73 der Reichsgewerbeordnung können die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von aussen sichtbaren, mit dem polizeilichen Stempel versehenen Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniss des Publikums zu bringen. Diese polizeiliche Anordnung darf, nach einem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 16. April 1894 nicht an einzelne Bäcker im Orte, sondern sie muss generell als Polizeiverordnung in der für Polizeiverordnungen bestimmten Form erlassen werden. Das Gesetz hat nur eine generelle Regelung durch die Ortspolizei für ihren Bezirk im Auge. Eine ortspolizeiliche Anordnung gegenüber einzelnen Bäckern und Verkäufern von Backwaaren würde dem Zweck der im § 73 vorgesehenen Taxen widerstreiten. In welchen Formen nun die generelle Regelung der ortspolizeilichen Angelegenheiten zu erfolgen hat, richtet sich in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nach Landesrecht, in Preussen nach den Bestimmungen in den §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 und in den §§ 143 und 144 des Landes-Verwaltungsgesetzes. Danach kann die Ortspolizeibehörde die Taxen nicht durch eine formlose Bekanntmachung einführen, es bedarf hierfür vielmehr einer Polizeiverordnung, und diese ist an bestimmte Formen gebunden, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt. Bei dem Erlass ortspolizeilicher Vorschriften in der Stadt Oppeln im Oktober/November 1892 waren die Bestimmungen des Regierungspräsidenten daselbst vom 11. Juli 1884 massgebend, und diese Bestimmungen sind von der Polizeiverwaltung insofern nicht beachtet worden, als in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1892 die Bezugnahme auf die §§ 5 ff. Ges. vom 11. März 1850 und die §§ 143 und 144 Landesverw.-Ges., sowie die Bemerkung fehlt, dass die polizeiliche Vorschrift unter Zustimmung des Gemeindevorstandes ergeht, auch die Bekanntmachung nicht ausdrücklich als „Polizeiverordnung" bezeichnet ist. (III. 467.)

Regelung des Apothekenwesens. Die diesjährige Hauptversammlung des deutschen Apotheker-Vereins, welcher am 15. und 16. v. M. in Kassel tagte, hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, dass eine definitive Regelung des Apothekenwesens in Deutschland nur auf folgenden Grundlagen zu erreichen und zu erstreben sei. Für den Eintritt in den Beruf sind dieselben Vorbedingungen zu stellen, welche für die anderen wissenschaftlichen Fächer massgebend sind. Der Ausbildungsgang ist zu erweitern und den Fortschritten der Wissenschaft besser als bisher anzupassen. Der Apotheker muss im Stande sein, den Arzt auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu ergänzen und mit Rücksicht auf die vielen anderen Aufgaben des ärztlichen Berufes zu entlasten. Um aber diese Aufgaben besser erfüllen zu können, wird weiter eine geeignete Vertretung bei den Verwaltungsbehörden gefordert. Ist dieser Standpunkt erreicht, so würde sich die Apotheken-Gewerbefrage ganz von selbst, und hoffentlich zur Zufriedenheit aller Betheiligten lösen. Die Apotheker suchen also die Frage der Neuregelung auf ein anderes Gebiet, das der beruflichen Vorbildung, hinüberzuspielen und dadurch die Frage der Konzession bei Seite zu stellen. Hoffentlich wird sich die preussische Regierung durch diese vom einseitigsten Interessenstandpunkt diktirten Beschlüsse in ihren Absichten, welche auf Abschaffung der Realkonzessionen gehen, nicht beirren lassen. Die einzige Lösung der Apothekenfrage, welche dem Interesse der Gesammtheit entspricht, ist der Uebergang der Apotheken in öffentlichen Betrieb, die berufliche Vorbildung hat mit dem Kern der Frage gar nichts zu thun.

Kommunales Finanzwesen.

Städtetage und Kommunalsteuerreform. Die „N. O. Z." schreibt zur Begründung der Einberufung eines schleswig-holsteinischen Städtetages: „Die heute ausserordentlich lebhafte Verkehrssteigerung, das fortwährende Ineinanderfluthen der Bevölkerung der einzelnen Landschaften, die mit glücklichstem Erfolge in Szene gesetzte Konzentration der Gesetzgebung im Reiche sowie in den einzelnen Staaten lässt es wünschenswerth erscheinen, dass auch die Kommunalverbände nicht in eine planlose, steuerlose Dezentralisation der ihnen auferlegten neuen Pflichten hineingetrieben werden. Das Hauptaugenmerk sollte demnach unseres Erachtens darauf abzielen, die grosse kommunale Steuerreform auf Grundlage gemeinsamer Verständigung vorzunehmen. Die kürzlich stattgehabten Bürgermeister-Konferenzen können in dieser Richtung nur als ein erster Schritt betrachtet werden, und das um so mehr als die Verhandlungen derselben ergeben haben, dass im Prinzip schon jetzt eine gewisse Uebereinstimmung der Ansichten, wenigstens in den Kreisen der Stadtoberhäupter unserer Provinz vorhanden ist. Nichts wäre verkehrter, als wenn jeder einzelne Kommunalverband bei Regelung der neuen Gemeindesteuern ausschliesslich den eigenen Neigungen, den eigenen Sonderwünschen folgen würde. Die Folge hiervon wäre eine grenzenlose Verworrenheit der provinziellen Kommunalsteuerverhältnisse, sowie eine ernste Benachtheiligung derjenigen Gemeinden, welche in der Erfindung und Durchführung der zu Hunderten in der Luft schwebenden Steuerpläne die gesunde, richtige Selbstbeschränkung nicht respektiren. Ganz zweifellos werden die steuerkräftigsten, d. h. die begüterten Elemente sich bei der Auswahl ihres Wohnsitzes denjenigen Gemeinden zuwenden, welche diese Selbstbeschränkung weise üben. Die erweiterte Befugniss der Gemeinden ist zwar an und für sich im Interesse der freien Selbstverwaltung grundsätzlich mit Befriedigung zu begrüssen, auch wird die Genehmigung der Regierung stets davon abhängig bleiben, ob die von den Gemeinden beantragten Steuervorschläge sich in den Bahnen sozialer und volkswirthschaftlicher Billigkeit bewegen. Aber es bleibt nach wie vor die Gefahr bestehen, dass die kommunale Steuerpolitik willkürlich gehandhabt werde, dass eine kaum übersehbare Reihe von Steuerplänen zur Einführung gelange, wenn nicht von vornherein wenigstens bis zu einem gewissen Grade ein einheitliches, gemeinsames Vorgehen der schleswig-holsteinischen Städte auf dem steuerlichen Gebiete erzielt wird. . . . . Alledem gegenüber müssen wir das Zusammentreten des schleswig-holsteinischen Städtetages als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnen."

Schlachthofgebühren in rheinischen Städten. Das preussische Kommunalabgaben-Gesetz gestattet bei Bemessung der Schlachthofgebühren die Verzinsung des Kapitals bis 8 % zu bemessen. Dadurch erhalten die Städte einen Ersatz für die Schlachtsteuern, deren Neueinführung verboten ist. Die Höhe der Schlachtgebühren bildet gegenwärtig den Berathungs-

gegenstand der Steuerkommissionen in einer grossen Anzahl von Städten. Vergleichendes Material ist kürzlich der Stadtverordnetenversammlung zu Essen in Gestalt der folgenden Zusammenstellung vorgelegt worden:

	Höhe der jetzigen Gebühren.							Höhe der vom 1. April 1895 ab zu erhebenden Gebühren.						
	Barmen	Crefeld	Duisburg	Düsseldorf	Elberfeld	Essen	Köln	Barmen	Crefeld	Duisburg	Düsseldorf	Elberfeld	Essen	Köln
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ochsen und Stiere.	5,00	5,00	3,00	2,00	2,50 [1])	2,50	1,00		7,50	3,10	3,35	3,50	3,25	3,60 Gewicht über 1200 Pfd.
Ochsenrinder . . .	3,50	3,50	1,70	0,90	1,25 [2]) / 0,75 [3])	1,75	0,40		5,25	1,75	1,50	Rindvieh I. 1,75 / Rindvieh II. 1,05	2,25	2,60 Gewicht 800—1200 Pfd.
Kühe u. Kuhrinder	2,50	2,50	2,50	1,00	2,00 [4]) / 1,25 [5]) / 0,75 [6])	2,50	0,55		3,75	2,60	1,65	Kühe 2,80 / Kuhrinder 1,75 / 1,05	3,25	1,60 Gewicht bis 800 Pfd.
Schweine I. . . .	3,00	1,50	1,20	0,70	1,25 [7])	1,25	0,55		2,25	1,25	1,15	1,75	1,75	2,60
Schweine II. . . .	2,00				0,75 [8])							1,05		
Kälber	0,75	1,00	0,50	0,25	0,20	0,50	0,30		1,50	0,50	0,40	0,30	0,75	1,00
Schafe	0,50	0,50	0,40	0,25	0,20	0,30	0,30		0,75	0,40	0,40	0,30	0,50	—
Ziegen		0,50		—	—		0,30		0,75					0,70
Spanferkel. . . .		0,30	0,30	0,25	—	—	0,20		0,50	0,30	0,40	—	—	—
Pferde	6,00	3,50	3,50	2,50	2,50	2,50	1,00		5,25	3,60	4,20	3,50	3,25	4,60

Ist noch unbestimmt.

[1]) Für Ochsen oder Stiere von mehr als 400 kg Lebendgewicht.
[2]) „ Rindvieh (Ochsenrinder) „ „ „ 250 bis zu 400 kg Lbdgw.
[3]) „ „ „ „ „ „ 130 „ „ 250 „ „
[4]) „ Kühe „ „ „ 400 kg Lebendgewicht.
[5]) Für Rindvieh (Kuhrinder) von mehr als 250 bis zu 400 kg Lbdgw.
[6]) „ „ „ „ „ „ 130 „ „ 250 „ „
[7]) „ Schweine, welche geschlachtet mehr als 35 kg wiegen.
[8]) „ „ „ „ bis zu 35 „ „

Steuerfreie Stadtgemeinden. An der Bürgermeisterkonferenz, die in Ratibor zur Besprechung über das Kommunalabgabengesetz abgehalten wurde, hat der Bürgermeister von Pitschen theilzunehmen abgelehnt, da Pitschen in der glücklichen Lage sei, auf Kommunalsteuern verzichten zu können. Die dem Landtage 1892/93 vorgelegten „kommunalfinanz-statistischen Tabellen“ wiesen in ihren Stichproben aus den Kleinstädten sämmtlicher Kreise der preussischen Monarchie keine einzige Kleinstadt auf, welche ganz ohne Gemeindesteuern auskam und nur eine (Windecken, Reg.-Bez. Kassel), welche ohne Gemeinde-Einkommensteuer ihren Bedarf deckte. Jetzt wird aus Anlass des Pitschener Falles darauf aufmerksam gemacht, dass auch das sauerländische Städtchen Winterberg keine Gemeindesteuern erhebe, ja sogar die „Markenantheile“ aus dem Stadtforst noch baar auszahle. In Hessen-Darmstadt ist Babenhausen in derselben Lage.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“ (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Echte Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look
Geldern an der holländischen Grenze.
Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest. 50 Mk. 2% **Rabatt.**
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,50
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Für die Redaktion verantwortlich: i. V. Dr. N. Brückner, Frankfurt a. M. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 13. September 1894. Nr. 89.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Das Ehrenamt in der offenen Armenpflege. Von Dr. N. Brückner.

Indirekte Gemeindesteuern. Von Dr. J. Jastrow.

Notizen: Erziehung: Zwangserziehung in Hamburg. — Schulwesen: Jugend- und Volksspiele in Preussen. Haushaltungsunterricht in Berlin. Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern. — Armenpflege: Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. — Krankenpflege: Mängel in der öffentlichen Irrenfürsorge. Heilstätte für Brustkranke. Sanatorium der Versicherungsanstalt Berlin. — Arbeiterversicherung: Verband der Elsass-Lothringischen Ortskrankenkassen. — Wohnungswesen: Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen und die Wohnungsfrage. — Gewerbewesen: Städtische Arbeitsnachweisstelle für Oldenburg. Stellenvermittlung für weibliche Handlungs- und Gewerbegehilfen. Städtische Arbeitslosenversicherung in Bern. Arbeitsverhältnisse in den städtischen Vergnügungsetablissements.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Klagerecht der Arbeiter gegen Zwischenunternehmer und Hauptunternehmer. — Rechtsprechung: Ersetzung von Akkordlohn durch Zeitlohn bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses, aber unterbliebener Einigung über die Lohnhöhe. Sind die Bestimmungen einer Arbeitsordnung gültig, welche dem Arbeiter nicht bei seinem Eintritt in das Arbeitsverhältniss behändigt, wohl aber sonst bekannt war? Ist ein Schauspieler ein Gewerbegehilfe im Sinne des Tit. VII. der G.-O. und des GG.-G. bezw. welches Gericht ist für Streitigkeiten zwischen solchen und ihren Arbeitgebern, den Theater-Unternehmern, zuständig? Bedarf es zum Begriff der „Verabredung" im Sinne des § 122 der G.-O. ausser der Willenskundgebung auf der einen Seite auch der ausdrücklichen Willenserklärung auf der anderen Seite? Welche Frist zur Geltendmachung seiner Rechte am Gewerbegericht steht einem ohne Kündigung entlassenen Gehülfen zu? — Verfassung und Verfahren: Sind Arbeitgeber, die keine Gehülfen beschäftigen, wahlberechtigt? — Vermischtes: Gewerbegerichte im Deutschen Reich.

Das Ehrenamt in der offenen Armenpflege.

Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M.

Für die 1894er Jahresversammlung, welche am 25. und 26. d. M. zu Köln stattfinden soll, hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit als Hauptverhandlungsgegenstand das Thema „Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege" gewählt und damit der Thatsache Rechnung getragen, dass in letzter Zeit und nicht zum Wenigsten in diesen Blättern eine Reihe von Stimmen laut wurden, die der ehedem allgemein herrschenden Auffassung von der Vorzüglichkeit des Elberfelder Systems entgegentraten und sich auf den Standpunkt stellten, dass es auf die Dauer nicht gelingen werde, in der offenen Armenpflege der Städte sich allein auf die freiwillige Thätigkeit der Bürger zu verlassen. Zur Vorbereitung der Verhandlungen haben Bürgermeister Brinkmann in Königsberg i. Pr. und Beigeordneter Zimmermann in Köln a. Rh. Referate erstattet, die vor Kurzem als 18. Heft der Vereinsschriften erschienen sind. Während Brinkmann wesentlich auf seinen eigenen Erfahrungen in Königsberg fusst und die Verhältnisse anderer Städte nur soweit heranzieht, als sie durch allgemeine Veröffentlichungen bekannt sind, hat Zimmermann eine Enquête veranstaltet, um zu erfahren, wie weit innerhalb der Armenpflege grösserer deutscher Städte örtlich verkehrende Berufsbeamte verwendet werden und ob ihre Thätigkeit vorbereitender, verfügender oder kontrolirender Art ist. Er wandte sich mit seiner Anfrage an die Städte von mehr als 30 000 Einwohner, deren es 1890 (ausser Bayern und Elsass-Lothringen) ca. 75 gab; 50 beantworteten mehr oder weniger ausführlich den recht eingehenden Fragebogen, welcher natürlich auch allgemeinere Verhältnisse, wie Armenaufwand, Pflegerzahl etc. etc. berücksichtigen musste.

Das auffallendste Ergebniss dieser Untersuchung, welches übrigens ja auch durch den Aufsatz, den Bürgermeister Matthes in Nr. 13 d. Zeitschrift veröffentlichte, schon einigermassen bekannt war, ist, dass die offene Armenpflege der grösseren deutschen Stadtgemeinden eine recht mannigfaltige Organisation aufweist. Während man es so oft aussprechen hört, dass fast durchweg das Elberfelder System herrsche, ergibt sich hier, dass man entweder diesem Ausdruck einen ganz vagen Begriff beilegt, oder aber jenes allgemeine Urtheil irrt. In der That, will man unter jenem Ausdruck etwas ganz Konkretes verstehen, so wird man nicht an das Prinzip der Individualisirung denken dürfen, wie es oft geschieht, weil dieses Prinzip einfach für jede wirkliche Armenpflege gelten muss; selbst die ehrenamtliche Thätigkeit der Bürger oder die kurzfristige Bewilligung der Unterstützungen machen noch nicht jenes System aus, sondern dafür bedarf es u. E. zweier Merkmale, welche den Elberfelder Einrichtungen eigenthümlich sind. Erstens, dass die gesammte Ausübung der offenen Armenpflege ehrenamtlich thätigen Bürgern übertragen wird, welche je einen bestimmten, örtlich begrenzten Bezirk mit wenigen (4—6) Armenfällen und in ihrer Gesammtheit den ganzen Gemeindebezirk zu beaufsichtigen haben. Zweitens, dass diese sog. Armenpfleger in Bezirksversammlungen, in welchen ein ehrenamtlich thätiger Armenvorsteher präsidirt, selbständig über Gewährung und Ablehnung bzw. Entziehung von Unterstützungen entscheiden, wobei es gleichgültig sein mag, ob ihre Beschlüsse mehr oder weniger endgültig sind. Ganz getreu nach diesem Vorbilde Elberfelds haben nur sehr wenige Städte ihr Armenwesen geordnet, und der Grad, um den sich die übrigen vom Muster entfernen, geht, wie gesagt, häufig so weit, dass man richtigerweise von einem andern System zu sprechen hat. Das ist z. B. in Hamburg der Fall, wo dem Pfleger kein örtlich begrenzter Bezirk, sondern bestimmte Arme überwiesen werden, weil da das eine Ziel der Elberfelder Armenpflege, den ganzen Stadtbezirk zu kontroliren, aufgegeben ist; man verzichtet so darauf, der Armuth nachzugehen, und begnügt sich damit, sie herankommen zu lassen. Noch mehr entfernen sich solche Organisationen, wo, wie in Karlsruhe, in Mannheim etc. auf einen Pfleger Dutzende von Armenfällen kommen, und am wenigsten dürfte von einem Elberfelder

System dort gesprochen werden, wo jene obenerwähnten Berufsbeamten einen Theil der Pflegergeschäfte besorgen oder wo die Zentralstelle direkt ohne Zwischentreten einer Bezirksversammlung mit dem einzelnen Pfleger verkehrt, wie es in kleineren Städten regelmässig geschieht.

Angesichts dieser Verschiedenheiten war es sehr zweckmässig, dass der Verein im Thema, welches er zur Verhandlung stellte, den Ausdruck Elberfelder System vermied und überhaupt auf den Gegensatz ehrenamtlicher und berufsamtlicher Armenpflege hinwies. Allerdings ist in den beiden erstatteten Referaten dieser Gegensatz nur in einem engbegrenzten Umfang verstanden bezw. behandelt worden. Denn beide Berichterstatter gehen von der Voraussetzung aus, dass die Ausübung der offenen Armenpflege in unseren Städten unzweifelhaft in erster Linie Sache ehrenamtlich thätiger Bürger sei, und werfen nur die Frage auf, ob man zur Hebung der Mängel und zur Ergänzung dieser Thätigkeit Berufsbeamte anstellen und welche Aufgaben man ihnen eventuell übertragen könne. Auch weiterhin stimmen beide Referenten in ihren Ausführungen und Anschauungen mehr, als es vielleicht im Interesse einer Belebung der Diskussion wünschenswerth gewesen wäre, überein, wie sich schon aus ihren Schlusssätzen ergibt. Darin stellt Brinkmann auf:

1. Das reine Elberfelder-Armenpflegesystem kennt nur ehrenamtlich thätige Organe. Insbesondere verträgt sich die selbständige und verantwortungsvolle Stellung der Armenräthe und Armenpfleger nicht mit der Einsetzung besoldeter Aufsichtsbeamten.
2. In Armenverwaltungen, deren ehrenamtliche Organe weniger selbständig und verantwortlich sind, ist die Mitwirkung besoldeter Aufsichtsbeamten zwar nicht unzulässig. Sie empfiehlt sich aber nicht wegen des durch die Einrichtung an sich leicht erweckten Misstrauens und wegen der voraussichtlichen Reibungen beider Organe und erscheint auch bei zweckentsprechender Organisation und bei geschickten vorbeugenden Massnahmen und Vorschriften der Verwaltung entbehrlich.
3. Glaubt dagegen eine städtische Armenverwaltung ohne andere besoldete Berufsbeamte mit Thätigkeit in den Bezirken nicht auskommen zu können, so ist jedenfalls daran festzuhalten, dass solche Hilfsbeamte nicht anders als zur Erledigung bestimmter Aufträge verwendet und den ehrenamtlichen Organen nicht über oder gleich-, sondern untergeordnet werden.

Und Zimmermann kommt zu folgenden Sätzen:

1. Die örtliche Armenpflege ist in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben.
2. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Grossstädten sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den dann neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe durch Einziehung von Auskünften bei Behörden und die Vorbereitung der zwangsweisen Verfolgung der Ansprüche gegen nährpflichtige Personen aufzutragen ist.
3. Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmässig erscheint, ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühles der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken und sind letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzutheilen.
4. Falls in einer Mehrheit der Fälle die Amtsführung der ehrenamtlichen Armenpflegeorgane sich als eine unzureichende herausstellt, so ist vor allem eine Revision der Einrichtung des Armenwesens und der Handhabung derselben dahin vorzunehmen, dass auch tüchtigere Mitglieder der Bürgerschaft mit voller Berufsfreudigkeit sich den Ehrenämtern der Armenpflege zu widmen vermögen.

Man wird aus diesen beiden Thesenreihen unmittelbar herausfühlen, dass hier nicht jenes unbedingte Vertrauen zur ehrenamtlichen Armenpflege spricht, wie es in früheren Veröffentlichungen über das Elberfelder System immer zu Tage trat. Ja dem aufmerksamen Leser der beiden Referate muss es auffallen, dass die Leitsätze etwas mehr vom Zweifel berührt sind, als es nach den vorausgehenden Erörterungen hätte erwartet werden sollen. Indirekt, zumtheil auch ausdrücklich geben die Berichterstatter zu, dass die freiwilligen Armenpfleger durchaus nicht so allgemein das Lob verdienen, welches ihnen gewöhnlich in den Berichten städtischer Armenverwaltungen oder in Darstellungen des Elberfelder Systems gespendet wird; man ist sich dessen wohl bewusst, dass viele der zum Ehrenamt berufenen Bürger den Aufgaben, die man ihnen stellt, nicht gewachsen sind, und dass man nicht umhin kann, auf Mittel und Wege zu sinnen, um entweder die Leistungsfähigkeit der Bürger oder, was dasselbe heissen will, ihr Pflichtgefühl zu erhöhen oder jene Aufgaben zu verringern und so den Leistungen anzupassen. Trotzdem halten die Berichterstatter an der Anschauung fest, dass das Elberfelder Armenpflegesystem allen Ansprüchen gerecht zu werden vermag, und sehen jenen Mängeln gegenüber die Hauptaufgabe der städtischen Armenverwaltungen darin, es in möglichst vollkommener Weise durchzuführen, wobei der Erfolg nicht ausbleiben werde. Darf man diese optimistische Auffassung aber so allgemein hinnehmen? Wir müssen gestehn, dass die Ausführungen der Verfasser doch wohl gegentheilige Anschauungen kaum widerlegen werden.

Nachdem in den Berichten mannigfache ungünstige Erfahrungen der Städte mit der ehrenamtlichen Armenpflege zugegeben sind, wäre es rathsam gewesen, die verschiedenen Mängel, die da und dort hervortraten, einigermassen systematisch darzustellen. So gewinnt man leicht den Eindruck, als ob es sich nur um gelegentliche Missgriffe und Unzuträglichkeiten handelte, während anderwärts (man vergleiche die Aufsätze in Nr. 25, 41 und 79 der „Blätter“, sowie neuerdings Ph. Schäfer in Nr. 34 der „Deutschen Gemeindezeitung“) doch von Mängeln des Systems oder allgemein zutreffenden Missständen geredet wird. Würden die einzelnen Städte darüber Auskunft ertheilen, worin jene ungünstigen Erfahrungen besonders bestanden haben, so würde man doch vielleicht zögern, die absolute Vorzüglichkeit ehrenamtlicher Ausübung der offenen Armenpflege zu behaupten. Wenn die Verfasser hauptsächlich betonen, dass es in jenen Städten, wo man minder zufrieden ist, an der getreulichen Befolgung des Elberfelder Vorbildes fehle, dass die Kompetenzen der Pfleger zu eng bemessen seien, dass zu wenig Pfleger herangezogen und dem einzelnen zu viel aufgebürdet sei, dass gerade die Einführung von Berufsbeamten die freiwilligen Pfleger verstimmen müsse etc., so muss man sich doch fragen, ob nicht der gegentheilige Schluss mehr Berechtigung verdient. Sollte es nicht vielleicht an der genügenden Zahl tauglicher Pfleger gefehlt haben, oder sollten nicht jene Städte, als sie die Armenpflegerrechte enger bemassen oder Berufsbeamte anstellten, von vornherein zu ihren Bürgern das Vertrauen nicht gehabt haben, dass sie die offene Armenpflege sachgemäss ausüben würden? Und darf man ihnen aus diesem Misstrauen so ohne Weiteres einen Vorwurf machen? Magistrat und Stadtverordnete einer Stadt können gewiss beurtheilen, wessen sie sich von der ehrenamtlichen Thätigkeit ihrer Bürger zu versehen haben; und wenn sie entgegen den Grundsätzen der Referenten nach einiger Zeit der Erfahrung die Kompetenz des Ehrenamtes einschränkten statt ausdehnten, so genügt es doch wohl nicht, dieses Verfahren als einen Missgriff zu bezeichnen.

Ist man — und es liegt uns fern, daran zu zweifeln — in Elberfeld, Crefeld, Barmen u. s. w. mit der dortigen Organisation der offenen Armenpflege gut gefahren, so ist damit doch noch nicht bewiesen, dass man anderwärts nur die gleichen Einrichtungen zu treffen habe, um ebenso gute Erfolge zu erzielen. Es kann vielmehr sehr wohl die Bürgerschaft einer anderen Stadt sich dieser Aufgabe nicht gewachsen zeigen, so dass alle Vorzüge, die man dem Elberfelder System oder der ehrenamtlichen Thätigkeit nachrühmt, einfach ausbleiben. Da arbeitet dann die Armenpflege eben schleppend langsam, da werden die Armen nicht oder nur ausnahmsweise in ihren Wohnungen besucht, da besteht keinerlei persönliches Verhältniss vom Pfleger zum Armen, da hat die Stadt keine Gewähr, dass die Bedürftigen unterstützt, die Nichtbedürftigen zeitig aus der Liste der öffentlichen Pflege gestrichen werden. Ist

irgendwo die Scheidung der Bevölkerungsklassen so weit gediehen, dass die Beziehungen zwischen Arm und Reich so gut wie eingeschlafen, die Wohnungen der Besitzenden räumlich gänzlich von denen der Armenbevölkerung getrennt sind, dass die einzelnen Bürger es verlernt haben, die Verhältnisse der Armen zu verstehen oder zu kennen, so lassen sich in der That diese Bürger nicht durch einen Paragraphen des Gemeindeverfassungsgesetzes zu brauchbaren Armenpflegern machen. Gewiss, so krasse Thatsachen wird man nirgends direkt nachweisen, aber dass überall sehr viele der Bürger zum Pflegeramt unbrauchbar sind, wird man zugeben. Wie nun, wenn überhaupt nicht genug taugliche aufzutreiben sind und man sich wohl oder übel mit andern behelfen muss? Da wird freilich die überwiegende Mehrzahl der guten Elemente nach und nach auch die minder eifrigen heranziehen, oder aber — und das kommt doch wohl auch vor — die lässigen Elemente ziehen eben allmählich die ganze Armenpflege herab. Dem Gewissen der Stadtverwaltungen muss es dann überlassen bleiben, ob sie es verantworten wollen, dass eine ihnen auferlegte öffentliche Pflicht in dieser Weise gehandhabt wird. Und wenn auf der andern Seite in der Armenpflege der grossen Städte diejenigen Elemente einen immer grösseren Theil der Unterstützten ausmachen, denen gegenüber die väterliche Ermahnung der Pfleger verlorene Liebesmühe ist, die nur durch energisches, wir möchten sagen, polizeiliches Auftreten in Schranken zu halten sind, kann man da dem Bürger übel nehmen, wenn er die Auflage des Pflegeramtes als verdriessliche Last ansieht? Und hat denn unsere öffentliche Sozialpolitik nicht gerade den Zweck diejenigen Elemente, die ohne eigenes Verschulden hülfsbedürftig werden, aus der Armenpflege herauszunehmen?

Vergegenwärtigt man sich all diese Momente, zu denen sich leicht zahlreiche andere fügen liessen, so wird man doch den Gedanken einer berufsamtlichen Ausübung der offenen Armenpflege nicht so a limine abweisen können, wie es die Referenten thun. Es wäre wohl denkbar, dass man die Armen zunächst eintheilte, je nachdem, ob ihre Pflege einem freiwilligen Pfleger zugemuthet werden kann oder nicht, und für letztere Berufspfleger bestellte; vielleicht wird man darauf am ehesten gerade dort kommen, wo, wie in Hamburg, die Bezirksvorsteher dem einzelnen Armen einen Pfleger wählen. Dass man gewisse Bezirke aus dem Rahmen der freiwilligen Pflegerthätigkeit herausnahm, ist da und dort schon geschehen. Und schliesslich erscheint es uns keineswegs so undenkbar, dass sich auch in der offenen Armenpflege einmal da oder dort der gleiche Wechsel vollzieht, den man in den übrigen Zweigen der Stadtverwaltung mehr und mehr beobachten kann; da wird das Ehrenamt immer mehr mediatisirt und von der Rolle ausübender Thätigkeit auf eine Aufsichtsführung, welche wesentlich finanzielle Gesichtspunkte kennt, beschränkt. Dass man seinerzeit gern von der berufsamtlichen Armenpflege zur ehrenamtlichen überging, will nicht alles bedeuten. Denn dieser Uebergang enthielt damals auch die Einführung einer ordentlichen Armenpflege überhaupt, weil man — und zwar auch dort, wo diese aufs Ehrenamt gegründet war, — verlernt hatte, dem einzelnen Pflegefall nachzugehen, sich vielmehr mit einem verständnisslosen Verabreichen von Almosen zufrieden gab. Dass der Berufspfleger ebensogut arbeiten kann, wie der ehrenamtliche, dürfte um so weniger zu bezweifeln sein, als er jedenfalls aus den hunderten von Fällen, die er im Laufe der Jahre kennen lernt, weit mehr Erfahrungen sammelt, als der Bürger aus seinem Dutzend, ganz davon abgesehen, dass hier eine energische Kontrole einsetzen kann, welche sich die ehrenamtlichen Pfleger, der Natur der Sache nach, nicht gern gefallen lassen. Auch dürfte der Arme zu einem Manne, der ihm Kraft seines dauernden Amtes entgegentritt, wohl eher Vertrauen fassen, als zu jenem Bürger, der gelegentlich das Gewand des Armenpflegers anzieht. Endlich dürfte es viel leichter fallen, 10—12 Berufsbeamte zu finden, welche die Qualifikation eines Armenpflegers mitbringen, als 3—400 Bürger, die neben ihrer sonstigen, oft trotz ihrer sonstigen Stellung auch noch jene Qualifikation besitzen; freilich an Militäranwärter, die eben aus der Kaserne kommen, darf man dabei nicht denken, sondern es müssten die tauglichen Elemente mit feinem Takt gewählt werden (vielleicht könnte man an Personen denken, welche, wie die jetzigen Bezirksvorsteher in Preussen gewissermassen in besoldetem Ehrenamt arbeiteten). Und zum Schluss dürfte auch der Einwand der Kosten, die aus der Besoldung jener Beamten erwachsen könnten, nicht stichhaltig sein; denn die billigste Armenpflege ist nicht immer die beste, und keine unserer Grossgemeinden würde schliesslich deshalb, weil einige 1000 Mark erfordert werden, zögern, einer besseren Armenpflege den Vorzug zu geben.

Indirekte Gemeindesteuern.

Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin.

Der Zug nach indirekten Steuern geht seit einigen Jahren durch die Städte des deutschen Reichs. Im Jahre 1893 hat er in Baden zu einer gesetzgeberischen Vorlage an den Landtag geführt. Im Jahre 1894 haben Leipzig und andere sächsische Städte die Frage der indirekten Steuern aufs neue angeschnitten. Und das Jahr 1895 wird in Preussen das grosse Jahr der Einführung indirekter Steuern für eine gewaltige Anzahl von Städten und vielleicht auch ländlichen Gemeinwesen werden.

Wenn bisher die volksfreundlich gesinnten Sozialpolitiker der Einführung indirekter Steuern überwiegend mit dem Gefühl blosser Ablehnung gegenüberstanden, so ist jenen Fortschritten gegenüber die blosse Negation nicht mehr haltbar. Wer vom Standpunkt der Sozialpolitik indirekte Steuern oder gar noch eine Vermehrung derselben grundsätzlich verwirft, muss doch, wenn die Einführung indirekter Gemeindesteuern einmal auf die Tagesordnung gesetzt ist, wenigstens zu der Frage Stellung nehmen können, welche derselben er für die besseren (oder weniger schädlichen) hält. Schon zu dem Zwecke blosser Orientirung über die verschiedenen Möglichkeiten ist in dem gegenwärtigen Augenblick eine Umschau über das Gesammtgebiet indirekter Steuern, soweit sie für die Gemeinden in Betracht kommen, angebracht.

Die grosse Mehrzahl der Steuern, welche man als indirekte zu bezeichnen pflegt, sind Verbrauchssteuern. In der Auflegung von Verbrauchssteuern haben die Gemeinden nicht freie Hand. Als Preussen in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts an die Aufrichtung einer gemeinsamen Zollverfassung mit seinen deutschen Nachbarstaaten ging, wurden im Interesse gleichmässiger Belastung in die bezüglichen Zollvereinsverträge auch beschränkende Bestimmungen aufgenommen, welche verhüten sollten, dass unter der Firma von Staats- oder Kommunalabgaben die Gleichmässigkeit der vereinbarten Belastung vereitelt würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen waren durch eine grosse Anzahl von Verträgen zerstreut. Nach Begründung des Norddeutschen Bundes und Aufrichtung des grossen deutschen Zollvereins wurden diese Bestimmungen zwar in den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 aufgenommen und im Reichsgesetzblatt publizirt. Da aber dieser Vertrag (ebenso wie andere Staatsverträge) in keine einzige der in Preussen üblichen privaten Sammlungen der Gesetze (Grotefend, Stöpel, Heymann) aufgenommen wurde, so sind seine Spezialbestimmungen selbst den grösseren Kommunalverwaltungen in ihren Bibliotheken kaum zugänglich. Die Ministerialanweisung zum Kommunalabgabengesetz (Art. 10) hat den hauptsächlichsten Inhalt der diesbezüglichen Bestimmungen des Zollvereins aufgenommen. Danach dürfen die Kommunen ausländische Erzeugnisse, die bereits mit einem Zolle von „mehr als 15 Silbergroschen vom Zentner“

belegt sind, nicht weiter belasten. Nach der bedeutenden Erhöhung, welche die meisten Reichszölle erfahren haben, würden fast alle Gegenstände des täglichen Verbrauchs darunter fallen, wenn nicht bereits das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 die Beschränkung für folgende ausländische Erzeugnisse beseitigt hätte: Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, Bier, Branntwein.

Die Besteuerung inländischer (deutscher) Erzeugnisse wollte der Zollverein ursprünglich den einzelnen Staaten und Kommunen überlassen. Thatsächlich aber haben provisorische Verabredungen hierüber dauernde Geltung erlangt und den Kreis der Gegenstände, auf welche indirekte Abgaben gelegt werden durften, wie folgt festgestellt: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett. Allgemein sind der Kommunalbesteuerung diejenigen inländischen Erzeugnisse unterstellt, „die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind".*) — Doch gelten für Wein, Bier und Branntwein (soweit es sich nicht um altüberlieferte Kommunalabgaben handelt) noch folgende weitere sehr einschneidende Beschränkungen: Die Besteuerung des Weines ist nur in den „eigentlichen Weinländern" gestattet. Als eigentliche Weinländer betrachtete man in dem Zeitalter der Entstehung der Vereinsverträge diejenigen deutschen Staaten, in deren Gesammtgebiet der Wein Volksgetränk war. Ausdrücklich waren als solche in den Verträgen von 1865 nur anerkannt: Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau. Speziell auf Preussen angewendet bedeutet dies, dass keiner der im Jahre 1865 zur Monarchie gehörenden Landestheile zu den „eigentlichen Weinländern" gezählt werden kann, auch nicht die Rheinprovinz (!), sondern nur das vormalige Herzogthum Nassau, sowie die kleinen von Bayern und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheile. Der Höchstbetrag der Weinsteuer beträgt Mk. 1,22 pr. Hektoliter, oder, wenn die Steuer nach dem Werthe berechnet wird, Mk. 2,18 pr. Hektoliter. — Die Besteuerung des Bieres ist zwar allen Gemeinden gestattet, aber mit komplizirten Begrenzungen, deren rechnerisches Ergebniss ist, dass die Gemeinde auf das in ihrem Weichbilde gebraute Bier 50% der Reichsbrausteuer zuschlagen, und auf das in ihr Weichbild fertig eingeführte Bier 65 Pfennig pr. Hektoliter legen darf. Für Besteuerung des Branntweins waren gewisse Sätze zugelassen mit der Maassgabe, dass Reichs-, Landes- und Kommunalabgaben zusammen eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Da inzwischen die Reichsbranntweinsteuer so erhöht worden ist, dass sie für sich allein das Maximum ausfüllt, so ist die Neueinführung von kommunalen Branntweinsteuern dadurch abgeschnitten.

Ist so der Kreis kommunaler Verbrauchssteuern schon durch die Reichsgesetzgebung ziemlich eingeengt, so hat die preussische Gesetzgebung den Gemeinden auch die Ausübung der ihnen noch gebliebenen Befugnisse weiter eingeengt und folgende Artikel von der Neueinführung indirekter Steuern ausgeschlossen: Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und „Brennstoffe aller Art". Da das Wort „brennen" sowohl von Wärmefeuer als von der Beleuchtungsflamme gebraucht wird, so scheint die Bezeichnung „Brennstoffe aller Art" Beides zu umfassen, doch war diese Ausdehnung nicht beabsichtigt. In den Zollvereinsverträgen, aus denen die Aufzählung geschöpft ist, stand der Ausdruck „Brennmaterialien", womit nach herrschendem Sprachgebrauch nur Heiz- und nicht Leuchtstoffe gemeint sind. Die Verfasser des preussischen Gesetzes glaubten das Fremdwort „Brennmaterialien" mit „Brennstoffen" zu verdeutschen und übersahen, dass der Sprachgebrauch mit dem letzteren Worte die Leuchtstoffe mit umfasst oder wenigstens mit umfassen kann. Ist dies nun zwar ein deutliches Beispiel dafür, dass die heute übliche Deutschthümelei die Sprache unserer Gesetze nicht verbessert, sondern verschlechtert, so kann doch sachlich kein Zweifel sein, dass mit den „Brennstoffen" nur Heizstoffe gemeint sind. Danach kann also eine Gemeinde, welche Leuchtgas und Heizgas getrennt abgibt, das erstere besteuern. Eine Gemeindesteuer auf Petroleum müsste die Speisung von Petroleumkochern und Petroleummotoren freilassen. — Als durch Gesetz vom 25. Mai 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer aufgehoben wurde, machten die Städte Posen, Breslau, Potsdam, Koblenz-Ehrenbreitstein, Aachen-Burtscheid von dem Rechte Gebrauch, die Schlachtsteuer für Kommunalzwecke durch die staatlichen Steuerbeamten forterheben zu lassen, und die Stadt Gnesen that das Gleiche durch eigene städtische Beamte. Diese Städte behalten das Recht der Forterhebung nach Massgabe jenes Gesetzes. Da nach demselben (§ 2) die Beschlüsse von drei zu drei Jahren der Erneuerung und dabei der ministeriellen Genehmigung bedürfen, so ist damit auch hier die Möglichkeit einer späteren Abschaffung erleichtert. Uebrigens fand das Gesetz von 1873 nur auf solche Städte Anwendung, welche bis dahin staatliche Mahl- und Schlachtsteuer bezahlt hatten. Die Gemeinden der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, in denen die Abgabe nie einen staatlichen Charakter getragen hatte, unterlagen weder dem Erlass der Staatssteuer, noch den damit verbundenen Beschränkungen für Kommunalabgaben; hier gibt es nicht bloss Schlacht-, sondern auch Mahlsteuern, die beizubehalten den Kommunen auch nach dem Kommunalabgaben-Gesetz unverwehrt ist. — Eine besondere Wildpret- und Geflügelsteuer ist jetzt allgemein gestattet und dabei die Beschränkung auf den bisher bestandenen Normaltarif abgeschafft.

Ueberblickt man das ganze System von Einengungen, so bleibt praktisch von ergiebigen Besteuerungsobjekten nur eines übrig: das Bier. Daher fast in jeder Stadt, welche sich auf indirekte Steuern wirft, in erster Linie das Bier herangezogen wird. Die Steuersätze sind, weil schon um der Erhebungskosten willen hinter dem reichsgesetzlich zugelassenen Maximum zurückzubleiben fast unmöglich ist, so gut wie von selbst gegeben. Schon in Nr. 53 dieser Blätter war ein langes Verzeichniss von Gemeinden genannt, welche eine Biersteuer besitzen. Inzwischen sind speziell in Preussen noch eine so grosse Anzahl von anderen Gemeinden dazu gekommen, dass es zwecklos wäre, sie noch einzeln herzählen zu wollen.

Neben den Verbrauchssteuern steht eine andere Gattung von indirekten Abgaben, die auf den Gebrauch von Gegenständen gelegt sind. Wenngleich bei der Vergänglichkeit alles Irdischen jeder Gebrauchsgegenstand auf die Dauer auch einmal verbraucht wird, so ist doch nach dem herrschenden Sprachgebrauch klar, dass etwa eine Steuer auf Wagen und Pferde oder spezialisirter eine besondere Steuer auf Equipagen, Reitpferde, Fahrräder, entschieden eine Gebrauchs- und keine Verbrauchssteuer sind. Auch wird die Verbrauchssteuer von demselben Quantum nur einmal erhoben; die Gebrauchssteuer aber in der Regel so lange der Gebrauch dauert, alljährlich wiederkehrend. Die häufigste, schon bisher in den Städten fast allgemein übliche Gebrauchssteuer ist die Hundesteuer. Das bisherige in Preussen gesetzlich zugelassene Maximum von 20 Mark hat einer unbegrenzten Besteuerungsmöglichkeit Platz gemacht. Die preussischen Städte kommen in den Vollgenuss der Steuer, da das militärische Privileg der Garnisonen, das Aufkommen

*) Die Ministerialanweisung (Art. 10 1.) ist im Irrthum, wenn sie meint, der Zollvereinsvertrag (Art. 2, § 7) habe auch hier das Besteuerungsrecht der Gemeinden auf bestimmte Artikel eingeengt. Die Artikel, welche der Vertrag an dieser Stelle aufzählt, sind beispielsweise als solche genannt, welche „allgemein" und ohne nähere Prüfung zu den „zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen" gerechnet werden sollen. Diese Artikel sind: Bier, Essig, Malz (diese drei ausdrücklich konservirt durch das Brausteuer-Gesetz vom 31. Mai 1872, § 44), Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

der Steuer von den Offiziershunden für militärische Zwecke herauszuerhalten, gefallen ist (§ 17), die Hunde sind selbst einer Doppelbesteuerung ausgesetzt, insofern neben den Gemeinden auch die Kreise das Besteuerungsrecht, jedoch nur bis zu 5 Mark jährlich, erhalten haben (§ 93). — Von neuen Besteuerungsobjekten bieten sich für eine Gebrauchssteuer alle erdenklichen Gegenstände dar. Klaviere und Billards, Revolver und Monocles sind gleichmässig für Gebrauchssteuern schon vorgeschlagen worden. Andererseits kann man aber auch von der Benennung einzelner Gegenstände absehen und das gesammte Mobiliar in seiner Gesammtheit einer Verbrauchssteuer unterwerfen. Da eine Abschätzung des Hausrathes Schwierigkeiten unterliegt, so kann als erste Grundlage die Feuerversicherungs-Police genommen werden. In eine solche Mobiliarsteuer spielt, namentlich wenn man sie nicht auf den Versicherten, sondern auf die Versicherungsgesellschaft legt, der Gedanke einer Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten mit hinein (vergl. den Aufsatz in No. 87). Andrerseits sind Gebrauchssteuern nicht nothwendig auf Mobilien beschränkt. So wird z. B. eine Gebrauchssteuer auf Balkons, Erker, Altane und ähnliche Ausbauten u. A. damit begründet, dass diese über städtischen Grund und Boden hinausragen und die Jahressteuer also eine Art Platzmiethe darstelle. Die Zulässigkeit der Steuer ist von dieser Motivirung nicht abhängig. Gebrauchssteuern können auf Alles gelegt werden, was der Mensch „gebraucht", oder kraft seines Besitzrechtes gebrauchen kann, sei es beweglich, sei es unbeweglich. Will man diesen Gedanken zu Ende spinnen, so kann man schliesslich auch das gesammte Vermögen einer „Gebrauchssteuer" unterwerfen, und so würden in Preussen die Gemeinden im Wege der indirekten Steuern das Recht der Vermögensbesteuerung erhalten, welches ihnen im Wege der direkten Steuern entzogen ist (§ 36). Kann also eine Gebrauchssteuer begrifflich bis zu einer allgemeinen Besitzsteuer ausgeweitet werden, so braucht sie sich doch wiederum nicht nothwendig auf den Besitz von Gegenständen zu beschränken. Gebraucht werden auch Dienstleistungen von Menschen. Auch eine Steuer auf Dienstboten ist eine Gebrauchssteuer. Dieselbe kann stufenweis ausgeschrieben werden, indem man den ersten Dienstboten nur mit einem mässigen, die folgenden mit einem höheren Satze belegt. — Die praktisch vorkommenden Gebrauchssteuern sind im Wesentlichen das, was man Luxussteuern zu nennen pflegt. Doch ist dies keineswegs begrifflich nothwendig. Es gibt Gebrauchssteuern, welche keine Luxussteuern sind (z. B eine Hundesteuer für die Schlächter, denen man daher auch mit einem mässigeren Satze entgegenzukommen pflegt, die neuerdings empfohlene Steuer auf Automaten etc.), und ebenso gibt es Verbrauchssteuern, welche nur Luxusgegenstände treffen (z. B. eine Steuer auf Schaumwein). — Bald in besonderen Beziehungen zu den Ver-, bald zu den Gebrauchssteuern wird das Wort Aufwandsteuer gebraucht, welches in der Wissenschaft eine so weite Bedeutung hat, dass weitaus der grösste Theil der indirekten Abgaben darunter gebracht werden kann. Es wäre von grösstem Interesse zu wissen, welcher Begriff der Aufwandsteuer dem preussischen Gesetzgeber vorschwebte, als er die Bestimmung schuf, dass die Einkommensteuern zum Theil durch Aufwandsteuern ersetzt werden dürfen (§ 23). Wahrscheinlich hat ihm keine der heute üblichen Definitionen vorgeschwebt, sondern er hat dabei nur an solche Steuern gedacht, welche den Aufwand eines Menschen an irgend einem bedeutenden Objekt als Maassstab seiner gesammten Lebenshaltung nehmen, und welche etwa als direkte Aufwandsteuern bezeichnet werden können. Noch wahrscheinlicher ist es freilich, dass der Gesetzgeber genus pro specie gesetzt und an nichts Anderes als an die Miethssteuer gedacht hat (welche nach preussischem Sprachgebrauch zweifellos ausserhalb des Rahmens der indirekten Steuern liegt).

(Schluss folgt.)

Notizen.

Erziehung.

Zwangserziehung in Hamburg. Bei der Hamburgischen Behörde für Zwangserziehung gingen 1893 91 (1892 96) Anträge auf Zwangserziehung ein, während aus dem Vorjahre 14 (29) übernommen waren. Davon wurden 92 (111) erledigt und zwar 59 (51) durch Ueberweisungsbeschluss, 33 (60) durch Ablehnung des Antrags. Den Antrag stellten die Eltern in 11 (12) Fällen, die Polizeibehörde in 12 (16), die Vormundschaftsbehörde in 20 (19), die Armenbehörde in 5 (6), die Oberschulbehörde in 32 (19), die Landherrenschaften in 1 (3), die Staatsanwaltschaft in 5 (28) Fällen, während 6 (4) Kinder auf Grund des § 56 R.-St.-G.-B. aufgenommen wurden. Drei der überwiesenen Kinder kamen nicht zur Aufnahme, die übrigen 56 wurden in die Ohlsdorfer Anstalt verbracht, so dass wenigstens für den Beginn der Pflege stets Anstaltserziehung gewählt wird. Dass dabei die Kinder zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden, macht einen traurigen Eindruck, da es doch an erziehlich wirkender Beschäftigung nicht fehlt, man denke an die Gartenbesorgung und an Handfertigkeitsunterricht. Die Zahl sämmtlicher in Zwangserziehung befindlichen jugendlichen Personen betrug am 1. Januar 1893 223 Knaben und 56 Mädchen, zusammen 279 Zöglinge, am 31. Dezember 1893 226 Knaben und 66 Mädchen, zusammen 292 Zöglinge. Von diesen waren in der Ohlsdorfer Anstalt 181, im Werk- und Armenhause 3, widerruflich entlassene Zöglinge im Arbeitsverhältnisse 92, im Gefängnisse 3, im Krankenhause 1, in Familienpflege 2, gar nicht aufgenommen 2, Umhertreiber und von der Polizei nicht aufzufinden 8. Am 1. Juli wurde die Mädchenanstalt der Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf bezogen, welche etwa 80 Zöglingen Raum bietet, während die Knabenabtheilung etwa 200 Plätze hat. Die Führung der Anstaltszöglinge war im Allgemeinen eine befriedigende; grobe Vergehen kamen nur vereinzelt vor. Von den am Ende des Jahres vorhandenen Anstaltszöglingen waren schulpflichtig 131, der Schule entwachsen 50. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1893 61 449, 1892 58 590. Die Führung der widerruflich entlassenen und der zwei in Familienpflege befindlichen Zöglinge war im Allgemeinen recht befriedigend. Eine Inspektion ergab, dass fast alle in geeigneten Häusern untergebracht waren. — Die Einnahmen betrugen:

	1893	1892
Kostgelder . . .	ℳ 4 638,66	ℳ 4 649,94
Landwirthschaft .	„ 4 921,04	„ 4 396,59
Diverse Einnahmen	„ 6 193,95	„ 7 622,47
Zusammen	ℳ 15 753,65	ℳ 16 669,00

Für 67 Zöglinge sollte Kostgeld gezahlt werden, 15 Zahler waren gänzlich zahlungsunfähig. Von der Armen- bzw. Waisenhausverwaltung wurde für 19 Zöglinge Mk. 2475 bezahlt, so dass von den Angehörigen im Ganzen nur Mk. 2163,66 Beiträge zu den Verpflegungskosten geleistet wurden. Die Ausgaben betrugen 1893 Mk. 71 212,56, 1892 Mk. 76 728,42. Die Nettoausgabe für einen Anstaltszögling betrug 1893 Mk. 333,59 (1892 Mk. 373,89), also Mk. 40,30 weniger als im Vorjahre. Die Ausgaben für einen Familienpflegling betrugen Mk. 150 und für einen widerruflich entlassenen Zögling Mk. 24 gegen Mk. 150 bzw. Mk. 25 im Vorjahre.

Schulwesen.

Jugend- und Volksspiele in Preussen. Der Kultusminister Dr. Bosse hat den Oberpräsidenten bezüglich einer zielbewussten Förderung der Leibesübungen und der Turnspiele einen Erlass zugehen lassen, in welchem er anerkennt, dass die vom Minister Dr. v. Gossler gegebene Anregung sich in erfreulicher Weise wirksam gezeigt habe. Doch sei das Ziel noch keineswegs erreicht, namentlich in den grösseren Städten stosse die Pflege der Bewegungsspiele vor allem wegen des Mangels an zweckmässig belegenen und eingerichteten Spielplätzen noch vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Unterrichtsverwaltung allein sei der Ueberwindung dieser Schwierig-

keiten nicht gewachsen, sie bedürfe dazu ausgedehnter Mitarbeit, um die vor Opfern nicht zurückscheuende Ueberzeugung, dass hierbei die Erfüllung ernster Forderungen der Gesundheitspflege und der Erziehung in Frage stehen, in immer weiteren Kreisen zu verbreiten. Die Oberpräsidenten werden darauf hingewiesen, dass nach Lage der Verhältnisse es vor allem darauf ankomme, die Stadtverwaltungen für die Bestrebungen des Zentralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland zu interessiren. Namentlich ist dabei für die grösseren Städte, in denen es der Jugend nur zu oft an Gelegenheit fehlt, sich in frischer Luft zu tummeln, die Anlegung und Unterhaltung geeigneter Spielplätze dringend zu empfehlen. Die Oberpräsidenten sollen in dieser Richtung, je nach den örtlichen Verhältnissen, ihren Einfluss dahin geltend machen, dass dem heranwachsenden Geschlechte für die Bewegungsspiele der erforderliche Raum gewährt werde.

Haushaltungsunterricht in Berlin. Die Kochschule, die der Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend in Berlin auf dem Grundstück der 196. Gemeindeschule in der Triftstrasse versuchsweise eingerichtet hat (vgl. No. 16 S. 138) bewährt sich derartig, dass der Verein beabsichtigt, sie vom 1. Oktober d. J. ab auf 4 Kurse auszudehnen. Dadurch würden Schülerinnen von 4 Gemeindeschulen an je einem Wochentage an dem fakultativen Kochunterricht Theil nehmen können. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten hat der Verein die Weiterbewilligung der städtischen Beihilfe von 500 Mk für das nächste Geschäftsjahr erbeten. Nachdem der Unterrichtsminister nach einem Besuche der Schulküche dem Verein gleichfalls 300 Mk und der Kochlehrerin 100 Mk. bewilligt hat, ist der Magistrat geneigt, der Bitte zu entsprechen und den städtischen Zuschuss weiter zu gewähren.

Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern. An der in dieser Zeitschrift lebhaft befürworteten Bekämpfung der gewerblichen Nebenbeschäftigung schulpflichtiger Kinder nimmt erfreulicher Weise mehr und mehr auch die Tagespresse Theil. So schreibt jetzt die „Pos. Ztg.“: „Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder im Gewerbebetriebe während der Unterrichtszeit ist durch die Gewerbeordnung verboten und mit Geldstrafe bedroht. Dennoch kommt hier in Posen der Fall ziemlich oft vor, dass schulpflichtige Kinder beschäftigt und dadurch dem Schulunterricht entzogen werden. Meist erfolgt die Beschäftigung der Kinder im Gewerbebetriebe der Bäcker, welche die Kinder des Morgens zum Austragen der Semmeln verwenden. Es ist natürlich, wenn solche Kinder nicht nur häufig zu spät zum Unterricht erscheinen, sondern auch während des Unterrichts, weil sie mindestens schon um 5 Uhr aufstehen müssen, ermattet dasitzen und sogar einschlafen. Für solche Kinder ist der Unterricht mehr oder minder fruchtlos, weil sie körperlich angestrengt und darum geistig matt sind. Einzelne Schulleitungen verfolgten lebhaft die Entziehung der Kinder vom Unterricht und sind Gewerbetreibende auch in verschiedenen Fällen mit Geldstrafe belegt worden. Zur Zeit schweben wieder zwei Fälle wegen Uebertretung der Gewerbeordnung. Um den Kindern die Schulzeit im vollen Umfange zu Gute kommen zu lassen, erscheint es geboten, dass Schulleiter und Lehrer die widerrechtliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder im Gewerbebetriebe unausgesetzt verfolgen und jeden Fall zur Anzeige bringen.“ Als weiteres Mittel zur Hintanhaltung solcher Missbräuche wäre der Posener Behörde der Erlass eines Ortsstatuts oder einer besonderen Polizeiverordnung zu rathen; denn die Ausnutzung schulpflichtiger Kinder findet vielfach auch bei Beschäftigungen statt, welche nicht der Gewerbeordnung unterstehen.

Armenpflege.

Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Wie wiederholt mitgetheilt worden ist (vgl. No. 71 S. 163 und No. 72 S. 173), hat der Mangel einer Uebergangsbestimmung in der Novelle vom 12. März d. J, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, eine heillose Verwirrung hervorgerufen, da die Armenverwaltungen sich darüber nicht einigen konnten, wie das Gesetz auszulegen sei. Einem natürlichen Drange folgend, haben die meisten Armenverwaltungen das Gesetz zu ihren Gunsten ausgelegt, wobei es einigen allerdings auch nicht darauf ankam, beide Standpunkte zugleich zu vertreten, wenn nur ihr eigenes Interesse nicht darunter litt. Nach einem der „Köln. Ztg.“ vorliegenden Schreiben des Bundesamts für das Heimathwesen wird diese endgiltig entscheidende Behörde im September in einer Reihe von Berufungssachen eine Entscheidung treffen, so dass der leidige Streit damit ein Ende erreichen wird.

Krankenpflege.

Mängel in der öffentlichen Irrenfürsorge. In einem umfangreichen Bericht, den der Geh. Medizinalrath Professor Dr. Hasse über die herzoglich braunschweigische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenanstalt) Königslutter kürzlich dem Staatsministerium erstattete, legt er dar, dass in der Hauptsache die Kranken so spät der Anstalt übergeben würden, dass die Behandlung nur selten noch Erfolg habe. Er habe beobachtet, dass früher, vor 15 bis 20 Jahren, die Anstalten verhältnissmässig mehr Kranke geheilt entlassen haben. Als Grund führt er an, dass augenscheinlich die Fälle hereditärer Krankheit sehr zunähmen. Noch viel wichtiger dürfte aber sein, dass die öffentliche Irrenfürsorge ihrer ganzen Organisation nach den Irren so lange als möglich von der Anstaltsaufnahme fernhält, weil sie das grösste Gewicht darauf legt, dass die Angehörigen, bezw. die Ortsarmenverbände die Kosten tragen, so dass diese das grösste Interesse haben, den Kranken so spät als möglich aufzunehmen. Da man sich in jüngster Zeit wieder einmal so sehr über die Frage aufgeregt, wie man die wenigen Fälle, wo Gesunde rechtswidrig in Irrenhäuser gesteckt werden, verhindern könne, so dürfte es sehr zeitgemäss sein, daran zu erinnern, dass im Deutschen Reich etwa 30—40 000 notorische Geisteskranke ausserhalb der Anstalten existiren, für welche Anstaltspflege in der Mehrzahl der Fälle erwünscht, ja dringend erforderlich wäre.

Heilstätte für Brustkranke. Aus St. Andreasberg kommt die Nachricht, dass die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Hansestädte ihr Projekt, dort eine Heilstätte für Lungenkranke zu errichten, trotz des Widerstandes des dortigen Magistrats (vgl. Nr. 69 S. 144) nicht aufgegeben, sondern nun ein anderes Grundstück dafür in Aussicht genommen habe. Hoffentlich bestätigt sich diese Meldung, damit der Eindruck nicht bestehen bleibt, als dürften einseitige Interessenvertretungen ganz beliebig gegen die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, die ihnen aus irgendwelchem Grund nicht angenehm sind, Einspruch erheben. Uebrigens wird wiederum von Protestmassnahmen gesprochen, welche in der Bürgerschaft vorbereitet werden.

Sanatorium der Versicherungsanstalt Berlin. Die Berliner Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt ist mit der Einrichtung des Sanatoriums auf dem Gute Gütergotz beschäftigt, welches übrigens keine Heimstätte für Genesende, sondern eine wirkliche Krankenheilanstalt sein wird. Für die Aufnahme kommen, wie ein Rundschreiben des Vorstands der Berliner Versicherungsanstalt den Krankenkassen mittheilt, solche versicherungspflichtige Personen in Betracht, welche, selbst wenn zur Zeit erwerbsfähig und in Arbeit stehend, mit einem Leiden behaftet sind (z. B. Magenleiden, Nervenleiden, Gelenkrheumatismus etc.), das in absehbarer Zeit, falls nicht ein energisches Heilverfahren eingeleitet wird, den Eintritt der Invalidität befürchten lässt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind: 1. solche Personen, deren Leiden ein derartiges ist, dass der Eintritt der Invalidität nicht zu befürchten ist; 2. solche Personen, deren Leiden ein derartiges oder derart fortgeschrittenes ist, dass die Wiederherstellung oder auch nur die Hinausschiebung des Eintritts der Invalidität nach ärztlichem Gutachten nicht zu erzielen ist. Von der Aufnahme sind ferner ausgeschlossen: 3. weibliche Personen; für diese ist die Schaffung einer besonderen Einrichtung in Aussicht genommen; 4. Personen, welche mit Lungenschwindsucht behaftet sind; auch für diese Personen ist die Schaffung einer besonderen Einrichtung in Aussicht genommen; 5. geisteskranke und mit ansteckenden

Krankheiten behaftete Personen. Die Verpflegung in dem Sanatorium geschieht auf Kosten der Versicherungsanstalt. Auch wird in geeigneten Fällen Familien-Unterstützung an diejenigen Angehörigen, deren Ernährer der Aufzunehmende ist, gewährt werden. Die Anstalt wird allen Anforderungen des modernen Krankenhausbaues entsprechen, erhält eigene Apotheke, Laboratorium, Desinfektionsapparat, umfassende Vorkehrungen für Elektrotherapie und Heilgymnastik und dergl. Eventuell sollen weitere derartige Hospitäler geschaffen werden, namentlich sind eine gleiche Anstalt für Frauen und eine besondere Heilstätte für Lungenkranke geplant. Das Vorgehen der Berliner Versicherungsanstalt kann andern Anstalten zum Vorbilde dienen, da es zeigt, wie unsere heutige Versicherungsorganisation auch geeignet ist, die Behandlung längerer Krankheiten zu unternehmen, welche den Krankenkassen nicht obliegt.

Arbeiterversicherung.

Verband der Elsass-Lothringischen Ortskrankenkassen. Am 2. d. M. wurde auf Anregung der Strassburger gemeinsamen Ortskrankenkasse eine freie Vereinigung der Ortskrankenkassen in Elsass-Lothringen nach dem Muster altdeutscher Verbände gegründet. Dem Verbande traten 17 Ortskrankenkassen bei, wovon 11 auf Unterelsass und je 3 auf Oberelsass und Lothringen entfallen. Zum Sitze des Verbands wurde Strassburg bestimmt. Geplant ist unter anderem die Errichtung eines gemeinsamen Rekonvaleszentenheims sowie eines Lungenkrankenhauses.

Wohnungswesen.

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen und die Wohnungsfrage. Aus den bisherigen Konferenzen und Veröffentlichungen der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen konnte man den Eindruck gewinnen, dass diese offizielle Stelle auch in der Wohnungsfrage an dem Standpunkt festhalte, dass es Sache der gewerblichen Unternehmer sei, für die lohnarbeitende Bevölkerung Wohnungen zu schaffen und auf diese Weise die Lösung der Wohnungsfrage zu übernehmen. Da ist es denn als ein Ereigniss anzusehen, dass in der jüngsten Nummer der „Zeitschrift der Zentralst. f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen“ in mehreren verschiedenen Artikeln aufs Allerdeutlichste diejenige Meinung zum Ausdruck kommt, welche in diesen Blättern seit ihrer Gründung beharrlich vertreten worden ist, dass nämlich die vornehmste Aufgabe in der Wohnungsfrage den Gemeinden zufällt. Insbesondere führt der Mitredakteur Dr. H. Albrecht als Einleitung für die Darstellung eines Vorgehens der Gemeinde Wermelskirchen im Kreise Lennep, dessen eingehende Würdigung wir uns vorbehalten, Folgendes aus:

„Es ist oft und von den verschiedensten Seiten die Thatsache ausgesprochen und auch wohl kaum der ernsthafte Versuch unternommen worden, dieselbe zu widerlegen, dass eine radikale Besserung der traurigen Wohnverhältnisse, die so oft Gegenstand der Erörterung in dieser Zeitschrift gewesen sind, nur möglich ist, wenn das Uebel an der Wurzel angegriffen wird, das sind die Bodenpreise, die, zum Theil unter der Mitschuld der Behörden und namentlich der kommunalen Verwaltungen, zu einer Höhe angewachsen sind, die in manchen Städten die Miethkaserne zu der einzigen noch möglichen Bauart gemacht hat. Diese Erscheinung hat dahin geführt, dass selbst von Seiten, die über jeden Verdacht sozialistischer Ueberspanntheit erhaben sind, als das einzige Mittel, dem masslosen Bodenwucher entgegenzuwirken, die Abschaffung des privaten Eigenthums an städtischem Grund und Boden und die Uebernahme desselben in die Verwaltung der Kommune oder des Staates angesehen wird. Auch wir stehen nicht an, es als wünschenswerth zu bezeichnen, dass überall die Gemeinde Eigenthümerin eines hinreichenden Theiles ihres Stadterweiterungsgebietes würde, um damit die Marktpreise der Bauplätze zu beherrschen.“

Und in einem Feuilletonartikel wird die Politik, welche die Berliner Stadtverwaltung bisher in der Wohnungsfrage befolgt hat, einer vernichtenden Kritik unterzogen und dabei es als Ehren- und Existenzfrage für die freisinnige Volkspartei, welche die Stadtverwaltung in Berlin führe, hingestellt, sich zu energischer That aufzuraffen, widrigenfalls man sie als Partei der Haus- und Grundbesitzer bezeichnen müsse. Man wird diese Aeusserungen in einem offiziellen Blatte mit besonderer Genugthuung hinnehmen, wenn auch die Hoffnung, dass die preussische Regierung ihrerseits den Stadtverwaltungen jegliche Art von Unterstützung leihen werde, nach den Erfahrungen, welche man mit der lex Adickes hat machen müssen, recht gering sein mag.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsnachweisstelle für Oldenburg. Der Magistrat der Stadt Oldenburg legt soeben dem Gesammtstadtrath den Plan zur Begründung einer Anstalt zur Arbeits- und Wohnungsvermittlung vor, die nach folgenden Grundsätzen eingerichtet werden soll.

§ 1. Die Anstalt hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (einschliesslich des Gesindes) Arbeit zu vermitteln und Familienwohnungen bis zum Miethpreise von 200 Mk. nachzuweisen.

§ 2. Die Anstalt wird unter Aufsicht des Stadtmagistrats von einer Kommission geleitet, welche aus einem vom Stadtmagistrate zu ernennenden Vorsitzenden und sechs Mitgliedern besteht, von welchen je 3 aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom Stadtrathe auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 3. Die Kommission wird auf den Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, oder, wenn ein solcher Antrag nicht vorliegt, so oft ein Bedürfniss dazu vorhanden ist, vom Vorsitzenden zusammenberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und ausser dem Vorsitzenden mindestens 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, doch hat sich, wenn bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ungleicher Zahl anwesend sind, der dem Lebensjahre nach jüngere Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer der Stimme zu enthalten.

Das Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeehrenamt.

§ 4. Die Geschäfte der Anstalt werden durch einen vom Stadtmagistrate nach Anhörung der Kommission zu ernennenden Geschäftsführer besorgt, welcher vom Stadtmagistrate mit einer unter Zuziehung der Kommission zu entwerfenden Dienstanweisung versehen wird.

§ 5. Bei Inanspruchnahme der Anstalt sind von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezw. den Miethern und Vermiethern nach einem vom Stadtmagistrate nach Anhörung der Kommission festzusetzenden Tarife Einschreibgebühren zu zahlen. Dieselben können jedoch vom Vorsitzenden der Kommission Unbemittelten gestundet oder erlassen werden.

§ 6. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hat sich die Anstalt jeder Einmischung zu enthalten.

§ 7. In regelmässigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Halbjahre, hat die Anstalt eine statistische Zusammenstellung über die Bewegung des Arbeitsmarktes zu veröffentlichen.

§ 8. Die Kosten der Anstalt, soweit sie durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, trägt die Gesammtgemeinde.

Diese Grundsätze wurden aufgestellt von einer Kommission, welche am 16. März d. J. auf Ersuchen des Stadtmagistrats in einer Versammlung gewählt worden war, zu der die Vorstände des Gewerbe- und Handelsvereins, des Handwerkervereins, des Bettelvereins, der Herberge zur Heimath und des Gewerkvereins, sowie die Beisitzer des Gewerbegerichts eingeladen waren. Oldenburg plant also eine Anstalt nach Art der badischen unter besonderer Hinzunahme des Wohnungsnachweises, wie er auch in Darmstadt einbegriffen ist. Man hätte übrigens bei Nachahmung jener Vorbilder erwarten dürfen, dass man auch die Gebührenfreiheit, die in Mannheim, Karlsruhe und Darmstadt neuerdings aus triftigen Gründen eingeführt wurde, von vornherein feststellte.

Stellenvermittlung für weibliche Handlungs- und Gewerbegehilfen. Der rührige Hilfsverein für weibliche Angestellte in Berlin (Oberwasserstrasse 10) hat seit dem 1. September einen Stellennachweis für weibliche Handlungs- und Gewerbegehilfen aller Art eingerichtet, der für Geschäftsinhaber und Mitglieder vollständig kostenfrei erfolgt. Die Mitgliedschaft erwerben weibliche Angestellte durch einen Jahresbeitrag von 4 Mark; ausser dem unentgeltlichen Stellennachweis, der stets sachgemäss und unter Berücksichtigung aller Interessen und Wünsche erfolgt, gewährt der Verein noch andere Vortheile und Vergünstigungen, insbesondere Rath und Auskunft in allen Berufsfragen von sachverständiger Seite, in Rechtsangelegenheiten von den Rechtsbeiständen des Vereins. Der Hilfsverein für weibliche Angestellte in Berlin, welcher 6000 Handlungsgehilfinnen als Mitglieder umfasst, hat gerade auf dem Gebiete der Stellenvermittlung durch eine eigenartige Organisation, vermöge deren die Besetzung der Vakanzen sich von aller Schablone frei hält und den verschiedenartigen Verhältnissen anpasst, innerhalb des

bisherigen Wirkungskreises ausserordentlich grosse Erfolge erzielt. Um so mehr lässt sich ein gutes Gelingen des Versuches voraussehen, die Stellenvermittlung für Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Expedientinnen, Direktricen, Zuschneiderinnen u. s. w. auf ganz Deutschland auszudehnen. Hier fehlt es noch ganz besonders an einer Zentralstelle für Angebot und Nachfrage. Tüchtige weibliche Kräfte sind auch in der Provinz zahlreich vorhanden. Bietet ihnen jetzt der Hilfsverein in Berlin Gelegenheit, die Mitgliedschaft zu erwerben und die Stellenvermittlung sofort kostenlos zu benutzen, so ist ihnen damit die Aussicht eröffnet, eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Stellung in jedem Theile Deutschlands zu erlangen. Die Stellungen in der Provinz werden bekanntlich besser bezahlt als in Berlin, wo der Andrang von Bewerberinnen überall sehr gross ist, und Angebote wirklich tüchtiger Kräfte für die auswärtige Stellenvermittlung werden im Hilfsverein jederzeit willkommen sein.

Städtische Arbeitslosenversicherung in Bern. Eine von Professor Ernst Röthlisberger (Bern) verfasste Broschüre: „Die Bernische Arbeitslosenversicherung“ gibt zum ersten Mal zusammenfassende und erschöpfende Auskunft über diese Einrichtung. Ihre Grundzüge sind hiernach die folgenden: Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern, durch besonderen Stadtrathsbeschluss gegründet, besteht seit 1. April 1893 in Wirksamkeit. Die Gemeinde Bern besass bereits ein kommunales Bureau für Arbeitsnachweis. In der Absicht, den üblen Folgen der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten, übernahm die Stadt Bern die Verwaltung der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Verwaltung wird von einer Kommission von sieben Mitgliedern, die Schweizerbürger sein sollen, besorgt. Zwei Mitglieder werden von den beitragleistenden Arbeitgebern, zwei andere von der Berner Arbeiter-Union bezeichnet. In die Versicherungskasse fliessen Beiträge der Mitglieder dieser Kasse, Beiträge der Arbeiterschaft und der Behörden, ferner freiwillige Gaben. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten. Der Beitritt geschieht durch Anmeldung beim Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorstand des städtischen Arbeitsnachweis-Büreaus. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Centimes als Beitrag an die Kasse zu leisten. Selbstverständlich hört diese Beitragspflicht mit dem Momente der Arbeitslosigkeit auf. Die Verwaltung der Versicherungskasse sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bureau für Arbeitsnachweis dem Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Franken täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen, $1^1/_2$ Franken täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Auszahlung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatirter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatiger Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein, und das ist wohl der wundeste Punkt der ganzen Vorkehrung. An den jährlichen Fehlbetrag der Kasse leistet die Gemeinde Bern einen Beitrag von 5000 Fr. im Jahr. Die Mittel der Kasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher Mitglieder verwendet werden, die ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Lüderlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam etc. verschuldet haben. Sie dürfen ferner nicht verwendet werden zur Unterstützung von Arbeitern, die infolge von Lohnstreitigkeiten oder Strikes arbeitslos geworden sind. Von der Arbeitslosenversicherung werden die Ausländer nicht etwa aus Fremdenhass ferngehalten. Jedes Jahr rücken, angelockt von den guten Löhnen, eine grosse Schaar von Arbeitern über den Gotthard und den Rhein in die Schweiz. Diese fremden Wandervögel will die Stadt Bern im Winter nicht erhalten. Weniger zu rechtfertigen ist es wohl, dass von der Versicherung Frauen ganz ausgeschlossen sind. Für die Arbeitslosen wurde von der Gemeinde eine Wärmestube errichtet.

; Arbeitsverhältnisse in städtischen Vergnügungsetablissements. Eine grosse Reihe deutscher Städte besitzt entweder selbst, oder unterstützt und kontrolirt doch mittelbar umfangreiche Vergnügungs- und Erholungsanstalten, wie Konzertgärten, zoologische Gärten, Stadtparks u. s. w. Neuerliche Vorkommnisse in Frankfurt a. M. haben nun die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass in solchen Etablissements oft ganz unwürdige Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Künstler u. s. w. bestehen. Am Schlimmsten scheint es dort zu sein, wo die Anstellung und Bezahlung der Beschäftigten einem Unternehmer, z. B. dem Kapellmeister, für eine Pauschalsumme überlassen ist. Die Verträge der Künstler unteren Ranges sind ja allgemein als sehr scharf und ungünstig bekannt. Wo aber eine städtische Verwaltung zur günstigeren Gestaltung derselben beitragen kann, da sollte dies wohl geschehen. In Frankfurt a. M. haben die einseitig abgefassten Verträge, welche der Musikdirektor des Zoologischen Gartens mit seinen Leuten abschloss, den Anstoss zu einer Eingabe an Magistrat und Stadtverordnete gegeben, da die Stadt den Zoologischen Garten stark unterstützt und seine Verwaltung kontrolirt. Eine Versammlung von Aktionären des Unternehmens beschloss eine Resolution, in der es heisst, dass sie „den Vertrag für geeignet hält, die Musiker in die grösste Nothlage zu versetzen, ausserdem jedes Gefühl von Würde in ihnen zu tödten und beschliesst, sich an die städtischen Behörden mit dem Ersuchen zu wenden, das ihnen zustehende Aufsichtsrecht dahin auszuüben, dass dieser Vertrag nicht zu Stande gelangt.“ Infolge dieser Bewegung wurden auch die Verträge des anderen grossen Vergnügungsetablissements, des Palmengartens, einer Prüfung seitens der Presse unterzogen. Dabei ergab sich Folgendes: Nach § 1 des Palmengarten-Vertrages engagirt der Kapellmeister die Musiker für die Kapelle des Palmengartens; in § 1 des Vertrages für den Zoologischen Garten verpflichtet der Kapellmeister die Musiker für „seine“ Kapelle. Dann heisst es im Palmengarten-Vertrage, dass der Musiker verpflichtet ist, auch ein anderes Instrument, je nach seiner Befähigung, zu spielen. In dem Vertrag der Musiker des Zoologischen Gartens unterliegt es dem alleinigen Urtheil des Kapellmeisters, welches andere Instrument der Musiker zu übernehmen hat. Der § 3 des Palmengarten-Vertrages gestattet, den Vertrag jederzeit durch sechswöchentliche Kündigung zu lösen; der Kapellmeister im Zoologischen Garten kann den Vertrag mit vierzehntägiger Kündigungsfrist lösen. Die Strafen sind hier etwas niedriger angesetzt, als bei dem Orchester im Palmengarten, dagegen sind im Palmengarten die Gehälter etwas höher. Bei Krankheitsfällen bezahlt die Palmengarten-Gesellschaft einen Monat lang das volle und einen weiteren Monat lang das halbe Gehalt: der Kapellmeister im Zoologischen Garten bezahlt nur 14 Tage lang das volle und weitere 14 Tage lang das halbe Gehalt. Bei länger andauernden Krankheitsfällen kann die Palmengarten-Gesellschaft den Vertrag gänzlich lösen, der andere Kapellmeister kann dasselbe, aber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, thun. Im Zoologischen Garten ist es gestattet, die Gehaltszahlungen in Krankheitsfällen zu leisten, wenn sie sechs Monate nach Eintritt in die Kapelle erfolgen, die Zahlungen entfallen für die Tage, für welche die Anzeige nicht erstattet und das ärztliche Zeugniss nicht beigebracht ist. In § 10 seines Vertrages sind ferner fünf verschiedene Punkte vorbehalten, wegen deren ohne Kündigungsfrist der Vertrag gelöst werden kann. Nach dem betreffenden Paragraphen im Palmengarten-Vertrag wird nur für Kontraventionsfälle eine Geldstrafe, im ausserordentlichen Falle die sofortige Entlassung vorgesehen. Die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung behandelte diese Angelegenheit in ihrer öffentlichen Sitzung vom 4. d. M. Die eine Hälfte der Redner meinte, dass ein „ganz ungerechtfertigter, von Unzufriedenen hervorgerufener Spektakel“ vorliege, um den man sich nicht zu kümmern brauche. Die andere Hälfte kritisirte die Arbeitsverhältnisse der Musiker in den städtischen Gärten mehr oder weniger scharf und verlangte das Einschreiten der Stadt. Die Versammlung beschloss nur, den Magistrat um weitere Mittheilungen zu ersuchen, ohne weiter Stellung zu nehmen, ja sie hält es nicht einmal für angebracht, ihr Missfallen über das Vorhandensein solcher Arbeiterverhältnisse auszusprechen.

II. Jahrg. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Nr. 19.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Das Berggewerbegericht zu Dortmund hat seinen Beitritt zum Verband erklärt.

Klagerecht der Arbeiter gegen Zwischenunternehmer und Hauptunternehmer.

Der Unterzeichnete erlaubt sich zu der wichtigen in diesen Blättern bereits von Herrn Magistrats-Assessor Dr. Cuno, Berlin, und von Herrn Stadtrath Jochmus, Halle, besprochenen Frage folgende kurze Bemerkung:

Der prinzipielle Standpunkt, von dem Herr Kollege Jochmus ausgeht, ist natürlich durchaus zu theilen; die GG. dürfen nie, weder aus Billigkeitsgründen, noch aus wirthschaftlichen oder sonstigen Rücksichten ein Urtheil erlassen, das nach dem positiven Recht, wie es einmal gestaltet ist, nicht aufrecht zu halten wäre. Aber gerade in den von ihm erörterten Verhältnissen wird in häufigen Fällen die Kategorie des Auftrags, der Geschäftsführung u. s. w. dazu führen, dass der Arbeitsvertrag als nicht zwischen dem Arbeiter und dem Zwischenunternehmer, sondern als zwischen dem Arbeiter und dem eigentlichen Interessenten am Bau geschlossen erscheint. Es wird aber auch da, wo der „Zwischenunternehmer" den Arbeitsvertrag mit dem Arbeiter selbst und im eigenen Namen geschlossen hat, wenigstens nach gemeinem Recht, sehr oft möglich sein, ausser dem direkten „Arbeitgeber", auch, und zwar als Solidarschuldner mit ihm einen Dritten zu verklagen, sei dies nun der Unternehmer, der z. B. die Herstellung des gesammten Mauerwerks, die Lieferung der gesammten Schreinerarbeit übernommen und an einen insolventen „Zwischenunternehmer" weitervergab, oder der Bauherr, in dessen Auftrag der Bau von einem sog. Bauunternehmer ausgeführt wird, oder selbst der Kapitalist, der formell an dem Bau nur als der Geldgeber interessirt ist. Diese Möglichkeit wird bestehen; der Arbeiter wird also eine doppelte Klage und zwei solidarisch haftende Schuldner haben, so oft der Fall einer actio adjecticiae qualitatis vorliegt. Denn, um die Worte Windscheid's, Pandekten II § 482, zu zitiren — als Selbstschuldner haftet nach dem Grundgedanken, der in den actiones adjecticiae qualitatis (actio quod iussu institoria, institoria utilis u. s. w.) zum Ausdruck kommt, „neben dem ein Rechtsgeschäft Abschliessenden, derjenige, welcher die Erklärung abgegeben hat, dass das Rechtsgeschäft rechtlich als mit ihm abgeschlossen gelten solle. Diese Erklärung ..... liegt schon darin, dass Jemand zur Besorgung eines gewissen Geschäftskreises angestellt wird, ja sie liegt in jedem Auftrag zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, welcher Jemanden ertheilt wird. Nur ist in diesen letzteren Fällen erforderlich, dass das Rechtsgeschäft mit Bezugnahme auf Anstellung bezw. Auftrag abgeschlossen worden sei."

Wenn z. B. ein Schreinergeselle nicht den notorisch insolventen Arbeitgeber, der ihn zum Legen der Parquetböden oder zum Anschlagen der Fenster „angenommen" hat, verklagt, sondern statt seiner den Inhaber der Parquetbodenfabrik, der das Legen übernommen und weiter vergeben hat, oder den Bauherrn, der dem betreffenden „Schreinermeister" diese Arbeit übertrug, oder selbst den Bauspekulanten, der das Terrain parzellirt und die Käufer mit sog. Baukapital versehen hat, so kann seine Klage in allen diesen Fällen begründet sein, zunächst natürlich, wenn sich feststellen lässt, dass der sog. Arbeitgeber thatsächlich nur beauftragter Vertreter war, dann aber auch, wenn der in Anspruch Genommene während der Dauer des Arbeitsvertrages thatsächlich zu erkennen gegeben hat, dass er dem nominellen „Arbeitgeber" den Auftrag zur Heranziehung von Arbeitern gegeben habe, und wenn zugleich der Arbeitgeber ausdrücklich oder durch sein Verhalten erklärt hat, dass materiell das Arbeitsverhältniss von ihm für jenen Dritten begründet worden sei. (Der Verklagte, Eigenthümer des Bauplatzes, Baukapitalist, Bauunternehmer, hat z. B. die vom Zwischenunternehmer engagirten Arbeiter überwacht, in die Dispositionen des letzteren eingegriffen, selbst Arbeiter zur Mitarbeit beordert, die Lohnzettel kontrolirt, die Lohnauszahlung am Lohntag mit von ihm zur Stelle gebrachtem Geld besorgt; der „Arbeitgeber" hat zugleich erklärt, sei es bei Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem jetzt nicht gegen ihn, sondern gegen seinen Hintermann klagenden Arbeiter, oder nachher: „der Verklagte (der in der geschilderten Weise in den Fortgang des Baus eingegriffen hat) sei ja gut", „der Verklagte habe diese oder jene Anweisung gegeben, der nachgekommen werden müsse," „der Verklagte sorge für die pünktliche Lohnzahlung" u. s. w. u. s. w.)

Ob die Umstände derart liegen, wie angedeutet, kann natürlich nur von Fall zu Fall beurtheilt werden; der Satz, dass jeder Bauherr sich von jedem Arbeiter eines der bei dem Bau thätigen Handwerker direkt verklagen lassen müsse, wäre absolut falsch. Aber auch die Klage, die ein Arbeiter in der angedeuteten Art gegen einen Anderen als seinen direkten Kontrahenten im Arbeitsvertrag anstellt und die pandektenmässig als actio institoria utilis zu bezeichnen wäre, wird als eine Klage aus dem Arbeitsverhältniss im Sinne des § 3 al. 2 GG.-G. gelten müssen.

Dass man in derartigen Fällen den direkten Arbeitgeber — den institor — nicht als unbetheiligten Dritten behandeln darf, insbesondere seine Zeugenaussage mit grösster Vorsicht behandeln muss, versteht sich von selbst, wird aber die Ermittelung des wirklichen Sachverständigen nicht erschweren.

Der hier vorgetragenen Auffassung wird sich Mangel an positiv rechtlicher Begründung kaum vorwerfen lassen*), und sie bietet den Vortheil, dass mit ihr dem schlimmen Missbrauch entgegengetreten werden kann, der darin besteht, dass so häufig Bauunternehmer, Lieferungsunternehmer u. s. w. insolvente und unzuverlässige Personen zwischen sich und die Arbeiter einschieben, indem sie sich darauf verlassen, dass der Unzuverlässigkeit durch sorgfältiges Ueberwachen des Fortgangs der Arbeit und — vorsichtiges Zurückhalten mit Abschlagszahlungen, entgegengetreten werden kann, während von der Insolvenz — ja nur die vom Zwischenunternehmer engagirten Arbeiter getroffen werden, deren seit dem letzten Zahltag verdienter Arbeitslohn gewissermassen die Kaution darstellt, die der völlig mittellose Zwischenunternehmer dem Hauptunternehmer leistet!

Flesch.

Rechtsprechung.

1. Ersetzung von Akkordlohn durch Zeitlohn bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses, aber unterbliebener Einigung über die Lohnhöhe. (§ 1231 und § 820 des sächsischen B. G.)

2. Sind die Bestimmungen einer Arbeitsordnung gültig, welche dem Arbeiter nicht bei seinem Eintritt in das Arbeitsverhältniss behändigt (§ 134 e), wohl aber sonst bekannt war?

Urtheil des GG. Penig, eingesandt vom Vorsitzenden des GG., Bürgermeister Weber.

I. Sach- und Streitverhältniss. Die Kläger hatten bisher im Fabrikbetriebe des Beklagten als Brenner gegen Akkordlohn gearbeitet. Am 23. oder 24. Februar d. J. hat der mit der Betriebsleitung betraute Stanzmeister auf Anordnung des Beklagten dem Kläger Dill mitgetheilt, dass nur in der nächsten Woche (bis zum 3. März) die Akkordlohnsätze angewendet würden, von da an aber ihnen ein fester Wochenlohn von 18 M. gezahlt werden solle; wer

*) Von Quellenzitaten ist absichtlich Abstand genommen; wer solche liebt, wird sie bei Windscheid, Pandekten II § 482, oder bei Brinz, dem orthodoxesten Romanisten, der mit Windscheid in dieser Frage völlig übereinstimmt (vergl. Brinz, Pandekten II § 259, insbes. p. 226) finden. Das römische Recht entspricht eben hier, wie an vielen anderen Punkten, auch den Anforderungen des modernen Verkehrs weit besser, als häufig geglaubt wird.

damit nicht einverstanden sei, dem sei hiermit gekündigt; Dill möge das dem Riedel (welcher Nachtschicht hatte), mittheilen. Dill hat diese Mittheilung zugesagt, aber gleich hinzugefügt: er könne für 18 M. nicht arbeiten, müsse vielmehr 20 M. und einen Jungen zur Beihilfe verlangen. Dem Riedel hat er — noch am selben Tage — die Mittheilung gemacht. und dieser hat, als Franke ihn am 27. Febr. danach gefragt hat, ebenso wie Dill geantwortet: für 18 M. könne er so nicht weiter arbeiten, er müsse für diese Arbeit 20 M. verlangen. Während nun am 3. März den beiden Klägern noch einmal der verdiente Akkordlohn ausgezahlt worden, haben sie am nächsten Zahltage, dem 10. März, jeder nur 18 M. erhalten. Beide Kläger haben darauf dem Beklagten erklärt, dass sie für 18 M. nicht arbeiten können und auf die Frage des Beklagten: ob sie die Arbeit also niederlegen wollen, weiter erklärt: sie wollen dann allerdings die Arbeit niederlegen. Streit besteht nun darüber, welche Erklärung Franke beiden Klägern gegenüber abgegeben habe, als diese, mit 18 M. nicht zufrieden, 20 M. verlangten. Die Kläger behaupten, Franke habe ihre Forderung dem Beklagten vorlegen, und ihnen dann Mittheilung machen wollen. Der Beklagte hat anfänglich (in der Verhandlung vor dem Vorsitzenden) behauptet, dass Franke ihm von den Forderungen der Kläger gar nichts gesagt habe, dann aber in der Verhandlung vor besetztem Gerichte zugegeben, dass Franke ihm die Mittheilung gemacht habe, aber bestritten, dass Franke sich so geäussert habe, wie die Kläger behaupten, denn Franke habe die Kläger nicht im Zweifel gelassen, dass sie nur 18 M. bekommen sollen, und dass er ihnen nur für den Fall eine weitere Mittheilung machen wolle, dass er, Beklagter, doch noch 20 M. bewillige. Die Kläger beanspruchen für die Woche vom 3.—10. März jeder einen Lohn von 20 M. und weiter als Entschädigung für die unrechtmässige Entlassung je 20 M. und haben beantragt — unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung von je 18 M. — den Beklagten zu verurtheilen, dass er einem jeden von ihnen 22 M. zahle. Beklagter hat die Abweisung der Klage beantragt, und insbesondere noch darauf hingewiesen, dass er am 10. März die Kläger gar nicht entlassen habe, dass diese vielmehr die Arbeit freiwillig niedergelegt hätten.

II. Entscheidungsgründe. 1. Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch, dass ihnen für die Woche vom 3.—10. März ihr Lohn mit 20 M. berechnet werde, erscheint begründet. Zwar ist das frühere zwischen den Klägern und dem Beklagten bestehende Akkordlohnverhältniss offenbar dadurch, dass Franke dem Dill die schon erwähnte Mittheilung gemacht und der sie an Riedel weiter befördert hat, gelöst worden und an Stelle dieses Vertragsverhältnisses kein anderes getreten, aber Treue und Glauben erfordern gerade in dem Verhältnisse, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander gegenüberstehen, dass der Arbeitgeber, welcher die bisher giltigen Lohnsätze herabsetzt, volle Klarheit über den Lohnsatz schafft. Trotzdem die in § 14 der Fabrikordnung verlangte Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, hat der Beklagte gestattet, dass die Kläger nach dem 3. März weiter arbeiteten. Da nicht anzunehmen, dass die Kläger auf eine Gegenleistung verzichten wollten, so ist für die Bestimmung derselben § 1231 in Verbindung mit § 820 des Bürgerlichen Gesetzbuches massgebend. Hiernach ist die Höhe der Gegenleistung in das billige Ermessen des Fordernden, hier der Kläger, gestellt. Nach Ansicht des Gewerbegerichts hätte der Lohn ermittelt werden müssen, der bei Anwendung der Akkordsätze sich ergeben hätte. Da dies nach Aussage des Beklagten nicht mehr möglich ist, hat das Gericht die Forderung von 20 M. für die Woche als den bis dahin gewährten Löhnen entsprechend angesehen und, wie geschehen, den Beklagten verurtheilt.

2. Unbegründet dagegen ist die Forderung der Kläger, dass Beklagter ihnen nach § 124 b der Gewerbeordnung wegen unrechtmässiger Entlassung je eine Entschädigung von 20 M. zahle, da sie nach der geltenden Arbeits(Fabrik)-Ordnung auf eine Aufkündigungsfrist keinen Anspruch haben. Zwar haben die Kläger eingewendet — und es ist das vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung eingeräumt worden — dass ihnen die Arbeitsordnung nicht ausgehändigt worden sei, allein es ist auf diesen Einwand kein Gewicht zu legen. Denn zunächst ist bei der Stellung der §§ 134a und 134e zu einander der Schluss wohl kaum berechtigt, dass eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechend erlassene Arbeitsordnung demjenigen Arbeiter gegenüber nicht gelten soll, dem sie nicht ausgehändigt worden ist, und nur dann dürfte man mit dem Gewerbegericht Berlin diesen Schluss ziehen (s. Blätter für soziale Praxis, 2. Halbjahrsband S. 84), wenn in der That der betreffende Arbeitnehmer vom Inhalte der gültig erlassenen Arbeitsordnung überhaupt keine Kenntniss erlangt hat. Hier aber ist die Arbeitsordnung erstmalig (am 28. April 1892) erlassen worden, während beide Kläger beim Beklagten in Arbeit standen, und sie haben alsbald nach dem Erlasse durch eigenhändige Unterschrift anerkannt, dass ihnen die neue Arbeitsordnung bekannt sei. Da nun die Arbeitsordnung ordnungsgemäss erlassen ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist sie gemäss § 134c der G.-O. auch für die Kläger verbindlich und es braucht nicht weiter dargelegt zu werden, dass, selbst wenn die Arbeitsordnung nicht vorhanden wäre und die 14tägige Kündigungsfrist des Gesetzes ausschlösse, die 14 Tage vor der Beendigung der Arbeit abgegebene Erklärung Frankes als rechtzeitig erfolgte Kündigung anzusehen ist (§ 122 der G.-O.)

Nach alledem musste die Klage, soweit sie Entschädigung wegen unrechtmässiger Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangt, abgewiesen werden.

Ist ein Schauspieler ein Gewerbegehilfe im Sinne des Tit. VII der G.-O. und des GG.-G. bezw. welches Gericht ist für Streitigkeiten zwischen solchen und ihren Arbeitgebern, den Theater-Unternehmern, zuständig? (Einsendung des Vorsitzenden des GG. Kreuznach, Herrn Beigeordneten Stosberg.)

I. Thatbestand. Der Schauspieler Z. war von dem hiesigen Theaterdirektor K. gegen einen Monatsgehalt von 50 Mk. als Schauspieler engagirt und zwar gegen 14tägige Kündigung. Er wurde aber vom Direktor vorzeitig entlassen, weshalb Z. auf Zahlung von Gehalt für die 14tägige Kündigungsfrist und um weitere Entschädigung klagte. Beklagter bestreitet die Rechtmässigkeit der Forderung.

II. Entscheidungsgründe. Nach § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1890 in Verbindung mit dem § 2 des Ortsstatuts betr. das Gewerbegericht zu Kreuznach gelten als Arbeiter diejenigen Gesellen u. s. w., auf welche der Titel VII der Reichsgewerbe-Ordnung Anwendung findet. Nun ist im § 105 u. ff. a. a. O. eine genaue Begriffsbestimmung darüber nicht gegeben, wer unter die gewerblichen Arbeiter zu rechnen ist, sofern es sich nicht um die daselbst ausdrücklich bezeichneten „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter“ handelt. Dass ein Schauspieler nicht zu einer dieser Kategorien gehört, bedarf keiner weiteren Ausführung; er ist eben überhaupt kein gewerblicher Arbeiter. Hieran ändert auch die Thatsache nichts, dass Schauspielunternehmungen nach § 32 der R.-G.-O. als der Erlaubniss bedürfende Gewerbebetriebe bezeichnet sind. In diesem Gewerbe können thatsächlich Arbeiter beschäftigt sein als: Theatermeister, Coulissenschieber, Logendiener, Ausläufer u. s. w. Dieses technische Hülfspersonal ist aber von dem künstlerischen, den Schauspielern wohl zu unterscheiden. Nach dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. März 1887 (Entsch. in Civils. XVII S. 86) können die Letzteren, wozu auch Sänger, Choristen, Musiker gehören, nicht als „im Gewerbebetriebe des Theaterunternehmers beschäftigt“ gelten, weil sie lediglich eine künstlerische Thätigkeit entwickeln, nicht aber zur Herstellung eines Gewerbeerzeugnisses mitwirken. Selbst wenn entgegen gehalten werden sollte, dass die Thätigkeit des Klägers angesichts des geringen Gehaltes eine mehr untergeordnete Kunstleistung darbiete, so würde dies den Charakter der Leistung nicht aufheben. Das Gewerbegericht ist hiernach unzuständig und musste demgemäss der Klageantrag abgewiesen werden.

Der Kläger wandte sich darauf an das Königl. Amtsgericht, wurde aber auch dort abgewiesen, indem Letzteres in seinen hier nicht wiederzugebenden Urtheilsgründen u. A. ausführte, dass die Begriffe der gewerblichen Arbeiten jetzt „alle im Gewerbebetrieb — im Sinne der R.-G.-O. — Jemandes bediensteten und thätigen Personen“ umfasse. Wahrscheinlich würde dies auch vom Reichsgericht heute, nachdem der Gewerbebetrieb mannigfache Erweiterungen erfahren habe, anerkannt. — Hiernach müsse das Gewerbegericht als das zuständige Gericht anerkannt werden. Der Kläger hat die Entscheidung des für beide Gerichte gleichmässig als II. Instanz geltenden Landgerichts Coblenz an-

gerufen. Man darf auf den Ausgang gespannt sein. Sollte anderwärts die hier streitige Frage schon zu einer Entscheidung gekommen sein, so wird um Mittheilung gebeten.

Bedarf es zum Begriff der „Verabredung“ im Sinne des § 122 der G.-O. ausser der Willenskundgebung auf der einen Seite auch der ausdrücklichen Willenserklärung auf der anderen Seite? Kann letztere durch konkludente Handlungen ersetzt werden? — Genügt zur Substanziirung der Klage auf Entschädigung wegen vorzeitiger Entlassung die Behauptung, dass der entlassene Arbeiter anderweitigen Verdienst nicht gefunden habe? bezw. qualifizirt sich die Behauptung, dass der Arbeiter anderweitigen Verdienst gefunden habe, als selbständige reine Einredebehauptung? — Urtheil des Landgerichts München vom 1. März 1894, als Berufungsinstanz in Gewerbegerichtsstreitigkeiten, eingesandt durch den Vorsitzenden des GG. München, Rechtsrath Wölzl.

Die Maurer Johann B., Franz E. und Georg E. hatten unterm 27. Oktober 1893 gegen das Münchener Baugeschäft H. & K. beim GG. München Klage auf Entschädigung mit dem Vorbringen erhoben, dass sie beim beklagtischen Geschäfte als Maurer gegen Lohn beschäftigt gewesen und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ohne Grund entlassen worden seien. In der mündlichen Verhandlung wurde von dem beklagten Theil eingewendet, dass die Kläger während sechs Wochen bei ihm als Maurer beschäftigt gewesen seien, dass am Schlusse jeder Woche der Lohn in einem verschlossenen Kouvert ausgehändigt worden sei, dass auf diesen Kouverts der Vermerk „Kündigung findet nicht statt“ in deutlicher Schrift aufgedruckt gewesen sei, dass die Kläger hiervon auch Kenntniss gehabt hätten, und dass sie, dadurch, dass sie hiegegen nichts eingewendet hätten, mit dem Ausschluss der gesetzlichen Kündigungsfrist sich einverstanden erklärt hätten. Klägerseits wurde zugegeben, dass die Kouverts mit der beregten Aufschrift versehen gewesen seien, jedoch bestritten, dass sie (Kläger) hievon Kenntniss gehabt hätten, beziehungsweise dass aus einer eventuellen Kenntniss ein Einverständniss gefolgert werden dürfe. — Mit Urtheil vom 9. November 1893 erklärte das GG. München die beklagte Partei für schuldig, an die Kläger die verlangte Entschädigung zu zahlen. — Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Partei Berufung zum k. Landgericht München I. Das Parteivorbringen blieb auch in der Berufungsinstanz im wesentlichen dasselbe, jedoch wurde nunmehr von beklagter Seite behauptet, dass die Kläger während der in Frage kommenden Zeit anderweitigen Verdienst gefunden hätten. Für diese Behauptung wurde ein Beweis nicht angeboten, vielmehr geltend gemacht, dass der Beweis über die Negative dieser Behauptung den Klägern obliege.

Das k. Landgericht München I hat sodann mit Urtheil vom 1. März 1894 in Bestätigung des gewerbegerichtlichen Urtheils die Berufung als unbegründet kostenfällig verworfen. Dies aus folgenden Gründen:

Mit Recht hat das Gewerbegericht angenommen, dass in der Thatsache, dass der Lohn an die Kläger in Kouverts mit dem Aufdrucke „Kündigung findet nicht statt“ verabreicht wurde, und dass die Kläger hiegegen keinen Einwand erhoben, eine „Verabredung“ im Sinne des § 122 R.-G.-O. dahin gehend, dass es jedem der beiden Theile freistehen solle, das Arbeitsverhältniss jederzeit sofort ohne vorausgegangene Kündigung zu lösen, nicht erblickt werden kann. Abgesehen davon, ob die Kläger von dem Aufdruck überhaupt Kenntniss genommen haben, waren sie jedenfalls nicht dazu verpflichtet, davon Kenntniss zu nehmen, und weil sie nicht verpflichtet waren, von einer ihnen auf solche Weise unterbreiteten Willenserklärung ihrer Arbeitgeber Kenntniss zu nehmen, konnten sie auch nicht verpflichtet sein, sich daraufhin zu äussern, und es kann deshalb aus ihrem Schweigen, selbst wenn sie von dem Aufdruck Kenntniss gehabt haben sollten, keine rechtliche Folge zu ihrem Nachtheil gezogen, insbesondere nicht angenommen werden, dass sie durch ihr Schweigen ihr Einverständniss mit einer solchen Vertragsbestimmung erklärt hätten. Eine Verabredung im Sinne des § 122 G.-O. setzt aber begriffsmässig voraus eine Willenskundgebung auf der einen Seite und eine ausdrückliche Willenserklärung auf der andern Seite. In dem Stillschweigen des andern Theils auf eine Willenserklärung des einen Theils, die dem andern Theil dazu unter Umständen unterbreitet wurde, unter welchen dieser gar nicht verpflichtet war, davon Kenntniss zu nehmen, unter welchen er sie vielmehr ohne Nachtheil auch einfach ignoriren durfte, kann nimmermehr eine Verabredung gefunden werden. Die Unsicherheit des Vertrags- und Rechtsverhältnisses, welche sich bei der Beurtheilung der sog. konkludenten Handlungen gar häufig ergibt, wollte eben die Reichsgewerbeordnung und zwar namentlich im Interesse der Arbeitnehmer beseitigt wissen, und darum hat sie hier den sog. konkludenten Handlungen die rechtliche Bedeutung versagt, indem sie zum Ausschluss der gesetzlichen Kündigungsfrist eine Verabredung, d. h. eine beiderseitige ausdrückliche Willenskundgebung verlangt. Wollte der verklagte Theil seinen Willen, eine Kündigung auszuschliessen, gesetzlich wirksam machen, so musste er eine Verabredung hierüber herbeiführen, d. h. seinen Willen den Arbeitern bestimmt zur Kenntniss bringen und dieselben zu einer bestimmten ausdrücklichen Erklärung veranlassen. Weil dies nicht geschehen ist, liegt aber eine Verabredung im Sinne des § 122 G.-O. nicht vor, und ist darum das von dem beklagten Theil mit den Klägern eingegangene Arbeitsverhältniss erst nach vorausgegangener 14tägiger Kündigung lösbar gewesen. — Seitens der beklagten Partei ist weiter geltend gemacht, dass die Kläger während der Zeit, für welche sie den Lohn von der beklagten Partei beanspruchen, anderweitig gearbeitet und sich hierdurch Verdienst verschafft hätten. Es ist richtig, dass die Kläger, wenn sie durch anderweitige Verwerthung der Arbeitszeit, welche sie infolge ihres Dienstverhältnisses der beklagten Partei hätten widmen sollen, sich Verdienst verschafft haben, diesen Verdienst der beklagten Partei als ihrer Arbeitgeberin zu Gute rechnen müssen. Allein die Kläger bestreiten, dass sie während der in Frage kommenden Zeit Verdienst aus ihrer Arbeit gehabt hätten. Die beklagtische Behauptung, die Beweislast treffe in dieser Beziehung die Kläger, ist nicht richtig. Die Letzteren stützen ihre Ansprüche auf die, wie erörtert, richtige Behauptung, dass ihr Arbeitsverhältniss zur beklagten Partei mangels erfolgter statthafter Kündigung 14 Tage lang nach der Entlassung noch fortgedauert habe. Durch diese Behauptung erscheinen die Klagsansprüche rechtlich begründet. Die beklagte Partei bestreitet nun durch ihre fragliche neuerliche Aufstellung diese Behauptung nicht, ihr Vorbringen ist daher keine Negation des Klagsgrundes, sondern eine selbständige reine Einredebehauptung, deren Beweis beim vorhandenen Widerspruch demjenigen obliegt, welcher sich auf diese Behauptung stützt. —

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts zu K. fragt an, welche Frist zur Geltendmachung seiner Rechte am Gewerbegericht einem ohne Kündigung entlassenen Gehülfen zustehe? und bittet um Beantwortung dieser Frage in unserm Verbandsorgan.*)

Indem wir dem Wunsche entsprechend diese Frage zur Beantwortung vorstellen, bemerken wir, dass nach unserer Ansicht die Entschädigungsklage wegen kündigungsloser Entlassung ebenso wenig wie alle anderen Klagen mangels ausdrücklicher Gesetzesvorschrift an eine Ausschlussfrist gebunden ist. Der entlassene Arbeiter wird vielmehr in vielen Fällen, namentlich dann, wenn er gegen die Entlassung ausdrücklich protestirt hat, durchaus richtig verfahren, wenn er sich zunächst um andere Arbeit bemüht, und erst dann, wenn seine Bemühungen erfolglos gewesen sind oder wenn er später Arbeit gefunden hat, je nachdem entweder für die ganzen 14 Tage oder nur für die Tage, an denen er innerhalb derselben hat feiern müssen, seinen

*) Der Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Metzgergeselle meldete sich nach zwölftägigem Spitalaufenthalt zum Wiedereintritt in die Arbeit und ward abgewiesen, weil sein Platz inzwischen besetzt worden sei. Er entfernte sich ohne weitere Erklärung, nachdem er sich sein Arbeitsbuch hatte geben lassen und erhob 10 Tage später Klage vor dem GG. zu Kassel. Die Klage ward abgewiesen.

Die Beantwortung der Frage rührt vom stellvertretenden Vorsitzenden des GG. Frankfurt a. M., Herrn Dr. Soetbeer, her.

Entschädigungsanspruch geltend macht. Dagegen wird man häufig aus der Nichterhebung der Klage in Verbindung mit dem Verhalten des Arbeiters bei der Entlassung — z. B. wenn er dieselbe ruhig geschehen lässt, sein Geld nebst Papieren in Empfang nimmt und sich ohne Gegenvorstellung entfernt — auf ein stillschweigendes Einverständniss mit derselben schliessen können. Jedenfalls wird sich sagen lassen, dass der Arbeiter schuldhafterweise den Arbeitgeber in einen solchen Glauben versetzt und ihm die Möglichkeit genommen hat, die Entschädigung durch Gewährung von Arbeit innerhalb der 14 Tage von sich abzuwenden. Seiner Klage könnte dann die Einrede der Arglist entgegengesetzt werden.

Verfassung und Verfahren.

Aus Gera ist folgende Anfrage eingelaufen: Gegenwärtig findet hier die Aufstellung der Wählerliste zum Gewerbegericht statt. In der ersten Woche der Auslegung der Listen sind alle sich meldenden selbständigen Gewerbetreibenden als Arbeitgeber eingetragen worden, später sind nur diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden als Arbeitgeber zugelassen, welche Arbeiter beschäftigen. Was ist nun richtig, dass alle selbständigen Gewerbetreibenden als Arbeitgeber zuzulassen sind, oder nur diejenigen, welche Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen? Wie wird dies in Frankfurt und anderwärts gehandhabt?

Wir bemerken zu dem Schreiben: Die Frage, ob auch Gewerbetreibende, die keine Arbeiter beschäftigen, als Arbeitgeber wahlberechtigt zum GG. sind, ist streitig. Aus den Verhandlungen im Reichstage scheint sich zu ergeben, dass sie wählen können und sie sind daher hier bisher stets zugelassen worden. Aber es lässt sich nicht leugnen, dass diese Auffassung zu allerlei unerwünschten Konsequenzen führt, dass z. B. Bauanschläger, Schneider, die für andere Geschäfte arbeiten, ferner „Gastwirthe“ ohne Kellner, kleine Kaufleute ohne Auslaufer eigentlich kaum als wahlberechtigte Arbeitgeber anzusehen sind. Am besten wäre es, wenn der Geraer Fall Anlass zu einer oberinstanzlichen Entscheidung böte.

Vielleicht finden sich andere GG. veranlasst, über die bei ihnen in der Sache bestehenden Gepflogenheiten zu berichten. Jedenfalls beweist die Anfrage aufs Neue, wie wünschenswerth es wäre, wenn unser Plan zur Veranstaltung einer vollständigen Sammlung der Statuten wenigstens der wichtigsten GG. sich endlich verwirklichte.

Vermischtes.

Gewerbegerichte im Deutschen Reich. Am Schluss des Jahres 1893 wurden im Deutschen Reich 217 (1892: 154) auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichtete Gewerbegerichte gezählt. Davon entfielen auf Preussen 151 (1892: 102), Bayern 14 (1892: 11), Sachsen 18 (1892: 12), Württemberg 9 (1892: 9), Baden 7 (1892: 5), Hessen 5 (1892: 5), Sachsen-Weimar 2 (1892: 2), Oldenburg 1 (1892: 1), Braunschweig 6 (1892: 5), Sachsen-Coburg und Gotha 1 (1892: 1), Anhalt 1 (1892: 0), Reuss ä. L. 1 (1892: 1) und Lippe 1 (1892: 1). Die Zuständigkeit von 147 (1892: 112) Gerichten ging über die Bezirke einzelner Gemeinden nicht hinaus, während 70 (1892: 42) Gerichte für weitere Bezirke errichtet waren. Im Jahre 1893 wurden bei den Gewerbegerichten 37 386 (1892: 20 175) Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und 221 (1892: 136) Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers anhängig. Erledigt wurden durch Vergleich 14 865 (= 42,9%), Verzicht 374 (= 1,1%), Zurücknahme der Klage 6346 (= 18,3%), Anerkenntniss 727 (= 2,1%), Versäumnissurtheil 3766 (= 10,9%), und durch sonstige Endurtheile 8579 (= 24,8%), zusammen 34,657 (1892: 19,798) Streitsachen; ein Theil der anhängigen Streitigkeiten erledigte sich auf andere Weise, z. B. dadurch, dass die Parteien das Verfahren ruhen liessen, und der Rest wurde in das nächste Geschäftsjahr übernommen. Gegen die Endurtheile der Gewerbegerichte wurden 118 (1892: 76) Berufungen an die ordentlichen Gerichte eingelegt. Ausserdem ist auf die Thätigkeit der nach dem Gesetz vom 29. Juli 1890 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Gewerbegerichte hinzuweisen. Hierhin gehören 10 Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, 5 Bergschiedsgerichte in Sachsen, je 1 Gewerbegericht für Hamburg, Bremen und Lübeck und 5 Gewerbegerichte in Elsass-Lothringen.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik A. Meeuwesen & Co. Nachf. Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2% Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3% „
„ „ „ „	200 „	5% „

Baarzahlung vorausgesetzt

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4,50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7,50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukampsche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“ (Dr *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Für die Redaktion verantwortlich: i. V. Dr. N. Brückner, Frankfurt a. M. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 20. September 1894. Nr. 90.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Städtische Pferdebahn in Glasgow.

Indirekte Gemeindesteuern. Von Dr. J. Jastrow.

Notizen: Schulwesen: Schulzustände in Preussen. Schulärzte und Schulstaub. — Gemeinnützige Fürsorge: Arbeiterkolonien und Arbeitshausstrafe. — Arbeiterversicherung: Krankenversicherung für Dienstboten. — Gesundheitspflege: Gesundheitsaufseher für Berlin. Fleischverkauf und Gesundheitspolizei. Zur Hygiene der Wirthschaften. — Wohnungswesen: Bauordnung für Hannover. Bau von Arbeiterwohnungen aus Kreismitteln. Städtisches Obdach in Berlin. — Gewerbewesen: Städtisches Arbeitsamt in Erfurt. Städtische Markthallen und ihre Bewährung.

Städtische Pferdebahn in Glasgow.

(Nach einem Aufsatz in „London", a journal of civic and social progress).

Es ist eine bekannte Sache, dass keine grössere Stadtgemeinde heute ohne jeglichen eigenen Gewerbebetrieb auszukommen vermag. Haben doch die Vorbereitungen zum Entwurf des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes ergeben (Anl. z. d Begründung eines Kommunalabg.-G. H. d. Abg. 17. Legisl.-Per. V. Sess. 1892/93), dass von den 205 preussischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern nur 7 keinerlei städtische Gewerbebetriebe haben, als welche verstanden sind: Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Hafen- und Werftanlagen, Leihhäuser, Markthallen und Schlachthäuser, Bade- und Waschanstalten, sowie sonstige gemeinnützige Institute. Ja wenn man bedenkt, dass mancherlei städtische Unternehmungen neben ihrem Verwaltungs- auch einen gewerblichen Charakter tragen (Krankenhäuser, Strassenreinigung und -besprengung etc.), so wird man ohne weiteres zugeben, dass in der Praxis jegliche Stadtgemeinde in weitem Umfang gewerblicher Unternehmer ist. Die oben bezeichneten Betriebe umfassen auch keineswegs alle Arten der städtischen Unternehmung: Viele Gemeinden betreiben Land- und Forstwirthschaft in erheblichem Umfang, da und dort finden sich kommunale Steinbrüche, Kiesgruben etc., und an die grösseren Institute schliessen sich die verschiedenartigsten Reparatur- und Fabrikationswerkstätten an. Bei dieser Mannigfaltigkeit muss es verwundern, dass es bisher noch keine einzige grössere Stadt gibt, welche im Verkehrsgewerbe als Unternehmer auftrat, zumal doch dieses Gewerbe, soweit es sich der Geleisanlagen bedient, ganz naturgemäss dem Monopolbetrieb zuneigt und deshalb für den öffentlichen Betrieb durch die Stadt etwa ebenso nahe liegt als das allgemeine Eisenbahnwesen für die staatliche Unternehmung. Abgesehen von Kalkutta und andern Gemeinwesen, deren Verhältnisse ganz anders liegen als bei uns, werden die öffentlichen lokalen Verkehrsmittel durchweg von Privatunternehmern, gewöhnlich von Aktiengesellschaften betrieben, und zwar gilt dies nicht bloss von Deutschland, sondern auch von England, in dessen Stadtgemeinden der Kommunal-Gewerbebetrieb im Ganzen genommen eine viel geringere Rolle spielt, da dort vielerlei Unternehmungen, welche bei uns der Regel nach in den Händen der Städte liegen, dem Privatbetrieb überlassen sind (Markthallen, Wasser- und Gaswerke u. s. w.). Eine Ausnahme von dieser für die englischen Städte geltenden Regel macht vor allem Glasgow, jetzt die zweitgrösste Stadt Grossbritanniens mit $^3/_4$ Millionen Einwohnern. Nachdem diese Stadt schon bisher Gas- und Wasserwerke, Schiffswerfte und Landgüter bewirthschaftet, auch in grösserem Umfang eigene Logirhäuser und Arbeiterwohnungen verwaltet hat, ist sie nun — und zwar am 1. Juli d. J. — dazu übergegangen, das Pferdebahnsystem der Stadt in ihren Betrieb zu übernehmen, weil sie mit ihren in öffentlichem Interesse gestellten Bedingungen bei der Pferdebahngesellschaft nicht durchgedrungen ist und deshalb den bisherigen Vertrag gelöst hat.

Schon vor 23 Jahren, als die Erbauung von Pferdebahnen in Frage kam, hat die Glasgower Stadtverwaltung sich sehr weitgehende Rechte gegenüber der Pferdebahngesellschaft vorbehalten, was um so bedeutsamer ist, als bekanntlich die Gesellschaften in England meist ganz freie Hand bekommen. Die Stadt legte selbst die Pferdebahnlinien an und verpachtete sie, ähnlich wie es jetzt theilweise in München und einigen andern deutschen Städten geschieht, an die Betriebsgesellschaft, welche dafür die Anlagekosten verzinsen, ausserdem für die Benutzung der Strassen 150 ℔ pro engl. Meile zahlen und alle der Stadt erwachsenden Ausgaben ersetzen musste. Als fünf Jahre vor dem Ablauf des Vertrages, im Jahre 1887, die Betriebsgesellschaft um bessere Bedingungen bei dem Parlament nachsuchte, widersetzte sich die Stadtverwaltung und schlug nach längeren, hin- und hergehenden Verhandlungen 1889 für die Weitervermiethung eine Reihe von Bestimmungen vor, denen Nachstehendes zu entnehmen ist: Der Vertrag sollte nur je 5 Jahre dauern; die Gesellschaft sollte in den nächsten 5 Jahren 14 von den 31 Meilen der Pferdebahnlinien erneuern oder ausser der Unterhaltung der Linien noch 5000 ℔ für jede nichterneuerte Meile zahlen, ferner für Unterhaltungskosten mindestens 6000 ℔ (nach Bedürfniss mehr) entrichten. Die Wagen sollten nach einem von der Stadt genehmigten Muster gebaut, mit Gas erleuchtet, mit Schutzvorkehrungen versehen und in jeder Route mit besonderer Farbe kenntlich gemacht werden; vorn, hinten und an den Seiten sollten Schilder die Route angeben, deren Schrift mindestens ebenso gross, wie die der angebrachten Anzeigen wäre; weder auf den Scheiben noch sonstwie sollten Anzeigen erlaubt sein, die den Innenraum verdunkeln. Die Arbeitszeit des diensthuenden Personals war auf 60 Stunden wöchentlich beschränkt und der Gesellschaft auferlegt, dem Fahrpersonal Uniformkleidung, im Winter auch Mäntel zu liefern. Die Stadt behielt sich vor, in der Stadt und den Vororten weitere Pferdebahnlinien zu erbauen oder von andern Gesellschaften zu erwerben, und zwar sollten die Pächter diese Linien, soweit sie die vorhandenen Linien

nur ergänzten, mit in Betrieb nehmen und der Stadt dafür eine Entschädigung in Höhe einer mindestens vierprozentigen Verzinsung ihres Aufwandes zahlen müssen, während ihnen kein Recht eingeräumt wurde, etwaigen Schaden, den jene hinzugenommenen Linien verursachten, geltend zu machen. Ferner wahrte sich die Stadt das Recht, beim Parlament die Bewilligung des Betriebs mit Dampf, Druckluft oder Elektrizität zu erwirken, und wollte die Pächter verpflichten, sich von vornherein jeglichen Widerstands hiergegen zu begeben. Endlich hielt sie sich die Befugniss aus, innerhalb der zwei letzten Jahre des Pachtvertrags alle etwa nothwendig erscheinenden Massnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, um selbst den Betrieb zu übernehmen oder einem andern Pächter zu übertragen, ohne dass der Gesellschaft für solche Störung des Betriebes irgendwelcher Ersatzanspruch erwüchse. Weiter wollte die Stadt die Fristen und das Tempo, in welchen die Wagen verkehren sollten, festsetzen und endlich den Pächtern alle Steuern und Abgaben, einschliesslich der aus dem Eigenthum hervorgehenden aufbürden. Für englische Begriffe waren diese Bedingungen ausserordentlich hart, so dass die Gesellschaft sie nicht annahm und nicht weiter verhandelte, sondern lediglich anbot, ihr ganzes Betriebsmaterial der Stadt zu verkaufen. Diese wollte nur unter der Bedingung darauf eingehen, dass die Gesellschaft, welche gleichzeitig auch Omnibusverkehr unterhält, diesen Betrieb einstellte. Als die Gesellschaft sich dessen weigerte, zerschlugen sich alle Verhandlungen. Die Trambahngesellschaft behielt ihr ganzes Betriebsmaterial, Wagen, Pferde, ferner Ställe, Remisen etc., während die Stadt beschloss, mit Ablauf des geltenden Miethvertrags die Trambahn selbst zu betreiben. Wie es scheint, trug zu diesem Beschluss der Ausfall der Gemeindevertreterwahlen im November 1890 wesentlich bei, da hier sich eine ausgesprochene Mehrheit für die Uebernahme ergab.

So fiel der Stadt die schwierige Aufgabe zu, sich alles Erforderliche anzuschaffen, damit sie am 1. Juli d. J. den Betrieb in seinem vollen Umfange aufnehmen und ohne Störung weiterführen konnte, und das war keine Kleinigkeit, da es sich um ein Pferdebahnsystem von 31 Meilen (= 50 km) Länge handelte, worauf in den letzten Jahren je etwa 50 Millionen Fahrgäste befördert wurden. Vor allem musste sie 11 grosse Gebäude in den verschiedenen Theilen der Stadt errichten, welche die Verwaltungsräume, Ställe, Futtermagazine, Wagenremisen etc. etc. enthalten. Ferner wurden durchweg neue Wagen, im Ganzen 250 Stück, angeschafft, wobei alle möglichen Verbesserungen erwogen wurden. Viel Glück scheint man freilich damit nicht gehabt zu haben, denn zweistöckige Wagen mit 40 Plätzen dürften auch in England den Vorzug vor einstöckigen mit weniger Plätzen, welche verhältnissmässig häufiger laufen, aber weniger Aufenthalt durch Ein- und Aussteigen erleiden, nicht verdienen. Dagegen werden es die Glasgower als besonderen Vorzug empfinden, dass die Anzeigen, welche früher jedes freie Plätzchen innen und aussen am Wagen bedeckten, die Scheiben verdunkelten und die Richtungsschilder unkenntlich machten, nun verschwinden und alle Aufschriften nur dem direkten Zweck des Unternehmens dienen. Das städtische Wappen und die Bezeichnung „Glasgow Corporation Tramways“ geben vom städtischen Eigenthum Kunde. Vorläufig werden die Wagen durch Oellampen erhellt, während später die elektrische Beleuchtung allgemein eingeführt werden soll. Als Betriebskraft wählte man seltsamerweise Pferde, nur für einige Strecken ist das Drahtseil- (Kabel-)System, augenscheinlich nach Chicagoer Muster, adoptirt. Nicht weniger als 3000 Pferde mussten angeschafft und paarweise eingefahren werden; da man keinerlei Geleiseanlagen zur Verfügung hatte, baute man eine eigene Ringbahn in Verbindung mit einem der Ställe. Eine besondere Federung an den Wagen, welche das Anziehen erleichtert, soll die Pferde schonen. Auch das Betriebspersonal musste neu gewonnen werden; für die 800 ausgeschriebenen Kutscher- und Schaffnerstellen gingen 6000 Anmeldungen ein. Die Angestellten erhalten zunächst alle den gleichen Lohn von 24 sh. wöchentlich, während die vorige Gesellschaft verschieden (21—27 sh.) bezahlte. Die Wagen laufen 15 Stunden am Tage, die in drei Zeiträume getheilt sind, um die Arbeitszeit des Personals auf 10 Stunden bemessen zu können, und zwar hat derselbe Mann am einen Tag den 1. und 3., am zweiten den 2. und 3., und am dritten Tag den 1. und 2. Zeitraum Dienst zu thun. Für den Sonntagsdienst ist eine besondere Bezahlung von $4^1/_2$ sh. ausgeworfen. Das gesammte Personal des Pferdebahnunternehmens wird nicht weniger als 2000 Köpfe umfassen; die Arbeitsbedingungen sind auf's Genaueste geregelt und, wie es scheint, unter weitgehender Schonung der Angestellten festgesetzt. Mit dem Trambahnbetrieb sind bedeutende Reparaturwerkstätten verbunden, in welchen auch die Geschirre für die Pferde angefertigt werden, wogegen die Trambahnwagen zu 143 £ das Stück an Privatunternehmer vergeben worden sind. Doch sollen künftig auch die Wagen in den eigenen Werkstätten neu hergestellt werden.

Begreiflicherweise hat die Stadt den Uebergang der Pferdebahn in ihren Betrieb auch zu einer Revision der Fahrpreise benützt, wenn sie auch in dieser Beziehung nicht so weit gegangen ist, als es dem Interesse der Mehrzahl der Einwohnerschaft entsprochen hätte; denn die Einführung eines allgemeinen Pennytarifs wurde zwar erwogen, aber schliesslich abgelehnt. Wenn man dafür geltend machte, dass ein Bedürfniss nach $^1/_2$-Penny-Strecken bestehe, um gerade den ärmeren Volksklassen die Benutzung der Trambahn zu ermöglichen, so brauchte dieser Umstand nicht dahin zu führen, nun die Entfernung überhaupt als Massstab für die Tarife zu nehmen, weil, wo man jede halbe Meile mit $^1/_2$ Penny berechnet, im allgemeinen doch eine Vertheuerung der Fahrpreise gegenüber dem vorgeschlagenen Pennytarife entsteht. Man hätte sehr wohl alle Fahrten von mehr als einer halben Meile mit 1 d. tarifiren können und jedenfalls eine bedeutend höhere Frequenz erzielt, als jetzt bei dem Entfernungstarif zu erwarten steht.

Die alte Trambahngesellschaft wird den neuen Zustand der Dinge gewiss nicht leicht empfinden, zumal ihr ganzes Material, ihre Schuppen, Remisen etc. durch die Aufnahme des städtischen Betriebs natürlich sehr an Werth verloren haben. Sie wird, wie es heisst, den bisher betriebenen Omnibus-, Packetfahrt- und Droschkendienst noch bedeutend erweitern, also ihr Material grossentheils weiter verwenden können. Gleichzeitig wird sie mit der Pferdebahnunternehmung der Stadt konkurriren und sie zu ergänzen suchen. Bis zu gewissem Grade kann es also auf einen Kampf zwischen der alten Gesellschaft und dem neuen städtischen Unternehmen hinauslaufen, dessen Ende fraglich sein mag, wenn auch die Pferdebahn an sich technisch das vollkommenere Verkehrsmittel ist. Vielleicht können beide Unternehmungen mit Vortheil weiter bestehen und sich gegenseitig unterstützen.

Jedenfalls wird es sehr interessant sein, die Erfahrungen, welche Glasgow mit dem kommunalen Betrieb der Pferdebahn macht, im Auge zu behalten. Wenn man bedenkt, dass auch die Privatgesellschaften, welche städtische Verkehrsmittel betreiben, durchweg gemeinwirthschaftliche Betriebe in dem Sinn sind, dass sie einerseits obrigkeitlicher Konzessionen bedürfen und andererseits den Betrieb ausschliesslich durch Beamte führen, so wird man gerade für sie die öffentliche Unternehmung als besonders geeignet bezeichnen müssen. Bekanntlich enthalten auch zahlreiche Konzessionsverträge zwischen deutschen Stadtgemeinden und Trambahngesellschaften die Bestimmung, dass nach Ablauf einer gewissen Frist die Trambahnen incl. ihrer Anlagen und des Betriebsmaterials an die Städte übergehen, und wenn auch manche von diesen Städten dabei aus Bequemlichkeitsrücksichten dem s. Zt. von Düsseldorf gegebenen Beispiel folgen und die Pferdebahnen an irgend einen Unternehmer weiter

verpachten werden, so dürfte doch allmählich da und dort der Entschluss, den Eigenbetrieb einzuführen, zur That werden. Wir sind überzeugt, dass durch eine wesentlich gemeinwirthschaftliche Verwaltung dieses Verkehrsmittels nicht nur das Interesse der ganzen Einwohnerschaft in bedeutendem Maasse gefördert werden kann, sondern auch für die städtischen Finanzen eine sehr einträgliche Einnahme entsteht.

Indirekte Gemeindesteuern.

Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin.

(Schluss.)

Von Verbrauch und Gebrauch abgesehen, können durch indirekte Steuern die Gegenstände auch erfasst werden, wenn sie von einer Hand zur anderen übergehen, dabei in der Regel mit dem Kaufpreise zugleich ihren Werth verrathen und so das bequemste Besteuerungsobjekt liefern. Solche Steuern nennt man „Verkehrssteuern". Während die Gebrauchssteuern Besitzsteuern sind, kann man die Verkehrssteuern in der Hauptsache als Besitzwechselsteuern bezeichnen. Die Steuern auf den Kauf und den Verkauf von Waaren spielen in der Steuergeschichte der Staaten und der Kommunen eine grosse Rolle. Heute ist man von ihnen ziemlich zurückgekommen. Da jede Waare an der Produktionsstelle von der ersten in die zweite Hand in grossen Mengen wandert, von der zweiten zur dritten in kleineren etc. etc., so ist die Waare desto mehr belastet, in je kleineren Mengen sie gekauft wird. Der kleine Mann, der vom Hausirer einkauft, hat die Kaufabgabe vielleicht zehnfach zu zahlen, während sie auf dem Fass Wein, das der reiche Mann direkt vom Weinbergsbesitzer bezieht, nur einmal lastet. Speziell für den Marktverkehr sind die Abgaben auf Kauf und Verkauf durch die Reichsgewerbeordnung (§ 68) verboten. Hingegen kann die Besitzwechselabgabe eine grosse Rolle als Steuer auf den Besitzwechsel von Liegenschaften spielen. Wir haben diese „Währschaftssteuer", wie sie in Frankfurt früher mit 1 %, neuerdings mit $1^1/_2$ % des Kaufpreises erhoben wird, an dem Beispiel dieser und anderer Städte in Nr. 82 besprochen. Bei der Einführung einer Währschaftssteuer läge übrigens kein prinzipieller Grund vor, sich gerade auf den Kauf zu beschränken. Es empfiehlt sich vielmehr das Vorbild der sächsischen Städte, welche auch Erbschaften und Schenkungen mit einer derartigen Abgabe belegen. Namentlich kann auch der Uebergang von Grundstücken an die todte Hand in dieser Art besteuert werden, was sich um so mehr rechtfertigt, als das Besitzthum der todten Hand in Sachen der Staatssteuern mannichfache Privilegien geniesst. Die Währschaftssteuer kann nach Grösse und Rentabilität des Objekts, sowie im Falle der Erbschaft nach der Entfernung des Verwandtschaftsgrades progressiv bemessen werden. Endlich können aber auch die Vorgänge des im engeren Sinne sogenannten Geldverkehrs einer Verkehrssteuer unterworfen werden. Die Emission von Aktien und Obligationen, Geschäfte über Werthpapiere und börsengängige Waaren sind zwar durch das Reichsstempelgesetz, vielleicht auch (wenn schon dem Wortlaut nach nicht ebenso zwingend) die Wechsel durch das Wechselstempelgesetz vor kommunaler Belastung geschützt. Aber ohne jede reichsgesetzliche Beschränkung stehen Checks und Quittungen da, so dass etwa einer indirekten Gemeindesteuer auf Checks oder auch einer allgemeinen Quittungssteuer (sei es einer gleichmässigen, sei es einer progressiven) ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege stände.

Als eine besondere Art der Verkehrssteuern bezeichnet man vielfach auch die Steuer auf den „Verkehr mit Gütern der Geselligkeit." Mag sein, dass zum Zweck regelrechter Ausfüllung des Schemas eine solche Rubrizirung nothwendig ist. Praktisch kommt man besser aus, wenn man einfach von Lustbarkeitssteuern spricht und diese als besondere Gattung anführt. Auf diesem Standpunkt stehn auch das Kommunalabgaben-Gesetz (§ 15) und die Ausführungsanweisung (Art. 11). Die der letzteren beigegebene Steuerordnung entwirft ein reizvolles Programm aller nur möglichen Lustbarkeiten: Tanzbelustigung und Kunstreiter-Vorstellung, Konzert und Theater, daneben noch „Gesangs- und deklamatorische Vorträge" (oder wie die Anweisung in dankenswerthem Entgegenkommen verdeutlicht: „sogenannte Tingeltangel"), Vorträge auf Klavieren oder sonstigen Instrumenten in Gastwirthschaften oder Schankstuben, in öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, ferner Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, von eigenen Veranstaltungen: Karoussels, Würfelbuden, Schiessbuden, sowie endlich in einer letzten Rubrik noch „öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art", insbesondere Marionetten-Theater, Panoramas, Wachsfiguren-Kabinets und Museums. Bei den einen Lustbarkeiten wird die Taxe verschieden bemessen, je nachdem sie um 12 Uhr züchtiglich geschlossen oder über die mitternächtige Stunde ausgedehnt wird, wobei es bei Tanzbelustigungen noch als steuerverschärfender Umstand gilt, wenn dieselbe von Masken besucht wird. Bei andern Lustbarkeiten sind zwei Taxen vorgesehen, je nachdem der Höchstbetrag des Eintrittsgeldes sich innerhalb einer gewissen Grenze hält oder dieselbe überschreitet. Wenn man früher annahm, dass nur öffentliche Lustbarkeiten der Besteuerung unterliegen dürfen, nicht aber geschlossene Gesellschaften, so ist diese Beschränkung nach dem Wortlaut des Kommunalabgaben-Gesetzes nicht mehr aufrecht zu erhalten. Doch macht die Anweisung darauf aufmerksam, dass das Recht, private Lustbarkeiten zu besteuern, in der Hauptsache doch nur dazu gebraucht werden soll, Umgehungen der Steuerpflicht zu verhüten. — Gewöhnlich nimmt man an, dass nunmehr für kommunale Lustbarkeitssteuern gar keine Schranken mehr existiren. Dies ist indess nicht ausnahmslos richtig. Der Totalisator ist der Gemeindebesteuerung entzogen, weil er bereits dem Reichsstempel für Lotterien und Ausspielungen unterliegt (Reichsstempelgesetz, Tarifnummer 5). Jahrmarktsausspielungen u. ä. werden sich gewöhnlich unterhalb des Betrages von 100 Mark halten, also dem Reichsstempel entzogen und für kommunale Abgaben freigegeben sein. Hingegen ist hiermit auch die Grenze gegeben, bis zu welcher die kommunale Besteuerung von Ausspielungen gehen kann, da es den Veranstaltern unverwehrt bleibt, durch Zahlung des zehnprozentigen Reichsstempels für 100 Mk., also durch die Summe von 10 Mk., sich der kommunalen Besteuerung zu entziehen. Dies gilt auch von der Besteuerung von Würfelbuden, welche die Ministerialanweisung in ihre Steuerordnung aufgenommen hat. — Es ist übrigens keineswegs nöthig, dass eine Gemeinde, wenn sie überhaupt Lustbarkeitssteuern erheben will, sich gerade zu einer allgemeinen derartigen Steuer bekennen muss. Es fehlt nicht an günstigen Erfahrungen mit Spezialsteuern. So hat die Stadt Frankfurt a. M. ihre im Jahre 1881 eingeführte allgemeine Lustbarkeitssteuer bereits nach 2 Jahren wieder abgeschafft, hingegen eine seit 1880 bestehende besondere Theaterbillets-Steuer beibehalten und zieht aus der letzteren allein gegenwärtig einen Jahresbetrag von 100 000 Mk. Die Steuer beträgt im dortigen Opernhaus und Schauspielhaus: auf ein Galleriebillet 10 Pfennig, Parterre 20 Pfennig, Zweiter Rang 20 Pfennig (Schauspielhaus 30 Pfennig), höhere Plätze durchweg 30 Pfennig*). — Eine besondere Steuer auf das Jagdvergnügen wird gewöhnlich in der Form einer Jagdscheinsteuer vorgeschlagen. Dies bildet zwar insofern ein Steuerkuriosum, als der Staat Jagdlustige zwingt, einen Schein zu lösen und die Gemeinde

*) Vergl. Adickes, Studien über Gemeindesteuerwesen (Tübingen, 1894), S. 18; daselbst auch der ausführliche Tarif der aufgehobenen Lustbarkeitssteuern.

diese vom Staat erzwungene Handlung besteuert; allein da das Wesen der Abgabe in der Besteuerung des Jagdvergnügens besteht, so kann ein triftiger Einwand dagegen nicht wohl vorgebracht werden*). — Wie man die Lustbarkeitssteuer spezialisiren kann, so kann man sie aber auch generalisiren, von all und jeder Aufzählung von Lustbarkeiten absehen und sich an gewisse allgemeine Vorgänge halten. Als eine derartige Lustbarkeitssteuer ist z. B. die französische Vereinssteuer anzusehen, welche 20% der Mitgliederbeiträge erhebt, aber wissenschaftliche und wohlthätige Vereine frei lässt. In Württemberg besteht eine allgemeine Akzise von Schaustellungen der niederen Kunst mit 5% der Roheinnahme; eine hohe Abgabe, welche allerdings gleichzeitig zum Ersatz der Erwerbssteuer dient.

Man braucht diese Schaar von Möglichkeiten indirekter Steuern nur Revue passiren zu lassen, um sich zu sagen, dass ein Ausschöpfen dieser Steuerquelle unmöglich ist. Das neugeborene Kind zahlt bei der Kindtaufe eine Lustbarkeitssteuer. Gehört es nicht gerade zu den wenigen Begünstigten, denen Muttermilch gereicht wird, so soll auch die Milch in der Flasche eine Verbrauchssteuer oder auch seine Amme eine Dienstbotensteuer zahlen. Sobald der Mensch heranwächst und Besitz erwirbt, drohen ihm die Gebrauchssteuern, Mobiliarsteuern etc., und selbst wenn er gestorben ist, so kann auf sein Besitzthum im Erbgange noch die Währschaftssteuer gelegt werden. Von der Wiege bis zur Bahre begleiten ihn die indirekten Steuern, und selbst der fanatischste Anhänger dieser Steuerform muss zugeben, dass eine völlige Ausnutzung der hier gebotenen Möglichkeiten ganz allein ausreichen müsste, das Leben unerträglich zu machen.

Weil es also bei der Anlegung indirekter Steuern sich immer nur um eine Auswahl und zwar um eine recht beschränkte Auswahl aus einer grossen Anzahl von Möglichkeiten handelt, so ist es hier doppelte Pflicht, sich die ernsten Gründe, welche gegen indirekte Steuern vorgebracht werden, gegenwärtig zu halten. Man kann diese Gründe in der Hauptsache auf drei zurückführen: dass die indirekten Steuern die unteren Volksklassen besonders belasten; dass mit ihnen besonders grosse Plackereien sowohl für Steuerzahler als für die Steuererheber verbunden sind (welches letztere sich auch in hohen Erhebungskosten zeigt); drittens, dass sie mehr als direkte Steuern für Steuerhinterziehung geeignet sind.

Was den ersten Punkt betrifft, so machen sich die Vertheidiger der indirekten Steuern ihre Sache gewöhnlich sehr leicht, indem sie behaupten, dass die unteren Volksklassen die Vertheuerung der Lebensmittel etc. nicht tragen, sondern in Form erhöhter Arbeitslöhne auf die Arbeitgeber abwälzen, soweit nicht überhaupt die Steuer auf dem Fabrikanten oder Zwischenhändler haften bleibt Wenn die Richtigkeit einer solchen Behauptung davon abhinge, ob sie in einer aus Grundbesitzern und Gewerbtreibenden hervorgegangenen Stadtverordneten-Versammlung die Mehrheit findet, so wäre ihre Richtigkeit über allen Zweifel erhaben. Da aber die Richtigkeit von Behauptungen nach der Zuverlässigkeit der angeführten Gründe geprüft wird, so ziemt es sich wohl für die Vertheidiger der indirekten Steuern in dieser Beziehung einen etwas bescheideneren Ton anzuschlagen und zum mindesten einzugestehen, dass wir eine irgendwie brauchbare, statistisch begründete Lehre von der Steuerüberwälzung nicht besitzen. Solange ein derartiger exakter Beweis nicht geführt ist, muss mit der rein psychologischen Thatsache gerechnet werden, dass es das Natürliche ist, anzunehmen, dass Steuern auf Lebensmittel die Lebensmittel vertheuern und die Lebenshaltung erschweren, dass daher alle jene Steuern in unserer Zeit zum mindesten das Aussehen einer Steuer auf die unteren Volksklassen unter Bevorzugung der oberen haben. Dieser psychologische Grund aber reicht aus, um dem Argument von der Belastung der unteren Volksklassen ein schweres Gewicht zu geben. Auch im Privatleben wollen wir ja nicht bloss schlechte Handlungen unterlassen, sondern auch den schlechten Schein nach Möglichkeit zu meiden suchen. — Die Plackereien der indirekten Steuern werden gerade deswegen besonders schwer empfunden, weil es sich bei ihnen niemals um ein geschlossenes System, sondern immer nur um eine Auswahl handelt, welche als Willkür und von der betroffenen Bevölkerungsklasse als eine geradezu unerträgliche Willkür empfunden wird. Wir haben oben die rechtliche Zulässigkeit der kommunalen Quittungssteuer und der kommunalen Checksteuer erwähnt. Keineswegs weil dieselben praktisch irgendwie in Betracht kommen. Aber Bankiers und Gewerbtreibende mögen an diesen Beispielen lernen, welch' entsetzliche Gewalt in die Hände einer kleinen kommunalen Vertretung gelegt ist, und wie nothwendig als ein Gegengewicht die gesetzlich gebotene Genehmigung der indirekten Steuern durch die Aufsichtsbehörde ist. Niemand dachte bei Berathung des Kommunalabgaben-Gesetzes daran, dass mit dem schlichten Satze:

„Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt"

eine derartige Fülle von Steuermöglichkeiten eröffnet, dass den Gemeinden damit indirekt das Recht gegeben wird, das Vermögen zu besteuern, das man ihnen direkt entzogen hat. Niemand hat daran gedacht, dass zu den indirekten Steuern auch die Erbschaftssteuer, und zwar die progressive Erbschaftssteuer gehört. Wenn die Besitzenden davon überzeugt sind, dass diese Interpretation ebenso ungefährlich wie zweifellos richtig ist, weil sie ja in allen Gemeindevertretungen eine erdrückende Mehrheit haben, so mögen sie sich klar machen, dass diesem Gefühl der Sicherheit das entsprechende Misstrauen in den unteren Volksklassen korrespondirt. — Die Anlockung zur Hinterziehung endlich wirkt bei lokal angelegten indirekten Steuern noch ganz anders als bei denen, welche ein grosses Reich erhebt. Bei den Reichszöllen handelt es sich um die Berechnung einer grossen Linie, um die Einimpfung einer einheitlichen Zollpflicht in ein einheitliches Volksbewusstsein und schliesslich in der Hauptsache doch um den berufsmässigen Verkehr kaufmännischer Firmen. Indirekte Gemeindesteuern aber schaffen tausende kleiner Zolllinien; vermöge der Verschiedenheit der lokalen Steuerverfassung kann sich eine Volksanschauung, dass dieser oder jener Artikel steuerpflichtig sei, nicht bilden; und die Steuerzahler sind hier keineswegs mehr in der Hauptsache grosse Importeure: indirekte Gemeindesteuern in grossem Umfange setzen vielmehr für jede Hausfrau eine Schmuggelprämie aus. Die Neigung, gegenüber der Verwaltung indirekter Steuern dasselbe Mass von Rechtschaffenheit zu bekunden, das man sonst für Pflicht hält, ist ohnedies nicht gross. Wenn nun gar die Verwaltung selbst, um neue Steuern zu erfinden, auf derartige Schliche kommt, wie es in Rheydt geplant worden ist, dass man, um das reichsgesetzliche Verbot einer Weinsteuer zu umgehen, eine Steuer auf die Weinflaschen legen will*), so kommt dem Schmuggler noch eine weitverbreitete Volksüberzeugung zu Hülfe, nach welcher man Niemandem gegenüber ehrlicher zu sein brauche, als er selbst es ist.

Aus allen diesen Gründen ist Protest einzulegen gegen den leichtfertigen Kultus, der heute vielfach mit indirekten Steuern getrieben wird. Allein so stark sind diese Gründe nicht, dass nicht unter Umständen auch vom Standpunkt der volksfreundlichsten Sozialpolitik ein Eintreten für indirekte Steuern geboten wäre. Wohin der doktrinäre, ohne Sachkenntniss und Sachprüfung fortgesetzte Widerstand gegen jede Vermehrung der indirekten Steuern führt, zeigt sich am deutlichsten an der Biersteuer in Berlin. Es ist alte liberale Tradition, indirekte Steuern auf Verbrauchs-

*) Vergl. ebenda S. 19.

*) Vgl. Nr. 85, Seite 54.

gegenstände abzulehnen. Um dieser Tradition willen wird nicht bloss in den Kreisen der Berliner Kommunalverwaltung, sondern auch in weiten Kreisen der Bürgerschaft die Einführung einer Biersteuer perhorrescirt. Nun besteht aber, was diesen Schwärmern unbekannt ist, thatsächlich von Alters her in Berlin bereits eine Biersteuer, welche bloss dem grossen Publikum weniger bekannt wird, weil sie einfach in der Form eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Reiches erhoben wird. Heute wird also das Bier besteuert, das in Berlin gebraut wird. Das Bier aber, das von auswärts importirt wird, zahlt keine Steuern. Nachdem in Berlin Pschorr, Spaten, Weihenstephan etc. das Getränk der begüterten Klassen geworden sind, ist also heute kurzweg das theure echte Bier steuerfrei, das billige einheimische aber wird besteuert. Was ist nun unter diesen Verhältnissen sozialpolitisch richtiger, durch Besteuerung des importirten Bieres die indirekten Steuern zu erhöhen oder, bloss um diese Erhöhung zu vermeiden, die gegenwärtige Ungleichheit zu Ungunsten der Armen weiter bestehen zu lassen? Ueberhaupt wäre es richtiger, nachdem thatsächlich eine so grosse Anzahl von Gemeinden die Biersteuer aufgenommen haben und diese Entwicklung noch immer weiter geht, lieber den Widerstand aufzugeben und eine gesetzliche, allgemeine Einführung der Biersteuer als kommunaler Abgabe anzustreben. Gegenwärtig muss der Kampf um die Biersteuer in jeder Stadt durchgefochten werden, und nach beendigtem Kampfe beginnt sofort der Ueberwälzungskampf zwischen Brauern und Wirthen, der kürzlich in Hannover zu einer förmlichen Kriegserklärung mit Boykott geführt hat. Für die Brauereien insbesondere wäre es besser, mit einer festen gleichmässigen Biersteuer in ihren verschiedenen Absatzgebieten rechnen zu können, als hier oder da an kommunaler Biersteuer eine Ersparniss zu machen, die ihnen schon im nächsten Jahre entzogen zu werden droht.

Die oben angeführten drei Hauptgründe gegen die indirekten Steuern (Belastung der unteren Volksklassen, Plackereien, Schmuggel), treffen sämmtlich am wenigsten auf die Besteuerung der Immobilien zu. Weder trifft die indirekte Besteuerung des Grundbesitzes die Besitzlosen, noch kann hier die Belästigung der Zahlenden oder der Empfangenden besonders gross sein, noch endlich kann es für besonders leicht gelten, den Grundbesitz wegzuschmuggeln oder auch nur irgend eine auf Grundbesitz bezügliche Handlung zu verschleiern. Daher erklärt sich der Siegeszug, den jetzt plötzlich die aus dem Mittelalter hier und da noch erhaltene Abgabe auf Grundbesitzwechsel durch die preussischen Städte angetreten hat.

Die heutige Anschauung über indirekte Steuern hat sich wesentlich an dem Begriff der Verbrauchssteuern gebildet. Schon deswegen, weil keineswegs die Verbrauchssteuern die einzigen indirekten Steuern sind, bedarf heute in der Theorie die Stellung der Sozialpolitik zu den indirekten Steuern einer Revision und in der Praxis einer ruhigen vorurtheilslosen Prüfung jedes einzelnen Falles.

Notizen.

Schulwesen.

Schulzustände in Preussen. In dem Dorfe Ritscherheim im Kreise Wongrowitz (Posen) wird, einer Zuschrift an den „R. B." zufolge seit ungefähr $1^1/_2$ Jahren kein Schulunterricht mehr ertheilt. Im April vorigen Jahres brannte das dortige Schulhaus bis auf die Umfassungsmauern, die aus Lehm bestanden, nieder. Die Regierung verlangte, dass die Gemeinde ein neues Schulgebäude errichte, die Gemeinde wollte aber unter Benutzung der stehen gebliebenen Wände ein anderes Haus erbauen. Da keine Einigung erzielt wurde, wird eben nicht gebaut — und auch kein Unterricht ertheilt. Wie sich die Verhältnisse nun gestaltet haben, wird in folgender Weise geschildert: „Wenn sonst ein Kind die Schule ein paar Tage versäumt, werden die Eltern hart bestraft . . . hier sind unter Zulassung der königlichen Regierung etwa fünfzig Kinder über Jahr und Tag von der Schulpflicht befreit. Was die Kinder in dieser Zeit verlernen, weiss Jeder, der die Verhältnisse in hiesiger Provinz einigermassen kennt Zu Hause sprechen dieselben kein Wort deutsch und werden wohl später — wann, ist noch dahingestellt — dem zukünftigen Lehrer als vollkommen des Deutschen Unkundige übergeben werden. Was aus denjenigen, welche inzwischen das 14. Lebensjahr erreicht haben, werden wird, weiss ich wirklich nicht. So, wie sie jetzt in den $1^1/_2$ Jahren verwildert sind, können sie unmöglich entlassen werden; sie werden also noch eine ganze Zeit wieder den Unterricht besuchen müssen, um vielleicht endlich mit 16 Jahren freizukommen. Und dabei ist immer noch nichts von einem Neubau zu hören.

; Schulärzte und Schulstaub. Ueber den Schulstaub hat ein Fachmann Untersuchungen angestellt, über die er in der „Schulhygiene" berichtet. Durch genaues Abwägen bestimmte er die Staubmenge, die sich von Kehrtag zu Kehrtag angesammelt hatte. Er fand bei trockenem Wetter täglich etwa 200 Gramm, bei Regen 300 bis 400 Gramm Staub in einem Klassenzimmer von 60 Geviertmetern Bodenfläche, die durch 40—50 Schüler zusammengetragen wurden. Ein Gramm dieses Staubes, auf seine Keimmenge geprüft, ergab 500 000 bis 1 800 000 Keime von „Mikroorganismen". Auf die 100 Geviertmeter grossen ausgelegten Platten des Untersuchenden senkten sich aus der Luft des Klassenzimmers in 5 Minuten über 100 Keime, während in seiner Wohnung innerhalb 10 Minuten nur 6 Keime niederfielen. Da unter dieser ungeheuren Keimmenge sich naturgemäss viele krankheitserregende befinden, so bilden sie für Schüler und Lehrer eine stete Gefahr. Man wird auch hierdurch wieder darauf verwiesen, wie nothwendig es ist, zur hygienischen Ueberwachung der Lehranstalten besondere Schulärzte anzustellen.

Gemeinnützige Fürsorge.

Arbeiterkolonien und Arbeitshausstrafe. In der letzten Sitzung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien wurde beschlossen, allen Arbeiterkolonie-Vorständen zu empfehlen, auf Anträge der Landespolizeibehörde, die den Zweck haben, zu korrektioneller Nachhaft Verurtheilten unter einstweiligem Aufschub der Urtheilsvollstreckung den Aufenthalt in den Kolonien zu ermöglichen, bereitwillig einzugehen. Das badische Ministerium des Innern ist dem angeregten Gedanken näher getreten und hat sich mit dem Ausschusse des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Grossherzogthum Baden hierwegen ins Benehmen gesetzt. Auf Grund der Verhandlungen hat nunmehr, wie die „Badische Korr." erfährt, das Ministerium den in Betracht kommenden Amtsstellen versuchsweise die Ermächtigung ertheilt, den der Landespolizeibehörde überwiesenen männlichen Personen, unbeschadet der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft, den Eintritt in die Arbeiterkolonie Ankenbuck unter der Zusage freizustellen, dass bei dreimonatiger tadelloser Führung daselbst von der Unterbringung im Arbeitshause abgesehen werden soll. Von dieser Ermächtigung, die der Natur der Sache nach nur auf eine verhältnissmässig beschränkte Zahl von Fällen Anwendung finden kann, wird aber nur gegenüber solchen der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen Gebrauch gemacht, deren Ueberweisung zum ersten Mal erfolgt und bezüglich deren besondere Umstände für eine mildere Behandlung sprechen. Der Eintritt in die Arbeiterkolonie und der Aufenthalt daselbst ist — dem Charakter der Anstalt gemäss — stets ein freiwilliger. Einem Wunsche des Ausschusses für Arbeiterkolonien entsprechend, hat das Ministerium des Innern weiter bestimmt, dass die Beförderung in die Kolonie weder mittelst eines Transportbegleiters noch im Schubwagen geschehe; die Ueberweisung an die Arbeiterkolonie wird also nur dann erfolgen, wenn kein Fluchtverdacht vorliegt. Demnach würden also die Arbeiterkolonien einigermassen in den Bereich der Strafvollstreckung einbezogen werden, was mit der Zeit vielleicht eine allgemeine Umwandlung derselben zur Folge haben könnte.

Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung für Dienstboten. Ueber das Thema: „Ist es zulässig, gegenüber den Bestimmungen des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, dass für Dienstboten eine Krankenversicherungspflicht im Wege des Ortsstatuts eingeführt wird, und ist eine solche Versicherungspflicht wünschenswerth?“ hielt Oberbürgermeister Palst aus Weimar auf dem Thüringischen Städtetag, der zu Coburg stattfand, am 9. d. M. einen Vortrag. Bekanntlich schreibt § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vor, dass der Gemeindeverband zur Verpflegung in Krankheitsfällen verpflichtet ist, und das Reichskrankenkassengesetz enthält zwar die Berechtigung für die Dienstboten, nicht aber den Zwang, in Ortskrankenkassen einzutreten. Insofern sei es zweifelhaft, ob man durch Ortsstatut einen solchen Zwang aussprechen könne, wie dies auf Umwegen im Königreich Sachsen geschehen ist. In der Stadt Weimar selbst bestehe schon seit langen Jahren eine freiwillige Dienstbotenkrankenkasse, die fleissig benutzt werde und segensreich wirke. Gegen 900 Dienstherrschaften machten von dieser Einrichtung Gebrauch, bei welcher gegen einen Jahresbeitrag von 4 Mk. der Dienstbote 6 Wochen im Krankenhaus unentgeltlich verpflegt wird. Aehnliche Einrichtungen bestehen, wie bekannt, in sehr vielen Städten. Aber es war auch den meisten Theilnehmern des Städtetags nicht zweifelhaft, dass für Einführung des Versicherungszwanges weder im R.-G. über den Unterstützungswohnsitz, noch in dem über die Krankenversicherung ein Hinderniss vorliege. Es erschien nur zweifelhaft, ob in Preussen nicht die Dienstbotenordnung der Einführung einer Zwangsversicherung entgegen stehe. Die Erörterungen führten zu keinem Beschlusse, obwohl es gewiss förderlich gewesen wäre, wenn der Städtetag durch Beschluss darauf hingewiesen hätte, dass der Mangel einer obligatorischen Dienstbotenkrankenversicherung ehestens zu beseitigen wäre.

Gesundheitspflege.

Gesundheitsaufseher für Berlin. Wie die städtische Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin berichtet, hatte das Polizeipräsidium im Jahre 1893 beim Magistrat beantragt, 30 Gesundheitsaufseher anzustellen und für ihre Besoldung und Ausstattung 63 000 Mk. zu bewilligen, doch lehnte der Magistrat am 15. Juni v. J. diesen Antrag ab. Auf Veranlassung des Kultusministers wurde darauf der Magistrat vom Polizeipräsidium auf's Neue ersucht, nochmals in die Verhandlung über die Angelegenheit einzutreten. Die darauf zur Begutachtung der Frage aufgeforderte Deputation, der u. A. Professor Dr. Virchow angehört, empfahl jedoch dem Magistrat, bei der bisherigen ablehnenden Haltung zu verharren. Hierbei war, abgesehen von finanziellen und rechtlichen Bedenken, insbesondere die Ansicht massgebend, dass für Berlin keine Veranlassung vorliege, das in London aus Anlass ganz anderer und jedenfalls ungünstigerer Verhältnisse ins Leben gerufene Institut der inspectors of nuisances hier nachzubilden; um die in sanitärer Beziehung noch wünschenswerthen Verbesserungen zu schaffen, bedürfe man keiner besonderen Beamten, vielmehr könne, wie auf dem Gebiet des Schulwesens, der Armen- und Waisenpflege u. s. w., auch hinsichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege durch freiwillige Kräfte Erspriessliches geleistet werden, indem man die bestehenden Revier-Sanitäts-Kommissionen, eine Einrichtung, welche wesentlich nur auf dem Papier steht, erweitere und belebe. Der Magistrat hat daraufhin die Anstellung besoldeter Gesundheitsaufseher wiederholt abgelehnt. Wenn man bedenkt, welch schwere Unterlassungssünden in der öffentlichen Gesundheitspflege in der Reichshauptstadt begangen worden sind und ständig weiter begangen werden, so muss die Forderung des Polizeipräsidiums geradezu als selbstverständlich angesehen werden. Das ablehnende Gutachten der Sanitätsdeputation gewährt das erbauliche Schauspiel, wie eine aus ehrenamtlich thätigen Bürgern zusammengesetzte Behörde, die sich selbst eifrigster Unthätigkeit befleissigt, zugleich eifersüchtig darüber wacht, dass die von ihr vernachlässigten Aufgaben nicht etwa auf anderem Wege gelöst werden. Möchte die Regierung es bei der Ablehnung des Magistrats nicht bewenden lassen, sondern energisch auf ihrer Forderung bestehen.

; Fleischverkauf und Gesundheitspolizei. Der Regierungspräsident in Posen hat vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende bemerkenswerthe Polizei-Verordnung erlassen: „§ 1. Der § 3 der unter dem 8. Februar d. J. für den Umfang des Regierungsbezirks Posen erlassenen Polizei-Verordnung erhält folgende Fassung: Alle unmittelbar zum Verkauf bestimmten, auf den Verkaufstischen ausgestellten zerkleinerten Fleischwaaren, insbesondere Hackfleisch, müssen unter Glasglocken, oder Gaze, oder Drahtgeflecht gebracht werden, und zwar dergestalt, dass sie vor Staub und Ungeziefer (insbesondere vor Fliegen, Wespen) geschützt, dem kaufenden Publikum aber sichtbar sind. § 2. Diese Verordnung tritt sofort inkraft.“ Zur Nachahmung für andere Verwaltungsbezirke empfohlen.

Zur Hygiene der Wirthschaften. Eine der wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspolizei sollte die Prüfung sein, wie es im Betriebe der Gast- und Schankwirthschaften mit der Reinhaltung der Schankgefässe steht. Der Missstand, dass die Gläser in Spülbottichen mit stehendem Wasser einfach eingetaucht und dann sofort wieder unter den Krahn gehalten und einem Gaste zugestellt werden, besteht leider noch sehr viel, er macht sich namentlich in den Wirthschaften der Fabrikviertel geltend, wenn die Arbeiter ungereinigt und in grosser Zahl den Schenktisch umlagern, um nach mühevoller Schicht sich zu erholen. Auch an Sonntagen, wenn sich die Massen in den Wirthsräumen ungeduldig schieben, ist an eine geordnete Spülung der Gläser nicht zu denken. Unappetitlich und dabei gefahrdrohend wegen der Möglichkeit der Uebertragung von Krankheitsstoffen sind alle Spülvorrichtungen mit stehendem Wasser. Aus diesen Gründen legt sich den Organen der Gesundheitspolizei die Erwägung nahe, ob nicht allgemein Spülvorrichtungen mit fliessendem Wasser vorzuschreiben wären.

Wohnungswesen.

Bauordnung für Hannover. Das Beispiel Frankfurts durch Abstufung der baulichen Anforderungen wenigstens für die äusseren Theile der Stadt eine weiträumige Bebauung vorzubereiten, scheint in den grösseren deutschen Städten immer mehr Nachahmung zu finden. Nachdem schon Köln, Stuttgart und die Berliner Vororte diesen Weg betreten haben, ist jetzt auch in Hannover den städtischen Kollegien der Entwurf einer Bauordnung vorgelegt, der für die Aussenstadt erheblich grössere Baubeschränkungen vorsieht als für die Innentheile. Freilich ist das Gebiet der Innenstadt sehr weit bemessen, sodass von dem bereits in die Bebauung einbezogenen Terrain nur wenig den grösseren Beschränkungen unterworfen wird, während in Frankfurt bekanntlich die strenger behandelten Theile der Aussenstadt schon sehr bedeutend mit Bauten durchsetzt sind, ja schon einen sehr erheblichen Theil der Bevölkerung aufgenommen haben. Man hat also in Hannover die Interessen der Hygiene mehr hinter den Interessen der Bodeneigenthümer zurücktreten lassen. Auch die Eintheilung der Aussenstadt in Wohnviertel, Fabrikviertel und gemischte Viertel ist in Hannover entfernt nicht mit gleicher Schärfe durchgeführt, da nur in einem verhältnissmässig kleinen Bezirk gewerbliche Anlagen verboten sind. Das gilt nämlich nur von den sog. Landhausvierteln und ihrer näheren Umgebung. Jene Landhausviertel sind noch besonders geschützt durch schärfere Bestimmungen; wenn man aber sieht, welch' verschwindende Theile des Stadtgebiets dieser Bebauungsart vorbehalten sind, so will dieser Schutz recht wenig besagen. Am werthvollsten bleiben demnach auch bei dieser neuen Bauordnung die Beschränkungen, welche für die Innenstadt selbst vorgesehen sind, wenn sie auch leider um ein Jahrzehnt zu spät kommen; erst in späterer Zeit werden die für die äussere Zone geltenden Bestimmungen eine heilsame Wirkung üben, während jene „Landhausviertel“ stets nur für einen ganz geringen Theil der Bevölkerung Bedeutung haben werden.

Bau von Arbeiterwohnungen aus Kreismitteln. Dem Beispiele, welches der Kreis Merzig gegeben (vgl.

No. 26 S. 216) folgt nunmehr auch der Kreis Gelsenkirchen. Der Kreisausschuss desselben hat den Beschluss gefasst, eine Summe von zunächst 150 000 bis 200 000 Mk. zum Bau von Arbeiterwohnungen unter nachstehenden Bedingungen aufzuwenden. Der Kreis gibt an den Arbeiter, der den schuldenfreien Besitz eines geeigneten Grundstücks nachweist, das Baukapital zu möglichst niedrigem Zinsfuss und gegen geringe Amortisation zuzüglich einer entsprechenden Quote für Reservefonds und Verwaltungskosten darlehnsweise her. Der Arbeiter baut selbst unter näher zu regelnder Aufsicht des Kreises. Grundsätzlich sollen nur $1^1/_2$ stöckige Häuser gebaut werden, mit der Massgabe, dass der bauende Arbeiter, um alle Spekulation auszuschliessen, noch nicht im Besitz eines Hauses ist und auch bloss für ein zu bauendes Haus aus Kreismitteln Darlehen enthält. Statt des Besitzes eines Baugrundstücks kann der Arbeiter auch den Besitz eines eigenen Baukapitals im Betrage von 900 bis 1500 Mk. nachweisen. Der Kreis baut auch (thunlichst $1^1/_2$ stöckige) Häuser mit Gartenland und verkauft diese sofort an den Arbeiter gegen eine entsprechende Baarzahlung. Der Rest der Schuld wird hypothekarisch eingetragen, mässig verzinst und getilgt. Es ist auch gestattet, dass der Arbeiter bloss eine kleine Anzahlung leistet und zunächst Miether wird. Die Miethe wird dann etwas höher bemessen und liegt in diesem Mehr die allmähliche Ankaufssumme für das Haus. Sobald diese Ankaufsquoten eine gewisse Höhe erreicht haben, wird der Arbeiter Eigenthümer. Bei der Ausführung dieser Beschlüsse soll dahin gewirkt werden, dass nicht sogenannte Kolonien entstehen, sondern dass die zu erbauenden Häuser möglichst über die einzelnen Gemeinden des Kreises zerstreut gebaut werden.

Städtisches Obdach in Berlin. Während die Aufnahme von unterkunftslosen Familien im Berliner städtischen Obdach nur geringem Wechsel unterworfen ist, im Jahre 1893/94 sogar gegenüber dem Vorjahre erheblich zurückgegangen ist (7850 Köpfe mit 92 805 Verpflegungstagen gegen 10 341 Köpfe mit 104 066 des Vorjahres), nimmt die Frequenz im „Obdach für nächtlich Obdachlose", also in der Abtheilung für alleinstehende Personen in ganz erstaunlicher Weise zu. Im letzten Verwaltungsjahr nächtigten dort 444 766 Personen (430 788 Männer, 13 787 Weiber, 78 Knaben und 113 Mädchen) während im Vorjahre 335 436 Personen (320 686 M., 14 524 W., 78 K., 148 M.) je für eine Nacht dort Unterkunft gesucht hatten. Die tägliche Belegungszahl betrug im Durchschnitt 1219 gegen 919 im Vorjahre. Unter reichlicher Bemessung des aus sanitären, wie sittlichen Gründen gebotenen Raumes ist eine tägliche Belegung von 2400 möglich. Durch Aufstellung von Pritschen in den Mittelgängen können weitere 400, im ganzen also 2800 „regelrechte" Aufnahme finden, sagt der Bericht. Durch geeignete Einschränkung des Platzes konnte aber auch an Tagen mit ungewöhnlich starker Frequenz einer weitaus höheren Zahl Obdachloser Schlafraum gewährt werden. Der Zuspruch bewegte sich an 44 Tagen zwischen 1001—1500, an 28 zwischen 1501—2000, an 30 zwischen 2001—2500, an 44 zwischen 2501–3000, an 10 zwischen 3001—3100 Personen und stieg am 3. Februar 1894 sogar auf 3133, am 27. Januar 1894 auf 3138 Personen. An dem letzteren Tage wurden also 338 Personen über die normale Aufnahmefähigkeit untergebracht. In den Vorjahren war die Frequenz an dem Tage des stärksten Zuspruches 1893: 2524, 1892: 2140, 1891: 2080. Gewiss spricht sich in diesen hohen Zahlen deutlich die Arbeits- und Verdienstlosigkeit aus, welche im vorigen Winter Berlin beherrschte. Doch dürfte sich das Wachsthum gegenüber den Vorjahren, in denen jene Gründe eher schärfer wirkten, nicht in gleicher Weise erklären lassen. Vielleicht kommt hierfür in Betracht, dass die städtische Anstalt doch naturgemäss immer mehr bekannt wird; ihre Einrichtungen müssen bei aller Einfachheit als recht gut bezeichnet werden, sodass ein Vergleich zwischen dieser Schlafgelegenheit und vielen der billigeren Schlafstellen Berlins oft zum Vortheil jener ausfallen wird, ganz abgesehen davon, dass das Obdach dem Reinlichkeitsbedürfniss der Besucher schon im eigenen Interesse der Anstalt weit entgegenkommt.

Gewerbewesen.

Städtisches Arbeitsamt in Erfurt. Einer Zuschrift des Vorsitzenden des städtischen Arbeitsamts in Erfurt entnehmen wir nachstehende sachliche Mittheilungen: „Ich erlaube mir zu dem in Nr. 87 der „Blätter für soziale Praxis" enthaltenen Artikel über die städtische Arbeitsvermittlung in Erfurt zu bemerken, dass zwar die Zahlen stimmen (nur müsste es statt 1. April heissen: 16. April), dass aber der übrige Inhalt des Artikels der hier, insbesondere in der Arbeitsamts-Kommission, herrschenden Anschauung über die Wirksamkeit und die Erfolge der neuen Einrichtung nicht entspricht. Die Arbeitsamts-Kommission ist vielmehr übereinstimmend der Ansicht, dass die Erfolge auch bezüglich der gelernten Arbeiter bis jetzt recht erfreuliche gewesen sind und dass von einer Einschränkung der Wirksamkeit durch die Art der Zusammensetzung der Arbeitsamts-Kommission nicht die Rede sein kann. Reissner, Vorsitzender des städtischen Arbeitsamts." Wir nehmen von dieser Mittheilung gern Notiz und fügen hinzu, dass der Vorsitzende des städtischen Arbeitsamtes in Erfurt auf dem soeben stattgefundenen Thüringer Städtetage in einem Vortrage über Arbeitsämter auch noch Stellung zu einigen anderen strittigen Organisationsfragen genommen hat. Er führt u. A. aus: „Nicht zulässig ist die Verquickung des Gewerbegerichts mit dem Arbeitsnachweis, weil die Gefahr nahe liegt, dass die Stellenvermittlung dann einseitig erfolgt. Bei Arbeitseinstellungen muss das Arbeitsamt weiter funktioniren und streng unparteiisch verfahren. Dieser heikle Punkt ist in den meisten Städten umgangen worden; in Frankfurt a. M. ist die geplante Einstellung des Arbeitsnachweises bei Strikes von der Regierung nicht genehmigt worden." Daraus ergibt sich, dass der Vorsitzende des Erfurter Arbeitsamtes im Allgemeinen auf dem Boden anderer sozialpolitischer Anschauungen steht, als diejenigen, welche im Interesse der Sache die möglichst direkte Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung durch die direkte und geheime Wahl von Vertrauensmännern wünschen. Dass die in Erfurt bestehende und aus indirekten Wahlen hervorgegangene Arbeitsamts-Kommission unter den durch diese Organisation gegebenen Verhältnissen ebenfalls ihre volle Pflicht thut, haben wir keinen Augenblick bezweifelt.

Städtische Markthallen und ihre Bewährung In dem neuesten Verwaltungsbericht der Stadt Danzig für 1893/94 wird eine von dem städtischen Gewerbe- und Verkehrsamt zu Frankfurt a. M. ertheilte, allgemein interessante Auskunft über die Erfahrungen mit städtischen Markthallen in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben. Die gedachte Behörde schreibt Folgendes: „Die Verhältnisse lagen hier bei Eröffnung der Markthalle (im Jahre 1879) ganz ähnlich wie sie für dort geschildert werden. Auch hier war die Markthalle nicht unerheblich zu klein, um alle Marktverkäufer aufzunehmen, welche bei stark besetzten Märkten bis dahin auf den offenen Plätzen aufgestellt gewesen waren. Es wurden bei Inbetriebnahme der Markthalle alle Marktartikel und der gesammte Markt, der bisher auf offenen Plätzen abgehalten worden war, nach der Markthalle verwiesen, dabei aber vorbehalten, denjenigen Theil des Marktes, welcher jeweils in der Halle kein Unterkommen finde, in den die Halle umgebenden Strassen und benachbarten Plätzen unterzubringen. Alsbald bei Eröffnung der Markthalle waren sämmtliche feste Stände im Erdgeschoss und auf der Gallerie monatweise fest vermiethet, und daran hat sich seither nichts geändert. Für freiwerdende Plätze sind jeweils zahlreiche Liebhaber vorhanden. Den Miethern der Plätze ist es in erster Linie darum zu thun, sich einen und denselben Verkaufsplatz in der Halle unter allen Umständen zu sichern Manche von den Miethern benutzen diese Plätze je nach der Saison nur an zwei oder drei, auch vier Tagen, andere wieder bleiben zu gewissen Jahreszeiten (im strengen Winter) manchmal auf einige Wochen aus. Die Marktverwaltung ist nach der Markthallen-Ordnung § 8, Abs. 2 in der Lage, Plätze, welche von den Miethern nicht benutzt werden, gegen die zur Marktkasse fliessende übliche Gebühr tageweise anderweit zu vergeben. Benutzen Miether ihre

Platze in unzureichender Weise, oder sind andere Bewerber da, welche eine zweckentsprechendere Benutzung derselben bieten, so erhalten die letzteren die Plätze und den anderen wird gekündigt. Abgesehen von den vorerwähnten festen Ständen, bestehen hier an den beiden Enden im Erdgeschoss der Halle zwei freie Plätze, deren einer ausschliesslich für den Obstgrossverkauf, der andere für Gemüsegrosshandler und hiesige Produzenten (meist Grossproduzenten) bestimmt ist; auf diesen freien Räumen werden den Marktverkäufern tageweise Stände angewiesen. Dies geschieht ferner auf einem Theil der Gallerie (dem in der Mitte der Halle gelegenen Uebergang zwischen den beiden den Längsseiten der Halle folgenden Gallerien). Die Annahme, welche auch hier bestand, es werde, nachdem mit Eröffnung der Markthalle täglich der Markt abgehalten werde, während er bis dahin nur zweimal wöchentlich (Mittwochs und Samstags) stattfand, die Zahl der Marktverkäufer sich wenigstens allmählich stark vermindern, hat sich nicht erfüllt. Es mag dies theilweise daran gelegen sein, dass in der nächsten Umgebung der Stadt, sowie weiter hinaus (nächst Darmstadt und Mainz) sehr stark entwickelte Gemüsegärtnerei (auch Obstbau) besteht, welche von Alters her den hiesigen Markt direkt beschickt. Noch heute kommen von all diesen Produktionsstätten die Produzenten mit geringen Ausnahmen selbst zu Markt; Zwischenhändler, welche dort aufkaufen, sind nur in verschwindender Zahl vertreten. Ueberhaupt haben sich, was den Hauptmarktartikel — das Gemüse — betrifft, nur langsam und in nicht sehr erheblicher Zahl Grosshändler herausgebildet, die dann ihre Waaren von weither, sowie zum Theil vom Auslande, und zwar in grossen Mengen beziehen. Im Obstverkauf hat sich der Grosshandel und Zwischenhandel in umfassenderem Maasse herausgebildet. Der in der Markthalle nicht untergebrachte Theil des Wochenmarktes, welcher im Wesentlichen nur Gemüse, Obst und etwas Butter und Käse umfasste, wurde in unmittelbarer Nähe der Markthalle aufgestellt, so dass die Zentralisirung des Marktes nicht beeinträchtigt ward. Die vorerwähnte weitere Inanspruchnahme von öffentlichen Strassen für einen Theil des Marktes erfolgte je nach der Jahreszeit theils nur an den Mittwochen und Samstagen, theils auch Freitags und Dienstags, während der Obstzeit einige Wochen oder Monate lang auch wohl am Montag und Donnerstag. Der Samstag, dann der Mittwoch, sind nach wie vor die stark bevorzugten Markttage, an denen namentlich, zeitweise sogar ausschliesslich, die Marktverkäufer aus entfernteren Gegenden eintreffen. Vom Frühjahr bis gegen Weihnachten oder bis zum Eintritt des strengen Winters mehrt sich die Frequenz des Freitags oder des Mittwochs. Der Dienstagsmarkt zeigt selten eine sehr starke Befahrung. Montags und Donnerstags ist der Wochenmarkt nur in der Obstzeit von Bedeutung: sonst ist an diesen Tagen die Markthalle schwach besucht. Was die Ihnen gewordenen Mittheilungen über Unzuträglichkeiten infolge der Marktaufstellung ausserhalb der Halle betrifft, so beruhen dieselben auf Irrthum; insbesondere ist niemals die Markthalle nur im beschränkten Umfang benutzt worden, da nach dem obigen stets nur der Ueberschuss ausserhalb untergebracht wurde. Abgesehen hiervon haben offene Märkte für Wochenmarktartikel nach Eröffnung der Markthalle nicht fortbestanden; vielmehr sind nur auf Strassen und Plätzen eine Anzahl von Obstverkäuferinnen (sog. Hockenstände) weiter belassen worden, die inzwischen allmählich eingehen. Es ist nicht zu leugnen, dass die Aufstellung eines Theiles des Marktes ausserhalb der Markthalle zu einigen Unbequemlichkeiten geführt hat; einmal infolge der Verkehrserschwerung in den der Markthalle benachbarten Strassen und der dadurch hervorgerufenen Klagen des Königlichen Polizei-Präsidiums (Verkehrspolizei); in der That sind indess erhebliche Misstände in dieser Beziehung nicht hervorgetreten. Eine andere Unbequemlichkeit waren gewisse mehr oder weniger berechtigte Klagen theils der Verkäufer in der Markthalle, theils der auf den Strassen untergebrachten Verkäufer. Die ersteren glaubten sich mitunter dadurch benachtheiligt, dass gewisse, an günstig gelegenen Verkehrspunkten ausserhalb aufgestellte Marktverkäufer von dem nach der Markthalle hin verkehrenden Publikum zunächst aufgesucht würden, die anderen an minder günstigen Punkten ausserhalb Aufgestellten klagten zeitweise über Nachtheile gegenüber den Verkäufern in der Halle selbst. Besonders zu erwähnen ist, dass von Anfang an das Marktstandgeld für den ausserhalb aufgestellten Theil des Marktes ebenso festgesetzt wurde, wie in der Markthalle. Eine Verschiedenheit der Preise zwischen den Marktwaaren innerhalb und ausserhalb der Markthalle ist niemals wahrgenommen worden."

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — **Die Reichsgewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen." (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.			50 Mk.	2%	Rabatt.
„	„	„	100 „	3%	„
„	„	„	200 „	5%	„

Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,50
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.

Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Für die Redaktion verantwortlich: i. V. Dr. N. Brückner, Frankfurt a. M. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 27. September 1894. Nr. 91.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48. Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die gewerblichen Kartelle. Von A. Steinmann-Bucher.

Reformen auf dem Gebiete der Armenpflege in Oesterreich. Von Prof. Dr. E. Mischler.

Notizen: Erziehung: Verbrecherische und verwahrloste Jugend in Oesterreich. — Schulwesen: Schulhygiene und Wissenschaft auf dem Kongress für Hygiene und Demographie. Vorschule und Volksschule. Schulzustände im preussischen Osten. Gehälter der Lehrerinnen in Berlin. — Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen: Gemeinschädlichkeit der Fortbildungsschule. Baugewerksschule für Görlitz. Erhebungen über ländliche Haushaltungsschulen. Kochkursus in Breslau. Benutzung der Volksbibliotheken auf dem Lande. — Krankenpflege: Rekonvaleszentenhäuser für das Grossherzogthum Baden. Heilanstalt der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft. Anstalt für verkrüppelte Kinder in Sobernheim a. d. Nahe. — Gesundheitspflege: „Garnisonbeschreibungen, vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus aufgestellt." Stiftung für ein Brausebad. Verein „Sommerfrische für ältere arme Leute" in Hamburg. — Wohnungswesen: Weiträumige Bebauung der Stadtgebiete (Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege). Regelung des Schlafstellenwesens in Höchst a. M. — Kommunales Finanzwesen: Gemeindesteuern in Sachsen. — Allgemeine Kommunalverwaltung und Sozialpolitik: Reform des Enteignungsverfahrens in Preussen. Die Gemeinden im österreichischen Zwangsvollstreckungs-Entwurf.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte: Verbandsangelegenheiten. — Rechtsprechung: Kann ein Arbeiter, der Invalidenkarte und Quittungsbuch nicht besitzt, ohne Kündigung entlassen werden? — Kann die sechswöchentliche Kündigung vor Antritt erfolgen? — Abzug des Versicherungsbeitrages bei Anfechtung der Krankenkassenpflicht. — In welcher Weise ist die Durchführung einer Handlung zu erzwingen?

Die gewerblichen Kartelle.

Von **A. Steinmann-Bucher** in Berlin.

Im gewerblichen Leben der Gegenwart tritt eine Erscheinung in den Vordergrund, welche unserer Zeit ein eigenthümliches Gepräge verleiht. Es ist dies die starke Neigung gleichartiger gewerblicher Betriebe zu einem näheren Zusammenschluss als ihn das bisherige freie Vereinswesen bietet. Dieser Zusammenschluss wird in der verschiedensten Weise versucht. Die Stufen desselben bewegen sich von der losen Vereinigung für bestimmte augenblickliche Bedürfnisse bis zur vollständigen Verschmelzung gleichartiger Betriebe in ein einziges grosses Unternehmen. Der Zweck dieser Zusammenschliessungen ist im Allgemeinen die Besserung der Marktlage für die Erzeugnisse der betreffenden gewerblichen Gruppe, und dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch Abmachungen über die Menge der hervorzubringenden Erzeugnisse, über die Vertheilung der Erzeugung auf die Einzelbetriebe, über die Preise der Erzeugnisse, über die Vertheilung der Absatzgebiete unter die einzelnen Betriebe oder Gruppen derselben; die weitestgehenden Vereinbarungen bezwecken die Errichtung einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle oder überweisen die gesammte Verwaltung des Gewerbezweiges einer selbstgewählten obersten Verwaltungsstelle.

Verbände, welche durch solche Vereinbarungen gebildet sind, benennt man mit verschiedenen, meist fremden Namen, wie Konvention, Syndikat, Union, Kombination, am meisten mit Kartell, obwohl wir in dem Worte Verband eine vorzüglich geeignete Bezeichnung für diese wirthschaftlichen Gebilde haben. In England und den Vereinigten Staaten hat man in Anlehnung an einen älteren englischen Rechtsbegriff die Bezeichnung „Trust" gewählt, die vielfach auch in Deutschland, aber mit Unrecht benutzt wird, da dem Trust eben jener englische Rechtsbegriff zu Grunde liegt. Eine bestimmte Richtung in den Vereinigungsbestrebungen bezeichnet man mit Ring, in Amerika mit corner oder pool. Es sind damit die Versuche gemeint zum Zwecke der vorübergehenden Ausbeutung der Preislage irgend einer Handelswaare, die Vorräthe dieser letzteren, oft auch deren Erzeugung auf kürzere oder längere Zeit zu beherrschen, um sie nach Erreichung dieses Zweckes wieder frei zu geben. Die vorstehenden Bezeichnungen sind jedoch gerade so wie der Charakter der betreffenden Verbände ausserordentlich schwankend und unbestimmt; dieselben sind der Geschäftssprache entnommen und eignen sich wenig oder gar nicht für wissenschaftliche Begriffsbestimmungen, wie überhaupt auch eine Theorie der Rechtsformen der Kartelle erst im Entstehen begriffen ist.

Immerhin kann man im Grossen und Ganzen unterscheiden zwischen Verbänden, welche die dauernde Gesundung und zu diesem Zwecke die gemeinschaftliche Verwaltung eines Gewerbezweiges beabsichtigen und Abmachungen, die einen vorübergehenden, ausschliesslich ausbeuterischen (spekulativen) Zweck haben. Aber auch zwischen diesen beiden Gruppen gibt es Uebergänge, und im Einzelfalle wird es oft schwer zu entscheiden sein, welcher Gruppe der Verband angehört.

Unsere Darstellung beschäftigt sich ausschliesslich mit der ersten Gruppe von Verbänden, welche allein der heutigen Volkswirthschaft ihr besonderes Gepräge geben, während die spekulativen Ringe durchaus nicht ein hervortretendes Kennzeichen gerade unserer Zeit bilden.

Es ist versucht worden, eine Statistik*) der bereits bestehenden wirthschaftlichen Kartelle aufzustellen, und man hat dabei gefunden, dass es nur noch wenige Gewerbezweige der mittleren und grösseren Industrie gibt, welche nicht bereits fest abgeschlossene Kartelle oder doch ernstliche Versuche zur Bildung von solchen aufweisen. Nach einer für 1890 aufgenommenen Uebersicht haben damals in Deutschland 137 Kartelle bestanden, von welchen 9 auf die Kohlenindustrie, 30 auf die Eisenindustrie, 4 auf die Metallindustrie (ohne Eisen), 32 auf die chemischen Gewerbe, 29 auf die Industrien der Steine und Erden, 16 auf die Textilindustrie, 13 auf Papier- und Lederindustrie, 4 auf die

*) Eine regelmässige Uebersicht über die Vorgänge auf diesem Gebiete bringt die von mir herausgegebene Zeitschrift „Die Industrie, zugleich Deutsche Konsulatszeitung" seit 1887.

Holz- und Schnitzindustrie entfielen. Diese Statistik war lediglich ein Versuch, der immerhin darüber einiges Licht verbreitete, welche Bedeutung die Kartelle in Deutschland bereits gewonnen haben. Eine solche Statistik kann aber nicht leicht erschöpfend sein, weil sich die Verhandlungen über die Entstehung neuer Kartelle noch vielfach der Oeffentlichkeit entziehen und auch die Mehrzahl der bereits bestehenden Verbände sich vor derselben scheuen. Trotzdem besitzen wir schon eine recht ansehnliche Literatur der ganzen Bewegung und so viele Aufschlüsse über einzelne wichtigere Verbände, dass deren Tragweite und Stellung in der Volkswirthschaft nunmehr wohl zu bestimmen ist. Einen tiefen Einblick in diese Verhältnisse gewährt das soeben veröffentlichte Sammelwerk des Vereins für Sozialpolitik*), welcher den Gegenstand auf die Tagesordnung seiner am 28. und 29. September in Wien stattfindenden Generalversammlung gesetzt hat. Wenn dasselbe auch noch grosse Lücken enthält, so bilden doch die darin gebotenen thatsächlichen Mittheilungen eine sehr erhebliche Bereicherung der bisherigen Kenntniss der Kartelle. Dabei ist es von Werth, dass gerade einige der einflussreichsten und am besten eingerichteten Kartelle erschöpfende Darstellung gefunden haben, wie das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, der Walzwerksverband, die Kartelle der deutschen Salinen, das Kali-Kartell, die Verbände im Pulvergeschäft und der Dynamiterzeugung, die Holzstoffsyndikate. Daneben finden sich Darstellungen der Vereinigung der bayerischen Spiegelglasfabriken, der Vereinigten Pinselfabriken (Nürnberg), der Vereinigten Ultramarinfabriken und der Versuche zur Bildung eines Zellstoff-Verkaufssyndikates.

Für die Beschreibung der Kartelle in Deutschland hatte es sich hauptsächlich darum gehandelt, gute Einzeldarstellungen der vorhandenen Kartelle zu erhalten. Dem Verein für Sozialpolitik, bezw. dessen Vorsitzenden, Herrn Prof. Schmoller, sind jedoch bei dem Versuche, solche Arbeiten zu erhalten, so grosse Schwierigkeiten begegnet, dass der Gedanke an eine annähernd vollständige Beschreibung aller wichtigeren Kartelle aufgegeben werden musste. Es steht dagegen noch in Aussicht eine Abhandlung über das Buchhändlerkartell, sowie ein Rechtsgutachten über die Kartelle**). Es fehlen also Darstellungen über recht wichtige Erscheinungen auf diesem Gebiete, so über den Kampf zwischen dem Kartell der Düngerfabriken und den landwirthschaftlichen Vereinen, über die Kartelle der Rohzuckerfabriken im Kampfe mit den Rübenbauern, die Kartelle der Ziegelbrennereien, der Bierbrauer, die zahlreichen Kartelle ad hoc in der chemischen Industrie, u. v. A. Allein der Verein ist in weiten Kreisen einem gewissen Misstrauen gegen die Oeffentlichkeit begegnet. Vielfach wird gefürchtet, dass die Veröffentlichungen über Kartelle, den letzteren nachtheilig seien und den Gesetzgeber veranlassen könnten, gegen die Kartelle vorzugehen. Manche Kartellvorstände haben es deshalb abgelehnt, Aufschlüsse zu ertheilen, namentlich auch den Wortlaut der Satzungen mitzutheilen. Nur von Kartellen, die bereits auf einer gewissen Höhe wirthschaftlicher Durchbildung verwaltet werden, wurden Mittheilungen über thatsächliche Verhältnisse gemacht, die zur wissenschaftlichen Darstellung geeignet waren. Solche Verwaltungen stehen auf dem vorgeschrittenen Standpunkt derjenigen, welche die Kartelle nicht nur für unvermeidliche wirthschaftliche Gebilde, sondern für eine vollberechtigte Stufe in der wirthschaftlichen Entwicklung halten. Ein Einblick in die einzelnen Darstellungen zeigt denn auch, mit welcher zähen Ausdauer die Einsichtigsten die Bildung von Kartellen erstrebten, welche Summe von wirthschaftlicher Erfahrung und welcher Scharfsinn aufgewendet worden ist, um diese Bestrebungen zum Ziele zu führen.

Nicht minder lehrreich sind die Schilderungen der ausländischen Kartelle. Den Verfassern derselben war es insoferne leichter gemacht, als sie weniger die Aufgabe hatten, einzelne Kartelle zu beschreiben, als vielmehr die Bewegung in einzelnen Ländern im Ganzen darzustellen, eine Arbeit, welche für Deutschland durch frühere Schriften bereits geleistet war. Das Sammelwerk des Vereins für Sozialpolitik enthält Beschreibungen der Kartellbewegung in Frankreich, Oesterreich, Russland, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und es geht aus ihnen hervor, dass diese Bewegung eben eine moderne Kulturerscheinung ist, die in allen Ländern mit hoch entwickelter gewerblicher Thätigkeit zu Tage tritt und darum auch aus diesem Gesichtspunkt betrachtet werden muss. Leider ist es dem Verein nicht gelungen, eine Arbeit über die Kartelle in Grossbritannien zu erhalten. Ebenso fehlt eine Darstellung der Bewegung in der Schweiz, und doch wären gerade diese beiden Länder so überaus wichtige Beobachtungsfelder, weil dieselben handelspolitisch verwandt sind und als freihändlerischer Gegensatz zu den übrigen Industriestaaten mit vorwiegend schutzzöllnerischen Tarifen zu gelten haben. Sowohl England wie die Schweiz sind nicht nur nicht frei von der Kartellbewegung, vielmehr befinden sich gerade dort einige der eigenartigsten Kartelle, wie der Verband der ostschweizerischen Stickereiindustrie, der allerdings in letzter Zeit eine schwere aber mit der Zollpolitik der Schweiz nicht zusammenhängende Krisis durchzumachen hat, und die Müller-, Salz-, Schienen-, Blech- u. s. w. Syndikate in England. Die aufmerksame Beobachtung der Vorgänge in den englischen Industrien zeigt, wie wenig dort der Freihandel die Bildung von Kartellen verhindert und wie wenig manchesterlich in diesem Lande die gewerblichen Kreise denken; die Verhandlungen und Auseinandersetzungen über das geplante Kohlensyndikat geben darüber deutliche Winke, und in den Berathungen über die Bildung eines Mühlensyndikats in der Gegend von Leeds habe ich Anschauungen gefunden, die beweisen, wie bewusst es den gewerblichen Kreisen Grossbritanniens ist, dass ihr Land einen natürlichen Schutz geniesst, der bis zu einem gewissen Umfange den Zollschutz entbehrlich machen kann. Die Kartelle sind nun allerdings nicht Erzeugnisse des Schutzzolles, ja es ist der Nachweis noch nicht erbracht, dass dieser die Bildung der Kartelle auch nur wesentlich erleichtert; es könnten Beispiele angeführt werden, die sich aus diesem Gesichtspunkt vollständig widersprechen, und es gibt Industriezweige, welche in Grossbritannien kartellirt sind, deren Zusammenfassung aber in Deutschland bisher nicht gelungen ist, trotz des Schutzes der Zölle, so in ziemlich grossem Umfange die Müllerei.

Wenn die Berufsgenossen eines Gewerbezweiges zusammentreten, so gibt es eben mehr als nur einen Gesichtspunkt, aus welchem sie gemeinschaftlich die Lage ihres Gewerbes betrachten, und es ist eine ganze Reihe von Beweggründen, welche sie zusammenführen und ihre Gemeinschaft kräftigt. Von den Einkaufsbedingungen gehen die Besprechungen durch alle Stufen des Geschäftsbetriebes bis zu den Bedingungen des Verkaufes ihrer Erzeugnisse, so dass die ganze Verwaltung des Gewerbezweiges Gegenstand ihrer Berathung ist, und über jedes einzelne Gebiet dieser Verwaltung ist Anlass zu Auseinandersetzung und Verständigung geboten. Daher erstrecken sich die Einigungsbestrebungen auf sehr verschiedene Dinge, auf Ein- und Verkaufsbedingungen, gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf, Arbeitsverhältnisse, Waarenmenge, Waarenpreise; aber sie stehen immer unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte. Jeder Gewerbetreibende, der mit anderen Berufsgenossen zusammentritt, fühlt bewusst oder unbewusst, dass er allein nicht wirthschaften kann, dass isolirte Wirthschaft nicht möglich ist, und dass er mit seinem Betrieb in einer Ver-

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 60. „Ueber wirthschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. Fünfzehn Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen.“ Leipzig, Duncker & Humblot. 1894.

**) Letzteres, von Prof. Menzel-Wien, ist soeben erschienen (zugleich mit dem allgemein-orientirenden Referat von Prof. Stieda-Rostock), „zunächst für die Mitglieder als Manuskript gedruckt“, später in Band 61 der Vereinsschriften).

kettung von Einflüssen sich befindet, die er als Alleinstehender nicht mehr übersehen, noch viel weniger aber beherrschen kann. Er empfindet das Bedürfniss, sich anzulehnen; er fühlt in dieser Anlehnung seine Kräfte wachsen. Je ausgebildeter der Gewerbebetrieb geworden ist, je mehr sich die Einzelbetriebe in technischer Ausbildung gleichen, um so lebhafter müssen die Inhaber dieser Betriebe die Schwäche des Einzelnen empfinden und um so mehr treibt es sie zur Verschmelzung des Gleichartigen Der Einfluss der Technik auf die Entwicklung der Volkswirthschaft hat eine vollständige Umwälzung der wirthschaftlichen Anschauungen zur Folge gehabt. Darum wurzelt die Kartellbildung so tief, und darum ist sie eine wesentliche Erscheinung der Neuzeit geworden. Aber die Technik hat gleichzeitig dahin geführt, dass in den meisten Gewerbezweigen dem Grossbetrieb Vortheile gegenüber dem Kleinbetrieb erwuchsen. Daher kennzeichnet sich unsere Zeit auch durch den Uebergang kleiner Betriebe in die Gestalt von grösseren, sowie die Abnahme der Kleinbetriebe der Zahl nach und die Verschmelzung von mehreren kleineren zu einem grösseren Unternehmen. In der nächsten wirthschaftlichen Entwicklung gehen also nebeneinander die Kartellbildung und der Uebergang zum Grossbetrieb. Beide berühren sich vielfach. In manchen Industriezweigen ist die Bildung eines Kartells gleichbedeutend mit dem Aufgehen des ganzen Gewerbes in einen einzigen Grossbetrieb. Die Einzelbetriebe gehen entweder ohne Weiteres in dem Grossbetrieb auf oder sie verschwinden in dem Verwaltungsapparat des letzteren. Ob Kartelle im Stande sind, die förmliche Verschmelzung der betreffenden Gewerbe in ein Unternehmen zu verhindern, das lässt sich heute bei der Neuheit der bezüglichen Erscheinungen noch nicht beurtheilen. Thatsächlich vereinigen sich heute in einer grossen Anzahl von Kartellen die grösseren und mittleren Betriebe desselben Gewerbes, ohne dass Anzeichen weitergehender Verschmelzung vorhanden sind. Aber die Selbständigkeit der Einzelunternehmungen ist doch so ziemlich aufgehoben, und sie unterscheiden sich wenig von Unterbetrieben oder Zweigbetrieben eines grossen Unternehmens. Nur der Umstand, dass die Verbände lediglich auf eine kürzere Reihe von Jahren abgeschlossen sind, gibt den Mitgliedern noch das Ansehen selbständiger Unternehmer, die aus freien Stücken dem Verbande angehören. Aber diese Freiheit steht auf schwachen Füssen, da ihr die angedeutete Entwicklung der neuzeitlichen Volkswirthschaft entgegensteht. Der Einzelne steht im Zwange dieser Entwicklung, und darum sind diese freien Verbände eigentlich auch eine Art von Zwangsverbänden, und der einzelne Unternehmer steht trotz aller Freiheit seines Willens unter dem Beitrittszwang.

Gegen diesen Zwang vermag auch die Gesetzgebung nicht einzuschreiten, schon aus dem einfachen Grunde, weil die gewerbliche Entwicklung, welche sich noch in zwei nebeneinanderlaufenden Bahnen bewegt, derjenigen zum Grossbetrieb durch Verschmelzung und derjenigen zum Gemeinschaftsbetrieb durch Kartellirung, dann in eine Bahn gezwängt wurde, den Uebergang zum Grossbetrieb durch förmliche Verschmelzung, die von Vielen für gefährlicher gehalten wird, als die Kartelle. Es könnten vielleicht Massregeln gegen die behaupteten Ausschreitungen der Kartelle getroffen werden; dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass gesetzliche Massregeln dieser Art den ersten Schritt zu einer gesetzlichen Regelung der Kartelle bedeuten würden, deren Folgen der Staat heute noch nicht zu übersehen vermag. Der Staatsverwaltung stehen ohnehin Mittel zur Verfügung, um allfälligen Auswüchsen zu begegnen und zwar zunächst auf dem Gebiete des Verdingungswesens.

Weniger klar ist die Stellung der Verbraucher zu den Kartellen; allein bisher ist über die Benachtheiligung der Verbraucher durch die Preisfeststellungen der Kartelle mehr behauptet als bewiesen worden. Das Petroleummonopol hat billigere Petroleumpreise gebracht, und es ist noch nicht erwiesen, dass das Weltmonopol die Preise höher bringen würde. Von einer Erhöhung der Salzpreise durch die Salinenverbände ist bisher nichts zu verspüren, und wo wirklich Preiserhöhungen vorgekommen sind, wie bei Erzeugnissen der Eisenindustrie, der Kohle u. A., da war dieselbe ein Gebot der Nothwendigkeit. Von eigentlichen Ausschreitungen deutscher Kartelle hat man wenig gehört. Dagegen ist auch hier eine andere Seite des Verbrauchers hervorzukehren. Derselbe ist nämlich fast immer gleichzeitig selbst Gewerbetreibender und als solcher an der Bildung von Kartellen viel mehr betheiligt, als gemeinhin angenommen wird. Die Arbeiter sind bei einer ganzen Reihe von Gewerbezweigen nur deshalb von Entlassungen und Lohnherabsetzungen verschont geblieben, weil die Kartelle wirthschaftlicher gearbeitet haben, als vorher die Einzelbetriebe. Gemeinwesen, in deren Bezirk grössere Gewerbe ansässig sind, sind von dem Gedeihen dieser Gewerbe ebenfalls abhängig, und es kann ihnen nicht gleichgiltig sein, ob ein Industriezweig zu Grunde geht oder sich durch Zusammenschliessung in einem Kartell wieder erholen und gesunden kann.

Bisher sind in Deutschland die Kartelle massvoll verwaltet worden. Sie haben wohlthätig gewirkt und vielfach den betreffenden Gewerben die Kraft gegeben, um den steigenden Anforderungen des Staates durch seine soziale Gesetzgebung, sowie den übrigen sozialpolitischen Aufgaben, welche an dieselben herantreten, zu genügen. Vielfach ist nachgewiesen, dass manche Gewerbe nur vermöge der Kartelle sich über die schwersten Krisen haben hinweghelfen können, ja dass durch die Verbände ernstere Krisen verhindert worden sind. Es besteht kein Grund anzunehmen, dass die Kartelle in Deutschland in Zukunft anders verfahren werden; dem würde schon das eigene Interesse derselben entgegenstehen, und im Uebrigen sorgen die Gesetze der Preisbildung dafür, dass eine einseitige Willkür auf die Dauer nicht bestehen kann*).

Reformen auf dem Gebiete der Armenpflege in Oesterreich.

Von Prof. Dr. E. Mischler in Graz.

Schon bei früheren Gelegenheiten**) habe ich in diesen Blättern auf eine Reihe von Momenten hingewiesen, welche für die Reform der Armenpflege in den österreichischen Ländern und Städten besonders charakteristisch sind. Der energische reformatorische Zug, der allenthalben in Oesterreich wahrnehmbar ist, hat seit jener Zeit durchaus nicht an Kraft verloren, ist vielmehr mit stetig wachsender Intensität wirksam.

Das Elberfelder System***) ,welches in Oesterreich von Trautenau (in Böhmen) seinen Ausgang genommen hat und in eine Reihe von Städten in Böhmen, dann in Salzburg, W.-Neustadt und anderen Städten der Alpenländer Eingang gewann, soll nun gegenwärtig auch in Graz eingeführt werden. Der Referent für Armenwesen im steiermärkischen

*) Anmerkung der Redaktion. Wie in ähnlichen Fällen, so haben wir auch in dieser überaus wichtigen und noch ungeklärten Frage im Interesse unserer Leser zu handeln geglaubt, wenn wir ihnen die Ausführungen eines anerkannten Sachkenners zugänglich machten, ohne darum anderen Meinungsäusserungen in Zukunft die Spalten dieser Zeitschrift verschliessen zu wollen. Der Kernpunkt der bestehenden Gegensätze liegt heute wohl nicht mehr in dem prinzipiellen Eintreten für oder gegen Kartelle, sondern in der grösseren oder geringeren Bedeutung, welche man den von ihnen zu befürchtenden Ausschreitungen beilegt. Mit der Bekämpfung der letzteren zu warten, bis sie eingetreten und statistisch nachweisbar sind, würde in sozialpolitischer Beziehung schweren Bedenken unterliegen. Eine vorbeugende Thätigkeit gegen Ausschreitungen der Kartelle dürfte vielmehr mit zu den wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben unserer Zeit gehören. (Winke nach dieser Seite hin geben die oben angeführten Referate von Stieda und Menzel: S. 18—19. 24. 41—45.)

**) No. 3 vom 18. Januar 1893 und No. 26 vom 28. Juni 1893.

***) Allgemeines für und wider das Elberfelder System s. Nr. 89 dieser „Blätter".

Landesausschusse, Dr. H. Reicher, hat in der Stadt Graz durch eine grosse Reihe von in den einzelnen Stadtbezirken abgehaltenen Vorträgen das Interesse der Bürgerschaft wachgerufen und durch Aufrufe, welche in alle Häuser vertheilt wurden, das Kontingent der Armenpfleger (Armenräthe), 500 an der Zahl, aufzubringen verstanden. Es dürfte die Eroberung der Stadt Graz für das Elberfelder System ein wesentlicher Umstand sein, indem dann die anderen steiermärkischen Städte leicht folgen und die angrenzenden, bisher noch zurückhaltenden Länder, namentlich Kärnten, diesem Armenpflegesystem mehr Interesse zuwenden würden. Treffen diese Erwartungen ein, dann dürfte das Elberfelder System im Grossen und Ganzen den Nordwesten und das innere Oesterreich gewonnen haben; d. h. jenes Gebiet, welches noch zu gewinnen ist, indem der Osten wegen seines totalen Mangels jeder Armenpflege — bei grösster Verarmung — und der Süden wegen seiner sich Italien nähernden Organisation der Congregazioni und Commissioni di beneficenza nicht in Betracht kommen können. Innerhalb aller dieser Bestrebungen, welche nur die Städte betreffen, steht das Land Niederösterreich mit seinem seltsamen Versuche, die Elberfelder Armenpflege auf grössere Selbstverwaltungskörper, die Bezirke, auszudehnen, allerdings ganz isolirt da; man sieht dem Ausfall des ersten Verwaltungsjahres mit Spannung entgegen.

Eine Einrichtung des Landes Niederösterreich auf dem Gebiete der Armenpflege ist jedoch von vornherein als ganz trefflich und höchst nachahmenswerth zu bezeichnen: die Einsetzung von Armen-Inspektoren, welche Landesbeamte sind und die untergeordneten Verwaltungskörper hinsichtlich der Durchführung ihrer die Armenpflege betreffenden Aufgaben zu überwachen haben. Der Vortheil dieser neuen Organe liegt nicht nur darin, dass sie eine genaue und zutreffende, d. h. gesetzliche Armenpflege in der That herbeiführen und damit die Ansprüche der Armen wahren können, sondern darüber hinaus auch darin, dass sie erst ein richtiges Urtheil über mancherlei Institutionen auf dem Gebiete der Armenpflege herbeiführen helfen. Die allgemeine Meinung ist leicht geneigt, nach vereinzelten hervorstechenden Fällen Einrichtungen allgemein zu kritisiren und gegebenen Falls zu verwerfen, wie z. B. die in den österreichischen Alpenländern alteingewurzelte „Einlege", die Unterbringung der Armenkinder bei Pflegeparteien u. s. f. Diese Armen-Inspektoren hätten ein treffliches Vorbild an der Thätigkeit der österreichischen Gewerbe-Inspektoren und sollten unbedingt zur Erstattung von zu veröffentlichenden Berichten veranlasst werden, für welche eingehende und gleichförmige Schemata vorzuschreiben wären. Eine wichtige Frage ist dann, ob diesen Armen-Inspektoren auch administrative Befugnisse hinsichtlich der Armenvermögens-Verwaltung zuzuweisen wären. Ein Studium der ländlichen Gemeindeinventare und Gemeinderechnungen lehrt wohl in den meisten Ländern, dass die für Armenzwecke gestifteten oder bestimmten Vermögensbestände und Zuflüsse nicht immer diesen Zwecken zugeschrieben werden und zufliessen. Zumeist ist die Unbeholfenheit der Gemeindeorgane Ursache hiervon, namentlich dort, wo mit der „Autonomie" der Gemeinde ein zu grosser Cultus getrieben und nicht Vorsorge getroffen wird, ein geübtes und geschultes Personal, ständige Gemeindebeamte obligatorisch vorzuschreiben. In einigen österreichischen Ländern bestehen wohl sog. „Landescommissäre" als Landesbeamte, deren Hauptthätigkeit in der Bereisung der Gemeinden besteht, jedoch vermögen sie durchaus nicht die Armen-Inspektoren zu ersetzen. Wie viel im Interesse der Erhaltung der Armenvermögensbestände und deren Zuflüsse da zu thun ist, zeigen die fruchtlosen Anstrengungen aller Ausschüsse in Oesterreich, zutreffende Gemeindevermögens-Inventare zu erlangen. Kein Wunder, dass hie und da (z. B. in der Bukowina) der radikale Ausweg getroffen wird, die sog. „Armenfonds" der Gemeinden einfach in Landesverwaltung zu übernehmen und den Gemeinden nur, und zwar auf speciellen Wunsch, die fälligen Zinsen beim Eintritte des Bedarfes auszufolgen.

Im Zusammenhange mit dieser mangelnden Oberaufsicht steht die Dürftigkeit der Armenstatistik, insoweit es nicht auf die Städte, obzwar auch hier sehr viel zu wünschen übrig bleibt, ankommt, sondern insofern es sich um grössere Gebiete und zwar die Länder handelt. Es ist zwar gegenwärtig ein frischer Zug zur Organisirung von landesstatistischen Aemtern zu konstatiren, welche derzeit in Galizien, Bukowina, Steiermark und in gewissem Sinne in Böhmen bestehen, und es sind gemeinsame Conferenzen zur Förderung der Landesstatistik und allfälliger Einrichtung solcher Aemter in den anderen Ländern in Aussicht — aber bisher ist noch keine einzige hinreichende Armenstatistik zu Stande gekommen. In Böhmen wird eben eine umfassende derartige Statistik vorbereitet, und in Steiermark ist eine Enquête im Zuge, von welch letzterer weniger Werth auf die Erlangung von Armenziffern als vielmehr auf die Beschreibung der Phänomene der Verarmung, ihrer Ursachen und der verschiedenen Formen der Abhilfe gelegt wird.

Als wichtigste Frage hinsichtlich der Verarmungsursachen wird auch in Oesterreich mit grosser Klarheit die Frage erkannt, in welchem Umfange Krankheit, Alter, Unfall und Invalidität hier wirksam sind, d. h. jene Ursachen, denen durch die soziale Versicherung begegnet werden soll. Man ist hier geneigt, das Gewicht dieser Ursachen sehr hoch zu schätzen und namentlich jene des hohen Alters. Da wir in Oesterreich eine staatliche Altersversorgung bisher nicht haben, so treten in einzelnen Ländern (Steiermark, Kärnten) in den Landstuben Projekte von Altersversorgungskassen auf, welche als landschaftliche Institute aufgefasst und — dem vorwiegend agricolen Charakter dieser Länder entsprechend — auf die landwirthschaftlichen Dienstboten bezogen werden sollen; übrigens tauchen daneben auch allgemeinere, umfassendere Projekte der Altersversicherung der gewerblichen Bevölkerung, doch zumeist auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend, auf. Die Schwierigkeiten dieser Projekte landschaftlicher Altersversorgungskassen liegen einerseits darin, dass sie jedenfalls einer seinerzeitigen staatlichen allgemeinen Altersversicherung in gewissem Sinne vorgreifen und anderseits darin, dass sie zur Gewinnung der versicherungstechnischen Grundlagen Statistik, und zwar viel Statistik, voraussetzen. Gerade dieser letztere Mangel hat es herbeigeführt, dass diese Projekte in den Landtagsverhandlungen lange Jahre hindurch ventilirt werden und zu keinem rechten Abschlusse, weder nach dieser noch nach jener Seite hin, kommen können.

Wenn man auch den Einfluss dieser Ursachen, welchen die soziale Versicherung abzuhelfen bestimmt ist, durchaus nicht unterschätzt, so verkennt man andererseits auch nicht das Gewicht der sog. selbstverschuldeten Armuth. Namentlich sind es die in der Gemeindearmenpflege stehenden Männer, speziell die lange Jahre funktionirenden Gemeindevorsteher, welche dieser Selbstverschuldung viel Gewicht beilegen und vor einer allzusehr humanitättriefenden Auffassung der Armenpflege warnen. Leichtsinn, Verschwendung, Spielsucht, Arbeitsscheu, Trunksucht, leichtfertige Eheschliessung und verbreitete Illegitimität sind im Allgemeinen jene Momente, auf welche da hingewiesen wird. Dabei wird betont, dass der Gemeinde, welche doch in letzter Linie die Erhaltung dieser Individuen übernehmen muss, gar kein Mittel zu Gebote steht, um dieselben von ihrem wirthschaftlichen Untergange abzuhalten. Wohl sehen die Armengesetze ein Recht der Gemeinde vor, die Verhängung der Kuratel über ein solches Individuum beim Gericht zu beantragen, aber die Erfahrung lehrt, dass die Gerichte auf solche Anträge gar nicht eingehen, so dass diese bezüglichen Bestimmungen wirkungslos sind. Andererseits wiederholen sich stets von Neuem die Bestrebungen nach einer Beschränkung der Freiheit der Eheschliessung,

und zwar durch Hemmnisse, welche anzuwenden den Gemeinden zustehen soll. Dazu kommt, dass die Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich den Zweck der vorbeugenden Armenpflege verfehlen. Damit eine Person in eine solche abgegeben werden könne, ist ein gerichtliches Erkenntniss erforderlich und ein solches ergeht erst, wenn ein Individuum schon längst die abschüssige Bahn vollständig hinabgeglitten ist. Die Gemeinden stehen nun da vor der Nothwendigkeit, eine grosse Zahl von Personen, die sich mittels der obengenannten Ursachen durch eigenes Verschulden ökonomisch zu Grunde gerichtet haben, in die Armenpflege zu übernehmen, wenn diese Individuen, bei aller Arbeitsfähigkeit an sich, keinen Arbeitsverdienst erlangen. Nun liegt aber die Schwierigkeit darin, dass solche Personen, abgewirthschaftete Bauern und Kauschler (Häusler, Käthner), trunksüchtige Knechte, leichtfertige Mägde u. dgl. keine ständige Arbeit finden, vielfach keine Fertigkeiten gelernt haben als jene, die sie infolge Verlust ihres Besitzes nicht mehr ausüben können u. dgl. Der Gemeinde bleibt nichts übrig, als diese oft kräftigen Armen in die Versorgung zu übernehmen und eventuell zu oft gänzlich überflüssigen Hilfsdiensten zu verwenden Es sind aber gerade diese zumeist aus besserer Vergangenheit herstammenden Personen, welche ihr „Armenrecht" mit Trotz und Gewalt fordern und auf die Form der Gewährung der Versorgung Einfluss nehmen wollen.

Der Kernpunkt der Sache liegt, wie ich glaube, darin, dass die Gemeinden nicht im Stande sind, solche arbeitsfähige Arme zu beschäftigen. Dadurch wächst einerseits ihre Armenlast und ist es andererseits unmöglich, auf diese Armen oder besser gesagt auf die sich wirthschaftlich Ruinirenden einen erzieherischen Einfluss auszuüben, resp. die auf ihre Arbeitskraft angewiesenen aber arbeitsscheuen zur Arbeit zu erziehen. Wir entbehren ja in Oesterreich der Arbeiterkolonien, wenngleich ich nicht behaupten will, dass mit diesen der fehlende Erfolg erzielt werden könnte.

Ich glaube vielmehr, dass die Landgemeinden hier nicht und — anders natürlich die grösseren Städte — nirgends im Stande sind, Arbeit zu beschaffen. Wenn ihnen nun, wie es in Oesterreich der Fall ist, das Recht zusteht, arbeitsfähige Arme zu beschäftigen, so ist es nur erforderlich, dass sie ihr Recht der Anweisung von Arbeit an andere Organe, z. B. die übergeordneten Selbstverwaltungskörper, die Länder, übertragen. Die Länder nun sollten grosse Arbeitsgelegenheiten schaffen (Arbeitshäuser, Gelegenheiten zur Vornahme von Meliorationen, zur Landarbeit etc.) und die Gemeinden jeden sich in die Armenpflege meldenden Arbeitsfähigen dahin abgeben. Selbstverschuldet Verarmte, Arbeitsscheue, Trunkenbolde u. dgl. mehr könnten leicht in entsprechender Weise behandelt und zur Arbeit angehalten werden. Ein solcher Insasse könnte nun allerdings nicht zwangsweise zurückgehalten werden, aber er käme so oft, als er sich zur Armenpflege meldet, wieder in die Anstalt, und würde er arbeitslos sein Glück anderweitig versuchen, so würde er wohl gewiss bald in einer Zwangsarbeitsanstalt Aufnahme finden. Der Vortheil solcher freier Landesarbeitsanstalten läge also darin, dass die Gemeinden von den Lasten für die Versorgung arbeitsfähiger Armen enthoben würden, und ferner darin, dass die sichere Aussicht, entweder in das Zwangsarbeitshaus oder in das freie Landesarbeitshaus zu kommen, so manchen davon abhalten würde, in sein Verderben zu rennen, endlich darin, dass mancher die frei gewählte Arbeit in seinem Berufe wieder lieb gewinnen würde. Der vorbeugende Zweck dieser Anstalten könnte allerdings erst dann voll erreicht werden, wenn es möglich wäre, solche Personen, die im Zuge sind, durch Arbeitsscheu, Trunksucht, Spielwuth, Leichtfertigkeit u. dgl. wirthschaftlich unterzugehen, d. h. der Armenpflege anheimzufallen, noch vor Eintritt dieses Umstandes solchen Anstalten zu überliefern. In Oesterreich haben wir zu solchen oder ähnlichen Einrichtungen, welche doch anderwärts bestehen, leider nicht einmal die Ansätze. Und doch muss man den Gemeinden, welche ja in letzter Linie ein solches Individuum erhalten müssen, ein Recht, den wirthschaftlichen Ruin aufzuhalten, zugestehen. Oder sollen die Gemeindegenossen, also zumeist völlig fremde, nur durch das Nachbarband geeinte Personen, mehr Verpflichtungen haben, als die Verwandten, deren Pflicht zur Erhaltung eines Angehörigen doch sehr eingeengt ist, dagegen weniger Rechte als die Verwandten, welchen es weit eher möglich ist, eine Kuratelsverhängung vorzunehmen, deren letzter Zweck überdies doch nicht darin liegt, das Vermögen für den Kuranden, sondern für die Erben zu erhalten? Auch hierin liegt ein Beweis, wie mangelhaft das öffentliche Recht gegenüber dem privaten Rechte ausgebildet ist. Wenngleich das öffentliche Recht auch von ganz anderen Grundprinzipien ausgeht und das Gemeinwohl an die Spitze stellt, während das private Recht vom Individuum ausgeht, so darf doch nie ein so klaffender Spalt der beiden Rechtssphären hieraus resultiren.

Notizen.

Erziehung.

Ueber die verbrecherische und verwahrloste Jugend in Oesterreich ist in letzter Zeit die litterarische Bewegung in ein besonders lebhaftes Tempo gekommen. Von juristischer Seite hat der Prager Staatsrechtslehrer Zucker die bestehenden Zustände und Uebelstände besprochen („Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend", Wien, Manz), während das pädagogische Problem den Gegenstand einer bereits in 4. Auflage erschienenen Schrift des Oberlehrers Drescher in Graz bildet („Moralische Gebrechen der Jugend, Ursachen und Heilung derselben." Znaim, Karl Bornemann); speziell die „Verwahrlosung der Jugend auf dem Lande" behandelt das Schriftchen von Mar (Wien, Verlag des Lehrerhaus-Vereins). Dem Buche von Prof. Zucker hatte die Wiener Neue Freie Presse den Vorwurf entnommen, dass es in Oesterreich an der genügenden Anzahl von Besserungsanstalten für Jugendliche fehle, dass lange nicht einmal die vom Strafrichter in eine Besserungsanstalt Gewiesenen dorthin gelangen, um wieviel weniger die Verwahrlosten, die noch kein Verbrechen begangen haben u. a. m. In einer Zuschrift an die Redaktion legte der Direktor der Niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, Karl Lunzer, gegen jenen Vorwurf Verwahrung ein. In Niederösterreich wenigstens sei für das Bedürfniss mehr als ausreichend gesorgt. Seit dem Bestehen der Besserungsanstalten in Korneuburg (1887) und Eggenburg (1888) sei der Fall, dass ein Kind wegen Raummangels zurückgewiesen worden wäre, niemals vorgekommen; wohl aber seien die Gerichte wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Anstalten theilweise leer ständen. In Korneuburg sind bei einem Belegraum für 200—250 Knaben nur 148 Detinirte, in Eggenburg bei einem Belegraum für 500 Knaben und Mädchen nur 296. Der niederösterreichische Landesausschuss habe wegen Aufnahme auswärtiger Kinder bereits Verträge mit Oberösterreich, Salzburg, Tyrol, Böhmen und Schlesien abgeschlossen. Gegenüber dem obigen und weiteren von Lunzer gebotenen statistischen Material hielt Prof. Zucker jedoch seine Behauptung aufrecht. Ja, in dem Umstande, dass es in Galizien, Tyrol und anderen Ländern gar keine derartige Anstalten gäbe, während die niederösterreichischen „trotz überreich vorhandenen Materials an verwahrloster Jugend" nicht genügend in Anspruch genommen werden, erblickt er einen weiteren erheblichen Mangel. An diese Polemik hat sich noch eine Zuschrift aus Lehrerkreisen angeschlossen, welche ebenfalls den noch ungeregelten Stand der Angelegenheit betont: „Ueber die Gründe, welche unsere Richter in der Mehrzahl der Fälle abhalten, die ihnen vorgeführte verwahrloste Jugend zur Abgabe in eine Besserungsanstalt zu verurtheilen, ist der Laienwelt bisher keine rechte

Aufklärung geboten worden. Es ist notorisch, dass Mitglieder jugendlicher Diebsbanden, nachdem sie das Landgerichtsgebäude verlassen, wieder die öffentlichen Volksschulen besuchen und dort ihren Mitschülern stolz ihre Erlebnisse erzählen . . . Die niederösterreichischen Landesbesserungsanstalten haben den bisherigen Anforderungen der Behörden wegen Unterbringung verwahrloster Jugend nur deshalb entsprochen, weil die Behörden das überreich vorhandene Material laufen liessen. In dem Augenblicke, wo hierin Wandel geschaffen wird, wird sich die Behauptung des Herrn Professor Zucker von der Unzulänglichkeit der Besserungsanstalten auch in Niederösterreich als richtig erweisen. Mit verwahrloster Jugend haben nicht bloss Gerichtsbehörden, sondern noch viel öfter die Schulbehörden zu thun, welche sich leider an die bestehenden Landes-Besserungsanstalten nicht um Abhilfe wenden können, da diese der verbrecherischen Jugend vorbehalten sind. Und doch ist die Verwahrlosung die Vorstufe verbrecherischen Treibens. Der Verwahrloste ist leichter zu bessern, wenn er noch nicht zum Verbrecher gesunken ist.“ — Die hier beleuchteten Zustände haben Anspruch auf Beachtung, zwar nicht aus dem Grunde, weil (wie alle Betheiligten zu glauben scheinen) diese Zustände spezifisch österreichische sind, sondern gerade umgekehrt, weil mehr oder weniger alle Kulturstaaten an ähnlichen Mängeln leiden.

Schulwesen.

: Schulhygiene und Wissenschaft. Auf dem VIII. Internationalen Kongress für Hygiene und Demographie, der in der ersten Hälfte d. M. zu Budapest stattfand, bildete die Schulhygiene den besonderen Verhandlungsgegenstand der 6. hygienischen Abtheilung. Die eingreifendsten Forderungen stellte Professor Karman-Budapest in folgenden Punkten auf:

„1. Die landläufige Organisation des öffentlichen Schulwesens, welche es für möglich erachtet, den Abschluss der allgemeinen Bildung und des erziehenden Unterrichts in den verschiedenen Lehranstalten auf verschiedene Lebensalter (vom 12. bis zum 20. Jahre) anzusetzen, scheint keineswegs der Gesetzmässigkeit physiologischer Entwickelung zu entsprechen. Sie zwingt, zumal in den niederen Schulen (Volks- und Bürgerschulen), vielfach auch in höheren Anstalten, wofern diese abgeschlossene Unterabtheilungen haben, dem jugendlichen Geiste Vorstellungen, Begriffe und Gemüthserregungen auf, welche derselbe kaum aufzufassen und nachzufühlen, vielweniger werkthätig zu benützen vermag. Wohl ist eine Gliederung des öffentlichen Schulwesens nach Bildungskreisen und Volksklassen möglich und wünschenswerth; doch muss sie mehr in parallel nebeneinander laufenden, als in einander übergeordneten Lehrkursen der ganzen Volksjugend eine den Stufen der körperlichen und geistigen Entwickelung entsprechende Ausbildung gewährleisten, also sich auf die volle Zeit dieser Entwickelung (etwa bis zum 20.—24. Lebensjahre) erstrecken. 2. Die Ergänzung des aus historischen Gründen hauptsächlich auf literarische Bildung abzielenden, üblichen Schulunterrichtes durch systematische Betreibung von Naturwissenschaften kann der Einseitigkeit unseres Bildungswesens keineswegs abhelfen; aus physiologisch-psychologischen Gründen ist vielmehr dahin zu streben, dass dem auf Begriffs- und Gedankenbildung gerichteten Unterrichte eine zur künstlerischen und technischen Fertigkeit befähigende Bildung zur Seite trete. Neben Sprachschulen — in denen der alte musische Unterricht noch fortlebt — bedürfen wir echter Kunst- und Werkschulen, welche den antiken, militärisch-gymnastischen Unterricht dem modernen Geiste der Werthschätzung aller Arbeit entsprechend umgestalten. 3. Die übliche Lehrweise, die von Tag zu Tag, ja stündlich stets für andere, oft einander entgegengesetzte Lehrgegenstände Aufmerksamkeit und Interesse fordert, lässt die physiologischen Gesetze der Uebung und Gewohnheitsbildung vielfach ausser Acht; diese fordern mehr Konzentration der Geistesthätigkeit, andauerndere Beschäftigung in gleichem Sinne, da sonst die nothwendige Grundlage aller Produktion, eine gleichsam instinctive Leichtigkeit im Denken und Handeln nicht zu erreichen ist.“

Ein Leipziger Pädagoge, Dr. Spitzner, bestritt dagegen den Antheil der Schule an der Entstehung der Nervenschwäche bei den Kindern. Er wollte mit den Medizinern über den Begriff der Nervosität rechten und ihnen falsche Urtheile über den Zusammenhang psychischer Defekte mit körperlichen Zuständen nachweisen. Die Mehrheit der Abtheilung widersprach ihm. Dann formulirten noch drei Hygieniker, zuletzt auch ein deutscher, im engsten Anschluss an den gegenwärtigen Stand der deutschen Schulgesetzgebung, ihre Forderungen. Dr. Schuschny (Pest) stellte folgende Forderungen auf:

„1) Abschaffung des Fachlehrersystems, insbesondere in den unteren Klassen, wie auch 2) Abschaffung all jener Factoren, die Ueberbürdung verursachen, 3) wesentliche Verminderung der Hausarbeit und dadurch Ermöglichung einer genügenden Schlafdauer, 4) Pflege der Jugendspiele, des Schwimmens und Schülerreisen, 5) Anstellung von Schulärzten und 6) Verbreitung hygienischer Kenntnisse.“

Dr. Lagneau (Paris) forderte eine Verminderung der geistigen Arbeiten, eine Vermehrung der körperlichen Uebungen, Beschränkung des Auswendiglernens, Ersatz der Dictate durch Selbstabschreiben, Verminderung der Hausarbeiten, Zuspitzung des Unterrichts und besonders der Prüfungen auf die Gegenstände, die für den späteren Beruf der Schüler von Wichtigkeit sind. Dr. Kotelmann (Hamburg) endlich fasste seine Wünsche nach Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens in folgende Sätze zusammen:

„Obgleich Deutschland in den letzten Jahren eine Reihe von Reformen auf dem Gebiete des Schulwesens eingeführt hat, wie die Beschränkung des classischen Unterrichts zu Gunsten des Turnens und der Jugendspiele, medicinisch-pädagogische Kurse für die Heilung stotternder Schüler, besondere Schulen für Schwachsinnige, so dürften doch noch folgende Punkte Berücksichtigung verdienen: 1) In der Volksschule darf die wöchentliche Schulzeit für das erste Schuljahr 18 und für jedes folgende Jahr zwei weitere Stunden nicht überschreiten, bis das Maximum von 30 Stunden erreicht ist; dabei sind jedoch von jeder Schulstunde 15 Minuten für die Pause abzuziehen. 2) In den höheren Töchterschulen sollten die Prüfungen vereinfacht werden, da erfahrungsgemäss oft eine Ueberbürdung damit verbunden ist. 3) Die Lehrmethode in den Gymnasien und Realgymnasien würde eine Verbesserung erfahren, wenn man, wie bei dem mathematisch-naturwissenschaftlichen, so auch bei dem übrigen Unterrichte die Anschauung möglichst zu Hilfe nehme und zu diesem Zwecke archäologische, historische und geographische Sammlungen anlegte.“

Vorschule und Volksschule. Nicht nur die kleinen Vorschulen (vergl. Nr. 82), sondern auch die grossen unterliegen Bedenken. Am Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. besteht eine volle und gutbesuchte dreiklassige Vorschule. Gleichwohl hat der Direktor in einem Rückblick beim Schulschluss vor den grossen Ferien die Thatsache hervorgehoben, dass die tüchtigsten Schüler des Gymnasiums ihm aus Volksschulen zugeführt seien. Es wäre dringend wünschenswerth, hierüber auch an anderen Gymnasien Beobachtungen anzustellen, um zu einem festbegründeten Urtheil darüber zu gelangen, ob nicht die Vorschulen selbst da, wo sie sich finanziell aus dem Schulgeld erhalten, gleichwohl grundsätzlich abzuschaffen sind.

Schulzustände im preussischen Osten. Die bereits $1^1/_2$ Jahre andauernde gänzlich unterrichtslose Zeit in dem Dorfe Ritschenheim (Kr. Wongrowitz) haben wir in der vorigen Nummer nach einer Zuschrift an den Reichsboten geschildert. In Posener Zeitungen werden Einzelheiten des Berichts bestritten; der Reichsbote erhält denselben jedoch in allen wesentlichen Punkten aufrecht. „Unwahr ist, dass der Schulunterricht bis zum 1. November v. J. fortgesetzt sei. Zwar ist bis dahin der Lehrer am dortigen Orte verblieben, der Unterricht aber ist seit April v. J. ausgesetzt worden. . . Unverständlich endlich ist es, weshalb, selbst wenn man von allen anderen Schulgemeindegliedern absieht, Ritschenheim, ein Rittergut von einigen tausend Morgen, nicht im Stande sein sollte, zu den Baukosten beizusteuern oder Hand- und Spanndienste zu übernehmen. Es bleibt also dabei, dass seit April v. J. 120 schulpflichtige Kinder ohne jeden Unterricht sind, und auch bis jetzt von einem Neubau nichts zu hören ist.“ — Uebrigens sind derartige Fälle gar nicht so vereinzelt, dass sie unglaubwürdig erscheinen müssten. In dem Dorfe Buschkau (Kr. Schubin) befand sich das Schulhaus in einem derartigen Zustande, dass im Juli d. J. der Distriktskommissar das baufällige Haus schliessen und die Schule in einem Tagelöhnerhause unterbringen musste. — Wie weit in den östlichen Provinzen einzelne Kinder durch das (jetzt allerdings in Abnahme begriffene) Hütewesen dem Unterricht entzogen werden, hat kürzlich die Danziger Zeitung an einem speziellen Falle festgestellt. Ein aus der Umgegend Riesenburgs zum Militär eingezogener Knecht konnte weder lesen noch schreiben. Auf Befragen seiner Vorgesetzten gab er an, dass er die Schule zu W. regelmässig besucht habe, aber weder das Lesen noch das Schreiben erlernt habe. Auf Veranlassung der Militärbehörde stellte die Regierung Ermittelungen an, und es war dem Lehrer nicht schwer, durch die noch vorhandenen Bücher die Ursache nachzuweisen. Nach diesen war der Betreffende erst mit dem elften Jahre zur Schule gekommen und erhielt sogar noch bald

darauf vom Lokalschulinspektor einen Hüteschein und war somit nur verpflichtet, den ganzen Sommer hindurch wöchentlich an zwei Tagen in die Schule zu kommen, was er aber auch meistentheils versäumte; er hat während seiner ganzen Schulzeit fast zwei Drittel der gesammten Pflichttage versäumt. Auf Verwenden der Eltern bei den Vorgesetzten wurde er dann mit dem 14. Jahre entlassen.

Gehälter der Lehrerinnen in Berlin. Mit dem laufenden Rechnungsjahr ist für die Berliner Gemeindelehrer eine neue Gehaltsskala in Kraft getreten, nach welcher das Gehalt von 1600 Mk. (die Hülfslehrer erhalten 1200 Mk.) in neun 2—4jährigen Stufen bis auf 3800 Mk. steigt. Dem gegenüber erscheint die Lage der wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Gemeindeschulen in desto betrübenderem Lichte. Dass das Maximalgehalt der Lehrerinnen ebenfalls erhöht worden ist (von 1950 Mk. auf 2200 Mk.) ist eine ziemlich unwesentliche Verbesserung, welche nur denen zugute kommen kann, die überhaupt diese Gehaltsstufe erreichen. Dass den Lehrerinnen ebenfalls eine feste Gehaltsskala mit 3jährigen Zwischenräumen gewährt ist, ist gegenüber der früheren Unsicherheit der Zulagen zwar als ein formeller Fortschritt anzuerkennen; ob derselbe aber bei der Geringfügigkeit der Zulagen (in 2 Stufen beträgt die Gehaltssteigerung nur 100 Mk. jährlich!) praktisch etwas Erhebliches bedeuten kann, ist billig zu bezweifeln. Soll den Lehrerinnen nicht formell, sondern sachlich geholfen werden, so ist weder bei dem Maximalgehalt, noch bei den Stufen, sondern gerade bei dem Anfangsgehalt einzusetzen. Ein Anfangsgehalt von 1200 Mk. mag für ein junges Mädchen, das vom Seminar kommt, für eine kurze Uebergangszeit ausreichend sein. Jetzt aber, wo in der Regel die Lehrerin bei ihrer Anstellung bereits mehrere Jahre unentgeltlichen Hospitirens oder gering besoldeter Vertretungen hinter sich hat, wo in dieser Zwischenzeit sonstige Hülfsmittel aufgebraucht sind, kann dieses Gehalt bei den Anforderungen, die an den Stand gestellt werden, auch nur als annähernd auskömmlich nicht mehr bezeichnet werden. Die Folge davon ist, dass die Stadt den Lehrerinnen den Nebenerwerb von Privatunterricht gestatten muss, dass ihre Kräfte über Gebühr in Anspruch genommen und vorzeitig abgenutzt werden; so geht dem Stadtsäckel durch Vermehrung der Pensionen ein grosser Theil von dem verloren, was man zu ersparen meint. — Eine besondere Benachtheiligung haben die Lehrerinnen bei Berechnung der Anciennetät erfahren. Den Lehrern wird bei der Einrückung in die Gehaltsstufen die auswärtige Dienstzeit und die an Berliner Privatschulen vollständig angerechnet, den Lehrerinnen nur die Zeit, in der sie vokationsmässig angestellt waren. In mehreren Gemeindeschulen sind Lehrer und Lehrerinnen thätig, die auch vorher an denselben Privatschulen zusammen gewirkt haben. Hier findet die unbegreifliche Thatsache statt, dass den Lehrern diese Zeit im Privatschuldienst angerechnet wird, den Lehrerinnen nicht; denn keine Stimme ist bei Behandlung dieses Punktes im Magistrat oder in der Stadtverordneten-Versammlung für die Lehrerinnen eingetreten. Sie müssen es hinnehmen, ihr Gehalt, das ohnehin in keinem Verhältniss zu dem der Lehrer steht, durch diese Nichtanrechnung noch mehr reduzirt zu sehen. Wir haben vor Kurzem auf die ganz bestimmte Aeusserung des Münchener Stadtschulraths Rohmeder hingewiesen, welche die Gleichwerthigkeit der weiblichen Lehrkraft betont (vgl. Nr. 84). Dass der Berliner Magistrat veranlasst würde, sich darüber auszusprechen, ob er sein Lehrerinnen-Material wirklich so gering bewerthet, wie es nach den Gehaltssätzen den Anschein hat, wäre um so wünschenswerther, da in einer grossen Reihe preussischer Provinzen die kläglichste Besoldung der Lehrerinnen sich mit den Berliner Gehaltssätzen zu decken sucht.

Fortbildungs- und Gewerbeschulwesen.

Gemeinschädlichkeit der Fortbildungsschule. In einer Stadt der Provinz Posen hatten Magistrat und Stadtverordnete den Beschluss gefasst, das Ortsstatut über die Verpflichtung zum Besuch der Gewerblichen Fortbildungsschule aufzuheben; der Bezirksausschuss versagte jedoch die Genehmigung. Um dieselbe zu erzwingen, erhoben die städtischen Körperschaften Beschwerde beim Provinzialrath und führten zu deren Begründung an: die Fortbildungsschule habe sich nicht nur nicht bewährt, sondern erhebliche Schädigungen der Handwerker zur Folge gehabt, insofern, als jugendliche Arbeiter schulpflichtigen Alters nur der Schule wegen die Begründung eines Lehrlingsverhältnisses in der betreffenden Stadt abgelehnt und es vorgezogen hätten, in solchen Nachbarstädten, welche eine gewerbliche Fortbildungsschule nicht besässen, in Arbeit zu treten. Diesem Versuch die Fortbildungsschule als eine gemeinschädliche Einrichtung hinzustellen, trat der Provinzialrath allerdings energisch entgegen, indem er die Beschwerde mit folgender Begründung zurückwies:

> Es könne völlig dahin gestellt bleiben, ob die vom Beschwerdeführer geschilderten Uebelstände in dem angegebenen Umfange oder auch nur theilweise sich gezeigt haben. Sollten wirklich die Handwerksmeister und die Eltern der ein Handwerk erlernenden jungen Leute einsichtslos genug sein, um Nutzen und Bedeutung eines geordneten Fortbildungsschulunterrichts zu verkennen, so sei es gerade Aufgabe der Behörden, durch unausgesetzte, stetige, wenn auch vielleicht mühevolle Pflege dieses Unterrichtszweiges Verständniss und Sympathien für ihn in möglichst weite Kreise zu tragen. Nicht durch Preisgebung der Schule also seien hier die bisher gewonnenen Resultate zu vernichten, sondern es sei durch intensive Förderung aller Aufgaben der Schule eine Besserung der bestehenden Verhältnisse anzustreben. Ebenso wenig könne der Umstand ins Gewicht fallen, dass es in benachbarten Städten noch nicht gelungen ist, die betheiligten Körperschaften zur Errichtung von Fortbildungsschulen zu bewegen. Denn dieser Umstand könne und werde nur dahin führen, mit den durch die Gesetzgebung gebotenen Mitteln nachdrücklichst auf die Pflege des Fortbildungsschulunterrichts auch in denjenigen Gemeinden hinzuwirken, deren Vertreter es zur Zeit noch an dem erforderlichen Interesse und Verständniss fehlen lassen. Dagegen hiesse es auf jede Besserung in den vielfach höchst mangelhaften Zuständen unseres gewerblichen Lebens in der Provinz verzichten und den Intentionen der neueren gewerblichen Gesetzgebung zuwiderhandeln, wollte man den auf Mangel an Einsicht und zum Theil geradezu auf Eigennutz beruhenden Wünschen der Interessenten ohne Weiteres stattgeben und die bestehenden Fortbildungsschulen aufheben.

Baugewerkschule für Görlitz. Zum 1. Oktober steht die Eröffnung einer weiteren preussischen Baugewerkschule in Görlitz bevor. Sie kommt einem lebhaften Bedürfniss entgegen, da der Andrang zu den Baugewerkschulen so gross war, dass im Herbst 1893 über 2000 Anmeldungen oder doppelt soviel wie im Jahre 1891, nicht berücksichtigt werden konnten. Die Stadt Görlitz hat sich bereit erklärt, nicht nur einen festen Beitrag zu den Kosten der Schule zu zahlen, sondern auch die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Zunächst wird die Schule in bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen untergebracht werden, nach zwei Jahren jedoch dürfte sie ein besonderes Gebäude beziehen können, da die Stadt Görlitz auch beschlossen hat, mit der Errichtung eines solchen unverweilt vorzugehen. Es ist nur zu wünschen, dass immer mehr von den grösseren Städten solche Gebäude erhalten, welche für einen Zweig des gewerblichen Schulwesens errichtet sind, da hierdurch das gesamte gewerbliche Unterrichtswesen gefördert wird. Jedenfalls werden dort, wo solche Fachschulgebäude vorhanden sind, die Bestrebungen auf Ausdehnung und Ausbildung des gewerblichen Unterrichtswesens auf weniger Schwierigkeiten als anderswo stossen.

Die Erhebungen über ländliche Haushaltungsschulen, welche wir in No. 83 aus der Provinz Brandenburg berichteten, finden gegenwärtig in allen preussischen Provinzen statt und gehen auf eine Verfügung des Landwirthschaftsministers zurück.

Kochkursus in Breslau. In Ermangelung eines geordneten Haushaltungsunterrichts im Mädchenschulwesen hat der Magistrat von Breslau, nach dem Vorgange des Berliner Magistrats, sich zu dem Nothbehelf entschlossen, eine Anzahl Schülerinnen aus den ersten Klassen der Volksschulen alljährlich einem privaten Institut zu überweisen. In der Kochschule des „Frauenbildungs-Vereins“ soll der Unterricht praktisch in der Herstellung einfacher schmackhafter Speisen und gleichzeitig theoretisch durch Belehrung über Preis, Nährwerth und Zubereitung ertheilt werden.

Die Benutzung der Volksbibliotheken auf dem Lande ermöglicht der Bildungsverein in Mittweida auf bemerkenswerthe Art. Er stellt Sortimente von 20—40 Bänden zusammen und verleiht ein einzelnes Sortiment auf 2—4 Monate an eine Vertrauensperson in einem Dorfe (Lehrer, Gemeindevorstand, Fabrikdirektor), welche die Bücher zirkuliren lässt und für gute Rücklieferung haftet. In den letzten 14 Vereinsjähren sind so an 183 Gemeinden 5402 Bücher verliehen worden. Den städtischen Volksbibliotheken eröffnet sich in dieser Art ein neuer Wirkungskreis auf dem Lande.

Krankenpflege.

Rekonvaleszentenhäuser für das Grossherzogthum Baden werden gegenwärtig im Wege der Privatwohlthätigkeit geplant. In einer Reihe badischer Städte ist die Bildung von Komités zur Beschaffung der Mittel im Gange. Es sollen in waldreicher Gegend, fern von Industrieorten zwei Volkssanatorien zur Aufnahme von unbemittelten Genesenden gebaut werden.

Die Heilanstalt der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft in Neu-Rahnsdorf (bei Berlin), welche seit dem 9. Mai d. Js. eröffnet ist, hat ihren ersten Verwaltungsbericht erstattet. Danach umfasst die Anstalt ausser den Krankenpavillons und den Räumen für die Genesenden ein Verwaltungsgebäude, ein Wirthschaftsgebäude und ein Kesselhaus nebst Kläranlage. Die Gebäude sind mit Gartenanlagen für die Kranken und mit Flächen zur landwirthschaftlichen Bebauung für Zwecke der Anstaltsküche umgeben; den hierfür sich eignenden Genesenden wird Gelegenheit gegeben werden, sich an der Landarbeit zu betheiligen. Vom Landwirthschaftsminister ist die Benutzung des sich anschliessenden fiskalischen Kieferwaldes gestattet worden. Es ist Raum für 126 Patienten vorhanden, 27 Badeeinrichtungen sind vorgesehen. Im Apparatensaal sind 34 Zander'sche Originalapparate vorhanden, und um den Genesenden Gelegenheit zu geben, wieder etwas in Uebung zu kommen, sind 5 Modelle von Holzbearbeitungsmaschinen aufgestellt. Im Arbeitssaale sind Hobelbänke und Vorrichtungen zur Korbmacherei und Holzschnitzerei. Die Kosten für Grundstück und Bau haben 485 000 Mk. betragen. Dem Unternehmen war ursprünglich der weitergehende Plan vorangegangen, ein gemeinsames deutsches Unfallkrankenhaus sämmtlicher Berufsgenossenschaften zu begründen. Nachdem dieser Plan gescheitert und die Holzberufsgenossenschaft selbständig vorgegangen ist, hat dieselbe sich bereit erklärt, gegen eine mässige Vergütung auch Verletzte aus anderen Berufsgenossenschaften aufzunehmen.

Eine Anstalt für verkrüppelte Kinder soll in Sobernheim a. d. Nahe demnächst errichtet werden. Die Anregung ist von Pastor Kruse in Langenberg ausgegangen. Die Verwaltung soll im Anschluss an das Diakonissenhaus geführt werden.

Gesundheitspflege.

„Garnisonbeschreibungen, vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus aufgestellt." Bei dem gänzlichen Mangel an zusammenfassenden Werken über die hygienische Landesbeschreibung haben wir ergänzend ein vom preussischen Kriegsministerium ausgehendes wissenschaftliches Unternehmen anzuführen, welches sich zur Aufgabe macht, die wichtigsten Garnisonen vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus zu bearbeiten. Der erste Band, die Garnison Kassel behandelnd, ist bereits im Buchhandel erschienen (Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn). Alle für die Gesundheit der Einwohner und Truppen massgebenden Bedingungen werden fortgesetzt von Sanitätsoffizieren mit Unterstützung der Behörden in den einzelnen Garnisonen untersucht und dargestellt. Für die Wahl der Wohnungen und Einrichtung des Haushalts, für die Anlage neuer Stadttheile und für alle Wohlfahrtseinrichtungen in den Städten zur Abwehr von Seuchen kommen diese Mittheilungen wesentlich in Betracht. Sie behandeln geographische Lage und Umgebung der Stadt, ihre geologischen Verhältnisse, das Klima, beschreiben die Stadt selbst, ihre Wasserversorgung, Kanalisation oder Abfuhr und alle ihre der Gesundheitspflege dienenden Anstalten.

Stiftung für ein Brausebad. Der Stadt Grünberg i. Schl. sind von einem Stadtverordneten 5000 Mk. zur Anlegung eines Volksschul-Brausebades geschenkt worden. Der Magistrat hat noch 2000 Mk. dazu bewilligt und den Beschluss gefasst, das Brausebad im Kellergeschoss des Schulhauses einzurichten. — Im sogenannten finstern Mittelalter waren milde Stiftungen für unentgeltliche Verabreichung von Bädern eine alltägliche Erscheinung. Heute sind sie so selten, dass man jeden einzelnen Fall als nachahmenswerthes Beispiel registriren muss.

Der Verein „Sommerfrische für ältere arme Leute" in Hamburg hat seine erste Generalversammlung unter Vorsitz des Pastor Dr. Strasosky gehalten. Der Verein bezweckt, älteren armen Leuten das zu verschaffen, was bisher durch die Ferien-Kolonieen nur den Kindern geboten wurde, nämlich den Aufenthalt in frischer Luft und dadurch die Sammlung neuer Kräfte. Namentlich sollen hierbei Schwache und Kränkliche berücksichtigt werden. Da auf die versandten Zirkulare bereits zahlreiche Beitrittserklärungen, darunter auch solche mit grösseren Beiträgen, erfolgt waren, so war beschlossen worden, sofort einen Anfang zu machen und während des August zunächst 10 Personen nach Oldesloe und Stade in die Sommerfrische zu schicken. In Zukunft will der Verein darauf hinwirken, namentlich die kleineren, dichtbevölkerten Wohnungen während der heissen Sommerzeit zu entlasten und so ausser der Erholung und Kräftigung der Armen, gleichzeitig auch dem Gesundheitszustand der Stadt Hamburg zu dienen.

Wohnungswesen.

Weiträumige Bebauung der Stadtgebiete. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, welcher von jeher der hygienischen Seite der Wohnungsfrage die eingehendste Beachtung geschenkt hat, verhandelte auch auf der kürzlich zu Magdeburg abgehaltenen 19. Jahresversammlung über ein Thema aus diesem Gebiete, nämlich über „die Nothwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Stadterweiterungen und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung". In glänzender Rede leitete Oberbürgermeister Adickes die Verhandlungen ein, indem er in kurzen Umrissen die Gründe und die Wirkungen der herrschenden dichten Bebauung darstellte. Er knüpfte dabei an zwei Aufsätze Faucher's an, welche im Jahre 1866 in der Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte unter dem Titel „Die Bewegung für Wohnungsreform" erschienen sind. Schon damals hat Faucher auf die betrübenden Folgen der Thatsache hingewiesen, dass man auf dem Kontinent mehr und mehr das System des Einzelhauses verlassen und das der Miethkaserne adoptirt hat, während in England und Nordamerika nach wie vor das altgermanische System der Einheit von Familie und Haus beibehalten sei. Die Miethkaserne sei das sozial tieferstehende System, welches die Norm des häuslichen Lebens herabdrücke, den Gegensatz zwischen Hausbesitzer und Miether begründe, jenen zum Herrn mache, diesen aber seiner Hausherrnwürde entkleide. Was Faucher vor 30 Jahren geschrieben, gelte, so führte Adickes aus, in erhöhtem Maasse für die inzwischen eingetretene Entwicklung. Während die englischen Grossstädte noch heute nur 5 bis 6 Bewohner pro Haus zählen, finden sich in Deutschland nur Bremen und Lübeck mit Ziffern unter 10; in den übrigen, besonders den östlichen Städten steige die Bewohnerzahl mehr und mehr und erreiche in Berlin mit 52,6 ihren Höhepunkt; ja sie sei noch in der Steigerung begriffen. Für den Miether lässt die Miethkaserne keine eigentliche Häuslichkeit aufkommen, dazu fehlt dieser Art des Wohnens die Stetigkeit; für den Hausbesitzer aber ist die Kaserne ein Handelsobjekt, wie früher die Baustelle. Besitzwechsel, Kündigungen und Miethsteigerungen lösen einander ab und dienen nur dazu, dem augenblicklichen Eigenthümer einen vortheilhaften Weiterverkauf zu ermöglichen, dessen Differenz sofort kapitalisirt wird. Die Höhe der Bodenpreise ist es, wie Faucher ebenfalls richtig erkannt, welche allein zum Bau von Miethkasernen drängt, und sie wiederum beruht ausschliesslich auf der Ausnutzungs-

fähigkeit, welche diesem Boden gegeben ist. Setzt man diese Möglichkeit entsprechend und zeitig herab, so wird es angehen, auch das Ansteigen der Bodenpreise hintanzuhalten und dazu sind die Gemeinden in ihren Bauordnungen und Bebauungsplänen berufen, ebenso wie sie auch in ihrer Steuerpolitik, in der Förderung der Verkehrsmittel u. s. w. nach derselben Richtung wirken können. Es ist, so schloss Adickes, eine Fülle von Aufgaben, die der Städte harren; aber es muss auf die Dauer gelingen, die Miethkasernen wirksam zu bekämpfen und an ihrer Stelle mehr und mehr das Einzelfamilienhaus zur Geltung zu bringen. Einigermassen anders fassten die beiden technischen Referenten, Baurath Hinckeldeyn-Berlin und Baupolizeiinspektor Classen-Hamburg, das zu erstrebende Ziel, sofern ihnen nämlich nicht die Bekämpfung der Miethkasernen, sondern nur ihre möglichste Verhinderung als nothwendig erschien. Sie konnten sich der Idee, als ob ihre Entstehung überhaupt zu vermeiden wäre, doch auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen nicht anschliessen und begnügten sich damit, Bauvorschriften zu empfehlen, welche eine möglichst lose Bebauung ermöglichten, wenn sie auch nicht gerade das Prinzip des Einzelfamilienhauses zur Herrschaft bringen. Immerhin konnten sie darauf hinweisen, welche Fortschritte in der Gestaltung der Bauvorschriften in den letzten Jahren erreicht seien, und so darf man hoffen, dass die Städte immer mehr zu gesunderer Bebauung die Vorbedingungen schaffen werden. Die schliesslich von der Versammlung einmüthig angenommenen Thesen führen im Einzelnen aus, in welcher Weise die Gemeinden die lose Bebauung kraft ihrer behördlichen Befugnisse befördern können. Mochte auch aus den Adickes'schen Ausführungen mit Deutlichkeit hervorleuchten, dass den Gemeinden die Schwere der Verantwortung dafür, wie im Stadterweiterungsgebiet gebaut wird, zufällt, so wurde doch in die Thesen ein Satz aufgenommen, der diese Verantwortung mehr dem Faktor der Bauspekulation zuweist. Die Stadtverwaltungen werden darum hoffentlich die Verantwortung nicht minder fühlen. Freilich, der Optimismus, welcher insofern zutage trat, als von einer Seite die Hoffnung laut wurde, dass auch die Grundeigenthümer allmählich im Kampf für die Miethkaserne zu gewinnen sein würden, wird man kaum theilen dürfen. Die Miethkaserne hat neben andern Uebelständen auch den einen hervorgerufen, dass sie einen besondern Stand der Haus- und Grundbesitzinteressenten schuf, und gerade die Verhandlungen, die in den letzten Monaten über die Gestaltung der Kommunalsteuern in Preussen geführt wurden, zeigen, dass dieser Stand an vielen Orten gewohnt ist, sich selbst als den ausschlaggebenden, wenn nicht gar als den allein in Betracht kommenden Theil der städtischen Bevölkerung zu betrachten.

; Regelung des Schlafstellenwesens in Höchst a. M. Einige Initiative wird von den Polizeiverwaltungen grösserer Städte jetzt in der Bekämpfung gewisser Wohnungsmissstände geleistet. So hat diejenige von Höchst a. M. jetzt im Nachgange zu früheren von uns mitgetheilten Verordnungen ähnlicher Behörden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Niemand darf gegen Entgelt Personen als Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen ausser den für sich und seine Haushaltungsangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat. Die als Schlafstellen zu benutzenden Räumlichkeiten müssen folgenden Anforderungen genügen: a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Schlafräumen des Quartiergebers und seiner Haushaltungsangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungsthüren müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern als solche unbenutzbar gemacht werden. b) Jeder Schlafraum muss gedielt oder mit einem Gyps-, Asphalt-, Zement- oder einem anderen undurchlässigen Fussboden, mit einer verschliessbaren Thüre und mindestens einem genügend grossen Fenster in der Aussenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe nicht mit Abtritten und Düngergruben in direkter Verbindung stehen. c) Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. d) Für jeden Schlafgänger muss ein Bett, ein Waschgeschirr und Handtuch vorhanden sein. Ausnahmen sind zulässig bei 1. Eheleuten; 2. Eltern mit Kindern; 3. Kindern unter 12 Jahren, wenn sie Geschwister sind; 4. erwachsenen Geschwistern gleichen Geschlechts. e) Die Lagerstelle muss mindestens enthalten: 1 Strohsack, 1 Laken, 1 Strohkopfpolster mit Ueberzug und eine wollene Decke. Der Schlafraum und die Lagerstelle ist stets sauber zu halten, das Stroh entsprechend zu erneuern. Auf Erfordern der Polizeiverwaltung müssen Stroh und Wäsche sogleich gewechselt werden.

§ 2. Mit Ausnahme von Eheleuten und Kindern dürfen nur Personen gleichen Geschlechts in den einzelnen Räumen untergebracht werden.

§ 3. An der Innenseite der Thür jedes Schlafraumes ist ein Abdruck dieser Vorschriften und eine polizeiliche Bescheinigung über die den Raum besonders betreffenden Anordnungen anzubringen.

§ 4. Von der Aufnahme von Schlafgängern ist der Polizeiverwaltung innerhalb vier Tagen schriftlich oder mündlich unter Angabe der Zahl der männlichen oder weiblichen Personen Anzeige zu machen, worauf nach Besichtigung und Vermessung der Räume die sub § 3 genannte Uebersicht verabfolgt wird; desgleichen ist jeder Wechsel von männlichen und weiblichen Schlafgängern innerhalb vier Tagen anzuzeigen.

§ 5. Die Polizeibehörde ist befugt, das Halten von Schlafgängern ganz zu untersagen oder zu beschränken: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Quartiergebers darthun; b) wenn die dem Quartiergeber verbleibenden Schlafräume nicht ebenfalls für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten.

Es müssen schwere Uebelstände sich bemerkbar gemacht haben, wenn es nothwendig wurde, solche Vorschriften zur Durchführung der elementarsten Ordnung zu erlassen. Eine ernste Mahnung an die Gemeinden, die Beseitigung solcher Missstände nicht von polizeilichen Verboten, sondern von positiver kommunaler Fürsorge für die Beschaffung von Wohnungen zu erwarten, welche den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit entsprechen.

Kommunales Finanzwesen.

; Gemeindesteuern in Sachsen. Von dem sächsischen Ministerium des Innern sind im Vorjahre umfassende Erhebungen über die Gemeinde-Besteuerungsverhältnisse des Landes angestellt worden. Die dem statistischen Bureau übertragene Zusammenstellung der überaus interessanten Ergebnisse ist erst zum Theil fertiggestellt. Die Leipziger Zeitung ist aber in der Lage, vorläufig bereits folgende Mittheilungen machen zu können. Im Jahre 1890 — auf dieses Jahr haben die Erhebungen sich erstreckt — sind in sämmtlichen sächsischen Stadt- und Landgemeinden an Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulanlagen sowie Bezirkssteuern erhoben worden 30 134 164 Mk., davon 20 164 415 Mk. Einkommensteuer, 6 682 218 Mk. Grundsteuer, 1 661 821 Mk. Miethsteuer und 1 625 714 Mk. Kopfsteuer, während an direkten Staatssteuern nur 23 263 775 Mk., nämlich 20 094 171 Mk. Einkommensteuer und 3 169 604 Mk. Grundsteuer zu erheben waren. Auf 100 Mk. direkte Staatssteuer entfallen daher 129,5 Mk. direkte Gemeinde- u. s. w. Anlagen. Diesen Durchschnittsbetrag haben am erheblichsten überschritten die Stadt Schöneck mit 363,2 Mk., Lunzenau mit 304 Mk., Pausa mit 267,3 Mk., den niedrigsten Verhältnisssatz weisen Wilsdruff mit 37,6 Mk., Löbau mit 41,0 Mk., Brandis mit 51,8 Mk. auf. — Bei Vertheilung der erhobenen Gemeindeanlagen auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt sich, dass in sämmtlichen Gemeinden des Landes mit 3 502 272 Einwohnern 8,6 Mk. Gemeinde-, Armen-, Kirchen-, Schulanlagen und Bezirkssteuern pro Kopf erhoben worden sind. Dieses Verhältniss wird wesentlich überstiegen in den Städten mit revidirter Städteordnung, in denen über 13 Mk. pro Kopf zu erheben waren, während der betreffende Satz in den mittleren und kleinen Städten 5,75, in den Landgemeinden sogar nur 5,25 Mk. beträgt. Die Reihe der Städte, in denen die höchsten Beträge pro Kopf der Bevölkerung erhoben werden, eröffnen Leipzig mit 20,2 Mk., Chemnitz mit 16,0 Mk., Schandau mit 15,1 Mk. und Dresden mit 14,8 Mk., sie wird geschlossen von einer Anzahl kleinerer Städte, die nur 1,5 Mk. (Geising), 1,8—2 Mk. (Kohren, Wilsdruff, Schirgiswalde, Naunhof) zu erheben gehabt haben. Speziell in den der revidirten Städteordnung unterstellten Städten bezifferten sich die erhobenen Gemeinde- u. s. w. Anlagen auf 18 572 082 Mk. — darunter 256 103 Mk. Kopfsteuer, 13 579 981 Mk. Einkommensteuer, 3 159 740 Mk. Grundsteuer, 1 576 258 Mk. Miethsteuer —, letztere sind ausschliesslich in der Stadt Dresden erhoben worden, inzwischen aber weggefallen und im Wesentlichen durch Erhöhung der Einkommensteuer ersetzt worden. — Während hiernach im ganzen Lande die Gemeindebedürfnisse zu mehr als $^2/_3$ durch Einkommen-

steuer aufgebracht worden sind, betrug die durch letztere in den Städten mit revidirter Städteordnung aufgebrachte Quote über 73% und dürfte jetzt nach der Reform des Dresdner Gemeindesteuersystems mindestens 80% betragen. Speziell in den Städten des Zwickauer Regierungsbezirks, in denen die Einkommensteuer am Stärksten ausgebildet erscheint, bezifferte sich dieser Antheil bereits im Erhebungsjahre auf über 90%. Die Grundsteuer nimmt an den Gesammteinnahmen sämmtlicher Städte Theil in der Kreishauptmannschaft Bautzen mit nicht ganz 7%, der Kreishauptmannschaft Zwickau mit 8%, der Kreishauptmannschaft Leipzig mit 19% und der Kreishauptmannschaft Dresden mit 24%. — An indirekten Anlagen sind in sämmtlichen Gemeinden des Landes erhoben worden 5 584 932 Mk., davon über 2½ Millionen an Besitzveränderungsabgaben und über 1 800 000 Mk. an Abgaben von Verbrauchs- und Verzehrungsgegenständen, der Haupttheil an letzteren allein in der Stadt Dresden. Die Hundesteuer ist mit 569 415 Mk., die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen mit dem verhältnissmässig niedrigen Betrage von 368 393 Mk. an der Gesammtsumme betheiligt. — Der durch Anleihen gedeckte Fehlbedarf der Gemeinden hat sich seit dem Jahre 1888 fortgesetzt gesteigert. Im Jahre 1888 bezifferte sich derselbe auf 25 095 370 Mk., im Jahre 1889 auf 26 972 507 Mk., im Jahre 1890 auf 29 488 817 Mk. Lediglich die Fehlbeträge der Armenkassen weisen einen geringen Rückgang auf, die der übrigen Kassen dagegen Steigerungen von 14% (Schulkassen), 15% (Kirchenkassen) bis 23% (Gemeindekassen) und zwar ist die Erhöhung der Bedürfnisse in den Städten mit revidirter Städteordnung eine mehr als doppelt so hohe, wie in den übrigen Gemeinden.

Allgemeine Kommunalverwaltung und Sozialpolitik.

Eine Reform des Enteignungsverfahrens ist in Preussen beabsichtigt. Nach Möglichkeit soll im Verwaltungswege für grössere Beschleunigung gesorgt werden. Doch werden die Ursachen der bisherigen Verzögerungen in Bestimmungen gefunden, zu deren Beseitigung auch die Gesetzgebung angerufen werden soll. So soll namentlich die bisherige Theilung der Geschäfte zwischen dem Regierungspräsidenten, der für die Vorbereitung, und dem Bezirksausschuss, der für die Feststellung des Unternehmungs- und Entschädigungsplanes zuständig war, fortfallen. Im Ganzen zerfällt das Verfahren gegenwärtig in vier Abschnitte: die vorläufige Planfeststellung, die endgiltige Planfeststellung, die Feststellung der Entschädigung und endlich der Vollzug der Enteignung. In Schaumburg-Lippe, wo man sonst das preussische Gesetz zum Muster genommen hat, hat man die drei ersten Stadien in eines zusammengezogen, was nunmehr auch in Preussen beabsichtigt wird.

Die Gemeinden im österreichischen Zwangsvollstreckungs-Entwurf. Die Frage, wie gegen zahlungsunfähige Gemeinden vorzugehen ist, bildet ein schwieriges Problem der Verwaltungsgesetzgebung. Würde gegen eine zur Zahlung verurtheilte Gemeinde die Exekution wie gegen jeden anderen Schuldner vollstreckt werden, so würden die Gläubiger einer Gemeinde es in der Hand haben, durch Versteigerung des Rathhauses die Verwaltung lahm zu legen, durch Arreste auf die Gemeindesteuern sämmtlichen Gemeindebeamten ihre Gehälter zu entziehen etc. Würde man andererseits die gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden untersagen, so würde man ihren Kredit gefährden. Der dem österreichischen Reichsrathe zugleich mit der Zivilprozessordnung vorgelegte Entwurf über das Exekutions- und Sicherungsverfahren sucht in den §§ 15 und 41 einen Mittelweg einzuschlagen. Die Exekution soll „nur in Ansehung solcher Vermögensbestandtheile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde etc. wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandtheile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.“ — Wenn soweit die Vorlage sich in ähnlicher Richtung bewegt, wie die in Preussen noch heute geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, so geht dieselbe weit darüber hinaus, indem sie zum Zwecke der „Verwirklichung eines vertragsmässigen Pfandrechtes“ die vollständig freie uneingeschränkte Exekution gestattet.

II. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 20.

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande beigetreten sind und zwar vom 1. Januar 1895 ab; die GG. Offenburg i. B., Mühlhausen (Thüringen), Mülheim a. d. Ruhr und Rathenow.

Eingegangen ist das Statut des GG. Erfurt, ferner Urtheile der GG. Penig, Kreuznach, Berlin, sowie litterarische Einsendungen aus Düsseldorf und Chemnitz.

Eine Besprechung des Verbandsausschusses ist auf den 7. Oktober in Frankfurt a. M. in Aussicht genommen.

Wir ersuchen alle Gewerbegerichte wiederholt um Einsendung der Jahresberichte, der erstatteten Gutachten, interessanter Urtheile u. s. w. Bei den Urtheilen kommt es uns weniger darauf an, dass dieselben lange und eingehende Rechtsausführungen enthalten, als vielmehr darauf, dass wir in den Stand gesetzt werden, durch Mittheilungen von in der Praxis entstandenen Rechtsfragen, zur Vergleichung der Rechtssprechung der einzelnen GG. und dadurch zur Bildung einer einheitlichen Gestaltung der Rechtssprechung und zur Autklärung zweifelhafter Fälle thunlichst beizutragen.

Rechtsprechung.

Kann ein Arbeiter, der Invalidenkarte und Quittungsbuch einer Krankenkasse nicht besitzt, bezw. trotz wiederholter Aufforderung nicht beschafft, ohne Kündigung entlassen werden?

Das GG. Berlin, Kammer 2, hat diese Frage in folgendem Erkenntniss (d. d. 11. Januar 1894, P. 435/93), verneint und den Arbeitgeber zu der eingeklagten Entschädigung verurtheilt.

I. Thatbestand. Kläger war bei dem Beklagten vom 27. November bis 2. Dezember als Droschkenkutscher beschäftigt. Er behauptet, ohne Grund und Kündigung entlassen worden zu sein und beansprucht, da er fünf Tage ohne Beschäftigung gewesen sei, den Betrag von 17,50 Mark. Der Beklagte hat Abweisung beantragt. Er habe den Kläger eingestellt, trotzdem derselbe weder seine Quittungskarte für die Invaliditäts- und Altersversicherung, noch sein Quittungsbuch für die Krankenkasse in Händen gehabt habe. Er habe ihm aber ausdrücklich gesagt, er müsse diese Papiere beschaffen, andernfalls würde er ihn entlassen. Kläger habe ihn nun täglich hingehalten, als er ihm aber am 2. Dezember pr. immer noch nicht die Papiere habe vorlegen können, habe er ihn entlassen aus Furcht, verantwortlich zu werden. Kläger bestreitet die vom Beklagten behauptete Vereinbarung.

II. Gründe. Die Behauptung des Beklagten, es sei beim Engagement zwischen den Parteien ausgemacht, es solle Entlassung eintreten, wenn Kläger nicht binnen kurzer Frist seine Papiere beschaffe, ist durch den vernommenen Zeugen nicht erwiesen. Ohne eine besondere Verabredung kann aber die Nichtbeschaffung des Quittungsbuches und der Quittungskarte keinen Grund zur sofortigen kündigungslosen Entlassung geben. Allerdings ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass die von ihm beschäftigten Personen bei den Krankenkassen angemeldet werden, für diese Anmeldung ist aber das alte Quittungsbuch nicht erforderlich. Höchstens kann dasselbe von

Werth sein, um auf bequeme Weise den Nachweis zu führen, dass der Gemeldete schon einer anderen oder auch derselben Kasse angehört hat und deswegen von der erneuten Zahlung des Eintrittsgeldes befreit ist. Dieser Nachweis ist auch auf jede andere Weise möglich, wird er aber nicht geführt, so hat der Arbeitgeber nicht den Schaden zu tragen, sondern das von ihm verauslagte Eintrittsgeld wird dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen. — Aehnlich verhält es sich mit der Invaliditätskarte. Auch hier hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, um sich vor Strafen und Unannehmlichkeiten zu schützen, die nothwendigen Marken zu verwenden und bedarf dazu der Quittungskarte. Ist der Versicherte mit der Quittungskarte nicht versehen, so gibt der § 101 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 dem Arbeitgeber das Recht, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten. — Bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen konnte Beklagter also seinen Verpflichtungen voll genügen, ohne dabei irgendwelche vermögensrechtliche oder sonstige Nachtheile auf sich nehmen zu müssen. Die Entlassung des Klägers war danach zu Unrecht erfolgt. — Die Höhe der Forderung ist nicht bemängelt, es war daher wie geschehen, zu erkennen.

Kann die gegenüber Betriebsbeamten, Werkmeistern u. s. w. erforderliche sechswöchentliche Kündigung auch bereits vor Antritt des Arbeitsverhältnisses erfolgen?

Das GG. Berlin (Kammer 2) hat diese Frage im folgenden Erkenntniss, d. d. 16. März 1894 bejaht.

Gründe. Klägerin, welche bis Ende Mai 1893 von der Beklagten als Zeichnerin beschäftigt worden war, wurde, wie sie behauptet, Anfang August 1893 nochmals in gleicher Eigenschaft und gegen einen monatlichen Lohn von 60 Mark von der Beklagten engagirt. Parteien verabredeten, dass Klägerin am 1. September 1893 ihre Arbeit bei der Beklagten beginnen solle. Am 14. August 1893 hat Klägerin von der Beklagten die schriftliche Mittheilung empfangen, dass diese sie nicht beschäftigen wolle. Klägerin behauptet, als Zeichnerin zu der Gruppe gewerblicher Arbeiter zu gehören, deren Dienstverhältniss in Gemässheit des § 133 a G.-O. nur mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden könne. Die vorzeitige Entlassung sei hiernach der gesetzlichen Vorschrift zuwider erfolgt. Sie berechnet ihren Schaden nach dem vereinbarten Lohn von 60 Mk. pro Monat und verlangt demgemäss für die Zeit vom 1. September 1893 bis 1. Januar 1894, also insgesammt Zahlung von 240 Mk. Beklagte bestreitet die An- und Ausführungen der Klägerin, insbesondere, dieselbe zum 1. September 1893 engagirt zu haben. Der Klägerin sei der Abschluss eines Arbeitsvertrages nur in Aussicht gestellt worden. Auf Grund eingehender Beweisaufnahme (über die hier nicht referirt wird), hat das Gericht jedoch für erwiesen erachtet, dass Klägerin von der Beklagten zum 1. September pr. engagirt worden und desungeachtet ihr jede Beschäftigung durch den Brief vom 14. August pr. verweigert worden ist und hat sodann des Weiteren ausgeführt: Klägerin ist eine Arbeiterin, welche mit höheren technischen Dienstleistungen betraut war und — wie nach den Parteivorträgen und der Beweisaufnahme feststeht — vom 1. September v. J. ab wieder betraut werden sollte. Somit waren Beklagte sowohl wie Klägerin in Gemässheit des § 133a G.-O. befugt, beim Mangel besonderer Abrede das Dienstverhältniss mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufzuheben. Die briefliche Mittheilung der Beklagten, vom 14. August muss als eine solche Aufkündigung des Arbeitsvertrages angesehen werden. Es frägt sich jedoch, für welchen Zeitpunkt diese Willenserklärung der Beklagten Wirkung hat. Da die Kündigung vor dem 15. August erfolgt ist, und da auch vor Antritt des Dienstes gekündigt werden kann (Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. November 1891 zum Art. 61 H.-G.-B., abgedruckt in der Hanseatischen Gerichtszeitung, XII. Jahrgang 1891 S. 309 ff.), so ist den Bestimmungen des § 133 a G.-O. entsprechend gekündigt und das Vertragsverhältniss der Parteien mit Ende September pr. für gelöst zu erachten. Die Ansprüche der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 1. Januar cr. sind infolge dessen hinfällig. Deswegen ist nur noch zu prüfen, ob Beklagte, welche Klägerin vertragswidrig im September nicht beschäftigt hat, durch dieses Verhalten schadensersatzpflichtig geworden ist. Fest steht, dass durch den Vertragsbruch der Beklagten der Klägerin 60 Mark Verdienst entgangen sind. Diesen Schaden hat Beklagte der Klägerin zu ersetzen, es sei denn, dass sie den Nachweis ihrer Berechtigung, den Arbeitsvertrag für September nicht zu erfüllen, führt. Es ist dies der Beklagten nicht gelungen. Nach alledem war Beklagte zur Zahlung von 60 Mk. zu verurtheilen, dagegen Klägerin mit ihrer Mehrforderung abzuweisen.

Kommt die Bestimmung des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 — wonach die Arbeitgeber Abzüge für den Versicherungsbeitrag der Arbeiter nur bei der Lohnzahlungsperiode, auf welche der Beitrag entfällt, oder die unmittelbar auf diese Periode folgt, machen dürfen — auch dann zur Anwendung, wenn der Abzug um deswillen unterlassen ist, weil die Arbeiter vorerst gerichtliche Entscheidung darüber verlangten, ob sie verpflichtet seien, einer Ortskrankenkasse anzugehören?

Das GG. Berlin, Kammer 2, bejaht diese Frage, in dem nachfolgenden, vom Vorsitzenden des GG. Berlin, Herrn Assessor von Schulz, eingesandten Urtheil vom 23. April 1894.

Gründe. Kläger ist beim Beklagten von 1880 bis zum 5. Januar 1894 als Hutmacher beschäftigt gewesen. Beklagter hat für Kläger, welcher Mitglied der Kranken- und Sterbekasse der Hutmacher E. H. Altenburg No. 14 bis zu deren am 1. Oktober 1892 erfolgten Auflösung gewesen ist, zufolge Entscheidung der Gewerbe-Deputation vom 11. April 1893 an die hiesige Ortskrankenkasse die statutenmässigen Beiträge für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1892 zahlen müssen. Aus diesem Grunde hat er 5 Wochen hindurch Kläger vom Lohne pro Woche 50 Pf. in Abzug gebracht. Kläger hat gegen dieses Verfahren des Beklagten Einspruch erhoben und beantragt Beklagten zur Zahlung von 2,50 Mk. an ihn zu verurtheilen. Beklagter hat den Antrag auf Abweisung der Klage gestellt. Nach dem 1. Oktober 1892 sei er von der hiesigen Ortskrankenkasse aufgefordert worden, seine bisher der Krankenkasse der Hutmacher E. H. Altenburg angehörigen Arbeiter bei ihr per 1. Oktober 1892 anzumelden. Seine Absicht, dieses zu thun, habe er Kläger und den übrigen Arbeitern mitgetheilt. Die Arbeiter hätten sich sämmtlich geweigert, freiwillig die Beiträge zu zahlen unter der Begründung, dass sie bis zum 31. Dezember 1892 aus den Mitteln der eingegangenen Kasse in Krankheitsfällen dieselben Unterstützungen, wie sie Seitens der hiesigen Ortskrankenkasse zu gewähren sind, empfingen. Mit dem Kläger, welcher auch Beauftragter der übrigen Arbeiter gewesen sei, wäre alsdann vereinbart worden, dass Beklagter zunächst die Zahlung der Beiträge ablehnen und es auf einen Prozess der Ortskrankenkasse gegen ihn ankommen lassen solle. Kläger habe sich bereit erklärt, im Falle des Unterliegens des Beklagten die Summen, welche Beklagter zu zahlen gezwungen würde, diesem nachträglich zu erstatten. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, dass Kläger Mitglied der Altenburger eingeschriebenen Hilfskasse bis zum 1. Oktober 1892 war, und dass am letztgenannten Tage diese Hilfskasse nicht mehr bestand. Da seitdem Kläger nicht Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse war, ebensowenig anerkanntermaassen einer Betriebs- resp. Innungskasse angehörte, hatte Beklagter ihn zur hiesigen Zwangskasse anzumelden, sowie die fälligen Beiträge zu zahlen und für $^2/_3$ derselben die Abzüge auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmässig zu vertheilen. (§§ 1, 4, 53 K.-V.-G.) — Es ist zu prüfen, ob die vom November 1893 ab durch Beklagten vorgenommene Kürzung des Wochenlohnes des Klägers statthaft ist und insbesondere, ob die durch die Beweisaufnahme festgestellte, zwischen Parteien getroffene Uebereinkunft, dass Beklagter nach seiner etwaigen Verurtheilung dem Kläger noch Abzüge für die von

ihm eingeklagten Beträge machen dürfe, zu Recht besteht, oder vielmehr Kläger befugt ist, die ihm gemachten Lohnabzüge zurückzufordern. In Betracht kommt zunächst § 53 a. a. O., nach welchem Abzüge, welche für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben sind, nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden dürfen. Nur dann findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen vom Arbeitgeber zwar anerkannt, vom Versicherten aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit hatte festgestellt werden müssen. Nach dem Ergebniss der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme ist aber vom Beklagten die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für den hier in Frage kommenden Zeitraum keineswegs anerkannt worden. Er hat sogar die Zahlung ausdrücklich verweigert. Aus diesem Grunde allein schon kann die Bestimmung des § 53 a. a. O. Abs. 2 nicht Anwendung finden. Es verbleibt bei der Gültigkeit der durch § 53 Abs 1 a. a. O. aufgestellten Regel, und die vom November 1893 ab stattgefundene Wiedereinziehung des auf den Kläger entfallenden Theils der Beiträge ist für gesetzlich unzulässig zu erachten. Bei dieser Sachlage war zu untersuchen, ob trotzdem infolge der oben erwähnten Vereinbarung der Parteien Beklagter zu seinem Vorgehen befugt war. Dies muss verneint werden, denn den Arbeitgebern ist nach § 80 a. a. O. untersagt, die Anwendungen der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachtheile des Versicherten durch Vereinbarungen auszuschliessen. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Nachdem Beklagter bis zum 1. November 1893 mit den Abzügen für die pro letztes Vierteljahr 1892 gezahlten Kassenbeiträge gezögert hat, ist Kläger durch § 53 a. a. O. das Recht gewährleistet, verspätete Abzüge nicht zu dulden. Seines Vortheils geht der Kläger wiederum durch die mit Beklagtem getroffene Abrede nicht verlustig, denn die Anwendung des § 53 a. a. O. würde durch die Abrede zum Nachtheile des Klägers aufgehoben sein, das Abkommen ist deswegen als ein wirkungsloses zu betrachten. Nach alledem ist der Anspruch des Klägers auf Zurückerstattung der abgezogenen 2,50 Mk. gerechtfertigt. Es war somit, wie geschehen, zu erkennen.

In welcher Weise ist die Durchführung einer Handlung (speziell die Aushaltung der Verpflichtung als Lehrherr) zu erzwingen, wenn der zu derselben Verurtheilte sich weigert, dem Erkenntniss Folge zu leisten?

Zu dieser wichtigen Frage schreibt uns Herr Oekonomierath Keibel in Mühlhausen i. Th., anlässlich des in No. 83 abgedruckten Erkenntnisses des GG. Barmen:

Der Schlusssatz der in No. 83 der „Blätter für soziale Praxis“ abgedruckten Entscheidung des GG. Barmen v. 28. 5. d. J.: dass es einem Lehrling, dessen Meister verurtheilt ist, ihn behufs Fortsetzung und Beendigung des Lehrverhältnisses wieder anzunehmen,

„überlassen bleiben muss, wenn der Beklagte dem Urtheile keine Folge leistet, zu beantragen, ihn durch Geld- und Haftstrafen dazu anzuhalten;“

erscheint mir ausserordentlich angreifbar.

Die Entscheidung stützt sich offenbar auf Abs. 1 des § 774 d. C.-P.-O., welcher bestimmt:

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgeonmmen werden, so ist, wenn sie ausschliesslich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozessgericht erster Instanz zu erkennen, dass der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft anzuhalten sei.

Nach der Begründung des Entwurfs der C.-P.-O. in der der Reichstags-Justiz-Kommission*) vorgelegten Fassung des Bundesrathes Seite 443, hängt eine Handlung, bei deren Vornahme eine besondere Fähigkeit anzuwenden ist, nach dem Sinne des Gesetzes nicht ausschliesslich von dem Willen des Schuldners ab, auch wenn er diese besonderen Fähigkeiten besitzt.

Hiernach ist wohl die Anwendbarkeit des § 774 d. C.-P.-O. auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen und würde dem Kläger vielmehr zu überlassen sein, sein Interesse mittelst besonderer Klage geltend zu machen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Frage für die GG. stelle ich ergebenst anheim, sie in den Blättern für soziale Praxis zur Diskussion zu stellen.

*) Vergl. auch Begründung des Entwurfs der C.-P.-O. zu § 707.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik A. Meeuwesen & Co. Nachf. Wilh. Look Geldern an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrikpreisen.

Bei Beträgen von mindest.	50 Mk.	2% Rabatt.
„ „ „ „	100 „	3% „
„ „ „ „	200 „	5% „

Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	Lucretia	Mk. 4.50
„ 20.	Nederland	„ 5,—
„ 22.	Esquisitos de Cuba	„ 5,20
„ 27.	Patricia	„ 6,—
„ 48.	Flor Especial	„ 6,—
„ 34.	Escudero	„ 7.50
„ 36.	El Diwan, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	Borneo	„ 8,50
„ 45.	Atlas	„ 13.—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franko Mk. 22.50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13.50.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in Berlin SW., Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. und Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Paragraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können.“ (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen.“ (Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen“.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow, Berlin. — Druck von C. Adelmann, Frankfurt a. M.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 4. Oktober 1894. Nr. 92.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 45.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Das schwarze Buch der Berliner Hausbesitzervereine. Von H. Horn (S. 113).

Frauenfrage und Mädchenschul-Reform. Von Direktor Harry Schmitt (S. 115).

Schule (S. 118): Beseitigung der Schulsozietäten in Preussen.

Gesundheitspflege (S. 118): Populäre Gesundheitspflege im Reichsgesundheitsamt. — Gesundheitspflege auf dem Lande. — Verbot der Feuerbestattung in Bayern.

Gewerbewesen (S. 119): Arbeiterverhältnisse bei der Berliner Strassenreinigung.

Kommunales Verkehrswesen (S. 119): Strassenbahnen und Gemeindeverwaltung.

Eingegangene Schriften (S. 120): I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

* * *

Bekanntmachung des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte.

Das schwarze Buch der Berliner Hausbesitzervereine.

Von **H. Horn** in Berlin.

Die Berliner Hausbesitzervereine haben den Plan gefasst, vom 1. Oktober 1894 an die Namen der zweifelhaften Mieter einem Auskunftsbuche einzuverleiben, das den Hausbesitzern — also nicht blos den Vereinsmitgliedern — zur Verfügung gestellt werden soll; und zwar, wie es in der Begründung heisst, als Ersatz für die Sicherung, die das mit dem 1. Oktober d. J. fortfallende Pfandrecht an unentbehrlichen Gegenständen des Hausrats enthielt. In dieses schwarze Buch sollen alle Mieter eingetragen werden, die

a) wegen nicht bezahlter Miete exmittirt worden,
b) heimlich gerückt sind,
c) ihre Wohnungen zu Prostitutionszwecken benutzt haben,
d) durch gewohnheitsmässige Ruhestörungen das polizeiliche oder gerichtliche Einschreiten nöthig gemacht haben, sowie
e) alle diejenigen unlauteren Elemente, welche zu solchen Beschwerden Anlass gegeben haben, dass ihre Entfernung aus dem Hause auf gerichtlichem Wege erzwungen werden musste, oder endlich solche
f) bei denen besondere Vorsicht bei Abschluss von Mietsverträgen anzuwenden ist.

Nur die beiden ersten Gruppen von schlechten oder zweifelhaften Mietern stehen in Beziehung zur gesetzlichen Regelung des Pfandrechts. Aber auch nicht einmal inbezug auf diese liesse sich behaupten, dass die Hausbesitzer durch das neue Gesetz irgendwie erheblich benachteiligt seien. Die unentbehrlichen Gegenstände des Schuldners sind jedem Gläubiger entzogen. Nur der Hauswirt hatte im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts das traurige Privileg, dieselben pfänden zu dürfen. Die „Einschränkung des Pfandrechts zu ungunsten des Vermieters", über die jetzt so viel geklagt wird, besteht in Wahrheit nur darin, dass das Pfandrecht des Vermieters auf denselben Kreis beschränkt wird, auf welchen das Pfandrecht aller anderen Gläubiger von jeher beschränkt war. Im ganzen übrigen Deutschland ausserhalb des Gebietes des Allgemeinen Landrechts hat man den Vermietern niemals das Vorrecht vor anderen Gläubigern gewährt, dass sie dem Mieter den Topf, in dem er kocht, und das Bett, in dem er schläft, pfänden durften; sie standen dort den übrigen Gläubigern gleich. Die Berliner Hauswirte werden aber auch in Zukunft noch besser stehen als die Hauswirte in anderen Gegenden, weil in Berlin die Vorausbezahlung der Miete die Regel bildet, so dass der Vermieter selbst die Schuld trägt, wenn die Mietsrückstände allzu hoch anwachsen. Wenn die Hausbesitzer jetzt behaupten, dass die Einschränkung ihres Pfandrechts sie so sehr erheblich schädige, so steht das im Widerspruch mit ihrer Behauptung vor dem Erlass des neuen Gesetzes, dass ein Gesetz überflüssig sei, weil das Pfandrecht an unentbehrlichen Gegenständen ohnedies nur auf dem Papier stehe und nicht angewendet werde. Einen materiellen Vorteil können sie von dem Pfandrecht in seiner früheren Ausdehnung gegenüber dem jetzt eintretenden Zustande nur dann gehabt haben, wenn sie dasselbe in der allergrausamsten Weise anwendeten. Das möchte man fast vermuthen, wenn man aus den Berichten der Armenverwaltung ersieht, dass allein für die dem Asyl für Obdachlose anheimgefallenen Exmittirten in den letzten vier Jahren 1890/91 bis 1893/94 gezahlt wurden: 2205 M. bezw. 4016,40 M., 10967,63 M. und 12483,98 M. lediglich zur Auslösung der einbehaltenen Möbel. Da es sich für jeden Fall nur um einen Betrag von 35 bis 40 M. handelt, so können überwiegend nur die allernothwendigsten Sachen in Betracht kommen.

Nun würde es ja unbedenklich sein, wenn die Hausbesitzer die inbezug auf die Rubriken a bis e ergangenen gerichtlichen Urteile sammelten und die Namen der Verurteilten den Vereinsmitgliedern bekannt machten, trotzdem auch dabei mancher Mieter zu Unrecht in die Liste kommen würde, weil die Entwickelung der Mietsvertrags-Verhältnisse in Berlin eine solche gewesen ist, dass auch der harmlose Mieter — und dieser am allerersten — in die Schlingen und Fallstricke dieser fein ausgeklügelten Verträge fallen kann. Was auf diesem Gebiete geschehen ist, und in welche Gefahr auch wohlhabende Mieter infolge der raffinierten Mietsverträge geraten können, davon haben die meisten Berliner Mieter kaum eine Ahnung, ja, mancher Hauswirt, der einen gedruckten Mietsvertrag aus dem nächsten besten Papierladen holen lässt, weiss gar nicht, welches teuflische Machwerk ihm in die Hand gespielt wird.

Inbezug auf den Punkt c ist das Bestreben der Hausbesitzer nach Schutz berechtigt. Denn da sie selbst in die Gefahr einer Anklage wegen Kuppelei geraten können, wenn sie Prostituierte in ihrem Hause dulden so haben sie allen

Anlass, die Namen dieser gefährlichen Mieter kennen zu lernen, und Niemand wird es ihnen verargen, wenn sie sich hier gegenseitig warnen.

Anders liegt aber die Sache inbezug auf alle anderen Punkte. Denn wenn auch unter a, d und e von gerichtlichen oder polizeilichen Maassregeln die Rede ist, so steht doch nicht in allen Fällen fest, dass, weil ein solches Einschreiten erfolgt ist, der betreffende Mieter nun zu den schlechten oder auch nur zu den zweifelhaften gehört. Im Gegenteil, manche dieser Verurteilungen der Mieter gereichen eher den obsiegenden Hauswirten zur Unehre, weil die Anklage gegen die Mieter oft aus der schlechten Laune oder aus einer absichtlichen Chikane entsprungen ist, wobei dann allerdings das formale Recht — nämlich der Buchstabe des berüchtigten Berliner Mietsvertrages, der den Mieter aller Rechte beraubt und den Vermieter aller Pflichten entbindet — auf Seiten des Vermieters steht. — Wegen nicht bezahlter Miete werden z. B. in den letzten Tagen dieses September eine grosse Anzahl von Mietern zur Räumung der Wohnung verurteilt werden, nicht etwa, weil sie sehr säumige Zahler oder weil sie längere Zeit mit der Miete in Rückstand sind, sondern lediglich deshalb, weil — ob auf Grund einer Verabredung oder auf Grund einer heimlichen Übereinstimmung der Gedanken, das lassen wir dahingestellt sein — eine grosse Anzahl Berliner Hausbesitzer den Wunsch hat, noch einmal von dem am 1. Oktober fallenden ausgedehnten Pfandrecht Gebrauch zu machen. Der Klage sind diesmal auch zahlreiche Mieter verfallen, die nur am 1. September nicht zur Vorausbezahlung der Miete imstande waren, sonst aber pünktlich bezahlt haben. Alle diese Mieter, die doch nicht gerade zu den schlimmsten gehören müssen, kommen nun in das „schwarze Buch", aus dem sie erst wieder gestrichen werden, wenn sie wieder Miete bezahlt haben. Aber sie erfahren nichts davon, dass sie in der schwarzen Liste stehen, sie tragen vielleicht Jahre lang den Makel an sich, weil sie mit Hauswirten zu thun haben, die das „schwarze Buch" nicht benutzen, und erst wenn sie an einen Freund dieses Buches kommen, ereilt sie das Verhängnis.

Noch leichter als in diesem Falle kann auf Grund der famosen Hausordnungen ein Mieter ein gerichtliches Einschreiten gegen sich herausfordern, ohne dass ihn dabei irgend ein anderer moralischer Vorwurf träfe als höchstens der der Unvorsichtigkeit, dass er beim Vertragsabschluss die verfängliche Hausordnung nicht sorgsam durchgelesen und die bedenklichen Bestimmungen derselben nicht gestrichen hat. Wer auf diesem Gebiete sich umgesehen hat, der weiss, mit welcher Gehässigkeit, mit welcher Spitzfindigkeit diese Hausordnungen von vielen Hausbesitzern gehandhabt werden, namentlich auch, wenn man einen Mieter loswerden möchte, um dessen Mietsräume besser zu verwerten, so z. B. bei Inhabern von offenen Ladengeschäften. Das Chikanieren hört dann nicht auf und führt schliesslich zur Verurteilung des Mieters, weil er die Hausordnung verletzt hat, die der Hauswirt oder ein begünstigter Mieter vielleicht tagtäglich ungestraft verletzt.

Ist hier schon der Willkür Thür und Thor geöffnet, wie viel mehr erst bei den Punkten b und f. Ist der Mieter, der „heimlich gerückt" ist, unter allen Umständen ein schlechter Mieter der gebrandmarkt werden muss? Wenn ein gerichtliches Urteil gefällt, wenn er wegen strafbaren Eigennutzes bestraft ist, dann mag er in die Liste kommen. Es sind aber Fälle vorgekommen, wo ein Mieter in dem Glauben seine Wohnung verlässt, dass er dazu völlig berechtigt war. Die Aerzte hatten z. B. aus Anlass einer Erkrankung in der Familie die Wohnung als ungesund bezeichnet. Das Gericht nahm an, dass der Mieter in gutem Glauben gehandelt, und sprach ihn frei. Der Hauswirt hätte ihn natürlich trotzdem auf die schwarze Liste gesetzt.

Und nun erst die letzte Nummer! Man sollte es kaum für möglich halten, dass vernünftige Menschen, die ihr Geschäft verstehen, alle Mieter in eine schwarze Liste setzen wollen, „bei denen besondere Vorsicht bei Abschluss von Mietsverträgen anzuwenden ist." Wenn man von Seiten der Mieter eine solche Handhabung eintreten lassen wollte, dann würden unter diese Nummer alle Berliner Hauswirte fallen, die den Hausbesitzervereinen angehören, und alle sonstigen Hausbesitzer, die die üblichen berüchtigten Berliner Mietsverträge benutzen. Bei der Unterzeichnung dieser Verträge muss Jedermann Vorsicht beobachten.

Die bedenkliche Entwicklung der Berliner Mietsverträge, welche das Mietsrecht vollständig auf den Kopf stellen, hat schon eine Gegenbewegung der Mieter hervorgerufen. 1888 ist ein Verein Berliner Wohnungsmieter gegründet worden, der mehrere tausend Mitglieder zählt. Wenn er in den letzten Jahren nicht so zugenommen hat, wie im Anfang seiner Thätigkeit, so liegt das daran, dass infolge der grossen Zahl der leerstehenden Wohnungen die Hausbesitzer etwas entgegenkommender geworden sind. Wird das schwarze Buch in Wirksamkeit gesetzt, so wird auch die Gegenbewegung nicht ausbleiben, und dann könnten die Mieter ein schwarzes Buch für schlechte Hausbesitzer anlegen. Wie würde es dann den Herren Vermietern gefallen, wenn ein unzufriedener Mieter ihnen drohte, sie in die schwarze Liste zu bringen, wenn seinen, vielleicht unberechtigten Wünschen nicht genügend Rechnung getragen wird? Bei dem Ueberfluss an Wohnungen würde es gegenwärtig leicht sein, einen einzelnen Hausbesitzer in Verruf zu bringen. — Das Zusammenleben beider Gruppen würde dadurch nicht erleichtert werden. Deshalb ist es eigentlich unbegreiflich, wie man gerade in der jetzigen Zeit auf den Gedanken kommen konnte, ein solches Unternehmen ins Werk zu setzen. Bisher ist es trotz mehrfachem Andrängens noch gelungen, in dem Verein Berliner Wohnungsmieter den Gedanken an eine schwarze Liste schlechter Hausbesitzer zurückzudrängen. Wenn die Hausbesitzervereine — nur einer derselben hat sich dagegen ausgesprochen — das schwarze Buch einführen, dann konnte der Gedanke die Oberhand gewinnen, dass die Mieter alle diejenigen Hausbesitzer vermeiden müssen, welche Mieter in das schwarze Buch bringen. Die Hausbesitzer werden deshalb gut thun, sich die Sache zweimal zu überlegen, ehe sie auf Grund des jetzigen Planes eine Anmeldung für das schwarze Buch vollziehen. Die Anmeldungen sollen allerdings von den Vorsitzenden der einzelnen Hausbesitzervereine geprüft werden. Das ist lobenswerth bietet aber noch keine genügende Sicherheit für sachliche und gründliche Untersuchung. Die sämmtlichen Mitglieder der Hausbesitzervereine bewegen sich in dem Gedanken, dass die Hausbesitzer etwas Besonderes seien; man konnte in ihren Organen immer sehr viel von der Pflege des „Standesbewusstseins" lesen. Bei den Vorsitzenden dieser Vereine wird dieses Bewusstsein besonders stark vorhanden sein. Man kann deshalb nicht erwarten, dass sie sich bei der Beurteilung eines solchen Falles auf den rein menschlichen Standpunkt stellen, sie werden die Sache immer mit den Augen des Hausherrn ansehen und bewusst oder unbewusst gegen den Mieter entscheiden. Dass dem letzteren von seiner Verdammung nichts mitgetheilt wird, dass er sich nicht vertheidigen kann, das fällt noch erschwerend ins Gewicht.

Nun wird man vielleicht sagen, der Urheber einer solchen Verfehmung kann ja von dem Geschädigten zur Verantwortung gezogen werden. Gewiss, und der Mieterverein würde wohl in einem solchen Falle nicht anstehen, im allgemeinen Interesse seine Mitglieder in Schutz zu nehmen und die Prozesse zu führen. Aber ist denn die Furcht vor dieser Verantwortlichkeit ausreichend, um eine leichtfertige Anmeldung zu verhindern? Wird nicht mancher Vermieter im ersten Augenblicke der Erregung an diese Möglichkeit gar nicht denken? Und wird jeder Geächtete seine Aechtung erfahren? — In dem Vereine, der sich gegen das schwarze Buch erklärt hat, wurde mit Recht geltend gemacht, dass unter den Hausbesitzern auch Ele-

mente sind, die man aus moralischen Gründen nicht einmal in die Hausbesitzervereine aufnehmen könne. Kann man solchen Personen in der Entscheidung über das Wohl und Wehe der Mieter irgend eine Rolle zuerteilen?

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Das Unternehmen ist zunächst nur für Berlin geplant. Aber die Hausbesitzervereine dehnen sich über ganz Deutschland aus. Sie verfolgen alle denselben Zweck und bedienen sich derselben Mittel. Schon jetzt werden in anderen Grossstädten, z. B. in Hamburg und Breslau Stimmen laut, welche das Berliner Beispiel der Vorausbezahlung der Miete zur unbedingten Nachahmung empfehlen. Auch das schwarze Buch wird, wenn es einschlägt, Nachahmer finden; deshalb hat die Angelegenheit auch eine allgemeinere, über Berlin hinausgehende Bedeutung.

Frauenfrage und Mädchenschul-Reform.

Von **Harry Schmitt**, Vorsteher einer höheren Mädchenschule in Berlin.

Der preussische Kultusminister hat unterm 31. Mai 1894 „Bestimmungen über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen“*) erlassen, welche vom 1. April 1895 ab diesem Teile unserer Volkserziehung als Grundlage und Richtschnur dienen werden. Mit grosser Spannung von der Lehrerschaft der Mädchenschulen und dem geistig regen Teile der Frauenwelt erwartet, zum Teil durch Petitionen und Vorstellungen aus diesen Kreisen veranlasst und unter Mitwirkung einiger hervorragender Vertreter und Vertreterinnen der Lehrerschaft entstanden, werden diese „Bestimmungen“ nicht verfehlen, die pädagogische Welt für geraume Zeit in lebhaftester Bewegung zu erhalten. Wie mächtig oder wie gering die gewollte Wirkung dieser neuen Bestimmungen sich am Ende erweisen wird, muss die Zukunft lehren; eins aber ist gewiss: das lebhaft erregte Interesse der Schul- und Frauenkreise, welches gewiss bald mit aller Leidenschaftlichkeit in geschriebenem und noch mehr in gesprochenem Worte zum Ausdruck kommen dürfte, muss und wird eine Vertiefung der Diskussion, eine Erweiterung des Gesichtswinkels, eine klarere Erfassung der Mädchenbildungsreform als einer sozialen Aufgabe im Gefolge haben. Es wird vielleicht endlich den beteiligten Gesellschaftschichten bewusst werden, dass die Mädchenerziehung längst aufgehört hat eine Angelegenheit zu sein, die wie Toilettenneuigkeiten im Kreise der Muhmen und Gevatterinnen besprochen und von ihnen souverain geregelt wird, sondern dass in der Mädchenerziehung ein Faktor des Staatswohles zu erblicken ist, und dass mit der Verkümmerung und Verkrüppelung der Mädchenerziehung auch unabwendbar der gesunde Staatskörper verkümmern und verkrüppeln muss. Dass ferner die Mädchenerziehung eine Frage ist, die vor dem Forum der Nation, nicht aber in den Bureaus und hinter den Aktenböcken der Regierungen und Provinzialschulkollegien gelöst werden kann, muss und wird ebenso allgemein anerkannt werden. Diese Erkenntnis durch Anregung lebhafter Diskussion in weiten Kreisen herbeigeführt oder mindestens ein gut Stück gefördert zu haben, dürfte die segensreiche, wenn auch nicht unmittelbar beabsichtigte Wirkung der neuen „Bestimmungen“ unserer obersten Schulverwaltung sein.

Nur diese sozialpolitische Seite hervorzuheben und zu beleuchten, ist Sache der „Blätter für soziale Praxis“; die pädagogisch-fachliche Bedeutung der Neuerungen zu untersuchen, fällt anderen Zeitschriften zu. Der Sozialpolitiker will wissen, in welcher Hinsicht und in welchem Maasse jene Bestimmungen beitragen können zur vernunftgemässen Lösung brennender Tagesfragen; er will insonderheit wissen, ob die Urheber der neuen Marschrouten im Auge behalten haben, dass auch die Mädchenschule ihre Zöglinge für den Marsch in Feindesland, d. h. zum Widerstande gegen die Härten und die unerbittlichen Schläge des sozialen Lebens vorzubereiten hat und nicht für den Blumenpfad durchs Land der Träume und der Tändelei.

Die substanzielle Grundlage der neuen Bestimmungen ist in aller Kürze folgende. Der Minister sagt den Provinzialschulkollegien und Königlichen Regierungen in einer motivirenden und erläuternden Zuschrift, dass aus einer Fülle verschiedenartigster Organisationen der über das Pensum der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen sich endgiltig zwei Typen herausgebildet haben, „die Mittelschule, deren äussere und innere Gestaltung durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gegeben ist, und die höhere Mädchenschule, deren einheitliche Gestaltung durch den Lehrplan vom 6. Oktober 1886 angebahnt ist, die aber im Uebrigen der gleichmässigen Regelung noch entbehrt.“ Diese Regelung bezwecken die beifolgenden Lehrpläne und Prüfungsordnungen. Die „höhere Mädchenschule“ wird im Texte des Erlasses charakterisirt als eine Lehranstalt höherer Ordnung mit neun Jahreskursen in mindestens sieben aufsteigenden Klassen und mit Unterricht in zwei fremden Sprachen. Die „Mittelschule“ ist nach den in Kraft bleibenden allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Minister Falk) als sechsklassige, zum mindesten fünfklassige Lehranstalt gedacht, bei der jedoch eine Vermehrung der Klassen und eine Erweiterung des Pensums nach örtlichen Bedürfnissen zulässig sein soll; sie soll einerseits ihren Schülerinnen eine höhere Bildung geben, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, „andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in grösserem Umfange berücksichtigen“ und eine fremde Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen.“ Eingehend begründet der Erlass die Entschliessung, dass der Lehrplan für die höhere Mädchenschule „im Widerspruch mit den Wünschen und Anträgen mancher Mädchenschuldirektoren“ nicht zehn, sondern nur neun Jahreskurse vorschreibt. Es wird eine segensreichere, der Mädchennatur und den praktischen Anforderungen des Lebens entsprechendere Gestaltung in der Einrichtung von wahlfreien Lehrkursen erblickt, welche sich an die in sich abgeschlossene neunklassige höhere Mädchenschule angliedern sollen.

Dies die Grundzüge der geplanten Organisation. Dieselben werden freilich stark verwischt, indem der Minister anstatt der normalen 9klassigen höheren Mädchenschule auch 10klassige, bezw solche mit weniger als 7 Klassen, da, wo sie bestehen, weiter bestehen lassen will; eine Ausnahme, von deren grundstürzender Tragweite man wohl kaum die richtige Vorstellung gehabt haben mag.

Inbetreff der Zusammensetzung des Lehrkörpers sind hauptsächlich zwei Bestimmungen hervorzuheben: die Gleichstellung der seminaristischen und der akademischen Vorbildung (ausgedrückt in dem Grundsatz, dass fernerhin die Auswahl der Oberlehrer und selbst der Direktoren „allein durch das Maass ihrer amtlichen Bewährung und besonderen Befähigung für Mädchenunterricht bedingt werden soll)“, sowie die Einführung einer zweiten („wissenschaftlichen“) Prüfung für Lehrerinnen, durch welche auch diese die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrerin oder Direktorin erlangen können.

Diese letzteren Bestimmungen über den Lehrkörper stellen wohl den sozialpolitisch wertvolleren Teil des Organisationswerkes dar. Sie beseitigen eine Verschiedenheit in der gesellschaftlichen Stellung der Mitglieder des Lehrerkollegiums und ersetzen dieselbe durch eine Unterscheidung nach dem Werte der Persönlichkeit und ihrer Leistungen. Sie geben in dem neuen Titel der „Oberlehrerin“ nicht nur der Lehrerinnen-Karriere eine Spitze, sondern bahnen dadurch gleichzeitig auch einen höheren Einfluss des weiblichen Elements in der Erziehung der weiblichen Jugend an.

Weit weniger kann man den sozialen Erwägungen zustimmen, welche für die Gestaltung der Lehrpläne maass

*) Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung).

gebend gewesen sind. Die „wahlfreien Lehrkurse", deren Anhängung auf die gesamte Organisation der höheren Mädchenschule bestimmend zurückgewirkt hat, werden mit dem allgemein empfundenen Bedürfnis nach Ausbildung der Erwerbsfähigkeit begründet. An der Hand der Erfahrung lässt sich dieses Bedürfnis nicht konstatiren. Es ist vorhanden unter dem Schülerinnenmaterial, welches die Mittelschule besucht (oder besuchen sollte). Die höheren Stände würden ihre Töchter dem Erwerbsleben in grösserem Umfange nur dann zuführen, wenn ihnen wie den Söhnen die höheren Berufsarten geöffnet würden; dazu führt der Weg nur durch das Mädchen-Gymnasium. Mädchen-Gymnasium und Mittelschule also könnten mit der Frage der Erwerbsfähigkeit verbunden werden; die zwischen beiden stehende höhere Mädchenschule erhält ihr Gepräge dadurch, dass gerade sie von dieser Rücksicht frei bleiben kann.

An diesem Punkte zeigt sich deutlich, wie die Mädchenschulreform nur zu verstehen ist als Bestandteil der Frauenfrage im Allgemeinen.

Diejenigen Männer, welche immer noch glauben, die Bewegung, welche viele Leute recht unpassend Frauenemanzipation nennen, sei das Agitationsprodukt einer Schaar fanatischer und phantastischer alter Jungfern und vielfach pflichtvergessener Eheweiber, die sämtlich vom politischen Taumelbazillus befallen seien, sind in einem tiefen und bedauerlichen Irrtum befangen. Natürlich ist es Thorheit, wenn manche Agitatorinnen sich bemühen, der Frauenbewegung so etwas wie den Charakter eines zu entfachenden Sklavenaufstandes zu geben. Wahrheit ist, dass im Deutschen Reiche mehr als 4 Millionen weiblicher Wesen darauf angewiesen sind, sich selbständig durchs Leben durchzuarbeiten. Aber in diesem Zwange zu selbstständiger Brodarbeit liegt noch keineswegs das Düstere der Verhältnisse, — denn arbeiten müssen wir Männer mit geringer Ausnahme alle recht tüchtig und meist über den Achtstundentag hinaus —, sondern darin, dass den auf Erwerbsarbeit angewiesenen Mädchen und Frauen einerseits der Zutritt zu zahlreichen Erwerbsgebieten durch Gesetz oder Gebrauch oder Vorurteil verrammelt ist, und andererseits, dass da, wo sie zur Arbeit zugelassen werden, ihre oft der Arbeit des Mannes gleichwertige Leistung nicht entsprechend bezahlt, ja ihre Kraft und Arbeit von zahllosen Ausbeutern ihrer Notlage gierig und frevelhaft gemissbraucht wird. Das ist Thatsache, und dagegen kann nichts Stichhaltiges vorgebracht werden. Die ganze Frage ist also zunächst einfach eine Brodfrage. Um den 4 Millionen auf Arbeit angewiesenen Frauen solche zu verschaffen, ist zweierlei notwendig: die Frauen müssen Berufe erlernen und darin Tüchtiges leisten — und der Arbeitsmarkt, d. h. die verschiedenen Arbeitsgebiete müssen ihnen zu freiem Wettbewerb mit dem Manne offen stehen nach ihrer Eigenart. Wenn man aus der diesbezüglichen Statistik der letzten Jahre ersieht, dass die Anteilnahme des Weibes an der gewerblichen Thätigkeit der Menschen auch in unserm Vaterlande in vielen Fällen so gar nicht der Eigenart und besondern körperlichen Fähigkeit entspricht, dass die schwerste körperliche Arbeit oft von Frauen und Mädchen, dagegen oft die relativ leichteste, z. B. das Schwingen der Nadel und das Backen von Törtchen, von starkfäustigen Männern vollbracht wird: da wird man sich der Verwunderung, nein, mehr noch, eines gewissen Aergers nicht erwehren können. Frau Gnauck-Kühne, eine der Kämpferinnen für der Frauen Recht, berichtet hierzu, „dass in der Kunst- und Handelsgärtnerei 53000 Männer, aber nur 6000 Frauen, im Uhrmachergewerbe 27 000 Männer und 1000 Frauen, in der Bäckerei und Konditorei 190000 Männer und 12000 Frauen beschäftigt sind, ferner dass die Männer das Friseurgewerbe mit 37100 gegen 3438 Frauen beherrschen, obgleich es nur Geschicklichkeit erfordert". Hier sind die Eingerzeige gegeben und die zu beschreitenden Wege gewiesen. Es steht den Frauen und Mädchen m. E. gar nichts im Wege, mehr und mehr in diese und andere Berufsarten einzudringen und selbständig Geschäfte und Werkstätten zu gründen. Dass es bisher nicht in umfangreicherem Masse geschehen ist, liegt, abgesehen von Vorurteilen und einem erklärlichen Mangel an Initiative, einmal daran, dass die Not noch vor wenigen Jahrzehnten nicht eine so gewaltige Zahl weiblicher Wesen gebieterisch zu selbständiger Brodarbeit zwang, besonders aber daran, dass keine obere und einigermassen zentrale Leitung vorhanden war, welche die Frauen und Mädchen auf die entsprechenden Berufsarten hingewiesen und Einrichtungen ins Leben gerufen hätte, dieselben für einen Beruf ausreichend vorzubereiten.

Nun kommt aber ein Faktor hinzu, der ganz unbestimmbare, ganz unkontrollirbare Wirkungen im Frauenleben hervorbringt, nämlich: Frauenschönheit, Anmut, Liebreiz, Herz, Gemüt und Geist; wahre Umsturzeigenschaften für jede vernünftige volkswirtschaftliche Berechnung! Denn sie sind die Gaben, die den Mann zum Ehebund locken, die das Mädchen begehrenswert machen und zur Hoffnung auf Ehe- und Familienglück berechtigen. Und welches Mädchen hätte nicht von der einen oder anderen Gottesgabe! Diese Eigenschaften sind ein Kapital. Von Kapitalisten hat man nie gehört, dass sie ihr Kapital zinslos beiseite legen und zu ihrem Lebensunterhalt ein mühselig Handwerk erlernen und ausüben. Und den Mädchen sollte man es verargen, wenn sie als glückliche Kapitalisten ebenso handeln? Sie rechnen zunächst alle darauf, dass ihre Vorzüge sie in den Hafen der Ehe führen werden und benutzen dementsprechend ihr Anlagekapital. Jedes Mädchen hofft auf die Ehe und hat ein Recht, samt ihren Eltern darauf zu hoffen. So lange nun diese Hoffnungen am meisten lebhaft und am meisten berechtigt sind, das heisst im jungfräulichen Alter, da ist es für ein junges Mädchen beinahe ein Aufgeben seiner selbst, stündlich und täglich an einen gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebensberuf nicht nur zu denken, sondern thatsächlich an die mühevolle Erwerbung der betreffenden Berufskenntnisse mit solcher Selbstverleugnung, Energie und Zusammengenommenheit heranzugehen, als wäre Lenz und Liebe und jegliche Hoffnung auf Eheglück tot und verschwunden oder doch nur für andere da. Das ist zu viel verlangt und geht doch auch wirklich gegen die Natur des Weibes. Das ist aber die Klippe für intensive Frauenarbeit und mehr noch für rechtzeitige Mädchenausbildung, und das wird die Klippe bleiben, solange zwei Geschlechter auf Erden wandeln. Das einzige, was das schöne Geschlecht um diese Klippe herumtreibt, ist der Sturm der rauhen, unerbittlichen Lebensnot: Armut und drohender Hunger.

Da nun aber in Deutschland von 6 Mädchen thatsächlich je eins durch den heutigen Gesellschafts- und Erwerbszustand zu selbständiger Brotarbeit unerbittlich verurteilt ist, da dieses Verhältnis mit der Zeit sich noch ungünstiger gestalten kann und da Mädchen im allgemeinen nur geneigt sind, Berufsarbeiten zu erlernen, wenn die Not sie dazu treibt, auch die Eltern, sogar im ärmeren Mittelstand, ihre Töchter mit freilich ganz unzureichenden Kenntnissen nur ausstatten lassen, damit sie „im Notfalle" sich forthelfen können: so tritt an den Staat die Pflicht heran, Fürsorge zu üben, Leiter zu sein und Vormund im besten Sinne des Wortes. Der Staat hat um seiner selbst willen dafür zu sorgen, dass die grosse Zahl von weiblichen Unterthanen, die nicht als Ehefrauen im Hause ihren Berufskreis finden, einen solchen im Erwerbsleben haben und ausfüllen können. Das sehen die Lenker des modernen Staates sehr wohl, und so ist auch der Hinweis auf Erlangung von Erwerbsfähigkeit in den in Rede stehenden ministeriellen Erlass gekommen, freilich nicht am richtigen Flecke.

Es verhält sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend zur Erwerbsfähigkeit ganz ähnlich wie mit der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter: es muss ein staatlicher, ein gesetzlicher Zwang dazu da sein. Das Werk der Arbeiterwohlfahrts-Gesetzgebung wird, auch wenn die

Kinderkrankheiten der ersten Jahrzehnte überwunden sein werden, nur zur Hälfte fertig sein, so lange für die Erwerbsfähigkeit der Frauen nicht hinreichend gesorgt ist. Es war ganz erfolglos, den Arbeitern jahrein, jahraus einzuschärfen: Versichert euer Leben, kauft euch in eine Sterbekasse ein, legt vor allem Woche für Woche einen kleinen Teil eures Lohnes zurück zu einem Notgroschen für eure alten Tage. Ganz nutzlos! Als aber Armut und Elend immer breitere Schichten ergriff, als die Sozialdemokratie diesen traurigen Zustand als Agitationsmittel benutzte und ein ins Ungeheure wachsendes Proletariat zu einer handgreiflichen Gefahr für den Staat wurde: da hat sich letzterer entschlossen, väterliche Zucht, Bevormundung und Zwang zu üben zum Heile der Gefährdeten. Aehnlich muss es mit der Erziehung der Mädchen zu selbständigem Erwerb sein. Auch hier ist ein Zwang gerechtfertigt. Dieser Zwang heisst Schulzwang, insonderheit Fortbildungsschulzwang. So lange den der Staat nicht ausspricht, so lange wird er nach dieser Seite seine Pflicht gar nicht oder nur schlecht erfüllen. Hier kann sich in erster Linie ein tüchtiges Unterrichtsministerium bewähren, dem heute reichlich Gelegenheit gegeben ist, schöpferisch zu wirken und mächtig in die soziale Entwickelung des Vaterlandes einzugreifen. Aber es bedarf des zielbewussten, genialen Eingreifens. Hier liegt der Weg! Hat ihn die Staatsregierung, hat ihn der Unterrichtsminister schon beschritten?

Ja, das Unterrichtsministerium hat den gekennzeichneten Weg beschritten, aber mit einem hölzernen und einem etwas gelähmten natürlichen Beine. Die Not einiger tausend Töchter höherer Beamten ist es, die das Herz des höchsten Unterrichtsleiters bewegt und zu Abwehrmassregeln Veranlassung gegeben hat, nicht aber die Not mehrerer Millionen Töchter der niederen Beamten, der Handwerker und wirtschaftlich soliden gewerblichen Arbeiter. Rechnen wir nach, balanzieren wir Kredit und Debet!

Den Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, welche die Energie und Fähigkeit haben, die neu eingeführte „Wissenschaftliche Prüfung" glücklich zu bestehen, ist die Aussicht eröffnet, Oberlehrerin, ja Direktorin einer städtischen oder staatlichen höheren Mädchenschule zu werden. Ein recht auskömmliches Gehalt und entsprechende Ehrung in Fachkreisen wird damit verbunden sein. Prinzipiell bedeutet diese Neuerung für die Frauenbewegung einen erheblichen Schritt vorwärts; denn die Konsequenzen werden auf anderen Gebieten nicht ausbleiben. Näher besehen, ist diese Vorwärtsbewegung aber nur eine vorteilhafte Schwenkung der an der Tête der Frauenarmee marschierenden Kolonne, der geistigen Elitetruppe; das Gros bleibt davon gänzlich unberührt. Und wenn infolge der erdrückenden Ueberproduktion an Lehrerinnen „in erfreulicher Weise in der neuesten Zeit sich Mädchen entschlossen haben, auch andere Berufszweige zu ergreifen, und Anstalten ins Leben getreten sind, in welchen sie die Vorbereitung für diese erlangen können", da sind es vor allem die Schülerinnen der höheren Mädchenschule, an welche gedacht wird und denen, nachdem die obligatorische Schulzeit definitiv auf 9 Jahre herabgesetzt ist, durch „wahlfreie", d. h. ins Belieben der 15jährigen Mädchen gestellte Unterrichtskurse, welche „vorzugsweise Weltgeschichte, die Geschichte der deutschen Dichtung, Kunstgeschichte, fremde Sprachen und Naturwissenschaften" umfassen werden, der Weg in jene Berufsschulen geebnet werden soll. Die Erwerbsfähigkeit von Kreisen macht also dem Ministerium Sorge, deren Zugehörige selbst in der grossen Mehrzahl sich darüber gar keine Sorge machen, noch zu machen nötig haben. — Was geschieht aber für die Hunderttausende, die die Mädchenklassen der Volksschule verlassen? Wie sorgt der Staat für die Erwerbsfähigkeit dieser unaufhörlich mit Nahrungssorgen kämpfenden Kreise? Wo ist die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule? Wo sind die gewerblichen Fortbildungsanstalten des Staates für Mädchen, welche durch die allgemeine Fortbildungsschule hindurchgegangen sind und für die die aus den Mittelschulen kommen? Diese unentbehrlichen gewerblichen Fortbildungsanstalten des Staates fehlen ebenso vollständig für Knaben wie für Mädchen. Ja, wo sind in erforderlicher Anzahl die Mädchenmittelschulen mit praktischer, aufs Erwerbsleben abzielender Organisation? Volksschulen, die nicht einmal die notwendigsten allgemeinen Kenntnisse zum Besitz der Jugend machen und keinerlei Fortsetzung haben, sind freilich vorhanden, Mittelschulen auch, welche verstümmelte höhere Mädchenschulen sind und nicht, wie unbedingt nötig, in gewerbliche Kurse ausmünden. Höhere Mädchenschulen sind wohl vorhanden, aber ohne unmittelbare Beziehung zum praktischen oder sozialen Leben. Das ist keine rationelle Staatswirthschaft, keine rationelle Volkserziehung!

Wenn also für die Erwerbsfähigkeit der Frauen überhaupt etwas geschehen sollte, so musste die höhere Töchterschule, wie sie durch die neuen Bestimmungen ausgebaut wird, gar nicht in Betracht kommen; denn so, wie sie organisirt ist, ist sie völlig ungeeignet, dem Berufsleben zu dienen. Es musste aller Nachdruck darauf gelegt werden, Mittelschulen für den Mittelstand zu schaffen; es musste darauf hingewirkt werden, dass alle kümmerlichen und zwitterhaften höheren Mädchenschulen in Mittelschulen umgewandelt würden. Es müsste aber nicht nur aufgemuntert, sondern vom Staate thatsächlich mitgeholfen werden, an solche Mittelschulen praktische Fachschulkurse anzuhängen. Mit staatlichen Geldunterstützungen müssten solche Kurse zu Musteranstalten und Vorbildern ausgestaltet werden. In diesen Fachschulen würden dann auch diejenigen aus der höheren Mädchenschule entlassenen Schülerinnen sich fürs Erwerbsleben freiwillig vorbereiten, die wirklich darauf angewiesen sind. Der höheren Mädchenschule aber müsste das 10. Unterrichtsjahr unbedingt beigefügt werden. Mit Gewalt freilich kann der Staat den Besuch der zehnten Klasse nicht erzwingen, aber locken kann er dazu. Sehr viele Mütter wünschen mehr aus Dünkel, denn aus Respekt vor geistiger Arbeit, dass ihre Töchter die höhere Mädchenschule absolviren. Man benutze diese Eitelkeit und schraube das Bildungsniveau höher, d. h. man gebe der Schule zur Vertiefung und Verkittung der erworbenen Kenntnisse die erforderliche Zeit und das erforderliche Schülermaterial. Stadtgemeinden können das Opfer bringen, für diese Klasse Freistellen in grösserer Zahl zu gründen. Dasselbe thue der Staat an Privatschulen, deren Besitzern man freilich solche Geldopfer für öffentliches Interesse nicht zumuten kann. Man lasse in diesem zehnten Schuljahr nur höchstens drei Stunden täglich obligatorisch sein, zwei andere fakultativ, und benutze die letzteren für den Ausputz, d. h. für Litteratur, Kunstgeschichte u. s. w. Dagegen suche man die Mädchen unserer höheren Stände, welche sich — darauf muss immer wieder der Nachdruck gelegt werden — in der Mehrzahl weder erwerbsfähig machen wollen noch müssen, in den obligatorischen Stunden mit denjenigen Kenntnissen auszustatten, mit denen auch sie sich einen edlen Beruf gründen und womit auch sie einen Lebenszweck erfüllen können, falls sie einst nicht die Pflichten der Hausfrau und Mutter zu erfüllen haben sollten.

Eine neue Zeit stellt neue Aufgaben, auch in pädagogischer Beziehung. Sie zu erfassen und die Jugend gewissenhaft und mit Geschicklichkeit auf eine neue Zeit vorzubereiten, ist eine innere Notwendigkeit für die Schule, wenn sie nicht verrotten und der Unterricht zu totem Mechanismus herabsinken soll. Ein ungeheures Feld der segensreichsten humanitären Bethätigung breitet sich vor den Frauen der höheren Stände aus. Nur wenige von ihnen sehen es, nur vereinzelte beschreiten es. Die meisten Frauen und Mädchen der bevorzugten Klasse kennen es nicht einmal dem Namen nach und versinken oft ganz gegen ihre eigentliche Charakteranlage in die ödeste Oberflächlichkeit, in den widerlichsten Kultus des eigenen Ichs. Zahllose

ältere und alte Mädchen, von Nahrungssorgen und Erwerbsgeschäften nicht bedrängt, führen ein bedauernswertes Leben voller Nichtigkeiten, ohne höheres Ziel und höheren Lebenszweck. Sie wissen von keiner Pflicht als Staatsbürgerin; sie kennen keine warmherzige Bethätigung der Nächstenliebe als dienendes Glied des Ganzen, höchstens eine solche nach Laune und Zufall. Giebts denn keine öffentliche Waisen- und Armenpflege, in deren Dienst sie sich stellen könnten? Keine Blindenanstalten, Kinderhorte und Kindergärten, denen sie die sehnlichst begehrte Mitarbeit zu leisten vermögen? Könnten sie nicht in den Pflegestationen der kranken Kinder der Armen lernen, wie sie der gute Engel am Krankenbette der eigenen Angehörigen und Freunde werden könnten. Im sozialen Helferdienst sollten diese Mädchen selbständig die Probe machen lernen auf all' die edlen Gedanken, Lehren und Grundsätze, die ihnen so reichlich und leider so erfolglos aus Literatur, Geschichte und Religion entgegengetragen werden. Einleben sollen sie sich in die Tugenden, die sie meist nur dem Namen nach kennen; sie sollen einsehen lernen, „wieviel andächtig schwärmen leichter als gut handeln ist."

Doch hineingeleitet müssen unsere Mädchen werden in dies ihr soziales Arbeitsfeld und gelehrt muss ihnen werden, wie darin mit Erfolg und zu innerer Zufriedenheit zu arbeiten ist. Solche Aufgabe freilich löst die Schule nicht mit unsern Töchtern im neunten, auch nicht im zehnten Unterrichtsjahre, wohl aber unter Hinzunahme von „wahlfreien Kursen" mit Mädchen höheren Alters Wie das zehnte Schuljahr gefordert werden muss, einen Wissensschatz zu befestigen, so sind solche Fortbildungskurse für die Töchter höherer Stände zu fordern, um die Staatsbürgerin zu erziehen und die Tugend lebendig zu machen.

Leider ist in den neuen Bestimmungen kein Anzeichen dafür vorhanden, dass diese neuen Bahnen zum Segen unseres Volkes in naher Zukunft beschritten werden sollen, noch dass der Mann schon erschienen sei, der die Lehrerschaft in diese neuen Bahnen leite. Möge er bald kommen!

Schule.

Beseitigung der Schulsozietäten in Preussen. Im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts ist die Schule vielfach noch immer nicht Gemeindesache. Namentlich in der Provinz Posen, in Ostfriesland und Westfalen bestehen noch besondere „Schulsozietäten". Selbst grössere Städte wie Münster, Bochum, Osnabrück (auch Ruhrort in den Rheinlanden) sind nicht Träger der Schulverwaltung, sondern überlassen dieselbe konfessionellen Schulsozietäten. Dadurch ergeben sich bedeutende Verschiedenheiten innerhalb derselben Stadt. In der Stadt Münster sitzen, wie die Vossische Zeitung zusammenstellt, in den evangelischen Schulklassen im Durchschnitt 61, in den katholischen 88 Kinder; in Osnabrück in den evangelischen Klassen 54, in den katholischen 87; in Siegen 61 bezw. 78; in Hamm 70 bezw. 78 etc. In anderen Städten steht das Schulwesen beider Sozietäten auf auffallend tiefer Stufe, so z. B. in Bochum, wo ca. 80 Kinder auf eine Lehrkraft entfallen. In der Provinz Posen ist die Aufhebung der Sozietäten eins der besten Mittel, den grossen Abstand zwischen den beiden Teilen der Bevölkerung zu beseitigen. Die evangelischen Stadtschulklassen haben dort im Durchschnitt 60, die katholischen 80 Kinder. Einen starken Rückhalt finden die Sozietäten, insbesondere diejenigen, die ihr Schulwesen vernachlässigen, im Schullastengesetz vom 26. Mai 1887. Könnte die Regierung rücksichtslos die Aufbringung der nötigen Mittel fordern, so würde der Widerstand bald verschwinden. Dass die Sozietäten aber auf dem jetzigen Wege ohne gesetzliche Massnahmen bald beseitigt werden, ist nicht zu erwarten.

Gesundheitspflege.

Populäre Gesundheitspflege im Reichsgesundheitsamt. Der Kampf gegen die Cholera im Jahre 1892 hat den massgebenden Kreisen die Augen darüber geöffnet, dass die Bekämpfung von Seuchen durch Behörden ohne thatkräftige und sachkundige Mitwirkung der Bevölkerung selbst nicht erfolgreich geführt werden kann. Die kurzgefassten Belehrungen über die Cholera, die damals in aller Eile verfasst und verbreitet wurden, konnten aber nur als augenblicklicher Notbehelf gelten. Das Reichsgesundheitsamt hat es seit damals als seine Aufgabe erkannt, die Verbreitung richtiger Ansichten über Gesundheits- und Krankheitspflege in ruhigen Zeiten zu bewirken. Die erste Frucht dieser Bestrebungen ist das soeben erschienene „Gesundheitsbüchlein" (Berlin, Verlag von Julius Springer), welches in systematischer, aber durchaus gemeinverständlicher Weise nach einer allgemeinen Belehrung über den menschlichen Körper zunächst die Lebensbedürfnisse des einzelnen Menschen (Luft, Wasser, Nahrung, Kleidung, Wohnung) und sodann den Menschen in seinen Beziehungen zur Gesellschaft (Ansiedelungen, Verkehr, Erziehung, Berufsleben) behandelt. Der Abschnitt über Gefährdung der Gesundheit geht hauptsächlich, jedoch nicht ausschliesslich, auf Infectionskrankheiten und plötzliche Unglücksfälle ein. Aus den zahlreichen Abbildungen heben wir die Buntdruck-Darstellung des Nährwertes der gewöhnlichen Nahrungsmittel hervor. Mit dem Vorgehen der obersten Gesundheitsbehörde wird hoffentlich das in ärztlichen Kreisen noch immer vielfach bestehende Misstrauen gegen populär-medizinische Litteratur als solche schwinden.

Gesundheitspflege auf dem Lande. Jedes Mal, wenn die Ausbreitung einer Epidemie auf dem Lande droht, wird an die mangelhaften sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf dem flachen Lande erinnert. So bringt angesichts der in Ostpreussen ausgebrochenen Cholera das Kreisblatt für den Kreis Posen-Ost einen allgemein verständlichen und belehrenden landrätlichen Erlass an die Kreiseingesessenen, die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden und die behördlichen Organe zum Schutze der Kreisbevölkerung vor der drohenden Choleragefahr. Dieser Erlass lenkt die vornehmlichste Aufmerksamkeit der Behörden auf die mangelhaften Abortsanlagen oder auf das gänzliche Fehlen der Bedürfnisanstalten in den kleineren und in den ländlichen Ortschaften, sowie auf die Reinlichkeit und die Desinfektion der Appartements- und Abortgruben. Im Anschluss daran finden sich in Posener Blättern folgende Ausführungen: „Dieser letzteren Anordnung muss eine besondere Wichtigkeit beigemessen und im allgemeinen sanitären Interesse dringend gewünscht werden, dass sie, wenn nötig, mit rücksichtsloser Strenge zur Durchführung gelangt. Gerade was die Bedürfnisanstalten in den kleineren Städten und speziell in den ländlichen Ortschaften der Provinz betrifft, so herrschen dort nach vorsündflutliche Verhältnisse und Zustände. Für die hiesige Stadt besteht die bestimmte Polizeiverordnung, dass auf jedem bewohnten Grundstücke die für dessen Bewohner benötigten Anstalten in ausreichender Zahl und angemessener Einrichtung (undurchlässige, dichtabgedeckte Grube u. s. w.) vorhanden sein müssen. Wohl für die meisten kleineren Städte und sicherlich für fast alle ländlichen Ortschaften — ausser den die Vororte Posens bildenden — existiren dergleichen Polizeivorschriften schwerlich. Auch die Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Posen vom 10. April 1886 enthält Vorschriften nur darüber, wo und wie Aborte in den Städten (§ 6) und wo — nicht aber wie — Aborte auf den Dörfern (§ 36) angelegt werden dürfen, dagegen fehlt es gänzlich an einer Vorschrift dafür, dass für jedes bewohnte Grundstück überhaupt eine Abortanlage hergestellt werden muss. — Bei der ungemeinen Wichtigkeit dieses Umstandes und dieser Thatsache dürfte es sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse empfehlen, durch den Erlass von Kreispolizeiverordnungen die vorhandene Lücke auszufüllen, die sich, wie wir sehen, in Zeiten drohender Seuchengefahr besonders empfindlich bemerkbar macht." Die plötzlich in Oberhessen aufgetauchten Cholerafälle haben ebenfalls krasse Wohnungszustände auf dem flachen Lande enthüllt. Leider besteht aber sehr geringe Hoffnung, dass diesen Missständen gegenüber, nachdem die Seuchengefahr wieder in grössere Ferne gerückt ist, irgend etwas geschieht.

Verbot der Feuerbestattung in Bayern. Der Münchener Verein für Feuerbestattung hatte beim Ministerium

beantragt, dass „auf Grund der in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen die Feuerbestattung neben der bisher ausschliesslich gebräuchlichen Beerdigung für zulässig zu erachten sei, unter der Voraussetzung, dass dem Zwecke und dem ästhetischen Gefühle entsprechende Verbrennungsofen erbaut und diejenigen Bestimmungen eingehalten werden, welche die Staatsregierung in dieser Hinsicht und insbesondere im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege zu treffen für gut finden wird". Das Ministerium hat das Gesuch abgelehnt, da für die notwendigen polizeilichen Regelungen es an einer gesetzlichen Unterlage fehle; das Polizeistrafgesetzbuch Art. 61 Abs. 13 spreche nur von „Beerdigungen" und biete keine sichere Grundlage für etwa zu erlassende Polizeivorschriften zur Feuerbestattung. Es sei vielmehr zu befürchten, dass solche Vorschriften von den Gerichten nicht als zu Recht bestehend anerkannt würden. Ob aber zu einer Aenderung der Gesetzgebung gegenwärtig ein zureichendes Bedürfnis in Bayern besteht, müsse bezweifelt werden.

Gewerbewesen.

Arbeiterverhältnisse bei der Berliner Strassenreinigung. Schon früher ist in dieser Zeitschrift hervorgehoben worden, dass der Bericht des Berliner Magistrats über das Strassenreinigungswesen einer der wenigen ist, der über die Beamten-, Aufseher- und Arbeiterverhältnisse des Ressorts genauere Aufschlüsse giebt. Dem soeben ausgegebenen Bericht für 1893/94 ist wiederum zu entnehmen, dass an Beamtenpersonal in der städtischen Strassenreinigungsverwaltung etatsmässig vorhanden war 1 Direktor, 1 Inspektor, 1 Depotverwalter, 6 Ober-Aufseher und 23 Aufseher. Die etatsmässige Zahl der Arbeiter betrug im ganzen 842 Köpfe und zwar: 92 Vorarbeiter, 530 Arbeiter I Klasse, 70 Arbeiter II. Klasse und 150 Arbeitsburschen. Ausserdem waren im Hauptgeräthe-Depot dauernd noch einige Arbeiter beschäftigt. Die bei der städtischen Strassenreinigungsverwaltung üblichen Lohnsätze betrugen: für die Vorarbeiter 3_{75} Mark, die Arbeiter I. Klasse 3_{55} Mark, die der II. Klasse 2_{75} Mark, die Burschen 1_{60} Mark. Die Handwerker im Hauptdepot werden wie die Vorarbeiter bezahlt. Von den Arbeitern auf den Abladeplätzen erhalten die Platzaufseher täglich 4_{50} die Arbeiter 3_{60} Mark. Es fehlen nun noch Angaben über Arbeitszeit, Versicherungs- und sonstige Abzüge, Lohnfristen, Kündigung etc. Aber es ist doch ein Anfang gemacht. Man muss dringend wünschen, dass die Leitungen anderer städtischer Verwaltungszweige in Berlin und anderwärts endlich regelmässig diese Angaben machen.

Kommunales Verkehrswesen.

Strassenbahnen und Gemeindeverwaltung in Berlin. Zweimal hat kürzlich die Berliner Stadtvertretung Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, in wie weit eine Gemeinde auf die Verwaltung ihres Verkehrswesens einen bestimmenden Einfluss üben, inwieweit sie dieselben der freien speculativen Thätigkeit privater Unternehmer überlassen soll. Am 6. September verhandelten die Berliner Stadtverordneten über die Concession einer neuen verkehrsreichen Pferdebahnlinie (Altmoabit-Paulstrasse-Lutherbrücke-Lindenstrasse) für eine Charlottenburger Pferdebahn-Gesellschaft, J. Lestmann & Co., und am 23. September über die dem Magistrat zu erteilende Genehmigung zu Verhandlungen mit der Firma Siemens & Halske wegen Anlage einer elektrischen Hochbahn. In dem Ausschuss für die erstere Angelegenheit hatten die Stadtverordneten Singer und Vogtherr beantragt, bei dieser Gelegenheit mit der Uebernahme einer Pferdebahn in eigene Regie den Anfang zu machen oder wenigstens doch die zu erbauende Linie einer anderen Gesellschaft zu überlassen, da diese sich als leistungsfähig nicht bewährt habe. Umgekehrt hatte jedoch der Stadtsyndikus Meubrink aus den bisherigen unglücklichen Betriebsergebnissen, infolge deren die Gesellschaft in den letzten Jahren an die Stadt nur 0_{56} statt der vertragsmässigen 4 pCt. an Abgabe habe zahlen können, gefolgert, dass man ihr mit der Concessionirung einer rentableren Linie zu Hilfe kommen müsse um sie im allgemeinen städtischen Verkehrsinteresse concurrenzfähig zu erhalten. Die Mehrheit des Ausschusses schloss sich dem an und empfahl die Vorlage zur Annahme; doch sollte die Gesellschaft von der Bruttoeinnahme aus dieser Linie eine Abgabe von 8 pCt. entrichten und den Zehnpfennig-Tarif für die neue Linie einführen. Verkehrsverbesserungen für das Publikum (Heizung der Wagen etc.) wurden nur in der Form von unverbindlichen „Wünschen" in einer Resolution erwähnt. In der Stadtverordnetenversammlung selbst aber fielen jene Ausschussanträge bezüglich der Abgabe von 8 pCt. und des Zehnpfennig-Tarifs; desgleichen fand der Passus der Resolution wegen des Heizens der Wagen nur eine Minderheit. Dagegen wurden Anträge wegen nochmaliger Verhandlungen mit der Gesellschaft behufs Einführung des elektrischen Betriebes angenommen und mit diesen Modifikationen die ganze Vorlage.

Aehnlich war das Schicksal aller von der bisherigen Ueberlieferung abweichenden Anträge in betreff der elektrischen Hochbahn, welche die Firma Siemens & Halske innerhalb des städtischen Weichbildes erbauen will. Die Bahn soll vom Osten (jetziger Bahnhof Warschauerstrasse) über den Süden (Hallesches Thor) unter Ueberschreitung der Potsdamer Bahn nach dem Westen führen (Bülowstrasse, bis Weichbildgrenze an der Ziethenstrasse); in der Höhe der Luckenwalderstrasse soll unter Benutzung der Potsdamer Bahn ein Abzweig nach Norden bis in die Gegend des Vorplatzes vor dem Potsdamer Bahnhof geführt werden. Der Magistrat verlangt die Ermächtigung, mit der Firma einen Vertrag auf 90 Jahre zu schliessen, wonach derselben die Benutzung sämmtlicher städtischen Strassen, Plätze und sonstigen Grundstücke, über welche die Bahn führt, gegen eine gewisse Abgabe gestattet wird. Vom Ablauf des dreissigsten Jahres ab soll die Stadtgemeinde von 10 zu 10 Jahren berechtigt sein, das Unternehmen zu erwerben; der Erwerbspreis wird unter Zugrundelegung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Dividende nach fünfjährigem Durchschnitt berechnet. Der Ausschuss hatte für die Höhe der Abgaben eine veränderte Fassung vorgeschlagen, welche ohne weiteres die Genehmigung der Versammlung fand; danach wird die Abgabe bei einer Bruttoeinnahme bis zu 6 Millionen = 2 pCt. betragen, für jede weitere Million mehr = ¼ pCt. mehr, jedenfalls aber vom 4. Jahre ab mindestens 20 000 Mk. jährlich. Der Ausschuss hatte ferner vorgeschlagen, die Firma an bestimmte Tarife für die beiden Wagenklassen zu binden und dabei vom Ablauf des 10. Jahres ab einen Einheitstarif (10 Pf. für die 3. Klasse, 20 Pf. für die 2. Klasse ohne Unterschied der Länge der Fahrt) obligatorisch zu machen. Hierüber erhob sich in der Stadtverordneten-Versammlung eine umfangreiche Debatte, welche die Prinzipienfrage, ob Einheitstarif oder Streckentarif vorzuziehen sei, behandelte und auf die Frage, ob Klassenunterscheidung oder nicht, unter demokratischen und aristokratischen Gesichtspunkten ausführlich einging, schliesslich aber damit endete, dass jede Bestimmung über Fahrpreise aus dem Vertragsentwurf gestrichen wurde. Inbetreff des städtischen Erwerbsrechtes hatte der Ausschuss vorgeschlagen, die dreissigjährige Karenzzeit auf 20 Jahre herabzusetzen; die Versammlung stellte die Magistratsvorlage wieder her. Der Gedanke, dass die Stadt die elektrische Bahn selbst bauen solle, hatte in den Ausschussverhandlungen auf Seiten einer Minderheit noch eine gewisse Rolle gespielt. Im Plenum wagte er sich kaum noch hervor. Selbst die Opposition gegen die neunzigjährige Dauer des Vertrages (unter Führung des Stadtverordneten Singer) fand nur 19 Stimmen gegen 78. Bei der Schlussabstimmung wurde der Vertragsentwurf mit 67 gegen 24 Stimmen angenommen.

Beide Verhandlungen zeigen im Wesentlichen den gleichen Verlauf: der bisher übliche Betrieb findet im Ausschuss eine Opposition, deren Ziel die Uebernahme der Verkehrsinstitute in städtische Regie ist; dieser Angriff wird abgeschlagen, aber es werden der Opposition gewisse Zugeständnisse gemacht, um das Interesse des Publikums auch in der privaten Unternehmung zu wahren; im Plenum werden dann auch diese Zugeständnisse in der Hauptsache gestrichen und es bleibt dabei, dass die Gemeinde über die bisherige Linie nicht hinausgeht. — Es ist heute eine unter Theoretikern wie Praktikern gleich weit verbreitete Ueberzeugung, dass eine Gemeinde nicht wohl daran thut, sich mit einer Abgabe für die Benutzung ihrer Strassen zu begnügen

sondern dass sie ein erfahrungsmässig so gewinnreiches Verkehrsinstitut wie eine grossstädtische Pferdebahn in die eigene Hand nehmen soll. Wenn die Privilegirung einmal damit motivirt wird, dass die Gesellschaft sich bisher bewährt habe, und ein andermal damit, dass die Gesellschaft Misserfolge gehabt habe und durch einen fetten Bissen entschädigt werden müsse, so heisst dies mit andern Worten, dass die bisherige Tradition unter allen Umständen festgehalten werden müsse. Es ist einzuräumen, dass in Sachen der elektrischen Hochbahn die Umstände etwas anders liegen. Da das Unternehmen in seiner Art neu ist, so kann es, was das Maass der Sicherheit betrifft, mit den Pferdebahnen nicht auf eine Stufe gestellt werden. Es mag hier vielleicht auch vom Standpunkte des Freundes städtischer Regie vieles zu Gunsten vorsichtigen Abwartens anerkannt werden. Allein auch innerhalb der privaten Unternehmung gab es einen weit grösseren Spielraum für die Bethätigung moderner Gesichtspunkte. Es war nicht notwendig, der Firma volle Tarifreiheit anzubieten; es war ebenso wenig notwendig, an den geheiligten Ziffern 30 und 90 für Karenzzeit und Vertragsdauer festzuhalten; es war vor allen Dingen nicht notwendig, sich in der Ueberlassung an einen privaten Unternehmer, wenn dieselbe schon einmal stattfinden sollte, auf Verhandlungen mit einer einzigen (wenn auch noch so angesehenen) Firma zu beschränken. Wenn gegenüber den Vertretern der Arbeiterpartei Verwahrung dagegen eingelegt worden ist, dass dieselben sich so gebärden, als ob nur sie die Meinung der Bürgerschaft zum Ausdruck bringen, so geht eine solche Verwahrung an der Hauptsache vorbei. Die Hauptsache liegt darin, dass die Selbstverständlichkeit, mit welcher die städtische Vertretung den veralteten Standpunkt, dass ihr in Sachen des städtischen Verkehrswesens keine Initiative zukomme, noch immer festhält, heutzutage in weiten Kreisen gemissbilligt wird, dass aber diese Missbilligung innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung andere Vertreter als die der Arbeiterpartei noch nicht gefunden hat. Die Strassenbahnen stellen für die kommunale Sozialpolitik aller Grossstädte einen zu bedeutsamen Faktor dar, als dass man das Vorbild, welches Berlin dadurch anderen Städten gewährt, nicht aufs tiefste bedauern sollte.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Amtlicher stenographischer Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 6. September 1894. No. 27 Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin. S. 329—344

Protokolle der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. S. 201—230

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. S. 459—536

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu Charlottenburg am Mittwoch, den 5. September 1894.

Vorlage des Gemeinderaths der Stadt Offenburg an den Bürgerausschuss.

Bekanntmachung.

An die Mitglieder des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte.

Am **Sonntag, 7. October Vormittags 10½ Uhr** findet in **Frankfurt a. M.** im Local des Gewerbegerichts dortselbst (Karpfengasse 6) eine Besprechung der Mitglieder des Ausschusses statt. In derselben sollen alle für die Weiterentwicklung des Verbandes und des Verbandsorgans erheblichen Fragen erörtert, und auch über die Ergänzung des Ausschusses und die Zusammenberufung eines Verbandstages Beschluss gefasst werden.

Wir bitten um baldthunlichste Mittheilung von Anträgen und Wünschen, die der Berathung des Ausschusses unterworfen werden sollen.

Der Ausschuss
des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte.

Indem die Unterzeichneten Obiges zur Kenntniss der Verbandsmitglieder bringen, bemerken sie, dass auch die Teilnahme solcher Verbandsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, nur erwünscht und förderlich sein kann, und bitten demnach diejenigen Herren, denen dies möglich ist, sich gleichfalls einfinden zu wollen.

Mainz und Frankfurt a. M., den 24. September 1894.

Dr. Gassner. Dr. Flesch.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Zeitschriften:

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von *Dr. Perl*, Rechtsanwalt beim Kammergericht und *Ludwig Wreschner I*, Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin. Preis: Mk. 4.— jährlich.

Die Blätter für Rechtspflege veröffentlichen Urteile und Beschlüsse des Kammergerichts und seiner Instanzgerichte. ☞ **Jahrgang I. II. (1890. 1891) zu je 3 Mark.**

Zeitschrift über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen. In Verbindung mit deutschen Rechtsgelehrten und Fachmännern herausgegeben von *Heinrich Walter*, Rechtsanwalt und Notar a. D. Jährlich 24 Nummern. Preis Mk. 1.60 vierteljährlich.

Regelmässige Inhalts-Rubriken: Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen Deutscher Justiz- und Verwaltungsbehörden — wissenschaftliche Abhandlungen und Erörterungen aus der Praxis in Form geschlossener Aufsätze — Aussprüche und Entscheidungen (Urteile, Erkenntnisse, Beschlüsse, Bescheide u. s. w.) Deutscher Gerichte jeder Ordnung. ☞ **Jahrgang I.–VII werden für den ermässigten Preis von Mk. 25,— geliefert.**

☞ **Echte**
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look **Geldern** an der holländischen Grenze.
Stammhaus: Holland.

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrik-Preisen.

Bei Beträgen von mindestens 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,—
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franco Mk. 22,50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13,50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 11. Oktober 1894. Nr. 93.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Arbeitsvermittlung und Handelsministerium in Preussen. Von Dr. jur. Max Quarck (S. 121).

Volksbureaux. Von Generalsekretär Dr. A. Pieper in München-Gladbach (S. 123).

Schule (S. 118): Deutscher Verein für das höhere Mädchenschulwesen.

Armenpflege (S. 125): Armenpflegertag in Köln.

Gesundheitspflege (S. 125): Cholera und Telegraphenzensur in Hamburg. — Feuerbestattung beim Heere.

Gewerbewesen (S. 126): Preussischer Ministerialerlass betr. Arbeitsnachweis. — Städtische Arbeitsnachweisstellen für Elberfeld und Trier; gescheiterter Versuch in Oldenburg. — Gemeindebäckerei und Brotpreise.

* * *

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verfassung und Verfahren (S. 126): Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte. Von Magistratsassessor Cuno in Berlin.

Allgemeines über Gewerbegerichte (S. 128): Anfrage betr. Wählbarkeit der Bürgermeister zu Vorsitzenden.

Arbeitsvermittlung und Handelsministerium in Preussen.

Von Dr. jur. **Max Quarck** in Frankfurt a. M.

Nunmehr ist der preussische Handelsminister auch mit einem, an anderer Stelle dieses Blattes (S. 126) abgedruckten Erlass, betreffend die öffentliche Arbeitsvermittlung, auf dem Plane erschienen. Nunmehr auch — denn es drängt sich von selbst der Vergleich mit dem Vorgehen Württembergs auf, das kürzlich in No. 88 dieser Zeitschrift eingehend besprochen wurde. Letzteres spielte sich in folgenden Akten ab: Auftrag des Staatsministeriums vom Frühjahr d. J. an die Centralstelle für Gewerbe, Erhebungen über die thatsächliche Lage der Arbeitsvermittlung in Württemberg zu machen; im August d. J. Bericht der Centralstelle über diese wesentlich bei Behörden vorgenommenen Erhebungen und Gutachten für materielle und moralische Unterstützung öffentlicher, möglichst städtischer Arbeitsnachweise; schliesslich eine Kundgebung des Ministeriums, im Sinne des Gutachtens vorgehen zu wollen. Was bringt der Erlass des preussischen Handelsministers für den grössten deutschen Bundesstaat Uebereinstimmendes und Abweichendes?

Einig geht der preussische Handelsminister mit den württenbergischen Centralstellen in der richtigen Kennzeichnung des zerfahrenen Zustandes der bestehenden Arbeitsvermittlung, in der Anerkennung, dass die Regelung des Arbeitsnachweises eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe ist, sowie in der Benennung der Gewerbegerichte als derjenigen Amtsstellen, die mindestens wahlweise als Träger der öffentlichen Arbeitsnachweis-Organisation in Betracht kommen. Die Charakteristik der bestehenden Zustände ist allerdings nur durch einige allgemeine, wenn auch zutreffende Bemerkungen gegeben. Es fehlt z. B. die Erwähnung des Inseratenunwesens für Zwecke der Arbeitsvermittlung. Und doch wuchert dieses Unwesen sogar am Sitz des preussischen Handelsministers sehr bedenklich. Man las dieser Tage in einem Berliner Blatte, das der öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises feindlich gegenübersteht, doch folgende lebendige Schilderung:

„Wenn man gegenwärtig in den Nachmittagstunden in Berlin die Zimmerstrasse passiert, so gewahrt man vor den Expeditionen von Lokalblättern, die vorzugsweise zu Inseraten für Arbeitsvermittlung benutzt werden, Hunderte von Personen auf dem Strassendamm und auf den Bürgersteigen, welche ungeduldig des Augenblicks harren, wo die ersten Exemplare der neuen Ausgabe einer Zeitung erscheinen. Schutzmänner zu Fuss und zu Pferde halten dahei die Ordnung aufrecht. Diejenigen, welche nicht die Mittel aufwenden wollen, um ein eigenes Zeitungsexemplar zu kaufen, wenden sich an Mittelspersonen, welche für eine Kleinigkeit Einsicht in die Inserate eines Exemplars gestatten. In anderen Fällen begeben sich die Arbeitsuchenden in eine benachbarte Kellerwirtschaft, um dort die Inserate durchzumustern. Jeder, der ein für ihn passendes Inserat gefunden zu haben glaubt, stürzt, so rasch er kann, nach der Arbeitsstelle, um anderen Konkurrenten zuvorzukommen. Gar oft aber sind die Stellen schon besetzt, ehe das Inserat an die Oeffentlichkeit gelangt ist. Der Arbeitersuchende aber sieht sich belästigt durch die fortgesetzten Versuche der Bewerber um die angekündigte Arbeitsgelegenheit. Das sind Zustände in einer Grossstadt, welche dringend der Abhülfe bedürfen."

Das Fehlen lückenloser Hinweise auf die schlimmsten Auswüchse von heute erklärt sich dadurch, dass der preussische Handelsminister seinem Erlass keine Erhebungen hat vorangehen lassen. Und das ist um so bedauerlicher, als durch sorgfältige Befragung der Arbeiterorganisationen die württembergische Aktion, welche sich nur an Behörden und Unternehmervereine gewendet hatte, noch erheblich hätte übertroffen werden können. Es wäre sehr verdienstlich, wenn Herr v. Berlepsch diesen Gedanken noch jetzt erfasste und authentisches Material lieferte, das als sehr wesentliche und wichtige Ergänzung aller bisherigen Feststellungen angesehen werden müsste. Nur dürfte keine Polizeibefragung der Arbeitervereine stattfinden, die diese von vornherein kopfscheu machte. Könnte man sich nicht einmal von der Schablone losmachen, beispielsweise Mitglieder der Generalkommission deutscher Gewerkschaften berufen, sie mit einem Statistiker und einem Verwaltungsbeamten als Untersuchungskommission einsetzen und dieser dann ein halbes Jahr Zeit zur Beschaffung des Materials mit Hilfe der Behörden, sowie zur Erstattung eines Berichtes geben? Wenn man bezüglich der Unternehmerseite ebenso verführe, so hätte Preussen in Jahresfrist die beste Arbeitsvermittelungs-Erhebung geliefert, die wir noch

besitzen, und eine abschliessende Aussprache zwischen der Arbeiter- und Unternehmerkommission und ihren behördlichen Assistenten würde die Frage dann sicher auch noch grundsätzlich klären. Soviel über die Kenntniss vom Bestehenden. Sie drängt nun auch jetzt schon zur Anerkennung der öffentlichen Organisation als wichtiger Verwaltungsaufgabe; und dass der preussische Handelsminister ebenfalls diese Konsequenz in seinem Erlass offen gezogen hat, berührt sympathisch. Man braucht sich dabei nur daran zu erinnern, dass die bestehende Gewerbegesetzgebung einen grossen Theil der Arbeitsvermittelung im Handwerk und Kleingewerbe noch den — Unternehmern und ihren Organisationen, den Innungen zuweist. Wer jemals Gelegenheit gehabt, eingehender sich mit den Bestrebungen auf Besserstellung solcher Arbeiterklassen vertraut zu machen, denen die Innungen noch als Macht gegenüberstehen (z. B. Barbiere, Friseure, Böttcher u. a.), der kennt die namenlose Verbitterung, die in diesen Gesellenkreisen infolge des Missbrauchs des „Attestbuches“ und Arbeitsnachweises durch die Innungen herrscht; auch eine Thatsache, die durch eine unparteiliche Erhebung in erschreckender Gestalt zu Tage kommen würde. Die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft des Arbeitsnachweises richtet sich namentlich auch gegen diese Dinge, und es ist immerhin etwas werth, wenn der Name des preussischen Handelsministers unter dieser Anerkennung steht. Endlich die Hervorhebung der Gewerbegerichte als derjenigen Instanz, die für die Leitung der öffentlichen Arbeitsnachweis - Anstalten namentlich in Betracht kommen. Hier hat der preussische Handelsminister, wie ihm nachgerühmt werden muss, sogar weniger Bedenken eingeflochten, als die württembergische Centralstelle. Dass steht in wohlthuendem Gegensatze zu den beschränkten Aeusserungen gegen die Verbindung mit den Gewerbegerichten, die in Stuttgart, Frankfurt a. M., Köln und sonstwo aus Stadtverordnetenkreisen mit mehr klassengegensätzlicher Animosität als sozialpolitischer Sachkunde gefallen sind. Nur für die „nicht grossen Städte“ fehlt ein Hinweis darauf, dass die Leitung, wenn kein Gewerbegericht vorhanden ist, ebenfalls am besten durch eine aus der direkten und geheimen Wahl der Interessenten hervorgegangene Kommission stattfindet, ein Punkt, der im württembergischen Gutachten besser betont ist. Auf einen lapsus calami ist wohl die Stelle zurückzuführen, nach welcher die „von der Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter aus den Beisitzern zum Gewerbegericht gewählt werden können.“ Die Beisitzer zum Gewerbegericht sind bekanntlich lediglich Unternehmer und Arbeiter. Hier hat offenbar eine Verwechselung zwischen dem Vorsitzenden der leitenden Kommission und dieser selbst im Erlass stattgefunden. Der Vorsitzende soll wie beim Gewerbegericht weder Unternehmer noch Arbeiter sein, die Kommission aber aus jenen Beisitzern bestehen.

Neben diesen Vorzügen des Erlasses stehen nun aber eine Reihe tadelnswerter Wendungen desselben. In etwas unkritischer Weise behandelt der Minister den „kostenlosen“ und den „gegen geringe Vergütung“ erfolgenden Arbeitsnachweis als gleichwertig; zwischen beiden besteht ein sehr erheblicher Unterschied. Auch die geringste Vergütung erinnert zu sehr an den jetzigen, gewerbsmässigen Betrieb der Arbeitsvermittelung mit seinen hässlichen Auswüchsen. Es handelt sich ja aber bei der öffentlichen Organisation darum, dem Arbeitsnachweis jenen Charakter gänzlich zu nehmen und ihn aus der schmutzigen Sphäre des Erwerbes auf die Höhe einer Einrichtung für das Gemeinwohl zu heben. Die Kundgebung der württembergischen Centralstelle für Gewerbe betont deshalb mit Recht die Kostenlosigkeit viel entschiedener, und es sollte auch in Preussen überall von dem Plane einer Gebührenerhebung auch schon deshalb abgesehen werden, weil der heutige Arbeitslose doch sicher nicht den Bruchteil eines Pfennigs überflüssig hat. Die praktischen Erfahrungen, die man in Darmstadt, Karlsruhe u. s. w. letztes Jahr mit Gebühren gemacht hat und die, wenigstens im erstgenannten Orte, zur völligen Abschaffung derselben geführt haben, sollten doch auch für Preussen nicht vergeblich gemacht sein. Ferner erscheint es wohl als selbstverständlich, dass die ausdrückliche Erwähnung der Landwirtschaftskammern und Truppenteile als solcher Stellen, mit denen sich öffentliche Arbeitsnachweisstellen in Beziehung oder Verbindung setzen sollen, nur beispielsweise gemeint ist; was für diese Korporationen und Behörden gilt, muss doch auch für Arbeiterkorporationen und Aehnl. gelten. Etwas zu nachdrücklich spricht der Erlass an zwei Stellen, von der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die öffentliche Arbeitsvermittelung. Dieser Kampf ist auf anderen Gebieten zu führen; mit der denkbar vollkommensten öffentlichen Organisation des Arbeitsnachweises kann lediglich eine straffere Centralisation, mehr Ordnung und Raschheit, sowie eine Beseitigung des Schmarotzertums in der Arbeitsvermittelung erzielt werden.

Doch das sind noch die gelinderen Aussetzungen, zu denen der preussische Erlass Veranlassung giebt. Wir richten schliesslich unsere Kritik hauptsächlich gegen die praktische Passivität des preussischen Handelsministers, die aus dem ganzen Schriftstück spricht. Mit akademischen Zugeständnissen ist in solchen brennenden Interessenfragen für den grössten deutschen Bundesstaat wenig gethan. Hier marschiert eben Württemberg weit, weit vor Preussen. In Württemberg hat das Ministerium die Centralstelle für Gewerbe zu einem Gutachten aufgefordert, und dieses Gutachten ist voller Initiative, voller positiver Vorschläge für die Ausführung der Grundgedanken, die sich aus einer kritischen Durchforschung der bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung ergeben haben. Schon das württembergische Gutachten spricht von der Nothwendigkeit nicht bloss einer organischen Verbindung der verschiedenen lokalen Arbeitsnachweise, sondern auch von der Aufwendung ganz bestimmter Staatsbeiträge zu diesem Zwecke. Und innerhalb der württembergischen Verwaltung geht offenbar gegenwärtig noch mehr vor, als das Gutachten äusserlich erkennen lässt. Der preussische Minister dagegen begutachtet dort, wo er handeln oder wenigstens doch zum Handeln direkt veranlassen sollte. Er steigt mit seinem Erlass auf das Niveau einer wohlwollend urteilenden akademischen Behörde herunter, die ein wohlgesetztes Exposé über ihre Ansicht zur kommunalen Arbeitsvermittlung abgiebt. Der preussische Handelsminister versagt also gerade dort, wo seine Aufgabe erst anfangen sollte, wo er praktisch Direktiven geben, Hülfeleistung aus eigenen Mitteln in ermutigende Aussicht stellen sollte. In dieser kritischen Beurteilung werden wir bestärkt durch das Fehlen der Unterschrift des Ministers des Innern unter dem Erlasse. Der letztere gilt nach den preussischen Ressortverhältnissen als der eigentliche Minister für Gemeindeangelegenheiten. Dass der Handelsminister innerhalb seiner Zuständigkeit sich gegenüber den Gemeinden äussern darf, unterliegt zwar staatsrechtlich nicht dem geringsten Zweifel; will er kommunale Organisationen praktisch durchsetzen, so unterzeichnet herkömmlicher Weise neben ihm der Minister des Innern. Das ist hier nicht geschehen. Wenigstens bezeichnen sämmtliche Zeitungen, denen der Erlass zugegangen ist (eine amtliche Publikation ist bisher nicht erfolgt) ihn ausschliesslich als Handelsministerial-Erlass, es liegt die begründete Befürchtung vor, dass es sich also beim vorliegenden Erlass nicht um einen Verwaltungsakt handelt, den man organisatorisch durchzuführen gedenkt, sondern nur um eine einmalige Meinungsäusserung. Diese ist gewiss willkommen, aber sie bedeutet an sich nur wenig für die praktische Sozialpolitik in Preussen.

Die Führung in der öffentlich-rechtlichen Organisation der Arbeitsvermittlung liegt also einstweilen noch bei Württemberg. Das mag diesen Staat zu erhöhten Anstren-

gungen spornen. Vielleicht geht dann ein Teil der gesteigerten Energie nachträglich auf die preussische Gewerbeverwaltung über.

Volksbureaux.

Von General-Sekretär **Dr. A. Pieper** in München-Gladbach.

Die Anregung zur Errichtung von Bureaux, welche an Industrieorten zunächst den Arbeitern, dann aber auch den Handwerkern, Kleingewerbtreibenden, Beamten u. s. w. in Rechtsangelegenheiten Rat und Auskunft erteilen und die erforderlichen Schriftsätze fertigen sollen, ging in dieser Form von dem sozialen Ausschusse der Katholikenversammlung in Bochum 1889 gemäss Antrag des Abgeordneten Stötzel-Essen aus. Diese Organisierung sozialer Selbsthilfe durch Schaffung solcher Auskunftsstellen erwies sich besonders dringlich nach Durchführung der staatlichen Versicherungsgesetze. Dementsprechend erstreckt sich die Thätigkeit der Volksbureaux überall zunächst auf die Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsgesetzgebung, des Knappschaftswesens, sodann auf Arbeiterschutz-, Gewerbegerichts-. Steuer-, Miets-, Schul-. Militär-, Unterstützungs-, Pension-, Vormundschafts- u. ä. Sachen. Einige Bureaux haben auch bereits Erbschafts- und Testaments-Angelegenheiten, Polizeistrafen, Beleidigungen, Gesindesachen, Grundbuch- und Hypotheken-, Lebens- und Feuerversicherungswesen in den Bereich ihrer Auskunftsgebung gezogen und die Verhütung vom Beschreiten des Prozessweges durch Vermittelung gütlicher Vereinbarung sich zum Ziele gesteckt. Im Gegensatze zu den Rechtsschutzbureaux oder -vereinen nehmen die Volksbureaux das Prozessverfahren zur Erstreitung der Rechtsforderungen ihrer Klienten nicht auf, überlassen dies vielmehr, wenn rätlich und notwendig, ihnen selbst, nachdem Auskunft gegeben ist und die schriftlichen Eingaben fertiggestellt sind. Wohl aber schiessen sie die nötigen Kosten vor, um beschwerdeführenden Rentenbeziehern die Reise zum Reichsversicherungsamte in Berlin in Fällen, welche sichere Aussicht auf Erfolg haben, zu ermöglichen. Gesuche um Auskunft und Rat, welche unbegründet und aussichtslos erscheinen, werden vom Geschäftsführer des Bureaus, eventuell bei Anrufung des vorstehenden Comités von diesem zurückgewiesen.

Durch den Ausschluss jeglicher Politik und Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, sowie durch Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf Auskunfts- und Ratserteilung nebst Besorgung der nötigen Schriftsätze im Anschluss an die bestehende Rechtsordnung, halten sich die Volksbureaux auf dem gesetzlichen Boden. Sie stehen jedem Stande offen, sollen aber vor allem den breiteren Volksschichten dienen, indem sie einesteils durch Aufklärung über das Mass der zustehenden Rechte, Streitigkeiten und unerfüllbaren Forderungen, die der Unzufriedenheit und Verbitterung Nahrung bieten, vorbeugen, oder schon vorhandene friedlich schlichtend beseitigen, andernteils durch Rat und Weisung allen Beteiligten die Vorteile zugänglich machen, welche vornehmlich die staatlichen Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetze sowie die Gewerbegerichte bieten. Die Kenntnis dieser von Regierung und Volksvertretung geschaffenen, wenn auch erst bescheidenen Vorteile, die in einem weiten sozialreformerischen Gesetzesapparate geboten sind, ist noch lange nicht genügend in die betreffenden Kreise, vor allem der Arbeiter, gedrungen und wird in vielen, besonders den wichtigeren Fällen, denselben auch in Zukunft fehlen. Hier ist eine Mitwirkung am sozialen Reformwerke aus den Volkskreisen heraus eine Notwendigkeit. Die staatlichen Versicherungsorgane wie auch die Arbeitgeber stehen zudem oft ungenügenden Begründungen von Gesuchen oder unzutreffenden Forderungen, unmotivierten Beschwerden und Klagen von Seiten der Arbeiter gegenüber. Indem die Volksbureaux auch hier aufklärend im Volke wirken, wollen sie zum friedlichen Ausgleiche vorkommender Gegensätze unter jenen Klassen beitragen, welche zu beiderseitigem dauerhaftem Wohle auf Einvernehmen und friedliches Zusammengehen angewiesen sind. Es hat deshalb bisher auch nicht an Anerkennung ihrer segensreichen Wirksamkeit von Behörden wie loyalen Arbeitgebern gefehlt.

Die Geschäftsführung der Volksbureaux liegt in den Händen eines besoldeten Sekretärs mit beigegebenen Hülfskräften unter der Oberaufsicht eines Comités, das zumeist aus Vorständen der Arbeitervereine gewählt ist, von welchen die Bildung des Bureaus ausgegangen ist. Wo sich ein eigener Volksbureauverein, wie in Essen, organisiert hat, geht die Wahl von der jährlichen Generalversammlung aus. Die Kosten der Auskunftstelle werden bestritten durch die Beiträge der Mitglieder bezw. Abonnenten (1 Mark jährlich oder auch 50 Pf. Eintrittsgeld und 50—75 Pf. Abonnement pro Jahr, wofür jederzeitige Benützung des Bureaus freisteht), durch Gebühren (50 Pf. oder etwas mehr bei einmaliger Anfrage) von Nichtabonnenten sowie durch die Zahlungen der Ehrenmitglieder (mindestens 2—3 Mark jährlich), welche gleiche Rechte wie die Mitglieder und Abonnenten haben. Zur Errichtung der Volksbureaux hat in 15 Fällen der auf sozialem Gebiete thätige und heute 175000 Mitglieder zählende „Volksverein für das katholische Deutschland", der die Gründung der Bureaux durch die Propaganda der Idee wirksam befördert hat, namhafte Summen gespendet. Mittellose Fragesteller empfangen überall kostenlos Auskunft und Beihülfe. Die Volksbureaux stehen jedermann ohne Unterschied der Partei und des Bekenntnisses offen.

Die Errichtung von Volksbureaux, die an allen Industrieorten, wie die Erfahrung beweist, eine dringende Notwendigkeit und ein dankbares Feld sozialer Selbsthilfe und Fürsorge sind, wird stets, wie naheliegt, von privater Seite und in Anlehnung an vorhandene oder zu schaffende Organisationen der Arbeiter und auch Handwerker vorzunehmen sein. Unbeschadet der Initiative der arbeitenden Stände ist die wohlwollende Mitwirkung der übrigen Stände, jedenfalls zur finanziellen Sicherstellung des Unternehmens im Anfange notwendig, wenn bei ungenügender Publizität der Institution die Frequenz noch geringer ist. Da persönliche Anfrage der Petenten zur Klarstellung des Sachverhaltes sehr wünschenswert ist, darf der Bezirk der einzelnen Auskunftsstellen nicht zu weit bemessen werden. Sollte dabei die Zahl der Interessenten, die übrigens in allen Ständen sich finden, eine relativ kleine sein, so ist vielfach die Gewinnung eines Geschäftsführers im Nebenamte und Öffnung der Bureaux an nur einzelnen Tagen möglich und damit die finanzielle Belastung der Einrichtung verringert. Bei Bestimmung der Bureaustunden sind die örtlichen Verhältnisse, besonders der Arbeitszeit zu berücksichtigen. An Sonntagen werden Anfragen nur von Auswärtigen und innerhalb einer beschränkten Stundenzahl zu gestatten sein. Die einzige Schwierigkeit bietet einem Volksbureau die Wahl eines tüchtigen Geschäftsführers, der Sachkenntnis mit Selbstständigkeit des Urteils vereinigt und volle Vertrauenswürdigkeit den Fragestellern gegenüber besitzt. Bei der reichen auch praktischen Litteratur über die einschlägigen Fächer und der Möglichkeit der Einschulung auf einem bewährten Volksbureau ist jedoch auch diese Schwierigkeit zu überwinden, zumal, wenn im überwachenden Comité ein Rechtskundiger sich findet. Erfahrungsgemäss hält ein mässiger Beitrag die Petenten nicht ab, zumal Mittellosigkeit stets Berücksichtigung findet. Beweis dafür kann der Zulauf zu Rechtskonsulenten sein, denen es nie an ratsuchendem Publikum fehlt. Beschränkung der Auskunftserteilung in oben bezeichneter Weise, besonders aber dann, wenn man auf das Gebiet des Privatrechts übergeht, ist aus verschiedenen Gründen strenge zu beobachten. (Statuten verschiedener Volksbureaux stellt die Centralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach Interessenten gern zur Verfügung).

Ein wie reiches Feld sich den Volksbureaux eröffnet, zeigt z. B. der Geschäftsbericht pro 1893 des Volksbureaus

in Essen. Während die Gesammtzahl der Besucher im Jahre 1891 sich auf 3659 belief, stieg dieselbe im Jahre 1892 auf 7845 und im Jahre 1893 auf 11071, darunter 1170 wegen Unfallsachen. Ausserdem wurden im letzteren Jahre an Schriftsätzen gefertigt 1986 gegen 1429 pro 1892 und 616 pro 1891. Der Erfolg der Auskünfte und Ratserteilungen wurde nur in verhältnismässig wenigen Fällen dem Bureau bekannt gegeben, belief sich aber allein in den ermittelten Fällen im Jahre 1893 auf die den Fragestellern im Rechtswege zuerkannte Summe von 50208,70 M.

Heute bestehen auf dem Boden des deutschen Reiches 17 Volksbureaux, nämlich zu Essen, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Paderborn, Recklinghausen, Bocholt, Duisburg, Crefeld, Düsseldorf, Neuss, Aachen, Cöln, Mülheim am Rhein, St. Johann an der Saar, Mainz, München, an einigen anderen Orten ist man mit der Errichtung beschäftigt; besonders hat auch der Verbandsvorstand der evangelischen Arbeitervereine seinen Kreisverbänden die Errichtung von Bureaux zur Rechtshilfe für Arbeiter empfohlen. — Zum gegenseitigen Austausch der Erfahrungen wird auf katholischer Seite ein Verband der Bureaux mit einem Central-Volksbureau an der Spitze vorbereitet.

Der Erfolg dieser Volksbureaux hat es nahegelegt, in Anlehnung an dieselben und ihre Organisation gleiche Einrichtungen für verwandte soziale Zwecke zu treffen. In Essen hat das Volksbureau mit der Stellenvermittelung der aus der Schule entlassenen Kinder als Lehrlinge bei tüchtigen Meistern begonnen; die gleich anfangs in Aussicht genommene Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle für Arbeiter und Handwerker hat im April d. J. in einem Arbeitsnachweis-Verein für den Stadt- und Landkreis Essen selbständige Verwirklichung gefunden. Das geplante Central-Volksbureau wird voraussichtlich auch die Arbeiten einer Centralstelle der Anstalten und Werke der Charitas in die Hand nehmen. So dienen vielerorts die Volksbureaux über ihren nächsten Zweck hinaus dazu, eine Schule sozialer Selbsthilfe und gemeinnützigen Wirkens zu bieten und den Kern zu geben, an welchen sich weitere soziale Schöpfungen anschliessen.

Schule.

Deutscher Verein für das höhere Mädchenschulwesen. Am 4. Oktober trat der weitere Ausschuss behufs Stellungnahme zu den vom preussischen Kultusministerium unterm 31. Mai d. J. veröffentlichten „Bestimmungen über das Mädchenschulwesen“ in Berlin in der Kgl. Elisabethschule zu einer Beratung zusammen. Die Ausführungen des Referenten, Direktor Neumann-Danzig, deckten sich in allen wesentlichen Punkten mit denen unsers Mitarbeiters Harry Schmitt in No. 92 unsrer Zeitschrift. Dem neuen Lehrplan und den allgemeinen äusseren Vorschriften wurde beigestimmt, der die Motive enthaltende Erlass des Ministers hingegen als von Ansichten ausgehend bezeichnet, die im Widerspruche zu den praktischen Erfahrungen der Schulleute stünden. Der Ref. wies nach, dass von den bestehenden 120 öffentlichen höheren Mädchenschulen heut schon mehr als 80 zehnstufig seien, die Praxis also und das Publikum habe sich für diese Gestaltung entschieden. Die Beseitigung der zehnten Stufe mit zu dürftiger Frequenz rechtfertigen zu wollen, sei nicht angängig, da sich auf Grund statistischer Angaben die Zahl der Schülerinnen in der ersten Klasse auf durchschnittlich 20 bis 30 belaufe. Ferner sprach sich der Referent gegen die vom Minister gewünschte Designirung einer besonderen Lehrerin zur „Gehilfin des Direktors“ aus, welche Ansicht überraschender Weise später von den weiblichen Mitgliedern des Ausschusses mit ganz besonderem Nachdruck unterstützt wurde. Endlich beklagte der Referent noch, dass auch diesmal wieder die Aufsicht der höheren Mädchenschule, sowie die Rangverhältnisse ihrer Lehrer ungeregelt geblieben wäre. — Der als Vertreter des Kultusministeriums anwesende Geh. Rat Schneider gab seinen Ausführungen zunächst eine historische Grundlage, indem er darauf hinwies, dass bis zum Jahre 1872 in Preussen für das höhere Mädchenschulwesen staatlicherseits nichts (!) geschehen sei; nur bei besonderen Veranlassungen, bei Streitigkeiten etc. habe sich das Unterrichtsministerium hin und wieder mit Angelegenheiten der höheren Mädchenschule zu befassen gehabt. Erst Minister Falk habe die Regelung der höheren Mädchenschule in die Hand genommen und — nachdem durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 die Volks- und Mittelschule, sowie die Ausbildung der Lehrer derselben geordnet waren — durch eine nach Berlin berufene Konferenz die Grundzüge einer Neuordnung feststellen lassen. Auf diesen Grundsätzen sei von der Staatsregierung fortgebaut worden und durch die Neuregelung vom 31. Mai dieses Jahres sei die sichere Grundlage zu höherem Wachstum der Mädchenschule gegeben. Zwei Bestrebungen oder Forderungen seien in der Oeffentlichkeit immer deutlicher hervorgetreten: Erziehung der weiblichen Jugend zur Erwerbsfähigkeit, umfassendere, einflussreichere Beteiligung der Lehrerinnen an der Mädchenerziehung in unseren höheren Mädchenschulen. Ueberraschen musste die Konferenzteilnehmer, in dem Herrn Geheimrath Schneider einen Gegner des im Erlass so unzweifelhaft zum Ausdruck gebrachten neuen Dogmas von der Erziehung der Schülerinnen der höheren Mädchenschule zur Erwerbsfähigkeit zu gewahren. Rund und klar sprach es der Kommissar des Ministers aus, dass mehr als 90 pCt. dieser Schülerinnen garnicht daran denke und garnicht daran zu denken nötig habe, sich erwerbsfähig zu machen; ein ganz verschwindender Bruchteil vollends sei es, der sich der gelehrten Bildung zuwende. Sehr scharf und deutlich war daher die Absage, welche der Vertreter der obersten Unterrichtsbehörde bezüglich begehrter Reformen an diejenige Gruppe der in der Oeffentlichkeit thätigen Frauen richtete, die das Mädchengymnasium und Berechtigung zum Studium auf preussischen Universitäten als den Kernpunkt der Frage hinzustellen bemüht sind. Redner sagte wörtlich: „Das Gespenst der Gymnasialkurse stehe drohend vor der Thür der höheren Mädchenschule.“ In der Verteidigung der 9stufigen gegenüber der geforderten 10stufigen Mädchenschule war der Vertreter der Unterrichtsbehörde nicht glücklich, konnte es auch trotz aller Dialektik nicht sein, da sich thatsächlich nichts Stichhaltiges gegen die zehnte Stufe vorbringen lässt. Ebensowenig konnten all die kleinen Konzessionen, halben Versprechungen und Lichtblicke denjenigen befriedigen, der für unsere verschiedenartigen Lehranstalten scharfe Scheidung und ein klares Programm fordert. Davon, dass das Bildungsniveau durch den neuen Lehrplan nicht herabgedrückt werde, konnte der Redner die Anwesenden nicht überzeugen. — Die vom Referenten vorgeschlagenen Thesen wurden ohne weiteres angenommen, die dritte allerdings unter der Voraussetzung, dass die Schulpflicht mit vollendetem sechsten Jahre beginne. Die Thesen lauten:

1. Der deutsche Verein für das höhere Mädchenschulwesen empfindet es dankbar, dass die von ihm lang ersehnte staatliche Regelung des höheren Mädchenschulwesens in Preussen durch die Bestimmungen vom 31. Mai d. J. in Angriff genommen worden ist. — 2. Er weiss sich mit den für die Schule gestellten Lehrzielen und mit der empfohlenen Methode im allgemeinen im Einklang. — 3. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Neuordnung erblickt er in der 10stufigen höheren Mädchenschule eine durch reiche Erfahrung bewährte und für die höhere weibliche Bildung des deutschen Volkes unentbehrliche Einrichtung. — 4. Die Einrichtung wahlfreier Kurse vermag darum nach seiner Meinung für die Bildungsarbeit des 10. Schuljahres der höheren Mädchenschule einen Ersatz nicht zu gewähren, wohl aber das in vielen Kreisen gefühlte Fortbildungsbedürfnis der weiblichen Jugend nach Erledigung der 10stufigen höheren Mädchenschule zu befriedigen. — 5. Der Verein findet sich ganz im Einklange mit der Absicht der Unterrichtsverwaltung den weiblichen Einfluss in der Erziehung auch auf der Oberstufe der höheren Mädchenschule zu verstärken; er sieht in jeder Lehrerin die selbstverständliche Gehilfin des Direktors, fürchtet aber, dass die Einsetzung einer besonderen Gehilfin die Einheit der Schulleitung gefährden und zu unhaltbaren Verhältnissen führen werden. Was die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen betrifft, so hält er es für die Pflicht des Staates, diese Ausbildung nicht der Privatthätigkeit zu überlassen, sondern selbst in die Hand zu nehmen und dazu die nötigen Veranstaltungen zu treffen. — 6. Er beklagt es als eine Schädigung des Ansehens und als ein Hemmnis für die Wirkungsfähigkeit der höheren Mädchenschule, dass ihr auch in der Neuordnung die Anerkennung als höhere Lehranstalt vorenthalten ist.

Wer den Verhandlungen ohne Voreingenommenheit gefolgt ist, muss zu dem Schlusse gelangt sein, dass ein epochemachen-

des Werk durch die neuen Bestimmungen nicht geschaffen ist, dass vielfach der praktische Blick und die Erfahrung, überall aber der grosse Zuschnitt und der rechte Reformgeist fehlt.

Armenpflege.

Armenpflegertag in Köln. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hielt am 25. und 26. v. M. seine Jahresversammlung zu Köln ab. Zunächst gab Bezirkspräsident z. D. Freiherr v. Reitzenstein eine Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den wichtigsten Staaten des Auslandes, und berichtete über die Enquête, welche man zur Prüfung der Frage: in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt? angestellt hat. Darnach ist bisher augenscheinlich nur so viel zu Tage getreten, dass die meisten befragten Stellen es für unmöglich halten, genauere statistische Ergebnisse festzustellen, weil die Einwirkung jenes einen Faktors sich in der Masse der gleichzeitig wirkenden Umstände nicht isoliren lasse. Es ist daher anzunehmen, dass der Verein davon absieht, sich weiterhin mit der Lösung dieser Aufgabe zu befassen. Dagegen will er die Frage, in welcher Weise die Armenunterstüzung auf das Wahlrecht einwirkt und wie praktisch in den verschiedenen Städten die Entziehung des Wahlrechts gehandhabt wird, einer eingehenden Prüfung unterziehen. Landrichter Dr. Aschrott konnte bereits erklären, dass die von der Kommission veranstaltete vorläufige Umfrage eine ausserordentlich grosse Mannigfaltigkeit der beobachteten Grundsätze feststellte; man wird nun eine genaue Erhebung anstellen und hoffentlich auf der nächsten Jahresversammlung sich über einheitliche Grundsätze verständigen, welche bei der Wahlrechtsentziehung fürderhin allgemein zu befolgen sind. — Die eigentlichen Verhandlungen betrafen zunächst die ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der offenen Armenpflege (vgl. No. 89). So sehr die beiden Referenten, Beigeordneter Zimmermann aus Köln und Bürgermeister Brinkmann aus Königsberg, auf die Gefahren hinwiesen, welche nach ihrer Ansicht mit der Einführung besoldeter Armenpfleger mit kontrolirender Thätigkeit in den Bezirken verbunden seien, so gelang es ihnen doch nicht, die entgegengesetzten Anschauungen der Vertreter solcher Städte, welche eine derartige Thätigkeit eingeführt haben (Bochum, Münster, Stuttgart u. a.) mit Erfolg zu bekämpfen; und wenn auch schliesslich die Zimmermann'schen Thesen mit geringen Aenderungen und Weglassung des 4. Absatzes (vgl. No. 89) bei sehr spärlicher Betheiligung der Erschienenen angenommen wurden, so darf man doch keinenfalls sagen, dass auf der Versammlung das Elberfelder System mit seiner Autonomie der Bezirke und seinem absoluten Ausschluss der Berufsthätigkeit in der eigentlichen Ausübung der offenen Armenpflege einen Erfolg zu verzeichnen gehabt hätte. Nicht nur dass die überwiegende Mehrzahl mit Brinkmann eine eingehende Nachprüfung aller Armenpflegen durch die Centralstelle für erforderlich hielt, ein sehr grosser Teil der Versammelten gingen darin über Brinkmann hinaus, dass sie es als Recht und Pflicht der Centralstelle ansehen, jeden einzelnen Pflegefall durch berufliche Amtskräfte eingehend untersuchen zu lassen und hierin keinen exklusiven Thätigkeitskreis der ehrenamtlichen Pfleger zu respektieren. Niemand wird erwarten, dass die Kölner Verhandlungen das Vorgehen der Städte mit der Einführung besoldeter Berufsbeamten irgendwie aufhalten werden; manche Verwaltungen, die bisher davor zurückscheuten, das Elberfelder System zu verlassen, weil es sich doch anderwärts bewährt habe, werden gerade aus den Kölner Verhandlungen den Eindruck gewonnen haben, dass sie nur dem Beispiel anderer folgen, wenn sie der beruflichen Thätigkeit ein grösseres Gebiet einräumen. — Magistratsassessor Dr. Cuno aus Berlin und Landesrat v. Dehn-Rothfelser aus Cassel berichteten über die Grundsätze, welche für Art und Höhe der Armenunterstützung zu gelten hätten. Obwohl die Debatte äusserst lebhaft war, ergaben sich doch keinerlei Prinzipien, über welche man sich einigermaassen geeinigt hätte. Man behandelte vorwiegend die Frage, ob es zweckmässig sei, einen Tarif für Ausschlussätze in der offenen Armenunterstützung festzustellen, ob man Mietunterstützungen direkt an den Hausbesitzer zahlen solle, ob man bei Eintreten von Alters- und Invaliditätsrenten die Bezüge der Unterstützten um die vollen Rentenbeträge verkürzen solle und wie weit man Familien dadurch unterstützen solle, dass man ihnen Kinder abnimmt, zu lebhafter Erörterung, ohne dass in der Hauptfrage ein einheitliches Resultat erzielt worden wäre.

Der letzte Verhandlungsgegenstand vollends, welcher die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung betraf, führte überhaupt nur zu einer vorläufigen Erörterung. Bürgermeister Künzer aus Posen stellte in dieser Beziehung folgende Thesen auf:

„1. Die Privatwohlthätigkeit soll als ihre Hauptaufgabe betrachten, die erforderliche Hilfe dann zu gewähren, wenn die amtliche Zwangsarmenpflege infolge der für sie maassgebenden Bestimmungen versagt.

2. Sie soll deshalb in der Regel die erforderliche Hilfe nur leisten, so lange der Bedürftige nicht oder noch nicht in die äusserste, seine Existenz bedrohende Not geraten ist; nach Eintritt einer das Eingreifen der amtlichen Zwangsarmenpflege bedingenden Hilfsbedürftigkeit, sofern die Hilfe der Zwangsarmenpflege in Anbetracht der in der Person des Bedürftigen begründeten besondern Momente (sittliche Qualifikation, Geistes- und Gemütsanlagen, gesellschaftliche Bedeutung u. s. w.) unzulänglich oder nach Art und Form für den Unterstützten ausserordentlich hart wäre.

3. Bei gleichzeitiger Unterstützung eines dauernd Hilfsbedürftigen durch amtliche Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit ist zu beachten: dass der Unterstützte durch die Doppelunterstützung nicht auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt werde, als auf den bei der nicht unterstützten arbeitenden Bevölkerung des Ortes üblichen Mindestand der Lebensführung, und dass die private Unterstützung nicht ohne Wissen oder gegen den Willen der amtlichen Armenpflege-Organe gewährt werde."

Andere Anträge wurden von Stadtrath Dr. Flesch und Bezirkspräsident z. D. Freiherr v. Reitzenstein eingebracht, doch nahm man einen Vertagungsantrag an und stellte die weitere Besprechung der Angelegenheit für eine spätere Versammlung zurück.

Gesundheitspflege.

Cholera und Telegraphenzensur in Hamburg. In Hamburg hat der Assistenzarzt Dr. Oergen bei Versuchen mit Cholerakulturen im Laboratorium sich eine Choleraerkrankung zugezogen, welche tödlich endete. Die Todesnachricht wurde nach auswärts vielfach mit ungenauer Angabe der Todesursache gemeldet. Der Korrespondent der Vossischen Zeitung gab in Hamburg folgendes Telegramm auf: „Aus sicherster Quelle erfahre ich Bestätigung Todes Assistenzarztes Doktor Oergel hier (ungenau bereits nach auswärts, selbst England, gemeldet) infolge Cholera nach unvorsichtigen Versuchen mit aus Weichselwasser gewonnenen Kulturen." Die Beförderung dieses Telegramms wurde auf dem Postamte abgelehnt, wenn nicht statt „Cholera" der Ausdruck „Laboratoriumsvergiftung" gesetzt würde. — Da die Telegraphenverwaltung der einzige grössere Verwaltungszweig ist, der bei uns jeder gesetzlichen Regelung ermangelt, so wird gegen eine derartige Telegraphenzensur rechtlich schwer etwas zu thun sein. In der gesamten zivilisierten Welt ist man heute einig darüber, dass zu den wichtigsten Abwehrmassregeln gegen die Cholera die Offenheit und Ehrlichkeit der Berichterstattung gehört. Die Stadt Hamburg selbst hat ein grosses Interesse daran, nicht wieder in den Ruf zu kommen, dass bei ihr Choleraerkrankungen im Interesse des Handelsverkehrs verheimlicht werden. Hätte man statt Cholera den Ausdruck „Laboratoriumscholera" verlangt, so wäre dies im Interesse grösserer Korrektheit gewesen. Der Ausdruck „Laboratoriumsvergiftung" aber konnte in diesem Zusammenhange nur dazu dienen, das einzig Wesentliche an der Meldung zu verhüllen.

Feuerbestattung beim Heere. Das preussische Kriegsministerium ist vom Verein für Feuerbestattung in Berlin ersucht worden, die Einführung fahrbarer Crematorien beim deutschen Heere in Erwägung zu ziehen. In der Eingabe wird die Bitte ausgesprochen, das Kriegsministerium wolle Ermittelungen darüber anstellen, ob durch Einführung der Feuerbestattung im Kriege die Gefahren der aus den Massengräbern hervorgehenden Seuchen beseitigt werden können, und für den Fall der Bejahung dieser Frage ein Preisausschreiben für die zweckmässigste Konstruktion fahrbarer Crematorien erlassen.

Gewerbewesen.

Preussischer Ministerialerlass betr. Arbeitsnachweis. Soeben ist folgender Erlass des preussischen Handelsministers an die ihm nachgeordneten Behörden bekannt geworden:

„In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren bald in grösserem, bald in geringerem Umfange namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, dass den Einrichtungen und Massnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfniss ergeben, den Arbeitsnachweis in grösserem Umfange und planmässiger, als bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelten gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben bis jetzt nur Vereinigungen von Arbeitgebern, wie Innungen und andere Unternehmungsverbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern, wie Fach- und Gewerkvereine anderseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzteren Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, dass in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privat-Arbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von grösserer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnissmässig hohen Gebühren, und die Thätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettwerb der Vermittlungsstellen anderer Art auf einen besonderen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muss es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermassen erheblicher Einwohnerzahl Arbeitsnachweisstellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können, als die der bisherigen Arbeitsnachweise. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, dass sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisfrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Ebenso würden sie sich mit den für die Arbeitsvermittlung auf dem Lande stehenden Vereinen und späterhin mit den Arbeitsnachweisstellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Lande Beschäftigung zu verschaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im Herbst aus dem Heeresdienst entlassen werden, die Erlangung von Arbeit zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können. Daneben könnten die betreffenden Stellen durch Bereitstellung des statistischen Materials zu einer bessern Erforschung der Ursachen und der Dauer der Arbeitslosigkeit beitragen. Um die Arbeitsnachweis-Stellen zur Lösung der vorerwähnten weitreichenden Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. In den grossen Städten könnten die Leiter aus den Beisitzern zum Gewerbegericht gewählt werden. Wo das nicht möglich ist, könnten die städtischen Behörden eine Auswahl treffen. Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweis-Bureaux wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern in's Leben zu rufen."

Eine Besprechung dieses Erlasses findet der Leser an der Spitze des Blattes.

Städtische Arbeitsnachweisstellen für Elberfeld und Trier. Gescheiterter Versuch in Oldenburg. In den letzten Wochen ist ganz im Anschluss an den Entwurf für Frankfurt a. M., nur mit Weglassung des Streikparagraphen und anderem Wahlmodus für die aus den Gewerbegerichts-Beisitzern zusammengesetzte Kommission, auch für Elberfeld die Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle beschlossen worden. Für Trier genehmigten die Stadtverordneten leider einen Entwurf, nach welchem die Arbeitsvermittlung ganz bureaukratisch lediglich von einem städtischen Beamten besorgt werden soll. In Oldenburg lehnte der Stadtrath die Errichtung einer städtischen Nachweisstelle ab, „weil kein Bedürfniss vorliege".

Gemeindebäckerei und Brotpreise. In Hallgarten im Rheingau liessen die hohen Brotpreise den Plan entstehen, eine Gemeindebäckerei zu errichten. Infolge dessen haben nunmehr die Bäcker der dortigen Gegend den Preis für das vierpfündige Brot von 50 auf 33 Pfennig ermässigt.

II. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 21.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Verfassung und Verfahren.

Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte.

Von Magistratsassessor **Cuno** in Berlin.

In § 79 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 ist vorgeschrieben, dass die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (§ 97a No. 6, § 100i Abs. 2 der G.-O.) durch dieses Gesetz keine Einschränkung erleide und durch die Zuständigkeit eines Innungsschiedsgerichts die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen wird.

Für die Feststellung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist es daher wichtig, die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte genau zu umgrenzen.

I. Nach § 97a G.-O., § 78 G.-G.-G. sind die Innungsschiedsgerichte nur zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen. Der VI. Titel der G.-O. berücksichtigt im Gegensatz zu dem VII. Titel, der die Verhältnisse aller gewerblichen Arbeiter und in seinem II. Abschnitt speziell die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen behandelt, nur die Gesellen der Innungsmeister. Mit Rücksicht auf die konsequente Anwendung des Wortes „Geselle" im VI. Titel kann es keinem Zweifel unterliegen, dass damit nur besonders qualifizierte unter den gewerblichen Arbeitern gemeint sind. Dass der Gesetzgeber sich dieses Gegensatzes bewusst gewesen, ergiebt sich z. B. aus der in der Novelle vom 10. April 1892 getroffenen Aenderung zu § 73 des Krankenversicherungsgesetzes, durch welche ausdrücklich bestimmt ist, dass den nach § 97a der G.-O. für die bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge zu errichtenden Krankenkassen alle bei Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, nicht blos die Gesellen und Lehrlinge zugewiesen werden (vgl. Motive zur Novelle S. 73, Woedtke Kommentar zu § 73, No. 2 und 7).

Gesellen und Gehilfen im Sinne des II. Abschnitts des Titels VII sind alle unselbständigen Arbeiter, welche weder Lehrlinge noch Fabrikarbeiter sind. Wie aber die Grenze zwischen Gesellen und Gehilfen zu ziehen sei, ist streitig.*)

*) Ganz beseitigt wird der Unterschied durch die Auslegung von Schicker, welcher als Gesellen „die im handwerksmässigen Betrieb beschäftigten nicht im Lehrlingsverhältnis stehenden unselbständigen Lohnarbeiter" bezeichnet. (Anm. 1 zu § 100a.)

Zu dem gleichen Resultate müsste Engelmann gelangen, der Anm. 1 zu § 121 (S. 293) ausführt: Der Unterschied zwischen Geselle und Gehilfe war bis zur Novelle von 1878 ausschliesslich ein historischer, gleich dem zwischen Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden. Heute, nach Schaffung neuer öffentlich rechtlicher Korporationen, welchen die Gesellen künftig als Mittelglied zwischen. Innungslehrlingen und Innungsmeistern angehören sollen, sind wir auf dem Wege, diesen historischen Unterschied zu einem rechtlichen werden zu sehen, insofern mit dem Worte „Gesellen" blos die Gewerbegehilfen im Innungsverbande bezeichnet werden können." Doch definiert er (Anm. 1 zu § 100a) Gesellen als „diejenigen Handwerksgehilfen, welche das Handwerk erlernt haben und in irgend welcher Form, durch Zeugnis, Lehrbrief oder dergl. sich darüber auszuweisen vermögen." „Nicht hierher gehören gewöhnliche Arbeitsgehilfen, Handarbeiter, Tagelöhner etc." In ähnlicher Weise will Landmann unter „Gesellen" diejenigen Gehilfen verstehen, welche das betr. Handwerk ausüben und von der Innung als Gesellen anerkannt sind. Schenckel legt dar, dass unter Gesellen nach dem geschichtlich ausgestalteten Sprachgebrauch nur diejenigen in einer kleinbetrieblich auf Be-

Als Ergebnis der im einzelnen abweichenden Ausführungen wird man aufstellen können, dass der Begriff „Geselle“ im Sinne des Tit. VI der G.-O. diejenigen gelernten Handwerksgehilfen umfasst, welche den Erfordernissen, von welchen die Innung die Anerkennung als Geselle abhängig macht (§ 43 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 2 des Normalstatuts), in Ermangelung solcher den nach dem Sprachgebrauch und der historischen Entwicklung des Handwerks hergebrachten Erfordernissen genügen. Mit dieser Maassgabe werden, soweit für das Beförderungs- und Dienstleistungsgewerbe besondere Innungen errichtet sind, auch die für dieses Gewerbe technisch ausgebildeten Gehilfen als Gesellen angesehen werden können.

Ausserdem gehört aber zum Begriff des Gesellen, dass er sich in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber befindet, was nur bei den in der Werkstatt oder den aus zufälligen Gründen (wegen Platzmangels) ausserhalb derselben beschäftigten Personen zutrifft. Gesellen können immer nur die Personen sein, die ihre Arbeitskraft verdungen haben, einen Arbeitsvertrag eingegangen sind. Ausgeschlossen sind diejenigen ausserhalb der Werkstätte beschäftigten Personen, welchen von Fall zu Fall die Anfertigung einzelner Werke übertragen wird, die also nur einen Werkvertrag eingehen. Auf die hiermit berührte schwierige Abgrenzung der Begriffe Heimarbeiter und Hausgewerbetreibender kann in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden.

II. Zuständig sind die Innungsschiedsgerichte für die Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen. Der Geselle muss also in dem Gewerbebetrieb ausgebildet und beschäftigt sein, dessen Betrieb den Arbeitgeber zum Innungsmeister macht. Da in der Gewerbeordnung Vorschriften über den Verlust der Zugehörigkeit zur Innung leider fehlen, bleiben auch solche Personen Innungsmeister, die das in der Innung vertretene Gewerbe gar nicht oder nur noch nebenbei betreiben. Z. B. ein früherer Bäckermeister führt gewerbsmässig Bauten aus. Trotzdem er noch Mitglied der Innung ist, sind die im Baugewerbebetriebe beschäftigten Personen nicht „Gesellen“ des Innungsmitgliedes. Gleiches trifft zu, wenn ein Innungsmitglied zugleich ein anderes in der Innung nicht vertretenes Gewerbe betreibt, z. B. ein Mitglied der Schmiedeinnung zugleich ein Fuhrgeschäft. Die im Fuhrgewerbe beschäftigten Personen sind, trotzdem für die Schmiedegesellen ein Schiedsgericht der Schmiedeinnung besteht, dem Gewerbegerichte unterworfen. „Deren“ d. h. der Innungsmitglieder Gesellen, können immer nur die in dem Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, beschäftigten Gesellen sein, also die Bäckergesellen in der Bäckerinnung, die Schmiedegesellen in der Schmiedeinnung. Ebensowenig wie die Maurer, weil sie Gesellen eines Mitgliedes der Bäckerinnung, die Kutscher, weil sie Gesellen eines Meisters der Schmiedeinnung seien, den Anspruch erheben können, an den Rechten der Bäckergesellen gegenüber der Bäckerinnung, der Schmiedegesellen gegenüber der Schmiedeinnung, insbesondere bezüglich der Wahl der Gesellenbeisitzer im Innungsschiedsgericht teilzunehmen, sind sie dem Innungsschiedsgericht unterworfen.

III. Nur die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung errichteten Gewerbegerichts wird durch die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts ausgeschlossen. Die Zuständigkeit eines nach § 25 G.-G.-G. anzurufenden Gewerbegerichts ausserhalb des Innungsbezirks wird also dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Arbeitgeber einer Innung angehört, für welche ein Innungsschiedsgericht errichtet ist. Insbesondere wird daher der Innungsmeister, welcher den Sitz seines Gewerbebetriebes ausserhalb des Innungsbezirks verlegt hat, ohne aus der Innung zu scheiden, sich auf die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts nicht berufen können. Eine Lücke des Innungsgesetzes wird durch diese Vorschrift des § 79 Abs. 2 G.-G.-G. in dankenswerter Weise ausgefüllt. Eine entsprechende Ergänzung des Krankenversicherungsgesetzes wäre zu wünschen, sofern nicht das Innungsgesetz dahin geändert wird, dass mit Verlegung des Gewerbebetriebes ausserhalb des Innungsbezirks die Zugehörigkeit zur Innung erlischt.

IV. Gegenüber dieser Rechtslage ist es auffallend, dass § 13 Abs. 3 des G.-G.-G. allgemein vorschreibt: „Mitglieder einer Innung, für welche ein Innungsschiedsgericht in Gemässheit des § 97a 100d der G.-O. errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.“

Obwohl nur die „Gesellen“ dem Innungsschiedsgericht unterworfen und nur die „Gesellen“ zu diesem aktiv und passiv wahlberechtigt sind, sind alle Arbeiter eines Innungsmeisters von dem aktiven und passiven Wahlrecht zum Gewerbegericht ausgeschlossen. Diejenigen Arbeiter eines Innungsmeisters also, welche nicht Gesellen sind, können weder zum Gewerbegericht noch zum Innungsschiedsgericht wählen oder gewählt werden. Ebenso sind auch alle Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, die ausschliesslich für Innungsmeister arbeiten, nicht wahlberechtigt (Wilhelmi und Fürst, Anm. 9 zu S. 13), sofern sie nicht als Arbeitgeber wahlberechtigt sind. Endlich ist auch ein ausserhalb des Innungsbezirks wohnendes oder thätiges Innungsmitglied und seine Arbeiter zu dem am Sitz ihres Gewerbebetriebes oder ihrem Wohnorte bestehenden Gewerbegericht nicht wahlberechtigt.

Für die Innungsmeister selbst entsteht dadurch die Unzuträglichkeit, dass sie unter Umständen bezüglich eines grossen Teils ihrer Arbeiter der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterworfen, von dem Wahlrecht aber allgemein ausgeschlossen sind. So sind z. B. in Berlin viele Schneidermeister, die der Schneiderinnung angehören, von dem Wahlrecht zum Gewerbegericht ausgeschlossen, obwohl sie keinen Gesellen, sondern im grossen Umfange Hausgewerbetreibende beschäftigen. Weite Zweige des Gewerbes sind daher im Gewerbegericht unvertreten, obwohl sie vor demselben Recht nehmen müssen. Die Interessenten erheben über diesen Widerspruch im Gesetz lebhafte Klage, ohne zu bedenken, dass er nur eine Folge der von der Innung beanspruchten Sonderstellung ist. Man

---

und Verarbeitung von Gegenständen gerichteten Unternehmung unselbstständig beschäftigten Personen zu verstehen sind, „welche sich durch längere praktische Thätigkeit die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben,“ also die gelernten Gewerbsgehilfen im Gegensatz a) zu den noch in der Unterweisung befindlichen Lehrlingen, b) zu denjenigen Arbeitern, welche blos Tagelohnarbeiten verrichten, zu denen gewerbliche Ausbildung nicht erforderlich ist, c) zu den technisch ausgebildeten Fabrikarbeitern, d) zu den Handlungsgehilfen und Gehilfen der Beförderungs- und Dienstleistungsgewerbe.

Jedoch giebt Schenckel zu, dass der Sprachgebrauch in dieser Richtung nicht so scharf ausgeprägt ist, dass anzunehmen ist, es sei die Unterstellung der Gehilfen der Beförderungs- und Dienstleistungsverrichtungen unter die Innungsvorschriften gesetzlich ausgeschlossen.

Schier (Kommentar zum G.-G.-G. S. 15) meint im Anschluss an Otto (Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden S. 16 und 17), dass als Gesellen „diejenigen im Betrieb eines Handwerks thätigen Personen gelten, welche die speziell hierzu nöthigen technischen Fertigkeiten in einer gewissen hergebrachten Weise erworben haben“ Gerade durch diese für den Gesellen erforderliche bestimmte Fertigkeit werde er sich meistens von dem Gehilfen unterscheiden, welcher einer technischen Vorbildung nicht bedarf.

Gegenüber dieser auch in einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 19, S. 382) vertretenen Ansicht, dass der Begriff des Gehilfen im Gegensatz zum Gesellen keine technischen Kenntnisse erfordere, führen Wilhelmi und Fürst in ihrem Kommentar zum G.-G.-G. § 2 Anm. 2 aus, dass der Unterschied wesentlich ein historischer, an die Traditionen des Handwerks anknüpfender sei. „In handwerksmässigen Betrieben und überhaupt in den alten Handwerkergewerben, welchen auch die Fabrikindustrie nicht entbehren kann (Schlosser, Tischler, Maurer, Schmiede u. s. w.) bildet der Geselle den Gegensatz zum Lehrling und Meister einerseits und dem ungelernten Arbeiter andrerseits. Der Gehilfe dagegen ist — abgesehen von dem in einzelnen Handwerken herrschenden abweichenden Sprachgebrauch — erst mit der Entwicklung der Industrie dem Gesellen entgegengetreten und umfasst zwei Kategorien von Personen: einerseits die ungelernten Arbeiter und andrerseits diejenigen mit technischen Kenntnissen ausgestatteten Gewerbegehilfen, welche nicht unter den historischen Begriff des Gesellen fallen.“

hat eine klare einfache Bestimmung getroffen, die allerdings in einzelnen Fällen zu Konsequenzen führt, die ungerecht erscheinen, aber den Vorzug besitzt, die schwierige Frage des Wahlrechts unzweideutig zu lösen.

V. Mit Rücksicht auf den Ausschluss aller im Gewerbebetrieb der Innungsmeister beschäftigten Arbeiter vom Wahlrecht zum Gewerbegericht meint Schenckel (Anm. 2 zu § 100d), es scheine gerechtfertigt und werde zulässig sein, dass dem Innungsschiedsgericht auch die gewerblichen Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und den nicht als Gesellen zu betrachtenden, in ihrem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen (ausgenommen die Lehrlinge) durch das Nebenstatut (§ 98c) übertragen werden. Solche Bestimmung gehe zwar über den § 97a Ziff. 6, nicht aber über den Rahmen der gesetzlichen Innungsaufgaben hinaus. Ich halte diese Annahme von Schenckel für unzulässig.

Ein Innungsschiedsgericht, welches auf Grund eines Nebenstatuts über die ihm reichsgesetzlich gegebene Zuständigkeit hinausginge, würde nicht mehr als besonderes Gericht im Sinne der §§ 13 und 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Betracht kommen, seine bezüglichen Entscheidungen nicht mehr als gerichtliche Entscheidungen anzusehen sein. Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts würde ebensowenig durch solche Bestimmung eines Nebenstatuts eingeschränkt werden, weil in § 79 des G.-G.-G. lediglich die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte gemäss § 97a No. 6 § 100i Abs. 2 G.-O. aufrecht erhalten ist, die über die gesetzlichen Grenzen hinausgehenden Bestimmungen eines Nebenstatuts also die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht ausschliessen können.

VI. Durch § 78 G.-G.-G. ist § 120a der R.-G.-O., „soweit in § 97a No. 6 R.-G.-O. auf ihn zur Bezeichnung der im Abs. 1 desselben erwähnten Streitigkeiten Bezug genommen wird", durch § 3 Abs. 1 G.-G.-G. ersetzt. Wilhelmi und Fürst (zu § 79 Anm. 3 S. 313), Mugdan (§ 78 Anm. 1 S. 141), Schier (§ 78 Anm. 1 S. 193) sind der Ansicht, dass durch diese Bestimmung neben der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit auch der Kreis der dem Innungsschiedsgericht unterworfenen Personen insofern eine Erweiterung erfahren habe, als gemäss No. 4 des § 3 Abs. 1 nunmehr auch Streitigkeiten, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Innungsmeisters gegen einander erhoben werden, der Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts unterliegen sollen. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen. Durch § 78 G.-G.-G. ist die Bestimmung des § 97a No. 6 R.-G.-O. nicht geändert, dass nur Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen vor die Innungsschiedsgerichte gehören, während das G.-G.-G. in § 1 auch „Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers" als Aufgabe des Gesetzes vorsieht. Die Ersetzung des § 120a R.-G.-O. durch § 3 Abs. 1 G.-G.-G. genügte nicht, um den Personenkreis zu erweitern, für den das Innungsschiedsgericht nach § 97a No. 6 R.G.O. zuständig ist. Denn in § 120a ist von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, in § 97a nur von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Gesellen die Rede. Die Worte „Streitigkeiten der in § 120a erwähnten Art" können sich daher nur auf den Gegenstand des Streites nicht auf die Personen, zwischen denen gestritten wird, beziehen. Nur in Bezug auf den Gegenstand des Streites ist daher § 120a durch § 3 Abs. 1 G.-G.-G. ersetzt. Den Personenkreis bestimmt auch weiterhin nicht § 120a R.-G.-O., nicht § 3 Abs. 1 No. 4 G.-G.-G., sondern nur § 97a No. 6 R.-G.-O. Die No. 4 des § 3 Abs. 1 ist daher auf die Innungsschiedsgerichte nicht anwendbar.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

☛ **Anfrage.** Im Gewerbegerichtsteil in No. 81 der „Blätter für soziale Praxis" ist eine Entscheidung abgedruckt, welche sich für Städte ohne kollegialen Gemeindevorstand gegen die Wählbarkeit der Bürgermeister zu Vorsitzenden der Gewerbegerichte ausspricht. Wir werden ersucht, Material über die Frage zu sammeln, in welchen Städten, dieser Entscheidung entgegen, gleichwohl der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzende bestellt sind, ferner welche andere Personen etwa in solchen Städten als Vorsitzende fungiren. — Einschlägige Mitteilungen an die Redaktion dieser Zeitschrift sind erbeten.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben *Dr. jur. Honigmann.* Preis für den Jahrgang Mk. 12.—.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Zu Kassenrevisionen empfehlen wir:

Protokoll für regelmässige und ausserordentliche Revisionen der Krankenkassen.

(§ 63 des neuen Normalstatuts für Ortskrankenkassen.)

Ermässigte Preise: 10 Expl. 1 Mk. 50 Pf., 25 Expl. 3 Mk., 50 Expl. 5 Mk., 100 Expl. 9 Mk.

Amtlich empfohlen von den Königl. Regierungen zu Breslau, Köln, Frankfurt, Hannover, Kassel, Gumbinnen, Lüneburg.

☛ **Echte**
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** With. Look

Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrik-Preisen.

Bei Beträgen von mindestens 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,—
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franco Mk. 22,50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13,50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 18. Oktober 1894. Nr. 94.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die Neugestaltung der Gemeindesteuern in Berlin. Von H. Horn (S. 129).

Rente und Armenunterstützung. Von Stadtrat v. Frankenberg (S. 131).

Schule (S. 132): Achtes Schuljahr in München. — Mangelndes Interesse an Schulhygiene. — Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen in Wien.

Armenpflege (S. 133): Elberfelder System in Dortmund; Ansässige und Zugezogene unter den Unterstützten.

Versicherung. Sparkassen (S. 133): II. Internationaler Kongress für Unfallverhütung und soziale Versicherung. — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in einem Privatbetriebe. — Beförderung des Sparens durch Abholen kleiner Beträge.

Gesundheitspflege (S. 134): Feuerbestattung in Berlin. — Garnisonbeschreibungen in Oesterreich.

Gewerbewesen (S. 134): Arbeitsnachweis und Ministerium in Preussen.

Kommunales Finanzwesen (S. 135): Petition gegen Doppelbesteuerung.

Allgemeine Kommunalverwaltung (S. 135): Brandenburgischer Städtetag.

* * *

Ausschusssitzung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte (S. 135).

Die Neugestaltung der Gemeindesteuern in Berlin.

Von **H. Horn** in Berlin.

Solange es ein Gemeindeleben auf deutschem Boden giebt, ist noch nie eine so weitgreifende Umgestaltung irgend eines kommunalen Verwaltungszweiges versucht worden, wie sie gegenwärtig das neue preussische Kommunalabgaben-Gesetz notwendig macht. Es sind der Zahl nach fast 40000 Gemeinden, welche bis zum 1. April 1895 ihre Finanzverfassuug neu geregelt haben müssen. Ueberall werden in Stadt- und Landvertretungen seit Monaten die neuen Steuerordnungen beraten; mit grossem Fleisse sucht man das kommunale Steuerrecht mit dem Geiste des Staatsgesetzes in Einklang zu bringen, mit noch grösserem Scharfsinn zuweilen zwischen den weitmaschigen Paragraphen durchzuschlüpfen. Die verschiedenen Auffassungen des Gesetzes und die sie vertretenden Interessengruppen der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, der Rentiers und der Arbeiterbevölkerung treten einander gegenüber. Jede Stadtverordneten-Versammlung ist in ein kleines Steuerparlament verwandelt, welches die Fragen der direkten und der indirekten Besteuerung, die Lehre von der Steuerüberwälzung, von der Steuerverteilung etc. mit prinzipieller Stellungnahme erörtert.

In solcher Lage, sollte man meinen, müssten die Provinzstädte mit einer gewissen Spannung auf das Vorgehen der Reichshauptstadt warten, und man müsste einen Reflex des allgemeinen Interesses, welches die Berliner Steuerreform für sich beanspruchen darf, auch in der Tagespresse finden. Aber Städte wie Halle, Breslau, Köln, Frankfurt sind längst mit umfassenden Denkschriften vor die Oeffentlichkeit getreten, während man in Berlin von einem solchen Schritte abgesehen hat. Die Nachrichten, welche in die Zeitungen gelangten, waren dürftig und einige Zeit lang widerspruchsvoll. Nicht einmal in der Berliner Bürgerschaft, geschweige denn ausserhalb derselben ist man über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Da in nächster Zeit die Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung bevorsteht und hierbei vermutlich die so lange vernachlässigte Erörterung in weitem Umfange stattfinden wird, so glauben wir den Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir in dem gegenwärtigen Augenblick den Stand der Berliner Steuerreform kurz skizziren.*)

Berlin gehört nicht zu den Gemeinden, in welchen die Entscheidung der überall zuerst erörterten Frage, in welchem Masse das Finanzbedürfnis durch Einkommensteuer, in welchem durch Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern („Realsteuern") gedeckt werden soll, die grössten Schwierigkeiten verursachte. In einer Reihe von preussischen Gemeinden wurde bisher der gesamte Bedarf im Wege der Einkommensteuer gedeckt, ohne Rücksicht darauf, dass von gewissen Einrichtungen Grundbesitzer und Gewerbetreibende den überwiegenden Vorteil haben; wenn hier auf Grund des Kommunalabgaben-Gesetzes die vom Staate erlassenen Realsteuern von Gemeindewegen herangezogen werden, so erreichen sie schnell eine Höhe, welche den Grundbesitzern und Gewerbtreibenden den vielgerühmten Steuererlass als Danaergeschenk erscheinen lässt. In Berlin hat es seit Anfang des Jahrhunderts neben der staatlichen Gebäudesteuer, die nach zehnjährigem Durchschnitte des Ertrages erhoben wird, eine städtische „Haussteuer" gegeben, welche alljährlich aus den Mietserträgen veranlagt wurde. Mögen die Verhältnisse daher an andern Orten Schwierigkeiten bereiten, in Berlin konnte es geradezu als Voraussetzung jedes weiteren Schrittes in der Steuerreform betrachtet werden, dass die Hausbesitzer in Zukunft an die Gemeinde nicht weniger zahlen, als bisher an Staat und Gemeinde zusammen. Hieraus ergab sich der Plan, die bisherige staatliche Gebäude- und städtische Haussteuer zu einer einheitlichen Abgabe zu verschmelzen, welche nach dem Mietsertrage des letzten Jahres zu erheben und gesetzlich als „besondere Gemeinde-Grundsteuer" zu bezeichnen ist. Die Gewerbesteuer geht einfach vom Staate auf die Stadt über.

Wenn in den Gemeinden des Westens zum Theil Einkommensteuer-Zuschläge in Höhe des Doppelten und des Dreifachen der staatlichen Steuersätze üblich waren, so musste man, äusserlich genommen, auch in Betreff der Einkommensteuer die Berliner Verhältnisse für leicht zu regelnde halten; denn die Zuschläge zur Staatssteuer stellten sich in

*) Inbetreff der Steuerreform im allgemeinen verweisen wir auf frühere Aufsätze dieser Zeitschrift: „Die Steuerrelation" (No. 78, dazu Notiz in No. 79); „Besondere" Gemeindesteuern (No. 80); „Währschaftssteuer" (No. 82); Bauplatzsteuer (No. 84, 86); Indirekte Gemeindesteuern (No. 89, 90).

den letzten Jahren auf 75, 85, höchstens 105 Prozent. Aber man vergass dabei die Berliner Mietssteuer, welche mit einem Steueraufkommen von rund 13 Millionen Mark einem Betrage von etwa 60 Prozent der Einkommensteuer gleichkam. Ihrer Natur nach ist eine Mietssteuer sowohl eine Art Einkommen- als eine Art Gewerbesteuer, aber nach beiden Richtungen hin die schlechteste Form, die man diesen Steuern geben konnte. Verschiedene Mitglieder des Berliner Magistrats, namentlich der Stadtkämmerer Maass und auch ein Vertreter Berlins im Abgeordnetenhause, der Abgeordnete Alexander Meyer, haben sich als begeisterte Anhänger der Mietssteuer bekannt; der zuletzt bezeichnete tritt jetzt nur noch dafür ein, die Mietssteuer zu benutzen, um Bierpaläste, Theater, Hotels und durch diese den Fremdenverkehr zu besteuern. In der gemischten Deputation, die von den beiden städtischen Körperschaften zur Vorbereitung der Steuerreform eingesetzt worden ist, hat man die Mietssteuer gänzlich fallen lassen (obgleich das Reformwerk sicherlich erheblich dadurch erschwert wird, dass man einen Faktor von 13 Millionen Mark bei einem Steuerbedarfe von 45 Millionen Mark ganz ausser Rechnung stellen soll.) In den Kreisen der Stadtverordneten-Versammlung dagegen, namentlich in den Hausbesitzerkreisen hofft man immer noch die Mietssteuer aufrechterhalten zu können; man übersieht dabei aber vollständig, dass nach dem Kommunalabgaben-Gesetz die Mietssteuer, soweit sie gewerblich benutzte Räume trifft, der Gewerbesteuer, soweit sie Wohnräume trifft, der Einkommensteuer zugerechnet werden müsste; eine wirkliche Entlastung der Realsteuern würde also nicht eintreten, sondern die Verteilung der Lasten würde nur unter anderen Namen in derselben Weise erfolgen.

Die Vorschläge des Magistrats von Berlin gingen von dem Gedanken aus, dass nach dem Geiste des neuen Gesetzes die Einkommensteuer zu den Realsteuern sich zu einander verhalten sollen wie 100 zu 150. Dieser Gedanke ist zahlenmässig erst in das Gesetz hineingeschrieben worden von denjenigen, die hauptsächlich an ländliche Verhältnisse dachten; denn das Gesetz gilt ja leider für die kleinste Landgemeinde ebenso wie für die Stadt Berlin, für welche man wohl andere Verhältniszahlen hätte feststellen können. Wenn man aber an frühere Zeiten denkt, dann müsste man eigentlich dem Magistrat noch dankbar sein, dass er soweit ging, freilich sehr zum Aerger der Hausbesitzervereine, die eine Protestversammlung schon am 27. Juni abgehalten haben und am 16. Oktober eine weitere folgen lassen wollen, weil angeblich der städtische Hausbesitz durch den neuen Steuerplan „vollständig ruiniert“ würde.

Um die zwischen den beiden Steuerarten zu verteilende Last zu verringern, hatte der Magistrat zu mehreren Auskunftsmitteln gegriffen. Einmal sollten die 3,100,000 M., welche aus allgemeinen Mitteln zur Deckung der Ausgaben für die Kanalisation aufgewendet werden, durch Erhöhung der Kanalabgabe (von 1% auf etwa 2½%) gedeckt werden, wie dies dem § 55 des Kommunalabgaben-Gesetzes entspricht und auch in der Nachbarstadt Charlottenburg schon durchgeführt ist. Zweitens sollte eine Bauplatzsteuer entsprechend dem § 27 Absatz 2 des Gesetzes und drittens eine Umsatzsteuer (Währschaftssteuer) für den Verkehr in Grundstücken eingeführt werden. Gegen die Erhöhung der Kanalabgabe erhoben die Verpflichteten, die Hausbesitzer, Widerspruch, indem sie auf den allgemeinen Nutzen der Kanalisation hinwiesen und die Ueberschüsse der Wasserwerke in Gegenrechnung stellten, die lediglich aus den Taschen der Hausbesitzer flössen. Weder das eine noch das andere Argument blieb ohne Widerspruch. Die Kanalisation ist nur an Stelle der ebenso gemeinnützigen Abfuhr getreten, deren Kosten stets die Wirte getragen hatten; und das Wassergeld ist, wie wiederholt nachgewiesen, in der Miete enthalten. Letzteres werden namentlich alle diejenigen genau wissen, welche zu den Zeiten der Verallgemeinerung der Wasserleitung Wohnungen zu mieten Gelegenheit hatten; die mit Leitung versehenen Wohnungen waren entsprechend teurer. Eine Ermässigung des Wassergeldes würde den Mietern auch nicht mit einem Pfennig zu Gute kommen. Der Magistrat hat sich aber in Bezug auf die Kanalabgabe zur Nachgiebigkeit bewegen lassen; seine neuesten Beschlüsse stellen eine Abgabe von nur 2% des Nutzungswertes fest, so dass noch etwa 400000 M. aus dem Stadtsäckel zugeschossen werden müssen.

Die Bauplatzsteuer war mit 0,3 %, die Umsatzsteuer mit 1% in Vorschlag gebracht. In der zur Vorberatung eingesetzten gemischten Deputation fiel die Umsatzsteuer mit so erheblicher Stimmenzahl, dass die Gegner schon triumphierend deren vollständige Aussichtslosigkeit verkündeten, die Bauplatzsteuer dagegen fand Gnade, ja man that sogar ein Uebriges, indem man sie auf 0,5% erhöhte (eine lächerlich kleine Abgabe, da sie nicht von dem Werte, sondern nur von dem Mehrwerte der Baustellen erhoben werden soll), woraus man eine Einnahme von 1600000 M. zu erzielen hofft. Diese Summe gestattet eine entsprechende Ermässigung der Realsteuern und der Einkommensteuer. Da der Normalbetrag der Grund- und Gebäudesteuer sich auf 9300000 M., der Gewerbesteuer auf 3900000 M. und der Einkommensteuer auf 22500000 M. beläuft, so beträgt ein Steuersimplum (nämlich nach dem Verhältnis von 2:3 je 1% Einkommen- und je 1½% Realsteuern) 423000 M., nämlich 225000 M. Einkommen-, 139500 M. Grund und Gebäude- und 58500 M. Gewerbesteuer. Die Bauplatzsteuer reicht also aus, um etwa 4 Prozente der Einkommen- und 6 Prozente der Realsteuern zu erlassen, d. h. ungefähr den Standpunkt zu erreichen, der in dem neuesten Magistratsvorschlage mit 142% der Realsteuern und 96% der Einkommensteuer erreicht ist. Eine Umsatzsteuer von 1 % würde nach dem Durchschnitte der letzten Jahre etwas über 4 Millionen Mark ergeben, also zur Erleichterung der Einkommensteuer um etwa 10% — von 96 auf 86 — und der Realsteuern um etwa 15% — von 142 auf 127 — ausreichen, d. h. die Haussteuer, die auf 6% des Nutzungswertes sich stellen soll, könnte auf 5⅓% ermässigt werden. Ob die sesshaften Hausbesitzer diese Erleichterung der dauernden Lasten nicht dankbar hinnehmen würden, wenn dafür auch die 3000 Personen, die am beständigen Grundstückswechsel beteiligt sind, bei jedem Geschäfte 1% des Wertes bezahlen müssen? Die Behauptung, dass eine solche Steuer reelle Häuserkäufe verhindern werde, ist ganz willkürlich. Denn sonst müsste der Verkehr in Grundstücken bei den übrigen Kosten, als da sind Staatsstempel, Maklergebühren, Bankspesen etc. bei Hypothekenaufnahmen, schon längst aufgehört haben. Das Beispiel der Städte, welche diese Steuer seit langen Jahren haben: Emden, Hildesheim, Altona, Kiel, Danzig, Frankfurt a. M., Leipzig, Dresden, Chemnitz beweist, dass eine Schädigung der baulichen Entwickelung nicht eine Folge einer solchen Steuer ist; die Städte Aachen, Breslau, Essen, Cassel, Gleiwitz, Rheydt, Biebrich, Elberfeld, Eberswalde, Strehlen, Charlottenburg, Spandau, Görlitz, Oppeln, Oels, Liegnitz, Striegau, Schweidnitz, Gottesberg, Schmiedeberg, Oberglogau, Gifhorn, Celle müssen auch an eine solche Folge der Umsatzsteuer nicht glauben, sonst hätten sie dieselbe wohl nicht in ihren Finanzplan aufgenommen. Der Berliner Magistrat hat sich nicht ganz verblüffen lassen; er will der Stadtverordnetenversammlung eine Umsatzsteuer von 0,5 % vorschlagen. Damit würde der Einkommensteuer-Zuschlag um 5 %, also von 96 auf 91 % ermässigt werden. Das wäre zwar an sich nur eine unbedeutende Kleinigkeit. Aber es wäre doch die Umsatzsteuer grundsätzlich eingeführt und sie würde ihre Entwickelungsfähigkeit schon beweisen. Der Gedanke z. B., dass man für unbebaute Grundstücke beim Besitzwechsel einen doppelt so hohen Betrag erhebt als für bebaute, ist zu erwägen; Biebrich, Elberfeld, Gifhorn wollen so vorgehen, in Liegnitz will man sogar für bebaute 0,5, für unbebaute dagegen 2% erheben.

Vielleicht klären sich auch in der Stadtverordnetenversammlung noch die Meinungen in Bezug auf diesen Punkt. Wenn nicht aus der Umsatzsteuer Einnahmen gewonnen

werden, dann werden die Steuerzahler darauf hinwirken müssen, die Kosten der Kanalisation vollständig den Hausbesitzern aufzulegen, wie dies ursprünglich geplant war und wie dies dem Gesetze vollständig entspricht.

Um für die bevorstehenden Verhandlungen eine Uebersicht der Grundlagen zu geben, rekapitulieren wir nunmehr das ziffermässige Ergebnis der Vorschläge des Berliner Magistrats in runden Zahlen. Nach dem Etat für 1894/95 sollen einkommen aus der

Mietssteuer	13000000 M.	
Haussteuer	6200000 „	
Einkommensteuer (102,5 %) . .	22700000 „	
In Fortfall kommen aus der lex Huene (erst von 1897/98 ab) die Ueberweisungen aus den Zöllen mit	3100000 „	
so dass an Einnahmen zu beschaffen sind		45000000 M.
Infolge der Verdoppelung der Kanalisationsabgabe beträgt der Zuschuss zur Kanalisation weniger	2750000 M.	
so dass zu decken sind		42250000 M.
Davon werden vorab gedeckt durch die Umsatzsteuer (Währschaftssteuer) (1/2 %)	2000000 M.	
durch die Bauplatzsteuer (1/2 %)	1600000 „	
durch die Betriebssteuer . . .	190000 „	
zusammen		3790000 M.
Es bleibt also ein Rest von		38460000 „
welcher auf Real- und Einkommensteuern zu verteilen ist. Es sollen erhoben werden:		
Einkommensteuer (91 %)		20475000 M.
„Besondere Grundsteuer“ mit 136,5 % der staatlichen Veranlagung		12694500 „
Gewerbesteuer (ebenfalls 136,5 %)		5323500 „
zusammen . .		38493000 M.

Die hierin liegende Ermässigung gegenüber den Beschlüssen der gemischten Deputation würde durch die Umsatzsteuer erzielt sein. Speziell für die Hausbesitzer würde sich die Belastung wie folgt stellen: Bisher zahlte der Berliner Hausbesitz die Gebäudesteuer an den Staat mit 9300000 M., die Haussteuer an die Stadt mit 6200000 M., die Kanalisationsabgabe an die Stadt mit 2750000 M., zusammen 18250000 M. Nach Fortfall der staatlichen Gebäudesteuer soll nach den Magistratsvorschlägen an die Stadt gezahlt werden: „Besondere Grundsteuer“ 12694500 M., Kanalisationsabgabe mit 5500000 M., zusammen 18194500 M. Fasst man nicht bloss den Hausbesitz, sondern den gesamten städtischen Grundbesitz, so steigert sich die Mehrbelastung, dass der unbebaute Grundbesitz bisher nur die in dieser Zeitschrift schon oft besprochene staatliche Grundsteuer nach dem Kataster von 1861 von einem „Reinertrage“ als „Kartoffelland“, „Wiesengrund“ etc. mit zusammen 9000 Mk. zu zahlen hatte, während diese Grundstücke von jetzt ab als „Bauplätze“ mit 1 600 000 M. belastet werden.

Alles in allem enthalten die Vorschläge des Berliner Magistrats eine streng rechtliche und loyale Erfüllung der Pflichten, welche ihm das Kommunalabgaben-Gesetz auferlegt. Aber sie enthalten auch nichts mehr als das. In ganz andrer Art ist Frankfurt a. M. bestrebt, die dort aus alter Zeit überlieferte Währschaftssteuer den veränderten Finanzbedürfnissen gegenüber auszubilden. Ebenda sucht man den steigenden Wert des städtischen Umlandes mit steigenden Prozentsätzen zu treffen, und weit entfernt, durch die vielbesprochenen Misserfolge der Bremenser Bauplatzbesteuerung sich abschrecken zu lassen, sucht man vielmehr, die Erfahrungen der Stadt Bremen sich zu Nutze zu machen. Der Gedanke einer progressiven Grundsteuer gewinnt Fleisch und Blut. Die Einnahmen aus eigenem Gewerbebetrieb der Gemeinden fangen an, von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung zu werden. Selbst die Jagd nach indirekten Steuern in den Gemeinden des Westens, so bedenkliche Früchte sie auch gezeitigt hat, zeigt doch immerhin das Bestreben, selbstschöpferisch aufzutreten und steht steuertechnisch doch immer noch höher als die kalte Selbstverständlichkeit, mit welcher man in Berlin jeden Gedanken an eine städtische Biersteuer totschweigt, ohne zu erwähnen, dass gegenwärtig das einheimische Bier bereits eine städtische Steuer zahlt und nur das „echte“ frei ist. Reglementsmässig, rechtschaffen und neuer Ideen gänzlich bar, das ist das Gepräge der Berliner Steuerpolitik, — wie der städtischen Verwaltung Berlins überhaupt.

Und darin liegt auch der Schlüssel zu der merkwürdigen Thatsache, dass die Steuerberatungen der Reichshauptstadt im Lande keine Beachtung und keinen Nachahmungseifer findet.

Rente und Armenunterstützung.

Von Stadtrat **v. Frankenberg** in Braunschweig.

Eine schwierige, aber für die Entwickelung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung höchst bedeutungsvolle Aufgabe wird es sein, durch die eben in Angriff genommenen Erhebungen von Reichswegen den Einfluss der Arbeiterversicherungs-Gesetze auf die Kosten der Armenpflege festzustellen. Die bevorstehenden Erörterungen über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk, welche vermutlich nicht ohne einige Kämpfe durchgeführt werden wird, machen es wünschenswert, dass die Vornahme einer Statistik in obiger Richtung (vgl. No. 79) nicht zu lange Zeit beanspruche und eine baldige Veröffentlichung des Ergebnisses gestatte. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass der gesetzlichen Arbeiterfürsorge mancher Behutsame, dem bei weiterem Vorgehen der Reichsregierung auf der betretenen Bahn Bedenken aller Art auftauchen, als Freund und Förderer geworben wird, wenn man ihm durch Zahlen beweisen kann, in wie mancher Bedrängnis jetzt statt der Armenpflege die Organe der Versicherung den Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten, den Alten und den Angehörigen bezw. Hinterbliebenen dieser Personen Hülfe gewähren.

Nicht immer erfolgt indes die Feststellung über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang des auf Grund der Versicherungsgesetze zu Leistenden schnell genug, um ein vorläufiges Eintreten der Armenpflege auszuschliessen. Die ungenügende Rechtskenntnis der Antragsteller, leider auch bisweilen das mangelhafte Verständnis der Verpflichteten bilden Schwierigkeiten für die baldige Verwirklichung der Ansprüche. Bei den Rentenstreitigkeiten ist die erste Instanz selbst Partei und läuft dadurch Gefahr, nicht immer die Pflicht der objektiven Sachprüfung richtig zu erfüllen. In den ferneren Instanzen aber ist das Verfahren infolge der Formvorschriften, die zwar auf das denkbar geringste Mass beschränkt sind, jedoch einen unvermeidlichen Aufenthalt mit sich bringen, und wegen der regelmässigen Zusammenlegung mehrerer Streitsachen auf einen Spruchtermin selbst dann nicht in ganz kurzer Zeit zu erledigen, wenn die Anstellung von Beweiserhebungen keinen Aufschub bedingt. Nach den diesseitigen Erfahrungen ist bei den Schiedsgerichten in Unfall- bezw. in Alters- und Invaliden-Rentensachen durchschnittlich nicht darauf zu rechnen, dass der Streit vor Ablauf von zwei Monaten beendet werde. Fällt die schiedsgerichtliche Entscheidung günstig für die Antragsteller aus, so ist allerdings die verurteilte erste Instanz gesetzlich verpflichtet, sogleich die entsprechenden Beträge zur Zahlung anzuweisen, auch wenn sie Rekurs bezw. Revision an das Reichsversicherungsamt verfolgen sollte (§ 63 Unfall-Vers. Ges.; § 79 Inv. u. Alt.

Vers. Ges.). Nicht alle Versicherungsorgane halten sich indes genau an diese in ihrer wohlmeinenden Absicht hinreichend klare Vorschrift: es ist mehrfach beobachtet, dass die zuerkannte Rente einstweilen bis zur Erledigung der Revision, in der Hoffnung, bei dieser obzusiegen, vorenthalten oder doch zunächst nur teilweise (z. B. erst vom Tage des Schiedsgerichtsurteils ab laufend) angewiesen wurde, ein Verfahren, gegen welches nur im Aufsichtswege seitens des Reichsversicherungsamts eingeschritten werden kann. Die letztgenannte Behörde hat übrigens, nachdem in Unfallsachen mehrfach eine erhebliche Verzögerung der Rentenbewilligung dadurch eingetreten war, dass der Verletzte bezw. dessen Hinterbliebene zunächst eine sachlich unzuständige Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen hatten, durch verschiedene Mittel, insbesondere durch Zuziehung der eventuell beteiligten anderen Berufsgenossenschaft, eine schleunigere Erledigung solcher Fälle anzubahnen gesucht und neuerdings durch eine ausführliche Anweisung (vom 20. April 1893, Amtl. Nachr. No. 9) für derartige Streitsachen eine Richtschnur gegeben. Auch sieht der kürzlich veröffentlichte Entwurf einer Erweiterung der Unfallversicherung eine gesetzliche Regelung dieser Fälle vor.

Die Versicherungsgesetze enthalten nun sämtlich Bestimmungen, um die Erstattungsansprüche der gewissermassen vorschussweise eintretenden Armenverbände sicher zu stellen. In § 35 Abs. 2 des R. Ges., betr. die I.- u. A.-Vers., ist vorgeschrieben, dass auf diejenigen Gemeinden oder Armenverbände, welche hülfsbedürftigen Personen Unterstützung für einen Zeitraum geleistet haben, für den jenem ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, der Rentenanspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung übergehe. Dieselbe Vorschrift findet sich in § 57 Abs. 2 des Krankenvers.-Gesetzes, wobei für die Berechnung der ausgelegten Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel in Abs. 5 das. eine feste Norm (als Pauschalsatz soll die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes täglich gelten) aufgestellt ist. Auf eingeschriebene Hülfskassen, mögen dieselben dem § 75 des Kr. Vers. Gesetzes genügen oder nicht, ist § 57 a. a. O. nicht anwendbar; sie können indes gemäss § 62 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes nach den Gesichtspunkten der nützlichen Geschäftsführung zum Ersatz herangezogen werden (Arbeiterversorgung von 1893 S. 220) Ferner bestimmt § 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes (analog § 6 Abs. 1 des Bauunfall-Vers.-Ges.; § 15 des See-U. G.; § 11 des landwirtschaftl. U.-G.), dass bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung Armenverbände bezw. Gemeinden ein Recht auf den Entschädigungsanspruch haben sollen in Fällen, in welchen den Unterstützten ein solcher nach Massgabe der Unfallgesetzgebung zustehe. Diese Rechtsnachfolge ergreift indes ebenso wie die in den übrigen Vorschriften erwähnte nur diejenigen Beträge der Rente, welche für die nämlichen Zeiträume fällig geworden sind, als die von den Armenverbänden geleisteten Unterstützungen (vgl. Handbuch der Unf.-Vers., dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Vers. Amts, S. 160 Anm. 3). Hat also die Armenkasse z. B. vom 1. April ab einen an diesem Tage Verunglückten unterstützt, so kann sie nicht für die Zeit vor dem 1. Juli Deckung in der mit letztgedachtem Termine beginnenden Unfallrente suchen.

Was die Geltendmachung dieser Forderungen anlangt, so ist es an sich Aufgabe der Armenverbände, ihre Ansprüche rechtzeitig der zuständigen Stelle zu melden, und sie fallen damit aus, wenn inzwischen schon den ursprünglich Empfangsberechtigten Zahlung geleistet oder durch rechtskräftige Entscheidung die Zahlung abgelehnt ist. Das Reichsversicherungsamt hat es indes den Berufsgenossenschaften ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei denjenigen Behörden, von denen ihnen zuverlässig die Gewährung einer Armenunterstützung bekannt ist, wegen etwaiger Ersatzforderungen nachzufragen. Die gleiche Auffassung ist gegenüber den Versicherungsanstalten in der Revisionsentscheidung No. 313 von 1893 ausgesprochen. Übrigens können die Armenverbände sehr häufig ihre Anrechte auf Invaliden- und Altersrenten auf die einfachste Weise geltend machen, wenn es die örtlichen Zuständigkeitsverhältnisse mit sich bringen, dass die unterstützende Behörde oder eine mit dieser unmittelbar zusammenhängende Dienststelle den Rentenantrag als untere Verwaltungs- beziehungsweise Gemeindebehörde entgegenzunehmen oder (als Gemeindekrankenversicherung u. dergl.) sich gutachtlich über denselben zu äussern hat (§ 75 Inv.- u. A. V. G.). In solchen Fällen scheint folgendes Verfahren das zweckmässigste: alsbald nach Stellung des Rentenantrages wird durch das Armenbureau zu den Rentenakten angegeben, welche Unterstützung der Betreffende während der Zeit, für welche die Rente in Aussicht steht, bezogen hat, eventuell noch bezieht. Sind derartige Unterstützungen geleistet, so ist der Antragsteller zu befragen, ob er dies anerkennt und insoweit mit Geltendmachung der fraglichen Beträge durch den Armenverband einverstanden ist. Diese Erklärung hat selbstverständlich nicht die Bedeutung einer Abtretung des Anspruchs, dessen Zession das Gesetz ausdrücklich verbietet, sondern sie bezweckt die unzweifelhafte Feststellung des Vorhandenseins der Thatsachen, aus denen sich die cessio legis (der Übergang der Rente kraft Gesetzes) ergiebt. Wird der Rentenübergang bestritten, so haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, und die Versicherungsanstalt (ebenso auch die Berufsgenossenschaft) ist zur Hinterlegung der Streitsumme bei Gericht beziehungsweise bei den durch die Gesetzgebung (Preuss. Hinterlegungsordnung) bezeichneten besonderen Stellen befugt Wird der Übergang anerkannt, so macht die beteiligte Behörde gelegentlich ihrer gutachtlichen Äusserung über den Rentenanspruch die Rechte des Armenverbandes bei der Anstalt geltend und ist dann bei Streit über die Rente selbst im schiedsgerichtlichen Verfahren als Prozesspartei aufzutreten berechtigt (Rev. Entsch. No. 312 von 1893).

Sollten die vorstehenden Ausführungen ein Bild der Beziehungen zwischen vorläufiger Armenunterstützung und der demnächst sie ersetzenden Rente geben, so darf man daneben nicht den im Einzelfalle allerdings schwer festzustellenden Einfluss ausser Augen lassen, welchen die Rente beziehungsweise das Kranken- und Sterbegeld durch seine der Armenpflege vorbeugende Wirkung hat. Hierin, nicht in obiger Nebenwirkung, liegt der Kern der Arbeiterversicherung, deren Ideal der Wegfall jeder Armenunterstützung für die Beteiligten sein muss.

Schule.

Achtes Schuljahr in München. Die beiden städtischen Kollegien und die Lokalschulkommission in München hatten vor einiger Zeit den Antrag auf fakultative Einführung des 8. Schuljahres für die dortigen Volksschulen gestellt. Dieser Antrag hat nunmehr die Königliche Genehmigung erhalten. So erfreulich dieser Fortschritt ist, so ist doch zu betonen, dass dabei nur aufs neue hervortritt, wie weit Bayern in dieser Beziehung hinter den anderen deutschen Staaten zurück ist, in welchen die Schulpflicht vom 6. bis 14. Lebensjahre allgemein ist und eine Ausdehnung derselben auf ein neuntes Schuljahr vielfach für notwendig befunden wird.

Mangelndes Interesse an Schulhygiene. Am städtischen Pädagogium in Wien war ein schulhygienischer Kursus eingerichtet, welcher aber wegen schwachen Besuchs bis auf Weiteres eingestellt werden musste.

Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen in Wien. Mit Bezugnahme auf die Notiz betr. die Gehälter der Berliner Lehrerinnen (No. 91 dieser Zeitschrift) wird uns mitgeteilt, dass in Wien die Gleichstellung männlicher und weiblicher Lehrer in allen Kategorieen vollständig durchgeführt und durch Gesetz vom 27. Dezember 1891 gesichert ist. Die Grundgehälter in den aufeinanderfolgenden Kategorieen der Unterlehrer, Volksschullehrer

Bürgerschullehrer, Oberlehrer (Volksschulleiter) und Bürgerschuldirektoren sind: 600, 800, 1000, 1200 und 1400 Gulden ohne Unterschied des Geschlechts. Für eine Anzahl von Lehrpersonen jeder Kategorie, welche jedoch 1/3 aller in dieselbe gehörigen Personen nicht übersteigen darf, beträgt das Gehalt um je 100 Gulden mehr; dieselben werden nach Massgabe der Tüchtigkeit vom Bezirksschulrat bestimmt. Hierbei bilden die männlichen und die weiblichen Lehrkräfte jedes Ranges getrennte Kategorieen. Mit Ausnahme der Unterlehrer beiderlei Geschlechts erhält jede Lehrperson nach fünf Jahren klagloser Dienstzeit eine Dienstalterszulage von 100 Gulden, jedoch kann niemand mehr als sechs Dienstalterszulagen erhalten. Eine Verschiedenheit in den Bezügen der männlichen und der weiblichen Lehrkräfte besteht nur in Ansehung der Quartiergelder, diese betragen (in Gulden) für männliche Unterschullehrer 120, für weibliche 90,
„ „ Volksschullehrer 300—400, „ „ 200—250,
„ „ Bürgerschullehrer 300—400, „ „ 200—250,
Schulleiter haben meist Amtswohnungen, in deren Ermangelung 450—500 Gulden Quartiergeld. — Das Gesetz schreibt vor, dass Lehrstellen an öffentlichen Mädchenschulen einschliesslich der Schulleiterstelle in erster Linie mit weiblichen Lehrkräften zu besetzen sind, und der niederösterreichische Landesschulrat ordnete als „im Geiste der Schulgesetze gelegen" an, dass die Besetzung von Schulstellen überhaupt „ohne einseitige Rücksicht auf das Geschlecht der Bewerber" zu erfolgen habe. In neuerer Zeit hat wiederholt der Landesschulrat, welchem die Bestätigung aller vom Wiener Stadtrat zu erstattenden Lehrstellen-Besetzungsvorschläge vorbehalten ist, die Besetzung von Leiterstellen an Mädchenschulen mit männlichen Lehrkräften verworfen. Ein Konflikt, welchen dieser Vorgang hervorgerufen hat, ist durch den Verwaltungsgerichtshof bisher nur zum Teil ausgetragen worden. — Eine Eigentümlichkeit Niederösterreichs im Unterschiede von anderen Kronländern ist es, dass die Lehrerinnen durch ihre Verheiratung ihr Amt nicht verlieren, wie denn in Niederösterreich Ehen zwischen Lehrern und Lehrerinnen nicht selten sind.

Armenpflege.

Elberfelder System in Dortmund. Ansässige und Zugezogene unter den Unterstützten. Wiederum liegt aus der Stadt Dortmund ein Bericht über die dortige Armenverwaltung vor (1893/94), welcher sich durch reichhaltiges statistisches Material und durch sachkundige Verwertung desselben vorteilhaft vor andern auszeichnet. Wie wir bereits bei Gelegenheit des Berichtes über 1891/92 hervorhoben (vgl. „Blätter" No. 5), liefern die Dortmunder Zahlen den Beweis, wie wenig begründet die allgemein verbreitete Vorstellung ist, dass die Armenlast der Städte wesentlich durch solche Personen gesteigert werde, die bloss zur Erlangung der Unterstützung einen Wohnsitz in der Stadt erwerben. So waren im Jahre 1894 von den Unterstützten 80,7 pCt. in Dortmund geboren oder länger als 10 Jahre ansässig. Unter den 19,3 pCt., welche 10 Jahre oder weniger ansässig waren, befanden sich 9,7 pCt., die doch immerhin mehr als 5 Jahre sich in der Stadt aufhielten. Auf Unterstützte mit einer Aufenthaltszeit von 5 Jahren oder weniger entfielen also nur 9,6 pCt., unter denen jedoch sich auch solche befanden, denen die Gemeinde freiwillig eine Unterstützung bewilligte, obgleich sie noch keinen Unterstützungswohnsitz erlangt hatten (nach der Tabelle mehr als 1,6 pCt.). Wenn von den Unterstützten nur 8,7 pCt. in Dortmund geboren und 91,3 pCt. Zugezogene waren, so könnte (der Bericht selbst knüpft keinerlei Folgerungen daran) dieses Verhältnis für die Anschauung, dass die städtische Armenlast hauptsächlich sich als Fürsorge für Zugezogene darstelle, nur dann verwertet werden, wenn man die allgemeine Verhältniszahl von Eingeborenen und Zugezogenen in Dortmund zur Vergleichung daneben hätte. Durch eine solche Vergleichung würde der Bericht in zukünftigen Jahren sich ein grosses Verdienst erwerben. Dortmund war nach den Freiheitskriegen ein Städtchen von 4—5000 Einwohnern, deren Zahl sich in 40 Jahren auf das Fünffache steigerte (1858: 22115). Die Volkszählung von 1880 ergab 66544 Einwohner, die von 1890: 89663. Es ist garnicht unwahrscheinlich, dass die meisten Dortmunder heutzutage Zugezogene sind, und dass eine statistische Unterscheidung etwa der Personen, zu deren Gunsten die städtische Feuerwehr alarmiert würde, auch ergeben würde, dass die städtische Feuerwehr wesentlich ein Institut für Zugezogene sei. — Das Elberfelder System, welches in Dortmund 1874 eingeführt wurde, besteht seit 1880/81 mit wesentlichen Modifikationen. Die Armenpfleger haben auch hier Sitz und Stimme in der Armenverwaltung erhalten. Sie führen die Aufsicht über den Schulbesuch der Armenkinder. Für die Kontrolle sind drei Berufsbeamte angestellt, welche gleichzeitig von den übrigen städtischen Verwaltungen, namentlich von der Steuerverwaltung zu Recherchen benutzt werden. Im Jahre 1893/94 sind 1014 Berichte, darunter 920 in Steuersachen erstattet.

Versicherung. Sparkassen.

Der II. internationale Kongress für Unfallverhütung und soziale Versicherung hat in Mailand vom 1.—5. Oktober getagt. Obgleich Deutschland auf dem Kongress u. A. durch den Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker, vertreten war, so liegen dennoch im Reichsanzeiger nur auffallend dürftige Berichte vor. Neben der Kölnischen Zeitung, welche der Reichsanzeiger zum Teil als seine Quelle nennt, haben auch die Kölnische Volkszeitung und die Frankfurter Zeitung über die Vorgänge berichtet. Im Ganzen hat die Tagespresse über den Kongress sehr viel weniger geboten, als ihm seiner Bedeutung nach zukäme. Aber auch aus der kurzgefassten Berichterstattung ist zu ersehen, dass die Idee der staatlich geregelten Arbeiterversicherung grosse internationale Fortschritte gemacht hat, und dass Deutschland sowohl infolge seiner Gesetzgebung, als auch infolge der Organisation eines eigenen Reichsversicherungsamtes eine geradezu führende Stellung einnimmt. Das Mitgliederverzeichnis zeigt aus Deutschland 93, aus Oesterreich-Ungarn 21, aus England 6, aus Belgien 18, aus Frankreich 162, aus Holland 12, aus Russland 5, aus der Schweiz 27, aus Spanien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika je 2, aus Dänemark, Norwegen, Portugal und Schweden je 1 Anmeldung. Die genaue Zahl der Anmeldungen aus Italien ist nicht angegeben. Zum Vorsitzenden wurde der Präsident des permanenten internationalen Unfallversicherungs-Komités, Linder, gewählt. — Inbetreff der Fabrikinspektion (Ref.: Bouquet, Unterdirektor im Handelsministerium zu Paris) stehen sich zwei Strömungen gegenüber: die eine will Inspektion durch die Arbeiter selbst, die andere durch staatliche Beamte, während Unterstaatssekretär a. D. v. Mayr-Strassburg (als Korreferent) sich für das Zusammenwirken des Staates mit den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklärt. Drage, der Sekretär der Royal Commission of Labour, erklärte die englische Organisation, während von französischer Seite Yves Guyot den alten Standpunkt festhielt, dass die Mitwirkung des Staates abzulehnen sei, weil sie zum Kollektivismus führe und die Arbeiter zum Widerstande gegen die Kapitalisten auffordere. — Ueber die Frauen- und Kinderarbeit berichtete Belloc, Inspektor im italienischen Handelsministerium. — Den Höhepunkt der Verhandlungen bot der dritte Tag, an welchem unter Vorsitz von Bödiker das Thema der freien oder Zwangsversicherung erörtert wurde. Die deutschen Redner (Bergrath Krabler, Kommerzienrat Moeller, v. Mayr-Strassburg, Professor van der Borght-Aachen) traten sämmtlich für das heimische System der Zwangsversicherung ein und wurden dabei nicht blos von dem schweizerischen Arbeitervertreter Greulich und dem österreichischen Ministerialrat Kaan, sondern auch von Holländern (Westerouen van Meteren) und Schweden (Lindstedt) unterstützt. Während so das Prinzip der Zwangsversicherung die geschlossene Masse der germanischen Völker für sich hatte (desto mehr in die Augen fallend, da auch Holländer und Schweden sich der deutschen Sprache bedienten), konnten die Romanen ihre Reihen für das Prinzip der freien Versicherung nicht mehr zusammenhalten. Dem italienischen Exminister Luzzatti widersprach der Präsident der Mailänder Handelskammer Ugo Pisari, indem er erklärte, nicht mehr Anhänger der freien Versicherung zu sein, weil man in Italien mit ihr seit 1889 keinen Schritt vorwärts gethan habe. Während von den Franzosen Yves Guyot und Léon Say als einzige Grössen den alten Stand-

punkt der Nichtintervention festhielten, machte doch ihr Landsmann Cheysson als Referent der neuen Idee staatlich geregelter Versicherung bedeutende Zugeständnisse. Zwei anwesende russische Staatsbeamte sprachen sich ebenfalls für Zwangsversicherung aus, wenngleich man in Russland zunächst mit Ausdehnung der Haftpflicht einen Versuch machen wolle. Als Bödiker die deutschen Erfahrungen zusammenfassend beleuchtete, trat in dem Beifall der Versammlung deutlich zu Tage, dass seit dem ersten Kongress in Bern das deutsche System sich eine fast allgemeine europäische Anerkennung errungen habe. — Ueber Unfallstatistik referirte v. Mayr, und zum Schluss sprach Bödiker über den heilsamen Einfluss der obligatorischen Unfallversicherung auf die bessere Heilung der Verletzten. Der Kongress nahm schliesslich folgende Resolutionen an:

I. Unfallverhütung. (1.) Der Kongress ist der Ansicht, es sei, um die Unfallverhütung möglichst sicher zu stellen, von den öffentlichen Gewalten die Entwickelung der zu jenem Zweck geschaffenen Berufsgenossenschaften und Vereinigungen dahin zu befördern, dass sie die Privatthätigkeit möglichst heranziehen und die Aktion des Staates mit der der Vereinigungen verbinden. (2.) Der Kongress ist der Ansicht, dass die in den verschiedenen Ländern gegründeten Unfallverhütungs-Vereine ihre Thätigkeit auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausdehnen. (3.) Der Kongress ist der Ansicht, dass in den verschiedenen Ländern soziale Museen errichtet werden sollten, welche dem Publikum Urkunden und Modelle vorführen, die sich auf die sozialen Versicherungen und insbesondere auf die Unfallverhütung beziehen.

II. Milderung der Folgen der Unfälle. (4.) Der Kongress ist der Ansicht, dass ausser auf die Verhütung und Entschädigung der Unfälle die Aufmerksamkeit der Regierungen und Versicherungs-Anstalten auf die Milderung der Unfälle gerichtet werden sollte, d. h. auf die Massregeln, die ergriffen werden müssen, um die traumatischen Folgen der Unfälle zu verhindern.

III. Unfall-Entschädigung. (5.) Hinsichtlich der Unfall-Entschädigung sieht der Kongress keinen Grund, die Resolutionen des Berner Kongresses zu modifizieren, und er bestätigt sie [d. i. also obligatorische Versicherung mit Spielraum für die Organisation in den einzelnen Staaten].

IV. Statistik. (6.) Der Kongress ist der Ansicht, a. dass eine jährliche und vollständige Statistik über die Umstände und Folgen der Unfälle, insbesondere hinsichtlich der Art der Verletzungen und der Dauer der Erwerbs-Unfähigkeit aufgestellt werde, unter möglichster Zusammenfassung des Gesamt-Engebnisses; b. dass diese Statistik ausgedehnt werde auf die Gewerbe-Krankheiten; c. dass die verschiedenen Länder für die Statistik die Cadres (Formulare, Tabellen) benutzen, welche das Reichs-Versicherungsamt aufgestellt hat und in Anwendung bringt, welche von dem genannten Komité des Kongresses angenommen und im „Bulletin 1893" von ihm veröffentlicht sind.

V. Nächster Kongress. (7.) Der nächste Kongress soll nach näherer Bestimmung des permanenten Komités hinsichtlich des Ortes und der Zeit in frühestens zwei, spätestens vier Jahren stattfinden. [Es liegt eine von drei belgischen Ministerial-Direktoren unterschriebene Einladung nach Brüssel vor.]

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in einem Privatbetriebe. Die Lederfabrik von C. Heyl in Worms hat seit einigen Jahren die Einrichtung getroffen, bei geschäftlichem Niedergang überflüssige Arbeiter nicht gänzlich zu entlassen, sondern mit einem Wartegeld in ungefährer Höhe des mittleren Tagelohns abwechselnd zeitweise ausser Arbeit zu setzen. Wie der Jahresbericht der Handelskammer zu Worms für 1893 angiebt, hat dieser Versuch sich für alle Theile bewährt. Die Arbeitnehmer waren gegen Noth geschützt und konnten in Ruhe abwarten, bis sich die Zeiten wieder besserten und sie bei der Firma von neuem Arbeit fanden; namentlich die Frauen und Mädchen, die sich inzwischen häuslichen Angelegenheiten widmen konnten, empfanden die Ruhezeit als eine Wohlthat. Aber auch der Fabrik selbst sei die neue Einrichtung zu statten gekommen; sie ermöglichte es ihr, sich einen Stock von eingeübten Arbeitern zu erhalten, die bei Bedarf jederzeit wieder eingestellt werden konnten. — Inwieweit dieser Versuch den Namen einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit verdient, in welchem Umfange und mit welchem Grade von Sicherheit er durchgeführt ist, lässt sich ohne genauere Unterlagen nicht beurteilen.

Beförderung des Sparens durch Abholungen. Der preussische Minister des Innern hat in einer an die Oberpräsidenten gerichteten Verfügung vom 4. August d. J. folgendes Verfahren vorgeschlagen, welches die breiten Schichten der Bevölkerung mehr an regelmässiges Sparen gewöhnen soll. Die Sparkassen sollen durch ihre Boten kleinere Sparbeträge in Höhe von 30 Pf., 1, 2 oder 4 M. allwöchentlich bei dem Sparer abholen lassen. Die Kassenboten quittieren über den Empfang der Sparbeträge durch Sparmarken, welche in besondere 52 Felder enthaltende Sparmarkenbücher eingeklebt werden. Nach Schluss des Sammeljahres werden die während desselben eingezahlten Spareinlagen mit 1,7 % von der Sparkasse verzinst und die Sparmarkenbücher in Sparkassenbücher umgetauscht, auf welche dann in der bisher üblichen Weise weitere Spareinlagen eingezahlt oder zurückgenommen werden können. Die Regierungspräsidenten sollen dies Verfahren den Sparkassen vorschlagen und nach Jahresfrist über den Erfolg berichten.

Gesundheitspflege.

Feuerbestattung in Berlin. Der Berliner Magistrat hatte die Absicht, auf dem Gemeinde-Friedhofe in Friedrichsfelde die fakultative Feuerbestattung einzuführen, stiess aber dabei auf den Widerspruch der Ressortministerien. Der Magistrat ersuchte darauf die städtische Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege um ein Gutachten über Feuerbestattung vom hygienischen Standpunkte aus. Das Gutachten, bei welchem Virchow als Correferent beteiligt war, empfahl dem Magistrat, auf die Einführung der fakultativen Feuerbestattung in dem beantragten Umfange hinzuwirken. Der Magistrat ist, wie der Verwaltungsbericht über die städtischen Friedhöfe mitteilt, diesem Beschlusse beigetreten, hat zunächst einem Ingenieur den Auftrag zur Anfertigung eines Projekts erteilt und wird die ministerielle Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren anfechten. — In dem Kolumbarium, welches der Verein für Feuerbestattung mit Genehmigung des Magistrats auf dem Friedhofe in Friedrichsfelde errichtet hat, sind im vergangenen Jahre 22 neue Urnen aufgestellt worden. Im Ganzen befinden sich jetzt im Kolumbarium 70 Urnen; ausserdem sind 9 in der Erde beigesetzt.

Garnisonbeschreibungen in Oesterreich. In No. 91 dieser „Blätter" ist der „deutschen Garnisonbeschreibungen" Erwähnung gethan, deren I. Band (Kassel) bereits erschienen ist, In Oesterreich sind solche Schriften schon seit längerer Zeit üblich und zwar erscheinen sie unter dem Titel „Die hygienischen Verhältnisse der grösseren Garnisonsorte der österr.-ungarischen Monarchie". Das letzte Heft (XII) behandelt die Stadt Budweis und erschien im laufenden Jahre (Wien, Hof- und Staatsdruckerei). Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen hygienischen Vorbedingungen und Verhältnisse, wie z. B. die geologischen und Vegetationsverhältnisse, Inundationsgebiet, Wasserstand und Grundwasser, Wasserversorgung und -Analysen, Klima, Abfallstoffe u. dergl. Darauf folgen detailirte hygienische Beschreibungen der militärischen Unterkünfte, namentlich der Kasernen und endlich der Hauptmomente der städtischen Bevölkerungsstatistik, wobei insbesondere auf Krankheiten, Endemien und Epidemien u. dgl. Bezug genommen wird. Es ist begreiflich, dass bei diesen Garnisonsbeschreibungen die vorhandenen kommunalstatistischen Quellen reichlich ausgenützt werden, aber sie gehen auch vielfach über dieselben hinaus, z. B. was die Bemessung der Räume in den militärischen Unterkünften anbelangt, sowie deren sonstige wohnungsstatistischen Momente, woraus die städtische Häuser- und Wohnungsstatistik manchen wertvollen Fingerzeig entnehmen könnte.

Gewerbewesen.

Arbeitsnachweis und Ministerium in Preussen. Anscheinend mit Bezugnahme auf Befürchtungen, wie sie in unserer letzten Nummer geäussert sind, ergeht an die Zeitungen eine Zuschrift, welche mit den gesperrt gedruckten Worten schliesst, es seien neben der jetzt vom Handelsministerium empfohlenen Errichtung von Arbeitsnachweisebureaus in Städten von mehr als 10000 Einwohnern „noch weitere Massnahmen in Aussicht genommen". Die Zuschrift, die auf vorbereitende Arbeiten des Ministeriums bis in das Jahr 1884 zurückgeht, geht gleichwohl an der Hauptsache vorbei. Nicht darum handelt es sich, ob das Ministerium die Vorgänge mit mehr oder weniger Aufmerksamkeit verfolgt, sondern darum, ob es sich weiter auf Begutachten

und Empfehlen beschränken, oder seinen Einfluss auf die Gemeinden praktisch bethätigen will. So lange man nichts darüber erfährt, dass das Ministerium des Innern sich daran beteiligt, die Gemeinden auf den Weg der Initiative zu leiten, so lange haben die Erlasse des Handelsministers einen nur akademischen Wert. — In ähnlicher Unklarheit befindet man sich gegenüber einem „Ministerialerlass“. betreffend Arbeitslosigkeit, von dem neuerdings in der Tagespresse die Rede ist, ohne dass der Wortlaut mitgeteilt würde. Die Provinzialregierungen sollen darin angewiesen werden, die Kreise und Gemeinden auf Vorbeugungs- und Milderungsmassregeln aufmerksam zu machen; die kommunalen Vertretungen möchten aufschiebbare Arbeiten für die Monate grösseren Arbeitsmangels reservieren, dann aber (um einen Zufluss Arbeitsloser zu verhindern) an solchen Arbeiten möglichst nur Einheimische beschäftigen. Es ist nicht einzusehen, weswegen derartige Erlasse nur bruchstückweise einzelnen Zeitungen mitgeteilt und nicht amtlich im Wortlaut publiziert werden.

Kommunales Finanzwesen.

Petition gegen Doppelbesteuerung. Das Reichsgesetz „wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung“ vom 13. Mai 1870 bezieht sich nur auf Staatssteuern. Dass dasselbe Einkommen von zwei Gemeinden besteuert werde, ist durch Reichsgesetz nicht verboten, und § 49 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes verbietet den Gemeinden nur, solches Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb heranzuziehen, welches bereits „in anderen Preussischen Gemeinden“ besteuert ist. Jetzt sind die Handelskammern zu Duisburg und Wiesbaden um Erlass eines Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer vorstellig geworden. In der Liegnitzer Handelskammer stiess die Beteiligung an der Petition auf Widerspruch. Oberbürgermeister Oertel (Liegnitz) erklärte, mit der Fassung des § 49 habe man im Herrenhaus verhindern wollen, dass ein Gemeindeangehöriger in der Wohnsitzgemeinde gar keine Gemeindesteuern zahle, wenn er nur Einkommen aus ausserpreussischen Grundbesitz oder Gewerbetrieb beziehe. Andrerseits wurde die Befürchtung laut, dass dieser Besteuerungsmodus sehr leicht Anlass geben könnte, dass derartig Veranlagte ihre Einkünfte lieber im Auslande verzehren würden, was für viele Orte von bedeutendem Nachteil sein könnte. Da jedoch im Handelskammerbezirk Liegnitz derartige Verhältnisse nur ganz vereinzelt in Betracht kommen würden, so wurde die Beteiligung an der Petition abgelehnt.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Brandenburgischer Städtetag. Wie alle diesjährigen preussischen Städtetage, so wurde auch der Brandenburgische, welcher am 5. Oktober in Schwiebus zusammentrat, überwiegend durch Besprechungen über das Kommunalabgaben-Gesetz ausgefüllt. Das Referat hatte Bürgermeister Dörfel (Pritzwalk). Soweit er, Referent, zur Zeit übersehen könne, liege für die brandenburgischen Städte, die für die Gemeinde-Einkommensteuer das Normalregulativ von 1885 und den Nachtrag dazu von 1891 angenommen haben, keine dringende Veranlassung vor, eine neue Steuerordnung zu erlassen, da insbesondere die neuen Vorschriften (so die Besteuerung bei einem blossen Aufenthalt in der Gemeinde und die Sicherung von mindestens einem Viertel des steuerpflichtigen Einkommens für die Wohnsitzgemeinde) in den geltenden Regulativen enthalten seien. Abweichend von andern Ansichten erblickte Ref. die charakteristischen Eigenschaften des Gesetzes nicht nur in der Eröffnung neuer Steuerquellen, sondern auch in der Verleihung grösserer Bewegungsfähigkeit. Ref. wies namentlich hin auf die Umsatz- und Bauplatzsteuer für Städte mit lebhafter Grundstücks- und Bauspekulation, die Ausbildung einer besonderen Gewerbesteuer für industriereiche Städte. Auf dem Wege der besonderen Gewerbesteuer und besonders auch der Betriebssteuer lassen sich die Wünsche derjenigen befriedigen, die für eine Besteuerung von Wein, Bier, Branntwein, der grossen Hôtels, Bierpaläste und Theater schwärmen, ohne dass ihnen die reichsgesetzlichen Beschränkungen hindernd in den Weg träten. Gegen eine Besteuerung des Bieres und der Tanzlustbarkeiten war eine Petition des Gastwirteverbandes in Kottbus eingegangen, mit der Heiterkeit erregenden Motivirung, dass namentlich die Tanzlustbarkeiten vorzüglich geeignet seien, die Arbeiter von der Agitation der Sozialdemokraten zurückzuhalten. — Den überaus wichtigen Antrag, einen Revisor für die städtischen Kassen des Verbandes anzustellen, lehnte der Städtetag, obgleich Bürgermeister Fels (Eberswalde) die schlimmen Erfahrungen seiner Stadt darlegte, und die Notwendigkeit derartiger Revisionen in der Debatte allgemein anerkannt wurde (wie sich dieselbe auch nach Vorkommnissen in andern Städten wohl kaum noch leugnen lässt), gleichwohl aus Rücksicht auf die Kosten ab und begnügte sich mit folgender Resolution: „Der Vorstand wird ersucht, den dem brandenburgischen Städtetag angehörenden Städten die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Kassen durch Beamte anderer Städte revidiren zu lassen und von den Kosten dieser Revisionen $^3/_{10}$ auf die Kasse des Städtetages zu übernehmen und $^7/_{10}$ der die Revision nachsuchenden Stadt aufzuerlegen.“ — In Bezug auf die Beiträge zur Brandenburg. Witwen- und Waisenversorgungsanstalt wurde beschlossen, beim Landesdirektor eine Ermässigung auf 3 % zu erwirken. — Ferner wurde den Stadtgemeinden empfohlen, von der Einziehung von Steuerrückständen unter 1 M. abzusehen. — Ueber die Steuerprivilegien der Beamten wurde, allerdings mit geringer Mehrheit, eine Petition an die Regierung beschlossen: ein Gesetz einbringen zu wollen, durch welches die Bestimmungen, dass Reichs- und Staatsbeamte nur mit dem halben Diensteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen sind, aufgehoben werden. Der bisherige Ausfall durch die Privilegien wurde in Frankfurt a. O. auf 90000 M., in Potsdam auf 264000 M. jährlich berechnet. — Am zweiten Verhandlungstage beschäftigte sich die Versammlung mit einer Verfügung des Oberpräsidenten zur Einschränkung der Tanzlustbarkeiten. Zwar nicht aus den Gründen der obigen Petition, aber aus Rücksicht auf vielbeklagte Schädigungen der Gastwirte und Musiker, sowie in Erwägung, dass es richtiger sei, nicht die Zahl der Tanzvergnügen, sondern ihre Dauer zu beschränken, beschloss die Versammlung einstimmig, bei dem Oberpräsidenten die Milderung jener Verfügung nachzusuchen. — Von Bürgermeister Dr. Schulte (Wittstock) wurde die Errichtung einer gemeinsamen Ruhegehaltskasse für Mittelschullehrer besprochen. Redner riet von der Beteiligung ab, da nach den bisherigen Leistungen der Zweck, Versicherung der Gemeinden durch zu grosse Belastung durch Pensionen, nicht erreicht werde. — Stadtrat Vorkastner (Potsdam) ersuchte die Stadtverwaltungen, etatsmässige Beiträge für den Feuerwehrverband der Provinz Brandenburg auszuwerfen. — In Fortsetzung der Beratung über Kommunalsteuern wurden Bier-, Umsatz- und nach lokalen Verhältnissen auch Wildpretsteuer empfohlen, aber vor der Jagd nach neuen Steuern gewarnt. Der Referent ging so weit, den Gemeinden zu raten, zum 1. April nur Zuschläge zur Einkommensteuer zu beschliessen und neue Steuern in Reserve zu halten; an Abgaben wie Klavier-, Fahrrad- oder gar Ammensteuer zu denken, sei ein gefährlicher Unfug. Zu Gunsten der Biersteuer wurde besonders von Oberbürgermeister Költze (Spandau) ausser ihrem hohen Ertrage (in Spandau 65000 M.) auch angeführt, dass die auswärtigen Brauereien sich auf eine monatliche Abfindung eingelassen haben, wodurch jede lästige und kostspielige Kontrolle wegfalle.

Nach dem Verwaltungsbericht gehören von den 135 Städten der Provinz dem Städtetag jetzt 40 Städte des Reg.-Bez. Frankfurt a. O. und 55 des Reg.-Bez. Potsdam an. — Als Vorort für den nächstjährigen Städtetag wurde Freienwalde bestimmt.

Der Ausschuss des Verbandes deutscher Gewerbegerichte hielt am 7. Oktober in Frankfurt a. M. unter dem Vorsitz des Oberbürgermeister Dr. Gassner (Mainz) eine Sitzung ab, in welcher sämtliche dem Ausschuss angehörige Gewerbegerichte mit Ausnahme des Gewerbegerichts Berlin, dessen Vorsitzender im letzten Augenblick verhindert worden war, vertreten waren. Seitens des Geschäftsführers Dr. Flesch ward berichtet, dass derzeit 78 Gewerbegerichte dem Verband beigetreten seien. Von grösseren Städten fehlen insbesondere noch Hamburg, sowie die

sämtlichen Königl. Gewerbegerichte der Rheinprovinz, die, wie verlautet, unter Bezugnahme auf ihre besondere rechtliche Lage (die allerdings von der reichsgesetzlichen kaum verschieden sein kann), einen besonderen Verband zu gründen beabsichtigen.

Von Verbandsangelegenheiten standen hauptsächlich die Anträge des Berliner Gewerbegerichts zur Verhandlung, wonach die Redaktion des den „Blättern für soziale Praxis" beigegebenen Verbandsorgans nach Berlin übernommen und zugleich eine Erweiterung des Organs in Aussicht genommen werden soll. Demnächst sollten dann die Verbandsmitteilungen eine populärere Form erhalten, um sämtlichen Mitgliedern der Gewerbegerichte gegen eine besondere und ermässigte Abonnementsgebühr zur Verfügung gestellt werden zu können. Die Verhandlung über diese Anträge war zunächst durch die Abwesenheit des Gewerbegerichts Berlin und sodann dadurch erschwert, dass dieselben in manchen Beziehungen noch nicht genügend geklärt schienen. Indes ward es allseits begrüsst, dass das Gewerbegericht Berlin sich fortab an der Herausgabe der Mitteilungen beteiligen wolle, was namentlich auch seit der Verlegung der Redaktion der „Blätter für soziale Praxis" nach Berlin in mancher Beziehung praktisch sei. Anderseits war man ebenso einstimmig darüber, dass die vollständige Verlegung der Redaktion sowohl mit der Entstehung des Verbandes in Süddeutschland als auch mit den Wünschen und Bedürfnissen der süddeutschen Mitglieder unvereinbar sei. Es ward daher beschlossen, zwar die Bereitwilligkeit Berlins sich an der Redaktion zu beteiligen sofort und mit Dank anzunehmen, zugleich aber Herrn Stadtrat Flesch zu ersuchen, die Redaktion weiter zu führen auf Grund einer zwischen ihm und Berlin zu vereinbarenden Geschäftsteilung. Die bisherige Haltung der Verbandsmitteilungen ward hierbei allseits gut geheissen und insbesondere betont, dass jedenfalls so lange der verfügbare Raum so gering sei, wie bisher, in erster Linie die Bedürfnisse der Gewerbegerichts-Vorsitzenden zu berücksichtigen seien; die angestrebte grössere Popularisierung sei also, wenn überhaupt, erst nach Durchführung der Verhandlungen über die Vergrösserung des Organs möglich. — Nach Erledigung weiterer Verbandsangelegenheiten, Kassenbericht, Beratung über die Einberufung eines Verbandstages, der insbesondere um deswillen noch ausgesetzt werden soll, weil fortgesetzt Beitritts-Erklärungen einlaufen u. s. w.) ging man zur Besprechung einiger für das Leben der Gewerbegerichte besonders wichtigen Fragen über. Insbesondere ward das Urteil des Königl. Oberverwaltungsgerichts besprochen, das in preussischen Städten ohne Magistrats-Verfassung dem Bürgermeister die Befugnis zur Uebernahme des Vorsitzes im Gewerbegericht bestreitet (vgl. „Blätter" No. 81). Ferner der (in No. 93 der „Blätter" bereits besprochene) ministerielle Erlass, in dem den Städten empfohlen wird, mit den Gewerbegerichten in Zusammenhang stehende Arbeitsnachweise zu errichten. Hierdurch wird den Gewerbegerichten in Uebereinstimmung mit den in einer ganzen Reihe von Städten nach dem Vorgang Frankfurts und Stuttgarts bereits seit Jahren begonnenen Bestrebungen eine der Aufgaben zugewiesen, welche von Arbeitsämtern oder Arbeitskammern zu erfüllen seien. Allerdings sind nach den gemachten Mitteilungen in Preussen die bezüglichen Bestrebungen noch nicht sehr weit gediehen, der städtische Arbeitsnachweis in Erfurt hängt nicht mit dem Gewerbegericht zusammen, die in Elberfeld am 25. September beschlossene städtische Arbeitsvermittelungsstelle, die allerdings direkt von dem Ausschuss des dortigen Königl. Gewerbegerichts geleitet werden soll, hat ihre Thätigkeit noch nicht begonnen, während in Frankfurt a. M. der seit Langem von den städtischen Behörden gefasste bezügliche Beschluss nicht ausgeführt werden kann, weil der Provinzialrat noch nicht über die von dem Bezirksausschuss vorgenommene und vom Magistrat bekämpfte Streichung derjenigen Bestimmungen entschieden hat, wonach der Vorstand des Arbeitsnachweises, dessen Mitglieder vom Gewerbegericht gewählt werden, im Falle eines Streiks darüber befinden kann, ob die Umstände derart seien, dass die Arbeitsnachweisstelle ihre Thätigkeit einzustellen habe. — Endlich ward eingehend das Verhältnis besprochen, indem die Arbeiter zu denjenigen Bauunternehmern und Baukapitalisten stehen, welche ihre Bauten durch s. g. Zwischenunternehmer aufführen lassen. Es ward als wünschenswert bezeichnet, dass die Regelung der Verhältnisse im Baugewerbe, die geplant wird, sich nicht nur auf das Verhältnis der Bauhandwerker zu den Baukapitalisten, sondern auch auf das wirtschaftlich vielfach genau gleichartig liegende der Bauarbeiter beziehen. Die für das römische Rechtsgebiet behauptete Möglichkeit, schon jetzt neben dem direkten Arbeitgeber auch den Bauunternehmer haftbar zu machen, wenn derselbe in die Ausführung irgendwie eingegriffen habe, ward wenigstens für landrechtliche Gebiete bezweifelt.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben *Dr. jur. Honigmann.* Preis für den Jahrgang Mk. 12.—.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Zu Kassenrevisionen empfehlen wir:

Protokoll für regelmässige und ausserordentliche Revisionen der Krankenkassen.

(§ 63 des neuen Normalstatuts für Ortskrankenkassen.)

Ermässigte Preise: 10 Expl. 1 Mk. 50 Pf., 25 Expl. 3 Mk., 50 Expl. 5 Mk., 100 Expl. 9 Mk.

Amtlich empfohlen von den Königl. Regierungen zu Breslau, Köln, Frankfurt, Hannover, Kassel, Gumbinnen, Lüneburg.

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look

Geldern an der holländischen Grenze.

Stammhaus: **Holland.**

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Versand zu Fabrik-Preisen.

Bei Beträgen von mindestens 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk.	4,50
„ 20.	**Nederland**	„	5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„	5,20
„ 27.	**Patricia**	„	6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„	6,—
„ 34.	**Escudero**	„	7,—
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„	8,—
„ 40.	**Borneo**	„	8,50
„ 45.	**Atlas**	„	13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „	„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „	„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „	„	8,10

je 10 Marken à 10 Stück

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Director Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franco Mk. 22,50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13,50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 25. Oktober 1894. Nr. 95.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Kartelle und Arbeiter. Von Handelskammer-Sekretär Dr. L. Pohle (S. 137).

Das Problem der progressiven Grundsteuer und seine Behandlung in Frankfurt a. M. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow (S. 139).

Erziehung (S. 141): Verwahrloste Kinder in Baden. — Fürsorge für Kinder von Strafgefangenen.

Schule (S. 142): Armen- und Nebenschulen im preussischen Osten. — Strafschule in Hamburg. — Sitzung des Centralausschusses für Jugend- und Volksspiele in Deutschland.

Armenpflege (S. 143): Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. — Abschieben durch Heiratsprämie (Zürich).

Krankenpflege (S. 143); Rekonvaleszentenhaus der Heidelberger Ortskrankenkasse. — Genesungsanstalt für Bergleute in Halle a. S. — Kinderheilstätte in Salzungen. — Zählung der Epileptiker in Schleswig-Holstein.

Wohnungswesen (S. 143): Retentionsrecht in Hamburg.

Gewerbewesen (S. 144): Der Achtstundentag in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung.

Kommunales Verkehrswesen (S. 144): Betriebsfragen bei städtischen Strassenbahnen in Braunschweig. — Kleinbahnen im Kreise Erfurt.

Kommunale Finanzen (S. 145): Steuerordnung, das Währschaftsgeld in Frankfurt a. M. betreffend. — Kurtaxe in Baden-Baden.

Eingegangene Schriften (S. 145): I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen. — II. Bücher und Broschüren.

* * *

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Nachprüfung der Arbeitszeugnisse. I. Von Stadtrat Jochmus. — II. Von Assessor Soetbeer (S. 146).

Verbandsangelegenheiten (S. 147).

Rechtsprechung (S. 147): Zuständigkeit der GG. für die Klagen der in gewerblichen Betrieben angestellten Musiker gegen ihre Arbeitgeber.

Gutachten und Anträge (S. 148): Wünsche der Arbeiter inbetreff der Sommerfahrpläne (Frankfurt a. M.)

Allgemeines über Gewerbegerichte (S. 148): Bürgermeister als Vorsitzende. — Frauenstimmrecht bei den Gewerbegerichtswahlen in Frankreich.

Kartelle und Arbeiter.

Von Handelskammer-Sekretär Dr. **L. Pohle** in Leipzig.

Wenn neue Organisationen des Wirtschaftslebens aus dem Dunkel ihres Entstehens heraustreten und einer wissenschaftlichen Besprechung unterzogen werden, so liegt es in der Natur der Sache, dass lange Zeit hindurch die einzigen Sachverständigen in den Kreisen derer zu suchen sind, von denen jene Organisationen ausgehen, und dass der Standpunkt ihrer Begründer bewusst oder unbewusst auch für den Beurteiler massgebend wird. Da nun die gewerblichen Kartelle Organisationen der Unternehmer sind, so ist jede erste Orientierung über den Gegenstand vom Unternehmerstandpunkt aus gehalten. Nachdem in No. 91 dieser Zeitschrift der als gründlicher Kenner der Kartelle bekannte Steinmann-Bucher den Lesern diese erste Orientierung geboten hat, sei es nunmehr gestattet, den Gegenstand auch einmal nach der anderen Seite hin zu betrachten und die Einwirkung der Kartelle auf die Verhältnisse der Arbeiter ins Auge zu fassen.

Nach der Begrenzung, welche Steinmann-Bucher seinem Aufsatze gegeben hat, ist er auf diese sozialpolitisch wichtigste Seite der Frage nur zum Schluss ganz kurz eingegangen. Dass dies in einer bisher durch die Thatsachen wohl kaum gerechtfertigten optimistischen Auffassung geschah, ist um so mehr zu bedauern, als leider auch in der Publikation des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle, auf die Steinmann-Bucher vielfach Bezug nimmt, und in den Verhandlungen des Vereins, welche am 28. September in Wien stattfanden, die Arbeiterverhältnisse nur sehr geringe Berücksichtigung gefunden haben. Das einzige eigentlich, was in dem Publikationsbande einer der Berichterstatter hierüber zu melden weiss, ist: dass das Kartell der bayerischen Spiegelglasfabrikanten schon im zweiten Semester 1893 nicht mehr im Stande war, die niedrig genug bemessenen Entschädigungen, die es seinen Arbeitern für die in bestimmten Fristen sich wiederholenden längeren Perioden der Arbeitslosigkeit versprochen hatte, auch wirklich auszuzahlen. Ich denke, diese eine Thatsache legt hinreichend Zeugnis davon ab, dass die Kartelle nicht von dem sozialpolitischen Geiste beseelt sind, der in ihnen ohne weitere Beweisführung vermutet wird. Natürlich darf man den Kartellen aber auch nicht etwa alle die Leiden, welche die heutige Wirtschaftsordnung für die Arbeiter nun einmal mit sich bringt, in die Schuhe schieben wollen. Die Lage der Arbeiter in kartellierten Industrieen darf man nicht an irgend einem idealen Massstabe messen, sondern man kann sie, wenn man die spezifische Wirkung der Kartelle auf die Arbeiterverhältnisse erkennen will, nur mit der Lage der Arbeiter in nichtkartellierten Gewerbszweigen vergleichen. Das ist allerdings von vornherein zuzugestehen, dass die „Fallschirme der Produktion", wie sie ihr Anwalt Brentano einmal nennt, eben nur bestimmt und geeignet sind, die Unternehmer vor dem Absturz zu bewahren; den Arbeitern dagegen haben sie bisher noch keinen Nutzen gebracht. Wenn trotzdem die Arbeiterzeitungen und die politischen Arbeiterorganisationen den Kartellen gegenüber eine nicht durchweg unfreundliche Stellung eingenommen haben, so kommt dies daher, dass dieselben sie gleichsam sub specie aeterni, als Uebergangsgebilde zu neuen vollkommeneren Organisationsformen der menschlichen Wirtschaft betrachten. Und in der That bieten die Kartelle dem Beobachter Anlass zu verschiedenartiger Beurteilung, je nachdem er ihre gegenwärtigen Wirkungen in Betracht

☞ **Bitte an die Leser.** Dieser Nummer liegt ein Formular bei, um dessen Ausfüllung und Rücksendung an die Verlagshandlung im Interesse einer statistischen Zusammenstellung dringend gebeten wird.

zieht oder sie als vorbereitende Stufe für eine zukünftige Sozialreform im grossen Stile ins Auge fasst. So kehren die Kartelle ihr Gesicht wie ein Januskopf nach verschiedenen Seiten.

Wenn ich zunächst die Bedeutung ins Auge fasse, welche die Kartelle unter den heutigen Verhältnissen für die Arbeiterklasse besitzen, so kann mein Urteil nur ein entschieden ungünstiges sein. In zweifacher Eigenschaft werden die Arbeiter durch die Kartelle benachteiligt: einmal als Produzenten, beim Verkauf der einzigen Ware, die sie anzubieten haben, ihrer Arbeitskraft, indem ihre Aussichten im Kampfe um die Arbeitsbedingungen ungünstiger werden, wenn sie einem Kartell als wenn sie einem einzelnen Unternehmer gegenüberstehen; andererseits als Konsumenten, beim Einkauf der Waren, die sie benötigen — natürlich nur soweit diese kartellierte Artikel darstellen — infolge der von den Kartellen befolgten monopolistischen Preispolitik.

Es sind zwar Momente vorhanden — ich rechne hierher die Erwägung, dass, wenn die Preise für eine Güterart zu sehr in die Höhe gehen, andere Gütergattungen als Surrogate für dieselbe herangezogen werden können; weiter die Rücksicht auf das bekannte Gesetz der Preislehre, dass nur bei bestimmter Preishöhe ein Maximum des Absatzes (und dies wird ja in der Regel zugleich einen höheren Reingewinn verbürgen, als ein geringerer Absatz zu höheren Preisen) erreicht werden kann; endlich die Ueberlegung, dass, da das Monopol der kartellierten Werke eben nur ein thatsächliches, aber kein rechtliches ist, bei überdurchschnittlich hohem Kapitalgewinn der Anreiz zur Neugründung von Unternehmungen auf dem fraglichen Produktionsgebiete ein zu grosser wird — diese Momente zwingen zwar die Leiter eines Kartells, in ihrem eigenen Interesse den Bogen nicht zu straff zu spannen und die ihnen durch ihre ökonomische Position gewährte Uebermacht nicht zu einem masslosen Hinaufschrauben der Preise auszunutzen. Allein soviel werden selbst die Freunde der Kartelle zugeben, dass es noch bei keinem Kartell bisher ganz ohne Preiserhöhung abgegangen ist. Sonst hätte ja auch die Kartellgründung ihren Hauptzweck, der in der Regel sogar offen eingestanden wird, gänzlich verfehlt. Und die Kosten hiervon haben schliesslich doch die Konsumenten zu tragen, d. h. mit anderen Worten in erster Linie die Arbeiter, da in der Hauptsache nur Gegenstände der Massen-Produktion und -Konsumtion sich für die Kartellierung eignen. —

Diese Mehrbelastung der Konsumenten — die übrigens vielfach in der bescheideneren Form des Entgangs einer sonst eingetretenen Preisermässigung auftreten wird — kommt zunächst ausschliesslich den Unternehmern in Form einer Vermehrung des Unternehmergewinns zu Gute. Eine Erhöhung des Unternehmergewinns bietet nun zwar zugleich die Möglichkeit zu einer Aufbesserung der Löhne und der Arbeitsbedingungen überhaupt in dem betreffenden Industriezweig, allein davon, dass diese Möglichkeit in einzelnen Fällen etwa auch Wirklichkeit geworden wäre, wissen uns die monographischen Schilderungen einzelner und zwar recht hervorragender Kartelle, die wir in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik besitzen, nichts zu berichten. Vielmehr haben die Kartelle, wie mir scheint, den Arbeitern gerade die günstigste Chance, die für ihren Sieg im Kampfe um die Arbeitsbedingungen bisher noch bestand, genommen, so dass man versucht sein könnte, ihnen zuzurufen: lasciate ogni speranza! Und zwar hängt dies folgendermassen zusammen. Bei aufsteigenden Konjunkturen, wenn sich die Produktion nach längerer Krise wieder zu erholen anfängt und sich ihr neue Absatzwege eröffnen, vermochten die Arbeiter bisher, vorausgesetzt, dass sie organisiert waren, meistens eine dem erhöhten Gewinne entsprechende Lohnsteigerung durchzusetzen. Allein dies gelang ihnen eben nur deshalb, weil die Unternehmer mit einander konkurrierten, weil jeder dem anderen in der Benutzung der Möglichkeit, die Produktion auszudehnen und neue Arbeiter einzustellen, zuvorzukommen suchte. Wo aber ein Kartell und zumal ein solches höherer Ordnung besteht, das sämmtliche Unternehmungen eines Industriezweiges zu einem Gesamtunternehmen zusammenfasst, ist diese Voraussetzung nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in dem gleichen Masse wie früher vorhanden. Die Unternehmer haben dann überhaupt gar kein Interesse mehr, sich bei der Anwerbung von Arbeitern gegenseitig zu überbieten, da ihnen ja eine Ausdehnung der Produktion nur in den von dem Kartell vorgeschriebenen Grenzen gestattet ist. Diese Wirkung wird um so mehr eintreten, je fester gefügt die Organisation eines Kartells ist.

Die Kartelle der Arbeiter, die Gewerkvereine, werden hieran nichts ändern können. Ihre Macht wird durch die der Unternehmerorganisationen gebrochen. Behalten auch die vereinigten Arbeiter dem vereinzelten Unternehmer gegenüber in vielen Fällen die Oberhand, so ist doch in der Regel die Unternehmer - Organisation der Arbeiter - Coalition ebenso überlegen, als es der einzelne Unternehmer dem einzelnen Arbeiter gegenüber ist. Die Befürchtung, die sonst in erster Linie den Unternehmer zum Nachgeben bei einem Streik veranlasst, dass andernfalls sein Konkurrent seine Kunden an sich ziehen könnte, fällt für kartellierte Unternehmungen vollständig hinweg. Unter Umständen ist denselben ja sogar selbst dann ein gewisser Anteil am Reingewinn zugesichert, wenn die betreffende Fabrik ganz ausser Betrieb gesetzt wird. Und zu der Massnahme, einen Teil der kartellierten Werke ganz oder wenigstens zeitweilig ausser Betrieb zu setzen, haben sich die Kartelle aus verschiedenen Gründen schon mehrfach veranlasst gesehen. Einmal war dafür, wie z. B. bei dem amerikanischen Whisky-Trust, das Bestreben massgebend, nur durch die technisch am besten eingerichteten Werke produzieren zu lassen, zum andern führte dazu die Erwägung, dass nur durch eine Verminderung des Warenangebots, eine Einschränkung der Produktion, der Hauptzweck der Kartellgründung, Erhöhung der Preise, erreicht werden könne. Die letztere Thatsache ist ja, weil sie zumeist eine der ersten Handlungen jedes Kartells bildet, allbekannt. Sie bedeutet aber mit anderen Worten die Entlassung von so und so vielen Arbeitern, die Vermehrung der Arbeitslosigkeit und der industriellen Reservearmee. Was Brentano von den Kartellen erhofft, dass sie ihren Arbeitern Kontinuität der Beschäftigung verbürgen werden, ist somit cum grano salis zu verstehen; es gilt nur für einen Teil der Arbeiter. Ausserhalb der Kartelle würde beständig eine grosse Schaar Arbeitsloser verbleiben und einen dauernden Druck auf die Löhne des „numerus clausus“ der innerhalb derselben beschäftigten Arbeiter ausüben. Wie ohnmächtig weiter würde ein einzelner Arbeiter, der sich irgendwie missliebig gemacht hat, kartellierten Unternehmern gegenüberstehen! Er wäre ihnen auf Gnade oder Ungnade preisgegeben!

Alles dies zeigt auf das deutlichste, dass wir es in den Kartellen mit einer Erscheinung rein privatwirtschaftlichen Charakters zu thun haben. Es ist auch nicht abzusehen, wieso durch die Umwandlung der „Privatwirtschaft der getrennten Einzelbetriebe in die Privatwirtschaft der vereinigten Einzelbetriebe“ ein Hinausgehen über die privatwirtschaftlichen Interessen des Besitzes erzielt werden sollte. Und dem Besitze durch Aufhebung der Konkurrenz unter den einzelnen Besitzern einen höheren Ertrag zu sichern, das ist doch schliesslich das letzte Ziel aller Kartellierungsbestrebungen.

Diese somit zunächst aus rein egoistischen Motiven zu erklärende Erscheinung hat indessen — natürlich unbeabsichtigt — Nebeneffekte im Gefolge, die wenigstens in Etwas den Sozialpolitiker mit ihren unerfreulichen gegenwärtigen Wirkungen aussöhnen können. Das ist diejenige Seite der neuen Erscheinung, mit der sie in die Zukunft weist.

Wer der Auffassung huldigt, dass eine Sozialreform im

grossen Stile ohne einen vorhergehenden Expropriationsprozess nicht möglich ist, wird zugleich zugeben, dass die Enthebung der bisherigen Privatbesitzer aus ihrem blossen Eigenthumsrechte den bei weitem einfacheren und unbedeutenderen Teil dieses Prozesses darstellt. Den wichtigeren Teil desselben und damit den Kern, die eigentliche soziale „Frage" bildet für jenen sozialistischen Standpunkt der modus der Expropriation der Privatbesitzer aus den sozialen Funktionen der Organisation und der Leitung der Produktion und des Absatzes, die ihnen jetzt die Gesellschaft wie in stillschweigendem Uebereinkommen zugleich mit dem Eigentumsrechte übertragen hat. Diese Grundfrage, die sich für den ruhigen Beobachter in eine Reihe sehr konkreter Einzelfragen auflöst, können die Kartelle (deren Wesen ja eben darin besteht, die obengenannten sonst dem selbständigen Einzelunternehmer zukommenden Thätigkeiten letzterem abzunehmen und von Personen verwalten zu lassen, die Beamte der Vereinigung der Einzelbetriebe sind) vielleicht einer glücklichen Lösung entgegenführen. Sie arbeiten dadurch gleichsam dem Staate vor, der dann leichteres Spiel haben wird, wenn er dereinst zur Verstaatlichung oder besser „Veranstaltlichung", wie Schäffle sagt, gewisser Industriezweige im Interesse der Arbeiter sowie der Konsumenten kommt. Für die Kohlenbergwerke und die Kali-Industrie ist diese Forderung bereits auf der kürzlich in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von Prof. Dr. Bücher erhoben worden

Wenn mir persönlich diese Frage auch — zumal wenn die gleiche Forderung noch für andere Kartelle gestellt werden sollte — jetzt nicht spruchreif erscheint, so stimme ich dagegen mit Prof. Bücher in dem Verlangen nach einer umfassenden Untersuchung der gesamten Kartellbewegung in Form einer gesetzlich angeordneten Enquête vollkommen überein. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik würde sich ein Verdienst erwerben, wenn sie den Antrag auf Veranstaltung einer solchen stellen wollte. Im Hinblick auf die der Arbeiterklasse aus dem Umsichgreifen der Kartellbewegung drohenden Gefahren hätte sie dazu, meine ich, alle Veranlassung. Wenn ich dieselben vorhin in der Hauptsache auf theoretischem Wege aus der Natur und dem Wesen der Kartelle abgeleitet habe und für meine Thesen kein neues empirisches Material beibringen konnte, so ist dies nur ein weiterer Beweis dafür, wie not uns eine gründliche und umfassende Aufklärung auf diesem Gebiete thut. Bei den mannigfachen Interessen, die sich der Ermittlung der Wahrheit gerade bei einer Enquête über diesen Gegenstand, die gleichsam in die verborgensten Falten unserer heutigen Wirtschaftsordnung einzudringen hätte, voraussichtlich entgegenstellen, ist jedoch nur dann sichere Garantie gegeben, dass auch wirklich etwas dabei herauskommt, wenn, wie Bücher es forderte, die Enquête nach englischem Muster mit Vernehmungszwang und Eidespflicht ausgestattet wird und ihr Verfahren öffentlich und mündlich ist.

Das Problem der progressiven Grundsteuer und seine Behandlung in Frankfurt a. M.

Von **Dr. J. Jastrow**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Während der Gedanke der progressiven Einkommensteuer heute Jedermann geläufig und teilweise durch die Gesetzgebung bereits verwirklicht ist, ist der Gedanke, dass man auch die Abgaben vom Grund und Boden in progressiv steigender Höhe erheben könne, bisher nur selten gedacht worden. Und doch liegt bei den Grundabgaben noch eine viel innerlichere Veranlassung zur Progression vor. Wo durch grosse in die Augen fallende Veranstaltungen des Gemeinwesens, durch Strassenanlagen, Stadtverschönerungen, Kanalisationen und Wasserleitungen, der Grund und Boden im Werte steigt, wo diese Wertsteigerung geradezu als eine Leistung der Gesamtheit empfunden wird, da ist es zum mindesten doch gerechtfertigt, diese Wertsteigerung mit einem höheren Prozentsatze zu belasten als den ursprünglichen von Urväter Zeiten her ererbten Besitzwert. Namentlich in Gross- und Mittelstädten, sowie in deren Umgebung steigt heute der Bodenwert ohne Zuthun der Besitzer unaufhörlich. Gelingt es hier einen Massstab zu finden, nach welchem man bemessen kann, welche Quoten der Grundstückspreise als Wertsteigerungen durch die Leistungen des Gemeinwesens betrachtet werden können, so sind hier alle Voraussetzungen zu einer progressiven und zwar stark progressiven Grundsteuer gegeben. Allein das Auffinden eines solchen Massstabes ist schwer, und man kann dieses Ziel wohl als das Problem einer progressiven Grundsteuer bezeichnen.

Die preussische Grundsteuer vom Jahre 1861 schätzte ein- für allemal den „Reinertrag" sämtlicher Grundstücke des Landes und bestimmte danach den Betrag der Grundsteuer für ewige Zeiten. Je mehr ein Grundstück an Ertragsfähigkeit stieg, einen desto geringeren(!) Teil des Ertrages machte diese Grundsteuer aus. Allerdings waren alle mit Gebäuden besetzten Flächen von der Grundsteuer ausgenommen und einer besonderen Gebäudesteuer unterworfen, welche alle 15 Jahre neu veranlagt und bei Wohngebäuden mit 4 %, bei Fabrikgebäuden etc. mit 2 % des Ertrages erhoben wurde. Während die preussische Grundsteuer jenen Gedanken der Progression geradezu in sein Gegentheil verkehrte, steht ihm die Gebäudesteuer ignorierend gegenüber. Die Grundabgaben-Verfassung der meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten steht etwa auf einem Standpunkte, der von dem der preussischen Gebäudesteuer prinzipiell nicht weit entfernt ist. Nirgends zeigte sie sich der Aufgabe gewachsen, im Zeitalter des Anschwellens der Grossstädte dem plötzlichen Emporschnellen der Bodenpreise an der städtischen Peripherie steuertechnisch zu folgen. Wo man die Unterscheidung zwischen Grundsteuer und Gebäudesteuer beibehielt, zeigte sich namentlich die Schwierigkeit, solche Felder zu besteuern, die zu Bauplätzen vorzüglich geeignet, aber von dem spekulativen Besitzer im Abwarten nach noch grösserer Wertsteigerung einstweilen nicht bebaut wurden. So musste z. B. in Preussen derartiges Bauland an der städtischen Peripherie, solange es noch nicht mit Gebäuden besetzt war, so besteuert werden, wie es in dem ewigen Kataster von 1861 bezeichnet war: der eine Bauplatz als Roggenfeld, der andere als Rübenacker, als Wiese etc. Noch heute kann man alltäglich in den Berliner Zeitungen lesen, dass ein Gründstück im äussersten Norden, auf dem 40 oder 50000 M. Hypotheken lasten, zur Versteigerung gelangt, und dass dabei zur Information der Bietungslustigen mitgeteilt wird, die Fläche sei mit einem „Grundsteuer-Reinertrage" von etwa 40 oder 50 M. veranlagt.

In grösserem Massstabe hat man zuerst in Bremen im Jahre 1873 versucht, den Sinnlosigkeiten einer derartigen Steuerverfassung entgegenzutreten. Man teilte die Umgebung der Stadt Bremen in zwei Hauptzonen, von denen steuertechnisch die innere als Baufläche, die äussere als landwirtschaftliche Fläche betrachtet wurde. Innerhalb der Bauzone wurden die Grundstücke daraufhin eingeschätzt, wieviel sie einbringen würden, wenn sie als Baugrund verkauft würden, während in der landwirtschaftlichen Zone die altherkömmlichen Besteuerungsgrundsätze in der Hauptsache fortdauerten. Diese Scheidung führte aber zu den grössten Unzuträglichkeiten. Je sachkundiger und scharfblickender die Grenze der Bauzone hinausgeschoben wurde, desto grösser war die Gefahr, Grundstücke zu treffen, deren Besitzer den väterlichen Acker weiter bebauten, ohne zu ahnen, dass demselben ein spekulativer Wert zukomme. Die Grenze der beiden Zonen durchschnitt zuweilen eine Dorfgemarkung, teilte zufälliger Weise die reichen Bauern des Dorfes der landwirtschaftlichen, die armen Stellenbesitzer der Bauzone zu und bot der Bevölkerung das rätselhafte

Bild einer Einschätzung, welche die Armen belastete und die Reichen schonte. Zuweilen ergab der nach Spekulationsgrundsätzen sachkundig berechnete Wert eines Grundstücks ein so kolossales Steuerobjekt, dass der Besitzer eine Hypothek aufnehmen musste, um nur die Steuern decken zu können. Die sich erhebenden Schwierigkeiten waren so gross, dass Senat und Bürgerschaft nach Einholung von Gutachten hervorragender Volkswirte keinen andern Ausweg sahen, als das Gesetz schon im Jahre 1878 in aller Form wieder aufzuheben. — Das preussische Kommunalabgaben-Gesetz, welches zum 1. April 1895 in Kraft treten wird, hat auf eine derartige Zoneneinteilung verzichtet. Es begnügt sich damit, den speziellen Fall ins Auge zu fassen, wo eine Gemeinde eine Fluchtlinie festsetzt und durch diese Festsetzung die Grundstücke in gewissem Umkreise im Werte steigen. Hier darf von dieser Wertsteigerung zu den allgemeinen Abgaben noch eine besondere Bauplatzsteuer erhoben werden. Diese Bauplatzsteuer beruht an sich auf einem richtigen Prinzip.*) Indem sie aber darauf verzichtet, nach grossen geographischen Zonen einzuschätzten und die individuelle Wertsteigerung jedes einzelnen Grundstücks zum Steuerobjekt macht, eröffnet sie jedem einzelnen Grundstücksbesitzer die Möglichkeit, die Wertsteigerung seines Grundstücks zu bestreiten und die Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten; Gegenstand der Ermittelung in diesem Streitverfahren ist dann nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht blos die Frage der Wertsteigerung, sondern die viel schwierigere Frage, ob diese Wertsteigerung auch gerade durch die Festsetzung der Baufluchtlinie hervorgerufen ist. Um nicht einen prinzipiellen Kampf gegen die Bauplatzsteuer zu entfesseln, ist man genötigt, sie auf mässige Sätze zu beschränken, und dies hat zur Folge gehabt, dass der preussische Minister des Innern im Masshalten so unmässig gewesen ist, dass der von ihm als Beispiel vorgeschlagene Steuersatz von 15 Pfennig auf 100 Mark (nota bene der Wertsteigerung!) von der Steuer so gut wie nichts mehr übrig lässt. — Uebrigens lässt das preussische Kommunalabgaben-Gesetz die Wertsteigerungen, welche ohne Festsetzung von Baufluchtlinien eintreten, unberührt. Und die ganze Frage der Bauplätze auch im weitesten Sinne deckt sich mit dem Problem der progressiven Grundsteuer überhaupt nicht, da in manchen Städten auch alle bebauten Grundstücke in der City ohne Zuthun des Besitzers im Werte steigen und ihren schuldigen Tribut an das Gemeinwesen zahlen müssten.

In Ausführung des Kommunalabgaben-Gesetzes hat jetzt die Stadt Frankfurt a. M. dem alten Problem neue Seiten abgewonnen. In dem Bericht, welchen die gemischte Steuerkommission daselbst unter dem 12. Oktober an Magistrat und Stadtverordnete erstattet hat, spielt die progressive Besteuerung des Grundbesitzes eine grosse Rolle. Der Frankfurter Steuerplan ist offenbar von der alten Erfahrung diktiert, dass schwierige Steuerprobleme niemals mit einer Steuer gelöst werden können. Jeder Steuer haften gewisse Ungerechtigkeiten an, aber nicht jeder dieselben. So lange man es noch mit einer unvollendeten Steuertechnik zu thun hat, gewährt es stets einen gewissen Vorteil, die aufzubringende Last über mehrere Steuern zu verteilen und daher jeder einzelnen Ungerechtigkeit ein gewisses bescheidenes Mass aufzuerlegen. Sei es, dass derartige theoretische Erwägungen massgebend waren, oder dass die Frankfurter Kommission sich durch praktische Erfahrungen leiten liess, genug, sie hat den meines Wissens bisher noch nirgends unternommenen Versuch gemacht, das Problem der progressiven Grundsteuer auf dem Gebiete der direkten und indirekten Steuern gleichzeitig zu lösen. Die direkten Steuern, welche in Frankfurt zur Verfügung standen, sind dieselben wie überall. Für die indirekten Steuern aber traf es sich günstig, dass hier, aus dem Mittelalter überliefert, in ununterbrochener Folge die alte Abgabe vom Grundstücksverkauf unter dem Namen des Währschaftsgeldes sich erhalten hatte.*) In der Konstruktion dieser Steuern, wie sie die Kommission vorschlägt, ist der gemeinsame Grundgedanke: den gegenwärtigen Wert als eine Anfangssumme zu fixieren und von jetzt an jeden Wertzuwachs mit einem steigenden Prozentsatz zu treffen.

In der direkten Besteuerung wird zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken in radikaler Weise unterschieden. Nur dort wird die Besteuerung nach dem Ertrage beibehalten; hier, wo die ganze Schwierigkeit darin liegt, auch an ertraglosen Grundstücken die Steigerung des Wertes zu erfassen, wird die Steuer prinzipiell auf den Wert begründet, ohne Rücksicht auf den Ertrag. Dies ist der Unterschied zwischen der „Haussteuer“ und der „Landsteuer“ in Frankfurt a. M.

Die „Landsteuer“ beruht auf einer Abschätzung des gemeinen Wertes aller unbebauten Grundstücke nach dem Stande des 1. April 1895. Sie begnügt sich mit dem bescheidenen Satze von ½ ‰ und kann daher ohne Gefahr der Bedrückung das in Bremen misslungene System der Zoneneinschätzung aufs neue wagen. Es werden eine grössere Anzahl Lageklassen geschaffen, und der Steuerausschuss stellt den Durchschnittswert für jede Lageklasse fest. Wenn in künftigen Jahren ein unbebautes Grundstück eine Werterhöhung erfährt, so ist von dieser Werterhöhung eine Extrasteuer zu erheben. Dieselbe beträgt ¼ ‰, sobald jedoch eine Verdoppelung des ursprünglichen Wertes eintritt, ½ ‰. Hausgärten und Parks sind, um im hygienischen Interesse eine Zerschlagung möglichst zu verhindern, bevorzugt.

Die „Haussteuer“ betrachtet den Ertrag des Jahres 1895 als Anfangssumme und besteuert ihn (ohne Unterschied von Fabrik- und Wohngebäuden) mit 4 %. Wenn der Ertrag steigt, so wird ein höherer Prozentsatz erhoben, und zwar, wenn die Ertragssteigerung

ein	Zehntel	beträgt	4½ %
zwei	„	„	5 „
drei	„	„	5½ „
vier	„	„	6 „
fünf	„	„	6½ „
sechs	„	„	7 „

Für das „Währschaftsgeld“ gilt als Anfangssumme der Erlös beim letzten Verkauf. Da die Währschaftssteuer in Frankfurt alt überliefert ist, so wird es nur selten Schwierigkeiten machen, die Summe aus den Akten festzustellen. Während es für bebaute Grundstücke bei dem jetzigen Satze von 1½ % verbleibt, wird die Schonung der bebauten Flächen bei der Landsteuer hier wettgemacht, indem ihnen das Währschaftsgeld in doppelter Höhe (3 %) auferlegt wird. Bei diesen Normalsätzen behält es sein Bewenden, wenn der Kaufpreis um nicht mehr als 20 % höher ist als der letzte Kaufpreis war. Beträgt jedoch die Preissteigerung mehr, so erhöht sich der Prozentsatz der Steuer, und zwar bei einer Preissteigerung

von 20	bis 30 %	um	½ %
„ 30	„ 40 %	„	1 %
„ 40	„ 50 %	„	1½ %
über 50 %		„	2 %.

Wenn bei unbebauten Grundstücken ein höherer Preis erzielt wird als die Landsteuerrolle aufweist, so wird von dem Unterschied ein Zuschlag von 5 % erhoben. Wenn landsteuerfreie Gärten oder Parks verkauft werden, so erhöht sich das Währschaftsgeld um 2 %. Doch beträgt das Maximum bei bebauten Grunstücken 3½ %, bei unbebauten 5 %. — Das Währschaftsgeld soll von jetzt ab nicht blos bei Verkäufen, sondern auch bei Schenkungen, Erbschaften und Legaten (mit gewissen Milderungen) erhoben werden.

*) Vgl. die Aufsätze in No. 84 und 86 der „Blätter“.

*) Vergl. No. 82 der „Blätter“.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den unten (S. 145) erfolgenden Abdruck der Währschaftsordnung.

Einzelnes an dem Frankfurter Steuerplan bedarf für den Aussenstehenden der Aufklärung: weshalb der höhere Steuersatz bald von der Wertsteigerung allein, bald von dem gesammten Wert erhoben wird; oder weshalb gewerbliche und Wohngebäude in gleich hohem Masse belastet werden (obgleich doch die Heranziehung der ersteren mit dem halben Satze ihren guten Grund darin hatte, dass der Ertrag gewerblicher Gebäude schon einmal in der Gewerbesteuer belastet wird). Gewissen Bedenken unterliegt auch das System der Anfangssummen in dieser Gestalt. Abgesehen davon, dass in späteren Generationen das Normaljahr 1895 in unverstandener mythologischer Heiligung erscheinen muss (ein Uebelstand, den heute hervorzuheben leichter ist, als abzustellen), bildet es doch schon heute eine Unbilligkeit, die Stadtgegenden, welche gerade jetzt zur Wertsteigerung herankommen, ungünstiger zu stellen, als diejenigen, welche eine Periode grosser Wertsteigerung hinter sich und vielleicht eine Zeit der Ruhe vor sich haben. Im allgemeinen muss man wohl auch sagen, dass der Gedanke der Progression nach der Wertsteigerung, so berechtigt er auch ist, in dem Frankfurter Steuerplan doch die Anlegung anderer Progressionen ein wenig hat übersehen lassen. Jene rein mechanische Art der progressiven Einkommensteuer, welche blos nach der Grösse des Einkommens urteilt, ist keineswegs ganz zu verwerfen. Und der Gedanke, eine Grundsteuer progressiv, je nach der Masse des Grundbesitzes zu steigern, welche sich in einer Hand befindet, hätte, so sollte man meinen, gerade der Stadt Frankfurt a. M. um bestimmter Beispiele willen sehr nahe liegen sollen. Wird ferner das Währschaftsgeld auf den Erbfall ausgedehnt, so muss es progressiv nach der Entfernung des Verwandschaftsgrades gestaltet werden, wozu in der Frankfurter Steuerordnung nur gewisse Ansätze vorhanden sind. Wenn endlich der Verkauf eines Grundstücks, das in der Landsteuerrolle mit geringem Werte figuriert hat, dazu benutzt wird, die versäumte Steuer gewissermassen beim Währschaftsgelde nachzuholen, so genügt es hier keineswegs, die blosse Differenz zu besteuern, sondern sie muss mit einem Vielfachen getroffen werden nach der Anzahl der Jahre, während welcher der geringere Wert massgebend war. Hier kann eine Verknüpfung der Gedanken des Leipziger Stadtrats Ludwig-Wolf*) mit dem Frankfurter Steuerplan vorzügliche Resultate herbeiführen.

Auch von solchen Einzelheiten abgesehen, wird man ein unbedingt sicheres Urteil über den Steuerplan erst haben, nachdem er eine Zeit lang funktioniert und auch eine grössere oder kleinere Grundstückskrise überstanden haben wird. Allein mit diesem für jeden Steuertechniker selbstverständlichen Vorbehalt darf man schon jetzt den Frankfurter Steuerplan als eine ebenso eigenartige wie besonnene Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten anerkennen. Schon als das Buch des Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes erschien, machten wir darauf aufmerksam,**) dass sich hier ganz abweichend von der sonstigen Litteratur über das Kommunalabgaben-Gesetz eine neue Auffassung der daraus entstehenden Aufgaben ankündigte. Die Hoffnungen, welche man damals hegen durfte, beginnen nun in der kommunalen Verwaltung Frankfurts sich zu erfüllen. Man vergleiche die Grundzüge jenes Planes mit den bisherigen Verhandlungen in Berlin!***) Während diese in der Hauptsache von der Frage beherrscht wurden, wie der augenblickliche Steuerbedarf zu decken sei und eigentlich nur eine etwas grössere Etatsberatung darstellten, betrachtete man es in Frankfurt als die Aufgabe einer weitausschauenden Gemeindepolitik, in dem gegenwärtigen Augenblick die Grundzüge einer kommunalen Steuerverfassung zu schaffen, welche für die Zukunft berechnet ist: von jenen vorübergehenden Rücksichten war man so weit entfernt, dass man die neue Gebäudesteuer erst mit dem Rechnungsjahre 1896/97 in Kraft setzen will. In Berlin beschränkte man sich im Wesentlichen auf eine blosse Ausführung der Vorschriften des Gesetzes und allenfalls auf eine zagende Nachahmung dessen, was andere Städte bereits beschlossen hatten. Hier in Frankfurt wurde der Gedanke, die Wertsteigerung der Gemeinde nutzbar zu machen, organisch durch die verschiedenen Steuergattungen durchgeführt und gleichzeitig an der Hand der Erfahrung möglichst erträglich gemacht. So giebt der Frankfurter Steuerplan das Bild einer kommunalen Grundsteuer-Verfassung auf moderner Grundlage. Indem die Landsteuer vom „gemeinen Wert“ erhoben, indem das Währschaftsgeld auch auf den Erbfall ausgedehnt wird, greift die Gemeinde Frankfurt mit der einen Hand nach der Vermögenssteuer (welche ein ungerechtes Staatsgesetz den Gemeinden in der Form der Staatssteuer-Zuschläge entzogen hat) und mit der anderen Hand nach der Erbschaftssteuer (welche den Gemeinden zu entziehen man vielleicht nur vergessen hat). Schon ist aus den Kreisen der Frankfurter Hausbesitzer heraus gewünscht worden, die Gemeinde möge alle andern Erbschaften dann ebenso besteuern. — Ueberall ist der Frankfurter Steuerplan von sozialpolitischen Rücksichten getragen. Die Milderungen und die Schärfungen der Währschaftssteuer gelten dem Bestreben, der Bevölkerung gute Luft und gute Wohnungen zu sichern. Man schätzt, dass von der halben Million Mark, um welche die Immobiliarsteuern vermehrt seien, $^3/_4$ auf unbebaute Grundstücke entfallen, und dass die Nötigung zum Bau, welche in der starken Belastung des Unbebauten liegt, den Frankfurtern bald billigere Wohnungen schaffen wird. Es ist gar nicht gesagt, dass der Frankfurter Steuerplan schlecht ist, selbst wenn er etwa in späteren Jahren die finanziellen Ergebnisse, die man von ihm erhofft, nicht in vollem Umfange zeitigen sollte. Wenn diese Steuerverfassung der kolossalen Preissteigerung ein Paroli bietet, um so besser! Das eigentliche Vehikel in der Preistreiberei ist die Häufigkeit der Kaufgeschäfte, deren jedes eine Staffel bildet, von der aus das nächste sich erheben will. Die Belastung dieser Geschäfte mit dem Währschaftsgelde kann sehr leicht dazu führen, die Grundstücks-Spekulation in solidere Bahnen und die Preisbildung in ein mässigeres Tempo zu bringen.

Besonders ehrenvoll für die Frankfurter Gemeinde ist es, dass in den bisherigen Beratungen dieses Steuerplanes nichts von politischen Parteigegensätzen zu bemerken war. Diese Entwürfe sind das gemeinsame Werk praktischen Bürgersinnes, der die Fortschritte der Theorie zu benutzen weiss. Mit ihnen hat in Fragen der kommunalen Steuerverfassung die Gemeinde Frankfurt die führende Rolle unter den Städten des Königreichs Preussen übernommen.

*) In seinem Aufsatze in No. 86 der „Blätter“.
**) No. 82 der „Blätter“, S. 28.
***) No. 94.

Erziehung.

Verwahrloste Kinder in Baden. Das Grossherzogtum Baden hat eine Statistik über die Zahl der verwahrlosten Kinder veröffentlicht, an welche badische Blätter ernste Betrachtungen knüpfen. Nachweisungen liegen vor seit der Errichtung der Zwangserziehungsanstalten in Baden (1887) bis 1891; sie umfassen nur die Fälle, in denen der gerichtliche Beschluss auf Zwangserziehung zum Vollzug gekommen ist. Es wurden seit 1887 in den entsprechenden Jahrgängen in Zwangserziehung genommen 119, 271, 434, 593 und 725 Kinder. Auf rund 2100 Seelen oder auf etwa 600 Familien kommt ein in staatliche Zucht genommenes Kind, welches das Unterscheidungsvermögen erlangt hat; denn unter jener Höchstziffer sind die Ganzwaisen nur mit 4 %, die unehelichen mit 15 % vertreten, während 41 von 100 Kindern einen Elternteil, 40 % Vater und Mutter hatten! Die Zahl der verwahrlosten vaterlosen Kinder war doppelt so gross wie die der mutterlosen. Die Annahme, dass dies mit der Frauen-

arbeit zusammenhängt, ist nicht von der Hand zu weisen. Von den sämmtlichen innerhalb fünf Jahren übernommenen Kindern lag nur bei 28 eine strafbare Handlung vor; 345 Kinder mussten vor der rohen, lebensgefährdenden Behandlung von Seiten der Eltern staatlich geschützt werden, während 365 Kinder in gemeingefährlicher Weise sich allen Mitteln der häuslichen Zucht entwachsen zeigten; „unzulängliche Erziehung" lautet die trockene und doch so vielsagende Rubrik in der statistischen Tabelle. Seit 1891 sind weitere Feststellungen leider nicht erschienen: Wahrscheinlichkeitsberechnungen lassen das Gegenteil einer Besserung vermuten. Ob Nachweise über den Erfolg der Zwangserziehung nicht vorhanden sind oder der Oeffentlichkeit vorenthalten bleiben, ist nicht festzustellen.

Die Fürsorge für Kinder von Strafgefangenen hat der Magistrat der Stadt Posen in den Kreis kommunaler Aufgaben gezogen. Die Kinder werden von Gemeindewegen solange in Obhut genommen, bis die Eltern imstande sind, sich wieder um dieselben zu kümmern.

Schule.

Armen- und Nebenschulen im preussischen Osten. So lange die Bestimmung der preussischen Verfassung über die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts noch nicht vollständig durchgeführt war, gab es in vielen Gemeinden neben den Zahlschulen besondere Armenschulen. Seitdem aber durch das Schullastengesetz vom 14. Juni 1888 das Schulgeld endgültig abgeschafft war, hoffte man auf eine allmähliche Beseitigung einer Zersplitterung im Schulwesen, welche seiner Leistungsfähigkeit Eintrag thun musste. Nach einer Notiz der Vossischen Zeitung giebt es in den östlichen Provinzen noch jetzt kleine Städte von 4—5000 Einwohnern mit drei verschiedenen Arten von unentgeltlichen Schulen derselben Konfession: einer Schule für die Aermsten mit beschränkter Stundenzahl, einer sogenannten Bürgerschule für den Hauptstamm der Schüler und endlich einer über das Ziel der Volksschule hinausgehenden gehobenen Schule mit fremdsprachlichem Unterricht. Das Schullastengesetz leistet dieser Teilung insofern Vorschub, als danach für den ersten Lehrer 200 Mk. mehr gezahlt werden als für jeden folgenden. Der Nachteil der Einrichtung besteht vor allem darin, dass vollentwickelte Schulsysteme mit 6—8 Klassen auf diese Art nicht eingerichtet werden können und ein grosser Teil der Schüler sich mit minderwertigem Unterricht begnügen muss. Auch bietet diese Gliederung dem Kastengeist in der Bevölkerung eine nur zu willkommene Nahrung, da durch allerhand Massnahmen eine Scheidung der Schüler nach der sozialen Stellung der Eltern trotz allgemeiner Unentgeltlichkeit herbeigeführt wird. Vielfach werden Neugründungen von weiterführenden Anstalten mit einer Herabdrückung der Volksschulen verbunden. So ist z. B. in Allenstein (Ostpreussen) die Volksschule aus einer sechsklassigen in eine fünfklassige umgewandelt worden, weil eine Mittelschule weiter reichende Bildungsbedürfnisse befriedigen soll. In den drei Landstädtchen eines hinterpommerschen Kreises bestanden 1886 vier Schulen, und zwar drei mehrklassige Anstalten und eine dreiklassige Schule mit zwei Lehrern; 1891 bestanden dagegen eine einklassige Schule, zwei dreiklassige Schulen mit je zwei Lehrern, eine dreiklassige Schule mit drei Lehrern und vier mehrklassige, also die doppelte Zahl von Schulen bei etwa gleich grosser Schülerzahl. In einem andern Kreise hat eine Stadt von 5000 Einwohnern vier Schulen: zwei einklassige, eine dreiklassige mit zwei Lehrern und eine mehrklassige. Die beiden einklassigen Schulen sind neu eingerichtet — In der Stadt Inowrazlaw (Prov. Posen) spielte die Frage in der Sitzung der Stadtverordneten vom 25. Sept. eine so eigenartige Rolle, dass wir uns nicht versagen können, den Bericht der Posener Zeitung vollständig wiederzugeben.

Über „Kreirung von neuen Lehrerstellen und Ermiethung von Schulräumen bezw. Erbauung eines neuen Schulhauses" referirte Herr Felsch. Es bestehen jetzt in unserer Stadt 3 Simultanschulen, eine Knaben-, eine Mädchen- und eine gemischte Schule. In letzterer werden untergebracht vernachlässigte und verwahrloste Kinder und zählt die Schule 4 Klassen mit 250 Kindern und 4 Lehrern. Seit August vorigen Jahres wird wegen dieser Schule zwischen dem Kreisschulinspektor, der Schuldeputation, der Regierung und dem Kultusministerium fortwährend verhandelt. Die Schuldeputation ist für Beibehaltung dieser Schule, die Behörden aber dafür, dass die Schule aufgelöst und in die anderen beiden Hauptschulen eingereiht werde. Der Minister betont dabei, dass, seitdem die Zahlung von Schulgeldern aufgehört hat, es nicht zeitgemäss sei, solche Armenschulen fortleben zu lassen und ordnete an, dass diese Schule mit dem 1. April 1895 zu existieren aufhöre. Die Regierung hat hierauf verfügt, dass, da in einer Klasse bis zu 60 Kindern unterzubringen seien, die Schülerzahl und die Schulklassen es erheischen, dass bis zum 1. April noch 6 Lehrer anzustellen und 7 Klassenräume zu beschaffen seien. Der Referent beantragte nun der Nothwendigkeit Rechnung zu tragen und die Anstellung von einstweilen zwei Lehrern und die Ermiethung von drei Klassenzimmern zu beschliessen. In der hierauf eröffneten und beinahe zwei Stunden dauernden Debatte wurde festgestellt, dass die finanzielle Lage der Stadt es durchaus nicht zulässt, schon jetzt an den Neubau einer Schule zu denken, und dass die vom Referenten vorgeschlagenen Massregeln ausreichend seien, weil die Stadt doch eine Mittelschule bald ins Leben rufen wird. Bürgermeister Hesse bemerkte hierzu: die Errichtung einer vollen Mittelschule mit 8 Klassen würde jährlich einen Aufwand von 25000 M. verursachen, und wenn die Schüler auch 10000 M. Schulgeld aufbringen, so könne doch die Stadt jetzt einen Zuschuss von 15000 M. nicht leisten. Darum soll die Mittelschule mit einer oder zwei Klassen beginnen und nach 5 Jahren soll sie ganz organisiert sein. Die Versammlung bewilligte die Anstellung von zwei Lehrern und die Ermiethung von drei Klassenzimmern in dem Bochinski'schen, bis jetzt als Kaserne benutztem Grundstücke auf 5 Jahre für eine jährliche Miethe von 800 M."

Man traut seinen Augen kaum, dass in diesem Bericht „Schule für vernachlässigte und verwahrloste Kinder" und „Armenschule" ohne Weiteres als gleichbedeutend gebraucht wird. Dass eine Stadt von 16—17000 Einwohnern, zudem mit einer für dortige Verhältnisse gut entwickelten Industrie, das Geld für ihre Schulen nicht aufbringen könne, ist eine Behauptung, zu deren Erhärtung es anderer Autoritäten bedarf, als einer Stadtverordneten-Versammlung, in welcher die Bevölkerungsklassen, die ihre Kinder in die Volksschule schicken, ohne genügende Vertretung sind. Der Fall Inowrazlaw zeigt wieder einmal, wie notwendig es ist, gegenüber solchen Selbstverwaltungskörpern den Aufsichtsbehörden in Schulsachen Mittel zu energischem Durchgreifen in die Hand zu geben.

Strafschule in Hamburg. Ein eigenthümliches Institut besitzt die Hamburger Schulverwaltung in ihrer Strafschule. Dieselbe nimmt, meistens aus den öffentlichen Volksschulen, solche Kinder auf, bei denen die gewöhnlichen Schulstrafen zur Herbeiführung der Besserung nicht ausreichen. Schulentlaufen, dauernde Unreinlichkeit, nächtliches Umhertreiben, Diebereien, rohes unsittliches Betragen, in sehr vielen Fällen durch Verwahrlosung seitens des Hauses verschuldet, bilden den Grund der Verurtheilung. Es handelt sich also um Kinder, die zwar verwahrlost, aber für die Zwangserziehung noch nicht reif erscheinen. Die Strafzeit beträgt 8 Tage bis höchstens 8 Wochen. Die Zahl der verurtheilten Kinder betrug im verflossenen Schuljahre 158 Knaben und 27 Mädchen, 48 Kinder weniger als im Vorjahre. Von diesen 185 Kindern kamen in die Strafschule: zum 1. Male 127 Kinder, 2. Male 37 Kinder, 3. Male 13 Kinder, 4. Male 2 Kinder, 5. Male 1 Kind, 6. Male 1 Kind, 7. male 1 Kind, 8. Male 2 Kinder, 9. Male 1 Kind. Dass man mit der Anstalt keine besonders guten Erfahrungen macht, wird niemand wundern, da bei derartigen Kindern doch eine solche vorübergehende Einwirkung mit so unpädagogischen Mitteln wirkungslos sein muss. Die Oberschulbehörde hat sich denn auch an die Hauptlehrer der Volksschulen mit einer Umfrage gewandt, welche die Aufhebung der Anstalt zum Gegenstand hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird dann das Institut beseitigt werden.

Centralausschuss für Jugend- und Volksspiele in Deutschland. Am 6. und 7. d. M. fand zu Leipzig die Sitzung des Vorstandes des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland und seines neugebildeten technischen Ausschusses statt; letzterer hat die Aufgabe, für die in Deutschland verbreitetsten Jugend- und Volksspiele Normalregeln aufzustellen, welche insbesondere für Wettspiele Geltung haben sollen, Normalbeschreibungen für die Spiele zu verfassen, einzelne Spiele weiter durchzubilden, die Dimensionen für Normalspielgeräte bekannt zu machen und dergleichen. Dass die Jugend- und Volksspiele immer mehr Boden bei uns gewinnen, ging aus den Berichten der erschienenen Delegierten unzweifelhaft hervor

Zu weiterer Förderung der Jugend- und Volksspiele wurde die Herausgabe allgemein unterrichtender Mitteilungen beschlossen. Unabhängig hiervon wird der Centralausschuss auch für das Jahr 1895 ein Jahrbuch herausgeben, für welches etwa 40 Artikel in Aussicht genommen sind. Auch sollen wiederum, wie in den vorigen Jahren, Kurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen vom Centralausschuss veranstaltet werden; vorläufig wurden solche in Aussicht genommen in Berlin, Braunschweig, Breslau, Frankfurt a. M., Barmen, Bonn, Görlitz, Hadersleben, Rendsburg, Karlsruhe, Königsberg, Magdeburg, München, Osnabrück, Posen und Stuttgart. Ferner will der Centralausschuss studentische Spielkurse auf einzelnen Universitäten einrichten und so versuchen, die Studentenschaft zu gewinnen, zumal der im vorigen Jahre an der Berliner Universität veranstaltete Versuch zu weiterem Vorgehen ermuntert. Ferner will der Centralausschuss in nächster Zeit eine Preisaufgabe ausschreiben über das Thema: „Wie sind die öffentlichen Feste des deutschen Volkes zeitgemäss zu reformieren und zu wahren Volksfesten zu gestalten?“

Armenpflege.

Novelle zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in mehreren am 29. September d. J. verhandelten Streitsachen über die erörterte Frage entschieden, ob den Vorschriften der Novelle zum Unterstützungswohnsitz-Gesetze, durch welche die Altersgrenze für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes vom 24. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt worden, rückwirkende Kraft beizulegen sei? (Vgl. No. 89 S. 86.) Das Bundesamt hat die Frage im Prinzip bejaht, jedoch mit der Einschränkung, dass, insoweit es sich um vor dem 1. April 1894 (dem Tage, an welchem die Novelle in Kraft getreten ist) gewährte Unterstützung handelt, das alte Recht in Anwendung kommt. Dasselbe gilt für alle vor dem 1. April 1894 begonnenen und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Pflegefälle. Im Uebrigen dagegen, d. h. bei allen erst nach dem 1. April 1894 eingetretenen Unterstützungsfällen, ist für die Frage des Unterstützungswohnsitzes der Aufenthalt oder die Abwesenheit nach vollendetem 18. Lebensjahre auch insoweit in Betracht zu ziehen, als der Aufenthalt oder die Abwesenheit vor dem 1. April 1894 stattgefunden hat, es sei denn, dass Aufenthalt oder Abwesenheit in diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand. Es ist demnach der Standpunkt, welchen der Reichstag einnahm, nun endlich auch in der Rechtsprechung durchgedrungen und damit eine Verwirrung beseitigt, die wohl nie entstanden wäre, wenn sich nicht Geh. Reg.-Rat Krech in seinem Kommentar gegen die klare authentische Interpretation des Reichstages ausgesprochen hätte (vgl. No. 71 S. 163).

Abschieben durch Heiratsprämie. Was einzelne Gemeinden gelegentlich verüben, um die Armenlasten los zu werden, zeigt folgender Fall, der ebensogut wie in der Schweiz auch irgendwo im Deutschen Reich hätte vorkommen können. Eine 67jährige Frau, von Beruf Lumpensammlerin, welche zwar noch ihr Essen, aber nicht mehr ihre Wohnungsmiete verdienen konnte, wohnte in der Stadt Zürich, besass aber das Bürgerrecht in ihrer Heimatsgemeinde im Kanton Zürich, dessen Armenwesen noch nach dem Heimatsprinzip geordnet ist, sodass also jene Heimatsgemeinde für ihre Unterstützung aufkommen musste. Um dieser Verpflichtung los zu werden, wurde für die Frau oder richtiger gesagt Greisin, ein Mann gesucht. Dem heiratslustigen Kandidaten wurden 200 Frcs. in Aussicht gestellt. Es fand sich ein etwa 45jähriger Mann, der es unternahm, die alte Lumpensammlerin zu heiraten. Als die Trauung vorüber war, gingen die Beiden nach der Heimatsgemeinde der „jungen“ Frau, um dort die 200 Frcs. in Empfang zu nehmen, die sie denn auch erhielten. Nun ging es hoch her. Nachher verschwand der Ehegemahl für mehrere Tage, bis nicht mehr viel von dem Gelde übrig war. Die Heimatsgemeinde der Lumpensammlerin ist nun der Pflicht enthoben, alljährlich einen kleinen Betrag für Wohnungsmiete zu entrichten, denn durch die Heirat ist die Frau Bürgerin des Kantons Aargau geworden. Im Kanton Bern sind ähnliche Dinge vorgekommen. Nach bernischem Armenrecht wird der Berner in der Gemeinde unterstützungsberechtigt, wo er drei Monate gewohnt hat. Landgemeinden kamen nun auf den Gedanken, armen Leuten drei Monate lang die Miete in einem Arbeiterquartier der Stadt Bern zu zahlen und ihnen so das Unterstützungsrecht daselbst zu verschaffen. In Landgemeinden wurden sogar ärmliche Wohnungen abgebrochen, damit nicht arme Berner sie beziehen und so nach drei Monaten unterstützungsberechtigt werden könnten.

Krankenpflege.

Ein Rekonvaleszentenhaus der Heidelberger Ortskrankenkasse wird demnächst in Waldhilsbach, etwas über eine Stunde entfernt, erbaut. Mit dem Unternehmer ist ein Vertrag über Wohnung und Verpflegung der Genesenden abgeschlossen.

Genesungsanstalt für Bergleute. In Halle a. d. Saale wurde am Sonnabend die von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft dort errichtete grosse erste Genesungs- und Heilanstalt für Bergleute, „Bergmannstrost“, eingeweiht.

Eine Kinderheilstätte in Salzungen wird von einem Komité unter Vorsitz des Geheimrat Cronacher in Meiningen geplant. Aehnliche Veranstaltungen bestehen in Thüringen bereits in Frankenhausen, Kösen, Stadtsulza u. a. O. Wegen des besonderen Salzgehalts der Salzunger Soole soll die geplante Kinderheilstätte besonders gegen Skropheln, englische Krankheit, Blutarmut, sowie gegen Nachkrankheiten verschiedener Infektionskrankheiten dienen, zum Teil in Konkurrenz mit den oben genannten, alljährlich nicht ausreichenden, Kinderheilstätten. Die Saline- und Badeverwaltungen haben die unentgeltliche Abgabe der Soole und die erleichterte Benutzung der Inhalationsräume zugesagt. Mit der Errichtung soll erst begonnen werden, sobald die Finanzirung vollständig gesichert ist. Für 200 Kinder, die jährlich in vier aufeinanderfolgenden Abteilungen während je 4 Wochen untergebracht werden sollen, wird zur Herstellung des Gebäudes eine einmalige Ausgabe von 120000 M., zum Betrieb eine jährliche Ausgabe von 8800 M. erforderlich sein.

Eine Zählung der Epileptiker, mit Ausschluss der Geisteskranken, findet auf Anordnung des Oberpräsidenten in der Provinz Schleswig-Holstein statt. Die ausserhalb der Provinz Untergebrachten sollen ebenfalls gezählt werden. Die Behörden haben die Ergebnisse bis zum 15. November einzureichen. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass die Geisteskranken von den gewöhnlichen Epileptikern für den Laien nicht mit Sicherheit zu unterscheiden sind.

Wohnungswesen.

Retentionsrecht in Hamburg. Nachdem am 1. d. Mts. in Preussen das Retentionsrecht des Vermieters auf die nach § 715 C.-P.-O. pfändbaren Gegenstände beschränkt worden ist, hat man in Hamburg versucht, die gleiche Bestimmung auch dort einzuführen. Schon im Jahre 1892 hatte der Senat der Bürgerschaft eine entsprechende Vorlage gemacht, die jedoch mit Berufung auf das damals in Preussen geltende Recht abgelehnt worden war. Jetzt stellte bereits im Mai dieses Jahres Hinrichsen den gleichen Antrag, der jedoch erst am 17. d. Mts. zur Verhandlung kam. Obwohl seine Verteidiger, insbesondere Dr. Tesdorpf, aufs energischste die Annahme dieses Antrags als eine Forderung der Humanität bezeichneten, scheiterte derselbe an dem Widerstande der Grundeigentümer, welche sich sogar noch als die Verteidiger des Rechts der Armen hinstellten. Bitterer Hohn war es, als Dr. Gieschen einen Zusatzantrag einbrachte mit folgendem Wortlaut: „Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald das Gesetz, betreffend die Grundsteuer dahin geändert ist, dass die Grundsteuer zu bezahlen ist nur von denjenigen Mietebeträgen, die der Grundeigentümer bezahlt erhalten hat, frühestens aber am 1. Mai 1895.“ Und es charakterisiert wohl die Verhältnisse der Hamburger Bürgerschaft aufs beste, dass gerade dieser Zusatzantrag angenommen wurde, während man zum Schluss den ganzen Hinrichsen'schen Antrag ablehnte. Wenn man bedenkt, wie wenig der heutige grossstädtische Hauseigentümer, für den das Haus nur Spekulationsbesitz ist, der alten Vorstellung, welche in den Hausbesitzern das sesshafte Element der städtischen Bürgerschaft sah, entspricht, so liegt es auf der Hand, dass ehestens die Vorrechte der Hausbesitzer auf besondere Vertretung in den städtischen Korporationen beseitigt werden müssen. Hätten preussische Stadt-

verwaltungen über das kürzlich eingeführte Gesetz entscheiden müssen, so hätten sie es wohl meistens ebenso abgelehnt, wie die Hamburger.

Gewerbewesen.

Der Achtstundentag in der Berliner Stadtverordnetenversammlung. In ihrer Sitzung vom 18. d. M. hatten die Berliner Stadtverordneten über folgenden Antrag der Stadtv. Singer u. Genossen zu beraten: „Die Versammlung wolle beschliessen, den Magistrat zu ersuchen: 1. vom 1. April 1895 an für alle von den städtischen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Arbeiter eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden einzuführen; 2. von demselben Termine an die mit der Ausführung städtischer Arbeiten beauftragten Unternehmer vertragsmässig zu verpflichten, für die zu diesem Zwecke beschäftigten Arbeiter ihrer Betriebe eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden einzuführen.“ Nach Begründung durch den Stadtv. Singer, der hauptsächlich auf die Erfolge einer Abkürzung der Arbeitszeit in Berliner Privatbetrieben und in ausländischen Staats- und Gemeindeverwaltungen hinwies und die Ausdehnung der Arbeitszeit durch Ueberstunden etc. in Berliner städtischen Betrieben übrigens nur kurz — berührte, stellten die Gegner den Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung. Das konnte doch nur bedeuten, dass die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung den Antrag Singer u. Gen. überhaupt nicht geeignet für die verwaltungsmässige Behandlung seitens der städtischen Behörden hielt. Diese Annahme beruhte aber auf durchaus irrigen Voraussetzungen. Denn der Berliner Magistrat behandelt Arbeitszeit und Löhne städtischer Arbeiter in seinen jährlichen Verwaltungsberichten stellenweise sehr eingehend als Verwaltungsangelegenheiten, denen dieselbe Sorgfalt zuzuwenden ist, als anderen. So befindet sich z. B. im Bericht über das städtische Strassenreinigungswesen für 1892/93 und ebenso in demjenigen für 1893/94 ein besonderer Abschnitt über Zahl und Lohnverhältnisse der Arbeiter, in welchem die Lage als ausserordentlich „günstig“ und die Inanspruchnahme der Leute als sehr mässig geschildert wird. Wenn nun eine Reihe von Stadtverordneten die Lage der städtischen Arbeiter nicht so günstig findet und Verbesserungsvorschläge macht, so bewegt sie sich durchaus in dem vom Magistrat selbst gezogenen Rahmen städtischer Verwaltungsthätigkeit, und es kann nicht als sachgemäss bezeichnet werden, Anträge und Anläufe zu dieser Verbesserungsthätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung, die doch dem Magistrat gegenüber das treibende und kontrolierende Element sein soll, mit einfachem Uebergang zur Tagesordnung ertöten zu wollen. Es hilft auch nichts, wenn man sich auf die etwas schematische Form beruft, in welcher gerade der Achtstundentag von den sozialdemokratischen Stadtverordneten immer wieder beantragt wird. Achtstundentag bedeutet hier die kürzeste Formel für die Abkürzung der Arbeitszeit überhaupt, und eine denkende Stadtverordneten-Versammlung hat nur die Pflicht, aus dem, was ihr Schablone scheint, die praktische, im Augenblick gebotene Verbesserung zu entnehmen. Trotzdem wurde der einfache Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Singer und Genossen von den Stadtverordneten der Reichshauptstadt in ihrer Sitzung vom 18. d. M. mit 94 gegen 18 Stimmen angenommen, und zwar auch noch unter einer Ausnutzung der parlamentarischen Formalitäten gegen die Minderheit, welche stürmische Aufregung in den Reihen der letzteren hervorrief. Die dem Antrage feindliche Mehrheit gestattete allein zwei Rednern aus ihrer Mitte gegen und für den Uebergang zur Tagesordnung zu sprechen, und der eine dieser Redner benutzte diesen Anlass zum Ausdruck so gereizter Stimmungen, dass die sachliche Diskussion damit vollends aufhörte. Wir erinnern uns, dass der Achtstundentag für städtische Arbeiter in Mainz, Braunschweig und anderen Städten durch sozialdemokratische Stadtverordnete ebenfalls zur Debatte gestellt wurde; nirgends aber benutzten die Gegner eines solchen Antrags den Anlass zu einer so offenen Vergewaltigung der Antragsteller, wie es am 18. d. M. in der Stadtverordnetenversammlung der Reichshauptstadt geschehen ist. — Immerhin verdient hervorgehoben zu werden, dass die Zeitungsberichte, nach denen sämtliche nicht-sozialdemokratische Mitglieder der Versammlung für die Tagesordnung stimmten, nicht ganz korrekt sind. Nach dem Bericht der Berliner Zeitung haben die Stadtverordneten Ullstein und Kreitling gegen die Tagesordnung gestimmt. . Das eben genannte deutschfreisinnige Blatt betont in einem diesbezüglichen Artikel, dass die Verkürzung der Arbeitszeit heutzutage nicht mehr die Forderung einer einzelnen Partei sei, und dass ihre sachliche Erörterung nicht zur Parteisache gestempelt werden dürfe.

Kommunales Verkehrswesen.

Betriebsfragen bei städtischen Strassenbahnen in Braunschweig. In Nummer 92 dieser Zeitschrift ist die Stellung der Berliner Gemeindevertretung zu ihrem Strassenbahnwesen besprochen. Einen Beweis davon, welche Bedeutung die Frage der Strassenbahnen auch für die Mittelstädte hat, liefert eine vor einiger Zeit stattgefundene Verhandlung der Braunschweiger Stadtverordneten. Im Anschluss an einen Antrag der Strassenbahn-Aktiengesellschaft auf Abänderung des Tarifs, Anbringung von Zahlkästen, Fortfall der Schaffner etc. kam es daselbst am 30. August zu einer umfangreichen Erörterung des Gegenstandes. Stadtverordneter Jüdel berichtete über die Beratung des Antrags in der Finanzkommission und bemerkte u. a., dass man gegen die Abschaffung der Schaffner grosse Bedenken erhoben habe, denn durch dieselbe werde die Benutzung der Strassenbahn alten Personen, Frauen und Kindern ausserordentlich erschwert und eine Vermehrung der Unfälle, namentlich in der ersten Zeit, herbeigeführt. Auch die Zahlkästen seien kein Fortschritt, denn es werde nicht immer leicht sein, den Zahlbetrag los zu werden, wenn der Kutscher seine volle Aufmerksamkeit dem Fahren, besonders in engen Strassen zuwenden müsse und sich daher um die Fahrgäste nicht kümmern könne; Betriebsstörungen, Entgleisung der Wagen, die sehr häufig vorkämen, könnten auch kaum vom Kutscher allein behoben werden. Trotz all' dieser Bedenken habe nun die Finanzkommission unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Betrieb vorm Petrithore (zu dem Wagen mit Zahlkästen verwendet werden) zu Klagen keine Veranlassung gegeben hat und in sehr vielen anderen Städten der Strassenbahnbetrieb ohne Schaffner durchgeführt wird, der Vorlage zugestimmt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass der Magistrat das Recht hat, sofort nach eingetretenen erheblichen Schwierigkeiten die Wiedereinführung der Schaffner zu verfügen. Stadtverordneter Niess erklärte, er sei von vornherein gegen jede Verbesserung, die von der Direktion der Strassenbahn-Gesellschaft ausgehe, da diese nur auf ihren Vorteil bedacht sei und durch die fortwährenden Neuerungen die Angestellten beunruhige. Die Einführung des 10 Pfennig-Tarifs liege nicht im Interesse des Publikums, denn die grosse Mehrzahl der Fahrgäste zahle auch jetzt nur 10 Pfennige, da die Fälle, in denen eine volle Strecke von einer und derselben Person durchfahren werde, selten seien; gewöhnlich wechselten die Fahrgäste auf einer Strecke drei- bis viermal. Die Einführung des 10 Pfennig-Tarifs, womit übrigens der 5 Pfennig-Tarif hintertrieben werde, geschehe also auch nur, um höhere Einnahmen zu erzielen. Stadtverordneter Meyerhoff riet von einem Entgegenkommen gegen die Strassenbahn-Gesellschaft ab: der 10 Pfennig-Tarif sehe sehr verlockend aus, sei aber schliesslich nur zu Gunsten der Aktionäre. Stadtverordneter Günther sprach seine Verwunderung darüber aus, dass die Kommission die Vorlage habe zur Annahme empfehlen können. Er kritisiert zunächst die Behandlung der Strassenbahn-Beamten, mit denen wie mit Rekruten verfahren und bei jeder Gelegenheit mit hohen Geldstrafen vorgegangen werde. In der Einführung des allgemeinen 10 Pfennig-Tarifs sehe er für viele einen grossen Vorteil, aber die Einführung der Zahlkästen verwerfe er. Stadtverordneter Ebeling meinte: Würden die Schaffner abgeschafft, dann stünden die Kutscher mit einem Fusse auf der Pferdebahn und mit dem andern im Gefängnis. Eine solch übertriebene Sparsamkeit solle man nicht einführen. Stadtverordneter Löschigk wandte sich gegen die Art des jetzigen Strassenbahn-Betriebes (Ueberfüllung der Wagen, Halten ausserhalb der Haltestelle, Nichtachtung des Fahrplans) und ersucht ebenfalls um Ablehnung der Vorlage. Stadtverordneter Bues wies vor allem auf die Ge-

fährlichkeit des Strassenbahn-Betriebes ohne Schaffner hin und teilte mit, dass auf der kurzen Endstrecke Richmond, die ohne Schaffner befahren werde, innerhalb eines Jahres vier Unglücksfälle vorgekommen seien, von denen einer tödlich verlaufen sei. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Kommissionsantrag nahezu einstimmig abgelehnt. — Diese Verhandlung einer städtischen Vertretung giebt ein deutliches Bild davon, wie weit die Ueberzeugung verbreitet ist, dass bei dem Betrieb städtischer Strassenbahnen durch private Erwerbsgesellschaften der Antrieb zu technischen Vereinfachungen meist im Eigennutz des Unternehmers zu suchen ist, während es zur Vertretung des öffentlichen Interesses in dieser öffentlichen Angelegenheit an hinreichend kräftigen Organen fehlt.

Kleinbahnen im Kreise Erfurt. Während die Erwartungen, welche man an das preussische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 geknüpft hat, sich im allgemeinen nicht erfüllen, macht sich im Kreise Erfurt unter Beteiligung der Gemeinden eine besonders lebhafte Bewegung geltend. Vom Landkreis Erfurt geht ein Vorschlag aus, welcher den Kreis mit einem Netz von Kleinbahnen überziehen soll, von denen zunächst Erfurt-Gotha, Erfurt-Arnstadt und Wandersleben-Mühlberg (mit Fortsetzung nach Gotha oder Arnstadt) in Angriff genommen werden sollen. Zu einer Vorberatung unter Vorsitz des Landrats hatten sich am 4. August in Erfurt gegen 150 Amtsvorsteher, Schulzen, Gross- und Kleingrundbesitzer aus preussischen, gothaischen und schwarzburg-sondershausischen Ortschaften eingefunden. Seitens der Stadt Erfurt wurde in Aussicht gestellt, dass die Strassen der Stadt ebenso wie jetzt der elektrischen Bahn auch der Kleinbahn zu Gebote stehen. Eine der Hauptbedingungen würde jedoch die Schonung der Promenaden sein. Aehnliche Erklärungen wurden von Gotha und Arnstadt abgegeben und alsbaldiger Beginn der Vorarbeiten für jene beiden Linien beschlossen.

Kommunales Finanzwesen.

Steuerordnung, das Währschaftsgeld in Frankfurt a. M. betreffend. — Da Frankfurt die klassische Stadt der jetzt überall nachgeahmten Währschaftssteuer ist, so teilen wir den gegenwärtig zur Beratung stehenden Entwurf im Wortlaute mit:

§ 1. Von jedem Wechsel des Eigentums an einem im Frankfurter Gemeindebezirk belegenen Grundstück oder Grundstücksteil ist nach Massgabe folgender Bestimmungen eine städtische Abgabe (Währschaftsgeld) zu entrichten. — § 2. Das Währschaftsgeld wird bei Verkäufen nach dem vereinbarten Preise, bei Versteigerungen nach dem Steigpreise, bei Enteignungen nach der als Werth des enteigneten Grundstücks festgestellten Summe, im übrigen und soweit der vereinbarte Preis nicht zweifelsfrei festgestellt ist, nach dem gemeinen Werth des Grundstücks berechnet und beträgt im allgemeinen $1\frac{1}{2}$ % bei bebauten und 3 % bei unbebauten Grundstücken. Als unbebaut im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen Grundstücke, welche überhaupt noch nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und ähnlichen, der einstweiligen Benutzung oder andern vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut waren. — § 3. Zu den in § 2, Absatz 1 angegebenen Steuersätzen tritt ein Zuschlag hinzu, falls der bei dem steuerpflichtigen Besitzwechsel erzielte Preis bezw. vorhandene gemeine Wert den bei dem nächstvorausgegangenen Besitzwechsel des betreffenden Grundstücks erzielten Preis bezw. ermittelten gemeinen Wert um mindestens 20 % übersteigt. Falls jedoch der nächstvorausgegangene Besitzwechsel durch Zwangsversteigerung veranlasst war, ist behufs Berechnung der Werterhöhung nicht der damals erzielte Steigpreis, sondern der gemeine Wert des betreffenden Grundstücks zur Zeit der Zwangsversteigerung zu Grund zu legen. Bei einer Werterhöhung von 20 bis 30 % des früheren Preises bezw. gemeinen Wertes wird ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ % vom steuerpflichtigen Betrage erhoben: bei einer Werterhöhung von 30 bis 40 % ein Zuschlag von 1 %, bei einer Werterhöhung von 40 bis 50 % ein Zuschlag von $1\frac{1}{2}$ %, und bei einer Werterhöhung über 50 % ein Zuschlag von 2 %. Bei Ermittelung der Werterhöhung ist von dem bei dem zuletzt vorausgegangenen Eigentumswechsel erzielten Preise, bezw. vorhanden gewesenen gemeinen Werte, auszugehen, demselben ist aber hinzuzurechnen, was inzwischen für Neu- oder Umbauten ausgegeben und nicht durch eine, nach einem Brande ausgezahlte Versicherungssumme gedeckt ist; ferner alle sonstigen Aufwendungen, welche den Wert des Grundstücks dauernd erhöhen. Reparatur- und Unterhaltungskosten bleiben ebenso wie Zinsen, Einnahmeausfälle und andere Unkosten ausser Betracht. — § 4. Bei unbebauten Grundstücken tritt überdies in folgenden Fällen ein Zuschlag hinzu: 1. Wenn der erzielte Preis oder der gemeine Wert höher ist als der durch die Landsteuer zur Zeit des Eigentumswechsels versteuerte Grundstückswert, so wird von dem Unterschied dieser Werte ein Zuschlag von 5 % erhoben. 2. Wenn das Grundstück wegen seines Zusammenhanges mit einem Wohnhause der Landsteuer nicht unterworfen gewesen ist, erhöht sich das Währschaftsgeld um 2 % vom Kaufpreise bezw. Werte. — § 5. Wenn Grundstücke in Folge Erbfalls an Descendenten, Ascendenten oder an den Ehegatten des Erblassers gelangen, so kommt das Währschaftsgeld gar nicht zur Erhebung, wenn und insoweit die Grundstücke noch nicht zwei Jahre im Eigentum des Erblassers gestanden haben, oder wenn der Gesammtwert des Nachlasses nach Abzug der Schulden 30000 M. nicht übersteigt. Bei Nachlässen im Wert von 30000—60000 M. beträgt es bei bebauten Grundstücken $\frac{1}{2}$ % und bei unbebauten 1 % vom Grundstückswert, bei Nachlässen im Wert von mehr als 60000 M. 1 % bei bebauten und 2 % bei unbebauten Grundstücken, soll jedoch in keinem Falle den Betrag um 2 % des Gesammtwertes des Nachlasses nach Abzug der Schulden übersteigen. Werden Grundstücke, welche durch Erbfall an Descendenten, Ascendenten oder an den überlebenden Ehegatten des Erblassers gelangen, von diesen binnen zwei Jahren nach dem Erbfall veräussert, so vermindert sich das für diese Veräusserung zu zahlende Währschaftsgeld um den für diese Grundstücke bei dem Erbfall gezahlten Währschaftsgeldbetrag. Zuschläge (§§ 3 und 4) kommen bei den in diesem Paragraphen geregelten Eigentumswechseln nicht zur Erhebung. Der Uebergang errungenschaftlicher Grundstücke an den überlebenden Ehegatten ist währschaftsgeldfrei. — § 6. Für die Zahlung des Währschaftsgeldes haften Veräusserer und Erwerber solidarisch, bei Zwangsversteigerungen nur der Erwerber. — § 7. Die Abgabepflichtigen haben von dem eingetretenen Eigentumswechsel binnen vier Wochen Anzeige beim Rechnei-Amt zu machen, welchem die Veranlagung und Erhebung des Währschaftsgeldes übertragen ist. Insoweit dem Rechnei-Amt über Preis oder Wert eines Grundstückes keine Angaben gemacht werden, oder insoweit gemachte Angaben beanstandet werden, hat das Rechnei-Amt eine Schätzung vorzunehmen. § 8. Zur Ergänzung des Währschaftsgeldes wird von demjenigen, der auf eigenem oder fremdem Grunde Baulichkeiten errichtet, eine Abgabe in Höhe von $1\frac{1}{2}$ % der Bausumme erhoben. Die Abgabe ist bei Beginn der Bauarbeit fällig. — § 9. Das nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Währschaftsgeld soll für jeden Steuerfall bei bebauten Grundstücken höchstens $3\frac{1}{2}$ % und bei unbebauten Grundstücken höchstens 5 % des Werts des oder der Grundstücke betragen, für welche die Abgabe zu entrichten ist. — § 10. Bei dem Tausch von unbebauten, in dem hiesigen Stadtbezirk belegenen Grundstücken ist das Währschaftsgeld nur einmal und zwar nach dem Wert des höherwertigen der getauschten Grundstücke zu berechnen. — § 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit 30 M. bestraft. — § 12. Diese Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Eine Besprechung des Entwurfs findet der Leser oben S. 140.

Kurtaxe in Baden-Baden. Aus Baden-Baden wird den Zeitungen geschrieben: „Trotz der Erhebung einer Kurtaxe, welche im Jahre 1893 insgesamt 130638 Mk. 50 Pfg. abgeworfen hat, beträgt der reine Zuschuss, welchen die Stadtgemeinde Baden im abgelaufenen Jahre für Förderung der Kur-Interessen geleistet hat, noch 38837 Mk. 1 Pfg.“ Anders ausgedrückt heisst dies: Zu den Kosten der Kur-Veranstaltungen, welche eine enorme Steigerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes herbeiführen, sind fast nur die Fremden herangezogen worden (z. T. im Widerspruch mit den Reichsgesetzen, welche die Kurtaxe, insoweit sie als Aufenthaltssteuer gehandhabt wird, verbieten), während die Einheimischen sich diesen Beiträgen fast vollständig entzogen haben.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Stadt Colmar. Rechnung pro 1892/93, Ergänzungs-Budget pro 1893/94 und Haupt-Budget pro 1894/95.

Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1893/94.

Vorlagen des Stadtrats der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuss (betr. An- und Verkauf von Grundstücken u. a.).

Bericht über die Verwaltung der Stadt Gotha im Jahre 1893.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1893/94.

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1893.

Die Neuordnung der Kommunalsteuern. Köln 1894. Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G.

Ortsarmenverband Ravensburg. Armenliste No. I, enthaltend die in der Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 in öffentlicher Unterstützung gestandenen Personen.

Bericht über die Verwaltung und Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für die Zeit vom 1. April 1893 bis dahin 1894.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1893/94 nebst Haushalts-Etat pro 1894/95.

sowie kleinere Drucksachen aus Dresden, Karlsruhe, Luxemburg.

II. Bücher und Broschüren.

Adami, Joh. H. Nicht Bimetallismus, sondern Kombinationswährung. Berlin 1894. Puttkammer & Mühlbrecht. 31 Seiten.

Albrecht, Dr. H. Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Berlin 1894. Robert Oppenheim (Gustav Schmidt). Lieferung 2. Seite 193—368.

Arndt, Dr. Adolf. Die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin SW., J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1894. 326 Seiten.

Arnim-Muskau, Graf von, und Gescher-Brömerhof, Landrath, Mitglieder des Reichstages. Die Reform der Produktenbörsen. Berlin 1894. Puttkammer & Mühlbrecht. 56 Seiten.

Ball, Dr. Ernst, Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I. Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Berlin SW., J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1894. 251 Seiten.

Bode, Dr. Wilhelm. Blätter zum Weitergeben vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Im Auftrage herausgegeben. Hildesheim. No. 1. October 1894.

Carnegie, Andrew. Die Pflichten des Reichthums. Zwei Aufsätze. Vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe. Leipzig. Peter Hobbing. 1894. 46 Seiten.

Edelmann, H., Direktor des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Denkschrift über den Einfluss der Einkommensteuer-Erhebung auf die Vertheilung der Abgabenlast in Dresden. Dresden 1889. 27 Seiten.

Goetze, Dr. Woldemar, Direktor der Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit zu Leipzig. Der Handfertigkeits-Unterricht an den Lehrerseminaren. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1894. 32 Seiten.

Heyn, Dr. Otto, Hamburgischer Amtsrichter a. D. Der indische Silberzoll und die Hebung des Rupiencourses in ihrer Bedeutung für Europa. Berlin 1894. Puttkammer & Mühlbrecht 43 Seiten.

Jahresbericht, dreizehnter, der Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft (1893). (Statistischer und finanzieller Theil.) Wien 1894. Im Verlage der Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Katz, Dr. Edwin, Rechtsanwalt. Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen und unlauterer Wettbewerb. Berlin 1894. Siemenroth & Worms. 31 Seiten.

Killermann, Johann Georg, kgl. Landgerichtsrat in Passau. Mittelstand und Besitzsteuer mit ihren innigen gegenseitigen Beziehungen. München. J. Schweitzer's Verlag (Jos. Eichbichler) 1894. 52 Seiten.

von Neuman, Viktor, Montan-Industrieller. Die Versicherungstechnik im Bruderladengesetz und Musterstatut. Eine versicherungstechnische Studie von einem Nichtversicherungstechniker. Wien 1894. Verlag von Moritz Perles. 50 Seiten.

Quartus. Völkerbund, nicht Völkerkrieg. Ein Blick in die pädagogische Anarchie der Gegenwart zugleich als Beitrag zur nihilistischen Weltanschauung (im Sinne Schopenhauers). 40 Seiten.

Reich, Dr. Emil, Privatdozent an der k. k. Universität Wien. Die bürgerliche Kunst und die besitzlosen Volksklassen. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig. Verlag von Wilhelm Friedrich. 306 Seiten.

Schnaubert, Dr. Julius, Königl. Landrat. Statistische Beschreibung des Kreises Pillkallen. Druck und Verlag von E. Morgenroth. Pillkallen 1894.

Schröder, H., Grossherzoglich badischer Oberamtmann a. D. Wertverteilung und Rententheorie. Berlin 1894. Puttkammer & Mühlbrecht. 146 Seiten.

Rechenschafts-Bericht des Lokal-Wohlthätigkeits-Vereins in Stuttgart vom 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Zepler, Dr. G. Arzt in Berlin. Aerztliche Syndikate. Ein Reformvorschlag. Berlin 1894. Verlag von J. Goldschmidt. 20 Seiten.

Zwick, Stadtschulinspektor, (erster Vorsitzender des Vereins für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend). Bericht über den hauswirthschaftlichen Unterrichtskursus 1893—94 an der 196. Gemeindeschule in Berlin.

II. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 22

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrath Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.)

Die Nachprüfung der Arbeitszeugnisse.

Eine Entscheidung des Gewerbegerichts Karlsruhe (No. 85 der „Blätter") spricht den Grundsatz aus, dass das Gewerbegericht nicht das Recht habe, nachzuprüfen, ob das vom Arbeitgeber ausgestellte Zeugnis über die Leistungen des Arbeiters ein gerechtes sei. Zu dieser Frage liegen uns zwei Aeusserungen vor, von denen eine dem landrechtlichen, die andere dem gemeinrechtlichen Rechtsgebiet entstammt.

I.

Von Stadtrat **Jochmus,** Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Halle a. S.

Es ist wohl nicht mit Unrecht bereits bei der Publikation des Urteils des Karlsruher GG. in einer Bemerkung der Redaktion darauf hingewiesen worden, dass diese Frage nicht als unzweifelhaft angesehen werden könne. Das Gewerbegericht Halle a. S. hat bisher einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und hat in einer grösseren Anzahl von Fällen darüber entschieden, ob das ausgesprochene Urteil über Führung und Leistungen ein gerechtes und wahrheitsgemässes ist. Es ist dabei von der Erwägung ausgegangen, dass der Anspruch auf ein Zeugnis über Führung und Leistungen für den Arbeiter nur dann von Wert sein kann, wenn er eine Gewähr dafür hat, dass dieses Zeugnis den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgestellt wird. Als ein Zeugnis im Sinne des § 113 der Gewerbeordnung kann nur ein wahrheitsgemässes Zeugnis gelten. Der Arbeiter wäre sonst vollständig der Willkür des Arbeitgebers preisgegeben.

Mit der Privatklage wegen Beleidigung oder Verleumdung, auf welche das Karlsruher Gewerbegericht den durch ein wahrheitswidriges Zeugnis Benachteiligten verweisen will, wäre demselben wenig geholfen. Denn ein Zeugnis kann sehr wohl ein der Wahrheit nicht entsprechendes sein, ohne dass es Beleidigungen oder wissentlich unwahre Angaben enthält. Der Fall liegt doch meistens so, dass der Arbeitgeber in einer gewissen Voreingenommenheit oder Erregtheit über an sich unbestrittene Thatsachen ein unzutreffendes Urteil fällt. Ein solches Urteil muss durch Richterspruch beseitigt werden können. Dabei taucht aber die Frage nach der Beweislast auf. Hat der Arbeiter zu beweisen, dass das Zeugnis der Wahrheit nicht entspricht, oder trifft den Arbeitgeber die Beweislast, dass das Zeugnis wahrheitsgemäss ausgestellt ist. Das Gewerbegericht Halle ist bisher davon ausgegangen, dass der klagende Arbeiter beweispflichtig ist. Der gesetzlichen Bestimmung wird zunächst durch die Ausstellung des Zeugnisses genügt; dass dasselbe wahrheitswidrig oder ungerecht sei, muss von dem Empfänger behauptet werden als eine besondere klagebegründende Thatsache. Die Behauptung, dass das ausgestellte Zeugnis der Wahrheit nicht entspreche, gehört zur Substantiierung der Klage und muss deshalb auch von dem Kläger bewiesen werden.

Die Klage auf Abänderung des erteilten Zeugnisses ist eine selbständige neben der Klage auf Erteilung des Zeugnisses und bedarf daher auch der besonderen Begründung. Freilich ist der hiernach dem Kläger obliegende Beweis oft schwer zu führen; noch schwieriger und geradezu unhaltbar wäre aber die Lage des Arbeitgebers, wenn man ihm die Beweislast auferlegen wollte. Jeder Arbeitgeber würde dann mit Recht Bedenken tragen müssen, einen begründeten Tadel in dem Zeugnisse auszusprechen."

II.

Von Assessor **Soetbeer,** stellvertretendem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M.

Das GG. zu Frankfurt a. M. hat in dem bislang nur einmal zur Entscheidung gelangten Fall, in welchem auf

Ausstellung eines anderweiten Zeugnisses geklagt war, sich nicht auf den vom GG. Karlsruhe eingenommenen Standpunkt gestellt. Ist der Arbeitgeber gesetzlich zur Ausstellung eines Zeugnisses verpflichtet, und demgemäss dem Arbeitnehmer ein klagbarer Anspruch hierauf gegeben, so erfüllt einerseits der Arbeitgeber seine Verpflichtung nur durch Ausstellung eines wahrheitsgemässen Zeugnisses, und andererseits muss das Gericht, um beurteilen zu können, ob der Arbeitgeber seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, notwendigerweise berechtigt sein, das Zeugnis daraufhin einer Nachprüfung zu unterziehen.

Dagegen weiche ich, was die Beweislast anlangt, von der Ansicht des GG. zu Halle ab. Eine selbständige Klage auf Abänderung des erteilten Zeugnisses neben der Klage auf Erteilung des Zeugnisses giebt es m. E. nicht. Wenn als ein Zeugnis im Sinne des § 113 Gew.Ord. nur ein wahrheitsgemässes Zeugnis gelten kann, so hat der Arbeitgeber so lange, als das Zeugnis mit der objektiven Wahrheit nicht übereinstimmt, seine Verpflichtung überhaupt nicht erfüllt. Die Klage ist daher immer eine Klage auf Erteilung eines Zeugnisses. Wendet Beklagter ein, seine Verpflichtung durch das ausgestellte Zeugnis erfüllt zu haben, und Kläger bestreitet dies mit der Behauptung, das Zeugnis sei nicht der Wahrheit entsprechend, so schützt er seinerseits keine selbständige Einrede — Replik — vor, sondern er negiert den Einredegrund, und deshalb trifft den Beklagten hierfür die Beweislast. Der Beweis ist aber auch keineswegs so schwierig zu führen. In dem hier entschiedenen Fall hatte z. B. der Arbeitgeber einem Parlier ein Zeugnis dahin ausgestellt, dass er unzuverlässig gewesen sei. Es wurde dem Beklagten leicht, durch Zeugen zu beweisen, dass Kläger in der That häufig zu spät zur Arbeit gekommen war, oft auch während der Arbeitszeit gefehlt hatte, weshalb ihm wiederholt Vorhalte gemacht waren, u.s.w. Jedenfalls entspricht es nur der Billigkeit, wenn der Aussteller des Zeugnisses für die Wahrheit desselben beweispflichtig ist. Denn das Zeugnis gründet sich auf Thatsachen, welche der Aussteller beobachtet hat, welche dem andern Teil aber sehr wohl entgangen oder doch von ihm unbeachtet gelassen sein können. Nur der Aussteller ist daher hinreichend in der Lage, die Thatsachen hinreichend zu substantieren und unter Beweis zu stellen.

Einige Schwierigkeit scheint nur in der Abfassung des Urteiltenors zu liegen. Keinenfalls kann man wohl den Inhalt des Zeugnisses oder gar das Zeugnis selbst wörtlich in dem Urteil vorschreiben. Denn jedes Zeugnis giebt doch mehr oder weniger den subjectiven Eindruck wieder, welchen die Leistungen und die Führung eines andern auf den Aussteller gemacht haben. Dagegen wird man in dem Urteil negativ festsetzen können, dass in dem neu auszustellenden Zeugnisse die in dem früheren enthaltenen Angaben, wie z. B., dass der X. häufig betrunken gewesen oder zu spät zur Arbeit gekommen sei u. s. w., nicht enthalten sein dürfen. Die Zwangsvollstreckung würde sich nach § 51 G. G. G. und §§ 773, 774 d. P. O. regeln und Schwierigkeiten nicht bieten.

Verbandsangelegenheiten.

Ueber die Sitzung des Ausschusses vom 7. Oktober ist bereits in der vorigen Nummer der „Blätter“ berichtet. Das offizielle Protokoll wird in der nächsten Nummer dieser Mitteilungen veröffentlicht werden.

Neu beigetreten sind die G.-G. Memel, Neumünster Ravensburg, Tegel und das Kgl. G.-G. Krefeld.

Eingegangen sind, ausser litterarischen Mitteilungen, Urteile des Landgerichts Duisburg (Berufungssache) und der G.-G. Halle, Karlsruhe u. a.; ferner die Statuten der G.-G. Berlin, Krefeld, Offenburg, Mühlhausen i. Th., Siegen und durch freundliche Sendung des Herrn Gerichtsschreibers des Kgl. G.-G. Elberfeld die Regulative für die Kgl. G.-G. des Regierungsbezirks Düsseldorf (Düsseldorf, Krefeld, München-Gladbach, Lennep, Remscheid, Solingen, Elberfeld, Barmen).

Rechtssprechung.

Zuständigkeit der GG. für die Klagen der in gewerblichen Betrieben angestellten Musiker gegen ihre Arbeitgeber.

Das GG. Berlin sendet uns zu dieser Frage, die sich mit der in No. 19 seitens des GG. Kreuznach behandelten Zuständigkeit der GG. für Schauspieler nahe berührt, folgende Mittheilung.

Die Kläger waren als Musiker in der vom Beklagten für ihre mimische Darstellung (Kriegsfestspiele) des Feldzuges 1870/71 engagirten Kapelle thätig gewesen. Sie haben einen Lohnentschädigungsanspruch geltend gemacht, sind aber durch Urteil des GG. Kammer 6 (Vorsitzender Magistrats-Assessor Dr. Leo) wegen Unzuständigkeit des GG. abgewiesen.

Gründe: Den Personenkreis für deren gewerbliche Streitigkeiten das GG. zuständig ist, begrenzt § 1 G.-G.-G. Nach § 2 ibid gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der 7. Titel der G.O. Anwendung findet; ingleichen Betriebsbeamte u. s. w., deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt.

Eine genaue Fixirung des Begriffs „Arbeiter“ ist hierdurch nicht gegeben, da der 7. Titel der G.-O. eine Definition dieses Begriffs nicht giebt, sondern in der Ueberschrift den Ausdruck „Gewerbliche Arbeiter“ durch die eingeklammerte Beifügung Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter zu detailliren sucht.

Hiernach ist aber zur Beantwortung der Frage, ob der in einem Gewerbebetriebe Angestellte als Arbeiter angesehen werden soll, jedenfalls davon auszugehen, dass die von dem Angestellten zu verrichtende Arbeit eine derartige ist, wie sie in einem Fabrik-, Handwerk- oder sonstigen industriellen Betriebe ausgeführt zu werden pflegt; sie beantwortet sich objektiv nach der Art seiner Thätigkeit, nicht subjektiv nach dem Grade der Vollendung, welchen er in Bezug auf seine Thätigkeit erlangt hat. Der Umstand dagegen, dass, wie im vorliegenden Falle, der betreffende Angestellte innerhalb eines Gewerbebetriebes thätig ist, ist nicht entscheidend, da nicht Jeder, der in einem Gewerbebetriebe beschäftigt ist, damit auch gewerblicher Arbeiter Gewerbegehülfe zu sein braucht.

Im gleichen Sinne hat das Bundesamt für das Heimatwesen die Frage, ob eine Tänzerin Gewerbegehülfin sei (behufs Feststellung der eventuellen Fürsorgepflicht gemäss § 29 das Gesetz betreffend den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 verneint (Urteil vom 13. Januar 1894 i. S. Berlin—Apenrade) indem es ausführt, dass das von einem Theaterbesitzer beschäftigte nicht technische Personal zu den Gewerbegehülfen nicht zu zählen sei. Die Leistungen der betreffenden Personen seien keine gewerblichen in dem Sinne, wie sie für den Begriff des Gewerbegehülfen als wesentlich angesehen werden müssen.

In einer dritten Richtung endlich hat das Reichsgericht (Entsch. Bd. 17 S. 86 ff.) in eingehendster Weise ausgeführt und begründet, dass Schauspieler und Orchestermitglieder, welche von dem Unternehmer eines ständigen Theaters engagirt sind, als „Personen, welche in einem stehenden Gewerbebetriebe gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind“, nicht anzusehen und demgemäss dem Versicherungszwange nach § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 nicht unterworfen sind.

Auf die Berufung der Kläger bestätigte die 8. Civilkammer des Landgerichts Berlin I dies Urteil.

Aus den Gründen: Das Berufungsgericht tritt den Ausführungen der Vorinstanz, insbesondere der Begründung der vom ersten Richter citirten reichsgerichtlichen Entscheidung Bd. 17 S. 86 ff., die sich über die Abgrenzung des Begriffs „Arbeiter“ des näheren ausspricht, bei.

In dem zur Erörterung stehenden Falle haben die Kläger bei den sogenannten Kriegsfestspielen, — eine Reihe lebender Bilder, die durch eine grössere Anzahl hierzu von den Beklagten engagirter Personen gestellt wurden und Scenen aus dem Kriege

1870/71 veranschaulichten, — die musikalische Begleitung jener lebenden Bilder übernommen.

Die Kläger, welche in der vorerwähnten Weise in der von den als Theaterunternehmer und somit als Gewerbetreibende zwar anzusehenden Beklagten dem Publikum dargebotenen Schaustellungen als Musiker mitgewirkt haben, können als Arbeiter der Beklagten — welcher Auffassung in dem vom Reichsgericht zutreffend für maassgeblich erachtete Sprachgebrauch entschieden zuwiderläuft —, keineswegs betrachtet werden.

Aber auch in den Kreis der gewerblichen Gehülfen der Beklagten lassen sich die Kläger nicht subsummiren.

Die einzelne hier fragliche Schaustellung ist als ein gewerbliches Erzeugnis, an dessen Hervorbringung Kläger mit thätig gewesen sind, nicht zu bezeichnen. sie erscheint als etwas abstraktes und bezweckt, dem Publikum einen idealen Genuss zu verschaffen, insbesondere das patriotische Gefühl desselben zu befriedigen.

Geht man aber der vorcitirten Entscheidung folgend auch hier davon aus, dass der Kläger zur Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses gar nicht eine Thätigkeit entfaltet haben, so ist ihre Beschäftigung als eine mit dem Betriebe des vorgedachten gewerblichen Unternehmens lediglich in einem rein äusserlichen Zusammenhang stehende anzusehen (conf. R.-G. Bd. 17 S. 91).

Qualifiziren sich hiernach die Kläger weder als Arbeiter, noch als gewerbliche Gehülfen, noch — was schlechthin aus obigen folgt, als Betriebsbeamte, Werkmeister (§ 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890), sondern als Künstler, die im Gewerbebetriebe der Beklagten freie künstlerische Leistungen bei jenen Schaustellungen — gleichviel, ob höherer oder untergeordneter Art — darboten, so werden dieselben vom § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 nicht betroffen und ist nach § 1 jenes Gesetzes die Zuständigkeit für diesen Prozess auszuschliessen.

Gutachten und Anträge.

Der ständige Ausschuss der G.-G. Frankfurt a. M. hat sich auch in diesem Jahre auf Anfordern des Magistrats bez. der Kgl. Eisenbahndirektion über die Wünsche der Arbeiter in Betreff der Sommerfahrpläne der im Bezirk der Kgl. Eisenbahndirektion von und nach Frankfurt führenden Bahnverbindungen zu äussern.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Bürgermeister als Vorsitzende von GG. Auf die Anfrage in Nr. 93 der „Blätter“ sind uns bis jetzt folgende Antworten zugegangen. In Kaiserslautern ist der Bürgermeister als Vorsitzender des Gewerbegerichts anstandslos von der Königlichen Regierung der Pfalz bestätigt worden. In Weimar hingegen hat die Stadt sowohl den Bürgermeister als dessen Vertreter als Arbeitgeber betrachtet und zwei Mitglieder des Gemeinderats (einen früheren Fabrikanten und einen früheren Kaufmann) gewählt. In Kreuznach war der Beigeordnete gewählt, hat aber in Folge des mehrbesprochenen Erkenntnisses um seine Entlassung gebeten; ein geeigneter Nachfolger ist noch nicht gefunden; als Stellvertreter fungiert ein dortiger Bankdirektor. Weitere Mittheilungen aus Städten ohne kollegialen Gemeindevorstand an die Redaktion der „Blätter für soziale Praxis“ sind erwünscht.

Frauenstimmrecht bei den Gewerbegerichtswahlen in Frankreich. Während in Deutschland nur Männer zu den Gewerbegerichten wählen, ist in Frankreich kürzlich auch den Frauen das Stimmrecht verliehen worden. Im Jahre 1883 war das diesbezügliche Gesetz zum ersten Mal in der Kammer beantragt worden. Die ersten Versuche hat dann die Leiterin der französischen Frauenbewegung, Maria Desraisnes, mit ungewöhnlicher Energie fortgesetzt. Man erzählt, dass sie das erste Mal 17000 Briefe an weibliche Geschäftsinhaber versandt und nur zwei Antworten erhalten habe. Nach rastlosen Agitationen hat sie kurz vor ihrem Tode jenen Erfolg noch erfahren. — Wie sich hier das Frauenstimmrecht in der Praxis bewährt, darüber liegen Erfahrungen bis jetzt noch nicht vor. In Frankfurt a. M., wo das vor dem Gewerbe-Gerichts-Gesetz bestehende „Ortsstatut betr. die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts vom 27. November 1886“ den Frauen das Stimmrecht gegeben hatte, haben während der 5 Jahre des Bestehens des Statuts sich nur sehr wenige Arbeiterinnen an der Wahl betheiligt Da in Preussen die Frauen, welche Firmeninhaberinnen sind, sich an den Wahlen zur Handelskammer betheiligen können (allerdings nur durch ihren Prokuristen: § 5 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870), so könnten gegen die Verleihung des Wahlrechtes an die Arbeiterinnen prinzipielle Einwendungen kaum erhoben werden.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstr. 129.

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben *Dr. jur. Honigmann.* Preis für den Jahrgang Mk. 12.—.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Zu Kassenrevisionen empfehlen wir:

Protokoll für regelmässige und ausserordentliche Revisionen der Krankenkassen.

(§ 63 des neuen Normalstatuts für Ortskrankenkassen.)

Ermässigte Preise: 10 Expl. 1 Mk. 50 Pf., 25 Expl. 3 Mk., 50 Expl. 5 Mk., 100 Expl. 9 Mk.

Amtlich empfohlen von den Königl. Regierungen zu Breslau, Köln, Frankfurt, Hannover, Kassel, Gumbinnen, Lüneburg.

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look **Geldern** an der holländischen Grenze. Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Bei Beträgen von mindestens 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Versand zu Fabrik-Preisen.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,—
„ 36.	**El Diwan,** lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franco Mk. 22,50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt. **Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak.** 9 Pfd. franco Mk. 13,50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Drück von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 1. November 1894. Nr. 96.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen und Postämter.
Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf.
für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die Reichsenquete über den Kellnerstand. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg (S. 149).

Die Eingemeindung der Berliner Vororte (S. 151).

Schule (S. 154): Landesschulmuseum für Braunschweig. — Ausschluss der Lehrer von Schulvorstand und Schuldeputation. — Erzwingung besserer Lehrergehälter. — Gegen den weissen Anstrich der Klassenzimmer.

Armenpflege (S. 154): Gedruckte Armenliste in Ravensburg.

Volksernährung (S. 155): Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung etc. in Frankfurt a. M.

Wohnungswesen (S. 155): Mietspreise und Häuserverschuldung in Wien und Berlin.

Gewerbewesen (S. 155): Centralarbeitsnachweis in Berlin. — Gartenverpachtung an Arbeiter in Nivelles.

Kommunales Verkehrswesen (S. 155): Vergemeindung der Pferdebahnen in Zürich.

Kommunale Finanzen (S. 155): Steuerreform in Charlottenburg.

Allgemeine Sozialpolitik (S. 155): Sozialdemokratischer Parteitag und soziale Praxis. — Praktisch-sozialer Kursus des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Die Reichsenquete über den Kellnerstand.

Von **Dr. K. Oldenberg,** Privatdozent an der Universität Berlin.

Die jetzt eben im Buchhandel erschienene „Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen“ *) gehört unter den Arbeitsgruppen der Kommission für Arbeiterstatistik dem, soviel man weiss, jüngsten Zweige an. Die früher in Angriff genommenen Arbeiten über die Bäckergesellen und Konditorgehülfen, über die Müllergesellen, über die Handlungsgehülfen sind durchweg schon weiter gediehen und haben teilweise bereits zu formulierten Entwürfen über die zulässige Dauer der täglichen Arbeitszeit, über die Sonntagsruhe u. s. w. geführt. Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass die Kommission auch über die Arbeitszeit der Kellner, d. h. mittelbar über die Polizeistunde, gleichartige Erwägungen anstellen wird, nachdem sie in der vorliegenden „Erhebung“ dafür die informatorischen Grundlagen beschafft hat. Diese Perspective legt mancherlei Erwägungen dem Sozialpolitiker wie dem kommunalen Verwaltungsbeamten nahe.

Die thatsächliche Berührung der oberen Zehntausend mit dem Kellnerstande mag dazu beigetragen haben, auf das Kellnerelend die Aufmerksamkeit zu richten. Auch in der Tageslitteratur haben sich die klagenden und zur Abhülfe mahnenden Stimmen von Jahr zu Jahr gemehrt, bis der Reichskanzler der Kommission für Arbeiterstatistik die exakte Feststellung der bestehenden Verhältnisse auftrug. Das Kellnerelend — um von den Kellnerinnen ganz zu schweigen — ist in der That eigenartig und eines besonderen Studiums bedürftig, aber es hängt doch zugleich mit den grossen sozialen Problemen aufs engste zusammen. Der Kellner hat im allgemeinen nicht über wirtschaftliche Noth zu klagen, aber er leidet schwer unter seiner sozialen Stellung und unter seiner persönlichen Unfreiheit. Das nach jeder Richtung verderbliche Trinkgeldunwesen demütigt und demoralisiert ihn, es lockert auch seine persönlichen Beziehungen zu seinem Chef. Weniger als in anderen Berufen nimmt der Wirt auf seine Kellner menschliche Rücksicht — zahlreiche rühmliche Ausnahmen zugegeben, — auf einen Personalwechsel kommt es ihm nicht an, und er steigert seine Zumutungen, namentlich was die Arbeitsdauer betrifft, oft ins Ungebührliche. Wenn dann der heimatlose Kellner, vom menschlichen Verkehre fast ausgeschlossen, am Feierabend in später Nachtstunde den übermüdeten Körper in Ausschweifungen zu entschädigen sucht, und wenn der so systematisch demoralisierte Kellnerstand, wie man sagt, die Kandidaten der Zuhälter- und Verbrecherklasse in besonders reichlicher Zahl liefert, so ist es leicht, aber doch allzu billig, über ihn den Stab zu brechen.

Dazu kommt ein zweites: das Eindringen des Grossbetriebs in das Wirtsgewerbe. Früher war der Kellnerberuf ein Durchgangsstadium zum selbständigen Gewerbebetriebe. Die Ansprüche, die an den Kellner gestellt werden, sind auf einen jugendlichen Körper und Geist berechnet. Mit dem zunehmenden Grossbetriebe wird die dienende Kellnerstellung mehr und mehr zum lebenslänglichen Berufe, die abnehmende Zahl selbständiger Wirtsposten wird zum grossen Teile von Kapitalisten oder gelernten Kaufleuten besetzt. Der alternde Kellner und der Familienvater muss nun dieselben Strapazen und Demütigungen auf sich nehmen, die dem jüngsten Kellner angemutet werden, ja er muss froh sein, irgend eine Stellung überhaupt zu finden, denn jugendliche Kellner werden bevorzugt. Das ist das Lebensziel, das dem heutigen Kellner winkt. Nicht einmal ein Familienleben ist ihm gegönnt. Erklärte doch unlängst ein schriftstellernder Kellner sich im Stande, „Beweise dafür anzuführen, dass viele Kellner ihre Kinder nur in schlafendem Zustande gesehen und kennen gelernt haben, wenn sie sich Jahre lang in Stellung befanden.“ „Von allen den verheirateten Kellnern“, schreibt ein anderer, Oberkellner J. Albrecht, „die ich in meinem Leben kennen gelernt habe, weist ein jeder den blossen Gedanken, seinen Sohn in seine demütigende Karriere eintreten zu lassen, weit von sich.“

An Reformbestrebungen aus den Kreisen der Gastwirte und besonders Gasthofsbesitzer, auch der Kellner selbst, fehlt es nicht ganz; aber sie müssen in der Hauptsache wirkungslos bleiben, so lange sie nicht von anderer Seite Unterstützung finden. Eine solche Unterstützung bietet jetzt der Staat mit dem Plane einer Regulierung der Arbeitszeit. Das einmal eingerissene Uebermaass der Arbeits-

*) Erhebung u. s. w., veranstaltet im Jahre 1893, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. (A. u. d. T.: „Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. VI.“) Berlin 1894, Carl Heymann, 4°, 149 S.

zeit ist bei den bestehenden Konkurrenzverhältnissen nur durch einen zwingenden obrigkeitlichen Eingriff zu reduzieren, der vielleicht den Wirten selbst willkommen sein wird. Auch jene Sozialpolitiker, die sonst dem staatlichen Eingreifen grundsätzlich abgeneigt sind, werden die Reformbedürftigkeit gerade des Kellnergewerbes anerkennen, um so mehr, als ja das Schankgewerbe ohnehin der polizeilichen Kontrolle unterliegt. Es könnte nur die Frage sein, ob nicht die Kommunalverwaltungen selbst diese Aufgabe für sich als nobile officium in Anspruch nehmen wollen, statt sie dem Reich zu überlassen, da es sich in jeder Stadt um ein rein lokales, von auswärtiger Konkurrenz nicht berührtes Gewerbe, und da es sich, wie noch gezeigt werden soll, wahrscheinlich geradezu um eine neue Form der alten Polizeistunde handeln wird.

Die vorliegenden Erhebungen erstrecken sich in erster Linie auf die üblichen Arbeitszeiten, weil eben deren Regelung von Reichswegen in erster Linie ins Auge gefasst ist; wir teilen daraus unter I. einige besonders markante Daten mit. Aber die Erhebungen wollen sich nicht auf diesen greifbar praktischen Zweck beschränken, sondern auch andere Nachrichten bieten, deren Kenntnis, wie gehofft wird, den Anstoss zu Reformen geben soll. Es ist nicht möglich, daraus auch nur alles Wichtige hier wiederzugeben. Doch soll in einem kurzen zweiten Abschnitt zusammengestellt werden, was über die Stellenvermittelung im Kellnergewerbe eruirt worden ist, und ein dritter Abschnitt soll einige Mitteilungen bringen, die auf das Problem der Arbeitslosigkeit Licht werfen.

Die Erhebung ist auch diesmal nach der Stichprobenmethode erfolgt. Man hat nach sorgfältiger Auswahl etwa in dem zehnten Teil aller Restaurants u. s. w. durch das ganze Reich hin die erforderlichen Feststellungen gemacht und glaubt damit auch die Verhältnisse in den andern neun Zehnteln ungefähr zu kennen. Die Stichprobenmethode hat man nach den gemachten Erfahrungen verbessert. Doch soll es nicht unsere Aufgabe sein, dieser Methodenfrage nachzugehen.

I.

Ueber 6608 Wirtschaften liegen Nachrichten vor. Nur 15% von ihnen schliessen abends bis 10 Uhr, 63,7% zwischen 10 und 12 Uhr, 20,0% zwischen 12 und 2 Uhr, 1,3% nach 2 Uhr. Diese für den Reichsdurchschnitt geltenden Gesamtziffern sind, gleich den meisten anderen Angaben, in den sehr reichhaltigen Tabellen für die einzelnen Gebiete, für die Gesamtheit der grösseren und kleineren Städte, der grössen und kleineren Wirtschaften u. s. w. mannigfach detaillirt. Es mag hier in der Hauptsache genügen, die Schliessungszeiten der grössten Städte mitzuteilen. Von den Wirtschaften werden geschlossen in

	bis 10 Uhr	10—12 Uhr	12—2 Uhr	nach 2 Uhr
	%	%	%	%
Leipzig	2,0	17,4	77,9	2,7
Berlin	4,4	56,1	36,0	3,5
Düsseldorf	5,4	71,0	19,3	4,3
Breslau	5,8	68,6	21,5	4,1
Frankfurt a. M.	6,7	84,2	9,1	—
Hamburg	8,3	34,7	57,0	—
Stuttgart	8,6	71,4	16,4	3,6
Nürnberg	10,3	70,1	16,2	3,4
Bremen	10,4	62,5	22,9	4,2
München	14,8	73,3	11,9	—
Strassburg	23,1	60,8	12,3	3,8
Königsberg	24,1	58,6	15,2	2,1
Hannover	25,5	43,4	25,5	5,9
Durchschnitt dieser Städte	11,1	58,2	28,0	2,7

Obgleich auch diese Zahlen nur die Sicherheit von Stichproben haben — in den meisten Städten sind je 150 Fragebogen ausgegeben worden —, so ist doch die grosse Verschiedenheit in der Handhabung der Polizeistunde höchst auffällig. Namentlich ist die frühe Schlusszeit in den süddeutschen Grossstädten, aber auch in Königsberg bemerkenswert, während Leipzig, Hamburg und Berlin die spätesten sind. Auch unter den kleineren Städten und Orten zeichnen sich die königlich sächsischen durch ihre sehr späte Schlusszeit aus — sicher nicht zum besten der Bevölkerung, und noch weniger zum besten des Kellnerpersonals. Eine Vergleichung der Gesundheitsverhältnisse von Leipzig und Frankfurt a. M. würde das vielleicht bestätigen.

71% der Wirtschaften lassen ihr Kellnerpersonal bereits 8 Uhr morgens (oder früher) zur Arbeit antreten; die Arbeitszeit des Kellnerpersonals ist in 84,6 % aller Wirtschaften täglich länger als 14 Stunden. Die auf den einzelnen Kellner*) fallende Arbeitszeit ist nicht kürzer; sie beträgt mit Einschluss der schwer zu berechnenden Pausen

nach Aussage der	höchstens 12 Stunden	12—14 Stunden	14—16 Stunden	16—18 Stunden	über 18 Stunden
	%	%	%	%	%
Wirte in	4,3	9,3	54,5	30,6	1,3
Kellner in	4,3	6,6	44,3	40,9	3,9
in den 13 Grossstädten in	6,0	7,9	44,5	38,6	3,0
in Leipzig in	—	4,3	28,8	65,7	1,2

aller Wirtschaften. Eine so lange Arbeitsdauer schädigt unter allen Umständen die geistige Entwickelung, und wo sie nicht von sehr umfangreichen Pausen durchsetzt ist, auch die körperliche Gesundheit. Da letzteres schwer festzustellen ist, so wird die Kommission für Arbeiterstatistik voraussichtlich eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit (nicht eine Bundesratsverordnung, die im Falle der Gesundheitsschädigung zulässig wäre) empfehlen, wofür auch noch andere Gründe sprechen. Es ist nun kaum anders möglich, als dass dies Gesetz mit den ortsüblichen polizeilichen Schliessungsstunden der Lokale vielfach kollidiren wird. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass in dem Gesetze geradeswegs eine Polizeistunde von Reichs wegen, wenn auch mit örtlichen Verschiedenheiten verhängt werden und im übrigen die Arbeitszeit der Kellner an Wochentagen freigelassen werden wird. Dafür spricht nicht nur die lediglich durch die Gewohnheit motivierte Verschiedenheit der bestehenden Schliessungszeiten in Städten gleicher Grösse, sondern es fällt dafür noch mehr ins Gewicht, dass die Durchführung jeder anderen Vorschrift unkontrolierbar sein würde. Schriebe der Gesetzgeber vor: kein Kellner darf länger als 14 Stunden beschäftigt sein, so wäre ein Uebertreter dieser Vorschrift in der Regel überhaupt nicht zu überführen. Findet z. B. in einem Lokal, das morgens um 7 Uhr geöffnet wird, der kontrolierende Polizeibeamte nach Mitternacht die beiden Keller noch beschäftigt, so kann der Wirt sagen: meine Kellner haben sich bei Tage abgelöst. Als es sich in den Kommissionsberatungen um die Arbeitszeit der Bäckergesellen handelte, ergab sich eine ähnliche Schwierigkeit, wenn auch in etwas anderer Form. Die Kommission sagte sich damals, man müsse darauf rechnen, dass ein über die Zeit hinaus beschäftigter Geselle von selbst seinen Meister denunzieren würde. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob eine solche Denunziation wahrscheinlich und ob sie auch nur wünschenswert wäre; meines Erachtens wird die Mehrzahl der Bäckergesellen sie nicht wagen dürfen; der Kellner aber wird nicht einmal denunzieren wollen, weil er, auf Trinkgelder angewiesen, gerade des Abends gern überarbeitet. Dazu kommt, dass bei dem sehr verschiedenen Masse von Arbeit, das je nach den Verhältnissen des einzelnen Geschäfts in 14 Arbeitsstunden steckt, es durchaus unbillig wäre, für gut frequentierte und für halb- und dreiviertel-leere Lokale, für „flotte" und für vornehme Lokale eine und dieselbe Stundenzahl vorzuschreiben. Nun ist bei den (noch nicht abgeschlossenen) Beratungen derselben Kommission über die Arbeitszeit der Handlungsgehülfen aus teilweise ähnlichen Erwägungen ein Vorschlag hervorgegangen, dessen Anwendung auf die Kellnerwirtschaften nahe liegt: nur für die

*) Auf Kellnerinnen, Oberkellner und Kellnerlehrlinge beziehen sich diese Zahlen nicht. Die Arbeitszeit der letzteren ist aber fast ebenso lang.

Schliessung der Läden eine äusserste Zeitgrenze festzusetzen, die Arbeitsdauer im übrigen aber nicht zu beschränken. Dies kommt bei den Schankwirtschaften ungefähr auf die Polizeistunde hinaus, und es kann den zuständigen kommunalen Behörden nur ans Herz gelegt werden, sich rechtzeitig um die bezüglichen Vorberatungen zu kümmern. Vielleicht halten sie es für zweckmässig, eine Enquête über das geltende Polizeistundenrecht und seine Gründe im einzelnen entweder selbst vorzunehmen oder die Veranstaltung von Reichs wegen anzuregen.

II.

Mit ein paar Worten komme ich auf das Stellenvermittlungswesen. Das Hauptübel sind auf diesem Gebiete die privaten Kommissionäre, die ihre Opfer häufig in unerhörter Weise aussaugen, teilweise sogar in dauernder finanzieller und moralischer Abhängigkeit halten. Sie sind ein verhältnismässig junges Unkraut und sollen z. B. in Berlin erst um 1870 aufgekommen sein. Trotzdem haben jetzt nicht weniger als 32,8 % aller befragten Kellner ihre Stelle durch einen gewerbsmässigen Vermittler erhalten neben 18 %, die sie durch das Vermittlungsbureau eines Vereins (wohl in der Regel Fachvereins)*) und 50,8 %, die sie ohne Vermittlung gefunden haben. Auch hier ist es wieder von Interesse, den Umfang des Kommissionärwesens in den einzelnen Grossstädten kennen zu lernen. In Leipzig haben ihre Stelle durch einen Kommissionär zugewiesen bekommen 14 % der Kellner, durch Vereine 45,1 %; in Berlin 17,2 bezw. 22,8 %; in München 19,2 % bezw. 8,5 %; in Stuttgart 23,5 bezw. 8,2 %; in Königsberg 28,6 bezw. 34,9 %; in Bremen 34,6 bezw. 14,8 %; in Breslau 35,7 bezw. 5,9 %; in Hannover 37,2 bezw. 20,5 %; in Nürnberg 40,9 bezw 8,2 %; in Strassburg 41,2 bezw. 11,3 %; in Hamburg 42,1 bezw. 17,1 %; in Frankfurt a. M. 45,5 bezw. 16,0 %; in Düsseldorf 46,7 bezw. 5,3 %. Auffälliger Weise hat sich in den kleineren Orten die gewerbsmässige Vermittlung meist noch etwas mehr verbreitet, obwohl die Vermittlung durch Vereine dort nicht viel weniger als in den Grossstädten vertreten ist. Gasthofsbesitzer bedienen sich der Kommissionäre öfter, als Schank- und Speisewirte (37,5 % bezw. 29,9 % der Kellner sind so engagirt). Von den Kellnerinnen haben nicht weniger als 55,5 % einen Kommissionär angegangen (nur 1,8 % die Vermittlungsbureaus von Vereinen); im nordöstlichen Deutschland sogar 66,4 %, in Königsberg 76,5 %, in der Stadt Hannover 82,0 %. Von allen Kellnern, die von der privaten oder Vereinsvermittlung Gebrauch machten, haben nur 7,9 % nichts zu bezahlen brauchen, 39,8 % haben mehr als 10 M. und 37,0 % 5 bis 10 M. gezahlt; bei den Kellnerinnen sind die Gebühren mässiger. In einzelnen Grossstädten steigt aber die Zahl der Kellner, denen mehr als 10 M. abgenommen worden sind, viel höher: in München auf 53,8 %, in Hamburg auf 65,0 %, in Düsseldorf auf 67,9 %, in Hannover auf 71,1 %, während es in Leipzig (bei umfangreicher Vereinsvermittlung) nur 6,6 % sind und in Stuttgart so hohe Gebühren überhaupt nicht vorkommen. Die Vermittlungsbüreaus der Vereine scheinen glücklicherweise im grossen ganzen zu prosperieren, obwohl es an entmutigenden Misserfolgen nicht fehlt. In dem sog. Genfer Verband der Hôtel-Angestellten wird eben jetzt wieder einmal eine Reform des Placierungswesens erstrebt. Aber die Vereinsbüreaus erfordern meist erhebliche Zuschüsse, wenn sie mehr sein wollen als eine blosse Umkleidung von Privatkommissionären. Es verdient Erwägung, ob diese Vereinsbüreaus nicht kommunaler Subventionen wert sind. Ein staatlicher Eingriff, man sieht nicht welcher Art, ist übrigens auch auf diesem Gebiete ins Auge gefasst worden, wie die der Kommission zugegangene Denkschrift des Reichskanzlers erkennen lässt.

Viel bösartiger scheint übrigens das Kommissionär-Unwesen bei den Lohnkellnern entwickelt zu sein, meist älteren Leuten, die sich tage- und stundenweise vermieten. Von diesen schweigt die Statistik. Auch über die Machinationen der Kommissionäre, Kellner aus ihren Stellungen zu verdrängen, giebt die Statistik natürlich keine Auskunft. Doch erfahren wir, dass zur Zeit der Erhebung (Ende Oktober bis Ende Dezember 1893) höchstens drei Monate lang sich in ihrer Stellung befanden: von den Kellnern 36,8 %, von den Kellnerinnen 57,2 % (in mehreren Grossstädten über 80—90 %!), Oberkellner 26,3 %.

III.

Mit einem Worte soll schliesslich noch auf eine traurige Erscheinung im Lehrlingswesen hingewiesen werden. Man klagt heute allenthalben über die Arbeitslosigkeit, aber man klagt weniger über eine der Hauptquellen der Arbeitslosigkeit, das ist die Lehrlingszüchtung. Man hat schätzungsweise ausgerechnet, dass im Bäckergewerbe durch Lehrlingszüchtung gegenwärtig in je 11 Jahren über 100000 in ihrem Gewerbe überzählige Bäckergesellen herangebildet werden, das ist weit mehr als es beschäftigte Bäckergesellen zur Zeit giebt, daher die grosse Arbeitslosigkeit. Im Gastwirtsgewerbe scheint es mindestens ebenso schlimm zu stehen. Auf Grund sorgfältiger Berechnungen pflegt man anzunehmen, dass in einem mit der Bevölkerungszahl regelmässig wachsenden Gewerbszweige es etwa $^3/_7$ soviel Lehrlinge als Gesellen geben dürfe, wenn die Lehrlinge vier Jahre lernen, die Gehilfen 12 Jahre konditionieren. Nun dauert bei 61,8 % aller Wirtschaften, die Lehrlinge halten, die Lehrzeit höchstens 2 Jahre; im Durchschnitt kann man wohl zweijährige Lehrzeit annehmen. Die Zahl der Lehrlinge dürfte also noch nicht $^1/_4$ der Kellnerzahl sein. Dagegen wird die normale Kellnerzeit kaum erheblich weniger als 12 Jahre betragen, denn nur 79,4 % aller Kellner und Oberkellner sind höchstens 30 Jahre alt. Trotzdem sind neben 3478 Kellnern und 803 Oberkellnern nicht weniger als 2895 Kellnerlehrlinge gezählt worden, also mehr als das doppelte der zulässigen Zahl. $^1/_3$ aller Wirtschaften mit Lehrlingen beschäftigte nur Lehrlinge, 13 % ausserdem mehr Lehrlinge als anderes Kellnerpersonal, Kellnerinnen und Oberkellner eingeschlossen. Geradezu erschreckend ist aber die rapide Zunahme der Lehrlinge. Nach der Gewerbezählung vom Jahre 1875 war die Zahl der Lehrlinge im Gastwirtsgewerbe etwa $^1/_8$ der Gehilfenzahl, allerdings unter Einrechnung des nicht gelernten Personals; seitdem hat keine Zählung der Lehrlinge wieder stattgefunden; jetzt sind es statt $^1/_8$ mehr als $^1/_2$. Hoffentlich wird das vom Minister Berlepsch im Reichstage längst verheissene Kellnergesetz dieser gefährlichen Arbeitslosen-Züchtung steuern.

*) Zwischen gewerbsmässiger und Vereins-Vermittlung wird sich allerdings gerade bei den Kellnern keine strenge Grenze ziehen lassen.

Die Eingemeindung der Berliner Vororte.

Die fortschreitende sozialpolitische Auffassung der Verwaltungsaufgaben erhöht in unserer Zeit die Anforderungen an die städtische Verwaltungsthätigkeit und lenkt in verstärktem Masse das Augenmerk auf die Frage, ob die Städte in ihrer überlieferten Begrenzung natürliche und geeignete Träger für die intensivere Fürsorge sind. Wenn in einem einheitlichen Ansiedlungsbezirk zwei vollkommen unabhängige Stadtverwaltungen bestehen, wie in Elberfeld-Barmen, so leuchtet die Unnatur eines solchen Zustandes sofort ein; hat doch in diesen Tagen in den Zwillingsstädten Saarbrücken und St. Johann die Reibung der beiden Bürgermeister zu dem einzigartigen Vorgang, dem Austrag von Verwaltungsstreitigkeiten im Wege des Duells geführt! Wenn umgekehrt mehrere örtlich getrennte Ansiedlungsbezirke als eine Stadt aufgefasst werden, so wird dies als nicht minder unnatürlich empfunden, wie es denn heute geradezu als eine Fremdherrschaft des Danziger Magistrats erscheint, wenn Ortschaften, die eine halbe bis eine Meile weit entfernt sind — so Langfuhr, St. Albrecht, Neufahrwasser — keinen selbständigen Ortsvorstand haben.

Zwischen beiden Fällen in der Mitte liegt das Verhältnis der Grossstädte zu den „Vororten", mit denen sie allmälig zusammenwachsen. Und das grossartigste Beispiel der hieraus hervorgehenden Verwaltungsschwierigkeiten bietet gegenwärtig die Berliner Eingemeindungsfrage.

Die letzte grosse Einverleibung benachbarten Gebietes in die Stadt Berlin vom 1. Januar 1861, welche Teile von Schöneberg, Tempelhof, der Hasenheide, von Rixdorf, des Tiergartens, sowie ganz Moabit, den Wedding und Gesundbrunnen umfasste, hatte den Flächeninhalt des städtischen Weichbildes um zwei Dritteile seines früheren Bestandes vergrössert (von 3511 auf 5923 Hektare). Der Gewinn an Einwohnerzahl und Gebäuden entsprach dieser Vergrösserung jedoch nicht, denn die Stadt erhielt nur einen Zuwachs von 35500 Seelen, 7% ihrer damaligen Einwohnerzahl (493400). Die aus dem rapiden Anwachsen Berlins, namentlich nach dem letzten Kriege (1875 bereits eine Million Einwohner) sich ergebenden Verwaltungsschwierigkeiten und Missstände suchte die Staatsregierung schon im Jahre 1875 durch die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bildung einer Provinz Berlin aus dieser Stadt und den angrenzenden nach dort gravitierenden Gebietsteilen, zu beseitigen. Nachdem dieses gesetzgeberische Experiment an dem Widerstande sämtlicher Interessenten gescheitert war und keine Aussicht bestand, dass dasselbe etwa in der Zukunft grösseren Sympathieen begegnen würde, ist die Frage der Inkommunalisierung einer Anzahl Vorortsgebiete eigentlich niemals vollständig aus der öffentlichen Diskussion verschwunden; ein Beweis, wie brennend jene Frage ist. Von der in Rede stehenden Zeit bis auf unsere Tage, also während eines Zeitraumes von fast 20 Jahren, fanden indessen nur ganz unbedeutende Veränderungen der städtischen Grenzen statt. Die Eingemeindung grösserer Teile der Nachbargemeinden, wie es zum Beispiel in den achtziger Jahren Charlottenburg gegenüber beabsichtigt war, kam nicht zur Ausführung, weil sich die betreffenden Gemeinden gegen eine Zerstückelung wehrten. Auch beantragten einzelne Gemeinden, namentlich zuletzt Schöneberg, vollständig in den Kommunalverband der Stadt Berlin aufgenommen zu werden, jedoch führten die diesbezüglichen Verhandlungen zu keinem Ergebnisse. — Das Verdienst, der Angelegenheit einen erneuten kräftigen Anstoss gegeben zu zu haben, gebührt dem früheren Minister des Innern, Herrfurth, welcher durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg den Berliner Magistrat im September 1891 auffordern liess, der Frage der Eingemeindung der Vororte näher zu treten und dieserhalb in Verhandlungen mit der Staatsregierung einzutreten. Als jedoch im Verlaufe der Verhandlungen der Magistrat einer Inkommunalisierung umfangreicher Nachbargebiete widerstrebte und blosse Grenzregulierungen im Interesse Berlins für ausreichend erachtete, beschränkte sich die Staatsregierung, ohne Angabe von Gründen darauf, die Notwendigkeit einer Einverleibung grossen Stils als notorisch vorauszusetzen und dem Magistrate geradezu anzudrohen, dass nötigenfalls die Einverleibung gegen den Willen der städtischen Vertretung und ohne Rücksichtnahme auf deren Wünsche zwangsweise durchgesetzt werden würde. Da die Einverleibung, weil sie die Grenzen der Kreise Teltow und Nieder-Barnim verändert, in Gemässheit des § 3 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ im Wege der Gesetzgebung erfolgen muss, und bei der der Stadt Berlin wenig freundlich gesinnten Majorität des Abgeordnetenhauses ein solches Gesetz um so eher Aussicht auf Annahme gehabt hätte, je ungünstigere Bedingungen es der Stadt Berlin gestellt haben würde, so musste sich der Berliner Magistrat, um die städtischen Interessen nach Möglichkeit zu wahren, entschliessen, an der Lösung der Eingemeindungsfrage thatkräftig mitzuarbeiten. Doch gestaltete sich das Verhältnis des Magistrats zu den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken wesentlich anders, als an andern Orten. Während beispielsweise der Rat der Stadt Leipzig im Wege der Vereinbarung mit den Vertretungen der dortigen Aussenbezirke alle Schwierigkeiten der Einbeziehung derselben in das Stadtgebiet in kurzer Frist und zur Zufriedenheit aller Beteiligten bewältigt hatte, wies der Berliner Magistrat alle derartigen von den beteiligten Kommunalverbänden an ihn gelangenden Gesuche an die Staatsregierung und behielt sich letzterer gegenüber ausdrücklich die Einlegung des Widerspruchs gegen das Inkommunalisierungsprojekt im allgemeinen vor. Im Spätsommer 1892 war der Plan der Einverleibung des ganzen Kranzes der Berlin umgebenden Gemeinden fertig gestellt und sollte gerade der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt werden, als der Wechsel im Ministerium des Innern erfolgte. Der Nachfolger Herrfurths, der (in diesem Augenblick aus dem Amte scheidende) Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, erklärte zwar verschiedenen Deputationen von Einverleibungs-Interessenten der Vororte gegenüber, dass er der Eingemeindungsfrage fortdauernd seine vollste Aufmerksamkeit zuwende, liess aber im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger, welcher die Inkommunalisierung in der denkbar kürzesten Frist (zum 1. April 1894!) durchgeführt wissen wollte, dem Berliner Magistrat zur weiteren Berathung dieser allerdings die vitalsten Interessen Berlins betreffenden Angelegenheit, eine längere Frist. Dem Magistrat war es vor allen Dingen, wie schon früher, darum zu thun, die Gründe zu erfahren, die von der Staatsregierung für eine Eingemeindung im grossen Umfange geltend gemacht würden, um gegebenenfalls seine Einwendungen vorbringen zu können. Aber ebenso, wie Herrfurth, perhorrescierte es auch Graf Eulenburg, im Namen der Staatsregierung, eine amtliche Erklärung über die Absichten der letzteren abzugeben. In einer dem Oberbürgermeister Zelle in neuester Zeit gewährten Privataudienz soll sich der Minister vertraulich über die für die Staatsregierung massgebenden Gründe der Eingemeindung geäussert haben. Ueber diese Unterredung ist Authentisches nicht in die Oeffentlichkeit gelangt. Man hat daher auch von einer entsprechenden Stellungnahme des Magistrats nichts hören können.

So ist es gekommen, dass trotz dreijähriger Verhandlungen die Bürgerschaft Berlins und die Einwohnerschaft der Vororte weder die Gründe kennt, aus denen die Regierung die Einverleibung für unbedingt notwendig hält, noch diejenigen, aus welchen der Magistrat dieselbe als absolut nicht erforderlich erachtet. Wir sind daher darauf angewiesen, diese Frage nach lediglich privaten Quellen entstammendem Materiale zu prüfen. Ausser sehr zahlreichen Artikeln fast der gesamten Berliner Tagespresse, welche der Einverleibung fortdauernd das lebhafteste Interesse zuwandte, sind besonders zwei Monographien anzuführen, welche die Einverleibungsfrage eingehend behandeln. Das erste Werk ist ein im Druck erschienener Vortrag des Charlottenburger Stadtbaurates Köhn „Ueber die Einverleibung der Vororte in Berlin", gehalten im Architektenvereine zu Berlin am 7. Dezember 1891, herausgegeben 1892, welcher wertvolle Bemerkungen über die zahlreichen, bei einer so bedeutenden Inkommunalisirung in Betracht kommenden technischen Fragen (Bewässerung, Gasversorgung, Entwässerung, Strassenbefestigung, Bebauungsplan) enthält und nach vorurteilsloser eingehender Prüfung der ganzen Einverleibungs-Angelegenheit zu dem Ergebnis gelangt, dass gerade in dieser Beziehung die in den Vororten bestehenden Zustände den berechtigten Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr entsprechen und gebieterisch auf eine Einverleibung in Berlin hinweisen. Ganz vor kurzem ist (auf Veranlassung eines privaten Vereins in den Vororten der Kreise Nieder-Barnim und Teltow) noch eine zweite von Professor Büsing in Friedenau verfasste, zur Vorlage an die Staatsregierung und den Berliner Magistrat bestimmte „Denkschrift über die Eingemeindung von Berliner Vororten" — Juli-August 1894 — erschienen, welche noch ausführlicher als das Köhn'sche Schriftchen auf alle nur irgend denkbaren Gründe für und gegen die Einverleibung eingeht

und zur Durchführung der letzteren einen formulierten Gesetzentwurf beifügt.

Will man sich über den gegenwärtigen Stand der Frage orientieren, so muss man unter den „Vororten" vier ziemlich genau getrennte Gruppen unterscheiden: 1. Die wohlhabenderen Vororte des Westens, Südwestens und Südens; darunter Charlottenburg mit Westend (110000 Einwohner), die einzige Stadt des Vorortsgebietes, zugleich einen eigenen Stadtkreis bildend; ferner Schöneberg, das „Millionendorf" mit einigen 20000 Einwohnern. Ausserdem gehören hierzu: Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Villenkolonie Grunewald, Friedenau und Tempelhof mit der Hasenhaide. — 2. Die ärmeren Vororte, im Südosten Rixdorf, die grösste Landgemeinde der Monarchie mit rund 50000 Einwohnern, und Britz, im Norden und Nordosten Dalldorf, Reinickendorf, Schönholz, Niederschönhausen, Pankow, Heinersdorf, Neu-Weissensee, Weissensee, Hohenschönhausen, Lichtenberg-Friedrichsberg. — 3. Die kleinen Gemeinden des Ostens, welche weder der einen noch der anderen vorgenannten Kategorie zuzuzählen sind und an Wohlhabenheit die Mitte zwischen beiden halten: Treptow, Stralau und Rummelsburg mit Boxhagen, — 4. Die Vorortsbezirke des Nordwestens, welche aus schwachbevölkerten fiskalischen Forstbezirken und sonstigen kleinen Kommunalverbänden bestehen: Plötzensee, Jungfernhaide, sowie Gemeinde und Gutsbezirk Tegel.

Bei einem Blicke auf die Karte fällt sofort auf, dass gerade die grössten und bevölkertsten der eben genannten Vororte so unmerklich und vollständig in Berlin übergehen, dass eine Scheidung nur noch rechtlich, nicht mehr thatsächlich besteht. Ihre Bebauungsart hat gänzlich einen grossstädtischen Charakter angenommen, ihre Grenzen kreuzen vielfach dicht bebaute und bevölkerte Strassen, ja einzelne Strassenzüge führen sogar durch das Gebiet mehrerer Gemeinden. Kurz, diese Vorortsgebiete sind Teile von Berlin geworden, obschon sie nominell anderen Gemeinden angehören. Es resultiert aus diesen Verhältnissen in den betreffenden Grenzgebieten eine Schwächung des Bewusstseins der Gemeindeangehörigkeit und folglich auch des Gemeinsinnes und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten, wenn die wirtschaftlich vollständig zusammengehörigen Bezirke politisch verschiedenen Gemeinden zugeteilt sind und durch Verzug in die nächste Nachbarschaft oder schon über die Strasse die Zugehörigkeit zu einem andern Kommunalverbande begründet wird. Solche Verhältnisse zu beseitigen, liegt sowohl im Interesse des Staates als auch in dem der beteiligten Gemeinden. Aber auch die noch nicht oder doch noch nicht vollständig mit Berlin zusammenhängenden Vororte sind durch die stete Vervollkommnung der Verkehrsmittel, Eisenbahnen, Dampfstrassenbahnen, Pferdebahnen, zu denen nunmehr noch die elektrischen Bahnen hinzutreten, dem Weichbilde Berlins jetzt schon so nahe gerückt, dass sie heute bereits als Vorstädte desselben angesehen werden können. Ihre politische Zugehörigkeit zur Hauptstadt erscheint durch ihre wirtschaftliche bedingt. Das Ausdehnungsbedürfnis der hauptstädtischen Bevölkerung erstreckt sich auch auf diese entfernteren Teile, welche schon durch ihre Lage bestimmt sind, die immer mehr anwachsende Bevölkerung der Reichshauptstadt aufzunehmen. — Die Bevölkerung der Vororte hat sich in dem Zeitraum 1880—1894 ungefähr verdoppelt. Zur Zeit beträgt nach den Angaben der Büsingschen Denkschrift die jährliche Bevölkerungszunahme in den Vororten mehr als das Vierfache der Bevölkerungszunahme Berlins. Dieses exorbitante Wachstum ist, wie wir hinzufügen wollen, zum grössten Teil durch die Uebersiedelung von Berlinern hervorgerufen. Die Vororte sind hiernach recht eigentlich Produkte der Grossstadt Berlin. Ein nicht unerheblicher Teil der wohlhabenderen Klassen der Berliner Einwohner zieht in die Vororte, um die Vorzüge eines ruhigeren ländlichen Aufenthaltes zu geniessen und doch mit der Residenz, zu welcher die geschäftlichen amtlichen und geselligen Beziehungen fortdauern, in steter Verbindung zu bleiben. Eine wahre Flut von Einwanderern ergiesst sich, durch die Billigkeit der Mietspreise und die wohlfeilere und gesündere Lebensführung veranlasst, aus Berlin in die ärmeren, von uns der Gruppe 2 zugeteilten Vororte, da bekanntlich die Wohnungsverhältnisse für die unbemittelteren Volksklassen infolge des unglücklichen, allein dominierenden Mietskasernensystems in Berlin sehr viel zu wünschen übrig lassen.

Auf diese Weise wird durch den Abzug der ärmeren Bevölkerung ein grosser Teil der Armen- und Schullasten Berlins auf solche ohnehin wegen der wenig steuerkräftigen Bevölkerung nicht besonders leistungsfähigen Kommunalverbände abgewälzt. Obgleich hier die Kommunallasten sehr hoch sind, vermögen diese Gemeinden nicht einmal den billigerweise an sie zu stellenden sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. — Die Frage der Entwässerung kann in rationeller Weise nur dadurch gelöst werden, dass die Entwässerungsgebiete ohne Rücksicht auf die einzelnen politischen Gemeinden nach den natürlichen Wasserscheiden abgegrenzt werden. Nun gehen aber die Wasserscheiden im Norden und Süden mitten durch das dort liegende Vorortsgebiet. Bezüglich des Wasserabflusses von Weissensee nach Berlin herrschen zur Zeit ganz unerträgliche Zustände. Denselben abzuhelfen, ist aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege um so dringender geboten, als bei dem Entstehen einer Epidemie (z. B. Cholera) in den nördlichen Vororten, wo die sanitäre Kontrolle eine sehr mangelhafte ist, die angrenzende dicht bevölkerte Hauptstadt aufs äusserste gefährdet sein würde. Auf der entgegengesetzten Seite von Berlin (Süden) sind die Zustände besser, doch finden sich auch hier arge Missstände, z. B. beim sogenannten schwarzen Graben zwischen Berlin und dem Grunewald. Hierzu kommt, dass die Kanalisation, wo sie überhaupt in den Vororten eingerichtet ist, teilweise unter Annahme von Systemen erfolgt ist, die von der anerkannt mustergültigen Berliner Kanalisation vollständig abweichen und voraussichtlich in nicht zu langer Zeit den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen werden. — Die Nahrungsmittel-Kontrolle wird in den Vororten nur sehr mangelhaft ausgeübt. Es fehlen vor allem öffentliche Schlachthäuser, welche die Voraussetzung der dringend wünschenswerten obligatorischen Fleischschau bilden. Es ist leider nur allzu bekannt, dass ein sehr grosser Teil verdorbenen und gesundheitsschädlichen Fleisches, dessen Eingang in Berlin unmöglich sein würde, an die ärmere Bevölkerung der Vororte verkauft wird. — Die Frage der Gas- und Wasserversorgung ist nicht so dringend, wie sie gewöhnlich dargestellt wird, da gerade in dieser Hinsicht seitens der Vororte durch Verträge mit privaten Erwerbsgesellschaften viel erreicht ist. Allerdings stellen diese Gesellschaften das private Erwerbsinteresse über das öffentliche, und die Gemeinden waren gezwungen, auf lange Zeit hinaus, in einzelnen Fällen bis in die Mitte des nächsten Jahrhunderts, sich vertragsmässig zu binden. — Weit wichtiger ist die Frage des sicherheitspolizeilichen Schutzes der Vororte. Da derselbe von den den letzteren zur Verfügung stehenden, zu wenig zahlreichen Organen nur in unvollkommener Weise ausgeübt werden konnte, hat bereits durch Gesetz vom 12. Juli 1889 eine Ausdehnung der Gewalt des Polizeipräsidenten in sicherheitspolizeilicher Beziehung stattgefunden, und eine weitere Uebertragung sicherheitspolizeilicher und schliesslich polizeilicher Befugnisse überhaupt würde, falls die Vororte sich in der bisherigen Weise weiter entwickeln, nicht zu vermeiden sein. Die zunehmende Unsicherheit der Vororte ist neuerdings durch einige krasse Fälle ganz besonders ans Licht getreten. — Auf gleiche Weise wie die öffentlichen werden auch grosse Privatunternehmungen, wie z. B. Strassenbahnen, dadurch beeinträchtigt, dass vor der Konzessionierung beziehungsweise Installierung derselben verschiedene von einander unabhängige, gleichberechtigte Behörden ge-

hört werden müssen, was die Verhandlungen verzögert und die Initiative der Unternehmer lähmt. — Besonders fühlbar macht sich endlich der Mangel eines einheitlichen Bebauungsplanes. Jede Gemeinde stellt jetzt ihren Bauplan ohne Rücksicht auf die Nachbargemeinden und die Bedürfnisse Berlins nach selbständigen, oft gänzlich von einander abweichenden Grundsätzen auf. Je weiter also die Bebauung der Vororte fortschreitet, um so schwieriger wird es werden, durch Abänderung der bestehenden Baupläne den Anforderungen des sicher zu erwartenden gesteigerten Verkehrs Gross-Berlins, und ferner nicht bloss der Aesthetik, sondern namentlich auch der Hygiene, letzteres durch Anlegung von Plätzen, Parks und Anlagen, gerecht zu werden. Dass seitens einzelner Vororte auf diesen Punkt wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde, ist vollständig schon jetzt nicht mehr gut zu machen. (Schluss folgt.)

Schule.

Landesschulmuseum für Braunschweig. Schulmuseen sind in Deutschland leider noch eine Seltenheit. Unsere Zeitschrift hat vor einiger Zeit über das treffliche städtische Schulmuseum in Breslau berichtet. Jetzt ist aus der Tagespresse zu ersehen, dass auch die Anfänge eines Landesschulmuseums für Braunschweig vorhanden sind. Die „Vereinigung zur Erhaltung und Förderung des Landesschulmuseums“ hielt in den letzten Tagen, anschliessend an den Braunschweiger Lehrertag, eine Generalversammlung ab. Nach dem Jahresbericht ist die Mitgliederzahl von 102 auf 130 gestiegen. Die einzelnen Nummern haben sich von 500 auf 884 vermehrt. Nach dem Rechnungsberichte beträgt der Kassenvorrat 22 Mk. 15 Pfg. In der Besprechung über die Einrichtung, die den Zweck hat, eine möglich vollständige Sammlung von Büchern, Unterrichtsmitteln und sonstigen auf das Schulwesen bezüglichen Gegenständen zu erzielen, hob Schuldirektor Schaarschmidt hervor, dass die Aufgaben, die sich die Vereinigung gestellt habe, mehr der Oeffentlichkeit übermittelt werden müssten, damit noch weitere Kreise sich für dieselbe interessierten. Insonderheit seien die Landesregierung und die Stadtverwaltungen um eine Beihülfe anzugehen, die bei genügender Motivierung für solche Zwecke auch offene Hände haben würden. Die weitere Debatte bezog sich zumeist auf die Ausgestaltung des Museums. — Es macht einen niederdrückenden Eindruck, wenn man solche Bestrebungen auf Kassenbestände angewiesen sieht, wie ein solcher für die Braunschweiger Vereinigung angegeben wird. Staats- und Gemeindehülfe thäte da dringend Not.

Ausschluss der Lehrer vom Schulvorstand und von der Schuldeputation. Der alten Forderung der Lehrerschaft, dass die Lehrer oder an mehrklassigen Schulen einer derselben, Mitglied des Schulvorstandes sein müsse, hat der preussische Unterrichtsminister zwar nicht statt gegeben, aber doch durch Erlass vom 8. Februar 1893 es als wünschenswerth bezeichnet, dass der Lehrer Mitglied des Schulvorstandes sei. Nun ist durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 17. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks die Schulvorstandswahl neu geregelt worden. Danach soll „jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied“ wählbar sein. Hierin liegt unausgesprochen der Ausschluss der Lehrer vom Schulvorstande, da nach geltendem Recht der Volksschullehrer nicht stimmberechtigtes Gemeindemitglied ist. — Der Vorstand des Berliner Lehrervereins hat sich an die Stadtverordneten-Versammlung mit der nachfolgenden Bitte gewandt: Die Stadtverordneten-Versammlung wolle der hiesigen Lehrerschaft eine angemessene Mitwirkung an den Beschlüssen und Arbeiten der städtischen Schuldeputation durch die Wahl von Angehörigen des Volksschullehrerstandes zu Bürgerdeputirten ermöglichen. Der Bitte ist eine ausführliche Begründung beigefügt, in der u. a. dargelegt wird, welche Vorteile es für die Schulverwaltung, die Schule und den Lehrerstand haben würde, wenn den Lehrern in den kommunalen Schulorganen Sitz und Stimme eingeräumt würde. In 21 deutschen Staaten, sowie in der Provinz Hannover und im Herzogthum Nassau ist den Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf Vertretung in den Schulvorständen eingeräumt, und eine Reihe von Kommunen ist den Anregungen des Kultusministers in dieser Sache gefolgt.

Erzwingung besserer Lehrergehälter. Die Stadt Suhl hat die schlechteste Lehrergehaltsskala im Regierungsbezirk Erfurt. Das mit 900 Mark beginnende Gehalt steigt in 33 Dienstjahren auf 2000 Mark. Die Bezirksregierung verlangte ein Maximalgehalt von 2100 Mark, erreichbar in 27 Dienstjahren, und ausserdem für jeden Lehrer 200 Mark Mietsentschädigung. Die Stadt lehnte die Erhöhung ab. Darauf teilte die Regierung den städtischen Behörden in den letzten Tagen des Juni mit, die Kreiskasse in Schleusingen sei angewiesen, vorläufig den vierten Teil des gegen 9000 Mark betragenden Staatszuschusses zur Lehrerbesoldung in bevorstehendem Quartal nicht auszuzahlen. Falls die von der Regierung verlangte Besoldungsstaffel nicht bis zum 1. September bewilligt würde, sollte vom 1. Oktober ab der übrige Staatszuschuss ebenfalls entzogen werden. Ueber den Ausgang der Angelegenheit ist Näheres noch nicht bekannt geworden.

Gegen den weissen Anstrich der Klassenzimmer wendet sich eine Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau an die Kreisbau- und Kreisschulinspektoren. Die Lehrer klagen darüber, dass die Augen durch die grelle Farbe angegriffen werden (namentlich bei Morgensonne); auch Schulhygieniker haben sich dagegen ausgesprochen. Empfohlen wird ein lichtgrauer Anstrich.

Armenpflege.

Gedruckte Armenliste in Ravensburg. Nach dem Vorgang von Karlsruhe und Frankfurt a. M. hat im September d. J. auch Ravensburg ein Verzeichnis der in öffentlicher Unterstützung stehenden Personen drucken lassen, welches in Zukunft sofort nach Beginn des Rechnungsjahres (1. April) wiederholt werden soll. Zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme verschiedener Stellen, sowie zur Unterstützung solcher Vereine, welche sich gerade denjenigen Bedürftigen widmen wollen, die sich des Gemeindealmosens noch enthalten, muss die Liste der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten einer ziemlich grossen Anzahl von Personen zugänglich sein, und es lässt sich nicht leugnen, dass die Vervielfältigung durch den Druck hierzu das natürlich gegebene Miitel ist. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, dass die Drucklegung etwas das Zartgefühl Verletzendes an sich hat. Und mag dies praktisch vielleicht nur auf einen sehr geringen Prozentsatz der Empfänger zutreffen, so sind diese wenigen doch gerade die Elemente, welche einen hervorragenden Anspruch auf zartfühlende Behandlung haben. In Frankfurt hat man dem wenigstens insoweit Rechnung getragen, dass man nur die „dauernd“ Unterstützten (d. h. solche, die wenigstens 12 Wochen lang unterstützt wurden) in die gedruckte Liste aufgenommen hat („Blätter“ No. 21). In der Ravensburger Liste erscheinen aber Personen, für die ein einziges Mal die Wohnungsmiete bezahlt, denen eine einmalige Barunterstützung von 5 Mark oder in der Winterkälte einmal ½ Raummeter Holz gewährt worden ist, in der gedruckten Liste; ja sogar die blosse Benutzung der Armenapotheke bringt in Ravensburg den Benutzer bereits in die gedruckte Liste. Allerdings scheint man andererseits in Ravensburg darauf bedacht zu sein, die Publizität der Liste zu beschränken. Ausser den Mitgliedern der Ortsarmenbehörde und des Bürgerausschusses erhalten sie nur die Geistlichen und (in je zwei Exemplaren) die drei freiwilligen Unterstützungsvereine des Ortes. Allein dann wäre zum mindesten zu verlangen, dass der streng vertrauliche Charakter der Liste auf dem Titelblatt vermerkt werde. — Listendruck ist nur eine spezielle Frage innerhalb des grossen Problems der Oeffentlichkeit der Armenverwaltung überhaupt. Unsere gesamte staatliche und kommunale Verwaltung bedient sich der Oeffentlichkeit als Kontrollmittels. Entbehrt werden kann dieselbe in der Armenpflege so wenig wie in irgend einem anderen Ressort. Andererseits widerspricht die Oeffentlichkeit gerade manchen Aufgaben der Armenpflege, denen man in sozialpolitischem Interesse die feinfühligste Aufmerksamkeit wünschen möchte. Bei jedem Schritt zu gesteigerter Oeffentlichkeit müssen die Verwaltungen darauf bedacht sein, Erfahrungen zu sammeln, welche die notwendige Einengung derselben ermöglichen.

Volksernährung.

Eine Ausstellung für Volksernährung ist am 25. Oktober in Frankfurt am Main eröffnet worden. Sie umfasst gleichzeitig den Nahrungsluxus und führt den Gesamtnamen: „Ausstellung für Kochkunst, Bäckerei, Konditorei und verwandte Gewerbe, sowie für Volksernährung und Armeeverpflegung". In den Eröffnungsansprachen an die Protektorin Kaiserin Friedrich wurde hervorgehoben, dass die Gruppen für Volksernährung, Kinderernährung, Armeeverpflegung besonders reich beschickt seien.

Wohnungswesen.

Mietspreise und Häuserverschuldung in Wien und in Berlin stellt der Wiener Gemeinderat Dr. Friedjung im Neuen Wiener Tagblatt zusammen. Mit den Ziffern, welche Elberstädts „Städtische Bodenfragen" (Berlin, Carl Heymann) für Berlin 1890 angeben, stellt er die für Wien 1892 zusammen, da erst mit diesem Jahre die gemeinschaftliche Verwaltung aller 19 Bezirke von „Gross-Wien" begonnen hat.

	Wien (1892)	Berlin (1890)
Bevölkerung . . .	1 398 706	1 364 548
Wohnungen . . .	321 425	380 966
Mietspreis insgesamt	M. 144 219 922	260 833 333
pro Kopf	„ circa 103	191
Kapitalswert der Häuser	„ 2 433 000 000	4 827 000 000
Hypothekenschuld .	„ 700 000 000	3 542 000 000

Bei ungefähr gleicher Einwohnerzahl zeigt also Berlin eine grössere Zahl selbständiger Wohnungen und namentlich einen bedeutend höheren Durchschnittspreis für die einzelne Wohnung. Dem doppelt so grossen Kapitalswert der Häuser in Berlin steht freilich eine fünffache Hypothekenschuld gegenüber. Allerdings ist die Hypothekenziffer anfechtbar (und zwar nicht nur, wie Friedjung angiebt, weil die Wiener Ziffer auf blosser Schätzung beruht, sondern auch weil die Berliner Ziffern von unterlassenen Löschungen abhängig sind). Immerhin mag so viel richtig bleiben, „dass der Berliner Hausbesitz zu $^3/_4$ seines Wertes unter Schulden seufzt, während der Wiener kaum mit $^1/_3$ belastet ist." Der Wiener „Hausherr" ist noch immer der Typus des angesessenen Bürgers, während die grosse Mehrzahl der Berliner „Hausbesitzer" nur das Gewerbe des Wohnungsvermietens mit fremdem Kapital betreiben.

Gewerbewesen.

Centralarbeitsnachweis in Berlin. Die Voss. Ztg. meldet: „Wegen Errichtung eines von der Stadtgemeinde zu errichtenden und zu leitenden Arbeitsnachweises hat der Magistrat beschlossen, diesen Antrag abzulehnen, dagegen sich mit dem Centralverein für Arbeitsnachweis in Verbindung zu setzen und diesem seine Bereitwilligkeit zur finanziellen Unterstützung des Unternehmens auszusprechen, dabei aber zugleich mitzuteilen, dass der Magistrat den dringenden Wunsch hege, dass der Centralverein nach Möglichkeit das Unternehmen fördern werde. Weiter hat der Magistrat beschlossen, bei der Stadtverordneten-Versammlung zu beantragen, den in dem laufenden Etatsjahr für den Verein bewilligten Beitrag von 3000 Mark auf 5000 Mark zu erhöhen. Ferner sollen die städtischen Verwaltungen angewiesen werden, im Fall sich bei ihnen ein Bedürfnis zur Annahme von Arbeitern einstellt, diese möglichst von dem Centralverein zu entnehmen." – Diese Meldung ist insofern nicht ganz klar, als aus ihr nicht zu ersehen ist, von welcher Seite der „Antrag" herrührt, den der Magistrat abgelehnt hat. Wenn der Berliner Centralverein mit der Erhöhung seiner Geldmittel um 2000 Mark in Zukunft imstande sein wird, seine Riesenaufgabe zu erfüllen, so werden wir nicht verfehlen, dies anzuerkennen. Einstweilen aber müssen wir unser früher ausgesprochenes Urteil (vergl. „Blätter" No. 55, 58) festhalten, dass die städtische Verwaltung Berlins auch in der Frage des Arbeitsnachweises hinter der modernen Auffassung anderer Städte weit zurück ist.

Gartenverpachtung an Arbeiter. Der Jahresbericht des Comité de patronage in Nivelles in Belgien berichtet über die in dieser Stadt bereits seit fünfzehn Jahren geübte Praxis der Gartenverpachtung an Arbeiterfamilien. In der Ueberzeugung, dass der Garten und seine Pflege eine Lehrschule des Haushaltens und eine Quelle der Gesundheit und der reinsten Freuden für die Familie bilde, und dass er andererseits den Hausvater dem Wirtshausbesuch zu entziehen im stande sei, hat das Bureau de bienfaisance des genannten Orts seine in der Nähe gelegenen Ländereien in kleine Gärten zu je 10 Ruthen geteilt, welche es an die würdigsten Arbeiterfamilien zum Preise von 50 Cts. für die Ruthe verpachtet. Um die Pächter in stand zu setzen, mit möglichstem Vorteil den Garten zu bebauen, hat man von einem Gärtner der Umgegend einen kleinen Gartenbau-Leitfaden verfassen lassen, welcher an die Pächter unentgeltlich verteilt wird.

Kommunales Verkehrswesen.

Vergemeindung der Pferdebahnen in Zürich. Mit 58 gegen 15 Stimmen hat der Grosse Stadtrat von Zürich mit der Anbahnung des Rückkaufs der Strassenbahnen sich grundsätzlich einverstanden erklärt und alle Anträge auf Vertagung und auf Kommissionsberatung abgelehnt.

Kommunales Finanzwesen.

Die Steuerreform in Charlottenburg ist nicht nur wegen der in Aussicht gestellten Entlastung der Einkommensteuer bemerkenswert (von 120 % der Staatssteuer auf 94 %), sondern auch wegen des Mittels, durch welches dieselbe herbeigeführt ist. Sie ist hauptsächlich ein Werk besserer Besteuerung des steigenden Bodenwertes. Man hat in Charlottenburg die Bauplatzsteuer für unausführbar gehalten und auch für unzureichend, weil sie nur Bauplätze an neuen, aber nicht die an alten Strassen treffe (?). Eine Steuer nach dem Nutzungswert — wie die Berliner Gemeindegrundsteuer — trifft aber die ertraglosen Baustellen garnicht. Deswegen hat der Magistrat eine Steuer vom gemeinen Werte vorgeschlagen — nach Art der staatlichen Vermögenssteuer — durch welche ein Betrag von 150 % der staatlichen Realsteuer aufgebracht werden soll. Diese Steuer trifft also auch die wertvollen Bauterrains dauernd. Aber ein Bedenken ist gegen dieselbe geltend zu machen: eine besondere Bauplatzsteuer kann von dem zu deckenden Steuerbedarfe abgerechnet werden; sie wird nicht auf die Realsteuern angerechnet, während hier die Steuer, die die Spekulationswerte treffen soll, auf die Realsteuern angerechnet wird. Dadurch wird die Entlastung der Einkommensteuer geschmälert, die Hausbesitzer aber erfahren eine erhebliche Erleichterung gegenüber der Gebäudesteuer, die sie bisher an Staat und Gemeinde zusammen gezahlt haben. Dass die Umsatzsteuer für unbebaute Grundstücke 5 mal so hoch sein soll, als für bebaute, hilft über diesen Mangel nicht hinweg, weil der Steuerfuss (5 %o und 1 %o) zu gering ist, um erheblich zu wirken. Auch hier liegt der Vergleich mit dem energischen und geschickten Vorgehen Frankfurts a/M. besonders nahe (Vgl. No. 95).

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialdemokratischer Parteitag und soziale Praxis. Während der ganzen letzten Woche hat die sozialdemokratische Partei Deutschlands ihren Jahreskongress zu Frankfurt a. M. abgehalten. Neben den Berichten des Parteivorstandes und der Kontrolleure, sowie dem Referat über die parlamentarische Thätigtkeit standen auf der Tagesordnung: Die Maifeier 1895 (Berichterstatter C. Meist); Agrarfrage und Sozialdemokratie (Dr. Bruno Schoenlank und G. v. Vollmar); die Bedeutung der Trusts, Ringe, Kartelle und ähnlicher grosskapitalistischer Organisationen in unserer wirtschaftlichen Entwicklung (M. Schippel). Das eigentlich charakteristische des diesmaligen Parteitages aber lag in der Flut von grösseren und kleineren Anträgen, welche von Vereinen, Delegirten und Einzelpersonen gestellt waren. In der Versammlung selbst wurde betont, dass noch zu keinem Parteitage soviel praktische sozialpolitische Anträge vorgelegen hätten. Durch die Ablehnung jedes Tadelvotums gegen die bayerische Sozial-

demokratie, welche im Landtage das Budget bewilligt und in Agrarfragen eine wesentlich abweichende Stellung eingenommen hatte, wurde die Vertiefung in die praktische Arbeit gewissermassen sanktioniert. So erklärt es sich, dass diesmal die gesamte Presse der konservativen, liberalen etc. Parteien die Verhandlungen mit derselben Aufmerksamkeit für die Einzelbeschlüsse verfolgt hat, wie sie die Sozialdemokratie selbst auf alle Organisationen des Wirtschaftslebens verwendet. In der That ist kaum ein Gebiet der sozialen Praxis von den Parteitagsverhandlungen unberührt geblieben. Reichsenquêten über Arbeitsverhältnisse und Arbeitslosigkeit wurden besprochen und der Reichstagsfraction nahegelegt, solche zu beantragen. Der Vorschlag, auf eine Arbeitslosenversicherung hinzuwirken, fand zwar keine Sympathie; in der Hauptsache, weil man an der Ansicht festhielt, dass gegen das Wachsen der industriellen Reservearmee innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung kein Kraut gewachsen sei. Dagegen war es zweifellos im Sinne sozialer Praxis, wenn beschlossen wurde, von der Regierung eine volkstümliche Darstellung der Arbeiterversicherung nach der verwaltungstechnischen und finanziellen Seite zu fordern, sowie eine Verbesserung des Alters- und Invaliditätsgesetzes mit Herabsetzung der Altersgrenze zu verlangen. Namentlich die letztgenannte Forderung zeigt, dass die Masse grossen Wert auch auf die Verbesserung bestehender Hilfseinrichtungen legt. Die Gewerbeinspektion und der Arbeiterschutz wurden scharf kritisirt: zur Reform der ersteren mahnten viele Redner aus dem Lande sehr eindringlich, wobei die Verbindung mit der Dampfkesselrevision, der Mangel an Exekutive, das Fehlen weiblicher Beamten, die schlechte Berichterstattung und der mangelhafte Verkehr der Beamten mit den Arbeitern scharfen Tadel fanden. Eine entsprechende Resolution giebt den Parlamentariern und örtlichen Führern der Partei praktische Fingerzeige im einzelnen. Eine letzte Gruppe von Anträgen beschäftigte sich eingehend mit den Gewerbegerichten, deren Ausdehnung auf ländliche Arbeiter und Handlungsgehilfen, der Zulassung der Arbeiterinnen zum Wahlrecht und ähnliches. Da die Verhandlungen von der gesamten Tagespresse ausführlich besprochen sind und später in Buchform erscheinen, so können wir inbetreff der Einzelheiten hierauf verweisen.

Ueber den IV. praktisch-sozialen Kursus des Volksvereins für das katholische Deutschland, welcher vom 14. bis 20. Oktober in Freiburg i. Br. stattfand, liegen in der Kölnischen Volkszeitung sieben ausführliche Berichte vor. Den einleitenden Vortrag hielt Dr. Brüll über das sozialpolitische Programm der Encyclica Rerum novarum. Während Professor Hitze (Münster) in seinem Vortrags-Cyklus über die Arbeiterfrage im Wesentlichen den Titel VII der Reichsgewerbeordnung zugrunde legte und die sozialen Pflichten der Arbeitgeber besprach, behandelte Dr. Käser (Merzhausen), Präses des Freiburger Arbeitervereins, die Frage, was die Arbeiter selbst für die soziale Hebung ihres Standes thun können, und ging hauptsächlich auf die alten katholischen Gesellenvereine und die neuen katholischen Arbeitervereine ein. Dr. Pieper (M.-Gladbach), Generalsekretär des Volksvereins, sprach historisch und kritisch über den Sozialismus. P. Cyprian, Mitglied des Kapuzinerordens, behandelte den Anteil der christlichen Charitas an der Lösung der sozialen Frage, namentlich die Bekämpfung der Kriminalität durch geistliche Orden in Gefängnissen, Anstalten für verwahrloste Kinder, für gefallene Mädchen, dann aber auch in den alt überlieferten Gebieten der Krankenpflege etc. Pfarrer Cetty (Mülhausen) gab ein Bild von den katholischen Wohlfahrtseinrichtungen in der St. Josephspfarre, Sekretär Eckert (Freiburg) von der Entwickelung der Arbeitsnachweisstellen im Allgemeinen und des städtischen in Freiburg im Besonderen. Wir nennen ferner: Reichstags-Abgeordneter Dr. Lieber über den Schutz des kaufmännischen Mittelstandes; Frh. Dael v. Koeth über Bauernvereine (Raiffeisensche Darlehnskasse etc.); P. Pesch, Mitglied der Gesellschaft Jesu, über das Eigentum. — Die Zahl der Teilnehmer betrug bei der Eröffnung 320 und am Schluss 729, von denen 302 aus Freiburg, 275 aus dem übrigen Baden und 61 aus dem Elsass, während Bayern, Schweiz, Rheinlande, Hessen und Westfalen mit geringeren Zahlen bis herab zu 3 vertreten sind. Nach Berufsständen waren unter den Teilnehmern: Geistliche 257, Handwerker 99, Theologiestudirende 92, Mitglieder anderer Fakultäten 41, Beamte 53, Kaufleute 74, Private 39, Professoren 18, Aerzte 8, Juristen 3, Lehrer 20, Fabrikanten 5, andere Berufsarten 20.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben *Dr. jur. Honigmann.* Preis für den Jahrgang Mk. 12.—.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Zu Kassenrevisionen empfehlen wir:

Protokoll für regelmässige und ausserordentliche Revisionen der Krankenkassen.

(§ 63 des neuen Normalstatuts für Ortskrankenkassen.)

Ermässigte Preise: 10 Expl. 1 Mk. 50 Pf., 25 Expl. 3 Mk., 50 Expl. 5 Mk., 100 Expl. 9 Mk.

Amtlich empfohlen von den Königl. Regierungen zu Breslau, Köln, Frankfurt, Hannover, Kassel, Gumbinnen, Lüneburg.

Echte Holländ. Cigarren

versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look **Geldern** an der holländischen Grenze.

Stammhaus: Holland.

P. P.

Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Bei Beträgen von mindestens 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 9,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,—
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk. 3,80
„ II.	„ 4—5 „		„ 4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„ 6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„ 8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Versand zu Fabrik-Preisen. Directer Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette“ (daher billiger). 500 Stück franco Mk. 22,50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13,50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 8. November 1894. Nr. 97.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Der kaufmännische Arbeiterschutz und die Stellung der Ortsbehörden. Von Dr. M. Quarck (S. 157).

Die Wiener „Freiwillige Rettungsgesellschaft". Von Advokat Dr. A. Daum (S. 158).

Die Eingemeindung der Berliner Vororte (Schluss). (S. 160).

Schule (S. 161): Speisung armer Schulkinder in Stuttgart, Berlin und Breslau.

Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung (S. 162); Sonntagsunterricht in den Berliner Fortbildungsschulen. — Gemeinde- und Staatszuschüsse für die hessischen Fortbildungsschulen. — Städtisches Technikum in Lingen. — Lehrerkurse in Obstbaukunde. — Landwirtschaftliche Winterschule in Schwiebus. — Preisausschreiben über Volksfeste.

Krankenheilung. Gesundheitspflege (S. 162): Erste Hilfe bei Unglücksfällen in Berlin. — Hochdruckwasserleitung in Dörfern.

Versicherung (S. 163): Vereinigung sämtlicher Krankenkassenverbände. — Freiwillige Dienstbotenversicherung bei staatlichen Krankenhäusern. — Lebensversicherung für die unteren Volksklassen in der Schweiz.

Gewerbewesen (S. 164): Notstandsmassnahmen deutscher Städte. — Arbeitsnachweis und Staatsregierung in Bayern. — Reichsenquête und weibliche Handlungsgehülfen.

Kommunale Finanzen (S. 164): Rundblicke über die Steuerreform in den Preussischen Städten. I. Von H. Horn. — Eingabe gegen die Härten der Währschaftssteuer in Magdeburg. — Städtischer Waldbesitz in Goslar.

* * *

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten (S. 166): Beitrittserklärungen. — Aufforderung zur Einsendung von Gutachten, Anträgen etc. — Protokoll der Ausschusssitzung vom 7. October.

Rechtsprechung (S. 167): Zur Nachprüfung der Arbeitszeugnisse. — Rechnet der 6wöchentliche Anspruch auf Lohn (Abs. II § 133c) vom Tage der Behinderung oder vom Tage der Aufhebung des Dienstverhältnisses an?

Allgemeines über Gewerbegerichte (S. 168): Gewerbegerichte für Betriebsbeamte, Werkmeister etc. — Populärer Rechtsunterricht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der kaufmännische Arbeiterschutz und die Stellung der Ortsbehörden.

Von **Dr. M. Quarck** in Frankfurt a. M.

Die Ortsbehörden können ein Lied von der Sozialreform für das Handelsgewerbe singen. Seitdem es die Gewerbeordnung zulässt, dass die Sonntagsruhe für die Kaufleute auf Grund des § 105b, Abs. 2 durch Ortsstatut abweichend geregelt werden kann, haben grosse und kleine Krämer ein wahres Pelotonfeuer von Petitionen und Eingaben auf die städtischen Behörden aller grösseren und kleineren Plätze eröffnet, um für das „Geschäft" innerhalb der zugelassenen fünf Stunden eine möglichst grosse Spanne von Arbeitszeit für passende Geschäftsstunden zu erhalten. Und was die Prinzipale auf der einen Seite lobten, nämlich das weitgehende Entgegenkommen der Ortsbehörden, das wurde auf der anderen Seite von den organisierten Gehilfen mit manch' herbem Wort getadelt. Die Ortsbehörden sind der Reichsgesetzgebung deshalb wohl kaum sehr gewogen dafür, dass sie zum Spielball für die entgegengesetzten Interessen bei der Durchführung des ersten Arbeiterschutzes im Handelsgewerbe gemacht wurden. Und es wird sie zweifellos interessieren, zu erfahren, dass die zweite Arbeiterschutzmassregel, die jetzt für Ladengeschäfte geplant wird, die Ortsbehörden etwas ruhiger in die Zukunft blicken lässt — wenn es nach dem Willen der einsichtigeren unter den Kaufleuten geht.

Es handelt sich um die Beschränkung der übermässigen Arbeitszeit in der Woche für Verkaufsgeschäfte. Im Herbst 1892 hat auf Grund eines Gutachtens der Reichskommission für Arbeiterstatistik die erste amtliche Erhebung durch statistische Fragebogen, die sog. „Schutzmanns-Enquête", stattgefunden. Im Herbst 1893 ist die Gutachtensammlung bei kaufmännischen Vereinen gefolgt. Als dritter Teil der Erhebung ist jetzt eine Veröffentlichung*) gekommen, die noch nachträgliche Gutachten kaufmännischer Korporationen über eine einheitliche Ladenschlussstunde und vor Allem ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes über den Einfluss der Beschäftigung der Handelsangestellten auf deren Gesundheit bringt. Aus diesem Material, namentlich aus dem zuletzt genannten, sollten die Ortsbehörden Veranlassung schöpfen, Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen, die auf eine vernünftigere Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe hinzielen, als dies bei der Sonntagsruhe der Fall war.

Zunächst liefert das soeben bekannt gewordene Gutachten des Reichsgesundheitsamtes den Behörden jeglicher Art reichliches Material dazu, um gerechtfertigte Ansprüche auf die Arbeitskraft der Handelsangestellten seitens der Geschäftsinhaber unter Berufung auf eine fachkundige Behörde gründlich zurückzuweisen, und es ist noch heute zu bedauern, dass für den Kampf um die Sonntagsruhe an den einzelnen Orten nicht ähnliche Hilfsmittel vorhanden gewesen sind. Das Reichsgesundheitsamt stellt fest, dass die mangelhafte Beschaffenheit vieler Arbeitsräume in Ladengeschäften und die dadurch bedingte schlechte Luftbeschaffenheit mindestens zu Erkrankungen der darin Beschäftigten erheblich prädisponiert. Sodann aber spricht die oberste deutsche Gesundheitsbehörde auch der Arbeit selbst, wie sie von Handelsangestellten heute verrichtet werden muss, nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit zu. „Dem Umstande, dass Handlungsgehilfen und -lehrlinge in Ladengeschäften ihre Arbeit nicht anders als stehend ver-

*) Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. Dritter Teil. Enthaltend: I. Ergebnis der Umfrage über die Einführung einer einheitlichen Ladenschlussstunde. II. Gutachten des Kaiserl. Gesundheitsamtes über den Einfluss der Beschäftigung der Handlungsgehilfen und -lehrlinge, sowie der Geschäftsdiener auf deren Gesundheit. (Drucksachen der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen No. 7.) Berlin, 1894, Carl Heymanns Verlag. 4°.

richten können, in einigen Geschäften auch dann, wenn Kunden nicht zu bedienen sind, sich nicht setzen dürfen, ist insbesondere die Entstehung von Gesundheitsschädigungen beizumessen.“ Ferner: „Wenn es auch nicht möglich ist, eine Grenze für die Dauer der Arbeitszeit im allgemeinen zu bezeichnen, bei deren Einhaltung Gesundheitsschädigungen voraussichtlich vermieden werden, so ist doch von vornherein zuzugeben, dass die gegenwärtig übliche Länge der Arbeitszeit im Handelsgewerbe gesundheitsschädigend wirkt.“ Die Einzelheiten, die verschiedentlich (z. B. bezüglich der auffallend hohen Zahl von Selbstmorden Handelsangestellter) geradezu erschütternd wirken, müssen im amtlichen Bericht selbst nachgelesen werden. Jedenfalls ist den örtlichen Behörden, von denen die Geschäftsinhaber Ausnahmebestimmungen bezüglich des kaufmännischen Arbeiterschutzes verlangen, hier eine sehr wirksame Waffe zur Abwehr solcher Ansinnen in die Hand gegeben.

Aber diese Abwehr gilt ausserdem hoffentlich auch für die Sonntagsruhe. Zur Abkürzung der Wochenarbeitszeit in Verkaufsgeschäften wird es den Ortsbehörden tröstlich sein zu hören, dass die Geschäftsinhaber selbst es jetzt gründlich satt geworden sind, bei den Gemeinden um ein oder zwei Stunden Sonntagsarbeit zu feilschen. Durch die neueste Drucksache, soweit deren Inhalt aus nachträglichen Gutachten über die Ladenschlussstunde besteht, geht ebenso wie durch diejenige über die Erhebung vom Herbst 1893 ein mächtiger Zug, der alle entgegengesetzten Strömungen überwiegt: die Reichsgesetzgebung möge die Regelung der Wochenarbeitszeit nicht wieder durch Ortsstatute verschieden gestalten, sondern sie selbst durch Einführung einer einheitlichen Ladenschlussstunde für das ganze Deutsche Reich vornehmen! Bei dieser Nachricht mag sich die Brust manches gequälten Bürgermeisters erleichtert fühlen. Hoffentlich schlägt die Reichsgesetzgebung die Bahn ein, die ihr hier von den Interessenten selbst gewiesen wird. — Und noch ein Wink nach einer einzelnen Richtung hin wird den Ortsbehörden durch die neueste Drucksache gegeben: im Interesse einer gleichmässigen Regelung der Arbeitszeit in Ladengeschäften die Schankkonzessionen an Kolonial-, Material- u. s. w. Handlungen aufs Aeusserste einzuschränken; das Privileg, das solche Geschäfte auf die Schankstunde bis 10 und 11 Uhr Abends haben, muss gefährlich für die gleichmässige Regelung der Ladenarbeit werden, und die Arbeitsbedingungen in solchen Schankgeschäften sind notorisch ausserordentlich ungünstig für das Personal.

Wenn man sieht, wie wichtige Direktiven für die kommunale Sozialpolitik immer häufiger aus den sozialpolitischen Akten auch des Reichs zu entnehmen sind, so wird man zu der Ueberzeugung gedrängt, dass es mit der bloss formalen Auffassung städtischer Verwaltungsgeschäfte unwiderruflich vorbei ist. Es bleibt freilich abzuwarten, ob die deutschen Städteverwaltungen die nöthigen Consequenzen daraus ziehen.

Die Wiener „Freiwillige Rettungsgesellschaft“.

Von Advokat Dr. **A. Daum** in Wien.

Was der Samariter im Lukas-Evangelium an dem verwundeten und ausgeplünderten Juden that, ist zum Typus des christlichen Liebeswerkes geworden; und doch ist es nicht seine barmherzige Handlungsweise selbst, welche das Gleichnis in den Vordergrund stellen will, sondern den Gegensatz, in welchem die Handlungsweise des einem verhassten Stamme angehörigen Samariters zu der Gleichgiltigkeit des Priesters und des Leviten steht, die ihren unglücklichen Stammesbruder ruhig am Wege liegen liessen, ohne etwas zu seiner Rettung zu unternehmen. Aehnliche, anscheinend des christlichen Geistes entbehrende Gleichgültigkeit können wir auch heute in den belebten Strassen unserer Städte nicht selten wahrnehmen, wenn ein altes Mütterchen zusammenbricht, von Ohnmacht oder Krämpfen befallen, wenn Pferde scheu geworden sich losgerissen haben und den Wagen hinter sich herschleifend über das Pflaster hinrasen; ja selbst die Hilferufe eines in Feuernot oder in anderer Gefahr befindlichen locken zwar viele Neugierige herbei, der rasch entschlossene und gewandte Helfer aber lässt nicht selten lange auf sich warten. Und doch wäre es ungerecht all die Menschen, die sich in ihrem geschäftigen Treiben, in der Einhaltung ihrer Arbeitsstunden und Termine durch einen Strassenunfall, der einen Anderen trifft, nicht aufhalten lassen, der Herzlosigkeit, der Unmenschlichkeit zu beschuldigen. — Es hat eben die „Barmherzigkeit“ ähnlich wie ihre Schwestertugend, die Gastfreundschaft, eine Schmälerung des Gebietes erfahren, auf dem sie sich zu bethätigen Veranlassung hat. Wie aus der Beherbergung von Fremden hat die fortschreitende Arbeitsteilung auch aus der Abhilfe gegen Unfälle eine berufsmässige Thätigkeit gemacht. Nicht unmenschliche Härte gegenüber dem Notleidenden ist es, welche den seinen Geschäften Nachjagenden abhält, auf der Strasse Halt zu machen und sich um den Verlauf der plötzlichen Erkrankung eines andern, um eine Feuersbrunst oder dergl. zu kümmern, sondern es ist das Vertrauen in die öffentlichen Einrichtungen, in die Strassenpolizei, Gesundheitspolizei, Feuerpolizei u. s. w., mit welchem sich der Grossstädter zu beruhigen pflegt. Mit mehr oder weniger Grund allerdings. Und das ist eben der Punkt, um den es sich handelt.

Eine erschütternde Katastrophe, der Brand des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881, bei welchem 300 Menschen und darüber den Tod fanden, war die Veranlassung zur Gründung der „Freiwilligen Rettungsgesellschaft.“ Es hatte sich gezeigt, dass die Vorkehrungen gegen Theaterbrände, ja gegen Unglücksfälle, die sich auf der Strasse ereignen, überhaupt, ganz unzureichend gewesen waren. Graf Wilczek, der kühne Nordpolfahrer, und der damalige Staatsanwalt Graf Lamtzan legten schon am folgenden Tage den Grund zu jener „Freiwilligen Rettungsgesellschaft,“ welche seither mustergültig nicht nur für österreichische, sondern auch für fremde Anstalten ähnlicher Art wurde; einer Gesellschaft, welche schon nach wenig Jahren zu einem so unentbehrlichen Faktor der Wiener Sicherheits- und Gesundheitspolizei geworden ist, dass man kaum mehr begreifen kann, wie es möglich war, sich so lange ohne sie zu behelfen. In ihren Satzungen — die an Bestimmtheit der Fassung und Klarheit des Ausdruckes zu wünschen übrig lassen — wird als Zweck der Gesellschaft die Unterstützung der Staats- und städtischen Behörden „bei Hilfeleistungen in Feuer- und Wassergefahr und bei Unglücksfällen aller Art“, wenn sich solche in Wien oder seiner Umgebung auf Strassen, in öffentlichen Gebäuden, an Belustigungsorten, in Fabriken und auf Eisenbahnen ereignen, ferner die Hilfeleistung bei Epidemieen im Mobilisierungsfalle und im Kriege durch einen permanenten freiwilligen Dienst bei Tag und Nacht bezeichnet.

Da die städtische Feuerwehr in Wien gegenwärtig gut organisirt ist und sowohl was Schnelligkeit als was Geschicklichkeit betrifft, wenig zu wünschen übrig lässt, und da Wassergefahren nur verhältnismässig selten in einigen wenigen Teilen des Gemeindegebietes auftreten, so liegt der Schwerpunkt der Thätigkeit der Rettungsgesellschaft in dem permanenten Sanitätsdienste, welcher jederzeit und mit oft unglaublicher Raschheit von den aktiven Mitgliedern, durchaus Aerzten und (bis vor kurzem) Studierenden der Medizin, als erste Hilfe geleistet wird, wo immer ausserhalb einer Privatwohnung plötzliche Erkrankungen und Verwundungen vorfallen, und in dem vorzüglich eingerichteten Transporte Kranker und Verwundeter nach den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten oder von der Unfallsstätte nach deren Wohnung. Auf der Centralstation stehen ununterbrochen bei Tage und bei Nacht ein Arzt mit vollständig eingerichteter Verbandzeugtasche und ein schnell fahrender Wagen bereit: ebenso in den 150 durch sämtliche Gemeindebezirke verteilten Wachtstuben eine wohl-

instruierte Wachtmannschaft mit Geräten für erste Hilfe oder Krankentransport. Ein telephonischer Anruf genugt, um in kürzester Frist den ausgerüsteten Helfer zur Stelle zu schaffen. Wird der sofortige Transport des Verunglückten vorgezogen, so stehen die „Tragbahren für Jedermann" allenthalben zur sofortigen Verfügung. Die Zahl der jährlichen Erkrankungen, bei welchen die Gesellschaft die erste Hilfe zu leisten hatte, stieg seit 1883 bis zum Vorjahre 1893 von 251 auf 1408, die der jährlichen Verletzungen in derselben Zeit von 418 auf 2876. Im ganzen wurde seit dem Bestande der Gesellschaft in 24887 Fällen (davon in 10642 zur Nachtzeit) solche erste Hilfe in Fällen von Verletzungen oder Erkrankungen an öffentlichen Orten in Anspruch genommen. Die Zahl der Krankentransporte (für welche die Gesellschaft 4 Wagen in ihrem Hause auf dem Stubenring bereit hielt und 28 Tragbahren an verschiedenen Punkten der Stadt „zum sofortigen Gebrauche für Jedermann" zur Verfügung stellt) betrug im Jahre 1882: 1780 und erhöhte sich bis zu 3875 im Jahre 1893. — Im Jahre 1893 haben 1781 Aerzte und 2174 Sanitätsmänner den freiwilligen Dienst verrichtet. Die Zahl der Fälle, in welchen von der Gesellschaft die erste Hilfe gebracht wurde, und die der dabei thätig gewesenen Personen kann nicht überraschen, wenn man dem für den (beabsichtigt gewesenen) I. internationalen Samariter-Kongress vorbereiteten Referate des Herrn Dr. Anton Löw entnommen hat, dass in sehr grossen Städten mit ihrem erhöhten Gefahren-Risiko auf 220 Einwohner im Jahre je einmal das Einschreiten der Sanitätshilfe nötig wird, was für eine Bevölkerung von rund $1^1/_2$ Millionen 6818 Fälle ergiebt und wenn man erfährt, dass monatlich durchschnittlich 20 jener Fälle, in denen die Rettungsgesellschaft im Jahre 1893 berufen wurde, auf blinden Lärm zurückzuführen waren. In Leipzig leistete die Sanitätswache im Jahre 1892 in 3029 Fällen erste Hilfe. Um einen beiläufigen Begriff von der Verschiedenheit der plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen zu geben, bei welchen die Dienste der Wiener Rettungsgesellschaft in Anspruch genommen wurden, sei aus dem Berichte von 1893 erwähnt, dass unter den 1408 Erkrankungsfällen 304 Fälle von Epilepsie, 231 Ohnmachten, 91 Schlaganfälle, 45 Fälle von Ertrinkungsgefahr, 137 von Geburtswehen auf der Strasse, 77 von Blutsturz, leider auch 76 Fälle von „Alkoholismus" waren. — Unter den 2864 Verletzungen auf der Strasse, in öffentlichen Lokalen oder Fabriken, in denen die erste Hilfe durch die Gesellschaft geleistet wurde, waren beiläufig 1700 Wunden, darunter 61 Schuss-, 112 Brand- und 22 Bisswunden, und beiläufig 460 Knochenbrüche, 70 arterielle Blutungen, 76 Gehirnerschütterungen, 130 Verrenkungen und Verstauchungen, 218 Fälle des Eindringens fremder Körper (von Schusswunden abgesehen). Eine eingehende Belehrung über die Art der zu leistenden Hilfe sorgt dafür, dass die freiwilligen Sanitätsmänner der ärztlichen Behandlung niemals vorgreifen, und dass auch die Aerzte der Rettungsgesellschaft alles vermeiden, was den Verdacht rechtfertigen könnte, als böten sie sich zur dauernden Behandlung der Verletzten oder Erkrankten an.

Auch jenes Gebiet der Thätigkeit, welches der 1882 in Leipzig gegründete Samariterverein als das wichtigste in den Vordergrund stellt: die Belehrung der Laien über die erste Hilfeleistung in Unglücksfällen und Ertheilung von Unterricht an solche wurde von der Wiener Rettungsgesellschaft nicht vernachlässigt. War es der langjährige Schriftführer und Chef-Arzt der Gesellschaft, der im Sommer 1894 auf erschütternde Weise aus dem Leben geschiedene Jaromir Freih. v. Mundy, welchem die Organisation der Hilfeleistung und des Transports zu danken ist, und der, so lange er an der Spitze des Sanitätsdienstes stand, Tag und Nacht zu jeder Stunde mit vielbewunderter Raschheit stets mit seinem Hilfsapparat zur Stelle war, so gebührt das Verdienst, belehrend auf die zum Dienste selbst heranzuziehenden jungen Männer, ja auf die Bevölkerung Wiens im ganzen, eingewirkt zu haben, dem ausgezeichneten Chirurgen, Herrn Professor v. Mosetig-Moorhof. Seine im Winter 1882/3 gehaltenen allgemeinverständlichen Vorträge über die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen erschienen noch im März 1893 im Druck und bilden die Grundlage für die Praxis des Rettungsdienstes. Ausserdem hat die Gesellschaft kurze Belehrungen mit erläuternden Holzschnitten versehen in Wandtafelform drucken lassen und zu sehr billigem Preise an die Bevölkerung vertheilt.

Ganz besonderen Vorteil gewährt das Einschreiten der Sanitätszüge und Ambulanzen der Rettungsgesellschaft in allen jenen Fällen, in welchen bei grosser Ansammlung von Menschen (so bei Festlichkeiten im Freien) oder in Folge eines Unfalles die gleichzeitige Gefährdung vieler Menschen oder bereits eingetretene Verletzungen vieler (Einstürze, ausgedehnte Feuersbrünste, Eisenbahnunfälle) gleichzeitiges rasches Eingreifen mehrerer geschulter Helfer und Anwendung von Rettungsapparaten, Verbandzeug u. s. w. notwendig machen. Viermal hatte die Gesellschaft bis Ende 1893 bei grossen Eisenbahn-Unfällen in der Nähe Wiens ihren vorzüglich funktionierenden Hilfsapparat zum Wohle der armen Opfer solcher Zufälle zu entfalten Gelegenheit, und nicht weniger als 1207 mal errichtete sie „fliegende Ambulanzen", welche sich bei Bränden, bei Festlichkeiten und Versammlungen im Freien im Hintergrunde zu halten haben, um zu Gunsten plötzlich Erkrankter oder Verletzter, bei Bränden auch zu Gunsten der Rettungsmannschaften, welche sie mit Speise und Trank labte, einzugreifen. Als im Jahre 1893 die Verbreitung der Choleraepidemie gefürchtet wurde und die österreichische Regierung mit anerkennenswerter Umsicht Vorkehrungen gegen die Einschleppung dieser Seuche, aber auch solche zur möglichsten Einschränkung derselben für den Fall ihrer Einschleppung traf, war es wieder die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, welche von ihren 1892 errichteten Epidemiebaracken aus 34 krankheitsverdächtige Personen unter Beobachtung aller Vorsichten in das zur Aufnahme solcher Kranken bestimmte Spital beförderte. In 4 Fällen hatte die Obduktion der dort Verstorbenen Cholera asiatica als Todesursache ergeben. — Die Erfahrung hat uns Laien, wenn auch das Pettenkofersche X., welches im Vereine mit dem Bacillus und der „Prädisposition" für die Ansteckung mit Cholera der Wissenschaft noch fremd geblieben ist, darüber belehrt, dass die peinlichste Vorsicht nötig ist, um die Verbreitung des Krankheitserregers von der Leiche und den Dejekten des an Cholera Verstorbenen aus zu verhüten. Wenn diese Vorsicht in den vier Fällen, die sich 1893 in Wien ereigneten, thatsächlich mit Erfolg beobachtet wurde, so gebührt sicher der Freiwilligen Rettungsgesellschaft ein grosses Verdienst. Sowohl die freiwilligen Feuer- und Wasserwehren als die Sanitätsmänner (wie erwähnt, Studierende der Medizin, welche ein- oder zweimal monatlich ihren 24stündigen Dienst verrichten) wirkten bis zum Sommer 1894 ehrenämtlich; die Sanitätsmänner hatten bis dahin im Dienste freie Kost. Seither ist eine Aenderung eingetreten, indem die freiwilligen Sanitätsmänner 10 Aerzten Platz machten, welche von der Gesellschaft honoriert werden. Die Diener und Kutscher haben Kost und Tagegelder. — Abgesehen von den Subventionen des Staates, des Landes, der Stadt und der Ersten österreichischen Sparkasse (zusammen 14000 Fl.) wird die Gesellschaft nur aus Mitgliederbeiträgen, Vermächtnissen und Geschenken erhalten. Ihre ordentlichen Ausgaben beliefen sich im Jahre 1893 auf mehr als 90000 Fl.

Die Leistungen der Freiwilligen Rettungsgesellschaft werden nicht nur von der Polizeibehörde und der städtischen Verwaltung Wiens anerkannt und hochgeschätzt, sondern auch in den Provinzen und im Auslande gewürdigt. Eine Reihe von Rettungsgesellschaften hat sich in Provinzhauptstädten (zuletzt in Lemberg und Innsbruck) gebildet, in anderen Orten (Abbazia) ist man im Begriffe, solche nach dem Muster der Wiener Gesellschaft zu bilden. Der deutsche Kaiser hat bei seiner Anwesenheit in Wien 1892 die Gesellschaft besucht und ihr aufopferndes und nützliches

Wirken durch eine Spende und eine Zuschrift anerkannt, und der Prinz von Wales wünscht eine ähnliche Gesellschaft in London errichtet zu sehen. Von dem Chefarzte der Wiener Gesellschaft rührt die Denkschrift zur Reform der „St. John Ambulance Association" her. — Freilich blieben der Gesellschaft auch Anfeindungen nicht ganz erspart. Dieselben vermochten aber glücklicher Weise, von einem Personenwechsel in der Geschäftsleitung abgesehen, dieser im besten Sinne gemeinnützigen und im Sinne christlicher Barmherzigkeit wirkenden Anstalt nichts anzuhaben; vielmehr hat sich dieselbe heute so unentbehrlich gemacht, dass der Fortbestand der Einrichtungen, die sie geschaffen hat, nicht wieder fraglich werden kann.

Die Eingemeindung der Berliner Vororte.

(Schluss.)

Wie Berlin und seine Vororte durch die drängenden gemeinsamen Bedürfnisse einer nach modernen sozialpolitischen Gesichtspunkten zu leitenden Verwaltung zusammengeführt werden, haben wir in unserem ersten Artikel auseinandergesetzt. Fasst man diese Bedürfnisse als Finanzfragen auf, dann freilich stellen sie sich als blosse Interessenforderungen der Vororte dar. Berlin genügt sich selbst. Dank seiner günstigen finanziellen Lage vermag es die ihm in seiner heutigen gesetzlichen Begrenzung obliegenden Verwaltungsaufgaben vollständig zu erfüllen. Die Auswanderung der ärmeren Bevölkerung bedeutet sogar einen Gewinn für die Stadt. Im grossen und ganzen genügen die Berliner Einrichtungen berechtigten Anforderungen; es handelt sich im wesentlichen nur noch um deren Erweiterung und Verbesserung. In den Vororten dagegen wäre ein grosser Teil dieser Einrichtungen unter Aufwendung sehr erheblicher Kosten erst ins Leben zu rufen. Der Löwenanteil dieser Kosten würde Berlin zur Last fallen. Ueber die Höhe dieser Kosten sind verschiedene Rechnungen aufgemacht, deren Ergebnisse aber wegen der Unbestimmtheit der einzusetzenden Faktoren gänzlich von einander abweichen. Es erscheint daher müssig, hier auf dieselben des Näheren einzugehen. Erwähnen wollen wir nur die von dem Berliner Stadtbaurat Dr. Hobrecht aufgestellte Rechnung, weil sie zu grossen Missverständnissen Anlass gegeben hat. Der genannte Sachverständige, bekanntlich eine Autorität auf dem Gebiete der Ingenieurwissenschaften, ist nämlich in dem Endergebnisse zu der erschreckenden Summe von 230 Millionen Mark für die erste Einrichtung beziehungsweise den Ausbau und die Verbesserung von Gas-, Wasser-, Kanalisations-, Strassenanlagen etc. in den Vororten gelangt — aber nur unter der Voraussetzung, wenn das Vorortsgebiet die gegenwärtige Bevölkerungsdichtigkeit der bewohnten Stadtteile Berlins aufweisen und die genannten Einrichtungen denen in den Stadtteilen Berlins vollständig konform sein werden; ein Zustand, der vor dem Jahre 2000 kaum zu erwarten sein dürfte. Jedenfalls ist eine Verteilung dieser Kosten auf einen sehr langen Zeitraum, mindestens auf 50 Jahre als sicher anzunehmen, was also die Kostenlast als erträglich erscheinen lässt. Auch im Jahre 1861 hat der Magistrat aus Besorgnis vor grossen finanziellen Anforderungen gegen die damalige Einverleibung sich gewehrt, während die Einbeziehung gerade dieser Gebiete sich in der Folgezeit als dem Kämmereisäckel sehr wohlthätig erwiesen hat. Die damals schwach bevölkerten unfruchtbaren Landflächen des Westens und Nordwestens sind heute wohlhabende dichtbevölkerte Stadtteile geworden.

Neben finanziellen Bedenken dürften für den Berliner Magistrat die durch Hinzuschlagung weitreichender Landstrecken möglicherweise sich ergebenden Verwaltungsschwierigkeiten in Betracht kommen. Indes, Köln am Rhein deckt nach den grossen Inkommunalisierungen der jüngsten Zeit schon jetzt fast einen doppelt so grossen Flächenraum als Berlin (11105 gegen 6337 Hektare), ohne dass sich aus dieser dem früheren Umfang der Stadt gegenüber sehr erheblichen Vergrösserung irgend welche Unzuträglichkeiten für die städtische Verwaltung ergeben hätten. Und der Zuwachs an Einwohnerzahl, rund 400000 kommt im Verhältnis zu der gegenwärtigen Bevölkerungszahl Berlins (1700000) als irgendwie bedenklich gar nicht in Betracht. Das Beispiel Leipzigs lehrt uns, dass die Stadt eine Vermehrung ihrer Einwohnerzahl auf fast das Doppelte ihres früheren Bestandes ohne nennenswerte Unzuträglichkeiten überwunden hat. Die Einwohnerzahl Berlins würde übrigens durch die Inkommunalisierungen die zweite Million um 100000 überschreiten, während Paris 3 und London sogar 5 Millionen Einwohner hat. — Soviel ist allerdings an diesen Einwänden richtig, dass Gross-Berlin, um seinen Aufgaben gewachsen zu bleiben, einer veränderten Organisation seiner Behörden in höherem Masse bedürfen wird, als man heute gewöhnlich anzunehmen scheint.

Fragen wir nun, wie weit die Grenzen der Einverleibung gestellt werden sollen, so lautet die Antwort, dass aller Finanzbedenken ungeachtet das Staatsinteresse, insbesondere vom sozialpolitischen Standpunkte aus, die Einverleibung gerade der ärmeren leistungsunfähigeren Vororte fordert (Gruppe 2). Hierdurch erlangt Berlin übrigens den Vorteil, dass es im Norden bis an die städtischen Rieselfelder heranreichte und ungehinderten Zugang zu denselben hätte. Aus verwaltungstechnischen Rücksichten (Zusammenhang mit Berlin und Nichthineinpassen in die betreffenden Kreisverbände und den Provinzialverband) und aus Gründen der Billigkeit, um Berlin ein gewisses Aequivalent für die durch die Inkommunalisierung der Gruppe 2 verursachten Kosten zu geben, erscheint auch die Eingemeindung der wohlhabenderen Vororte (Gruppe 1) angemessen. Berlin stiesse alsdann unmittelbar an den Grunewald, und der alte Lieblingsplan der Berliner, den Grunewald als Stadtpark zu besitzen, wäre seiner Verwirklichung einen Schritt näher gerückt. In den Ortschaften der Gruppe 3, die ausserdem die natürliche Verbindung zwischen der ersten und zweiten Gruppe bildet, ist die Stadt Berlin der grösste Grundbesitzer (Treptower Park, Rummelsburger See) und unterwirft dadurch bedeutende Teile ihres Privateigentums ihrer Kommunalgewalt. Endlich würden im Nordwesten die Grenzen etwas weiter hinaus zu erstrecken und der Tegeler See und das sogenannte Fliess als solche zu wählen sein, einmal, weil sie eine natürliche geographische Grenze bilden und Berlin wegen seiner Wasserwerke das grösste Interesse daran hat, sich die Disposition über die östliche Seite des Sees zu sichern, um denselben möglichst vor Verunreinigung zu schützen. Die Kommunalbezirke der Gruppe 4, übrigens zum grössten Teile königliche Forsten und als Aussenbezirke Berlins auch in sanitärer Beziehung sehr erwünscht, wäre also auch in den Erweiterungsplan aufzunehmen.

Zum Schlusse bleibt noch übrig, über den gegenwärtigen Stand der Frage Bericht zu erstatten. In einem Reskript vom 9. September 1893 hat der Oberpräsident dem Magistrat mitgeteilt, dass die Staatsregierung die Einverleibung von Charlottenburg und Westend ausdrücklich verlangt und im übrigen den Südring der Ringbahn als eine Grenze von Berlin festgesetzt sehen will, damit hier eine feste, leicht erkennbare Grenze gewonnen wird. Ausserdem sollen vollständig einverleibt werden: Treptow, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg, Lichtenberg (Gemeinde und Gut) und Plötzensee. Der Erwägung des Magistrats wird anheimgestellt, ob Rixdorf nicht nur bis zur Ringbahn, sondern vollständig, sowie ob Weissensee und Neuweissensee und Reinickendorf ganz oder teilweise einzuverleiben sein möchten. — Gegen diesen Plan ist einzuwenden, dass hierbei die sozialpolitischen Gesichtspunkte vollständig ausser Acht gelassen und nur Rücksichten verwaltungstechnischer Natur massgebend gewesen sind. Die Bedürfnisse der nördlichen Vororte sind gar nicht in Betracht gezogen. Ferner bildet die Ringbahn kein Trennungsmittel der von ihr durchzogenen Gebiete, sondern ist im Gegenteil das

beste Verbindungsglied derselben, und endlich durchschneidet die regierungsseitig geplante Südgrenze die Gebiete von etwa einem halben Dutzend Gemeinden mitten durch, leistungsunfähige Reste derselben draussen lassend. — Noch weniger zweckentsprechend als der Plan der Regierung ist der Gegenplan des Magistrats, der, kurz gesagt, lediglich ein Grenzregulierungsplan, aber kein Einverleibungsplan ist. Nach seiner neuerdings erfolgten Feststellung, die allerdings noch ihre Feuerprobe vor der Stadtverordneten-Versammlung zu bestehen haben wird, schlägt er folgendes vor: im Westen die Abtrennung von Martinikenfelde und des sogenannten 18. historischen Stadtbezirkes von Charlottenburg, im Süden die Einbeziehung der Hasenhaide, im Südosten die Hinzunahme des an der Ringbahn umschlossenen Teiles von Rixdorf und desjenigen Teiles dieser Gemeinde, welcher von der Görlitzer Bahn bis an die Treptower Gemarkung reicht, ferner die Einverleibung von ganz Treptow und desjenigen Teiles von Rummelsburg und Lichtenberg, welcher im Nordwesten durch die Schlesische Eisenbahn, Verbindungsbahn und Nordringbahn bis zu ihrem Eintritt in das gegenwärtige Weichbild beim Bahnhof Friedrichsberg begrenzt wird. Ganz unzulässig erscheint hierbei die geplante Zerreissung von Rixdorf und Rummelsburg, welche weder die Vertretungen der beiden Gemeinden noch der zuständige Landrat zulassen können und werden. Ueberaus unbillig ist ferner die gewünschte Lostrennung des 18. Charlottenburger Stadtbezirkes, eines der leistungsfähigsten und wohlhabendsten Teile dieser Stadt. Dem bereits energisch ausgesprochenen Protest des Charlottenburger Magistrats gegen eine solche Verstümmelung der Stadt kann von jedem billig Denkenden nur zugestimmt werden. Uebrigens müssten sich solche Grenzregulierungen in kürzester Frist wiederholen, da derartige geringfügige Grenzkorrekturen den beregten Uebelständen in den Grenzgebieten nur auf ganze kurze Zeit abhelfen können.

Wir resümiren also kurz dahin: entweder eine Einverleibung im grössten Stile oder gar keine! Der von uns aufgestellte Eingemeindungsplan ist im weitesten Umfange gedacht und umfasst alle Ortschaften, die aus irgend einem triftigen Grunde für die Inkommunalisirung eben in Betracht kommen könnten. Gegen das Hinauslassen eines oder des andern dieser Orte (z. B. von Britz oder des gesamten Tegeler Gebietes, weil beide ziemlich entfernt vom Mittelpunkt der Stadt liegen), liesse sich schliesslich nicht viel einwenden. Unter allen Umständen plädieren wir aber für eine Einbeziehung sämtlicher an Berlin unmittelbar angrenzenden Ortschaften.

Der Oberpräsident hat Berlin und alle Vororte zu einer gutachtlichen Aeusserung über die Einverleibungsfrage aufgefordert. Die Vororte sollen sich grösstenteils dem Einverleibungsprojekt gegenüber sympathisch ausgesprochen haben. Einige nicht in dasselbe einbezogene haben ausdrücklich ihre Aufnahme beantragt. In der letzten seitens des Ministers des Innern Grafen Eulenburg den Vertretern der Vororte gewährten Audienz, hat derselbe erklärt, dass er sofort nach Eingang der Erklärung Berlins (welche noch immer aussteht), die Einverleibungsangelegenheit energisch in Angriff nehmen werde und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass zwischen Berlin und den Vororten die wichtigsten hierbei vorkommenden Streitpunkte im Wege der gütlichen Vereinbarung gelöst werden möchten. Diese Audienz fand Anfang Oktober dieses Jahres statt. Ende des Monats war Graf Eulenburg aus dem Amte geschieden und an seiner Stelle Herr v. Koeller ernannt. Seit dem gescheiterten Gesetzentwurf von 1875 ist es der fünfte Ministerwechsel, der über die Eingemeindungsfrage hinwegschreitet.

Möge der neu ernannte Minister des Innern endlich die Angelegenheit wieder in schnelleren Fluss bringen. Möge er namentlich bei Lösung der Frage den sozialpolitischen Standpunkt mehr, als dies bisher geschehen, betonen.

Schule.

Speisung armer Schulkinder in Stuttgart, Berlin und Breslau. In Stuttgart wird jetzt besonders eingehend von Vereinen und Privaten die Frage der Speisung armer Schulkinder erörtert. Das dortige Komitee für Ferienkolonieen armer kränklicher Schulkinder ist von der Ueberzeugung durchdrungen, dass, sollen die schönen Erfolge der Verpflegung in den Kolonieen gesichert werden, in den meisten Fällen die Kinder nach Aufhören der Kolonieen noch geraume Zeit kräftiger ernährt werden müssen, als es im elterlichen Hause geschieht und geschehen kann. Der Verein Knabenhort fand bei so manchen seiner Schützlinge, dass sie auch eine Hülfe in Beziehung auf Ernährung, namentlich auf Verpflegung über Mittag, brauchen. Um hier zu helfen, haben die beiden Institute vor einigen Jahren die Bitte an hiesige Familien gerichtet um Aufnahme von Kindern zum Mittagessen an einem oder einigen Tagen der Woche. Dadurch wurde ermöglicht, einige Hundert Kinder auf einen oder auf ein paar Tage in der Woche bei Familien zum Mittagessen unterzubringen. Doch beschränkte sich die Thätigkeit des Komitees für Ferienkolonieen auf Kinder zwischen 10 und 14 Jahren, die des Knabenhorts, wie der Name sagt, auf Knaben. Auch ist bei manchen Kindern die Verpflegung über Mittag an allen Wochentagen geboten. Dies trifft namentlich bei jenen armen Kindern zu, deren Wohnung von der Schule weit entfernt ist, oder deren Eltern über Mittag nicht nach Hause kommen. Erwägungen dieser Art haben zu der Absicht geführt, im Anschlusse an die Ferienkolonieen und Knabenhorte hier „Kinderküchen“ einzurichten, in welchen Kinder Mittags in einem geeigneten Lokal gespeist werden. Die Speisung der Kinder soll sowohl gegen Bezahlung durch diese oder ihre Angehörigen selbst, als auch für Rechnung von privaten Wohlthätern oder der Armenpflege in der Weise geschehen, dass durchweg die gleichen Karten für sämmtliche Kinder ausgegeben werden, um das Gefühl des Almosenempfanges bei den Armen nicht zu wecken. — Mitglieder der städtischen Verwaltung von Stuttgart besichtigten kürzlich die in Berlin bereits bestehenden Kinderküchen. Bis jetzt bestehen in Berlin fünf solcher Kinderküchen; in jeder derselben werden etwa 2000 Kinder gespeist; weitere vier Kinderküchen sollen im Laufe des nächsten Jahres eingerichtet werden. Die Speisen werden gegen Marken, die zu 10 Pf., 5 Pf. und in geeigneten Fällen auf armenärztliche Verordnung unentgeltlich erhältlich sind, verabfolgt. Die Speisung geschieht von 11½ bis 1 Uhr in Sälen unter Aufsicht von Damen. In ähnlicher Weise zu helfen, soll nun auch in Stuttgart versucht werden, und zwar in einer Stadtgegend, in der eine solche Einrichtung besonders notwendig erscheint, zunächst für den kommenden Winter. Gelingt der Versuch, so werden noch weitere derartige Küchen, auch in anderen Stadtteilen geschaffen werden. — Ueber eine andere, zu demselben Zweck in Breslau geschaffene Organisation liegt ein amtlicher Nachweis vor. Nach einem vom Stadtschulrat Dr. Pfundtner erstatteten Bericht über die „Verabreichung warmen Frühstücks an notleidende Schulkinder der städtischen Volksschulen zu Breslau“ ist es auch im letzten Winter wieder, wie bereits seit dem Winter 1886/87, durch Zuwendungen der städtischen Behörden und mit Hilfe der von Vereinen und Privatpersonen in dankenswerter Weise gespendeten Beiträge möglich gewesen, notleidenden Kindern der Volksschulen in der Zeit vom 11. Dezember 1893 bis zum 28. Februar 1894 an jedem Schultage ein warmes Frühstück zu gewähren und so diese Kinder zu einem regelmässigen Schulbesuch und einer lebhafteren Betheiligung an dem Unterrichte anzuregen. In der Förderung dieses Zweckes haben der Asylverein für Obdachlose und der Bürgerverein für die Nikolaivorstadt, zum ersten Male auch der Bezirksverein der Nikolaivorstadt Hilfe geleistet. Die Kinder erhielten an jedem Schultage, und zwar während der Zeit von 79 Tagen, warmes Frühstück. Ausserdem wurde denselben vom Vereine in der Zeit vom 15. Dezember 1893 bis zum 15. März 1894, d. i. während eines Zeitraums von 91 Tagen (also auch an Sonn- und Festtagen und in den Ferien) Mittagessen gewährt. Das finanzielle Ergebniss war folgendes: Die Einnahme betrug insgesammt 3118,99 Mk., darunter als Hauptposten: aus dem Fonds ad pios usus 600 Mk., aus Etatsfonds

500 Mk., vom Kardinal-Fürstbischof 200 Mk., vom Bürgerverein der Schweidnitzer Vorstadt 130 Mk., vom Volksküchenverein 100 Mk., und durch den Schulinspektor Dr. Handloss aus dem Bestande der aufgelösten Jugendhorte 700 Mk., die Ausgabe bezifferte sich für 45546 Portionen auf 2702,58 Mk., sodass ein Bestand von nur 416,41 Mk. verblieb. Bezüglich der Schulen, in denen notleidende Schüler bedacht wurden, wird noch erwähnt, dass an 49 von den 66 evangelischen Volksschulen und ausserdem an eine evangelische Hilfskasse für schwachbefähigte Kinder warmes Frühstück überreicht werden konnte. Bei 4 der übriben 17 Schulen war kein Bedürfnis vorhanden; für 13 Schulen sorgte die private Wohlthätigkeit. Von den 44 katholischen Schulen waren 31 und ausserdem eine Hilfsklasse für schwach befähigte Kinder beteiligt. Bei 3 Schulen zeigte sich kein Bedürfnis; bei 10 Schulen half private Wohlthätigkeit. Von den 110 Volksschulen nahmen also 80 Schulen die Hilfe in Anspruch. Es kamen auf die 49 evangelischen Schulen (einschliesslich der Hilfsklasse 27276 Portionen mit 1607,63 Mk., auf die 31 katholischen Schulen (einschl. der Hilfsklasse) 18270 Portionen mit 1094,95 Mk., im Durchschnitt also auf eine evangelische Schule rund 556 und auf eine katholische rund 589 Portionen. Es empfingen die Knaben 22060 Portionen und die Mädchen 23486 Portionen. Wieviel haben die Gemeinden auf diesem Gebiete noch zu schaffen!

Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung.

Sonntagsunterricht in Berliner Fortbildungsschulen. Im Zustande vollständiger Hülflosigkeit befindet sich der Berliner Magistrat in der Frage des Sonntagsunterrichts an Fortbildungsschulen. Nachdem die Freunde eines fruchtbareren und schultechnisch richtigeren Wochentagsunterrichts zusammen mit kirchlichen Freunden der Sonntagsheiligung das Verbot des Sonntagsunterrichts während der Zeit des Hauptgottesdienstes seit 1. Oktober d. J. durch § 120 der Gewerbeordnung durchgesetzt haben, war für energische und sachkundige Förderer der Fortbildungsschule im Interesse der gewerblichen Jugend der Weg zum Ausbau des Wochentagsunterrichts und zu seiner Ausdehnung auf geschäftsstille Stunden (ganz früh oder über Mittag oder spätere Nachmittagsstunden) gewiesen. Diesen Weg zu betreten, weigert sich der Berliner Magistrat beharrlich. Er erklärt es für unmöglich, dem Handwerk Wochentagsstunden für den Unterricht wegzunehmen und beruft sich auf Gutachten der Innungen, der Kaufmannschaft etc. Die Arbeiter sind vom Magistrat nicht befragt worden; gerade sie aber würden ihm antworten, dass in Baden und Sachsen der Wochenunterricht längst durchgeführt ist und zur Entlastung der Arbeiter von geisttötender manueller Arbeit dient, ohne dass das Handwerk dieser Länder und Städte schlechter stünde, als das bisher mit dem Wochentagsunterricht so sorgfältig verschonte Berliner Handwerk. Ein Magistratsbericht, der über diese Dinge hinwegging, lag der Stadtverordnetenversammlung vom 1. November vor und teilte mit, dass man den Fortbildungsunterricht in Berlin nunmehr auf die Stunden von 8—9¾ Uhr vormittags, sowie auf Zeichnen, Modellieren und ähnliches beschränkt habe. Der Referent des Magistrats sprach allerdings auch von einigen auf Wochentagsstunden verlegten Kursen und von der Möglichkeit, auf dieser Bahn fortzuschreiten, aber ohne den Mut und das Vertrauen, welche die Vorbedingungen des Erfolges sind. In der Diskussion musste durch die äusserste Linke erst betont werden, dass die Zeit der Handwerkslehrlinge von den Meistern oft mit Beschäftigungen ausgefüllt wird, die keine gewerbliche Förderung bedeuten; nähme man nur diese Stunden für den Fortbildungsunterricht, so sei schon viel gewonnen; das Obligatorium bis zu 18 Jahren würde einen eventuellen Widerstand der Meister überwinden. Die Mehrheit der Versammlung war jedoch diesen Gründen so wenig zugänglich als der Magistrat. Man nahm eine Resolution mit der allgemein gehaltenen Aufforderung an den Magistrat an, „auch fernerhin die Interessen des Fortbildungs- und Fachschulunterrichts mit aller Entschiedenheit zu vertreten". Man befindet sich nach wie vor in dem Dilemma zwischen Unternehmerinteresse und Sonntagsruhe. Auch Schulpolitik kann eben heutzutage ohne soziales Verständnis und ohne Kenntnis dessen, was an anderen Orten praktisch erreicht ist, nicht getrieben werden.

Gemeinde- und Staatszuschüsse für die hessischen Fortbildungsschulen. Zur Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben sind nach dem Volksschulgesetz für das Grossherzogtum Hessen die Gemeinden verpflichtet. Die Grösse der aus der Gemeindekasse zu zahlenden Vergütung für den Unterricht bestimmt die Kreisschulkommission nach Anhörung des Gemeinde- und Schulvorstandes. Selbst in den kleinsten Gemeinden darf die Vergütung für jede einzelne Stunde sich nicht unter einer Mark berechnen. Nach den angestellten Erhebungen bezahlen die Gemeinden hierfür jährlich 145 000 M. Die Regierung beabsichtigt, diesen Betrag demnächst, sobald es die Lage des Staatsbudgets gestattet, auf die Staatskasse zu übernehmen. Für die neue Finanzperiode 1894/97 sind in das Staatsbudget jährlich eingestellt: Zuschüsse an bedürftige Gemeinden zur Aufbringung der Lehrergehälter u. s. w. 570 000 M., für den Lehrerpensionsfonds 370 000 M., für Unterstützung von Gemeinden in Schulhausbauten 40 000 M.

Städtisches Technikum in Lingen. Die städtischen Kollegien von Lingen haben beschlossen, das seit 15 Jahren bestehende Technikum, das durch den Tod des Direktors einzugehen drohte, als städtisches Institut vom nächsten Semester (Oktober) ab zu übernehmen.

Lehrerkurse in Obstbaukunde. In allen preussischen Provinzen mit Ausnahme von Ostpreussen haben in diesem Jahre Kurse zur Ausbildung von Seminar- und Volkschullehrern in der Obstbaukunde stattgefunden. An den 71 Kursen nahmen 23 Seminar- und 554 Volksschullehrer Teil. Ausserdem waren noch 202 sonstige Teilnehmer zugelassen. Am stärksteu war die Beteiligung in der Rheingrovinz, wo allein 21 Kurse abgehalten wurden. Allmälig wird man wohl, wenn erst die erforderliche Anzahl geeigneter Lehrkräfte vorhanden ist, dazu übergehen, diesen Unterrichtszweig dem Lehrplane aller preussischen Volksschulen auf dem Lande einzufügen.

Eine landwirtschaftliche Winterschule ist in Schwiebus im Entstehen begriffen. Der erste Kursus unter Leitung des Dir. Dr. Wage soll (am 1. November beginnend) eine Dauer von fünf Monaten haben. Aufgenommen werden junge Landwirte, die das 15. Lebensjahr überschritten haben.

Preisausschreiben über Volksfeste. Der Zentral-Ausschuss zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland hat drei Preise von je 300, 100, 100 Mark für die besten Bearbeitungen der Frage ausgesetzt: „Wie sind die öffentlichen Feste des Deutschen Volkes zeitgemäs zu reformieren, und zu wahren Volksfesten zu gestalten?" Die Arbeit soll zwei Druckbogen (s. Jahrbücher des Zentral-Ausschusses, Vogtländer, Leipzig) nicht überschreiten. Die Einsendung erfolgt in der üblichen Weise (anonym mit Motto) bis zum 15. März 1895 an den Geschäftsführer des Zentral-Ausschusses, Direktor H. Raydt in Hannover, Petersilienstrasse 2d. Das Preisgericht besteht aus den 6 Vorstandsmitgliedern des Zentral-Ausschusses: Abg. von Schenckendorff-Görlitz, Dr. med. J. A. Schmidt-Bonn, dem Geschäftsführer H. Raydt-Hannover, Prof. Dr. Koch-Braunschweig, Gymnasial-Direktor Dr. Eitner-Görlitz und Turninspektor A. Hermann-Braunschweig. Die gekrönten Arbeiten werden Eigentum des Zentral-Ausschusses.

Krankenheilung. Gesundheitspflege.

Erste Hilfe bei Unglücksfällen in Berlin. Am 20. September, mittags 2 Uhr, wurde der österreichische Oberlieutenant Max Kraus in Berlin von einem Pferdebahnwagen überfahren und erlitt einen Splitterbruch des linken Unterschenkels. Ein Freund, der mit dem Unglücklichen fuhr, sprang gleich hinzu und es sammelte sich viel Publikum, aber es war unmöglich, einen Arzt zu beschaffen, keine Sanitätswache war offen, kein Verbandzeug zu haben. Einige Taschentücher wurden um die entsetzliche Wunde gebunden. Endlich gegen 3 Uhr hob man ihn in eine Droschke und fuhr ihn nach der Charité. Das Elisabeth-Krankenhaus war zehn Minuten davon entfernt! — Dieser Vorfall hat jetzt die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass es in Berlin an zweckentsprechenden Veranstaltungen für die erste Hilfe bei Unglücksfällen fehlt. In der Sitzung des Nationalver-

eins zur Hebung der Volksgesundheit vom 8. Oktober plädierte Dr. med. Kutner für eine einheitliche Organisation der bereits bestehenden Einrichtungen: Sanitätswachen, Unfallstationen, Sanitätsstuben in öffentlichen Gebäuden, Rettungskästen. Direktor Schlesinger hingegen erklärte im Namen des Kuratoriums der Unfallstationen, diese würden selbständig für sich vorgehen, zunächst zwei weitere Stationen errichten und dann allmälig das gesamte Rettungswesen mit Einfluss des Transportes Verletzter übernehmen. Die Versammlung setzte einen „Centralausschuss zur Neugestaltung des gesamten Berliner Rettungswesens" ein, in welchem gleich nach seiner am 14. Oktober erfolgten Konstituierung, wie es scheint, gewisse Reibungen zwischen den Vertretern der Sanitätswachen und den Unfallstationen zum gleichzeitigen Austritt beider geführt haben. — Wie man sich die geplante Neuorganisation im Verhältnis zu den alten denkt, ist bis jetzt nicht recht ersichtlich. Die Wirksamkeit von Veranstaltungen, die vom Publikum in Momenten angerufen werden sollen, in denen erfahrungsgemäss mit dem Unglück zugleich die Kopflosigkeit eintritt, hängt keineswegs bloss davon ab, dass sie vorhanden und erreichbar sind, sondern namentlich auch davon, dass sie mit der Kraft eines populären Schlagwortes sich im richtigen Moment unwillkürlich in die seelischen Vorstellungen eindrängen. Ein solches Schlagwort ist die „Rettungsgesellschaft" in Wien, welche eine so umfangreiche Thätigkeit entfaltet, dass der Wiener ihren Namen aus den verschiedensten Anlässen unaufhörlich zu hören und zu lesen bekommt, sodass er im Augenblicke der Gefahr unwillkürlich nach der „Rettungsgesellschaft" ruft. Eine nähere Besprechung ihrer Einrichtungen findet der Leser oben S. 158—160. — Niemals werden die vielen in Berlin bestehenden Einrichtungen, wenn sie auch in eine noch so „organische" Verbindung mit einander gebracht werden, diesen psychologischen Erfolg erzielen können. Wenn aus Anlass des Falles Kraus Berliner Zeitungen darauf hinwiesen, dass jeder Schutzmann mit einem Nachweis über die nächstgelegene ärztliche Hilfe versehen ist, dass das blosse Anrufen einer Droschke, mit der Weisung „In das nächste Krankenhaus!" genügt hätte, kann jeder, der diesen Rat erteilt, aus seiner häufigen Nichtbefolgung die Lehre entnehmen, dass er nicht genügt. — Der dilettantenhafte Eifer, der immer noch das von der ordentlichen Verwaltung ausgeschlossene Rettungswesen beherrschen zu können vermeint, geht oft an der Hauptsache vorbei. Man hat in Berlin Sanitätswachen für die Nacht begründet, obgleich es sehr viel leichter ist, um 12 Uhr Mitternachts einen Arzt zu erlangen, als um 12 Uhr Mittags, wo fast jeder praktizierende Arzt seine Krankenbesuche macht. Aber die Vorstellung, dass gerade die Nacht die Zeit der Hilflosigkeit sei, ist zu allgemein und zu natürlich, als dass die wohlwollenden Begründer der Vereine auch nur auf den Gedanken kommen konnten, Erfahrungen darüber zu sammeln, in welchen Stunden ein Arzt am schwersten zu erreichen ist. In Berlin sind dies die Mittagsstunden von 10—2. Aber erst neuerdings ist mit einer Wache (vor dem Halleschen Thor) der Versuch gemacht worden, den Tagesdienst mit einzubeziehen. — Es giebt in Berlin schlechterdings nur eine einzige Rettungsanstalt, welche (soweit ihr Wirkungskreis in Betracht kommt) wirklich im geeigneten Moment jedem einfällt, und dies ist die Feuerwehr.

Hochdruck-Wasserleitung in Dörfern. Zwei hochgelegene Dörfer im württembergischen Oberamt Neuenburg, Bieselsberg und Kapfenhardt, mit zusammen nur 720 Einwohnern, haben sich entschlossen, ihrem Wassermangel durch ein regelrechtes Hochdruckwerk mit Pumpstation ein Ende zu machen. Aus dem zwischen beiden Orten tief eingeschnittenen Reichenbachthal wird mittels einer Turbine mit liegender Achse sowohl das Trink- als das Nutzwasser gehoben. Bei 12½stündiger Arbeitszeit hebt die eine Pumpe 19000 Liter Wasser 162 Meter hoch nach dem Hochbehälter Bieselsberg, die andere Pumpe 18000 Liter 127 Meter hoch nach Kapfenhardt. In beiden Gemeinden verzweigen sich die Leitungsröhren in allen Strassen, 120 Privatleitungen und 19 Hydranten sind mit den Leitungen verbunden.

Versicherung.

Eine Vereinigung sämtlicher deutschen Krankenkassenverbände (es sind jetzt deren 9 im Deutschen Reich) plant der Ausschuss der Freien Vereinigung von Krankenkassen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Einer konstituierenden Versammlung sollen am 27. November in Frankfurt a. M. vom Ausschuss folgende Eingaben an die Reichsregierung vorgeschlagen werden: dass die Fürsorge für die durch Unfall erkrankten Kassenmitglieder vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall auf die Berufsgenossenschaften übergehe; dass die Rücklagen in den Reservefonds der Krankenkassen von 10 auf 5% der Beiträge herabgesetzt werden; dass Verträge, welche von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden abgeschlossen werden, stempelfrei sind. — Die bestehenden Verbände sollen aufgefordert werden, auch ihrerseits Anträge zur Beratung zu stellen.

Freiwillige Dienstbotenversicherung bei staatlichen Krankenhäusern. Von den königlichen Universitätskliniken in Breslau wird vom 1. Januar 1895 ab eine freiwillige Dienstboten- und Lehrlingsversicherung in Krankheitsfällen ins Leben gerufen werden. Die Versicherung soll sich sowohl auf Breslau als auch auf die nächste Umgegend erstrecken. Auch bei kleineren Leiden, die eine Krankenhausbehandlung nicht erfordern, soll freie Behandlung in der Poliklinik gewährt werden. Durch den Beitritt zu dieser Versicherung genügen die Dienstherrschaften ganz in derselben Weise wie bei der städtischen Dienstbotenversicherung der Verpflichtung des § 86 der Gesindeordnung, welcher lautet: „Zieht ein Dienstbote durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für freie Kur und Verpflegung zu sorgen." Sowohl die Dienstherrschaften als Lehrherren sind zur Versicherung berechtigt; es wird aber auch den Dienstboten und Lehrlingen selbst gestattet, für den Fall zu abonniren, dass sie in einem Gesindedienste oder in der Lehre erkranken sollten. Der Preis des Abonnements, das mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt, beträgt 2 M. 50 Pf. pro Kopf und Jahr. Die Dienstboten werden nach dem Geschlecht und ihrer Kategorie als Köchin, Hausmädchen, Amme, Kutscher, Bediente, Ackerknechte, Mägde u. s. w. angemeldet. Auf den Namen kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt ein Gesindewechsel ohne Einfluss. Wer mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält, wie z. B. mehrere Hausmädchen, muss alle zu dieser Kategorie gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beträge entrichten. Ein Dienstbote einer Kategorie kann nicht an Stelle eines von der anderen Kategorie treten. Hierin stimmt das Regulativ mit dem Abonnementsverein Berliner Dienstherrschaften überein. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden. Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abonnirt ist, krank, so hat er sich unter Vorzeigung des Abonnementsscheins in der betreffenden Klinik bei dem diensthabenden Arzt vorzustellen. Wenn es verlangt wird, soll der Kranke in einem Krankenwagen oder Tragekorb auf Kosten des Abonnenten abgeholt werden. Dieses Abonnement ist auch für Personen gültig, welche sich durch eigenes Verschulden geschlechtliche Krankheiten zugezogen haben. Etwaige Ueberschüsse sollen zu Prämien für Wärterinnen und im Interesse der klinischen Kranken und Rekonvaleszenten verwendet werden. Im Interesse der von der Krankenkassenversicherung sehr vernachlässigten Dienstboten ist das Vorgehen der Breslauer Klinik ausserordentlich zu begrüssen. Das Abonnement, ohne städtische Vermittlung unmittelbar bei der Klinik genommen, sichert jedenfalls eine schnellere Krankenhülfe. Vielleicht wird aus dem Fakultativum mit der Zeit ein Obligatorium.

Lebensversicherung für die unteren Volksklassen in der Schweiz. In aller Stille hat die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, wie die Frankf. Ztg. schreibt, die Volksversicherung organisirt. Dies konnte nur geschehen dadurch, dass das eidgenössische Postdepartement die Mithilfe der staatlichen Postanstalt für Erhebung der Beiträge gewährte. In der Schweiz wurde die Lebensversicherung bis jetzt nur von reichen Leuten und vom Mittelstande stark benützt; die Gesamtsumme der in Kraft bestehenden Versicherungen beträgt gegenwärtig mehr als eine halbe Milliarde. Dagegen war den weniger bemittelten Klassen die Wohlthat der Versicherung noch wenig zugänglich, indem die meisten Lebensversicherungsgesell-

schaften Versicherungen unter 1000 oder 1250 Fr. gar nicht annahmen und überdies Einrichtungen besitzen, welche den Verhältnissen der grossen Masse des Volkes zu wenig Rechnung tragen. Das Einfache bei der Volksversicherung, auf welches der Direktor der Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Herr Emil Frey in Zürich (früher Redakteur der „Neuen Züricher Ztg."), kam, besteht in der Art der Zahlung der Beiträge. Die Beiträge für die Versicherung werden nämlich dadurch bezahlt, dass der Versicherte jedes Vierteljahr auf eine Markenkarte, welche die Anstalt ihm zustellt, 13 schweizerische Briefmarken klebt und die vollbeklebte Karte an die Abteilung Volksversicherung der schweizerischen Lebensversicherungsanstalt in Zürich sendet, wogegen ihm diese wieder eine leere Karte für das nächste Vierteljahr samt einem Empfangschein für die geleistete Zahlung übermittelt. Der Versicherte kann sich die nothwendigen Marken in ein bis dreizehn Malen, ganz nach Bequemlichkeit und vorhandenen Mitteln, beschaffen; dies ist selbst im obersten Bergdorfe möglich, überall, wo die eidgenössische Post Marken verkauft und einen Briefeinwurf hat. Das Versicherungsheft ist die klarste Versicherungsurkunde, die es giebt. Die Versicherungssumme wird auch bei Selbstmord und Duell bezahlt, wenn die Selbsttötung oder das Duell statthat volle drei Jahre nach der Versicherung. Wer der Volksversicherung beitreten will, hat die Wahl, sich auf Kosten der Anstalt durch einen Arzt untersuchen zu lassen oder nicht. Findet eine Untersuchung nicht statt, so sucht sich die Anstalt durch Erkundigungen über den Gesundheitszustand des Angemeldeten zu vergewissern. Beim Ableben ärztlich Untersuchter wird stets die volle Versicherunssumme bezahlt. Stirbt dagegen ein ohne ärztliche Untersuchung Versicherter innerhalb des ersten Jahres vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsheftes an gerechnet, so bezahlt die Anstalt nur den dritten Teil der Versicherungssumme. Indessen gelangt die volle Versicherungssumme auch zur Auszahlung, wenn der ohne ärztliche Untersuchung Versicherte innerhalb der beiden ersten Jahre ablebt an: Asiatischer Cholera, Pocken, Scharlach, Masern, Nervenfieber, Ruhr, Diphtheritis, Croup und eine Reihe anderer epidemischer Krankheiten. Die Volksversicherung findet guten Zuspruch. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt hat sich verpflichtet, die Volksversicherung mit allen Geldern, Versicherungspapieren und Büchern auf Verlangen des schweizerischen Bundesrathes unentgeltlich an die Eidgenossenschaft abzutreten.

Gewerbewesen.

Notstandsmassnahmen deutscher Städte. Obgleich der kommende Winter allen Anzeichen nach hinter dem Durchschnitts-Notstand der verflossenen Winter nicht zurückbleiben dürfte, treffen doch sehr wenige Städte Vorkehrungen für umfassendere Hilfsmassnahmen. In der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. v. M. wurde in Neuss beschlossen, dass sich die Bau- und die Landwirtschafts-Kommission damit befassen sollen, Arbeitsgelegenheiten zu ermitteln, wodurch der für diesen Winter wahrscheinlich bevorstehenden Arbeitslosigkeit abgeholfen werden könne. Insbesondere sollen Vorbereitungsarbeiten für den Wegebau, wie z. B. Zerkleinern von Basalt, ins Auge gefasst werden. Und in Plauen hat kürzlich der Stadtrat dem Ratsbeschlusse bezüglich der Bildung eines Fonds, welcher die Mittel gewähren soll zur Befriedigung ausserordentlicher, durch Gewerbsstockungen und Notstände hervorgerufener Ansprüche an die Armenpflege, seine Zustimmung erteilt. Als Grundstock dienen 15 797,51 M., welche die Stadt durch Coursgewinn bei zwei städtischen Anleihen erlangt hat. Und hier handelt es sich um Mittelstädte kleinster Ordnung, während aus den Grossstädten nichts verlautet. Es mag sein, dass manches nicht bekannt gegeben wird, weil man verschiedentlich noch der Furcht lebt, das Bekanntwerden gewisser Vorbereitungen für Notstandsarbeiten „ziehe die armen Leute herbei." Aber im allgemeinen herrscht doch gegenüber dem, was erst in Wochen kommt, eine Gleichgültigkeit, die durch die mangelhafte Vertretung der meistinteressierten Volksklassen nach dem geltenden kommunalen Wahlrecht erklärt, aber nicht gerechtfertigt wird.

Arbeitsnachweis und Staatsregierung in Bayern. Erst jetzt wird bekannt, dass schon vor längerer Zeit — die Verfügung trägt das Datum des 30. Juli d. J. — das bayerische Staatsministerium des Innern sich über die Frage des kommunalen Arbeitsnachweises ausgesprochen hat. Im Anschluss an den Vorgang von Esslingen und von Stuttgart heisst es in der Verfügung:

> Abgesehen von der Verbindung des Arbeitsamtes mit dem Gewerbegerichte, welche nicht ganz bedenkenfrei erscheint, wird die Organisation der Arbeitsnachweisestellen durch die Gemeinde den Vorzug verdienen, da hierdurch deren Bestand besser gesichert und eine erfolgreichere Thätigkeit im Hinblick auf die der Gemeinde zu Gebote stehenden Hülfsmittel verbürgt ist. Ob die Stellenvermittlung unentgeltlich zu bewirken ist, wird sich nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu bemessen haben, ebenso auf welche Kreise die Thätigkeit der Arbeitsnachweisestelle zweckmässig zu erstrecken und ob hiernach die Errichtung einer männlichen und weiblichen Abteilung geboten ist. Die Errichtung von Arbeitsnachweisestellen wird zunächst für die grösseren Städte mit stark entwickelter industrieller und gewerblicher Bevölkerung ins Auge zu fassen sein, da in diesen Orten das Bedürfnis am lebhaftesten sich fühlbar macht. Weiter erscheint es als zweckmässig, dass eine rege, innige Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisestellen herbeigeführt wird, um auf grösserem Gebiete thunlichst einen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage bewirken zu können. In wieweit Verbindungen mit kleineren Orten anzubahnen sind, muss je nach der Entwicklung und dem Erfolg der Arbeitsnachweisestellen späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird demnach angewiesen,
>
> Bestrebungen, welche auf die Bildung solcher Arbeitsnachweisestellen gerichtet sind, thunlichste Förderung angedeihen zu lassen, gleichzeitig aber bei den gemeindlichen Behörden der hauptsächlich in Betracht kommenden Städte die Errichtung von Arbeitsnachweisestellen durch die Gemeinden unter Hervorhebung der vorbezeichneten Gesichtspunkte in Anregung zu bringen.

Dieser Ministerialerlass hält ungefähr die Mitte zwischen der akademischen Verfügung des preussischen Handelsministers und der württembergischen Staatsinitiative. Er weist die Oberbehörden an, anregend einzugreifen, stellt jedoch Staatsmittel zur Förderung der Vermittlungsanstalten und zur Herstellung einer Verbindung zwischen denselben, die doch als wünschenswert bezeichnet ist, nicht in Aussicht. Sehr richtig und entschieden betont er die Notwendigkeit der Organisation durch die Städte selbst. In dieser Beziehung ist der ministeriellen Anregung der grösste Erfolg zu wünschen.

Reichsenquête und weibliche Handlungsgehülfen. Unter den Auskunftspersonen, welche von der Kommission für Arbeiterstatistik zu den bevorstehenden weiteren Beratungen über die Handlungsgehülfen eingeladen sind, befindet sich auch der Vorsitzende des Berliner Hülfsvereins für weibliche Angestellte, Herr Julius Meyer. Da die Kommission bisher Vertreter der weiblichen Handlungsgehülfen nicht herangezogen hat, so ist der hierin liegende Fortschritt anzuerkennen. Allerdings muss jetzt die Nichtberücksichtigung solcher weiblichen Vereine, welche keinen männlichen Vorsitzenden haben und doch eine so wertvolle Auskunft geben können, wie z. B. der entsprechende Münchener Verein, desto mehr auffallen.

Kommunale Finanzen.

Rundblicke über die Steuerreform in den Preussischen Städten.

Von **H. Horn** in Berlin.

I.

Wiederholt sind in den „Blättern für soziale Praxis" einzelne Teile des preussischen Kommunalabgabengesetzes besprochen worden, gelegentlich auch die Stellung einzelner Gemeinden zum gesamten Reformwerk. Für die Bedürfnisse der Praxis aber ist eine ungefähre Orientierung über den gegenwärtigen Stand sämtlicher in Betracht kommenden Fragen in den verschiedenen Gemeindeverwaltungen, gewissermassen ein einmaliger Querdurchschnitt zur Ergänzung jener öfter vorgenommenen Längsschnitte, unerlässlich. Eine solche Orientierung verliert ihren Wert auch nicht, wenn das bis jetzt zur Verfügung stehende Material noch nicht die definitiven Ergebnisse zeigen kann, wenn es zudem Lücken hat und nicht einmal immer zuverlässig ist. Aus den Landgemeinden verlautet über die Massregeln bis jetzt fast nichts, wenn man von einzelnen grossstädtischen Vororten absieht, die ja bloss dem Namen

nach Landgemeinden sind. Aber auch die Nachrichten über die städtischen Steuerpläne beweisen, dass mit wenigen Ausnahmen fast die gesamte Tagespresse nur ein sehr geringes Verständnis für das neue Gesetz besitzt; ja wenn man die Berichte über einzelne Stadtverordneten-Versammlungen für zuverlässig und nicht für eigene Gedanken der Berichterstatter halten darf, dann haben nicht einmal immer die städtischen Vertretungen ein richtiges Verständnis des Gesetzes bewiesen. Wenn früher in diesen Blättern bereits darauf aufmerksam gemacht wurde,*) dass man bei Realsteuern wie bei der Einkommensteuer von „Zuschlägen" zu Staatssteuern spricht, während die Einkommensteuer eine gezahlte, die Realsteuern erlassene Staatssteuern sind, so hat die Erfahrung schon jetzt gezeigt, dass die hierin liegende optische Täuschung ganz bedenkliche Verwirrungen anzurichten geeignet ist.

Ein Durchschnittsbild der meisten Steuerpläne bietet der Steuerplan des Berliner Magistrats, den wir bereits besprochen haben.**) Man hat einfach den letzten Stadthaushaltsetat zu Grunde gelegt und den Steuerbedarf rein mechanisch danach berechnet. Nur in wenigen grösseren Gemeinden hat man den voraussichtlichen Mehrbedarf in Rechnung gestellt, um in Zukunft nicht zu bald zur Aenderung der Steuersätze gezwungen zu sein. In einigen Fällen sind die Magistrate wenigstens so selbstbewusst gewesen, dass sie, um eine Einmischung der Staatsbehörden in das Gemeindefinanzwesen fern zu halten, ihren Steuerbedarf so bemessen haben, dass eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht notwendig ist. Aber nicht einmal dieses Selbstbewusstsein findet man in zahlreichen Gemeinden; sie haben alles beim Alten gelassen und beabsichtigen auch in Zukunft 200 oder 250 % der Einkommensteuer zu erheben und weisen triumphierend darauf hin, dass es früher 280 % gewesen sind. Vielleicht rechnen sie darauf, dass im Drange der Geschäfte die Behörden keine gründliche Prüfung vornehmen können. Die Regierungspresse klagt ja auch schon darüber, dass bisher nur wenige Gemeinden ihre Vorarbeiten so weit gefördert haben, dass die Aufsichtsbehörden sich mit den neuen Steuerordnungen beschäftigen können; es liegt die Gefahr nahe, dass manches über das Knie gebrochen wird. Wenigstens ist die Mahnung, welche der Herausgeber dieser Zeitschrift an anderer Stelle***) ausgesprochen hat, von der Regierung beherzigt und der allgemeine Grundsatz aufgestellt werden, dass die erstmaligen Genehmigungen nur widerruflich erteilt werden sollen, so dass man nachher leicht Verbesserungen herbeiführen kann. Nach dem Ueberblick, den wir uns über die Pläne und Beschlüsse von etwa 200 Gemeinden verschafft haben, war dieser Vorbehalt dringend notwendig.

Zunächst noch einige Bemerkungen über den bestehenden Zustand. Wer die Macht hat, der sorgt für seinen Geldbeutel. Die Haus- und Grundbesitzer haben in den Stadtverordneten-Versammlungen vermöge des geltenden Wahlrechts die Mehrheit; in den Industrieorten überwiegen unter und neben ihnen die Gewerbetreibenden sozial und wirtschaftlich auch in der Gemeindevertretung. Es hat sich überall das offenkundige Bestreben geltend gemacht, alle Gemeindeausgaben möglichst auf die Zuschläge zur Einkommensteuer abzuwälzen, die Realsteuern aber thunlichst frei zu lassen. Schon im Dezember 1877 bei der Beratung des damals vorgelegten Gemeindeabgaben-Gesetzes klagte Gneist im preussischen Abgeordnetenhause, dass man alljährlich Millionen über Millionen auf die Einkommensteuer abwälze; was solle dabei aus dieser Hauptsteuer des Staates werden. Und 1891 stellte sich das Verhältniss so, dass in den 205 Städten über 10000 Einwohner von den Gemeindeabgaben, die sich auf 127904601 M. beliefen, 97773222 M. durch Zuschläge zur Einkommensteuer gedeckt wurden; von dem Reste entfielen 13827900 M. auf die Mietssteuern und 1273029 M. auf die Hundesteuer, so dass im Ganzen an Realsteuern rund 15 Millionen von den 205 grösseren Städten erhoben wurden, also etwa ein Drittel der in diesen Städten veranlagten staatlichen Realsteuern. — In den letzten Jahren hat man allerdings, zum Teil aber nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, auf die Ausnutzung der Realsteuern etwas mehr Gewicht gelegt. Ob man (wie behauptet wird) in dem industriellen Westen in der Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer sogar schon zu weit gegangen sei, ist mangels einer zuverlässigen Statistik über die Leistungsfähigkeit schwer zu beurteilen. Im Allgemeinen sollten aber alle Gemeinden in erster Linie darauf sehen, sich den vollen Betrag der Realsteuern zu sichern, der bisher zwischen ihnen und dem Staate verteilt wurde.

Weil die Realsteuerpflichtigen in den Gemeindevertretungen die Oberhand haben, suchten sie bezw. die Magistrate, die ja mit ihnen hauptsächlich zu rechnen haben, um einer Mehrbelastung zu entgehen oder sogar eine Erleichterung herbeizuführen, nunmehr nach anderen Einnahmequellen. Da das Gesetz den Grundsatz an die Spitze stellt, dass durch direkte Steuern nur der Bedarf aufgebracht werden soll, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern verbleibt, so hat man darin die Aufforderung gesehen, recht viel indirekte Steuern zu erheben, sie bestehen zu lassen, wo sie bestehen, und sie zu erhöhen.*) Im Rechnungsjahr 1890/91 betrugen die Einnahmen der preussischen Gemeinden aus Verbrauchabgaben in den Stadtgemeinden 5383611,81 M. oder 2,46 M. pro Kopf netto, in den Landgemeinden 354188,97 M. oder 0,62 M. pro Kopf netto; davon entfallen (immer in Nettobeträgen) 3123963,82 M. auf die Mahl- und Schlachtsteuer, 1196325,83 M. auf die Bier- und 531405,89 M. auf die Malzabgabe — wobei aber die Braumalzsteuer für Berlin nicht berechnet ist — endlich entfallen auf die vereinzelt vorkommenden Abgaben vom Essig in Hannover und Hessen-Nassau 9155,31 M., vom Obstwein in Hessen-Nassau 11748,08 M., vom Wein in Hessen-Nassau und Helgoland 129551,29 M., vom Branntwein in Hannover, Hessen-Nassau und Helgoland 590629,86 M., von Marktviktualien in Posen und Hessen-Nassau 21569,53 M., von Brennmaterialien in Hannover und Rheinland 117490,87 M. und vom Petroleum in Helgoland 5960,30 M.

Die Schlachtsteuer besteht aus älterer Zeit in Posen, Gnesen, Breslau, Potsdam, Göttingen, Coblenz-Ehrenbreitstein und Aachen-Burtscheid, ausserdem vielfach eine Mahl- und Schlachtsteuer in Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau.**) Trotz aller theoretischen Bedenken gegen indirekte Steuern denkt keine der genannten Städte an eine Aufhebung. Um durch die blosse Belastung „geschlachteten" Fleisches nicht ein Privileg für den Nährungsluxus zu schaffen, macht man fast überall von der Befugnis Gebrauch, auch das Wildpret und Geflügel zu besteuern; und sogar einige Städte, die nicht im Besitze der Mahl- und Schlachtsteuer sind, wollen Wildpret und Geflügel besteuern, so z. B. Spandau (das sich in den ärgsten Finanznöten befindet, weil es den steuerfreien Militärfiskus als Hauptarbeitgeber in seinen Mauern birgt). In Oels und Schweidnitz will man das Wildpret besteuern, die Heranziehung des Geflügels hat man als schwer kontrollierbar und den Marktverkehr lähmend abgelehnt, wie man denn in Ohlau beide Steuern als schwer kontrollierbar verworfen hat. — Als Kuriosum sei erwähnt, dass, nicht infolge des neuen Kommunalabgabengesetzes, sondern als Ausflnss der Schlachtsteuer in Coblenz eine Besteuerung der Margarine eingeführt ist; die Beschwerde der Händler dagegen ist mit dem Bescheide zurückgewiesen worden, dass die Steuer zu Recht erhoben würde, weil Margarine zum grössten Teile aus tierischen Fetten bestehe; die ärmeren Klassen der Bevölkerung würden davon nicht besonders betroffen, da hauptsächlich die Gastwirte, die Bäcker und Konditoren die Margarine verwendeten.***)

Eine kommunale Bierabgabe verbunden mit einer Malzabgabe bestand bereits vor 1890 — ausser in den Gemeinden Hessen-Nassaus — in:

Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Frankenstein, Gefell, Kolberg, Posen, Quedlinburg, Ranis, Rawitsch, Schleusingen, Schweidnitz, Sömmerda, Ziegenrück,

*) Vergl. No. 94.

**) Vergl. No. 94.

***) Archiv für soziale Gesetzgebung 1894, S. 160.

*) Hierüber vgl. die ausführliche Darlegung aller in Betracht kommenden Steuermöglichkeiten: „Blätter" No. 89, 90.

**) Vgl. No. 89 S. 84.

***) Ueber den sozialen Charakter derartiger Begründungen vgl. „Blätter" No. 90, S. 96.

und ferner ohne Malzabgabe in:

Aachen, Bebra, Bitterfeld, Burg, Burtscheid, Celle Eckartsberga, Eisleben, Freiburg a. U., Gerbstadt, Göttingen, Greifswald, Grund, Halle a. S., Helgoland, Kempen, Kölleda, Kösen, Königsberg, Konitz, Laucha, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Memel, Naumburg, Nebra, Osnabrück, Osterfeld, Rathenow, Schkolen, Schneidemühl, Stade, Suhl, Teuchern, Treffurt, Wettin, Zeitz.

Lediglich eine Malzabgabe bestand in Berlin, Bojanowo, Grätz (!) und Lübben. Seitdem haben verschiedene Gemeinden bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Biersteuer bei sich eingeführt. Die Einführung hat häufig lange Kämpfe verursacht, so z. B. in Spandau, welches erst nach sechsjährigen Verhandlungen zur Annahme der Biersteuer gekommen ist und Hannover, wo ein förmlicher Ueberwälzungskampf zwischen Brauern und Wirten getobt hat. Man hat schon oft von dem Einfluss der Schankwirte auf die Politik gesprochen. Hierbei ist derselbe besonders zu merken. Die Schankwirte sind, soweit sie nicht selbst Hausbesitzer sind, gut zahlende Miether; deswegen nimmt man auf sie gebührende Rücksicht. Man hat in Spandau lieber die Einkommensteuer bis auf 250 % Zuschlag hinaufgeschraubt, ehe man sich entschloss, die Biersteuer einzuführen. Erst als die Bezirksregierung eine Herabsetzung der Einkommensteuer unter entsprechender Erhöhung der Zuschläge zu den Realsteuern (von 75 auf 100 %) erzwang, fand die Biersteuer Zustimmung seitens der Hausbesitzer, die allein bisher widerstrebt hatten. Aehnlich ist der Verlauf z. B. in Tilsit, wo 1884 und 1888, und in Brandenburg a. H., wo 1887 die Biersteuer abgelehnt wurde. Jetzt ist sie dort ohne viel Bedenken angenommen und sie wird nach unseren Ermittelungen eingeführt werden in:

Adelnau, Buxtehude, Eberswalde, Eschweiler, Flatow, Gifhorn, Gleiwitz, Görlitz, Goldberg, Gottesberg, Grottkau, Hasserode, Hirschberg, Jauer, Inowrazlaw, Krefeld, Köln, Königshütte, Lehrte, Lingen, Lissa, Moers, Moschin, Münsterberg, Naumburg, Oberglogau, Oels, Ohlau, Oppeln, Peine, Pelplin, Preussisch-Stargard, Reichenbach, Rheydt, Rogasen, Rummelsburg, Saarlouis, Samter, St. Johann - Saarbrücken, Schmiedeberg, Schroda, Siegen, Solingen, Straussberg, Strehlen, Striegau, Tuchel, Weissenfels, Wernigerode, Zobten am Berge.

In vielen anderen Städten hat man sich zwar noch nicht zur Einführung der Biersteuer*) entschlossen, sie aber im Prinzipe gebilligt und ihre Einführung der Zukunft vorbehalten; nur in wenigen Gemeinden ist die Biersteuer, nachdem sie vorgeschlagen war, abgelehnt worden, so in Verden und Einbeck.

Was die übrigen Getränkesteuern angeht, so ist von verschiedenen Städtetagen der Beschluss gefasst worden, um die Beseitigung der reichsgesetzlichen Hindernisse für kommunale Getränkesteuern zu petitionieren. Nur in Rheydt hat man den Vorschlag gemacht, das Verbot der kommunalen Besteuerung des Weines zu umgehen durch Einführung einer Weinflaschensteuer.*)

*) Vor den Thoren Berlins, welches selbst dabei beharrt, nur das einheimische Bier zu besteuern, das importierte aber freizulassen (vergl. Blätter No. 90, S. 97).

Eine Eingabe gegen Härten der Währschaftssteuer haben die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg beschlossen. Nach den Magistratsvorschlägen soll dort die Abgabe vom Besitzwechsel in Immobilien auch beim Eintritt in eine Firma oder beim Austritt aus derselben gezahlt werden (selbst beim Eintritt des Sohnes in das väterliche Geschäft), wenn die Firma irgend welche Immobilien besitzt. Die Magdeburger Immobilien-Gesellschaft erwerbe mit geringem Kapital oft teure Grundstücke. Wenn der Ein- und Austritt jedes Gesellschafters mit der Währschaftssteuer belastet werde, so ergebe sich eine Besteuerung, die in gar keinem Verhältnis zum Kapitalsbesitz stehe; dies sei um so weniger gerechtfertigt, da die Gesellschaft der meinschädlichen Verschleuderung der Grundstücke entgegenwirke. — Mit ihrem allgemeinen Einwande dürften die Aeltesten wenigstens soviel sicher im Rechte sein, dass diese Ausdehnung der Währschaftssteuer auf Fälle, die nicht einen Besitzwechsel im gewöhnlichen Sinne des Wortes darstellen, ohne genauesten kaufmännischen Beirat nicht unternommen werden sollte, da ihre Tragweite sich augenblicklich nur schwer überblicken lässt. Was aber den speziellen Hinweis auf die Magdeburger Immobilien-Gesellschaft betrifft, so hängt alles davon ab, was mit dem „Entgegenwirken gegen gemeinschädliche Verschleuderung der Grundstücke" gemeint ist. Falls dies nur eine elegantere Ausdrucksweise für Bestrebungen zur Steigerung der Ladenpreise ist, so wäre die ungewöhnliche Belastung solcher Gesellschaften keineswegs etwas Vermeidenswertes.

Städtischer Waldbesitz in Goslar. Die Stadt Goslar a. Harz ist so vorsichtig gewesen, sich einen grossen Waldbesitz zu erhalten. Im Etat für 1894/95 kann sie einen Betriebsüberschuss von 80 000 M. aus ihren Waldungen verzeichnen. Die alljährliche Besichtigung des Stadtforstes durch Sachverständige pflegt drei Tage in Anspruch zu nehmen. Anderen Gemeinden kann diese Grundbesitzpolitik nur zur Nachahmung empfohlen werden.

*) Vergl. Blätter No. 90 S. 96.

II. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 23.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrat Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.).

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten sind die GG. Kassel und Brandenburg a/H.

Seit längerer Zeit haben wir keinerlei Mitteilungen über von GG. erstattete Gutachten oder gestellte Anträge bringen können, da uns bezügliche Nachrichten nicht zugegangen waren. Wir bitten dringend, uns alles Hierhergehörige, thunlichst unter abschriftlicher Beifügung des Gutachtens etc., zugehen zu lassen, da wir Wert darauf legen, auch darüber zu berichten, wie weit die GG. eine Thätigkeit als beginnende Arbeitskammern entfalten.

Im Nachstehenden geben wir das Protokoll der letzten Ausschusssitzung, über welche in No. 94 der „Blätter" bereits vorläufig berichtet ist:

Frankfurt a M., den 7. Oktober 1894.

Anwesend: die Ausschuss-Mitglieder 1. Stadtrat Büttner, Leipzig, 2. Stadtrat Boekh, Karlsruhe, 3. Senator Fink, Hannover, 4. Stadtrat Dr. Flesch, Frankfurt a. M., 5. Oberbürgermeister Dr. Gassner, Mainz, 6. Stadtrat Jochmus, Halle a. S., 7. Rechtsrat Dr Woelzl, München. — Ferner die Herren 8. Rechnungsrat Amendt, Vorsitzender des GG. Mainz, 9. Assessor Dr. Levin und 10. Assessor Dr. Soetbeer, stellvertretende Vorsitzende des GG. Frankfurt a. M., sowie 11. Dr. Brückner, bisheriger Herausgeber der „Blätter für soziale Praxis".

Auf Vorschlag des Herrn Stadtrats Dr. Flesch wird Herr Oberbürgermeister Dr. Gassner um Uebernahme des Vorsitzes ersucht. Derselbe begrüsst zunächst die Anwesenden, deren Erscheinen Zeugniss von dem regen Interesse an dem Gedeihen des Verbandes ablege. Ihm sei es bei der Bewirkung der Einladungen ebenso sehr um die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden wichtigen Fragen, wie auch darum zu thun gewesen, dass den Mitgliedern des Ausschusses einmal Gelegenheit gegeben, sich persönlich kennen zu lernen und mit einander in Beziehung zu treten, da nur auf diese Weise ein gedeihliches Zusammenwirken möglich sei. Nachdem sodann Herr Stadtrat Dr. Flesch im Auftrag des abwesenden Herrn Oberbürgermeisters Adickes den Ausschuss begrüsst hatte und ein Telegramm des Ausschussmitgliedes Herrn Lautenschlager, Stuttgart, mitgeteilt hatte, der sein Nichterscheinen zu entschuldigen bittet, wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bezüglich der Entwickelung und des Bestandes der Vereinigung, Verhältniss zum Verbands-Organ, teilt Herr Stadtrat Dr. Flesch mit, dass nunmehr dem Verbande 78 GG. beigetreten seien. Von grösseren Städten fehlten hauptsächlich noch Hamburg, sowie die Königlichen GG. der Rheinprovinz.*)

2. Des Weiteren wird über die Aenderung referiert, welche vermutlich die Verlegung der „Blätter für soziale Praxis" nach Berlin auch

*) Ueber den inzwischen erfolgten Beitritt von Krefeld ist bereits berichtet worden.

für die Redaktion der Verbands-Mitteilungen haben werde. Herr Stadtrat Dr. Flesch erklärt hierbei, dass schon die geschäftliche Ueberhäufung ihn verhindern werde, die Mitteilungen wie bisher allein zu redigieren, er müsse eventl. mindestens um die Berechtigung bitten, einen geeigneten Hilfsarbeiter zu suchen und aus Verbandsmitteln zu honorieren. Der Vorsitzende bringt hierzu das Schreiben des Ausschuss-Mitgliedes, Assessor Dr. von Schulz, Vorsitzender des GG. Berlin, zur Verlesung, worin derselbe beantragt; a) die Mitteilungen des Verbandes deutscher GG. erscheinen in Zukunft in bestimmten Zwischenräumen als Separatausgabe der „Blätter für soziale Praxis“ und es ist, abgesehen von äusseren Massregeln, zur grösseren Verbreitung der Mitteilungen zunächst eine populäre Gestaltung der einzelnen Aufsätze innerhalb des jetzigen Rahmens anzustreben. b) Zum Zwecke aller weiteren Besprechungen ist es geboten, dass ein Vorsitzender des Berliner GG. mit der Redaktion in Zukunft betraut wird. — Desgleichen wird das dem Antrag anliegende Schreiben des gegenwärtigen Herausgebers der „Blätter für soziale Praxis“, Herrn Dr. Jastrow, zu verlesen. An der anschliessenden Diskussion über diese Anträge beteiligten sich sämtliche Anwesende. In der Diskussion wird betont, dass es sehr erfreulich und lebhaft zu begrüssen sei, wenn das Berliner GG. Antheil an der Redaktion des Verbandsorganes nehmen wolle; jedoch dürfe die Herausgabe der Mitteilungen schon im Interesse der süddeutschen Mitglieder und in Berücksichtigung der Entstehung des Verbandes in Süddeutschland nicht ausschliesslich dem Berliner GG. zu überlassen sein, zumal die Art, in der die Mitteilungen bisher redigiert worden, den Wünschen und Bedürfnissen des Verbandes, unter Berücksichtigung des vorhandenen Raumes, durchaus entsprochen habe. Die Anträge wegen Erweiterung der Mitteilungen bezw. Verwandlung derselben in eine besondere Beilage zu den „Blättern für soziale Praxis“, müsse, ehe darüber Beschluss gefasst werden könne, bezüglich der Kosten des Abonnementspreises, des Verhältnisses zu den „Blättern für soziale Praxis“ u. s. w. noch näher berathen werden, was bei der beabsichtigten Betheiligung des Berliner GG. an der Redaktion, allerdings viel leichter geschehen könne, als bei der seit der Verlegung der „Blätter für soziale Praxis“ nach Berlin bestandenen räumlichen Trennung zwischen der Redaktion der Verbandsmitteilungen und der „Blätter“. Die Popularisierung des Organes sei schwierig und ward von einigen Mitgliedern des Ausschusses direkt als bedenklich bezeichnet, insbesondere eine kürzere Fassung der Urteile erscheine gegenwärtig, wo es zur Herstellung einer thunlichst einheitlichen Rechtsprechung, gerade auch auf die Motive der Urtheile ankomme, bedenklich. Schliesslich wird beschlossen, a) auf Antrag des Herrn Stadtrats Jochmus, Halle:

„Der Ausschuss hat den Wunsch, dass die Redaktion der Verbands-Mitteilungen in den bisherigen bewährten Händen bleibt. Falls aber die geschäftlichen Verhältnisse es wünschenswert machen, dass auch in Berlin ein Redaktionsmitglied wohnt, so wird eine gemeinschaftliche Redaktion, bestehend aus einem Vorsitzenden des GG. Berlin, welcher Mitglied des Ausschusses ist, und dem bisherigen Geschäftsführer Herrn Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. für zweckmässig gehalten;

sowie b) auf Antrag des Vorsitzenden:

„Der Ausschuss hat die Berliner Anträge eingehend beraten und dieselben als in vieler Beziehung erwägenswert, anderseits aber nicht einwandfrei gefunden. Insbesondere erscheint, solange nur der gegenwärtige Raum zur Verfügung steht, eine Popularisierung des Organes, wodurch es ausser für die Vorsitzenden auch dem Verständnisse des rechtsunkundigen Publicums näher gerückt würde, kaum thunlich, insbesondere da auch die Kürzung der Urteile Missverständnisse nur erleichtern könnten. Da im übrigen die Anträge des Berliner GG., insbesondere in Betreff der Formatvergrösserung und Umwandelung des Organes, zur Zeit noch nicht in allen Einzelheiten durchberaten und bis zu eingehend formulirten Anträgen gediehen erscheinen, so muss die Beratung hierüber noch verschoben werden, doch spricht der Ausschuss schon jetzt seine Bereitwilligkeit aus, zu den durch eine Formatvergrösserung erforderten Kosten einen Beitrag zu gewähren. Indes ist der Ausschuss der Ansicht, dass, wenigstens zur Zeit die Gestaltung der Mitteilungen dem gegenwärtigen Bedürfnisse genügt.“

Zu letzterem Beschlusse erklärt der Geschäftsführer Flesch, dass er seinerseits eine Vergrösserung und Popularisierung der Mitteilungen sogar wünsche.

3. Demnächst wird der Kassenbericht erstattet, wonach der Verband derzeit über ein Vermögen von 620 M. 26 Pf. verfügt, wovon indes nach Mitteilung des Geschäftsführers die bereits bewilligten Honorare, die Vergütung für den Sekretär Schmidt, der die Abrechnungen u. s. w. seit November v. J. besorgt und endlich eine Reihe erst in letzter Zeit eingelaufenen Rechnungen für Druckkosten u. s. w. abzuziehen sei, sodass ein Kassenbestand von 262 M. 15 Pf. bleiben werde.

4. Auf Antrag des Geschäftsführers ward dann beschlossen, den neu eingetretenen Mitgliedern die seit 1. Oktober erscheinenden Nummern des Verbandsorganes unentgeltlich bis zum Jahresschluss nachzuliefern.

5. Der Vorsitzende stellt die Frage der Einberufung eines Verbandstages zur Diskussion und wird beschlossen: von einer Einberufung bis zum nächsten Jahre abzusehen, insbesondere da noch fortwährend neue Beitrittserklärungen einlaufen.

6. Ueber die weiteren Punkte der Tagesordnung, insbes. in Betreff der Frage, inwieweit das Urteil des preussischen Ober-Verwaltungsgerichtes, wonach in Städten mit kollegialem Gemeindevorstand der Bürgermeister vom Vorsitz im GG. ausgeschlossen sei (Mitteilungen S. 22), im Interesse der Entwickelung der GG. und im Interesse der Bürgermeister dieser Städte liege; — ferner über den bisherigen Stand der in verschiedenen Städten Deutschlands, nach dem Vorgange in Frankfurt a. M. und Stuttgart gemachten Versuche der Heranziehung der GG. zur Leitung der kommunalen Arbeitsnachweise, welche einen ersten Schritt der Entwickelung der GG. zur Arbeitskammer bezw. Arbeitsämtern darstellen; — sowie über die Notwendigkeit, das Rechtsverhältnis der Arbeiter zu denjenigen Bauunternehmern und Baukapitalisten zu ordnen, welche die Arbeit an ihren Bauten vielfach durch insolvente Zwischenunternehmer herstellen liessen, fand ein längerer Austausch der in den verschiedenen Rechtsgebieten bestehenden Erfahrungen und Ansichten statt; von der Fassung förmlicher Beschlüsse ward jedoch, der Natur der Sache entsprechend, Abstand genommen. gez. Gassner. gez. Flesch.

Rechtssprechung.

Zu der in No. 22 der Mitteilungen vom 25. d. Mts. behandelten Frage der Nachprüfung der Arbeitszeugnisse übersendet uns das GG. Stuttgart Abschrift eines Urteils vom 23. März 1893, welches sich auf einen ähnlichen Standpunkt, wie den von Karlsruhe vertretenen stellt. In dem Urteil wird ausgeführt:

Dem Kläger, der in der Chokoladefabrik des Beklagten gearbeitet hat, wurde beim Austritt ein Zeugnis ausgestellt über die Art und Dauer seiner Beschäftigung. Der Kläger erhob Klage und verlangte, das Zeugnis sollte auch auf seine Leistungen und Führung ausgedehnt werden. Der Beklagte stellte ihm ein neues Zeugnis aus, in dem gesagt war, dass die Leistungen und die Führung des Klägers nicht dauernd befriedigt hätten. Auch mit diesem Zeugnis war der Kläger nicht zufrieden, er sagte, er könne beanspruchen, dass ihm ein besseres Zeugnis ausgestellt werde. Der Kläger war abzuweisen. Der Arbeiter hat die Wahl, ob er ein Zeugnis bloss über Art und Dauer seiner Beschäftigung haben will, oder ob er ein Zeugnis haben will, das auch über seine Leistungen eine Angabe enthält. Wenn der Arbeiter ein Zeugnis der letzteren Art verlangt, muss er sich gefallen lassen, dass der Arbeitgeber, der mit den Leistungen und der Führung des Arbeiters nicht zufrieden war, diese Unzufriedenheit zum Ausdruck bringt. Einen Anspruch, unter allen Umständen ein günstiges Zeugnis zu bekommen, hat der Arbeiter nicht.

Rechnet die Frist des Abs. 2 § 133c (nach welchem der durch unverschuldetes Unglück an Leistung seiner Dienste verhinderte und deshalb entlassene Betriebsbeamte noch auf sechs Wochen Anspruch auf seinen Lohn u. s. w. hat) vom Tage der Behinderung oder vom Tage der Aufhebung des Dienstverhältnisses ab?

Urteil des Landgerichts Berlin I, Zivilkammer 8, als Berufungsinstanz gegen das Urteil des GG. Berlin. Eingesandt vom GG. Berlin (Magistratsassessor Dr. Cuno).

Thatbestand. Die Klägerin war bei dem Beklagten als Directrice gegen 1500 M. Jahresgehalt beschäftigt. Am 3. Januar 1894 ist sie erkrankt und bis 8. März 1894 krank gewesen. Am 1. Februar ist sie unter Zahlung des Gehaltes für Januar 1894 entlassen. Sie fordert noch Gehalt für 6 Wochen nach dem Tage der Entlassung mit 187 M. 50 Pf. — Das Gewerbegericht Kammer 2, Vors. Herr Mag.-Ass. v. Schulz, hat der Klägerin diesen Betrag unter Abzug von 21 M. 75 Pf., welche sie für die Zeit vom 1. Februar bis 8. März aus der Krankenkasse bezogen hat, zugesprochen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen.

Gründe. Die Entscheidung der Berufung hängt lediglich davon ab, ob die 6wöchige Frist des § 133c G.-O. vom Tage der Entlassung der Klägerin — wie die Vorinstanz annimmt — oder vom Tage der eingetretenen Behinderung, zu berechnen ist. In Gemässheit des § 133c a. a. O. kann gegenüber den in § 133a G.-O. bezeichneten Personen die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere u. A. verlangt werden.

4) wenn sie durch anhaltende Krankheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden.

In diesem Falle bleibt aber, nach dem letzten Absatz des § 133c der Anspruch auf die vertragsmässigen Leistungen des

Arbeitgebers für die Dauer von 6 Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Im Streitfalle bestand das Vertragsverhältnis unzweifelhaft bis zum Tage der Aufhebung — dem 1. Februar 1894 — fort. Hieraus folgt, dass gleichwie die Klägerin bis zu jenem Zeitpunkte an jenen Vertrag gebunden war, auch der beklagte Arbeitgeber bis zum 1. Februar 1894 die vertragsmässigen Leistungen gegen die Klägerin zu erfüllen und daher das Gehalt an dieselbe zu zahlen, verpflichtet war. Wollte man der Rechtsansicht des Beklagten folgend, jene 6 Wochen Frist des § 133c vom Tage der stattgehabten Behinderung abzählen, so würde die Bestimmung des Schlussabsatzes des § 133c G.-O. insofern überflüssig, als der Arbeitgeber, welcher seine Aufhebungsbefugnis nicht sogleich beim Eintritt der Behinderung ausübt, bis zur Vertragsaufkündigung schon aus dem Vertrage selbst haftbar geblieben ist, und es somit einer besonderen Wiederholung seiner Verbindlichkeit gar nicht bedurft hätte. Leidet schon die Erwägung, dass nicht zu vermuthen ist, dass der Gesetzgeber eine überflüssige Gesetzesnorm statuirt, zu der klägerischen Ansicht, so findet letztere auch in dem, in den Motiven zu dem § 133c ff. G.-O. ausgesprochenen Zweck jener §§ ihre Stütze. Wie dort dargelegt, rechtfertigt sich die längere Kündigungsfrist der Werkmeister und ähnlicher Angestellter mit Rücksicht darauf, dass diese ihrer Stellung nach höher qualifiziert anzusehenden Personen nicht so schnell und passend Arbeitsgelegenheit finden, wie die Arbeiter (cfr. Motive zum Gesetz vom 1. Juni 1891). Wäre die Auffassung des Beklagten stichhaltig, so würde in allen denjenigen Fällen, in denen der Arbeitsherr im Falle des § 133c$_4$ mit der Aufhebung 6 Wochen oder länger wartet, der betr. Angestellte mit dem Momente der Aufhebung jeglichen weiteren Gehaltsanspruches verlustig gehen und füglich nicht anders, als ein gewerblicher Arbeiter gestellt sein. Der Zweck der Gesetzesbestimmung würde hiermit völlig vereitelt werden. Wenn Beklagter aber auf die Motive zu § 133a ff. um deswillen Bezug nimmt, weil dieselben auf die Analogie des Handelsgesetzbuchs hinweisen, so ist auch diese Rechtfertigung nicht stichhaltig. Da in der Begründung eines Gesetzentwurfs nur der gesetzgeberische Wille geäussert wird, so können die Motive eines Gesetzes nur insoweit zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden, als in dem endgültigen Gesetzestext selbst jener ursprüngliche Wille zum Ausdruck gekommen ist. Der Art. 64 No. 2 H.-G.-B aus welchem die fast wörtlich übereinstimmende Norm des § 133c$_4$ G.-O. allerdings entnommen sein mag, giebt aber nur den im wesentlichen gleichen Vertragsaufhebungsgrund, während er über die Folgen der Aufhebung — um die es sich allein hier handelt — keine Bestimmungen trifft. Ist nun auch in dem noch etwa in Frage zu ziehenden Artikel 60 H.-G.-B. vorgeschrieben, dass ein durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise behinderter Handlungsgehilfe seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhaltung nicht verliert, dass er jedoch diese Vergünstigung nur auf die Dauer von 6 Wochen beanspruchen darf, so kann diese Anordnung zur Interpretation des § 133c G.-O. nicht mit Erfolg verwertet werden, weil beide Gesetzesparagraphen erheblich von einander abweichen. Geht man demnach davon aus, dass hier die 6wöchige Frist des § 133c G.-O. vom 1. Februar 1894 zu rechnen ist, so sind der Klägerin folgende Beträge zuzubilligen .... (folgt die Lohnberechnung).

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Gewerbegerichte für Betriebsbeamte, Werkmeister etc. In der zu Düsseldorf erscheinenden Werkmeisterzeitung (Organ des deutschen Werkmeisterverbandes, No. 37 und 38 vom 14. und 2. September wird die Errichtung von Gewerbegerichten für alle Betriebsbeamte, Werkmeister u. s. w. warm empfohlen. Die Beschränkung der Zuständigkeit der bestehenden G.-G. auf die Forderungen der mit einem Gehalt von nicht über 2000 M. Angestellten schädige die Wirksamkeit der G.-G. und gereiche den mit einem etwas höheren Gehalt Angestellten zu schwerem Nachteil.

Populärer Rechtsunterricht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In den Verhandlungen des Gewerbegerichts zeigt sich täglich, wie gering die Kenntniss der beteiligten Kreise über die gesetzlichen Bestimmungen, über ihre Pflichten und Rechte ist. Um solchem Uebelstande möglichst abzuhelfen, werden in Berlin auch in diesem Winter von zwei als Vorsitzenden des Gewerbegerichts thätigen Magistrats-Assessoren, von den Herren Cuno und Korn, öffentliche unentgeltliche Vorträge gehalten. Die Vorträge erstrecken sich auf die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in weiterem Umfange, so auch auf Kranken-, Unfall- und Altersversicherung.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Neu ist erschienen:

Vademecum für den Arzt bei Beurteilung von Unfallversicherungssachen und Erstattung von Gutachten an die Berufsgenossenschaften. Ein systematisch geordneter Auszug aus Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts und dergl. an der Hand der Bestimmungen der deutschen Unfallversicherungsgesetze. Von *Arthur Fischer*, Sekretär d. brandenb. landw. Berufsgenossenschaft. Preis 1 Mark.

Bd. 11. **Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.** (Vom 12. Mai 1894.) Nebst Ausführungs-Verordnung. Für den Gebrauch in der Praxis erläutert und mit einem Verzeichnis der Markenschutz-Verträge Deutschlands versehen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. —.60.

Bd. 12. **Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.** Für den praktischen Gebrauch erläutert und mit Beispielen versehen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. —.80.

Bd. 13. **Das Patentgesetz** (vom 7. April 1891) nebst Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert und mit Beispielen versehen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. 1.—.

Echte
Holländ. Cigarren
versendet zu **Fabrikpreisen**

Die Firma: Erste Holländ. Cigarrenfabrik **A. Meeuwesen & Co. Nachf.** Wilh. Look

Geldern
an der holländischen Grenze.

Stammhaus: **Holland.**

P. P.
Von allen Cigarren-Fabriken an der holländischen Grenze leitet **meine Firma allein** ihren Ursprung aus Holland her.

Versand-Bedingungen: Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. 5 Kilopackete (500—600 Stück) franco. Den p. t. Herren Beamten, Geistlichen auf Wunsch 1 Monat Ziel.

Bei Beträgen von mindestens 50 Mk. 2% Rabatt.
„ „ „ „ 100 „ 3% „
„ „ „ „ 200 „ 5% „
Baarzahlung vorausgesetzt.

Versand zu Fabrik-Preisen.

Specialitäten:

No. 14.	**Lucretia**	Mk. 4,50
„ 20.	**Nederland**	„ 5,—
„ 22.	**Esquisitos de Cuba**	„ 5,20
„ 27.	**Patricia**	„ 6,—
„ 48.	**Flor Especial**	„ 6,—
„ 34.	**Escudero**	„ 7,—
„ 36.	**El Diwan**, lange Holländer	„ 8,—
„ 40.	**Borneo**	„ 8,50
„ 45.	**Atlas**	„ 13,—

Muster-Sortiments
(franco 50 Pf. mehr für Porto).

No. I.	Preislage 3—4 Mk.	je 10 Marken à 10 Stück	Mk.	3,80
„ II.	„ 4—5 „		„	4,90
„ III.	„ 5—6½ „		„	6,10
„ IV.	„ 6½—8½ „		„	8,10

Ausführl. Preisliste gratis u. franco.

Direkter Verkehr mit den Consumenten.

Meeuwesen's Renommée-Cigarre. „Ohne Etiquette" (daher billiger). 500 Stück franco Mk. 22,50. Reine St. Felix Brasil-Einlage, Domingo-Umblatt und Sumatra-Deckblatt. In allen Raucherkreisen als unübertroffen an schönem Brand und Qualität, somit als hervorragend preiswürdig gerühmt.
Meeuwesen's berühmter holländ. Rauchtabak. 9 Pfd. franco Mk. 13,50.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 15. November 1894. Nr. 98.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die Ärzte und die Arbeiterversicherung. Von Sanitätsrat Dr. Busch in Krefeld (S. 169).

Schule (S. 171): Schul- und Volksbad in Offenburg. — Haftpflicht der Schulgemeinde wegen schlechter Schulbänke.

Armenpflege (S. 171): Gedruckte Armenliste in Stuttgart. — Wärmestuben und Stadtverwaltung in München.

Kranken- und Gesundheitspflege (S. 172): Ärzteversammlung zur Neugestaltung des Berliner Rettungswesens.

Versicherung. Sparkassen (S. 172): Zahl der Alters- und Invalidenrenten. — Unterlassene Beantragung von Altersrenten. — Versicherungsanstalten und Krankenpflege. — Ärztliche Kollegien in Unfallversicherungs-Angelegenheiten, — Ausschusssitzung des deutschen Sparkassenverbandes.

Wohnungswesen (S. 173): Zusammenwirken von Provinz, Gemeinde und Altersversicherung bei Bauunternehmungen.

Gewerbewesen (S. 173): Städtische Arbeitsnachweisstellen.

Kommunale Finanzen (S. 174): Berliner Steuerreform: Hausbesitzer und Stadtverordnete.

Sollen einzelne Gewerbe besonders belastet werden? Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent an der Universität Berlin.

Allgemeine Kommunalverwaltung (S. 176): Städtetage von Nassau und von Schleswig-Holstein. — Frauen im Londoner Gemeinderat.

Eingegangene Schriften (S. 176): I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen. II. Bücher und Broschüren.

Die Aerzte und die Arbeiterversicherung.

Von Sanitätsrat Dr. **Busch** in Krefeld.

Der Apparat der heute bestehenden Arbeiterversicherung hängt in seiner Funktionsfähigkeit überall von der Mitwirkung der Aerzte ab. Neben den Vorständen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung, der Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalten sind es durchgehends die Aerzte, die bei den Beratungen zur gutachtlichen Mitwirkung, bei Heilungen und Fürsorgeanstalten verschiedenster Art zum unmittelbaren leitenden Eingreifen berufen sind. Hat doch selbst der Präsident des Reichsversicherungsamtes betont, dass das Gelingen dieses ganzen Gesetzgebungswerkes in seiner praktischen Durchführung zu einem erheblichen Teile von dem guten Willen der Aerzte abhängig ist.

Und doch hat diese Gesetzgebung über Arbeiterversicherung nichts gethan, um den Aerzten eine organische Stellung in diesen Verwaltungskörpern zu geben. Da in dieser Beziehung alles von der praktischen Gestaltung in den einzelnen Reichsteilen abhängt, so ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, diese Praxis kennen zu lernen. Wir sind heute in der Lage, an einen Vorgang anknüpfen zu können, der vielleicht von vorbildlicher Bedeutung wird.

Die rheiniche Aerztekammer hat in ihrer Sitzung vom 13. August ein Abkommen mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz angenommen, und dieses Abkommen ist in der Sitzung des Genossenschaftsvorstandes der rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 4. Oktober genehmigt worden. Nach diesem Abkommen soll jeder praktische Arzt als Vertrauensarzt der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gelten; derselbe stellt jedem durch Unfall Verletzten, der in seine Behandlung kommt, vorausgesetzt, dass dieser Unfall voraussichtlich eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit über 4 Wochen hinaus bedingt, ein Attest nach einem bestimmten Formulare aus; in diesem Attest sind besonders die Fragen nach früher vor dem Unfall bestandenen Leiden und ihrem Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit, sowie über die Notwendigkeit der Zuziehung von Spezialärzten, Chirurgen etc. und über die Ueberweisung des Verletzten in eine Heilanstalt enthalten. Bei Abschluss der Behandlung stellt der Arzt ein zweites Attest und bei erneuter Rentenfestsetzung ein drittes aus. Die Berufsgenossenschaft bezahlt diese Atteste, und zwar das erste mit 5, die folgenden mit je 3 M. Wenn der Vorstand der Berufsgenossenschaft Zweifel über den Inhalt eines eingesandten Attestes hat, so veranlasst er nach Rücksprache mit einem am Sitze der Berufsgenossenschaft befindlichen bestimmten Vertrauensarzte der Genossenschaft weitere Aufklärung von dem behandelnden Arzte oder durch den sogenannten Bezirksarzt. Diese Bezirksärzte sollen für vorher bestimmte Bezirke durch die Aerzte des Bezirks erwählt werden. Können sich behandelnder Arzt und Bezirksarzt nicht einigen, so entscheidet ein von der Aerztekammer ernannter Obergutachter. Selbstverständlich befolgen die Bezirksärzte und die Obergutachter die auf verschiedenen Aerztetagen ausgesprochenen Grundsätze der Kollegialität. Sobald die Bezirke vom Genossenschaftsvorstande festgelegt sind, sollen die Bezirksärzte gewählt werden; der Genossenschaftsvorstand erlässt dann ein aufklärendes Rundschreiben an die Sektionsvorstände und der Vorstand der Aerztekammer ein gleiches an die Aerzte der Provinz, so dass das Abkommen voraussichtlich am 1. Januar 1895 in Wirksamkeit treten kann. Herr Landesrat Schmidt, der in Vertretung des Landesdirektors Dr. Klein an der Sitzung der Aerztekammer teilnahm, erörterte in ausführlicher Weise, wie die Ausgaben der rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sich gesteigert hätten; bei Beginn ihr Thätigkeit 1888 seien

245 Fälle angemeldet, wovon 91 zur Entscheidung gekommen,
1893: 3390 „ „ „ 1886 zur Entscheidung gekommen;

ebenso seien die Rentenänderungs-Bescheide ausserordentlich gestiegen, sie hätten 1893 schon 1285 Fälle betroffen. Die Ausgaben, die in den beiden ersten Jahren 50000 M. betrugen, seien 1893 auf 415000 M. gestiegen, 1894 würden sie über 600000 M. kommen, so dass bald die Million überschritten werde; angesichts solcher Ausgaben müsse die

Verwaltung auf Verminderung unnötiger Ausgaben bedacht sein, und sie glaube dies durch das geplante Abkommen mit der Aerztekammer zu erreichen, einerseits durch frühzeitige Einleitung einer geeigneten ärztlichen Behandlung (sogenannte Kurpfuscher und Knochenflicker wären als ärztliche Hilfe überhaupt nicht anzusehen) und andererseits durch Ausscheidung aller der Krankheiten, die schon vor dem Unfall bestanden hatten; aus diesen Gründen enthält die neue Unfallanzeige auch zum ersten Male die Frage nach dem behandelnden Arzt, eine Frage, die in der alten Anzeige nicht enthalten war.

Für die Aerzte war es von grosser Bedeutung, dass bei diesem Abkommen alle die Forderungen, die unter andern auch die Aerztetage über die Beziehungen der Aerzte zu den Berufsgenossenschaften aufgestellt hatten, erfüllt wurden (mit Ausnahme einer Vertretung des ärztlichen Standes durch eines seiner Mitglieder in der Verwaltung der Berufsgenossenschaft, eine Forderung, die aber leider bei dem jetzigen Unfallversicherungs-Gesetz nicht zu erfüllen war). Der Vorstand der rheinischen Berufsgenossenschaft glaubte diese Forderungen ohne jedes Bedenken erfüllen zu können und erhoffte dadurch für beide Teile erspriessliche Vorteile, Diese Hoffnung wird sich sicherlich bewahrheiten, denn das ganze Abkommen ist unter veränderten Verhältnissen eine Nachahmung eines Abkommens, welches Landesdir. Dr. Klein mit der Aerztekammer für die Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalt Rheinland getroffen hat; dieses Abkommen hat sich seit zwei Jahren glänzend bewährt und ist vorbildlich geworden für viele andere Anstalten der staatlichen Alters- und Invaliden-Versicherung. Auch dieses neue Abkommen wird sich bewähren und wird dann auch vorbildlich für die anderen Berufsgenossenschaften werden.

Es ist sehr zu bedauern, dass das für solche Vereinbarungen erforderliche gegenseitige Verständnis und Vertrauen in den Verhandlungen des Deutschen Aerzte-Vereinsbundes mit dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften aus hier nicht näher zu erörternden Gründen verloren gegangen sind und zum Abbruch der Verhandlungen geführt haben. Der ärztliche Stand hat durch die neuere soziale Gesetzgebung ausserordentlichen Schaden gelitten, sowohl materiell als vor allem ethisch; er hat seine Forderungen aber trotzdem nicht einseitig in seinem Interesse gestellt, sondern in wohlverstandenem Interesse der Versicherten selber, zur Förderung und Durchführung der hohen Aufgaben, die dieser Gesetzgebung gestellt sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sollte man diese Forderungen ohne Voreingenommenheit sine ira et studio einmal prüfen; eine Verständigung würde dann sicherlich zu erreichen sein; in gegenseitigem Verständnis würde man dann auch die weitere Forderung nach einer ärztlichen Vertretung in den Vorständen der verschiedenen staatlichen Versicherungen als berechtigt anerkennen. In den Vorständen der Berufsgenossenschaften, deren Sektionen und im Reichsversicherungsamte sowie in den Schiedsgerichten müssen so viele Fragen rein vom ärztlichen Standpunkte aus beurteilt werden, und deshalb sollte darin ein Arzt vertreten sein; vieles würde dadurch vom richtigen Gesichtspunkte aus betrachtet und entschieden, viele kostspieligen Untersuchungen wenn nicht immer unnötig, so doch wenigstens erleichtert, viele Berufungen gegen Entscheidungen der Sektionen und Schiedsgerichte vermieden. Die Zahl der im Reichsversicherungsamt zu erledigenden Rekurse ist von 267 im Jahre 1886 von Jahr zu Jahr steigend im Jahre 1893 auf 5304 gestiegen, so dass faktisch eine Ueberbürdung dieses Amtes vorliegt; man hat ausser anderen Gründen hierfür als Erklärung auf das Verhalten jener Ortsbehörden hingewiesen, die der Meinung seien, für ihre Armen aus dem grossen Fonds der Versicherungsanstalten schöpfen zu dürfen; auch dieser Grund mag manchmal zutreffend sein; in unendlich vielen Fällen aber liegt die Erklärung für die Steigerung der Rekurse ganz anderswo; wer die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes liest, wird finden, dass sehr viele Rekurse ergriffen werden, weil die Verletzten mit der Abschätzung des Grades der Invalidität auf Grund ärztlicher Atteste nicht zufrieden sind; wenn hier in der richtigen Weise in den Vorständen ein Arzt die Verhältnisse geprüft und gegebenenfalls durch sein Verständnis und seine Beziehungen Aufklärung und Vermittelung verschafft hätte, so wären vielfach schon die ersten Berufungen unmöglich gewesen, und wenn sie erfolgt, hätte sich der Verletzte durch das richtige Eingreifen des Arztes bei der Beurteilung dieser Fragen mit der in dieser Instanz getroffenen Entscheidung zufrieden gegeben. Das jetzt allgemein gewordene ewige Rekurrieren und Remonstrieren macht selbst ruhig denkende, nicht irregeleitete Arbeiter stutzig, die Wertschätzung der ganzen Gesetzgebung geht gerade in den Kreisen verloren, denen die ganze Einrichtung zum Heile gereichen sollte. Wo nur irgendwie hierin gebessert werden könnte, da sollte es wenigstes versucht werden.

Von dem gleichen Gesichtspunkte ist auch die Forderung zu betrachten, dass in der Verwaltung der Krankenkassen ein Arzt mitberatend vorhanden sein muss. Wenn dies der Fall, dann wäre das notwendige gegenseitige Verständnis und Vertrauen auch hier gefunden worden, das zur glücklichen Regelung der Beziehungen der Aerzte zu den Krankenkassen unbedingt notwendig ist. Leider ist diese Regelung durch das einseitige Vorgehen der beiden Parteien an vielen Orten in der traurigsten Weise unmöglich geworden. Die Frage der freien Arztwahl, die auch in diesen Blättern*) von wissenschaftlichen Gesichtspunkten erörtert worden und die zum Brennpunkt der Streitfragen an vielen Orten geworden ist, sie lässt sich bei vertrauensvoller gegenseitiger Beratung auch zur gegenseitigen Zufriedenheit regeln, wie das die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt hat. Die Verwaltung der Krankenkassen darf in dem Arzte nicht misstrauisch den Angestellten sehen, der für die Behandlung der Mitglieder bezahlt wird; diese Bezahlung ist in vielen Fällen eine klägliche, geringer als mancher Dienstmann sie für einfache Botengänge erhält; der Vorstand soll im Arzte den Mitarbeiter an den schwierigen Arbeiten der sozialen Gesetzgebung erkennen, der bereit sein muss, durch Entgegenkommen diese Arbeiten zu erfüllen; thut er dies, so wird auch der Arzt die doppelte ihm gestellte Arbeit, nicht nur den Kranken zu behandeln, sondern auch zu beurteilen, inwieweit das Kassenmitglied zum Bezuge des Krankengeldes berechtigt ist, in humaner und doch gerechter Weise erfüllen können. Durch den scheinbaren Widerstreit der Interessen haben manche Aerzte diese Aufgaben nicht erfüllt.

In der letzten Zeit wurde durch Inserat im ärztlichen Generalanzeiger, ein Blatt, das jedem Arzte unentgeltlich zugesandt wird, ein eigentümliches Schlaglicht auf die Beziehungen der Aerzte zur Krankenversicherung geworfen, ein Schlaglicht das vielen Beteiligten die Augen öffnen sollte. Das Inserat hat folgenden Wortlaut:

> „Aerzte, welche der Arbeiterklasse polit. nahe steh. u. in d. spars. Arzneiverord. erfahr. sind, erhalten eintr. Kassenarztst. kostenfrei nachgew. d. Dr. Landmann in Boppard."

Die Thatsache, dass in den grösseren Städten Aerzte beim Bewerben um Kassenarztstellen und sowie um Patienten auch politisch dem Vorstande sich unterordneten, war nicht neu; neu war nur der offene Handel der hier auf offenem Markte betrieben wurde. Diese politische Abhängigkeit zeigte sich noch viel deutlicher auf dem vor wenigen Wochen zu Leipzig abgehaltenen Verbandstage der Krankenkassen-Beamten Deutschlands, wo von den Rendanten der Kasse dieses politische Bekenntnis direkt gefordert wurde.

Die Beziehungen der Aerzte zur sozialpolitischen Gesetzgebung wären andere geworden, wenn in letzterer nicht drei verschiedene Versicherungsformen, Kranken-, Unfall-,

*) Vgl. No. 64. 70.

Alters- und Invaliden-Versicherung, mit ihren verschiedenen Einrichtungen Platz gegriffen hätten. Mit drei verschiedenen Organen hat der Arzt zu verhandeln, oft selbst über einen und denselben Patienten; die hier so oft zu Tage tretende verschiedene Beurtheilung über Krankheitszustände, ihre Ursachen und ihre Folgen, und die damit zusammenhängende verschieden anerkannte Verantwortlichkeit der staatlichen Versicherung zum Ersatz entstandener Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit haben uns Aerzten von vornherein neben vielen anderen Gründen eine einheitliche Versicherungs- und Verwaltungsform nahe gelegt. Diese Dreiteilung ist verhängnisvollvoll geworden. Zu unserer grossen Genugthuung mehren sich die Stimmen für eine Vereinfachung und Vereinigung der verschiedenen Versicherungsformen, und allem Anscheine nach fangen diese Stimmen an Beachtung zu finden. In einer Audienz, die der Vorstand des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Ortskrankenkassen Deutschlands am 10. Juli d. J. beim Minister v. Bötticher hatte, äusserte dieser (nach einer Bekanntmachung des Vorstandes in der „Arbeiterversorgung“ vom 15. August d. J.), „dass die Staatsregierung an eine Verstaatlichung der Verwaltungen der Krankenkassen, sowie auch der übrigen durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Organisationen nicht denke; wohl aber denke dieselbe unter vollständiger Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung an eine Zusammenlegung der gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung. Ob allerdings die Krankenversicherung werde mit hineingezogen werden können, wisse man noch nicht; jedenfalls strebe man auch hierin eine möglichst einheitliche Centralisierung für Kommunalbezirke, Kreise und eventuell auch für Provinzen an.“ In No. 81 dieser Blätter hat Dr. Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, in ausgezeichneter Weise die Gründe entwickelt für eine einheitliche staatliche Versicherung, und zwar auf territorialer Grundlage; er hat anlässlich des veröffentlichten Entwurfes, betreffend Ausdehnung der Unfallversicherung, einen Weg gezeigt, wie man allmälig die drei verschiedenen Versicherungsformen in eine herüberleiten könne. Ob dieser Weg, oder ein anderer beschritten werden kann, soll hier nicht erörtert werden; hat man sich erst von der Notwendigkeit der Vereinfachung überzeugt, dann wird der Wille auch den Weg au finden wissen. Tritt diese Vereinfachung ein, und wird ihre Organisation eingerichtet auf Grund der Erfahrungen, die man mit der bisherigen sozialen Gesetzgebung gemacht hat, dann wird die Forderung nach einer ärztlichen Vertretung auch voraussichtlich ihre Anerkennung finden. Wie die Baubeamten mit Recht verlangen, dass in ihrer Verwaltung neben den Juristen auch technische Baubeamte, die vom Bauen etwas verstehen, Platz finden sollen, so kann man wohl auch verlangen, dass in einer Verwaltung, die es mit Kranken, Verletzten und Invaliden zu thun hat, auch Aerzte ihre Stellung finden sollen.

Wenn diese Vereinfachung der Versicherung und die Vertretung der Aerzte in dieser Versicherungs-Verwaltung erfolgt sind, dann wird sich Verständnis und Vertrauen in den Beziehnngen der Aerzte zur sozialpolitischen Versicherung von selber finden, und dann werden diese Beziehungen auch zur beiderseitigen Zufriedenheit zum Wohle des Ganzen mit einem Schlage geregelt sein. So lange der Staat diese Vereinfachung nicht verwirklicht, mögen die einzelnen Versicherungsformen die ärztliche Beihilfe schon in ihrer Verwaltung suchen; gegenseitiges Verständnis wird dann auch hier die Schwierigkeiten beseitigen, die sich an vielen Stellen einer glücklichen Lösung dieser Frage entgegengestellt haben.

Schule.

Schul- und Volksbad in Offenburg. Die Zahl der Städte, welche die Verabfolgung von Bädern als Gegenstand der Schul- und Volkshygiene in den Kreis der kommunalen Verwaltungsaufgaben ziehen, wächst langsam, aber stetig. In Offenburg ist die Einrichtung in einer Weise geschehen, welche um der einfachen Finanzierung willen besonders für kleinere Städte (Offenburg zählt etwa 9000 Einwohner) bemerkenswert ist. Die Schulkinder baden alle 14 Tage unter Aufsicht des Klassenlehrers unentgeltlich. Erwachsene zahlen 10 Pf. pro Bad, wodurch die Gesamtkosten gedeckt werden. (Das Schulbad wird also durch das Volksbad erhalten.) Die Kosten der ersten Einrichtung betrugen 7000 M. Das Bad ist vorerst nur an drei Tagen geöffnet; am Vormittag baden jeweils die Kinder und am Nachmittag die Erwachsenen; die Frauen Dienstags und Freitags von 2—7 Uhr, die Männer am Sonnabend von 4—9 Uhr. Im Durchschnitt wurden an einem Frauentage 29, an einem Männertage 81 Bäder verabfolgt. Der Baderaum (neben welchem ein getrennter Ankleideraum besteht), enthält zehn Douchen, die während der Benutzung durch die Kinder nicht abgetrennt sind, während beim Baden der Erwachsenen durch Anbringung von wasserdichten Vorhängen zehn Einzelkabinen gebildet werden. Das Wasser fliesst nicht sofort ab, sondern sammelt sich in einem oval geformten, 30 cm hohen, 1 m langem Behälter, so dass nach dem Douchen die eigentliche Körperreinigung vorgenommen werden kann. Die Temperatur des Wassers wird von einem Punkte aus durch den Badediener bezw. die Dienerin reguliert. Diese sind angewiesen, beim Baden der Kinder die Temperatur anfangs auf 26° zu stellen und allmälig auf 18° herabzusetzen. Ueberdies steht noch eine Douche mit kaltem Wasser zur Verfügung. Bisher besteht nur ein Bad im Mädchenschulhause. Das für die Knaben im Laufe der nächsten Jahre zu erbauende Schulhaus soll dieselbe Einrichtung erhalten. Alsdann werden die Männer das Bad in dem neuen Knabenschulhause zugewiesen erhalten.

Haftpflicht der Schulgemeinde wegen schlechter Schulbänke. In Kolmar im Elsass hat infolge mangelhafter Beschaffenheit der Schulbänke ein Schüler sich eine schwere Verletzung zugezogen. Das Oberlandesgericht hat die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung von 6000 M. verurteilt.

Armenpflege.

Gedruckte Armenliste in Stuttgart. Zu unsrer Notiz in No. 96 wird uns mitgeteilt, dass in Stuttgart die Drucklegung der Armenlisten bereits seit längerer Zeit üblich ist. Die Oeffentlichkeit ist in ähnlicher Weise beschränkt wie in Ravensburg, jedoch ebenfalls ohne ausdrücklichen Vertraulichkeits-Vermerk. Ein wesentlicher anerkennenswerter Unterschied besteht darin, dass solchen Personen, die bloss geringfügige einmalige Unterstützung erhalten haben (sei es in Geld, in Armen- oder Krankenkost, in Spital- oder sonstiger Anstaltsverpflegung) die Drucklegung ihrer Namen erspart bleibt.

Wärmestuben und Stadtverwaltung in München. Eine Verhandlung über die Errichtung von Wärmestuben fand am 24. Oktober im Magistrat zu München öffentlich statt. Der Armenpflegschafts-Rat der Stadt hatte beim Magistrat um die Ueberlassung von Räumlichkeiten zur Errichtung einer Wärmestube gebeten. Die Armenpflege, welche in direkter fortlaufender Berührung mit der unbemittelten Bevölkerung steht, sah voraus, welchen Notstand der bevorstehende Winter wieder zeitigen wird, und beantragte deshalb Unterstützung durch jenes Linderungsmittel. Rechtsrat Wolfram erklärte auf diesen Antrag der Magistrat sei nicht in der Lage, ein geeignetes Lokal zu überlassen. Da keine Räume vorhanden seien, so fehle jede Basis für Errichtung von Wärmestuben. Er sei der Meinung, dass dies nicht Sache der Gemeinde sei. In anderen Städten würden derartige Wärmestuben von Privatvereinen errichtet, das erschiene ihm auch hier als das richtige. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beantragte der Referent, der Anregung eine Folge nicht zu geben. Der Armenreferent, R.-R. Steinhäusser, erklärte nochmals, dass, wenn der Magistrat Lokalitäten abgiebt, in drei Tagen die schönste Wärmestube eingerichtet sei. Ausserdem sollte in diesem Jahr auch Vorsorge getroffen werden, dass in der Wärmestube strenge Disziplin gehandhabt wird, damit sich derartige Dinge, wie sie im vorigen Jahre leider vorgekommen sind, nicht wiederholen. Rat Kröber bedauerte den Antrag des Referenten und meinte, dass man bei einigem guten Willen schon ein Lokal finden könne. Rat

Rasp fand nichts zu bedauern, weil sich in den Wärmestuben bloss eine Reihe von Stromern herumtreibe, da die polizeiliche Kontrolle dort nicht ausgeübt werde; wo aber die polizeiliche Kontrolle geübt würde, da seien die Wärmestuben nicht frequentiert. „Wer nur einigermassen arbeiten will, der kann in München so viel erwerben, dass er eine warme Wohnung bestreiten kann.“ Rat Friedrich: Man könne doch nicht sagen, dass ausschliesslich die Leute an ihrer Notlage selbst schuld sind. Wenn sich unter 100 nur 10 Würdige befinden, dann haben die Wärmestuben schon ihren guten Zweck. Auch die Nächstenliebe erfordere es, dass man den gefallenen Menschen nicht ganz verlasse. Mit vollem Magen und warmen Füssen könne man der Versuchung mehr widerstehen, als mit leerem Magen und kalten Füssen. Wenn sich wirklich kein Lokal finden lassen sollte, dann sollte man Baracken an geeigneter Stelle aufschlagen lassen. Der bescheidene Antrag des Armenpflegschafts-Rates wurde mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt. — Also auch in München auf der einen Seite der sachkundige Armenpflegschafts-Rat, welcher aufgrund seiner Sachkenntnis eine Massregel für erforderlich hält, auf der anderen Seite eine Magistratsmehrheit, welche nicht etwa über den Gegenstand sich zu unterrichten sucht, sondern die ihr willkommenen Gegengründe als eines Beweises nicht bedürftig betrachtet. Zweierlei thun solche Verhandlungen dar: einmal, dass in den grossstädtischen Verwaltungen das erforderliche Mass sozialpolitischer Kenntnisse nicht vorhanden ist, sodann dass es in ihnen neben der Vertretung der besitzenden Klassen und ihrer Interessen an einer Vertretung der Besitzlosen fehlt.

Kranken- und Gesundheitspflege.

Aerzteversammlung zur Neugestaltung des Berliner Rettungswesens. Während das Rettungswesen in Berlin bisher überwiegend in den Händen eines wohlmeinenden Dilettantismus gelegen hat, regt sich nunmehr endlich der Aerztestand als sachverständig. Der Verein zur Einführung freier Arztwahl hat eine allgemeine Aerzteversammlung in Aussicht genommen, für welche eine vorbereitende Kommission folgende Thesen aufgestellt :

„1. Das Rettungswesen und die erste ärztliche Hilfeleistung in Berlin bedarf dringend einer Umgestaltung und Regelung. 2. Diese Regelung kann nur unter Mitwirkung des gesammten ärztlichen Standes zweckmässig in die Wege geleitet werden. 3. Um das Rettungswesen nicht auf die unsichere Grundlage privater Wohlthätigkeit zu stellen, ist es erforderlich, dass die Stadt Berlin die zur Organisation des Rettungswesens notwendigen Mittel bereit stellt. Eine Beihilfe gemeinnütziger Gesellschaften ist willkommen. 4. Es ist nötig, zahlreiche Rettungsstationen zu schaffen, die jederzeit ärztliche Hilfe schnell zu gewähren imstande sind. Der ärztliche Dienst an diesen Stationen ist so zu gestalten, dass allen sich bereit erklärenden Aerzten die Teilnahme freisteht. Die sich bereit erklärenden Aerzte verteilen den Wachtdienst unter sich und sind verpflichtet, sich während ihres Wachtdienstes zu Hause zu halten. 5. Die ärztliche Hilfsbereitschaft wird nicht honoriert; der Wachtdienst ist Ehrenamt. Dagegen ist jede Inanspruchnahme des wachthabenden Arztes nach einer festzustellenden Gebühr sofort zu honorieren. Das nicht sofort gezahlte Honorar wird durch die Zentralstelle dem Arzt ausgehändigt; die Zentralstelle zieht dasselbe von dem Verpflichteten ein. 6. Auf jeder Rettungsstation müssen mindestens ein Verbandkasten, Transportmittel, ein Raum und Vorkehrungen zur Vornahme notwendiger Operationen, sowie Fernsprechanschluss vorhanden sein. 7. Das Berliner Rettungswesen lässt sich nicht verbessern und die erste ärztliche Hilfe lässt sich auch auf obiger Grundlage bei weitgehendstem Entgegenkommen der Aerzte nicht mit Erfolg regeln ohne gleichzeitige Schöpfung eines brauchbaren Krankentransportwesens.“

Wir haben in der vorigen Nummer den zerfahrenen Zustand des Berliner Rettungswesens besprochen (S. 162/3) und dem eine ausführliche Schilderung der Wiener Rettungsgesellschaft aus der Feder eines österreichischen Mitarbeiters gegenübergestellt (S. 158 bis 160). Die obigen Vorschläge halten wir für einen geeigneten Ansatz zur Ueberleitung des Rettungswesens in einen Zustand geordneter berufsmässiger Verwaltung. Wir warnen aber bei Zeiten davor, durch Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfsbereitschaft der Thätigkeit wiederum den ihr so notwendigen Charakter des Berufsmässigen teilweise wieder zu nehmen.

Versicherung. Sparkassen.

Zahl der Alters- und Invalidenrenten. Bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen sind seit dem Inkrafttreten der betreffenden Gesetze bis zum 1. Oktober 1894 im ganzen 294248 Ansprüche auf Bewilligung der Altersrente geltend gemacht worden. Von diesen wurden 232320 Ansprüche anerkannt, 49175 zurückgewiesen, 6303 blieben unerledigt, während die übrigen 6450 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. — Die Zahl der Ansprüche auf Invalidenrente betrug insgesamt 130120. Von diesen wurden 89843 Rentenansprüche anerkannt und 27405 zurückgewiesen, 6940 blieben unerledigt, während die übrigen 5932 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Unterlassene Beantragung von Altersrenten. In der Versicherungsanstalt Hannover ist aufgefallen, dass eine grosse Anzahl Personen über 70 Jahre noch keinen Antrag auf Rentengewährung gestellt haben. Die Anstalt beabsichtigt, die Berechtigten auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und ihnen eventuell behilflich zu sein. Zu diesem Zwecke sollen zunächst Erhebungen darüber angestellt werden, weshalb die betreffenden Personen bis jetzt einen Antrag auf Altersrente nicht gestellt haben.

Versicherungsanstalten und Krankenpflege. Die Versicherungsanstalt Baden hat, wie die „Bad. Korr.“ meldet, im Jahre 1893 für 87 Versicherte die Kosten des Heilverfahrens übernommen, wobei es sich nur um Fortsetzung des während der Krankenversicherung begonnenen Heilverfahrens handelte. Die Anstalt ist zu diesem Verfahren berechtigt, sobald als Folge der Krankheit eines der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, die einen Anspruch auf Invalidenrente begründet. Der Vorstand der Versicherungsanstalt beklagt es dabei, dass ein energisches Heilverfahren sehr häufig zu spät eintrete; insbesondere schienen die Krankenkassen viel zu wenig von der Befugnis der Ueberweisung Erkrankter an ein Krankenhaus Gebrauch zu machen. Abgesehen von der Rücksicht auf Sparsamkeit warteten die Krankenkassen auf Anträge der Aerzte; diese Anträge aber kämen nicht ein, weil die Aerzte auf ihre Patienten hörten und dieselben auch nicht aus ihrer Praxis entlassen wollten. Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist der Ansicht, dass im Interesse der Kranken auch vor Zwang nicht zurückgeschreckt werden sollte und konstatirt, dass, soweit ihm bekannt, eine Rekonvaleszentensorge nach § 21 Z. 3a des Krankenversicherungsgesetzes in keinem Statut einer badischen Krankenkasse vorgesehen sei.

„Aerztliche Kollegien in Unfallversicherungs-Angelegenheiten“ werden in Bayern vom 1. Januar 1895 an in jedem Regierungsbezirke am Sitze der Aerztekammer errichtet werden. Jedes Kollegium besteht aus drei Mitgliedern, deren Funktion sechs Jahre währt. Ferner werden sechs Ersatzmänner bestellt. Hierzu soll jede Aerztekammer aus der Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen Aerzte zwölf zur Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kollegiums geeignete Aerzte in einer Vorschlagsliste benennen, die an das Staatsministerium des Innern einzusenden ist. Der verstärkte Ober-Medizinalausschuss wählt aus dieser Vorschlagsliste die in das Kollegium zu berufenden Mitglieder und deren Ersatzmänner und bestimmt deren Reihenfolge. Die Inanspruchnahme der ärztlichen Kollegien soll nur in besonders wichtigen und zweifelhaft gelagerten Fällen, also zum Zwecke von Obergutachten, erfolgen und wird dem Ermessen der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sowie der Schiedsgerichte und des bayerischen Landes-Versicherungsamtes anheimgegeben.

In der Ausschusssitzung des deutschen Sparkassenverbandes vom 13. Oktober in Berlin wurde über die Herstellung einer Centralstelle für den Geldverkehr der Sparkassen verhandelt. Hierfür wurde die Reichsbank vorgeschlagen, und beschlossen, mit der Verwaltung dieses Instituts hierüber ins Benehmen zu treten. Sodann wurde beschlossen, den Minister des Innern zu ersuchen, die Grundzüge des geplanten Sparkassen-Gesetzes vor (?) Feststellung mit den andern beteiligten Ministerien

dem Ausschuss zur Begutachtung mitzuteilen. Die Generalversammlung des Verbandes wird Anfang 1895 in Berlin stattfinden.

Wohnungswesen.

Zusammenwirken von Provinz, Gemeinde und Altersversicherung bei Bauunternehmungen. Der Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau hat sich in seiner Sitzung vom 6. Nov. mit dem in diesen Blättern mehrfach erwähnten Bauvorhaben der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen zu Frankfurt a. M. beschäftigt, indem er der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau auf Antrag ihres Vorstandes gestattete, dass das zu dem Bauvorhaben erforderte Baukapital aus den Mitteln der Anstalt gewährt werde. Die Gestattung musste nachgesucht werden, weil das von der Gesellschaft aufzunehmende Kapital, obwohl die Zinsen und die Rückzahlung von der Stadt Frankfurt a. M. garantirt sind, doch kein mündelsicheres im gesetzlichen Sinne ist (§ 129 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Wenn der Beschluss beweist, dass der Provinziallandtag den gemeinnützigen und sozialpolitisch bedeutungsvollen Charakter des zwischen der Aktienbaugesellschaft und dem Magistrat zu Frankfurt a. M. geplanten Vertrags voll würdigt, so wird durch den Beschluss zugleich dem Vertrag ein neuer interessanter Zug zugefügt. Für das beabsichtigte Bauunternehmen soll nunmehr der Grund und Boden von der beteiligten Gemeinde, das Kapital von der durch die sozialpolitischen Gesetze geschaffenen Organisation der öffentlich rechtlichen Versicherungsanstalten, und die Arbeit durch eine gemeinnützige Gesellschaft beschafft werden. Nimmt man dazu, dass an der Verwaltung der herzustellenden Gebäude (nach der von der Gesellschaft von je befolgten Gewohnheit) der von den Mietern gebildete Mieterausschuss wesentlich beteiligt sein wird, so wird das Unternehmen, falls es zu Stande kommt, von rein privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Grundlagen so weit abgelöst sein, dass diejenigen, welche die Regelung des Wohnungswesens aus öffentlichen Gesichtspunkten für erwünscht, das Eingreifen der Gemeinden in die den bestehenden Arbeitslöhnen nicht genügend angepasste Wohnungsproduktion für prinzipiell richtig halten, darin wohl einen wichtigen und weittragenden Versuch erblicken können. Wie wir hören, haben sich der Durchführung des Unternehmens in der letzten Zeit Schwierigkeiten entgegengestellt, da die seitens der Gesellschaft vorgelegten Pläne vom hygienischen Standpunkt aus bemängelt werden. Dass gerade in dieser Beziehung berechtigter Grund zur Beschwerde gegeben sei, ist wenig wahrscheinlich. Wohl aber droht derartigen Unternehmungen die ernstliche Gefahr, dass hygienische Bedenken anstatt anderer Anfechtungen geltend gemacht werden.

Gewerbewesen.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. In den letzten Wochen hat sich die Richtigkeit der Kritik bestätigt, die vor kurzem in diesen Blättern an dem Erlass des preussischen Handelsministers, die Errichtung städtischer Arbeitsnachweise betr., geübt wurde. Da der Minister es unterlassen hat, organisatorisch einzugreifen, so macht sich bei dem Erlass der Ortsstatute in den verschiedenen Städten die grösste, sachlich kaum zu begründende Buntscheckigkeit in der Einrichtung der verschiedenen Anstalten geltend. In Breslau hat man ähnlich wie in Posen gerade die Hauptsache, die öffentlich-rechtliche Organisation durch die Stadt, abgelehnt. Die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes war hier bereits im Februar seitens der Beisitzer (Arbeiter) des Gewerbegerichts beim Magistrat beantragt worden. Am 16. Oktober, also 7 Monate später, fand eine Sitzung des Gewerbegerichts-Ausschusses statt, die sich, unter Leitung des Vorsitzenden, mit jener Frage beschäftigte. Nach äusserst lebhafter Debatte, in der die dem Ausschuss angehörenden Unternehmer (grösstenteils Innungsmeister) eine vollständig ablehnende Haltung einnahmen, wurde die Frage, ob ein städtisches Arbeitsamt errichtet werden soll, gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder aus der Arbeiterschaft verneint. Die Frage der Errichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises überhaupt ist bejaht worden. Recht bemerkenswert erscheint die Aeusserung des Vorsitzenden, wonach die Kommune Breslau durch die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes zu sehr belastet würde. Das Ganze wird also nun auf eine Vereinsgründung hinauslaufen, wie sie als Form der älteren, längst durch die Entwicklung überholten, Arbeitsvermittlungs-Anstalten üblich war. — Aehnlich ging es in Köln a. Rh. Die dortige Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich in ihrer Sitzung vom 31. Oktober ebenfalls nur mit der Errichtung und Unterstützung eines Vereinsnachweises, dessen Statut wir schon früher mitgetheilt haben, einverstanden. Charakteristisch ist, dass die Satzungen des Nachweises auch noch dahin abgeändert wurden, dass vor dem Zuschuss der Stadt in Höhe von 8000 M. das Wort „höchstens“ eingeschaltet wird; ferner soll § 13, Abs. d, gestrichen werden, wonach von den den städtischen Beitrag übersteigenden Mehrkosten die Stadt die Hälfte, und der Vereinsverband die andere Hälfte tragen soll. Endlich wurde festgesetzt, dass Vorsitzender und Stellvertreter des Arbeitsnachweises neutrale, nicht von dem Verbande gewählte Personen sein sollen, und dass Vorsitzender und Stellvertreter, sowie der Verwalter der Bestätigung des Oberbürgermeisters bedürfen. Ausserdem wurde der Vorbehalt gemacht, dass mit dem Arbeitsnachweis die Verbindung einer Spar- und Versicherungskasse in Aussicht genommen werden soll, sobald ein Verein sich bereit findet, eine solche Kasse ins Leben zu rufen. — Dasselbe Schauspiel in Wiesbaden, wo eine Versammlung vom 28. v. M. die Gründung eines Vereinsbureaus und die Bitte an die Stadt beschloss, das Unternehmen mit 600 M. jährlich, sowie Lokal, Licht und Heizung zu unterstützen. — Vorteilhaft stechen hiervon die Vorbereitungen in drei anderen rheinischen Städten trotz mancher Mängel im einzelnen ab. Die Stadtverordneten in Krefeld hatten schon am 13. September die Errichtung einer städtischen Arbeitsvermittlungsstelle beschlossen. Sie steht unter dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, dem eine von den Stadtverordneten zu wählende Kommission zur Seite steht, welche aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen die Hälfte aus dem Stande der Arbeitnehmer zu nehmen ist. Die Mitglieder, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, verwalten dieses Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich. Die zur Berathung gestellte Geschäftsordnung enthielt u. a. die Bestimmung, dass dem Arbeitnehmer auf Verlangen auch eine Bescheinigung dahin zu geben ist, dass für ihn passende Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Hierdurch werde die Armenverwaltung in den Stand gesetzt, zu beurteilen, ob der ihre Hilfe in Anspruch nehmende Arbeitslose wirklich arbeiten wolle, aber hierzu keine Gelegenheit gefunden habe. Die Versammlung beschloss, dass diese Bescheinigung dem Arbeitnehmer nur auf Verlangen einer Behörde auszustellen sei, und sprach sich im übrigen mit 14 gegen 12 Stimmen für die unveränderte Annahme des Statuts und der Geschäftsordnung der Arbeitsnachweis-Stelle aus. Die Vermittlungsstelle fungirt seit dem 21. v. M. und wurde gleich in den allerersten Tagen von über hundert Arbeitsuchenden in Anspruch genommen. In Elberfeld beschloss die Stadtverordneten-Versammlung am 25. Sept. die gleiche Organisation. Und in Duisburg ist durch Beschluss von Anfang d. M. wenigstens der städtische Charakter und die Verwaltung durch Unternehmer und Arbeiter gewahrt, während die Verbindung mit dem Gewerbegericht unterlassen wurde. — In Trier fungiert der städtische Nachweis seit dem 2. d. M. Das Statut desselben hat den „Streikparagraphen“, jedoch mit dem Zusatz, dass das Gewerbegericht sofort als Einigungsamt zu fungieren hat; u. W. der erste Versuch dieser Art in der Praxis. — Rein bureaukratisch hat die Stadt Fulda eine Arbeitsvermittlung verbunden mit Auskunftsstelle über alle Versicherungs-, Steuer-, Schul- und Militärfragen eingerichtet.

In Bayern gab der in No. 97 mitgeteilte Ministerialerlass den Anstoss dazu, dass endlich München eine gemischte Kommission aus Magistratsräten und Gemeinde-Bevollmächtigten zum Studium der Frage einsetzte. Aus sonstigen bayrischen Städten ist allerdings bislang noch nicht einmal solch ein Schritt bekannt geworden. — Dagegen macht infolge der kräftigen Initiative des württembergischen Ministeriums die Sache hier tüchtige Fortschritte. In Ulm, Heilbronn und Kannstadt ist die unentgeltliche städtische Vermittlung in Verbindung mit dem Ge-

werbegericht beschlossen, und in Stuttgart hat das ministerielle Eingreifen endlich dem so lange zurückgestellten Arbeitsamt der Stadt zum Dasein verholfen. Die bürgerlichen Kollegien beschlossen am 26. v. M. ein Statut, nach welchem das Arbeitsamt unter der Oberaufsicht des Gemeinderats, sowie unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission steht, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern desselben und aus acht Mitgliedern und acht Stellvertretern derselben besteht. Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter für die Dauer dieses ihres Amtes. Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt, und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern je vier Mitglieder und je vier Stellvertreter gewählt. Die bürgerlichen Kollegien sind berechtigt, aus ihrer Mitte je ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme zu delegieren. Die Angestellten des Arbeitsamts werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission gewählt. Die Erlassung einer Dienstanweisung für die Angestellten des Arbeitsamts steht dem Gemeinderat unter Anhörung der Kommission zu. Bei Arbeitseinstellungen führt das Arbeitsamt ohne Rücksicht auf eine solche die Arbeitsvermittelung weiter. Die letztere Bestimmung zeigt, dass man in Stuttgart vor einer Schwierigkeit zurückschreckte, die in Frankfurt a. M. noch mit der Staatsbehörde auszutragen ist. — In Braunschweig dagegen verzichtete der Magistrat auf weitere Schritte zur Einführung eines städtischen Arbeitsamtes, weil die Arbeiter ihre Mitwirkung von der Einfügung eines „Streikparagraphen" abhängig machten. Der dortige Bürgerverein will bei Magistrat und Ministerium die Organisation der Arbeitsvermittlung über das ganze Land anregen. — Noch fast gar keinen Anteil an der allgemeinen Bewegung nehmen merkwürdiger Weise Sachsen und Hessen. Doch ist aus Mainz zu berichten, dass die juristische Kommission der dortigen Stadtverwaltung mit der Schlussberatung über ein städtisches Arbeitsamt beschäftigt ist; dasselbe soll voraussichtlich einer städtischen Deputation unterstellt werden, wodurch die Zuziehung von Mitgliedern des Gewerbegerichts möglich würde. Die gesamten Kosten soll die Stadt übernehmen, der Arbeitsnachweis wird unentgeltlich sein. Auch die Einbeziehung der Dienstboten in die Arbeitsvermittelung, ein sehr wichtiger Punkt, ist vorgesehen. Dieser Zweig der Verwaltung soll einer Frau unterstellt werden.

Kommunale Finanzen.

Berliner Steuerreform: Hausbesitzer und Stadtverordnete. Die Berliner Hausbesitzer-Vereine haben am 16. Oktober eine Protestversammlung abgehalten, in welcher sie folgende Wünsche ausgesprochen haben. Sie wollen keine Verdoppelung der Kanalisationsabgabe, sondern Anrechnung der Ueberschüsse der Wasserwerke auf die Kanalkosten; sie wenden sich gegen die Bauplatz- und gegen die Umsatzsteuer und sogar dagegen, dass die Realsteuern höher belastet werden sollen, als mit dem gesetzlich irgend zulässigen Mindestmasse (d. h. nur mit denselben Prozenten wie die Einkommensteuer, während der Magistrat 150%: 100% vorgeschlagen hatte). Gegenüber dem in No. 94, S. 131 berechneten Steuerbedarf ergiebt sich danach u. a, dass 2 750 000 Mark Kanalkosten, 1 600 000 Mark Bauplatz- und 2 000 000 Mark Umsatzsteuern durch direkte Steuern gedeckt werden müssten. Denn anderweitige Vorschläge zur Deckung dieser Kosten haben die Urheber des Protestes nicht gemacht. Wenn Einkommen und Realsteuern gleichmässig herangezogen werden sollen, so würden zur Deckung des Bedarfes 125% erforderlich sein; einen so hohen Zuschlag zur Einkommensteuer würde der Finanzminister für Berlin sicherlich nicht genehmigen. Den Hausbesitzern würde freilich dabei eine Steuerlast von 3 875 000 Mark abgenommen, aus welchem Grunde kann man nicht recht einsehen. Hier würde die Bezeichnung Liebesgabe recht eigentlich zutreffen. Der Aufruf der Hausbesitzer-Vereine an „unsere" Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung hat allerdings insofern Anklang gefunden, als sofort bei Beginn der ersten Lesung in der Donnerstagssitzung vom 8. d. M. der Stadtv. Wallach die Beibehaltung und Reformierung der Mietssteuer beantragte. Während der Vertreter der Grundbesitzer-Vereine für diesen Antrag andere Unterschriften, als die seinige nicht fand, tragen seine sonstigen Anträge im ganzen 5 Unterschriften; sie bezwecken: Fixierung der Grundsteuer (entweder Normalsatz oder höchstens 5% des Ertrages); rechnerische Vereinigung der Wasser- und Kanalisationswerke (sodass sich das Defizit der letzteren z. T. aus Ueberschüssen der ersteren deckt; dementsprechend bloss 1 % Kanalisationsabgabe); „besondere" Gewerbesteuer oder Heranziehung mit den gleichen Prozenten, wie die Grundsteuer. Die Hausbesitzer haben auch insofern einen Erfolg zu verzeichnen, als in der ersten Sitzung die meisten Redner sich gegen die Verdoppelung der Kanalisationsabgabe, und namentlich gegen die Umsatzsteuer (Währschaftssteuer) aussprachen. Dass letzteres sogar von dem Führer der Arbeiterpartei, dem Stadtv. Singer, geschehen konnte, ist ein neuer Beweis, wie wenig man in Berlin über die in Betracht kommenden Fragen unterrichtet ist (die Befürchtung einer Steigerung der Wohnungsmieten wäre nicht ein Grund zur Ablehnung, sondern nur zur Befolgung der Frankfurter Vorschläge; vgl. „Blätter" No. 95). Ziemlich allein stand der Stadtv. Mommsen, der zur besseren Erfassung der Baustellen, die keine Ertragssteuer tragen, weil sie ertraglos daliegen, eine Wertsteuer von unbebauten und eine Ertragssteuer von bebauten Grundstücken erheben will. Er folgt damit dem Plane Charlottenburgs und einiger anderen Vorortgemeinden — Rixdorf, Friedenau und Lichterfelde — welche durch eine Besteuerung der unbebauten, aber sehr wertvollen Grundstücke nicht nur eine erhebliche Ermässigung der Einkommensteuer — in Rixdorf von 180 auf 100 %, in Lichterfelde und Friedenau von 100 auf 85 % — sondern auch eine Erleichterung der Hausbesitzer bezüglich der Gebäudesteuer erzielen. Die durch die Sitzung geschaffene Situation war derartig, dass der Magistrat es für angezeigt hielt, für die zur Fortsetzung der Debatte anberaumte ausserordentliche Sitzung am 12. d. M. dem Stadtrat Marggraff den ausdrücklichen Auftrag zu erteilen, die Erhöhung der Kanalisationsabgaben zu verteidigen. Er entledigte sich seines Auftrages, indem er einen Ueberblick über die historische Entwickelung der Kanalisationsabgabe gab und namentlich den Ersparnissen der Hausbesitzer die zu Lasten des Stadtsäckels gebliebenen Aufwendungen kühl rechnerisch gegenüberstellte. Seine Ausführungen wurden von den Hausbesitzern vielfach durch Zwischenrufe unterbrochen. Das von ihm beigebrachte Material (von dem nur zu bedauern ist, dass es nicht, wie in anderen Städten, in Form einer Denkschrift die Debatten einleitete) wird aber endlich die Erörterung der Frage auf das Niveau ziffermässiger Beweisführung erheben. Im übrigen kam mehr als in der Donnerstags-Sitzung der Gedanke zum Ausdruck, dass das Gesetz zwingende Bestimmungen enthalte, welche die Beseitigung der Mietssteuer notwendig machen, und dass, um die Einkommensteuer nach Möglichkeit zu schonen, die Staatssteuern nicht ermässigt werden sollen. Ueber die Mittel und Wege (zu denen ausser den bisher genannten Vorschlägen der gemischten Deputation auch eine Erhöhung des Schulgeldes an den höheren Schulen gehört) will man sich aber erst noch in einer Ausschussberatung verständigen. Die Wahl des Ausschusses soll erst am Donnerstag dem 15. d. M. erfolgen, wodurch die Erledigung der Steuerreform erheblich verzögert wird.

Sollen einzelne Gewerbe besonders belastet werden?

Von Dr. **J. Jastrow**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Im Preussischen Verwaltungsblatt ist soeben von einem ungenannten Verfasser ein Aufsatz über die Frage erschienen, wie die Gemeinden die ihnen jetzt überwiesene Gewerbesteuer zweckentsprechender ausnutzen können, als die staatliche Veranlagung es gestattet. Die staatliche Veranlagung richtet sich ausschliesslich nach der Höhe des Ertrages. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung aber, welches die kommunale Besteuerung verwirklichen solle, finde in ihr keinen Platz. Während daher die staatliche Veranlagung alle Gewerbsarten gleich behandelt, sollten nach dem Vorschlage des Verfassers die Gemeinden „besondere Gewerbesteuern" einführen, in denen die verschiedenen Gewerbsarten verschieden belastet würden. Nur so sei es möglich, die Betriebe stärker heranzuziehen, welche entweder von den kom-

munalen Verkehrsanlagen besonderen Vorteil haben, oder zur Steigerung der Armen- und Polizeilasten besonders viel beitragen.

Wie der Verfasser sich die verschiedenen Belastungen denkt, zeigt er an einem als Beispiel gebotenen Schema. Er stellt aus den in einer Gemeinde betriebenen Gewerben alle diejenigen zusammen, die nach seiner Ansicht höher belastet werden sollen, und teilt sie in drei Gruppen, in denen die Mehrbelastung von der ersten zur dritten ansteigen soll:

1. Gruppe: a) Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Eisenbahnen, Fuhrwerks- und Speditionsbetriebe, Gasanstalten, Gast- und Schankwirtschaften (event. unter Ausschluss derjenigen, in denen mit Einschluss des Unternehmers oder dessen Stellvertreters nicht mehr als zwei Personen beschäftigt werden), Mahlmühlen (mit Ausschluss der Windmühlen), Rhederei- und Schiffahrtsbetriebe, durch Motoren betriebene Sägewerke, Speichereibetriebe, Stärkefabriken, sofern in diesen Betrieben nicht mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden. — b) Andere fabrikmässige Betriebe, welche mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigen.

2. Gruppe; a) Die in Gruppe 1 unter a bezeichneten, mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigenden Betriebe. — b) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Gruben, Brüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Cementfabriken, Werften, Bauhöfe, Bauunternehmungen, Ziegeleien und Zuckerfabriken mit nicht mehr als 100 Arbeitern. — c) Andere fabrikmässige Betriebe mit mehr als 100, aber nicht mehr als 500 Arbeitern.

3. Gruppe: a) Die in Gruppe 1 unter a und in Gruppe 2 unter b bezeichneten Betriebe, wenn sie mehr als 100 — b) andere fabrikmässige Betriebe, welche mehr als 500 Arbeiter beschäftigen.

Soweit diese Gruppenbildung auf die Grösse der Betriebe nach der Anzahl der Arbeiter Rücksicht nimmt (bis 10, 10—100, 100—500, über 500 Arbeiter), stellt sie die Unterscheidung nach einem objektiven Merkmal an. Es ist nicht zu bestreiten, dass die grossen und namentlich die allergrössten Fabrikunternehmungen durch die Anlockung grosser Arbeitermassen die Schullasten der Gemeinde ganz besonders vermehren, und dass die Art, wie sie die Kraft des gesunden Arbeiters benutzen, eine Ausnutzung auf Kosten der Gemeinde ist, welcher der Arbeiter mit verminderter oder gänzlich geschwächter Arbeitskraft trotz aller Versicherungsgesetze vielfach noch immer zur Versorgung im Wege der Armenpflege zufällt. An sich giebt dies einen gewichtigen Grund dafür ab, die grossen Betriebe erheblich stärker zu belasten als die mittleren und die kleinen. Aber der praktischen Ausführung dieses Steuerverschärfungsgrundes stellen sich schwerwiegende Bedenken entgegen. Eine Steuer, bemessen nach der Anzahl der arbeitenden Hände, hat an sich etwas Gehässiges, sowohl gegenüber dem Arbeitgeber, welcher dem Gemeinwesen wertvoller zu werden vermeint, wenn er viele Hände beschäftigt, als auch namentlich gegenüber den Arbeitern selbst, welche darin eine Besteuerung der Arbeitsgelegenheit erblicken. Soll nun diese Steuer gar noch progressiv angelegt werden und klassenweise steigen, so stellt sich dies als eine besonders harte Steuer gegen jede Betriebserweiterung dar.

Gewährt immerhin die Steuerverschärfung nach der Anzahl der Arbeiter noch einen gewissen objektiven Massstab, so verflüchtigt sich derselbe vollständig in dem anderen Besteuerungsprinzip nach dem Masse, in welchem die einzelnen Gewerbsarten die Verkehrsanlagen und Polizeieinrichtungen in Anspruch nehmen. Ohne Zweifel ist es richtig, dass diese Inanspruchnahme bei einigen Gewerben mehr, bei anderen weniger stattfindet. Aber die Art, wie der Verfasser sich die Entscheidung im Wege der Gruppenbestimmung denkt, ist anders wie mit subjektiver Willkür kaum möglich. Wenn der Verfasser von den Mahlmühlen, die er im Allgemeinen zu den Betrieben rechnet, welche die Verkehrsanlagen stark in Anspruch nehmen, die „ohnehin in ihrer Lebensfähigkeit schwer bedrohten" Windmühlen ausgenommen wissen will; wenn die Gast- und Schankwirtschaften nach seiner Ansicht „von den Verkehrsanlagen, wenn sie dieselben auch nicht selbst unmittelbar benutzen, doch sehr wesentliche Sondervorteile haben": so läuft dies schliesslich darauf hinaus, die Frage der besonders starken Benutzung der Verkehrsanstalten zu bejahen oder zu verneinen, je nachdem man meint, dass ein Gewerbe noch mehr „bluten" könne oder nicht. — In der litterarischen Erörterung hat man es immerhin blos mit der Animosität gegen gewisse Gewerbsgattungen zu thun. Nun stelle man sich aber erst die Erörterung der Frage, ob ein Betrieb die Verkehrseinrichtungen besonders in Anspruch nehme, in der Gemeindevertretung etwa einer Kleinstadt oder gar eines Dorfes vor. Da läuft die Entscheidung der Frage psychologisch darauf hinaus, ob man den Gastwirt Schulze oder den Bierbrauer Müller für eine geeignete Persönlichkeit zu besonders starker Steuerbelastung hält. Die Gemeinden in diesem Augenblick zu einer verschiedenen Belastung der verschiedenen Gewerbsarten auffordern, heisst nichts anderes als in die für die Vorberatungen ohnedies knapp bemessene Zeit das Moment rein persönlichen Zwistes hineinwerfen. Hiervor aber sind die Gemeinden zu warnen, weil der einmal hineingeworfene Funke persönlicher Unterscheidung sich so leicht nicht wieder entfernen lässt.

Die Geschichte der preussischen Gewerbesteuer zeigt, dass wir mit der fast das ganze Jahrhundert hindurch fortgesetzten Unterscheidung nach verschiedenen Gewerbsarten wenig Glück gehabt haben. Nachdem das Gewerbesteuer-Gesetz des Jahres 1891 eben erst die gleichmässige Besteuerung aller Gewerbe durchgeführt hat, kann man, wiewohl dem Gedanken etwas Berechtigtes zugrunde liegt, doch den Gemeinden nicht dazu raten, gerade jetzt in aller Eile zu dem von der Gesetzgebung niemals vollständig durchgeführten und schliesslich gänzlich aufgegebenen Prinzip zurückzukehren.*)

Wieso der Verfasser zu seinem Vorschlage gekommen ist, ist gleichwohl klar. Nachdem die Gewerbesteuer im Jahre 1891 für staatliche Zwecke neu geregelt war, wurde sie ganz plötzlich im Jahre 1893 vom Staate erlassen und den Gemeinden zugeworfen. Gleichzeitig damit fand die Ueberraschung eines gänzlichen Erlasses der Bergwerksabgaben statt. Der Verfasser sieht ein, dass es für die Gemeinden unmöglich ist, in der kurzen Zeit alle die Massnahmen zu treffen, die erforderlich wären, um gerade diesen Zeitpunkt des staatlichen Steuererlasses genügend auszunutzen. Er hat deswegen den einen Vorschlag der Unterscheidung verschiedener Gewerbe herausgesucht, weil er diesen für besonders leicht durchführbar hält. Hierin aber gerade liegt sein Irrtum. Dieser Vorschlag ebensowenig wie ein anderer der bisher gemachten, ist zur schnellen Durchführung geeignet. Die Fehler, welche die preussische Steuergesetzgebung mit ihren Ueberraschungen gemacht hat, sind in diesem Augenblick nicht wieder gut zu machen. Sie sind übrigens im Gebiete der Gewerbesteuer im Verhältnis zur Grund- und Gebäudesteuer, keineswegs so besonders gross, wie der Verfasser behauptet. Vermöge der alljährlich sich erneuernden Veranlagung sind gewisse Fehler der Gewerbesteuer immerhin noch viel eher erträglich, als wenn in einer Grossstadt mit schneller Mietssteigerung gewisse Ertragssteigerungen 15 Jahre lang unversteuert bleiben, oder wenn in einer Landgemeinde mit total verändertem Verhältnis der Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke noch heute der Kataster des Gesetzes von 1861 massgebend bleibt. — Endlich aber würde jener Vorschlag, selbst wenn er durchgeführt würde, nur eine andere Verteilung unter den Gewerbetreibenden selbst, in keinem Falle aber eine Erhöhung des Gesamtaufkommens an Gewerbesteuer für die Gemeinde bewirken können (§ 57 des Kommunalabgabengesetzes). Welcher Grund liegt also vor, mit einer solchen die weitgehendsten persönlichen Zwistigkeiten wachrufenden Unterscheidung hervorzutreten, solange die Gewerbetreibenden selbst es nicht verlangen?

In der Tagespresse ist der Aufsatz des ungenannten Verfassers mit dem Finanzminister Miquel in Verbindung gebracht worden. Der ganze Charakter des gut gemeinten, aber durchaus unpraktischen Vorschlages schliesst diese Autorschaft aus.

*) Dies umso weniger, da die preussische Gewerbesteuer vermöge einer doktrinären Festhaltung des angeblichen Begriffes Realsteuer die Schuldenzinsen mit belastet, und da diese den Schuldner schwer treffende Kreditsteuer innerhalb des heutigen Satzes von 1% allenfalls erträglich ist, bei einer schärferen Heranziehung einzelner Gewerbsarten aber schon aus diesem Grunde allein sich ins Unerträgliche steigert. Ueber diesen heute ziemlich allgemein vernachlässigten Punkt vergl. ausführlicher Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft etc. 1893, I.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Auf den Städtetagen von Nassau und von Schleswig-Holstein stand, wie fast auf allen diesjährigen preussischen Städtetagen, das Kommunalabgaben-Gesetz im Vordergrunde. Der nassauische Städtetag trat in diesem Jahre zum ersten Male zusammen. Er tagte in Limburg am 28. Oktober und zählte 28 vertretene Städte mit 52 Stimmen. Bürgermeister Tettenborn (Homburg) warnte als Referent vor einer allzu phantastischen Jagd nach neuen Steuern, und auch der Vorsitzende v. Ibell (Wiesbaden) legte das Hauptgewicht darauf, dass keine der jetzigen Steuern den Gemeinden entgleite. Hierzu aber sei erforderlich, dass die Gemeinden das Recht haben müssten, auch das Einkommen aus nichtpreussischen Staaten voll zu besteuern. Hierüber fand eine umfangreiche Debatte statt, welche in den vorliegenden Berichten nicht recht verständlich ist, da den Gemeinden dieses Recht ja bereits verliehen ist (Ueber Gegenbestrebungen s. „Blätter" No. 94, S. 135). — Der Plan einer Pensionskasse für städtische Beamte (wie solche in Rheinland und Westfalen bestehen) wurde überwiegend sympathisch aufgenommen. Der nächste Städtetag soll in Frankfurt a. M. stattfinden.

In Schleswig, wo die Verhandlungen am 30. Oktober stattfanden, referierte über das Kommunalabgaben-Gesetz Oberbürgermeister Rauch (Wandsbeck). Der Städtetag nahm zwei Resolutionen an, in denen er die Staatsregierung zu Gesetzentwürfen aufforderte, wodurch a) die auf dem Grundbesitz und dem Gewerbe ruhenden direkten Abgaben bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für abzugsfähig erklärt werden; b) die Steuerprivilegien der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer vorbehaltlich eines vorausgehenden billigen Ausgleichs beseitigt werden. In den Städten Kiel und Schleswig mache sich die Bevorzugung der Beamten bei Verteilung der kommunalen Steuerlast in sehr empfindlicher Weise geltend, Schleswig erhebe 240 % der Einkommensteuer, erhalte wegen des Beamtenprivilegs aber nur 170 %, Kiel erhebe 200 %, erhalte aber nur 160. In Kiel müssen deshalb 227000 M., die der Staat den Privilegierten schenkt, von den übrigen Bürgern aufgebracht werden. (Aehnliche Beschwerden auf dem Brandenburgischen Städtetage siehe „Blätter" No. 94, S. 135.) Wegen der Bauordnung für die Kleinstädte vom 8. Dezember 1893, die zu mancherlei Beschwerden und zu dem Wunsche nach weiteren Ausnahmebefugnissen für die Ortsbehörden Anlass gab, konnte man sich doch nur dahin einigen, die Verhandlungen dem Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme zu überweisen. — Oberbürgermeister Fuss (Kiel) besprach die Herabsetzung des von den Kommunalverbänden an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse zu zahlenden dreiprozentigen Beitrages. — Der Vorort Kiel wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes betraut.

Frauen im Londoner Gemeinderat. Nachdem das Distriktsrats-Gesetz die Wählbarkeit der Frauen ausgesprochen hat, werden für die diesjährigen Gemeinderatswahlen zahlreiche weibliche Kandidaten aufgestellt, in dem aristokratischen Kensington-Viertel nicht weniger als fünf.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1893.

Haupt- und Spezial-Etats der Stadt Barmen für 1894/95.

Amtliche stenographische Berichte über die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung Berlin am 18. Oktober und 1. November 1894.

Protokolle der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. S. 231—258.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. S. 537—582.

Charlottenburg. Bericht über die Neuordnung der städtischen Finanzverfassung nach den Beschlüssen der gemischten Deputation sowie Ordnung, betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer.

Stadt Heidelberg. Rechenschafts-Bericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen für das Jahr 1893.

Bericht über die der Deputation der Krankenanstalten der Stadt Köln unterstehenden Anstalten: Bürgerhospital, Augustahospital, Irrenanstalt Lindenburg für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Auszug aus dem Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 das Armen- und Waisenwesen betreffend.

Uebersicht über die Verwaltung der Grossherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Weimar im Jahre 1893. Bearbeitet vom Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rat Pabst.

Städtische Armenverwaltung Worms. Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1893/94

sowie Magistratsvorlagen, Tagesordnungen etc. aus Freiburg i.B. Heidelberg, Mannheim.

II. Bücher und Broschüren.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen No. VI (Kellner), No. VII (Handelsgewerbe) Berlin 1894, Carl Heymanns Verlag. — (Bereits besprochen: „Blätter" No. 96 und 97).

Fromm, Dr. B., Geh. Sanitätsrat. Die Wohlthätigkeits-Vereine in Berlin. Berlin 1894. Verlag des christlichen Zeitschriften-Vereins Berlin S.W. 68. 122 Seiten.

v. Massow, C., Geheimer Regierungsrat. Reform oder Revolution. Berlin 1894. Verlag von Otto Liebmann. 291 Seiten.

Randbemerkungen zum Monzambano. Zur Erinnerung an S. v. Pufendorf († 26. Okt. 1894). Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 74 S.

Wirschinger, F. L., Königl. bayer. Bezirksamtmann a. D. Die Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. München 1894. J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler). 193 Seiten.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Statistik
der
Krankenversicherung der Arbeiter
im Jahre 1892.
Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt.
(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 72.)

Preis 5 Mark.

Diese amtliche Statistik bietet eine vollständige Uebersicht über die Ergebnisse der auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1883 organisirten Krankenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1892 nach Kassenorten, nach Staaten und grösseren Verwaltungsbezirken. Insbesondere sind darin Angaben über die Zahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder, über Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle, über Einnahmen, Ausgaben, Aktiva und Passiva der Kassen, sowie über die Dauer der Krankenunterstützung und das Prozentverhältniss der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne zu finden.

Puttkammer & Mühlbrecht,
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft,
BERLIN N.W., Unter den Linden 64.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48,
Wilhelm-Strasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XVI u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 22. November 1894. Nr. 99.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die Änderung des Gemeinde-Wahlrechts in Leipzig. Von Dr. R. Böhme. (S. 177)

Erziehung (S. 180): Rettungshaus für verwahrloste Kinder. — Verbot des Wirtschaftsbesuchs für minderjährige Mädchen.

Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung (S. 180): Kaufmännische Fortbildungsschulen für das Herzogtum Braunschweig. — Handfertigkeitskurse für Lehrer. — Verbindung von Volksküche und Kochunterricht. — Kreisbibliothek in Neuhaus a. O. — Ein weiblicher Dozent der Mathematik.

Armenpflege (S. 180): Beamtete Armenpflegerinnen in Braunschweigischen Städten. — Wärmestube in Nürnberg. — Beiordnung von Gerichtsvollziehern bei Bewilligung des Armenrechts.

Versicherung (S. 181): Die Entwickelung der Ortskrankenkassen von 1885—1892. Von Dr. Wilh. Roth in Frankfurt a. M.

Allgemeine Kommunalverwaltung (S. 182); Entwürfe einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau.

* * *

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten (S. 182): Eingänge.

Rechtsprechung (S. 182): Sofortige Entlassung wegen Verletzung des Fabrik-Geheimnisses. — Sofortige Entlassung von Aushilfsarbeitern; fälschliche Bezeichnung als „fixer Arbeiter". — Finden die Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 auf ältere Verträge Anwendung (Kündigungsfristen)? Inwieweit kann ein Minderjähriger über die Dauer des Lehrvertrages und der Minderjährigkeit hinaus gebunden werden? Lehrvertrag oder Arbeitsvertrag?

Gutachten und Anträge (S. 184): Oeffentliche Empfehlung von Arbeitszetteln.

Allgemeines über Gewerbegerichte (S. 184): Gemeinverständliche Belehrung über das Gewerbegericht in Berlin.

Die Aenderung des Gemeinde-Wahlrechts in Leipzig.

Von Dr. **R. Böhme.**

Als die Stadt Leipzig in den Jahren 1889 bis 1892 eine Reihe von Vorortsgemeinden, die allerdings ihren ursprünglichen ländlichen Charakter schon längst abgestreift hatten, dem Stadtgebiete einverleibte*) und ihre Einwohnerzahl dadurch mit einem Schlage verdoppelte, wurde es als selbstverständlich betrachtet, dass die städtische Verfassung dieselbe zu bleiben habe wie zuvor, und dass insbesondere das Kommunal-Wahlrecht von Alt-Leipzig ohne weiteres auf Neu-Leipzig zu übertragen sei. Nur die Zahl der Stadtverordneten wurde der Zunahme der Bevölkerung entsprechend vermehrt. Den Bewohnern der neu hinzugekommenen Stadtteile, von denen bis dahin nach den Vorschriften der sächsischen revidierten Landgemeinde-Ordnung nur ein ziemlich beschränkter Kreis Einfluss auf die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten hatte gewinnen können, wurde demgemäss durch die Einverleibung Gelegenheit geboten durch Erwerbung des Bürgerrechts sich in den Besitz des städtischen Wahlrechts zu setzen und auf diesem Wege ihr Interesse an der Leitung des städtischen Gemeinwesens zu bethätigen. Von dieser Gelegenheit wurde dann auch umfassender Gebrauch gemacht.

Die Voraussetzungen, an welche die sächsische revidierte Städteordnung die Erlangung des Bürgerrechts knüpft, konnten hierbei kein Hindernis bilden, obwohl die Einwohnerschaft der einverleibten Vororte in der Hauptsache den minder bemittelten Schichten der Bevölkerung angehörte (was vor allem in der Thatsache deutlich zu Tage trat, dass durch die Einverleibung das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung Leipzigs von 855 M. im Jahre 1888 auf 788 M. im Jahre 1890 herabgedrückt wurde), denn jene Bedingungen sind so niedrig bemessen, dass auch der minder Bemittelte sie ohne Mühe zu erfüllen vermag. So entspricht der Zensus, welcher für die Erwerbung des Bürgerrechts (in gleicher Weise wie für die Theilnahme an den Wahlen zum sächsischen Landtag) vorgeschrieben ist, bei der gegenwärtigen Verfassung der sächsischen direkten Staatssteuern einem Einkommen von 600 M. Ebenso sind die Anforderungen, die sonst noch gestellt werden (z. B. sächsische Staatsangehörigkeit, zweijähriger Aufenthalt in der betreffenden Stadt dergestalt, dass dieselbe als der wesentliche Wohnort anzusehen ist), so leicht zu erfüllen, dass sich das Kommunal-Wahlrecht in den Städten Sachsens auf Grund der Leichtigkeit der Erlangung des Bürgerrechts von einem allgemeinen Wahlrecht nicht viel unterscheidet. Jedenfalls wird man nicht sagen können, dass, namentlich im Verhältnis zu anderen Staaten, die besitzlosen Klassen bei der Erlangung des Bürger- und Wahlrechts den besitzenden Klassen gegenüber in irgendwie hervortretender Weise benachteiligt seien. Wenn trotzdem bisher in einer Reihe von Städten die Zahl der stimmberechtigten Bürger ziemlich erheblich hinter der der stimmberechtigten Reichstagswähler zurückgeblieben ist, so wird dies — abgesehen von der Forderung der sächsischen Staatsangehörigkeit — in erster Linie wohl darauf zurückzuführen sein, dass die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts erst bei einem höheren Zensus beginnt, und dass die zur Erwerbung desselben nur berechtigten Gemeindemitglieder in früheren Jahren von ihrem Rechte verhältnismässig geringen Gebrauch gemacht haben. In neuerer Zeit ist dies allerdings anders geworden, zumal in den grösseren Städten, wo von den politischen Parteien vielfach besondere Bureaus zum Zweck der Vermittelung bei der Erwerbung des Bürgerrechts eingerichtet worden sind.

In Leipzig speziell ist infolge dieser Umstände die Zahl der stimmberechtigten Bürger von 21303 im J. 1891 auf 22245 im J. 1892 und auf 23792 im J. 1893 gestiegen und beträgt gegenwärtig 26014. Dieser Zuwachs ist in erster Linie den für die sozialdemokratische Stadtverordneten-Liste abgegebe-

*) Vgl. den Aufsatz von Prof. Dr. Hasse in No. 76 dieser Zeitschrift: „Die Einverleibung der Leipziger Vororte und ihre sozialpolitischen Wirkungen".

nen Stimmen zugute gekommen. Im Jahre 1891 wurden insgesamt 4309 sozialdemokratische Stimmen abgegeben, im Jahre 1892: 4888 und im Jahre 1893: 5937. Der Hauptteil dieser Zunahme entfällt auf die neu einverleibten Vororte. In diesen wurden 1891: 2612, 1892: 3041 und 1893: 3811 Stimmen für die sozialdemokratische Liste gezählt.

Diese Verhältnisse veranlassten den Rat von Leipzig, nach Massregeln Umschau zu halten, die dem offen ausgesprochenen Zwecke dienen sollten, Leipzig „vor der politischen Ueberfluthung und Beherrschung durch diese Mengen zu bewahren".*) Da auch im laufenden Jahre die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts gerade aus den Vororten einen beträchtlichen Umfang angenommen hatten, so war der Zeitpuukt mit fast mathematischer Sicherheit vorauszusehen, an dem die sozialdemokratische Liste bei gleichbleibender Zunahme der für sie abgegebenen Stimmen den Sieg über die anderen Listen davongetragen haben würde. Zunächst versuchte der Rat auf dem Wege einer Beschränkung die Allgemeinheit des Wahlrechts vorzugehen, indem er die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts einer genaueren Prüfung auf den Begriff der Selbständigkeit unterzog. Das Gesetz giebt keine Erklärung dieses Begriffes. Der Rat glaubte aber, auf eine Stelle der Motive gestützt, in jedem einzelnen Falle die Vorfrage nach dem Vorhandensein von „Garantieen für ein dauerndes Interesse am Gemeinwohl" stellen zu sollen.**) Als diesem, aus dem Gesetz selbst nicht zu begründenden Vorgehen, das eine lebhafte Gegenbewegung unter den arbeitenden Klassen hervorgerufen hatte, von der vorgesetzten Behörde die Zustimmung versagt wurde, beschloss der Rat, dem allgemeinen Wahlrecht wenigstens den Charakter der Gleichheit, den es bis dahin gehabt hatte, zu nehmen und von dem durch § 57 der Städteordnung eingeräumten Rechte der Klassenbildung Gebrauch zu machen. Bei diesem Vorgehen hat der Rat die erforderliche Zustimmung der Stadtverordneten erhalten und zwar hat das Stadtverordneten-Kollegium, nachdem mehrere Gegenvorschläge bezüglich der Zusammensetzung und der Abgrenzung der Wahlklassen abgelehnt worden waren, die Ratsvorlage schliesslich in ihrer ursprünglichen Gestalt mit 69 gegen 2 Stimmen angenommen. Jene Versuche, die Erwerbung des Bürgerrechts zu beschränken, fallen in den Juli und August d. J., ihre Ablehnung in den September. Anfang Oktober wurde vom Rat die Vorlage wegen Aenderung des Wahlrechts eingebracht, am 26. Oktober war sie von den Stadtverordneten angenommen, am 1. November vom Ministerium genehmigt. Die für Anfang Dezember bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen werden also schon nach dem neuen Wahlmodus vor sich gehen.

Derselbe schliesst sich in der Hauptsache den Grundsätzen des preussischen Dreiklassen-Systems an. In Preussen werden die Wähler nach der Höhe der Steuerbeträge, mit dem Höchstbesteuerten beginnend, geordnet. Darauf werden die Steuerbeträge addiert und die Summe durch drei geteilt. Die Wähler, welche das erste Drittel der Steuern aufbringen, bilden die erste Klasse; die, welche das zweite Drittel aufbringen, die zweite; der Rest die dritte Klasse. Jede Klasse wählt $^1/_3$ der Stadtverordneten. Wenngleich die extremsten Ausartungen dieses preussischen Wahlsystems, die vielbesprochenen sog. Wahlkuriosa, sich auf die (hier nicht in Betracht kommenden) Landtagswahlen beziehen, so herrscht doch in Preussen nur eine Stimme darüber, dass auch inbezug auf die Gemeindewahlen das Dreiklassensystem zu einer steigenden und früher nicht geahnten Bevorzugung der Besitzenden und unter ihnen wieder der Reichsten geführt hat. In der ersten Klasse wählen einige Wenige (manchmal nur ein einziger) ebenso viele Stadtverordnete, wie in der dritten das ganze Gros der Bevölkerung. In einzelnen Fällen hat das System dazu geführt, dass die Chefs einer einzigen kaufmännischen Firma die beiden ersten Klassen vollständig beherrschen und also $^2/_3$ der Stadtverordneten-Versammlung sozusagen ernennen.*) Dass in der ersten Klasse noch nicht 1 %, in den beiden ersten zusammen noch nicht 10 % der Wähler vereinigt sind, ist nichts Ungewöhnliches mehr. Zur Abschwächung des plutokratischen Charakters hat die preussische Regierung dem Landtage vorgeschlagen, die Steuerbeträge künftig nicht zu dritteln, sondern nach $^5/_{12}$, $^4/_{12}$, $^3/_{12}$ auf die drei Klassen zu verteilen. Auf diese „Zwölftelung", welche in Preussen an den parlamentarischen Verhältnissen der Session 1892/93 scheiterte**), greift das neue städtische Wahlrecht in Leipzig zurück. Für die zweite Abteilung ist allerdings ein Minimum des Steuerbetrags nicht vorgeschrieben worden, um die dritte Abteilung nicht zu einseitig zu gestalten. In anderer Beziehung geht das Leipziger Wahlrecht wieder über die preussischen Vorschläge hinaus, insofern es den Gedanken des früheren preussischen Ministers Herrfurth acceptiert hat, dass die erste Abteilung mindestens 5 und die zweite mindestens 15 % der stimmfähigen Bürger enthalten solle. Nach einer auf Grund der Gemeindesteuern des Jahres 1892 angefertigten Zusammenstellung würde nach diesen Grundsätzen in Leipzig auf die erste Abteilung sogar über die Hälfte der Steuern entfallen, auf die zweite zwischen drei und vier Zwölftel und auf die dritte nur etwa über zwei Zwölftel. Abweichend von der heutigen preussischen Gesetzgebung hat man sich in Leipzig dafür entschieden, sich bei der Berechnung des Steuerbetrages ganz ausschliesslich auf die Gemeindesteuern zu beschränken. — Die Wahl selbst erfolgt nach dem neuen Leipziger Modus in den beiden ersten Abteilungen in der Weise, dass die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht auf die Bezirke verteilt wird, sondern dass die ganze Stadt nur einen Wahlkreis bildet. Für die von der dritten Abteilung zu wählenden Stadtverordneten dagegen ist die Stadt in vier Wahlkreise eingeteilt, von denen jeder beim zweijährigen Wechsel zwei Stadtverordnete, und zwar je einen Ansässigen und je einen Unansässigen zu wählen hat. Auf diese Weise hofft man die Interessen der verschiedenen Stadtteile zu einer gewissen Geltung zu bringen, ohne die Interessen der Gesamtstadt zu verletzen. Von den mit der neuen Wahlordnung verbundenen Veränderungen untergeordneter Bedeutung ist schliesslich noch die Verlängerung der Wahlperiode der Stadtverordneten von drei auf sechs Jahre zu erwähnen. — —

Gehen wir nunmehr zu einer Kritik des neuen Wahlrechts über, so müssen wir es ablehnen, an dieser Stelle ein Urteil vom Standpunkte irgend einer der bestehenden politischen Parteien zu fällen. Wir haben es hier nur mit der praktischen Frage zu thun, ob die sozialpolitische Leistungsfähigkeit der städtischen Organe durch die Änderung vermutlich eine Stärkung oder aber eine Schwächung erfährt.

Um für die Beantwortung dieser Frage an einem konkreten Beispiel einen Anhalt zu finden, wählen wir das Verhältnis der Hausbesitzer zur übrigen Wählerschaft. Auf dem Gebiete des städtischen Haus- und Grundbesitzes liegt die Fülle sozialpolitischer Aufgaben des gesamten Bau- und Wohnungswesens: die Versorgung der Bevölkerung mit

*) „Vortrag" der Verstärkten Verfassungs- und Wahldeputation des Rats vom 22. September 1894, S. 2.

**) Das Nähere ergiebt sich aus dem Wortlaut der Einzelverfügungen des Rats wie sie teilweise durch die Zeitungen veröffentlicht wurden: „Nach den Motiven des § 14 der Revidierten Städteordnung 'soll das Bürgerrecht die Gesamtheit derjenigen Gemeindemitglieder umfassen, deren Verhältnisse die nötigen Garantien dafür bieten, dass sie ein dauerndes Interesse am Gemeindewohl und die Befähigung, für dasselbe zu wirken, besitzen.' Die nach dieser Richtung vorgenommenen Erörterungen haben uns die Ueberzeugung nicht zu verschaffen vermocht, dass diese Gewähr in Ihren Verhältnissen gegeben ist. Wir haben deshalb beschlossen, Ihr Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts zurückzuweisen."

*) Vgl. die ausführliche Besprechung und das statistische Material in dem Buche von J. Jastrow („Das Dreiklassensystem. Die preussische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik." Berlin 1894), sowie in den dort zitierten parlamentarischen Verhandlungen.

**) Vgl. ebenda S. 21—22.

geräumigen, gesundheitsgemässen Wohnungen; die Beförderung des einen oder des andern Ersatzmittels für die „Mietskaserne"; die Befürwortung von Baubeschränkungen einerseits, die Erschliessung neuen Baugeländes andrerseits; endlich die Entscheidung der grossen Frage, ob eine Stadtgemeinde durch Vermehrung und Bebauung des eigenen Grundbesitzes sich einen dauernden Einfluss auf die Gestaltung der Boden- und Mietspreise sichern soll. Sollen für eine fruchtbringende Wohnungspolitik leistungsfähige Organe geschaffen werden, so ist dringend erforderlich, dass den Elementen, in deren Interesse diese Politik liegt, — und das sind die gegenwärtigen Wohnungsmieter — ein möglichst starker Einfluss gesichert werde. Statt dessen verstärkt der neue Entwurf ganz wesentlich den Einfluss derjenigen Elemente, die ein Interesse daran haben, eine solche städtische Wohnungspolitik zu verhindern, nämlich den der Hausbesitzer. Die Verstärkung rührt wesentlich davon her, dass, abweichend von dem gegenwärtigen preussischen Rechtszustande nur die Gemeinde-, nicht auch die Staatssteuern angerechnet werden sollen. Zwar ist anzuerkennen, dass das preussische Vorbild mit seiner verzwickten Anrechnung bloss veranlagter, aber nicht gezahlter Steuern nicht nachahmungsfähig war. Aber von diesem Vorbilde ganz abgesehen, wäre es an sich das sachlich richtige gewesen, die gesamte Steuerlast anzurechnen. Und jedenfalls ist die Thatsache nicht zu bestreiten, dass nach dem ganzen Aufbau des sächsischen Steuersystems durch Nichtanrechnung der Staatssteuern den kommunalen Grundsteuern ein ganz unverhältnismässiges Uebergewicht gegeben wird. In den beiden oberen Klassen wird nunmehr der Grundbesitz eine derartig überwältigende Mehrheit erhalten, dass nicht einmal eine Zusammenfassung aller Grundbesitzer nötig sein wird, um die Wahl von „Hausagrariern" durchzusetzen. In der ersten Klasse stehen nach einer soeben veröffentlichten Zusammenstellung aus der neuesten Wahlliste 997 Ansässigen nur 304 Unansässige, in der zweiten 2303 Ansässigen 1635 Unansässige gegenüber, während in der dritten auf 19248 Unansässige nur 1527 Ansässige kommen. Wird für ein derartig privilegiertes Wahlrecht die höhere Steuerleistung der Hausbesitzer und die grössere Solidität ansässiger Elemente angeführt, so braucht den Lesern dieser Zeitschrift nicht nochmals gesagt zu werden, dass die Gebäudesteuer vom Hausbesitzer so wenig getragen wird, wie der Zoll vom Importeur, und dass der ehrbare patrizische Hausbesitzer älteren Schlages längst dem Hausbesitzer neuen Stils Platz gemacht hat, welcher sein Haus nur besitzt, um das Gewerbe des Wohnungsvermietens zu betreiben oder gar um es so schnell wie möglich als Spekulant weiter zu veräussern. Dass diesen Elementen durch die Städteordnung noch immer die Hälfte der Mandate gesichert ist, ist ein Anachronismus, der als Fessel für jeden Versuch einer kommunalen Wohnungspolitik schwer genug empfunden wird. Ihnen aber gar zu diesem Privileg im passiven Wahlrecht ein noch viel bedeutungsvolleres im aktiven Stimmrecht zu geben, das heisst nichts anderes, als die städtische Bau- und Wohnungspolitik an die Elemente ausliefern, die ein Interesse haben, sie nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Was aber von der Wohnungspolitik im einzelnen gilt, gilt mehr oder minder von allen sozialpolitischen Aufgaben. Man könnte in dieser Beziehung versucht sein, noch mehr als am Wahlgesetz selbst an der ihm vom Rate Leipzigs gegebenen Begründung (in der auch die Berufung auf „die" Wissenschaft nicht fehlt, aber mehr mit der Autorität als mit den Gründen dieser Wissenschaft operiert wird) Kritik zu üben; ich will mich indessen auf das erstere beschränken. Ist die heutige Sozialpolitik im wesentlichen eine Politik zur Hebung der unteren Volksklassen, so hängt die Leistungsfähigkeit der Gemeindeorgane von dem grösseren oder geringeren Masse der Vertretung derjenigen Schichten ab, in deren Interesse ein lebhafteres Tempo der Sozialpolitik liegt. Dieselben Aenderungen, die in Preussen wenigstens als ein kleiner Fortschritt aufzufassen gewesen sein würden, bedeuten von jenen Gesichtspunkten aus für Leipzig einen Rückschritt im Vergleich zu dem bisherigen Zustande. Zwar werden unter der neuen Wahlordnung Vertreter derjenigen Partei, welche die Stadtverwaltung beständig daran erinnern würde, ihrer sozialpolitischen Aufgaben eingedenk zu sein, eher ihren Einzug in das Stadtverordneten-Kollegium halten, als dies aller Voraussicht nach sonst geschehen wäre; dafür ist ihnen aber für immer die Möglichkeit abgeschnitten, je die Majorität in der Gemeindevertretung zu erlangen. Ob man diese Mehrheit für wünschenswert hält oder nicht, ist für die sozialpolitische Beurteilung nicht unbedingt ausschlaggebend. Man kann eine solche Mehrheit für eine politische Gefahr und doch gerade in einer solchen Gefahr einen höchst wohlthätig wirkenden Stachel für die besitzenden Klassen erblicken. Indem diese aber in der Furcht, die Mehrheit zu verlieren, darauf verzichteten, die Mehrheit in stets sich erneuerndem Wahlkampfe zu erringen, und es vorzogen, sie durch ein selbstgegebenes Wahlgesetz für alle Ewigkeit sich kampflos zu sichern, haben sie den städtischen Organen die treibende Kraft genommen, die gerade auf dem Gebiete der Sozialpolitik in einer ausgiebigen Vertretung der unteren Volksklassen liegt. Nicht darin also liegt das Wesentliche der neuen Wahlordnung, dass sie das Wahlrecht der unteren Volksklassen verschlechtert, sondern dass sie es in seiner Verschlechterung vermöge der Dreiteilung unbedingt auf ein blosses Drittel beschränkt. Hätte man, wie während der Beratungen einmal vorgeschlagen war, statt dreier Klassen deren vier gebildet, so wäre zwar auch dies eine bedeutende Stärkung der oberen Stände gewesen, aber nicht eine unbedingte Gewährleistung ihrer Mehrheit. Eben deswegen ist denn dieser Vorschlag auch gefallen. Und was man im einzelnen an der „Drittelung" durch die „Zwölftelung" geändert hat, kann darüber nicht hinwegtäuschen, dass das neue Wahlrecht eine einfache Annahme des preussischen Systems ist. Und das in einer Zeit, in welcher fast überall die aus diesem System hervorgegangenen preussischen Stadtverordneten-Versammlungen den eigentlichen Sitz des Widerstandes gegen jede noch so kleine sozialpolitische Reform bilden. Unter der Herrschaft dieses Systems ist es in Preussen so weit gekommen, dass weit eher die Magistrate, in denen die Beamtenqualität mässigend wirkt, für die sozialpolitischen Aufgaben eintreten, als die Stadtverordneten, von denen die Mehrheit sich zu dem Zwecke gewählt glaubt, die Interessen der besitzenden Klassen und nur diese auch gegen den Magistrat zu vertreten.

Die im Interesse der Gesamtheit, also auch der besitzenden Klassen selbst, erwünschte Erziehung aller Schichten und Stände des Volks zum höchstmöglichen Grade des „staatsbürgerlichen Bewusstseins" vermag nur da ihre Vollendung zu erreichen, wo jede Partei unter Umständen einmal in die Lage kommen kann, massgebenden Einfluss zu gewinnen, statt sich beständig in unfruchtbarer Opposition erschöpfen zu müssen. Ohne die erstere Möglichkeit ist nicht daran zu denken, dass sich in der grossen Masse politisches Verantwortlichkeitsgefühl entwickele. Ohne diese Möglichkeit fehlt auch das beste Mittel, um die Massen aus dem Banne utopistischer Theorieen zu erlösen, aus dem man sie doch befreien will. Dies kann nur geschehen, wenn man die Vertreter eben dieser Kreise recht nahe an die konkreten Verhältnisse heranbringt, die sie nach ihren Theorieen ummodeln wollen. In dem Zwang, der dann auf ihnen liegt, an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten positiv mitzuarbeiten, werden sie von selbst das Bleigewicht finden, das uns Menschen notwendig ist, um uns von dem Flug in das Reich abstrakter Gesellschaftskonstruktionen abzuhalten.

Die Zusammensetzung des Stadtverordneten-Kollegiums, wie sie nach dem neuen Wahlgesetz garantiert ist, wird der Inangriffnahme sozialpolitischer Aufgaben sich stets als ein Hemmschuh erweisen. In den 70er und zu Anfang der

80er Jahre stand Leipzig in dem anerkannten Rufe, eine der bestverwalteten Städte Deutschlands zu sein. Im Zeitalter der Sozialpolitik steht die Stadt, was die Erfüllung der Kommunalverwaltung mit sozialpolitischem Geiste anbetrifft, nicht mehr in erster Reihe unter den deutschen Grossstädten; ja in einzelnen wichtigen Punkten, wie z. B. in dem, was auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung geschieht, ist sie hinter viel kleineren Städten zurückgeblieben. Das Tempo, in dem Leipzig in Zukunft auf diesem Gebiete Fortschritte machen wird, wird wohl nun erstrecht langsam werden. Und doch sind die sozialpolitischen Aufgaben, welche die Gebiete des Bau- und Wohnungswesens, der Arbeitsvermittlung, des Schulwesens, der Armenpflege im weitesten Sinne, der Fürsorge für die von der Stadt und von den Unternehmern, an die städtische Arbeiten vergeben sind, beschäftigten Arbeiter und — last not least — der Steuergesetzgebung den Gemeinden stellen, zweifellos die wichtigsten, welche gegenwärtig überhaupt an sie herantreten. Und auch für die Gemeinden gilt dabei das Wort, dass „in dem Bethätigungsdrange der unteren Volksklassen, in dem Verlangen der Arbeiterwelt nach sozialer Umgestaltung der Schöpfbrunnen zu finden sein wird, aus dem neue politische Ideen zu holen sind, nicht vielleicht um sofort verwirklicht, aber um beherzigt, geprüft und einer Auswahl unterzogen zu werden.“*)

Erziehung.

Ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder besteht seit 10 Jahren in dem schlesischen Kreise Sagan. Dasselbe wird von dem dortigen „Kreisverein für Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder“ unterhalten. Während des zehnjährigen Zeitraums seiner Wirksamkeit sind 202 Zöglinge aufgenommen worden, deren Führung und weitere Lebensentwicklung nach dem Vereinsbericht zum überwiegend grössten Teile sich befriedigend gestaltet hat. Zur Zeit beläuft sich die Zahl der Zöglinge auf 60, deren Ortsangehörigkeit sich auf 19 Kreise der Provinz vertheilt. Im Laufe des letzten Jahres sind 16 Kinder, von denen 4 Knaben ein Handwerk erlernen, in Lehr- und Dienststellen entlassen worden. Der Kassenabschluss weist im verflossenen Jahre eine Einnahme von 22245 M. nach, der eine Ausgabe von 18587 M. gegenübersteht, so dass der Bestand 3658 M. beträgt. Der Vorsitzende des Vereins ist zur Zeit der Kreisdeputierte, Major und Fabrikbesitzer Willmann auf Luthrötha bei Sagan.

Verbot des Wirtschaftsbesuches für minderjährige Mädchen. Für die Landorte des Kreises Offenbach hat das Kreisamt eine Verordnung erlassen, wonach minderjährigen Mädchen der Besuch von Wirtschaften ohne Begleitung ihrer Eltern oder deren Stelle vertretender erwachsener Personen untersagt ist. Das Verbot erstreckt sich nicht auf den Besuch von polizeilich gestatteten Konzerten und Tanzmusiken. Die Zuwiderhandelnden sowohl als auch die Wirte, welche das Verweilen minderjähriger Mädchen in ihren Wirtschaften dulden, unterliegen einer Strafe bis zu 30 M. Der Zeitpunkt und die Dauer, für welche die Bestimmungen dieser Verordnung in Kraft zu treten haben, wird durch das Gr. Kreisamt für jede einzelne Gemeinde besonders bestimmt. Das Offenburger Abendblatt bemerkt dazu, was das Kreisamt zu der Verordnung veranlasst habe, sei nicht bekannt; denn irgend welcher Uebelstand sei bisher nirgends zu Tage getreten.

Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung.

Kaufmännische Fortbildungsschulen für das Herzogtum Braunschweig sollen auf Anregung der dortigen Handelskammer und mit Unterstützung des Ministeriums in elf Städten begründet werden. Im Unterschiede von ähnlichen Unternehmungen, welche an ungeeignetem Lehrermaterial kranken, sind gleichzeitig Ferienkurse zur Ausbildung von Lehrern (auch nicht-braunschweigischen) in Aussicht genommen.

*) Jastrow, S. 143—144.

Handfertigkeitskurse für Lehrer. In Posen haben in diesem Jahre für auswärtige Lehrer zwei Kurse zur Ausbildung im Handfertigkeits-Unterricht stattgefunden. In den bisherigen, im ganzen sieben, Kursen sind jetzt daselbst 80 Lehrer ausgebildet.

Die Verbindung von Volksküche und Kochunterricht ist in Offenburg in zweckentsprechender Weise durchgeführt. In der im April d. J. eingerichteten Volksküche wird neben der Portion für 30 Pfg. noch ein besserer Mittagstisch für 75 Pfg. geführt. In der Küche werden junge Mädchen beschäftigt, die das Kochen erlernen wollen. Als Aequivalent für ihre Dienste erhalten sie unentgeltliche Verpflegung und werden, sofern sie in Offenburg wohnen, auch unentgeltlich unterrichtet. Mädchen von auswärts bezahlen täglich 30 Pfg. Auf diese Weise wird es erreicht, dass die persönlichen Kosten sehr geringe sind. Nur die Leiterin der Küche erhält Bezahlung (monatlich 50 M.); eine Frau, die zur Verrichtung der ganz groben Arbeiten angestellt ist, erhält als Vergütung die Kost für sich und drei Angehörige aus der Volksküche verabreicht. — In der Volksküche werden durchschnittlich an einem Tage gelöst

105	Marken	à 30	Pfg.	zum Bezuge	des ganzen Essens,
3	„	à 25	„	„ „	von Gemüse und Fleisch,
9	„	à 10	„	„ „	von Suppe,
13	„	à 3	„	„ „	von Brod,

was einer täglichen Einnahme von 33,54 M. entspricht. Zuschüsse hat die Volksküche nicht erfordert.

Kreisbibliothek in Neuhaus a. O. Für den Kreis Neuhaus a. O. ist die Errichtung einer Kreisbibliothek beschlossen worden. Es sollen im Kreise 18 Hauptstationen errichtet werden.

Einen weiblichen Dozenten der Mathematik hat zum zweiten Male die Universität Stockholm erhalten. Wie die Vossische Zeitung mitteilt, ist die Kandidatin der Mathematik Anna Vedel, die Tochter eines höheren Staatsbeamten, zum Amanuensis für Mathematik an der Universität berufen und erhält damit das Recht, Vorlesungen an der Universität zu halten. Früher hatte die Professur für Mathematik an der Universität Stockholm Sophie Kowaleska, eine Schülerin Weierstrass', inne, die 1891, erst 38 Jahre alt, starb.

Armenpflege.

Beamtete Armenpflegerinnen in braunschweigischen Städten. Die Stadtverwaltungen von Blankenburg im Harz und Holzminden haben unter ihr angestelltes Armenpflegepersonal Gemeindeschwestern als städtische Beamtinnen mit Pensionsberechtigung aufgenommen. Auf dem jüngsten braunschweigischen Städtetag haben die Bürgermeister der beiden Städte die Nachahmung dieses Verfahrens auf das Wärmste empfohlen.

Wärmestube in Nürnberg. Am 1. Nov. wurde in Nürnberg der Wärmestuben-Neubau eröffnet. Den Betrieb leitet der Nürnberger Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsverein. Jeder Besucher erhält einen Teller kräftige Suppe und ein Stück Brod (110 Gramm) unentgeltlich. Allerdings leidet der Verein fortgesetzt an Mangel an Geldmitteln und sieht sich zu unaufhörlichen Aufrufen genötigt. Jedes derartige Vereinsunternehmen zeigt aufs neue die Notwendigkeit kommunaler Fürsorge.

Beiordnung von Gerichtsvollziehern bei Bewilligung des Armenrechts. Wird einer Partei für die Prozesskosten das Armenrecht bewilligt, so soll ihr nach der Zivilprozessordnung (§ 107) zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werden. Trotz dieser Bestimmung wurde ihr aber bisher ein bestimmter Gerichtsvollzieher in der Regel nicht beigeordnet, vielmehr blieb es ihr überlassen, sich unmittelbar an einen Gerichtsvollzieher behufs Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu wenden. Da sich hieraus vielfach Unzuträglichkeiten ergeben haben, hat der preussische Justizminister durch Verfügung vom 29. Okt. angeordnet, dass vom 1. Januar 1895 ab stets in dem die Bewilligung des Armenrechts aussprechenden Beschlusse ein bestimmter Gerichtsvollzieher der armen Partei beigeordnet werde. Die Urkunden über Zustellungen, die im Auftrage einer zum Armen-

recht zugelassenen Partei oder ihres Anwalts bewirkt worden sind, hat der Gerichtsvollzieher der armen Partei oder dem Anwalte portofrei zu übersenden.

Versicherung.

Die Entwicklung der Orts-Krankenkassen in den Jahren 1885–1892.

Von Dr. **Wilhelm Roth** in Frankfurt a. M.

Der soeben erschienene 8. Jahrgang*) der amtlichen Krankenversicherungs-Statistik behandelt das Jahr 1892 und ist somit der letzte, welcher das Krankenversicherungs-Gesetz in seiner alten Fassung vom 15. Juni 1883 zur Grundlage hat. Aus diesem Anlass ist eine eingehende Einleitung mit einer Uebersicht über den Entwickelungsgang des Krankenkassenwesens von 1885—1892 beigegeben. Zur Charakteristik dieses Entwickelungsganges geben wir im Folgenden an der Hand des Berichts einen kurzen Ueberblick über diejenige Kassenart, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die regelmässige Form der Krankenversicherung bilden soll, nämlich die Ortskrankenkasse.

Was die Zahl der vorhandenen OKK. betrifft, so bleibt diese hinter der der Gemeinde-Krankenversicherungen und der Betriebs-Krankenkassen erheblich zurück; während die Zahl der Gemeinde-Krankenversicherungen sich von 7125 (im Jahre 1885) auf 8253 (im Jahre 1892), die der Betriebskrankenkassen von 5500 auf 6316 steigerte, haben sich die OKK. nur von 3700 auf 4243 vermehrt. Von je 100 überhaupt thätigen Kassen gehörten im Jahre 1885: 19,5 und im Jahre 1892: 19,6 zu der Kategorie der OKK. Es wäre interessant, zu erfahren, wie viele OKK. in den einzelnen Jahren nur die Angehörigen eines Berufs und wie viele die mehrerer oder aller Berufsarten umfassten, um hieraus ersehen zu können, ob und inwieweit in den 8 Jahren eine Centralisation der OKK. stattgefunden hat. Leider giebt der Bericht hierüber keine Auskunft. Darum scheint uns auch die daselbst (S. IX.) aufgestellte Behauptung, dass der organisatorische Grundgedanke, die berufliche Zusammenfassung, nur bei 61,8 % der Kassenzahl (d. h. abzüglich des auf die Gemeinde-Krankenversicherungen entfallenden Anteils von 38,2 %) verwirklicht sei, nicht ganz zutreffend.

Dem Mitgliederbestand nach nehmen die OKK. die erste Stelle ein; es stieg derselbe von 1534888 auf 2776591 Versicherte, von 35,7 auf 42,6 % aller Versicherten. (Es ist hier der Mitgliederbestand am Jahresschluss angegeben, da die durchschnittliche Zahl der Mitglieder für die 3 Jahre 1885—1887 sich mangels ausreichender Unterlagen nur in ungenügender Weise abschätzen liess.) Die Durchschnittsgrösse einer OKK. stieg von 415,6 auf 710,5 Mitglieder. Auch die Zahl der weiblichen Mitglieder bei den OKK. weist eine starke Vermehrung auf: auf 100 männliche Mitglieder kamen im Jahre 1888 22,5, im Jahre 1892: 27,2 weibliche Versicherte; bis zum Jahre 1889 einschliesslich stehen die OKK. an vierter, von da ab an dritter Stelle, soweit die Beteiligung weiblicher Personen in Betracht kommt. Der Bericht führt diese Zunahme der weiblichen Versicherten bei den OKK. weniger auf das Eintreten von bereits erwerbenden Frauen in die Versicherungspflicht, als vielmehr auf den Neueintritt von Frauen in das Erwerbsleben überhaupt zurück.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Wichtigkeit der einzelnen Kassenarten sind natürlich ihre Leistungen und ihre Leistungsfähigkeit. Hier lässt sich nun durchaus nicht behaupten, dass das Bild welches die OKK. darbieten, ein besonders günstiges zu nennen wäre. Was zunächst die statutenmässige Dauer der Krankenunterstützung betrifft, so überwiegen bei Weitem die Kassen, welche nur für die gesetzliche Minimaldauer von 13 Wochen Unterstützung gewähren; die Zahl dieser Kassen stieg von 2842 auf 3461. Die Zahl der Kassen, die bis zu 26 Wochen Unterstützung gewährten, betrug im Jahre 1885: 734, fiel auf 647 im Jahre 1887, vermehrte sich dann wieder stetig auf 666 im Jahre 1890, betrug aber im Jahre 1892 nur noch 657. Aehnlich verhält es sich mit den Kassen, deren statutenmässige Unterstützungsdauer bis zu 52 Wochen beträgt: im Jahre 1890 noch 130 an der Zahl, schrumpfte diese bis zum Jahre 1889 auf 121 zusammen, stieg allerdings wieder auf 135 im Jahre 1891, fiel aber im Jahre 1892 auf 125. Kassen, die länger als ein Jahr Unterstützung gewährten, gab es im Jahre 1886 acht, im Jahre 1890 noch vier, in den beiden folgenden Jahren aber waren keine mehr vorhanden. Auch bei den andern Zwangskassen (ausgenommen natürlich die Gemeinde-Krankenversicherung) überwiegt die Zahl derer, die nur für 13 Wochen Krankengeld gewähren. Im Gegensatz hierzu sind unter den eingeschriebenen und den landesrechtlichen Hilfskassen diejenigen in der Mehrzahl, welche sich nicht auf die gesetzliche Minimaldauer beschränken. Doch hat auch bei ihnen die durchschnittliche statutenmässige Unterstützungsdauer in den Jahren 1885 bis 1892 beträchtlich abgenommen. Eine Zunahme der letzteren weisen überhaupt nur die Betriebs- und Bau-Krankenkassen auf.

Soweit die Höhe des Krankengeldes für die Bemessung der Unterstützung massgebend ist, zeigt sich bei allen Kassenarten eine Tendenz auf Erhöhung derselben. Bei den OKK. haben allerdings die Kassen, welche sich auf die Leistung des Minimums (50% des durchschnittlichen Tagelohns) beschränken, absolut zugenommen, relativ dagegen um 2,4 % abgenommen. Dagegen zeigen die Kassen, die 50 bis einschl. 66⅔ % des Lohns zahlen, eine Zunahme von 1,6 %, und die mit einem Krankengeld von 66⅔ bis einschl. 75% des Lohns haben sich um 0,8 % vermehrt.

Einige noch höheres Krankengeld gewährende Kassen existierten nur in den Jahren 1889 und 1890. Im Jahre 1892 zahlten 89,7 % aller OKK. ein Krankengeld von 50% des Lohns (und darunter), 7,3 % ein solches von 50% bis einschl. 66⅔ %, 3 % ein solches von 66⅔ % bis 75% des Lohns. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass ein Teil der Kassen für die verschiedenen Perioden der Unterstützungsdauer ein verschieden hohes Krankengeld gewähren, und dass ausserdem die Länge derselben über das Minimum von 130 Wochen hinaus vielfach von der Dauer der Mitgliedschaft abhängt.

Was die Zahl der Krankheitstage betrifft, — als solche kommen nur diejenigen Tage in Betracht, für die Krankengeld bezahlt wurde, nicht auch die, bei denen nur ärztliche Behandlung und Verschreibung von Arznei nötig war, — so weisen absolut genommen die OKK. die grössten Zahlen auf; die Zahl der Krankheitstage stieg von 8 677 928 auf 18 630 823 und betrug in den acht Jahren zusammen 106 313 725 oder 40.2 % der Krankheitstage bei allen Kassen zusammen; nächstdem kommen die Betriebskrankenkassen mit 28,1 %, dann die eingeschriebenen Hilfskassen mit 16,2 %, die Gemeinde-Krankenversicherung mit 11.2 %, die landesrechtlichen Hilfskassen mit 2,9 %, die Innungs-Krankenkassen mit 0,8 und endlich die Bau-Krankenkassen mit 0,6 %. Anders gestaltet sich das Bild, wenn man die auf je 100 Mitglieder des durchschnittlichen Mitgliederbestandes entfallenden Krankheitstage ins Auge fasst; hier kommen die OKK. erst an fünfter Stelle. Auf je 100 Mitglieder des durchschnittlichen Mitgliederbestandes kommen nämlich im Durchschnitt der Jahre 1888 1892:

bei den	Bau-Krankenkassen	772,9	Krankheitstage	
„ „	eingeschriebenen Hilfskassen .	709,1	„	„
„ „	landesrechtlichen „ „ .	677,1	„	„
„ „	Betriebs-Krankenkassen . . .	617,9	„	„
„ „	Orts-Krankenkassen . . .	578,1	„	„
„ „	Innungs-Krankenkassen . . .	461,8	„	„
„ der	Gemeinde-Krankenversicherung	409,4	„	„
„ allen	Kassen zusammen	578,8	„	„

Ganz zutreffend ist das Bild insofern nicht, als ein Teil der Kassen die Krankengeld-Unterstützung mit dem ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit eintreten lässt, während bei andern Kassen eine Karenzzeit von ein oder zwei Tagen besteht, andere Kassen wieder das Krankengeld für die Karenzzeit erst bei länger dauernder Krankheit nachbezahlen. (Nach der Mitteilung des Berichts werden erst vom Jahre 1893 hierüber Angaben in den Kassennachweisen gemacht werden.) Hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer der Unterstützung mit Krankengeld auf einen

*) Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1892, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt (= Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 72). Berlin 1894, Puttkammer und Mühlbrecht.

Erkrankungsfall kommen die OKK. an dritter Stelle (hinter den beiden freien Hilfskassen) und zwar zeigt sich in den Jahren 1888—1892 ein fast stetiges Zunehmen dieser Unterstützungsdauer von 16,9 Tagen auf 17,4 Tage.

Als Grund für dieses ungünstige Verhältnis bei den Ortskrankenkassen giebt der Bericht den Umstand an, dass bei den OKK. der Prozentsatz der weiblichen Mitglieder ein ziemlich beträchtlicher ist; denn erfahrungsgemäss ist bei diesen die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalls grösser als bei den Männern. Ausserdem kommt noch die Grösse der Kassen in Betracht, die eine Kontrole über die Beendigung der Krankheit erschwerten.

Die stetige Zunahme der Krankheitstage, die Erhöhung des Krankengeldsatzes haben, abgesehen davon, dass sie zu einer Herabsetzung der statutenmässigen Unterstützungsdauer geführt haben mögen, auch eine Erhöhung der Beiträge nötig gemacht. Die Zahl der Kassen, die bis zu 2 % des Lohns als Beitrag erheben, hat in den 8 Jahren stetig (um im ganzen 21,2 %) abgenommen. Die Mehrzahl der OKK., 53,1 % im Jahre 1892, erhebt jetzt 2—3 % des Lohns; 34,1 % der Kassen erheben 1,5 bis 2 %. 8,1 % erheben bis zu 1½ % und 4,7 % erheben mehr als 4—4½ % des Lohns. Diese allmähliche Erhöhung des Beiträge zeigt sich bei allen Kassenarten.

Um die Leistungen und Gegenleistungen gegen einander abwägen zu können, hat man der Summe der Eintrittsgelder und der Beiträge der Versicherten die Summe der von den Kassen aufgewendeten Krankheitskosten gegenüberzustellen. In dieser Beziehung erweisen sich nun für die Versicherten die OKK. nächst den Betriebs-Krankenkassen als am vorteilhaftesten. Im Jahre 1892 betrug bei den ersteren die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer nebst Eintrittsgeldern 28815610 M., die Summe der Krankheitskosten 38036346 M., so dass die Versicherten 9220736 M. mehr empfingen als sie geleistet haben. Die Krankheitskosten selbst sind in den drei Jahren 1890—1892 erheblich gestiegen, sie betrugen bei den OKK. pro Mitglied im Jahre 1890: 11,91 M., im Jahre 1891: 12,23 M. und im Jahre 1892 12,69 M. Auf die verschiedenen Posten verteilten sich die Krankheitskosten im Jahre 1892 folgendermaassen:

für Krankengeld	42,57 %
für Arzt	20,25 %
für Arznei und sonstige Heilmittel . .	18,52 %
für Verpflegungskosten an Anstalten .	13,72 %
für Sterbegeld	3,39 %
für Wöchnerinnen-Unterstützung . . .	1,55 %

Im Vergleich zu den andern Zwangskassen — die freien Hilfskassen bleiben hier ausser Betracht, da sie bis zum Inkrafttreten der Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz statt freier ärztlicher Behandlung und Arznei auch höheres Krankengeld gewähren könnten — macht bei den OKK. das Krankengeld den grössten Prozentsatz der Krankheitskosten aus, während bezüglich der Ausgaben für ärztliche Behandlung und für Verpflegungskosten an Anstalten die OKK. erst an vierter Stelle kommen.

Einen bedeutenden Teil der Ausgaben machen auch die für Verwaltung aus. Fasst man nur die wirklichen Ausgabeposten, nämlich Krankheits- und Verwaltungskosten (ohne die Ausgaben für Besorgung der Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung und die sonstigen Ausgaben) als ordentliche Ausgaben zusammen, so machen die Verwaltungskosten von diesen 10 %, die Krankheitskosten 88,6 % aus. Dass bei einzelnen OKK. die Verwaltungskosten oft eine ganz abnorme Höhe erreichen, war aus neueren Berichten der Berliner OKK. (bis 37 %!) bereits bekannt. Zum grossen Teil sind wohl die hohen Verwaltungskosten auf den häufigen Mitgliederwechsel zurückzuführen, der seinerseits teilweise wieder eine Folge der Dezentralisation der Krankenkassen-Organisation ist.

Der gesetzlichen Bestimmung, ein Zehntel der Beiträge dem Reservefond zu überweisen, konnte nur der kleinere Teil der OKK. genügen, im Jahre 1891: 44,5 % und im Jahre 1892: 37,7 %; ohne Reservefond waren im Jahre 1891: 14,6 %, im Jahre 1892: 13,2 % aller Ortskrankenkassen. Die normale Höhe des Reservefonds, nämlich eine durchschnittliche Jahresausgabe, hatten im Jahre 1892 erst 24 % aller OKK. erreicht.

Nicht viel anders ist die finanzielle Lage der übrigen Kassen; bei allen zeigt sich eine Abnahme des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben.

Fassen wir die Ergebnisse des Berichts kurz zusammen, so sehen wir, dass die steigende Tendenz des Krankengeldsatzes und die Vermehrung der Krankheitstage auf der einen Seite eine Herabsetzung der durchschnittlichen statutenmässigen Unterstützungsdauer und eine Erhöhung der Beiträge auf der anderen Seite zur Folge hatte. Die finanziellen Verhältnisse der Kassen überhaupt und die der OKK. insbesondere sind hierbei keineswegs als günstig zu bezeichnen. Dabei ist, wie der Bericht hervorhebt, durchaus nicht gegen die Not, die aus längerer Krankheit entsteht, Hilfe gewährt; vielmehr wurde schätzungsweise für 25 Millionen Krankentage kein Krankengeld gezahlt, gegenüber 42¾ Millionen Krankentagen im Jahre 1892, für die Unterstützung gewährt wurde.

Unter solchen Umständen muss man sich doch die Frage vorlegen, ob es nicht zweckmässiger wäre, unter Ausschluss der freien Kassen aus dem Krankenversicherungs-Gesetz eine stärkere Zentralisation der Zwangskassen herbeiführen und diesen dann eine wirksamere Unterstützung während der ersten Zeit der Krankheit zur Aufgabe zu machen, während die freien Kassen die Leistungen der staatlichen Krankenversicherung ergänzen bezw. von einem bestimmten Termin ab an deren Stelle treten könnten.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Die Entwürfe einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau sind dem Provinzial-Landtag zur Begutachtung vorgelegt worden. Nach der Städteordnung soll zum Bürgerrecht nicht nur ein einjähriger Aufenthalt, sondern ausserdem noch entweder der Besitz eines Wohnhauses oder ein Grundsteuerbetrag von 6 M. jährlich oder ein Einkommen von mehr als 660 M. erforderlich sein. Zu den Stadtverordneten soll im Regierungsbezirk Kassel nach gleichem Wahlrecht, im Regierungsbezirk Wiesbaden nach dem Dreiklassensystem gewählt werden. Dort soll die Hälfte zu den hochbesteuerten Bürgern, hier zu den Hausbesitzern gehören. Zu den nicht wählbaren Kategorieen sind auch die Volksschullehrer gezählt. Einem Verlangen des letzten hessischen Städtetages entsprechend wird den Hinterbliebenen der städtischen Beamten dieselbe Pension wie denen der Staatsbeamten zugebilligt. Obgleich die Stadt Frankfurt a. M. von der Städteordnung ausgenommen ist, sucht der Entwurf doch gelegentlich die ungemein wichtige Frage der Eingemeindung Bockenheims mit einem Schlage zu lösen; ein Versuch, der auch unter den Freunden der Eingemeindung in Frankfurt a. M. lebhaften Widerspruch hervorgerufen hat.

II. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 24

Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrat Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.).

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen sind die Statuten der GG. Erfurt und Trier.

Rechtssprechung.

Ist der Arbeitgeber berechtigt, einen Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen, weil er Muster, welche Geheimniss der Fabrik sind, zu seinem Privatgebrauch abgezeichnet und verwendet hat? — Begriff der „Entwendung“ in § 123, No. 2, R.-G.-O. (Urteil des GG. Erfurt).

Die obige Frage ist von dem GG. Erfurt bejaht worden.

Gründe: Aus der Zusammenstellung: Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, in § 123, No. 2, R.-G.-O. ergiebt sich, dass nicht nur der strafrechtlich verfolgbare Diebstahl einen sofortigen Entlassungsgrund abgibt, sondern auch eine Entwendung, welche nicht unter den § 242 Str.-G.-B. fällt. Eine solche — gleichsam ein Diebstahl geistigen Eigenthums — ist aber die Benutzung von Mustern, welche Geheimniss einer Fabrik sind, zum Privatgebrauche und schon die Abzeichnung solcher behufs Verwendung. Die

daraufhin erfolgte Entlassung des Arbeiters ist gerechtfertigt, zumal durch die Möglichkeit der sofortigen Entlassung allein dem Arbeitgeber der in den Gesetzen nicht genügend vorgesehene Schutz gegen die unberechenbaren Gefahren solcher Handlungsweise gegeben ist.

Kann ein „zur Aushülfe" und bis zum Eintritt eines anderen Arbeiters, mit dem bereits unterhandelt worden, angenommener Arbeiter auch dann ohne Kündigung entlassen werden, wenn jener andere Arbeiter nicht eintritt?

Genügt zur sofortigen Entlassung eines Arbeiters, der sich beim Engagement als fixer Arbeiter ausgab, der Umstand, dass derselbe höchstens gewöhnliche und mittelmässige Fertigkeit hat?

Das GG. Karlsruhe hat beide Fragen verneint. Einsender: Stadtrath Boekh).

Thatbestand: Kläger trat am 10. d. M. bei dem Beklagten mit einem Monatslohn von 25 M. in Arbeit, wurde am 18. d. M. entlassen und verlangt auf Grund des § 124b G.-O. Entschädigung. Beklagter erklärt, bei dem Eintritt des Klägers sei demselben eröffnet worden, er sei zur Aushülfe auf unbestimmte Zeit eingestellt und müsse wieder austreten, falls ein anderer Friseur, mit welchem Beklagter z. Z. in Unterhandlung stehe, in das Geschäft eintrete; dieser Gehülfe ist bis jetzt nicht eingetreten und wird auch nicht eintreten. Beklagter folgert hieraus, dass er jederzeit und ohne vorhergängige Kündigung berechtigt sei, den Kläger zu entlassen. — Kläger stellt in Abrede, dass ihm eine derartige Eröffnung gemacht worden sei.

Beklagter behauptet weiter, Kläger habe bei seinem Eintritt auf Anfrage erklärt, er sei ein „fixer Tischarbeiter und fertiger Friseur und Raseur"; es habe sich aber herausgestellt, dass er von dem ganzen Geschäft gar nichts verstehe und für das Geschäft des Beklagten ganz unbrauchbar sei.

Der als sachverständige Zeuge gehörte Friseur Puder bestätigt, dass Kläger von allen in das beklagtische Geschäft einschlagenden Arbeiten etwas verstehe und auch in demselben zu verwenden sei, allerdings sei er kein besonders geschickter oder feiner Arbeiter, was schon daran zu erkennen sei, dass er „auf der Walz" gewesen sei.

Gründe: Wenn Beklagter einerseits behauptet, Kläger sei ausdrücklich „zur Aushilfe auf unbestimmte Zeit" engagirt worden, so kann damit allein die jederzeitige Entlassbarkeit nicht begründet werden; es müsste vielmehr noch weiter geltend gemacht werden können, dass durch ausdrückliches Uebereinkommen die Einhaltung jeder Kündigungsfrist ausgeschlossen worden sei. Dies wurde aber nicht behauptet, vielmehr ist aus dem Umstand, dass der Lohn des Klägers monatlich festgesetzt wurde, zu schliessen, dass an eine jederzeitige Entlassbarkeit nicht gedacht wurde.

Die fernere Behauptung, es sei dem Kläger eröffnet worden, er müsse dann sofort austreten, wenn ein Arbeiter, mit welchem Beklagter z. Zt. in Unterhandlung stehe, eintrete, ist aber schon deshalb rechtlich von keiner Erheblichkeit, weil feststeht, dass der betreffende Arbeiter nicht bei dem Beklagten eingetreten ist.

Beklagter macht endlich geltend, er sei deshalb zur Entlassung befugt, weil Kläger sich als „fixer Tischarbeiter, fertiger Friseur und Raseur ausgegeben, sich aber herausgestellt habe, dass er von dem Geschäft nichts verstehe", diese Angabe ist zunächst nur dahin erwiesen worden, dass Kläger kein besonders geschickter und feiner Arbeiter sei; sodann aber kann die sofortige Entlassung eines Arbeiters nur in den in § 123 G.-O. enthaltenen Fällen ausgesprochen werden, keiner dieser Fälle aber liegt hier vor, selbst dann nicht, wenn das bezügliche Vorbringen des Beklagten in seinem ganzen Umfange erwiesen wäre.

Es liegt in der That auch gar kein Bedürfnis vor, einen derartigen Entlassungsgrund gesetzlich zuzulassen, da es dem Arbeitgeber leicht möglich ist, sich durch Anstellung von Proben oder durch Ausbedingung einer Probezeit von der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters zu überzeugen. (Folgt die Berechnung der Entschädigungsforderung des Klägers.)

Finden die Bestimmungen der G.-O. in der Fassung. vom 1. Juni 1891 (insbesondere die über die Gleichheit der Kündigungsfristen (§ 121 G.-O) auf vor dem 1. Juni 1891 abgeschlossene Verträge Anwendung?

In wie weit kann ein Minderjähriger durch einen von seinem Vormund geschlossenen „Lehrvertrag" über die Dauer des Lehrvertrages und über die Dauer seiner Minderjährigkeit hinaus in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden?

Lehrvertrag oder Arbeitsvertrag?

Urteil des GG. Karlsruhe vom 6. September 1894: eingesandt vom Vorsitzenden, Stadtrat Boekh.

Thatbestand: Laut Vertrag vom 6. April 1891 gab Joh. W. seinen am 27. August 1875 geborenen, somit minderjährigen Sohn der bekl. Glacélederfabrik als Gerberlehrling in die Lehre. Der mit „Lehrvertrag" überschriebene Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Glacélederfabrik nimmt den Sohn des J. W. als Gerberlehrling.

2. Die Lehrzeit dauert drei Jahre, vom 6. April 1891 bis 6. April 1894. — —

3. Der Lohn, welchen F. W. empfängt, beträgt im ersten Jahr 13 Pfg. pro Stunde, im zweiten Jahr 16 Pfg. pro Stunde, im dritten 20 Pfg. pro Stunde geleistete Arbeit, wovon jedoch wöchentlich 2 M. eingehalten werden, bis eine Kaution von 100 M. angesammelt ist.

4. F. W. ist verpflichtet nach Beendigung seiner Lehre auf Verlangen der Bekl. noch mindestens drei Jahre bei letzterer in Arbeit zu bleiben, wogegen während dieser Zeit sowohl als während seiner Lehrzeit der Bekl. das Recht vierwöchentlicher Kündigung zusteht.

5. F. W. ist der — jeweils giltigen Fabrikordnung unterworfen. Es ist ihm ausserdem untersagt, während seiner Lehrzeit ohne spezielle Einwilligung der Bekl. dem deutschen Weissgerber-Verband anzugehören.

Derselbe darf innerhalb dreier Jahre nach seinem Austritt, aus welchem Grunde derselbe erfolge, in kein Konkurrenzgeschäft in Mühlburg, in Karlsruhe, sowie auf fünfzehn Meilen im Umkreis eintreten.

6. Die in § 3 benannte Kaution bleibt in Händen der Bekl. als Garantie für die Einhaltung sämtlicher Paragraphen dieses Vertrags und wird nach vollständiger Erfüllung derselben ausbezahlt.

Sie ist im Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag oder einen Teil desselben sofort zu Gunsten der Bekl. verfallen.

7. J. W. erklärt sich für jeden mit Absicht oder durch Mutwillen oder Veruntreuung der Bekl. zugefügten Schaden . . . . . haftbar. Bei Vorkommen eines derartigen Falles sowie bei Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten kann der Lehrling sofort ohne jeden Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des als Kaution eingehaltenen Lohnes entlassen werden."

Auf Grund dieses Vertrages trat Kl. am 6. April 1891 bei der Bekl., welche als Fabrik im Sinne des § 134 Abs. 2. G.-O. zu betrachten ist, da sie regelmässig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, ein, bezog bis zum 6. April 1894 den im Vertrag vorgesehenen Lohn und arbeitete vom 6. April 1894 an bis zum 25. August als Akkordarbeiter weiter. Von dem Lohn war die Kaution einbehalten, deren Auszahlung der Kläger nunmehr nach seinem Austritt aus der Fabrik mit der Klage beansprucht.

Bekl. wendet ein, dass nach No. 4 und 6 der Bedingungen infolge vorzeitigen Austritts des Klägers die Kaution verfallen sei, event. dass nach No. 5 die Zurückzahlung erst 3 Jahre nach dem Austritt gefordert werden könne.

Gründe. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag muss von doppeltem Gesichtspunkt aus als ungiltig erachtet werden:

I. Der Vertrag war gemäss L.-R. S. 1131 und 1133 als auf einer unerlaubten Ursache beruhend, von Anbeginn an nicht im Stande, Rechtswirkungen hervorzubringen.

Der Vertrag bezeichnet sich zwar als „Lehrvertrag" und es wird auch von der Beklagten in § 1 des Vertrags die Verbindlichkeit übernommen, den damals 15½ Jahre alten F. W. als

Gerberlehrling zu „nehmen.“ Allein, da nach § 4 des Vertrags der Beklagten das Recht eingeräumt ist, den sog. Lehrvertrag jederzeit mit vierwöchentlicher Frist zu kündigen, ein Kündigungsrecht eines Lehrvertrags vor vollendeter Lehre aber begrifflich ein Widerspruch ist, so ist es klar, dass es sich gar nicht um einen Lehrvertrag, sondern in Wirklichkeit lediglich um einen Arbeitsvertrag handelt. Dieser Arbeitsvertrag muss aber deshalb als auf einer unerlaubten Ursache beruhend erachtet werden, weil er den jungen Arbeiter in eine den guten Sitten und teilweise ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende wirtschaftliche Abhängigkeit von der Beklagten versetzt.

1. Der Kläger wird auf drei Jahre als sog. Lehrling und auf weitere drei Jahre als Arbeiter verpflichtet und ihm auf noch weitere drei Jahre das Recht entzogen, hier oder im Umkreise von fünfzehn Meilen in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten; so dass er auf neun Jahre, somit sogar drei Jahre über seine Minderjährigkeit hinaus seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt ist.

2. Dieser Gebundenheit steht die Ungebundenheit der Beklagten schroff gegenüber; während dem Kläger keinerlei Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Beklagten nach § 4 das Recht der Kündigung mit vierwöchentlicher Frist von Beginn der Lehre an jederzeit vorbehalten.

Diese Bestimmung erscheint nicht nur als in moralischem Sinne unerlaubt, sondern sie verletzt die ausdrückliche Bestimmung des § 122 G.-O., wonach die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen und entgegenstehende Vereinbarungen nichtig sind.

Es ist zwar beklagtischerseits die Anwendbarkeit dieser Bestimmung deshalb bestritten worden, weil dieselbe erst durch Gesetz vom 1. Juni 1891 eingeführt worden ist, also nach Abschluss des Vertrags vom 6. April 1891; allein das Gesetz beruht auf öffentlichem Interesse und muss sowohl deshalb als auf Grund des L.-R. S. 2b auf alle unter seiner Herrschaft bestehenden Verhältnisse Anwendung finden.

3. Die Bestimmung des § 3 über die Lohneinbehaltung widerspricht der ausdrücklichen Bestimmung des § 119a G.-O.; diese Bestimmung ist zwar gleichfalls erst durch die Novelle vom Jahr 1891 Gesetz geworden, allein dieselbe muss aus den gleichen Gründen wie der sub 2 erörterte § 122 G.-O. auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

4. . . . . (folgen weitere Härten und Unbilligkeiten des Vertrags.)

Ein derartiges Vertragsverhältnis kann vor dem Gesetz nicht zu Recht bestehen. Es enthält einerseits einen Missbrauch der Stellung des wirtschaftlich Stärkeren gegenüber dem wirtschaftlich Schwachen, andrerseits einen Missbrauch der dem Vertreter des Klägers zustehenden väterlichen Gewalt: dass der Vater des Klägers sich eines solchen Missbrauchs schuldig gemacht hat, hat wohl darin seinen Grund, dass dem Kläger, um im übrigen den Vertrag annehmbar erscheinen zu lassen, von Anfang an ein Lohn zugesagt wurde, dessen Höhe allerdings durch die Bestimmungen über die Einbehaltung der Kaution und über deren leichte Verfallbarkeit — dass ein fünfzehnjähriger Mensch einmal einen „Ungehorsam“ (No. 7 des Vertrags) begeht, ist leicht möglich wesentlich alteriert wird.

II. Der Vertrag ist ebenso zweifellos mit Recht auf Grund der Bestimmung des L.-R. S. 1305 angefochten worden; es bedarf in der That keiner Erörterung, dass ein Vertrag, der die oben erwähnten Bestimmungen enthält und die freie Entschliessung eines Minderjährigen bis zu einem Alter von 24½ Jahren aufhebt, eine Verkürzung des Minderjährigen enthält und somit jederzeit umgestossen werden kann.

Da hiernach der Vertrag vom 6. April 1891 ungültig ist, so ist auch Beklagter nicht berechtigt auf Grund desselben den dem Kläger schuldigen Lohn zurückzuhalten; er war somit zur Zahlung dieser 100 M. nebst Zinsen zu verurteilen.

Gutachten und Anträge.

Oeffentliche Empfehlung von Arbeitszetteln. Aehnlich, wie das Königliche GG. in Düsseldorf („Blätter f. soz. Pr.“ No. 87) hat sich jetzt auch das GG. Trier mit der Einführung von Arbeitszetteln befasst. Die Rubriken sind genau dieselben, wie in Düsseldorf, nur durch die Rubrik „Art der Arbeit“ vermehrt. Auf der Rückseite sind die §§ 123 und 124 der G.-O. abgedruckt. Das GG. Trier hat das Formular durch folgende „Resolution“ vom 9. November öffentlich empfohlen:

Das Gewerbegericht zu Trier ist nach Einsichtnahme des von dem Gewerbegerichts-Sekretär Klasen gemachten Entwurfs eines Arbeitsvertrages zur Ueberzeugung gelangt, dass derselbe in jeder Hinsicht empfehlenswert ist, indem derselbe die zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitsbedingungen auf's Genaueste feststellt, somit dazu angethan ist, einerseits unnötige Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verhindern, andererseits bei Anbringung von Klagen bei dem Gewerbegericht sogleich demselben einen klaren Ueberblick über das Arbeitsverhältnis beziehungsweise die bezüglich desselben zwischen beiden Teilen getroffenen Abmachungen zu verschaffen. — Das Gewerbegericht macht daher die beteiligten Interessentenkreise auf die Vorteile dieser Einrichtung nicht blos aufmerksam, sondern ersucht dieselben dringend, von dieser praktischen Einrichtung regen Gebrauch zu machen, weil lediglich Vorteile von derselben erwartet werden können.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Gemeinverständliche Belehrung über das Gewerbegericht in Berlin. Im Verein der Berliner Magistrats-Bureaubeamten hat der Bureauvorsteher des Berliner Gewerbegerichts, Magistrats-Sekretär Milisch, einen Vortrag über „das Gewerbegericht zu Berlin“ gehalten, der jetzt gedruckt vorliegt (Preis: 20 Pf., zu beziehen von dem Kontroleur der städt. Sparkasse, Thiele, zu Berlin). In dem Vortrag wird das Entstehen, die Organisation und Geschäftsverteilung des Berliner Gewerbegerichts, die Zuständigkeit desselben unter Berücksichtigung der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte und der Gang des Verfahrens kurz und verständlich geschildert und demnächst eine Uebersicht über die für die Rechtsprechung des Gewerbegerichts wesentlich in Betracht kommenden Bestimmungen des VII. Tit. der Gewerbeordnung gegeben. Ein Bild von dem Umfang der Geschäftsthätigkeit des Berliner Gewerbegerichts mögen folgende dem Vortrag entnommene Zahlen geben. Während ursprünglich für je 2 der 8 Kammern ein Vorsitzender, also 4 Vorsitzende, und ausserdem 2 Stellvertreter in Aussicht genommen waren, sind jetzt 10 Vorsitzende und 3 Stellvertreter thätig. Die Zahl der Bureau- und Unterbeamten ist auf 48 angewachsen. Statt ursprünglich 2 stehen jetzt 5 Gerichtssäle mit je einem Beratungszimmer zur Verfügung. Ein Saal ist zu Klageaufnahmen bestimmt und täglich während der ganzen Dauer der Dienststunden (8—3 Uhr) dem Publikum geöffnet. Die Zahl der Prozesse betrug im ersten Jahr rund 13000, also mehr als ⅓ der von den 217 deutschen Gewerbegerichten im Jahre 1893 entschiedenen 37886 Gewerbestreitigkeiten. — Das Gewerbegericht Berlin hat die kleine Schrift für geeignet erachtet, über die für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen zu informieren, und daher, zumal ein billiger Abdruck des VII. Tit. der Gewerbeordnung fehlt, für seine Beisitzer je ein Exemplar angeschafft.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. 7 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 29. November 1894. Nr. 100.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Der Streit über die armenrechtliche Zugehörigkeit. Von Dr. E. Münsterberg (S. 185).

Fach- und Fortbildung (S. 187): Technikum in Bremen. — Hauswirtschaftlicher Jahreskursus in Berlin. — Hauswirtschaftsbücher.

Armenpflege (S. 188): Naturalverpflegungs-Stationen in Hessen und Hessen-Nassau.

Gesundheitspflege (S. 188): Bekämpfung der Diphtherie.

Versicherung (S. 188): Verband der deutschen Ortskrankenkassen.

Wohnungswesen (S. 188): Entwicklung der Mietspreise in Alt-Leipzig. — Hausbesitzervereine und Mietervereine: schwarze Listen.

Gewerbe (S. 189): Schlachthaus-Verwaltung durch die Stadt oder durch Innungen? — Städtische Arbeitsnachweis-Stellen.

Kommunale Finanzen (S. 190): Rundblicke über die Steuerreform in den preussischen Städten. II. Von H. Horn.

„Besondere Gewerbesteuer" in Krefeld. Vom Beigeordneten Dr. W. Waldschmidt.

Reichsgesetzwidrige Kurtaxe in Kissingen. — Grundbesitz sächsischer Städte.

Der Streit über die armenrechtliche Zugehörigkeit.

Von Dr. **E. Münsterberg** in Hamburg.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 1. Juni 1870 verpflichtet zur Uebernahme der dauernden Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen denjenigen Ortsarmenverband, in dessen Bezirk dieser Hülfsbedürftige sich nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre ununterbrochen aufgehalten hat; vor vollendetem sechsundzwanzigsten Lebensjahre konnte also Niemand einen selbständigen Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben. Durch die Novelle vom 12. März d. J. (in Kraft getreten am 1. April) ist an die Stelle des vierundzwanzigsten das achtzehnte Lebensjahr gesetzt worden und damit die Möglichkeit gegeben, dass eine armenrechtlich selbständige Person bereits mit vollendetem zwanzigsten Lebensjahre einen Unterstützungs-Wohnsitz erwirbt. Für die Uebergangszeit entstand nun aber die Frage, ob das Gesetz rückwirkende Kraft hat, d. h.: ob ein unter der Herrschaft des alten Gesetzes begonnener Aufenthalt einer Person, welche das achtzehnte Lebensjahr vor diesem Tage vollendet hatte, für den Fristenlauf mit zu berechnen war; oder: ob der Fristenlauf wirksam erst mit dem 1. April 1894 (als dem Tage, an welchem die Novelle in Kraft trat) beginnen konnte und daher für jede am 1. April weniger als 24 Jahre alte Person, die zum Erwerbe eines selbständigen Unterstützungs-Wohnsitzes erforderliche Aufenthaltsfrist frühestens am 31. März 1896 abgelaufen sein konnte. Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage herrschte die erstere Ansicht, während in der Litteratur die letztere von hervorragender Seite vertreten ist.*)

Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten ist es in der Praxis bereits zu vielfachen Ablehnungen von Erstattungsansprüchen gekommen, die auf die rückwirkende Kraft gegründet werden; ja es ist bekannt geworden, dass Armenverbände Erstattungsansprüche für Personen abgelehnt haben, die seit länger als 10 Jahren fortdauernd unterstützt worden sind, mit der Begründung, dass wenn die Novelle schon bei Beginn der Unterstützung gegolten hätte, die betreffende Person in der Aufenthalts-Gemeinde den Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben würde. Hierdurch ist eine Unsicherheit in die Armenverwaltung hineingetragen worden, wie man sie bei Erlass der Novelle nicht geahnt hatte.

Zeitungsnachrichten zufolge hat nun neuerdings das Bundesamt für das Heimatwesen sich der durch den Reichstags-Referenten vertretenen Ansicht angeschlossen; es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, dass nach Publikation einiger Entscheidungen in amtlicher Form der Unsicherheit ein Ende gemacht sein und die Praxis sich der bundesamtlichen Judikatur entsprechend entwickeln wird.**)

Gleichwohl wird es, und nicht blos aus verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten, von Wert sein, auf das der neueren Armen-Gesetzgebung zu Grunde liegende Prinzip

*) Wir geben zum besseren Verständnis des Zusammenhanges hier noch einmal die Erklärung wieder, welche der Berichterstatter im Reichstage abgab:

„Zu diesem Artikel habe ich nur zu konstatieren, dass es die übereinstimmende Ansicht der verbündeten Regierungen sowohl als der Kommission war, dass das Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung hat, dass von dem Tage des Inkrafttretens ab in Bezug auf den Unterstützungs-Wohnsitz alle Rechtsverhältnisse nur noch nach dem neuen Gesetze zu beurteilen sind, derart, dass allerdings von diesem Tage ab in Bezug auf den rechtlichen Zustand des Unterstützungs-Wohnsitzes Veränderungen eintreten können, ohne dass unter der Herrschaft des neuen Gesetzes auch noch etwas Neues zu geschehen haben wird. Insbesondere erstreckt sich das auf den Fristlauf für die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes. Es ist nicht erforderlich, dass erst von dem Inkrafttreten des Gesetzes ab ein neuer Fristlauf stattfindet."

Krech, der Kommentator des Gesetzes und Herausgeber der amtl. Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen bemerkt hiergegen: Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahre alt sind, erwerben und verlieren den Unterstützungs-Wohnsitz durch Aufenthalt oder Abwesenheit mit dem Ablauf des 31. März 1896; die Einrechnung der Zeit vor dem 1. April 1894 ist ausgeschlossen, weil bis dahin die Fähigkeit, zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes mangelte. Er begründet diese Auffassung an einer anderen Stelle wie folgt: Sollten perfekt gewordene Rechtsverhältnisse (wie der am 1. April 1894 begründete U.W. einer armenrechtlich selbstständigen Person unter 24 Jahren) ohne Weiteres geändert werden, so bedurfte es dazu einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetz selbst, wie solche z. B. im § 36 des preuss. Gesetzes vom 31. Dez. 1842 enthalten ist.

**) Vgl. die wiederholten Besprechungen: „Blätter" No. 71. 89. 95.

zurückzugehen und für die auch unserer Auffassung nach richtige Ansicht den Nachweis zu liefern, dass sie allein diesem Prinzip und seinen historischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen entspricht.

Vor Allem ist zu betonen, dass die Gesichtspunkte eines subjectiven Rechtes der unterstützten Person von der neueren wirtschaftlichen Gesetzgebung mit Bewusstsein aufgegeben und der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt der Verteilung der Armenlast an die Stelle getreten ist. Man hat hierbei zu unterscheiden zwischen dem Heimatrecht im älteren Sinne und dem Armenrecht im modernen Sinne. Das ältere Heimatrecht (mit dem das heutige bayrische System nur noch den Namen gemeinsam hat), beruhte auf der bürgerlichen Zugehörigkeit zu einer Gemeinde und umfasste alle für das wirtschaftliche Leben des Individuums notwendigen Rechte: insbesondere das aktive und passive Gemeindewahlrecht, die Befugnis zur Eheschliessung, zum freien Gewerbebetrieb und das Recht auf Armenunterstützung im Falle der Bedürftigkeit. Diese Rechte entstanden durch Zuthun beider Beteiligten, durch Meldung, Zahlung eines Einkaufsgeldes, einer Niederlassungsgebühr u. s. w. seitens des Einzelnen, der Gemeindegenosse zu werden wünschte, und durch formelle Aufnahme des Bewerbers seitens der betreffenden Gemeinde. Es handelte sich um einen Rechtsakt, durch welchen Rechte und Pflichten auf beiden Seiten entstanden. Mit Bezug auf die Verpflichtung zur Armenunterstützung hatte dieser Rechtsakt die besondere Bedeutung, der Gemeinde zu überlassen, ob und unter welchen Bedingungen sie einen neuen Gemeindegenossen und eventuellen Armengeld-Empfänger aufnehmen wollte. Es ändert hieran nichts, dass die Bürgerrechts- und Gemeindegesetze die Gemeinde in bestimmten Fällen verpflichteten, jemanden als Gemeindegenossen aufzunehmen. Der Gesichtspunkt der gegen Uebernahme bestimmter Pflichten erworbenen besonderen Rechte blieb hierbei erhalten. — Eine Aenderung dieses in gewissem Sinne privatrechtlichen Gesichtpunktes trat ein mit der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Verkehrs- und Produktionsbedingungen im Sinne wirtschaftlicher Freiheit. Man setzte der Autonomie der Gemeinde in Bezug auf Zulassung fremden Zuzugs und Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheiten den Grundsatz der freien Selbstbestimmung des Individuums gegenüber, in welchem das Recht der unbeschränkten Niederlassung, der Verehelichungsfreiheit und der Gewerbefreiheit inbegriffen war. Die Rechte, welche die Gemeindegenossen bis dahin als Mitglieder der Gemeinde hatten in Anspruch nehmen dürfen, sollten ihnen nunmehr als Mitglieder des Staates zustehen. Die Staatsangehörigkeit wurde so der Gemeindezugehörigkeit übergeordnet und die ebengenannten Rechte jedem Staatsbürger als solchem eingeräumt. Unter den Rechten, die so gewissermassen in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte verflüchtigt wurden, gab es nur eins, das dieser Verflüchtigung unzugänglich und mit irdischer Schwere am Boden der Gemeindegenossenschaft hängen blieb, das Recht des Heimatgenossen auf Armenunterstützung. Die im Beginne dieses Jahrhunderts einsetzende freiheitliche Entwicklung der Wirtschaftsgesetzgebung hatte infolge dieser höchst reellen Verpflichtung mit der Regelung der Armenlast die meiste, ja die einzige Schwierigkeit, so dass diese recht eigentlich das Zünglein an der Waage der Wirtschaftsgesetzgebung wurde.

Es ist — was nicht oft genug wiederholt werden kann — unrichtig, dass die hierin bahnbrechende preussische Gesetzgebung einen Willkürakt vollzogen habe, indem sie für die Unterstützungspflicht zuerst versuchte, die Aufnahme in den Gemeindeverband durch die blosse Thatsache eines bestimmten Aufenthalts zu ersetzen. Die Notwendigkeit dieses Ersatzes hat sich vielmehr historisch und durchaus allmählich entwickelt, wie die Betrachtung der verschiedenen Heimatsysteme, der Bürgergesetzgebung und der Armenordnungen zur Genüge erweist. Es ist daher, wofür namentlich die süddeutschen Staaten charakteristisch sind, die Aufnahme in den Gemeindeverband nie ohne weiteres durch den Aufenthalt einfach ersetzt worden, sondern dieser ist teils als selbständiger Erwerbsgrund zugelassen, teils als notwendiges Aushilfsmittel neben die anderweiten Gründe des Heimaterwerbs getreten. Auch half man sich, als man den engen Verband der Heimatsgenossenschaft löste und der Thatsache Rechnung zu tragen genötigt war, dass Personen, die nirgends eine Heimat besassen, sich doch thatsächlich im Staatsgebiete aufhielten, dadurch dass man solche Heimatlosen einer Gemeinde zwangsweise zuwies, jedoch nicht diese Gemeinde mit den Kosten etwaiger Armenpflege belastete, sondern diese Kosten auf grössere Verbände, Staat, Provinz, Distrikt u. s. w. übernahm. So unterschieden Württemberg und Baden zwischen Vollbürgerrecht und Besitz- bezw. Einsassenrecht, in welchem die Verpflichtung zur Tragung der Armenlast für die Gemeinde inbegriffen war, während Personen, die einer solchen Zugehörigkeit entbehrten, einer Gemeinde zugewiesen wurden; die Armenlast hatte in solchen Fällen in Württemberg die Gemeinde zu $^1/_3$, das Oberamt zu $^2/_3$, in Baden der Staat völlig zu tragen. Ganz ähnlich ist die Gestaltung des zwangsweise verliehenen Heimatrechtes in Bayern. Massgebend für die Zuweisung sind dann — und das interessirt hier am meisten — gewisse thatsächliche Merkmale und zwar zunächst: die frühere Zugehörigkeit zu einer Heimat, der letzte fünfjährige Aufenthalt in einer Gemeinde, der Ort der gesetzlichen Trauung, der Ort der Auffindung, endlich der Ort der polizeilichen Betretung, in den letzten Fällen also Zugehörigkeits-Merkmale von ganz zweifelhaftem Charakter. Man sieht, in diesen Fällen war der Heimatbegriff bereits zu einer Fiktion geworden, die lediglich dem Bestreben Rechnung trug, Jedermann mit einer Gemeinde, wenn auch nur äusserlich formell zu verknüpfen. Die preussische Gesetzgebung hat diesen Ausweg vermieden und von vornherein anerkannt, dass mit dem Rechte freier Niederlassung, freier Eheschliessung und freien Gewerbebetriebs die Heimatgenossenschaft in dem älteren Sinne thatsächlich bereits aufgehoben war. Und indem sie sich bemühte, eine Verbindung zwischen dem Individuum und der Gemeinde herzustellen, erklärte sie, dass ein Aufenthalt von einer bestimmten Dauer dasjenige Zugehörigkeits-Merkmal bilden sollte, nach welchem die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Armenlast zu regeln war. Konsequenter Weise liess sie diese Verpflichtung bei einer Abwesenheit von bestimmter Dauer wieder erlöschen; sie vermied aber für Personen, die so der Gemeindezugehörigkeit entbehrten, eine fiktive Gemeinde zu bestimmen und übertrug die Armenlast für solche Personen von vornherein grösseren Verbänden, den Landarmenverbänden.

Diesem Vorgange ist die Reichsgesetzgebung gefolgt. Sie hat mit bewusster Entschiedenheit — auch hier geben die Materialien den hinreichenden Beweis, dass es sich keineswegs um Zufall oder Willkürlichkeit handelt — die wirtschaftliche Gesetzgebung von der Armengesetzgebung abgelöst und nachdem sie völlige wirtschaftliche Freiheit in den mehrerwähnten Richtungen gegeben hatte, im Sinne der preussischen Gesetzgebung die Vertheilung der Armenlast geregelt. Und da Bayern, trotz seines Reservatrechtes in Bezug auf die wirtschaftlichen Freiheiten der allgemeinen deutschen Reichsgesetzgebung unterlag, so hat auch Bayern diese Wandlungen mitmachen müssen und trotz des beibehaltenen Namens „Heimat“ aus seinen neueren Gesetzen das Bürger- und Gemeindegenossenrecht ausgeschieden und sich in seiner „Heimatgesetzgebung“ im Wesentlichen auch auf die Regelung der Verteilung der Armenlast beschränkt.

Auf diesem Wege historischer und wirtschaftlicher Entwickelung ist aber eben das, was als subjektives Recht des Gemeindegenossen in älterer Zeit bezeichnet werden konnte, vollständig in Wegfall gekommen. Seine wirtschaftlichen Freiheiten geniesst der deutsche Reichsangehörige als solcher und ohne Rückbeziehung zu einer bestimmten Gemeinde.

Die Verpflichtung zur Armenlast ist einer bestimmten Gemeinde oder den Landarmenverbänden bezw. in Bayern den Distrikten bezw. dem Staat auferlegt, ohne dass der Unterstützungsbedürftige selbst etwas dazu thut, um ein Recht zu erwerben oder zu verlieren. Die Thatsache seines Aufenthalts entscheidet darüber, ob der eine oder andere Armenverband zur Tragung der Armenlast für ihn verpflichtet ist. Die Gesetzgebung hat daher auch nie die Tendenz gehabt, eine bestimmte Person mit einer bestimmten Gemeinde zu verknüpfen, sondern lediglich die Armenlast so zu ordnen, dass thunlichst derjenige Armenverband belastet wird, welcher thatsächlich am verhältnissmässig engsten mit dem Individuum verknüpft ist; es ist das oft besprochene „wirtschaftliche Aequivalent", welches soviel bedeuten soll, dass eine in Armut geratende Person in der Regel demjenigen Armenverbande in wirtschaftlicher Beziehung am meisten genützt haben und in ihm den Mittelpunkt ihrer Beziehungen gehabt haben wird, in dem sie sich eine bestimmte Zeitdauer hindurch aufgehalten hat. Dieser Gesichtspunkt mag falsch oder richtig sein, jedenfalls bildet seine konsequente Durchführung das Korrelat zu der freien wirtschaftlichen Gesetzgebung.

Wir kommen damit zu dem Ausgangspunkte zurück. Wenn thatsächlich die armenrechtliche Zugehörigkeit von der Vollziehung eines auf Erwerb oder Verlust einer Heimat gerichteten Rechtsaktes völlig losgelöst worden ist und sich die Verteilung der Armenlast nach ganz objektiven Momenten regelt, so kann auch nicht davon die Rede sein, dass eine Person erst Rechte gegen einen Armenverband auf Grund der Novelle zu erwerben habe und damit erst am 1. April 1894 beginnen könne. Das Gesetz hat nur bestimmen können, dass die Zugehörigkeits-Merkmale, welche früher massgebend waren, verändert werden sollen, dass an die Stelle des 24. das 18. Lebensjahr treten soll und dass, wenn ein Fall der Armenpflege eintritt, einfach thatsächlich festgestellt wird, ob die neugeschaffenen Zugehörigkeits-Merkmale zutreffen oder nicht. Selbstverständlich kann diese rückwirkende Kraft des Gesetzes aber nicht auch solche Fälle ergreifen, die unter der Herrschaft des früheren Gesetzes zur Entstehung gelangt sind. Die Anwendung der veränderten Altersgrenze erstreckt sich vielmehr nur auf Personen, welche am 1. April 1894 das 20. Lebensjahr vollendet hatten und unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Novelle dann schon gegolten hätten, an diesem Tage einen Unterstützungs-Wohnsitz in einem Armenverband erworben bezw. verloren haben würden. Auf andere als diese Personen aber kann die nachträgliche Anwendung der veränderten Altersgrenze nicht ausgedehnt werden, weil dann nicht die von dem früheren Gesetz gegebenen Zugehörigkeitsmerkmale, sondern der Zufall entscheidend sein würde, ob eine früher begonnene Unterstützung noch über den 1. April 1894 hinaus gedauert hat. Damit würde aber eine, von dem Gesetz sicher nicht gewollte, vollständige Verschiebung der bisherigen Verteilung der Armenlast verbunden sein.

Fach- und Fortbildung.

Technikum in Bremen. Nachdem im vorigen Jahre von den Behörden die Errichtung eines staatlichen Technikums beschlossen worden und inzwischen das dazu bestimmte Gebäude fertig gestellt war, ist am 6. Nov. d. J. die Eröffnung der Anstalt mit der III. und IV. Klasse der Baugewerkschule erfolgt. Das Technikum wird eine Fachschule mittlerer Ordnung und soll aus 4 Abteilungen bestehen, nämlich einer Baugewerk-, Schiffsbau-, Maschinenbau- und Seemaschinistenschule. Für die beiden obigen Klassen waren binnen wenigen Wochen 104 Anmeldungen erfolgt, darunter über 40 von auswärts, so dass für die IV. Klasse eine Parallele errichtet werden musste. Tüchtige Lehrkräfte sind gewonnen und für die Ausstattung der einzelnen Abteilungen mit Lehrmitteln die erforderlichen Geldmittel bewilligt. Zum Leiter der Anstalt ist schon vor einiger Zeit der bisherige Direktor der Gewerbeschule in Lübeck, Walther Lange, berufen.

Ueber den hauswirtschaftlichen Jahreskursus in Berlin, welchen der dortige Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend unternommen hat („Blätter" No. 16, 89), liegt nunmehr der erste Jahresbericht vor, erstattet vom Stadtschulinspektor Zwick. Der Kursus fand an der 196. Gemeinde-Mädchenschule (N. Triftstrasse) statt. Er begann am 18. Okt. 1893 und wurde am 26. Sept. 1894 mit einer Prüfung der aus der Schule tretenden Schülerinnen geschlossen. 20 dreizehnjährige Mädchen der 1. Klasse sind in 40 Lektionen über das Notwendigste eines kleinen Familienhaushalts, besonders in Führung der Küche, theoretisch und praktisch unterwiesen worden. Es wurde im ganzen die Kasseler Einrichtung benutzt, nach welcher Küche und Kinder in fünf Abteilungen gruppiert sind und die praktische Beschäftigung aller Gruppen gleichzeitig mit denselben Arbeiten erfolgt. Den Unterricht erteilte die städtische Lehrerin Fräulein Krötke; ihr zur Seite standen vier Gehülfinnen, denen je ein Tisch, Herd und Regal mit vier Mädchen zu spezieller Aufsicht und Anleitung anvertraut waren. Der Unterrichts- und Uebungsstoff umfasste die Küchengeräte nach Behandlung und Gebrauch, das Aufscheuern der Küche und der Holz-, Blech-, Eisen-, Porzellan- und Glasgeräte, die Bedienung des Küchenherdes, die Reinigung und Behandlung der Küchenwäsche, das Tischdecken und Verhalten bei Tische, die einfachste hauswirtschaftliche Buchführung, endlich die Theorie und die Zubereitung der in jedem kleinen Haushalt vorkommenden Speisen und Getränke. Die letzteren sind durch die Rezepte nach Zusammensetzung und Mengenverhältnis näher bestimmt, sie werden stets nach Einkauf, Preis, Buchung, Nährwert, Vorbereitung der Materialien und Herstellung der Speisen besprochen. Auch zur häuslichen Blumenpflege wurde praktisch angeleitet. Die laufenden Ausgaben für den hauswirtschaftlichen Unterricht betrugen im ganzen 415 M. Davon entfielen 122,70 M. auf die Materialien für die Speisen, also etwa 3 M. für jede Lektion, der übrige Teil auf Ergänzung des Inventars und auf Honorare. Der Unterrichtsminister überwies dem Verein 300 M., der Lehrerin 100 M. aus Staatsmitteln. Die städtische Behörde gewährte ausser dem Unterrichtslokal mit Heizung, Beleuchtung und Wasser noch eine Beihülfe von 500 M. Für das Jahr 1894/95 hat der Verein eine Erweiterung des Unterrichts auf wöchentlich vier Kurse beschlossen. Demgemäss erhalten fortan von vier Schulen: der 196., 39., 19. und 56. Gemeindeschule, je 20 Mädchen der ersten Klasse, also im ganzen 80, seit dem 22. Okt. ein ganzes Jahr hindurch wöchentlich an einem Nachmittag von 2–6 Uhr hauswirtschaftliche Unterweisung. Die Aufsicht, technische Leitung und Ordnung sind schulmässig normiert und die Rektoren der betreffenden Schulen, die Lehrerinnen und Gehülfinnen sind in eingehender Besprechung über Disziplin, Unterrichtsstoff und Methode instruiert.

Hauswirtschaftsbücher. Mehr als blosse gute Ratschläge, die möglichste Klarheit und Uebersicht auch für die Privatwirtschaft empfehlen, können Haushaltungsbücher leisten, die direkt zum Gebrauch eingerichtet sind. Abweichend von früheren, meist rein buchhändlerischen Unternehmungen hat M. Reinhard den sehr bemerkenswerten Versuch einer Verbindung sozialwirtschaftlicher Praxis mit sozialwirtschaftlicher Theorie auf dem Gebiete des Haushaltungsbudgets gemacht. Seine Haushaltungsbücher[1]) sind so rubriziert, dass sie nach ihrem Abschluss am Jahresende als Material zur wissenschaftlichen Forschung für die Sozialbeschreibung dienen können. Sie zerfallen in das Hauptbuch, das für den Mann gedacht ist, und in das Haushaltungsbuch, das die Frau führen soll. Im ersteren figurieren die grossen allgemeinen Ausgabeposten, im letzteren die kleinen Ausgaben für die gesamte Notdurft des Lebens. Formulare für Wochen-, Monats- und Jahresabschluss legen diese Abschlüsse nahe, die so oft versäumt werden. Die Rubriken der täglichen Ausgaben scheiden sehr glücklich im Hinblick auf eine eventuelle spätere wissenschaftliche Verarbeitung, aber auch sehr praktisch für die Selbstkontrole jedes Konsumen-

[1]) M. Reinhards Hauswirtschaftsbücher (mit einer kurzen leichtfasslichen Anleitung zu einer praktischen und mühelosen Buchführung im Hause). München, L. Cohn (Giselastrasse 22). Zwei Hefte.

ten, Nahrungs- und Genussmittel, sowie Nahrungsmittel nach ihrem Nährwert. — Von der Brauchbarkeit zu praktischen Zwecken abgesehen, sind diese Bücher auch bei theoretischen Untersuchungen über Haushalts-Budgets zu verwenden. Wenn sie an die Arbeiter, Kleingewerbetreibenden etc., deren Lebenshaltung beobachtet werden soll, verteilt werden, so wird man bei einigermassen geschickter Personenauswahl gleichmässigere Resultate erzielen als mit reglementsmässigen Anweisungen. Eventuell sind noch Rubriken für Quantitätsangaben einzufügen.

Armenpflege.

Naturalverpflegungs-Stationen in Hessen und Hessen-Nassau. Auf der Generalversammlung des „Vereins für das Grossherzogtum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau zur Beschäftigung Arbeitsloser" Ende Sept. berichtete Landrat Bukhaus-Hofgeismar bemerkenswerte Einzelheiten über den Stand der dortigen Naturalverpflegungs-Stationen, die auch für die gleichartigen Unternehmungen in ganz Deutschland gelten dürften. Als erfreulich wurde es bezeichnet, dass die Wanderordnung und der Wanderschein mehr und mehr zur Geltung gebracht würden. Wo deren Bestimmungen befolgt würden, sei Ordnung vorhanden. Als unerfreulich wurde dargestellt, dass da und dort an dem Bestand der Stationen gerüttelt wird und dass sogar ohne vorherige Mitteilung an den Vorstand Stationen geschlossen würden. Dem energischen Bemühen des Vorstandes sei es gelungen, den dadurch verursachten Riss in das Netz abzuwehren und den Fortbestand der Stationen zu erwirken. Diese Erfahrung lehre aber, dass eine gesetzliche Regelung, wie solche schon seit Jahr und Tag vom Vereinsvorstande als notwendig erkannt und erstrebt wird, nicht länger hinausgeschoben werden dürfe. Eine dahingehende Vorlage an den Reichstag sei vorbereitet. Die Errichtung und Erhaltung der Stationen dürfe nicht in das Belieben der Kreise gelegt werden, sie müsse als Sache der Staaten, bezw. der Provinzen, angesehen werden, wie dies musterhaft in Starkenburg geschehe. Im Vereinsgebiete bestehen 66 Vollstationen, d. h. solche, die volle Unterkunft und Verpflegung denjenigen Wanderern darbieten sollen, welche mit dem Wanderschein versehen sind. Ausserdem bestehen einige Nebenstationen, an welchen Kaffee und andere Erfrischung gereicht wird. Die meisten Stationen gewähren Aufnahme gegen Arbeit und sind mit Herbergen zur Heimat verbunden oder in Privathäusern untergebracht; etliche befänden sich in Wirtshäusern. Die Zahl der Wanderer betrug in 1892—93: 203000, in 1893—94: 208000, also 5000 mehr. Man stelle sich vor, die Hilfe der Stationen fiele weg, so würde sofort die Mehrheit dieser 208000 zum Betteln hingedrängt werden. Die Kosten in 1893 bis 1894 mit 135445 M. ergeben bei 982000 M. Einnahmen im Grossherzogtum Hessen pro Jahr 5¼ Pf. auf den Kopf, für die Haushaltung 24 Pf. pro Jahr. Diese minimalen Summen würden bei Aufhebung der Stationen in einer Woche, in volkreichen Orten der Heerstrassen oft an einem Tage wieder zu leisten sein, wie es vormals war. Die Arbeitskolonie in Neu-Ulrichstein verpflegte 1893—94 zusammen 373 Personen, brachte davon nur 14 in „dauernde" Stellung und hatte eine Ausgabe von 34953 M. gegen 36795 M. Einnahme, darunter 6000 M. Beiträge aus öffentlichen Mitteln. Daneben laufen noch beträchtliche Lokalaufwendungen einzelner Ortsvereine (Ortsverein Frankfurt a. M. 8000 M. für zwei Herbergen). Die Beiträge der Einzelmitglieder gehen zurück.

Auch auf diesem Gebiete also betrachtet sich die Privatwohlthätigkeit als ausgelebt! Die Vereine verlangen selbst, dass der Staat oder die Provinz an ihre Stelle trete. Ein Verlangen, dem statt zu geben ist, unter der Voraussetzung, dass hinreichende Garantieen gegen einseitige Betonung polizeilicher Interessen und für eine angemessene Beteiligung der Arbeiterbevölkerung im Wege der Selbstverwaltung geboten werden.

Gesundheitspflege.

Bekämpfung der Diphtherie. Neben einer Reihe von deutschen Städten, welche das Behringsche Heilserum sofort durch Mittel der Gemeinde in ihren Krankenhäusern auch den Unbemittelten zugänglich gemacht haben, wenn auch oft nicht in genügender Menge, stehen wieder einmal zahlreiche Gemeindeverwaltungen, welche für solche Zwecke nichts übrig zu haben glauben. Da und dort sind Krankenkassen, im Osten auch Kreisverwaltungen in die Lücke eingesprungen, und in Oesterreich hat der Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses den Antrag angenommen, die Regierung aufzufordern, dass zur Gewinnung von Heilserum unter staatlicher Aufsicht und Kontrole die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die nötigen Kredite zu beanspruchen sind. Ein andauerndes und opferfreudiges Interesse der Gemeindeverwaltungen für die Sache ist jedoch nicht zu bemerken. Statt dessen hört und liest man von Privatsammlungen in Berlin, Breslau, Posen u. a. Städten, die nicht nur wie gewöhnlich der Eitelkeit der privaten Geldgeber schmeicheln, sondern auch noch mit den Reklamezwecken gewisser Zeitungen in einer mehr als gewöhnlichen Weise verbunden sind. Unentgeltliche Bekämpfung der Diphtherie in der unbemittelten Bevölkerung kommt wie bei jeder Infektionskrankheit schliesslich der Gesamtheit zu gute. Aber nicht einmal, wo es sich um die Gesundheit der eigenen Kinder handelt, wird die Ueberzeugung allgemein, dass dieselbe gar nicht anders, als durch soziale Massnahmen zu schützen ist.

Versicherung.

Verband der deutschen Ortskrankenkassen. Die Versammlung, welche zur Vereinigung sämtlicher bereits bestehenden Krankenkassen-Verbände nach Frankfurt a. M. berufen war (vgl. „Blätter" No. 97), konstituierte sich am 25. Nov. und beschloss, die zu begründende Vereinigung auf die Ortskrankenkassen zu beschränken, hingegen die Innungs-, Betriebs-, Bau- und Knappschaftskassen auszuschliessen. Für das kommende Jahr wurde als Vorort Wiesbaden, als Versammlungsort Leipzig bestimmt.

Wohnungswesen.

Entwicklung der Mietspreise in Alt-Leipzig. Das Statistische Amt der Stadt Leipzig hat die Mietspreise am 1. Dez. 1880 und 1. Dez. 1890 in Alt-Leipzig (die neuen Stadtteile unterstanden dem Amte 1880 noch nicht) verglichen. Nach Abzug der Wohnungen, welche Aenderungen erfahren hatten u. a. m. blieben für die Vergleichung 17 500 Wohnungen übrig, welche ergaben:

	Mit Mietsummen 1880	1890
Beharrung des Mietpreises in 4704 Fällen = 26,9 %	2 094 506 M.	2 094 506 M.
Steigerung des Mietpreises in 8745 Fällen = 50 %	3 337 866 M.	3 745 611 M.
Minderung des Mietpreises in 4051 Fällen = 23,1 %	2 605 811 M.	2 315 782 M.
17 500 Fälle = 100 %	8 038 183 M.	8 155 899 M.

Nur die Hälfte der Wohnungen hat also in dem Jahrzehnt eine Steigerung erfahren; diese Steigerung war aber bedeutend genug, um die Verminderung des Mietspreises (in etwa ¼ der Fälle) erheblich zu überwiegen. In den kleinen Wohnungen wiegen die Steigerungsfälle vor, in den grossen die Minderungsfälle; jedoch beginnt bei der Preislage von 1700 bis 1800 M. und der Grösse von 10 Zimmern wieder eine Steigerung.

Hausbesitzer-Vereine und Mietervereine. Schwarze Listen. Das schwarze Buch der Berliner Hausbesitzer-Vereine („Blätter" No. 92) hat sich, wie bei der jetzigen Konjunktur auf dem Berliner Wohnungsmarkte kaum anders zu erwarten war, als ein verfehltes Unternehmen erwiesen. Ein Hausbesitzer-Verein, der im Westen Berlins, verhielt sich unbedingt ablehnend, und ihm folgten die Vereine in den westlichen Vororten Schöneberg und Friedenau. Der Verein „Südwest und Süd" wollte von den Anzeigen, die das schwarze Buch auch zu einer Einnahmequelle für die Redakteure desselben machen sollten, nichts wissen; er hatte auch Bedenken gegen die zu grosse Ausdehnung des Kreises der zweifelhaften Mieter, namentlich auf die Personen, die beim Vertragsabschluss „besondere Vorsicht" notwendig machen. An dieser zu grossen Ausdehnung nahm auch der Verein der Schönhauser Vorstadt Anstoss. Die beiden zuletzt genannten Vereine überliessen es ihren Mitgliedern, ob sie sich an dem Unternehmen beteiligen wollten oder nicht. Aber auch in den anderen Bezirksvereinen, die sich — und zwar zum Teil sehr

enthusiastisch — für das schwarze Buch ausgesprochen hatten, scheint die abfällige Beurteilung, welche dasselbe in der Oeffentlichkeit gefunden hat, nicht ohne erfreuliche Wirkung geblieben zu sein. Das schwarze Buch erschien zum 1. Oktober nicht es seien nur 800 Meldungen eingegangen; damit wolle man nicht anfangen — und am 15. November, an welchem es nunmehr erscheinen sollte, wird die Nachricht verbreitet, dass man mit der Herausgabe noch bis zum 15. Dezember warten wolle. Wenn die Nachricht zutreffend ist, dass namentlich aus den Vorstadtbezirken die Anmeldungen verweigert werden — vom Gesundbrunnen soll nur eine einzige Meldung eingegangen sein — dann kann man wohl das als zutreffend bezeichnen, was im Verein Berliner Wohnungsmieter ausgeführt wurde, dass nämlich die Hausbesitzer gern Auskunft aus einem solchen Buche nehmen, aber für die Herstellung desselben nicht verantwortlich sein wollen. Der Berliner Mieterverein hat es auch deshalb abgelehnt, irgend welche Gegenmassregeln zu ergreifen; die öffentliche Erörterung der Sache hat genügend aufklärend gewirkt. Wenn es sich bewahrheitet, dass pünktlich zahlende Mieter mehreren Hauswirten, die Material für das schwarze Buch geliefert haben, ihre Wohnung gekündigt haben, so werden die Hausbesitzer-Vereine daraus entnehmen, dass man mit solchen Massregeln selbst in Berlin nicht durchkommt. — In Barmen und in Essen haben die Hausbesitzer etwas ähnliches versucht, aber mit weiser Einschränkung auf die Rücker und unpünktlichen Zahler. Der Verein in Barmen ist ein älterer. In Essen hat der Verein sich aber erst zum Oktober gebildet, hauptsächlich mit der Begründung, dass die Vermieter sich schützen müssen gegen die Folgen der Einschränkung des Retentionsrechts (wie man in diesen Kreisen das Gesetz nennt, das dem Hausbesitzer das Privileg nimmt, die notwendigsten Gegenstände, die kein anderer Gläubiger pfänden darf, einzubehalten); man verlangte Vorausbezahlung der Miete. Die Gegenbewegung der Mieter ist nicht ausgeblieben; es hat sich sofort ein Mieterverein gebildet, dem schon in den ersten Wochen 400 Mitglieder beitraten. Als Gegenmassregel hat der Essener Mieterverein ein schwarzes Buch eingerichtet, das sich aber nicht gegen die Personen der Hausbesitzer richtet, sondern nur solche Wohnungen bezeichnet, die ungesund sind. Im übrigen vertraut man in Barmen wie in Essen darauf, dass unberechtigte Unternehmungen solcher Art vor dem Urteile der Oeffentlichkeit keine Gnade finden. — Zu erwähnen ist noch, dass auch in Potsdam sich ein Mieterverein gebildet hat, namentlich infolge des offenkundigen Bestrebens der Hausbesitzer, sich bei der Neuregelung der Gemeindesteuern Vorteile zu verschaffen. Unter 60 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung sind dort mehr als 50 Hausbesitzer! Man hat die Zuschläge zur Einkommensteuer von 133⅓ auf 120 % herabgesetzt, die Gebäudesteuer aber um 60 % entlastet. Da das beschlossene Verhältnis zwischen den verschiedenen Steuerarten (120 % Einkommen-, 125 % Grund- und Gebäudesteuer und 100 % Gewerbesteuer) dem Gesetze nicht entspricht, so wird der neue Potsdamer Mieterverein Gelegenheit haben, bei der Aufsichtsbehörde dagegen Widerspruch zu erheben.

Gewerbe.

Schlachthaus-Verwaltung durch die Stadt oder durch Innungen? Bemerkenswerte Vorgänge, die sich auf die grundsätzliche Frage der besten Schlachthaus-Verwaltung beziehen, spielen sich gegenwärtig in Hannover ab. Bisher besorgte die dortige Schlächterinnung die Verwaltung. In einer Sitzung vom 31. Okt. beschlossen jedoch die städtischen Kollegien einstimmig, die Schlächterinnung aufzufordern, dem Magistrate die Verwaltung des Schlachthofes zu übertragen. Die Innung wurde aufgefordert, bis zum 10. Nov. eine Erklärung abzugeben. Auf Grund der festgestellten Thatsachen sei erwiesen, dass auf dem Schlachthofe seit Jahr und Tag die ungeheuerlichsten Missstände geherrscht hätten, dass das Institut, das lediglich öffentlichen sanitären Interessen zu dienen hat, durch die dort herrschende Missverwaltung genau in sein Gegenteil verkehrt worden ist. Die Zuschrift des Magistrats führt dann im einzelnen aus, welcher Nepotismus in der Besetzung der Beamtenstellen geherrscht und welche Veruntreuungen diese Beamten sich haben zu Schulden kommen lassen. Die Innung bestritt, laut der Magdeb. Ztg., in einer von ihr veranstalteten Versammlung die Beschuldigungen und beschloss einstimmig, dem Verlangen des Magistrats nicht zu entsprechen, ferner zwei Rechtsanwälte als Rechtsbeistände der Innung für die weitere Verfolgung der Angelegenheit anzunehmen. — Es bedarf keines substantiierten Beweises, dass ein Institut wie ein öffentliches Schlachthaus nicht denen anvertraut werden kann, zu deren Ueberwachung es bestimmt ist. Andrerseits giebt man sich aber einer Täuschung hin, wenn man meint, dass die einseitig behördliche Verwaltung gedeihliche Zustände herbeiführen kann. Nach allen bisherigen Erfahrungen ist grundsätzlich wohl einer gemischten Verwaltung das Wort zu reden, d. h. einer solchen, die von der Stadt mit Hülfe einer Kommission Gewerbetreibender und Arbeiter geführt wird. Eine solche Kommission pflegt man jetzt zwar bei der Errichtung von Schlachthäusern zuzuziehen, jedoch leider nach Vollendung des Baues meist aufzulösen.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Dem uns nunmehr vorliegenden Ortsgesetz v. 24./27. Okt. 1894, betr. die Errichtung des städtischen Arbeitsamtes in Trier, entnehmen wir, dass (entgegen einer unter dem 11. Okt. in No. 93 der „Blätter“ übergegangenen Notiz) diese städtische Arbeitsnachweis-Stelle ausserordentlich praktisch und ihrem sozialpolitischen Zweck entsprechend organisiert ist. Bezüglich des hier zum ersten Mal eingeführten „Streikparagraphen“ wurde das Nötige schon in unserer No. 98 bemerkt; beide Parteien haben sich dem Urteil des Einigungsamts beim Gewerbegericht zu unterwerfen, widrigenfalls diese über die weitere Thätigkeit des Nachweises gegenüber der nicht willfährigen Partei zu bestimmen hat. Was aber die Geschäftsführung des Amtes anbetrifft, so ist sie löblicher Weise einem früheren Arbeiter übertragen, der nach Mitteilung des Vorsitzenden in seinen Kreisen hinlänglich bekannt ist, und sehr geschickt erscheint es, dass der Nachweis nicht in die Bureauräume des Rathauses, sondern in die dazu besonders hergerichteten Geschäftsräume jenes früheren Arbeiters verlegt sind, der vermutlich ein Privatgeschäft nicht mehr betreibt oder betreiben lässt. — Eine Versammlung des Handels- und Gewerbevereins für Ravensburg (Württemberg) beschloss am 19. d. M., „es möchte den bürgerlichen Kollegien der Wunsch nahegelegt werden, ein Arbeitsamt nach dem Lautenschlager'schen Muster (Stuttgart) in Bälde für die Stadt einzuführen.“ — Weit über das Ziel einer öffentlich-rechtlichen Regelung bis zur bureaukratischen Verknöcherung scheint man dagegen in Lüdenscheid gegangen zu sein, wo vom Magistrat vor kurzem folgende Bekanntmachung erlassen wurde:

„Um in Fällen zeitweiligen Arbeitsmangels die Folgen desselben für die Beteiligten zu mildern, um ferner das planlose Suchen nach Arbeit und die damit für die Betreffenden häufig verbundenen mancherlei Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten möglichst zu beseitigen und endlich um zu verhüten, dass die private Stellenvermittelung z. B. bei Dienstbotenstellen allzu oft in Anspruch genommen werden muss, haben wir mit dem heutigen Tage für den diesseitigen Stadtbezirk ein Amt zur Vermittelung des Arbeitsnachweises errichtet. Als Verwalter ist bis auf weiteres Herr Polizeisekretär Runte bestellt. Letzterer ist angewiesen, alle Anmeldungen und Nachfragen aufzunehmen und sich der Arbeitsvermittelung in entgegenkommender Weise anzunehmen. Durch die Inanspruchnahme des Vermittelungsamtes erwachsen weder den Arbeitgebern bezw. den Stellenanbietern noch den Stellensuchenden irgend welche Kosten.“

Die Unentgeltlichkeit ist gewiss als Fortschritt anzuerkennen, es fehlt aber jede Beteiligung der Arbeiter und Unternehmer an Organisation und Verwaltung. Das Gleiche trifft auf die Veranstaltungen zu, die in verschiedenen Berliner Vororten nach Zeitungsnachrichten von den Gemeindeverwaltungen getroffen sind. In Berlin selbst, wo der Magistrat entgegen der von uns besprochenen Verfügung des preussischen Handelsministers sich umgekehrt auf den Standpunkt gestellt hat, dass die Subventionierung eines privaten Vereins genügt, hat dieser Verein, der „Centralverein für Arbeitsnachweis“, kürzlich beschlossen, den zuziehenden Arbeitern die Einschreibung in die Arbeitsnachweis-Listen so lange zu versagen, als die Nachfrage nach Arbeit durch das Angebot der Berliner Arbeitslosen gedeckt werden könne, — eine Massregel, die wohl wiederum der gewerbsmässigen Privatvermittlung in die Hände arbeiten wird.

Kommunale Finanzen.

Rundblicke über die Steuerreform in den preussischen Städten.

Von **H. Horn** in Berlin.

II.*)

Die Zahl der Verbrauchssteuern ist, wie wir in dem vorigen Artikel ausführten, in den preussischen Gemeinden keine grosse. Man hat sich auch, wegen der denselben entgegenstehenden reichsgesetzlichen Beschränkungen**) keine Mühe gegeben, solche Verbrauchssteuern vorzuschlagen. In Rheydt, dessen Bürgermeister das oft besprochene Bouquet von Steuern zusammengebunden hatte, ist eine Besteuerung der Butter, der Margarine, des Käses, der Fische und der Mineralwässer vorgeschlagen worden; allein man hat noch nichts davon vernommen, dass diese Vorschläge gebilligt worden sind. Zu erwähnen ist, dass erst kürzlich eine neue Verbrauchssteuer beschlossen ist, die bisher nur Stuttgart vorhanden gewesen sein soll, nämlich eine Gasverbrauchssteuer. In Stuttgart soll sie 4 Pf. vom Cubikmeter betragen; in Crefeld hat man sich mit 1 Pf. begnügt. Eingezogen wird die Steuer von den Privatbesitzern der dortigen Gasanstalt, welche sie auf die Konsumenten abwälzen könnnn. Der Gaspreis stellt sich jetzt in Crefeld auf 19,4 Pf. pro cbm.

Wir können deshalb das Gebiet der Verbrauchssteuern verlassen und uns dem der Gebrauchssteuern zuwenden. Unter diesen nimmt die Hundesteuer eine besondere Stellung ein, weil ihr zugleich ein gewisser polizeilicher Charakter innewohnt: sie soll dem übermässigen Halten von Hunden und damit der Gefahr, welche aus der Tollwut erwachsen kann, entgegenwirken. Jetzt hat sie auch, da den Gemeinden in Bezug auf die Höhe der Steuer freie Hand gelassen ist, eine finanzielle Bedeutung erlangt; es würde zu weit führen, die Gemeinden, welche sich diese Steuerquelle zunutze gemacht haben, alle aufzuführen. Die Städte, welche einen selbständigen Kreis bilden, haben die Steuer meist bis auf 20 M erhöht, einige nur bis 15 M.; sie haben aber dann vielfach jeden zweiten Hund, oder nach Hamburger Muster die grösseren Hunde — über 45 cm Schulterhöhe — mit einem höheren Satze belegt, z. B. Aachen: 30 M., Tilsit: 28 M., Hanau: 25 M. Kleinere Städte mussten darauf Rücksicht nehmen, dass auch die Kreise eine Hundesteuer erheben können; sie bemessen also ihre Steuersätze etwas niedriger auf 10, 12 und 15 M., wobei zum Teil auch das Halten mehrerer Hunde höher getroffen werden soll, so in Münsterberg, Grünberg, Solingen, Kulm und anderen. In Namslau will man die jetzt einheitlich 6 M. betragende Hundesteuer je nach Grösse und Rasse auf 6, 9 und 15 M. abstufen. In einzelnen Städten erwartet man ziemlich erhebliche Mehrbeträge davon, so in Kassel 17000 M., in Elberfeld 30000 M.

Aus dem Gebiete der Luxussteuern werden nicht allzu viele in die neuen Gemeindeetats übergehen. In Vorschlag gekommen ist aber eine ganze Reihe derselben; wir nennen nur die Steuern auf folgende Gegenstände: Klaviere, Equipagen, Reitpferde, Dienstboten, Bouquets und Kränze, Jagdscheine, Sophas, Fahrräder, Billards, Feuerversicherungs-Polizen, Gold, Silber, Juwelen, Jagdgewehre, Automaten, Spiegelscheiben, Balkons, Damenschleppen, Theater- und Konzertbillets. Der Begriff des Luxus ist hierbei allerdings sehr weit zu fassen. Der Grundgedanke der Steuervorschläge war wohl, dass man etwas, was zum Leben nicht unbedingt notwendig ist, besteuern wollte. Dabei wollte man, soweit die betreffenden Gegenstände zum Erwerbe notwendig sind, Ausnahmen machen, z. B. bezüglich der Kutschwagen und der Reitpferde der Aerzte und der sonstigen Gewerbetreibenden, welche längere Strecken zu überwinden haben; man wollte auch einen weiblichen Dienstboten steuerfrei lassen, aber keinen männlichen, den man überall als Luxus betrachtete. An anderen Orten wollte man nicht nur die Luxuswagen und Luxuspferde, sondern alle Wagen und Pferde einer Steuer unterwerfen, deren andersartiger Charakter sich daraus ergiebt, dass man dieselbe auch als Pflastersteuer bezeichnete.

Von der grossen Zahl der Vorschläge ist aber verhältnismässig wenig übrig geblieben. Die Automatensteuer, die geeignet wäre, Ausschreitungen auf diesem Gebiete etwas entgegenzutreten, ist bisher nur in Aachen, Inowrazlaw, Marienburg und Zehlendorf bei Berlin beschlossen; in Schweidnitz hat man die beabsichtigte Automatensteuer auf Veranlassung des Regierungspräsidenten, der darin eine Doppelbesteuerung erblickte, wieder fallen lassen. Die Steuern auf Luxuswagen und Luxuspferde scheinen etwas mehr Aussicht zu haben; man hat sie in Aachen, Elberfeld, Oppeln, Barmen, Altendorf bei Essen, Kreuzburg, Labiau, Inowrazlaw und in noch einigen Gemeinden ernstlich in Aussicht genommen, in anderen aber auch rundweg abgelehnt, wegen ihrer Ertraglosigkeit. Die Fahrräder dagegen sind vielfach herangezogen und zwar mit Steuersätzen von 5 bis 10 M. für das Jahr, und das Jagdvergnügen hat man durch besondere kommunale Besteuerung des Jagdscheines im Osten und im Westen, in kleinen und in grossen Städten bedacht; der Steuersatz soll meist 10 M. jährlich betragen, in Kreuzburg und Marienwerder 15 M., in Bonn sogar 30 M. — Besonders zahlreich sind die Gemeinden, die dem Klavier, Harmonium, Orchestrion und ähnlichen Musikinstrumenten ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben. Freilich hat ein grosser Klavierfabrikant darauf aufmerksam gemacht, dass durch eine solche Steuer das Mietsgeschäft mit solchen Instrumenten leiden würde; der Verein der Pianoforte-Fabrikanten verbreitet über die Grenzen Preussens hinaus eine umfassende Petition gegen die Steuer und empfiehlt seinen Leuten, dass Niemand die Presse unterstützen solle, die für die Klaviersteuer eintritt oder sich weigert, „die berechtigten Wünsche der betreffenden Kreise“ (d. h. Artikel der Klavierfabrikanten gegen diese Steuer) aufzunehmen; ein Minister hat darauf hingewiesen, dass die zum Beruf notwendigen Instrumente steuerfrei bleiben müssten, wodurch der finanzielle Ertrag beeinträchtigt wird. Aber trotzdem haben zahlreiche Gemeinden eine Klaviersteuer (5, 8, 10, ja 25 M.) bereits beschlossen, und einzelne haben wenigstens vorläufig statistische Erhebungen über die Zahl der vorhandenen Instrumente angestellt, um zu sehen, ob sich diese Steuer lohnt. Wenn man bedenkt, dass in kleinen Städten wie Meseritz 200, Schweidnitz 830, Rathenow 600, Marienwerder 400 Instrumente vorhanden sind, dann kann man daraus schliessen, bis in welche Volksschichten hinab das Klavierspiel schon vorgedrungen ist, und deshalb ist der Gedanke wohl berechtigt, den man in Oels zum Ausdruck bringen will, dass nämlich nur Personen mit einem Einkommen von mehr als 1200 M. dieser Steuer unterworfen werden sollen. In Schweidnitz schlägt der Magistrat vor, bei Einkommen unter 1200 M. keine Klaviersteuer zu erheben, bei Einkommen von 1200—1800 M. sollen 4 M., von 1800—3000 M dagegen 6 M. und im übrigen 10 M. für jedes Klavier erhoben werden. In dem westpreussischen Städtchen Zempelburg will man aber die Klaviere der Musiklehrer nicht steuerfrei lassen, sondern nur mit dem halben Satz (5 statt 10 M.) besteuern.

Dass bei der Steuerjagd auch die Lustbarkeiten aufs Korn genommen sind, ist eigentlich selbstverständlich; es wird nicht nötig sein, die Gemeinden aufzuzählen, die die Steuern auf Vergnügungen aller Art, vom einfachsten Tanzvergnügen bis zum feinsten Maskenball, vom Jahrmarktstreiben bis zum nobelsten Konzert einer nach verschiedenen Massen abgestuften Steuer unterworfen haben; bald hat man die Höhe des Eintrittspreises, bald die Dauer des Vergnügens — namentlich ob es über Mitternacht ausgedehnt wird — bald die Grösse des Saales, bald ein anderes Kennzeichen als Massstab genommen; namentlich aber hat man fast überall auch die geschlossenen Gesellschaften der Besteuerung unterworfen, um Steuerhinterziehungen zu verhindern; ja in der Obstkammer Berlins, in Werder, will man sogar Familienfestlichkeiten, wenn sie in einem Wirtshause abgehalten werden, besteuern. In Berent sind die Festessen einer Steuer von 10 M. unterworfen, obgleich man sie doch nicht unter die eigentlichen Lustbarkeiten rechnen kann. Nur von zwei Gemeinden, Oppeln und Koblenz, ist es bekannt geworden, dass sie wie früher Privatgesellschaften steuerfrei lassen. — Die Besteuerung der Lustbarkeiten führt uns zu unserm nächsen Gegenstande zu den „Gebühren“; denn man hat in einigen Gemeinden daran gedacht, neben der eigentlichen Vergnügungssteuer noch eine besondere Gebühr für die Ueberwachung der Lustbarkeiten zu erheben, was aber gesetzlich nicht zulässig ist (§ 6).

*) Vgl. No. 96.

**) Hierüber sei wiederholt auf die ausführliche Darlegung in No. 89 und 90 der „Blätter“ verwiesen.

„Besondere Gewerbesteuer" in Krefeld.

Vom Beigeordneten Dr. **W. Waldschmidt** in Krefeld.

Aus Anlass eines vielbesprochenen Vorschlages, im Wege der besonderen Gewerbesteuer einzelne Gewerbearten schärfer heranzuziehen, hat der Herausgeber dieser „Blätter" vor dieser Form der besonderen Gewerbesteuer gewarnt (vgl. No. 98). Wir möchten heute die Aufmerksamkeit der Leser auf eine andere Form lenken, welche von jenen Bedenken unabhängig ist.

In Krefeld ist eine besondere Gewerbesteuer-Ordnung von den Stadtverordneten beschlossen und unterliegt gegenwärtig der Genehmigung der Behörden. Die Ordnung lässt im allgemeinen die staatliche Gewerbesteuer-Verfassung unberührt und beschränkt sich darauf, solche Punkte zu ändern, in denen der nunmehr kommunale Charakter der Steuer dies erforderlich macht. Insbesondere beschränkt sich die Umgestaltung auf die staatlichen Gewerbesteuerklassen I und II, weil nur bei deren Veranlagung in Krefeld (und ebenso vermutlich auch in anderen Industriestädten mit stark schwankenden Erträgnissen) Missstände hervorgetreten sind. Diese Klassen I und II sollen in der neuen kommunalen Veranlagung die gemeinschaftliche Bezeichnung Klasse A führen.

Die praktische Grundlage für die Veranlagung der Gewerbesteuer bildete bisher im wesentlichen ein Auszug aus der Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer. Diese Selbsteinschätzung gab aber den dreijährigen Durchschnitt wieder, während die staatliche Veranlagung der Gewerbesteuer ausschliesslich nach dem Ertrage des letzten Jahres erfolgen soll; sie geht bei offenen Handelsgesellschaften von den einzelnen Gesellschaftern aus, während zur Gewerbesteuer die Firma herangezogen wird; sie bringt die Zinsen geliehenen Betriebskapitals in Abzug, was für die Gewerbesteuer-Veranlagung nicht geschehen darf. Aus diesen Abweichungen entstehen Mängel, welche um so grösser werden, je schwankender der Auf- und Niedergang einer Industrie und je einseitiger eine Industrie in einer Stadt vertreten ist. Beides trifft für Krefelds Seidenindustrie im höchsten Masse zu und macht eine eigene Veranlagung in engerem Anschluss an die Einkommensteuer durch einen städtischen Steuerausschuss wünschenswert. — Gegen die staatliche Veranlagung der II. Klasse spricht ausserdem noch, dass sie eine über den Regierungsbezirk verbreitete Steuergesellschaft bildet, welche nach einem bestimmten Mittelsatz (300 M.) eine der Zahl der Censiten entsprechende Summe aufbringen muss. Ueber die Höhe der Steuer für den Einzelnen entscheidet also nicht sein Ertrag, sondern das Verhältnis dieses Ertrages zu dem der übrigen Censiten der Steuergesellschaft. Für eine staatliche Steuer verschlägt es wenig, ob Veranlagungsbezirk und Gemeindebezirk sich decken. Im Interesse einer in sich gleichmässigen kommunalen Besteuerung aber liegt es nicht, dass der in einer Gemeinde wohnende Censit zu Gunsten oder zu Lasten des in einer anderen Gemeinde wohnenden Censiten stärker oder geringer herangezogen wird. Beträgt beispielsweise das Erträgnis von sechs Betrieben in Gemeinde A je den Durchschnitt der Klasse II mit 35 000 M. und wäre demnach mit dem Mittelsatze von 300 M. zu belasten, so wird, wenn in Gemeinde B sich etwa zwölf Betriebe mit je 49 000 M. Erträgnis finden, der Steuersatz zum Nachteil der übrigen Steuerpflichtigen in Gemeinde A sinken und umgekehrt.

Diese Gründe haben dazu geführt, für die Klassen I und II eigene Veranlagung durch einen städtischen Steuerausschuss zu wünschen und, um nicht den städtischen Etat, welcher sehr auf die Gewerbesteuer angewiesen ist, vor erheblichen Schwankungen zu bewahren, den Durchschnitt der letzten drei Jahre zu Grund zu legen. Dies bietet die weiteren Vorteile der Uebereinstimmung mit einem Veranlagungsgrundsatz der Einkommensteuer und grösserer Gewähr, dass ausserordentliche Gewinne einzelner Branchen, welche erst allmählich bekannt werden, vom Steuerausschuss nicht übersehen werden. Da nun auch kein Bedürfnis dafür besteht, die Klasse II anders zu behandeln, wie die Klasse I, so ist der Grundsatz der Steuergesellschaft aufgegeben und durch die Bestimmung ersetzt worden, dass auch deren Censiten mit einem Prozent des Ertrags besteuert werden. Dies hatte um so weniger Bedenken, als der bisherige Mittelsteuersatz von 300 M. nicht stark von einem Prozent des Durchschnitts-Ertrags von 35 000 M. differiert.

Wenngleich die Umgestaltung ein höheres finanzielles Gesamtergebnis der Gewerbesteuer nicht bezweckt (§ 57 des Kommunalabgaben-Gesetzes), sondern nur eine richtigere Verteilung unter die Steuerpflichtigen, so musste doch darauf Bedacht genommen werden, dass nicht etwa zum Schaden der III. und IV. Klasse ein geringeres Ergebnis eintreten möchte. Die Sicherheit hierfür bietet einesteils die veränderte, grundsätzlich etwas stärkere Heranziehung der Klasse II und die — zugleich dem Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer gerecht werdende — Bestimmung, dass jeder Gewerbtreibende der Klasse A wenigstens mit ¼ ‰ des Anlage- und Betriebs-Kapitals veranlagt wird. Auf diese Weise tragen in schlechten Zeiten, wo die beschäftigungslose Fabrikbevölkerung die öffentliche Armenpflege am meisten in Anspruch nimmt, die Fabrikbesitzer an diesen durch das Gewerbe verursachten Lasten der Stadt bei. Ein höherer Satz als ¼ ‰ schien trotz Hervorhebung dieses Gesichtspunktes nicht zulässig, da ½ ‰ schon einen 5 %igen Ertrag des Kapitals voraussetzt.

Da bei etwaigem höheren Ergebnis der städtischen Veranlagung in Klasse A es einen sehr üblen Eindruck machen würde, wenn von der Klasse A ein geringerer Prozentsatz erhoben würde, als von den Klassen III und IV, so empfiehlt es sich, das Plus städtischer Veranlagung den Klassen III und IV zu gute kommen zu lassen. Hierüber vergl. § 2 I der unten abgedruckten Steuerordnung. Zur Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen: Gesetzt, die staatliche Veranlagung der Klassen I und II ergiebt 100 000 M., die der Klassen III und IV ebensoviel, die städtische Veranlagung der Klasse A 120 000 M.; gesetzt weiter, der städtische Bedarf sei 300 000 M., verlange also einen Zuschlag von 50 % der staatlichen Veranlagung, — so soll nicht erhoben werden 150 % für Klasse III und IV und 125 % für Klasse A, sondern 136,36 % der städtischen Veranlagung in Klasse A und ebensoviel der staatlichen Veranlagung in Klasse III und IV. Diese Herabdrückung der Zuschläge wird für Städte, welche auf Heranziehung weiterer Industriezweige Wert legen müssen, den Vorteil haben, dass die Belastung des Gewerbes weniger hoch erscheint.

Der Erwähnung bedarf noch, dass mit Rücksicht auf ihr Betriebs-Kapital wahrscheinlich eine Anzahl von Zensiten (beispielsweise Hôteliers, Apotheker) künftig in Klasse A. werden eingeschätzt werden, welche gemäss § 8 des Gewerbesteuer-Gesetzes mangels Ertrages von 15000 M. derzeit in Klasse III. versetzt sind. Wenn hierdurch der Mittelsteuersatz von 80 M. für Klasse III. zu drückend werden sollte, so wird die Korrektur gemäss § 15 Ziffer 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes in einer bei dem Finanzminister zu beantragenden Herabsetzung des Mittelsatzes zu suchen sein. Die Stadtkasse kann hierdurch nicht zu Schaden kommen, weil in Klasse A. durch das Verbleiben jener Zensiten genau derselbe Betrag mehr eingeht, welcher in Klasse III. weniger eingeht. Ist aber der Ausfall in Klasse III. durch das Ausscheiden einiger Zensiten nicht so stark, dass sich eine Herabsetzung des Mittelsatzes rechtfertigt, so ist um so billiger, dass der Mehrertrag städtischer Veranlagung in Klasse A., wie vorgesehen, bei Berechnung der Zuschläge den Klassen III. und IV. zu gute kommt.

Der einzige Nachteil, welchen die Einführung der besonderen Gewerbesteuer, wie jeder besonderen Gemeinde-Realsteuer mit sich bringt, ist die doppelte Veranlagung durch Staat und Gemeinde, da der Staat die Kontrole über die Belastung der Realsteuern mit Zuschlägen, welche er sich vorbehalten hat, nicht bei einer Besteuerung ausüben kann, welche vielleicht nach ganz anderen Grundsätzen erfolgt als die staatliche Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufweist. Die staatliche Veranlagung ist aber deshalb nicht drückend, weil nicht nach ihr, sondern nach der städtischen Veranlagung die Steuer bezahlt wird, also auch Reklamationen gegen erstere nicht erforderlich werden; überdies wird die staatliche Veranlagung voraussichtlich der städtischen als der präsumtiv richtigeren jeden innerhalb der gesetzlichen Grenzen zulässigen Einfluss gewähren.

Im Folgenden geben wir die hauptsächlichsten Paragraphen des Entwurfs im Wortlaute.

§ 1. I. Die staatlichen Steuerklassen I und II werden ersetzt durch Eine Klasse: Klasse A. Die Klasse A umfasst die Gewerbebetriebe mit einem jährlichen Ertrage von wenigstens 20000 M. oder einem Anlage- und Betriebskapital von wenigstens 150000 M. II. Jeder Gewerbetreibende der Klasse A wird mit einem vom Hundert des durchschnittlichen Ertrags der drei letzten der Veranlagung vorausgehenden Jahre, wenigstens aber mit einem Viertel vom Tausend des Anlage- und Betriebskapitals veranlagt. III. Für die Veranlagung gelten im übrigen die materiell-rechtlichen Grundsätze des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891.

§ 2. I. Ergiebt die städtische Veranlagung für die Klasse A einen anderen Gesamt-Ertrag als die staatliche Veranlagung der Klasse I und II, so hat dies nicht lediglich eine Änderung in dem Prozentsatze der Gemeindesteuer-Umlage für Klasse A, sondern in dem Prozentsatz der Gesamtsumme zur Folge, welche die Veranlagung aller Klassen A, III und IV ergiebt. II. Welcher Prozentsatz dieser Gesamtsumme zu erheben ist, wird von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich — vorbehaltlich der nach §§ 54, 77b des Kommunalabgaben-Gesetzes erforderlichen Genehmigung und Zustimmung — festgesetzt.

§ 5. I. Für die Gewerbebetriebe der Klassen III und IV bleibt die staatliche Veranlagung in der Weise massgebend, dass die Besteuerung in Prozenten der vom Staat veranlagten Gewerbesteuer erfolgt. II. Wird ein Gewerbetreibender zugleich in Klasse III oder IV und in Klasse A veranlagt, so ist die höhere Veranlagung so lange massgebend, als nicht auf Beschwerde oder Klage zu gunsten der geringeren Veranlagung entschieden wird.

§ 6. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klasse A wird ein Steuerausschuss gebildet, welcher aus dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten als Vorsitzenden und aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung für drei Jahre aus der Zahl der in Klasse A Steuerpflichtigen gewählten Mitglieder besteht.

§ 7. I. Die Veranlagung erfolgt für jedes Etatjahr. — Für die Veranlagung massgebend ist der durchnittliche Ertrag der bei ihrer Vornahme abgelaufenen letzten 3 Jahre. II. Besteht der Betrieb noch nicht 3 Jahre, so ist der Ertrag nach der Zeit des Bestehens zu veranlagen.

§ 9. I. Der Steuerausschuss ist, soweit er nicht auf anderem Wege (vergl. § 62 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893) zur Kenntnis der für die Veranlagung massgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt, ermächtigt, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu fordern. Die Aufforderung muss in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen. II. Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet. III. Wird die Auskunfterteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. IV. Die im vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemässe Anwendung.

§ 15. Die materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Steuer-Ordnung treten am 1. April, die übrigen Bestimmungen alsbald nach Genehmigung derselben, in Kraft.

Reichsgesetzwidrige Kurtaxe in Kissingen. Die Kissinger Herbstgäste beklagen sich wiederholt darüber, dass in der zweiten Hälfte des September die Fürsorge der Badedirektion für die Promenade, für die Offenhaltung des Kurrestaurants etc. aufhöre. Neuerdings fügt in der Vossischen Zeitung ein Kurgast als Verschärfungsgrund für seine Klagen hinzu, dass dies alles geschehe, „nachdem man die ziemlich hohe Kurtaxe sehr prompt von uns eingezogen hatte.“ — Sind diese Darstellungen richtig, so wird die Kurtaxe in Kissingen als eine blosse Aufenthaltssteuer gehandhabt. Eine solche ist aber durch den § 8 des Freizügigkeitsgesetzes verboten. Wer sie zur Vermeidung der Exekution gezahlt hat, ist in einem solchen Falle zur Rückforderung berechtigt.

Grundbesitz sächsischer Städte. Im Verfolg früherer Mitteilungen über den Grundbesitz mitteldeutscher Städte kann auf die Vermögensverhältnisse der sächsischen Stadt Zittau hingewiesen werden. In der Uebersicht über dieselben figurierten Grundbesitz, Forsten u. s. w. mit 7,8 Millionen Mark, wobei die städtische Gasanstalt und eine Mühlsteinfabrik noch gar nicht eingerechnet sind. Dieser Liegenschaftsbesitz bildet den Hauptstock des städtischen Vermögens. Aus der grössten sächsischen Stadt, aus Leipzig wird gemeldet, dass die Gemeinde in diesem Jahr allein nicht weniger als 1 Million Mark für Grundstücksankäufe ausgab, denen allerdings 1,1 Million Mark Einnahme für Grundstücksverkäufe gegenüberstehen. In Leipzig scheint man, wie schon früher einmal ausgeführt, die Wichtigkeit der Festhaltung städtischen Grundbesitzes überhaupt weniger zu würdigen.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XVI u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

— **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. 7 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger*. 8°. 88 S. 1893 Geh. 1 Mk.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze, den analogen Grundsätzen der Reichscivilprozessordnung und den Entscheidungen u. Erlassen des Reichsversicherungsamtes für den prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller*, Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 6. Dezember 1894. Nr. 101.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Kinderarbeit:
I. Kinderarbeit und Gemeindeverwaltung. Von Dr. jur. M. Quarck (S. 193).
II. Die Schädigung des Schulunterrichts durch die Kinderarbeit. Von Lehrer J. Tews in Berlin (S. 194).

Schule (S. 195): Beginn der Schulstunden in Wien. — Schulärzte in Leipzig und in Baden. — Zur Einjährigen-Berechtigung der Volksschullehrer.

Versicherung (S. 196): Centralisation der Arbeiterversicherung; Volksversicherung. — Konferenz der Landes-Versicherungsämter und Versicherungsanstalten. — Krankenkasse und Wohlthätigkeit in Leipzig.

Gewerbe (S. 197): Notstandsarbeiten in Hamburg.

Kommunale Finanzen (S. 197): Rundblicke über die Steuerreform in den preussischen Städten. III. Von H. Horn.
Grundsteuer und Einkommensteuer in Zwickau; Hausbesitzer und Gemeindevertretung. — Mietssteuer in Bremerhaven.

Allgemeine Kommunalverwaltung (S. 198); Dreiklassen-Wahlsystem für Hessen-Nassau. — Bestrafung wegen Wahlstimmenkauf. — Nachtwachtdienst in Berlin.

Allgemeine Sozialpolitik (S. 198): Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit in Berlin.

* * *

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Noch einmal die Nachprüfung der Arbeitszeugnisse. Von Stadtrat Büttner (S. 199).

Verbandsangelegenheiten (S. 199): Eingänge.

Verfassung und Verfahren (S. 199): Wer kann gegen Wahlen Einspruch erheben? Ist zur Wählbarkeit zweijähriger Wohnsitz unbedingt erforderlich? Darf der Bürgermeister Vorsitzender sein? — Anfrage des Gewerbegerichts Hörde, betr. Stimmrecht der Aktiengesellschaften, Ingenieure, Werkmeister, Sekretäre etc.

Rechtsprechung (S. 200): Begriff des Betriebsbeamten und Werkmeisters. Gehört der Ober-Maschinenmeister in einer grösseren Druckerei hierzu?

Allgemeines über Gewerbegerichte (S. 200): Ablehnung von Gewerbegerichten für Luckenwalde, Tuttlingen und Pirna. — Wahltermin ohne Wähler.

Kinderarbeit.

I.

Kinderarbeit und Gemeindeverwaltung.

Von Dr. iur. **M. Quarck** in Frankfurt a. Main.

Die vielen Lücken, welche das Reichsgesetz über Arbeiterschutz, die Gewerbeordnung, nach allen Richtungen noch aufweist, kann man mit zweierlei Augen betrachten. Auf der einen Seite kann man sagen, nun sei wenigstens bis zur Vervollständigung der Bestimmungen auf dem Wege der Gesetzgebung anderen behördlichen Stellen, z. B. den Gemeindeverwaltungen, ein reiches Feld segenbringender sozialpolitischer Thätigkeit offen gelassen, auf dem sie mit einer gewissen Freiheit der Bewegung und der Anpassung an besondere Verhältnisse zu operieren vermögen. Auf der anderen Seite ist zu hören, dass es als ein wahres Glück betrachtet werden müsse, wenn das Reichsgesetz nicht weitergegangen sei, als thatsächlich geschehen; wir hätten des Reglementierens in Staat und Gemeinde, Arbeitsstätte und Haus gerade genug, und jede Behörde könne froh sein, wenn sie nur den zehnten Teil der bestehenden Bestimmungen durchführe. Thatsächlich steht die Mehrzahl der deutschen Gemeindebehörden auf dem letztgenannten Standpunkte. Die Reichsgewerbeordnung lässt namentlich für den kommunalen Kinderschutz noch sehr viel Spielraum. Sie trifft die nichtfabrikmässige Beschäftigung von Schulkindern gar nicht, sodass z. B. ein schlesischer Gerichtshof den Inhaber eines Landeshuter Versandhauses, der vom Gewerbeinspektor wegen Beschäftigung von Schulkindern mit niedrigen kaufmännischen Schreibarbeiten zur Anzeige gebracht wurde, glatt frei sprach.*) Die reichsgesetzlichen Vorschriften überlassen es ferner der Gemeinde, den Fortbildungsschulzwang einzuführen u. s. w. Kurz, es giebt hunderterlei Stellen, an welchen die Gemeinde-Gesetzgebung den lückenhaften Arbeiterschutz vervollständigen könnte; aber diejenigen, welche sie bestimmen, sehen in dieser ergänzenden Thätigkeit vorläufig noch kein nobile officium, sondern eine Last, der sie möglichst aus dem Wege gehen. Dafür liegt jetzt ein neues Beispiel vor, das eben die Regelung der gewerblichen Nebenbeschäftigung von Schulkindern betrifft.

Die „Blätter" haben sich bereits früher Mühe gegeben, wenigstens die vereinzelten Anläufe auf diesem Gebiet anerkennend zu verzeichnen. Jene Ermittelungen und Vorschriften aus Leipzig, Oldenburg, Gera, Kassel, Poessneck i. Thür., Hannover, Aachen, Krefeld und Stettin wurden hier besprochen, sowie wiederholt die Mahnung daran geknüpft, dass die grossen Städte auf diesem Gebiete mehr thun möchten. Ein wesentlicher Erfolg dieser Bemühungen ist bisher nicht zu verzeichnen. So würde jede Initiative auf diesem Felde fehlen, wenn nicht die Gemeindebehörden durch die Mühe Privater beschämt würden. Die Ergebnisse dieser Bemühungen aber, Erhebungen von Lehrern in Berlin und in Rixdorf**) reden eine so erschütternde Sprache, dass es nicht nötig ist, neben die Thatsachen auch nur ein Wort der Erläuterung zu setzen.

Und die „Blätter" werden es sich, so denke ich, nicht verdriessen lassen, aus diesem Anlass wiederum den lauten Ruf nach einer grösseren Thätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiet zu erheben. Wozu haben mehr als ein Dutzend deutscher Grossstädte ihre eigenen statistischen Aemter, wenn man die Erforschung dieser Dinge, die von grundlegender Bedeutung für das Erziehungs- und Bildungswesen der Volksjugend sind, „privater" Thätigkeit überlässt? Wie müssen sich die teilweise hervorragend sozialwissenschaftlich thätigen Vorsteher dieser städtischen statistischen

*) Vgl. Jahresbericht d. Kgl. Preuss. Reg.- u. Gewerberäthe für 1893, S. 141.

**) Vgl. den nachfolgenden Aufsatz, S. 194.

Bureaus vorkommen, wenn sie solche Privaterhebungen erfahren? Ich beneide sie nicht um das Gefühl, das sie beschleichen dürfte. Und die gesetzgebende Thätigkeit der Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen, die solch einer Summe grauen Elends gegenüber die Arme kreuzen? In den kleineren Städten scheint es beinahe noch schlimmer mit dem Uebel zu stehen, als in den grossen; denn Altenburg z. B. zählte rund 33 % gewerblich nebenbeschäftigter Kinder, Berlin und der ebenfalls grossstädtischen Charakter tragende Vorort Rixdorf (wenigstens nach den Stichproben) nur 16 und 18 %, Stettin allerdings auch nur 5 %, Leipzig ca. 10 %. Die bestehenden Schutzverordnungen treffen in der Mehrzahl (Altenburg, Gera, Hannover, Leipzig, Krefeld) nur das Hausieren und Musizieren in öffentlichen Lokalen, nicht die anstrengende Austragethätigkeit in Privathäusern, noch weniger das Kegelaufsetzen (nur Aachen) und die übrigen, sich mehr der gewerblichen Thätigkeit nähernden Beschäftigungen. In den meisten Städten aber kümmert sich die Stadtverwaltung überhaupt nicht um solche „Kleinigkeiten". Es giebt auch kein Mittel der Belehrung und Ueberredung, das hier mächtig genug wäre, Wandel zu schaffen. Die Mehrheit der bestehenden Stadtverordneten-Versammlungen sind Vertretungen der besitzenden Klassen und werden durch das geltende Wahlrecht gewissermassen dazu angeleitet, sich als solche zu fühlen. Gegenstände, welche ausserhalb dieses Interessenkreises liegen, vermögen nicht mit demselben Drucke und demselben Erfolge sich in den Vordergrund zu schieben, wie die hergebrachten Verwaltungsaufgaben. So läuft selbst ein so allgemein-menschliches Thema, wie der kommunale Kinderschutz, auf die Frage hinaus, wie den Bevölkerungsschichten, die daran persönlich interessiert sind, eine angemessene Vertretung innerhalb der städtischen Verwaltungskörper verschafft werden kann. Zu einer ruhigeren und sachlicheren Erledigung dieses Kampfes um die Verwaltungsmacht mag es immerhin beitragen, wenn auf die begründenden Thatsachen nicht bloss in Zeiten kommender Entscheidungen, sondern fortlaufend schon zur langsamen Vorbereitung allmählicher Verschiebungen hingewiesen wird.

II.

Die Schädigung des Schulunterrichts durch die Kinderarbeit.

Von Lehrer **J. Tews** in Berlin.

Die Lehrerschaft hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit den schädigenden Einflüssen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausnützung ärmerer Volksschüler beschäftigt. In den östlichen Provinzen werden schulpflichtige Kinder besonders zum Viehhüten, in der Provinz Sachsen zum Rübenverziehen und in den Industriebezirken zu gewerblichen Arbeiten herangezogen. Das Verbot der Beschäftigung von noch schulpflichtigen Arbeitskräften in Fabriken hat anscheinend eher Nachteil als Vorteil gebracht, da die Kinder nunmehr in grösserem Umfange in der einer Aufsicht nicht unterworfenen Hausindustrie und in anderen Nebenbeschäftigungen Verwendung finden. Insbesondere wird in den grösseren Städten seitens der Lehrerschaft Klage geführt, dass übermässige und ungeeignete Beschäftigung bei einem nicht unerheblichen Prozentsatz der Kinder die Segnungen eines geordneten Schulunterrichts zum Teil aufhebe. Nachdem bereits die Hamburger Lehrervereine sich mit der Frage beschäftigt haben, hat nun auch der grosse Berliner Lehrerverein in seiner Sitzung vom 23. November in der Sache Stellung genommen und in erster Linie die Notwendigkeit sicherer statistischer Nachweise betont. Im Anschluss an einen Vortrag von Rektor Bandt wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Berliner Lehrerverein richtet an die städtische Schuldeputation das Ersuchen: sie wolle geneigtest in den Berliner Gemeindeschulen eingehende Erhebungen über die gewerblichen Nebenbeschäftigungen der schulpflichtigen Kinder anstellen, um auf Grund des statistischen Materials Mittel und Wege zu eröffnen, den unterrichtlich und sittlich schädigenden Einflüssen erfolgreich entgegen zu treten."

Wie in No. 5 der „Blätter" mitgeteilt ist, haben die Schulverwaltungen von Stettin, Hamburg, Leipzig, Gera, Altenburg und Aachen bereits Erhebungen dieser Art angestellt. Die Berliner Schuldeputation hat ein Ansuchen, die Ausfüllung von Fragebogen über die Beschäftigung der die Gemeindeschulen besuchenden Kinder zu gestatten, kürzlich abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass es nicht angezeigt erscheine, in die Familienverhältnisse der Kinder einzudringen, und dass die durch Befragen der Kinder erhaltenen Ergebnisse der Zuverlässigkeit entbehren würden. Man wird diese Gründe als stichhaltige nicht bezeichnen können, und es ist zu hoffen, dass die Berliner Schulverwaltung sich dem jetzt erneuerten Antrage freundlicher gegenüberstellt als dem ersten.

Aus Anlass der Verhandlungen des Lehrervereins ist bereits an einer Reihe von Berliner Gemeindeschulen eine Aufnahme erfolgt, die den Beweis liefert, dass die gewerbliche Ausnutzung schulpflichtiger Kinder in Berlin in bedeutendem Umfange und in unbedingt nachteiliger Weise erfolgt. Aus den mitgeteilten Zahlen heben wir folgende heraus. In einer Schule in Berlin SO. wurden von 729 Kindern in den Klassen I—IV 132 = 18,1 %, und zwar 54 am Morgen vor der Schule und 78 am Nachmittage beschäftigt. In einer Schule in Berlin N. waren von 718 Kindern mit Frühstück-, Milch- und Zeitungstragen am Morgen vor der Schule 54 beschäftigt (12 davon ausserdem noch am Nachmittag), eine Arbeitsstelle (Laufbursche, Bierabziehen, Rollwagen bedienen) am Nachmittag hatten 32, und in der Hausindustrie beschäftigt wurden 28 = 114 Knaben oder 16 %. In einer anderen Schule in Berlin N. stieg die Zahl der arbeitenden Knaben in einer 3. Klasse auf 30 %, in einer 2. Klasse über 25 %. Von den 319 Knaben in den Klassen I—III waren 66 = 20,7 % beschäftigt. Die am Morgen beschäftigten Kinder sind in der Regel von 3½ bezw. 4 Uhr bis 7 Uhr thätig. Die Beschäftigung am Nachmittag ist sehr verschieden und dauert in einzelnen Fällen, besonders bei den Kegeljungen, bis zur Mitternacht. Laufburschen haben gewöhnlich von 2 bis 7 bezw. 8 Uhr zu thun. Der Verdienst steigt von monatlich 4 M. bis zu 10, 15, 18 M. und darüber; Kegeljungen verdienen bis 40 M. Ueber den Einfluss der gewerblichen Beschäftigung auf die Schularbeit wurden durchweg ungünstige Angaben gemacht. Ein Lehrer einer 2. Klasse berichtet: „Von 10 beschäftigten Knaben kommt 1 oft eine Stunde zu spät, 5 liefern flüchtige Arbeiten, da es ihnen an Zeit fehlt." Aus einer 3. Klasse wird berichtet: „Von 9 beschäftigten Knaben liefern 4 öfter dürftige, 1 immer ungenügende häusliche Arbeiten." Aus einer anderen 3. Klasse derselben Schule: „Diese Knaben (10!) kommen oft zu spät. Die häuslichen Arbeiten sind meist mangelhaft. Einer der Knaben ist verwahrlost."

Erheblich stärker als in den Berliner Schulen, in denen Erhebungen angestellt sind, (die angezogenen Schulen liegen sämtlich in den ärmeren Stadtgegenden), scheint die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in einem Berliner Vororte (Rixdorf) zu sein. Einer von Konrad Agahd in der Pädagogischen Zeitung veröffentlichten Statistik entnehmen wir folgende Zahlen:

„Unter 3267 Kindern waren genau 600 gewerblich Nebenbeschäftigte, d. h. Kinder, welche durch regelmässige Arbeit Geld verdienten und zwar 121 Semmelausträger, 63 Zeitungsjungen, 104 Kegelaufsetzer, 62 Laufburschen, 24 in Fabriken und Werkstätten (Schlächter, Schrauben-, Federn-, Peitschen-, Knopfmacher, Tabakspinner etc.) 56 Tücherknüpfer, 170 wurden sonstig beschäftigt, z. B. als Polierer auf Messerbretter, als Weber, Spuler, Zinn- und Lumpensammler, Karousselschieber und dergl., Wagenaufseher, Kravattennäher, Kranzbinder, Bierabzieher, Kellner, Milchträger, Verkäufer von Blumen, Bierbrezeln etc.; einer hütete die Schafe.

Hauptsächliche Nebenbeschäftigung nach Stufen.

Semmeljungen . . .	in	Oberstufe	67,	Mittelstufe	41,	Unterstufe	13
Zeitungsträger . . .	„	„	18,	„	27,	„	18
Kegeljungen	„	„	43,	„	35,	„	23
Laufburschen	„	„	23,	„	32,	„	7
Fabriken und Werkstätten	„	„	8,	„	11,	„	5
Tücherknüpfer . . .	„	„	20,	„	23,	„	13
Diverse	„	„	33,	„	84,	„	56

Prozentsatz der Beschäftigten.

I. Klassen	357	Kinder,	104	Nebenbeschäftigung	= 29,13 %
II. „	405	„	108	„	= 26,66 „
III. „	600	„	131	„	= 21,83 „
IV. „	580	„	122	„	= 21,03 „
V. „	664	„	119	„	= 17,93 „
VI. „	661	„	16	„	= 2,42 „

Waisen und Halbwaisen: Bei 525 Nebenbeschäftigten ($87^1/_2$ %) lebten die Eltern; 68 = $11^1/_3$ % waren Halbwaisen, und meistenteils wohl der Vater verstorben; nur 7 = 1,16 % waren Vollwaisen."

Die Uebersicht nach Klassen lehrt also, dass nicht einmal in der untersten Klasse, unter den Kindern von 6 bis 7 Jahren die gewerbliche Beschäftigung fehlt; selbst unter diesen wurden 16 arme Wesen gezählt, die ausserhalb der Schulstunden erwerbend thätig sein mussten. Bemerkenswert und für den Einfluss der Nebenbeschäftigung auf die Erziehung der Kinder sind folgende von Agahd gemachte Angaben: „Von 361 Beschäftigten in den IV. bis II. Klassen sitzenden Kindern waren 189 = mehr als 50 % über das Klassenalter hinaus. Die Lehrer klagen über Mattigkeit, Schlafsucht, Zerfahrenheit, Unpünktlichkeit und Beeinträchtigung des häuslichen Fleisses. Unregelmässiger Schulbesuch wurde bei $8^1/_3$ % nachgewiesen." In der Sitzung des Berliner Lehrervereins bemerkte Herr Golling, Lehrer an der Strafanstalt von Plötzensee: Von den in die Strafanstalt eingelieferten Knaben sind wenige über die 3. Klasse hinausgekommen, ihr Vergehen hängt meist mit ihrer Nebenbeschäftigung zusammen (!), und die meisten sind vor Ablauf der Schulpflicht dispensiert worden.

An der Tatsache, dass ein recht bedeutender Teil der ärmeren Schuljugend übermässig lange, zu ungeeigneter Zeit und in unangemessener Weise beschäftigt wird; dass diese Tätigkeit, in dem zartesten Alter beginnend, vielfach die ernstesten Folgen für die körperliche, geistige und sittliche Entwickelung der Kinder hat, daran werden auch genauere Erhebungen, die wir für unbedingt notwendig halten, kaum etwas ändern. Aber was soll geschehen, um dem Uebel zu steuern? Polizeiliche und gesetzliche Verbote werden immer nur einen Teil der Missstände treffen, und es bleibt dann fraglich, ob die Besserung an einer Stelle nicht schwerere Schäden an anderer Stelle hervorruft. Die Ursache der übermässigen Kinderarbeit ist in manchen Fällen zweifellos elterliche Lieblosigkeit und Gewissenlosigkeit, verbunden mit eigener Trägheit und geringer Erwerbsfähigkeit. In der Mehrzahl der Fälle aber ist wohl die bittere Not die Treiberin. Die Arbeiterfamilien mit kleineren Kindern haben den Kampf ums Dasein in der schwersten Form zu bestehen, und solange die Gesetzgebung nicht in irgend einer Form hier eine Erleichterung schaffen kann, wird auch die Kinderbeschäftigung fortdauern und ihre trüben Schatten in das Jugendleben manches armen Menschenkindes werfen.

Schule.

Die Frage des Beginnes der Schulstunden taucht auch in Wien ab und zu auf und giebt zu Kontroversen innerhalb der Schulaufsichts-Behörden und in den Zeitungsblättern Anlass. Wiederholt kam es vor, dass einzelne Ortsschulräte des alten Wiener Schulbezirks für ihren Sprengel den Beginn des Volksschul-Unterrichts in den Wintermonaten wenigstens für 2 oder 3 Klassen auf 9 Uhr ansetzten. Immer wieder war man davon abgekommen, weil es sich zeigte, dass viele Kinder das Haus nach wie vor um $^1/_2$8 Uhr oder $^3/_4$8 Uhr verlassen und sich auf der Gasse umhertreiben. Nachdem mehrere Jahre hindurch der Unterricht an allen Volksschulen Wiens um 8 Uhr begonnen hatte, gab eine Anregung des Landesschulrates wieder Gelegenheit, die Frage in Beratung zu ziehen, ob der Schulbeginn nicht auf 9 Uhr zu verlegen sei. Von den 19 Ortsschulräten des erweiterten Wien sprachen sich 17, darunter auch der des 1. Bezirks, in welchem nur sehr wenige Fabrikarbeiter wohnen, entschieden gegen die Verlegung des Schulbeginnes auf 9 Uhr aus, zwei dagegen verfügten diese Verlegung für die zwei unteren Klassen und für die Winterszeit. — Diese Massregel wird mit Gesundheitsrücksichten zu begründen versucht, wobei auf das Ruhebedürfnis der Kinder im zarten Alter, auf die Morgennebel, auf die Schädlichkeit des künstlichen Lichtes und der Luft in mit Gas beleuchteten Räumen hingewiesen wird; auch Unannehmlichkeiten für den bürgerlichen Haushalt sollen aus der Nötigung zu vorzeitigem Frühstück erwachsen. Von der anderen Seite wird aber eingewendet, die Schule dürfe nicht verweichlichen; der spätere Schulbeginn verlängere keineswegs die Schlafzeit jener grossen Mehrzahl der Kinder, deren Eltern um 7 Uhr oder 8 Uhr an die Arbeit gehen. Die Morgennebel dauern häufig bis über 9 Uhr hinaus und ebenso häufig nicht bis 8 Uhr. Das Gaslicht werde den Kindern nicht erspart, wenn man den Nachmittagsunterricht verlängern müsse. Thatsächlich seien viele Kinder von 8 bis 9 aufsichtslos, ja selbst in wohlhabenden Familien sei ihre Anwesenheit in der zu reinigenden Wohnung keineswegs erwünscht (Eltern-Abstimmungen über Unterrichtszeit s. „Blätter" No. 20 und 83).

Schulärzte in Leipzig und in Baden. Ueber die Thätigkeit der Schulärzte in Leipzig enthält der kürzlich erschienene „Allgemeine Bericht über die städtischen Volksschulen" Folgendes: Die Schulärzte seien dazu berufen, das gesundheitliche Interesse der Schüler wie der Lehrer wahrzunehmen und den Direktor zu unterstützen, wenn es sich darum handele, Simulanten zu entlarven oder verdächtig erscheinende Angaben über Erkrankung eines Schulkindes auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Mehrfach sprechen sich die Einzelberichte mit grosser Anerkennung über diese seit zwei Jahren bestehende Einrichtung aus. So heisst es in einem Berichte, dass der Schularzt „mit grosser Liebe und Freundlichkeit" sich der hygienischen Interessen der Schüler und Lehrer angenommen habe; in einem andern, dass er die Schule oft besuche und regen Anteil an den Kindern und ihrem Befinden nehme; in einem dritten, dass die Zahl der ungerechtfertigten Versäumnisse infolge schulärztlicher Kontrole im letzten Jahre wesentlich abgenommen habe; in mehreren, dass Direktor und Schularzt im besten Einvernehmen stehen und dass die Einrichtung sich vortrefflich bewährt habe. Einzelne Berichte sind in ihrem Urteile über die Thätigkeit der Schulärzte zurückhaltender; verschiedene äussern sich darüber garnicht. Erwähnt wird noch, dass verschiedene Schulärzte den Direktoren behilflich gewesen sind bei der Auswahl der Kinder für die Ferienkolonieen, sowie solcher Kinder, die einer Stärkung durch Milch besonders bedürftig erschienen. Danach leidet die Einrichtung in Leipzig sehr wesentlich daran, dass die Thätigkeit des Schularztes als Aufpasser bei der Aufrechterhaltung der Schulordnung („Simulanten") über Gebühr in den Vordergrund gestellt wird. Die Leipziger Lokal-Schulordnung giebt ferner dem Arzte nicht das Recht der Initiative, auf Grund dessen er seinen Wirkungskreis selbstthätig erweitern könnte. — In Baden hat man, wie es scheint, einen besseren Weg eingeschlagen. Infolge eingehender Untersuchungen des Privatdozenten Dr. Röse-Freiburg i. B., der unter ca. 12000 untersuchten Schulkindern nirgends mehr als 10 % mit völlig gesunden Zähnen antraf, hat der badische Oberschulrat eine fortlaufende zahnärztliche Untersuchung einzelner Schulen angeordnet, eventuell soll diese Massregel auf sämtliche Schulen ausgedehnt werden. Diese Verwendung der Aerzte in der Schule dürfte ein dringenderes Bedürfnis darstellen, als die Kontrole von Schulschwänzern.

Zur Einjährigen-Berechtigung der Volksschullehrer. In Celle wurde der sechswöchentliche Dienst der Lehrer-Kompagnie mit einem Abschiedskommers geschlossen, auf welchem der Regimentskommandeur, Oberst v. Kalckstein, die Haltung der Kompagnie belobte und ausdrücklich hinzufügte, es sei auch sein

Wunsch, dass den Lehrern gestattet werden möge, ein Jahr zu dienen. Es ist dies die erste Aeusserung von militärischer Seite zu gunsten der von der Lehrerwelt angestrebten Abschaffung des bisherigen privilegium odiosum und Ersetzung desselben durch die Einjährigen-Berechtigung.

Versicherung.

Centralisation der Arbeiterversicherung; Volksversicherung. Im Sächsischen Landeskulturrat hat der Ausschuss beantragt, die Reichsregierung zu ersuchen: Erhebungen darüber anzustellen, ob es thunlich und geraten erscheint, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung in Verwaltung und Beiträgen zu vereinigen und zu bestimmen, dass jeder Deutsche von einem bestimmten Lebensjahre an, ohne Rücksicht auf Stand, Gewerbe, Vermögen und Geschlecht, versicherungsberechtigt, bis zu einem Einkommen (oder Einkommensteil) von 2000 M. aber versicherungspflichtig ist. — Die Forderung einer Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung ist schon von vielen Seiten erhoben worden. Auch der Plan der Umwandlung der besonderen Arbeiterversicherung in eine allgemeine Volksversicherung ist nicht neu. Neu und erfreulich aber ist, dass endlich eine amtliche Körperschaft mit diesen bisher nur theoretisch oder platonisch besprochenen Centralisierungsplänen befasst wird. Das obengenannte Projekt würde den grossen Vorteil haben, dass Streitigkeiten darüber, ob eine Person versicherungspflichtig ist oder nicht, insofern beseitigt wären, als der Unterschied zwischen selbständigen und nicht selbständigen Personen für die Bestimmung der Versicherungspflicht nicht mehr bliebe, mag man im übrigen die Höhe des Einkommens oder an deren Stelle einen anderen praktisch brauchbareren Massstab anlegen. — Widerspruchsvoll sind die Nachrichten der Zeitungen über die Stellung der Reichsregierung zu den Centralisierungsplänen. Auf der einen Seite werden den Reichsbehörden Centralisierungs-Absichten zugeschrieben, auf der anderen wird daran erinnert, dass Minister v. Boetticher wenigstens Pläne über Einbeziehung der Krankenkassen in Abrede gestellt habe. Wie wir von anscheinend gut informirter Seite erfahren, bestehen diese Centralisierungsabsichten, haben aber ihren Sitz nicht im Reichsamt des Innern, sondern im Reichs-Versicherungsamt. Hiermit wäre dann auch vereinbar, dass die neuesten Gesetzentwürfe (die unter auffallender Umgehung des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht wurden) die Zahl der bestehenden Organisationen für die Unfallversicherung sogar noch vermehren. Der Plan einer Vereinigung sämtlicher Arbeiterversicherungen ist (wenn wir recht unterrichtet sind) im Schosse dnr Reichsbehörden schon einmal, vor etwa 10 Jahren, ins Auge gefasst worden und kann also (wenn auch vermutlich nicht gerade in nächster Zeit) wiederkehren.

Die Konferenz von Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten, welche am 19. und 20. Nov. zu Berlin im Reichs-Versicherungsamt stattfand, hat folgende Gegenstände von allgemeinerem Interesse erörtert.

Man hat zwar keine Verpflichtung, wohl aber eine (hoffentlich durchweg Auwendung findende) Befugnis der Versicherungs-Anstalten anerkannt, eine Unterstützung an bedürftige Angehörige von solchen Versicherten zu zahlen, für welche (nach § 12 des Altersversicherungs-Gesetzes) das Heilverfahren in Gestalt der Krankenhauspflege eingetreten ist, und zwar in ähnlicher Weise, wie § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes dies vorschreibt (täglich halbes Krankengeld). Gleichzeitig wurde es als erwünscht bezeichnet, wenn inbezug auf diese (im Heilverfahren nach § 12 behandelten) Versicherten dieselbe Herabsetzung der tarifmässigen Eisenbahnfahrt-Kosten stattfinden würde, welche bereits mittellosen Kranken, Blinden, Taubstummen und Waisen gewährt wird. Ferner sprach man sich übereinstimmend dahin aus, dass für die Anwendung der Krankenfürsorge nicht die Zurücklegung einer Wartezeit von mindestens 5 Beitragsjahren (235 Wochen) wie bei Ansprüchen auf Invalidenrente Bedingung sein dürfe. In der That ist nicht einzusehen, weshalb z. B. die vorbeugenden Heilversuche bei einem jungen Manne von 19 Jahren, welcher Spuren eines im ersten Stadium befindlichen Lungenleidens zeigt, aber als Dienstbote oder dergl. keine Krankenkasse in Anspruch nehmen kann, nicht ebenso sehr dem Geiste des Gesetzes entsprechen und auch vom Geldstandpunkte aus sich rechtfertigen sollten, als bei einem älteren, schon längere Zeit versicherten Arbeiter. — Mit Freude wird es seitens vieler Gemeinden und sonstiger Kartenausgabe-Stellen begrüsst werden, dass die Mehrzahl der Vertreter der Ansicht war, es solle die Inanspruchnahme der genannten Organe bei Prüfung der Quittungskarten auf ein möglichst geringes Mass beschränkt werden. Mit Recht wurde davon ausgegangen, dass die Mängel und Unklarheiten der aufgerechneten Karten in erster Reihe von den Anstalten selbst mit Hülfe ihrer Kontrollbeamten und dergl. zu beseitigen seien. — Eine wohlwollende, aber nach der Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschriften durchaus zutreffende Gesetzesauslegung enthält der Beschluss, dass das Recht, Erstattung der halben Beiträge zu fordern, verheirateten weiblichen Personen und den Hinterbliebenen Versicherter nach §§ 30, 31 des Gesetzes auch dann zustehe, wenn die erforderlichen 235 Beitragswochen nach dem 1. Jan. 1891 nur unter Anrechnung von Krankheits- und Militärdienstzeiten herauskommen würden. Durch Anwendung dieses Grundsatzes, der in der Theorie nicht unbestritten ist, den aber bei Alters- und Invalidenrenten die Praxis bisher schon anerkannt hat, wird z. B. eine Arbeiterin, die bis zum 24. Juni 1895 mit Unterbrechung einer dreimonatlichen Krankheit beschäftigt war, bei ihrer am folgenden Tage stattfindenden Verheiratung die von ihr selbst geleisteten Beiträge (in II. Lohnklasse 11 M. 10 Pf.) zurückverlangen können. — Eine willkommene Beschleunigung des Rentenfestsetzungs-Verfahrens in erster Instanz soll dadurch angestrebt werden, dass nur in beschränktestem Umfange bei Stellung von Rentenanträgen die angerufene Anstalt, an die nach der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet sind, die Rechtmässigkeit dieser letzten Markenverwendung in Zweifel zieht und darüber mit der ihrer Meinung nach örtlich zuständigen anderen Anstalt verhandelt. Solche Erörterungen werden ohne materiellen Nachteil meist nachgeholt werden können, ohne dass die Entscheidung über den Antrag selbst aufgehalten wird. In ähnlicher Form sieht bekanntlich der vor einiger Zeit veröffentlichte Gesetzentwurf über Abänderung und Erweiterung der Unfall-Versicherung ein vorläufiges Eintreten der zunächst in Anspruch genommenen Berufsgenossenschaft vor, unbeschadet ihres Rechts, später sich an eine etwaige andere Berufsgenossenschaft zu halten. Förderlich für die Rentenanträge wird es ferner sein, dass man Schritte gegen diejenigen Amtsgerichte zu thun beschlossen hat, welche es abgelehnt haben, im Verfahren erster Instanz Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Es liegt auf der Hand, dass die Anstaltsvorstände, denen es durch diese Weigerung an einer hinlänglich sicheren Grundlage für die Entscheidung fehlte, sich nicht so leicht zur Rentenbewilligung haben entschliessen können, und oft entweder zu zeitraubenden Nachforschungen durch die Verwaltungsbehörden ihre Zuflucht nahmen, oder den Anspruch einfach ablehnten.

Krankenkasse und Wohlthätigkeit in Leipzig. Am 1. Dez. ist in Leipzig eine „Vereinigung zur Fürsorge für erkrankte Arbeiter“ ins Leben getreten; dieselbe hat sich die Aufgabe gestellt, die Leistungen der staatlichen Krankenversicherung zu ergänzen. Aus einmaligen und jährlichen freiwilligen Beiträgen soll ein Fond gebildet werden, aus dem an kranke Arbeiter oder deren Angehörige, in erster Linie aber an Mitglieder der Leipziger Ortskrankenkasse, Unterstützungen namentlich in solchen Fällen gewährt werden sollen, in denen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen eine Unterstützung aus Kassenmitteln verbieten. Als einer der wichtigsten Fälle käme hier die Zahlung von Krankengeld über die statutenmässige Unterstützungsdauer hinaus in Betracht. Gesuche um Unterstützung sind an den Bevollmächtigten der Vereinigung zu richten und von diesem zu begutachten; über die Gewährung entscheidet der aus fünf Mitgliedern der Vereinigung gebildete Ausschuss. — Aus so löblichen Beweggründen derartige Bestrebungen auch hervorgehen, so muss man sich doch sagen, das die private Wohlthätigkeit hier eine Aufgabe übernimmt, die richtiger im Rahmen einer geordneten Organisation gelöst werden sollte. Die hier geplante Unterstützung unterscheidet sich nur wenig von der Armenunter-

stützung; hier wie dort stehen die fürsorgebedürftigen Arbeiter als Almosenempfänger einer aus Angehörigen anderer Stände gebildeten Kommission gegenüber, die über Gewährung der Unterstützuug zu entscheiden hat. Dass ausserdem in erster Linie die Mitglieder der Ortskrankenkasse berücksichtigt werden sollen, dürfte um so weniger zu billigen sein, als nach dem von der Vereinigung erlassenen Aufruf die Unterstützungen der gesamten Leipziger Arbeiterschaft zu Gute kommen sollen und die Bitte um Beiträge sich an die gesamte Einwohnerschaft Leipzigs richtet. Endlich ist die Aufgabe, die sich die genannte Vereinigung gestellt hat, so gross, dass es fraglich ist, ob dieselbe mit den lediglich aus freiwilligen Beiträgen herrührenden Mitteln gelöst werden kann, und dass dieselbe vermuthlich dasselbe Schicksal haben wird, wie alle in derartigem Umfang begonnenen Wohlthätigkeits-Bestrebungen: zufällig und planlos einigen wenigen eine Zuwendung zu machen, die andern aus Mangel an Mitteln oder aus Mangel an Sachkenntnis versagt bleibt. Die Beachtung der Sozialpolitiker aber verdienen jene Bestrebungen schon um deswillen, weil sie zeigen, in wie weiten Kreisen die Ergänzungsbedürftigkeit der heutigen Krankenversicherung empfunden wird.

Gewerbe.

Notstandsarbeiten in Hamburg. Der Senat hat bei der Bürgerschaft einen Kredit von 200 000 M. für Erdarbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser im bevorstehenden Winter beantragt. Polizeibehörde und Armenverwaltung seien übereinstimmend zu der Ansicht gekommen, dass infolge der jahrelangen Dauer des wirtschaftlichen Druckes die Verhältnisse sich in einer Weise gestaltet haben, welche eine Ausnahmemassregel wie sie in der Vornahme von Notstandsarbeiten liegt, angezeigt erscheinen lässt. Um nicht noch mehr Beschäftigungslose von auswärts nach Hamburg zu ziehen, will man nur solche berücksichtigen, die sich hier den Unterstützungswohnsitz erworben haben. Der Arbeitslohn soll geringer als der übliche Tageslohn sein.

Kommunale Finanzen.

Rundblicke über die Steuerreform in den preussischen Städten.

Von **H. Horn** in Berlin.

III.*)

Von neuen Gebühren und Sporteln wimmeln die Steuerpläne vieler Gemeinden; jede Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung möchte man sich bezahlen lassen. Soweit damit ein besonderer Vorteil nur für einzelne Klassen der Bevölkerung verbunden ist, ist eine Gebühr als Beitrag zu den Kosten wohl angebracht; aber man sollte doch z. B. für Auskünfte des Meldeamtes und ähnliche Dinge die Gebühr nicht allzu hoch schrauben, weil dadurch eine besondere Belastung der kleinen Leute herbeigeführt wird. Dagegen ist eine Art der Gebühren vollständig berechtigt; sie ist auch in sehr vielen Gemeinden neu beschlossen bezw. man hat die schon bestehende Gebühr erheblich erhöht; es handelt sich um die Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neu- und Umbauten, um baupolizeiliche Gebühren, die in den meisten Städten bisher sehr niedrig bemessen waren. Den Gemeindekassen kommt diese Gebühr nur da zugute, wo keine königliche Polizei vorhanden ist. Bisher waren die Gebühren meist einheitlich bemessen. In kleinen Städten mag das angehen; aber wenn man an die mächtigen Bauten der grossen Städte denkt, dann wird man es gut heissen, dass die Gebühren abgestuft werden. In einigen kleineren Städten hat man die Abstufung nach der Zahl der Stockwerke beschlossen, meist aber hat man den Bauwert zugrunde gelegt, so in Biebrich, Schroda, Eberswalde (1 %), Oppeln (2 %), Nienburg, Osnabrück (1½ %), Naumburg (3 %) u. s. w. In Linden will man daneben noch für die Benutzung der Bürgersteige zur Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten etc. eine nach der Fläche und der Zeitdauer berechnete Gebühr erheben, deren Betrag steigt, wenn der Bau über eine gewisse Anzahl von Wochen hinaus dauert. In Hannover wird darüber geklagt, dass die Gebühr so hoch bemessen sei, dass nicht nur die Kosten der Bauaufsicht, sondern die gesamten Kosten des Stadtbauamtes gedeckt werden, ja vielleicht ein Ueberschuss entsteht; man findet darin eine kleine Extra-Gebäudesteuer, die allerdings dem Begriffe der Gebühren nicht ganz entsprechen würde.

Auch die Marktstandsgelder und ähnliche Gebühren hat man in kleineren Städten zur Vermehrung der Einnahmen benutzt: man hat auch den Wasserzins in einzelnen Städten, wo diese Einnahme die Kosten der Wasserwerke nicht deckte, erhöht. Erwähnenswert ist auch ein sonst nicht gemachter Vorschlag; man will nämlich in Wesel für die Erteilung der Schankkonzession eine bestimmte Abgabe erheben, 500 M. für die unbeschränkte und 300 M. für die beschränkte Konzession. In Altendorf bei Essen will man etwas ähnliches machen; es sind aber Einzelheiten noch nicht bekannt geworden. Eine andere Idee liegt dem Vorgehen der rheinischen Stadt Höhscheid zu Grunde. Man will dort die Ertheilung von Wirtschaftskonzessionen folgendermassen besteuern: Eine unbeschränkte Schankwirtschaft zahlt 4000 M.; eine Gastwirtschaft 3000 M.; ebensoviel der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus; eine Wein- Bier- oder Kaffeewirtschaft 1000 M.; Speise-, Kaffee-, Thee- oder Mineralwasser-Wirtschaft 1000 M.; Kleinhandel mit Wein 200 M. und Flaschenbier-Handel 100 M. Man scheint sich diese Steuer als eine einmalige Realabgabe zu denken; denn es heisst, dieselbe solle nur einmal bezahlt werden, bei Neuerteilung einer Konzession, nicht aber beim Besitzwechsel.

Wenn wir nun von den Gebühren zu den „Beiträgen“ übergehen, so wollen wir zunächst erwähnen, dass die meisten Städte, welche Schlachthöfe haben, die Einnahmen derselben so gesteigert haben, dass die 8 % des Anlagekapitals herauskommen (§ 11). Ferner sei erwähnt, dass einige Gemeinden eine Erhöhung des Schulgeldes an höheren Schulen teils allgemein, teils nur für die nicht einheimischen Schüler in Aussicht genommen haben. Besonders beachtenswert ist aber die Behandlung der Beiträge, die den Haus- und Grundbesitz treffen. Aus den neuen Steuerplänen geht nämlich hervor, dass in vielen Gemeinden die Anlieger nicht einmal immer zu den Kosten der Strassenpflasterung, der Belegung des Bürgersteiges mit Granitplatten etc. herangezogen sind. Erst jetzt soll das u. a. in Ohlau und Potsdam geschehen. Noch schlimmer steht es mit den Kanalabgaben. Teils hat man die Hausbesitzer ganz frei gelassen, die Mieter aber auch; man hat alles aus dem gemeinen Säckel bezahlt, teils hat man aber die Mieter allein herangezogen, wie man dies z. B. in Liegnitz jetzt versucht, wozu aber wahrscheinlich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zu erlangen sein wird. Jetzt besinnt man sich, dass hier eigentlich die Hausbesitzer diejenigen sind, die das meiste Interesse an dieser Anlage haben, wie wir dies in dem Artikel über Berlin schon ausgeführt haben.*) Aber man geht sehr zaghaft vor, namentlich da, wo die Kanalisation schon längere Zeit besteht; ja in einzelnen Städten haben sich die Hausbesitzer dieser Abgabe noch einmal erwehrt, so in Sagan und in Schweidnitz; in Naumburg hat man sogar die bestehende Kanalgebühr von 3 % abgeschafft, ohne dass eine erhebliche Mehrbelastung des Grundbesitzes durch Realsteuern in Aussicht genommen wäre. In Potsdam will man jetzt eine besondere Kanalgebühr in Höhe von 33⅓ % der Gebäudesteuer einführen, nachdem die Hauswirte notorisch durch Mietsverträge die Last längst auf die Mieter abgewälzt haben, und dabei werden den Hausbesitzern nach dem neuen Steuerplan 60 % der Gebäudesteuer erlassen, während die Einkommensteuer nur um 13⅓ % ermässigt wird (von 133⅓ auf 120 %. — vgl. No. 100). In Breslau möchte man sogar die Einkommensteuer-Zuschläge auf 115 % erhöhen, weil man den Hausbesitzern nicht, wie der Magistrat vorgeschlagen, ¾, sondern nur die Hälte der Kanalkosten auferlegen will. In Kassel hat man beschlossen, die Kanalabgabe nach der Höhe der Wohnungsmiete auf die Mieter umzulegen, also eine versteckte Mietssteuer einzuführen. Die Stadt Charlottenburg will nicht nur die Besitzer bebauter Grundstücke, sondern auch die Baustelleninhaber heranziehen, letztere wenigstens zu einmaligen Beiträgen für die Anlage nach dem laufenden Meter der Frontlänge. Dieser einmalige Beitrag wird fällig mit dem Beginn des Baues, mindestens aber fünf Jahre nach Anlegung des Kanals.

*) Vgl. No. 100.

*) Vgl. No. 94.

Grundsteuer und Einkommensteuer in Zwickau. Hausbesitzer und Gemeinde-Vertretung. Wie die auch in anderen Ländern sich findende Bestimmung der sächsischen revidierten Städteordnung, dass mindestens die Hälfte der Stadtverordneten aus Ansässigen bestehen muss, auf die städtische Steuergesetzgebung zurückwirkt, zeigt folgender Vorfall in Zwickau. Schon seit 10 Jahren bemühen sich dort die Hausbesitzer, für die Sätze, nach denen die Anlagen vom Grundbesitz erhoben werden, eine Ermässigung durchzusetzen, für die auf dem Wege der stärkeren Heranziehung der Anlagen vom Einkommen der nötige Ausgleich gefunden werden soll. Vor kurzem kam denn auch ein Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums zu Stande, wenn auch nur mit ganz knapper Majorität, nach dem künftig die Anlagen vom Grundbesitz nur nach $^{6}/_{100}$ (statt wie bisher $^{15}/_{100}$), dagegen die Anlagen vom Einkommen nach $^{94}/_{100}$ (statt wie bisher $^{85}/_{100}$) des gesamten Anlagenbedarfs erhoben werden sollen. Die Berechnungen, welche der dortige Rat über den Einfluss dieser veränderten Anlagenerhebung hat anstellen lassen, ergaben, dass künftig eine Steigerung der Anlagen vom Einkommen gegen jetzt um 14 Pf. bezw. 15 Pf. (insgesamt 149 bezw. 166 Pf.) auf 1 M. Einkommensteuer eintreten müsste. Der Rat ist deshalb zu der Auffassung gekommen, dass der Beschluss eine ungerechtfertigt starke Steigerung der Anlagen vom Einkommen zu gunsten einer verhältnismässig geringen Zahl von Hausbesitzern herbeiführen müsste und hat dem Beschluss der Stadtverordneten die Zustimmung versagt. Behufs Erzielung eines Einigungsbeschlusses hat nunmehr am 28. Nov. eine gemeinschaftliche Sitzung beider städtischen Kollegien stattgefunden, in welcher der ursprüngliche Antrag zwar abgelehnt, aber den Wünschen der Hausbesitzer immer noch in ziemlich weitgehendem Masse entsprochen wurde: es sollen in Zukunft $^{10}/_{100}$ vom Grundbesitz und $^{90}/_{100}$ vom Einkommen erhoben werden. Bezeichnend ist das Interesse, welches diese Verhandlungen in allen Kreisen der Bürgerschaft Zwickaus hervorgerufen hatten. Wie sächsische Blätter melden, waren in der betreffenden Sitzung die Galerieen dicht besetzt.

Mietsteuer in Bremerhaven. Dass eine Stadt ihr ganzes kommunales Steuerwesen ausschliesslich auf der Mietsteuer aufbaut, darf heute wohl als Unikum gelten. In Bremerhaven werden von dem Mietwert jeder Wohnung 10 % als Kommunalsteuer erhoben und von dieser Mietsteuer wieder 10 % als Armensteuer; auch die Kirchensteuer wird nach der Mietsteuer (mit 8—10 % derselben) berechnet. Indessen wird diese ausschliessliche Verwendung einer so mangelhaften und ungerechten Steuerreform, wie es scheint, auch in Bremerhaven nicht mehr lange vorhalten. Kürzlich ist eine gemischte Kommission der städtischen Kollegien niedergesetzt worden, um das Steuerwesen der Gemeinde zu reformieren. Gleichzeitig will man auch das Schulgeld abschaffen, das jetzt noch im Gegensatz zur Nachbargemeinde Geestemünde erhoben wird. Zweifellos wird Bremerhaven sich bei der Umgestaltung der Gemeindesteuern wesentlich nach den preussischen Vorbildern richten, zumal es rings von preussischem Gebiete umschlossen und mit Geestemünde so eng verbunden ist.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Dreiklassen-Wahlsystem für Hessen-Nassau. In dem Entwurf einer Städteordnung für Hessen-Nassau (No. 99) hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 16. Nov. das Dreiklassensystem nicht nur für die Gemeindewahlen in Nassau aus dem Regierungsentwurf beibehalten, sondern sich auch für Neueinführung dieses Systems in Hessen ausgesprochen. Der Beschluss erfolgte mit 50 gegen 42 Stimmen und war flankiert von einem Proteste der Frankfurter Abgeordneten (obgleich Frankfurt von der Städteordnung ausgeschlossen ist) vor Beginn und von 15 hessischen Abgeordneten (darunter der Erbprinz zu Ysenburg) nach Schluss der Beratungen. — Unverändert hat übrigens auch nicht einmal der Provinzial-Landtag das bisherige preussische Dreiklassensystem zu empfehlen gewagt. Er verlangt, dass die 1. und 2. Klasse mindestens 10 % und 20 % der Wähler enthalten müsse. (Ueber ähnliche Bestrebungen in Leipzig s. No. 99.)

Bestrafung wegen Wahlstimmenkauf. Bei einer vom Landratsamt Rudolstadt anberaumten Schultheissenwahl war neben dem bisherigen Schultheiss Ehrhardt noch ein gewisser Daniel aufgestellt. Der Landwirt und Zimmermann Karl Wilhelm Joel, der die Wahl des Daniel gern gesehen hätte, veranlasste einen Herrn Bischof, der (wie das Urteil sagt) geneigt war, den E. zu wählen, seine Stimme dem Gegenkandidaten zu geben, indem er ihm versprach, seine Forderung an B. in Höhe von 5 M. nicht geltend machen zu wollen. Bischof, der in ärmlichen Verhältnissen lebte, ging auf das Anerbieten ein. Beide wurden am 3. Juli vom Landgericht in Rudolstadt auf Grund des § 109 des Strafgesetzbuchs verurteilt, und zwar Bischof zu einem Monat, Joel zu sechs Wochen Gefängnis. In der Revision, die beide Angeklagten einlegten, rügten sie mangelnde Feststellung dessen, dass Bischof fest entschlossen war, den E. zu wählen. Eine blosse Geneigtheit hierzu schliesse nicht aus, dass B. bis zum Wahltage seine Meinung hätte ändern können. Das Reichsgericht hielt für den Thatbestand des § 109 es für gleichgiltig, wen Bischof gewählt haben würde, und verwarf die Revision der Angeklagten.

Nachtwachtdienst in Berlin. Nachdem durch Uebernahme der gesamten Berliner Nachtpolizei auf den Staat die städtischen Nachtwächter durch Schutzleute ersetzt sind, denen jede entgeltliche Dienstleistung an das Publikum untersagt ist, wurde es als Uebelstand empfunden, dass jemand, der seinen Hausschlüssel vergessen hatte, sich das Haus nicht mehr durch den Nachtwächter konnte öffnen lassen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, hatte der Vorstand des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine am 4. Oktober beschlossen, die Einrichtung eines privaten Nachtwachtwesens in die Hand zu nehmen. Die zur Finanzierung des Unternehmens begründete Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer (Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung) hat sich nunmehr fest gebildet. Das Unternehmen bezweckt nicht bloss 1. die Organisation und den Betrieb des Nachtwachtwesens in Berlin, sondern (auch über den speziellen Zweck hinausgehend) 2. „die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen, die den gemeinsamen Interessen der Mitglieder sowie des Berliner Haus- und Grundbesitzes dienen.“ Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes ist auf 50 M. festgesetzt worden. Die Privatnachtwächter sollen vom Bunde der Berliner Grundbesitzer-Vereine für alle Stadtbezirke gleichmässig uniformiert, mit Revolvern bewaffnet und mit Notpfeifen ausgerüstet werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit in Berlin veranstalten in diesem Winter zum zweiten Male einen Zyklus praktischer Thätigkeit in Wohlfahrtseinrichtungen für das jugendliche Alter (Krippen, Mädchenhorte, Volkskindergärten, Waisenhäuser), in Anstalten der Armenpflege, in Volksküchen, in Krankenanstalten, wie in anderweiter sozialer Hülfsthätigkeit (persönliche Fürsorge bei hülfsbedürftigen Familien u. a. m.). Der Umfang der Mitarbeit soll sich durchaus nach dem Masse der verfügbaren Zeit richten; es wird der individuellen Neigung und Fähigkeit der weiteste Spielraum gelassen. Auch die Vorträge sollen keinen neuen Bildungsballast geben, sondern engste Fühlung mit der praktischen Bethätigung behalten. Es werden zunächst lesen: Frau Sanitätsrat Schwerin: „Ueber Frauenpflicht im Haus und in der Gemeinde.“ Dr. med. Freund: „Ausgewählte Kapitel der Volksgesundheitspflege“. Dr. Hintze: „Ueber die sozialen Verhältnisse der Gegenwart“. Dr. Albrecht: „Ausgewählte Kapitel der Arbeiterwohlfahrt“ (mit Besichtigung von Wohlfahrts-Einrichtungen etc.). Die sämtlichen Vorträge werden in den Räumen des Victoria-Lyzeums gehalten.
Nach dem Bericht über die bisherige Thätigkeit haben im vergangenen Winter gegen hundert junge Mädchen und einige Frauen teilgenommen. Diese für eine Millionenstadt an sich überaus geringe Beteiligung erscheint noch geringer, wenn man bedenkt, dass die meisten Teilnehmerinnen nur zwei bis drei Stunden wöchentlich hierauf verwendeten. Wenn wir bei Begründung des Unternehmens das Bedenken äusserten („Blätter“ No. 52), dass andere als berufsmässige Arbeit sich in Kindergärten, Krankenhäusern etc. in der Regel nicht bewährt habe, so ist anzuerkennen, dass in diesem Stande des Unternehmens weniger Gewicht auf die den unteren Klassen geleistete Hilfe, als auf die den oberen Klassen gebotene Lerngelegenheit zu legen ist. Und insofern liegt hier ein erster Anfang für Erziehung des weiblichen Geschlechts zu ernsterer sozialer Pflichtauffassung vor.

II. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 25.
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrat Dr. K. Flesch in Frankfurt a. M.).

Noch einmal die Nachprüfung der Arbeitszeugnisse.*)

Von Stadtrat **Büttner**, Vorsitzender des GG. Leipzig.

Die Frage, ob das Gericht das Recht habe, das vom Arbeitgeber ausgestellte Zeugnis über die Leistungen des Arbeiters nachzuprüfen, ist meines Erachtens unbedingt zu bejahen und hat auch vom Gewerbegericht Leipzig stets eine bejahende Beantwortung gefunden. Da sich die Vorsitzenden der Gewerbegerichte Halle und Frankfurt a. M. (No. 95 der „Blätter für soziale Praxis“ Seite 146) in gleichem Sinne ausgesprochen haben, so würde ein nochmaliges Eingehen auf die vom Gewerbegericht Karlsruhe („Blätter“ No. 85) im entgegengesetzten Sinne beantwortete Frage gewiss überflüssig sein, wenn nicht in den neuesten Mitteilungen desVerbandes Deutscher Gewerbegerichte („Blätter“ No. 97) ein Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart veröffentlicht worden wäre, das einen ähnlichen Standpunkt wie Karlsruhe einzunehmen scheint. Der Schlusssatz, dass der Arbeiter nicht beanspruchen könne, unter allen Umständen ein günstiges Zeugnis zu bekommen, ist an sich gewiss zutreffend. Nach dem Zusammenhange soll aber damit gesagt sein, dass der Arbeiter einen derartigen Anspruch auch dann nicht habe, wenn der Arbeitgeber ohne thatsächliche Begründung in dem Zeugnisse seine Unzufriedenheit zum Ausdruck bringt. Dies kann keinesfalls zugegeben werden, indem sonst der Arbeiter insoweit geradezu rechtlos würde. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines der Wahrheit entsprechenden Zeugnisses beruht ganz ebenso auf einer gesetzlichen Vorschrift, wie die zur Zahlung des Arbeitslohnes, zur Aushändigung des Arbeitsbuches bei Lösung des Arbeitsverhältnisses u. s. w. Es ist also nicht einzusehen, warum die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ganz ebenso, wie die jeder anderen, sollte erzwingbar sein.

Bis hierher stimme ich völlig mit den Ausführungen des Herrn Stadtrat Jochmus (No. 97) überein, nicht dagegen mit seiner Auffassung bezüglich der Beweisfrage. Eine besondere Klage auf Abänderung eines Zeugnisses dürfte nicht anzuerkennen sein, wie Dr. Soetbeer a. a. O. zutreffend hervorhebt, es ist immer nur die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines der Wahrheit entsprechenden Zeugnisses, welche erzwungen werden soll. Erkennt man dies an, so ist auch die von Soetbeer gezogene Folgerung zu billigen, wonach der Arbeitgeber hinsichtlich des Inhalts des Zeugnisses beweispflichtig ist. Ausser dem von diesem Autor hierfür angegebenen Grunde, dass derjenige, welcher die Erfüllung behauptet, diese zu beweisen hat, könnte zur Begründung dieser Auffassung von der Beweislast auch auf den Satz des Gemeinen Rechts hingewiesen werden, wonach Jeder als gut zu gelten hat, so lange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Derjenige Arbeitgeber, welcher, sei es nun positiv oder negativ, im Zeugnis einen Tadel ausspricht, trägt die Beweislast dafür, dass er hierzu berechtigt war, und die Frage, ob dieser Beweis im einzelnen Falle vielleicht nur schwer oder überhaupt nicht zu führen ist, kann selbstverständlich für die Verteilung der Beweislast selbst nicht massgebend sein. Die Folge hiervon, dass dann unter Umständen in dem Zeugnis eines Arbeiters, der zu Tadel Veranlassung gegeben hat, dieser Tadel einmal keinen Ausdruck findet, ist meines Erachtens gewiss eher in den Kauf zu nehmen, als dass ein guter, tüchtiger Arbeiter, der mit Recht auf ein gutes Zeugnis Wert legt, sich mit einem seine Leistungen ungerechtfertigter Weise ungünstig beurteilenden Zeugnis zufrieden geben müsste.*)

*) Es schien uns bei der Wichtigkeit, welche die Frage der Nachprüfung der Arbeitszeugnisse insbesondere im Interesse des Schutzes der Arbeiter gegen Chicane seitens böswilliger Arbeitgeber hat, richtig, auch noch einer Beleuchtung derselben aus dem Staat Raum zu geben, der nach Preussen wohl das ausgebildetste Partikularrecht hat. Indess dürfte die Besprechung hiermit wohl auch zu schliessen sein.

Die Herausgeber.

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen: Statut des GG. Weimar.

Verfassung und Verfahren.

Wer kann gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zum GG. Einspruch erheben? (§ 15 GGG.)

Ist zur Wählbarkeit ein zweijähriger Wohnsitz im Bezirk des GG. unbedingt erforderlich, oder kann von diesem Erfordernisse abgesehen werden? (§ 10 GGG.)

Darf der Bürgermeister Vorsitzender des GG. sein? Insbes. auch dann, wenn ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht? (§ 11 GGG.)

Die nachfolgende, vom 3. Sept. 1894 datierte Entscheidung des Grossh. Sächs. Staatsministeriums, Departement des Innern, ist uns seitens des Vorsitzenden des am 1. Okt. 1894 neu errichteten GG. Weimar, Herrn R. Grosch, freundlichst mitgeteilt. Die Verwaltungsbehörden der übrigen Bundesstaaten beantworten, so viel uns bekannt, die Frage zu § 10 GGG., abweichend von der hier mitgeteilten Ansicht, und halten an dem Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes nicht unbedingt fest. — Die dritte Frage wird von der Entscheidung u. E. mit Recht abweichend von der Ansicht des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts beantwortet. Die Vorstände von Gemeinden dürfen, der besonderen Natur ihrer Aufgaben nach sich nicht als Arbeitgeber im privatrechtlichen Sinne betrachten, und es kann nicht angenommen werden, dass das Gesetz sie als solche aufgefasst habe.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses wird von dem Gemeinderat deshalb angefochten, weil der zweite Bürgermeister Anz nur als Gemeindevorstand und nicht auch persönlich gegen seine Wahl Beschwerde geführt habe, und weil aus dem Umstand, dass p. Anz nicht mindestens zwei Jahre in dem Gemeindebezirk wohnt, ein Grund für die Ungültigkeitserklärung der Wahl entnommen worden ist.

Was indes den erst angeführten Grund betrifft, so muss nach § 15 und § 19 des Ortsstatuts jeder in die Liste (§ 12 des Ortsstatuts) eingetragene Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einwendung einer Beschwerde gegen die Wahl des GG.-Vorsitzenden für befugt erachtet werden. Die Gemeinde Weimar ist aber in die Liste der Arbeitgeber eingetragen, der zweite Bürgermeister hatte dieselbe in Vertretung des Bürgermeisters rechtskräftig zu vertreten, und die von demselben erhobene Beschwerde musste daher, da deren fristzeitige Einwendung (obgleich sie weder schriftlich eingewendet, noch zu Protokoll genommen worden ist) von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist, als den diesbezüglichen Erfordernissen des § 15 des Gesetzes und § 19 des Ortsstatuts entsprechend und genügend erachtet werden.

Was den zweiten Grund betrifft, so will der Gemeinderat der Bestimmung des § 10 erster Absatz des Gesetzes nur instruktionelle, nicht bindende Bedeutung beigelegt haben, weil dieselbe bei Anwendung der Redeweise „zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden“ nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht für eine ge- und bezw. verbietende angesehen werden könne. Würde man nun diese Ansicht auch gelten lassen wollen, so würde doch die Bestimmung im § 15 des Gesetzes, wonach

> auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz verstossen, für ungültig zu erklären sind,

jeden Zweifel an der Gesetzmässigkeit der erfolgten Wahlaufhebung beseitigen, da es ebenso nach allgemeinem Sprachgebrauch feststeht, dass wenn entgegen den Bestimmungen des § 10 erster Absatz des Gesetzes eine Wahl vorgenommen worden ist, darin ein „Verstoss“ gegen diese Bestimmungen erblickt werden muss. Indessen kann man der erwähnten Auslegung des Ausdrucks „soll

*) Wie uns mitgeteilt wird, hat auch das GG. Berlin stets in gleichem Sinne entschieden.

nur berufen werden“ auch abgesehen von der Bestimmung des § 15 des zit. Gesetzes, nicht beipflichten. Die richtige Auslegung wird sich vielmehr ergeben, wenn man die Bestimmungen des § 10 zit. in Zusammenhang mit den §§ 32, 33, 34, 41, 52, 53 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Jan. 1877, welche die Wahl der Schöffen betreffen, bringt. Die Unterscheidung zwischen solchen Personen, welche zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind und welche zu diesem Amt nicht berufen werden sollen, soll die praktische Wirkung haben, dass die Theilnahme einer Person der ersten Kategorie an einer Urteilsfällung das Urteil nichtig macht, während das bei Teilnahme einer Person der zweiten Kategorie nicht der Fall ist. Dagegen ist die Bezeichnung von Personenklassen, welche nicht zu Schöffen berufen werden sollen, auch in dem Gerichtsverfassungs-Gesetz nicht lediglich instruktionell, vielmehr sind solche Personen jederzeit berechtigt, die Dienstleistung zu verweigern — vgl. Löwe, Komm. zur Strafprozess-Ordnung, § 33 — und wenn nachgehends Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll, so sind solche Personen nach § 52 zweiter Absatz des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Da eine Abweisung der erhobenen Beschwerde aus den vorstehend dargelegten Gründen zu erfolgen hatte, so hat das unterzeichnete Staatsministerium um so mehr davon abgesehen, die Frage zu prüfen, ob die Aufhebung der Wahl des zweiten Bürgermeisters Anz auch auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11 und 14 des angezogenen Reichsgesetzes und bezw. in den §§ 7 und 10 des Ortsstatuts auszusprechen gewesen wäre, als die aktlichen Vorgänge noch nicht mit völliger Klarheit ersehen lassen, inwieweit der zweite Bürgermeister als ein mit der Leitung eines der Gewerbebetriebe der Stadtgemeinde Weimar betrauter Stellvertreter der letzteren anzusehen ist. Dagegen nimmt das unterzeichnete Staatsministerium keinen Anstand, auf die bezügliche Anfrage des Gemeindevorstands sich schon jetzt dahin zu erklären, dass es der Auffassung des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts, welche in der vorgelegten Entscheidung*) vom 30. Nov. 1893 dahin ausgedrückt ist,

> dass ein Oberbürgermeister und ein Bürgermeister, die beim Mangel eines kollegialischen Gemeindevorstands allein in ihrer Person eine Stadtgemeinde als Arbeitgeberin vertreten, von dem § 14 Absatz 1 mitgetroffen würden,

in dieser Allgemeinheit nicht beizupflichten vermag.

Schliesslich sei noch, obgleich der Gemeinderat neuerdings auf sein Gesuch um Dispensation von Einhaltung der Bestimmungen des § 10 des Reichsgesetzes nicht zurückgekommen ist, bemerkt, dass das unterzeichnete Staatsministerium durchaus der von dem Bezirksausschuss in der Entscheidung vom 15. August d. J. kundgegebenen Ansicht, dass eine solche Dispensationserteilung nicht angängig sei, beipflichtet.

Von dem GG. Hörde geht uns folgende Anfrage zu;

Nach § 14 des Reichsgesetzes über die Gewerbe-Gerichte stehen den Arbeitgebern im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter des selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten. Nun hat die Aktiengesellschaft des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins bei der vorzunehmenden Ersatzwahl der Gewerbegerichtsbeisitzer alle Ingenieure, Werkmeister, Obermeister, Bauführer, Verwalter, Buchhalter, Prokuristen, Korrespondenten, Kassierer und Secretäre, Kalkulatoren, Techniker zur Aufnahme in die Liste der wahlberechtigten Arbeitgeber angemeldet und sind dieselben auch thatsächlich in die Liste seitens des Magistrats Hoerde aufgenommen. Fallen diese Leute unter den Begriff der Arbeitgeber, selbst wenn sie ein Einkommen von über 2000 M. haben? Der Hörder-Verein als solcher hat sich ausser den Direktoren gleichfalls noch in die Liste aufnehmen lassen, obgleich nach § 13 zweifelsohne nur physische Personen als wahlberechtigt anzusehen sind.

Wir bringen diese Anfrage einstweilen ohne jeden Zusatz. Eine ausführliche Beantwortung der wichtigen und interessanten Frage soll demnächst in einem besonderen Aufsatz über „das Stimmrecht der juristischen Personen“ an dieser Stelle gegeben werden.

*) Vgl. „Blätter“ No. 81, dazu No. 95.

Rechtssprechung.

Begriff des Betriebsbeamten, Werkmeisters im Sinne des § 133a RGO. Gehört der Ober-Maschinenmeister in einer grösseren Druckerei hierzu? Verneint durch Urteil des GG. Halle, eingesandt vom Vorsitzenden Stadtrat Jochmus, aus folgenden Gründen:

Ein Maschinenmeister ist einfach ein Drucker, welcher mit der von einer Zentralstelle aus in Betrieb gesetzten Druckmaschine zu arbeiten hat. Auch der Kläger ist nach dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Faktors nur als ein Buchdrucker anzusehen, welchem eine gewisse Kontrole über seine Mitarbeiter eingeräumt und in gewissem Umfang die Annahme des Personals übertragen ist. Solche Befugnisse werden vielfach einem Vorarbeiter beigelegt. Einem Betriebsbeamten muss grössere Selbständigkeit bei Leitung des Betriebs beiwohnen. Kläger konnte insbesondere nicht beweisen, dass er die übrigen Maschinenmeister selbständig und ohne zuvorige Rücksprache mit seinem Prinzipal bezw. dessen Faktor eingestellt habe.

Ebensowenig konnte der Kläger als ein „Werkmeister oder ähnlicher Angestellter“ angesehen werden. Zum Wesen eines Werkmeisters gehört, dass unter seiner besonderen Leitung und Aufsicht von einer Anzahl Personen gearbeitet wird, und dass diese Leitung und Aufsicht seine Hauptthätigkeit bildet. Von Bedeutung für die richterliche Entscheidung war auch die von mehreren grossen Druckereien in Leipzig erteilte Auskunft, wonach die längere Kündigungsfrist des § 133a auf Obermaschinenmeister in Buchdruckereien keine Anwendung findet.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Ablehnung der Errichtung von Gewerbegerichten. Eine von etwa 2000 Arbeitern unterschriebene Petition an den Regierungspräsidenten in Potsdam bat um die Errichtung eines Gewerbegerichts in Luckenwalde, wurde aber abschläglich beschieden. Auf weiteren Antrag an den Handelsminister v. Berlepsch erhielten die Petenten ebenfalls einen ablehnenden Bescheid. Nach den angestellten Ermittlungen sei für jetzt ein Bedürfnis zur Errichtung eines GG. nicht in dem Masse vorhanden, dass ein Eingreifen auf Grund des § 1 Abs. 5 des GGG. für gerechtfertigt erachtet werden könnte. In ganz ähnlicher Art hat der Gemeinderat in Tuttlingen den Namens einer Gewerkschaftsversammlung gestellten Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichts abgelehnt. In Pirna ist eine solche Ablehnung bereits zum zweiten mal erfolgt. — Wer im GGG. wenigstens den Anfang einer gesetzlich geordneten Grundlage für ein gemeinschaftliches Arbeiten der wirtschaftlichen Parteien, für die Teilnahme der Unbemittelten an der Rechtspflege sieht, wird diese Haltung der Behörden bedauern. Die Sozialdemokraten, die ein GG. verlangen, erklären, dass sie mit den Angehörigen der anderen Parteien zusammen arbeiten wollen; ein derartiges Verlangen sollte befriedigt werden, wo immer nur möglich, und nicht nur da, wo es unabwesbar ist.

Wahltermin ohne Wähler. In Kattowitz sollten im Oktober d. J. die Wahlen zum GG. stattfinden. Zum Wahltermin war kein stimmberechtigter Wähler erschienen. Der Wahlausschuss konnte nicht gebildet werden. Es musste ein neuer Termin anberaumt werden. Ob es sich hierbei um die Wahlen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer handelt, ist aus den vorliegenden Zeitungsberichten nicht zu ersehen.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann,* Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8⁰.
Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883, 10. April 1892. Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn,* Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8⁰. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 13. Dezember 1894. Nr. 102.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Inhalt:

Die Angriffe auf das Eigentum und der soziale Friede (S. 201).

„Gross-Berlin". Von Dr. jur. A. Bodmann (S. 204).

Schule (S. 205): Statistik der württembergischen Volksschulen, verglichen mit Preussen und anderen Staaten. — Nachtarbeit von Schulkindern als Kegeljungen. — Kinderspeisung in der Schule.

Fürsorge für Kinder mit Sprachgebrechen. Vom Beigeordneten Rud. Stosberg.

Armenpflege (S. 207): Die Reform des Heimatrechtes in Oesterreich. Von Advokat Dr. A. Daum. — Gedruckte Armenlisten.

Volksernährung (S. 207): „Kaltschlächter". — Käsefälschungen. — Speiseanstalten für Frauen in Paris.

Wohnungswesen (S. 208): Arbeiterwohnungen und Versicherungsanstalten. — Subvention für Wohnungsbau in Glückstadt. — Heim für gewerblich beschäftigte Mädchen in Hamburg. — Arbeiterwohnungs-Enquête in Pforzheim. — Häuserfrequenz in Plauen. — Bebauungsplan mit geschwungenen Linien in Breslau.

Gewerbe (S. 209): Lohn und Arbeitszeit bei Vergebung kommunaler Arbeiten in Belgien. — Rechtzeitige Vergebung von Arbeiten mit Rücksicht auf regelmässige Arbeiterbeschäftigung. — Zurückweisung Auswärtiger vom Berliner Arbeitsnachweis.

Kommunale Finanzen (S. 209): Rundblicke über die Steuerreform in den preussischen Städten. IV. Bauplatz- und Umsatzsteuer. Besondere Grund- und Gewerbesteuern. Schluss. Von H. Horn.

Gemeindesteuer-Reform in Berlin.

Allgemeine Kommunalverwaltung (S. 211): Ein kommunales Programm für evangelische Arbeitervereine. — Grenzen für die Eingemeindung Berliner Vororte.

Allgemeine Sozialpolitik (S. 212): Sozialpolitisches im Reichshaushalts-Etat 1895/96.

Die Angriffe auf das Eigentum und der soziale Friede.

Zu den interessantesten Wandlungen der Kulturgeschichte gehört die verschiedene Art, in welcher der Mensch zu verschiedenen Zeiten seine Herrschaft über die Aussenwelt in die rechtliche Form eines festen Eigentumsbegriffs gebracht hat. Jäger und Hirtenvölker ziehen wohl auch schon zwischen den Jagd- und Weidegründen des einen und des anderen Volkes eine Grenzlinie und sprechen zu einander: gehst du zur Rechten, so gehe ich zur Linken; aber sie sind doch noch von der Vorstellung beherrscht, dass das Land zur freien Occupation daliege. Erst der beginnende Ackerbau schafft ein Stammeseigentum an Grund und Boden. Und erst die intensivere Bewirtschaftung mit Pflug und Dünger lässt die Vorstellung aufkommen, dass die Scholle, in deren Bearbeitung der Einzelne so viel Arbeit gesteckt, ihm und seinen Kindern gehöre. Aber auch dann noch kann der Einzelne mit seinem Eigentum nicht thun, was er will; Pflügung und Düngung, Aussaat und Ernte, finden durch die Gesamtheit oder doch auf deren Beschluss statt. Auch ist nur ein Teil der Bodenfläche Einzeleigentum geworden, ein anderer und zuweilen der grössere Teil ist im Gesamteigentum geblieben: am Walde, an der Weide, sowie an den grossen Fluss- und Seeflächen hat nur die Gesamtheit Eigentum. Diese Entwicklung, wie sie sich bei uns etwa während des Mittelalters vollzog, erhielt ihren Rückhalt durch das Eindringen der Geldwirtschaft und die dadurch erhöhte Bedeutung des Eigentums an beweglichen Gütern. Eben weil zu dieser Entwickelung passend, gelangte ein Juristenstand zu Einfluss, welcher den römischen Begriff des Eigentums handhabte, wonach der Eigentümer das Recht hat, nach Willkür über eine Sache zu verfügen und nach Willkür jeden andern von der Verfügung auszuschliessen. Im Laufe der Neuzeit wurden die Schranken gelöst, welche dem Privateigentum noch anhafteten. Den Gedanken eines freien Individualeigentums auch an unbeweglichen Gütern hat dann bei uns zu Anfang des 19. Jahrhunderts u. A. die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung mit ihren Vor- und Nachläufern zu verwirklichen gesucht, indem sie namentlich für die Beschränkungen, denen das bäuerliche Eigentum noch unterlag, ein Ablösungsverfahren einführte. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen herrscht heute die Anschauung, dass die Sachenwelt unter Eigentümer verteilt ist, die nach freier Willkür damit schalten und walten können, ohne dass sie Rücksicht auf das Gedeihen der Gesamtheit zu nehmen brauchen.

Ueberall, wo diese Entwicklung stattfand, ist ihr ein Widerspruch zur Seite gegangen. Im Altertum hat Plato aus dem Begriffe des Eigentums alle Uebelstände des Verfassungslebens herleiten wollen und hat das Ideal eines Gemeinwesens ohne Privateigentum aufgestellt, welches sich in den späteren Philosophenschulen erhalten hat. Die ersten Christengemeinden haben versucht, nach einem solchen Ideal zu leben. Als die mittelalterliche Kirche selbst Eigentümerin wurde, wuchs sie zwar einerseits in die Eigentumsverfassung hinein, hat aber den Widerspruch gegen dieselbe niemals ganz aufgegeben; wie denn in den Ordensverfassungen, welche dem Einzelnen das Gelübde der Armut auferlegen und für den Orden selbst Besitztümer erwerben, eine Art Gesamteigentum verwirklicht ist. Volkstümliche Rückerinnerungen an ältere Zustände gemeinsamen Besitzes zeigen sich in den mittelalterlichen Bauernaufständen, und noch in dem grossen deutschen Bauernkriege des 16. Jahrhunderts bildet die Forderung, dass Wald, Wasser und Weide keinem einzelnen Herrn gehören dürften, einen hauptsächlichen Programmpunkt. Um diese Zeit war es, wo die platonischen Ideen in Thomas Morus' Beschreibung eines Musterstaates auf der Insel „Utopien" wieder auflebten. Während in der dürftigen Litteratur des 17. Jahrhunderts auch diese Ideale sich nur in geringerem Masse fortverfolgen lassen, tauchen sie im 18. Jahrhundert in der Anschauung Rousseaus, dass mit der Einführung des Privateigentums das Verderben der Menschheit begonnen habe, wieder auf, und im Zeitalter der französischen Revolution hat Graf Saint-Simon aus der Verbindung dieses Gedankens mit christlichen Ideen

ein ganzes System in seinem „Nouveau Christianisme“ geschaffen. Unter der zahlreichen Schaar seiner Nachfolger hat in der Mitte unseres Jahrhunderts Marx den geschichtsphilosophischen Gedanken ausgesprochen, dass das Privateigentum sich in immer grösseren Massen zusammenballe, bis schliesslich ein Grösster komme, der es auch den Grossen wieder wegnähme und sich zu eigen mache, und dieser Grösste sei der Staat. Indem Lassalle auf diese sozialistischen Ideen hin eine demokratische Partei begründete, wurde er der Schöpfer der „Sozial-Demokratie“, deren einzelne Richtungen neben einander hergehend, durch die gemeinschaftliche Forderung zusammengehalten werden: dass ein Eigentum an Betriebsmitteln (Grund und Boden, Maschinen, Werkzeugen aller Art etc.) nur dem Staate zustehen solle.

Während in unserer Zeit auf der einen Seite der ererbte und juristisch formulirte Eigentumsbegriff unverändert festgehalten wird, wird gleichzeitig seine Unabänderlichkeit bestritten in breiten Schichten der Bevölkerung, die in beständigem Wachstum und in internationaler Ausbreitung begriffen sind. Zwischen beiden tauchte in Deutschland seit Beginn der 70er Jahre eine mittlere Richtung auf. Sie erkannte, dass die Menschheit wieder einmal an einem Wendepunkte angelangt war, an welchem ihre Vorstellungen über Art und Form des Eigentums sich einer Umbildung unterzogen und der Gesetzgebung schwierige und bedeutsame Aufgaben stellten, deren diese sich noch nicht im mindesten bewusst wurde. Wenn ein Staat sich heute ein neues Unterrichtsgesetz giebt, so sucht er sich die beste Schulverfassung zu geben, die möglich ist; in einem neuen Armeegesetz die bestmögliche Heeresverfassung; in neuen Justizgesetzen die bestmögliche Gerichtsverfassung. Wenn ein Staat aber sich ein neues Zivilgesetzbuch giebt, so betrachtet er es als seine Aufgabe, dass inbezug auf das Eigentum seiner Einwohner Alles bleiben müsse, so wie es sich zufällig gestaltet habe, und dass es nicht die Aufgabe des Staates sei, den bestmöglichen Zustand zu schaffen, sondern den bestehenden zu erhalten. Es macht in unserer Zeit einen geradezu peinlichen Eindruck, wenn eine gebildete und in Aufklärung schwelgende Gesellschaft, der von religiösen Ueberlieferungen nichts mehr unantastbar ist, gleichwol von der Heiligkeit des Privateigentums spricht, dessen überlieferter Begriff, ohne Rücksicht auf Gebrauch und Missbrauch, unversehrt erhalten bleiben müsse. — Wenn auf der einen Seite klar war, dass diese Zurückhaltung des Staates gegenüber der Eigentumsverfassung in einer Zeit, in welcher dieselbe sich keineswegs mehr allgemeiner Billigung erfreut, nicht von dauernder Geltung sein konnte, so war andrerseits ebenso klar, dass das Eigentum als die Institution, auf der unsere heutige gesamte Kultur beruht, nicht einem plötzlichen Untergange geweiht werden könnte, ohne gleichzeitig unser gesamtes Kulturleben unberechenbaren Erschütterungen auszusetzen. So erwuchs jene mittlere Richtung, welche, von dem Begriffe des heutigen Privateigentums ausgehend, dennoch nirgends seine Unantastbarkeit gelten lässt, sondern durch eine Fülle von Mitteln eine Beschränkung des Privateigentums herbeizuführen sucht. Diese Mittel sind: progressive Steuern, namentlich eine progressive Erbschaftssteuer, welche unter Umständen in sehr fernen Verwandtschaftsgraden die Erbschaft auch ganz an den Staat anheimfallen lässt; Zerschlagung der Latifundien; erweiterte Staatsbetriebe nicht nur in Post, Telegraphen und Eisenbahnen, sondern auch (nach der Ansicht Vieler) in erweiterten Monopolen; endlich in einer gesteigerten kommunalen Thätigkeit, namentlich durch Erhaltung und Vermehrung des kommunalen Grundbesitzes, durch Verwendung desselben zum Eingreifen in die Wohnungsfrage, durch ortsstatutarische Bebauungs-Beschränkungen, durch kommunale Verkehrsinstitutionen und gemeinsame Einrichtungen der verschiedensten Art. Man verlangte, dass jene alte Vorstellung, als ob das Eigentum zu willkürlichem Gebrauch und Missbrauch in die Hand des Einzelnen gegeben sei, verlassen werden solle und rief den Besitzenden zu: „Reichtum ist ein Amt!“ — Der Hauptsitz dieser Mittelrichtung waren die deutschen Universitäten. Aber neben den „Katheder-Sozialisten“ (und mehr oder weniger wird diese Bezeichnung schon auf fast alle heutigen Universitätslehrer angewendet) wurden dieselben Lehren auch von Männern der Kanzel gepredigt, wie denn in den letzten Jahren die evangelischen Pastoren Naumann in Frankfurt a. M. und Göhre in Frankfurt a. O. sich wiederholt in ähnlichem Sinne ausgesprochen haben, und der katholische Bischof Ketteler von Mainz einer der frühesten Vertreter einer solchen Mittelrichtung war.

Zwei schroff gegenüberstehende Gegensätze sind es, von denen in unserer Zeit die ruhige Fortentwicklung in Staat und Gesellschaft bedroht wird. Auf der einen Seite eine weitgehende Agitation gegen das Privateigentum, welche wie die radikale Opposition aller Zeiten ihre Kritik ohne das entsprechende Mass von Verantwortlichkeitsgefühl übt, und auf der anderen Seite ein starres Festhalten an dem Eigentumsbegriff, welches in dem Wahne befangen ist, dass mit dem Erhalten dessen, was man hat, überhaupt keine Verantwortung verbunden sei. In den romanischen und slavischen Ländern sind unabhängig von der Sozialdemokratie anarchistische Richtungen emporgekommen, welche jede zwangsweise Ordnung in Staat und Gesellschaft und damit auch jede Eigentumsordnung beseitigt sehen wollen. Bei uns ist in neuerer Zeit mit dem Kultus des Ich auch der Kultus des Privateigentums hochgekommen, und die Nachbeter von Nietzsche und „Rembrandt als Erzieher“ sehen gerade in dem rücksichtslosesten Gebrauch aller dem Individuum zustehenden Machtmittel eine Art Mannesideal. Die anarchistische Bedrohung der Ordnung hat bereits zu offenen Blutthaten geführt; das Oberhaupt unseres westlichen Nachbarstaates ist ihnen erlegen. Welche Folgen das rücksichtslose Pochen auf dem bestehenden Eigentumsrecht herbeiführen kann, das haben wir kürzlich in dem Waldstreit von Fuchsmühl erlebt, wo der Schlossherr gegen die Holzansprüche der Bauern die Gerichte auf seiner Seite hatte, wo mit Waffengewalt und Blutvergiessen der Richterspruch durchgesetzt wurde, und wo jetzt voller Beschämung Schlossherr und Behörden einzulenken versuchen. Zwischen solchen Gegensätzen betrachtet jene Mittelrichtung ihre Aufgabe im Wesentlichen als eine pädagogische. Wo sich gegen das Eigentum und seine bestehenden Formen fanatischer Hass zeigt, tritt sie demselben mit der alten Erfahrung entgegen, dass grosse Umbildungen nie anders als in Anknüpfung an das Bestehende sich heilsam vollzogen haben. Den Besitzenden aber soll die Unart abgewöhnt werden, alle Erörterungen über eine mögliche Veränderung des Eigentumsbegriffs dadurch abzuschneiden, dass man denselben für unabänderlich und Jeden, der ihn kritisch betrachtet, für einen Patron der Diebe erklärt. Wenn bei uns das gegenseitige Verständnis oder auch nur das gegenseitige Anhören der früher taub neben einander lebenden Parteien in den letzten Jahrzehnten auch nur ein wenig zugenommen hat, so ist dies im Wesentlichen das Verdienst dieser mittleren Richtung, welche durch keine Verketzerung von rechts und von links sich davon hat zurückhalten lassen, die Angriffe auf das Privateigentum mitzumachen, insoweit eine Beschränkung und nur eine solche angestrebt wird. Man kann sagen, dass hierauf schliesslich jede Möglichkeit praktischer Sozialpolitik beruht.

Um leidenschaftlichen Ausschreitungen in der Erörterung wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen entgegenzutreten, sind jetzt dem Deutschen Reichstage einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vorgeschlagen. Hierunter befindet sich auch die Einfügung einer neuen Bestimmung in § 130, nach welcher Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniss bis zu zwei Jahren denjenigen treffen soll,

> „welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigentum durch beschimpfende Aeusserungen öffentlich angreift“

Wir haben es an dieser Stelle nicht mit einer Würdigung der ganzen Vorlage zu thun. Unser Augenmerk ist ausschliesslich auf die Frage gerichtet, inwieweit durch die Vorlage den Bedürfnissen praktischer Sozialpolitik und namentlich den Bestrebungen zur Erhaltung des sozialen Friedens gedient wird.

In Bezug auf die juristische Formulierung der neuen Strafbestimmung ist zunächst hervorzuheben, dass sie die Angriffe auf das Privateigentum ohne Unterschied der Richtung behandelt, von welcher sie ausgehen. Es ist heute fast auf allen Seiten anerkannt, dass im Vergleich zu den früheren Versuchen, ein Strafgesetz gegen eine einzelne Partei zu schaffen, in dieser Gleichmässigkeit ein Fortschritt zu finden ist. Die Vorlage hält sich aber nicht blos von einer Unterscheidung nach Parteien fern, sie macht auch keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Angriffe auf das Eigentum je nach Maass und Ziel derselben. Unter die Strafbestimmungen des Entwurfs fallen auch solche Angriffe, welche nicht eine Abschaffung, sondern nur eine Beschränkung des Eigentums als Ziel verfolgen. Dies ist in der Tagespresse bisher noch nicht bemerkt worden, kann aber nach dem Wortlaute des Entwurfs nicht zweifelhaft sein. Ebenso wie ein Angriff auf Elsass-Lothringen allein einen Angriff auf das Deutsche Reich darstellt, begeht auch derjenige, der einen irgendwie wesentlichen Bestandteil der heutigen Eigentumsordnung angreift, einen Angriff auf das Eigentum. Wollte man in den Worten des Entwurfs den Sinn finden, dass nur ein Angriff auf die Institution des Eigentums als solche bestraft werden solle, so würde der Paragraph zwar die Anarchisten treffen können; aber schon die Sozialdemokraten würden einwenden können, dass sie das Eigentum als solches niemals angreifen, sondern nur die Form des Privateigentums, und auch diese nicht einmal allgemein, sondern nur in ihrer Anwendung auf die Betriebsmittel. Eben deswegen ist im Entwurf mit voller Absicht nicht wie in früheren Vorlagen oder ausländischen Mustern von Angriffen auf die „Institution des Eigentums“ oder auf das „Rechtsinstitut des Eigentums“ die Rede, sondern ganz allgemein von Angriffen auf „das Eigentum“. — Wenn aber auch solche Angriffe, welche sich nur eine Beschränkung des Privateigentums zur Aufgabe machen, dem Strafgesetz unterstellt werden sollen, so müssen wir darin vom Standpunkte praktischer Sozialpolitik eine empfindliche Störung aller Bestrebungen erblicken, welche durch solche Erörterungen der Ausgleichung der Gegensätze und dem sozialen Frieden dienen wollen.

Freilich bedroht das Gesetz den Angriff nur dann mit Strafe, wenn er „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ und „durch beschimpfende Aeusserungen“ erfolgt. Was zunächst das letztere betrifft, so ist der Standpunkt des älteren Rechts, dass nur wirkliche Schimpfwörter strafwürdig, dass die Gerichte an ein überliefertes Register „böser Worte“ gebunden seien, heute veraltet. Wenn auch nicht jede herabwürdigende Aeusserung für beschimpfend gilt, so sind doch Ausdrücke mit einem Anfluge von Spott oder Ironie schon vielfach in diese Rubrik gebracht worden. Ferner ist nach dem Entwurfe nicht notwendig, dass die Beschimpfung sich gerade gegen das Eigentum selbst richte; auch von Jemandem, welcher in seinen Ausführungen über das Eigentum die Eigentümer ironisiert, kann unter Umständen gesagt werden, dass er das Eigentum „durch beschimpfende Aeusserungen“ angegriffen habe. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens als Strafbedingung würde vielleicht eine wesentliche Schranke sein, wenn die Strafe auf denjenigen eingeengt würde, der seinen Angriff zum Zwecke der Friedensgefährdung macht. Allein diese Einengung trifft der Entwurf nicht. Ob der Redner die Absicht hat, die sozialen Gegensätze zu schüren oder zu beruhigen, ist dem Entwurf gleichgültig, und straffrei sollen nach den Motiven nur solche Aeusserungen sein, welche „eine friedenstörende Wirkung weder bezwecken noch befürchten lassen.“ Die Frage, ob die blosse Möglichkeit einer friedestörenden Wirkung dem Redner auch zum Bewusstsein gekommen war, untersteht nach heutigem Prozessrecht der freien Entscheidung des Richters, welcher nicht einmal verpflichtet ist, Gründe dafür im Erkenntnis anzugeben. Den heutigen Juristen aber, welche aufgewachsen sind in dem starrsten Begriff des Eigentums, welche in dem unveränderten Eigentumsrecht die Grundlage des gesamten Rechtssystems erblicken, welche bei irgendwie weitgehenden Angriffen auf das Privateigentum ganz natürlich zu der Ansicht neigen, dass sie den öffentlichen Frieden gefährden, und dass dies jeder verständige Mensch auch wissen müsse, diesen Privatrechts-Juristen kann die Rechtsprechung hierüber nicht überlassen werden, ohne die friedliche und verständnisvolle Vermittelung zwischen den Gegensätzen auf das Ernstlichste zu gefährden. Wenn der Entwurf Gesetz würde, so würde er den Richter zu jener Einseitigkeit geradezu anleiten. Stellt doch der Entwurf wirklich die Angriffe auf das Eigentum mit Angriffen auf die Religion in eine Linie. Man hat nicht einmal die ästhetische Rücksicht genommen, um aus dem Schutze der Religion einen eigenen Paragraphen zu machen. Dass der Kultus des Mammon mit dem Kultus Gottes auf eine Stufe gestellt wird, erscheint hier gewissermassen sanktioniert.

In dieser Einseitigkeit liegt das Verhängnisvolle und Friedengefährdende des Entwurfs. Liesse sich ein Strafgesetz konstruieren, welches das starre und engherzige Festhalten am Eigentumsbegriff ebenso wohl unter Strafe stellte, wie den leichtfertigen Angriff, dann könnte vielleicht eine Förderung besonnener Richtungen darin gefunden werden, (wiewohl diese auch ohne solche Förderung ihre Wege zu finden wissen). Ein Gesetz aber, welches die Gegner des überlieferten Eigentumsbegriffs treffen, die starrsten Anhänger unter allen Umständen schonen will, kann, wenn überhaupt einen Erfolg, nur den haben, dass auch die gemässigte Kritik des Eigentumsbegriffs in Zukunft in den Ruf eines verabscheuenswerten Extrems gebracht wird. Von jeder Gefahr einer richterlichen Verurteilung abgesehen, müssen wir Verwahrung gegen ein Gesetz einlegen, welches die Kritik des Privateigentums gewissermassen mit einem Stigma behaftet. Wir, die wir in schwereren Zeiten den Gedanken aufrecht erhalten haben, dass Angriffe auf das Privateigentum ganz ebenso wie Angriffe auf jede andere Einrichtung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ruhiger und besonnener Kritik unterzogen werden sollen, wir haben weder das Schicksal verdient, dass man jetzt die Angriffe auf das Privateigentum ohne Unterscheidung zwischen Extremen und Gemässigten dem Strafrichter unterstellt, noch auch nur das Schicksal, dass die Gesetze so formuliert werden, dass wir, die wir durch unsere Wirksamkeit in Wort und Schrift der neueren Sozialgesetzgebung die Wege gebahnt haben, jetzt am Strafrichter noch gerade vorbeikommen.

Wenn die Motive die Ansicht aussprechen, dass durch den Entwurf für wissenschaftliche Untersuchungen, die in den Schranken sachlicher Erörterung bleiben, kein Hindernis bereitet werde, so mag dies vielleicht von den für ein Fachpublikum bestimmten Werken gelten; wiewol es auch hier temperamentvolle Autoren giebt, selbst bis in die höchsten Spitzen der nationalökonomischen Wissenschaft hinauf. Es gilt aber ganz entschieden nicht mehr von den Gelehrten und Praktikern, welche ihre Ergebnisse im Interesse sozialer Verständigung auch einem weiteren Publikum in gedrucktem oder gesprochenem Wort darbieten. Wenn etwa ein Nationalökonom in einer Arbeiterversammlung, in welcher er im Uebrigen durchaus versöhnend spricht, sich doch dazu hinreissen lässt, eine in der Debatte gefallene Aeusserung von den Schlotjunkern, die meinen, dass der Staat bloss für ihre Geldsäcke da sei, zu billigen, so kann er je nach dem Zusammenhang seiner Worte sehr wohl eine Anklage riskieren, während der anwesende Fabrikbesitzer, der vor ihm die Vermögenssteuer einen Raub geschimpft und dadurch erst die Erregung hervorgerufen hat, vor diesem Paragraphen unbedingt gesichert ist.

Was würde die vermutliche Folge sein, wenn der Entwurf Gesetz würde? Trotz aller unserer Bedenken sind wir nicht so pessimistisch, anzunehmen, dass etwa eine Verfolgung wissenschaftlicher Autoren oder auch nur von Volksrednern, die in oben charakterisierter Absicht gesprochen haben, eintreten würde. Es würde aber von gar nicht zu berechnenden Nebenumständen abhängen, gegen wen einmal Anklage erhoben würde. Und diese seltenen Fälle würden genügen, um die Unberechenbarkeit in helles Licht zu setzen und die anständigen Leute sowie solche, die es werden wollen, mit einer Scheu vor Berührung dieses Themas zu erfüllen. Wie es heute schon sehr zum Schaden unseres Volkslebens für wohlanständig gilt, Gespräche über die Religion nach Möglichkeit zu vermeiden, so würde der Vorsichtige und Friedliebende in Zukunft auch Debatten über das Eigentum aus dem Wege zu gehen suchen. Im Interesse des sozialen Friedens liegt es nicht, dass gerade die Friedliebenden von diesen Erörterungen abgeschreckt werden.

Beweist der Vorfall von Fuchsmühl, dass bei uns über die Anschauungen vom Eigentum zu viel oder dass darüber zu wenig gesprochen wird?

„Gross-Berlin."

Von Dr. jur. **A. Bodmann** in Berlin.

Ueber der gegenwärtig viel besprochenen Frage, wieweit das Weichbild der Reichshauptstadt erstreckt werden soll, ist die Frage, wie das zukünftige Gross-Berlin für die erweiterten Verwaltungszwecke organisiert werden soll, verhältnismässig noch wenig erörtert worden. Und doch hängt das Gelingen der grossen mit der Eingemeindung verknüpften Verwaltungsaufgaben, namentlich auf den verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik, keineswegs bloss von der richtigen Begrenzung (so wichtig dieselbe auch ist), sondern mindestens ebenso von der zweckmässigen Organisation ab.

Die Ausführungen in No. 96 und 97 dieser „Blätter" haben dargethan, dass die Eingemeindung, wenn sie berechtigten Anforderungen genügen soll, in grösstem Stile durchgeführt, dass mindestens der ganze Kranz aller an das heutige Berlin unmittelbar angrenzenden Vororte, einbezogen werden muss. Wie auch immer die Entscheidung fallen mag, ganz gewiss wird Berlin durch Einbeziehung der schon jetzt regierungsseitig*) in Aussicht genommenen Nachbargebiete sein jetziges Areal auf das Doppelte vergrössern und an Einwohnerzahl die zweite Million überschreiten. Irgend ein Vorbild für die Organisation eines derartig riesigen Gemeinderkörpers besitzen wir in unserer eigenen Verwaltung nicht. Die Blicke richten sich auf einen Vergleich mit den Kommunalverbänden von London, Wien und Paris, um so mehr, da das rapide Wachstum der beiden letzteren Städte hauptsächlich durch Angliederung ihrer Aussenbezirke verursacht wurde und bei der Entwicklung von London unverkennbar die Tendenz zur Geltung gelangt, aus einer Unmenge von neben einander bestehenden selbständigen Gemeinden eine einheitliche Stadt im modernen Sinne zu schaffen.

Nach der Local Government Act des Jahres 1888 ist aus allen Kirchspielen Londons, die sich im Laufe der Zeit an die City, welche noch jetzt eine auf Privilegien beruhende, aus städtischer und Gildenverfassung gemischte besondere corporative Organisation besitzt, eine Grafschaft (county) gebildet worden. Die Vertretung dieser Grafschaft erfolgt durch den Grafschaftsrat (county-council), eine gewählte Selbstverwaltungsbehörde, der eine Reihe der wichtigsten Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten übertragen sind. Im übrigen ordnen die einzelnen Kirchspiele ihre Verhältnisse selbständig. In neuester Zeit ist die Aufhebung der Privilegien der City in Aussicht genommen, was einen weiteren Schritt zur Centralisierung der städtischen Verwaltung bedeuten würde.

Gleichfalls dezentralisiert, wenn auch natürlich in ganz anderer Art, ist die Verwaltung von Wien. Die Stadt zerfällt zur Zeit in 19 Stadtbezirke, die eine eigne kommunale Vertretung, den von der Bezirkseinwohnerschaft gewählten Bezirksausschuss besitzen. Der Bezirksausschuss ist für Erledigung der ihm durch Gemeindebeschluss ein für allemal oder im Einzelfalle zugewiesenen Geschäfte selbständig, im übrigen aber bleibt er Organ des Stadtrates. Dieser ist ein Ausschuss des Gemeinderates, wird von letzterem gewählt und ist im wesentlichen eine beratende Behörde, deren Anträge von dem Gemeinderate zu erledigen sind. Während die preussische Städteordnung den Magistrat zwar auch aus den Stadtverordneten hervorgehen lässt, ihm dann aber eine vollkommen selbständige Stellung im, ja teilweise über der Stadtverordneten-Versammlung giebt, liegt in Wien der Schwerpunkt der Verwaltung ganz entschieden im Gemeinderat. Eine Art kommunalen Einkammer-Systems mit einem Ausschuss als ausführendem Organ.

Im strikten Gegensatze zu den eben skizzierten Kommunalverfassungen von London und Wien beruht diejenige der Stadt Paris auf dem System konsequent durchgeführter Zentralisation. Die Stadtbezirke (arrondissements) von Paris sind lediglich Verwaltungsbezirke, deren Vorsteher (maires) nur untergeordnete Verwaltungsbefugnisse haben, Die Centralverwaltung des gesamten Stadtgebiets führt der Munizipalrat, dessen Mitglieder von den einzelnen Arrondissements gewählt werden und der hinwiederum aus seiner Mitte den Seinepräfekten wählt, welcher die Stelle eines Maire von Paris vertritt.

Diese drei Verwaltungssysteme finden ein jedes in der historischen Entwicklung des Kommunalrechts der betreffenden Länder ihre Erklärung. Die einfache Uebertragung eines dieser Systeme auf Gross-Berlin kann ernstlich nicht in Frage kommen. Unsere städtischen Verfassungen, soviel im einzelnen an ihnen auszusetzen sein mag, gehören gerade nach der organisatorischen Seite zu den bestbewährten Bestandteilen unserer gesamten Staatsverwaltung. Es erscheint in erster Linie geboten, an die bereits bestehenden Verwaltungseinrichtungen anzuknüpfen, dieselben im Sinne ihrer Schöpfer weiter zu entwickeln, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen, und erst dann zu ihrer Verwerfung zu schreiten, wenn jenes nicht mehr durchführbar erscheint. Unsere Untersuchung wird zeigen, dass das letztere glücklicherweise nicht nothwendig ist und es wohl angängig erscheint im Rahmen der geltenden Städteordnung den Verwaltungsanforderungen des vergrösserten Weichbildes gerecht zu werden.

Als Fundamentalgrundsatz ist festzuhalten, dass die Verwaltung von Gross-Berlin, wenn sie alle Bedürfnisse der neugeschaffenen Riesenstadt gleichmässig berücksichtigen will, eine einheitliche sein, das heisst dasjenige Mass von Zentralisation besitzen muss, welches erforderlich ist, um die Interessen des Ganzen über die Sonderinteressen der Teile zu stellen. Vollständig zu verwerfen ist also der Plan selbständiger lokaler Organisationen innerhalb des Gesamtstadtbezirks mit gewählten Vertretungen neben der Gesamtvertretung der Stadt. Die Folge davon wäre unzweifelhaft eine bedeutende Erschwerung des Geschäftsganges und bedenkliche Komplizierung des Verwaltungsmechanismus. Vor allen würde zwischen den einzelnen Bezirksvertretungen ein bisher in diesem Masse unbekannter Kampf der verschiedenen Lokalinteressen entbrennen, der die Erledigung der Verwaltungsaufgaben auf das Empfindlichste hemmen würde. — Der Magistrat und die eine einheitliche Stadtverordneten-Versammlung, beide unter angemessener Vermehrung ihrer Mitglieder (beim Magistrate etwa von 34 auf 50, bei den Stadtverordneten von 126 auf 150, wären also beizubehalten. Die Steuer- und Finanzverwaltung müsste dementsprechend zentralisiert bleiben,

*) Vgl. jedoch über den gegenwärtigen Stand: unten S. 212.

wogegen einzelne der jetzt bestehenden 32 Verwaltungsstellen (Direktionen, Deputationen, Kuratorien) in der Weise dezentralisiert werden könnten, dass Zwischeninstanzen eingerichtet oder dort, wo sie bereits bestehen, mit grösserer Selbständigkeit ausgestattet werden. Hierbei erschiene es zweckmässig, das erweiterte Stadtgebiet in grössere Bezirke, Stadtinspektionen (etwa dem Umfang der jetzigen Standesamtsbezirke entsprechend) einzuteilen, die für eine ganze Reihe von Verwaltungszwecken gleichzeitig passend sein müssten. Jede solche Stadtinspektion (die also eine Anzahl der jetzt bestehenden, beziehungsweise in dem neu hinzu kommenden Stadtgebiet neu zu errichtenden Stadtbezirke als Unterabteilungen umfasste) müsste in ihrem Bezirke ein eigenes städtisches Verwaltungsgebäude besitzen, in welchem die verschiedenen unter dem Magistrat stehenden Lokal-Verwaltungsbehörden ihren Sitz hätten. Von den schon jetzt bestehenden Amtsstellen wäre also zunächst das Standesamt, die Steuerkasse und etwa die Lokal-Bauinspektion, sodann aber auch die Schulinspektionen in diesen Amtshäusern unterzubringen. Sowohl den Bauinspektoren als den Schulinspektoren wäre zur Entlastung der Zentralinstanz grössere Selbständigkeit einzuräumen. Neu zu schaffen wären solche Zwischenbehörden namentlich für die Armenverwaltung. Diesen Armeninspektionen müssten gleichfalls lebenslänglich angestellte besoldete Beamte, etwa mit dem Amtscharakter „Armeninspektoren“ vorgesetzt werden, die in einem bestimmten Geschäftskreise selbständig, im übrigen aber als Organe der Armendirektion fungieren würden. Vielleicht wäre auch die Einrichtung von lokalen Kommissionen der Grundeigentums-Deputation und etwa noch der Gewerbedeputation zweckentsprechend, deren ersteren die Verwaltung der in ihren Bezirken belegenen städtischen Grundstücken übertragen werden könnte und die auch beim Ankauf neuer Grundstücke sowie in Enteignungs-Angelegenheiten gehört werden müssten.

Durch diese Einrichtungen wäre erreicht, dass die erste in Sachen von geringerer Wichtigkeit zunächst entscheidende Instanz in den Bezirk gelegt und diese dem Publikum auch zur Erteilung von Informationen viel leichter zugänglich und über die speziellen Verhältnisse ihres Bezirkes besser orientiert sein würden, als die entlegenere Zentralbehörde. Der letzteren müsste aber natürlich auch die erstinstanzliche Entscheidung in Prinzipienfragen und in bedeutenden Sachen, die Vertretung in Rechtsangelegenheiten u. a. m. vorbehalten bleiben. Im übrigen könnten im Wege der Delegation seitens des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung eine Reihe von Verwaltungsbefugnissen diesen Zwischenbehörden übertragen werden. Ganz gut denkbar wäre es auch, wenn einzelne dieser neugeschaffenen, dem Magistrate nachgeordneten Behörden, wie z. B. die Armeninspektionen, innerhalb eines ihnen vorgeschriebenen Etats selbständig wirtschafteten. Um in der Lokalverwaltung das bureaukratische Element nicht allzusehr überwuchern zu lassen, stünde auch nichts im Wege, die Inspektionen durch Hinzuziehung von Bürgern im Ehrenamt kollegial zu organisieren. Als Endziel schwebt uns vor, diese erstinstanzlichen Verwaltungskörper so auszubilden, dass der Magistrat allmälig in einer ganzen Reihe dazu geeigneter Spezialangelegenheiten als entscheidende Behörde zweiter Instanz erscheint und die Stadtverordneten-Versammlung von dem Detail der laufenden Verwaltung vollständig befreit werden würde. So verbliebe den beiden städtischen Körperschaften Zeit und Kraft, das schwierige Werk der Assimilirung der neuerworbenen Gebietsteile rasch und gründlich durchzuführen. Von Erledigung dieser Aufgabe ab datierte eine neue Aera der städtischen Verwaltung. Wenn dieselbe die Bedürfnisse ihrer Zeit richtig versteht, so wird sie unter dem Zeichen der Sozialpolitik stehen.

Schule.

Statistik der württembergischen Volksschulen, verglichen mit Preussen und anderen Staaten. Am 1. Januar d. J. bestanden in Württemberg 1398 evangelische und 836 katholische Volksschulen, zusammen also 2234 Schulen. Von diesen waren 41 ausschliesslich Knabenschulen, 46 ausschliesslich Mädchenschulen, in den übrigen 2147 Schulen waren die Geschlechter garnicht oder nicht vollständig getrennt. Die Vereinigung der Geschlechter im Elementarunterricht wird auch in den meisten andern deutschen Staaten aus pädagogischen und schultechnischen Gründen bevorzugt, während in den romanischen Ländern die Geschlechter-Trennung die Regel bildet. In Deutschland hat nur Elsass-Lothringen überwiegend getrennte Klassen; dann folgt Sachsen, wo $^3/_7$ der Kinder in besonderen Knaben- und Mädchenklassen unterrichtet werden. — Gehobene Volksschulen (Mittelschulen) bestehen in Württemberg 40, und zwar ausschliesslich evangelische. Dazu kommen noch 27 israelitische Volksschulen.

Die Gesamtzahl der Klassen betrug im Geschäftskreis der evangelischen Oberschulbehörde 3262, im Geschäftskreis der katholischen Oberschulbehörde 1440, zusammen 4702. Da die Zahl der Lehrkräfte zur selben Zeit 4943 betrug, so war nicht nur für jede Klasse eine Lehrkraft vorhanden, sondern es war eine Anzahl Lehrkräfte zur Aushilfe verfügbar. In Preussen bestanden im Jahre 1891 82 746 Schulklassen, es waren aber nur 70 711 Lehrkräfte vorhanden, so dass 12 037 Schulklassen ohne besondere Lehrkraft mit unterrichtet werden mussten.

Die Zahl der Kinder, welche am 1. Januar d. J. die württembergischen Volksschulen besuchten, betrug insgesamt 304 338 (145 315 Knaben und 159 023 Mädchen). Von den 4943 Lehrpersonen waren 3406 ständige (fest angestellte) Lehrer, 1280 unständige Lehrer und 257 Lehrerinnen. Auf eine Lehrkraft kommen 61 Kinder, in Preussen dagegen 70. — Die konfessionelle Scheidung ist streng durchgeführt, doch steht das katholische Schulwesen nicht hinter dem evangelischen zurück; in Preussen kommen auf einen katholischen Lehrer im Durchschnitt 10 Kinder mehr als auf einen evangelischen.

Zu den Kosten des württembergischen Volksschulwesens (6 982 844 M. im Jahre 1892) zahlt der Staat 2 536 861 M. = 36 %. Das ist, abgesehen vom Herzogtum Anhalt, in Deutschland das Maximum der Staatsleistungen für die Volksschulen. Allerdings ist die Höhe der staatlichen Aufwendungen nicht ohne weiteres massgebend für den Stand des Schulwesens. Sachsen, Baden und Hessen haben bei verhältnismässig geringen Staatsleistungen die besten Schulen in Deutschland. — Die Gehaltsverhältnisse der ständigen Lehrer stellen sich wie folgt:

3	Lehrer	haben	weniger als 1000 M.
508	„	„	1000—1099 M.
1600	„	„	1100—1199 „
554	„	„	1200—1299 „
188	„	„	1300—1399 „
127	„	„	1400—1499 „
150	„	„	1500—1599 „
276	„	„	1600 M. und darüber.

Dazu kommen Alterszulagen im Betrage von 50—350 M. und freie Familienwohnung oder Mietsentschädigung. Nach dieser Uebersicht haben 3403 Lehrer, das sind unter Einrechnung der unständigen 72.6 % über 1000 M. Einkommen. In Preussen haben von 63 237 Lehrern nur 21 986 = 34.8 % mehr als 1050 M. Diese Ziffer charakterisiert die Lehrernot in Preussen hinreichend. Und doch lässt auch das württembergische Schulwesen noch sehr viel zu wünschen übrig. Viel krasser tritt der Rückstand der Schul- und Lehrverhältnisse im „Lande der Schulen“ hervor, wenn man etwa Baden, Sachsen, Hessen, die thüringischen Staaten oder auch nur Bayern zum Vergleich heranzieht.

Nachtarbeit von Schulkindern als Kegeljungen. Die Königliche Schulinspektion für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt erlässt eine Bekanntmachung, in welcher es heisst: In neuerer Zeit sind lebhaft Klagen darüber geführt worden, dass Kinder in den späten Abend- und Nachtstunden mit dem Aufsetzen von Kegeln beschäftigt werden und

infolge der durch den hiermit verbundenen Mangel genügenden Schlafes eintretenden Uebermüdung dem Schulunterrichte in den Morgenstunden nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit beizuwohnen vermögen. Die genannte Schulaufsichts-Behörde sieht sich daher veranlasst, die Verwendung schulpflichtiger Kinder vor erfülltem 14. Lebensjahre zum Aufsetzen von Kegeln in öffentlichen Gast- und Schankwirtschaften über die neunte Abendstunde hinaus zu untersagen. Zuwiderhandlungen werden an den Gast- und Schankwirten mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haft, an den Eltern, sonstigen gesetzlichen Vertretern und Erziehern der betreffenden Kinder aber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder entsprechender Haft geahndet werden. Gegen die Kinder selbst wird nach Befinden mit den der Schule zu Gebote stehenden Strafmitteln eingeschritten. — Diese Verfügung ist als eine Art Kinderschutz ausserordentlich zu begrüssen, umsomehr, als sich andere sächsische Städte, z. B. Leipzig, trotz ähnlicher Missstände noch zu keiner Schutzmassregel entschliessen konnten. Wie weit diese Missstände verbreitet sind, geht auch daraus hervor, dass die Vossische Zeitung aus der Dresdener Verfügung Anlass nimmt, die Berliner Behörden zu ähnlichem Vorgehen aufzufordern. Sie entwirft dabei ein ebenso anschauliches, wie ergreifendes Bild des Berliner Kegeljungen-Elends, das als eine beschreibende Ergänzung der Statistik gelten kann, welche bei der ablehnenden Haltung des Berliner Magistrats von privater Seite aufgenommen werden musste (vgl. die beiden Leitartikel in vor. Nummer): Im Sommer pflegt die „anständige Antrittszeit" weit überschritten zu werden, denn in den zahlreichen offenen Bahnen beginnt die Kegelei bereits meist schon am Nachmittage. Im Winter fängt der Dienst mit dem anbrechenden Abend an; denn die Zahl der Kegelvereine ist gross und die Bahnen pflegen allabendlich besetzt zu sein. Stunde um Stunde waltet der zehn- bis zwölfjährige Junge seines wichtigen Amtes in staubiger, rauchiger Atmosphäre; geht's nicht schnell genug mit dem Aufsetzen, so überschüttet ihn oft eine Flut schlimmer Schimpfworte, schlechte Schieber pflegen auch regelmässig seine Wahrheitsliebe beim Ansagen in Zweifel zu ziehen. Die ausgetrocknete Kehle vermag nur noch mit Mühe die nötige Kraft aufzuwenden, um die Verbindung mit der lärmenden Schar der Kegelbrüder herzustellen. Ist einer von diesen so gutmütig, dem Jungen ein Glas Bier zu spenden, so erquickt der Trunk wohl im Augenblicke, wirkt aber um so verderblicher, als Müdigkeit und Schläfrigkeit sich rasch einstellen und des kleinen Burschen Herr werden. Um ein, zwei Uhr nachts oder noch später trottet er dann mit seinem kargen Lohne nach Hause; am andern Morgen soll er zur Schule, aber hier schläft er meist — mit geschlossenen oder offenen Augen, und der Lehrer ist barmherzig und verlangt nichts Unmögliches von ihm. So geht es Tag für Tag, und diese Jungen verkommen meist körperlich und geistig. — Diese Schilderung der Vossischen Zeitung hat eine Erwiderung eines Grossunternehmers („Besitzers von 15 Kegelbahnen") zur Folge gehabt, welcher behauptet, sich auf das Urteil von Gemeindelehrern dafür berufen zu können, dass „gerade die Kegeljungen durch ihre gesunde Beschäftigung eine auffallende körperliche wie geistige Entwicklung zeigen." Der Verdienst betrage 50—70 Mark monatlich. Das anstrengende Ausrufen sei meistenteils durch Anzeigen an einem Zeigerapparat ersetzt. Diese Behauptungen bedürfen selbstverständlich der Nachprüfung (Urteile der Lehrer s. „Blätter" No. 101, S. 195). Wenn aber der Einsender weiter behauptet, die Kegeljungen seien nicht 10—12, sondern 12—14 Jahre alt, die Antrittszeit sei im Winter nicht bei Eintritt der Dunkelheit, sondern fast immer erst um 7 oder 8 Uhr, das Ende „allgemein um 11 oder 12 Uhr nachts, auch der Sommer mache hiervon nur geringe Ausnahmen", so genügt dies vollständig, um einen wirksamen Schutz für 12—14jährige Schulkinder zu verlangen, welche eingestandenermassen bis Mitternacht und zuweilen darüber hinaus arbeiten müssen!

Kinderspeisung in der Schule. Die städtische Volksschulverwaltung in Winterthur (Schweiz) hat kürzlich beschlossen, im Wintersemester armen Schulkindern, welche wegen weiter Entfernung vom Elternhaus oder zeitweiliger Abwesenheit der Eltern über Mittag nicht nach Hause gehen können, in einem eigens eingerichteten Lokal in einem der Schulhäuser der Stadt ein warmes Essen abzugeben. Schlecht genährte Kinder sollen während eines Monats in der Vormittagspause mindestens $^1/_3$ Liter warme Milch mit Brot alltäglich erhalten, Die Auswahl der Kinder erfolgt durch den Schularzt. Kinder mit schlechtem Schuhwerk sollen während des Unterrichts Winterschuhe erhalten, was übrigens schon seit einigen Jahren geschah. Die Stadt Winterthur (ca. 17000 Einwohner) ist durchaus nicht reich. Ihre Vorkehrungen machen aber den Eindruck einer umfassenden Kenntnis von den Verhältnissen unbemittelter Schulkinder und eines energischen Willens, in sozialer Beziehung zu helfen. Einen ganz anderen Eindruck dagegen ruft die Bekanntmachung eines Darmstädter Vereins zur Speisung armer Kinder hervor, den wir uns zufällig aus vielen ähnlichen herausgreifen. Vom 20. Nov. 1893 bis 21. März 1894 seien 755 Kinder der sechs städtischen Volksschul-Gruppen an 94 Schultagen mit dem Frühstück, das für jedes Kind in $^1/_4$ Liter abgekochter Milch und einem Wasserweck von etwa 80 Gramm Gewicht bestand, bedacht worden. „Dazu waren nicht weniger als 18077$^1/_2$ Liter Milch und 71169 Wasserwecke erforderlich. Die Ausgaben waren, diesen erheblichen Naturalgaben entsprechend, recht bedeutend und belaufen sich für den vorigen Winter auf 5594 M. 73 Pf. Für Milch und Wecke allein wurden 5027 M. 47 Pf. gebraucht, während für die Unterhaltung des Inventars, für mässige Remunerationen an die Schuldiener für ihre grosse Mühewaltung bei Verabreichung des Frühstücks u. s. w. 567 M. 26 Pf. aufzuwenden waren. Das Komitee verfügt z. Z. noch über Mittel, die es ihm ermöglichen, zunächst seine Thätigkeit wieder fortzusetzen. Die Mittel reichen jedoch bei weitem nicht aus, die grosse Zahl der des Frühstücks dringend bedürftigen Kinder — es sind deren 874 — während des ganzen Winters mit einem solchen zu versehen." Folgt demgemäss die übliche Bitte an die Einwohnerschaft etc. In der Schweiz handelt es sich um umfassende, auf Sachverständnis gestützte Massregeln, in Darmstadt um systemlose Hilfe. Der Vergleich fällt nicht zu Gunsten dieser und ähnlicher Veranstaltungen in Deutschland aus.

Fürsorge für Kinder mit Sprachgebrechen.

Vom Beigeordneten **Rud. Stosberg** in Kreuznach.

Der letzte Teil des Aufsatzes des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Gassner in No. 88 über die Fürsorge für verwahrloste etc. Kinder, veranlasst mich, die Erfahrungen mitzuteilen, welche in Kreuznach mit der Einrichtung von Stotterkursen gemacht worden sind, und dadurch von neuem eine Anregung zu gleichem Vorgehen zu geben für alle Gemeinden, in denen es stotternde Kinder giebt — und wo sollten diese fehlen?

Von rheinischen Städten hat wohl Elberfeld den Anfang gemacht, indem es bereits im Jahre 1887, veranlasst durch die Gutzmannsche Schrift „Das Stottern und seine gründliche Beseitigung durch ein methodisch geordnetes und praktisch erprobtes Verfahren," und nachdem man festgestellt hatte, dass in den Volksschulen 220 stotternde Kinder vorhanden waren, zwei dortige Volksschullehrer, die sich für die Sache interessierten, nach Berlin behufs Teilnahme an einem von dem Taubstummenlehrer Gutzmann daselbst veranstalteten Kursus entsandte. Das Ergebnis der seitens dieser Lehrer später erteilten Unterrichtsstunden war ein recht erfreuliches, sodass es den Herrn Kultusminister bestimmte, eine ähnliche Einrichtung auch anderen Städten zu empfehlen.

Zu den zahlreichen rheinischen Städten, welche infolge dieser Empfehlung Stottererkurse eingerichtet haben, gehört Kreuznach. Auch hier begann man damit, dass man einen Volksschullehrer nach Berlin schickte, um ihn in dem Gutzmannschen Verfahren unterrichten zu lassen. Im Jahre 1890 übernahm dieser den ersten Heilkursus. Es meldeten sich 20 Kinder, von denen die 10 Hilfsbedürftigsten ausgesucht wurden; ähnlich waren die Kurse der folgenden Jahre besetzt. Die gemeinsame Unterrichtung einer grösseren Anzahl Kinder ist nicht empfehlenswert, da die Behandlung stotternder Kinder eine individuelle sein muss; bei einem überfüllten Kursus würden die übrigen Schüler zur Unthätigkeit gezwungen werden, und das Interesse, ein nicht zu unterschätzender Faktor bei diesem Heilverfahren, ginge verloren. Das Alter der Kinder bewegt sich zwischen 7 und 14 Jahren. Einige

von ihnen, die besonders stark stotterten oder mangels eigener Energie oder häuslicher Aufsicht bald rückfällig wurden, mussten an mehreren Kursen teilnehmen. Die Kurse werden unentgeltlich erteilt, die Stadt zahlt dem Lehrer für jede Stunde 2 M. d. i., da der Kursus etwa 100 Stunden umfasst, jährlich 200 M. — Das Gesamtergebnis der Heilkurse (nach den Lehrberichten und nach eigenen Wahrnehmungen) war stets ein recht erfreuliches. Bei den Schlussprüfungen sprachen fast alle Schüler ohne jegliche Angst und Beklommenheit stotterfrei und beantworteten in der freien Unterhaltung jede, auch unvermittelt an sie gestellte Frage korrekt und fliessend. Von den im letzten Jahre unterrichteten 11 Schülern ist zu erwarten, dass 8 davon imstande sein werden, völlig und dauernd normal zu sprechen. Von einigen zur Prüfung zugezogenen älteren Kursisten war festzustellen, dass auch bei ihnen die Heilung eine dauernde gewesen ist, Alles in allem haben die hier gemachten Erfahrungen gezeigt, dass durch Anwendung einer richtigen Methode alle Stotterer zum richtigen Sprechen zu bringen sind, wenn sie nur wollen. Unterstützen Schule und Haus die Arbeit des betr. Sprachlehrers, so ist auch die Erwartung berechtigt, dass die erzielten Erfolge dauernde sein werden! —

Armenpflege.

Die Reform des Heimatrechtes in Oesterreich.

Von Advokat Dr. **A. Daum** in Wien.

Nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1883 kann das Heimatrecht in einer Gemeinde Oesterreichs (abgesehen von Abstammung, Verehelichung und Erlangung eines öffentlichen Amtes) nur durch Verleihung von seiten der Gemeinde (Aufnahme in den Heimatverband) erworben werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde selbständig mit Ausschluss jeder Berufung. Es erwirbt also niemand das Heimatsrecht durch Ansässigkeit von auch noch so langer Dauer. Seitdem der Ehekonsens der Gemeinden in den meisten Kronländern (1867—1868) aufgehoben und das Wahlrecht der Steuerzahler durch ein Staatsgrundgesetz (1867) von der Gemeindeangehörigkeit unabhängig erklärt worden ist, beschränkt sich die praktische Bedeutung des Heimatsrechtes beinahe ganz auf die entsprechende Pflicht der Gemeinde, „ihre“ Armen zu versorgen oder zu unterstützen, wenn sie erwerbsunfähig und mittellos sind und keinen Anspruch an dritte Personen auf Verabreichung des Unterhaltes zu stellen haben. — Die volle Freizügigkeit, wie sie durch die Staatsgrundgesetze von 1887 ausgesprochen wurde und die der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Anziehungskraft der Städte bewirkte es dann, dass häufig die Zahl der nicht am Aufenthaltsorte Heimatberechtigten die der Heimatberchtigten weit überwiegt) umsomehr, je grösser und industriereicher die betr. Gemeinde ist. Auf 100 am Aufenthaltsorte heimatberechtigte Oesterreicher entfielen im Jahre 1869 nur $25{,}_5$ Ortsfremde, im Jahre 1890 schon $53{,}_6$; in Niederösterreich ist diese Ziffer von $73{,}_6$ auf 123 gestiegen, in Oberösterreich auf 101, in Steiermark auf 110, in Böhmen auf 92, in Triest (von $12\,^1/_2$) auf 89. In Wien ergab die letzte Volkszählung (1890) $65{,}_2\,\%$ Ortsfremde, in Prag $74{,}_9\,\%$, in Marburg sogar $85{,}_7\,\%$. — Begreiflicherweise ist nun gerade unter diesen „Ortsfremden“, welche erwerbshalber nach der Stadt gekommen waren, die Zahl der auf Armenunterstützung angewiesenen verhältnissmässig grösser als unter den Einheimischen. Da aber der Aufenthalts-Gemeinde nur die Unterstützung heimatberechtigter Armer obliegt, so sind alle diese „Ortsfremden“, wenn sie verarmen, auf ihre Heimats-Gemeinden angewiesen; diesen Heimats-Gemeinden sind sie aber längst fremd geworden, ja nicht selten ist die unterstützungsberechtigte Witwe der Sprache des „Heimatsortes“ unkundig, welchem ihr Gatte zugehört hatte. Auf solche Weise kommt es denn, dass in Wien häufig Konkubinaten der Vorzug vor der Ehe gegeben wird, damit nicht der weibliche Ehegatte sein Heimatrecht in Wien mit der Zugehörigkeit zu einer galizischen oder böhmischen Landgemeinde vertauschen müsse. — Die ländlichen Gemeinden versagen in den meisten Fällen jede Geldunterstützung und stellen ihren nach der Stadt vor Jahrzehnten ausgewanderten „Angehörigen“ nur einen Platz im Armenhause zur Verfügung, wenn ein solches überhaupt vorhanden ist; in vielen Fällen weigern sie sich aber, den Betreffenden oder dessen Familie überhaupt als heimatberechtigt anzuerkennen, und das Ende weitläufiger Verhandlungen hierüber erleben die armen Heimatlosen selten.

Diesen Uebelständen soll nun nach der Absicht der Regierung durch ein Gesetz abgeholfen werden, welches aber nicht die deutsche Einrichtung des Unterstützungs-Wohnsitzes — in den Motiven wird gesagt, dass die Anschauungen über dieselbe im Deutschen Reihe sehr geteilt seien*) — aufnimmt, sondern sich ziemlich genau an das bayrische Gesetz vom 16. April 1868 anschliesst. Steuerzahler sollen durch fünfjährigen, Nichtsteuerzahler durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde — gerichtliche Unbescholtenheit vorausgesetzt — einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes erwerben, welchem sich die Gemeinde nicht entziehen kann; es sei denn, dass der Aufnahmswerber schon vorher der Armenversorgung zur Last gefallen wäre oder seinen Aufenthaltsort in dem Gemeindegebiete aufgegeben habe. Die politische Behörde entscheidet im Falle der Weigerung seitens einer Gemeinde über den Bestand des Anspruches. Aufnahmegebühren dürfen in diesen Fällen nicht verlangt werden.

Es ist begreiflich, dass ein solcher Zwang zur Aufnahme Ansässiger in den Gemeindeverband eine riesige Mehrbelastung der Städte, vor allem Wiens, herbeiführen muss; die Buchhaltung des Wiener Magistrats hat berechnet, dass dieser Mehraufwand für Armenpflege rund 3 Millionen Gulden betragen werde. Zwar hat die Regierungsvorlage, welche derzeit in einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses beraten wird, einen Aufschub dieser Wirkung darin vorgesehen, dass die fünf- und zehnjährige Frist zur Erwerbung des Heimatsanspruches erst vom Tage der Kundmachung des Gesetzes zu laufen beginne; die Mehrbelastung wird aber dadurch nur verschoben, nicht behoben und deshalb sprach sich der Wiener Gemeinderat entschieden gegen die Einführung dieses Gesetzes und für ein Reichs-Armengesetz aus, in welchem die Armenlast hinsichtlich jener die 10 Jahre von ihrer Gemeinde entfernt leben, auf die Länder, eventuell auf das Reich überwälzt wird. Auch andere Städte richten Petitionen in gleichem Sinne an das Abgeordnetenhaus, in welchem das Schicksal der Vorlage auch aus Gründen der Nationalitätspolitik ein fragliches sein wird.

Gedruckte Armenlisten. Zu unseren Notizen in No. 96 und 98 wird uns mitgeteilt, dass nach den Ravensburger Verhältnissen in der Drucklegung keine Verletzung des Zartgefühls enthalten sei, da dort die Auslegung der Armenfonds-Rechnungen ohnedies altherkömmlich sei; der Vertraulichkeits-Vermerk werde infolge unserer Anregung von der nächsten Liste an vorgedruckt werden. — Die Drucklegung sei ausser in den bereits erwähnten Städten auch in Ulm üblich.

Volksernährung.

„Kaltschlächter“ nennt der Berliner gewisse Schlächter, welche das Fleisch gefallener Thiere oder sonst verdorbenes Fleisch verkaufen. Sie betreiben ihr Gewerbe im Geheimen. So gelang es kürzlich einem Gendarmen in Neu-Weissensee bei Berlin eine Verkaufsstelle aufzufinden, welche sich daselbst in einem 2 Treppen hoch belegenen Schlafzimmer befand Es wurden etwa zwei Zentner Fleisch von allen Gattungen vorgefunden, das durchweg zu menschlicher Nahrung ungeeignet war. Das Schweinefleisch stammte von hochgradig rotläufigen Schweinen, das Kalbfleisch von ungeborenen Kälbern, das Rindfleisch von tuberkulosen oder eingegangenen Thieren. Der Vorrat wurde beschlagnahmt und unter amtlicher Aufsicht vergraben. Jede solche Entdeckung legt den Gedanken nahe, wie viele derartige Verkaufsstellen der mangelhaften ländlichen Polizei in der Umgebung grosser Städte noch immer entgehen mögen.

---

*) Anm. d. Redaktion. Wenn die Aeusserung in diesem Zusammenhang bedeuten soll, es werde im Deutschen Reich unter den Sachverständigen in irgendwie erheblichem Maasse dem bairischen Heimatsrecht vor dem Prinzip des Unterstützungs-Wohnsitzes der Vorzug gegeben, so kann dem nicht zugestimmt werden. Die natürlich historische Entwickelung im Deutschen Reich ist kürzlich von Münsterberg in diesen „Blättern“ (No. 100) dargestellt werden.

Käsefälschungen waren bisher nicht bekannt. In einer Sitzung des Berliner Schöffengerichts, Abteilung 133, vom 27. November erklärte der Gerichtschemiker Dr. Bischoff, dass er in dem ihm vorgelegten Limburger Käse eine Mischung aus 60% Margarine und 40% Milchfett erblicke. Diesem ersten Fall von Käsefälschung würden bald ähnliche folgen. Die Frage des Verteidigers, ob nicht auch die aus Frankreich eingeführten Käse, wie „Camembert", „Fromage de Brie" u. s. w. mit Margarine versetzt seien, beantwortete der Sachverständige dahin, dass ihm dies bisher nicht bekannt sei; er werde es sich aber angelegen sein lassen, seine Untersuchung auch auf diese Käsesorten auszudehnen.

Speiseanstalten für Frauen in Paris. In Paris bestehen, wie die „Neuen Bahnen" mitteilen, seit wenig Jahren Speiseanstalten, deren Besuch ausschliesslich Frauen gestattet ist. Die Anstalten sollen einen grossen Erfolg erzielt haben und sich auch als sehr wertvoll in moralischer Beziehung erweisen. Sie verdanken ihr Entstehen dem menschenfreundlichen Vorgehen einiger Frauen, die vor 2½ Jahren den Verein für Frauenwerkstätten (Union des ateliers de femmes) gegründet haben. Man erkannte die grossen Unzuträglichkeiten und Gefahren, welche die gemischten Volks-Speiseanstalten zur Stunde der Mitagsmahlzeit den alleinstehenden Arbeiterinnen bieten, und richtete eine Art bürgerlicher Pension ein, welche nur für weibliche Gäste geöffnet sein und gute, sorgfältig zubereitete Speisen und Getränke zu den denkbar billigsten Preisen verabreichen sollte. Die Unternehmerinnen sorgten mit Hilfe der Geschäftsleute, von denen sie ihre Waaren und dergleichen beziehen, dafür, dass die Sache bekannt wurde, und als der Tag der Eröffnung kam, stellten sich nicht nur 60 weibliche Gäste, für welche man bequeme Unterkunft geschaffen hatte, sondern 112 ein. Schliesslich kamen so viele, dass man sie gar nicht unterbringen konnte. Am Jahresschluss ergab sich, dass die Verwaltung trotz billiger Preise ohne Fehlbetrag abschliessen konnte. Dieser Erfolg ermuthigte zur weiteren Ausdehnung. Man erwarb in der Rue Jean-Jacques-Rousseau eine Wirthschaft und richtete diese für 600 Gäste ein und der Erfolg bewies, welch dringendem Bedürfnis man entgegengekommen war.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungen und Versicherungsanstalten. Der Ausschuss der Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Anstalt Westfalen hat beschlossen, zur Errichtung von Arbeiterwohnungen an Kreisverbände der Provinz Westfalen Darlehen bis zur Höhe von 300 000 Mk. herzugeben, und zwar zu dem Zinssatze von 3⅝ %.

Subvention für Wohnungsbau in Glückstadt. Durch Beschluss vom 12. Nov. haben die Stadtverordneten in Glückstadt, einem Antrag eines Bauunternehmers folgend, diesem ein städtisches Grundstück für den ermässigten Preis von M. 2,50 pro Quadratmeter zur Erbauung von Arbeiterwohnungen überlassen. Ist diese Nachricht richtig und vollständig, so dürfte das wohl die verantwortungsloseste aber auch unverantwortlichste Art der Förderung der Wohnungsverbesserung sein. Denn auf der einen Seite leistet die Stadt scheinbar etwas auf diesem wichtigen Gebiete, während auf der andern kein Mensch beurteilen kann, inwiefern eine derartige Verschleuderung städtischen Vermögens nun wirklich dem gedachten Zweck zu gute kommt. Die Erfahrung lehrt freilich, und das hätte die Glückstadter Stadtverwaltung vorher beherzigen sollen, dass auf diese Weise bis jetzt nur vorübergehend billigere Wohnungen beschafft wurden, weil sie sehr bald in andere Hände kamen, die der ursprünglichen Bestimmung nicht im mindesten mehr Rechnung tragen.

Heim für gewerblich beschäftigte junge Mädchen in Hamburg. Vor einigen Tagen wurde in Hamburg von wohlthätigen Leuten ein „Heim" eröffnet, welches jungen Mädchen zur Verwendung ihrer Freistunden am Nachmittag, Mittag und Abend, sowie an Sonntagen dienen soll. Die fünf Zimmer der Anstalt umfassen Essräume, Lese-, Bibliothek- und Schreibzimmer, sowie ein Unterrichtszimmer. Der Vorstand will seine Thätigkeit übrigens nicht auf Gewährung einer derartigen Unterkunft beschränken, sondern für junge Mädchen auch Gelegenheit zur Belehrung, Auskunft in allen Fällen, Stellenvermittlung, Rechtsbeistand u. s. w. einrichten.

Eine Arbeiterwohnungs-Enquete in Pforzheim hat der evangelische Arbeiterverein veranstaltet. Von 1000 ausgegebenen Fragebogen sind zwar nur 263 zurückgekommen und von diesen waren nur 226 vollständig beantwortet. Immerhin sind auch schon diese Ergebnisse nicht ohne Interesse. Unter jenen 220 Wohnungen waren

Einzimmer-Wohnungen	30
Zweizimmer-Wohnungen	107
Dreizimmer-Wohnungen	68

Den Rest müssen wir als Vierzimmer-Wohnungen ansehen.

Während nach amtlicher Auskunft von den 5916 Haushaltungen, die bei letzter Volkszählung bestanden, 673 keine Küche, 111 eine Küche mit anderen gemeinsam und die übrigen eine eigene Küche hatten, ergab die Enquete, dass die Mehrzahl der Einzimmer-Wohnungen keine Küche hat. — Die Heizbarkeit der Zimmer steht etwa wie folgt. Von den 30 Einzimmer-Wohnungen sind 29 heizbar; von den 107 Zweizimmer-Wohnungen sind in 21 beide Zimmer heizbar, sonst nur eines. Von den 68 Dreizimmer-Wohnungen ist in 22 Fällen nur 1 Zimmer heizbar, in weiteren 22 2 Zimmer, in den übrigen alle drei. In 7 Häusern, aus welchen Fragebogen beantwortet wurden, hat man für alle Hausbewohner nur einen Abort. Von 180 Beantwortungen betreffs des Lichtes in den Abtritten lautet bei 30 die Antwort: „finster", in den übrigen Fällen ist entweder direkt oder indirekt hell. Dichte Abtrittsrohre sind vorhanden unter 139 (die diese Frage beantworteten) in 118. Dunstrohr ist unter 216 Fällen 195 mal vorhanden. — Die Mietspreise betragen für Einzimmer-Wohnungen von 70—168 M., und das Einkommen der Bewohner solcher bis 800 M.; für Zweizimmer-Wohnungen von 108 bis 300 M. und das Einkommen der Bewohner bis 900 M.; für Dreizimmer-Wohnungen von 168—375 M. und das Einkommen der Bewohner von 500—1200 M.; für Vierzimmer-Wohnungen von 250—950 M. und das Einkommen der Bewohner von 800—2000 M. (Bei den letzten Posten bleibt die Antwort unklar.)

Nur ganz ausnahmsweise hat eine Person ein Bett allein, meist dient ein solches zweien, aber auch 3 und 4 Personen. — Dadurch, dass zu den Familienangehörigen öfters noch Schlafgänger kommen, stellt sich das Schlafen etwa so, dass bei Einzimmer-Wohnungen bis 3 Personen auf das Zimmer kommen, bei Zweizimmer-Wohnungen im ganzen bis 8 Personen, bei Dreizimmer-Wohnungen bis zu 16 Personen, während bei den Vierzimmer-Wohnungen die Zahl pro Zimmer durchschnittlich auf 2 sinkt.

Das Verhältnis des Luftraums war pro Person

bei	103	Wohnungen	3—10 cbm
„	104	„	10—20 „
„	34	„	20—30 „
„	17	„	über 30 „

So dürftig und mangelhaft auch die Untersuchung war, hat sie immerhin sowohl den Stadtbehörden wie den Staatsbehörden aufs neue die Notwendigkeit gezeigt, in der Wohnungsfrage energischer vorzugehen als bisher. Weitere Untersuchungen und Erörterungen sind im Gange. — Von den für Arbeiterwohnungszwecke zur Verfügung gestellten Geldern der Versicherungsanstalt Baden haben bisher nur Offenburg und Lahr ganz beschränkten Gebrauch gemacht; an billigem Geld fehlt es also nicht, eher an Initiative und geeigneten billigen Baugründen.

Häuserfrequenz in Plauen. Eine Zählung vom 12. Okt. ergab 2746 bewohnte Grundstücke mit 11 475 Haushaltungen und 52566 Einwohnern. Im Durchschnitt kamen also auf ein bewohntes Grundstück 4,3 Haushaltungen und 19,1 Einwohner. Die Verhältniszahlen schwanken in den einzelnen Stadtteilen zwischen 3,3 und 4,9 Haushaltungen, zwischen 15,8 und 22,5 Einwohner.

Bebauungsplan mit geschwungenen Linien in Breslau. Für die Bebauung der sog. Teichäcker in Breslau hat der Magistrat neue Entwürfe aufstellen lassen und dabei nach Möglichkeit dahin gestrebt, den früher in der Stadtverordneten-Versammlung laut gewordenen Wünschen zu entsprechen. Hierbei will der Magistrat „zum ersten Male den Versuch machen,

von den mit dem Lineal gezogenen, bestenfalls nur etwa geknickten Strassenlinien im allgemeinen abzusehen und Baufluchtlinien zu suchen, wie sie sich in der Natur bilden und wie sie darum in allen älteren natürlich gewachsenen Städten, auch in den älteren Theilen unserer Stadt, bei den „geraden" Strassen vorkommen." Im einzelnen heisst es in der Begründung:

„Linearisch gerade gedacht ist nur die Fluchtlinie der Sadowastrasse, mit Rücksicht auf den gegenüber liegenden Bahnhof. Alle übrigen Strassen sind zwar insoweit als gerade zu bezeichnen, dass sie dem Verkehr die bequemste Verbindung zwischen den beiden Endpunkten sichern, allein sie sind dabei nicht linearisch gerade, sondern leicht geschwungen. Wir befinden uns bei diesem Vorgehen im Einklang mit der neueren Theorie und Praxis der Städtebebauung. Beide erkennen übereinstimmend an, dass von den streng linearisch gezogenen Baufluchtlinien abgegangen werden muss, wenn unsere neuen Städte nicht schliesslich geradezu unerträglich öde und langweilig werden sollen. Wie in Wirklichkeit kein Wagen und kein Mensch seinen „geraden" Weg streng nach dem Lineal richtet, so findet auch der natürliche Anbau an „gerade" Strassen nicht streng linearisch, streng parallel und streng rechtwinklig statt. Es zeigen sich überall kleine Unregelmässigkeiten, Abweichungen von der Linie, von Parallelität und vom rechten Winkel, und gerade diese Unregelmässigkeiten geben den älteren Stadtteilen, selbst bei oft grosser Strassenenge, ein individuelles, freies und darum vornehmes und lebensvolles Ansehen, welches in geradlinigen neuen Strassen vergeblich gesucht wird . . . . Es versteht sich von selbst, dass die Schwingung der Strassenlinien nicht so weit getrieben wird, dass entweder beschwerliche Umwege entstehen, oder dass der Anbau der einzelnen Häuser an die Strassen in erheblich gebogenen Fronten erfolgen müsste. Die Schwingung der Strassenzüge soll nur dazu dienen, den Blick ins Leere abzuwehren, der den Verkehr in streng linearisch gezogenen Strassenzügen so öde und langweilig macht: auf die Baufront des einzelnen Hauses soll die Schwingung im allgemeinen nicht übertragen werden. Gerade die leichte Schwingung der inneren Strassenzüge gewährt im übrigen den Vorteil, dass die bei linearischen Strassenzügen regelmässig auftretenden, in jeder Hinsicht nachteiligen spitzwinkeligen Strassenkreuzungen meist vermieden werden können."

Gewerbe.

Lohn und Arbeitszeit bei Vergebung kommunaler Arbeiten in Belgien: Die Provinzialräte von Brabant und Ostflandern haben beschlossen, bei allen öffentlichen Verdingungen die Festsetzung eines Mindestlohns in das Pflichtenheft einzuführen. Der Gemeinderat der Stadt Namur hat beschlossen, bei allen städtischen Verdingungen nicht nur den Mindestlohn, sondern auch das Maximum der Arbeitszeit festzusetzen. In den benachbarten Niederlanden hat dieses System bereits weite Ausdehnung erfahren.

Rechtzeitige Vergebung von Arbeiten mit Rücksicht auf regelmässige Arbeiterbeschäftigung. Für Verwaltungsbehörden aller Art im höchsten Grade beachtenswert ist eine Zuschrift, welche dieser Tage „zur gleichmässigen Beschäftigung der Arbeiter" an die Kölnische Zeitung von einer auswärtigen Maschinenfabrik gerichtet wurde. Es heisst da: „Die eigentliche (?) Arbeiterfürsorge besteht hauptsächlich darin, dem Arbeiter einen möglichst gleichmässigen Jahresverdienst zu beschaffen. Das haben der Staat, die Gemeinden und die grossen Anstalten bei Vergebung ihrer Arbeiten in der Hand, thun es aber leider nicht. Bei uns im Maschinenbau laufen die Bestellungen der Privatkundschaft fast nur im Sommer ein; alle Versuche, solche zur möglichsten Verteilung ihrer Bestellungen über die 12 Monate des Jahres zu bewegen, sind vergebens. Für den Staat, die Gemeinden und die grossen öffentlichen Unternehmungen bedarf es nur eines Befehles an ihre Beamten, und die Vergebungen können so geregelt werden, dass die Industrie Winterarbeit hat. Wir sind z. Z. an etwa 7—8 grösseren maschinellen Arbeiten unserer Besonderheit interessiert, von denen uns mindestens 1—2 zufallen dürften; hätten wir solche jetzt, dann brauchten wir nicht nur keine Leute zum Winter zu entlassen, sondern wir hätten von den vielen sich bei uns meldenden Reservisten noch einige einstellen können. Obige 7—8 Lieferungen hätten nach dem Stande der Vorarbeiten sämtlich bis Herbst vergebensfähig sein können, wenn die betreffenden Beamten ein Verständnis für das, was der Industrie wirklich not thut, hätten. Die Vorbildung der Regierungs-Baumeister giebt ihnen aber gar keine Gelegenheit, sich ein solches Verständnis anzueignen. Dann sind die Herren während des Sommers so durch Erholungs- und Studienreisen, durch freiwillige oder unfreiwillige achtwöchentliche militärische Uebungen u. s. w. in Anspruch genommen, dass ihnen für die Vergebung von Winterarbeit gar keine Zeit bleibt. Einigen Einfluss mag auch noch die Verlegung des staatlichen Rechnungsjahres auf den 1. April auf die Art der Verteilung der Arbeit haben. Es sei, wie ihm wolle, hierin muss Wandel geschaffen werden; im wahren Interesse der Arbeiter, aber auch der Industrie überhaupt muss alles aufgeboten werden, die Arbeit möglichst gleichmässig auf die 12 Monate des Jahres zu verteilen." — Diese Gesichtspunkte würden der weitgehendsten Beachtung sicher sein, wenn bei der Vergebung namentlich kommunaler Arbeiten Organe zur sachkundigen Wahrnehmung der Arbeiterinteressen beständen.

Zurückweisung Auswärtiger vom Berliner Arbeitsnachweis. Gemäss dem bereits gemeldeten Beschlusse (vgl. „Blätter" No. 100) sind in den Monaten Oktober und November 539 von auswärts nach Berlin zugezogene Arbeiter von dem Bureau des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zurückgewiesen worden. Von diesen 539 Arbeitern entfallen auf Ostpreussen 51, Westpreussen 51, Brandenburg 118, Pommern 84, Posen 39, Schlesien 45, Schleswig-Holstein 10, Hannover 13, Sachsen 7, Sachsen-Anhalt 11, Hessen-Nassau 7, Westfalen 14, Rheinprovinz 7, Elsass-Lothringen 18, Mecklenburg 47, Baden 2, Hamburg 15, Bremen 7, Ausland 3.

Kommunale Finanzen.

Rundblicke über die Steuerreform in den preussischen Städten.

Von **H. Horn** in Berlin.

IV. Bauplatz- und Umsatzsteuer. Besondere Grund- u. Gewerbesteuern. (Schluss.)

Von den neuen Steuern, die das Kommunalabgaben-Gesetz geschaffen bezw. wieder zugelassen hat, verdienen eine besondere Erwähnung die Bauplatz- und die Umsatzsteuer, von denen namentlich die letztere allgemein Anklang gefunden hat. Ueber ihr Wesen und die Erträgnisse, die sie den Städten geliefert hat, die sich in dem glücklichen Besitze dieser Steuer befanden, ist bereits früher in diesen Blättern berichtet worden.*) Im grossen und ganzen ist diese Steuer am besten geeignet für die Grossstädte, in denen der Besitzwechsel ein lebhafterer ist; aber gerade in den Grosstädten macht sich auch der lebhafteste Widerstand gegen diese ungewohnte Steuer geltend, weil dort das Bauunternehmer- und Grundstückspekulantentum eine grössere Rolle spielt. In kleineren Städten hat man sich diese Steuer deshalb angeeignet, weil ihre Erhebung sehr bequem ist. Deshalb sind es auch meist die Magistrate, welche diese Steuer vorgeschlagen haben; der Widerstand fand sich bei den Stadtverordneten, deren Mehrheit aus Grund- und Hausbesitzern besteht. Nur in Charlottenburg ist es umgekehrt; aus dem Kreise der Stadtverordneten ist diese Steuer vorgeschlagen, und der Bürgermeister hat die lebhaftesten Einwendungen dagegen erhoben, die aber rein theoretischer Art waren. Man hat trotzdem in der gemischten Deputation daran festgehalten, wenn auch unter sehr erheblicher Verminderung des Steuerbetrages.**) Aus einigen Städten ist die Höhe, in welcher die Umsatzsteuer erhoben werden soll, nicht bekannt geworden; es sind hier zu nennen:

Aachen, Essen, Friedenau, Itzehoe, Kleve, Mühlhausen i. Th., Oberglogau, Rheydt, Schmiedeberg, Solingen, Uslar und Weissenfels.

In Burtscheid will man an diese Steuer erst herantreten, wenn die Realsteuern den Satz von 150 % überschreiten; auch in Erfurt denkt man daran, freilich vielleicht etwas spät, denn zur Begründung dieser Steuern hat man mit einem gewissen Bedauern darauf hingewiesen, dass bei der Entfestigung Millionen verdient seien, die unversteuert geblieben sind. Wo die Höhe der Steuer bekannt geworden ist, schwanken die Steuersätze zwischen 1 ‰ und 3 %. Es sollen erhoben werden 1 ‰ in Arnswalde, ¼ % in Schroda; ⅓ % in Striegau; ½ % in einer grossen Reihe von Städten:

Berlin, Gleiwitz, Goldberg, Gottesberg, Greifswald, Hirschberg, Inowrazlaw, Kassel, Köpnick, Kreuzburg, Lehe, Linden,

*) Vergl. „Blätter" No. 82: Dr. J. Jastrow, Die Währschaftssteuer, eine wieder entdeckte Gemeindeabgabe.

**) Vergl. No. 96, S. 155.

Magdeburg*), Naumburg, Oels, Schweidnitz, Straussberg, Tarnowitz, Tilsit, Zoppot;

ferner in Gifhorn, hier jedoch nur für unbebaute Grundstücke, während für bebaute nur $^1/_4$ % erhoben wird; in Görlitz ist auch $^1/_2$ % in Aussicht genommen, es sollen aber freibleiben die Grundstücke, die von Hypothekengläubigern zur Rettung ihrer Forderungen erworben werden. In Neumünster soll die Umsatzsteuer $^3/_4$ %, in Celle $^5/_6$ % betragen; jedoch soll an letzterem Orte das zu zahlende Bürgergeld angerechnet werden. Eine Steuer von 1 % will man erheben in:

Altendorf (bei Essen), Bonn, Einbeck, Eisleben, Göttingen, Halle a. S., Hanau, Harburg, Köln, Lauenburg i. P., Gr.-Lichterfelde, Osterode a. H., Rawitsch, Reichenbach, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Tremessen, Wandsbek.

An letzterem Orte wollte man diese Steuer nach dem naheliegenden Altonaer Vorbilde schon vor Jahren einführen, ohne jedoch die Genehmigung der Regierung zu erlangen. Auch in Oppeln und Osnabrück soll 1 % erhoben werden, in ersterer Stadt sollen die Zwangsverkäufe, in letzterer (wie wohl meist stillschweigend vorausgesetzt wird) der Erbgang steuerfrei bleiben. In Düsseldorf will man für unbebaute $1^1/_2$, für bebaute 1% Steuer beim Besitzwechsel erheben. In Rogasen (Regierungsbez. Posen) soll bei einem Werte unter 10000 M. nur $^1/_2$ %, bei einem Werte von 10—30 000 M. $^3/_4$ %, bei höheren Werten 1% als Steuer erhoben werden. Die Städte, welche über 1% hinausgehen, scheiden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken: Biebrich, Elberfeld und Liegnitz wollen die Baustellen beim Besitzwechsel mit 2, Breslau sogar mit 3 % belasten, während für die bebauten Grundstücke nur 1, in Liegnitz sogar nur $^1/_2$ % gezahlt werden soll. In Barmen will man allgemein 2 % erheben und nur die unfreiwilligen Verkäufe mit 1% belasten. Eine Besonderheit ist in Breslau vorgesehen. Die 3 % für unbebaute Grundstücke sollen dieselben auch dann tragen, wenn sie bei dem erstmaligen Verkaufe bereits bebaut sind; die Absicht geht also dahin, dass jedes in Breslau vorhandene jetzt noch unbebaute Grundstück einmal den Stempel von 3 % tragen muss, sei es, dass es als Baustelle überhaupt, sei es, dass es nach der Bebauung zum ersten male den Besitzer wechselt. Es liegt also hier eine versteckte Baustellensteuer vor.

So vielen Anklang die Umsatzsteuer gefunden hat, so wenig hat man sich mit der Bauplatzsteuer befreunden können; daran dürfte namentlich die unglückliche Fassung schuld sein; welche die Vorschrift in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses erhalten hat; nach der Vorlage sollte der ganze Bauplatzwert der Besteuerung zugrunde gelegt werden, nach den endgiltigen Beschlüssen aber nur der Mehrwert, der durch die Feststellung von Baufluchtlinien entsteht; dieser Umstand und der fernere, dass der Finanzminister in der Ausführungsanweisung den lächerlich niedrigen Satz von 30 Pf. auf 100 M. vorgeschlagen hat, hat viele Gemeinden von dieser Steuer abgeschreckt; wenn die Magistrate sie vorgeschlagen haben, ist sie vielfach abgelehnt, so in Kassel, Linden, Ohlau, Oppeln, Potsdam u. a. Angenommen ist sie bisher in Berlin, Carthaus, Düsseldorf, Gleiwitz, Görlitz und Königshütte. In Görlitz soll sie angeblich nach dem Bauplatzwerte, nicht nach dem Mehrwerte bemessen werden, was wohl ein Irrtum sein dürfte; nach Nachrichten aus Königshütte soll sie nur bei Parzellierungen erhoben werden, wobei man sich nichts Rechtes vorstellen kann.

In mehreren Gemeinden hat man den Versuch gemacht, das, was durch eine Bauplatzsteuer erreicht werden soll, im Rahmen einer besonderen Gemeindegrundsteuer zu erreichen. Den Versuch in Frankfurt a. M. hat Dr. J. Jastrow in diesen Blättern ausführlich und seiner grossen Bedeutung entsprechend zur Darstellung gebracht.**) Auch das Vorgehen Charlottenburgs ist schon kurz besprochen.***) Es sind nur wenige Städte in Preussen, die jetzt schon eine von der Gebäudesteuer abweichende besondere Haussteuer besitzen (die Grundsteuer kommt dabei weniger inbetracht), und dieselbe unterscheidet sich von der Grundsteuer meist nur dadurch, dass eine jährliche Veranlagung stattfindet, und dass Wohn- und Gewerberäume dem gleichen Prozentsatz unterworfen sind. Wir nennen in dieser Beziehung Altona, Berlin, Hannover, Halle a. S., Harburg und Kiel. Die Ausführung des neuen Kommunalabgaben-Gesetzes hat aber manche Gemeinde veranlasst, der Frage einer besonderen Gemeinde-Grundsteuer ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. So hat man in Wandsbek eine besondere Kommission eingesetzt, um diese Frage zu untersuchen, wobei wohl wiederum das Vorbild des nahe liegenden Altona den Anlass geboten hat. In Rixdorf bei Berlin will man die Gemeinde-Grundsteuer so gestalten, dass sie die bebauten und die unbebauten Grundstücke, namentlich auch die im Rixdorfer Gebiete belegenen grossen Berliner Kirchhöfe trifft. Diesem Beispiele sind mehrere Berliner Vorortgemeinden: Schöneberg, Friedenau, Gr.-Lichterfelde etc. zum grossen Ärger der Baustellen-Speculanten gefolgt und haben dadurch nicht nur eine Herabminderung des Einkommensteuer-Zuschlages auf 80—85—90 % erreicht, sondern auch eine kleine Erleichterung der Hausbesitzer in ihren Realsteuern. Auch in Uelzen will man eine besondere Häusersteuer in Höhe von 150 % der Gebäudesteuer einführen, von welcher also unbebaute Grundstücke nicht betroffen werden. Ein besonderes Verfahren beabsichtigt man in Naumburg einzuschlagen; die neu zu schaffende Gemeinde-Grundsteuer soll zur Hälfte nach dem Nutzungswerte, zur Hälfte nach dem gemeinen Werte veranlagt werden, sie schliesst also auch eine Besteuerung der Baustellen in sich. Als Kuriosum darf man es wohl betrachten, dass in Verden die Stadtverordneten einen Zuschlag von 100 % zur Staats-Gebäudesteuer abgelehnt und den Magistrat beauftragt haben, eine neue Gebäudesteuer-Ordnung auszuarbeiten, nicht nach dem Nutzungswerte, sondern nach dem Reinertrage nach Abzug der Schuldenzinsen! Das würde heissen, eine zweifellose Doppelbesteuerung des Einkommens aus Grundbesitz schaffen, genau in der Form, wie die Hausbesitzer sie brauchen, um ihre Klagen über Doppelbesteuerung begründen zu können. Keine Aufsichtsbehörde dürfte sich bereit finden, eine solche besondere Gemeinde-Realsteuer zu genehmigen.

Aus den Mitteilungen über die besonderen Gemeinde-Grundsteuern geht hervor, dass die Hoffnung, die Gemeinden würden sich der ihnen nunmehr allein überlassenen Realsteuern bemächtigen und sie zur Grundlage ihrer Finanzen machen, sich nicht — oder doch nur in dem allerbescheidensten Umfange — erfüllt hat. Wenn man nachforscht, wie sich denn nun in Zukunft die Zuschläge zur Einkommensteuer gestalten werden, so findet man fast überall, dass im äussersten Notfalle man sich gerade mit 100 % begnügt, um der Einmischung der Aufsichtsbehörde aus dem Wege zu gehen, unter 100 % kommt man nur in sehr wenigen Fällen und auch da meist nur vorübergehend, weil man sich um die Zukunft nicht gekümmert hat, sondern nur die augenblicklichen Verhältnisse berücksichtigte. Ueberall fast haben es die Hausbesitzer verstanden, sich eine erhebliche Erleichterung der Gebäudesteuer zuzuwenden, meist bis zum vollen Betrage der staatlichen Gebäudesteuer. In Elberfeld hat man es offen als den ersten Grundsatz der Neugestaltung der Gemeindesteuern proklamiert: das Verhältnis der Realsteuer-Belastung zur Einkommensteuer-Belastung so zu gestalten, dass die Realsteuern in dem mindest zulässigen Masse herangezogen werden, dagegen bei der Einkommensteuer der höchst zulässige Zuschlag zur Staatssteuer erhoben wird. In Danzig hat man sich nicht einmal entschlossen, die Mietssteuer zu beseitigen, sondern hat sie nur von 190 000 auf 170 000 M. ermässigt, was immerhin noch 30 % der Einkommensteuer ausmacht, und dennoch sollen in Zukunft noch 200 % Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden (gegen bisher 228 %).

Auch die Gewerbesteuer haben die Gemeinden sich meist nicht so zunutze gemacht, wie man erwarten sollte. Allerdings ist es für die Gewerbetreibenden eine grosse Härte, wenn sie, die bisher nur die staatliche Gewerbesteuer bezahlt hatten, nun plötzlich das Zweifache oder gar Zweieinhalbfache an die Gemeinde zahlen sollen, bloss deswegen, weil die Grund- und Gebäudesteuer von der Gemeinde jetzt ebenfalls mit 200 oder 250 % erhoben wird und weil die Realsteuern „in der Regel" gleichmässig herangezogen werden sollen. Man kann es wohl be-

*) Dortige Petition dagegen s. „Blätter" No. 97.
**) Vergl. No. 95.
***) Vergl. No. 96.

greifen, dass die Gemeinden, um die Gewerbetreibenden nicht abzuschrecken, etwas nachlassen. Aber das kann man nicht verstehen, dass sie weniger als 100 % erheben, wie dies mehrfach gemeldet wird. Freilich dürfte in diesen Fällen wiederum die gleichmässige Heranziehung der Realsteuern eine Rolle spielen. Man will die Grund- und Gebäudesteuer auch mit weniger als 100 % belasten und da kann man die Gewerbesteuer nicht stärker heranziehen. („Besondere" Gewerbesteuer in Krefeld s. „Blätter" No. 100.)

Als Besonderheit ist noch hervorzuheben, dass man in Posen*) und Hirschberg beabsichtigt hat, die kleinen Gewerbetreibenden, welche jetzt erst durch das neue Gewerbesteuergesetz steuerfrei geworden sind, mit einer kommunalen Gewerbesteuer zu belasten, in Posen mit einem Steuersatze von 10 M. (!). Die beiden Städte oder wenigstens ihre Steuerkommissionen scheinen das für zulässig zu halten, während der schleswig-holsteinische Städtetag anderer Ansicht ist; er beantragt wenigstens erst bei der Regierung eine Aenderung des Gesetzes zu diesem Zwecke.

Wenn wir unser Endurteil zusammenfassen sollen, so lautet es dahin: die lobenswerten, sozialpolitisch und wirtschaftlich richtigen Grundgedanken des neuen Kommunalabgaben-Gesetzes sind nur von wenigen Gemeinden, unter ihnen in erster Linie von den führenden Kreisen in Frankfurt a. M., vollauf anerkannt; die grosse Mehrzahl der Gemeinden (darunter auch die Reichshauptstadt) findet sich gerade noch mit diesen Grundgedanken ab, indem sie dieselben in dem allerengsten Sinne auslegt und sich dabei zuweilen an die Aenderungen anklammert, durch welche das Gesetz im Abgeordnetenhause verschlechtert worden ist; eine weitere Anzahl von Gemeinden, die ebenfalls nicht wenig zahlreich ist, lehnt sich geradezu gegen den Geist des Gesetzes auf und bemüht sich nicht, neue, eigene kommunale Einnahmequellen zu finden, sei es aus Unfähigkeit, sei es aus doktrinärer Abneigung gegen solche eigenen Einnahmen, die nicht recht in eine Parteischablone hineinpassen. Unterstützt wird diese Widerspenstigkeit gegen Besserung des kommunalen Steuerwesens durch das unglückliche Wahlrecht, welches den Realsteuerpflichtigen die Mehrheit in den Stadtvertretungen ohne weiteres zuwendet. Die Regierung, besonders aber der Finanzminister, wird die grösste Energie aufwenden müssen, wenn er den Hauptzweck erreichen will, nämlich die Staatseinkommensteuer zu bewahren vor der Demoralisierung, welche eine notwendige Folge allzuhoher Gemeindezuschläge ist.

Die Gemeindesteuer-Reform in Berlin ist an einem toten Punkte angelangt. Die Agitationen der Hausbesitzer haben es wirklich zuwege gebracht, dass der Magistratsantrag, 2 % des Gebäudenutzungswertes als Kanalisationsabgabe zu erheben, in der Stadtverordneten-Sitzung vom 6. November, trotz der Zustimmung des Ausschusses abgelehnt und die bisherige Höhe von 1 % beibehalten wurde. Von verschiedenen Seiten wurde in der Versammlung betont, dass ja die Hausbesitzer selbst bei 2 %iger Kanalisationsabgabe im ganzen immer noch nach der Steuerreform etwa ½ Million weniger aufbringen würden, als vorher. In der Stadtverordneten-Versammlung ist die Hälfte der Sitze den Hausbesitzern gesetzlich garantiert, und thatsächlich ist ihnen stets mehr als die Hälfte gesichert; in ihren Vereinen sprachen sie ganz offen von „unseren" Vertretern in der Stadtverordneten-Versammlung (vgl. „Blätter" No. 98). Die Ablehnung des Ausschussantrags (2 %) erfolgte mit 68 gegen 48 Stimmen, die Ablehnung eines Vermittlungsantrags (1½ %) mit 63 gegen 53 Stimmen, die Einsetzung von 1 % mit 82 gegen 25 Stimmen. Wie der Ausfall gedeckt werden soll, darüber hat sich die Mehrheit nicht ausgesprochen. Die Erhöhung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten wurde ebenfalls abgelehnt. Jetzt zeigt sich das Unzulängliche der ganzen Art, wie in Berlin die Steuerreform in die Hand genommen worden ist, auch denen, die dies anfangs nicht anerkennen wollten. Statt mit einer umfassenden sozialpolitischen Reform des Steuerwesens anderen Gemeinden voranzugehen, soweit es innerhalb des gesetzlichen Rahmens irgend zulässig ist (wie es z. B. der Magistrat von Frankfurt a. Main versucht hat), hat man in Berlin die Debatte von vornherein auf die Deckung des Steuerbedarfs im bevorstehenden Rechnungsjahre zugeschnitten und dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit von der grundsätzlichen Heranziehung der steuerfähigsten Objekte abgelenkt. So ist es gekommen, dass man sich nicht bloss damit begnügte, die Baustellen mit der ganz unzulänglichen Bauplatzsteuer zu belegen, welche nach ihrer ganzen Konstruktion eines hohen Prozentsatzes nicht fähig ist, die Umsatzsteuer rein mechanisch und infolge dessen auch bloss mit ½ % anzulegen (während doch gerade hier die steuertechnischen Untersuchungen von Adickes und die daran anschliessenden Frankfurter Vorlagen eine Fülle praktisch brauchbarer Wege eröffneten), sondern dass die Hausbesitzer vermöge ihres kommunalen Einflusses auch die Erhöhung der Kanalisationsabgabe zu hintertreiben wussten. Die Furcht vor dem Ausfall im Etat bildet hier kein Zwangsmittel, da in Ermangelung anderer Steuereinnahmen der Bedarf auf Real- und Einkommensteuern repartiert wird. Hierdurch würde Berlin aber, wenn kein anderer Ausweg gefunden wird, wahrscheinlich genötigt, mehr als 100 % Einkommensteuer-Zuschlag zu erheben und damit sein ganzes Steuerwesen von ministerieller Genehmigung abhängig zu machen. Diese Eventualität muss man nunmehr herbeisehnen, da die Regierung mindestens auf die ursprünglichen Pläne des Magistrats und des Ausschusses zurückgreifen und dementsprechend die Genehmigung zu höheren Einkommensteuer-Zuschlägen so lange versagen würde, als noch andere Steuerquellen unausgenutzt sind. Hiermit würde nicht bloss erreicht, dass in Ermangelung eines anderen Ausweges Real- und Einkommensteuer nach § 59 des Kommunalabgaben-Gesetzes vollständig im Verhältnis von 3 : 2 herangezogen werden könnten, (während die Stadtverordneten-Versammlung dies einstweilen nur bis zur Höhe von 150 % bezw. 100 % zugeben will), sondern namentlich auch, dass die Berliner Bevölkerung auf die hier zur Debatte stehenden Fragen mehr hingelenkt würde. Welche Irrtümer in dieser Beziehung herrschen, zeigt sich namentlich an der Biersteuer, die fortgesetzt mit dem Argument bekämpft wird, dass Verbrauchssteuern auf Lebensmittel eine Belastung der Volksmassen darstellen. Dass Berlin bereits eine kommunale Biersteuer besitzt, dass dieselbe nur das einheimische Bier trifft, das importierte „echte" aber freilässt,*) ist in der Bevölkerung so gut wie unbekannt. Den Stadtverordneten liegt bereits ein Antrag vor, eine Biersteuer für importiertes Bier mit 65 Pf. vom Hektoliter zu beschliessen.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Ein kommunales Programm für evangelische Arbeitervereine entwirft in den Grundzügen Dr. Lorenz in der (Erfurter) Arbeiter-Zeitung. Neben der allgemeinen Bethätigung des religiösen und patriotischeu Programms der Vereine werden 10 Spezialpunkte genannt, die ein Vertreter evangelischer Arbeitervereine in geeigneter Weise zur Geltung bringen müsse: 1. Soziale Kommissionen in den Gemeindeverwaltungen. Die Notwendigkeit, sich in der eingehendsten Weise mit den sozialen Fragen zu befassen, trete an die grösseren Gemeindeverwaltungen immer mehr heran. Das Beispiel, das die Stadt Krefeld gegeben, dürfte bald auch in anderen deutschen Städten Nachahmungen finden**). — 2. Betreffend Organisation des Arbeitsnachweises. Dieselbe geschieht am besten durch ein Arbeitsamt, das an das Gewerbegericht sich anschliesst oder der Stadtverordneten-Versammlung unterstellt ist und unentgeltlich Arbeit vermittelt. — 3. Vornahme geeigneter städtischer Arbeiten in der Zeit der Arbeitslosigkeit. — 4. Regelmässige Erhebung einer Statistik der Arbeitsverhältnisse im Winter mit Hilfe des Arbeitsamtes und Veröffentlichung des Resultats. — 5. Ausschluss nicht ortsangehöriger Arbeiter von den städtischen Arbeiten. Kontraktliche Verpflichtung der Unternehmer städtischer Arbeiten, nur ortsansässige Arbeiter einzustellen, solange nachweislich solche zu haben sind. — 6. Vergebung von Lieferungen an ortsansässige Lieferanten und Hand-

*) Vgl. No. 82. Inzwischen scheint man dort das Ungesetzliche bereits eingesehen zu haben.

*) Vgl. die Aufsätze über „Indirekte Gemeindesteuern" in No. 89 u. 90 der „Blätter" (namentlich S. 97).

**) In Köln und Frankfurt a. M. bereits geschehen (vgl. „Blätter" No. 84).

werker unter Vermeidung der Missstände des schlechte Arbeit fördernden und die Lohndrücksrei begünstigenden Submissionsverfahrens. — 7. Eine Bauordnung, die auch das Bauen von Arbeitshäusern (nicht Mietskasernen) ermöglicht. — 8. Schonung des kleinen Mannes und kräftige Heranziehung des Kapitals bei kommunaler Besteuerung. — 9. Fürsorge für Volkshygiene. Anlegung von öffentlichen Promenaden, Volksbädern, Jugend-Spielplätzen u. s. w. — 10. Fürsorge für Volksbildung. Unentgeltliche Zugänglichkeit der Museen, Ausstellungen u. s. w., billige Theateraufführungen klassischer Dichtungen, Volksbibliothek, Volks-Lesehalle etc., Fortbildungsschulen- und Kurse, Oeffentliche Vorträge. Ermöglichung des Besuches höherer Schulen für begabte Kinder armer Eltern durch Freistellen etc., Unterstützung aller Bestrebungen, welche die Fach-Ausbildung des Handwerkers ins Auge fassen etc.

Die Grenzen der Eingemeindung für die Berliner Vororte werden demnächst Gegenstand der Beratung in der Stadtverordneten-Versammlung werden. Die von uns bereits skizzierte Vorlage des Magistrats („Blätter" No. 97 S. 161), welche den ohnedies schon engen Plan des vormaligen Ministers Grafen Eulenburg noch mehr einengt, ist unter dem 27. November an die Stadtverordneten gelangt. Da von Charlottenburg der ganze nördliche und westliche Teil (Nonnenwiesen, Pfefferluch, Westend), von Rummelsburg und von Lichtenberg die jenseits der Verbindungsbahn liegenden Teile, ausgeschlossen bleiben sollen, so treffen alle von uns gegen den ministeriellen Plan vorgebrachten Gründe in erhöhtem Masse gegen die Magistratsvorlage zu, welche kaum noch eine Eingemeindung grösseren Stiles, sondern eigentlich nur eine Grenzregulierung bewirken würde. Die Zerstückelung bestehender Gemeinden wird die von uns besprochenen Missstände in mancher Beziehung noch vermehren. Die gänzlich ausgeschlossenen Gemeinden aber fürchten in ein unhaltbares Verhältnis zu geraten, wie denn die Gemeindevertretung von Friedenau soeben eine Kommission eingesetzt hat, welche Alles aufbieten soll, um die Eingemeindung Friedenaus zu bewirken; man betont hier namentlich die Kanalisationsverhältnisse, die öffentliche Sicherheit und die postalischen Zustände des Ortes, wozu noch die bestimmte Erwartung kommt, dass sich nach der Einverleibung für die im Kreise verbleibenden Orte die Kreissteuern mehr als verdoppeln könnten. Die Meinung im Berliner Magistrate geht dahin, dass der Magistratsplan, wenn die Stadtverordneten demselben zustimmen, gute Aussicht habe, von dem neuen Minister, v. Köller, acceptiert zu werden. Bemerkenswerth bleibt freilich eine Aeusserung des Oberpräsidenten v. Achenbach in der Aerztekammer für Brandenburg und Berlin, dahingehend, dass die Entscheidung der Eingemeindungsfrage für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten sei, da noch keine (!) der dabei in Frage kommenden Behörden definitiv Stellung dazu genommen und da ausserdem die Berliner Stadtvertretung noch keine bestimmte Entscheidung zur Kenntnis der Staatsregierung gebracht habe. Also auch die Staatsregierung, bei der wir in sozialpolitisch wichtigen Fragen doch ein grösseres Mass von Verständnis vorauszusetzen pflegen, als bei den mehr oder weniger einseitig interessierten Gemeindevertretungen, ist sich, trotzdem sie vor 3 Jahren die Einverleibung in Anregung gebracht hat, noch nicht über die Lösung der Eingemeindungsfrage klar geworden. Wo ist der Statistiker, der es ausrechnen kann, welche Vermehrung der Kosten der nun doch einmal unvermeidlichen Einverleibung der Vororte durch solche Unschlüssigkeit herbeigeführt wird?

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches im Reichshaushalts-Etat 1895/96. In dem soeben dem Reichstage vorgelegten Etat ist der Reichszuschuss zu Alters- und Invalidenrenten entsprechend der steigenden Anzahl der Rentenberechtigten um 1,4 Millionen Mark höher und zwar im Ganzen auf 15,3 Mill. veranschlagt. Es wird angenommen, dass am 1. Januar 1895 ein Bestand von 183400 Alters- und 75300 Invalidenrenten vorhanden sein wird; im Laufe des Jahres 1895 werden hinzutreten 30000 Alters- und 45000 Invalidenrenten, während vermutlich 18300 Alters- und 14500 Invalidenrenten in Wegfall kommen werden. — Für das Reichs-Versicherungsamt werden neu verlangt: die Gehälter für ein ständiges Mitglied, sowie für technische und Bureau-Beamten. Die Kosten der am 5. Juni 1895 stattfindenden Berufs- und Gewerbezählung sind im Ganzen auf 2,2 Mill. veranschlagt, von welchen 300000 M. für vorbereitende Arbeiten als Etatsüberschreitung pro 1894/95 verrechnet und 450000 M. erst pro 1896/97 beantragt werden sollen, sodass in dem vorliegenden Etat nur 1,4 Mill. erscheinen. — Ein neuer ganz Posten sind 75000 M. für die versuchsweise Zuteilung land und forstwirtschaftlich gebildeter Sachverständiger an die Vertretungen in Petersburg, Washington, London, Paris und Wien. Der Vorschlag ist vom preussischen Minister der Landwirtschaft, welcher von der Entsendung solcher Sachverständiger eine wertvolle fortlaufende Orientierung über die Produktionsverhältnisse und die Fortschritte des landwirtschaftlichen Betriebes in den hauptbeteiligten Konkurrenzländern erhofft, im Interesse der deutschen Landwirtschaft befürwortet worden. Es liegt in der Absicht, wenn die Maassregel sich bewährt, sie dauernd aufrecht zu erhalten. — Das Reich als Arbeitgeber thut einen weiteren Schritt vorwärts, indem das System der Dienstaltersstufen auch auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt und diesen das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen unabhängig von eintretenden Vakanzen in Aussicht gestellt wird. Hierüber ist dem Reichstage eine besondere Denkschrift zugegangen. Mit der Schaffnerklasse werden die bisher geringer besoldeten Packetträger und Stadtpostboten zu einer gemeinsamen von 800 bis 1500 Mk. aufsteigenden Klasse vereinigt, ebenso Post- und Telegraphenamts-Kassierer mit Oberpostdirektions-Sekretären, Postmeistern etc. (2100—3600 Mk.), ferner die Beamten der Assistenten- und Kanzlistenklasse (1500—2700 Mk.). Bei der Vereinigung behalten die bisher besser gestellten Beamten ihre Rechte. — Aus eigenen Betrieben vereinnahmt das Reich an Ueberschüssen: aus Post und Telegraphen 18,5 Mill. (1,2 Mill. weniger als im Vorjahre); aus den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen 64,6 Mill. (2,2 Mill. mehr), wozu nur noch unbedeutende Einnahmen aus dem Vertrieb des Reichsanzeigers, Münzgewinn etc., zusammen etwa 6 bis 7 % des 1¼ Milliarde betragenden Gesamtetats. — In der Heeres- und Marineverwaltung liegen die bedeutendsten Veranstaltungen des Reichs als Arbeitgeber. Für die Arbeiter der technischen Institute in Spandau sollen 100 Familienwohnungen errichtet werden. In diesem Ressort macht sich das Sinken der Getreidepreise in einer Herabminderung der Ansätze für Naturalverpflegung geltend: um 9.8 Mill. beim Heere, um 0,1 Mill. bei der Marine. — Die Unterstützungen der Angehörigen von Reservisten und Wehrmännern scheinen nicht in dem Maasse beansprucht zu werden, wie angenommen wurde. Während im Vorjahre (beim Reichsamt des Innern) 2 Mill. ausgeworfen waren, glaubt man nach den bisherigen Erfahrungen mit 1,25 Mill. auskommen zu können.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann,* Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°.
Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883, 10. April 1892. Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn,* Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just,* Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig,* Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 20. Dezember 1894. Nr. 103.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt:

Gemeindesteuer und Hausbesitzer in Berlin (S. 213).

Das gewerbliche Unterrichtswesen in Baden. Von Gewerbeschul-Direktor Dr. Cathiau (S. 215).

Schule. Allgemeine Volksbildung (S. 218): Beseitigung der Armenschulen in Preussen. — Volkslesehallen in Frankfurt a. M.

Versicherung (S. 218): Erhebung über die Empfänger von Alters- und Invalidenrenten in Baden. — Statistik der Ortskrankenkassen in Berlin 1893.

Wohnungswesen (S. 219): Wohnungsverhältnisse in Breslau.

Gewerbe (S. 220): Städtische Notstandsarbeiten. — Arbeitslosen-Statistik und Stadtverwaltung in Leipzig.

Allgemeine Sozialpolitik (S. 220): Sozialpolitisches in den Anträgen der Reichstags-Parteien.

* * *

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Das Wahlrecht der juristischen Personen, Gesellschaften etc. für die Gewerbegerichte. Von Magistrats-Assessor Dr. Soetbeer (S. 222).

Verbandsangelegenheiten (S. 223).

Rechtsprechung (S. 223): Berechnung der Berufungssumme; Einrede der Unzuständigkeit in der Berufungsinstanz; inwieweit ist das GG. für Cirkuspersonal zuständig?

Gemeindesteuer und Hausbesitzer in Berlin.

Oefter als wünschenswert haben die „Blätter für soziale Praxis“ sich in der letzten Zeit mit den Gemeindeangelegenheiten Berlins beschäftigen müssen. Dem Grundsatz, in erster Linie sozialpolitische Muster zu besprechen, mussten sie hierbei untreu werden. Hingegen bildeten die Berliner Verhältnisse ein sprechendes Beispiel dafür, wieweit ein hochgeachtetes und mit peinlicher rechnerischer Sauberkeit verwaltetes Gemeinwesen kommen kann, wenn ihm in unserer Zeit die sozialpolitischen Gesichtspunkte mehr als billig fehlen.

Die in allen preussischen Städten zur Beratung stehende Reform der Gemeindesteuern ist in Berlin durch die soeben erfolgten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung an einem Punkte angelangt, an welchem man weder ein noch aus weiss. In den bereits mehrfach besprochenen*) Steuerverhandlungen bildet gegenwärtig den Kernpunkt aller Schwierigkeiten die Belastung der Hausbesitzer. Die Hausbesitzer brachten bisher auf: an staatlicher Gebäudesteuer $9{,}_3$ und an städtischer Haussteuer $6{,}_2$ Mill. Mark. Die Kosten für die Entwässerung ihrer Häuser war, da bei Einführung der Kanalisation im Jahre 1874 die Lage des Hausbesitzes gerade kritisch zu werden anfing, zum grössten Teil von der Stadt übernommen und den Hausbesitzern nur ein Beitrag in Gestalt einer Kanalisationsabgabe von 1 % des Nutzungswertes auferlegt. Dieselbe beträgt gegenwärtig $2{,}_8$ Mill., — zusammen bisher **18,3** Mill. In Zukunft sollen die vom Staate der Stadt überwiesene Gebäudesteuer und die Haussteuer zu einer einheitlichen „Gemeinde-Grundsteuer“ vereinigt und auf eine Summe herabgesetzt werden, welche der Ausschuss der Stadtverordneten-Versammlung auf $12{,}_3$ Mill. bemass; dafür soll die Kanalisationsabgabe auf 2 % erhöht und auf $5{,}_5$ Mill. angesetzt werden, — zusammen in Zukunft **17,8** Mill.

Neben dieser Belastung des Hausbesitzes befindet sich in dem Plan des Magistrats und des Ausschusses auch noch eine Steuer für Grundstücke ohne Häuser. Nach der sonderbaren preussischen Grundsteuer-Verfassung konnten dieselben bisher nur zu einer Grundsteuer je nach der Art der Bodenbestellung, welche sie im Jahre 1861 bei Errichtung des Grundsteuer-Katasters gehabt hatten, herangezogen werden. Diese wertvollen Baugründe erschienen also in den Steuerlisten als „Kartoffelland“, „Wiesen“ etc. mit lächerlich geringen Beträgen (sämtliche Baustellen des Berliner Weichbildes zusammengenommen trugen eine Steuerlast von 8300 M.). Um nun wenigstens die Grundstücke, welche durch Festsetzung einer Baufluchtlinie in ihrem Werte erhöht wurden, einigermassen zu fassen, schlug der Magistrat eine Bauplatzsteuer auf Grund des § 27 vor. Der Ausschuss setzte sie auf 1 % fest. Da jedoch dieser Steuerfuss nicht von dem ganzen Werte der Baustelle erhoben wird, sondern nur von dem Mehrwerte, welcher ihr durch die Baufluchtlinie zuwächst, und diese Verhältnisse vollständig von der Eingemeindung der Vororte abhängen, so herrscht unter allen Beteiligten Übereinstimmung, dass ihr Betrag nicht zu schätzen ist; um der Form Genüge zu thun, hat man eine Ziffer einsetzen müssen, mit dem Vorbehalt, dass sich auch nicht der zehnte Teil garantieren lasse ($3{,}_2$ Mill.). Ausserdem sollte beim Verkauf von Grundstücken, bebauten wie unbebauten, eine Umsatzsteuer von $\frac{1}{2}$ % erhoben werden (2 Mill.).

Die Hausbesitzer, welche eine über ganz Deutschland verbreitete Organisation besitzen und sich in derselben überwiegend mit Steuerfragen beschäftigen, verfolgten in Berlin die Steuerpläne mit besonderer Aufmerksamkeit. In ihrem Vereinsorgan erschien eine Darstellung über die Lage des Hausbesitzes, welche u. a. die Einkommensteuer (welche natürlich der Hausbesitzer wie jeder Mensch, von seinem Einkommen zu zahlen hat) unter die „Unkosten“ rechnete, welche ferner die gerade den unbebauten Grundstücken auferlegte Bauplatzsteuer als Last der Hausbesitzer aufführte, welche endlich die Umsatzsteuer (die doch, soweit sie überhaupt die Häuser betrifft, zum weitaus überwiegenden Teile nicht von denen getragen wird, welche ihr Haus besitzen wollen, sondern von denen, welche es nur kaufen, um es wieder zu verkaufen) ebenfalls als Last der Hausbesitzer aufführte und so in jeder Beziehung eine Ueberbürdung der Hausbesitzer herausrechnete. Ihr Ziel war: die Ermässigung der „Gemeinde-Grundsteuer“ anzunehmen, aber die damit verbundene Verdoppelung der Kanalisationsabgabe abzulehnen. Die Hausbesitzer-Vereine verfügen über Stadtverordnete, welche sie geradezu als „unsere“ Vertreter bezeichneten. Schon in der Stadtverordneten-Sitzung vom 8. Nov. war es zu weitgehenden Anträgen der Hausbesitzer

*) Vgl. „Blätter“ No. 94, 98, 102.

und zu stürmischen Szenen gekommen. Die Lage war so ernst, dass der Magistrat beschloss, für die ausserordentliche Sitzung vom 12. Nov. den Stadtrat Marggraff mit der Vertretung des Magistrats-Standpunktes gegenüber den Hausbesitzern in aller Form zu beauftragen. In ausführlichem historischem Ueberblick schilderte dieser die frühere und die jetzige Lage des Hausbesitzers. Er gab die rechnerischen Unterlagen, um darzuthun, welches Interesse die städtischen Strassen, welches die Häuser der Hausbesitzer an der Kanalisation hätten. Seine Worte machten damals Eindruck auf die Versammlung. Als aber die Vorlage von der Ausschussberatung wiederum mit der 2 %igen Kanalisationsabgabe zurückkehrte, hatten die Hausbesitzer-Vereine inzwischen die Agitation mit verstärkten Kräften aufgenommen. In der Sitzung vom 6. Dez. wurde in zweiter Lesung die 2 %ige Kanalisationsabgabe mit 68 gegen 48 Stimmen abgelehnt und darauf 1 % eingesetzt. Andrerseits beschloss die Versammlung, die Gewerbesteuer nicht, wie der Magistrat vorgeschagen hatte, in ihrer bisherigen Höhe mit 100 %, sondern mit dem gleichen Prozentsatze wie die Gebäudesteuer heranzuziehen.*) Da hiermit die Ordnung im städtischen Steuerwesen einstweilen über den Haufen geworfen ist, so wurde aus der Mitte der Versammlung eine dritte Lesung beantragt. Dieselbe wurde aber abgelehnt, weil man zunächst eine Gegenerklärung des Magistrats abwarten wolle.

Bei der geringen Aufmerksamkeit, welche die Berliner Tagespresse den Verhandlungen über die Gemeindesteuern gewidmet hat, besteht in der Berliner Bevölkerung keineswegs Klarheit über die Gründe der gegenwärtigen Situation. Der erste Fehler, welcher von der Berliner Stadtverwaltung gemacht wurde, bestand darin, dass sie nicht wie andere Stadtverwaltungen damit begonnen hat, das Augenmerk auf die würdigsten Steuerobjekte zu lenken. Dass die beständige Wertsteigerung der Baugründe nicht von denen geschaffen wird, welche sie zufällig besitzen, sondern durch die Leistungen des Gemeinwesens, um derentwillen ein Käufer sich bereit erklärt, diese Baugründe so hoch zu bezahlen, das ist eine Ueberzeugung, welche überall in unseren grossstädtischen Gemeindeverwaltungen, die Berliner nicht ausgenommen, vertreten ist. Der Stadtverordnete Alexander Meyer, ein Mann, der gewiss wie Einer für Berliner Anschauungsweise bezeichnend ist, hat in humoristischer Weise einmal den Baustellen-Käufer geschildert, welcher an den Magistrat herantritt: „Für diese Baustelle habe ich eine Million gegeben; nun thut gefälligst auch etwas, damit sie so viel wert werde!“ Geht man von solchen Ueberzeuguugen aus, so ist für jeden Steuertechniker klar, dass die Bauplatzsteuer des Kommunalabgaben-Gesetzes (wiewohl auch sie schon einen dankenswerten Fortschritt darstellt) viel zu unpraktisch ist, um hier ein kräftiges Zugreifen zu ermöglichen. Ebenso muss nach den Verhältnissen der Grundstücks-Spekulation eine Umsatzsteuer ganz anders konstruirt werden, wenn sie den Wertzuwachs treffen soll. Wir brauchen die Leser dieser Zeitschrift nicht noch einmal auf die diesbezüglichen Untersuchungen von Adickes und die damit im Zusammenhang stehenden Pläne der Stadtverwaltung von Frankfurt a. M. aufmerksam zu machen**). Diese Vorbilder geben sehr brauchbare Mittel an die Hand, wie man auch unter der Herrschaft des Kommnnalabgaben-Gesetzes die Wertsteigerung der Häuser (und nicht bloss der Baustellen) für den städtischen Säckel nutzbar machen kann. Eben weil der Berliner Magistrat alle diese sozialpolitischen Gesichtspunkte unberücksichtigt liess, weil er aus der Besteuerung der Spekulationsgewinne nicht einen selbständigen Gegenstand, weil er überhaupt keinen durchgreifenden Versuch machte, steuerwürdige Objekte um ihrer Steuerwürdigkeit willen zu belasten, sondern sich von Anfang an auf den veralteten und philisterhaften Standpunkt stellte, als ob es sich nur um die Deckung des Bedarfs für das nächste Rechnungsjahr handelte, eben deswegen ist den Berliner Hausbesitzern der Kamm geschwollen. Da sie sahen, dass sie in Berlin eine Verteidigung garnicht nötig hatten, so gingen sie zur Offensive über. Aus einem Steuerplane, welcher einen Teil ihrer Steuern ermässigte, einen andern erhöhte und im ganzen sie noch mit ½ Million günstiger als vorher stellte, nahmen sie die Ermässigung an, suchten aber die eng damit verbundene Erhöhung zu hintertreiben.

Dass sie dies durchsetzten, hängt mit ihrem Privileg für Gemeindewahlen zusammen. Von den 126 Sitzen der Stadtverordneten-Versammlung ist die eine Hälfte den 22000 Hausbesitzern eingeräumt, während in der anderen Hälfte die 480000 Mieter Platz nehmen dürfen, soweit nicht auch in diese Hälfte Hausbesitzer eindringen. Da nun die obligatorische Hälfte den Hausbesitzern in jeder der 3 Klassen einzeln garantiert ist, so muss fast immer mehr als die Hälfte Hausbesitzer sein. Dass es erheblich mehr sind, wird dann durch das Dreiklassensystem bewirkt. Dieses Hausbesitzer-Privileg hat es zu Wege gebracht, dass jener Angriff der Hausbesitzer in der That gelungen ist. Unter jenen 68 Stadtverordneten, welche die 2 %ige Kanalisations-Abgabe zu Fall brachten, befinden sich 58 Hausbesitzer.

Der neueste Abstimmungserfolg der Hausbesitzer bezeichnet nur einen Schritt in einer historisch zu verfolgenden Kette. Im Jahre 1849 wurde den Hausbesitzern die Pflicht der Strassenreinigung unentgeltlich abgenommen. Im Jahre 1865 wurde die Haussteuer von 3⅓ bereits auf die jetzige Höhe von 2⅔ % herabgesetzt. Im Jahre 1874 wurde die Entwässerung ihrer Häuser durch die städtische Kanalisation eingeführt, und in Rücksicht auf die drohende Häuserkrisis nur 1 % des Ertrages als Kostenbeitrag auferlegt. Im Jahre 1894, wo die sonstige Belastung ermässigt wird, soll gleichwohl, weil augenblicklich die Konjunkturen für die Vermieter ungünstig sind, die Kanalisationsabgabe nicht erhöht und auf diese Art eine vierte Entlastung für die Hausbesitzer herbeigeführt werden. Jede ungünstige Konjunktur soll zu einer dauernden Ermässigung, aber der grösste Spekulationserfolg nie zu einer dauernden Steigerung des Steuerfusses führen.

Was soll der Magistrat in dieser Situation thun? In der Stadtverordneten-Versammlung ist die Hoffnung ausgesprochen worden, dass man sich auf 1½ % Kanalisationsabgabe einigen werde. Wir sind der Ansicht, dass diese Vorgänge eine viel zu grosse und viel zu weitreichende Bedeutung haben, als dass sie unter einem Kompromis begraben werden dürften. Der Berliner Magistrat hat in seiner Steuerpolitik ein geringeres Mass steuertechnischer Kenntnisse bewiesen, als andere grossstädtische Verwaltungen. Aber er steht intakt da und hat nichts gethan, woraus man den Vorwurf ableiten könnte, dass er sich zum Handlanger einer Interessengruppe hergäbe. Pflicht des Magistrats ist es, gegenüber dem überwältigenden Einfluss einer solchen Interessengruppe in der Stadtverordneten-Versammlung Stand zu halten. Beharrt der Magistrat auf seinem Standpunkt und sollte er damit wirklich keinen Eindruck auf die Stadtverordneten-Versammlung machen, so werden nach dem Kommunalabgaben-Gesetz Einkommen- und Realsteuern im Verhältnis von 2:3 belastet. Hiermit würden in Berlin mehr als 100 % Einkommensteuer zu erheben und damit der ganze Steuerplan der Genehmigung des Ministers zu unterbreiten sein. Diese Genehmigung würde nicht erteilt werden, der Minister würde vielmehr, daran zweifelt niemand, sich auf Seiten des Magistrats stellen. Und eben weil diese Situation

*) Dies soll nach § 56 des Kommunalabgaben-Gesetzes „in der Regel“ geschehen. Die Worte „in der Regel“ sind hinzugefügt, um Ausnahmen zu ermöglichen, wo, wie in Berlin, die Regel dazu führen müsste, entweder die eine Steuer ganz unverhältnismässig zu vermindern, oder die andere ganz unverhältnismässig zu erhöhen. Man kann sich nicht auf die Regel berufen, wo die Ausnahme gerechtfertigt ist. Uebrigens bringt die Erhöhung der Gewerbesteuer nur circa 1,3 Mill., während der streitige Teil der Kanalisationsabgabe 2,8 Mill. beträgt.

**) Vgl. „Blätter“ No. 82 und 95.

klar ist, hat es keinen Sinn, den Magistrat vor einem ministeriellen Eingriff in die Selbstverwaltung zu warnen. Die Stadtverordneten sind es, welche denselben zu scheuen haben; ja sie haben gar nicht die moralische Möglichkeit, es dazu kommen zu lassen. Der Berliner Magistrat ist in der Lage, durch blosses ruhiges Beharren auf seinem Entschluss eine durch eigennützige Bestrebungen irregeleitete Versammlung zum Eingestehen ihres Fehlers zu zwingen.

Dies zu thun, ist aber nicht bloss sein Recht, sondern auch seine Pflicht. Wenn ein hochachtbares Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung sagen konnte, man müsse auch aus „kommunalpolitischen Gründen" die Hausbesitzer schonen, weil sie, „das Rückgrat unserer Bürger bilden und den Hauptstamm der unbesoldeten Kommunalbeamten liefern", so läuft dies darauf hinaus, dass man erst den Hausbesitzern die Mandate, sowie den Einfluss auf die Aemterbesetzung einräumt und sie nachher schont zum Danke dafür, dass sie andere daraus verdrängen. Wenn gegenüber einer derartigen Begriffsverschiebung innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung der Magistrat nicht fest bleibt, so würde es ja in der städtischen Verwaltung gar keine Stelle mehr geben, die gegenüber dem Hausbesitzer-Einflusse noch Stand hält. — In den Berliner Hausbesitzer-Vereinen herrschte bisher noch eine gemässigte Richtung. Gegenüber den Bestrebungen der rheinisch-westfälischen Vereine behielten hier noch immer die Elemente die Oberhand, welche das Anstürmen auf die „Realsteuern" in ihrer überlieferten Höhe nicht mitmachten. Wenn jetzt in den Berliner Hausbesitzer-Vereinen die Heisssporne hochgekommen sind und gleich beim ersten Vorstoss nicht nur die Stadtverordneten, sondern auch den Magistrat der Reichshauptstadt über den Haufen rennen, so wäre dies das Signal zu einem radikaleren Vorgehen der Hausbesitzer-Vereine in ganz Deutschland. Dann würde in dem Ansturm auf die Grundlagen der städtischen Steuerverfassung (welcher in dem radikalen Flügel seit Jahren die gänzliche Abschaffung jeder besonderen Belastung der Hausbesitzer zum offen ausgesprochenen Ziele hat) die Nachgiebigkeit des Berliner Magistrats ein unaufhörlich wiederkehrendes Kampfmittel bilden.

Als im August d. J. der Bund der Hausbesitzer-Vereine seine Versammlung in Stettin eröffnete, begrüsste sie der anwesende Vertreter des dortigen Magistrats mit einer freundlichen Ansprache, aber gleichzeitig auch mit der Versicherung, dass Magistrat und Hausbesitzer nicht immer gut Freund sein könnten, wenn der erstere es mit seinen Pflichten ernst nähme. Und am 12. Nov. d. J. hat der Vertreter des Berliner Magistrats eine feierliche Aufforderung an die Stadtverordneten-Versammlung gerichtet:

„der Aussenwelt zu zeigen, dass sie nicht daran denke, die Interessen der 22000 Grundbesitzer denen der 480000 Mieter vorzuziehen."

Das gewerbliche Unterrichtswesen in Baden.

Von Gewerbeschul-Direktor Dr. **Cathiau** in Karlsruhe.

Die Fach- und Fortbildungsschulen im Deutschen Reich befinden sich gegenwärtig in einer schweren Krisis. Einerseits wird die Bedeutung, welche dieser Theil des Unterrichtswesens für die Lösung der Lehrlingsfrage, für die Weiterbildung der Gesellen, für die Erhaltung und Wiederbelebung des Handwerks besitzt, ungleich mehr als früher anerkannt und die Anforderungen namentlich von Seiten der Sozialpolitiker beständig gesteigert. Auf der anderen Seite sehen seit dem bekannten Reichstagsbeschluss vom 17. April d. J., betreffend die Beseitigung des Sonntagsunterrichts, die bestehenden Fach- und Fortbildungsschulen zum weitaus grössten Theil sich in ihrer bisherigen Existenzgrundlage bedroht. Allmählich aber legt sich die erste Aufregung über die unerwartet angelegte Fessel. Nachdem man eine zeitlang glaubte, mit unwürdigen Auskunftsmitteln einen erträglichen Zustand schaffen zu können (unter denen die Einrichtung eines besonderen Jugendgottesdienstes vielleicht der unglücklichste Ausweg war), mehren sich jetzt die Stimmen zugunsten der Richtung, welche die „Blätter für soziale Praxis" von Anfang an vertreten hatten: man erblickt in der Verlegung des Unterrichts auf die Wochentage nicht ein notgedrungenes Zugeständnis, sondern eine im Interesse des Unterrichts höchst erfreuliche Wendung. Die angeblich unüberwindlichen Schwierigkeiten lösen sich in weitaus den meisten Fällen in blosse Finanzfragen auf. Man erkennt jetzt schon deutlich, wie der seither oft geradezu unverständliche Schrei nach Beibehaltung des inhumanen Sonntagsunterrichts in den naturgemässeren Ruf nach einer ausgiebigeren Staats- und Gemeindehülfe sich verkehrt.

Dies ist der Punkt, in welchem gerade das badische gewerbliche Unterrichtswesen eine allgemeinere Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann. Hier sind jene Finanzfragen grossenteils gelöst, welche in anderen Staaten der Lösung harren, ja kaum noch aufgeworfen sind. — Ohne nun einer mechanischen Nachahmung das Wort reden zu wollen, meinen wir doch, es lohnt einmal, das gewerbliche Unterrichtswesen dieses wenn auch nur kleinen Landes ins Auge zu fassen und sich vorurteilslos die Frage vorzulegen, ob aus seinem Entwickelungsgange sich Gesichtspunkte gewinnen lassen, von welchen aus die anderwärts, besonders in preussischen Ländern, anzustrebenden Reformen ins Auge gefasst zu werden verdienen.

Wie wohl sonstwo im Reiche datieren auch in Baden die ersten schüchternen Versuche, dem heruntergekommenen Kleinhandwerk durch Einrichtung von Lehrlingsschulen aufzuhelfen, aus dem Anfange der dreissiger Jahre; das 1825 in Karlsruhe gegründete, damals sogenannte „Polytechnische Institut", das erste seiner Art in Deutschland und anfänglich an sein Pariser Vorbild anlehnend, stellte sich selbstverständlich in den Dienst der höheren Technik, bildete Architekten und Ingenieure für den Staatsdienst und überwachte die ersten Keime der Industrie, soweit in jener Zeit überhaupt schon von einer solchen die Rede sein kann; aber dieses polytechnische Institut bildete gleichzeitig doch auch die Alma mater, um welche hervorragende Männer der Wissenschaft und Technik sich sammelten: Namen wie Walchner, Hübsch, Bader, Alexander Braun, Ladomus, Kayser, die beiden Eisenlohr, Guido Schreiber, Redtenbacher und andere haben heute in Fachkreisen noch einen hellen Klang. Die Zustände des Handwerks konnten solchen Männern, welche mit der Praxis in Fühlung standen, unmöglich auf die Dauer verborgen und gleichgiltig bleiben.

Obgleich nun ein landesherrliches Edikt vom 13. Mai 1803 bereits die Notwendigkeit eines besonderen öffentlichen Fortbildungsunterrichtes mit Zeichnen für „junge Leute aus dem Handwerkerstande" anerkannt hatte, so hatten sich gleichwohl die empfohlenen Massregeln und Vorschriften teils als unzureichend erwiesen, teils waren sie aus Mangel an Mitteln unvollzogen geblieben. Da waren es zunächst zwei der genannten Männer, Oberbaurat Heinrich Hübsch und der Neubegründer der „darstellenden Geometrie" als Wissenschaft, Guido Schreiber, welche die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 veranlassten, dass nämlich in allen gewerbereichen Städten des Grossherzogtums Gewerbeschulen zu errichten seien, und zwar mit dem ausgesprochenen Ziele: „jungen Leuten, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich einem Handwerk widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Vorbildung erfordert und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen, auf der Voraussetzung der Volksschulbildung, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, welche sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen." — Der Lehrplan dieser Schulen sollte umfassen: „Arithmetik und algebraische Grundbegriffe; Geometrie und geometrisches Zeichnen; industrielle Wirtschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung.

sowie Uebungen im schriftlichen Aufsatz und im mündlichen Ausdruck, Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper; Ornamentenzeichnen; — nach Massgabe der Mittel und des Bedürfnisses, ferner noch Naturkunde, d. h. die für einzelne Handwerke nützlichen Kenntnisse aus der Naturgeschichte und der technischen Chemie; endlich Mechanik, angewendet auf die Gewerbe, mit Beschreibung, Konstruktion und Berechnung einzelner Maschinen. Die Verordnung verfügt weiter: Allen in Arbeit stehenden Gesellen ist der Besuch dieser Schulen nicht bloss gestattet, sondern empfohlen; Unterrichtszeit, Stoffbehandlung und Stoffmenge haben sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Knaben, welche weder eine höhere Bürgernoch eine Gewerbeschule, noch eine andere Bildungsanstalt zu besuchen Gelegenheit haben, müssen, während der ersten beiden Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementar- oder Volksschule, in die bereits im Edikt von 1803 angeordnete allgemeine Werktags-Fortbildungsschule eintreten. Hier soll der Unterricht das in der Volksschule Erlernte festigen und weiter ausbilden, sich im Uebrigen aber ebenfalls, wo immer angängig, auf Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, ferner auf die „gemeinsten" Sätze der Mechanik und auf „Gesundheitslehre", erstrecken. Abhaltung des Unterrichts zur Nachtzeit ist nur ausnahmsweise zulässig. Neben diesen Werktags-Fortbildungsschulen — den heute noch fast ganz in der alten Verfassung bestehenden „obligatorischen Fortbildungsschulen" — sollen besondere Sonntagsschulen lediglich die Verbreitung einer religiös-sittlichen Bildung bei den jungen Leuten mit Benutzung geeigneter Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Lesestücken sich zur Aufgabe machen. —

All diesem gegenüber wolle nicht aus dem Auge verloren werden, dass seit der Errichtung dieser Organisation, Mitte der dreissiger Jahre, sechszig Jahre ins Land gegangen sind. Eine unmittelbare Folge jener ersten gründlichen Fürsorge der Grossherzoglich badischen Staatsregierung in Sachen des gewerblichen Schulunterrichts war die fast gleichzeitig verfügte Ausbildung eigener Lehrer für die neuen Gewerbeschulen. — Diese sogenannten „Gewerbelehrer" hatten damals ihre Studien an der polytechnischen Schule zu machen und es wurden dafür anfänglich alle Jahr 1500 Gulden (2571 M.) im Budget vorgesehen.

Unter den Schutz der Gemeinden gestellt, welche den Schulen Obdach zu gewähren hatten und zu Beiträgen veranlasst wurden, dafür aber auch an der Beaufsichtigung mitbeteiligt waren, gediehen dieselben alsbald nach Wunsch; die Schulstatistik verzeichnet denn auch bereits, nach Umlauf der ersten Hälfte der genannten Periode, d. h. anfangs der 60er Jahre, nicht weniger als 40 städtische Gewerbeschulen mit ca. 4300 Schülern, 34 Haupt- und Hilfslehrern und einem jährlichen Besoldungsaufwande für die Lehrer von rund 35000 Gulden (60000 M.). Zu Ende des Jahres 1862 war der Gesammtaufwand für die Gewerbeschulen rund 40000 Gulden (68700 M.), wovon rund 17000 Gulden (ca. 29200 M.), also weit über zwei Fünftel, Staatszuschuss. Durch landesherrliche Entschliessung wurde nun im Jahre 1857 erstmals eine Centralstelle für die obere Aufsicht und Leitung der gewerblichen Lehranstalten des Landes in einem dem Grossherzogl. Handelsministerium eingeordneten „Grossherzogl. Gewerbeschulrate" errichtet, dessen erster Vorsitzender, Geheimrat Dr. Dietz gewesen, ein Mann, welcher, wie um das gewerbliche Leben jener Zeit im allgemeinen, so im besonderen um unsere Gewerbeschulen sich grosse Verdienste erworben hat; seiner Initiative verdankt auch das Gesetz vom 9. Februar 1864 seine Entstehung, wonach „den Hauptlehrern der bedeutendsten Gewerbeschulen des badischen Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, jedoch nie mehreren als dem fünften Teil aller Lehrer, die Staatsdienereigenschaft verliehen werden konnte." Im Frühjahr 1863 kamen die Gewerbeschulen, deren oberste Leitung seit ihrer Begründung stets dem mit der Pflege des Gewerbewesens betrauten Ministerium übertragen war, unter die Oberaufsicht der allgemeinen Schulbehörde, des Grossherzogl. Ober-Schulrates. Der unumgängliche Zusammenhang zwischen Gewerbepflege und gewerblichem Unterrichtswesen machte sich indess nachgerade so nachdrücklich geltend, dass das letztere dem Ressort des Oberschulrates vor zweien Jahren wieder entzogen und einer besonderen Behörde mit der früheren Bezeichnung „Grossherzogl. Gewerbeschulrat" unterstellt wurde. Neben dieser Oberinstanz bestehen noch die seit 1868 eingerichteten örtlichen oder städtischen Gewerbeschulkollegien als Vermittlungsorgane im Verkehre zwischen den Schulen und der Ministerialbehörde.

In der Mitte der 60er Jahre gehörte dem Grossherzoglichen Oberschulrate ein Mann an, welcher, einer bescheidenen Handwerkerfamilie zu Staufen im Breisgau entstammend, dem Handwerkstande sein ganzes arbeitsreiches Leben lang, ein warmes Herz bewahrte: Joseph Frick — seine „physikalische Technik" ist heute noch ein unübertroffenes Muster volkstümlicher Darstellungsweise — war der Erste, welcher den glücklichen Gedanken hatte, die Leistungen der badischen Gewerbeschulen einmal in Konkurrenz treten zu lassen: fast ausschliesslich seine Arbeit war die 1867 von der Grossherzogl. Oberschulbehörde verfügte erste allgemeine Ausstellung von Schülerarbeiten der sämmtlichen badischen Gewerbeschulen in den Räumen der zwei Jahre vorher vom Grossherzogl. Handelsministerium nach dem Vorbilde der Stuttgarter Anstalt in's Leben gerufenen Grossherzogl. Landesgewerbehalle; in Württemberg stand nämlich seit Jahren bereits der unvergessliche Ferdinand v. Steinbeiss in der Mitte einer gleich unermüdlichen gewerbeorganisatorischen Thätigkeit. — Fricks Werk war aber auch vorzugsweise das den neuen, in vielen Dingen veränderten Verhältnissen angepasste Gesetz vom 16. Juli 1868, betreffend „die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen", durch welches diesen Anstalten auf der Grundlage des Edikts von 1834 und unter Belassung des Unterrichtsstoffes im seitherigen Umfange, eine neue zeitgemässe Organisation, insbesondere aber bestimmtere allgemeine Vorschriften über das Verhältnis der Anstalten zu den staatlichen und städtischen Aufsichtsbehörden, zu den Lehrmeistern und über die Stellung der Lehrer und ihre Rechtsverhältnisse und dergl. gegeben wurden; durch Erlass des Grossherzogl. Oberschulrats vom 6. Mai 1881 wurden die Bestimmungen, welche den Unterrichtsstoff behandeln, genauer ausgeführt durch eine „Anleitung zur Erteilung des betreffenden Unterrichts".

Vergleicht man nun, abermals 30 Jahre später, mit der oben angeführten Schulstatistik von 1862 den Stand des Gewerbeschulwesens von heute, so ergiebt sich das folgende. Im Jahre 1894 bestehen im Grossherzogtum Baden 44 Gewerbeschulen (statt 40 zu Anfang der 60er Jahre) mit 70 etatsmässigen (geprüften) Gewerbelehrern (statt 34), mit 55 Hülfs- und Nebenlehrern, worunter auch Gewerbelehramtskandidaten (statt 36), und mit etwas über 5500 ordentlichen Schülern (statt 4300); unter „ordentlichen Schülern" sind hier alle Lehrlinge verstanden, welche den vollen Unterricht stundenplanmässig geniessen; es sind also weder die Gehülfen, noch sonstige junge Leute (Zeichenschüler), welche nur an einigen Unterrichtsstunden teilnehmen, hier inbegriffen; mit den Gästen erhebt sich die Gesamtzahl der Besucher der Gewerbeschulen auf 6700 gegen 4750 zu Anfang der 60er Jahre, — aber auch auf einen Besoldungsaufwand für alle Lehrkräfte von 185000 Mark für die etatsmässigen und etwa 32000 Mark für die Hülfslehrer, also von zusammen 217000 Mark gegen seinerzeit 35000 Gulden d. i. ca. 60000 Mark, oder auf einen Gesamtaufwand von 325000 Mark, wovon etwa 53000 Mark durch Schulgelder, Stiftungs- und andere Zinsen gedeckt werden, während am Reste von 272000 Mark der badische Staat mit ca. 100000 Mark, die Gemeinden jedoch mit 172000 Mark teilnehmen.

Aus dieser Zahlen-Nebeneinanderstellung ergiebt sich vor allen Dingen die keineswegs unbefriedigende Wahrnehmung,

dass das im Jahre 1834 aufgerichtete Lehrgebäude in seinen Grundfesten eine bewunderungswürdige Stabilität bewahrt und bewährt hat, die sich, proportional zur Bevölkerungszunahme, fast mit der Strenge eines Gesetzes äussert, ebenso in der Anzahl der Schulen wie in der der Schüler, während die Verdoppelung der Anzahl der Lehrkräfte auf eine stetig zunehmende, grössere Intensität des Unterrichts hinweist; die hierdurch naturgemäss bedingte Erhöhung des Aufwandes ist ganz gewiss zum Teil auch Folge der beträchtlichen Veränderung des Geldwertes; sie lehrt aber zur Evidenz, dass die Fürsorge der grossherzoglichen Staatsregierung für die gewerblichen Lehranstalten nicht erkaltet ist; dass sie im Gegenteile fortwährend zu verbessern und zu erweitern und Lücken auszufüllen sucht, geht daraus hervor, dass sie der Errichtung von Gewerbeschulen zweiten Ranges oder sogenannten gewerblichen Fortbildungsschulen neuerdings mit bestem Erfolge wieder näher getreten ist; dergleichen Anstalten waren nämlich allerdings schon früher an Orten, wo die Verhältnisse zur Errichtung von Gewerbeschulen wol günstig gelegen hätten, aber die Mittel nicht zureichten, von dem mit der Gewerbepflege seinerzeit betrauten Ministerium, wenigstens versuchsweise, ins Leben gerufen worden, — so in einigen Schwarzwaldorten, so in Bammenthal und Hardheim; aber erst den letzten Jahren war es vorbehalten, den Plan zur Verwirklichung zu bringen. Solcher gewerblichen Fortbildungsschulen, an welchen der Unterricht in der Regel durch einen ad hoc instruierten Volksschullehrer erteilt wird, bestehen in kleinen Orten im Augenblick 45; für 56 sind die erforderlichen Mittel vorgesehen. Diese 45 Schulen mit 61 Lehrern werden von gegen 1200 Schülern und Gästen, den schulentlassenen Handwerkslehrlingen und Gehülfen, besucht und absorbieren einen Staatsbeitrag von 18000 Mark (22400 Mark, sobald die 56 Schulen in Betrieb sind), wozu noch ca. 8000 Mark auf die Uebungskurse für Lehrer kommen, während weitere 7000 Mark zur Unterstützung von Unterrichtskursen für Handlungslehrlinge Verwendung finden.

Was Bildungsgang, dienstliche Stellung und Rechtsverhältnisse des badischen Gewerbelehrerstandes betrifft, so regelt den ersteren eine oberschulrätliche Verordnung vom 4. September 1882; sie verlangt die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Studienperiode auf der Baugewerkschule, eine schriftliche und mündliche Prüfung in etwa einem Dutzend Fächern, die jedoch erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre abgelegt werden kann, und womöglich den Nachweis einer mindestens halbjährigen Beschäftigung in der Bau- oder Maschinenpraxis; einer ähnlichen ziemlich strengen Prüfung haben sich künftige Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen zu unterziehen. Die dienstliche Stellung des Gewerbelehrers rangiert mit jener des Reallehrers. Kandidaten treten mit einem Anfangsgehalt von 1200 Mark in die Lehrpraxis; die etatsmässige Anstellung bringt einen Anfangsgehalt von 1800 Mark, welcher in dreijährigen Perioden mit der Zeit zum Höchstgehalt von 3700 in der zweiten und von 3900 in der ersten Gehaltsklasse anwächst. Die Anstellung erfolgt durch das grossherzogliche Ministerium, wird aber erst nach 5 Jahren unwiderruflich. Von sämtlichen Gewerbelehrern rückt jeweils ein Fünftel in diese höhere Gehaltsklasse. Zum Gehalt kommt eine Wohnungsgeldzulage von 350 bezw. 480 Mark; die Vorstände der Anstalten beziehen ausserdem 200—400 Mark Dienstzulage. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist, wie bei allen Beamten des badischen Staates, in der Weise geregelt, dass man sich den ersteren nach wenigstens 10 Dienstjahren im Betrage von 30 % des Einkommens im Jahre der Pensionierung erwirbt; jedes weitere Dienstjahr gewährt einen Zuschlag von $1^1/_2$%; 75% bilden jedoch das Maximum. Auf Witwenversorgung kann ebenfalls erst nach 10 Jahren ein gesetzlicher Anspruch erhoben werden. Sie beträgt 30% des massgebenden Einkommensanschlages. Seit Jahren nun sind die Bestrebungen der badischen Gewerbeschule darauf gerichtet, alle Lehrer, welche im Nebenamte arbeiten, durch etatsmässige Gewerbelehrer zu ersetzen, welche ihre Kräfte unverkürzt der Schule zu widmen und zu erhalten haben. Das gewissenhaft erfüllte sogenannte „gesetzliche" Deputat von 26 Wochenstunden erhält ihn frisch bei der oft allerdings nichts weniger als leichten Arbeit. Sein gutes Auskommen drängt ihn nicht dazu, seine Arbeitskraft durch Nebenbeschäftigungen zu zersplittern und zu schwächen.

Eine weitere wichtige Ursache des Gedeihens des gewerblichen Unterrichtswesens im badischen Lande ist der Umstand, dass unsere Lehranstalten fast ohne Ausnahme uneingeschränkt über eigene Lehrräume, d. h. über Schullokalitäten verfügen, welche nicht gleichzeitig von einer anderen Schule benutzt werden; entweder sie besitzen in gemeinschaftlichen Schulhäusern gesonderte Abteilungen, je nach Bedarf 3 bis 6 Säle, oder ein ganzes Stockwerk, oder sie verfügen, wie die Karlsruher Gewerbeschule, die in Pforzheim und demnächst auch die in Freiburg i. Br., über eigene neue Schulhäuser. Das Karlsruher Haus wurde von der Gemeinde mit einem Aufwande von 160000 Mark seinerzeit erstellt und vor zwei Jahren mit einem solchen von ca. 70000 Mark zweckentsprechend umgebaut und eingerichtet. Vollständig unabhängig in der Wahl der Unterrichtszeit, ist es nunmehr eine wahre Herzensfreude, zu sehen, wie Schüler und Lehrer in den luftig hellen Räumen sich behaglich fühlen, wie insbesondere das Zeichnen beim vollen Tageslichte ganz andere Resultate zeitigt, wie das zur frühen Morgen- und zur Nachtzeit; geradezu überraschend aber ist der Einfluss des wohlausgerüsteten Hauses auf die Gesundheit und auf die Schuldisziplin. In den Zeichensälen verfügt jeder Schüler über einen Luftkubus von 8 bis 9 cbm, in den Lehrsälen immer noch über einen solchen von 5 bis 6 cbm.

Um ein vollständiges Bild vom gegenwärtigen Stande des gewerblichen Unterrichtswesens im Grossherzogtum Baden zu gewähren, wird ein kurzer Hinweis noch auf die beiden Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und in Pforzheim und auf die Baugewerkschule in Karlsruhe nicht zu umgehen sein. Alle drei Anstalten sind ausschliesslich Staatsanstalten mit grossen reich ausgestatteten Lehrgebäuden. Die Karlsruher Kunstgewerbeschule gliedert sich in eine Fachschule (Architektenschule für Musterzeichner aller Art, Bildhauerschule, Ziselierschule, Dekorationsschule und eine Schule zur Ausbildung von Zeichenlehrern); ferner in eine Winterschule (Gäste — meist Dekorationsmaler) und eine Abendschule (für Gehilfen und Lehrlinge). Es wirken an der Anstalt 8 etatsmässige Professoren und 10 Hilfs- und Nebenlehrer; ein damit verbundenes Kunstgewerbemuseum bildet eine Sammlung auserlesen schöner und wertvoller Gegenstände aus allen Gebieten des Kunsthandwerks und ist eine Sehenswürdigkeit der Residenz geworden. Die Kunstgewerbeschule zu Pforzheim dient als Fachschule vorzugsweise der Pforzheimer Metall- und Goldwaren-Industrie und beschäftigt 8 Professoren und einige Hilfslehrer. Jede der genannten Anstalten wird von über 200 Schülern besucht. Die Baugewerkschule in Karlsruhe bildet in je einer hoch- und tiefbautechnischen und in einer maschinentechnischen Abteilung vorzugsweise Werkmeister für Bauplätze und Fabriken, sowie für Staats- und Gemeindebehörden und in einer Abteilung für Gewerbelehrer, jene Lehrer, welche an die Gewerbeschulen berufen werden. 15 etatsmässige Professoren, 5 nicht etatsmässige Hauptlehrer und ca. 10 Hilfslehrer wirken an derselben. Die Frequenz der Anstalt erhebt sich auf 450 Schüler. Zu den Fachschulen gehören event. noch die Grossherzogl. Uhrenmacherschule und die Schnitzereischule in Furtwangen, sowie, wegen der Musikwerk- oder Orchestrion-Fabrikation auf dem Schwarzwalde, einige Musikschulen im Kreise Villingen. Da mit den Furtwanger Anstalten Lehrwerkstätten verbunden sind, so wird sich Gelegenheit finden, sie mit einer anderen eigenartigen Einrichtung — jener der staatlicherseits unter-

stützten badischen Lehrlingswerkstätten in einem späteren Aufsatze eingehender zu besprechen. —

Wenn nun auch zweifellos zugegeben werden muss, dass für die Beurteilung der Güte und Zweckmässigkeit von Lehranstalten, wie die sämtlichen vorgeschilderten es sind, die Höhe der aufgewendeten Mittel ganz gewiss allein nicht massgebend sein kann, so dürfte es gleichwohl nicht uninteressant sein, in einer Zusammenstellung zu erfahren, was der Staat in Baden für den Ausbau und die Erhaltung dieser vielfach gegliederten gewerblichen Unterrichtsorganisation thut. Der Staat allein verausgabt — ohne Mitwirkung der Gemeinden, für die beiden Kunstgewerbeschulen zusammen rund ca. 140000 M., für die Baugewerkschulen 85000 M., für die Furtwanger Fachschulen und die schwarzwalder Musikschulen über 45000 M., für die Gewerbe- und gewerblichen Fortbildungsschulen rund etwa 127000 M., für Lehrer-Uebungskurse, Studienreisen, Lehrmittel (Bewilligungen im ausserordentlichen Etat) über 85000 M. — Alles zusammen rund 480000 M. Das ist für ein Land mit 1700000 Einwohnern auf 15100 qkm schon eine ganz respektable Summe. Sollte nun auch das badische gewerbliche Unterrichtswesen im allgemeinen die Höhe absoluter und unbestreitbarer Mustergiltigkeit noch immer nicht erreicht haben, — so viel steht ganz gewiss fest: seine organisatorischen Grundlagen haben sich seit Jahrzehnten bewährt und verbürgen ihm ein gedeihlichen Voranschreiten; im Mittelpunkte steht die (alte) stabil gewordene Gewerbeschule mit ihren drei Jahreskursen und wöchentlich fast durchweg mindestens neun Unterrichtsstunden; um sie herum gruppieren sich die (neueren) gewerblichen Fortbildungsschulen mit einem zweijährigen Kurs und höchstens sechs Wochenstunden; beide, ob obligatorisch oder nicht, stützen sich auf die (alte) obligatorische Werktags-Fortbildungsschule, die vom Schülermaterial Alles aufnimmt, was den gewerblichen Anstalten lästig wird, oder nicht taugt. Die verpflichtenden Ortsstatute, wie sie für viele badischen Gewerbeschulen existieren, regeln darum auch meist nur den Besuch und die dreijährige Dauer desselben auf Grund des Reichsgesetzes. Hat der Lehrling aber eine der badischen dreiklassigen Gewerbeschulen ordnungsmässig und mit Erfolg absolviert, dann bedarf er als Gehilfe kaum mehr der theoretischen Weiterbildung, wie sie unsere niederen Anstalten zu bieten vermögen; darin liegt nämlich gerade der Schwerpunkt der vielbesprochenen Agitation für die Beibehaltung des Sonntags-Unterrichts: für Gehilfen von mangelhafter Vorbildung ist er allerdings nicht gut zu entbehren; darum bilde man die Jungen während der Lehrzeit, dann braucht man die alten Köpfe nicht mehr zu malträtieren; übrigens besuchen auch die Gehilfen lieber an Wochenabenden die Schule als am Sonntage, — wenigstens hierzulande. Darum weg mit dem Sonntagsunterricht, wenigstens für die Lehrlinge! Der Abendunterricht sei auf Dinge beschränkt, welche die Gesundheit, insbesondere die Augen nicht schädigen; ein voller Wochenvormittag gehöre dem Zeichnen! — Für die der Werkstättenlehre entgehende Zeit kann der Meister durch entsprechende Verlängerung der Dauer der Lehrzeit leicht schadlos gehalten werden. Wenn nun noch das System der Hilfs- und Nebenlehrer, mit Ausnahme vielleicht der zum fachlichen Unterrichte beigezogenen Berufspraktiker, durch Erziehung und Ausbildung eines eigenen Gewerbelehrerstandes mit ausreichender Besoldung und Aussicht auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung ersetzt wird und wenn endlich die Gewerbeschulen ihre eigenen Gebäude mit geeignetem Mobiliar erhalten, damit sie nicht mehr genötigt sind, in Volks- und anderen Schulhäusern zu hospitieren und ihre Unterrichtszeit derjenigen dieser Anstalten anzubequemen — dann wird auch da ein erfolgreicher gewerblicher (Handwerker-) Schulunterricht wieder zu erzielen sein, wo der böse Aprilsturm aus dem Reichstage kürzlich liebgewonnene alte Einrichtungen mit einem Male über den Haufen geworfen hat.

Mögen die guten Kräfte, die mit so viel Nachdruck und geistvoller Argumentation die Sache des Sonntagsunterrichts zu verteidigen wussten, sich nunmehr zu anderen Anläufen sammeln und tüchtige, schlagfertige Vertreter in den Einzellandtagen gewinnen, damit für die zu erstrebende gemeinsame Organisation des deutschen gewerblichen Unterrichtswesens die gesetzlichen Unterlagen geschaffen und dann auch — die nicht geringen finanziellen Mittel flüssig gemacht werden. Was wir heute in Baden besitzen, ist das Ergebnis von jahrzehntelangem Mühen und Arbeiten, von grossen materiellen Opfern, zu welchen Regierung und Gemeinden sich jederzeit bereit finden liessen: — darin liegt aber auch das Geheimnis des von aussen oft anerkannten Erfolges der Lehrlings-Erziehung im kleinen Lande Baden!

Schule. Allgemeine Volksbildung.

Beseitigung der Armenschulen. Unter dieser Spitzmarke wird im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen eine Verfügung vom 25. Juli veröffentlicht, in welcher auf Beschwerde einer Stadtgemeinde der Unterrichtsminister es für gerechtfertigt erklärt, dass die Bezirksregierung der Fortdauer besonderer Armenschulen entgegengetreten ist. In warmen Worten setzt der Minister auseinander, wie verbitternd die Absonderung der der Armenschule überwiesenen Kinder in ihnen wirken müsste. Allein, dass mit dieser Verfügung die Armenschulen wirklich beseitigt seien, vermögen wir nicht einzusehen. Aus der Verfügung selbst geht hervor, dass die Angelegenheit bereits seit dem Mai 1893 und länger schwebt. Wenn der Minister trotzdem sich damit begnügt, der Erwartung Ausdruck zu geben, dass nunmehr den wiederholten Verfügungen der Regierung „baldigst entsprochen werde", so ist dies nicht das Mittel, um eine Einrichtung zu beseitigen, welche der Minister selbst für unvereinbar mit dem Gesetz vom 14. Juni 1888 über Aufhebung des Schulgeldes erklärt. Angesichts solcher Vorgänge, wie wir sie in No. 95 der „Blätter" aus der Stadtverordneten-Versammlung von Inowrazlaw geschildert haben, wäre zum mindesten doch für jenen speziellen Fall eine Fristbestimmung und als allgemeine Massregel die Einforderung einer Statistik über die Armenschulen erforderlich gewesen, deren gesetzwidriges Fortbestehen im preussischen Osten ein offenes Geheimnis ist.

Volkslesehallen. In Frankfurt a. M. sind ziemlich gleichzeitig zwei Volkslesehallen eröffnet worden, die eine von der dortigen Abteilung der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, die andere von dem Verein für Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften. Beide Hallen werden fleissig benützt, woraus hervorgeht, wie sehr derartige Einrichtungen ein öffentliches Bedürfnis sind. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass auch bei uns, ähnlich wie in England und Amerika, die Beteiligung an solchen Instituten um so stärker zunehmen wird, je zahlreicher sie entstehen, denn jetzt sind sie dem Volksbewusstsein noch fremd; jedenfalls wird man sich aber nur darüber freuen dürfen, wenn immer weitere Volkskreise diese Art der Belehrung und Unterhaltung suchen, statt, wie es bei uns die Regel bildet, die freien Abende, die nicht im Kreise der Familie verbracht werden, die so vielen fehlt, obligatorisch dem Wirtshaus zu widmen.

Versicherung.

Die Erhebung über die Empfänger von Alters- und Invaliditätsrenten in Baden hat ergeben, dass von den Rentenempfängern

1891 %	1892 %	1893 %	
41,3	35,4	33,0	bei der Land- oder Forstwirtschaft,
18,8	28,8	32,7	„ der Industrie und dem Gewerbe,
1,1	2,3	1,9	„ dem Handel und Verkehr,
13,4	15,7	16,4	„ Lohnarbeit verschiedener Art,
16,8	9,9	8,3	„ „ im Staats-, Gemeinde- oder öffentlichen Dienst,
8,6	7,9	7,7	„ dem Gesindedienst

beschäftigt waren. Es ergiebt sich hieraus eine wesentliche Abnahme bei Land- und Forstwirtschaft, sowie im Staats- und Gemeindedienst, erhebliche Zunahme bei Industrie und Gewerbe

und mässige Zunahme bei Arbeitern, die in ihrer Arbeitsart wechselten. Der Hauptgrund dieser Verschiebung liegt darin, dass bei Land- und Forstwirtschaft sowie bei öffentlichem Dienst die Altersrente, bei Industrie und Gewerbe die Invaliditätsrente vorherrscht. Bei Inkrafttreten des Gesetzes waren eine grosse Zahl von Altersrenten-Berechtigten sofort vorhanden, ihre Zahl aber konnte wenig anwachsen, da Abgang und Zugang sich ausgleicht. Umgekehrt wurde die Invalidenrente erst später beziehbar, bot dann aber die Möglichkeit gesteigerter Häufigkeit in ganz anderem Masse. Die nachstehende Tabelle giebt ein Bild von dem Bestand der Rentenempfänger Ende 1893 und zeigt deutlich, dass die Zahl der Invaliden am grössten ist bei den Arbeitern in Industrie und Gewerbe, die dagegen nur eine kleine Zahl zu den Altersrente-Empfängern stellen. Es empfingen:

	Altersrente	Invalidenrente
land- und forstwirtschaftliche Arbeiter . . .	253	228
Arbeiter aus Industrie und Gewerbe . .	145	594
„ „ Handel und Verkehr . . .	4	14
„ „ Lohnarbeit verschiedener Art	192	128
„ im Staats-, Gemeinde- od. öffentlichen Dienst	46	34
„ „ Gesindedienst	32	96
	672	1094

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes für alle Versicherten — auch für solche, die für die vorhergehenden Jahre keine Arbeitszeugnisse vorlegten — wird das Zahlenverhältnis sich noch weiter verschieben, aber es wird auch dann noch geraume Zeit erfordern, ehe ein feststehendes erreicht ist.

Ortskrankenkassen in Berlin. Vom statistischen Amt der Stadt Berlin ist eine Uebersicht über die Betriebsergebnisse der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung im Jahre 1893 veröffentlicht worden. Im ganzen sind es 98 Kassen mit 335 973 Mitgliedern, auf die der Bericht sich bezieht. Das meiste Interesse beanspruchen naturgemäss die Ortskrankenkassen, deren es 61 gab, mit 211 560 männlichen und 80 626 weiblichen Mitgliedern. Den grössten Mitgliederbestand weist die „Allgemeine Kasse gewerblicher Arbeiter" mit 54 914 Versicherten auf, während die beiden kleinsten Kassen, die der Tuchmacher und die der Zinngiesser, nur 48 bezw. 50 Mitglieder umfassen. 18 Kassen hatten weniger als 500, 6 Kassen hatten über 500 bis 1000 Mitglieder. — Die Gesamtsumme der Beiträge bei allen OKK. zunammen betrug 6 202 930,46 M.; auf ein Mitglied entfielen durchschnittlich 21,23 M. Das Prozentverhältnis der Beiträge zum Lohn schwankt zwischen 1,4 % (Kasse der Schornsteinfeger) und 4,3 % (Kasse der Buchdrucker und der Hutmacher); 2 % und weniger werden bei 6 Kassen, und mehr als 3 % bei 17 Kassen erhoben. 14 Kassen mussten im Laufe des Jahres ihre Beiträge erhöhen. Insofern die Beiträge in Betracht kommen, stimmen also die Verhältnisse der Berliner OKK. im grossen und ganzen mit denen aller OKK. in Deutschland zusammenbetrachtet, überein (Vgl. „Blätter" No. 99). — Anders verhält es sich hinsichtlich der Leistungen der Kassen. Während die OKK. in Deutschland im allgemeinen die Tendenz zeigen, die statutenmässige Unterstützungsdauer einzuschränken und den Krankengeldzusatz zu erhöhen, ist bei den Berliner OKK. fast gerade das Umgekehrte der Fall. Hier überwiegen die Kassen, die sich mit dem gesetzlichen Minimum des Krankengelds (50 % des Tagelohnsatzes) begnügen, und für mehr als 13 Wochen Unterstützung gewähren. Bei 30 Kassen dauerte die Zahlung des vollen Krankengelds 52 Wochen — eine so lange Unterstützungsdauer wiesen in Deutschland überhaupt im Jahre 1892 nur 125 OKK. auf — bei 4 Kassen betrug die Unterstützungsdauer mehr als 26 bis 52 Wochen, bei 17 Kassen 26 Wochen, bei 2 Kassen 20 und bei 8 Kassen 13 Wochen. Dabei entschädigten 8 Kassen alle Krankheitstage, 27 Kassen alle Tage mit Ausnahme der Sonntage, die übrigen nur die Arbeitstage; acht Kassen liessen den Bezug des Krankengelds schon mit dem ersten Tag nach Beginn der Erwerbsunfähigkeit anfangen, eine Kasse mit dem zweiten Tage. Auf der andern Seite gewähren nur 15 Kassen mehr als die Hälfte des Tagelohnsatzes als Krankengeld; bei 10 Kassen beträgt dasselbe 50 bis 60 %, bei einer 63,3 % und bei nur vier Kassen ⅔ des Tagelohns. Sämtliche Kassen gewähren eine Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengelds auf 4 bis 6 Wochen. Die Kassen des Anwaltpersonals und der Konditoren gewähren nach Beendigung der Krankheit noch Rekonvaleszentenpflege. An Angehörige der Mitglieder gewährt die Kasse der Uhrmacher Krankenunterstützung, die Photographen und Tabakarbeiter Kranken- und Sterbegeld. — Die Ausgaben betrugen insgesamt für ärztliche Behandlung 601 777,51 M., für Arznei und sonstige Heilmittel 869 796,89 M., für Krankengelder an Mitglieder 2 916 699,76 M., für Krankengelder an Angehörige (nach § 7 Abs. 2 des KVG.) 85 001,15 M., für Wöchnerinnen-Unterstützung 82 713,02 M., für Sterbegelder 226 939,04 M., für Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten 1 001 828,59 M. und für Verwaltungskosten 570 685,66 M. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Ausgabeposten bei den verschiedenen Kassen zu einander stehen, ist verschieden gross; sehr bezeichnend ist, dass die Verwaltungskosten bei 4 Kassen den Betrag der Krankengelder übersteigen. Im Durchschnitt betrugen die Verwaltungskosten pro Kopf der Mitglieder 1,95 M. (1,71 M. im Jahre 1892); am grössten waren sie bei der Kasse der Schmiede, nämlich 7,83 M. (5,92 M.) pro Kopf, am geringsten bei der Kasse der Schneider, nämlich 1,28 M. (1,50 M.) pro Kopf. In Prozenten sämtlicher Ausgaben betrugen die Verwaltungskosten durchschnittlich 8,18 % (7,56 % im Jahre 1892); sie schwankten zwischen 36,96 % (Kasse der Tuchmacher) und 5,25 % (Kasse der Brunnenbauer), bei 39 Kassen betrugen sie über 10 % der Gesamtausgaben, also mehr als den Durchschnittsbetrag für sämtliche OKK. Deutschlands. Das Vermögen inkl. Reserve hat bei 24 Kassen in den drei letzten Jahren stetig abgenommen; am stärksten war der Rückgang bei der Kasse der Maurer, nämlich von 203 039,29 M. im Jahre 1891 auf 65 995,60 M. im Jahre 1893, bei der Kasse der Maschinenbauer von 336 653,07 M. im Jahre 1891 auf 244 089,73 M. im Jahre 1893, und bei der Allgemeinen Kasse gewerblicher Arbeiter von 1 010 544,84 M. im Jahre 1891 auf 896 012,10 M. im Jahre 1893. Bei 24 andern Kassen zeigt sich eine stetige Zunahme des Vermögens in den letzten drei Jahren. Bei allen übrigen Kassen war der Vermögensbestand im vergangenen Jahre teils grösser, teils kleiner als in einem der beiden vorhergehenden. Das Gesamtvermögen aller Kassen zusammen (ausgenommen die beiden im Jahre 1893 neu hinzugetretenen Kassen der Handlungsgehilfen und der bei Anwälten beschäftigten Personen) betrug in den

Jahren 1891	1892	1893
Mark 3 351 488,23	3 221 905,20	3 235 554,82

Auf den Kopf der Mitglieder berechnet sind bei allen Kassen zusammen (ausgenommen die beiden neuen) die Ausgaben in jedem der drei vergangenen Jahre grösser gewesen als die Einnahmen; am stärksten tritt dies Missverhältnis im Jahre 1892 zu Tage. Im Jahre 1893 allein war (bei Hinzurechnung der neuen Kassen) das Verhältnis umgekehrt, indem einer Einnahme von 22,46 M. eine Ausgabe von 22,05 M. pro Kopf gegenübersteht. — Dass die im Vorstehenden vielfach zutage getretene ganz verschiedenartige Gestaltung der Verhältnisse bei so vielen nebeneinander bestehenden Kassen, deren Mitglieder häufig von der einen zur andern überzutreten genötigt sind, nicht im Interesse einer zweckmässigen Durchführung der Krankenversicherung liegt, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse in Breslau. In Verbindung mit den jedes fünfte Jahr sich wiederholenden Volkszählungen finden auch Ermittelungen über die in sozialer, hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung wichtigen Wohnungsverhältnisse statt. Für Breslau liegen nunmehr die Ergebnisse von vier solchen Ermittelungen vor. Bei der letzten Zählung im Jahre 1890 sind 77174 benützte und 6744 leerstehende Wohnungen hier ermittelt worden. Seit Dezember 1885 hat sich die Zahl der Wohngelegenheiten um 20 % vergrössert, während das Wachstum der Bevölkerung nur 12 % betrug. Bis zum zweiten Stockwerk hat der Prozentsatz an Wohnungen gegen 1885 abgenommen, beim dritten und besonders bei den noch höheren zugenommen. Das ist die Folge der gesteigerten Ausnutzung des Grund und Bodens. Die Zunahme der durchschnittlich auf eine Wohnung fallenden

Zimmerzahl deutet auf eine Besserung der Wohnverhältnisse. Die Erhöhung der durchschnittlichen Zimmerzahl ist der Hauptsache nach nicht durch Vermehrung der grösseren Wohnungen, sondern durch verhältnismässige Abnahme der kleinsten Wohnungen und stärkeres Auftreten solcher mit zwei und drei heizbaren Zimmern veranlasst. Auch in der Zahl der Nebenräume offenbart sich eine Besserung der Wohnverhältnisse, denn statt 55 % Wohnungen mit Küche im Jahre 1880 giebt es solcher 65 % im Jahre 1890, statt 2,2 % Wohnungen mit Badezimmer im Jahre 1880 giebt es deren 1890 3,8 %. Ebenso lässt die Abnahme der Zahl der übervölkerten Wohnungen von 11,7 im Jahre 1880 auf 10,2 % im Jahre 1890 auf eine Besserung der Wohnverhältnisse schliessen. Die geringe Bezugsdauer der Wohnungen zeigt, dass noch immer eine grosse Unbeständigkeit im Wohnen besteht. Fast ein Drittel der Wohnungen Breslaus war am 1. Dezember 1890 noch kein volles Jahr bezogen. Das grosse Angebot mag nicht wenig zu erhöhtem Wohnungswechsel angeregt haben. Mit der Zimmerzahl wächst übrigens die Stabilität des Wohnens; denn von den Mieterwohnungen mit 0—1 heizbarem Zimmer sind 35 %, von denen mit 6 und mehr Zimmern 19 % noch kein volles Jahr von dem derzeitigen Inhaber bewohnt. — Der Mietwert der Wohnungen betrug 25 Millionen Mark, nahezu 5 Millionen mehr als im Jahre 1885; derselbe hat sich gegen 1885 um 23,4 % vergrössert, während sich die Zahl der Wohnungen um 14, die der heizbaren Zimmer un 17 ½ % vermehrt hat. Der Mietwert ist also beträchtlich schneller gewachsen als die Zahl der Wohnungen und der heizbaren Zimmer. Ein Vergleich der Wohnungen nach Mietstufen zeigt einen beträchtlichen Rückgang in der Besetzung der Stufe bis 250 M., ohne dass freilich die Breslau der Grösse nach am nächsten stehenden deutschen Städte erreicht werden; denn an Stelle der 68 % Mieterwohnungen dieser Art hat Berlin nur 51, Hamburg 20, München 44, Köln 46, Frankfurt a. M. 20 %. Der Anteil der Mieter-Wohnungen mit bis 100 M. jährlicher Miete hat sich seit 1885 von 14,5 auf 11 % vermindert. Die durchschnittliche Miete für eine Wohnung hat sich im allgemeinen erhöht. Es haben aber nur die kleinsten und die grössten Wohnungen eine Preissteigerung erfahren, die übrigen mit 2 bis 7 heizbaren Zimmern sind durchschnittlich billiger geworden. Die auf ein heizbares Zimmer entfallende Miete wächst je grösser die Zahl dieser Zimmer ist, (was sich wohl nur durch grösseren Kubikinhalt der Zimmer und reichlicheres Nebengelass erlären lässt). Bei Beurteilung des Aufwandes für Befriedigung des Wohnbedürfnisses ist die Aftermiete zu berücksichtigen, durch welche 10 ½ % Miete wieder erstattet wird.

Gewerbe.

Städtische Notstandsarbeiten. Nachrichten über positive Massnahmen deutscher Städte zur Beschäftigung Arbeitsloser kommen bemerkenswerter Weise diesmal fast ausschliesslich aus dem Nord- und Südwesten. Unmittelbar nachdem Hamburg 200000 Mk. für Erdarbeiten bewilligt hatte („Blätter" No. 101), folgte Altona am 6. Dez. mit 100000 Mk.; Duisburg am 11. mit 20000 Mk. für Wegebauten; Mainz: Mittel für Steinschlagarbeiten und Vorarbeiten für dem Viehhofsbau; Darmstadt 25000 Mk. für Kanalisirungs- und Wegearbeiten; Worms 16000 Mk. für eine Melioration; Mannheim Mittel für Wegearbeiten. Es sind überall die alten Mittel, zu denen gegriffen wird. — Aus Berlin verlautet nur, dass die Stadt den Unternehmern, welche städtische Arbeiten unternahmen, die vorzugsweise Beschäftigung Berliner Arbeiter vorgeschrieben hat und eine Warnung vor dem Zuzuge Arbeitsloser erlassen hat. Wenn man bedenkt, dass noch vor kurzem die Berliner Stadtverordneten-Versammlung sich auf den Standpunkt gestellt hat, dass man den Privatunternehmern, an welche städtische Arbeiten vergeben sind, in die Arbeiterverhältnisse nicht dreinreden dürfe, so sieht man, wie sich dieser Standpunkt angesichts schreiender Notlagen als undurchführbar erweist. Die „Warnung" an auswärtige Arbeitslose ist immerhin auch ein Eingeständniss, dass die Stadt sich um Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis zu kümmern habe, die sachlich richtige Consequenz ist freilich nicht die Ausstossung der Auswärtigen vom Arbeitsnachweis (vgl. „Blätter" No. 102), sondern die Forderung eines territorialen Arbeitsnachweises, die auch als blosse Forderung von Seiten einer Gemeinde wie Berlin einen gewissen Wert hätte. Die einseitig negative Ausschliessung der Auswärtigen stellt eine Engherzigkeit dar, so lange ihr nicht ein positives Eintreten für territoriale Massnahmen zur Seite geht. Auch Leipzig, jetzt die zweite Stadt des Reiches, hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Arbeitslosen-Statistik und Stadtverwaltung in Leipzig. Ein früher vom Rat der Stadt Leipzig abgewiesenes Gesuch des Leipziger Gewerkschaftskartells, die Stadt möge eine alljährliche Arbeitslosenstatistik erheben, gelangte in der Sitzung der Leipziger Stadtverordneten vom 12. Dezember zur Verhandlung. Der Referent des Finanzausschusses, Bankier Mayer, hob hervor: Ein Zwang, die auszugebenden Fragebogen auszufüllen, könne nicht ausgeübt werden, auch sei es nicht möglich, in Bezug auf die Gründe, die zu der Arbeitslosigkeit geführt haben, ein klares Bild zu gewinnen. Selbst der Rat, die Statistik mit Hilfe der Hausbesitzer vorzunehmen, könne nicht den gewünschten Erfolg haben, da hierin seitens eines Teiles der Hausbesitzer vielfach eine Belästigung erblickt und die Ausfüllung der Fragebogen verweigert werden würde. Da hiernach die Statistik äusserst lückenhaft und von Nutzen nicht sein werde, so beantragt der Finanzausschuss, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Dieser Antrag wurde von der Versammlung in ihrer damaligen Zusammensetzung einstimmig angenommen. Auch hier hat sich die bürgerliche Vertretung die Sache wieder nur allzu leicht gemacht. Die Stadt Leipzig besitzt ein gut ausgestattetes statistisches Bureau. Ein Gutachten desselben hätte doch selbstverständlich eingeholt werden müssen. Statt dessen wurde die Angelegenheit dem „Finanzausschuss" überwiesen, und ein Bankier fungirte als sozialstatistischer Berichterstatter. Sein Referat enthielt lediglich eine Aufzählung gewisser jedem Fachmann bekannter Schwierigkeiten, die sich einer städtischen Arbeitslosenstatistik überall entgegenstellen. Es fragte sich aber, ob die soziale Notwendigkeit einer annähernden Uebersicht über die Arbeitslosigkeit nicht noch grösser ist, und diese Frage blieb ganz unerörtert. Eine sachliche Bedeutung kann dem ablehnenden Beschluss der jetzigen Leipziger Stadtverordneten deshalb nicht beigemessen werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches in den Anträgen der Reichstags-Parteien.

Noch niemals ist der Reichstag von einer so grossen gleichzeitig einströmenden Fülle von Anträgen seiner Mitglieder überschüttet worden, wie an dem 5. Dezember, an welchem er sein neues, stolzes Heim bezog. Suchen wir aus diesen Anträgen die sozialpolitisch bemerkenswerten heraus und gruppieren wir sie nach der in den „Blättern für soziale Praxis" üblichen Reihenfolge, so haben wir zuerst als dem Gebiete der Kindererziehung angehörig einen Antrag der Konservativen zu nennen, welcher den Namen des Grafen Holstein trägt. Nach demselben sollen Alimente für uneheliche Kinder auch im Wege des Lohnabzuges beigetrieben werden dürfen. Der Lohnabzug soll jedoch nicht (dieses Wort „nicht" ist offenbar nur infolge eines Druckfehlers weggefallen) zulässig sein, soweit der uneheliche Vater auch eheliche Kinder oder eine Ehefrau zu unterhalten hat. Der Gesetzentwurf giebt sich als Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, sowie der Zivilprozessordnung. — Dass unter den Anträgen das gesamte Unterrichtswesen im weitesten Sinne leer ausgeht, ist nach den Kompetenzverhältnissen des Reiches keineswegs selbstverständlich; es ist vielmehr ein sehr bemerkenswertes Symptom dafür, dass die Gegner einer streng wochentagsmässigen Gestaltung der Fortbildungsschule es nicht gewagt haben, ihre Anträge zu gunsten des Sonntags-Unterrichts wenigstens gleich bei Beginn der Session zu erneuern. — Zum Kapitel Gesundheitspflege beantragen gleichzeitig Sozialdemokraten und Deutsche Reformpartei (sogenannte Antisemiten) die Aufhebung des Impfzwangs. — Dem Wohnungswesen dient der wiedergekehrte Antrag Lutz, welcher in einem formulierten Gesetzentwurf von 9 Paragraphen jedem Deutschen im Alter von 24 Jahren und darüber das Recht geben will, ein ihm gehöriges Wohnhaus zu einer „Heimstätte" zu erklären, welche Beschränkungen in der Verschuldung und der Veräufserlichkeit unterliegt.

Weitaus der grösste Teil der Initiativanträge beschäftigt sich mit dem Gewerbewesen, und zwar innerhalb desselben haupt-

sächlich mit der Arbeiterfrage, der Regelung der Sonntagsruhe und den verschiedenen Massregeln zur Hebung des Mittelstandes. Im Interesse der Arbeiter erinnert ein Antrag Hitze (Centrum) an das feierliche Versprechen des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890, welcher den Arbeitern eine ordnungsmässige Vertretung zugesagt habe; jedenfalls ist hierbei in erster Linie an Arbeiterausschüsse gedacht, inbezug auf welche durch § 134 b der Gewerbeordnung das kaiserliche Versprechen als erfüllt noch nicht angesehen werden kann. Ein zweiter Antrag Hitze verlangt umfassende statistische Erhebungen über die Arbeitszeit, namentlich, ob Rückwirkungen der Beschränkungen für Arbeiterinnen auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zu bemerken, ob für letztere besondere Beschränkungen sich als notwendig herausgestellt haben u. a. m. Auer (Soz.) wünscht die Vorlegung eines Reichs-Berggesetzes, während bisher der grösste Teil der Arbeiterschutz-Bestimmungen in den Bergwerken nicht zur Geltung gelangt, weil dieselben von den meisten Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen und der Landes-Gesetzgebung unterstellt sind. Den Namen desselben Abgeordneten trägt ein Antrag, welcher die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf Handlungsgehilfen ausdehnen und für die Wahlen zu den Gewerbegerichten auch den Frauen aktives und passives Wahlrecht geben will (über letzteren Punkt vergl. „Blätter" No. 95). Ueber den Kreis der gewerblichen Arbeiter im engeren Sinne geht ein Antrag Müller-Sagan (von der Freisinnigen Volkspartei, welche sich zu ihren Anträgen meistens mit der süddeutschen Volkspartei zusammengethan hat), hinaus, indem derselbe einen Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen verlangt, während gegenwärtig das Gesinde noch den Gesindeordnungen aus dem Anfange des Jahrhunderts unterliegt und landwirtschaftliche Arbeiter inbezug auf den Kontraktbruch dem Gesinde vielfach gleichgestellt sind. Eine Sicherung des Koalitionsrechts durch eine rechtliche Grundlage für „eingetragene Berufsvereine" strebt Schneider (Volkspartei) mit einem Antrage an, während Lieber (Centrum) einen formulierten Gesetzentwurf über denselben Gegenstand eingereicht hat. — Die Sonntagsruhe will v. Liebermann (Deutsche Reformpartei) dadurch weiter ausdehnen, dass eine Bestellung von Postsendungen mit Ausnahme von Telegrammen und Eilsendungen am Sonntage nach 10 Uhr vormittags untersagt werden soll. Umgekehrt schimmert die Absicht einer Lockerung der Sonntagsruhe durch den Antrag Hausmann-Hermes (Volkspartei) hindurch, welcher Erhebungen darüber verlangt, inwieweit die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe der Abänderung bedürftig sei, insbesondere auch im Interesse des Handwerks und des Kleinhandels. — Hiermit sind wir bereits auf das Gebiet der Mittelstands-Politik gelangt, für welche das umfassendste Programm die Konservativen aufgestellt haben (Kropatschek), indem sie die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über acht einzeln aufgezählte Punkte verlangen: Befähigungsnachweis; Konsumvereine; Abzahlungsgeschäfte; Wanderlager und Wanderauktionen; Hausierhandel und Detailreisende; Rechte der Innungen auch gegen Nichtmitglieder; Firmenschwindel; Zahlungsunfähigkeit. Einzelne Punkte dieses konservativen Mittelstands-Programms kehren in Spezialanträgen der anderen Parteien wieder. So gehen gegen die Konsumvereine, in denen man eine Schädigung der kleinen Gewerbtreibenden erblickt, gleichzeitig Centrum (Hitze), Nationalliberale (Hammacher), Deutsche Reformpartei (König) vor. Das Zentrum verlangt eine Aenderung des Gesetzes vom 1. Mai 1889, sowie des § 33 der Gewerbeordnung; den Konsumvereinen soll die Ausgabe von Marken untersagt, der Verkauf an Nichtmitglieder, sowie die Vermittelung des Waarenbezuges durch solche soll unter Strafe gestellt werden. Auch wenn der Verkauf auf Mitglieder beschränkt wird, so sollen die Konsumvereine den Gast- und Schankwirtschafts-Beschränkungen ebenso wie Einzelgewerbtreibende unterliegen, ferner den Vorschriften der Mass- und Gewichtsordnung, sowie dem Nahrungsmittel-Gesetz. Mit den Konsumvereinen stellt der Centrumsantrag in eine Linie die Aktiengesellschaften und Vereinigungen aller Art (also auch lose Vereinigungen ohne rechtliche Anerkennung) zu gemeinsamem Bezug von Verbrauchsgegenständen, endlich auch die Konsumanstalten der Unternehmer für ihre Arbeiter. Der nationalliberale Antrag bewegt sich in derselben Richtung, ohne ebensoweit zu gehen. Die Deutsche Reformpartei verlangt einen Gesetzentwurf, nach welchen staatlichen Betrieben die Gründung von Konsumvereinen oder Berufsgenossenschaften verboten und die schon bestehenden aufgehoben werden. Durch Beschränkung des Hausiergewerbes will ein fernerer Centrumsantrag (Gröber-Hitze) dem sesshaften Kleingewerbe zu Hilfe kommen, ebenfalls in Form einer Abänderung der Gewerbeordnung, während ein dritter (Rintelen) eine formulierte Aenderung der Konkursordnung vorlegt. Die Deutsche Reichspartei (sog. Freikonservative) verlangen in einem Antrage Gamp: Organisation des Handwerks, Befähigungsnachweis, Einschränkung der Gefängnisarbeit. Den Schutz der Bauhandwerker machen sich gleichzeitig Freisinnige Volkspartei (Munckel-Haussmann) und Deutsche Reformpartei (König) zur Aufgabe. Die ersteren verlangen Erhebungen über Verluste der Bauhandwerker und Erwägung der Frage, inwieweit dieselben eine Aenderung des Zivilrechts und des Strafrechts angezeigt erscheinen lassen; die letzteren stellen die positive Forderung eines Vorrechtes der Bauhandwerker vor sämtlichen Hypotheken oder Kautionen. — Der Gewerbepolitik im allgemeinsten Sinne gehört die nationalliberale Interpellation (Heyl zu Herrnsheim) an, welche an die Erklärung des Vizekanzlers v. Boetticher vom 24. Nov. 1891 über die Errichtung von Handwerker- und Gewerbekammern erinnert.

Indem wir nebenbei aus dem Gebiete der Rechtspflege den volksparteilichen Antrag Payer-Kauffmann auf Ermässigung und gerechtere Abstufung der Gerichts- und Anwaltsgebühren erwähnen, begeben wir uns auf das weite Gebiet der allgemeinen Sozial- und Bevölkerungspolitik. In dieses Gebiet fällt vor Allem jedes Bestreben, einer praktischen Sozialpolitik durch erleichterten Zusammenschluss einzelstehender Kräfte zu Hülfe zu kommen. Während wir die Anträge, welche den Berufsvereinen durch Eintragung in ein Register eine rechtlich anerkannte Existenz schaffen wollen, in der Rubrik Gewerbe bereits erwähnten, haben wir an dieser Stelle den Antrag des Sozialdemokraten Auer zu nennen, welcher, ohne mit der rechtlichen Anerkennung (den sogenanten Korporationsrechten) sich zu befassen, sich zwar darauf beschränkt, die bestehenden landesrechtlichen Einengungen durch ein formuliert vorgeschlagenes Reichs-Vereinsgesetz abzuschaffen, dasselbe aber auf die freieste Vereinsbildung auch ausserhalb des gewerblichen Lebens ausdehnt. Nach dem Gesichtspunkt der Antragsteller haben wir auch an dieser Stelle den Gesetzentwurf des Centrums zu erwähnen, welcher das Verbot der Gesellschaft Jesu wieder beseitigen will; denn von freier Ordensthätigkeit versprechen sich die Sozialpolitiker des Centrums eine bedeutende Förderung praktischer sozialpolitischer Aufgaben. — Ein Gesetz zur Regelung der Auswanderung und zur Fürsorge für die Ausgewanderten auch jenseits des Meeres verlangen Hasse (nationalliberal) und Graf Arnim (Reichspartei). Dieselben wollen das Gesetz vom 1. Juni 1870 in der Art geändert wissen, dass die Beibehaltung des Reichs-Bürgerrechts im Auslande erleichtert, hingegen die Naturalisation von Ausländern bei uns erschwert werde. Einen Spezialpunkt der Ausländerpolitik behandeln sowohl die Konservativen als auch die Deutsche Reformpartei, welche beide ausländischen Juden die Einwanderung untersagen wollen, letztere mit einem bereits formulierten Gesetzentwurf und im Ideenzusammenhang mit einem gleichzeitigen Antrag derselben Partei zur Einführung der konfessionellen Eidesformel u. a. — Auf die Wahlrechts-Anträge (Freisinnige Vereinigung, Volksparteien, Sozialdemokraten) zurückzukommen, behalten wir uns vor.

Dass der Reichstag die ganze Fülle von Anträgen, aus welcher die obigen ja nur eine sozialpolitische Auswahl darstellen, bewältigt, ist ausgeschlossen. Weil die Behandlung in der Reihenfolge der Einbringung geschieht, haben schon in den letzten Sessionen die Antragsteller sich den Rang abzulaufen gesucht. In der diesmaligen Session haben alle Fraktionen gleichzeitig am Tage der Eröffnung ihre Anträge eingereicht, ausgenommen die freisinnige Volkspartei, welche ihre Anträge bereits vor der Eröffnung einschickte mit der Bemerkung, dieselben als am Tage der Eröffnung eingereicht zu betrachten. Um aber für die Zukunft diesem Wettlauf ein Ende zu machen, beantragt die letztgenannte Partei (Schmidt-Elberfeld) gleichzeitig eine Abänderung

der Geschäftsordnung in der Art, dass unter den Anträgen, welche während der ersten 14 Tage der Session eingelaufen sind, das Loos entscheiden soll. In der Sitzung vom 14. Dez. stellte das Centrum (Gröber) das Amendement, in erster Linie solche Anträge zu bevorzugen, welche bereits in früheren Sessionen einen bedeutenden Teil der Beratung durchlaufen hatten (der aber nach der Geschäftsordnung in einer neuen Session stets von neuem begonnen werden muss). Beide Vorschläge wurden zunächst der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. Von dieser Entscheidung über die Reihenfolge wird es abhängen, welche Anträge überhaupt zur Beratung gelangen. — In hohem Masse charakteristisch aber bleibt jene Kollektion von Anträgen in jedem Falle. Was derselben ihr überaus buntes Gepräge verleiht, das ist die völlige Durchwürfelung der Parteien. Während noch vor einem Jahrzehnt jede Partei ihr eigenes Steckenpferd ritt, sind in der obigen Zusammenstellung kaum zwei feindliche Parteigruppen zu finden, die nicht an irgend einem Strange gemeinsam ziehen. Auch in den Reichstag, welcher der Natur seiner Aufgaben nach sich den grossen Prinzipienfragen widmen muss, ist doch bereits die soziale Praxis mit ihren kleinen Sorgen eingezogen. Das Bestreben, im kleinen zu bessern, führt, wenn auch manchmal auf wunderliche Art, selbst feindliche Brüder zusammen.

II. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 26
Herausgegeben vom Ausschuss (Geschäftsführer Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M.).

Das Wahlrecht der juristischen Personen, Gesellschaften etc. für die Gewerbegerichte.

Von Magistrats-Assessor Dr. **Soetbeer** in Frankfurt (Main).

Das Recht zur Teilnahme an den Beisitzerwahlen ist in § 13 G.G.G. an zwei Bedingungen geknüpft: an ein gewisses Lebensalter, nämlich das vollendete fünfundzwanzigste, und an einen mindestens einjährigen, sei es durch Wohnung, sei es durch Beschäftigung bedingten Aufenthalt am Sitz des Gewerbegerichts. Das Gesetz verlangt also eine gewisse bei einem bestimmten Alter als vorhanden angenommene Lebenserfahrung und ein gewisses Mass von Vertrautheit mit den lokalen gewerblichen Verhältnissen. Beide Voraussetzungen können auf beiden Seiten, auf Seite der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ihrer Natur nach nur von den natürlichen Personen erfüllt werden, denn nur bei solchen kann man von „Lebensalter," „Wohnung" oder „Beschäftigung" sprechen. Als Arbeitgeber kommen aber neben den natürlichen Personen in grossem Umfange auch die juristischen Personen im weitesten Sinne des Wortes in Betracht. Um so auffallender ist es, dass es gänzlich an einer direkten gesetzlichen Bestimmung darüber fehlt, ob und in welcher Weise diese wahlberechtigt sind.

Zur Klärung dieser Frage hat das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. an eine Reihe grösserer Gewerbegerichte eine diesbezügliche Anfrage gerichtet. Das Ergebnis derselben war eine völlige Verschiedenheit in der rechtlichen Beurteilung. Während eine Ansicht dahin geht, dass für juristische Personen ohne weiteres deren gesetzliche Vertreter zu wählen haben, – wobei insofern wiederum Meinungsverschiedenheit besteht, als einige bezüglich der gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen des § 13 a. a. O. für erforderlich halten, während andere von denselben absehen wollen, — verneint eine entgegengesetzte Ansicht das Wahlrecht der juristischen Personen überhaupt, und glaubt, dass sich dieselben nur nach Massgabe des § 14 des Gesetzes an der Wahl beteiligen können.

Bei Beantwortung der Frage muss man sich zunächst gegenwärtig halten, dass nach dem Willen des Gesetzgebers bei weitem nicht jeder Arbeitgeber auch wahlberechtigt sein soll. Es scheiden vielmehr zunächst alle aus, welche die Voraussetzungen des § 13 dieses Gesetzes nicht erfüllen, also grundsätzlich alle minderjährigen wie überhaupt alle nicht 25 Jahre alten Arbeitgeber. Es kann somit nichts besonders Auffallendes haben, wenn man sagt, dass die juristischen Personen als solche ein Wahlrecht nicht besitzen, denn sie stehen in dieser Beziehung nicht schlechter als viele andere Arbeitgeber auch. Der Grund aber, weshalb sie ein Wahlrecht nicht haben können, ist darin zu finden, dass die juristische Person als solche handlungsunfähig ist, also nur durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertreter handeln kann, das Wahlrecht aber seiner Natur nach ein höchst persönliches Recht ist, welches keine Stellvertretung zulässt. Dies kann zunächst für die politischen Wahlen nicht zweifelhaft sein. Wir verweisen nur auf die Wahlen zum Reichstag, preussischen Landtag oder zu einer Gemeindevertretung*). Es wäre völlig undenkbar, wollte Jemand mit einer Vollmacht zur Wahlurne treten und für seinen Vollmachtgeber dessen Stimme abgeben. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber zwischen diesen und den Wahlen zum Gewerbegericht nicht. Auch das letztere Wahlrecht ist ein politisches Recht, denn die Gewerbegerichte sind in erster Linie zur Rechtsprechung berufen, sie üben neben den ordentlichen Gerichten und unter Ausschliessung derselben einen Teil der Staatshoheit aus. Die Wahl eines Richters ist zweifellos die Bethätigung eines durch das Gesetz verliehenen politischen Rechts. (vgl. Kommissionsbericht S. 15.) Die Richter werden durch das persönliche Vertrauen der Wähler berufen und daher ist das Wahlrecht so eng mit der Person des letzteren verbunden, dass es nicht von dieser getrennt und durch Vollmacht — sei es eine gesetzliche oder vertragsmässige — auf einen anderen übertragen werden kann.

Völlig verschieden von diesen Wahlen sind beispielsweise die Wahlen zu den Handelskammern. Letztere haben nach § 1 des preussischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870 die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden zu vertreten. Nicht sowohl oder wenigstens nicht in erster Linie ist für die Mitglieder der Handelskammer das persönliche Vertrauen, welches sie geniessen, sondern der Umfang und die Bedeutung der von ihnen vertretenen Gewerbe ausschlaggebend. Das Gesetz lässt denn auch eine Stellvertretung bei den Wahlen zu und schreibt insbesondere vor, dass die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied und die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft stehenden Person durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden kann.

Im G.G.G. fehlt es gänzlich an ähnlichen Vorschriften. Nur das im preuss. Ministerium für Handel und Gewerbe ausgearbeitete Normalstatut bestimmt, dass das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben sollen.**) Diesem Statut kann aber irgend welche gesetzliche Bedeutung nicht beigelegt, und insbesondere kann durch dasselbe nicht ein Wahlrecht geschaffen werden, welches seiner Natur und dem Gesetze nach nicht besteht. Ein Erkenntnis des preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Nov. 1893, Entsch. Bd. 25, S. 314***) beruft sich auf die vorerwähnte Bestimmung um darzuthun, dass nicht der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde — der Bürgermeister — sondern die Gemeinde selbst als Arbeit-

*) Vergl. jedoch für Preussen z. B. die Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, wo in § 8 den juristischen Personen, wenn sie „mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten," ein Wahlrecht zu den Gemeindewahlen gewahrt scheint. (Anm. des Herausgebers.)

**) Diese Bestimmung dürfte ebenso wie manche andere einfach aus dem Statut des früheren gewerblichen Schiedsgerichts zu Frankfurt a. M. übernommen worden sein.

***) Abgedruckt in No. 81, S. 22 dieses Blattes.

geber anzusehen sei, da aus der Bestimmung hervorgehe, dass der gesetzliche Vertreter nicht sein eigenes, sondern das Stimmrecht der Gemeinde ausübt. Dies erscheint uns völlig selbstverständlich, denn die Arbeit wird nicht dem Bürgermeister, sondern der Gemeinde geleistet und nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeinde bezahlt dieselbe aus ihrem Vermögen. Es bedurfte daher kaum der Bezugnahme auf das Normalstatut und der etwas weit hergeholten Deduktion aus demselben. Jedenfalls wird man nicht sagen können, dass das Oberverwaltungsgericht durch diese zufällige Bezugnahme das Wahlrecht der Gemeinde, wie der juristischen Personen überhaupt implizite sollte anerkannt haben. Gegen die von uns bekämpfte Ansicht spricht weiter die Schwierigkeit, welche sich für diese bei der Frage ergiebt, ob die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen die Voraussetzungen des § 13 des Gesetzes erfüllen müssen oder nicht. Folgerichtig wäre nur, wenn für die Vertreter von diesen Voraussetzungen abgesehen würde. Denn die gesetzlichen Vertreter wählen nicht für sich, sondern für die juristische Person und bei dieser kann nicht von einem Lebensalter gesprochen werden. Dann würde es aber vorkommen können, dass eine noch nicht 25jährige oder eine Person, welche erst ganz kurz am Sitze des Gewerbegerichts ihren Wohnsitzhat, oder endlich eine Frauensperson, welche z. B. den Vorstand einer Aktiengesellschaft bildet, zur Wahl zugelassen werden müsste, was in direktem Widerspruch mit dem Gesetze stehen würde. Eine Ansicht aber, welche in ihren Konsequenzen zu solch gesetzwidrigen Resultaten führt, will uns umsoweniger annehmbar erscheinen, als sie im Gesetz eine ausdrückliche Stütze nicht findet.

Andererseits gewährt allerdings der § 14 des Gesetzes indirekt die Möglichkeit, dass auch juristische Personen bei der Wahl vertreten sind. Dieser besagt, dass den Arbeitgebern gleich stehen sollen: die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden, sofern sie nicht als Arbeiter gelten. Auf die juristische Person angewandt, ergiebt sich folgendes: Die Aktiengesellschaft beispielsweise ist selbständige Gewerbetreibende und Arbeitgeberin. Da sie als solche nicht handlungsfähig ist, kann sie selbst nicht wählen und sie kann sich auch nicht durch den Vorstand vertreten lassen, weil das Wahlrecht eine Stellvertretung nicht zulässt. Dagegen kann der Vorstand, der beispielsweise aus zwei Personen mit selbständiger Vertretungsbefugnis für den einzelnen bestehen soll, für sie wählen. Denn er ist zwar nicht selbst der Arbeitgeber, er wird aber diesem gleich geachtet, weil ihm die Leitung des gesamten Gewerbebetriebes anvertraut ist.*) Daher kann auch jedes Vorstandsmitglied wählen, nur muss jedes selbstverständlich die Voraussetzungen des § 13 des Gesetzes erfüllen. Die oben bekämpfte Ansicht würde zu dem Ergebnis führen, dass die Aktiengesellschaft entweder nur eine Stimme hätte oder dass zu dieser einen noch die Stimmen jedes Vorstandsmitglieds nach § 14 hinzukämen. Abgesehen nun davon, dass es überaus misslich erscheint, dass dieselbe Person ein doppeltes Stimmrecht sollte ausüben können, einmal für sich und einmal für die von ihr vertretene juristische Person, so ist auch kein Grund erfindlich, weshalb die juristische Person, einem Einzel-Kaufmann oder einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber benachteiligt oder bevorzugt werden sollte. Denn dass bei einer offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter wählen kann, weil nämlich ein jeder Arbeitgeber ist, bedarf keiner näheren Ausführung.**)

Hiernach glauben wir den Nachweis wenigstens dafür gebracht zu haben, dass nur die hiervertretene Ansicht zu einem brauchbaren und billigen Resultat führt.

Verbandsangelegenheiten.

Das GG. Minden ist dem Verbande beigetreten.

Rechtssprechung.

1. Berechnung der Berufungssumme (Beschwerdesumme oder Streitsumme?)

2. Kann die Einrede der Unzuständigkeit des G.-G. auch noch in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden?

3. In wie weit ist das G.-G. für Streitigkeiten des Cirkuspersonals gegen den Cirkusunternehmer zuständig?

(Urteil des Landgerichts zu Duisburg, Zivilkammer I als Berufungsinstanz gegen das G.-G. zu Mülheim a. d. Ruhr vom 15. April 1893; eingesandt von Bergrat Schrader zu Mülheim a. d. R.).

Das Urteil des G.-G. Mülheim a. d. R. hatte der von dem Artisten (Kunstgymnastiker) B. gegen die Cirkusbesitzer K. und R., auf 160 M. erhobenen Forderungs- und Entschädigungsklage im Wesentlichen stattgegeben, da beide Teile darüber einig waren, dass das Einkommen des B. unter 2000 M. betrage, und weil es den Kl. als „technischen Gehilfen" des Bekl. ansah. Es liess sich hierbei davon leiten, dass ohne solche „Gehilfen" das Gewerbe des Beklagten als Cirkusunternehmer nicht betrieben werden könne.

Das Landgericht Duisburg hob dies Urteil auf.

Aus den Gründen: Allerdings ist nach § 55 G.-G.-G. die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt, und es mag richtig sein, dass jetzt nur noch 100 M. im Streit befangen sind.

Indessen nach dem Wortlaut des Gesetzes ist für die Zulässigkeit der Berufung nicht der Beschwerdegegenstand massgebend, wie dies § 508 Abs. 1 C.-P.-O. hinsichtlich der Revision bestimmt, sondern der Streitgegenstand und zwar der I. Instanz.

Zwar ist auf diese Weise der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet. Beide Parteien haben es in der Hand, durch Geltendmachung eines Betrages von mehr als 100 M. mittels Klage, Erweiterung der Klage oder Widerklage, auch wenn ihre innere Willensmeinung nicht so viel zu erstreben sucht, den gesetzgeberischen Gedanken zu vereiteln; und die Verführung hierzu ist um so grösser, als das Verfahren vor den Gewerbegerichten erhebliche Kosten nicht verursacht und die Parteien nicht gehindert sind, in der Berufungsinstanz nur das geltend zu machen, was sie erreichen wollen. Allein der Richter ist nicht berechtigt, aus solchen Gründen, welche der Gesetzgeber nicht für genügend wichtig gehalten haben mag, in das Gesetz einen Gedanken hineinzulegen, welchen der Gesetzgeber wie hier aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmen, ausdrücklich abgelehnt hat. (S. den Kommentar von Wilhelmi und Fürst zum Gewerbegerichtsgesetze, Anm. 4, 5 zum § 55 S. 227 ff.).

Die Berufung ist aber auch für gerechtfertigt befunden,

*) Vgl. auch das vorerwähnte Erkenntnis des Ob. V. Ger.

**) Das Resultat des Aufsatzes, der eine der für die Organisation der GG. wichtigsten Fragen berührt, wäre also, dass die juristische Person, welche einen gewerblichen Betrieb, insbes. eine Fabrik u. dergl. unterhält, als solche kein Wahlrecht hat: dass aber statt ihrer die „mit der Leitung ihres Betriebs betrauten Stellvertreter", — also die Vorstandsmitglieder wählen können, (falls dieselben im Übrigen die Erfordernisse des § 13 GGG. erfüllen), selbst wenn ihre Thätigkeit, wie z. B. bei den Direktoren von Aktiengesellschaften in erster Linie eine gewerbliche nicht wäre. Dass ausserdem auch die „mit Leitung eines bestimmten Betriebszweiges betrauten Stellvertreter" — also z. B. die Vorsteher des chemischen Laboratoriums in einer Fabrik, in einer Mälzerei, in einer grossen Brauerei u. s. w. — selbständig als Arbeitgeber wählen können, versteht sich im Rahmen des § 14 GGG. wohl von selbst; ebenso wie andererseits Techniker, Ingenieure etc., denen nicht die wirkliche „Leitung" eines Betriebszweiges übertragen ist, kein Arbeitgeber-Wahlrecht haben, selbst wenn ihr Gehalt mehr als 2000 M. beträgt. — Im Übrigen sind die Folgerungen des Aufsatzes sämmtlich abhängig von dem Ausgangspunkt: dass die Wahl eines Richters Bethätigung eines politischen Rechts ist. Gerade aber, da die erste Aufgabe dieser „Blätter" ist, dass sie zur Diskussion streitiger Fragen anregen sollen, mag noch darauf aufmerksam gemacht sein, wie die besondere Gestalt der GG. gerade darin besteht dass sie nicht nur Organ der Rechtsprechung, sondern zugleich auch, wie die Handelskammern, Interessen-Vertretungen sind. (Anm. des Herausgebers.)

weil das Gewerbegericht zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht zuständig war. Nach § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 sind die Gewerbegerichte zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers berufen.

Nach § 2 gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Es fragt sich, kann ein Kunstgymnastiker oder Kunstreiter, welcher in einem grösseren Cirkus Vorstellungen giebt, als ein Arbeiter im Sinne des Gesetzes betrachtet werden? Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint.

Zwar ist ein Cirkusbesitzer Gewerbetreibender und es mag sein, dass ein Cirkus in der Regel nur Schaustellungen bietet, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet; daraus folgt aber noch nicht, dass die im Cirkus auftretenden Kunstreiter und Kunstgymnastiker gewerbliche Arbeiter im Sinne des 7. Titels der G.-O. sind. In diesem Gesetze ist der Begriff des Arbeiters nicht näher dargelegt, ebensowenig der Begriff des Gesellen, Gehilfen u. s. w. Massgebend ist daher in erster Linie der allgemeine Sprachgebrauch. Diesem aber entspricht es nicht, den Kunstreiter, Kunstgymnastiker als Arbeiter des Zirkusbesitzers, diesen als Arbeitgeber jener zu bezeichnen.

Ebensowenig bezeichnet man den Kunstreiter, Kunstgymnastiker als Gesellen oder Gehilfen des Cirkusbesitzers. Gesellen oder Gehilfen sind überhaupt nur solche unselbständige gewerbliche Arbeiter, welche weder Lehrlinge noch Fabrikarbeiter sind. Auch die Art der Dienstleistungen eines Kunstreiters und Gymnastikers eines grösseren Cirkus gestattet es nicht, solche „Künstler" im weiteren Sinne gleich den Stallknechten und dergleichen Betriebspersonal zu den gewerblichen Arbeitern zu zählen. Aufgabe der Kunstreiter u. s. w. ist es, nicht ein Gewerbserzeugnis herzustellen, sondern in den Vorstellungen mitzuwirken, welche dem Publikum eines schönes Bild gewähren und so einen angenehmen Genuss bereiten sollen, sowie sich hierzu durch Uebungen und Proben vorzubereiten. Mögen sie daher auch mit solchen Schauspielern und Sängern, deren Leistungen vollständig in das Gebiet der schönen Künste fallen, nicht auf einer Stufe stehen, so erscheint es doch nicht angängig, sie den gewerblichen Arbeitern zuzuzählen. Dagegen spricht auch schon die gewisse Selbständigkeit und Eigenartigkeit, welche in ihrer Ausbildung und ihren Leistungen zu Tage zu treten pflegt, während der gewerbliche Arbeiter in seiner ganzen Thätigkeit weit mehr von seinem Arbeitgeber abhängt. Dass diese Auffassung im Sinne des Gesetzes liegt, erhellt auch aus dem Umstande, dass im § 2 a. a. O. den Arbeitern nur solche Angestellte u. s. w. gleichgestellt werden, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, deren Dienstleistungen also als minderwertig gehalten und demgemäss bezahlt werden.

Ebensowenig erscheint der Kläger als Betriebsbeamter, Werkmeister oder mit höheren technischen Dienstleistungen betrauter Angestellter, wie dies keiner Ausführung bedarf.

Nach Allem kann der Kläger als ein Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes nicht angesehen werden. Das angegangene Gericht war daher nicht zuständig.

Nun haben zwar die Beklagten in I. Instanz die Unzuständigkeit nicht geltend gemacht, indessen kann deraus eine gültige Vereinbarung des Gerichtsstandes nicht hergeleitet werden. Das Gewerbegericht ist ein Sondergericht mit beschränkter Gerichtsbarkeit; über diese hinaus hat es keine Entscheidungsberechtigung, keine Entscheidungsfähigkeit und diese ihm durch das öfentliche Recht gesetzte Schranke kann durch private Vereinbarung der Parteien nicht durchbrochen werden. Die §§ 38 ff. C.-P.-O. können daher nicht Platz greifen.

Die Beklagten waren sonach nicht gehindert, noch in der Berufungsinstanz die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen. Und hätten sie es nicht gethan, so wäre das Berufungsgericht verpflichtet gewesen, von Amtswegen diese Frage zu prüfen.

Hiernach rechtfertigt es sich daher in Abänderung des I. Urteils den Kläger gänzlich abzuweisen.

Nationalökonom von Fach

gesucht als Generalsekretär eines gemeinnützigen Unternehmens in einer größeren Stadt der Rheingegend. Neben guter allgemeiner nationalökonomischer Schulung ist sozialpolitisches Interesse und die Fähigkeit, auch selbstständig Verhandlungen zu führen, erforderlich. Offerten mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter B. E. 98 in der Expedition dieses Blattes (SW. Wilhelmstr. 129).

Verlag von **Siemenroth & Worms Berlin SW. 48,**
Wilhelmstrasse 129.

Neu ist erschienen:

Vademecum für den Arzt bei Beurteilung von Unfallversicherungssachen und Erstattung von Gutachten an die Berufsgenossenschaften. Ein systematisch geordneter Auszug aus Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts und dergl. an der Hand der Bestimmungen der deutschen Unfallversicherungsgesetze. Von *Arthur Fischer*, Sekretär d. brandenb. landw. Berufsgenossenschaft. Preis 1 Mark.

Bd. 11. **Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.** (Vom 12. Mai 1894.) Nebst Ausführungs-Verordnung. Für den Gebrauch in der Praxis erläutert und mit einem Verzeichnis der Markenschutz-Verträge Deutschlands versehen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. —.60.

Bd. 12. **Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.** Für den praktischen Gebrauch erläutert und mit Beispielen verschen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. —.80.

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben *Dr. jur. Honigmann.* Preis für den Jahrgang Mk. 12.—.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Zu Kassenrevisionen empfehlen wir:

Protokoll für regelmässige und ausserordentliche Revisionen der Krankenkassen.

(§ 63 des neuen Normalstatuts für Ortskrankenkassen.)

Ermässigte Preise: 10 Expl. 1 Mk. 50 Pf., 25 Expl. 3 Mk., 50 Expl. 5 Mk., 100 Expl. 9 Mk.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,**
Wilhelmstrasse 129.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883.}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. 7 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger.* 8°. 88 S. 1893. Geh. 1 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

IV. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 27. Dezember 1894. Nr. 104.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis für den 4. Halbjahrsband bei, bestehend aus: Sach-, Orts- und Autorenregister.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt:

Die praktische Sozialpolitik im Jahre 1894 (S. 225).

Das erste deutsche Arbeiter-Sekretariat in Nürnberg. Von Dr. jur. M. Quarck (S. 228).

Erziehung (S. 230): Infamie unehelicher Kinder.

Schule (S. 230): Lehrer in den Schuldeputationen. Von Lehrer J. Tews in Berlin.
Litteraturberichte über höheres Schulwesen.

Armenpflege (S. 231): Deutsche und internationale Armenstatistik. — Auskunftsstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Verteilung der erweiterten Armenlast in Schlesien. — Milch für Arme aus der Apotheke.

Gesundheitspflege (S. 232): Volks-Brausebäder und Stadtverordnete in Leipzig.

Versicherung. Sparkassen (S. 232): Heilstätten der Versicherungsanstalten. — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern. — Sparsystem Scherl.

Gewerbe (S. 232): Notstandsarbeiten in Wiesbaden, Braunschweig, Mainz. — Arbeiterenquête in Hessen.

Kommunale Finanzen (S. 233): Die Steuerverteilung in 100 preussischen Gemeinden. Von H. Horn.
Steuerreform in Hamburg, Bremen, Grossherzogtum Hessen. — Wanderlager-Steuer in weimarischen Städten.

Allgemeine Sozialpolitik (S. 235): Das katholische Vereinswesen im Deutschen Reich. Von General-Sekretär Dr. A. Pieper.
Evangelisch-sozialer Kursus in Elberfeld.

Eingegangene Schriften (S. 236):
I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.
II. Bücher und Broschüren.

Die praktische Sozialpolitik im Jahre 1894.

Zwei Probleme sehr verschiedener Art standen während des zu Ende gehenden Jahres im Vordergrunde der Bestrebungen, welche sich mit praktischen sozialen Verbesserungen beschäftigten: die richtige Lastenverteilung im kommunalen Haushalt und die Regelung des Arbeitsnachweises im gewerblichen Leben.

Von den preussischen Steuergesetzen, welche am 1. April 1895 in Kraft treten werden, erforderte das über die Vermögenssteuer nur behördliche Vorbereitungen, die im Stillen vor sich gehen konnten. Das Kommunalabgaben-Gesetz aber, welches sich die Aufgabe stellte, 30—40000 Finanzverfassungen grösserer und kleinerer Gemeinden zu reformieren, wandelte plötzlich eine Unzahl von Stadtverordneten-Versammlungen und dörflichen Vertretungskörpern in kleine Steuerparlamente um. Vielfach hat hier die nach dem preussischen Wahlrecht gebietende Majorität der Hausbesitzer ihre Stellung zu eigenen Gunsten ausgenutzt und Magistrate wie Aufsichtsbehörden zum Kampf herausgefordert. Immerhin bedeutet das Kommunalabgaben-Gesetz gegenüber dem gegenwärtigen Zustande, in welchem die Hausbesitzer in vielen Gemeinden die Wertsteigerung ihres Grundbesitzes ganz ohne Gegenleistung hinnahmen, einen erheblichen Fortschritt, welchem die andern deutschen Staaten wahrscheinlich schneller folgen würden, wenn sie nicht auf dem Gebiete der inneren Verwaltung während der letzten anderthalb Jahrzehnte hätten aufhören müssen, in der preussischen Gesetzgebung noch etwas Nachahmenswertes zu suchen

Im gewerblichen Leben waren die Zustände des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren immer unerträglicher geworden. Arbeitermangel und Arbeiterüberfluss lagen vielfach dicht neben einander, ohne dass die private Vermittelung anders als durch ein Übermass verzögernder und kostspieliger Zwischeninstanzen zugänglich war. Wo Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den Nachweis organisiert hatten, ermangelte er des Vertrauens auf der anderen Seite. Da wurde darauf aufmerksam gemacht, dass wir jetzt in den Gewerbegerichten eine aus beiden Teilen zusammengesetzte Behörde besitzen, mit deren Hilfe ein unparteiisches Arbeitsamt unter kommunaler Autorität hergestellt werden könne. Die Bewegung begann in Stuttgart mit den Vorschlägen, welche der Vorsitzende des dortigen Gewerbegerichts, Ernst Lautenschlager, teils in einer amtlichen Denkschrift, teils in den „Blättern für soziale Praxis“ veröffentlichte. Aber noch bevor in Stuttgart selbst der Widerstand überwunden werden konnte, eröffnete die kleine schwäbische Stadt Esslingen am 1. April 1894 und mit ihr gleichzeitig die Stadt Erfurt die ersten städtischen Arbeitsämter auf deutschem Boden. Ihnen folgten Krefeld, Elberfeld, Duisburg, Trier. Das württembergische Ministerium forderte ein Gutachten ihrer Centralstelle für Handel und Gewerbe ein, welches empfahl, die Gemeinden nötigenfalls mit staatlichen Geldmitteln zu unterstützen und jedenfalls die städtischen Arbeitsnachweisstellen energisch zu fördern. In der That sind in Württemberg schnell hinter einander Ulm, Heilbronn und Kannstatt gefolgt. Das bayerische Ministerium hat sich ebenfalls für die Beteiligung der Kommunen ausgesprochen, und zwar keine Gelder, aber doch energische Förderung zugesagt; bis jetzt verlautet nur, dass in Fürth am 1. Januar ein städtischer Arbeitsnachweis eröffnet werden soll. In Preussen hat der Handelsminister weder Geld noch Energie zugesagt, sondern nur in akademischer Weise sich zu gunsten des kommunalen Arbeitsnachweises erklärt, und unmittelbar nach diesem Erlass hat die Gemeinde Berlin einen städtischen Arbeitsnachweis abgelehnt und sich mit der Erhöhung der Subvention für einen privaten Verein begnügt. Es ist

deutlich zu sehen, wie in dieser überaus wichtigen sozialen Einrichtung von Süden nach Norden eine Verflachung eintritt. Die Rheinlande sind hierbei ihrer ganzen Vergangenheit nach dem südlichen Einfluss geöffnet, und fast nur, soweit dieser Einfluss reicht, findet der städtische Arbeitsnachweis auf dem Boden der preussischen Monarchie bis jetzt eine Stätte.

Die Scheu vor dem städtischen Arbeitsnachweis hat ihren Grund in der Befürchtung, die Arbeit, wenn sie nicht nachgewiesen werden kann, schliesslich von Gemeindewegen beschaffen zu müssen. Allein diesem Drucke, soweit er einem wirklichen Notstand entspringt, können die Gemeinden sich schon heute nicht entziehen. Schon giebt es eine Stadt, welche aus der Beschäftigung Arbeitsloser eine fortlaufende Verwaltungseinrichtung gemacht hat. Es ist Strassburg i. Els., welches die Planierung der alten Festungsteile dazu verwendet. Aber auch Magdeburg, Mainz, Halberstadt, Königsberg, Görlitz, alles Städte, welche sich scheuten, die Arbeitsvermittelung von Stadtwegen in die Hand zu nehmen, haben die Arbeitsbeschaffung im vergangenen Winter thatsächlich in die Hand genommen. Und jetzt in den ersten Monaten des Winters 1894/95 hat der Hamburger Senat 200 000 Mark für die Planierung des Heiligengeistfeldes eben mit der Motivierung verlangt, dass die Erfahrung der letzten Winter die Wiederkehr der Notstandsarbeiten gezeigt habe. Das benachbarte Altona, ferner Darmstadt, Mainz, Mannheim u. a. sind mit Wegebauten, Steinschlag-Arbeiten u. a. gefolgt. Erspriesslicheres könnten alle Verwaltungsbehörden leisten, wenn sie selbst als Arbeitgeber und Submissionsverdinger dafür sorgten, dass ihre Aufträge, soweit es die Natur der Sache gestattet, in den Winter verlegt und so schon während des ganzen Jahres auf die Vermeidung der Arbeitslosigkeit Rücksicht genommen würde. Dazu ist freilich erforderlich, dass sozialpolitische Rücksichten in alle Verwaltungsressorts eindringen, und dass man nicht mehr die Verhältnisse der Arbeiter als etwas betrachtet, was ausserhalb der Ressortaufgaben liegt. In Berlin macht der Magistrat in seinen Verwaltungsberichten die Verhältnisse der Arbeiter regelmässig zum Gegenstande der Besprechung, während die Stadtverordneten-Versammlung diesen Erörterungen nach Möglichkeit aus dem Wege geht. In München ist in die Submissions-Bedingungen ein Paragraph aufgenommen worden, welcher dem Magistrat wenigstens das Recht giebt, von der Zahl und den Verhältnissen der Arbeiter Kenntnis zu nehmen. — Die Möglichkeit, mit kleinen Mitteln der Verwaltung lindernd zu wirken, ist bei uns deswegen relativ gross, weil die sozialen Kampforganisationen noch nicht den gewaltigen Umfang wie in andern Ländern angenommen haben. Man braucht nur den amerikanischen Pullman-Streik mit den Bierboykotts zu vergleichen, welche im letzten Jahre in Berlin, Braunschweig und anderen Orten schon das grösste Aufsehen erregt haben! Noch sind bei uns die streitenden Teile der Belehrung einigermassen zugänglich. Während bisher die Verkürzung der Arbeitszeit, zugespitzt auf die Forderung des Achtstundentages, für eine gar nicht diskutierbare Forderung galt, sind im letzten Jahre von seiten der Unternehmer mehrere praktische Versuche damit gemacht und u. a. gerade im Unternehmer-Interesse die grosse Ersparnis an Generalkosten betont worden. Während bisher die aus Arbeiterkreisen stammenden Wünsche fast durchweg auf Staats- und Kommunalhilfe gingen, haben die Nürnberger Arbeiter ihr Verlangen nach einem Arbeiter-Sekretariat zur Auskunftserteilung in Sachen der sozialen Gesetzgebung, zur Anfertigung von Schriftstücken, Statistiken etc. im Wege der Selbsthilfe befriedigt: am 1. Nov. ist daselbst das erste deutsche Arbeiter-Sekretariat eröffnet worden.*)

Von allen kommunalen Einrichtungen haben die Gewerbegerichte weitaus die meisten Fortschritte gemacht. Die 154 Gewerbegerichte, welche es zu Beginn des Jahres 1893 im Deutschen Reiche gab, hatten sich Anfang 1894 auf 204 vermehrt. Ihre Zahl ist im abgelaufenen Jahre fortgesetzt gestiegen. Mit Stettin war die letzte deutsche Grossstadt in den Kreis der Gewerbegerichte eingetreten. Allerdings laufen aus den Kreisen der Arbeiter fortgesetzt Gesuche um Neueinrichtung von Gewerbegerichten ein, welche die Gemeindebehörden ablehnen und die Aufsichtsbehörden nicht erzwingen, weil die Voraussetzungen zum zwangsweisen Einschreiten fehlen. Wenn man die Zunahme der gewerblichen Streitigkeiten nach Errichtung eines Gewerbegerichts zuweilen auf eine grössere Anlockung zum Prozessieren zurückgeführt hat, so ist dies nach Ansicht der Sachkundigen nicht richtig. Diese Zunahme beweist vielmehr, dass es vorher an der genügenden Möglichkeit, ohne übermässige Kostenbeschwerung sein Recht zu suchen, gefehlt hat. Übrigens beschäftigen sich die Gewerbegerichte nicht blos mit der Entscheidung, sondern auch mit der Vermeidung von Streitigkeiten. Eine scheinbar so kleine Massregel wie die Befürwortung von Arbeitszetteln durch die Gewerbegerichte Düsseldorf und Trier, kann durch die Beförderung der Schriftlichkeit ebensoviel zur Vermeidung von Prozessen beitragen, wie die beispielsweise in Berlin indirekt vom Gewerbegericht ausgehenden populären Vorträge durch Verbreitung von Rechtskenntnissen demselben Zwecke dienen. Das Gewerbegericht als Einigungsamt hat einmal gewirkt: in dem Formerstreik in Nürnberg, wo beide Teile sich vorher dem Schiedsspruch unterwarfen, während bei dem Bierboykott in Berlin jeder Versuch sich als vergeblich erwies und so die Frage der Einigungsämter erneut auf die Tagesordnung stellte.

Aus dem gesamten Gebiete des Erziehungs- und Bildungswesens ist wenig Positives zu berichten. Die so lange erwartete Reform der Mädchenschulen hat durch die in Preussen erschienenen „Bestimmungen“ und „Lehrpläne“ eine arge Enttäuschung erfahren. Die fakultative Einführung eines achten Schuljahres in München konnte nur aufs Neue daran erinnern, dass in dem zweitgrössten deutschen Staate die Schulpflicht noch nicht einmal bis zum Alter von 14 Jahren durchgeführt ist, während man in der pädagogischen Welt doch längst die Ausdehnung über dieses Alter hinaus für notwendig hält. Hingegen haben sich die Befürchtungen, welche man von vielen Seiten an die reichsgesetzliche Einengung des Sonntagsunterrichts an Fortbildungsschulen knüpfte, nicht bewahrheitet. Die Massregel, welche in den Ländern mit guten Fortbildungsschulen wie Baden und Sachsen, längst durchgeführt und überboten war, wird nach deren Vorbild auch in den anderen Staaten durch Ausbildung des Wochentags-Unterrichts die Fortbildungsschule endlich zu einem vollberechtigten Bestandteil der Unterrichtsverfassung machen. Die Fürsorge für taube, blinde u. ä. Kinder, welche meistens noch dem zufälligen Ermessen überlassen ist, ist in Braunschweig durch Staatsgesetz geregelt worden. Im übrigen quält man sich mit den in die Schule hineinragenden sozialen Schwierigkeiten ab, ohne selbst das, was als notwendig anerkannt wird, als Verwaltungsaufgabe in die Hand zu nehmen. Nachgerade sieht man allgemein ein, das es keinen Sinn hat, Kinder zum Schulbesuch zu zwingen, wenn sie einen leeren Magen mitbringen und also von dem Unterricht keinen Vorteil haben können. In fast allen grösseren Städten werden Gelder für die Speisung armer Schulkinder bewilligt, hier und da sucht man mit Kinder-Volksküchen zu helfen. Aber fast nirgends schafft man organische Einrichtungen, welche diese Spenden ihrer Zufälligkeit (bei der übrigens manchmal die Darbendsten leer ausgehen) entkleiden. — Die so dringende Forderung einer Erhöhung des Gesamtniveaus unserer Volksschule erscheint fast wie vergessen, obgleich zum mindesten die Schulzustände im Osten täglich daran erinnern sollten. Freilich hat jede Volksschul-Reform eine bessere materielle Stellung ihrer Träger zur Voraussetzung, und die Bestrebungen, auch nur erträgliche Lehrergehälter zu beschaffen, scheinen in Preussen wieder einmal erfolglos gewesen zu sein.

*) vergleiche den nachfolgenden Aufsatz.

In der Armenverwaltung wurde durch Reichsgesetz vielen Reibungen der Armenverbände vorgebeugt, indem der Erwerb eines neuen Unterstützungs-Wohnsitzes für junge Leute zwischen 20 und 26 Jahren erleichtert wurde. Gleichzeitig wurden für Eltern, die sich der Ernährung ihrer Kinder böswillig entziehen, Strafbestimmungen geschaffen. Die Reichs-Gesetzgebung, welche sich mit der Armenlast, d. h. mit dem Interesse der Besitzenden an der Armenverwaltung, beschäftigt, thut also noch ab und zu einen Schritt. Aber die Landes-Gesetzgebung, welcher die positive Armenpflege, d. h. das Interesse der Besitzlosen an der Armenverwaltung, zufällt, stockt fast überall. Dem wirren Zustande eines bunten Durcheinander kommunaler und privater Wohlthätigkeit sucht man durch, vielfach noch sehr primitive, gegenseitige Auskunftserteilung einigermassen zu steuern. Zu besserer Kontrole führt man hier und da gedruckte Armenlisten ein, ohne dabei immer die genügende Rücksicht auf das Zartgefühl zu nehmen. Während im allgemeinen noch immer das Elberfelder System oder das, was man darunter versteht, im Vorschreiten begriffen ist, taucht daneben der Gedanke auf, das Ehrenamt durch die Berufsthätigkeit besoldeter Armenbeamter zu ergänzen. Dieselben sind keineswegs bloss in den grossen Städten, sondern namentlich auch auf dem platten Lande, und zwar nicht sowohl als Organ der Gemeinde, wie als Aufsichtsbeamte über dieselbe, notwendig.

Ein Wohnungsgesetz hat unter dem frischen Eindruck des Choleraschreckens der Hamburger Senat der Bürgerschaft vorgelegt. Diese fand den Entwurf teils zu weitgehend, teils nicht weit genug gehend. Ersteres inbezug auf die Rechte der Mieter, letzteres inbezug auf die der Vermieter. Eine Durcharbeitung in diesem Sinne war mit einem Scheitern der Hamburger Wohnungsreform identisch. — Die preussische Regierung legte einen Gesetzentwurf vor, wonach das bisherige Vorrecht des Vermieters, dem Mieter auch das Bett, in dem er schläft, und den Topf, in dem er kocht, kurzum den notwendigsten Hausrat (welcher sonst der Exekution entzogen ist) abzupfänden, in Zukunft fortfallen sollte. Das Abgeordnetenhaus bezeichnete den bisherigen Zustand als einen geradezu grausamen und nahm die Vorlage an, nicht ohne vorher ausdrücklich festzustellen, dass inbezug auf die Rechte der ländlichen „Verpächter" das neue Gesetz keine Anwendung findet. — Für positive Verbesserung der Wohnungen bilden sich noch stets neue gemeinnützige Baugesellschaften, denen im Grossherzogtum Hessen für ihre Akte das Privileg der Stempelfreiheit gewährt worden ist. Die Alters- und Invalidenversicherungs-Anstalten machen teilweise von ihrem Rechte Gebrauch, hierfür Gelder zu mässigem Zinsfuss zu gewähren. Eine wirkliche Gesundung des Wohnungswesens ist aber schwerlich anders als durch eigene Thätigkeit der Kommunen, namentlich durch Erhaltung, Vermehrung und richtige Verwendung ihres Grundbesitzes zu erwarten. Doch hat die lex Adickes, welche den Gemeinden wenigstens das Recht zur Erschliessung neuen Baugeländes verschaffen wollte, nur vor dem preussischen Herrenhause Gnade gefunden, während im Abgeordnetenhause schon der Grundgedanke auf Widerspruch stiess. In Baden sind ähnliche Vorschläge der Gemeinden schon bei der Regierung, wie es scheint, hängen geblieben. Die preussische Centralstelle für Wohlfahrts-Einrichtungen ist unter Verlassen ihres früheren Standpunktes neuerdings in ihrer Zeitschrift für die selbständige kommunale Grundbesitz- und Wohnungspolitik im obigen Sinne eingetreten. — Ein hässliches Zeichen verschärften Gegensatzes zwischen Vermietern und Mietern sind die „schwarzen Listen", wie sie von Hausbesitzer-Vereinen in Wien und Berlin, massvoller in Barmen und in Essen, geplant worden sind.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspflege haben die Warnungen des Cholerajahres keine bleibende Organisation hinterlassen. Die Entdeckung des Heilserums hat weder von Reichs- noch von Staats wegen eine umfassende Maassregel zur Bekämpfung der Diphtherie zur Folge gehabt. Was Gemeinden und Kommunalverbände gethan haben, trägt den Charakter des Zufälligen, nicht des Notwendigen, während doch die Bekämpfung von Seuchen zu den Verwaltungsaufgaben gehört, die nur gelingen können, wenn sie gleichmässig betrieben werden. Einen erfreulichen Fortschritt zeigt die Gesundheitspflege nur durch die erweiterte Thätigkeit der Versicherungsanstalten (von denen die Berliner, die Hanseatische und die Braunschweigische Sanatorien errichten, deren Erfolge in Gestalt ersparter Renten ihnen selbst wieder zu gute kommen), der Berufsgenossenschaften (von denen die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft mit der Errichtung einer Heilanstalt vorangegangen ist) und vielfach auch, wiewohl in kleinerem Maassstabe, der Orts-Krankenkassen.

In dem Versicherungswesen, auf welches wir hiermit gelangt sind, erhält die richtige Stellung der Aerzte eine immer grössere Bedeutung. Bayern hat jetzt zum Zwecke von Ober-Gutachten ärztliche Kollegien organisiert, die jedoch auf Unfallsachen beschränkt sind. Eine angemessene Stellung der Aerzte hängt eben auch von der grossen Frage unseres Versicherungswesens, von der geschickten Centralisation der drei neben einander bestehenden Arbeiter-Versicherungen, ab. Weit entfernt, eine solche Centralisation auch nur anzubahnen, schaffen die beiden im Vorentwurf veröffentlichten Unfall-Novellen teilweise noch neue Organisationen für Handwerk und Handel und wollen an den bestehenden gerade den bestbewährten Teil, die verhältnismässig freie Stellung des Reichs-Versicherungsamtes einengen. Innerhalb der Krankenkassen-Verwaltungen ist der freie Versuch gemacht worden, die neun neben einander bestehenden Verbände zu einem Gesamtverband, wenigstens der Orts-Krankenkassen, zu vereinigen. — Die Arbeitslosen-Versicherung ist auch im abgelaufenen Jahre nur theoretisch erörtert worden, Einen bedeutenden Fortschritt zur allgemeinen Volksversicherung in Form einer Popularisierung der Lebensversicherung hat die Schweiz gemacht, indem die Züricher Anstalt zufolge eines Abkommens mit der Post ein sehr einfaches Verfahren der Prämienzahlung in Postmarken ermöglichte. Bei uns werden die Frage der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und einer sozialpolitisch heilsamen Ausgestaltung des Versicherungswesens überhaupt (Feuer-, Hagel- und Schadenversicherung jeder Art nicht ausgenommen) gar zu sehr als verschiedenartige Gegenstände behandelt. Darunter leidet die sozialpolitische Ausnutzung des allgemeinen Versicherungswesens, sowie der damit in Verbindung stehenden Sparkassen und Kreditanstalten.

Auf dem platten Lande kann man in dem grössten Teile Deutschlands bis jetzt kaum noch von sozialpolitischer Verwaltung sprechen. In der Agrarkonferenz im preussischen Landwirtschafts-Ministerium war nur ein Bauer anwesend. Die grosse Mehrzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die landwirtschaftlichen Arbeiter, waren garnicht vertreten. Alles was zur Erhaltung und Neubildung eines kleinen Besitzerstandes mit Verschuldungs-Beschränkungen angestrebt, mit Rentengütern ausgeführt wird, lässt gerade den Punkt ausser Augen, der nach der ganzen deutschen Kulturentwickelung allein den Einsatzpunkt für eine verbesserte Verwaltung abgeben kann: die Wiederbelebung des erstarrten und in den Gutsbezirken gänzlich abgestorbenen ländlichen Gemeindelebens.

Der Stand oder Stillstand unserer allgemeinen Sozialpolitik wird durch die Thatsache bezeichnet, dass in der Rede, mit welcher der Reichstag am 5. Dezember eröffnet wurde, um sein neues Heim zu beziehen, von Vorlagen zur Fortentwickelung der Sozialreform auch nicht mit einem Worte die Rede war. Jene Unfall-Novellen scheinen also nicht bis zur parlamentarischen Verhandlung zu gelangen. Von einer grösseren Zügelung der Rede- und Pressfreiheit, wie sie in der sogenannten Umsturzvorlage vorgeschlagen wird, versprechen sich die einen eine grössere Ruhe und

Mässigung, während andere eine Abschreckung gerade der besonnenen Elemente von sozialpolitischen Erörterungen, ja sogar eine Stigmatisierung der letzteren und eine gesteigerte Verbitterung befürchten. Gegenüber der Enthaltsamkeit der Regierung mit positiven sozialpolitischen Vorschlägen sind fast alle Parteien des Hauses mit solchen hervorgetreten*), ohne dass bis jetzt sich auch nur absehen liesse, welche davon zur Beratung kommen. — Jedenfalls giebt das ermattete Tempo in den Spitzen des Staatslebens der kommunalen Verwaltungsthätigkeit eine erhöhte Bedeutung. Drei Städte haben bereits ein eigenes Verwaltungsorgan für sozialpolitische Aufgaben in Gestalt einer „Sozialpolitischen Kommission" geschaffen: Krefeld, Köln und Frankfurt a. M. Fortschritte werden hier in den Grossstädten schneller gemacht werden, wenn erst die störende Trennung von eng verwachsenen Vororten beseitigt sein wird. Ueber die Resultate der Eingemeindung hat Leipzig im ablaufenden Jahre ausführliche Berichte veröffentlicht, die zunächst für Berlin und Frankfurt a. M. von Wichtigkeit sein werden. — Ein weit verbreitetes Gefühl davon, dass unseren kommunalen Verwaltungen neue Ziele und neue Mittel bevorstehen, spricht sich in der Unzufriedenheit mit dem herrschenden Wahlrecht aus. Während in Leipzig durch Ortsstatut das Dreiklassensystem eingeführt wurde, und der Provinzial-Landtag von Hessen-Nassau, abweichend von der Regierungsvorlage, dasselbe auch für Nassau empfahl, nimmt in den älteren Provinzen Preussens die Ueberzeugung zu, dass dieses System, welches aus einer Stadtverordneten-Versammlung nicht sowohl eine Vertretung der Bevölkerung als eine Vertretung der Besitzenden macht, auf die Dauer nicht haltbar ist, ohne eine gedeihliche sozialpolitische Fortentwickelung auf das Höchste zu gefährden. Auch die preussische Regierung betrachtet mit der neuesten Wahlnovelle die Reformbedürftigkeit nicht als beseitigt. — Die sozialpolitische Statistik ist von der Reichskommission durch ein neues Heft über den Kellnerstand und durch Fortsetzung der Enquête über die Handlungsgehülfen gepflegt worden. Ihr viel angefeindetes System der Stichproben gewährt die einzige Möglichkeit, diese Untersuchungen noch der lebenden Generation zu gute kommen zu lassen. Grössere Hoffnungen werden an die Gewerbezählung geknüpft, welche nach dem soeben vorgelegten Gesetzentwurf am 13. und 14. Juni k. J. stattfinden soll. Die grosse Bedeutung, namentlich der lokalen Statistik, wird noch immer nicht genügend gewürdigt. Von privater Seite ist in Berlin die amtlich abgelehnte Statistik über die gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder veranstaltet worden und hat Zustände enthüllt, die zum Himmel schreien. Der Versuch, der aus Hamburger Arbeiterkreisen hervorging, auf eigene Hand eine Arbeitslosen-Statistik herzustellen, war auch nur geeignet, zu beweisen, dass dies zu den Aufgaben einer amtlichen Statistik gehört. Und doch kam es gerade damals in dem benachbarten Altona vor, dass ein Stadtverordneter ein kommunales Statistisches Amt eine Luxusanstalt nannte. Die Zahl dieser „Luxusanstalten" hat nun durch den Eintritt Mannheims endlich das volle Dutzend erreicht. Wirksam werden diese zwölf städtischen Statistischen Aemter aber erst werden, wenn ihnen eine andere mehr einflussreiche Stellung innerhalb der kommunalen Verwaltungen angewiesen ist, und wenn durch weiteres Eindringen des statistischen Sinnes auch in die Mittel- und Kleinstädte, sowie wenigstens in die Kreisverwaltung der Landgemeinden, ihnen die Möglichkeit zur Beschaffung vergleichenden Materials geboten wird.

Alles in Allem kann man nicht gerade sagen, dass das zu Ende gehende Jahr für die praktische Sozialpolitik vergeblich gewesen ist. Wohl aber ziemt es uns einzugestehen, dass es bei regerem Willen und grösserer Verbreitung sozialpolitischen Wissens weitaus fruchtbarer hätte werden können. Es ziemt uns dies deswegen, weil aus dieser Beichte sich der redlichste Neujahrswunsch ergiebt! —

*) Vergl. die Uebersicht in voriger Nummer.

Das erste deutsche Arbeiter-Sekretariat in Nürnberg.

Von Dr. jur. **M. Quarck** in Frankfurt a. M.*)

Ganz nahe an einer derjenigen Stellen in Nürnberg, wo die wohlerhaltene mittelalterliche Stadtbefestigung die Pegnitz malerisch überbrückt, am Maxthorplatze, findet der Besucher des alten Noricum neben der nach Nürnberger Art auch während des Tages verschlossenen Hausthür eines bescheidenen Bürgerhauses ein kleines blaues Schild, auf welchem in unbeholfenen weissen Lettern (man errät den Arbeiter als Verfertiger) die Inschrift steht: „Arbeiter-Sekretariat". Man schellt, die Hausthür öffnet sich und über eine schmale alte Holztreppe gelangt man zu dem durch einen Lattenverschlag von der Treppe geschiedenen Vorplatz des ersten Stockwerks, sowie zu dem ersten Arbeiter-Sekretariat in Deutschland. Wenn man an der niedrigen braunen Eingangsthür zu dem einzigen Zimmer des Sekretariats geklopft hat, tritt man auf das geschäftsmässige „Herein!" des Sekretärs, der noch alles selbst besorgt, in den Geschäftsraum. Ein niedriges Zimmer mit einer Reihe heller Fenster nach zwei Seiten, die auf den Maxthorplatz und die Pegnitz schauen. Das Möblement einfach aber gefällig, jedenfalls weit freundlicher, als man es beispielsweise aus den Redaktionen der Arbeiterblätter gewohnt ist. In der Mitte ein hübsches Doppelstehpult, ein schöner Bücherschrank, Stühle an den zwei Innenwänden herum, darüber eine Reihe bürgerlicher und Arbeiterblätter in Haltern an den Kleiderhaken. Am Pult selbst aber ein kleiner, schwarzer freundlicher Herr in einfacher Kleidung, mit offenem, gewinnenden Gesichtsausdruck: Herr Segitz, ein alter Gewerkschaftler, als solcher bekannt bei den deutschen Arbeitern weit über Nürnberg und Bayern hinaus, nebenbei noch Gemeinderath im benachbarten Fürth, wo er mit seiner Familie wohnt, und Hilfsredakteur der sozialdemokratischen „Fränkischen Tagespost" des Abg. Grillenberger, aus der heraus er an diesen Ehrenplatz von den Nürnberger Arbeitern gestellt wurde. Das ist das Aeussere des ersten Arbeitersekretariats in Deutschland. Auf den freundlichen Auskünften des allezeit hilfsbereiten Arbeitersekretärs, die ich mir vor einigen Wochen bei einem persönlichen Besuche auf dem Bureau am Maxthorplatz holte, beruht die nachfolgende Darstellung des Werdens und der Thätigkeit des Sekretariats.

Eine von 2000 Nürnberger Arbeitern besuchte Versammlung vom 29. April d. J. war es, welche den entscheidenden Schritt zu gunsten der neuen Einrichtung that. Sie beschloss eine Eingabe an den Nürnberger Stadtmagistrat, die am 9. Mai abging und in der Bitte gipfelte: „es mögen 2500 M. pro anno bewilligt werden, um die Kosten für ein zu errichtendes Arbeiter-Sekretariat aufzubringen". Die Begründung dieser Eingabe ist erschöpfend und von wohlthuender Sachlichkeit**). Nürnberg zähle ca. 30000 Arbeiter und Arbeiterinnen, besitze aber keinerlei offizielle Vertretung für dieselben, wie etwa die Handels- und Gewerbekammer für die Unternehmer. Deshalb wende man sich an den Magistrat als Vertreter der Stadtgesamtheit mit der Bitte, die Schaffung einer solchen Stelle zu unterstützen. „Das Arbeiter-Sekretariat soll eine Auskunftsstätte in allen Fragen der Sozialgesetzgebung werden; eine Institution, die Rechtsbeistand in Fragen gewerblicher Streitigkeiten gewährt; eine Körperschaft, welche sich die Pflege der Statistik über Arbeiterverhältnisse angelegen sein lässt; mit einem Wort: eine Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten." Es folgt ein Hinweis auf die Unübersehbarkeit der bestehenden Sozialgesetzgebung, die eine solche Stelle unumgänglich nothwendig mache; als Gegenstände der statistischen Erhebungen werden Lebens-

*) Anmerkung der Redaktion. Nachdem wir in No. 93 über die Volksbureaus, wie sie in Rheinland-Westfalen durch katholische und neuerdings auch durch evangelische Vereine ins Leben gerufen wurden, einen ausführlichen Aufsatz gebracht haben, lassen wir nunmehr die Schilderung dieser Einrichtung folgen, unsers Wissens der einzigen derartigen, die bisher in Deutschland von einer Arbeiterpartei angeregt worden ist. Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir bei neu auftauchenden Institutionen nach Möglichkeit darauf bedacht sind, für die erste Besprechung einen Mitarbeiter zu gewinnen, welcher der Einrichtung sympathisch gegenübersteht. Nur so ist es möglich, dass die verschiedenen einander gegenüberstehenden Richtungen der praktischen Sozialpolitik nicht nur eine jede die eigenen Leistungen, sondern auch eine jede die der andern kennen lernt.

**) Den Wortlaut vgl. in der „Fränk. Tagespost" (Nürnberg) vom 16. Juli 1894.

mittelpreise, Wohnungsmieten, Zahl der Arbeitslosen u. s. w. genannt und hinzugefügt: „Die Zahlen werden Uebertreibungen unmöglich machen, aber auch wahre Behauptungen über Arbeiterzustände erhärten." Die Mängel der bestehenden Arbeitsnachweise der Gewerkschaften und gemeinnützigen Vereine sind geschildert und zu Ende wie zu Anfang der Eingabe wird ausdrücklich betont, „dass das Arbeiter-Sekretariat allen Arbeitern ohne Unterschied der politischen oder religiösen Meinung" zu gute kommen soll. Die Kosten wurden für das Bureau, den Arbeiter-Sekretär, einen Hilfsarbeiter und den Betrieb auf 5000 M. veranschlagt, die von Stadt und Arbeitern hälftig getragen werden sollten. „Es ist selbstredend, dass, wenn die Subvention Bewilligung findet, dem Magistrat auch eine Kontrolle der Ausgaben einzuräumen ist." Näheres über die Organisation enthält die Eingabe nicht. Die Antwort des Nürnberger Magistrats ist durch ihre Seltsamkeit in ganz Deutschland bekannt geworden (vgl. „Blätter", No. 82). Der Magistrat beschloss am 3. Juli d. J., also nach vollen zwei Monaten, sich auf den rein formellen Standpunkt zu stellen, sofort „zu beanspruchen, dass die Organisation und Leitung der zu schaffenden Einrichtung in seine Hände gelegt wird, dass ihm die Anstellung der dabei thätigen Beamten und Bediensteten überlassen bleibt, und dass ihm gleichzeitig der Nachweis geliefert wird, in welcher Weise die von den Arbeitnehmern hiesiger Stadt angebotenen Beiträge sicher gestellt werden sollen . . . Sollte auf diesem Wege eine Einigung nicht zu erzielen sein, so wird der Magistrat den Versuch machen, eine solche Einrichtung in eigene Hände zu nehmen, zu welchem Zwecke allerdings erst noch weitere Erhebungen gepflogen werden müssen." Begründet wurde dieser Beschluss damit, dass die Einrichtung nicht von irgend einer politischen Partei ausgehen dürfe und dass die Beteiligung der Arbeitgeber für „unerlässlich" gehalten werde. Was das letztere angeht, so fragt sich jeder Unbeteiligte erstaunt, was die Unternehmer mit einer Einrichtung zu thun haben sollten, um deren Schaffung sie sich nicht das geringste bekümmert hatten; was aber den politischen Einwand anbetrifft, so war ja in der Arbeitereingabe ausdrücklich betont worden, dass man allen Hilfesuchenden ohne Unterschied dienen wolle; ausserdem waren die Organisationsfragen im einzelnen völlig offen gelassen. Es hätte also nur einiger mündlicher Verhandlungen mit den Beauftragten der Arbeiter bedurft, wenn der Nürnberger Magistrat eine beiden Teilen Rechnung tragende Organisationsgrundlage hätte suchen und finden wollen. Man hätte sich möglicherweise über eine befriedigende Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen geeinigt. So stellte sich jedoch die Nürnberger Stadtverwaltung unter völliger Verkennung des berechtigten Anspruchs auf mindestens teilweise Selbstverwaltung, wie er von den Arbeitern als den Urhebern des Vorschlags geltend gemacht wurde, formell und sachlich auf einen schroff bureaukratischen Standpunkt. Sie hat infolgedessen niemals eine formelle Antwort von den Arbeitern erhalten. Diese liessen nunmehr nach sorgfältigen Vorbereitungen, welche die Sommer- und Herbstmonate ausfüllten, das erste deutsche Arbeiter-Sekretariat als freie Arbeiterorganisation am 1. Nov. d. J. ins Leben treten.

Man passte sich dabei den schwieriger gewordenen Umständen an. Man liess aus dem Arbeitsplan die Centralisation der Arbeitsvermittlung und der gewerkschaftlichen Reiseunterstützungen, wie sie anfänglich geplant waren, weg und beschränkte sich vorläufig auf Auskunftserteilung und statistische Erhebungen. Aber auch die letzteren haben praktisch einstweilen zurückgestellt werden müssen, weil der Arbeitersekretär bis jetzt durch die Auskunftserteilung völlig in Anspruch genommen wird. So einfach die ersten statistischen Arbeiten gedacht sind — vor Einstellung eines Hilfsarbeiters kann an dieselben nicht herangegangen werden. Nebenbei: die Arbeitsvermittlung will der Nürnberger Stadtmagistrat nach einem inzwischen erfolgten Entschluss in städtischen Betrieb nehmen, leider, wie es scheint, auch wieder in recht bureaukratischen Formen. Das Arbeiter-Sekretariat aber arbeitet seit 1. Nov. unter Segitz und einer achtgliedrigen Aufsichtsstelle, die alljährlich in öffentlicher Versammlung gewählt wird und in der möglichst jeder Nürnberger Hauptindustriezweig durch eine Person vertreten sein soll (vierwöchentlich je eine Sitzung mit dem Arbeitersekretär als Schriftführer) wacker und in möglichst getreuer Erfüllung dessen, was den Arbeitern versprochen wurde. Jeden Wochentag von 9 bis 1 Uhr Vormittag und 3 bis 7 Uhr Nachmittag ist das Sekretariat mit seinen eingangs geschilderten schlichten Einrichtungen für jeden ohne Unterschied geöffnet. Der Hauptandrang findet Vormittags von 10 bis ½1 Uhr statt. Ich habe Vor- und Nachmittags Stunden lang im Bureau gesessen und beobachtet, wie Leute aus allen unteren und mittleren Klassen vorsprechen, Arbeiter, Handlungsgehilfen, Taglöhner, Frauen, Mädchen, organisierte und unorganisierte; der Arbeitersekretär fertigt sie alle gleichmässig höflich und sachkundig, kurz und bündig, aber klar und verständlich ab. Es ist wunderbar, mit welcher Sicherheit der frühere Metallarbeiter und jetzige Volksbeamte die Gewerbeordnung, die Versicherungsgesetze, die Bestimmungen über Gerichtsverfassung und Steuerwesen, Heimatsrecht u. s. w. beherrscht. In unnötige Fragen lässt er sich nicht ein, er erledigt nur dasjenige, was ihm die Leute vortragen. Den einen weist er an einen bekannten Rechtsanwalt wegen gerichtlicher Austragung gewisser Dinge, den anderen an den Fabrikinspektor, die dritte an den städtischen Armenreferenten, damit vielen vergebliche Wege sparend. Wo schriftliche Eingaben an Behörden zu machen sind, übernimmt er deren Abfassung. Ueber alles wird Buch und Akt geführt. Die Hilfsbibliothek besteht vorläufig nur erst aus den allernotwendigsten Nachschlagebüchern. Die Zahl der Benutzer des Arbeitersekretariats beläuft sich jetzt durchschnittlich auf etwa 20 täglich. Hier die bisherigen Wochenübersichten, wie sie das Arbeitersekretariat statutengemäss in der „Fränk. Tagespost" veröffentlicht:

Vom	Benutzung durch	Gegenstände definitiv erledigt	Gegenstände noch auszutragen	an Behörden etc. überwiesen
1. bis 7. Nov.	56 Personen	27	9	20
8. „ 14. „	90 „	43	14	33
15. „ 21. „	132 „	81	29	22
22. „ 28. „	112 „	45	13	54
29. Nov. bis 5. Dez.	125 „	68	15	42
6. Dez. „ 12. „	122 „	52	17	53

Die Unfallsachen bilden, wie in den „Volksbureaux" in den Rheinlanden, einen beträchtlichen Prozentsatz der verhandelten Sachen. Selbstverständlich erfolgt die Auskunftserteilung völlig gebührenfrei. Es steht zu hoffen, dass den sog. Volksanwälten und Winkeladvokaten das Handwerk dadurch ziemlich gründlich gelegt wird. Die frühere Beschwerdekommission der Gewerkschaften, die zum Verkehr mit dem Fabrikinspektor eingesetzt war, hat sich bereits aufgelöst, da ihre Arbeit an das Sekretariat gefallen ist. In einer seiner letzten Bekanntmachungen fordert das letztere ausdrücklich zu peinlicher Gewissenhaftigkeit bei der Uebermittlung von Anzeigen für den Fabrikinspektor auf.

Rührend bescheiden ist die Finanzierung des Unternehmens. Da die Unterstützung der Stadt versagte, richtete man sich mit der Summe von 2500 Mark ein, welche die Arbeiter von Anfang an als ihre Hälfte zugesagt hatten. Dieser Etat wird durch Zuschüsse der Gewerkschaften und den Einzelverkauf von Beitragsmarken zu 2 und 10 Pf. aufgebracht, welche die Aufschrift „Arbeiter-Sekretariat Nürnberg" tragen. Etwa 1000 Mark entfallen auf sachliche Unkosten (Bureaumiete, Schreibmaterialien, Bücher, Zeitungen etc.). 1560 Mark auf das Gehalt des Arbeitersekretärs, das dieser in Wochenraten von 30 Mark gezahlt erhält. Charakteristisch ist die Bestimmung des Statuts, nach der „dem Sekretär zur Bestreitung von Porti und sonstigen kleinen Auslagen monatlich 10 Mark zur Verfügung gestellt werden, worüber am Schlusse des Monats Rechnung zu legen ist. Ausgaben, welche den Betrag von 3 Mark übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsstelle" (Kommission), die ja auch den Sekretär und etwaige weitere Beamte oder Bedienstete anstellt.

Sehr bescheiden hat ein Mitarbeiter der „Fränk. Tagespost", vermutlich der Arbeitersekretär selbst, die Wirksamkeit der Einrichtung am Vorabend der Eröffnung eingeschätzt, indem er schrieb: „Vor allem vergessen wir nicht, dass wir damit einen Versuch machen, wofür uns in Deutschland jedes Vorbild fehlt, dass wir erst Erfahrungen sammeln müssen. Wer von dieser Einrichtung an die Oberfläche

*) Vgl. „Statut, Arbeitsplan und Geschäftsordnung des Arbeitersekretariates der Stadt Nürnberg", im Bureau desselben erhältlich.

tretende, greifbare Erfolge erwartet, dürfte getäuscht werden. Die Arbeit des Sekretärs wird vielfach Personen zu gute kommen, die sich vielleicht niemals um die sozialen Kämpfe der klassenbewussten Arbeiterschaft gekümmert haben.“ Das sind glühende Kohlen auf das Haupt der Nürnberger Stadtverwaltung. Das Reizvolle und Originelle an dem ersten deutschen Arbeiter-Sekretariat ist aber noch etwas anderes: die öffentliche Bedeutung, welche sich das Institut trotz seinem einfachen Apparat, trotz dem ablehnenden Verhalten des Stadtmagistrats und trotz dem falschen politischen Anstrich, den man ihm von gegnerischer Seite zu geben versuchte, unbestritten jetzt schon errungen hat. Die völlige Selbstverwaltung und die absolute öffentliche Kontrole, sowie die Energie, mit welcher es die noch fehlende öffentlich-rechtliche Vertretung der unteren Klassen den Behörden gegenüber übernommen hat, heben das erste deutsche Arbeitersekretariat auf eine Stufe, auf der es hoch über den bisherigen „Volksbureaus“ steht und von der jetzt umgekehrt die Stadtverwaltung nur gewinnen kann, wenn sie sich in Nürnberg und anderswo einsichtiger dazu stellt.

Erziehung.

Die Infamie unehelicher Kinder, kraft welcher dieselben vom Eintritt in ehrbare Korporationen ausgeschlossen waren, ist ein verschollenes Rechtsinstitut. Trotzdem werden in den jetzt veröffentlichten neuen Aufnahmebestimmungen für die militärärztlichen Bildungsanstalten vom 22. Juni 1894 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 689) uneheliche Kinder von der Aufnahme ausgeschlossen, indem von jedem Eintretenden der „Nachweis der Abstammung aus einer gesetzlichen Ehe“ verlangt wird (§ 2 II). Ein derartiges Verlangen ist nach Allgemeinem Landrecht (Teil II, Titel II, § 662) unzulässig. Abgesehen von Erb- und Familienangelegenheiten geniessen die unehelich Geborenen mit den ehelich Geborenen „gleiche Rechte“ und können nötigenfalls eine behördliche Bescheinigung über diese ihre Gleichberechtigung verlangen (§ 663).

Schule.

Lehrer in den Schuldeputationen.

Von Lehrer **J. Tews** in Berlin.

An eine beträchtliche Zahl preussischer Gemeinden ist ist im verflossenen Jahre das Gesuch gerichtet worden, einen Lehrer in die Schuldeputation bezw. den Schulvorstand aufzunehmen. Die Anregung zu diesem allgemeinen Vorgehen der Lehrerschaft ist durch einen Erlass des Kultusministers Dr. Bosse v. 8. Febr. 1893 gegeben worden, in welchem die Zugehörigkeit der Lehrer zum Schulvorstande für „erwünscht“ gehalten wird, sowie durch die Ausführungen des Ministers in einer Landtagsrede v. 3. März 1894, in der die Erwartung ausgesprochen wird, dass die Gemeinden nicht erst gesetzlichen oder regimentalen Zwang abwarten werden. Der Vorstand des Landesvereins preussischer Volksschullehrer, der ca. 43,000 Mitglieder zählt, hat daraufhin seine Otsvereine aufgefordert, sich an ihre Kommunalbehörden mit der Bitte zu wenden, den ministeriellen Wünschen entsprechend zu verfahren. Das ist in vielen Fällen mit Erfolg geschehen, in anderen nicht. Auch die Berliner Stadtverordneten-Versammlung hat sich in ihrer Sitzung v. 15. Nov. mit einer Petition des Lehrervereins beschäftigt, in der gebeten war, „der Lehrerschaft eine angemessene Mitwirkung an den Beschlüssen und Arbeiten der städtischen Schuldeputation durch die Wahl von Angehörigen des Volksschullehrer-Standes zu Bürgerdeputierten zu gewähren,“*) Die Versammlung fasste nach dem Vorschlage des Petitionsausschusses folgenden Beschluss:

„Die Versammlung geht, in Erwägung, dass die gesetzliche Zulässigkeit der Wahl von Angehörigen des Volksschullehrer-Standes zu Bürgerdeputierten bei der Schuldeputation unstreitig ist, dass die Zweckmässigkeit der Wahl von Bürgern, welche dem Volksschullehrer-Stande angehören, nicht angefochten ist, dass es der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten bleiben muss, im konkreten Falle diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen, über die Petition zur Tagesordnung über.“

Man kann einen in der gesamten Unterrichts-Gesetzgebung anerkannten schulpolitischen Grundsatz jedenfalls nicht gut negativer ausdrücken, als es in dieser Resolution geschieht, und es muss leider konstatiert werden, dass die jetzige Zusammensetzung der Berliner Schuldeputation noch weniger davon merken lässt, dass die Wahl von Lehrern als zulässig und zweckmässig allgemein anerkannt sei. Von den 32 Mitgliedern der Deputation sind 6 (einschliesslich der beiden Stadtschulräte) Vertreter des Magistrats, 4 sind evangelische Superintendenten, die als ehemalige Schulaufsichtsbeamte, ob mit Recht oder Unrecht, beibehalten sind, 1 ist ein katholischer Geistlicher. Die übrigen 21 Mitglieder (10 Stadtverordnete und 11 Bürgerdeputierte) werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und gehören ihrem Berufe nach folgenden Kategorieen an: 7 sind Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende, 5 Rentiers, 3 Mediziner und Apotheker, 2 Privatschul-Vorsteher (davon der eine a. D.) und je 1 ein Jurist, ein Philosoph, ein Schriftsteller und ein Vorsteher eines naturwissenschaftlichen Instituts. Von den ca. 4000 Lehrern und Direktoren der höheren und niederen Lehranstalten Berlins ist dagegen bisher keiner in die Schuldeputation gewählt worden. Auch die 10 städtischen Schulinspektoren waren bisher ausgeschlossen. Auf einen Antrag des Stadtverordneten Dr. Hermes hat die Stadtverordneten-Versammlung nunmehr beim Magistrat beantragt, den Schulinspektoren für die Angelegenheiten, die ihnen von der Schuldeputation zur Berichterstattung überwiesen werden, Stimmrecht zu verleihen. Der Antrag isi noch nicht zur Erledigung gekommen. Da die Regierung auf die Zusammensetzung der Berliner Schuldeputation keinen direkten Einfluss hat (eine Bestätigung der gewählten Mitglieder ist nicht erforderlich), so fällt die Verantwortung für die Zurücksetzung des pädagogischen Elementes allein der kommunalen Vertretung zur Last.

Die Schuldeputationen der übrigen preussischen Städte, welche meist nach den Vorschriften der Instruktion v. 26. Juni 1811 gebildet werden, sollen nach Abs. 2 zu $^1/_3$ aus „des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern“ zusammengesetzt sein, wozu in Abs. 8 bemerkt wird:

„Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschliesslich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmässig sein, dass unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinde.“

Die schulpolitische Einsicht, die bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Berliner Schuldeputation sich darthut, hält sich augenscheinlich nicht ganz auf der bescheidenen Höhe dieser vor einigen achtzig Jahren erschienenen und damals vielleicht zeitgemässen Ministerialinstruktion. Die darin wenigstens den Lehrern an gelehrten Schulen zugebilligte Beteiligung hat man in der Stadt, in der das Prinzip der Selbstverwaltung im übrigen seine berechtigte Anerkennung findet, bisher noch nicht für „zweckmässig“ gehalten.

Der gleiche Zustand in der Mehrzahl der preussischen Städte ist teils auf dieselbe Haltung der massgebenden Kreise, wie auf die Stellungnahme der Regierung zurückzuführen. Erst der jetzige Kultusminister hat, wie oben ausgeführt, sich warm für die Hinzuziehung der Lehrer zu den Schulvertretungen ausgesprochen; Bestrebungen, die in der Bezirksinstanz leider noch vielfach durchkreuzt werden.

Wie weit Preussen auch hierin gegen das übrige Deutschland im Rückstande ist, zeigt die Thatsache, dass in 21 deutschen Staaten die Zugehörigkeit der Lehrer zu den Schulvorständen gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht der Fall ist dies ausser Preussen in Bayern, den beiden Mecklenburg, in Elsass-Lothringen und in Bremen. Aber auch in Bayern ist die Lehrerschaft von den Ortsschulbehörden keineswegs ausgeschlossen. In den einem Bezirksamte untergeordneten Ortschaften (Dörfer und kleinere Städte) sind die Lehrer, und zwar auf dem flachen Lande und in den Märkten nur der erste Lehrer, in den Städten 2—6 unter entsprechender Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses, jedoch nur mit beratender Stimme zu den Ortsbehörden hinzuziehen; zu den Schulsitzungen der Stadtbezirks-Schulinspektionen (grössere Städte) können zwei Lehrer mit beratender Stimme beigezogen werden; in München und Bayreuth hat der Oberlehrer Sitz und Stimme. In Bremen sind der Schuldeputation vier vom Senat er-

*) Vgl. „Blätter“ No. 96.

nannte Lehrer beigeordnet mit beratender Stimme, darunter ein Vertreter der Volksschulen. In den beiden Mecklenburg herrscht dasselbe Rechtsverhältnis wie in Preussen; die Lehrerschaft ist in den Schulvorständen unvertreten; der Rektor wird in der Regel zugezogen, hat aber kein Stimmrecht. In Elsass-Lothringen haben Lehrer und Schuldirigenten in den Ortsschulräten nicht Sitz und Stimme. Dass Preussen auch in dieser Beziehung im letzten Gliede marschiert, ist bedauerlich. Ganz besonders bezeichnend aber ist es, dass die beiden einzigen löblichen Ausnahmen innerhalb Preussens gerade aus der Zeit der Kleinstaaterei stammen: in Nassau und in der Provinz Hannover hat die Lehrerschaft noch ein gesetzlich gesichertes Recht auf Sitz und Stimme im Schulvorstand, soweit es nicht, wie in Wiesbaden, bei Umwandlung in eine „Schuldeputation" auch hier beseitigt wird. Für den übrigen Teil des Staates haben allerdings die Schulgesetzentwürfe von 1850, 1859, 1890 und 1891 den Lehrern dieses Recht in Aussicht gestellt. Um ihre Vertretung wenigstens im Verwaltungswege durchzusetzen wird es bei dem mangelnden Verständnis der unteren Organe einer energischeren Betonung des oben erwähnten Ministerialerlasses bedürfen. Der Landes-Lehrerverein hat dafür gesorgt, dass eine statistische Uebersicht über den Erfolg der Bemühungen seinerzeit zur Verfügung stehen wird.

Die Litteratur über höheres Schulwesen wird alljährlich in Rethwischs Jahresberichten über das höhere Schulwesen gesammelt, von denen soeben der 8. Jahrgang, enthaltend die Litteratur des Jahres 1893, erschienen ist (Berlin 1894, R. Gaertners Buchhandlung, H. Heyfelder). In weitgezogenem Rahmen stellt das Werk, über das Spezialgebiet der höheren Schulen hinausgehend, vielfach die Litteratur über das Schulwesen überhaupt zusammen; so in den beiden einleitenden Abschnitten über Schulgeschichte und Schulverfassung. Die Werke über Unterricht in der Volkswirtschaftslehre werden einstweilen noch unter Geschichte behandelt, ebenso wie die Schulhygiene als Anhang zum Abschnitt Turnen (hier allerdings diesmal besonders reichhaltig 2 Jahre umfassend) erscheint.

Armenpflege.

Deutsche und internationale Armenstatistik. Nach der von dem Bundesrat angeordneten Statistik fällt bei 1547209 zur Untersuchung gekommenen Fällen im Deutschen Reich der Grund der Armut bei mehr als einem Viertel auf Krankheit und in annäherndem Masse auf den Tod des Ernährers. Nach den Erhebungen werden von 1000 Einwohnern öffentlich unterstützt: in Norwegen 72, in Frankreich 53, in den Niederlanden 49, in der Schweiz 47, in Schweden 45, in Finland 33, im Deutschen Reich 32, in England 31, in Schottland 30 und in Irland nur 14. In den deutschen Grossstädten fallen durchschnittlich 68 Arme auf je 1000 Einwohner. Die Gesamtausgabe der Ortsarmenverbände im Reiche für die Armen beläuft sich auf 80818332 M., wovon auf die Städte allein 52433453 M. zu rechnen sind.

Auskunftsstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit werden gegenwärtig in Berlin und in Hamburg eingerichtet. In Berlin laufen mehrere diesbezügliche Bestrebungen neben einander. Eine litterarische Vorarbeit hat ein Berliner Arzt, der Geh. Sanitätsrat Dr. Fromm geliefert: „Die Wohlthätigkeits-Vereine in Berlin. Kurz skizziert" (Berlin 1894, Verlag der Vereins-Buchhandlung. SW. 68). Eine Auskunftsstelle, in welcher jedem Hilfesuchenden Hilfe nachgewiesen, sowie Behörden, Vereinen und Privaten Auskunft über Personen beschafft werden soll, denen sie sich widmen wollen, hat die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur unter Leitung von Frau Sanitätsrat Schwerin errichtet. Endlich beabsichtigt die Stiftungsdeputation des Magistrats, einen Verkehr zwischen den Organen der kommunalen Armenpflege und den Trägern der privaten Wohlthätigkeit anzubahnen. — Ganz direkt ist das letztere Ziel in Hamburg ins Auge gefasst, wo aus dieser Vermittelung zwischen amtlichen und privaten Stellen, sowie zwischen diesen unter einander ein geordneter Zweig der Armenverwaltung gemacht werden soll. Nur so wird es möglich sein, einerseits der missbräuchlichen gleichzeitigen Ausnutzung mehrerer Wohlthätigkeitsorgane entgegenzutreten und andererseits die vorhandenen Mittel ihrem Zwecke in geeigneter Weise zuzuführen. Wir behalten uns vor, auf diese Einrichtung demnächst ausführlicher zurückzukommen. (Bereits bestehende Einrichtungen in Frankfurt a. M., Breslau, Greifswald siehe „Blätter" No. 2. 54).

Verteilung der erweiterten Armenlast in Schlesien. Werden die Vorlagen des schlesischen Provinzialausschusses von dem im März 1895 zusammentretenden Provinzial-Landtage gutgeheissen, so wird sich die Handhabung des Gesetzes v. 11. Juli 1891 in Schlesien vom 1. April 1895 ab wie folgt gestalten. Die beiden Landarmenverbände für die Provinz und für die Stadt Breslau sind befugt, diejenigen Geisteskranken, für welche sie die Anstaltspflege zu übernehmen haben, und ebenso die hilfsbedürftigen Idioten und Epileptischen, deren geistiger Zustand die Unterbringung in einer Irrenanstalt notwendig macht, in die Provinzial-Irrenanstalten aufnehmen zu lassen, doch nur gegen Zahlung der vollen Selbstkosten an den Provinzialverband von Schlesien. Für diejenigen Kranken, welche am 1. April 1895 bereits in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommen sind, bleiben jedoch bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt bezw. bis zu ihrem in der Anstalt erfolgenden Tode die gegenwärtig geltenden Vorschriften in Kraft, d. h. die Kosten ihrer Anstaltspflege werden nicht von einem der beiden Landarmenverbände, sondern von dem Provinzialverbande getragen. Nach den vorhandenen statistischen Unterlagen dürfte die letzterwähnte Kategorie von Geisteskranken nach Ablauf von etwa fünf Jahren ausgestorben oder entlassen sein. „Als anstaltspflegebedürftig", so führt die Vorlage aus, „gilt im allgemeinen derjenige, welcher sich in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustande befindet, dass er der beständigen Beaufsichtigung, Wartung und Pflege bedarf. Idiotische oder epileptische Kinder gelten auch dann als anstaltspflegebedürftig, wenn sie bildungsfähig sind, aber voraussichtlich nur in einer Anstalt bis zur Erwerbsfähigkeit herangebildet werden können. Als anstalts-pflegebedürftig gelten ferner in der Regel Geisteskranke, bei denen die Krankheit nicht länger als sechs Monate besteht und Gründe, welche die Heilbarkeit ausschliessen, nicht vorliegen. Als hilfsbedürftig gilt im allgemeinen derjenige, für welchen die an sich notwendige Anstaltspflege nicht oder nur teilweise aus seinem Vermögen oder durch die zu seiner Unterstützung verpflichteten Angehörigen bezahlt werden kann." Taubstumme und blinde Kinder werden nicht ohne weiteres als anstalts-pflegebedürftig anerkannt, weil für solche Kinder in Schlesien schon hinreichend durch Freistellen bei den Blinden- und Taubstummenanstalten der Provinz gesorgt sei. Anträge auf Unterbringung blinder und taubstummer Kinder auf Grund des Gesetzes sind indessen von dem Landarmenverbande Schlesien bisher schon ausnahmslos genehmigt worden.

Milch für Arme aus der — Apotheke. Eine eigentümliche „Armensache" wird aus Travemünde bei Lübeck berichtet. Nachdem das Armenkollegium dort einer unterstützten und durch Krankheit geschwächten Witwe die Gewährung von Milch abgeschlagen, hatte in einer Art menschlichen Rührens der dortige Armenarzt der Frau bis auf Weiteres täglich 1½ Liter „lac vaccinum bonum" verordnet. Aufgrund des Rezepts hat die Wittwe die Milch drei Monate lang täglich aus der Apotheke erhalten und der Apotheker berechnete für 1 Liter 40 Pfg., in Summa 36,80 M. Das Armenkollegium verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass diese „Medizin" bei jedem Milchhändler um die Hälfte zu beziehen gewesen sei und dass der Fall, dass Kuhmilch als Arznei aus der Apotheke bezogen werde, wohl einzig dastehe. Der Apotheker hat nunmehr gegen das Armenkollegium den Rechtsweg beschritten. — Ist der Vorgang richtig wiedergegeben, so kann an der Verurteilung der Gemeinde nicht wohl gezweifelt werden. Ob diese sich dann an den Arzt halten kann, ist eine andere Frage. Die meisten Armenverwaltungen haben mit einem solchen Mangel an Mitteln zu kämpfen, dass sie Gelder zur körperlichen Pflege nicht bewilligen können. Wenn nun ein gewissenhafter Arzt kein anderes Mittel sieht, der Patientin die ihr notwendige Milch zu beschaffen, so kann die Verschreibung durch Rezept nicht als sachwidrig angesehen werden. Der Fall liegt genau ebenso, wie wenn ein Arzt in einem Hause, in dem seine mündlichen Anordnungen nicht befolgt werden, schliesslich die harmlosesten Dinge durch Rezept verschreibt. Die Abhilfe gegen derartige sonderbare Aushilfsmittel liegt nicht in Prozessieren

mit Arzt oder Apotheker, sondern in einer etwas reichlicheren Ausstattung des Armenetats, welche dem Armenvorsteher ermöglicht, Milch zu bewilligen, auch wenn dieselbe nicht gerade buchstäblich als Arzneimittel verordnet wird.

Gesundheitspflege.

Volks-Brausebäder und Stadtverordnete in Leipzig. Auch ohne Kommentar verständlich ist folgende Verhandlung der Leipziger Stadtverordneten vom 27. Nov., die in allem wesentlichen nach der halbamtlichen Leipziger Zeitung wiedergegeben wird. Die Petition der vom sozialdemokratischen Vereine Leipzig-Ost gewählten Kommission wegen Errichtung von weiteren Volks-Brausebädern, namentlich in dem östlichen Stadtbezirk, war den Ausschüssen zum Bau- und Finanzwesen zur Begutachtung überwiesen worden. Der Referent ist zu der Erklärung ermächtigt, der einzige Stadtverordnete, welcher die Eingabe unterstützte, würde diese Petition nicht zu der seinigen gemacht haben, wenn er die Begründung derselben vorher vollständig gekannt hätte. Die Petenten gingen von der völlig unberechtigten Meinung aus, dass für den Osten der Stadt viel zu wenig gethan sei. Dem sei entgegenzuhalten, dass gerade für diesen Stadtteil für Schulen, Schleusenanlagen und dergl. ganz erhebliche Mittel aufgewendet worden sind, und dass vor Anschluss der östlichen Vororte sich die Petenten in keiner Weise in der fraglichen Beziehung gerührt hätten. Der Ton, in dem die Begründung der von über 5000 Personen unterzeichneten Petition gehalten sei (die Begründung der Petition habe bei dem Sammeln von Unterschriften den Unterzeichnern nicht vorgelegen), könne überhaupt nicht dazu angethan sein, derselben in der erbetenen Weise zu entsprechen, da Rat und Stadtverordnete schon vorher die Absicht, mit der Errichtung weiterer Volks-Brausebäder vorzugehen, zu erkennen gegeben haben. (!) Die Ausschüsse beantragen daher, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der erste Redner verurteilt auch die zur Petition gegebene Begründung, bittet aber den Rat, insbesondere auch mit Bezug auf die Nordvorstadt, bei Errichtung von Volksbrausebädern ein beschleunigteres Tempo einzuschlagen. Der zweite Redner kann nicht zugeben, dass für den Osten der Stadt schon viel gethan sei; es sei wohl am Platze, die Petition, wie schon in den Auschussberatungen hervorgehoben worden sei, dem Rat zur Berücksichtigung zu überweisen. Es müssten doch „mindestens ebenso viel Volks-Brausebäder in der Stadt errichtet werden, als Kirchen vorhanden sind". Ein Antrag des Redners, die Petition dem Rat zur Berücksichtigung zu überweisen, erledigt sich wegen ungenügender Unterstützung. Der Bürgermeister will auf den letztgenannten Antrag, da er hinfällig geworden ist, nicht weiter eingehen; doch sei zu bemerken, dass auch eine Anzahl Besitzer der in Leipzig zahlreich vorhandenen Privat-Badeanstalten, in denen die Preise für die Bäder namentlich bei Entnahme grösserer Partieen von Billets ausserordentlich billig seien, sich mit einer nicht ganz unbeachtlichen (!) Gegenpetition an den Rat gewendet haben. Im Uebrigen aber seien die Erörterungen beim Rate derart im Gange, dass wohl bald mit Errichtung weiterer Volks-Brausebäder vorgegangen werden würde. Der Ausschussantrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird schliesslich einstimmig angenommen.

Versicherung. Sparkassen.

Heilstätten der Versicherungsanstalten. Im Anschlusse an die in letzter Nummer besprochene Konferenz der Versicherungsanstalten fand am 20. Nov. eine Besichtigung der vor kurzem von der Berliner Anstalt eingerichteten Heil- und Pflegeanstalt zu Gütergotz bei Dewitz („Blätter No. 89) statt. Die dort bethätigte Krankenfürsorge, mit deren Ausgestaltung sich die Konferenz in ihren Beratungen eingehend befasst hat, wird voraussichtlich auch seitens der übrigen Anstaltsvorstände in nähere Erwägung gezogen werden. Die Hanseatische Versicherungsanstalt plant schon seit längerer Zeit eine gleichartige Einrichtung und hat neuerdings von dem Prof. Dr. R. Blasius in Braunschweig ein Gutachten über die Platzfrage erbeten. Der Sachverständige hat sich für Erbauung der Heilstätte nahe bei Hohegeiss, dem höchsten braunschweigischen Dorfe des Harzes, ausgesprochen. – Inzwischen hat auch der Ausschuss der Versicherungsanstalt Braunschweig am 3. Dez. über eine Vorlage des Vorstandes, betr. Errichtung einer Heil- und Pflegestätte für kranke und genesende Arbeiter, beraten und seine Geneigtheit zur Bewilligung der Mittel erklärt. Zur Förderung der Angelegenheit wurde eine Kommission mit dem Auftrage gewählt, in erster Linie auf den Erwerb eines schon bestehenden Kur-Etablissements im Harze Bedacht zu nehmen, eventl. aber einen für den Neubau des Sanatoriums geeigneten Platz auszusuchen und die Aufstellung von Bauplänen und Kostenanschlägen herbeizuführen.

Ueber die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern erstattet die Verwaltungs-Kommission soeben Bericht für das erste Geschäftsjahr. Danach traten im Laufe des Jahres der Versicherungskasse 404 Arbeiter als Mitglieder bei, wovon aber 50 keine oder nur einige Beiträge leisteten. Arbeitslos meldeten sich in der Zeit vom 1. Dezember 1893 bis 20. Februar 1894 216 Mitglieder, und zwar 118 im Dezember, 92 im Januar und 6 im Februar. Wirklich unterstützt wurden 165. Das Minimum der an den 13 Zahltagen geleisteten Unterstützung betrug 13,50, das Maximum 919, die ganze Summe 6835,75 Fr. Die Wärmstube erforderte eine Ausgabe von 25,65 Fr. Die Gesamt-Ausgaben betrugen 7815,70 Fr. Die Einnahmen bestanden aus 1124,80 Fr. Mitgliederbeiträgen, 949,60 Fr. Arbeitgeberbeiträgen, 1005,90 Fr. freiwilligen Beiträgen und einem Zuschuss der Stadt von 4735,40 Fr. In der Schlussbetrachtung wird die alte, gedankenlose Redensart, dass jeder, der arbeiten wolle, auch Arbeit finde, widerlegt und ferner bemerkt: „Der Zuschuss aus öffentlichen Geldern zu diesem Zwecke lässt sich wohl ebenso gut rechtfertigen, als die Hilfeleistung von Staat und Gemeinden an die verschiedenen Invaliden- und Pensionskassen, an die Hagelversicherten oder an die notleidende Bauernschaft etc. Indem das Gemeinwesen dadurch seine Verpflichtung anerkennt gegenüber der unverschuldeten Arbeitslosigkeit durch ausgleichende Beihilfe ohne Almosencharakter einzutreten, so wird es sich im wohlverstandenen Gemeinde-Interesse auch angelegen sein lassen, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel diese Arbeitslosigkeit zu verhindern."

Sparsystem Scherl. August Scherl in Berlin hat unter wissenschaftlichem Beirat von Cornelius C. Löwe vor mehreren Jahren die Grundzüge eines neuen Sparkassen-Systems entworfen. Dasselbe beruht auf Einrichtung eines gemeinschaftlichen Abholungsinstituts, welches Einlagen bis herab zu 50 Pf. wöchentlich von jedem Sparer gegen Marken abholt und an die betreffende Sparkasse abführt. Bis zum Jahresschluss werden die Zinsbeträge angesammelt und durch das Loos unter die beharrlichen Sparer verteilt. Am Jahresschlusse erfolgt die Umschreibung auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch der vom Sparer gewählten Sparkasse. Charakteristisch für das System ist das Abholen der Beträge (wodurch die Spargelegenheit von Post-Sparkassen noch überboten wird), die freie Wahl unter den betreffenden Sparkassen, sowie der Versuch, die Lust am Lotteriespiel in den Dienst des Spartriebes zu stellen. An dem letzteren Punkte nahmen einige der befragten Autoritäten Anstoss. Scherl aber hielt ihn für wesentlich, und die um dieses Punktes willen notwendige staatliche Genehmigung wurde beim Ministerium des Innern im März 1891 gleichzeitig von dem Verbande der deutschen Sparkassen und von Scherl persönlich nachgesucht. Letzterer erhielt nach vier Jahren unter dem 5. Apr. 1894 einen ablehnenden Bescheid. In dem kurz darauf ergangenen Ministerialerlass vom 4. Aug. (vgl. „Blätter" No. 94) erblickt Scherl eine Aneignung seiner ursprünglichen Idee, und zwar eine missverständlich ungeschickte Aneignung. Dies sucht er in einer soeben erschienenen Broschüre des Näheren darzuthun („Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Eigentums mit einem Nachwort an die deutschen Sparkassen." Von August Scherl, Begründer und Eigentümer des Berliner Lokal-Anzeiger. Berlin 1894. Druck und Verlag von August Scherl.)

Gewerbe.

Notstandsarbeiten. Im Laufe der vergangenen Woche fand in Wiesbaden eine Versammlung von Arbeitslosen statt, deren es dort 1300 geben soll. Die Versammlung, welche von sozialdemo-

kratischer Seite einberufen war, wählte eine Kommission zur Überreichung einer Resolution an den Magistrat. Oberbürgermeister Dr. v. Ibell erklärte derselben, wenn auch der Magistrat einen Anspruch auf Beschäftigung nicht anerkenne, so werde er doch bemüht sein, nach Kräften zu helfen. Der Magistrat bewilligte einen ausserordentlichen Kredit von 20000 M. Eine vom Magistrat und den Stadtverordneten gewählte Kommission hat für zweckmässige Arbeit und Beschäftigung zu sorgen, ohne jedoch die Genehmigung der beiden Körperschaften einholen zu müssen. Ferner lässt in Braunschweig die Kanalbauverwaltung, um Arbeitslosen Beschäftigung zu geben, noch die Kanalisirung einer neuen Strasse vornehmen und hofft, bei nicht allzustrenger Kälte, 150 Mann einstellen zu können. In Mainz beklagt die Arbeiterpresse den geringen Umfang der von der Stadtverwaltung in Angriff genommenen Notstandsarbeiten, an welchen nur ca. 30 Leute beschäftigt seien; das mache kaum ein Siebentel der Unterstützungsbedürftigen aus.

Arbeiterenquête in Hessen. Das hessische Ministerium hat soeben die Kreisämter angewiesen, bei den Gewerbevereinen und in den Fabriken des Landes Erhebungen über die gegenwärtige allgemeine Lage des Arbeitsmarktes, sowie über die Produktionsverhältnisse und Lebenshaltung der Industriearbeiter anzustellen. Dieser Entschluss ist sehr lobenswert. Aber glaubt das Ministerium wirklich, von den Gewerbevereinen, den Fabrikanten und bestenfalls den vereinzelten Fabrikarbeitern hinreichende Auskunft zu erlangen? Die Heranziehung der Arbeiterorganisationen, Gewerbeinspektoren und Krankenkassen wird kaum zu umgehen sein, wenn man ein richtiges Bild erhalten will.

Kommunale Finanzen.

Die Steuerverteilung in 100 preussischen Gemeinden.

Von **H. Horn** in Berlin.

Das bunte Durcheinander alter und neuer Steuerformen, welches, teils geplant, teils bereits beschlossen, den gegenwärtigen Zustand der kommunalen Steuerverfassung in Preussen bezeichnet, haben wir in unsern früheren „Rundblicken“ geschildert.*) Neben diesen Besteuerungsformen kommt es aber sehr wesentlich auch auf den Inhalt an, der denselben gegeben wird, d. h. auf das Mass, in welchem die einzelne Steuer zur Deckung des Bedarfs herangezogen wird.

Unter allen einschlägigen Fragen weitaus die wichtigste betrifft das Verhältnis, in welchem die Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) einerseits, die Einkommensteuer andererseits belastet werden. Hierauf beziehen sich die „Verteilungsregeln des Kommunalabgaben-Gesetzes“, welche aber den Gemeinden immerhin noch einen sehr weiten Spielraum lassen.**) In Bezug auf diese Lastenverteilung soll die nachstehende Übersicht einen Vergleich zwischen den früheren und den durch die Ausführung des neuen Gesetzes jetzt geschaffenen Zuständen ermöglichen.

In Vergleich sind gestellt bei der Einkommensteuer die Steuersätze, welche früher und in Zukunft an die Gemeinde zu zahlen waren bezw. sind. Bei den Realsteuern ist die frühere Belastung der Grund- und Hausbesitzer sowie der Gewerbetreibenden durch Staat und Gemeinde zusammen gegenübergestellt der zukünftigen Belastung durch die Gemeinde allein; denn nur auf diese Weise kann man feststellen, wie weit die Gemeinden die ihnen überwiesenen Realsteuern ausgenutzt haben, bezw. welche Erleichterung, gegenüber dem bisherigen Zustand eingetreten ist. Dass bei der Grund- und Gebäudesteuer die Reform ungleich häufiger in einer Ermässigung bestanden hat, als bei der Gewerbesteuer, erklärt sich dadurch, dass den Hausbesitzern kraft des herrschenden Wahlrechts die Mehrheit in der Gemeindevertretung garantiert ist.***) In Bezug auf die frühere Höhe der Steuersätze finden sich mehrfach doppelte Zahlen vor; dieselben beziehen sich dann auf verschiedene Jahre von 1890 bis 1894. Die Aufsichtsbehörden haben nämlich in diesen Jahren mehrfach Veranlassung genommen, der beabsichtigten weiteren Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer entgegenzutreten uns auf eine stärkere Heranziehung der Realsteuern hinzuweisen; so ergiebt sich denn namentlich in den Städten, welche früher weit über 100 Prozent der Einkommensteuer erhoben, eine kleine Steigerung der Realsteuern in den letzten Jahren, namentlich auch eine Heranziehung der Gewerbesteuer zu den Gemeindelasten, die noch vor 1890 in den meisten Gemeinden ganz unbekannt war. — Wo in der Rubrik „Grund- und Gebäudesteuer“ je eine Zahl für jede Steuer genannt ist, ist dies durch + bezeichnet. In einzelnen Gemeinden wurden besondere Gemeinde-Realsteuern erhoben, namentlich vom Grund- und Hausbesitz, deren Höhe im Verhältnis zu den staatlichen Realsteuern nur berechnet worden ist. Dieser Fall ist in der Übersicht durch einen * angedeutet.

Die bereits früher geäusserte Klage über die unzureichende und wenig zuverlässige Veröffentlichung des einschlägigen Materials müssen wir auch bei dieser Gelegenheit wiederholen. Allein bei dem gänzlichen Mangel derartiger Zusammenstellungen dürfte die nachfolgende immerhin für die Zwecke praktischer Orientierung willkommen sein, wenngleich sie nach dem Charakter ihrer Quellen, die meist in der Lokal-Berichterstattung kleiner Zeitungen zu suchen sind, auf unbedingte Stichhaltigkeit keinen Anspruch machen kann. — Mit dem Charakter dieses Quellenmaterials hängt es auch zusammen, dass es auf subtilere Fragen vollständig verstummt. So ist z. B. nicht erkennbar, in welchen Fällen in den Realsteuern vom Grundbesitz ein grösserer oder geringerer Betrag enthalten ist, der eigentlich in Form von Gebühren oder Beiträgen hätte erhoben werden müssen, so für Beleuchtung, Kanalisation, Wasserlieferung, Strassenreinigung etc. In kleinen Gemeinden ist es vielleicht nicht immer angebracht, die besonderen Gebühren und Beiträge zu erheben; aber da, wo sehr grosse Leistungen erfordert werden, wäre es ungerecht, die Kosten einfach in Form von Steuern aufzubringen; denn dadurch würde das Wahlrecht der Realsteuerzahler, da wo die Bildung von drei Abteilungen nach dem Steuerbetrage erfolgt, übermässig ausgedehnt werden zum Schaden der Bürger. Dieser Punkt wird bei der bevorstehenden Reform des Gemeindewahlrechtes zu berücksichtigen sein.

Tabelle über die Prozente der Gemeindesteuern.

No.	Name der Gemeinden	Grund- und Gebäudesteuer		Gewerbesteuer		Einkommensteuer	
		früher	in Zukunft	früher	in Zukunft	früher	in Zukunft
1	Berent	210	230	210	230	440	330
2	Berlin Magistrat	175*	142[1])	100	100	159[1a])	94⅔
	Stadtv.		ca. 150		ca. 150		ca. 100
3	Biebrich	290	250	290	250	190	150
4	Bochum	175	154	150	154	220	158
5	Bolkenhain	180	145	100	145	200	135
6	Breslau	175	150	150	100	165	115[2])
7	Brieg	125	118	100	118	175	118
8	Briesen	100	181	100	181	400	212
9	Burtscheid	225—160	125	150	125	125	100
10	Celle	210	165	150	110	100	110
11	Charlottenburg	160	150[3])	100	100[3])	120	100
12	Danzig	175	200	100	120	228[4])	200[4])
13	Düren	200	155	200	155	150	125
14	Eberswalde	190	135	190	135	190	100
15	Eckernförde	300	200	100	150	260	150
16	Einbeck	200	160 u. 110†	150	100	100	100
17	Eisleben	180	150	100	150	160	115
18	Elberfeld	120	155	120	155	260	160
19	Elbing	100	150	100	200 u. 150[5])	280	210
20	Elmshorn	150 u. 250†	150	100	150	175	140

*) Vgl. „Blätter“ No. 97, 100—102.

**) Vgl. „Die Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Gesetz“: „Blätter“ No. 78; dazu jedoch No. 79, S. 5.

***) Der gewöhnliche Einwand gegen diese Vergleichung, dass die neuen Beträge der Gebäudesteuer schon bei gleichem Prozentsatz höher wären, als die alten, weil zwischen beiden die eben jetzt vorgenommene 15jährige Revision liegt, ist nur ein irreführendes Scheinargument. Denn wenn das Gebäudesteuer-Gesetz den Hausbesitzern ermöglicht, 15 Jahre hindurch die Ertragssteigerung unversteuert zu geniessen, so kann die endlich erfolgende Revision doch nicht als eine Steuererhöhung aufgefasst werden. Erfolgt doch die Revision der Gewerbesteuer sogar alljährlich. — Übrigens beträgt die Erhöhung infolge der Gebäudesteuer-Revision in den meisten Fällen nur 10—15 %, die Ermässigung durch die jetzigen Gemeindebeschlüsse aber vielfach erheblich mehr.

No.	Name der Gemeinden	Grund- und Gebäudesteuer		Gewerbesteuer		Einkommensteuer	
		früher	in Zukunft	früher	in Zukunft	früher	in Zukunft
21	Emmerich	170	80	170	80	70	80
22	Eschweiler	200	168	100	168	234	186
23	Flatow	100	150	100	150	500	250
24	Flensburg	215*	250	100	150	275—300	200
25	Gardelegen	†240 u. 200	140	100	140	140	100
26	Geestemünde	260	150	180	150	160	100
27	Gifhorn	225 u. 200†	160	100	100	135	100
28	Görlitz	133⅓	105	100	105	147	70
29	Göttingen	200 u. 150†	100— 150[6])	100	100— 150[6])	135	100
30	Goldberg	170	155	100	155	140	120
31	Grottkau	100	125	100	125	175	125
32	Grünberg	150—110	116	100	116	140	116
33	Halle (Saale)	ca. 180*	162,5*	150	150	145[7])	100
34	Hameln	200	150	175	150	150	125
35	Hanau	174	125	100	100 u. 125[8])	148	100
36	Hannover	ca. 190*	140	100	100?	195—150	95
37	Harburg	200*	200	150	150	140	133⅓
38	Heiligenbeil	150	150	150	150	266⅔	150
39	Heiligenhafen	300	220 u. 250*	100	160	200	180
40	Hirschberg	100	125	100	125	200	110
41	Jauer	100	125	100	125	215	125
42	Inowrazlaw	100	150	100	150	266⅔	150
43	Insterburg	100	185	100	185	350	220
44	Itzehoe	200 u. 325	200	100	200	240	150
45	Kattowitz	100	150	100	150	230	150
46	Kellinghusen	150 u. 300†)	100	100	100	160	100
47	Kiel	100 u. 236†	100 u. 352†	100	100	200	180
48	Kleve	150	150	100	100	200	100
49	Köln	200 u. 150†	110	125— 140	110	150	110
50	Köpenick	190 u. 200†	135	180	135	160	135[9])
51	Kreuzburg	150	150	?	150	200	150
52	Kreuznach	200	158	100	158	180	120
53	Krojanke	100	190	100	190	330	230
54	Küstrin	100	130	100	130	250—225	150
55	Lauenburg i. P.	300	190	300	190	200	190
56	Lichterfelde	200	150*	100	127½ u. 85 [10])	100	85
57	Liegnitz	100	100	100	100	125	100 [11])
58	Linden	100	150	175	150	165	100
59	Lüneburg	ca. 230*	[12]) 150— 190*	159	150	148	100
60	Magdeburg	137½ u. 130†	165	100 100	165	145	110
61	Marienburg	137½ u. 175†	200	100	200 u. [13])300	300	325
62	Marienwerder	100	197	100	197	390	244
63	Mühlhausen i. Th.	142—170	165	150— 180	165	190	130
64	Mülheim a. Rh.	200	140	150 u. 200	140	150	140
65	Münsterberg	100	100	100	100	230	100
66	Namslau	150	140	100	100	165	120
67	Naumburg	146⅔	150	146⅔	150	140	100
68	Neumarkt	100	120	100	120	?	120
69	Neumünster	260	200	100	140	200	200
70	Oels	150	90	150	90	170	80
71	Ohlau	148	150	100	150	193	100
72	Oppeln	100	160	100	160	350	160
73	Peine	200	150	100	100	150	100
74	Posen	100	140	100	140	200	140
75	Potsdam	200—185	125	100	100	133⅓	120
76	Reichenbach	145 u. 190†	155	100	155	180	160
77	Rheydt	170	150	130	150	459	150
78	Rixdorf	100	150*	100	150	180	100
79	Samter	146	156	146	156	246	162
80	Sangerhausen	100	130–150	100	130—150	150	100
81	Schmiedeberg	100	100	100	100	160—140	100
82	Schneidemühl	100	140[14])	100	140	240	140
83	Schöneberg	200	150*	150	150	130[15])	100[15])
84	Schöneck	200 u. 300†	200 u. 250†	200	250	380	250
85	Schweidnitz	120	195	120	195	200	130
86	Sprottau	145	140	100	120	90	100
87	Stade	200	144	100	144	150	100
88	Stargard	100 u 170†	187	175	187	300	224
89	Steinau	150	180	100	180	228	210
90	Stettin	184 u. 156†	150	128	150	150	100
91	Stolp	133⅓	200	133⅓	200	220	210
92	Strasburg i. Pr.	200	200	100	200	400	250
93	Strehlen	100	150	100	150	200	125
94	Striegau	100	100	100	100	150	100
95	Tuchel	130	175	100	175	375—300	200
96	Wandsbeck	450*[16])	300	100	100	125	125
97	Wesel	150	150	100	100	128	144
98	Wilhelmshaven	200	120	100	120	130	100
99	Winzig	150	145	100	145	180	145
100	Zobten	150	125	150	125	150	125

[1]) Berlin. Die Schicksale der Berliner Steuerreform sind augenblicklich noch ungewiss. Wir stellen im obigen der Magistratsvorlage v. 31. Okt. die Beschlüsse der Stadtverordneten v. 6. und 13. Dez. zur Seite. Das Verhältnis beider in bezug auf die Belastung der Grundbesitzer geht aber aus der obigen Tabelle nicht hervor, da die Kanalisationsabgabe der Hausbesitzer in der Magistratsvorlage doppelt so hoch ist, wie nach den Beschlüssen der Stadtverordneten (vgl. den Aufsatz in voriger Nr.). An Kanalisationsabgaben und Gebäudesteuern zusammen hatten die Hausbesitzer zu zahlen: bisher 18,3 Mill.; nach der Magistratsvorlage ursprünglich 18,6, nach Ausschussbeschlüssen 17,8 Mill.; nach den Plenarbeschlüssen der Stadtverordneten ca. 16,7 Mill. — [1a]) Die (künftig fortfallende) Mietssteuer ist auf die bisherige Einkommensteuer verrechnet; ohne dieselbe betrug letztere 102,5 %. — [2]) Breslau. Der Magistratsvorschlag ging auf 110 %; die Erhöhung musste beschlossen werden, weil die Hausbesitzer nicht den ihnen zugedachten Betrag der Kanalisationskosten tragen wollten. — [3]) In Charlottenburg will man von den Realsteuern eine Summe erheben, die 150 % der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ausmacht. Es soll aber die Gewerbesteuer in Wirklichkeit nur in Höhe von 100 % erhoben werden; den Betrag von 50 % Gewerbesteuer will man dem Grund- und Hausbesitz noch auferlegen; da aber die Gemeinde eine besondere Grundsteuer nach dem gemeinen Werte einführen will, so wird der Hausbesitz thatsächlich weniger als 150 % der Gebäudesteuer zu zahlen haben, weil die unbebauten Flächen erheblich herangezogen werden. — [4]) Danzig. Ausserdem wurden früher 190000 M. Mietssteuer erhoben, die jetzt auf 170000 M. herabgesetzt werden soll; die Wohnungen unter 200 M. Miete sollen steuerfrei bleiben; die von 200—1000 M. wie bisher 2½ %, die über 1000 M. aber statt 2½ % in Zukunft 3 % Steuer zahlen; der Ertrag der Mietssteuer macht ca. 30 % der Einkommensteuer aus. — [5]) Elbing. Klasse I und II 200 %, Klasse III und IV 150 %. — [6]) Göttingen. In Zukunft sollen die Realsteuern erst bis auf 150 % erhöht werden, ehe die Einkommensteuer über 100 % erhöht wird. — [7]) Halle an der Saale. Davon bisher ca. 45 % in Form einer Mietssteuer, die in Zukunft gänzlich wegfällt. — [8]) Hanau. Klasse I und II 125 %, Klasse III und IV 100 %. — [9]) Köpenick. In der Einkommensteuer sind 30 % Kreissteuer enthalten. — [10]) Lichterfelde. Klasse I und II 127½ %, Klasse III und IV 85 %. — [11]) In Liegnitz beabsichtigt man aber noch zur Deckung der Kanalkosten eine versteckte Mietssteuer von den Mietern zu erheben; diese würde der Einkommensteuer zuzurechnen sein. — [12]) Lüneburg. Für gewöhnlich 150 %, in Strassen mit Beleuchtung 170 %, mit Beleuchtung und Kanalisation 190 %. — [13]) Marienburg. Klasse I und II 300 %, Klasse III und IV 200 %. — [14]) Schneidemühl. Übersteigt der Bedarf den so erzielten Betrag, dann soll zunächst die Einkommensteuer bis auf 200 % und erst dann der Betrag der Realsteuern auf 150 % erhöht werden, und dann soll für je 1 % Realsteuer je 2 % Einkommensteuer erhoben werden. — [15]) Schöneberg. Einschliesslich 30 % Kreissteuer. — [16]) Wandsbek. In diesem Betrage steckt auch das Wassergeld.

Steuerreform in Hamburg, Bremen, Grossh. Hessen. Ein Hamburger Gesetzentwurf will an Stelle der 3½ %igen Einkommensteuer eine Einkommensteuer einführen, welche in Stufen aufsteigt und bei jeder Stufe das Simplum benennt; wie viel Simpla zu erheben sind, soll alljährlich bestimmt werden. Für das bevorstehende Rechnungsjahr sind 7 Simpla vorgeschlagen. Danach würden beispielsweise zu zahlen sein von M. 1000:7, von M. 4000:91, von M. 110000:7700. Die entsprechenden Steuerbeträge in einer preussischen Stadt mit 100 %igem Kommunalzuschlag würden sein: M. 12; 184; 8000. Die Berechnung soll in eigentümlicher Weise für jedes Tausend einzeln erfolgen, sodass

die Progression (von 1‰ bis 1%) veranschaulicht wird. Nur für Einkommen über 100000 M. soll rechnungsmässig 1% des Gesammteinkommens als Simplum genommen werden. Letzteres ist dem weitmaschigen preussischen Stufensystem entschieden vorzuziehen. Die Befreiung aller Einkommen unter 900 M. stösst wegen der damit verbundenen Gefährdung des Bürgerrechts auf Widerstand, das übrigens ohnedies einer gesetzlichen Neuregelung unterzogen wird. — In Bremen ist die in der Bürgerschaft beantragte Progression bis 100000 M. abgelehnt. Die Einkommensteuer soll bei 15000 M. mit 5% ihr Maximum erreichen, wozu noch ca. ¾% Armensteuer und für Kaufleute ca. 1½–2% Firmensteuer kommen. Um das fundirte Einkommen höher zu treffen, wird die Besteuerung des Erbganges von Eltern auf Kinder mit 1%, sowie Erhöhung der bestehenden Erbschaftssteuer vorgeschlagen. — Im Grossh. Hessen schlägt die Regierung aufs Neue die Einführung der obligatorischen Steuererklärung vor (für Einkommen von 2600 M. aufwärts).

Wanderlager-Steuer in weimarischen Städten. Dem Beispiel von Weimar und Jena folgend, hat auch die Gemeinde Apolda ein neues Ortsstatut, betreffend anderweite Besteuerung der Wanderlager, erlassen. Hiernach hat jeder Inhaber eines Wanderlagers eine Gemeinde-Gewerbesteuer von wöchentlich 100 M. im voraus zu zahlen. Beschäftigt das Wanderlager mehr als einen Gehülfen, so erhöht sich die Steuer um die Hälfte. Eine Versteigerung fremder Warenlager ist täglich mit 40 M. zu versteuern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das katholische Vereinswesen im Deutschen Reich.

Von Generalsekretär Dr. **A. Pieper** in M.-Gladbach.

Die Fürsorge der katholischen Kirche für die arbeitenden Stände hat sich in Deutschland zunächst den Handwerksgesellen zugewandt. Der „Gesellenvater" Adolph Kolping hatte, bevor er Geistlicher ward, als Geselle die vielfachen religiös-sittlichen wie sozialen Gefahren des in der Fremde alleinstehenden jungen Handwerkers kennen gelernt. Geleitet von dem Wahlspruche: „Thätige Liebe heilt alle Wunden, blosse Worte mehren nur den Schmerz", gründete er um die Mitte der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts in Elberfeld den ersten Gesellenverein. Heute unterstehen dem Generalpräses in Köln die in einzelnen Diözesan- oder Landeskomitees vereinigten Präsides von zirka 850 deutschen Gesellenvereinen mit 80 000 Mitgliedern und 192 eigenen Hospizen. Ein Vereinsblatt, die Rheinischen Volksblätter, unterhält den geistigen Verkehr der Mitglieder. Echt religiöse und sittliche Gesinnung bildet nach Kolpings Ueberzeugung den Kern eines gesunden und tüchtigen Handwerkerstandes. Ihrer Pflege dient an erster Stelle die Vereinsthätigkeit des geistlichen Präses, des Vaters der Gesellen, in Vorträgen, Unterricht und persönlicher Einwirkung. Daneben geht die eifrige Sorge für die gewerbliche Fortbildung der Vereinsmitglieder; Fachlehrer erteilen an Werktagsabenden den Unterricht; die Prämiierung hervorragender Leistungen und eifrigen Besuchs bildet einen Ansporn zu reger Teilnahme. Die regelmässigen Versammlungen an den Sonntagsabenden, welche in gemeinsamen Ausflügen, theatralischen Vorstellungen und Gesangsübungen Abwechslung finden, bieten gemütlicher Unterhaltung, Frohsinn und Scherz, Spielen und körperlichen Uebungen Raum. Die Vereinsbibliothek und das Lesezimmer stehen allen offen. Politische Erörterungen und Bestrebungen sind jedoch durch Vereinsstatut ausgeschlossen. Von besonderer Bedeutung sind die eifrig benutzten Sparkassen; in diesen sammelt der Geselle die ersten Fonds für seine spätere selbständige Wirtschaftsführung als junger Meister. Neben ihnen sind Hilfskassen, speziell Vereins-Krankenkassen gebildet. Die unentgeltliche Beherbergung der wandernden Mitglieder und Verabreichung eines bescheidenen Reisegeldes sind Pflicht aller Vereine. Hierdurch war von Anfang an die Errichtung eigener Hospize nahegelegt, die auch den am Orte arbeitenden Gesellen Wohnung, Kost und ein geselliges Heim bieten. Das Hospiz in Köln hat bereits 70 000 durchziehenden Vereinsmitgliedern Nachtlager und Zehrung geboten. In jüngster Zeit sind in den grösseren Vereinen Fachsektionen gebildet zur Verhandlung und Förderung der verschiedenen gewerblichen Interessen; die intelligenteren Gesellen bringen denselben reges Interesse und volles Verständnis entgegen. Der Arbeitsnachweis ist von den Vereinen für ihre Mitglieder stets besorgt worden. Vielfach verbleiben die Meister als Ehrenmitglieder im Vereine; doch bilden sie auch wohl eigene Meistervereine.

Für Handwerkslehrlinge bestehen heute nahe an 100 Lehrlingsvereine mit ungefähr 11 000 Mitgliedern. Sie bezwecken religiöse und fachliche Bildung vereint mit geselliger Erholung, ähnlich wie die Gesellenvereine, zu denen sie die Vorstufe bilden. Den Mitgliedern werden Stellen zugewiesen; die Sparkassen sollen wirtschaftlich erziehen. Wo es möglich war, sind eigene Vereinshäuser mit Lehrlingsheimen errichtet.

Die Gründung von Vereinen für erwachsene Arbeiter ist eine Frucht der an die katholischen Generalversammlungen und die soziale Thätigkeit des Bischofs Ketteler von Mainz sich anschliessenden christlich-sozialen Bewegung zu Ende der sechziger Jahre. Die christlich-sozialen Vereine, die im rheinisch-westfälischen Industriebezirke bald 31 000 Mitglieder zählten, haben sich anfangs der achtziger Jahre in die katholischen Arbeitervereine umgewandelt. Namentlich infolge der nachhaltigen Propaganda von Seiten des „Arbeiterwohl", des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, sind sie heute im Deutschen Reiche auf die Zahl von 270 Vereinen und 80000 Mitgliedern gestiegen. Die Präsides derselben haben sich in Landes- oder Diözesanverbänden unter einem Centralkomitee vereinigt. Es bestehen bereits drei Arbeiterzeitungen. Die Pflege des religiösen und sittlichen Lebens sowie der geselligen Unterhaltung, wenn möglich in eigenen Vereinshäusern, teilen die Arbeitervereine mit den Gesellenvereinen. Von Anfang an haben Krankenkassen in den Vereinen bestanden. Heute sind dieselben fast überall als Ergänzungskassen konstituiert, die entweder länger als die gesetzlichen Krankenkassen unterstützen oder Zuschüsse zu deren Beiträgen geben. Es bestehen auch besondere Sterbekassen, selbst mit Einbeziehung der Familien der Mitglieder. Auch sind wohl charitative Fonds zu ausserordentlichen Unterstützungen gebildet unter Beihülfe von Ehrenmitgliedern aus anderen Ständen. Seit den letzten Jahren ist die Errichtung von Fachsektionen innerhalb der Vereine zur wirtschaftlichen Schulung der Mitglieder mit gutem Erfolg aufgenommen. Ziele derselben sind: Förderung der Fachbildung durch Unterricht und Vorträge, sowie Schaffung von Fachbibliotheken; Unterweisung bezüglich der bestehenden sozialpolitischen Gesetze und Veranstaltungen sowie praktische Anleitung bei Ausführung bezw. Verwaltung derselben; Besprechungen und Erhebungen über die herrschenden Arbeiterverhältnisse, Klarlegung der Missstände und der Wege zur Abhülfe; Mitteilung und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen (Arbeitgeber, Vorstände der Krankenkassen etc., Handelskammern, Arbeitgeber- oder gemeinnützige Verbände, Gewerbegerichte, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde, öffentliche Meinung). Politik ist von den Vereinen ausgeschlossen. Mehrfach sind die früher an dieser Stelle geschilderten Volksbureaus (vergl. „Blätter" No. 93) von Vereinen öffentlich errichtet worden, ebenso in einzelnen Fällen, wo die Gemeinden damit zurückblieben, Arbeitsnachweisbureaus. Diese Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Arbeiter ist als die unumgänglich notwendige Schulung der Mitglieder für die Thätigkeit in hoffentlich bald gesetzlich anerkannten sogenannten „eingetragenen Berufsvereinen" anzusehen. Die altgewohnte Wirksamkeit der katholischen Arbeitervereine wird durch jene neuen Verbände jedoch nicht überflüssig gemacht werden. Die Bildung von Konsumanstalten hat in den katholischen Arbeitervereinen Deutschlands, im Gegensatz zu jenen anderer Länder, nur in ganz geringer Weise stattgefunden; man will und darf mit dem kaufmännischen Mittelstande nicht in Konkurrenz treten.

Aehnlich, wie an die Gesellenvereine sich Lehrlingsvereine anschlossen, sind neben den katholischen Arbeitervereinen Vereine für jugendliche Arbeiter errichtet worden. Es bestehen ungefähr 40 solche Vereine mit ca. 6500 Mitgliedern. Ihren Zweck suchen sie in ähnlicher Weise wie die Lehrlingsvereine zu erreichen. Wo letztere fehlen, nehmen sie auch Handwerkslehrlinge auf.

Katholische Arbeiterinnenvereine sind ungefähr 30 an der Zahl mit 4500 Mitgliedern gegründet worden. Ihre Ziele sind: Schutz der Religion und Sitte, gesellige Unterhaltung, sowie Unterweisung in Handarbeit und Haushaltung. Letzterem Zwecke dienen die Haushaltungsschulen, deren auch selbständige — im ganzen über 500 — von einzelnen Gemeinden, Unternehmerverbänden und Fabrikanten errichtet sind. Der Unterricht wird in getrennten Kursen, meistens an den Sonntagsvormittagen, vielfach unter der Leitung von Ordensschwestern und Volksschul-Lehrerinnen erteilt. Der Verband „Arbeiterwohl", welcher sich hervorragende Verdienste um die Ausbildung und Verbreitung der Haushaltungsschulen erworben hat, sammelte die in M.-Gladbach gemachten Erfahrungen in den Volksschriften: „Das häusliche Glück für Frauen" (M.-Gladbach, Riffarth; in 4 Sprachen übersetzt und in über ½ Million Exemplaren verbreitet), und „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen", und liess denselben eine dritte: „Die Krone des häuslichen Glücks. Anleitung zur guten Kindererziehung" folgen. Den Belehrungen über Handarbeit und Haushaltung sind Unterweisungen über Gesundheits- und Krankenpflege sowie über die verschiedenen Standestugenden beigefügt. Ähnliche Schriften, die ebenfalls von den Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Münster etc. empfohlen wurden, gab „Arbeiterwohl" für die Arbeiter heraus: „Kompass für den jungen Arbeiter", „Kompass für den verheirateten Arbeiter", „Kompass für die Söhne Kolpings (Gesellen)", „Gesundheitskompass" „Der Schnaps", (sämtlich Köln, Bachem), die bis zu 20—30 000 Exemplaren rasche Verbreitung fanden.

Aehnlich, wie die Arbeiterinnenvereine bezwecken die kath. Dienstmägde-Vereine religiös-sittlichen Anhalt und gemeinsame Erholung an den Sonntag-Nachmittagen, soweit möglich und erforderlich, auch Unterricht in Handarbeit und Haushaltung zur Vorbereitung auf den künftigen Beruf als Hausfrauen. Eine Sparkasse ist angegliedert. Ihren höchsten Wert erhalten diese Vereine durch die damit verbundenen Mägdehospize, deren heute 35 im Deutschen Reiche statistisch bekannt sind. In denselben finden wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen stellenlose unbescholtene Dienstmädchen bis zum Antritt einer neuen Stelle, die kostenfrei für dieselben vermittelt wird, Unterkunft gegen einen Entgelt von täglich 50 Pf. und Beschäftigung im Hospize. Mittellose finden unentgeltlich oder gegen spätere Nachzahlung Aufnahme. Öfter werden auch alte und arbeitsunfähige Dienstmägde kostenlos oder gegen mässige Vergütung aus ihren Ersparnissen aufgenommen. Im Mägdehause zu Köln erhalten jährlich ca. 3000 Dienstmädchen Aufnahme, an 2000 werden Stellen vermittelt, während daselbst ca. 5000 Herrschaften Stellen anbieten.

Der Zahl der katholischen Standesvereine sind noch die Vereine junger Kaufleute hinzuzufügen. Sie bestehen schon seit 40 Jahren und weisen heute 73 Vereinigungen mit über 7000 Mitgliedern auf. Religiös-sittliche Bildung, gemeinschaftliche Erholung und Unterhaltung vereinigen sie mit fachlicher Fortbildung. Ein Stellenvermittlungs-Bureau sowie eine Verbands-Kranken- und Unterstützungskasse erfreuen sich eifriger Beteiligung. Vereins- und Standesangelegenheiten werden in dem wöchentlich erscheinenden Organe „Mercuria" behandelt. Neben den kaufmännischen Lehrlingsvereinen, deren Zahl jedoch geringer ist, sind seit Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bereits 12 katholische Vereine für Gehülfinnen des Handelsgewerbes gegründet worden. Nächster Zweck derselben ist religiöser und sittlicher Schutz sowie gesellige Erholung. Die Vereinsversammlungen finden am Sonntag Nachmittag statt; der geistliche Präses hält eine religiöse oder belehrende Ansprache. Ordensschwestern, die an Töchterschulen unterrichten, oder Lehrerinnen wie auch andere gebildete Damen leiten mit dem Vereinsvorstande die reiche Abwechslung bietende Unterhaltung. Die beabsichtigte Einrichtung von Fach-Unterrichtskursen hat an der bis jetzt noch allzusehr beschränkten arbeitsfreien Zeit an den Wochentagen ein Hindernis gefunden.

An kleineren Orten sind die jungen und erwachsenen Arbeiter vielfach in Jünglings- und Männer-Sodalitäten oder Kongregationen vereinigt. Dieselben verfolgen neben den rein kirchlichen Zwecken jedoch nur charitative Ziele der freien gegenseitigen Unterstützung.

Die Agitation in Wort und Schrift für die Durchführung einer christlichen Sozialreform mit ausgesprochener Bekämpfung der sozialdemokratischen Agitation erstrebt der, katholische Männer aller Stände in ganz Deutschland umfassende, „Volksverein für das katholische Deutschland." In vierjähriger Thätigkeit hat er über 2000 Volksversammlungen abgehalten, mehr als 8 Millionen Volksschriften in Broschüren- und Flugblattform verbreitet, 4 acht- bis zehntägige praktisch-soziale Kurse mit Vorträgen und Diskussionen über die aktuellen Fragen der sozialen Gesetzgebung und Vereinsthätigkeit für alle Berufsstände abgehalten in M.-Gladbach, Bamberg, Neisse und Freiburg i. B.*) mit je 600 bis 800 Teilnehmern. Ferner hat er die Errichtung von 16 Volksbureaus angeregt und unterstützt, eine grössere sozialwissenschaftliche Bibliothek zur freien Benutzung eröffnet und vielfach schon die Gründung von Arbeiter-, Bauern- und ländlichen Darlehnskassen-Vereinen bewirkt. Er zählt heute 170000 Mitglieder im ganzen Deutschen Reiche und wächst stetig.

Nur erwähnt sei der, charitativen Werken, vorzüglich der Armenpflege sich widmende, Vincenzverein, der im Jahre 1833 in Paris begründet und über die ganze katholische Welt in örtlichen Konferenzen verbreitet, im Jahre 1884 eine Gesamteinnahme von 9352928 Franks, davon in Rheinpreussen allein 160822 M. aus 145 Konferenzen mit 2697 thätigen Mitgliedern aufwies.**)

Ein evangelisch-sozialer Kursus wird vom 13. bis 15. Jan. in Elberfeld stattfinden. Die Vorträge mit Diskussion werden folgende Gegenstände behandeln: „Kapital und Arbeit, ihre Zusammengehörigkeit, ihr relativer Interessen-Gegensatz und die anzustrebende Harmonie beider" (Redakteur Dr. Johannes-Rheydt); „Fachabteilungen in den Ev. Arbeitervereinen" (Pastor Werth); „Die sozialdemokratische Zukunftsgesellschaft im Spiegel der Dichtung" (Lic. Weber); „Der Staatssozialismus, seine Berechtigung und seine Grenzen" (Hofprediger a. D. Stöcker). Ausserdem wird Reiseprediger Stuhlmann sprechen über: „die Stellungnahme der Rheinischen Kreissynoden zur Mitarbeit der Kirche an der sozialen Frage".

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Augsburg für das Jahr 1893. I. Theil. Rechnungsergebnisse.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Breslau herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Fünfzehnter Band. Breslau 1894. Verlag von E. Morgenstern.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. No. 9. September 1894.

Wochenberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. No. 40—44.

Stuttgart, Statut für das städtische Arbeitsamt nach den Beschlüssen der bürgerlichen Kollegien vom 27. Oktober 1894.

Haushalts-Etat der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1894/95 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Übersicht über die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Plauen i. V.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft XV 2. Abteilung. Hamburg, Verlag von Otto Meissner, 1894.

*) Ueber diesen ist berichtet: „Blätter" No. 96

**) *Litteratur:* Im Allgemeinen: Bongartz, Das kath. soz. Vereinswesen. Würzburg 1879. Christlich-soziale Blätter. Neuss 1869 ff. (bes. in den älteren Jahrgängen) passim. Oberdörffer, Kölner Korrespondenz Köln 1888 ff. Vornehmlich aber die von Hitze redigierte Verbandszeitschrift: Arbeiterwohl. Köln 1881 ff. — Im Besonderen: Ueber Gesellenvereine und Lehrlingsvereine: Schäffer, Adolf Kolping. Ein Lehrerbild. 4°. Münster 1894. Mehler im Staatslexikon (Freiburg) Art. Lehrlings- und Gesellenwesen 1894, mit Litteraturangaben. — Über Arbeitervereine für erwachsene, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen: die offiziellen statistischen Angaben (von Brüll, Art. Volksbildungsvereine im Handwörterbuch d. Staatswiss. bis 1893 summarisch gegeben), fortgeführt bez. Arbeitervereine für die neueste Zeit bis auf heute in: Köln. Korrespondenz, Jahrg. 1892—1894; über Vereine für erwachsene und jugendliche Arbeiter sowie Arbeiterinnenvereine im Arbeiterwohl 1889 (IX, 7). — Über Mägdevereine und -hospize: ib. 1894, 1—3, 6. — Über kaufmännische Vereine: Statistik d. Verbandes kath. kaufm. Vereine 1893. (Über kaufm. Gehülfinnenvereine: Arbeiterwohl 1893—1894.) — Über Vincenzvereine: Handbuch d. Vincenzvereine. Köln 1894.

Vorlage des Stadtrats der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuss.

II. Bücher und Broschüren.

Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Verzeichnis der Mitglieder, Offizialen und Kommissionen nach deren Bestande am 1. April 1894. Rechnung der Gesellschaft für 1893/94. Vermögensstand am 31. März 1894. Voranschlag der Gesellschaft für 1894/95.

Hirschberg, Dr. E., Direktorial-Assistent im Statistischen Amt der Stadt Berlin. Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit. Berlin. Verlag von Leonhard Simion, 1894. 36 Seiten.

Kulemann, W., Landgerichtsrat in Braunschweig. Die Reform unserer Sozialversicherung. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1894. 131 Seiten.

Marfels, Carl. Die wahre Ursache der schlechten Zeiten, fünf Abhandlungen. Berlin, Verlag von W. H. Kühl. 46 Seiten.

Mangoldt, Karl von, Dr. jur. Aus zwei deutschen Kleinstädten. Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1894. 92 Seiten.

Stegemann, Dr., Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. Unlauteres Geschäftsgebahren. Typische Fälle, Berichte, Anträge und Verhandlungen im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a.S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück. 2 Bände. Braunschweig, A. Limbach.

Würzburger, Dr. Eugen, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Dresden. Öffentliche Leihhäuser. (Sonderabzug aus dem III. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte. Verlag von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.) 93 Seiten.

Mataja, Dr. Victor. Städtische Sozialpolitik. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschsft, Sozialpolitik und Verwaltung. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag und G. Freytag in Leipzig.) S. 519–597.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Zeitschriften:

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von *Dr. Perl*, Rechtsanwalt beim Kammergericht und *Ludwig Wreschner I*, Rechtsanwalt beim Landgericht I in Berlin. Preis: Mk. 4.— jährlich.

Die Blätter für Rechtspflege veröffentlichen Urteile und Beschlüsse des Kammergerichts und seiner Instanzgerichte. ☞ **Jahrgang I. II. (1890. 1891) zu je 3 Mark.**

Zeitschrift über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen. In Verbindung mit deutschen Rechtsgelehrten und Fachmännern herausgegeben von *Heinrich Walter*, Rechtsanwalt und Notar a. D. Jährlich 24 Nummern. Preis Mk. 1.60 vierteljährlich.

Regelmässige Inhalts-Rubriken: Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen Deutscher Justiz- und Verwaltungsbehörden — wissenschaftliche Abhandlungen und Erörterungen aus der Praxis in Form geschlossener Aufsätze — Aussprüche und Entscheidungen (Urteile, Erkenntnisse, Beschlüsse, Bescheide u. s. w.) Deutscher Gerichte jeder Ordnung. ☞ **Jahrgang I–VII werden für den ermässigten Preis von Mk. 25,— geliefert.**

Die Arbeiter-Versorgung. Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Herausgegeben *Dr. jur. Honigmann.* Preis für den Jahrgang Mk. 12. –.

Die Zeitschrift, die seit 1884 erscheint, bringt Abhandlungen sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus dem Gesammtgebiete des Arbeiter-Versicherungsrechts. Sie ermöglicht einen Ueberblick über die Rechtslage auf dem immer noch schwierigen und vielfach unerschlossenen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Zu Kassenrevisionen empfehlen wir:

Protokoll für regelmässige und ausserordentliche Revisionen der Krankenkassen.

(§ 63 des neuen Normalstatuts für Ortskrankenkassen.)

Ermässigte Preise: 10 Expl. 1 Mk. 50 Pf., 25 Expl. 3 Mk., 50 Expl. 5 Mk., 100 Expl. 9 Mk.

Amtlich empfohlen von den Königl. Regierungen zu Breslau, Köln, Frankfurt, Hannover, Kassel, Gumbinnen, Lüneburg.

Verlag von **C. L. Hirschfeld in Leipzig.**

Preußisches Steuerbuch.

Ein Wegweiser durch die neuen Steuergesetze für jeden preußischen Staatsbürger

von

Dr. J. Jastrow.

Preis: gebunden ℳ 4.—.

Neuer Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW.**, Wilhelmstraße 129.

Die Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts.

Systematisch zusammengestellt

von

J. Bochmann.

1895. Gr. 8°. Preis: Geh. 12 Mark, geb. 18,50 Mark.

Nationalökonom von Fach

gesucht als Generalsekretär eines gemeinnützigen Unternehmens in einer größeren Stadt der Rheingegend. Neben guter allgemeiner nationalökonomischer Schulung ist sozialpolitisches Interesse und die Fähigkeit, auch selbstständig Verhandlungen zu führen, erforderlich. Offerten mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter B. E. 98 in der Expedition dieses Blattes (SW. Wilhelmstr. 129).

Verlag von **Siemenroth & Worms, Berlin SW.,**
Wilhelmstrasse 129.

Neu ist erschienen:

Vademecum für den Arzt bei Beurteilung von Unfallversicherungssachen und Erstattung von Gutachten an die Berufsgenossenschaften. Ein systematisch geordneter Auszug aus Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts und dergl. an der Hand der Bestimmungen der deutschen Unfallversicherungsgesetze. Von *Arthur Fischer*, Sekretär d. brandenb. landw. Berufsgenossenschaft. Preis 1 Mark.

Bd. 12. **Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.** Für den praktischen Gebrauch erläutert und mit Beispielen versehen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. —.80.

Bd. 13. **Das Patentgesetz** (vom 7. April 1891) nebst Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert und mit Beispielen versehen von *W. Gentsch*, Ingenieur im kaiserl. Patentamt. 1894. Cart. Mk. 1.—.

In **J. A. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist erschienen:

Das Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz

vom 6. Juni 1870

in der Fassung vom 12. März 1894

erläutert von

Dr. jur. Georg Eger,
Regierungsrath.

Nebst einem Anhange

enthaltend

alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Dritte vermehrte Auflage.

1894. gr. 8°. Preis geheftet 10 Mark gebunden 11 Mark.

Verlag von **Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48**, Wilhelmstr. 129.

Neukamp. — Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Anm. u. Sachregister von *Ernst Neukamp*, Amtsrichter in Bochum. 1892. XXIV u. 300 S. 16°. Cart. 2 Mk.

1. „Die ersten 240 Seiten der Neukamp'schen Ausgabe enthalten den Gesetzestext unter Beifügung kurzer, jedoch nach manchen Richtungen sehr dankenswerther Bemerkungen; so sind bei jedem Paragraphen die einschlägigen Gesetzesverhandlungen vom Entwurf bis zu den jüngsten Materialien übersichtlich zusammengestellt, auch ist durch Marginalien bei den abgeänderten Parrgraphen auf die bezügliche Novelle ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die 2. Abth. bringt 19 einschlägige Ausführungsbestimmungen zum Abdrucke. Das Sachregister umfasst 6 doppelspaltige Seiten.

Die Neukamp'sche Ausgabe erfüllt somit auch die weitestgehenden Anforderungen, welche an Textausgaben überhaupt gestellt werden können." (Reg.-Rath *Reger* i. s. Entsch.)

2. . . . „Unter den Ausgaben der Gewerbeordnung, die uns bisher zu Gesicht gekommen, hat uns die Neukamp'sche am besten gefallen."
(Dr. *Beumer* in „Stahl und Eisen".)

Verlag von
L. Schwann in **Düsseldorf**
Kgl. Hofbuchhandlung.

Soeben beginnt die dritte, vollständig neubearbeitete Auflage von Grotefend's „Kommentar" zu erscheinen und zwar unter dem präciseren Titel

Grotefend's „Erlasse"

zur Ausführung und Erläuterung der Gesetze des preußischen Staats und des Deutschen Reichs.

In diesem Werke sind alle zu den preußischen und deutschen Gesetzen ergangenen noch gültigen Erlasse, Ministerial-Verfügungen, Ausführungs-Bestimmungen, Beschlüsse des Bundesrats, Bekanntmachungen des Reichskanzleramts u. s. w. in übersichtlicher Weise aus den etwa 200 Bände umfassenden amtlichen Publikationen zusammengestellt. Jeder Erlaß 2c. ist unter der Ueberschrift des betr. Gesetzes und zu dem in Betracht kommenden Paragraphen abgedruckt.

Erscheint in etwa 15 Lieferungen à 2 M.

Vollständig bis Frühjahr 1895 in 2 Bänden von zusammen etwa 120 Bogen und zum Preise von etwa 30 M. — Man wolle die ersten Lieferungen von der nächsten Buchhandlung zur Ansicht verlangen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in **Berlin SW. 48.**
Wilhelmstraße 119/120.

Die Arbeiterfrage.

Eine Einführung.

Von

Dr. Heinrich Herkner,

ord. Professor der Volkswirthschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe in Baden.

gr. 8°. 4 Mk., gebunden 5 Mk.

Das obige Werk beabsichtigt den gegenwärtigen Stand der sozialpolitischen Forschung kurz und übersichtlich zusammen zu fassen und damit die Wege zu einem erfolgreichen Studium der Arbeiterfrage zu ebnen.

Verlag von Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) Berlin SW. 46.

COIT, ST., Ph. D., Nachbarschaftsgilden. Ein Werkzeug sozialer Reform. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen. 133 S. in 8°. Elegant brochirt M. 2.

Der Verfasser, einer der hervorragendsten englischen Sozialreformer, giebt in dieser Schrift eine in hohem Grade lehrreiche und fesselnde Darstellung von Einrichtung, Wesen und Zielen der von ihm mit so grossem Erfolg ins Leben gerufenen „Nachbarschaftsgilden". Die Kenntnissnahme dieser Schrift wird für jeden von Wert sein, welcher an der Lösung der sozialen Frage Anteil nimmt.

POST, Dr. JUL., Geh. Reg.- u. vortr. Rath, u. ALBRECHT, Dr. H., Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.

Bd. I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Ca. 400 Seiten mit vielen Abbildungen. Geheftet M. 10, gebunden M. 11,50.

Bd. II. Die erwachsenen Arbeiter. Ca. 1000 Seiten mit vielen Abbildungen. Geheftet M. 24, gebunden M. 26.

Als ein Leidfaden der gewerblichen Wohlfahrtstechnik sei dieses hervorragende Werk allen Arbeitgebern warm empfohlen!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik.

Von

Dr. N. Brückner.

Preis: Ca. 2 Mk.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XVI u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung,** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. 7 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger*. 8°. 88 S. 1893 Geh. 1 Mk.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze, den analogen Grundsätzen der Reichscivilprozessordnung und den Entscheidungen u. Erlassen des Reichsversicherungsamtes für den prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller*, Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk. 50 Pf

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow
in Berlin.

III./IV. Jahrgang.

Januar bis September 1895.

Mit Sach-, Orts- und Autorenregister.

Berlin 1895.

Carl Heymanns Verlag.

Inhalts-Verzeichniss. *)

I. Sachregister.

(Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.)

Spalte

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Allgemeine Sozialpolitik der Gemeinden (z. B. kommunaler Arbeitsnachweis etc.) s. durchweg unter „Kommunale Sozialpolitik"; Arbeitslosigkeit vgl. auch „Soziale Zustände".

*Agrarsozialismus in Ungarn. Von Handelskammer-Sekretär Dr. E. R. J. Krejcsi 411–415
Amerika-Auswanderer, Bestimmungen über fremde — im Deutschen Reich . . . 478
Anträge von Frauen zum sozialdemokratischen Parteitage 871
Arbeiterkammern 129
Arbeiterpartei, Christlich-soziale — in Belgien 599
Arbeitersekretariat in München 453
— in Nürnberg 934
— Das schweizerische — Von Rechtsanwalt Otto Lang . . . . . 885—891
Arbeitslose, Prüfung der — in London . 60
Arbeitslosen-Statistik, Die Benutzung der Krankenversicherung für die —. Von Dr. E. Hirschberg . . . . . 40—45
— Aufschiebung der — aus der deutschen Berufszählung 810
Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien 17
Arbeitsnachweis-Bureau in Süd-Australien 187
Arbeitsstatistik, Centralamt für — in Frankreich 992
Arbeitsvermittlung, Gewerbeverwaltung und — in Preussen. Einige Fragen an die preussische Gewerbeverwaltung. Von Dr. jur. M. Quarck . . 113—115
— im Seemanns-Gewerbe . . . . . 15—17
—, Zehn Jahre Wiener — 165
—, Statistik der — in Preussen 393
Bekämpfung sozialer Bestrebungen im Deutschen Reiche 566
*Bergmanns-Statistik, Rheinisch-Westfälische — Von Dr. N. Brückner 778—782
Berufs- und Gewerbezählung, Zur deutschen 395
— — — Die deutsche — Von Prof. Dr. E. Hasse . . . . . 747—753
— Die deutsche — und die Handlungsgehülfen 327
— vgl. „Kommunale Sozialpolitik".
Bodenverschuldung in Preussen 617
Bühnenangehörige, Die — in der Gewerbekommission 588
Central-Genossenschaftskasse, Preussische . 728
Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen 187. 451
Christlich-Soziale, Pressfehde zwischen Konservativen und — 538. 837
— in Belgien, Päpstliche Bulle gegen die — 811
— Vorträge, Verbot — in der sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigung in Greifswald 992
— Parteitag in Eisenach 675
Evangelisch-sozialer Kongress, Sechster 511. 645—646
Genossenschafts-Kongress, I. Internationaler — 960
Genossenschaftstag, Vom deutschen —. Von Dr. Hans Crüger . . . . . 990—991
*Gesetzesvorlagen, Die neuesten — im österreichischen Reichsrath. Von Prof. Dr. E. Mischler . . . . . 7—10
Gewerbenovelle 57
Handelsverträge, Enquête über die Wirkung der — in Preussen 478
Hochschule, Freie — für wirthschaftliche und politische Wissenschaften . . . 910
*Kathedersozialismus. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow . . . . . 173—175
Katholisch-soziale Bewegung in Italien . . 393
Koalitionsrecht, Die französischen Gesetzentwürfe gegen das —. 512
Kongressstudien und ihre Verwerthung . 1011
*Konkurrenz, Die doppelte —. Von Dr. Rudolph Meyer . . . . . 583—585
Konsumvereine und Sozialdemokratie in Deutschland 991
Landarbeiter, Slavische — im deutschen Osten 540
Landarbeiterinnen, Behördliche Warnung vor Agenturen zur Beschaffung von — . 644
Landtagsreform, Anträge zur — 167
Landtags-Wahlrecht, Beschränkung des — in Anhalt 538
Nationalliberale, Stellung der — zur Sozialpolitik 753
Nothstands-Arbeiten und Arbeiterassoziationen in Neu-Seeland 187
Pflegestationen, Regelung der — in Preussen 201
Preisausschreiben über Gewinnbetheiligung und über Assoziationen 839
Produktivgenossenschaften in Baden, Staatliche Unterstützung von — 419
*Proportional-Wahlsystem, Das —. Mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbegerichte. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 507—510
Prostitution, Staat und — in Hamburg . 355
*Protestantische Kirche, Das Vereinswesen der — in Deutschland. Von Pastor Paul Göhre . . . . . 383—389
Reformen, Soziale — in Serbien . . . 513
— in Württemberg 168
Regierungspräsidenten, Gemeingefährliche Bestrebungen der — 132
Reichs-Vereinsgesetz, Ablehnung des — . 511
Sklavenhandel, Die internationale Bekämpfung des — 860
Sozialdemokratie, Landtags-Programm der badischen — 911
Sozialdemokratische Agrarkommission in Deutschland, Programmvorschläge der — 782
— Arbeiterpartei Hollands. Erster Kongress der — 598
*Soziale Einigungsbestrebungen in England . . . . . 855—858
Sozialistische Bestrebungen in Posen, Verein zur Bekämpfung — 420
*Sozialpolitik im Kanton Glarus. Von Dl. Tschudy-Aebly . . . . 858—860
Sozialpolitisches aus Bulgarien. Von Dr. B. Minzès . . . . . 673—675
*Sozialpolitische Vereinigung im Wiener Gemeinderathe. Von Dr. H. Friedjung . . . . . 94—97
Sozialwissenschaft, Wander-Hochschule für — in Amerika 182
Statistische Litteratur, Allgemeine . . . 99
Stellenvermittler, Verbot der Beherbergung durch — in Hamburg 653
Todte Hand, Wachsthum der — in Preussen 753
*Umsturzvorlage, Drei Lehren der —. Von Dr. J. Jastrow . . . . 527—532
— vgl. auch unter „Kommunale Sozialpolitik".
Unfälle, Anzeige von — in England . . 587
Unfall-Kongress, Italienischer 586
Unterstützungs-Arbeit, Lohnhöhe der — in London 130
Verein für Sozialpolitik 420
*Verpflegungsstationen, Gesetzliche Regelung in Preussen. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . 348—351. 540—543
Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, Gesetzentwurf, betreffend die — im Deutschen Reich 479
*Volksheime. Von Advokat Dr. A. Daum 176—179
Volkspartei, Programm-Entwurf der deutschen — 910
Volkszählung, Neun Fragen für die — im Deutschen Reich 727
Wahlgesetz für Sachsen-Weimar . . . 327
Wahlrechts-Anträge im Reichstage . . . 151
Wahlreform und Krankenversicherung in Oesterreich 754
Wasserbenutzung, Gesetzliche Regelung der — in Württemberg 585
Wettbewerb, Gesetzentwurf über unlauteren. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow 49—54
— Gesetzentwürfe gegen unlauteren — in Deutschland und Oesterreich . . . 565

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Wohnungspolitik s. unter „Wohnung"; Schule, Fach- und Fortbildung etc. s. unter „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Krankenhäuser s. unter „Gesundheitspflege"; Sparkassen s. unter „Versicherung. Sparkassen"; ebenso Armenpflege etc.

Achtstunden-Tag für städtische Arbeiter in Manchester 619
Anträge, Sozialpolitische — und Interpellationen im Wiener Gemeinderath . . 480
Arbeiterforderungen in Bezug auf die Vergebung städtischer Arbeiten in Altona 993
Arbeiter-Fürsorge bei städtischen Bauten in Leipzig 699

*) Das folgende Verzeichniss umfasst: „Blätter für soziale Praxis" Januar bis März 1895 und „Soziale Praxis" April bis Oktober 1895. Daneben steht eine Ausgabe des Verzeichnisses für die Besitzer des früheren „Sozialpolitischen Centralblatts" auf Wunsch bei der Verlagshandlung zur Verfügung.

Spalte

Arbeiter-Fürsorge beim Bau der Wasserleitung für Birmingham 892
Arbeiterschutz in städtischen Submissionsbedingungen 912
Arbeiterverhältnisse im städtischen Elektrizitätswerke zu Frankfurt a. M. . . 786
*Arbeiterversicherung, Freiwillige — mit Hülfe der Gemeinden. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . . 193—196
Arbeiterwohnungen, städtische — aus Sparkassen-Mitteln 620
—, Ablehnung städtischer — durch den Stadtrath in Kolmar i. E. 841
Arbeitsamt für München . . . . 358—360
Arbeitslosen-Versicherung, Kommunale — für Karlsruhe 455
Arbeitsnachweise (Arbeitsvermittelungen etc.), Oeffentliche 333
—, Städtische 38. 130. 482—484. 676—678. 786. 913
— —, Geschäftsordnungen für 98
für weitere Kommunalverbände . . . 787
— in Hamburg 130
— in St. Gallen 755
— in Leipzig 421
Arbeitsnachweis-Frage, Orientirung über die 515
Armenhaus-Bäckerei, Städtische — in Hamburg 55
*Australische Kolonien, Kommunale Sozialpolitik in den —. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . 215—220
Badeplätze als Gemeindepflicht in Sachsen 647
Bauarbeiter-Schutz, Städtischer . . . 17. 545
Beamtenordnung, Städtische — für Frankfurt a. M. 480
Berufs- und Gewerbezählung, Städtische statistische Deputation aus Anlass der — 514
Berufszählung und städtische Statistik in Berlin 454
Bürgermeister-Wahl in Württemberg . 188
Doppelbesteuerung, Beseitigung kommunaler in Preussen . . . . . 407—935
Eislebener Bodensenkung und Mansfelder Gewerkschaft 164
Eismonopol, Städtisches — 87
Elektrische Bahnen für Berlin in städtischer Regie 841
Elektrizitätswerk, Städtisches — in Offenbach a. M. 620
— Städtisches — für Brünn 756
Elektrizitätswerke in Deutschland, Statistik städtischer — 422
Feuerversicherungs-Anstalten, Besteuerung der — 131
Finanzen, Die — deutscher Grossstädte. Von Dr. K. Thiess . . . . 861—864
Fleischverkauf, Kommunaler — in Freiburg i. B. 145. 185. 544
Fraktionen, Die — in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung 647
Gasversorgung, Städtische — in England 166
Gaswerke, Erwerb privater — durch Städte 149
Gemeindebeamte, Fürsorge für — in Preussen 570
Gemeindebürgschaft für zweifelhafte Schuldner 620
Gemeindegesetz, Das englische — von 1894 994—996
*— und Arbeiterbewegung in Belgien. Von Prof. Dr. E. Vandervelde 415—419
Gemeindelasten, Heranziehung des Reichsfiskus zu den — 523
Gemeinde-Programm, Sozialdemokratisches — für Sachsen 676
— — Soziales — der italienischen Katholiken 1014
Gemeinderath, Sozialistischer — in Steinschönau 516
Gemeinde-Sparkassen, Der erste Verbandstag der badischen — 756
*Gesindebelohnungs-Fonds, Der — in Berlin. Von Dr. K. Th. Pietsch 229—233
Gewerbebetrieb, Städtischer — in der Schweiz 39
Grundbesitz, Städtischer — in München 204
— der bayerischen Gemeinden 228

Spalte

Grundbesitz, Verwaltung des städtischen — in Leipzig. Von Dr. L. Pohle 481—482
— in Leipzig, Die Veräusserung städtischen — 812
Grundbesitz- und Wohnungs-Gesetzgebung, Kommunale — in England 589
Haftstrafen an Jugendlichen, Mitwirkung der Gemeinden 455
Haussteuer-Revision, Unterlassene — . . 227
Heilanstalten, Städtische — für Lungenkranke 891
Heisswasser-Automaten in Paris und London 864
Inseraten- und Telephondienst am Arbeitsamt in Ravensburg 962
Kinder an Theatern etc., Vorschriften des Nürnberger Magistrats über Verwendung von — 839
Kinderhausiren und Stadtbehörden in Liverpool 891
Kleinbahnen, Bau von — durch Kreise . 46
Kommunalabgaben-Gesetz, Die Ausführung des — im Regierungsbezirk Kassel. Von Kassenrath R. Boedicker . . 700—704
*—, Der preussische Finanzminister über die Durchführung des —. Von H. Horn 121—123
— — für Nevers 841
Kommunale Sozialpolitik als christlich-soziale Forderung 117
Kommunalsteuer-Reform, Ergebnisse der — in preussischen Gross- und Mittelstädten 962
Kopfsteuer als Gewerbesteuer 48
Kreisbeschreibungen 88
Kreistags-Wahlrecht für Hannover . . . 455
Landgüter, Rentabilität städtischer — in Leipzig 544
Lohnkämpfe und Gemeindeverwaltungen . 1012
Lohnzahlung, Ortsstatut über — für Minderjährige in Chemnitz 864
*Londoner Statistik 1893—1894. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . . . . 179—181
Mindestlöhne bei städtischen Submissionen für Leipzig 1012
Minimallohn bei Vergebung provinzialer Arbeiten in Ostflandern 993
Musterarbeiter in städtischen Betrieben . 421
Nothstands-Arbeiten 59
—, Kommunale — in Frankreich . 754—756
Oberbürgermeister-Konferenz in Preussen 570
Orts-Bürgerrechte, Verheirathung als Vorbedingung für die — 206
Ortshausirer, Gemeindeverwaltung und — 195
Orts-Krankenkassen, Zwangseintritt städtischer Arbeiter in — 590
Pensionskasse, Provinziale — für städtische Beamte 892
*Petroleum-Wucher, Die Bekämpfung des — und die Aufgaben des kommunalen Beleuchtungswesens. Von Dr. H. Lux 668—673
Pferdebahn, Betriebsstörungen bei der — 46
Policensteuern und Feuerlösch-Kosten . 68
Rechenschaftsberichte, Verbot öffentlicher — der Stadtverordneten in Schwarzburg-Rudolstadt 360
Regie, Städtische — in Genf 647
Schulden- und Vermögensstand der hessischen Gemeinden 589
Schulkinder in Stadtverordneten-Versammlungen 182
Schutzleute, Dienstzeit städtischer — in Plauen 87. 99
Schutz- und Wartehalle für Arbeiter in Breslau 571
Schwebebahn 45
Soolquellen, Kommunalisirung der — in Harzburg 57
*Soziale Kämpfe im Wiener Bürgerthum Von Dr. H. Friedjung . . . 640—643
Sozialistische Gemeinderäthe Frankreichs, Der Kongress der — 811
Sozialkommission, Städtische — und Arbeiter. 88. 152
—, Städtische — und Neuansiedelung von Industrien 205

Spalte

Sozialkommission, Jahresbericht der städtischen — für Krefeld 310
*Sozialpolitische Vereinigung im Wiener Gemeinderathe. Von Dr. H. Friedjung . . . . . 94—97
*Sozialpolitisches in den Wiener Gemeindekämpfen. Von Dr. H. Friedjung . . . . . 379—382
Sparkassen, Verwendung der Ueberschüsse bei kommunalen — 892
Sparkassen-Bestrebungen der Städtischen Sozialkommission in Krefeld 935
Stadtelektriker in München 309
Stadtobligationen, Herabsetzung des Zinsfusses für — in Preussen . . 484. 1013
Stadtverordneten-Verhandlungen, Strafen für Veröffentlichung geheimer — . . . 310
Stadtverwaltung und Tagespresse . . . 456
Stadtwald, Der — für Köln 785
Städtestatistik, Die Aufgaben der deutschen — Von Karl Thiess . . . 355—358
Städtestatistiker, Die X. Konferenz deutscher — 570
Städtetag, Der VI. hessische — 648
—, Der III. Nassauische — 730
—, Der XII. Braunschweigische — . . . 787
—, Der VII. Oberschlesische — 893
—, Der XX. Brandenburgische — 993
—, Thüringer — 1014
Städtetage, Mangelhaftigkeit der Berichte über die — 589
Städteverein, Der hannoversche 864
Städtische Sozialpolitik in Herisau (Appenzell) 117
Statistisches Amt, Städtisches — für Stuttgart 204
Steuerausfall durch Beamtenprivilegien in den Brandenburgischen Städten . . . 687
Steuerreform in Celle 131
— in Leipzig. Von Dr. R. Böhme 116—117
Stiftung zur Unterstützung unvermögender Gemeinden 204
Stimmrecht von Interessenten in der Gemeindevertretung 400
Strassenbahnen, Vergemeindung der — in der Schweiz. Von Notar Gust. Müller 328—331
—, Betriebskosten von — bei elektrischem, Dampf- oder Pferdebetrieb 570
Strassenbeleuchtung, Elektrische — für Königsberg i. d. Neumark 812
, Elektrische — in württembergischen Kleinstädten 913
Strikes, Gemeindehülfe bei — 399
Submissions-Verfahren, Städtisches — . 784
Tramway-Streit, Der Wiener —. Von Dr. H. Friedjung . . . . . 513—514
Umsturz-Vorlage, Resolution der Stadtverordneten gegen die — in Frankfurt a. M. 123
—, Kommunale Petitionen; Verbotsversuche 454
*—, Die — und die Städte. Von Dr. H. Preuss . . . . . 472—475
—, Fortgang der kommunalen Bewegung gegen die — 484
—, Der Städtekongress gegen die — . . 516
Verkehrsdeputation, Städtische — für Berlin 423
Verkehrseinrichtungen, Die — in europäischen Grossstädten 961
Verpflegungs-Zuschüsse, Städtische — für Bezirkskommandos 484
Versammlungssaal, Kommunaler — für politische Parteien in Kolberg 728
Volksbad und Volks-Lesehalle, Verbindung von — in Breslau 812
Volks-Brausebäder, Kommunale — in Rheinland-Westfalen 756
Volksküchen- und Krippengebäude, Kommunales — in Karlsruhe 544
Vorschriften, Gesundheitliche — des Nürnberger Magistrats für Bäckereien . . 676
Wahlrecht, Aenderungen des kommunalen — 166
Wahlrechts-Verschiebungen in den rheinischen Städten 865
Warnung vor Zuzug nach Berlin. Forderung positiver städtischer Arbeiterpolitik 38

Spalte

Weinbesteuerung, Reichsgesetz-Entwurf über kommunale 489
Wohnungspolitik, Die Aufgaben kommunaler —. Von Dr K. v. Mangoldt 396—399
—, Ablehnung städtischer — in Frankfurt a. M. 785
—, Städtische — in London 785
—, Städtische — in Freiburg i. B. . . 840
Zumuthungen, Fremdartige — an die Gemeinden 515. 935

Soziale Zustände.

Obdachlosigkeit etc. s. „Wohnungswesen." Sozialstatistik (namentlich Organisation derselben) vgl. auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik"; Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vgl. auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik" und „Kommunale Sozialpolitik".

Achtstunden-Tag in einer russischen Fabrik. Von C. Scholkow. . . . . 361—363
Arbeiter-Fürsorge beim Bau der Wasserleitung für Birmingham 872
Arbeiter-Fürsorge als Geschäftsreklame . 99
Arbeiterinnen in der englischen Industrie 816
Arbeitersammlungen für Unternehmer-Jubiläen 226
Arbeitslöhne in Japan 621
Arbeitslose in England . 150. 401. 623. 815
Arbeitslosen-Zahlen, Monats- und Jahresschwankungen der — 705
Arbeitsverhältnisse der graphischen Arbeiter in Oesterreich-Ungarn 622
— deutscher Postbeamter 622
— im städtischen Elektrizitätswerk Frankfurt a. M. 699
— galizischer Ziegelarbeiter 704
— im städtischen Elektrizitätswerk zu Frankfurt a. M. 786
—, Die — am Nordostsee-Kanal in der amtlichen Festschrift 814
Ehebeschränkung für Handelsangestellte . 400
*Gesindebelohnungs-Fonds, Der — in Berlin. Von Dr. K. Th. Pietsch 229—233
Gesundheitszustände und Arbeitstag in den Fürther Spiegelbelegen 332
*Grossstädte, Verzehren die — ihre Bevölkerung? Von Prof. Dr. E. Hasse 89—94
Kellnerinnenunwesen in Baden 331
Konfektion, Soziale Bilder aus der Berliner —. Von Johannes Timm. . 389—392
*Landarbeiter-Frage, Die — und die evangelischen Geistlichen in Ostelbien. Von Pastor H. Rauh. . . . . 1007—1011
Lohnabzüge für Maschinen-Abnutzung . . 622
Lohnstatistik der Leipziger Orts-Krankenkasse 1001
Lohnverhältnisse der Berliner Feinmechanik 1893. Von Dr. K. Thiess . . 731—733
Maschinenschreiberinnen und Stenographinnen, Enquête über — 363
Maurer-Platzordnung, Die — für Bern. Von Stadtrath A. Steck . . . . 813—814
Nebenbeschäftigung von Schulkindern, Gewerbliche 733
Nothstand der sächsischen Hauswirker in amtlicher Beleuchtung 704
Personal- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Buchdruckereien 733
Sachsengängerei und slavische Arbeiter in Ostelbien 585
*Sauberkeit, Die — in deutschen Bäckereien und Konditoreien. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg . . 984—990
Sonntagsarbeit bei Berufsgenossenschaften 227
Unehelich Geborene, Statistik der — nach den Aushebungslisten 495
Unfälle in englischen Bergwerken . . . 734
Unglücksfälle, Statistik der — in der Schweiz 354
Verwahrloste Kinder, Statistik der — in Preussen 494
Wöchnerinnenarbeit in Fabriken 461

Frauenfrage.

Eherecht s. „Justiz".

Anträge von Frauen zum sozialdemokratischen Parteitage 871
Arbeiterinnenschutz-Gesetz in der Schweiz. Von Dr. Zinner. . . . . 651—653
Arbeitsinspektoren, Weibliche — in England 898
Armenpfleger, Weibliche — in Kolmar i. E. 946
Ausstellung skandinavischer Frauen . . 872
Bund deutscher Frauenvereine, Generalversammlung des — 511
Fabrikinspektoren, Weibliche — und preussisches Handelsministerium 461
— Petition um Einführung von — in Deutschland 39
*Frauenbildung, Die Ziele der —. Von Anna Jastrow . . . . . 137—140
Frauen-Gewerkvereine, Verband der englischen — 941
Frauen-Temperenzvereine 715
Hülfsverein, Kaufmännischer und gewerblicher — für weibliche Angestellte in Berlin 618
Jungfrauen-Vereine, Der Verband evang. — Deutschlands 713
Kinderpflege und Frauenarbeit 30
Korrespondenz für die Frauenbewegung 118
Lehrerinnen, Gehalt und Verbrauch Berliner — . . . . . 30—35
—, Kampf der Lehrer gegen — . . . 111
Maschinenschreiberinnen- und Stenographinnen-Enquête über — 363
Medizinisches Institut für Frauen in Petersburg 872
Rechtsschutz für unbemittelte Frauen . . 973
Wöchnerinnenarbeit in Fabriken 461

Arbeiterbewegung.

Politische Parteien s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik", Einigungsversuche bei Strikes etc. vgl. auch „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse."

Achtstunden-Bewegung, Die — unter den Bergarbeitern Oesterreichs 680
Arbeitslosen-Fürsorge, Die — in den deutschen Berufsvereinen. Von Dr. Max Hirsch . . . . . 591—595
Arbeitsstreitigkeiten, Die — in Jütland 758. 823
Bäckerstrike in Madrid 788
*Bergarbeiter-Bewegung, Die neueste Phase der — . . . . . 25—28
Bergarbeiter-Kongress, V. Internationaler — 332. 678—680
Bergarbeiter-Strike an der österreichisch-ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft . 735
Berg- und Hüttenarbeiter, Verband sächsischer — 401
— —, Kongress der österreichischen — 518
— —, Verband deutscher — 941
— — Oesterreichs, Centralverband . . 364
*Bier-Boykott, Der Berliner — und seine Nutzanwendung . . . . . 1—7
Boykott, Der Ausdruck — 40
Brauergehülfen-Bund, Deutscher 736
Buchdrucker, Verband Deutscher — 707. 865
Diamantarbeiter, III. Internationaler Kongress der — 965
Eisenbahnbeamten-Tage, Oesterreichische . 735
Evangelische Arbeitervereine, Württembergischer Landesverband der — . . . 681
— — Deutschlands, Gesammtverband der — 650
— — auf dem Lande 705
Frauen-Gewerkvereine, Verband der englischen — 941
*Gemeindegesetz und Arbeiterbewegung in Belgien. Von Prof. Dr. E. Vandervelde 415—419
Gewerkschaften, Auflösung von — in Sachsen 706
— Westböhmens, Konferenz der — . . 821
Gewerkschaftliche Organisation, Verbot der — in Sachsen 573
Gewerkschaftsbewegung, Die — in Ost- und Westpreussen im Jahre 1893/94. Von Br. Poersch . . . . . 595—598
Gewerkschaftskartell, Der Bericht des Hamburger —. Von Heinrich Bürger 817—821
Gewerkschaftskonferenzen in Oesterreich 757
Gewerkschafts-Kongress, Allgemeiner französischer — 914
*Gewerkschafts-Kongresse, Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben der — Von C. Legien, M. d. R. . 614—615
Gewerkschafts-Organisationen, Die deutschen — im Jahre 1894. Von C. Legien, M. d. R. . . . . 936—940
Gewerkvereine, 28. Kongress der englischen — 1015
Handlungsgehülfen, Die deutsche Berufszählung und die — 327
Hilfsverein, Kaufmännischer und gewerblicher — für weibliche Angestellte in Berlin 618
Independent Labour Party, Die — und die Gewerkvereine . . . . . .
Katholisch-kaufmännische Vereinigungen Deutschlands, Verband der — . . . 965
Katholische Arbeitervereine, Delegirtentag der — Süddeutschlands 1017
Kaufmännische Vereine, Der deutsche Verband der — 649
Kongress deutscher Maurer 735
— Der — des schweizerischen Gewerkschaftsbundes 737
— der süd- und mitteldeutschen Bäckergehülfen 915
Konsumverein der rheinisch-westfälischen Bergleute 821
*Landarbeiter-Frage, Die — und die evangelischen Geistlichen in Ostelbien. Von Pastor H. Rauh . . . . . 1007—1011
Lockout in der englischen Schuhindustrie 759
Lohnkämpfe und Gemeindeverwaltungen . 1012
Maifeier, Die — 517
Post- und Telegraphenassistenten, Verband deutscher — 364
Reichsgericht, Das — und der Boykott . 741
Schneiderbewegung, Deutsche — gegen Hausindustrie und Schwitzsystem . . 572
— Schweizerische — gegen Hausindustrie 648
Spinnerstrike von Neunkirchen . . 457. 649
Strike der Postbediensteten in Budapest . 649
Strikes, Englische 402
— Gemeindehülfe bei — 399
— in Oesterreich-Ungarn 822. 942
— und Lockouts, Statistik der — in England 866
Strikestatistik, Englische . . 458. 738. 964
— Französische 842
Stuhlarbeiter (Textilarbeiter), Der Gewerkverein der deutschen — und verwandten Berufsgenossen 458
Tabakarbeiter, Konferenz deutscher — . 1016
Textilarbeiter-Kongress, Internationaler 572. 757
— II. Internationaler — in Genf . . . 940
Uhrmacher-Strike, Ausgang des — in Grenchen (Solothurn) 842
Unterstützungsverein der Hutmacher . . 821
Verbandstag, Der XII. — der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) . . 680
Zieglerstrike in Wien 456
—, Beendigung des Wiener — 573

Unternehmerverbände.

Getreidehandel, Verein zur Wahrung der Interessen des — und verwandter Berufszweige 332
Gipssyndikat, Norddeutsches 965
Hausbesitzer-Vereine, Zeitungs-Boykott in Berliner — 60
Kohlenring, Bestrafung eines — in Portugal 793
Kohlensyndikat, Rheinisch-westfälisches — 365. 966.
Mädchen-Gymnasium in Lemberg . . . 716
Petroleum-Weltmonopol, Das — . . . 460
— —. Von Dr. H. Lux . . . 503—505
*Petroleum-Wucher, Die Bekämpfung des — und die Aufgaben des kommunalen Beleuchtungswesens. Von Dr. H. Lux 667—673
*Schwellen-Ring, Der —. Von Dr. H. Lux 723—727

Spalte

Schwellen-Ring, Die Existenz des —
I. Von der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg
II. Von Dr. H. Lux . . . . 788—792
Strassen- und Kleinbahn-Verein, Deutscher — 599
Universitäts-Disziplin, Rockfeller's — . . 966

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Arbeiterausschüsse.

Vgl. durchweg „Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte".

Arbeiterausschüsse in preussischen Fabriken 997
Arbeitseinstellungen, Kommunale Vermittlung bei — in Zürich 335
Einigungsamt, Das in Wisconsin 630
—, Das Gewerbegericht als — im Leipziger Maurerstrike (vgl. Sp. 717) . . 685
—, Obligatorisches — für Mainz . . . 793
Einigungsämter, Erfolge der französischen — 629
Einigungsverfahren, Schwierigkeiten des — in Deutschland 629
Gewerbegerichte, Plenum der — als Einigungsbehörde in Bern 629
*Proportional-Wahlsystem, Das —. Mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbegerichte. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 507—510
Schiedsspruch in Lohnstreitigkeiten in Dänemark 867

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Achtstunden-Bewegung, Die — unter den Bergarbeitern Oesterreichs 680
Achtstunden-Gesetze in den Vereinigten Staaten von Amerika 460
*Achtstunden-Tag, Zur Diskussion über den —
I. Der Maximal-Arbeitstag in der Praxis. Von Dr. K. Oldenberg . . . 439—443
—, II. Die Zukunft des Maximal-Arbeitstages. Von Dr. J. Jastrow . 443—448
— in italienischen Arsenalen 487
— für städtische Arbeiter in Manchester 619
Acht-Uhr-Schluss der Ladengeschäfte und Deutscher Fleischerverband 796
Arbeiterforderungen in Bezug auf die Vergebung städtischer Arbeiten in Altona 993
Arbeiterinnenschutz in der Schweiz. Von D. Zinner . . . . . 651—653
Arbeiterschutz in der Binnenschifffahrt . 485
—, Kantonaler — für Arbeiter an Flussregulirungen in der Schweiz . . . 628
— und mitteleuropäische Zeit 867
— in städtischen Submissionsbedingungen 912
Arbeiterschutz-Gesetz in Obwalden (Schweiz) 545
Arbeiterschutz-Konferenz, Internationale . 682
Arbeitsverhältnisse, Reichsenquête über die — im Friseur- und Barbiergewerbe . 487
Arbeitszeit, Verkürzung der — in Oesterreich 739
Aufsicht, Bessere — über den Schutz von Jugendlichen und Arbeiterinnen in Preussen 996
Bauarbeiter-Schutz, Städtischer . . . 17. 545
— Enquête über den — in Sachsen und Schlesien 894
Bauten-Kontrollkommissionen der Maurer in Köln 868
Bergarbeiter-Schutz, Reform des — im Königreich Sachsen 628. 653
Bergbau-Inspektion in Oesterreich . . . 546
Dienstboten-Schutz 145
Elfstunden-Tag, Der — in der Textilindustrie. Von Dr. jur. M. Quarck 1017—1020
Fabrikgesetz in Neu-Seeland . . . 427—430
*Fabrikinspektion, Die badische — im Jahre 1894. Von Prof. Dr. H. Herkner 316—321
— im Grossherzogthum Hessen 575
— in Koburg-Gotha 684
—, Hamburger, — im Jahre 1894 . . . 739
Fabrikinspektoren, Weibliche — und preussisches Handelsministerium 461
—, Weibliche — für Hessen 627
—, Petition um Einsetzung weiblicher — in Deutschland 39
Fahrlässigkeit im Bergbau, Oesterreichischer Gesetzentwurf gegen — 794
Geschäftsschluss, Gesellschaft für frühen — in London 844
Gesetzentwurf, Russischer — gegen Handel mit Arbeitshänden 419
Gesundheitliche Vorschriften für Buchdruckereien 844
Gewerbe-Aufsichtsbeamten, Erste Konferenz der preussischen — 368
Gewerbeinspektion, Die württembergische und ihr Jahresbericht für 1894. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . 623—627
— in Württemberg, Die Debatten über die Reform der — 796
— und Sächsischer Innungsverband . . 845
— in Mecklenburg 966
Kegeljungen-Dienst, Beschränkung des — im Rgbz. Minden 628
Kellnerverhältnisse, Regelung der — und Bund deutscher Gastwirthe 426
—, Regelung der — 487
*Kessel- und Gewerbeinspektion, Die preussische — im Jahre 1894. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . . 831—837
Kinderschutz und Gewerbenovelle . . . 424
Ladengesetz in Neu-Seeland 226
Landarbeiterinnen, Behördliche Warnung vor Agenturen zur Beschaffung von — 644
Lohnzahlung für Minderjährige, Ortsstatut über — in Chemnitz 864
Maximal-Arbeitstag für Bäcker in Deutschland 893
Minimallohn bei Vergebung provinzialer Arbeiten in Ostflandern 993
Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe . . . 330
— auf deutschen Eisenbahnen 337
— im Schuhmacher-Gewerbe 425
—, Durchführung der — in Oesterreich . 485
—, Beschränkung der kaufmännischen — in preussischen Grenzbezirken . . . 683
—, Maassregeln der Krefelder Bäckerinnung zu Gunsten der — 794
— in Hessen, Hinderniss für Erweiterung der kaufmännischen — 795
— in Preussen, Erhebungen über die kaufmännische 682. 795. 997
— im Barbier- und Friseurgewerbe 402. 843
— und äussere Sonntags-Heiligung . . . 868
— im deutschen Müllergewerbe 893
Stellenvermittler, Verbot der Beherbergung durch — in Hamburg 653
Strafbefugniss der Fabrikinspektoren in Deutschland 894
Unfallverhütung für Dienstboten in Schleswig-Holstein 738
Vorschriften, Gesundheitliche — des Nürnberger Magistrats für Bäckereien . . 676
Weihnachtsgeschenke der Dienstboten, Zurückforderung von — 20
Wirthschaftspersonal in der Schweiz, Gesetzlicher Schutz des — 737
Ziegelarbeiter, Schutz für — in Preussen 575

Versicherung. Sparkassen.

Thätigkeit der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungs-Anstalten für Gesundheitspflege s. „Gesundheitspflege"; Wohnungspolitik der Invalidenversicherungs-Anstalten s. „Wohnungswesen". Unfälle vgl. auch „Soziale Zustände".

*Aerztefrage, Die — bei den Krankenkassen. Von Dr. Wilh. Roth . . . . 879—885
Alters- und Invalidenrenten, Stand der — in Deutschland 631
Altersversorgung, Stiftungsreform und — in England 55
*Arbeiter-Sanatorien. Von Dr. jur. Rich. Freund . . . . . 532—538
*Arbeiterversicherung, Freiwillige — mit Hülfe der Gemeinde. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . . 193—196
*Arbeiterversicherung und Armenpflege in Braunschweig. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . . . 448—451
—, Verhältnisse der Beiträge zu den Leistungen in der deutschen — . . 548
—, Ueber die — am Nordostsee-Kanal . 797
—, Vereinfachung und Ausdehnung der deutschen 895
Arbeiterversicherungen, Vereinigung der drei — 548
Arbeiterwohnungen, Städtische — aus Sparkassen-Mitteln 620
Arbeitslosen-Fürsorge, Die — in den deutschen Berufsvereinen. Von Dr. Max Hirsch . . . . . 591—595
Arbeitslosen-Versicherung in St. Gallen . . 755
— in Bern 944
*— in Basel-Stadt. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg . . . . . 26—128
*—, Grundlagen der — in Basel-Stadt. Von Prof. Dr. Gg. Adler . . 153—157
*Schlussbemerkung. Von Dr. K. Oldenberg . . . . . 157—158
—, kommunale für Karlsruhe 455
*Armenpflege und Arbeiterversicherung. I. Die Enquête des Vereins für Armenpflege. Von Dr. P. Alberti . 927—932
II. Die badische Statistik. Von Dr. K. Faber . . . . . 932—934
*Arztwahl, Freie —. Von Magistrats-Assessor P. Blankenstein . 105 110
—, Beschränkte, freie —. Von Magistrats-Assessor P. Blankenstein 146
— — — (vgl. auch Sp. 80, 223) 35. 125. 200
Beitrags-Erstattungen an Waisen, Mitwirkung der Vormundschafts-Gerichte bei — 945
Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftliche und gewerbliche 339
Berufsgenossenschaften, Sonntagsarbeit bei — 227
Berufsgenossenschaftstag, Der IX. deutsche 711
Feuerversicherungs-Anstalten, Besteuerung der — 131
Gemeinde-Sparkassen, Der erste Verbandstag der badischen — 756
Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1894. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . 403—406
Gesetzeskunde in Flugblättern 741
*Gesindebelohnungs-Fonds, Der — in Berlin. Von Dr. K. Th. Pietsch 229—233
*Haftpflicht-Versicherung in der Landwirthschaft. Von Dr. W. Wygodzinski 807—810
Invalidenrenten-Antrag, Feststellung des Tages des — 83
Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen 339
Kassenleistungen, Die Abänderung der — bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse zu Frankfurt a. M. 202
—, Dasselbe. Von Dr. jur. M. Quarck 236—238
Krankengeld, Zahlung des — für Sonntage 83
Krankenkassen in Bayern 338
— und Apotheker 547
Krankenkassen und Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen 112
Krankenkassen-Verband, Württembergischer — 546
Krankenkassen-Vereinigungen, Gefährdung der — in Preussen 630. 896
Krankenpflege, Städtische — und Arbeiterversicherung 223
Krankenversicherung, Der schweizerische Gesetzentwurf über —. Von Dr. Wilh. Roth . . . . . 707—711
—, Statistik der — in Sachsen 945
—, Wahlreform und — in Oesterreich . 754
Krankenversicherung, Die Benutzung der — für die Arbeitslosen-Statistik. Von Dr. E. Hirschberg . . . . . 40—45
Landarmen-Kosten und Arbeiterversicherung in Schleswig-Holstein 80
Lebensversicherung, Obligatorische — in Oesterreich. Von Dr. Wilh. Roth 83—84

Spalte

Lohnstatistik der Leipziger Orts-Krankenkasse 1001
Mobiliarversicherung, Die öffentliche — in Glarus und der Boykott der Versicherungsgesellschaften . . . . . 490—492
Orts-Krankenkassen, Centralverband von — im Deutschen Reiche 406
—, Zwangseintritt städtischer Arbeiter in — 590
—, Die Freie Vereinigung der — von Rheinland-Westfalen 824
—, Freie Vereinigung der sächsischen — 896
—, Schutz der — in Preussen 896
Pensions- und Hülfskassen, Defizit in den — der italienischen Eisenbahnen . . 823
Policensteuern und Feuerlösch-Kosten . . 68
Regress der Berufsgenossenschaften . . 967
Rekonvaleszentenanstalt der schlesischen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt 519
Rentensachen, Beweisaufnahme in — . . 1020
Schiedsgerichte, Verbindung der — für Alters- und Unfallversicherung . . . 712
Schulsparkassen-Gesetz für Braunschweig 181
—, Das erste deutsche — im Herzogthum Braunschweig. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . . 999—1001
Sparkassen, Verwendung der Ueberschüsse bei kommunalen — 892
Sparkassen-Bestrebungen der städtischen Sozialkommission in Krefeld 935
Sparkassen-Einleger, Berufsstatistik der — in Bayern. Von Dr. Fr. Zahn. 846—849
Sparkassen-Gesetz für Elsass-Lothringen . 492
Sparkassenwesen, Aus dem — im Jahre 1894. Von Dr. Hans Crüger 915—918
Unfall-Kongress, Italienischer 586
Unfallstatistik und Gefahrentarife der deutschen Berufsgenossenschaften . . . 632
Unfallverhütungs-Vorschriften der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 793
Unfallversicherung und Simulation . . . 369
Versicherungs-Gesetzgebung, Ein Handbuch der — für die Organe der Hamburgischen Armenpflege 850
Volksversicherung in England 340
Vorstands-Suspension bei der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen in Berlin 82
— Dasselbe. Von Dr. Wilh. Roth 128—129
Zinsberechnung an der Sparkasse in Charlottenburg 203

Armenpflege.

Armenkinder-Pflege, Kinderspeisung, Lehrmittel-Lieferung etc. s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Armenkranken-Pflege s. „Gesundheitspflege"; Obdachlosen-Fürsorge s. „Wohnungswesen"; Verpflegungsstationen und Nothstands-Arbeiten s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik" und „Kommunale Sozialpolitik".

Alimentationspflichtige, Zur Heranziehung der — 578
*Arbeiterversicherung und Armenpflege in Braunschweig. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . 448—451
Armenbevölkerung Frankfurts a. M., Einheimische und Zugezogene 369
Armenfürsorge, Polizeiliche in Edinburgh 430
Armen-Handbuch für Frankfurt a. M. . . 577
Armenhaus-Bäckerei, Städtische, im Hamburg 55
Armenlasten, Steigerung städtischer — . 112
Armenordnung für Siegen 160
Armenpflege auf dem Lande 370
— in Leipzig 493
—, Oeffentliche — und Privatwohlthätigkeit in Elbing 578
— in Hamburg, Amtliche und private — 799
—, Oeffentliche und private — in Kolmar i. E. 849
— und Arbeiterversicherung (vgl. auch Sp. 80. 223) 35. 125. 200
*— und Arbeiterversicherung.
I. Die Enquête des Vereins für Armenpflege. Von Dr. P. Alberti 927—932
II. Die badische Statistik. Von Dr. K. Faber . . . . . 932—934

Spalte

Armenpflege-Kursus der Ethischen Gesellschaft in Berlin 869
Armenpfleger, Weibliche — in Kolmar i. E. 946
Armenstatistik von Frankfurt a. M. Von Dr. P. Schnellbach 427
—, Hamburger 686
—, 20jährige österreichische — . . . 713
— von Kolmar i. E. 800
—, Chemnitzer 850
— von Ohligs 1029
Armenverwaltung, Kleidermagazin der — in Kolmar i. E. 897
Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit, Die — in Hamburg 198. 492
— — —, Die — in Görlitz 947
— — —, Die — in Charlottenburg . . 801
Berufungsfrist in Armensachen, Belehrung über die — 946
Centralstelle, Die, für Armenpflege in Chemnitz 869
Decentralisation der Armenpflege in Chemnitz 919
„Elberfelder System" in Breslau . . . 493
Erfrierungstod 56
Ernährer, Familienflüchtige — 1028
Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel 1002
Handbuch, Ein, der Versicherungs-Gesetzgebung für die Organe der Hamburgischen Armenpflege 850
Hülfsvereine und Armenpflege in England 578
Kosten der Dortmunder Armenpflege in 35 Jahren 183
Krankenhaus-Gelder, Verlust des Wahlrechts wegen gestundeter — . . . 898
Kreis-Pflegeanstalten, Die — in Baden. Von Bürgermeister Dr. E. Thoma 576—577
Landarmen-Kosten und Arbeiterversicherung in Schleswig-Holstein 80
Lehrmittel-Lieferung und Armenunterstützung in Kolmar i. E. 687
Litteratur zur Armenpflege 1030
Naturalspeisung der Pfründner in Wien 869
Opferkästen, Städtische in Kirchen . . . 184
*Organisation, Bisherige, der Armenpflege in Wien. Von Magistratsrath F. Trabauer . . . . . 140—144
Pfleger-Bezirksversammlungen, Besuch der — in Hamburg 897
Reihenpflege in Preussen 714
Schulkinder, Schutz für — in Deutschland 574
Stiftungsreform und Altersversorgung in England 55
Truckunfug, Angeblicher — in der Münchener Armenpflege 81. 126
Unterstützungssätze in München 184
Unterstützungswohnsitz-Gesetz, Rückwirkende Kraft der Novelle 370
Verbindung, Die — der Veranstaltungen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Von Dr. E. Muensterberg 1021—1028
Verein, deutscher — für Armenpflege und Wohlthätigkeit 713
Wahlrecht, Verlust des 200
Winternoth in Leipzig 200
Wohnungsfrage und Armenpflege in Frankfurt a. M. 655

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungen, Schweizerische — 464—466
—, Städtische — aus Sparkassen-Mitteln . 620
—, Ablehnung städtischer — durch den Stadtrath in Kolmar i. E. 841
—, Städtische Beihülfe zum Bau von in Mannheim . . . . . 147—148
— Petition gegen — bei den Militär-Werkstätten in Spandau 113
Arbeiter- und Beamtenwohnungen, Bau von — durch den preussischen Staat . . 521
Bau-Darlehen der Versicherungs-Anstalt Braunschweig 187
Baugenossenschaften, Förderung der — durch Altersversicherung und Gemeinde. Von A. Leonhard . . . . . 12—15

Spalte

Baugenossenschafts-Gesetze, Verbesserung der — in England . . . . . .
Bauordnung, Einfluss der Londoner — auf Arbeiterwohnungen 466
— für die Berliner Vororte im Abgeordnetenhause 203
Bebauungsplan, Leipziger 969
Bodenbesitz-Reform, Städtische — in Wermelskirchen 563
Dienstmädchen-Heim in Berlin 187
Feuerbeschau 309
Frauen- und Mädchenheim in Frankfurt a. M. 523
Gasthöfe, Staatssteuer auf — in Preussen 163
Grundbesitz- und Wohnungs-Gesetzgebung, Kommunale — in England 589
Hausbesitzer-Vereine, Zeitungs-Boykott und Berliner — 60
Kahlpfändungs-Recht des Vermiethers in Hamburg 466
Ländliche Wohnungen in Oberschlesien . 342
Lex Adickes, Die Wirksamkeit der —. Von H. Böttger . . . . . 762—765
Mietheaufwand für Familienwohnungen in Preussen 522
Miethsstempel, Reform des — in Preussen 148
Obdachlosen-Fürsorge in deutschen Städten 971
Retentionsrecht, Beschränkung des — in Hamburg 163
Schlafstellen-Statistik, Dresdener 899
Stadterweiterung und Liegenschafts-Accise in Baden. Von Bürgermeister Dr. Weiss . . . . . 84—87
Städteplan-Technik in München 462
Wohnungen, Eine Statistik der leerstehenden — in Magdeburg 970
Wohnungsbau in München 343
*—, Der städtische — und die Organisation der Behörden. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow . . . . . 951—956
Wohnungsenquête in Baden 654
Wohnungsfrage und Armenpflege in Frankfurt a. M. 655
Wohnungsgesetz, Ausführung des hessischen 162
Wohnungsinspektion des Mansion House Council 900
Wohnungspolitik, Die Aufgaben kommunaler —. Von Dr. K. v. Mangoldt 396—399
—, Ablehnung städtischer — in Frankfurt a. M. 785
—, Städtische in — London 785
—, Städtische — in Freiburg i. B. . . . 840
Wohnungsverhältnisse und Cholera in Hamburg 98
Wohnungsvermittlung, Städtische in Ulm 238. 343

Gesundheitspflege. Ernährung.

Krankenkassen s. „Versicherung"; Schulhygiene, Sprachkranke Kinder u. ä. s. „Erziehung, Schule, Volksbildung" Gesundheitspflege im Arbeiterschutz s. „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion"; Gesundheits-Statistik vgl. auch „Soziale Zustände."

Aerztestand, Soziale Kämpfe im deutschen 363
Apothekengesetz für das Deutsche Reich 518
*Arbeiter-Sanatorien. Von Dr. jur. Rich. Freund . . . . . 532—538
— und Reichs-Versicherungsamt . . . 767
Armenkrankenpflege und Wohlthätigkeit . 36
Augenarzt, Städtischer — in Darmstadt . 223
Ausflugspunkt im Stadtwalde bei Leobschütz 224
Badeplätze als Gemeindepflicht in Sachsen 647
Brausebad, Erfolg des ersten städtischen — in Leipzig 520
Brausebäder, Kommunale, in Rheinland-Westfalen 756
Eisenbahn-Beförderung armer Kranker in Sachsen 36
Fleischbeschau in Preussen 186
Fleischverkauf, Kommunaler, in Freiburg i. B. 145. 185. 544
Frauen-Temperenzvereine 715
Freibank, Ablehnung einer — für Hamburg 521
Fürsorge für arme Wöchnerinnen in Biebrich 801

Spalte

Geisteskranke, Stuttgarter Ortsstatut über die Aufnahme von — 968
Gesundheitsinspektoren, Weibliche in England 898
Gewerbekrankheiten, Grundzüge für Maassregeln gegen — 765
Hebammen, Ruhegehalt der — in Sachsen 225
—, Wiederholungskurse für — 81
Heilanstalten, Einspruch gegen — . . . 56
— Städtische — für Lungenkranke . . . 891
Heilstätten-Verein, Bremer — für Lungenkranke 520
Hundefleisch 146
*Irrenpflege, Die Interpellation über die preussische — . . . . . 693—698
*—, Die — am Rhein und die Irren-Fürsorge als Gegenstand der Sozialpolitik. Von Dr. med. H. Kurella . . 635—640
Krankenhaus-Gelder, Verlust des Wahlrechts wegen gestundeter — 898
, Kosten der städtischen — in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Leipzig 160
—, Städtische — und Arbeiterversicherung 223
— armer Kinder und Gemeindevorstände in Sachsen 222
—, Uebertragung der städtischen — an ein Diakonissenhaus 160
Krankenpflegerinnenverband, Staatlicher — in Hamburg 221
Landesbad in Baden-Baden 224
*Krankenpflege der Berufsgenossenschaften 475—477
Lebensmittel-Preise, Innungen und — . . 334
Lungenkranke und Rekonvaleszenten-Anstalten, Gedruckte Rathschläge für — 161
—, Städtisches Asyl für — in der Schweiz 57
Margarine, Der Kampf gegen die — . . 36
Medizinisches Institut für Frauen in Petersburg 872
Milchfälscher, Strengere Bestrafung der — 37
Pfefferfälschung 146
Rekonvaleszenten-Anstalt der schlesischen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt 519
Rekonvaleszenten-Anstalten, Der Frankfurter Verein für — 756
Rieselfelder, Staatliche Ueberwachungskommission für die — in Braunschweig 12
Samariterbund, Deutscher 969
Sanitätswachen in Hamburg 81
Schulaufsicht, Mängel der ärztlichen — in Leipzig 851
Schutz- und Wartehalle für Arbeiter in Breslau 571
Schwindsüchtige, Fürsorge der Versicherungsanstalten für — 222
Seefischerei-Ausstellung 38
Soolquellen, Kommunalisierung der — in Harzburg 57
Stadtwald, Der — für Köln 785
Trinkerasyle, Oesterreichischer Gesetzentwurf über — 968
Unfälle, Anzeige von — in England . . 587
Unfall-Kongress, Italienischer 586
Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Deutscher . . . . . 521. 1002—1004
Vereinigung zur Fürsorge für ausgesteuerte kranke Arbeiter in Leipzig 766
Volksbad und Volks-Lesehalle, Verbindung von — in Breslau 812
Volks-Brausebäder in Hamburg 224
— in Leipzig 57. 184
—, Stadtverwaltung und Privatindustrie in Leipzig 12
Volksbrause- und Wannenbäder in München, Benutzung der — 236
Volksküchen- und Krippengebäude, Kommunales — in Karlsruhe 544
Volks-Speiseanstalten in Leipzig 185
Vorschriften, Gesundheitliche — des Nürnberger Magistrats für Bäckereien . . 676
Wasserleitungs-Stiftung, alte, in Leobschütz 185
Wöchnerinnen, Fürsorge für arme — in Biebrich 801
Wohnungsverhältnisse und Cholera in Hamburg 98

Erziehung. Schule. Volksbildung.

Sozialpolitik an den Universitäten, Sozialpolitische Kurse etc., s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik".

Spalte

Abendklassen, Ueber den Rückgang der — an den Münchener Fortbildungsschulen 741
Abschieben eines Armenkindes 125
Achtes Schuljahr, Fakultatives — in Bayern 10
Armenkinder-Pflege in den badischen Kreisen. Von Bürgermeister Dr. E. Thoma 341
Armenschulen in Preussen 145
—, Scheinbeseitigung der — in Preussen 233
Bäckerkurse in München 657
Bettel für Schulkassen. 234
Bühnenangehörige, Die — in der Gewerbekommission 588
Deutscher Unterricht in Kamerun . . . 35
Eislauf auf Schulhöfen 159
Findelhaus in Berlin 549
Fortbildungs-Klassen für Italiener in München 468
Fortbildungsschulen, Organisation der Leipziger — 467
—, Ländliche — in Preussen 467
—, Ländliche — im Regierungsbezirk Osnabrück 802
—, obligatorische — in Württemberg . . 803
—, Städtische — für Mädchen in München 124. 234
Fortbildungsschul-Zwang in Preussen . . 181
*Frauenbildung, Ziele der —. Von Anna Jastrow . . . . . 137—140
Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Generalversammlung der — 197
Gesetzeskunde in Flugblättern 741
—, Kurse in — 55
Gesundheitspflege in preussischen Volksschulen 97
Gewerbliches Bildungswesen in Baden . 123
Haftstrafen von Jugendlichen, Mitwirkung der Gemeinden bei — 455
Handarbeits-Unterricht im Regbez. Breslau 235
Handfertigkeits-Unterricht, Eine internationale Uebersicht über den Stand des — 604
Hülfsschulen für zurückgebliebene Kinder, Konferenz rheinischer — 973
Jugendspiele, Eine Statistik der — an höheren Lehranstalten Deutschlands . 803
Juristisches Studium, Amtliche Warnungen vor dem — 125
Kegeljungen-Dienst, Beschränkung des — im Regbez. Minden 628
Kinder an Theatern etc., Vorschriften des Nürnberger Magistrats über Verwendung von — 839
—, Krankenpflege armer — und Gemeindevorstände in Sachsen 222
Kinderarbeit, Lehrervereine über — . . 919
—, Gewerbliche — in Versorgungshäusern 144
Kindererziehung, Staatliche Aufsicht über — in Dänemark 919
Kinderfürsorge, Internationaler Kongress für — in Florenz 494
Kinderhausiren und Stadtbehörden in Liverpool 891
Kinderheim in Niederösterreich 79
Kinderpflege und Frauenarbeit 30
Kinderschutz und Gewerbenovelle . . . 424
Kindersport und Gemeindeverwaltung . 79
Kochschule, Die — in Mannheim . . . 869
Kongress, Internationaler — für die Kindheit 30
Kostenberechnung, Die — im Handwerk auf dem Verbandstage Deutscher Gewerbeschulmänner 761
Landwirthschaftliche Schulen in Sachsen . 55
Lehrer im Schulvorstand 432
—, Einjährigen-Berechtigung der — . . 80
—, Militär-Dienstzeit der — 97
—, Kampf der — gegen Lehrerinnen . 111
Lehrerbesoldungs-Gesetz in Braunschweig 159
Lehrerbildungs-Anstalt für Knaben-Handarbeit 196
Lehrerinnen, Gehalt und Verbrauch Berliner — . . . . . 30—35
Lehrkurse, Wahlfreie — an höheren Mädchenschulen 181

Spalte

Lehrmittel, Unentgeltlichkeit der — im Kanton Zürich 600
— — — für den Handarbeits-Unterricht in Hamburg 235
Lehrmittel-Lieferung und Armenunterstützung in Kolmar i. E. 687
*Lesehalle, Die erste öffentliche — in Berlin. Von Lehrer J. Tews . 776—778
Lohnzahlung für Minderjährige, Ortsstatut über — in Chemnitz 864
Mädchen-Gymnasium in Lemberg . . . 716
Misshandlung von Kindern, Englische Gesetze gegen — 802
Nebenbeschäftigung von Schulkindern, Gewerbliche 80. 733
Park und Spielplatz an der Werft in Kiel 1032
*Rekrutirung, Die — unserer höheren Schulen. Von Oberlehrer Dr. E. Grünwald . . . . . 189—193
Rettungsanstalten für verwahrloste konfirmirte Knaben 220
Rhabillage-Klasse an der Uhrmacher-Schule in Biel 1031
Rübenverzieh-Ferien 870
Schülerspeisung in Kolmar i. E. . . . 870
Schulaufsicht, Mängel der ärztlichen — in Leipzig 851
Schulbau-Fonds, Die Erschöpfung des preussischen —. Von Lehrer J. Tews 601—602
Schulbau-Statistik auf der Posener Gewerbeausstellung 740
Schulbauten, Pavillon-System für — in Ludwigshafen 972
Schulen, Raumverhältnisse in den — . . 600
Schulerziehung, Die Frage der werkthätigen — im preussischen Abgeordneten-Hause . . . . . 656—657
Schulferien wegen fehlenden Brennmaterials 111
*Schulgeld in den Vorschulen. Von Lehrer J. Tews in Berlin . . . . 28—30
— in Posen 110
— nach der Höhe des Einkommens 197 234
Schulkinder in Stadtverordneten-Versammlungen 182
—, Schutz für — in Deutschland . . . 574
Schulmänner in den Schuldeputationen . 111
Schulpolitik, Soziale — in Wien . . . 35
Schulsparkassen-Gesetz für Braunschweig 10. 181
Schulverwaltungen, Verwahrlosung von — in Preussen 10
Schulzimmer, Reinigung der — in Berlin 221
Schulzustände im preussischen Osten 181. 495
Sekretär-Kurse an der Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Oranienburg 1004
Sonntags-Unterricht, Wiedereinführung des — an den Berliner Fortbildungsschulen 1031
Spielplatz nach englischem Muster in Braunschweig 468
Sprachkranke Kinder in München . . . 432
Staatszuschuss als Danaergeschenk . . . 11
Technischer Unterricht, Ein internationaler Kongress für — in Gewerbe und Handel 869
Unehelich Geborene, Statistik der — nach den Aushebungslisten 495
Universitäts-Disziplin, Rockfellers — . . 966
Unterstützung von Familien durch Abnahme von Kindern 1031
Vereinigung für körperliche und werkthätige Erziehung 158
Verführung 110
Verwahrloste Kinder, Statistik — in Preussen 494
Volksbad und Volks-Lesehalle, Verbindung von — in Breslau 812
Volksbibliothek, Benutzung der — in Kiel 947
Volksbibliotheken in Sachsen 11
Volksbildung, Gesellschaft für Verbreitung von — 372. 602. 604
*Volksbildungs-Pflege, Die preussische — und der Etat 1895/96. Von Lehrer J. Tews . . . . . 73—79
Volksbildungs-Verein, Wiener — . . . 658
— -Vereine, Central-Verband der deutsch-österreichischen — 920
Volksküchen- und Krippengebäude, Kommunales — in Karlsruhe 544

Spalte

Volksschulen, Ueberfüllung der katholischen — in Schlesien 371
Volksschulgeld, Aufhebung des — in Stuttgart 432
Volksschul-Statistik, Hessische, verglichen mit Preussen 431
Volksspiele, Lehrer- und Lehrerinnenkurse für — 97
Vormundschafts-Gerichte, Mitwirkung der — bei Beitrags-Erstattungen an Waisen 945
Vorschulen, Rückgang der — 496
Warteschulen in Kiel 850
Zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder 197
Zwangserziehung, Reichsgesetzliche Regelung der — 372
Zwangserziehungs-Gesetz, Bremisches . . 972
— -Novelle, Die englische — 549

Kirche.

Sonntagsruhe u. Sonntagsheiligung s. „Arbeiterschutz u. Gewerbeinspektion"; christlich-soziale Parteien s. „Allgemeine Sozial- u. Wirthschaftspolitik"; evangel. u. kath. Arbeitervereine s. „Arbeiterbewegung"; die einzelnen Zweige der kirchlichen Liebesthätigkeit s. unter den betr. Rubriken („Armenpflege", „Erziehung etc.").

*Landarbeiter-Frage, Die — und die evangelischen Geistlichen in Ostelbien. Von Pastor H. Rauh . . . . . 1007—1011
*Vereinswesen, Das, der protestantischen Kirche in Deutschland. Von Pastor P. Göhre . . . . . 383—389
Todte Hand, Wachsthum der — in Preussen 753

Justiz.

Gewerbegerichte s. d.; Alimentationspflicht s. „Armenpflege"; Retentionsrecht des Vermiethers etc. s. „Wohnungswesen"; Anerbenrecht s. „Landwirthschaft"; Handelsrecht s. „Handel". Vormundschaft s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Vereinsrecht s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik."

*Ehehindernisse im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 321—323
Ehescheidungen, Standesunterschiede bei — 973
Elektrizität als Gefängnissprodukt . . . 115
Entschädigung unschuldig Verurtheilter in Frankreich 974
*Erbrecht, Das — des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld 691—693
Fideikommisse, Beseitigung der — im Deutschen Reich 327
Gefängnissarbeit in Württemberg . . . 974
Haftstrafen von Jugendlichen, Mitwirkung der Gemeinden 455
Juristentag, Der 23. deutsche — 1032
Kriminalistische Vereinigung, Die IV. Deutsche Landesversammlung der Internationalen — 743
Maschinenstrickerei und Gefängnissarbeit . 334
*Meineids-Prozess, Der — in Essen 903—910
Rechtshülfe-Verein, Der Allgemeine — in Wien 742
Rechtsschutz für unbemittelte Frauen . . 973
Reichsgericht, Das — und der Boykott . 741
Weihnachtsgeschenke der Dienstboten, Zurückforderung von — 20

Finanzen.

Besteuerung der Feuerversicherungs-Anstalten 131
Branntweinsteuer, Oktroyirung eines Sperrgesetzes zur — 407
Doppelbesteuerung, Beseitigung kommunaler — in Preussen 407. 935
Finanzen, Die — deutscher Grossstädte. Von Dr. K. Thiess . . . . 861—864
Gemeindebesteuerung, Reform der — in Sachsen 150
Gemeindelasten, Heranziehung des Reichsfiskus zu den — 523
Grundbesitz in Leipzig, Die Veräusserung städtischen — 812
—, Verwaltung des städtischen — in Leipzig. Von Dr. L. Pohle . . . . 481—482

Spalte

— der bayrischen Gemeinden 228
— Städtischer — in München 204
Haussteuer-Revision, Unterlassene . . . 227
Grundsteuer-Entschädigung, Die — in Preussen . . . . . 550—554
Kommunalabgaben-Gesetz, Die Ausführung des — im Regierungsbezirk Kassel. Von Kassenrath R. Boedicker 700—704
— für Nevers 811
*Kommunalabgaben-Gesetz, Der preussische Finanzminister über die Durchführung des —. Von H. Horn . . . . 121—123
Kommunalsteuer-Reform, Ergebnisse der — in preussischen Gross- und Mittelstädten 962
Kopfsteuer als Gewerbesteuer 48
Liegenschafts-Accise, Stadterweiterung und — in Baden. Von Bürgermeister Dr. Weiss . . . . . 84—87
Miethsstempel, Reform des — in Preussen 148
Policensteuer und Feuerlöschkosten . . 68
Schulden- und Vermögensstand der hessischen Gemeinden 589
Staatssteuer auf Gasthöfe in Preussen . . 163
Staatszuschuss als Danaergeschenk . . . 11
Stadtobligationen, Herabsetzung des Zinsfusses für — in Preussen . . 484. 1013
Stempelsteuer auf Familienakte . . 213—215
Steuerausfall durch Beamtenprivilegien in den brandenburgischen Städten . . . 687
Steuerentwürfe, Die — im deutschen Reichstage 488
Steuergesetze im deutschen Reichstage . 579
Steuerreform in Bremen, Scheitern der — 309
— in Celle 131
— in Leipzig. Von Dr. R. Böhme 116—117
Vermögenssteuer, Erste Veranlagung einer — in Preussen 47
Weinbesteuerung, Reichsgesetz-Entwurf über kommunale — 489

Heer und Marine.

Arsenale, Achtstunden-Tag in italienischen — 487
Gemeinden, Fremdartige Zumuthungen an die — 515. 935
Lehrer, Einjährigen-Berechtigung der — . 80
—, Militär-Dienstzeit der — 97
Militär-Werkstätten, Petition gegen Arbeiterwohnungen bei der — in Spandau . 113
Verpflegungszuschüsse, Städtische — für Bezirks-Kommandos 483

Ressort des Auswärtigen. Völkerrecht.

Einwanderungs-Statistik, Nordamerikanische 698
Sklavenhandel, Die internationale Bekämpfung des — 860

Landwirthschaft.

Ländliche Arbeiterbewegung s. „Arbeiterbewegung"; Schutz der ländlichen Arbeiter s. „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion"; landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, Unfälle etc. s. „Versicherung"; landwirthschaftlicher Unterricht s. „Erziehung, Schule, Volksbildung".

Agrarische Anträge im Reich und in Preussen 567—569
— Forderungen in der Schweiz 816
*Agrarsozialismus in Ungarn. Von Handelskammer-Sekretär Dr. E. R. J. Krejcsi 411—415
*Anerbenrecht, Der preussische Gesetzentwurf über das — bei Rentengütern. Von Prof. Dr. Max Weber . . 956—960
Dasselbe 817
Bodenverschuldung in Preussen 617
Fideikommisse, Beseitigung der — im Deutschen Reich 327
Getreidehandel, Neue Pläne zur Organisation des — 353
Getreidehandels-Monopol in deutschen Parlamenten . . . . . 351—353
Getreidelagerhaus, Städtisches, in München 335
—, Städtisches — in Ebern 817
Getreideverkauf, Bayerische Maassregeln zur Erleichterung des — 816

Spalte

Getreideverkaufs-Genossenschaften in Rheinhessen 817
Grundeigenthums-Vertheilung, Historische Entwicklung der — in Mittelschlesien 963
Kornhäuser, Die — auf dem landwirthschaftlichen Verbandstag 963
— und Absatz-Genossenschaften in Süddeutschland 1015
Landarbeiter, Slavische — im deutschen Osten 540
Landwirthschafts-Kammern in Preussen . 963
Produktivgenossenschaften in Baden, Staatliche Unterstützung von — 419
Rentengüter und Generalkommissionen in Preussen 222. 452
Sachsengängerei und slavische Arbeiter in Ostelbien 585
Seefischerei-Ausstellung 38
Staatsbank, Neue — und landwirthschaftlicher Kredit in Preussen 643
Staatskredit und Landwirthschaft. Von Dr. Hans Crüger . . . . . 323—327
Staffeltarife, Die preussischen — in der württemberg. Abgeordnetenkammer . 817
Verein zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels und verwandter Berufszweige 332
Zwangs-Amortisationen, Aufhebung der — in Preussen 354

Handwerk und Grossindustrie.

Unternehmerverbände s. d.; Nothstands-Arbeiten und Gewerbezählung s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik"; Arbeitsnachweis s. hauptsächlich „Kommunale Sozialpolitik", auch „Allgemeine Sozial- u. Wirthschaftspolitik". Wandergewerbe im allg. s. „Handel, Kredit". Vergl. ferner die Hinweise unter „Landwirthschaft".

Achtstunden-Tag für städtische Arbeiter in Manchester 619
Arbeiterforderungen in Bezug auf die Vergebung städtischer Arbeiten in Altona 993
Arbeiter-Fürsorge bei städtischen Bauten in Leipzig 699
Armenhaus-Bäckerei, Städtische, in Hamburg 55
Bäckerinnung, Maassregeln der Krefelder — zu Gunsten der Sonntagsruhe . . 794
Bauhandwerker, Sicherung der — im Deutschen Reich 944
Bodensenkung, Eislebener, und Mansfelder Gewerkschaft 164
Brauerei in der Schweiz 366
Bühnenangehörige, Die — in der Gewerbekommission 588
Eis-Monopol, Städtisches 87
Elektrizität als Gefängnissprodukt . . . 115
Elektrizitätswerk, Städtisches — in Offenbach a. M. 620
—, Städtisches — für Brünn 756
Elektrizitätswerke in Deutschland, Statistik städtischer — 422
Fleischerverband, Acht-Uhr-Schluss der Ladengeschäfte und deutscher — . . 796
Gasversorgung, Städtische, in England . . 166
Gaswerke, Erwerb privater — durch Städte 149
Gefängnissarbeit in Württemberg . . . 974
Geschäftseintheilung, Bessere — in der modernen Grossindustrie 618
Gesundheitszustände und Arbeitstag in den Fürther Spiegelbelegen 332
Gewerbebetrieb, Städtischer — in der Schweiz 39
Gewerbeinspektion und sächsischer Innungsverband 845
Gewerbenovelle 57
Handwerk, Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des — . 760
Handwerkerkammern 87
Handwerker-Konferenz beim Reichsamt des Innern 943
Handwerkertag, VIII. Allgemeiner deutscher — 402. 459
Handwerks-Enquête im Deutschen Reich . 760
Heisswasser-Automaten in Paris und London 864
Hilfsverein, Kaufmännischer und gewerblicher — für weibliche Angestellte in Berlin 618
Innungen und Lebensmittelpreise . . . 334

Spalte

Innungstag, Der XX. — deutscher Schmiede 599
Kleidermagazin der Armenverwaltung in Kolmar i. E. 897
Kostenberechnung, Die — im Handwerk auf dem Verbandstage deutscher Gewerbeschulmänner 761
Maschinenstrickerei und Gefängnissarbeit . 334
Mindestlöhne bei städtischen Submissionen für Leipzig 1012
Minimallohn bei Vergebung provinzialer Arbeiten in Ostflandern 993
Musterarbeiter in städtischen Betrieben . 421
Neuansiedelung von Industrien, Städtische Sozialkommission und — 205
*Petroleum-Wucher, Die Bekämpfung des — und die Aufgaben des kommunalen Beleuchtungswesens. Von Dr. H. Lux 667—673
Regie, Städtische — in Genf 647
Stadtelektriker in München 309
Strassenbeleuchtung, Elektrische — für Königsberg i. d. Neumark 812
—, Elektrische — in württembergischen Kleinstädten 913
Submissionsbedingungen, Arbeiterschutz in städtischen — 912
Submissionsfrage, Die — auf dem sächsischen Innungstage 944
Submissions-Verfahren, Städtisches . . . 784
Verbandstag der sächsischen Gewerbe- und Handwerkervereine 762
Wasserbenutzung, Gesetzliche Regelung der — in Württemberg 585

Handel, Kredit.

Apotheken s. „Gesundheitspflege". Bau-Darlehen s. Wohnungswesen. Landwirthschaftlichen Kredit und Getreidehandel s. „Landwirthschaft". Vgl. auch die dort gegebenen Hinweise.

Abzahlungs-Gesetz, Vertragsformular zur Umgehung des — 742
Bodenverschuldung in Preussen 617
Börsengesetz, Entwurf für das Deutsche Reich 395. 569
*—, Der Entwurf zu einem — für das Deutsche Reich. Von Prof. Dr. Gustav Cohn . . . . . 559—565
Central-Genossenschaftskasse, Preussische 728
Dahrlehnskassen, Die italienischen — in Italien. Von Prof. Dr. W. Sombart 615—617
Gemeindebürgschaft für zweifelhafte Schuldner 620
Goldwährung, Ein Verein zum Schutze der deutschen — 569
Handelskammern, Neuregelung der — in in Preussen 61
Handelsverträge, Enquête über die Wirkung der — in Preussen 478
Hülfsverein, Kaufmännischer und gewerblicher — für weibliche Angestellte in Berlin 618
Kellnerinnen-Unwesen in Baden . . . 331
*Konkurrenz, Die doppelte —. Von Dr. Rudolph Meyer . . . . . 583—585
Konsumvereine, Die Bedrohung der —. Von Dr. Hans Crüger . . . . 63—67
Lehrlingswesen, Reform des kaufmännischen — in Deutschland und Verband katholischer kaufmännischer Vereine 619
Nachtcafés 225
Ortshausirer, Gemeindeverwaltung und — 115
Staatsbank, Neue — und landwirthschaftlicher Kredit in Preussen 643
Staatskredit und Landwirthschaft. Von Dr. Hans Crüger . . . . . 323—327
Währungsfrage und Sozialdemokratie s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik".
Wanderlager und Waarenversteigerungen in Baden 366
*Wettbewerb, Gesetzentwürfe gegen unlauteren — in Deutschland und Oesterreich 565
* - Der Gesetzentwurf über unlauteren - -. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow 49—54

Verkehr.

Postassistenten-Verband, Eisenbahn-Bedienstete etc. vgl. auch „Arbeiter-Bewegung". Vgl. ferner die Hinweise unter „Landwirthschaft".

Binnenschifffahrt und Arbeiterschutz 227. 485
Eisenbahn-Beförderung armer Kranker in Sachsen 36
Eisenbahnen, Defizit in den Pensions- und Hülfskassen der italienischen — . . 823
Elektrische Bahnen für Berlin in städtischer Regie 841
Hôtel- und Reisewesen, Weltausstellung für — 188
Kleinbahnen, Bau von — durch Kreise . 46
Nordostsee-Kanal, Ueber die Arbeiterversicherung am — 797
—, Die Arbeiterverhältnisse am — in der amtlichen Festschrift 814
Pferdebahn, Betriebsstörungen bei der — 46
Postbedienstete in Budapest, Strike der — 649
Schwebebahn 45
Staffeltarife, Die preussischen — in der württembergischen Abgeordnetenkammer 817
Strassenbahnen, Vergemeindung der — in der Schweiz. Von Notar Gustav Müller . . . . . 328—331
—, Betriebskosten von — bei elektrischem, Dampf- oder Pferdebetrieb 570
Strassen- und Kleinbahn-Verein, Deutscher — 599
—, Der Wiener —. Von Dr. H. Friedjung . . . . . 513—514
Verkehrsdeputation, Städtische — für Berlin 423
Wasserbenutzung, Gesetzliche Regelung der — in Württemberg 585
Werftbahn, kommunale 46

Besprochene Bücher.

Adickes, Hinckeldeyn u. Claassen, Weiträumige Bebauung 953
Adler, Gg., Gutachten betr. Arbeitslosen-Versicherung 127
Arnold, Münchener Bäckergewerbe . . 407
Bechers, Verstaatlichung des Heilwesens 883
Bleicher, Frankfurt a. M. 427
Böckh, R., Bevölkerung der Grossstädte 91
Booth, Poor in England 1030
Brückner, N. (sic), Erziehung . . 524. 697
Cohn, Gustav, Börsenreform 559
Eberstadt, Bodenfragen 763
Engel, Freie Arztwahl 882
Flesch, Abnahme von Kindern 1031
Freund, Armenpflege und Arbeiterversicherung . . . . . 927—932
Geller, Armen-Gesetzgebung der Rheinprovinz 1031
Gerhard, Konsumgenossenschaft und Sozialdemokratie 991
Grass-Klanin, v., Kornhaus contra Kanitz 963
Gruet, Prud'hommes 871
Hauser, Armenkinder-Pflege 341
Helm, Butterkrieg 568
Herrfurth, Besteuerung der Feuerversicherungs-Policen 68
Heymann, W., Freie Arztwahl . . . 882
Jakstein, Familienflüchtige Ernährer . 1028
Illing, Handbuch für Verwaltungsbeamte 1030
Lasche, Erstellung billiger Wohnungen durch Bern 396
Loewe, Carl, Nordostsee-Kanal . . . 814
Mangoldt, v., Aus zwei Kleinstädten 399
Massow, v., Obdachlosen-Fürsorge . . 971
Mayr, v., Statistik der Gesellschaftslehrer 100
Merlo, Stadterweiterungen 764
Meyn, Stadterweiterungen 764
Muensterberg, Obdachlosen-Fürsorge . 971
Mugdan, Freie Arztwahl 882
Oldenberg, Maximal-Arbeitstag im Bäckergewerbe 983
Paulian, Paris qui mendie 1030
Proebst, Gemeindehaushalt in 10 deutschen Städten 861
Rasp, Finanzstatistik der bayrischen Gemeinden 228
Richter, Arbeiterstatistik in Frankreich . 992
Roscher, Armenpflege 1030
Rüdiger, v., Sonntagsruhe 337
Schenck, Jahresbericht über Erwerbsgenossenschaften 991
Schenkel, Gewerbeordnung 344
Schenckendorff, E. v., und Schmidt, Dr. F. A., Jugend- und Volksspiele . 97
Scherz, Arbeitslosen-Versicherung in Bern 944
Schmitz, Festschrift des Gewerbegerichts Düsseldorf 104
Schnaubert, Kreis Pillkallen 88
Sedlaczek, Wohnungsverhältnisse Wiens
Silbergleit, Leerstehende Wohnungen Magdeburgs 970
Sohnrey, Zug vom Lande 89
Soxhlet, Margarine 568
Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren 49
Stulginsky, Achtstunden-Tag 361
Taeglichsbeck, Belegschaft im Oberbergamt Dortmund 778
Timm, Sweating-System 573

Ausführungs-Anweisung, Preussische, betr. Sonntagsruhe 337
Bericht über das Hamburger Gewerkschaftskartell 818
— über Fabrikindustrie in Polen . . . 45
— des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei 1894 42
Compendium of the Eleventh Census . . 294
Ergebnisse der Volkszählung der Stadt Leipzig 93
Fabrikindustrie und Handel Russlands . . 46
Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte 100. 134
— — für Bayern 77. 100
— — der Stadt Berlin 100
Jahresberichte der preussischen Gewerberäthe etc. pro 1894 . . . . 831. 1018
— der k. sächsichen Gewerbe-Inspektoren 1894 1018
Korrespondenz für die Frauenbewegung . 118
Laufbahn, Die akademische — 175
London Statistics 179
Programm der „Sozialpolitischen Vereinigung" in Wien 95
Reform, Zur, des Handelskammerwesens . 63
Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen No. 5 . . . 12
— des Vereins für Armenpflege, Heft 21 927—932
— Heft 22 . . . . . 971. 1028. 1031
— des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62 bis 64 760
Statistik, Oesterreichische, Bd. 32 . . .
Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland 760
Verwaltungsberichte der Gewerbe-Aufsichts-Beamten in Elsass-Lothringen 1894 894. 1018
Zeitschrift des Bayerischen statistischen Bureaus, Jg. 27 846

Eingesendete Schriften.

(S. am Schlusse der einzelnen Nummern.)

II. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

(Vgl. durchweg oben die Rubrik „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse".)

Spalte

Verbandsangelegenheiten 373
Aufforderung betr. die Missstände im Baugewerbe 167. 210
Beitrittserklärungen . . . 71. 131. 210
Besprechung gelegentlich des Armenpfleger-Tages in Leipzig . . 977. 1033
Eingänge 71. 102. 139
Redaktions-Adressen 19

Aufsätze.

Arbeitgeber, Die — und das Gewerbegericht. Ein offenes Wort. Von Stadtrath Dr. K. Flesch, Vorsitzender des GG. Frankfurt a. M. . . . . 975—977
Arbeiterversicherungs-Gesetze, Die —, und die Gewerbegerichte. Von H. Unger 605—606
Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Kaufleute, ländliche Arbeiter und Dienstboten . . . . . 661—663
Bauarbeiter-Schutz, Zum 311
Berliner Gewerbegericht, Angriffe auf das —. Von Mag.-Ass. W. Cuno, stellvertretendem Vorsitzenden des GG. Berlin 205—210
— —, Zu den Angriffen auf das —. Einsendung von O. Weigert. Schlusswort von Mag.-Ass. W. Cuno, stellv. Vorsitz. des GG. Berlin . . . 361—373
Berufung, Zur Frage der — und vorläufigen Vollstreckbarkeit . . . . . 99—102
Bewährung, Die — der Gewerbegerichte und die Frage der Berufung . . 825—826
Einigungsamt, Das, im Leipziger Maurerstrike. Von Stadtrath Büttner, Vors. des GG. Leipzig . . . . . 717—719
Eisenbahn-Arbeiter und Gewerbegericht. Von Senator Klussmann (jetzt Beigeordneten der Stadt Köln) . . . 66—70
Praxis, Aus der — des Gewerbegerichts Stettin . . . . . 19—21
Reform, Die — der französischen Gewerbegerichte. Von Prof. Dr. W. Sticda 871—875

Verfassung und Verfahren.

Bürgermeister als Vorsitzender 71
Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte in Württemberg 433
Oeffentlichkeit, Ausschluss der — bei Einigungsversuchen, Gutachten etc. . . . 497
Veröffentlichung der Urtheile des Gewerbegerichts von Amtswegen 373

Rechtsprechung.

Reichs-Gewerbeordnung.

Titel VII im allgemeinen.

Findet Titel VII auch auf Arbeiter in kaufmännischen Geschäften Anwendung? . 977
Gehören Ausläufer, Packer etc. im reinen Handelsgewerbe zu den „gewerblichen Arbeitern"? 769
Gehört der Anspruch einer Steinetreiber-Kolonne auf Lohnentschädigung wegen Nicht-Einstellung vor das Gewerbegericht? 131
Klage einer Artistin gegen den Inhaber eines Vergnügungs-Etablissements. Ist das Gewerbegericht zuständig? . 169. 607
Werkführer, Arbeiter oder Handlungsgehülfe? 375

§ 105.

Abschluss des Arbeitsvertages. Wann ist der Vertrag als perfekt anzusehen? . 102

§ 107.

Darf der Lehrherr das Arbeitsbuch des Lehrlings, welcher die Lehre unbefugt verlassen hat, zurückhalten, sofern ein schriftlicher Lehrvertrag nicht geschlossen war? 876

§ 115.

Einbehaltung von Werkzeug und Kleidungsstücken Seitens des Arbeitgebers wegen angeblicher Forderung an den Arbeiter 553

§ 119a.

Inwieweit darf der Arbeitgeber sich wegen einer Vertragsstrafe für Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Einbehaltung befriedigen? 769

§ 122.

Kündigungsfrist für Schiffsarbeiter . . . 664
Ausschluss der Kündigung „ein für allemal" 921
In der Beschäftigung eines Angestellten über eine Probezeit hinaus liegt der Abschluss eines definitiven Engagements-Vertrages 719
Stillschweigender Verzicht auf Kündigungsfrist 876
Ist bei Annahme eines Arbeiters auf Stundenlohn Ausschluss der Kündigungsfrist als vereinbart anzusehen? . . . 554
Ist Aufhebung durch wechselseitige Einwilligung anzunehmen? 169
Kann der entlassene Arbeiter Entschädigung für den Zeitverlust fordern, der ihm durch das Warten auf die Lohnzahlung entsteht? 211
Findet § 122 auch auf Arbeiter in kaufmännischen Geschäften Anwendung? . 977

§ 123.

Berechnung des Schadenersatzes bei vorzeitiger Entlassung 133
Können nach der Entlassung des Arbeiters vorgekommene Handlungen bei der Entscheidung, ob die Entlassung gerechtfertigt war, in Betracht gezogen werden? 210
Wird der Entschädigungs-Anspruch des entlassenen Arbeiters dadurch ausgeschlossen, dass er der Aufforderung des Arbeitgebers zum Wiedereintritt nicht Folge leistet? 311
Ist eine Auflösung des Lehrverhältnisses wegen wiederholten unanständigen und unbescheidenen Betragens des Lehrlings gerechtfertigt? 606

§ 124.

Hat der Akkordarbeiter Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm Arbeit nicht gewährt wird? Wie ist die Höhe derselben zu bemessen? 433

§ 124a.

Lösung des Lehrvertrages aus „wichtigen Gründen" 376

§ 126.

Haftung des Lehrherrn für Verletzungen, welche sich der Lehrling infolge seiner Unkunde zugezogen hat 720
Kann der Lehrling auf Erfüllung des Lehrvertrages klagen? 1035

§ 132.

Entschädigungsansprüche aus dem Lehrvertrag 1034

§ 133a.

Gehilfe oder Werkmeister? 921
Gehört ein Zuschneider zu den Werkmeistern, und hat er, wenn das Dienstverhältniss vor der Novelle von 1891 begonnen hat, Anspruch auf Einhaltung der dort bestimmten Kündigungsfrist? . 554

§ 133c.

Hat der Werkmeister im Fall der Verhinderung durch Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts, wenn das Dienstverhältniss fortdauert? . . 434—435
Ist die Entlassung des Werkmeisters gerechtfertigt, weil er die Arbeiter gegen den Arbeitgeber aufhetzt? 376

§§ 134a, 134c.

Auslegung und Unterzeichnung der Arbeitsordnung 663

Gesetz betr. die Gewerbegerichte.

§ 2.

Vgl. oben Reichsgewerbeordnung, Titel VII im allgemeinen.

§ 19.

§ 5.

Kann die Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch Vereinbarung ausgeschlossen werden? 169

§§ 12, 14, 15.

Wer ist Arbeitgeber im Sinne des GGG. und als solcher wahlberechtigt? Ist es insbesondere Jemand, der zwar ein Gewerbe selbstständig betreibt, aber am Wahltage keinen Arbeiter beschäftigt? 22—24
Kann die Nichtigkeitsklage auf die Behauptung gestützt werden, dass ein Beisitzer mitgewirkt habe, dessen Wählbarkeit ausgeschlossen war? Einsendung von O. Weigert und Schlusswort 826. 978

§ 25.

Wo ist der Erfüllungsort bei der Entschädigungsklage des Arbeiters wegen vorzeitiger Entlassung? 72
Wenn am Erfüllungsort kein Gewerbegericht besteht, ist das Gewerbegericht am Wohnort des Verklagten oder das ordentliche Gericht zuständig? . . . 103

§ 29.

Eine nur von einem Anwalt unterschriebene Klage wird nicht zugestellt 1035

§ 56.

Ist die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen, die in Gegenwart der Parteien verkündet sind, von der Zustellung abhängig? 497. 770
Vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils bei einem Werthe von über 300 M. . 169

§ 79.

Ist das Gewerbegericht zuständig, für die Klage des Steinträgers gegen den Maurermeister, wenn letzterer Mitglied einer Innung ist, für die ein Innungs-Schiedsgericht besteht? 312

Krankenversicherungs-Gesetz.

§ 53.

Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz.

§§ 100, 109.

Abzug der Versicherungs-Beiträge . . . 72

Privatrecht, Landesrecht etc.

Kann der Vertrag mit einer Artistin wegen Irrthums über die Leistungsfähigkeit aufgerufen werden? 169
Lohnzulage in der Erwartung, dass der Arbeiter bleibt. Kann dieselbe zurückverlangt werden, wenn der Arbeiter trotzdem austritt? 827

Spalte

Muss der Arbeiter bei Stücklohn Abänderungen an der gefertigten Arbeit unentgeltlich bewirken? 71
Unterschrift von Arbeitsbedingungen . . 828
Unterzeichnung des Verzichts auf weitere Ansprüche 663
Wochenlohn. Sind in die Woche fallende Feiertage bei Berechnung der Lohnhöhe in Abzug zu bringen? 375. 498
Zwischen-Unternehmer. Unter welchen Umständen kann der von einem — engagirte Arbeiter gegen den Hauptunternehmer klagen? Solidarische Haftpflicht 1033

Gutachten, Anträge u. s. w.

Arbeitszettel (Dortmund) 923
— (Leipzig) 1036
Bauarbeiter-Schutz (Berlin) 980
Eisenbahn-Fahrpläne (Frankfurt a. M.) . 435
Handwerkerorganisation („) . 435
Handwerkerorganisation (Königsberg i. Pr.) 171
Lohnempfang für Minderjährige („) 172
Polizeistunde („) 171
Sonntagsruhe („) 171
„ (Frankfurt a. M.) . 435
Submissionen („) . 435
Wahllisten („) . 828

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Ablehnung eines Gewerbegerichts für Wilmersdorf 314
Amtstracht für Gewerbegerichts-Mitglieder 772
Arbeitszettel, Die 923. 1036
Festschrift, Düsseldorfer 104
Gewerbegerichte, Die — im Statistischen Jahrbuch 134
Gewerbegerichts-Statistik 923
Jahresbericht des Gewerbegerichts Bromberg 435
— Charlottenburg 980
Jahresbericht des Gewerbegerichts Halle . 435
— Leipzig 608
— Mainz 1894/95 771
— Plauen 1894 498
— Trier 435
Kündigungsfrist, Ist der Ausschluss der — im Vertragswege als wünschenswerth zu bezeichnen?
Von Stadtrath Dr. K. Flesch . . 436
Von Dr. G. Hartenstein . . 499
Neuerrichtung von Gewerbegerichten im Königreich Sachsen 1035
Petition für Ausdehnung der Berufung 22—24
Petitionen, Die Berliner — für Berufung etc. im Düsseldorfer Gewerbegericht . . 979
Städtetag, Die Gewerbegerichte auf dem brandenburgischen — 922
Vorsitz beim Gewerbegericht. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 720

III. Orts-Register.

☛ Die Zahlen bedeuten die Spalten. — GG. = Gewerbegericht.

Aachen. Arbeiterausschuss 998; Arbeitsnachweis 333; Gewerbeinspektion 834; Armenpflege 184. 929. 930; lex Adickes 765; Irrenpflege 635—640. 694; Hülfsschulen 973; Wahlrecht 865; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91. — GG. 134.
Aalborg. Arbeitsstreitigkeiten 758. 823.
Aalen. Fortbildungsschulen 803.
Aarau. Arbeitersekretariat 886.
Aargau. Mobiliarversicherung 492.
Aarhuus. Arbeitsstreitigkeiten 758. 823.
Adelaide. Gartenanlagen 218.
Afrika. Temperenzvereine 715.
Alais. Sozialistische Gemeinderäthe 812.
Allaman. Strassenbahn 331.
Allenstein. Armenpflege und Arbeiterversicherung 931; familienflüchtige Ernährer 1029.
Alost. Christlich-Soziale 811; Wahlen 510.
Altdorf. Umsturzvorlage 454.
Altena. Pensionskasse 892.
Altenburg. Hutmacher 821; Drucksachen 768.
Altona. Sonntagsruhe 868; Barbiere 403; Armenpflege 929. 930; Bebauungsplan 1003; Vorschule 28; Spiele 97; Hypothekzinsen 467; Finanzen 703. 861/3. 962; Kommerzkollegium 61; städtische Arbeiten 993; Statistisches Amt 570; Wahlrecht 167. — GG. 69. 134. 135.
Amelsbüren. Irrenanstalt 694.
Amerika. Achtstunden-Gesetze 460; Bergarbeiter 679; Diamantarbeiter 965. — Fabrikinspektion 462; Temperenzvereine 715; Handfertigkeits-Unterricht 604; Wander-Hochschule 182; Bibliotheken 603; Lesehallen 776. 777. — Getreide 583. 584; Petroleum 504—507. 667—673; Pferdebahnen 328; Einwanderung 698; Auswanderer 478; weibliche Bürgermeister 118.
Amsterdam. Arbeitslöhne 96; Diamantarbeiter 965; Volksheim 96. 178; Strassenbahn 961; Ausstellung 188; Drucksachen 580. 716. 804. 948. 1033.
Angermünde. Steuerprivileg 688.
Angers. Nothstandsarbeiten 755.
Anhalt. Versicherungsanstalt 13; Schule 76; Handfertigkeits-Unterricht 604; Landtags-Wahlrecht 538 (vgl. auch Sachsen-Anhalt).
Anklam. Armenschule 145.
Annaberg. Landwirthschaftl. Schule 55.
Antwerpen. Diamantarbeiter 965.
Apolda. Zähne-Untersuchung 197; Wahlgesetz 327.
Appenzell i. Rh. Arbeiterwohnungen 465.
Aranjuez. Bäckerstrike 788.
Argentinien. Handfertigkeits-Unterricht 604; Getreide 583.
Arnsberg. Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 834; lex Adickes 765; Pensionskasse 892.
Arnsberg. Fortbildungsschulen (ländl.) 802; — (Reg.-Bez.) Anerbenrecht 959.
Aschaffenburg. Arbeitsnachweis 484.
Asien. Temperenzvereine 715; russisches Petroleum 505.
Assy-Tele. Agrarverschuldung 674.
Aubonne. Strassenbahn 331.
Auckland. Gartenanlage 218.
Auerbach. Landwirthschaftliche Schule 55.
Augsburg. Arbeitsnachweis 39; Sparkassen 847; Armenpflege 929; Bebauungsplan 1003; Obdachlose 972; Textilindustrie 1018; Juristentag 662; Genossenschaften 990. 991. — GG. 71. 135. 376.
Aurich. lex Adickes 765; Fortbildungsschulen (ländl.) 803; Bauernstellen auf Domänen.
Australien. Kommunale Sozialpolitik 215—220; Arbeitsnachweis 187; Arbeitstag 444; Bergarbeiter 679; Temperenzverein 715.

Baden (Grossh.). Sozialdemokratie 911. 912; evangelischer Arbeiterverband 651; Arbeitsnachweis 483; Schuhmacher 426; Kellnerinnenunwesen 331; Fabrikinspektion 316—321. 369. 461. 698. 740 834. 836. 837; Sonntagsruhe 336. 337. 338; Versicherungsanstalt 13; Arbeiterversicherung 895; Altersversicherung 631. 632; Gemeinde-Sparkassen 756. 757. — Armenpflege 932—934; Armenkinder-Pflege 341; Kreis-Pflegeanstalten 576. — Wohnungen 955; Wohnungsenquête 654; Verpflegungsstationen 349. — Arbeitersanatorium 768; Schwindsüchtige 222; Schulhygiene 197. — Schule 76. 77; Schulbeiträge 78; Handfertigkeits-Unterricht 604; Fortbildungsschulen 78. 803. 1031; gewerbliche Bildung 123; Zwangserziehung 972; Frauenverein 124. — Getreidehandel 353; Produktivgenossenschaften 419; Handwerk 760; Textilindustrie 1018; Handelskammer 61; Wanderlager 366. — Staffeltarife 817. — Submissionen (städt.) 784; Stadterweiterung 84; Drucksachen 119. 211. 580. 824. 1033.
Baden-Baden, Landesbad 224.
Bajohren. Auswanderer 478.
Baku. Petroleum 505.
Bamberg. Arbeitsnachweis 130. 787.
Barmen. Armenpflege 184. 929. 930; Bebauungsplan 1003; Schulvorstand 432; Schulverwaltung 10; Schulgeld 197. 234; Schul-Badeanstalt 132; Spiele 97; Statistisches Amt 358; Kommunalsteuern 962; Bevölkerung 91; GG. 69. 102. 136; Drucksachen 580.
Bartenstein. Gewerkschaften 596—597.
Basel-Stadt. Arbeitsnachweis 484. 678; Arbeitszeit 465; Arbeiterinnenschutz 651. 652; Arbeitslosenversicherung 126—128. 153—157. 455. — Asyl für Lungenkranke 57. — Strassenbahn 323. 331. — Volkszählung.
Bateryci. Agrarverschuldung 674.
Battonya. Aufruhr 412.
Bautzen. Invaliden- und Altersversicherung 339; Armenpflege 929; landwirthsch. Schule 55; Volksbibliothek 11; Drucksachen 1033.
Bayern. Sozialdemokratie 911. 912; Arbeitsnachweis 678; Koalitionsfreiheit 479; kathol. Arbeitervereine 1017; evangelische Arbeitervereine 651; Buchdrucker 734; Sonntagsruhe 336. 337; Gewerbeinspektion 624. 834. 631. 632; Sparkassen 845—849; Feuerbeschau 309. — Verpflegungsstationen 349. — Aerztestand 363; Krankenkassen 42. 338; — Volksschule 77. 432; höhere Schule 190; achtes Schuljahr 10; Lehrerbesoldung 76; Innere Mission 383. — Nahrungsmittel 452; Margarine 568; Getreide-Lagerhäuser 816. 817; Grundbesitz 228; Handwerk 760; Textilindustrie 1018; Handelskammern 61; Kriminalität; Unterstützung unvermögender Gemeinden 204; Statistik 100. — GG. 825. — Drucksachen 580.
Beaucaire. Sozial. Gemeinderäthe 812.
Békés-Csaba. Aufruhr 412.
Belfs. Agrarverschuldung 674.
Belgard. Vorschulen 29.
Belgien. Christlich-Soziale 599. 811; Maifeier 517; Diamantarbeiter 965; Textilarbeiter 757. 940; Ziegelarbeiter 575. — Unterrichtswesen 452; Handfertigkeits-Unterricht 604; Schulsparkassen 999. — Konsumvereine 991. 992; Handelsverträge 479. — Auswanderer 699; Genossenschaften 960; Wahlen 510; Bevölkerung 92; Gemeindegesetz 415.
Bellarat. Gartenanlage 218.
Bellavista. Strassenbahn 328.
Belluno. Darlehnskassen 616.
Berent. Vorschule 29.
Berg am Laim. Fortbildungs-Klassen 468.
Bergamo. Bauernvereine 393.
Bergfeld. Armenpflege 799.
Berlin. Verein für Sozialpolitik 420; Maifeier 517; Arbeitervereine 661; Arbeitsnachweis 17. 38. 113. 422. 515. 913. 914; Arbeitslöhne 96; Achtstunden-Tag 440. 443; Gewerbeinspektion 833/4; Arbeiterkolonie 380;

Arbeitslose 117; Nothstandsarbeiten 59; Bergarbeiter-Kongress 678; Barbiere 403; Brauergehülfen-Bund 736. 737; Bierboykott 1—7; Buchdrucker 734. 844. 866; Schneider 572; Landarbeiter 17; kaufmännischer Hülfsverein 618; Handlungsgehülfen-Kasse 452; Maschinenschreiberinnen 363; Landarbeiterinnen 644. — Altersversicherung 533. 537. 631. 632; Unfallversicherung 712; Krankenkassen 40—45. 82. 128. 879. 880. 882. 884; Gesindebelohnungs-Fonds 229—233; Arztwahl 105. 110. 146. 534; — Armenpflege 801. 869. 929. 930. 1026. — Wohnungen 952. 953. 971; Bebauungsplan 397. 1003; lex Adickes 763. 765; Miethen 148. 523; Obdachlose 971; Dienstmädchen-Heim 187; Centralanstalt für Wohlfahrtseinrichtungen 112. — Irrenpflege 639; Krankenpflege 160; Sterblichkeitstafeln 100. — Volksschulen 447; Vorschulen 28. 496. 498; Schulzimmer 221; Kinderarbeit 79. 733; Leschalle 775—778; Volks-Bibliotheken 777; Universität 566. 567; höhere Schulen 189; Mädchengymnasium 137; Schuldeputation 112; Lehrer u. Lehrerinnen 111; Lehrerinnen-Gehalt 30; Arbeiterbildungs-Schule 440; Fortbildungsschulen 1031; Kurse in Gesetzeskunde 55; Spiele 97; Zeitungs-Boykott 60; Unehelich Geborene 495; Findelhaus 549; verwahrloste Kinder 494. — Frauenbewegung 118; evangelische Jungfrauen-Vereine 715; Innere Mission 383. — Städtische Landgüter 544; Handwerkerkonferenz 943; Bauhandwerk 441; Ortshausirer 115; Konsumvereine 991; Bäckereien 986. 987; kaufmännische Korporation 61; Börse 562; Genossenschaftskasse 718; Konfektion 389; Beleuchtung 671; Nachtcafés 225; Elektrizitätswerke 309. 422; Feinmechanik 731; Gewerbeausstellung 38. — Verkehrseinrichtungen 423. 961; Strassen- und Kleinbahn-Verein 599; Eisenbahn-Schwellen 726. 789; elektrische Bahnen 841; Schwebebahn 45; Pferdebahn 46. 514; nautischer Verein 16; Strassenreinigung 421. — Finanzen 703. 861/3. 962. 963; Kirchenbau-Beitrag 515. — Umsturzvorlage und Städtekongress 454. 485. 516; Oberbürgermeister-Konferenz 570; Städtetag 472; Fraktionen der Stadtverordneten 648; Statist. Amt 454. 570; Bevölkerung 90. 91; Zuzug nach — 38; Statistisches Jahrbuch 100; Wahlrecht 200. 898. — GG. 71. 100. 102. 133. 168. 206. 210. 211. 311. 371/3. 373. 376. 554. 606. 719. 770. 825/8. 876. 921. 975. 978. 979/80. 980. — Drucksachen 344. 580. 658. 744. 768. 824. 948.

Berliner Vororte. Bauordnung 203. 955; Hundefleisch 146.

Bern. Arbeiterschutz 737; Arbeiterinnenschutz 653; Buchdrucker 866; Einigungsbehörde 629; Arbeitslosen-Versicherung 126. 944; Mobiliarversicherung 491; Stadtkasse 157; Maurer-Platzordnung 813. 814; Wohnungen 396; Arbeiterwohnungen 482; Handfertigkeits-Unterricht 604; 331.

Bernburg Armenpflege 929; Wahlrecht 539.

Beuthen (O.-Schl.). Kinderpflege 30; Kommunalsteuern 962. 963.

Biebrich. Wöchnerinnen-Pflege 801; GG. 71. 436; Drucksachen 344.

Biel. Arbeitersekretariat 887. 888; Uhrmacher-Schule 1031; Pferdebahn 328. 331.

Bielefeld. Pensionskasse 892; Armenpflege 929; Diakonissen 636. 695; lex Adickes 765; Volks-Brausebäder 756; Kommunalsteuern 963; Zuschuss zum Gerichtsbau 936.

Bietigheim. Beleuchtung 913.

Birma. Petroleum 507.

Birmingham. Arbeiter-Fürsorge 812. 825; Schuhmacher-Strike 759; Altersversorgung 55.

Bischofswerda. Gewerbe- und Handwerkervereine (Verbandstag) 762.

Blackburn. Frauen-Gewerkvereine 941.

Blaubeuren. Fortbildungsschulen 803.

Blumenthal (Kreis). Schulverwaltung 10.

Bochum. Bergarbeiter 779. 941; Obdachlose 971; Sonntagsarbeit 227; Pensionskasse 892; Konsumverein 821; Zuschuss zu Bahnhöfen 935; Zuschuss zum Gerichtsbau 936; Drucksachen 408. 580.

Bockenheim. Orts-Krankenkasse 237. 238.

Böhmen. Gewerkschaften 821; Berg- und Hüttenarbeiter 518; Armenpflege 724; Auswanderer 699.

Bözingen. Pferdebahn 328. 331.

Bogenhausen. Bebauungsplan 463; Haussteuer 227.

Bohlschau. Schulferien 111.

Bologna. Bevölkerung 92.

Bonn. Obdachlose 972; lex Adickes 765; Krankengeld 83; Spiele 97.

Bonndorf. Arbeitersanatorium 768.

Bordeaux. Technischer Unterricht 869; Bevölkerung 92.

Bornheim. Armenpflege 430.

Boston. Armenpflege 1026; Volks-Lesehallen 777.

Bourges. Nothstandsarbeiten 755.

Bradford. Textilarbeiter 940.

Brandenburg (Prov.). Beamtenverband 570; Beamtenprivilegien 687; Arbeitsnachweise 677; Landarbeiterinnen 644; Altersversicherung 631. 632; Vorschulen 496; Fortbildungsschulen 467; lex Adickes 765; Miethe-Antwand 523; Irrenpflege 637; Lohnzahlung an Minderjährige 994; Verwahrloste Kinder 494; landwirthschaftlicher Kredit 324; Landwirthschafts Kammern 963; Bäckerinnungen 794; Städtetag 589. 893. 922; Drucksachen 658. 716.

— (Stadt). Handelskammer 61; Bäckerinnung 893; Drucksache 119.

Brasilien. Handfertigkeits-Unterricht 604.

Brattian. Schulzustände 181.

Braunsberg. Gewerkschaften 597; familienflüchtige Ernährer 1029; Handelskammer 61.

Braunschweig (Herzogth.). Armenpflege 448. 932; Schulsparkassen 999. 1000; Zwangserziehung 972; Städtetag 787; weibliche Fabrikinspektoren 627; Sonntagsruhe 336; Versicherungsanstalt 13; Krankenversicherung 196; Arbeiterversicherung 448; Beitrags-Erstattung aus der Invaliden-Versicherung 945; Schulsparkassen-Gesetz 10. 81; Lungenkranke 520; Arbeitersanatorium 767; Juristisches Studium 125; Lehrerbesoldung 159; Baudarlehen 186; Drucksachen 768.

— (Stadt). Brauergehülfen 736; Bauarbeiter 17; Spiele 97. 468; Bebauungsplan 1003; Lehrerbesoldung 159; Innungstag der Schmiede 599; Handelskammer 54; Umsturzvorlage 485; Rieselfelder 12; Nachtcafés 225; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91.

Bremen. Arbeitsvermittlung 38; Nothstandsarbeiten 59; Kahlpfändungs-Recht 163. 466; Krankenkasse 42; Armenlasten 112; Irrenpflege 695. 636; Heilstätten-Verein 520; Zwangserziehung 972; Volksheim 178; Börse 562; Petroleumhandel 505; Steuerreform 309; Juristentag 1032; Auswanderer 478; Bevölkerung 91; GG. 134; Drucksachen 344. 580.

Breslau. Sozialdemokrat. Parteitag 871. 872; sozialdemokrat. Agrarprogramm 782; evangelischer Arbeiterverein 651; Arbeitsnachweis 483. 677; Nothstandsarbeiten 60; Buchdrucker 865; Bauarbeiter 17; Kellnerverhältnisse 487; Gewerbeinspektion 832; Versicherungsanstalt 519; Armenpflege 493. 494. 929. 930; lex Adickes 765; Bebauungsplan 1003; Volksbad und Volks-Lesehalle 812; Schutzhalle 571; Irrenpflege 639; Volksschulen 372; Schuldeputation 111; Mädchenschulen 181; Handfertigkeit 235; Spiele 97; Hundefleisch 146; Eisenbahnschwellen 789; Strassenbahn 571; Rechtsschutz für Frauen 973; Finanzen 861—863; Stadtobligationen 1013. 1014; Statist. Amt 357. 570; Bevölkerung 91; GG. 70; Drucksachen 119. 211. 408. 580. 658. 716. 744. 900. 1033.

Brisbane. Gartenanlage 218.

Bristol. Schuhmacher-Strike 759; Bevölkerung 92.

Britz. Volksbibliothek 372.

Bromberg. Gewerkschaften 597; lex Adickes 765; Armenpflege 929; Schulbauten 740; Zwangserziehungs-Anstalten 495; Blindenanstalt 495; Taubstummen-Anstalt 495; Rentengüter 453; Handelskammer 61; Eisenbahnschwellen 723. 725. 726. 727. 788—792; Kommunalsteuer 963. — GG. 373. 436.

Brooklyn. Pratts Institute 178.

Bruck. Bäckereien 987.

Brünn. Arbeitszeit 739; Bauarbeiter-Strike 943; Volksbildungs-Verein 922; Elektrizitätswerk (städt.) 756; Drucksachen 658. 824.

Brüssel. Sozialdemokrat. Parteitag 871; Strike 417; Volksheim 96; Strassenbahn 961; Wahlen 416.

Brüx. Berg- und Hüttenarbeiter 564. 518.

Brunsbüttel. Kanalarbeiter 815.

Buchen. Armenpflege 932; Getreidehandel 353.

Buchholz i. S. Kindersport 79.

Budapest. Bäckerstrike 822; Strike der Postbediensteten 649.

Bukarest. Bevölkerung 91.

Bukowina. Armenpflege 714.

Bulgarien. Soziale Reformen 675; Handfertigkeits-Unterricht 604; Agrarverschuldung etc. 673.

Burg. Vorschule 29.

Burgstädt. GG. 1035.

Burtscheid. Wahlrecht 865.

Butow. Agrarverschuldung 674.

Cambiano. Darlehnskasse 615.

Capendu. Sozial. Gemeinderäthe 812.

Castelfiorentino. Darlehnskasse 615.

Celle. Steuerreform 131.

Cerekwice. Zwangserziehungs-Anstalt 495.

Charlottenburg. Gewerbeinspektion 834; Sparkasse 203; Armenpflege 801; lex Adickes 765; Schulkinder 424; Technische Hochschule 178; Gas 671; Elektrotechnik 368; Feinmechanik 731; Umsturzvorlage 485. 516; Berufszählung 514. 515; Kommunalsteuern 962. 963; Steuerprivileg 688. — GG. 135. 136. 923. 975. 980. — Drucksachen 119. 211. 408. 580. 658. 716. 804.

Châteauroux. Nothstandsarbeiten 755.

Chaux de Fonds. Strassenbahn 331.

Chemnitz. Gewerkschaften 573; Arbeitsnachweis 333. 913; Lohnzahlung 864; Obdachlose 971; Armenpflege 850. 869. 919; Bebauungsplan 1003; Hundefleisch 146; Landwirthschaftliche Schule 55; Statistisches Amt 570; GG. 69. 135. — Drucksachen 851.

Cheshire. Arbeiterinnen 816.

Chicago. Volks-Lesehallen 777; Universitäts-Disziplin 966.

Chile. Handfertigkeits-Unterricht 604.

Chillon. Strassenbahn 328.

China. Reis 585; Industrie 584. 585.

Chur. Eismonopol 87.

Commentry. Sozialist. Gemeinderäthe 811. 812.

Cuneo. Darlehnskassen 616.

Dänemark. Einigungsämter 867; Zwangserziehung 919; Ausstellung 872; Auswanderer 699; Proportional-Wahlsystem 508.

Daglfing. Fortbildungsklassen 468.

Dalmatien. Armenpflege 713. 714.

Danzig. Gewerkschaften 595—598; Verbandstag der Gewerkvereine 680; Nothstands-Arbeiten 59; Bauarbeiter 17; Gemeindebeamte 570; Berufsgenossenschaftstag 711; Armenpflege 929. 930; lex Adickes 765; Handfertigkeits-Kongress 235; Spiele 97; Militärwerkstätten 784; kaufmännische Korporation 61; Kommunalsteuern 963; Statistik 358; Bevölkerung 91. — GG. 135. 136. — Drucksachen 851.

Darmstadt. Fabrikinspektion 575; Krankenkasse 237; Armenpflege 655; Wohnungen 163; städtischer Augenarzt 223; Verbandstag deutscher Gewerbeschulmänner 761; Bäckereien 985; Kommunalsteuer 589; Städtestatistik 100; Drucksachen 580.

Davos. Asyl für Lungenkranke 57.

Dessau. Arbeitsnachweis 130. 333. 678; Strassenbahn 961; Armenpflege 929.

Deutz. Schwebebahn 45; Militärwerkstätten 784.

Deventer. Sozialdemokratischer Arbeiter-Kongress 598.

Dirschau. Gewerkschaften 597.
Dobrodusch. Achtstundentag 361. 443.
Dösen. Landgut 544.
Donaueschingen. Getreidehandel 353.
Dortmund. Brauergehilfen 736; Bergarbeiter 779; Arbeitszettel 923; Pensionskasse 892; Armenpflege 183 929; Finanzen 861—863; Kommunalsteuern 962. 963; Zuschuss für Eisenbahn-Fiskus 936; Statist. Amt 358. 570. — GG. 69. 71. 210. Drucksachen 211. 658.
Dresden. evangelischer Arbeiterverein 651; Bauarbeiter-Schutz 894; Obdachlose 972; Buchdrucker 734; Altersversicherung 339; Armenpflege 801; Bebauungsplan 1003; Schlafstellen-Statistik 899; Hebammen 225; Hundefleisch 146; Volksbibliotheken 777; Volksheim 96. 178; Bergamt 628; Innungstag 944; Bäckereien 986. 987. 989; Elektrizitätswerk 422; Strassenbahnen 961; Statist. Amt 570; Drucksachen 119. 716. 900. — GG. 434.
Düren. Wahlrecht 865.
Dürrheim. Armenkinderpflege 342.
Düsseldorf. Arbeitsnachweis 38. 333; Arbeitszettel 832. 833. 834. 836. 923; Kongress für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 112. 187. 451; Obdachlose 972; Armenpflege 184. 929. 930; lex Adickes 765; Hülfsschulen 973; Volksbibliotheken 777; Anerbenrecht 959; Gas 671; Textilindustrie 1018. 1019; Stadtobligationen 484; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91. — GG. 70. 104. 134. 136. 435. 671. 772. 923. 975. — Drucksachen 119.
Duisburg. Zuschuss für Eisenbahn-Fiskus 935; GG. 923.
Durham. Bergarbeiter 679.
Dux. Berg- und Hüttenarbeiter 518.

Eberbach. Stadterweiterung 84; Drucksachen 344. 658. 804.
Ebern. Getreide-Lagerhaus 817.
Eberswalde. Bebauungsplan 1003; Stadtobligationen 1013.
Eckernförde. Wahlrecht 167.
Edinburg. Armenpflege 430; elektrische Bahnen 841.
Eisenach. Christlich-sozialer Parteitag 675; Wahlgesetz 327.
Eisleben. Bodensenkung 164.
Elberfeld. Arbeitsnachweis 333. 787; Arbeitszettel 923; Armenpflege 184. 923. 930; Hülfsschulen 973; Statistisches Amt 100. 358; Bevölkerung 91. — GG. 136. 923.
Elbing. Gewerkschaften 595—598; Armenpflege 578. 929; Kaufmännische Korporation 61; Drucksachen 1033.
Elmshorn. Sonntagsruhe 795.
Elsass. Textilindustrie 1018—1020; Gewerbeinspektion 895; Krankenkassen 547.
Elsass-Lothringen. Arbeitsnachweis 677; Gewerbeinspektion 894; weibliche Fabrikinspektoren 627; Altersversicherung 632; Sparkassen-Gesetz 492; Handfertigkeits-Unterricht 604; Wahlrecht 151. — GG. 605. — Drucksachen 580.
Elsterberg. GG. 1035.
Emden. Schulen 600.
England. Soziale Einigungsbestrebungen 855; beitsenquête 446; Arbeiterorganisationen 590. 915. 1015; der Frauen 941; Arbeitslose 150. 401. 590. 623. 705. 875; Koalitionsrecht 630; Strikes 402. 458. 574. 738. 866. 964; Kinderschutz 802; Fabrikinspektion 462. 698; weibliche Fabrikinspektoren 685; Diamantarbeiter 965; Textilarbeiter 757. 940; Arbeiterinnen 816; Schuhmacher-Strike 759; Volksversicherung 340; Arbeitslosen-Versicherung 157; Unfälle 587. — Temperenzvereine 715. — Bergbau 734; Industrie 585; Bäckereien 984. 985. 989; Brauerei 367; Gasversorgung 166. — Armenpflege 578. 579. 1030; Stiftungsreform 55. — Gesundheitsinspektoren (weibl.) 898; — Grundbesitz- und Wohnungs-Gesetzgebung 589; Baugenossenschafts-Gesetze 655; Unterrichtswesen 452; Zwangserziehung 549. 1031; Handfertigkeits-Unterricht 604; Schulsparkassen 999; Lesehallen 776. 777; Spielplätze 468; Volkspalast 177. — Erbrecht 692. — Gemeindegesetz 994—996; Bevölkerungs-Zunahme 92; Einwanderung 216; Auswanderung 478. 699; Genossenschaften 960. 991. GG. 207. — Drucksachen 768.
Eppingen. Getreideabsatz-Genossenschaft 1015.
Erfurt. Evangelische Arbeitervereine 706; Arbeiterausschuss 998; Arbeitsnachweis 360; Nothstands-Arbeiten 60; Konferenz deutscher Tabakarbeiter 1016; evangelisch-sozialer Kongress 511. 645. 650. 705. 1010; Gewerbeinspektion 832. 833. 834; Armenpflege 929; lex Adickes 765; Vorschule 28; Militärwerkstätten 784. — GG. 69.
Erkner. Volksbibliothek 372.
Essen. Arbeitsnachweis 913; Bergarbeiter 779; Bergarbeiter-Kongress 25; Kohlensyndikat 966; Armenpflege 184. 929; Hülfsschulen 973; Zuschuss für Eisenbahn-Fiskus 936; Kommunalsteuern 963; Meineids-Prozess 903—910; Bodensenkung 164. — GG. 69.
Esslingen. Arbeitsnachweis 484. 914; Beleuchtung 913.
Europa. Verkehrseinrichtungen 961; Finanzen 861.
Euskirchen. Wahlrecht 865.

Fagnigola. Darlehnskasse 615.
Falkenstein am Taunus. Rekonvaleszenten-Anstalt 766; Lungen-Volksheilstätte 536.
— i. Sachsen. Wahlrecht 166.
Feetre. Bauernvereine 393.
Fehrbellin. Arbeitsnachweis 677.
Feichten. Kornhaus 1015.
Finnland. Handfertigkeits-Unterricht 604.
Flensburg. Baugenossenschaft 12; Handelskammer 61; Wahlrecht 167.
Florensac. Nothstandsarbeiten 755.
Florenz. Bevölkerung 92; Kongress für Kinderfürsorge 30; 494.
Floridsdorf. Strikes 942.
Franken. Getreide-Lagerhäuser 817.
Frankenberg. Kommunalabgaben 701.
Frankenhausen a. Kyffh. Rechenschaftsberichte 360.
Frankfurt a. M. Ev. Arbeiterverein 645; Arbeitsnachweis 114. 358—360. 483. 484. 677. 678. 787. 914; Sonntagsruhe 795; Barbiere 403; Bäckergehülfen 915; Bauarbeiter 17; Buchdrucker 734; Schneider 572; Kaufmännische Angestellte 327. 400. — Ortskrankenkassen 128. 202. 236—238. 452. 590; Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 340. — Wohnungspolitik 785. 786; Bebauungsplan 765. 1003; Arbeiterwohnungen 463. 521. 841; Miethsaufwand 523. — Armenpflege 801; Armenstatistik 369. 427; Armen-Handbuch 577; Wohnungsfrage und Armenpflege 655. — Krankenpflege 36 160; Rekonvaleszenten-Anstalt 536. 766; Hauspflege-Verein 1032; Irrenpflege 639; Spiele 97. — Kommunalsteuern 702. 954. 962. 963. — Elektrizitätswerk 422. 699. 786; Börse 562; Strassenbahn 571. 961. — Beamtenordnung 480; Statist. Amt 570; Städtetag 730. — Kongress im Hochstift 16; Evangelisch-sozialer Kongress 538; sozialdem. Parteitag 782; Umsturzvorlage 423. 454. 485. — GG. 21. 135. 168. 373. 435. 497/8. 510. 553. 769—71. 828. 1033. — Drucksachen 119. 408. 580.
Frankfurt a. O. Arbeitsnachweis 677; Arbeiterausschuss 998; Armenpflege 929; lex Adickes 765; Kommunalsteuern 688. 962; GG. 22. 23.
— (Reg.-Bez.), Innungen 994; Handelskammern 61.
Frankreich. Gewerkschaften 914. 915; Arbeiterstatistik 992; sozial. Gemeinderäthe 811; Strikes 842; Koalitionsrecht 512. 513; Nothstandsarbeiten 754; Fabrikinspektion 462; weibliche Fabrikinspektoren 685; Diamantarbeiter 965; Textilarbeiter 757. 940. — Armenpflege 1030. — Unterrichtswesen 452; Handfertigkeit 604. 657; Zwangserziehung 1031; Schulsparkassen 999. — Erbrecht 692; unschuldig Verurtheilte 974. — Kommunalabgaben 701. 842. — landwirthschaftlicher Kredit 324; Kohlen- etc.-Ringe 793; Diösesanbanken 393; — Bevölkerungs-Zunahme 92; Auswanderer 699; Genossenschaften 960. — GG. und Einigungsämter 207. 629. 871. 875. — Drucksachen 824.
Freiberg i. S. Orts-Krankenkassen 896; landwirthschaftliche Schule 55.
Freiburg i. B. Arbeitsnachweis 333. 483; Bäckergehülfen 915; kommunaler Fleischverkauf 145. 185. 544; Armenpflege 932; Wohnungspolitik (städt.) 840. Drucksachen 211. 344. 408. 580. 804. 851.
Freiburg (Schweiz). Mobiliarversicherung 492.
Freienwalde. Steuerprivileg 688; Städtetag 589. 678.
Freudenstadt. Beleuchtung 913.
Friedenau. Hundefleisch 146.
Friedrichsort. Arbeiterausschuss 998.
Fürth i. B. Arbeitsnachweis 39; Spiegelbelegen 332; Umsturzvorlage 454. 485.
Furtwangen. Fachbildung 124.

Galat. Agrarverschuldung 674.
Galizien. Landarbeiter 540; Ziegelarbeiter 704; Handfertigkeits-Unterricht 604; Armenpflege 714; Petroleum 505. 507; Amerika-Auswanderer 478.
Gandersheim. Bau-Darlehen 187.
Gebweiler. Arbeitsnachweis 677.
Gelsenkirchen. Bergarbeiter 779.
Gemmingen. Schuhmachergewerbe 479.
Genf. Diamantarbeiter-Kongress 964; Arbeiterwohnungen 465; Handfertigkeits-Unterricht 604; Pferdebahnen 328. 331; städtische Regie 647.
Gent. Textilarbeiter 757; Textilarbeiter-Kongress 572. 940.
Genthin. Kleinbahn 46.
Genua. Bauernvereine 393.
Gera. Arbeitsnachweis 913; Bäckergehülfen 915; Städtetag 1014.
Gerardsbergen. Proportional-Wahlsystem 510.
Gerdelij. Agrarverschuldung 674.
Gersfeld. Kommunal-Abgaben 701.
Giessen. Fabrikinspektion 575; Wohnungen 163; kriminalistische Vereinigung 743; Kommunalsteuer 589; Drucksachen 119. 211.
Glarus. Soziale Reformen 858. 860; Arbeiterinnenschutz 651. 652; Mobiliarversicherung 490. 491. 492; Getreidemonopol 816.
Glasgow. Strassenbahnen 961; elektrische Bahnen 841.
Gleiwitz. Erfrierungstod 56; Submissionen (städtische) 785.
Göppingen. Arbeitsnachweis 483; Gewerbeinspektion 681; Textilindustrie 1018.
Görlitz. Arbeitsnachweis 482; Sonntagsruhe 795; Armenpflege 126. 947; lex Adickes 765; Spiele 97; Finanzen 861—863; Kommunalsteuern 963; Statistisches Amt 358. 570; Drucksachen 119.
Görz-Gradisca. Armenpflege 714.
Göttingen. Universitäts-Kosten 191.
Goslar. Lex Adickes 765; Städteverein 864.
Gossentin. Schulferien 111.
Gotha. Armenpflege 929. — GG. 71. — Drucksache 948.
Gothenburg. Ausschank 177.
Gotteszell. Gefängnissarbeit 976.
Gottlaube. Kinderarbeit 144.
Grabow. Schulzustände 495.
Gradiste. Agrarverschuldung 674.
Grasdorf. Rittergut 544.
Graudenz. Gewerkschaften 597; Armenpflege und Arbeiterversicherung 931.
Graz. Gewerkschaften 821; Gewerkschaftskonferenz 757. 758; Tischlerstrike 822. 942; Bäckereien 985. 987.
Greifenberg i. P. Vorschule 29.
Greifswald. Sozialwissenschaftliche Studentenvereinigung 993.
Greiz. GG. 71.
Grenchen. Uhrmacher-Strike 399. 842.
Griechenland. Auswanderer 699; Drucksache 948.
Grossalmerode. Kommunalabgaben 702.
Grossbritannien s. England.
Grossenhain (Amtshauptmannschaft) Volksbibliothek 12.
Gross-Strehlitz. Volksschule 371.
Grünfeld. Schulzustände 495.
Grunewald. Schulkinder 424.

Guben. Lex Adickes 765; Vorschule 29.
Günselsdorf. Spinnerstrike 457.
Gütergotz. Sanatorium 532.
Gumbinnen. Gewerkschaften 597; Bauarbeiter 17; lex Adickes 765.

Hadersleben. Spiele 97.
Hagen i. W. Verpflegungszuschüsse für Bezirkskommandos 484; Drucksachen 580.
Halberstadt. Gewerkschaftskongress 595. Müllergehülfen 894; Drucksachen 119.
Halensee. Schulkinder 424.
Halle a. S. Nothstands-Arbeiten 60; Arbeitsnachweis 786; Bauarbeiter 17; Bergarbeiter 778. 780; Armenpflege 801. 929. 930; Abschieben eines Armenkindes 125; lex Adickes 765; Universität 567; Francke'sche Stiftungen 385; Vorschule 28; ev. Jungfrauen-Vereine 715; Handwerkertag 402. 459; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91. — GG. 69. 168. 312. 373. 435. — Drucksachen 768.
Hamburg. Gewerkschaften 261. 817—821; Arbeitsnachweis 16. 130. 913; Sonntagsruhe 868; Fabrikinspektion 739. 740. 966; Arbeiterkolonie 386; städtische Arbeiten 993; Nothstands-Arbeiten 59; Bäckergehülfen 987; Barbiere 403; Brauergehülfen 736; Buchdrucker 734; Hutmacher 821; Tabakarbeiter 614. — Krankenkasse 42. 897. — Armenpflege 799. 801. 850. 897. 898. 1021—1025; Armenstatistik 686; Armenpfleger-Tag 1021; Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit 198. 492; Armenhaus-Bäckerei 55. — Wohnungen 98. 953 955. 971; Bebauungsplan 1003; Mietheaufwand 523; Kahlpfändungs-Recht 466; Obdachlose 972; Beherbergung durch Stellenvermittler 653/54. — Krankenpflege 160. 161. 530; Krankenpflegerinnen-Verband 221; Sanitätswachen 81; Volks-Brausebäder 224. — Volksbildung 197. 372; Gesellschaft für Volksbildung 602; Rauhes Haus 384; Handarbeit 235; Kinderarbeit 79; Bauhandwerk 441; Bäckereien 987; Elektrizitätswerk 422; Nachtcafés 225. — Börse 562; Petroleum 503. 806; Freibank 521. — Strassenbahn 571. — Auswanderer 478; Statist. Amt 570; Bevölkerung 91; Wahlrecht 167. — Prostitution 355; GG. 134. 135. 373; Drucksachen 408. 658. 804. 948.
Hamm. Pensionskasse 892; Armenpflege 799.
Hanau. Arbeitsnachweis 813; Sonntagsruhe 795; Diamantarbeiter 965; Armenpflege 929; Kommunalabgaben 702. 703; Militärwerkstätten 784.
Hannover (Prov.) Buchdrucker 734; Gewerbeinspektion 833; Altersversicherung 519. 631/2; Haftpflichtversicherung 809. — Mietheaufwand 523; lex Adickes 765. — Irrenpflege 637. 639. — Lungenkranke 520. — Vorschulen 496; Schulbauten 741; Fortbildungsschulen (ländl.) 802; verwahrloste Kinder 494. — Landwirthschaftskammern 963; Bauerngüter 453; Zuschuss zu Bahnhöfen 935; Kreistags-Wahlrecht 455.
Hannover (Stadt). Bauarbeiter 17; kaufmännische Stellenvermittlung 965; Handelskammern 61. — Armenpflege 929. 930. — Baugenossenschaft 12; 13. — Bebauungsplan 1003. — Strassenbahn 571; Eisenbahnschwellen 789. — GG. 69. 136. 168.
Hansestädte, Altersversicherung 161. 632.
Harburg a. E., Zuschuss zu Bahnhöfen 935.
Harzburg. Soolquellen 57.
Haselhorst. Arbeiterwohnungen 113.
Hasselfelde. Armenpflege 449; Bau-Darlehen 187; Städtetag (Braunschw.) 787.
Hattingen. Bergarbeiter 779.
Heidelberg. Arbeitsnachweis 483. — Armenpflege 932. — Arbeiterwohnungen 620; Bebauungsplan 1003; Kellnerinnenunwesen 332. — GG. 101. 102; Drucksachen 211. 344. 580.
Heilbronn. Gewerbeinspektion 681; Bäckergehülfen 915; Schuhmachergewerbe 419; Umsturzvorlage 985.
Heiligenkreuz. Kornhaus 1015.
Helmstedt. Invalidenrenten-Antrag 83.
Herford. Pensionskasse 892; Volks-Brausebäder 756; Städtetag 892. 935.
Herisau. Städtische Sozialpolitik 117.
Hermeskeil. Nagelschmiede 419.
Herne Bergarbeiter 779.
Hersfeld. Städtetag (hess.) 648.
Herzberge. Irrenanstalt 696.
Hessen (Grossh.). Fabrikinspektion 461. 575; weibliche Fabrikinspektoren 627; Sonntagsruhe 795; Sonntagsruhe auf Eisenbahnen 337. — Altersversicherung 13. 631/2; Orts-Krankenkassen 631. 896. — Wohnungen 955; Wohnungsgesetz 162; Zwangsenteignung an der Bauflucht-Linie 14. — Rettungsanstalten 220. — Volksschule 76. 77. 78. 431; Fortbildungsschulen 78. 803; Handfertigkeits-Unterricht 604; Zwangserziehung 972. — Umsturzvorlage 485. — Vermögensstand der Gemeinden 589; Kommunalabgaben 701. 703. 962. — Handwerk 760. — Staffeltarife 817. — Städtetag 648. 700; Submissionen (städt.) 784.
Hessen-Nassau. Altersversicherung 631. 632; Mietheaufwand 523; Fleischbeschau 186; Vorschulen 496. 498; Schulbauten 740; Städteordnung 648.
Hildesheim. Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 833. 834; Bebauungsplan 1003; lex Adickes 765.
Hirschberg i. Schl. Stadtverwaltung 456; Tagespresse 456.
Hirslanden. Strassenbahn 328.
Hochheim a. M. Fürsorge als Reklame 99.
Hódmezovásárhely. Aufruhr 411.
Hörde. Arbeitsnachweis 787; Drucksachen 580.
Hofgeismar. Armenschule 497.
Hohenwalde. Schulsparkassen 999.
Hohenzollern. Verwahrloste Kinder 494.
Holland s Niederlande.
Holstein. Ev. Arbeitervereine 706.
Holtenau. Kanalarbeiter 815.
Homberg. Schlachthaus 648; Kommunalabgaben 702.
Horb. Beleuchtung 913.
Horn. Armenpflege 799.
Hottingen. Strassenbahn 328.
Hümmling. Fortbildungsschulen (ländl.) 803
Hultschin. Volksschule 371.

Jakobsdorf i. Mark. Volksbibliothek 372.
Japan. Arbeitslöhne 621; Handfertigkeits-Unterricht 604; Industrie 584. 622; Petroleum 505.
Jarmen. Kinderarbeit 919.
Jarotschin. Schulbauten 740.
Jastrow. Gewerkschaften 597.
Jena. Wahlgesetz 327.
Jerichow II. Kleinbahn 46.
Ilijanici. Agrarverschuldung 674.
Illinois. Achtstunden-Gesetz 444. 460; Fabrikinspektion 462.
Illowo. Auswanderer 478.
Indien. Petroleum 805.
Innsbruck. Bäckereien 984.
Insterburg. Gewerkschaften 596. 597; familienflüchtige Ernährer 1029; Handelskammern 61.
Inowrazlaw. Armenschule 234.
Jolimont. Bergarbeiter-Kongress 678.
Irland. Auswanderer 698. 699.
Iserlohn. Arbeitsnachweis 482; Zuschuss zur Fachschule 936.
Isny. Beleuchtung 913.
Istrien. Armenpflege 714.
Italien. Soziales Gemeindeprogramm 1014; Achtstunden-Tag in Arsenalen 487; Maifeier 517; Textilarbeiter 757; Unfall-Kongress 586; Eisenbahn-Pensionskassen 823. 824; Schulerziehung 657; Handfertigkeits-Unterricht 604; Handelsverträge 479; Handelskammern 61; Darlehnskassen 615. 617; Bevölkerung 92; Auswanderer 698. 699; katholisch-soziale Bewegung 393.
Itzehoe. Arbeitsnachweis 333.
Jütland. Arbeitsstreitigkeiten 758. 823; Kindererziehung 919.

Kaiserslautern. Arbeitsnachweis 913; Armenpflege 929; Achtes Schuljahr 10; Drucksache 948.
Kalk b. Köln. Arbeiterausschuss 998.
Kamerun. Deutscher Unterricht 35.
Kanada. Arbeitslose 60.
Kannstatt. GG. 373.
Kanth. Grundeigenthum 963.
Karlsbad. Gewerkschaften 821.
Karlsruhe i. B. Arbeitsnachweis 333. 483; Armenpflege 929. 932/3. 1026; Arbeitslosen-Versicherung 455; Bebauungsplan 1003; Obdachlose 971; Gemeinde-Sparkassen (Verbandstag) 756; Mädchengymnasium 137; gewerblicher Unterricht 124; Spiele 97; Volksküche 544; Kellnerinnenunwesen 332. — GG. 69. 168 169. 373. 607. 876. — Drucksachen 119. 211. 344. 408. 580. 658. 716. 768. 851. 948.
— (i. Schles.). Rekonvaleszentenanstalt 519; Volksschule 371.
Karnobat (Bezirk). Agrarverschuldung 674.
Karwin. Berg- und Hüttenarbeiter 518.
Kassel (Stadt). Armenpflege 929; Samariterbund 969; Kommunalabgaben 700—702; Dreiklassensystem 166; GG 69; Drucksachen 768.
— (Regbezrk.). Gewerbeinspektion 833; lex Adickes 765; Rekonvaleszenten-Anstalt 766; Fortbildungsschulen 467; verwahrloste Kinder 494; Landwirthschafts-Kammern 963; Kommunalabgaben 701.
Kattowitz. Volksschule 371; Auswanderer 478.
Kelheim. Lohnkämpfe 1013.
Kempten. Armenpflege 929.
Kensington (London). Weibliche Gesundheitsinspektoren 898.
Kettering. Schuhmacher-Strike 759.
Ketzin. Arbeitsnachweis 677.
Kiel. Kanalarbeiter 815; Armenpflege 1002. 1011. 1026; Bebauungsplan 1003; Warteschulen 850; Park und Spielplatz 1032; Volksbibliothek 947; Universitätskosten 191; Handelskammer 61; Kommunalsteuern 963; GG. 134. 136; Drucksachen 852.
Kirchheim. Fortbildungsschulen 803.
Kirchweidach. Kornhaus 1015.
Kissingen (Bad.). Arbeitsnachweis 484.
Kitzingen. Arbeitsnachweis 484.
Kladno. Berg- und Hüttenarbeiter 518.
Klausthal. Bergarbeiter 781; Arbeiterwohnungen 522.
Kleve. Wahlrecht 865.
Koblenz. Arbeiterausschüsse 998; Gewerbeinspektion 883; lex Adickes 765; Fortbildungsschulen 467; Werftbahn 46; kommunale Weinbesteuerung 490; Zuschuss zu Bahnhöfen 935; GG. 69.
Koburg. GG. 373.
Koburg-Gotha. Fabrikinspektion 684.
Köln a. Rh. Arbeitsnachweis 333; Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 833; Acht-Uhr-Schluss der Ladengeschäfte 796; Ortskrankenkasse 824; Armenpflege 184. 929. 930; Armenpfleger-Tag 1021. 1031; städt. Opferkästen 184; Irrenpflege 639. 694; Volks-Brausebäder 756; Bebauungsplan 1003; lex Adickes 765; Bauarbeiter-Schutz 894; Maurer 868; Hülfsschulen 973; Fortbildungsschulen 467; Elektricitätswerk 422; Wahlrecht 865; Stadtwald 785; Statist. Amt 570; GG. 70; Drucksachen 211. 658. 768. 804. 852.
Königsberg i. Pr. Gewerkschaften 595 bis 598; Armenpflege 1026; Irrenpflege 639; familienflüchtige Ernährer 1029; lex Adickes 765; Vorschule 28; Universitätskosten 191; Spiele 97; Petroleumhandel 505; kaufmännische Korporationen 61; Umsturzvorlage 485; Finanzen 861—863; Kommunalsteuern 962; Bevölkerung 91; evangelischer Arbeiterverein 651; GG. 135. 169.
— — (Regbz.). Kinderarbeit 920.
— i. d. Neumark. Elektrisches Licht 812.
Königshütte. Volksschule 371.
Köslin. Lex Adickes 765.
Köstritz. Frauenasyl 1014.
Kolberg. Kommunaler Versammlungssaal 728 bis 730.
Kolmar i. E. Arbeitsnachweis 677; Armenpflege 849. 897. 929; Armenpflegerinnen 946; Armenstatistik 800/1; Arbeiterwohnungen 841; Lehrmittel-Lieferung 687; Schülerspeisung 870; Drucksachen 658. 716.

Komarevo. Agrarverschuldung 674.
Konnewitz. Volksbrausebad 12; Klostergut 544.
Konstanz. Armenpflege 932; Kreis-Pflegeanstalt 576; Bebauungsplan 1003.
Kopenhagen. Arbeitsstreitigkeiten 823; Einigungsämter 867; Ausstellung 872.
Koslowska. Wanderarbeiter 420.
Kottbus. Strike 599; GG. 69.
Krain. Armenpflege 713. 714.
Krefeld. Städt. Sozialkommission 88. 152. 205. 310; Armenpflege 112. 184; Irrenanstalt 694; Hülfsschulen 973; Schulgeld 234; Bäckerinnung 794. 795; Industrien 205, Kommunalsteuern 962; Fabrik-Sparkassen 935; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91; evangelischer Arbeiterverein 651; GG. 70. 134. 136.
Kremmen. Arbeitsnachweis 677.
Krems. Volksbildungs-Verein 921.
Kreuznach. Diakonissenhaus 160; Lex Adickes 765.
Krimmitschau. Krankenkassen 896; Gaswerke 149; GG. 1035.
Kroatien. Handfertigkeits-Unterricht 604.
Kuchen. Fortbildungsschulen 803.
Künzelsau. Fortbildungsschulen 803; Beleuchtung 913.
Küstrin. Krankenkasse 41.
Kunersdorf. Rentabilität des Rittergutes 544.
Kurhessen. Wahlrecht 166.
Kyritz. Milchfälschung 37.

Labes. Armenschule 234.
La Goule. Elektrisches Licht 507. 672.
Lancashire. Arbeiterinnen 816.
Landsberg a. W. Krankenkassen 41; Drucksachen 948.
Langendorf (Schweiz). Aussperrung 400.
Lauenburg. Verwahrloste Kinder 494.
Lausanne. Mobiliarversicherung 491; Strassenbahn 331.
Laval. Nothstandsarbeiten 755.
Lechhausen. GG. 72.
Leeds. Schuhmacher-Strike 759.
Legan. Gewerkschaften 597.
Leicester. Schuhmacher-Strike 759.
Leipzig. Arbeitsnachweis 421. 786; Arbeitszettel 923; Arbeiterfürsorge 699. 766; Lohnkämpfe 1012. 1013; Bauarbeiter 17; Maurerstrike 685. 716—719. 793; Barbiere 403; Brauergehilfen 736; Buchdrucker 734; — Inval.- und Altersversicherung 339; Orts-Krankenkasse 128. 237. 238. 452. 896. 1001; — Armenpflege 493. 713; Volks-Speiseanstalten 185; Winternoth 200; — Wohnungen 953. 969. 971; Wohnungsnoth 482; Bebauungsplan 1003; Kahlpfändungs-Recht 163. 466; — Krankenpflege 160; Heilanstalt 891; Volks-Brausebad 12. 57. 184. 520; Hundefleisch 146; — Aerztliche Schulaufsicht 851; Fortbildungsschulen 467; Knaben-Handarbeit 198; Volksbibliotheken 11. 777; — Finanzen 861 bis 863; Steuerreform 116; städtischer Grundbesitz 481. 812; städt. Landgüter 544; Berufs- und Gewerbezählung 749. 750; Statist. Amt 357. 570; Bevölkerung 92. 93; Submissionen 785. 1012; Wahlrecht 166; GG. 69. 131. 136. 373. 608. 923. 977. 1035; Drucksachen 580. 1033.
Lemberg. Zieglerstrike 822; Mädchen-Gymnasium 716.
Leoben. Drucksachen 580.
Leobschütz. Ausflugspunkt 224; Wasserleitung 185; Drucksache 211.
Leubus. Irrenpflege 639.
Leutkirch. Zuschuss zu Orts-Krankenkassen 547.
Leven. Agrarverschuldung 674.
Lewin. Volksschule 372.
Liegnitz. Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 836; lex Adickes 765; Volksschulen 372; Schulvorstand 432; Kommunalsteuern 963.
Limburg. Städtetag 730.
Limoges. Gewerkschaften 914; Nothstandsarbeiten 755.
Lippe. Krankenkasse 42.
Lippstadt. Pensionskasse 892.
Lissabon. Kohlenring 793.
Liverpool. Kongress der Gewerkvereine 1015; Kinderhausiren 891. 892; Volks-Lesehallen 777; Gas 671; Strassenbahn 961; Bevölkerung 92.
Lodi. Bauernvereine 393.
Löbau. Orts-Krankenkassen 896.
Löbtau. Bäckereien 987.
Lössnig. Rittergut 544.
Lötzen. Familienflüchtige Ernährer 1029.
London. Soziale Einigungsbestrebungen 856; Arbeiterkongress 1017; Genossenschafts-Kongress 960; Arbeitslose 60; Frauen-Gewerkvereine 941; Arbeitslöhne 96. 130; Geschäftsschluss 844. 845; Bergarbeiter-Kongress 678; Schuhmacher-Strike 759; Gärtner 442; Hütmacher 821; Volksversicherung 340; — Wohnungsfrage und Armenpflege 655; Wohnungen 952; Wohnungspolitik 785; Wohnungsinspektion 900; Bauordnung 466; — hygienischer Kongress 889; Temperenzvereine 715; Heisswasser-Automaten 864; Hochschule für politische Wissenschaften 910; Schulhygiene 197; Volks-Lesehallen 777; Volksheim 96; People's palace 177; Bäckereien 989; Strassenbahnen 961; Gemeindegesetz 995; Bevölkerung 92; Statistik 179.
Lorch. Fortbildungsschulen 803.
Loreggia. Darlehnskasse 615.
Lorient. Nothstandsarbeiten 755.
Loslau. Volksschule 371.
Lublinitz II. Volksschulen 371.
Luckau. Schulzustände 181.
Ludwigshafen. Achtes Schuljahr 10; Schulbauten 972.
Lübeck. Buchdrucker 734; Versicherungsanstalt 520; Krankenkasse 42; Bebauungsplan 1003; Kahlpfändungs-Recht 163. 466; Lungenkranke 520; Zwangserziehung 972; Handwerk 760; Börse 562; Statist. Amt 358. 570; GG. 135.
Lüchow. Armenpflege 370.
Lüneburg. Arbeiterausschuss 998; Gewerbe inspektion 834; lex Adickes 765.
Lüttich. Kohlenarbeiter 418; Wahlen 416.
Lugano. Strassenbahn 331.
Luxemburg. Handfertigkeits-Unterricht 604.
Luzern. Arbeiterinnenschutz 653; Schneiderbewegung 648; Mobiliarversicherung 492; Strassenbahn 331.
Lychen. Steuerprivileg 688.
Lyon. Bevölkerung 92; GG. 874.

M.-Gladbach. Irrenanstalt 694; Textilindustrie 1019; Wahlrecht 865.
Maastricht. 598.
Madrid. Bäckerstrike 788.
Mähren. Volksbildungs-Vereine 922.
Magdeburg. Gewerbeinspektion 833; Sonntagsruhe 795; Nothstandsarbeiten 60; Barbiere 403; Armenpflege 929. 930; Obdachlose 971; Wohnungen 970. 971; Bauordnung 397; lex Adickes 765; Bauhandwerker 912. 913; Versammlung des Vereins für Gesundheitspflege 22; Vorschule 28; kaufmännische Korporationen 61; Gas 671; Eisenbahnschwellen 789; Statist. Amt 570; Bevölkerung 91; GG. 69. 134; Drucksachen 119. 658. 716. 768. 804. 1033.
Mahlstatt-Burbach. lex Adickes 765.
Mailand. Unfall-Kongress 586; Bevölkerung 91.
Mainz. Arbeitsnachweis 39. 787; Sonntagsruhe 795; Einigungsamt 793; Fabrikinspektion 575; Nothstandsarbeiten 59; Verband kaufmännischer Vereine 649. — Krankenkasse 238. 631. — Armenpflege 929. — Wohnungen 163. — Getreide-Lagerhäuser 817; Bäckerinnung 794; Militärwerkstätten 784; Umsturzvorlage 485; Kommunalsteuer 309. 589; Statist. Amt 570. — GG. 69. 136. 168. 554. 771. 923. — Drucksachen 119. 804.
Manchester. Achtstunden-Tag 619. 620; Textilarbeiter 757; Textilarbeiter-Kongress 940; Volks-Lesehallen 777; Weizen 585.
Mannheim. Arbeitsnachweis 333. 483; Nothstandsarbeiten 59; Fabrikarbeiter 780; Kellnerinnenunwesen 332; Arbeiterversicherung 200; Armenpflege 929; Arbeiterwohnungen 147; Krankenpflege 223; Kochschule 869; Getreidehandel 332; Bäckereien 988; Petroleumhandel 505; Finanzen 861—863; Submissionen 784. 785; Statist. Amt 358. 570; GG. 134; Drucksachen 119. 211. 344. 580. 658. 716. 804. 948.
Mansfeld. Bodensenkung 164.
Marburg. Kommunalabgaben 703.
Mariaberg. Irrenpflege 638. 679. 698.
Marienburg. Gewerkschaften 595.
Marienwerder (Regbz.). lex Adickes 765; Bodenverschuldung 618.
Marseille. Sozial. Gemeinderäthe 812; Bevölkerung 92.
Mecklenburg. Gewerbeinspektion 966; Buchdrucker 734; Altersversicherung 632; Verpflegungsstationen 349; Volksschulen 74. 431. 447; Fortbildungsschule 78; Verbotene Versammlungen 361; Bauernstand 1009; Wahlrecht 152; Landtagsreform 167.
Meerane (Sachsen). Einigungsamt 630.
Meissen. Landwirthschaftliche Schule 55.
Melbourne. Gartenanlagen 218; Kommunalverwaltung 217.
Memel. Gewerkschaften 597. 598; lex Adickes 765; kaufmännische Korporationen 61; Städtetag 962. 1029.
Mengen. Beleuchtung 913.
Meppen. Fortbildungsschulen 803.
Mergentheim. Beleuchtung 913.
Merseburg. lex Adickes 765.
Meskirch. Getreidehandel 353.
Metz. Armenpflege 929; GG. 134. 135.
Metzingen. Beleuchtung 913.
Meyenburg. Steuerprivileg 688.
Milow. Kleinbahn 46.
Minden. Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 833. 834; lex Adickes 765; Fortbildungsschulen 802; Kegeljungen-Dienst 628; GG. 71.
Mödling. Schusterstrike 822. 823.
Mons. Wahl 416.
Montluçon. Sozialistische Gemeinderäthe 812.
Montreux. Strassenbahn 328. 331.
Mosbach (Kreis). Arbeiterversicherung 895.
Mramor. Agrarverschuldung 674.
Mülhausen i. E. Städtestatistik 100; Nothstands-Arbeiten 59; Krankenkassen 547; Weizen 585; Drucksachen 716.
Mülheim a. Rh. Arbeitsnachweis 130; lex Adickes 765; Stadtverordneten-Verhandlungen 310.
Mülheim a. d. Ruhr. Drucksachen 852.
München. Arbeitsnachweis 39. 113. 333. 358 bis 360. 484. 678. 913; Lohnkämpfe 1013; Nothstandsarbeiten 60; Barbiere 403; Schneider 572. — Zwangskassen 452; Sparkassen-Einleger 847; Feuerbeschau 309. — Armenpflege 81. 126. 184. 929. 930. — Wohnungsbau 343; Bebauungsplan 1003; Kahlpfändungs-Recht 163. 466. — Volks-Brausebäder 236; Eislauf 159. — Fortbildungsschulen 234. 468. 741; Fortbildungsschule für Mädchen 124; achtes Schuljahr 10; Spiele 97; Bäckerkurse 657; Gasheizung in Schulen 600; Sprachkranke Kinder 432. — Getreidelagerhaus 335; Bäckereien 408. 986; Elektrizitätswerk 422; elektrische Beleuchtung 309. — Gas 671. — Haftstrafen an Jugendlichen 455. — Finanzen 861—862; Grundbesitz 204; Haussteuer 227; Städteplan-Technik 462; Statist. Amt 570; Bund deutscher Frauenvereine 511; südd. Volkspartei-Tag 910; Bevölkerung 90. — GG. 69. 168. 373. 825. 923. — Drucksachen 119. 211. 580. 948.
Münster. Zuschuss zu Bahnhöfen 935; Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 833; lex Adickes 765.
Myslowitz. Auswanderer 478.

Nantes. Gewerkschaften 914; Bevölkerung 92
Narbonne. sozial. Gemeinderäthe 812.
Nassau. Städtetag 730; Versicherungsanstalt 13; kommunale Weinbesteuerung 490; Arbeitsnachweis 677.
Naumburg. Lex Adickes 765;
Neapel. Achtstundentag in Arsenalen 487.
Neisse. Arbeiterversicherung 548.

Neuenburg. Mobiliarversicherung 492; Handfertigkeits-Unterricht 604; Strassenbahn 328.
Neuenhain. Rekonvaleszenten-Anstalt 766;
Neuhausen. Gasheizung im Schulgebäude 600; Calcium-Carbid 672; Bebauungsplan 463; Haussteuer 227.
Neumark i. Westpr. Vorschule 29.
Neumünster. Nothstandsarbeiten 59; Wahlrecht 167.
Neunkirchen. Spinnerstrike 456. 649; Christlich-Soziale 838.
Neuseeland. Fabrikgesetz 427; Nothstandsarbeiten 187; Ladengesetz 226; Einwanderung 216.
Neuss. Irrenanstalt 694; Wahlrecht 865.
Neustadt (Bad). Rekonvaleszenten-Anstalt 847.
Neustadt a. H. Landwirth. Genossenschaftstag 963. 990. 991.
Neustadt (O.-S.) Volksschulen 371.
Neustettin. Gewerkschaften 597.
Neuvorpommern. Bauernstand 1009;
Neuwichlinghausen. Schulvorstand 432.
Neuwied. Genossenschaften 990.
Nevers. Kommunalabgaben-Gesetz 841. 842.
Nidau. Pferdebahn 328.
Nidwalden. Strassenbahn 328.
Niedenstein. Kommunalabgaben 704.
Niederlande. Textilarbeiter 757; Diamantarbeiter 965; Handfertigkeits-Unterricht 604; Petroleum 505; Auswanderer 699; Bevölkerung 92; Sozialdemokraten 598.
Niederösterreich. Armenpflege 141; Kinderheim 79; Lehrerinnen-Gehalt 31.
Nimes. Nothstandsarbeiten 755.
Nordhausen (Kr.). Arbeitsnachweis 130.
Nordrach. Arbeitersanatorium 768.
Northampton. Schuhmacher-Strike 759.
Northumberland. Achtstundentag 444; Bergarbeiter 679.
Norwegen. Handfertigkeits-Unterricht 604; Ausschanksystem 177. — Auswanderer 699.
Norwich. Frauen-Gewerksvereine 941. 942.
Nürnberg. Arbeitersekretariat 453. 479. 934; Arbeitsnachweis 484. 678; Orts-Krankenkasse 238; Sparkassen-Einleger 847; Bebauungsplan 1003; Kinderschutz 839; Heilanstalt 891; Bäckereien 676. 988; Umsturzvorlage 485; Finanzen 861—863; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91. — GG. 135. 136. 373. 497.

Oberbayern. Kornhaus 1015; Drucksachen 744.
Oberföhring. Fortbildungs-Klassen 468.
Oberglogau. Volksschule 371.
Oberhausen. Arbeitsnachweis 677; Bergarbeiter 779.
Oberlahnstein. Städtetag 730. 731.
Oberschlesien. Ländliche Wohnungen 342; Landarbeiterinnen 644.
Oberschwedelsdorf (Kr. Glatz). Volksschule 372.
Oberstein-Idar. Diamantarbeiter 965.
Obwalden. Arbeiterschutz-Gesetz 545.
Odessa. Bevölkerung 91.
Oesterreich. Gewerkschaften 757; Strikes 822. 942; Maifeier 517; soziale Kämpfe 640—43; Arbeitszeit 739; Achtstunden-Tag 443. 680; Sonntagsruhe 486; Berg- und Hüttenarbeiter-Kongress 518; Bergarbeiter-Strike 735; Bergarbeiter 364. 679; graphische Arbeiter 622; Textilarbeiter 757. 940; Eisenbahnbeamten-Tag 735; Gewerbeaufsicht 698. — Lebensversicherung 83; Unglücksfälle 354. — Armenpflege 713/14. — Trinkerasyle 968. 769. — werkthätige Schulerziehung 657; Volksbildungsvereine 920—22. — Strafgesetzgebuch 1032. — Bergbau 794; Handwerk 760; Bäckereien 984. 985; Brauerei 367; Handelsverträge 479; Handelskammer 61; unlauterer Wettbewerb 565. 566; Diözesanbanken 393; Petroleum 505; Pferdebahnen 514; Eisenbahn-Schwellen 726; Auswanderer 478. 699; Sachsengängerei 585; Wahlreform 754; Bevölkerung 92; Gesetzesvorlagen 7—10.
Offenbach. Bäckergehülfen 915; Hutmacher 821; Krankenkassen 897; Wohnungen 162; städt. Elektrizitätswerke 620; Umsturzvorlage 485; Kommunalsteuer 589; Genossenschaften 990.
Offenburg. Submissionen 784. 785.
Ohligs. Armenstatistik 1029; Drucksachen 900. 948.
Oldenburg (Grossh.). Altersversicherung 632; Lungenkranke 520.
— (Stadt). Gewerbegericht 71. 977.
Olten. Arbeitersekretariat 888.
Onchunga. Weiblicher Bürgermeister 216.
Oppeln. Gewerbeinspektion 833. 836; Volksschulen 371; Fortbildungsschulen 467; lex Adickes 765; Landarbeiterinnen 644.
Oranienburg. Landwirthschaftliche Lehranstalt 1004.
Orosháza. Aufruhr 412.
Osnabrück. Sonntagsruhe 795; Bergarbeiter 779; Sparkassen 915; Armenpflege 125; lex Adickes 765; Fortbildungsschulen 467. 802. 803; GG. 69.
Ostafrika. Russisches Petroleum 505.
Osterode. Familienflüchtige Ernährer 1029.
Ostflandern. Minimallöhne 993.
Ostpreussen. Gewerkschaften 595—598; Gewerbeinspektion 833; Buchdrucker 734; Altersversicherung 631. 632; familienflüchtige Ernährer 1029; Irrenpflege 637; Mietheaufwand 523; lex Adickes 765; Vorschulen 29. 496; Landschulen 79; Fortbildungsschulen 467; verwahrloste Kinder 467. — Landwirthschafts-Kammern 963; kaufmännische Korporationen 61; Rentengüter 452; Sachsengängerei 585; Eisenbahn-Schwellen 725.
Ostrau. Achtstunden-Tag 680; Berg- und Hüttenarbeiter 518.
Ottlotschin. Auswanderer 478.

Paderborn. Lex Adickes 765.
Padua. Darlehnskassen 615. 616.
Palermo. Kreditverhältnisse 616.
Pankow. Bauordnung 203.
Paris. Gewerkschaften 914; Strike-Statistik 842; Lohn 399; Bergarbeiter-Kongress 332. 678; Armenpflege 1030; Heisswasser-Automaten 864; Schulkinder 35; technischer Unterricht 869; Volks-Lesehalle 777; Omnibusse und Strassenbahnen 961; Gewinnbetheiligung 839; Bevölkerung 89; Kongress der sozial. Gemeinderäthe 811; — GG. 875; — Drucksachen 659. 852.
Partenkirchen. Gewerbebetrieb 39.
Passau. Armenpflege 929; Proportional-Wahlsystem 510.
Pavlikeni. Agrarverschuldung 674.
Peine. Petroleum 505; lex Adickes 765.
Perlach. Fortbildungs-Klassen 468.
Pestidik. Agrarverschuldung 674.
Petersburg. Medizinisches Institut 872; Petroleum 506; Bevölkerung 91.
Petric, Agrarverschuldung 674.
Petrowsk. Wanderarbeiter 420.
Pfalz. Lehrergehälter 76.
Pforzheim. Arbeitsnachweis 333; Armenpflege 929. 932; gewerbliche Bildung 124; Liegenschafts-Accise 85; Kellnerinnenunwesen 332; Drucksachen 1033.
Pfullendorf. Beleuchtung 913.
Pfullingen. Beleuchtung 913; Zuschuss zu Orts-Krankenkassen 547.
Philippopel. Handels- und Gewerbekammer 673.
Pillkallen. Kreisbeschreibung 88.
Pirmasens. Schuhmachergewerbe 419.
Pirna. Versorgungshaus 144.
Pitschen. Städtetag 893.
Plauen i. V. Arbeitszeit der Schutzleute 87. 99; Armenpflege 929; Statistisches Amt 358. — GG. 433. 498. 499. — Drucksachen 659. 744. 1033.
Plaussig. Rittergut 544.
Pleasonton. Weiblicher Bürgermeister 118.
Pless. Volksschule 371.
Pommern. Gewerkschaften 595; Arbeiterausschuss 998; Altersversicherung 631. 632; Vorschulen 496; Landschulen 79; verwahrloste Kinder 494; Pfarrerverein 1011; Mietheaufwand 523; lex Adickes 765; Zwangs-Amortisationen 354; Landwirthschafts-Kammern 963; Handelskammern 61; Landarbeiterinnen 644; Eisenbahn-Schwellen 725; Gewerbeinspektion 833. 834; Städtetag 570.
Porschnitz. Abschieben eines Armenkindes 125.
Portugal. Kohlenring 793; Auswanderer 699.
Posen (Stadt). Armenpflege 801. 929; Bebauungsplan 1003; lex Adickes 765; Vorschule 28; Schulgeld 110; Handelskammern 61; Kommunalsteuern 962; GG. 135. 136.
— (Prov.). Gewerbeinspektion 832; Arbeiterausschuss 998; Buchdrucker 734. — Altersversicherung 631. 632. — Mietheaufwand 523; lex Adickes 765. — Vorschulen 496; Schulbauten 740. 741; Schulsparkassen 999; Fortbildungsschulen 77. 181. 467; Landschulen 79; verwahrloste Kinder 494. — Irrenpflege 637. 638; Taubstummen-Anstalten 495; Schwindsüchtige 222. — Landwirthschafts-Kammern 963; Bodenverschuldung 618; Eisenbahn-Schwellen 725; Sachsengängerei 585; Sozialismus 420.
Potsdam (Stadt). Armenpflege 929; familienflüchtige Ernährer 1028; Steuerprivileg 688; Kommunalabgaben 122. 123.
— (Regbez.) Arbeiterausschuss 998; Gewerbeinspektion 833; lex Adickes 765; Kinderarbeit 920; Innungen 994; Handelskammer 61.
Pottendorf-Rohrbach. Spinnerstrike 458.
Povic. Agrarverschuldung 674.
Prag. Armenpflege 714; Bevölkerung 91; Drucksachen 659.
Pravisdomini. Darlehnskasse 615.
Preussen. Arbeiterausschüsse 997; Arbeitsvermittelung 113. 393; Arbeiterschutz 996; Gewerbeinspektion 368. 461. 624. 698. 796. 831—837. 894; weibliche Gewerbeinspektoren 627; Sonntagsruhe 336. 337. 682. 683. 795. 868; Bauhandwerker 944; Ziegelarbeiter 575; Haftpflichtversicherung 809; Krankenkassen 896. 897. — Armenpflege 704. 1030; Berufungsfrist in Armensachen 946; familienflüchtige Ernährer 1020. — Wohnungen 955; Arbeiter- und Beamtenwohnungen 521; Bauordnung 397; Mietheaufwand 522; Kahlpfändungs-Recht 163. 466. — Verpflegungsstationen 201. 348 bis 351. 540—543. 645. 699. — Aerztestand 364; Irrenpflege 637. 638. 693. 696/7; Hebammen 81; Fleischbeschau 186; Margarine 37. — Schulen 73 bis 79. 602; Vorschulen 431. 447. 496; Armenschulen 145. 283; Schulzustände 495; Schulvorstand 432; Schulaufsicht 698; Schulverwaltungen 10; Schulbau-Fonds 601; Schulsparkassen 849. 915 bis 918. 999; höhere Schulen 190; Universitäten 566; Fach- und Fortbildung 77. 181. 467. 515; ländliche Fortbildungsschulen 802. 803; Handfertigkeits-Unterricht 158. 604. 656/57; Staatszuschuss zu Fortbildungsschulen 11; Jugendspiele 804; Vormundschaft 697. 698; Armenkinderpflege 341; verwahrloste Kinder 494; Zwangserziehung 372. 919; Schulhygiene 97; innere Mission 383. — Finanzen 861—863; Steuerprivileg 687; Doppelbesteuerung 407. 935; Klassensteuern 851; Vermögenssteuer 47; Gewerbesteuer 58; Gasthofsteuer 163; Stempelsteuer 213; Miethsstempel 148; Kommunalabgaben 121—123. 700. 842. 962; Stadtobligationen 484. 1013; Zwangs-Amortisationen 354. — Gefängnissarbeit 334; Ehescheidung 322. — Getreide 584; Getreidehandels-Monopol 352; Landwirthschafts-Kammern 963; Bodenverschuldung 617; agrarische Anträge 567. 568. 569; Anerbenrecht 817. 956; landwirthschaftlicher Kredit 643; Grundsteuer-Entschädigung 550—553; „todte Hand" 753; Rentengüter 452; Sachsengängerei 585. 586; Wasserbenutzung 586; Handwerk 760; Bäckereien 984. 986; Hufbeschlag 599; Textilindustrie 1017. 1018; Militärwerkstätten 783; Handelskammern 61; Handelsverträge 478; Börsenordnung 562; Kreditgenossenschaften 325; Staffeltarife 817; Eisenbahnschwellen 723 bis 727. 792. — Genossenschaften 728. 990; Statistisches Amt 356; Oberbürgermeister-Konferenz 570; Gemeindebeamte 570; Verfassung 539; Selbstverwaltung 473; Stadterweiterungen 87; Wahlgesetz 539.
Prostken. Auswanderer 478.
Provad (Bezirk). Agrarverschuldung 674.
Przemysl. Bauarbeiter-Strike 942/43.

Ragnit. Familienflüchtige Ernährer 1029.
Randow. GG. 71.
Rappenau. Armenkinderpflege 342.
Rastenburg. Familienflüchtige Ernährer 1029.
Ratibor. Amerika-Auswanderer 478.
Ravensburg. Arbeitsnachweis 787. 914. 962; Fortbildungsschulen 803. — GG. 373. 433. — Drucksachen 768. 900.
Rawitsch. Schulbauten 740.
Recklinghausen. Bergarbeiter 779.
Regensburg. Armenpflege 929; Bebauungsplan 1003; Bäckereien 988.
Rehburg i. Harz. Lungenkranke 520.
Reichenbach. Webeschule 515. 936.
Remscheid. Arbeitsnachweis 38; Strassenbahn 571; Kommunalsteuern 962. 963.
Renain. Kohlenarbeiter 418.
Renaix. Proportional-Wahlsystem 510.
Rendsburg. Kanalarbeiter 815; Wahlrecht 167.
Reschitza. Bergarbeiter-Strike 735.
Reuss j. L. WanderlagerSteuer 1014.
Reutlingen. Gewerbeinspektion 681; Orts-Krankenkasse 547; Schuhmachergewerbe 419.
Rheims Nothstandsarbeiten 755.
Rheinhessen. Getreide-Lagerhäuser 817.
Rheinland. Arbeitsnachweis 677; Bergarbeiterbewegung 25. — Altersversicherung 631. 632; Regress der Berufsgenossenschaften 967. — Armenpflege 184. 1030. — Mietheaufwand 523. — Irrenpflege 635—637. — Vorschulen 496; Hülfsschulen 973; Schulbauten 741; Verwahrloste Kinder 494. — Getreidehandel 353; Landwirthschafts-Kammern 963; Wahlrecht 865. — GG. 104. 605.
Rheinland-Westfalen. Evangelischer Arbeiterverband 651; Bergarbeiter 364. 778 bis 782; Buchdrucker 734. — Ortskrankenkassen 824. — Volks-Brausebäder 756. — Jünglingsbund 385. — Kohlensyndikat 365. 966; Konsumverein 821.
Rheinpfalz. Evangelischer Arbeiterverband 651.
Riedlingen. Zuschuss zu Orts-Krankenkassen 547; Beleuchtung 913.
Riesa. Gewerbe- und Handwerkervereine 762.
Rixdorf. Arbeitsnachweis 677; Bierboykott 2; Barbiere 403; Schulkinder 79. 424; Verführung 110; Hundefleisch 146.
Rochlitz. Landwirthschaftliche Schule 55.
Rom. Bevölkerung 91.
Rosenberg (O.-S.). Volksschule 371.
Rostock. Armenpflege 929.
Rottenburg. Gefängnissarbeit 974.
Rottweil. Beleuchtung 913.
Roubaix. Sozialistische Gemeinderäthe 812.
Ruhrort. Arbeitsnachweis 130.
Rumänien. Handfertigkeits-Unterricht 604; Petroleum 507; Auswanderer 699.
Ruppertshain. Rekonvaleszenten-Anstalt 766.
Russland. Arbeitszeit 312; Landarbeiter 540; Achtstundentag 361—363. 443; Handel mit Arbeitshänden 419; Nothstandsarbeiten 478. — Handfertigkeits-Unterricht 604. — Sachsengängerei 585; Petroleum 460. 504. 505. 506. 667—673; Eisenbahnschwellen 726. 790; Auswanderer 478. 699.
Rustschuk. Handels- und Gewerbekammer 673.

Saarbrücken. Gewerbeinspektion 833; Bergarbeiter 779. 781; lex Adickes 765.
Sachsen (Königr.). Gewerkschaften 706; Verbot der Gewerkschaften 573; evangelischer Arbeiterverband 651; Gewerbeinspektion 461. 624. 834. 843; Sonntagsruhe auf Eisenbahnen 338; Bauarbeiter-Schutz 894; Barbiere 403; Bergarbeiter 401. 628. 653; Hauswirker 704. — Versicherungsanstalt 13; Altersversicherung 339. 631. 632; Haftpflichtversicherung 809. 810; Krankenversicherung 945; Orts-Krankenkassen 896. — Heilanstalten 891; Krankenbeförderung 36; Krankenpflege armer Kinder 222; Aerztestand 364; Hebammen 225; Gemeinde-Badeplätze 647; Margarine 37. — Schulen 76. 77; Schulbeiträge 78; Fortbildungsschulen 78. 467. 803; Handfertigkeits-Unterricht 604; Landwirthschaftliche Schulen 55; Volksbibliotheken 11; Lehrerinnen 30; Schulsparkassen 999; — Innere Mission 383. — Gemeindebesteuerung 150. — Handwerk 760. 761; Gewerbe- und Handwerkervereine 762; Textilindustrie 1018; Konsumvereine 991; Handelskammern 61; — Staffeltarife 817; Submissionen 944; Berufszählung 749; Wahlrecht 166; Koalitionsfreiheit 479; sozialdemokratischer Agrarausschuss 751; Sozialdemokratie 676. — GG. 605. 1035.
— (Prov.). Haftpflichtversicherung 809. — Mietheaufwand 523; lex Adickes 765. — Irrenpflege 637. — Vorschulen 496; Schulsparkassen 999; verwahrloste Kinder 494. — Landwirthschafts-Kammern 963; Anerbenrecht 958.
Sachsen-Altenburg. Haftpflichtversicherung 809.
Sachsen-Anhalt. Altersversicherung 13. 631. 632; Schule 77.
Sachsen-Koburg. Schulen 77.
Sachsen-Meiningen. Feuerversicherung 131; Schulen 77.
Sachsen-Weimar. Stuhlarbeiter 458; Schulen 78; Fortbildungsschulen 78; Wahlgesetz 327.
Saint-Blaise. Strassenbahn 328.
Saint Claude. Diamantarbeiter 915.
Saint Denis. Sozialistische Gemeinderäthe 812.
Saint Louis. Gaswerke 671.
Saint Nicolas. Proportional-Wahlsystem 510.
Salzburg. Bäckerstrike 823; Armenpflege 714.
San Francisco. Stellenvermittlung 16.
Sangershausen. Krankenkasse 41.
Sankt Gallen. Arbeiterschutz 628; Arbeiterinnenschutz 652; Arbeitslosen-Versicherung 126. 755; Mobiliarversicherung 492; Arbeiterwohnungen 465; Verpflegungsstationen 542.
Sankt Gaudens, sozial. Gemeinderäthe 812.
Sankt Johann. Lex Adickes 765.
Sankt Moritz. Strassenbahn 331.
Saulgau. Zuschuss zu Orts-Krankenkassen 547; Fortbildungsschulen 803.
Schatzlar. Berg- und Hüttenarbeiter 518.
Schlawe. Vorschule 29.
Schlesien. Buchdrucker 734; Berg-und Hüttenarbeiter 518; Bauarbeiterschutz 894; Kellnerverhältnisse 487. — Versicherungsanstalt 13; Arbeiterversicherung 548; Altersversicherung 631. 632. — Armenpflege 713. 714. — Arbeiterwohnungen 522. 782; Mietheaufwand 523. — Verpflegungsstationen 350. — Rekonvaleszentenanstalt 519; Irrenpflege 637. 638. 639. — Volksschulen 371; Vorschulen 496; Schulkassen 234; Schulsparkassen 999; Verwahrloste Kinder 494. — Landwirthschafts-Kammern 963; Grundeigenthum 963; Eisenbahn-Schwellen 725; Sachsengängerei 585; Städtetag 893.
Schleswig-Holstein. Arbeiterausschuss 998; Evangelischer Arbeiterverband 651; Buchdrucker 734; Versicherungsanstalt 13; Altersversicherung 631. 632; Unfallverhütung 738; Landarmenkosten 80; Mietheaufwand 534; lex Adickes 765; Irrenpflege 737; Vorschulen 496; Schulbauten 740; Fortbildungsschulen 467; Kinderarbeit 920; verwahrloste Kinder 494; Landwirthschafts-Kammern 963; Wahlrecht 15. 167; Handelskammern 61.
Schlettstadt. Arbeitsnachweis 677.
Schmalkalden. Kommunalabgaben 702.
Schneidemühl. Taubstummen-Anstalt 495; GG. 69.
Schömberg. Arbeitersanatorium 768.
Schönborn. Schulzustände 181.
Schönfliess. Volksbibliothek 372.
Schönhausen. Kleinbahn 46.
Schönlanke. Gewerkschaften 597.
Schöppenstedt. Armenpflege 932.
Schottland. Auswanderung 699.
Schramberg. Fortbildungsschulen 803.
Schreckendorf (Schlesien). Volksschule 371.
Schroda. Schulbauten 740.
Schubin. Zwangserziehungs-Anstalt 495.
Schulitz. Eisenbahnschwellen 727. 789.
Schwaben. Gewerbeinspektoren 623; Frauenarbeit 625.
Schwabing. Bebauungsplan 463; Haussteuer 227; elektrische Beleuchtung 309.
Schwarzburg-Rudolstadt. Rechenschaftsberichte der Stadtverordneten 360.
Schweden. Handfertigkeits-Unterricht 604; Ausschank-System 177; Auswanderung 699.
Schweidnitz. Abschieben eines Armenkindes 125.
Schweinfurt. Arbeitsnachweis 494.
Schweiz. Sozialpolitik *1894* 858. 860; Gewerkschaften 737; Arbeitersekretariat 885. 888 bis891; Arbeitsnachweis 787; Arbeitszeit 444; Zehnstunden-Tag 1020; Arbeiterschutz 628. 737; Arbeiterfürsorge 117; Arbeiterschutz-Konferenz 682; Arbeiterinnenschutz 651; Lockout 400; Diamantarbeiter 965; Textilarbeiter 757; Schneiderbewegung 648; Maifeier 517; Gewerbeinspektion 698. 967. 797. — Krankenversicherung 707—711; Mobiliarversicherung 490—492. — Handfertigkeit 604. 657; Fachschulen 1031; — Arbeiterwohnungen 464; Verpflegungsstationen 201. 542; Herberge für weibliche Dienstboten 97. — Asyl für Lungenkranke 57. — Getreidemonopol 916; Gewerbebetrieb 39; Brauerei 366; Handelsverträge 479; Strassenbahnen 328—331; — Kommunalabgaben 701; Vermögenssteuer 47. — Auswanderer 699; Unglücksfälle 354; Proportional-Wahlsystem 508; Drucksachen 659. 804. 852.
Schwerin. Armenpflege 929.
Schwerte. Pensionskasse 892.
Seesen. Städtetag 787.
Serbien. Soziale Reformen 513; Handfertigkeits-Unterricht 604.
Sicilien. Kreditverhältnisse 616. 617.
Sidney. Volks-Lesehallen 777. Gartenanlage 218.
Siebenbürgen. Handfertigkeits-Unterricht 604.
Siegburg. Militärwerkstätten 784.
Siegen. Arbeitsnachweis 677; Armenordnung 160; Naturalverpflegungsstation 349; Drucksachen 211. 408.
Sigmaringen. Arbeiterausschuss 998; Fortbildungsschulen 467.
Skandinavien. Bevölkerung 92.
Soest. Pensionskasse 892.
Sofia (Stadt). Handels- u. Gewerbekammern 673. — (Bezirk). Agrarverschuldung 674.
Soigniesbref. Wahlen 52.
Solingen. Arbeitsnachweis 39; Einigungsamt 629; Textilindustrie 1019. — GG. 772.
Solothurn. Arbeiterinnenschutz 652. 653; Uhrmacher-Strike 842.
Sommerfeld. GG. 69.
Spandau. Arbeiterwohnungen 113, Lex Adickes 765; Strassenreinigung 994; Militärwerkstätten 784; Gemeindelasten 523. 524; Steuerprivileg 688.
Spanien. Textilarbeiter 757; Auswanderer 699.
Spezia. Achtstundentag in Arsenalen 487.
Spremberg. Stuhlarbeiter 458.
Stade (Regbz.). Lex Adickes 765.
Stadtoldendorf. Armenpflege 449.
Stanislaus. Bauarbeiter-Strike 943.
Stans. Strassenbahn 328.
Stanserhorn. Seilbahn 328.
Stassfurt. Arbeiterwohnungen 522; Bodensenkung 164.
Steiermark. Gewerkschaftskonferenz 757; Kleinbahnen 8.
Steinschönau. Sozialistischer Gemeinderath 516.
Stettin. Evangelischer Arbeiterverein 651; Nothstandsarbeiten 59; lex Adickes 765; Umsturzvorlage 454; Getreidezölle 474; Petroleumhandel 505; kaufmännische Korporation 61; Kommunalsteuern 963; konserv. Parteitag 706; Statistik 100; Statistisches Amt 358; Bevölkerung 91. — GG. 19. 69. 71. 498. 1034; Drucksache 212.
Stockholm. Herberge für weibliche Dienstboten 96.
Stötteritz. Rittergut 544.
Stöwen. Krankenkasse 41.
Stolberg. Lex Adickes 765.
Stolp i. P. Volksbibliothek 372; Druchsachen 716.
Stralsund. Lex Adickes 765; ländliche Fortbildungsschulen 803; Pfarrerverein 1011; Handelskammer 61.
Strassburg i. E. Arbeitsnachweis 677; Armenverwaltung 578; Alimentationspflicht 578; familienflüchtige Ernährer 1029; Textilindustrie

1018—1020; Militärwerkstätten 784; Statist. Amt 570. — GG. 135. — Drucksachen 948.
Strelitz. Gewerbeinspektion 967.
Stuttgart. Evangelisch-soziale Konferenz 548; Delegirtentag kathol. Arbeitervereine 1017; Arbeitsnachweis 96. 98. 421. 484. 677. 678. 787. 914; Sonntagsruhe 843; Gewerbeinspektion 623. 681. 797; Bäckergehülfen 915; Barbierkongress 997; Orts-Krankenkasse 547; Familienwohnungen 168; Bebauungsplan 1003; Geisteskranke 968; Kongress für Gesundheitspflege 521. 952. 1002; Fortbildungsschulen 803; Volksschulgeld 432; Volksheim 96; Arbeiterheim 178; Spiele 97; Gefängnissarbeit 974 - 976; Verein für Goldwährung 569; Elektrizitätswerk 422; Beleuchtung 913; familienflüchtige Ernährer 1028; Statist. Amt 204. 358. 570. — GG. 375. 499. 500. 663. 719. 770. — Drucksachen 408. 768. 900.
Sunderland. Bevölkerung 92.
Swinemünde. Handelskammer 61.
Szekelbanya. Bergarbeiter-Strike 735.
Szekul. Bergarbeiter-Strike 822.

Tarave. Sozialistische Gemeinderäthe 892.
Tarnowitz. Volksschule 371.
Tasmanien. Einwanderung 216.
Taucha. Rittergut 544.
Tempelhof. Arbeiterausschuss 998.
Teplitz. Berg- und Hüttenarbeiter 518.
Tessin. Arbeiterwohnungen 465; Pferdebahn 328.
Teteven (Bezirk), Agrarverschuldung 674.
Tettnang, Beleuchtung 913.
Teutschenreuth. Orts-Bürgerrechte 206.
Thorn. Gewerkschaften 596/77; Handelskammer 61.
Thüringen. Ev. Arbeitervereine 706; Versicherungsanstalt 13; Altersversicherung 228. 632; Handfertigkeits-Unterricht 604; Flugblätter 741; Gefängnissarbeit 334; Hausindustrie 685; Städtetag 1014.
Tilsit. Gewerkschaften 596—598; kaufmännische Korporationen 61.
Tirol. Armenpflege 714.
Toledo. Bäckerstrike 788.
Toronto.
Toskana. Bauernvereine 393.
Toulon. Sozialistische Gemeinderäthe 812.
Toulouse. Bevölkerung 92.
Trebaseleghe. Darlehnskasse 615.
Treptow. Volksbibliothek 372; Schwebebahn 46.
Treviso. Darlehnskassen 616.
Trier. Arbeitsnachweis 113. 483; Gewerbeinspektion 833. 834; lex Adickes 765; Fortbildungsschulen 467. — GG. 102. 373. 435. — Drucksache 948.
Triest. Armenpflege 714.
Trostberg. Kornhaus 1015.
Türkei. Auswanderer 699.
Tyrlaching. Kornhaus 1015.

Udine. Dahrlehnskasse 616.
Uerdingen. Volksbibliothek 372.
Ulm. Arbeitsnachweis 333. 484. 678. 962; Gewerbeinspektion 681; Krankenkassen-Verband 546; Wohnungsvermittlung 238. 343; Bebauungsplan 1003; Beleuchtung 913. — GG. 217. — Drucksachen 212. 344. 744.
Ungarn. Berg- und Hüttenarbeiter 518; Handfertigkeit 604; Handelskammern 61; Steuersystem 413; Auswanderung 153. 699; Agrarsozialismus 411—415.
Unna. Pensionskasse 892.
Unterföhring. Fortbildungs-Klassen 468.
Unterfranken. Arbeitsnachweis 484; Lehrergehälter 76.
Urach. Beleuchtung 913.
Uruguay. Handfertigkeits-Unterricht 604.
Utrecht. Sozialdemokratie 599.

Varna. Handels- und Gewerbekammer 673.
Velten. Arbeitsnachweis 677.
Venedig. Darlehnskasse 616; Bevölkerung 91.
Venetien. Bauernvereine 393.
Verona. Darlehnskasse 616.
Verviers. Textilarbeiter 940. 941; Wahlen 416.
Vevey. Strassenbahn 328.
Veyrier. Strassenbahn 328.
Vicenza. Darlehnskassen 616; Bauernvereine 393; Katholiken-Kongress 616.
Villingen. Musikschule 124.
Völkenrode. Rieselfelder 12.
Vogtland. Buchdrucker 734.
Vorarlberg. Armenpflege 713. 714.

Waadt. Handfertigkeits-Unterricht 604; Strassenbahn 331.
Waiblingen. Rekonvaleszenten-Anstalt 547.
Waldeck. Krankenversicherung 41.
Waldheim i. S. Lebensmittelpreise 334.
Waldkirch. Musikschule 124.
Waldshut. Nagelschmiede 419.
Wales. Arbeiterinnen 816; Gemeindegesetz 995.
Wallis. Arbeiterwohnungen 465.
Wandsbeck. Bebauungsplan 1003; Hypothekenzinsen 467.
Wangen. Beleuchtung 913.
Watenbüttel. Rieselfelder 12.
Wattenscheid. Bergarbeiter 779; Kopfsteuer 48.
Weimar. Arbeitsnachweis 483; Fabrikinspektion 684; weibliche Fabrikinspektoren 627; Armenpflege 929; Mädchen-Gymnasium 137; Elektrizitätswerk 422; Wahlgesetz 327.
Weissensee b. Berlin. Irrenanstalt 694.
Wellington. Gartenanlagen 218.
Wendeburg. Rieselfelder 12.
Wendezelle. Rieselfelder 12.
Werden. Bergarbeiter 779.
Wermelskirchen. Bodenbesitz-Reform 543.
Wesel. Zuschuss für Eisenbahn-Fiskus 935.
Wesenelin. Handelsschule 965.
Westfalen. Bergarbeiterbewegung 25; Nothstands-Arbeiten 59; Altersversicherung 631. 632; Haftpflichtversicherung 810; Armenpflege 184; Vorschulen 496; Schulbauten 740; verwahrloste Kinder 494; Irrenpflege 637; Landwirthschafts-Kammern 963; Anerbenrecht 959; Bauernvereine 393; Städtetag 935; Drucksache 948 (vgl. auch Rheinland-Westfalen).
Westpreussen. Gewerkschaften 595—598; Arbeiterausschuss 998; Gewerbe-Inspektion 833. 834; Buchdrucker 734; Versicherungsanstalt 13; Altersversicherung 631. 632; Vorschulen 496; Fortbildungsschulen 77. 181. 467; Landschulen 79; verwahrloste Kinder 494; Landwirthschafts-Kammern 963; Rentengüter 453; Sachsengängerei 585; Eisenbahn-Schwellen 725; kaufmännische Korporationen 61.
Wetzlar. GG. 71.
Wien. Gemeindekämpfe 379—382; soziale Kämpfe 640; Gewerkschaftskonferenz 757; Arbeitsnachweis 165. 483; Gewerkschaften 821; Strikes 942; Maifeier 517; Zieglerstrike 456. 573; Tramway-Strike 513; Bergarbeiter-Kongress 680; Gewerbeinspektion 765. — Armenpflege 140—144. 714; Heimathsrecht 8. — Wohnungen 953; Baugesetz 95; Pfründner 869. — Kongress für die Kindheit 30. — Volksbildungs-Verein 658. 920. 921; Volksheim 178; Schulpolitik 35. — Rechtshülfe-Verein 742. — Bäckereien 987. 988; Pferdebahn 514; Anträge im Gemeinderathe 480; sozialpolitische Vereinigung im Gemeinderathe 94; Arbeitersammlungen 226; — Drucksachen 659. 716.
Wiesbaden. Arbeitsnachweis 114. 130; Krankenkassen 630. 631. 896; Armenpflege 929; Bebauungsplan 1003; lex Adickes 765; Weinbesteuerung 490; Drucksachen 716.
(Regbez.) Gewerbeinspektion 833; Krankenkassen 896; Fortbildungsschulen 467; Verwahrloste Kinder 494; Landwirthschafts-Kammern 963.
Wilmersdorf. Schulkinder 424; GG. 314.
Winnenden. Fortbildungsschulen 803
Winterthur. Arbeitersekretariat 889; Strassenbahn 331; Gewerbebetrieb 39.
Wisconsin. Einigungsamt 630.
Witten. Bergarbeiter 779.
Wittenberg. Sonntagsruhe 795; Innere Mission 383; Vorschule 29.
Wittenberge. GG. 69.
Wollstein. Schulbauten 740.
Worle. Schulferien 111.
Worms. Kaufmännischer Verbandstag 965; Orts-Krankenkasse 238; Armenpflege 801; Wohnungen 163; Volksbibliothek 372; Getreideabsatz-Genossenschaft 1015; Kommunalsteuer 589; Submissionen 784; Drucksachen 212. 659. 852.
Wreschen. Schulbauten 740.
Wriezen. Bäckerinnungen (Verbandstag) 794.
Württemberg. Reformen 168; Arbeitervereien 1017; ev. Arbeitervereine 651. 681. 682; Arbeitsnachweis 394. 483; Lohnabzüge 622; Gewerbeinspektion 618. 623—627. 796. 797; Sonntagsruhe 336. 337; Buchdrucker 734; Schuhmacher 426. — Versicherungsanstalt 13; Altersversicherung 631. 632; Haftpflichtversicherung 809; Krankenkasse 546. — familienflüchtige Ernährer 1028. — Fortbildungsschulen 78. 432. 803. 1031; Handfertigkeit 604. — Gefängnissarbeit 974; Umsturzvorlage 485; — Wasserbenutzung 585. 586; Handwerk 760; Bijouteriefabrikation 317; Textilindustrie 1018; Beleuchtung 913; Staffeltarife 917; Handelskammern 61; Proportional-Wahlsystem 507; Bürgermeister-Wahlen 188; Kreisbeschreibungen 88; Evangelisch-soziale Partei 548; sozialdemokratische Flugschrift 530; Sozialdemokratie 911. 912. — GG. 433.
Würzburg. Arbeitsnachweis 484; Armenpflege 929; Stattstik 100.
Wurzen. Landwirthschaftliche Schule 55.
Wusterhausen a. D. Milchfälschung 37.
Wyoming. Frauen-Stimmrecht 118.

Yorkshire. Arbeiterinnen 816.

Zabrze. Volksschule 371; GG. 131.
Zeitz. Drucksachen 119.
Zellerfeld. Arbeiterwohnungen 522.
Ziegenrück. Wasserleitung 1014.
Zittau. Armenpflege 929; Bebauungsplan 1003; Drucksachen 1033.
Zürich. Arbeitersekretariat 888. 889; Arbeitsnachweis 787; Arbeitslose 157; Einigungsamt 335; Arbeitslosen-Versicherung 126. 156; Mobiliarversicherung 492; Arbeiterwohnungen 465; Bebauungsplan 1003; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 600; Pferdebahn 328. 329. 330. 331. — GG. 373.— Drucksache 212.
Züssow. Kinderarbeit 919.
Zwickau. Gewerkschaften 707; Armenpflege 35. 125; Gemeinde-Badeplätze 647; Schulkinder 182. — GG. 1035.
— (Kreis). Volksbibliothek 11.
Zwittau. Volksheim 178.
Zydowa. Schulzustände 495.

IV. Autoren-Register.

Spalte

Adler, Dr. G., Professor an der Universität Basel 153
Alberti, Dr. P., in Berlin 927
Blankenstein, P., Magistrats-Assessor in Berlin 105. 146
Boedicker, R., Kassenrath in Kassel . . 700
Böhme, Dr. R., in Leipzig 116
Böttger, H., in Hildesheim 762
Brückner, Dr. N., in Nürnberg 778
Bürger, Heinrich, in Hamburg 817
Büttner, Stadtrath, in Leipzig 717
Cohn, Prof. Dr. Gust., in Göttingen . . 559
Crüger, Dr. Hans, in Charlottenburg 63. 327. 915. 990
Cuno, W., Magistrats-Assessor in Berlin 205. 373
Daum, Dr. A., Advokat in Wien . . . 176
Faber, Dr. K., in Berlin 932
Flesch, Dr. K., Stadtrath in Frankfurt a. M. 436. 507. 720. 975—77
Frankenberg, H. v., Stadtrath in Braunschweig 193. 403
Freund, Dr. jur. Rich., Vorsitzender der Inval.- und Altersversicherungs-Anstalt Berlin 532
Friedjung, Dr. H., in Wien 94. 379. 513. 640
Fuld, Dr. L., Rechtsanwalt in Mainz . . 691
Göhre, Paul, Pastor in Frankfurt a. O. . 383
Grünwald, Dr. E., Oberlehrer in Berlin . 189
Hartenstein, Dr. G., Vorsitzender des Gewerbegerichts in Stuttgart 499
Hasse, Prof. Dr. E., M. d. R., in Leipzig 89. 747

Spalte

Herkner, Dr. H., Prof. am Polytechnikum Karlsruhe 316
Hirsch, Dr. Max, in Berlin 591
Hirschberg, Dr. E., in Berlin 40
Horn, H., in Berlin 121
Jastrow, Dr. J., Privatdozent an der Universität Berlin 49. 173. 315. 443. 527. 951
—, Anna, in Berlin 137
Klussmann, Senator und Vorsitzender des Gewerbegerichts in Osnabrück . . . 67
Krejcsi, Dr. E. R. J., Handelskammer-Sekretär in Budapest 411
Kurella, Dr. med. H., in Brieg 635
Lang, Otto, Rechtsanwalt in Zürich . . 885
Legien, K., M. d. R., in Hamburg 1. 611. 936
Leonhard, A., in Schleswig 12
Lux, Dr. H., in Berlin . . 503. 667. 723. 789
Mangoldt, Dr. K. v., in Dresden 396
Meyer, Dr. Rudolph, in Wien 583
Minzès, Dr. Boris, in Sofia 673
Mischler, Prof. Dr. E., in Graz 7
Müller, Gustav, Notar in Bern 331
Muensterberg, Dr. E., in Hamburg . . . 1021
Oldenberg, Dr. K., Privatdozent an der Universität Berlin . . 126. 157. 439. 983
Pietsch, Dr. Th., in Berlin 229
Poersch, B., in Rixdorf b. Berlin . . . 595
Pohle, Dr. L., in Leipzig 481
Preuss, Dr. H., Privatdozent an der Universität Berlin 471

Spalte

Quarck, Dr. jur. M., in Frankfurt a. M. 113. 236. 348. 540. 623. 831. 1017
Rauh, H., Pastor in Kladow (Pommern) . 1007
Roth, Dr. phil. Wilh., in Frankfurt a. M. 84. 128. 203. 708. 879
Schnellbach, Dr. P., in Frankfurt a. M. . 427
Scholkow, E., Ingenieur in München . . 361
Sombart, Prof. Dr. W., in Breslau . 270. 615
Steck, A., Stadtrath in Bern 813
Stieda, Prof. Dr., in Rostock 871
Tews, J., Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung in Berlin 28. 73. 600. 775
Thiess, Dr. K., in Berlin . . . 355. 731. 861
Thoma, Dr. E., Bürgermeister in Freiburg i. B. . . . . 341—342
Timm, Joh., in Berlin 389
Trabauer, F., Magistratsrath in Wien . . 140
Tschudy-Aebly, Dl., in Glarus 855
Unger, H., in Neu-Weissensee bei Berlin 605
Vandervelde, Prof. Dr. E., Abg. in Brüssel 415
Weber, Dr. Max, Professor an der Universität Freiburg i. Br. 956
Weigert, O., Vorsitzender des Vereins der Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts Berlin 372. 978
Weiss, Dr., Bürgermeister in Eberbach a. N. 84
Wygodzinsky, Dr. W., in Bonn 807
Zahn, Dr. Fr., in München 846
Zimmermann, Dr. F. W. R., Finanzrath in Braunschweig 179. 215. 448. 999
Zinner, D., in Winterthur 651

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 3. Januar 1895. Nr. 105.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Der Berliner Bier-Boykott und seine Nutzanwendung 1
Die neuesten Gesetzesvorlagen im österreichischen Reichsrat. Von Prof. Dr. E. Mischler 7
Schule 10
Fakultatives achtes Schuljahr in Bayern. — Verwahrlosung von Schulverwaltungen in Preussen. — Schulsparkassen-Gesetz für Braunschweig.
Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung 11
Staatszuschuss als Danaergeschenk. — Volksbibliotheken in Sachsen.
Gesundheitspflege 12
Staatliche Überwachungs-Kommission für die Rieselfelder in Braunschweig. — Volks-Brausebäder, Stadtverwaltung und Privatindustrie in Leipzig.
Wohnungswesen 12
Die Förderung der Baugenossenschaften durch Altersversicherung und Gemeinde. Von A. Leonhard.
Gewerbe 15
Die Arbeitsvermittelung im Seemannsgewerbe. — Städtischer Bauarbeiter-Schutz. — Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien. Zurückforderung von Weihnachts-Geschenken der Dienstboten.

Spalte

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.
Redaktionsadressen 19
Aus der Praxis des Gewerbegerichts Stettin.
Rechtsprechung 22
Wer ist „Arbeitgeber" im Sinne des Gewerbegerichts-Gesetzes? Insbesondere ist jemand wahlberechtigt, der zwar ein Gewerbe selbständig betreibt, aber am Wahltage keinen Arbeiter beschäftigt?
Allgemeines über Gewerbegerichte . . . 24
Petition für Ausdehnung der Berufung.

Der Berliner Bier-Boykott und seine Nutzanwendung.

Die letzten Tage des alten Jahres haben in dem Kampfe der Berliner Brauereien und der Berliner Arbeiterschaft einen Friedensschluss gebracht, der zu den lehrreichsten Ereignissen in den sozialen Kämpfen unserer Zeit zu rechnen ist.

In einem Streite, welcher $^3/_4$ Jahre hindurch gedauert hat, welchem das Publikum abwechselnd mit Erregung und mit Abspannung gegenüber gestanden hat, verwirren sich im Gedächtnis gar zu leicht die neben- und hintereinander gesponnenen Fäden. Will man heute die Entwicklung dieses Kampfes richtig verstehen, so muss man an ihm drei Perioden bestimmt unterscheiden.

In der ersten ist der Kampf nichts als ein Streit bestimmter Arbeitnehmer mit bestimmten Arbeitgebern um die Feier des 1. Mai. Ueber Art und Umfang der Maifeier besteht unter ihren Anhängern keinerlei zwingende Verständigung. Die meisten begehen dieselbe während des Feierabends, ab und zu macht ein einzelnes Gewerbe den Versuch, für sich den ganzen Tag als Feiertag durchzusetzen. Ein solcher Versuch war es, welchen eine Versammlung Berliner Böttchergesellen am 14. April machte. Als auf Grund dieses Versammlungsbeschlusses die in den Brauereien arbeitenden Böttchergesellen ihren Arbeitgebern mitteilten, dass sie am 1. Mai nicht zur Arbeit erscheinen würden, erklärten ihnen ihre Brauerei-Direktoren ebenfalls auf Grund eines Versammlungsbeschlusses (des „Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend"), dass sie eine willkürliche Unterbrechung des Betriebes, namentlich während der Mälzungszeit nicht eintreten lassen könnten. Am 29. April beschloss eine zweite Versammlung der Böttchergesellen endgültig, die Arbeit trotzdem am 1. Mai ruhen zu lassen. Hierauf beschlossen die vereinigten Brauereien, jedem etwa Wegbleibenden bei seiner Rückkehr die Wahl zu stellen: sich entweder eine dreitägige Aussperrung und Lohnentziehung gefallen zu lassen, oder sofort entlassen zu werden. Als den Ausgebliebenen am Morgen des 2. Mai dieser Beschluss eröffnet wurde, beschloss eine Böttcher-Versammlung am nächsten Tage, mit einem Streik in allen beteiligten Brauereien zu antworten und jetzt nicht nur die Anerkennung des 1. Mai, sondern auch eine Erhöhung des Lohnes und eine Herabsetzung der Arbeitszeit zu verlangen. Die letzteren Punkte wurden auf beiden Seiten für geringfügig angesehen. Um der Maifeier willen verweigerten die Brauerei-Direktoren die Verhandlungen überhaupt.

In diesem Stadium fiel in den Berliner Streit ein Funken von auswärts hinein. Einige der beteiligten Brauereien hatten ihre Betriebsstätten in den Vororten, deren Arbeiterschaft teilweise selbständig und von Berlin unabhängig organisiert ist. Eine solche Organisation ist das Kartell der Gewerkschaften in Rixdorf. Von diesem Kartell wurde am 6. Mai eine Volksversammlung einberufen, welche erklärte, dass es eines Arbeiters unwürdig sei, fernerhin Bier aus der dortigen Vereinsbrauerei zu trinken. Die Berliner Brauereien erklärten sich mit der einzelnen hier angegriffenen Vereinsbrauerei für solidarisch und verlangten, jenen Boykott bis zum 15. Mai aufzuheben, widrigenfalls sie 20 % ihrer Arbeiter entlassen würden. Dieses Ultimatum wurde nicht nur an das Gewerkschaftskartell in Rixdorf sondern gleichzeitig auch an die Gewerkschaftskommission in Berlin adressiert. Das Kartell in Rixdorf erteilte eine ablehnende Antwort. Die Berliner Kommission hingegen erwiderte, dass sie an diesem Streit nicht beteiligt sei; würde jedoch die angedrohte Entlassung von Berliner Arbeitern durchgeführt, so würde dies als ein Angriff auf die Berliner Arbeiterschaft betrachtet und von der letzteren der Kampf aufgenommen werden. Hierauf erfolgte am 16. Mai die Reduktion der Arbeiterschaft in den vereinigten Brauereien, die, weil sie gegen 20 % ausmachte oder ausmachen sollte (gegen 500 von mehr als 10 000), unter dem Namen der „Doppeldezimierung" bekannt wurde.

Nunmehr traten am 17. Mai die sozialdemokratische Parteileitung und die Gewerkschaftskommission Berlins aktiv ein, und es begann das dritte Stadium des Streites, der eigentliche Kampf. Wenn Arbeitgeber im Streite mit einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern zu dem Mittel griffen, die Arbeiterschaft im Ganzen zu reduzieren.

so sei die Angelegenheit damit zur Sache der Arbeiterschaft und der Arbeiterpartei überhaupt gemacht. Parteileitung und Gewerkschaftskommission beriefen in den verschiedensten Stadtteilen Berlins 9 öffentliche Versammlungen, in welcher der Entlassung einer herausgegriffenen Anzahl Arbeiter die Ächtung einer herausgegriffenen Anzahl Brauereien entgegengesetzt werden sollte. Noch am Morgen des Versammlungsabends veröffentlichten die Brauereien eine Erklärung, dass sie bereit seien, wenn bis zum 24. Mai dem Boykott ein Ende gemacht sei, die Entlassenen wieder einzustellen, soweit der Betrieb es erlaube. In den Volksversammlungen wurde dies Anerbieten für wertlos erklärt, da inzwischen die Mälzungsperiode beendet, und der Betrieb eben hinreichend eingeschränkt sei, um keine wesentliche Neueinstellung zu erlauben. Man verlangte die unbedingte Wiedereinstellung der Entlassenen und ihre Enschädigung, ferner wurde die Forderung nach förmlicher Anerkennung der Arbeiterorganisation, des 1. Mai als Arbeiter-Feiertags u. a. m. laut. Zur Erzwingung der Nachgiebigkeit wurde in sämtlichen 9 Versammlungen der übereinstimmende Beschluss gefasst, aus 7 namentlich benannten Brauereien kein Bier zu trinken. Mit diesem Beschluss begann der „Berliner Bier-Boykott". Die Brauereien erblickten in der willkürlichen Herausgreifung von 7 und der Schonung der übrigen Brauereien ein Mittel, Spaltung in ihre Reihen zu bringen und erklärten sich, soweit sie zum Verein gehörten, für solidarisch. Auf beiden Seiten wurden Geldmittel zum Kampfe gesammelt. Die Gastwirte erklärten sich aus Rücksicht auf die Brauereien bereit, den boykottierenden Arbeitern Säle zu verweigern, wogegen die Leiter des Boykotts ein Verzeichnis der ihnen zur Verfügung stehenden Säle zusammenstellten und denselben so steigende Kundschaft zuführten. Als sich die Schwierigkeit herausstellte, boykottiertes und boykottfreies Bier zu unterscheiden, und die Dienste der „Bierschnüffler" nicht ausreichten, erfolgte die Ausdehnung des Boykott auf alle dem „Ring" angehörigen Brauereien. Täglich veröffentlichte der „Vorwärts" das Verzeichnis von 31 gebannten Brauereien, denen er 20 erlaubte gegenüberstellte, und eröffnete jedes seiner Blätter mit der in fetten Buchstaben gedruckten Anfforderung: „Arbeiter! Parteigenossen! Trinkt kein boykottiertes Bier!" Die Brauereien ihrerseits zeichneten einen Fonds, der, ohne Unterschied des Interesses der Zeichner, für bedrohte Brauereien verwendet werden sollte.

Nachdem der Kampf monatelang gedauert hatte, tauchte im September in den Kreisen des Berliner Gewerbegerichts der Gedanke einer Vermittelung auf. Da das Gewerbegerichts-Gesetz (§ 61) die Befugnis des Gewerbegerichts, als Einigungsamt aufzutreten, auf Streitigkeiten „über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses" beschränkt und auch hier in erster Linie an eine „Anrufung" durch beide streitende Teile denkt, so konnte die Vermittelung nur in privater Weise durch den Vorsitzenden, Magistratsassessor v. Schulz, stattfinden. Es standen sich nicht Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber, sondern die Leiter des Boykotts und die boykottierten Brauereien mit ihren beiderseitigen Genossen. Von Seiten der Boykotter wurde auf die Forderung des 1. Mai in keiner Weise Gewicht gelegt. Die ganze Angelegenheit wurde als eine Ehrensache behandelt, und die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter verlangt. Als die Brauereien von der letzteren die eigentlichen Führer der Bewegung, 33 an der Zahl, ausgenommen wissen wollten, scheiterte der Versuch. Der Kampf ging seinen Gang weiter. Die 33 Arbeiter, um die man zuletzt gestritten hatte, fanden zum grossen Teil anderweite Unterkunft. Im Dezember nahm dann der Vorsitzende des Centralvereins für Arbeitsnachweis, Dr. Richard Freund, aufs neue einen Vermittelungsversuch vor, aus welchem ein formuliertes Protokoll vom 24. Dezember hervorging. Die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter wurde im Prinzip anerkannt, die Durchführung aber zu einem wesentlichen Teile von der Loyalität der Brauereien abhängig gemacht. Der Arbeitsnachweis wurde neu organisiert mit einem aus beiden Teilen zusammengesetzten Kuratorium und einem Unparteiischen an der Spitze.*) Das Abkommen sollte am 1. Januar 1895 in Kraft treten, wenn bis dahin von Berliner Volksversammlungen die Aufhebung des Boykotts beschlossen sei. Dies ist am Abend des 28. Dezember in 14 Versammlungen geschehen. Dass eine 15. sich für Vertagung aussprach, eine 16. (die in Rixdorf!) durch Eintreten der Polizeistunde an der Beschlussfassung gehindert wurde, wird zwar nicht als harmlos, aber auch nicht als ausschlaggebend betrachtet. Den Brauereien, wie den Arbeiterführern wird von den Kampfhähnen unter ihren politischen Gesinnungsgenossen der Vorwurf feiger Nachgiebigkeit gemacht. Im allgemeinen aber herrscht auf beiden Seiten Befriedigung. Das neue Jahr wird mit Friedensklängen eingeläutet.

Der Kampf hat aufgehört, weil er gegenstandslos geworden war. Der Boykott hat in den wirthschaftlichen Kämpfen die Rolle eines Exekutionsmittels zur Erzwingung einer konkret greifbaren Forderung. Die psychologische Herrschaft über die Masse hängt von der Zuspitzung auf ein bestimmtes Ziel ab. Wenn mit dessen klarer und anschaulich wahrnehmbarer Erfüllung der Boykott beendet werden kann, können seine Veranstalter sich einen vollen Erfolg auch für die Zukunft versprechen. Welches war nun die konkrete Forderung, zu deren Erzwingung der Boykott verhängt wurde? Dass die Maifeier nur in dem internen Streite zwischen den Böttchern und ihren Arbeitgebern eine Rolle spielte, aber keineswegs in dem grossen Kampfe der Berliner Arbeiterschaft gegen die Brauereien, geht aus der obigen Darstellung hervor; wo sie in dem letzteren auftauchte, ist stets betont worden, dass um ihretwillen nicht der Kampf geführt werde. Auch die Regelung des Arbeitsnachweises war auf Seiten der Arbeiter nur ein Nebenpunkt. In dem grössten Teile des Brauereibetriebes war damals der Arbeitsnachweis vollständig in den Händen der Arbeitnehmer, und die Brauereien waren verpflichtet, nur die ihnen zugewiesenen Arbeiter anzustellen. Wenn die Arbeiterschaft die allgemeinere Anerkennung dieser Institution verlangte, so hörte dieselbe während des Kampfes von selbst zu funktionieren auf; und dass bei einer etwaigen Neueinrichtung des Arbeitsnachweises sämtliche Brauereien ihn von vornherein in dieser Einseitigkeit angenommen hätten, wäre an sich nur bei einer Debellation denkbar gewesen, wie sie wohl auch die Kühnsten unter den Kühnen nicht voraussetzten. Ubrigens fiel der Kampf in eine Zeit, in welcher der Arbeitsnachweis ohnedies in ganz Deutschland bedeutende technische Vervollkommnungen erfuhr. Die so junge Einrichtung des unparteiischen Arbeitsnachweises hat gerade in diesen neun Monaten so bedeutende Fortschritte gemacht, dass die Arbeiter selbst von einem auf moderner Grundlage geregelten Arbeitsnachweis unter Teilnahme der Arbeitgeber sich grössere Dauer und grössere Vorteile versprechen mussten, als von ihrem früheren einseitigen und um die Anerkennung ringenden Nachweisbureau. Was endlich die Anerkennung der „Organisation" im allgemeinen betrifft, so war diese Forderung der boykottierenden Partei durch den Kampf selbst erfüllt. Während in früheren Kämpfen bei uns die Arbeitgeber das grösste Gewicht darauf legten, nur mit ihrer Arbeiterschaft, aber nicht mit ausserhalb derselben stehenden „Agitatoren" zu verhandeln, haben sie in diesem Kampfe von Anfang an die organisierte Berliner Arbeiterschaft als eine einheitliche ihnen gegenüberstehende Masse behandelt. Was würden Direktoren noch vor etwa 10 Jahren gesagt haben, wenn in einen Rixdorfer Beschluss eine Berliner Parteiorganisation sich hätte hineinmengen wollen! Hier gingen die Arbeitgeber von der Voraussetzung aus, dass die Berliner Centralorganisation für das Wohlverhalten ihrer Genossen in der Nachbarschaft gewissermassen ihnen solidarisch hafte. In dem Protokoll vom 24. Dezember sind es

(*Das Statut dieses Arbeitsnachweises s. u. Sp. 17.

die Brauerien, welche die Aufhebung des Boykotts durch Beschlüsse von Volksversammlungen als Bedingung der Gültigkeit der ganzen Abmachung hinstellen. Niemals vorher ist in einem Kampfe die umfassendste Organisation der Arbeiterschaft von Seiten der Arbeitgeber in so hohem Masse anerkannt worden. Als Ziel des Boykotts blieb also nichts übrig, als die ursprüngliche Forderung, um deretwillen die Berliner Arbeiterschaft den Kampf aufgenommen hatte: die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter (und damit das Eingeständnis des Unrechts). Aber dieses einzige Ziel, auf welches der Boykott von Anfang an zugespitzt war, verschwand von selbst, je mehr die Entlassenen anderwärts, zum Teil sogar ausserhalb, Unterkunft fanden. Andrerseits war die Sozialdemokratie in der angenehmen Lage, diesen Kampf mit geringen Mitteln führen zu können. Denn für sie handelte es sich nur um den Unterhalt einer verhältnismässig kleinen und noch zusammenschmelzenden Zahl von Arbeitern, während dem Gegner durch die Ächtung seines Bieres, durch die Hereinlockung auswärtiger Konkurrenz nach Berlin, durch die notwendigen Unterstützungen für kleinere Brauereien und Saalbesitzer ein höchst empfindlicher Schaden zugefügt wurde. (Noch in den letzten Tagen zeichneten die Brauereien eine Million zu einem Fonds, während die Arbeiter nur ca. 150000 M. Ausgaben hatten und einen Ueberschuss registrierten.) So begann kurz nach der Kriegserklärung auf beiden Seiten ein Gefühl des Missbehagens über den einmal begonnenen Kampf und gleichzeitig eine Ahnung davon, dass die Macht wohl ausreichte, den Kampf fortzusetzen, aber nicht den Gegner zu vernichten. Der Kampf wurde mit Energie, aber nicht mit jener Erbitterung geführt, welche die Begleiterin der Siegeszuversicht ist. Keine Spur von persönlichen Gehässigkeiten zeigte sich unter den Brauereien gegen die Leitung des Boykotts oder auf der Seite der letzteren gegen die Direktoren. Mitten im Kampfe haben der Brauerei-Direktor Roesicke und der sozialdemokratische Vertreter Auer ihre Ansichten über die Ursache und den Verlauf des Boykotts in ein und derselben Zeitschrift, im Sozialpolitischen Centralblatt, niedergelegt; beide verhältnismässig objektiv, in den Thatsachen wahrheitsgemäss übereinstimmend, nur in der Deutung und Schätzung derselben auseinandergehend.

Diese Entpersönlichung des Gegensatzes soll freilich nicht als ein Beweis für abnehmende Intensität unserer sozialen Kämpfe bezeichnet werden. Wenn in alten Zeiten die Helden zweier Völker durch höhnische Zurufe sich zum Kampfe herausforderten, während heute der ritterliche Gedanke, dass man nicht mehr Feindschaft gegen den einzelnen Franzosen, den einzelnen Russen, sondern nur von Staat zu Staat und von Volk zu Volk empfindet, ganz allgemein durchgedrungen ist, so ist darum heute der kriegerische Gegensatz nicht geringer, sondern ausserordentlich viel schärfer und nachhaltiger geworden. Gerade in dem scheinbar mildernden Moment der Loslösung von persönlichem Hasse liegt, wie in Völkerkämpfen, so auch in Klassenstreitigkeiten, die grosse Gefahr, dass bei einer gewissen Spannung der Gegensätze schliesslich ein Streit um des Streites willen fortgeführt wird, ohne dass man einen hinreichend zwingenden Grund anzugeben wüsste.

Und dies war auch im „Berliner Bierkrieg“ der Fall. Die streitenden Teile standen zwar schon jahrelang bei einander hoch in der Kreide. Aber in diesem Kampfe hätte kurz, nachdem er ausgebrochen war, jeder Teil gern nachgegeben, wenn er es auf anständige Art hätte thun können. Es fehlte nur, dass ihnen eine goldene Brücke gebaut wurde.

Aus solchen Erfahrungen heraus ist zuweilen der Vorschlag gemacht worden, den § 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes so zu erweitern, dass das Gewerbegericht nicht bloss, wenn es „in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, angerufen“ wird, sondern allgemein als Einigungsamt fungieren könne. Dieser Vorschlag bleibt ziemlich an der Oberfläche haften. Auch wenn das Berliner Gewerbegericht jene allgemeine Befugnis gehabt hätte, und also nicht ausseramtlich, sondern amtlich hätte einschreiten können, so ist gar nicht einzusehen, wie der Verlauf aus diesem Grunde ein anderer hätte werden sollen. Was uns fehlt, ist nicht eine erweiterte Befugnis, sondern eine erweiterte Leistungsfähigkeit. Diese aber ist schwerlich anders als von selbständig und dauernd organisierten Einigungsämtern zu erwarten.

So viel auch die Thätigkeit eines Gewerbegerichts und eines Einigungsamtes miteinander gemein haben, in dem hier massgebenden Punkte gehen ihre Aufgaben diametral auseinander. Im Gewerbegericht sollen die Beisitzer, wiewohl sie von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern gewählt sind, dennoch sich als Richter fühlen. Der juristische Vorsitzende muss eine seiner Hauptaufgaben darin erblicken, einer etwaigen Neigung der Beisitzer, sich als Parteivertreter zu fühlen, durch belehrenden und vorbildlichen Einfluss erzieherisch entgegenzutreten. Im Einigungsamt aber sollen die miteinander verhandelnden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gerade als Vertreter und Bevollmächtigte der hinter ihnen stehenden Parteien fühlen, und der unparteiische Vorsitzende hat keineswegs die Aufgabe, sie zu gerechter Erwägung des Sachverhalts anzuleiten. Er soll vielmehr das, was an formaler Gerechtigkeit des Verfahrens erforderlich ist, allein durch seine Person repräsentieren, indem er beiden Teilen einen gemeinsamen Boden verschafft. Im übrigen sollen nicht Fragen der Gerechtigkeit, sondern der Zweckmässigkeit und des Machtverhältnisses von den Beisitzern in erster Linie erörtert werden. — Dementsprechend ist auch die Auswahl der Personen für Gewerbegericht und Einigungsamt durchaus nicht dieselbe. Für die Beisitzer im Gewerbegericht muss man suchen, im Laufe der Zeit einen Stamm von unabhängigen, ruhigen und einigermassen rechtskundigen Personen zu gewinnen, während im Einigungsamt ein gewisser Einfluss im Parteileben sogar eine temperamentvolle Teilnahme an demselben und ein geschäftskundiger Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes unendlich viel wichtiger sind. — Es ist darum nicht gesagt, dass das Gewerbegericht bei den Einigungsämtern der Zukunft unbeteiligt bleiben soll. Wir besitzen an unsern Gewerbegerichten eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetze Behörde, welche sich im grossen und ganzen eines ziemlich weitgehenden Ansehens auf beiden Seiten erfreut. Diesen in den letzten Jahren gemachten Fortschritt soll man sich allerdings dadurch zu nutze machen, dass man das Gewerbegericht mit der Herstellung von Einigungsämtern beauftragt. Das Verhältnis kann ähnlich sein, wie es heute bei den meisten städtischen Arbeitsnachweisen sich gestaltet, wo die Begründung und Ergänzung des Bureaus von dem Ausschuss des Gewerbegerichts ausgeht, ohne jedoch irgendwie mit ihm zusammenzufallen. Nur wenn ein solches Einigungsamt öfter aus unbedeutenden Anlässen in Wirksamkeit tritt, eignet sich der Leiter die genügende Kenntnis der führenden Persönlichkeiten an, um auch in schwierigen Fällen von weittragender Bedeutung die geeigneten Personen für Vermittlungsversuche auszuwählen und gerade solche Vorschläge zu machen, welche von beiden Teilen ohne Demütigung angenommen werden können. In dem vorliegenden Falle handelte es sich um Wiederanstellung und Entschädigung willkürlich entlassener Arbeiter. Mit Ausbruch des Kampfes war der Arbeitsnachweis erloschen. An diesem Punkt setzte der glückliche Vermittler ein. Er schlug unter Benutzung neuerer Erfahrungen einen unparteiischen Nachweis von so geschickter Organisation vor, dass beide Teile seine Vortrefflichkeit anerkannten. Hierbei wurden Garantieen geschaffen, dass kein Arbeiter wegen „Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung“ abgelehnt werden dürfe. In diese Organisation wurden die Entlassenen, soweit sie noch keine Stellung gefunden hatten,

mit Vorzugsrecht eingefügt. Auch den 33, deren Wiedereinstellung die Direktoren früher mit dem inneren Frieden ihrer Brauereien für unvereinbar erklärt hatten, wurde die Benutzung des Arbeitsnachweises gestattet, nur dass sie nicht gerade in dieselbe Brauerei eintreten sollten. Indem sämtlichen Entlassenen, auch wenn sie noch keine Wiederanstellung gefunden hatten, das Wahlrecht zum Kuratorium des Arbeitsnachweises verliehen wurde, fühlten die Vertreter der Arbeiter im Ehrenpunkte sich befriedigt und liessen die Forderung der Geldentschädigung fallen. Diese Vereinbarung hat das Gute, dass beide Teile sich den Sieg zuschreiben, d. h. beide Teile sind froh, einen Kampf los zu sein, den sie bei ungeeignetem Anlass zum Prinzipienkampf erhoben hatten. Dass diese Lust und Unlust schon kurz nach Ausbruch des Kampfes vorhanden war und derselben Vermittelung Raum gab, wenn wir nur ein Organ besässen, das zu früh- und rechtzeitigem Eingreifen sich berufen fühlte, daran zweifelt kaum jemand, der diesen Kampf verfolgt hat. Dass wir aber trotz dieser, hier nicht zum ersten mal gemachten Erfahrung noch immer keine Einigungsämter besitzen, liegt hauptsächlich an der Weisheit jener Leute, welche den Deichbau verachten, weil gegen die Springflut ja doch kein Damm helfe. Die Einigungsämter sollen durchaus nicht dazu dienen, alle Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen; wenn sie die Einigung oft versuchen und einige mal erreichen, so lohnt es, sie ins Leben zu rufen.

Gerade die Gemeinde als ein Nachbarschaftsverband, der auf enges Zusammenleben angewiesen ist, ist zur Organisation jeder friedestiftenden Thätigkeit besonders geeignet. Aber gewöhnlich wird hier der Einwand erhoben, gerade die Gemeindeverwaltung müsse bei gewerblichen Streitigkeiten ihre Unparteilichkeit und den Ruf derselben wahren; dieser werde gefährdet, wenn sie sich in Vermittelungen einlasse und sich einmal dem Verdacht aussetze, den einen oder anderen Teil zu begünstigen. Dieser Einwand erinnert sehr stark an jenen Batterie-Chef, der bei jeder Felddienstübung ein Hauptgewicht auf Mitnehmen eines Reserverades legte. Als einmal wirklich ein Rad brach und in der eintretenden Verlegenheit das Reserverad genommen werden sollte, rief er: „Um Himmelswillen, dann haben wir ja kein Reserverad!“

Wozu in aller Welt wollen die Gemeindeverwaltungen ihre Unparteilichkeit wahren, wenn nicht für Fälle, in denen ein unparteiischer Vermittler gebraucht wird?

Die neuesten Gesetzesvorlagen im österreichischen Reichsrate.

Von Prof. Dr. **E. Mischler** in Graz.

Obgleich der Lebenstag der XI. Session des österreichischen Reichsrates schon stark bergabwärts führt, so tauchen doch noch neue Gesetzesvorlagen in grosser Anzahl auf, welche neben den grossen kodifikatorischen und legislatorischen Werken des Strafgesetzes, der Civilprozessordnung sowie der Steuerreform, und neben dem noch ungeborenen Sorgenkind „Wahlreform-Vorlage“ behandelt sein wollen. Speziell diesmal brachte die beginnende Thätigkeit im Herbste auch mehrere Vorlagen, die in den „Blättern für soziale Praxis“ zu besprechen sind, und zwar teils wegen ihres kommunalen, teils wegen ihres sozialpolitischen Charakters.

An allererster Stelle und im Vordergrund des Interesses steht natürlich der vom Minister des Innern, Marquis Bacquehem, im Abgeordnetenhause eingebrachte Entwurf, durch welchen das geltende Heimatsrecht vom 3. Dez. 1863 abgeändert werden soll. Die Aufnahme der in den „Blättern“ (No. 102) bereits besprochenen Vorlage war eine sehr geteilte. Die Thatsache der Einbringung an sich rief ein grosses allgemeines Interesse wach, da in Oesterreich alle Welt sehnsüchtig auf die Beseitigung der veralteten, einen Hemmschuh für die Armenpflege und andere sozialpolitische Einrichtungen bildenden Heimatsgesetzgebung wartet. Dann blieb alles ziemlich still, nur die Städte erhoben ihre Stimmen, und zwar vor allen sehr vernehmlich die Residenzstadt Wien. Dadurch wurde ein Kernpunkt der Vorlage getroffen, mit der Behauptung, sie begünstige die Landgemeinden und lege den Städten neue, schwere Lasten auf. Nachdem diese Behauptung allseitig genügend kundgegeben war, verlautete alsbald, dass die Reform des Heimatswesens auf grosse Schwierigkeiten stosse; die Beratung wurde verschoben und die allgemeine Ansicht über die parlamentarische Zukunft der Vorlage lautet schon mehr pessimistisch.

Im Oktober v. J. legte die Regierung dem Herrenhause einen Entwurf „über die Bestellung von Friedensrichtern vor. Es besteht bisher eine solche Institution in Oesterreich nicht, und das Gesetz vom 21. Sept. 1869 über die Gemeinde-Vermittlungsämter ist wohl nur auf dem Papier geblieben. Uebrigens soll die Möglichkeit gegeben sein, dass die Angelegenheiten dieser Gemeindevermittlung an die Friedensrichter übergehen. Die Bestellung der Friedensrichter erfolgt auf Antrag eines Landtages durch das Justizministerium und ist sonach facultativ, wenn aber bestehend, mit ausschliesslicher Befugnis. Der Friedensrichter ist als staatlicher auf 3 Jahre ernannter unbesoldeter Einzelrichter gedacht, als ehrenamtliche Person, deren Eigenschaften an dieselbe Voraussetzung geknüpft sind, welche für die Wählbarkeit in den Gemeindeausschuss gelten. Die Obergrenze für die Kompetenz in Vermögens-Angelegenheiten bildet die Summe von 40 Kronen = 20 fl. Das Verfahren, sowie die Gebühren gleichen im allgemeinen jenen des Bagatellverfahrens. Exekutionen können bewilligt, aber nicht selbst vorgenommen werden. Als Rechtsmittel gilt der Antrag auf Ueberweisung der Angelegenheit an das ordentliche Gericht, welcher binnen 8 Tagen gestellt werden muss. Es liegt also der Versuch vor, Laienrichter einzuführen und die Gerichte von den kleinen Angelegenheiten zu entlasten, beziehungsweise der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, solche in einfacherer Weise zu erledigen als vor Gericht. Ob damit thatsächlich ein Rückschritt zur Patrimonialgerichtsbarkeit gegeben sei, weil in den meisten ländlichen Gemeinden keine anderen geeigneten Personen vorhanden sein dürften, als die Gutsherren, bezw. ihre Beamten, wie das behauptet wird, ist doch fraglich; ebenso auch ob mit der Einführung des Laienmomentes an sich ein organisatorischer Fehler gemacht worden ist; darüber wäre mehr zu sagen, als hier im Rahmen eines knappen Referates angeht (vgl. Oesterreichisches Staatswörterbuch, Art. „Friedensgerichte“). Eine Verhandlung über diesen Entwurf ist bisher noch nicht erfolgt und auch noch nicht in Aussicht; bei dem Umstande aber dass die ersten Juristen des Reiches, namentlich J. Unger, dem Herrenhause nicht nur angehören, sondern bei Gelegenheit von solchen in die Anordnung der Judikatur einschlägigen Gesetzen in sehr hervorragender Weise das Wort zu nehmen pflegen, ist zu erwarten, dass der Entwurf, falls er der Beratung unterzogen wird, das Herrenhaus begleitet von einer solchen Autorität verlassen wird, dass es schwer sein dürfte, sachlichen und rein civilprozessualen Motiven gegenüber den parteipolitischen Standpunkt zur grösseren Geltung zu bringen.

Endlich wäre vom Standpunkt der Städte und event. anderer Selbstverwaltungskörper die Gesetzesvorlage betreffend „Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Lokalbahnen und Kleinbahnen“ zu erwähnen, welche der Handelsminister Graf Wurmbrand — der als Landeshauptmann von Steiermark ein grosser Freund und Förderer der Lokalbahnen gewesen war und dieselben durch Anwendung eines eigenartigen Kostenaufbringung-Systems in der Steiermark zu grosser Ausdehnung des Netzes brachte, sowie vorbildlich für die anderen österreichischen Länder machte — als Regierungsvorlage einbrachte. Bezüglich dieser Vorlage, und speziell hinsichtlich der für die Städte wichtigen Kleinbahnen (Tertiärbahnen) sei nur ein einziger Punkt hervorgehoben, nämlich der, dass der Staat auf das ihm sonst bei Eisenbahnen überhaupt zustehende Recht der Einlösung, sowie des Heimfalles verzichten kann. — — —

Eine zweite Gruppe von Gesetzesvorlagen bezieht sich auf das Gebiet der Sozialpolitik im engeren Sinne, und zwar sind es hier namentlich zwei Entwürfe, welche hervorgehoben zu werden verdienen. Mit dem Entwurf über „die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern“ erscheint eine im Jahre 1891 bereits eingebrachte Vorlage wieder, und zwar

erheblich modifiziert. Die ältere Vorlage hatte eine recht lebhafte Diskussion hervorgerufen und namentlich hatten die Vereine der Grossindustrie und deren Interessen-Vertretungen lebhaft Stellung gegen bestimmte Punkte genommen; dieselben sind auch thatsächlich in der neuen Vorlage ausgeschieden bezw. abgeändert. So wird von der obligatorischen Einführung der Arbeiterausschüsse nunmehr abgesehen, indem dieselbe nur noch als fakultativ aufrecht erhalten wird: „In den Gewerbsunternehmungen können Arbeiterausschüsse . . . zur Einführung gelangen" (§ 1). Diese Gestattung erscheint allerdings als ziemlich überflüssig, indem bereits seit mehreren Jahren solche Arbeiterausschüsse bestehen und wohl nicht als verboten angesehen werden können. Es handelt sich also im wesentlichen nur darum, dieselben übereinstimmend auszugestalten und eine einheitliche Fortbildung anzubahnen. Von der genossenschaftlichen Organisation der Grossindustrie, welche in der älteren Vorlage vorhergesehen war, ist nunmehr gänzlich Abstand genommen. Die parlamentarischen Aussichten dieses Entwurfes dürften ziemlich günstig sein, denn ein Gesetz fakultativen Charakters kann man leicht beschliessen; eine andere Frage ist dann, ob ein solches thatsächlich auch von praktischem Belange sein werde. Wenn man nach dem aus 1869 stammenden Gesetze über die Gewerbegerichte schliessen darf, das gleichfalls fakultativen Inhalts ist — und zu welchem im vorigen Jahre eine neue Regierungsvorlage eingebracht worden ist — so wird der praktische Effekt nicht sehr gross sein.

Der vom Handelsminister eingebrachte Gesetzentwurf über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe soll an Stelle des § 75 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 treten und fasst u. a. auch die gesamten in Ausführung dieses Einen Paragraphen ergangenen Ministerialverordnungen in Gesetzesform zusammen. Es ist hiemit eine entschiedene Bewegung auf dem Wege zu gunsten der Sonn- und Feiertagsruhe zu verzeichnen, welchen der Handelsminister bald nach seinem Amtsantritte durch einzelne Gewerbe betreffende Spezialverfügungen bereits beschritten hatte. Die neuen Bestimmungen der letzten Zeit und des Entwurfes betreffen insbesondere die Handelsgeschäfte, und bezwecken auch die Ermöglichung einer „Heiligung" der Ruhetage durch öftere Bezugnahme auf den zu bestimmten Stunden stattfindenden Gottesdienst. In den Handelsgewerben soll die Sonntagsarbeit, d. h. im wesentlichen der Verkauf, höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet sein, und zwar zu jenen Stunden, welche von den staatlichen Landesbehörden für jedes Land und seine Teile bestimmt sind; dadurch würde es möglich sein, den konfessionellen grossen Verschiedenheiten zu begegnen, welche sich in den einzelnen österreichischen Ländern oft in dicht neben einander liegenden Gemeinden, ja innerhalb einzelner Gemeinden selbst vorfinden. Gemäss dem nun ganz entschiedenen, seit etwa zehn Jahren unverändert andauernden reformatorischen Zuge in der sozialen Gewerbepolitik dürfte dieses Gesetz, welches nur eine konsequente Entwickelung auf der bisher eingeschlagenen Bahn darstellt, alle Aussichten auf Annahme haben, wenn es auch ohne Zweifel an zahlreichen Vorstellungen, Protesten, Petitionen und andern Versuchen einzelner Interessentenkreise nicht fehlen wird, das Zustandekommen desselben zu verhindern. Die Vorlage ist auf Wunsch der konservativen Partei noch vor den Weihnachtsfeiertagen — nach welchen wegen der Einberufung der Landtage eine längere Unterbrechung in den Sitzungen stattfindet — verhandelt und mit geringfügigen Aenderungen in allen drei Lesungen angenommen worden.

Und endlich wäre nochmals eines — nicht zustande gekommenen Gesetzentwurfes zu gedenken, nämlich jenes ominösen Entwurfes über die Wahlreform, welcher das so lange bestandene Ministerium Taaffe zu Fall gebracht hat und dem gegenwärtigen „Koalitionsministerium" immerhin nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Der Standpunkt, den die Regierung eingenommen hat, ist ein sonst nicht häufig vorzufindender. Sie machte nämlich im Wahlreform-Ausschuss nur einige wenige Hauptpunkte namhaft, die als positive oder negative Bedingungen der Annahme ihrerseits anzusehen sind, und überliess im übrigen die Ausarbeitung eines Entwurfes dem Wahlausschusse, den einzelnen Parlamentariern, beziehungsweise den Parteien. Als die drei Kardinalpunkte der ganzen Sache dürfte anzusehen sein, dass das allgemeine direkte Wahlrecht für Oesterreich nicht acceptabel erscheint, dass die Notwendigkeit anerkannt wird, den Arbeitern unter irgend einer Form das Wahlrecht zu geben, und dass es dabei offen bleibt, ob ein solches nicht auch jenen Bevölkerungsklassen zu verleihen ist (d. h. im wesentlichen den weniger als 5 fl. direkte Steuern zahlenden Nicht-Arbeitern), die heute ausserhalb desselben stehen. Die Schwierigkeit liegt eben nur in der Form, unter welcher diesen Volksklassen der Anteil am parlamentarischen Leben ermöglicht werden soll.

Dies in der Hauptsache die Gesetzentwürfe, welche im Herbst dieses Jahres bei Beginn der diesjährigen parlamentarischen Kampagne auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden sind.

Schule.

Fakultatives achtes Schuljahr in Bayern. In Bayern, dem einzigen deutschen Staat, in welchem die Volksschulpflicht nur bis zum 13. Jahre reicht, beginnen jetzt wenigstens die Städte jenen Zustand als kulturwidrig zu empfinden. Dass München bereits ein fakultatives achtes Schuljahr eingeführt hat, berichteten wir schon früher. Nunmehr haben auch die Städte Kaiserslautern und Ludwigshafen, deren Bevölkerung dringend nach einer Vertiefung und Erweiterung des Volksschulunterrichts verlangte, da die obligatorische Einführung des achten Schuljahres durch Ministerium und Kammer nicht genehmigt wurde, sich entschlossen, ein weiteres Schuljahr wenigstens fakultativ einzuführen.

Für die Verwahrlosung von Schulverwaltungen in Preussen finden sich in einer einzigen Nummer der Preussischen Lehrerzeitung drei Beispiele aus den verschiedensten Teilen der Monarchie. Der weltliche Kreisschul-Inspektor einer Stadt von rund 18000 Einwohnern im Regierungs-Bezirk Bromberg*) teilte seinen Lehrern in der letzten Konferenz mit, dass es ihm mit Hilfe der Polizei gelungen sei, in der Stadt über 100 Kinder aufgreifen zu lassen, die im Alter von 8—14 Jahren überhaupt noch keine Schule besucht hatten. — Als die Schulen in Barmen kürzlich von einem Regierungs-Schulrat revidiert wurden, war er sehr überrascht davon, dass in Barmen die Einrichtung besteht, dass zwei Lehrkräfte zu gleicher Zeit in einem Klassenraum unterrichten müssen. Es erteilt nämlich die „Industrielehrerin" den Handarbeits-Unterricht für die Mädchen, während eine andre Lehrperson die Knaben unterrichtet. Mangel an Räumlichkeiten hat diese Einrichtung hervorgerufen. — In dem Dorfe Sch. im Kreise Blumenthal (Hannover) giebt es keine Turmuhr. Die Uhren im Dorfe gehen wie gewöhnlich sehr verschieden, dazu sind die Schulwege für die meisten Kinder sehr weit. So kommt es, dass in der dreiklassigen Schule der Schulanfang oftmals kein einheitlicher ist. Diesem Uebelstand abzuhelfen, wurde beantragt, auf dem Schulhofe eine Schulglocke aufzustellen, die den Anfang der Schule allen Bewohnern ankündigen sollte. Die Patrone — es giebt dort deren mehrere — und die Gemeindevertretung lehnten indes diesen Antrag, als zu kostspielig, ab. Darauf ordnete der Lokal-Schulinspektor an, dass jedesmal der Erste Lehrer, ein bereits bejahrter Herr, zehn Minuten vor und beim Beginn des Unterrichts dreimal kräftig in die Hände klatschen solle!

Schulsparkassen-Gesetz für Braunschweig. Die Braunschweigische Regierung legt der anfangs 1895 zusammentretenden Landesversammlung folgenden Gesetzentwurf zur Genehmigung vor, der zum ersten Mal in einem deutschen Bundesstaat die Einrichtung und Verwaltung von Schulsparkassen regeln, eine Aufsichtsinstanz für dieselben schaffen und auf diese Weise gewisse Missstände verhindern soll, die sich aus der bisherigen Nichtregelung des Gegenstandes ergeben. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Zur Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmanden-Sparvereinen und anderen Jugendsparkassen und Vereinen ist, sofern deren Wirksamkeit über den Verwaltungsbezirk einer einzelnen herzoglichen Kreisdirektion hinaus sich nicht erstreckt, die Genehmigung der betreffenden herzoglichen Kreisdirektion, andernfalls die Genehmigung des herzoglichen Staatsministeriums erforderlich. § 2. Zur Fortführung der bestehenden

*) etwa wieder Inowrazlaw? (Vgl. „Blätter" No. 95).

Schulsparkassen u. s. w. ist die in § 1 vorgeschriebene Genehmigung nachträglich spätestens bis zum . . . einzuholen. § 3. Der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung bedarf auch jede Aenderung der Verfassung einer Schulsparkasse u. s. w. § 4. Bei Erteilung der Genehmigung ist wesentlich darauf zu sehen, ob durch die Verfassung der Schulsparkassen u. s. w. für eine zweckmässige Geschäftsführung und für die Sicherung der angesammelten Gelder Sorge getragen ist. § 5. Wer vor Erteilung der in § 1 vorgeschriebenen Genehmigung die Geschäftsführung einer Schulsparkasse u. s. w. übernimmt oder Beiträge von Mitgliedern sammelt oder annimmt, im gleichen wer die Geschäftsführung einer bestehenden Schulsparkasse u. s. w. oder die Sammlung oder Vereinnahmung von Beiträgen ohne die in § 2 vorgesehene Genehmigung über den . . . hinaus oder ohne die nach § 3 erforderlich gewordene Genehmigung fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft. Unabhängig von der Strafverfolgung steht im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 oder des § 2 der Landespolizeibehörde die Befugnis zur Schliessung der betreffenden Schulsparkasse u. s. w., allen Teilnehmern aber das Recht zu, die gemachten Einlagen nebst den gesetzlichen Zinsen zurückzufordern und die Zahlung von weiteren Beiträgen zu verweigern. § 6. Die erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen werden im Verwaltungswege von unserem Herzoglichen Staatsministerium erlassen.

In der Begründung des Entwurfs wird die Bedeutung der Schulsparkassen hervorgehoben. Es sind im Herzogtum Braunschweig, abgesehen vom Sparverein für Konfirmanden in der Hauptstadt, der die Rechte milder Stiftungen besitzt, 91 Kassen vorhanden. Die Summe der Spareinlagen beläuft sich auf ungefähr 400000 M. Die Verwaltung der Kassen sei nicht immer zweckmässig. Sie leiste auch nicht in allen Fällen ausreichende Gewähr für die Sicherung der eingezahlten Gelder.

Fach- u. Fortbildung. Allgemeine Volksbildung.

Staatszuschuss als Danaergeschenk. In Preussen werden Staatszuschüsse zu Fortbildungsschulen grundsätzlich nur an solche Anstalten geleistet, welche sich aus eigenen Mitteln nicht erhalten können. Die Bewilligungen erfolgen gegen Ende des Schuljahres und werden bis dahin vielfach von Freunden der Anstalt vorgeschossen. So wurden, wie der National-Zeitung geschrieben wird, in einer rheinischen Stadt von Seiten einer Vereinigung von Kaufleuten in der Hoffnung auf die Staatshilfe 1890 die Mittel zur Unterhaltung vorschussweise gegeben, auch der Schule für 1891/92 belassen, um die fortgesetzte Erteilung des Unterrichtes zu ermöglichen. Da hierdurch aber nach der im Januar erfolgten Bewilligung der Staatsbeihülfe beim Jahresabschluss am 1. April ein Geldbetrag in der Kasse sich befand, so wurde für 1892/93 keine Unterstützung bewilligt. Im December 1894, nachdem wieder durch weitere Vorschüsse die Schule erhalten worden ist, wurde von dem Minister auf die Eingaben vom Februar ein Zuschuss bewilligt, und zwar derart, dass von den 1890/92 gewährten Zuschüssen, weil solche nicht nötig gewesen seien, da ja die Abschlüsse jedesmal (scheinbare) Ueberschüsse ergeben hätten, ein Teil als Zuschuss für 1894/95 gelten, ein Teil aber baar an die Staatskasse zurückgezahlt werden soll! Sofern diese Verfügung durchgeführt wird, hält man in den beteiligten Kreisen die Auflösung der betr. Fortbildungsschule für besiegelt. — Wir geben den Vorfall als neuen Beitrag dafür, wie notwendig es ist, dass endlich auch in Preussen die Finanzierung des Fortbildungsschulwesens auf feste gesetzliche Grundlagen gestellt werde.

Volksbibliotheken in Sachsen. Im Königreich Sachsen wurden nach den neuesten amtlichen Angaben von 1876 bis 1893, also in 18 Jahren, zur Gründung und Erweiterung von Bibliotheken 280 000 M. aus Staatsmitteln verwilligt, nämlich von 1876 bis 1889 jährlich 15 000 M., seitdem 18 000 M. Alljährlich sind 250 bis 350 Bibliotheken mit Staatsbeihülfen, die sich in einzelnen Fällen auf mehrere Hundert Mark beliefen, unterstützt worden. 1875 waren nur in 165 (5%), 1893 aber schon 1031 (32%) Gemeinden Sachsens solche Bibliotheken vorhanden. Im Kr. Bautzen mit 543 Gemeinden bestehen in 136 Gemeinden 142, im Kr. Dresden mit 965 Gemeinden bestehen in 314 Orten 328, im Kr. Leipzig mit 966 Gemeinden giebt es in 235 Orten 246 und im Kr. Zwickau mit 791 Gemeinden bestehen in 346 Orten 349 solche Bibliotkeken. Am meisten haben sich die erzgebirgischen Kreise diese Einrichtung zu Nutze gemacht; weniger gilt dies von den vorwiegend landwirtschaftlichen Kreisen. Nach der Zahl der Einwohner berechnet kommt eine Bibliothek im Kr. Bautzen auf 2600, im Kr. Dresden auf 2900, im Kr. Leipzig auf 3500 und im Kr. Zwickau auf 3700 Einwohner, im ganzen Königreich auf 3300 Einwohner. Am günstigsten steht es in der Amtshauptmannschaft Grossenhain, wo schon auf 1000 Einwohner eine Volksbibliothek entfällt.

Gesundheitspflege.

Staatliche Ueberwachungskommission für die Rieselfelder in Braunschweig. Das braunschweigische Staatsministerium hat die Einsetzung einer ständigen, aus je einem bakteriologischen, chemischen, geologischen und agrikulturtechnischen Sachverständigen bestehenden Kommission beschlossen, welche die von der Stadt Braunschweig neu anzulegenden Rieselfelder beobachten soll. Die Kommission hat allen bei dem Rieselfelderbetriebe in Betracht kommenden hygienischen Bedenken fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und vor allem eine fortlaufende Kontrole des Grundwassers wie der Draingewässer durch chemische und bakteriologische Untersuchungen vorzunehmen. Die jetzt in den das Rieselgelände umgrenzenden Ortschaften Wendezelle, Wendeburg, Watenbüttel, Völkenrode u. s. w. vorhandenen Schöpfbrunnen sind gegen das Eindringen unsauberer Flüssigkeiten nicht geschützt und, wie die Untersuchung ergeben hat, stark organisch verunreinigt. Es sollen deshalb in den in Betracht kommenden Dörfern an einwandsfreien Plätzen Röhrenbrunnen niedergetrieben werden bis zu einer Tiefe, aus der durchschnittlich dort das Grundwasser zum Genusse und Gebrauche entnommen wird. Auch das Wasser dieser Brunnen soll später zeitweise chemisch und bakteriologisch untersucht werden.

Volksbrausebäder, Stadtverwaltung und Privatindustrie in Leipzig. Die Perspektive, welche die Beratungen der Leipziger Stadtverordneten über die Petition für städtische Volksbrausebäder eröffneten, hat nicht getäuscht. Der Rat hatte, wie wir in No. 104 berichteten, als Grund gegen die Petition geltend gemacht, dass die Vorbereitungen ohnedies im Gange seien, gleichzeitig aber auch, dass die Besitzer von Privat-Badeanstalten sich mit einer „nicht ganz unbeachtlichen“ Gegenpetition an ihn gewandt hätten. Dies konnte nach Lage der Sache nur bedeuten, dass die städtische Thätigkeit auf diesem Gebiete im Prinzip anerkannt werden, thatsächlich aber der Privatindustrie Raum und Zeit lassen sollte. Jetzt hört man, dass in Connewitz in der Probstheidaer Strasse ein Brausebad eröffnet worden ist und in den ersten Tagen des Januar die Eröffnung eines solchen Bades in der Tauchaer Strasse folgen soll. — Wir sind der Ansicht, dass die Beschaffung billigster Badegelegenheit zu den kommunalen Verwaltungsaufgaben gezählt werden sollte, und zwar keineswegs blos im Interesse der unteren Volksklassen, sondern im Interesse der Gesamtheit. Auch der Gesundheitszustand der Besitzenden wird durch körperliche Unsauberkeit in den besitzlosen Ständen gefährdet. Stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, so ist es unzulässig, die Ausführung so zu verzögern, dass der Verteuerung durch die Privatindustrie Raum gegeben wird.

Wohnungswesen.

Die Förderung der Baugenossenschaften durch Altersversicherung und Gemeinde.

Von **A. Leonhard** in Schleswig.

Die Förderung der Baugenossenschaften, wie sie sich mehrfach nach dem Muster von Hannover oder Flensburg gebildet haben, steht gegenwärtig an bevorzugter Stelle auf der Tagesordnung sozialpolitischer Erörterungen. Den Altersversicherungs-Anstalten ist die gesetzliche Befugnis beigelegt, durch Gewährung von Geldern zu mässigem Zinsfuss hier fördernd einzugreifen. Wie weit sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, ersieht man aus dem jetzt erschienenen stenographischen Bericht*)

*) No. 5 der Schriften der Centralstelle, Berlin, Carl Heymanns Verlag; kurzen Bericht s. „Blätter“ No. 73. — Gegenüber der dort und sonst in den „Blättern“ geübten Kritik sucht der obige Artikel den kritisirten Standpunkt wahrzunehmen. Wir geben ihn wieder, ohne uns mit ihm zu identifizieren. Dass übrigens neuerdings auch die Centralstelle zugunsten energischer kommunaler Bodenpolitik eintritt, ist bereits in den „Blättern“ No. 89 berichtet. (Red.)

über die Konferenz, welche auf Veranlassung der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen am 9. Mai d. J. im Berliner Architektenhause getagt hat. Der Direktor im Reichsversicherungsamt, Gäbel, musste zu seinem Bedauern feststellen, dass von den 31 deutschen Versicherungsanstalten bis dahin wirklich thatkräftig auf diesem Wege nur etwa 6 vorgegangen sind; vor allem Hannover, dann Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Königreich Sachsen, Baden und Braunschweig. Diese gewähren Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen, milden Stiftungen, einige von ihnen auch den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern, für den Bau von Wohnhäusern Gelder zu $3^1/_2$ % über die pupillarische Sicherheit hinaus, teils bis 75 % des Brandversicherungswerts, teils bis zu $^2/_3$ der Brandversicherung und des Werts von Grund und Boden. Hiermit ist allerdings der Bau solcher Wohnungen wesentlich erleichtert und im Bezirk jener Versicherungsanstalten ist eine erspriessliche Thätigkeit für den Bau kleiner Wohnhäuser in Gang gekommen. Insbesondere in Schleswig-Holstein sind infolge jener Einrichtung eine ganze Reihe von Arbeiter-Baugenossenschaften ins Leben getreten, bezw. noch im Werden, vorzugsweise hervorgerufen und gefördert durch den Leiter der Versicherungsanstalt, den Landesrat Hansen in Kiel, der mit grossem Eifer sich der Sache widmet. Nach seiner Zusammenstellung im „Arbeiterfreund" hatten jene obengenannten Versicherungsanstalten für den Bau von Arbeiterwohnhäusern unter den erwähnten günstigen Bedingungen dargeliehen bezw. auf Ansuchen bereits in Aussicht gestellt: Hannover circa 2250000 M., wovon nur die Hälfte mündelsicher, Braunschweig seit 1891 jährlich 150000 M., Schleswig-Holstein im ganzen 500000 M., Königreich Sachsen, wo vorläufig der Gesamtbetrag derartiger Darlehen auf 500000 M bestimmt ist, bis jetzt nur 150000 M., Sachsen-Anhalt und Baden waren anscheinend noch nicht um Darlehen angegangen worden. Inzwischen sind aber nach Hansen zu den in der Konferenz genannten Versicherungsanstalten, welche liberale Bedingungen für solche Darlehen aufgestellt haben, noch Thüringen und Grossherzogtum Hessen hinzugekommen, während Württemberg und Westpreussen einige Darlehen für Bauzwecke bewilligt hatten, aber nur innerhalb der pupillarischen Sicherheit. Die Vorstände der Versicherungsanstalten Hessen-Nassau*) und Schlesien haben für ihre Anträge auf Unterstützung des Baus kleiner Wohnungen nicht die Genehmigung der Kommunalverbände erhalten können. Charakteristisch ist, dass im Grossherzogtum Hessen trotz allen Entgegenkommens der Anstalt und trotz des Erlasses eines Gesetzes, wonach die Baugenossenschaften von jeder Stempelgebühr befreit sein sollen, noch keine Anforderung zur Darlehnsbewilligung an die Anstalt herangetreten ist.

Jene Konferenz vom 9. Mai hatte offenbar den Zweck, einmal den noch in dieser Beziehung zurückgebliebenen Versicherungsanstalten Anregung und Mut zu gleichem Thun zu geben und anderseits auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese Ergebnisse der Alters- und Invaliditätsversicherung zu lenken, welche auf diese Weise nicht blos den Invaliden und Greisen, sondern schon dem jungen arbeitskräftigen Familienvater Segen bringen kann. Nach meinen Erfahrungen als Mitleiter des Schleswiger Arbeiter-Bauvereins wird man mit den Darlehnsangeboten der Versicherungsanstalt ziemlich weit kommen können. Vorausgesetzt ist aber doch dabei, dass einer solchen Baugenossenschaft auch zahlungskräftige, wohlhabende Leute zutreten, die auf ihren Part gleich grössere Einzahlungen machen, aus denen dann das letzte Drittel der Bausummen zusammenfliesst. Die bei diesen Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht üblichen monatlichen Mitglieder-Beiträge von nur 1 Mark würden nur sehr langsam vorwärts kommen lassen, in den Grossstädten noch langsamer als in den kleineren Städten, wie Schleswig. Denn in der Grossstadt handelt es sich schon beim Erwerb des Bauplatzes um ein grosses Objekt, dessen Anzahlungskosten stets Schwierigkeiten machen müssen. Daher trat in der Konferenz vielfach der Wunsch hervor, die Versicherungsanstalten möchten schon bei Inangriffnahme des Unternehmens Baugelder bewilligen. Die Vorsitzenden der Anstalten hielten das um der Sicherheit der Gelder willen, für die sie verantwortlich sind, nur dann für angängig, wenn die Ortsgemeinde entweder die Bürgschaft übernehme oder direkt als Anleiherin aufträte. Und hier ergiebt sich eine Thatsache, die namentlich Dr. Liebrecht, der Leiter der Hannoverschen Versicherungsanstalt betonte, „dass die Gemeinden, die Kreise und alle die, die es zunächst angehen sollte, für ihre Eingesessenen zu sorgen und die Wohnungsnot zu mildern, anscheinend mit sehenden Augen blind sind und nicht sehen wollen."

Dieser Interesselosigkeit, ja dieser Gegensätzlichkeit mancher Stadtvertretungen, z. B. sogar Berlins, wird man wohl nur durch gesetzgeberischen Zwang beikommen können, welcher den Egoismus der in den Stadtverordneten-Versammlungen kraft des herrschenden Wahlrechts vielfach regierenden Hausbesitzer, welche für die Höhe der Mieten fürchten, überwindet. Von Ottensen aus ist seit Jahren durch den dortigen früheren Bürgermeister Rechtsanwalt Bleicken eine Agitation in dieser Richtung unternommen worden, die auch schon zu einer wohlmotivirten Petition an den Reichstag sich verdichtet hat mit dem Verlangen, nach Vorlage eines Gesetzentwurfs,

> „in welchem der Anlegung von Kapitalien, die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und dem Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung angesammelt werden müssen, in der Weise geregelt wird, dass dieselben zu einem Zinsfuss von $3^1/_2$ % Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die sich nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 zur Erbauung und zum Ankauf von Wohnhäusern in den Städten und zur Errichtung von Heimstätten auf dem Lande bilden, als eingetragene Schuld dargeliehen werden sollen unter folgenden Bedingungen: dass Häuser und Heimstätten für immer Eigenthum der Genossenschaft bleiben, dass eine Gewinnvertheilung ausgeschlossen wird, dass die zuständigen Gemeinden den Versicherungs-Anstalten gegenüber die Rückbürgschaft übernehmen."

Das ist eine prinzipielle, weitgehende Aktion, die da verlangt wird, und die allmählich unser gesamtes Wohnungswesen auf eine andere rechtliche und soziale Basis stellen würde. Aber sie würde doch weniger Erfolg haben, wenn es nicht möglich wäre, zugleich die kolossale Verteuerung jeglichen Baugrundes, unter der die Bauthätigkeit überall leidet, abzuschneiden. Solange wir es nicht verhindern können, dass der wertloseste Grund und Boden in dem Augenblick, wo ein Familienvater das doch eigentlich nächstliegende Bedürfnis, sich ein Heim zu bauen, befriedigen will, eine ganz ungemessene Wertsteigerung erfährt, so lange kann die Wohnungs- und Ansiedlungsfrage nicht gelöst werden. Denn was nutzt es selbst, wenn alles Geld zum Ankauf von Grund und Boden wie zur Herstellung des Hauses dargeliehen wird — dieses Geld soll doch verzinst werden und die Zinsen sollen von dem Hausbesitzer aufgebracht werden. Eine Ansiedelung in menschenwürdiger Weise, d. h. in selbständigen Eigenwohnungen, selbst von den allerbescheidensten Verhältnissen, wird für die meisten Familienväter auch in kleinen Städten überaus erschwert durch den Preis den Baugrunds. Viele Stadtgemeinden, welche Grund und Boden besitzen, könnten hier ausserordentlich segensreich einwirken, wenn sie grundsätzlich für den Bau von Eigenwohnungen (nicht Mietwohnungen) das Land zu dem wirklicheu Fruchtwerte hergeben würden. Solche Preisermässigung wird den Gemeinden dadurch erleichtert, dass der Zuwachs an Gebäudesteuer jetzt vollständig in ihre Kasse fliesst. Leider wirkt auch einem solchen Vorgehen die Furcht der privaten Grundbesitzer vor Entwertung ihres Terrains entgegen, als ob irgend ein Grundbesitzer für sein Land mehr zu verlangen hätte, als was der Fruchtwert darstellt, als ob nicht alles, was er darüber erhält, das Ergebnis der Entwickelung der Gemeinden wäre. In Hessen soll vor Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Reiches noch ein Gesetz bestanden haben, welches die Zwangsenteignung für den Bau von Häusern an der von der Gemeinde ausgelegten Baufluchtlinie gestattete, die Zwangsenteignung auf Grund der Feststellung des Fruchtwertes. Wenn ein derartiges Zwangsenteignungsrecht, wenn auch nicht jedem Privaten, so doch wenigstens in dem Umfange der lex Adickes den Gemeinden gegeben würde, so wäre für die allmälige Lösung der Wohnungsfrage auch durch Selbsthilfe viel gewonnen. Ich lege so grossen Wert auf die Verbilligung des Baugrundes, weil ich in unserer hiesigen Baugenossenschaft die Erfahrung gemacht habe, dass die Schaffung von Eigenhäusern auch in bescheidenster Grösse nur

**) Vgl. jedoch die inzwischen erfolgte Zustimmung des Provinziallandtages und die eigenartige dortige Kombination: „Blätter" No. 98.

möglich ist — soll der Hauszins für die kleinen Einkommen erschwinglich sein — wenn der Baugrund zu Fruchtwertpreisen erlangt werden kann. Nur dem Umstande, dass der hiesigen Baugenossenschaft seitens der Stadt ein Bauplatz zum Preise von 50 Pf. pro Quadratmeter zur Verfügung gestellt wurde, in einer Lage, wo das Bauterrain sonst mit 2 M. und darüber pro Quadratmeter bezahlt wird, ist es zu danken, dass den Mitgliedern einstöckige Eigenwohnungen mit ca. 267 qm Grund und Boden für Haus, Hof und Garten für eine erschwingliche Miete beschafft werden konnten. Der gewöhnliche Baulandpreis hätte schon zu zweistöckigen Häusern mit Mietwohnungen nötigen müssen. Deshalb meine ich, ist mindestens ebenso wichtig wie die Beschaffung von Geld für die Baugenossenschaften, die Bereitstellung von Bauplätzen zum Fruchtwertpreis, um die Wohnungsfrage einer Besserung und allmäligen Lösung entgegenzuführen. Auch nach dieser Richtung sollte einmal die Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen erwägend und anregend vorgehen.

Wenn übrigens in Schleswig der Baugrund der Baugenossenschaft von der Stadt so billig dargeboten wurde, so liegt das daran, weil die Stadtverwaltung von den besonderen Interessen der Grundbesitzer kaum beeinflusst ist, was am besten daraus zu ersehen, dass die Stadt 300, früher sogar 350 % Gebäudesteuer erhebt, und weil in der Stadtvertretung wie überhaupt in einem grossen Teil der Bürgerschaft den idealen Bestrebungen des Bauvereins Verständnis entgegengebracht wird. Der Umstand, dass der Wert der Bauplätze überhaupt im Verhältnis zu anderen Städten kein übertrieben hoher ist, findet darin seine Begründung, dass die Stadt selbst viel Bauland im Besitze und ein Interesse daran hat, die Bauthätigkeit, die lange Jahre schlummerte und erst in den letzten Jahren sich lebhafter entfaltete, ihrerseits zu fördern. In Schleswig, wie überhaupt in den schleswig-holsteinischen Städten finden die Wahlen der Stadtverordneten von denen allerdings auch hier die Hälfte Hausbesitzer sein müssen, auf Grund eines allgemeinen direkten Wahlrechts statt, das z. B. in Schleswig nach unten nur durch das vorgeschriebene Mindesteinkommen von 660 M. seine Grenze findet. Hierdurch ist das Hervortreten oder planmässige Verfolgen von Sonderinteressen sehr erschwert.

Gewerbe.

Die Arbeitsvermittelung im Seemanns-Gewerbe.

„Schmähliche Ausnutzung durch die gewerbsmässige Stellenvermittelung", „Aussaugung", „Sklaverei" — solchen Kraftworten in amtlichen Schriftstücken und konservativen Tagesblättern zu begegnen, ist ein nicht gerade häufiger Fall. Und doch stammt das erste Zitat aus einem Erlass des Reichskanzlers, die beiden anderen aber finden sich im Hamburger Rhederorgan, den Hamburger Nachrichten, vom 21. Nov. v. Js., und alle betreffen die ungeheuerlichen Missstände, welche sich in der Arbeitsvermittlung für Seeleute eingenistet haben. Deshalb ist es wol einmal an der Zeit, daran zu mahnen, dass die Bewegung für eine Umgestaltung der Arbeitsvermittelung, die jetzt durch das deutsche Binnenland geht, mit noch viel mehr Grund sich in den Seehäfen zu Gunsten der Seeleute äussern sollte.

Das Schreiben des Reichskanzlers, das oben erwähnt wurde, ist nach den Hamburger Nachrichten im Juni an die drei Freien Städte ergangen und regt im Anschluss an eine Mitteilung des deutschen Generalkonsuls in Antwerpen die Gründung gemeinnütziger Vermittelungsanstalten durch die Unternehmer, in diesem Falle die Rhedereien, oder die Unterstützung der durch Seeleute versuchten Vereinsvermittelung durch die Rheder an. Im Hamburger Rhederblatt bestätigt nun bei dieser Gelegenheit ein Wissender das Vorhandensein fürchterlicher Dinge. Er schildert, dass in den Seestädten der Schlafwirth (Schlafbaas) und der gewerbsmässige Arbeitsvermittler für Matrosen (Heuerbaas), der regelmässig Gastwirt ist, „zusammen arbeiten, um den grösstmöglichsten Nutzen aus den von ihnen nur als Aussaugungsobjekt angesehenen einzelnen Seemannsindividuen herauszuziehen". Deshalb finde man auch — leider so häufig — dass in grösseren Seehäfen das Geschäft des Schlafbaasen und Heuerbaasen in einer Hand liege. So lange der am Lande im Quartier liegende und Stellung suchende Seemann einen Groschen zu verzehren habe, sei der Heuerbaas „selten in der Lage, ihm eine neue Heuer (Stelle) verschaffen zu können". „Erst wenn der Kredit des Schlafbaasen bis zu einer Höhe in Anspruch genommen ist, dass er etwa den Betrag der ersten Monatsgage, die vom Rheder in Form eines Gutscheins vorausgezahlt zu werden pflegt, ausmacht, dann hat der Heuerbaas urplötzlich eine wunderschöne Stelle an Bord eines Schiffes für den Mann in Bereitschaft". Durch diese Machenschaften, die dem Seemann in sichere Aussicht sellen, dass sein sauer erworbenes Geld doch immer am Ende eine Beute der Leute ist, auf die er nach Beendigung seiner Reise zwecks Unterkunft und Neuanstellung angewiesen ist, wird sein bei den meisten seines Standes ohnedies nur schwach ausgebildeter Sparsamkeitstrieb natürlich nicht gestärkt. Viele bringen am liebsten in den ersten Tagen und Nächten nach ihrer Abmusterung (Entlassung vom Schiff) alles das in unvernünftigster Weise durch was sie in langen Wochen oder Monaten schwerer Pflichterfüllung erworben haben." Es sind nun zwar alte Geschichten, die hier erzählt werden. Im Reichstage wurde ähnliches schon seit Jahren durch die sozialdemokratischen Vertreter der Seestädte geschildert. Im November 1893 schrieb die Kölnische Zeitung mit Bezug hierauf, dass, „es den Führern der Sozialdemokratie ein Leichtes sein wird, ihrerseits sogenannte Vereinsbureaus zu bilden und damit eine scharfe Waffe gegen die Rhedereien in die Hände zu bekommen", nachdem „keinerlei Anstalten dazu gemacht worden, den sein Brot sauer verdienenden Seemann aus den Klauen der Schlaf- und Heuerbaase zu befreien". Im Protokoll des sozialen Kongresses des Freien deutschen Hochstiftes in Frankfurt a. M., vom 8. und 9. Oktober 1893 (Berlin 1894, O. Liebmann) findet sich S. 121 ff. eine packende, durch eine grosse Reihe zahlenmässiger Einzelheiten lebendig gemachte Schilderung des Hamburger Delegirten Will der dortigen Seemanns-Fachvereine, die s. Z. die Sensation der Kongressbesucher erregte und ebenfalls die Ausnutzung der Seeleute durch gewerbsmässige Arbeitsvermittelung betrifft. Es stand also längst fest, dass hier unhaltbare Zustände vorliegen. Aber dass jetzt ein Rhederblatt alles so haarklein und offen bestätigt, das ist eine neue Erscheinung und diese soll hier mit der jetzt durch Deutschland gehenden Bewegung für eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Arbeitsnachweise in Verbindung gebracht werden. Dürfen gerade die Aermsten der Armen bei jener Bewegung leer ausgehen?

Bisher sind die Rheder die eigentlichen Gegner jeder Reform gewesen. Ihr „Deutscher Nautischer Verein" nahm in seinen Februarverhandlungen des Jahres 1894 zu Berlin, ihre Hamburger Organisation in ihrem kürzlichen Jahresbericht scharf gegen den Vorschlag des sozialdemokratischen Entwurfes einer deutschen Seemannsordnung (Februar 1893) Stellung: dass „die Anheuerung der Schiffsmannschaft nur durch den Schiffer persönlich oder durch den Rheder erfolgen darf; die Anheuerung durch Mittelspersonen ist unzulässig." Und dabei würde diese Vorschrift unseres Erachtens noch gar nicht einmal genügen, um die jetzigen Missstände ganz auszurotten. Die Baase würden es auch bei persönlicher Anmusterung durch Kapitän oder Rheder noch verstehen, ihre Leute vorzuschieben und Nutzen aus ihnen zu ziehen. Die Handelskammer in San Francisco, wo dasselbe Unwesen blüht, hat im Jahre 1892 weit schärfere Massregeln, nämlich Geld- und Gefängnisstrafen für Fälle der Erhebung übermässiger Stellenvermittelungs-Gebühren, vorgeschlagen. Aber solche Vorschriften können erst recht umgangen werden. Hier hilft nur positives Wirken, Schaffung neuer, besserer Arbeitsvermittelungs-Anstalten für Seeleute. Diese selbst sind so genügsam, dass sie sich, auch durch ihren Delegirten auf dem oben erwähnten Frankfurter Kongresse, durch Errichtung von Unternehmerbureaus statt der gewerbsmässigen für vollständig befriedigt erklärten und es der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Gesellschaft schon hoch anrechnen, dass sie ein solches Bureau schuf. Aber ist in den alten Hansestädten denn gar kein Funke sozialen Pflichtbewusstseins mehr im Schlummern, der durch den augenblicklichen Luftzug in den Regionen der Stellenvermittlungs-Regelung auch dort zu einem kleinen Feuer wenigstens angefacht werden könnte? Und warum drängen die Organisationen der Seeleute nicht selbst auf städtische Vermittlungsanstalten, nachdem sie sehen, dass ihre bescheidene Hoffnung auf ein Eingreifen der Unternehmer eine vergebliche war?

Wir haben jedenfalls in diesen Blättern, in denen die öffentliche Regelung der Arbeitsvermittelung möglichst erschöpfend behandelt wurde, nicht versäumen wollen, auf die vergessenen Opfer der schändlichsten gewerbsmässigen Stellenvermittelung hinzuweisen; bleiben die städtischen Behörden unserer Seestädte sogar unter dem Niveau der Rhederorgane, die das Übel zugestehen — desto schlimmer für sie.

Städtischer Bauarbeiter-Schutz. In Leipzig und Frankfurt a. Main hat in den letzten Wochen der Zusammensturz noch nicht vollendeter Neubauten, bei dem teilweise Arbeiter tötlich und schwer verletzt wurden, die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Bauarbeiter-Schutz durch Ortsgesetze oder Polizeiverordnungen gelenkt. Im städtischen Bauarbeiter-Schutz scheint das wirksamste Mittel gegen die unsoliden Bauzustände zu liegen, die sich seit einigen Jahren namentlich in Grossstädten eingebürgert haben. Oneröse Vorschriften zugunsten der Arbeiter schrecken eine unsolidere Spekulation von diesem Erwerbszweig ab und geben ausserdem die Möglichkeit, während der Bauausführung fortlaufend und intensiv eine Kontrole zu üben, die bis jetzt vielfach gefehlt oder nur in der Abnahme der Neubauten nach erfolgter Fertigstellung bestanden hat. Ältere, aber unvollkommene Bauarbeiter-Schutzvorschriften bestehen in Berlin, neuere und bessere in Gumbinnen, Danzig, Halle und Frankfurt a. M. Über Anläufe zum Bauarbeiter-Schutz in Braunschweig, Hannover und Breslau und deren Erfolg würden wir sehr gern Berichte dortiger Leser entgegennehmen. Der Bericht des Kgl. Preuss. Gewerberats für Westpreussen auf das Jahr 1893 (Berlin, W. T. Bruer) enthält eine wertvolle technische Mitteilung über die Möglichkeit, die Bauarbeiter gegen die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Coaksöfen zu schützen. Hauptsache bleibt überall eine intensive Kontrole, und diese zu gewähren, hat sich leider noch keine städtische oder Polizeiverwaltung geneigt gezeigt. So forderten die Bauarbeiter in Frankfurt a. M. schon vor einem Jahre sachverständige Spezialbeamte in genügender Anzahl (sechs), von denen wenigstens ein Teil aus praktisch thätig gewesenen Arbeitern bestehen sollte. Man schlug ihnen die Erfüllung ab und stellte einen einzigen Kontroleur im Nebenamt an, der nach einer von Arbeitern veröffentlichten Statistik nicht ein Drittel aller Bauten mit allen vorgeschriebenen Sicherheitsmitteln vorsehen liess, weil er allein die Arbeit nicht bewältigen konnte. Der Häuserzusammensturz vom 21. Dezember ist die Antwort der Elemente auf diese unsachgemässe Behandlung wohlbegründeter Arbeiteranträge seitens einer der angesehensten und sozialpolitisch vorgeschrittensten deutschen Grossstädte. Ob jetzt Frankfurt a. M. und andere deutsche Grossstädte empfänglicher für die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines wirksam durchgeführten Bauarbeiter-Schutzes geworden sind, bleibt abzuwarten. An der bitteren Kritik der Arbeiter nicht bloss, sondern grösserer Kreise fehlt es als Hebel für den Fortschritt nicht.

Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien. Wie wir in dem Leitartikel der heutigen Nummer berichten, ist bei Beendigung des Berliner Bierboykotts ein „Arbeitsnachweis des Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend" errichtet worden, dessen Kuratorium zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit einem keinem der beiden Teile angehörigen Obmann an der Spitze zusammengesetzt wird. Zwar ist in den „Blättern" wiederholt das Vorbild derjenigen Städte empfohlen worden, welche den Arbeitsnachweis zur kommunalen Aufgabe gemacht haben. Wir sind aber weit entfernt, zu verkennen, dass für den privaten Arbeitsnachweis hier ein bedeutender organisatorischer Fortschritt gemacht ist. Da man in anderen Gewerben und in anderen Städten vermutlich vielfach auf dieses Muster zurückgreifen wird, so geben wir im Folgenden den Wortlaut des Statuts:

§ 1. Für die Arbeitnehmer, welche in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien Beschäftigung suchen, wird ein Arbeitsnachweis unter nachfolgenden Bestimmungen errichtet. — § 2. Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus vier Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei anderen Arbeitnehmern gebildet wird. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obmann bezw. dessen Stellvertreter, welcher von dem Kuratorium mit Stimmenmehrheit auf je drei Jahre gewählt wird. Der Obmann bezw. dessen Stellvertreter darf weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gehören. Das Kuratorium ernennt den Leiter des Arbeitsnachweises, welcher gleichfalls weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Das Kuratorium fungiert zugleich als Schiedsgericht in Fällen des § 6. — § 3. Arbeitnehmer, welche in einer zum Verein der Brauereien Berlins und Umgegend gehörigen Brauerei Beschäftigung suchen, werden gegen eine Gebühr von 20 Pfennigen in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben. Zu diesem Zweck haben sie sich im Bureau des Arbeitsnachweises bei dem Leiter desselben persönlich zu melden. Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises geschieht ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung in der Reihenfolge der Anmeldung und bei gleichzeitiger Anmeldung in alphabetischer Ordnung. Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat ein jeder Arbeitnehmer seine Wohnung anzugeben und bei etwaigem Wechsel die neue Wohnung sofort anzuzeigen. Arbeitnehmer, welche für bestimmte Arten von Beschäftigung eingeschrieben werden wollen, müssen ihre Befähigung dem Leiter des Arbeitsnachweises in der vom Kuratorium festzusetzenden Art nachweisen. Brauer, Böttcher, Schlosser und sonstige gelernte Arbeiter haben ihre Befähigung durch ein Lehrzeugnis nachzuweisen. § 4. Der in die Listen eingetragene Arbeitnehmer erhält eine Karte, auf welcher der Tag der Meldung vermerkt ist. Diese Karte dient gleichzeitig als Kontrollkarte und muss mindestens innerhalb 8 Tagen einmal dem Leiter des Arbeitsnachweises vorgelegt werden. Dieser hat den Tag der jedesmaligen Meldung abzustempeln. Die Unterlassung der regelmässigen Vorlage hat die Streichung in den Listen zur Folge. In den Listen des Arbeitsnachweises werden ferner gestrichen: Brauergesellen, welche in einer Brauerei und sonstige Arbeitnehmer, welche in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise dauernde Beschäftigung gefunden haben. Als dauernde Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer nur zu vorübergehender Beschäftigung verlangt oder angestellt hat und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwei Wochen nicht überschreitet. — § 5. Sobald der Betriebsleiter einer Brauerei Arbeitnehmer einzustellen wünscht, hat er dies dem Arbeitsnachweis anzuzeigen. Die eingeschriebenen Arbeitnehmer werden nach der Reihenfolge der Eintragungen in die Listen des Arbeitsnachweises und der eingegangenen Nachfragen den Brauereien zugesandt. Den Brauereien steht das Recht der freien Auswahl unter den in den Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern zu. Andererseits sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Annahme einer Anstellung in dem Betriebe, dem sie vom Leiter des Arbeitsnachweises zugewiesen werden, abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Reihenfolge zu verlieren. — § 6. Die Brauereien sind nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung von Bewerbern diesen Gründe für die Ablehnung anzugeben. Jedoch soll die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung bezw. die Thätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen den Brauereien keinen Grund zur Ablehnung geben. Auf Verlangen eines Arbeitnehmers, welcher angiebt, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, bezw. wegen seiner Thätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen zurückgewiesen ist, tritt das Schiedsgericht in Funktion. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von dem Arbeitgeber Angabe des Grundes für die Nichtanstellung zu verlangen. Weigert sich der Arbeitgeber, diesem Verlangen zu entsprechen, so gilt derselbe als beweisfällig. Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Behauptung des betreffenden Arbeitnehmers zutrifft. Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Teile. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tage der Ablehnung der Einstellung eine Frist von mehr als zwei Wochen verflossen ist. — § 7. Arbeitnehmer, welche sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ausstellung der Karte (§ 4) bei der ihnen vom Arbeitsnachweis aufgegebenen Arbeitsstelle weder gemeldet noch dem Leiter des Arbeitsnachweises angezeigt haben, dass sie die Annahme der Stellung ablehnen, verlieren ihr derzeitiges Rangrecht in der Reihenfolge. — § 8. I. Arbeitnehmer, welche wegen Betriebseinschränkung, Besuch einer Brauerschule, Krankheit oder militärischer Übung entlassen oder ausgetreten sind, können innerhalb der dem Ausscheidungstage folgenden vier Monate von dem früheren Arbeitgeber ohne Benutzung des Arbeitsnachweises wieder eingestellt werden. II. Jede Brauerei hat das Recht, im Laufe eines Betriebsjahres ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eine Anzahl von Arbeitnehmern einzustellen. Diese Anzahl wird nach dem Personalbestande des unmittelbar vorhergehenden Betriebsjahres berechnet und beträgt: a) bei Brauereien, welche weniger als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf je fünf Arbeitnehmer einen Arbeitnehmer; b) bei Brauereien, welche mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf die ersten zwanzig vier Arbeitnehmer und für jede weiter beschäftigten zehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer; c) bei Brauereien, welche mehr als hundert Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten hundert Arbeitnehmer zwölf Arbeitnehmer und für jede folgenden zwanzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer. III. Wenn für einen zu besetzenden Posten geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, oder falls auf Verlangen einer Brauerei innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung die verlangte Anzahl von Bewerbern seitens des Ar-

beitsnachweises nicht entsendet wird, ist die betreffende Brauerei zur Einstellung von Arbeitnehmern ohne Benutzung des Arbeitsnachweises berechtigt. IV. Tagelöhner, welche nur zu vorübergehender Beschäftigung, wie zum Eiseinbringen und Schneeschaufeln verlangt werden, können ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt werden. **§ 9.** Jeder Arbeitnehmer, welcher in den Fällen des § 8 Ziffer I und II ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt wird, hat an den letzteren eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Brauergesellen 6 M., für die übrigen Arbeitnehmer 3 M. Von der Zahlung der Gebühr sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, welche krankheitshalber oder wegen militärischer Uebung ihre Stellung aufgeben mussten. Die auf Grund vorstehender Bestimmung und durch Einschreibegebühren (§ 3 Abs. 1) eingehenden Beträge werden nach freiem Ermessen des Kuratoriums zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeitnehmer des Brauereigewerbes verwendet. — **§ 10.** Die Wahlen der Mitglieder des Kuratoriums finden unter Leitung des Obmannes bezw. dessen Stellvertreters in der Weise statt, dass die Arbeitgeber, die Brauergesellen und die sonstigen Arbeitnehmer von dem Obmann zur Vornahme der Wahlen gemäss § 2 Abs. 1 in getrennten Versammlungen berufen werden. Zur Teilnahme an den Wahlversammlungen der Arbeitnehmer sind nur diejenigen Arbeitnehmer berechtigt, welche in den zum Arheitsnachweis gehörigen Brauereien in Arbeit stehen. Im übrigen setzt das Kuratorium die erforderlichen Modalitäten für die Wahlen fest. Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist zu seiner Vertretung im Behinderungsfalle je ein erster und ein zweiter Ersatzmann aus derselben Kategorie zu wählen. Die Wahlperiode der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner ist zwei Jahre und läuft vom Schluss derjenigen Wahlversammlung, in welcher die Wahl stattgefunden hat, bis zum Schluss der entsprechenden Wahlversammlung im nächstfolgenden zweiten Jahre. Für die Wahlversammlungen, welche vor Ernennung eines Obmannes erforderlich sind, werden die Funktionen des Obmannes bezw. des Kuratoriums von einem Beauftragten des Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend ausgeübt. Unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums treten diese zur Wahl eines Obmannes und eines Stellvertreters zusammen. — **§ 11.** Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder vom Obmann bezw. dessen Stellvertreter eingeladen und wenigstens vier Mitglieder bezw. Ersatzmänner, darunter zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer und der Obmann bezw. sein Stellvertreter erschienen sind. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, sind verpflichtet, ihre Ersatzmänner zu benachrichtigen. Das Kuratorium beschliesst in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit der Massgabe, dass stets ebensoviel Arbeitgeber wie Arbeitnehmer an der Abstimmung teilnehmen müssen. Der Obmann bezw. dessen Stellvertreter enthält sich der Abstimmung, ausgenommen bei Stimmengleichheit, in welchem Falle seine Stimme den Ausschlag giebt. — **§ 12.** Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen ausser den Fällen der §§ 3, 6 und 9 nur Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Arbeitsnachweises oder dessen Kassenführung betreffen. — **§ 13.** Alle den Arbeitsnachweis betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu den Wahlversammlungen, erfolgen, soweit sie die Arbeitgeber betreffen, durch Rundschreiben, und soweit sie die Arbeitnehmer betreffen, durch Aushang in den Betriebsstätten. — **§ 14.** Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsnachweises werden vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend bestritten.

Zurückforderung von Weihnachtsgeschenken der Dienstboten. Dass Dienstmädchen im Dezember sehr dienstbeflissen sind, im Januar weniger und im Februar kündigen, ist eine vielgehörte Klage. Auf Anfragen mehrerer Hausfrauen, ob man in solchen Fällen nicht die Weihnachtsgeschenke zurückfordern könne, antwortet die Vossische Zeitung:

Die in den Kreisen der Beteiligten viel zu wenig bekannte Gesindeordnung schreibt im § 36 vor, dass Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke auf den Lohn angerechnet werden können, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird. Eine Rückforderung kann also nicht stattfinden; die Anrechnung auf den Lohn aber kann stets erfolgen, wenn das Gesinde nicht ein volles Jahr bei der Herrschaft aushält. Kündigt ein am 1. April 1894 gemieteter Dienstbote zum 1. März 1895, so kann ihm das Weihnachten 1894 gegebene Geschenk voll auf den Lohn, der noch zu bezahlen ist, angerechnet werden; kündigt er erst zum 1. April 1895, so kann eine derartige Anrechnung nicht stattfinden. Man sieht also, dass die Herrschaft ein sehr gutes Mittel in der Hand hat, um Dienstboten die Lust am leichtfertigen Kündigen zu benehmen, und es wäre nur zu wünschen, dass die Herrschaften von der Befugnis, die ihnen die erwähnte Bestimmung der Gesindeordnung giebt, Gebrauch machten.

Wir glauben, dass das hier empfohlene Vorgehen schweren Bedenken unterliegt. Abgesehen davon, dass es auch rechtlich zweifelhaft ist, ob ein Vertrag, der von einem Dienstboten gekündigt wird, immer als durch seine „Schuld“ aufgehoben zu betrachten ist, sind die thatsächlichen Voraussetzungen, von denen die Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 ausging, heute gänzlich verändert. Die Gesindeordnung dachte sich den jahrelangen Dienst in demselben Hause als Regel, heute ist er die Ausnahme. Ein Weihnachtsgeschenk im üblichen Umfange bildet ferner nach heutiger Sitte eine der stillschweigenden Voraussetzungen, unter denen das Dienstmädchen den Dienst antritt, und also ein Moment der Lohnregulierung. Dieses Geschenk im Falle der Kündigung entziehen, würde heissen, an das Geschenk eine Bedingung knüpfen, mit welcher es sehr teuer bezahlt wird. Dies unter Berufung auf ein veraltetes und vergessenes Gesetz zu thun, muss vollends Verbitterung hervorrufen. Einen richtigeren Weg scheinen uns jedenfalls diejenigen Herrschaften einzuschlagen, welche ihren Dienstboten an dem ersten Weihnachtsfeste für das zweite erhöhte Geschenke im Falle des Verbleibens zusichern.

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 1.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

☛ **Redaktionsadressen.** Entsprechend dem Ausschuss-Beschluss vom 7. Okt. v. J. („Blätter“ No. 97) ist nunmehr vom GG. Berlin Magistrats-Assessor Cuno neben Stadtrat Flesch, Frankfurt a. M. in die Redaktion der „Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte“ eingetreten. Es wird gebeten:

1. Erkenntnisse der GG. für die Rubrik „Rechtsprechung“ an: Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin C., Breite Str. 20a.
2. Zusendungen für die Rubriken „Verfassung und Verfahren“, „Verbandsangelegenheiten“, „Allgemeines“ wie bisher an: Herrn Stadtrat Dr. Flesch, Frankfurt (Main), Clesern Hof,

zu adressieren, während selbständige Aufsätze an jedes der beiden Redaktionsmitglieder eingesendet werden können.

Aus der Praxis des Gewerbegerichts Stettin.

Seitens des Gewerbegerichts Stettin gehen uns folgende Mitteilungen über die Praxis des dortigen Gewerbegerichts zu, mit dem Wunsche, es möchten dieselben in geeigneter Form publiziert werden, damit auch die Praxis anderer Gewerbegerichte bekannt wird. Wir kommen diesem Wunsche gerne nach, da wir mit dem Einsender der Ansicht sind, dass es ganz verfehlt wäre, wenn wir uns auf die ausführliche Mitteilung vollständiger Urteile beschränken wollten. So gefährlich die Publikation blosser aus Urteilen entnommener sog. Rechtssätze ist, die schliesslich ihre Fassung nur dem subjektiven Ermessen des Herausgebers verdanken und deswegen leicht missverständliche Berufungen veranlassen, so nützlich erscheinen uns derartige kurze Anregungen, wie sie in den vom Stettiner Gericht aufgestellten Fragen enthalten sind:

1. Kostenwesen. Erscheint es nach § 57 Abs. 1 GGG. zulässig, eine Gebühr für ein dem Endurteil voraufgehendes Versäumnisurteil zu erheben? Wir thun dies.

2. Wir machen jetzt erheblicheren Gebrauch von der Vorschrift des § 344 CPO. Kläger zahlt Vorschuss für seine Zeugen. Er siegt ob; die Kosten werden dem Beklagten auferlegt. Pfändung bei dem Beklagten ist fruchtlos. Muss das Gericht dem Kläger auf Verlangen den Kostenvorschuss zurückgeben? (§ 58 GGG.). Wir verneinen die Frage.

3. Stempel. Würde es nicht de lege ferenda zweckmässig sein, wenn die Vollmachtsstempel zu den Gerichtskosten liquidiert werden könnten? Zur Zeit ist dies nicht thunlich, weil die Stempel in die Staatskasse fliessen. Es könnte ja alle Vierteljahr Abrechnung gehalten werden.

4. Verkehr mit der Post. Wäre es nicht erstrebenswert, dass § 50 Abs. 5 der Postordnung vom 11. Juni 1892 auch auf die Gewerbegerichte ausgedehnt würde? Die hiesige Oberpostdirektion weigert sich mit Recht, uns zu gestatten, die nicht genügend frankierten Kouverts zwecks Einziehung des Strafportos vom Absender zurückzugeben,

weil dies nur den unmittelbaren Staatsbehörden zusteht. Wir dürfen deshalb nach Magistratsbeschluss ungenügend frankierte Briefe nicht annehmen.

5. Exekution. Sie sollte schlechtweg, sowohl bezüglich der Hauptforderung als auch bezüglich der Ordnungsstrafen und Gebühren durch Gemeindebeamte erfolgen. Hier kam folgender Fall vor. Bekl. verurteilt; in Geldstrafe genommen; Exekution durch Gemeindebeamten wegen Gebühren fruchtlos; Gerichtsvollzieher wegen der Hauptforderung fruchtlos; dsgl. wegen der Ordnungsstrafe fruchtlos. Auftrag zur Zwangsvollstreckung geben hier die Beteiligten stets auf der Gerichtsschreiberei; sie werden bei Publikation gleich dahin instruiert; alle Aufträge bekommt derselbe Gerichtsvollzieher. Die Einziehung der Gebühren erfolgt hier durch die Steuerabteilung, die wir ersuchen; diese beauftragt den Vollziehungsbeamten.

6. Zuständigkeit. Wir haben kein Bedenken, Klagen ungelernter Arbeiter der Innungsmeister, auch wenn Schiedsgericht besteht, anzunehmen (vgl. die letzte Abhandlung des Herrn Cuno: „Blätter" No. 93). Wir erachten diese Arbeiter nicht für Gesellen.

7. Kompensation. Vgl. Heidelberg. Karlsruhe. Kompensation mit Schadensforderungen aus dem Dienstverhältnis erachten wir immer für zulässig, vgl. Dernburg, Privatrecht Bd. II, § 109, nicht dagegen Kompensation mit Forderungen eines Restaurateurs aus Zechschulden, die er an den Arbeitgeber zediert hat. Das ist u. E. ein Handeln in fraudem legis und ein Verstoss gegen § 115 GO. An dieser Praxis haben wir konsequent festgehalten. Der Restaurateur würde an sich selbst bei vorhandenem Titel den Lohn nicht pfänden können; durch die Cession würde die Befriedigung dagegen sehr einfach. Der § 115 GO. wäre illusorisch gemacht. Der Arbeitgeber errichtet die Kantine, verpachtet sie, der Pächter borgt, cediert an den Arbeitgeber und dieser kompensiert. Nun ist uns ganz kürzlich die gegenteilige Ansicht von Joel, Arbeiterschutzgesetz 1893, S. 75, 82, aufgestossen, der sich auf die Stenographischen Berichte, S. 2769, bezieht, nach denen dies Verfahren als ein Mittel, den § 115a illusorisch zu machen, im Reichstag anerkannt und für zulässig erachtet sein soll. Die Materialien sind jedoch nicht das Gesetz. Welche Praxis haben andere Gerichte?

Es sei hierzu gleich bemerkt, dass wir in Frankfurt a. M. im Gegensatz zum Stettiner Gericht besondere Gebühren für Versäumnis-Urteile nicht erheben und dem obsiegenden Kläger Vorschüsse für die Ladung von Zeugen auf Verlangen zurückgeben. Wir glauben, dass die Praxis des Stettiner Gerichts zu diesen beiden Fragen dem Sinne des Gesetzes, welches möglichst billige Rechtspflege fördern will, nicht entspricht. Andererseits sind wir bezüglich der Fragen 3—6 mit dem Stettiner Gewerbegericht vollständig einig. Insbesondere betrachten auch wir die Hinweisung der obsiegenden Kläger an die Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung als durchaus unerspriesslich. Die Frage der Kompensation zu 7 endlich ist in diesen Blättern bereits wiederholt verhandelt worden und wir verweisen einfach auf unsere zu den von dem Einsender zitierten Urteilen gemachten Bemerkungen.

Ueber die Praxis des Berliner GG. zu Punkt 1 und 2 wird uns folgendes mitgeteilt:

1. Da nach § 57 GGG. für die Verhandlung des Rechtsstreits nur eine einmalige Gebühr erhoben wird, die Gebühr für das Versäumnisurteil nur erhoben wird, wenn durch dasselbe der Rechtsstreit erledigt ist, wird die Erhebung einer besonderen Gebühr für ein dem Endurteil voraufgehendes Versäumnisurteil, also zusammen der $1\frac{1}{2}$fachen Gebühr, für unzulässig erachtet.

2. Von dem Recht, gemäss § 344 CPO. einen Auslagenvorschuss zu fordern, wird viel Gebrauch gemacht, schon um ganz frivole Beweisanträge abzuschneiden. Der obsiegenden Partei wird indessen der Vorschuss zurückgezahlt. Denn nach § 58 GGG. ist der, der das Verfahren veranlasst hat, nur dann Schuldner der Auslagen, wenn nicht eine Entscheidung über die Kosten ergangen ist bezw. von einer Partei die Kosten übernommen sind. Die das fiskalische Interesse wahrenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die subsidiäre Haftung des Beweisführers sind nicht anwendbar.

Rechtsprechung.

Wer ist Arbeitgeber im Sinne des GGG. und als solcher wahlberechtigt? Ist es insbesondere Jemand, der zwar ein Gewerbe selbstständig betreibt, aber am Wahltage keinen Arbeiter beschäftigt (oder: überhaupt ohne fremde Hülfskräfte arbeitet)?

Zu dieser wichtigen Frage liegen uns eine Reihe von Aeusserungen vor.

Wir bringen von denselben zunächst, gewissermaassen als eine amtliche Meinungsäusserung einen Beschluss des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. d. d. 27. September 1894 und die Darlegungen, mit welchen der Magistrat zu Frankfurt a. O. uns diesen Beschluss, der die Auffassung des dortigen Magistrats bestätigte, übersandt hat.*) Unsererseits möchten wir über die reservierte Stellung, die wir („Blätter" No. 89) zu der Frage einnahmen, derzeit nicht hinausgehen.

I.

Der Beschluss des Bezirksausschusses Frankfurt a. O., d. d. 27. September 1894 lautet, unter Weglassung lediglich des zur Frage Unwesentlichen:

Am 7., 9., 11. und 16. Mai 1894 fanden zu Frankfurt a. O. die Wahlen der Beisitzer des Gewerbegerichts aus der Zahl der Arbeitgeber in 4 Wahlbezirken statt. Gegen die Wahlen ist der vorliegende vom 9. Juni 1894 datirte, am 12. Juni 1894 eingegangene Protest erhoben, welcher hinsichtlich der am 7., 9. und 11. Mai vollzogenen Wahlen nach Vorschrift des § 15 GGG. ohne Weiteres als verspätet zurückzuweisen ist, einer eingehenden Beurteilung nur hinsichtlich der am 16. Mai 1894 erfolgten Wahl bedarf. Die Beschwerdeführer beantragen Ungültigkeits-Erklärung der Wahl aus dem Grunde, weil der Magistrat zu Frankfurt a. O. in der die Wahl betreffenden Bekanntmachung vom 10. April 1894 als zu Beisitzern wählbar nur solche Arbeitgeber bezeichnet habe, welche mindestens einen Arbeiter dauernd beschäftigten. Eine derartige Bestimmung finde sich weder im Gesetz vom 29. Juli 1890, noch in dem Frankfurter Ortsstatut vom $\frac{18.\ \text{Januar}}{18.\ \text{Februar}}$ 1894 und durch ihre unrichtige Bekanntmachung seien zahlreiche Gewerbetreibende ihres Wahlrechts beraubt worden, welche in der Saison eine grössere Zahl Arbeiter beschäftigen, dieselben nach der Saison aber entlassen.

Der Magistrat hält seine Bekanntmachung nicht für gesetzwidrig und es war zu beschliessen, wie geschehen.

Die Bekanntmachung des Magistrats verstösst auch nicht gegen das Gesetz, welches den Begriff Arbeitgeber nicht näher definirt, weshalb der Verwaltungsrichter ihn einfach dahin aufzufassen hat, dass derjenige ein Arbeitgeber ist, welcher nach der Art oder nach dem Umfange seines Gewerbebetriebes mindestens einen Arbeiter regelmässig oder dauernd — je nachdem man das ausdrücken will — Arbeit giebt. Einen Arbeitgeber kann man mithin z. B. nicht nennen einen Handwerksmeister, der im Wesentlichen nur allein die ihm gewordenen Arbeitsaufträge erledigt und nur in seltenen Fällen und vorübergehend einen Gehülfen beschäftigt, und daher hat der Gesetzgeber diese Personen als Arbeitgeber auch nicht bezeichnen wollen. cfr. Anmerkung 1 zu § 14 des Kommentars zum Gesetz vom 29. Juli 1890 von Wilhelmi & Fürst. — Der Magistrat hat mithin seiner angegriffenen Bekanntmachung zu II ad f., nach welcher als nicht berechtigt zur Ausübung des Wahlrechts Personen bezeichnet werden, welche nicht Arbeitgeber oder Arbeiter im Sinne des Gesetzes (und zwar zur Zeit der Wahl) sind, nur eine durchaus zulässige Klarheit gegeben, wenn er weiter unter III näher ausführt, dass als Beisitzer nur solche Arbeitgeber wählbar sind, welche — selbstverständlich im Sinne des Gesetzes — dauernd mindestens einen Arbeiter beschäftigen. — Nur diese Bedeutung kann der amtlichen Bekanntmachung des Magistrats beigelegt werden, und für die Beschwerdeführer ist kein Grund zu einem Protest vorhanden, den sie in dem Falle vielleicht mit Erfolg hätten anbringen können, wenn ein Gewerbetreibender von der Wahl —

*) Wir statten für die freundliche Mittheilung des wichtigen Aktenstücks und der interessanten, dasselbe begleitenden Darlegungen an dieser Stelle unsern besten Dank ab. Wir verbinden hiermit zugleich die wiederholte Bitte an alle GG., uns ähnliche allgemein interessierende Entscheidungen, Beschlüsse u. s. w. stets sofort zugehen zu lassen.

zurückgewiesen worden wäre, der regelmässig und dauernd mindestens einen Arbeiter nach Art und Umfang seines Gewerbebetriebes zu beschäftigen pflegt, zur Zeit der Wahl aber entlassen hat.

II.

Das Schreiben, mit welchem uns der Magistrat zu Frankfurt a. O. obige Entscheidung übersendet, lautet:

In unserer Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Beisitzer für das für die Stadt Frankfurt a. O. zu errichtende Gewerbegericht war unter dem Abschnitt: „Zur Ausübung des Wahlrechts sind befugt" gesagt: „a) Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben und mindestens einen Arbeiter dauernd beschäftigen". Unter dem Abschnitt: „Nicht berechtigt zur Ausübung des Wahlrechts" hiess es dagegen: „Personen, welche nicht Arbeitgeber oder Arbeiter im Sinne des Gesetzes (und zwar zur Zeit der Wahl) sind." — Zur Widerlegung der Beschwerde hatten wir in rechtlicher Beziehung ausgeführt:

Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, bestimmt nicht, wer als „Arbeitgeber" zu gelten hat Ein Antrag, diesen Begriff gesetzlich festzusetzen, wurde abgelehnt, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden Deutschlands allzusehr verschieden seien und daher die nähere Bestimmung des Begriffes, soweit sie notwendig sei, den Ortsstatuten vorbehalten bleiben müsse. (Komm. Ber. S. 16.) Nach diesen Bemerkungen des Kommissionsberichts muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des „Arbeitgebers" ein für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, also für ganz Deutschland einheitlicher sein muss, woran statutarische Vorschriften nichts ändern, sondern nur eben für auftauchende Zweifel erläuternde Bestimmungen knüpfen dürfen. Von diesem Satz gehen auch die Motive aus, indem sie bemerken: „Was den Begriff des Arbeitgebers betrifft, so ist eine besondere Definition desselben entbehrlich, da er sich mit Rücksicht auf die Feststellung des Begriffs des Arbeiters von selbst ergiebt. (Motive S. 22.) Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes gelten nur diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Die Bestimmungen dieses Titels finden aber nur Anwendung auf diejenigen Arbeiter, welche von selbständigen Gewerbetreibenden (gewerblichen Unternehmern, Arbeitgebern) als Gesellen, Gehilfen etc. zu gewerblichen Arbeiten verwendet werden und zufolge dieses Verhältnisses dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft, nicht blos einzelne Leistungen, zur Verfügung stellen. Die Thätigkeit der betreffenden Personen muss innerhalb des Gewerbebetriebs eines selbständigen Gewerbetreibenden fallen und eine dauernde sein, nicht blos eine für eine einzelne Verrichtung bestimmte (Dr. Max Seydel in seiner Abhandlung „das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung" — Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Jahrgang 1881 S. 568 ff. –) Recht unbedenklich dürfte deshalb als „Arbeitgeber" nur derjenige selbständige Gewerbetreibende anzusehen sein — einerlei ob Privatperson, Handelsgesellschaft, juristische Person u. s. w. —, welcher innerhalb seines Gewerbebetriebes und zum Zwecke dieses Betriebes gegen Lohn einen Arbeiter dauernd beschäftigt, bezw. zu beschäftigen pflegt. Denn andererseits würden ein Kaufmann, welcher von einem Weissbindergesellen sämtliche Regale in seinem Bureau anstreichen lässt, oder ein Rentner, welcher seinen Geldschrank statt von einem Meister von einem Schlossergesellen reparieren lässt, durch Vergebung der genannten Arbeiten Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes und der Gewerbeordnung werden. Der Ansicht von Dr. jur. H. Schier in seinem Kommentar zu dem Gesetze — Verlag von Max Brunnemann in Kassel — (S. 40 Anm. zu § 14), dass erforderlich ist, um als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar zu sein, dass der Betreffende zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten oder am Tag der Wahl mindestens einen Arbeiter dauernd beschäftigt oder zu beschäftigen pflegt", konnten wir uns aus rechtlichen Erwägungen bei Erlass unserer Bekanntmachung betreffend die Wahl der Beisitzer für das Gewerbegericht nur anschliessen. Mit Dr. Wilhelmi und Dr. Fürst, Kommentar S. 63, welche dieselbe Auffassung theilen, haben wir im Uebrigen es für selbstverständlich erachtet, dass der zufällige Umstand, dass zu der angegebenen Zeit der Geselle, Gehilfe u. s. w. gerade seinen Arbeitgeber verlassen und ein Ersatz noch nicht stattgefunden hat, an der Qualifikation als Arbeitgeber nichts ändert, ebenso wie von Belang sein kann, wenn der Arbeitgeber die nur aus gewerbepolizeilichen Gründen vorgeschriebene Anmeldung (§ 14 der Gewerbeordnung) unterlassen hat.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Petition für Ausdehnung der Berufung. Der Centralausschuss Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine hat sich in einer Eingabe, der eine ausführliche Begründung beigegeben ist, an den Reichskanzler mit den Anträgen gewandt: „1) dass in Abänderung des § 65 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 für sämtliche Urteile der Gewerbegerichte unabhängig von der Höhe des Objekts das Rechtsmittel der Berufung für zulässig erachtet werde; 2) dass in Abänderung des § 56 des gedachten Gesetzes die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile der Gewerbegerichte von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werde."

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XVI u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

— **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Mit einer Beilage der Verlagshandlung **Duncker & Humblot, Leipzig,** welche wir hierdurch besonderer Beachtung empfehlen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 10. Januar 1895. Nr. 106.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Die neueste Phase der Bergarbeiter-Bewegung 25

Das Schulgeld in den Vorschulen. Von Lehrer J. Tews 28

Erziehung 30
„Internationaler Kongress für die Kindheit." — Kinderpflege und Frauenarbeit.

Schule 30
Gehalt und Verbrauch Berliner Lehrerinnen.
Soziale Schulpolitik in Wien. — Deutscher Unterricht in Kamerun.

Spalte

Armenpflege 35
Armenpflege und Arbeiterversicherung. — Armenkrankenpflege und Wohlthätigkeit. — Eisenbahnbeförderung armer Kranker in Sachsen.

Volksernährung 36
Kampf gegen die Margarine. — Strengere Bestrafung der Milchfälscher. — Seefischerei-Ausstellung.

Gewerbe 38
Warnung vor Zuzug nach Berlin; Forderung positiver städtischer Arbeiterpolitik. — Städtische Arbeitsvermittelungs-Stellen. — Städtischer Gewerbebetrieb in der Schweiz. — Petition um Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren in Deutschland. — Der Ausdruck „Boykott".

Spalte

Die Benutzung der Krankenversicherung für die Arbeitslosen-Statistik. Von Dr. E. Hirschberg.

Kommunales Verkehrswesen 45
Schwebebahnen. — Betriebsstörungen in der Pferdebahn. — Kommunale Werftbahn. — Bau von Kleinbahnen durch Kreise.

Finanzen 47
Vermögenssteuer in Preussen. — Kopfsteuer als Gewerbesteuer.

Die neueste Phase der Bergarbeiter-Bewegung.

Wer mit Heine die Vorgänge im Souterrain und in der Dachkammer der Gesellschaft für wichtiger hält als die Staatsaktionen bei Wohlthätigkeitsfesten und hochpolitischen Kundgebungen, der verfolgt schon seit Monaten mit Interesse die Aenderungen, welche sich in der Bewegung der deutschen Bergarbeiter, namentlich derjenigen in Rheinland-Westfalen, bemerkbar macht. Die Masse bewegt sich zäher und langsamer, aber wohl auch gründlicher, als bisher. Hatten die wirtschaftlichen Forderungen Jahre hindurch das Gepräge einer bestimmten politischen Partei getragen, so sieht man jetzt Parteien, die politisch einander befehden, gegenüber wirtschaftlich-sozialen Forderungen in steigender Uebereinstimmung. So ist denn das Ergebnis dieser Bewegung gerade für den Standpunkt, von welchem aus die „Blätter für soziale Praxis" einer mehr nüchternen Erwägung solcher Fragen das Wort reden, ganz besonders bemerkenswert: es bedeutet eine weit grössere Konzentration der Bergarbeiter-Forderungen auf praktische Dinge, als sie früher beobachtet werden konnte.

Zwei Kundgebungen liefern das Beweismaterial für diese Beobachtung: die Konstituierung des „Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamts-Bezirk Dortmund", wie sie am 28. Oktober v. Js. zu Essen stattfand, und der „erste nationale Bergarbeiter-Kongress", wie er vom 26. bis 27. Dezember v. Js. in derselben Stadt abgehalten wurde. Der „Christliche Gewerkverein" ist die erste Vereinigung der bisher getrennt marschierenden katholischen und evangelischen Bergarbeiter-Vereine zur Wahrung bergmännischer Berufsinteressen. Der „erste nationale Bergarbeiter-Kongress" stellt dagegen eine Delegierten-Zusammenkunft der etwas älteren, von jeher nichtkonfessionellen Bergarbeiter-Gewerkschaften dar, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, sowohl des „Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter" mit seinen Ausläufern namentlich in Schlesien, wie des sächsischen Verbandes. Die christliche Organisation hat beschlossen, „die Herbeiführung eines gerechten Lohnes" anzustreben, „welcher dem Werte der geleisteten Arbeit und der durch diese Arbeit bedingten Lebenshaltung entspricht." So lauten jetzt die Satzungen. In dem ersten Aufruf des konfessionellen Komitees vom 8. Juli v. Js. hiess es dazu, dass in den Bergrevieren „Lohndrückerei" und „Preisschleuderei" herrsche; „für die einzelnen Betriebe und Reviere sog. Minimalgedinge oder Minimallöhne festzusetzen", sei „möglich und notwendig." Diese Forderung ist nicht in die Satzungen des Vereins übergegangen. Das ist auch der einzige Punkt, den der nationale Bergarbeiter-Kongress nicht ebenso zum Beschluss erhob; ein Antrag, der die Einführung von „garantierten Minimallöhnen" verlangte, war von einem Teilnehmer eingebracht, wurde aber nicht angenommen. Der christliche Gewerkverein fordert „die Einschränkung der Schichtdauer, soweit solche zum Schutz von Gesundheit, Leben und Familie geboten ist"; der nationale Kongress erklärte mit längerer Begründung „die Einführung der Achtstunden-Schicht, einschliesslich der Ein- und Ausfahrt, für eine dringende Notwendigkeit." Der christliche Gewerkverein wünscht „ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der in die Zechen-Unterstützungskassen fliessenden Beträge", sowie „eine zeitgemässe Reform des Knappschaftswesens"; der nationale Kongress präzisiert dies allerdings schärfer, indem er eine „einheitliche Knappschaftskasse" fordert. Der christliche Gewerkverein will „eine Vermehrung der Kontrollorgane zur Ueberwachung der Durchführug der bergpolizeilichen Vorschriften unter Zuziehung praktisch erfahrener Bergarbeiter"; der nationale Kongress beschloss: „Um Grubenunglücke wirksamer zu verhüten, sollen Inspektoren und Kontrolleure von den Arbeitern frei gewählt und vom Staate besoldet werden.

Es bedarf nach diesen Anführungen keines Beweises mehr dafür, dass eine fast vollständige Uebereinstimmung in den praktischen Forderungen auch im Ausmass derselben, vorliegt, so gegnerisch sich auch in politischer Beziehung die beiden Organisationen zu einander stellen. In höchst charakteristischer Weise klingt die Anerkennung dieser Thatsache auch durch die Worte durch, mit denen die Rheinisch-Westfälische Zeitung an der Jahreswende sich über diese Bewegung ausgesprochen hat.

„Den eigentümlichen Verhältnissen, wie sie in unseren Bergwerksdistrikten herrschen, wird man wohl am besten damit gerecht, dass man sich immer wieder daran erinnert, wie doch eigentlich das Parteipolitische hinter die unpolitische Vertretung von Klassen- und Berufsinteressen zurücktritt . . . Der ganze Inhalt ihrer (der Bergleute) Bestrebungen ist nicht sowohl ausgesprochen sozialdemokratisch im doktrinären Sinne, als vielmehr einfach anti-kapitalistisch."

Das hier gebrauchte Wort „anti-kapitalistisch" hat im herrschenden Sprachgebrauch zwei verschiedene Bedeutungen. Versteht man darunter Richtungen, welche sich gegen das Privatkapital als Grundlage unserer Wirtschaftsordnung wenden, so würde der obige Ausspruch zu viel sagen; nichts liegt den christlichen Bergarbeitern ferner, als eine derartige Bekämpfung. Will man aber mit „antikapitalistisch" nicht sowohl die Gegnerschaft gegen das Kapital, als die Gegnerschaft gegen den Kapitalismus, d. h. gegen eine einseitige Vorherrschaft der Kapitalbesitzenden, verstehen, so ist das Wesentliche in der neuesten Phase der Bergarbeiter-Bewegung richtig wiedergegeben. Die Herausarbeitung einer Anzahl gemeinsamer Forderungen der sozialen Praxis durch sämtliche vorhandenen Organisationen ist das Kennzeichen der alle früheren an Umfang übertreffenden Bergarbeiter-Bewegung. Damit ist dieselbe in eine höhere, verheissungsvolle Phase getreten. Der äusserliche Kraftausdruck ist abgelöst durch die innere Vertiefung.

Die Vorgänge haben eine über den Bergbau hinausreichende Bedeutung, welche für die weitere Behandlung sozialer Reformen im Gesamtgebiet der gewerblichen Arbeiterfrage von ausschlaggebender Bedeutung werden kann. Was einer gedeihlichen Erörterung der Arbeiterforderungen im Wege stand, das war die Thatsache, dass dieselben, auch soweit sie Forderungen der gesamten Arbeiterschaft ohne Unterschied des Parteibekenntnisses darstellten, doch in der Regel nur von einer Partei, nämlich der sozialdemokratischen, geltend gemacht wurden. Eine ganze Anzahl von Begriffsverschiebungen hat hierin ihren Grund. Da die sozialdemokratische Organisation unter diesen Umständen die Interessen auch solcher Arbeiter vertrat, die von ihr gar nicht vertreten sein wollten, so wurde in den Unternehmerkreisen die Ansicht bestärkt, dass es sich hier um einen Partei-Terrorismus handele, aus welchem befreit zu werden, für die Arbeiter eine Wohlthat wäre. Da andrerseits jede sozialdemokratische Forderung als selbstverständlich extrem, utopistisch, unausführbar galt, so wurden die Arbeiterforderungen kaum als praktisch in Betracht kommend betrachtet. Da endlich für einen Sozialdemokraten gehalten zu werden, ohne es sein, in vielen Fällen ein völlig sinnloses Martyrium bedeutet, so hielten sich nicht-sozialdemokratische Arbeiter von jeder derartigen Bewegung, überzeugt, dass sie ohnedies ihren Gang gehen werde, zurück und trugen dadurch noch mehr zur Befestigung jener irrigen Anschauung bei, die ihnen selbst doch so ungelegen war.

Wenn diejenigen, welche in unserer heutigen Wirtschaftsordnung eine gute Grundlage weiterer Kulturentwicklung erblicken, diese Grundlage festhalten wollen, so kann dies als legitimes, ja sittlich notwendiges Bestreben von niemandem bestritten werden; illegitim und unsittlich aber ist das Bestreben, jeden, der an dieser Wirtschaftsordnung einiges geändert haben will, als einen Gegner derselben hinzustellen. Im Gegenteil, gerade die Anhänger des Bestehenden haben zu allen Zeiten die Verpflichtung gefühlt, das Bestehende durch Reformen existenzfähig zu erhalten, welche den Gegnern bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen.

Diesen Grad kennen zu lernen ist das Problem unserer Zeit. Je deutlicher aus dem heutigen Wust sozialer Forderungen sich ein Kern herausschält, der als Forderung der gesamten Arbeiterschaft, ohne Unterschied der politischen Partei, gelten kann, desto leichter wird dieser Teil der Forderungen sich praktisch durchsetzen.

Ob die neuesten Vorgänge unter den Bergarbeitern nur das Vorspiel zu einer ähnlichen Entwickelung unter den gewerblichen Arbeitern überhaupt bilden, lässt sich einstweilen noch nicht sagen. Soviel haben diese Vorgänge aber schon jetzt geleistet: Tausenden, welche bisher glaubten, die Arbeiterforderungen mit dem blossen Schlagwort „sozialdemokratisch" abfertigen zu können, sind, wenigstens in Rheinland-Westfalen, über ihren Irrtum die Augen geöffnet. In der industriereichsten Gegend unseres Vaterlandes hat man angefangen, Arbeiterforderungen nicht mehr als Parteiprogramm zu betrachten, das man entweder unterschreibt oder bekämpft, sondern als wirtschaftliche Einzelvorschläge, die man ohne Parteifanatismus prüfen und teils ablehnen, teils verwirklichen kann.

Das Schulgeld in den Vorschulen.

Von Lehrer **J. Tews** in Berlin.

Das Schulgeld ist zweifellos eine der härtesten und drückendsten Lasten; es betrifft nicht nur ein Gut, das heute jeder fast so nötig braucht wie das tägliche Brot, sondern wächst auch unverhältnismässig mit der Grösse und Konsumfähigkeit der Familie, während der Kinderlose völlig frei bleibt. Es verrät deswegen einen sehr geringen sozialen Sinn, wenn eine grössere Zahl von preussischen Gemeinden trotz des Schullasten-Gesetzes das Schulgeld für einen Teil der Volksschulen beibehalten hat. Das ist u. a. der Fall in Magdeburg, Königsberg, Halle, Altona, Erfurt und Posen. Berlin ist bei der Aufhebung des Schulgeldes dem übrigen Preussen volle zwei Jahrzehnte vorangegangen. Die Gemeindeschulen bieten seit dem 1. Januar 1870 unentgeltlichen Unterricht. Ebenso war die Stadt Berlin mit der Erhöhung des Schulgeldes in den höheren Lehranstalten dem Staate bisher nicht gefolgt. Die städtischen Gymnasien und Realgymnasien hatten das Schulgeld von 100 M. beibehalten, während der Staat seit dem 1. April 1892 in Berlin für die Hauptanstalten 130 M. und für die Vorschulen 110 M. erhebt. Der Magistratsantrag, für die städtischen Schulen dieselben Schulgeldsätze einzuführen, wurde von der Stadtverordnetenversammlung zunächst abgelehnt und dabei sehr lebhaft betont, dass hohe Schulgelder in den höheren Lehranstalten den wenig bemittelten Bevölkerungsklassen den Zugang zu höherer Bildung und den damit verknüpften gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorteilen erschweren. In der Sitzung vom 28. Dez. v. Js. ist jedoch die noch einmal vor die Versammlung gebrachte Vorlage mit geringer Mehrheit angenommen worden, und damit gelangt das höhere Schulgeld vom 1. April 1895 ab zur Erhebung.

Die Gegner dieser Massregel haben es an kräftiger Opposition nicht fehlen lassen. Wunderbarer Weise hat aber niemand daran Anstoss genommen, dass die Vorschulen nun auch bei den städtischen Anstalten billiger sein sollen als die Hauptanstalt, d. h., dass das Notwendige teurer sein soll als der Luxus. Denn an der Vorschule hat niemand, dem es nur um die Ausbildung seines Kindes zu thun ist, ein Interesse. Den Elementarunterricht erteilen die Volksschulen ebenso gut, oder auch besser, allerdings in Gemeinschaft mit Kindern aller Bevölkerungsschichten. Wer also eine Vorschule benutzen will, kann auch entsprechend dafür bezahlen. Wenigstens liegt kein Grund vor, in den Vorschulen ein billigeres Schulgeld einzuführen als in den Hauptanstalten. Im Gegenteil, die billigen Vorschulen spielen in der Entwickelung unserer höheren Lehranstalten eine mehr als bedenkliche Rolle. In jeder Kleinstadt giebt es eine Anzahl Familien, in deren Interesse es liegt, eine höhere Lehranstalt am Orte zu haben. Für diese Schulen hält es aber schwer, auf die Dauer die nötige Zahl von Schülern zu beschaffen. Da muss denn das soziale Vorurteil statt des wirklichen Bedürfnisses zu Hilfe kommen. Es wird eine billige Vorschule aufgemacht, und alles, was etwas besseres sein will, ist nun aus gesellschaftlichen Rücksichten gezwungen, sie zu benutzen. Mag sich später, wenn der Schritt in die Sexta gethan werden soll, auch herausstellen, dass

der Knabe für eine höhere Schulbildung sich nicht eignet; ihn aus der Vorschule in die Volksschule zu schicken, können sich die Eltern in der Regel nicht entschliessen, auch wenn es ihnen schwer wird, das mit dem Eintritt in die Hauptanstalt wesentlich erhöhte Schulgeld aufzubringen, und sie bestimmt voraussehen, dass sie ihrem Kinde eine verfehlte Bildung geben. Es handelt sich hier in der That um ein Stück Seelenfang, der besonders im preussischen Osten blüht. Die königlichen Gymnasien in Ostpreussen haben in der Hauptanstalt grösstenteils 110, in der Vorschule 90 M. Schulgeld, in andern Provinzen des Ostens gehen die staatlichen Vorschulen sogar auf 80 M., 72 M., ja auf 60 M. herunter, während in der Hauptanstalt der volle Satz von 120 M. zu zahlen ist. Bedeutend wohlfeiler aber ist der Unterricht in vielen städtischen Vorschulen. Hier werden in den meisten Fällen 60 M., ja zum Teil nur 50 und 40 M. und noch weniger erhoben. Am Gymnasium zu Wittenberg zum Beispiel besteht eine 3klassige Vorschule mit 40 Kindern, die 38—48 M. Schulgeld zahlen, in Guben werden 48 M., in Belgard, wo der Unterricht in den Oberklassen des Gymnasiums 140 M. kostet, 60 M., in Schlawe 40—50 M. Schulgeld gezahlt. Einzelne Städte, die ein staatliches Gymnasium haben, errichten auf eigene Kosten eine Vorschule mit möglichst niedrigem Schulgelde. So bestehen am königlichen Progymnasium zu Berent 2 (!!) Vorschulklassen mit zusammen 6 (!!) Schülern, die je 60 M. Schulgeld zahlen. Neumark i. Westpr. hat zu dem dortigen staatlichen Progymnasium eine Vorschule mit 40 M. Schulgeld errichtet; die Stadt Greifenberg i. Pom. unterhält eine besondere städtische Vorschule für 9 Schüler, Burg 2 Vorschulklassen mit zusammen 39 Schülern, die je 66 M. Schulgeld zahlen.

Ein trauriges Gegenstück zu der „Opferwilligkeit" für diese Luxusschulen bieten in der Regel die Volksschulen solcher Städte. Es ist eine alltägliche Erscheinung, dass neben einer Vorschulklasse mit 5, 6 und 10 Kindern Volksschulklassen mit 90 und 100 Schülern bestehen, ohne dass den verantwortlichen Gemeindebehörden der Gedanke zu kommen scheint, dass darin eine himmelschreiende Ungerechtigkeit gegen die grosse Mehrheit der Gemeindemitglieder liegt. Ein Erlass des Kultusministers Dr. Bosse ordnet an, dass die Vorschulen, die sich aus dem Schulgelde nicht erhalten, aufzuheben seien.*) Würde der Verfügung entsprochen, so müssten reichlich zwei Drittel aller Vorschulklassen eingehen. Aber diese Anordnung teilt erst recht das Schicksal mancher andern: sie bleibt in der Provinzialinstanz hängen. Hat doch kürzlich ein Oberpräsident (Herr v. Puttkamer bei einer Besichtigung des Gymnasiums in Stolp i. P.) sich der Vorschulen recht warm angenommen.

Aber auch da, wo materielle Opfer mit der Einrichtung von Vorschulen nicht verbunden sind, sind sie verwerflich, und ist besonders ein geringerer Schulgeldsatz aus den oben entwickelten Gründen durchaus nicht zu billigen. Wer besonderen Elementarunterricht für seine Kinder zu haben wünscht, mag ihn sich selbst beschaffen, ebenso wie ja auch die besonderen Gymnasien für eine bestimmte Volksklasse (z. B. den Adel) bis auf einen geringen Rest verschwunden sind. Würde für die Vorschulen allgemein das Gymnasial-Schulgeld erhoben, so würden sie in allen kleineren und mittleren Städten bald von selbst verschwinden und in den grösseren Ortschaften stark zusammenschmelzen.

Wo man sich zu dem konsequenteren Schritte der gänzlichen Aufhebung der Vorschulen also vorläufig nicht entschliessen kann, da sollte man wenigstens das Übel verkleinern, indem man es mit einer Steuer belegt, die bei den notwendigen Bildungsanstalten sehr wenig am Platze ist. Die Umkehrung der jetzigen Schulgeldsätze würde sich eher rechtfertigen lassen, auch in der Hinsicht, dass für die oberen Klassen der Gymnasien ein geringeres Schulgeld erhoben würde als für die unteren. Für die nationale Bildung wäre es ein Gewinn und nicht ein Verlust, wenn die Gattung von Leuten, die bis zur Quarta und Tertia sich „durchgesessen" haben, weniger zahlreich würde. Sie würden in einer Volksschule mehr und Notwendigeres gelernt haben. Dagegen kann ein Überfluss an abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung kaum befürchtet werden. Wie die Dinge heute liegen, wird das Schulgeld nach Höhe und Abstufung viel weniger durch Rücksichtnahme auf die Bildungsbedürfnisse als durch gesellschaftliche Vorurteile bestimmt, und es ist zu erwarten, dass in einer sozialpolitisch weiter vorgeschrittenen Zeit auch über diese Frage ganz anders geurteilt werden wird als heute.

*) Vgl. „Blätter" No. 82.

Erziehung.

Ein „internationaler Kongress für die Kindheit" soll im Laufe des Jahres in Florenz stattfinden. Für die Verbreitung hat sich in Wien ein „Lokalkomitee" gebildet. Zum Präsidenten wurde Hofrat Professor Dr. Hermann Widerhofer, zum Vice-Präsidenten Professor Dr. Alois Monti, zum Schriftführer Dr. Demetrio Galatti gewählt. Ueber den Zweck des Kongresses sagte Professor Monti in der konstituierenden Sitzung unter anderem folgendes: Es sei allgemein bekannt, dass die Versorgung der Kinder fast in ganz Europa vorwiegend der privaten Wohlthätigkeit anheimfalle. Der Hauptzweck des Kongresses solle sein, das Interesse der Humanisten und staatlichen Faktoren für die das geistige und physische Wohl der Kindheit betreffenden Fragen heranzuziehen. Eine zweite Aufgabe des Wiener Lokalkomités sei die Schilderung der Vorzüge und Mängel der einheimischen Institutionen, um auf diese Weise eine gleichmässige Erledigung der Fragen zu erwirken. Die Referate wurden in folgender Weise verteilt: 1. Kinderspitäler: Dr. Gnändinger und Dr. Unterholzner; 2. Taubstummenwesen: Direktor Lehfeld; 3. blinde, geistig zurückgebliebene Kinder und Idioten: Direktor Heller; 4. Versorgung für skrophulöse und rhachitische Kinder, Kinderhospitale und Kinderasyle: Professor Monti; 5. Krippen, Kinderbewahr-Anstalten und Besserungsanstalten: Dozent Dr. Frühwald; 6. Findelwesen: Direktor Dr. Braun; 7. Ferienkolonien und Kindergärten: Dr. Galatti; 8. Waisenversorguug und kommunale Kinderversorgung: Magistrats-Sekretär Kienast.

Kinderpflege und Frauenarbeit. Der Landrat für den Kreis Beuthen (Oberschlesien) hat soeben eine Polizeiverordnung erlassen, nach welcher Eltern oder solche Personen, denen die Beaufsichtigung von Kindern unter 12 Jahren obliegt, beim Verlassen der in der Wohnung ohne Aufsicht zurückbleibenden Kinder „dafür Sorge zu tragen haben, dass die Koch- und Heizöfen der Wohnung, in welchen Feuer brennt, gehörig geschlossen, und dass Brenn- und Beleuchtungsmaterialen, insbesondere Streichhölzer, derartig verwahrt werden, dass sie den in der Wohnung zurückgelassenen Kindern unzugänglich sind." Zuwiderhandlungen werden, abgesehen von einer Verfolgung auf Grund des Strafgesetzbuches, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. Haftstrafe belegt. Die Unglücksfälle, bei denen unbeaufsichtigte Kinder namentlich mit Feuer zu Schaden kommen, werden in der That allmählich eine öffentliche Kalamität. Ihre soziale Ursache liegt aber in der rapid zunehmenden Frauenarbeit in den gewerblichen Anlagen, die uns Gewerbeinspektions-Statistik und Krankenkassen-Nachweisungen (vgl. den Artikel von Dr. Roth in Nr. 99 der „Blätter") bestätigen. Die Arbeiterfamilie wird durch die unaufhörliche Mehreinstellung weiblicher Arbeitskräfte zerrissen, und die familiäre Kinderaufsicht muss gezwungener Weise, nicht aus Pflichtvergessenheit, nachlassen. Unter diesen Umständen ist die Beuthener Verordnung ein gut gemeintes Warnungszeichen, aber nicht mehr als das. Gebessert werden kann nur durch weitere gesetzliche Beschränkungen der Frauenarbeit und öffentliche obligatorische Kinderhorte.

Schule.

Gehalt und Verbrauch Berliner Lehrerinnen.

Die Beschäftigung weiblicher Lehrkräfte wird heute nicht mehr mit der grösseren Wolfeilheit derselben begründet. Sie hat sich pädagogisch bewährt und namentlich für die Mädchenerziehung als überaus wertvoll erwiesen. Im Königreich Sachsen wird daher in der Besoldung männ-

licher und weiblicher Lehrkräfte in der Hauptsache kein Unterschied mehr gemacht, und in Niederösterreich*) ist diese Gleichberechtigung sogar durch Gesetz festgestellt.

Die Berliner Lehrerinnen sind in ihren Ansprüchen bescheidener. Die von dem „Verein Berliner Volksschul-Lehrerinnen" an Magistrat und Stadtverordnete gerichtete Petition ist weit entfernt davon, für die Lehrerinnen dieselben Gehaltssätze zu verlangen, wie sie die Lehrer beziehen. Sie sträuben sich nur gegen die kränkende Zurücksetzung, die darin liegt, dass ihnen die Dienstzeit an Privatschulen, sowie im interimistischen Dienst nicht angerechnet wird, während sie bei den Lehrern zur vollen Anrechnung gelangt. Im übrigen verlangen sie nicht gleiche, sondern nur überhaupt auskömmliche Gehälter.

Merkwürdigerweise haben diese Forderungen gerade unter den Berliner Volksschul-Lehrern einen ziemlich gereizten Widerspruch gefunden. In Nr. 46 der Pädagogischen Zeitung wurde sogar die Behauptung aufgestellt, dass die Lehrerinnen für ihre Thätigkeit eine höhere Honorierung beziehen als die Lehrer, wenn man nämlich bedenkt, dass ein Lehrer in der Regel 28 Stunden wöchentlich zu erteilen hat, eine Lehrerin nur 24. Diese leiste also $^6/_7$ der Thätigkeit eines Lehrers. Nehme man aber zur Vergleichung nicht das volle Lehrergehalt, sondern nur $^6/_7$ desselben, so zeige sich, dass die Lehrerinnen der 5 unteren Stufen, welche sich am meisten über Zurücksetzung beklagen, sogar noch ein Plus aufweisen.

Der Verein Berliner Volksschul-Lehrerinnen ist auf diese Berechnungsweise eingegangen und hat eine statistische Aufstellung vorgenommen, deren Ergebnisse von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse sind. Jede andere vergleichende Studie über die Entlohnung männlicher und weiblicher Arbeitskraft leidet an dem Mangel, dass die Gleichwertigkeit der Arbeitsleistung schwer festzustellen, die etwaige Verschiedenheit noch schwerer zu messen ist. Auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt giebt es keine derartig feststehende Leistungseinheit, wie die Unterrichtsstunde in der Schulverwaltung. 1 Lehrerin = $^6/_7$ Lehrer ist in der That eine unanfechtbare Gleichung. Vergleicht man hiernach die Honorierung der Lehrerinnen und der Lehrer auf den verschiedenen Gehaltsstufen nach Dienstjahren von der definitiven Anstellung an gerechnet, so ergiebt sich folgende Tabelle:

Dienstjahre nach der definitiven Anstellung	Lehrergehalt	$^6/_7$ des Lehrergehalts	Lehrerinnengehalt	Die Lehrerin erhält weniger (Sp. 3—Sp. 4)
1	2	3	4	5
	M.	M.	M.	M.
1.	1600	1371	1200	171
2.	„	„	„	„
3.	1900	1629	„	429
4.	„	„	1400	228
5.	2200	1886	„	486
6.	„	„	„	„
7.	„	„	1500	386
8.	2600	2229	„	729
9.	„	„	„	„
10.	„	„	1700	528
11.	2800	2400	„	700
12.	„	„	„	„
13.	„	„	1800	600
14.	3000	2571	„	771
15.	„	„	„	„
16.	„	„	2000	571
17.	3200	2743	„	743
18.	„	„	„	„
19.	„	„	2200	543
20.	3400	2914	„	714
21.	„	„	„	„
22.	„	„	„	„
23.	„	„	„	„
24.	3600	3086	„	886
25.	„	„	„	„
26.	„	„	„	„
27.	„	„	„	„
28.	3800	3257	„	1057
29.	„	„	„	„
30.	„	„	„	„
31.	„	„	„	„
32.	„	„	„	„

*) Vgl. „Blätter" Nr. 94.

Zu ihrem abweichenden Ergebnis war die pädagogische Zeitung nur dadurch gelangt, dass sie mit der definitiven Anstellung der Lehrerinnen die erste Anstellung des Lehrers auf eine Stufe stellte.*) Die obige Tabelle ist von einer so zwingenden Beweiskraft, dass die Pädagogische Zeitung sich scheute, sie ihren Lesern vorzuführen und nur die sie begleitenden Worte des Vereins Berliner Volksschullehrerinnen zum Abdruck brachte.

Uebrigens ist die Vergleichung der beiderseitigen Gehälter zwar ein an sich interessantes aber keineswegs ausschlaggebendes Moment. Da die Berliner Lehrerinnen selbst die Forderung nach gleichwertiger Besoldung gar nicht aufstellen, so hat es eigentlich nur ein theoretisches Interesse, dieselbe zu begründen oder zu widerlegen. Vom höchsten praktischen Interesse ist die Frage, ob die Besoldung der Lehrerinnen an sich auskömmlich ist. Alle derartigen Fragen nur unter dem Gesichtspunkte möglichster Herabminderung der Schullast zu betrachten, das ist in den Grossstädten ja glücklicherweise ein überwundener Standpunkt, den hier weder die Verwaltung noch die Bevölkerung mehr einnimmt. In den Grossstädten, und namentlich in Berlin, ist die Ueberzeugung durchgedrungen, dass ein Gedeihen der Schule von einer auskömmlichen Besoldung der Lehrkräfte abhängt.

Je allgemeiner diese Ueberzeugung ist, desto auffallender ist es aber auch, mit welcher Leichtigkeit man sich mit der Hauptfrage abfindet, was denn eigentlich unter einem auskömmlichen Gehalt zu verstehen sei. Bei der stets steigenden Bedeutung, welche heute Gehaltsfragen aller Art in parlamentarischen und kommunalen Vertretungen gewinnen, sollte man meinen, dass die Verwaltungen ordnungsmässige Erhebungen zunächst über den thatsächlichen Verbrauch der einzelnen Beamtenkategorieen veranstalten würden, um von da aus zu einem Urteil über den angemessenen Verbrauch zu gelangen. Statt dessen nehmen diese Debatten stets denselben typischen Verlauf. Die einen sagen, dass man mit diesen Gehältern unmöglich auskommen könne, während die anderen sagen, dass die Auskömmlichkeit der Gehälter nicht bestritten werden könne. Ueberall, wo die Nationalökonomie sich mit der Privatökonomie berührt, zeigt sich der grosse Mangel, dass wir eine Statistik der Privatwirtschaft nicht besitzen und statt zahlenmässiger Grundlage uns mit blossem Gutdünken begnügen. Wie die wissenschaftliche Veröffentlichung von Arbeiterbudgets in den letzten Jahren positive Anhaltspunkte zur Beurteilung der Lohnfrage geliefert hat, so müssen wir auch für die Frage der Beamtengehälter an der Wirklichkeit entnommenen Beamtenbudgets eine zahlenmässige Unterlage zu gewinnen suchen. So lange von Behörden oder Vereinen hierfür kein Massenmaterial beschafft wird, werden wir auf die Betrachtung einzelner Fälle beschränkt bleiben; doch kann auch hier die mangelnde grosse Anzahl durch desto genauere individuelle Erfassung des einzelnen Falles ausgeglichen werden.

Uns sind Wirtschaftsbuch und Rechnungsauszüge einer Berliner Lehrerin zur Verfügung gestellt, welche die beiden Jahre 1893 und 1894 umfassen und mit peinlichster Sorgfalt jede auch noch so kleine Ausgabe verzeichnen. Der Fall ist insofern nicht normal, als der Hauptposten „Pension" infolge enger verwandtschaftlicher Beziehungen besonders niedrig erscheint. Für Feststellung eines Minimalbedarfs ist dieses Budget um so wertvoller. Bei der grossen Seltenheit derartiger Privatbudgets drucken wir die beiden Jahresauszüge vollständig ab (vgl. die nebenseitigen Jahresauszüge).

Das geradezu frappante Ergebnis ist wieder einmal ein Beweis dafür, wie ganz anders Haushaltungsfragen sich ausnehmen, wenn man sie Punkt für Punkt an der Hand der Thatsachen prüft, als wenn man in Pausch und Bogen „nach Gutdünken" schätzt. Gewöhnlich hält man das Minimalgehalt von 1200 M. ohne nähere Begründung für auskömmlich und meint schon ein übriges zu thun, wenn man einen so schwerwiegenden Grund anführt, wie den, dass eine Lehrerin sich ja ihre Kleider selbst flicken könne, während

*) Die Lehrer erhalten nämlich ihre erste Anstellung beim Eintritt in den städtischen Dienst nach dem Abgang vom Seminar, zu einer Zeit, wo ihre Ausbildung noch nicht vollendet und noch ein zweites Examen von ihnen abzulegen ist. Wenn gleichwohl bei den Lehrern amtlich die Dienstjahre schon vom Tage jener ersten Anstellung an gezählt werden, so ist es doch unzulässig, aus dieser an sich schon bedrückenden Ungleichheit den Lehrerinnen nochmals eine Rute zu drehen und beweisen zu wollen, dass sie auf der gleichen Stufe höheres Honorar bekämen.

Jahresauszüge.

	1893 M.	1893 Pf.	1894 M.	1894 Pf.
1. Pension (Wohnung, Essen, Wäsche, Bedienung), mit Ausschluss der Reisezeit	586	—	606	
2. Kleider	80	—	148	15
3. Mäntel	54	70	—	—
4. Stiefel	8	05	23	50
5. Wäscheanschaffungen	16	75	29	55
6. Hüte	21	—	20	50
7. Handschuhe	11	15	8	80
8. Schirme	12	—	10	—
9. Reparaturen an Kleidern u. Wäsche	5	—	6	50
10. „ „ Stiefeln	14	65	9	05
11. „ „ Uhr, Schirmen und Kleinigkeiten	7	65	1	05
12. Materialien zum Ausbessern und Nähen	7	65	8	45
13. Kleine Materialien zu Handarbeiten	2	15	2	90
14. Reinigung einzelner Stücke in chemischen Waschanstalten	—	50	2	10
15. Grössere Anschaffungen	—	—	73	25*
16. Schreibmaterial	2	65	4	80
17. Bäder, Seife, Droguen	12	70	11	45
18. Kämme, Bürsten etc.	3	90	4	40
19. Kleine Anschaffungen im Hause	7	70	5	10
20. Portemonnaie und ähnliches	1	75	2	40
21. Porti	4	95	7	55
22. Fahrgeld und Bahnkarten	48	15	58	05
23. Arzt	3	—	—	—
24. Arzneien	2	45	—	—
25. Zahnarzt	16	—	23	—
26. Geschenke	66	50	88	55
27. Gaben für wohlthätige Zwecke	13	95	16	—
28. Bücher und Landkarten	1	15	3	90
29. Journalzirkel und Leihbibliothek	6	10	9	10
30. Theater, Vorträge, Sehenswürdigkeiten	15	90	11	50
31. Festlichkeiten, Ausflüge etc.	25	90	48	55
32. Lotterie	11	20	5	60
33. Steuern und Sterbekasse	22	—	22	—
34. Pensionszuschuss-Kasse	—	—	12	20
35. Turnzirkel und Lehrerinnenverein	6	10	11	85
36. Kinderhort und Ferienkolonieen	2	—	2	
37. Lutherstiftung und sonstige Beiträge	5	75	2	
38. Sommerreise	300	—	165	—
39. Andere Reisen	—	—	12	70
40. Diverses (Kleine Manquos etc.)	5	10	10	60
	1412	15	1488	10
Gehalt betrug	1365	—	1466	25
Also Mehrverbrauch	47	15	21	85

der männliche Beamte zum Schneider gehen müsse. Aber Ziffer für Ziffer addiert, zeigt sich, dass eine Lehrerin, die sich schon auf mittleren Gehaltsstufen befindet (in den verschiedenen Quartalen je nach dem Aufsteigen verschieden, betrug das Gehalt pr. Jahr M. 1365, bezw. 1466,25) trotz sorgsamster Wirtschaftsführung in diesen beiden Jahren mit ihrem Gehalt nicht ausgekommen ist, d. h. nicht auskommen konnte. (Die Deckung musste in Erteilung von Privatunterricht gesucht werden.)

Die freiwilligen Ausgaben in dem obigen Budget (Vereinsbeiträge etc.) geben sich fast durchweg als solche, welche mit dem Berufsleben eng zusammenhängen und also nur scheinbar freiwillig sind, halten sich übrigens innerhalb mässiger Grenzen. Auffallen kann der Posten „Geschenke“ (Nr. 26) mit 66,50 bezw. 88,55 M. Wer das Leben kennt, erät beim Anblick dieser Freigebigkeit inmitten der sorgsamsten Sparsamkeit, worum es sich handelt. Es sind Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, wie sie in weitverzweigten Verwandtschaftskreisen üblich sind, und die in der Hauptsache darauf hinauslaufen, dass man anderen Gebrauchsgegenstände schenkt und Gegenstände des eigenen Gebrauchs geschenkt erhält; wie denn das ausgleichende Pendant zu jenem grossen Posten sich auch thatsächlich in Posten 19 findet, wo die „kleinen Anschaffungen im Hause“ mit den lächerlich geringen Ziffern von 7,70 bezw. 5,10 M. erscheinen. Entschieden über dem üblichen Niveau hält sich ein einziger Posten der Rechnung und gerade dieser ist besonders bezeichnend: (Nr. 38) „Sommerreise“ mit 300,00 bezw. 165,00 M. Wir sind der Ansicht, dass gerade das vorliegende Budget beweist, wie wirtschaftlich richtig jeder Erwerbsthätige der Grosstadt handelt, wenn er an diesem Posten nicht zu sparen sucht. Die erfreulichen Folgen dieser gesundheitsstärkenden Ausgaben sind in Posten 23 und 24 zu sehen, wo die Kosten für Arzt und Arzneien in dem einen Jahre = 5,45 M. sind, in dem anderen = 0,00; ein Ergebnis, welches die Lehrerinnen, die ihre Ferienreisen niemals an die See oder ins Gebirge richten, keineswegs aufzuweisen haben. — Andrerseits befinden sich in dem Budget einige Ausgaben, welche entschieden aus Mangel an Mitteln unter das Mass des Wünschenswerten hinuntergeschraubt sind, so: (Nr. 28) „Bücher und Landkarten“ mit 1,15 bezw. 3,90 M. Endlich aber würde das Gehalt selbst dann nicht auskömmlich sein, wenn das Ergebnis ein striktes Auskommen darstellte. Ein Beamter, der selbst bei peinlich genauer Wirtschaftsführung am letzten Tage des Quartals keinen Pfennig mehr in der Tasche hat, bezieht kein auskömmliches Gehalt; denn zu einem solchen sind gewisse, wenn auch noch so kleine Posten für ein Betriebskapital der Wirtschaft, für Reserven etc. erforderlich.

*) Ein Bett.

Zur leichteren Uebersicht fügen wir eine Gruppierung des Budgets in 11 Gruppen bei:

	1893	1894	Durchschnitt
I. Pension (Nr. 1) (mit Ausschluss d. Reisezeit)	586	606,00	596,00
II. Kleidung (2—14)	241,25	270,55	255,90
III. Grössere Anschaffungen (15)	—	73,25	36,63
IV. Kleiner Verbrauch (16—20)	28,70	28,15	28,42
V. Porti und Fahrgeld (21—22)	53,10	65,60	59,35
VI. Arzt, Arznei, Zahnarzt (23 bis 25)	21,45	23,00	22,23
VII. Geschenke, Gaben (26—27)	80,45	104,55	92,50
VIII. Belehrung und Unterhaltung (28—32)	60,25	78,65	69,45
IX. Steuern, Kassen- u. Vereinsbeiträge (33—37)	35,85	50,05	42,95
X. Reisen (38—39)	300,00	177,70	238,85
XI. Diverses (40)	5,10	10,60	7,85
	1412,15	1488,10	1450,13

Wenn die Ergebnisse des vorstehenden Budgets mit einer vielfach herrschenden Anschauung über die Auskömmlichkeit von Gehältern für weibliche Beamte überhaupt in Widerspruch stehen, so hängt dies mit weitverbreiteten Vorurteilen zusammen. Dem Umstande, dass einzelstehende Damen billiger wirtschaften können als einzeln stehende Herren, darf man ein gewisses Gewicht einräumen, aber doch nicht ein grösseres als ihm auf Grund von Erfahrungen zukommt. Die erhöhten Ausgaben einer Lehrerin, welche ihren Schülerinnen auch in adretter Kleidung und wenngleich bescheidener, so doch stets sorgfältiger Toilette ein Vorbild sein soll, die zahlreichen Beiträge zu Vereinen, zu teils ernsten, teils heiteren Veranstaltungen aller Art, wie sie der Beruf mit sich bringt, u. a. m. pflegt man nicht in Rechnung zu stellen. Endlich stellt man sich die Lehrerin als ein junges Mädchen vor, welches schliesslich auch eine gewisse wirtschaftliche Einengung ertragen kann, wie sie junge Männer ebenfalls ertragen müssen. Ein Anfangsgehalt von 1200 M. würde in der That diskutabel sein, wenn es einem Mädchen zuteil würde, das frisch vom Seminar kommt, das, von den Eltern ausgestattet, Ausgaben für Kleidung u. a. teils entbehren, teils aufschieben kann. Aber das Durchschnittsalter, mit welchem eine Berliner Lehrerin die definitive Anstellung und mit ihr das Anfangsgehalt von 1200 M. erreicht, ist 26 Jahre. In jahrelangem Warten sind bis dahin kleine Ausgaben aufgeschoben worden, die auf das Budget drücken. Der anstrengende Beruf macht auf die Dauer ein ruhiges Heim und wenigstens einmal jährlich Ausgaben für Erholung notwendig. Und dass manche Lehrerin auch Verpflichtungen gegen Eltern oder Geschwister hat, dass auch an sie trotz ihres Alleinstehens der Anspruch herantritt, Unglücksfälle einer Familie mit tragen zu helfen, ist ein immerhin auch in Betracht kommendes Moment, welches in dem uns zur Verfügung stehenden Beispiel noch nicht einmal in Erscheinung tritt.

Anders nimmt sich ein privates Wirtschaftsleben aus, leichthin von aussen beurteilt, oder zahlenmässig von innen betrachtet, mit allen seinen Einzelheiten und seinen grossen wie kleinen Sorgen. Wir glauben, dass mit der Veröffent-

lichung privater Budgets der sozialpolitischen Erkenntnis ein grosser Dienst geschieht und hoffen, unsere Leser auf dieselbe Art auch in die Haushaltung anderer Stände einzuführen.

Soziale Schulpolitik in Wien. Ein erfreuliches Zeichen dafür, wie die Aufgaben der Schule in den Vordergrund aller Bestrebungen treten, welche die Verwaltungsaufgaben unter modernen Gesichtspunkten betrachten, bietet das soeben entworfene Programm der „Sozialpolitischen Vereinigung im Wiener Gemeinderate", welches die Forderungen für Verbesserung des Unterrichtswesens an die Spitze stellt. Eine allgemeine Würdigung dieser für die verschiedensten Seiten städtischen Lebens wichtigen Kundgebung behalten wir uns vor und drucken für heute nur den 1. Abschnitt derselben („Jugenderziehung") ab:

Am nächsten steht dem Herzen der Bürger das Wohl der heranwachsenden Jugend. Die grossen Leistungen der Gemeinde auf diesem Gebiete (im Jahre 1893 für Schulbauten 1 028 500 fl., für Unterrichtsauslagen 6 966 500 fl.) sind zu ergänzen durch: 1. Errichtung von Kinderbewahranstalten beziehungsweise Volkskindergärten, insbesondere in den Arbeitervierteln, in denen die Kinder der Armen gewartet und womöglich verpflegt werden in der Zeit, da Vater und Mutter dem Erwerbe nachgehen. (Antrag des Gemeinderats Dr. Proksch vom 10. November 1891. Zustimmendes Gutachten des Bezirks-Schulrates.). — 2. Ausgiebige Vorsorge für die sittlich verwahrloste Jugend, Förderung von Besserungsanstalten. (Im Frühjahre 1892 befanden sich in den Wiener Volks- und Bürgerschulen nach den Angaben der Lehrkörper 133 durch die regelmässige Schulzucht nicht zu bessernde Kinder, welche je nach ihrer Zuständigkeit durch den Bezirks-Schulrat in die Landes-Besserungsanstalten abgegeben wurden). — 3. Reform des Unterrichts nicht-vollsinniger Kinder. — 4. Organisierung der Verköstigung bedürftiger Schulkinder durch eine warme Mittagsmahlzeit. (Im Jahre 1894 widmete die Gemeinde Wien dem diesen Zweck verfolgenden Vereine 20 000 fl. Vergl. die durchgreifenden Einrichtungen des Pariser Gemeinderats). — 5. Förderung des Jugendspiels, Errichtung von Spielplätzen, Pflege des Handfertigkeits-Unterrichtes.

Es sind dies durchweg Forderungen, welche die „Blätter für soziale Praxis" auch bei uns den Stadtgemeinden ans Herz zu legen bestrebt sind.

Deutscher Unterricht in Kamerun. Für die Negerkinder im Schutzgebiet von Kamerun ist eine Schule eingerichtet worden, in welcher folgende Pensen in der deutschen Sprache durchgenommen wurden:

I. Klasse: 8 Schüler (im vierten Jahre stehend). Die Präposition, die adverbiale Bestimmung. Das Passiv. Frageform. Zeitwörter mit Genitiv und Dativ. Inversion. Relativsätze. Bedingungssätze. Auswendiglernen von Gedichten und Uebersetzen derselben in Prosa. Deutsche Diktate. II. Klasse: 20 Schüler (im dritten Schuljahre). Das Hauptwort, starke und schwache Deklination. Das Zeitwort, schwache und starke Konjugation. Deklination des unbestimmten Artikels, des Für- und Eigenschaftswortes. Reflexive und zusammengesetzte Zeitwörter. Satzlehre: Sätze mit Subjekt, Prädikat, (Akkusativ-)Objekt, Attribut und adverbiale Bestimmungen. III. Klasse: 32 Schüler (im zweiten Schuljahre stehend). Zahl- und Eigenschaftswörter. Hauptwörter (noch ohne Deklination); das Präsens der Zeitwörter. Sätze mit Subjekt, Prädikat, Objekt.

Dieses Pensenverzeichnis soll nicht etwa eine Satire auf den Kultus grammatischer Regeln bilden, sondern ist der amtlichen „Denkschrift über das Schutzgebiet von Kamerun" entnommen.

Armenpflege.

Armenpflege und Arbeiterversicherung. Von den Erhebungen über den Einfluss der Sozialgesetzgebung auf die Armenpflege, welche im ganzen Reiche stattgefunden haben, sind die in der Stadt Zwickau bekannt geworden. Daselbst hat sich eine Abminderung der Armenlasten nicht ergeben. Während im Jahre 1890 721 Familienvorstände und einzelstehende Personen zu unterstützen waren, waren deren im Jahre 1891: 757, 1892: 842 1893: 927 vorhanden. Der Aufwand für die Armenpflege aber stieg von 108 212 Mk. im Jahre 1890 auf 115 314 Mk. im Jahre 1892 und 120 522 Mk. im Jahre 1893. Hoffentlich sind jedoch die Erhebungen nicht in der äusserlichen Weise vorgenommen worden, wie es nach obigem den Anschein haben könnte. Die absoluten Zahlen der Zunahme der Armenausgaben wollen solange nichts besagen, als nicht die Bevölkerungszunahme im allgemeinen, die Vermehrung der Arbeiterbevölkerung im besonderen und endlich die Frage klargestellt ist, inwieweit etwa eine qualitative Verbesserung der Armenpflege infolge der Versicherung eingetreten ist oder nicht.

Armenkrankenpflege und Wohlthätigkeit. Die Armenklinik zu Frankfurt a./Main, eine aus Stiftungen, Zuwendungen und ärztlichen Hilfeleistungen sich erhaltende Einrichtung der freiwilligen Wohlthätigkeit, die nunmehr 60 Jahre besteht, schreibt in ihrem neuesten Jahresbericht für 1893/94: „Auch manche bange Sorge für die Zukunft verdunkelt unseren Weg, beängstigt und betrübt uns in unserem Werke für die gute Sache. Unsere Hilfsquellen werden immer geringer — unser Vermögen schmilzt sichtlich mehr und mehr zusammen — obschon die Zahl unserer Kranken in stetem Steigen begriffen ist. Doch verzweifeln wir nicht; es ist uns bisher noch immer gelungen, Dank der Bereitwilligkeit edler hilfsbereiter Menschenfreunde den der Erhaltung und Weiterführung unseres Institutes drohenden Gefahren zu begegnen". Es ist möglich, dass sich diese Hoffnung verwirklicht. Aber für eine Stadt, wie Frankfurt a./M., in welcher so viel Reichtum vorhanden ist, bleibt es doch immer ein recht trauriges Zeichen, wenn wohlthätigen Einrichtungen von solcher Existenzberechtigung immer erst der Rückgang drohen muss, ehe durch besondere Schritte wieder Hilfsquellen flüssig werden. Entweder ist die ohne Zweifel vorhandene Opferwilligkeit der Besitzenden nicht allgemein genug, oder aber das Elend ist so gross, dass es mit Privatmitteln überhaupt nicht mehr, auch auf diesem Gebiete nicht, bewältigt werden kann. Dann sollte doch die Stadtverwaltung an ein Eingreifen denken.

Eisenbahn-Beförderung armer Kranker in Sachsen. Im Königreich Sachsen hört vom 1. Januar 1895 ab die freie Beförderung von armen Augen-, Ohren-, Unterleibs- und sonstigen Kranken zum Zwecke der Behandlung durch Spezialärzte oder in Universitäts- und anderen öffentlichen Kliniken etc. auf. Als Ersatz für die freie Fahrt soll nunmehr die Beförderung der bezeichneten Kranken nebst Begleitern zum Militär-Fahrpreise erfolgen. Zur Gewährung des ermässigten Fahrpreises sind alle Stationen des sächsischen Staatsbahnnetzes, welche für den Personenverkehr eröffnet sind, ermächtigt, jedoch nur dann, wenn von den ansuchenden Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über ihre Mittellosigkeit, sowie ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Behandlung beim Spezialarzt oder in einer Klinik etc. und über die Notwendigkeit einer Begleitperson beigebracht wird. Bei wiederholten Fahrten ist jedesmal wieder ärztliche Bescheinigung erforderlich; die von den Gemeindebehörden ausgestellten Mittellosigkeits-Atteste werden von ihrem Ausstellungstage ab als nur ein Jahr giltig betrachtet. — Hätte die Bahnverwaltung die Vergünstigung für arme Kranke gänzlich aufgehoben, so wären die Gründe dafür einleuchtend gewesen. Es lässt sich in der That manches dafür anführen, nicht den Armen eine Vergünstigung zu gewähren, die vielfach nur den Armenverbänden und den teilweise wohlhabenden Trägern derselben zugute kommt. Würde sich der Eisenbahn-Fiskus auf diesen Standpunkt stellen, so würde ein Druck der Staatsregierung auf reichlichere Bemessung der Armenetats die ebenso notwendige wie heilsame Folge sein. Die Massregel in obiger Gestalt aber kann keine andere Folge haben, als den ermässigten Preis den bisher frei beförderten Armen aufzubürden und im Falle der Unerschwinglichkeit das Unterlassen der Kurreise zu erzwingen. Eine derartige Verpflichtung den Armen gegenüber gänzlich aufzuheben, wenn man gleichzeitig dafür sorgt, dass die näher Verpflichteten es übernehmen, kann unter Umständen gerechtfertigt sein. Aber das nobile officium im Prinzip anerkennen und das bisherige Geschenk in eine Preisermässigung umzuwandeln, entspricht nicht der Auffassung, welche das Staatsbahn-System von seinen sozialen Pflichten haben sollte.

Volksernährung.

Der Kampf gegen die Margarine wird in neuerer Zeit mit grösserer Lebhaftigkeit geführt, und zwar in zwei verschiedenen, wenn auch nicht immer deutlich trennbaren Richtungen. Der einen ist es darum zu thun, das Publikum vor Fälschungen, der anderen darum, die Butterproduzenten vor Preisverschlechterungen zu schützen. In den Berliner städtischen Krankenhäusern ist

kürzlich die Margarine zum Essen (auf Semmel und Brot) abgeschafft und durch Naturbutter ersetzt worden; als Ersatz für Kochbutter kommt sie noch in Anwendung. — Die sächsische Regierung hat den Landeskulturrat aufgefordert, ein Gutachten über die etwa notwendige Abänderung des Margarinegesetzes v. 12. Juli 1887 abzugeben. Der Landeskulturrat hat hierauf mit grosser Mehrheit erklärt: Das Gesetz v. 12. Juli 1887 habe seinen Zweck nicht erfüllt und sei auch ungenügend gehandhabt. Es müsse ein klare Scheidung zwischen Margarine und Mischbutter gesetzlich getroffen werden. Die Herstellung von Margarinekäse solle überhaupt gesetzlich verboten oder doch unter ähnliche Bestimmungen, wie sie das angezogene Gesetz enthalte, gestellt werden. Das Gesetz müsse auch auf die Herstellung und den Vertrieb von Butterschmalz ausgedehnt werden. Der Verkauf von Butter mit einem über 16 % betragenden Wassergehalt sei zu verbieten, ebenso die Verwendung von Sahne und Milch zur Herstellung von Margarine. Letzterer sei eine Färbung zu geben, durch welche jede Verwechslung mit Butter ausgeschlossen werde. Gegen die Färbung hatte vergebens Prof. Kirchner-Leipzig gesprochen, gegen das Verbot der Verbesserung durch Zusätze von Sahne und Milch der sächsische Landtagsabgeordnete May, welcher die Befürchtung aussprach, dass nach einem derartigen Verbot die Margarinefabrikanten nicht mehr bestehen könnten. — Die hier und auch sonst in landwirtschaftlichen Kreisen wieder auftauchenden Bestrebungen, gerade eine Verbesserung der Margarine zu verhindern und ihr durch Färbung ein abstossendes Aussehen zu geben (sog. „Verekelungsantrag“ aus der Reichstagssession 1886/87) machen es begreiflich, dass der Handelsstand diese Bestrebungen für übertrieben erklärt. — In Preussen haben wegen der Klagen der Landwirte über erhebliche Schädigungen durch unlautere Konkurrenz der Margarine-Erzeugnisse zu Umfragen bei den Handelskammern geführt. Die vorliegenden Beantwortungen der Kammern sprechen sich gegen jede Belästigung der Margarinefabrikation, insbesondere gegen vorgeschlagene Besteuerungen aus. Es sind jetzt auch die landwirtschaftlichen Vereinigungen in Preussen um Gutachten ersucht worden. — Mit der Vorbereitung der letzteren hängt vielleicht die Meldung zusammen, dass kürzlich ein Reichstags-Abgeordneter 23 auf Bahnhöfen gekaufte Butterbrote auf Margarine untersuchen liess, wobei 17 als mit Margarine bestrichen festgestellt wurden.

Eine strengere Bestrafung der Milchfälscher findet endlich auch in kleinen Städten statt. In Kyritz wurde ein dortiger Ackerbürger vom Schöffengericht wegen Milchverfälschung zu 450 Mk. Geldstrafe verurteilt, in Wusterhausen a. D. ein Hopfengärtner aus einer benachbarten Ortschaft zu zwei Monaten Gefängnis und 500 Mk. Geldstrafe und eine Witwe zu zehn Tagen Gefängnis und 30 Mk. Geldstrafe. — Es dürfte kaum ein Nahrungsmittel geben, dessen Verfälschung gefährlicher wirkt, als die Verwässerung der Milch. Wird verwässerte Milch für Vollmilch gehalten und zur Ernährung von Säuglingen verwendet, so bildet die Mutter sich nach diesen Erfahrungen ihr Urteil darüber, welchen Wasserzusatz sie ihrerseits zur Vollmilch zu machen hat. Erhält sie später von einem andern Lieferanten wirkliche Vollmilch und setzt ihr nur das gleiche Quantum Wasser zu, so ist diese Milch für den betreffenden Säugling natürlich zu stark, und Darm- oder Magenerkrankungen sind die Folge. Während andere Nahrungsmittel-Verfälschungen nur den verfälschten Gegenstand betreffen, wird hier gerade der Genuss der reinen, unverfälschten Ware zu einem gesundheitsgefährlichen gemacht. Wird daher verwässerte Milch mit dem Bewusstsein verkauft, dass sie für Säuglinge dienen soll, so sollte ernstlich in Erwägung gezogen werden, ob überhaupt noch der gewöhnliche § 10, und nicht vielmehr der schärfere § 12 des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Anwendung zu bringen ist, nach welchem letzteren mit Gefängnis und geeigneten Falls auch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden soll, wer wissentlich Gegenstände als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, „deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist.“ Jedenfalls ist der Kampf gegen die Milchverwässerung unendlich viel wichtiger und reiner als der mit so vielem Lärm betriebene Kampf gegen die Margarine.

Eine Seefischerei-Ausstellung beabsichtigt der deutsche Seefischerei-Verein im Jahre 1896 gelegentlich der Berliner Gewerbe-Ausstellung zu veranstalten. Dieselbe wird insofern von allen bisherigen derartigen Ausstellungen abweichen, als nicht die Hebung der Fischereitechnik, sondern die Hebung des Fisch*konsums* im deutschen Binnenlande den Hauptzweck der Ausstellung bilden soll. Deshalb soll eine grosse Fischkosthalle mit besonderen Räumen für die Speisung bedeutender Menschenmengen, mit anderen Räumen im Charakter feiner Restaurants, mit Küchen, in denen die Zubereitung der Fische vor den Augen des Publikums geschehen soll etc., den Hauptbestandteil der Ausstellung bilden.

Gewerbe.

Warnung vor Zuzug nach Berlin. Forderung positiver städtischer Arbeiterpolitik. Im Anschluss an das Vorgehen des Centralvereins für Arbeitsnachweis hat der Berliner Magistrat jetzt eine amtliche „Warnung“ vor dem Zuzug Substistenzloser nach Berlin veröffentlicht. Hierauf hat am 9. Dez. eine Versammlung der Berliner Maurer folgenden Beschluss gefasst; „Die Versammlung nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der im Vorwärts am 25. Nov. veröffentlichten Warnung, betreffend den Zuzug von Arbeitern nach Berlin. Sie erkennt darin aber lediglich nur die amtliche Bestätigung der bisher verleugneten Arbeitslosigkeit und ihrer Begleiterscheinungen, der Not und des Elends der arbeitenden Bevölkerung. Die Versammlung ist der Ansicht, wenn es der Magistrat ernst mit seiner Warnung meine, sei derselbe verpflichtet, den Forderungen der Arbeiterschaft Berlins überhaupt und der Berliner Maurer im besonderen Rechnung zu tragen. Die Berliner Maurer erwarten daher vom Magistrat, dass derselbe einesteils sofort, andernteils beim Abschluss von Verträgen die Bauunternehmer verpflichtet, auf jeden städtischen Bau 1. *nur hier ortsansässige Maurer zu beschäftigen* 2. auf keinem Bau länger als im Sommer neun und im Winter acht Stunden arbeiten zu lassen, 3. Akkord- und Sonntagsarbeit unter keinen Umständen zu dulden, 4. keinen Maurer mit weniger als 60 Pfennigen pro Stunde zu entlohnen und 5. auf jedem Bau für eine menschenwürdige, im Winter heizbare Baubude zur Benutzung der Arbeiter zu sorgen. Ferner fordert die Versammlung den Magistrat auf, das gemeinschädliche Submissionsunwesen zu beseitigen und den Regiebetrieb einzuführen. Nur auf diesem Wege kann der Arbeitslosigkeit, der Not und dem Elend nach und nach abgeholfen werden.“ Man mag über die Einzelheiten dieser Resolution denken, wie man wolle; die Urheber derselben haben jedenfalls richtig erkannt, dass der Magistrat mit dem Erlass der „Warnung“ den Standpunkt, dass die Regelung des Arbeitsmarktes ihn nichts angehe, bereits verlassen und damit die Verpflichtung übernommen habe, der rein negativen „Warnung“ auch positive Massregeln folgen zu lassen.

Städtische Arbeitsvermittlungs-Stellen. Je weiter nördlich in Deutschland eine Stadt liegt, desto unempfänglicher scheint ihre Verwaltung für sozialpolitische Anregungen auf dem Gebiete der kommunalen Arbeitsvermittlung und auf anderen zu sein. Zu den *Hansestädten*, die trotz der in ihren Mauern vorhandenen schreienden Missstände namentlich bezüglich der seemännischen Arbeitsvermittlung keine Hand rühren, zu *Berlin*, das als Reichshauptstadt einen (allerdings sachkundig geleiteten Privatverein für Stellennachweis sorgen lässt, sind jetzt *Bremen*, *Düsseldorf* und *Remscheid* mit ablehnenden Beschlüssen gekommen. In der letztgenannten Stadt meinte nach unwidersprochenen Zeitungsnachrichten der Oberbürgermeister v. Bohlen, „man werde über diesen ablehnenden Beschluss weidlich schimpfen, aber man solle sich dadurch nicht irre machen lassen. Wenn man erst einmal mit dem Beschäftigungsnachweis anfange, werde man schliesslich bei der Beschäftigungspflicht endigen.“ Hoffentlich wird die Erwartung dieses Oberbürgermeisters sowohl bezüglich des „Schimpfens“, als bezüglich des „Nichtirremachens“ getäuscht. Es giebt eben zwingende sachliche Gründe, die wir oft schon dargelegt haben, und die auch ohne „Schimpfen“ die Errichtung städtischer Arbeitsnachweise in grösseren Industriegemeinden, wie gerade Remscheid eine solche ist, herbeiführen, eventuell sogar einer verständnislosen Stadtverwaltung sehr ge-

fährlich werden können. Wurde doch fast zur selben Zeit, am 28. Dez. v. J., in Solingen in einer gemeinsamen Besprechung der Bürgermeister des oberen Kreises, des Landrats, mehrerer Vertreter des Gewerbegerichts und der Gewerbeinspektion beschlossen, für diesen Industriebezirk eine öffentliche Arbeitsvermittelung mit der Hauptstelle in Solingen und mit Nebenstellen in den übrigen Gemeinden zu schaffen, die nicht blos für Arbeiter, sondern auch für das Gesinde zugänglich ist. In Mainz hat der juristische Ausschuss der Stadtverordneten-Versammlung endlich auch den aus den „Blättern" seit langem bekannten Vorschlägen des Gewerbegerichts zugestimmt und die Unterstellung unter eine städtische Deputation empfohlen. Der städtische Arbeitsnachweis soll am 1. April 1895 seine Thätigkeit beginnen. In München nahm die zur Vorberatung der Sache von den bürgerlichen Kollegien berufene Kommission noch Ende Dez. das vom Magistrat vorgelegte Statut im wesentlichen an, nach welchem erfreulicher Weise zum ersten Mal in Deutschland auch Handelsangestellte in die städtische Vermittelung einbezogen werden sollen. Nur über die von den Arbeitern verlangte und von anderer Seite stark bekämpfte Streikklausel konnte man sich noch nicht einigen. Dagegen hat der Magistrat der Stadt Augsburg in seiner Sitzung vom 18. Dez. eine erneute Eingabe der Arbeiter wegen Errichtung eines städtischen Bureaus für Arbeitsvermittelung von neuem ablehnend beschieden, und zwar mit der Motivierung, dass die von einem „Verband ordnungsliebender Arbeiter" zusammen mit den Grossindustriellen in den Herrenhäusern errichtete Vereins-Nachweisstelle dem Bedürfnis genüge. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rechtsrat des Magistrats sprachen die Ansicht aus, dass man „doch nicht früher Ruhe bekommen werde, bis ein gemeindlicher Nachweis eingerichtet sei"; Grossindustrielle und Kleinmeister stellten jedoch die ablehnende Mehrheit. In Fürth i. B. endlich eröffnete die Stadtverwaltung bereits am 2. Jan. einen städtischen Arbeitsnachweis, bei dem jedoch lediglich ein Schreiber des Magistrats als einzige Amtsperson fungiert. Das Fürth-Nürnberger Arbeiterorgan „Fränk. Tagespost" kritisirt zutreffend die Mängel dieser gemeindlichen Schöpfung, fügt aber in sehr ruhiger und gewinnender Weise, die manchen Vertretern städtischer Verwaltungen (vgl. Solingen oben) zur Beachtung empfohlen werden kann, hinzu: „Wir erblicken in diesem Versuch einen Bruch mit dem System des Sichgehenlassens und werden stets bemüht sein, den Ausbau dieser Institution in zeitgemässer Weise zu fördern."

Städtischer Gewerbebetrieb in der Schweiz. In einer ganzen Anzahl schweizer Städte herrscht, wie schon aus mehreren Mitteilungen der „Blätter" ersichtlich war, ein erfreulicher sozialpolitischer Unternehmungsgeist. Auch die Stadt Winterthur ist ein Gewerbsunternehmerin. Die Stadt ist nämlich Eigentümerin des Gas- und Wasserwerks: mit diesem ist eine Werkstätte verbunden, die nicht nur Lieferungen für städtische Rechnung, sondern auch an Private besorgt. Dieselbe betreibt ein schwunghaftes Geschäft in Gas- und Wassereinrichtungs-Artikeln (Gaslampen, Hähnen, Gas-Kochherde, Gasöfen, Auer-Glühlicht u. s. w.) Letzter Tage ist ein grosses Verkaufsmagazin mit Schaufenstern an der Hintergasse eröffnet worden, in welchem die verschiedenen Artikel vorteilhaft zur Schau gestellt sind. Die Lieferungen des Unternehmens an Private betrugen 1893 133812 Fr. 10 Rp., für Verwaltungen, sowie das städtische Gas- und Wasserwerk 55478 Fr. Der Netto-Reingewinn zu gunsten der Stadt belief sich auf 9167 Fr. Diese Werkstätte samt Verkaufsstelle leistet der Einwohnerschaft grosse Dienste, indem stets die neuesten und besten Systeme für Gas- nnd Wasser-Einrichtungen aller Art ausgestellt sind und praktisch erprobt werden können. Man sieht: der städtische Betrieb geht bei einigem guten Willen namentlich in Mittelstädten recht gut. Schreiber dieses hat ähnliche kommunale Einrichtungen in Partenkirchen (Oberbayern) angetroffen, über deren Ergebnisse aber nichts Näheres mitgeteilt werden kann.

Eine Petition um Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren in Deutschland geht vom Bund deutscher Frauenvereine aus, welcher am 29. März 1894 unter dem Vorsitz von Auguste Schmidt-Leipzig im Lettehause zu Berlin begründet wurde. Die Eingabe ist von der Schatzmeisterin Anna Simson-Breslau verfasst und an die Handelsministerien der einzelnen Bundesstaaten gerichtet.

Der Ausdruck „Boykott", der in letzter Zeit bei uns eine so grosse Rolle gespielt hat, ist ganz jungen Ursprungs. In den irischen Pächterunruhen des Jahres 1880 richtete sich auf den Gütern des Grafen Erne der Hass hauptsächlich gegen den Verwalter, einen Kapitän Namens Boycott. Um ihn unmöglich zu machen, verabredeten sich Pächter, Arbeiter u. a., dass niemand für ihn arbeiten, von ihm kaufen oder an ihn verkaufen solle. Er musste schliesslich den Ort verlassen. Seitdem nennt man in England eine derartige Verrufserklärung: boycotting. In Deutschland ist die Ableitung von dem Eigennamen vergessen, wie sich auch darin zeigt, dass man „Boykott" und „Boykottieren" mit k zu schreiben pflegt.

Die Benutzung der Krankenversicherung für die Arbeitslosen-Statistik.

Von Dr. **E. Hirschberg**, Direktorial-Assistent am Statistischen Amt der Stadt Berlin.

In Nr. 75 (1894) dieser Blätter hatte der Verfasser in kurzer Ausführung früherer Vorschläge*) auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, welche dem Zahlenmaterial der Ortskrankenkassen, der Gemeinde-Krankenversicherungen etc. für Herstellung einer Arbeitslosenstatistik zukommt. Unterschieden wurden einmalige und dauernde Feststellungen. Die Zählung der Arbeitslosen zu einer bestimmten Zeit kann eben nur ein Momentbild liefern, nicht aber die mindestens ebenso wichtige Frage aufklären, wie das Verhältnis der Zahl der beschäftigten und unbeschäftigten Arbeiter zu einander im Verlaufe der Jahreszeiten schwankt. Nun liegt es auf der Hand, dass — wenn schon die einmalige Aufnahme der Zahl der Arbeitslosen etwa bei Gelegenheit einer Volks- oder Gewerbezählung auf Schwierigkeiten stösst — die Ausführung derartiger Erhebungen mehrmals im Jahre, oder gar regelmässig monatlich als ausgeschlossen erscheinen muss. Unter diesen Umständen kommt es darauf an, dasjenige Material nach Möglichkeit auszunutzen, welches etwa in irgend einem Verwaltungszweige vorliegt; ist doch ein solches Verfahren schon aus dem Grunde Spezialerhebungen vorzuziehen, weil es nicht einer besonderen Belästigung der Bevölkerung bedarf.

Wenn der Verfasser die Aufmerksamkeit auf die Mitgliederzahlen der Kassen gelenkt hat, so hat er damit keineswegs behaupten wollen, dass man hieraus die Arbeitslosenstatistik an sich erhielte.**) Er hat im Zusammenhang mit anderen Vorschlägen vielmehr nur darauf hingewiesen, dass die Mitgliederbestände der sämtlichen bezüglichen Kassen einer Stadt, weil sie sich aus beschäftigten Arbeitern zusammen setzen, zwar von Monat zu Monat die Schwankungen in den Zahlen der Beschäftigten erkennen und daher Schlüsse auf die Zahl der Unbeschäftigten zulassen, dass aber in verschiedenen (weiter unten noch näher zu berührenden Punkten) das betreffende Material weiter ausgestaltet und durch die übrige Sozialstatistik ergänzt werden muss.

Allerdings wird man, da anderweitiges Material teils überhaupt nicht, teils nicht annähernd so leicht zur Hand ist, diesen Zahlen wenigstens solange ein erhöhtes Interesse zuwenden, bis man bessere erlangt hat — was vermutlich sobald nicht der Fall sein wird.

Das Krankenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 war eines der wenigen Gesetze, welches erfreulicherweise schon selbst dafür sorgte, dass die statistische Verfolgung der geschaffenen neuen Einrichtungen nicht unterblieb. In §§ 41 und 9, 64, 72, 73 sowie 27 des Hilfskassen-Gesetzes wurden die Kassen verpflichtet „in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Übersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen sowie einen Rechnungsabschluss der Auf-

*) „Amtliche Statistik und Arbeiterfrage" Berlin 1892, S. 38 und Referat über Arbeitslosen-Statistik in dem vom Freien deutschen Hochstift in Frankfurt a. M. herausgegebenen Werk: „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung (Berlin 1894, Liebmann).

**) Die Annahme Bleichers (im Protokoll der Konferenz der Städte-Statistiker in Görlitz), der Verfasser habe diese Zahlen „ohne weiteres als Grundlagen für eine Arbeitslosen-Statistik" benutzen wollen, ist irrtümlich, wie sich schon aus den bezüglichen Anlagen zum Protokoll selbst ergiebt.

sichtsbehörde einzureichen"; auch wurde der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis verliehen, „über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen." In § 79 wurde dann weiter bestimmt, dass die Fristen und Formulare für die vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse vom Bundesrat festzustellen sind. Der Bundesrat hat denn auch die notwendigen Vorschriften erlassen und mehrfach erweitert; ihr Hauptinhalt besteht, soweit die hier in's Auge gefassten Übersichten in Frage kommen, in Folgendem: a) Die Kasse hat ein Mitgliederverzeichnis und ein Krankenbuch zu führen. Im Mitglieder-Verzeichnis sind die männlichen von den weiblichen Mitgliedern getrennt zu halten und für beide Arten der Tag des Eintritts, des Austritts eventuell des Todes zu notieren. Im Krankenbuch sind diejenigen Erkrankungsfälle nach Beginn und Dauer der Kranken-Unterstützung zu notieren, in welchen Erwerbsunfähigkeit und demgemässe Unterstützung vorliegt. — b) Die alljährlich von der Kasse der Aufsichtsbehörde einzureichende Übersicht muss enthalten: die Zahl der männlichen und weiblichen Mitglieder getrennt für den Anfang jedes Monats im abgelaufenen Jahr nach Ausweis des Mitglieder-Verzeichnisses (bei der Gemeinde-Krankenversicherung merkwürdigerweise für den Anfang jedes Quartals), die Erkrankungsfälle, in denen Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nebst der Zahl der Krankheitstage (für jedes Geschlecht summarisch für das Jahr, sowie ebenfalls summarisch die Sterbefälle für jedes Geschlecht). — c) Die Übersichten sind bis zum 1. Juli jedes Jahres nach erfolgter Prüfung durch die Aufsichtsbehörde dem Statistischen Amt des Reichs einzusenden. — Das letztere hat im November 1894 bereits den 8. Jahrgang der betreffenden Statistik (Bd. 72 enthaltend die Zahlen von 1892) herausgegeben*). Die Statistik enthält wesentlich die Zahlen für die Einzelstaaten, leider nicht für die grösseren Städte.

Die Organisationen des Krankenversicherungs-Gesetzes schliessen sich den Gemeindebezirken im allgemeinen an. Von den sieben Organisationsformen gilt dies von der Gemeinde-Krankenversicherung, den Orts-, den Betriebs-, den Bau- und den Innungs-Krankenkassen. Dagegen reichen die den Anforderungen des Gesetzes genügenden eingeschriebenen, sowie die landesrechtlich genehmigten Hilfskassen über den Ort ihres Sitzes hinaus. Allerdings erstrecken sich nach der Reichsstatistik auch ungefähr ein Viertel der Ortskassen auf eine grössere Zahl von Gemeinden, und ähnlich ist es bei der Gemeinde-Krankenversicherung, doch liegen hier immer bestimmte politische Grenzen erkennbar vor, während dies bei den Hilfskassen nicht der Fall ist. Es ist daher wohl die statistische Forderung berechtigt, dass die über mehrere Bezirke bezw. über ihren Sitz hinaus wirksamen Kassen in der Jahres-Zusammenstellung die Mitgliederzahlen, Krankheitsfälle, Krankheitstage, und Sterbefälle nach den verschiedenen Orten getrennt anführen. Dasselbe müsste noch von solchen (staatlichen) Betriebs-Krankenkassen gelten, deren Versicherte sich über weitere Distrikte verteilen. So wohnten von den 19 861 Mitgliedern der 11 Eisenbahnbetriebs- und einer Post-Krankenkasse in Berlin zu Anfang 1893 nur 8583 in Berlin, während die übrigen sich auf die weiteren Bahnstationen bis Küstrin, Landsberg, Stöwen, Sangershausen u. s. w. verteilen. (Betriebsergebnisse der Berliner Kassen, 1893. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt.) Dabei ist zu bemerken, dass von 100 Versicherten im Deutschen Reich nur 13 auf Hilfskassen entfallen, von 100 Kassen nur 10, und ferner, dass der organisatorische Grundgedanke des Gesetzes, die berufliche Zusammenfassung leider nur bei 62 % der Kassen, aber 83 % der Versicherten zum Ausdruck kommt, indem 38 bezw. 17 % auf die Gemeindeversicherung entfielen, während nur die übrigen Kassen beruflich abgegrenzt sind. (S. IX. der amtlichen Statistik.)

In der Nutzanwendung auf die Verwertung des Mitgliederbestandes der Krankenkassen für die Arbeitslosen-Statistik sind die beiden hier hervorgehobenen Momente des Übergreifens der Wirksamkeit einiger Kassenarten über die Grenzen ihres Domizils und der Unzulänglichkeit der Trennung der Berufsarten von verschiedener Wichtigkeit.

Wo letzteres vorliegt, d. h. wo in Folge des Ueberwiegens der Gemeinde-Krankenversicherung (z. B. in Waldeck, Bayern) die beruflich gesonderten Kassen keine Rolle spielen, wird man von vornherein darauf verzichten müssen, die Bewegung der Mitgliederzahlen für die verschiedenen Berufsarten zu verfolgen und sich mit der entsprechenden Beobachtung der gesamten Arbeiterschaft begnügen. Der Wert der Statistik wird im Übrigen hierdurch nicht eingeschränkt, zumal es bei tieferem statistischem Eindringen auch allmählich zu erreichen sein würde, dass die Mitgliederzahlen der Gemeinde-Krankenversicherung nach den Berufsarten unterschieden werden. Nebenbei sei bemerkt, dass sich in Orten, wo diese Versicherungsart gar keine Rolle spielt, z. B. in Berlin, in einer allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter verschiedene Berufsarten vereinigt finden, wie letztere überhaupt in den betreffenden Kassen nicht immer so unvermischt erscheinen, wie der Name der Kasse vermuten lässt.

Weit störender für unsere Zwecke ist die örtlich ungebundene Wirksamkeit der freien Kassen. Wo diese sehr überwiegen, sind bei dem gegenwärtigen Stande der Statistik (d. h. solange nicht eine monatweise Trennung der in der betreffenden Hilfskasse Versicherten nach dem Ort der Beschäftigung zahlenmässig vorgenommen wird) Schlüsse auf die Zahl der Beschäftigten und Unbeschäftigten überhaupt sehr schwierig. Zum Glück ist dies aber nur in wenigen Landesteilen der Fall, so in Hamburg, wo die Hilfskassen-Mitglieder 81 % aller Mitglieder ausmachen, in Lippe (79), allenfalls noch in Bremen (49), zum Teil in Lübeck (32). Wo nicht gerade eine lebhafte Bewegung zwischen den Hilfskassen und den anderen Organisationen in der Krankenversicherung stattfindet — was selten der Fall sein wird — ergiebt die Bewegung des Mitgliederstandes der übrigen Kassen zwar der Zahl nach kein vollständiges Bild der ganzen Arbeiterschaft, für die statistische Beurteilung der Schwankungen aber einen wertvollen Überblick. Es hängt die Verwertbarkeit der Zahlen in Orten, wo die freien Kassen überwiegen, von der Kenntnis der auf den betreffenden Ort entfallenden Mitglieder der Zahlen der freien und staatlichen Kassen ab. Für das ganze Reich gleicht sich dieses aber aus, und so bemerkt denn auch die amtliche Reichsstatistik, indem sie in dem citierten Bande diesmal zuerst diese Angelegenheit bespricht (S. VIII), dass „erst die Summe der Beschäftigten aller Berufe als Unterlage für den Schluss auf den Umfang vorhanden gewesener Arbeitslosigkeit benutzt werden kann." Allerdings müssen wir dieses Zugeständnis — um nichts unbemerkt zu lassen — noch insoweit einschränken, als es der vorherigen Feststellung des (wohl nicht allzu häufigen) Vorkommens von Doppelversicherungen bei freien Kassen einerseits und den übrigen Kassenarten andererseits bedarf. Hierzu bietet die nach § 26a 1 durch Kassenstatut einführbare Anzeigepflicht anderweitig eingegangener Versicherungsverhältnisse eine Handhabe.

Auf eine andere interessante Frage macht dann weiterhin die Reichsstatistik aufmerksam, indem sie anführt, dass in Oesterreich nicht nur der Mitgliederstand jeden Monat mitgeteilt, sondern auch aus den Krankenscheinen durch Schätzung die Altersverteilung ermittelt wird, und damit das Maass, in welchem jugendliche Arbeiter neu in Arbeit gestellt werden.

Leider giebt die amtliche Reichsstatistik selbst diesmal noch nicht die monatlichen Mitglieder-Bestände. Es werden die Kosten der Zusammenstellungen geltend gemacht, auch die Meinung ausgesprochen, dass man „ganz sicheres und vollständiges Material zur Beurteilung der Verhältnisse der Arbeitslosigkeit aus der Krankenversicherungs-Statistik nie gewinnen" könne. Die Einwendungen der Kosten wird man bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, selbst wenn die Einstellung von ein paar neuen Hilfskräften erforderlich werden sollte, kaum gelten lassen können. Es sei indessen darauf hingewiesen, dass man schon die Aufsicht führenden Behörden zu der entsprechenden Zusammenstellung der ihnen unterstellten Kassen veranlassen kann. Dadurch würde nicht nur dem Kaiserlichen Amt ein Teil dieser Arbeiten abgenommen, sondern auch den betreffenden Behörden die Uebersicht über derartige auch für ihre Verwaltung wichtige Daten zur Pflicht gemacht. Der andere Einwand, dass man auf die gekennzeichnete Weise nie „ein ganz sicheres und vollständiges Material" erlangen könne, fusst nun u. a. auch darauf, dass die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigen Mitglieder-

*) Vergl. Blätter Nr. 99.

stand nicht sicher gerade auf Arbeitslosigkeit deutet. Dies ist richtig, man wird durch die gewonnenen Zahlen — wie schon oben bemerkt — noch nicht das Problem der Arbeitslosen-Statistik in jeder Beziehung gelöst haben. Aber zum Glück verfügt die amtliche Statistik, namentlich der grossen Städte, denn doch über Material, welches ergänzend eingreift. Uebrigens räumte die Reichsstatistik den Zahlen selbst bei der ausgesprochenen Einschränkung immer soviel Wert bei, dass sie die Grenzen innerhalb deren die Arbeitslosigkeit nur geschwankt haben könne, nachweist.

Wenn nun bisher die Bedeutung lediglich der blossen Angaben des Mitgliederbestandes der Kassen besprochen wurde, so lässt sich diese Statistik erweitern und verbessern, wenn man die Mitgliederzahlen in ihre wesentlichen Bestandteile zu zerlegen versucht. Von der Berücksichtigung der Berufsarten und der Doppelversicherung, welche Mitglieder von Orts-, Betriebs-, Innungs-, oder Gemeinde-Versicherungskassen bei freien Kassen genommen haben, wurde schon gesprochen. Hier handelt es sich indessen um die Trennung der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Mitglieder, wie sie früher sogar (vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 24, Einl. S. 5 und 31, Einl. S. 6) bestanden hat. Zur Zeit berücksichtigt das vom Bundesrat festgesetzte Formular für die Jahresübersichten der Kassen diese Unterscheidung nicht. Nach dem dem Verfasser freundlichst zur Benutzung überlassenen Material wiesen die Berliner Kassen am 1. Okt. 1894 nach vorläufigen Ermittelungen unter 252175 männlichen Mitgliedern 13585, unter 94877 weiblichen 11077 Berechtigten auf, 5,4 bez. 11,7 %. Der Bestand einer Kasse würde durch die überwiegende Teilnahme nur Berechtigter unter Umständen gefährdet erscheinen Auch die Aufsichtsbehörde hat sonach ein Interesse, diese Verhältnisse zu kennen.

Nicht anders steht es mit weiteren Unterscheidungen der Mitgliederzahlen.

Bei denselben wird es sich vor allem um die statistische Feststellung der erwerbsunfähigen Kranken handeln, über welche das vorgeschriebene Krankenbuch ohne weiteres Auskunft giebt. Diese Zahlen betrugen am 1. Okt. 1894 beim männlichen Geschlecht 6771, beim weiblichen 3415, oder 2,7 bez. 3,9 % der Mitglieder überhaupt. Die Bedeutung dieser Zahlen, auch abgesehen von dem Zusammenhang mit den berechtigten und verpflichteten Mitgliedern, leuchtet von selbst ein und soll hier nicht weiter besprochen werden. Die sonst in der Erkrankungsstatistik nach dem vorgeschriebenen Formular fortzulassenden Entbindungen sind hier mitgerechnet. Die Gesamtzahl der Entbindungen — deren Angabe mit Unterscheidung der Unverheirateten richtig wäre — ist bisher nicht bekannt; bei 2 Kassen, die hier wesentlich in Frage kommen, betrug sie 11,4 % der Fälle von Erwerbsunfähigkeit beim weiblichen Geschlecht.

Für den hier verfolgten Zweck ist die Angabe der Zahl der erwerbsnfähigen Kranken von Monat zu Monat schon deswegen von Bedeutung, weil sie den Zusmmenhang der Bewegung der Zahlen der Beschäftigten mit den Unterstützten darthut. Es ist eben anzunehmen, und ähnliches wird auch behauptet, dass bei darniederliegendem Erwerb die Zahl der unterstützten Kranken zuzunehmen pflegt.

Eine weitergehende Zergliederung beanspruchen nun die Zahlen der berechtigten Mitglieder. Das Krankenversicherungs-Gesetz selbst hebt nur eine allen Arten von Kassen gemeinsame Gattung freiwilliger Mitglieder hervor. Dies sind die hier zumeist in Betracht kommenden: die Beschäftigungslosen. In dieser Beziehung wird bestimmt (§§ 11, 27, 64), dass Personen, welche aus der die Mitgliedschaft zur Kasse begründenden Beschäftigung ausscheiden (ohne zu einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung überzugehen), Mitglieder der Kassen bleiben dürfen, so lange sie die Beiträge fortzahlen. Gewisse Aufenthaltsbeschränkungen sind an diese Erlaubnis geknüpft. Bei der Gemeinde-Krankenversicherung muss der Betreffende im Gemeindebezirk, bei den übrigen Krankenkassen im Gebiete des Deutschen Reiches bleiben.

Verschiedenartiger sind die übrigen berechtigten Mitglieder zusammengesetzt. Es hängt dies mit dem Spielraum zusammen, welchen das Gesetz der ortsstatutarischen Erweiterung der Versicherungspflicht einräumt (§ 2). Hierbei kommen folgende Klassen von Personen in Betracht: 1. die auf weniger als eine Woche in Beschäftigung genommenen (versicherungspflichtig sind nur die für längere Zeit als eine Woche angestellten), 2. die im Staats- und Gemeindedienste beschäftigten, 3. die ohne besonderen Arbeitsvertrag beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsunternehmers, 4. die Hausgewerbtreibenden, 5. die Handlungsgehülfen, auch wenn der Art. 60 des Handelsgesetzbuchs (Unterstützungspflicht des Arbeitgebers) für sie nicht aufgehoben ist, 6. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Einzelne Beschränkungen können hier unerwähnt bleiben). Diesen verschiedenen Gattungen von Arbeitern, sowie ausserdem noch den Dienstboten steht nun ohne weiteres das Recht zu, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten, während statutarische Bestimmungen diesen Kreis noch erweitern können. In Betracht kommen aber vorwiegend nur die Klassen der vorübergehend Beschäftigten (1), der Hausgewerbtreibenden (4), sowie der Dienstboten, und auch nur dort, wo die Gemeindeversicherung eine grössere Rolle spielt. In Berlin z. B., wo nur etwa 40 Personen überhaupt dieser Versicherungsart zugehören, ist die Frage ohne Belang. Gerade die Gemeinde-Versicherung hat aber nicht nur allen Anlass, sondern auch die leichte Möglichkeit, den Mitgliederbestand nach den angedeuteten Gesichtspunkten auszählen zu lassen.

Den Orts-Krankenkassen können — unter bestimmten Beschränkungen hinsichtlich des Gehalts und der Gesundheit — alle dem betreffenden Gewerbzweige angehörigen Personen beitreten (§ 19 Abs. 3 und 26a, 5). Nun ist dies, da die Versicherungspflicht schon fast alle Abhängigen umfasst, nicht von Bedeutung. Es müsste aber wenigstens dann und wann festgestellt werden, welche Berufsstellung die Beitretenden einnehmen. Während es sich bei einigen Kassen, wie bei den Schneidern, namentlich beim weiblichen Geschlecht um selbständige Hausgewerbtreibende, wie Näherinnen u. dgl. handelt, können bei anderen Kassen wirklich Beschäftigungslose überwiegen, wenn gleich kaum zu präsumiren ist, dass diese längere Zeit imstande sind, ohne Verdienst die ganzen Beiträge zu entrichten. Ein anderer, bei den weiblichen Mitgliedern nicht selten vorkommender Fall soll darin bestehen, dass versicherte Arbeiterinnen, wenn sie heiraten, ihre Mitgliedschaft durch Beiträge auch dann aufrecht erhalten, wenn sie nicht mehr im Beruf, sondern nur in der Hauswirtschaft thätig sind.

Bei den Innungs-, sowie bei den Betriebs- und Baukassen liegen die Verhältnisse — mutatis mutandis — ähnlich den vorerwähnten; nur würde bei den erstgenannten die Zahl der versicherten Innungsmeister interessiren.

Allen diesen Kassen müsste — im Interesse nicht nur der hier verfolgten Statistik der Beschäftigten bezw. der Beschäftigungslosen, sondern auch der Verwaltung — die Pflicht auferlegt werden, monatlich die Zahl der Berechtigten überhaupt und hierunter der in Folge Ausscheidens aus der Beschäftigung durch Fortzahlung der vollen Beiträge Berechtigten festzustellen. Am besten wäre die Anlegung eines besonderen Mitgliederbuches für die freiwilligen Mitglieder. Der Anteil der berechtigten Mitglieder in Berlin nach der am 1. Oktober 1894 versuchten Feststellung wurde schon erwähnt. Ausserdem ergab sich nach diesen für den 1. Oktober 1894 allerdings nur vorläufigen Ermittelungen, dass die Zahl der beschäftigten männlichen Arbeiter in sämmtlichen Kassen mit Ausnahme der freien gegen den Stand vor Jahresfrist um mehr als 4000 (von 256320 auf 252175) zurückgegangen ist, während die Arbeiterinnen um mehr als 6000 (von 88601 auf 94877) angewachsen sind. Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Berufsarten ergiebt sich, dass die Beschäftigung von weiblichen Personen in Buchbindereien, Druckereien, in der Kürschnerei, in der Wäschefabrikation, im Handel (4400 gegen 3300) u. s. f. stark zugenommen hat; im Handel ist dies zum Teil vielleicht nur scheinbar der Fall, weil die mit 1893 eingeführte Versicherungspflicht die Pflichtigen erst allmählich herangezogen hat. Wenn man bedenkt, dass im Laufe des Jahres Anfang Oktober 1893 bis 1894 nach den vorläufigen Fortschreibungen des Statistischen Amtes der Stadt das weibliche Geschlecht in der Bevölkerung um 21,5 pro Mille, das männliche dagegen nur um 16,5 gestiegen ist, und dass der vorläufig berechnete Ueberschuss der Zuzüge über die Abzüge bei dem weiblichen Geschlecht über 10500, beim männlichen noch nicht 6000 betrug, so finden die Zahlen ihre teilweise Erklärung. Die tieferen Ursachen dieser

Zunahme der weiblichen Erwerbsthätigkeit lassen sich freilich noch nicht bestimmt angeben. Abgesehen von der unstreitig durch Vereine und sonst geförderten Bewegung, dem weiblichen Geschlecht einen höheren Anteil an der eigentlichen Berufsthätigkeit zu verschaffen, ist man auch in der Fabrikation vielfach bestrebt, durch Einstellung weiblicher Arbeitskräfte an der höher bezahlten Männerarbeit bei den ungünstigen Geschäfts- verhältnissen zu sparen.

Es ist ersichtlich, welche für Wissenschaft und Verwaltung gleich wichtigen Einblicke in das Wirtschaftsleben die Statistik der Mitgliederzahlen gestattet, und man wird dem gegenüber das bisher beigebrachte Zahlenmaterial nicht ausreichend finden können.

Wenn nun künftighin diese Statistik zuständigen Orts erweitert wird, wird man wenigstens längere Zeit nach Ablauf des Jahres die Schwankungen der Mitgliederzahlen von Monat zu Monat für das ganze Reich und die Einzelstaaten erhalten. Aber der eigentliche Wert dieser Statistik dürfte wohl gerade darauf beruhen, dass sie für kleinere Verwaltungsgebiete als die Staaten, vor allem für die grossen Städte nnd zwar alsbald nach Ablauf jedes Monats aufgestellt werden kann. Die statistischen Publikationsorgane sind ja zahlreich genug, um die Öffentlichkeit regelmässig auf dem Laufenden zu erhalten.

Das weitere Eindringen in die Statistik in der geschilderten Weise wird dann freilich von einer Änderung der statistischen Formulare abhängen. Wenn wir auch glauben, dass die Aufsichtsbehörden kraft ihrer Befugnisse diese Formulare erweitern können, so steht doch die Festsetzung des Grundformulars dem schwerfälligen Mechanismus des Bundesrats zu. Es soll nun nicht behauptet werden, dass es notwendig sein wird, alle diese Verhältnisse regelmässig monatlich zu verfolgen. Es wird dies von dem Ergebnis mehrfacher Spezialerhebungen abhängen, welche vielleicht nachweisen, dass nur besondere Kategorien von freiwilligen Mitgliedern, wie die Beschäftigungslosen, monatlich registriert zu werden brauchen. In jedem Falle nötig ist dies hinsichtlich der erwerbsunfähigen Kranken. Deren Zahl ist leicht erhältlich und wird den Zusammenhang autklären, der in den verschiedenen Berufsarten zwischen ungünstigen Erwerbsverhältnissen, Arbeitslosigkeit und der Inanspruchnahme der Kasse durch Krankengelder besteht. Man kann also durch diese Statistik monatlich für jedes Geschlecht nicht nur die Zahl der beschäftigten Arbeiter erhalten, sondern auch von den beschäftigungslosen ohne Weiteres diejenigen, welche erwerbsunfähig sind, aber unterstützt werden, und diejenigen, welche durch Fortzahlung des bisher auf den Arbeitgeber entfallenden Anteils die Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Der Schluss auf die Zahl der Arbeitslosen ausserhalb der Kassen wird dann um so zutreffender sein, je weiter in der betreffenden Stadt die soziale Statistik überhaupt entwickelt ist.

Kommunales Verkehrswesen.

Schwebebahn. Die Stadt Berlin hat eine Kommission zur Besichtigung der Langenschen Schwebebahn in Deutz entsandt. Dieselbe hat sich in einem schriftlichen Berichte äusserst günstig über dieses Vorbild ausgesprochen. Nach demselben sind die Stützen der Schwebebahn in den meisten Strassen nicht als verkehrsstörend zu betrachten; sie können auch bei architektonischer Ausbildung das Strassenbild nicht ungünstig beeinflussen. Die Fundamentierung kann so angeordnet werden, dass eine Störung der unterirdischen Leitungen unterbleibt. Die von den Stützen aufgenommenen Träger sind bei ihrer geringen Höhe, der durchsichtigen Konstruktion, dem Mangel einer zwischen ihnen befindlichen Decke nicht wesentlich imstande, den Strassen und den anliegenden Häusern Luft und Licht zu entziehen, und werden relativ gegenüber anderen Hochbahnen am wenigsten ungünstig, ja manchesmal sogar reizvoll auf das Strassenbild wirken. Der Mangel einer bei anderen Hochbahnen für Revision des Oberbaues, Abtropfen des Oels u. s. w. durchaus erforderlichen, bei der Schwebebahn aber nicht nothwendigen Decke zwischen den Trägern garantiert dafür, dass die Geräusche bei der Fahrt auf ein Minimum sowohl für den Fahrgast als für die Strassenpassanten gebracht werden. Durch den Umstand, dass die Unterkante des Wagenkastens schon in der Höhe der Strasse liegt, wo bei anderen Hochbahnen erst die Konstruktion beginnt, hat einerseits das Publikum mindestens $1_{,3}$ m weniger zu den Haltestellen hinaufzusteigen, und andrerseits erscheint dem Auge die Konstruktion noch luftiger als sie ist. Sicherungen gegen Entgleisen, Schwanken und Herabfallen der Wagen, namentlich auch durch die Gegenrollen und die dadurch hervorgerufene Zwangsläufigkeit, sowie durch die über den Schienen an den Rädern befindlichen Hakenansätze erscheinen durchaus zuverlässig; die Gefahr des Kippens in den engsten Kurven ist ausgeschlossen. Durch den elektrischen Betrieb auf dieser Schwebebahn, durch Blockieren der Strecke von einer Station zur andern, während der Zug oder der Einzelwagen diese Strecke durchfährt, durch die leichte Bremsbarkeit wird in geraden Strecken eine Schnelligkeit von 40 km in der Stunde bei vollster Betriebssicherheit zu erreichen sein. Gegen die Vorteile solcher Bahnanlage fällt nach Ansicht der Kommission der Mangel der Anschlussfähigkeit nicht wesentlich ins Gewicht, und die verhältnismässig geringen Anlagekosten sichern (bei voraussichtlich nicht erforderlichem Grunderwerb) bei billigsten Fahrpreisen noch gute Rentabilität. Die Kommission schlägt vor, einem Unternehmer zunächst eine Linie vom Innern der Stadt nach Treptow zu konzessionieren. — Wenn die Gemeinde Berlin sich noch immer nicht entschliessen kann, einen Betrieb in die eigene Hand zu nehmen, in welchem „die verhältnismässig geringen Anlagekosten bei billigsten Fahrpreisen noch gute Rentabilität sichern", so sollte doch wenigstens darauf ein besonderes Gewicht gelegt werden, dass eine Konzessionierung für einen Unternehmer die Stadt nicht wieder auf 30 Jahre binde.

Betriebsstörungen bei der Pferdebahn. Infolge des heftigen Schneefalls wurden am 7. d. M. auf den Berliner Pferdebahnen die Zwischenräume zwischen den einzelnen Fahrten vergrössert. Auf der Ringbahn verkehrten die Wagen in Abständen von acht, statt 6 Minuten, auf einzelnen Strecken mit 8 Minuten-Verkehr liess man nur alle 16 Minuten einen Wagen abgehen. Rat- und ziellos warteten die Fahrgäste an den Haltestellen, bis sie nachträglich vom Schaffner Aufklärung erhielten. Da derartige Betriebsstörungen nicht zu vermeiden sind, so sollten die Fahrplanänderungen, die infolge dessen für einen Tag angeordnet werden, durch Anschlag an den hauptsächlichsten Haltestellen bekannt gemacht werden. Die Gemeinden, welche die Pferdebahnen nicht in eigene Verwaltung nehmen, sollten sich wenigstens einen Einfluss auf solche Verwaltungs-Massnahmen sichern.

Eine kommunale Werftbahn wird in einer Petition von Handeltreibenden in Koblenz an den dortigen Oberbürgermeister verlangt. Die Bahn soll zwischen den Eisenbahnen und den Flusswerften eine Verbindung herstellen und mit dem für den Grosshandel erforderlichen Zubehör von Speicheranlagen und Lagerplätzen versehen sein. Das Umladen eines Waggons (10 t) Ware, der auf dem Wasserwege angekommen ist und mit der Eisenbahn weiter versandt werden soll, sei in Koblenz je nach der Warengattung um 8—18 M. teurer als in Oberlahnstein, wenn die Sendung nach der Mosel, und um 10—25 M., wenn die Sendung nach der Lahn geht.

Bau von Kleinbahnen durch Kreise. In der Ende Dezember stattgefundenen Kreistags-Sitzung des Kreises Jerichow II (Provinz Sachsen) zu Genthin teilte der Vorsitzende mit, es seien für den Bau zweier ländlicher Kleinbahnen seitens der Interessenten 117000 Mk. Stammaktien übernommen; mit 9995 Mk. habe sich daher der Kreis zu beteiligen. Hierzu wurde jedoch folgender vom Freiherrn v. Plotho-Zerben und vom Bürgermeister Winter-Genthin eingereichter Antrag einstimmig angenommen: „Der Kreistag spricht wiederholt seine Bereitwilligkeit aus, den Bau von Kleinbahnen zu fördern, ist aber nicht geneigt, dieserhalb mit einem Privatkomitee oder einer Aktiengesellschaft in Verbindung zu treten, sondern hält es für zweckmässig, den Bau durch seine Organe ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck ersucht er den Kreisausschuss zunächst, allgemeine und besondere Kostenanschläge für die beiden Linien Genthin-Jerichow-Schönhausen und Genthin-Milow anfertigen zu lassen. Die dadurch notwendig entstehenden Kosten werden auf die Kreis-Kommunalkasse übernommen." Man kann nur wünschen, dass

noch mehr preussische und ausserpreussische Verwaltungskörper in diesem Sinne handeln.

Finanzen.

Die erste Veranlagung einer Vermögenssteuer in Preussen, zu welcher vom 4.– 21. Jan. die „Vermögensanzeigen" nach amtlichen Formularen erfolgen können, ist gleichzeitig der erste Versuch einer Vermögenssteuer in einem Grossstaate überhaupt (wenn man von der amerikanischen absieht, die wegen ihrer ungeordneten und willkürlichen Veranlagung nicht in Betracht kommt). Nur in den kleinen Kantonen der Schweiz hat sich die Vermögenssteuer erhalten, und die Niederlande führen sie gleichzeitig mit Preussen ein. Die preussische Vermögenssteuer, nur zur Ergänzung der Einkommensteuer-Erträgnisse an Stelle der den Gemeinden überwiesenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern bestimmt, und daher amtlich „Ergänzungssteuer" genannt, wird nach dem Gesetz v. 14. Juli 1893 mit $^1/_2$ $^0/_{00}$, also mit 50 Pf. von je 1000 Mk. erhoben. Möbel und Hausrat aller Art (selbst kostbare Tafeleinrichtungen, Juwelen im Gebrauch etc.) werden nicht zum steuerbaren Vermögen gerechnet. Renten werden mit ihrem Kapitalwert angesetzt. Jedoch sind Ansprüche aus dem Reichsgesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung von dieser Steuer befreit, ferner alle Ansprüche auf irgend eine Unfall- oder Krankenversicherung, sowie Beamten- u. ä. Pensionen. Der augenblickliche Wert einer Lebensversicherungs-Police ist mit $^2/_3$ der bisher gezahlten Prämien anzusetzen, wenn nicht eine Bescheinigung der Gesellschaft über einen geringeren Wert beigebracht wird. Vermögen von 6000 Mk. und darunter sind steuerfrei; doch ist etwaiges besonderes Vermögen von Frau und Kindern dem des Hausvaters hinzuzurechnen. Für kleinere Vermögen sind Ermässigungen, bei geringem Einkommen auch gänzliche Befreiungen vorgesehen. Abweichend von der Einkommensteuer ist hier die Selbsteinschätzung nicht obligatorisch. Doch erlangt man durch die freiwillige Ausführung der Vermögensanzeige während der oben genannten Tage den Vorteil, dass von derselben ohne Beanstandungsverfahren nicht abgewichen werden darf. Massgebend ist der Stand des Vermögens am Tage der Veranlagung (Vermögensanzeige): Kaufleute und buchführende Landwirte können den Tag der letzten Inventur zu Grunde legen (womit jedoch keineswegs gesagt ist, dass auch die Ziffern dieser Inventur massgebend sind). — Die Vermögenssteuer ist eine reine Staatssteuer. Kommunal-Zuschläge sind gesetzlich verboten (über Besteuerung des Besitzes im Wege indirekter Steuern s. „Blätter" Nr. 89 und 90, Seite 85 und 96). Bei der Veranlagung sind die Gemeinden in derselben Art beteiligt, wie bei der Einkommensteuer. Für beide Steuern ist jetzt eine gemeinschaftliche „Staatssteuerliste" eingeführt.

Kopfsteuer als Gewerbesteuer. Die ungeschickte Art, in welcher den Städten die Einführung „besonderer Gewerbesteuern" empfohlen worden ist (Blätter Nr. 98), zeitigt ihre Früchte. Die Gemeinde Wattenscheid im Kohlenrevier Westfalens hat beschlossen, für jeden Kopf der beschäftigten Arbeiter von den Industriellen eine Steuer von 25 M. jährlich zu erheben. Über die Wirkung dieser Steuer sind in den Kreisen der Bergbautreibenden folgende Berechnungen aufgestellt worden. Von drei in einem Bergrevier unweit von einander gelegenen Zechen beschäftigt die erste 688, die zweite 655, die dritte 653 Mann. Bei einer Steuer von 25 M. auf den Kopf würden also alle drei ungefähr gleichviel (etwa 17000 M.) zu zahlen haben. Die Leistungsfähigkeit der Zechen ist dagegen eine durchaus verschiedene, die erste fördert jährlich 215000, die zweite 164000, die dritte 122000 Tonnen. Im Bergrevier Wattenscheid haben zwei ebenfalls einander nahe gelegene Zechen ungefähr die gleich grosse Belegschaft (1087 bezw. 1077 Mann). Beide würden rund 27000 M. Gewerbesteuer zahlen müssen, während die erstere 365855 Tonnen fördert und seit Jahren erhebliche Ausbeute hat; die andere dagegen 191948 Tonnen fördert und seit einer langen Reihe von Jahren mit bedeutender Zubusse arbeitet. Wenn die Bergwerkssteuer eine Steuer von der Förderung war und die Gewerbesteuer als Abgabe vom „Ertrage" eine rationellere Veranlagung bewirken sollte, so wird hier im Wege der „besonderen" Gewerbesteuer ein Rückschritt hinter die Berechnung von der Förderung gemacht, indem man die Abgabe nach der Zahl der arbeitenden Personen, d. h. vielfach nach der Schwierigkeit der Förderung erhebt: je schwieriger die Förderung, desto höher die Steuer. Dies vom Standpunkt des Unternehmers. Vom Standpunkt des Arbeiters muss sich diese Kopfsteuer, wie bereits ausgeführt, noch besonders gehässig ausnehmen. — Wo übrigens die Arbeiter nicht in derselben Gemeinde wohnen, in welcher das Gewerbe betrieben wird (was bei Bergwerken sehr häufig der Fall ist), wird die Betriebsgemeinde ihres Erfolges wohl nicht froh werden, sondern den grössten Teil nach § 53 des Preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes an die betreffende Nachbargemeinde abgeben müssen.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XVI u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.
— **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger*. 8°. 88 S. 1893 Geh. 1 Mk.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze, den analogen Grundsätzen der Reichscivilprozessordnung und den Entscheidungen u. Erlassen des Reichsversicherungsamtes für den prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller*, Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 17. Januar 1895. Nr. 107.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Der Gesetzentwurf über unlauteren Wettbewerb. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow 49

Fach- und Fortbildung 55
Kurse in Gesetzeskunde. — Besuch der landwirtschaftlichen Schulen in Sachsen.

Armenpflege 55
Städtische Armenhaus-Bäckerei in Hamburg. — Stiftungsreform und Altersversorgung in England. — Erfrierungstod.

Kranken- und Gesundheitspflege . . . 56
Einspruch gegen Heilanstalten. — Städtisches Asyl für Lungenkranke in der Schweiz. — Kommunalisierung der Soolquellen in Harzburg. — Volks-Brausebäder in Leipzig.

Gewerbe 57
Gewerbenovelle. Notstandsarbeiten. Prüfung der Arbeitslosen in London. — Zeitungs-Boykott in Berliner Hausbesitzer-Vereinen.

Handel 61
Neuregelung der Handelskammern in Preussen.
Die Bedrohung der Konsumvereine. Von Dr. Hans Crüger . . 63

Kommunale Finanzen 68
Policensteuer und Feuerlösch-Kosten.

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Spalte

Eisenbahn-Arbeiter und Gewerbegericht. Von Senator Klussmann . 67

Verbandsangelegenheiten 71
Beitrittserklärungen, Einsendungen.

Verfassung und Verfahren 71
Bürgermeister als Vorsitzender.

Rechtsprechung 71
Muss der Arbeiter bei Stücklohn Abänderungen unentgeltlich bewirken? — Wo ist der Erfüllungsort bei der Entschädigungsklage wegen vorzeitiger Entlassung? — Abzug der Versicherungsbeiträge.

Der Gesetzentwurf über unlauteren Wettbewerb.

Von Dr. **J. Jastrow**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Der Reichsanzeiger hat den Vorentwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ nebst einer begründenden Denkschrift veröffentlicht. Der Entwurf soll Mitte Februar an den Bundesrat und, wenn möglich, noch im Laufe dieser Session an den Reichstag gelangen.

Der Entwurf kommt einer Bewegung entgegen, welche seit längerer Zeit in Parlament und Presse von verschiedenen Parteien getragen und im Laufe des letzten Jahres innerhalb der Kaufmannswelt mehr konkreten Zielen zugeführt wurde. In den diesbezüglichen Beratungen der kaufmännischen Vertretungskörper hatte die Braunschweigische Handelskammer die Führung übernommen. Der letzteren verdankt man auch ein kleines Sammelwerk, welches über das einschlägige Material in klarer, übersichtlicher Weise orientiert.*)

Der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb, wie man die aus Frankreich stammende Bezeichnung „concurrence déloyale“ verdeutscht hat, richtet sich gegen schädigende Handlungen, deren Unredlichkeit in den Kreisen der Berufsgenossen allgemein empfunden wird, ohne doch durch das bisherige Strafgesetz oder die civilrechtliche Verantwortlichkeit gefasst werden zu können. Wenn der Apollinaris-Brunnen einen Teil seines Absatzkreises verliert, weil ein Anderer „Apollinisbrunnen“ zu billigerem Preise ausbietet; wenn in Heidelberg ein „Heidelberger Tageblatt. Generalanzeiger“ erscheint und unter seinem letzteren Nebennamen allgemein bekannt ist, und wenn sich nun ein „Generalanzeiger für Heidelberg und Umgegend“ aufthut, um Inserate abzufangen: so liegt in einer solchen Konkurrenz eine schädigende Unredlichkeit, gegen welche das Gesetz jedoch gegenwärtig machtlos ist. Wenn Jemand zu billigem Preise „Betten“ ankündigt, aber nicht Federbetten, sondern Füllsel aus Wollabfällen liefert; wenn ein Schuhwaaren-Händler Käufer anlockt, indem er im Schaufenster Schuhe für 3 Mark ausbietet, sich aber hinterher Mark 3,95 zahlen lässt, weil neben der 3 noch eine ganz kleine Ziffer 95 gestanden habe; wenn ein Kaufmann seine Angestellten anweist, aus jedem Sack Salz 1 Kilo herauszunehmen, weil er auch dann noch 100 Kilo wiege (nämlich 100 Kilo brutto statt netto), — so richtet sich in derartigen Fällen die Unlauterkeit zwar nicht gegen einen bestimmten Berufsgenossen; aber die redlichen Berufsgenossen im allgemeinen werden durch einen solchen unlauteren Wettbewerb geschädigt. Das Gleiche ist der Fall bei den oft besprochenen Marktschreiereien in Schein-Ausverkäufen und Schwindelauktionen, bei den Ueberredungskünsten von Kolporteuren und Hausierern etc. Auch aus dem inneren Verkehr des einzelnen Geschäfts werden schädigende Unredlichkeiten berichtet: ein Angestellter schreibt die Kundenlisten ab und geht damit zur Konkurrenz; er verrät die Bezugsquellen seines Chefs, seine Rezepte, seine Fabrikanlagen und dgl. m.

Diese Unredlichkeiten will der Entwurf teils strafrechtlich, teils civilrechtlich fassen. In ersterer Beziehung werden Geld- und Gefängnisstrafen angedroht; in letzterer Hinsicht wird nicht nur Schadensersatz-Pflicht ausgesprochen, sondern zur Vermeidung eines weitläuftigen Prozesses wird dem Geschädigten auch das Recht gegeben, an Stelle des Schadensersatzes eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Busse zu verlangen.

Die sozialpolitische Bedeutung eines solchen Gesetzes liegt nicht nur in der allgemeinen Richtung, in welcher jedes Gesetz zum Schutze der Ehrbarkeit die besseren sozialen Elemente begünstigt und gegen die schlechteren schützt. Sie ist in Deutschland, so lange wir eine Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb haben, immer auch unter dem ganz besonderen Gesichtspunkt eines Schutzes des Mittelstandes betrachtet worden (wie namentlich vom Centrum und von der konservativen Partei in ihren zahlreichen Anträgen zur Bekämpfung der Unredlichkeiten

*) Unlauteres Geschäftsgebahren. I. Typische Fälle. II. Berichte, Anträge und Verhandlungen. Im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück, zusammengestellt von Dr. Stegemann (Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig). Braunschweig 1894, Albert Limbach. Zwei Bändchen. 183 u. 211 S.

im Hausiergewerbe, durch Schwindelfirmen etc. die Bedeutung eines solchen Gesetzes als eines Mittels zum Schutze der Kleingewerbtreibenden betont worden ist). In dieser Beziehung sind aber in dem Entwurf zwei verschiedene Bestandteile auseinander zu halten. Das Gros aller Fälle von unlauterem Wettbewerb enthält Handlungen eines Unternehmers zum Schaden anderer Unternehmer; nur eine einzige Gruppe, der sogenannte Verrat von Geschäftsgeheimnissen, betrifft das Verhältnis des Unternehmers zu seinen Angestellten. In dem Gros jener Fälle soll also der ehrbare Bestandteil des heutigen Unternehmertums geschützt werden gegen den unehrbaren; in dieser einzelnen Gruppe von Fällen aber soll der Unternehmer geschützt werden gegen Unlauterkeiten seines Untergebenen. Der diesbezügliche § 7 des Entwurfs bestimmt:

„Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstververhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an andere mitteilt oder anderweit verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet."

Aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen, namentlich aus der vorangegangenen kaufmännischen Bewegung geht hervor, dass es u. a. hauptsächlich auf eine Geheimhaltung der Bezugsquellen und des Kundenkreises ankommt. Die Kenntnis der Bezugsquellen und des Kundenkreises sind aber gerade das, was ein junger Kaufmann in erster Linie zu lernen hat. Eine Einführung in diese Kenntnisse bildet einen Teil der Gegenleistung für die von ihm dem Geschäft geleisteten Dienste. Für junge Leute, die eben erst die Lehrzeit hinter sich haben, wird das Gehalt mit unter dem Gesichtspunkt normiert, dass ihnen in dem neuen Geschäft noch Gelegenheit zum Weiterlernen gegeben sei, und die Branchen sind durchaus nicht wenig zahlreich, in denen die blosse Warenkenntnis und die Fähigkeit, Kunden zu bedienen, von verschwindend geringer Bedeutung sind gegenüber einer gründlichen Kenntnis der Fabrikanten- und Kundenfirmen. Übrigens gilt das Gesagte von allem, was sich auf die Herstellung und den Vertrieb von Waaren bezieht, von der Herstellungsweise, der Bedienung der Maschinen, der baulichen Anlage etc. Die Thätigkeit des jungen Kaufmanns ist ein Durchgangsstadium zwischen der Lehrzeit und der Zeit grösserer Selbständigkeit; ein Durchgangsstadium, in welchem der Chef den Vorteil hat, dass die Arbeitskraft ihm verhältnismässig billig zur Verfügung steht, während der Angestellte den Vorteil hat, dass er in diesem Betriebe noch eine gewisse Fortbildung erhält. In den letzten Jahrzehnten hat man vielfach von Versuchen der Chefs einzelner Handlungshäuser gehört, im Wege des Vertrages ihren Angestellten das Etablieren unmöglich zu machen. Da das Reichsgericht Verträge, die einen Verzicht auf Selbständigmachung enthalten, als gegen die Gewerbefreiheit gerichtet für ungültig erklärte, so hat man andere Wege eingeschlagen und z. B. eine Verwertung der Kenntnisse in Konkurrenzgeschäften unmöglich machen wollen, indem der betreffende Angestellte bei seinem Eintritt sich verpflichten musste, eine gewisse Zeit nach seinem Abgange nicht in ein ähnliches Geschäft einzutreten. Sobald dieser Zeitraum irgend erheblich ist (die barbarische Frist von zwei Jahren ist noch nicht einmal notwendig), ist der Gehilfe, der nach seinem Abgange doch nicht müssig sein kann, genötigt, die Branche zu wechseln. Solche Bestimmungen sind sogar in Lehrverträge aufgenommen worden, was darauf hinauslief, dass der Lehrherr sich verpflichtet, den Lehrling auszubilden, aber unter der Bedingung, dass dieser seine Kenntnisse in der Branche nicht verwerte, sondern sich einer anderen zuwende. Da auch solche Verträge von den Gerichten vielfach für ungültig erklärt wurden, so wurden Einengungen anderer Art versucht. So ist mir ein Fall bekannt, dass eine Trikotwaren-Fabrik ihre Angestellten beim Eintritt verpflichtete, nach etwaigem Abgang in keine Trikotwaren-Fabrik der betreffenden Branche einzutreten, welche mit Rundstühlen arbeitet. Da es nun in jener Branche in ganz Deutschland nur ein oder zwei Fabriken gab, welche nicht mit Rundstühlen arbeiteten, so wurde vom Gericht auch dieser Vertrag für ungültig erklärt. Diese ganze seit Jahren gehende Bewegung muss man sich vor Augen halten, um inne zu werden, was es bedeutete, wenn jetzt von Gesetzeswegen festgestellt würde, dass ein junger Mann das, was er in einem Geschäft gelernt hat, weder in einem andern Geschäft, noch in einem selbständig zu begründenden soll verwerten dürfen, sofern es nur als Fabrik- oder Geschäftsgeheimnis gilt. Das Ziel, das einer solchen Bewegung, wenn auch nur unbewusst, vorschwebt, würde sein: die Ausnutzung jeder kaufmännischen Tradition als ein Monopol derjenigen Familien festzulegen, in deren Händen sie sich heute befindet.

In unserer Unterscheidung zwischen dem Gros der obigen Fälle einerseits und der Behandlung des Geschäftsgeheimnisses andrerseits bestärkt uns ein strafrechtliches Moment. Fast alle obengenannten Fälle enthalten ein Moment der Täuschung: sei es Täuschung über die Firma oder über die Herkunft der Waren, über Qualität, Preis, Gewicht etc. Dass das Recht betrügerische Handlungen als betrügerisch betrachtet, auch wenn sie nicht unter den Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuchs fallen, ist ein uns geläufiger Gedanke. Er findet seinen Ausdruck in dem Begriff des civilrechtlichen Betruges, sowie in den zahlreichen Spezialbestimmungen, welche die Täuschung im Firmen-, Marken- und Zeichenwesen, im Nahrungsmittel-Verkehr u. a. m. bestrafen. Die Formulierung und Ergänzung des Betrugsparagraphen hat zu allen Zeiten ein strafrechtliches Problem gebildet. Mit dieser Schwierigkeit, welche das strafrechtliche Experiment des vorliegenden Entwurfes decken muss und z. T. auch wirklich deckt, hat einzig und allein die Behandlung des Geschäftsgeheimnisses nichts zu thun. Nicht wegen einer betrügerischen Täuschung, sondern wegen der Verletzung einer gewissen Treupflicht soll hier vorgegangen werden. Dies aber ist gesetzgeberisch ein Novum. Unser Strafgesetzbuch steht auf dem Standpunkt, dass die Verpflichtung der Verschwiegenheit nur ausnahmsweise strafrechtlichen Schutz geniessen soll. Als solche Ausnahmen nennt § 300 des Strafgesetzbuches im wesentlichen Rechtsanwälte und Medizinalpersonen. Ist aber sonst die Bestrafung eines im privaten Verkehr anvertrauten Geheimnisses nicht Sache des Strafrechts, mag sie moralisch auch noch so verwerflich sein, welcher Zustand würde entstehen, wenn der vorliegende Paragraph Gesetz würde? Der Freund, der den Freund verrät, der ungetreue Verlobte, der die zartesten Geheimnisse der verlassenen Braut preisgiebt; ja der Beichtvater, der das Beichtgeheimnis verletzt, — gegen sie alle würde der Strafrichter fruchtlos angerufen werden; und nur hier sollte ein strafrechtlicher Schutz gewährt werden, wo doch noch nicht einmal ein ideales, sondern ein blosses Geldinteresse auf dem Spiele steht.

Und zwar soll dieser Schutz dem Geschäftsgeheimnis in einem Masse zu teil werden, wie er der deutschen Gesetzgebung in dem Schutze des geistigen Eigentums sonst nicht bekannt ist. Wer für eine Erfindung ein Patent nimmt, erlangt den Schutz für sein geistiges Eigentum nur dadurch, dass er das Ergebnis seiner Erfindung veröffentlicht und so jedem Andern die Möglichkeit einer Verbesserung und damit einer Uebertrumpfung seines Patentes giebt. Das Patentgesetz ist ein Schutz gegen die Geheimniskrämerei, und eines der hervorragendsten Verdienste unseres Patentamtes liegt darin, dass es dieser Richtung des Gesetzes entsprechend in der That konsequent die Veröffentlichung als den Preis des Patentes betrachtet hat. In dem vorliegenden Entwurf aber soll der, der kein Patent nimmt, besser gestellt werden, als ein Patentinhaber: er soll nicht einmal genötigt sein, der Oeffentlichkeit zu sagen, worin sein Geheimnis besteht, und er soll doch gegenüber seinen

Mitwissern den vollsten Schutz geniessen. — Eine gewisse Publizität ist überall der Gegenpreis, den der zu zahlen hat, der sich des Vorteils bedienen will, lebende Menschen statt toter Maschinen für sich arbeiten zu lassen. Wenn vor drei Jahrtausenden die biblische Vorschrift verboten hat, dem Ochsen der da drischet, das Maul zu verbinden, so sollte man auch heute nicht daran denken, dem jungen Mann der da arbeitet, seine Lerngelegenheit zu verschränken.

Betrachtet man als den Grundgedanken des Gesetzes, das zu verpönen, was nach übereinstimmender Anschauung der ehrbaren Berufskreise für unehrbar gilt, so steht auch unter diesem Gesichtspunkte die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses isoliert da. Herkunfts-, Qualitäts-, Gewichts-Verschleierung etc. etc. gelten bei allen anständigen Kaufleuten für unanständig. Die freie Verwertung der erworbenen Kenntnisse aber wird nur von einem Teile des Handelsstandes bekämpft, nämlich aus den Kreisen der Chefs, während der andere Teil, die Gehilfen, diese freie Verwertung für anständig, für erlaubt und geboten hält. Wenn einzelne Vorgänge (wie z. B. heimliches Abschreiben der Kundenliste einige Tage vor Austritt aus dem Geschäft, Umherführung von scheinbar harmlosem Besuch in der Fabrik, der sich nachher als Bestechung zahlender Konkurrent herausstellt) sicher die allgemeinste Verurteilung auch unter anständigen Kommis finden, so geschieht dies nicht deswegen, weil gewisse Kenntnisse von der Verwertung ausgeschlossen sein sollen, sondern weil hier wie überall das Anstandsgefühl mit Recht sich dagegen sträubt, eine Verwertung bis zur widerlichsten Form der Ausnutzung zu treiben. — Und wenn es wirklich Gehilfen giebt, die blos zum Zwecke des Aushorchens in ein Geschäft eintreten, giebt es nicht auch Chefs, die einen Reisenden engagieren, blos um dessen Personenkenntnis in einer Jahres-Tour zu sammeln und ihn dann zu entlassen? Können nicht die Angestellten verlangen, dass auch ein Chef bestraft werde, wenn er die ihm von seinen Gehilfen zugebrachten Personenkenntnisse „unbefugt verwertet"? Die Braunschweiger Sammlung (I, S. 2) führt als „typischen Fall" an:

> „Eine Fabrik veranlasst die bei einem auswärtigen Konkurrenten beschäftigten Spezialarbeiter durch Versprechen höherer Löhne zum Eintritt in ihr Etablissement und entlässt dieselben wieder, nachdem sie die Kenntnisse derselben ausgenutzt hat."

Auf Grund solcher Vorkommnisse wird ein Gesetz verlangt, das den redlichen Unternehmer gegen den unredlichen schützen soll; dass gerade dieser „typische Fall" aber eine viel schlimmere Unredlichkeit gegen die Arbeiter enthält, die ruhig zusehen müssen, dass ihre Kenntnisse auch nach ihrer Entlassung von dem unlauteren Unternehmer „unbefugt verwertet" werden, das bleibt unbemerkt.

An diesem Punkte zeigt sich die ganze Einseitigkeit, mit welcher der Entwurf vorbereitet worden ist. Das Material haben hauptsächlich die Handelskammern geliefert. Dass in diesen nur die Anschauungen der Chefs zum Vorschein kommen, ist durch ihre Zusammensetzung mit einer gewissen Notwendigkeit geboten. In solchen Vertretungskörpern bildet sich selbstverständlich die Anschauung aus, als ob das Unternehmer-Interesse das Interesse des „Handelsstandes" sei, und die Kleinigkeit, dass weitaus der grösste Teil des Handelsstandes eben Handlungsgehilfen sind, drängt sich dem Gesichtskreise nicht auf. Konnte doch in den Kreisen solcher Vertretungskörper sogar der Vorschlag auftauchen, die Entscheidung über die Entschädigungspflicht den Handelsrichtern zu übertragen, ohne dass man merkte, dass damit eine Streitfrage zwischen Chef und Kommis an die Standesgenossen des ersteren ausgeliefert würde. Auch die Handelskammern und Korporationen, welche sich gegen den Schutz des Geschäftsgeheimnisses ansgesprochen haben, wie Halle, München, Berlin, in gewisser Weise auch Leipzig, sind auf den oben berührten Punkt kaum nebenbei eingegangen. Halle hat seine Bedenken in 7 Punkten formuliert; kein einziger derselben betrifft die Schädigung der Handlungsgehilfen. Dies liegt nicht etwa an einer besonderen Böswilligkeit dieser Bewegung; im Gegenteil, die Handelskammer Braunschweig, welche an der Spitze der ganzen Bewegung stand, gehört ohne Zweifel zu denen, welche wiederholt, z. B. für die Fortbildung der Gehilfen, ein warmes Interesse bekundet haben. Das Bedauerliche liegt auch nicht darin, dass die Einseitigkeit dieser Vertretungskörper besteht, sondern dass ihr nicht eine Vertretung der Gehülfen zur Seite steht. Diese Vorgänge werfen ein Schlaglicht auf die eben jetzt veröffentlichten Grundzüge zur Reform der kaufmännischen Vertretungen, welche einer Repräsentation der Gehilfenschaft auch nicht mit einem Worte Erwähnung thun.*) Die Handlungsgehilfen stehen in dieser Beziehung besonders schlimm da, weil es keine politische Partei giebt, die als die Vertreterin ihrer Interessen gelten könnte.**) Umsomehr wäre es die Pflicht der Reichsregierung gewesen, auch andere Urteile als die der Chefs zu hören. Aber von Gehilfen-Vereinen ganz abgesehen, es scheint sogar, dass nicht einmal dem Patentamte ein massgebender Einfluss auf die Vorbereitung des Gesetzentwurfes zuerteilt worden ist. Wenn man sich erinnert, dass auch die beiden Novellen zum Unfallversicherungs-Gesetz ohne Beteiligung des Reichsversicherungs-Amts zu stande gekommen sind, so kommt man fast auf den Gedanken, dass einer Reichsbehörde auf die Vorbereitung neuer Gesetze ein desto geringerer Einfluss eingeräumt wird, je mehr von ihrer sicheren Sachkenntnis eine entschiedene Stellungnahme zu befürchten ist. — — —

Dass heute das Uebergewicht der Besitzenden stärker drückt als je, dass den Besitzlosen ein Hochkommen mehr als früher erschwert ist, wer vermöchte es zu leugnen! Die Ehrlichen und Einsichtigen aller Parteien bequemen sich allmählich zu dem Eingeständnis, dass unsere Zeit das dadurch gebotene Problem vollständig zu lösen nicht vermag. Ist es das Verhängnis des Armen, in der Regel arm bleiben zu müssen, so giebt es heute doch noch eines, was ihn unter Umständen über die Sphäre des Besitzlosen hinausheben kann: Kenntnisse sind noch nicht monopolisiert. Vielen hat die Verwertung ihrer Kenntnisse reelle Hülfe gebracht, für eine noch grössere Zahl ist sie von Bedeutung als Trost und Hoffnung. Die Freiheit der Verwertung der Kenntnisse zu schützen, ist in sozialpolitischer Beziehung unendlich viel wichtiger, als sie mit einer Strafe für Geheimnisverletzung zu bedrohen.

Dadurch ist unsere Stellung zum Entwurf gegeben. Das Gros der Bestimmungen, welches sich einen Schutz vor Täuschungen zur Aufgabe macht, betrifft ein Problem, in welchem Flickwerk berechtigt ist, weil man sich in seiner Lösung anders als mit Flickwerk noch nie hat behelfen können. Die Spezialbestimmungen aber zu gunsten des Geschäftsgeheimnisses haben mit diesem Problem nichts zu thun. Sie bedeuten einen Einbruch in unser bisheriges Patentrecht, eine Privilegierung des Unternehmer-Geheimnisses gegenüber tausendfältigen, sittlich viel höher stehenden Geheimnissen des täglichen Lebens, sie bedrohen eine zahlreiche Klasse von Angestellten mit einer lebenslänglichen Abhängigkeit.

---

*) Vgl. unten Spalte 62.

**) Aus diesem Grunde ist hier der Handlungsgehilfe als vornehmlichstes Beispiel der bedrohten Kategorieen genommen. An einer Beleuchtung der Gefahr, welche in dem § 7 für die Arbeiter liegt, wird es ohnedies nicht fehlen. Dass auch der „Lehrling" einbezogen ist, lässt die Einseitigkeit besonders hervortreten. An unmündigen Kindern soll im Geschäft bestraft werden, was man sonst an Erwachsenen zu strafen nicht wagt!

Fach- und Fortbildung.

Kurse in Gesetzeskunde werden in Berlin gleichzeitig von zwei Seiten begonnen. In zwei städtischen Fortbildungs-Anstalten wird der Unterricht am 9. bezw. 11. Januar mit ausgewählten Gebieten des öffentlichen und Privatrechts, sowie der Steuergesetzgebung und des Versicherungsrechts wieder aufgenommen. Ferner wird in den Räumen der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur (Langenbeckhaus, Ziegelstr.) eine Vereinigung von Rechtsanwälten von Mitte Februar bis Mitte März an den Montagen und Donnerstagen einen Vortragszyclus über „Unser Recht" halten; darunter: Verfassungsrecht (Gerhard), Staatsbürgerrecht und Rechtsmittel (v. Gordon); Urheberrechte (Senff); das Eigentum (Rothe); Familienrecht (Bieber); Schutz der Unmündigen (Rothe); Erbrecht (v. Gordon); Civilprozess (Bieber) u. a. m. Der Preis der Eintrittskarten für den ganzen Cyklus ist auf 4 Mark (für Mitglieder der Gesellschaft auf 3 Mark) festgesetzt, für den einzelnen Vortragsabend auf 75 Pf. Ein Ueberschuss ist zum Besten der Volksbibliotheken bestimmt.

Die acht landwirtschaftlichen Schulen Sachsens werden in diesem Winter von im ganzen 504 Schülern besucht. Davon entfallen auf die landwirtschaftliche Schule in Annaberg 34, auf die in Rochlitz 38, in Auerbach 44, in Freiberg 55, in Wurzen 65, in Chemnitz 78 und in Bautzen und Meissen je 95 Schüler. Ausserdem zählt die Gartenbau-Schule in Bautzen 19 und die gärtnerische Fortbildungs-Schule in Chemnitz 29, die in Bautzen 21 Schüler. Von der Gesamt-Schülerzahl sind Nichtsachsen an den Schulen: Auerbach 2, Bautzen 14, Meissen 2, Wurzen 3, zusammen 21 Schüler.

Armenpflege.

Städtische Armenhaus-Bäckerei in Hamburg. In dem hamburgischen Staatsbudget für 1895 heisst es unter „Werk- und Armenhaus": „Auf eine Anfrage, inwieweit der Bäckereibetrieb der Anstalt den Privatbäckereien Konkurrenz macht, erhielt der Ausschuss die Auskunft, es seien im vorigen Jahre im Werk- und Armenhaus im ganzen 1 348 000 kg Brot gebacken und davon 31 134 an Private abgegeben, d. h. an 4 wohlthätige Anstalten, das Marthastift und das Asyl für obdachlose Männer. Der Ausschuss hat gegen dieses Verfahren keine Bedenken erhoben." Der Regiebetrieb bewährt sich also hier wie in Leipzig sehr gut. Ein Grund mehr, in anderen Beziehungen nicht gar so zaghaft mit seiner Einführung zu sein.

Stiftungsreform und Altersversorgung in England. In Birmingham wurde vor kurzem eine nationale Alterspensions-Liga gegründet, welche dafür agitieren will, dass Zehnten, Armengeld, Stiftungen und anderes Nationaleigentum zum Besten der Alten und Gebrechlichen verwandt werden. Der Präsident des neuen Vereins, Ingenieur Sir James Kitson, führte, wie die Frankfurter Zeitung berichtet, in seiner einleitenden Rede Folgendes aus. Wenn man sich zu Gemüte führe, dass nach dem Statistiker Charles Booth 9 % der Gesamtbevölkerung Londons im Arbeitshause stürben und ferner erfahre, dass 39 % der bejahrten Armen Birminghams Paupers wären, so müsse man sagen, dass es an der Zeit wäre, die bestehenden Institutionen durch neue zu ergänzen. Die Gründer der Liga wären der Ueberzeugung, dass Jeder, wenn ihm die Kraft versage, sich durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, eine Pension von 5 sh. die Woche erhalten sollte. Faule und Verbrecher sollten in eine eigene Kategorie kommen. Nach sorgfältigen Berechnungen genüge in dieser Beziehung für England und Wales eine Summe von 9 000 000 Lstr. und für das gesamte Vereinigte Königreich eine solche von 17 000 000 Lstr. Die Liga habe einen Plan, wonach die teilweise recht unnützen und unsinnigen Stiftungen zur nationalen und richtigen Anwendung kommen würden. Graham von Burton-on-Trent erklärte, er sei Präsident eines gegenseitigen Unterstützungsvereins gewesen und zur Zeit Mitglied von vier solchen Vereinen. Die grossen englischen Unterstützungsvereine hätten wohl Alterspensionen, dieselben seien aber ein toter Buchstabe, weil die allermeisten ausser Beiträgen für Krankheit und Begräbnis nicht mehr zu zahlen im stande seien. Unter den englischen Paupers befänden sich Tausende, welche Jahrzehnte einem Unterstützungsverein angehört hätten. — Wenn diese Angelegenheit guten Fortgang nimmt, so wird sie nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Altersversorgung, sondern namentlich auch unter dem der Stiftungsreform von Bedeutung sein. Auch bei uns liegen grosse Kapitalien in Stiftungen fest, deren Zwecke längst illusorisch geworden sind. Die gesetzlichen Mittel zur Aenderung von Stiftungen sind gering, und selbst von den geringen wird nicht einmal ausgiebiger Gebrauch gemacht. Auf keinem Gebiete der sogenannten Wohlthätigkeit wird bei uns so viel gesündigt, wie im Bestehenlassen und im gedankenlosen Neubegründen von Stiftungen.

Erfrierungstod. Folgende Notiz aus Gleiwitz macht die Runde durch die Zeitungen:

> Einen bedauerlichen Tod fand am 5. Januar eine arme alte Frau, die seit Jahren in einer kleinen Bretterbude in der Klosterstrasse Semmeln feil hielt. Abends gegen 7 Uhr wurde die Frau tot in ihrer Bude aufgefunden und durch die Polizei nach der Leichenhalle gebracht. Die Untersuchungen ergaben, dass die Frau, deren Mann ein verkommener Mensch ist, seit längerer Zeit schon so arm war, dass sie kein Obdach mehr bezahlen konnte, da ihr in Pfennigen bestehender Erlös kaum zu ihrer Nahrung — Schnaps und trockenes Brot — hinreichte. Sie hat deshalb schon seit langem in der morschen Bretterbude übernachtet. Am Sonnabend früh hat die Frau mehrfach vorübergehenden Leuten gegenüber über die Kälte geklagt, die ihr bis ans Herz herankäme, und in den Nachmittagstunden scheint sie, ohne dass es jemand gemerkt hat, in ihrer Bude erfroren zu sein.

Wir registrieren nicht bloss die Thatsache, sondern auch die Ruhe, mit der davon Kenntnis gegeben wird, gleichsam als ob es der normale Verlauf wäre, dass eine arme alte Frau, die keine warme Wohnung hat, erfriert. Kann eine Armenverwaltung in einer Stadt, wie Gleiwitz, richtig organisiert sein, wenn man es als selbstverständlich betrachtet, dass eine derartige Not nicht zu ihrer Kenntnis gelangt?

Kranken- und Gesundheitspflege.

Einspruch gegen Heilanstalten. Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine für die Bestrebungen der Volksheilstätten-Vereine höchst wichtige Entscheidung des preussischen Ober-Verwaltungsgerichtes. Der Fr.'sche Rekonvaleszenten-Verein projektierte die Errichtung einer Heilstätte für Lungenkranke auf ihrem Grundstück in dem Gemeindebezirk C. (Provinz Hessen-Nassau). Gegen diese Ansiedelung erhob der Gemeindevorstand in C. Einspruch, welcher vom Landrat zurückgewiesen wurde, womit sich der Gemeindevorstand beruhigte. Der benachbarte Grundbesitzer v. E. erhob ebenfalls Einspruch und sodann, da der Einspruch verworfen wurde, Klage beim Bezirksausschuss. Kläger begründete seinen Einspruch unter anderem durch den Hinweis auf die gefährdeten Gemeindeinteressen und auf die Schädigung der auf seinem Besitztum befindlichen Mineralquellen durch die neue Anstalt, da die Abwässer dieser Anstalt infolge des Bodengefälles mit dem Quellwasser sich vermischen würden. Die Klage wurde zurückgewiesen, und auf die Berufung des Klägers hat das preussische Ober-Verwaltungsgericht diese Zurückweisung bestätigt, indem es ausführte:

> „Der Kläger kann nicht seine Klage dadurch zu stützen suchen, dass er Gemeindeinteressen als gefährdet hinstellt. Er kann seinen Widerspruch nur durch die Gefährdung seiner eigenen Interessen begründen . . . Der § 3 [des Ansiedelungsgesetzes] schützt nicht jede Art von Nutzungen aus landwirtschaftlichen Grundstücken, sondern er schützt die Nutzungen derselben aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei. Dass die Erträge von Mineralquellen unter die so bezeichneten Nutzungen aus dem Feld- oder Gartenbau etc. nicht gerechnet werden können, unterliegt keinem Zweifel. Der aus der Benachteiligung der klägerischen Mineralquellen gegen die Ansiedelung hergeleitete Einspruch findet danach im § 3 a. a. O. keine Begründung. In dem auf Grund des Ansiedelungsgesetzes eingeleiteten Verfahren kann er also keine Beachtung finden. Ob und inwieweit bei Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen sein werden, ist in dem Verfahren, betr. die Erteilung der Ansiedelungs-Genehmigung, nicht zu erörtern."

Nachdem die Gefährdung jeder neuen Heilanstalt durch einen Privaten auf Grund des preussischen Ansiedelungsgesetzes in dieser Art unmöglich gemacht ist, droht aber jetzt vom Reichsrecht her eine viel allgemeinere Gefahr. Die Konzession für Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten darf nach § 30 der

Gewerbeordnung nur versagt werden, wenn der Unternehmer unzuverlässig oder die baulichen und technischen Einrichtungen ungenügend sind. Nach der dem Reichstage soeben zugegangenen Novelle soll jetzt als dritter Grund hinzutreten:

„wenn die Anstalt durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen hervorrufen kann. Vor Erteilung der Konzession sind die Ortspolizei und die Gemeindebehörden zu hören."

Wie aus der „Begründung" hervorgeht, ist die Bestimmung durch Klagen über Anstalten „inmitten geschlossener Ortschaften und an belebten Strassen" veranlasst, und soll in Zukunft die Versagung „insbesondere davon abhängen, ob die Anstalt zur Aufnahme von Kranken mit ansteckenden oder entstellenden Leiden, von Geisteskranken u. s. w. bestimmt ist oder nicht". Soll hierin eine gewisse Beruhigung liegen, so hätte dieselbe höchstens dann einen Wert, wenn sie in den Text des Gesetzes aufgenommen würde. Thatsächliches Material über die in der Begründung erwähnten Klagen ist übrigens nicht beigegeben.

Städtisches Asyl für Lungenkranke in der Schweiz. Durch den Halbkanton Basel-Stadt soll in Davos eine Heilstätte von grossem Umfang errichtet und Unbemittelten zugänglich gemacht werden. Nachweislich verlor der Kanton in den letzten zehn Jahren 2910 Menschen durch Tuberkulose, was 22 % der gesamten Totenziffer entspricht. Die Kranken gehörten zum grössten Teil der erwerbsfähigen und unbemittelten Klasse an. Durch gute Ernährung, Aufenthalt in gesunder Luft und sonstige hygienische Massregeln hofft man in Davos, was in einer Fabrikstadt wie Basel unmöglich ist, dem Uebel in ausgiebiger Weise zu steuern. In Davos wurde von den dortigen Fachmännern berechnet, dass 29 % der ankommenden Kranken geheilt zurückkehren können. Die neu zu schaffende Station, „In der Stille" genannt, soll vorläufig für 60 Kranke eingerichtet werden. Diese haben ihre Schlafstätten fast im Freien, in einer Veranda, die, sobald es die Witterung gestattet, dem Luftstrom des von rauhen Winden geschützten Hochthales ausgesetzt wird. Massensäle werden nicht eingeführt, sondern Zimmer für 1 bis 3 Personen. Die Bausumme von 300000 Franken ist Dank der Opferfreudigkeit der Stadt Basel bereits gesichert. Wieder ein Beispiel für deutsche Städteverwaltungen!

Kommunalisierung der Soolquellen in Harzburg. Der Magistrat zu Harzburg hat, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten, beschlossen, das Soolbad anzukaufen. Das Soolbad soll dann in einer den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechenden Weise umgestaltet werden.

Volks-Brausebäder in Leipzig. Diese in Nr. 105 der „Blätter" besprochene Angelegenheit nimmt jetzt erfreulicher Weise ihren Fortgang im Sinne unserer dort geäusserten Kritik. Es heisst nunmehr, seitens der Stadt werde „mit der Errichtung von Volks-Brausebädern, da das Bedürfnis danach vorhanden ist, an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes vorgegangen werden." Gutem Vernehmen nach sei geplant, demnächst zwei städtische Volks-Brausebäder zu den bereits vorhandenen zu errichten. Es ist nur bedauerlich, dass auch in diesem Falle erst eine so heftige Bewegung in der Arbeiterbevölkerung erfolgen musste, ehe Grossstädte wie Leipzig ein paar Schritte nach vorwärts machen.

Gewerbe.

Gewerbenovelle. Aus dem dem Reichstage zugegangenen Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung", besprechen wir einige Bestimmungen an anderer Stelle (Heilanstalten, Konsumvereine: Sp. 56 u. 63). In einigen Spezialbestimmungen wird die Eröffnung eines Theaters von dem ausdrücklichen Nachweis der nötigen Mittel schärfer als bisher (§ 32) abhängig gemacht und für jedes neue Schauspiel-Unternehmen eine neue Konzession verlangt. Unter die Gewerbe, deren Ausübung bei mangelnder Zuverlässigkeit untersagt werden kann (§ 35), wird der Kleinhandel mit Bier, sowie der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten aufgenommen. Um Zweifel über die Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbes (§ 35) zu beseitigen, wird der Landes-Centralbehörde die Befugnis dazu beigelegt (auch gültig für Pfandleihen: § 53). Im übrigen beschäftigt sich die Novelle fast ausschliesslich mit dem Titel III der Gewerbeordnung, „Gewerbebetrieb im Umherziehen," so dass sie als die Vorlage gelten kann, welche unter dem Gesichtspunkt einer Mittelstands-Politik in verschiedenen Initiativanträgen gefordert wurde (vgl. „Blätter" No. 103). Ueber die Wünsche nach einer weitgehenden Beschränkung des Hausierbetriebes sprechen sich die Motive wie folgt aus:

Die diesen Wünschen zugrunde liegende Annahme, dass eine wesentliche Ursache für die ungünstige Lage der sesshaften Gewerbtreibenden an kleinen Orten in der erheblichen Zunahme des Wettbewerbs der Hausierer zu erblicken sei, erweist sich nach der Statistik über die Zahl der in neuerer Zeit zugelassenen Wander-Gewerbtreibenden nicht als zutreffend. Vielmehr wird der wahre Grund für die ungünstige Geschäftslage und die Verringerung des Absatzes, über welche jene sesshaften Gewerbtreibenden vielfach klagen, in anderen Veränderungen des wirtschaftlichen Lebens gesucht werden müssen. Es mag beispielsweise auf die Wahrnehmung hingewiesen werden, dass weite Kreise der Bevölkerung bei ihren Einkäufen und Bestellungen sich nicht mehr an die Gewerbtreibenden ihres Wohnorts zu wenden pflegen, sondern sich daran gewöhnt haben, ihren Bedarf aus Warenhäusern und Versandgeschäften der grossen Städte oder direkt von den Produzenten zu beziehen. Zu gunsten dieser Erklärung spricht die aus der beigefügten statistischen Uebersicht sich ergebende Thatsache, dass während der Jahre 1884 bis 1889 die im Deutschen Reich erteilten Wandergewerbescheine nur eine der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung entsprechende Zunahme erfahren haben, während in den folgenden vier Jahren die Zahl jener Scheine zurückgegangen oder unverändert geblieben ist. Einigen Bundesstaaten, bei welchen sich eine grössere Zunahme zeigt, stehen andere Staaten gegenüber, bei welchen eine beträchtliche positive Abnahme erfolgte. — Es darf hier darauf hingewiesen werden, dass bereits die Landes-Gesetzgebung durch die Regelung der gewerblichen Besteuerung die Konkurrenz der Hausierer mit den sesshaften Gewerbtreibenden zu gunsten der letzteren beeinflusst. Eine solche Einwirkung hat in einzelnen Bundesstaaten durch eine Erhöhung der Hausiersteuer stattgefunden. In Preussen ist ein gleiches Ergebnis dadurch erreicht worden, dass stehende Gewerbe kleineren Umfangs von der Gewerbesteuer befreit und auf diese Weise die Konkurrenzbedingungen für das Hausiergewerbe erschwert worden sind.

Allein trotzdem will die Vorlage jenen Wünschen in zweifacher Beziehung entgegenkommen, indem sie sowohl den Kreis der Waren als den Kreis der Personen für den Hausierbetrieb weiter beschränkt. Zu den vom Hausierbetrieb ausgeschlossenen Waren (§ 56) sollen hinzutreten: Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel, ferner: Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente. Die Landesregierungen sollen auf bestimmte Zeit auch den Hausierhandel mit Schweinen oder Geflügel untersagen können und ausserdem dasselbe Recht der Untersagung gewisser Waren erhalten, welches dem Bundesrat zusteht (§ 56b). Was die Personen betrifft, so unterscheidet die Gewerbeordnung zwischen Personen, denen der Hausierschein stets versagt werden muss (§ 57), solchen, denen er in der Regel versagt werden soll (§ 57a), und solchen, denen er nach Ermessen der Behörde versagt werden darf (§ 57b). Zu der ersten Kategorie gehören u. a. Personen, die wegen gewisser Delikte zu Freiheitsstrafen von mindestens drei Monaten verurteilt sind; zu den Delikten soll hinzutreten: Land- oder Hausfriedensbruch, sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt, die Karenzzeit (drei Jahre nach Verbüssung) unverändert bleiben. In der zweiten Kategorie (in der Regel zu versagen) soll die Altersgrenze von 21 auf 25 Jahre hinaufgeschoben werden. In der dritten soll wiederum der Kreis der bestraften Personen weiter gezogen werden: nicht (wie bisher) eine sechswöchentliche, sondern schon eine einwöchentliche Strafe soll der Behörde die Befugnis zur Versagung geben, und zwar soll hier die Karenzzeit von drei auf fünf Jahre erhöht werden. Zu den Beschränkungen für minderjährige Personen (§ 60b) soll zum ersten Mal eine Bestimmung gegen Verwendung von Kindern zum Hausieren hinzutreten: die Orts-Polizeibehörde soll das Recht erhalten, das Feilbieten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs durch schulpflichtige Kinder zu verbieten. Während hier die örtlichen Organe einen erweiterten Wirkungskreis erhalten, werden dieselben im übrigen in Bezug auf den sogenannten einheimischen Hausierbetrieb (§ 42b) beiseite geschoben. Bisher konnte das Hausieren am eigenen Wohnsitz durch die höhere Verwaltungsbehörde nur „auf Grund

eines Gemeindebeschlusses" von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Diese Vorbedingung soll in Zukunft fortfallen. Bisher habe von der Befugnis nur selten Gebrauch gemacht werden können, weil erfahrungsmässig die Vertretung einer Gemeinde sich nur schwer entschliesse, einzelnen ihrer Mitglieder Beschränkungen aufzuerlegen, denen die Angehörigen anderer Gemeinden nicht unterworfen sind. Eine objektive Prüfung der örtlichen Verhältnisse versprechen sich die Motive gerade von der freien Entschliessung der höheren Verwaltungsbehörde (?). Die Beschränkung soll auch für einzelne Teile des Gemeindebezirks ausgesprochen werden können. Von jeder Möglichkeit einer solchen Beschränkung war bisher der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs frei. Jetzt soll diese unbedingte Freiheit nur den Produzenten selbst gewahrt bleiben, während der Hausierbetrieb einheimischer Zwischenhändler in diesen Waren, wie in allen andern, von Erlaubnis abhängig gemacht werden darf. — Die einschneidendste Veränderung enthält eine Bestimmung zu § 44, welche, ohne es ausdrücklich zu sagen, die Detailreisenden den Hausierern zuzählt. Den Handlungsreisenden wird zur Pflicht gemacht, Warenbestellungen nur bei Wiederverkäufern aufzusuchen, d. h. für Handlungsreisende, welche Privatkundschaft aufsuchen wollen (z. B. für die Wäschereisenden grosser Geschäfte, die Bestellungen direkt bei dem Publikum in kleinen Städten einsammeln), genügt in Zukunft nicht die „Legitimationskarte"; sie müssen, selbst wenn sie kein Lager mit sich führen, einen sog. Hausierschein lösen und sind damit allen Beschränkungen desselben unterworfen. Ausnahmen für bestimmte Waren kann der Bundesrat zulassen. Die Zahl der ausgestellten Legitimationskarten für Handlungsreisende hat sich in dem Jahrzehnt 1884/93 von r. 45000 auf 70000 d. h. um 55,5 % vermehrt. — Auf sozialpolitisch wichtige Seiten der Vorlage zurückzukommen, behalten wir uns vor.

Notstands-Arbeiten. Im Verfolg unserer Daten in Nr. 104 der „Blätter" kann weiter mitgeteilt werden, dass in Berlin infolge der letzten Schneefälle c. 5000 arbeitslose Personen von der Stadt, den Strassenbahnen und Hausbesitzern zum Fortschaffen der Schneemassen mit 2 Mk. durchschnittlichem Taglohn eingestellt wurden. In Hamburg liessen die Behörden die Erdarbeiten, für welche bereits 200000 Mk. bewilligt sind, am 4. d. M. beginnen. Angenommen werden nur Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Hamburg haben, abgewiesen werden ledige Personen unter 24 Jahren. Der Taglohn beträgt 2 Mk. Die städtischen Kollegien von Neumünster (Schleswig-Holstein) bewilligten weiter 1000 M. zu den bereits aufgebrauchten 1500 Mk. Nach einer in Bremen nur von den Malergehilfen aufgenommenen Arbeitslosen-Statistik feierten von Juni bis Dezember v. J. auf 303 Gehilfen 183 insgesamt 6966 Tage. Von städtischen Vorkehrungen wird nichts gemeldet. Dasselbe gilt für Stettin, wo einer Arbeitslosen-Versammlung 400 Personen beiwohnten, und für Danzig, wo infolge umfangreicher Entlassungen auf den Werften c. 4000 Mann arbeitslos sein sollen. Für Westfalen hat die Provinzialverwaltung in sehr vernünftiger Weise angeordnet, dass die 460 Wegewärter, welche die kleinen Unterhaltungsarbeiten auf den Provinzialstrassen ausführen, auch während der Wintermonate in Thätigkeit bleiben, und dass ausserdem gegen 500 Arbeiter mit dem Zerkleinern und Aufmetern der für die Strassen-Unterhaltung im kommenden Jahre notwendigen Steine beschäftigt werden. Bei der Anlieferung der Unterhaltungssteine, die vorwiegend während der Wintermonate erfolgen soll, finden auch die kleinen Bauern durch Steinfuhren Arbeitsgelegenheit. Ausserdem sind den Gemeinden bereits für den laufenden Monat die bewilligten Prämien und Beihilfen für den Gemeinde-Wegebau flüssig gemacht, so dass auch diese die Winterzeit für den Wegebau ausnützen können. In Mainz hat die städtische Verwaltung nunmehr Vorkehrung zu grössern Notstandsarbeiten getroffen. Als solche sind Bau- und Bodenregulierungs-Arbeiten vorgesehen. Bei diesen Arbeiten sollen zunächst verheiratete und ansässige Arbeiter Beschäftigung finden. Eine aus Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Kommission setzt die Löhne für diese Arbeiten fest. — In Mannheim stellte man am 4. d. M. 173 Arbeitslose zum Steinklopfen ein. — In Mülhausen i. E. finden infolge Darniederliegens der dortigen Industrie zahlreiche Arbeiterentlassungen statt, ohne dass Notstandsarbeiten vorgesehen sind. — In München behauptete man in einer von 1000 Personen besuchten Arbeitslosen-Versammlung, dass es c. 12000 Arbeitslose in der Stadt gebe. — In Erfurt sprach eine Deputation von c. 100 Beschäftigungslosen beim Bürgermeister vor, der Notstandsarbeiten in Aussicht stellte, ebenso in Halle a. S., wo die städtische Finanzkommission auf Anregung des Magistrats die Bewilligung von zunächst 20000 Mk. zu Strassen-Planierungs- und -Befestigungsarbeiten, Auffüllung ausgeschachteten Sandgruben-Terrains etc. beantragte. Beschäftigt sollen ortsangehörige arbeitslose Männer werden. Ferner werden 2000 Mk. bestimmt zur Verabreichung eines Frühstücks an arme Kinder, die ohne ein solches zur Schule wandern müssen. Es soll in diesem Jahre eine schmack- und nahrhafte Suppe nebst einem Brödchen verabreicht werden. (Im vergangenen Jahre war Kakao gegeben worden, doch scheint sich dies nicht bewährt zu haben.) — Ausserdem fand eine von 400 Personen besuchte Arbeitslosen-Versammlung in Magdeburg statt, und die Breslauer Gewerkschaften wollen eine Arbeitslosen-Statistik veranstalten.

Prüfung der Arbeitslosen in London. Das Mansion-House Comitee hat im Frühjahr die Arbeitslosen im Ostende Londons in Bezug auf ihre Willigkeit und Fähigkeit zur Arbeit auf die Probe gestellt und veröffentlicht nun die Ergebnisse dieses Experiments. Von 414 Gesuchstellern wurden 141 ausgewählt, die nicht ein besonders seltenes Gewerbe hatten, verheiratet, unter 55 Jahr alt und seit 12 Monaten im Ostende ansässig waren. Diese wurden auf einer Allmend bei Abbay Mills mit Strassenbau beschäftigt. Man fand, dass die Mehrzahl zur Klasse der ungelernten Arbeiter gehörte und selten eine bleibende Beschäftigung gehabt hatten; ebenso ergab sich, dass von 141 Unbeschäftigten 94 in London geboren sind und nur 33 vom flachen Land gekommen waren. Die Arbeitslosigkeit sei daher als ein städtisches Produkt anzusehen. [Die Arbeitslosen, die weniger als 12 Monate ansässig waren, wurden in die Rechnung nicht einbezogen.] Dies stimme mit den kürzlich von der Londoner Schulbehörde veröffentlichten Zahlen überein, wonach weitaus die grösste Zahl der aus den Schulen entlassenen Kinder nie einen Beruf lernen. Das Comitee spricht sich in Bezug auf die Arbeitslosigkeit und -willigkeit der Geprüften befriedigt aus. Nur 14 wurden wegen Trägheit oder schlechten Betragens fortgeschickt; die Qualität der Arbeit war gut. Sehr schlimm hingegen ist der Bericht über 23 nach Kanada beförderte Personen. Nur 10 von diesen fanden bleibende Arbeit, und von den anderen wird berichtet, dass sie ihren Verdienst vertrinken.

Zeitungs-Boykott in Berliner Hausbesitzer-Vereinen. Die Art, in welcher die Berliner Stadtverordneten-Versammlung die Ermässigungen der Hausbesitzer-Steuern annahm, aber die entsprechende Erhöhung der Kanalisationsabgabe auf 2% ablehnte*), wurde von der Vossischen Zeitung in folgenden Worten charakterisiert: „Die Hausbesitzer haben die Mehrheit, die sie in der Versammlung haben, dazu benutzt, diese Last von sich abzuschieben und sich so eine Entlastung zuzusichern, die der Gesetzgeber den Einkommensteuer-Pflichtigen zugedacht hatte." Wenn man bedenkt, dass unter den 68 Stadtverordneten, welche die 2%ige Kanalisationsabgabe zu Fall brachten, 58 Hausbesitzer waren, so war diese Charakteristik ausserordentlich milde. Trotzdem wurde die Zeitung in der Sitzung v. 28. Dez. von einem der angesehensten Stadtverordneten heftig angegriffen und jener Satz, dessen Verlesung mit Pfuirufen begleitet wurde, als eine „nichtsnutzige Verleumdung" bezeichnet. Obgleich die Vossische Zeitung schon am 29. Dez. den (immerhin nicht unbedeutenden) Erfolg der Hausbesitzer als einen „leidlichen Kompromiss" bezeichnete und ihrer Freude Ausdruck gab, die „Streitaxt begraben zu können", so äusserte sich doch an dem Abend desselben Tages im Grundbesitzerverein des Schönhauser und der angrenzenden Stadtteile Berlins der zweite Vorsitzende folgendermassen: „In der Presse habe wieder diejenige Zeitung, die hauptsächlich in Grundbesitzerkreisen gelesen und durch Inserate unterstützt würde, zu dieser Sache ein Verhalten an den Tag gelegt, das nicht hoch

*) Vgl. „Blätter" Nr. 103.

genug zu verurteilen sei. Es solle nun binnen kurzem ein Beschluss des Bundes der Berliner Grundbesitzer-Vereine herbeigeführt werden, wonach der Vossischen Zeitung die Inserate und Abonnements aus Hausbesitzer-Kreisen entzogen werden." — Das Grundeigentum bringt diese Auslassung in gesperrtem Satze und bemerkt dazu, dass die Versammlung dieselbe mit lauten Beifalls-Kundgebungen aufgenommen habe. Eine Sitzung der Bundesdelegierten dürfte schon in den nächsten Tagen stattfinden; es wird sich dann herausstellen, ob wirklich die übrigen Hausbesitzer-Vereine den Standpunkt des oben genannten Vereins, der allerdings immer zu den fortgeschrittensten gehört hat, teilen.

Handel.

Neuregelung der Handelskammern in Preussen. Das Handelskammer-Gesetz vom 24. Febr. 1870 macht die Begründung einer Handelskammer von der Initiative der Beteiligten abhängig und lässt die kaufmännischen „Korporationen" in Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel, Elbing, sowie das Kommerz-Kollegium in Altona unverändert fortbestehen. Die Entwicklung der Handelskammern ist daher sehr ungleichmässig gewesen. Vollständig in Handelskammer-Bezirke gegliedert ist nur die Provinz Hannover. Auf Ost- und Westpreussen entfallen 5 der obengenannten Korporationen (welche zumeist auf das Gebiet einer Stadt beschränkt sind); daneben sind Handelskammern nur für die Stadt Braunsberg und die Kreise Insterburg und Thorn errichtet worden. In der Provinz Posen sind nur die Städte Posen und Bromberg, in der Provinz Pommern (in der für Stettin eine kaufmännische Korporation besteht) nur die Städte Swinemünde und Stralsund als Handelskammern organisiert. In Brandenburg steht der Regierungsbezirk Potsdam und etwa die Hälfte des Frankfurter Bezirks ausserhalb der Handelskammer-Organisation, während die Vertretung von Handel und Industrie in Berlin einer kaufmännischen Korporation obliegt. In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen (neben dem Kommerz-Kollegium in Altona) Handelskammern nur für die Städte Flensburg und Kiel. In den übrigen Provinzen hat die Entwicklung der Handelskammern zwar einen grösseren Umfang erreicht, sich jedoch meist in der Weise vollzogen, dass die Handelskammern, auf den Bezirk einer Stadt und etwa noch deren unmittelbare Umgebung beschränkt, Vertretungen rein lokaler Interessen bilden. Mit dieser zufälligen Entwicklung nach dem Belieben der Beteiligten steht Preussen vereinzelt da. In anderen Ländern, die organisierte Vertretungen von Handel und Gewerbe kennen, sind diese entweder unmittelbar durch Gesetz für das ganze Staatsgebiet im Anschluss an dessen politische Einteilung errichtet (Bayern und Oesterreich), oder ihre Errichtung und Abgrenzung ist staatlicher Bestimmung zugewiesen und dann meist in der Weise erfolgt, dass gleichartige Vertretungskörper für das ganze Staatsgebiet eingerichtet sind (Württemberg, Baden, Königreich Sachsen, Frankreich, Italien, Ungarn). — Nunmehr ist auch für Preussen eine Neuregelung in Aussicht genommen. Der Staatsanzeiger veröffentlicht einen Erlass des Handelsministers vom 1. Jan., welcher den Handelskammern (bezw. Korporationen) und Regierungspräsidenten sieben diesbezügliche Fragen vorlegt. Durch die beigegebenen Erläuterungen blicken die bestehenden Absichten für eine Neuregelung durch. Es scheint, dass die Errichtung einer Handelskammer für je einen Regierungsbezirk als Regel in Aussicht genommen ist. Das Wahlrecht, welches gegenwärtig grundsätzlich allen Inhabern einer eingetragenen Firma gleichmässig zusteht, soll jedenfalls geändert werden, vielleicht in der Art, dass es auf die gewerbesteuerpflichtigen Inhaber beschränkt wird. Um eine Ueberstimmung des Grosshandels durch den Kleinhandel zu verhindern, soll in irgend einer Form das Wahlrecht nach den Gewerbesteuer-Sätzen abgestuft werden. Das Recht, über Gesetzentwürfe gehört zu werden, ist etwa in entsprechendem Umfange, wie es den Landwirtschafts-Kammern gewährt ist, in Aussicht genommen, sowie eine Erweiterung der bisherigen Verwaltungsaufgaben durch Teilnahme an der Fürsorge für kaufmännische Fortbildungs-Anstalten, Handelsmuseen, Musterlager, Handels- und Gewerbestatistik u. a. m. Den „Korporationen" wird die Fortdauer ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung abgesprochen, während lokale Organisationen als Organe der Kammern zugelassen und in dieser Art auch eine Fortdauer der heute bestehenden ganz kleinen Kammern ermöglicht wird. Als Krönung ist eine Centralinstanz analog dem Landes-Oekonomiekollegium und dem Landes-Eisenbahnrat gedacht.

Vielen Anfechtungen dürfte die Regelung des Wahlrechts ausgesetzt sein, welche übrigens in dem Erlasse auch behutsam behandelt ist. Dass ein Wahlrecht bloss nach Köpfen bei einer Interessenvertretung nicht angebracht ist, wird auch von weitgehenden Anhängern der Gleichheit im politischen und kommunalen Wahlrecht zugegeben; denn der Zweck einer Interessenvertretung wird vereitelt, wenn schwerwiegende Interessenkreise nicht zur Geltung kommen, bloss wegen des zufälligen Umstandes, dass sie in einer Person konzentriert sind. Andererseits bewirkt eine regeldetri-mässige Abstufung des Wahlrechts nach der Gewerbesteuer, d. h. nach dem Umfang des Gewerbes, eine vollständige Erdrückung der Kleinen oder doch eine Abhängigkeit von dem Wohlwollen der Grossen. Das Vorbild der neuen preussischen Landwirtschafts-Kammern, auf welches sich der Minister auch hier beruft, kann nur als abschreckendes Beispiel dienen. Dem Wesen einer Interessenvertretung würde es am meisten entsprechen, wenn neben dem Plenum sowohl dem Grosshandel wie auch dem Kleinhandel die Möglichkeit einer eigenen Meinungsäusserung geschaffen würde. Sehr bedenklich würde der Ausschluss aller Gewerbtreibenden sein, welche keine Gewerbesteuer zahlen. Zwar ist die Verpflichtung zur Gewerbesteuer in Preussen nicht unbedingt von einem Ertrage von 1500 M. abhängig, sondern wird daneben auch durch ein Betriebskapital von 3000 M. begründet; dennoch würde der Ausschluss der Gewerbesteuer-Freien den Ausschluss ganzer Kategorieen des Kleinhandels, und (was noch schlimmer ist) eine Schwächung des übrig bleibenden Restes bedeuten. Die Gutachten der Handelskammern würden als Gutachten des gesamten Handelsstandes gegeben werden, während der Kleinhandel in ihnen nur unvollkommen und leistungsunfähig vertreten wäre. Wenn der Handelsminister darauf aufmerksam macht, dass für das Kleingewerbe besondere Handwerkerkammern in Aussicht genommen sind (wie denn inzwischen in der Sitzung des Reichstages vom 14. Januar von dem Minister v. Bötticher eine diesbezügliche Vorlage bereits angekündigt worden ist), aber von besonderen Kammern für den Kleinhandel sich keine Leistungsfähigkeit verspricht, so wäre dies nur ein Grund, dem Kleinhandel innerhalb der Handelskammern nicht bloss eine vollgültige Vertretung, sondern auch eine geschickte Wahrnehmung seiner Interessen zu sichern (z. B. dadurch, dass wenigstens bei grösseren Kammern nicht alle Angestellten unter dem Gesichtspunkte der Qualifikation für Grosshandels-Interessen ausgesucht würden). — Dass übrigens das Wahlrecht sämtlicher Firmeninhaber, es mag geregelt werden wie es wolle, von unserm Standpunkte nicht als eine Vertretung des gesamten Handels- und Gewerbestandes anerkannt werden kann, ist selbtrverständlich; denn der grösste Teil dieses Standes besteht gar nicht aus Unternehmern, sondern aus Gehülfen und Arbeitern. Die Art, wie man heute die Stimmen der Unternehmer in irgend einem Stande als die Stimmen dieses Standes bezeichnet, ist zwar nicht böswillig, sondern nur naiv; ihre Wirkungen sind aber darum nicht weniger verhängnisvoll. Wenn eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe, eine Aenderung in den Krankenkassen, eine Neuregelung der Sonntagsruhe, eine Bestimmung über einheitliche Ladenschluss-Zeit, die Einsetzung von Handelsinspektoren u. a. m. geplant wird, so sollen in Zukunft Handelskammern als Vertreter „des" Handels- und Gewerbestandes ordnungsmässig gehört werden, während den zahlreichsten Mitgliedern dieses Standes, den Gehülfen und den Arbeitern, überlassen bleiben soll, ihr Interesse im Wege der Vereinsbildung und der Massenpetition geltend zu machen, sobald sie von dem Entwurf Kenntnis erhalten. Ein überaus peinliches Beispiel des einseitigen Einflusses, welcher schon heute auf die Vorbereitung von Gesetzentwürfen sich ganz naturgemäss geltend macht, haben wir in dem Leitartikel der heutigen Nummer besprochen (vergl. Sp. 54). So zweifellos im industriellen und merkantilen Interesse eine Verbesserung unserer Handelskammern in der geplanten Richtung wünschenswert ist, so muss man sich doch klar machen,

dass durch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der Unternehmer-Vertretungen die Ungerechtigkeit, die in dem Mangel von entsprechenden Gehülfen- und Arbeiterkammern liegt, noch verschärft wird. Eine befriedigende Lösung dieser Fragen wird sich schwerlich anders als durch ein allgemeines Reichsgesetz erreichen lassen, welches neben den Parlamenten geordnete Interessen-Vertretungen schafft. Bis dahin freilich wird man gut thun, jeder derartigen Frage in den Einzelstaaten erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.*)

Die Bedrohung der Konsumvereine.

Von Dr. **Hans Crüger** in Charlottenburg-Berlin.

In seiner Programmrede beschäftigte sich der Reichskanzler auch mit den Konsumvereinen und stellte einen Gesetzentwurf in Aussicht, welcher den Waarenverkauf von Konsumvereinen an Nichtmitglieder verbietet, „um die Handwerker und kleinen Kaufleute zu schützen." Als der Reichskanzler diese Aussicht eröffnete, lagen aus der Mitte des eben eröffneten Reichstages bereits drei Anträge vor, welche ebenfalls die Konsumvereine beschränken wollen: ein konservativer (Kropatschek) in Form einer Aufforderung an die Regierung, ein nationalliberaler (Hammacher) und ein Zentrumsantrag (Hitze) in Gestalt von formulierten (dem Reichstag schon früher unterbreiteten) Gesetzentwürfen, welche nicht blos den Verkauf an Nichtmitglieder unter Strafe stellen, sondern die Konsumvereine, selbst wenn sie ihren Wirkungskreis auf die Mitglieder beschränken, in Bezug auf den Verkauf mit Spirituosen der Konzessionspflicht unterstellen wollen**). Und kaum war der Reichstag nach den Weihnachtsferien zusammengetreten, so ging ihm in der Gewerbenovelle schon die Erfüllung des letztgenannten Begehrens zu: unter den vielen vorgeschlagenen Abänderungen der Gewerbeordnung befindet sich auch ein Zusatz zu § 33, wonach die Landesregierungen diese Konzessionspflicht anordnen können***).

Weniger das Detail der Einzelbestimmungen, als diese gleichzeitige Bedrohung von den verschiedensten Seiten verrät die Tendenz dieser Anträge, Konsumvereine mit Lebensmittel-Waren sollen, soweit es geht, unmöglich gemacht werden.

Diese Tendenz entstammt hauptsächlich den Klagen der Materialwaren-Händler in kleinen Städten, welche sich durch die Konkurrenz der Konsumvereine bedroht sehen. Soweit diese Tendenz dahin geht, den „Mittelstand" zu kräftigen, billigen wir dieselbe; aber wir bestreiten, dass dieser Tendenz durch die Anträge gedient wird.

Niemand wird den Händlern ihre Abneigung gegen die Konsumvereine verdenken, es ist die natürliche Abneigung gegen den Konkurrenten, es ist die Auflehnung der an hergebrachten Einrichtungen interessierten Kreise gegen wirtschaftliche Neuordnungen. Anstatt sich den neuen Verhältnissen anzupassen, sucht man mit aller Anstrengung die alten Einrichtungen zu verteidigen — und geht darüber zugrunde, denn die wirtschaftliche Entwicklung lässt sich auf die Dauer nicht aufhalten. Und sind es denn überhaupt „die" Konsumvereine, welche durch die in Aussicht genommenen Gesetze getroffen werden sollen, die dem Händler die angeblich vernichtende Konkurrenz bereiten? Die Angriffe der Händler richten sich weit mehr gegen den Offizierverein und gegen das Warenhaus für deutsche Beamte, die rechtlich, wirtschaftlich und sozial eine ganz andere Stellung haben, als die Konsumvereine. Durch diese Einrichtungen fürchten die Händler einen ganzen Stand als Käufer zu verlieren, und wenn man sich in ihre Lage hineinversetzt, so kann man ihr Gefühl gegen diese Warenhäuser verstehen, ohne dass man die Art ihres Vorgehens zu billigen braucht. Die Händler der kleinen Stadt hören, dass die Offiziere, die Beamten des Orts einen grossen Teil der Waren aus den genannten Warenhäusern beziehen, sie glauben, dass es nur eines Verbotes derselben bedürfe, um sie in ihrem Besitzstande zu sichern. Ein Trugschluss. Soll die Erhaltung der Händler von den wenigen Millionen Mark abhängen, die diese Häuser umsetzen? Die Klagen der Händler der kleinen Städte, dass die besser situierten Bürger in der Mittel- und Grossstadt einkaufen, sind viel älter als diese Warenhäuser. Wir haben oft genug hören müssen, dass die billigen Postsendungen den Handelsstand der kleinen Städte schwer schädigen. Soll dem Kleinhändler am Orte die Kundschaft gesichert werden, so giebt es nur zwei Wege: Entweder ein allgemeines gesetzliches Gebot für die Konsumenten, ihre Waren bei den Händlern am Orte zu kaufen, was wohl nicht ernstlich in Erwägung gezogen zu werden braucht, oder die Hebung der Leistungsfähigkeit der Händler, die durch das Gesetz nicht zu bewirken ist.

Was zur Erhaltung des Mittelstandes geschehen kann, ohne die Interessen der Allgemeinheit zu schädigen, muss die allgemeine Zustimmung finden. Aber welche Klassen bilden den Mittelstand? Sind etwa die wenigen Spezeristen an einem Orte, zu deren Nutzen das Gesetz erlassen werden soll, „der Mittelstand"? Gehören nicht auch die Beamten dazu? Haben die Mitglieder der Konsumvereine, welche sich zu etwa 75% aus Arbeitern, Handwerkern, kleinen Beamten zusammensetzen, nicht das gleiche Recht sich zum Mittelstande zu zählen?

Die Antragsteller haben sich auch sehr getäuscht, wenn sie glaubten mit ihren Anträgen die Händler zufriedenzustellen. Das Organ der Kolonialwaarenhändler bemerkt zu dem Antrage Hammacher: „Die Hauptsache, die Gründung von Konsumvereinen vom Bedürfnis abhängig zu machen, bleibt hiernach unberücksichtigt." In einer Eingabe an den Kaiser haben die Händler sogar das Verbot der Konsumvereine gefordert. — Uns scheint es überflüssig, das Unhaltbare dieser Forderung darzulegen; es hiesse das, derselben zu viel Ehre erweisen. Aber auf diese Forderung sind die Antragsteller aufmerksam zu machen, um ihnen das vergebliche Bemühen vor Augen zu führen, die Konkurrenten der Konsumvereine zufriedenzustellen.

Seitens der Konsumvereine ist übrigens (und man wird dies nicht unbescheiden finden) für die Behauptung, dass sie den Mittelstand vernichten, auch ein Beweis verlangt worden. Derselbe ist niemals erbracht worden. Mit Recht aber weisen die Vertreter der Konsumvereine auf alle jene Städte hin, wo kein Konsumverein besteht, und die Händler dennoch nicht weniger über schlechte Geschäfte klagen. Wer Gelegenheit hat, die Entwickelung eines neuen Stadtteils zu beobachten und dabei sieht, wie in jedem dritten Haus ein Laden für „Kolonialwaren und Delikatessen" eröffnet wird, und weiss, welch traurige Rolle hier überall ein über die Verhältnisse gehender Kredit spielt, wie dem Geschäftsinhaber alles fehlt, um ein Geschäft auf solider Grundlage zu bilden, der weiss auch, dass die Ursachen für den schlechten Geschäftsgang wesentlich in dem Handelsstande selbst zu suchen sind.

Wie wenig sachlich der Kampf gegen die Konsumvereine geführt wird, zeigt sich gerade in dem Kampfe gegen den Verkauf an Nichtmitglieder. Nach § 8 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 ist dieser Verkauf, wenigstens „im regelmässigen Geschäftsverkehr", bereits untersagt.*) Thatsächlich enthalten sich bis auf ver-

*) Material für die vorliegende Frage, hauptsächlich vom Standpunkte des Grosshandels, bietet der soeben erschienene Bericht über die Versammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller: „Zur Reform des Handelskammer-Wesens in Preussen", Berlin 1895, Siemenroth & Worms, 90 S. Enthaltend u. a. die Referate von Prof. v. Kaufmann, Handelskammer-Sekretär Fränkel etc., sowie den Abdruck der Vereinspetition nebst einem Gesetzesvorschlag in 46 Paragraphen.

**) „Blätter" Nr. 103.

***) Art. 3. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: „Die Landesregierungen können anordnen, dass die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist."

*) Schon dieses Verbot kann als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Dasselbe bedeutet, dass in der Form der Genossenschaften kein Handel mit Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen betrieben werden darf. So ergiebt sich, dass dieser Handel wohl in der Form der offenen Handelsgesellschaft, der Aktiengesellschaft etc. betrieben werden darf, nicht aber in der Form der Genossenschaften! Wo liegt da die wirtschaftliche und rechtliche Logik? — Noch vor 5 Jahren hiess es in der amtlichen Begründung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889: „Es ist nicht abzusehen, weshalb beispielsweise ein Konsumverein mit offenem Laden nicht auch an Personen sollte verkaufen dürfen, welche nicht zur Genossenschaft gehören, oder warum eine landwirtschaftliche Werkgenossenschaft ihre Maschinen, wenn sie von Mitgliedern nicht benutzt werden, nicht auch an andere Personen vermieten dürfte." Und in dem gleichen Sinne sprachen sich bei den Verhandlungen im Reichstage die Kommissare des Bundesrats Dr. Thiel und Dr. Hagens aus. Durch eine Zufalls-Abstimmung gelangte schliesslich doch in dritter Lesung das

schwindend geringe Ausnahmen, die deutschen Konsumvereine dieses Verkaufes gänzlich. Und doch taucht das Verlangen nach einem solchen Verbot so unaufhörlich wieder auf, dass es auch dem Reichskanzler in seine oben erwähnte Ankündigung sich eingeschlichen hat. Gemeint ist immer eine Verschärfung dieses Verbots durch Bedrohung der Vorsteher, Verkäufer etc. mit Strafen für jeden einzelnen Fall der Uebertretung. Zuerst klagten die Händler über die „Steuerprivilegien" der Konsumvereine, sie forderten deren Beseitigung, da nur in den Privilegien ihre Erfolge beruhten. Dann wurden die Konsumvereine zu den Steuern herangezogen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur, sie entwickelten sich trotzdem weiter, und obgleich sie nun sogar schlechter gestellt sind als die Gewerbtreibenden (denn letztere zahlen Steuer und können ihren Geschäftsbetrieb ausdehnen, so weit sie wollen — die Konsumvereine zahlen dieselbe Steuer und es wird ihnen verboten, an Nichtmitglieder zu verkaufen), werden dieselben Klagen wiederholt.

Da nun aber die Konsumvereine bis auf vereinzelte Ausnahmen nur an Mitglieder Waren abgeben, so wird mit Recht gefragt, aus welchen Gründen denn eine Strafe für Uebertretungen des Verbots den Bestand des Konsumvereins gefährden sollte. Die Antwort liegt im wesentlichen darin, dass die Konsumvereine, infolge einer langen Erfahrung sich genötigt sehen, jede Strafbestimmung darauf hin zu betrachten, welche Mittel zu Chikanen sie in die Hand giebt.

Halten wir uns an den milderen Gesetzentwurf des Abgeordneten Hammacher: durch Ordnungsstrafen sollen die Vorstandsmitglieder dazu angehalten werden, den Lagerhaltern „geeignete Vorschriften über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder oder deren Vertreter bei dem Einkauf der Waaren zu geben." Wir fragen, welche Vorschriften sind „die geeigneten"? Wird die Vorzeigung der Legitimationskarte als genügend betrachtet werden? Kann danach nicht auch ein Richter den Vorstand durch Ordnungsstrafen anhalten dem Lagerhalter vorzuschreiben, an Kinder überhaupt nicht Waren abzugeben? Die Konkurrenten werden die strengsten Vorschriften fordern, der Vorstand wird die Vorschriften geben, die ihm angemessen erscheinen — der Richter wird wohl erst längere Zeit die Geschäfte eines Konsumvereins praktisch führen müssen, ehe er sich überzeugt, wie weit er gehen kann. Und jedenfalls haben die Konkurrenten es in der Hand, bei dem stets wechselnden Richterpersonal der Mittel- und Kleinstädte den Geschäftsbetrieb unaufhörlich zu beunruhigen, denn nur von dem subjektiven Ermessen des jedesmaligen Richters hängt es ab, welche Vorschriften für die Legitimationsprüfung ausreichen. Wer wird unter einem solchen Gesetze bereit sein, als Vorstandsmitglied eines Konsumvereins zu fungieren? — Ferner: die Verkäufer sollen bestraft werden, wenn sie ohne Berücksichtigung der Vorschriften des Vorstandes an andere als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Um die Folgen dieser Vorschrift zu ermessen, muss man wissen, dass in den meisten Konsumvereinen, deren Mitglieder hauptsächlich zum Arbeiterstande gehören, die Geschäfte sich auf bestimmte Tage und Stunden zusammendrängen: es passiert dem Lagerhalter nun, dass er im Drange der Geschäfte bei einer Person sich nicht strenge an die Anordnungen hält, es ist eine Frau, die einen weiten Weg gemacht hat, sie bittet von der Legitimation abzusehen, sie ist aber, wie sich später herausstellt, nicht Mitglied, der Lagerhalter ist seiner Strafe verfallen! Es ist dem Konkurrenten eine sehr bequeme Handhabe geboten, durch List und durch Kniffe, die Stellung des Lagerhalters derart zu erschweren, dass sich kein vorsichtiger Mann mehr bereit findet, dieselbe zu übernehmen. — Nach dem Antrage sollen Mitglieder bestraft werden, welche „gewerbsmässig" die im Konsumverein entnommenen Waren an Nichtmitglieder abgeben. Ein Händler, der Mitglied des Konsumvereins ist und für sein Geschäft die Waren dem Konsumverein entnimmt — ein Fall, der sehr häufig ist — macht sich danach strafbar. Nun aber haben die Kolonialwaren-Händler unter einander Einkaufsgenossenschaften gebildet, sie beziehen durch dieselben ihre Waren. Soll jener Händler, der Mitglied des Konsumvereins ist, bestraft werden, und der Händler, der Mitglied der Einkaufsgenossenschaft ist, nicht? Ähnlich würde es für die Mitglieder der Rohstoff-Vereine liegen.

Die in Aussicht genommenen Gesetze würden ein Denuntiantentum der schlimmsten Art zeitigen. Schon jetzt sind skrupellose Gegner der Konsumvereine gerne bereit, die Lagerhalter zu Gesetzesverletzungen zu verleiten, um dann Strafanzeige zu erstatten. Nun denke man sich den Hammacher'schen oder den Hitze'schen Antrag als Gesetz — das Denunzieren wird kein Ende nehmen, den Vorstandsmitgliedern und Lagerhaltern werden unaufhörlich Fallen gelegt werden. Die unmoralischen Wirkungen eines solchen Gesetzes können nicht ausbleiben.

Endlich noch ein Wort über die Unterstellung unter die Konzessionspflicht des Kleinhandels mit Spirituosen, wie sie aus den Initiativanträgen bereits in die neueste Regierungsvorlage übergegangen ist. Nach der gesetzlichen Definition ist ein Konsumverein ein Verein zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass im Kleinen. Wird jene Bestimmug Gesetz, so bedürfen die Offizier-Kasinos, die für ihre Mitglieder z. B. Wein gemeinschaftlich beziehen, der Konzession zum Kleinhandel mit Spirituosen. Wenn sich eine Anzahl Bekannter zusammenthun, um gemeinsam ein Stück Wein zu kaufen, so müssen sie dazu erst die behördliche Konzession nachsuchen!

Es ist ein tragisches Schicksal, das den Konsumvereinen zu teil wird. Entstanden als ein Bestandteil des Schulze-Delitzschen Genossenschaftswesens, welches bis heute die einzig reelle Leistung zu gunsten des Mittelstandes ist, und thatsächlich benutzt von allen Kreisen, die man unter den Namen des Mittelstandes zusammenzufassen pflegt, wird ihnen jetzt gerade der Vorwurf gemacht, dass sie den Mittelstand schädigten. Gelänge es jetzt selbst, den Konsumvereinen den Garaus zu machen, so würden als Erben derselben nicht die Kleingewerbtreibenden eintreten, sondern mächtige Unternehmer, die eine weit gefährlichere Konkurrenz bilden würden. In dem Kampfe Aller gegen Alle, in welchem der Mächtigste siegt, bildet die Vergenossenschaftung nach ein verhältnismässig milderndes Moment, indem es die Sammlung kleiner Kräfte gestattet. Erblicken die Kleingewerbtreibenden in der Vergenossenschaftung ein Mittel von bedrohlicher Stärke, so mögen sie selbst sich dieses Mittels bedienen, wie sie auch auf diese Art schon vielfach von den Grossisten in erfolgreicher und erfreulicher Konkurrenz sich unabhängig gemacht haben. Wir müssen hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zwischenhändler sich wiederholt dieses Mittels bedient haben, denn daraus ergiebt sich, wie ungerecht und unbillig ihre Angriffe auf die Konsumvereine sind; ist doch von dem Präsidenten des Verbandes der Zwischenhändler selbst anerkannt, dass die Wirkung der Einkaufsgenossenschaft der Händler auf die Grossisten die gleiche ist wie die Wirkung des Konsumvereins auf die Zwischenhändler. So thun die Händler, was für den Konsumenten verwerflich sein soll!

Wer die Wirksamkeit der Konsumvereine richtig beurteilen will, darf sich nicht auf den Standpunkt des Konkurrenten stellen, er darf dieselben auch nicht blos unter dem Gesichtspunkte eines Ladengeschäftes beurteilen. Der Konsumverein ist eine Einrichtung von wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Der Konsumverein führt verschiedene Berufsklassen zur Verfolgung gleicher wirtschaftlicher Interessen zusammen und trägt dazu bei soziale und wirtschaftliche Gegensätze auszugleichen; es ist wesentlich das Verdienst dieser Genossenschaften, weite Kreise, die unter der Borgwirtschaft litten, zur Barzahlung erzogen zu haben; die Barzahlung beim Verkauf führt zur Barzahlung beim Einkauf, weswegen die Konsumvereine bei Produzenten und Grossisten zu den angesehensten Kunden gehören; der Konsumverein ermöglicht direkte geschäftliche Verbindungen zwischen Produzenten und Konsumenten, woraus die Landwirtschaft bereits grosse Vorteile gezogen hat, da die Konsumvereine vielfach bei den Landwirten einkaufen; in den Mitgliedern des Konsumvereins wird Sinn und Fähigkeit für die Erzielung von Ersparnissen erweckt, sie werden zur Verwaltung grösserer geschäftlicher Unternehmungen geschult (denn die Genossenschaft beruht auf der Selbstverwaltung der Mitglieder), genossenschaftlicher Sinn und Geist wird gepflegt; Beachtung verdient auch, dass die Konsum-

Verbot für die Konsumvereine, Waren an Nichtmitglieder abzugeben, ins Gesetz; eine Strafbestimmung auf die Uebertretung des Verbots wurde aber damals ausdrücklich abgelehnt.

vereine bestrebt sind, nur beste und erste Qualitäten zu führen. Es ist nachgewiesen, dass unter ihrem Einfluss eine Verfeinerung der Geschmacksrichtung stattgefunden hat. Die Behauptung, dass in den Konsumvereinen die gewöhnlichen Lebensmittel zum Vorteil von „Delikatessen" vertheuert würden, ist zwar oft aufgestellt, aber niemals irgendwie bewiesen worden. Beschränkt man, wie es vielfach beabsichtigt scheint, die Konsumvereine auf die eigentlichen arbeitenden Klassen, so nimmt man ihnen einen Teil ihrer sozialen Bedeutung und verschärft die Klassen-Absonderung. — Dass auch Missstände und Misswirtschaft vorkommen, ist bei den Konsumvereinen, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, selbstverständlich. Wer aber behauptet, diese Missstände seien so gross, dass sie eine gesetzliche Bekämpfung erforderlich machten, dem liegt es ob, für das Vorhandensein und den Umfang einen thatsächlichen und greifbaren Beweis zu führen; der ist aber von den Gegnern bisher nicht erbracht. Denn allgemeine Behauptungen sind keine Beweise, sie zeigen im Gegenteil nur die Schwäche und Haltlosigkeit der Angriffe.

Das ganze System des gesetzgeberischen Vorgehens gegen die Konsumvereine, wie es sich in den gleichzeitigen Initiativanträgen und der Regierungsvorlage ausspricht, ist geeignet, einen wichtigen Bestandteil des deutschen Genossenschaftswesens zu vernichten und zwar gerade den Teil, der fast ausschliesslich den Interessen der wirtschaftlich schwächsten Volkskreise dient. Auf Irrtum beruht die Annahme, dass diese Vernichtung dem „Mittelstande" zu gute kommen würde, im Gegenteil die ca. 400 000 Familien, welche zur Zeit den Konsumvereinen angehören, würden schwer betroffen und im günstigsten Falle hätten dann einige Zwischenhändler einen vorübergehenden Vorteil, der ihnen aber auch bald wieder durch neu entstehende Konkurrenz entrissen würde*).

*) Anm. d. Red. Wir stimmen unserm Herrn Mitarbeiter in der Ansicht, dass die beabsichtigten Beschränkungen der Konsumvereine nicht eine Kräftigung, sondern eine Schädigung des Mittelstandes herbeiführen würden, zu. Wir verkennen aber nicht, dass die Animosität der Kleingewerbtreibenden aus Empfindungen entspringt, auf welche man Rücksicht nehmen sollte. Wenn beispielsweise eine kleine Stadt grosse pekuniäre Opfer bringt, um Sitz einer Garnison zu werden, und nachher die Offiziere ihren Bedarf aus dem Offiziersverein decken, so ist ein solches Verfahren geeignet, Erbitterung hervorzurufen, namentlich wenn bei vorübergehender Verlegenheit der einheimische Händler angegangen wird und sich als Notnagel benutzt sieht. Die Erbitterten vergreifen sich aber im Ziel, wenn sie sich gerade gegen die Form des Konsumvereins wenden. Die ganze Art, in welcher häufig die Kreise, welche als die Honoratioren eines Ortes betrachtet sein wollen, sich von jeder wirtschaftlichen Gemeinschaft mit der Bevölkerung des Ortes unabhängig zu machen suchen und ihren Bedarf ganz ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt billiger Preise in der Grossstadt decken, zeigt nicht einmal den geringen Grad von humaner Rücksicht, der doch sonst noch bei nahem Zusammenleben selbst im wirtschaftlichen Verkehr üblich ist. Berechtigt ist ein solches Verfahren nur dann, wenn die Gewerbetreibenden eines Ortes wirklich leistungsunfähig sind, oder wenn es sich um bedeutende Preisdifferenzen handelt. — Eine sehr verwandte Erbitterung rufen die vielen Rabattvergünstigungen hervor, in denen ebenfalls Offiziers- und Beamtenvereine obenan stehen. Auch haben sich zu diesem Zweck besondere „Rabattvereine" gebildet (die sich übrigens nur fälschlich Konsumvereine nennen). Diese Rabatt-Vergünstigungen haben an einzelnen Orten zu einer Vereinigung von Bürgern geführt, welche sich verpflichteten, bei keinem Lieferanten zu kaufen, welcher verschiedenen Kunden verschiedene Preise macht. Es ist eine lange angesammelte Animosität der Gewerbtreibenden in den kleinen Städten, welche sich jetzt unglücklicherweise gerade auf die Konsumvereine geworfen hat.

Kommunale Finanzen.

Policensteuer und Feuerlösch-Kosten. Eine Besteuerung der Feuerversicherungs-Policen ist in der letzten Zeit unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten angeregt worden. Einmal soll eine solche Steuer die umfassendste Gebrauchsabgabe darstellen und also eine Steuer vom Mobiliarbesitz sein: sodann aber soll sie dazu dienen, die Versicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der kommunalen Löscheinrichtungen heranzuziehen, welche ihnen durch Verminderung der Brandgefahr zu gute kommen. Die viel erörterte Frage hat jetzt L. Herrfurth, der frühere preussische Minister des Innern, zum Gegenstande einer besonderen Monographie gemacht.*) Herrfurth hält eine kommunale Policensteuer im Rahmen des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes nicht für verboten, erklärt sich aber aus sachlichen Gründen gegen dieselbe, ebenso wie gegen obligatorische Löschbeiträge. Wir haben in den „Blättern" wiederholt den gegenteiligen Standpunkt vertreten (Nr. 87, S. 66 und Nr. 89, S. 85), ebenso wie Adickes in seinen „Studien", gegen welche hauptsächlich das Buch von Herrfurth gerichtet ist. Allein dies hindert uns nicht anzuerkennen, dass der Verfasser, einer der ersten Kenner des bestehenden Kommunalabgaben-Wesens, seinen Standpunkt mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn und in einer Art, welche auch für den Gegner lehrreich ist, wahrzunehmen verstanden hat. Die Schrift bietet u. a. auch einen kritischen Ueberblick über den gegenwärtigen Rechtszustand in sämtlichen deutschen Staaten, sowie in Oesterreich und der Schweiz.

*) Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungs-Policen und die Heranziehung der Feuerversicherungs-Anstalten zu den Feuerlösch-Kosten in Preussen. Von L. Herrfurth, Staatsminister. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 56 S.

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 2.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Eisenbahn-Arbeiter und Gewerbegericht.

Von Senator **Klufsmann** zu Osnabrück, Vorsitzendem des Gewerbegerichts daselbst (jetzt Beigeordnetem der Stadt Köln.)

Die Eisenbahn-Arbeiter sind im allgemeinen dem Gewerbegericht nicht unterstellt; fraglich aber ist ob diese Ausschliessung sich auf alle Eisenbahn-Arbeiter ausnahmslos erstreckt, oder ob einzelne Kategorieen derselben gleichwohl dem Gewerbegericht unterstehen. Die Frage wird nicht nur in Prozessen praktisch, sondern auch bei jeder Wahl zum Gewerbegericht.

Das Gewerbegerichts-Gesetz enthält (abgesehen von § 76) keine selbständige Bestimmung darüber, was unter „Arbeiter" zu verstehen ist, sondern verweist deswegen in § 2 auf Titel VII der Gewerbeordnung. Nur auf Grund der letzteren kann daher jede Frage hierüber entschieden werden.[1]) Nach § 6 der Gewerbeordnung findet diese auf „den Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Unternehmungen" keine Anwendung. Dem entsprechend sind auch vom Gewerbegericht die Arbeiter ausgeschlossen, welche im Gewerbebetrieb eines Eisenbahn-Unternehmens beschäftigt sind.

Nicht jeder von einem Eisenbahn-Unternehmer beschäftigte Arbeiter ist deshalb notwendig auch „im Gewerbebetrieb" der Eisenbahn-Unternehmung thätig, und es ist gewiss richtig, wenn das Reichsgericht (Urt. v. 22. Sept. 1882; Entsch. in Civ. VIII, S. 54) ausspricht, dass durch § 6 RGO. nur der Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Unternehmungen als solcher, also als Verkehrsanstalten getroffen sei, und dass daher Eisenbahn-Bauunternehmungen nicht unter diese Bestimmung fallen. Daraus kann aber nicht ohne weiteres mit Wilhelmi und Fürst (Komm. S. 282) die Unterscheidung hergeleitet werden, dass „die Arbeiter in den Reparatur-Werkstätten, Wagenbau-Anstalten, kurz, die Arbeiter des inneren im Gegensatz zum äusseren, dem Streckenbetriebe" unter das GGG. fallen.

In einem Falle, wo es sich um die Frage handelte, ob der Postfiskus mit einer Anstalt zur Bearbeitung von Telegraphenstangen ein Gewerbe betreibe, führte das Oberverwaltungsgericht in einem Urteile vom 29. März 1892 (Pr. Verwaltungsblatt XIII, S. 520) aus, die Postverwaltung habe die Bearbeitung nicht etwa deshalb selbst übernommen, um eine Ersparnis und dadurch einen mit dem eigentlichen Betriebe der Telegraphie nicht unmittelbar zusammenhängenden Gewinn zu erzielen, sondern lediglich, um die auf einem

[1]) Die Entstehungsgeschichte des GGG., welche in der bisherigen Litteratur über die Frage regelmässig — vgl. Bachem, Komm. S. 33, Wilhelmi & Fürst S. 282 — verwertet wird und allerdings als Meinung des Reichstages ergiebt, dass die unter der Staatseisenbahn-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen unter das GGG. fallen sollen (vgl. namentlich Drucks. des Reichstags 1890 S. 520), darf nicht in Betracht gezogen werden, weil diese Meinung nach Streichung der diese Anlagen betreffenden Vorschriften in § 69 des Entwurfs im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat. Auch die derjenigen der anderen gewerblichen Arbeiter gleiche soziale Stellung der Arbeiter in diesen Anlagen, so beachtenswerth sie de lege ferenda sein mag, kann de lege lata nicht verwertet werden.

anderen Wege nicht zu erzielende Sicherheit und Ungestörtheit des Betriebes im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu fördern und aufrecht zu erhalten, und folgert hieraus, dass diese Anstalt nicht einen besonderen Gewerbebetrieb, sondern einen der Verkehrsanstalt der Telegraphie organisch eingegliederten, einen integrierenden Teil derselben bilde. Nach der hier niedergelegten Anschauung würde man als zum Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Unternehmungen gehörig alle diejenigen Betriebe anzusehen haben, deren Selbstbetrieb durch den Eisenbahnunternehmer zum ordnungsmässigen Betriebe seiner Eisenbahn unerlässlich ist. Es fragt sich aber, ob man noch einen Schritt weiter gehen muss.

Es kommen fast bei jedem, nicht ganz einfachen Gewerbebetriebe Nebenbeschäftigungen und Nebenbetriebe vor, welche demselben nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar dienen, indem sie möglichst günstige Betriebsbedingungen schaffen, also den Betrieb fördern und dazu gehören auch solche Einrichtungen und Nebenbetriebe, welche den Gewerbebetrieb erleichtern und verbilligen sollen. In solchen Fällen wird mit dem Nebenbetriebe kein vom Hauptbetriebe gesondertes Gewerbe betrieben. Denn bei diesem sog. Hülfsgewerbe fehlt die selbständige Erwerbsabsicht vollkommen. Dasselbe ist nur ein unselbständiger Faktor im Hauptgewerbe. Ein Hofarbeiter, ein Nachtwächter in einer Eisengiesserei ist im Betriebe der Eisengiesserei-Unternehmung beschäftigt, obwohl er selbst mit dem Eisengiessen nichts zu thun hat. Die Beispiele lassen sich leicht vermehren.

Es besteht aber kein Grund, den Begriff „Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" anders zu fassen.[2]) Zu denselben gehört also nicht nur diejenige Thätigkeit, welche sich mit dem Transporte von Ort zu Ort befasst, sondern auch jede andere Thätigkeit und jeder Nebenbetrieb des Eisenbahnunternehmers, welcher, ohne dass der letztere aus ihm eine selbständige Erwerbsquelle macht,[3]) zur Förderung des Eisenbahnunternehmens im oben gedachten Sinne bestimmt ist. Demnach sind alle unter diesen Voraussetzungen vom Eisenbahnunternehmer beschäftigten Arbeiter, insbesondere auch diejenigen, welche zu den unten in Anm. 4 bezeichneten 3 Kategorieen gehören, im Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmung thätig, der siebente Titel der Gewerbeordnung findet auf sie keine Anwendung und sie stehen ausserhalb des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte.

Wie stellt sich nun die Praxis zu der Frage? Eine vor einiger Zeit bei einer Anzahl grösserer Gewerbegerichte von mir gehaltene Umfrage, deren Ergebnis genauer in der Anmerkung[4]) niedergelegt ist, hat ergeben, dass die Praxis überhaupt keine bestimmte Richtung eingeschlagen hat. Es sind alle nur denkbaren Ansichten vertreten.

Aber selbst bei der Königlich Preussischen Staatsregierung scheint man verschiedener Auffassung zu sein. In einer an den Oberpräsidenten zu Coblenz von den Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten unterm 11. März 1893 erlassenen Verfügung heisst es wörtlich:

„Es besteht beispielsweise kein Zweifel darüber, dass für Rechnung des Staates betriebene Anlagen der im § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Arten der Genehmigungspflicht, und Staatsbetriebe, wie die den Ministern des Krieges und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Werkstätten, den Vorschriften der §§ 120ff. der Gewerbeordnung unterworfen sind."

Dahin gehören auch die Eisenbahnreparatur-Werkstätten der Staatseisenbahnen. Sind nun auf diese die §§ 120ff. a. a. O. als anwendbar anerkannt, so muss nothwendig der § 6 a. a. O. als auf sie nicht anwendbar anerkannt sein. Damit aber steht eine vom Minister der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahn-Direktion Hannover und wohl auch an die anderen Eisenbahn-Direktionen ergangene Anweisung in Widerspruch, alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ihr und ihren Arbeitern vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen und, falls Fälle dieser Art bei den Gewerbegerichten anhängig gemacht werden sollten, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Nicht zu vereinigen wiederum mit der dieser Verfügung zu grunde liegenden Ansicht ist die Thatsache, dass sich in Berlin zur Eintragung in die Listen für die Wahlen der Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber gemeldet haben die Eisenbahndirektionen Berlin und Altona, die Betriebsämter Berlin und Berlin—Halle des Direktionsbezirks Erfurt, die Betriebsämter Berlin—Magdeburg, Berlin—Schneidemühl, Berlin—Sommerfeld, Berlin—Stettin, Berlin—Wittenberge und Kottbus bezw. für die ihnen unterstellten in Berlin belegenen Betriebswerkstätten, Gasanstalten, Telegraphenwerkstätten, Fettgasanstalten und eine Betriebswerksmeisterei.

Das Ergebnis dieser Darstellung ist höchst unerfreulicher Art: Ein krauses Durcheinander der verschiedensten Meinungen, wie von einer Seite betont wird, die Folgen davon, dass der Gesetzgeber wegen zu schleuniger Redaktion diese Materie, ebenso wie diejenige betreffs der Bergarbeiter, im Gesetze nicht genügend klargestellt hat.

Diese Zerfahrenheit wird bleiben, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschaffen ist. In welchem Sinne sie erfolgt, scheint mir sogar weniger erheblich, als dass sie überhaupt und bald kommt.

Denn in keinem Punkte vielleicht ist die öffentliche Meinung, und namentlich in den hier in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen empfindlicher, als in Fragen des Wahlrechts. Wenn schon die Ungleichheit in der Behandlung des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen der Beisitzer in den verschiedenen Gerichtsbezirken geeignet ist, auf die Dauer den sozialen Frieden zu gefährden, so wäre es vollends sehr bedenklich, wenn — was bei dem verschiedenen Instanzenzuge leicht möglich — ein Arbeiter zwar zum Gewerbegericht wählen darf, aber bei gewerblichen Streitigkeiten mit seinem Arbeitgeber vom Gewerbegericht zurück und zum ordentlichen Gericht gewiesen wird oder umgekehrt, sein Recht vor dem Gewerbegericht zu suchen gezwungen, aber von der Teilnahme an den Wahlen zu demselben ausgeschlossen wird.

---

[2]) In dem in den Entsch. des Reichsger. in Civ. Bd. 8 S. 150 mitgeteilten Erkenntnis entscheidet der Gerichtshof sich für diese Auffassung geradezu zwar nicht, spricht aber aus, es lasse sich kaum sagen, dass der Eisenbahnunternehmer mit seiner Maschinenwerkstatt ein von seinem Eisenbahnunternehmen getrenntes, besonderes Gewerbe betreibe.

[3]) Vgl. das bei Auerbach, Entsch. des Reichsgerichts S. 328 mitgeteilte Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 4. Juli 1882, in welchem die Anwendbarkeit des § 120 der Gewerbeordnung in einem Falle bejaht wurde, wo bei Benutzung eines vom Eisenbahnunternehmer an einer Bahnstation aufgestellten und dem Publikum behufs Verladung von Gütern gegen Entgelt zum Gebrauch überlassenen Krahnes eine Person, welche den Krahn benützte, in Folge Zerreissens einer Kette verletzt war.

[4]) Ich bat bei der Umfrage insbesondere um Auskunft über folgende Kategorien von Arbeitern: 1. Arbeiter in den von der Eisenbahn betriebenen Gasanstalten, Elektricitätswerken, Reparaturwerkstätten. 2. Arbeiter, welche der Eisenbahn-Unternehmer behufs der laufenden Reparaturen an den Geleisen, am Eisenbahnkörper beschäftigt. 3. Arbeiter, welche mit Wagenputzen, Reinigung der Verwaltungsgebäude oder mit ähnlichen niederen Diensten beschäftigt werden. — Die Frage, ob das Gewerbegericht diese Kategorien angeht, ist zu beantworten nach den Auskünften von München (unterscheidet zwischen unmittelbar und mittelbar im Gewerbe-Betriebe der Eisenbahn-Unternehmer beschäftigten Arbeitern), Karlsruhe und Barmen für No. 1—3: ja, von Berlin, Stettin, Cassel (Auskunft vom Oberbürgermeister) und Osnabrück für No. 1—3: nein, von Leipzig für No. 1 und 2: ja, No. 3: je nach dem einzelnen Falle, von Hannover (auf Grund der Unterscheidung von Wilhelmi und Fürst) für No. 1: ja, No. 2 und 3: nein. Die übrigen Antworten nehmen auf diese 3 Kategorien nicht Bezug. Dortmund (Auskunft vom Magistrat), Essen a. d. R., Magdeburg, Halle a. d. S. erklären, auf dem Boden der Ansicht von Wilhelmi & Fürst zu stehen. Weitere Auskünfte sind von Mainz und Chemnitz (zu unterscheiden zwischen den im Eisenbahn-Unternehmen als Transportanstalt und den mit Erzeugung von Eisenbahn-Material, in Reparatur- und sonstigen Werkstätten — Chemnitz fügt noch Gasanstalten und Elektricitäts-Werke hinzu — beschäftigten Arbeitern), Breslau und Köln (Reparaturwerkstätten: ja), Crefeld (Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter, -Güterboden-Arbeiter, -Schmiede, -Anstreicher, -Schreiner, -Schlossergesellen, -Kesselschmiede, -Fabrikarbeiter und -Tagelöhner: ja), Düsseldorf (§ 6 der Gewerbeordnung treffe nur die Eisenbahn-Beamten, daher gehe das Gewerbegericht alle im Betriebe des Eisenbahn-Unternehmens beschäftigten Arbeiter an). Letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen über die Frage waren zur Zeit meiner Umfrage nach den Antworten noch nicht ergangen.

*) Anm. der Herausgeber: Wir werden demnächst Entscheidungen der GG. Berlin und Karlsruhe veröffentlichen, die auf einem entgegengesetzten Standpunkt stehen wie der Verfasser. — Unseres Erachtens geht die überwiegende Ansicht der Praxis dahin, dass § 6 RGO. nur den Transportbetrieb der Eisenbahnen von der RGO. hat ausnehmen wollen (vgl. Schenckel zu § 6 Bd. I. S. 45). Die Gegner dieser Ansicht können sich nur auf die vom Verf. mitgeteilte gelegentliche Aussprache des RG. Bd. 8. S. 150 berufen, jetzt allerdings auch auf den angezogenen, aber mit der konstanten Praxis der preussischen Verwaltung in Widerspruch stehenden Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten sind das GG. Minden, sowie das GG. für den Kreis Randow mit dem Sitz in Stettin.

Eingegangen sind die Jahresberichte der GG. Biebrich, Frankfurt a. O., Oldenburg, Wetzlar, sowie ferner die Statuten der mit dem 1 Januar ins Leben tretenden GG. Gotha und Dortmund. Letzteres hat zugleich seine Geneigtheit zum Beitritt erklärt.

Verfassung und Verfahren.

Bürgermeister als Vorsitzender. Wie uns das GG. Greiz mitteilt, ist der dortige Bürgermeister seitens der Fürstlichen Landesregierung anstandslos als Vorsitzender des GG. bestätigt worden, obwohl auch dort der Gemeindevorstand eine kollegiale Verfassung nicht hat.

Rechtsprechung.

Muss der Arbeiter bei Stücklohn Abänderungen an der gefertigten Arbeit unentgeltlich bewirken? (Urteil GG. Berlin. Kammer I, Vors. Assessor Techow.)

Thatbestand. Der Schneider M. hatte für den Beklagten Damenjackets gegen Stücklohn gefertigt. Er fordert ausser dem Stücklohn für Abänderungen, die er bei viermaligem Anproben seitens der Bestellerinnen habe vornehmen müssen und die einen Zeitaufwand von 32 Stunden verursacht hätten, 4 M. Bekl. hat Abweisung beantragt, da die Abänderungen ülicher Weise umsonst gemacht werden müssten.

Gründe. Die Entscheidung der Frage, ob der Arbeitnehmer Aenderungen an der ihm aufgetragenen Arbeit machen muss, ohne ausser dem Stücklohn eine Vergütung fordern zu dürfen, oder ob ihm solche zusteht, ist davon abhängig, ob die Änderungen infolge veränderten Auftrages seitens des Arbeitgebers erforderlich waren, oder ob auftragswidrige Arbeit des Arbeitnehmers die Schuld trägt. Nur im letzteren Falle ist anzuerkennen, dass der Arbeiter die Abänderung unentgeltlich machen muss (§ 898 I 11 A. LR.). Im ersten Fall ist ein Brauch, dass der Arbeiter umsonst abändere, nicht anzuerkennen, vielmehr die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers begründet (§ 896 I 11 A. LR.), sofern dieselbe nicht durch vorherige Abrede ausgeschlossen ist. Eine solche Abrede ist vorliegend nicht behauptet, dagegen erwiesen, dass die Aenderungen lediglich der geänderten Disposition des Bekl. bezw. seiner Bestellerinnen zuzuschreiben waren. Der Anspruch des Klägers ist daher begründet.

Wo ist der Erfüllungsort bei der Entschädigungsklage des Arbeiters wegen vorzeitiger Entlassung? (Urteil des GG. Augsburg, eingesandt vom Vors.)

Der Kläger war von dem in Augsburg wohnhaften Bauunternehmer in einer Wirtschaft in Lechhausen als Maurerpolier bei Aufführung eines Neubaues in Lechhausen angenommen worden. Die Lohnzahlung geschah gleichfalls in Lechhausen. Er forderte 14tägige Lohnentschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen sei.

Das GG. Augsburg erklärte sich für unzuständig.

Gründe. Der Umstand, dass der Bekl. am Sitz des GG. wohnt, hat nach § 25 GGG. ausser Betracht zu bleiben: es ist lediglich zu untersuchen, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Kläger macht eine Entschädigungsforderung wegen kündigungsloser Entlassung geltend, beansprucht Ausgleich des Nachteiles, welcher in seiner Vermögenslage dadurch entstanden ist, dass Bekl. die im § 122 GO. vorgeschriebene Kündigungsfrist nicht innegehalten hat. Der Streitpunkt dreht sich somit um die Frage, ob Bekl. verpflichtet war, das mit dem Kläger eingegangene Arbeitsverhältnis in Lechhausen noch 14 Tage fortzusetzen. Wollte man aber auch die Klage als auf Zahlung des Lohnes gerichtet auffassen, so würde an dem hiernach gewonnenen Resultate nichts geändert, da die Lohnzahlung stets in Lechhausen erfolgt ist, Lechhausen also auch für die Lohnzahlungspflicht als Erfüllungsort zu betrachten ist.

Abzug der Versicherungsbeiträge. (Urteil des GG. Berlin K. 8.: Vors. Mag.-Ass. Fürst.)

Der ohne Kündigung entlassene Kläger forderte auf 14 Tage Lohnentschädigung. Bekl. stellte u. a. die von ihm verauslagten Beträge an Eintrittsgeld zur Krankenkasse, Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung, deren Abzug vom Lohn er unterlassen hatte, zur Kompensation. Der Kläger bestritt die Zulässigkeit der Kompensation. Das GG. hat dieselbe für unzulässig erklärt.

Grund. Der Kompensationseinwand des Bekl. scheitert an den Bestimmungen der §§ 53 des Kr. Vers. Ges. und 100, 109 des R. G. vom 22. Juni 1889, welche verordnen, dass die Beitragsraten zu der Versicherung den Arbeitnehmern bei der Lohnzahlung und also vom Lohne abgezogen werden sollen. Vorliegend wird aber nicht eine Lohn- sondern eine Schadenersatzforderung wegen Kontraktbruchs vom Kl. im Prozesswege verfolgt.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik.

Von

Dr. N. Brückner.

Preis: Ca. 2 Mk.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 129.

Soeben erschien:

Veröffentlichung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.

Zur Reform des Handelskammerwesens in Preußen.

Stenographischer Bericht über die öffentliche Versammlung des **Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller** am 10. Dezember 1894.

Preis: Geheftet 1 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. – Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 24. Januar 1895. Nr. 108.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Die preussische Volksbildungs-Pflege und der Etat 1895/96. Von J. Tews, General-Sekretär der Gesellschaft für Volksbildung 73

Erziehung 79
Heim für verlassene Kinder in Niederösterreich. — Kindersport und Gemeindeverwaltung.

Schule 80
Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern. — Einjährigen-Berechtigung der Lehrer.

Armenpflege 80
Landarme und Arbeiterversicherung in Schleswig-Holstein. — Truckunfug in der Münchener Armenpflege.

Gesundheitspflege 81
Sanitätswachen in Hamburg. — Wiederholungskurse für Hebammen.

Versicherung 82
Vorstands-Suspension bei der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen in Berlin. — Zahlung des Krankengeldes für Sonntage. — Feststellung des Tages des Invalidenrenten-Antrags.

Obligatorische Lebensversicherung für Oesterreich. Von Dr. Wilh. Roth 83

Wohnungswesen. Städtebau 84
Stadterweiterung und Liegenschafts-Accise in Baden. Von Bürgermeister Dr. Weiss.

Gewerbe 87
Handwerkerkammern. — Städtisches Eismonopol.

Allgemeine Kommunalverwaltung . . . 87
Arbeitszeit der städtischen Schutzleute in Plauen. — Kreisbeschreibungen.

Allgemeine Sozialpolitik 88
Städtische Sozialkommissionen und Arbeiter.

Die preussische Volksbildungs-Pflege und der Etat 1895/96.

Von **J. Tews**, General-Sekretär der Gesellschaft für Volksbildung in Berlin.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir auch an dieser Stelle noch die alte Phrase, die Preussen als das Land der Schulen bezeichnet, auf ihren wahren Wert zurückführen. Preussen ist das Land der Schulen niemals gewesen. Es hat allerdings in der Zeit von 1808—1840 anerkennenswerte Anstrengungen gemacht, seine östlichen Provinzen aus den halbrussischen Zuständen, in denen sie sich in vielfacher Hinsicht befanden, herauszuheben. Aber seit der Mitte unseres Jahrhunderts hat die preussische Schulpolitik nur in der ersten Hälfte der siebziger Jahre einen kurzen Frühling gefeiert. Seitdem ist es wieder in der Reihe der deutschen Staaten ins letzte Glied getreten; ein Platz, der ihm in manchen Beziehungen allerdings von Musterstaaten, wie die beiden Mecklenburg es sind, ernstlich streitig gemacht wird.

Den härtesten Stoss erhielten die preussischen Volksbildungs-Anstalten im Jahre 1887. Durch Gesetz vom 26. Mai des genannten Jahres wurde die Entscheidung über die Notwendigkeit neuer Leistungen für die Volksschule den Staatsbehörden entzogen und den Kreis- und Bezirksausschüssen, sowie in letzter Instanz dem Provinzialrat übertragen; d. h. den Gutsbesitzern, welche in diesen Körperschaften über die Mehrheit verfügen, wurde die Befugnis gegeben, auch die notwendigsten Forderungen als nicht notwendig zu bezeichnen, wenn sie in ihren Gutsbezirken die Kosten zu tragen hätten. Die Schuld, welche die preussische Politik in dieser Zeit auf sich geladen hat, besteht also keineswegs bloss darin, dass sie die gesetzliche Regelung des Volksschulwesens unterliess; sie hat das Gegenteil gethan und die rechtlose Volksschule aus den Händen verantwortlicher Staatsbeamten in die Gewalt von einseitigen Interessenvertretungen ausgeliefert. Man hat dieses Gesetz mit vollberechtigtem Spott als „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte“ bezeichnet. Aber ausserhalb Preussens hat man weder Spott noch Entrüstung laut werden lassen. So schwer ist es für ein Volk, den ruhmumstrahlten Leiter seiner auswärtigen Geschicke sich gleichzeitig als unheilvoll wirkende Macht in der inneren Politik vorzustellen, den Begründer des allgemeinen gleichen Wahlrechts gleichzeitig als den erfolgreichsten Feind der allgemeinen Volksbildung zu denken. Aber ob schmerzlich einzugestehen oder nicht, die historische Wahrheit und die für jede Besserung der Verhältnisse erforderliche Erkenntnis der Ursachen machen es zur gebieterischen Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, dass die Leidensgeschichte der preussischen Volksschule unter dem Fürsten Bismarck auf ihren Höhepunkt geführt worden ist, den sie bisher nicht wieder hat verlassen können. Fürst Bismarck selbst hat übrigens mit der ihm eigenen Offenheit aus seiner ultra-reaktionären Gesinnung in dieser Beziehung niemals ein Hehl gemacht. Wenn die einzige scheinbare Ausnahme, als er einmal die Männer der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung als „seine getreuen Kampfgenossen“ begrüsste, fort und fort als charakteristische Anerkennung der Volkslehrer wiederholt worden ist, so war es nicht seine Schuld; die Worte bezogen sich nur auf die Bundesgenossenschaft im Kampfe gegen den römischen Klerus. Im übrigen hat er niemanden darüber im Zweifel gelassen, dass seine Schulpolitik im wesentlichen Politik zur Verminderung der Schullasten war. Seine allgemein ausgesprochene Entschuldigung, dass er für die Thaten des Ministers Falk nicht verantwortlich sei, ist für dessen Schulpolitik niemals bezweifelt worden. Dass der Plan des Gesetzes von 1887, der im Grunde genommen nichts weiter ist, als eine Reception der mecklenburgischen ritterschaftlichen Schule für das ganze Gebiet, in dem der preussische Adel die Oberhand hat, die Landschule nicht völlig zu Boden gedrückt hat, verdanken wir allein der preussischen Beamten-Bureaukratie, die über diesen Eingriff in althergebrachte Befugnisse nicht wenig erbittert ist und mit den von früher her verfügbaren Etatsmitteln einen ziemlichen Druck auf die wenig leistungsfähigen Gemeinden ausüben kann. Dazu hat Preussen das Glück gehabt, gerade nach

dem Erlass jenes Gesetzes wohlwollende Kultusminister zu haben. Sowohl Graf Zedlitz — trotz des unseligen Schul-Gesetzentwurfs — als auch Dr. Bosse haben persönlich die grössten Anstrengungen gemacht, den völligen Ruin aufzuhalten. Hätte in derselben Zeit ein Mann mit den Zielen eines Puttkamer an der Spitze der Unterrichtsverwaltung gestanden, so würden heute die Konsequenzen der Bismarckschen Schulpolitik gezogen und die „gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte" nicht mehr zu fürchten sein.

Aber auch der beste Wille des Beamten vermag wenig, wenn er nicht durch das Gesetz bewaffnet wird, und er vermag nichts, wenn Gesetze ihm auf Schritt und Tritt im Wege stehen. In dieser Lage befindet sich der preussische Unterrichtsminister. Es war keine Uebertreibung, als Dr. Bosse in den Sitzungen des Abgeordneten-Hauses v. 10. Jan. und 4. Mai 1893 erklärte, er könne die Verantwortung für die jetzigen Zustände im preussischen Volksschulwesen nicht länger tragen und nicht die Gewähr übernehmen, dass der Bildungs-Standpunkt des Volkes erhalten bleibe. Der Etat für 1885/86, der soeben dem Landtag zur Beratung zugegangen ist, liefert dafür einen leider nur zu deutlichen Beweis.

Im ersten Augenblick ist der Eindruck, den die Ziffern des Etats machen, allerdings nicht so ungünstig. Die Gesamtausgaben für Kultus, Unterricht und Medizinalwesen sind um 2 604 879 M. höher, wovon auf das Ordinarium 1 857 344 und auf einmalige und ausserordentliche Ausgaben 747 535 M. entfallen. Die Hauptposten der dauernden Ausgaben sind folgende:

		Mehr gegen 1894/95
Ministerium	1 156 090	20 720
Evangelische Kirche . .	3 003 293	15 868
Katholische Kirche . . .	2 602 560	— 2 229
Prov. Schulbehörden . .	746 408	30 705
Universitäten	8 253 663	82 304
Höhere Lehranstalten . .	8 189 897	35 555
Volksschulwesen	64 729 068	1 330 588
Kunst und Wissenschaft .	4 102 471	40 880
Techn. Hochschulen . .	1 714 696	39 672
Kultus und Unterricht gemeinsam	11 092 498	273 084
Medizinalwesen	1 923 132	— 10 266
Allgem. Fonds	187 378	500
Summa	107 701 153	1 857 344

Die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben sind von 4 373 575 Mk. auf 5 121 110 Mk. gestiegen. Von der Steigerung in dem letzten Posten entfallen die Hauptsummen auf die Universitäten (385 650 M.) und die technischen Hochschulen (209 750 M.).

Die ganz erhebliche Steigerung der Volksschulausgaben fällt sofort ins Auge. Von dem Mehrbetrage von 1 330 588 M. entfallen 83 432 M. auf die Lehrerbildungsanstalten, 79 660 auf das Kapitel Schulaufsicht und 1 159 276 M. auf die eigentlichen Volksschul-Ausgaben (Kapitel 121, Tit. 32 bis 42 des Etats). Geht man die einzelnen Posten durch, so überzeugt man sich aber bald, wie wenig diese Ziffer Veranlassung giebt, an eine Besserung der gegenwärtigen Schul- und Lehrerverhältnisse zu denken. Von dem Mehr entfallen 500 000 M. auf die nach dem Schullasten-Gesetz zu zahlenden Stellenbeiträge, d. h. es mussten im Laufe des Jahres etwa 1200—1300 neue Schulstellen eingerichtet werden. Damit dürfte die durch den Bevölkerungszuwachs bedingte Vergrösserung des Schulkörpers nur eben erreicht, also für eine Besserung des Bestehenden wenig oder nichts geschehen sein. Weitere 380 000 M. werden gebraucht, um der inzwischen gewachsenen Zahl der Volksschullehrer die etatsmässigen Alterszulagen zu zahlen und 225 000 M. sind erforderlich, um den gesetzlichen Verpflichtungen gegen Emeriten und Witwen zu entsprechen. Bleiben schliesslich 54 279 M., welche ausreichend sein sollen, um den bestehenden Notständen wirksam zu begegnen und um neue Schulstellen ins Leben rufen zu helfen. Für letzteren Zweck werden anstatt der bisherigen 101 938 M. nur 92 891 M. gefordert.

In derselben Weise hat sich die Erhöhung der Volksschul-Ausgaben in den letzten Jahren überhaupt vollzogen. Im Etatsjahr 1894/95 wurden ganze 59 000 M. mehr gefordert, 1893/94 dieselbe Summe, 1892/93 etwa 67 000 M. Alle übrigen Erhöhungen waren für die gesetzlichen Beiträge zu neu begründeten Stellen, zu Alterszulagen und Pensionen erforderlich. Nur für Schulbauten ist zur Erleichterung der von ihnen bedrückten Gutsbesitzer und Gemeinden eine Summe von 2 Millionen Mark durch Gesetz vom 14. Juli 1893 für 1893—95 bewilligt worden, an deren Stelle nunmehr die durch § 49, Absatz 2 des Ergänzungssteuer-Gesetzes frei werdenden Summen treten. In welcher Höhe und auf wie lange Zeit, darüber ist selbst Dr. Miquel anscheinend noch nicht zu einem Entschluss gekommen. Das ist alles, was der unverdrossene Kultusminister Dr. Bosse dem Kulturstaat abzuringen vermocht hat. Mit einer Hand voll Geld, mit einem Mehr von 60 000 M. jährlich soll ein Schulorganismus der über 5 Millionen Kinder umfasst und nach dem einstimmigen Urteil aller Sachverständigen sich zum Teil in einer geradezu unverantwortlichen Verfassung befindet, zu zeitgemässer Entwickelung erhoben werden, und zwar, was nicht zu übersehen ist, in allen wenig kultivierten Gegenden nur mit diesen Mitteln, da die Gemeinden zu neuen und erhöhten Leistungen nur durch die Kreis- und Provinzialvertretungen, nicht durch die Staatsregierung angehalten werden können. 60 000 M. als Meliorationsbetrag für die Volksschulverwaltung eines Grossstaates!

Den Niedergang des preussischen Volksbildungswesens pfeifen denn auch die Spatzen von den Dächern. Es überkommt einen das Gefühl der Beschämung, wenn man die Zahlen der preussischen Unterrichtsverwaltung denjenigen der Mittel- und Kleinstaaten gegenüber stellt. Leider verfügen wir nicht über eine einheitliche Schulstatistik der Deutschen Staaten. Die vorhandenen wenigen Zusammenstellungen leiden an manchen Unzuverlässigkeiten und basieren vielfach auf willkürlichen Berechnungen. Vor allem sind die Staatsausgaben allein für den Stand des Schulwesens durchaus nicht massgebend, da die Gemeinden in ganz verschiedener Weise zu den Schullasten herangezogen sind. Nur in einem deutschen Staat, in Anhalt ist die Staatsschule nahezu durchgeführt und augenscheinlich mit dem besten Erfolge. Das Ländchen wetteifert in seinen Schuleinrichtungen mit Sachsen, Hessen und Baden und verwendet auf den Unterricht seiner 45 000 Volksschüler über 2 Millionen Mark, d. h. 46 M. auf den Kopf des Schülers, was reichlich das Doppelte dessen ist, was in den meisten preussischen Bezirken aufgewandt wird.

Um den Rückstand der preussischen Schulverhältnisse zahlenmässig darzulegen, muss man schon einzelne Punkte herausgreifen, z. B. die Lehrergehälter. Preussen besoldet nicht nur 7600 jüngere Lehrer mit weniger als 650 M. (viele davon mit 540 M. und weniger!), sondern zahlt auch Tausenden von Lehrern, die 10—50 Jahre im Amte stehen, Gehälter, die sich wenig über diese Höhe erheben. Nach der Statistik von 1891 beziehen ca. 3600 Lehrer mit 10—15 und 1200 Lehrer mit 15—20 Dienstjahren unter 950 M. (davon 1600 unter 800 M.); 1700 Lehrer mit 20—30 Dienstjahren hatten Einkommen unter 1100 M. (davon 430 unter 950). Von den 30—50 Jahre amtierenden Lehrern, die eine Gehaltssteigerung nicht mehr erfahren, blieben 1600 unter 1250 M. (davon eine erhebliche Zahl unter 1100 und 1000 M.) mit Einschluss aller persönlichen und Alterszulagen. In Bayern ist dagegen das niedrigste Lehrereinkommen im 30. Dienstjahre 1320 M. und im 50. Dienstjahre 1680 M. Aber nur in zwei Kreisen (Pfalz und Unterfranken) sinken die am schlechtesten dotierten Stellen auf diesen Mindestsatz. Das Durchschnitts-Einkommen der preussischen Lehrer betrug 1891 1203 M., wobei die kirchlichen Einnahmen eingerechnet sind; die

bayerischen Lehrer dagegen hatten im Jahre 1892, die kirchlichen und sonstigen Nebeneinkünfte nicht gerechnet, durchschnittlich 1496 M., wobei noch zu beachten ist, dass in Preussen die Grossstädte und Industrieorte zahlreicher sind und mit ihren grösseren Zahlen den allgemeinen Rückstand mehr verdecken. Während in Preussen 2791 Lehrer unter 600 Mk., 10462 unter 750 Mk., 21472 unter 900 Mk. und 30730 unter 1050 Mk. beziehen, setzt das badische Schulgesetz Mindestgehälter von 1100—2000, das sächsische 1000—1800, das hessische 1000—1600, das weimarische 950—1600, das gothaische 880—1630, das meiningische 1000—1800, das anhaltische 1100—2100 M. fest. Diese Einkommen müssen in den kleineren Ortschaften erreicht werden, die grösseren haben höhere Sätze. Auf Württemberg haben wir in Nr. 102 der „Blätter" eingehender verwiesen.

Auch in jeder anderer Beziehung fällt die Vergleichung zu Ungunsten Preussens aus. Ein zur Gegenüberstellung besonders geeignetes Material bietet das soeben erschienene statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern.*) Aus demselben geht u. a. hervor, dass Bayern für 13524 Schulklassen 13611 ordentliche Lehrkräfte hatte, daneben 6098 Religionslehrer und 4392 technische Lehrkräfte. Die Zahl der ordentlichen Lehrer ist also, wie es für den ordnungsmässigen Unterrichtsbetrieb erforderlich ist, etwas grösser als die der Klassen. Preussen dagegen hatte 1891 für 82746 Klassen nur 70094 Lehrkräfte, so dass 12652 Klassen mit versehen werden mussten. Dabei wurden 1661000 Kinder in überfüllten Klassen unterrichtet. Auf einen bayerischen Volksschullehrer entfallen 60, auf einen preussischen 70 Kinder.

Viel trauriger ist es aber in Preussen um die Anstalten bestellt, die den Volksschul-Unterricht fortsetzen sollen, um die Fortbildungsschulen, die anscheinend für die preussische Regierung eine Einrichtung sind, mit der sich die einzelnen Ressorts abwechselnd abzugeben haben. Zwischen dem Ministerium für Handel und Gewerbe und dem Kultusministerium mehrfach hin- und hergeschoben, sind sie gegenwärtig dem ersteren unterstellt. In dem vorliegenden Etat werden die ländlichen Schulen von den übrigen losgelöst und dem Landwirtschafts-Minister zugewiesen. Vielleicht ist ein derartiges Ressortverhältnis für eine Förderung des Fachunterrichts auch in mancher Beziehung geeignet. Für diesen bringt der gegenwärtige Etat eine Vermehrung der Ausgaben, insbesondere für die Baugewerksschulen. Dagegen kommen die allgemeinen gewerblichen und die ländlichen Fortbildungsschulen aus den primitivsten Verhältnissen nicht heraus. Der Mangel einer pädagogisch sachverständigen Leitung macht sich in den Verfügungen der höchsten Verwaltungsbehörde unaufhörlich geltend.**) Die gesamte Aufwendung für diese Anstalten besteht eigentlich aus Prämien für solche Gemeinden, die darauf Anspruch machen, und beläuft sich alles in allem auf 850000 M., wovon 300000 M. auf Posen und Westpreussen entfallen. Für den Rückschritt der Schulen in den letzteren Provinzen ist es kennzeichnend, dass der betreffende Etatsposten jetzt um 50000 M. herabgesetzt werden konnte, während für die übrigen Provinzen 110000 M. mehr ausgesetzt sind, wodurch eine Mehrausgabe von 60000 M. entsteht, dazu kommen noch 23000 M., die bisher für ländliche Fortbildungsschulen verwandt wurden, die erste Erhöhung dieses Postens seit 1889. Über die Zahl der Fortbildungsschüler liegen Zahlen gegenwärtig nicht vor. Nach der letzten amtlichen Denkschrift, die den Zeitraum von 1883 bis 1890 umfasst, waren 119568 männliche Fortbildungsschüler vorhanden, alle Innungsschulen etc. eingerechnet, wovon vielleicht die Hälfte lediglich in den Listen steht, ohne die Schulen zu besuchen. Die Zahl der ländlichen Fortbildungsschüler wird für 1890 auf 11144 angegeben. Mädchen-Fortbildungsschulen bestehen nur in wenigen preussischen Gemeinden und werden vom Staate so gut wie garnicht unterstützt. Bei durchgeführter Fortbildungs-Schulpflicht (für Knaben bis zum vollendeten 18., für Mädchen bis zum vollendeten 16. Jahre) würde etwa für 1200000 Knaben und 600000 Mädchen Unterricht zu beschaffen sein, ein Ziel, das in einer Reihe von deutschen Staaten nahezu ganz (Sachsen, Hessen, Baden, Sachsen-Weimar), oder doch zu einem guten Teile (Bayern, Württemberg) erreicht ist. Auch in den beiden letztgenannten Staaten ist der Fortbildungs-Unterricht, wenn auch zumeist nur in der Form der Sonntagsschule, seit Jahrzehnten vollständig durchgeführt, und Württemberg ist im verflossenen Jahre einen Schritt weiter zur Werktags-Fortbildungsschule gegangen. In Bayern werden beide Geschlechter vom 14. bis zum vollendeten 16. Jahre beschult, was insgesamt eine Schülerzahl von 344570, auf die preussische Bevölkerungsziffer bezogen, 1900000, ausmacht. Von diesen gingen 31321 gewerbliche und 9022 landwirtschaftliche Fortbildungsschüler über den obligatorischen Feiertags-Unterricht hinaus. Stellen wir nur diese freiwilligen Fortbildungsschulen den gleichwertigen preussischen Anstalten gegenüber, so ist das Defizit auf der Seite der letzteren ein recht bedeutendes. Die gewerblichen Fortbildungsschulen erforderten in Bayern 1892 einen Aufwand von 575054 M., wovon aus Distrikts-, Kreis- und Staatsmitteln 244826 M. flossen. Auf den Kopf des Schülers entfiel eine Ausgabe von 18,4 M. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen erforderten 160073 M., wovon aus Staats-, Kreis- und Distriktsmitteln 108496 M. flossen — in Preussen zahlte der Staat zu den ländlichen Fortbildungsschulen zur selben Zeit 22050, d. h. auf die Bevölkerungsziffer Bayerns reduziert, ganze 4000 M., für jeden Schüler 2 M. Der jetzige Etat setzt 30000 M an. Eine Vergleichung mit den weiter vorgeschrittenen Staaten fällt für Preussen selbstverständlich noch weit ungünstiger aus. Der Grossstaat Preussen wird vielleicht mit der Einrichtung der obligatorischen Fortbildungsschule so lange zögern, bis auch Mecklenburg ihm den Rang abläuft. Den Gemeinden diese wichtige Kulturbestimmung zu überlassen, hat sich als gänzlich verfehlt erwiesen, was durch nichts so augenscheinlich dargethan worden ist, als durch die wiederholten eingehenden Verhandlungen in der Stadtverordneten-Versammlung der schulfreundlichsten Kommune Preussens, der Berliner, bei denen alle Gründe gegen den obligatorischen Fortbildungsunterricht auf nichts weiter hinausliefen, als darauf, dass dann die Zahl der Schüler auf das Vier- bis Fünffache stiege und somit eine soviel Mal grössere Aufwendung erforderlich wäre. Hier kann nur der staatliche Zwang, der die Schulen vorschreibt, zum Ziele führen. Wer die Mittel aufbringt, die Kommune oder der Staat, ist eine Frage zweiter Ordnung.

Auch betreffs der Volksschulen bedeuten die Leistungen der Staatskassen nicht soviel als die Vorschriften der Staatsgesetze. Staaten mit hochentwickeltem, seit lange gesetzlich geregeltem Volksschulwesen hatten bisher nur geringe staatliche Schulbeiträge aufzuweisen: Sachsen 12%, Hessen und Baden 11%. In den letzten Jahren macht sich allerdings in sämtlichen deutschen Staaten die Neigung bemerkbar, die Schullasten mehr und mehr auf die Staatskasse zu übernehmen. Glücklicherweise verfährt man dabei nicht nach dem Rezept des Fürsten Bismarck, der am 1. April 1886 die subsidiären Leistungen der Gutsherren einfach sistierte, ohne einen gesetzgeberischen Akt, trotzdem sie auf landrechtlicher Vorschrift beruhen, und durch die Gesetze vom 14. Juli 1888 und 31. März 1889 26 Millionen Mark den Gemeinden abnahm und der Staatskasse auferlegte. Hätte dazumal ein Mann an der Spitze des preussischen Staates gestanden, der für die Kulturaufgaben Sympathie und Verständnis hatte, so wären jene 26 Millionen nicht ohne Rücksicht auf Bedürfnis und zweckmässige Verwendung in die Gemeindekassen geflossen, sondern zur Besse-

*) 1. Jahrgang, München 1894, Lindauersche Buchhandlung, X und 284 S. nebst Karten etc. (M. 3,00.)

**) Vgl. z. B. die Verfügung über den deutschen Unterricht. „Blätter" Nr. 86).

rung des Bildungswesens verwandt worden. So aber hat der Staat in weiten Gebieten des Ostens die Unterhaltung der Landschulen nunmehr fast ganz übernommen — die Landgemeinden der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern und Posen zahlen zur Unterhaltung von 12000 Lehrern nur noch 750000 Mk., im Durchschnitt also 60 Mk. — ohne nur gewillt zu sein, die Konsequenzen zu ziehen. Eine Wiedereinführung der aufgehobenen Gemeindeleistungen ist ungemein schwierig, wenn nicht ganz unmöglich, wenigstens so lange, bis eine bildungsfreundliche Landtags-Mehrheit und eine von gleichen Tendenzen beherrschte Gesamtregierung das Gesetz vom 26. Mai 1887 beseitigt haben. Gegenwärtig ist an einen solchen Schritt nicht zu denken. Die neueste Thronrede erwähnt die Schule mit keinem Worte. Die Regierung — mit Ausnahme des Kultusministers — ist also mit dem jetzigen Zustande entweder einverstanden, oder sie scheut sich, bei der Mehrheit des Landtages sich einen Korb zu holen.

Niemals ist die preussische Unterrichtsverwaltung in einer peinlicheren Lage gewesen als gegenwärtig. Die massgebenden Männer bereiten für die aufstrebende Volksmehrheit heute andere Segnungen vor als die Pflege der geistigen und moralischen Kräfte, auf die das niedergetretene Preussen am Anfang unseres Jahrhunderts einst neu aufgebaut wurde. Die wachsende Volkskraft soll nicht noch weiter entwickelt, sondern in Fesseln geschlagen werden. Dazu ist es allerdings zu spät. Aber während jene Volksbeglücker ihr Wesen treiben und die Volksbildungs-Anstalten zum Stillstand und Rückgang verurteilen, gehen Hunderttausenden die Jahre der Entwickelung verloren, und keiner der Bremser am Kulturapparat ist gewillt und im Stande, den Geschädigten Ersatz zu bieten. Wenn einst ein Kulturstatistiker die rein materiellen Werte summieren wird, die reaktionäre Politiker auf diese Art dem Volke vorenthalten haben, so werden sich grössere Summen ergeben, als die Beträge die durch Zölle auf notwendige Lebensmittel, durch Liebesgaben etc. ihm entzogen werden. Aber um diese Millionen der Steuerpolitik wird gestritten, während an den Milliarden verlorener Volksbildungs-Schätze die öffentliche Meinung in dem grössten deutschen Staate noch immer achtlos vorübergeht.

Erziehung.

Heim für verlassene Kinder in Niederösterreich. Aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Kaiser Franz Josefs I. will der niederösterreichische Landesausschuss eine Institution eröffnen, in der 715 verwaisten und verlassenen Kindern eine Heimstätte geboten wird. Um die sozial-praktische Seite dieses humanitären Institutes in das richtige Licht zu stellen, genüge die ganz trockene Angabe, dass von den 20000 Findelkindern, die das Land Niederösterreich hat, alljährlich 1799 Kinder „abgeschrieben", d. h. dem Elende preisgegeben werden. Der niederösterreichische Landesausschuss will deshalb für die Findelkinder eine Anstalt errichten, in der die Pfleglinge zu landwirtschaftlichen Arbeiten erzogen werden sollen. Eine Reihe ähnlicher Aktionen soll auch in allen anderen Kronländern der österreichisch-ungarischen Monarchie unternommen werden. Die wahrhaft Verlassenen sind, wie sich der vom Landtags-Abgeordneten Dr. Weitlof in dieser Angelegenheit erstattete Bericht sehr schön ausdrückt, jene Kinder, denen nach herkömmlichen sozialen Begriffen der Makel der unehelichen Geburt anhaftet, die ihr Dasein einem Fehltritt verdanken und die ihre Mutter verloren oder, wie in den meisten Fällen, nie gekannt haben. Der neu zu begründenden Anstalt wird zur Versorgung jener 715 Kinder ein Jahresaufwand von 126700 fl. zur Verfügung stehen.

Kindersport und Gemeindeverwaltung. Ein Kinderfreund in Buchholz i. S. hat der Schule die Mittel zum Ankauf einer grösseren Anzahl Schlittschuhe zur Verfügung gestellt, damit diesem gesundheitsfördernden Sport auch die Kinder ärmerer Eltern obliegen können. Wie wenige Gemeinden denken noch daran, mit welch geringen Mitteln sie auf die gleiche Weise unter geeigneter Ueberwachung der Gesundheit unbemittelter Kinder einen wertvollen Dienst erweisen könnten.

Schule.

Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern. Nach dem ersten Bekanntwerden der Berliner Privatenquêten und ihrer gradezu erschütternden Ergebnisse über die Anstrengung kindlicher Arbeitskraft vor und nach den Unterrichtsstunden, haben wir die Forderung erhoben, dass die amtliche Statistik sich dieser Sache annehme („Blätter" Nr. 101). Der Forderung scheint jetzt Genüge zu geschehen. In den Rixdorfer Gemeindeschulen, denen jene Privatenquête hauptsächlich ihr Material entnommen hatte, finden jetzt amtliche Erhebungen über die gewerbliche Nebenbeschäftigung der Kinder statt. Es sind nach dem Formular insbesondere folgende Fragen zu beantworten: Wieviel von den gewerblich Nebenbeschäftigten betreiben ihre Beschäftigung länger als vier Stunden täglich, vor 6 Uhr Morgens, nach 9 Uhr Abends, auch an den Sonntagen? Da Rixdorf ausserhalb des Gemeindebezirks Berlin liegt und es sich also um Erhebungen des Städtischen Statistischen Amts nicht handeln kann, so hängt jedenfalls diese Erhebung mit einem Vorgehen der staatlichen Statistik zusammen, welche derartige Erhebungen in weiterem Umfange beabsichtigen soll. — Aus Hamburg wird jetzt bekannt, dass die Ober-Schulbehörde schon vor etwa 2 Jahren die Zahl der „Stellenschüler" (welche vor oder nach dem Unterricht noch eine Arbeitsstelle haben) amtlich erhoben und an einigen Schulen bis zu 20% der Gesamt-Schülerzahl ermittelt habe. Als ein Zeichen der nunmehr erweckten Aufmerksamkeit für den Gegenstand ist es zu betrachten, wenn die Hamburger Nachrichten jetzt folgende Schilderung entwerfen:

„Die Mädchen werden bekanntlich meistens zum Kinderwarten oder zur Arbeit in der Küche gehalten. Weit schlimmer sind aber die Knaben daran, welche als Kegeljungen, Zeitungsträger, Flaschenspüler, Laufburschen, Brot- und Milchausträger beschäftigt werden. Zu bedauern sind jedenfalls die Knaben, welche Morgens um 4 Uhr aus dem Schlafe gerissen, schon vor Schulzeit und vielleicht sogar ohne Kaffee, mit ihrem Brotkorb 3—4 Stunden treppauf, treppab laufen müssen, um ihre Kunden zu bedienen. Ähnlich geht es den Milchjungen und Zeitungsträgern, die schon müde und abgespannt in die Schule kommen. Viel schlimmer als diese Kinder aber sind jene daran, die bis Abends spät in den Wirtschaften mit Streichhölzern etc. handeln oder betteln. Ist es doch beobachtet worden, dass die Eltern ihre Kinder in die Häuser zum Betteln schickten, während sie auf der Strasse warteten, um dann den Kindern das erhaltene Geld abzunehmen; konnte man doch während der Domzeit vor dem Eingang eines Etablissements gegen Schluss der Vorstellung ein siebenjähriges Mädchen in eine Ecke gedrückt, sitzen und weinen sehen. Solchen Vorkommnissen gegenüber ist alle Wohlthätigkeit vergeblich."

Dem Schlusssatz ist ohne Zweifel zuzustimmen. Allein es muss nicht bloss gesagt werden, welches Mittel unwirksam, sondern auch, welches wirksam ist. Das wirksame Mittel ist: gesetzlicher Kinderschutz. Wenn in den massgebenden Kreisen des hamburgischen wie des preussischen Staates die richtige Kenntnis der Zustände vorhanden ist, so sollten sie auch von ihrer (durch die Reichs-Gesetzgebung noch nicht beeinflussten) Befugnis zum Schutze der Schulkinder Gebrauch machen.

Einjährigen-Berechtigung der Lehrer. Die Budget-Kommission des Reichstages beschloss am 17. d. Mts. auf Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber einstimmig folgende Resolution vorzuschlagen: „Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Bestimmungen zu treffen, dass der erfolgreiche Besuch eines Lehrerseminars die Berechtigung zum Dienst als Einjährig-Freiwilliger in sich schliesst."

Armenpflege.

Landarmenkosten und Arbeiterversicherung in Schleswig-Holstein. Nach dem Jahresbericht der schleswig-holsteinschen Provinzialverwaltung für 1893/94 bezw. 1894 sind die Ausgaben für das Landarmenwesen (abgesehen von den durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 betreffend die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Unterhaltung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, deren Anstaltspflege notwendig ist, erwachsenen Kosten) wieder um 23120,18 M., nämlich von 372316,29 M. pro 1892/93 auf 395436,47 M. im Rechnungsjahre 1893/94 gestiegen. Die im Etat vorgesehenen Summen sind infolgedessen um 35436,47 M. überschritten worden

Zur Unterstützung dauernd Hülfsbedürftiger war die Summe von 283565,49 M. gegen 265145,86 M. im Vorjahre, also ein Mehrbetrag von 18419,63 M. erforderlich, während die Kosten für Unterstützung vorübergehend Hilfsbedürftiger von 107170,43 M. auf 111870,98 M. stiegen. In den letzten 10 Jahren haben sich die Kosten für die dauernd Hilfsbedürftigen um ca. 80000 M. und für die vorübergehend Hilfsbedürftigen um 20000 M. vermehrt. Die Hoffnung, dass die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzgebung ein weiteres Anwachsen der vom Land-Armenverbande zu tragenden Armenlast verhindern würde, hat sich daher nicht erfüllt. Für das letztere gilt die von uns schon kürzlich gemachte Bemerkung, dass zweifellos durch die Versicherung eine Verbesserung der Qualität der Armenpflege herbeigeführt wurde.

Truckunfug in der Münchener Armenpflege. Welche Missstände sich beim besten Willen der städtischen Behörden in die ehrenamtlich betriebene Armenpflege einschleichen können, zeigt folgende Mitteilung, welche der Münchener Post zuging: „Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Armenunterstützungen allmonatlich in barem Gelde an die Bezirks-Obmänner und von diesen an die Distriktsvorsteher zum Zwecke der Verteilung an die Bezugsberechtigten hinausgegeben werden. Um so verwunderlicher muss es daher erscheinen, dass verschiedene Arme eines nördlichen Stadtbezirks statt Bargeld Kolonialwaren erhalten. Allein dieser Zustand verliert alles Wunderbare, wenn man die Verhältnisse des betreffenden Bezirks näher kennt. Der Vorsteher des betr. Distrikts, ein Kaufmann, liebt es, an die Armen seines Distrikts statt der ihnen gebührenden Geldunterstützung Waren aus seinem Laden zu verabreichen. Das schönste an der Geschichte ist aber, dass der Vorsteher eines anderen Distrikts, ein Staatspensionär, den Armen seines Distrikts statt Bargeld, Anweisungen übergiebt, welche die armen Leute bei dem eben gemeinten kaufmännischen Distriktsvorsteher gegen Waren umzutauschen haben. Wie sehr die armen Teufel durch dieses höchst merkwürdige Gebahren der beiden Distriktsvorsteher bedrückt werden, dafür nur ein Beispiel. Ein armer Mann, der mit einer solchen Anweisung zu dem kaufmännischen Distriktsvorsteher geschickt wurde, erhielt dort statt seiner ihm gebührenden Geldunterstützung für 5 Mk. Zucker und Kaffee. Da der Mann aber das Geld notwendig zur Zahlung seiner Wohnungsmiete brauchte, so war er gezwungen, die erhaltenen Waren bei einem andern Kaufmann mit 50 Pf. Verlust zu verkaufen." Wir zweifeln nicht daran, dass nach Bekanntwerden des Falles der Münchener Magistrat eingeschritten sein wird. Es sollte dann eine amtliche Darstellung der beiden Fälle erscheinen, die jedenfalls beweisen, wie sehr die ehrenamtliche Armenpflege einer Ergänzung zum mindesten durch Inspektoren im Berufsamt bedarf.

Gesundheitspflege.

Sanitätswachen in Hamburg. Der Hamburger Verein zur Errichtung von Sanitätswachen hatte in seiner Sanitätswache Nr. 1 in St. Pauli im Jahre 1894 im ganzen 599 Behandlungsfälle zu verzeichnen und in der Sanitätswache Nr. 2 in St. Georg 323 Fälle. Beide Wachen, die somit im Jahre 1894 zusammen 922 Hülfeleistungen gewährt haben, sind von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr ununterbrochen geöffnet, auch wird im Hause der Patienten die erste Hülfe geleistet. Ferner ist ein Nachweis von jederzeit hülfsbereiten Aerzten und Hebammen in den Wachen erhältlich.

Wiederholungskurse für Hebammen. Die Kgl. Preussische Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat bei dem Kultusminister die Einführung von Wiederholungs-Lehrkursen für sämtliche schon im Beruf stehende Hebammen mit der Begründung angeregt, dass ungeachtet der Einführung der Antisepsis in die geburtshülfliche Thätigkeit der Hebammen die Gesundheitsverhältnisse der Wöchnerinnen bisher sich nicht in dem Maasse gebessert hätten, wie dies zu hoffen gewesen wäre. Während die Sterblichkeit in den Entbindungsanstalten in den Jahren 1887 bis 1889 für die operirten Fälle nur 0,46 % betragen habe, halte sich die Gesamtsterblichkeit der Wöchnerinnen noch nahezu auf der gleichen Höhe von über 0,5 %. Dieser geringe Erfolg der bisher getroffenen Anordnungen sei darauf zurückzuführen, dass die Hebammen die in den Ausbildungskursen gewonnenen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in kurzer Zeit wieder vergässen, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit wieder angeregt würden. Ueber die Ausführbarkeit dieser Maassregel hat der Kultusminister infolgedessen Erhebungen anstellen lassen. — Der Einrichtung der angeregten Kurse ist sicherlich der beste Fortgang zu wünschen. Im Interesse einer allseitigen Erforschung einer sozialpolitisch so wichtigen Frage, wie die Wöchnerinnen-Sterblichkeit ist, wäre es nicht wünschenswert, dieselbe als eine blosse mathematische Funktion der Hebammen-Ausbildung zu betrachten. Aus jener halbamtlichen Mitteilung ist nicht ersichtlich, ob die Deputation auch die Frage mit in Betracht gezogen hat, ob nicht die unverhältnismässig zunehmende Frauenarbeit in der Industrie einen Teil Schuld an der Verschlechterung der Verhältnisse trägt.

Versicherung.

Vorstands-Suspension bei der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen in Berlin. Durch Verfügung des Magistrats v. 10. Dez. 1894 ist der Vorstand der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen vom Amte suspendiert und die Kasse in kommissarische Verwaltung genommen worden. In den über den Vorfall erschienenen Zeitungsberichten ist der Hergang teils inkorrekt, teils unvollständig wiedergegeben worden. Wie uns mitgeteilt wird, ging der Suspension ein längeres Ermittlungsverfahren voran. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde sämmtlicher Orts-Krankenkassen Berlins war darauf aufmerksam geworden, dass bei der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen die Gehälter der Kassenbeamten erheblich höher waren, als bei andern Kassen unter sonst gleichen Umständen. Weitere Ermittlungen ergaben, dass die Beamten so hohe Gehälter z. T. selbst nicht beansprucht hatten. Ein Beamter erklärte ausdrücklich, er würde seine Stellung auch gegen erheblich geringeres Gehalt übernommen haben, wenn es nur dem entsprochen hätte, was er sonst habe verdienen können. Da nach dem Kassenstatut der Vorstand die Gehälter festzusetzen hat, forderte die Behörde ihn unter dem 28. Mai 1894 auf, unbeschadet der laufenden Anstellungsverträge auf Herabsetzung der Gehälter Bedacht zu nehmen. Der Vorstand gab dem zuerst gar keine Folge und beschloss erst auf wiederholte Erinnerungen vom 6. und 26. Aug. und 25. Okt., die Angelegenheit der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Diese erklärte am 23. Nov., die Gehälter seien nicht zu hoch und deshalb nicht herabzusetzen. Daraufhin erfolgte die Suspension mit etwa folgender Begründung. Nach § 42 Abs. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes hafte der Vorstand der Kasse für pflichtmässige Verwaltung wie der Vormund dem Mündel, d. h. für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. Er müsse daher unnötige Ausgaben vermeiden und verstosse hiergegen, wenn er den Kassenbeamten ohne ersichtlichen Grund und insbesondere ohne ihr Verlangen mehr als angemessene, nämlich das übliche Mass erheblich überschreitende Gehälter bezahle. Das Verfahren des Vorstandes rechtfertige den Verdacht, dass nicht das Interesse der Kasse, sondern die Rücksicht auf fremde, namentlich sozialpolitische Zwecke massgebend sei. Es scheine sich um einen Versuch zu handeln, allgemein eine Hebung der Gehälter der Kassenbeamten und dadurch der Löhne überhaupt herbeizuführen. Dumit werde ein Teil des Kassenvermögens seinem eigentlichen Zwecke entfremdet (§ 29 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes). Der ausgesprochene Verdacht sei um so mehr begründet, als nach dem Urteil eines Vorstandsmitgliedes und des Rendanten unter den Beamten sich auch durchaus untüchtige befunden hätten und einzelne von den höchst besoldeten durch ihre lebhafte politische Thätigkeit von der Erfüllung ihrer eigentlichen Berufsgeschäfte bei der Kasse abgehalten worden seien. Nach alle dem gehöre es zu den gesetzlichen Obliegenheiten des Vorstandes, die Gehälter zur Herbeiführung einer wirtschaftlichen Verwaltung angemessen zu vermindern. Diese Obliegenheit zu erfüllen habe der Vorstand sich beharrlich geweigert, indem er die Aufforderungen der Behörde zunächst unbeachtet liess und schliesslich den von ihm zu fassenden Beschluss, entgegen dem Statut, der Generalversammlung übertrug. Anlass zur Suspension des Vorstandes sei damit gegeben. (§ 45 Abs. 5 des Krankenversicherungs-Gesetzes.) — Der Vorstand hatte sich

bei den Verhandlungen im wesentlichen auf die den Kassen gewährleistete Selbstverwaltung berufen. Im übrigen führte er an, dass er sich nur von dem Grundsatz habe leiten lassen, die vorausgesetzte und beanspruchte Leistungsfähigkeit und Sachkenntnis seiner Beamten angemessen zu bezahlen. Von diesem Standpunkt betrachtet, seien die Gehälter nicht zu hoch. Den Beschluss habe er der Generalversammlung übertragen dürfen, da dieser nach dem Statut u. a. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten obliege, welche der Vorstand ihr zu diesem Zwecke vorlege. Eine andere Bestimmung des Statuts verpflichte den Vorstand, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen. Eine höhere Instanz ist bisher nicht angerufen worden.

Zahlung des Krankengeldes für Sonntage. Das preussische Ober-Verwaltungsgericht hat in einer Klagsache der Bonner Armenverwaltung gegen die Orts-Krankenkasse entschieden, dass Arbeitnehmer, die an Sonntagen arbeiten und hierfür Lohn beziehen, auch für die Sonntage Krankengeld zu erhalten haben, während ihnen bisher nur für die Wochentage gezahlt wurde. Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen Dienstboten, der in einer Wirtschaft beschäftigt war, dort erkrankte und von der Armenverwaltung in Pflege genommen wurde, da er nicht zur Krankenkasse angemeldet war und diese die Mitgliedschaft bestritt. Der Bezirksausschuss zu Köln verurteilte die Krankenkasse zum Ersatz der Krankenhaus-Kosten bis zur Höhe der statutarischen Verpflichtung der Orts-Krankenkasse, d. h. zu einem Krankengeld in Höhe der Hälfte des Tagelohnes, und der Kosten für ärztliche Behandlung u. s. w. mit der Hälfte des Krankengeldes. Die Orts-Krankenkasse bestritt ihre Verpflichtung, auch für die Sonntage Krankengeld zu zahlen, da die Mitglieder für Sonntags keine Beiträge entrichteten. Infolge der jetzt ergangenen, für gewerbliche Dienstboten, Ladengehülfen u. s. w. äusserst wichtigen Entscheidung hat die Orts-Krankenkasse die Erhöhung der Beiträge für solche Versicherte ins Auge gefasst.

Feststellung des Tages des Invalidenrenten-Antrags. Eine bemerkenswerte Verfügung ist von der Herz. Braunschw. Kreisdirektion Helmstedt kürzlich erlassen: „Es ist bei Stellung von Invalidenrenten-Anträgen mehrfach vorgekommen, dass der Antragsteller von der Ortsbehörde zunächst zur Beschaffung der nötigen Nachweise zurückgewiesen und dass ein Protokoll über den gestellten Antrag in diesem Falle nicht aufgenommen ist, Der Tag der Antragstellung ist jedoch in sehr vielen Fällen für den Beginn der Invalidenrente massgebend (§ 29 des Gesetzes). Es ist daher im Interesse der Rentenanwärter dringend wünschenswert, dass nicht nur der Invalidenrenten-Antrag thunlichst rechtzeitig gestellt, sondern dass auch die Antragstellung sofort aktenmässig fixiert wird. Die Gemeindebehörde wird deshalb angewiesen, jeden Invalidenrenten-Antrag, auch wenn die notwendigen Nachweise einstweilen noch nicht vorliegen, ohne Verzögerung zu Protokoll zu nehmen.“ Diese Anordnung verdient um so mehr die Nachahmung anderer Ortsbehörden, als nach mehrfachen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts ein blosser Rentenantrag schon die Vererblichkeit des Rentenanspruchs bis zum Todestage nach sich zieht, während der Rentenberechtigte, der vor Anmeldung seines Anspruchs stirbt, seinen Erben keinerlei Anrecht auf die Rente hinterlässt.

Obligatorische Lebensversicherung in Oesterreich. Im niederösterreichischen Landtag hat der Abgeordnete Virgani den Antrag gestellt, der Landesausschuss solle Erhebungen veranstalten, ob es im Interesse einer billigeren Verwaltung und besseren Kontrole der Versicherungsanstalten zu befürworten sei, dass jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Vermögen und Geschlecht zu einer Lebensversicherung verpflichtet werde. Es scheint, dass man über das Mass von Bedenken, welches einem solchen Verfahren entgegensteht, sich in weiteren Kreisen nicht vollständig klar ist. Zunächst wird man die Frage, ob das Eingehen einer Lebensversicherung unter allen Umständen die beste Form ist, wie jemand für die Zukunft vorsorgt, verneinen müssen. Für den Reichen, den Beamten mit Pensionsberechtigung und auch manche andere Personen liegt entschieden nicht in dem Masse ein Bedürfnis vor, eine Versicherung einzugehen, wie für denjenigen, der den Unterhalt für sich und seine Familie mit seiner Hände Arbeit verdienen muss. Auf der andern Seite, woher soll der Arme die Mittel nehmen, um die Prämien für die Versicherung bezahlen zu können? In grösseren Raten dieselben zu entrichten, wie es im Interesse einer einfachen und billigen Verwaltung erforderlich ist, dazu wird er nicht im Stande sein. Die Erhebung von kleineren Beiträgen in kürzeren Perioden verteuert die Verwaltung, wie das Beispiel derjenigen Versicherungsgesellschaften beweist, welche die sogenannte Volksversicherung eingeführt haben. Auch deutet der bedeutende Abgang infolge von unterlassener Prämienzahlung bei diesen Gesellschaften darauf hin, dass ein grosser Teil der niederen Bevölkerungsklassen nicht im Stande ist, auf die Dauer die Prämien aus ihrem Einkommen bestreiten zu können. Zur Sicherung auch einer geringfügigen Summe, mit der den Betreffenden kaum geholfen wäre, würde ein staatlicher Zuschuss nötig sein. Soll dieser aber bei einer allgemeinen Volksversicherung jedem gleichermassen zu Gute kommen, oder wo will man die Grenze setzen, die zum Empfang dieses Zuschusses berechtigt; soll der Ledige den gleichen Zuschuss erhalten wie jemand mit demselben Einkommen, der eine grosse Familie zu ernähren hat? Eine den Verhältnissen angepasste Abstufung des Zuschusses würde doch den Apparat zu kompliziert und damit die Verwaltung teurer machen. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass bei einer allgemeinen Volksversicherung die Prämiensätze wohl erheblich höher sein werden, weil die Versicherung gute wie schlechte Risiken umfasst; an eine ärztliche Untersuchung jedes Einzelnen aber zu dem Zweck, um die Höhe der Prämie je nach seinem Gesundheitszustand bemessen zu können, wird wohl kaum gedacht werden können. Endlich kommt auch die Form der Versicherung in Betracht. Die Zahl der Formen, in der jemand eine Lebensversicherung eingehen kann, ist bekanntlich gross und die Versicherungsgesellschaften sind immer bemüht, neue zu finden, um möglichst den individuellen Verhältnissen des Einzelnen Rechnung zu tragen. Soll es nun bei einer allgemeinen obligatorischen Versicherung dem Einzelnen gestattet sein, eine ihm passende Form zu wählen? Die staatliche Kontrole würde dadurch wohl erheblich erschwert werden. Wer soll ferner die grosse Masse derer, die gar kein Verständnis für Lebensversicherung haben, darüber aufklären, welche Form für sie die passendste ist? Ohne genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des einzelnen ist dies kaum möglich; diese Kenntnis besitzen oftmals die betreffenden zu versichernden Personen selbst nicht, geschweige denn, dass ein Fremder sie ohne grosse Bemühungen erlangen kann. Auf der andern Seite könnte man ja der Einfachheit halber eine bestimmte Form der Lebensversicherung obligatorisch machen. Welche soll dies aber sein? Was nützt dem Junggesellen eine Versicherung auf den Todesfall, u. s. w.? Nur einen finanziellen Vorteil für die Versicherungsgesellschaften hätte vielleicht die obligatorische Versicherung, nämlich eine Ersparnis an Agenturprovisionen; ganz wegfallen können solche natürlich bei dem Nebeneinanderbestehen mehrerer Gesellschaften nicht.

Wenn auch ein Projekt, wie es hier besprochen wurde, auf bedenkliche Schwierigkeiten stösst, so ist doch die Frage der obligatorischen Lebensversicherung eine sozialpolitische Frage ersten Ranges, und die Diskussion eines jeden dahin gehenden Vorschlags geboten.*)

Frankfurt a. M. Dr. Wilh. Roth.

Wohnungswesen. Städtebau.

Stadterweiterung und Liegenschafts-Accise in Baden.

Von Bürgermeister **Dr. Weiss** in Eberbach a. N.

Wie sehr die städtischen Wohnungszustände auf Erlass eines Stadterweiterungs-Gesetzes hindrängen, zu welch sonderbaren Auskunftsmitteln in Ermangelung eines solchen die Verwaltung ihre Zuflucht nehmen muss, glaube ich, an dem Beispiel der kleinen Stadt Eberbach in Nr. 71 dieser Zeitschrift gezeigt zu haben.

*) Vgl. die Notiz über die Volksversicherung in der Schweiz („Blätter“ No. 97), wo in der That jenes schwierige Problem ein gut Stück gefördert erscheint. — Red.

Schon damals wies ich darauf hin, dass die Schwierigkeiten noch ein ferneres Nachspiel in der Entrichtung der Liegenschafts-Accise haben würden. Dasselbe ist in der That nicht ausgeblieben.

Soll zum Zwecke der Stadterweiterung geeignetes Baugelände verfügbar gemacht werden, so muss bei zersplittertem und verstreutem Grundbesitz eine Zusammenlegung und Neuaufteilung erfolgen, welche zusammenhängende bebauungsfähige Grundstücke schafft; ähnlich wie bei ländlichen Grundstücken im Wege der „Feldbereinigung" („Verkoppelung") der Streubesitz in Besitz mit geregelten Grenzen umgeformt wird. Während aber das Feldbereinigungs-Gesetz daran gedacht hat, die Unzahl von Kauf- und Verkaufgeschäften, die in einer ländlichen Zusammenlegung implicite enthalten sind, von der allgemeinen Kaufabgabe der „Liegenschafts-Accise" ausdrücklich zu befreien, hat der Mangel eines entsprechenden Gesetzes für städtisches Bauland zur Folge, dass bei diesem die Zusammenlegung mit einer Unzahl von Accise-Zahlungen belastet ist. Das gewöhnliche Verfahren hätte beispielsweise in Eberbach für jeden Beteiligten vier bis sechs oder mehr accisepflichtige Grundbuchseinträge gegeben, indem ein jeder doch an mehrere anderen Gelände abgiebt und wieder von mehreren solches erhält. Der einzige Weg, dies zu vermeiden, schien der zu sein, dass — der Form nach — sämtliche beteiligte Besitzer ihren ganzen Besitz an die Stadt verkaufen und von dieser ihre neu zugeschnittenen Grundstücke wieder erwerben. Dem stand aber der Umstand entgegen, dass dann von demselben Stück zweimal Liegenschafts-Accise fällig werden musste, beim Verkauf an die Stadt und beim Wiederverkauf an die einzelnen Besitzer, und zwar nicht nur aus denjenigen Bodenteilen, die thatsächlich in andere Hand kamen, sondern auch aus denen, die wieder an den früheren Besitzer zurückfielen.

Im Hinblick darauf, dass die Zusammenlegung mindestens ebenso wie bei der ländlichen Feldbereinigung im öffentlichen Interesse herbeigeführt wurde, glaubte nun die Gemeinde Eberbach Accisbefreiung beantragen zu dürfen. Die Grossherzogliche Steuerdirektion kam jedoch nur insofern entgegen, als sie erklärte, sich mit dem einmaligen Accisansatz aus demjenigen Gelände begnügen zu wollen, das thatsächlich den Besitzer wechselt. Da aber hierdurch die verschiedenen Besitzer sehr ungleich und ausser Verhältnis zu den erzielten Vorteilen belastet würden, soll der beiläufig berechnete Gesamtbetrag der Accisschuldigkeiten als Aversum durch die Gemeinde bezahlt werden, und es soll dieser dann freistehen, ihn nach Billigkeit auf die einzelnen Besitzer umzulegen, oder ihn auf sich zu behalten, falls sie befürchtet, durch die Heranziehung der Besitzer sich für künftige Zusammenlegungs-Versuche das Spiel zu verderben.

Die Stadtgemeinde beruhigte sich bei diesem Bescheid nicht ohne weiteres, sondern suchte die Vermittelung des Grossh. Ministeriums des Innern nach, um bei der Steuerdirektion weiteres Entgegenkommen zu erzielen. Das genannte Ministerium ging auch in dankenswerter Weise auf das Gesuch ein und setzte sich mit dem Finanzministerium ins Benehmen, aber das letztere erklärte nach Anhörung der Steuerdirektion sich zu keinen weiteren Zugeständnissen bereit. Die Entscheidung wurde in der Hauptsache mit der von der Stadtgemeinde ja nicht in Abrede gestellten Thatsache begründet, dass die Umlegung der Grundstücke ein für die Besitzer selbst in hohem Grade vorteilhaftes Unternehmen sei und dass man deshalb auch in Präzedenzfällen — so in Pforzheim — einen Accisnachlass nicht habe eintreten lassen. Die von der Gemeinde hervorgehobene und vom Ministerium des Innern gleichfalls geltend gemachte Aehnlichkeit des vorliegenden Falles mit einer Feldbereinigung wurde nicht als massgebend anerkannt, indem ausgeführt wurde, vom „steuerlichen Standpunkte" aus betrachtet sei eine Feldbereinigung von einer Zusammenlegung städtischer Bauplätze wesentlich verschieden. Dort handle es sich um die Hebung der Landwirtschaft und eine den Zwecken derselben besser dienende Einteilung der Grundstücke; der Wert der einzelnen Grundstücke werde dadurch auch gehoben, aber in keinem aussergewöhnlichen Masse. Bei einer Stadterweiterung aber erhalte der einzelne Eigentümer an Stelle eines Gartens, Feldes u. s. w. einen Bauplatz und damit — namentlich in den grösseren Städten — eine ganz aussergewöhnliche Wertsteigerung seines Eigentums. Wenn der Staat überhaupt den Umsatz von Liegenschaften besteuere, so dürfte die Besteuerung gerade in solchen Fällen am ehesten am Platze sein.

Die Entscheidung des Finanzministeriums und der Steuerdirektion hat eine einfachere Grundbuchsbehandlung der Zusammenlegung ermöglicht, und das ist immerhin dankenswert. Aber ich glaube, dass sich zu gunsten der Aehnlichkeit zwischen dem vorliegenden Falle und einer Feldbereinigung doch mehr sagen lässt, als die obigen Ausführungen zugeben. Wohl ist es richtig, dass die Wertsteigerung des Geländes hier grösser ist, als bei der Feldbereinigung. Allein der Wertzuwachs, den die Privaten an ihrem Eigentum erfahren, ist hier wie dort ziemlich genau als Massstab für den volkswirtschaftlichen und sozialen Wert des Unternehmers, also für das öffentliche Interesse an demselben, zu betrachten. Gilt es in einem Falle, die Landwirtschaft zu fördern, so gilt es im anderen, einer Stadtbevölkerung Wohnungen zu verschaffen, in denen sie nicht im eigenen Kote ersticken muss, und die ihr die nötige Bewegungsfreiheit für eine geordnete wirtschaftliche Existenz gewähren. So sehr die Zusammenlegung von Feldgütern zu empfehlen ist, das öffentliche Interesse an einem einzelnen Falle derselben verhält sich zum öffentlichen Interesse an einem einzelnen Falle der Zusammenlegung von Baugrundstücken doch kaum anders als der Zuwachs an Geländewert, der in beiden Fällen eintritt. Wenn aber ein so hervorragendes öffentliches Interesse an der Schaffung von besseren Wohnungsverhältnissen besteht, so ist es eine Ungereimtheit, dass der Staat Massregeln besteuere, die lediglich hierauf abzielen; und es bleibt eine Ungereimtheit auch dann, wenn geltend gemacht werden kann, dass die einzelnen Privaten einen noch grösseren Vorteil aus der Massregel ziehen als die Allgemeinheit. Wer beweist übrigens im Falle des einzelnen Besitzers, dass dies zutreffe? Jeder Besitzer bildet sich wenigstens ein, dass er, wenn er sein seitheriges Grundstück als Hindernis für die Bauthätigkeit Anderer noch eine Weile beibehalten hätte, dereinst mit einem noch höheren Preise ausgekauft worden wäre, als er ihn jetzt erzielt. Er glaubt somit, durch seine Einwilligung in die Verlegung ein Opfer gebracht zu haben, und möglicherweise kann es sich in seinem speziellen Falle so verhalten. Dass im Durchschnitt die Privatbesitzer profitieren und wesentlich profitieren, ist ja nicht zu bestreiten, aber wenn der Staat deswegen die Zusammenlegungen, die er doch wünschen muss, durch Besteuerung erschwert, so spielt er eine ähnliche Rolle wie der Grundbesitzer, der eine für ihn vorteilhafte Zusammenlegung durchkreuzt, weil er fürchtet, sein Nachbar könne noch mehr Vorteil haben als er. Uebrigens ist noch eins zu bedenken. Die durch die Zusammenlegung gewonnenen Bauplätze werden sicher in kurzem an Bauunternehmer verkauft, und dann zahlen sie ohnehin die Abgabe, und wenn sie überbaut werden, so bringen sie dem Staate fortlaufend wesentlich mehr Steuer als bisher. Die unregulirten Gärten und Felder wären aber in 20 oder 30 Jahren nicht verkauft oder überbaut worden. Der Staat, der Zusammenlegungen durch Besteuerung hindert, schlägt also die Henne tot, die ihm die goldenen Eier legen sollte.

Die Stadtgemeinde muss sich mit der Entscheidung des Finanzministeriums zufrieden geben, denn dieses steht ganz auf dem Boden des Gesetzes. Um so notwendiger aber ist es, dass gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, durch die neben anderen Hindernissen der Zusammenlegungen auch die steuerliche Belastung derselben beseitigt wird.

Aehnliche Schwierigkeiten, wie die Accisfrage, bringt auch die Frage, wie die Pfandlasten der in die Regulierung gefallenen Grundstücke zu behandeln seien. Hätten wir in Baden ein Gesetz, das dem für die Feldbereinigung nachgebildet wäre, so würden die Lasten der früheren Grundstücke einfach auf die neuen des gleichen Besitzers übergehen, ohne dass es irgend welcher Umständlichkeiten bedürfte. Auch das geht jetzt nicht. Wenn sich nicht irgend ein unerwarteter Ausweg findet, wird eine Unzahl von Pfandstrichen und neuen Pfandeinträgen nötig. Erfreuliche Aussicht!

Also nochmals: Selbst da, wo der grosse Wurf gelingt, alle Besitzer ohne Zwang unter einen Hut zu bringen, muss das

dringende Bedürfniss nach einer gesetzlichen Regelung der Zusammenlegungen empfunden werden, und es muss gehofft werden, dass die Städte in Baden wie in Preussen nicht nachgeben, bis sie das Notwendige durchgesetzt haben.

Gewerbe.

Handwerkerkammern. Der Reichstag verhandelte am 14. und 15. Januar die Interpellation des nationalliberalen Abgeordneten v. Heyl: „welche Massnahmen auf Grund der am 24. November 1891 von dem Herrn Staatssekretär v. Bötticher abgegebenen Erklärungen über reichsgesetzliche Einrichtungen von Handwerker- oder Gewerbekammern in Aussicht genommen sind." Sowohl der Staatssekretär v. Bötticher, als auch der preussische Handelsminister v. Berlepsch stellten zunächst, vielleicht schon in dieser Session, ein Reichsgesetz über Handwerkerkammern in Aussicht, dem erst später, nach vorangegangenen Erhebungen über die Verbreitung des Handwerks, die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Unterbaues obligatorischer „Fachgenossenschaften" folgen solle. Während v. Bötticher die überwiegend ungünstige Kritik der Vorschläge des Handelsministers betonte und sich sehr scharf dagegen aussprach, das Gutachten der bisherigen Innungen, in denen nur $^1/_{10}$ des Handwerks vereinigt sei, für massgebend zu halten, legte der Handelsminister ein grösseres Gewicht auf die positive Herstellung irgend eines das gesamte Handwerk umfassenden Unterbaues.

Städtisches Eis-Monopol. In dem Grossen Stadtrat von Chur (Graubünden) wurde der Antrag gestellt, die Eisgewinnung auf städtischem Gebiete zu monopolisieren, woraus für die städtische Kasse ein jährlicher Gewinn von 6000–7000 Frcs. resultieren würde. Der Antrag wurde zu weiterer Behandlung dem Kleinen Stadtrat überwiesen.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Die Arbeitszeit der städtischen Schutzleute in Plauen i. V. berechnet das Sächsische Volksblatt auf 280 Stunden Dienst in 17 Tagen; der 18. Tag ist frei. Das seien täglich $16^1/_2$ Stunden, also mehr als das Doppelte der Bureaubeamten, welche wöchentlich 48 Dienststunden haben. Nehme man das Durchschnittsgehalt der Schutzleute auf 1200 M. (Anfangsgehalt 1000 M., steigend bis 1500 M.), so kommt bei monatlich 500 Dienststunden auf jede Stunde 20 Pf. Lohn.

Kreisbeschreibungen. Während in Württemberg die seit 1824 erscheinenden „Oberamtsbeschreibungen", von einer Centralstelle aus geleitet, das ganze Land gleichmässig zur Bearbeitung bringen, hat Norddeutschland keine dem ähnliche Organisation an die Seite zu setzen. Desto anerkennenswerter ist es, wenn ab und zu ein preussischer Landrat so viel Interesse für seinen Kreis und so viel litterarische Geschicklichkeit besitzt, um aus eigenem Antriebe eine derartige Kreisbeschreibung zu schaffen. So liegt uns jetzt eine „Statistische Beschreibung des Kreises Pillkallen" vom Landrat Dr. J. Schnaubert vor (Pillkallen 1894. E. Morgenroth 4°. 288, XL u. 5 Seiten). Was das Werk bietet, wird am besten durch das Inhaltsverzeichnis charakterisiert:

Territorium; Physiographische Beschreibung; Bevölkerung; Volkszählung; Ab- und Zugang der Bevölkerung; Standesämter, Eheschliessungen und Geburtsverhältnisse; Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse; Sanitätspersonal, Hebammenwesen, Kreislazareth, Impfung; Wohnplätze; Gebäude; Schulen und Schulwesen; Kirchliche Angelegenheiten; Grundeigentum; Landwirtschaft und Viehzucht; Forstwirtschaft und Jagd; Berufstätigkeit der Kreiseingesessenen im allgemeinen, Industrie und Handwerk; Handel und Verkehr; Verkehrsstrassen; Verhältnisse der arbeitenden Klassen; Kredit und Sparinstitute; Armenpflege und Wohltätigkeit; Staats- und Provinzialabgaben; Kreistag, Wahlen zum Provinziallandtag, Landtag und Reichstag; Kreisverwaltung und Kreishaushalts-Etat; Gemeindeverwaltung und Gemeindehaushalt; Militärverhältnisse; Polizei- und Gefängniswesen; Civil- und Kriminaljustiz; Anhang; Ortschaftsweise Zusammenstellung der zeitigen Kommunallasten, verglichen mit den direkten Staatssteuern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Städtische Sozialkommissionen und Arbeiter. Wie erst jetzt bekannt wird, hat in Krefeld der Vorstand des katholischen Arbeiter-Vereins Unitas im September vorigen Jahres nachstehende Eingabe an die städtische Soziale Kommission gerichtet: „Bei einer hochwohllöblichen sozialen Kommission des Stadtrates erlaubt sich der ergebenst unterzeichnete Vorstand des katholischen Arbeiter-Vereins Unitas zu Krefeld zu beantragen: es möchten zu den jetzt vorhandenen Mitgliedern der sozialen Kommission noch weitere, und zwar Arbeiter als Vertreter der Arbeitnehmer, mit beratender und beschliessender Stimme zugewählt werden." Die „Blätter" haben schon viel früher der Meinung Ausdruck gegeben, dass städtische Sozialkommissionen, wie sie im Westen von einigen Grossgemeinden geschaffen wurden, zur Unfruchtbarkeit verdammt sind, wenn sie nicht aktive Arbeiter in ihre Mitte ziehen.

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

MEYERS

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

152 Farbentafeln.

17,500 Seiten Text.

272 Hefte zu 50 Pf. 17 Bände zu 8 Mk.

KONVERSATIONS-LEXIKON

17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik.

Von

Dr. N. Brückner.

Preis: Ca. 2 Mk.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 129.

Soeben erschien:

Veröffentlichung
des
Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.

Zur Reform des Handelskammerwesens in Preußen.

Stenographischer Bericht
über die
öffentliche Versammlung
des
Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller
am 10. Dezember 1894.

Preis: Geheftet 1 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 31. Januar 1895. Nr. 109.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Verzehren die Grossstädte ihre Bevölkerung? Von Prof. Dr. E. Hasse 89

Die „Sozialpolitische Vereinigung" im Wiener Gemeinderat. Von Advokat Dr. H. Friedjung 94
Programm der Vereinigung.

Schule. Allgemeine Volksbildung . . . 97
Gesundheitspflege in preussischen Volksschulen. — Lehrer- und Lehrerinnenkurse für Volksspiele. — Militärdienstzeit der Lehrer.

Spalte

Wohnungswesen 98
Wohnungsverhältnisse und Cholera in Hamburg.

Gewerbe 98
Geschäftsordnungen für Arbeitsnachweis-Stellen. — Arbeiterfürsorge als Geschäftsreklame.

Allgemeine Kommunalverwaltung und Sozialpolitik 99
Zur Dienstzeit städtischer Schutzleute. — Allgemeine statistische Litteratur.

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Spalte

Zur Frage der Berufung und vorläufigen Vollstreckbarkeit . . 99

Verbandsangelegenheiten 102

Rechtsprechung 102
Abschluss des Arbeitsvertrages; wann ist der Vertrag als perfekt anzusehen? — Wenn am Erfüllungsort kein Gewerbegericht besteht, ist das Gewerbegericht am Wohnort des Verklagten oder das ordentliche Gericht zuständig?

Allgemeines über Gewerbegerichte . . 104
Düsseldorfer Festschrift.

Verzehren die Grossstädte ihre Bevölkerung?

Von Prof. Dr. **E. Hasse,** Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Leipzig.

Rousseau war der Meinung: „die Städte sind das Grab des Menschengeschlechts; nach wenigen Generationen stirbt die Rasse aus oder ist entartet." Diese Meinung hatte noch für die Zeit Rousseau's ihre Berechtigung. Heinrich Sohnrey in seinem vortrefflichen Werke „Der Zug vom Lande und die soziale Revolution"*) ist aber im Irrtum, wenn er annimmt, die verzehrende Kraft der grossen Städte dauere noch fort, und sie sei einer der Hauptgründe für die Entvölkerung des platten Landes. Wir stimmen Sohnrey vollkommen zu, wenn er die Notwendigkeit betont, die ländliche Bevölkerung in ihren Sitzen festzuhalten, und wir sind auch mit den von ihm für diesen Zweck vorgeschlagenen Mitteln einverstanden. Gerade deshalb können wir es aber nicht unwidersprochen lassen, dass Sohnrey sich in seiner Beweisführung zum Teil auf bevölkerungsstatistische Irrtümer stützt. Und da die Meinung Rousseau's über den menschenmordenden Charakter der grossen Städte noch heute auch von anderen Sozialpolitikern geteilt wird, lohnt es vielleicht, die Stichhaltigkeit dieser Meinung auf Grund des modernen bevölkerungsstatistischen Materials zu prüfen.

Nach Sohnrey hat der französische Statistiker H. Lagneau festgestellt, dass von den 2424703 Personen, die nach der letzten Volkszählung Paris bewohnen, ohne die ständige Zuwanderung von aussen her nach einer Generation nur noch 1698675 vorhanden sein würden, am Ende der zweiten Generation nur noch 1190100, am Ende der dritten nur noch 833720, und dass nach Ablauf der achten Generation, also nach etwa 120 Jahren (? soll vielleicht heissen 240 Jahren) die Stadt der Intelligenz kaum noch 140700 Menschen zählen würde. Nehmen wir die Richtigkeit dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung Lagneau's (die keine Feststellung im statistischen Sinne sein kann) an, so folgt daraus noch keineswegs, dass Paris seine Kinder verschlingt, sondern nur, dass die Pariser wie andere Menschen ihren Wohnort zu ändern pflegen. — Ahnlich verhält es sich mit den anderen Argumenten Sohnrey's, die er aus der bekannten Anekdote entnimmt, dass man an einem Berliner oder Münchener Stammtische niemals einen geborenen Berliner oder Münchener treffen wird, und aus der Thatsache, dass von der Berliner Bevölkerung nur 442 und von der Münchener nur 375 auf je 1000 Bewohner am Zählorte geboren waren. Daraus kann man folgern, dass die im letzten Menschenalter eingetretene Vermehrung der Bevölkerung im höheren Grade der Mehreinwanderung als der Gebürtigkeit zu danken ist, aber niemals, dass Berlin und München Gräber des Menschengeschlechtes seien. — Wenn dann Sohnrey sagt: „Georg Hansen („Die drei Bevölkerungsstufen") zweifelt nicht, dass es möglich sei, in jeder Stadt ein genaues Verhältnis für diesen Wechsel ihrer Bevölkerung zu finden; dazu seien aber Vorarbeiten nötig, welche die Kräfte und Mittel des einzelnen weit übersteigen, die nur durch die statistischen Bureaus der Staaten und Städte ausgeführt werden können. Mir erscheint die damit gestellte Aufgabe von so grosser Wichtigkeit, dass ich sie unseren Regierungen dringend zur Beherzigung und Lösung empfehlen möchte." — so zeigt Sohnrey eben nur, dass er die Bevölkerungsstatistik nicht kennt und er beweist aufs neue, dass mit der statistischen Ueberproduktion die private literarische statistische Konsumption nicht Schritt zu halten vermag.

Sohnrey glaubt mit der Mehrheit der Laien auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik, dass die grossen Städte nicht nur ihre eigene Gebürtigkeit wieder verschlingen, sondern zur Erhaltung ihres Bestandes und gar zur Steigerung ihrer Volkszahl der Zuwanderung von dem platten Lande bedürfen. Er berücksichtigt nicht, dass auch die in grossen Städten Geborenen wanderlustig sind und nicht daheim bleiben, um da zu sterben, sowie dass die grossen Städte ihren Bevölkerungszuzug nicht nur dem platten Lande, sondern auch anderen Städten entnehmen. Unsere Gesamtbevölkerung ist eben im hohen Grade wanderlustig und sie flutet vom Lande zur Stadt, von Stadt zu Stadt und, wenn auch in geringerem Grade, von der Stadt nach dem Lande. Das können wir ohne weiteres den amtlichen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890

*) Leipzig 1894, R. Werther. XVI und 138 S.

im Deutschen Reiche (Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 68.) entnehmen. Dort finden wir Nachweisungen über die Geburtsbezirke der Bevölkerung, wobei die Grossstädte von über 100 000 Einwohnern als Geburts- und Aufenthaltsbezirke beiderseits ausgeschieden sind. Da zeigt sich denn zunächst, dass von den 5 997 542 Einwohnern, die die 26 deutschen Grossstädte am 1. Dez. 1890 hatten, eine recht beträchtliche Zahl, nämlich 2 729 847 (1 288 755 männliche und 1 441 092 weibliche) oder 43,73 % in derselben Stadt geboren waren, in der sie gezählt wurden. Daneben aber, und dies pflegt nicht beachtet zu werden, fanden sich 783 733 Personen (402 550 männliche und 381 183 weibliche) in anderen Gebieten des Deutschen Reiches, die in einer jener 26 Grossstädte geboren waren und zwar wohnte davon wiederum ein beträchtlicher Bruchteil, nämlich 207 334 Personen in einer anderen dieser Grossstädte — sie waren also von Grossstadt zu Grossstadt gewandert — und 576 399 Personen, die in Grossstädten geboren waren, in kleinen Städten und auf dem platten Lande. An der angegebenen Stelle S. 72 und 73 findet sich ein ins einzelne gehender Nachweis darüber, wie viel jede der Grossstädte an eine andere abgegeben und wie viel sie von ihr empfangen hat. Die vorwiegend im Osten gelegenen Städte Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle aber auch Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Nürnberg, Stuttgart, Braunschweig, Bremen haben dabei mehr verloren, alle andern aber und am meisten Berlin, Hamburg, Düsseldorf haben mehr empfangen. Ueberhaupt sind von je 10000 Personen der Geburtsbevölkerung der Grossstädte 7769 in der betreffenden Stadt und 2231 ausserhalb derselben gezählt worden, während von je 10 000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung der Grossstädte 4373 innerhalb und 5627 ausserhalb der betreffenden Grossstädte geboren waren. Demnach ist zwar die Wanderung in die Grossstädte noch grösser als die aus ihnen heraus. Letztere ist aber doch nicht so belanglos, wie gemeiniglich angenommen wird.

Es bleibt nun nur die Erörterung übrig, ob die den grossen Städten zufliessende Einwanderung nur dazu dient, die Grossstädte in ihrer Volkszahl zu steigern, oder ob ein Teil der Mehreinwanderung über die Auswanderung dazu verwendet werden muss, ein etwaiges Defizit der einheimischen Bevölkerung zu decken, d. h. einen Teil des Sterblichkeitsüberflusses der angeblich menschenmordenden Grossstädte zu ersetzen. Wir müssen zugeben, dass dies letztere früher die Regel war. Und noch vor 20 Jahren gab es eine ganze Anzahl europäischer Städte, die sich den Vorwurf gefallen lassen mussten, „Gräber des Menschengeschlechtes" zu sein. Dr. Danaut, Professor der Hygiene in Genf, hat in einem Aufsatz: Influence de l'immigration de la population des campagnes dans les villes (Annales de démographie internationale I. p. 429) nachgewiesen, dass um eine Gesamtvermehrung der Bevölkerung um je 1000 Personen herbeizuführen in den Jahren 1866 bis 1875 eine Mehreinwanderung erforderlich war in Mailand von 5175 Personen, in Petersburg von 1665, Venedig 1541, Odessa 1447, Bukarest 1302, Prag 1197, Rom 1191 Personen. Die Mehrzahl der europäischen Städte hat aber schon längst einen Geburtenüberschuss aufzuweisen und kann ihre Steigerung der Volkszahl zum Teil aus diesem Geburtenüberschuss bestreiten, wenn auch zum grösseren Teil noch immer aus der Mehreinwanderung. Menschen verzehrend kann man diese Städte also nicht mehr nennen. Und sie danken diesen humanitären Fortschritt ihren grossartigen Anstrengungen auf dem Gebiete der Hygiene, Bestrebungen, die ja auch verhältnismässig viel grössere sind, als die entsprechenden Bemühungen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Einen tiefen Einblick in diesen Wandel zum Besseren ermöglichen uns die Untersuchungen Richard Böckh's, die er über den „Anteil der örtlichen Bewegung an der Zunahme der Bevölkerung der Grossstadt" angestellt und in einer für den demographischen Kongress von 1894 bestimmten Denkschrift niedergelegt hat.*) In der Besprechung des von ihm zusammengetragenen Materials hebt Böckh allerdings die bevölkerungsstatistisch-technische Seite der Sache hervor und geht auf ihre hygienische Seite nicht ein. Rechnet man aber seine Tabellen auf, so findet man für das Jahrzehnt 1880/90

in Städten	Geburtenüberschuss	Mehreinwanderung	Zunahme	
27 deutsche	539259 = 35,90 %	962734 = 64,10 %	1501993	= 100,00 %
13 benachbarte	335781 = 40,48 „	493764 = 59,52 „	829545	
23 britische	1053484 = 97,37 „	28344 = 2,62 „	1081828	
12 französische	53846 = 13,80 „	336208 = 86,20 „	390054	
10 italienische	16694 = 6,07 „	257919 = 93,93 „	274613	

In allen den unter Beobachtung gestellten Gruppen westeuropäischer Städte stellt also der Geburtenüberschuss oder die sogenannte natürliche Vermehrung der Bevölkerung ein beträchtliches Kontingent zur Gesamtvermehrung. In den Grossstädten Grossbritanniens bedarf es überhaupt fast keiner Mehreinwanderung mehr. Sie vermögen sich nicht nur selbst zu ersetzen, sondern auch auf natürlichem Wege, d. h. ohne Inanspruchnahme des platten Landes, ihre gewaltige Gesamtvermehrung zu bestreiten. Welcher Umschwung seit den Zeiten John Graunt's, der sich darüber beklagte, dass in den Pestjahren 1603 und 1625 die Zahl der Gestorbenen in London die der Geborenen achtmal übertraf. Heute kann London von seinem Ueberschuss gar an das übrige Land abgeben. In der Zeit vom 3. April 1881 bis zum 5. April 1891 hatte London einen Geburtenüberschuss von 509 525 Personen bei einem Gesamtwachsthum von nur 395260 Personen, so dass also 114 265 Menschen mehr hinaus- als hereingewandert sein müssen. Auch andere britische Städte hatten einen ähnlichen Überschuss, der sich in derselben Periode belief bei Liverpool auf 85 619, Bristol auf 11 554, Sunderland 5361 Personen. Auf der andern Seite sehen wir freilich, dass die französischen und noch mehr die italienischen Städte mit ihrer Steigerung der Volkszahl fast ausschliesslich auf die Mehreinwanderung angewiesen sind. Ja, es giebt französische und italienische Städte, die sich noch immer als Gräber des Menschengeschlechts bezeichnen lassen müssten, allen voran die Stadt der Städte, Rom. Denn dort starben in dem Jahrzehnt vom 31. Dezember 1871 bis zum 31. Dezember 1881 14 130 Menschen mehr, als dort geboren wurden. Mit einem Sterblichkeitsüberschuss folgen dann Marseille, Toulouse, Bologna, Rouen, Venedig, Lyon, Nantes, Bordeaux, Florenz. Die deutschen und die benachbarten Städte Österreichs, Belgiens, der Niederlande und Skandinaviens nehmen eine mittlere Stellung zwischen den romanischen und den britischen Städten ein. Keine einzige von ihnen hat einen Sterblichkeitsüberschuss. Der Hinblick auf Grossbritannien genügt aber, um die grosse Bedeutung der städtischen Salubrität erkennen zu lassen und zu zeigen, dass die Anschauung Rousseaus mit steigender Kultur sich in ihr Gegenteil verkehren muss. Die grossen Städte hören auf, Gräber des Menschengeschlechts zu sein, sie sind nicht darauf angewiesen, das platte Land zu entvölkern, sie können sich auf ihre eigene Lebenskraft beschränken und doch dabei auch an Volkszahl mächtig voranschreiten.

Es betrug die Zunahme der Bevölkerung Leipzigs durch

	Geburtenüberschuss	Mehreinwanderung
1821—1830	1429 = 39,4 %	2195 = 60,5 %
1831—1840	669 = 6,1 %	9314 = 93,2 %
1841—1850	2297 = 18,9 %	9850 = 81,0 %
1851—1860	6816 = 47,7 %	6892 = 52,2 %
1861—1870	4730 = 18,2 %	21140 = 81,7 %
1871—1880	12835 = 27,7 %	33309 = 72,2 %
1881—1890	15975 = 52,1 %	14633 = 47,8 %

Wenn wir von der Entwickelung der Leipziger Verhältnisse auf die der anderen deutschen Städte schliessen dürfen, so nähern wir uns auch in Deutschland allmählich den englischen Verhältnissen. Auch wenn wir nicht mit

*) Berlin 1894. Druck von P. Stankiewicz. — Vgl. jetzt auch das unten (Sp. 100) besprochene Stat. Jahrb. der Stadt Berlin.

der Möglichkeit rechnen, dass unsere grossen Städte in ihrem Bevölkerungszuwachs irgend einmal zum Stillstand kommen müssen, so wird doch einmal der Zeitpunkt eintreten, von dem an die Städte den Bevölkerungsüberschuss oder das Wanderungsergebnis des platten Landes nicht mehr aufzunehmen vermögen. Dann wird man aufhören, für den „Zug vom Lande" die grossen Städte verantwortlich zu machen. Dann wird man aber fragen „wohin?", und dann wird man sich endlich zu einer positiven Bevölkerungspolitik entschliessen müssen. Für deutsche Verhältnisse wird eine solche Bevölkerungspolitik ihr Heil neben einer mässigen überseeischen Kolonisation in einer intensiven inneren und in einer mutvollen Grenzkolonisation finden können. Man fessele die flüchtige Landbevölkerung wieder durch Besitz an eine von ihr bearbeitete Scholle, man schaffe alte und neue Heimstätten. Dann wird der heutige Zug vom Lande seine sozialrevolutionäre Bedeutung verlieren. Man sollte aber schon heute die Ursachen des Zuges vom Lande weniger in den Verhältnissen der grossen Städte suchen — diese haben aufgehört ihre Bevölkerungen zu verzehren — als in den wirtschaftlichen und sozialen Missständen auf dem Lande selbst.

Die uns zugänglichen statistischen Unterlagen gestatten es leider nicht, speziell für die deutschen Grossstädte über die Zeit von 1880 zurück zu verfolgen, in welchem Masse Geburtenüberschuss und Mehreinwanderung an ihrer Zunahme beanteiligt sind. Die 26 Städte des Deutschen Reiches, die heute mit einer Bevölkerung von 100000 und darüber unter die Grossstädte gerechnet werden, hatten zusammen folgende Volkszahl und Zunahme:

Zählungsjahr	Volkszahl	Zunahme
1867:	2 995 854	
1871:	3 340 606	344 752
1875:	3 797 112	456 506
1880:	4 339 010	541 898
1885:	4 899 041	560 031
1890:	5 997 542	1 098 501
	Zusammen	3 001 688

Sie haben sich also in einer kürzeren als einer Generationsdauer, nämlich in 23 Jahren mehr als verdoppelt. Es würde von ganz besonderem Interesse sein, ermitteln zu können, wann der früher ohne Zweifel auch in Deutschland allgemein verbreitete Gestorbenen-Ueberschuss der grösseren Städte sich in sein Gegentheil, in einen Geburten-Überschuss verwandelt und damit die grosse Zunahme ohne zu weit gehende Inanspruchnahme des platten Landes ermöglicht hat.

Für eine Stadt, für Leipzig, lässt sich aber dieser historisch-statistische Nachweis ganz exakt führen. Zuvor aber noch die Bemerkung, dass für Leipzig von mir auch nachgewiesen worden ist, in welchem Umfange die in Leipzig geborene Bevölkerung allmählich durch Sterblichkeit am Orte und durch Wanderung nach auswärts zusammenschmilzt*). Ebenso habe ich auf Grund des Volkszählungsmaterials vom 1. Dez. 1885 (Ergebnisse II, S. 8) feststellen können, dass von der Leipziger Bevölkerung allerdings nur ein Drittteil (35,54 %) in der Stadt Leipzig selbst geboren war, dass aber ein weiteres Drittteil (32,40 %) in anderen Städten und nur ein knappes Drittteil (31,67 %) in Landgemeinden geboren war, von denen wenigstens im Königreich Sachsen viele einen städtischen weil industriellen Charakter haben. Mithin ist hier auch bei der zugewanderten Bevölkerung der städtische Charakter vorherrschend, und kann bei der Beurteilung des Zuges der Bevölkerung nach der grossen Stadt doch nicht ausser Betracht gelassen werden. — Bis 1813 hat die sogenannte ungünstige Bilanz ununterbrochen angedauert, derart, dass in Leipzig von 1595 bis 1600 1245 Menschen, von 1601 bis 1700: 18393 Menschen, von 1701 bis 1800 aber gar 28994 Personen mehr gestorben als geboren sind. Von 1801 bis 1810 betrug der Gestorbenen-Überschuss 2072, von 1811 bis 1820: 1144 Personen. Seit 1820 haben nur noch einzelne Kriegs- und Epidemiejahre einen Gestorbenen-Uberschuss. Der Geburten-Uberschuss wird zur Regel und seine Bedeutung gegenüber der Mehreinwanderung steigt immer mehr.

*) Ergebnisse der Volkszählung in der Stadt Leipzig v. 1. Dez. 1885: II. S. 13 und v. 1. Dez. 1890: III. S. 233 ff. Leipzig 1891—93, Duncker & Humblot.

Die „Sozialpolitische Vereinigung" im Wiener Gemeinderate.

Von Advokat Dr. **H. Friedjung**, Gemeinderat in Wien.

Gewaltig sind die Aenderungen, welche die alte Hauptstadt des Habsburgerreiches in dem letzten Menschenalter durchlebte. Infolge kaiserlichen Befehles von 1857 fielen die alten Ringmauern und Gräben, welche die Altstadt von den Vorstädten trennte, und 1891 wurden die Vororte mit der Hauptgemeinde vereinigt: aus einem Gemeinwesen von 670000 Menschen erstand ein solches mit 1350000 Bewohnern. Aber entsprechend der Anlage des Volkes von Wien war bei den neueren Organisationen, insbesondere bei der baulichen Entwicklung in erster Linie der Gesichtspunkt der Schönheit und dann erst der sozialpolitische Massstab entscheidend. So erwuchs zwischen der inneren Stadt und den übrigen Bezirken ein Stadtteil von hohem ästhetischen Reiz; der Erlös des Grundes, auf welchem die alten Basteien standen und der weit über 100 Millionen Gulden betrug, wurde zu herrlichen Gebäuden verwendet, welche der Kunst und der Politik dienen; an Wohlfahrtseinrichtungen wurde ganz nebenbei gedacht oder eigentlich ihrer ganz vergessen. So lange übrigens die 1891 vollzogene Einverleibung der Vororte noch ausstand, so lange der Gemeinderat nur das alte Klein-Wien zu verwalten hatte, traten diese Sorgen nicht so zwingend an die Stadtvertretung heran. Denn die ärmere Bevölkerung wurde mit Naturnotwendigkeit in die Vororte hinausgedrängt; in den alten Bezirken blieb vorwiegend der Mittelstand wohnen und das Elend zog sich in die Bannmeile der Stadt, wohin sich der Wirkungs- und Pflichtenkreis des Gemeinderates von Wien nicht zu erstrecken hatte.

Jetzt aber sind die Arbeiterbezirke Teile des grossen Gemeinwesens und nun stürmt eine überwältigende Fülle von Aufgaben auf die Stadtvertretung ein. Misstrauisch, die finanziellen Schwierigkeiten bedenkend, oft aber auch nur vorschützend, ohne die notwendige administrative Schulung stehen Bürgermeister und Rat der Gemeinde den neuen Problemen gegenüber. Dazu ist die Gemeindevertretung von einer wilden Parteiung zwischen Liberalen und Antisemiten zerrissen.

Allen diesen Schwierigkeiten gegenüber schloss sich eine kleine Anzahl von Gemeinderäten zu einer „Sozialpolitischen Vereinigung" zusammen, um als treibende Kraft im Sinne der städtischen Sozialreform zu wirken. Sie umfasst bisher nur acht Mitglieder der Körperschaft unter 138 Amtsgenossen. Der Verband hätte wohl, wenn er auf Werbung ausgegangen wäre, von vorneherein zahlreicher sein können. Aber er beschränkte sich absichtlich auf bewährte Genossen in dem gemeinnützigen Streben, das er in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellen will. Denn durch die Ausdehnung des Kreises der Mitglieder hätte eine Verflauung des Sauerteigs eintreten können, der in der Gemeindevertretung wirken soll. Doch ist jedem Mitgliede des Gemeinderates der Zutritt geöffnet, nicht bloss den Parteigängern der liberalen Mehrheit, auch denen der christlich-sozialen Minderheit, wofern nur Jeder den Parteistreit vor der Thüre lassen und die Fragen sozialpolitischen Inhalts sachlich behandeln will. Von einem Klubzwang, wie ihn die beiden grossen Parteien in wichtigeren Fragen üben, ist natürlich keine Rede; jedes Mitglied der Sozialpolitischen Vereinigung kann, wenn es will, in den alten Parteiverbänden bleiben. Es wäre ein Triumph der Idee des neuen Verbandes, wenn er versöhnend, vermittelnd zwischen den Gegnern und auf die bösartige Kampfesweise der Opposition mildernd

wirken könnte. Aber das steht vorerst nicht zu hoffen. Dem Verbande sind bisher nur Liberale als Mitglieder beigetreten und so wird es für absehbare Zeit wohl auch bleiben.

Von dem Programm der Vereinigung (Druck und Verlag von Plaut & Co. in Wien, 8 S.) ist der erste auf die „Jugenderziehung" bezügliche Abschnitt bereits in Nr. 106 der „Blätter" mitgeteilt. Wir lassen im Folgenden die übrigen Abschnitte folgen. Das Ganze stellt einen Versuch dar, das Gesamtgebiet städtischer Sozialpolitik zu tracieren; ein Versuch, der für andere Städte auch in den Teilen bemerkenswert ist, in denen er einstweilen nur theoretischen Wert beansprucht. Er legt aber gerade besonderes Gewicht auf die praktische Seite seiner Bestrebungen und ist durch die eingestreuten Hinweise auf das, was in anderen Gemeinden des In- und Auslandes bereits erreicht ist und zur Nachahmung reif daliegt, für die Begründer ähnlicher Vereinigungen in den Stadtverordneten-Versammlungen anderer Städte von besonderem Interesse.

Wohnungs- und Bauwesen. **A**) Bei der Verfassung des neuen Baugesetzes für die Stadt Wien ist anzuordnen: 1. Die Haushöhe ist abhängig zu machen von der Strassenbreite, beziehungsweise der Hoffläche. 2. Die Stadt ist in Zonen einzutheilen: von der Bodenfläche jedes Hauses ist ein Theil unverbaut zu lassen; dieser unverbaute Grund hat zu steigen, und zwar bis zur Hälfte der Hausfläche, je nach der Entfernung des Hauses von dem Mittelpunkte der Stadt. Anlage von Vorgärten. 3. Festsetzung eines Mindestluftraumes und einer Mindestbodenfläche für jede in eine Wohnung aufzunehmende Person. 4. Unbedingtes Verbot von Keller- und Halbkellerwohnungen. 5. Enteignungsrecht der Gemeinde zur Beseitigung gesundheitswidriger und feuergefährlichar Gebäude. 6. Enteignungsrecht der Gemeinde zur Durchführung von Strassenzügen, zur Schaffung von Plätzen und öffentlichen Anlagen. 7. Einsetzung eines Wohnungsaufsichtsamtes (entsprechend dem staatlichen Fabriksinspektorat) zur Durchführung der Bau- und Sanitätsvorschriften. (Vergl. das bestehende Feuerinspektorat.) — **B**) Förderung des Baues billiger Wohnungen durch Widmung städtischen Baugrundes und Anlage eigener, sowie Stiftungsgelder. (Antrag des Gemeinderathes Dr. Daum, betreffend den Bau von Arbeiterwohnungen vom 15. März 1892. Antrag des Gemeinderathes Dr. Friedjung vom 12. September 1893 auf Heranziehung der Hälfte des Erlöses der Linienwallgründe zu diesem Zwecke.) — **C**) Städtisches Grundeigenthum. Trennung zwischen Stammbesitz und vorübergehenden (zu Strassenregulirungen u. s. w. dienenden) Erwerbungen der Gemeinde. Einstellung der Verkäufe von Stammbesitz; statt dessen lediglich Verpachtung auf längere Fristen (60 bis 90 Jahre) unter Wahrung des Heimfallsrechtes der Gemeinde. Erwerbung von gegenwärtig zu Bauten noch nicht verwerthbarem Grunde innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere der Wälder, beziehungsweise Verträge mit den Grundbesitzern zur dauernden Erhaltung der Wälder und grösserer Gärten.

Lebensmittel-Versorgung und Marktwesen. (Zur Begrenzung des weiten Stoffes ist in diesem Abschnitte besonders strenge daran festgehalten, dass nur die der Gemeinde obliegenden Pflichten und Maassnahmen angeführt sind.) 1. Regelung und Ausgestaltung der Lebensmittel-Versorgung vom Gesichtspunkte des Wohles der Gesammtbevölkerung, nicht des Vortheiles der verschiedenen Gruppen von Marktinteressenten. — 2. Umfassende Förderung der Lebensmittelzufuhr. — 3. Beseitigung, mindestens aber thunlichste Einschränkung des Zwischenhandels zwischen den Producenten einerseits und den Verkaufsstätten wie der Bevölkerung andererseits. Entschiedenes Einschreiten gegen die Bildung von Ringen zur Vertheuerung der Lebensmittel. — 4. Strenge Handhabung der markt- und sanitätspolizeilichen Vorschriften zum Schutze der Konsumenten. — 5. Reorganisation des Zentralviehmarktes. Ausgabe von Marktvorschriften, welche die Verhüllung der Preisbildung hintanhalten. — 6. Allmähliche Aufhebung der offenen Märkte und Zusammenziehung des Lebensmittelverkaufes in Markthallen. Ausrüstung der Hallen mit den zweckentsprechenden Einrichtungen (Kühlanlagen, Kellerräume, Schienenverbindungen u. s. w.). Genaue Bezeichnung der verschiedenen, zum Verkaufe gestellten Lebensmittel, so besonders des Fleisches nach Geschlecht und Herkunft der Thiere (Ochsen-, Stier-, Kuh-, Büffelfleisch u. s. w.). Anbahnung unmittelbarer Geschäftsbeziehungen zwischen den Viehzüchtern und Mästern und der städtischen Marktverwaltung. Rückübernahme der Fleischkasse durch die Gemeinde. — 7. Einrichtung von Grossschlächtereien zur Verringerung der unverhältnissmässig hohen Betriebskosten der Fleischhauer und zur besseren Verwerthung der Nebenprodukte (Unschlitt, Häute). Betrieb dieser Grossschlächtereien durch die Gemeinde oder durch die Genossenschaft der Fleischhauer unter Oberaufsicht der Gemeinde. Unbedingter Ausschluss von Aktiengesellschaften bei Schaffung solcher Anstalten. — 8. Verzicht der Gemeinde auf jedweden Gewinn aus den der Lebensmittel-Versorgung dienenden städtischen Einrichtungen, welche vielmehr lediglich ihre Verwaltungskosten und Verzinsung tragen sollen.

Steuerwesen. 1. Einführung selbstständiger städtischer Steuern an Stelle der kommunalen Steuerzuschläge oder Ueberweisung städtischer Steuern an die Gemeinden (entsprechend dem Vorgange der preussischen Steuerreform von 1893). — 2. Aufhebung der gesammten Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wildpret, Fische, Geflügel. — 3. Herabsetzung der Zinskreuzer auf die kleinsten Wohnungen, nach dem Vorgange der Stadtverwaltungen von Berlin und Prag. (Antrag des GR. Dr. Friedjung vom 22. Juli 1892.) — 4. Ersatz des sich aus diesen Nachlässen (Punkt 2 und 3) ergebenden Ausfalles durch: a) Einführung einer progressiven Erbsteuer anstatt der jetzt unwandelbaren einprozentigen Gebühr für den städtischen Versorgungsfond. (Antrag des GR. Dr. Friedjung vom 22. Juli 1892.) b) Einführung von städtischen Luxussteuern. c) Einführung einer Gebühr von jenen Grundstücken, deren Werth durch städtische Strassenbauten, Kanalisation, Wasserversorgung u. s. w. erhöht wird, besonders von jenen Gründen, welche durch solche Bauten aus Ackerboden zu Bauplätzen werden und dadurch oft um das Vielfache im Preise steigen. (Anwendung des § 27 des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893. Die Stadt Paris nahm 1894 eine Anleihe von 117 Millionen Francs für Strassen- und Kanalbauten auf und bestreitet die Verzinsung zum grossen Teil durch eine Gebühr auf Häuser, welche die Wohlthat der neuen Anlagen geniessen.)

Fürsorge für das Gewerbe. 1. Die städtischen Arbeiten und Lieferungen sollen in der Regel in kleinen Loosen ausgeschrieben werden, um auch kleineren Gewerbetreibenden Gelegenheit zur Erstehung zu bieten. Die weitere Vergebung städtischer Arbeiten an Subunternehmer ist den ursprünglichen Kontrahenten verboten. 2. Die Gewerbe-Genossenschaften sind in der Ausbildung ihrer Organisation dahin zu unterstützen, um städtische Arbeiten gemeinsam übernehmen und durchführen zu können. Ebenso sind Produktiv-Genossenschaften von Arbeitern zu selbstständiger Lieferung bei städtischen Arbeiten heranzuziehen. — 3. Herstellung einer städtischen Mustersammlung, welche bei Lieferung städtischer Arbeiten als Massstab für die verlangten Qualitäten dienen soll. — 4. Raschere Flüssigmachnng der an Gewerbetreibende aus Lieferungen schuldigen Beträge. (Vergl. Antrag des GR. Silberer vom 28. Sept. 1894 auf Vereinfachung der städtischen Verwaltung.) — 5. Förderung aller Anstalten zur Lieferung motorischer Kraft an Gewerbetreibende. — 6. Errichtung von städtischen Versteigerungshallen. —

Fürsorge für die Arbeiterschaft. 1. Kranken und Unfallversicherung für sämmtliche (ungefähr 4200) im Gemeindedienste stehende Arbeiter, nicht bloss für jene, welche kraft staatlicher Gesetze dem Versicherungszwange unterliegen. (Antrag des GR. Friedjung vom 27. Nov. 1894.) — 2. Altersversorgung für die provisorisch Angestellten der Gemeinde. — 3. Sozialstatistik aller Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. (Feststellung ihrer Bezüge, Arbeitslöhne, Wohnungsverhältnisse u. s. w.) — 4. Ausgestaltung der bestehenden Vereine für Arbeitsvermittlung (Verein für Arbeitsvermittlung, Zentralverein für Lehrlingsvermittlung etc.), beziehungsweise Vereinigung derselben zu einem allgemeinen städtischen Arbeitsvermittlungs-Amte. (Musteranstalt: Städtischer Arbeitsnachweis in Stuttgart, sowie schweizerische Einrichtungen.) Errichtung einer städtischen Dienstvermittlung für Dienstboten. (Antrag des GR. Herrdegen vom 3. Sept. 1891.) — 5. Die Gemeinde hat allen Arbeitgebern als Musterunternehmer voranzugehen. Für die städtischen Arbeiter sind auskömmliche Löhne zu bewilligen und Normen festzustellen für allmäliges Steigen der Löhne bei mehrjähriger Dienstdauer des Arbeiters. (Letzteres bereits in der Berliner Gemeindeverwaltung; vergl. Verwaltungsbericht des Berliner Magistrats für 1892, Nr. XXI.) Erwerbung eines Anspruches auf Altersversorgung für städtische Arbeiter an Stelle der jetzt bereits vom Gemeinderate fallweise bewilligten Gnadengaben. (Vgl. Beschlüsse des Gemeinderates von Amsterdam vom 6., 7. und 9. Juni 1894.) — 6. Prüfung und den Verhältnissen entsprechende Anwendung der von dem Londoner Grafschaftsrate eingeführten Bestimmung, dass jeder Uebernehmer städtischer Arbeiten verpflichtet sei, seinen Arbeitern bestimmte Arbeitsbedingungen zuzugestehen. (In London die Lohnsätze und die Arbeitszeit, wie sie von den betreffenden Gewerkvereinen bestimmt wurde. In Amsterdam städtische Arbeitsnormen. Nach dem Berichte des Bürgermeisters von Amsterdam vergrösserten sich die Kosten der städtischen Bauten und Arbeiten dadurch nur um 2,17 %.)

Armenwesen. Grundsatz: Loslösung der Armenpflege von der Heimatsberechtigung. (Vergl. Antrag des GR. Herrdegen vom 20. Febr. 1894 auf Reform der Armenpflege auf Grund einer Reichs-Armenversicherung.) **I.** Offene Armenpflege: 1. Ausreichende Vermehrung der freiwilligen Armenpfleger. Heranziehung von Frauen zu diesem öffentlichen Amte. Ueberweisung einer geringen Anzahl von Armen an jeden Armenpfleger (Elberfelder System). — 2. Begünstigung von Natural-Unterstützungen (Lebensmittel, Kleider, Heizmaterial). — 3. Vermehrung der Zahl der Armenärzte. Bestellung von Armenhebammen. — 4. Sorgfältiges Zusammenwirken der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeit. — **II.** Geschlossene Armenpflege. Einführung der städtischen Eigenwirtschaft in den Versorgungshäusern. Trennung der Siechen von den Gesunden in diesen Anstalten; zweckmässige Beschäftigung der Letzteren. Erweiterung des ärztlichen Einflusses und Verbesserung der Gesundheitspflege in den Anstalten. Verbot des Branntweinverkaufes in den Versorgungshäusern. **III.** Waisenpflege. Errichtung von Waisenkolonien auf dem Lande. Genaue Ueberwachung der Pflegeeltern. **IV.** Umwandlung des Asyl- und Werkhauses in eine städtische Arbeitsanstalt. Zeitlich begrenzter Arbeitszwang gegen solche, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Arbeitsscheu und Trunksucht selbst verschuldet haben.

Besondere Wohlfahrtseinrichtungen. 1. Errichtung von Volksheimen in verschiedenen Bezirken mit Lese-, Versammlungs-, Vortrags- und Musiksälen, welche von Jedermann besucht werden dürfen. (Antrag des G. R. Dr. Daum vom 13. April 1892. Musteranstalten zu Stuttgart, Dresden, Amsterdam, Brüssel etc., abgesehen von der grossartigen Queenshall in London). — 2. Förderung von Herbergen für unbeschäftigte weibliche Dienstboten. (Vergl. Antrag des GR. Herrdegen vom 3. September 1891. Anstalt zu Stockholm seit 1884, ebenso in mehreren Städten Deutschlands

und der Schweiz.) — 3. Förderung von Volksbüchereien und des Fortbildungsunterrichtes für Erwachsene. — 4. Errichtung einer städtischen Leichenbestattungs-Anstalt mit unentgeltlicher Leichenbestattung für Arme. (Antrag des GR. Dr. Proksch vom 22. März 1889.)

Schule. Allgemeine Volksbildung.

Gesundheitspflege in preussischen Volksschulen. Der Regierungspräsident in Wiesbaden, hat, wie aus einem Rundschreiben desselben (wie es scheint neuesten Datums) an die Kreisphysici hervorgeht, wahrgenommen, dass die sanitären Zustände in den Schulen seines Regierungsbezirkes, namentlich was die Anlage und Instandhaltung der Aborte betrifft, häufig vieles zu wünschen übrig lassen. Er hat deshalb die sämtlichen Kreisphysiker des Bezirkes angewiesen, sobald sie in irgend einer dienstlichen Angelegenheit in eine der Ortschaften ihres Kreises requirirt werden, die Schulen des Ortes einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und über ihre Wahrnehmungen hierbei ausführlich zu berichten. Die Abstellung etwa zu Tage getretener sanitärer Missstände u. s. w. wird sodann von dem Regierungspräsidenten, soweit es die Verhältnisse der Gemeinden gestatten, angeordnet werden. Die Besichtigung der Schulen durch den Kreisphysikus soll nach Benehmen mit dem Schulvorstand oder dem ältesten anwesenden Lehrer unter thunlichster Vermeidung einer Störung des Unterrichts vorgenommen werden. Soweit die Verfügung des Regierungspräsidenten. Leider krankt sein Einschreiten gegen gesundheitliche Missstände in den Schulen daran, dass er keine Visitationen ad hoc anordnet, sondern dass die Kreisphysici nur bei „gelegentlicher" Anwesenheit nachsehen sollen. Die beamteten Aerzte dürfen nicht selbst Abhilfemassregeln anordnen, sondern müssen den bureaukratischen Umweg über den Regierungspräsidenten innehalten. Immerhin wäre es schon zu begrüssen, wenn wenigstens diesem Beispiel in anderen Regierungsbezirken gefolgt würde.

Lehrer- und Lehrerinnenkurse für Volksspiele. Der Centralausschuss zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland richtet bereits seit mehreren Jahren Kurse zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen ein. Nach der hierüber vorliegenden Statistik sind seit 1890 bereits 1437 Lehrer und 903 Lehrerinnen ausgebildet worden. Auch für das Jahr 1895 sind von dem Central-Ausschuss wiederum in allen Teilen Deutschlands 20 solcher Kurse in Aussicht genommen und zwar **I.** für Lehrer in: Altona im Mai (Oberlehrer Dr. Schnell); Barmen 13.—18. Mai (Ober-Bürgermeister Wegner und Ober-Turnlehrer Schröter); Berlin im Mai (Prof. Eckler, Friedrichstrasse 229); Bonn 26. Mai bis 1. Juni (Dr. med. F. A. Schmidt); Braunschweig 27. Mai bis 1. Juni (Gymnasialdirektor Dr. Koldewey); Breslau 29.—31. Mai (Ober-Turnlehrer Krampe); Danzig im September (Oberlehrer Dr. Rosbund); Frankfurt a. M. 24. Mai bis 1. Juni (Turninspektor Weidenbusch); Görlitz 27. August bis 1. September (Gymnasialdirektor Dr. Eitner); Hadersleben 16.—20. April (Gymnasial-Oberlehrer Dunker); Karlsruhe im Laufe des Sommers (Direktor Alfred Maul); Königsberg i. Pr. 23.—29. Juni (Stadt-Schulrat Dr. Tribukait); München 5. bis 12. Juni (Königl. wirklicher Rat Weber) und Stuttgart im Sommer (Prof. Kessler); **II.** für Lehrerinnen in: Barmen 27. Mai bis 1. Juni (s. o.); Berlin 4 Tage, Ende Juni oder Anfang Juli (s. o.); Bonn 4.—7. Juni (s. o.); Braunschweig 4.—8. Juni (Turninspektor A. Hermann); Breslau 8.—13. April (s. o.) und in Königsberg i. Pr. vom 23.—29. Juni (s. o.). — Die Kurse sind kostenfrei. Die eingeklammerten Namen bezeichnen die Herren, an welche die Anmeldung thunlichst drei Wochen vor Beginn der Kurse zu richten ist. Eine vom Central-Ausschuss soeben herausgegebene Broschüre*) bietet in knappster Form alles das, was der neu in die Bewegung Eintretende über die Bedeutung und die praktische Ausführung der Spiele zur seiner Information wissen muss.

Die Militärdienstzeit der Lehrer ist durch Armeebefehl jetzt auf 1 Jahr festgesetzt und dabei bestimmt, dass dieselben zu Reserve-Unteroffizieren ausgebildet werden sollen. Dieser Befehl ist jedoch keineswegs als Erfüllung des in der letzten Nummer berichteten Beschlusses der Reichstags-Budgetkommission anzusehen. Das Seminarzeugnis wird nicht als Einjährigen-Zeugnis anerkannt. Die Lehrer dienen nicht als „Einjährig-Freiwillige" sondern ihre Dienstzeit, die bisher in einer mehrwöchentlichen Uebung bestand, wird auf ein Jahr verlängert, ohne dass im übrigen etwas geändert würde.

*) Allgemein unterrichtende Mitteilungen zur Einführung in die Jugend- und Volksspiele. Herausgegeben von E. v. Schenckendorff, Görlitz und Dr. med. F. A. Schmidt, Bonn. Leipzig, R. Voigtländer's Verlag. Preis im Buchhandel 30 Pf. Erforderlichen Falls auch vom Direktor Raydt in Hannover kostenfrei zu beziehen.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse und Cholera in Hamburg. In einer Besprechung der soeben erfolgten amtlichen Veröffentlichung eingehender Untersuchungen der Reichs-Cholerakommission über „Die Cholera in Hamburg" (Berlin, Springer 1894) äussern die Hamburger Nachrichten:

„Die Hambuger Epidemie von 1892 hat auch den alten Satz Griesingers wieder bestätigt, dass die Cholera überwiegend eine Krankheit des Proletariats, überhaupt der unteren Volksklasse ist, und zwar umsomehr, je grösser die Differenz der hygienischen Verhältnisse gegen die der höheren Stände ist, je mehr die unteren Klassen in Schmutz und Feuchtigkeit, in überfüllten Räumen in schlechten Wohnungsverhältnissen, kurz in Elend leben. Dass aber Reichtum nicht schützt, beweist die Thatsache, dass auch in 5 Fällen Personen mit 50 000—200 000 M. Einkommen der Cholera erlagen. Für uns Hamburger erscheint das Ergebnis dieses Teiles der Untersuchung ebenso wichtig, wie die Arbeiten über den Einfluss des Wassers, obwohl viel mehr von dem letztern in der öffentlichen Meinung die Rede ist. Es muss uns eine ernste Mahnung sein, ebenso energisch, wie wir den Schäden der Wasserversorgung zu Leibe gegangen sind, auch die unendlich viel öfter und schwerer wirkenden Schädlichkeiten zu bekämpfen, welche in unseren Wohnungsverhältnissen gelegen sind und die ihren Grund in der alle Konsequenzen für das Gemeinwohl missachtenden Ausschlachtung des Grund und Bodens haben."

Praktisch würden sich diese Gedanken in der erneuten Inangriffnahme der gescheiterten Reformgesetzgebung über Wohnungsverhältnisse zu äussern haben. Ob diese Folge wohl eintritt?

Gewerbe.

Geschäftsordnungen für städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Die Ortsgesetze über Errichtung städtischer Arbeitsnachweis-Stellen überlassen es gewöhnlich einer von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Kommission für den Arbeitsnachweis zu erlassenden Geschäftsordnung, die praktischen Einzelheiten der Geschäftsführung zu ordnen. Eine solche Geschäftsordnung für das städtische Arbeitsamt in Stuttgart wurde von den dortigen bürgerlichen Kollegien in ihrer Sitzung vom 24. d. M. wie folgt genehmigt:

„Auf Grund des § 7 des Statuts für das städtische Arbeitsamt vom 27. Okt. 1894 wird vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission folgende Geschäftsordnung festgesetzt: **§ 1.** Das Arbeitsamt ist an den Werktagen in den Monaten April bis September von 8—1 und 3—6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 9—1 und 3—6½ Uhr geöffnet. — **§ 2.** Die Arbeitsvermittlung geschieht mittels Listen, die nach Berufsarten gesondert und für Arbeitgeber, Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge je getrennt geführt werden. Bei Gesuchen von Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen wird eingetragen: Tag der Anmeldung, Name, Alter und Geburtsort, Familienstand, Wohnung, gesuchte Beschäftigung, besondere Bemerkungen. Bei Lehrlingen noch: Name des Vaters und Schulbesuch. Bei Gesuchen von Arbeitgebern wird eingetragen: Tag der Anmeldung, Name und Adresse, Beschäftigung der gesuchten Person, besondere Bemerkungen. — **§ 3.** Die Eintragung der Gesuche geschieht auf Grund von schriftlichen und mündlichen Anzeigen. Formulare zu schriftlichen Anzeigen werden unentgeltlich abgegeben. — **§ 4.** Die Anzeige der Erledigung von Gesuchen wird auf den Listen vermerkt. — **§ 5.** Gesuche, die nicht binnen 14 Tagen erledigt oder zurückgezogen werden, gelten als erloschen. — **§ 6.** Das Arbeitsamt wird nach aussen durch den Vorsitzenden der Kommission vertreten. — **§ 7.** Die Mitglieder der Kommission haben die Pflicht, die Geschäftsführung zu kontrolieren; zu diesem Zwecke steht ihnen das Recht zu, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen. — **§ 8.** Beschwerden über die Geschäftsführung oder die Beamten des Arbeitsamts sind in das im Geschäftslokal aufliegende Beschwerdebuch einzutragen oder bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen. Wenn dieser nicht sofort Abhilfe schaffen kann, so hat er die Beschwerde der Kommission vorzulegen. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten das Recht der Beschwerde an den Gemeinderat zu."

Diese Bestimmungen dürfen wohl als durchaus sachgemäss bezeichnet werden. Ferner hat die Stuttgarter Stadtverwaltung

in richtiger Würdigung der Wichtigkeit der Lokalfrage Räumlichkeiten für die Anstalt gewählt, die nicht in bureaukratischer Umgebung, sondern in verkehrsreicher Gegend in einem Privathause sich befinden, wie in Trier.

Arbeiterfürsorge als Geschäftsreklame. In der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 20. d. M. fanden wir unter dem redaktionellen, sehr deutlich markierten Strich, also im sog. Reklameteil, in welchem bezahlte Anpreisungen Aufnahme finden, folgende Notiz:

„**Eine nachahmenswerte Neuerung in der Fürsorge für ihre Arbeiter** hat die Champagnerkellerei der Herren Bachem & Fanter in Hochheim am Main getroffen. Dieselbe hat im Frühjahr 1893 ihre Arbeiter durch einen Anschlag in der Fabrik überrascht, welcher folgende Bestimmungen enthält: „Am 31. Dezember 1893 und ferner am 31. Dezember jedes folgenden Jahres zahlen wir unsern Arbeitern folgende Geschenke aus: 1. 5 % vom Verdienste des letzten Jahres an solche, die wenigstens 1½ Jahr lang ohne Bestrafung wegen Unehrlichkeit, Trunkenheit oder mangelnden Fleisses bei uns beschäftigt waren. 2. 6 % desgleichen an solche, die ein Jahr länger bei uns gearbeitet haben und so ferner für jedes folgende Jahr 1 % mehr. 3. Wer im Laufe des Jahres wegen Krankheit oder Arbeitsmangel entlassen wird, erhält seinen Anteil am Geschenk bis zum Tag der Entlassung. 4. Wer dagegen wegen gröblichen Vergehens, insbesondere wegen Widerspruch, Trunkenheit, Unehrlichkeit oder mangelnden Fleisses von uns entlassen wird, desgleichen wer freiwillig im Laufe des Jahres bei uns kündigt, verliert jeden Anspruch auf das Geschenk." Welche Wohlthat diese humane Einrichtung für beide Teile ist, geht daraus hervor, dass im Jahre 1894 nicht eine einzige Bestrafung stattfand, was doch in dem so verlockenden Champagnergeschäft viel heissen will, so dass alle Arbeiter in den Genuss der Neujahrsgeschenke gelangten. Letztere betrugen bei den älteren Leuten, die schon seit der Gründung der Fabrik 1885 im Dienste sind, 12 % vom Jahresverdienst, ca. 100 Mk. und die jüngst beschäftigten jugendlichen Arbeiter erhielten bis zu 30 Mk. Da die Herren Chefs auch sonst in jeder möglichen Weise auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht sind (sie haben am ersten wegen der kleinen Ackerwirtschaft ihrer Arbeiter den Schluss auf 6 Uhr festgesetzt), so herrscht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das denkbar beste Einverständnis. Vivat sequens!"

„Geschenk", „Wohlthat", „humane Einrichtung", „die Herren Chefs auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht", — und das Ganze im Reklameteil einer Zeitung ist ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Lehre von den Motiven sozialen Handelns.

Allgemeine Kommunalverwaltung und Sozialpolitik.

Zur Dienstzeit städtischer Schutzleute (vgl. Nr. 108) wird uns mitgeteilt, dass dieselbe in Plauen durchschnittlich 12¼ Stunden täglich beträgt; darin ist die Zeit für die Wege von und nach den Dienststellen sowie derjenigen Stunden, in denen die abgelösten Wachmannschaften sich auf den Wachen befinden und während der Nachtzeit dort in den hierzu eingerichteten Schlafzimmern ausruhen können, mit eingerechnet.

Allgemeine statistische Litteratur. Von dem leitenden Hauptwerk über vergleichende Städtestatistik, dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte", ist der IV. Jahrgang erschienen, welcher das Jahr 1892 behandelt. Von den zur Vergleichung herangezogenen 47 Städten über 50000 Einwohner haben wiederum 5 (Elberfeld, Stettin, Mülhausen i. E., Würzburg, Darmstadt) die Beteiligung abgelehnt. Erheblich erweitert sind die Abschnitte Wohnungsmarkt (Hasse) und Bauthätigkeit (Neefe), gänzlich neu die Abschnitte: Viehhaltung (Neefe), Gewerbegerichte (Pabst) und gewerbliche Innungen (derselbe). — Ebenfalls bei dem Jahre 1892 ist das „Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin" angelangt. Gegen das Vorjahr ist dasselbe in dem Abschnitt „Polizei, Rechtspflege, Gefängnisse" infolge früheren Erscheinens der Reichs-Kriminalstatistik vervollständigt. In dem Abschnitt „Arbeitslöhne" sind statt der früheren Erhebungen jetzt amtliche Auszählungen aus den Karten der Berufsgenossenschaften zu Grunde gelegt. Der Anteil der Todesursachen an der Sterblichkeit ist in einer historischen Tabelle von 1876—1887 dargestellt und erläutert. Die Methode der Berliner Sterblichkeitstafel verteidigt den Herausgeber gegen das Missverständnis, das ihnen in Bortkewitsch' Artikel im 6. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften zu teil geworden ist. Zwei Anhänge zum 1. Abschnitt behandeln die Bevölkerungs-Statistik in den Nachbarorten, sowie die Zunahmen der Bevölkerung durch Geburten-Ueberschuss und Zuzug in 88 europäischen Grossstädten (vgl. oben Sp. 91). — Die Bayerische Statistik hat sich entschlossen, neben ihren grossen Publikationen auch ein handliches kleines Jahrbuch herauszugeben. Aus dem I. Jahrgang (1894) heben wir von Abschnitten, die unsere Leser besonders interessiren würden, hervor: Versicherungswesen (und zwar sowohl die sog. soziale Versicherung, als auch Feuer-, Hagel-, Lebensversicherung etc.), Finanzwesen (darin besondere kleinere Abschnitte über Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Haushalt), öffentliche Fürsorge (darin neben der öffentlichen Armenpflege auch Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine), Unterrichtswesen etc. — Dem gross angelegten Marquardsen'schen „Handbuch des öffentlichen Rechts" wird ein „Einleitungsband" vorangeschickt, aus welchem der statistisch-soziologische Teil bearbeitet von v. Mayr separat erscheint. Obgleich „theoretische Statistik" betitelt, bietet der erste Teil doch eine Darstellung der gesamten Praxis der statistischen Bureaus bis in die technischen Einzelheiten hinein (Strichelung, Zählblättchen, elektrische Auszählung etc.). In dem Abschnitt Statistische Verwaltung ist nicht nur die staatliche, sondern auch die kommunale Statistik in ihrer Organisation dargestellt.*)

*) Die vollständigen Titel der genannten Werke sind die folgenden Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen Dr. Bleicher, Böckh u. a. herausgegeben von M. Neefe (Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau). IV. Jahrgang. Breslau 1894, Korn. 360 S. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 19. Jahrgang. Statistik des Jahres 1892. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1894, Stankiewicz. 448 S. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom königlichen Statistischen Bureau. I. Jahrgang 1894. München 1894, Lindauer. 284 S. — Statistik der Gesellschaftslehre. Von Dr. Georg v. Mayr, Kaiserlicher Unterstaats-Sekretär z. D., Privatdozent an der Kaiser-Wilhelm-Universität Strassburg. 1. Band. Theoretische Statistik. Freiburg i. B. und Leipzig, 1895. Akademische Verlags-Buchhandlung von J. C. B. Mohr. 202 S.

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 3.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Zur Frage der Berufung und vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Die in Nr. 105 erwähnte Petition des Central-Ausschusses kaufmännischer gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin liegt uns jetzt im Wortlaut vor. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Beschränkung der Berufung entgegen der Fassung des Entwurfs der verbündeten Regierungen auf Anregung des Abg. Bachem vom Reichstage beschlossen sei. So grosser Wert aber auch auf die mit diesem Beschluss erstrebte Schnelligkeit der Rechtsprechung gelegt werde, so müsse doch die Wahrung der Rechtssicherheit oberstes Prinzip bleiben und diese leide infolge der Beschränkung der Berufung. Es seien parteipolitische Tendenzen in die Rechtsprechung der Gewerbegerichte getragen worden. Dies habe sich bei den Wahlen zum Berliner GG. gezeigt, bei welchen sich ein geringerer Prozentsatz der Arbeitgeber (3½ % — bei der zweiten Wahl übrigens 7 % —) im Verhältnis zur Beteiligung der Arbeitnehmer (10½ %) habe in die Wählerliste eintragen lassen. Dazu sei ein nicht geringer Teil (10 %) der wahlfähigen Arbeitgeber kleinere und kleinste Gewerbetreibende, welche gegenüber den grösseren Fabriken als Arbeitnehmer auftreten und deshalb mit ihren vermeintlichen politischen und wirtschaftlichen Interessen mehr auf Seite der Arbeiter stehen. 75 % des Arbeitgebertums seien Kleingewerbtreibende, die wegen ihres engen wirtschaftlichen Gesichtskreises oder aus instinktiver Abneigung gegen den Grossbesitz und Verkennung der Aufgaben desselben nicht die nötige Garantie der Unparteilichkeit geben. Durch diese Umstände werde die objektive Gerechtigkeit der Ur-

teile der Gewerbegerichte gefährdet. — Der Vorsitzende sei oft ausser Stande, dem gebeugten Recht gegenüber der durch Parteigeist entstandenen Voreingenommenheit der Beisitzer Geltung zu verschaffen. Es seien vom Berliner GG. mehrfach Urteile gefällt, die nach Ansicht des Vorsitzenden mit der allgemeinen wie juristischen Rechtsauffassung so schroff in Widerspruch standen, dass der Vorsitzende erklärt habe, eine Begründung nicht geben zu können. Derartige Fälle seien vom Berliner GG. dem Handelsminister unterbreitet worden. Infolge der Besetzung der Gewerbegerichte mit zum Teil objektiv voreingenommenen Richtern herrsche bei den Arbeitgebern ein gewisses Misstrauen gegen die gewerbegerichtlichen Urteile im allgemeinen, das in der geringen Zahl der Fälle zum Ausdruck komme, in denen die Arbeitgeber gegen Arbeiter klagen, während andererseits die Arbeiter das Gewerbegerichtswesen als eine Art Parteidomäne betrachten. Den Arbeitgebern müsse die Rechtssicherheit verbürgt, der Rechtsbeugung ein Riegel vorgeschoben werden durch eine allgemeine Zulassung der Berufung. Dadurch würde das Vertrauen der Arbeitgeber zu den Gewerbegerichten wieder gefestigt werden. — Um dieser auf Berliner Verhältnisse zugeschnittenen Begründung einen allgemeineren Anstrich zu verleihen, wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass seitens der meist nichtrechtsgelehrten Vorsitzenden der Gewerbegerichte in kleinen Städten — von den Beisitzern gar nicht zu reden — die Urteile der grösseren Gewerbegerichte als massgebend erachtet werden könnten, selbst wenn sie einer rechtlichen und gerechten Grundlage entbehrten. — Schliesslich wird aber, wiederum unter Berufung auf Ausserungen des Abg. Bachem im Reichstag, die Meinung ausgesprochen, dass das Landgericht nicht das geeignete Forum für die Berufungsinstanz sein würde, weil die ausschliessliche Zugrundelegung des strictum ius bei der Berufungsentscheidung nicht in den Rahmen der Rechtsprechung durch die Gewerbegerichte passe. Es wird vorgeschlagen, die Zusammensetzung des Forums für die zweite Instanz in Anlehnung an die Zusammensetzung des Kollegiums für die erste Instanz in der Weise zu vollziehen, dass die Berufungskammern mit einem richterlichen Vorsitzenden und 4 Beisitzern, letztere bestehend entweder aus zwei Handelsrichtern oder zwei gelehrten Richtern, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer besetzt werde.

Der mit der allgemeinen Zulassung der Berufung erstrebte Zweck werde aber für den Arbeitgeber vereitelt, wenn nicht zugleich die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils von vorgängiger Sicherheitsleistung abhängig gemacht werde, da anderenfalls für den Arbeitgeber nicht die Möglichkeit bestehe, den auf Grund des gewerbegerichtlichen Urteils erlegten Betrag beim Obsiegen in der Berufungsinstanz von dem Arbeiter zurück zu erhalten.

Erst durch diese Verknüpfung der Vollstreckbarkeit mit einer Sicherheitsleistung werde die Berufungsfähigkeit zur Vermehrung der Rechtssicherheit für die Gewerbetreibenden führen. — — —

Dass diese Petition bei den deutschen Gewerbegerichten, gegen deren Rechtsprechung sie sich wendet, ein gewisses Aufsehen erregt, ist leicht begreiflich. So lässt sich der soeben erschienene Jahresbericht des GG. Heidelberg über den Vorwurf der Parteilichkeit, wie ihn die Petition erhebt, folgendermassen aus:

„Bezüglich des hiesigen Gerichtes hat eine solche Anklage keinen Platz. Wohl ist auch hier die Zahl derjenigen Klagen, welche von den Arbeitgebern erhoben wird, sehr viel geringer als die Zahl der von den Arbeitnehmern gestellten Klageanträge. Der Grund dieser Erscheinung liegt aber nicht etwa in einem bei den Arbeitgebern vorhandenen Misstrauen gegen das Gewerbegericht, sondern in der einfachen Thatsache, dass der Arbeitgeber sich für einen weggelaufenen Arbeiter meist unschwer Ersatz verschaffen kann, und dass er auf einen Schadenersatz-Anspruch lieber ganz verzichtet, als dass er sich der Mühe eines mit Zeitaufwand verbundenen Rechtsstreites unterzöge, dessen Erfolg bei der geringen Zahlungsfähigkeit des Gegners doch oft ein sehr zweifelhafter wäre. Von der anderen Seite kann auch hier eben so wenig bestritten werden, dass bei manchem Arbeiter, welcher das Gewerbegericht angeht, die Meinung vorhanden ist, dass ihm dieses Gericht zur Erreichung seiner Ansprüche auf alle Fälle verhelfe, weil es gerade deshalb eingeführt sei, um die Interessen der arbeitenden Klasse zu wahren, und dass er in dieser Ansicht wohl auch von zahlreichen Standesgenossen bestärkt worden ist. Eine derartige Wahrnehmung darf aber nicht Staunen erregen, da es sich in der That hier um eine Einrichtung handelt, welche wesentlich mit im Interesse der Arbeitnehmer ins Leben gerufen wurde, und der Arbeiter in erster Linie naturgemäss nur auf diese Seite sein Augenmerk richtet. Diese Anschauung hat aber in der Regel nicht länger gedauert als bis zur Verhandlung des betreffenden Falles im Spruchtermin. Mancher Arbeiter hat vor dem hiesigen Gewerbegerichte, wenn er, wie die Berliner Eingabe sich ausdrückt, dasselbe als seine „Parteidomäne" glaubte ansehen zu können, die Erfahrung gemacht, dass die neue Einrichtung wohl zu seinem Schutze, aber nicht dafür ins Leben gerufen worden, um ihm Vorteile zu verschaffen, auf welche er einen gesetzlichen Anspruch nicht besitzt. Diese Erfahrung mag um so bitterer für ihn gewesen sein, wenn er wahrnehmen musste, dass in dieser Praxis des Gerichts die Vertreter beider Klassen Hand in Hand gingen.

Kann man den Gewerbegerichten in einzelnen Grossstädten vielleicht auch nicht das gute Zeugnis ausstellen, wie wir es hier zu geben vermögen, so sollte man unserer Ansicht nach eine Besserung zunächst auf der Grundlage der bestehenden Einrichtungen zu erstreben suchen, nicht aber wegen dieser schlimmen Erfahrungen sofort die Hilfe der Gesetzgebung anrufen, um an der vor wenigen Jahren erst geschaffenen Organisation tiefgehende Aenderungen zu veranlassen, durch welche der aus der neuen Schöpfung resultierende Nutzen mehr oder weniger wieder in Frage gestellt würde. Fühlen zur Zeit die Arbeitgeber vielleicht an manchen Orten einen gewissen Druck, weil einzelne Erkenntnisse der Gewerbegerichte das Vertrauen in deren Unparteilichkeit ins Wanken brachten, so wird andererseits bei allgemeiner Freigabe der Berufung ein weit grösserer Druck ausgeübt auf die Lage der Arbeitnehmer. Die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber eine jede Streitsache in die zweite Instanz bringen kann — mag diese Instanz einem ordentlichen Gerichte oder, nach dem Berliner Vorschlage, einem ad hoc einzuführenden besonders, kombinierten Richterkollegium übertragen werden, — wird in vielen Fällen die Folge haben, dass der Arbeiter, den die Sorge um seinen Unterhalt in die Fremde treibt, und der eine Erledigung des Verfahrens in zweiter Instanz nicht abzuwarten vermag, seines Anspruches verlustig geht. Hiergegen hat der Arbeiter keinen ausreichenden Schutz. Gegen eine ungerechte parteipolitische Handhabung der Justiz in den Gewerbegerichten aber können die Arbeitgeber sich wohl sichern, wenn sie durch Veröffentlichung und Verbreitung solch' ungerechter Urteile unter ihren Berufsgenossen diesen die Augen öffnen und ihnen zeigen, um was es sich bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten für sie handelt."

Während diese Meinungsäusserung des GG. Heidelberg sich jedes Urteils über Berliner Vorkommnisse enthält und sowohl auf Grund örtlicher Erfahrung wie von allgemeinen Erwägungen aus zu einer Widerlegung gelangt, werden wir demnächst gerade vom Standpunkt der Berliner Verhältnisse darthun, dass die Behauptungen der Petition teils weit übertrieben, teils mit bedauerlicher Einseitigkeit formuliert sind. Die Fortsetzung der allgemeinen Kritik wird demnächst Sache des Verbandes deutscher Gewerbegerichte sein. Einstweilen sei nur daran erinnert, dass in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 7. Oktober 1894 die Frage der unparteiischen Rechtsprechung, welche den Leitern der Gewerbegerichte, wie denen aller andern Gerichtshöfe als oberste Berufspflicht am Herzen liegen muss, zur Sprache gekommen ist. In voller Uebereinstimmung haben die dort versammelten Vorsitzenden von 10 grösseren GG. das ernste Streben nach Unparteilichkeit auf Seiten der Beisitzer anerkannt und sich namentlich dahin geäussert, dass es ihnen, vielleicht von ganz vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, nie schwer geworden sei, die Beisitzer zur genauen Beachtung des positiven Rechtes anzuhalten.

Verbandsangelegenheiten.

Eingegangen sind die Jahresberichte der GG. Barmen, Heidelberg und Trier.

Rechtsprechung.

Abschluss des Arbeitsvertrages. Wann ist der Vertrag als perfekt anzusehen? (Urteil des GG. Berlin, Kammer 3; Vors. Mag.-Ass. Cuno.)

Thatbestand. Der Maler H. war von dem Malermeister S. zu einer einzelnen Akkordarbeit angenommen worden. Vor Beendigung derselben, an einem Sonnabend, erklärte der Bekl. dem Kl., er könne Montag früh wieder vorkommen und in Lohn weiter arbeiten. Demnächst wurde ein Wochenlohn von 30 M. vereinbart. Am Sonntag entstanden über die Berechnung des Akkordlohnes Differenzen. Am Montag wurde H. nicht eingestellt.

Seiner Schadensersatzforderung gegenüber erhob Bekl. den Einwand, in seinem Geschäft sei Ausschluss der Kündigung üblich. Er würde mit dem H. bei seinem Eintritt am Montag Ausschluss der Kündigungsfrist vereinbart haben.

Das G.G. verurteilte den Bekl.

Gründe. Zum Abschluss des Arbeitsvertrages genügt Einverständnis der Parteien über die wesentlichen Punkte: die Arbeitsleistung einerseits, der Lohn andererseits. Da hierüber

am Sonnabend ein Einverständnis erzielt war, auch keine Abrede über die Kündigungsfrist oder sonstige Nebenpunkte vorbehalten war, war der Vertrag perfekt. Der Inhalt des Vertrages war nunmehr bezüglich aller Nebenbestimmungen nur nach dem Gesetz zu beurteilen. Nach § 122 R.G.O. galt daher eine 14tägige Kündigungsfrist. Dass Bekl. die Absicht hatte, diese Kündigungsfrist auszuschliessen, ist beim Vertragsschluss nicht zum Ausdruck gekommen, daher nicht zu berücksichtigen. Am Montag hätte Kl. auch gar nicht mehr nöthig gehabt, auf einen Vorschlag des Bekl., nachträglich die Kündigungsfrist auszuschliessen, einzugehen. Denn solche nachträgliche Bestimmung konnte nicht einseitig vom Bekl., sondern nur mit Einwilligung beider Teile festgesetzt werden.

Wenn an dem Ort, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist (§ 25 G. G. G.), ein Gewerbegericht nicht besteht, ist das am Wohnort des zu Verklagenden bestehende Gewerbegericht oder das ordentliche Gericht (des Wohnsitzes oder des Erfüllungsortes) zuständig?

Das Reichsgericht, I. Zivilsenat, hat durch Urteil vom 17. Sept. 1894 das ordentliche Gericht für zuständig erachtet.

Gründe. „Im Gegensatz zum § 120a der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 geht das Gesetz vom 29. Juli 1890 nicht davon aus, dass gewerbliche Streitigkeiten von besonderen Behörden, in Ermangelung solcher durch die Gemeindebehörde entschieden werden müssen; vielmehr giebt der § 71 beim Nichtvorhandensein eines zuständigen Gewerbegerichts den Parteien nur die Befugnis, die vorläufige Entscheidung durch den Ortsvorsteher der Gemeinde nachzusuchen, erkennt also für diesen Fall die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte an. Die Gewerbegerichte sind keine Gerichte, welche notwendig und überall zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bestehen müssen, sie können vielmehr nur auf Antrag der Gemeinden und Kommunalverbände, sowie auf Antrag beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde errichtet werden. Gemäss § 6 dieses Gesetzes ist es sogar zulässig, ihre Zuständigkeit auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks zu beschränken, und es ist also nicht ausgeschlossen, dass innerhalb desselben Gemeindebezirks sowohl die ordentlichen als die Gewerbegerichte über gewerbliche Streitigkeiten entscheiden. Daraus folgt, dass die Bestimmung in § 5 des Gesetzes, dass durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird, nur die Voraussetzung ausdrücken soll, dass eben die hierzu Berufenen die Errichtung eines Gewerbegerichts herbeigeführt haben, dass er aber nicht zur Entscheidung der Fälle herbeigezogen werden kann, wenn sowohl am Wohnsitz des zu Verklagenden, als auch am Ort der Erfüllung oder, wenn nur am Wohnsitz, nicht aber auch am Ort der Erfüllung ein Gewerbegericht besteht. — — — Weder der § 5 noch der § 25 berechtigen zu dem Schlusse, dass, weil kein nach § 25 zuständiges Gewerbegericht gebildet worden, nunmehr der Streitfall bei dem am Wohnsitz bestehenden Gewerbegericht und nicht vor dem ordentlichen Gericht des Wohnsitzes oder des Erfüllungsortes zu entscheiden sei. Der § 5 berührt diese Frage überhaupt nicht, und der § 25 giebt keinen Anhalt dafür, dass das Gewerbegericht am Wohnsitz, welches unzuständig wäre, wenn am Erfüllungsort ein solches bestehen würde, deshalb zuständig sein soll, weil im letzteren Bezirk ein Gewerbegericht nicht errichtet ist. Die Bestimmung im § 25 beruht darauf, dass demjenigen Gerichte die Zuständigkeit beigelegt werden sollte, welches mit den für die Beurteilung des streitigen Arbeitsverhältnisses massgebenden Zuständen am meisten vertraut erscheint. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, dass das Gewerbegericht aus der Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter hervorgeht und nach § 13 des Gesetzes nur derjenige zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt ist, der seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Es wäre mit diesem Willen des Gesetzgebers nicht vereinbar, dass in Ermangelung eines Gewerbegerichts am Ort der Erfüllung das möglicherweise hiervon weit entlegene Gewerbegericht am Wohnsitz entscheiden solle, dem die am Ort der Erfüllung bestehenden Verhältnisse unbekannt sind und von dessen Erwählung beide Teile oder doch einer ausgeschlossen waren. Wenn der durch ein besonderes Gericht vom Gesetzgeber gewollte Zweck, die Entscheidung des Streitfalls auf Grund besonderer Kenntnisse der Richter, nicht erreicht werden kann, so muss die Regel, die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte, eintreten."

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Düsseldorfer Festschrift. Seitens des Königlichen GG. in Düsseldorf ging uns die Festschrift zu, welche von dem Vorsteher der Gerichtsschreiberei Referendar a. D. P. Schmitz zu Ehren des fünfzigjährigen Gedenktags der Begründung des Gerichts (15. Nov. 1844) verfasst ist. Dieselbe giebt einen kurzen Ueberblick über die Entstehung der gewerblichen Rechtsprechung, und insbesondere über die Entwicklung der rheinischen „Königlichen Gewerbegerichte", aus der französischen Gesetzgebung über die Conseils de Prud'hommes. Namentlich dürfte auch die wörtliche Übersetzung des massgebenden Napoleonischen Dekrets (für das Herzogtum Berry) vom 17. Dez. 1811 inbetreff der Errichtung der Fabrikengerichte interessieren.

Hieran reiht sich eine Schilderung der Thätigkeit des GG. Düsseldorf, aus der wir nur entnehmen, dass dasselbe schon seit der ersten Zeit seines Bestehens auch als beratende und begutachtende Behörde von der Regierung in Anspruch genommen ward. Insbesondere ward es bereits 1849 über Abänderungsvorschläge zur Gewerbeordnung und über den Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung von GG. auch in den alten Provinzen gehört. Ferner hatte es über aus seiner Mitte gestellte Anträge, über Erweiterung seiner Kompetenz auf Klagen wegen Abwendigmachens von Arbeitern, über die Nachahmung der französischen Gesetzgebung über Arbeitsbücher u. s. w. zu beraten. Nach einer kurzen Darstellung der Vorbereitung und des Erlasses des GGG. folgt dann endlich ein Bericht über die Thätigkeit des GG. Düsseldorf seit seiner auf Grund jenes Gesetzes erfolgenden Umgestaltung, und hierbei wird der wichtigen und nachahmenswerten Bemühungen besonders gedacht, mit denen der gegenwärtige Vorsitzende des Gerichts, Civilingenieur Rademacher, die gutachtliche Thätigkeit des Gerichts zu fördern, und insbesondere durch die seitens des Gerichts empfohlene Einführung von Arbeitszetteln (vgl. Nr. 37 dieser Zeitschrift) die Zahl der Gewerbestreitigkeiten zu mindern sucht. — Die schön ausgestattete, mit statistischem Material, Mitgliederverzeichnissen u. s. w. versehene Denkschrift ist auch käuflich (Preis Mk. 2) zu haben und dürfte als Beitrag zur Geschichte der GG. für manchen von Interesse sein.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. 7 Mk.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger.* 8°. 88 S. 1893 Geh. 1 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 7. Februar 1895. Nr. 110.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Die „freie Arztwahl". Von Magistrats-Assessor P. Blankenstein 105

Erziehung 110
Verführungsgeschichte.

Schule 110
Schulgeld in Posen. — Schulferien wegen fehlenden Brennmaterials. — Ein Kampf der Lehrer gegen die Lehrerinnen. — Schulmänner in den Schuldeputationen.

Armenpflege 112
Steigerung städtischer Armenlasten.

Versicherung 112
Krankenkassen und Centralstelle für Wohlfahrts-Einrichtungen.

Wohnungswesen 113
Petition gegen Arbeiterwohnungen bei den Militär-Werkstätten in Spandau.

Gewerbe 113
Gewerbeverwaltung und Arbeitsvermittlung in Preussen. Einige Fragen an die preussische Gewerbeverwaltung. Von Dr. jur. M. Quarck.

Gemeindeverwaltung und Ortshausierer. — Elektrizität als Gefängnisprodukt.

Kommunale Finanzen 116
Steuerreform in Leipzig. Von Dr. R. Böhme.

Allgemeine Sozialpolitik 117
Kommunale Sozialpolitik als christlich-soziale Forderung. — Städtische Sozialpolitik in Herisau. — „Korrespondenz für die Frauenbewegung".

Eingegangene Schriften 118

Die „freie Arztwahl".

Von Magistrats-Assessor **P. Blankenstein** in Berlin.

Die Frage, ob eine Krankenkasse einen bestimmten Arzt anstellen oder ob sie ihren Mitgliedern im Falle der Erkrankung freie Wahl unter den Aerzten des Ortes lassen solle, ist viel erörtert. Auch in diesen „Blättern" ist das Für und Wider bereits ausführlich besprochen worden (Vgl. Nr. 64 u. 70). Neuerdings aber ist der Streit wieder besonders lebhaft entbrannt, seitdem die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats als Aufsichtsbehörde der hiesigen Krankenkassen durch Verfügung vom 18. Dez. v. J. der freien Arztwahl Schranken wies, welche die hier und wohl auch anderswo durchgeführte Form der freien Arztwahl unmöglich machen.

Die Geschichte dieser Verfügung ist folgende. Seit dem Jahre 1892 hatten mehr und mehr Orts-Krankenkassen, die sämmtlich (nach § 26a Nr. 2b Krank.-Vers.-Ges.) in ihren Statuten die Gewährung der ärztlichen Behandlung durch bestimmte Aerzte vorsehen, mit dem hiesigen „Verein der frei gewählten Kassenärzte" Verträge abgeschlossen. Nach denselben stand jedem Kassenmitgliede im Falle der Erkrankung die Wahl unter den Mitgliedern des Vereins frei (§ 1 des Normalvertrages). Als Mitglied des Vereins wurde jeder approbierte Arzt aufgenommen, welcher sich verpflichtete, die Mitglieder der betreffenden Kasse unter den vertragsmässig festgesetzten Bedingungen in Krankheitsfällen zu behandeln und die Satzungen, die Instruktion, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und Verfügungen des Vereinsvorstandes anzuerkennen (§§ 2 des Vertrages und der Vereinssatzungen). Als Entgelt zahlten die Kassen für jedes ihrer Mitglieder jährlich 3 M. an den Verein, welcher die aufkommenden Beträge unter die Vereinsmitglieder nach den von diesen besonders zu liquidierenden einzelnen Mühewaltungen verteilte (Sog. Punkten-System). Solche Verträge hatten schliesslich 18 der hiesigen Orts-Krankenkassen mit dem Verein geschlossen, 2 weitere Kassen beabsichtigten dasselbe vom Beginn dieses Jahres ab. Da indessen unter den Kassenvorständen das Gefühl zu grosser Abhängigkeit gegenüber den Aerzten Platz griff, begannen im vorigen Jahre zwischen beiden Parteien Verhandlungen, welche die Stellung der Kassenvorstände zu stärken bezweckten. Die Verhandlungen scheiterten aber zumeist an dem Widerstande der Aerzte. 9 Kassen (die der Kaufleute, Lackierer, Maschinenbauer, Maurer, Nadler, Sattler, Stellmacher, Uhrmacher und Vergolder) erneuerten die Verträge auch für dieses Jahr wieder; 3 Kassen (die Allgemeine Orts-Krankenkasse und später die der Bierbrauer und der Handlungsgehülfen) führten ein besonderes System der beschränkten freien Arztwahl ein. Bei den übrigen 8 Kassen (Bildhauer, Drechsler, Goldschmiede, Graveure, Gürtler, Klempner, Strumpfwirker und Töpfer) zogen sich die Verhandlungen in die Länge; auch hier aber drangen die Aerzte mit ihren Forderungen durch, und es fehlte schliesslich zur Erneuerung der Verträge nur noch an der Vollziehung der Urkunden. Da untersagte die Gewerbedeputation den Vertretern dieser Kassen am 18. Dez. v. J. zu Protokoll die Erneuerung der Verträge „sofern nicht die dem Verein angehörenden Aerzte sich bereit erklären, einen Sondervertrag mit den einzelnen Kassen abzuschliessen, während der Vorstand nicht die Verpflichtung hat, jeden beliebigen Arzt, welcher dem Vorstand als Vereinsmitglied vorgestellt wird, auch als Kassenarzt zu acceptieren". Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung wurde jedem beteiligten Vorstandsmitglied eine Ordnungsstrafe von 100 M. angedroht. Entgegen dieser Verfügung hat eine der Kassen (Strumpfwirker) den alten Vertrag erneuert, eine zweite Kasse (Töpfer) hat einzelne bestimmte Aerzte angestellt, die übrigen Kassen folgten dem Beispiel der Allgemeinen Orts-Krankenkasse.

Bei der einschneidenden Bedeutung der gedachten Verfügung blieb dieselbe natürlich nicht unangefochten; der Vorstand des Vereins der frei gewählten Kassenärzte legte Beschwerde beim Oberpräsidenten ein. Derselbe hob die Verfügung nicht auf, ordnete aber an, dass ihr zunächst keine weitere Folge gegeben werden solle, und gab der Gewerbedeputation auf, mit den Aerzten wegen eines Ausgleichs zu verhandeln. In dieser Lage befindet sich die Angelegenheit augenblicklich.

Die eingehende mündliche Auseinandersetzung, die den Vertretern der betroffenen Kassen am 18. Dez. gegeben wurde, hatte die Aufnahme aller in Betracht kommenden Erwägungen in das Protokoll zwar entbehrlich gemacht.

Das in Folge dessen knapp gefasste Protokoll aber hat zu Missverständnissen Anlass gegeben, zu deren Beseitigung der wesentliche Inhalt der mündlichen Erklärungen hier mitgeteilt werden muss: Das Gesetz verpflichte die Kassen grundsätzlich zur Gewährung freier ärztlicher Hülfe (unbeschränkte freie Arztwahl), gestatte aber, statutenmässig die ärztliche Behandlung nur durch bestimmte Aerzte zu gewähren. Bestimmte Aerzte seien indessen nur solche, welche der Kasse oder ihrem Vorstand ihrer Zahl und ihrer Persönlichkeit nach bekannt seien und von diesen ihrer Tüchtigkeit, ihrem Charakter und ihren Umgangsformen nach für geeignet gehalten würden, die Behandlung der Kassenmitglieder zu übernehmen. Welches Mass von Sorgfalt der Vorstand bei der Auswahl der Aerzte aufwenden wolle, müsse freilich seinem pflichtmässigen Ermessen überlassen bleiben, nach dem Vertrage mit dem Aerzteverein sei aber den Vorständen jede Mitbestimmung bei der Zulassung von Aerzten zur Behandlung der Mitglieder abgeschnitten. Zudem schwanke die Zahl der Mitglieder eines so grossen Vereins (etwa 1100 gehörten ihm damals an) fortwährend, woraus sich notwendig Missstände für die Kassenmitglieder ergeben müssten.

Hieraus ist zu entnehmen, dass die Gewerbedeputation im wesentlichen nur dagegen einschreiten wollte, dass den Kassenvorständen die Mitbestimmung bei der Auswahl der Aerzte entzogen werde, weil in solchem Falle von einer Anstellung bestimmter Kassenärzte durch den Vorstand nicht die Rede sein könne. Gegen diese Auffassung ist bisher ein stichhaltiger Einwurf nicht laut geworden.*) Die Ansicht der Gewerbedeputation liesse sich vielleicht dann mit Erfolg bekämpfen, wenn ein Kassenarzt nichts weiter nachzuweisen brauchte, als die durch die Approbation ihm bescheinigten Berufskenntnisse und das erforderliche Mass von Berufsfreudigkeit, welches man bei jedem Arzt voraussetzt. In diesem Falle würden allerdings die Kassenvorstände darauf verzichten können, bei der Auswahl der Aerzte mitzuwirken, und die Betonung des Begriffs der bestimmten Kassenärzte wäre sachlich ohne Zweck. Thatsächlich besteht aber ein sehr erheblicher Unterschied zwischen der Stellung eines Privatarztes und der eines frei gewählten Kassenarztes. Jeder Arzt wird aus Rücksicht auf seine Praxis den Wünschen und Bedürfnissen seiner Patienten entsprechen, soweit es mit dem Zwecke des Heilverfahrens vereinbar ist. Die Wünsche und Bedürfnisse des Privatpatienten aber sind massvoll, denn ihre Befriedigung belastet nur ihn; darüber hinaus zu gehen, hat der Privatarzt kein Interesse. Die Wünsche und Bedürfnisse der Kassenpatienten sind dagegen sehr oft masslos, weil ihre Befriedigung dem Patienten keine unmittelbaren Opfer auferlegt und weil insbesondere der Erwerbslose ein erhebliches Interesse daran hat, für erwerbsunfähig erklärt zu werden. Dabei sind sich die allerwenigsten darüber klar, dass es sich auch bei ihnen nur um ihr eigenes zum Kassenvermögen gespartes Geld handelt. Beim Kassenpatienten wird daher der frei gewählte Kassenarzt sehr oft vor die Wahl gestellt, ob er den Wünschen seiner Patienten aus Rücksicht auf seine Praxis mehr als nötig nachgeben, oder ob er ihnen aus Rücksicht auf die Kasse entgegentreten und nur soweit entsprechen will, als es die Heilung unbedingt erfordert, selbst auf die Gefahr hin, seine Praxis zu verringern. In dieser Lage das Richtige zu treffen, erfordert zweifellos eine Art von Taktgefühl und Charakterfestigkeit, über die der Privatarzt vielleicht in vielen Fällen verfügt, die aber für seine Berufsgeschäfte im Allgemeinen nicht unerlässlich ist. Ob sonst in Deutschland jedem approbierten Arzt das Vertrauen entgegen gebracht wird, dass er auch als frei gewählter Kassenarzt den Anforderungen genügen werde, mag dahin gestellt bleiben; in Berlin ist jedenfalls dieses Vertrauen in weiten Kreisen einem starken Misstrauen gewichen. Dabei sei zur Vermeidung von Missdeutung ausdrücklich betont, dass sich das Misstrauen nicht auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit und die Opferfreudigkeit im ärztlichen Berufe im allgemeinen bezieht. Es handelt sich um eine bestimmte Qualifikation, welche der Arzt in seinem Berufe im allgemeinen gar nicht nötig hat, welche aber für einen Kassenarzt unerlässlich ist. Allerdings kann nicht bestritten werden, dass die gerade in der ärztlichen Fachpresse jetzt wiederholt auftretenden Klagen über kümmerliches Einkommen zahlreicher Aerzte und über das Eindringen unzuverlässiger Elemente in den ärztlichen Stand einen Grund mehr abgeben, auf die Versuchung hinzuweisen, welche bei dem System der freien Wahl an den Arzt herantritt.

Diese allgemeine Erwägung wird wesentlich gestützt durch die für Berlin nicht mehr zu bestreitende Thatsache, dass die freie Arztwahl die Vermögensverhältnisse der Kassen ungünstig beeinflusst. Von den Kassen mit freier Arztwahl sind erst neuerdings wieder alle diejenigen einer genauen Prüfung unterzogen, welche weder infolge eines Wechsels im Mitgliederbestande noch einer Aenderung in den Leistungen oder einer zu kleinen Mitgliederzahl eine ungleiche Entwicklung zeigen mussten. Dabei sind die verschiedenen Ausgaben für das Jahr auf jedes Mitglied berechnet, auch das Jahr 1894 ist berücksichtigt, soweit die Abschlüsse vorlagen. Das so gewonnene Bild bestätigte durchaus die Vermutung: die Ausgaben für Krankengeld stiegen mehr als im Durchschnitt der anderen Kassen, die Ausgaben für Arznei und Heilmittel stiegen noch erheblicher (oft um 50% und mehr), während die Ausgaben für Krankenhaus-Pflege eine bestimmte Neigung zum Fallen oder Steigen nicht erkennen liessen.

Wenn es oft als selbstverständlich hingestellt wird, dass die freie Arztwahl etwas besseres sei und es sich eigentlich nur darum handle, ob man nicht mit Recht für das bessere auch mehr aufwenden müsse, so sei hier darauf hingewiesen, dass statistische Untersuchungen jene Annahme nicht bestätigen, denn weder der Prozentsatz der Erkrankungsfälle noch die durchschnittliche Dauer der einzelnen Krankheit lässt bei der freien Arztwahl eine Besserung erkennen. Die freie Arztwahl leistet dem einzelnen Erkrankten nur gewisse Annehmlichkeiten. Bloss um solcher Annehmlichkeiten willen darf eine Beitragserhöhung vielleicht bei freien Hilfskassen, nicht aber bei Kassen befürwortet werden, deren Mitgliederbestand auf gesetzlichem Zwange beruht und deren Einnahmen zu einem Drittel von Arbeitgebern aufgebracht werden müssen, die an den Kassenleistungen nicht teilnehmen.

Als durchaus beweiskräftig für das ausgesprochene Misstrauen werden ferner die Verfechter der freien Arztwahl wohl Äusserungen gelten lassen, die gerade aus ihren Kreisen kommen. Man lese nur die Äusserungen im offiziellen Organ des Vereins der freigewählten Kassenärzte,

*) Die „juristische Beleuchtung", die Rechtsanwalt Joachim in Nr. 4 der Medizinischen Reform der Verfügung angedeihen lässt, berücksichtigt diesen Punkt erst in einem kurzen Nachtrag, in welchem er das Bedenken der Gewerbedeputation zu teilen scheint, da er Vorschläge macht, mit denen man dem Standpunkte derselben gerecht werden könne; seine eigentliche Abhandlung verfehlt aber ihr Ziel. Es mag sich nämlich die dort vorgetragene Auffassung halten lassen, dass ein Verein auch ohne juristische Persönlichkeit durch seinen Vorstand alle Mitglieder einem Dritten gegenüber verpflichten kann; besonderes Gewicht aber wird darauf von der Gewerbedeputation wenigstens aus Rechtsgründen anscheinend nicht gelegt; dagegen lassen es thatsächliche Gründe freilich als wesentlich zuverlässiger und daher wünschenswert erscheinen, wenn jeder einzelne Arzt für sich einen Vertrag mit der Kasse schliesst. Es ist zweifelhaft, ob nicht auch Herr Geheimrat v. Woedtke in seinem jetzt viel zitierten Schreiben v. 19. Nov. 1893 (abgedruckt in Nr. 70 dieser „Blätter") von der Annahme ausging, dass es sich bei Abschluss der hier fraglichen Verträge um einen Verein handelte, der mindestens hinsichtlich seiner Mitglieder den Kassenvorständen bekannt war. In diesem Falle wäre sein Gutachten gegen die Auffassung der Gewerbedeputation nicht zu verwerten. Übrigens ist schon einmal von der Gewerbedeputation entschieden worden, dass die Beschaffung der ärztlichen Behandlung durch Anschluss an den Verein der frei gewählten Kassenärzte mit der statutarischen Forderung bestimmter Kassenärzte nicht vereinbar sei. Die Entscheidung ist in allen Instanzen aufrecht erhalten.

die von Zeit zu Zeit vom Vorstande ausgehen. (Vgl. z. B. Nr. 7 und 9 des vorigen und Nr. 3 des laufenden Jahrganges der „Medizinischen Reform.") Da wird vor einem Missbrauch der freien Arztwahl nicht etwa nur gewarnt, derselbe wird vielmehr als vorhanden anerkannt. Zwei der grössten Kassen mit Arztwahl haben jetzt die Einrichtung getroffen, dass alle Mitglieder, die sich einen Krankenschein erst auf der Kasse holen, sich zunächst von einem in unmittelbarer Nähe der Kassen wohnenden Vertrauensarzt auf etwaige Erwerbsunfähigkeit untersuchen lassen müssen, ehe sie sich an den Arzt ihres Vertrauens wenden dürfen. Wie eigenartig mutet es nicht schliesslich an, wenn hier in Kassenversammlungen die freie Arztwahl wiederholt als ein Mittel gefordert worden ist, mit welchem man die Kassen ruinieren und der Regierung die Mangelhaftigkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes darthun kann. Alles dies verpflichtet hier die Kassenvorstände zu grosser Vorsicht bei Auswahl der Kassenärzte und es ist nicht zu rechtfertigen, dass die freie Arztwahl ihnen jedes Mitbestimmungsrecht dabei entzieht. Die Kontrolmassregeln geben für jenes Recht nur einen ganz unzulänglichen Ersatz, denn die Schwierigkeiten, die sich bei den hiesigen Verhältnissen der ohnehin schon problematischen Kontrole entgegenstellten, liegen auf der Hand. Es empfiehlt sich vielmehr, Einrichtungen zu schaffen, welche einen Schutz gegen Missbrauch schon in sich tragen, als die Mängel einer Einrichtung nachher durch Kontrolmassregeln ausgleichen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch der immer wiederholten Behauptung entgegengetreten, die freie Arztwahl sei eine Forderung der gesamten Ärzteschaft. Verdacht muss schon der Umstand erwecken, dass von den Ärzten Berlins nur noch die kleinere Hälfte dem Verein für freie Arztwahl angehörte. Nach den Behauptungen der Anhänger müsste die Zahl doch grösser sein. Wenn es wahr wäre, dass „die" Ärzte durchweg das System der freien Wahl im Interesse der Würde ihres Standes nötig finden, so würde dies einen Ausdruck in grösseren Zahlen finden. Auch wer nicht Kassenpraxis treiben will, könnte, um seine Zustimmung zum Prinzip auszusprechen, immerhin dem Verein beitreten, ohne sich durch das bekannte runde Schildchen an der Hausthür als Vereinsmitglied bekannt zu geben. Thatsächlich besteht aber auch, wenigstens in Berlin, eine entschiedene Gegnerschaft bei einem grossen Teil der Ärzte, und zwar auch bei solchen, die der Kassenpraxis in jeder Form fernstehen.

Dass das demagogische Treiben und der Terrorismus, von welchen die Agation für die freie Arztwahl oft begleitet war, viele Aerzte abstiess, könnte unbeachtet bleiben, da hiermit ein Vorwurf nur gegen Personen, nicht gegen das Prinzip ausgesprochen wird. Dagegen empfinden viele Aerzte gerade das System, die freie Konkurrenz, als einen viel schlimmeren Schaden für den ärztlichen Stand als die angeblich unwürdige Jagd nach Kassenarzt-Stellen und die Abhängigkeit von den Kassenvorständen. In dem Wettbewerb um Teilnahme an der Kassenpraxis wird in jedem Falle eine gewisse Versuchung liegen, mehr zu thun, als mit der Standesehre vereinbar ist. Aber der fest angestellte Kassenarzt bewirbt sich nur einmal, und noch dazu bei Personen, denen das Vertrauen ihrer Genossen eine gewisse Ehrenstellung verliehen hat. Versteht der Arzt es, den richtigen Ton bei der Bewerbung zu treffen und vor allem selbst seine Würde zu wahren, so wird die Gefahr einer unwürdigen Behandlung nicht zu gross sein; er darf nur nicht in der Unterlassung der ihm vermöge seiner Erziehung gewohnten Höflichkeitsformen immer gleich eine beabsichtigte Kränkung sehen. Der frei gewählte Kassenarzt dagegen muss sich alltäglich um die Gunst von oft recht zweifelhaften Elementen bewerben, wenn er nicht seine Praxis einbüssen will. Die Mittel, die ihm bei dieser Bewerbung zu Gebote stehen, sind zweifellos unwürdig, und sie schädigen gerade den ärztlichen Stand besonders, weil sie ihm eigentümlich sind. Auch in der Abhängigkeit des Kassenarztes von den Vorständen kann ein unwürdiges Verhältnis nicht gefunden werden. Die Aerzte müssen sich nur sagen, dass auch bei der hier durchgeführten freien Arztwahl, wirtschaftlich gesprochen, nicht der einzelne Patient, sondern die Kasse, vertreten durch den Vorstand, ihr Arbeitgeber ist; und so sehr den Aerzten wie allen Arbeitern im weitesten Sinne dieses Wortes eine möglichst würdige Stellung dem Arbeitgeber gegenüber zu wünschen ist, so unberechtigt ist das Verlangen nach völliger Unabhängigkeit vom Arbeitgeber. Unbegründet ist es endlich auch, wenn man das System der Kassenärzte dafür verantwortlich macht, dass die Aerzte in politischer Beziehung in ein unerwünschtes Abhängigkeitsverhältnis zu gewissen Kreisen geraten. Wer die Rücksichtslosigkeit kennt, mit welcher hier ein grosser Teil der Arbeiter von jedem, der sein Vertrauen fordert, Uebereinstimmung in politischer Beziehung beansprucht, wird nicht zweifeln, dass auch hierin die grössere Gefahr für den ärztlichen Stand bei der freien Arztwahl liegt, wo eine ungleich grössere Zahl nicht gelegentlich sondern täglich aus Sorge um die Existenz der Versuchung ausgesetzt ist, bedenkliche politische Gesinnungen zu heucheln oder zu bethätigen.

Es ist sehr wohl denkbar, dass an Orten, wo der ärztliche Stand mit wirtschaftlicher Ungunst nicht zu kämpfen hat, den Aerzten die freie Arztwahl ruhig anvertraut werden kann; für Berlin und die Orte, wo ähnliche Verhältnisse herrschen, ist davon weder für den ärztlichen Stand noch für die Kassen als Ganzes Vorteil zu erwarten. Ungleich besser erscheint das seit Beginn dieses Jahres hier von 9 Kassen eingeführte Prinzip der beschränkten freien Arztwahl, über welches wir demnächst kurz zu berichten gedenken.

Erziehung.

Verführung. Anfang dieses Jahres machte folgende Notiz die Runde durch die Zeitungen:

„Ein dreizehnjähriges Mädchen aus Rixdorf bei Berlin musste wegen vorgeschrittener Schwangerschaft die Schule verlassen. Als Vater ergab sich ein 25jähriger Arbeiter, der bei den Eltern der betreffenden als Schlafbursche gewohnt hatte. Es wurde aber nachgewiesen, dass thatsächlich das Mädchen ihn verführt hat, und er deshalb nur mit 10 Monaten Gefängnis bestraft."

Die meisten Zeitungen gaben diesen Bericht mit dem beruhigenden Zusatz: „Gegen die Eltern wird das Verfahren wegen schwerer Kuppelei eingeleitet". Einige sozialdemokratische Blätter fügten hinzu: „Das sind die Folgen des heutigen Systems!" Hat man einem solchen Vorfall gegenüber wirklich nur die Wahl, entweder die aktenmässige Erledigung des Falles durch den Strafrichter für genügend zu erachten, oder aber darum sofort eine gänzliche Änderung der bestehenden Wirtschaftsordnung zu verlangen? Gerade dieses Ereignis ist ein deutliches Beispiel dafür, ein wie grosser Teil der Missstände in der heutigen Erziehung schon durch Verbesserung der Wohnverhältnisse allein gehoben werden könnte.

Schule.

Schulgeld in Posen. Wie uns zu der Uebersicht in No. 106 (Sp. 28) mitgeteilt wird, sind die Schulen, für welche in Posen Schulgeld erhoben wird, die Bürgerschule und die beiden „Mittelschulen", nicht als Volksschulen anzusehen. Erstere ist siebenstufig und erteilt den Unterricht, der auch das Französische umfasst, nach den Allgemeinen Bestimmungen für Mittelschulen vom 15. Oktober 1872; letztere sind neunstufig und erteilen Unterricht ausser im Französischen auch im Englischen. Das an diesen Anstalten erhobene Schulgeld ist verhältnismässig niedrig: Es beträgt an der Bürgerschule für Einheimische 18 Mk., für Auswärtige 50 Mk., an den Mittelschulen für Einheimische 40 Mk., für Auswärtige 72 Mk. pro Jahr. Auch wird häufig Freischule oder Ermässigung des Schulgeldes bis auf die Hälfte gewährt. An sämtlichen Volksschulen der Stadt Posen wird der Unterricht seit dem 1. Januar 1870 unentgeltlich erteilt; Posen hat zu gleicher Zeit wie Berlin das Volksschulgeld abgeschafft.

Schulferien wegen fehlenden Brennmaterials. Im Kreise Neustadt in Westpreussen ist gegenwärtig der Unterricht in den Schulen Bohlschau, Gossentin und Worle eingestellt, weil das nötige Brennmaterial nicht geliefert worden. Nach anderweiter Regulierung der Bohlschauer Gutsverhältnisse und Aufhebung des dortigen Patronates sollen die Gemeinden die Lieferungen übernehmen, welche sich entschieden weigern, dieser Verpfliehtung nachzukommen.

Ein Kampf der Lehrer gegen die Lehrerinnen wird gegenwärtig in Berliner Zeitungen geführt. Gegenüber den Klagen der Berliner städtischen Lehrerinnen über unauskömmliche Besoldung hatte die Pädagogische Zeitung, das Organ der Berliner Gemeindelehrer, behauptet, die Lehrerin bezöge sogar noch eine höhere Honorierung als der Lehrer, wenn man nämlich in Betracht ziehe, dass dieser 28 Stunden wöchentlich, jene nur 24 erteile. Wiewohl zu einem derartigen Vergleich keine zwingende Veranlassung vorlag (denn, wenn eine Beamtenkategorie sich zum Nachweis darüber erbietet, dass sie mit ihrem Gehalt nicht auskommen könne, so hat dieser Nachweis für sich schon einen Anspruch auf selbständige Prüfung), so ging doch der Verein Berliner Volksschul-Lehrerinnen auf diese Vergleichung ein und stellte eine diesbezügliche Tabelle auf, welche nachwies, dass das Lehrerinnengehalt in allen Dienstjahren nach der definitiven Anstellung geringer sei, selbst wenn man es nicht mit dem vollen Lehrergehalt, sondern nur mit $^6/_7$ desselben vergleiche. Diese Tabelle wurde in Nr. 106 der „Blätter für soziale Praxis" veröffentlicht, und gleichzeitig mit ihr das genaue Budget einer Berliner Lehrerin mit dem zahlenmässigen Nachweis, dass der notwendige Verbrauch den Gehaltssatz überschritt. Gegen die vergleichende Tabelle wendet sich nun in mehreren Zuschriften an die Vossische Zeitung ein Berliner Gemeindelehrer mit der erneuten Behauptung, dass die Lehrerinnen eine höhere Honorierung bezögen. Die Zahlen, welche zum Zweck des Beweises angeführt werden, sind dadurch gewonnen, dass der Einsender den Lehrern die Dienstjahre nicht, wie bei den Lehrerinnen, von der definitiven, sondern schon von der ersten (provisorischen) Anstellung an rechnet. Wenn der Einsender ferner eine Anstellung der Lehrerinnen im Alter von 18 Jahren für möglich hält, so muss ihm unbekannt geblieben sein, dass seit einer langen Reihe von Jahren in allen staatlichen Seminaren und nach neuerer Verfügung auch in allen Privatseminaren noch nicht einmal die blosse Ausbildung der Lehrerinnen vor dem 19. Jahre beendet sein darf. Der Verfasser sagt ferner, dass die staatliche Schulverwaltung eine provisorische Anstellung der Lehrerinnen nicht vorsieht. Das hat niemand bestritten. In den „Blättern für soziale Praxis" war aber ausdrücklich nur von Berliner Lehrern und Lehrerinnen die Rede. Von der städtischen Schuldeputation in Berlin wird keine Lehrerin angestellt, die nicht, wie der Lehrer, die „ordnungsmässige Verwaltung einer Lehrstelle" bereits ausgeübt hat. — Vergebens fragt man sich, weswegen eine Darstellung, wie die unsere, welche den Sachverhalt klar und schlicht darstellt, mit allen Mitteln der Verdrehung durchaus so geschoben werden soll, dass den Lehrerinnen gegenüber den Lehrern ein Vorteil in die Tasche gerechnet wird. Entweder ist die definitive Anstellung von Lehrer und Lehrerin vergleichbar; dann ist unsere Tabelle in Nr. 106 unbedingt beweisend. Oder dieselbe ist nicht vergleichbar; dann ist es überhaupt nicht möglich, eine Vergleichung nach Dienstjahren vorzunehmen, und dann lag für die Pädagogische Zeitung gar kein Anlass vor, mit dieser Vergleichung zu beginnen, auf welche dann erst der Verein Berliner Volksschul-Lehrerinnen eingegangen ist, und zwar in einer Weise, die wir bei statistischer Nachprüfung stichhaltig befunden haben, die jetzt auch von der Vossischen Zeitung als zutreffend anerkannt worden ist. Die Gemeindelehrer sind in ihren Bestrebungen zur Hebung ihres Standes sehr auf die Sympathieen aller anständig denkenden Leute angewiesen, und sie sollten sich diese Sympathieen nicht dadurch verscherzen, dass sie ihren Kolleginnen mit derartig irreführenden Darstellungen entgegentreten.

Schulmänner in den Schuldeputationen. In Breslau hat der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragt, den Stadtschul-Inspektoren in der Schuldeputation, wo sie gegenwärtig zwar Sitz, aber nicht Stimme haben, fortan ein Stimmrecht in denjenigen Angelegenheiten zu verleihen, welche ihnen zur Berichterstattung oder zur Bearbeitung überwiesen sind. In diesen Angelegenheiten seien vielfach die Inspektoren die bestinformiertesten Beamten. „Unter solchen Umständen entspricht es nicht der Sache, und es trägt geradezu dazu bei, das Amt sowohl der Schulinspektoren, wie dasjenige des Stadtschulrats zu erschweren, bezw. den Ersteren ihr Amt zu verleiden, dass die Schulinspektoren in den von ihnen vorgetragenen Sachen kein Stimmrecht haben." Unter anderem wird in der Begründung auch bemerkt, dass der Schuldeputation zur Zeit, abgesehen von dem Stadtschulrat, nicht weniger als neun schultechnische. Mitglieder angehören, gegenüber je drei nichtfachmännischen Mitgliedern des Magistrats und der-Stadtverordneten-Versammlung. — In der Berliner Stadtverordneten-Versammlung vom 31. Januar fand für die Schuldeputation die Wahl eines Bürgerdeputierten statt, auf welche die Lehrer bezüglich ihrer Vertretung in der Deputation vertröstet waren. Es wurden 99 giltige Stimmzettel abgegeben. Davon lauteten 57 auf Kaufmann Schulze, 31 auf Lehrer Galle, 9 auf Rektor Engelien, zwei zersplitterten sich. Kaufmann Schulze ist somit gewählt.

Armenpflege.

Steigerung städtischer Armenlasten. Bemerkenswerte Nachrichten über die Zunahme städtischer Armenaufwendungen mit Hinweisen auf die wirtschaftlichen und gesetzlichen Ursachen liegen aus Bremen und Krefeld vor. Im erstgenannten Staat hat das durch die bestehende Armensteuer zu deckende Defizit für 1895/96 um 2000 M. höher veranschlagt werden müssen als im Vorjahre, teils weil das Kinder-Krankenhaus und die Kinderabteilung des Diakonissenhauses den Pflegesatz von 60 auf 80 Pfg. bezw. 1 M. erhöht haben, teils weil die Unterbringung Armer in auswärtigen Anstalten stetig zunimmt und endlich, weil die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz (1. April 1894) die Verpflichtung des Aufenthaltsortes, für erkrankte Dienstboten und Arbeiter zu sorgen, ausgedehnt hat. Die andere neue Bestimmung des Gesetzes, wonach die Fristen für den Unterstützungs-Wohnsitz bereits mit dem 18. Lebensjahre zu laufen beginnen, hat eine Vermehrung der Landarmen zur Folge gehabt, weshalb für die Einnahmeposition II 2000 M. mehr eingestellt sind. Was Krefeld anbetrifft, so wurde in der Stadtverordneten-Sitzung vom 24. Jan. darauf aufmerksam gemacht, dass die Armenausgaben seit 1888 bis heute von 360 000 M. auf 577 800 M. angewachsen seien, trotzdem die Stadt in diesem Zeitraume sich kaum merklich vergrössert habe; allerdings seien schlechte Zeitverhältnisse gewesen, aber es sei auch zu berücksichtigen, dass man seitdem das Krankenkassenwesen habe, das manche Posten in Wegfall bringe. Man war allgemein der Ansicht, dass diese Steigerung „zu gross" sei, „wahrscheinlich infolge des bestehenden Elberfelder Systems". Man schlug deshalb vor, ein gemischtes System einzuführen. Da die Arbeiterverhältnisse nicht konstant sind, so werde der Armenverwaltung, insonderheit den Pflegern, manches verheimlicht. Es sollen Kontroleure angestellt werden, die den Armenpflegern zur Seite zu stellen seien, um eine bessere Kontrole zu ermöglichen. Dieser Vorschlag wurde der Armen-Deputation zur Begutachtung und Rückäusserung überwiesen. Hier wird also dem Elberfelder System, das sich gerade durch die Vollkommenheit des persönlichen Verkehrs der Armenpfleger mit den Unterstützten auszeichnen soll, unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schuld an der Steigerung der Armenlasten zugewiesen und nach Kontroleuren gerufen. Wir haben uns bereits wiederholt für eine derartige Verbindung von Berufsamt und Ehrenamt in der Armenpflge ausgesprochen. Uns schwebte dabei hauptsächlich auch der Gedanke vor, eine Kontrole dafür zu schaffen, dass für die Armen nicht zu wenig geschehe. Dass hier die Kontrole zu dem Zwecke verlangt wird, dass nicht zu viel geschehe, kann gegenüber der bisherigen absoluten Verteidigung des kontrolfreien Ehrenamts immerhin schon als ein kleiner Fortschritt anerkannt werden.

Versicherung.

Krankenkassen und Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen. Die halbamtliche Berliner Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen will auf ihrer diesjährigen Jahreskonferenz in

Düsseldorf (April) die zweckmässige Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen (Referent Reichstags-Abg. Dr. Hitze) behandeln. Das ist wohl das zeitgemässeste und bestgewählte Thema, welches die Centralstelle seit ihrem Bestehen ins Auge fasste. Nur befremdet es, dass man als Spezialreferenten über Orts-Krankenkassen lediglich Stadträte und Beigeordnete heranzog. Es ist gewiss verdienstlich, die städtischen Krankenkassen-Kommissare als Vertreter der Aufsichtsbehörden für die Aussprache zu interessieren; auf der anderen Seite müsste aber auch dafür gesorgt sein, dass die Kassenmitglieder als die Hauptbeteiligten und, von organisatorischen Fehlgriffen oder Treffern am meisten Berührten zum Worte kommen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, für die Düsseldorfer Konferenz sowohl noch einen Arbeiterdelegierten aus einem Kassenvorstande als Referenten zu bestellen, als auch die bedeutendsten Orts-Krankenkassen Deutschlands besonders zur Debatte einzuladen.

Wohnungswesen.

Petition gegen Arbeiterwohnungen bei den Militär-Werkstätten in Spandau. Im Reichshaushalts-Etat für 1895/96 wird zur Erbauung von 100 Familienwohnungen für die Arbeiter der technischen Institute in Spandau auf dem Gebiete der Kolonie Haselhorst eine erste Rate von 250 000 M. verlangt. Um das Bedürfnis nach Arbeiterwohnungen festzustellen, hat der Magistrat Spandau Ende Dezember v. Jahres eine Wohnungsaufnahme veranstaltet, welche unter 1364 beziehbaren, „teils noch nicht vermieteten, teils leerstehenden“ Wohnungen 1280 kleinere zählte, bestehend aus Stube, Kammer, Küche oder 2 Stuben nebst Küche. Der Magistrat hält danach das Wohnungsbedürfnis für gedeckt und ersucht den Reichstag um Ablehnung der beantragten Position. Dadurch, dass der Reichsfiskus der Gemeindebesteuerung entzogen sei, sei die Gemeinde Spandau bereits in grosse Finanzschwierigkeiten geraten. Dieselben würden noch vermehrt, wenn infolge der neuen Bauten in Haselhorst zahlreiche Wohnungen in Spandau unvermietet blieben. — Dass die Gemeinde Spandau, deren grösster Gewerbetreibender, der Reichsfiskus, steuerfrei bleibt, einen ganz besonderen Anspruch auf eingehende Prüfung ihrer Beschwerden hat, erkennen wir an; umsomehr, da wir die allgemein verbreitete Ansicht, dass für die Heranziehung des Reichsfiskus zu Gemeindelasten ein eigenes Reichsgesetz notwendig sei, nicht teilen. Um aber in solchen Fällen der Petition einer städtischen Vertretung ein gewisses Ansehen zu verschaffen, müssten unsere Kommunalvertretungen eine andere Zusammensetzung haben. So lange in allen Stadtverordneten-Versammlungen die Hausbesitzer eine gesetzlich gesicherte Mehrheit haben, wird man in derartigen Protesten städtischer Vertretungen immer nur den Angstruf bedrohter Hausbesitzer-Interessen erblicken.

Gewerbe.

Gewerbeverwaltung und Arbeitsvermittlung in Preussen.

Einige Fragen an die preussische Gewerbeverwaltung.

Von Dr. jur. **M. Quarck** in Frankfurt a. M.

Seit dem 2. Nov. 1894 ist in Trier ein städtisches „Arbeitsnachweisamt“ in Verbindung mit dem Gewerbegericht in Thätigkeit, dessen Funktionen durch ein Ortsgesetz vom 24. Okt. 1894 geregelt sind. In § 6 dieses Ortsgesetzes wird, ähnlich wie es zuerst die Berliner Gewerkschaftskommission für ein derartiges Arbeitsamt vorgeschlagen hatte und wie es jetzt auch für München beschlossen ist, folgendes bestimmt:

„a) Das Arbeitsnachweisamt stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für das betreffende Gewerk oder beteiligte Geschäft bezw. (den) Arbeitszweig ein Jedoch haben die streitenden Teile innerhalb 2 Tagen (d. h. von dem auf den Ausstand folgenden Tag an) das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, welches alsdann auf dem schnellsten Wege zu entscheiden hat.

b) Beide Parteien haben sich dem Urteil des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises gegenüber der nicht willfährigen Partei zu bestimmen hat.

c) Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, dessen Urteil öffentlich bekannt zu machen.

d) Tritt das Einigungsamt in Thätigkeit, so ist jedesmal aus der Arbeitsnachweis-Kommission noch je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleichen Rechten, wie die übrigen Mitglieder des Einigungsamtes, hinzuzuziehen.“

Das Trierer Ortsgesetz mit dieser Bestimmung ist durch Beschluss des Bezirksausschusses vom 25. Okt. 1894 auf Grund der Bestimmungen des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und Nr. 16, Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 genehmigt worden.

In Frankfurt a. M. wurde von der Stadtverordneten-Versammlung am 8. Mai 1894 auf Vorlage des Magistrats vom 9. Februar 1894 ebenfalls ein Ortsgesetz über Errichtung einer stätischen Arbeitsnachweisstelle beschlossen. Das Frankfurter Ortsgesetz enthielt folgenden § 11:

„Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlung ihre Thätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, trifft die Kommission.“

Das Frankfurter Ortsgesetz wurde ebenfalls dem zuständigen Bezirksausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Dieser erliess jedoch unterm 19. Juli 1894 einen Beschluss, nach welchem er dem § 11 die Genehmigung versagte und mit Bezug darauf ausführte: „In diesen Bestimmungen sieht der Bezirksausschuss eine äusserste Gefährdung der für ein städtisches Institut durchaus notwendigen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von dem Parteigetriebe, indem — abgesehen davon, dass die erhoffte segensreiche Wirkung des ganzen Instituts gerade im wichtigsten Augenblicke aufgehoben würde — die Bestimmung, welche der Kommission und nicht etwa ihrem Vorsitzenden oder dem Magistrate die Entscheidung über die Einstellung des Betriebes überträgt, geeignet ist, im Interesse einer Partei verwertet zu werden. Hiernach war, wie geschehen, zu beschliessen, da auch nur die Möglichkeit parteilicher Umtriebe von einem derartigen städtischen Unternehmen fern zu halten ist.“ Anfangs August 1894 teilte der Frankfurter Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung Abschrift obigen Beschlusses mit dem Bemerken mit, dass c) Beschwerde gegen denselben beim Provinzialrat erhoben habe. Diese Behörde hatte etwa 5 Monate nötig, um über den Fall schlüssig zu werden. Ob sie davon Kenntnis hatte, dass inzwischen das Trierer Ortsgesetz mit einer ähnlichen Bestimmung vom dortigen Bezirksausschuss genehmigt wurde, ist sehr zweifelhaft. Erst für die Sitzung der Frankfurter Stadtverordneten vom 15. Jan. 1895 konnte der Frankfurter Magistrat bekannt geben, dass seine Beschwerde vom Provinzialrat abgelehnt sei. Nach § 121 des Landesverwaltungs-Gesetzes ist diese Ablehnung endgiltig. Wenn die städtischen Behörden von Frankfurt a. M. jetzt überhaupt noch etwas Positives schaffen wollten, mussten sie den § 11 aus dem Ortsgesetz für die städtische Arbeitsvermittlung weglassen. Die Stadtverordneten beschlossen in ihrer Sitzung vom 15. d. M. demgemäss, der Magistrat trat diesem Beschlusse bei, und die städtische Arbeitsvermittlung für Frankfurt a. M. soll ohne den Strikeparagraphen aller Wahrscheinlichkeit nach vom 1. April 1885 ab funktionieren. Infolge der Streichung im Ortsgesetz stehen jedoch die Arbeiter, welche die neue Einrichtung ursprünglich lebhaft wünschten, derselben misstrauisch und apathisch gegenüber.

Weshalb die einzelnen Phasen dieser Angelegenheit so ausführlich dargestellt wurden? Weil wir auf Grund des damit urkundlich festgestellten Sachverhaltes einige Fragen an die preussische Gewerbeverwaltung richten möchten.

Zunächst formell: hat die preussische Centralverwaltung kein Mittel in der Hand, um die ausserordentliche Langsamkeit, mit welcher die ihr untergeordneten Behörden stellenweise Entschliessungen treffen, zu beseitigen? Während ein von den Trierer städtischen Behörden am 24. Okt. beschlossenes Ortsstatut bereits am 25. Okt. von dem dortigen Bezirksausschuss genehmigt wurde, brauchte der Wiesbadener Bezirksausschuss für seine Entschliessung die Zeit vom 8. Mai bis 19. Juli, der Provinzialrat aber vollends von Anfang August bis Ende Dezember. Und dabei haben die Bescheide dieser beiden Behörden durch die Länge der Zeit nicht gerade an materieller Gründlichkeit gewonnen. Sie negieren einfach, statt wenigstens Besserungsvorschläge zu machen. Was die materielle Seite der Sache betrifft, so hat über sie in dieser Zeitschrift bereits eine gründliche Aussprache stattgefunden. (Vgl. „Städtische Arbeitsnachweisstellen und Lohnkämpfe“, Dr. Max Quarck und Anmerkung der Redaktion dazu in Nr. 83, IV. Halbjahr.) Aber nunmehr drängt sich doch die weitere Frage auf: fehlt den Verwaltungsbehörden im Königreiche Preussen selbst in so

wichtigen sozialpolitischen Fragen jede einheitliche Direktive? Seitdem unsere Kritik des ersten, rein akademischen Erlasses des preussischen Handelsministers, die städtische Arbeitsvermittlung betr., erschien, ist in derselben Angelegenheit ein weiterer Erlass nach unwidersprochenen Zeitungsnachrichten an die nachgeordneten Behörden gegangen, der die von uns als erforderlich bezeichnete Unterschrift des Ministers des Innern trug und insofern die anfänglich gegen den Erlass der ministeriellen Aktion sprechenden formellen Bedenken beseitigte. Aber hat dieser Erlass nunmehr zu den wichtigsten sachlichen Organisationsfragen der städtischen Arbeitsvermittlung hinreichend energisch Stellung genommen? Niemand kann es beurteilen, weil der Wortlaut der Oeffentlichkeit vorenthalten wurde. Das führt zu der letzten Frage: weshalb erfolgt die Publikation so allgemein wichtiger Aktenstücke von grundsätzlicher Bedeutung für Hunderte von Verwaltungen nicht auch aus dem Ressort der preussischen Gewerbeverwaltung im Preussischen Staatsanzeiger? Wenn der Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern den Gemeinden gewisse Grundlinien der Besteuerung in einem Eslass vorzuschreiben für nötig findet, so benutzt er den Staatsanzeiger, um die nach einer Seite gerichteten Winke auch anderen zugänglich zu machen. Liegt für Erlasse der preussischen Gewerbeverwaltung nicht in noch viel höherem Masse die Notwendigkeit einer solchen Publizität vor?

Unsere Fragen sind nicht gestellt und der Gegensatz zwischen dem Verhalten der Regierung in Trier und in Wiesbaden ist nicht verdeutlicht mit der Absicht, jetzt schon wieder in eine materielle Diskussion über die Strikeklausel einzutreten. Unsere Stellung zu derselben ist bekannt. Es handelt sich jetzt nur darum, dass die preussische Gewerbeverwaltung zu einer Lebensfrage der städtischen Arbeitsvermittlung nicht einfach schweige, und dass sie versuche, einen einheitlichen Zug in die Bewegung für Arbeitsämter zu bringen, soweit dieselbe von oben mit Recht ermuntert wird. Die Wirkung der ministeriellen Ermunterung soll doch nicht dadurch aufgehoben werden, dass die städtischen Aktionen sich nach der einen oder der anderen Seite verrennen. Alle Hochachtung vor der gemeindlichen Autonomie. Die Frage des Strikeparagraphen in den Ortsgesetzen für städtische Arbeitsvermittlungs-Anstalten ist aber keine Frage lokaler Natur, sondern eine allgemein staatswirtschaftliche Frage, zu welcher die Centralstelle wohl Stellung zu nehmen vermag. Erforderlich ist nur Stellungnahme überhaupt, gleichviel ob für oder wider die Strikeklauseln. In beiden Fällen wird die Klarheit durch die Diskussion und durch die Möglichkeit einer umfangreicheren praktischen Erprobung der gegebenen Direktion gefördert werden. Und aus Scheu vor der Diskussion und der praktischen Erprobung wird ja wohl die preussische Gewerbeverwaltung nicht auf jede Stellungnahme überhaupt verzichten wollen. Das würde ausserdem so aussehen, als wollte man Schwierigkeiten umgehen, wo es gilt, dieselben zu attackieren. In so brennenden sozialpolitischen Fragen giebt es kein otium „cum dignitate".

Gemeindeverwaltung und Ortshausierer. Die Gewerbenovelle will der höheren Verwaltungsbehörde das Recht geben, das Hausieren am eigenen Wohnort von einer Erlaubnis abhängig zu machen, während sie dies bisher nur „auf Grund eines Gemeindebeschlusses" thun durfte (vgl. „Blätter" Nr. 107, Sp. 58). Hiergegen wendet sich der Magistrat Berlin in einer Petition an den Reichstag, welche namentlich der Behauptung der Motive widerspricht, dass die höhere Verwaltungsbehörde für die objektive Prüfung örtlicher Verhältnisse geeigneter sei.

Elektrizität als Gefängnisprodukt. In dem „London. Journal of civ. a soc. Progress" wird bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen ein neuer und eigenartiger Vorschlag gemacht, welcher darauf abzielt, die mannigfachen Klagen über die Konkurrenz, welche durch die billige Gefangenenarbeit dem Handwerk und der Industrie gemacht wird, zu beseitigen. Ein Mr. S. Montagu, Abg. für Whitechapel, bringt in Vorschlag, die körperliche Arbeit der Gefangenen zur Erzeugung von Elektrizität zu benutzen. Ein Wettbewerb mit den Maschinen werde dabei allerdings kaum möglich sein, aber da man vor die Alternative gestellt sei, die Arbeitskraft entweder nutzlos ruhen zu lassen oder sie nur in einer schädlichen Weise zu verwenden, so werde sein Vorschlag immerhin einer näheren Prüfung zu unterziehen sein. Die Anwendung der Elektrizität sei in einem stetigen Zunehmen begriffen; wenn aber menschliche Kraft zur Erzeugung derselben verwendet werden könne, so würde man damit in gleicher Weise auch für die Beschäftigungslosen ein passendes Arbeitsfeld gefunden haben. Erscheint dieser Vorschlag an sich zunächst mehr merkwürdig — und gewissermassen als ein Kuriosum bringen wir ihn hier in erster Linie zur Sprache, — so lässt sich doch andererseits nicht leugnen, dass der innewohnenden Tendenz (die Gefangenenarbeit lediglich zur Gewinnung einer Naturkraft, welche dann der Industrie etc. wieder zur Verfügung gestellt werden könnte, zu benutzen), eine Anerkennung nicht zu versagen sein wird. Leider bleibt uns aber der Urheber der Idee jedweden Vorschlag für eine Verwirklichung derselben schuldig.

Kommunale Finanzen.

Steuerreform in Leipzig. Bereits seit dem Jahre 1885 — damals im Hinblick auf die inzwischen durchgeführte Einverleibung der Vororte — werden in Leipzig von Rat und Stadtverordneten Erwägungen über eine Reform des Steuersystems, namentlich in der Richtung der Wiedereinführung indirekter Gemeinde-Abgaben, angestellt. Der damals eingesetzte gemischte Ausschuss, der zeitweilig seine Sitzungen ganz eingestellt hatte, wird jetzt dieselben, wie der Bürgermeister in der Neujahrs-Ansprache an die Stadtverordneten hervorhob, wieder regelmässig aufnehmen. Unter den bisherigen Verzögerungsgründen spielt wohl auch eine Petition der Hausbesitzer um Beseitigung oder Ermässigung der städtischen Grundsteuer mit. Auf diese am 20. März 1891 überreichte Petition ist ein Bescheid noch nicht erfolgt, und über das Schicksal einer diesbezüglichen Beschwerde an die Kreishauptmannschaft ist nichts bekannt geworden. Als Antwort oder Abfertigung kann inzwischen der vom Oberbürgermeister Dr. Georgi an den vorerwähnten Ausschuss am 30. Oktober 1892 erstattete „Bericht über Reformen in dem bestehenden Systeme der Gemeindeanlagen in Leipzig" betrachtet werden. Unter Ablehnung der Vorschläge wegen Wieder-Einführung indirekter Gemeindeabgaben werden in diesem Berichte folgende Gesichtspunkte für eine zukünftige Steuerreform aufgestellt:

„1. Die völlige Beseitigung der städtischen Abgaben vom Grundbesitze und Uebergang zur ausschliesslichen Einkommensteuer haben weder Aussicht auf staatliche Genehmigung, noch sind sie als eine Forderung der Gerechtichkeit anzuerkennen, noch endlich können sie bei der Finanzlage der Stadt als ausführbar erachtet werden; 2. wohl aber ist als Forderung der Gerechtigkeit anzuerkennen, dass neben dem Grundbesitze auch das übrige fundierte Einkommen schärfer zur Besteuerung herangezogen werde; 3. auch dann aber empfiehlt es sich, die städtische Grundsteuer in ihrer jetzigen Form beizubehalten und ihr nur eine Vorweg-Besteuerung des beweglichen Kapitals an die Seite zu stellen; 4. als Formen dieser Besteuerung erscheinen nach gegenwärtiger Sachlage am zweckmässigsten eine Kapitalrentensteuer und eine Besteuerung des gewerblichen Kapitals nach Art der Besteuerung im Grossherzogtum Baden."

Gegen Ende des vergangenen Jahres legte der Rat den Stadtverordneten einen Nachtrag zu dem Gemeindeanlagen-Regulativ vor, der sich als das erste Ergebnis der Arbeit der gemischten Deputation darstellte, „nach Lage des Budgets aber keineswegs das einzige Ergebnis derselben bleiben können wird". Die vorgeschlagenen Abänderungen bezwecken, eine grössere Uebereinstimmung mit der staatlichen Einkommensteuer, welche durch die am 1. Jan. d. J. in kraft getretene Novelle in verschiedenen Punkten eine Annäherung an die preussische Einkommensteuer erfahren hat. Auch die Stadt will die Progression der Steuersätze bis zu 4% weiterführen, die unteren Klassen gänzlich befreien und die mittleren erleichtern. Gleichzeitig soll durch Beseitigung der Zwischenstufen und durch Einführung von Normal-Steuersätzen an Stelle der bisherigen „Einheiten" auch bezüglich der Art der Steuerberechnung Uebereinstimmung mit dem Staate herbeigeführt werden. Mit diesen offiziell ausgesprochenen Absichten stehen aber die notwendigen Folgen des neuen Regulativs in Widerspruch. Lege man für eine Vergleichung des bisherigen und des künftigen Zustandes bisher 15 „Einheiten" und in Zukunft 40% Zuschlag zugrunde, so würde sich bei den Steuerklassen 1 bis 11 (= Einkommen von 300 bis 1900 M.) eine Ermässigung um 478 600 M. herausstellen. Sonderbarerweise würde

aber auch bei den Klassen 24 bis 34, die einem Einkommen von 9600 bis 30 000 M. entsprechen, eine Entlastung in der Gesamthöhe von 75 800 M. eintreten. Dagegen würde sich für die mittleren Klassen von 12 bis 23 (= Einkommen von 1900 bis 9600 M.) ein Mehrertrag von 155 000 M. ergeben, und für die Klassen von 35 an und darüber (über 30 000 M. Einkommen) ein solcher von 399 400 M. Für die einzelnen Steuerzahler würde dies, um die schroffsten Gegensätze hervorzuheben, bedeuten, dass ein Einkommen von 4500 M. künftig 31 M. mehr und ein solches von 24 500 M. 72 M. Steuern weniger zu entrichten hätte. An der Steuerbefreiung (Klasse 1 entsprechend einem Einkommen von 300 bis 400 M.) würden 23 846 Steuerpflichtige teilnehmen; eine geringere Besteuerung würden 106 710 Steuerpflichtige in den Klassen 2 bis 11 und 2137 in den Klassen 24 bis 34 erfahren. Dagegen würden höher besteuert werden 16 884 Steuerpflichtige in Klasse 12 bis 23 und 594 Steuerpflichtige in Klasse 35 und darüber.

Wie ist das Zustandekommen einer solchen Vorlage, die in Wahrheit eine stärkere Heranziehung der mittleren Klassen herbeiführen würde, während sie unter der Flagge der Steuerentlastung gerade dieser Klassen segelt, zu erklären? Nach Lage der Sache würde es offenbar verkehrt sein, dem Rate unterzuschieben, dass er auf Schleichwegen und unter Umgehung der doch so leicht zu entdeckenden Wahrheit eine starke Belastung der mittleren Einkommenstufen habe durchsetzen wollen. So unglaublich es klingt, es bleibt doch keine andere Erklärung für die Entstehung dieser Vorlage übrig, als dass der Rat selbst nicht genau gewusst hat, in welcher Weise sie auf die einzelnen Klassen der Steuerpflichtigen einwirken würde, weil er es jedenfalls verabsäumt hat, unter Zugrundelegung verschieden hoher Prozentualzuschläge hierüber Berechnungen anstellen zu lassen. Das sonst mit seinem Urteil sehr zurückhaltende Leipziger Tageblatt, dem wir die früher mitgeteilten „auf Grund der zuverlässigsten Unterlagen angestellten" Zahlenangaben entnommen haben, kann unter diesen Umständen doch nicht umhin, folgende Verurteilung des neuen Regulativs auszusprechen: „Es war etwas wenig, der Stadt, nachdem jahrelang von der Gemeindesteuer-Reform gesprochen worden ist, eine Abschrift der Staatsskala (denn nichts weiter ist die Ratsvorlage) mit einer so unzureichenden Begründung anzubieten."

Leipzig. Dr. R. Böhme.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kommunale Sozialpolitik als christlich-soziale Forderung. Der Berliner Verein „Dienst an Arbeitslose" veranstaltete vor einiger Zeit einen Vortragsabend, an welchem Professor Adolph Wagner und Geh. Rat von Massow über Arbeitslosigkeit sprachen. Die gemeinsamen Forderungen der beiden Redner gingen dahin: Die Gemeinden sollten überall den Arbeitsnachweis selbst in die Hand nehmen; aber noch wichtiger sei die Frage der Arbeitsbeschaffung. Es sei Pflicht der öffentlichen Organe, für Arbeit zu sorgen. Endlich fehle eine Arbeitslosen-Versicherung. Solche Vorschläge sollte man nicht damit abweisen, dass man sage, sie seien sozialistisch; in der Schweiz sei man dabei, solche und ähnliche Mittel in Anwendung zu bringen. Habe der Staat und die Gesellschaft einen Teil der Schuld an den Zuständen, so sei es auch ihre Pflicht, Heilmittel dagegen zu suchen. Angesichts dieser Forderungen, die wir ja zum Teil seit langem erheben, drängt sich gebieterisch die Frage auf: warum sorgen die konservativen Freunde und Redner in Regierung und Parlament nicht dafür, dass der Staat seine Schuldigkeit thut und einen gewissen wohlthuenden Druck auf die Gemeinden ausübt?

Städtische Sozialpolitik in Herisau (Appenzell). Die unentgeltliche Beerdigung, welche die Stadt Herisau im Kanton Appenzell vor zwei Jahren einführte, hat sich bewährt. Das hat diese Stadt veranlasst, nun auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Volksschule und den unentgeltlichen Besuch der Realschule (jetzt Schulgeld pro Jahr und Schüler 30 Frcs.) folgen zu lassen, was eine Mehrausgabe von 10000 Frcs. verursacht. Staats- und Gemeindesteuer betragen in Herisau zusammen 20 Frcs. von 1000 Frcs. Im Jahre 1893 machte die städtische Verwaltung einen Ueberschuss von 70000 Frcs., der zur Deckung der schwebenden Schuld verwendet wurde. Herisau zählt 13500 Einwohner. Sehr viele deutsche Städte gleicher Grösse leisten noch keine Spur ähnlicher Fürsorgemassregeln für ihre minderbemittelten Bewohner, obgleich das Risiko solcher Reformen gerade in kleinen und Mittelstädten ein geringeres, als in Grossstädten sein würde. Die geringe Steuerlast und die Ueberschüsse sind wohl aus umfangreichem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu erklären.

Eine „Korrespondenz für die Frauenbewegung" erscheint seit Anfang dieses Jahres, herausgegeben von Lily v. Gizycki, in Berlin. Als Manuskript gedruckt, wird dieselbe an Zeitungsredaktionen versandt und übt bereits einen merklichen Einfluss auf die Berücksichtigung der Frauenbewegung in der Tagespresse. Auch wir verdanken dieser Korrespondenz manche Belehrung, namentlich über Vorgänge im Auslande. Wir können aber nicht umhin zu bemerken, dass die Korrespondenz sich nicht daran genug sein lassen darf, die Thatsachen in der Form, wie sie ihr von irgend welcher Seite her zufliessen, auch abzudrucken. Eine Fachkorrespondenz muss an ihrem Stoffe Kritik zu üben imstande sein. So berichtet die Korrespondenz an der Spitze ihrer zweiten Nummer folgendes:

Das 25jährige Jubiläum des Frauenstimmrechts feierte der Staat Wyoming am 12. Dez. v. J. Diese Thatsache gab dem Parlament Veranlassung, eine Resolution zu erlassen, die an alle Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften gesandt worden ist. Sie lautet; „Der Besitz und die Ausübung des Stimmrechts durch die Frauen in Wyoming hat keinerlei schlechte, sondern nach vielen Richtungen sehr gute Folgen gehabt; er hat in hervorragender Weise dazu beigetragen, Verbrechen und Armut aus diesem Staat zu verbannen, und zwar ohne alle Gewaltmassregeln; er hat friedliche und ordentliche Wahlen, eine gute Regierung, einen bemerkenswerten Grad von Zivilisation und öffentlicher Ordnung herbeiführen helfen; und wir weisen mit Stolz auf die Thatsache hin, dass nach 25 Jahren, dass die Frauen das Stimmrecht besitzen, kein Distrikt von Wyoming ein Armenhaus besitzt, dass unsere Gefängnisse so gut wie leer und Verbrechen so gut wie unbekannt sind. Als das Ergebnis unserer Erfahrung dringen wir darauf, dass jeder zivilisierte Staat auf Erden den Frauen ohne Verzug das Stimmrecht gewährt. Wir beschliessen, dass eine authentische Abschrift dieser Resolution durch den Gouverneur unseres Staates den Regierungen aller Staaten und Territorien Amerikas, und allen gesetzgebenden Körperschaften der Welt überreicht werde, und wir ersuchen die Presse der gesamten zivilisierten Welt, die Aufmerksamkeit ihrer Leser auf diese Resolution zu lenken."

Nach Auskunft der üblichen geographischen Handbücher ist Wyoming nicht Staat, sondern Territorium. Die obersten Beamten werden in dem Territorium überhaupt nicht gewählt, sondern vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt. Nach den aus den 80er Jahren stammenden Angaben hatte das Territorium 80000 Einwohner. Der Rat bestand aus 9, das „Repräsentantenhaus" aus 13 Mitgliedern. Es handelt sich also in der Hauptsache um ein kommunales Wahlrecht in engerem und weiterem Kommunalverbande. Sollte Wyoming neuerdings „Staat" geworden sein, so würde dies an der Bedeutung der obigen Resolution nichts ändern, da die 25jährige Erfahrung sich doch nur auf die kommunale Selbstverwaltung und jedenfalls nur auf eine Thätigkeit in einem kleinen Gemeinwesen beziehen könnte. — In derselben Nummer findet sich folgende Notiz:

Zum ersten weiblichen Bürgermeister in Amerika ist Mrs. Annie S. Austin in Pleasanton ernannt worden.

Pleasanton wird in den Nachschlagebüchern als „Hauptort" der Grafschaft Altascosa in Texas bezeichnet. Die Einwohnerzahl ist nicht zu ermitteln. Da aber alle Ortschaften dieser Grafschaft zusammengenommen in den 80er Jahren nur ca. 4000 Einwohner hatten, so spricht eine gewisse Vermutung dafür, dass es sich auch jetzt noch um ein Dorf handelt, in welchem der „Bürgermeister" wohl kaum erhebliche Geschäfte hat. — Auch in dieser Begrenzung haben die berichteten Thatsachen ihre Bedeutung, und wir empfehlen sie zur Kenntnisnahme allen denen, welche es als selbstverständlich betrachten, dass die Frau von der kommunalen Selbstverwaltung ausgeschlossen sei. Allein die Sache der Frauen wird nicht gefördert, wenn Berichte wie die obigen ohne Kommentar in die breiteste Öffentlichkeit gelangen. Wir erwähnen diesen Mangel, weil wir glauben, dass es dem sonst verdienstlichen Unternehmen nicht schwer sein wird, denselben abzustellen.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Baden (Grossherzogtum). Statistische Mitteilungen. Bd. XI. Nr. 1—4.

Brandenburg a. H. Verwaltungsbericht pro 1. April 1893 bis 1. April 1894.

Breslau. Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung. 1894. 281—304.

Referate zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung. 1894. 639—688.

Charlottenburg. Verwaltungsbericht pro 1893/94.

Dresden. Katalog der Bibliothek des Statistischen Amtes. Bestand am 15. Oktober 1894. 120 Seiten.

— Verwaltungsbericht des Rates für das Jahr 1893.

Düsseldorf. Verwaltungsbericht pro 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Frankfurt a. M. Jahresbericht des Armenamtes pro 1893/94.

Giessen. Verwaltungsbericht der Grossherzoglichen Bürgermeisterei für das Etatsjahr 1893/94.

Görlitz. Verwaltungsbericht pro 1893/94.

Halberstadt. Verwaltungsbericht pro 1. April 1893/94.

Karlsruhe. Vorlagen an den Bürgerausschuss (u. a. betr. Ortsstatut über die Krankenversicherungspflicht). 1894.

Magdeburg. Verwaltungsbericht pro 1. April 1893 bis 31. März 1894.

Mainz. Verwaltungs-Rechenschaft der Deputation für die Armen- und Krankenpflege für die Zeit vom 1. April 1893 bis Ende März 1894.

Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürgerausschusses am 8. Jan. 1895.

München. Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten für 1893. I. Teil: Verwaltungsbericht. II. Teil: Rechnungsergebnisse.

Zeitz. Verwaltungsbericht pro 1. April 1893/94.

II. Bücher und Broschüren.

Adler, Dr. Georg, (a.o. Prof. der Nationalökonomie und Statistik an der Universität). Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel (Stadt). Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel (Stadt). Publiziert vom Departement des Innern. Basel 1895. Verlag von Dr. H. Müller. 72 Seiten. (Mk. 1.60.)

Bleicher, Dr. H. (Vorsteher des Statistischen Amts der Stadt Frankfurt a. M.). Krankenversicherung. (Sonderabzug aus dem IV. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte. Verlag von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.) 23 Seiten.

Dornblüth, Dr. F. Ueber Volksernährung. Frankfurt a. Main, Jäger'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. 9 Seiten. 80 Pf.

Ebeling, Dr. E., (Bürgermeister), Deutsche Staatskunde. Ein Handbüchlein für jeden Staatsbürger, sowie zum Gebrauch für Schulen. Leipzig 1895. Rossberg'sche Hofbuchhandlung. XVI. und 180 Seiten. (geb. Mk. 1,80.)

Hanauer, Dr. med. Wilh. Die Arbeiterwohnungsfrage. Statistisch und praktisch beleuchtet. Frankfurt a. M., Jäger'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. 15 Seiten. 1,20 M.

Jahres-Bericht des deutschen Akademischen Juristen-Vereins in Prag. Vereinsjahr 1893—94.

Jutzi, W. (Sekretär der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Grossherzogtum Hessen). Die Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft des Grossherzogtums Hessen. 22 Seiten.

— Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Erweiterung der Unfallversicherung. (Separatabdruck aus den Mitteilungen des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins Nr. 295—297.) 10 Seiten.

Kalle, Fritz, Stadtrat und Schellenberg, Dr. Gustav, Stadtarzt in Wiesbaden. Wie erhält man sich gesund und erwerbsfähig? Berlin 1894. Verlag der Abegg-Stiftung. 16 Seiten. (10 Pf.)

Laveleye, Emile de. Der Sozialismus der Gegenwart. Mit einem Anhang: Der Sozialismus in England von Goddard H. Orpen. Verlag von Otto Hendel in Halle a. S. 347 Seiten. 1,25 M.

Mayr, Dr. Georg (Unterstaats-Sekretär z. D, Privatdozent a. d. Univ. Strassburg); Statistik und Gesellschaftslehre. I. Bd. Theoretische Statistik. (Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.) 202 Seiten.

— Unfallversicherung und Unfallfrequenz (Sonderabdruck aus: Congrès International Des Accidents Du Travail A Milan du ter au 6 Octobre 1894). 29 Seiten.

— Die Fabrikinspektion in Deutschland (ebenso). 14 Seiten.

Meili, Dr. Fr., ord. Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich. Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 85 Seiten.

— — Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit, Reformgedanken. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1894. 68 Seiten.

Trabauer, Franz, Magistratsrat und Armenreferent. Das Armenwesen in Deutschland. Wien 1894. Im Selbstverlage des Wiener Magistrats.

Vereinigung, Sozialpolitische, im Gemeinderate. Wien 1895. Druck und Verlag von Plaut & Cie. 8 Seiten.

Würzburger, Dr. Eugen (Direktor des Statistischen Amts der Stadt Dresden). Gemeindesteuern. (Sonderabzug aus dem IV. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte. Verlag von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.) 19 Seiten.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 129.

Soeben erschien:

Veröffentlichung

des

Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.

Zur Reform des Handelskammerwesens in Preußen.

Stenographischer Bericht

über die

öffentliche Versammlung

des

Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller

am 10. Dezember 1894.

Preis: Geheftet 1 Mark.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,

dritte, von Direktor **W. Keil** neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 275 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig — Wien.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 14. Februar 1895. Nr. 111.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.

Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:

Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Der preussische Finanzminister über die Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes. Von H. Horn 121

Fach- und Fortbildung 123
Gewerbliches Bildungswesen in Baden 1894. — Städtische Fortbildungsschule für Mädchen in München. — Amtliche Warnungen vor dem juristischen Studium.

Armenpflege 125
Armenpflege und Arbeiterversicherung. — Abschieben eines Armenkindes. — Zum angeblichen Truckunfug in der Münchener Armenpflege.

Spalte

Versicherung 126
Die Arbeitslosen-Versicherung in Basel-Stadt. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg.
Die Vorstands-Suspension bei der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen in Berlin. Von Dr. W. Roth.

Gewerbe 129
Arbeiterkammern. — Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. — Arbeitsnachweis in Hamburg. — Lohnhöhe und Unterstützungsarbeit in London.

Kommunale Finanzen 131
Besteuerung der Feuerversicherungs-Gesellschaften in Sachsen-Meiningen. — Steuerreform in Celle.

Spalte

Allgemeine Kommunalverwaltung . . . 132
Die gemeingefährlichen Bestrebungen der Regierungs-Präsidenten.

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten 131
Beitrittserklärung.

Rechtsprechung 131
Gehört der Anspruch einer Steinetreiber-Kolonne auf Lohnentschädigung wegen Nicht-Einstellung vor das Gewerbegericht? — Berechnung des Schadenersatzes bei vorzeitiger Entlassung.

Allgemeines über Gewerbegerichte . . 134
Die Gewerbegerichte im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte.

Der preussische Finanzminister über die Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes.

Von **H. Horn** in Berlin.

In der zweiten Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 16. v. M. verbreitete sich, bei Gelegenheit der Vorlegung des Etats für 1895/96, der Finanzminister Dr. Miquel auch über die Steuerreform, die auf die Gestaltung des Etats einen sehr erheblichen Einfluss ausgeübt hat — sind doch beinahe 109 Millionen Mark an Einnahmen aus demselben verschwunden — und verwies dabei auch auf die Steuerreform in den einzelnen Gemeinden, worüber er folgendes bemerkte: „Wie sich nun diese Steuerentlastung verteilt, wem sie zu gute kommt, in wessen Tasche sie fliesst, das wird sich allerdings erst ergeben aus der Durchführung der Reform der Kommunalabgaben; das kann man zur Zeit nicht übersehen, aber in der einen oder anderen Weise, entweder bei den Realsteuern oder den Personalsteuern, muss dieser gesamte Erlass des Steuerbetrages des Staates in die Hände der Steuerpflichtigen zurückfliessen.“ Es ist bedauerlich, dass der Finanzminister eine doppelte Möglichkeit als zulässig hingestellt hat; das wird von den Gemeinden leicht falsch aufgefasst werden können. Indessen hat der Finanzminister auch den Grund angegeben, warum die eine, die unerwünschte Möglichkeit, nämlich die Entlastung der Realsteuern, eintreten kann. Er fuhr nämlich fort: „Wie die Kommunalreform im ersten Jahre zur Durchführung gelangen wird, darüber vermag ich noch kein Urteil zu fällen; jedenfalls ist mir aber schon bisher so viel hervorgetreten, dass die Abschwächung des damaligen Entwurfes des Kommunalabgaben-Gesetzes in Bezug auf die Verteilung der Personal- und Realsteuern, wie sie hier im Landtage beliebt worden ist, die Einwirkung der Regierung auf die übermässige Vertretung der Interessen einzelner Klassen ungemein erschwert. Die Erfahrung haben wir bereits gemacht, und ich fürchte allerdings, dass, wenn die Reform so weiter geht in manchen Gemeinden, wie sie jetzt begonnen und beabsichtigt ist, das Ziel der Steuerreform — die Kommunalbesteuerung wesentlich auf die Realsteuern zu legen, die Gemeindefinanzen zu basieren auf denjenigen Objekten, welche geeignet erscheinen, die übermässigen, für die Gemeinden schwankenden und höchst unsicheren Zuschläge zur Einkommensteuer zu vermindern — im ersten Anlauf wenigstens nicht ganz erreicht werden wird. Die Staatsregierung sowohl wie die Kommunalbehörden müssen nach meiner Meinung fortgesetzt Jahre hindurch auch in Zukunft dies Ziel weiter verfolgen, wenn wir ein erspriessliches Resultat erreichen wollen.“

Ich habe in verschiedenen Artikeln*) schon darauf aufmerksam gemacht, dass man in zahlreichen Gemeinden bemüht gewesen ist, namentlich die Grund- und Gebäudebesitzer zu entlasten, nicht bloss auf Kosten der Einkommen-, sondern namentlich auch auf Kosten der Gewerbesteuer. Nicht bloss die Stadtverordneten-Versammlungen, sondern sogar die Magistrate haben entgegen dem Sinn und Geist, ja entgegen dem Wortlaut des Gesetzes dieses Bestreben unterstützt. Einen schlagenden Beweis dafür bietet das Vorgehen der Stadt Potsdam, welches soeben vom Bezirksausschusse missbilligt worden ist. In Potsdam betrugen die Gemeindesteuern bisher: 133⅓% Zuschlag zur Staatseinkommen- und 85% der Grund- und Gebäudesteuer. Der Beschluss ging dahin, in Zukunft 120% Einkommen-, 100% Gewerbe- und 125% Grund- und Gebäudesteuer zu erheben. Der Steuerplan wurde am 24. Nov. 1894 dem Regierungspräsidenten von Potsdam überreicht. Am 3. Dez. machte der letztere aber den Magistrat bekannt mit dem Rundschreiben der Minister der Finanzen und des Innern vom 14. Nov., in welchem die Staatsaufsichtsbehörden aufgefordert werden, gegen eine zu grosse Entlastung der Realsteuern energisch einzuschreiten. Das veranlasste den Potsdamer Magistrat unter dem 15. Dez. eine weitere Begründung der Beschlüsse einzureichen, aus welcher hervorgeht,

*) Vgl. „Blätter“ Nr. 97, 101, 102.

dass er sich wohl bewusst ist, dass die Entlastung der Hausbesitzer im allgemeinen dem Gesetze widerspricht; er will aber den Nachweis erbringen, dass die besonderen Potsdamer Verhältnisse eine Abweichung erfordern. Da wird zunächst verwiesen auf die Offiziere und Beamten, die auf Grund ihrer Steuerprivilegien von den 120% Zuschlägen nicht berührt würden; dadurch entgehe der Stadt eine Einnahme von ca. 200000 M. Warum aber soll für die Steuerprivilegien der Offiziere und Beamten (die ganz gewiss einer Neuregelung bedarf) die Zivilbevölkerung büssen, die ohnehin in dieser Stadt die sonst fast überall abgeschaffte Schlachtsteuer zu tragen hat? Weiter heisst es: „Wir überreichen ein in der Eile aber gewissenhaft zusammengestelltes namentliches Verzeichnis derjenigen hiesigen Hausbesitzer, welche, weil dieselben ein Einkommen unter 900 M. beziehen, von der Staats-Einkommensteuer ganz freigestellt sind und bei 100% der vom Staate veranlagten Gebäudesteuer nicht unter 5,40 M. und bis zu 182 M. Gebäudesteuer zahlen. Dergleichen Hausbesitzer giebt es unter den insgesamt 2167 steuerpflichtigen Gebäudebesitzern nicht weniger als 87.“ Als ob ein Haus, dessen Eigentümer keine Staatssteuer bezahlt, der Gemeinde nicht ebenso viel Kosten an Strassen- und Bürgersteig-Anlagen, an Strassenreinigungs- und Kanalisationskosten u. s. w. verursacht, wie ein ebenso grosses Haus, dessen Besitzer eine hohe Staats-Einkommensteuer bezahlt. Denn in Potsdam sind bisher „Beiträge“ für diese Dinge nur in ganz geringer Höhe erhoben worden, und sollen erst in Zukunft Erhöhungen eintreten, z. B. für die Kanalisation und für die Wasserlieferung. Es gilt aber in Potsdam für notorisch, dass die Hausbesitzer diese ihnen vom 1. April 1895 ab zufallenden Beiträge meist schon seit dem 1. Januar 1895 von den Mietern einziehen! Und auf diese Mehrbelastung der Hausbesitzer weist der Magistrat in seiner Eingabe an den Regierungspräsidenten hin! Uebrigens ergiebt die Statistik der Einkommensteuer-Veranlagung p. 1894—95 für Potsdam gegen 1893—94 eine Zunahme des Reineinkommens aus dem Grundvermögen, also nach Abzug aller Schuldenzinsen, von 18180993 M. auf 18838811 M., keineswegs eine Abnahme, wie man nach den obigen Klagen erwarten sollte. Die Genehmigung zu den Beschlüssen ist denn auch nicht erteilt worden. In einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten haben die 11 Mitglieder der 60 Vertreter zählenden Versammlung, welche nicht Hausbesitzer sind, das Verhalten der nur aus Hausbesitzern bestehenden (!) Steuerkommission scharf getadelt, und es ist eine neue Kommission eingesetzt worden, in welcher 4 Hausbesitzer und 3 Mieter vertreten sind. Und was hat der Magistrat erklärt? Früher hätte er sich einer Herabsetzung des Wasserzinses — der durch Mietsvertrag fast ganz allgemein auf die Mieter abgewälzt ist — widersetzt; nachdem aber nun eine Mehrbelastung der Hausbesitzer in Aussicht stehe (davon ist gar keine Rede, denn man wird kaum über das hinausgehen, was die Hausbesitzer bisher bezahlt haben) werde er eine Entlastung derselben auf diesem Gebiete zu erreichen suchen. Es ist wohl klar, dass mit einem Magistrate, der die Ausführung des Kommunalabgaben-Gesetzes in dieser Weise versteht, die staatlichen Behörden einen schweren Stand haben, dass der Minister im Abgeordnetenhause also vollständig Recht hatte, wenn er die Abschwächung des Gesetzes bedauerte, die übrigens nur zu gunsten der ländlichen Grundbesitzer gemeint und jetzt im Wege einer gewissen logischen Konsequenz auch zu gunsten der städtischen „Hausagrarier“ angewandt wird.

Fach- und Fortbidung.

Über das gewerbliche Bildungswesen in Baden (vgl. den ausführlichen Aufsatz in Nr. 103 der „Blätter“) gehen uns folgende neuere Notizen über das Jahr 1894 zu. Neben den 44 Gewerbeschulen des Landes, für welche der Staat 95000 M., die Gemeinden 323000 M. verausgabten, sind noch 48 gewerbliche Fortbildungsschulen vorhanden, und werden diese je mit einem Betrage von 240—1400 M. vom Staate unterstützt. Der Gesamtaufwand des Staates für beide Arten von Gewerbeschulen betrug 1894 im ordentlichen Etat 30000 M., wozu noch ein Aufwand im ausserordentlichen Etat hinzukommt, dessen Betrag noch nicht ganz feststeht. Die Schülerzahl an den Gewerbeschulen betrug 5506 und 1194 Hospitanten, die der gewerblichen Fortbildungsschulen 1031 und 127 Hospitanten. Ausserdem bestehen im Grossherzogtum für gewerbliche Ausbildung folgende Schulen:

Kunstgewerbeschule in Karlsruhe mit 21 Lehrkräften und 175 Schülern; Kunstgewerbeschule für Metallindustrie in Pforzheim (253 Schüler); Baugewerkschule in Karlsruhe (455 Sch.); Uhrmacherschule in Furtwangen (56 Sch.); Schnitzereischule in Furtwangen (41 Sch. und 4 Hospitanten); Musikschule in Villingen (36 Sch.) und Musikschule in Waldkirch (16 Sch.); fünf Hufbeschlagschulen, drei Korbflechteschulen und drei Schifferschulen. Dazu kommen noch weiter die Kurse für Meister welche alljährlich einigemale in Karlsruhe abgehalten werden und jeweils (abwechselnd) einige Gewerbe umfassen. Im letzten Jahre waren je zwei Kurse für Schneider und Schuhmacher mit 29 und 31 Teilnehmern und zwei für Handwerker, welche sich mit elektrischen Leitungen, Blitzableiteranlage u. s. w. befassen unter Teilnahme von 35 Meistern. Auch die technische Hochschule dient dem Gewerbebildungswesen, nicht nur durch Hospitieren von Industriellen und Bau-Handwerkern sondern auch durch ihre Abteilung für Gewerbelehrer-Ausbildung. Lehr-Werkstätten für welche im Budget 9000 M. vorgesehen sind, bestanden 110 für 22 Gewerbe an 44 Orten und suchten dort 141 Lehrlinge ihre Berufsausbildung. Für Lehrlingsarbeiten wurden fast überall, wo Gewerbevereine bestehen, Ausstellungen veranstaltet und durch Staat, Gemeinden und Vereine unterstützt.

Im Interesse des Gewerbewesens bestehen und arbeiten die chemisch-technische Versuchsanstalt in Karlsruhe und die Probeanstalt für Edelmetalle in Pforzheim. Die Landes-Gewerbehalle in Karlsruhe mit einer Zweiganstalt für Schwarzwald-Industrie in Furtwangen erhielt aus Staatsmitteln für Unterhaltung und Fortführung ihrer Sammlungen 16300 M. Sie wurde von 33428 besucht; ihre Bibliothek und ihre Zeichnungen (14000 Bände und 4200 Tafeln) wurden von über 10000 Personen mehr oder weniger benutzt. Ein Dispositionsfond von 28000 M. ermöglichte dem Ministerium des Innern ausseretatmässig den Anforderungen für Gewerbewesen gerecht zu werden.

Neben den erwähnten Schulen und Bildungsstätten für das männliche Geschlecht unterhält der Badische Frauenverein nicht nur Anstalten zur Ausbildung von Mädchen für den Beruf als Hausfrau oder deren Gehilfin, sondern auch solche, welche dem weiblichen Geschlecht Gelegenheit bieten, sich für den Erwerb durch ein Kunstgewerbe vorzubereiten oder in speziell für Frauen geeigneten Gewerben sich auszubilden.

Die Gewerbevereine (69 mit 6700 Mitgliedern) bieten vorzugsweise durch Vorträge, Bibliothek und Lesezimmer Gelegenheit zu fachlicher und allgemeiner Bildung. Sie sind vereinigt zu acht Unterverbänden und einem Landesverband, und die von ihnen gewählten oder vorgeschlagenen Delegierten werden in gewerblichen Angelegenheiten von der Regierung gehört. Die Kunstgewerbe-Vereine (in Karlsruhe 610, in Pforzheim 1320 Mitglieder) widmen ihre Thätigkeit lediglich dem Kunstgewerbe und überlassen die Vertretung allgemeiner gewerblicher Fragen den anderen Gewerbevereinen. - Innungen und ähnliche Vereinigungen bestehen insgesamt nur 30 im Lande. Die Gewerbehallen, welche acht Gewerbevereine an ihrem Sitz unterhalten, werden zwar nur teilweise in den Dienst der gewerblichen Ausbildung gestellt, wirken aber indirekt auf die Vervollkommnung der Aussteller in ihrem Fache.

Wenn in allen Teilen des Reiches so viel für das Gewerbe geschähe, würde manche offene Frage rascher zu lösen sein.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen in München. Städtische Fortbildungsschulen für Mädchen sind in Deutschland leider noch recht selten. Die Vorbereitungen für eine solche in München wurden s. Zt. in Nr. 80 der „Blätter“ besprochen. Nunmehr hat die Errichtung einer Fortbildungsschule für Mädchen, welche die städtischen Kollegien der bayerischen Hauptstadt im

vergangenen Jahre beschlossen haben, die königliche Genehmigung erhalten. Die Central-Feiertags- und Zeichnungsschule für Mädchen wird aufgehoben. Der freiwillige Besuch der Fortbildungsschule entbindet vom Besuche der Feiertagsschule. Nachdem auch Dr. Hirschberg wieder in Nr. 107 der „Blätter" aus der Krankenkassen-Statistik ein auffälliges Wachstum der weiblichen Arbeit in der Industrie feststellte, gewinnen solche Einrichtungen eine erhöhte Wichtigkeit grade in den Grossstädten.

Amtliche Warnungen vor dem juristischen Studium waren bis in die 60er Jahre hinein häufig, hörten mit Eintreten des Juristenmangels in den 70er Jahren auf und wurden trotz der Uebertüllung in der juristischen Carriere in den 80er Jahren unsers Wissens nicht wieder aufgenommen. Jetzt wird aus Braunschweig gemeldet, ein Staatsministerial-Erlass warne vor dem Ergreifen des juristischen Studiums, da die Zahl der zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Referendare so zugenommen habe, dass die erforderliche Zahl von Gerichtsassessoren fast erreicht sei. Die Ernennungen zum Gerichtsassessor werden künftig bei dem Landesherrn nur nach Massgabe der Verminderung der jetzigen Assessorenzahl befürwortet werden. Dasselbe gilt für die Assessoren im Dienst der Staatsverwaltung. — Wir glauben, dass man in andern Staaten mit gutem Grunde von solchen amtlichen Warnungen abgesehen hat. Von dem Augenblick, wo der Primaner seinen Entschluss für die Berufswahl fasst, bis zu seiner etwaigen Anstellung als Richter oder Verwaltungsbeamter vergehen sieben bis neun und mehr Jahre. Der augenblickliche Andrang hat auf die späteren Anstellungs-Aussichten keinen Einfluss. Ein junger Mann, der das Studium aus innerem Beruf wählt, sollte sich durch derartige Berechnungen nicht irre machen lassen; Leute, die ohne inneren Beruf studieren wollen, vor jedem Studium zu warnen, dazu besteht der allgemeinste und allerdings begründetste Anlass.

Armenpflege.

Armenpflege und Arbeiterversicherung. Bei den vom Reich veranlassten Erhebungen über den Einfluss der Sozialgesetzgebung auf die Armenpflege ist die Stadt Osnabrück zu dem entgegengesetzten Ergebnis gekommen, wie die Stadt Zwickau (vgl. Nr. 106, Sp. 35 der „Blätter"). Die erstgenannte schreibt in ihrem jetzt vorliegenden Verwaltungsbericht:

„Die Krankenversicherung ist insofern von nicht unerheblicher Einwirkung auf die Armenpflege gewesen, als aus Krankenkassen Unterstützung manchen Personen zu teil geworden ist, die ohne das Krankenversicherungs-Gesetz der Armenpflege anheimgefallen wären. Die Unfallversicherung hat nur in beschränktem Masse eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege bewirkt. Dagegen ist der Einfluss der Invaliditäts- und Alters-Versicherung in dieser Beziehung ein stetig steigender. So befanden sich seit dem 1. Januar 1890, dem Tage des Inkrafttretens des betreffenden Gesetzes, unter den 146 Rentenempfängern in Osnabrück 20, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wurden. Von diesen konnten nach und nach 14, als dieselben in den Genuss der Rente traten, aus der Armenpflege entlassen werden. In den übrigen 6 Fällen brauchte die Armenpflege nur noch ergänzend einzutreten."

Diese Beobachtungen bestätigen die Richtigkeit unserer Bemerkungen zu der Zwickauer Feststellung.

Abschieben eines Armenkindes. Im Januar brachten Schlesische Blätter einen übereinstimmenden Bericht aus Schweidnitz etwa folgenden Inhalts:

Von einem mit Kindern reich gesegneten Ehepaar in Halle wurde die zwölfjährige Tochter nach Porschnitz in Mähren per Bahn geschickt, um einem Begräbnis beizuwohnen und dann, wenn möglich, für immer bei den Verwandten zu bleiben. Doch die Verwandten, selbst arm, konnten das Kind nicht behalten und ihm auch kein Reisegeld geben. So fiel das Mädchen der Porschnitzer Behörde zur Last. Diese verhandelte mit der Halleschen Behörde wegen der Rückreise des Kindes. Wie es scheint, wollten die Hallenser von der Sache nichts wissen; denn eines Tages machten die Porschnitzer kurzen Prozess, und das zwölfjährige Kind wurde in Schnee, Wind und Wetter zu Fuss per Schub an die preussische Grenze gebracht. Die preussischen Behörden folgten dem Beispiel der österreichischen. Und so sollte das Kind in dieser kalten Jahreszeit, ärmlich, notdürftig gekleidet, die weite Reise von Mähren nach Sachsen zu Fuss machen. Die Kleine wanderte von Ort zu Ort und kam am Montag auch nach Schweidnitz. Hier wurde sie von der Polizei angewiesen, in die Handwerkergesellen-Herberge zum blauen Himmel essen zu gehen. Zufällig geriet das Kind in das evangelische Vereinshaus. Auf Veranlassung des Hausvaters nahm der evangelische Gesellen- und Meisterverein sich des Kindes an, zumal da aus den amtlichen Bescheinigungen sich die Wahrheit der Sachlage ergab, liess es reinigen, bestritt die Reisekosten für das Mädchen bis nach Görlitz, gab ihm auch noch eine Wenigkeit Zehrgeld und ein Empfehlungsschreiben an den Vorstand des Görlitzer Vereinshauses mit. Der Görlitzer Verein dürfte dem Beispiel des Schweidnitzer Vereins gefolgt sein und so die Kleine zu den ihrigen gebracht haben. Zu verwundern ist nur, dass sich nicht eine Behörde gefunden hat, welche das arme Kind direkt seinem Bestimmungsort zugeschickt hat.

Diese Geschichte erklärte die Saale-Zeitung auf Grund eingezogener Erkundigungen als „in einigen wesentlichen Punkten auf Unwahrheit beruhend" und begründete dies, wie folgt:

„Thatsache ist, dass ein zwölfjähriges Mädchen, dessen Vater mittlerweile verstorben ist, sich seit dem grossen Herbstmarkte von Halle entfernt hat, weil dasselbe (übrigens trotz des jugendlichen Alters eine Herumtreiberin der schlimmsten Sorte) sich der wegen Diebereien und Vagabondage verfügten Unterbringung in eine Zwangserziehungs-Anstalt entziehen wollte. Vor einigen Tagen ging aus Porschnitz die Mitteilung hier ein, dass die steckbrieflich verfolgte Herumtreiberin dort festgenommen sei. Gleichzeitig fragte die Porschnitzer Behörde an, was mit dem Mädchen geschehen solle. Da es nicht angebracht und förderlich erschien, zur Abholung desselben einen besonderen Transporteur nach Mähren zu entsenden, so wurden die österreichischen Behörden ersucht, das Mädchen im Wege des ordentlichen Schubverfahrens nach Halle zu schicken. Auf diese Weise ist das Mädchen bis Dresden befördert worden, wo es erkrankte. Dasselbe wurde infolgedessen auf eine bezügliche Mitteilung der dortigen Polizei durch einen Transporteur abgeholt und direkt in die Zwangserziehungs-Anstalt zu Zeitz gebracht."

Wir geben zum Schluss noch dem halb-offiziösen Leipziger Tageblatt das Wort:

„Wir meinen, wenn das Kind auch noch so verwahrlost gewesen ist, besser konnte es auf dem „Schub" nicht werden, und es hätte die Behörde einen anderen Weg ausfindig machen müssen, um das Kind nach Zeitz zu befördern. Aber gerade auf dem Gebiete der Ueberweisung der Armen und der Kinder fehlen Verordnungen, und zwar nicht nur in Preussen."

Zum angeblichen Truckunfug in der Münchener Armenpflege ist jetzt die von uns als erforderlich bezeichnete amtliche Darstellung erschienen. In der Magistratssitzung vom 5. Febr. teilte der Bürgermeister das Ergebnis amtlicher Erhebungen mit. Danach handelte es sich nicht um gewöhnliche Armenunterstützungen, sondern um Mittel aus dem sog. Kleideretat, der zur Verteilung in Bargeld gar nicht verwendet werden darf. Einer der so Unterstützten bat in dem Geschäft, an welches ihm eine Anweisung auf Weiss- und Wollwaren gegeben war, auf das dringendste, ihm statt dessen Zucker und Kaffee zu verabfolgen. Nachdem er es erhalten, verkaufte er es in einem andern Geschäft und klagte darüber, dass er genötigt gewesen sei, Zucker und Kaffee zu nehmen, während ihm Geld viel lieber gewesen wäre. Daraus sei die erwähnte Darstellung entstanden und in die Presse gebracht worden. Dass Geldunterstützungen durch Vermittlung der Obmänner und Distriktsvorsteher gezahlt werden, komme in München überhaupt nicht vor; die Erhebung finde stets bei der Centralstelle direkt statt.

Versicherung.

Zur Arbeitslosen-Versicherung in Basel-Stadt.

Von Dr. **K. Oldenberg,** Privatdozent an der Universität Berlin.

Nachdem die baselstädtische Regierung schon durch Verordnung vom Jahre 1890 einen staatlichen Arbeitsnachweis eingerichtet, der einen schnellen Aufschwung genommen haben soll, trägt sie sich jetzt, nach dem Vorgange von Bern, St. Gallen und Zürich, mit dem weitergehenden Projekt einer Arbeitslosen-Versicherung. Und zwar soll es sich, wie bei dem (vorläufig nur papiernen) Gesetze St. Gallens, um eine obligatorische Versicherung handeln, während Bern nur eine fakultative Kasse und Zürich meines Wissens überhaupt noch keinen festen Plan besitzt. Irgend ein bewährtes Vorbild für das sehr anerkennenswerte, aber fast zu kühn erscheinende Vorgehen Basels besteht nicht. Gerade im Interesse einer entschiedenen Sozialpolitik, der nichts übleres begegnen kann als ein durch Uebereilung verschuldeter Misserfolg, scheint es darum geboten, die Fundamente der neuen Institution zu prüfen, deren Schwierigkeit bisher fast der Quadratur des Kreises gleich geachtet wurde.

Am 8. November 1894 hat der baselstädtische Regierungsrat den in 51 Paragraphen fertigen Gesetzentwurf dem grossen Rate vorgelegt. Der Entwurf nebst Motiven und einer ein-

gehenden und vortrefflichen Denkschrift Professor Georg Adlers, seines intellektuellen Urhebers, liegt im Drucke vor.*) Hiernach sollen zunächst alle dem Fabrikgesetz unterstellten und alle Bauarbeiter zur Versicherung genötigt werden, Arbeitgeber und Staat gewisse Zuschüsse leisten, der Staat für die Kasse zwar keine formale Garantie übernehmen, aber im Notfall ihr mit Vorschüssen unter die Arme greifen und auf gesetzlichem Wege für ihre Regulierung sorgen. Wie in Bern und in St. Gallen, sollen nur diejenigen Versicherten Rente beziehen, denen die mit der Kasse zu verbindende öffentliche Arbeitsvermittelung keine geeignete Arbeit nachzuweisen vermag.

Eine Schwierigkeit liegt meines Erachtens darin, dass ein solcher Arbeitsnachweis genötigt sein würde, Lohnpolitik zu treiben. Er würde sehr bald gewisse Grundsätze sich als Richtschnur aufstellen müssen, um zu entscheiden, welche Lohnbedingungen er den zu plazierenden Kassenmitgliedern zumuten dürfe. Eine ähnliche Schwierigkeit würde sich bei anderen Punkten des Arbeitsvertrages zwar nicht immer, aber doch vielfach geltend machen. Sie wird auch dadurch nicht ohne weiteres gehoben werden, dass Arbeitnehmer in hervorragendem Maasse an der Kassenverwaltung beteiligt werden sollen.

Ein anderes Bedenken richtet sich gegen die finanzielle Grundlage der Kasse. Professor Adler hat für ihr Budget einen Voranschlag gemacht, in dem nach seiner Ansicht bei zweifelhaften Faktoren jedesmal die ungünstigste Möglichkeit angenommen worden ist, so dass der berechnete Ausgabebetrag als Maximalbetrag anzusehen wäre. Adler kommt auf 155100 Fr. jährliche Arbeitslosen-Gelder und 176100 Fr. jährliche Ausgaben insgesamt, bei einer Prämieneinnahme der Kasse von 184200 Fr. und einem Staatszuschuss von 40000 Fr.; das ergäbe einen jährlichen Ueberschuss von 48100 Fr. für den Reservefonds. Adler rechnet dabei auf ca. 9000 versicherungspflichtige Arbeitnehmer, von denen 1000 Bauarbeiter und 800 Fabrikarbeiter stellenlos werden und im Durchschnitt je etwa 67 Tage stellenlos bleiben. Dass diese grösstenteils auf ganz unsicheren Schätzungen beruhende Rechnung durch eine ungünstige Geschäftskonjunktur völlig über den Haufen geworfen werden kann, versteht sich von selbst und wird von Adler gebührend hervorgehoben. Aber sie scheint auch zwei irrtümliche Ansätze zu enthalten.

1. Die Zahl der Arbeitslosen beruht fast auf reiner Schätzung. Adler geht von der ziemlich wertlosen Ziffer 7% aus, die im Sozialpolitischen Centralblatt auf Grund der von Arbeitern veranstalteten Zählungen des Winters 1892/93 von mir berechnet worden ist. Diese Zahl giebt die Arbeitslosen eines einzelnen, allerdings der Arbeitslosigkeit besonders günstigen Zeitpunkts (gegen Mitte Januar) an. Adler erklärt mit Recht, diese Zahl erhöhen zu müssen, weil auch die Arbeitslosen anderer Jahreszeiten ihre Arbeitslosen-Gelder haben wollen. Im Baseler Baugewerbe pflegen, wie Adler „nach eingezogenen Erkundigungen" mitteilt, zwei Drittel der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres stellenlos zu werden; allerdings notwendig eine unsichere Schätzung bei einem von der Konjunktur so abhängigen Gewerbe; ich zweifle, ob, abgesehen von einigen Grossstädten, und selbst bei dem milden Baseler Klima, ein volles Drittel der Bauarbeiter anders als bei sehr günstiger Geschäftslage den ganzen Winter hindurch beschäftigt zu bleiben pflegt. Es bleiben die Fabrikarbeiter. Hier will Adler jene 7% nicht bis auf $66^2/_3$% erhöhen, sondern: „die Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens beweist klar und unzweideutig, dass z. B. niemals jeder dritte gewerbliche Arbeiter, also $33^1/_3$%, und kaum je jeder vierte, also 25%, arbeitslos ist. Wenn also ein Prozentsatz von 20, für Bau- und Fabrikarbeiter zusammengenommen, angenommen wird, so ist damit der höchste Durchschnitt, der sich vielleicht noch ergeben kann, der Rechnung zu Grunde gelegt". (Dies ergiebt für die Fabrikarbeiter ungefähr den Prozentsatz 11). Offenbar hat hier Adler die Summe im ganzen Jahr, die er eigentlich zu haben wünscht, mit ihrer Zahl in einem beliebigen Augenblicke verwechselt. Wenn es auch richtig sein sollte, dass von den Fabrikarbeitern an einem beliebigen Tage nicht über 11% ausser Stellung sind, so sind doch von den 89% an den andern 364 Tagen des Jahres sicher viele arbeitslos, und auch von jenen 11% haben vielleicht manche mehrmals im Jahre eine arbeitslose Periode.

2. Statt der wirklichen Dauer einer arbeitslosen Periode hat Adler kurzhin diejenige Dauer der Arbeitslosigkeit eingesetzt, die am Tage der Arbeitslosen-Zählung zufällig schon verstrichen war. Die wirkliche Dauer ist länger; mangels näherer Anhaltspunkte könnte man am ehesten sagen: noch einmal so lang.

Indem ich mir vorbehalte, im nächsten Hefte von Schmollers Jahrbuch auf das Thema eingehender zurückzukommen, beschränke ich mich auf diese wenigen Bemerkungen. Die Erfahrungen der Berner Kasse sind im ersten Jahre zwar ungünstig, aber nicht hoffnungslos ausgefallen; gerade bei einer obligatorischen Kasse kann das finanzielle Resultat günstiger sein. In sozialpolitischen Kreisen wird man das Epoche machende Vorgehen der Basler Regierung mit aller Sympathie verfolgen. Die Erfahrungen werden unter allen Umständen lehrreich sein. Vielleicht sind die Bedenken überflüssig. Aber es ist zweckmässig, auch solche Erwägungen in die Wagschale zu legen, ehe das Experiment beginnt.

*) Ratschlag und Gesetzesentwurf, betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dem Grossen Rate vorgelegt den 8. November 1894. Mit Anhang: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet von Herrn Professor Dr. Georg Adler. Dies Gutachten Adlers ist auch im Buchhandel erschienen (Verlag von Dr. Hans Müller in Basel, 72 S.).

Ueber die Vorstands-Suspension bei der Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen in Berlin findet sich in Nr. 108 der „Blätter" ein Bericht, welcher wohl geeignet ist, als Präcedenzfall von allergrösster Wichtigkeit auch ausserhalb Berlins die Aufmerksamkeit der Kassenverwaltungen auf sich zu ziehen. Als Grund dafür, dass der Vorstand suspendiert und die Kasse in kommissarische Verwaltung genommen wurde, giebt der Berliner Magistrat an, dass die Gehälter der Kassenbeamten bei dieser Kasse erheblich höher seien, als bei anderen Kassen unter gleichen Umständen. Ehe wir auf die Begründung des Magistratsbeschlusses weiter eingehen, wollen wir die finanzielle Lage der Kasse näher ins Auge fassen.

Die Orts-Krankenkasse für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge trat im Anfang des Jahres 1893 in Wirksamkeit. Wie aus der vom Statistischen Amt der Stadt Berlin bearbeiteten Uebersicht über die Betriebsergebnisse der dortigen Krankenkassen für das Jahr 1893 hervorgeht, betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl der Krankenkasse der Handlungsgehülfen in diesem Jahre 10198. An Eintrittsgeldern und Beiträgen wurden eingenommen 209156 M. oder 20,52 M. pro Mitglied; die gesamten Einnahmen betrugen 211491,91 M. Die Summe der Ausgaben excl. Aufwendungen für Kapitalanlagen und zurückgezahlte Darlehen etc. belief sich auf 130004,61 M., darunter für Verwaltungskosten 23829,43 M., während die Leistungen der Kasse an die Mitglieder für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld etc. 105420,42 M. betrugen. Dem Reservefonds konnten am Schluss des Jahres 74120 M. oder ca. 39% der Beiträge überwiesen werden, also fast viermal so viel als nach § 32 des KVG. vorgeschrieben ist. Gewiss ein Beweis für eine gute Verwaltung der Kasse. Dabei können die Verwaltungskosten keineswegs als zu hoch bezeichnet werden, zumal wenn man berücksichtigt, dass es sich hier um das erste Jahr des Bestehens der Kasse handelt, wo die Kosten der ersten Organisation erhöhte Aufwendungen nötig machen. Auf den Kopf der Mitglieder berechnet, betrugen die Verwaltungskosten 2,33 M.: unter den 61 Orts-Krankenkassen Berlins nimmt damit die Krankenkasse für Handlungsgehülfen die 36. Stelle ein. Vergleichen wir damit die Verwaltungskosten der Orts-Krankenkassen zu Leipzig und Frankfurt a. M. in den ersten Jahren ihres Bestehens, so betrugen diese pro Kopf der Mitglieder in den Jahren

	1885	1886	1887
	M.	M.	M.
in Leipzig	4,23	3,09	2,00
in Frankfurt a. M. .	3,15	2,13	1,54

Als zu teuer kann also die Verwaltung der Kasse der Handlungsgehülfen nicht betrachtet werden. Eine gute Verwaltung wird sich eben nur mit einem gut bezahlten Beamtenpersonal erreichen lassen; und gerade von einer Kasse, die wie die der Handlungsgehülfen zum grossen Teil Mitglieder mit etwas höherer als gewöhnlicher Volksschul-Bildung umfasst, kann man erwarten, dass

sie hier mit gutem Beispiel vorangehe. Wenn einige Beamte erklärt haben, dass sie auch mit einem geringeren Gehalt zufrieden gewesen wären, so wird bei der heutzutage herrschenden Ueberfüllung in fast allen Berufsständen eine derartige durch die Verhältnisse erzwungene Bescheidenheit kaum zu den Seltenheiten gehören, und ist an sich noch kein Beweis für allzuhohe Gehaltsbemessung.

Auch vom rein juristischen Standpunkt aus ist das Vorgehen des Berliner Magistrats nicht zu rechtfertigen. Ueber das Recht, Beamte anzustellen, und damit auch das, ihre Gehälter festzusetzen, stellt das Gesetz keine Beschränkungen auf. An sich ist Träger dieses Rechts die Gesamtheit der Mitglieder, vertreten durch die Generalversammlung. In unserem Fall ist durch statutarische Bestimmung dem Vorstand die Befugnis übertragen worden, Beamte anzustellen und ihre Gehälter festzusetzen. Wenn dieser, wie es hier geschehen ist, nun gar noch die Genehmigung der Generalversammlung für die von ihm vorgenommene Festsetzung der Gehälter eingeholt hat, so ist nicht recht einzusehen, wie aus einer solchen über das Mass der Verpflichtung hinausgehenden Gewissenhaftigkeit der Vorwurf einer Pflichtverletzung hergeleitet werden soll. — Was den in der Begründung des Magistratsbeschlusses angezogenen § 42 des KVG. betrifft, so haftet nach demselben der Kasse allerdings der Vorstand, sowie Rechnungs- und Kassenführer „für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln". Dass diese Bestimmung im vorliegenden Falle Anwendung finden kann, scheint schon an sich zum mindesten zweifelhaft. Das Gesetz spricht hier zu gleicher Zeit von einer Haftung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers; es kann sich also hier nicht um eine Verantwortung für die Höhe der von der Kasse zu machenden Ausgaben handeln; denn auf die Höhe dieser hat der Rechnungsführer gar keinen Einfluss. Vielmehr handelt es sich unseres Erachtens hier nur um eine rein rechnungsmässig richtige Verwaltung, für die eine Haftung vorgesehen ist. Diese Auslegung dürfte auch durch Absatz 2 und 3 des § 42 bestätigt werden, welche von der Verwendung verfügbarer Kassengelder seitens der Vorstandsmitglieder bezw. des Rechnungs- und Kassenführers in ihrem Nutzen handeln. Im übrigen würde, auch wenn § 42 Abs. 1 hier beigezogen werden könnte, der Kassenvorstand seiner Haftpflicht der Kasse gegenüber eben dadurch vollständig genügt haben, dass er die definitive Entscheidung über die Festsetzung der Beamtengehälter der Generalversammlung, d. h. der Kasse selbst, überliess.

Ohne Zweifel sind die Verhältnisse einer grossen Zahl von Orts-Krankenkassen in Berlin derartig, dass ein Eingreifen der vorgesetzten Behörden zur Reorganisation des Kassenwesens angezeigt erscheint. Dann müsste man aber zunächst mit den ganz lebensunfähigen Kassen, deren es noch genug giebt, aufräumen, indem man sie entweder zu einer einzigen Kasse zusammenlegt oder sie mit anderen besser gestellten vereinigt. Dafür, dass die letzteren gezwungen werden, die Mitglieder von schlechter gestellten Kassen samt den Aktiven und Passiven der letzteren zu übernehmen, könnte die Stadt ihnen eine einmalige Unterstützung als Geschenk oder als Vorschuss überweisen. Wieso aber gerade eine Kasse mit anerkannt guter Verwaltung zu dieser Massregelung herausgegriffen, und wieso dieselbe nicht eine höhere Instanz angerufen hat, das ist für den Fernstehenden nicht recht verständlich.

Frankfurt a. M. Dr. W. Roth.

Gewerbe.

Arbeiterkammern. Die Interpellation des Centrums-Abg. Hitze, welche die Reichsregierung an die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 erinnert („Blätter", Nr. 103) beschäftigte den Reichstag am 6., 7. und 8. Februar. Der preussische Handelsminister v. Berlepsch trat der Anschauung entgegen, als ob mit Kassenvorständen und Gewerbegerichten die verheissenen Arbeitervertretungen bereits gewährt seien. Die Regierung erkenne an, dass das Versprechen noch einzulösen sei; aber sie stelle sich in bezug auf den Zeitpunkt der Ausführung, die Reserve, zu prüfen, ob dadurch etwa die Machtmittel der sozialdemokratischen Agitation gestärkt würden. Um denselben Gesichtspunkt bewegte sich der grösste Teil der Erörterung, welche sich zu einer Debatte über Fortsetzung der Sozialreform ausweitete.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Einen städtischen Arbeitsnachweis unvollkommenster Art beschlossen die städtischen Behörden in Mülheim a. Rhein, indem sie 300 Mark bewilligten zur Anbringung einer Tafel auf dem Rathause, auf welcher die von Unternehmern und Geschäftsleuten mitgetheilten offenen Stellen vermerkt werden sollen. In Ruhrort begann die Stadt ein ähnliches Unternehmen mit dem katholischen und evangelischen Arbeiterverein, aber ohne die Gewerkschaften. Ganz ohne nähere Nachrichten sind wir noch über die städtischen Arbeitsnachweise, welche in Dessau und Nordhausen errichtet wurden bezw. werden sollen; derjenige in Dessau trat bereits am 1. Februar in Thätigkeit. In Bamberg organisierte die Stadt die Nachweisstelle in einem alten Realschulgebäude und unter der Leitung des Gewerbegerichts-Vorsitzenden. Die Arbeitervertreter in der Aufsichtskommission sollen jedoch lediglich vom katholischen und evangelischen Arbeiterverein delegiert werden, wogegen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter durch einen Beschluss vom 14. Januar d. Js. protestierten, welcher die Wahl der Arbeitervertreter durch die Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts, eventuell durch einen allgemeinen öffentlichen Wahlakt verlangt. In Wiesbaden hat die städtische Behörde den Anträgen der Arbeiter auf Errichtung eines gemeindlichen Arbeitsnachweises nicht stattgegeben, es hat sich vielmehr, wie in badischen Städten, ein „Verein für Arbeitsnachweis" aus 23 Korporationen gebildet, die bereits ein Bureau im neuen Rathaus überwiesen erhielt und unentgeltlich vermittelt. Ob im überwachenden Ausschuss freigewählte Arbeitervertreter sich befinden, ist nicht bekannt.

Arbeitsnachweis in Hamburg. Die Hamburger Behörden, an deren sozialpolitisches Verständnis in Nr. 105 dieser Zeitschrift appelliert wurde, als die Missstände in der privaten Arbeitsvermittelung für Matrosen zur Besprechung standen, wollen einen Schritt zur Unterstützung einer besseren Regelung des Hamburgischen Arbeitsnachweises thun, — aber welchen winzigen! Das im Cholerajahr 1892 von einer Wohlthätigkeits-Kommission gegründete und seit dieser Zeit geleitete Arbeitsnachweis-Bureau für Gelegenheitsarbeiter steht schon seit vorigem Jahre am Ende seiner Geldmittel, empfing damals 5000 M. Subvention vom Hamburgischen Staat und soll jetzt auf Antrag des Senats bei der Bürgerschaft die gleiche Summe nochmals erhalten, obgleich eine „Patriotische Gesellschaft", welche die Verwaltung inzwischen übernommen hat, zu der eigentlich vom Senat geforderten „Reorganisation" noch nicht gekommen ist. Es fanden sich, wie aus dem Senatsantrag zu erkennen, weder Personen noch Zeit zum Ausbau der Einrichtung, die durch einen solchen sehr wichtig werden könnte, und der Hamburgische Staat selbst fürchtet sich vor der Uebernahme, „da ein von einer Behörde geleiteter Arbeitsnachweis nach unseren Verhältnissen den Charakter einer Staatsanstalt annehmen würde." Die Bewegung für öffentliche Regelung des Arbeitsnachweises befinde sich „doch noch allzusehr in den ersten Versuchsstadien, um es geratener erscheinen zu lassen, für dieselben die Autorität des Staats anders als durch eine wohlwollende Förderung privater gemeinnütziger Bestrebungen einzusetzen."

Lohnhöhe der Unterstützungsarbeit in London. In einer grösseren Anzahl Londoner Kirchspiele hat man nunmehr schon seit einer Reihe von Jahren die Einrichtung getroffen, dass Unterstützungsbedürftigen und namentlich den lediglich wegen Arbeitslosigkeit Unterstützungsbedürftigen gegen Lohn Arbeit allerlei Art gegeben wird. Hierüber sind jetzt eingehendere Zusammenstellungen erschienen, aus denen namentlich auch über die Höhe der gewährten Löhne, die sich sowohl nach den einzelnen Kirchspielen wie auch nach der Art der Arbeit verschieden gestaltet, Näheres ersehen werden kann. Darnach stellt sich der durchschnittliche Lohnsatz für diese als Unterstützung gewährte Arbeit auf 6 Pence oder 50 Pf. die Stunde. Gewährt wird die Arbeit immer nur für eine beschränktere Zeit entweder stundenweis oder für eine gewisse Anzahl Tage der Woche, was wiederum auf die Lohnhöhe einen Einfluss ausübt. Vielfach steigt der Lohn für kürzere Zeit über 6 Pence an; die niedrigste Stufe, bis zu welcher er herabsinkt, ist 4 Pence, also 34 Pf. die Stunde; ein derartiger Lohn ist aber nur eine Zeit lang für die einfache Arbeit des Steinzerkleinern gezahlt.

Kommunale Finanzen.

Besteuerung der Feuerversicherungs-Anstalten in Sachsen-Meiningen. Zu der neuerdings wieder in Fluss geratenen Frage (vgl. „Blätter" Nr. 87, 107) geben wir im Nachstehenden Zahlen über das Steuerergebnis im Herzogtum Meiningen und über die Verwendung der Erträge im Jahre 1892. Der Fonds, der aus dem Ertrag der Steuer angesammelt war, betrug Ende 1891 120968,30 M. Die Einnahmen von den Gesellschaften betrugen im Jahre 1892 40093,30 M. Ausgegeben wurden 1892 durch Ueberweisung an die Kreise, behufs Verwendung für Feuerlöschzwecke, Wasserleitungen u. s. w. 20000 M., direkt an Gemeinden für Wasserleitungszwecke von der Regierung bewilligt 39600 M. und zur Beseitigung von feuergefährlichen Zuständen in einer Gemeinde verwendet 300 M. Ende 1892 verblieb der Fonds in Höhe von 102869 M. — Aus den Steuererträgnissen ist noch ein weiterer Fonds errichtet zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und deren Familien. Derselbe hatte 1892 die Höhe von 107800,30 M. und wächst durch Zins und Zuschüsse aus den Jahreserträgnissen. Da 1892 nur 680,29 M. aus dem Fonds für Kurkosten zu zahlen waren, hat man ihm auch keine Zuweisung gemacht und lediglich den Zins abzüglich der 680,29 M. dem Kapitalstock zugewendet.

Die Steuerreform in Celle bringt, wie in Nr. 104 mitgeteilt, sowohl Gewerbe- wie Einkommensteuer auf 110%. Doch betrug jene bisher nur 100 (nicht 150), diese 135 (nicht 100)%. In Celle hat also eine Entlastung der Einkommensteuer stattgefunden, allerdings nicht entfernt in dem Masse, wie bei der Grund- und Gebäudesteuer (von 210 auf 165%).

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Die gemeingefährlichen Bestrebungen der Regierungspräsidenten. In der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses v. 23. Jan. erwähnte der Abg. v. Eynern, dass der Finanzminister die Landräte zu sparsamerer Wirtschaft aufgefordert habe, und fuhr dann fort (Stenogr. Bericht, S. 99/100):

„Ich möchte den Herrn Finanzminister bitten, diese Mahnung auch an die Regierungspräsidenten innerhalb und ausserhalb dieses Hauses zu richten. Es ist unglaublich, in welcher Weise die Regierungen fortgesetzt bei den Kommunen darauf hindrängen, jede einzelne Gemeinde zur besten Gemeinde der Welt zu machen. Das geht inbezug auf Schulanforderungen, Schulbauten in einem ganz ungehemmten Masse, inbezug auf Kanalisation und alle möglichen andern Einrichtungen so voran. Wenn irgend ein neuer Assessor zu einer Regierung kommt, dann muss er das, was er bei Herrn Adolf Wagner und Anderen gelernt hat, in die Praxis übersetzen, und er drangsaliert die Gemeinde mit seinen Wohlfahrts-Einrichtungen u. ä. (Sehr richtig! rechts). Meine Herren, wir haben in Barmen, in welcher Stadt ich wohne, einmal das Vergnügen gehabt, ein Reskript der Kgl. Regierung in Düsseldorf zu bekommen: es wäre doch sehr wünschenswert und angezeigt, wenn für jede Elementarschule eine Badeanstalt errichtet würde (Heiterkeit rechts), damit die Kinder während der Schulzeit Bäder nehmen könnten. Der Kostenpunkt war natürlich nicht angegeben. Wir machten uns das Vergnügen, die Sache zu berechnen. Es wäre das eine Ausgabe von ungefähr ½ Million Mark gewesen. Ich habe darauf in unserem Stadtrat die Ansicht kundgegeben, man möge doch gleichzeitig beantragen, jedem Kinde jeden Morgen ein Beefsteak mit Ei zu präsentieren; das würde für ihr Wohlbefinden auch sehr angezeigt sein (Heiterkeit)."

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 4.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten ist vom 1. Jan. ab das GG. Zabrze.

Rechtsprechung.

Gehört der Anspruch einer sogenannten Steinetreiberkolonne gegen den Bauunternehmer aus einem zwischen diesem und dem Kolonnenführer geschlossenen Vertrage auf Lohnentschädigung wegen Nichteinstellung in die Arbeit vor das Gewerbegericht? (Urteil des Landgerichts Leipzig, eingesandt vom Stadtrat Büttner in Leipzig).

Fünf Steinetreiber, die eine sogenannte Kolonne bildeten, klagten vor dem Amtsgericht Leipzig gegen einen Maurermeister unter der Behauptung, er habe sie beauftragt, die zu einem Neubau erforderlichen Mauersteine in die Obergeschosse zu treiben, habe sie jedoch dann die Arbeit nicht ausführen lassen, auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages. Sie bezifferten ihre Forderung auf denjenigen Betrag, der ihnen, falls sie die Arbeit ausgeführt hätten, von dem Beklagten vertragsgemäss als Gegenleistung hätte gewährt werden müssen. Das Amtsgericht erachtete sich für zuständig und machte die Entscheidung aus hier nicht interessierenden Erwägungen von der Leistung eines Eides über den Vertragsabschluss abhängig. Bezüglich der rechtlichen Beurteilung führt das Amtsgericht aus, „es komme bei einem Vertrage, durch welchen der eine den anderen beauftrage, die für einen Neubau erforderlichen Steine in die oberen Etagen zu treiben, dem Bauunternehmer nicht auf die Benutzung der Arbeitskraft der Steinetreiber, sondern auf das Vollbringen des Steinetreibens, als auf das fertige Produkt der von dem Unternehmer des Treibens zu diesem Behufe aufzuwendenden oder zu beschaffenden Arbeitskraft, an. Der Vertrag sei daher als Werkverdingung, nicht als Dienstvertrag anzusehen." Hinsichtlich der Zuständigkeit des Amtsgerichts scheinen diesem keine Bedenken gekommen zu sein.

Auf eingewendete Berufung hob jedoch das Landgericht Leipzig durch Entscheidung vom 25. Okt. 1894 das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab, weil zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch nicht das Amtsgericht, sondern das Gewerbegericht zuständig sei.

Indem die Kläger das Steinetreiben für den durch den Beklagten in Ausübung seines Gewerbes errichteten Neubau übernahmen, mussten sie als dessen Arbeiter, das zwischen ihnen begründete Vertragsverhältnis als ein Arbeitsverhältnis im Sinne des GGG. bezeichnet werden. Dass die Kläger sich zu einer sogenannten Kolonne zusammengethan haben, der der Mitkläger B. als Führer vorstehe, könne nur dann eine andere Beurteilung gebieten, wenn B. seinerseits als selbständiger Unternehmer dem Beklagten gegenüber aufgetreten wäre und die übrigen Kläger nur als Gehülfen B.'s angesehen werden müssten. Dies sei nicht der Fall. B. habe den Vertrag mit dem Beklagten für seine Person, zugleich aber als Vertreter der Mitkläger abgeschlossen, wofür auch der Umstand spreche, dass der nach einer Pauschsumme bemessene Lohn gleichmässig unter alle Mitkläger habe verteilt werden sollen. Stehe sonach ein jeder der Kläger in einem Vertragsverhältnisse zu dem Beklagten, so komme es nur auf die Natur dieses Verhältnisses an und dasselbe könne nicht dadurch irgendwie beeinflusst werden, dass die Kläger sich ihrerseits zu einer Gesellschaft vereinigt haben. Dies habe lediglich Bedeutung a) für die Art und Weise der Verhandlungen über den Vertragsabschluss zwischen den Parteien in der Richtung, ob der Beklagte mit jedem Mitkläger besonders oder nur mit deren gemeinsam bestelltem Vertreter, dem Kolonnenführer, zu verhandeln habe, und b) für die Verteilung des für die Gesamtheit der Kläger nach einer Pauschsumme bemessenen Lohnes. Auch darauf komme es nicht an, ob der Vertrag, wie das Amtsgericht meine, als Verdingungsvertrag aufzufassen sei. Denn dadurch allein würden die Kläger nicht zu Unternehmern und selbständigen Gewerbetreibenden. Zur Begriffsbestimmung eines unselbstständigen Arbeiters sei zu fordern, dass der Ertrag und das Erzeugnis seiner Arbeitskraft unmittelbar dem Arbeitgeber, für den es von vornherein bestimmt sei, zufliesse, ohne zuvor in das Eigentum des erzeugenden Arbeiters zu gelangen, um dann erst von diesem selbständig verwertet zu werden. Dies treffe auf die Kläger zu, denn sie trieben die Steine in die verschiedenen Stockwerke nicht auf eigene Rechnung dergestalt, dass sie nur das Ergebnis ihrer Arbeitskraft, die Erhebung der Steine, dem Beklagten gegen Entgelt überliessen, sondern sie stellten ihre auf die Erhebung der Steine gerichtete Arbeitskraft selbst in die Dienste des Beklagten, so dass diesem dann das Ergebnis notwendig zufliesse. Das Steinetreiben selbst sei ein Teil des grossen organisierten Betriebes des Beklagten, der die Errichtung eines Neubaues als Ziel verfolge, und da sich die Thätigkeit der

Kläger diesem gewerblichen Betriebe des Beklagten widme, so seien sie als dessen gewerbliche Gehülfen zu betrachten. — Der Umstand, dass die von den Klägern dargebotene Arbeitskraft sich blos auf einzelne bestimmte Leistungen — das Steinetreiben — beziehe und diese Leistungen von mehr oder weniger kurzer Dauer seien, sei, wie auch das Reichsgericht (vgl. die Entscheidung dieses Gerichtshofes, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1890, S. 378) anerkenne, für die Begriffsbestimmung des Arbeiters unwesentlich und verhindere nicht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber. Dies könne höchstens dazu führen, dass solche Arbeiter nicht bei der Krankenkasse nach § 1 des Reichsgesetzes vom 11. April 1892 versicherungspflichtig seien, nicht aber, dass sie nicht als Arbeiter im Sinne des GGG. angesehen werden dürften. Gerade daraus, dass für derartige Arbeitsverhältnisse von kurzer Dauer eine Ausnahme von der sonst allgemeinen Kranken-Versicherungspflicht angeordnet werde, ergebe sich die Auffassung des Gesetzes, dass gleichwohl auch diese Dienstleistungen auf wirklichen Arbeitsverhältnissen beruhen. Denn andernfalls hätte es einer besonderen Ausnahmebestimmung für sie nicht bedurft; sie sei nur getroffen worden, um nicht die Arbeitgeber durch Aufstellung einer Anzeigepflicht zur Krankenversicherung auch bei derartigen Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer übermässig zu beschweren. — Endlich stelle sich der von den Klägern geltend gemachte Anspruch auch als ein Entschädigungsanspruch „aus dem Arbeitsverhältnisse“ dar. Die Forderung der Kläger beruhe darauf, dass der Beklagte den ihm aus dem Arbeitsverhältnisse obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Wenn durch die Kläger der entgangene Gewinn gefordert werde, so sei diese Forderung gleichbedeutend mit dem Entschädigungsanspruch des ohne rechtmässigen Grund vorzeitig entlassenen Arbeiters. Ob hierbei der Klaganspruch juristisch als Schadenklage oder als Lohnforderung sich darstelle, sei gleichgültig.

Berechnung des Schadensersatzes bei vorzeitiger Entlassung. (Urteil des GG. Berlin, Kammer 4; Vors. Ass. Dr. Brasch).

Thatbestand: Der Stellmacher M. ist in der Kgl. Hauptеisenbahnwerkstatt zu Berlin am 12. Sept. 1893 in Beschäftigung getreten und, nachdem ihm am 29. März 1894 zum 12. April gekündigt war, schon am 4. April entlassen worden. Bei seinem Antritt wurde ihm ein „Arbeiter-Annahmeschein“ behändigt, inhalts dessen er mit einem Tag-Lohnsatz von 2,50 M. eingetreten sei. Am 10. Jan. ist dieser Lohnsatz auf 2,60 M. erhöht worden. Dessenungeachtet ist er von Beginn seiner Thätigkeit an dauernd in Gemeinschaft mit anderen wechselnden Arbeitern mit Akkordarbeit beschäftigt worden, wobei der von der Kolonne verdiente Stücklohn auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis des einem jeden von ihnen zustehenden Tagelohnsatzes und der von dem einzelnen auf die Arbeit verwendeten Zeit verteilt wurde. Der auf diese Weise durch Stücklohn erzielte Verdienst des Kl. betrug durchschnittlich 3,99 M. täglich. — Nachdem Kl. vorzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen war, ist streitig geworden, ob die dem Kl. unstreitig zustehende Lohnentschädigung für die Zeit von der Entlassung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach dem wirklichen Verdienst oder nach dem Tagelohnsatze zu berechnen sei. Die bekl. Eisenbahndirektion hat ausgeführt: Den Arbeitern werde bei ihrer Annahme eine Zusicherung von Akkordarbeit nicht gemacht, es hänge lediglich von dem Ermessen des Werkstätten-Vorstandes ab, ob und welche Art von Akkordarbeit dem einzelnen Arbeiter übertragen werde. Obwohl ein grosser Teil der Arbeiter vorzugsweise in Stücklohn arbeite, so könne doch bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Reparaturen nicht immer Stückarbeit vergeben werden. Jeder Arbeiter müsse es sich gefallen lassen, zu jeder Zeit zu dem ausbedungenen Tagelohnsatz zu arbeiten, einen Anspruch auf einen bestimmten Durchschnittslohn habe der Arbeiter nicht. Sie würde daher während der Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Kl. gegen Tagelohn haben beschäftigen können. Nur in Höhe des Tagelohnsatzes sei dem Kl. in dieser Zeit ein Schade entstanden. Auch liesse sich gar nicht berechnen, welchen Betrag der Kl. bei Weiterbeschäftigung in Stücklohn verdient haben würde, weil derselbe von der Art der Arbeit, Fleiss, Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit der einzelnen Mitglieder einer zusammenarbeitenden Arbeitergruppe bedingt sei und demzufolge unter Umständen der Akkordlohn sogar hinter dem Tagelohnsatz zurückbleiben könne.

Das GG. hat zunächst seine Zuständigkeit angenommen, da § 6 RGO. nur die Eisenbahnunternehmungen als Verkehrsanstalten von der Anwendbarkeit der RGO. ausschliesse. In der Sache selbst ist der Anspruch des Kl. auf Berechnung der Lohnentschädigung nach dem thatsächlichen Durchschnittsverdienst für begründet erachtet.

Gründe: Die Klageforderung stellt sich als ein Anspruch auf Leistung des Vertragsinteresses wegen einseitiger Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Beklagten dar und ist auf vollständigen Ersatz des durch Nichterfüllung des Kontrakts erlittenen positiven Schadens, sowie des hierdurch dem Kl. entgangenen Gewinnes gerichtet (§§ 285—287, 408, 409 Allg. L.-R. Tl. I Tit. 5). Bekl. ist verpflichtet, dem Kl. dasjenige zu leisten, was dieser bei Fortsetzung seiner Arbeiten im Betriebe des Bekl. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erhalten haben würde. Die Frage nach Existenz und Umfang dieses zu ersetzenden Schadens ist aber rein thatsächlicher Natur, wie aus l 34 D de regulis juris „quatenus ejus intersit, in facto, non in jure consistit“ erhellt und in § 260 CPO. besonders verordnet ist.

Rechtlich von Bedeutung ist nur, dass der Schaden die Folge der Nichterfüllung des Vertrages geworden sein muss. Dass die Nichterfüllung die alleinige oder notwendige Ursache gewesen ist, ist nicht erforderlich. Selbst wenn der Schaden auch ohne diese Ursache möglicherweise hätte eintreten können, kommt es doch nur darauf an, dass er in diesem Falle durch die Nichterfüllung hervorgerufen worden ist (vergl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des Preuss. Privatrechts, Bd. 1 § 106 Aufl. IV S. 821). — Hiervon ausgehend ist dem Bekl. zwar zuzugeben, dass nach dem zwischen den Parteien getroffenen Lohnabkommen Kl. einen Rechtsanspruch auf Akkordarbeit nicht gehabt hat und dass Bekl. rechtlich in der Lage war, denselben bis zum Ende der Kündigungsfrist, falls er ihn beschäftigte, auf Tagelohn zu setzen. Thatsächlich ist aber eine Beschäftigung des Kl. im Werkstattbetrieb des Bekl. während der kritischen Zeit nicht erfolgt, und es ist, nach dem bisher dem Kl. und den übrigen in der gedachten Werkstatt beschäftigten Arbeitern gegenüber thatsächlich bestandenen einhalbjährigen Verfahren der Stücklohn-Vergütung, in hohem Grade unwahrscheinlich, dass bei Fortbestand des Vertragsverhältnisses Bekl. diese Form der Löhnung aufgegeben haben und zu der ursprünglich stipulierten Tagelohn-Form zurückgekehrt sein würde; die Möglichkeit, dass dies geschehen konnte, kann gegenüber der Wahrscheinlichkeit des Gegenteils nach den obigen Ausführungen nicht in Betracht kommen.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte im Statistischen Jahrbuch. In dem an anderer Stelle („Blätter“ Nr. 109) bereits besprochenen vierten Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte“, herausgegeben von Dr. Neefe (Breslau, Korn) handelt der Abschnitt 15, bearbeitet durch Dr. Pabst-Lübeck von den Gewerbegerichten. Allerdings werden von den laut einer Mitteilung im Reichs-Anzeiger vom 28. August 1894 derzeit im Ganzen bestehenden 230 Gewerbe-Gerichten, nur diejenigen 32 behandelt, welche in den 47 deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern im Jahre 1892 in Thätigkeit waren. Wir entnehmen der 15 Seiten starken Darstellung folgende Mitteilungen.

Die Errichtung jener 32 GG. erfolgte mit Ausnahme von Mannheim, wo die badische Regierung die Sache anregte, überall auf Anregung der städtischen Behörden selbst. Die örtliche Zuständigkeit fällt meistens mit dem Stadtbezirk zusammen: in Hamburg, Düsseldorf, Altona, Bremen, Krefeld, Mannheim, Kiel, Metz, umfasst sie indess auch andere der Stadt benachbarte Ortschaften. Meist besteht nur eine Kammer, nur in Berlin sind 8, in Hamburg 7 und ferner in Krefeld und Aachen eine besondere Kammer für die Textil-Industrie und in Magdeburg eine besondere für das Baugewerbe errichtet. Dagegen ist eine Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit der GG. auf bestimmte Arten von Gewerben und Fabrik-Betrieben nirgends ausgesprochen.

Die Amtsdauer der Beisitzer ist am kürzesten, und vielleicht, wegen der häufigen Wahlen, etwas zu kurz, in Frankfurt a. M.: 1 Jahr. Im Gegensatz hierzu haben manche Städte, darunter Berlin, Hamburg, Bremen, Strassburg 6jährige Wahlperioden, Augsburg 5jährige, andere Städte 4, 3 und 2jährige, wobei das Jahrbuch allerdings der teilweisen Erneuerung, welche die Nachteile der allzulangen Wahlperioden wenigstens einigermassen ausgleicht, nicht erwähnt. In 2 Städten, Posen und Lübeck, werden von Amtswegen Wählerlisten, also wohl Verzeichnisse aller Wahlberechtigten, — aufgestellt. In einer Reihe anderer Städte (keineswegs in allen, wie das Jahrbuch irrtümlich behauptet) werden Verzeichnisse derjenigen, die zu den bevorstehenden Wahlen allein zugelassen werden, in der Art aufgestellt, dass die Wahlberechtigten aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist sich in sog. Wählerlisten eintragen zu lassen.

Die Reihenfolge der Beisitzer wird meistens durch Auslosung in einer Plenarsitzung bestimmt; doch kommt es auch vor, dass die alphabetische Folge der Namen entscheidet, so z. B. in Hamburg, Chemnitz, Bremen u. s. w., oder die Bestimmung des Vorsitzenden, wie in Königsberg, Altona, Metz u. A., oder sogar die Zahl der Stimmen, mit der die Beisitzer gewählt sind, (in Stuttgart). Eine Reihe von Statuten haben die sehr praktische Vorschrift, dass der Vorsitzende ausser den im voraus bestimmten Beisitzern besondere sachverständige Beisitzer mit Beratung der Stimmen zuziehen kann.

Gebührenfrei entscheidet Nürnberg, Strassburg, Danzig, Charlottenburg, Metz; eine einmalige Gebühr von 1 M. für alle Wertgegenstände erheben Düsseldorf, Elberfeld, Barmen und Krefeld; andere Städte erheben nur die Hälfte des gesetzlichen Betrages.

Die Gesamtzahl der zur Verhandlung kommenden Klagen betrug 19 186, von denen indess nur 11 526 (59,08 %) vor das besetzte GG. gelangten und nur 4738 (24 %) der Gesamtheit einer einer Entscheidung durch Endurteil bedurften. — Berufungen an das Landgericht fanden bei 919 erstinstanzlich verhandelten Sachen im Werte von über 100 M. nur bei 81 (gleich 8,9 %) statt; verhältnismässig am häufigsten in Posen, Nürnberg und Hannover, überhaupt nicht in Leipzig, Frankfurt a. M., Charlottenburg und Mainz.

Als Einigungsamt waren nur die Gewerbegerichte in Kiel und in Danzig thätig. Ueber die gutachtende Thätigkeit der GG. enthält der Aufsatz keine Mitteilungen. Seine Angaben über die Bildung der Ausschüsse behufs Abgabe von Gutachten scheinen ungenau, wie schon daraus hervorgeht, dass behauptet wird, die Gutachten müssten nach dem Gesetz durch besondere Ausschüsse abgegeben werden, während die Bildung solcher Ausschüsse nach § 70 GGG. vollständig freisteht. Eine Folge dieses Irrtums ist z. B., dass der ständige Ausschuss, den manche Gewerbegerichte nach dem Vorgang von Frankfurt a. M. zur Vorberatung von dem Gewerbegericht vorgelegten Fragen und zur Schaffung steter Fühlung zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern, gebildet haben, mit den Ausschüssen zur Abgabe von Gutachten verwechselt wird. Allerdings sind derartige sachlich wenig erhebliche Irrtümer durch die bis jetzt nur mangelhaft organisierte Berichterstattung der GG. erklärlich.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48,
Wilhelmstraße 129.

Soeben erschien:

Veröffentlichung
des
Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.

Zur Reform des Handelskammerwesens in Preußen.

Stenographischer Bericht
über die
öffentliche Versammlung
des
Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller
am 10. Dezember 1894.

Preis: Geheftet 1 Mark.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,

dritte, von Direktor W. Keil neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 275 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig — Wien.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte zu 50 Pf. — 17 Bände zu 8 Mk.

17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.

152 Farbentafeln.

17,500 Seiten Text.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Rotering. — **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger*. 8°. 88 S. 1893 Geh. 1 Mk.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze, den analogen Grundsätzen der Reichscivilprozessordnung und den Entscheidungen u. Erlassen des Reichsversicherungsamtes für den prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller*, Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 21. Februar 1895. Nr. 112.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Die Ziele der Frauenbildung. Von Anna Jastrow 137

Die bisherige Organisation der Armenpflege in Wien. Von Magistratsrat F. Trabauer 140

Erziehung und Familienleben 144
Gewerbliche Kinderarbeit in Versorgungshäusern. — Dienstboten-Schutz.

Schule 145
Armenschulen in Preussen.

Volksernährung 145
Städtischer Fleischverkauf in Freiburg i. B. — Hundefleisch. — Pfefferfälschung.

Versicherung 146
„Beschränkte freie Arztwahl." Von Magistrats-Assessor P. Blankenstein.

Wohnungswesen 147
Städtische Beihülfe zu Arbeiter-Wohnungen in Mannheim. — Zur Reform des Mietsstempels in Preussen.

Gewerbe 149
Erwerb privater Gaswerke durch Städte.

Spalte

— Statistisches über die Arbeitslosigkeit in England.

Kommunale Finanzen 150
Reform der Gemeindebesteuerung in Sachsen.

Allgemeine Kommunalverwaltung und Sozialpolitik 151
Wahlrechts-Anträge im Reichstage. — Städtische Sozialkommission und Arbeiter.

Die Ziele der Frauenbildung.

Von **Anna Jastrow** in Berlin.

Mit Genugthuung verzeichnen die Frauenvereine aller Länder die Erfolge, die sie von Jahr zu Jahr fortschreitend ihrem eifrigen Kämpfen für Anerkennung der Frauenrechte zu danken haben. Immer aber weist man beschämt und anklagend darauf hin, dass Deutschland am längsten seinen Frauen das vorenthält, was man als erste Staffel an der Leiter der Gleichberechtigung betrachtet: das Universitätsstudium. Trotzdem haben die deutschen Frauen, sicher, dass die Freigabe der Universitäten nur eine Frage der Zeit sein kann, es sich angelegen sein lassen, den danach Dürstenden die unerlässliche Vorbildung für die Universität schon jetzt im Vaterlande zu bieten: es sind in Deutschland in jüngster Zeit 3 Mädchengymnasien errichtet, eins in Karlsruhe, eins in Weimar, eins (wenn wir die Gymnasialkurse so nennen dürfen) in Berlin. Das Urteil über die Leistungen muss natürlich noch ausstehen; aber wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass es ein günstiges sein werde. Denn was der Durchschnitt der Knaben erreicht, sollte das nicht einer Elite von Mädchen möglich sein? Wollen die Mädchengymnasien dem Vorurteil, dass das weibliche Gehirn den Gymnasialstudien nicht gewachsen sei, entgegentreten, so wird ihnen dies ohne Zweifel gelingen.

Dennoch dürfte es sehr fraglich sein, ob mit der Eroberung des Gymnasiums für die Frauen ein Sieg errungen ist, der des Kampfes wert wäre. Der Bildungswert des Gymnasiums ist heute in allen seinen Bestandteilen bestritten. Und wenn die Beurteiler der Gymnasien überhaupt noch in einem Punkte einig sind, so allenfalls darin, dafs unter den heute bestehenden Bildungsanstalten keine als ganz zweckentsprechend noch weniger als mustergiltig betrachtet werden kann. — Und nun kommt die von urmodernem Geist getragene Frauenbewegung und schneidet ganz nach der alten Schablone des Knabengymnasiums ein Mädchengymnasium zu. Was dort vielfach als veraltet, überlebt empfunden wird, das gerade wird hier in neuen Schöpfungen blindlings nachgeahmt. Füllt denn jemand neuen Wein in alte Schläuche? Ist die Bildung, wie sie der Jüngling vom Gymnasium mitbringt, so tief oder so umfassend oder so brauchbar fürs Leben, dafs wir wünschen möchten, Deutschlands Töchter sollten zur Neige des 19ten Jahrhunderts anfangen, von Sexta nach Prima sich heraufzusitzen, um endlich Cicero und Sophokles im Urtext lesen zu können? Ist vor allen Dingen der Lesestoff, der auf den Gymnasien geboten wird, die nötige und geeignete geistige Nahrung für ein Kind unserer Zeit, sei es Knabe oder Mädchen?

Wir sind in einen heillosen Wirrwarr geraten mit unseren Gymnasien, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen, Gewerbeschulen, Töchterschulen, Volksschulen mit allem, was darum und daran hängt, weil wir Zweck und Ziel der Schule aus dem Auge verloren haben. Wir verlangen nach der einen Seite zuviel an Vorbildung für einen künftigen Beruf, zu wenig, viel zu wenig in Bezug auf harmonische Ausbildung des ganzen Menschen. Möglich dass uns in dieser krausen Zeit die Pädagogik im Stich gelassen hat, die uns die Mittel an die Hand geben und die Wege in den einzelnen Disziplinen weisen müsste. Ueber das Ziel aber dürfte kein Zweifel sein. Unsere Schulen sollen Menschen erziehen und nicht Philologen, Aerzte, Kaufleute, Schlosser, Portiers oder Geheimräte, unabhängige Menschen nach der Seite des Charakters, denkende, mit offenen Sinnen, im 19ten Jahrhundert stehende nach der Seite des Intellekts, warm und vorurteilsfrei empfindende nach der Seite des Gefühls. Die Frage nach dem künftigen Beruf kommt erst ganz in zweiter Reihe und sollte bei der Festsetzung eines Schullehrplanes wenig mitsprechen. Wir wollen uns gern gefallen lassen, dass man dieses Verlangen unpraktisch nennt. Unpraktisch im gewissen Sinne muss die Schulbildung sein; sie soll das erzielen, was alle brauchen und sich nie mit Fachbildung in den Dienst einer Berufsklasse begeben.

Mit der Gründung von Mädchengymnasien ist ein verhängnisvoller Weg betreten. Für gebildet wird bald nur die Frau gelten, die Gymnasialbildung hat, mag sie sich einem gelehrten Berufe widmen oder nicht. Eitelkeit, Ehrgeiz, die Hoffnung auf bessere Versorgung, welche in der Knabenbildung und -verbildung eine traurige Rolle spielen, werden die Eltern bestimmen, ihre Töchter in die Gymnasien

zu senden, und die vielgeschmähte „höhere Töchterschule“ wird auf das Niveau der Volksschule herabgedrückt werden. Leider scheint die Unterrichtsverwaltung dieser Erniedrigung ihres Stiefkindes vorzuarbeiten, indem sie die Schulzeit um ein Jahr verkürzt.

Hier, bei der höheren Mädchenschule wäre der Punkt gewesen, an dem die Frauenbewegung mit allen Hebeln hätte ansetzen müssen. Zunächst mit der Frage: was für Frauen brauchen wir? Berufsfrauen, wie wir Berufsmänner haben? Sehen wir uns doch diese vielbeneidete, als Vorbild gewählte Existenz, den Berufsmann von heute, etwas näher an! Zunächst die Männer, die eine direkt auf Gelderwerb gerichtete Thätigkeit haben: Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. Sie zeigen uns den aufreibenden Kampf ums Dasein in seinen schlimmsten Formen. Beim Frühstückskaffee mufs die Zeitung gelesen werden, also sprachlose Ruhe am Familientische, ein flüchtiges Adieu, dann fort ins Bureau, von wo der Aermste abgehetzt zum Mittagessen heimkehrt. Was inzwischen in der Familie sich ereignet, wie die Kinder sich geführt, das wird flüchtig abgehandelt, oft aus Rücksicht auf den vielgeplagten Versorger ganz verschwiegen. Am Abend nach erneuter Thätigkeit dasselbe Bild. Zur Zerstreuung vielleicht Theater, Gesellschaft, meistens leider nur Kartenspiel. Wo ist der ideale Hauch geblieben, den die alten Griechen aus der Gymnasialzeit mit auf den Lebensweg geben sollten? Wo bleibt die Zeit, die in der Jugend gepflegten Künste zu treiben und vor allen Dingen, wo bleibt die Erziehung der Kinder oder auch nur die Beratschlagung darüber mit der Gattin? Alles verschlingt der Beruf. — In den sogenannten gelehrten Ständen ist es nicht besser. Erstens erfordert die Thätigkeit des studierten Mannes noch mehr den ganzen Menschen, und dann wird auch sie selbst von den Reichsten heutzutage des Gelderwerbes wegen geübt. Es ist keine Seltenheit, dafs die Koryphäen der Wissenschaft den Koryphäen der Börse Konkurrenz machen. Und was bei den oberen Zehntausend vielleicht dem Beruf an Zeit abgerungen wird, das fällt der Geselligkeit zu, beileibe nicht der Familie. Verhältnismäfsig günstig in Bezug auf freie Zeit stehen die Beamten da; aber die Einseitigkeit, wie sie die Ausübung eines bestimmten Berufs mit sich bringt, tritt bei ihnen fast am krassesten zu Tage, und zu dieser Verengerung des Horizontes tritt noch ein durch Generationen sich fortpflanzender Abhängigkeitssinn.

Nicht Vorbilder, sondern Zerrbilder wahren Menschentums sind Männer, die von Tag zu Tag in ihr Museum gebannt sind und die Welt nur einen Feiertag sehen. Wenn nämlich die Nerven absolut versagen, dann besinnt man sich auf seine Daseinsbedingungen und sucht an Körperbewegung, an Schönheits- und Naturdurst, an Unterhaltungslektüre, an Familienleben in vierwöchentlicher Ferienzeit alles nachzuholen, was das Jahr versäumt hat; man versucht einmal, Mensch zu sein.

Und dieses durch die Not der Zeit geschaffene aufreibende Berufsleben soll das Ziel auch der Frauenbildung werden? Nun und nimmer! Es handelt sich hier für mich nicht darum zu fragen, ob die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Frauen ausreichen, um den Männern erfolgreich Konkurrenz zu bieten. Ich frage, ist dieses Berufsleben das würdige Ziel einer grofsen, ideal angelegten Frauenbewegung? Man wird mir antworten: die Not so vieler Frauen und Mädchen, die auf sich selbst gestellt sind, weist gebieterisch diesen Weg! Wohl, die Not ist leider da; aber es ist im Interesse der gesamten Menschheit aufs tiefste zu beklagen, dafs die Frauen auf diese Bahn gedrängt werden, und es sind keine Jubelhymnen darüber zu singen, wenn wieder ein neues Gymnasium errichtet wird. — Und wenn Mädchengymnasien gegründet werden, um ein sachliches Bedürfnis, etwa nach weiblichen Arzten u. a., zu befriedigen, so gewährt ihnen dies eine Existenzberechtigung als Spezialschule für Berufs-Vorbildung, aber nicht mehr.

Die heute die Welt durchziehende Bewegung nach Verkürzung der beruflichen Arbeitszeit ist ein untrügliches Zeichen davon, dass die Männerwelt merkt, wie sehr in ihr die allgemein menschliche Seite von dem Berufsleben verschlungen zu werden droht. Möge die Frauenbildung sich vor dem falschen Erziehungsideale hüten, das auf die Männer so verbildend und irreführend gewirkt hat.

Die Ziele der Frauenbildung sind keine andern als die Ziele der menschlichen Bildung überhaupt: Entwicklung und Bethätigung vorhandener Anlagen. Soweit die moderne Frauenbewegung sich darauf richtet, die bestehenden Unterrichtsanstalten im weitesten Umfang auch dem weiblichen Geschlecht zugänglich zu machen, bewegt sie sich in der Richtung zu jenem Ziele, wie jede allgemeine Erweiterung der Lerngelegenheit für das eine oder andere Individuum gerade die Möglichkeit schaffen wird, die ihm entspricht. Wenn die Frauenbewegung sich aber an diesem Erfolge berauscht, wenn sie meint, dass in den bisherigen männlichen Bildungsanstalten die Einrichtungen für die Frauenbildung der Zukunft gefunden sind, wenn sie kleinere oder grössere Massen hier hinein leiten will, so leitet sie das weibliche Bildungswesen von jenem Ziele ab. Wer jenes Ziel im Auge behält, wird weder in akademischen noch in gymnasialen Studien ein Ideal der Frauenbildung erblicken, sondern nur in einem Unterrichtswesen, welches von Gesichtspunkten allgemeiner Volksbildung ausgeht. Die „Volksschule“ und die „höhere Töchterschule“ sind die eigentlichen Objekte hierfür.

Allerdings die fertige Schablone des Knabengymnasiums mit einigen kleinen Änderungen auf Mädchen zu übertragen, ist eine verhältnismässig leichte Aufgabe; aber für ein weibliches Bildungswesen Wege und Ziele in den allgemeinmenschlichen Anlagen der Mädchennatur zu finden, das setzt langsame, zähe Arbeit voraus. Dafür kann jener Erfolg im günstigsten Falle nur die heutige Mannesbildung mit allen ihren Schattenseiten auf das Weib übertragen; diese Arbeit aber würde den Grundsatz, dass Bildung allgemein-menschliche Bildung sein soll, durch die Frau dem gesamten Menschengeschlechte zurückerobern.

Das sind fernliegende Ziele. Für die Gegenwart mögen diejenigen nicht Unrecht haben, welche der Staatsverwaltung einen Vorwurf daraus machen, dass sie sich der Zulassung von Mädchengymnasien gegenüber spröde verhalte; denn durch freie Zulassung möglichst vieler Unterrichtsformen kann jede Schulverfassung nur gewinnen. Die Verwaltungen der bestehenden Mädchenschulen aber (und dies sind bei uns überwiegend Gemeindeverwaltungen) können nicht frühzeitig genug vor der Gefahr gewarnt werden, die für das gesamte weibliche Bildungswesen einträte, wann dem Mädchengymnasium, über seine Wirksamkeit als Spezialschule hinaus, irgend ein Einfluss auf die Ziele der Mädchenschulen im allgemeinen gewährt würde.

Die bisherige Organisation der Armenpflege in Wien.

Von Magistratsrat **F. Trabauer** in Wien.

Die Armenpflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist, allerdings nur prinzipiell, durch das Heimatsgesetz vom 3. Dez. 1863 geregelt, nach welchem das Heimatsrecht in einer Gemeinde auch den Anspruch auf Armenversorgung gewährt. Der 4. Abschnitt dieses Gesetzes handelt speziell „von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung“. Diese besteht in der Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und der Verpflegung im Falle der Erkrankung, eventuell auch in der Erziehung armer Kinder. Die Art und Weise dieser Versorgung bestimmt die Gemeinde innerhalb der bestehenden Gesetze: der Arme kann also keine bestimmte Art der Unterstützung verlangen. Auch fremdzuständige Arme müssen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses unterstützt, nötigenfalls verpflegt werden — unter Vorbehalt des Regressrechtes gegen die Heimatsgemeinde. — Nach Art. V. des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.[48]
Wilhelmstraße 119/120.

Demnächst wird erscheinen:

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat. Cartonnirt.

Nr. 6.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,
Regierungsrath.

Auf Wunsch des Herrn Verfassers fortgeführt

von

Dr. jur. L. Wilhelmi,
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.

Dreizehnte vermehrte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt. Preis ca. 1 Mark 50 Pf.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Wilhelmi hat in seiner amtlichen Thätigkeit hervorragenden Antheil an den Arbeiten zum weiteren Ausbau der Gewerbeordnung und ist daher wie kein anderer zur Fortführung der Berger'schen Ausgabe berufen. — Die Ausgabe wird alle bis zum Tage des Erscheinens ergangenen Abänderungen und Ausführungsbestimmungen u. A. die am 1. April d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen bezüglich der **gewerblichen Sonntagsruhe** enthalten.

Nr. 16.

Preußische Ausführungsanweisung

zu §§ 16 u. ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung

betreffend

Genehmigung gewerblicher Anlagen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. v. Rüdiger,
Regierungs- und Gewerberath.

Taschenformat, cartonnirt. Preis 1 Mark.

Bestellungen auf die obigen Werke nimmt jede Buchhandlung, auch die Verlagshandlung, entgegen.

W. S. g. u.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.[48]
Wilhelmstraße 119/120.

Patentgesetz

und

Gesetz, betreffend

den Schutz von Gebrauchsmustern

nebst Ausführungs-Verordnungen und Ergänzungen.

Erläutert von

Dr. Arnold Seligsohn.

gr. 8°. 8 Mark, geb. in Leinen 9 Mark.

Gesetz

zum

Schutz der Waarenbezeichnungen

nebst Ausführungsverordnungen.

Erläutert von

Dr. Arnold Seligsohn,

Rechtsanwalt in Berlin.

gr. 8°. 4 Mark 50 Pf., gebunden 5 Mark 50 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat. Cartonnirt.

Nr. 22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz über Muster- und Modellschutz.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger,** Regierungsrath. Dritte Auflage. Von Dr. jur. **R. Stephan,** Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. 1 Mark 25 Pf.

Nr. 22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. Dritte Auflage der Erläuterung des Gesetzes über Markenschutz von **T. Ph. Berger,** Regierungsrath. 90 Pf.

Nr. 4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Herausgegeben von **F. Litthauer,** Rechtsanwalt in Posen. Achte Auflage. 2 Mark.

Nr. 5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. **S. Borchardt,** Minister-Resident. Sechste vollständig umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von **E. Ball,** Rechtsanwalt; und das **Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer** mit den Entscheidungen der höchsten Gerichte und dem Wechselstempeltarif von **B. Gaupp,** Geh. Regierungsrath. Fünfte Auflage. In einem Bändchen. 2 M.

Nr. 24. **Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von **Keyssner,** Kammergerichtsrath u. Rechtsanwalt **Simon.** Dritte Auflage. 1 M.

Nr. 32. **Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Vom 20. April 1892. Von **Ludolf Parisius.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1 Mark.

Nr. 20. **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von **E. von Woedtke,** Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 Mark.

Nr. 23. **Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Von **E. von Woedtke,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Vierte Auflage. 2 Mark.

Nr. 30. **Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.** Vom 22. Juni 1889. Von **E. von Woedtke,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Vierte Auflage. 2 Mark.

Ausführliche Verzeichnisse der jetzt 52 Bändchen umfassenden

Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze,

welche alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, sind von jeder Buchhandlung, wie von der Verlagshandlung in Berlin SW.[48], kostenfrei und franko erhältlich.

W. S. g. u.

1862 gehört das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten zum sog. selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, in welchem sie mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.

Speziell in Niederösterreich bestand bis vor kurzem für das Armenwesen das Gesetz vom 15. Dez. 1882, ergänzt durch das Gesetz vom 1. Febr. 1885. Beide Gesetze erscheinen durch das Gesetz vom 13. Okt. 1893, welches mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit trat, aufgehoben. Das neue Gesetz*) hat von der Bestimmung des Heimatgesetzes (§ 22, Abs. 3), wonach es „der Landesgesetzgebung unbenommen bleibt, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird" — den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, indem nunmehr die Gemeinden jedes Gerichtsbezirkes zu einem Verbande, dem sog. Armenbezirke, vereinigt werden, auf den bezüglich der Armenversorgung die Rechte und Pflichten der einverleibten Gemeinden übergehen. Von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, soweit es die Armenpflege regelt, ist indessen die Gemeinde Wien ausgenommen; dieselbe ordnet ihr Armenwesen selbstständig, steht auch nicht, wie die anderen niederösterreichischen Gemeinden unter dem Landesausschusse, sondern direkt unter dem Landtage, insofern die Giltigkeit gewisser Gemeinderats-Beschlüsse von der Zustimmung des Landtages abhängig ist.

Die gegenwärtig bestehende Organisation der Wiener Armenverwaltung gründet sich in der Hauptsache auf das Wiener Gemeindestatut vom 19. Dezember 1890, nach welchem die Organe für den selbständigen Wirkungskreis (zu dem, nach dem oben Erwähnten, die Armenpflege gehört) die folgenden sind: Gemeinderat, Bürgermeister, Stadtrat und Magistrat, bez. Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse. Der Gemeinderat hat Direktiven zu geben, die Oberaufsicht zu führen und in besonders wichtigen Fällen zu entscheiden. Der Stadtrat ist das beschliessende Organ in Fällen, die weder dem Gemeinderate vorbehalten, noch dem Magistrate übertragen sind; ausserdem hat er alle dem Gemeinderate vorbehaltenen Gegenstände vorher zu beraten. Der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde als juristische Person nach aussen, überwacht die einzelnen Organe und ist Vorstand des Magistrates. Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde; im Armenwesen ist ihm speziell übertragen: die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Gemeinde, die Beteilung mit Armenpfründen, Aushilfen, Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohlthätigkeitsfonden. Ausser dem Magistrate als Centralstelle besteht in jedem der 19 Gemeindebezirke Wiens ein magistratisches Bezirksamt, dem alle Geschäfte zugewiesen sind, die nicht ihrer Natur nach von einer Stelle aus behandelt werden müssen. Die Centralstelle, sowie die Bezirksämter stehen zusammen unter dem Magistratsdirektor und dem Magistrats-Vicedirektor.

Von den 20 Abteilungen der städtischen Centralstelle, die unter der Leitung je eines Magistrats-Rats als Referenten stehen, kommen für uns die 11. und 12., das Armen- und das Waisen-Departement in Betracht. Denselben sind ausser dem Sekretär für den Referenten noch weitere Beamte zur Dienstleistung zugewiesen, u. zw. dem Armendepartement 17, dem Waisendepartement 5.

Die umfangreiche Thätigkeit des Armendepartements wird durch ein Verzeichnis seiner Agenden charakterisiert:

Armenwesen im Allgemeinen, prinzipielle und Organisationsfragen, Armenpflege für Personen im Alter von über 14 Jahren im Allgemeinen; Administration der städtischen Humanitätsanstalten und des städtischen Asyl- und Werkhauses, mit Ausnahme der städtischen Waisenhäuser; Armenärzte (Anstellung und Dienst); Armeninstitute, insbesondere Veranlassung der Wahl der Armenärzte und sonstigen Funktionäre; Einteilung der Armeninstituts-Bezirke in Sektionen; Armen-Bürgerpflege; Verleihung von Aushilfen an Arme, und zwar an in Wien heimatberechtigte und an fremde Personen, insoweit diese Agenden nicht in den Wirkungskreis der Armeninstitute fallen; Einbringung der vom Armendepartement an Auswärtige erteilten Aushilfen, sowie Rückersatz der von fremden Gemeinden an arme Wiener erteilten Aushilfen; Aufnahme von Pfründnern in die Versorgungsanstalten und Grund-Armenhäuser, sowie von Zahlpfründnern und Pensionären in die Versorgungsanstalten, Versetzung der Pfründner in die verschiedenen Versorgungsanstalten; Anweisung von Bädern für Arme und Zuweisung von Kranken an das Wohlthätigkeitshaus in Baden, in das Todesco'sche Stiftungshaus in Baden und in das Armenbadspital in Hall; Besetzung der Dienstesstellen in den städtischen Humanitätsanstalten, mit Ausnahme der Waisenhäuser, und alle Personalagenden, wie Pensionierungen, Quiescierungen, Provisionierungen, Aushilfen, Gehaltsvorschüsse, Remunerationen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge für das in diesen Anstalten bestellte Beamten- und Dienerpersonale, deren Wittwen und Waisen; Führung des Central-Zettelkatalogs; Verhandlungen bezüglich der Cessionen, Legate und Schenkungen für Armenzwecke; Verfügung über konfiscierte Gegenstände und Drucksorten; Verwaltung der für Armenzwecke bestimmten Fonds, und zwar: des allgemeinen Versorgungsfonds, des Wiener Landwehrfonds, des Bürgerspitals- und Bügerladfonds, des Johannesspital-, Grossarmenhaus-, Landbruderschafts- und Hospitalfonds; Verhandlungen in betreff der Kranken- und Irrenhauskosten für Pfründner, insbesondere die Liquidierung und Anweisung derartiger Kosten; Anweisung der Rechnungen für Medikamente und Bandagen, Verleihung, Erhöhung und Einstellung von Pfründen und Bezügen aus den verschiedenen Fonds; Pfründenrückersätze aus Verlassenschaften; prinzipielle Verhandlungen bezüglich der Beiträge zum Strafhaus- und Armenfonds von Schauspielen, Konzerten und anderen Produktionen; Persolvierung der Stiftungen für Arme; Verteilung von besonderen Spenden; Unterbringung von Unterstandslosen im Asyl- und Werkhause oder deren anderweitige Unterstützung, provisorische Unterbringung von zur Versorgung überstellten fremden Personen; Unterstützung von aus den Spitälern austretenden Armen mit Kleidung und Geld und die Rückvergütung derartiger Auslagen von der Heimatsgemeinde; Übernahme unheilbarer Kranken aus den öffentlichen Spitälern und die Einbringung der der Gemeinde für derartige fremde Personen erwachsenden Verpflegskosten; Verhandlungen bezüglich der Verlassenschafts-Perzente; Hereinbringung von Verpflegskosten für die auf fremde Rechnung versorgten Personen.

Dem Waisendepartement („Departement für Armenkinder-Pflege") sind folgende Agenden übertragen:

Organisation der Armenkinder-Pflege unter Rücksichtnahme auf die Armenpflege im allgemeinen; Administration der städtischen Waisenhäuser und des Asyls für verlassene Kinder, dann der städtischen Kinderbewahr-Anstalten (einschl. Besetzung der Dienstesstellen); Wahl der Waisenväter und Waisenmütter; Verwaltung des Waisenfonds und Anweisung von Unterstützungen aus diesem Fonds; Verleihung, Verlängerung und Einstellung von Waisenpfründen, Unterstützungsbeiträgen und Kostgeldern für Kinder; Unterbringung von unterstandslosen Kindern; Hereinbringung der Verpflegskosten für die auf fremde Rechnung verpflegten Kinder von den betreffenden Gemeinden oder zahlungspflichtigen Verwandten; Aufnahme von Kindern in das „Asyl für verlassene Kinder", in die Waisenhäuser und in die sonstigen Humanitätsanstalten der Gemeinde Wien für Rechnung des Versorgungsfonds; Unterbringung kranker Kinder auf kommunalen Stiftplätzen in Heilbädern; Bekleidung der in Privatpflege befindlichen Waisen und Kostkinder; Besetzung der Chaos'schen Stiftplätze im k. k. Waisenhause, dann der Stiftplätze im k. k. Taubstummen-Institute und im allgemeinen österreischen israelitischen Taubstummen-Institute; Vermittlung, behufs Unterbringung von Kindern in den Ferienkolonieen; Findelkinder-Angelegenheiten; Unterbringung von Waisen in Privatpflege; Persolvierung der Waisenstiftungen.

Dem Armendepartement sind als Hilfsorgane 19 Armeninstitute untergeordnet, deren je eines sich in jedem Gemeindebezirke befindet. Unter einem Armeninstitute versteht man die Gesamtheit der Armenpfleger (hier „Armenräte" genannt) eines Bezirkes mit dem von ihnen gewählten Obmanne an der Spitze; die Armenräte selbst werden von dem Bezirksausschusse gewählt. Zum Wirkungskreise der Armeninstitute, resp. der Armenräte gehören: Erhebungen über die Personal- und Familienverhältnisse, über Einkommen Verdienst und Erwerbsfähigkeit von Bittstellern, Auszahlung der Monatspfründen an die im betreffenden Bezirke wohnhaften Pfründner, Anweisung kleinerer Aushilfen (in der Regel nicht über 5 fl. auf einmal und nicht über 15 fl. in einem Jahre) im Falle momentaner Notlage, Berichte an den Magistrat bez. an das Armen- und das Waisendepartement desselben.

Nach der vom Gemeinderathe genehmigten „Vorschrift über die Armenpflege" wird der Arme entweder mit Geld (ausnahmsweise mit Naturalien oder durch Arbeitszuweisung) unterstützt oder in einem der 6 städtischen Versorgungshäuser vollständig verpflegt. Neben letzteren bestehen noch kleinere, von den einbezogenen Gemeinden seinerzeit errichtete Armenhäuser, in welchen die Insassen gleichfalls vollständige Verpflegung geniessen. Diese Armenhäuser werden, als den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, successive aufgelassen. — Die Geldunterstützungen sind entweder einmalige (momentane, sogenannte „Aushilfen") oder fortlaufende (periodische, sogenannte „Pfründen"). Behufs Erlangung einer Aushilfe hat sich die Partei an den Armenrat zu wenden, in dessen Rayon ihre Wohnung gelegen ist; nur wenn dieselbe unterstandslos ist oder ausserhalb Wiens wohnt, wendet sie sich direkt an das Armendepartement. Die „Pfründen" (monatliche Beträge von 2—8 fl., ausnahmsweise auch von 10 oder 12 fl.) zerfallen in zeitliche, welche auf die Dauer von 1—2 Jahren, und

*) Vergl. den Aufsatz von Mischler: „Blätter" Nr. 26.

bleibende, welche auf Lebensdauer verliehen werden; letztere in der Regel nur an Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Der regelmässige Vorgang bei Verleihung einer Pfründe ist folgender. Der Bittsteller wendet sich mit seinem Anliegen an den zuständigen Armenrat; dieser hat sich vor allem zu überzeugen, ob der Petent in Wien heimatsberechtigt ist, ob er weder durch sein Einkommen noch durch seinen Verdienst sich den nötigen Unterhalt verschaffen kann, und ob keine alimentationspflichtigen und zahlungsfähigen Angehörigen vorhanden sind. Hat der Armenrat die Überzeugung gewonnen, dass ein rücksichtswürdiger Fall vorliege, so geht er an die „Abhörung" des Bittstellers, d. h. er trägt dessen Personal- und Familienverhältnisse, soweit sie für die Frage der Bedürftigkeit von Belang sind, in ein Formular, den sogenannten „Abhörbogen", ein, dem er die Civilstandsdokumente des Bittstellers (Heimatschein, Geburtsschein event. Trauungsschein oder auch Totenschein des einen Gattenteiles) sowie ein bezirksärztliches Parere über den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit des Petenten anschliesst. Hiermit sind die Vorerhebungen abgethan, und es kommt nun zur Antragstellung. Jeder Armenrat hat seine Anträge vor die Armeninstitutsvorstehung zu bringen, und zwar wird in periodischen Armenkonferenzen (monatlich einmal, auch öfter) über die Anträge der einzelnen Armenräte durch Abstimmung entschieden. Die Beschlüsse dieser Konferenzen gelangen als Anträge an den Magistrat (d. h. an das Armen- oder Waisen-Departement), in Form von sog. Hauptberichten, in denen die dem Armenrate mündlich vorgebrachten Anliegen der Armen dem Magistrate schriftlich zur Kenntnis gebracht werden; jedes Anliegen bildet eine Post, jeder Hauptbericht hat 5—40 Posten. Von jedem Bezirke laufen monatlich 1—3 Hauptberichte ein. Die obenerwähnten Abhörbögen sind den Hauptberichten angeschlossen und werden im Armendepartement numeriert; hat aber eine bereits abgehörte Partei eingereicht (z. B. um Verlängerung der zeitlichen Pfründe, oder um eine höhere Pfründe), so wird im Hauptberichte nur die „Abhörzahl" zitiert, da der betreffende Bogen alsdann unter dieser Zahl im Armendepartement bereits deponiert ist. Das Armeninstitut setzt neben jede Post einen Antrag, entweder auf Gewährung oder Abweisung; der Magistrat fällt die Entscheidung und trägt sie in die letzte Rubrik des Hauptberichtes ein. Die Buchhaltung schreibt sie in den Geschäftsbüchern, sowie auf der Rückseite der Abhörbögen vor, und der Magistrat verlautbart sie dem betreffenden Armeninstitute, welches wieder die Bittsteller hiervon verständigt. — Bei besonderer Dringlichkeit wird auch ein einzelnes Ansuchen als Separatbericht vorgelegt und vom Magistrate durch ein Dekret erledigt; aber auch der Separatbericht muss einen Abhörbogen resp. die Angabe der Abhörzahl enthalten. — Arme, welche nicht in Wien wohnen, aber daselbst das Heimatsrecht besitzen, schreiten direkt beim Magistrate mit einem schriftlichen Gesuche ein, dem der Nachweis der Heimatsberechtigung und die oben erwähnten Personaldokumente, ein ärztliches Parere und ein legales Armutszeugnis (vom Bürgermeisteramte des Aufenthaltsortes ausgestellt oder mindestens bestätigt) anzuschliessen sind. Auf Grund dieser Beilagen wird im Armendepartement des Magistrates ein Abhörbogen angelegt, die Entscheidung gefällt, in den Büchern vorgeschrieben und der Partei verlautbart.

Auf ähnliche Weise geschieht die Aufnahme in ein Versorgungshaus. Ist die Aufnahme in einer Post eines Hauptberichtes beantragt und findet der Magistrat diesem Antrage Folge zu geben, so wird die Partei vorgeladen, im Stadtphysikate vorgestellt und, wenn der Befund die Notwendigkeit gänzlicher Versorgung ausspricht, in ein Versorgungshaus abgegeben.

Soviel über die Unterstützung und Verpflegung Verarmter. Für Arbeitsfähige, welche momentan keine Beschäftigung finden, besteht ein städtisches Werkhaus, das mit einem Asyl für Unterstandslose verbunden ist. In diesen Anstalten finden nur nach Wien zuständige Arme Aufnahme. Der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. — Zum Zwecke der Unterbringung verwaister, u. zw. vor allem von beiden Eltern verwaister Kinder, bestehen 8 städt. Waisenhäuser mit einem Belegraume für zusammen 750 Kinder. —

Die derzeitige Organisation des öffentlichen Armenwesens hat die Vorzüge, die jeder straffen Centralisation eigen sind, natürlich aber auch deren Mängel. Vor allem leuchtet ein, dass jene Abteilungen der Centralverwaltung, denen die Armenpflege obliegt, nämlich das Armen- und das Waisen-Departement, einerseits bei der relativ geringen Anzahl von Beamten und der Masse von Agenden enorm überlastet, anderseits trotzdem fast ausschliesslich auf die Erhebungen der Armenräte angewiesen sind. Diese ihrerseits waren noch vor kurzem gleichfalls überbürdet, da ein Stand von 893 Armenräten für den ausserordentlich grossen Zudrang von Hilfesuchenden natürlich nicht genügte. Hierin ist übrigens Besserung geschaffen, da die Anzahl der Armenratsstellen auf 1775, somit nahezu auf das Doppelte, vermehrt wurde (die Neuwahlen haben vor wenigen Wochen stattgefunden). — Ein weiterer Übelstand ist der Mangel an Selbständigkeit bei den freiwilligen Organen der Armenpflege, deren Thätigkeit sich fast nur auf Erhebungen und Antragstellungen beschränkt. Da alle Entscheidungen im Armen- und im Waisen-Departement gefällt werden müssen, ist der Gang der Erledigungen oft ein schleppender, ein Fehler, der besonders in Armensachen schwer ins Gewicht fällt. Es würde sich daher empfehlen, den einzelnen Armenräten, resp. Armeninstituten ein Entscheidungsrecht innerhalb angemessener Grenzen zu übertragen, in welcher Richtung auch diesbezügliche Anträge in dem bereits erstatteten Referate gestellt worden sind. — Einer der grössten Schäden unseres Armenwesens ist dem Umstande zuzumessen, dass die Pfründen auf viel zu lange Zeiträume verliehen werden. Da die öffentliche Wohlthätigkeit leider nur zu oft missbraucht wird, ist es notwendig, die Verhältnisse der Unterstützten von Zeit zu Zeit zu prüfen. Hiermit steht natürlich die Gepflogenheit, Pfründen gleich auf mehrere Jahre, ja auf Lebensdauer zu verleihen, in entschiedenem Widerspruche. Freilich ist bei Verleihung von Pfründen, die nur auf kurze Zeit erteilt werden, eine viel grössere Zahl von Armenpflegern notwendig, damit die häufigen Erhebungen auch mit wünschenswerter Genauigkeit erfolgen können, und es dürfte eine neue beträchtliche Vermehrung der Armenratsstellen kaum zu vermeiden sein.

Hiermit sind wir aber bei einem Punkte angelangt, wo die Gemeinde mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr ausreicht. Denn so lange die Übernahme einer Armenratsstelle vom guten Willen des Einzelnen abhängt, wird es gar nicht angehen, die Zahl dieser Funktionäre, entsprechend dem jeweiligen Bedürfnisse, beliebig hoch zu fixieren, da man mit der Möglichkeit rechnen muss, keine genügende Anzahl von freiwilligen Kandidaten aufzutreiben. Aus diesem peinlichen Dilemma könnte die Armenpflege Wiens nur durch ein Landesgesetz befreit werden, in welchem ausgesprochen ist, dass prinzipiell jedermann — Ausnahmen können und werden natürlich statuiert werden — zur Übernahme eines Armenrats-Mandates für eine gewisse Zeitdauer angehalten werden kann.

Endlich sei auch noch des Übelstandes gedacht, dass es leider an jeder Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit mangelt, und die bisher unternommenen Schritte zur Herbeiführung eines gemeinsamen Vorgehens erfolglos geblieben sind.

Erziehung und Familienleben.

Gewerbliche Kinderarbeit in Versorgungshäusern. Aus Gottlauba i. S. wird dem Leipziger Tageblatt geschrieben: „Unter den mannigfaltigen Beschäftigungen der Kinder im hiesigen Kinder-Versorghause, die seit der Verlegung der Anstalt von Pirna nach hier eingeführt worden sind, befand sich auch die Metallknopf-Arbeit. Dieselbe hatte im September 1882 einen kleinen Anfang, nahm aber stetig zu, bis sie vor etwa 6—8 Jahren ihren Höhepunkt erreichte, so dass eine ganze Anzahl Knaben unter Leitung eines Werkführers des Herrn Fabrikanten Gottschald und auch später unter Gottschalds Nachfolger täglich beschäftigt wurden. In den letzten Jahren, als die Metallknopf-Industrie einen nicht so günstigen Geschäftsgang mehr aufwies, und in den Fabriken in den böhmischen und sächsischen Grenzorten manche Arbeit eingestellt werden musste, wurde der Betrieb auch hier schwächer. Mit Ende des verflossenen Jahres wurde die Arbeit ganz eingestellt. Es ist aber sehr leicht möglich, dass für später bei besserem Geschäftsgang der Betrieb wieder auf-

genommen wird, oder eine ähnliche Arbeit zur Einführung kommt. Keineswegs sind die Kinder deshalb etwa beschäftigungslos geworden. Das Sammeln und Pressen von Pflanzen zu Luxusarbeiten hat im verflossenen Jahre einen sehr günstigen Erfolg aufzuweisen gehabt. Für diese höchst interessante und nützliche Arbeit können nun bessere Arbeiter eingestellt werden, so dass ein grösserer Absatz ermöglicht wird." Wir haben bereits früher einmal auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, dass man auf der einen Seite der gewerblichen Kinderarbeit gesetzlich entgegentritt, auf der andern sie in Erziehungsanstalten direkt befördert und erzwingt. (Vgl. „Blätter" Nr. 1). Soll hier als Gegengrund die erziehliche Seite der Arbeit als Beschäftigungsmittel betont werden, so halten wir für dringend erforderlich, dass dieser Gesichtspunkt, frei von jeder gewerblichen Nebenrücksicht, zum ausschliesslich massgebenden gemacht wird, wie es in den Kinderhorten der Fall ist.

Dienstboten-Schutz. Die Karlsruher Zeitung schreibt: „Im Jahre 1894 sind 22 Dienstmädchen oder Scheuerfrauen durch Absturz beim Reinigen der Fenster verunglückt; hiervon haben sieben den Tod gefunden. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, dass diese Arbeit mit der grössten Unvorsichtigkeit vorgenommen zu werden pflegt; insbesondere muss das Besteigen von unbefestigten Schemeln oder Trittleitern auf den Bänken der geöffneten Fenster als höchst gefährlich bezeichnet werden. In einigen Fällen haben die verunglückten Personen sich der Schutzvorrichtungen nicht bedient, obwohl solche vorhanden waren. Den Dienstherrschaften muss es obliegen, ihre Dienstboten zur grössten Vorsicht anzuhalten und diesen, wenn die Lage und Beschaffenheit der Fenster es erforderlich macht, Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings muss dann auch darauf geachtet werden, dass die Vorrichtungen auch benutzt werden und sie sich stets in einem ordnungsmässigen Zustand befinden. Herrschaften, die ihre Dienstboten zu dieser gefährlichen Arbeit anhalten, ohne jenen Pflichten nachzukommen, könnten unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden." Eine wesentliche Besserung dieser auch in allen übrigen grösseren Städten vorhandenen Missstände wird wohl nicht früher eintreten, als an Stelle der veralteten Gesindeordnungen eine modern-gesetzliche Regelung der Dienstboten-Verhältnisse auch die Bestimmungen über Schutz- und Haftpflicht ordnen wird.

Schule.

Armenschulen in Preussen. Gleich nach Veröffentlichung des Ministerial-Erlasses vom 25. Juli machten wir darauf aufmerksam, dass die Tagespresse sich im Irrtum befinde, wenn sie mit diesem Erlass die besonderen Armenschulen als beseitigt ansehe („Blätter" Nr. 103). Jetzt meldet die Preussische Lehrerzeitung, dass in Anklam gelegentlich einer Revision der sog. Nebenschule der Regierungs-Schulrat Königk erklärt habe, es werde höhern Orts nicht beabsichtigt, sämtliche Armenschulen zu beseitigen; diese sollen dort, wo sie aus dem Bedürfnis heraus entstanden seien und sich bewährt hätten (?), unter Verleihung eines andern Namens weiter bestehen bleiben.

Volksernährung.

Städtischer Fleischverkauf. In Freiburg i. B. hielten die in der Metzgerinnung organisierten Fleischermeister auf sehr hohe Preise und lehnten eine Aufforderung des Stadtrates, auf normale Sätze herunterzugehen, kurzweg ab. Hierauf hat der Stadtrat eine städtische Schlächterei mit drei Verkaufsläden eingerichtet, das Fleisch zu 10—12 % billigeren Preisen verkauft und schon nach 6½ Tagen einen Reingewinn von 800 Mark gemacht, welcher der Armenkasse zufliesst. In der Bürgerausschuss-Sitzung vom 31. Januar kam dieses Vorgehen zur Verhandlung. Der Stadtrat begründete den Schritt mit der schroffen Haltung der Metzgerinnung, dem fortwährenden Sinken des Freiburger Fleischverbrauchs, der steigenden Einfuhr billigen fremden Fleisches und der Schädigung des Rufes der Stadt als eines teuren Wohnortes. Der Bürgerausschuss billigte mit 78 gegen 24 Stimmen die Massnahmen des Stadtrats und lud denselben nur ein, wegen Preisabschlages in erneute Verhandlungen mit der Metzgerinnung zu treten. Wahrscheinlich giebt die Innung nach, und der städtische Fleischverkauf als „Notstandsmassregel" verschwindet dann wieder von der Bildfläche.

Hundefleisch. Verschwundene Hunde bildeten in Rixdorf, Friedenau und anderen Berliner Vororten ein oft wiederkehrendes Rätsel, bis kürzlich in Rixdorf eine Gesellschaft ermittelt wurde, die gewerbsmässig fremde Hunde gefangen und geschlachtet hat. In Chemnitz, Dresden u. a. O. giebt es offen betriebene Hundeschlächtereien und Hundefleisch-Restaurants, wie denn das neueste „Statistische Jahrbuch deutscher Städte" verzeichnet, dass im Jahre 1892 an geschlachteten Hunden gezählt wurden: in Leipzig 65, in Breslau 80, in Dresden 81, in Chemnitz 271; in Dresden kostet das Kilo Hundefleisch 50—60 Pf. So bedauerlich auch das Herabsinken des Niveaus der Volksernährung ist, das sich im Genuss von Hundefleisch ausspricht, so ist doch beim offenen Betriebe noch wenigstens eine Kontrole gegen das Schlachten kranker Hunde möglich, während bei dem oben berichteten Geheimbetrieb in den Berliner Vororten der dringende Verdacht begründet ist, dass nur alte und kranke Hunde geschlachtet andere aber verkauft wurden.

Pfefferfälschung. Der Chemiker Dr. Bischoff hat in weissem gemahlenen Pfeffer einen Salzzusatz von 25 % gefunden. Für die Köche und Schlächter hat dies recht unangenehme Folgen gehabt. Obwohl dieselben die vorgeschriebene Dosis Pfeffer und Salz angewendet hatten, fanden sie sehr oft, dass Speisen und Wurst versalzen waren, während es an Pfeffer fehlte.

Versicherung.

„Beschränkte freie Arztwahl."

In Ergänzung des Aufsatzes über die freie Arztwahl in Nr. 110 dieser „Blätter" teilen wir über die in Berlin neuerdings eingeführte Form der freien Arztwahl folgendes mit. Der Vorstand der hiesigen „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" (49 000 Mitglieder) beschloss im Herbst v. J. die freie Arztwahl in anderer Form einzuführen, als sie vom Verein der frei gewählten Kassenärzte gewährt wurde. Er ersuchte zu diesem Zweck fünf Aerzte, ihm etwa 120—150 praktisch erfahrene und als vertrauenswürdig bekannte Aerzte nachzuweisen, welche bereit wären, unter den unten erwähnten Bedingungen die Behandlung der Kassenmitglieder zu übernehmen. Dem Rufe dieses Aerzteausschusses folgte alsbald die gewünschte Zahl von Aerzten, welche zu einem freien „Verein der Berliner Kassenärzte" zusammentraten. Mit den Aerzten dieses Vereins schloss der Vorstand der Kasse einen von jedem einzelnen Arzte unterzeichneten schriftlichen Vertrag. Nach demselben sind die Aerzte verpflichtet, die erkrankten Kassenmitglieder in der Sprechstunde und in der Wohnung unter Beachtung der vereinbarten Dienstanweisungen und der Vorschriften über den Arzneiverkehr zu behandeln und dem Vorstande und den Behörden die erforderlichen Gutachten und Auskünfte zu erteilen. Jeder Arzt darf seine Wohnung eigenmächtig nur dann wechseln, wenn die neue in nächster Nähe der alten liegt. Bei grösserer Entfernung bedarf er der Zustimmung des Kassen- und des Vereinsvorstandes; durch einen Wohnungswechsel ohne diese Genehmigung verwirkt der Arzt seine Stelle. Jedem Kassenmitglied steht die Wahl unter den Aerzten frei. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Erledigung etwaiger Beschwerden ist eine Vertrauenskommission gebildet aus 3 Aerzten, 3 Mitgliedern des Kassenvorstandes und dem Vorsitzenden des letzteren, welcher auch hier den Vorsitz führt. Sollte ein Arzt seine Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllen, so kann ihm die Kommission mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, bei grober Pflichtverletzung kann er auf Beschluss der Kommission sofort entlassen werden. Sofern lokale Verhältnisse oder andere Gründe die Anstellung weiterer Aerzte wünschenswert machen, ist der Kassenvorstand berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes des Aerztevereins noch andere Aerzte anzustellen. Der Kassenvorstsnd ist nicht verpflichtet, jeden ihm vorgeschlagenen Arzt anzunehmen. Es dürfen nur Aerzte vorgeschlagen werden, welche mindestens 3 Jahre praktiziert haben oder zwei Jahre in einem öffentlichen Krankenhause thätig waren. Als Entgelt zahlt die Kasse den Aerzten für ihre Bemühungen vierteljährlich 75 Pf. für jedes Kassenmitglied. Diese Summe wird unter die Aerzte nach Massgabe der von jedem Arzte behandelten Krankheitsfälle verteilt. (Bon- oder Kuponsystem.)

Es ist unschwer zu erkennen, wie man sich hier bemüht hat, die Mängel der bisher herrschenden Systeme der fest angestellten Kassenärzte und der freien Arztwahl nach Möglichkeit zu mildern, ohne ihre Vorteile aufzugeben. Dem statuarischen Erfordernis „bestimmter" Aerzte ist jedenfalls genügt. Da dem Vorstande der Kasse die Aerzte nur vorgeschlagen werden, so ist sein Anstellungsrecht nicht beeinträchtigt, und da er in der gemeinsamen Vertrauenskommission die Mehrheit hat, so hat er auch sein Recht bei der Entlassung der Aerzte nicht aus der Hand gegeben; die zugezogenen Aerzte bilden mehr einen allerdings wünschenswerten Beirat. Dagegen verdanken die Aerzte ihre Stelle nicht mehr der Bewerbung beim Kassenvorstande. Die beschränkte Freizügigkeit gestattet, die Aerzte angemessen nach der verschiedenen Dichtigkeit der Kassenmitglieder in den einzelnen Stadtgegenden zu verteilen. Eine Ueberhäufung des einzelnen Arztes, die sich spätestens bei der Quartalsabrechnung herausstellt, ist durch Anstellung weiterer Aerzte in derselben Gegend leicht auszugleichen. Dass der Arzt nach dem Umfang seiner Praxis bezahlt wird, schützt ihn vor der Versuchung, den Kassenmitgliedern gegenüber bequem und gar nachlässig zu werden. Die Gefahr dagegen, dass der Arzt mit unlauteren Mitteln eine Erweiterung seiner Praxis anstrebt, wird dadurch gemildert, dass die beschränkte Zahl der Aerzte eine wirksame Kontrole ermöglicht und zugleich — namentlich bei richtiger Verteilung der Aerzte über die verschiedenen Stadtgegenden — jedem Arzte ein gewisses Einkommen garantiert. Auf der anderen Seite bietet die Zahl der Aerzte hinreichend Gewähr dafür, dass niemand einen Arzt zu Rate ziehen muss, dem er nicht vertraut; das Vertrauen wird sich zudem um so leichter einstellen, als der Arzt für jeden Krankheitsfall nur einmal bezahlt wird, er also nur ein Interesse daran hat, jeden Patienten möglichst schnell und gründlich zu heilen.

Nach diesem Prinzip haben jetzt mit den Aerzten des „Vereins Berliner Kassenärzte" noch 8 andere Kassen (Bierbrauer, Bildhauer, Drechsler, Goldschmiede, Graveure, Gürtler, Klempner und Handlungsgehülfen) mit insgesamt 35 bis 40000 Mitgliedern Verträge abgeschlossen. Die Zahl der Aerzte ist bis jetzt auf etwa 170 gestiegen. Eine weitere Steigerung ist nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn neue Kassen hinzutreten sollten; auf alle Fälle gehört aber eine Beschränkung in der Zahl der Aerzte zu den wesentlichen Bestandteilen dieser neuen Einrichtung.

Berlin. P. Blankenstein.

Wohnungswesen.

Städtische Beihilfe zum Bau von Arbeiterwohnungen in Mannheim. Die seit dem Jahre 1866 in Mannheim ohne besonderen Erfolg bestehende „Gemeinnützige Baugesellschaft" beabsichtigt jetzt, ihr Zuwarten dadurch wett zu machen, dass sie einen ganzen Komplex von Arbeiterwohnungen (zunächst 170), und zwar nach folgendem Plane mit weitgehender Beihilfe der Stadt errichtet. Der Stadtrat soll das erforderliche, jetzt der Stadt gehörige Baugelände zu einem billigen Preise abgeben, und zwar zu 4 M. pro Quadratmeter, während der thatsächliche Wert auf 8 M. pro Quadratmeter geschätzt wird. Im ganzen verlangt die „Gemeinnützige Baugesellschaft" ein Baugelände im Umfange von 15526 Quadratmetern. Ausser der Ermässigung des Kaufpreises verlangt die Gesellschaft vom Stadtrat noch den Erlass der 71000 M. betragenden Kosten für die Herstellung von Strassen, welche sonst von den Angrenzern bezahlt werden. Endlich soll die Stadt noch die Auffüllungskosten tragen. Im ganzen würde der Stadt durch die Ausführung des geplanten Unternehmens ein Kostenaufwand von 147299 M. entstehen. Der Stadtrat hat sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärt und dem Bürgerausschusse eine diesbezügliche Vorlage unterbreitet. Der Stadtrat weist in der Begründung der Vorlage auf die Notwendigkeit der Schaffung von Arbeiterwohnungen hin und betont, dass für solche Unternehmungen die Gesamtheit bis zu einem gewissen Grade mit aufkommen müsse, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Die Leistung der Stadt für die Erbauung einer solchen Arbeiterwohnung beträgt 870 M. Die „Gemeinnützige Baugesellschaft", welche eine Aktiengesellschaft ist, verpflichtet sich, auf eine den landesüblichen Zinsfuss übersteigende Dividende zu verzichten und etwaige Ueberschüsse aus den Mieten der Arbeiterhäuser zum Bau neuer Arbeiterhäuser oder zur Erstellung anderweitiger gemeinnütziger Einrichtungen zu verwenden. Ein Verkauf des Geländes oder der Häuser seitens der Gesellschaft darf nur mit Genehmigung des Stadtrats stattfinden, und dann hat letzterer das Vorkaufsrecht. Ausserdem hat der Stadtrat sich ein gewisses Aufsichtsrecht über das ganze Geschäftsgebahren der Gesellschaft gesichert und sich vorbehalten, für den Betrag des Gelände-Kaufpreises von 62104 M. Aktien der „Gemeinnützigen Baugesellschaft" an Zahlungsstatt zu übernehmen. Durch diese Bedingungen sei es vollständig ausgeschlossen, dass das Unternehmen Spekulationszwecken dienstbar gemacht wird. Die Kosten betragen einschliesslich Grunderwerb und Badeeinrichtungen 600000 M., die Durchschnittsmiete soll sich auf 150—200 M. belaufen. Die vom Stadtrat anerkannte Pflicht des Mitaufkommens der Gesamtheit kennzeichnet jedenfalls einen bedeutsamen sozialen Fortschritt.

Zur Reform des Mietsstempels in Preussen. Der dem preussischen Landtag vorgelegte Entwurf eines Stempelsteuer-Gesetzes bringt für die Verstempelung der Verträge über Wohnungsmiete zwei bemerkenswerte Änderungen in Vorschlag. Einmal sollen diese Verträge künftig auch dann stempelpflichtig sein, wenn sie nur mündlich geschlossen sind, und zu diesem Zwecke sollen die Hauswirte und auch die Aftervermieter künftig gehalten sein, ein der Behörde vorzulegendes Mietsverzeichnis zu führen. Sodann soll das Objekt, bei welchem die Stempelpflicht beginnt, anderweit normiert werden. Bisher galt die Regel — und dieselbe behält auch der Entwurf bei — dass Objekte unter 150 M. stempelfrei, die höheren dagegen stempelpflichtig sind. Für Mietsverträge soll dies dahin geändert werden, dass dieselben stempelpflichtig sind „sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Mietszins mehr als 300 M. beträgt". Für den unbefangenen Leser klingt das so, als ob hier das stempelfreie Objekt allgemein auf 300 M. heraufgesetzt wäre. Aber dies ist keineswegs der Fall. Der Entwurf ist — bedauerlicher Weise — so gearbeitet, dass einer seiner Kerne nur für den gewiegten Stempeljuristen zu erkennen ist. Es kommt nämlich darauf hinaus, dass immer der Jahreswert zu Grunde gelegt wird, auch wenn es sich z. B. nur um monatsweis gemietete Räume handelt. Es werden also fortan alle Vermietungen möblierter Zimmer, sofern die Monatsmiete mehr als 25 M. beträgt, stempelflichtig sein. Nun ist es richtig, dass der Stempel gering ist — er beträgt bis zu 500 M. Jahreszins nur 50 Pf. — allein die Plackerei und Kontrole, die dadurch den Beteiligten aufgebürdet wird, ist eine nicht unerhebliche. Man erwäge noch besonders, dass mit dem „Möbliertvermieten" sich häufig einfache Frauen beschäftigen. Dieselben müssen jeden Mieter eintragen, und jedesmal nach dem Auszuge eines solchen das Verzeichnis der Behörde vorlegen. Bei zwölfmaligem Vermieten des Zimmers in einem Jahre muss der Stempel übrigens zwölf mal gezahlt werden. Man sollte sich in den Kreisen der Beteiligten rechtzeitig hierüber unterrichten und zu der Frage Stellung nehmen.

Angesichts der vorstehend erwähnten Massregel gewinnt die Heraufsetzung des stempelpflichtigen Objekts auf 300 M. überhaupt ein völlig anderes Aussehen. Die Motive rechtfertigen die Neuerung damit, dass sie die ärmeren Volksklassen entlasten soll. Allein es ist ein Danaergeschenk, das hier geboten wird. Gerade die ärmeren Volksklassen sind es, die vielfach monats- oder quartalsweise ihre Wohnung mieten. Unter den Mietern, die etwa 360 M. jährlich zahlen, wird man in Berlin z. B. diese Kategorie sehr häufig vertreten finden. Diese Leute geniessen jetzt Stempelfreiheit, weil ihre Verträge nur ein Objekt von 30 oder 90 M. betreffen und werden in Zukunft stempelpflichtig sein. Es ist dringend erforderlich, sich dieser Art der Fürsorge für die ärmeren Klassen zu erwehren und deshalb vor allem zu fordern, dass jede Verschlechterung von diesen ferngehalten wird, d. h. dass die Miete niemals nach einem höheren Objekt berechnet werden darf als für die Zeit, auf welche thatsächlich der Vertrag geschlossen ist.

Ist das vorstehende Prinzip gesichert, dann mag man die Hinaufsetzung des Stempelobjekts auf 300 M. mit dem Interesse

der ärmeren Volksklassen motivieren. Aber selbst dann erweist sich diese Fürsorge als eine im höchsten Masse schablonenhaft ausgedachte. Nächst der menschlichen Arbeitskraft giebt es nämlich im Deutschen Reich wohl keine Ware, deren Preis an den verschiedenen Orten ein so verschiedener ist, wie der Preis der Wohnräume. Eine Wohnung für 300 M. in Berlin und eine solche für den gleichen Preis in Tapiau oder Marggrabowa sind himmelweit verschiedene Dinge. Es sind ganz verschiedene soziale Schichten, die in diesen Wohnungen hausen, und denen sonach die Stempelfreiheit zu gute kommt. In Berlin fallen im allgemeinen nur diejenigen Mieter hierher, welche nicht mehr als Stube und Küche bewohnen; zwei Stuben und Küche werden regelmässig über den Jahrespreis von 300 M. hinausgehen. In einem Orte wie Tapiau mag man dagegen für 300 M. wohl vier bis fünf Zimmer mit reichlichem Zubehör haben können. Erhält doch der Amtsrichter in Orten dieser Art nur 360 M. Wohnungsgeld-Zuschuss, und es ist nicht selten, dass hieran noch gespart wird. In Berlin erhält dagegen der geringste Unterbeamte 240 M. und er wird höchstens dann damit auskommen, wenn er kinderlos ist und sich sehr einschränkt. Hieraus erhellt, wie verkehrt die Wirkung der schablonenhaften Fixierung des Objekts auf 300 M. sich stellen würde. Für eine sachgemässe Regelung geben die Wohnungsgeld-Zuschüsse der preussischen Beamten einen sehr guten Anhalt Dieselben schwanken je nach der Bedeutung der betreffenden Städte ungefähr zwischen dem ein- bis drei- oder vierfachen: bei Richtern, Gymnasiallehrern u. dergl. von 360 bis 900 M., bei Subalternbeamten zwischen 180 und 540 M., bei Unterbeamten zwischen 60 und 240 M. In analoger Weise mag man auch die Mietsverträge für stempelfrei erklären: in den Orten der fünften Servisklasse bis 150 M., der vierten bis 200 M., der dritten bis 250 M., der zweiten bis 350 M., der ersten bis 450 M., der Extraklasse Berlin bis 600 M. Ueber die Skala lässt sich natürlich streiten. Ein prinzipieller Einwand gegen den Vorschlag aber kann kaum erhoben werden, zumal wenn mit dem Entwurf auf die Vertragsurkunde gar kein Gewicht gelegt, vielmehr nur die von den Vermietern jedes Ortes zu führenden Verzeichnisse zur Grundlage der Stempelerhebung gemacht werden.

Mit den vorstehenden Verbesserungsvorschlägen wollen wir jedoch keineswegs gesagt haben, dass wir im Prinzip etwa dem Entwurf zustimmen. Nachdem dieser den alten Grundsatz des preussischen Stempelrechts, dass die schriftliche Urkunde als Beweismittel besteuert wird, verlassen und auch die mündlichen Mietsverträge für steuerpflichtig erklärt hat, ist diese Art von Stempel nichts anderes als eine neu eingeführte Mietssteuer. Diesen Sachverhalt versuchen die Motive vergebens hinwegzudisputieren, wenn sie meinen, indem man den Hauswirt nötige, schriftliche „Mietsverzeichnisse“ zu führen, sei das Prinzip aufrecht erhalten, dass nur die Schriftlichkeit besteuert werde. Von dem Prinzip der Mietssteuer, welche im Kommunalabgaben-Gesetz mit so vielem Lärm auf den Aussterbe-Etat gesetzt worden ist, unterscheidet sich die hier vorgeschlagene nur dadurch, dass sie denjenigen, der im eigenen Hause wohnt, verschont und dadurch allerdings für die ländliche Bevölkerung, welche im preussischen Landtage massgebend ist, unschädlich wird. — Ein sachlicher Grund für Besteuerung der Wohnungsmiete ist für uns nicht vorhanden, und wenn die Motive hier wie an vielen andern Stellen auf die Geringfügigkeit der neuen Steuer hinweisen, so ist andererseits zu bedenken, dass um geringfügiger Erträge willen derartige Ungerechtigkeiten und Belästigungen sich gewiss nicht rechtfertigen.

Gewerbe.

Erwerb privater Gaswerke durch Städte. Welche Schwierigkeiten sich jede Stadt selbst schafft, die Betriebe wie Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- u. s. w. Werke zunächst Privaten zur Ausnutzung überlässt, zeigt jetzt das Beispiel der sächsischen Stadt Krimmitschau. Dort haben die städtischen Kollegien seit langem den Gasbetrieb einer privaten Erwerbsgesellschaft „Gasbeleuchtungs-Verein“ überlassen, erst im Jahr 1893 ein Gesuch um Verlängerung der Konzession abgelehnt und beschlossen, die Anstalt anzukaufen. Für die Anstalt, das gesamte Immobiliarvermögen und die Betriebsgegenstände, aber ausschliesslich der Vorräte und Kapitalsforderungen, wurde bei einer Uebernahme am 1. Mai 1893 375 000 M. geboten, samt 4 % Zinsen: die Vorräte sollten nach dem Zeitwerte übernommen werden. Der Gasbeleuchtungs-Verein lehnte dieses Angebot als zu niedrig ab, und daraufhin beschloss der Rat im Einverständnis mit dem Stadtverordneten-Kollegium das in der Konzessionsurkunde vorgesehene Taxationsverfahren einzuleiten. Man holte die Gutachten dreier Sachverständigen ein, von denen je einer von jeder der Parteien benannt, der dritte als Obmann vom Amtsgericht verpflichtet wurde. Die Schätzungen dieser Gutachten lauteten auf 409 000, 360 285 und 339 950 M. Auf Grund dieser Gutachten trat eine aus Mitgliedern des Rats und der Stadtverordneten gebildete Kommission zur Beratung zusammen und stellte den Antrag, dem Gasbeleuchtungs-Verein für die Anstalt insgesamt 311 570 Mk. (bei der Uebernahme am 1. Mai 1895) als Kaufsumme zu bieten, und zwar sollte dieses Angebot das letzte sein; weitere Verhandlungen sollen nicht stattfinden und bei Ablehnung des Gebots der Bau einer neuen Gasanstalt beschlossen werden. Nach längerer Beratung, in welcher mehrfach das Angebot als zu hoch bezeichnet wurde, trat das Kollegium einstimmig dem Antrage bei, welchem schon vorher der Rat zugestimmt hatte. Ob die Privatgesellschaft jetzt einschlägt, ist zweifelhaft. Wenn nicht, so entbrennt ein Konkurrenzkampf zwischen der neu zu errichtenden städtischen und der alten privaten Anstalt, der eine Reihe unnützer Opfer auf beiden Seiten mit sich bringen wird.

Statistisches über die Arbeitslosigkeit in England. Die Labour Gazette stellt in zwei Kurvenlinien den Stand der Arbeitslosigkeit, festgestellt nach dem Prozentsatz der Arbeitslosen gegenüber der gesamten bezüglichen Arbeiterzahl, für die einzelnen Monate der beiden Jahre 1893 und 1894 dar und weist dadurch nach, dass die Arbeitslosigkeit in England sich doch im Jahre 1894 etwas gebessert hat. Zu Grunde gelegt sind dabei die Zahlen der sämtlichen Trade-Unions, welche dem Labour Department of the Board of Trade für die ganze Zeit die Nachweise geliefert haben. Die Kurve für 1893 beginnt im Januar mit etwas über 10% der Arbeitslosen und fällt in diesem Monat etwas unter 10% ab; das Fallen setzt sich fort im Februar zwischen 9 und 10%, im März bis unter 8%, im April in verstärktem Masse bis auf 7%, im Mai zwischen 6 und 7% und endlich im Juni bis auf rund 6%; von da findet wieder ein Ansteigen statt und zwar im Juli bis über 6½%, im August bis gegen 7½%, im September bis 7¾% und im Oktober bis 8%; der November sinkt wieder etwas unter 8%, wogegen der Dezember sich auf etwas über 8% erhebt. Die Kurve für 1894 zeigt nicht so schroffe Unterschiede, da sie sich lediglich zwischen 6 und 8% bewegt; sie beginnt im Januar mit 8% und geht im Januar und Februar ziemlich scharf schon bis nahezu auf 6% hinab, dann bewegt sie sich bis zum Juni mit unbedeutendem Wechsel etwas über 6%, dabei im April den tiefsten Stand mit 6% erreichend; im Juli sehen wir ein verhältnismässig schrofferes Ansteigen bis auf 7²/₅%, welches sich in geringerem Masse im August bis auf 7¾% fortsetzt; der September bleibt etwa auf diesem Standpunkt stehen, dahingegen fällt der Oktober und November wiederum ab bis schliesslich auf 7%; der Dezember steigt dann abermals bis gegen 8%. Nur in den Monaten Juni, Juli, August und zum Teil auch September ist die Kurve von 1893 günstiger wie die von 1894, aber an sich nicht bedeutend; in den acht übrigen Monaten ist dagegen das Verhältnis 1894 günstiger, und zwar in den Anfangsmonaten des Jahres sogar weit günstiger, während allerdings in den Endmonaten der Unterschied auch kein erheblicher ist.

Kommunale Finanzen.

Reform der Gemeindebesteuerung in Sachsen. In der halbamtlichen Leipziger Zeitung wird soeben eine Ministerialverordnung vom 15. Jan. publiziert, welche als ein erster Anstoss zur Einführung der Grundsätze des preussischen Kommunalabgaben-Gesetzes in einen andern deutschen Staat zu betrachten ist. Das Ministerium geht von den in letzter Zeit angestellten Erhebungen aus, nach welchen „beispielsweise mehr als die Hälfte der sächsischen Städte ihre Bedürfnisse, abgesehen von geringen, durch indirekte Steuern gedeckten Teilen, lediglich mittelst Einkommensteuern aufbringt.“ Insofern diese Praxis sich auf die

Bestimmung der revidierten Gemeindeordnungen stütze, nach denen zu den Gemeindelasten jedes Mitglied „verhältnismässig" beizutragen habe, sei diese Auslegung des Gesetzes irrig. Jener Grundsatz der Verhältnismässigkeit nötige vielmehr gerade zu einer Vorbelastung von Grundbesitz und Gewerbebetrieb und zu einer Anerkennung der Steuerpflicht nach dem Interesse und nicht bloss nach der Leistungsfähigkeit. Die Aufsichtsbehörden seien bis jetzt den bezüglichen Gemeindebeschlüssen nicht immer ausreichend entgegengetreten. – Wir bezweifeln, dass eine wirksame Handhabung auch in Zukunft ohne den Zwang eines besonderen Kommunalabgaben-Gesetzes mit festen Schranken für die „verhältnismässige" Belastung möglich sein wird, und gerade das Beispiel von Preussen beweist, dass auch nicht einmal ein solches Gesetz genügt, solange den Hausbesitzern das Privileg gelassen wird, die Mehrheit der Gemeindevertretung zu stellen.

Allgemeine Kommunalverwaltung und Sozialpolitik.

Wahlrechts-Anträge im Reichstage. An den beiden „Schwerinstagen" des 6. und 13. Februar beschäftigte sich der Reichstag mit einem Teile der ihm vorliegenden Wahlrechts-Anträge. An der Spitze steht der des mecklenburgischen Abgeordneten Pachnicke (Hospitant der Freisinnigen Vereinigung), welcher in der früher vom Reichstage wiederholt bereits beschlossenen Form wiederkehrt, dass in jedem Einzelstaate eine „aus Wahlen" hervorgegangene Vertretung bestehen müsse, im Gegensatz zu dem auf Erblichkeit, Besitz oder Amt beruhenden mecklenburgischen Landtage. Alle deutschen Staaten in gleicher Weise berührt der volksparteiliche Antrag Ancker, welcher für eine solche Vertretung das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht verlangt. Speziell mit Elsass-Lothringen beschäftigt sich der Antrag Colbus, welcher für den dortigen Landesausschuss das allgemeine direkte und geheime Wahlrecht und einen Abgeordneten auf je 30 000 Einwohner fordert. Die Einzelstaaten und die Reichslande Elsass-Lothringen werden von dem sozialdemokratischen Antrag Auer umfasst, welcher das Wahlrecht für alle über 20 Jahre alten Personen, auch die weiblichen Geschlechts, ganz allgemein in Anspruch nimmt. Für die praktische Sozialpolitik haben diese Anträge teils wegen der sozialpolitischen Seite der Staatsverwaltung in Schule, Armenpflege, Gesundheitspflege, Steuerwesen etc. Bedeutung (wie denn z. B. die Begründung des Abg. Pachnicke eine Kritik des mecklenburgischen Schulwesens lieferte), teils aber auch wegen des massgebenden Einflusses der Landtage auf die Kommunalverwaltungen, welche überall ihre Direktive durch die Landesgesetzgebung erhalten. Uebrigens sind in den Kleinstaaten die Landtage selbst nur noch als Kommunal-Landtage mit kommunalen Aufgaben zu betrachten. Das Reichswahlrecht selbst berührt der bereits einmal vom Reichstage beschlossene Antrag Rickert (freisinnige Vereinigung) zur Garantierung des geheimen Wahlrechts, sowie ein fernerer Antrag Ancker, welcher eine neue Abgrenzung der Wahlkreise nach dem gegenwärtigen Stande der Bevölkerung verlangt. — Aus dieser Fülle von Anträgen wurde der letztgenannte Antrag Ancker durch Ablehnung erledigt. Die meisten Aussichten hat in Rücksicht auf die früheren Beschlüsse des Reichstages der Antrag Pachnicke, mit dem zugleich der erstgenannte Antrag Ancker, sowie der Antrag Auer in erster Lesung beraten und bis zu dem Beschluss gefördert wurde, auch die zweite Lesung im Plenum vorzunehmen. Die Anträge Colbus und Rickert sind bis jetzt noch nicht zur Beratung gestellt.

Städtische Sozialkommission und Arbeiter. Zu dieser Notiz in Nr. 108 der „Blätter" wird uns mitgeteilt:

„dass die Krefelder soziale Kommission schon seit der ersten Zeit ihres Bestehens bei Behandlung derjenigen Fragen, bei welchen Arbeiter direkt interessiert gewesen, Arbeiter zugezogen und damit gute Erfolge erzielt hat. Die Eingabe des katholischen Arbeiter-Vereins „Unitas" bezweckt die Zuziehung der Arbeiter, welche bislang nur willkürlich nach dem Ermessen der sozialen Kommission stattgefunden, zu regeln und insbesondere ein Entsendungsrecht hiesigen bestimmten Arbeiter-Vereinigungen zu gewährleisten. In letzterer Beziehung ist die Mitteilung vielleicht von Interesse, dass sich die sämtlichen, hier bestehenden, der Textil-Industrie angehörigen nicht sozialdemokratischen Arbeiter-Vereinigungen vor einigen Tagen zu einem Verband zusammengethan haben, welcher die Hebung und Förderung des Weberstandes auf friedlichem Wege und auf Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung im Einvernehmen mit den Arbeitgebern betreiben soll. Man zweifelt nicht, dass dieser Verband gute Erfolge erzielen wird und dass insbesondere die soziale Kommission in Erledigung der oben erwähnten Eingabe der „Unitas" mit den demnächst zu wählenden Delegierten des Verbandes in bestimmte noch näher zu regelnde Beziehungen treten wird."

Die organische Verbindung städtischer Sozialkommissionen mit Arbeitervertretungen gilt uns in jeder Form als erfreulicher Fortschritt. Auffallend ist an diesem Plane allerdings, dass eine politische Partei ausgeschlossen sein soll. Gerade in unserer Zeit immer schärfer werdender Parteigegensätze muss der halbvergessene neutrale Charakter jeder kommunalen Verwaltungsthätigkeit stets aufs neue betont werden.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,

dritte, von Direktor W. Keil neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 275 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig – Wien.

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

= Soeben erscheint = in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte zu 50 Pf. 17 Bände zu 8 Mk.

17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.

17,500 Seiten Text. 152 Farbentafeln.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung**, (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **J. Guttentag in Berlin** über die vom Geh. Regierungsrat Dr. Wilhelmi bearbeitete 13. Auflage der Berger'schen Gewerbeordnung zur geneigten Beachtung bei.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 28. Februar 1895. Nr. 113.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Die Grundlagen der Arbeitslosen-Versicherung in Basel-Stadt. Von Prof. Dr. G. Adler 153

Schlussbemerkung. Von Dr. K. Oldenberg 157

Erziehung. Schule 158
„Vereinigung für körperliche und werkthätige Erziehung" im preussischen Abgeordnetenhause. — Eislauf auf Schulhöfen in München. — Lehrerbesoldungs-Gesetz in Braunschweig.

Armenpflege 160
Armenordnung für Siegen.

Krankenheilung 160
Kosten der städtischen Krankenpflege in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Leipzig. — Übertragung der städtischen Krankenpflege an ein Diakonissenhaus. — Gedruckte Ratschläge für Lungenkranke und Rekonvaleszenten-Anstalten.

Versicherung 161
Reformanträge zu den Reichs-Versicherungsgesetzen.

Wohnungswesen 162
Zur Ausführung des hessischen Wohnungsgesetzes. — Beschränkung des Retentionsrechtes in Hamburg. — Staatssteuer auf Gasthöfe in Preussen.

Bergbau 164
Die Eislebener Bodensenkung und die Mansfelder Gewerkschaft.

Gewerbe 165
Zehn Jahre Wiener Arbeitsvermittlung. — Städtische Gasversorgung in England.

Allgemeine Kommunal- und Sozialpolitik 166
Änderungen des kommunalen Wahlrechts. — Anträge zur Landtagsreform. — Reformen in Württemberg.

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten 167
Aufforderung betr. die Missstände im Baugewerbe. — Eingänge.

Rechtsprechung 169
Klage einer Artistin gegen den Inhaber eines Vergnügungs-Etablissements: Ist das GG. zuständig? Kann die Zuständigkeit ausgeschlossen werden? Irrtum über die Leistungsfähigkeit, vorläufige Vollstreckbarkeit bei einem Werte über 300 M. etc.

Gutachten und Anträge 171
Gutachten des GG. Königsberg i. Pr. betr. Polizeistunde, Lohnzahlung an Minderjährige etc.

Die Grundlagen der Arbeitslosen-Versicherung in Basel-Stadt.

Von Dr. **G. Adler**, Professor an der Universität Basel.

In Nr. 111 dieser „Blätter" hat Dr. Oldenberg die Grundlagen des Basler Gesetzentwurfs betr. die obligatorische Arbeitslosen-Versicherung einer zwar äusserst scharfen, aber durchaus sachlichen Kritik unterworfen. Wenn er auch mit seinem Skeptizismus den Kenner der Basler Verhältnisse kaum zu überzeugen imstande sein wird, so wohnt doch seinen Bemerkungen unzweifelhaft eine wirklich anregende Kraft inne. Bei dem grossen Aufsehen, welches das Basler Projekt schon jetzt hervorgerufen hat, wird es auch einen weiteren Leserkreis interessieren, wenn ich sämtliche Einwände Oldenberg's der Reihe nach auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen unternehme.

1. Der Arbeitsnachweis, welcher mit der Arbeitslosen-Versicherung verbunden ist, soll genötigt sein, „Lohnpolitik zu treiben." Nach dem Entwurf dürfen prinzipiell nur Arbeitsstellen, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden sind, den Arbeitslosen nicht angeboten werden. Indessen gewährt die Bestimmung, dass der Arbeitslose eine ihm angebotene Arbeitsstelle aus „wichtigen", von dem überwachenden Vorstande gebilligten Gründen ablehnen darf, eine Handhabe zu solcher Lohnpolitik. Nur sehe ich darin keine „Schwierigkeit", wie O. Ist die Verwaltung, wie wir annehmen müssen, eine taugliche, so wird sie eben ganz korrekt Stellen, die im Verhältnis zu den üblichen Lohnsätzen eine gar zu geringe Arbeitsentschädigung bieten, Arbeitslosen nur dann anbieten, wenn die Stellen bloss vorübergehend während der Arbeitslosigkeit eine Unterkunft bieten sollen. Dass das Versicherungsgeschäft sich nicht so glatt abwickeln wird, wie ein Schlittschuhlauf auf spiegelklarer Eisfläche, begreift sich von selbst; dass der Vorstand sozialpolitische Aufgaben vor sich haben wird, deren Lösung Takt und gesunden Verstand erfordert, glaube ich auch; — aber die Ansicht, dass sich besondere „Schwierigkeiten" der Lohnpolitik auftürmen werden, ist unbewiesen. —

2. Tiefer geht der Einwand O.s: die Zahl der Arbeitslosen werde mehr als 20 % im jährlichen Durchschnitte betragen. Diese Zahl war dadurch gewonnen, dass die Arbeitslosen-Ziffer der Bauarbeiter und die der Fabrikarbeiter gesondert berechnet wurde. Von den Bauarbeitern, hatte mein Gutachten erklärt, würden nach eingezogenen Erkundigungen $^2/_3$ im Laufe des Jahres stellenlos. „Ich zweifle" — sagt O. dawider — „ob, abgesehen von einigen Grossstädten, und selbst bei dem milden Basler Klima, ein volles Drittel der Bauarbeiter anders als bei sehr günstiger Geschäftslage den ganzen Winter hindurch beschäftigt zu bleiben pflegt." Ja, glaubt O. wirklich, dass eine amtliche Basler Denkschrift, die von einer aus allen Partei- und Interessentengruppen zusammengesetzten Kommission gutgeheissen und von der Regierung in 600 Exemplaren in der Stadt verteilt worden ist, wagen dürfte, solch eine bestimmte Angabe über Basel zu machen, wenn jeder Basler Maurermeister und Bauarbeiter sie widerlegen könnte? Die Angabe ist von dem Vertreter der Baugeschäfte in der Sachverständigen-Kommission deponiert worden, die gleiche Zahl ist vom Präsidenten des Departements des Innern nach geschehener Umfrage bei Basler Maurermeistern als Regel seit einer Reihe von Jahren eruiert worden. Danach war es meine Pflicht, diese Zahl zu wählen, und keine andere. — Was die Fabrikarbeiter betrifft, für die ich eine Arbeitslosen-Ziffer von 11 % zugrunde gelegt hatte, so meint O., ich hätte „offenbar" die Summe der Arbeitslosen im ganzen Jahr, die ich eigentlich zu haben wünschte, mit ihrer Zahl in einem beliebigen Augenblick verwechselt. Eine solche Verwechselung liegt keineswegs vor. Die Basler Fabrikarbeiter bestehen im wesentlichen aus vier Kategorieen: Metallarbeitern, Arbeitern der chemischen Gewerbe, Buchdruckern und Textilarbeitern. Der Vertreter der Me-

tallindustrie in der Sachverständigen-Kommission gab die Erklärung ab, seit Jahren sei kein brauchbarer Metallarbeiter arbeitslos geworden. Dasselbe erklärten die Metallarbeiter öffentlich, und der Führer der hiesigen Sozialdemokratie, Herr Wullschleger, musste an das Solidaritätsgefühl des Proletariats und an die Möglichkeit, dass auch ihre Industrie dermaleinst von einer Krise heimgesucht werden könnte, erinnern. Das chemische Gewerbe am Orte hat — nach angestellten Erhebungen — ebenfalls eine nennenswerte Arbeitslosigkeit seit Jahren nicht aufzuweisen vermocht. Bei den Buchdruckern ist dagegen immer eine gewisse Arbeitslosigkeit vorhanden. Wie hoch ungefähr dieselbe ist, mag man mangels anderer Daten nach den gerade in diesem Augenblicke im Basler „Vorwärts" veröffentlichten Zahlen des Verbandes deutscher Buchdruckergehilfen beurteilen, — was umso eher statthaft ist, als die Basler Buchdrucker mit dem deutschen Verbande ein Kartellverhältnis unterhalten. Es heisst also im Basler „Vorwärts", Nr. 37 vom 13. Febr. 1895, nach den Ausweisen der deutschen Buchdrucker:

„Vom Jahre 1880 ab zahlte der Buchdrucker-Verband auch an solche Arbeitslose, die am Orte blieben, Unterstützung. Es umfasst die über die Jahre 1880 bis incl. 1893 sich erstreckende Statistik sowohl die reisenden als auch die am Orte verbliebenen, also alle arbeitslosen Burchdrucker, soweit sie der Organisation angehörten. Im Gesamtdurchschnitt der 14 Jahre 1880—1893 waren arbeitslos 690 verschiedene Personen = 7% aller Mitglieder."

Also 7%, nicht einmal 11, wie ich angenommen hatte, — obwohl selbst meine Zahl in O.s Augen so winzig ist, dass er glaubt, sie könnte nur die Ziffer der Arbeitlosen eines einzigen Augenblicks angeben. In der Textilindustrie ist allerdings die Arbeitslosigkeit ein regelmässiger Gast, und es ist zuzugeben, dass diese Industrie die wichtigste ist, da sie (im wesentlichen: Bandfabriken) 4500 versicherungspflichtige Arbeiter, also die Hälfte aller Kassenmitglieder, umfasst. Der Vertreter dieser Industrie gab die Erklärung ab: eine genaue Statistik beweise deshalb nichts, weil es jeden Tag anders werden könne; als rechnerischer Durchschnitt der letzten 10 Jahre, unter denen eines einer direkten Krise sich befunden, sei 10% anzusehen, die ich daher meiner Rechnung ruhig zugrunde legen könne. Trotzdem habe ich, meinen pessimistischen Rechnungs-Grundsätzen getreu, nach oben abgerundet und auf diese Weise 11% als Durchschnitt für alle Fabrikindustrien Basels genommen, — offenbar ein zu hoher Satz.

So kamen durch spezielle Angaben der Beteiligten im Verein mit den Anschauungen, die ich sozusagen als Niederschlag langjähriger sozialer Forschungen mitbrachte, die 20% arbeitsloser Fabrik- und Bauarbeiter heraus. Ich behaupte einfach als Folge meiner Kenntnis des sozialen Lebens: wenn in einem Staat die Ziffer der Jahr für Jahr durchschnittlich 2—3 Monate Arbeitslosen ungleich höher sein sollte, — so wie es O. anzunehmen scheint —, also etwa 30—40% der regelmässig Beschäftigten (denn das Vagabunden- und Stromertum, sowie die flottierende Bevölkerung wird ja in Basel gar nicht versichert), — ein solcher Staat könnte bei der Zerfahrenheit und dem inneren Hader der „bürgerlichen" Kreise und bei der revolutionären Gesinnung der unteren Stände keine 10 Jahre Bestand haben.

Der Plan der Basler Arbeitslosenversicherung ist übrigens so eingerichtet, dass dieselbe nicht blos für einen durchschnittlichen Satz von 20% Arbeitsloser hinreicht, sondern für 28—29%. Ich habe nämlich die Ausgaben so pessimistisch wie möglich berechnet. Bei den 1000 verheirateten Arbeitslosen habe ich angenommen, dass sie die höchste Unterstützung ihrer Lohnklasse empfangen, obgleich grosse Kategorien erheblich weniger erhalten.*) Die Einnahmen werden also für mehr als 20% Arbeitsloser (pro Jahr) ausreichen; wenn ich einen Zuschlag von 2% mache, wird derselbe als mässig gelten müssen. Ausserdem ist noch der Reservefonds da, welcher ja bestimmt sein soll, in den ungünstigen Jahren aufgebraucht zu werden. Wenn 161100 Franken zur Versorgung von 22% Arbeitslosen ausreichen, so ermöglicht der jährliche Überschuss von 48100 Fr. die Versorgung von weiteren 6½% Also: wenn im Durchschnitt der Jahre, gute und schlechte zusammengerechnet, jährlich 28½% aller versicherten Arbeiter arbeitslos werden würden, so würde die Kasse trotzdem leistungsfähig bleiben und alle arbeitslosen statutengemäss aussteuern können. — Und dabei habe ich gar nicht in Anschlag gebracht, dass vielleicht eine Entlastung des Ausgabeetats mit Hülfe des Arbeitsnachweise-Bureaus, sei es am Platze, sei es ausserhalb, gelingen könnte.

So ist es auch zu erklären, dass die Basler Sachverständigen-Kommission — zumeist aus im praktischen Leben ergrauten Geschäftsleuten bestehend — meine Berechnung der Zahl der Arbeitslosen, im strikten Gegensatze zu O., für zu hoch befand. Eingedenk jedoch meiner Verantwortung dem Basler Gemeinwesen gegenüber, wusste ich es durchzusetzen, dass meine Zahlen trotzdem dem Entwurfe zugrunde gelegt wurden.

3. Des Weiteren schreibt O.:

„Statt der wirklichen Dauer einer arbeitslosen Periode hat Adler kurzhin diejenige Dauer der Arbeitslosigkeit eingesetzt, die am Tage der Arbeitslosen-Zählung zufällig schon verstrichen war. Die wirkliche Dauer ist länger; mangels näherer Anhaltspunkte könnte man am ehesten sagen: noch einmal so lang."

Auch dieser Vorwurf entbehrt ganz und gar der Begründung. Auf S. 34 meines Gutachtens heisst es nach Anführung der Resultate:

„Besonders wichtig muss die Erhebung in Zürich erscheinen, die im vorliegenden Punkte höchst instruktiv ist und schon wegen des hohen Grades von Zuverlässigkeit, der sie auszeichnet, die grösste Beachtung verdient. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt hier 66 Tage.*) Bei der vorgeschlagenen Versicherung würde sich vermutlich ein günstigeres Verhältnis herausstellen, weil die angegebenen Durchschnittszahlen in Zürich wie in den Städten des Deutschen Reichs dadurch zustande gekommen sind, dass man die ganze Zeit der Arbeitslosigkeit einrechnete, — während in der vorgeschriebenen Versicherung nur die ersten vierzehn Wochen in Betracht kommen. Hält man noch dazu, dass — nach einer Mitteilung des Vorstehers des Departements des Innern — der Winter in Basel nicht strenge ist, so dass aus Rücksichten der Witterung die Bauarbeiter in der Regel nur acht Wochen feiern müssen, so geht man bei der Annahme, dass die durchschnittliche Zeit der Arbeitslosigkeit 67 Tage betrage, ganz ähnlich wie in Zürich, vollkommen sicher."

Wie ein Fachmann vom Range O's diese ganze Stelle nicht beachtet und seinen obigen Satz so kurzhin niedergeschrieben hat, ist mir geradezu unerfindlich. Die Bauarbeiter sind im Winter durchschnittlich weniger als 67 Tage arbeitslos; die durchschnittliche Arbeitslosigkeit der Textilarbeiter während der letzten 10 Jahre betrug nach der —

*) Nach den Statuten erhält in der dritten Lohnklasse die verheiratete Frau regelmässig blos 80 Cts. (statt der in der Rechnung vorgesehenen 1,50 Fr.), ebenso der verheiratete Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, wenn seine Frau gleichzeitig eine regelmässige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält; ferner der Witwer oder die Witwe mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sowie der verheiratete Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren nur 1,20 Fr., ebenso der verheiratete Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern seine Frau gleichzeitig eine volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält. Und für die beiden höheren Lohnklassen gelten die analogen Bestimmungen, so dass in den angegebenen Fällen statt der in der Rechnung zugrunde gelegten 1,70 und 2 Fr. faktisch nur 0,90 und 1 Fr. bezw. 1 40 und 1,50 Fr. bezahlt werden. — Von unseren Textilarbeitern besteht nun geradezu die Majorität aus Frauen; und zwar sind hier in der Regel Mann und Frau gleichzeitig beschäftigt. Also vielfache Anwendung jener Statuten!

*) Ich bemerke hierzu, dass diese Statistik der Dauer der Arbeitslosigkeit nach der ausdrücklichen Erklärung des betreffenden Referenten, Otto Lang, das ganze Jahr umfassen soll. Und das Züricher Beispiel wird doch den Basler Verhältnissen ganz besonders nahekommen, während norddeutsche Städte, wo der Winter die Bauarbeiter 3—4 Monate (in Basel 2!) an der Arbeit verhindert, natürlich ungünstigere Resultate aufzuweisen haben werden.

freilich im Gutachten nicht angeführten — Angabe des Vertreters der Textilindustrie ca. 2 Monate im Jahre; dazu dürfen die Zeiten der Arbeitslosigkeit über 14 Wochen nicht bei der Berechnung des Durchschnitts verwendet werden; — hält O. sich alles das und das Züricher Beispiel vor Augen, so wird er vermutlich zu einer der meinigen sehr ähnlichen Rechnung kommen.

Ich will übrigens bemerken, dass ich — was freilich keinen Einwand gegen O. bedeutet — bereits vor einiger Zeit (aus anderen Gründen) beantragt habe, die Dauer der Unterstützung auf 70 Tage zu ermässigen. In diesem Falle wird mir doch auch O. zugeben, dass man vollkommen sicher geht, wenn man die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit, soweit sie für die Kasse in Betracht kommt, auf 67 Tage veranschlagt. Meiner Ansicht nach würde sich dann in Wirklichkeit ein erheblich niedrigerer Satz herausstellen.

Als einzige „Probe aufs Exempel" kann das Material in dem Ende 1893 in England erschienenen amtlichen „Report on agencies and methods for dealing with the unemployed" benutzt werden. Hier ist (S. 18) die Summe angegeben, welche von den englischen Gewerkvereinen im J. 1891 für Arbeitslosen-Unterstützungen aufgewendet wurde. Die Jahre 1888—90 sind in England wirtschaftlich durch günstige Konjunkturen charakterisiert, das Jahr 1892 durch besonders ungünstige; das Jahr 1891 ist weder nach der einen Richtung noch nach der anderen bemerkenswert. Die englischen Gewerkvereine zahlen nun an den ledigen Arbeitslosen mehr wie die Basler Anstalt, an den verheirateten Arbeitslosen aber weniger; die Dauer der Unterstützung ist regelmässig in England weit länger als in Basel, gewöhnlich ein Halbjahr (statt eines Vierteljahres), aber die Unterstützung wird im zweiten Vierteljahr stark reduziert. Ausserdem unterstützen die englischen Vereine die Arbeiter im Falle von Streik und Aussperrung, was in Basel natürlich ausgeschlossen ist. — Nun lautet die erwähnte Stelle des „Report" wie folgt: „During 1891 202 societies, including 682025 members*), distributed unemployed benefit amounting in the aggregate to 222088 £ among their unemployed members." Also: 682000 Versicherte zahlten in England 222000 £; — unter den gleichen Bedingungen würden mithin in Basel 9000 Versicherte an die Arbeitslosen noch nicht 3000 £ zahlen, — 75000 Fr.! Wir haben aber 161100 Fr. zur Verteilung und ausserdem noch 48100 Fr. für den Reservefonds zur Verfügung. Die englischen Verhältnisse und die Basler sind in vielem inkommensurabel, — aber jene Zahl ist ein Symptom, aus dem der eine Rückschluss unzweifelhaft erlaubt ist, dass O. die Höhe der zu zahlenden Summen ganz unglaublich überschätzt.

4. Schliesslich kommt O. auf die Berner freiwillige Kasse zu sprechen. Ich nehme an, dass er da meiner Meinung ist, dass der Berner Versuch gar nichts beweist. Solche freiwilligen Stadtkassen gegen Arbeitslosigkeit sind die teuersten und nützen sehr wenig, wie ich im 1. Kapitel meines „Gutachtens" ausgeführt habe. Ich hatte daher auch die Befürwortung einer solchen für Basel a limine abgelehnt. —

„Vielleicht sind die Bedenken überflüssig," schliesst O. Ich teile diese Ansicht nicht. Die auf Studium beruhenden und loyal vorgebrachten Einwände eines angesehenen Fachmannes sind mir wenigstens immer willkommen. Aber andererseits wird niemals eine durchgreifende soziale Reform zustande kommen, wenn man ihr schon vorher ein Uebermass verkleinernden Misstrauens entgegenbringt.

Schlussbemerkung.

Von Dr. **K. Oldenberg.**

Herr Professor Adler scheint die beiden von mir sub 1 und 2 meines Artikels in Nr. 111 dieser Zeitschrift beanstandeten Denkfehler in seiner Berechnung des Umfangs der Basler Arbeitslosigkeit jetzt stillschweigend anzuerkennen. Ein neuer Beweis, mit dem er nunmehr auf Grund einer bisher von ihm nicht erwähnten Enquête hervortritt, um seine Annahme von 11% arbeitslosen Fabrikarbeitern nachträglich zu rechtfertigen, entzieht sich meiner Beurteilung. Es gilt dies in gesteigertem Masse in Beziehung auf die Bauarbeiter (von denen übrigens bei ungünstigem Wetter doch auch das letzte Drittel regelmässig arbeitslos wird). Widersprechen muss ich den Folgerungen, die Adler aus der Arbeitslosen-Statistik des Deutschen Buchdrucker-Verbands und der englischen Gewerkvereine zieht, um seine Rechnung zu stützen. Diese Vereine umfassen nur die höchstbezahlten Mitglieder des betreffenden Berufs, weil die andern den hohen Vereinsgroschen nicht erschwingen können oder auch direkt ausgeschlossen werden. Unter den sehr zahlreichen Nichtmitgliedern ist die Arbeitslosigkeit ohne Zweifel viel grösser; vgl. Sozialpolitisches Centralblatt II 321; übrigens ist auch sonst Adlers Verwendung der Buchdrucker-Statistik nicht einwandsfrei. Es kommt hinzu, dass aus den englischen Gewerkvereinen, die von ihren Mitgliedern den Nachweis eines Minimalverdienstes fordern, diejenigen Mitglieder ausscheiden müssen, die infolge geminderter Leistungsfähigkeit zunächst mit einem geringeren Lohne vorlieb nehmen, um bei nächster Gelegenheit arbeitslos zu werden.

Die Züricher Arbeitslosen-Statistik von 1892/93, auf die Adler seine Berechnung der Arbeitslosigkeits-Dauer nunmehr fast ausschliesslich gründet (unter Verzicht auf die Statistik der 17 andern Städte), zeichnet sich nach Adler durch einen „hohen Grad von Zuverlässigkeit" aus, beruht aber in Wirklichkeit teilweise auf Schätzung. Das ausführliche Zahlenmaterial ist mir nicht zur Hand; doch will ich bemerken, dass die Statistik nur einen Teil der Züricher Arbeitslosen umfasste, und dass innerhalb dieses Teils die Bauarbeiter im Augenblicke der Zählung nur mit 25% vertreten waren, während sie nach Adlers Ansätzen unter den in Basel zu versichernden Arbeitslosen im ganzen Jahre 55½% ausmachten. Es ist aber anzunehmen, dass bei Saisonarbeitern die arbeitslose Periode länger dauert als bei andern, dass also die Züricher Statistik, auch wenn sie eine wirkliche Statistik wäre, die durchschnittliche Dauer der Basler Arbeitslosigkeit zu kurz angeben würde.

Zu dem, was Adler unter Ziffer 2, Abs. 4 ausführt, ist zu bemerken, dass eine 67tägige Arbeitslosigkeit von 30 bis 40% der regelmässigen Arbeiterschaft dasselbe ist, wie im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosigkeit von 5 bis 7%, Fabrik- und Bauarbeiter durch einander gerechnet.

Ich habe nirgends geäussert, dass eine Arbeitslosen-Ziffer von 11% der Fabrikarbeiter im Laufe des ganzen Jahres mir an sich als zu niedrig gegriffen erschiene; wir besitzen ja noch keinerlei nennenswerte Statistik, die uns einen Anhalt für die zulässige Obergrenze einer Arbeitslosen-Schätzung böte. Aber es ist dringend zu wünschen, dass Adlers vorstehende Rechnung sich bewahrheite.

Erziehung. Schule.

Eine „Vereinigung für körperliche und werkthätige Erziehung" hat sich am 21. Febr. im preussischen Abgeordnetenhause gebildet. Die zur Beratung stehenden Grundzüge für die Ziele, Thätigkeit und Organisation fanden einstimmige Annahme. Die Vereinigung will im einzelnen befördern: alle auf Hebung des Gesundheitszustandes gerichteten Massnahmen im Erziehungswesen, namentlich die Jugendspiele, ferner den Haushaltungs-Unterricht für Mädchen, den Handfertigkeits-Unterricht für Knaben. Sie will im ganzen Schule und Leben in engere Beziehung setzen. In den Vorstand wurden gewählt: die Abgeordneten v. Schenckendorff als Vorsitzender, v. Kölichen, v. Plettenberg, Dr. Gerlich, Knebel, Dittrich und Broemel. Der Vereinigung sind bis jetzt 183 Abgeordnete beigetreten. Bei der

*) Darunter 97 703 Bauarbeiter und 47 876 Schiffsbauarbeiter (s. S. 19 und S. 425). Also relativ mehr Saisonarbeiter als in Basel!

Beratung des Etats der Provinzial-Schulkollegien am 23. Febr. entwickelte der Vorsitzende das Programm der neuen Vereinigung. (Der Stenographische Bericht war bei Schluss dieses Blattes noch nicht erschienen.) Eine Ausgleichung für die Ueberbürdung des langen gesundheitswidrigen Unterrichts liege vor allen Dingen im Interesse der grossen Städte und der Industriezentren. Die preussische Unterrichts-Verwaltung habe in Bezug auf die höheren Lehranstalten alles mögliche gethan. 83 Gymnasial-Direktoren haben sich mit grosser Hingabe diesen Bestrebungen gewidmet; leider verhalten sich aber 424 immer noch ablehnend, und die Beteiligung der Lehrer-Kollegien lasse noch mehr zu wünschen übrig. Schlimmer noch liegen die Verhältnisse bei den Gemeindeschulen. Wenn die meisten Kinder der Fabrikarbeiter mit ihren Eltern in der Fabrik arbeiten, so sei es kein Wunder, dass die Arbeiterfrauen für den Haushalt kein Verständnis und keine Neigung haben. Die in den letzten Jahren an vielen Orten begründeten Haushaltungs-Schulen verdienen deshalb vom sozialen Standpunkt aus die grösste Beachtung. Der Grund müsse aber auch hier schon in der Schule gelegt werden, und Preussen sei hinter den übrigen Staaten in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben (?). Für die Knaben sei eine grössere Leistungsfähigkeit in technischer Beziehung von der grössten Wichtigkeit. Elf Zwölftel des Volkes lebe von der Handarbeit. Je mehr wir mit Recht die Kinderarbeit in den Fabriken beschränken, um so mehr müssen wir dafür sorgen, dass die Jugend schon in der Schule an körperliche Arbeit gewöhnt wird. Schon das Ministerium Puttkamer habe dem Handfertigkeits-Unterricht eine sehr erfreuliche Förderung zu teil werden lassen. Hinderlich sei allerdings die Uniformität unserer Schuleinrichtungen, die nicht genug Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Stadt und Land, bei Knaben und Mädchen nehme. Es müssen allgemeine organische Einrichtungen dem Rahmen unseres Schulunterrichts eingegliedert werden, Bei der dritten Lesung werden entsprechende Anträge eingebracht werden. Wenn die Gemeinden solche Einrichtungen schaffen wollten, so müssten ihnen die Schulinspektoren auch die nötige Freiheit dazu lassen. Sodann erinnerte er an den königlichen Erlass, wonach auch die Schule mitwirken solle an der Erhaltung der Ordnung, der Familie und des Staates. — Geheimrat Brandi sagte den Anregungen zunächst eine wohlwollende Aufnahme seitens der Regierung zu.

Eislauf auf Schulhöfen. In München wird während der Wintermonate den Volksschulen vielfach Gelegenheit zum Eislauf gegeben, indem die Schulhöfe in Eislaufplätze verwandelt werden. Einige Schulen sind durch Schenkungen in die Lage versetzt, unbemittelten Kindern Schlittschuhe leihweise zu überlassen.

Ein Lehrerbesoldungs-Gesetz für Braunschweig ist am 9. Febr. vom Landtage nach der Regierungsvorlage einstimmig angenommen worden. Dasselbe bezieht sich auf Landgemeinden und kleine Städte. Die Gehälter sind wesentlich erhöht, und an Stelle des bisherigen Ortsklassen-Systems (bei welchem oft ganz alte Lehrer auf dem niedrigsten Normalgehalt stehen blieben) ist das Altersklassen-System getreten (nach welchem die Lehrer ohne Rücksicht auf die Stelle nach dem Dienstalter aufrücken). Das neue Gesetz bedingt einen weiteren Zuschuss von 90 bis 110000 M. jährlich zu den Lehrerbesoldungen. An den Landgemeinde-Schulen erhalten die ordentlichen Lehrer in Zukunft ausser freier Wohnung u. s. w.:

für das	1., 2. und	3.	Dienstjahr	1000 M.
„ „	4., 5. und	6.	„	1100 „
„ „	7. und	8.	„	1200 „
„ „	9. und	10.	„	1300 „
„ „	11. und	12	„	1400 „
„ „	13., 14. und	15.	„	1500 „
„ „	16., 17. und	18.	„	1600 „
„ „	19., 20. und	21.	„	1700 „
„ „	22. bis	24.	„	1800 „
vom 25. Dienstjahr ab				1900 „

In den Städten steigen die Lehrer in ähnlicher Weise von 1050—2100 M. Dieser Punkt der Vorlage ist indes nur noch für fünf kleine Städte, bez. Flecken von Bedeutung. In den übrigen Städten sind die Volksschul-Lehrer längst bedeutend besser gestellt, in der Stadt Braunschweig steigen sie z. B. bis 3300 M. (aber ohne freie Wohnung).

Armenpflege.

Armenordnung für Siegen. Die neue „Geschäftsordnung für die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Siegen vom 26. Juli/1. Okt. 1894“ stellt die Grundzüge der Verwaltung nach dem sogenannten Elberfelder System fest. Die Zahl der Armenpfleger beträgt 36. Jedem ist ein Revier zugewiesen, welches in der Regel nicht mehr als 6 Arme enthalten soll. Unter den Kindern, auf deren Erziehung der Armenpfleger achten soll, sind auch diejenigen genannt, deren Eltern gefänglich eingezogen sind. Mitglieder der Armendeputation, welcher alle Entscheidungen endgültig zustehen, sind zwar nur die 9 Bezirksvorsteher, doch wird eine gewisse Verbindung zwischen Armendeputation und Armenpfleger dadurch hergestellt, dass der Vertreter des Bezirksvorstehers aus der Zahl der Armenpfleger entnommen wird. Die Unterstützung darf erst eintreten, wo das Einkommen unter folgende wöchentliche Sätze herabgesunken ist: für Mann und Frau je 3 M., für jedes Kind bis zu 14 Jahren 1½ M., für jedes ältere Kind 2 M. Bei unverschuldeter längerer Arbeitslosigkeit dürfen auch arbeitsfähige Personen vorübergehend Unterstützung erhalten. Die Wohnungsmiete wird direkt an den Vermieter ausgezahlt. Als Form der Armenunterstützung ist es statthaft, Bücher und Schreibutensilien für Schulkinder zu bewilligen. Allgemein heisst es (§ 55): „Die gewährte Unterstützung ist als ein dem Armen bewilligtes Darlehen anzusehen, und haben daher die Armenpfleger bei Verabreichung der Gabe nicht nur darauf hinzuweisen, dass das Gewährte, sobald es die Umstände gestatten, zurückgewährt werden müsse, sondern daneben zu veranlassen, dass der Arme in jedem Falle den formularmässigen Revers auf Rückerstattung unterschreibt, und womöglich mit seinem etwa vorhandenen Vermögen dafür Sicherheit leistet.“

Krankenheilung.

Kosten der städtischen Krankenpflege in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. Main und Leipzig. Im Hamburger Staatsbudget für 1895 wird eine bemerkenswerte vergleichende Zusammenstellung der städtischen Krankenpflegekosten in vier deutschen Grossstädten gegeben. Hiernach stellen sich die Kosten eines Verpflegungstages im neuen allgemeinen Krankenhause zu Hamburg in den 3 Jahren 1891/93 auf M. $3{,}_{3976}$; $3{,}_{1679}$; $3{,}_{285}$. Im Berliner städtischen Krankenhause am Urban auf M. $3{,}_{456}$; $3{,}_{308}$; $3{,}_{217}$. Ferner im älteren städtischen Krankenhause Friedrichshain in Berlin in den beiden Jahren 1891/92 auf M. $3{,}_{082}$ und $3{,}_{105}$. Im alten Krankenhause zu Moabit bei Berlin (1892) auf M. $3{,}_{142}$. Im städtischen Krankenhause in Frankfurt a./M. (1891/92) auf M. $4{,}_{314}$ und $4{,}_{751}$. Im städtischen Krankenhause St. Jacobi in Leipzig (1891/92) auf M. $3{,}_{823}$ und $3{,}_{738}$. Hierbei muss jedoch in Hamburg berücksichtigt werden, dass die Anlagekosten des neuen allgemeinen Krankenhauses pro Bett 3220 M. betragen, im Berliner Krankenhause am Urban pro Bett 4800 M. Diese Mehrkosten in Berlin sind durch Einrichtungen entstanden, welche dort von Anfang an geplant und ausgeführt wurden, während im neuen allgemeinen Krankenhause noch jedes Jahr beträchtliche Summen für Verbesserungen aufgewendet werden müssen, deren Einrichtung anfangs verschoben wurde. Hierdurch erfahren die Kosten des Verpflegungstages natürlich eine Erhöhung. Weshalb gerade in Frankfurt a./M. die höchsten Sätze sich ergeben, darüber wäre eine authentische Aufklärung natürlich sehr willkommen.

Uebertragung der städtischen Krankenpflege an ein Diakonissenhaus. Unter dem 17. Januar 1894 war von den städtischen Behörden Kreuznachs ein Vertrag genehmigt worden, nach welchem, unter Aufhebung des städtischen paritätischen Hospitals, die ganze Hospitaliten- und Krankenpflege dem nach Kreuznach zu verlegenden zweiten rheinischen Diakonissen-Mutterhause übertragen werden solle. Zugleich verpflichtete sich die Stadt, dem Mutterhause eine Summe von 300000 M. bezw. eine jährliche Vergütung von 12000 M. zu zahlen. Der katholische Kirchenvorstand hatte gegen diesen Beschluss sofort Protest erhoben, und zwar vorerst beim Regierungspräsidenten in Koblenz. Nachdem von dort Bescheid gekommen, der Vertrag bedürfe keiner Genehmigung, und der Präsident sei nicht in der Lage die „Stadtgemeinde zu einer Abstandnahme von dem Projekte zu veranlassen,“ wandte sich der Kirchenvorstand an den Oberpräsi-

denten in Koblenz. In Folge dessen erging eine Verfügung an die Stadtgemeinde, über welche kürzlich verhandelt wurde. Der Bürgermeister teilte mit, in der jetzt ergangenen Verfügung rate der Oberpräsident „zur Sicherung des konfessionellen Friedens“ und um unliebsame Erörterungen in Presse und Landtag zu vermeiden, zu neuen Unterhandlungen mit dem Diakonissenhause und dem katholischen Kirchenvorstande. Mit dem ersteren habe er, der Bürgermeister, verhandelt; derselbe bestehe auf dem Vertrag, und so hätten Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand keinen Zweck. Nach seiner Ansicht werde das Mutterhaus freiwillig von dem Vertrage nicht zurückstehen, vielmehr auf Erfüllung des Vertrages klagen. Der (evangelische) Arzt Dr. Engelmann stellte demgegenüber den Antrag, es möge von neuem verhandelt werden, und wenn, woran er nicht zweifle, das Mutterhaus vom Vertrage zurücktrete, dann sollen, um des konfessionellen Friedens willen, die katholischen Kranken den katholischen, die Protestanten den protestantischen Anstalten überwiesen und letzteren jährlich 8000 M., ersteren aber 4000 M. Zuschuss gezahlt werden. Schliesslich wurde die Aufrechterhaltung des alten Vertrages mit 12 gegen 8 Stimmen beschlossen. Der katholische Kirchenvorstand will sich nunmehr an das Ministerium wenden. — Man kann angesichts der Art, in welcher diese Streitigkeiten geführt werden, ein Gefühl des Bedauerns kaum unterdrücken. Ohne Zweifel ist die Rücksicht auf religiöse Empfindungen in keinem Verwaltungsgebiet mehr berechtigt, als in dem der Krankenhaus-Verwaltung, in welchem schon um des Heilungserfolges willen seelische Störungen zu vermeiden sind. Allein wenn eine Verbesserung der Krankenpflege ein Jahr lang verzögert werden kann, ohne dass Versuche gemacht werden, auf der gegebenen Grundlage nach Möglichkeit eine Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen, hegt man doch den Wunsch, es möchte die konfessionelle Rücksicht nicht geradezu den Hauptzweck überwuchern. Bei dem Mangel an Kräften zur Krankenpflege hängt eine Verbesserung derselben in vielen Städten von dem Entschluss ab, dieselbe mit einer kirchlichen Körperschaft in organische Verbindung zu bringen. In solchen Fällen grundsätzlich eine Zweiteilung zu verlangen, kann unter Umständen eine Zersplitterung bedeuten, durch welche die angestrebte Verbesserung vereitelt wird. Jedenfalls ist zunächst der Versuch zu machen, ob nicht auch innerhalb eines konfessionellen Instituts den religiösen Bedürfnissen Andersgläubiger Rechnung getragen werden kann.

Gedruckte Ratschläge für Lungenkranke und Rekonvaleszentenanstalten. Um dafür zu sorgen, dass das in ihrer Heilstätte für Lungenkranke am Harz wegen der Vermeidung von Gesundheitsschädlichkeiten Gelernte nicht wieder verloren geht, hat die hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in Hamburg eine kurze Zusammenstellung von Ratschlägen für Lungenkranke drucken lassen und händigt jedem Versicherten, der in einem Sanatorium auf ihre Veranlassung behandelt ist, ein Exemplar davon ein. Es werden darin kurz und in gemeinverständlicher Weise die Punkte angegeben, die bei der Wahl der Wohnung und bei deren Lüftung hinsichtlich der Vermeidung von Räumlichkeiten, in denen sich zahlreiche Personen aufhalten, in betreff der zu bewahrenden Sauberkeit, der Haut- und Mundpflege, der Behandlung des Auswurfs, ferner wegen der Nahrung und wegen der Vermeidung spirituoser Getränke, sowie bei der Wahl der Beschäftigung und schliesslich beim Zusammenleben der Familienmitglieder zu beobachten sind. Anderen Rekonvaleszentenanstalten für Lungenkranke zur Nachahmung empfohlen.

Versicherung.

Reformanträge zu den Reichsversicherungs-Gesetzen. Beim Etat des Reichs-Versicherungsamts hatte sich der Reichstag in seinen Sitzungen vom 18. und 19. Febr. mit mehreren Anträgen zu beschäftigen, nach welchen der Reichstag die Vorlage von Gesetzentwürfen zur Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie der Unfallversicherung verlangen sollte. Der Gesetzentwurf, welchen der sozialdemokratische Abg. Auer wünscht, soll jedem Versicherten, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf Altersrente gewähren, während gegenwärtig der Nachweis erforderlich ist, dass in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung der Antragsteller 141 Wochen in Arbeit gewesen ist (§ 157 des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes); ferner soll die Invalidenrente jedem gewährt werden, welcher nicht mehr als die Hälfte seines bisherigen Jahresarbeits-Verdienstes erwerben könne (zu § 9, Abs. 3 und § 156). Der Centrums-Abg. Hitze beantragte, (unter Ablehnung dieses Antrages Auer), die Regierung allgemein um möglichste Beschleunigung der in Aussicht gestellten Novelle zu ersuchen. Selbständig beantragte Hitze: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die Mittel der Versicherungsanstalten in weiterem Umfange als bisher für das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis und für die Erbauung von Arbeiterwohnungen zugänglich gemacht werden. Endlich verlangte der nationalliberale Abg. Kruse einen Gesetzentwurf, nach welchem a) die in der Seefischerei beschäftigten Personen in die Unfallversicherung aufgenommen werden; b) die klimatischen Krankheiten der Seeleute, insbesondere das gelbe Fieber, den Betriebsunfällen im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes gleichgeachtet werden.

In der Debatte machte der Abg. Hitze darauf aufmerksam, dass bei Durchführung des Antrags Auer z. B. ein Arbeiter in einem Eisen-Walzwerk, der mehr als 6 M. verdiene in dem Augenblick, wo er noch 3 M. verdient, Invalidenrente erhalten müsse, während doch alle Arbeiter, die überhaupt nur 2,50 M. verdienen, nicht als Invaliden angesehen würden. Eine Individualisierung nach Berufen wäre nur möglich gewesen, wenn man diese ganze Versicherung ebenfalls den Berufsgenossenschaften übertragen hätte. Im Sinne seines Antrages für die Gelderverwendung könne das Reichs-Versicherungsamt immerhin einen moralischen Druck auf die verschiedenen Anstalten ausüben. Abg. Molkenbuhr (Soz.) macht namentlich zum ersten Teil des Antrages Auer darauf aufmerksam, dass der verlangte Nachweis sich jetzt gar nicht mehr bringen lasse. So komme es, dass es jetzt mehr 72jährige als 71jährige Rentenempfänger gäbe. Auch für die Invalidität seien alle Nachweise zu sehr erschwert. Statt 67000 Invaliden, wie für das erste Jahr berechnet, habe man nur 17000 gehabt, und am Schlusse des dritten Jahres nur 38000, d. h. 93000 weniger, als für die ersten drei Jahre angenommen. Abg. v. Salisch (deutschkons.) tritt für erweiterte Selbstversicherung ein. Da Eltern, die bei ihren Kindern ohne eigentlichen Lohn wohnen und arbeiten, nicht als Arbeiter betrachtet werden, so setze dieses Gesetz geradezu eine Prämie aus für unverträgliche Familien, in denen die alten Eltern nicht bei ihren Kindern wohnen. Abg. Steininger (Centr.), der für die Landwirtschaft die Versicherung freiwillig machen will, verstieg sich zu der Behauptung, dass in den Landgemeinden die Versicherung überhaupt entbehrt werden könne, weil die Armenpflege vollständig ausreiche (eine Behauptung, die aufs neue beweist, wie überaus bescheiden die Anforderungen sind, welche die besitzenden Klassen auf dem Lande an die Leistungen der Armenpflege stellen). Staatssekretär v. Boetticher stellt mit Genugtuung fest, dass die kritische Debatte schliesslich doch beweist, wie sehr die Reichsversicherungs-Gesetzgebung sich eingebürgert habe. In diesem Teile der sozialpolitischen Gesetzgebung werde kein Stillstand eintreten. Wann dementsprechend eine Verlegung der bereits im Sommer veröffentlichten Vor-Entwürfe der Unfall-Novellen zu erwarten sei, erfuhr man jedoch nicht. Die umfangreiche Debatte, an der sich noch eine Reihe anderer Abgeordneter beteiligten, hatte als Ergebnis schliesslich nur die Annahme des einen Antrags Hitze auf Beschleunigung der Alters- und Invaliditäts-Novelle, sowie des Antrages Kruse (betr. Seefischer etc.).

Wohnungswesen.

Zur Ausführung des hessischen Wohnungsgesetzes. Über die Wirkungen des am 1. Oktober 1893 in Kraft getretenen hessischen Wohnungsgesetzes vom 1. Juli 1893 (vgl. „Blätter“ Nr. 44) dringen jetzt einige spärliche Angaben in die Öffentlichkeit. So hat der Orts-Gesundheitsrat von Offenbach a. M. in der dortigen Presse mitgeteilt, dass im ganzen 309 Mietwohnungen, 220 Schlafstellen und 84 Schlafräume in der Stadt, als den Anforderungen des über die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen erlassenen Gesetzes nicht entsprechend, befunden wurden. Das ist

aber auch alles. Ein ausführlicher Bericht ist weder für eine einzelne hessische Stadt bisher veröffentlicht, wenn nicht etwa die spät erscheinenden Verwaltungsberichte von Darmstadt, Giessen, Mainz, Worms u. s. w. Daten enthalten werden, noch hat die Regierung dem vor kurzem versammelt gewesenen Landtage nähere Mitteilungen gemacht. Und dabei scheint die sanierende Wirkung des Gesetzes nicht unerheblich gewesen zu sein, wenn man von den wenigen Offenbacher Zahlen auf die übrigen Teile des Landes schliessen darf.

Beschränkung des Retentionsrechts in Hamburg. Der Hamburger Senat wiederholt soeben seinen bereits einmal unterm 21. November 1892 an die Bürgerschaft gestellten, aber von dieser mittelst Beschlusses vom 18. Okt. 1893 abgelehnten Antrag: „Das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters erstreckt sich nicht auf die nach § 715 der Civil-Prozessordnung der Pfändung nicht unterliegenden Sachen.“ Es ist bezeichnend für das geringe Zutrauen des Senats zu dem sozialpolitischen Verständnis des Bürgerausschusses, dass er dem Antrag nochmals eine ausführliche Begründung beigiebt. In erster Linie weist dieselbe auf die inzwischen erfolgte Einführung der Reform in Preussen durch Gesetz vom 12. Juni 1894 hin. Was dort, sowie in Bremen, Lübeck, Leipzig und München ohne besondere Schwierigkeiten möglich gewesen sei, werde sich in Hamburg auch einführen lassen. Die als Entschädigung (!) von den Hausbesitzern verlangte Änderung der Grundsteuer dahin, dass die Steuer nur von der wirklich gezahlten Miete erhoben werde („Blätter“ Nr. 95), sei technisch undurchführbar, wirtschaftlich übrigens nachteilig für die Hausbesitzer. Gegen die Möglichkeit, dass der mit der Miete rückständige Mieter noch länger wohnen bleibe, weil die Kündigung am Stichtage versäumt sei, könne sich der Hauswirt durch Vertrag schützen. Ebenso seien private Abmachungen über Verkauf oder Verpfändung eingebrachter Wertgegenstände an den Hauswirt nach wie vor gestattet, nur dass für die Rechte aus solchen Verträgen nicht die Räumungsklage angestrengt werden könne. „Wo es sich aber um die letzte armselige Habe des dürftigen Familienvaters handelt, da wird das eigne Interesse des Gläubigers dem Missbrauch seines Rechts eine heilsame, von Menschlichkeit und Rechtsgefühl geforderte Schranke setzen.“ Man darf gespannt darauf sein, ob jetzt das die Hamburger Bürgerschaft beherrschende Hausbesitzer-Interesse den Erwägungen der Senatsvorlage zugänglicher ist, als früher.

Staatssteuer auf Gasthöfe in Preussen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Febr. machte bei der ersten Lesung des Stempelgesetzes der Abg. Noelle darauf aufmerksam, dass die neue Mietssteuer, zu welcher der bisherige Stempel von Mietsverträgen umgewandelt ist (vgl. „Blätter“ Nr. 112), sich auch auf Hôtelzimmer erstrecke. Denn da die Stempelpflicht danach bemessen werden solle, ob der gezahlte Mietspreis auf das Jahr berechnet 300 M. ausmache, so würde z. B. schon in einem Gasthofe, in dem für das Zimmer 1 M. gezahlt werde, die Stempelsteuer (deren Mindestbetrag 50 Pf. ist) zu entrichten sein. Der Finanzminister, der unmittelbar nach dem Redner das Wort ergriff, erwiderte hierauf nichts. Der Abg. Dr. Klasing brachte den Punkt noch einmal zur Sprache. Aber erst am darauf folgenden Tage gab der Geheimrat Hummel eine sehr gewundene Erklärung ab, in welcher er es vermied, zu bestreiten, dass die „sogenannten Gastaufnahme-Verträge“ stempelrechtlich Mietsverträge seien, aber die Bereitwilligkeit der Regierung betonte, eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen. — Offenbar ist der Sachverhalt der, dass man im Finanzministerium selbst erstaunt darüber war, zu sehen, dass man eine Gasthofsteuer geschaffen hatte. Man war im ersten Augenblick sprachlos und erklärte nach einem Tage Bedenkzeit in möglichst wenig reuiger Form, die Bereitwilligkeit zur Abhilfe. Wenn man bedenkt, dass in Preussen die Verwaltung der indirekten Steuern nicht annähernd auf der Stufe steht, welche die Gesetzgebung über die direkten Steuern zeigt, so wird man sich kaum darüber wundern. Allein gerade darum sollte man sich mit jenem Rückzuge nicht begnügen. Eine Steuer von 50 Pf. auf ein Nachtquartier würde bei einem Zimmerpreis von 85 Pf. (dies ist die Tagesmiete, welche einer Jahresmiete von 300 M. entspricht) eine Steuer von mehr als 60% sein. Fasst man dies als Gewerbesteuer auf den Gasthofbetrieb, oder als Fremdensteuer auf, es bleibt in beiden Fällen gleich ungeheuerlich. Wenn diese Folge der Vorlage unbeabsichtigt war, so ist damit der Beweis geliefert, dass sie nicht lebenskundig genug entworfen ist. Und deswegen thäte man besser, von der ganzen vorgeschlagenen Änderung, die wir schon in voriger Nummer als trügerisch gekennzeichnet haben, abzusehen und die Mietsverträge nicht strenger zu behandeln, als andere Verträge.

Bergbau.

Die Eislebener Bodensenkung und die Mansfelder Gewerkschaft.

Die Erdstösse, welche in der Nacht vom 19. zum 20. Februar wiederum die Stadt Eisleben betroffen haben, lenken die öffentliche Aufmerksamkeit erneut auf die der Stadt drohende Gefahr. Wie die Zeitungen melden, hat bereits am 20. Februar in Eisleben eine Versammlung von Vertretern aller Berufsklassen der Einwohnerschaft stattgefunden. Nach Austausch der Meinungen, ob für die geschädigten Hausbesitzer Hülfe durch eine Lotterie oder allgemeine Sammlung geschaffen werden solle, einigte man sich auf Vorschlag des Geheimrats Leuschner dahin, dem Landtage den Antrag zu unterbreiten, eine Staatshülfe zu gewähren. Der Abg. Dr. Arendt soll damit betraut werden, dem Finanzminister die Sache vorzutragen.

Die Erörterungen über den Notstand der Stadt Eisleben schweben bereits seit längerer Zeit. Als im Oktober v. J. Erderschütterungen stattfanden und vereinzelte Zeitungsberichte den Vorgängen ihre Aufmerksamkeit schenkten, erklärte damals der Magistrat in einer Bekanntmachung vom 27. Okt. v. J. die Gerüchte für stark übertrieben. Es seien 160 Häuser in 13 Strassen beschädigt, während Eisleben im ganzen 2200 Häuser in 73 Strassen zähle. Stark beschädigt seien nur 9—10 Häuser; nur eins sei polizeilich geschlossen und 2 freiwillig geräumt worden. Am 20. Okt. habe auf Veranlassung des Oberpräsidenten eine amtliche Untersuchung des Sachverhalts stattgefunden. Als im November in den städtischen Kollegien über die Entschädigung der Betreffenden verhandelt wurde, erklärte der Bürgermeister Welcker: Es sei ihm bisher auf keinerlei Art möglich gewesen, das amtliche Gutachten zu erlangen. Ob der Mansfelder Bergbau an den Erdsenkungen die Schuld trage, oder wer der Entschädigungsverpflichtete sei, darüber cirkulierten die verschiedensten Ansichten. Der einzige Weg zur Klarheit zu gelangen, sei der eines Prozesses gegen die Mansfelder Gewerkschaft. Werde ihre Schuldlosigkeit im gerichtlichen Verfahren festgestellt, so werde allerdings die Stadt alles aufbieten, um den Verletzten eine Entschädigung zu gewähren. Dem gegenüber erklärte der Stadtverordneten-Vorsteher, Geheimrat Leuschner, der Direktor der Mansfelder Gewerkschaft, es für eine moralische Pflicht der Stadtgemeinde, für die Beschädigungen aufzukommen. — Später hat die neubegründete Leipziger Volkszeitung die Angelegenheit an Ort und Stelle untersuchen lassen. Ihr Sachverständiger erklärte, dass täglich 12 Millionen Kilo Steinsalz, d. h. 5500 Kubikmeter durch die infolge des Bergbaues hereinbrechenden Wassermassen unter dem Boden von Eisleben weggespült würde. Der so entstehende Hohlraum habe die bisherigen Einstürze bewirkt und könne eines Tages den Einsturz der ganzen Stadt bewirken. Als diese Angaben in einen Artikel der „Ethischen Kultur“ übergingen, setzte ihm das Königliche Oberbergamt eine Berichtigung entgegen, welche die aufgestellten Behauptungen teils als unrichtig, teils als unerwiesen bezeichnete. Das Steinsalz käme aus einem ganze Quadratmeilen umfassenden Gebiete. Das unterirdische Wasser würde stets das Steinsalz auflösen und könne sich auch ohne Pumpwerke eines Bergbaues Wege schaffen. Die bisherigen Verwüstungen seien phantastisch übertrieben. Der Mansfelder Bergbau werde seit Jahren nicht nur ohne Gewinn, sondern mit Verlust betrieben, hauptsächlich im Interesse der Arbeiter, die das wissen und dankbar anerkennen. Würde ein Zusammenhang mit dem Bergbau nachgewiesen, so werde die Gewerkschaft den entstandenen Schaden ebenso ersetzen müssen, wie dies bei ähnlichen Vorfällen die Gruben in Essen und der preussische Fiskus in Stassfurt gethan haben. Durch Einstellung des Bergbaues würden die Grundbesitzer aber die Möglichkeit, ihre Schäden ersetzt zu sehen, verlieren. Auch fehlte dann

eine Rechtspersönlichkeit, welche den Seegemeinden Trink- und Wirtschaftswasser und den Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen die notwendigen Beiträge zuführte. Dieser Berichtigung gegenüber hat die Leipziger Volkszeitung ihre Behauptungen aufrecht erhalten.

Da es für eine Stadtgemeinde keine wichtigere Lebensfrage geben kann, als die Sicherheit des Bodens, auf dem sie steht, so meinen wir, dass in der vorliegenden Frage alles auf das ängstlichste vermieden werden sollte, was den Anschein erwecken könnte, als ob in der Erörterung der Frage oder auch nur in dem Tempo dieser Erörterung eine Rücksicht auf die Mansfelder Gewerkschaft massgebend wäre. Wenn das Oberbergamt an die allerdings ja auch sonst bekannte Thatsache erinnert, dass die Gewerkschaft schlechte Geschäfte macht, so ist dies ein Grund mehr, die Angelegenheit zu beschleunigen, da sonst die Geschädigten mit ihren Forderungen ausfallen können. Ferner müsste das schon im Oktober v. J. erstattete amtliche Gutachten in seinem vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Endlich hätten jene Verhandlungen in der Eislebener Stadtverordneten-Versammlung nicht unter einem Vorsitzenden stattfinden sollen, welcher gleichzeitig Direktor der Mansfelder Gewerkschaft ist. Zu § 44 der Städteordnung bemerkt der bekannte Kommentar von Oertel, dass der Paragraph in erster Linie nur an ein kollidierendes Privatinteresse des Stadtverordneten denke; allein er fährt doch in sehr beherzigenswerter Weise fort: „Abgesehen hiervon können sich wohl Fälle denken lassen, wo eine ausgedehntere Anwendung des in § 44 liegenden Prinzips angezeigt erscheint, z. B. wenn es sich um konkurrierende Interessen ... solcher Korporationen und Erwerbsgesellschaften handelt, zu deren Vorstand und Aufsichtsrat der Stadtverordnete gehört. Eine Erschöpfung aller denkbaren Fälle erscheint überhaupt nicht möglich. Das natürliche Anstandsgefühl wird den Einzelnen abhalten, gegen den Sinn der Vorschrift zu handeln. — Der bezügliche Stadtverordnete soll auch während der Beratungen im Sitzungszimmer nicht anwesend sein. Denn seine blosse Gegenwart, wenn er sich auch des Mitsprechens enthielte, würde immer eine passive Beteiligung sein." (Oertel, Städteordnung, 2. Aufl., Liegnitz, 1893, S. 119.)

Der jetzt aufgetauchte Gedanke einer Staatshülfe ist an sich nicht von der Hand zu weisen. Da sich aber hierbei die Erörterung der Vorfrage, inwieweit die Mansfelder Gewerkschaft entschädigungspflichtig ist, gar nicht vermeiden lässt, so hat die schwer heimgesuchte Stadt jetzt ein erhöhtes Interesse daran, volle Klarheit zu schaffen.

Gewerbe.

Zehn Jahre Wiener Arbeitsvermittlung. Der „Verein für Arbeitsvermittlung in Wien", eine hauptsächlich von Industriellen unterstützte, jedoch durchaus im Sinne der Arbeiter von einem früheren Arbeiterführer verwaltete Einrichtung, versendet soeben seinen zehnten Jahresbericht für 1894. Seit Beginn der Vermittlungsthätigkeit liessen sich danach beim Verein in Wien Stellensuchende vormerken:

	Personen	hiervon wurden vermittelt Personen
vom Jahre 1885 bis 1892	52 654	19 436
im Jahre 1893	10 131	4 639
„ „ 1894	10 418	4 812
in Summa . .	73 203	in Summa 28 887

Von höchstem aktuellen Interesse für die deutsche Bewegung für und gegen öffentliche Arbeitsnachweise, für und gegen die sog. Streikklausel ist aber nun folgende Stelle des Berichts: „Das diesjährige Vermittlungs-Ergebnis übersteigt jenes vom Vorjahre um 173 Personen, aber auch die Verwaltungskosten sind ausschliesslich der Ausgaben für die Anmeldestelle in Wr.-Neustadt um 119,24 fl. gestiegen. Die Ursache der geringen Steigerung der Vermittlungsthätigkeit ist darin zu erblicken, dass in das erste Semester des Berichtsjahres eine Reihe von weit ausgreifenden und langandauernden Arbeitseinstellungen fielen, und zwar gerade in solchen Gewerben, die sonst unter normalen Zuständen unsere Vermittlung häufig in Anspruch nehmen. Unseren satzungsmässigen Bestimmungen zufolge haben wir während der Dauer dieser Arbeitseinstellungen jede Zuweisung der verlangten Arbeitskräfte als einseitige Stellungnahme zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgewiesen. Der Streik der Tischler in der Dauer von zwei Monaten in Verbindung mit dem daraus resultierenden schwachen Geschäftsgange bei verwandten Gewerben und die vielen partiellen Streiks in den Maschinen- und Metallwaren-Fabriken bewirkten eben eine ungünstige Beeinflussung unseres Vermittlungsresultates. Wenn trotzdem eine, wenn auch nur geringe Steigerung in der Inanspruchnahme des Vereines zu verzeichnen ist, so bekundedies deutlich dessen Entwicklungsfähigkeit." Es ist und bleibt doch eine der seltsamsten sozialen Erscheinungen der Gegenwart, dass danach österreichische Arbeitgeber die Anwendung der Streikklausel bei der Arbeitsvermittlung finanziell unterstützen, während deutsche Behörden dieselbe ablehnen.

Wir haben diesem uns zugegangenen Bericht Raum gegeben, obgleich wir in betreff der Streikklausel selbst jene Ansicht nicht zu teilen vermögen, vgl. „Blätter" Nr. 83, S. 34.

Städtische Gasversorgung in England. Die Erörterung der Frage, ob es für die städtische Verwaltung zweckmässiger sei, dass sie die Gasversorgung der Stadt selbst besorge oder dass sie dieselbe privaten Gesellschaften etc. überlasse, hat in England in letzter Zeit grösseren Umfang angenommen. Praktisch hat man ja bisher in England diese Frage fast durchweg zu gunsten der letzteren Richtung entschieden. Der Dirigent der South Metropolitan Gas Company zu London hat in der Liberty Review darüber einen längeren Aufsatz veröffentlicht, natürlich vom Standpunkt der Gesellschaftsüberlassung aus. Er wird deshalb in dem „London. Journal o. civ. a. soc. Progress" ziemlich scharf angegriffen, wobei namentlich die finanzielle Seite für die Stadtverwaltung betont wird. Dass er die Interessen der Konsumenten und die der Gesellschaften als identisch hinstellt, wird besonders streng zurückgewiesen; welches Interesse hätten die Konsumenten daran, den Gesellschaften einen Reingewinn von über einer Million Pfund jährlich aufzubringen? Gerade der letztere Reingewinn könne von der Stadtverwaltung gezogen und so für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, zum Teil daneben aber auch für die Konsumenten durch Herabsetzung der Gaspreise und Erhöhung der Gasleuchtkraft.

Allgemeine Kommunal- und Sozialpolitik.

Die Änderungen des kommunalen Wahlrechts scheinen jetzt ganz Deutschland zu durchziehen. In Sachsen hat das Vorbild von Leipzig („Blätter" Nr. 99) bereits auf das Städtchen Falkenstein gewirkt, welches ebenfalls das Dreiklassen-System im Wege des Ortsstatuts eingeführt hat. — Andrerseits befürchten die kurhessischen Städte von dem Dreiklassensystem, welches ihnen der Provinzial-Landtag gegen die Mehrheit der hessischen Abgeordneten zugedacht hat (vgl. „Blätter" Nr. 101), eine bisher unbekannte Betonung von Klassengegensätzen und bekämpft aus Furcht vor sozialdemokratischen Vertretern, das System, welches Leipzig aus derselben Furcht eingeführt hat. Eine Petition des Stadtrats von Kassel an das Staatsministerium spricht sich über die Gefahren des Dreiklassensystems, wie folgt aus.

Einerseits wird dadurch sehr vielen und gerade vielfach den tüchtigsten Elementen, namentlich aus den nicht zu den Hochbesteuerten gehörenden gebildeten Klassen, die Ausübung des Wahlrechts verleidet. Andererseits werden durch die künstliche und bisher ungewohnte Einteilung in drei Klassen soziale und politische Gegensätze in die Gemeindewahlen getragen werden, welche denselben hier zu Lande fremd waren und immer fremd bleiben sollten. Insbesondere steht zu befürchten, dass bei dem Dreiklassenwahlsystem in den grösseren Städten alsbald ein Drittel der Stadtverordneten als erklärte sozialdemokratische Fraktion in das Rathaus einziehen wird, während die in derselben Richtung von dem erweiterten aktiven Wahlrecht befürchteten Gefahren als ganz wesentlich geringer und entfernter erscheinen, wenn das erweiterte Wahlrecht durch die von der Kommission des Provinzial-Landtags beschlossene weitere Beschränkung des passiven Wahlrechts seine Korrektur findet, und wenn etwa auch ferner in die Städte-Ordnung die sehr wünschenswerte Bestimmung aufgenommen würde, dass nicht schon einjähriges, sondern erst zweijähriges Domizil das Wahlrecht verleiht.

Die hier erwähnte Erweiterung des aktiven Wahlrechts bezieht sich auf Gesellen, Tagelöhner und Fabrikarbeiter, deren Wahlrecht nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als ruhend angesehen wurde; hört diese Beschränkung auf, so

soll als Gegengewicht nicht wie bisher die Hälfte der Mandate für die Hochbesteuerten festgelegt werden, sondern 1/3 für die Hochbesteuerten und 1/3 für „solche Gemeindebürger, die mit einem Mindestsatze von Realsteuern staatlich veranlagt sind" (Hausbesitzer und Gewerbetreibende). Den letzteren Vorschlag, der den Besitzenden eine mühelose 2/3 Mehrheit garantieren will, während er den Besitzlosen nicht einmal das übrig bleibende Drittel garantiert, halten wir in sozialer Beziehung für noch gefährlicher, als das Dreiklassensystem, zu dessen Vermeidung er bestimmt ist. — In Schleswig-Holstein, wo gleiches Wahlrecht besteht, aber ein Zensus durch Kommunalbeschluss festzustellen ist, ist derselbe in Altona, Rendsburg, Neumünster und Eckernförde erhöht worden, teils auf 900, teils, wie in Neumünster, wo er schon bisher 900 M. betrug, sogar auf 1200 M. In letztgenannter Stadt war sogar aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung der Antrag gestellt worden, 1500 M. festzusetzen, wie Altona und Flensburg es bereits gethan hätten. — Alle diese Änderungen verengern den Kreis der massgebenden Wähler und verstärken, wie wir an dem Beispiel von Leipzig ausführlich gezeigt haben, den Widerstand, der von Seiten der Stadtverordneten den notwendigsten Schritten in der städtischen Sozialpolitik entgegengesetzt wird. In Hamburg, wo das Bürgerrecht bereits so beschränkt ist, dass eine Erweiterung unabweislich war, hat man dieselbe auf ein Minimum beschränkt. Bisher war der Erwerb des Bürgerrechts an eine einmalige Stempelgebühr von 30 M. geknüpft. In Zukunft soll jeder das Bürgerrecht erhalten können, wer 5 Jahre hindurch 1200 M. Einkommen versteuert hat; wer 2000 M. 3 Jahre hindurch versteuert hat, soll zur Erwerbung verpflichtet sein. Diese Zahlen (namentlich die 5 Jahre) sind so gewählt, dass die Arbeiterschaft vollständig ausgeschlossen ist. Von ca. 600 000 Einwohnern hatten bisher 26000, in Zukunft etwa 28—31000 Bürgerrecht, d. h. die Hamburger „Bürgerschaft", gleichzeitig kommunaler und politischer Vertretungskörper, bleibt die Vertretung der kleinen Minderheit, als welche sie sich beim Scheitern der Hamburger Wohnungsreform kürzlich erst gezeigt hat.

Die Anträge zur Landtagsreform, welche in der vorigen Nummer besprochen wurden, sind am 20. Febr. vom Reichstag sämtlich abgelehnt worden. Nicht einmal der Antrag Pachnicke, der im wesentlichen nur für Mecklenburg eine Änderung bewirkt hätte und inhaltlich bereits wiederholt vom Reichstage angenommen war, konnte diesmal durchdringen: doch berechnete der Antragsteller die Minderheit auf 160—170 Stimmen.

Reformen in Württemberg. Die Thronrede, mit welcher am 20. Febr. der württembergische Landtag vom König eröffnet wurde, kündigte eine Reihe von Gesetzentwürfen an, welche auch für Kommunalverwaltung und Sozialpolitik von Bedeutung sind. Zunächst für die grösseren Städte des Landes soll eine periodische Wahl der Ortsvorsteher unter Übertragung des Wahlrechts auf die bürgerlichen Kollegien eingeführt werden. In den kleinen Gemeinden erscheine die Aufhebung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorsteheramts (und zwar unter Beibehaltung der unmittelbaren Wahl durch die Gemeindebürger) erst möglich, wenn anlässlich der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Stellung der Hilfsbeamten in den Gemeinden neu geregelt und eine teilweise Entlastung der Ortsvorsteher von den bisherigen Geschäften bewirkt sein werde. In dem Finanzwesen sollen die bisherigen Ertragssteuern einer einheitlichen progressiven Einkommensteuer Platz machen, um neben derselben in veränderter Gestalt nur noch der Mehrbelastung fundierten Einkommens zu dienen. Späterhin soll sich daran eine umfassende Neuordnung des Steuerwesens in Gemeinde- und Amtskörperschaften schliessen. Das Volksschul-Gesetz wird aufs neue vorgelegt werden. Für die Unterbediensteten der Verkehrsanstalten in Stuttgart werden Mittel zur Herstellung weiterer Familienwohnungen verlangt. Die Reform der Ständekammer wird von einer Klärung der Ansichten in dieser selbst, die Wiedereinführung der Wahlkurorts bei den Landtags-Wahlen zunächst von dem Ausgang der entsprechenden Reichsverhandlungen abhängig gemacht. Für die Landwirtschaft werden Neuforderungen zur Verbilligung und Verallgemeinerung der Hagelversicherung für Feldbereinigung, Viehzucht u. a. angekündigt. Durch die Gewährung erheblicher staatlicher Zuschüsse zu den Kosten der militärischen Einquartierung werde auch der Landwirtschaft eine fühlbare Erleichterung erwachsen. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Benützung der öffentlichen Gewässer wird in nächster Zeit unterbreitet werden. — Ein Gesetzentwurf über die Vertretung des Kleingewerbs ist in der Ausarbeitung begriffen und wird vorgelegt werden, falls nicht vorher eine Ordnung im Wege der Reichs-Gesetzgebung erfolgt.

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 5.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Die Missstände im Baugewerbe.

In der letzten Zeit werden in fast allen grösseren Städten die Massregeln erörtert, die etwa zur Vermeidung der im Baugewerbe so vielfach hervortretenden Missstände ergriffen werden können oder seitens der Gesetzgebung angeregt werden sollen. Meistens beschränken sich diese Erörterungen indess auf eine Frage, die allerdings von bedeutender Tragweite ist, die aber eben nur eine Seite der bemerkbar gewordenen Thatsachen umfasst. Es ist vollständig richtig, dass in häufigen Fällen Handwerker und Lieferanten schwer dadurch geschädigt werden, dass der Bauherr, für den sie lieferten, insolvent ist, während zugleich die von ihnen geleistete Arbeit oder die von ihnen gelieferten Waren ihrem vollen Werte nach in den Neubau selbst übergehen und schliesslich lediglich die Sicherheit des Geldgebers vergrössern, der möglicherweise gerade im Hinblick auf diese Eventualität dem sogen. „Bauherrn" oder „Bauunternehmer" einen Kredit gegeben hat, den dieser nach seinen persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen nie verdient oder erlangt hätte.

Neben diesen bedauerlichen Verlusten der Fabrikanten und Handwerker stehen aber die ebenso bedauerlichen, relativ noch empfindlicheren Schäden, welche die Arbeiter erleiden, wenn — nicht der Bauherr, wohl aber — ihr Arbeitgeber insolvent ist. Es ist bekannt, dass dieselben Umstände, welche vielfach dazu führen, dass notorisch insolventen Personen ein Kredit als Bauherren gegeben wird, dessen sie nicht würdig sind, es auch mit sich gebracht haben, dass diese Bauherren ihrerseits nicht sowohl tüchtige, in geordneten Verhältnissen befindliche Bauhandwerker, sondern sogen. „Zwischenunternehmer" beschäftigen, die gleichfalls völlig insolvent sind und von welchen die Arbeiter nicht einmal durch Zwangsvollstreckung den verdienten Lohn beitreiben können.

Die Mitteilungen haben diesen Verhältnissen von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vergl. insbesondere „Blätter für soziale Praxis", II. Halbjahrsband S. 195, 214, III. Halbjahrsband S. 146, VI. Halbjahrsband S. 44 und 89).

Es scheint aber eine wichtige Aufgabe des Verbandes deutscher GG., zu versuchen, ob er nicht auch an seinem Teil zur Besserung dieser ungesunden Zustände beitragen und geeignete Vorschläge machen kann, die sich mit dem Schutze der Arbeiter gegen die Zwischenunternehmer befassen müssen, während die gewerblichen Vereinigungen, Handelskammern u. s. w. naturgemäss der anderen Seite, dem Schutze der Unternehmer gegen die Insolvenz der Bauherren ihr Hauptaugenmerk zuwenden.

Wir erlauben uns daher, alle GG., sowohl die dem Verbande angehörigen, als die dem Verbande fernstehenden um bezügliche Mitteilungen dringend und ergebenst zu ersuchen.

Der Ausschuss des Verbandes deutscher GG.

Stadtrat Boekh, Vorsitzender des GG. Karlsruhe.
Senator Dr. Fink, Vorsitzender des GG. Hannover.
Stadtrat Dr. Flesch, Vorsitzender des GG. Frankfurt a. M.
Oberbürgermeister Gassner, Vorsitzender des GG. Mainz.
Stadtrat Jochmus, Vorsitzender des GG. Halle.
Rechtsanwalt Lautenschlaeger, Stuttgart.
Assessor v. Schultz, Vorsitzender des GG. Berlin.
Rechtsrat Woetzl, Vorsitzender des GG. München.

Eingegangen sind die Berichte der GG. Bromberg und Halle.

Rechtsprechung.

Ist das GG. für die Klage einer Artistin gegen den Inhaber eines Vergnügungs-Etablissements zuständig?

Kann die Zuständigkeit des GG. durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines bestimmten Amtsgerichts ausgeschlossen werden?

Kann der Vertrag wegen Irrtums über die Leistungsfähigkeit der Artistin aufgerufen werden?

Ist Aufhebung durch wechselseitige Einwilligung anzunehmen?

Vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils bei einem Werte über 300 Mk.

(Urteil des GG. Karlsruhe, eingesandt vom Vors. Rechtsanwalt Boeckh.)

Die Klägerin war von den Direktoren des „Kolosseums" als Equilibristin auf der hohen Satyrsäule für eine bestimmte Zahl von Vorstellungen gegen eine Gage von 400 Mk. angenommen, aber nach ihrem ersten Auftreten entlassen worden, weil die Bekl. angaben, sich in den Fähigkeiten der ihnen übrigens bekannten Klägerin getäuscht zu haben. Der Klage auf Zahlung der vereinbarten Gage hat das GG. stattgegeben, indem es bezüglich der Frage der Zuständigkeit ausführte: Das Kolosseum Karlsruhe wie überhaupt alle nach § 33a GG konzessionspflichtigen Vergnügungs-Etablissements ist ein gewerblicher Betrieb im Sinne der GO. Die Produktionen, welche darin zu Erwerbszwecken dargestellt werden, sind Schaustellungen von Personen und Aufführungen, welche ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Zweck nur zur Befriedigung der Schaulust und Neugier dem Publikum gegen Entgelt dargeboten werden. Das darstellende Personal, gewöhnlich als Artisten bezeichnet, ist allein aus Erwerbszwecken für sich und den Unternehmer mit der Herstellung dieser gewerblichen Produkte beschäftigt, also als „gewerblich beschäftigt" zu bezeichnen. Dadurch unterscheidet es sich prinzipiell von den nicht gewerblich beschäftigten Personen, wie z. B. dem darstellenden Personal der höheren Schauspielunternehmen, deren Produktionen nicht allein dem Erwerbszweck, sondern höheren künstlerischen Zwecken dienen, und dem kaufmännischen oder wissenschaftlichen Personal. Dieses kommt, auch wenn es in einem Gewerbebetrieb beschäftigt ist, bei der Kategorie der gewerblichen Arbeiter gar nicht in Betracht. (Vgl. Wilhelmi und Fürst, das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte A. 2 zu § 1 S. 6 — RG. in Civ.-S. E. Band XVII S. 86 ff. — Dr. Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung Bd. II S. 166/67.) Wer nun unter den gewerblich beschäftigten Personen als gewerblicher Arbeiter im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung in der Fassung vom 17. Juli 1878, also vor Erlassung der Novelle vom 1. Juni 1891, zu betrachten ist, sagt die Gewerbeordnung nicht ausdrücklich; sie stellt in § 105 nur das Merkmal der Unselbständigkeit auf, welches bei der Klägerin zweifellos vorliegt. Durch Abs. 2 des § 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes in Verbindung mit § 133a G.-O., eingeführt durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eben infolge von Kontroversen über den Begriff des gewerblichen Arbeiters, ist jedoch der Schluss nahe gelegt, dass unter gewerblichen Arbeitern im engeren Sinne des § 105 G.-O. alle diejenigen unselbständigen, gewerblich beschäftigten Personen zu verstehen sind, welche durch die erwähnten Vorschriften nicht ausdrücklich ausgenommen sind. — Da nun Klägerin keiner dieser Kategorieen angehört, indem sie weder mit der Beaufsichtigung noch Leitung eines Betriebsteiles, noch mit höheren technischen Dienstleistungen betraut ist, ihre Thätigkeit vielmehr lediglich auf einer durch Uebung erworbenen, gymnastischen Fertigkeit beruht, so wäre damit ihre Eigenschaft als gewerbliche Arbeiterin ohne weiteres gegeben.

Aber selbst wenn dieser Schluss ex contrario zu weit gehen sollte, so ist doch daran festzuhalten, dass als gewerbliche Arbeiter im engeren Sinne alle diejenigen gewerblich unselbständig beschäftigten Personen zu bezeichnen sind, welche nicht durch gesetzliche Vorschrift oder durch die besondere Art ihrer Thätigkeit, welche eine höhere Vorbildung voraussetzt, ausgeschlossen sind, dass also insbesondere diejenigen, welche mit der Herstellung des Arbeitsprodukts durch rein körperliche Arbeit unmittelbar beschäftigt sind, unter den Begriff fallen. (Vgl. Wilhelmi und Fürst a. a. O. S. 21/22.) Und darin eben besteht die Arbeitsleistung der Klägerin als Artistin, das Gewerbeprodukt, nämlich die Schaustellung, vermittels körperlicher, auf der erworbenen gymnastischen Fertigkeit beruhenden Thätigkeit unmittelbar darzustellen.

Der ausnahmsweise hohe Arbeitslohn, hier als „Gage" bezeichnet, kann der Klassifikation in obigem Sinne nicht im Wege stehen; denn abgesehen davon, dass ein derartiger Betrag nur ausnahmsweise in grossen Etablissements gezahlt wird und sich bei anderen gewerblichen Arbeitern für besondere Leistungen Ähnliches findet, wird die Höhe durch die oft bedeutende Gefährlichkeit der Arbeit, die Unsicherheit des Erwerbs und die Seltenheit der Leistung genügend erklärt.

Ist also demnach die Klägerin als „gewerbliche Arbeiterin" im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung zu betrachten, so ist das Gericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites zuständig.*)

Die im § 13 des Vertrags getroffene Vereinbarung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe vermag daran nichts zu ändern; eine solche Vereinbarung ist unwirksam, da der Gerichtsstand beim Gewerbegericht gemäss § 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 ein ausschliesslicher ist.

In der Sache selbst erscheint die Forderung der Klägerin begründet, die vom Beklagten geltend gemachten Einwendungen ohne Belang. Wenn Beklagte, wie geltend gemacht, sich wirklich in ihren Erwartungen bezüglich der Leistungen der Klägerin getäuscht haben, so haben sie diesen Irrtum sich selbst zuzuschreiben; sie wussten, wie sie selbst zugaben, das Klägerin geheiratet und zwei Kinder geboren habe, und mussten sich sagen, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne Wirkung auf die Elastizität der Klägerin geblieben sein könnte; der Irrtum ist demnach ein selbstverschuldeter, falls er überhaupt vorlag und nicht geeignet, rechtliche Wirkungen zu äussern. Ebenso kann die weitere Behauptung der Beklagten, der Vertrag sei im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst worden, selbst dann nicht als begründet angesehen werden, wenn der in Frage stehende Vorgang sich ganz so abgespielt hat, wie die Beklagten angeben. Eine Äusserung, wie die angeblich vom Ehemann der Klägerin gethane: „So, dann hören wir halt gleich auf", kann unter Berücksichtigung dessen, dass vorher vom Beklagten R. ein Tadel ausgesprochen war, als eine ernstliche Willensäusserung mit der Absicht, eine rechtliche Wirkung zu erzielen, nicht angesehen werden, sondern lediglich als ein Ausdruck des Ärgers und der augenblicklichen Aufregung. Wenn der Beklagte R. diese angebliche Äusserung sofort in der Absicht, eine ihm unangenehme Verbindlichkeit los zu werden, mit der Bemerkung: „Ich pack Dich beim Wort" aufgriff, so geht daraus nach Überzeugung des Gerichts vielmehr hervor, dass R. selbst darin nicht eine ernstlich überlegte Willensäusserung, sondern eine im Ärger hingeworfene Bemerkung sah, welche er nun zu einer bindenden Erklärung machen wollte.

Ist also hiernach einerseits eine Äusserung, wie behauptet, gar nicht geeignet gewesen, den Vertrag aufzulösen, so liegt andererseits kein Beweis dafür vor, dass der Ehemann der Klägerin zu einer etwaigen Vertragsauflösung überhaupt befugt war. Der abgeschlossene Vertrag ist ein solcher der Ehefrau. Bei derartigen Verträgen hat der Ehemann als solcher nur das Recht, seine Frau zum Abschlusse zu ermächtigen. Weit entfernt davon, dass er das Recht hätte, sie von sich aus aufzulösen, ist er vielmehr neben der Ehefrau zur Erfüllung event. zur Entschädigung verbunden.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäss § 56 des angeführten Gesetzes und § 650 CPO. ausgesprochen, weil es sich um eine Forderung von Arbeitslohn handelt und die Klägerin das Geld zu ihrem Lebensunterhalt bedarf; da dieselbe aber Sicherheit durch Hinterlegung nicht bieten konnte, so wurde den Beklagten gemäss § 652 CPO. nachgelassen, durch Hinterlegung die Zwangsvollstreckung einstweilen abzuwenden.

*) Anm. der Herausgeber: vgl. bezüglich der Frage der Zuständigkeit die entgegenstehenden Urteile des GG. Kreuznach (Nr. 89 vom 13. Sep. 1894) des GG. und LG. Berlin (Nr. 95 vom 25. Okt. 1894) und des LG. Duisburg (Nr. 103 vom 20. Dez. 1894).

Gutachten und Anträge.

Das GG. Königsberg i. Pr. war im abgelaufenen Jahr mehrfach in der Lage, Gutachten abgeben zu müssen. Es erstattete solche zunächst, wie sämtliche grösseren Gewerbegerichte, auf Anlass des Regierungs-Präsidenten bezüglich der Frage, welche Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105 b GO. für das Handwerk zugelassen werden sollen, sowie über die Vorschläge des Handelsministers für die Neuorganisation des Handwerks und der Regelung des Lehrlingswesens. Ferner ward das GG. vom dortigen Polizei-Präsidenten um eine Äusserung darüber ersucht, ob es sich empföhle die Polizeistunde für die Destillationen (Branntweinschenken) an Sonn- und Festtagen, anstatt auf 9 Uhr, Abends, auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Während sich die Arbeitgeber für die frühere Schliessung aussprachen, bestritten die sämtlichen Arbeiter-Beisitzer die Notwendigkeit der früheren Schliessung, sie werde nur den viel schlimmeren Haustrunk fördern; und zudem seien die Destillen der einzige Ort, an welchem sich die Arbeiter, die, wie die anderen Klassen das Bedürfnis hätten, sich miteinander auszusprechen, zusammenfinden könnten. Darauf hingewiesen, dass ja den Arbeitern das Betreten von Bierlokalen auch an den Sonntag Nachmittagen nicht verwehrt werden solle, erklärten die Arbeiter, dass in der ganzen Stadt Königsberg nur 3 Bierlokale existierten, in denen das Glas Bier zu 10 Pf. verzapft würde, während sie in den Destillen dasselbe durchweg für 10 Pf. erhielten. Man solle den Ausschreitungen der Gewohnheitstrinker durch strengere Handhabung der polizeilichen Anordnungen entgegentreten und nicht wegen ihrer die gesamte Arbeiterschaft leiden lassen. Dem Polizei-Präsidenten wurden diese Verhandlungen mitgeteilt, und die Änderung der Polizeistunden ist bisher unterblieben. — Des weiteren hat der Magistrat ein Gutachten des GG. darüber gefordert, ob sich die ortsstatutarische Beschränkung des Lohnempfangs für minderjährige Arbeiter (§ 119a GO.) empfehle. Das GG. verneinte die Frage nicht nur wegen der für die Arbeitgeber und Eltern der minderjährigen Arbeiter entstehenden Schwierigkeiten, sondern auch weil die Gefahr bestehe, dass das Statut das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zur Folge habe, indem weniger würdige Eltern den Lohn der minderjährigen Kinder verschwenden, oder die Kinder in grösserer Abhängigkeit hielten, als gut wäre. Der Magistrat trat der Ansicht des GG. bei und nahm vom Erlass des Ortsstatuts Abstand.

Anträge seitens der Beisitzer wurden auch in Königsberg nicht gestellt. Es erscheint überhaupt auffallend, das bisher von der Möglichkeit durch eigene Anträge die Interessen der im GG vertretenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu wahren, und auf Grund von Erörterungen, an denen beide Parteien teil genommen haben, zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen, noch so wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Die durch den Tod des Herrn Oberbürgermeisters, Geh. Regierungsrat **Boetticher** erledigte Stelle des **ersten Bürgermeisters der Stadt Magdeburg** ist neu zu besetzen.

Das Gehalt ist auf 15000 M. neben freier Dienstwohnung im Rathause, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses, festgestellt.

Neben dem Gehalte bezieht der Gewählte jährlich 3000 M. Repräsentationsgelder, welche der Pensions-Berechtigung nicht unterliegen.

Die speziellen Wahl-Bedingungen werden den Bewerbern, welche ihre Meldung bis zum 1. April d. Js. an den Unterzeichneten einreichen wollen, auf Erfordern abschriftlich mitgeteilt.

Magdeburg, den 15. Februar 1895.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.
Fritze.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48,
Wilhelmstraße 129.

Soeben erschien:

Veröffentlichung
des
Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.

Zur Reform des Handelskammerwesens in Preußen.

Stenographischer Bericht
über die
öffentliche Versammlung
des
Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller
am 10. Dezember 1894.

Preis: Geheftet 1 Mark.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,

dritte, von Direktor **W. Keil** neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 275 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig — Wien.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte zu 50 Pf. — 17 Bände zu 8 Mk.

17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.

17,500 Seiten Text. — 152 Farbentafeln.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

Just. — Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just*, Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 7. März 1895. Nr. 114.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen und Postämter.
Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf.
für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Der Kathedersozialismus. Von Dr. J. Jastrow 173
Volksheime. Von Advokat Dr. A. Daum 176
Londoner Statistik 1893/94. Von Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann . . 179
Schule 181
Schulzustände im preussischen Osten. — Wahlfreie Lehrkurse an höheren Mädchenschulen. — Schulsparkassen-Gesetz für Braunschweig.
Fach- und Fortbildung 181
Fortbildungsschul-Zwang in Preussen. — Schulkinder in Stadtverordneten-Versammlungen. — Wander-Hochschule für Sozialwissenschaft in Amerika.
Armenpflege 183
Kosten der Dortmunder Armenpflege in 35 Jahren. — Unterstützungssätze in München. — Städtische Opferkästen in Kirchen.
Gesundheitspflege 184
Volks-Brausebäder in Leipzig. — Alte Wasserleitungs-Stiftung in Leobschütz.
Volksernährung 185
Städtischer Fleischverkauf in Freiburg i. B. — Volks-Speiseanstalten in Leipzig. — Fleischbeschau in Preussen.
Wohnungswesen 186
Bau-Darlehen der Versicherungsanstalt Braunschweig. — Dienstmädchen-Heim in Berlin.
Gewerbe 187
Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. — Arbeitsnachweis-Bureaus in Süd-Australien. — Notstandsarbeiten und Arbeiterassoziationen in Neu-Seeland.
Verkehrswesen 188
Weltausstellung für Hôtel- und Réisewesen.
Allgemeine Kommunalverwaltung . . . 188
Bürgermeister-Wahl in Württemberg.

Der Kathedersozialismus.

Von Dr. **J. Jastrow**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Seitdem der Freiherr v. Stumm im Reichstage von dem Boykott gesprochen hat, mit welchem an den Universitäten die Kathedersozialisten jeden andersdenkenden Gelehrten von den Professuren auszuschliessen wissen, haben diese Anklagen nicht wieder aufgehört. Bei der Beratung der Etatsposition „Technische Hochschule in Charlottenburg“ in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 2. d. M. hat der Abg. v. Eynern von der Besorgnis gesprochen, dass der dort vakante Lehrstuhl der Nationalökonomie mit einem Kathedersozialisten besetzt werde. Der Redner ging ausführlicher auf den Unfehlbarkeitsdünkel in der Gelehrtenwelt ein, bedauerte, dass in letzter Zeit eben erst der Schule entwachsene Theoretiker zu Lehrern der Volkswirtschaft berufen worden seien, und forderte den Minister auf, bei der Vakanz in Charlottenburg auf einen bescheidenen Mann Rücksicht zu nehmen, der nicht seine theoretischen Forschungen der Praxis aufdrängen wolle. Der Unterrichtsminister Dr. Bosse bestritt, dass man mit dem Ausdruck Kathedersozialismus einen bestimmten Begriff verbinden könnte. An den Universitäten seien thatsächlich alle vorhandenen Richtungen vertreten, sofern sie sich wissenschaftlich legitimieren könnten. Gegen eine einzelne Richtung könne und wolle die Unterrichtsverwaltung nicht vorgehen. In der weiteren Debatte wurden mit den Kathedersozialisten in ihren Beziehungen zur Arbeiterfrage und zur Sozialdemokratie die evangelischen Arbeitervereine auf eine Stufe gestellt. Mit den letzteren zugleich verteidigte die Freiheit der Wissenschaft zu gunsten der Kathedersozialisten der Abg. Stöcker, und die Erörterung erweiterte sich zu einer vollständigen Debatte über den Kathedersozialismus, und über die Frage, inwieweit derselbe für die Erregung der Arbeitermassen verantwortlich zu machen sei.

Die beständig von Seiten der Grossindustriellen sich erneuernden Angriffe auf die Theoretiker sind ein Beweis dafür, dass auch vom Standpunkte praktischer Sozialpolitik die Stellungnahme zur Theorie gar nicht mehr abgelehnt werden kann. Will man heute den Kathedersozialismus verstehen, so muss man sich seines Ursprungs erinnern.

Bis in die 60er Jahre hinein war in Deutschland die Freihandelslehre das herrschende wissenschaftliche System und die herrschende Anschauung der Gebildeten in allen wirtschaftlichen Fragen. Gewähre man den wirtschaftlich thätigen Kräften nach aussen möglichst vollen Freihandel und nach innen möglichst volle Handelsfreiheit, so würden im freien Spiel der Kräfte die schlechten Wirtschaften erliegen, die besseren den Sieg erhalten, und so würden durch das laisser faire allein alle die Schäden der Volkswirtschaft geheilt, welche die Vielregiererei früherer Jahrhunderte erfolglos bekämpft habe. Die angesehenste nationalökonomische Vereinigung, der Kongress deutscher Volkswirte, hat diese Grundsätze theoretisch und praktisch hochgehalten. Als in den 60er Jahren die Sozialdemokratie auftrat und verlangte, dass der Staat im Interesse der unter wirtschaftlichem Drucke seufzenden Arbeiterbevölkerung die Dinge nicht gehen lassen solle, wie sie gehen, dass er das Privateigentum an Betriebsmitteln abschaffen und die Produktion selbst in die Hand nehmen möge, da begegnete diese Forderung in den Kreisen der Gebildeten dem überlegenen Spotte einer wirtschaftlichen Weltanschauung, welche ganz davon durchdrungen war, dass die Schäden, über die man sich beklagte, ja gerade am sichersten gehoben würden, wenn der Staat gar nichts thäte. Nur die Nationalökonomen an den Universitäten machten den Spott nicht mit. Da die Kritik, welche die Sozialdemokratie an den herrschenden Zuständen übte, sich auf Thatsachen gründete, so mussten diese Thatsachen untersucht und wo die Behauptungen sich als wahrheitsgemäss herausstellten, auch die Kritik als berechtigt anerkannt werden. Andrerseits musste an den Vorschlägen der Sozialdemokratie wiederum Kritik geübt und — von der Anerkennung oder Nichtanerkennung ihres Systems ganz abgesehen — zwischen brauchbaren und unbrauchbaren Vorschlägen im einzelnen unterschieden

werden. Diese Vertreter der Universitätswissenschaft verfielen nun gleichfalls jenem Spott. Im Jahre 1872 erklärte H. B. Oppenheim in einem Feuilleton der Nationalzeitung diese Professoren für weiter nichts als eine gezüchtete Abart des Sozialismus, die er „Süsswasser-Sozialismus“ oder „Katheder-Sozialismus“ nannte. Als er den letzteren Ausdruck zum Titel einer eigenen Broschüre über diese Richtung wählte, wurde derselbe schnell zum geflügelten Wort. Die Verspotteten nahmen die Bezeichnung teilweise selbst an, legten aber ihrer in demselben Jahre begründeten Organisation absichtlich den mehr farblosen Namen „Verein für Sozialpolitik“ bei, um den Beitritt ohne Unterschied der Richtung zu ermöglichen. Der neue Verein tagte zunächst gemeinsam mit dem Kongress deutscher Volkswirte unter wechselndem Präsidium. Bald aber legte der Verein auf positive wissenschaftliche Pflege der Sozialpolitik ein ebenso grosses Gewicht wie der Kongress auf die Widerlegung derartiger Bestrebungen. — Seit dem Jahre 1878, wo das Reich Schutzzölle einführte und also zugunsten der Unternehmer in das wirtschaftliche Getriebe eingriff, wurde es unmöglich, entsprechenden Forderungen der Arbeiter das Prinzip des Laisser faire entgegenzuhalten. Jene kritisch auswählende Methode gegenüber den sozialen Problemen gewann schnell an Boden, und der Kongress deutscher Volkswirte stellte schliesslich seine Sitzungen vollständig ein.

Für das Verständnis dieser Entwicklung ist es verhängnisvoll geworden, dass das Wort „Sozialismus“ im heutigen Sprachgebrauch zweierlei Ursprung und zweierlei Bedeutung hat. Sowohl zu dem Eigenschaftswort „sozialistisch,“ wie zu dem Eigenschaftswort „sozial“ ist das zugehörige Hauptwort „Sozialismus.“ Sozialistisch ist eine Wirtschaftsordnung, in welcher Betriebsmittel und Produktion verstaatlicht sind. Sozial ist jede Auffassungsweise, welche den Menschen und seine Wirtschaft nicht isoliert als Einzelwesen, sondern als Mitglied menschlicher Gemeinschaften (als „Sozialwesen“) betrachtet. Sozialismus in ersterem Sinne ist die Lehre der Sozialdemokratie, in letzterem Sinne die der heutigen Universitätswissenschaft. Der Sieg des Kathedersozialismus bedeutet also nichts anders als die durchgerungene Anerkennung einer wissenschaftlichen Methode. Dieser Methode bedienen sich jetzt die Theoretiker der verschiedensten Parteirichtungen. Und daher trifft man unter denen, die Kathedersozialisten genannt werden, Männer vom äussersten rechten Flügel der Konservativen, ebensowohl wie gemässigt Konservative und Liberale, Demokraten etc.

Insofern sind also jene Vorwürfe unberechtigt, welche die Sache so darstellen, als ob die Kathedersozialisten sich verabredet hätten, andere Richtungen neben sich an den Universitäten nicht aufkommen zu lassen. Gleichwohl aber ist an jenen Vorwürfen zweierlei richtig. Erstens ist innerhalb des Kathedersozialismus die Auswahl der akademischen Lehrer auf einen viel zu engen Kreis beschränkt und von ihm abhängig gemacht. Nur ist es unsäglich philisterhaft, über eine engherzige Besetzung gerade der Professuren Klage zu führen, während wir in Deutschland die freieste Universitätsverfassung der Welt haben und jedem, der die Fähigkeit dazu nachweist, gestattet ist, auch ohne Professur akademische Wirksamkeit zu entfalten. Darauf sollte der Hauptvorwurf zugespitzt werden, dass diese in allen Universitäts-Statuten gewährleistete Lehrfreiheit in der Praxis vielfach so beschränkt wird, dass sie, wenn irgend möglich, nur für persönlich genehme Kandidaten in Wirksamkeit tritt. Wenn man mit der akademischen Lehrfreiheit ernst machte und der Einrichtung des Privatdozententums eine neue und sachgemässe Grundlage gäbe, so würde der Zufluss freier akademischer Lehrer ein vollkommen ausreichendes Gegengewicht gegen Einseitigkeiten in der Besetzung der staatlichen Lehrämter sein. Eine solche Reform würde noch nicht einmal Geldopfer seitens des Staates erfordern.*)

Ist also der Kreis, welcher heute zur Privatdozentur zugelassen wird, allzu eng und allzu häufig von persönlichen Beziehungen abhängig, so hängt damit zusammen, dass innerhalb dieses engen Kreises die Zulassung zur akademischen Lehrthätigkeit häufig viel zu früh stattfindet. Wünschenswert wäre eigentlich, dass niemand sich unterfange, Volkswirtschaft zu lehren, der nicht in eigener Wirtschaftsführung diese Fähigkeit einigermassen bereits bekundet hat; geradezu unerlässlich aber ist die Anforderung, dass der Lehrer der Nationalökonomie ein Mann sei, der für die Verhältnisse des praktischen Lebens Auge und Ohr besitzt. Durch den Mangel an eigenen praktischen Erfahrungen auf Seiten des Lehrers wird der Unterricht seiner Anschaulichkeit beraubt. Hierauf ist es zum Teil zurückzuführen, wenn es Mode geworden ist, unter dem Namen „praktische Nationalökonomie“ den Studierenden eine blosse Geschichte des Ackerbaues, Gewerbfleisses und Handels zu geben, und die Notwendigkeit historischer Vorbildung bis zu einem solchen Uebermass zu betonen, dass die Betrachtung des Lebens, wie es heute ist, darüber geradezu vergessen wird. Nur thut man auch hier wieder Unrecht, diesen Uebelstand isoliert zu betrachten. Er herrscht keineswegs in der Nationalökonomie allein, sondern im Gesamtgebiet der Rechts- und Staatswissenschaften. In der juristischen Fakultät liegt es am deutlichsten zu Tage, dass der hergebrachte Studiengang den heutigen Bedürfnissen der Vorbildung nicht mehr entspricht (wie denn auch die Klagen dieser Fakultät über schlechten Besuch der Vorlesungen sich zum grössten Teil daraus erklären lassen). In dem gesamten Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften ist eine Befruchtung des Studiums durch Berührung mit dem praktischen Leben ein dringendes Erfordernis. An dem Kathedersozialismus ist nicht sowohl sein Sozialismus zu tadeln, als das einseitige Kathedertum mit dem mangelnden Sinn für die Bedeutung, welche eine Kenntnis des praktischen Lebens auch schon für die Anfangsstadien dieses Studiums hat.

Schält man dies als berechtigten Kern aus den Vorwürfen gegen den Kathedersozialismus heraus, so gelangt man nicht zu der Forderung, in erster Linie „bescheidene“ Nationalökonomen anzustellen, welche von vornherein darauf verzichten, die Ergebnisse ihrer Forschungen der Praxis „aufzudrängen“. Man wird vielmehr von den Theoretikern eine so gute Kenntnis des praktischen Lebens verlangen, dass sie das, was sie als richtig erkannt und ausführungsreif gestaltet haben, desto energischer und erfolgreicher in die That zu übersetzen vermögen.

*) Vgl. den ausführlichen Nachweis in der soeben in zweiter Auflage erschienenen Schrift eines ungenannten Verfassers: „Die akademische Laufbahn und ihre ökonomische Regelung. Ein Wort an die Regierung und an die Volksvertretung.“ (Berlin 1895, Ferdinand Dümmler.) Eine sachkundig und vornehm gehaltene Broschüre, an welcher nur zu bedauern ist, dass sie aus der „ökonomischen Regelung“ nicht auch die notwendigen Rückschlüsse auf die Neuordnung der Universitätsverfassung im allgemeinen macht.

Volksheime.

Von Advokat Dr. **A. Daum** in Wien.

Durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und durch Ausdehnung der Sonntagsruhe wird dem Familienleben der Arbeiter wesentliche Förderung zu teil. Die vielen ausserhalb einer Familie Lebenden werden dagegen vor die Frage gestellt: was sollen wir mit unserer Musse beginnen? Die Schlafstätte bietet, zumal in grösseren und in Fabrikstädten, den meisten nur ein Obdach, kein „Heim“ zu behaglichem Aufenthalte, noch weniger zu geselliger Vereinigung. In der warmen Jahreszeit mögen sie sich bei gutem Wetter im Freien ergehen; gar viele, welche angestrengt arbeiten, suchen aber ihre Erholung nicht auf stundenlangen Ausflügen. Wenn es kalt ist, wenn der Abend früh her-

einbricht, und wenn das Wetter in die Stube treibt, giebt es für sie kaum einen anderen Ort, um Ruhe im Kreise von Genossen zu pflegen, als die Schänke. Der Aufenthalt in solchen Räumen aber ist kostspielig; manchen hat das Wirtshaus mit seinen Versuchungen zum Trunk und zum Spiel, manchen haben die verhängnisvollen Wirkungen öfteren reichlichen Alkoholgenusses, und viele hat die allmähliche Gewöhnung an ein Uebermass physisch und sittlich zu Grunde gerichtet. — Eine sehr ernste und wichtige Aufgabe derer, welche die wirtschaftlichen Reformen unter dem Zeichen sozialen Friedens von dem Wirken ruhig erwägender und sittlicher Menschen erwarten, ist es für das fehlende „Heim" während der arbeitsfreien Zeit besseren Ersatz zu schaffen als es die Schänke ist.

Hat die Idee, gemeinnützige Anstalten an Stelle der Wirtshäuser zu setzen, in dem sog. Gotenburger Ausschanksystem in Schweden und Norwegen, in den Volkskaffeehäusern und ähnlichen Anstalten auch in einigen Städten Deutschlands, Wurzel gefasst, so fehlt doch diesen Einrichtungen ein Moment, welches besonders geeignet ist, den sozialen Bedürfnissen unserer Zeit Rechnung zu tragen: die Musse soll den Arbeiter nicht nur nicht erniedrigen, sie soll ihn auch erheben; dann erst wird sie ein positiver Gewinn für ihn und für das Ganze, dem er angehört. Der in unseren Volksschulen geweckte Bildungstrieb soll in der Musse des jungen Gehilfen und Arbeiters Nahrung finden; Beschäftigungen, Erholungen, Belehrungen und Genüsse, welche heute nur dem Bemittelten geboten werden, der Verkehr mit Menschen anderer Berufsart und Bildung, ein Anteil an den Schöpfungen der Geisteshelden, der Dichter, Tonkünstler, Bildner und Maler unserer Zeit und vergangener Tage, all das soll auch Demjenigen werden, der stets nur aus scheuer Ferne die Namen der letzteren vernommen hatte, insoweit ihm Auffassung und Empfänglichkeit für solche Schöpfungen gegeben ist. — Und wer, der da weiss, wie jeder Trieb, jede Fähigkeit geweckt werden muss, wollte dem in der Neuschule gebildeten jungen Manne solche Empfänglichkeit absprechen?

England ist auch hier wieder, wie in so vielen Einrichtungen, dem Kontinent vorausgegangen. Am 14. Mai 1887 eröffnete Königin Victoria den „Volkspalast" (People's palace) in Mile End Road im Osten Londons, welcher mit einem Aufwande von über 100000 £ aus Anlass ihres 50jährigen Regierungsjubiläums erbaut worden war; eine Anstalt, wie Prof. Brandl (Strassburg) sagt, „nicht bloss um Thee und erbauliche Worte auszutheilen, Arbeitskunde und Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, sondern vielmehr um in systematischer Weise Freude in die Massen zu verpflanzen." Um die im Innern herrlich geschmückte „Halle der Königin", in welcher Ausstellungen gediegener Kunstwerke (aus öffentlichen und Privatsammlungen) einander ablösen, Orgelkonzerte und Versammlungen abgehalten werden, gruppieren sich geräumige Bibliotheks- und Lesezimmer, Schulwerkstätten und Lehrzimmer, in welchen Kurse über die verschiedensten Gegenstände abgehalten werden. Das Ganze steht in einer grossen Gartenanlage, in welcher sich ein Schwimmbad und Plätze zur Abhaltung körperlicher Uebungen und Spiele befinden. Die Verwaltung der Anstalt ist in zwei Sektionen geteilt: Die „Recreative Section" befasst sich mit der Veranstaltung der Konzerte und Ausstellungen, mit dem Schwimmbade, dem Wintergarten und den Spielplätzen. Sie berichtet, dass im Jahre 1892 302264 Personen den Konzerten in People's palace beiwohnten; das Schwimmbad wurde von 17462 Personen besucht, die Bilderausstellungen von 74170, wovon nur 20000 ohne Entgelt Einlass fanden, wie denn der Besuch des Volkspalastes und die Benutzung seiner Einrichtungen und Kurse grösstenteils gegen ein, freilich sehr bescheidenes und die Kosten weitaus nicht deckendes Entgelt stattfindet. Die Bücherei von 13000 Bänden wurde lebhaft benutzt. Von 72327 Entlehnungen betrafen über 52000 „fiction" d. h. Dichtungen, Erzählungs- und Romanliteratur. Von 531849 Besuchern waren nur 67000 an Sonntagen erschienen. — Dem Educational Departement, der zweiten oder Unterrichtssektion der Verwaltung, unterstehen zunächst die dayschools, in welchen rund 350 jüngeren Leute praktische Vorbildung für die verschiedensten gewerblichen Beschäftigungen vermittelt wurde. 132 derselben zahlten das Schulgeld von 2 £ für den Kurs von 40 Wochen; die übrigen wurden auf Kosten einer gemeinnützigen Stiftung unterrichtet. — Ausserdem wurde in Abend-Kursen 900 jungen Leuten Unterricht in den verschiedensten Disziplinen (Sprachen, Rechnen, Buchhaltung, Geschichte; für Mädchen Haushaltungskunde, Kinderpflege, Kleidermachen etc.) erteilt. — Kaum wäre es gelungen, die grossen Summen für People's palace aufzubringen, hätte nicht Walter Besant in seinem Romane „All Sorts and Conditions of men" so wirksame Propaganda für den Gedanken eines „Palastes der Freude" für die Armen gemacht. — Aber People's palace sollte nicht allein bleiben, schon reihen sich Anstalten ähnlicher Art, wenn auch minder prächtig, in der englischen Hauptstadt an denselben, von welchen Toynbee-Hall vor allem den unbefangenen Verkehr junger Gelehrter mit der Arbeiterbevölkerung zu vermitteln berufen ist. Jene Jünger der Wissenschaft haben sich das Leben und die Bedürfnisse der Unbemittelten zu ihrem Studium erwählt und schaffen damit eine wichtige Vorbedingung für die Verbesserung des Loses des Letzteren, die genaue Kenntnis desjenigen, was gebessert werden soll.

Aber auch ausserhalb Englands hat man Aehnliches begonnen: in Brooklyn wurde Pratt's Institute, eine grossartige Schule für gewerbliche Betriebe aller Art, verbunden mit Lesezimmern und Bibliothek in Amsterdam „Ons Huys" aus dem Legate eines wohlgesinnten Bürgers geschaffen, in welch letzterem u. a. auch ein Rechtshülfe-Verein sein Bureau hat, um unentgeltlichen Rat zu erteilen. In Stuttgart hat der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Verbindung mit dem Arbeiterbildungs-Verein ein gar schönes Arbeiterheim mit Bücherei, Lese- und Lehrzimmern und einem mehrere Tausend Menschen fassenden Saale für Versammlungen, Konzerte u. dgl. geschaffen. Den Bemühungen Böhmerts gelang es, in Dresden ein Volksheim,*) freilich in kleinen Dimensionen inmitten eines schönen schattigen Gartens am rechten Elbufer zu schaffen und in dieser Stadt die Volks-Unterhaltungsabende einzubürgern. Auf Kosten des in Zwittau (Mähren) geborenen Eigentümers der New Yorker Deutschen Staatszeitung, Ottendorfer, wurde in dieser Stadt ein prächtiges Volkshaus geschaffen, in welchem eine grosse Bibliothek (die Entlehnungen betrugen 1892—1893 über 55000 Bände) mit Lesezimmern und Vortragssälen dem Bildungsbedürfnisse der 8000 Zwittauer ausreichend Rechnung tragen. Auch in Bremen wurde 1894 vom gemeinnützigen Bauverein ein Volksheim errichtet, das sich lebhaften Zuspruches erfreut. Das Regierungsjubiläum des Kaisers von Oesterreich, welches für 1898 bevorsteht, soll nach dem Wunsche eines vorläufig noch kleinen Kreises von Wienern Anlass geben, auch in der Kaiserstadt an der Donau ein Volksheim zu bauen. Ein dahingehender Antrag steht auch im Wiener Gemeinderate in Behandlung. In der allerjüngsten Zeit erlangte ein Jubiläumsprojekt die Zustimmung des Kaisers, demzufolge aus dem „Stadterweiterungs-Fonds", der sich mit $^1/_4$ Million Fl. daran beteiligt, und Beiträgen von Körperschaften und Einzelnen in Wien Gruppen von Wohnhäusern für unbemittelte Familien und Einzelstehende erbaut werden sollen. In Verbindung mit diesen „Volks-Wohnungen" sollen gemeinsame Räume für geselligen Verkehr, Lese- und Vortragszimmer errichtet werden. Dieses schöne Projekt hat Aussicht, binnen 2—3 Jahren verwirklicht zu werden.

Bei der grossen Bedeutung solcher Anstalten kann wohl deren Schaffung in allen grossen Städten nur eine Frage der Zeit sein. Es ist aber sehr an der Zeit, dass

*) Ausführlicher besprochen in No. 22 der „Blätter".

man auf solche Art die Musse des Arbeiters in den Dienst einer heilsamen Annäherung der heute so streng abgeschlossenen Bildungsklassen stelle, einerseits Anregung und Pflege des Bildungstriebes der in der Woche strenge Arbeitenden fördernd, andererseits den Verkehr zwischen diesen und denjenigen vermittelnd, denen in der Einseitigkeit ihrer Fach-, oder auch der sogenannten „allgemeinen" Bildung und in der Beschränkung ihres Verkehrs auf „Standesgenossen" der Blick für das grosse Ganze der menschlichen Gesellschaft und die Not der Bildungslosen verloren geht.

Londoner Statistik 1893—1894.

Von Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann** in Braunschweig.

Unlängst ist die Statistik der Stadt London für 1893—1894*) erschienen. Eigentlich ist dieses ein umfangreiches statistisches Jahrbuch von etwa 900 Folioseiten, welches nicht nur die allgemeinen Bevölkerungs- etc. Verhältnisse jener Riesenstadt, soweit sie statistisch festgelegt werden, zur Darstellung bringt, sondern daneben auch über die gesamte Thätigkeit der städtischen Verwaltung in allen Einzelheiten zahlenmässigen und sonstigen Aufschluss giebt. Wir haben darin einen vielseitigen und reichen Stoff vor uns. So finden wir das Polizeiwesen in allen seinen einzelnen Abteilungen berücksichtigt, das städtische und staatliche Steuerwesen, die Erziehung, die städtische Wasserversorgung, die Beleuchtung, das Verkehrswesen und öffentliche Fuhrwesen mit Strassenbahnen etc., Brandstatistik und Feuerhülfswesen, Marktverhältnisse und anderes mehr. Wir wollen hier nur einiges Allgemeine herausgreifen.

Die Gesamtbevölkerung des eigentlichen London ohne Vororte und Anschlüsse wird für das Jahr 1893 auf 4 306 411 Seelen berechnet, bei dem letzten Census vom Jahre 1891 wurden 4 211 056 gezählt. Im ganzen nimmt die Kopfzahl des eigentlichen London jetzt in einem weniger starken Masse zu als früher. In den 10 Jahren zwischen dem Census von 1881 und dem von 1891 ist die Bevölkerung um 10,4 % fortgeschritten; ist diese Zunahme auch immer noch an sich bedeutend, so bleibt sie doch hinter den früheren Zunahmen nicht unerheblich zurück, denn in den acht vorhergehenden Dezennien seit 1801 ist die Londoner Bevölkerung niemals um weniger als 16 % angewachsen. In diesem gegen früher geringeren Fortschreiten haben wir aber keineswegs ein ungünstiges Zeichen zu sehen, so dass wir etwa auf einen Rückgang in den allgemeinen Verhältnissen Londons schliessen könnten. Der wesentliche Grund liegt eben darin, dass London jetzt mit seinen Vorstädten und Vororten in den meisten Beziehungen mehr oder weniger unmittelbar zusammengewachsen ist, weshalb man ja auch schon seit längerer Zeit über die allerdings manche Schwierigkeiten bietende Einverleibung verhandelt. Der Hauptzug der Bevölkerung wendet sich nun den Vororten zu, deren Bevölkerung infolge dessen in den letzten 25 Jahren durchschnittlich etwa um 5 % jährlich angewachsen ist. Das erweiterte London, d. h. mit Einschluss der Vororte, umfasste 1891 eine Einwohnerschaft von 5 633 332 und hatte sich in der Dekade vom Census 1881 bis zu dem 1891 um 18,2 %, in der vorhergehenden 1871/81 um 22,7 % vermehrt; das eigentliche London war 1881/91, wie schon gesagt, um 10,4 % und 1871/81 um 17,3 % fortgeschritten, die Vorstädte hatten 1881/91 um 49,5 % und 1871/81 um 50,5 % zugenommen. Ein ähnliches Verhältnis tritt übrigens auch hervor, wenn wir das eigentliche London weiter in ein Central-London und einen inneren Ring zerlegen. Der innere Ring ist 1881/91 um 17,5 %, 1871/81 um 29,3 % angewachsen, während Central-London in der ersteren Dekade um 7,2 %, in der letzteren um 4,6 % abgenommen hat. Bei der City allein tritt letzteres noch schärfer hervor, sie zählte 1881: 50 652 Einwohner, 1891 aber nur noch 37 694, zeigt mithin eine Abnahme von 25,6 %. Wir haben hier also eine ganz regelmässig sich fortsetzende Erscheinung, dass die örtliche Bevölkerungszunahme innerhalb des gesamten London eine immer stärkere wird, je mehr man sich von der Mitte der Stadt entfernt. Die City, der eigentliche innere Kern der Stadt, der aber immer ausschliesslicher dem grossen Geschäftsleben geweiht wird, nimmt stark ab. Diese Abnahme der City und der sich unmittelbar anschliessenden Stadtteile ist so hervorragend, dass auch das sog. Central-London, welches immerhin noch eine Bevölkerung von etwas über eine Million umfasst, noch eine Abnahme aufweist. Der innere Ring zeigt schon eine an sich bedeutende Zunahme, wird aber doch von dem äusseren, den Vorstädten, noch ganz wesentlich übertroffen. Bei einer derartig starken Bevölkerungszunahme muss natürlich die Zuwanderung eine erhebliche Rolle spielen. So besteht denn auch die Einwohnerschaft Londons — wir sprechen jetzt wieder von dem eigentlichen London ohne die Vororte — nur zu 65 % aus in London Geborenen, während 35 % auf die Zuwanderung kommen. Ihrem ganz wesentlichen Hauptteil nach geschieht diese Zuwanderung aus England selbst, namentlich aus den östlichen, den südöstlichen, südlichen und südwestlichen Grafschaften, welche oft mit mehr als 3 % in der Bevölkerung Londons vertreten sind. Der Prozentsatz der Ausländer stellt sich auf 2,26 %, doch hat die Zahl der Fremden im letzten Jahrzehnt nicht unerheblich zugenommen, vorzüglich die der Russen und Polen. Gegenüber der Zuwanderung findet aber auch ein stärkerer Fortzug der in London Geborenen statt: denn von den sämtlichen in England lebenden Gebürtigen aus London haben nur noch 77 % ihren Wohnsitz in London, 23 % sind auf das übrige England verteilt.

Trotz der an sich bedrückenden und stets noch wachsenden Bevölkerungsdichtigkeit und den dadurch veranlassten teilweisen ungünstigen Wohnverhältnissen — kommen doch jetzt etwa 36000 Personen auf eine englische Quadratmeile, und giebt es mehrfach Distrikte, in denen über 30 % der Einwohnerschaft zu mehr als zweien in einem Raume wohnen und zwar in Wohnungen, welche insgesamt weniger als fünf Räume zählen — ist doch der Gesundheitszustand Londons im allgemeinen kein ungünstiger zu nennen. Auf 1000 Einwohner kamen im Jahre 1893 22,71 % Todesfälle, ein Satz, welcher an sich nicht hoch ist und auch für England nicht als hoch angesehen werden kann, denn die Hälfte der grösseren englischen Städte geht über diesen Satz hinaus. Von den als Todesursache angegebenen Krankheiten stehen an erster Stelle Bronchitis, Lungenentzündung und Schwindsucht, in weiterem Abstande folgen Masern, Krebs, Durchfall und Keuchhusten. Im allgemeinen lässt sich aber feststellen, dass die Sterblichkeit in den dichter bevölkerten und ärmeren Distrikten eine nicht unerheblich grössere ist, als in den weniger übervölkerten und wohlhabenderen.

Zum Schluss wollen wir noch die Unterstützten kurz ins Auge fassen. Von 1892 zu 1893 ist die Zahl dieser wiederum um mehr als 5000 gestiegen; denn im ersteren Jahre betrug sie 109 090, im letzteren 114 531. An sich ist diese Zahl gewiss verhältnismässig hoch. Im Jahre 1893 waren unter den 114 531 Unterstützten insgesamt 33 196 gesund und arbeitsfähig, von denen wiederum 12 285 in geschlossener und 20 911 in offener Armenpflege sich befanden; dabei sind übrigens die Kinder unter 16 Jahren mitgezählt, auf welche man doch die grössere Hälfte zu rechnen haben wird, so dass aber immerhin ungefähr 16 000 Arbeitsfähige Unterstüzung genossen haben. Mit letzterer Zahl ist aber die Summe der Arbeitslosen keineswegs erschöpft, welche ja in letzter Zeit vermöge der allgemeineren gedrückten geschäftlichen Lage sich vorzugsweise in den grösseren Städten in ganz erheblichem Masse ansammeln und auch gerade in London ein sehr bedeutendes Kontingent stellen. Zu den Armen im eigentlichen Sinne des Worts gehören diese Arbeitslosen allerdings nicht, obwohl sie durch den meist nur vorübergehenden Mangel an Arbeit jedenfalls zeitweise in eine der Hülfe bedürftige Lage geraten sein können. Wie gross ihre Zahl aber in London sein muss, das geht aus der starken Inanspruchnahme der Arbeitsstätten hervor, welche eine grosse Reihe Londoner Kirchspiele für dieselben eingerichtet haben. So wurden im Jahre 1893 in St. Pancras innerhalb sieben Monaten 3297 beschäftigt, in Chelsea während des ganzen Jahres 3402, in Battersea in sechs Monaten 2315, in Camberwell in drei Monaten 2230.

*) London Statistics, 1893—94. Returns printed by the London County Council during the year 1893—94, with a summary of statistics related to London printed in the Annual Reports of Vestries and District Boards for the year 1892—93 and in Parlamentary Papers of the year 1893. London, E. Stanford.

in Westminster in vier Monaten 936 etc.; die Einrichtung dieser Arbeitsstätten, in welchen den Arbeitslosen zeitweise und für kürzere Dauer gegen ein mässiges Entgelt eine durchweg keine besondere Vorkenntnis erfordernde Beschäftigung einfachster Art geboten wird, und bei denen lediglich in der Gewährung dieser Arbeit die Unterstützung liegt, ist schon seit längerer Zeit in London in grosser Blüte und bringt zweifelloss auch grossen Segen, weshalb man auch nicht oft genug darauf besonders hinweisen kann.

Schule.

Schulzustände im preussischen Osten. Im Kreise Luckau, Provinz Brandenburg, liegt der Ort Schönborn mit ca. 1000 Einwohnern. Die dortige Schule wird augenblicklich von 163 Schülern besucht. Die Lehrkräfte an dieser Schule beschränken sich auf einen einzigen schon bejahrten Lehrer, welcher nebenbei auch noch Küster und Waisenrat ist. Wenn derselbe als Küster Begräbnisse zu besorgen oder auch als Waisenrat Termine wahrzunehmen hat, so muss die Schule ganz ausfallen. — Im Dorfe Brattian im Kreise Löbau (Westpreussen) ist die Schule nach Konfessionen getrennt. Die evangelischen Schüler, etwa 22 an der Zahl, werden von einem Lehrer und die etwa 224 katholischen Schüler von zwei Lehrern unterrichtet. Seit dem 9. Juli v. J., also über ein halbes Jahr, ist der erste Lehrer an der katholischen Schule verstorben, und seit dieser Zeit werden die 224 Schüler von dem zweiten Lehrer allein unterrichtet. Die Lehrerstelle, an der diese Arbeit geleistet werden muss, ist mit 750 M. Gehalt dotiert, wobei noch 6 Morgen Sandboden mit einem Reinertrag von 90 M. miteingerechnet sind.

Wahlfreie Lehrkurse an höheren Mädchenschulen, wie sie die Preussischen Ministerialbestimmungen vom 31. Mai 1894 empfehlen, sollen jetzt bei der Victoriaschule in Breslau eingerichtet werden. In dieselben sollen auch Mädchen, die aus der dortigen Augustaschule abgegangen sind, aufgenommen werden. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen. Das Schulgeld soll mit Rücksicht darauf, dass der Unterricht in geringerer Stundenzahl erteilt wird, nicht höher sein als das von den Schülerinnen der höheren Mädchenschulen zu erhebende. — Wir haben schon in der Besprechung der Ministerialbestimmungen hervorgehoben (Blätter Nr. 93), dass diese Massregel nur für enge Kreise in Betracht kommt und mit einer Hebung des in Preussen arg vernachlässigten Mädchen-Fortbildungswesens nichts zu thun hat.

Schulsparkassen-Gesetz für Braunschweig. Der in Nr. 105 der „Blätter" wiedergegebene Entwurf eines Schulsparkassen-Gesetzes für Braunschweig ist vom dortigen Landtage ohne Abänderung angenommen und soeben in der braunschweigischen Gesetz- und Verordnungssammlung publiziert worden. Die im Entwurf offen gelassene Frist für die Einholung der behördlichen Genehmigung zum Betrieb der Kassen ist auf 1. Juli 1895 festgesetzt. Damit tritt das erste deutsche Schulsparkassen-Gesetz in Kraft.

Fach- und Fortbidung.

Fortbildungsschul-Zwang in Preussen. Durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1891 ist § 120 der Gewerbeordnung u. A. durch Bestimmungen ergänzt worden, welche administrative Mittel zum Vollzuge des etwa durch Ortsstatut ausgesprochenen Fortbildungsschul-Zwangs gewähren. Der betreffende Satz in Al. 3 heisst: „Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmässigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt . . . . werden." Wie nun aus der Denkschrift, welche die preussische Regierung dem Abgeordnetenhause über das staatlich geförderte Fortbildungsschul-Wesen der Provinzen Westpreussen und Posen zugestellt hat, hervorgeht, war diese Ergänzung hauptsächlich zu dem Zwecke geplant, um den Besuch der westpreussischen und posenschen Fortbildungsschulen wieder zu heben. Die Gültigkeit der dort zur Durchführung des Schulzwanges erlassenen Polizeiverordnungen war durch ein Kammergerichts-Urteil in Frage gestellt, und der Besuch hatte bedeutend nachgelassen. Durch jene Ergänzung sind nun die Schwierigkeiten in allen Provinzen gehoben, nur nicht in Westpreussen und Posen, weil der Handelsminister nach dem Wortlaute des preussischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 in diesen beiden Provinzen nur befugt ist, die Verpflichtung der noch nicht 18 Jahre alten Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen auszusprechen, nicht aber ein Ortsstatut zu erlassen, und weil die Ergänzung des § 120 nur auf ein Ortsstatut, nicht aber auf Erlass des Handelsministers anwendbar ist. Die Lücke hat sich bereits deutlich gezeigt, nachdem die westpreussischen und posenschen Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes von 1886 Fortbildungsschulen eingeführt hatten, aufgefordert waren, neue Ortsstatute zu erlassen, ein Teil davon sich aber weigerte, der Aufforderung nachzukommen. Die letzteren können auch bei dieser Sachlage nicht dazu gezwungen werden. Wieder einmal eine Probe allzu flüchtiger Gesetzgebungs-Arbeit! Und zwar eine, welche auch schnell ihre praktischen Wirkungen geäussert hat. Während im Januar 1890 in den beiden Provinzen 159 Schulen mit 11975 Schülern vorhanden waren, waren es im Sommer 1894 nur noch 124 Schulen mit 10025 Schülern. Der nicht selten halbamtlich orientierte Berliner Korrespondent der Hamburger Nachrichten begleitet diese Thatsachen mit folgendem Zusatze: „Es liegt nicht in der Absicht, in nächster Zeit schon hier eine gesetzliche Abhülfe zu schaffen, wohl aber hofft man in Regierungskreisen, dass es in den nächsten drei Jahren gelingen werde, durch ein allgemeines Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen eine Verpflichtung zu begründen und zugleich festzustellen, in welchem Masse die Gemeinden Leistungen für die obligatorische Fortbildungsschule zu übernehmen haben." Wenn dies zuverlässig die Ankündigung eines preussischen Fortbildungsschul-Gesetzes sein soll, so könnte die Nicht-Abänderung der Gewerbeordnung wohl auf ein paar Jahre verschmerzt werden. Leider aber muss man nach den bisherigen Erfahrungen sich genau an den Wortlaut der Nachricht halten. Dieser sagt über das positive Fortbildungsschul-Gesetz in der Hauptsache, dass es auf drei Jahre vertagt ist.

Schulkinder in Stadtverordneten-Versammlungen. Sächsische Blätter berichten aus Zwickau: „Wenn zu bedauern ist, dass die Zuhörerräume bei den öffentlichen Stadtverordneten-Sitzungen stets eine bedenkliche Leere aufweisen, so überraschte es gestern doch, die Bänke der Galerie von ca. 20 Schulkindern, Knaben im Alter von 12—13 Jahren, besetzt zu sehen. Wie wir hören, waren die Kinder erschienen, weil sie von einem ihrer Lehrer die Aufgabe erhalten hatten, eine Arbeit über eine Stadtverordneten-Sitzung anzufertigen!" Der Zwickauer Volksschullehrer hat da u. E. gar keinen schlechten Gedanken gehabt, er hat ihn nur am unrechten Platze angewendet. Hätten wir vollständig organisierte Fortbildungsschulen mit Gesetzes- und Verwaltungsunterricht, so könnte der öftere Besuch von Stadtverordneten-Sitzungen durch reifere Schüler, oder auch ehemalige Zöglinge, unter Leitung des Lehrers die graue Theorie ganz wirksam ergänzen.

Wander-Hochschule für Sozialwissenschaft in Amerika. Die nordamerikanische University-Extension-Bewegung hat sich bereits spezialisiert. In Hartford (Conn.) hat sich eine Society for Education Extension gebildet, unter deren Auspizien daselbst eine School of Sociology eingerichtet ist, eine Art fliegender Universität für Gesellschaftwissenschaften, deren Kurse von Professoren bedeutender amerikanischer Hochschulen abgehalten werden. Das Programm des Instituts geht davon aus, dass soziale Aufgaben mehr und mehr zum Lebensinhalt von Individuen — und zwar gerade der besten — werden; dass es Zeit wäre, die Erörterung und Bearbeitung derselben dem Dilettantismus, der Zufälligkeit irgendwie aufgeraffter Kenntnisse zu entziehen; dass, um die praktischen Wege zu besseren Zuständen zu erkennen, vor allem ein möglichst breites Wissen um die realen Zustände der Gesellschaft erworben werden müsste, wie es nur durch berufsmässige, eigens auf diesen Zweck gerichtete Studien aufwachsen könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus sind diese Lehrkurse eingerichtet, deren Gesamtheit einen Zyklus von 3 Jahren ausmacht; doch ist Teilnahme an jedem beliebigen kürzeren Abschnitt, von einer einzelnen Stunde an, möglich. Das vorliegende Programm des ersten Jahres enthält folgende Vorlesungen: Enzyklopädie und Methodologie der Sozialwissenschaft; philosophische Soziologie (von drei Professoren vorgetragen, die verschiedene soziologische Schu-

len vertreten); die Entwicklung der Familie; die Familie als Rechtsinstitution; die Familie in ethischer und religiöser Hinsicht; moderne Familienprobleme; über Erblichkeit; die Frauenfrage; Hauswirtschaft; Bevölkerungslehre; Statistik; Ethnologie; die Entwicklung der Sitten; die Einwirkung äusserer Bedingungen auf die Gesellschaftsverfassung; über die Gemeinde u. s. w. Zu praktischen Studien über die Hygiene der Ernährung wird eine Küche unter Leitung eines bewährten Kochs eingerichtet werden. Das nächste Jahr soll Spezialvorlesungen über Nahrung, Wohnung und Kleidung bringen. Das Institut ist Männern und Frauen gleichmässig geöffnet.

Armenpflege.

Kosten der Dortmunder Armenpflege in 35 Jahren. Je häufiger die Klagen über beständiges Steigen der Armenlast werden, desto wertvoller sind historische Zusammenstellungen, wie eine solche in dem neuesten Bericht der Dortmunder Armenverwaltung vorliegt. Der Bericht betrifft das Jahr 1893/94, giebt aber mehrfach Rückblicke bis zum Jahre 1859. Über die Kosten wird folgende Tabelle mitgeteilt.

	Durchschnittliche Bevölkerungsziffer	Gesamtausgabe an Armenpflegekosten (einschl. der Verwaltungskosten nach Abzug der erstatteten Unterstützungen)		Bemerkungen
		Hauptsumme M.	pro Kopf M.	
1859	22 500	41 109	1,83	
1860	22 900	51 741	2,26	Ungünstige Lage der Industrie und infolge dessen ungünstige Erwerbsverhältnisse. 1861 ziemlich hohe Getreide- u. Kartoffelpreise.
1861	23 300	56 030	2,40	
1862	23 700	56 085	2,37	
1863	24 900	56 993	2,29	
1864	27 300	53 821	1,97	
1865	30 200	50 599	1,67	
1866	31 900	57 722	1,81	
1867	33 600	71 228	2,12	Choleraepidemie, hohe Getreide- und Kartoffelpreise.
1868	37 200	72 788	1,96	Hohe Getreidepreise.
1869	40 800	73 166	1,79	
1870	44 420	68 960	1,55	
1871	46 800	73 564	1,57	Sehr günstige Erwerbsverhältnisse, infolge des Aufschwungs der Eisen- und Kohlenindustrie.
1872	49 400	78 119	1,58	
1373	52 000	69 911	1,34	
1874	54 800	85 645	1,56	
1875	57 600	113 358	1,97	
1876	59 500	146 376	2,46	Niedergang der Eisen- u. Kohlenindustrie und infolge dessen sehr ungünstige Erwerbsverhältnisse.
1877/78	61 200	178 626	2,92	
1878/79	62 800	225 644	3,60	
1879/80	64 700	241 167	3,72	
1880/81	66 544	248 724	3,74	
1881/82	68 600	238 224	3,47	Besserung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung, niedrige beziehungsweise mässige Lebensmittelpreise. Wirkungen des Krankenkassen- und Unfall-Versicherungsgesetzes. Verschärfte Kontrole der Unterstützten. Thätigkeit des Wohlthätigkeitsvereins.
1882/83	72 000	223 207	3,10	
1883/84	74 000	226 625	3,06	
1884/85	75 500	229 076	3,03	
1885/86	77 500	222 793	2,87	
1886/87	80 000	227 776	2,85	
1887/88	82 000	216 218	2,64	
1888/89	84 000	195 825	2,33	
1889/90	87 000	196 039	2,25	
1890/91	89 500	197 132	2,20	Steigerung der Lebensmittelpreise, aber günstige Erwerbsverhältnisse.
1891/92	92 000	208 122	2,26	
1892/93	96 000	220 347	2,30	Theilweise ungünstige Erwerbsverhältnisse.
1893/94	100 000	212 313	2,12	Einmalige grössere Erstattungen, Minderausgabe an Kur- uud Pflegekosten für Unterstützte an das städtische Krankenhaus, Ermässigung der Pflegekostensätze für Irre, Schwachsinnige, Fallsüchtige u. s. w., deren Pflege infolge des Gesetzes v. 11. Juli 1891 mit dem 1. April 1893 vom Landarmen-Verbande übernommen ist.

„Nach der vorstehenden Tabelle sind die Armenpflege-Kosten seit 1879/80, in welchem Jahre sie den höchsten Stand erreicht hatten, fast stetig gefallen. 1892/93 ist gegen 1891/92 wiederum eine kleine Steigerung eingetreten. (Die Ermässigung für 1893/94 ist nur als eine scheinbare anzusehen.)

Der Grund für die Steigerung gegen die Jahre vor 1876 ist darin zu suchen, dass a) der Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung, namentlich in den Jahren des Aufschwungs der Eisen- und Kohlen-Industrie — 1869 bis 1874 — erheblich zugenommen hat,*) - b) mit Einrichtung der geschlossenen Armenanstalten (Kinderbewahr- und Speise-Anstalten 1874 und 1875, Waisenhaus und Armenhaus 1876) die gesamte Armenpflege selbstverständlich mehr Kosten erfordert hat, aber auch eine bessere geworden ist, c) die Zahl der Pfleglinge in den Irren- und Idiotenanstalten, sowie in den sonstigen auswärtigen Heil- und Pflegeanstalten erheblich zugenommen hat, — d) die Pflegesätze für im hiesigen städtischen Krankenhause und in auswärtigen Anstalten untergebrachte Pfleglinge fast durchgängig erhöht sind. Die Erhöhungen fallen, da sie etwa $^1/_3$ der gezahlten Summen ausmachen, erheblich ins Gewicht.

Nach der für das Jahr 1885 aufgestellten Reichs-Armenstatistik betrugen in den nachstehenden 50 000 Einwohner übersteigenden Städten von Rheinland und Westfalen die definitiv geleisteten Ausgaben für Armenzwecke auf einen Einwohner berechnet: in Düsseldorf 2,77 M., Dortmund 2,90 M., Barmen 3,13 M., Essen 3,38 M., Krefeld 3,60 M., Elberfeld 3,89 M., Aachen 5,75 M. und Köln 6,90 M. Die Ausgaben in Dortmund sind daher gegen 1885 um 75 Pf. zurückgegangen. Im laufenden Jahre wird sich namentlich in Folge der Zunahme der Bevölkerung und der hohen Mieten eine weitere Steigerung der Ausgaben, insbesondere für die offene Armenpflege, nicht vermeiden lassen".

Unterstützungssätze in München. Geldunterstützungen werden in München in monatlichen Beträgen bewilligt und betragen für Klasse I (Erwerbsunfähige) 7—10 M., für Klasse II (Erwerbsbeschränkte höheren Grades) 4—7 M., für Klasse III (Erwerbsbeschränkte niederen Grades) 2—4 M. Um eine Erhöhung der monatlichen Unterstützungen für besonders alte alleinstehende Personen zu ermöglichen, wurde im Jahre 1893 eine Klasse Ia mit 10—15 M. geschaffen. Ueber jeden einzelnen Fall einer Erhöhung der Unterstützung über 10 M. ist Beschluss durch den Armenpflegschafts-Rat notwendig. — An die Krankenhäuser zahlte die Armenpflege bis 15. Juli 1893 2 M. pro Tag und Kopf, welcher Satz vom 16. Juli an auf 2,20 M. erhöht wurde. — Die Kosten eines Armenbegräbnisses belaufen sich auf 14—15 M.

Städtische Opferkästen in Kirchen. Die Armendeputation der Stadt Köln hat den Kirchenvorständen in den Vororten mitgeteilt, dass sie von dem bisher nur in der Altstadt Köln ausgeübten Rechte, in jeder Kirche einen Opferkasten für die städtischen Armen aufzustellen, nunmehr auch in den Kirchen der eingemeindeten Vororte Gebrauch machen wolle. Die Stadtgemeinde stützt sich hierbei auf den in Ausführung des Art. 8 des französischen Gesetzes vom 7. Frimaire des Jahres V ergangenen französischen Ministerial-Beschluss vom 5. Prairial XI. Jahres und auf das mit Gesetzeskraft ausgestattete kaiserliche Dekret vom 12. September 1806, in dessen Artikel I ausdrücklich bestimmt wurde: „Les administrateurs des bureaux de bienfaisance sont autorisés à faire par eux-mêmes des quêtes et à placer un tronc dans chaque église paroissiale de l'empire." Die katholische Presse der Stadt Köln macht gegen die Absicht der Armenverwaltung Front und beruft sich gegenüber den „französischen Ladenhütern" auf die Verjährung, da seit 1806 in einem Teil der Kirchen solche Opferstöcke nicht mehr aufgestellt worden seien.

Gesundheitspflege.

Volks-Brausebäder in Leipzig. Zu dieser Notiz in Nr. 107 der „Blätter" wird uns vom Rat der Stadt Leipzig mitgeteilt, dass derselbe sich schon lange Zeit vor der dort erwähnten Petition eingehend mit der Frage der Volks-Brausebäder beschäftigt habe. Ein Bad, das den übrigen als Muster dienen soll, sei erbaut und in Betrieb genommen worden. Man habe auch geraume Zeit vor Eingang dieser Petition den prinzipiellen Beschluss auf Errichtung weiterer Volks-Brausebäder gefasst und

*) Anmerkung. Unter den Ende März 1894 Selbstunterstützten befanden sich 167 (29,6 % der überhaupt Selbstunterstützten), welche in den Jahren 1870—1879 zugezogen sind.

die vorbereitenden Schritte zur Verwirklichung desselben gethan, und man gedenke auf dem betretenen Wege weiter zu gehen, um in den nächsten Jahren dem Bedürfnis in allen Stadtteilen gerecht zu werden. Schon für 1895 sei der Bau eines neuen Bades vorbereitet.

Alte Wasserleitungs-Stiftung in Leobschütz. Die Untersuchung der Brunnen in Leobschütz ergab die Notwendigkeit der Anlage einer Wasserleitung. Wenngleich in den öffentlichen Brunnen, unter denen mehrere in den letzten Jahren geschlossen waren, jetzt das Wasser ziemlich gut befunden wurde, so lag doch keine Garantie für dauernde Brauchbarkeit vor, und unter den 200 Privatbrunnen waren viele, deren Wasser schon durch seine chemische Zusammensetzung seinen Ursprung aus mit Abfallstoffen verunreinigtem Boden verriet. Die Herstellung einer Wasserleitung aus dem benachbarten Krelteiche durch einen Druckstrang von 225 mm lichter Weite wurde auf 315 000 M. veranschlagt. Eine Umfrage bei den Hausbesitzern, wieviele derselben ihre Grundstücke ev. anschliessen würden, hatte ein geradezu entmutigendes Ergebnis. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass die mangelhafte Beschaffenheit des Wassers schon vor 100 Jahren in Leobschütz empfunden wurde, und dass der damalige Bürgermeister Beck zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Wasserleitungs-Stiftung errichtet hat. Das Stiftungskapital, welches ursprünglich aus 800 Thalern bestand, betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1893/94: 7438,51 M. Bedauerlicher Weise sind, wie der Verwaltungsbericht sagt, erst in den letzten 20 Jahren Zins und Zinseszinsen dem Kapital zugeflossen, während vorher die Zinsen an die Kämmereikasse abgeführt wurden. — An diesem Bericht ist zwar weder klar, wieso die Vermehrung des Kapitals früher unterbleiben konnte, noch auch wieso das Kapital, wenn wirklich erst in den letzten 20 Jahren der Zuschlag erfolgte, auch nur diese Höhe erreichen konnte. Rechnet man den früher landesüblichen Zinsfuss von 5% vom Anfang des Jahrhunderts bis zum Jahre 1875 und von da ab etwa 4%, so müsste das Kapital gegen 200 000 M., d. h. fast $^2/_3$ der heute erforderlichen Summe betragen. Wenn der grösste Teil dieses Stiftungskapitals, wie es scheint zu Unrecht, in die Kämmereikasse geflossen ist, so sollte dies doch ein Grund mehr sein, eine entsprechende Summe für diesen an sich gebotenen Zweck jetzt aufzuwenden. Das Hindernis liegt jedenfalls nur in einer Beitragsfurcht der Hausbesitzer, gegen deren Veto in den Stadtverordneten-Versammlungen das Interesse der Gesamtbevölkerung wehrlos dasteht.

Volksernährung.

Städtischer Fleischverkauf in Freiburg i. Br. Die in Nr. 112 mitgeteilte „Notstandsmassregel" der Freiburger Stadtverwaltung, angesichts der Preisschrauberei der dortigen Metzgerinnung eine städtische Schlächterei mit drei Verkaufsläden einzurichten, hat sich als Kampfmassregel bewährt. Zwischen dem Stadtrat und der Metzgerinnung ist nunmehr eine Vereinbarung zu stande gekommen auf folgender Grundlage. Die Innung führt für Ochsen- und Rindfleisch zweierlei Qualitätspreise ein und setzt dieselben fürs nächste auf Ochsenfleisch I 78 Pf., II 72 Pf., Rindfleisch I 72, II 68 Pf. fest. Es bedeutet dies einen Abschlag von 2 Pf. selbst für die Preise der I. Qualität gegenüber den bisherigen Einheitspreisen. Eine Herabsetzung der Fleischpreise von Kleinvieh wurde nicht erreicht. Hiergegen sagte der Stadtrat eine alsbaldige Schliessung der städtischen Fleischverkaufs-Stellen zu.

Volks-Speiseanstalten in Leipzig. In den sogen. „Städtischen Speiseanstalten" zu Leipzig, die aber von einem Verein lediglich aus Legaten und Schenkungen erhalten und betrieben werden, betrug der Jahresumsatz in 1894:

Allgemeiner Verkehr in Nr. I . .	99800	Portionen	mit Fleisch
„ „ „ „ I . .	363	„	ohne Fleisch
„ „ „ „ II . .	47264	„	mit Fleisch
„ „ „ „ II . .	728	„	ohne Fleisch
Irrensiechenhaus u. Exmittiertenhaus	195059	„	diverse
Speisung der Armen	3440	„	mit Fleisch und Brod
Personal in Nr. I und Nr. II . . .	5000	„	mit Fleisch
Zusammen	351654	Portionen,	

so dass seit der Eröffnung der Volksküchen am 16. Jan. 1849 die Gesamtzahl der ausgegebenen Speisen 14532114 Portionen beträgt. Das Bedürfnis nach solchen Anstalten ist also auch für Leipzig im grössten Umfang erwiesen. Man muss nur bedauern, dass seine Befriedigung lediglich auf dem Wege der privaten Wohlthätigkeit erfolgt.

Fleischbeschau in Preussen. In einem von den Ministern für Landwirtschaft, des Innern und der Medizinalangelegenheiten gemeinsam ausgehenden Erlasse vom August 1893 war die Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau angeregt worden. In den auf Grund dieses Erlasses erstatteten Berichten ist die Einführung einer solchen Schau zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen übertragbare Tierkrankheiten, sowie gegen Schädigungen durch den Genuss des Fleisches von kranken Schlachttieren ausnahmslos für zweckmässig und wünschenswert erachtet worden, zumal auf solche Weise auch der heimlichen Abschlachtung von kranken und dem Verenden nahen Tieren, der sogenannten Kaltschlächterei, wirksamer als bisher begegnet werden könne. Ueber die Zeit der Einführung und die Ausdehnung der Massregel nach Raum und Art der Ausübung weichen die Ansichten von einander ab. Auf Grund des gewonnenen Materials haben die genannten Minister nunmehr einen neuen gemeinsamen Erlass an die Oberpräsidenten gerichtet, denen sie darin anheimstellen, die Einführung der allgemeinen Fleischbeschau nach Bedürfnis und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, sowie der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung in die Wege zu leiten. Eine Verteuerung des Fleisches durch die Fleischbeschau soll, nach den in Süddeutschland gemachten Erfahrungen nicht zu besorgen sein. Gegen die Bestellung von gehörig vorgebildeten Laien-Fleischbeschauern, zu denen nur durchaus zuverlässige und gut beleumundete Männer zuzulassen seien, erheben die Minister keine Bedenken. Aus der Provinz Hessen-Nassau, wo die allgemeine Fleischbeschau bereits seit dem 1. Oktober 1892 gehandhabt wird, sind Klagen über die Massregel bisher nicht zur Kenntnis der Minister gelangt. Die dort erlassene Polizeiverordnung hat sich bewährt und empfiehlt sich daher nach Ansicht der Minister für weiter zu erlassende Verordnungen um so mehr, als eine gewisse Gleichmässigkeit der Bestimmungen für das gesamte Staatsgebiet wünschenswert sei. — Das Wesentliche an diesen Erlassen ist doch wiederum nun, dass eine Massregel, deren Erfolg zu einem grossen Teile von ihrer allgemeinen Durchführung abhängt, wiederum in das Ermessen provinzialer oder gar lokaler Behörden gestellt wird. Die Fleischbeschau bedarf dringend einer obligatorischen einheitlichen Regelung für das ganze Reich. Als eine Vorstufe dazu könnte der obige Erlass allenfalls dann betrachtet werden, wenn er wenigstens jedem Oberpräsidenten zur Pflicht machte, nach dem Hessen-Nassauischen Muster irgend eine, wenn auch einigermassen abweichende, aber für die ganze Provinz geltende Verordnung zu erlassen. In Sachen der Volkshygiene handelt es sich nicht bloss darum, die örtlichen Volksgewohnheiten zu schonen, sondern auch, sie sachgemäss fortzuentwickeln.

Wohnungswesen.

Bau-Darlehen der Versicherungsanstalt Braunschweig. Durch ministerielle Verfügung ist der Anstaltsvorstand in Braunschweig ermächtigt, alljährlich einen Betrag bis zu 150 000 M. auf Grundstücke auszuleihen. Hauptsächlich soll die Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern, für welche bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldmarkts nicht anders als gegen 4—4½% Zinsen von öffentlichen Kassen oder von Privaten Hypotheken zu beschaffen sein würden, durch Gewährung günstiger Bedingungen gefördert werden. Tilgung und Verzinsung sind so vereinigt, dass alle Jahre 4½% des ursprünglichen Darlehnsbetrages gezahlt werden, womit neben 3½%iger Verzinsung die Tilgung der Hypothek in 43½ Jahren erfolgt. Die kürzlich von der Anstalt veröffentlichte Übersicht lässt erkennen, dass im Jahre 1894 auf 25 Grundstücke in fast allen Kreisen des Herzogtums Hypotheken ausgeliehen sind. Der Gesamtbetrag derselben beläuft sich auf 149 970 M.; die obige Höchstgrenze ist also infolge der starken Nachfrage der Beteiligten fast erreicht. Die Stadt Braunschweig ist mit 83 300 M. an dieser Summe beteiligt, welche der Braunschweigischen Baugenossenschaft auf vier

Wohnhäuser vorgestreckt sind. 14 000 M. sind nach Gandersheim zur Errichtung einer mit freier Beköstigung und Ausbildung im Haushalte verbundenen Heimstätte für die unverheirateten Arbeiterinnen einer grossen Molkerei verliehen. Um ferner den Einwohnern der Stadt Hasselfelde i. Harz, welche vor einigen Jahren von einem gewaltigen Brandunglück heimgesucht wurde, den Wiederaufbau ihrer Häuser zu erleichtern, ist der Anstalt gestattet, neben der oben erwähnten Summe von 150 000 M. einen ausserordentlichen Beitrag bis zu 60 000 M. im Jahre 1894 nach Hasselfelde auszuleihen. Es sind hiervon 51 840 M. verwandt, so dass insgesamt nicht weniger als 201 810 M. im verflossenen Jahre vom Anstaltsvorstande an Hypotheken an Grundbesitzer des Herzogtums gewährt sind.

Dienstmädchen-Heim in Berlin. Das katholische Marienstift in Berlin, das von dem gleichnamigen Mutterhause in Breslau dependiert, hat zur Aufgabe, neu angekommenen oder ohne ihre Schuld ausser Stellung befindlichen Dienstmädchen, auch evangelischer Konfession, eine Heimstätte zu gewähren, bis sie einen Dienst gefunden haben. Zwei Häuser sind zu diesem Zweck angekauft worden, in verschiedenen Stadtgegenden, und haben, nach dem eben ausgegebenen Jahresbericht im Jahre 1894 schon 460 Mädchen beherbergt, jede durchschnittlich ca. 20 Tage. Der ausgesprochene Zweck ist, die Mädchen vor den Gefahren der Stellenlosigkeit und Unerfahrenheit zu schützen; denselben wird weiterhin damit gedient, dass das Stift auch den im Dienst befindlichen Mädchen für die Sonntag-Nachmittage Gelegenheit zu geselliger Zusammenkunft, zu Spiel und Gesang, bietet. — Der Übergang von erbaulichen zu weltlichen Unterhaltungen (wie sie in Berlin z. B. auch im „Jugendschutz" eingeführt sind) ist ein bemerkenswerter Fortschritt. Die Gefahren, die stellenlosen Mädchen drohen, sind derart, dass es ein Gebot ethischer Klugheit ist, gegenüber den Lockungen des Lasters auch die Tugend amüsant zu machen.

Gewerbe.

Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Ausser der Einrichtung der Krankenkassen („Blätter" Nr. 110) ist auf die Tagesordnung der diesjährigen Jahreskonferenz (in der letzten Woche des April in Düsseldorf) als zweiter Gegenstand die Frage der „Volksernährung" gesetzt und zwar werden als Referenten zu diesem Thema Prof. Dr. J. König (Münster) über die Theorie der Ernährungslehre, Stadtrat F. Kalle (Wiesbaden) über die Popularisierung der durch die wissenschaftliche Ernährungslehre gewonnenen Grundsätze, Korvettenkapitän Harms (Friedrichsort) über praktische Massnahmen zur Hebung der Volksernährung sprechen.

Arbeitsnachweis-Büreaus in Süd-Australien. Eine Kommission des südaustralischen Parlaments hat die Errichtung von Arbeitsnachweis-Anstalten in Verbindung mit den Postämtern und Eisenbahnstationen empfohlen. Damit wird das Luxemburgische System zum ersten Mal auf einen grösseren Staat angewendet.

Notstandsarbeiten und Arbeiterassoziationen in Neu-Seeland. Für die Handhabung der Notstandsarbeiten ist ein Vorgehen der Neu-Seeländer Regierung nicht ohne Interesse. Seit drei Jahren folgt diese Regierung der Tendenz, ihre öffentlichen Arbeiten möglichst an Arbeitergenossenschaften ohne Dazwischentritt eines Unternehmers zu vergeben, wie das z. B. auch in Italien und Frankreich aus arbeiterfreundlichen Motiven vielfach geschehen ist. Wie die Labour Gazette dem Neu-Seeländer Amtlichen Jahrbuche für 1894 entnimmt, hat diese Praxis neuerdings weite Ausdehnung gewonnen, dergestalt, dass die grosse Mehrzahl der Eisenbahn- und Strassenarbeiten und ein grosser Teil der Bauarbeiten des Neu-Seeländer Staats jetzt von solchen Produktivgenossenschaften ausgeführt wird. Dabei ist nun bemerkenswert, dass die an diesen Genossenschaften zu beteiligenden Arbeiter durchweg vom Government Labour Bureau ausgewählt und dass von diesem nur solche Arbeiter zugelassen werden, die mindestens eine Woche arbeitslos gewesen sind. Bevorzugt werden diejenigen, welchen früher eine derartige öffentliche Beschäftigung noch nicht zugewiesen war; die anderen müssen wenigstens 14 Tage arbeitslos gewesen sein, ehe sie in die Liste der Aspiranten aufgenommen werden. Auch innerhalb der Liste geht es nach der Anciennetät der Nichtbeschäftigung; in zweifelhaften Fällen wird gelost. In der Nähe Wohnende und Ehemänner werden gleichfalls bevorzugt. Die Zahl der jeweilig Beschäftigten schwankt stark, soll aber im letzten Jahre durchschnittlich etwa 2000 betragen haben. — Ohne Zweifel unterscheiden sich diese Assoziationen von gewöhnlichen Produktivgenossenschaften durch den fast gänzlichen Mangel des Kapitals, und die dadurch bedingte Leichtigkeit des Personen- und Kopfzahlwechsels. Derartige lockere Assoziationen kommen namentlich in Italien neuerdings massenhaft vor und erinnern lebhaft an die russischen Artelle. Für die Disziplinierung der Notstandsarbeiten ist diese Organisationsform gewiss nicht ohne Bedeutung.

Verkehrswesen.

Eine Weltausstellung für Hôtel- und Reisewesen soll vom 1. Mai bis 1. Nov. d. J. in Amsterdam stattfinden. Für die deutschen Aussteller ist eine Centralstelle in Berlin, Prenzlauerstr. 35 (J. G. Henze) gebildet.

Allgemeine Kommunalverwaltung.

Bürgermeister-Wahl in Württemberg. Den Kammern ist ein Gesetzentwurf über die Bestellung der Ortsvorsteher in den grösseren Stadtgemeinden zugegangen. Nach demselben sollen in den Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortsvorsteher nicht mehr lebenslänglich, sondern auf 5 Jahre und, wenn es sich um eine Wiederwahl handelt, auf 10 Jahre gewählt werden; und zwar nicht mehr von der Bürgerschaft unmittelbar, sondern durch den vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuss. — Gegen die letzte Änderung sprachen sich in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 2. d. M. Redner aller Parteien aus. Der Minister des Innern wies auf die Gefahr hin, dass die Sozialisten die Herrschaft in den Stadtratshäusern erobern könnten. Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

te Bart. — **Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze** vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen. Erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen von *O. te Bart*, Ref. u. jurist. Hülfsarbeiter im Fürstlichen Landrathsamte Greiz. 8°. Geh. 1 Mk. 20 Pf.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann*, Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Götze. — **Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekurs-Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts** nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von *E. Götze*, exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt. Dritter Band. XVI u. 216 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.
Früher erschienen: Erster Band. (Von *J. Schmitz.*) 1888. XVI u. 334 S. gr. 8°. Geh 6 Mk., geb. 7 Mk.
Zweiter Band. (Von *J. Schmitz.*) 1890. XVI u. 190 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883,}{10. \text{ April } 1892.}$ Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn*, Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs*, Landgerichtsrath 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering*, Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 14. März 1895. Nr. 115.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von
Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Berlin NW., Rathenowerstr. 86.

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Die Rekrutierung unserer höheren Schulen. Von Oberlehrer Dr. E. Grünwald 189

Freiwillige Arbeiterversicherung mit Hülfe der Gemeinde. Von Stadtrat H. v. Frankenberg . . . 193

Schule 197
Zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder in Apolda. — Schulgeld nach der Höhe des Einkommens.

Fach- und Fortbildung. Allgemeine Volksbildung 197
Die Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. — Lehrer-Bildungsanstalt für Knaben-Handarbeit.

Armenpflege 198
Die „Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit" in Hamburg. — Winternot in Leipzig. — Verlust des Wahlrechts wegen nicht erstatteter Kurkosten. — Arbeiterversicherung und Armenpflege-Kosten. — Staatliche Regelung der Pflegestationen in Preussen.

Versicherung. Sparkassen 202
Die Abänderung der Kassenleistungen bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse zu Frankfurt a. M. Von Dr. W. Roth.
Zinsberechnung der Sparkasse in Charlottenburg.

Wohnungswesen 203
Bauordnung für die Berliner Vororte im Abgeordnetenhause.

Kommunale Finanzen 204
Städtischer Grundbesitz in München. — Stiftung zur Unterstützung unvermögender Gemeinden.

Allgemeine Kommunal- und Sozialpolitik 204
Städtisches statistisches Amt in Stuttgart. — Städtische Sozialkommission. — Verheiratung als Vorbedingung für die Ortsbürgerrechte.

Spalte

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Angriffe auf das Berliner Gewerbegericht. Von Magistrats-Assessor W. Cuno 205

Verbandsangelegenheiten 210
Zu der Aufforderung betr. Missstände im Baugewerbe. — Beitrittserklärung.

Rechtsprechung 210
Können nach der Entlassung des Arbeiters vorgekommene Handlungen bei der Entscheidung, ob die Entlassung gerechtfertigt war, in Betracht gezogen werden? — Kann der Arbeiter für den Zeitverlust Entschädigung fordern, der ihm durch das Warten auf die Lohnzahlung entsteht?

Eingegangene Schriften 211
I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.
II. Bücher und Broschüren.

Die Rekrutierung unserer höheren Schulen.

Vom Oberlehrer Dr. **E. Grünwald** in Berlin.

Als vor einigen Jahren die Klagen wegen Überbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten allgemein wurden, betrachtete man es als selbstverständlich, dass es kein anderes Mittel der Abhülfe gebe, als das Mass der häuslichen Arbeiten herabzusetzen. Jetzt, wo trotz dieser Herabsetzung und trotz der auch sonst verminderten Anforderungen die Klagen gleichwohl beständig wiederkehren, fängt man doch allmählich an zu merken, dass die Schuld der Überbürdung nicht notwendigerweise an den Arbeiten liegen muss, dass sie auch in mangelnder Befähigung weiter Schülerkreise ihre Ursache haben kann. Und so haben die Klagen wegen Überbürdung allerdings das Gute, dass sie das Augenmerk auf die sozialpolitisch hochbedeutsame Frage lenken, ob denn unsere höheren Schulen im wesentlichen von denjenigen besucht werden, die am meisten dafür befähigt sind.

Das Schülermaterial unserer Schulen setzt sich im grossen und ganzen noch immer nach den Vermögensverhältnissen der Eltern zusammen: Lohn- und Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen, kleinere selbständige Handwerker und Gewerbtreibende, Unterbeamte u. dgl. schicken ihre Kinder vorzugsweise in die Volksschule; die gelehrten und vornehmen Stände lassen aus Tradition, die Wohlhabenden aus Überfluss an Mitteln oder auch aus Eitelkeit ihren Kindern den Bildungsgang auf Gymnasien, Real- und höheren Töchterschulen angedeihen. Zwar wurden in der von der Stadt Berlin für den 1. Juli v. J. ermittelten Statistik an den Berliner Volksschulen 443 Kinder von höheren Beamten, 289 von Ärzten, Apothekern, Geistlichen u. a., 80 von Offizieren und Militärbeamten, 521 von Rentnern gezählt. Aber abgesehen davon, dass dies in einem Gesamtbetrage von 182 347 Volksschülern an sich eine zu geringe Zahl darstellt, um ohne Gegenüberstellung der entsprechenden Ziffern für die höheren Schulen etwas beweisen zu können, so ist auch noch gar nicht einmal gesagt, dass jene Kinder der oberen Stände wirklich den höheren Schulen fernbleiben. Die Statistik ist nicht nach Schulklassen getrennt, die Verschiebung des Verhältnisses durch Übergang in die höheren Schulen also aus ihr nicht ersichtlich. Die meisten dieser zuerst der Gemeindeschule anvertrauten Kinder werden vermutlich (wie das z. B. in Bayern ganz gewöhnlich ist, da dort die höheren Schulen keine Vorschule kennen) später in eine höhere Lehranstalt übergehen.

Dass umgekehrt Kinder armer Eltern in die höheren Schulen gelangen, kommt anerkanntermassen heute nur als Ausnahme vor. Während unbefähigte Kinder der Wohlhabenden dort einen Ballast bilden und auf das Niveau der Leistungsfähigkeit drücken, um sich schliesslich die Reife zu „ersitzen", sieht der Staat thatenlos zu, wie ihm entschiedene Talente unter den Armen verloren gehen, wegen Mangels an Mitteln nicht zu ihrer vollen Entfaltung gelangen und kein ihren Anlagen entsprechendes Arbeitsfeld finden. Mehr als der Kampf der Parteien um politische Rechte und Ehrgeiz oder Habsucht äusserer Feinde muss den in die Zukunft blickenden Staatsmann die aus der täglich sich erweiternden Kluft zwischen Reich und Arm drohende soziale Gefahr beunruhigen; keine bessere Brücke über diese Kluft giebt es als die Bildung, die weniger als irgend etwas Monopol der Reichen sein darf.

Die höheren Schulen (und Universitäten) erfordern überall zum Teil recht erhebliche Zuschüsse. Schon im Jahre 1869 betrugen sie etwa 450 M. für jeden preussischen

Studenten und mehr als 50 M. für jeden Schüler der damals bestehenden 8 Berliner höheren Lehranstalten im Durchschnitt. Heute ist die letztere Summe infolge Verbesserung der Lehrmittel, Erhöhung der Lehrergehälter u. a. auf rund 114 M. gestiegen, übrigens in weiterem Steigen begriffen, und die Universitätskosten pro Kopf des Studenten sind neuerdings in Berlin auf 489 M., in Königsberg, Göttingen, Kiel u. a. auf 1300—1400 M. berechnet worden. Diese Zuschüsse stellen sich als eine Unterstützung der besitzenden Klassen aus Mitteln dar, die von allen, also auch von den Armen, getragen werden. Diese Leistung der Besitzlosen kann durch die Erhaltung der Volksschulen auch seitens der Reichen nicht als aufgehoben angesehen werden; schon deswegen nicht, weil der Staat durch Einführung des Schulzwanges das von der Volksschule gelieferte Mass von Bildung für jeden Staatsbürger für so unumgänglich nötig erachtet, dass er folgerichtig dort das Schulgeld aufgehoben hat. Der Überschwemmung unserer höheren Schulen durch ungeeignete, ihre Leistungsfähigkeit bedrohende Elemente durch eine Erhöhung des Schulgeldes vorzubeugen, ist eine Massregel, die nicht nur manchem Familienvater aus den besseren Ständen mit würdigen Kindern ungerechte und schwere Lasten aufbürden, sondern auch den plutokratischen Charakter der Rekrutierung unserer höheren Bildungsanstalten noch erhöhen würde.

Damit daher befähigten Armen der Weg zu höheren Berufen eröffnet und so nicht nur das Niveau ihrer Leistungsfähigkeit gehoben, sondern auch alle Staatsbürger nach Möglichkeit mit einer Einrichtung versöhnt werden, zu der alle beisteuern und nach Massgabe ihrer Begabung und Würdigkeit auch die Minderbegüterten Zutritt haben müssen, sollte die Auswahl geeigneter Volksschüler für die höheren Schulen nicht wie bisher dem Zufall überlassen bleiben oder einen Akt, sei es staatlicher, sei es kommunaler, jedenfalls aber nur gelegentlicher Wohlthätigkeit bilden, sondern ein geordneter Teil der Verwaltung werden.

Um eine planmässige, mit der vorgeschlagenen sich berührende Unterstützung handelt es sich z. B. bei dem in Posen wirkenden, 1841 begründeten Marcinkowski'schen Verein, der, im Besitze eines Vermögens von etwa einer halben Million Mark, begabten Kindern aus der Volksschule eine höhere Erziehung zu gewähren und sie im weiteren Fortkommen durch Stipendien und sonstige Beihülfe bis zur Erringung einer gesicherten Lebensstellung zu fördern sucht. Von Seiten des Staates ist eine derartige Fürsorge, soweit uns bekannt ist, in Frankreich in die Hand genommen.

Soll bei uns jemals die Rekrutierung der höheren Schulen in einer Weise erfolgen, dass ihr die Talente aus den breiten Schichten des Volkes zugeführt werden, so muss bei der Volksschule eingesetzt werden. Leiter und Lehrer von Volksschulen werden angewiesen, 3 Jahre von der im 6. Lebensjahre erfolgenden Einschulung an, auf Kinder zu achten, bei denen drei Dinge zutreffen: gesittetes Betragen, regelmässiger Fleiss und hervorragende Begabung — von welchen dreien das letzte in besonderer Weise ausschlaggebend ist. Ein Verzeichnis solcher Schüler wird nach Abschluss des halbjährlichen Zeugnisses dem Leiter eingehändigt und von ihm an den Schulvorstand (Schulinspektor) weitergegeben. Aus einer Zusammenstellung sämtlicher, bis etwa ein Semester vor der ins Auge gefassten Umschulung fortzusetzender Listen wird sich ergeben, dass einige Kinder den Erwartungen dauernd entsprochen, dass andere sie getäuscht, und endlich, dass einige sich erst in einem späteren Alter so entwickelt haben, um als qualifizierte Bewerber für die höhere Schule gelten zu können. — Ein halbes Jahr vor dem beabsichtigten Schulwechsel wird den Eltern oder deren Stellvertreter seitens des Schulvorstandes die Sache vorgestellt und ihre Erlaubnis eingeholt (die ein Handwerksmeister, der goldenen Boden unter den Füssen hat und seinen Jungen in seine Fusstapfen treten sehen möchte, auch einmal versagen kann); je nach den Verhältnissen der Eltern wird diesen für den Fall der Aufnahme des Kindes eine Beihülfe oder völliger Ersatz der Erziehungskosten zunächst bis zum 14. Lebensjahre des Kindes gewährleistet. — Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung durch erfahrene Lehrer (Vorschullehrer) des Gymnasiums. Die für würdig befundenen Aspiranten bleiben nun unter steter Kontrolle ihrer neuen Lehrer und des Direktors, der sich und die Behörde durch Kenntnisnahme von den Zeugnissen und gelegentlichen Nachfragen in den Konferenzen über sie auf dem laufenden erhält. Diese Kontrolle dehnt sich bis zum 14. Lebensjahre aus. Bis dahin, d. h. also nach fünfjährigem Besuche der Anstalt, kann man (vorausgesetzt, dass nicht infolge Aufhörens der Bedürftigkeit des Schülers, seiner andauernden Trägheit oder seines schlechten Betragens ein früherer Ausschluss von der Anstalt nötig geworden ist) mit der in solchen Dingen überhaupt möglichen Sicherheit ein Urteil darüber abgeben, ob der Schüler sich für die höhere Bildung eignet. Ist dies nach dem Urteil der Mehrzahl seiner Lehrer nicht der Fall, so tritt der Knabe mit seinem vierzehnten Jahre, also zu der Zeit, wo er nach den bestehenden Landesgesetzen die Volksschule verlassen darf, in seine Kreise zurück, und Neigung und Wunsch der Eltern haben über seine Zukunft zu bestimmen.

Es ist selbstverständlich, dass für die Eltern der ausgewählten Kinder die Gewährung freien Schulbesuchs, sowie der nötigen Bücher und sonstigen Lehrmittel nicht genügt: für Kleidung und Ernährung muss ein Zuschuss gezahlt werden. Jeder Schüler erhielte etwa aus der Mitte des Lehrerkollegiums einen Tutor, der den Schüler und die zweckentsprechende Verwendung der Gelder überwachte. Die Unterstützung würde natürlich auch den Studierenden bis zum gesetzlichen Abschluss seines Studiums begleiten. Wie hoch sie zu bemessen sei, hängt von örtlichen Verhältnissen, Vermögenslage der Eltern u. s. w. ab; oft wird die Atmosphäre des Elternhauses nicht die geeignete für den Schüler sein und er in eine passende Pension gegeben werden müssen; verständige junge Leute werden unter Umständen von einer ihnen gewährten Freiheit in Verwendung der Beihülfe keinen unrechten Gebrauch machen, zumal wenn sie wissen, dass auch sie noch unter Aufsicht stehen und ihre Studien durch Ausweise (Dekanats-Zeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten) zu belegen sind.

Wir besprechen zum Schluss einige der Einwände, wie sie gewohntermassen gegen jeden Vorschlag vorgebracht werden, der darauf abzielt, die höheren Schulen für die breite Masse zugänglicher zu machen: die Gefahren für den „guten Ton" an diesen Schulen, die Vermehrung des Gelehrten-Proletariats und die Schwierigkeit, die Finanzmittel zu beschaffen.

Was zunächst den „guten Ton" betrifft, so soll keineswegs verkannt werden, dass in den wohlhabenden Familien, die auf die Erziehung der Kinder grössere Sorgfalt verwenden können, ein Schatz an guten Gewohnheiten gesammelt ist, welcher durch Berührung mit weniger sorgfältig erzogenen Kindern zuweilen gefährdet werden kann. Aber dem steht auf der anderen Seite der hohe Gewinn entgegen, den der Knabe aus reichem Hause durch frühzeitige Berührung mit Kindern aus andern Lebensschichten für sein ganzes Leben davonträgt. Die furchtbare Gewalt der sozialen Gegensätze in unserer Zeit rührt zu einem grossem Teile davon her, dass die verschiedenen Schichten einander nicht mehr kennen. Gegenüber so hervorragend wichtigen sozialen Anforderungen kann die Gefahr, dass der Sohn eines Bankiers eine Strassen-Redensart oder eine Unart mehr nach Hause bringe, nicht allzu hoch angeschlagen werden. Übrigens ist wohl zu verlangen, dass die Familien, die sich rühmen, gesittete Kinder zu erziehen, dieselben so erziehen, dass sie gegenüber der wirklichen oder vermeintlichen Rohheit der unteren Volksklassen veredelnd wirken, nicht aber das Erliegen gegenüber einem unedlen Einflusse als selbstverständlich betrachten.

An einem Gelehrten-Proletariat leiden wir, aber nicht

weil zu viel Leute studieren, sondern weil zu viel unbefähigte Leute zum Studium gelangen. Wenn jener Zuführung von Talenten aus den Volksschulen eine kräftigere Abstossung der unfähigen und faulen Elemente zur Seite ginge, die sich bisher die Reife ersassen und zu Ungunsten der Andern die Fahrgeschwindigkeit beeinflussten: so würde nicht nur der Zugang durch den Abgang ausgeglichen, sondern auch ausserdem die Qualität der studierten Leute und die Fähigkeit, im Kampfe ums Dasein seinen Mann zu stellen, in bedeutendem Masse zunehmen.

Was aber endlich die Finanzmittel für die Durchführung der vorgeschlagenen Massregel betrifft, so kann die Schwierigkeit der Beschaffung vielleicht ein Grund sein, die Reform zunächst nur in sehr kleinem Massstabe durchzuführen. Sie kann aber kein Grund sein, eine planmässige Auswahl des Schülermaterials auch in den bescheidenen Grenzen, innerhalb deren sie ohne Schwierigkeiten möglich ist, unausgeführt zu lassen. Unsere heutige Verwaltung des höheren Schulwesens mit ihrer sorgfältigen Beratung der Schulverfassung, der Lehrpläne, der Lehrmittel ist nicht mit Unrecht einer Armee verglichen worden, welche die grösste Sorgfalt auf Exerzier-Reglements und Gewehre verwendet, es aber vom Zufall abhängen lässt, welches Rekrutenmaterial ihr zufliesst und welches ihr entgeht.

Freiwillige Arbeiterversicherung mit Hülfe der Gemeinde.

Von Stadtrat **H. v. Frankenberg** in Braunschweig.

In der Praxis der Arbeiterversicherung gehört es zu den alltäglichen Fällen, dass Arbeiter, die allen ihren gesetzlichen Verpflichtungen genügt haben, dennoch mit ihren Ansprüchen auf Krankengeld oder Rente abgewiesen werden müssen. Wir heben nur einige besonders bezeichnende Beispiele hervor. Ein Erdarbeiter war bis Ende November ununterbrochen beschäftigt und bei der zuständigen Orts-Krankenkasse versichert; des Frostes wegen konnte er im ganzen Monat Dezember nicht arbeiten; Anfang Januar erkrankte er. Seine Mitgliedschaft ist erloschen, und die Kasse ist ihm zu nichts mehr verpflichtet. — Die Ehefrau eines Fabrikarbeiters bemüht sich, zu dem niedrigen, für die Familie nicht voll ausreichenden Lohne ihres Mannes dadurch hinzuzuverdienen, dass sie jährlich in der Gemüsezeit drei Monate lang in einem Konservengeschäfte thätig ist. Sie wird Mitglied der Fabrik-Krankenkasse der arbeitgebenden Firma und bleibt dies nach Schluss der Campagne fortan freiwillig mit Rücksicht auf ihre zwei Monate später erwartete Niederkunft. Die erhoffte Wochenbett-Unterstützung bekommt sie trotzdem nicht, weil sie nicht im letzten Jahre vor der Entbindung mindestens sechs Monate Kassenangehörigkeit besessen hat. — Nicht weniger bedauernswert als die beiden Vorerwähnten ist ein alter Arbeiter, der gegen Ende des Jahres 1894 sein siebzigstes Lebensjahr vollendet und nun in den Besitz der Altersrente zu treten glaubt. Er hat bis zum Inkrafttreten des Altersversicherungs-Gesetzes Woche für Woche regelmässig gearbeitet, in den Jahren 1891—1894 aber nur noch Gelegenheitsarbeiten verrichtet und vermag deshalb nicht für mehr als 40 Wochen jedes dieser vier Jahre Beiträge aufzuweisen. Statt 160 Marken müsste er 188 in seinen Karten haben, um die Rente sofort erlangen zu können. Er wird deshalb abschläglich beschieden mit dem Bemerken, dass er noch so viel Wochen Geduld haben und Beiträge zahlen müsse, als ihm Marken an der nötigen Zahl fehlen, also über ein halbes Jahr. Weit schmerzlicher aber wird seine Enttäuschung sein, wenn er kurz nach Ablehnung seines Altersrenten-Antrages invalide wird und nun erfährt, dass ihm jetzt beide Rentenarten unwiderruflich versagt bleiben: die Altersrente deshalb, weil die fehlenden 28 Beitragswochen inzwischen noch nicht erfüllt sind und selbst durch freiwillige Einzahlung nach Eintritt der Invalidität nicht mehr erfüllt werden können, die Invalidenrente aber mit Rücksicht darauf, dass es ihm bei nur 160 Beiträgen aus den Jahren 1891—1894 unmöglich ist, aus der Zeit der letzten fünf Jahre vom Tage der Invalidität zurückgerechnet die vom Reichsgesetze geforderte Zahl von 235 anrechnungsfähigen Wochen nachzuweisen.

Einer grossen Zahl derartiger Ausfälle könnte durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung vorgebeugt werden. So zieht in der Krankenkasse der Austritt aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung zwar schon nach Ablauf einer Woche den Verlust der Kassenangehörigkeit nach sich, aber doch nur, wenn nicht inzwischen die freiwillige fernere Mitgliedschaft angemeldet und die fälligen Beiträge gezahlt sind; diese Mitgliedschaft hört erst dann wieder von selbst auf, wenn die Beitragszahlung an zwei hinter einander folgenden Zahlterminen ausbleibt. In der Alters- und Invalidenversicherung hat darüber hinaus die freiwillige Markenklebung ein weites Anwendungsgebiet. Kleine Unternehmer (solche, die nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen) und Hausgewerbetreibende (mit Ausnahme der vom Bundesrate für versicherungspflichtig erklärten in der Tabak- und der Textil-Industrie) können sich in zweiter Lohnklasse freiwillig versichern, falls sie nicht das 40. Lebensjahr schon vor Beginn der Versicherung vollendet haben, und sofern sie nicht bereits invalide sind. Dasselbe Recht haben die, welche aus der Versicherung ausscheiden. Die Beitragsleistung erfolgt, wie bekannt, grundsätzlich durch Verwendung von Doppelmarken zu 28 Pf., kann jedoch für vorübergehende, vier Monate nicht übersteigende, Zeiten der Unterbrechung eines festen, demnächst wieder aufzunehmenden Arbeitsverhältnisses durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge (eventuell nur 14 oder 20 Pf. wöchentlich) geschehen. Auch sind die oben erwähnten kleinen Betriebsunternehmer von der Beibringung der Doppelmarken befreit und dürfen statt derselben Pflichtmarken kleben, wenn für sie auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens 235 Wochen Beiträge geleistet sind. Die aus der Versicherung sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre weniger als 47 Beiträge geleistet sind, lebt aber nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit von fünf Beitragsjahren (235 Wochen) wieder vollständig auf.

Diese Bestimmungen der Reichs-Versicherungsgesetze legen es den Beteiligten nahe, beim Wechsel ihrer Arbeitsstelle mit möglichster Sorgfalt darauf zu achten, dass zu keiner Zeit ihre Rechte auf Kranken- und Invaliden-Unterstützung verloren gehen. Es wird indess diese Nutzanwendung längst nicht so häufig gezogen, wie es erwünscht wäre. Deshalb muss durch die Presse, durch Vorträge in Versammlungen, durch Bekanntmachungen u. dgl. immer wieder mit nachdrücklichen Worten auf die Vorteile der freiwilligen Versicherung hingewiesen werden. Am meisten ist aber darauf Wert zu legen, dass die Gemeinden durch ihre Beamten die für die arbeitende Bevölkerung so wichtige Einrichtung derselben zum Verständnisse bringen, ehe es zu spät ist. Oft wird es sich auch darum handeln, den Kassenvorständen, die das Risiko bei erwerbslosen Mitgliedern scheuen und bisweilen jene deshalb abzuweisen suchen, in geeigneter Weise entgegenzutreten. Sind die Arbeiter aber umsichtig genug, in arbeitslosen Zeiten die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fortzusetzen, so kann nicht selten ein Wort des Kassenführers genügen, um sie auch auf die Bedeutung der freiwilligen Invaliditätsversicherung zu belehren. Die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen werden daher gut thun, letzteren nach dieser Richtung hin Anweisung zu erteilen.

Wie aber dann, wenn aus dem Arbeitsmangel schon Hülfsbedürftigkeit hervorgegangen ist? Es wäre verfehlt, sich in solchen Fällen regelmässig auf die Gewährung der Armenunterstützung und auf den Hinweis, wie durch eine geringe Beitragszahlung oft die Not hätte vermieden werden können, zu beschränken. Man gehe getrost weiter; ist die Verschaffung von Arbeit, welche fast immer als die willkommenste Hülfe betrachtet werden wird, nicht ausführbar, so sollte die Gemeinde ihrerseits die freiwilige Versicherung durch vorschussweise Gewährung der erforderlichen Mittel ernstlich in Erwägung ziehen. Sehr beherzigenswert sind in dieser Beziehung die Ausführungen des Regierungsrats Buchert („Nutzbarmachung des I.- u. Alt.-Vers.-Ges. für Gemeinden") in der Bayerischen Gemeinde-Zeitung (Nr. 17 v. 10. Juni 1894). Er macht besonders auf diejenigen Personen (wie Hausgewerbetreibende, Lumpen- und Knochensammler, Holzmesser, Störhandwerker, d. h. Leute, die ihr Gewerbe in der Behausung der Kunden gegen Kost und Taglohn aus-

üben, Boten- und Leichenfrauen, Hausspinnerinnen, -Näherinnen und dergl.) aufmerksam, welche meist auf gleicher sozialer Stufe wie die versicherungspflichtigen Lohnarbeiter sich befinden, aber bei Krankheit oder Altersschwäche, da sie ebenso wenig als jene etwas von Belang zu erübrigen pflegen, beim Mangel einer Invalidenrente der Armenkasse zur Last fallen. Mit Recht hebt er hervor, wie durch eine im Verhältnis sehr geringfügige alljährliche Ausgabe das Recht auf eine beträchtliche Gegenleistung der Versicherungsanstalt erworben und erhalten werden kann. Die Invalidenrente hat zur Voraussetzung die Erfüllung von 235 Beitragswochen, von denen 117 in versicherungspflichtiger Thätigkeit verbracht sein müssen. Bei Zugrundelegung der 2. Lohnklasse beträgt die Rente nach 5 Beitragsjahren, für welche Pflicht- und Doppelmarken im Werte von etwa 50 M. insgesamt geklebt sind, jährlich 124.20 M. oder monatlich 10,35 M. Fortan sind später, soweit nicht versicherungspflichtige Arbeit stattfindet, höchstens 8 Doppelmarken jährlich (Wert 2,24 M.) zu verwenden, wodurch die Rente in jedem Jahre um etwa 50 Pfg. steigt. Wird z. B. mit Vollendung des 50. Lebensjahres jemand invalide, für den nur 10 Beitragsjahre hindurch Pflichtmarken 2. Klasse geklebt sind, während in der übrigen Zeit, um die Anwartschaft zu wahren, für 6 Beitragsjahre freiwillige Versicherung erfolgte, so erhält er eine Invalidenrente von 155,40 M. jährlich (= 12,95 M. monatlich). Die ihn treffende Gesamtausgabe an Beiträgen ist viel geringer als eine einzige Jahresrente (vom 16. Lebensjahre ab durchschnittlich 3,70 M. jährlich, im ganzen 125,96 M. Beiträge).

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Erlangung der Invalidenrente und darum von den Gemeinden in erster Linie zu beachten ist die Ergänzung der Markenverwendung durch freiwillige Beiträge in den allernächsten Jahren. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1895 werden den Versicherten auf die erforderlichen 235 Wochen bekanntlich diejenigen in versicherungspflichtiger Thätigkeit verbrachten Zeiträume mit angerechnet, welche vor dem 1. Jan. 1891, aber innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Invalidität belegen sind. Wird nun jemand z. B. am 31. Dez. 1894 invalide, so zählen nicht nur die verwendeten Marken, sondern auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes in dem Jahre 1890 nachgewiesenen Beschäftigungswochen wie Beitragszeit mit. Dabei findet die für Maurer, Zimmerleute, landwirtschaftliche und andere von Jahreszeit und Witterung abhängige Arbeiter hochbedeutsame Vorschrift Anwendung, dass Unterbrechungen eines festen Arbeitsverhältnisses bis zu insgesamt 4 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ebenfalls mitzuzählen sind, soweit die vor dem 1. Jan. 1891 liegende Zeit in Betracht kommt. Für die Zeit nach letzterem Tage jedoch gelten nur die wirklich geleisteten Beiträge. Je weiter man sich also vom 1. Jan. 1891 entfernt, desto schwieriger wird es in den nächsten Jahren den alljährlich einige Wochen oder gar Monate feiernden Personen, 235 Beiträge nachzuweisen. Eine jährliche, nicht durch freiwillige Beiträge gedeckte Lücke von 6—7 Wochen wird hinreichen, um den Erwerb der Rente für jemand auszuschliessen, der Ende 1895 invalide wird. Da heisst es vor Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bei Zeiten auf der Hut sein. Die Gemeinden haben hier, besonders bei Aufrechnung der vollen Karten, Gelegenheit genug zu helfendem Eingreifen. Der die Kartenabnahme besorgende Beamte wird sich leicht daran gewöhnen, den Fällen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, in denen erst jetzt, nach vierjährigem Bestehen des Gesetzes, Karte Nr. 3 oder Nr. 2 zum Umtausch kommt. Auch wird die Bewerkstelligung der freiwilligen Versicherung wesentlich dadurch erleichtert und vereinfacht, dass das Reichs-Versicherungsamt es für statthaft erklärt hat, nachträglich für einen längeren Zeitraum auf einmal Marken zu verwenden, vorausgesetzt allerdings, dass inzwischen weder Invalidität eingetreten noch die Anwartschaft durch Zeitablauf erloschen ist. Unzulässig soll es, wie jener Gerichtshof gleichfalls erkannt hat, bei Unterbrechungen eines festen Arbeitsverhältnisses sein, erst nach Wiederaufnahme der Arbeit durch Doppel- oder Pflichtmarken (§ 119 des Gesetzes) die Lücke auszufüllen.

Was von der Sicherung der Invalidenrente gesagt ist, gilt mit gewissen Beschränkungen auch von der Altersrente. Für den Fall des Versterbens vor Erlangung einer Rente kommt ferner in Betracht, dass bei Zurücklegung von mindestens 235 Beitragswochen seit dem 1. Januar 1891 und Aufrechterhaltung der Anwartschaft die Hinterbliebenen in den Fällen des § 31 des Gesetzes einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge besitzen.

Bezüglich der Krankenversicherung sind die Schwierigkeiten erheblicher, welche sich der Mitwirkung der Gemeinden bei Wahrung der Mitgliedsrechte entgegenstellen. Die Beiträge sind hier in der Regel höher als 28 Pf. wöchentlich, sie müssen fortlaufend oder im voraus entrichtet werden, und vor allem ist von Anfang an, d. h. bei Beginn der Arbeitslosigkeit die freiwillige Mitgliedschaft anzumelden, was oft versäumt werden wird, ehe die Gemeinde von der Sache erfährt. Angesicht dieses Übelstandes ist es hervorzuheben, dass durch besondere Vorschriften für engere oder weitere Verbände nach § 142 des Landwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes den nachteiligen Folgen der Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden kann. Demgemäss verordnet z. B. das Braunschweigische Landesgesetz, betr. die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, dass diejenigen, welche zwar nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse stehen, aber vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt sind, auch für die Zeit, in welcher keine Lohnarbeit stattfindet, der Krankenversicherungs-Pflicht unterworfen und insoweit selbst zur Beitragszahlung verbunden sind, ohne dass die Fortdauer der Kassenmitgliedschaft von der pünktlichen Beitragsentrichtung abhängig ist.

Derartige Bestimmungen, deren Erlass sich nach obigen Erwägungen dringend zu empfehlen scheint, sprechen jedenfalls dafür, wie wünschenswert nicht eine Beschränkung, sondern eine Erweiterung des Versicherungszwanges ist. Eine Ausdehnung auf die Hausgewerbetreibenden aller Art, auf die kleinen Betriebsunternehmer, Handwerker u. dgl. wird sich bei dem gewaltigen Übergewichte, das die Grossindustrie durch die Entwickelung des Maschinenwesens gewonnen hat, nicht lange mehr umgehen lassen. An Gegenströmungen fehlt es freilich auch hierbei nicht. Wie einem Schreiben des Reichskanzlers vom 13. März 1893 an die Bundesregierungen zu entnehmen ist, hat man bei den Bundesrats-Verhandlungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter mehrfach darauf hingewiesen, dass die bisherigen Beschlüsse über diesen Gegenstand nicht weit genug sich erstreckten. Insbesondere seien diejenigen Personen nicht getroffen, welche überwiegend als selbständige Betriebsunternehmer in eigenem Betriebe, namentlich mit der Bewirtschaftung eigener oder gepachteter Ländereien, beschäftigt sind und nur zu gewissen Zeiten des Jahres auf einige Wochen, dann aber in der Regel berufsmässig in regelmässiger Wiederkehr Lohnarbeit beim Holzfällen, Rindenschälen, bei der Forstkultur, bei Strecken- und Wasserbauten, in Gruben u. s. w. zu übernehmen pflegen. Ähnlich stehe es mit kleinen Landwirten, welche nur etwa zur Erntezeit für die Dauer einiger Wochen Lohnarbeit verrichten. Es scheint, als sei nach Eingang der Erklärungen der einzelnen Bundesstaaten die Absicht aufgegeben, in dieser Richtung neue Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu schaffen, da seither nichts mehr von der Angelegenheit verlautet. Für die Freunde der sozialpolitischen Gesetzgebung liegt kein Grund vor, diesen Verlauf zu beklagen.

Eine Schlussfolgerung aber lässt sich nicht von der Hand weisen, wenn man die verschiedenartigen Bedingungen der freiwilligen Versicherung gegen Krankheit einerseits, gegen Invalidität und Alter andererseits sich vor Augen stellt: der lebhafte Wunsch nach einer einfacheren, gleichmässigeren Regelung der Sache für beide Versicherungszwecke zusammen. Zum Ziele führen verschiedene Wege, mag man nun dem radikalen, bereits vielseitig befürworteten Vorschlage einer Verschmelzung der Krankenkassen mit den Berufsgenossenschaften und den Versicherungsanstalten nachgehen, oder sich einstweilen damit begnügen, dass die Besorgung der Markenverwendung bei allen Krankenkassen-Mitgliedern durch die Kassenstelle erfolgt. Der gegenwärtige Zustand bringt für die Beteiligten manche Last und Schwierigkeit mit sich. Je bequemer aber eine Einrichtung für das Publikum ist, desto mehr Volkstümlichkeit erlangt sie, desto öfter wird sie freiwillig benutzt und desto heilsamer ist die Wirkung, die von ihr ausgeht.

Schule.

Eine zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder hat an der Bürgerschule in Apolda stattgefunden. Die Zahl der untersuchten Kinder betrug 3164. Für die Statistik wurden folgende Kategorieen unterschieden: Kinder I. mit hohlen Zähnen; II. deren Zähne auf Magensäure schliessen lassen; III. mit schiefstehenden Zähnen; IV. deren Zähne auf mangelhafte Ernährung (Knochenbildung) schliessen lassen; V. mit gesunden Zähnen. Die uns handschriftlich vorliegende Statistik des Schulvorstandes ist genau nach Klassen unterschieden und also detaillierter als die Mitteilungen, welche wir früher über ähnliche Untersuchungen in Frankfurt a. M. („Blätter" Nr. 18) geben konnten. Wir entnehmen ihr die Prozentualberechnung nach 3 Stufen. Auf 100 untersuchte Kinder entfielen nach den oben gemachten 5 Rubriken:

		I.	II.	III.	IV.	V.
In der Unterstufe	Knaben	48,49	3,69	0,21	8,88	50,00
	Mädchen	47,00	3,70	0,23	6,00	46,98
In der Mittelstufe	Knaben	65,63	11,62	1,14	8,67	33,00
	Mädchen	71,45	10,70	0,97	6,12	25,32
In der Oberstufe	Knaben	80,63	14,77	0,79	4,79	18,96
	Mädchen	84,70	15,29	1,52	3,44	15,29

Während also auf der Unterstufe etwa die eine Hälfte der Kinder Zahnmängel, die andere Hälfte ein gesundes Gebiss aufweist, ist auf der Oberstufe jene Hälfte auf mehr als $^4/_5$ angewachsen, diese auf weniger als $^1/_5$ zusammengeschrumpft. Eine ernstliche Mahnung, gerade während der Schulzeit etwas für die Zähne zu thun. In Apolda wurde jedem Kinde mit Zahnmängeln eine gedruckte Anweisung für den Gebrauch von Zahnbürste und Putzmitteln eingehändigt. Unbemittelten sollen Zahnbürsten unentgeltlich geliefert werden, wozu etwa 2—300 nötig sein werden. Nach ungefähr Jahresfrist soll eine Nachschau stattfinden. — Hoffentlich entwickelt sich hieraus in Apolda und in nacheiferndern Orten eine regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder, wie dieselbe an den Kadettenanstalten und an den Londoner Schulen stattfindet, ferner, wie es scheint, im Grossherzogtum Baden in Aussicht genommen ist (vgl. „Blätter" Nr. 30, 73). Mindestens ebenso wichtig, wie die Unterweisung der Kinder, die bereits Zahnmängel aufweisen, ist aber auch die prophylaktische Fürsorge für die Kinder mit noch gesunden Gebissen.

Schulgeld nach der Höhe des Einkommens. In Barmen hatten die Stadtverordneten am 27. Nov. v. J. mit 16 gegen 14 Stimmen beschlossen, für die vier dortigen höheren Knabenschulen ein nach den Einkommensverhältnissen steigendes, zwischen 80 und 250 M. festgelegtes Schulgeld einzuführen. Gegen diesen Beschlass hatte die Mehrheit des Kuratoriums des Gymnasiums Einspruch erhoben, und das Provinzial-Schulkollegium hatte die Genehmigung zur Einführung des Staffeltarifs verweigert. Alle Bemühungen der städtischen Verwaltung, eine Änderung in dem ablehnenden Standpunkt des Provinzial-Schulkollegiums herbeizuführen, waren erfolglos. Die Stadtverordneten hatten sich daher am 12. Febr. nochmals mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Entgegen dem Antrage der Finanzkommission, den früheren Beschluss aufrecht zu erhalten und Beschwerde beim Kultusminister zu erheben, beschlossen die Stadtverordneten nach langer, lebhafter Erörterung mit 15 gegen 15 Stimmen (wobei der Oberbürgermeister den Ausschlag gab), von der Einführung des Staffeltarifs abzusehen und die Schulgelder in der bisherigen Weise zu erheben.

Fach- u. Fortbildung. Allgemeine Volksbildung.

Die Generalversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung wird im Juni in Hamburg stattfinden. Als Gegenstände der Beratung sind in Aussicht genommen: 1. Volksbibliotheken und Lesehallen. 2. Die Ausgestaltung der Volksschule nach den Bedürfnissen der Gegenwart. 3. Die Organisation des Vortragswesens. 4. Ein Gegenstand aus der Gesundheitspflege. 5. Die Erziehung im vor-schulpflichtigen Alter. Der Verband „Nordwest" der Gesellschaft, der in Hamburg seinen Sitz hat, übernimmt die Vorbereitung der Versammlung.

Lehrerbildungs-Anstalt für Knaben-Handarbeit. Programm für 1895. Die vom Deutschen Verein für Knaben-Handarbeit in Leipzig 1887 begründete Anstalt zur Ausbildung von Lehrern des Arbeitsunterrichts wird ihre Thätigkeit auch im Jahre 1895 mit einer Anzahl von Unterrichtskursen fortsetzen. Den Teilnehmern an denselben stehen je nach ihren Wünschen und Bedürfnissen folgende Fächer zur Wahl: Unterweisung in den Arbeiten der Vorstufe des Handfertigkeits-Unterrichts (unter Leitung von Lehrer G. Kalb aus Gera, Lehrer R. Weber und Fräulein M. Schede, Lehrerin); Papparbeit (Buchbinder Heinze); Hobelbankarbeit (Tischlermeister Lichtenstein und Tischlermeister Müller); Ländliche Holzarbeit (Stellmachermeister Schwarze); Holzschnitzerei (Bildhauer Sturm); Metallarbeit (Schlossereiwerkführer Breiting); Ländliche Metallarbeit (Schlossereiwerkführer Breiting); Formen in Thon und Plastilina, Modellieren (Bildhauer Sturm); Obst und Gartenbau (Dr. Zürn, Dozent am landwirtschaftlichen Institut der Universität Leipzig); Unterweisung in der beim Herstellen von physikalischen Apparaten notwendigen Glasbearbeitung (Realgymnasiallehrer Dr. Höhn aus Eisenach). Die Gesamtleitung führt im Auftrage des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit der Direktor der Anstalt Dr. W. Götze. Die Kurse des Seminars sollen nicht nur Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit geben, in die Praxis des Handfertigkeits-Unterrichts erstmalig eingeführt zu werden, sondern sie sollen auch dazu dienen, früher und anderwärts gemachte Anfänge ergänzend weiterzuführen, also praktische und theoretische Fortbildung auf dem Gebiete des Arbeitsunterrichts zu gewähren. Solchen Lehrern, welche wegen Urlaubsschwierigkeiten an einem fünfwöchigen Kursus nicht teilnehmen können, ist es nachgelassen, nach besonderer Vereinbarung mit dem Direktor der Anstalt die Dauer ihrer Teilnahme am Unterricht auf vier Wochen abzukürzen. Da die Sommer und Herbstferien in verschiedenen Landesteilen nicht mit den vollen Monaten Juli, August, September zusammenfallen, so ist nach Vereinbarung mit dem Direktor auch die Absolvierung von vier- oder fünfwöchigen Zwischenkursen gestattet, welche von der Mitte des einen dieser Monate bis zu der des anderen reichen. Der erste Sommerkursus wird am 27. Juni früh 8 Uhr im Versammlungszimmer der Lehrerbildungs-Anstalt, Leipzig, alte Thomasschule, im 3. Stock, eröffnet, und am 31. Juli, Mittags 12 Uhr, ebendort geschlossen. Zweiter Sommerkursus: Eröffnung am 1. August, früh 8 Uhr, Schluss am 4. September, Mittags 12 Uhr. Herbstkursus: Eröffnung am 5. September, früh 8 Uhr, Schluss am 9. Oktober, Mittags 12 Uhr. Für Teilnehmer aus Deutschland und aus Deutsch-Österreich beträgt das Unterrichtshonorar nebst den Kosten des Arbeitsmaterials für jede Woche ihres Kurses 15 Mark, wogegen den Teilnehmern die von ihnen gefertigten Arbeiten als Modelle für ihren künftigen Unterricht verbleiben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen und zumal nach der wirksamen Unterstützung, welche die Sache des deutschen Arbeitsunterrichts durch die Gunst der Reichs- und Staatsbehörden erfahren hat, darf man die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, dass auch die städtischen Behörden, die Kreisausschüsse, gemeinnützigen Vereine u. s. w. den Kurs-Teilnehmern auf ihr Ansuchen freigebige Beiträge zu ihren Kosten zuwenden werden. Ausserdeutsche Teilnehmer zahlen an Unterrichtshonorar und Kosten des Arbeitsmaterials für jede Woche ihres Kurses 25 Mark. — Die Kosten eines vier- bis fünfwöchentlichen Aufenthalts in Leipzig schätzt der Vorstand auf 140—175 Mark. Anmeldungen sind mit genauer Angabe der Kurse- und Fächerwahl zu richten an: Dir. Dr. Götze, Leipzig, An der Pleisse 2E (Lehmanns Garten).

Armenpflege.

Die „Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit" in Hamburg ist nunmehr am 11. d. M. eröffnet worden. Die „Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen" richtet an die Verwalter von Stiftungen, an die Vertreter der kirchlichen Armenpflege und an die Vorstände der Wohlthätigkeitsvereine, sowie an das gesamte Wohlthätigkeit übende Publikum die dringende Bitte, sofern ihnen die Verhältnisse eines Bittstellers nicht genau bekannt sind, die Hülfe der Auskunftsstelle in Anspruch zu nehmen. Anfragen sind schriftlich oder mündlich an das Bureau der Auskunftsstelle (Ham-

burg, Raboisen 70, täglich von 9—4 Uhr geöffnet) zu richten. Formulare zu Anfragen werden auf Wunsch von dem Bureau übersandt.

Die organische Verbindung amtlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit bildet gegenwärtig eines der Probleme städtischer Armenpflege. Es ist von nicht geringer Bedeutung, dass nach mehrfachen und keineswegs immer erfolgreichen Anläufen in anderen Städten jetzt eine der anerkannt sachkundigst geleiteten Armenverwaltungen Deutschlands ihren von langer Hand vorbereiteten Plan in die Wirklichkeit übersetzt. Wegen der Bedeutung, welche der neu begründeten Auskunftsstelle auch als Muster für ähnliche Veranstaltungen in anderen Städten zukommt, geben wir die Grundsätze derselben im Wortlaut wieder.

1. Die Auskunftsstelle ist mit dem Bureau der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen verbunden. Die Erledigung ihrer Geschäfte erfolgt durchaus unabhängig von der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege.

2. Um Auskunft über eine zu unterstützende Persönlichkeit erteilen zu können, ist es notwendig, den vollen Namen derselben (bei Frauen auch den Geburtsnamen), sowie den Geburtstag, den Geburtsort und die derzeitige Wohnung zu kennen. Handelt es sich um eine Unterstützung für Kinder, die bei ihren Eltern leben, so bedarf es der entsprechenden Angaben für das Familienhaupt. Anfragen, welche in dieser Beziehung nicht vollständig sind, wird die Auskunftsstelle gleichwohl, wenn irgend thunlich, zu beantworten suchen. Macht die Unvollständigkeit der Angaben eine Auskunftserteilung unmöglich, so wird dies dem Anfragenden mitgeteilt werden.

3. Die Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf die aus dem Anfrage-Formular (das von der Behörde auf Wunsch übersandt wird) ersichtlichen Punkte, soweit das bei der Auskunftsstelle vorhandene Material die Beantwortung möglich macht.

4. Die Auskünfte sind streng vertraulich; es wird vorausgesetzt, dass von ihnen nur zu dem bezeichneten Zwecke Gebrauch gemacht wird.

5. Auskunft wird Jedermann erteilt, der um solche nachsucht; nur muss die Verwaltung der Auskunftsstelle sich vorbehalten, in zweifelhaften Fällen sich über das Interesse zu unterrichten, welches mit der Auskunftserteilung verknüpft ist.

6. Die Auskunft wird in der Regel umgehend erteilt; in schwierigeren Fällen soll sie, wenn irgend möglich, nicht später als nach 3 Tagen erfolgen.

7. Es ist im Interesse einer Vervollständigung des Materials der Auskunftsstelle dringend erwünscht, dass seitens derjenigen, welche die Auskunftsstelle benutzen, von der gewährten Unterstützung und den durch eigene Prüfung oder anderweite Nachrichten ermittelten Verhältnissen, soweit sie von der erteilten Auskunft abweichen, Mitteilung gemacht wird. Auch empfiehlt sich die Einsendung von Unterstützungsgesuchen, Bettelbriefen und sonstigem für die Beurteilung des Pflegefalls wertvollem Material.

8. Es muss hervorgehoben werden, dass in der ersten Zeit nach Errichtung der Auskunftsstelle der angestrebte Zweck noch nicht in vollem Masse wird erreicht werden können, da erst nach und nach und gerade durch lebhafte Inanspruchnahme der Auskunftsstelle das Material derselben die wünschenswerte Vollständigkeit wird erlangen können. Die Auskunftsstelle wird daher oft nur rein negativ sagen können, dass über eine zu unterstützende Person nichts bekannt sei, ohne damit die Sicherheit gewähren zu können, dass die Person einer Unterstützung würdig und bedürftig sei. Auch in solchen Fällen sollte Niemand eine Gabe gewähren, ohne sich persönlich oder durch geeignete Mittelspersonen von Art und Umfang der Bedürftigkeit eine sichere Überzeugung verschafft zu haben. Gerade durch das Geben an Unbekannte wird die Bettelei systematisch gross gezogen.

Die Auskunftsstelle bildet, wie die Blätter für das Hamburgische Armenwesen erläuternd bemerken, nur die erste der in Aussicht genommenen Massregeln zu planmässiger Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. Die Erteilung derartiger Auskünfte ist in Hamburg an und für sich nicht neu. Die bei der Aufsichtsbehörde für milde Stiftungen eingerichteten Register sind seiner Zeit eben zu dem Zwecke angelegt worden, auf Erfordern Auskunft über Empfänger von Stiftungsgeldern zu geben; doch ist bisher hiervon ein sehr spärlicher Gebrauch gemacht worden; namentlich fehlt diesen Registern auch der Zusammenhang mit dem Material der öffentlichen Armenpflege. Auch anderwärts sind derartige Auskunftsstellen mit sehr ungleichem Erfolge in Gebrauch. Doch hat, wo immer Versuche mit solchen Auskunftsstellen gemacht worden sind, es sich stets als unmöglich herausgestellt, sogleich eine allseitige Vollständigkeit in der Sammlung des Materials zu erzielen und von vornherein alle beteiligten Kreise für die Benutzung der Auskunftsstelle zu gewinnen. Sollen diese beiden Ziele, Vollständigkeit des Materials und Beteiligung aller an Armenpflege und Wohlthätigkeit interessierten Kreise, erreicht werden, so muss mit kleinen Anfängen begonnen werden. Das Interesse der Stiftungen, Vereine u. s. w. kann nur dadurch geweckt werden, dass die Einrichtung sich als nützlich erweist. Überzeugt man sich erst, vermutlich zum eigenen höchsten Erstaunen, wie viele Personen der Auskunftsstelle genau bekannt sind, wieviel sie über dieselben zu sagen vermag, so wird man die Vernünftigkeit einer derartigen Einrichtung einsehen und nun wahrscheinlich auch von selbst dazu kommen, das Material durch Mitteilungen aus der eignen Thätigkeit zu vermehren. Man wird andere Kreise, verwandte Unternehmungen darauf aufmerksam machen, bis nach und nach die Auskunftsstelle eine Einrichtung wird, deren Benutzung sich in den Kreisen der Wohlthätigkeit übenden Bevölkerung ganz von selbst versteht.

Die Auskunftsstelle will einerseits vor solchen Personen warnen, welche die Wohlthätigkeit missbräuchlich in Anspruch nehmen. Andrerseits will sie auf besonders würdige Arme aufmerksam machen und dazu beitragen, dass die vorhandenen, gerade in Hamburg sehr reichen Mittel der Privatwohlthätigkeit an die rechte Stelle kommen. Bei weiterer Entwicklung würde dann die Auskunftsstelle auch einen Schritt weiter gehen können und neben dem Verzeichnis der Unterstützten auch ein besonders örtlich und sachlich geteiltes Verzeichnis führen, in welchem die Namen der besonders empfehlenswerten Unterstützten enthalten sind, um sie denjenigen mitteilen zu können, welche für wohlthätige Zwecke etwas zu spenden bereit sind, aber nicht wissen, wohin damit.

Bei derartiger Thätigkeit ist, wie das genannte Organ der Hamburger Allgemeinen Armenanstalt besonders hervorhebt, keineswegs an eine Centralisierung der Privatwohlthätigkeit gedacht. Eine solche würde immer auf Schablone und Vernichtung der menschlichen Neigung, sich wohlthätig zu erweisen, hinauslaufen. Es handelt sich vielmehr immer nur um eine Centralisation der Nachrichten, welche an der einen Stelle zusammenlaufen und, etwa wie das Einwohnermelde-Register über alle Einwohner, so über alle Unterstützten Nachrichten geben können.

Winternot in Leipzig. Die Zahl der Armenunterstützung empfangenden Personen hat in Leipzig gegenwärtig eine Höhe erreicht, wie in keinem Jahre zuvor. Dieselbe war in den letzten fünf Jahren (seit Einverleibung der Vororte) im Februar folgende:

1891	1892	1893	1894	1895
2853	3179	3712	3584	3782

Die bezüglichen Zählungen finden stets im Anfange der Monate statt. Nach der strengen Kälte, welche fast während des ganzen Februar in diesem Jahre angehalten hat, nimmt man an, dass sich auch im März die Zahl der Unterstützten nicht verringern wird.

Verlust des Wahlrechts wegen nicht erstatteter Kurkosten. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung nahm am 7. März von neuem mit grosser Mehrheit folgende Resolution an:

„Die Stundung oder unpünktliche Zahlung der in Krankheitsfällen aus Gemeindemitteln gezahlten Kurkosten entzieht das Wahlrecht nicht; vielmehr wird die Berechtigung zum Wählen erst aufgehoben, wenn binnen Jahresfrist nach erfolgter Zahlungsaufforderung entweder diese Kosten erlassen sind oder deren Uneinziehbarkeit festgestellt ist. Für den event. Fall der Ablehnung seitens des Magistrats ersucht die Versammlung um Einsetzung einer gemischten Deputation zur Erledigung dieser Angelegenheit."

Der Magistrat ist der Ansicht, dass eine Verpflegung im Krankenhaus die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung vom Armenverband geleistet wird, den Charakter einer Armenunterstützung trage; dem entsprechend würde es eine Gesetzesverletzung sein, wenn der Magistrat die Empfänger als wahlberechtigt behandeln würde, so lange die Unterstützung nicht zurückbezahlt ist. Auf beiden Seiten scheint eine Entscheidung durch das Ober-Verwaltungsgericht gewünscht zu werden.

Arbeiterversicherung und Armenpflege-Kosten. Das Bürgermeisteramt in Mannheim teilt den Stadtverordneten mit, dass die Wirkungen der Versicherungsgesetze sich für die Stadt sowohl hinsichtlich des Armenaufwandes als auch hinsichtlich des Zuschusses zur Erhaltung des Krankenhausbetriebes als ganz erheblich ausgewiesen haben, und belegte das mit folgenden Zahlen.

Vor Einführung der obligatorischen Versicherungen 1880, betrug der Armenaufwand pro Kopf der Bevölkerung im Jahr 3,20 M. Derselbe fiel im Jahr 1890 bis auf 2,70 M. und dann als die Wirkung der Alters- und Invaliditätsrenten hinzukam im Jahr 1893 auf 2,30 M. Das Fortschreiten der Zahl der Rentenberechtigten aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz dürfte noch ein weiteres Sinken des Armenaufwandes erwarten lassen. Krankenkassen und Unfallversicherung haben den Zuschuss zur Krankenhaus-Kasse, der 1884 noch 64000 M. betrug, sinken lassen auf 38700 M. im Jahr 1890, auf 6500 M. im Jahr 1892 und im Jahr 1893 war gar kein Zuschuss der Stadtkasse mehr erforderlich. Die Stadtverordneten-Versammlung nahm daher einen aus ihrer Mitte ergangenen Antrag an, dass künftig den Krankenkassen jeder Art statt 2,25 M. für den Verpflegungstag nur noch 2 M. zur Rechnung gestellt werden solle.

Staatliche Regelung der Pflegestationen in Preussen. Am 5. und 6. d. M. hielten der Gesamtverband deutscher Pflegestationen für unbemittelte Wanderer und der Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen in Berlin ihre Jahresversammlungen ab. Die Verhandlungen wurden beherrscht von dem Eindruck der Krisis, in welcher sich die Pflegestationen befinden. Bekanntlich waren dieselben im Anfang, als sie infolge der schlechten Erwerbsverhältnisse Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre zur Bekämpfung des Wanderbettels gegründet wurden, Schöpfungen der freien Vereinsthätigkeit, die jedoch nach einigen Jahren bereits versagten. Dann traten die Kreise und Gemeinden für die Erhaltung der Stationen ein, die sich angesichts der grossen Zahl wirklich Arbeitsloser als ein Bedürfnis herausgestellt hatten. Man versuchte die Herstellung eines geschlossenen Netzes in den verschiedenen Bundesstaaten, führte eine Wanderordnung, sowie Wanderscheine ein und machte die Leistung einer zwei- bis dreistündigen Gelegenheitsarbeit (hauptsächlich Holzspalten und Steineklopfen) als Vorbedingung für die Verpflegung möglichst allgemein und obligatorisch. Aber selbst bei dem strengsten Regime und der primitivsten Einrichtung nahm die Zahl der Verpflegten ständig zu, und die Kreise, die bisher durch nichts zu dieser Leistung verpflichtet sind, liessen namentlich in Preussen, aber auch in Bayern, wie jetzt mitgeteilt wurde, viele Stationen aus Mangel an Opferwilligkeit eingehen, zumal die Bezüge auf Grund der lex Huene mit 1. April 1895 aufhören. Auf der Versammlung wurde auch geklagt, dass „die Arbeit sehr durch Aufhebung der Stationen seitens einzelner Landräte gestört" worden sei. In Preussen ist die Zahl der Stationen seit 1890 von circa 1000 auf unter 700 heruntergegangen. Ein durchlöchertes Netz aber ist schlimmer, wie gar keines; denn es vermehrt den Bettel in denjenigen Gegenden, die zwischen den noch vorhandenen Stationen liegen. Geh. Reg.-Rat v. Massow hat deshalb einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, nach welchem die Provinzialverwaltung die Hälfte der Stationskosten mittragen soll. Die preussische Regierung liess, wohl auf Grund dieses Vorschlages, einen Gesetzentwurf formulieren. Ihre abwartende Haltung bei der Verhandlung im preussischen Abgeordnetenhause vom April v. J. und Februar d. J. wurde von der Versammlung lebhaft bedauert. Pastor v. Bodelschwingh sagte nach dem Bericht der „Kreuzztg.": „Wenn die Regierung, wenn der Minister eine Ahnung hätte von der Grösse des Elends, sie würden eingreifen." Geh. Rat v. Massow vertritt die Ausgestaltung der Pflegestationen zu neutralen staatlichen Verkehrsanstalten, und die Schweiz ist auf dem Wege der staatlichen Regelung vorangegangen. Die dortigen Stationen, die er als Geschäftsführer des Verbandes besichtigt hat, wurden von ihm als „luxuriös" bezeichnet. Die Versamlung nahm schliesslich eine Resolution an, in welcher die Auflösung der Stationen als ein Rückschritt bezeichnet und die gesetzliche Regelung dringend verlangt wird. Ausserdem verhandelte man über Aufstellung eines einheitlichen Stationsregisters, über die Verbesserung der Statistik, sowie über Asyle für Obdachlose in Grossstädten, gegen die man sich erklärte, weil sie nicht mit obligatorischer Arbeit verbunden sind. — Der Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen trat am folgenden Tage zusammen. Es bestehen zur Zeit in Deutschland 27 Arbeiterkolonieen, die 3186 Plätze enthalten und seit ihrer Eröffnung 75901 Personen aufgenommen haben. Etwa 70 % der Kolonisten sind bestrafte Leute. Im letzten Jahre sind in den deutschen Kolonieen 8043 Personen aufgenommen. In Arbeit gebracht wurden von den Aufgenommenen 1016, durch eigene Bemühungen erhielten 516 Arbeit, 703 wurden wegen schlechten Betragens, 4784 auf eigenen Wunsch, 196 nach Ablauf der gewährten 4 Monate entlassen, 142 entliefen, 108 wurden von den Behörden requiriert, 21 verstarben. Abgewiesen wurden von den Kolonieen 7716, darunter 1749 wegen Überfüllung.

Versicherung. Sparkassen.

Die Abänderung der Kassenleistungen bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse zu Frankfurt a. M.

Eine recht merkwürdige Auffassung über eine richtige Bemessung der Leistungen von Krankenkassen bekundeten vor kurzem verschiedene Vertreter von Kassenmitgliedern bei der Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. Bis jetzt gewährt diese Kasse Krankengeld für jeden Tag ausschliesslich der Sonntage, vom 3. bis 16. Tage nach der Erkrankung die Hälfte, vom 17. bis zum 91. Tage drei Vierteile, vom 92. Tage bis zum Schluss der 26wöchentlichen Unterstützungszeit die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Tritt der Unterstützungsfall innerhalb der ersten 13 Wochen der Mitgliedschaft ein, so wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen und nur in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns gewährt. Wenn auch diese Leistungen über das Mindestmass der gesetzlich vorgeschriebenen Krankenunterstützung hinausgehen, so wird man doch nicht behaupten können, dass namentlich für die aus längerer Krankheit entstehende Not ausreichende Fürsorge getroffen sei. Aber sogar diese gegenwärtige Leistung geht manchen Vertretern von Kassenmitgliedern schon zu weit. Die Generalversammlung nahm vor kurzem einen von Vertretern der Kassenmitglieder gestellten Antrag, wonach die bezeichneten Leistungen dahin abgeändert werden sollen, dass vom 2. Tage nach der Erwerbsunfähigkeit ab für jeden Tag, ausgenommen Sonntags, während der ersten 13 Wochen 60% und während der zweiten 13 Wochen 30% des durchschnittlichen Tagelohns als Krankengeld bezahlt werden.

Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, dass nach der Reichsstatistik über die Krankenversicherung die durchschnittliche Dauer einer Krankheit etwa 17 Tage betrage, dass also die Mehrzahl der Mitglieder nicht in den Genuss des erhöhten Krankengelds trete. Nun kamen ja allerdings nach der Reichsstatistik im Jahre 1892 auf einen Erkrankungsfall im Durchschnitt bei allen Kassen 17,3 Unterstützungstage. Damit ist aber nicht gesagt, dass die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles soviel Tage betrage; die genannte Zahl wurde vielmehr aus der Gesamtzahl der Tage ermittelt, für welche Krankengeld bezahlt wurde. Es bleiben somit alle die Krankheitstage ausser Betracht, für welche statutenmässig kein Krankengeld bezahlt wird, also die Karenzzeit vor Beginn der Krankengeld-Unterstützung, die Sonn- und Feiertage, sofern für sie kein Krankengeld bezahlt wird, und dann hauptsächlich die Krankheitstage, die nach Ablauf der statutenmässigen Unterstützungsdauer noch erduldet werden müssen. Gerade die Zahl der letzteren dürfte sehr hoch sein, da ja alle Gemeinde-Krankenversicherungen und weitaus die meisten sonstigen Kassen nur für die Dauer von 13 Wochen Krankengeld zahlen. Darin besteht eben eine grosse Lücke in der Krankenversicherung, dass für die Not, die infolge längerer Krankheit eintritt, keine ausreichende Fürsorge getroffen ist. Eine extensivere und intensivere Unterstützung nach dieser Richtung hin sollten die Kassen, die hierzu imstande sind, anstreben. Statt dessen sucht der oben erwähnte Antrag, den Kassenmitgliedern, bei denen glücklicherweise die Krankheit von kurzer Dauer ist, einen finanziellen Vorteil zu verschaffen auf Kosten derjenigen Mitglieder, die von längerer Krankheit heimgesucht werden und infolge dessen grösserer Not und mehr der Gefahr der Verarmung preisgegeben sind.

Ein Beispiel möge zeigen, wie die Leistungen der Kasse nach der neuen Fassung zu den bisherigen sich verhalten. Bis zum 16. Tage nach der Erkrankung erhalten die Erkrankten mehr als bisher, beispielsweise in der höchsten Lohnklasse 31 M. 20 Pf. gegen bisher 24 M. Dies Verhältnis ändert sich aber sofort bei längerer Dauer der Krank-

heit; es beträgt dann die Unterstützung bei 13wöchentlicher Dauer der Krankheit 182 M. 40 Pf. und bei 26wöchentlicher Dauer 276 M. gegen bisher 213 M. bezw. 369 M.

Mit Recht hielt ein Generalversammlungs-Vertreter dem Verteidiger des Antrags entgegen, dass dieser den Fluch zahlreicher Familien auf sich laden werde, worauf der betr. Arbeitervertreter erwiderte, dass er diesen Fluch ruhig aufnehme, wenn nur durch die Durchführung seines Antrags eine finanzielle Gesundung der (nebenbei bemerkt nicht gerade schlecht situierten) Kasse herbeigeführt werde. Dass eine Ersparnis durch die neue Bemessung der Leistungen erzielt werden kann, mag ja der Fall sein; aber das Ersparte soll nach der Absicht der Arbeitervertreter nicht zur Herbeiführung einer finanziellen Gesundung der Kasse, sondern zur eventuellen Deckung der Mehrkosten bei der Einführung einer beschränkt freien Arztwahl an Stelle des jetzigen Systems des Arztzwangs dienen.

Frankfurt a. M. Dr. W. Roth.

Zinsberechnung an der Sparkasse in Charlottenburg. Bei den Sparkassen wird in der Regel der Ein- und Auszahlungsmonat nicht mitverzinst. Nach dem Charlottenburger Statut erfolgte Mitverzinsung, wenn die Einzahlung am ersten, oder die Auszahlung am letzten des Monats erfolgte. Dies führte zu Schwierigkeiten, wenn der erste auf einen Sonn- oder Feiertag fiel. Nach einer Magistratsvorlage soll in solchen Fällen von jetzt an die Verzinsung des Monats erfolgen, wenn die Einzahlung am zweiten des Monats erfolgt. — Wir erblicken hierin einen ersten Schritt zu einer angemessenen Regelung der ganzen Frage der Zinsberechnung. Hält man wirklich den Modus der Schulze-Delitzsch'schen Vorschussvereine, welche jedes volle Monats d r i t t e l verzinsen, für zu schwierig, so sollte man wenigstens zu Anfang und zu Ende des Monats drei volle Tage für Ein- und Auszahlung ohne Zinsverlust freilassen.

Wohnungswesen.

Bauordnung für die Berliner Vororte im Abgeordnetenhause. In der Gemeindekommission des preussischen Abgeordnetenhauses berichtete am 1. d. M. der Abg. Richthofen-Jauer (kons.) über die Petitionen gegen die Bauordnung für die Berliner Vororte. Nach eingehendem Vortrage des Berichterstatters gab der Regierungskommissar Geh. Ober-Regierungsrat Frank interessante Aufschlüsse über die Vorgeschichte und die Bedeutung der Bauordnung. Die Anregung zu derselben sei von mehreren Vorortsgemeinden gegeben, welche sich durch das Emporwachsen von Mietskasernen in rein ländlichen Gemeinden schwer geschädigt fühlten. Da der gegenwärtige Zustand auf einer älteren landespolizeilichen Verordnung beruhe, so sei es nicht möglich gewesen, ihn durch Ortspolizei-Verordnungen aufzuheben, deshalb habe der Regierungspräsident eingreifen müssen. In den Vorortsgebieten habe sich eine wüste Bauspekulation herausgebildet, die kaum anders als Baustellen-Wucher genannt werden müsse. Es gebe Baugesellschaften, die ihren Aktionären bis zu 40 % Dividende liefern. Zwar könne zugegeben werden, dass manche Spekulanten durch die neue Bauordnung geschädigt werden, solche Schädigungen müsse sich jedoch jeder Spekulant gefallen lassen. Für Pankow sei man allerdings zu der Ueberzeugung gekommen, dass sich in den für die Landhaus-Bebauung reservierten Gebieten eine vorschriftsmässige Bebauung im Hinblick auf die dortigen Grundstückspreise nicht mehr lohne. Deshalb habe der Regierungspräsident in Aussicht genommen, hier die Errichtung dreistöckiger Häuser nachzulassen. Der Bezirksausschuss habe aber einen entsprechenden Antrag zur Zeit abgelehnt, da noch nicht abzusehen sei, ob nicht noch in zahlreichen anderen Gebieten aus gleichen Gründen Abänderungen beantragt werden würden. Nach eingehender Besprechung, an der sich ausser den Regierungskommissaren und dem Berichterstatter die Abgg. Schlabitz, Irmer, Ostrop, Ring beteiligten, wurde, nachdem die Regierungskommissare erklärt hatten, dass eine Revision der Abgrenzung der Landhaus-Bezirke in einzelnen Punkten nicht ausgeschlossen sei, beschlossen, dem Hause die Ueberweisung der Petitionen als Material zu empfehlen. — Danach ist zu hoffen, dass der Ansturm der Spekulation gegen die Bauordnung im preussischen Abgeordnetenhause der Massregel selbst nichts anhaben, sondern nur zu willkommenen praktischen Verbesserungen im einzelnen führen wird.

Kommunale Finanzen.

Städtischer Grundbesitz in München. Die Stadt München deckt eine Fläche von 6840 Hektaren. Davon stehen nach vorläufiger Berechnung 1038,4 Hektar in Eigentum der Stadtgemeinde (einschliesslich der Stiftungen). Die Gemeinde besitzt also 15,2 % oder fast den sechsten Teil ihrer Weichbildfläche. Für Grunderwerbungen im eigenen Bezirk hat die Gemeinde in den letzten 6 Jahren im ganzen 12,8 Millionen M. aufgewendet. Ausserdem besitzt die Stadt ausserhalb ihres „Burgfriedens" 1108,6 Hektar (teils Stiftungswald, teils Ländereien für Wasserversorgungen, Abfuhr, Leichenbestattung, Stein- und Kiesgewinnung zum Strassenbau etc.). Der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1893 beziffert die „Realitäten" mit 78,8 Millionen M. Wenn die Stadtgemeinde Grundbesitz verkauft, so wird der Erlös entweder zu anderweitigen Ankäufen von Grundstücken verwendet oder fliesst dem Gemeinde-Grundstockvermögen zu.

Stiftung zur Unterstützung unvermögender Gemeinden. Eine originelle Stiftung auf dem Gebiete des Finanzwesens ist aus Bayern zu berichten. Von einem ungenannten Wohlthäter ist, den Münchener Neuesten Nachrichten zufolge, vor kurzem dem bayerischen Minister des Innern Freiherrn v. Feilitzsch das ansehnliche Kapital von 100000 M. zur Begründung einer Stiftung übergeben worden, welche dem Zweck dienen soll, unvermögende bayerische Gemeinden bei Erfüllung gemeindlicher Aufgaben oder Ausführung sonstiger, im Interesse der Gemeinden gelegenen Unternehmungen zu unterstützen. Der Prinz-Regent hat dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung erteilt. Die wesentlichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind folgende. Auf den Stiftungszweck sollen alljährlich neun Zehntel der Stiftungsrenten verwendet werden; der Rest ist zur stetigen Verstärkung des Stiftungsvermögens bestimmt. Bei Verleihung des Stiftungsgenusses soll ohne Rücksicht auf die Konfession der Gemeindeangehörigen lediglich auf die Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinde und die Nützlichkeit des mit der Unterstützung verfolgten Zweckes Bedacht genommen werden. Die Zuwendung an eine Gemeinde soll in der Regel nicht unter 300 M. betragen. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist dem Königlichen Ministerium des Innern übertragen.

Allgemeine Kommunal- und Sozialpolitik.

Städtisches statistisches Amt für Stuttgart. Eine beinahe an das Altonarer Wort von den städtischen statistischen Bureaus als „Luxusanstalten" (vgl. „Blätter", No. 58, S. 48) erinnernde Verhandlung fand am 21. Febr. d. Js. vor dem Gemeinderat Stuttgart statt. Zur Beratung über die Errichtung eines statistischen Amts für die Stadt Stuttgart war von den bürgerlichen Kollegien eine Kommission eingesetzt. Dieselbe stellte in ihrer Mehrheit den Antrag, vom 1. April d. Js. an einen wissenschaftlich gebildeten Statistiker provisorisch auf unbestimmte Zeit anzustellen und demselben ein Anfangsgehalt von jährlich 5000 M. auszusetzen. Dieser Statistiker, für welchen vorerst kein besonderes Kanzleipersonal, sondern die Unterstützung durch sonst vorhandene Hülfskräfte vorgesehen ist, hätte zunächst die Aufgabe, den üblichen Bericht über die Verwaltung und den Stand der hiesigen Gemeindeangelegenheiten für die Jahre 1892—1894, als die bisherige einzige Sammlung verwaltungsstatistischer Daten, zu bearbeiten und die im Juni d. Js. bevorstehende allgemeine Berufs- und Gewerbezählung, sowie die ihr voraussichtlich im Dezbr. d. J. nachfolgende Volkszählung zu besorgen, weiterhin die Sammlung und Verarbeitung des von sämtlichen städtischen Ämtern in ihren Geschäftsberichten u. s. w. gelieferten statistischen Materials vorzunehmen, um dasselbe für die Gemeindeverwaltung zu verwerten, und ausser allen Arbeiten rein statistischer Art noch sonstige Geschäfte verwandter Natur soweit möglich zu übernehmen. Es lagen zustimmende Gutachten des Gewerberichters, sowie des statistischen Landesbureaus vor; ausserdem befürwortete der Oberbürgermeister die neue Einrichtung sehr warm. Dennoch hatte die Kommission nicht unerhebliche Schwierigkeiten gemacht, und

auch in der Plenarverhandlung fand sich ein Redner gegen die Einrichtung. Gemeinderat Schleicher führte aus: Die Bürgerschaft, die wisse, dass aus ihren Taschen das Geld für die Ausgaben komme, könne nur den absolut notwendigen Aufwand gutheissen, und unter diesen Begriff falle derjenige für ein statistisches Amt zur Zeit nicht. Die Ersparnisse, welche sich nach einer Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters in der Kommission mit dem statistischen Amt erzielen lassen sollen, vermöge er nicht herauszurechnen; im Gegenteil, es werden bedeutende Mehrkosten entstehen, denn der Statistiker werde bei seinen Arbeiten die einzelnen Beamtungen fortwährend in Anspruch nehmen, und da die vorhandenen Beamten keine übrige Zeit zu seiner Unterstützung finden, wieder eine Personalvermehrung verursachen. Sodann nütze die Statistik an und für sich auch nicht einem einzigen Menschen, als dem Beamten, der angestellt werde; es werde nicht behauptet werden können, dass dadurch etwas billiger werde, es handle sich nur um eine Liebhaberei bestimmter Kreise, und dafür möchte er keine Mittel bewilligen, weil die Stadt kein übriges Geld habe. Das Arbeitsamt und das statistische Amt würden miteinander die Zinsen eines Kapitals von 1 Mill. Mark verschlingen. Die Besoldungen der Beamten und niederen Diener der Stadt machen schon jetzt eine bedeutende Summe aus, und deren beständige Steigerung vertrage sich durchaus nicht mit dem Grundsatz haushälterischer Sparsamkeit. — Zum Glück für den Ruf der Stuttgarter Stadtverwaltung wurde der Kommissionsantrag mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Nunmehr ist noch die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Städtische Sozialkommission und Neuansiedelung von Industrieen. Die städtische soziale Kommission von Krefeld, über welche die „Blätter" schon mehrfach zu berichten in der Lage waren, hat augenblicklich eine eigenartige durch die Arbeitslosigkeit der Krefelder Handarbeiter bedingte Aufgabe zu lösen. In ihrer letzten Sitzung Ende v. M. wurde der Bericht der mit der Auffindung von Mitteln behufs Einbürgerung neuer Industrieen betrauten Unterkommission entgegengenommen. Im Laufe der Beratung wurde verschiedentlich auf die anerkennenswerte Thätigkeit hingewiesen, welche nach dieser Richtung hin bereits von einzelnen Privaten entfaltet worden ist, und es wurde als wünschenswert bezeichnet, dass in gleicher Weise auch von Seiten der Stadt vorgegangen werden möge. Gerade der jetzige Zeitpunkt, in welchem die Verhältnisse der lokalen Haupt-Industrie sich in einem sehr erfreulichen Aufschwunge befinden, erschien mit Rücksicht auf die sich wieder belebenden und einer Anspannung fähigen wirtschaftlichen Kräfte als ein besonders geeigneter, die Beseitigung der Einseitigkeit unserer Industrie anzubahnen. Zu dem Ende soll den Stadtverordneten vorgeschlagen werden, der sozialen Kommission behufs Ermittlung und Anbahnung der richtigen Wege einen begrenzten Kredit zu gewähren. Ferner soll beantragt werden, dass die Stadtverordneten ihre Willensmeinung öffentlich dahin zum Ausdruck bringen, dass jeder, der eine neue Industrie hier einzuführen beabsichtigt, das grösste und weitestgehende Entgegenkommen sicher erwarten darf. Man glaubte, dass die Stadt als solche bei der Einbürgerung neuer Industrieen so interessiert sei, dass sie, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen Fall, beispielsweise Steuervergünstigungen, unentgeltliche Herstellung des Kanals, freien Bahnanschluss u. s. w. in Aussicht stellen dürfe.

Verheiratung als Vorbedingung für die Ortsbürgerrechte. Der Gemeinderat des nahe bei Karlsruhe i. B. gelegenen Dorfes Teutschneureuth hat in seiner letzten Sitzung mit grosser Mehrheit beschlossen, jeder junge Mann müsse mit 25 Jahren verheiratet sein, wenn er in den rechtmässigen Genuss seiner ort s bürgerlichen Rechte treten will. Diesem Beschluss wird frei lich wohl die Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht zu teil werden.

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 6.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Angriffe auf das Berliner Gewerbegericht.

Von **W. Cuno,** Magistrats-Assesor in Berlin.

Ausser der in Nr. 107 mitgeteilten Petition des Centralausschusses kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin haben auch die Arbeitgeber-Beisitzer des GG. Berlin eine Petition an die zuständigen Stellen eingereicht, in welcher die Einführung der Berufung gegen alle Urteile der GG. erstrebt wird. Auch diese Petition führt u. a. aus: Die Arbeiterbeisitzer des GG. Berlin seien ausschliesslich aus den Reihen der sozialdemokratischen Partei hervorgegangen, auch unter den Arbeitgeber-Beisitzern seien sozialdemokratische Elemente; ein in seiner Mehrheit mit Sozialdemokraten besetzter Gerichtshof biete keine Garantie einer unparteiischen Rechtsprechung.

Diese Angriffe gegen die Unparteilichkeit der Rechtsprechung beim Berliner GG. erscheinen im gegenwärtigen Augenblick besonders bedenklich, weil sie geeignet sind, die Ansicht derer zu stützen, welche einen Stillstand oder gar Rückschritt der sozialpolitischen Gesetzgebung wünschen, weil sie vielleicht auch auf die Entschliessungen der Reichsregierung Einfluss üben könnten, die nach den neuerlichen Erklärungen des Handelsministers v. Berlepsch ohnehin bezüglich der Fortführung der Sozialreform zögert. Wenn in der That das Laienelement, soweit es wenigstens in Berlin an der Rechtsprechung des GG. teilnimmt, „für ein loyales der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechendes Urteil nicht hinreichende Gewähr bietet", so müsste doch konsequenter Weise die Beseitigung des zu Grunde liegenden Prinzips, der Mitwirkung von Laien aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gefordert werden, statt dass man dem angeblich der Objektivität des Urteils entbehrenden Fachgericht eine Berufungsinstanz aufpfropft.

Wie die erste Petition sich auf angebliche Erfahrungen beim Berliner GG. und amtliche Äusserungen der Vorsitzenden desselben beruft, so behauptet die zweite, dass die Akten des Berliner GG. eine grosse Anzahl von Urteilen enthalten, in denen offenbare Rechtsverletzung vorliege.

Welche Thatsachen liegen diesen Behauptungen zu Grunde?

Es sind in Berlin allerdings einzelne Urteile vorgekommen, in denen offenbar die Entscheidung des GG. dem nicht entsprach, was nach Ansicht des Vorsitzenden als Recht angesehen werden musste. Der Vorsitzende hatte sich in einigen Fällen gezwungen gesehen, in den Gründen des Urteils die Rechtslage nach seiner Rechtsauffassung darzulegen und dann mit „trotzdem" die entgegengesetzte Entscheidung des GG. einzuleiten. Dass solche vereinzelte Urteile, nachdem sie in der Öffentlichkeit bekannt geworden, zu allgemeinen Angriffen auf die GG. ausgenutzt wurden, ist erklärlich. Zeitungsnotizen über solche Urteile haben wohl dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe Anlass zu einer Anfrage gegeben, infolge deren ihm 4 Urteile vorgelegt sind; seitdem sind noch 5 weitere Urteile gesammelt worden. Solche Urteile sind also recht vereinzelt. Sie betreffen meist Fälle, in denen es sich um die schwierige Frage der Zuständigkeit handelte. Es wäre im Interesse des Ansehens der GG. besser gewesen, wenn in einigen dieser Fälle die Beisitzer sich der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gebeugt hätten. Aber andrerseits ist doch auch ein Fall darunter, in welchem die Beisitzer dadurch, dass sie sich der Rechtsansicht des Vorsitzenden nicht beugten, meiner Ansicht nach das Richtige trafen. Wer will überhaupt angesichts der mangelhaften juristisch-technischen Durchbildung der auf den gewerblichen Arbeitsvertrag bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der stiefmütterlichen Behandlung dieses Rechtsgebiets in der Wissenschaft sich erkühnen, autoritativ zu entscheiden, ob eine Entscheidung eine Rechtsverletzung darstelle? Die Arbeitgeber dürften doch nicht die geeignete Instanz für diese Entscheidung sein. Die streng juristische Auslegung mancher Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung führt zu Resultaten, die bald die Arbeitgeber, bald die Arbeitnehmer nicht befriedigen können, weil sie dem praktischen Bedürfnis nicht anzupassen sind. Wenn daher auffallende Entscheidungen des GG. besprochen werden, so ist immer noch die Frage, ob formal-juristische

Auslegung des Gesetzes oder Einseitigkeit der Beisitzer das unpraktische Ergebnis verschuldet hat. Und andrerseits, ist es vom Standpunkt eines Fachgerichts aus Rechtsverletzung, wenn in solchen Fällen die Laienbeisitzer, die auf Grund ihres durch Fachkenntniss geläuterten gesunden Menschenverstandes urteilen sollen, das Gesetz anders auslegen, als der streng nach juristischer Konsequenz und Logik urteilende Jurist? Ist es etwa dann Rechtsverletzung, wenn diese Auslegung zum Nachteil des Arbeitgebers gereicht?

Dass ausserdem die Beisitzer (und zwar Arbeiter und Arbeitgeber gleichmässig) sich dann zuweilen über die Rechtsausführungen des Vorsitzenden hinweggesetzt haben, wenn sie den Eindruck hatten, dass den Arbeitern unverständliche juristische Feinheiten beim Vertragsschluss zum Nachteil der Arbeiter ausgebeutet wurden, oder dass der Arbeitgeber von vornherein auf Schwindel ausgegangen war, dem nur juristisch nicht beizukommen sei, — das wird man ihnen billigerweise nicht zum Vorwurf machen können; es liegt da eine naturgemässe Reaktion gegen die deutsche Rechtswissenschaft vor, die gar zu sehr formale, juristische Momente berücksichtigt und der Billigkeit keinen Raum lässt, insbesondere aber dem Schwindel immer nachhinkt. In England und Frankreich würde über solche Urteile niemand sich wundern. Von Parteilichkeit und Rechtsbeugung kann also bei solchen Urteilen keine Rede sein. So ist es denn meine auf ziemlich gründliche Kenntnis der Akten des Berliner GG. gestützte Ueberzeugung, dass sich aus diesen der Vorwurf einer Gefährdung der Rechtssicherheit durch parteiische (oder auch nur allgemeiner Rechtsansicht widerstreitende) Urteile nicht beweisen lässt, weil die für eine solche Beweisführung allenfalls in Betracht kommenden Urteile vereinzelt sind und bei Berücksichtigung aller angedeuteten Momente unter den wenigen noch eine Sonderung eintreten müsste.

Aber prüfen wir weiter, ob denn das in der einen Petition behauptete Misstrauen weiter Kreise der Arbeitgeber gegenüber den Urteilen der Gewerbegerichte in anderen Thatsachen seine Begründung findet. Dass die Arbeitgeber nur selten gegen Arbeiter klagen, hat mit dem Vertrauen zu dem GG. nichts zu thun. Der Arbeitgeber weiss, dass der Arbeiter im allgemeinen keine Pfandobjekte besitzt. Er wird daher auch bei noch so grossem Vertrauen zu der Objektivität des Gerichts die Mühen und Umstände eines zwecklosen Prozesses scheuen. Vor allen Dingen: er kann sich in anderer Weise schützen; vielfach wird er, wie es insbesondere im Grossbetriebe die Regel ist, durch Ausbedingen von Kautionen, Lohneinbehaltung sich die Möglichkeit gesichert haben, wegen etwaiger Entschädigungsforderung ohne Prozess sich zu befriedigen und dadurch den Arbeiter zum Prozess zu zwingen.

Ebenso unzutreffend sind die an die Resultate der Wahlen zum Berliner GG. geknüpften Schlussfolgerungen. Die Einteilung der Arbeitgeber in 15 % grosse, 75 % kleine und 10 % kleinste Arbeitgeber zeigt, dass in der ersten Petition Wünsche der Grossindustrie und des Grosshandels zum Ausdruck gebracht werden, welche ihrer Meinung nach bei den Wahlen nicht genügend zur Geltung kommen. Die Klage richtet sich offenbar dagegen, dass infolge des gleichen Stimmrechts aller Arbeitgeber der kleinste Gewerbetreibende, der vielleicht gar keinen*) oder einen Arbeiter beschäftigt, gleiches Stimmrecht hat wie der Grossindustrielle, der tausende von Arbeitern beschäftigt. Da aber nur 7 % aller Arbeitgeber gewählt haben, so hätten doch die nach der Petition 15 % derselben ausmachenden Grossindustriellen sich die Mehrheit sichern können, wenn auch nur 1/3 von ihnen sich an der Wahl beteiligt hätte. Die Arbeiter und die ihnen nahestehenden kleinsten Arbeitgeber waren eben rührriger. Dass aber die von der grossen Masse der Gewerbtreibenden gewählten Beisitzer parteiisch gegenüber der Grossindustrie seien, ist eine durch nichts zu rechtfertigende Behauptung.

Wenn in dieser Richtung wirklich ein Misstrauen der Grossindustrie gegen die Rechtsprechung der GG. vorhanden ist, so möchte ich es aus der grossen Unklarheit herleiten, die über das, was im gewerblichen Leben Recht sei, bei den Gewerbetreibenden bestand. Man hatte sich daran gewöhnt, den Arbeiter nach gewissen Regeln zu behandeln, die man für dem Gesetz entsprechend hielt und die von den Arbeitern wegen der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des gerichtlichen Verfahrens und des Misstrauens gegen das gelehrte Richtertum nur selten in Zweifel gezogen wurden. Man war daher in der ersten Zeit vielfach überrascht, vom GG. zu hören, dass das, was man bisher dafür gehalten, nicht Recht sei. In Berlin z. B. hatte sich unter dem Einfluss der Entscheidungen der Gewerbedeputation insbesondere im Baugewerbe, aber auch in der Grossindustrie die Meinung herausgebildet, dass die ungelernten Arbeiter auch ohne besondere Abrede auf 14tägige Kündigungsfrist keinen Anspruch hätten; und nach fast zweijährigem Bestehen des GG. kann man noch den Einwand hören: „In unserem Gewerbe giebts keine Kündigung," oder: „Wenn ich einen auf Tagelohn bezw. Stundenlohn annehme, kann ich ihn auch jederzeit entlassen." Bezüglich der Frage, inwiefern Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Trunkenheit einen Entlassungsgrund abgeben könnten, herrschte die grösste Unklarheit. Den Arbeitgebern musste erst begreiflich gemacht werden, dass nicht jede Unpünktlichkeit, jede hingeworfene Äusserung des Unmutes über die angesonnene Arbeit genüge, den Arbeiter auf die Strasse zu werfen, dass der Ausspruch des Poliers, der Mann war betrunken, nicht jede Entlassung rechtfertigen könne, dass ihnen kein Recht zustehe, den Arbeiter willkürlich „aussetzen", „feiern" zu lassen. Hier musste allerdings erst das GG. den Vorschriften der GO. Geltung verschaffen, die Gewerbetreibenden an Ordnung im Verkehr mit ihren Arbeitern gewöhnen. Mancher kleinere Gewerbetreibende hat wohl auch hartes Lehrgeld zahlen müssen.

Dass das GG. in solchen Fällen den Arbeitern schnell und billig zu ihrem Recht verholfen, mag wohl ein Misstrauen gegen die gewerbegerichtlichen Urteile im allgemeinen bei den Arbeitgebern hervorgerufen haben, begründet ist es nicht. Will man es andererseits den Arbeitern im ganzen gar so sehr verdenken, wenn sie nun, da sie in einem einfachen Verfahren vor einem ihnen sympathischen Gericht Recht suchen konnten, oft auch zu weit gingen, soziale Ansprüche erhoben, vereinzelt vielleicht gar chikanöse Klagen anstellten? Das war wohl eine nur allzu natürliche Reaktion gegen das frühere Gefühl der Rechtslosigkeit.

So gross muss doch aber wohl die Unzufriedenheit der Arbeitgeber mit den Urteilen des GG. nicht gewesen sein. Denn während in der Zeit vom 10. April 1893 bis 1. April 1894 bei dem GG. in Berlin 560 Klagen mit berufungsfähigem Objekt verhandelt worden sind, so dass bis jetzt in mindestens 800 Fällen Berufung möglich gewesen wäre, ist bisher nur in 74 Fällen Berufung eingelegt. Erfolg hat dieselbe nur in einer kleinen Anzahl der Fälle gehabt. In 46 bis Mitte Februar erledigten Fällen ist nur 14mal das gewerbegerichtliche Urteil abgeändert. Und von diesen abändernden Entscheidungen der Berufungsinstanz sind noch mehrere als auf ungenügende Kenntniss gewerblicher Verhältnisse oder des Sprachgebrauchs der Arbeiter oder der neueren Rechtsbildung beruhend sehr anfechtbar; in einer wichtigen Frage hat schon das Landgericht sich der wiederholt eingehend begründeten Rechtsauffassung des GG. gefügt, in den anderen wird hoffentlich die Erörterung in diesen Blättern den gleichen Erfolg haben.

Wenn also aus den Resultaten der Rechtsprechung das nicht bewiesen werden kann, was die Petenten behaupten, so könnten ja immerhin sich bedenkliche Erscheinungen gezeigt haben, die nur noch nicht einen ausschlaggebenden Einfluss gewonnen haben. Es ist daher nothwendig, auf den Gedankengang der Petitionen einzugehen, soweit dieselben zur Begründung des Misstrauens gegen die Objektivität der Beisitzer und damit gegen die Einrichtung der GG. überhaupt sich auf allgemeine Erwägungen und Beobachtungen über einzelne Vorkommnisse bei dem GG. Berlin stützen. Die erste Petition, die ja alle Beisitzer, soweit sie nicht zur Grossindustrie gehören, als parteiisch bezeichnet, bewegt sich nur in allgemeinen Ausdrücken. Deutlicher spricht die Petition der Arbeitgeber-Beisitzer. „Es ist die Erfahrung gemacht worden, dass die der sozialdemokratischen Partei angehörigen Mitglieder oft nicht allein von sachlichen Erwägungen bei ihren Abstimmungen sich leiten lassen. Es ist auch ein offenes Geheimniss, dass diese Mitglieder von einer Centralstelle aus mit Rücksicht auf ihre

*) Das Berliner Ortsstatut schreibt vor: Als Ausweis (für die Aufnahme in die Wählerliste) genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der GO. erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes oder die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer.

Abstimmung beeinflusst und zur Verantwortung gezogen werden." Meines Wissens ist folgendes gemeint. Die sozialdemokratische Partei hat für die zu ihr gehörigen Beisitzer Unterrichtskurse eingerichtet. Die Beisitzer sind gehalten, über alle verhandelten Sachen kurze Berichte einer „Centralstelle" einzureichen, an der Hand dieser Berichte werden Rechtsfälle besprochen. Diese Einrichtung hat zur Folge gehabt, dass die Arbeiter-Beisitzer von Anfang an mit den gesetzlichen Bestimmungen, die sie ihrer Entscheidung zu Grunde legen müssen, besser vertraut waren als die Arbeitgeber, bei denen erst allmählich ein bischen mehr Beschäftigung mit dem Gesetz wahrzunehmen war. Letztere haben auch versucht, in ähnlicher Weise eine Berichterstattung an eine Centralstelle durchzuführen, ohne dass ein rechter Erfolg zu merken war, weil die der sozialdemokratischen Partei eigentümliche Solidarität fehlte. Infolge der geschilderten Rechtsbelehrung sind wohl mitunter recht missverständliche Ansichten zu Tage gefördert, mit Berufungen auf die Autorität sozialdemokratischer Rechtsanwälte recht verkehrte Ansichten vertreten worden, — genau so, wie manche Arbeitgeber, beeinflusst durch die in ihren Kreisen herrschenden Anschauungen über das, was Recht sei, ohne gründliche Belehrung aus dem Gesetz ganz unglaubliche Rechtsansichten vertraten. Bedenklich würde doch die zunächst anerkennenswerte Bestrebung der Sozialdemokratie zur Hebung des Verständnisses der Beisitzer erst werden, wenn eine blinde Abhängigkeit von ihren Autoritäten nachweisbar wäre.

Von ähnlichen Gesichtspunkten aus muss man es meines Erachtens auch beurteilen, wenn die Rechtsprechung der Gewerbegerichte in Partei-Versammlungen und in der Presse zum Gegenstand der Erörterung gemacht wird.

Kann man der Sozialdemokratie daraus einen Vorwurf machen, dass nur ihre Presse über die Urteile der Gewerbegerichte — oft recht einseitig — referiert, dass die übrige Presse nur selten von dem Gewerbegericht Notiz nimmt? Dass in einem Blatt — dem „Gastwirtsgehilfen" — zuweilen eine masslose Agitation hervortritt, die die Beisitzer darauf einzudrillen sucht, dass das Gewerbegericht dazu da sei, die Ansprüche der Arbeiter zu befriedigen, will ich nicht verschweigen. Auch ist mir ein Fall aus der ersten Zeit bekannt geworden, in dem Beisitzer wegen ihrer Abstimmung vor ein Ehrengericht gezogen sind, meines Wissens ohne Nachteil für die Betroffenen. Solche Massnahme ist zweifellos verwerflich. Es fragt sich nur, ob alle diese Umstände, die möglicherweise die Beisitzer beeinflussen könnten, auch diese Wirkung geübt haben. In dieser Beziehung kann ich auf Grund meiner Erfahrung nur zugeben, dass vereinzelt Beisitzer vorkommen, die von vornherein dafür sind, dass der Arbeiter, soweit er wenigstens organisierter Genosse ist, Recht hat, alle Zeugen des Arbeitgebers die Unwahrheit sagen, der Arbeiter den „Erfüllungseid" bekommen muss, dem Eid des Arbeitgebers nicht zu glauben ist. Vielleicht werden auch infolge der Hinzuziehung von 2 Beisitzern jeder Kategorie, wobei der eine sich unter der Kontrolle des andern fühlt, schwache Charaktere beeinflusst und behindert, ihre Meinung unumwunden im Gegensatz zu dem Kollegen auszusprechen; man kann es psychologisch begründen, dass es dem, der seine Meinung einmal ausgesprochen hat, schwer fallen muss, auf Grund der Beratung seine Ansicht zu ändern, weil er fürchtet, von dem Genossen als nicht überzeugungstreu angesehen zu werden.

Aber alle diese, mehr auf Empfindung und Eindrücken beruhenden, objektiv ohne Verletzung des Geheimnisses des Beratungszimmers nicht besprechbaren Annahmen über die Verpflanzung des Parteikampfes in das Gewerbegericht betreffen doch immer unter 420 Beisitzern nur einzelne Personen (die dann allerdings mit Rücksicht auf solche Voreingenommenheit und mangelhafte Widerstandsfähigkeit gegen Einflüsse des Parteiwesens für ungeeignet zum Richteramt erachtet werden müssen). Für den Vorsitzenden sind solche Personen gewiss sehr unbequem. Es ist aber doch noch kein Fall vorgekommen, in dem ein Einschreiten auf Grund des § 19 Abs. 2 GGG., § 336 Reichs-Strafgesetzbuchs notwendig gewesen wäre. Ich kann daher solchen vereinzelten Wahrnehmungen keinen Einfluss auf mein Gesamturteil gönnen und erinnere vielmehr an die Äusserung eines Juristen im Reichstag: „Wie unter den Juristen hier und da Leute vorkommen, in deren Köpfen an Stelle des durch juristische Kenntnisse geschärften gesunden Menschenverstandes lediglich eine unverdaute Menge von Gesetzesparagraphen sich befinde, so werden auch bei den Gewerbegerichten statt der fachkundigen Richter sich Leute finden, bei denen an Stelle des gesunden Menschenverstandes eine blanke Verranntheit sich findet." Man vergesse doch nicht, dass das GGG. den bisher am öffentlichen Leben in verantwortlicher Stellung fast gar nicht beteiligten Arbeitern plötzlich eine Aufgabe zugewiesen hat, die hohe Anforderungen an ihre Selbstbeherrschung stellt. Da erscheint es mir nur anerkennenswert, dass die überwiegende Mehrzahl sich sofort dieser Aufgabe gewachsen gezeigt hat. Wenn einzelne sich noch zu sehr als Parteivertreter fühlen, so sollte man erst abwarten, ob nicht eine allmähliche Erziehung der Beisitzer zur Fähigkeit objektiven Urteils Besserung bringt, ob nicht die Wähler mehr und mehr einsehen, dass blosse Agitatoren im Gewerbegericht keinen Einfluss üben können, dass dazu Sachkenntnis und besonnenes Urteil gehört. Dass die Sozialdemokratie bestrebt sein werde, die Gewerbegerichte mit ihren Anhängern zu besetzen, hat Abg. Singer bei den Beratungen im Reichstage offen angekündigt. Will man nun um deswillen, weil die sozialdemokratische Partei in ihrem Streben, eine für die Arbeiter erzielte Errungenschaft auszunützen, zuweilen über das Ziel hinausschiesst, weil aus Übereifer zuweilen in Versammlungen und Presse in unzulässiger Weise auf die Beisitzer einzuwirken gesucht wird, die im Interesse des sozialen Friedens für notwendig erachtete Einrichtung beseitigen oder in ihrer Wirkung abschwächen? Wer freilich der Ansicht ist, dass keine arbeiterfreundliche Massnahme zum sozialen Frieden beitragen kann, weil jede von der Sozialdemokratie zu Parteizwecken ausgebeutet wird, weil systematische Verhetzung ein Vertrauen nicht aufkommen lasse, der wird zu der weiteren Entwicklung der Gewerbegerichte kein Zutrauen hegen können. Ich bin im Gegenteil der Überzeugung, dass das natürliche Rechtsgefühl im Volke hinreichend lebendig ist, um sich im Laufe der Zeit von den Fesseln des Parteikampfes frei zu machen. Wer ernstlich den Gewerbegerichten die Aufgabe zuerkennt, zu gunsten der Erhaltung des sozialen Friedens ausgleichend und fördernd thätig zu sein, der muss lebhaft bedauern, dass durch jene ganz unzulässig verallgemeinernden Petitionen in weite Kreise Misstrauen gegen die junge Institution künstlich hineingetragen wird.

Verbandsangelegenheiten.

Zu der Aufforderung betr. Missstände im Baugewerbe ist nachzutragen, dass nur infolge eines Versehens die Unterschrift des Auschussmitgliedes Stadtrat Dr. Büttner, Vors. des GG. Leipzig, im Druck weggeblieben ist. Wir tragen dies, einem Wunsch des genannten Herrn Folge gebend, hier nach, da daran liegt, die vollständige Einstimmigkeit der Ausschussmitglieder in der wichtigen Frage festzustellen.

März 1895. Die Herausgeber.

Beigetreten ist das GG. Dortmund.

Rechtsprechung.

Können nach der Entlassung des Arbeiters vorgekommene Handlungen bei der Entscheidung, ob die Entlassung gerechtfertigt war, in Betracht gezogen werden? (Entscheidung des GG. Berlin, Kammer 8, Vors. Mag.-Assessor Fürst.)

Der Arbeiter war entlassen worden, weil er den Vertreter des Arbeitgebers, den Siedemeister, beleidigt hatte. Nach der Entlassung hatte er den Siedemeister körperlich misshandelt. Die wörtliche Beleidigung wurde nicht als eine grobe im Sinne des § 123, No. 5 RGO. angesehen, welche die Entlassung rechtfertigen könne. Dagegen wurde angenommen, dass der Arbeitgeber, welcher von dem mit seinem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrag einseitig zurückgetreten ist, in dem von dem Arbeiter eingeleiteten Entscheidungsprozess zur Rechtfertigung des Rücktritts und zur Beseitigung der Entschädigungspflicht sich auf Gründe berufen kann, welche erst nach der Rücktrittserklärung eingetreten sind. Die körperliche Misshandlung des Siedemeisters ist daher als ausreichender Entlassungsgrund angesehen (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 32, S. 249ff., Bolze, Bd. II., No. 945).

Kann der Arbeiter für den Zeitverlust Entschädigung fordern, der ihm durch das Warten auf die Lohnzahlung entsteht? (Urteil des GG. Berlin, Kammer III.)

Ein Bauarbeiter war auf Grund der Vertragsklausel, dass er zu jeder Zeit und Stunde entlassen werden könne, mittags 12½ Uhr entlassen worden. Er beansprucht sofortige Lohnzahlung, doch wurde ihm erst abends 6 Uhr Lohn gezahlt. Er fordert mit der Klage Entschädigung für die 5½ Stunden, während welcher er auf Lohn gewartet habe.

Seine Klage ist abgewiesen.

Selbst wenn die Forderung des Klägers, dass ihm der Lohn sofort bei der Entlassung gezahlt würde, gerechtfertigt ist, so begründet doch die Verzögerung der Erfüllung seitens des Beklagten, ausser dem Anspruch auf Verzugszinsen nur einen Anspruch auf Vergütung des dem Kläger durch die verspätete Zahlung entstandenen Schadens. Die Zinsforderung würde kaum einen zahlbaren Betrag erreichen. Wenn der Kläger auf die Zahlung wartete und sich deshalb andere Arbeit entgehen liess — was erst nachzuweisen wäre — so that dies Kläger nicht im Interesse des Beklagten, sondern im eigenen Interesse. Auch ohne den schuldigen Lohn erhalten zu haben, hätte Kläger — passende Gelegenheit vorausgesetzt — sich sofort anderweit verdingen können. Wenn er solche Gelegenheit unbenutzt hätte verstreichen lassen, so wäre dies nicht Folge des Verzuges des Beklagten, sondern seines eigenen freien Willens, nicht eher fortzugehen, als bis er das Geld hatte. Es fehlt somit jeder Rechtsgrund für einen Schadensanspruch.

Eingegangene Schriften.

I. Drucksachen kommunaler Verwaltungen.

Baden (Grossherzogtum), Jahresbericht der Fabrikinspektion für das Jahr 1894. Herausgegeben im Auftrage des Grossh. Ministeriums des Innern.

Breslau. Protokolle zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen. 1895. S. 1—52.

— Referate (ebenso). 1895. S. 1—28.

— Monatsberichte des Statistischen Amtes für das Jahr 1894. XXI. Jahrgang.

Charlottenburg. Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 13. Februar 1895.

Dortmund. Verwaltungsbericht pro 1893/94.

— Verwaltungsbericht der Armenverwaltung vom 1. April 1893/94.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuss.

— Wochenmarkt- und Taxordnung.

Giessen, Entwurf des Voranschlags für das Etatsjahr 1895/96.

Heidelberg, Vorlagen des Stadtrats an den Bürgerausschuss. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1895.

Karlsruhe. Gemeinde-Voranschlag für das Rechnungsjahr 1895.

Köln. Verwaltungsbericht 1893/94.

Landsberg a. W. Verwaltungsbericht 1893/94.

Leobschütz, Verwaltungsbericht 1893/94.

Mannheim. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1895.

München. Beilage zu der Mitteilung des Statistischen Amts (Singer, Abminderung der Sterblichkeitsziffer).

— Sitzung des Bürger-Ausschusses, 12. Februar 1895.

Siegen, Geschäftsordnung für die Verwaltung des Armenwesens.

Stettin. Verwaltungsbericht vom 1. April 1893/94. II. Spezialberichte.

Ulm. Ortsstatut für die städtische Arbeits- und Wohnungsvermittlungs-Stelle.

— Geschäftsordnung für die städtische Arbeits- und Wohnungsvermittlungs-Stelle.

Worms, Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung.

Zürich. Geschäftsbericht der Centralschulpflege. 1893.

II. Bücher und Broschüren.

Die Akademische Laufbahn und ihre ökonomische Regelung. Ein Wort an die Regierung und an die Volksvertretung. Berlin 1895, Ferd. Dümmler's Verlag. 184 Seiten. 2,40 M. (Vergl. Blätter Nr. 114.)

Brink, C. ten, Über die Ernährung des Volkes. Für meine Arbeiter geschrieben. Konstanz 1894.

Formulae Magistrales Berolinenses. Mit einem Anhang: 1. Die Handverkaufs-Preise in den Apotheken. 2. Anleitung zur Kosten-Ersparnis bei dem Verordnen von Arzneien. Herausgegeben von der Armen-Direktion in Berlin 1895. R. Gaertners Verlag (Hermann Heyfelder). 53 Seiten.

Hainisch, Dr. M., O. Wittelshöfer und Prof. Dr. E. v. Philippovich, Zur Oesterreichischen Wahlreform. Wien 1895. Verlag von Moritz Perles. 40 Seiten. 30 kr.

Holzarbeiter. Die Lage der Deutschen Holzarbeiter, (Ergebnis statistischer Erhebungen für das Jahr 1893 veranstaltet vom Deutschen Holzarbeiter-Verband) Stuttgart, Verlag von Karl Kloss. 1895. 44 Seiten.

Landmann, Rob. v. (Ministerialrat im k. bayer. Staatsministerium des Innern), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. München 1894. C.H. Beck's Verlag. 239 Seiten, 3 M. (vgl. „Blätter" Nr. 82, S. 31 bis 32).

Menger, Dr. Max, Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich. Wien, 1895. Verlag von Alfred Hölder. 96 Seiten.

Petersen, Th., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876. Zweite vermehrte Auflage. Hamburg 1895; Verlag von Grefe & Tiedemann. 398 Seiten, Preis 4 M.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen No. 8. Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. II Teil. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag. 103 S.

Quidde, L., und M. G. Conrad, Wetterleuchten der Reaktion. Zwei Betrachtungen über die Umsturzvorlage. Mit einem Bericht über die Münchener Volksversammlung vom 4. Januar 1895. München 1895. Staegmeyr's Verlag. 52 Seiten.

Rauchberg, Dr. Heinrich, Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dez. 1890. Wien 1895, Alfred Hölder's Verlag. 530 Seiten. Preis geh. 6 fl. 50 kr.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Vom 1. März bis zum 31. Dez. 1894. Hamburg. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. C. Legien.

— der Gewerkschafts-Kommission Berlin für die Zeit von Anfang Juli 1894 bis Mitte Januar 1895.

Reinsdorf, Arzt Dr. und B. Scholz, Apotheker-Bestimmungen für den Arznei-Verkehr beim Gewerbs-Krankenverein zu Berlin. Für das Jahr 1895. Berlin, R. Gaertner's Verlag (Herm. Heyfelder). 47 Seiten.

Rosenberg, Dr. G. J. Zur Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Russland. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1895. 156 Seiten. 3 M.

Silbergleit, H. (Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg): Armenstatistik. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Magdeburg für 1893/94).

Wilhelmi, Heinrich (Domprediger zu Güstrow): Strik und öffentliche Meinung. Ethische Erwägungen zur sozialen Frage. Güstrow, Opitz & Co. 1895. 106 Seiten. Preis 1,20 M.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 129.

Falkmann. — **Die preussische Gewerbesteuer-Gesetzgebung** und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von *Rudolf Falkmann,* Landrichter. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 1892. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Hahn. — **Das Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883, 10. April 1892. Nebst den die Krankenversicherung ergänzenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze. Mit Einleitung und Kommentar von *Julius Hahn,* Landrichter. 1892. VIII und 236 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk. 50 Pf., geb. 5 Mk. 50 Pf.

Just. — **Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung** (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) unter Berücksichtigung der neuesten Ausführungsbestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als Kommentar bearbeitet von *Just,* Geh. Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1892. XII und 564 S. gr. 8°. Geh. 9 Mk., geb. 10 Mk. 50 Pf.

Kolligs. — **Die wichtigsten civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus dem Gebiete des Gemeinen Rechts. Systematisch zusammengestellt von *R. Kolligs,* Landgerichtsrath. 1893. 8°. 152 S. Geb. 3 Mk.

Rotering. — **Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht.** Von *Rotering,* Landgerichtsrath. 1888. VIII u. 121 S. 8°. Cart. 2 Mk.

Rotering. — **Das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Vom 1. April 1880. Mit Kommentar von *Rotering,* Landgerichtsrath. 1887. VI u. 105 S. gr. 8°. Cart. 1 Mk. 30 Pf.

Zeller. — **Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichten.** Vom 2. November 1885. Nach den Bestimmungen des Reichsunfallversicherungsgesetze, den analogen Grundsätzen der Reichscivilprozessordnung und den Entscheidungen u. Erlassen des Reichsversicherungsamtes für den prakt. Gebrauch erläutert von Dr. jur. *Zeller,* Regierungsrath. 1889. VI u. 103 S. 8°. Cart. 1 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 21. März 1895. Nr. 116.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.

Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion: Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131 (Garten).

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Stempelsteuer auf Familienakte . . 213

Kommunale Sozialpolitik in den australischen Kolonieen. Von Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann 215

Erziehung. Schule 220
Rettungsanstalten für verwahrloste konfirmierte Knaben. — Reinigung der Schulzimmer in Berlin.

Krankenheilung 211
Staatlicher Krankenpflegerinnen-Verband in Hamburg. — Krankenpflege armer Kinder und Gemeindevorstände in Sachsen. — Fürsorge der Versicherungsanstalten für Schwindsüchtige. — Städtische Krankenpflege und Arbeiterversicherung.

Gesundheitspflege 223
Städtischer Augenarzt in Darmstadt. — Landesbad in Baden-Baden. — Volks-Brausebäder in Hamburg. — Ausflugspunkt im Stadtwalde bei Leobschütz. — Ruhegehalt der Hebammen in Sachsen.

Gewerbe 225
Nachtcafés. — Ladengesetz in Neu-Seeland. — Arbeitersammlungen für Unternehmer-Jubiläen. — Sonntagsarbeit der Berufsgenossenschaften.

Kommunale Finanzen 227
Unterlassene Haussteuer-Revision. — Grundbesitz der bayrischen Gemeinden.

Stempelsteuer auf Familienakte.

Der preussische Stempelsteuer-Entwurf hat die Aufmerksamkeit auf die grosse Zahl von Stempelabgaben gelenkt, welche in Preussen noch immer aus den verschiedensten Anlässen erhoben werden. Es giebt keine Steuerverwaltung, welche so viel über Hinterziehungen zu klagen hat, wie die Stempelfiskale. So wenig sieht die Bevölkerung den Grund dieser aus früheren Jahrhunderten in unsere Zeit mühsam hinübergeschleppten Gelegenheitssteuern ein! Weit bezeichnender noch, als die Stempel, die das gewerbliche Leben treffen, sind in dieser Beziehung die Stempelabgaben von Vorgängen im Familienleben.

Bisher unterlag die Annahme an Kindes Statt einem Stempel von 6 M. Die Vorlage findet den Stempel in den Fällen zu hoch, in denen es sich um die Adoption unehelicher Kinder handelt, da hier in der Regel ärmere Personen beteiligt seien. Für diese Adoptionen schlägt der Entwurf 2 M., für alle anderen dagegen, in denen zumeist wirtschaftlich günstiger gestellte Personen in Frage kämen, 10 M. vor. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt unterlag bisher nur dem allgemeinen Ausfertigungsstempel von $1^1/_2$ M. Der Entwurf schlägt 10 M. vor, „da diese Rechtsakte von den mehr bemittelten Klassen der Bevölkerung vorgenommen und von nicht unerheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung zu sein pflegen.“ Erbrezesse unterlagen bisher einem Fixstempel von $1^1/_2$ M. bei Erbschaften bis zu 3000 M., von 6 M. bei allen höheren. Der Entwurf schlägt einen Wertstempel von $^1/_{10}\%$ vor. Der Rezess, welcher die Auflösung der Gemeinschaft unter den Erben bezweckt, sei ein von dem Erbanfall verschiedener Rechtsakt; die Erhebung eines wirksamen Rezessstempels neben einer Erbschaftssteuer sei daher nicht als Doppelbesteuerung zu erachten. Die Änderung eines Familiennamens, zu welcher behördliche Genehmigung und also auch behördliche Bemühung erforderlich ist, soll in Zukunft einer Stempelabgabe von 30 M. unterliegen. Die Änderung adliger Namen soll $^1/_4$ der Stempelabgabe für Standeserhöhungen der betreffenden Stufe betragen. Diese Abgabe für Standeserhöhungen wird durch den Entwurf neu eingeführt. Die Kreierung einer neuen Adelsfamilie soll mit 600 M., die einer freiherrlichen mit dem Doppelten, die einer gräflichen, fürstlichen oder herzoglichen mit 1800, 3000 und 5000 M. verstempelt werden.

Diese Bestimmungen fordern in verschiedenem Masse zur Kritik heraus. Dass für einen Arbeiter, der die Verpflichtung fühlt, sein uneheliches Kind zu adoptieren, die Abgabe von 6 M. „zu hoch“ ist, ist ohne Zweifel zuzugeben. Allein weshalb dann eine Abgabe von 2 M. angemessen sein soll, ist nicht einzusehen. Welcher Anlass liegt denn überhaupt vor, eine menschlich so schöne, ja mehr als das, eine in vielen Fällen menschlich geradezu gebotene Handlung, die noch dazu im Interesse der Erziehung liegt, überhaupt zu besteuern? Es hätte einen Sinn, wenn man die Väter besteuern wollte, die ihre unehelichen Kinder verwahrlosen lassen; aber die Väter mit einer Steuer zu treffen, die das thun, was an sich löblich und im staatlichen Interesse besonders wünschenswert ist, hat gar keinen Sinn. Dass andere Adoptionen, in denen „zumeist“ wirtschaftlich günstiger gestellte Personen in Frage kommen, oder die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, welche von den mehr bemittelten Klassen vorgenommen zu werden „pflegen“, mit einem besonderen Steuersatz von 10 M. getroffen werden sollen, ist auch ein Vorschlag, der als ausreichend begründet nicht anerkannt werden kann. Bei keiner anderen Abgabe macht man aus dem, was „zumeist“ der Fall ist, oder was der Fall zu sein „pflegt“, eine bindende Norm für alle Fälle. Hat es einen Sinn, einen armen Mann, der aus zureichenden Gründen ein fremdes Kind adoptiert oder sein eigenes aus der väterlichen Gewalt entlässt, mit einer erhöhten Steuer zu treffen, bloss weil diese Akte in der Regel von begüterten Personen vorgenommen werden? Eine solche Verallgemeinerung ist in Steuersachen erlaubt, wenn es sich darum handelt, gewisse notwendige Steuerformen ins Leben zu rufen, aber nicht bei einer Abgabe, an der weder der Begründung noch dem finanziellen Erträgnis irgend welche Wichtigkeit beigelegt werden kann. Die ganze Ungefügigkeit der Stempelabgabe, welche weder eine Unterscheidung nach Personen noch auch nach Verschiedenheit der Fälle zulässt, tritt an diesen Beispielen hervor. Auch bei den Namensänderungen wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine im öffentlichen Interesse wünschenswerte Änderung handelt (wie z. B. Herbeiführung der Gleichmässigkeit in derselben Verwandtschaft, wenn dieselbe in einer Generation verloren gegangen ist), oder um blosse Liebhabereien. Die neuen Stempel für

Standeserhöhungen stehen im Zusammenhange mit verschiedenen Patent- und Stempelsteuern, welche u. a. die Verleihung von Titeln an Privatpersonen im allgemeinen mit 300 M. treffen sollen. Wir haben an dieser Stelle natürlich nicht die Frage zu erörtern, ob Standeserhöhungen und Kommerzienrats-Titel überhaupt wünschenswert sind. Wir haben die Titulaturen vielmehr als bestehende Einrichtung vorauszusetzen. Soll das Titelwesen aber überhaupt einen Sinn haben, so muss doch wenigstens die Fiktion aufrecht erhalten werden, dass die Auszeichnung einer Familie oder einer einzelnen Person im Interesse der Gesamtheit geschehe. Diese Fiktion aber wird zerstört, wenn der Beliehene dafür Geld zu zahlen hat.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses sind zwar Änderungen beschlossen worden. So wurde (in vorläufiger Abstimmung) der Stempel für Erbrezesse auf $^1/_{50}$ % herabgesetzt und für kleine Erbschaften, die von der Erbschaftssteuer befreit sind, ein blosser Fixstempel von $1^1/_2$ M. verlangt. Allein die grundlegende Frage nach dem Zweck dieser und anderer Stempelsteuern wurde nicht gestellt. Sie konnte nicht gestellt werden, wenn man sich nicht eingestehen wollte, dass die Stempelsteuer in ihrer heutigen Verfassung überhaupt keinem ersichtlichen Zwecke dient. Sieht man von einzelnen Stempeln ab (wie z. B. der hohe Stempel von Grundstücksverkäufen eine allzu grosse Mobilisierung des Grund und Bodens verhindern soll), so kann man Gründe, wie sie für die Schutzzölle, für progressive Erbschafts- oder Einkommensteuern etc. angeführt werden, in keiner Weise geltend machen. Mit dem blossen Zwecke der Geldbeschaffung aber können lästige und unmotivierte Steuern nicht gerechtfertigt werden, wenn ein Staat dieselben Geldsummen mit weniger lästigen und besser begründeten Steuern aufbringen kann.

Kommunale Sozialpolitik in den australischen Kolonieen.

Von Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann** in Braunschweig.

Australien ist der jüngste der Kultur erschlossene Weltteil. Und doch ist schon heute die Eigenart seiner Einrichtungen vollständig durch seine Geschichte bestimmt. Seine ersten Kolonisten waren die Verbrecher, welche England hier ansiedelte, als ihm infolge der Unabhängigkeits-Erklärung Nordamerikas sein früheres Deportationsland verloren gegangen war. Doch waren es nur zu einem geringeren Teil im Verbrechertum untergegangene Persönlichkeiten, zum grösseren vielmehr solche, welche sich entweder zu den politischen Verhältnissen des Mutterlandes in einen nicht zu lösenden Gegensatz gestellt oder sich vermöge ihres ungebändigten Charakters in die strengere Ordnung des alten Kulturlandes nicht gefügt hatten. Jedenfalls erwiesen sich diese von der alten Welt ausgestossenen Elemente für die erste Kolonisation durch ihre trotzige Thatkraft und wilde Energie als sehr brauchbar, sie prägten aber von vornherein der Kolonie einen bestimmten Charakter auf, der sich in einem stärkeren Hervortreten und einer grösseren Anerkennung der einzelnen Persönlichkeit, in einem ausgebildeteren Unabhängigkeitsgefühle geltend machte. Demnächst wurde in den dreissiger bis fünfziger Jahren des Jahrhunderts Australien ausserdem den Grundsätzen des Edward Gibbon Wakefield dienstbar gemacht, welcher das zur Arbeit fähige, aber arbeitslose Proletariat des Mutterlandes in den Kolonieen ansiedeln und so für Mutterland und Kolonieen gleichzeitig nutzbar machen wollte. So wurden diese wesentlich in Arbeiterstaaten umgewandelt. Zu dem Zuge auf Selbständigkeit trat ein verstärktes Streben nach voller sozialer Gleichheit, dessen Fehlen ja mit zum Verlassen des Mutterlandes genötigt hatte. Daneben spielte die freie Einwanderung zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Aber auch als diese nach der Entdeckung der Goldfelder (1851) aus allen Ländern Europas und Amerikas Einwanderer in Scharen herbeiführte, schloss sich diese dritte Periode der Kolonisation den beiden früheren sozialpolitisch mehr oder weniger gleichförmig an. Auch sie umfasst in der grossen Masse ein thatkräftiges, verwegenes Geschlecht, das auf sich selbst und die Arbeit der eigenen Hände gestellt ist, die Persönlichkeit wird auch hier in erster Linie in Geltung gestellt und bewertet.

Demnach ist also fast die gesamte Einwanderung Australiens den unteren Ständen der alten Kulturwelt entsprungen, die durch der Hände Arbeit sich den Lebensunterhalt erwerben wollten und mussten. Und dies ist nicht nur bezüglich des Festlandes, sondern auch bei Tasmanien und Neu-Seeland der Fall, nur dass hier Boden und Klima in stärkerem Masse auf die Landwirtschaft hinwiesen und daher neben der sonstigen Einwanderung auch noch eine stärkere landwirtschaftliche Einwanderung anzogen. Aber auch diese war wieder vorwiegend und fast ausschliesslich der kleinen Landwirtschaft angehörig, die auch auf ihrer eigenen Hände Arbeit in der Hauptsache gestellt ist. In Neu-Seeland wurde zwar anfangs der Versuch gemacht, den Grund und Boden für einen Grossgrundbesitz zu verteilen, jedoch ohne Erfolg; später wurde überhaupt Land nur in kleinen Stücken, wie sie nach Lage der Sache zum Unterhalt einer Familie dienen konnten, abgegeben. Diese kleine landwirtschaftliche Bevölkerung hielt sich von Anfang an zu den sonstigen Arbeitern und bildete mit denselben im grossen und ganzen eine Partei, so dass also durch sie ein sonstiger Unterschied gegenüber dem Festlande nicht begründet wurde.

Da die Verfassungsbildung in den australischen Kolonieen in eine Zeit fiel, in der Grossbritannien, durch die üblen Erfahrungen namentlich mit Nord-Amerika belehrt, den Kolonieen eine weitgehende Selbstregulierung ihrer Verhältnisse überliess, so musste in den einzelnen Verfassungen und in der ganzen Verwaltungsorganisation der australischen Kolonieen jener in der Bevölkerung liegende Grundzug stark zum Ausdruck kommen. Durchweg sind diese Verfassungen auf einer weitgehend freiheitlichen Grundlage aufgebaut. Eine völlige Gleichstellung aller Staatsbürger ohne irgend welche Bevorzugung ist ihnen oberster Grundsatz. Die volle Entwicklung und Freiheit der Persönlichkeit nach jeder Richtung hin soll durch sie gewährleistet werden. Diese freiheitliche Verfassung finden wir aber nicht nur für den Staat, sondern in gleicher Weise auch für die einzelnen Glieder desselben, die Grafschaften und die Gemeinden, und so besonders auch für die Städte, wo wir sie in ihrem Einzeleinfluss nunmehr näher ins Auge fassen wollen.

Die Wahl der städtischen Gemeindevertretungen in den australischen Kolonieen erfolgt überall auf breitester demokratischer Grundlage. Wähler ist im wesentlichen jeder männliche Einwohner, der ein bestimmtes Alter (meist 21 Jahr) erreicht hat und eine kurze Zeit im Orte ansässig gewesen ist, welches letztere Erfordernis übrigens auch durch einen gewissen Besitz ersetzt werden kann. Für die Wählbarkeit wird meist lediglich ein etwas höheres Alter (30 Jahre) verlangt. Am weitesten ist man mit der Verleihung des Wahlrechts (des kommunalen, wie des politischen) jedenfalls in Neu-Seeland gegangen, denn hier hat seit dem vorigen Jahre das weibliche Geschlecht das gleiche aktive und passive Wahlrecht wie das männliche. Uns wird diese Massregel naturgemäss als eine sehr extreme erscheinen, aber wenn man die Verhältnisse Neu-Seelands, das von allen australischen Kolonieen wohl die freiheitlichste Entwicklung genommen hat, berücksichtigt, so stellt sich die Sache doch etwas anders und mehr als eine sachgemässe Fortbildung dar. Auch haben die bisherigen Erfahrungen Uebelstände nicht gezeigt; die Frauenwahlen haben sich überall in grösster Ordnung und unter verhältnismässig sehr starker Beteiligung der Wahlberechtigten vollzogen; auch die Wählbarkeit der Frauen für die Gemeindevertretung ist schon in Wirksamkeit getreten, die Stadt Onchunga auf der Nordinsel hat sich als erste unter einen weiblichen Bürgermeister, Frau Elisabeth Yates, gestellt und soll sich dabei bislang auch sehr wohl fühlen. Ueberall in den australischen Kolonieen sind aber die Gemeindevertretungen sowohl wie die Regierungen der Städte in der Hauptsache mit Mitgliedern oder doch wenigstens Anhängern der Volks- oder Arbeiterpartei besetzt. Aber damit ist durchaus nicht gesagt, dass diese Regierungen und Vertretungen stets und ohne weiteres allen Wünschen und Anforderungen der Arbeiter sich willfährig zeigen und lediglich in deren augenblicklichem Interesse die Regierung führen. Im Ge-

genteil, es muss ausdrücklich konstatiert werden, dass die demokratischen Regierungsführer im grossen und ganzen eifrig bestrebt sind, ihre Macht zum Wohle des Ganzen und zum Wohle ihrer Mitbürger auszuüben, dass sie sich bei ihrer Regierungsführung eine Selbständigkeit und eine eigene Bestimmung auch der Partei, aus der sie hervorgegangen sind, gegenüber zu bewahren suchen und dass sie dabei durchaus die notwendige Festigkeit und Energie zeigen, welcher gerade die Regierung der in der Entwicklung befindlichen Staaten besonders bedarf, welche aber auch andrerseits wieder dem Charakter der australischen Bevölkerung entspricht. Allerdings haben die australischen Städteregierungen zunächst die grossen Arbeiterbewegungen, durch welche mit ausgedehnten Streiks von den in Australien sehr verbreiteten und weitgehend organisierten Arbeitervereinigungen die Lage der Arbeiter fortgesetzt besser gestaltet werden sollte, gefördert und unterstützt; aber damit thaten sie nichts anderes, als die grosse Masse der australischen Bevölkerung auch, denn diese stand jenen Bewegungen gleicherweise wohlwollend gegenüber und begünstigte bei den Streiks durchaus die Arbeiter, wie es ja auch die oben gegebene Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung der Bevölkerung nur naturgemäss erscheinen lassen wird. Als dann aber die durch viele günstige Erfolge übermütig gewordenen Vorstände der Arbeitervereinigungen in ihren Anforderungen immer weiter gingen und dabei das Mass der Billigkeit überschritten, als sie anstrebten, die Regelung der ganzen Arbeitsverhältnisse allein in die Hand zu bekommen, und deshalb die nicht den Arbeitervereinigungen angehörigen Arbeiter terrorisierten und gänzlich unterdrücken wollten, da traten ihnen die Städteregierungen ebenso auch die Kolonialregierungen sofort schroff entgegen, nahmen die „freien" (d. h. keiner Vereinigung angehörigen) Arbeiter energisch in Schutz und bewirkten dadurch wesentlich das Scheitern verschiedener grosser über sämtliche Kolonieen sich erstreckender Streiks, durch welches wiederum das Vorherrschen der Arbeitervereinigungen in Australien entschieden gebrochen wurde.

Wie thatkräftig aber die Städteregierung in den australischen Kolonieen geführt wird und wie sie in weitgehendster Weise auf das Wohl der Gesamtheit ebenso wie der grossen Masse bedacht ist, das sehen wir am deutlichsten aus der ganzen Einrichtung und hohen Entwicklung der australischen Städte. Und zwar zeigt sich dieses Bild nicht etwa nur bei den grossen Städten, welche wie Melbourne und Sidney als Hauptstädte gleichzeitig auch einen wesentlichen Teil der ganzen Kolonie ausmachen, sondern im grossen und ganzen in gleicher und entsprechender Weise auch in den kleineren Orten, wie wir sie wirtschaftlich namentlich auf Neu-Seeland und Tasmanien finden; gerade bezüglich dieser letzteren Orte ist aber die hohe Entwicklung ganz besonders beachtungswert.

Alle Reisenden sind in ihren Schilderungen übereinstimmend des Lobes voll über den vorteilhaften und sozusagen grossstädtischen Eindruck, den die Anlage der australischen Städte sofort beim ersten Anblick auf den Beschauer macht und der auch bei näherer Betrachtung keineswegs in das Gegenteil verkehrt wird. Schön angelegte und vorzüglich unterhaltene breite Strassen, vielfach mit mehrfachen Baumreihen bepflanzt, durchziehen sie, je nach der Lage sich mit mehr oder weniger Regelmässigkeit aneinander reihend und ineinander fügend; die geraden langen Reihen derselben werden durch grosse Plätze und öffentliche Anlagen oft in angenehmer Weise unterbrochen. Der Flächengehalt, den die australischen Städte einnehmen, ist durchweg verhältnismässig gross, denn an die enger gebaute innere Stadt mit dem eigentlichen Hauptverkehrs- und Geschäftsleben reihen sich regelmässig weit ausgedehnte Vorstädte mit mehr villenartigen Bauten, die stets mit grösseren oder kleineren Gärten versehen sind. Diese ausgedehnten Aussenstädte dienen aber nicht etwa nur den oberen Schichten der Bevölkerung, den Reichen und dem Mittelstande, sondern ebenso auch dem Arbeiter, der in denselben für sich und seine Familie ein gesundes und behagliches Heim findet, das häufig auch sein Eigentum wird. Planmässig, wie sie bei der ganzen Stadtanlage verfahren, hat die Stadtverwaltung auch dieses von vornherein ins Auge gefasst und geordnet oder gefördert, überall finden wir Vorstädte mit den Verhältnissen entsprechenden gesunden Wohnungen für die arbeitende Bevölkerung, keine Arbeiterkasernen, sondern kleinere Gebäude mit einem Gartenfleck für eine oder auch zwei Familien bestimmt. Das darin liegende sozialpolitische Moment ist unverkennbar, wenn man bedenkt, welchen Einfluss auf die ganze Lage und Stimmung des Arbeiters wie des Menschen überhaupt gerade ein angenehmes und schönes Heim ausüben muss.

Aber man hat nicht allein die Möglichkeit eines freien und gesunden Wohnens für Arm und Reich gegeben, die städtische Verwaltung hat auch weiter dafür Sorge getragen, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, ohne dass dadurch ein grösseres Opfer an Zeit infolge der grösseren Entfernung von der eigentlichen Centralarbeitsstätte der Stadt verlangt wird. Dieses wird erreicht durch ein vorzüglich durchgeführtes und weitverzweigtes inneres Verkehrssystem von Strassen- oder Stadtbahnen mit Pferde-, Dampf- oder elektrischen Betrieb. Wir brauchen auch hier nicht auf die grossen Städte zu sehen, wie z. B. Melbourne, dessen Strassenbahnsystem mit dem von St. Franzisco zusammen als das erste der Welt gerühmt wird; auch die kleineren Städte sowohl des Festlandes wie Tasmaniens und Neu-Seelands treten in gleicher Weise hervor und eine ganze Reihe von Orten mit einer Einwohnerzahl, welche man bei uns für Einrichtung einer Strassenbahn bei weitem nicht ausreichend halten würde, besitzen in Australien ein ausgedehntes und wohl frequentirtes Bahnnetz. Kommt die Verkehrserleichterung an sich auch allen Schichten der Bevölkerung zu gute, so ist sie doch für den Arbeiter, dem die Zeit immerhin von dem grössten Wert ist, ganz besonders nützlich und die Thätigkeit der städtischen Verwaltung, welche auf die Schaffung und Förderung der inneren städtischen Verkehrsmitttel in so regem Masse Bedacht nahm, ist sozialpolitisch als höchst bedeutungsvoll anzusehen.

Im gleichen Lichte haben wir aber auch die Anlage der grossen öffentlichen Parks und Gärten zu betrachten, welche ebenfalls eine besondere Eigenart der australischen Städte bilden. Eine oder auch mehrere dieser öffentlichen Anlagen, die das milde australische Klima ganz vorzüglich gedeihen lässt, bietet uns jede irgendwie nennenswerte australische Stadt, als besonders grossartig sind namentlich die öffentlichen Gärten von Sidney, von Melbourne, Adelaide, Brisbane, Bellarat etc. sowie die von Auckland und Wellington auf Neu-Seeland hervorzuheben. Durchweg umfassen die Parks und Gärten grosse Flächen, welche zum Ergehen für Tausende Raum bieten, sie sollen aber nicht nur der Erholung, sondern auch der Belehrung dienen, und deshalb sind mit ihnen meist botanische, zum Teil auch zoologische Gärten vereinigt, welche von Sachkundigen, oft namhaften Gelehrten in vorzüglicher Weise geleitet werden. Die Anlagen sind stets in einem ausgezeichneten Zustande und werden mit Sorgfalt gehalten, sie bedürfen aber kaum eines Schutzes, denn auch der Geringste betrachtet das von der Stadtbehörde Gebotene stolz als sein Miteigentum und wacht sorgfältig über das Gedeihen. Der Erholung und körperlichen Uebung dienen ferner die grossen öffentlichen Spielplätze, welche teils durch die Städte selbst, teils mit ihrer Hülfe durch Vereine etc. angelegt sind, aber auch kaum einer Stadt fehlen. Die körperlichen Spiele erfreuen sich in Australien einer ganz besonderen Beliebtheit und an den Haupttagen ziehen grosse Massen der Bevölkerung aus allen Schichten dazu aus, teils als Teilnehmer, teils als Zuschauer; durch die Förderung derselben schafft die Stadt aber ihren Mitbürgern eine ebenso angenehme wie gesunde Erholung. Auch sonst huldigt man dem Sport sehr in Australien, grosse Berühmtheit auch nach aussen geniessen namentlich die grossen Hindernisrennen bei Melbourne, aber hierbei kommt die städtische Thätigkeit wohl weniger ausschlaggebend in Frage, obwohl Unterstützungen der Sache auch zu verzeichnen sind.

Für die geistige Ausbildung ihrer Mitbürger sorgen die australischen Städte in mannigfacher Weise, dabei teils die betreffenden Anlagen selbst ausführend und unterhaltend, teils die von Vereinen etc. unternommenen unterstützend und fördernd. Als eine Australien wiederum vorzugsweise eigenartige Einrichtung sind hier an erster Stelle die öffentlichen Lesehallen hervorzuheben, die ebenfalls fast sämtliche Städte besitzen. Es sind dieses Räumlichkeiten, zu denen jedermann der Zutritt ohne Ent-

gelt freisteht und in denen nicht nur die sämtlichen Tageszeitungen in einer Reihe von Exemplaren ausliegen, sondern gleicherweise auch Monats- und Vierteljahrsblätter, Fach- und wissenschaftliche Zeitschriften etc.; vielfach ist gleicherzeit eine Bibliothek, allgemeine Litteratur umfassend, damit verbunden; auf diese Weise ist es aber auch dem weniger Bemittelten ermöglicht, das politische Leben und die Ereignisse der Welt zu verfolgen und sich allgemein-wissenschaftlich sowie in seinem Fache weiter zu bilden. Speziell für die weitere Fachausbildung sind dann die gewerblichen Museen und regelmässigen Ausstellungen bestimmt, welche namentlich in den grösseren Städten wie Sidney, Melbourne in hervorragend reicher und vorzüglicher Weise ausgestattet sind, aber auch in den kleineren Orten vielfach, wenn auch in beschränkterem Umfang sich finden. Diese dienen aber in ganz hervorragender Weise gerade auch dem Arbeiter und kleinen Manne, denn man hat es in denselben wesentlich darauf abgesehen, die kleinen Betriebe und die darin möglichen Verbesserungen, die neuesten Erfindungen etc. zur Darstellung zu bringen. Auch reine Kunstmuseen sind vereinzelt vorhanden, dieselben haben aber, sofern es sich nicht um Nachbildungen oder Originale aus der alten Welt handelt, wenig wirklich Sehenswertes aufzuweisen; es entspricht dieses vollkommen dem Grundcharakter von Volk und Regierung und ebenso auch der Entwicklungsperiode Australiens, dem unmittelbar Praktischen wird in erster Linie Wert beigelegt und muss dieses wohl auch.

Auf das Schulwesen werden grosse Summen verwandt, und zwar nicht nur auf die Elementar-, sondern auch auf die höheren Schulen, besonders auch Fach- und Ausbildungsschulen; alle einzelnen sind reich und sachgemäss ausgestattet und werden durchweg gut geleitet; ein erfreuliches Fortschreiten der Volksbildung lässt sich als ihr Erfolg zahlenmässig nachweisen. Einzelne grössere Städte haben auch Universitäten, die sich eines wohlbegründeten Rufes erfreuen, an sich aber wohl mehr unseren technischen Hochschulen entsprechen. Alle diese Schulen und Anstalten sind aber fast ausschliesslich mit den Mitteln der Städte oder eventuell auch des Staates angelegt und werden aus solchen unterhalten; wir sehen darin eine bedeutungsvolle Abweichung von den sonst in dem Mutterlande England und auch beispielsweise in Amerika beobachteten Grundsätzen, nach welchen gerade das Gebiet des Schulwesens der Privatthätigkeit in erster Linie überlassen wird.

Das ist es vor allem, was die australische Regierung und Verwaltung sowohl die der Kolonie im ganzen wie auch besonders die der Städte auszeichnet, dass sie überall, wo nur ein öffentliches Interesse oder ein solches der einzelnen Mitbürger vorliegt, eingreift, unbekümmert darum, ob solches sonst im wesentlichen der Privatthätigkeit überlassen ist. Abgesehen von den bereits behandelten Gegenständen sehen wir dieses noch bei einer ganzen Reihe anderer hervortreten, auf die sämtlich näher einzugehen uns aber hier zu weit führen würde. Die Einrichtung selbst ist dann aber stets eine solche, dass der zu Grunde liegende sozialpolitische Zweck voll erreicht wird und dass für die grosse Menge der Bevölkerung also namentlich auch für die unteren Schichten und die Arbeiter etwas Nutzbringendes geschaffen wird. Wir wollen hier kurz nur noch einige derartige Einrichtungen hervorheben: so das öffentliche Kreditwesen, vermöge dessen man schon gegen eine verhältnismässig sehr geringe Sicherheit Geldmittel zur Verfügung erhalten kann und welches damit auch dem Unbemittelten seine Dienste leistet; das öffentliche Sparkassenwesen, welches ein Aufsammeln des überschüssigen Verdienstes für den Arbeiter mit Sicherheit und an sich nicht unbedeutenden Nutzen ermöglicht; das öffentliche Versicherungswesen, welches alle Zweige der Versicherung umfasst und für den Versicherten die vorteilhaftesten Bedingungen bietet, auch demselben in jeder Weise entgegenkommt; das öffentliche Eisenbahn- und Transportwesen u. a. m.

Mit unserer nur allgemeinen und keineswegs den Gegenstand voll erschöpfenden Darstellung glauben wir aber immer zur Genüge gezeigt zu haben, dass die eigenartig, auf breiter demokratischer Grundlage entwickelte und durchweg einer Volkspartei angehörige städtische Regierung und Verwaltung in den australischen Kolonieen in ihren Leistungen doch höchst Beachtenswertes vollbracht hat. Gerade auf sozialpolitischem Gebiete liegen die Hauptvorzüge der australischen Kommunalthätigkeit. Dass aber das Vorgehen auf sozialpolitischem Felde sich so von Extremen fern gehalten hat, das ist nach Lage der Sache jedenfalls am meisten rühmend hervorzuheben. Wir finden überall das Bestreben, die ins Leben gerufenen öffentlichen Einrichtungen auch und vielleicht besonders für die unteren Klassen der Bevölkerung nutzbar zu machen, bei diesem Bestreben wird aber niemals das allgemeine Wohl und die Rücksicht auf die anderen Klassen aus dem Auge gelassen. Für eine günstige allgemeine Lage, für die Gesundheit, für die Erholung, für die Fortbildung etc. der unteren Bevölkerungsschichten wird in weitgehender Weise Sorge getragen, aber keineswegs zum Schaden oder unter Benachteiligung der Wohlhabenderen. Unter dem Gesichtspunkt der Sozialpolitik haben die australischen Städteverwaltungen ihre Thätigkeit über die Grenzen, welche man bei uns üblicher Weise sich meist setzt, nicht unerheblich hinaus erweitert, dass sie aber mit dieser Erweiterung das Wohl ihrer Mitbürger nicht unwesentlich gefördert haben, wird gewiss niemand bestreiten können. Wenn wir nun auch durchaus nicht zu jenen gehören, welche für die Uebernahme fremder Einrichtungen an sich schwärmen, so glaubten wir aber doch, dass nach der einen oder anderen Richtung unsere städtischen Verwaltungen an diesen bei uns höchstens in geringerem Masse bislang vorgekommenen Hinausschieben des kommunalen Thätigkeitsfeldes ein Beispiel nehmen könnten und dass gerade hier, wo es sich um die für die Jetztzeit so eminent wichtigen und brennenden Fragen der Sozialpolitik handelt, die an anderen Orten gemachten Erfahrungen auch für uns sich nutzbar erweisen möchten. Dieses war für uns auch der bestimmende Grund, dass wir hier die Verhältnisse so ferner und gleicherweise auch in der ganzen Entwicklung uns so fern stehender Staatengebilde näher zur Sprache gebracht haben und wir glauben und hoffen, vielleicht gerade dem Praktiker damit eine nicht unwillkommene Anregung für die so notwendige Fortarbeit auf sozialpolitischem Gebiete, an der sich alle namentlich aber auch die Kommunalverwaltungen beteiligen müssen, gegeben zu haben.

Erziehung. Schule.

Rettungsanstalten für verwahrloste konfirmierte Knaben. Die Kommission zur Errichtung solcher Rettungsanstalten, welche sich auf Anregung der Südwestdeutschen Konferenz für innere Mission bildete, hat auf einer Frankfurter Beratung vom 5. d. M. folgenden Entwurf eines Organisationsplanes festgestellt:

„1. Für das Grossherzogtum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau (Regierungsbezirk Kassel, Konsistorialbezirk Wiesbaden, Stadt Frankfurt) bildet sich eine Vereinigung zum Zweck der Errichtung von Rettungsanstalten für Konfirmierte. 2. Die Einrichtung der Anstalten soll derart getroffen werden, dass die Zöglinge in ihnen Verpflegung und Erziehung finden. Die Ausbildung im Berufe (Gewerbe, Landwirtschaft) soll bei einem benachbarten Lehrherrn (Meister) oder auch im Hause stattfinden. 3. Die Vereinigung wird Zöglinge aller Konfessionen in Pflege nehmen und, wenn das Bedürfnis eintritt, konfessionell getrennte Anstalten errichten. 4. Zur Einrichtung und unmittelbaren Leitung der Anstalten werden in den einzelnen Bezirken Unterausschüsse gebildet. 5. Ueber die der Vereinigung zufliessenden Mittel verfügt der Ausschuss zu gunsten der einzelnen Anstalten. Hinsichtlich der den einzelnen Anstalten als solchen zufliessenden Mittel verfügen die Unterausschüsse selbständig. 6. Die Vereinigung wird geleitet von einem Ausschusse, welcher erstmals von der konstituierenden Versammlung unter gleichmässiger Berücksichtigung der einzelnen Bezirke gewählt wird, und fernerhin im Bedürfnisfalle nach gleicher Massgabe sich selbst ergänzt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer nebst deren Stellvertretern und bestellt einen Rechner. 7. Alljährlich ist die Rechnung durch Rechnungsbeamte zu prüfen und vom Ausschusse ein Bericht über seine Thätigkeit, sowie der Rechnungsabschluss zu veröffentlichen."

Wie man sieht, gehören diese Bestrebungen in das Gebiet der Fürsorge für das nach-schulpflichtige Alter. Thatsächlich liegt angesichts unserer industriellen Entwickelung das dringende Bedürfnis nach solchen Schutzmassnahmen vor. Staat und Gemeinden wagen jedoch nur ganz geringfügige Anläufe, dieses Bedürfnis im öffentlichen Interesse zu befriedigen, und so kommt

es, dass kirchliche Kreise Versuche auf diesem Gebiete machen, die an der konfessionellen Zersplitterung ein erneutes Hindernis finden.

Reinigung der Schulzimmer in Berlin. Am 14. März stand in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung der Etat der Gemeindeschulen zur Beratung und wurde nach den Anträgen des Ausschusses genehmigt. Der Magistratsentwurf enthielt eine Mehrforderung für Reinigung der Schulzimmer von 4 M. pro Klasse. Diese Mehrforderung war aus der Mitte des Ausschusses heraus beanstandet, jedoch von der Mehrheit des Ausschusses genehmigt, nachdem der Magistratsvertreter erklärt hatte, dass die Reinigung der Schulklassen in der bisherigen Weise von dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium als in hygienischer Beziehung nicht ausreichend erachtet werde. Auf Grund eines Physikats-Gutachtens habe dasselbe ein tägliches feuchtes Aufwischen der Schulklassen und nasses Abwischen der Subsellien verlangt. Der Magistrat habe gegen diese Forderung zwar Einspruch erhoben, sich im Übrigen aber bereit erklärt, die gedachte Reinigung einen Tag um den anderen, also dreimal wöchentlich, statt bisher zweimal, ausführen zu lassen. Was die Entschädigung der Schuldiener für die Reinigungsarbeiten anlange, so erhielten diejenigen Schuldiener, die mehr als 12 Klassen zu reinigen haben, für die Reinigung jeder dieser sogenannten Überklassen 15 M. Entschädigung. Ausserdem würde den Schuldienern für die vermehrten Reinigungsarbeiten (feuchtes Auf- und Abwischen) eine Entschädigung pro Jahr und Klasse gewährt, die bisher 8 M. betragen habe, unter den veränderten Verhältnissen aber nach dem Beschluss des Magistrats auf 12 M. erhöht werden solle. Die Schulverwaltung beabsichtige ferner einen Versuch in grösserem Umfange nach der Richtung hin zu machen, die Reinigung aller in einer Stadtgegend belegenen Schulgebäude einem Reinigungsinstitute für die den Schuldienern gewährte Entschädigung zu übertragen. Zunächst solle mit dem Stadtteil Moabit der Anfang gemacht werden. — Was würde man von einer Mutter sagen, die ihre Kinderstube nur „einen Tag um den andern" aufwischt? Dass für einige wenige Personen tägliches Zimmeraufwischen notwendig ist, gilt uns für selbstverständlich. Wenn die gleiche Forderung aber für einen Raum erhoben wird, der für ein ganzes Schock Kinder bestimmt ist, so wagt nicht einmal das Provinzial-Schulkollegium dies als selbstverständlich anzusehen, sondern holt erst ein Physikats-Gutachten über die Notwendigkeit täglichen Stubenaufwischens „in hygienischer Beziehung" ein, und selbst dann kann die Forderung nur mit Mühe durchgedrückt werden. So schwer ist es, etwas, was man im Privatleben für selbstverständlich hält, auch im sozialen Leben als notwendig anzuerkennen.

Staatlicher Krankenpflegerinnen-Verband in Hamburg. Am 8. Febr. hat die Hamburger Bürgerschaft einem Senatsantrage zugestimmt, der für die Krankenpflegerinnen-Frage bedeutsam erscheint. Auch in Hamburg hat der Mangel an tauglichen Pflegerinnen sich in den öffentlichen Hospitälern sehr deutlich fühlbar gemacht und der Senat schlug deshalb vor, für die Versorgung der Hamburger Hospitäler mit Schwestern einen eigenen Verband zu stiften, der ähnlich wie der Verein vom Roten Kreuze oder der Verband der Viktoriaschwestern sich von einseitig konfessionellen Tendenzen fern halten sollte. Um das zu erreichen, entschloss man sich aber, und darin liegt das Neue und Vorbildliche, zu nicht unerheblichen finanziellen Opfern. Man räumte dem zu gründenden Verbande zunächst auf 5 Jahre ein dem Staat gehöriges Grundstück mit Wohngebäude ein, woselbst die Schülerinnen des Verbandes aufgenommen und ausgebildet werden sollen; ferner bewilligte man zur Instandsetzung und Einrichtung M. 13,800. Es werden dort künftig jährlich ca. 20 Mädchen die nötige Ausbildung in allen Zweigen der Krankenpflege erhalten. Mit einer Stiftung, welche der Ausbildung junger Mädchen zum Erwerbe dient, ist ein Abkommen getroffen, wonach diese für jedes ausgebildete Mädchen 1250 M. jährlich vergiebt, womit die Kosten für Verpflegung, Dienstkleidung und Unterricht voll gedeckt werden. Die Schülerinnen sollen nach einjährigem Unterricht geprüft werden, dann ein halbes Jahr als Lehrschwester Verwendung finden, um schliesslich in den Schwesternverband und gleichzeitig in den Dienst der staatlichen Krankenpflege einzutreten. Als Vergütung für diese Dienste zahlt die Krankenhaus-Verwaltung jährlich dem Verband 500 M. für jede Schwester, wozu der Staat noch 100 M. zum Pensionsfond für jede Schwester hinzufügt, sodass dem Staat die Schwestern, abgesehen von Kost und Unterhalt auf je 600 M. zu stehen kommen. Der Schwesternverband zahlt an den Pensionsfond auch einerseits 100 M. pro Schwester, ferner jeder Schwester ein steigendes Honorar von durchschnittlich 275 M., liefert ihnen die Kleidung und sonstigen Kosten (den Urlaub, Krankheit etc.). Nach 10jähriger Dienstzeit steht jeder invalide werdenden Schwester eine Pension von 800 bis 1000 M. (je nach der Dienstzeit) zu. Für die Krankenhäuser wird die neue Einrichtung zunächst eine Erhöhung der Kosten zur Folge haben, die aber vermutlich durch die Verbesserung der Pflege und durch ökonomischen Haushalt der Schwestern gegenüber gedungenem Personal reichlich ausgeglichen wird. Nach fünf Jahren will man an der Hand der gemachten Erfahrungen die getroffenen Einrichtungen einer Revision unterziehen. Zunächst sollen die Schwestern speziell für die weiblichen Krankenabteilungen und zwar wesentlich nur für eigentliche Wärterinnendienste Verwendung finden. Doch steht zu erwarten, dass mit Vermehrung der Schwesternzahl auch in die anderen Abteilungen mehr und mehr diese berufsmässigen Pflegerinnen gegenüber den z. Z. verwendeten Wärtern, die nicht besonders vorgebildet sind, eindringen. Einstweilen hat man gleichzeitig mit der neuen Einrichtung für die Männerabteilungen der öffentlichen Krankenhäuser besondere Oberwärter vorgesehen, die mit 1600 bis 1900 M. fest angestellt werden sollen.

Krankenpflege armer Kinder und Gemeindevorstände in Sachsen. Wie sehr die Krankenpflege Armer heute noch, namentlich von Landgemeinden, lediglich vom Standpunkt der grösstmöglichsten Kostenersparnis aus betrieben wird, zeigt eine soeben ergangene Verfügung der Amtshauptmannschaft Leipzig. Im Bezirke derselben weigern sich die Gemeindevorstände bei Unterbringung eines Kranken in das städtische Krankenhaus St. Jacob oder in das Kinder-Krankenhaus zu Leipzig vielfach, die von der Direktion dieser Anstalten geforderte schriftliche Kostenzusicherung zu geben. Demgegenüber betont jetzt eine von der königlichen Amtshauptmannschaft erlassene Verfügung, dass, selbst wenn die betreffende Ortsbehörde Zweifel über den Unterstützungs-Wohnsitz des kranken Kindes hegt, auch dann die Verweigerung der Kostenzusicherung nicht zu billigen und gesetzlich nicht geboten ist. Bei Ansteckungsgefahr handelt es sich für den Gemeindevorstand um Amtshandlung bei Gefahr im Verzug, für welche er vom Orts-Armenverband nachträglich Indemnität beanspruchen muss, die ihm nicht verweigert werden kann. Die Gemeindevorstände sind in diesem Falle ganz besonders angewiesen, die von der Direktion des Kinder-Krankenhauses im ökonomischen Interesse der Anstalt geforderte schriftliche Kostenzusicherung zu geben. Es ist nun charakteristisch, dass eine vor kurzem in Leipzig stattgefundene Versammlung von Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Bezirks sich bei obiger Verfügung nicht zu beruhigen, sondern die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde herbeizuführen beschlossen hat.

Fürsorge der Versicherungsanstalten für Schwindsüchtige. Je mehr die Versicherungsanstalten von ihrer Befugnis Gebrauch machen, der Erwerbsunfähigkeit durch rechtzeitige Fürsorge vorzubeugen, desto häufiger werden auch die Klagen über mangelndes Interesse der Erkrankten, sowie der Krankenkassen, denen doch aus ihrer Mitwirkung bei dem Verfahren keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wie in No. 98 aus Baden, haben wir dies jetzt aus Posen, hier speziell von Lungenschwindsüchtigen, zu berichten. Auch dort haben bisher die von der Versicherungsanstalt auf ihre Kosten gewünschten Ueberweisungen an Heilanstalten thatsächlich nur sehr selten stattfinden können, weil der Kranke die erforderlichen Papiere meist nicht beschaffen konnte oder zu beschaffen versäumte und auch keine Neigung hatte, in eine Anstalt zu gehen, da er sich im Anfange der Krankheit noch zur Arbeit stark genug fühlte. Hatte dann das Leiden seine Kraft untergraben, so war es zur Uebernahme des Heilverfahrens zu spät. Um hierin Wandel zu schaffen, hat wenigstens für den Bereich der Stadt Posen der Magistrat unter dem 31. Oktober an sämtliche Vorstandsmitglieder der Orts- und Betriebs-Krankenkassen eine ausführliche und gemeinverständ-

liche Belehrung ergehen lassen, die zum Schluss das, was die Vorstände selbst in der Sache thun können, in folgenden drei Punkten zusammenfasst:

1. Sie können in den Generalversammlungen und im persönlichen Verkehr ihre Kassenmitglieder immer wieder darauf hinweisen, wie wichtig es ist, sich die Arbeitsbescheinigungen über ihre frühere Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre schon jetzt zu beschaffen, da niemand wissen kann, ob er diese Bescheinigungen nicht brauchen wird. — 2. Sie können, wenn ein Kassenmitglied an Lungenschwindsucht erkrankt, ihm zur Erlangung der nötigen Papiere möglichst behilflich sein. — 3. Sie können vor allem durch Ueberredung auf ihn und auf seine Familie dahin einwirken, dass er sobald als irgend möglich den Antrag auf Ueberweisung in eine Heilanstalt stellt, da nur durch diese Ueberweisung ihm dauernd geholfen werden kann.

Gleichzeitig hat der Magistrat die Kassenärzte durch Rundschreiben ersucht, frische Fälle von Lungenschwindsucht bei ihm zur Meldung zu bringen.

Städtische Krankenpflege und Arbeiterversicherung. Von einer gewissen Verschiebung der finanziellen Lasten für Kranken- und Armenpflege seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung zeugen die Mitteilungen, welche in der Sitzung des Mannheimer Bürgerausschusses vom 12. d. M. über den Einfluss des Krankenkassen-Gesetzes auf die Gestaltung des Budgets der städtischen Armen- und Krankenanstalt gemacht wurden. Hiernach haben die städtischen Aufwendungen für diese Anstalt seit dem Bestehen des Gesetzes ganz bedeutend abgenommen. So betrugen die Ausgaben für das Armenwesen im Jahre 1880, also vor Inkrafttreten des Gesetzes, pro Kopf der Bevölkerung 3 M. 20 Pf., 1890 dagegen nur 2 M. 70 Pf. und 1893 2 M. 50 Pf. Ebenso hat sich der Zuschuss der Stadt zum Krankenhaus gegen früher bedeutend ermässigt. Im Jahre 1884 betrug derselbe 64000 M., 1890 38700 M., 1892 6500 M., während 1893 das Krankenhaus gar keines Zuschusses bedurfte. Angesichts dieser Verhältnisse wurde von den Stadtverordneten der einstimmige Beschluss gefasst, dem Stadtrat den Antrag zu unterbreiten, die jetzt 2 M. 25 Pf. pro Tag und Kopf betragenden Verpflegungskosten im hiesigen Allgemeinen Krankenhaus auf 2 M. zu ermässigen, um eine Entlastung der verschiedenen hiesigen Orts-, Fabriks- und freiwilligen Hülfs-Krankenkassen herbeizuführen.

Gesundheitspflege.

Städtischer Augenarzt in Darmstadt Zum ersten mal bietet der soeben erschienene Verwaltungsbericht der Stadt Darmstadt (über 1893/94) einen Bericht des städtischen Augenarztes Dr. Albrecht Weber. Das Amt wurde im Jahre 1890 als Bestandteil der Armen-Krankenpflege geschaffen. Dr. Weber aber fasste, wie aus dem Bericht hervorgeht, seine Aufgabe nicht bloss in dem Sinne auf, dass er arme Augenkranke zu heilen, sondern namentlich auch, dass er Augenerkrankungen in grösserem Umfange zu verhüten habe. In Darmstadt war wiederholt im Frühjahr die sog. Körnerkrankheit aufgetreten, eine der egyptischen verwandte Augenkrankheit, nach manchen Ansichten sogar mit dieser identisch als ein noch heilbares Stadium derselben. Dr. Weber begann daher seine Thätigkeit im Frühjahr 1890 mit einer augenärztlichen Untersuchung sämtlicher Schüler und Schülerinnen in den Stadtschulen. Die Kranken notierte er, veranlasste nötigenfalls die zeitweilige Entfernung vom Schulbesuch, nahm die Kinder in Behandlung und gab den Eltern die notwendigen Mittel an die Hand, um eine baldige Genesung zu erzielen. Anfangs stiessen seine Massregeln auf vielen Widerstand seitens unvernünftiger Eltern. Im Laufe der Zeit sind dieselben aber derartig durchgedrungen, dass ihm im Jahre 1893 nur in einem einzigen Falle und auch da nur in leicht zu überwindender Weise Schwierigkeiten bereitet wurden. Das Ergebnis seiner Thätigkeit ist in folgender Statistik ausgedrückt: Die Zahl der erkrankten Kinder betrug in Prozenten sämtlicher Kinder

1890	1891	1892	1893
5,8	3,3	1,7	1,5

Eine weitere Aufgabe erblickte der städtische Augenarzt in der rechtzeitigen Beschaffung von Brillen für schlechtsehende Kinder. Zu diesem Zwecke werden dieselben von den Lehrern zum städtischen Augenarzt geschickt, durch welchen ihnen die entsprechende Hülfe zu teil wird. An Schüler und Stadtarme insgesamt wurden im Jahre 1893 in 111 Fällen Brillen verabreicht. Wegen äusserer Augenerkrankungen wurden bei dem Augenarzte 3102 Besuche gemacht (ausschliesslich derer wegen Körnerkrankheit).

Landesbad in Baden-Baden. Nach halbamtlichen Nachrichten in der offiziellen Karlsruher Zeitung besteht in Baden-Baden seit dem Jahre 1890 ein sog. „Landesbad", welches in erster Reihe zur Aufnahme solcher Kranker bestimmt ist, die auf Kosten badischer Gemeinden, Kreise, der Hof- und Staatsverwaltung eine Badekur gebrauchen sollen. Des ferneren können Kranke aufgenommen werden, welche innerhalb des Grossherzogtums auf Kosten der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, der Versicherungsanstalt Baden zu verpflegen sind, ausserdem Militärmannschaften des XIV. und XV., ausnahmsweise auch anderer Armeekorps, sowie sonstige weniger bemittelte Kranke, welche die festgesetzten Vergütungssätze selbst zu bestreiten sich verpflichten. Die Betriebsergebnisse des Hauses waren seit seiner Gründung fortgesetzt weit günstiger, als die angestellten Berechnungen erwarten liessen. Auch das Jahr 1894 macht hiervon keine Ausnahme; es wurde nicht nur der im Staatsbudget vorgesehene Betriebszuschuss nicht in Anspruch genommen, sondern es sind noch Ueberschüsse erzielt worden, angesichts welcher mit Wirkung von 1895 an die Verpflegungsvergütung für die von den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt dem Hause zugewiesenen Kranken herabgesetzt werden soll. Zu diesem günstigen Ergebnisse hat freilich der Umstand beigetragen, dass das Haus in steigendem Masse von Selbstzahlern besucht wird, die eine höhere Vergütung zu entrichten haben. Allerdings sind die reinen Einnahmen im Jahre 1894 geringer gewesen, als im Vorjahre, was sich aber sehr natürlich daraus erklärt, dass im Jahre 1894 erstmals das Kaiserin Augusta-Bad, das einen Teil der bisherigen Gäste des Friedrichs-Bades aufzunehmen bestimmt ist, die ganze Badezeit hindurch geöffnet war. Die Bruttoeinnahmen des Friedrichs-Bades betrugen in den drei Jahren 1892, 1893, 1894: M. 125 563, 99 651, 94 195, jene des Kaiserin Augusta-Bades in den beiden Jahren 1893, 1894: M. 19 901 und 34 960. Die Zahl der Besucher des Landesbades ist im Jahre 1894 von 527 des Vorjahres auf 635 gestiegen. Demgemäss ist auch die Zahl der abgegebenen Bäder in die Höhe gegangen, und zwar von 14 496 auf 17 597, was für beide Jahre eine Durchschnittszahl von 27 auf den Kopf ergiebt.

Volks-Brausebäder in Hamburg. Auch in Hamburg muss der Senat erst durch Rekriminationen auf das Ungenügende der im Stadtgebiet bestehenden Volksbad-Einrichtungen aufmerksam gemacht werden. In der Bürgerschaftssitzung vom 16. d. M. wurde trotz Widerspruch des Bürgermeisters Dr. Mönckeberg ein Antrag auf Errichtung zwei neuer Volks-Badeanstalten angenommen, nachdem das Unzureichende der vorhandenen Privat-Badeanstalten, die unrechte Sparsamkeit bei Anlegung des vorhandenen einzigen Brausebades und die Verkehrtheit gerügt worden waren, dass der Senat auf eine Rente aus solchen Anstalten rechne. Diese erfreuliche Bewegung innerhalb der Hamburger Bürgerschaft würde, wenn sie anhält, noch weit wichtigere Gegenstände finden, die der Kritik und Förderung in der Richtung sozialer Praxis wert wären.

Ausflugspunkt im Stadtwalde bei Leobschütz. Die Stadt Leobschütz besitzt einen Stadtwald von etwa 1000 Hektar bei einem Jahresüberschuss von ungefähr 20000 M. Um den Stadtbewohnern einen geeigneten Zielpunkt für kleine Fusswanderungen zu gewähren, wurde unter Beteiligung der Stadt eine Waldschenke errichtet. Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, dass dieser Plan fast 30 Jahre zu seiner Verwirklichung gebraucht hat, dass er auch jetzt in der Stadtverordneten-Versammlung nur mit einer Stimme Majorität durchging, und dass die unterlegene Opposition auch dann noch an den Regierungspräsidenten eine Beschwerde über die Abstimmung (allerdings erfolglos) versuchte. Der Bericht deutet nur kurz an, dass dem Plane „kleinliche Nebenrücksichten" sich entgegenstellten. Welcher Art dieselben gewesen sind, kann man allenfalls vermuten, wenn man sich unseres früheren Berichtes (Nr. 114) über die Leobschützer Wasserleitung erinnert. Die Besitzer öffentlicher Gärten in der Stadt müssen wohl

eine Schädigung ihrer Interessen befürchtet haben, wenn der Gesundheit der Stadtbewohner zu Liebe von Stadtwegen dafür gesorgt wird, dass sie auch in Waldesluft ein Glas Bier trinken können. Denn welcher Art sonst die „kleinlichen Nebenrücksichten" gewesen sein können, ist gar nicht zu ersehen.

Ruhegehalt der Hebammen in Sachsen. Nach einem Beschluss der städtischen Behörden Dresdens sollte die Unterstützung jeder in den Ruhestand tretenden Hebamme davon abhängig gemacht werden, dass dieselbe wenigstens 25 Jahre lang diesen Beruf im Stadtbezirke ausgeübt habe und ihren Unterhalt aus anderen Einkommensquellen nicht zu bestreiten vermöge. Das Ministerium versagte die Genehmigung des Ortsgesetzes in dieser Fassung mit der Begründung: es sei zwar den Gemeinden überlassen, Bestimmung darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Versetzung in den Ruhestand und die Entziehung einer zugebilligten Unterstützung einzutreten habe etc., dagegen sei nach dem Wortlaut des Gesetzes davon auszugehen, dass die Versetzung in den Ruhestand in der Regel die Bewilligung einer Unterstützung zur Folge haben muss, und dass diese Bewilligung insbesondere nicht an die Voraussetzung der Bedürftigkeit der Hebamme gebunden werden dürfe.

Gewerbe.

Nachtcafés. Ausser in Braunschweig, wo der polizeilich angeordnete Schluss der Cafés um 1 Uhr nachts zu lebhaften Kontroversen in Versammlungen, Presse und Landtag geführt hat, sowie in Berlin, wo die diesbezügliche Verfügung bekanntlich nach kurzer Zeit zurückgezogen wurde, gehen die Behörden jetzt in Hamburg strenger gegen Nachtcafés vor, von denen eine „Beförderung der Unsittlichkeit" befürchtet wird. Nachdem die Bürgerschaft am 24. Okt. 1894 einen Ausschuss zur Vorberatung niedergesetzt hatte, hat sich derselbe mit den Senatskommissaren, wie sein soeben erstatteter schriftlicher Bericht erkennen lässt, dahin verständigt, dass in Hamburg abweichend von der bisherigen Praxis, aber in Uebereinstimmung mit den Anschauungen preussischer uud bayerischer Verwaltungsbehörden der Ausschank von Kaffee, Chokolade, Thee, Mineralwasser u. dgl. unter die Konzessionspflicht des § 33 der RGO. fallen soll. Im November und Dezember v. J. wurde der neue Verwaltungs-Grundsatz bereits zur Anwendung gebracht, und die Senatskommissare berichteten dem Bürgerschafts-Ausschuss nach Verlauf der zwei Monate, dass bis zu dem Zeitpunkte der Anwendung des § 33 der GO. auf die sog. Nachtcafés 276 derartige Lokale vorhanden gewesen seien. In 50 derselben sei alsdann sofort der Betrieb eingestellt bezw. hätten nachträglich die Inhaber auf die Erteilung einer Konzession, wohl in der Voraussicht, sie doch nicht zu erhalten, verzichtet. Auf Grund § 33 der GO. unter 1 (wonach die Erlaubnis zur Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus dann zu versagen ist, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde), sei 17 bisherigen Inhabern solcher Lokale die Konzessionserteilung versagt worden, während 19 Gesuche um Erteilung der Erlaubnis für bereits bestehende Nachtcafés auf Grund § 33 unter 2 deshalb zurückgewiesen seien, weil die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anordnungen nicht genügt hätten. 16 derartigen Wirten sei die Erlaubnis, jedoch ohne die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein, also die sog. halbe Konzession, erteilt worden, während 133 Inhabern von Nachtcafés die Erlaubnis zum Ausschank von Kaffee, Thee, Mineralwasser und dergl. mehr erteilt sei. Bezüglich der restierenden 41 Cafés sei eine Entscheidung nach Massgabe § 33 der GO. noch nicht getroffen. Aus den mitgeteilten Zahlen sei zu entnehmen, dass die Polizeibehörde in der in Betracht kommenden Gesetzesstelle ein Mittel besitze, um dem Unwesen der Nachtcafés in ausreichender Weise entgegentreten zu können. In Bezug auf die Einschränkung der Zahl dieser Cafés seien für die Zukunft noch bei weitem günstigere Resultate zu erwarten, da dieselben von jetzt ab ebenso wie die übrigen Schankwirtschaften auf Grund des noch in Geltung befindlichen § 4 des Hamburgischen Gewerbegesetzes v. 7. Nov. 1864 einer polizeilichen Kontrolle würden unterzogen werden. Hierdurch werde ermöglicht, den Inhabern von sog. Nachtcafés das Halten weiblicher Bedienung zu untersagen und ihnen den frühen Schluss ihrer Lokalitäten aufzuerlegen. Die Senatskommissare wiesen ferner darauf hin, dass die Polizeibehörde in einem gegen sie wegen angeblich missbräuchlicher Anwendung des § 33 der GO. auf sog. Nachtcafés anhängig gewordenen Rechtsstreite ein obsiegendes Erkenntnis erlangt habe. Was sodann die Speisewirtschaften betrifft, so erachteten die Senatskommissare als notwendig, dieselben dem § 4 des Hamburgischen Gewerbegesetzes zu unterstellen, wobei sie in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ausschusses darauf hinwiesen, dass der § 33 der GO. auf die Speisewirtschaften nicht anzuwenden sei. Es sei aber zu befürchten, dass die bisherigen Inhaber von Nachtcafés, wie dies auch einzelne von ihnen als ihre Absicht bereits geäussert hätten, ihre Lokale von jetzt ab unter der Bezeichnung „Speisewirtschaft", ohne jedoch hiermit eine Änderung in der Art und Weise des Betriebes zu bezwecken, weiterführen würden, um so der polizeilichen Kontrolle zu entgehen. Der Ausschuss schloss sich einstimmig dieser Auffassung der Senatskommissare an und ersucht Senat wie Bürgerschaft um Zustimmung zu diesen Vorschlägen.

Ladengesetz in Neu-Seeland. Neu-Seeland hat seit dem Jahre 1894 ein Arbeiterschutz-Gesetz für Handlungsgehülfen. Nach Mitteilung der Labour Gazette schreibt dasselbe wöchentlich einen halben Feiertag vor und beschränkt die wöchentliche Beschäftigung von weiblichen und von noch nicht 18 Jahre altem Ladenpersonal auf 52 Stunden; und zwar auf $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich mit Ausnahme eines Wochentags, an dem die Beschäftigung $11\frac{1}{2}$ Stunden dauern darf. Dem ganzen Ladenpersonal muss eine freie Mittagsstunde, und dem weiblichen und jugendlichen Personal nach je 5 Beschäftigungsstunden ausserdem eine halbe Erholungsstunde gewährt werden. Dem weiblichen Personal muss die Gelegenheit geboten werden, sich hinzusetzen, wenn es nichts zu thun giebt: eine in Paris und in Berlin seit lange erfolglos angestrebte hygienische Grundforderung. Endlich ist auch eine obligatorische Schlussstunde eingeführt worden, wie sie im Deutschen Reihe geplant wird: 5 Uhr (Sonnabends 1 Uhr) Nachmittags mit Ausnahme der Schiffs-, Tramway- und Zeitungsbüreaus; Ausnahmen sind ferner zugelassen zweimal jährlich für die Inventur; die Ueberarbeit darf in solchen höchstens je vier Wochen umfassenden Zeiten bis zu drei Stunden am Tage dauern, doch darf diese Ueberschreitung in jedem Kalendermonat nicht öfter als sechsmal vorkommen. Die Durchführung des Gesetzes ist Sache der Fabrikinspektion.

Arbeitersammlungen für Unternehmer-Jubiläen. In den „Mitteilungen des Gewerbe-hygienischen Museums" zu Wien bespricht der österreichische Central-Gewerbeinspektor Hofrat Dr. Migerka den Brauch, dass die Arbeiterschaft grösserer gewerblicher und industrieller Betriebe den Besitzern bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei Jubiläen, Familienfesten, Ehrengeschenke zu überreichen pflegt. Hofrat Migerka gesteht zu, dass in den meisten Fällen die Industriellen und Gewerbsmänner sich zu einer Erwiderung verpflichtet fühlen, deren Kosten gewöhnlich den Wert der Gaben weit übersteigen. Dennoch erklärt er, an diesem „schönen Gebrauche" rütteln und eine Sitte unsanft berühren zu müssen, die nach der gewöhnlichen Auffassung geeignet erscheine, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer freundlich zu gestalten. Aber den Unternehmern sei vielleicht nicht bekannt, auf welche Weise solche Huldigungen zu stande kommen, und welche Opfer den dazu Beitragenden zugemutet werden. Selbst in dem Falle, dass solche Geschenke einer spontanen Regung unter der Arbeiterschaft entspringen, erfordere eine wertvollere Gabe oft monatelanges Sammeln unter der Arbeiterschaft durch Abzüge von dem oft kärglichen Lohne, für welche dann ein vom Unternehmer veranstaltetes Fest kaum vollgiltigen Ersatz zu bieten vermöge. In der Mehrzahl der Fälle seien es aber nicht immer uneigennützige Motive, welche zu derartigen Sammlungen anregen, sondern Liebedienerei oder der Wunsch, sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Andererseits sei ein Widerspruch der Arbeiter dagegen ausgeschlossen und erscheine als Zeichen schlechter Gesinnung oder Auflehnung. Dr. Migerka kennt als

Central-Gewerbeinspektor die betreffenden Verhältnisse gewiss so genau, dass man seine Argumentation als wohlbegründet und berechtigt betrachten muss. Es ist deshalb sehr beachtenswert, wenn er die Arbeitgeber auffordert, solchen Sammlungen Einhalt zu gebieten.

Sonntagsarbeit bei Berufsgenossenschaften. Es wird uns mitgeteilt, dass die Büreauangestellten der 2. Sektion der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Bochum alle Sonntage von 9—12 Uhr im Büreau anwesend sein müssen; dieser Dienst finde sogar am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag statt, so dass die Beamten nur an drei Tagen im ganzen Jahr völlig dienstfrei sind. — Wir halten dafür, dass alle sozialpolitischen Organisationen bestrebt sein müssten, in Angelegenheiten, wie die Sonntagsruhe, ein Muster für andere Betriebe zu sein. Ein sachlich zwingender Grund für den oben berichteten Sonntagsdienst ist nicht wohl einzusehen.

Kommunale Finanzen.

Unterlassene Haussteuer-Revision. In München besteht in der Besteuerung ein grosser Unterschied zwischen den Gebäuden, welche bereits bei der letzten Revision 1881/1884 bestanden und nach dem damals verhältnismässig niedrigen Grund- und Gebäudewerte eingeschätzt wurden, einerseits und den neueren Gebäuden andrerseits, bei deren Einschätzung die rapide Steigerung der Grund- und Gebäudewerte ihre Wirkung geübt hatte. Die Ungleichheit nahm zu, seitdem in den Jahren 1889—1892 die Vororte Neuhausen-Schwaburg und Bogenhausen mit noch älteren Einschätzungen vereinigt waren. Nun gelten zwar für die Revision der bayerischen Haussteuer 10jährige Perioden. Allein die Revision tritt nicht von Amtswegen ein, sondern nur, wenn sie entweder von einem Drittel der Mietssteuer-Pflichtigen beantragt oder von der Regierungs-Finanzkammer angeordnet wird. Die laufende 10jährige Periode endigt für München im Jahre 1894. Da Anträge der Steuerpflichtigen nicht vorliegen, beantragte der Magistrat bei der Finanzkammer die Anordnung einer Revision. Dieselbe wurde aber abgelehnt, da zufolge Staatsministerial-Beschlusses Kosten für eine Revision in den Etat nicht eingestellt seien. Die Kosten würden sich für die Stadt München, wie deren Verwaltungsbericht schätzt, auf 30000 M. belaufen haben. Da München allein 35 % der Haussteuer des ganzen Königreichs aufbringt und der städtische Etat zu einem bedeutenden Teil auf Haussteuer-Zuschläge angewiesen ist, so bedeutet die Unterlassung der Revision gleichzeitig eine erhebliche Schädigung der Staats- wie der Gemeindefinanzen.

Grundbesitz der bayrischen Gemeinden. Das Königl. Bayrische Statistische Bureau veröffentlicht eine Studie seines Vorstandes, Oberreg.-Rates Rasp, „Zur Finanzstatistik der bayrischen Gemeinden 1891/92", der folgende Angaben über den Grundbesitz der Kommunen zu entnehmen sind. Der gesamte Grundbesitz der bayrischen Gemeinden bezifferte sich 1891 auf 583958 ha, 1892 auf 588423 ha, gegen 585802 ha in 1890. Hiervon sind rentierend 417234 bezw. 420323 ha gegen 417005 ha in 1890, nichtrentierend 166724 bezw. 168100 ha gegen 168797 ha. Vom rentierenden Grundbesitz entfallen auf Waldungen 308750 bezw. 308563 ha, auf andere Grundstücke 108484 bezw. 111760 ha, aus nicht rentierendem Grundbesitz bestehen 166724 bezw. 168100 ha. Am rentierenden Grundbesitz partizipieren die unmittelbaren Städte mit 39943 bezw. 41189 ha, die Gemeinden mit städtischer Verfassung mit 40293 bezw. 39759, die Landgemeinden mit 336998 bezw. 339374 ha; am nichtrentierenden 1. mit 3884 bezw. 4118 ha, 2. mit 9130 bezw. 9134 und 3. mit 153710 bezw. 154847 ha. Der Wert des Grundbesitzes beziffert sich beim rentierenden auf 592,96 M. pro Hektar bezw. 601,24, beim nichtrentierenden auf 197,60 bezw. 197,55 M. pro Hektar.

Stuttgart.

Bewerber-Aufruf.

Die bürgerlichen Collegien von Stuttgart haben beschlossen, **vom 1. April l. J. an** einen wissenschaftlich gebildeten **statistischen Beamten mit 5000 M. Anfangsgehalt** pro Jahr zunächst provisorisch anzustellen.

Derselbe hätte die Aufgabe, selbständig das aus der gesammten städtischen Verwaltung sich ergebende statistische Material in nutzbringender Weise zu verarbeiten und die anfallenden einschlägigen Geschäfte nach Weisung des Stadtvorstandes zu erledigen.

Bewerber um diese Stelle, welche sich sowohl über theoretische Kenntnisse als über praktische Thätigkeit auf dem Gebiet der Statistik auszuweisen haben, wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einsenden.

Den 9. März 1895.

Ober-Bürgermeister:
(Unterschrift.)

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 129.

Die Preußische Gewerbesteuergesetzgebung
und das
Gesetz betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.
Mit Kommentar
für
Justiz- und Verwaltungsbeamte
von
Rudolf Falkmann,
Landrichter.

Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.

1893. XVI u. 472 S. gr. 8°. Geh. 9 Mark, geb. 10½ Mark.

Die in zweiter Auflage erschienene bekannte Gewerbesteuergesetzgebung von Falkmann enthält das neue Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, sowie das Gesetz vom 3. Juli 1876 mit Kommentar vollständig, die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers und ein ausführliches Sachregister.

„Dem vorliegenden Werke müssen zwei Eigenschaften nachgerühmt werden: Gediegenheit und Vollständigkeit. Dem Umfange nach zählt das Buch zu den größeren Kommentaren, welche das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 behandeln; seine praktische Brauchbarkeit wird jeder Sachkundige anerkennen müssen." (Zeitschrift für Aktienwesen.)

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte zu 50 Pf. — 17 Bände zu 8 Mk.

17 Bände in Halbldr. gebunden zu 10 Mk.

17,500 Seiten Text. — 152 Farbentafeln.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,

dritte, von Direktor W. Keil neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 275 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig—Wien.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Halbjahr. Berlin und Frankfurt a. M., 28. März 1895. Nr. 117.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinde, Vereinen und Privatleben.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Erscheinen jeden Donnerstag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Nr. 1034 der Postzeitungsliste.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin SW. 48.
Wilhelmstrasse 129.

Preis halbjährlich 5 Mark.

Preis für Anzeigen 25 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Redaktion:
Charlottenburg-Berlin
Berlinerstrasse 131 (Garten).

Abdruck gestattet, jedoch nur unter voller Quellenangabe.

Inhalt.

Spalte

Mitteilung an die Leser 229

Der „Gesindebelohnungs-Fonds“ in Berlin. Von Dr. Th. Pietsch . . 229

Schule 233
Scheinbeseitigung der Armenschulen in Preussen. — Schulgeld nach der Höhe des Einkommens. — Bettel für Schulkassen.

Fach- und Fortbildung 234
Erfolg der Münchener Fortbildungsschule für Mädchen. — Handfertigkeits-Unterricht im Regierungsbezirk Breslau. — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für den Handarbeits-Unterricht in Hamburg.

Gesundheitspflege 236
Benutzung der Volksbrause- und -wannenbäder in München.

Spalte

Versicherung 236
Die Abänderung der Kassenleistungen bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse in Frankfurt a. M. Von Dr. iur. M. Quarck.

Wohnungswesen 238
Städtische Wohnungsvermittelung in Ulm. — Feuerbeschau.

Gewerbe 309
Stadtelektriker in München.

Kommunale Finanzen 309
Scheitern der Steuerreform in Bremen. — Unbeitreibliche Gemeindesteuern in Mainz.

Allgemeine Kommunal- und Sozialpolitik 310
Jahresbericht der städtischen sozialen Kommission für Krefeld. — Strafen für Veröffentlichung geheimer Stadtverordneten-Verhandlungen.

Spalte

Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Zum Bauarbeiter-Schutz 311

Rechtsprechung 311
Wird der Entschädigungsanspruch des entlassenen Arbeiters dadurch ausgeschlossen, dass er der Aufforderung zum Wiedereintritt nicht Folge leistet? — Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klagen des Maurer-Arbeitsmannes gegen den Maurermeister, wenn ein Innungs-Schiedsgericht besteht?

Allgemeines über Gewerbegerichte . . 314
Ablehnung eines Gewerbegerichts für Wilmersdorf.

Mitteilung an die Leser.

Mit Beginn des nächsten Vierteljahrs wird die Zeitschrift ihren Abonnenten in bedeutend erweiterter Gestalt zugehen. Mit den „Blättern für soziale Praxis“ wird das „Sozialpolitische Centralblatt“ zu einer Zeitschrift vereinigt, welche unter dem Titel

Soziale Praxis,
Centralblatt für Sozialpolitik

erscheint.

Zufolge Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Herausgebern und Verlagsbuchhandlungen geht die Zeitschrift in **Carl Heymanns Verlag, Berlin W.** über, während die Redaktion der Herausgeber der „Blätter“, **Dr. J. Jastrow,** übernimmt. Der letztere wird dem bisherigen hauptsächlichen Gegenstande der „Blätter“, der kommunalen und privaten Sozialpolitik, auch in dem weiteren Rahmen der vereinigten Zeitschrift einen unverkürzten Raum gewähren.

Den gesteigerten Aufgaben entsprechend wird der Umfang der Zeitschrift erheblich vermehrt, der Abonnementspreis erleidet keine Veränderung.

Der „Gesindebelohnungs-Fonds“ in Berlin.

Von Dr. **K. Th. Pietsch** in Berlin.

In Berlin besteht seit dem Jahre 1857 eine „Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde.“ Dieselbe ist nach § 1 des revidierten Statuts vom 30. Mai 1864 bestimmt, „den Personen des Gesindestandes in Berlin, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter oder zerrüttete Gesundheit oder infolge ausserordentlicher Dienstleistungen oder unverschuldeter Unglücksfälle dienstunfähig geworden sind, für ihre übrigen Lebenstage die Aussicht auf eine ihren Verhältnissen angemessene sorgenfreie Existenz zu eröffnen.“ Zur Beschaffung der hierzu nötigen Geldmittel entrichtet jeder Dienstbote, welcher den polizeilichen Erlaubnisschein (jetzt gewöhnlich Fünfzigpfennig-Schein genannt), sich hier vermieten zu dürfen, lösen muss, sowohl bei dem ersten Eintritt in den Dienst als bei jedem Dienstwechsel fünf Silbergroschen zu dem Fonds der Anstalt (§ 3), nach welchem diese selbst gewöhnlich „Gesindebelohnungs-Fonds“ genannt wird. Ausserdem ist die Anstalt befugt, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen. Diejenigen Dienstboten, welche vorwurfsfrei gedient haben und denen es an den nötigen Kräften fehlt, um fortzudienen, erhalten Unterstützung aus diesem Fonds, wenn sie

1. falls die Dienstunfähigkeit durch hohes Alter herbeigeführt worden, bei einem Alter von 60 Jahren die letzten 10 Jahre, bei einem Alter von 55 Jahren die letzten 15 Jahre und bei einem Alter von 50 Jahren die letzten 20 Jahre ununterbrochen in Berlin und dessen engerem Polizei-Bezirke gedient haben, oder
2. durch ausserordentliche Dienstleistungen, als Rettung ihrer Herrschaft oder deren Kinder aus Feuers- oder Wassersgefahr, Verteidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe, aufmerksame und treue Pflege und Wartung in ansteckenden und langwierigen Krankheiten und dergl. mehr, oder sonst auch nur wäh

rend des Dienstes, jedoch nicht durch eigene leichtsinnige Handlungen, Pflichtversäumnisse oder noch schlimmere Ursachen, unheilbare innere Übel oder äussere Beschädigungen sich zugezogen und dies bescheinigt haben (§ 4).

Die Unterstützung und Versorgung der invalide gewordenen Dienstboten soll nach den vorkommenden Umständen und Bedürfnissen auf zweierlei Art bewirkt werden,

a) durch laufende Geldunterstützung derjenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder sonst ein Unterkommen finden;

b) für diejenigen, welche ein solches Unterkommen sich zu verschaffen nicht imstande sind, durch Aufnahme und Verpflegung in dem hierzu errichteten Gebäude (Städtisches Gesinde-Hospital, Koppenstrasse 43; — § 6).

Solange der zur Unterstützung bestimmte Fonds ausreicht, erhalten die im § 4 gedachten würdigsten und bedürftigsten Dienstboten Unterstützungen, deren Höhe vier Thaler monatlich nicht übersteigen darf. Einen Vorzug haben diejenigen, welche besonders wohl gedient haben (§ 7). Wenn einem Empfänger der Unterstützung durch Erbschaft oder auf irgend eine andere Art eine jährliche Rente oder sonstige Einnahme von Einhundert Thalern oder mehr zufällt, so wird die ganze Unterstützung von dem Zeitpunkte an, von welchem ihm diese Einnahme zusteht, eingezogen (§ 8). Das Gesinde-Hospital gewährt den in demselben als Hospitaliten aufgenommenen Personen: a) Wohnung, so dass 2 bis 3 Hospitaliten eine Stube gemeinschaftlich innehaben; b) das nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde nötige Brennmaterial und Licht, sowie die Reinigung der Leib- und Bettwäsche; c) ein monatliches Verpflegungsgeld von vier Thalern, welches pränumerando monatlich gezahlt wird; d) an Mobiliar ein Nachtlager nebst Bettstelle, einen mit dem Mitbewohner der Stube gemeinschaftlich zu benutzenden Tisch, kleinen im Zimmer anzuhängenden Spiegel, einen Stuhl und ein verschliessbares Behältnis; e) in Krankheitsfällen ärztlichen Beistand, freie Arznei und Krankenpflege; f) beim Ableben ein einfaches Begräbnis mit sogenanntem hohen Sarg. — Dagegen steht dem Hospitale das Erbrecht auf den Nachlass des Hospitaliten abzüglich des gesetzlichen Pflichtteils der etwa vorhandenen Ehefrau oder ehelichen Deszendenten zu. Für Beköstigung, Kleidung und Leibwäsche hat jeder Hospitalit selbst Sorge zu tragen. Die Aufnahme in das Hospital erfolgt nicht unbedingt auf Lebenszeit, jeder Hospitalit kann vielmehr auch gegen seinen Willen entlassen werden, einmal bei Erlangung einer Rente oder Einnahme von 100 Thalern jährlich, bei Siechtum und bei Unsittlichkeit, Unverträglichkeit, Nichtbeachtung der Hausordnung und dergl. Bei Entlassung wegen Siechtum wird für die entlassene Person anderweitig gesorgt. Verlässt ein Hospitalit wegen verbesserter Vermögensumstände die Anstalt, so ist die letztere berechtigt, die auf ihn angewendeten Kosten als eine Schuld von ihm zurückzufordern, jedoch nur soweit, dass ihm jedenfalls eine Rente oder sonstige Jahreseinnahme von 100 Thalern verbleibt (§ 11). — Am Schluss des mit dem 31. März 1894 abgelaufenen Verwaltungsjahres besass der Gesindebelohnungs- und unterstützungsfonds ein Kapitalvermögen von 490877 Mk. Die Einnahmen und Ausgaben balanzierten in diesem Jahre mit 59859,76 Mk.; der grösste Teil der Einnahmen, 36720 Mk., stammte aus den Beiträgen der Dienstboten. Unterstützungen wurden Ende März d. J. an 151 Personen gezahlt, und zwar durchschnittlich in der Höhe von 8,45 Mk. monatlich. Im Hospital befanden sich 109 Hospitaliten. Von denselben besassen 34 Ersparnisse im Gesamtbetrage von 22602,26 Mk., welche nach ihrem Tode abzüglich gesetzlicher Pflichtteile dem Fonds der Anstalt zufallen. Geschenke und Vermächtnisse sind derselben im letzten Verwaltungsjahr nicht zugewendet worden.

Die im vorstehenden durchweg unter wörtlicher Wiedergabe aus dem geltenden Statut dargestellte Einrichtung muss man wohl heutzutage selbst bei bescheidenen sozialpolitischen Anforderungen als mindestens veraltet bezeichnen. Vor allem ist es doch geradezu naiv, dass die Dienstboten gezwungen werden, die Mittel, aus denen man sie belohnen will, wenn sie ihre Herrschaft oder deren Kinder aus Feuer- und Wassersgefahr gerettet, sie gegen gewaltsame Angriffe verteidigt, oder sich bei ihrer Pflege und Wartung in ansteckenden und langwierigen Krankheiten unheilbare innere Übel oder äussere Beschädigungen zugezogen haben, — selbst aufzubringen. Eine eigenartige Form der „Belohnung"! Was man wohl dazu sagen würde, wenn ein reicher Mann zu einem armen Dienstmann, der ihn im Winter aus dem Wasser gerettet und sich bei diesem Rettungswerk den Keim zu einer unheilbaren Lungenkrankheit geholt hätte, also sprechen würde: „Geben Sie doch mal 50 Pfennig her, und lassen Sie alle die anderen armen Teufel von Dienstmännern auch einen jeden 50 Pfennig zahlen, da werde ich Ihnen aus diesem Fonds eine Belohnung geben." Merkwürdigerweise hat diese eigenartige Belohnungseinrichtung nicht bloss im Mai 1864 die Zustimmung des Ministers Grafen Eulenburg (d. Ä.) gefunden, sondern noch vor etwa einem Jahre hat der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin, der wohl irgendwie mit der Frage befasst worden war, beschlossen, die „Belohnungsanstalt" unverändert, also mit dem revidierten Statut von 1864, aufrechtzuhalten. Allerdings ist im letzten Verwaltungsbericht nur von „Unterstützungen" die Rede, aber auch solche werden nach § 7 nur den „würdigsten und bedürftigsten Dienstboten" gewährt, solange der Fonds ausreicht, wobei diejenigen „einen Vorzug haben, welche besonders wohl gedient haben." Die „Unterstützungen" laufen also thatsächlich auf „Belohnungen" für besonders eifrigen und aufopferungsvollen Dienst hinaus, wie denn auch das Wesen der Sache in der allgemein üblichen Bezeichnung „Gesindebelohnungs-Fonds" ausgedrückt ist. Eigentlich sollte man doch meinen, dass es Sache der Dienstherrschaften wäre, die Mittel zu solchen Belohnungen aufzubringen.

Nicht minder sonderbar erscheint die Einrichtung des Gesindebelohnungs- und -unterstützungsfonds auch unter dem Gesichtspunkte der steuerlichen Gerechtigkeit. Jeder Dienstbote ohne Ausnahme — abgesehen von den im Dienst von Behörden, Korporationen oder Gesellschaften stehenden — hat sowohl beim erstmaligen Dienstantritt in Berlin als bei jedem Dienstwechsel 50 Pfennig zu entrichten: die Köchin oder das Hausmädchen im „hochherrschaftlichen" Hause, die vielleicht mehrere Hundert Mark an Lohn und Trinkgeldern beziehen, nicht mehr, als das eben der Schule entwachsene Kindermädchen, welches bei irgend einer armen Kleinbürger- oder Subalternbeamten-Familie für kümmerliche Kost und Wohnung dient. Diejenigen Dienstboten, welche angenehme und gut bezahlte Stellungen innehaben und dieselben möglichst lange behalten, haben demgemäss bedeutend weniger zu entrichten als diejenigen, welche durch Zufall, infolge geringerer Kraft oder Geschicklichkeit, wegen eines weniger ansprechenden Aeusseren oder dgl. nur schlecht bezahlte Stellungen erlangt haben oder zu unliebenswürdigen Leuten gekommen sind und infolge dessen das durchaus berechtigte Bestreben haben, sich durch Wechsel zu verbessern. Die Dienstmädchen der Frau Oberförster Gerlach würden in Berlin dafür, dass sie sich deren Misshandlungen möglichst bald zu entziehen suchten, 50 Pfennige Strafe zu entrichten gehabt haben, wie diejenigen der jüngst hier zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilten nervösen Frau Saling; das Gleiche tritt bei den Dienstboten ein, welche wegen Krankheit öfters den Dienst verlieren. Das Prinzip der Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit erscheint bei dem „Fünfzigpfennig-Schein" direkt auf den Kopf gestellt; die jetzt auf dem Aussterbe-Etat befindliche Mietssteuer ist dagegen ein leuchtendes Muster steuerlicher Gerechtigkeit. Und die Gegenleistung der Stadt: im letzten Verwaltungsjahr haben die Dienstboten 36720 M. aufgebracht, das würde bei jährlich einmaligem Wechsel über 70000 Dienstboten voraussetzen;

nehmen wir aber auch einen häufigeren Wechsel und demgemäss etwa 40—50000 zahlende Dienstboten an, so würde dem gegenüber die Zahl von 151 Unterstützungsempfängern und 109 Hospitaliten doch einen mehr als homöopathischen Prozentsatz darstellen, in welchem der Leistung eine Gegenleistung entspricht. Dabei ist die Leistung der Dienstboten obligatorisch, die der „Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt" fakultativ! Dazu der Anspruch der Anstalt, die Ersparnisse und den Nachlass der verstorbenen Hospitaliten des Gesindehospitals mit Beschlag zu belegen, sowie von den wegen Erlangung einer Rente von 100 Thalern Ausgeschlossenen nachträglich die auf sie aufgewendeten Kosten wieder einzuziehen! Wollen die Dienstboten ihre rein prekären, rechtlich nicht erzwingbaren Ansprüche auf Unterstützung aus dem Fonds nicht verlieren, so müssen sie auf die reichsgesetzlich gewährte Freizügigkeit verzichten. Nehmen wir an, ein Dienstbote habe von seinem 19. bis zu seinem 59. Jahre, also 40 Jahre lang ununterbrochen in Berlin gedient und bei jedem Dienstwechsel seine 50 Pf. gezahlt, sei dann gezwungen gewesen, ein halbes Jahr ausserhalb Berlins zu dienen, hierauf wieder in Berlin in Dienst getreten und nach abermals einem halben Jahre dienstunfähig geworden, so kann er nunmehr aus dem Fonds, für den er $40^1/_2$ Jahre lang bei jedem Dienstwechsel 50 Pf. gezahlt hat, keinerlei Unterstützung erhalten: die Anstalt ist nach dem Wortlaut des Statuts gar nicht befugt, ihnen eine solche zu gewähren, ja nach diesem Wortlaut würde, streng genommen, schon blosse Stellenlosigkeit von einigen Wochen vor Vollendung des 60. Lebensjahres solche Folge haben. Ob thatsächlich vorkommenden Falls in so rigoroser Weise verfahren wird, muss freilich dahingestellt bleiben, das Statut erlaubt es aber wohl kaum anders.

Nach der in § 1 des Statuts enthaltenen Zweckbestimmung verfolgt die Belohnungs- und Unterstützungsanstalt dasselbe Ziel wie die jetzt reichsgesetzlich auch für die Dienstboten eingeführte Alters- und Invaliditätsversicherung; nur mit dem Unterschiede, dass die Dienstboten allerdings zur Zahlung der Beiträge, und zwar nach einem, wie gezeigt wurde, höchst irrationellen und unbilligen Verteilungsmasstab gezwungen werden, durch die Erfüllung ihrer Beitragspflicht aber keinerlei erzwingbares Anrecht auf Unterstützung oder Versorgung aus dem zum weit überwiegenden Teile aus ihren Beiträgen gebildeten Fonds erlangen. Warum die Dienstboten noch fernerhin für ein und denselben Zweck doppelt, vom Reich und von der Gemeinde, besteuert werden sollen, ist unerfindlich; zumal wenn die Gemeinde rechtliche Verpflichtungen nicht eingehen, die Unterstützung aber unbedingt entziehen will, sobald die Alters- und Invalidenrente, sei es allein, sei es mit anderen Einnahmen zusammen 300 M. beträgt.

Will man den „Belohnungsfond" als solchen aufrecht erhalten, dann möge man die Beiträge dazu den Dienstherrschaften, aber nach einem entsprechend der Höhe des Lohnes abgestuften Verteilungsmasstab, auferlegen. Den Dienstboten aber möge man es überlassen, gegen Überweisung ihrer Alters- und Invaliditätsrente im Gesinde-Hospital Unterkunft zu suchen; soweit die überwiesenen Renten, die Beiträge der Dienstherrschaften und die Zinseinnahmen der Anstalt zu dessen Unterhaltung nicht ausreichen, würde das Fehlende aus allgemeinen städtischen Mitteln zuzuschiessen sein. Auf keinen Fall aber darf man von den Dienstboten unter Androhung von Polizeistrafen Beiträge erzwingen, ohne wenigstens einen rechtlich erzwingbaren Anspruch dafür zu gewähren.

Erziehung. Schule.

Scheinbeseitigung der Armenschulen in Preussen. Die Bestätigungen für unsere von vornherein ausgesprochene Ansicht, dass an dem Erlass des preussischen Kultusministers gegen die Armen- oder Nebenschulen das wesentliche der Mangel jeder energischen Ausführungsbestimmung ist, mehren sich jetzt. Nachdem der Stettiner Regierungs-Schulrat Königk in Anklam erklärt hat, man wolle event. Armen- oder Nebenschulen unter Verleihung eines andern Namens fortbestehen lassen („Blätter" Nr. 112), veröffentlicht jetzt die Preussische Lehrer-Zeitung eine (vermutlich an den Schulvorstand gerichtete) Verfügung des Magistrats in Labes (Reg.-Bez. Stettin) folgenden Wortlauts:

> Labes, den 21. Januar 1895. Auf die gefällige Eingabe vom 9. d. M. erwidern Euer Wohlgeboren wir ergebenst, wie wir damit einverstanden sind, dass die sogenannte Nebenschule in Zukunft die Bezeichnung „Zweite Stadtschule" erhält. Der Magistrat.

In der Sache also soll die Einrichtung fortbestehen, dass der gesetzlich unentgeltliche Unterricht in zwei verschiedenen Schulen erteilt wird: in einer Schule erster Güte für die Kinder der Wohlhabenden, und in einer Schule minderer Güte für die Kinder der Armen. Der preussische Kultusminister hat darauf hingewiesen, dass eine derartige Absonderung der Armenkinder auf diese geradezu verbitternd wirken müsse („Blätter" Nr. 103). Seine untergeordneten Organe begnügen sich damit, den Namen zu ändern und die Sache fortbestehen zu lassen. — Wenn man bei den Gerichten besondere Kammern einsetzen würde für die Massenaburteilung der Strafprozesse, in denen der Angeklagte unfähig ist, Kosten zu bezahlen, so würde jedermann darin ein zweifelloses Unrecht gegen die Armen erblicken. Wenn man aber in der Schulverwaltung, wo die Gebührenfreiheit verfassungsmässig und gesetzlich gewährleistet ist, einen Massenunterricht für die Kinder schafft, deren Eltern keine Steuern bezahlen können, so regt sich, wie es scheint, über diese Rechtswidrigkeit niemand auf. Sollte etwa die Anschauung, wie wir sie früher einmal aus Inowrazlaw berichteten („Blätter" Nr. 95), dass „Armenschule" und „Schule für vernachlässigte und verwahrloste Kinder" dasselbe bedeuteten, in Preussen allgemeiner verbreitet sein? Und wenn dies der Fall ist, — bedürfen denn nicht „vernachlässigte und verwahrloste Kinder" gerade eines besonders sorgfältigen Unterrichts?

Schulgeld nach der Höhe des Einkommens. Zu dieser Notiz in Nr. 115 wurde uns mitgeteilt, dass die Einrichtung, welcher in Barmen die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums versagt worden ist, in Krefeld mit dieser Genehmigung bereits seit längerer Zeit besteht. An den dortigen städtischen höheren Lehranstalten für Knaben (Gymnasium, Realgymnasium und Ober-Realschule) wird an Schuldgeld für alle Klassen von Sexta an erhoben:

bei einem Einkommensteuersatze	bis zu 16 M.	= 90 M.
„	über 16—36 „	= 100 „
„	„ 36—70 „	= 120 „
„	„ 70—276 „	= 140 „
„	„ 276 „	= 160 „

Von auswärtigen Schülern mindestens 140 M. — Das Schulgeld für die Vorschule beträgt 72 M. An Eintrittsgeld werden erhoben: für einheimische Schüler 6 M., für auswärtige Schüler 12 M. Ein ähnlicher Tarif tritt zum 1. April d. J. für die städtische höhere Mädchenschule in Kraft, und zwar soll an Schulgeld erhoben werden:

bei einem Einkommensteuersatze	bis 70 M.	= 100 M.
„	über 70—276 „	= 125 „
bei einem höheren Steuersatze		= 150 „

Bettel für Schulkassen. In Mittel- und Niederschlesien besteht seit alters die Sitte, dass bei Taufen und Trauungen „für arme Schüler" gesammelt wird. Aus dem Ertrage der Sammlung wurde früher das Schulgeld für arme Schüler bezahlt. Seit dem Jahre 1888, wo das Schulgeld an Volksschulen endgültig abgeschafft wurde, wird der Betrag den Schulkassen überwiesen, d. h. er wird zur Entlastung der Beitragspflichtigen verwendet. Wo die Schullast vom Gutsherrn getragen wird, wird also zum Besten des Gutsherrn gesammelt.

Fach- und Fortbildung.

Erfolg der Münchener Fortbildungsschule für Mädchen. Die neu errichtete Fortbildungsschule für Mädchen in München erfreut sich eines unerwartet grossen Zuganges. Es haben sich bis jetzt für die allgemeine Abteilung 114, für die kaufmännische 284 und für die gewerbliche 32, also zusammen 430 Schülerinnen

gemeldet. Da in eine Klasse nur 40 Schülerinnen aufgenommen werden sollen, so müssen mindestens 10 Klassen errichtet werden. Da im Etat nur 3 Klassen vorgesehen sind, so wurden für Errichtung der übrigen Klassen noch 2500 M. nachgenehmigt.

Handarbeits-Unterricht im Reg.-Bez. Breslau. Der „Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichtes im Regierungsbezirk Breslau" veröffentlicht einen Bericht über seine Thätigkeit vom 1. Okt. 1889 bis zum 30. Sept. 1894. Der vom Regierungs- und Schulrat Dr. Gansen ins Leben gerufene Verein kann, wie der Bericht ausführt, auf seine Thätigkeit mit der Genugthuung zurückblicken, der Handarbeitssache namentlich in der Stadt Breslau immer mehr Eingang verschafft zu haben. Die Mitgliederzahl betrug im ersten Jahre 63, in den ferneren Vereinsjahren nicht mehr als durchschnittlich 70. Seine Mittel bezog der Verein aus den Einnahmen an Schul- und Einschreibegeld, aus den Beiträgen der Mitglieder und aus besonderen Zuwendungen, unter denen namentlich die Unterstützungen des hiesigen Magistrats, des schlesischen Zentral-Gewerbevereins, der Königlichen Regierung und des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit zu nennen sind. Die Thätigkeit des Vereins erstreckte sich zunächst auf die Errichtung von Schülerwerkstätten in Breslau; bisher bestanden drei, in denen Pappen und Holzschnitzen getrieben wird, und im neuen Schuljahr 1894/95 ist eine vierte Werkstatt speziell für Hobelbank-Arbeit errichtet worden. Ferner hat der Verein sich die Ausbildung von Handarbeits-Lehrern angelegen sein lassen und zu dem Zweck im Sommer 1893 und 1894 je einen dreiwöchentlichen Kursus veranstaltet. In ersterem wurden sechs Lehrer im Pappen und Schnitzen unterwiesen; in letzterem, der von dreizehn Lehrern besucht wurde, war auch die Hobelbank-Arbeit vertreten. In der Errichtung einer Fachbibliothek ist ein bemerkenswerter Anfang gemacht worden. Um weitere Kreise für die Handarbeits-Sache zu interessieren, hat der Verein alljährlich am Schlusse des Winterhalbjahres eine Ausstellung der Schülerarbeiten veranstaltet. Die drei Arbeitsschulen des Vereins (sowie die der Breslauer Taubstummen-Anstalt) waren auch auf der mit dem Danziger Kongress verbundenen Ausstellung vertreten. Gegenwärtig bestehen im Reg.-Bez. Breslau 32 Handarbeits-Schulen.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für den Handarbeits-Unterricht in Hamburg. Während der hamburgische Staat anerkennenswerterweise in seinen Volksschulen für alle übrigen Fächer die Lehrmittel unentgeltlich liefert, geschieht dies bezüglich des Unterrichtsmaterials für die weibliche Handarbeit bis jetzt noch nicht. Dasselbe wird vielmehr durch die Hauptlehrer angekauft. Diese geben dann das Material zum Selbstkosten-Preise an die Kinder ab, und den Lehrerinnen liegt die Eintreibung des sogenannten Handarbeits-Geldes ob. Diese Eintreibung giebt den Handarbeits-Lehrerinnen oft Ursache zu Klagen, indem nur wenige Kinder das ganze Geld (in den Oberklassen bis gegen 3 M.) mitbringen, die meisten aber groschenweise abbezahlen und fortwährend gemahnt werden müssen. Manche Kinder sind überhaupt nicht in der Lage etwas zahlen zu können. Diesen werden ihre fertigen Arbeiten vorenthalten und (meistens zu niedrigen Preisen) verkauft. Für den dadurch entstehenden Schaden ist jeder Schule von der Ober-Schulbehörde eine geringe Summe zur Verfügung gestellt. Neuerdings ist in den beteiligten Kreisen, sowohl in der pädagogischen Presse, als auch in Versammlungen, die Frage der staatsseitigen Übernahme der Lieferung des Handarbeits-Materials für sämtliche Volksschulen erörtert worden. Im Verein Hamburger Volksschul-Lehrerinnen sprachen sich die meisten Mitglieder für die staatsseitige Lieferung aus. Auch die Hauptlehrer-Konferenz hat sich mit der Sache beschäftigt und in ihrer letzten Sitzung beschlossen, an die Ober-Schulbehörde die Bitte um staatsseitige Übernahme der Lieferung des Materials zu richten, das Handarbeits-Geld aber in Raten mit dem Schulgeld einkassieren zu lassen. Dadurch würde Einheitlichkeit in den Handarbeits-Unterricht kommen und alle Schulen würden das gleiche Material zu verarbeiten haben. Man kann nur wünschen, dass die Hamburger Ober-Schulbehörde diesen Vorstellungen nachgiebt.

Gesundheitspflege.

Benutzung der Volksbrause- und -wannenbäder in München. Die bayerische Hauptstadt besitzt gegenwärtig fünf städtische Volksbrause- bezw. Wannenbäder. Die Benutzung derselben ist so stark, dass gesagt werden kann, die Anstalten seien zu einem Bedürfnis geworden. Im Brausebad an der Frühlingsstrasse ist allerdings die Frequenz gegen das vorhergehende Jahr etwas zurückgegangen. Dasselbe war nämlich von 52999 Personen besucht worden, während es i. J. 1894 nur von 49132 Personen benutzt wurde. Dagegen ist die Frequenzziffer im Brausebad an der Tumblingerstrasse von 43481 auf 46346 und im Brausebad an der Schleissheimerstrasse von 61824 auf 67493 gestiegen. Das Brausebad am Bavariaring, das erst Mitte Mai vorigen Jahres eröffnet wurde, erfreute sich in diesen 7½ Monaten des Besuches von 52927 Personen. Trotz des billigen Preises von 10 Pf. für ein Brausebad ist der Bequemlichkeit des Publikums hinreichend Rechnung getragen. Im Bade an der Kirchenstrasse, das erst am 17. Dezember 1894 eröffnet wurde, wurden im Monat Januar dieses Jahres 1916 und im Februar 1970 Wannenbäder abgegeben. Dem Publikum stehen dort zur Zeit acht Wannen zur Verfügung, und der Preis für ein Wannenbad beträgt nur 25 Pf. Im Brausebad dortselbst war der Besuch ein verhältnismässig geringerer. Die Verbindung von Brause- und Wannenbad scheint sich danach hier nicht zu bewähren.

Versicherung.

Die Abänderung der Kassenleistungen bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse zu Frankfurt a. M.

Von Dr. jur. **M. Quarck** in Frankfurt a. M.

Die neuesten Vorgänge bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse zu Frankfurt a. M. haben in Nr. 115 der „Blätter" durch Dr. W. Roth eine Darstellung gefunden, welche in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Recht hat Dr. Roth darin, die Vorfälle an dieser Stelle zur Sprache zu bringen. Denn sie sind symptomatisch für eine umfangreiche Bewegung im Kassenwesen, deren Äusserungen die städtischen Aufsichtsbehörden vieler Orte interessieren müssen. Nur muss die Darstellung der Ursachen und Gründe solcher Vorfälle lückenloser sein, wenn sie nützlich und wahrhaft belehrend sein soll.

Bis zum Jahre 1894 kümmerten sich die Frankfurter Arbeiter sehr wenig um die Frankfurter Orts-Krankenkasse. Ich halte dies für ein schweres Versäumnis, aber es wird einigermassen erklärt dadurch, dass die Liebe und Anhänglichkeit zu den von den Arbeitern selbst geschaffenen freien Hülfskassen zu mächtig wirkte. In der Schweiz geht man jetzt den richtigen Weg und will die freien Kassen als gleichberechtigte Faktoren in das System der staatlichen Krankenversicherung aufnehmen. In Deutschland suchte man die freien Kassen durch die staatlichen Zwangskassen zu ruinieren, und das bestärkte die Arbeiter erst recht in ihrem Festhalten an den ersteren. Erst als die Krankenkassen-Novelle v. 10. April 1892 die Aussicht auf ein selbständiges Fortbestehen der Hülfskassen fast ganz abschnitt, musste sich das Interesse der organisierten Arbeiter notgedrungen den Zwangskassen zuwenden, nicht bloss in Frankfurt a. M., sondern auch in vielen anderen Städten, die seitdem eine lebhafte Bewegung im Orts-Krankenkassenwesen aufweisen. Die Frankfurter Orts-Krankenkasse hatte bis dahin Not gehabt, auch nur eine ganz kleine Zahl von Wählern zu den Delegiertenwahlen für die Generalversammlung zusammenzubekommen. Ihre Verwaltung wurde ohne wesentliche Mitwirkung der Arbeiter eingerichtet, und obgleich ich meine eigenen Gedanken über diese Verwaltung habe, so will ich doch gerecht sein und zugeben, dass die Einrichtungen der Kasse von den städtischen Beamten und Stadtverordneten, die bei ihr mitwirkten, sicher nach ihrem besten Wissen und Können getroffen wurden. Nur war das Ergebnis dieser Verwaltung finanziell kein sehr glänzendes, und hier ist die erste thatsächliche Berichtigung an der ausserordentlich unvollständigen Darstellung Herrn Dr. Roths anzubringen. Er bemerkt „nebenbei", dass die Frankfurter Orts-Krankenkasse „nicht gerade schlecht situiert" sei. Das gerade Gegenteil ist der Fall, und diese Bemerkung darf nicht „nebenbei" gemacht werden, sondern sie gehört wesentlich zur sachlichen Erläuterung der „merk-

würdigen" Auffassung Frankfurter Mitglieder-Vertreter von der Bemessung der Leistungen.

Seit Jahren kann die Frankfurter Orts-Krankenkasse den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, welche sich auf Rücklagen zum Reservefonds beziehen. Im Bericht für 1892 heisst es beispielsweise wörtlich, dass „das Jahresergebnis ein ungünstiges geblieben" sei. „Die Rechnung schloss mit einer Mehrausgabe von M. 6837,04 ab, und es konnte daher auch diesmal nicht der Vorschrift bezüglich der Dotierung des Reservefonds genügt werden; der Betrag, welcher diesem nach dem Statut zu überweisen gewesen wäre, würde M. 48107,66 betragen haben." Die im Anschluss an diese Mitteilung ausgesprochene Hoffnung einer Besserung im nächsten Jahre verwirklichte sich nicht. Obgleich 1893 infolge der Novelle zahlreiche neue Mitglieder eintraten und allein an Eintrittsgeldern einen einmaligen Einnahmezuwachs von nicht zu unterschätzender Höhe brachten, musste der Jahresbericht von neuem melden: der Überschuss von 63405,32 M. entspricht nicht ganz der nach § 68 II der Statuten vorgeschriebenen Rücklage . . ." Ausserdem wurde der „Verlust von 4—5000 M. an unbeitreiblichen Beiträgen" beklagt. Kurz, anfangs 1894 betrug der Reservefonds ca. 323000 M., er muss aber nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre auf ca. 600000 M. gebracht werden. Diese Ergebnisse fielen den Frankfurter Arbeitern umsomehr auf, als sie wussten, dass die Kasse nicht die geringste Übersicht über die in den einzelnen Beitragsklassen gezahlten Beiträge und über ihren jeweiligen Krankenbestand hatte, für den es an ausreichender Kontrolle fehlte, und dass die in der Nachbarstadt Bockenheim von den Arbeitern mustergiltig mitverwaltete Orts-Krankenkasse unter genau den gleichen gesundheitlichen und sozialen Verhältnissen wesentlich bessere Abschlüsse aufzuweisen hat. Die Bockenheimer Orts-Krankenkasse, deren Geschäftsbericht bereits für 1894 vorliegt, leistet nach drei Richtungen mehr als die Frankfurter: sie hat keine Karenzzeit, sie gewährt Sterbegelder für Frauen und Kinder und sie hat eine obligatorische Wöchnerinnen-Unterstützung. Aber sie kennt auch keinen Pfennig „unbeitreibliche Beiträge", weil sie nach dem Muster der besten deutschen Orts-Krankenkasse in Leipzig längst das Erhebersystem eingeführt hat; sie kann jeden Tag auf den Kopf angeben, wieviel Kranke sie hat; ihr Reservefonds wird seit Jahren statutenmässig dotiert, so dass er mit dem Jahr 1894 mehr als vollständig aufgefüllt ist, nicht nur mit 50 %, wie in Frankfurt. Die Bockenheimer Orts-Krankenkasse hat einen berufsmässigen Krankenkontrolleur angestellt, und bei ihr betrug die durchschnittliche Krankheitsdauer im Jahre 1894 nur 14,8 Tage, während sie im Reichsdurchschnitt auf 17,3 Tage und bei der Frankfurter Orts-Krankenkasse, was nicht unerwähnt bleiben darf, sogar auf 23 Tage steigt. Bekanntlich wird augenblicklich die Eingemeindung Bockenheims in den Frankfurter Stadtbezirk vorbereitet. Es giebt nun nichts Bezeichnenderes für die hier behandelte Sache, als dass der Vorstand der Bockenheimer Orts-Krankenkasse alle möglichen Schritte gethan, um das Aufgehen der Bockenheimer in die Frankfurter Kasse zu verhüten und seine Mitglieder vor den schweren Benachteiligungen durch diese Verschmelzung zu bewahren.

Nunmehr wird der „merkwürdige" Antrag der Frankfurter Mitgliedervertreter, die Kassenleistungen so wie vorgeschlagen neu zu normieren, wohl in einem anderen Lichte erscheinen. Nicht lediglich zur Einführung der freien Arztwahl soll die Reform der Unterstützungen die Mittel liefern, sondern es soll in erster Linie gerade dasjenige herbeigeführt werden, was Dr. Roth bestreitet, nämlich eine gründliche finanzielle Sanierung der Kasse, wie sie ja bekanntlich in Darmstadt u. a. O. auch erst durch das Eingreifen der Arbeiter bewirkt worden ist. In der gedruckten „Begründung" der Anträge der Frankfurter Mitgliedervertreter wird mit der Darstellung der ausserordentlich ungünstigen finanziellen Verhältnisse begonnen und von ihr ausgegangen. Wenn keine vielen Worte ausserdem über die Reorganisation der Kasse verloren wurden, so geschah dies deshalb, weil die Versammlungen der Mitgliederdelegierten darin alles Wünschenswerte thaten, weil ohnedies das Erhebungssystem beantragt war — und die Einsetzung eines Verfassungs- und Personalausschusses beschlossen ist. Der ganze Kampf um die Frankfurter Orts-Krankenkasse seit vorigem Jahre kann bei keinem Zuschauer einen Zweifel darüber gelassen haben, dass die Arbeiter die Kasse von Grund aus reorganisieren wollen. Nur wollen sie langsam und bedächtig vorgehen. Ihre jetzigen Anträge sollen nur der Anfang sein. Sie wollen deshalb vorläufig nur einen Tag Karrenzzeit, nicht die ganze, abschaffen, und sie wollen die Leistungen verändern, weil sie ihnen nicht bloss finanziell, sondern auch noch sozial unrichtig bemessen erscheinen. In der „Begründung" zu ihren Anträgen heisst es u. a. ausdrücklich, dass beabsichtigt ist, „durch schnellere und grössere Hilfe in den ersten Tagen der Krankheit dem Unglück wirksamer zu steuern, als es bisher geschehen ist", sowie: „Durch diese tüchtige Hilfe in der ersten Zeit wird sicher auch die ungewöhnliche Länge der durchschnittlichen Krankheitsdauer bei der Frankfurter Orts-Krankenkasse heruntergemindert werden"; die Mitgliederdelegierten betrachten eben das bisherige Unterstützungssystem als eine Prämiierung der Simulation. Wenn man in den ersten 13 Tagen nur 50 %, dann aber 75 % gewährt, so ist es erklärlich, wenn bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein grosser Teil Arbeiter in Frankfurt länger als 18 Tage krank bleibt, und diese Verführung will der Arbeiterantrag beseitigen. Die Bockenheimer Kasse arbeitet seit langem zur vollen Zufriedenheit der dortigen Arbeiter mit dem von den Frankfurter Mitgliedervertretern befürworteten Leistungssystem. Leipzig, Mainz, Worms und Nürnberg zahlen überhaupt durchgängig nur 50 % während einer zwischen 13 und 26 Wochen schwankenden Unterstützungszeit. Wenn Dr. Roth für eine extensivere und intensivere Unterstützung in Fällen langandauernder Krankheit eintritt, so wird ihm jeder beipflichten; er wird aber auch zugeben, dass man nicht eher extensiv und intensiv freigebig sein kann, bis man die Grundlagen einer Kasse ganz gesund gemacht hat; wenigstens halten die Frankfurter Arbeiter an dieser besonnenen Taktik fest. Ausserdem hat Dr. Roth übersehen, dass wenigstens für eine Anzahl langandauernder Krankheitsfälle Unfall- und Invaliditätsversicherung eintreten, sowie dass selbst am Sitze der Leipziger Orts-Krankenkasse, deren Leistungen wohl schwer zu übertreffen sind, sich doch noch eine Freie Vereinigung zur Abwendung der Krankheitsnot nach 26 Wochen Krankheitsdauer gebildet hat (vgl. „Blätter" Nr. 101). Aller Not lässt sich eben durch Krankenkassen nicht abhelfen, und mit sonstigen Arbeiterschutz-Massnahmen beschäftigen sich die Frankfurter Arbeiter intensiv genug, intensiver, als es die Allgemeine Orts-Krankenkasse jemals kann.

Zum Schluss mag es gestattet sein, einen noch viel „merkwürdigeren" Punkt zu berühren. § 33 des Krankenversicherungs-Gesetzes schreibt bindend vor, dass eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen bei jeder Orts-Krankenkasse herbeizuführen ist, aus deren Jahresabschlüssen sich ergiebt, dass die Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben einschliesslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen. Unterlässt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschliessen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlussnahme anzuordnen. Die Frankfurter Orts-Krankenkasse befindet sich seit Jahren im Falle des § 33. Ihre Vertretung und ihre höhere Aufsichtsbehörde haben aber gesetzwidrig die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Kassenleistungen unterlassen. Die erste Handlung der Arbeiter, nachdem sie in die Kasse eingezogen sind, besteht darin, dass sie durch eine Minderung der Leistungen dem vernachlässigten Gesetze Genugthuung verschaffen und gleichzeitig das Kunststück fertig bringen, eine wirksamere Krankenunterstützung für die Mehrheit der Fälle einzuführen. Ich meine, dass eine solche Reformarbeit mit Respekt und mit derjenigen Achtung besprochen werden muss, die jeder gut gemeinte Versuch auf solchem Gebiete verdient, namentlich wenn er von Arbeitern kommt, welche die Musse und die Kräfte für diese Arbeit auf dem Gebiete der sozialen Praxis einem sorgenvollen materiellen Dasein abzuringen haben.

Wohnungswesen.

Städtische Wohnungsvermittelung in Ulm. Mit der städtischen Arbeitsvermittelung hat man in Ulm eine Wohnungsvermittelung für Wohnungen bis zu einer Jahresmiete von 250 M. verbunden. Orststatut und Geschäftsordnung sind für beide gemeinsam erlassen und seit dem 1. d. M. in Kraft. Die Vermittellungs-

kommission besteht aus je 2 Vertretern, welche die Arbeitgeber-Beisitzer und die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte erwählen und einen vom Gemeinderat ernannten Vorsitzenden. Die bürgerlichen Kollegien sind berechtigt, aus ihrer Mitte je ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme abzuordnen. Der Nachweis ist unentgeltlich. Anbietende Vermittler haben für die Liste anzugeben: Beschreibung der Wohnung nach Strasse und Nummer, Zahl und Quadratinhalt der Zimmer und sonstigen Räumlichkeiten, Tag der Beziehbarkeit, Preis; Mietslustige: Familienstand, Beschreibung der gesuchten Wohnung nach Lage, Zimmerzahl, Einzugstag und Preis. Nach Ablauf von längstens 14 Tagen wird jede Anmeldung gelöscht.

„Feuerbeschau". Unter diesem Namen besteht in Bayern eine alljährliche Gebäuderevision. In München ist die Feuerbeschau-Kommission aus einem Distriktsvorsteher, aus einem Distrikts-Kaminkehrermeister und aus einem vom Magistrat bestimmten Maurermeister zusammengesetzt. In den letzten Jahren war aufgefallen, dass vielfach die Benutzung der Speicherräume zu Schlafräumen für Dienstboten Anlass zu Feuerschaden gegeben habe. Die Kommission hat hierauf ihr Augenmerk gelenkt und bei heizbaren Räumen ein Einschreiten der Lokal-Baukommission veranlasst, bei unheizbaren dem Magistrat Anzeige erstattet. In mehreren hundert Fällen ist, wie der Verwaltungsbericht für 1893 meldet, der Missstand teils durch Beseitigung der Schlafstellen, teils durch feuersichere Herstellung beseitigt, und so kann man in dieser Feuerbeschau den leisen Anfang einer Wohnungsinspektion erblicken, welche unserer Verwaltungsorganisation so sehr fehlt.

Gewerbe.

Stadtelektriker in München. Wie in Berlin, so hat auch in München die Elektrizität in der städtischen Verwaltung eine so grosse Bedeutung gewonnen, dass das neue Amt eines Ingenieurs für Elektrotechnik beantragt werden musste. Nach dem Verwaltungsbericht für 1893 handelt es sich in München um den eigenen Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage, welche die Stadtgemeinde von der früheren Stadt Schwabing bei der Einverleibung übernommen hat, sowie ferner um den Betrieb der neu eingerichteten elektrischen Beleuchtungsanlage für die innere Stadt. Das Projekt der Erweiterung letzterer Anlage, der Einführung des elektrischen Trambahnbetriebes, sowie elektrischer Kraftleitungen und der Kraftabgabe zum Motorenbetrieb, erfordern eine sachkundige Behandlung, und mit der Anstellung eines städtischen Elektrotechnikers beabsichtigen die städtischen Behörden von den technischen Bureaux der ausführenden Firmen beim Entwerfen von Projekten unabhängig zu werden. Für die Thätigkeit als Feuerpolizei-Behörde in der Ueberwachung elektrischer Beleuchtungsanlagen in Theatern und Privathäusern stand dem Magistrat bisher ein besonderer Ausschuss des polytechnischen Vereins zur Seite, dessen Direktor durch die Polizeibehörde verpflichtet wurde. Hierfür hatte die Stadtgemeinde an den Verein 3000 M. jährlich zu zahlen. Nicht nur diese Aufgaben sollen dem städtischen Elektrotechniker zufallen, sondern ausserdem auch die Oberleitung über sämtliche beim Stadt-Bauamte vorkommenden maschinentechnischen Arbeiten (Heizanlagen, Prüfung der Gasleitungen, Blitzableiter-Untersuchungen), da den übrigen technischen Beamten diese Aufgaben ferner liegen.

Kommunale Finanzen.

Scheitern der Steuerreform in Bremen. Nachdem in der Bremer Bürgerschaft die Weiterführung der jetzt bei 9000 M. aufhörenden Progression bis 100000 M. abgelehnt war (vgl. „Blätter" Nr. 104), fand sich in der Sitzung v. 10. Jan. eine Mehrheit zusammen, um selbst die von der Verwaltung vorgeschlagene und in der Kommission bereits gebilligte Weiterführung bis 15000 M. zu Falle zu bringen. Mit den Gegnern der Progression hatte sich die Linke vereinigt, von welcher der Antrag auf Fortführung bis 100000 M. ausgegangen war. In derselben Art wurde die Besteuerung des Erbganges von Eltern auf Kinder, sowie die Erhöhung der bereits bestehenden Steuersätze abgelehnt und nur ein Bericht über die Erbschaftssteuer verlangt.

Unbeitreibliche Gemeindesteuer in Mainz. Im vorigen Jahre beschloss die Stadtvertretung von Mainz, entsprechend einer Befürwortung des hessischen Städtetages, die unteren Stufen der Staats-Einkommensteuer von 500—1000 M. von kommunalen Steuern frei zu lassen. Man ging hierbei von der Erwägung aus, dass Leute mit weniger als 1000 M. Einkommen nicht wohl zu den städtischen Lasten beitragen können, die Beitreibung selbst für die Stadt eine grosse Last sei und vielfach zu Härten führe. Dieser Beschluss wurde von der Regierung mit Rücksicht auf die bestehende Gemeindesteuer-Gesetzgebung beanstandet, jedoch die Anfertigung einer Statistik darüber angeregt, wie sich die uneinbringlichen Umlageposten auf die einzelnen Steuerarten und Steuerklassen verteilen. Nach dem Ergebnis waren in den Klassen 1—3 (Einkommen von 500/600, 600/700, 750/900 M.) im Budgetjahre 1893/94 zur Gemeindesteuer 12264 Personen herangezogen und auf sie 80351 Umlagen ausgeschlagen. Uneinbringlich blieben 30, 33 und 24 % der in den einzelnen Klassen ausgeschlagenen Umlagen oder 7,5, 18 und 19,7 % der sämtlichen uneinbringlichen Umlagen. Nächst stark ist das Verhältnis der uneinbringlichen Posten in den Steuerklassen mit 900/1100 M. Einkommen im Jahre.

Allgemeine Kommunal- und Sozialpolitik.

Jahresbericht der städtischen sozialen Kommission für Krefeld. In der Sitzung der Krefelder Stadtverordneten v. 15. d. M. erstattete die soziale Kommission ihren Jahresbericht. Sie wurde im November 1893 gegründet und hatte damals nur die Aufgabe, den 1893/94 herrschenden Notstand zu behandeln. Die Bewältigung dieses Notstandes sei ihr auch gelungen. Sie habe ihre Aufgaben aber erweitert, indem sie darauf sann, für die Zukunft derartigen Notständen vorzubeugen; dann setzte sie sich auch das Ziel, für das wirtschaftliche Wohl des Arbeiters Sorge zu tragen. In letzterem Sinne ist das Inslebentreten der Arbeitsvermittelungs-Stelle veranlasst, ferner das Ortsstatut betreffend die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige geschaffen, sowie die Einführung einer neuen Industrie, die Teppichknüpferei, gefördert worden. Letztere habe einen thatsächlichen Erfolg zu verzeichnen, was schon daraus hervorgehe, dass für die Folge sich Privatkapital mit diesem Industriezweige zu befassen gedenke. Um der Einführung weiterer Industrien Vorschub zu leisten, hat das Stadtverordneten-Kollegium einstimmig beschlossen, etwaigen Unternehmern weitmöglichst entgegenzukommen und ihnen eine Reihe von Vergünstigungen zu gewähren, z. B. Steuererlass, Erlass der Kanalbau-Beiträge, Vergünstigungen in betreff der Lage der Baufluchtlinien. Als besonderen Vorteil sieht die soziale Kommission die Neugründung der Webervereinigung an, die aus vier Fachvereinen besteht. Die Kommission hat mit ihr enge Fühlung genommen.

Strafen für Veröffentlichung geheimer Stadtverordneten-Verhandlungen. Die Frage, wie Beschlüsse der geheimen Sitzungen der Stadtverordneten-Kollegien der Oeffentlichkeit vorzuenthalten seien, wurde in der Sitzung der Stadtverordneten von Mülheim a. Rh. vom 16. d. M. folgendermassen gelöst. Es wurde in eine neue Geschäftsordnung der Paragraph eingefügt: „Wer Verhandlungen und Beschlüsse über Sachen aus der geheimen Sitzung, deren öffentliche Bekanntgabe vom Kollegium nicht beschlossen wurde, in die Oeffentlichkeit bringt, verfällt in eine Geldbusse von 15 Mark." Die gesetzliche Zulässigkeit dieser Strafbestimmung ist nach § 44 der Rheinischen Städteordnung wohl nicht zu bezweifeln, wohl aber ihre Zweckmässigkeit. Die Gründe, um deretwillen Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindet, sind überaus verschieden, und ebenso verschieden der Grad von „Oeffentlichkeit" welcher durch Erzählen, Berichten etc. einer geheimen Verhandlung gegeben werden kann. Es giebt Fälle, in denen es angemessen ist, geheim zu verhandeln, und gar nicht unangemessen, über den Beschluss zu berichten, auch wenn die Versammlung ein solche Berichterstattung nicht ausdrücklich gutgeheissen hat (z. B. Beamten-Anstellungen). Aus solchen Gründen hat man wohl auch bisher von derartigen Strafbestimmungen abgesehen und die Geheimhaltung nur unter den Schutz des Taktgefühls gestellt. Auch die Mülheimer Stadtverordneten scheinen mit der Fassung der Strafbestimmung absichtlich die Möglichkeit offen zu lassen, die Verletzung des Geheimnisses mit blossen Scheinstrafen von wenigen Pfennigen zu belegen, während doch für Verspätung und Versäumnis gleichzeitig Strafen von 50 Pf. und 1 Mark festgesetzt sind.

III. Jahrg. **Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 7.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Zum Bauarbeiter-Schutz.

Unsere Bitte*) um Einsendung von Material zur Frage des Schutzes der Bauarbeiter gegen die Insolvenz der Arbeitgeber hat in einer Reihe von Zeitungen und Fachblättern Aufnahme gefunden und uns infolge dessen eine Anzahl Einsendungen gebracht. Von diesen beschäftigen sich indes die meisten mit den schlimmen Folgen der Bauspekulation im allgemeinen und der daraus folgenden schlimmen Lage der Bauhandwerker.

Zwei Mitteilungen nur, die beide nicht von Gewerbegerichten kommen und die Frage rein de lege ferenda behandeln, beschäftigen sich auch mit den Gewerbegehülfen. Herr E. A. Martin in Leipzig übersendet einen in 9 Paragraphen zerfallenden Entwurf von Vorschriften, nach welchen bei der Erteilung der Konzession für einen Neubau der Unternehmer an die Baubehörde der Gemeinde eine Kaution im Betrage einer 14tägigen Lohnzahlung sämtlicher bei dem Bau beschäftigten Arbeiter stellen muss, die erst nach Vollendung des Baues und nach Prüfung des Nachweises der vollständigen Zahlung der Arbeiter herausgegeben wird, und welche die Gemeinde eventuell zu gunsten der Arbeiter verwenden kann. In ähnlicher, aber genauer ausgeführter Weise schlägt Herr Limann-Berlin vor, dass der Bauherr bei Erteilung der Bauerlaubnis eine Kaution in Höhe von etwa 10 % des Bauwerts zu leisten habe, welche Kaution 8 Wochen nach amtlicher Bauabnahme zurückzugewähren wäre, falls binnen dieser Frist durch das Gewerbegericht keine berechtigten Ansprüche der Bauhandwerker — worunter wohl auch die Arbeiter mitverstanden sein sollen — an die Kaution rechtskräftig konstatiert sind. Ausserdem fordert er aber ein Gesetz, wonach in Zukunft die erteilte Bauerlaubnis überhaupt nur mit Obligo übertragbar wäre, so dass der grundbuchlich eingetragene Grundstücks-Besitzer für die Ausführung des Baues den Behörden und auch Bauhandwerkern gegenüber verpflichtet bliebe. Die gewöhnliche Manipulation der Baustellen-Händler sei die, dass sie für ihre Parzellen sich Bauzeichnungen genehmigen lassen, dann solche den vollständig mittellosen Bauunternehmern verkaufen, wobei sie selbst durch den Bauwert, der durch das gewöhnlich von einer Bank gewährte Baugeld geschaffen wird, vor jedem Verlust gedeckt sind, sich sogar für den Fall des Rückfalls des Grundstücks an sie einen bedeutenden Nutzen sichern und selbst bezüglich der Bauausführung keinerlei Verpflichtungen haben.

Ohne für jetzt in ausführlichere Mitteilung der Einsendungen oder in eine Kritik derselben einzugehen, sei nur bemerkt, dass auch wir die Frage, inwieweit der Arbeiter zivilrechtlich ausser seinem Kontrahenten auch noch andere an der Ausführung des Baues interessierten Personen haftbar machen kann, auch wenn er mit denselben nicht kontrahiert hat, für den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit halten.

Es ward in diesen „Blättern“ (Nr. 89) bereits darauf aufmerksam gemacht, dass für das Gemeine Recht hier die actiones adjecticiae qualitatis eine gewisse Hülfe gewähren und dass auch für das preussische Recht die Grundsätze von der nützlichen Verwendung vielleicht ab und zu helfen (vgl. allerdings die den Ausführungen von Cuno widersprechenden Bemerkungen von Jochmus in Nr. 85 dieser „Blätter“). Es käme nunmehr hauptsächlich darauf an, durch die Mitteilungen der GG. zu erfahren, wie weit man mit diesen Rechtsbehelfen im einzelnen Fall zu kommen glaubt, bezw. in der Praxis gekommen ist. Erst dann wird de lege ferenda an die Frage heranzutreten sein, und das Ziel möchte allerdings eine Erstreckung der zivilrechtlichen Haftbarkeit auf alle an der Herstellung einer Bauarbeit wirtschaftlich Interessierten sein.

*) „Blätter für soziale Praxis“ Nr. 113.

Rechtsprechung.

Wird der Entschädigungsanspruch des entlassenen Arbeiters dadurch ausgeschlossen, dass er der Aufforderung des Arbeitgebers zum Wiedereintritt nicht Folge leistet? (Urteil des GG. Berlin, Kammer 2).

Die Direktrice eines Wäschegeschäfts, deren Rechtsverhältnis nach § 133a RGO. zu beurteilen war, hatte nach Ansicht des Bekl. die ihr zustehende Mittagspause überschritten. Auf die von der Klägerin gegen diesbezügliche Vorwürfe in sachgemässer Weise vorgebrachte Verteidigung hat der Beklagte sie in Gegenwart des ihr unterstellten Personals brüsk behandelt, ihr den Mund verboten und auf die Entgegnung der Klägerin, sie müsse ihm doch erklären, dass sie nicht zu spät gekommen sei, sie unter Androhung der Wahrung seines Hausrechts aus dem Geschäft verwiesen. Als Klägerin auf der Strasse war, hat Bekl. sie durch eine ihr unterstellte, bei dem Vorfall gegenwärtig gewesene Gehilfin auffordern lassen, wieder in den Laden zu kommen und die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Klägerin erwiderte hierauf, der Beklagte müsse selbst mit ihr verhandeln.

Das GG. nahm an, dass die Klägerin nach Lage der Sache nicht verpflichtet gewesen sei, der Aufforderung zur Rückkehr in den Laden Folge zu leisten. Das Landgericht I Berlin hat diese Entscheidung mit folgender Begründung bestätigt: Dadurch, dass Bekl. die in gutem Glauben befindliche Klägerin in brüsker Weise in Gegenwart des ihr unterstellten Geschäftspersonals behandelt und schliesslich mit Androhung der Wahrung seines Hausrechts aus dem Geschäfte verwies, habe er der Klägerin das fernere Wahrnehmen ihrer Stellung im Sinne der auch für gewerbrechtliche Verhältnisse anwendbaren Bestimmung des § 361 I 5 ALR. unmöglich gemacht. Der Begriff der Unmöglichkeit nach diesem Paragraphen bezieht sich nicht nur auf den Fall absoluter, sondern auch auf den der bloss relativen Unmöglichkeit, welche nach dem Gegenstande des Vertrages und der Absicht der Parteien zu bemessen ist. Eine Unmöglichkeit der letzteren Art lag aber für die Klägerin hinsichtlich des Wiedereintritts in das Geschäft des Bekl. vor, da ihr mit Rücksicht auf ihre vertraglich leitende Stellung nach der ihr zuteil gewordenen Behandlung, welche ihr Ansehen gegenüber dem Geschäftspersonal untergraben musste, nicht wohl zuzumuten war, in das Geschäft des Bekl. wieder einzutreten.

Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klage des Maurer-Arbeitsmannes (Steinträgers) gegen den Maurermeister, wenn letzterer Mitglied einer Innung ist, für die ein Innungs-Schiedsgericht besteht?

Auslegung des Ortsstatuts bezw. des Musterstatuts. — (Urteil des Gewerbegerichts Halle a. S. vom 10. November 1892, eingesandt vom Vorsitzenden, Stadtrat Jochmus.)

Das Gewerbegericht hat sich für zuständig erachtet.*)

Gründe: Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die gemäss § 97a No. 6 a. a. O. errichteten Innungs-Schiedsgerichte nicht zuständig sind für Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren ungelernten Arbeitern. Die Paragraphen 97 bis 104⁰ der Gewerbeordnung, welche die Innungen neueren Rechts behandeln, kennen nirgends den in den neueren Gesetzen vorkommenden Begriff „Arbeiter“. Dem Innungsmeister stellen sie lediglich gegenüber die „Gesellen“ und „Lehrlinge“. Gesellen sind aber solche gewerbliche Arbeiter, welche ein bestimmtes Handwerk, zu dem eine gewisse theoretische und technische Vorbildung gehört, erlernt haben; und zwar geht die Gewerbeordnung davon aus, dass sie diese Vorbildung durch Beschäftigung als Lehrlinge erlangt haben. Diesen Gesellen wird eine bestimmte Rechtsstellung innerhalb der Innung angewiesen, insbesondere ist auch nach § 100d a. a. O. die Hälfte der Beisitzer der Innungs-Schiedsgerichte aus den Gesellen der Innungsmitglieder zu entnehmen.

Wenn in den sogenannten sozialpolitischen Gesetzen, insbesondere auch im § 73 der Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz die sämtlichen bei Innungsmitgliedern beschäftigten Personen gleich behandelt werden, so beruht dies auf besonderen

*) Vgl. die übereinstimmenden Ausführungen des Aufsatzes in No. 93, S. 126 ff. Da die Bestimmung des Musterstatuts wohl in die meisten Ortsstatuten übergegangen sein dürfte, wird trotz der mehrfachen Wiederholungen von Ausführungen jenes Artikels der Abdruck dieses älteren Urteils wegen der darin enthaltenen Nutzanwendung zur Auslegung des Ortsstatuts gerechtfertigt sein.

gesetzgeberischen Erwägungen und ändert nichts an den hier in Frage stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren sogenannten ungelernten Arbeitern vor die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichteten Gewerbegerichte oder vor die ordentlichen Gerichte bezw. in den Fällen des § 71 des letztgedachten Gesetzes vor den Gemeinde-Vorsteher gehören. Um diese Frage richtig zu entscheiden, wird man von dem in § 79 a. a. O. aufgestellten Grundsatz über das Verhältnis der neueren Gewerbegerichte zu den Innungs-Schiedsgerichten ausgehen müssen.

Diese Bestimmung bezweckt, die Innungs-Schiedsgerichte neben den Gewerbegerichten zu erhalten, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte soll durch diejenige der Innungs-Schiedsgerichte begrenzt sein; und hieraus folgt, dass für alle gewerblichen Streitigkeiten der in § 3 cit. bezeichneten Art, welche nicht vor die Innungs-Schiedsgerichte gehören, die Gewerbegerichte zuständig sein sollen. Der Gesetzgeber will eben für sämtliche Gewerbe-Streitsachen ein besonders beschleunigtes und wenig kostspieliges Prozessverfahren einführen. Mithin muss auch seine Absicht dahin gegangen sein, die Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren ungelernten Arbeitern, welche nach dem vorstehend Ausgeführten nicht vor die Innungs-Schiedsgerichte gehören, den Gewerbegerichten zuzuweisen.

Ein Zweifel ist allerdings dadurch entstanden, dass der § 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 von dem aktiven und passiven Wahlrecht für die Beisitzer-Wahlen ausschliesst die

> Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemässheit der §§ 97a, 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter.

Das Gesetz definiert den Begriff Arbeiter in § 2 als

> diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet;

es werden hierunter also die sämtlichen gewerblichen Arbeiter einschliesslich der ungelernten Arbeiter verstanden. Wilhelmi und Fürst knüpfen hieran in ihrem Kommentar zum Gesetz vom 29. Juli 1890 (Anm. 9 zu 13) die Bemerkung, dass die Teilnahme an den Wahlen die Zugehörigkeit zu den der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstehenden Personen zur Voraussetzung hat, sie nehmen also augenscheinlich an, dass die sämtlichen bei Innungsmitgliedern beschäftigten gewerblichen Arbeiter vor den Innungs-Schiedsgerichten Recht zu nehmen haben. Diese Ansicht kann aber nach dem vorstehend Ausgeführten als zutreffend nicht anerkannt werden. Ein Grundsatz, welcher so vollständig der ausdrücklich ausgesprochenen Tendenz des Gesetzes vom 29. Juli 1890 widerspricht, hätte ebenfalls ausdrücklich im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen; und da dies nicht geschehen ist, kann man nur annehmen, dass die erwähnte Bestimmung für die Beisitzer-Wahlen nur aus besonderen Zweckmässigkeits-Rücksichten gegeben ist, vermutlich, weil es schwer sein würde, bei den Wahlen den Unterschied zwischen den gelernten und ungelernten Arbeitern festzuhalten.

Offenbar durch jene Bestimmung im § 13 Abs. 3 des Gesetzes veranlasst, ist nun das Wort „Arbeiter“ auch in das vom Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe veröffentlichte Musterstatut und aus diesem wiederum in das für die Stadtgemeinde Halle a. S. erlassene Ortsstatut vom 14. Juli 1891 in einem Zusammenhang hineingebracht worden, nach dessen Wortlaut in der That die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für den vorliegenden Fall ausgeschlossen erscheinen könnte. Denn es heisst in § 4 des Ortsstatuts:

> Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind: . . . . . II. Streitigkeiten der im § 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen: . . . . . b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemässheit des § 97a Ziffer 6 und 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Aber auch diesem Wortlaut gegenüber ist daran festzuhalten, dass es unmöglich die Absicht des Gesetzgebers bezw. der Gemeindebehörden, welche das Ortsstatut beschlossen haben, gewesen sein kann, eine Klasse von gewerblichen Arbeitern einfach vor die ordentlichen Gerichte mit ihrem zeitraubenden und kostspieligen Verfahren zu verweisen. Denn das in den §§ 71 ff. des Gesetzes zugelassene Verfahren vor dem Gemeindevorsteher, welches bei den am meisten vorkommenden Lohnstreitigkeiten versagt, wäre ein sehr mangelhafter Ersatz für das Verfahren vor einem Gewerbegericht oder Innungs-Schiedsgericht. Man muss vielmehr, um nicht mit der klar ausgesprochenen Tendenz des Gesetzes in Widerspruch zu geraten, davon ausgehen, dass mit dem Wort „Arbeiter“ im § 4 des Ortsstatuts nur diejenigen gewerblichen Arbeiter haben bezeichnet werden sollen, für welche nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung die Innungs-Schiedsgerichte zuständig sind. Dass man die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten ungelernten Arbeiter von der Wohlthat eines der beiden neben einander bestehenden Sondergerichte hat gänzlich ausschliessen wollen, ist geradezu undenkbar; und dieser Erwägung gegenüber kann auch das Bedenken nicht in Betracht kommen, dass bei der hier vertretenen Auffassung die Innungsmitglieder bei einem Gewerbegericht Recht nehmen müssen, auf dessen Zusammensetzung sie keinen Einfluss haben. Dieser an sich gewiss nicht wünschenswerte Zustand wird überall da, wo für verschiedene Klassen von Gewerbetreibenden mehrere Sondergerichte bestehen, leicht eintreten; er ist aber immer noch eher zu ertragen, als eine Rechtslage, in welcher eine Klasse von gewerblichen Arbeitern von der Wohlthat der Sondergerichte ausgeschlossen wäre.

Allgemeines über Gewerbegerichte.

Ablehnung eines GG. für Wilmersdorf. Die für Wilmersdorf bei Berlin gewünschte Einrichtung eines GG. ist von der dortigen Gemeindeverordneten-Versammlung bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben worden, wo das geplante Amtsgericht zur Ausführung gelangt sein wird. — Wir vermögen nicht einzusehen, aus welchem Grunde mit der Errichtung eines GG., wenn dieselbe an sich für angezeigt erachtet wird, bis zur Errichtung eines Amtsgerichts gewartet werden soll. Im Gegenteil, das Fehlen eines ordentlichen Gerichts am Orte ist ein Grund mehr, wenigstens für die Entscheidung von Lohnstreitigkeiten etc. eine leicht erreichbare Behörde, wie es das GG. ist, zu schaffen; namentlich da das Gesetz an den Vorsitzenden ja gar nicht die Anforderung stellt, dass er studierter Jurist sei.

Siemenroth & Worms, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 129.

Leidig. — **Preussisches Stadtrecht.** Die Verfassung und Verwaltung der preussischen Städte systematisch dargestellt von Dr. *Eugen Leidig*, Regierungsassessor. 1891. gr. 8°. 540 S. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Riesenfeld. — **Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze.** Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884. Von Dr. jur. *Riesenfeld.* 1893. gr. 8°. 313 S. Geh. 7 Mk.

Unger. — **Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen** nach dem Reichsgesetz betr. d. Inv.- u. Alters-Versich. Alphabet. Zusammenstellung der seitens d. Centralbehörden, Gerichte u. s. w. ergangenen Verfügungen und Entscheidungen von *Heinrich Unger.* 8°. 88 S. 1893 Geh. 1 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin. — Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 123742972